Berghaus'
Landbuch von Pommern und Rügen.

II. Theils Band IX.,

enthaltend

Geschichte der Stadt Stettin.

II. Band.

Landbuch

des

Herzogthums Pommern

und des

Fürstenthums Rügen.

Enthaltend

Schilderung der Zustände dieser Lande

in der

zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Unter

Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deütschen Reichs und von Preüßen,
Statthälters von Pommern, Schutze

bearbeitet

von

Dr. Heinrich Berghaus,
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, auch des Kunst-Vereins für Pommern; der Akademien der Wissenschaften zu Amsterdam, Mailand und Venedig, so wie der geographischen Gesellschaften zu Bombay, London, Paris, St. Petersburg und Wien, auch des germanischen Museums zu Nürnberg ꝛc. ꝛc. Mitglied; einer der Stifter der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, 1828.

II. Theils Band IX.

Berlin und Wriezen a/O.
Verlag von F. Riemschneider.
Reüdnitz-Leipzig.
Druck von Richard Schmidt.
1876.

Geschichte

der

Stadt Stettin,

der

Hauptstadt von Pommern.

Topographisch-statistisch
beschrieben nach allen Richtungen ihres
politischen, bürgerlichen, merkantilischen und kirchlichen Lebens.

Unter

Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deütschen Reichs und von Preüßen,
Statthalters von Pommern, Schutze

bearbeitet

von

Dr. Heinrich Berghaus,
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, auch des Kunstvereins für Pommern; der Akademien der Wissenschaften zu Amsterdam, Mailand und Venedig, so wie der geographischen Gesellschaften zu Bombay, London, Paris, St. Petersburg und Wien, auch des germanischen Museums zu Nürnberg ꝛc. ꝛc. Mitglied; einer der Stifter der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, 1828.

II. Band.

Berlin und Wriezen a/O.
Verlag von F. Riemschneider.
Reüdnitz-Leipzig.
Druck von Richard Schmidt.
1876.

Forschungsstelle Ostmitteleuropa
Dortmund
k
1989: 212-2

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

Stettin's Vorstädte. Fortsetzung und Schluß.

Die Unterwiek (Vicus inferior).
Der Holzhof des Marienstifts daselbst im 14. Jahrhundert 1
Die Pädagogien-Mühle des Marienstifts im 16. Jahrhundert 7
Das Grundstück der Pädagogien-Mühle erwirbt die Prinzessin Elisabeth von Braunschweig im Jahre 1810 und baut daselbst ein Landhaus, welches Friedrichsgnade genannt wird, vulgo Prinzeß-Schloß 35
Die Prinzessin vererbt das Landhaus an die Fürstin Auguste von Liegnitz und diese entsagt diesem Erbe zu Gunsten der Stadt Stettin durch Schenkungs-Urkunde vom 4. December 1847 52
Verkauf des Landhauses Friedrichsgnade von Seiten der Stadt 66
Endgültig an den Büchsenmacher Lippold, 1853 72
Weiterer Verkauf des Grundstücks an die Gesellschaft „Neüe Liedertafel" im Jahre 1864 80

Geschichte des Logengartens, frühern Vogelsangenberges 89
Erneüerter Stiftungsbrief der Schützen-Gilde, 1537 110
Erinnerungen an das frühere Leben der Schützen seit 1658 111

Die alte Liedertafel; Voß' Glockengießerei; Napoleons Hut 139

Urkunde Herzogs Otto vom Jahre 1319, die Vereignung der Ober- und der Unterwiek an die Stadt Stettin betreffend 141

Die Vorstadt Pommernsdorfer Anlage.
Geschichte des Dorfs Pommernsdorf 142
Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse daselbst 149
Anfang der Parcellirung des, an die Stadt gefallenen Pommernsdorfer Ackers seit 1822. Geschichte von Cap chéri 160
Colonie Pommernsdorfer Anlage, als Pertinenz des Dorfes 164
Einverleibung der Colonie in den Kreis- und Gemeinde-Verband der Stadt Stettin 186

Das Mühlenwesen vor 150 Jahren; auch früher — auch später 222

Die Lastadie.
Erläuterung wegen des Namens dieser Vorstadt 241
Älteste urkundliche Nachrichten von 1283 243
Straßen- und Strom-Polizei-Ordnung von 1560 249
Die Baumbrücke über die Oder, bis 1730 nur Laufbrücke. 252
Bebauung der Lastadie unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. 261
Der Rathsholzhof. Gründung; frühere Zustände 308

Die Silberwiese. Seite.
Die Silberwiese als Münzstätte? 387
Dieselbe als Weideplatz 390
Benutzung der Silberwiese durch Vanselow als Holzhof und Garten seit 1731 . . 393
Fernere Schicksale dieser Nutzungsweise unter Salingre, Wißmann 402
Der nördliche Theil der Silberwiese ist Besitzthum das Kahnbaumeisters Martin Masche, der seit 1832 mit dem Gedanken umgeht, hier einen neuen Stadttheil zu gründen 404
Verhandlungen wegen Bebauung des städtischen und des Masche'schen Antheils, die Silberwiese mit Speichern, Magazinen, demnächst auch mit Wohnhäusern, seit 1839 411
Receß zwischen dem Königl. Militair-Fiskus und der Stadt Stettin wegen Bebauung der Silberwiese vom 23. December 1846 477
Parcelirung der städtischen Silberwiese zu Baustellen seit 1847 486
Der Festungsgraben Pladdereie, oder Grüne Graben, und Brücke darüber 493
Receß zwischen der Stadt Stettin und dem Kahnbaumeister Andreas Masche, wegen Beitritts zum Receß vom 23. December 1846, vom 18. October 1852 . . . 503
Regulirung des Festungs- oder Wallgrabens Pladdereie 506
Andreas Masche's Besitzung auf der Silberwiese, Parcelen-Veräußerung 521

Das städtische Oder-Bruch.
Nachweisung seiner Bestandtheile auf Grund der Vereignungsbriefe und der Schleker'schen Matrikel vom Jahre 1565 526
Der Zoll und das Blockhaus 535
Rechtes Oder-Ufer 537
Waldowshof und vor dem Ziegen-Thor 540

Eintheilung des Stadtkreises Stettin in sechs Polizei-Reviere 542

Stettin als Festung.

I. Bau-Geschichte der Festung.

Greifen-Zeit, mittelalterliche Befestigungsweise und Anfänge der neuern Art . . . 545
Schweden-Zeit, von 1630—1720 550
Preußische Zeit, von 1720—1740 unter der Regierung Friedrich Wilhelm's I. Erweiterung der Festung durch den Bau der Forts Preußen, Leopold, Wilhelm 2c. unter Walrave's und de Prew's Leitung 556
Festungs-Bauten unter der Regierung Friedrich's II und Seines Thronfolgers . . 577
Der Festungs-Dotirungs-Fonds 586
Franzosen-Zeit, 1806—1813 591
Preußische Zeit nach der Reoccupation.
Extraordinaire Bauten und deren Kosten 1814—1835 596
Zehn Jahre der Bau-Geschichte, 1836—1845 601
Die Festungs-Ziegelei bei Zülchow, 1816—1846 610
Chronik des großen Erweiterungs-Neubaues der Festung um die Neustadt, 1845—1857 614
Nachweisung der Unterhaltungskosten der Festung incl. der Neu- und Reparaturbauten der Militair-Gebäude, 1846—1869 625

II Militair-Gebäude.

I. Militair-Gebäude der Fortification, 15 an der Zahl 631
II. Gebäude des Artillerie-Depots, 47 an der Zahl.
Kriegs-Pulvermagazine 639
Friedens-Pulvermagazine 642
Pulver-Reservoirs für den Krieg 644
Zeughäuser 644
Anderweite Gebäude des Artillerie-Depots 649

Seite.
III. Proviant-Amts-Gebäude, 8 an der Zahl 657
IV. Gebäude zum Ressort der Garnison-Verwaltung gehörig.
General-Commando-, Intendantur-, Casino-Gebäude 663
Kasernen 665
Landwehr-Zeughäuser, Reithaus, Wachgebäude 672
Anderweite Gebäude und militairische Anstalten zur Garnison-Verwaltung gehörig . 674

III. Militair-Geschichte.

Kurze Erwähnung der kriegerischen Anfälle, denen Stettin im 12. Jahrhundert durch Polen und Dänen ausgesetzt gewesen ist 676
Eroberung Stettin's durch die Brandenburger, unter Markgraf Albrecht II, dem Askanier, im Jahr 1214 677
Kurfürst Friedrich II von Brandenburg, der Eiserne genannt, macht den mißglückten Versuch der Überrumpelung der Stadt, 1468 678
Einnahme Stettins durch den Schwedischen König Gustav Adolf vermöge gütlicher — Überrumpelung Herzogs Bogislaw IV im Jahre 1630 682
Erste Haupt-Belagerung der Festung Stettin durch die Kaiserlichen, d. h. Österreicher, und Brandenburger im Jahre 1659 685
Der schwedischen Krone Anerkennung wegen der heldenmüthigen Vertheidigung Seitens der Bürgerschaft 705
Geschichte der sechsmonatlichen Belagerung Stettins durch den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg im Jahre 1677 707
Moskowiter Zeit. Bombardement von 1713 781
Die Festung im 7jährigen Kriege 787
Armirung der Festung im Jahre 1791 792
Einnahme Stettins durch die Franzosen im Jahre 1806 793
Stettin's Befreiung nach 7monatlicher Einschließung, 1813 811
Tagebuch der Ereignisse bei der Blokade der Festungen Stettin und Damm im Jahre 1813 813
Armirung der Festung im Jahre 1850 833
Zur Militair-Geschichte des Jahres 1866 835
Das Depot der französischen Kriegsgefangenen, 1870 und 1871 838

IV. Beabsichtigte Verlegung der Festungswerke zur Erweiterung der Stadt.

Verhandlungen, welche nach dieser Richtung seit 1856 gepflogen worden sind 867

V. Entfestigung der Stadt.

Immediat-Vorstellung des Magistrats, der Stadtverordneten und der Kaufmannschaft vom 12. Februar 1862 wegen gänzlichen Aufgebens Stettins als Festung 889
Wehrmann's Denkschrift von 1865, betreffend die Erweiterung bezw. Beseitigung der Festungswerke 898
Ihr zufolge kann die Staatsregierung in die Schleifung der Festungswerke nur dann willigen, wenn ihr von der Stadt 7 Millionen gewährleistet werden 904
Daran sich knüpfende Verhandlungen der städtischen Behörden unter sich und mit den Staats-Behörden 907
Fortgesetzte Verhandlungen, die Entfestigungs-Frage betreffend seit 1869 925
Vorschlag der Staatsregierung, statt der von der Stadt geforderten Summe, 4 Millionen für das Festungs-Terrain zu bieten; Mittel zur Erstattung dieses Gebots . . . 935
Referat über den Stand der Angelegenheit im October 1869, und weitere Verhandlungen bis Ende 1869, in Folge deren von den Stadtverordneten beschlossen wird, für den Ankauf des Festungs-Terrains 3 Millionen zu bieten, indeß die permanente Finanz-Commission der Stadtverordneten 1 Million für genügend erachtet . . . 943
Einsetzung einer Landes-Vertheidigungs-Commission 962
Reichs-Gesetz vom 30. Mai 1873, welches die Stadt Stettin von ihrem Festungs-Mantel entkleidet 965

Seite.
Vertrags-Entwurf wegen Ankaufs der Festungs-Grundstücke von Seiten der Stadt, vom 31. Mai 1873, wonach die Stadt $3^1/_2$ Millionen zahlen will 968
Protest aus dem Kreise der Bürgerschaft gegen dieses Project vom 21. Juni 1873 . . 1001
Verhandlungen in der Stadtverordneten-Versammlung vom 1. Juli 1873, den Vertrags-Entwurf betreffend, der schließlich abgelehnt wird 1003

VI. Ergänzungen zur Bau-Geschichte der Festung.

I. Entschädigung für die zum Festungsbau 1724—1740 eingezogenen Grundstücke . . . 1014
II. Der Stadtgraben und die Stadtmauer, Zuschüttung und Abbruch dieser mittelalterlichen Wehrmittel 1047
III. Anfang zum Verkauf der Festungs-Grundstücke von Seiten des Reichs-Fiskus, am 16. Juni 1876 1114

Vermerk.

Der erste Bogen dieses Bandes ist am 1. December 1875, der letzte am 18. Juli 1876 aus der Presse gekommen.

Stettin's Vorstädte.

Fortsetzung und Schluß.

Die Unterwiek (Vicus inferior.)

Die Herzogin Mechtildis, Wittwe Barnims I., besaß in der ihr, während Lebzeiten zur freien Verfügung, überwiesenen Unter- oder Niederwiek (Niederwiggen) einen Holzhof, den sie den Kapitelsherren zu St. Marien vereignet hatte, außerdem aber auch noch einen Raum, der als Zimmerplatz beim Bau des Kirchengebäudes, an Stelle der bisherigen, der heil. Maria Mutter Gottes geweihten Kapelle, deren schon 1261 Erwähnung geschieht, benutzt wurde. Nach dem Tode der Herzogin Mechtildis, als die Unterwiek an ihren Sohn, den regierenden Herrn (dominus de Stetin), heimgefallen war, mochte das Kapitel zu St. Marien Veranlassung haben, sich das Eigenthum an jenen Liegenschaften bestätigen zu lassen. Herzog Otto I. fand sich dazu bereit und vollzog eine Vereignungs-Urkunde datum Stetin im Jahre des Herrn 1314 dominica qua cantatur exurge.

In einer der Abschrift hinzugefügten Bemerkung heißt es: — „Dar seindt noch 2 Pergament Brieff mit dem vorhergehenden eines Lauts, aber ohne Sigill vorhanden Anno 1315 in Crastino beati Johannis Baptistae dadiret."

Aus diesen Angaben geht hervor, daß die Wieken, insonderheit die Unterwiek, um einige Jahre früher in den Urkunden genannt werden, als weiter oben, Bd. VIII, S. 182, von Hermann Hering angenommen ist; was beim Abdruck dieser Stelle nicht ergänzt werden konnte, weil das Urkundenbuch des Marienstifts, welches hier benutzt wird *), damals nicht vorlag.

Herzog Otto I. verkaufte die Wieken im Jahre 1317 an Conrad v. Schapow. Dieser Verkauf scheint zwischen dem neuen Besitzer der Unterwiek und dem Kapitel zu St. Marien wegen dessen daselbst belegenen Holzhofes und Bauplatzes Irrungen hervorgerufen zu haben, die anscheinend nur durch eine erneuerte Ausfertigung des Vereignungsbriefes zu Gunsten der St. Marienkirche beigelegt werden konnten.

*) Copeyliche Uhrkunden und Privilegia der St. Marien-Stiffts-Kirchen zu alten Stettin. Vol. I, Fol. 66, b und c. Im Archiv des Marienstifts. Tit. I, Sect. 1, Nr. 1.

Dieser Brief*) hat folgenden Wortlaut mit allen Abkürzungen, wie sie in den Urkunden vorzukommen pflegen: —

Otto Dei gratia Dux slauorum et Cassubiae nec non dominus Stetinensis Vniversis Christi fidelibus ad quos presens scriptum peruenerit in perpetuum conseruari decet, a posteris natum quidqs. uidetur a progenitoribus Canonice ordinatum. Cum igitur Mater nostra praedilecta Dna. Mechtildis ducissa Stetinensium faelicis recordationis tpe. q. vieuebat, de nostro consensu et omnimodo uoluntate ad dei omnipotentis laudem, et honorem suae matris Virginis Mariae gloriosae, quandum Curiam sitam in Vico inferiori juxta Ciuitatem nostram Stetinens. ad stracturam Ecclesiae sanctae Mariae dictae Ciuitatis libere erogauerit et benigne (Cuius Curiae limites atque fines ad alueum riuuli pximi de monte defluentis se extendit) nos non solum ratum et gratum habentes, ipsius nostrae charissimae Matris pdictae factum, est in uita uerum et in ipsius morte ampliare cupientes, et libertate qua possimus libertare, „totale spacium, ex utraq. parte. plateae dicti Vici, quod a pdicta Curia ptenditi usus, ciuitatem nostram Stetinensium antedictam usq. ad plateam de Campo inter duos monticulos descendentem, et sic directe usq. in Oderam fluium juxta dictam Curiam et Spatium antedictum pfluentem, ad praedictae Ecelesiae sanctae Mariae structuram liberaliter erogamur cum omni utilitate, pensione, seruitio, usufructu, et omni iure et generaliter cum omnibus utilitatibus, quae nobis et nostris haeredibus seu successoribus, tam de Curia, quam de spatio iam pdictis possent futuris temporibus perueniri, in Canonicos dictae Ecelesiae Sanctae Mariae in Stetinn, ad ipsius structurae utilitatem totaliter transferentes nihilq. pprietatis, nihil iuris in pdictis penibus retinentes, exonerando et liberando tam curiam quam spatium, uel quae in dictis Curia uel spatio edificari contingant in futurum per aliquem uel aliquos, de Canonicis, uel alium uel alios, quos structurae sepedictae Ecelesiae p. esse contingat, ab omni exactione, praecaria, et servitute qualibet, quocunq. nomine poterunt nominari. Vt autem haec nostra donatio et proprietatis largitio in perpetuum inuiolabilis perseueret, hoc scriptum inde confectum sepedictae Ecelesiae sctae. Mariae in Stetin Canonicis dari fecimus nostri sigilli robore communitum. Testes uere huius rei sunt dns. Vlricus protonotarius**) dns. Heinricus de poclente et dns. Luchtow dictus Suan aduocatus noster milites. Actum et datum Damps anno incarnationis domini M°CCC°XVIII° in die dominica proxima ante festum Cathedre beati petri Apostolj.

Der „S. Marien Holtzhoff in der Niederwiggen" lag im obern Theil der Vorstadt in der Nähe des Jungfrauenklosters, des nachmaligen Zeughofes, mithin da, wo seit 1724 die Frauenthore ihre Stelle haben, und weiter abwärts. Diese Lage ergibt sich aus der Confirmatio duorum Principum Pomeraniae sc. Svantebori et Bugslaui super omnia bona Ecelesiae setae Mariae in Stetyn; Anno Domini 1373. Denn da heißt es, wie wol irriger Weise die ganze Unterwiek der Marienkirche zugeschrieben wird, da sie doch wie die Oberwiek seit 1319 Eigenthum der Stadt war: —

*) A. a. O. Fol. 66, a und b. Vol. IV, Fol. 46 vso. und Fol. 47. — **) In einer Abschrift wird der Protonotar noster sacerdos genannt, und dns. Gerhardus dictus de Bertekow als Zeuge hinzugefügt.

Item Vicum extra ciuitatem iuxte Oderam prope claustrum Sanctimonialium apud Stetyn qui dicitur Wyk, cum metis et terminis suis, distinctionibus et prouentibus, cum proprietate et libertate, quem dedit Inclita domina Mechtildis ducissa Stetyn proaua nostra praedilecta.*)

Der große Fortgang des Domkapitals zu St. Marien hatte schon längst die Besorgnisse des Stettiner Raths, der eifersüchtig über seine Gerechtsame wachte, in dem Grade geweckt, daß er es im Interesse des Gemeinwesens für nothwendig erachtete, der Erwerbthätigkeit der betriebsamen Chorherren entgegen zu arbeiten. Daraus entstanden Streitigkeiten, bei denen es sich um sehr viele und sehr verschiedenartige Dinge handelte, als: um die Fischerei, die Ziegelerde bei Kratzwiek, um das beiderseitige Schulwesen, das weiße Mönchkloster, die Einfuhr fremden Weins und Biers, um Zollbefreiung, um die Stifts-Bauern, den Hof und den Thorweg am Kirchhofe St. Marien, sowie um den Holzhof in der Niederwiek, den der Rath mit Abgaben belegt hatte, weil die geistlichen Herren das bürgerliche Gewerbe des Holzhandels treiben mochten. Um den gegenseitigen Beschwerden ein Ende zu machen ernannten die fürstlichen Brüder, Herzog Erich II. und Herzog Wartislaw X., aus dem Kreise ihrer Räthe Commissarien, denen es gelang, „des Sonnauendes na Natiuitatis Mariae (13. September n. St.) na der bord Christi dusent verhundert In deme Neghen vnde sostigesten Ihare" (1469) zwischen „deme gantzen Cappittel vnser leuen fruwen kerke vnser Stadt Olden Stetin" einer, und den Bürgermeistern, Kämmerern und den Rathmännern, so wie „alle Copmanne, Wercke vnde gantze Gemeynheit" anderer Seits, einen Vergleich zu Stande zu bringen, laut dessen in Bezug auf den zuletzt erwähnten Streitpunkte Folgendes bestimmt wurde**): —

„Vortmer de Borgermeister Radtmanne, kopmanne, wercke, meynheit, scholen den Marienhoff vp der wyke nicht beschweren mit schate (Schoß), edder ander Stadt Umplicht vpleggen, men se scholen wesen vnde bliven quith vnde fryge to ewigen tiden van allen Vmplichten. Wanden ouer darinne Wedewen edder werlike (weltliche) Lude, de scholen ere werliken guder vorschaten vnde Roßdienst der Stadtt daruan don."

Für die Personen-Kenntniß jener Zeit, die 400 Jahre hinter der Gegenwart liegt, sind die Namen der Contrahenten dieser Vergleichs-Urkunde wichtig, da sie zur Berichtigung der Friedebornschen Listen der Rathsverwandten dienen können. Es sind folgende:

„Hiemitt sette wy Erick vnde Wartzschlaff Bruder vnde here vorschreuen, vor Vns, Vnse eruen vnde nakomelinge, vnde wy Clawes goldtbeeke, Peter Varenholt Clawes stouen Borgermeister; Heideke Brand, Merten Rauensten, Hans Gerwen, Kamerer; Arnd Reueling, Lambrecht Fuge, Jacob Werbrod, Nyckell Timme, Aßmus Gotschalck, Peter Torgelow, Cordt wittenborn, Jochim Mellentin, Pawell Norstede, Ludeke van grollen, Jacob Weger, Michel Dranck, Arnd van der wyde, Hinrick Bandow, vnde Hinrich Pawell, Radtmanne, kopmanne, wercke vnde meynheitt der genanten Stadt Stetin vor vns, vnd vnse nakömelinge de vorbenömenden Heren Nicolaum Quitzowen Prauest, Conradum Pagel deken, Martinum krakfteden sankmester, Nicolaum Burwech, Theobaldum van Güntersberg, Henningum

*) Copeyliche Uhrkunden rc. Vol. I. Fol. 340 vso. — **) Ebendaselbst, Fol. 457—459.

kregenest, Martinum Besemerower, Conradum Brinck, Wedelium Putkamer vnde Borghardum van Güntersberg, Domheren."

Als Zeügen und Gewährsmänner des Vergleichs sind genannt, nach der gewöhnlichen Einleitungsformel der Urkunden: „Hieran vnnde ouer sint gewesset de Erbare Gestrenge woldächtige Gert dinniges van der Osten Ridder, Nicolaus Dametze Cantzler, Herman Lockstede vnse Vaget to Nienwedele, Hans van wedele Erfzeten to krempzow, Hans Czisseuisse vnse houetman to der Banen, Hinrick Vlemingk Erfzeten to der Böke, vnse leue getruwene Reder, vnde vele andere erlicke werdige Manne vnde Lude, de loue vnd tuges wol werdich sint."

Ehe der sogenannte fromme König aus dem subpolaren Nordlande, angeblich zur Befreiung seiner lutherschen Glaubensbrüder aus den Fesseln der Ignatius Loyalaschen Finsterlinge, an der deütschen Küste der Baltgs Juras landete; hier aber sofort in aller Frömmigkeit den letzten Greifen-Fürsten auf der Oderburg unter seine Botmäßigkeit brachte, und dann ungesaümt an Erweiterung der Befestigungswerke des auf eben so listige als schlaue Weise in seine Gewalt gebrachten Handels-Emporiums an der Oder ging, das er als gewiegter Stratege zur Operationsbasis für seine kriegerischen Unternehmungen auf deütscher Erde ausersehen hatte, stand das Frauenthor da, wo die eigentliche Frauenstraße ihr Ende hat, bezw. anfängt, nämlich an der Stelle, wo jetzt das Haus Nr. 7 der Frauenstraße und das Eckhaus Nr. 1 der Junkerstraße steht. Alles was vor diesem Frauenthor an Gebaüden und Wohnungen bestand, lag außerhalb der Juridiction des Raths und gehörte zur Vorstadt. —

Unter- oder Niederwiek. So das Asyl der Christusbraüte vom Cisterzienser-Orden, die innerhalb ihrer hohen Mauern durch anmaßliche Heiligkeit, unsinnigen Aberglauben, Zwang und scheinheiligen Müßiggang ein Grab der Sanftmuth und Sittsamkeit, überhaupt aller Tugend fanden. Das Gebaüde, in welchem die Jungfrauen durch entsittlichende Lebensweise ihr Dasein verkümmerten, stand im Thale, wie noch heüte das Kirchengebaüde, mit freilich ganz anderer Bestimmung, aber sein Hof und seine Gärten zogen sich am Abhange zur Höhe hinauf, wo die Peterpaulskirche steht, daher der Name der Straße, die seit Aufhebung des Jungfrauen-Asyls im Zeitalter der Reformation, unter dem Namen, Klosterhof mit Wohnhaüsern bebaut worden ist. Hier war es auch, wo Barnim der Ältere und Anna, seine Gemalin, im Jahre 1563 das Nosomium gründeten, eine milde Stiftung, welche nunmehr seit 300 Jahren und darüber als Petri-Hospital durch feste Fundation ihre wohlthätige Wirksamkeit fortzusetzen im Stande ist.

Diese einstige Ausdehnung der Unterwiek gegen Süden hin spricht sich, auf jene historischen Verhältnisse gestützt, noch im Lichte der Gegenwart aus. Hat doch, obwol ein kleiner Abschnitt der Altstadt ihm beigelegt ist, der 10. der Bezirke, in welche die Stadt Behufs ihrer Gemeinde-Verwaltung eingetheilt ist, den Umfang jener alten Unterwiek, als Petri- und Unterwiekbezirk.

Bis auf die neüere Zeit, 1808, standen die Vorstädte und das gesammte Stadtfeld Turnei nicht unter der Gerichtsbarkeit des Raths, sondern unter der Jurisdirection des Lastadischen Gerichts; „item die gantze Niederwieke bis in die Grundt Nobis Krog vor Schelven (?) thuer, da der Grentzbaum steht, daruon

weyle Berichts des Stadfeldes Grentze zu finden" †). Die Bewohner beider Wieken waren hinsichtlich der bürgerlichen Rechte und Pflichten den Einwohnern der Stadt ganz gleich gestellt; wie diese zahlten sie Bürgerschoß und Einkommensteüer, außerdem aber „Seind Inhalts des vorzeichnus des Alten Secretarij Petri Hundertmark eigen hand im kleinen Kamereybuch vff der Ober vnd Niederwiek ein gewisse Anzahl Heüser vnd Gardten Pletze, So Alle Jar vff Wallborg nebenst den Stadtschos ein Jeder 6 gr. wortzins in die Camerej zu geben schuldigk. Nemblich 63 Heüser vnd Höfe in der Oberwiek, 71 In der Niederwiek. Ist zusammen 184" *). Alle drei Zahlen sind bei Schleker ganz deütlich geschrieben. Und doch muß in einer derselben ein Schreibfehler sein. Denn die Addition der beiden ersten gibt 134, mit 184 verglichen, ein Unterschied von 50 Stellen, in sofern diese nicht etwa die wurthzinsfreien Grundstücke angeben.

In der Unterwiek lag am sonnenreichen Abhang der Hochfläche zum schmalen Oderthal der fürstliche Weinberg, wegen dessen Grundgerechtigkeit Irrungen zwischen dem Herzoglichen Hause und der Rathe der Stadt obwalteten, deren Erörterung auch ein Gegenstand des Vertrages war, welchen die Herzoge Barnim und Philipp an einer und den Rath an der andern Seite im Jahre 1540 aufrichteten. Im Art. 9 dieses Vertrages wurde er der „Neye Weinberg" genannt und seine Lage als zwischen der Stadt und der Karthaus gelegen bezeichnet. Die Contrahenten bestimmten, daß darüber nähere Erkundigung eingezogen werden und „die Stadt nach Befindung bei dem Ihrigen gelassen werden solle" **). Die Bezeichnung „Neüe Weinberg" läßt sich entweder so nehmen, als sei derselbe kurz vor 1540 angelegt worden, oder daß auf demselben Abhange schon ein Weinberg ältern Datums vorhanden war. Übrigens hing er mit dem fürstlichen Lustgarten zusammen, den zwölf Jahre nachher Herzog Barnim X, mit einem Lusthause darin, anlegte, und der ebenfalls zu Streitigkeiten mit dem Rathe Anlaß gab, die indeß, wie die Irrungen, deren Erörterung im Vertrage von 1540 vorbehalten war, durch den Receß von 1612 beseitigt wurden. Übrigens wurde noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts auf jenen Abhange zur Unterwiek die Rebe kultivirt; ob am Stock oder am Spalier ist eine Frage, die sich nicht beantworten läßt, jedenfalls war es aber ein landwirthschaftlicher Betrieb, nicht blos der Trauben wegen, sondern um den Rebensaft als edlen Nectar zu gewinnen! ***)

Daß die Unterwiek, der Oberwiek gleich, von jeher eine Lagerstätte für den Holzhandel gewesen, ist gewiß, und erklärlich durch ihre Lage unmittelbar am Wasser und dadurch erleichtete Aufspeicherung des Bau- und Nutzholzes, das aus den waldreichen Gegenden des nahen Inlandes, wie des fernen polakischen Auslandes auf den Wasserstraßen bezogen, von Stettin aus nach holzarmen Ländern, wie Dänemark, Holland ꝛc. verschifft wurde und bis auf den heütigen Tag verschifft wird. Scheint es doch fast, daß selbst die Herzogin Mechtildes, Gemalin Barnims I. als Wittwe Holzhandel getrieben hat von ihrem Holzhofe aus, den sie in der Unterwiek besaß! Daß die Kapitelsherren zu St. Marien, den Nach-

---

†) Schleker's Matrikel von 1564, Fol. 13. L. B. II Th. Bd. VIII, 660.
*) Schleker's Matrikel Fol. 16. **) Ebenda Fol. 10. ***) L. B. II Th. Bd. VIII, 639, 640.

folgern im Besitz des fürstlichen Holzhofes dem vermutheten Beispiele der Geschenkgeberin gefolgt seien, unterliegt wol keinem Zweifel.

Aus späteren Jahrhunderten fehlt es an bestimmten Traditionen über das Vorhandensein von Holzhöfen in der Unterwiek. Beilaüfig erfährt man nur aus der Geschichte der Belagerungen von Stettin im 17. Jahrhundert, daß das belagernde Kriegsvolk, Kaiserliches, wie Brandenburgsches und Lüneburgsches, das in der Unterwiek aufgespeicherte Bauholz als Kriegsbeüte zur Errichtung seines Barackenlagers in Beschlag genommen hat, und was davon übrig geblieben, von den belagerten Schweden, im Interesse der Vertheidigung der Festung, den Flammen geopfert worden ist. In der Mitte des 18. Jahrhunderts waren in der Unterwiek 2 Holzhöfe, der Olsensche auf städtischem, der Toreiksche auf fiskalischem Grund und Boden. Das Geschichtliche, was sich an diese Holzhöfe namentlich an den zuerst genannten, knüpft, ist an einer frühern Stelle dieser Mittheilungen eingeschaltet.*) Man ersieht daraus, daß die Festungsbehörde in der Unterwiek auch einen Kalkofen hatte, der für die Bauzwecke des Forts Leopold errichtet, demnächst aber außer Betrieb gesetzt worden war.

Daß die Unterwiek durch die Anlage des Forts Leopold große Einbuße an ihrer Ausdehnung erlitten hat, springt ins Auge. Alle Haüser von der Junkerstraße oder vom Artillerie-Zeügbofe bis zum aüßersten Saillant der neüen, nach dem — alten Dessauer, Leopold genannten, Festung mußten den fortificatorischen Zwecken geopfert werden. So ist in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Unterwiek mindestens um die Hälfte gekürzt worden. Im Anfange des laufenden Jahrhunderts bestand die Unterwiek aus 39 Haus- und Hofstellen, wozu noch 3 andere kamen, die auf der Hochfläche am Vogelstangenberge lagen. Diese Ansiedlungen, seit der schweren Belagerung von 1677 wieder erstanden, gingen in der neünmonatlichen Einschließung Stettins 1813 sämmtlich zu Grunde, bis auf 2 Haüser, die zwar stehen geblieben, aber so beschädigt waren, daß sie nicht wieder wohnbar sein konnten. Unter den zerstörten Anlagen waren auch zwei Holzhöfe der Ludendorfsche und der Couriolsche. Der Verlust, den das Handelshaus Couriol an Bau- und Nutzholz erlitten hatte, wurde von der Retablissements-Commission auf 12.738 Thlr., und Ludendorfs Einbuße auf 12.477 Thlr. festgesetzt.**)

Der Ludendorfsche Holzhof ist ohne Zweifel der Olsensche des vorigen Jahrhunderts. Wie dieser dem Vogelstangenberge gegenüber lag, so liegt jener dem Logengarten gegenüber, der an die Stelle des Schützenplatzes getreten ist. Noch heüte ist der Holzhof im Besitz der Ludendorfschen Erben, Unterwiek Nr. 20 und 21. Als Stifter der Handlung Ludendorf dürfte Joachim Gottlieb Ludendorf anzusprechen sein, der ein Schwiegersohn des Senators Christian Friedrich Sanne war, und mit seinen Schwager Johann Friedrich August Sanne im Jahre 1796 nach der letztwilligen Verordnung des Senators das nutzbare Eigenthum des Kämmerei-Ackerwerks auf dem Turnei erbte.***) Vielleicht irrt man nicht, wenn die Stiftungszeit der Handlung Ludendorf ins Jahr 1785 gesetzt wird. Dann hat sie heüer ein Alter von 90 Jahren erreicht. Sie ist, vom Vater auf den Sohn und den Enkel vererbt, beständig in der Familie geblieben, zu Stettin

*) L. B. II. Th. Bd. VIII, 541, 546. — **) Ebenda, S. 393, 394. der Name Lüdersdorf a. a. O. beruhet auf einem Schreibfehler in den Retablissements-Acten. — ***) Ebenda S. 862.

eine seltene Erscheinung im Kreise seiner merkantilischen Welt.*) Zugleich aber ein Beweis davon, daß die jedesmaligen Glieder der Familie, denen die Leitung dieser, vornehmlich auf das Holzgeschäft gerichteten Handlung anvertraut gewesen, einen richtigen Begriff gehabt haben und noch haben von Dem, was man Speculation nennt, die ja die Triebfeder des kaufmännischen Geistes und folglich auch das belebende Princip des Gewerbfleißes und des Handels ist. Die Speculation, im Großen und Ganzen genommen, soll die Arbeit der Einzelnen vereinigen und für das Ganze nützlich verwenden; sie hat die Mittel aufzusuchen, welche hier dem Überfluß Absatz, dort dem Mangel Zufuhr zu schaffen im Stande ist. Zu diesem Behuf muß sie die Kraft und die Erzeügnisse aller Zonen, die Sitten und die Leistungen aller ihrer Bewohner kennen und in die Rechnung mit aufnehmen. So lange die Speculation ihrer Aufgabe, den Verkehr zu vermitteln und dem Bedürfniß der Völker zu dienen, treü bleibt, ist sie eine die Industrie fördernde, den Handel belebende hochachtbare Macht, die, wenn auch allmählich, so doch um so gewisser den Wohlstand des Kaufmanns herbeiführt. Wenn dagegen habgieriger Gewinn und erstrebter Reichthum als Zweck der Speculation gilt, so verliert diese ihre sittliche Grundlage und wird, so hoch augenblickliche Erfolge sie aufblähen, ihrem Verderben niemals entgehen. Der Speculant, der nicht dem Allgemeinen, sondern durch die auri sacra fama verleitet, nur dem eigenen Ich dient, gräbt sich das eigene Grab. Hand in Hand mit der in allen Zeitaltern da gewesenen Steigerung des Verkehrs gehen die Überschätzung des Geldes, die arbeitslose Jagd nach Reichthum und das widerwärtigste Rennen nach Gewinn, nach Genuß! Auch Stettin hat zu verschiedenen Zeiten verschiedene Beispiele dieser krankhaften Erscheinungen, dieser Lieblingssünden einer jeden Zeit gekannt. Die Speculation ist eine berechtigte Macht, eine segensreiche, wenn sie in den rechten Händen bleibt, wenn sie in sittlichen Bahnen geht. Sie hat den Ruin des Volks zur nothwendigen Folge, wenn Menschen, die dem kaufmännischen Leben fern stehen, in dem verderblichen, dem verächtlichen Börsenspiel ihr Vermögen auf Eine Karte setzen, um es entweder zu verdoppeln oder ganz zu verlieren, wenn die Speculation von dem Bereiche des nutzbringenden Geschäfts entfernt und zur Agiotage, zur Jobberei wird und zu schwindelhaften Unternehmungen verführt.

Die Unterwiek hatte zufolge der im Jahre 1871 vorgenommenen allgemeinen Zählung 34 bewohnte Häuser (II. Th. Bd. VIII, 81), mithin 8 weniger, als vor 1813.

Eins der bewohnten Grundstücke, dasjenige, welches die Polizei-Nummer 49 trägt, nimmt unsere Theilnahme besonders in Anspruch weil sich an dasselbe eine interessante Geschichte knüpft. Es liegt nicht auf der Thalsohle der Oder, sondern, wie der an seiner Westseite benachbarte Kronenhof, Nr. 48 der Unterwiek, auf der Hochfläche, und zwar auf deren scharfen Kante am Abfall gegen das Thal der Grünen Wiese, beiläufig geschätzt, in einer Höhe von 85 Fuß

*) Der Ludendorfsche Holzhof besteht aus zwei Theilen, einem kleinen und einem großen. Jenen kaufte Joachim Gottlieb Ludendorf im Jahre 1803 für 980 Thlr., diesen erstand er 1804 in der Subhastation für 9000 Thlr. Jetzige Besitzer: Ernst Georg Ludendorf und dessen zwei Schwestern, Enkelkinder von Joachim Gottlieb L., laut Testaments vom 15. November 1864, publicirt den 1. März 1873. — Christian Ernst Juppert's Holzgeschäft in der Unterwiek, Nr. 11—15, 18, 19, 38, besteht mindestens seit 50 Jahren. Juppert miethete im Jahre 1818 der Vogelstangenberg, jetzigen Logengarten, als Holzplatz.

über dem Nullpunkte des Oderpegels an der Baumbrücke, und unmittelbar an der nördlichen Gränze des Stettiner Stadtgebiets, welches hier mit den Gärten und Äckern der Stadt Grabow zusammenstößt. Seit 60 und einigen Jahren ist das Grundstück unter der Benennung „Prinzeß-Schloß" allgemein bekannt; indeß ist diese Benennung nicht amtlich gegeben oder beglaubigt, sondern im Munde der Stettiner Einwohnerschaft ganz willkürlich und allmälig dadurch entstanden, daß das Grundstück 30 Jahre lang das Besitzthum und der Wohnsitz einer Prinzessin gewesen ist. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Prinzessin das Grundstück erwarb führte es den Namen —

Pädagogien-Mühle, der auf der nachstehenden Urkunde von 1585 beruhte welche die Überschrift „Concession von der Windtmühle vor der Oderburgk" führt.

„Von Gottes gnaden Wir Johans Fridrich Herzogk zu Stettin Pommern, der Cassuben vnd wenden, Fürst zu Rügen vnd Graue zu Gützkow rc, Thun vor Vns, Vnsere Erben, Nachkommende Herrschaft, vnd sonst Jedermenniglich hiermit kundt vnd bekennen, das wir aus eigener bewegnus, gutem vorbedacht, vnd nach gehabten Rath, zu Gottes Lob vnd Ehre, auch zu besserm aufnehmen, vnd erhaltung vnserer fürstlichen Schulen das Paedagogium genant, bej unserer Stiftskirchen zu S. Marien in dieser vnser Stadt Alten Stettin belegen, Eine Windtmühle, so Itzo vor vnsern Hause Aderburgk bej Alten Stettin Stehet, welche hiebeuohr vnsere Müllere, die Liesen genannt, vnd Dero vorfahren besessen vnd Inne gehabt, dieselbe auch vnserm hochlöblichen Vorfahren, vnd vns, alle Jahre mit Achzehen gülden gemeiner Landes währung gewohnlicher Jahrlichen Mühlen Pacht verpachtet, aber die Liesen, vnd dero Erben, solche Pacht nicht alleine nur etliche Jahr hero nicht entrichtet, sondern auch die Mühle verlaßen, in Baulichem Wesen nicht erhalten, das die also in abgangk gekommen, mehrenteils vertorben, vnd wegen der verseßenen Pachte vns heimb gefallen, obgesagtem vnserm Pädagogio vnd deßelben Itzo zur Zeit anwesenden, den Erbaren vnd hochgelartenn vnsern Räthen lieben getrewenn vnd Cammer Secretario Bernhard Machten beider Rechten Doctorn, Caspar Sandern, vndt Lucas Hagemeistern, vnd folgig künftig provisorn vnd Administratorn für und für, ewig, vnwiederruf- vnd eigenthumblich gegeben, geschenket vnd abgetreten haben, Geben, schenken, vnd Abtreten solche Windt Mühle, mit aller Ihrer Gerechtigkeit vorbenenenter vnser Schuelen, vnd desselben prouisorn, vor vns, vnsere Erben vnd nachkommende Herrschaft, sezen sie auch in wirklichen geruhesamen Besitz derselben hiemit vnd kraft dieses vnsers Briefes dergestalt vnd also, das die prouisores und Administratores deßelben Paedagogij die Mühle von nun an in Besitz an- vnd Einnehmen, dieselbe besser Bawen, einrichten vnd aller Matten*) Pacht, auch in gemeine* „aller vnd ieder beschwerungen vnd vnpflicht frej dem Pädagogio zu nuz vnd guetem genießen und gebrauchen mügen Mennichlichs vnbehindert. Deßen wir vnd vnsere Erben Ihnen vnd Iren nachkommenden eine rechte gewehr halten vnd leisten wollen, vnd sollen, Jedoch da die Liesen über die verseßene vnd hinderstellige Geldt Mühlen Pechte, die wir dem Paedagogio hiemit auch zugleich übergeben vnd abtretten noch an etwas an der Mühlen berechtigt sein mochten das

*) Das niederdeutsche Zeitwort „matten" bezeichnet die Gebühr, welche vom Korn fürs Mahlen genommen wird, „Mattel-Geld" die Bezahlung in Geld für die Metze, „Mattel-Kiste" das Behältniß, worin der Müller das abgenommene Korn schüttet.

die prouisorn des Paedagogij sich desfals ohne vnsere zuthat mit Ihnen abfinden vnd sie derowegen befriedigen. Vrkundlich haben wir diesen unsern Brief mit vnserem anhangenden Fürstlichen Insiegell bekreftigt vnd geben laßen vf vnsern Fürstlichen Hause Alten Stettin, am mitwoch nach Simonis et Judae, wahr den 3. Monatstagk Nouembris Ihm Jahr nach vnsers Hern vndt Erlösers Jesu Christi heilwertig Menschwerdunge vnd Geburth Funfzehn hundert fünf vnd Achzigk." *)

Den Nachweis, welchen der Herzog über die Lage der Windmühle gibt, indem er sagt, daß sie „vor der Oderburg stehe", bezeichnet offenbar, daß sie eine Pertinenz dieses fürstlichen Lustschlosses war, also auf dem Gebiete des damals schon selbständigen Dorfes Grabow**) belegen war, und nicht auf dem der Stadt Alten-Stettin, was denn auch das Marienstifts-Curatorium noch im Jahre 1853 veranlaßte, von dem Grundstück der Pädagogien-Mühle zu behaupten, „dasselbe habe niemals zum Weichbilde der hiesigen Stadt gehört". Von welcher Seite die Mühle errichtet worden, ob von den Mönchen des im Jahre 1360 vom Herzoge Barnim III. gestifteten Karthaüser-Klosters Gottes Gnade, oder, nach dessen Aufhebung im Reformations-Zeitalter, von dem Herzoge Barnim X, dem ältern, auch Barnimus pius genannt, der seit dem unglücklichen Brande vom 27. September des Jahres 1551, wodurch das fürstliche Schloß am Oldböterberge bis auf den Grund in Asche gelegt wurde, das Klostergebaüde der Karthaus zu seinem Wohnsitz umbauen ließ, läßt sich nicht ermitteln. Fast möchte man glauben, daß es die — stummen Mönche***) waren, welche die Mühle anlegten, in Erwägung, daß dem Kloster bedeütende Hebungen an Kornpächter zustanden †) In den Erbtheilungs-Vertrage d. d. Jasenitz 25. Juli 1569 sind unter den Gütern, welche Herzog Barnim der Ältere sich vorbehielt, zwar die oberhalb der Kupfermühle zunächst gelegenen zwei Wassermühlen, nicht aber die fragl. Windmühle aufgeführt††), vermuthlich weil dies, da sie ein Zubehör der Oderburg war, für überflüßig erachtet wurde.

Das Geschenk welches das Pädagogium empfangen hatte, befand sich in einem so desolaten Zustande, daß die Capitularen zu St. Marien es für nöthig erachtete, die alte Mühle abtragen und eine neüe von Grund aus erbauen zulassen. Zu dem Ende schlossen sie am 5. December 1587 mit dem Meister Blum einen Vertrag, kraft dessen dieser den Bau gegen folgende Bedingungen übernahm: — Der Meister erhält 100 Floren Besoldung, 1 Tonne Golnowsches Bier und 1 Scheffel Roggen, wenn er das Holz zur Mühle mit seinen Gesellen gefällt und beschlagen hat. Bei dieser Arbeit sollen ihm die Marsdorfschen Bauern, nach seiner Anweisung, behülflich sein. Wenn die Mühle gerichtet wird,

*) Copeyliche Uhrkunden 2c. Vol. I. Fol. 432—434.

**) Bis auf das Reformations-Zeitalter bildete die kleine Ortschaft Grabow einen Bestandtheil des Dorfes Bredow. (Vergl. L. B. II. Th. Bd. VIII, 653).

***) Die Statuten, Consuetudines Cartusiae, welche der General-Prior Guigo dem Benedictiner-Orden der Karthaüser im Jahre 1134 ertheilte, schreiben den Ordensbrüdern ewiges Stillschweigen und Einsamkeit in abgesonderten Zellen vor. — †) J. B. Steinbrück, das ehemalige Karthaüser-Kloster Gottes Gnade und nachherige fürstlich Pommersche Lustschloß Oderburg bei Alten Stettin 1780. S. 22. — ††) Dehnert Pommersche Bibliothek, III, 4 St; S. 138.

soll ihm nothdürftige Hülfe auf 3 Tage geschafft werden. Wird die Mühle in Betrieb gesetzt, so gibt die Kirche zum Probemahlen 4 Scheffel Roggen, davon das Mehl dem Meister Blum verbleibt. Auch die Holzspäne welche beim Bau abfallen sollen sein Eigenthum sein. Für die Richte Bäume und das übrige Zubehör gibt die Kirche 20 Thlr. Das alte Holz und Alles was sonst abgeht verbleibt der Kirche, die dagegen das gesammte Material zum Neübau liefert.

Am 18. Januar 1588 ging Meister Ewald Blum mit seinen Gesellen nach Marsdorf, um in der Pädagogien Heide 70 Eichenstämme zu fällen. Davon wurden 80 Stück zugerichtet. 40 Stück verlud man auf zwei Kähne von Golnow die Ina hinab nach Stettin, die anderen 40 Stück fuhren die Masdorfschen Bauern bis an den Pütt in der Dammschen Heide. Hierzu wurden noch 12 Kiefern-Stämme in der Kirchenheide bei Lübzin im Berken Ort geschlagen. Die zuletzt erwähnten 40 Eichenstücke und diese 12 Kiefernstücke mußten die Kirchenleüte zu Hohen-Zadel, Korow, Rennigkendorff und Schwennenz von dem Dammschen Pütt bis auf die Baustelle bei Stettin anfahren, während die Neüenkirchenschen Bauern für das Anfahren der auf der Ina herabgekommenen 40 Stück Eichen vom Bohlwerk an der Oderburg bis zur Baustelle 7 fl. Fuhrlohn empfingen. Weil in der Pädagogien Heide ein so starkes Holz, als zur Welle rc. erforderlich, nicht vorhanden war, so bewilligte Herzog Johann Friedrich 4 große Eichenstämme aus den fürstlichen Forsten im Amte Kolbaz. Diese großen Hölzer haben die Breziger und Lettninschen Kirchenbauern von Kublank bis zur Regelitz bei Podjuch angefahren, wo es auf zwei Schuten verladen und nach dem Oderburger Bohlwerk verschifft wurde, von wo die Schwennenzschen Bauern sie auf Blockwagen, die zum fürstlichen Marstall gehörten, nach der Baustelle schafften.

Einer ausführlichen durch Rechnungen belägten Nachweisung zufolge, haben die baaren Ausgaben an Schmiede-, Maurer-, Zimmer-Arbeiten u. s. w. für den Nagelschmidt, für Leinwand, u. s. w. 318 Gulden und 5 Scheffel Roggen betragen. „Hierzu sein die beiden Mahl Eysen von der allten Mohlen Im Vorrade gewesen. Vnd dies Eichen vnd Kienen Holz Ist aus der Kirchen Holzung geworben. Vud von den Pauren zu Dienst mehrere gehuret*) worden.“ Meister Blum begann den Bau am 6. März 1588 und betrieb ihn so rasch, daß am 5. Juni zum ersten Mal auf der neüen Mühle zur Probe gemahlen werden konnte. Die Kirche hatte 2 Mühlsteine für 46 Thlr. gekauft, wovon einer im Vorrath genommen wurde, da aus der alten Mühle ein noch brauchbarer Stein in die neüe Mühle kam. Das Müllerhaus wird in dem Inventar ein „Haüßlein“ genannt, bestehend aus Stube, darin ein guter Kachelofen, Kammer und Flur; neben dem Hause ein „klein Stellechen“.

Die am 5. Juli 1588 zum allgemeinen Gebrauch übergebene Mühle ließ das Provisorat der Kirche zu St. Marien und des Pädagogiums — sagen wir fortan kurz das Marienstift — 20 Jahrelang durch vereidete Müller, welche eine förmliche Bestallung und fixirte Besoldung bekamen, verwalten. Bei diesem Selbstbetriebe scheint das Marienstift indessen nicht seine Rechnung gefunden zu haben, da während jenes Zeitraums 10 Mal mit der Person des Müllers ge-

*) Das Zeitwort huren, im neüern Plattdeütsch, wie im Holländischen hüren = heüren, d. i. zur Miethe nehmen.

wechselt wurde, so daß man sich entschloß, die Mühle in Pacht auszuthun. Dies geschah mit dem 11. Müller, Jacob Schulze, aus Hohen-Zadel, mit dem am 6. Februar 1608 ein Contract geschlossen wurde, dahin lautend, daß er die Mühle mit dem dazu gehörigen Haüslein auf Ein Jahr mit Vorbehalt der Prolongation „für vnd vmb gewiße Pension alß Jehrlich 6 Winspel 8 Scheffel Roggen" übernahm, zugleich mit der Verpflichtung die Mühle c. p. in baulichen Würden zu erhalten. Zur Sicherheit des Marienstifts verpfändete er demselben sein auf dem Rosengarten in Stettin belegenes Wohnhaus und stellte außerdem zwei Bürgen. Gleich im zweiten Jahre stellte Pächter den „Ehrwürdigen, Ehrenvesten vndt Hochgelarten, großgonstigen Herren" vom Kapital zu St. Marien vor, daß er mit großer Beschwer die Einjährige Pacht, trotz ihrer Höhe, zwar entrichtet, sich darüber aber in große Schulden gesteckt habe, und befinde er, wofern ihm solche Pacht nicht gelindert werde, daß er sich schwerlich dabei aufhalten könne; sodann sei auch die Mühle baufällig und er werde ein nicht Geringes daran wagen müssen um sie wieder in rechten Stand zu setzen. Zudem habe er nicht allezeit zu mahlen; „wegen mangelung Korns, in dieser tewren Zeit habe er die Mühle oft müssen still stehen lassen". Der Bittsteller bat, die Pacht auf 5 Wispel zu ermäßigen. Diesem Gesuche wurde nun zwar nicht nachgegeben, indem das Provisorat an der contractmäßigen Pacht nur 8 Scheffel erließ, indeß sagten „die Herren Capitularen dem Müller aus gutem Willen" zu, ihm zu einem neüen Stein, weil er nun im zweiten Jahr auf der Mühle sei, 6 Thaler als Beihülfe zu verehren, d. h. zu schenken, laut Beschlusses vom 24. Mai 1609. Jacob Schulze ging zu Michaelis 1611 ab und es trat für das Jahr bis Michaelis 1612 der Müller Jochim Swarz ein, der ebenfalls 6 Wispel Roggen Pacht gab „auch die Mühle mit Steinen und was sonsten dazu gehört (ohne was durch Gottes Wetter und Wind und nicht durch sein Versaümniß Schaden und Unfall kommt) in baulichen esse und Wesen erhalten, das Holz aber so ihm zum Bauen nöthig, soll und will ihm die Kirche auf ihre Kosten bis an die Mühle anschaffen, die Baukosten aber soll und will der Müller tragen und erstatten". Zu Michaelis 1612 trat Balzer Pale als Pächter ein unter denselben Bedingungen wie sein Vorgänger. Fünf Jahre hatte er die Pachtung und während derselben mit schweren Sorgen zu kämpfen, so daß man sich von Seiten des Provisorats entschließen mußte von Michaelis 1617 an die Mühle wieder administriren zu lassen, Balzer Pale, der sich als tüchtiger Müller bewährt hatte, wurde mit der Verwaltung unter ähnlichen Bedingungen betraut, welche früher maßgebend gewesen waren. Dies Verhältniß dauerte bis 1623, in welchem Jahre mit Balzer Pale wiederum ein Pachtcontract auf 3 Jahre geschlossen wurde, dem zufolge die Pacht auf 5 Wispel Roggen ermäßigt, Pächter aber auch verpflichtet war, alles von der Kirche zur Mühle geschickte Korn ohne Entgeld zu mahlen. 1626 übernahm Christoph Blaurock die Pachtung auf ein Jahr von Fastnacht an gerechnet gegen eine Pension von 5 Wispel Roggen. In dem mit demselben vereinbarten Abkommen kommt zum ersten Mal die Bestimmung vor, daß Pächter die stipulirte, in vierteljährlichen Raten abzuführende Pension entweder in Natura oder in Gelde nach dem marktgängigen Kornpreise abführen kann. Der Blaurock trat indessen noch im Laufe des Jahres 1626 vom Contracte zurück, und es trat ein Müller, Namens Martin Klackert, auch Klauwert genannt, an

seine Stelle, der die Mühle am 10. Juli bezog, aber 6 Wispel Roggen Pacht geben mußte. Dessen Nachfolger im Jahre 1629, Andreas Berlin, gab wieder 1 Wispel weniger; und eben diese Pacht von 5 Wispeln Jochim Blaurock, von Podjuch, der auf besondere Empfehlung des dortigen Predigers Joachim Schulze, im Jahre 1630 als Pächter angenommen wurde. Diesem folgt 1631 Jochim, auch Michel genannt, Kaebuk, der länger, als seine Vorgänger in der Pachtung auf der Mühle bleibt, nämlich bis 1644, in welchem Jahre Balzer Matzdorf als Pächter unter den bisherigen Bedingungen eintritt. Bei der Übergabe ergab sich, daß bedeütende Reparaturen nothwendig wurden, 1647 übernahm Hans Golnow die Mühle für eine jährliche Pacht von 4 Wispel 12 Scheffel: 1652 Christoff Granse für 4 Wispel; 1653 Jacob Matzdorf für 3 Wispel 16 Scheffel.

Was zu der fortschreitenden Abnahme des Pachtzinses Veranlassung gegeben, läßt sich aus den Acten unmittelbar nichts ersehen, die seit 1647 nicht die vollständigen Pachtverträge, sondern nur ein kurzes Referat von den getroffenen Festsetzungen enthalten. Der haüfige Wechsel in den Personen der Pächter ergibt aber mittelbar einen Anhalt, weil die Pächter bei der hohen Pacht von 6 dann von 5 Wispeln nicht bestehen konnten, wie die von fast jedem derselben vorgetragenen Klagen genugsam beweisen. Die Verpflichtung, die sie übernehmen mußten, das Mühlengebaüde und sämmtliche Mühlengeräthe im Stande zu halten, war zudem ein schwer zu tragendes Onus, und dies führte bei den kurzen Pachtperioden zwischen dem abgehenden und dem antretenden Pächter, zu weitlaüfigen Auseinandersetzungen die nicht immer friedsam ihre Erledigung gefunden zu haben scheinen. Bei der Übernahme der Pachtung von Seiten des Jacob Matzdorf heißt es: „Soll dem gewesenen Müller Christoph Granse vor die beiden Mühlensteine, davon der Oberstein 11 Zoll, der Unterstein 9½ Zoll dick ist, 100 fl. geben. Vor das Haüsichen haben sie sich verglichen, gibtt ihm 18 fl. davor". Einer der Vorgänger in der Pachtung hatte nämlich das kleine Müllerhaus aus seinen Mitteln erbaut, und mußte von den nachfolgenden Müllern von Pachtung zu Pachtung erstattet werden.

In den Acten folgt nun ein Vertrag, welcher der Sache wie des Stils und der Rechtschreibung wegen, wie sie vor zweihundert Jahren gebraüchlich gewesen, hier wörtlich aufgenommen wird.

Im Nahmen der heylligen vnndt hochgelobeten Dreyfaltigkeit
Amen.

Kundt vndt zu wißen sey männiglich, Insonderheit denen am meisten daran gelegen, daß nach dem der Stiffts Kirchen vnndt paedagogien Mühle, bey der Anno 1659 vorgewesene Belagerung dieser Stadt Stettin, leyder mit eingeäßchert worden, der Platz auch eine geraume Zeit wüste gelegen, Also das die Kirche gantz keinen Nutzen würklich dauon haben mögen, Wir vnter anderem rahtsamb befunden, auch deßhalb vns bemühet, vmb dieselbe wieder aufrichten, vnd den Platz bebauwen zu laßen, damit künfftig die Kirche So woll alß daß paedagogium das Ihrige hinwieder dauon zugenießen haben möge vnndt vnter andern zu Solchem werk Meister Joachim Meueß — Bürger vndt Mühlenmeister alhter, belieben getragen, Solche werk anzutreten, vnndt bey vnß Sich deßhalb gebührlich angegeben, So haben wir auch Solchem nicht entsein wöllen, Sondern weill eß ein Nützlich vndt der Stiffts Kirchen vnndt paedagogio ein träglich werck der-

gestaldt capituliret, vnndt in nachfolgenden Puncten einen zu recht bestendigen, vndt unwiederrufflichen Contract abgehandelt vnndt geschloßen.

Alß Nemblich von Ihro Königl. Maytt: zue Schweden, Vnser allerseits allergnedigsten Königß vnndt Herrn Wir verordneten Capitulares Sanct Marien Stiffts Kirchen vnndt paedagogij, wollen obgemelten Meister Joachim Meneß zu aufbauwung der eingeäßcherten Mühlen, vnndt wohnhauß alleß das dazu nötige Hollz, wie eß nahmen haben magk liefern, auch solcheß durch der Stiffts Kirchen Unterthanen, oder Sonst, auff den richt Platz, ohne einigeß des Meisters entgeldt, führen vndt bringen laßen, Jedoch will gedachter meister daß gahr große Holtz, weil eß So an zu führen sehr vnbequeme, für seyn geldt in der heyden, auß dem größesten beschlagen laßen, vmb damit eß desto bequemer von vnß angeschaffet werden könne, woebey wir auch angenommen, Ihnen alle daß annoch vorhandene Mühlen Eysen vermüge Specification mit bey zu liefern Jedoch weill Eyserwerk in sewr zimlich vordorben, nimbt Er Solcheß an, vff seine Vncosten, Ihme zum dienligsten guht zu machen laßen, Im Vebrigen Schaffet der genanter Meister Joachim Meneß daß andere waß zu dem Mühlenbauw, wie auch alles waß dazu gehörig, liefert Er vnd übergibt vnd deßen Erben, also eine gangkrechte Mühle vnde fertigeß wohnhauß, Außgenommen die Steine, So den meister vndt dessen Erben inß Künffige verbleiben.

Dahin gegen versprechen wir hiemit vndt in Krafft dieses, daß Er, vnd seine Erben die Mühle, von der Zeit an, da sie vollkomlich auffgerichtet, vndt offentlich gangkbar Zehen Jahr langk, mit aller Freyheit vndt gerechtigkeit, So andere Müller bey dieser Stadt haben, Ohne einige entgeldt vnndt pension, zugenützen, vndt alß Sein eigen vnturbiret zugebrauchen haben Soll, Wie Wir Ihme den, vndt deßen Erben vor vnß vnndt vnsere Succeßores in Officio deß falß wieder menniglicheß an vndt Zusprache Eine sichere gewehr sein, vnndt allenthalben gebührlig euinciren wollen, dergestalt vndt also, daß Er bey allergerechtigkeit vnndt Freyheit geschützet: vndt allenthalben dabey menteniret werden soll. Solte auch immer derzeit, Er mit Tode abgehen, Sollen nicht desto minder, Seine Erben, die Völlige Zeit der Zehn Jahr, volnkomlich genießen vnndt gebrauchen, oder nach dero beßer beliebung Jedoch mit vnsern, oder vnserer Succeßoren Vorwißen, Ihre Jahr Schoren*) an Einen Ehrlichen vndt dem werck gewachsenen, auch der Stiffts Kirchen anstendlich vndt nicht wider wertigen Man vermiethen. Solte auch das Gott gnedig verhüten wolle durch Kriegeßgefahr: oder andere vnruhe die Mühle in wehrenden Zehen Jahren, etwa wieder in vorderb vndt grundt gerathen, So sall dennoch Meister Joachim Meneß, vndt deßen Erben, den Platz an Einen anderen vmb zu bebauwen, vor die übrigen Jahr Schoren, zubehandeln frey gelassen sein. Nach verfloßenen vndt bewohnten Zehn Jahren bleibet die Mühle vnstreitig obgedachter Sanct Marien Stiffts Kirchen vndt dem paedagogio, Jedoch daferne die Mühle hinferner Pachtweise außgethan werde, vnndt itziger Meister belieben dazu tragen möchte, Er vor einen andern vmb die gebührliche Pacht, der negeste darzu sein Soll. Im übrigen bleiben die Mühlen Steine, wie oben erwehnet, dem Meister vndt deßen Erben.

*) Das niederdeütsche Zeitwort „Schoren, schuren, afschoren" bedeütet: Durch eine Scheidung theilen.

Womit dieser Contract geschloßen, vndt haben beede theile den beneficijs Juris insonderheit, exceptonibus simulatj contractus rei non sic sed aliter gestae item enormissimae laesionis ut et Juri dicentj: generalem renunciationem non valere nisi specialis praecesserit kräfftigst renuncijret und abgesageett.

Zu mehrer versicherung vndt Festerhaltung haben wir diesen Contract mit dem Kirchen In Siegell corroboriret, vndt mit vnsern Händen allerseits vnterschrieben, Alleß getrewlich vndt ohne gefehrde.

So geschehen in der Königl. Oeconomia alhier in Alten Stettin
Anno 1664 den 12. May.

(L. S.)

Joann J. von Weißenfels. Godefried von Schröder. Joach. v. Lumerstedt.
Meister Jochim Meues. Johann Bartholdt nomine uxoris. Joachimus Maevius junior.

Meister Meves war des Schreibens unkundig. Sein Name ist, der Handschrift nach zu urtheilen, vom Sohne geschrieben, der, im Geiste jener Zeit, seinen eigenen Namen latinisirte, denn er gehörte dem Gelehrten-Stande an, war er doch Cantor an der Stadtschule; Bartholdt, auch ohne h geschrieben, war des Meisters Meves Schwiegersohn und bekleidete das Amt eines Königl. Schwedischen Baumschließers.*)

Der vorstehende Vertrag, wie bündig und anscheinend unanfechtbar er abgefaßt war, kam nicht zur Ausführung. Die 10 Freijahre, die dem Meister Meves zugestanden waren, müssen den Capitulsherren zu St. Marien leid geworden sein. Um sich von den Vertrage los zu machen, suchte man nach einem Vorwande. Als die Mühle im Jahre 1665 fix und fertig da stand, sammt dem Wohnhause**) warf man dem Meister Meves laesio ultra dimidium vor. Also geschah es in der Verhandlung vom 22. Mai 1665 durch den Mund des Stifts-Curators, Kanzlers v. Sternbach, auf Schöningen und Schillersdorf Erbherrn. Eingedenk des Sprüchworts: „Mit großen Herren ist nicht gut Kirschen essen", und eines zweiten: „Ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Proceß", zog Meister Meves erstern vor, und ließ sich, obwol er an baaren Auslagen beim Bau der Mühle eine Summe von Thlr. 161. 12 ßl. nachwies, mit 100 fl. und einem Contract abfinden, kraft dessen ihm die Mühle auf 4 Jahre in Pacht gegeben ward. Nach diesem, am Tage Simonis und Judae (28. October) 1665 zwischen Johannes Zanck, dem Administrator der St. Marien Stifts Kirche und des Pädagogiums, einer- und dem Meister Joachim Meves andrer Seits abgeschlossener Pachtcontracte, begann die Pachtung mit Martini des genannten Jahres. Der Pächter entrichtete im ersten Jahr 3, im zweiten Jahr 3½, im dritten Jahr 4 und im vierten wiederum 4 Wispel Roggen Pacht. Außerdem mußte er 50 Thlr. als Caution hinterlegen, davon ihm aber im ersten Jahr 20 Thlr. und in dem folgenden drei Jahren jedes Mal 10 Thlr. zurückgegeben werden sollten. Es hat den Anschein, als habe man an dem Bau der Mühle

*) Die Namen Meves, Mewes, und Bartholdt, letzterer besonders in der abgekürzten Form Bartelt sind noch heüte, 1875, in Stettin zahlreich vertreten.

**) Die Baukosten des Mühlengebaüdes beliefen sich auf Thlr. 464. 33 ßl., die des Wohnhauses auf Thlr. 74. 18 ßl.

gar Manches zu tadeln gefunden. Muthmaßlich auf Meister Meves Antrag wurde die „Neüerbaute Paedagogien Windmühle vorm Mühlentohr mit deren Pertinentien und dem Mühlenhause" von David Golnow und Jochim Heiligtag, (Hilligedag) beide Mühlenmeister, jener in der Krone und dieser in des Klosters Roßmühle, in Augenschein genommen, um über die Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit ein Urtheil abzugeben. Dieses Urtheil fiel, zufolge des am 12. Februar 1667 aufgenommenen Protokolls, ganz zu Gunsten des Jochim Meves aus; beide Meister anerkannten den Bau als durchaus tadellos und den des Müllerhauses als den Bedürfnisse des Bewohners vollkommen entsprechend.

Im vierten Jahre seiner Pachtung cedirte Meves, unter Genehmhaltung des Curatoriums der St. Marienkirche und des Pädagogiums, die Mühle an Urban Struck, „des Königl. privelegirten Mühlen Haubtwerks in Pommern Amts-Mitmeister", mit dem am 10. November 1668 ein Contract auf das Jahr bis Martini 1669 dahin abgeschlossen wurde, daß derselbe 4 Wispel Pacht an die Ökonomie des Stifts abzuführen, und dem Meister Meves 40 Thl. Caution zu stellen hatte. In diesem neüern Pachtcontracte ist nur von der Naturallieferung der stipulirten Mühlenpacht, nicht von einer Geldvergütigung des Roggens nach marktgängigem, etwa dem Martini-Preise des Korns, die Rede. Der Contract mit Struck, der in den Acten auf hochdeütsch Strauch genannt wird, wurde verlängert, anscheinend bis 1676, bestimmt nach Ausweis der Acten bis 1672. Im Jahre 1675 fand eine lange Correspondenz zwischen Johannes Zandt, der St. Marien Stiftskirche Administrator und des Löbl. Gymnasii Secretarius, und dem Kurfürstl. Brandenburgschen Amtmann Siedemann, zu Schwedt, Statt wegen Lieferung einer Windmühlen-Welle aus den dortigen Forsten, wozu ein geeigneter Baum in den Holzungen der S. Marienkirche nicht vorhanden war. Siedemann übernahm die Lieferung und berechnete für den Baum, der als passend zur Welle von einem Zimmermeister ausgesucht war, bis in die Oder bei Schwedt Thlr. 23. 2 gr. Von da wurde er auf einem Floß nach Stettin geschwemmt. Dies geschah nach Anzeige des ꝛc. Siedemann am 12. May 1675, worin er sagt, daß „die abermahlen bey uns Eingefallene Schwedische Völker die frühere Abfertigung verhindert hätten". Als nun aber die Eiche in Stettin angekommen und näher angesehen worden war, ergab es sich, daß sie „inwendig ganz faul vnd zur Mühlenwelle gar nicht tüchtig" befunden wurde; daher der Kauff seinen Vortgang nicht gewinnen könne und der Zimmermeister von Schwedt dafür antwort werde geben müssen". Der Amtmann erwiederte unterm 2. Juni 1675, wie er „sich ehe des Himmel fall als deßen vermuthen könne, daß seine Willfahrung, da er selbst die meisten Gelder dazu hergeschoßen, einen so schlechten Dank verdienen müssen", u. s. w. Wie die Sache ausgeglichen, ergeben die Acten nicht.

Als im Jahre 1676 der große Kurfürst Anstalt machte Stettin, sein und und seines Hauses rechtmäßiges Erbe mit Gewalt zu nehmen, erließ der Gouverneur bei Zeiten den Befehl, alle Baulichkeiten rings um die Stadt abzubrechen und dem Boden gleich zu machen. Dieser Befehl traf selbstverständlich auch die Windmühlen, mithin auch die Pädagogien-Mühle des Marienstifts. In der harten Belagerung von 1677 gingen auch die Wassermühlen auf der Klingenden Beeke zu Grunde. Aber gleich im Frühjahre 1678 nahmen es Bürgermeister und Rath, sowie die Provisoren des grauen St. Johannisklosters in die Hand

ihre zerstörten Bach- und Windmühlen wieder aufzubauen, wozu auch sofort Anstalten getroffen wurden. Auch das Marienstift blieb mit dem Wiederaufbau seiner Mühle nicht zurück, wie der nachstehende Contract beweist. Er lautet also:

Demnach die dem Paedagogio hieselbst eigenthümlich zugehörige und vor dem Mühlenthor bey der Oderburg befindlich gewesenen Wind Mühle Anno 1676 wegen bevorstehender und erfolgter Belägerung abgebrochen werden müssen, man anjetzo aber für nothwendig befunden, solche, gleich bey einigen andern beschehen, hinwieder auffzurichten, so hat man, im Ansehn bey dem Stifte keine Geld-Mittel fürhanden, auff vorher ergangenen Consens Titul. Deß Hrn. Schloßhauptmanns von Podewilß, mit Meister Jochim Jahnen einen beständigen und unwiderruflichen Pensions Vertrag folgender gestalt getroffen und aufgerichtet.

Nemblich es wird bemeldte Windmühle in ihren gräntzen und mahlen mit aller Freyheit und Gerechtigkeit, so, wie sie seine Vorfahren inne gehabt, Ihme M. Jochim Jahnen uff vier Jahre arrhendeweise eingethan; und, weil die gedachte Bedeckung abgehet, und die dazu gehörige alte Bretter nicht fürhanden sind*) nimbt Jochim Jahnen an, dieselbe aus seinen eigenen Mitteln nicht allein herbey zu schaffen, sondern auch daß fürhandene Hollz, Stahl, Eysen und Mühlen Steine auff seine unkosten, ohne jenige Wider Erstattung, an den dazu belegenen Mühlen Platz zu bringen, und die Mühle wider auffzurichten. Die eysernen Nägel zur Bedeckung und dafern etwas Weniges an Hollz, Stahl und Eysen fehlet, verschaffet der Mühlenmeister ohne Entgeldt, die Bicken weil sie nicht fürhanden, läßet das Gymnasium auff seine unkosten machen, und gibt sowoll Eysen alß Schmiedelohn. Auff solche Weise hält es dasselbe auch mit denen Boltzen, da sie nicht vorhanden oder zerbrochen sind. Heretwegen nimmt Jochim Jahnen an ein gantz neü Camrad wozu Ihm jedoch das Holtz auß dem Scholwinschen gehege oder Marstorffschen Heyde gegeben wird, herbey zu schaffen und die Mühle auf seine Kosten jetzo sowoll alß bey seinem künfftigen Abzuje fertig undt in mahlgängigen stande zu liefern. Zum Fundamen gibt daß Stifft die benötigten Mauersteine und zu der Mühle und künftigen Hause Sechs mittelmäßige Eichen, welche der Müller auf seine eigne Kosten in deß Stifts Holzungen hauen und anführen läßt. Daß Mühlen Hauß welches Er nicht größer alß Landüblich ist, mit deß Administrators Consens bauen muß, wird Im der Billigkeit nach gut gethan. Waß er dazu an Holtz, Steinen, Kacheln und sonsten empfanget, soll hiernegst verzeichnet werden, und gehet von diesem Werth ab.

Damit er aber sowoll für seine orbeit, alß auff gewandte unkosten einigen genieß und Ergützlichkeit haben möge; so ist Ihm dreyjährige Freyheit (welche von derselben Zeit, da die Mühle gerichtet, fertig gemacht und in mahlgängigen stand gebracht und da der würkliche Anfang zum mahlen gemachet, anzurechnen, und ins Künfftige hierunter zu vermerken) versprochen und zugesaget, also und dergestalt, daß er in den Zweyen ersten Jahren dem Gymnasium gar nichts daß dritte vnd vierte Jahr aber die halbe Pacht, alß das 3. Jahr zwei Wispel und das 4. Jahr auch zwei Wispel Roggen entrichte und liefere.

Waß in diesen 3 Jahren an den Mühlensteinen abgenutzt wird, rechnet Ihm

*) Waren ohne Zweifel von den Belagerern 1676, bezw. 1677, verbraucht worden.

das Stift nicht an, daß 4. Jahr aber muß Er es Zollweise, so hoch es im Lande üblich ist, mit Gelde bezahlen und erstatten.

Wenn bemeldte 4 pensions Jahre zu Ende gelaufen und der Mühlenmeister sich woll verhalten, auch ½ Jahr vorher deßfalß ansuchung gethan, soll Er alß dann für andern der näheste seyn, und mit Ihme umb billige Pension auffs neüe gehandelt werden, So muß Er auch die Malgäste mit Matten nicht übersetzen, noch die Leüte solchergestalt abschräcken. Da durch Ihn oder die seinigen die Mühle durch Feür oder sonsten verwahrloset würde, muß Er allen verursachten Schaden dem Stifte erstatten; wie Er dann so woll deshalb alß wegen der Pacht alle seine beweg- und unbewegliche, jetzige und zukünfftige güter hiemit untersetzet.

Uhrkundlich ist dieser Pensions-Vertrag in zwey gleichlautenden exemplarien, davon eines unter des jetzigen Admistrators undt Jochim Jahnen unterschrifft beym Stiffte gelassen, daß andere unter des Stiffts Insiegell undt beyder Contrahenten subscription dem Mühlenmeister zugestellt undt ausgefertiget worden.

So geschehen Alten Stettin den 15. May 1678.

David Braun, Administrator mpp. Jochim Jahn.

Anno 1678 kurz vor Johanni ist die Mühle in mahlgängigen Stand gebracht, dergestalt, daß der Müller damahls angefangen zu mahlen. Zum Fundament der Mühle sind Ihm nur hundert stück Ziegelsteine geliefert. Zum Ofen seines Hauses hat er einige Kacheln empfangen. David Braun.

Der Contract mit Joachim Jahn wurde zum ersten Male auf 4 Jahre prolongirt am 1. September 1682, und so ferner bis zum Jahre 1704 ohne daß die Acten weitere Verlängerungs-Dokumente enthalten. Es blieb bei der Pacht von 4 Wispeln oder 96 Scheffel Roggen, die, auf besondere Anweisungen des Stifts-Administrators an berechtigte Empfänger in Natura abgeführt wurden. Nur dann kam es zu einer Geldberechnung, wenn der Pächter Auslagen für Reparaturkosten zu liquidiren hatte, deren Erstattung dem Stifte contractmäßig oblag. In Fällen dieser Art wurde der Scheffel Roggen der Regel nach mit 12 Lßl. in Rechnung gestellt. Die Pacht war hoch im Verhältniß zu den Pächten, welche Jochim Thoritz und Heinrich Hack von den zwei Klostermühlen auf dem Turneifelde entrichteten. Diese Mühlen waren auf 3 Wispel Pacht, halb in Roggen, halb in Gerste, gesetzt. Ihn eben so auf Theilung des Korns zu setzen, war der Inhalt eines Gesuchs, welches Meister Jahn am 13. October 1699 bei den Curatorium des Stifts einreichte, worauf er aber unterm 17. October abschläglich beschieden wurde. Der früher so haüfige Wechsel in der Person der Pächter mochte theils von diesen verschuldet sein, theils mochten aber auch die Administratoren des Stifts ihren Antheil daran haben. So sah sich Meister Jahn veranlaßt, in einer an den General-Statthalter und die Regierung von Pommern gerichteten Vorstellung vom 30. November 1699 über den zeitigen Administrator des Stifts und dessen gegen ihn geübte „Chicanen" Beschwerde zu führen. Er sagte darin: „Nun muß Ew. Hochgräfl. Excellence undt der Königl. Hochpreißl. Regierung ich unterthänig undt gehorsamst zu erkennen geben, daß ich die Mühle schon über 20 Jahr innegehabt undt viele Administratores, nembl. Hrn. Braun, Königl. Hofgerichts-Advocaten, so noch am Leben: undt Sehl. Hrn. Licent. Brandten, Sehl. Hrn. Küsel, Sehl. Hrn. Loffen, undt letztlich Seel. Hrn.

Schack überlebet, mir aber von keinem Administrator der Schipstuhl gesetzt worden, wie ich leyder vom jetzigen Hrn. Administrator (A. Deyll hieß er) mit großer Bestürzung erfahren und vernehmen müssen". Der Bittsteller erhielt am 6. December 1699 einen beschwichtigenden Bescheid, worauf das früher bestandene gute Verhältniß zum Administrator des Stifts wieder hergestellt ward.

Im Jahre 1700 führten die Offiziere von dem Regiment des Feldmarschalls Grafen v. Mellin, General-Statthalters von Pommern, Beschwerde darüber, „daß die Guarnision mit Abmahlung des Magazin Korns nach denen Bürgern warten und biß zum Außgange des Monaths zurückgesetzt werden solle; noch unbilliger aber sey, daß Sie mit denen ungeheüren großen Matten an ihrem Brotkorn beynahe auf die Helffte verkürzet und noch dazu ein übermäßiges praemium oder Mahlgeld geben muß." Die Klage war zwar gegen alle Müller um die Stadt, vorzugsweise aber gegen die Pädagogien-Mühle gerichtet. weshalb vom General-Statthalter (Graf Mellin) und der Regierung unterm 24. November 1700 eine abhelfende Verfügung an den Administrator Deyll erging, worin derselbe so angeredet wird: „Unsern Gruß zuvor. Wohl Ehrenvester, und vorachtbahrer, vielgeliebter Freünd".

Dieser Administrator ist es gewesen, welcher den Verkauf der Pädagogien-Mühle zu Erbpachtrechten zuerst in Anregung gebracht hat. Es geschah durch ein Memorial, welches er am 26. Januar 1701 einreichte, worin er die Baufälligkeit der nunmehr schon 40 Jahre alten Mühle, die bedeütenden Reparatur- und event. Neübaukosten als Beweggründe seines Vorschlags hervorhob. Deyll's Nachfolger im Amte, Administrator Braunschweig, faßte den Gedanken seit 1703 lebhaft auf und brachte ihn in mehreren Vorstellungen beim Curatorium in Antrag, das ihn denn auch endlich am 18. Februar 1704 genehmigte. Unterzeichnet war die Verfügung von: Jäger, Friedrich v. Eickstedt, Henning. Folgt hier der —

Erbkauf-Vertrag wegen der Pädagogien-Mühle des Marienstifts von 1704.

Im Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreifaltigkeit!

Sey hiermit Kund und zu wissen, demnach der Herr Administrator des hiesigen Königl. Stifts und Gymnasii Carolini Tit. Caspar Friedrich Braunschweig den schlechten und baufälligen Zustand der bey der Oderburg belegenen und dem Gymnasio zustehenden Wind Mühle, so sonst die Pädagogien Mühle genannt wird, gesehen und nicht nur aus denen Kirchen Registern, wie die Erhaltung solcher Mühle jährlich von denen accordirten Pächten einen großen Decourtat verursachet, sondern auch aus dem Inventario der Stiffts Güter und der veranlaßten Besichtigung wie solche Mühle im Fall sie nicht übern Hauffen fallen und dem Gymnasio diese ganze Revenüe caduc machen soll, einer unumgänglichen Haupt Reparatur annoch dieses Jahr bedürfe, wahrgenommen, solche aber aus des Gymnasii und des Stiffts Mitteln jeder Zeit zu beschaffen nicht practicable gefunden, sondern mit Approbation der Hoch und Wohl Verordneten Herren Curatorum dem Stifft und Gymnasio zuträglich zu sein erachtet, solche Mühle umb dieselbe in guten baulichen Stand ohne des Gymnasii Kosten zu setzen und gleichwohl dem Stifft eine gewisse beständige jährliche Eingebung aus solchem Prädio zu verschaffen auf gewisse Art und Weise erblich zu verkauffen.

Solchem nach dieselbe zum Verkauff üblicher massen von den Kanzeln proclamiren lassen und sich der Meister Jochim Jahn zu einem Kaüffer angegeben und Handlung gepflogen; daß dannenher zwischen Wohlgedachten Herrn Administrator Braunschweiger und dem Mühlen Meister Jochim Jahnen nachfolgender Erb Kauff Contract verabredet und geschlossen worden.

§ 1. Es verkauffet der Herr Administrator im Namen der St. Marien Stiffts Kirche und des Gymnasii Carolini benanntem Mühlen Meister Jochim Jahnen, dessen Hauß Frauen und dero beider seits Kindern, Kinder Kindern und fernern Discendenten die Pädagogien Mühle in dem Stande wie sie jetzo laut desfalß hierbei an notirten Inventarij beschaffen ist mit allem zu Behör an Gebaüden, an Rädern, Mühlen Steinen, Picken, Stahl und Eisen Werk, wie auch mit der dazu gehörigen Wohnung und Kellern, nebst dem Genießbrauch der dabei zugelegten Wöhrte, so lange bis die Kirche etwa da hier wieder eine Scheüne bauen zu lassen resolviren möchte, sambt der Gerechtigkeit des Bier Brauens und Brant Wein schenkens, in so weit das Stifft in possessione dieser Befugniß ist, wie auch der Freiheit eine kleine Roß Mühle, bei stillem Winde Grütze darauf zu mahlen anzubauen zu erblichen Rechte, dergestalt und also, daß er solche Mühle für sich und seine Erben bester Gelegenheit nach und Jure dominij utilis nützen und gebrauchen, auch sie mit Vorbewußt des jeder Zeit seienden Herrn Administratoris an andere Müller veraüßern möge, auf welchen letztern Fall jedoch alle Zeit der Vorkauff und das Näher-Recht dem Stiffte vorbehalten wird, gleich wie ihm überall die Jurisdiction cum dominio directo reserviret bleibet.

§ 2. Hiervor zahlt der Kaüffer Jochim Jahn alsbald bei Exradirung dieses Contracts baar und in ungetrennter Summe 100 Thaler oder 150 Gulden gangbarer Landes Münze an behandelten Kauf Gelde und verspricht danegst alle Jahr dem Stiffte drey Wispel Roggen an Pacht, die Helffte auf Ostern und die andere Helffte auf Martini sub poena paratissimae executionis zu liefern und abzugeben. Wie auch die Mühle an ihrem Mühl Werk und allem zu Behör in fertigem vollkommenen Stand, durch tüchtige Reparation und untadlichen Bau zu setzen und darin sie führe jeder Zeit zu erhalten und dieselbe nicht anders, als einen guten Hauß Wirth zustehet, zu nützen und zu gebrauchen.

§ 3. Die anzulegende Roß oder Grütz-Mühle fertigt der Kaüffer aus eigenen Mitteln an, ohne Zuthat der Kirchen und giebt von der Zeit an, da sie in brauchbaren Stande kommt loco canonis jährlich 4 Thlr. der Kirchen.

§ 4. Sollte aber der Kaüffer oder dessen Erben die Mühle nicht gebührendt in Acht nehmen oder dieselbe in Grundgang gerathen lassen, so behält sich das Stifft ausdrücklich für, die Mühle mit Absetzung des Mühlen Meisters wieder an sich zu nehmen und an dem Müller und dessen bahresten Güthern nach billigmäßiger Taxirung der Vernutzung oder des Schadens, den Regreß zu nehmen, Gestalt dem die Mühle sowohl als des Mühlen Meisters Güthern hiermit ausdrücklich der Kirchen jederzeit zur Hypothec gesetzt und verschrieben werden.

§ 5. Zu dem vorzunehmenden Bau gibt das Stifft anjetzo die zur Verfertigung des Kamm Rades bereits zugeschnittenen Dielen, wie auch anderthalb Mandel-Bohlen, und 6 Mandel Tischler Dielen und jederzeit hinführo die benöthigten Eichen Bau Holz, so es in des Stiffts Holzungen zu haben, wie auch

jährlich 2 Kienen Bäume aus der sogenanndten Pfaffen Heyde zu Splett und andern Behuff, welches Eichen und Kienen Holz jedoch der Mühlen Meister alle mahl auff seine Unkosten abstemmen und anführen läßt, nur daß Ihm, wenn beibringlich, von dem Stifft eine oder andere Fuhre zu Hülf geschieht. Die Roß Mühle aber erbaut Er ganz aus eigenen Mitteln, wie Er denn auch alles Übrige was sonst zur Reparatur der Wind Mühle an Holz, Steinen, Stahl und Eisen ferner gehören möchte, jedes mahl aus seinen Mitteln schafft und den ganzen Bau von seinen Kosten führt.

§ 6. Wenn nun dem Kaüffer das dominium utile von dieser Mühle übertragen wird, also trägt Er davon auch alle onera, so davon abzutragen und übernimmt denen Rechten nach alle casus fortuitos, so durch Krieges Unruhe, Ungewitter oder andere Unglücksfälle, die Gott in Gnaden abwende, sich begeben können, und ist auf solchen Fall gehalten ohne Ruhmsath der Mühle auf seine Kosten nach maßgebung des § 5. wieder anzubauen. Jedoch wird das Stifft dem befinden nach auf solchen Fall dem Kaüffer oder dessen Erben entweder gewiße Frey Jahre ertheilen, oder mit der Pacht auff gewisse Zeit modo ratio treffen und in die Gelegenheit nach Billigkeit sehen.

§ 7. Nachdem diese Mühle an den Kaüffer und dessen oben erwähnte Erben erblich verkaufft worden, so wird von denen neüen Possessoribus, so von des Kaüffers Descendenten sind kein Laudemium bei Abtretung der Mühle ferner gefordert oder erlegt. Sollte aber die Mühle an einen Frembden, der nicht von des Kaüffers natürlichen Erben ist, durch Schenkung, Erbnehmungs-Tauschen*) Kauff, oder auff andre Arth und Weise kommen, so erleget solcher neüer Besitzer der Kirche statt des Laudemium 20 fl. Stettinscher Wehrung und läßt von dem Stiffte sein an die Mühle erlangtes Recht confirmiren.

§ 8. Der Kirche und dem Gymnasio bleibt, wie oben §. 1 gesagt, das dominium directum und die Juris Diction über solche Mühle und den darin wohnenden Mühlen Meister nebst seiner Familie, und wird dem Stifft hiermit ausdrücklich vorbehalten, wie denn der in Abtragung der Pächte, oder in Veranstaltung des nöthigen und angenommenen Baues saumsehligen Mühlen Meister mit der Execution und respective Ejection nach oben gesetzten Maße zu verfahren.

§ 9. Über diesen Erb Kauff Contract wollen beide Theile steif und fest halten, wie sie sich den zu dem Ende aller und jeder Einwendung, Ausflüchten, Sie haben Nahmen wie sie wollen, auch der Regula non valore renunciationem generalem nisi specialis praecesserit künfftigster maßen begeben, auch der Herr Administrator der Königl. Regierung Confirmation darüber auszuwirken angenommen.

Uhrkundlich ist solcher Erb Kauff Contract von beiden Theilen unterschrieben und gewöhnlicher maßen besiegelt.

So geschehen zu Alten Stettin den 1. Märtzij 1704

(L. S.) Braunschweig, Administrator. Jochim Jahn.

*) Ein sehr dunkler Ausdruck, wenn er als Ein Wort genommen wird, wie es nach der, nur noch in Abschrift vorhandener Urkunde, allerdings Fall ist; allein es ist anzunehmen, daß der Abschreiber das Original nicht richtig gelesen hat, und Zwei Wörter zu lesen sein werden: Vererbung und Tausch.

Von Ihro Königl. Maytt, In Schweden zum Pommerschen Estat verordnete General Statthalter und Regierung.

Thun Kundt hiemit. Demnach Sr. Hochgräflichen Excellenz undt der Königl. Regierung, der Herr Administrator des hiesigen Königl. Stiffts zu St. Marien und Gymnasii Corolini Caspar Friedrich Braunschweig gebührendt zu erkennen gegeben, waß maßen Er mit Approbation der Herren Curatoren die bey der Oderburg belegene sogenanndte Pädagogen Windt Mühle für ein gewisses baar zu erlegendes Kauff Geld, mit Behandlung jährlicher beständiger Pächte erblich quoad dominium utile an den Mühlen Meister Jochim Jahnen verkauffet, undt desfalß einen beständigen Erb-Kauff Contract aufgerichtet und geschloßen, mit unterthänigster gehorsamster Bitte, Wir geruheten hierin zu consentiren undt Unsere Confirmation darüber zu ertheilen, dem beschehenen Gesuch auch raum undt stat gegeben worden; Alß consentiren im Nahmen Allerhöchstgedachter Ihro Königl. Maytt. Unsers allergnädigsten Königs undt Herrn Wir hiemit undt Krafft dieses in obigen Erbkauff, Confirmiren undt Bestätigen auch den desfalß aufgerichteten undt in origine hieran geheffteten Erbkauff-Contract in allen seinen Puncten und Clausulen: Wollende daß darüber von beyden Theilen fest undt unverbrüglich gehalten, undt keinesweges dawider gehandelt werden solle. Jedoch Höchstgenannter Ihro Königl. Maytt. und sonsten Menniglicher Rechten ohne Schaden undt Nachtheil.

Uhrkundlich der hierunter gesätzten eigenhändigen Supscription und für gedruckten General Gouvernements Insiegels. Signatum Stettin den 19. Juny 1704.

Mellin. (L. S.)

Müller v. d. Lühne. Klinkowström. Jäger. Schwellenberg-
L. Lilliestrom.

Confirmation des Erbkauff Contracts wegen der Pädagogen Mühle.

Dem Contract ist das „Inventarium über die Pädagogen Mühle wie beym Verkauff befunden" beigelegt. Die Beschreibung schildert den Zustand des Mühlengebäudes als im höchsten Grade desolat. Des Müllers Wohnung, die er von seinen Mitteln erbaut hat, und daher ihm eigenthümlich gehört, ist von 5 Gebinden und ein Stockwerk hoch, in Holz geleimt, das Holz ist Tanger, die Plathen sind verfault, das Dach ist vom Winde ganz ruinirt. In dem Hause ist eine Stube, eine Kammer, eine Küche und ein Stall. Das Haus mit dem Stall ist 44 Schuh lang und mit der Abseite 32 Schuh breit. Der Mühlenplatz, auf dem Mühle und Haus stehen, ist nach der Westseite 225, nach der Südseite 148, nach der Ostseite 205 und nach der Nordseite 158 Schuh lang. An den Seiten der Mühle liegt Südwärts eine Wurth, worauf ehedem die Kirchen Scheüne gestanden, ist 215 Schuhe lang und gegen die Mühle hin 89, Stadtwärts aber 92 Schuhe lang.

Die Acten überspringen einen Zeitraum von 9 Jahren, während dessen sie von der Pädagogien-Mühle nichts berichten. Man erfährt aber aus den ferneren Verhandlungen, daß Jochim Jahn in der Zwischenzeit 1710 gestorben ist mit Hinterlassung einer Wittwe und von vier Kindern, eines Sohns Martin Jahn und drei Töchter: Liesbeth, Ehefrau des Martin Heinewald. Catharine, welche

an den † Schiffer David Peter verheirathet gewesen, und Dorothea, Ehefrau des Erdmann Strauch oder Struck. Martin Jahn übernahm den Betrieb im Namen seiner Miterben.

Die Acten beginnen wieder mit einer Nachweisung d. d. Stettin, den 29. December 1713, worin der Stadtzimmermeister Johann Hohn beschleinigt, „was Meister Martin Jahn an Holz gebraucht, um die Windmühle wieder aufzubauen, welche die Muscowiter abgebrand haben.“ Dies war bei der Invasion im Jahre 1711 geschehen, bei welcher Gelegenheit auch 2 Wispel Pachtkorn, das sich auf der Mühle befand, zu Grunde ging. Der Stifts-Administrator reichte diese Nachweisung am 10. Januar 1714 bei dem General-Statthalter und der Regierung mit der Bitte ein, den Jahnschen Erben das benöthigte Holz aus landesherrlichen Forsten, insonderheit aus der Jasenitzschen Heide zu bewilligen. Der Bescheid vom 22. Januar 1714 — unterzeichnet von dem General-Major Stuart, der an des Feldmarschalls, Grafen Mellin, Stelle getreten war — lehnte den Antrag ab, weil in der namhaft gemachten Heide kein Eichenholz entbehrlich sei. Habe die Stiftskirche und das Gymnasium Carolinum keine Mittel zur Wiedererrichtung der Mühle, so möge Administrator Braunschweig dieserhalb mit einem Müller, wie an andern Orten geschehen sei, contrahiren. Erneuerte Vorstellungen des Administrators hatten denselben ablehnenden Bescheid vom 19. Februar und 11. April 1714 zur Folge, der letztere dahin lautend, „daß, da Ihro Königl. Maytt. Holzungen zum Wiederanbau der (von den Moskowito-Saxonischen Kriegsvolke zerstörten) Ämter und abgebrannten Städte überaus sehr angegriffen werden müssen, die Königl. Regierung nicht verantwortlich halten könne, zur Aufbauung einer Windmühle, woraus Ihro Königl. Maytt. und das Publikum nichts zu genießen haben, freyes Eichen- oder ander Holtz zu assigniren.“

Unter diesen Umständen mußte sich Martin Jahn entschließen, die Mühle auf seine und seiner Miterben Kosten, ohne Beihülfe von Seiten des Stifts oder der Landes-Regierung, auf die er auch nach § 6 des Contracts keinen rechtlichen Anspruch erheben konnte, wieder aufzubauen. Zu dem Ende traf er am 28. März 1715 mit dem Zimmermeister Hans Kemmerling — (die Nachkommen schreiben ihren Namen mit ä) — ein Abkommen, kraft dessen dieser den Bau der Mühle übernahm und denselben im Laufe des Sommers zu Stande brachte. Man ersieht aber aus dem Verlauf der Acten, daß gleich nach Abschluß des Contracts Martin Jahn Alleineigenthümer der Mühle geworden, derselbe aber nicht im Stande gewesen ist, den Bau auszuführen, dieser vielmehr von Erdmann Strauch oder Struck, dem Schwager Martin's, bestritten worden ist, welchem die Mühle käuflich überlassen worden war. Zu dessen Gunsten trug der Stifts-Administrator, nunmehr Brunnemann, bei der „von Seiner Königl. Maytt. in Preüßen zur Stettinschen St. Marien Stiffts Kirchen Hoch- und Wollverordnete Herren Curatores (Regierungs-, Kammer- und Landräthe)“ darauf an, demselben, mit Rücksicht auf den Schlußsatz in § 6 des Erbkauf-Vertrages von 1704, drei Freijahre zu bewilligen, was durch Verfügung vom 29. Juli 1717 genehmigt wurde.

Es folgen in den Acten Auseinandersetzungen der Jochim Jahnschen Erben, woraus sich ergibt, daß Erdmann Struck die Mühle für 400 Thlr. übernommen hat. Es entspinnen sich aus der Erbauseinandersetzung Streitigkeiten, die sich

bis in das Jahr 1719 fortspinnen, wegen ihrer rein privativen Natur aber hier übergangen werden können.

Die Moskowitischen Kriegsvölker, nachdem sie den westlichen Theil der Stadt Stettin in Grund und Boden geschossen hatten, begannen am 16. October 1713 ihren Abzug nach Polen. Nunmehr trat König Friedrich Wilhelm I. in die Rechte, welche der Schwedter Sequestrations-Vertrag vom 22. Juni 1713 ihm beigelegt hatte. Sein Recht erstreckte sich über ganz Westpommern und dessen Hauptstadt Stettin, doch ließ der König alle schwedischen Behörden in ihrem Wirkungskreise bestehen und beschränkte sich der Hauptsache nach auf Handhabung der erforderlichen militairischen Maßregeln zum Schutz des Landes. So lange Carl XII lebte, war an Frieden und eine förmliche Abtretung der sequestrirten Landschaften an Prüßen nicht zu denken, nach seinem, am 11. December 1718 vor der Festung Friedrichshall, im südlichen Theil von Norwegen, durch eine dänische Kugel erfolgten Tode gelang dies aber bald. Die Präliminar-Punkte des mit Schweden abzuschließenden Friedens wurden am 18/29. August 1719 unterzeichnet.

Von diesem Tage an hielt sich Friedrich Wilhelm I. für befugt, alle Rechte der Souverainetät über Sein Ihm und Seinem beiden Vorfahren auf dem Throne so lange vorenthaltenen Pommersches Erbe auszuüben. Als eminenter Staats-Ökonom richtete der König sein Augenmerk zunächst auf das Abgabenwesen, das Er zwar einstweilen in dem Zustande beließ, den Er vorfand, aber die strengste Handhabung der von Seiten der schwedischen Administration in Accise-Sachen erlassenen Gesetze und Verordnungen anbefahl. Davon wurde auch die Pädagogien-Mühle betroffen. Man ersieht dies aus einem Protokoll vom 19. October 1719, ohne daß sich erkennen läßt, wo und von welcher Behörde es aufgenommen ist. Das Protokoll enthält ein Colloqium zwischen dem Administrator des Marienstifts, der nunmehr Tham heißt, und einem Steüerrath, Namens Krüger. Letzterer wollte der Pädagogien-Mühle wegen der von ihrem Besitzer betriebenen Bierbrauerei, außer der Steüer von jährlich 64 Thlr., womit sie schon belastet war, noch mit einer Quartal-Accise von monatlich 3 Thlr., mithin von 36 Thlr. im Jahr belegen. Vergebens bezog sich Administrator Tham im Interesse des Pädagogien-Müllers auf den, durch die vorige Landesherrschaft genehmigten und bestätigten Erbkauf-Vertrag von 1704; er mußte endlich doch der Gewalt der neü sich gestaltenden Verhältnisse weichen und zuletzt froh sein, von der Forderung des Steüerraths Krüger etwas abdingen zu können. Am Schlusse des Protokolls steht folgender Vermerk: — „Diese Sache ist zwischen beyden Theilen dergestalt gütlich beigelegt, daß der Pädagogien Müller, außer der, dem platten Lande beizutragenden Quartal Accise, nunmehro von Michaelis 1719 an zur Stettinschen Accise Casse quartaliter 7 Thlr. vors Bierbrauen erlegt, wenn er aber resolviret, Branntwein zu brennen, giebet er quartaliter 1 Thlr. mehr." Es ist daran zu erinnern, daß der Erbkauf-Vertrag in § 1 nicht vom Branntwein Brennen spricht, sondern nur vom Branntwein-Ausschank.

Eine große Gefahr, ihre Selbständigkeit zu verlieren, drohte der Pädagogien-Mühle, als König Friedrich Wilhelm I. bei der Verwaltung Seiner Domainen das System der General-Verpachtungen eingeführt hatte. Es gehörten dazu auch die landesherrlichen Mühlen. Der erste der General-Pächter der Ämter Stettin und Jase-

nitz, der Kriegs- und Domainenrath Winkelmann, hatte es angemessen gehalten im Interesse der Königl. Domainenkasse — wie auch wol in dem seines Privatsäckels, — auch die Pädagogien-Mühle so wie die dem Johanniskloster gehörigen, auf dem Turneifelde stehenden Windmühlen, in den Bereich seiner Generalpachtung zu ziehen. Winkelmann hatte, anscheinend in einer Immediat-Eingabe, das Einziehen der gedachten drei Mühlen vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit, vielleicht auch auf einen sehr morschen Rechtsboden sich wagend, so plausible dargestellt, daß der König kaum Anstand nehmen konnte, das Project zu genehmigen, und auf eine dagegen wie es scheint von der Pommerschen Kriegs- und Domainenkammer erhobenen, Remonstration mittelst Cabinets-Erlasses d. d. Berlin, den 7. Juli 1725 zur Resolution ertheilte: „daß wenn bemeldte General-Pächter sich beständig erklären entweder den Müller, wofern er sich billig handeln lassen würde bez. zu behalten, oder allenfalls ihm eine andere Mühle einzugeben, ihnen solch 3 Windmühlen auff die Conditiones worauff der Müller selbige gepachtet hat, gleichfalls Pachtweise eingeraümt werden solle". Der Stiftsadministrator setzte hierauf das Rechtsverhältniß der Pädagogien-Mühle näher auseinander, in Folge dessen der König das Project Seines Generalpächters Winkelmann fallen ließ, der sich dafür nach Jahr und Tag an dem Erbmüller Erdmann Struck dadurch gleichsam zu rächen suchte, daß er demselben durch die Accise-Behörde das Mahlen von Malz und Branntwein-Schrot bei Strafe der Confiscation verbieten wollte, was aber auf eine Vorstellung des Stifts-Administrators vom 22. Mai 1728 unterblieb.

Meister Struck hatte eine Tochter, Vornamens Friederike, die an den Schiffer Friedrich Steckling, Eigenthümer eines Schiffs, „Jungfer Elisabeth" genannt, verheirathet war. Struck trat die Pädagogien-Mühle im Jahre 1745 an die gedachte Tochter und deren Ehemann, gegen ein nicht nahmhaft gemachtes Kaufgeld, ab. Als aber der Schiffer Steckling im Sommer 1745 plötzlich mit Tode abging, mußte Struck den Betrieb der Mühle im Namen seiner Tochter, der verwittweten Steckling, wieder übernehmen. Dabei ergab es sich, daß er wie vor Jahren, abermals mit der Accise-Behörde in Conflict gerieth. Es handelte sich wiederum ums Bierbrauen das auf der Pädagogien-Mühle nunmehr nicht blos zum Hausstrunk, sondern auch zum Ausschank betrieben wurde. Täglich waren Biergäste in der Mühle, insonderheit aber Sonntags und Montags so viele, daß Frau Steckling, die den Ausschank besorgte, nicht Krüge genug — heüte würde man Seidel sagen, anschaffen konnte. Dies wurde auf die Denunciation des Nuntius vom Brau-Directorium bei diesem übel vermerkt. Das Directorium erließ unterm 16. September 1745 an das Stifts Kirchen Gericht in Subsidio juris die Requisition: „des Müllers Stecklings Wittwe das Brauen zum Schank, weil sie dazu kein Recht hat, zu inhibiren, und ihr zu befehlen, das Bier zum Ausschank von einem der städtischen Brauer, die sich der Brauer-Gilde verwandt gemachet, zu nehmen, und ist davon Relatio ad acta zu bringen". Ob Letzteres geschehen ist nicht ersichtlich. In einer Vorstellung aber, welche Meister Struck in derselben Angelegenheit unterm 31. Januar 1746 an das Curatorium des Marienstifts richtete, kommt zum ersten Mal die Bestimmung vor daß die dem Stifte zu erlegende Mühlenpacht von jährlich 3 Wispeln Roggen, auch in Gelde mit 50 Thlr. abgeführt werden könne. Ob über die event. Verwandlung

der Naturalpacht in Geldpacht von dem angeführten Betrage, der noch heüte, 1875, vom Marienstift erhoben wird, ein besonderer Vertrag abgeschlossen worden, ist aus den vorliegenden Acten nicht ersichtlich. Weiter unten ein Mehrers über die Geldpacht.

Bald nach jenen Vorgängen legte Meister Struck den Betrieb der Mühle nieder. Seine Tochter die verwittwete Schiffer Steckling, sah sich nun veranlaßt, die Pädagogien-Mühle an den Mühlenmeister Christian Köhler zu verpachten. Der Contract wurde am 21. October 1746 abgeschlossen. Pachtzeit von Michaelis 1746 bis dahin 1752 (§ 1) Pachtzins jährlich 190 Thlr. (§ 2). Die Grundpacht an die Marien-Stiftskirche, das Quartalgeld an die Königl. Acciskasse, desgleichen den Service entrichtet die Verpächterin allein (§ 8). Im § 6 hatte der Pächter die Verpflichtung übernommen, der Verpächterin eine Caution von 300 Thlr. zustellen. Drei Jahre nachher war er auf diese Caution noch 100 Thlr. rückständig, was Seitens der Wittwe Steckling zu einer Klage beim Stiftskirchen-Gericht führte die am 18. Februar 1749 durch Vergleich erledigt wurde. Stifts-Administrator war jetzt Walter. Die beständigen Verdrießlichkeiten aber, welche die Wittwe Steckling mit ihrem Pächter hatte, sodann aber auch die Rücksicht auf die starke Concurrenz, welche die vielen neüen Mühlen machten, deren von Jahr zu Jahr mehr in der Gegend angelegt wurden, wie denn eben jetzt schon wieder zwei in Vorschlag waren, nämlich bei den Amtsdörfern Bredow und Grabow*), brachten die Besitzerin der Pädagogien Mühle zu dem Entschluß, dieselbe zu verkaufen. Das Rechtsverhältniß zwischen der Wittwe Steckling und ihrem Vater, dem alten Mühlenmeister Erdmann Struck, mit Bezug auf den Besitz der Mühle, muß ein ganz eigenthümliches gewesen sein, denn nicht allein, daß die Tochter des Consenses Ihres Vaters zum Verkaufe bedurfte, so stellte er auch selbständig, ohne Vorwissen der Tochter, unterm 12. Juli 1749 bei den Curatoren des Marienstifts einen Antrag, der, versteht man die ziemlich confus abgefaßte Vorstellung recht, darauf hinaus lief, daß das Stift die Mühle für einen Kaufpreis von 1400 Thlr. zurückkaufen möge. Das Kapital solle ihm nicht ausgezahlt werden, sondern mit den 1000 Thlr., welche er der Kirche dargeliehen, für ewige Zeiten beim Marienstift stehen bleiben, das nur die Interessen von dem Gesammtkapital der 2400 Thlr. seinen Kindern und Kindeskindern alljährlich auszuzahlen habe, wogegen diese der Kirche für die Mühe der Verwaltung ein Douceur, über dessen Betrag man sich vergleichen müsse, zu bewilligen hätten. Dieser Antrag wurde im Schoße der Curatoriums zwar erörtert, ihn aber keine Folge gegeben.

Am 26. Julius 1749 war in Nr. 30 der „Wochentlich-Stettinschen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten“ **) folgende Anzeige zu lesen. —

*) Die Grabowsche Windmühle, welche wirklich gebaut, aber 1813 bei der Einschließung Stettins zerstört wurde, von der man jedoch 1816 noch einige Überreste sah, stand sehr wahrscheinlich neben dem Toepfferschen Park auf dem Scheitel des Wiesenthalschen Garten-Grundstücks, wo jetzt eine wohnlich eingerichtete hölzerne Baracke steht. Das Grundstück hat zwei Eingänge, oben in der Birkenstraße von Grabow mit der Polizei Nr. 7, unten in der Langenstraße mit der Nr. 75.

**) Der vollständige Titel dieses damaligen General-Anzeigers lautete wie folgt: „Unter Sr. Königl. Majestät in Preußen p. p. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädig-

„Es ist Meister Erdmann Struck willens, seine sogenannte Pädagogen-Mühle an den Meistbietenden zu verkaufen; und können sich die Kaüfer den 28. August c. bei dem Marien Stifts-Kirchen-Gericht melden und Handlung pflegen".

Also war Struck noch immer Eigenthümer der Mühle und der frühere Verkauf derselben an seine Tochter und deren Ehemann, den Schiffer Steckling, wol nur zum Schein geschlossen, und doch erschien die Wittwe Steckling in dem Licitations-Termine, welcher angezeigter Maßen am 28. August 1749 in dem St. Marien Stifts-Kirchen Gericht abgehalten wurde.

Es waren mehrere Kaufliebhaber erschienen. Das erste Gebot war 900 Thlr. von dem Pächter der Pädagogien-Mühle, Köhler abgegeben; ihm folgte ein Bäcker, Namens Hebbe, mit 1000 Thlr., dann der Procurator Reeberg, der 1010 Thlr. bot, jedoch mit der Reservation, daß der Müller Struck Zeitlebens in der Mühle verbleiben soll. Das 4. Gebot war 1020 Thlr., abgegeben von dem Müller Martin Friedemann, von der Krone, dieser dem Johanniskloster gehörige Mühle, welche auf der Westseite der Pädagogien-Mühle deren unmittelbare Nachbarin war. Es folgten Gebote von noch anderen Kaüfern. Im Ganzen wurden 32 Gebote abgegeben, das vorletzte gab Friedemann mit 1510 Thlr. ab, das letzte aber mit 1515 Thlr. der Prokurator Reeberg, der als plus licitans auf Ertheilung des Zuschlags antrug. Ob der Zuschlag vom St. Marien Stifts-Kirchen Gericht wirklich ausgesprochen worden ist, besagen die Acten nicht, wahrscheinlich unterblieb es, denn es lag auf der Hand, daß der Prokurator nur als Beauftragter des alten Struck mitgeboten hatte, und die Licitation von diesem, muthmaßlich im Einverständniß mit seiner Tochter, der Wittwe Steckling, nur zum Schein eingefädelt worden war, um dem Curatorium des Marienstifts gegenüber, das seinem Antrage wegen Ankaufs der Mühle für 1400 Thlr. keine Folge gegeben hatte, einen möglichst hohen, wenn auch illusorischen Kaufpreis zu erzielen. Struck, der alte Schlaukopf blieb auf der Pädagogien-Mühle ruhig sitzen, in Erwartung der Dinge, die da kommen würden, in Erwartung eines Kaüfers, der recht viel für die Mühle bieten werde. Und er taüschte sich nicht, es war noch nicht ein Jahr verflossen, und es bot sich die Gelegenheit zum vortheilhaften Verkauf, wie der nachstehende Contract nachweiset: —

Kund und zu wissen sey hiemit, daß unten gesetztem dato zwischen dem Müllermeister Erdmann Struck, Verkaüffern, eines und dem Müllermeister Johann

---

sten Approbation und auf Dero specialen Befehl. Wochentlich-Stettinsche Frag- und Anzeigungs-Nachrichten, (darüber der Preüßische Adler als Wappenschild) voraus zu ersehen: Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen vorkommen, verlohren, gefunden oder gestohlen worden; diesen werden sodann angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten wie auch angekommene Fremden p. p. zuletzt findet sich die Bier- Brod- und Fleisch-Taxe, nebst den marktgängigen-Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangener und angekommenen Schiffe". Das Blatt war in 4 mit sehr kleiner Schrift gedruckt, erschien jeden Sonnabend in 1½ auch 2 Bogen. Jede Nr. war in Stettin und bei allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.

Martin Stuhr, Kaüffern, andern theilß nachfolgender Kauff-Contract verabredet und geschlossen worden.

1. Es verkauffet gedachter Meister Erdmann Struck seine so genanndte Pädagogien Mühle cum pertinentiis an den Müllermeister Johann Martin Stuhr um und vor Zwei Tausend Fünff Hundert Thlr. Erb- und Eigenthümlich, solcher gestalt, daß der Kaüffer damit nach Gutdünken und Belieben alß sein proper eigen Schalten und walten und selbige gebrauchen könne.

2. Die Abtretung und völlige Einraümung derselben geschieht auf Johanni c. da dann das Kauff pretium baar erleget, oder Zinsbahr darauff cum reservato dominio jedoch absque periculo bestätiget wird, jedoch letzteres dergestalt daß Kaüffer solches Land üblich verzinsen und nach vorhergegangener Resignation von 1/4 Jahr die Gelder wenigstens in 2 Terminen abgezahlt.

3. Was die St. Marien Stiffts-Kirche an Pächten davon zu fordern hat muß der neüe Eigenthümer derselben entrichten, wie er sich denn auch gefallen läßt, daß wenn gedachte Kirche das näher Recht exerciren wollte, solche ohne Wieder Rede oder zu fordernden Indemnisation ihr zu überlassen.

4. Die Mühle wird ihm von allen Schulden frey und franc gelieffert, auch deshalb die eviviction überall rechtlicher Art nach versprochen.

5. Die zur Mühle gehörige Brieffschaften werden dem Kaüffer bey der Tradition gebührend nebst dem Contract von der Kirche und demselben angehängten Inventario überlieffert und er überall in des jetzigen Eigenthümers und Verkaüffers Rechte gesetzt.

6. Die Vor- und Ablassung bei der St. Marien Stiffts-Kirche besorget Verkaüffer auff seine Kosten, und träget auch bis Johanni c. die Pächte und übrige onera ab, ohne daß Kaüffer dazu in geringsten concurriren dürfe.

7. Sollte aber der Kaüffer sich einmahl entschließen, die Mühle wieder zu verkauffen, so reserviret Verkaüffer vor sich und seine Erben sich das näher Recht und zwar dergestalt, daß er das Kauf pretium, so hoch es durch den unverstellten Bot eines andern determiniret wird, wiederum in 2 Terminen zahlen darff, auch ihm weder von Melioration noch sonst Rechnung zu machen ist.

8. Beyde Theile entsagen sich aller Wieder diesen Verkauff ihnen auf ein oder andere Art so wohl überhaupt alß inbesondere zu Statten kommende Rechtsbehelffen, besonders der Ausflucht der Verletzung unter oder über der Hälffte, listiger Überredung und wie sie sonst Nahmen haben mögen, erdacht sind, oder noch erdacht werden können.

Zu mehrerer Uhrkund dessen, dieser Contract von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen. Stettin den 28. Aprill 1750.

(L. S.) Erdmann Struck. (L. S.) Johann Martin Stuhr.

Struck reichte den Contract am 10. Juni 1750 bei den Curatoren des Marienstifts ein, worauf an demselben Tage folgender Bescheid erging: — „Die Kirche begiebet sich vor dieses mahl, jedoch citra praejudicium des Juris protimiseos und wird terminus zur Vor- und Ablaßung auf den 22. Juny hiermit angesetzt und ist selbiger durch die Intelligenz gehörig zu notificiren".

Die Vor- und Ablassung fand in den dazu anberaumten Termine vor dem

St. Marien Stifts-Kirchen Gerichte Statt. Weil der Kaüfer der Pädagogien-Mühle nicht zur Jahnschen Sippschaft gehörte, sondern ein Fremder war, so trat der in § 7 des Erbkauf-Vertrages von 1704 vorbehaltene Bestimmung wegen des Laudemiums von 20 fl. in Kraft, das von dem rc. Stuhr im Termine selbst erlegt wurde.

Stuhr konnte indessen nicht sogleich in den Besitz der von ihm erkauften Pädagogien Mühle treten. Köhler, der Pächter derselben, wollte vor Ablauf seines Michaelis 1752 endigenden Contracts nicht raümen. Es kam zum Prozeß, worin er die Ansicht geltend machte, daß die Transaction zwischen Struck und Stuhr nur ein Scheinkauf sei, denn zu einem wirklichen Verkauf der Mühle fehle dem Struck alle Berechtigung, weil nicht er, sondern seine Tochter Marie Elisabeth, (oben S. 24 Friederike genannt), verwittwete Steckling, die Mühle besitze; Struck solle eidlich erhärten, daß der Verkauf der Mühle nicht blos zum Schein, sondern in der Wirklichkeit zu Stande gekommen sei. Das Ergebniß der processualischen Verhandlungen war nachstehende Entscheidung des St. Marien Stifts-Kirchen Gerichts.

Auf vorgewesenes Verhör und geschlossene Sätze in Sachen des Müllers Köhler contra die Wittwe Stecklingen und den Müller Stuhr ergehet hiemit zum Bescheid:

Weil die Wittwe Stecklingen nicht, sondern ihr Vater, der Müller Struck die Mühle qu. verkauft hat, auch die acta judicialia besagen daß die Wittwe Stecklingen niemals domina der Mühle geworden, so wird Extrahent mit seiner Action wider dieselbe abgewiesen, und da bekanntem Rechte nach Kauf Miete bricht, und dieses eben den Effect haben muß, daß der Mieter das gemietete Immobile auch außer der im Contract vorgeschriebenen Zeit raümen muß, so ist Extrahent, wenn der Müller Struck in termino den 27. hujus eidlich erhärtet:

Daß der Kaufcontract mit dem Müller Stuhr seine Richtigkeit habe und er diesem die Mühle wirklich überlassen wolle,

zumal er selbst, daß die Resignation den 5. Juni cr. schon geschehen, nicht in Abrede sein könne, die Mühle binnen 14 Tagen sub poena ejectionis, welche sogleich veranlaßt werden soll, zu raümen schuldig; jedoch bleibt seine actio ratione damni et interesse in separato auszuführen unbenommen.

Publicatum Stettin, den 22. Juli 1750.

In dem am 27. Juli 1750 von dem Stifts-Administrator Walter und Condministrator Maschow abgehaltenen Termine zur Abnahme des dem Mühlenmeister Struck auferlegten Eides erklärte Köhler, daß er Strucken den Eid erlassen wolle, sich auch aller Ansprüche sowol an einen als den andern ratione damni et interesse begeben, wenn Struck als Verkaüfer den Kaüfer Stuhr dahin disponiren wolle ihn bis Michaelis in dem Besitz der Mühle zu lassen. Meister Struck gab dazu seine Bereitwilligkeit zu erkennen unter der Maßgabe, daß Köhler a dato 6 Wochen annoch in der Mühle ruhig sitzen bleiben könne, alsdann aber ohne allen Widerspruch die Mühle dem Kaüfer, Meister Stuhr, einraümen müsse. Dies gelobte Köhler, indem er Strucks Anerbieten zur Vermittlung bei Stuhr wegen längern Verbleibens auf der Mühle dankbar annahm und versprach inskünftige mit seinen Nachbarn in Ruhe und Frieden zu leben.

Von hier ab sind im Archiv des Marienstifts über die Pädagogien-Mühle nur fragmentarische Nachrichten vorhanden, welche Zustände zum Gegenstande haben, die 20 Jahre nach jenen Vorgängen spielen, in ihrem ersten Theil aber, wegen ihrer Lückenhaftigkeit nicht recht verständlich sind. Sie beginnen mit einem Erkenntniß des St. Marienstifts-Kirchen-Gericht, welches also lautet: —

In Sachen der Wittwe Stecklingen und Concreditoren an einem entgegen und wider den Müller Lohsen am andern Theil, ergehet auf erfolgte Subhastation der sogenannten Pädagogien Mühle und Citationis Creditorum hierdurch zum Bescheid: — daß nunmehro Creditores und alle diejenigen, welche an die subhastirte Mühle cum pertinentiis eine Ansprache es sey ex quocunque capite vel causa es wolle, zu haben vermeynen mögten, sich aber in terminis praefixis damit nicht gemeldet, von der Mühle und dem Pretio auf immer abzuweisen und mit ihren Forderungen zu praecludiren, solche auch dem Müller Stuhr als Meistbiethenden vor das Geboth der 1080 Thlr. zu addiciren, und zuzuschlagen, jedoch daß der St. Marien Stifts Kirche bey künftigen Veräußerungen das Näherrecht vorbehalten bleibe auch Kaüffer die auf der Mühle radicirte Pacht künftig mit 64 Scheffeln 14 Metzen Roggen in natura statt der bisherigen 50 Thlr. in Gelde abführen, auch das festgesetzte Aufzugsgeld außer dem Pretio der Kirche erlegen muß: wie er denn das Kauff-Geld in termino den 5. October er. in jetzigen guten Königl. Preüß. Silber Courant Gelde baar einzubringen und zu bezahlen hat, alsdann er sofort in den Besitz der erstandenen Mühle gesetzet, und ihm solche Erb und eigenthümlich übergeben werden soll. So viel diejenigen Creditores, welche sich mit ihren Forderungen gemeldet haben betrift; so wird die Erkenntniß daraüber und deren Classification bis dahin ausgesetzet, daß des Debitoris communis Müller Lohsen bereits inventirtes Vieh und Effecten durch die Auction zu Gelde gemacht seyn und sich beurtheilen lassen wird, ob und in wiefern das Vermögen zur Befriedigung aller Creditoren zureichet. Publ. Stettin im St. Marien Stifts Kirchen Gericht den 9. September 1769.

(L. S.) Löper.

Das Laudemium oder Aufzugsgeld zahlte der neüe Besitzer der Mühle am 2. Januar 1770 mit 13 Thlr. 8 Gr. bei der Marienstifts-Kasse ein.

In einer Vorstellung ohne Datum bat Stuhr den Stifts-Administrator Hofrath Herr*) um Mittheilung des Contracts, welchen das Stift mit dem ersten Erbmüller geschlossen, um beurtheilen zu können, was für Gerechtigkeiten bei der Mühle seien, und welche Obliegenheiten er zu erfüllen habe. Der am 15. December 1770 ertheilte Bescheid lautete dahin, daß Supplikant sich bei dem in Händen habenden Adjudications-Bescheide zu beruhigen habe, zum Überfluß aber werde

*) In Folge des großen Adelsschubs von 1787 trug der Marienstifts-Administrator auch Land-Syndicus, Hofrath Friedrich Wilhelm Herr auf Anerkennung und Erneüerung des Adels seiner Vorfahren an, was vom Könige Friedrich Wilhelm II. von Preüßen mittelst Diploms vom 29. October 1787 bewilligt wurde. Er hinterließ zwei Söhne, davon der ältere vor 1806 im Infanterie-Regiment v. Treskow und nach 1815 als Hauptmann im 7. Rheinischen Landwehr-Regiment stand; der jüngere lebte als Regierungsrath und Justitiarius beim Oberbergamt für die Brandenburg-Preüßischen Provinzen, zugleich Justiz-Commissarius (Rechtsanwalt) und Notar im Bezirk des Kammergerichts zu Berlin, woselbst er im Jahre 1837 unbeerbt starb. Der ältere lebte als Hauptmann a. D. gleichfalls in Berlin, noch 1839, war aber auch unbeerbt. Mit ihm ist das erneüert adliche Geschlecht derer von Herr erloschen.

ihm annoch Abschrift des Abschätzungs-Protokolls vom 8. Februar 1769 ertheilt, aus welcher alle dieser Mühle zustehende Bedingungen zu ersehen seien. Stuhr beruhigte sich aber nicht, sondern wandte sich, über den Administrator Beschwerde führend, an das Curatorium des Marienstifts. Präsident v. Kessenbrink*) schrieb auf die Eingabe: das Gesuch laufe auf Editionem documentorum hinaus, um vermuthlich daraus wider die Kirche zu klagen, es ist also die Frage, ob der Herr Administrator es nicht auch für bedenklich hält? und ob, wenn darauf gerichtlich gedrungen wird, die qu. Dokumente als communia angesehen werden können? welchenfalls es besser seyn würde, dasjenige gutwillig zu thun, was man nachgehends gezwungen thun müßte. Auf diese unterm 24. Januar 1771 an den Administrator Hofrath Herr erlassene Verfügung, stattete der Letztere zwei Tage darauf seinen gutachtlichen Bericht dahin ab, daß die Gewährung des auf Edition der Dokumente und Briefschaften gerichteten Gesuchs des Mühlenmeisters Stuhr von Folgen sein werde, von denen der Petent sich ein Bild zurecht gelegt, wie er sich schon habe merken lassen. Er spekulire nämlich auf den § 5 des Erbzins-Kaufvertrages von 1704, worin festgesetzt sei, daß der Müller auf dieser Mühle alljährlich einiges Holz haben solle. Im Jahre 1714 wurde die Mühle von den Russen abgebrannt und Müller Jahn mußte es sich gefallen lassen, selbige aus eigenen Mitteln, ohne Gewährung von Holz, aber gegen 3 Freijahre wieder aufzubauen. Nach der Zeit meldete sich der folgende Besitzer, Müller Struck, und bat um Holz; er wurde aber damit unterm 14. November 1721 gänzlich abgewiesen. Stuhr hat von dem Inhalt des gedachten § 5 sprechen hören, auch davon, daß einem seiner Vorfahren vom Curatorium nachgegeben worden, statt der gewöhnlichen 64 Scheff. 14 Metz. Kornpacht 50 Thlr. als Mühlenpacht zu entrichten. Um sich von Dem, was er gehört, Überzeügung zu verschaffen, ist er auf den Einfall gekommmen, die auf die Mühle sich beziehenden Dokumente, und Briefschaften zu verlangen, damit er eine Grundlage habe, auf der er event. sein vermeintliches Recht erstreiten könne. Außer dem Vertrage von 1704 existire weiter kein Dokument. Jahn, der diesen Contract geschlossen habe bei seinem Leben die Mühle verkauft und diese sei, unter Zustimmung des Curatoriums von einem Besitzer auf den andern übergegangen, ohne daß jemals ein neüer Contract abgeschlossen worden sei. Hofrath Herr bat um Bescheid, ob er dem Meister Stuhr den Vertrag von 1704 in forma probante ertheilen solle indem er noch hinzufügte, daß derselbe weder lesen noch schreiben könne, und daher die Vermuthung viel Gewißheit sei, daß er seine Bittschriften von irgend einem Winkeladvokaten abfassen lasse. Auf Grund dieses ad Dominos generosissimos Curatores gerichteten Berichts und nach Einsicht der laufenden Acten ertheilte das Curatorium — v. Kessenbrink, — unterm 27. Januar 1771 dem Meister Stuhr zur Resolution, daß da derselbe die Mühle als plus licitans so erstanden, wie sie nach der Taxe ausgeboten worden, in der Taxe aber so wenig, als in den öffentlichen Subhastations-Bekanntmachungen, dem Licitations-Protokolle und dem Adjudications-

*) Julius Friedrich v. Kessenbrink war erster Präsident der Regierung (höchsten Justizhofes) und des Consistoriums zu Stettin, auch Vorsitzender des Marienstifts-Curatoriums. Er war ein sehr gelehrter Mann, der sich in seinen Privatstudien vorzugsweise mit Astronomie beschäftigte. Er bestimmte die Lage von Stettin zu 53° 22′ 10″ N. und 32° 22′ 30″ O. Ferro, die Länge um etwa 10′ zu groß.

Bescheide etwas von einer Verpflichtung des Stifts zu freien Bauholz-Stücken enthalten, Supplicant an dem vorher errichtet gewesenen Contracten keinen Antheil habe, und sein jetziges petitum in Ansehung der ihm für dieses Jahr ohne alle Schuldigkeit erzeügte Wohlthat, einen recht unverschämten Undank zu verrathen scheine; daher nomine des Stifts auf alle Fälle das jus revocandi vorbehalten werde. Worin die Wohlthat bestanden, ist nicht ersichtlich.

Hierauf reichte, freilich erst nach 8 Monaten Meister Stuhr eine Beschwerde über das St. Marienstifts Kirchen Gericht bei der Königl. Preüß. Regierung von Pommern ein, von der an jenes unterm 13. September 1771 der Befehl erging, innerhalb 8 Tage von Beschaffenheit der Sache Bericht zu erstatten. Dieser Befehl war von Keffenbrink unterzeichnet. Der Regierungs-Präsident von Keffenbrink wollte also vom Stifts-Gericht unterrichtet sein, was der Marienstifts-Curator v. Keffenbrink dem Beschwerdeführer Stuhr versagt hatte! Und nicht genug daran, er sollte auch Richter über die von ihm in einer andern Sphäre begangenen Handlungen sein! Eine natürliche Folge des widersinnigen Anhaüfens verschiedener Ämter auf Eine Person. Meister Stuhr führte in seiner, von dem Adv. Reg. Contius abgefaßten, Beschwerdeschrift an, daß, da er die Pädagogien-Mühle in den Licitations-Termine für das Meistgebot von 1080 Thlr. erstanden habe, und ihm der Zuschlag ertheilt worden sei, er auch das Kauf-Pretium so wie das Laudemium bezahlt habe, und die Übergabe der Mühle an ihn erfolgt sei, es sich eo ipso verstehe, daß er alle an dieser Mühle klebenden Rechte und Gerechtigkeiten erworben habe und ihm die dazu gehörigen alten Dokumente, welche seine Antecessoren gehabt, extradirt werden müßten. Die Ursache, warum das Kirchen-Gericht ihm die Aushändigung dieser Dokumente verweigere, sei sehr leicht zu errathen, indem dasselbe viele Gerechtigkeiten, als die Brau- und Branntweinbrennerei, und freies Bauholz, welche Vortheile der erste Besitzer der Mühle nach dem Contracte von 1704 genossen, von derselben abzubringen bemühet gewesen, und dasselbe die Meinung hege, daß er oder seine Successoren diese Vortheile genießen zu wollen Miene machen dürften, indem Keiner in Ermangelung solcher Dokumente zu wissen vermöge, was für Rechte und Gerechtigkeiten er eigentlich zu prätendiren habe. Weil ihm aufgebürdet worden die Mühlenpacht, statt wie seine Vorgänger es gethan, in Gelde mit 50 Thlr., in Natura mit 64 Sch. 14 Mtz. Roggen abzuführen, so sei ihm bei diesen „calamitenfen" Zeiten und hohen Kornpreisen der Kauf der Mühle schon längst leid geworden, und er habe sie deshalb in den Intelligenz- und Zeitungs-Nachrichten schon mehrfach zum Verkauf ausgeboten, aber Niemand unter den Kaufliebhabern, die sich bei ihm gemeldet, wolle sich auf einen Handel einlassen, weil er die alten Dokumente und Urkunden nicht vorlegen könne.

Löper, der Marienstifts-Richter, gab in der Sache unterm 13. October 1771 ein Rechts-Gutachten folgenden Wortlauts ab:

„Meines Dafürhaltens kann dem Stuhr die Copey des alten Contracts von 1704 nicht versagt werden. Er hat per emtionem venditionem die jura primi acquirentis auf sich transferirt, welche sich lediglich auf diesen Contract gründen. Da implorant die Mühle in Judicio erstanden hat, so ist judicium auch verbunden, so wie er schuldig war ihm possessionem vacuam zu verschaffen, dem-

selben die zur Mühle gehörigen Papiere auszuliefern. Die Kirche als dominus directus kann meiner Meinung nach unter der Veränderung des Erbzinsmannes niemahlen profitiren. Ich sehe deshalb nicht den geringsten Grund, da nicht ecclesia sondern nur judicium qua tale ad Instantiam creditorum die Mühle verkauft hat. Nach dem Contract § 5 soll der Müller hinführo — 1) das benöthigte Eichen-Bauholz aus den Kirchen-Heiden, wie auch 2) jährlich 2 Kienenbäume haben. 3) In dem § 1 ist ihm das Bierbrauen promittiret; (s. oben S. 19.) Ich glaube es werde einen sehr großen Prozeß geben, wenn der Müller diesen Contract erhält, und ich besorge, er werde zum Nachtheil der Kirche ausschlagen. Die Taxe hat der Müller nicht gemacht. Er kann dafür nicht, daß darin Stücke omittiret sind, die nicht omittiret werden durften. Aus dem Licitations-Protokoll erhellet nicht, daß ihm selbiger vorgezeiget sey.*) Wenn es aber auch geschehen wäre, so würde doch solches keinen Effect haben, weil kein Grund einiger Befugniß der Kirche von ihren ersten Obligationen abzugehen fürhanden ist. Ex actis geht nicht hervor, daß die Prätension des Holzes rechtlich auf eine oder die andere Arth abgemacht sey. Vielmehr constirt, daß ihm unterm 14. November 1721 2 Stück gegeben worden**), und Anno 1717 ist ordentlich mit ihm wegen des Holzes gegen 3 Frey-Jahre accordiret. Auch Anno 1726 sind annoch 2 Eichen angewiesen***). Seit diesem Jahre constirt von gar keiner Anforderung. Meines Dafürhaltens muß daher der Bericht an die Königl. Regierung so viel als möglich vermieden und hergegen dahin getrachtet werden, durch einen billigen Vergleich den für die Kirche besorglichen Schaden abzuwenden, wozu die ehemalige Resolutio generosissimorum Dom. Curatorum vom 22. Februar 1744, daß überhaupt nur 50 Thlr. Pacht gegeben werden darff, wohl am besten zum Grunde gelegt werden dürfte."

Herr, der Administrator, bisher ein Gegner einer jeden dem Meister Stuhr zu machenden Concession, schloß sich nunmehr den Ansichten Löper's an und beide erstatteten gemeinschaftlich dem Curatorium einen Bericht, der in der Hauptsache eine wörtliche Wiederholung des Löperschen Gutachtens war.

Präsident v. Kessenbrink, erster Curator der Marienstiftskirche, verfügte darauf am 19. October 1771, daß er bei seinem rechtlichen und wohlbegründeten Decrete vom 27. Januar 1771, in fine Actorum, stehen bleibe, um so mehr, da der Stuhr ein extraneus und kein Erbe des Ersten Kaüfers sei, es auch gar nicht folge, daß die conditiones, welche dem ersten Kaüfer bewilliget worden, auch dem zweiten und dritten, u. s. w. bewilligt werden müßten, dafern nicht NB. der Fundus mit dergleichen Bedingungen ausgeboten worden. Sonst würde der Stuhr auch das Bierschenken beanspruchen können. Die Subhastations-Ausbietung der Mühle und die Adjudications-Sentenz gebe den Ausschlag von dem, was er gekauft und was er schuldig sei. Das St. Marienstifts-Gericht thue also am Besten, den von der Königl. Regierung erforderten Bericht nach der Wahrheit

*) Löper bezieht sich auf: Acta in Sachen der Wittwe Stecklingen contra den Mühlenmeister Lohse. Fol. 12.

**) Und bei dieser Stelle auf die, weiter unten im Quellen-Nachweis anzuführende Acta wegen Erbauung u. s. w. der Windmühle bei der Oderburg. Vol. II, Fol. 56.

***) Desgleichen, Fol. 46, 59.

dahin abzustatten, daß die Sache so beschaffen sei, als der Stifts-Administrator es dem Curatorium unterm 26. Januar 1771 angezeigt habe, mithin das Stiftskirchen-Gericht der nachgesuchten Edition nach dem darauf ertheilten Dekret vom 27. ej. sich nicht fügen könne. Würde aber Königl. Regierung dem Gerichte diese Edition anbefehlen, so würde es willig parition leisten, als wohin es auch bereits von dem Curatorium instruiret sei.

Der zweite Stifts-Curator v. Wychersloot fügte am 21. October noch hinzu: Accedo, und kann der jetzige Besitzer Stuhr auf die seinen Vorfahren verwilligte 50 Thlr. Geldpacht um so weniger provociren, als diese demselben im Jahre 1744 nicht in infinitum, sondern NB. nur auf 20 Jahre zugestanden worden, mithin auch das Stift bei der angeordneten Subhastation allerdings befugt gewesen, davon hierwiederum abzugehen.

Auf den Grund dieser vom Curatorium ertheilten Instruction faßte das Marienstifts-Kirchen-Gericht den Bericht ab, welchen es am 23. October 1771 der Königl. Regierung abstattete. Was der Gerichtshof darauf an den Mühlenmeister Stuhr verfügt hat, ist aus den Acten, die mit dem Berichte schließen, nicht ersichtlich. Es läßt sich indessen wohl annehmen, daß der Regierungs-Präsident v. Keffenbrink dem Marienstifts-Curator v. Keffenbrink nicht werde widersprochen haben!

Zwanzig Jahre später sieht man die Pädagogien-Mühle nicht mehr im Besitz eines Müllers, sondern eines Gastwirths, Namens A. R. Giese. Auch dieser trägt in einer Vorstellung vom 11. November 1793 auf Ertheilung einer beglaubigten Abschrift von dem Fundations-Protokoll der Pädagogien Mühle, d. h.: von dem Erbverkaufs-Contracte von 1704, an, woraus er die eigentlichen Gerechtsame dieser Mühle, sowie die daraus für ihn entstehenden Verbindlichkeiten gegen die Grundherrschaft ersehen könne.

Der Administrator des Marienstifts ist noch immer Herr, aber wie oben in der Anmerkung gesagt, jetzt nobilitirt. Er ertheilt dem Petenten unterm 19. November 1793 zur Antwort und Nachricht, daß aus dem Einrichtungs-Acten des Königl. Marienstifts keine Abschriften ertheilt würden, und solches im vorliegenden Falle um so weniger geschehen könne, als die mit dem Besitz der Pädagogien-Mühle verbundenen Gerechtsame und Verbindlichkeiten nicht mehr nach dem ersten Fundations-Instrumente, sondern nach der mit den bisherigen Besitzern verschiedentlich getroffenen Vereinbarung, welche ihm hoffentlich bei Übergabe der Mühle ausgehändigt sein würden, zu beurtheilen seien.

Hiermit schließen die im Archiv des Marienstifts befindlichen Acten, die Pädagogien-Mühle betreffend, und es entsteht eine Lücke von zwölf Jahren während derer gar keine Nachrichten über diese Mühle beim Marienstift vorhanden sind*). Die neueren Acten beginnen erst wieder mit dem Jahre 1805.

*) Es möchte denn sein, daß Nachrichten über Besitzveränderungen rc. in den Jahresrechnungen des Stifts aufgefunden werden könnten, die aber hervorzusuchen, mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies gilt auch von dem alten Hypothekenbuche welches im Jahre 1753 zuerst angelegt, aber, als zum täglichen Gebrauch nicht mehr nöthig, reponirt worden ist, und auf dem Boden des Kreisgerichts-Gebäudes in sicherm Raum aufbewahrt wird. Das bei dem frühern Marienstifts-Gerichte im Jahre 1791 angelegte Hypothekenbuch, so wie die betreffenden Grundacten sind bei Auflösung des gedachten Gerichts im Jahre 1816 an das damals bestehende Stadtgericht Stettin abgegeben worden.

Aus ihnen und dem neuern Hypotheken- oder Grundbuche ergeben sich folgende Thatsachen: —

Zunächst die Mühlenpacht betreffend. Sie war, so lange die Mühle auf Zeit verpachtet wurde und auch nach dem Erbkauf-Vertrage von 1704, stets auf Körner-Pacht vergeben; doch findet sich, wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich, auch die Bestimmung, daß die Naturalpacht nach dem marktgängigen Preise des Roggens in Gelde abgeführt werden konnte, so wie in den Jahren 1744 und 1746, daß die Pacht statt der 3 Wispel Roggen auch mit 50 Thlr. entrichtet werden könne. Es sind gegenwärtig just 100 Jahre her, daß die Körnerpacht in Wegfall gekommen und an ihre Stelle endgültig die Geldpacht getreten ist, und zwar der eben genannte Betrag von 50 Thlr., der muthmaßlich, in Einvernehmen mit den Erbpächter, auf einen gutachtlichen Bericht des Stifts-Curatoriums durch Hof-Rescript vom 3. Juni 1774 genehmigt, bezw. angeordnet worden ist.*) Der Roggen ist hiernach zu $16^2/_3$ Thlr. gerechnet, wahrscheinlich nach einem mehrjährigen Durchschnitt des Martini-Marktpreises. Wäre die Mühlenpacht, die weiter nichts ist, als ein Canon, ein Erbzins, eine Grundabgabe, welche nur in recognitionem dominii directi vom Besitzer des Grundstücks, der das duminiam utile hat, gegeben wird, in Körnern stehen geblieben mit dem Vorbehalt, den Roggen auch in Gelde nach dem Marktpreise bezahlen zu können, so möchte es für das Marienstift wol vortheilhafter gewesen sein.

Aus dem unten folgenden Hypothekenschein von 1840 ergibt sich, daß im Jahre 1790 der schon oben erwähnte Gastwirth Giese, Vornamens Rudolf Albert, Besitzer der Pädagogien-Mühle war, und derselbe nicht unbedeütende Veränderungen auf dem Grundstücke vorgenommen, namentlich ein massives Wohnhaus und eine holländische Mühle erbaut hatte. Vermuthlich trieb er als Hauptgewerbe Schankwirthschaft. Wie lange er auf der Mühle geblieben, constirt nicht. Sein Nachfolger war der Mühlenmeister Frösch, dessen Wittwe Agathe Sophie, geb. Bergmann, und sonstige Erben das Grundstück mittelst Contracts vom 9. November 1805 für Thlr. 5600 an den Hutmacher Johann Jacob Rohde verkauften. Bei dieser Gelegenheit brachte der Administrator Ockel zur Sprache, ob das Stift das ihm zustehende Vorkaufsrecht ausüben solle. Er hielt es nicht für rathsam. Die Mühle, so berichtete er, das eigentliche nutzbare Pertinens des Grundstücks, sei bekanntlich 1804 im Monat September eingestürzt, wol der von Giese erbaute Holländer; ihr Aufbau würde gewiß gegen 3000 Thlr. kosten; dann hätte das Stift auf dieses Grundstück 8600 Thlr. verwandt, die ihm aber gewiß nicht einen Ertrag von 300 Thlr. jährlich gewähren würden. Das Curatorium — v. Eickstedt, v. d. Osten und noch zwei andere Namen, die nicht zu lesen sind — traten der Ansicht des Administrators bei. Rohde zahlte das Laudemium mit 13 Thlr. 8 Gr. und übernahm das Grundstück am 1. April 1806. Die Müllerei konnte er nicht betreiben, weil keine Mühle mehr vorhanden war und er nicht

*) Dieses Rescript befand sich in Abschrift als Belag Nr. 1 bei der Stifts-Rechnung pro 1773/1774; und das Original in Actis des Marienstifts, Tit. III, Sect. 1. c. Nr. 24, Blatt 31. Dieses Actenstück ist nicht mehr vorhanden. Es handelte von Remissionen. Weil man das längere Aufbewahren dieser längst erledigten Sachen für überflüssig hielt, wurde das Actenstück, mit vielen anderen ähnlichen Acten, welche historisch Interessantes nicht enthielten, vor langer Zeit zum Einstampfen verkauft. Das qu. Hof-Rescript herauszunehmen ist vergessen worden.

daran dachte, eine neüe zu bauen; sein Handwerk, Hutmacherei, hat er sehr wahrscheinlich dort nicht getrieben. Die Vermuthung liegt nahe, daß die Pädagogien- oder Giesesche Mühle, wie man das Grundstück seit Giese's Besitz zu nennen pflegte, zu Rohde's Zeit ein Erholungsort für die Stettiner Einwohnerschaft, eine Gast- und Schankwirthschaft, gewesen ist. Rohde war in einer unglückseligen Zeit Besitzer des Grundstücks geworden. Es war der Anfang der französischen Occupation. Feindliches Kriegsvolk war raubend und zerstörend bei ihm eingedrungen; Einquartirung über Einquartirung durchmarschirender Franzosen war nicht zu sättigen und Kriegs-Contribution wurde von ihm per Execution unerbittlich eingezogen. Er war nicht im Stande gewesen, die Mühlenpacht pro Michaelis 1806/1807 an das Marienstift abzuführen. Er bat deshalb in einer Vorstellung vom 21. October 1807 „ihn bis zur völlig hergestellten Ruhe von Zahlung des 50 Thlr. Canons zu entbinden, zumal das Object, für das die Mühlenpacht erlegt werden müsse, gar nicht mehr vorhanden sei," die Mühle nämlich. Ohne auf eine Erörterung dieser irrigen Ansicht über die Natur der dem Marienstift schuldigen Abgabe einzugehen, doch in Rücksicht der obwaltenden Zeitumstände, wo der Verdienst größtentheis wegfiel und der Grundbesitzer außergewöhnliche Lasten zu tragen hatte, bewilligte das Curatorium zur Zahlung des Rückstandes eine Frist bis zum 1. Januar und 1. April 1808, um denselben in zwei Hälften abzuführen. Für diese Bewilligung dankend, bat Rohde um Erlaß wenigstens der Hälfte des Canons, was aber durch Verfügung vom 20. November 1807 abgelehnt wurde.

Auszug aus dem Hypothekenbuch der Stadt Stettin, Vol. XII, Fol. 384.

Die vor dem Anklamer Thore hieselbst belegene sog. Pädagogien-Mühle besitzt —

1. Ihre Königl. Hoheit, die Prinzessin Elisabeth von Braunschweig, welche das Grundstück mit Zubehör und einer Erbzinswiese nach dem Contracte vom 28. Februar 1810, und gerichtlich bestätigt den 18. September ej. von dem Hutmacher Johann Jacob Rhode für . . . . . Thlr. 7000 Preüß. Court. in $^1/_1$ bis $^1/_{12}$ Stücken gekauft und nach dem Dokument vom 20. Mai 1811 die Vor- und Ablassung erhalten hat. Der Besitztitel ist für Ihro Königl. Hoheit, die Prinzessin Elisabeth von Braunschweig, vi decreti vom 20. Mai 1811 eingetragen worden.

Es gehören dazu 1) ein massives Wohnhaus, Scheüne, Stall und Familienhaus; 2) ein Kamp Landes von 3 Scheffel Aussaat.

Darauf sind eingetragen:

Rubr. II. Onera perpetua und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition.

Nr. 1. Fünfzig Reichsthaler jährliche Mühlenpacht, welche vierteljährlich mit 12 Thlr. 12 Gr. an das Marienstift bezahlt werden müssen.

Nr. 2. Der vormalige Besitzer, Gastwirth Giese, hat zum Aufbau des massiven Wohnhauses, vom hiesigen Königl. Gouvernement den 19. März 1790 zwar den Consens erhalten, sich jedoch auch verbindlich gemacht, sowol in Kriegszeiten und wenn die Festung mit einer Belagerung bedroht, als auch, wenn das Terrain, worauf das Wohnhaus steht, wegen seiner erhöhten Lage der Festung nachtheilig würde, auf Verlangen des Königl. Gouvernements ohne Widerrede

und ohne die mindeste Schadensvergütigung zu prätendiren, abzubrechen, und auch, im Fall Se. Königliche Majestät eine Bonification bewilligten, doch nicht mehr als 1000 Thlr., als so hoch der Werth, wenn es in Fachwerk gebaut wäre, von Sachverständigen bestimmt ist, zu verlangen, welches vi decreti vom 28. März 1790 verzeichnet ist.

Nr. 3. Derselbe hat wegen der neü erbauten Graupenmühle laut Reverses vom 6. Juli 1794 sich verbindlich gemacht, bei einer entstehenden Belagerung der Festung, oder wenn der Platz, worauf die Mühle steht, auf Allerhöchsten Befehl in Kriegs- oder Friedenszeiten, zum Behuf der Festung benöthigt werden sollte, diese Graupenmühle sofort ohne alle Widerrede auf seine eignen Kosten niederreißen zu lassen, auch alsdann keine andere Vergütigung, als die für den Platz, worauf die Mühle gestanden, in dessen wirklichem Benutzungsfalle zu verlangen, so notirt ex decreto vom 4. August 1796.

Nr. 4. Derselbe hat gegen das hiesige Müllergewerk laut Protokolls vom 20. Februar und 4. August 1796 sich verpflichtet, auf der neü erbauten holländischen Graupenmühle kein Mehl zu mahlen, so lange die Pädagogien-Mühle noch zum Mehl mahlen gebraucht wird, so ex decreto vom 5. August 1796 verzeichnet ist.

Nr. 5. Das dem Königl. Marienstift in Veräußerungsfällen zustehende Vorkaufs- und Näherrecht und das auf den Entsagungsfall jedes Mal zu bezahlende Laudemium von 20 Floren oder 13 Thlr. 8 Gr. Preüß. Courant, eingetragen auf den Grund des Contracts vom 1. März 1704.

Rubr. III. Gerichtlich versicherte Schulden und andere Realverbindlichkeiten.

Nr. 1—9 sind gelöscht.

Weiter findet sich nichts eingetragen und ist dieser Hypothekenschein dem Königl. Ober-Landesgericht hieselbst zu den Acten betreffend den über den Nachlaß Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Elisabeth von Braunschweig eröffneten erbschaftlichen Liquidations-Prozeß informat. causa ertheilt.

Stettin, den 3. April 1840.

Hanff. (L. S.) Nobiling.

1840 am 18. Februar, Vormittags 10 Uhr, starb an Altersschwäche und einige Tage vorher erlittenem Schlaganfalle auf ihrem oben genannten Landsitze die Prinzessin Christiane Ulrike Elisabeth, 4te Tochter des Herzogs Carl von Braunschweig-Wolfenbüttel und dessen Gemalin Philippine Charlotte, Friedrich Wilhelms I, Königs in Preüßen, Tochter. Die Prinzessin Elisabeth, wie sie der Kürze wegen nach Familienbrauch genannt wurde, war am 8. November 1746 auf dem Schlosse zu Wolfenbüttel geboren, hat also ihr Leben auf 95 Jahre 10 Monate und 10 Tage gebracht. Ihr Oheim war der berühmte Prinz Ferdinand von Br. W., geb. 11. Januar 1721, ein Special Friedrich's II. von Preüßen, und einer seiner ausgezeichnetsten Feldherren im siebenjährigen Kriege; ihre Tante war Elisabeth Christine, Friedrichs II. Gemalin. Die Prinzessin Elisabeth wurde dem Prinzen von Preüßen, (ältesten Sohne des am 12. Juli 1758 mehrentheils aus Gram der ihm zu Theil gewordenen Ungnade seines Königlichen Bruders, der ihn vom Kriegsschauplatze verwies, † Prinzen August Wilhelm von Preüßen), nachherigen Könige Friedrich Wilhelm II. (geb. 25. September 1744, Regierungs-Antritt 17. August 1786), am 14. Juli 1765 vermält,

von demselben aber schon 1769 geschieden und vom König nach Stettin als Gefangene verwiesen. Der Sprößling der vierjährigen Ehe war die Prinzessin Friederike Charlotte Ulrike Catharina, geb. 7. Mai 1767 vermält den 29. September 1791 mit dem Prinzen Frederik, zweiten Sohne Königs Georg III. von Großbritannien und Irland, der den Titel eines Herzogs von York führte. Derselbe † 5. Januar 1827 kinderlos.

Die Prinzessin Elisabeth von Braunschweig bewohnte anfänglich das Schloß zu Jasenitz. Später wurde sie unter strengere Aufsicht im Schlosse zu Stettin gestellt, bis König Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1809 der nunmehr 63 Jahre alten Frau die Erlaubniß ertheilte, das eben feil gebotene Grundstück der Pädagogien-Mühle zu erwerben und für sich wohnlich einzurichten. Von da an lebte die Prinzessin in diesem Landhause, obwol ihr auch einige Gemächer im Stettiner Schlosse eingeräumt blieben, welche sie jedoch in den letzten Jahren nicht mehr persönlich benutzte. Der Historiograph Johann David Erdmann Preüß, indem er der Prinzessin Elisabeth von Br. gedenkt*), sagt, daß die Mitglieder der mit der Ehescheidung beauftragten Commission mittelst förmlicher Eidesleistung verpflichtet worden seien, von den betreffenden Verhandlungen Niemand etwas zu entdecken, sondern mit sich ins Grab zu nehmen. Friedrich II. versiegelte mit eigner Hand die Acten, welche später Friedrich Wilhelm III. zwar eingesehen, aber versiegelt an das geheime Haus-Archiv wieder zurückgegeben hat.

Mit der Erwerbung des Grundstücks der Pädagogien-Mühle durch die Prinzessin Elisabeth von Br. hörte dasselbe nachdem das Mühlengebäude, wie oben bemerkt, bereits 1804 zusammengestürzt war, nunmehr gänzlich auf ein Mühlengrundstück zu sein. Sein Name, der drittehalb Jahrhunderte Geltung gehabt hatte, scheint auch seit der Zeit, daß die Mühle aus der Jahnschen Familie in den Besitz eines andern Müllers übergegangen war, allmälig in Vergessenheit gerathen, und sie nach dem jedesmaligen Eigenthümer benannt worden zu sein. So kannte man sie im Jahre 1810, als das Grundstück schon der Prinzessin gehörte, noch immer unter der Benennung der „Gieseschen Mühle" **) obwol die von Giese nach holländischer Art erbaute Graupenmühle schon seit 6 Jahren nicht mehr bestand und sie nicht wieder aufgebaut war; schon Rohde hatte nur den Platz mit gekauft, auf dem die Mühle gestanden hatte.

Man hat zeither, und selbst in amtlichen Kreisen, geglaubt, daß der König Friedrich Wilhelm III. es gewesen, auf dessen Befehl die Pädagogien-Mühle für die Prinzessin Elisabeth von Braunschweig angekauft worden sei und der König

---

*) Preüß, Biographie Friedrichs des Großen. Berlin 1834. Bd. IV. S. 184. Die Gräfin Sophie Marie von Voss hat in ihren Erinnerungen während „Neun und sechszig Jahre am Preüßischen Hofe", Leipzig 1876 (aber schon im October 1875 erschienen) auch nicht die leiseste Erinnerung an diese, von ihr miterlebte Scheidung, die zu ihrer Zeit ohne Zweifel großes Aufsehen am Hofe wie im ganzen Lande gemacht hat. Erst nach dem Tode der Prinzessin Elisabeth sind die Gründe klar geworden, welche den großen König veranlaßt haben, das gerichtliche Scheidungs-Erkenntniß mit so außerordentlicher Strenge gegen die Gemalin Seines Neffen zu ergänzen, wie die Verbannung nach Stettin doch immer angesehen werden muß. Nur der Herausgeber der „Erinnerungen der Gräfin Voss" gedenkt auf S. 111 der Scheidung mit zwei Zeilen.

**) L. B. II. Th. Bd. VIII, 1004.

die Mittel dazu aus Staatsfonds bewilligt habe. Diese Meinung ist eine irrige, wie das nachstehende Hof-Rescript beweist ***):

„Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. Unsern Gruß zuvor rc. Wir haben Höchst Selbst mittelst Cabinets-Ordre vom 15. d. M. der Frau Prinzessin Elisabeth Königl. Hoheit zu Stettin zum Ausbau des Etablissements, dessen Ankauf sie beabsichtigt, einen Vorschuß in Gnaden zu bewilligen geruhet, und ist die General-Staats-Kasse heute angewiesen worden, diesen Vorschuß durch Eüre Haupt-Kasse leisten zu lassen.

„Indem Wir Eüch hievon zur Veranlassnng des weiter Nöthigen benachrichtigen, tragen Wir Eüch mit Bezug auf das Rescript vom 8. d. M. zugleich auf, anzuzeigen, in wie ferne Hoffnung vorhanden ist, diesen Vorschuß durch den Verkauf von Jasenitz gedeckt zu sehen. Sind Eüch in Gnaden gewogen.

Berlin, den 25. Januar 1810.

„Auf Se. Königl. Majestät Allergnädigster Special-Befehl.

„An die Pommersche Regierung zu Stargard.

Hiernach ist es klar, daß die Prinzessin Elisabeth das Kaufgeld für das Grundstück der Pädagogien-Mühle und die darauf haftenden Schulden aus ihrem Vermögen gedeckt hat. Wäre es anders gewesen, wäre die Prinzessin nicht wirklich die Käuferin gewesen, hätte ihr Name auch nicht ins Hypothekenbuch aufgenommen werden können, wie es doch der Fall gewesen ist. Daß die Gnadenbewilligung des Königs als Vorschuß bezeichnet wurde, erklärt sich durch die damals obwaltenden politischen und Finanz-Zustände. War doch der König genöthigt gewesen, den größten Theil Seiner Domainen zu veräußern, um den Verpflichtungen genügen zu können, die Er im Tilsiter Friedensvertrage und den späteren daran sich knüpfenden Conventionen dem Machthaber von Frankreich gegenüber einzugehen gezwungen wurde. Das Gnadengeschenk, welches der Prinzessin Elisabeth zum Ausbau des, auf dem Grundstück der Pädagogien-Mühle von Giese erbauten Wohnhauses bewilligt worden war†), wurde von der General-Staatskasse Vorschußweise gezahlt, indem der Finanzminister hoffte, daß dieser Vorschuß aus dem Kaufgelde des zur Veräußerung gestellten Schlosses und Vorwerks Jasenitz demnächst erstattet werden könne††). Der Finanzminister täuschte sich in dieser Hoffnung nicht, wie die nachstehende Urkunde beweist.

Das bisher zu dem Domainen Gute Jasenitz gehörig gewesene Schloß und Vorwerk Jasenitz nebst den Pächtereien Hagen (gewöhnlich Hardemoor genannt) und Domuster ist von Seiten des Königlichen Domanii durch den von der Pommerschen Regierung, auf den Grund des Edicts und Hausgesetzes vom 6. November 1809 und in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. October 1811 errichteten, von der Section im Departement der Staats-Einkünfte

***) Nach einer Abschrift; das Original in Actis Tit. 6, Sect. 1. Nr. 2. Amt Stettin. Vol. I. Im Archiv der Königl. Regierung zu Stettin.

†) Der Betrag der Gnadenbewilligung stand mit dem, was geleistet werden mußte, nicht in richtigem Verhältniß, so daß die Prinzessin Elisabeth ohne Zweifel genöthigt gewesen ist, zur Deckung der Baukosten aus eigenen Mitteln zuzuschießen.

††) Der Ausdruck „Vorschuß" in der Cabinets-Ordre vom 15. Januar 1810 und in dem Hofrescript könnte auf die Vermuthnng führen, daß die Prinzessin Elisabeth zur Erstattung der Gnadenbewilligung verpflichtet worden sei. Diese Vermuthung erweist sich als irrig. Der Finanzminister wies den Betrag nur zur Zahlung aus bereiten Mitteln an, um ihn demnächst nach erfolgter Erstattung definitiv in Ausgabe stellen zu können.

für Domainen und Forsten unterm 13. August 1812 genehmigten und bestätigten Contract vom 11. November 1811 und 27. Mai 1812 dem Kammer-Präsidenten*) und Pommerschen General-Landschafts-Director Hans George Alexander Friedrich von Köller für ein Kaufgeld von Sechzig Tausend Reichsthaler in Staats-Papieren aller Art, wobei insbesondere der Werth des Schlosses zu 12.442 Thlr. angenommen ist, und gegen Erlegung des Abschätzungs-Werths des Königlichen Inventarii von 1347 Thlr. 17 gr. 6 Pf. in klingendem Courant, zum vollen und unbeschränkten Eigenthum überlassen und verkauft, auch bereits am 11. Juni 1812 übergeben worden.

Dieser Contract ist durch die beiderseitigen, dazu gehörig legitimirten Bevollmächtigten nach mehrerem Inhalte der in beglaubigter Ausfertigung hierbei gefügten Protokolle vom 19. Januar 1813 und 12. und 13. Februar 1814 gerichtlich verlautbaret, er wird nach dem Antrage derselben hierdurch gerichtlich bestätigt und ihm alle gerichtliche Kraft und Verbindlichkeit beigelegt, jedoch den Landesherrlichen und sonst Jedermanns Gerechtsamen ohne Schaden und Nachtheil.

Zu Urkund dessen ist diese Bestätigung unter dem Siegel und der verordneten Unterschrift des Königlich Preußischen Ober-Landesgerichts und der Lehns-Canzley von Pommern zwiefach ausgefertiget.

Gegeben Stettin den 28. April 1814.

v. d. Osten. Hempel. (L. S.) Schultz. Gerschow.**)
Mühlbach.

Confirmation des Kauf-Contracts über das Schloß und Vorwerk Jasenitz.

Wie die Prinzessin Elisabeth das Königliche Gnadengeschenk welches der General-Staatskasse aus dem bis zum 13. Januar 1812 eingezahlten Kaufgelde von Jasenitz***) erstattet worden ist, — zum Ausbau ihres Landhauses und zur Ausschmückung des dabei befindlichen Gartens verwendet hat, ist nicht bekannt. Nur so viel weiß man nach den Erinnerungen älterer Bewohner von Stettin, die jene Zeit als Knaben erlebt haben, daß die ganze Einrichtung, mit Rücksicht auf die fürstliche Besitzerin eine recht bescheidene war, und daß das französische Gouvernement — der Bau fällt in die Zeit der siebenjährigen Occupation, — der Prinzessin nicht gestattet hat, das Hauptgebäude, ihrem Wunsche zufolge in zwei vollen Stockwerken zu bauen, sie mußte sich mit einem und einem halben Stockwerk begnügen. Der Prinzessin Elisabeth war in Folge ihrer fürstlichen Erziehung, auch wol von Geburt, ein hoher Sinn fürs Schöne zu Theil geworden; ihr Geschmack, im ästhetischen Sinne, war ein gebildeter, freilich dem Geist der Zeit entsprechend, in der sie jung gewesen war, gebildet nach barock-französischen Vorbildern, die für mustergültig galten. Darum läßt sich voraussetzen, daß sie, stets mit Rücksicht auf die verwendbaren Geldmittel, ihren Landsitz nach jener einseitigen Richtung wohnbar gemacht hatte, ihren Lebensinteressen angemessen und abhold dem Wechsel der — Mode. Aber auch Geschmack im physiologischen Sinne wohnte der Prinzessin Elisabeth bei, insonderheit war sie — und darin glich sie ihrem großen Oheim in Sans Souci — eine Freündin

*) Köller war vor der Katastrophe von Jena-Auerstedt Präsident der Südpreußischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Posen; nach derselben ernannte ihn der König an Stelle des † ehemaligen Regierungs-Präsidenten v. Eichstedt zum Vorsitzenden der General-Landschafts-Direction zu Stettin.

**) Der Ober-Landesgerichts-Rath, später geheime Justizrath, Gerschow war 1806 Assessor bei der Neu-Ostpreußischen Regierung zu Bialystok.

***) Die obige Confirmation des Kaufcontracts kann als Ergänzung der Geschichte von Jasenitz dienen, die im L. B. Th. II, Bd. II, S. 1602—1607 mitgetheilt worden ist.

von Obst, was sie denn auch veranlaßt hatte, in ihrem Garten die edelsten Obstsorten anpflanzen zu lassen. Es ist zwar nur Vermuthung, die aber viel für sich hat, da ein anderer Ursprung anscheinend nicht nachweisbar ist, daß die Prinzessin Elisabeth es selbst gewesen, die ihrem anmuthig gelegenen und schön eingerichteten Tusculum, jedoch erst in späterer Zeit, nach 1815, den Namen —

Friedrichsgnade beigelegt hat, als äußeres Merkmal der Dankbarkeit für all' die Wohlthaten, welche König Friedrich Wilhelm III., dessen Mutter sie hätte werden können, wäre sie in ihrer Jugend nicht von ihrem sanguinischen Temperament auf Irrwege gelockt worden, seit Seiner Throngelangung ihr erwiesen und jetzt wiederum durch Bewilligung einer Summe Geldes, die, obwol, wie gesagt, nicht bedeütend, doch mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, welche die Übung höchster Sparsamkeit auferlegten, immerhin finanziell beachtungswerth war. Die Prinzessin nahm den Bau mit Energie, die ein Hauptzug ihres Charakters war, selbst in die Hand, so daß sie im Frühjahr 1811 ihre Wohnung im Königl. Schlosse verlassen und ihr Landhaus beziehen konnte, um nun ihre Thätigkeit auf die Kultur des Gartens zu richten. Zwei Jahre erfreüte sich die Prinzessin ihrer Schöpfung, die von ihr mit Lust und Liebe gepflegt wurde, dann folgte das Jahr 1813, mit dem die Morgenröthe der Befreiung Eüropa's von dem unerträglichen Joch des Imperators anbrach, die aber für die Prinzeß Elisabeth ein Bahrtuch der Trauer und des Trübsals wurde. Als zuerst russisches Kriegsvolk vor der, von den Franzosen besetzten, Festung Stettin erschien, mußte die Prinzeß ihrer persönlichen Sicherheit halber ihr Tusculum verlassen und ihre Wohnung in der Stadt auf dem Schlosse beziehen, wohin sie ihr bewegliches Eigenthum an Mobilien, Hausgeräth, ihren kleinen Marstall, u. s. w. noch zu retten im Stande war, und sich und die Personen ihres Haushalts unter den Schutz des französischen Gouverneurs der Festung stellen. Ihr Landsitz aber ging während der neünmonatlichen Einschließung Stettins durch vaterländische Truppen unter Tauentzien's und Plötz' Befehl, zu Grunde: vom Wohn- und den Nebengebaüden blieb nichts weiter stehen, als nur die nackten Umfassungsmauern, im Innern war Alles niedergerissen und demolirt, die Dächer nicht nur von Kanonenkugeln durchlöchert, sondern auch fast ganz abgedeckt, ein Flügel des Hauptgebaüdes der Erde gleich gemacht, die Gartenbewehrung abgerissen und als Beiwacht-Feüer verwendet und im Garten selbst alle Obstbaüme, deren Zahl später auf 555 ermittelt wurde, nebst Hecken und sonstigen Anlagen von Ziergestraüch abgehauen und verbrannt. Es war ein Bild vollständiger Verwüstung, auf das der Prinzessin Blick fiel, als sie nach der, am 5. December 1813 erfolgten Übergabe der Festung zum ersten Mal hinausfuhr zum Anklamer Thore, um mit eignen Augen das zu sehen, von dem ihr Leib-Kammerdiener Tessmer ihr eine Schilderung schon gegeben hatte.

Die Prinzessin verzagte nicht! Hatte sie doch an dem Könige, der ihr immer ein gnädiger Schutzherr gewesen war, und ihr selbst in der unglücklichsten Zeit Seiner Regierung Seine Unterstützung nicht versagt hatte, einen Halt, auf den jetzt um so eher gebaut werden durfte, als Er an der Spitze Seines siegreichen Volks in Waffen kämpfend die Bahn Sich öffnete zur Metropolis des Feindes, dort ihm die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen nur allein das Schwert an Seiner Linken nicht länger solle blinken! Die Prinzessin rief des Königs

Gnade an, ihr bei Wiederherstellung ihres Landsitzes hülfreiche Hand zu leisten, wie er ja allen Eigenthümern der Umgebungen von Stettin, welche durch die Einschließung um Hab und Gut gekommen waren, Seine Unterstützung Behufs ihres Retablissements in Aussicht gestellt hatte. Welchen Erfolg dieses Gnadengesuch hatte, ersieht man aus einem Rescript, welches der Finanzminister unterm 8. October 1814 an die Königl. Regierung von Pommern zu Stettin erließ, und folgenden Wortlaut hatte: —

„Des Herrn Staatskanzlers (Fürsten v. Hardenberg) Durchlaucht haben der Frau Prinzessin Elisabeth Königl. Hoheit in Bezug auf die bei des Königs Majestät nachgesuchte Allerhöchste Gnaden-Unterstützung zur Instandsetzung Ihres Hauses und Ihrer Garten-Anlagen nach der Allerhöchsten Willens-Meinung angezeigt, daß diese Instandsetzung nach vorgängiger Veranschlagung des Bedarfs auf öffentliche Kosten geschehen solle. Die Königl. Regierung hat also die Veranschlagung der erforderlichen Arbeiten zu veranlassen, den Anschlag einzureichen, und auf den Grund desselben die Genehmigung zur Ausführung zu erwarten."

Der Landbaumeister Boy, dem die verlangte Arbeit hätte übertragen werden müssen, war auf wenigstens 8 Wochen in Dienstgeschäften abwesend, und ein zweiter Baubeamter bei der Regierung nicht angestellt. Königl. Regierung veranlaßte daher den Stadtbaumeister Brockmann, diese Arbeiten, und zwar sowol die schon gefertigten, als die annoch nothwendigen zu veranschlagen. Was die ersteren betrifft, so hatte es bei der Königl. Regierung nicht unbemerkt bleiben können daß die Prinzessin schon seit dem abgewichenen Frühjahr in vollem Bau begriffen war. Brockmann wurde daher angewiesen, die Rechnungen der Handwerker, welche diese Arbeiten ausgeführt hatten, einzusenden, sie zu revidiren und zu attestiren und davon eine Nachweisung anzufertigen, wodurch das Geschäft, welches beeilt werden müsse, abgekürzt werde. Die Verfügung der Regierung traf den Stadtbaumeister auf dem Krankenlager, was die Sache verzögerte. Inzwischen hatte sich die Prinzessin in einem Schreiben vom 9. October 1814 an den Finanzminister, Grafen v. Bülow, mit der Bitte um Beschleunigung ihrer Bau-Angelegenheit gewandt. Aus diesem Schreiben glaubte der Minister nun auch entnehmen zu dürfen, daß der Wiederherstellungsbau des Landhauses zum Theil schon zur Ausführung gekommen sei, daher die Regierung unterm 28. October 1814 angewiesen wurde, so zu verfahren, wie diese, aus eigener Kenntniß von der Lage der Sache, dem Stadtbaumeister Brockmann bereits instruirt hatte. Gleichzeitig hatte Graf Bülow der Prinzessin von seiner an die Regierung erlassenen Verfügung Kenntniß gegeben. Sie dankte ihm dafür in einem Schreiben vom 3. November 1814, worin sie Nachstehendes vortrug: —

„Mein Schreiben vom 9. v. M. scheint Ew. Excellenz die Lage der Sache nicht anschaulich genug dargestellt zu haben, und deshalb bemerke ich Folgendes: Meine städtische Wohnung im hiesigen Schlosse bedurfte einer Haupt-Reparatur, die auch veranschlagt worden ist, und in diesem Sommer bewerkstelligt werden sollte. Ich mußte also diese Wohnung inzwischen raumen, und da ich zu dem Ende nur mein Landhaus vor dem Thore beziehen konnte, so war ich genöthigt, dasselbe in aller Eile zu einem bewohnbaren Zustande, so viel möglich war, jedoch nur oberflächlich herstellen zu lassen. Dies war bei dem desolaten Zustande des Hauses und seiner Nebengebaude mit ansehnlichen Kosten verknüpft. Größten-

theils habe ich Alles, jedoch nur zur einstweiligen Nothdurft herstellen lassen, den dazu erforderlichen Kostenbetrag hab' ich aber aufnehmen müssen, und die Ouvriers davon bezahlt. Diese Ausgabe wird sich ungefähr auf das belaufen, was des Königs Majestät zu bewilligen die Gnade gehabt, und mein Wunsch wäre daher, dieser, daß nach erfolgter Veranschlagung alles dessen der Betrag davon an mich zur Abtragung der deshalb gemachten Anleihen baar ausgezahlt werde. Hiernach würde mein fernerer Wunsch dahin gehen, daß ohne Rücksicht auf die nur vorläufig erfolgte Instandsetzung der anzufertigende Haupt-Anschlag nicht nur eine völlige Wiederherstellung der Gebaüde und des Grundstücks, sondern auch eine Erweiterung der ersteren und innere Abänderung derselben bezweckte. Das Hauptgebaüde hab' ich wegen des Widerspruchs des ehemaligen französischen Gouvernements nur zu einem und einem halben Stockwerk aufführen dürfen, ich würde es aber gerne sehen, wenn ich es bis auf zwei volle Stockwerke nicht nur erhöhen, sondern auch außer der Wiederherstellung des einen Flügel-Gebaüdes, noch ein zweites Flügel-Gebaüde dabei aufführen und zur Gewinnung mehreren Raums im Innern des Hauptgebaüdes einige Veränderungen treffen könnte, als welches Alles der Gegenstand des anzufertigenden Anschlages ausmachen würde. Da nach Ew. Excellenz Versicherung und nach dem Willen Se. Majestät des Königs diese Instandsetzung meinen Wünschen entsprechen darf, so ersuche ich Ew. Excellenz die hiesige Regierung anweisen zu lassen, damit darunter jeder etwanigen Schwierigkeit vorgebeügt werde. Ich versichere ꝛc. ꝛc. Ew. Excellenz ꝛc. ꝛc.

Stettin affektionirte
den 3. November 1814. Elisabeth."

Das Ministerial-Rescript vom 11. November 1814 fertigte der Regierung das vorstehende Schreiben abschriftlich zu, und erinnerte daran, daß die Allerhöchste Willensmeinung lediglich die Instandsetzung des Landhauses und Gartens zum Gegenstande habe, daher der Minister Bedenken trage, ohne weitere Bestimmung des Königs die Kosten, welche die Berücksichtigung der übrigen Wünsche der Prinzessin, die Erweiterung und Abänderung des Landhauses betreffend, erfordern würden, zu bewilligen. Zu den Wünschen der Prinzessin rechnete der Minister auch die Reparatur ihrer Wohnung im Schlosse. Hierbei waltete jedoch ein Mißverständniß ob, welches aus dem Worte „sollte" im Schreiben der Prinzessin entsprang. Der Minister hatte in Folge dieses Wortes die gedachte Reparatur als zukünftig angesehen und deshalb abgelehnt; indessen gehörte sie schon der Vergangenheit an, da sie im Laufe des Sommers zum größten Theil ausgeführt war. Aus welchen Fonds die betreffenden Kosten gedeckt worden sind, ergeben die vorliegenden Acten nicht.

Inzwischen hatte der Stadtbaumeister Brockmann der Ausführung des ihm ertheilten Auftrages sich unterzogen. Er war dadurch mit der Prinzessin in persönliche Berührung gekommen, welche, wahrnehmend, daß ihre, dem Finanzminister vorgetragenen Wünsche keine Berücksichtigung finden sollten, entrüstet, durch ihren Geschäftsführer, den Justiz-Commissarius Reiche I, unterm 23. November 1814 bei der Königl. Regierung Vorstellungen machen und das Verlangen aussprechen ließ, den Stadtbaumeister Brockmann mit anderweitigen, entsprechenden Instructionen zu versehen.

In dem, unmittelbar an die Prinzessin, nicht an ihren Geschäftsführer, gerichteten, höflich abgefaßten Schreiben vom 3. December 1814 drückte die Königl. Regierung ihr Bedauern aus, daß die Bestimmungen des Finanzministers es ihr nicht gestatteten, eine weitere Veranschlagung als die der völligen Instandsetzung des Landhauses und Gartens vornehmen zu lassen, da die dieserhalb an sie ergangenen Verfügungen lediglich dieser, nicht aber einer Erweiterung der Gebaüde Erwähnung thäten, und müsse die Regierung Ihre Königl. Hoheit anheimstellen, die Genehmigung zu dieser Erweiterung allerhöchsten Orts zu bewirken, da sie, die Regierung, alsdann gewiß nicht ermangeln werde, sofort die nöthigen Verfügungen zu treffen.

An dem Tage, an welchem das Schreiben an die Prinzessin abgegangen war, ging Brockmann's Bericht vom 1. December 1814 ein. Er zeigte darin an, daß die Prinzessin ihm Rechnungen zweierlei Art ausgehändigt habe, nämlich bezahlte und unbezahlte, daß er die auf Befehl der Prinzessin ausgeführten Arbeiten, und die dazu angeschafften Materialien an Ort und Stelle revidirt, auch in den von der Prinzessin noch nicht bezahlten Rechnungen einige Gegenstände ermäßigt, sonst aber Alles in Ordnung gefunden und demgemäß zwei Nachweisungen nach den beiden Kategorien der Rechnungen angefertigt habe, die er, sammt den Belägen, der Königl. Regierung einreichte. Die erste Nachweisung, die der bezahlten Rechnungen, wurde am 6. December 1814 zur Zahlung an die Prinzessin auf die Regierungs-Hauptkasse angewiesen und gleichzeitig dem Finanzminister Bericht erstattet. Hierauf erging nachstehendes Rescript: —

Die Königliche Regierung erhält die unterm 6. d. M. eingereichte, von dem Stadtbaumeister Brockmann gefertigte Nachweisung von den Kosten zur Instandsetzung des Etablissements der Frau Prinzessin Elisabeth Königl. Hoheit nebst den dazu gehörigen Rechnungen hierbei zurück. Bei Durchsicht derselben hat sich nichts zu erinnern gefunden, und wird daher nach Maasgabe der daraus angefertigten beiden ebenfalls anliegend zurück erfolgenden Nachweisungen, nicht nur genehmigt, daß bereits aus der dortigen Hauptkasse die betreffenden Zahlungen geleistet sind, sondern die Königl. Regierung hat auch die annoch unbezahlt gebliebenen Rechnungen zu berichtigen und hiernächst die ganze Summe der General-Staatskasse auf Überschüsse anrechnen zu lassen.

„Übrigens wird der Anschlag von dem, was noch zur Wiederherstellung des Gebaüdes und Gartens in den ehemaligen Stand erforderlich ist, erwartet, und hat die Königliche Regierung ganz recht gethan, das Verlangen der Frau Prinzessin Elisabeth, Königliche Hoheit, wegen des Baues eines Flügels, so wie der sonstigen Veränderungen im Innern des Gebaüdes abzulehnen."

Berlin, den 27. December 1814.

Der Minister der Finanzen

An Bülow.

die Königliche Regierung von Pommern zu Stettin — wegen Instandsetzung der Etablissements der Frau Prinzessin Elisabeth Königl. Hoheit.

Die Prinzessin wurde durch Regierungs-Schreiben vom 13. Januar 1815 von der erfolgten Anweisung der zweiten Liquidation mit dem Ersuchen in

Kenntniß, nunmehr sämmtliche Ouvriers und Lieferanten, die noch Forderungen zu machen hätten, zu befriedigen, und sodann schleünigst die quittirten Rechnungen, zu den alten übrigens annoch von den Handwerkern ꝛc. ꝛc. der gesetzmäßige Stempel umgeschlagen werden müsse, als Rechnungs-Beläge zu übermachen. Auch zeigte Königl. Regierung der Prinzessin an, daß dem, von seiner Dienstreise zurückgekehrten, Landbaumeister Boy die möglichste Beschleünigung bei der Veranschlagung der Kosten, welche annoch zur völligen Instandsetzung der Gebaüde und des Gartens in den Zustand, in welchen sie sich vor der Blokade befunden erforderlich wären, empfohlen sei.

Unter den 27 Belägen der ersten Liquidation, der bereits bezahlten Rechnungen befinden sich mehrere, welche der Kammerdiener der Prinzessin, Tessmer mit Namen, bezahlt hat und deren Richtigkeit von der Prinzessin selbst, durch ihre Unterschrift, unter Beidrückung ihres Insiegels bezeügt ist. Der Name, bald Elisabeth, bald Eliesabeth mit lateinischen Buchstaben deütlich geschrieben, verräth eher die Handschrift eines Mannes, als einer Frau. Das Insiegel hat den Preüßischen heraldischen Adler und die Umschrift: Ihro Kön. Hoh. Pr. Elis. Herz. z. Br. Lün. Hof Etats-Siegel. Um die Zeit, in welcher der Wiederherstellungsbau des Landhauses Friedrichsgnade Statt fand, also vor nunmehr 60 Jahren, scheint die Stettiner Thonindustrie die Fabrikation von Ofenkacheln mit schöner weißer Glasur wenn auch gekannt, doch nicht geübt zu haben; andern Falls würde die kunstsinnige Prinzessin dem Meister Krah nicht befohlen haben, in ihrem Wohnzimmer, und in dem ihrer Hofdamen einen schwarzen Ofen zu setzen, zu dem in dem erstern, 70, im zweiten Zimmer 50 Kacheln mit den entsprechenden Gesimsen, Frieskacheln, Leisten und Ecken verbraucht wurden. Meister Krah stellte für beide Öfen 51 Thlr. 10 gr. in Rechnung. Die Rechnungen anderer Handwerker sind wegen des Tagelohns bemerkenswerth, welches den Gesellen gezahlt wurde. Vom April bis zum August 1814 bekam der Zimmergesell täglich 18 gr., vom September an nur 16 gr.; der Maurergesell durchweg 18 gr., der Handlanger bei den Maurern 9 gr. An Materialien wurden gezahlt: 11 Thlr. fürs 1000 Mauersteine und 16 Thlr. fürs 1000 Dachziegel an W. Hufnagel in Kavelwiese von der Ziegelei zu Kratzwiek geliefert. Die Handwerker und Lieferanten nennen die Baustelle: Sommer Palais, Sommer Haus, Auf der Mühle, Neües Haus der Frau Prinzessin Elisabeth; die Benennung „Friedrichsgnade" war um diese Zeit, 1814, noch nicht im Gebrauch, ist auch nie populär geworden, nie in den Mund des Volks übergegangen, der auch heüte noch, 35 Jahre nach dem Ableben der fürstlichen Besitzerin, nur vom „Prinzeß-Schloß" spricht. Der Hypotheken-Richter hat sich zur Bezeichnung des Grundstücks niemals des Namens „Friedrichsgnade" bedient. Im Hypotheken- oder Grundbuche heißt das Grundstück nach wie vor „Pädagogien-Mühle", zuweilen mit dem Zusatz „ehemalige".

Der Landbaumeister Boy reichte am 13. März 1815 den Anschlag der Kosten ein, welche die völlige Instandsetzung des Landhauses und des Gartens der Prinzessin Elisabeth erfordern werde. Dieser Anschlag, besonders derjenige, der sich auf den Garten bezog, wurde von der Königl. Regierung nicht gut geheißen und und mußte von Boy abgeändert werden, wonach sich der Haupt-Anschlag auf eine geringe Summe ermäßigte, die zu bewilligen, der Finanzminister in dem Regierungsbericht vom 1. April 1815 gebeten wurde. Der Minister be-

willigte die Summe mittelst Rescripts vom 30. April 1815, verwies aber auf das technische Revisions-Gutachten, welches die Ober-Bau-Deputation über den Anschlag des ꝛc. Boy abgegeben hatte, zur Berücksichtigung der von dieser höchsten Bau-Behörde gezogenen Monita. Für die Instandsetzung des Gartens war ein Separat-Anschlag entworfen worden, dessen Betrag in jenem Haupt-Anschlage enthalten war. Der Minister bewilligte diese Summe, und bestätigte die Zurückweisung des seltsamen Verlangens der Prinzessin auf Vergütigung des entbehrten Ertrages an Obst, das von ihrem Geschäftsführer, dem Justiz-Commissarius Reiche I., in zwei an den Minister und an die Regierung gerichteten Vorstellungen vom 28. März 1815 sehr lebhaft befürwortet worden war.

Unzufrieden mit dem, was die Königl. Regierung unter Genehmigung des Finanzministers, bezw. nach dessen Anordnungen auf Grund der Allerhöchsten Willensmeinung für die Instandsetzung des Landhauses und Gartens gethan hatte und noch that, hatte die Prinzessin unmittelbar beim Könige Beschwerde geführt und um deren Abhülfe gebeten. Der König hatte die Vorstellung der Prinzessin dem Finanzminister, Grafen v. Bülow, zur Berichterstattung überwiesen und befohlen, daß bei dem, was noch zu thun übrig sei, auf unnöthige Ausgaben durchaus keine Rücksicht genommen, noch weniger wegen des vorigen Zustandes, in welchem das Etablissement der Prinzessin, insonderheit der Garten, vor 1813 sich befunden, Entschädigung gewährt werden solle. Das Ministerial-Rescript vom 15. Juni 1815 setzte die Königl. Regierung von der Immediat-Vorstellung der Prinzessin und dem Erlaß des Königs in Kenntniß. „Obwol nun, sagte der Minister, nach Lage der hiesigen Acten schon die nöthigen Bestimmungen ergangen, auch sämmtliche Kosten veranschlagt und angewiesen sind, so will ich doch mit Bezug auf die wieder beizufügenden Anlagen (die Beschwerdeschrift der Prinzessin ꝛc.) den Bericht der Königl. Regierung über den Gang und die jetzige Lage des Retablissements, mit Bemerkung der außer demselben in Antrag gebrachten Bauten und der gestrichenen Kosten für die Benutzung des Gartens und der Obstbäume erwarten."

Der Regierungs-Bericht vom 25. Juni 1815 konnte selbstverständlich, nur eine Wiederholung bekannter Thatsachen enthalten. Der Minister theilte darauf der Königl. Regierung unterm 9. Juli 1815 mit, daß er an demselben Tage über die Beschwerden der Prinzessin, oder vielmehr ihres Sachwalters Reiche I, in Betreff der Wiederherstellung des Etablissements und der Gartenanlagen, und daß dabei ganz in der Ordnung verfahren worden, dem Könige Vortrag gehalten habe und er die Hoffnung hegen dürfe, daß sämmtliche Beschwerden demnächst zurückgewiesen würden. In dieser Voraussetzung erklärte es der Minister auch für ganz zweckmäßig, daß der Prinzessin die veranschlagten Baugelder nicht in Einer Summe, sondern nur nach und nach, so wie die Verwendung es erfordern werde, gegen die Quittungen der Special-Empfänger oder gegen die Bescheinigung des Baubedienten, daß selbige wirklich verwendet worden, verabfolgt und diese Bescheinigung oder Quittungen für die bereits geleisteten Zahlungen noch nachgeholt werden müßten. Hiernach habe die Königl. Regierung zu verfahren. Man sieht, daß man bei der Regierung sowol als im Ministerium etwas mißtrauisch über die Verwendung der bewilligten Gnadengelder geworden war, wozu

manche unter den Rechnungen des vorigen Jahres, 1814, insonderheit die des Kammerdieners Tessmer, wol die Veranlassung gegeben haben mochten.

Die Cabinets-Ordre vom 30. August 1815 genehmigte Alles, was von Seiten der Königl. Regierung für das Retablissement des Landhauses der Prinzessin Elisabeth geschehen war, wies die von der Prinzessin, bezw. ihrem Sachwalter, gegen die Anordnungen der Regierung gemachten Ausstellungen zurück und erklärte, daß es bei der Ausführung der noch nöthigen, und vom Regierungs-Baubedienten veranschlagten Arbeiten sein Bewenden behalten, und solche, so wie die Auszahlung der Baugelder unmittelbar an die Ouvriers, der Stettiner Regierung überlassen bleiben solle.

Nichts desto weniger wurde die Prinzessin im Spätherbst 1815 mit neüen Bauprojecten bei der Regierung vorstellig. Theils um mehr, oder eigentlich, wie es hieß, das nothwendige Gelaß für ihr Dienstpersonal zu erhalten, theils aber auch um die für ihre Gesundheit äußerst nachtheilige Zugluft fortzuschaffen, welche durch die dicht am Saal befindliche Küche und durch die unweit ihrer Wohnzimmer befindliche Haustreppe herbeigeführt wurde, wünschte die Prinzessin nicht nur eine Veränderung im Innern des Gebaüdes vorzunehmen, sondern auch zur Verlegung der Küche und Treppe einen kleinen Seitenflügel anzubauen. Auf den Wunsch der Prinzessin hatte der Landbaumeister Boy, ohne dazu von der Regierung beauftragt zu sein, diese Bauten veranschlagt. Dagegen wollte die Prinzessin auf andere, bereits veranschlagte und bewilligte Bauten Verzicht leisten*), so daß zur Erfüllung ihrer jetzigen Bau-Wünsche noch eine Summe von nicht erheblichem Betrage erforderlich war. Freilich lagen die gemessensten Anweisungen in Bezug auf die Instandsetzung des Landhauses vor; dennoch erachtete es die Regierung, in Betracht, daß die Gesundheit der Prinzessin mit als Motiv zur Bau-Abänderung angegeben war, für nothwendig unterm 28. December 1815 an den Finanzminister zu berichten und denselben um nähere Instruction zu bitten. Der Minister antwortete mittelst Rescripts vom 10. Januar 1816, daß er im Hinblick auf die Cabinets-Ordre vom 30. August 1815 auf die Wünsche der Prinzessin nicht eingehen könne, da die Staatskasse jetzt außer Stande sei, die Mehrkosten, wie mäßig sie auch seien, herzugeben, ohne dies auch noch bei der vorgeschlagenen Veränderung mit dem Kriegs-Ministerium verhandelt werden müße, ob solche in fortifikatorischer Hinsicht Statt finden könne. Dem Sachwalter rc. Reiche I wurde von diesem Rescripte Kenntniß gegeben.

Der Prinzessin Elisabeth waren die Rayon-Gesetze wie sich leicht erachten läßt, nicht unbekannt. Weil dieselben, da das Landhaus im ersten Rayon lag,

*) Darunter war auch ein Posten für einen zweiten Brunnen, (für Herstellung eines ersten waren 1814 schon Ausgaben gemacht) angesetzt, weil derselbe vollständig verschüttet war. Es war die Absicht, ihn durch Mannschaften der in Stettin garnisonirenden Pionier-Compagnie reinigen und wieder in brauchbaren Zustand setzen zu lassen. Dies Project zerschlug sich aber, weil die Compagnie bei dem 1815 wieder ausgebrochenen Kriege nach Wesel abmarschiren mußte. Als Curiosum sei angeführt, daß, als die Bau-Ausschläge von 1814 der Ober-Bau-Deputation zur Revision vorlagen, man sich in diesem hohen Collegio über die Tiefe des Brunnens, welche Brockmann zu 80 Fuß angegeben hatte, wunderte und meinte, so tief brauche er nicht zu sein. Keinem der damaligen gelehrten Baumeister am grünen Tisch zu Berlin, scheinen die geologischen Verhältnisse von Stettin und dessen Umgebungen bekannt gewesen zu sein.

für Erfüllung ihrer Bau-Wünsche mit maßgebend sein mußten, so wandte sie sich an den Kriegsminister, General-Major v. Boyen**), von dem sie benachrichtigt wurde, daß er ihren Antrag von dem Commandanten der Festung Stettin und dem Platz-Ingenieur werde untersuchen lassen. Nachdem dies durch die commissarische Verhandlung und den Bericht der Commandantur vom 10. und 11. Februar 1816 geschehen war, richtete der Kriegsminister das nachstehende Schreiben an die Prinzessin:

„Ew. Königliche Hoheit verfehle ich nicht im Verfolg meines vorläufigen Schreibens vom 11. Januar cr. gehorsamst zu benachrichtigen, daß nunmehr der von der Commandantur zu Stettin über den Umfang des von Höchst denselben beabsichtigten Anbaues bei Ihrem vor dem Anklamer Thore belegenen Landhause rc. erforderte Bericht eingegangen ist. Da nach demselben die Beschränktheit des Raums im Hauptgebäude diesen Anbau sehr wünschenswerth macht, derselbe auch nur in einem Flügel von Fachwerk, 34 Fuß lang, 26 Fuß tief, und 1 Etage hoch, bestehen, zwischen zwei weit größeren Gebäuden von 87 Fuß und 2 Etagen Höhe, und dem Stall- und Wagenremisen-Gebäude zu liegen kommen, und mit seiner schmalen Seite gegen die Festung und überhaupt kein größerer Nachtheil für die Vertheidigungs-Fähigkeit derselben, als durch die vorhandenen Gebäude schon besteht, verursacht wird, so habe ich die Commandantur zu Stettin heute instruiren lassen, diesen Anbau Ausnahmsweise zu gestatten, und zugleich festgesetzt, daß Niemand dadurch ein Recht erhalten solle, auf diesen speciellen Fall zu exemplificiren.

„Indem ich es mir zum besondern Vergnügen anrechne hierdurch Ew. Königlichen Hoheit Wunsch zu erfüllen, stelle ich Hochdenenselben nunmehr die Ausführung des Baues anheim.

Berlin, den 11. März 1816. v. Boyen.

Die Genehmigung zum Bau ging unter gleichem Dato der Commandantur durch Rescript des Ersten Departements des Kriegs-Ministeriums (späterhin Allgemeines Kriegs-Departement genannt) zu, und die Commandantur theilte eine Abschrift des Rescripts der Königl. Regierung zu Stettin am 17. März 1816 mit.

**) Der Oberst Hermann v. Boyen war 1813 Chef des Generalstabes des von Bülow befehligten 3. Armee-Corps. Als dieses Corps nach der Leipziger Völkerschlacht durch Westfalen gegen Holland vorrückte, hatte Bülow mehrere Tage lang sein Hauptquartier in Münster. Daselbst über Holland und holländische Zustände Erkundigungen einziehend, wurde der commandirende General und sein Generalstabschef durch den Domdechanten v. Spiegel (nachmaligen Erzbischof von Köln) an des Verfassers Vater, Johann Isaac B. als einen Mann verwiesen, der, Holland in topographischer wie statistischer Beziehung genau kennend, auch als dortiger Gutsbesitzer, die beste Auskunft zu geben im Stande sei. Außer einer rasch entworfenen Denkschrift über Holländische Verhältnisse haben Vater und Sohn dem Obersten v. Boyen eine werthvolle Sammlung holländischer, in Kupfer gestochener hydrographischer Special-Karten von den Niederrhein-Gegenden, welche, niemals in den Handel gekommen, als Unica zu betrachten waren, unter dem Beding übergeben, sie den Eigenthümern nach dem Frieden zurückzustellen, was aber in Vergessenheit gerathen ist. Nach dem Feldzuge von 1815 war General v. Boyen, als Kriegsminister oberster Chef, und General v. Grolman, als Director des zweiten Departements vom Kriegsministerium, (damalige Generalstabs-Abtheilung des Ministeriums), zweiter Chef des Verf. bis 1819, in welchem Jahre beide Kriegsmänner, nicht einverstanden mit den politischen Grundsätzen, welche sich damals im Cabinet des Königs Geltung zu verschaffen gewußt hatten ihre Stellen niederlegten.

Mit diesem Consense des Kriegsministers glaubte die Prinzessin das Haupt-Hinderniß der Erfüllung ihres Bauprojects aus dem Wege geräumt, indem sie die Überzeügung zu haben schien, daß der Geldpunkt ein Neben-Hinderniß sei, welches durch fortgesetzte Vorstellungen gleichfalls zu beseitigen sein werde. Durch ihren Geschäftsführer Reiche I ließ sie der Königl. Regierung am 24. März 1816 eine Berechnung vorlegen von dem was an Baugeldern schon bewilligt, aber noch nicht verausgabt war und von dem, was der Bau des vom Kriegsminister genehmigten Seitenflügels kosten würde. Von jenen wollte sie zwei Punkte fallen lassen, die Reparatur des Stallgebaüdes und die Wiederherstellung des Brunnens, und die dafür veranschlagten Kosten auf den Seitenflügel verwenden, zu dem dann noch ein Zuschuß von einigen 100 Thalern erforderlich sein werde, dessen Bewilligung die Regierung beim Finanzminister des schleünigsten beantragen möge. Reiche erhielt am 5. April 1816 einen ablehnenden Bescheid. Erneüerte Vorstellung des rc. Reiche vom 21. April mit der Erklärung der Prinzessin, auf jene Mehrkosten Verzicht leisten zu wollen, dabei aber beanspruche die für den Brunnenbau bestimmten Gelder und die zum Ausbau des alten Seitengebaüdes veranschlagte kleine Summe auf den Seitenflügelbau verwendet zu sehen. Erwiderung der Regierung daß sie den Wünschen der Prinzessin entsprechen und die Genehmigung des Finanzministers nachsuchen werde; dazu wären aber Zeichnung und Kostenanschlag erforderlich, die Reiche einsenden möge. Dies geschieht am 4. Mai; inzwischen Beschwerde der Prinzessin beim Finanzminister über die Regierung; darauf am 6. Mai 1816 Bericht an den Finanzminister, Grafen v. Bülow, dessen Entscheidung folgenden Wortlaut hat: —

„Aus dem Berichte der Königlichen Regierung vom 6. d. M. habe ich ersehen, daß das Königl. Kriegs-Ministerium den von der Frau Prinzessin Elisabeth Königliche Hoheit gewünschten Anbau eines Flügels von Fachwerk an Ihrem Landhause vor dem Anklamer Thor genehmigt hat, und Ihre Käniglichе Hoheit die zur Herstellung des zweiten Brunnens und Wiederaufbau eines kleinen Seiten-Gebaüdes veranschlagten Kosten auf jenen Anbau verwenden, und dagegen auf die nach dem nebst Zeichnung wieder anliegenden Anschlage zu letzteren erforderlichen Mehrkosten Verzicht leisten wollen. Unter diesen Umständen, und da solcher gestalt keine Kosten-Erhöhung entsteht, hat es kein Bedenken, dem Verlangen Ihrer Königlichen Hoheit nachzugeben nnd die Regierung wird autorisiret, hiernach das Weitere zu veranlassen".

Berlin, den 17. Mai 1816.
Der Minister der Finanzen.
Bülow.

An die Königliche Regierung zu Stettin. — Instandsetzungs-Kosten des dortigen Etablissements der Frau Prinzessin Elisabeth Königliche Hoheit betreffend.

Unterm 6. November 1816 zeigte der Justiz Commissarius Reiche I der Königl. Regierung an, daß der Bau bis auf Kleinigkeiten vollendet sei, er aber einige hundert Thlr. mehr, als an Baugeldern bewilligt worden, koste; dieser Mehrbetrag müsse Ihro Königl. Hoheit aus eigenen Mitteln zuschießen. Bevor die Prinzessin

sich dazu entschloß, glaubte sie den Versuch machen zu dürfen, die Gnade des Königs durch ein Immediat-Gesuch anzurufen. Der Versuch glückte, wie das nachstehende Rescript beweist: —

„Die Königl. Regierung wird hierdurch autorisirt, der Frau Prinzessin Elisabeth Königliche Hoheit in Gemäßheit der dem Finanz Ministerium durch des Herrn Fürsten Staats Kanzlers Durchlaucht mittelst Schreibens vom 7. d. M. eröffneten Willensmeinung Seiner Majestät des Königs, den noch erforderlichen Baukosten-Zuschuß zur völligen Instandsetzung ihrer vor dem Anklamer Thore belegenen Sommer-Wohnung sogleich gegen Quittung zahlen und sowohl diesen Betrag, als die zu dem bemerkten Behuf unterm 30. April 1815 bewilligte Summe der General-Staatskasse mittelst Übersendung der desfallsigen Justificatorien auf Überschusse in Anrechnung bringen zu lassen".

Berlin, den 11. December 1816.

Ministerium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung

Villaume.

An die Königl. Regierung zu Settin. — Wegen eines der Frau Prinzessin Elisabeth Königliche Hoheit zu zahlenden Nachschusses zur völligen Instandsetzung Ihrer vor dem Anklamer Thor belegenen Sommer-Wohnung.

Aus allem Vorstehenden ergibt sich, daß der König zur Wiederherstellung, bezw. Erweiterung des, bei der Blokade von Stettin 1813 verwüsteten Landhauses der Prinzessin Elisabeth von Braunschweig in den Jahren 1814—1816 eine Unterstützung aus Staatsmitteln bewilligt hat, welche mit den Kosten des Retablissements der Vorstädte Ober- und Unterwiek und der Ansiedlungen auf dem Turneifelde in richtigem Verhältniß gestanden hat. In Anerkennung der ihr vom Könige bewiesenen Huld und Gnade konnte daher die Prinzessin auch nicht umhin, ihren Ruhesitz — „Friedrichsgnade" zu nennen. — Und noch mehr! denn —

Zehn Jahre später findet sich in den Regierungs-Acten die Abschrift folgender Cabinets-Ordre:

„Dem Wunsch der Prinzessin Elisabeth Königliche Hoheit und Ihrem Antrage vom 25. v. M. gemäß, ermächtige Ich Sie hierdurch, den in Rede stehenden Bau nach dem Anschlage A. und der Zeichnung sub B. B. von dem Regierungs Rath Scabell und dem Premier-Lieutenant, Rachs ausführen zu lassen, die nöthigen Gelder aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu nehmen und nach vollendetem Bau den Betrag der Kosten zu deren Anweisung anzuzeigen. Die eingereichten Anschläge und Zeichnungen empfangen Sie zurück". Berlin, den 7. August 1826.

Friedrich Wilhelm.

An den wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten Sack in Stettin.

Hieran knüpft sich eine Verfügung des Oberpräsidenten an die Regierung, 3. Abtheilung, vom 12. August 1826, mit der die Cabinets-Ordre ihr zugefertigt wird, um die Regierungs-Hauptkasse zu ermächtigen, die von ihm zu diesem Bau anzuweisenden Gelder dem Rendanten der Baukasse Hofrath Bourwieg zu zahlen, indeß das angewiesene baare Geld, wenn Bourwieg es wünschen sollte, im Depositv zu behalten. Die Regierungs-Anweisung an die Kasse datirt vom

19. August 1826. Die diesmalige und, soviel bekannt, letzte der Prinzessin erwiesene Gnadenbezeigung des Königs hatte den Bau eines Mausoleums im Garten des Landhauses, in dem sie einst ruhen wollte, zum Gegenstande. Der Bau ist, wie aus dem Cabinets-Erlnß hervorgeht, von Seiten der Regierung in Gemeinschaft mit der Fortification ausgeführt worden, denn Scabell war der Baurath des Regierungs-Collegiums, und der Pr. Lieutenant Rochs ein ad latus des Platz-Ingenieurs.

Sei noch als bemerkenswerth hervorgehoben, daß der König die Bittschriften der Prinzessin niemals immedicte aus Seinem Cabinete beschieden hat; Alles, was Er, eingedenk, daß die Prinzessin einst Seiner Familie, dem Königlichen Hause angehört hatte, in Seiner milden und huldvollen Gesinnung für sie that, ließ Friedrich Wilhelm III. der Prinzessin mittelbar durch Seine Beamten, den Staatskanzler, den Finanzminister, die Regierung und den Oberpräsidenten kund geben. Die Genehmigung zum Bau des Seitenflügels am Wohngebaüde der Prinzessin konnte, weil dieser Bau ganz gegen das Rayongesetz war, vom Kriegsminister nicht aus eigener Machtvollkommenheit gegeben worden. Der Minister mußte darüber dem Könige, dem Gesetzgeber, Vortrag halten und dessen Bestimmung über die Zulässigkeit der Abweichung vom Gesetz einholen. Daß diese Bestimmung nach den Wünschen der Prinzessin ausfiel, ist ein abermaliger Beweis davon, daß Friedrich Wilhelm III. alles das vergessen hatte, was vor Seiner Geburt sich zugetragen hatte, und was Er nur durch Überlieferung kannte; die der Prinzessin Elisabeth ertheilte Concession war um so beachtenswerther, als es sich um militairische, die Landesvertheidigung betreffende wichtige Rücksichten handelte, die auch, wie der Kriegsminister in seinem Schreiben an die Prinzessin sagte, durchaus nicht als Exemplification benutzt werden durfte.

Beim Tode der Prinzessin Elisabeth bestand das Etablissement Friedrichsgnade aus folgenden Baulichkeiten:

1. Das Wohnhaus — 89′ 9″ lang, 31′ 3″ tief, 20′ äußerlich in 2 Stockwerken hoch, das untere massiv, das obere von Holz und ausgemauertem Fachwerk mit einem halben Stein verblendet, erbaut und das Dach mit Ziegeln gedeckt. Darin befindet sich, im untern Stockwerk von 9′ 9″ Höhe 1 Flur, 7 Stuben 2 Kammern, 1 Küche; im obern Stockwerk von 7′ 9″ Höhe 1 Corridor, 6 Stuben, 2 Kammern, 1 Flurkammer; im Dache Bodenraum mit einigen Bretterverschlägen; unter einem kleinen Theil des Hauses ein gewölbter Keller zum wirthschaftlichen Gebrauch.

2. Ein Seitengebaüde daran ist 98′ 9″ lang, 26′ 3″ tief, 20′ äußerlich in 2 Stockwerken hoch, von Holz mit ausgemauerten Fachwerk erbaut und das Dach mit Ziegeln gedeckt. Die Stockwerke haben dieselbe Höhe, wie die des Wohnhauses. Im ersten Stockwerk 2 Fluren 1 Langgang, 1 Saal, 4 Stuben, 3 Küchen und 3 Kammern; im zweiten 1 Langgang, 6 Stuben, 3 Kammern. Unterm Dache Bodenraum mit einigen Bretterverschlägen; unter einem kleinem Theil des Gebaüdes ein Balkenkeller zum wirthschaftlichen Gebrauch.

3. Ein Stallgebaüde, ist 63½′ lang, 23′ 9″ tief, 8′ äußerlich in 1 Stockwerk hoch, von Holz und Lehmfach erbaut, mit Ziegeldach. Daran ein Anbau nach hinten, 14′ lang, 10′ tief, 5′ hoch in einem Stockwerk, wie vor erbaut und

mit Ziegeln gedeckt. Darin befindet sich 1 Pferdestall, 1 Kutscherstube mit Kochkamin, 1 Wagenremise und 2 Holzställe; unterm Dach Bodenraum.

4. Ein Stall dahinter, ist 12½′ lang, 10′ tief, 5′ hoch, von Holz und Brettern mit Bretterdach.

5. Daselbst ein Abort, ist 6½′ lang, 4¾′ breit, massiv und mit Ziegeln gedeckt.

6. Ein Holzstall an der Straße, ist 18′ lang, 13′ tief, 8′ in einer Etage hoch, von Holz und Brettern und mit Brettern gedeckt.

7. Ein Waschhaus im Garten, ist 16′ lang, 14′ tief, 8′ in einem Stockwerk hoch, von Holz und ausgemauertem Fachwerk erbaut und das Dach mit Ziegeln gedeckt.

8. Ein altes Gebaüde im Garten, ist ein Achteck, 13′ im Durchmesser, 6′ hoch, von Holz und Brettern und mit Brettern gedeckt, wird zur Aufbewahrung der Garten-Utensilien gebraucht.

9. Ein Brunnen im Garten, ist ca. 50′ tief, mit Holz ausgesetzt und mit einer Pumpe versehen.

10. Eine Laube im Garten vor dem Hause, ist 33′ lang, 13′ breit, von hölzernen Stielen und oben einigen Latten.

11. Der Hof ist incl. der Gebaüde durchschnittlich 122′ lang, und 18′ breit.

12. Die Bewehrungen 88 laufende Fuß, 8′ hoher Lattenzaun zu dem Holzhof mit einer Pforte, 312 laufende Fuß, 5½ und 6′ hoher Bretterzaun, aüßerlich zur Begränzung des Grundstücks. 1151 laufende Fuß, 5½ und 6′ hoher Lattenzaun um den Hof und aüßerlich zur Begränzung des Grundstücks mit 4 Thorwegen und 1 Pforte.

Sämmtliche Gebaüde befanden sich in baulichen Zustande. Eben so —

Das im Garten belegene Mausoleum, die Ruhestätte der Prinzessin Elisabeth. Dasselbe ist 15½′ tief, 7½′ aüßerlich in einer Etage hoch, massiv erbaut und das Dach mit Zink gedeckt. Unter demselben ein Grabgewölbe und aüßerlich vor demselben eine massive Freitreppe, welche 8½′ lang, 15½′ breit, und worunter ein gewölbter Raum ist.

Der Garten, welcher den Überrest des einen Flächenraum von etwa 7 Morgen umfassenden Grundstücks einnimmt, und in welchem sich 69 Apfel-, 34 Birn-, 74 Pflaumen-, 93 Kirsch-, 9 Aprikosen- und 4 große Wallnußbaüme, so wie 53 Weinstöcke, ferner ein langer Bogengang von Haselnußbaümen, zwei lange Reihen Hecken von saueren Kirschen, eine Menge von Stachel- und Himbeersträüchern, viele Rosen und Staudengewächse, so wie an Spargelbeeten 5 Quartiere mit 56 Beeten, befanden, während der Überrest des Gartens zu Unterfrüchten genutzt ward.

In den beschriebenen Raümen lebte die Prinzessin Elisabeth mit ihrem kleinen Hofstaate, der in den letzten Jahren ihres Lebens, zufolge der von ihr getroffenen letzwilligen Verfügungen, aus dem Hofcavalier, Premier-Lieutenant Gerhard, den zwei Hofdamen, Fraülein Wilhelmine von Arnim und Fraülein Tessine v. Blankenburg, ihrem Leibarzte, Chirurgus Lange, dem Kapellmeister Ludwig August Montü, und dem Kammermusikus Herrosée bestand. Denn die Prinzeß war eine große Freündin der Musik, die sie in früherer Zeit als geschickte Pianistin selbst geübt hatte, und liebte es unter Zuziehung von Instrumental-

kräften aus der Stadt, vor geladenen Gästen kleine Concerte bei sich aufzuführen. Zu ihrem persönlichen Dienst hielt die Prinzessin zwei Kammerfrauen und eine Garderobefrau, die bei ihrer Herrin vielleicht keinen leichten Dienst gehabt haben mag; denn die Prinzessin soll bis ins hohe Alter dem Wechsel der Mode in der Kleidertracht nach Stoff, Farbe und Schnitt nicht abhold gewesen sein. Ihr Personal war nicht zahlreich. Es werden 2 Bediente, 2 Hausmädchen, 1 Köchin, 1 Küchenmädchen, 1 Hausknecht, 1 Gärtner genannt. Der Marstall der Prinzessin bestand aus 4 Kutschpferden, deren Verpflegung 2 Kutschern anvertraut war.

Die Prinzessin führte einen guten Tisch und ihr Keller war mit ausgesuchten Weinen versehen. Sie liebte es kleine Gesellschaften geladener Gäste an ihrer Tafel zu sehen; ihre Wahl traf dabei auf geistvolle Leüte, von denen sie sich durch, mit Witz und Humor vorgetragene Stadtgeschichten, welche sie gern hörte, erheitern ließ. Kein Stand der gebildeten Welt war von diesen Gesellschaften ausgeschlossen, doch gab sie dem Offizierstande, und von diesem der Jugend, den Vorzug. Von der Prinzessin Elisabeth war es bekannt daß sie diesem oder jenem der jüngeren Offiziere in dessen kleinen Sorgen und Nöthen eine stets bereitwillige und freündliche Helferin gewesen ist; wie denn auch der Tod der Painzessin manch' Andern sehr empfindlich traf, da sie der verschämten Armuth viele Wohlthaten erwies. Ein Charakterzug der Prinzessin war, daß Canis familiaris ihr Lieblingsthier war. Ältere Bewohner Stettins erinnern sich sehr wohl, daß sie die Prinzessin auf deren Spaziergängen in den ihrem Landhause zunächst gelegenen Alléen, so wie in den Anlagen, mit einem Bedienten hinter sich, stets in Begleitung einer ganzen Meüte von Hunden aller Racen gesehen haben, die durch ihre Lebhaftigkeit und ihr Gebell andere Spaziergänger nicht wenig belästigten.

Die irrdischen Überreste wurden am 21. Februar 1840 Nachmittags 5 Uhr in Gegenwart der Generalität und sämmtlicher höheren Offiziere der Garnison, so wie der Präsidenten und höheren Beamten aller Dikasterien in dem Mausoleum beigesetzt. Wie es dem fürstlichen Stande der Verstorbenen angemessen war, hat' es der Hofkavalier der Prinzessin, dem die Sorge der Beisetzung anheim gefallen war, an äußerm Glanze bei dem letzten seiner Gebieterin erwiesenen Liebesdienst nicht fehlen lassen, urtheilt man nach den Kosten, welche die Bestattung verursacht hat, denn sie beliefen sich auf die ansehnliche Summe von Thlr. 658. 7. 6. Pf., wie er in einer später zur Liquidation gekommenen Nachweisung, durch Rechnungen belägt, dargethan hat.

Am 11. December 1847 ging bei dem Magistrate zu Stettin ein Schreiben des Staatsministers v. Rother nachstehenden Inhalts ein:

Die Frau Fürstin von Liegnitz Durchlaucht,*) welche durch das Testament der verstorbenen Frau Prinzessin Elisabeth von Braunschweig, Königliche Hoheit, zur Erbin des, der letztern gehörig gewesenen Landhauses Friedrichsgnade (bei

*) Auguste, einzige Tochter des Grafen Ferdinand v. Harrach, jüngerer Linie, geb. 30. August 1800, ward als Fürstin von Liegnitz und Gräfin von Hohenzollern, am 9. November 1824 in morganatischer Ehe zweite Gemalin weiland Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen, Majestät. Die Fürstin † 5. Juni 1873, überlebte also ihren Königl. Gemal 33 Jahre.

Stettin vor dem Anklamer Thor belegen, und im Hypothekenbuche, Vol. XII. Fol. 384 eingetragen) eingesetzt worden, später aber, durch einen von den Geschwistern de Joly im Wege Rechtens erstrittene Ansprüche an 1/3 der ganzen Nachlaß-Masse in den Fall gekommen ist, den Letzteren ein Drittheil von dem Werthe und den Nutzungen der gedachten Besitzung zu überlassen, hat sich entschlossen, sich des Höchst derselben verbliebenen Antheils der Erbschaft mit allen davon seit dem ersten Januar 1847 aufgekommenen und noch aufkommenden, noch zu vertheilenden Nutzungen zu Gunsten des Stettiner Armenwesens zu entsagen.

Höchstdieselbe hat hierüber die hierbei erfolgende gerichtliche Schenkungs-Urkunde unterm gestrigen Tage ausgestellt und mich als Ihren General-Bevollmächtigten beauftragt Einem Wohllöblichen Magistrat selbige zu übersenden und Wohldemselben anheim zu geben, die wegen der Annahme dieses Geschenks zum Besten des Stettiner Armenwesens zu ergreifenden weiteren Schritte bei dem Königl. Ober Landes Gericht zu Stettin als der competenten Nachlaß-Regulirungs- und Hypotheken-Behörde einzuleiten.

Indem ich mich dieses Auftrags entledige und Einem Wohllöblichen Magistrate ganz ergebenst anheim stelle, Wohldesselben Erklärung über die Annahme des fraglichen Geschenks gefälligst unmittelbar an die Frau Fürstin von Liegnitz ergehen zu lassen, bemerke ich noch, daß der Herr Justizrath Boehmer in Stettin als zeitheriger Mandatar der Frau Fürstin Durchlaucht, die qu. Erbschafts-Angelegenheit bisher bei dem dortigen Ober Landes Gericht betrieben hat und im Stande ist, Einem Wohllöblichen Magistrate über die näheren Verhältnisse, namentlich auch über die Beziehungen zu den Miterben, Geschwistern de Joly, so wie über die Vermiethung des Landhauses die vollständigste Auskunft zu geben.. Berlin, den 8. December 1847.

Rother. **)

An Einen Wohllöblichen Magistrat zu Stettin.

**) Christian Rother, geb. 14. November 1778 begann seine glänzende Laufbahn als Privatschreiber des Regiments-Quartiermeisters eines in Schlesien garnisonirenden Regiments. Ohne jemals Gelegenheit gehabt, regelmäßige Universitätsstudien und die sonst gewöhnliche Stufenleiter des Beamten durchzumachen, befähigte ihn sein, von Hardenberg erkannter, eminenter Geist, auf dieser Leiter die höchste Stufe zu ersteigen, und das gnadenvolle Vertrauen zweier Könige, Friedrich Wilhelms III., wie Friedrich Wilhelms IV., in hohem Grade zu erwerben. Rother, im Jahre 1832 nobilitirt, bediente sich bei seinen Unterschriften niemals der 3 Buchstaben, — vielleicht nur bei Immediatberichten. In dem Minister v. Rother hat der Verf. mehrere Jahre lang seinen obersten Chef verehrt, und ihm verdankt die Hydrographie die Ausbeute welche die Schifffahrten der Preußischen Seehandlungsschiffe auf ihren Reisen nach beiden Küsten der Neuen Welt und um die Erde in so reicher Weise gespendet haben, und die von dem Verf. in seinem Royal Prussian Maritime Atlas. im Physikalischen Atlas, in der Länder- und Völkerkunde, Band I und im Geographischen Almanach, seit 1835 publicirt worden ist. In den letzten Jahren seines Wirkens wegen der industriellen Anstalten, die er, unter Genehmhaltung des Königs, mit Seehandlungs-Mitteln, nicht aus Staatsfonds, wie der Unverstand voraussetzte, ins Leben rief und betreiben ließ, von einer Clique neidvoller Pygmäen auf gleichem Felde der Gewerbthätigkeit vielfach angefeindet, sah sich der Minister v. Rother veranlaßt, in den Märztagen von 1848, die ihm persönliche Beleidigung und Verfolgung zuzogen, den König um Enthebung von seiner hohen Amtsstellung zu bitten. Er † am 7. November 1849 auf seinem Gute Rogan, in seinem schlesischen Heimathlande, wohin er sich zurückgezogen hatte.

Folgendes ist der Wortlaut der —

Schenkungs-Urkunde der Frau Fürstin von Liegnitz.

Nachstehende, wörtlich lautende Verhandlung:

Verhandelt Berlin den 7. December 1847, im Palais Ihrer Durchlaucht der Frau Fürstin von Liegnitz.

Ihro Durchlaucht die Frau Fürstin von Liegnitz, von Person bekannt und verfügungsfähig, erklärt heüte den unterzeichneten Gerichts Personen, welche sich mündlicher Aufforderung zu Folge in Höchst Ihre Gemächer begeben hatten, Folgendes:

Die hochselige Prinzessin Elisabeth von Braunschweig Königliche Hoheit, welche am 18. Februar 1840 zu Stettin verstorben ist, hat in zwei außergerichtlichen Dispositionen vom 15. April und 5. Juli 1830 mir folgende Gegenstände vermacht: —

1) Einen Tisch mit Platte von Porzellan und zwei Vasen mit dem Bildniß Sr. Majestät des hochseligen Königs;

2) Das Landhaus Friedrichsgnade, welches zu Stettin vor dem Anklamer Thore belegen, und Vol. XII. Fol. 384 des Hypotheken Buchs verzeichnet ist.

Auf die unter Nr. 1. gedachten Gegenstände, nämlich den Tisch mit Porzellan Platte nebst zwei Vasen, hab' ich bereits früher Verzicht geleistet. Das unter Nr. 2 erwähnte Landhaus aber sammt Zubehörungen und allen mir daran und dieserhalb an die Nachlaß- und erbschaftliche Liquidations-Prozeß-Masse der genannten Frau Erblasserin zustehenden Rechten schenke ich, in so weit mir deßhalb noch Rechte zustehen, und solche nicht durch die rechtsgültigen Ansprüche der Geschwister de Joly beschränkt sind, aus eigener Bewegung hiermit und Kraft dieses der Stadt Stettin, zum Besten des von dem Magistrate dieser Stadt geleiteten Armen-Wesens und namentlich Behufs Errichtung und Erweiterung von Waisenhaüsern dergestalt, daß dem Magistrate der Stadt Stettin die Bestimmung über Verwendung des aus dieser meiner Schenkung erwachsenden Fonds und dessen Verwaltung zustehen und derselbe gegen die Nachlaß- und erbschaftliche Liquidations-Prozeß-Masse der Frau Prinzessin Elisabeth von Braunschweig Königl. Hoheit, den Allerhöchsten Erben und die Legatarien Hochderselben, gänzlich an meine Stelle treten soll. Es geschieht diese meine Schenkung ohne alle und jede Gewähr dergestalt, daß die Geschenknehmer niemals ein Recht haben sollen, aus dieser meiner Schenkungs-Urkunde eine Klage gegen mich oder meine Erben zu erheben, vielmehr lege ich den Geschenknehmern die Verpflichtung auf, sich unweigerlich alle denjenigen Anordnungen zu fügen, welche Se. Majestät der König wegen des bei dem genannten Landhause befindlichen Mausolei zu treffen Sich Allerhöchst bewogen befunden hat oder finden wird.

(gez.) Auguste, Fürstin von Liegnitz, Gräfin von Hohenzollern.

Leon, Justitiar. Bernhard, Justiz Actuar.

wird hierdurch als Schenkungs-Urkunde für die Armen-Verwaltung des Magistrats der Stadt Stettin unter Siegel und Unterschrift zum öffentlichen Glauben ausgefertigt. Berlin, den 4. December 1847.

Königliches Hofmarschall-Amts und Garten-Intendantur Gericht.

(L. S.) Leon.

Schenkungs-Urkunde für die Armen-Verwaltung des Magistrats der Stadt Stettin.

Der Magistrat nahm keinen Anstand, sich unverweilt für die Annahme des Geschenks zu entscheiden. War man auch in dem Augenblicke noch nicht im Klaren, über die mancherlei Besitzbeschränkungen, mit welchen das Grundstück auf die Stadt übergehen werde, so war das Resultat doch unzweifelhaft daß es sich immer um ein werthvolles Geschenk handelte, welches der Stadt hier offerirt wurde. Die Stadtverordneten erklärten sich, in der Sitzung vom 16. December 1847, gleichfalls für die Annahme und ersuchten den Magistrat, der Frau Fürstin von Liegnitz, den Dank beider städtischen Collegien in einer gemeinschaftlich abzufassenden Adresse abzustatten, knüpften jedoch an ihre Erklärung die Bestimmung, daß, rücksichtlich der rechtlichen Verwickelungen, in denen sich das Grundstück befand, und wegen seiner Lage innerhalb des zweiten Rayons der Festung, die es als möglich erscheinen lasse, es werde gar keinen überschießenden Werth gewähren, gegen den Minister v. Rother den Vorbehalt ausdrücklich zu verlautbaren, daß die Stadt bei Annahme des Geschenks nicht weiter verpflichtet werde, als der Werth desselben reiche. Die Stadtverordneten fügten hinzu, daß dem Vernehmen nach die Commandantur berechtigt sein solle, das Haus gegen eine Entschädigung von 1000 Thlr. jeder Zeit abbrechen zu lassen. Dies hatte seine Richtigkeit; es war ein onus perpetuum, in Rubr. II. des H. B. unter Nr. 2 eingetragen, wie wir oben, S. 36., gesehen haben. Die also bedingungsweise abgegebene Erklärung der Stadtverordneten gab dem Magistrat Veranlassung, nachdem inzwischen Justizrath Böhmer ein Memorial, die obwaltenden Rechtsverhältnisse betreffend, eingereicht hatte, die Sache den Stadtverordneten noch Ein Mal vorzulegen, worauf die Versammlung am 30. December 1847 „sich damit einverstanden erklärte, daß das gedachte Geschenk ohne irgend einen Vorbehalt angenommen und von einer Ausgleichungs-Berechnung zwischen der Stadt und den betreffenden Geldlegatarien abgestanden werde." Unterzeichnet ist dieser Beschluß von Hessenland, Vorsteher, und Léon Saunier, Protokollführer der Versammlung.

Das Danksagungsschreiben an die Frau Fürstin von Liegnitz wurde am 5. Januar 1848 erlassen, indessen nur von „Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath" (Wartenberg, Schallehn), nicht auch vom Vorsteher-Amt der Stadtverordneten, vollzogen. Es hieß darin, daß Magistrat bemüht sein werde, von dem Geschenke den Gebrauch zu machen, der Ihrer Durchlaucht Willen und Bestimmung entspreche, indessen lasse sich für den Augenblick noch nicht beurtheilen, ob es angehen werde, das Grundstück selbst zur Errichtung eines Waisenhauses zu verwenden. Die Verfügung in dieser Beziehung sei vielmehr noch von der Art und Weise abhangig, ob und wie es möglich sein werde, theils mit den Geschwistern de Joly, theils mit der Königl. Fortification wegen der rayonpolizeilichen Beschränkungen ein angemessenes Abkommen zu Stande zu bringen. — Auch an den Minister v. Rother erging gleichzeitig ein Dankschreiben, so wie, um dem Gesetze vom 13. Mai 1833 zu genügen, eine Anzeige von der Schenkung an die Königl. Regierung.

Der bisherige Mandatar der Fürstin von Liegnitz, Justizrath Boehmer, war von dem General-Bevollmächtigten der Fürstin beauftragt worden, über Alles und Jedes Auskunft zu geben, was sich auf das Geschenk bezog und in Verbindung stand. Boehmer kam diesem Auftrage durch Mittheilung eines „Prome-

moria" nach, welches er dem Magistrate am 15. December 1847 einreichte, und folgenden Inhalts ist: —

I. Die Prinzessin Elisabeth von Braunschweig hat in ihrem Testament vom 21. October 1834 Se. Majestät den König Friedrich Wilhelm III. zum Universal-Erben ernannt, in demselben auch verschiedene Geldlegate ausgesetzt. Nach einem Erlaß des Justiz-Ministers ist die Erbschaft auf des jetzt regierenden Königs Majestät Friedrich Wilhelm IV. allein übergegangen, weil Allerhöchstdessen Herren Brüder, der Prinz von Preußen (Wilhelm), Prinz Carl und Prinz Albrecht Ihre Ansprüche darauf an Se. Majestät den jetzt regierenden König abgetreten haben.

II. Außer dem gedachten Testament hat die Erblasserin zwei außergerichtliche Dispositionen vom 15. April und 5. Juli 1830 errichtet. Durch diese Dispositionen sind der Fürstin von Liegnitz vermacht: — 1) ein Tisch mit 2 Vasen; 2) das vor dem Anklamer Thore belegene Landhaus, welches im Hypothekenbuche des Land- und Stadtgerichts Stettin als sogenannte Pädagogien-Mühle verzeichnet steht und jetzt den Namen Friedrichsgnade führt. Das Legat des Tisches und der beiden Vasen hat sich durch eine spätere Bestimmung der Erblasserin erledigt, und das Legat der Frau Fürstin von Liegnitz beschränkt sich daher auf das Landhaus.

III. Die Erbschaft ist von Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III. *) mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten, und auf Allerhöchsten Befehl ein erbschaftlicher Liquidations-Prozeß mit gerichtlicher Verwaltung der Masse eingeleitet und der Justizrath Zitelmann, nach dessen Ableben aber der inzwischen gleichfalls verstorbene Justizrath Krüger zum Curator bestellt. In die Stelle des Letztern ist bis jetzt kein andrer Curator ernannt.

IV. Nachdem Praeclusoria ergangen war, haben des Königs Majestät die Ansprüche sämmtlicher Gläubiger und Legatarien, mit Ausnahme der Forderungen einer gewissen Wendler und einer gewissen Kloß, anerkannt, die Wendler und die Kloß sind rechtskräftig abgewiesen und die übrigen Gläubiger befriedigt.

V. Die Ehegattin des Freiherrn Ignatz v. Stillfried, Marie Sophie Henriette, geb. de Joly, und ihr Bruder, der Ökonom Carl Friedrich Wilhelm de Joly behaupteten daß sie Abkömmlinge der Erblasserin wären. Zwischen ihnen und Sr. Majestät dem Könige entstand deshalb ein Prozeß, in welchem den Geschwistern de Joly $^1/_3$ des reinen Nachlasses und $^1/_3$ aller Nutzungen seit dem Todestage der Erblasserin,

also auch $^1/_3$ des Landhauses Friedrichsgnade sammt Revenüen rechtskräftig zugesprochen ist.

Demgemäß hat sich das Rechtsverhältniß dahin gestellt, daß — 1) die Frau Fürstin von Liegnitz zu $^2/_3$, und 2) die Geschwister de Joly zu $^1/_3$ Miteigenthümer des Landhauses sammt Revenüen sind. Dieses Verhältniß ist von beiden Theilen in einer gerichtlichen Verhandlung vom 18. Juli 1846 anerkannt. Wo die

*) Der König starb am 10. Juni 1840, also ungefähr 4 Monate nach der Erblasserin. Sein Nachfolger auf dem Throne hat den Prozeß mit den Geschwistern de Joly führen müssen. Dieser Prozeß gab dem Kammergerichts-Chef-Präsidenten, wirkl. Geheimen Rath v. Grolman, als Vorsitzenden des Geheimen Raths, vor dem der Prozeß geführt wurde, Veranlassung, den König um seine Enthebung von dem ihm anvertrauten hohen Richteramte zu bitten.

Geschwister de Joly sich aufhalten, ist dem Referenten nicht bekannt. Als General-Bevollmächtigter derselben ist bisher der Ober-Landesgerichts-Rath Michaelis zu Glogau aufgetreten, seit einiger Zeit hat sich aber hier in Stettin der Justiz-Commissarius Dr. Zachariae als Mandatarius der Geschwister de Joly kund gegeben.

VI. Nachdem (oben S. 35, 36 eingeschalteten) Hypothekenschein ist der Besitztitel des Landhauses für die Erblasserin berichtigt, bis jetzt aber auf die Frau Fürstin von Liegnitz und die Geschwister de Joly nicht umgeschrieben. Dazu würde es auch einer vorgängigen Übergabe an die Frau Fürstin, jetzt an den Magistrat bedürfen. Zum Landhause gehört auch eine im sog. fetten Ortsbruche zwischen der Todtenfahrt und dem Dunzigstrome im vierten Schlage von der Oder unter Nr. 58 belegene Erbzinswiese, welche jetzt, nach einer Mittheilung des Ober-Landesgerichts vom 25. Juni 1846 dem Landhause im Hypothekenbuche förmlich zugeschrieben ist. Außerdem soll, nach Ausweis des (obigen) Hypothekenscheins zum Landhause noch ein Kamp Landes von 3 Scheffeln Aussaat gehören, worüber aber Niemand Auskunft zu geben weiß, und der ohne Zweifel zum Garten eingezogen ist*). Schulden sind auf dem Landhause nicht eingetragen, dagegen haften auf demselben die im Hypothekenscheine nachgewiesenen Onera perpetua. Darunter hat die Nr. 1, die Mühlenpacht betreffend, Anlaß gegeben zu einem Prozeß, den das Marienstift wegen beanspruchter Aufhebung derselben gegen die erbschaftliche Liquidations-Masse anzustrengen genöthigt gewesen ist, in welchem aber die Verpflichtung zur perpetuirlichen Zahlung dieser Pacht Seitens des Besitzers des Grundstücks rechtskräftig ausgesprochen ist**).

VII. Die Vermiethung des Landhauses und der Erbzinswiese, sowie die Versicherung gegen Feuersgefahr hat zu den Funktionen des Curators gehört. Was davon aus meinen Acten hervorgeht ist Folgendes:

1. Das Landhaus ist bis 1. April 1848 an das Fräulein v. Arnim für jährlich 530 Thlr. vermiethet;

2. Die Erbzinswiese pro 1. Januar 1847/48 an den Bauer Carl Ludwig Michaelis in Zülchow für 7 Thlr.

3. Das Landhaus war früher bei der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft mit 10.550 Thlr. gegen eine jährliche Prämie von 18 Thlr. 19 Sgr. versichert. Ob die Versicherung annoch und bis zu welchem Tage fortdauert, davon ist Referent nicht unterrichtet.

VIII. Nachdem die Rechtsverhältnisse zwischen der Frau Fürstin einer Seits und den Geschwistern de Joly andrer Seits durch wechselseitiges Anerkenntniß

*) Verf. möchte anderer Meinung sein. Er wird seine Ansicht am Schluß dieser Geschichte von Friedrichsgnade einschalten.

**) Und zwar in zwei Instanzen, zuerst durch Erkenntniß des I. Senats des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 16. September 1843, und sodann auf Berufung des Curators der Masse, Justizraths Zitelmann, durch Erkenntniß des II. Senats des genannten Gerichtshofes vom 23. Mai 1844. Zitelmann hatte insonderheit behauptet, die Mühlenpacht von 50 Thlr. sei eine Abgabe für die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes, und diese sei nach § 30 des Edicts vom 2. November 1810 und durch die Declaration vom 19. Februar 1832 aufgehoben; allein er wurde von dem ersten Richter ad absurdum geführt, und die gedachte Abgabe als Erbzins, als Canon und Grundabgabe anerkannt, und dieses Anerkenntniß vom zweiten Richter bestätigt.

geordnet waren, trug Referent Namens der Frau Fürstin dahin an, das Landhaus nebst Zubehör Behufs der Auseinandersetzung subhastiren zu lassen.

Zu diesem Zweck wurde eine gerichtliche Taxe aufgenommen, wonach

1) Das Landhaus nebst Garten auf . . . . . Thlr. 14.793. 10.
2) Die Erbzinswiese auf . . . . . „ 240. —.
3) Das im Garten befindliche Mausoleum, worin die Leiche der Prinzessin Elisabeth von Braunschweig ruht, auf . . . . . „ 755. —.

abgeschätzt ist. Demnächst hat Referent jedoch auf Anweisung der Frau Fürstin von Liegnitz den Subhastations-Antrag zurückgenommen und die Subhastation hat keinen Fortgang gehabt, weil auch die Geschwister de Joly, welche dazu unzweifelhaft befugt sein würden, die Einleitung und Fortsetzung der Subhastation bis jetzt nicht verlangt haben.

Nur zwei Wege giebt es, mit den Geschwistern de Joly auseinander zu kommen: Das Landhaus nebst Zubehör muß entweder subhastirt oder es muß den Geschwistern de Joly ihr Antheil abgekauft werden.

IX. In dem Rescript vom 19. April 1847 hat das Justiz-Ministerium bestimmt, daß das Mausoleum nicht mit verkauft werden könne, sondern vielmehr mit einem entsprechenden Umgebungsraum vom Verkauf ausgeschlossen werden müsse.*) Die Situationskarte auf welche in diesem Rescript Bezug genommen wird, besitzt Referent nicht; sie muß sich entweder bei den Ober-Landesgerichts-Acten, oder unter den Nachlaßpapieren des Justizraths Krüger befinden.

Referent hatte der Frau Fürstin zwar das Ministerial-Rescript mitgetheilt und gebeten, ihn zur Abgabe der geforderten Erklärung mit Instruction zu versehen, ist aber in dieser Beziehung ohne Bescheid geblieben. Seiner Seits ist bis jetzt also keine Erklärung darüber erfolgt — ob und was gegen den Inhalt des Rescripts einzuwenden sei, und eben so wenig ist ihr bekannt geworden, ob die Geschwister de Joly deshalb schon eine Erklärung abgegeben haben.

X. Im Hypothekenbuche des Landhauses sind verschiedene fortificatorische Beschränkungen eingetragen. Könnten diese Beschränkungen erledigt und gelöscht werden, so würde das Landhaus sich natürlich vortheilhafter verkaufen. Nach einem Schreiben der Königl. Commandantur hierselbst an das Königl. Ober-Landesgericht sollten Se. Majestät der König bestimmt haben, daß dem Käufer des Landhauses die Bedingung gestellt werde, keine baulichen Veränderungen darauf vorzunehmen, und dasselbe mit den Gebäuden, — sobald die Einziehung zur Festung nothwendig werden sollte, — für den jetzt zu ermittelnden Taxwerth dem Staate abzutreten. Das Ober-Landesgericht ersuchte hierauf die Commandantur um Mittheilung der Cabinets-Ordre, worin diese Allerhöchsten Bestimmungen enthalten sind, setzte sich auch mit dem Kriegs-Ministerium in unmittelbare

*) Dieses Rescript beruhte auf Verhandlungen, welche, nach vorgängiger Vernehmung des Ober-Präsidenten von Pommern, zwischen dem Minister des Königl. Hauses, Fürsten zu Sayn und Wittgenstein, und dem Justiz-Minister Uhden gepflogen worden waren. Fürst Wittgenstein hielt die Bestellung eines eigenen Wächters für das Mausoleum für nothwendig und hatte vorgeschlagen, dem Könige die Bitte vorzutragen, die Kosten der Umzäunung des Grabgewölbes, der künftigen Unterhaltung und die Bewachungskosten auf den Kronfideicommißfonds zu übernehmen.

Dortmund

Communication. Die Antwort des Letztern*) ergibt, daß der König jene Bestimmungen auf unvollständigen Vortrag nur mündlich ausgesprochen hat, daß das Kriegs-Ministerium sich auf Grund dieser mündlichen Bestimmungen nicht ermächtigt hält, auf die durch Eintragung in das Hypothekenbuch erworbenen fortifikatorischen Rechte Verzicht zu leisten und diesen Rechten entgegen stehende Bewilligungen zu machen, und daß das Kriegs-Ministerium daher den Interessenten überlassen hat, sich deshalb mit einem Gnadengesuch an Se. Majestät den König zu wenden. Die Antwort des Kriegs-Ministeriums hat Referent zwar dem Minister v. Rother, als Geschäftsführer der Frau Fürstin von Liegnitz, mitgetheilt, und ihm anheimgestellt, ob die Frau Fürstin es angemessen halten möchte, in dieser Beziehung Schritte bei Sr. Majestät dem Könige zu thun; dies scheint aber nicht geschehen zu sein, indem der Minister v. Rother dem Referenten davon keine Kenntniß gegeben hat. Auch ist demselben nicht bekannt geworden, daß der Curator der Geschwister de Joly, oder diese selbst, deshalb bei des Königs Majestät vorstellig geworden sind, so daß also der Punkt wegen der fortificatorischen Beschränkungen sich annoch in der alten Lage befindet. Sehr wünschenswerth würd' es sein und auf dem Verkaufspreis gewiß bedeutend influiren, wenn es erreicht werden könnte, daß in die Stelle der eingetragenen fortifikatorischen Beschränkungen, — welche auf die veränderten Verhältnisse nicht mehr passen und welche der Kriegsminister nach den Bestimmungen der späterhin ergangenen Rayon-Gesetze noch ausdehnen zu wollen scheint, — eine andere Beschränkung im Hypothekenbuch dahin eingetragen wird, daß zwar der jedesmalige Besitzer keine baulichen Veränderungen ohne Genehmigung der Fortification auf dem Grundstück vornehmen dürfe, und solches, mit Ausschluß der dazu gehörigen Erbzinswiese, auf Königl. Befehl zu allen Zeiten an die Fortification abtreten müsse, jedoch nur gegen Erstattung des jetzigen Taxwerthes von 14.793 Thlr. 10 Sgr.; es ist indessen sehr problematisch, ob Se. Majestät der König auf einen solchen Vorschlag eingehen wird, indem die Frau Fürstin von Liegnitz nicht mehr interessirt.

XI. Das Landhaus ist zwar der Frau Fürstin von Liegnitz ganz und ausschließlich vermacht, da aber die Geschwister de Joly $^1/_3$ des ganzen Nachlasses, also auch $^1/_3$ des dazu gehörigen Landhauses erstritten haben und ebendeshalb Miteigenthümer des Landhauses zum 3ten Theil sind, so ist die Frau Fürstin solchergestalt in ihrem Legat um $^1/_3$ verkürzt.

Dasselbe findet bei den Geldvermächtnissen Statt, welche die Frau Prinzessin Elisabeth von Braunschweig ausgesetzt hat, indem der übrige Nachlaß — bestehend in Activis und Mobilien — nach Abzug des Pflichttheils Drittels für die Geschwister de Joly, nicht hinreicht, um die Geldvermächtnisse vollständig zu decken; es ist indessen von dem Grundsatz ausgegangen, daß dasjenige — was von dem übrigen Nachlaß abzüglich des Pflichttheils der Geschwister de Joly verbleibt, — unter die Geldlegatarien zu vertheilen, wenn sie dadurch auch mehr als $^2/_3$ ihrer Legate erhalten sollten. Hiernach ist auch bei den bisherigen Distributionen verfahren und so ist es gekommen, daß die Geldlegatarien nach

*) Schreiben des allgemeinen Kriegs-Departements an das Ober-Landes-Gericht, d. d. Berlin, den 27. Mai 1847.

einem ungefähren Überschlage bereits mehr erhalten haben, als $^2/_3$ ihrer Legate betragen, folglich gegen die Frau Fürstin von Liegnitz im Vortheil stehen.

Jetzt da der Rest der übrigen Nachlaßmasse von ca. 12—1300 Thlr. vertheilt werden soll, ist nun bei dem Königl. Ober-Landesgericht das Bedenken entstanden, ob jener Grundsatz richtig sei, oder ob nicht vielmehr nach den §§. 334, 336 und 337, Th. I, Tit. 12. A. L. R. hätte verfahren werden sollen und annoch verfahren werden müsse.

Der Nachlaß-Curator, dessen Erklärung hierüber erfordert ist, hat sich dahin ausgesprochen, daß die allegirten Vorschriften seines Ermessens auf vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gebracht werden können; der Frau Fürstin sei ein bestimmter Gegenstand, nämlich das Landhaus, vermacht. Höchstdieselbe habe also keinen Anspruch auf die übrige Nachlaßmasse. Aus dieser Nachlaßmasse — soviel davon nach Abzug des Pflichttheils der Geschwister de Joly verbleibe — müßten die Geldlegatarien befriedigt werden, soweit solche dazu hinreiche. Die Frau Fürstin könne daher nicht verlangen, daß die Geldlegatarien um deshalb — weil Höchstdieselbe nur $^2/_3$ des Landhauses erhalte, — ebenfalls nur $^2/_3$ der Geldlegate erhalten, und daß mithin derjenige Betrag des Nachlasses, welcher nach Abzug von $^2/_3$ verbleibt, verhältnißmäßig zwischen Höchstderselben und den Geldlegatarien vertheilt werde.

Die Frau Fürstin hat auch dergleichen Anspruch nicht erhoben, das Königl. Ober-Landesgericht ist aber bei seiner Ansicht stehen geblieben und hat den Referenten in der Verfügung vom 22. October 1847 aufgefordert, für die Frau Fürstin eine Erklärung darüber abzugeben, ob Höchstdieselbe damit einverstanden sei, daß der gerichtliche Taxwerth des Landhauses nebst Zubehör, excl. des Mausoleums, bei der beabsichtigten Berechnung mit 15.003 Thlr. 10 Sgr. zum Grunde gelegt werde. Diese Verfügung hat Referent zwar dem Minister v. Rother mitgetheilt und um Instruction für sein Verhalten gebeten, ist jedoch mit keinem Bescheide versehen. Referent hat daher auch seiner Seits für die Frau Fürstin noch keine Erklärung abgegeben.

Da nun die Frau Fürstin von Liegnitz der hiesigen Stadt Ihren Antheil am Landhause mit allen ihr daran und deshalb zustehenden Rechten Schenkungsweise übertragen hat, so würde derjenige Betrag, welcher der Frau Fürstin etwa aus der übrigen Nachlaßmasse und den Geldlegaten um deshalb ersetzt verlangen könnte, — weil Höchstdieselbe in Ihrem Legat durch den Ausgang des de Jolyschen Prozesses um $^1/_3$ verkürzt ist, — ebenfalls der hiesigen Stadt anheimfallen und zu Gute kommen.

Referent stellt es dahin, ob die Ansichten des Ober-Landesgerichts oder die des Curators über die Anwendbarkeit oder Unanwendbarkeit der allegirten Vorschriften die richtigen sind; sollte sich aber bei der anzulegenden Berechnung ergeben, daß die Geldlegatarien bereits mehr als $^2/_3$ ihrer Geldlegate empfangen haben, so würde doch die Frau Fürstin, jetzt die Stadt Stettin, als Rechtsnachfolgerin derselben, nicht verlangen können, daß die Geldlegetarien von demjenigen, was sie auf ihre Legate über $^2/_3$ erhalten haben, irgend Etwas zur Gleichstellung der Stadt Stettin herausgeben sollen, indem Referent zur Erklärung über die Distributionspläne für die Frau Fürstin vorgeladen ist und Namens derselben keine Einwendungen dagegen gemacht hat, der Stadt also —

wenn sie von den Geldlegatarien Behufs Gleichstellung mit denselben Etwas zurückfordern wollte, die Einwilligung der Frau Fürstin in die Zahlungen entgegenstehen würde, welche auf den Grund der von ihr genehmigten Distributionspläne geschehen sind.

Hiernach würde die Stadt sich darauf beschränken müssen, ihr Verlangen dahin zu stellen, daß die annoch vorhandene Nachlaßmasse von ca. 12—1300 Thlr., nach Abzug des den Geschwistern de Joly gebührenden $1/3$, verhältnißmäßig zwischen ihr und den Geldlegatarien vertheilt werde.

Was bei einer solchen verhältnißmäßigen Vertheilung des vorhandenen Bestandes auf die Masse treffen wird, läßt sich zwar nicht eher bestimmen, bevor die Ausgleichungs-Rechnung angefertigt ist, erwägt man aber, daß $1/3$ für die Geschwister de Joly abgehen wird, und daß die Geldlegate einige 30.000 Thlr. betragen, so dürfte die treffende Summe auf ca. 250 Thlr. zu stehen kommen.

Es bleibt jedoch sehr fraglich ob es rathsam ist, eine verhältnißmäßige Vertheilung der annoch verhandenen Masse für die Stadt in Anspruch zu nehmen. Denn einmal werden die Geldlegatarien wahrscheinlich dagegen protestiren, daß die vorhandene Nachlaßmasse zu andern Zwecken, als zu ihrer Befriedigung verwendet wird. Voraussichtlich würde also ein Proceß entstehen, dessen Ausgang ungewiß ist. Sodann haben die Geldlegetarien ein offenbares Interesse dabei, daß bei einer Ausgleichungs-Berechnung, wenn sie solche gestatten sollten, oder dazu verurtheilt werden, der einzuwerfende Werth des Landhauses so niedrig als möglich angenommen wird. Die Legatarien könnten also der Absicht des Ober-Landesgerichts, den Taxwerth bei der Berechnung zu Grunde zu legen, widersprechen und nach §. 337 Th. I. Tit. 12 A. L. R. beantragen, daß das Landhaus nebst Zubehör zum Zweck der Berechnung verkauft wird. Träte aber dieser Fall ein, so wäre bei den nicht geordneten fortifikatorischen Verhältnissen leicht möglich, daß ein so artiger übereilter Verkauf nur ein geringes Gebot liefert und daß also die Stadt durch einen solchen Verkauf weit mehr einbüßen kann, als durch eine Ausgleichung zu gewinnen ist.

Endlich macht das Ober-Landesgericht in einer Verfügung vom 22. October 1847 die Übergabe des Landhauses von der Ausgleichungs-Berechnung abhängig; der Stadt und den Geschwistern de Joly muß aber daran gelegen sein, je eher je lieber zum Besitz des Landhauses zu gelangen, um darüber frei verfügen zu können.

In Betracht aller dieser Umstände stimmt Referent, Justizrath Boehmer, dafür, dem Königl. Ober-Landesgericht bei Überreichung der acceptirten Schenkungs-Urkunde anzuzeigen —

1) Daß abseiten der Stadt eine Ausgleichungs-Berechnung zwischen ihr und den Geldlegatarien nicht verlangt wird;

2) Daß also die Stadt eine verhältnißmäßige Restitution derjenigen Summe nicht beanspruche, welche die Geldlegatarien bereits über $2/3$ ihrer Legate empfangen haben;

3) Daß die Stadt eben so wenig Anspruch auf die annoch im Deposito des Königl. Ober-Landesgerichts vorhandene Nachlaßmasse mache, vielmehr darin willige, daß diese Masse an die Geschwister de Joly und bzw. die Geldlegatarien ausgezahlt werde;

4) Daß alle diese Erklärungen jedoch nur unter der Voraussetzung abgegeben würden, wenn dadurch jedes Hinderniß der Übergabe des Landhauses nebst Zubehör an die Stadt und die Geschwister de Joly beseitigt sei;

5) Daß in dieser Voraussetzung zugleich angetragen werde, einen kurzen Termin zur Übergabe des Landhauses nebst Zubehör an die Stadt und die Geschwister de Joly anberaumen zu lassen.

Da des Referenten Manual-Acten jedoch nicht vollständig sind, und es möglich sein könnte, daß er den Grund, weshalb das Ober-Landesgericht eine Berechnung anlegen will, nicht richtig aufgefaßt habe, so stellt er dem Magistrate anheim, ob derselbe sich zur eigenen Überzeugung vorher die gerichtlichen Acten verlegen lassen will. Er bemerkt hierbei, daß er gern selbst die gerichtlichen Acten durchgesehen haben würde, daß solche sich aber jetzt nicht in der Registratur, sondern bei dem Decernenten in dessen Wohnung befänden.

XII. Die bis zum 1. Januar des gegenwärtigen Jahres 1847 aufgekommenen Revenüen sind der Frau Fürstin von Liegnitz ausgezahlt, und die ferneren Revenüen seit dem 1. Januar 1847, welche der Stadt gleichfalls geschenkt sind,*) befinden sich im Deposito des Königl. Ober-Landesgerichts hierselbst.

Die Annahme der Schenkung wird übrigens keinem Bedenken unterworfen sein, weil die Stadt unter allen Umständen dabei nichts verlieren, sondern nur gewinnen kann.

Die Annahme des Geschenks der Fürstin von Liegnitz war, wie wir wissen, von beiden städtischen Collegien bereits ausgesprochen, und es bedurfte, um die Annahme definitiv zu machen, nur noch des Landesherrlichen Consenses. Inzwischen war bei dem Ober-Landesgericht auf Übergabe des Landhauses Friedrichsgnade an den Magistrat und die Geschwister de Joly angetragen worden, zuletzt am 19. Februar 1848. Das Ober-Landesgericht gab indessen dem Magistrat mittelst Verfügung vom 26. desselben Monats zu erkennen, daß die gewünschte Übergabe nicht eher Statt finden könne, als bis die sämmtlichen Interessenten den Final-Distributions-Plan der Masse genehmigt hätten. Denn da die Legatarien wegen des den Geschwistern de Joly zuerkannten Pflichttheils sich einen Abzug von ihren Legaten gefallen lassen müßten, und bei Bestimmung dieses Abzuges das Landhaus zu einem bestimmten Geldwerthe angenommen werden müsse, so hätten die Legatarien nach A. L. R. I, 12, § 237 das Recht, falls sie die Taxe nicht anerkennen wollten, die Subhastation des Landhauses zu beantragen. Ob sie die Taxe sich gefallen lassen, oder die Subhastation beantragen wollten, hange lediglich von der Erklärung über den Final-Distributions-Plan ab.

Das Ober-Landesgericht machte ferner dem Magistrat bemerklich, daß ihm und den Geschwistern de Joly bis jetzt noch gar keine Verfügung über das Landhaus zustehe; es sei daher völlig ungehörig, daß der Magistrat das Landhaus öffentlich zur Miethe ausgeboten habe.**) Wenn es auch bei dem einmal auf den 2. März angesetzten Termine bewenden möge, so sei doch der Zuschlag nicht ohne des

*) In der Schenkungs-Urkunde ist dieser Umstand nicht erwähnt, wol aber in dem Notifications-Schreiben des Ministers v. Rother vom 8. December 1847.

) Dies war durch Bekanntmachung vom 23. Februar 1848 in den Tagesblättern geschehen.

Justiz Commissarius Pitzschky Zustimmung, welcher zum Curator des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses ernannt sei, und nicht ohne des Ober-Landes-Gerichts Genehmigung zu ertheilen.

Die Landesherrliche Genehmigung zur Annahme des Geschenks der Fürstin von Liegnitz erfolgte durch nachstehende Cabinets-Ordre: —

Ich will auf die Berichte vom 4. Februar und 27. April d. J. der Stadt Stettin die Annahme der ihr von der Fürstin von Liegnitz gemachten Schenkung ihrer Rechte an das von der Prinzessin Elisabeth von Braunschweig hinterlassene Landhaus Friedrichsgnade und Zubehörungen, unter ausdrücklicher Annahme des von der Geschenkgeberin gemachten Vorbehalts rücksichtlich der von Mir noch zu treffenden Anordnungen über das bei dem Landhause befindliche Mausoleum Landesherrlich genehmigen.

Potsdam, den 13. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Auerswald (des Innern) und Bornemann (der Justiz).

In Bezug auf das Mausoleum war es des Königs Willensmeinung nach dem Wunsche der Verstorbenen, daß dasselbe für ewige Zeiten fortbestehen und unabhangig von den Erbnehmern des Landhauses Friedrichsgnade auf Kosten des Kronfideicommiß-Fonds unterhalten und unter die Aufsicht eines besondern Wächters aus der Klasse der Militair-Invaliden gestellt werden sollte. Zu dem Ende hatten die Erbnehmer einen Platz um das Mausoleum abzutreten, der ihnen nach der Taxe des Bodenwerths bezahlt werden sollte. Der Magistrat, als Vertreter der mit $^2/_3$ des Erbstücks betheiligten Stadt war nicht abgeneigt, der Allerhöchsten Bestimmung zu entsprechen; nicht so die Geschwister de Joly, die unterm 26. Juni und wiederholt unterm 8. August 1848 erklärten, daß sie, mit Rücksicht darauf, daß die Veräußerung des mit dem gedachten Onus beschwerten Grundstücks auf große, wenn nicht unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen werde, dem Landesherrn nicht die Befugniß einräumen könnten, den Umgebungsplatz des Mausoleums, soweit er durch die um dasselbe gepflanzten Edeltannen begränzt war, und etwa Raum von 1300 im Quadrat enthielt für Sich zu reserviren, daß sie diese Fläche auch nicht gegen Entschädigung abtreten, sondern es erwarten wollten, ob der König seine Ansprüche auf dem Rechtswege durchsetzen könne. Zwar betrat der Curator der Masse, Justiz Pitzschky, den Weg der Unterhaltung mit dem Mandatar der Jolyschen Geschwister, Dr. Zachariae, allein diese verharrten, im Rückblick auf das rechtskräftige Erkenntniß des Geheimen Justizraths vom 12. März 1846 in ihrer Renitenz und wiesen alle Vergleichsvorschläge von der Hand.

Weil auch von Regulirung dieser Angelegenheit die Übergabe des Grundstücks abhangig war, die der Magistrat zu beschleunigen wünschte, wandte sich derselbe unterm 20. December 1848 an den Justizminister, welcher am 21. Februar 1849 seinen Bescheid dahin ertheilte, daß der Magistrats-Antrag zu einer Communication mit dem Ministerium des Königlichen Hauses Veranlassung gegeben habe, nach dessen Rückäußerung wegen des Umgebungsplatzes neue Unterhandlungen eingeleitet seien, von denen das Ergebniß abgewartet werden müsse.

Dies Ergebniß geht aus einem Rescript des Ministers des Königl. Hauses, Fürsten zu Sayn und Wittgenstein, an den Oberpräsidenten von Pommern, wirk-

lichen Geheimen Rath v. Bonin, vom 19. April 1849 hervor. Fürst Wittgenstein eröffnet darin dem Oberpräsidenten auf dessen zwei Schreiben vom 21. und 27. Februar, daß der König die Zurückweisung alles Maaß übersteigende Forderung, welche die Geschwister de Joly für die Überlassung eines Platzes um das Mausoleum der Prinzessin Elisabeth gestellt, anbefohlen und im Einverständniß mit dem Herzoge Wilhelm von Braunschweig bestimmt habe, daß die Leiche der verewigten Prinzessin in die Schloßkirche zu Stettin translocirt und das Mausoleum abgebrochen, der Erlös aber von den zu versteigernden Baumaterialien den Stettiner Stadt-Armen überwiesen werde. Fürst Wittgenstein ersuchte den Oberpräsidenten, diese Entscheidung des Königs zunächst den Geschwistern de Joly mitzutheilen, und da dieselben hoffentlich gegen den Abbruch des Mausoleums, zu dessen Erbauung König Friedrich Wilhelm III. die Kosten hergegeben zum Besten der Armen keinen Widerspruch erheben würden, den Befehl des Königs in seinem ganzen Umfange zur Ausführung zu bringen. Die Versetzung der Leiche aus dem Mausoleum in die Gruft der Greifen-Herzoge unter der Schloßkirche soll also, in dieser Voraussetzung, in aller Stille, jedoch mit der dem hohen Range der Verewigten angemessenen Würde erfolgen. Die Art und Weise, in welcher solche hiernach zur Ausführung zu bringen, stellt Fürst Wittgenstein dem Ermessen des Oberpräsidenten anheim, da die hierauf von Einfluß seienden Ortsverhältnisse ihm nicht genügend bekannt sind, event. sieht er den gutachtlichen Vorschlägen darüber entgegen. Sowol in Betreff der Translocation der Leiche, als wegen des demnächstigen Abbruchs des Mausoleums und des Verkaufs der Materialien wird sich der Oberpräsident mit dem Appellations-, frühern Ober-Landes-Gericht, unter dessen Verwaltung das Landhaus gegenwärtig noch steht, in Einvernehmen zu setzen haben. Wenn der Abbruch und resp. der Verkauf erfolgt, auch der Platz, worauf das Mausoleum steht, wiederum eingeebnet sein wird, steht der Übergabe des Landhauses und des ganzen Grundstücks an die Stadt Stettin und die de Jolyschen Geschwister nichts weiter entgegen. Die Auctions-Losung der Baumaterialien, nach Abzug der Kosten, wolle der Oberpräsident der Stettiner Armenkasse überweisen. Sollte sich ein zuverlässiger Kaufer finden, so könnte diesem das Gebaude auch aus freier Hand mit der Verpflichtung zum Abbruch und zur Einebnung des Platzes übergeben werden. Demnächst sieht Fürst Wittgenstein der Mittheilung über das hiernach Veranlaßte, unter Beifügung einer Rechnung über die durch die Übertragung der Leiche entstandenen Kosten, vom Oberpräsidenten entgegen.

Die Translocation der Leiche in die herzogliche Gruft der Stettiner Schloßkirche ist in der angegebenen Weise bewerkstelligt worden, wie des Oberpräsidenten Schreiben an das Kreisgericht vom 1. August 1849 besagt, ohne den Zeitpunkt anzugeben wann es geschehen ist.

Mit dem Abbruch des Mausoleums waren die Geschwister de Joly, wie sie durch ihren Sachwalter Dr. Zachariae am 13. Mai 1849 erklären ließen, einverstanden, verlangten aber, daß sie dabei zugezogen würden und ihnen ihr Antheil von dem Erlös des zu versteigernden Materials gezahlt werde. Der Magistrat fand gegen diesen Anspruch, der sich im Verhältniß ihres Antheils an dem Landhaus Friedrichsgnade, auf $^1/_3$ des Erlöses stellen werde, nichts einzuwenden, nahm indessen auch Gelegenheit dem Oberpräsidenten für die geschenkweise Zu-

wendung der $^2/_3$ des Erlöses zum Besten des Armenwesens den gebührenden Dank abzustatten.

Zur Übergabe des Landhauses an den Magistrat und die Geschwister de Joly, so wie des im Garten desselben stehenden Mausoleums an den Oberpräsidenten v. Bonin, Behufs Veranlassung des Abbruchs desselben setzte das Königl. Kreisgericht einen Termin auf den 3. October 1849 an Ort und Stelle an. Mit Hinblick auf die von den Jolyschen Geschwistern gestellten zwei Bedingungen war der Oberpräsident vom Kreisgericht ersucht worden, den Abbruch unter Zuziehung des Dr. Zachariae, als Mandatars der Jolyschen Erben, zu veranlassen und $^1/_3$ des Erlöses des Materials, als des höchsten ihnen möglicher Weise competirenden Antheils ad depositum judicale beim Kreisgerichte einzuzahlen, damit den Erben überlassen bleibe, ihr Recht auf denselben im Wege des Prozesses auszuführen, weil im Wege der Verfügung hierüber nicht entschieden, ihr Anspruch auch um so weniger ohne Weiteres anerkannt werden könne, als der Curator der Masse, Rechtsanwalt Pitzschky, hiergegen protestirt habe. Bei der Übergabe wurde auch der Kaufmann Gustav Adolf Toepffer, als Miether des Landhauses, und der Bauer Michaelis, als Pächter der zum Landhause gehörigen Oderbruchswiese, zugezogen, um ihre Rechte aus ihrem resp. Mieths- und Pachtverträgen wahrzunehmen, welche von den Übernehmern beachtet werden mußten.

Die Übergabe wurde an dem bestimmten Tage, den 3. October 1849, vollzogen. Dabei trafen der Magistrats-Commissarius, Bürgermeister Schallehn, und der Sachwalter der Geschwister de Joly das Abkommen, daß die Revenüen des Grundstücks vorläufig von der Kämmereikasse zu erheben und den Geschwistern de Joly ihr $^1/_3$ Antheil an den Revenüen, nach Abzug der Abgaben und etwaigen Kosten durch den Magistrat zu überweisen seien. Das dem Marienstift bei der Besitzveränderung zustehende Laudemium ist zu $^2/_3$ desselben von der Stadt bezahlt worden; dagegen hat der Stift das $^1/_3$ der de Jolyschen Geschwister von denselben nicht erhoben; weshalb dies nicht geschehen, ist nicht ersichtlich.

Nunmehr konnte auch das Hypothekenbuch berichtigt werden, was in folgender Art geschehen ist: —

Besitzer des früher Pädagogien-Mühle, jetzt Friedrichsgnade, genannten Grundstücks sind: die Stadt Stettin für $^2/_3$ und die Geschwister de Joly, nämlich die Marie Henriette de Joly, verehelichte Freifrau v. Stillfried, und der Ökonom Carl Friedrich Wilhelm de Joly, zu $^1/_3$. Der Besitztitel für sie ist auf den Grund des unterm 22. Februar 1840 publicirten Testaments vom 5. Juli 1830, wodurch dies Grundstück der Frau Fürstin von Liegnitz vermacht ist, und welche sodann der Stadt Stettin alle ihr daran zustehenden Rechte mittelst Schenkungs-Urkunde vom 7. December 1847 übereignet hat, und auf den Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses des mit dem Instructions-Senate des Königl. Kammergerichts verbundenen Geheimen Justiz-Raths vom 12. März 1846, wodurch den Geschwistern de Joly der dritte Theil des reinen Nachlasses der am 18. Februar 1840 zu Stettin verstorbenen Frau Prinzessin Christiane Ulrike Elisabeth von Braunschweig-Wolfenbüttel zugesprochen ist, so wie der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1848, der Protokolle vom 18. Juli 1846 und 3. October

1849 und des Attestes vom 4. Juni 1846 ex decreto vom 1. Mai 1850 eingetragen.

Die Mitbesitzer von Friedrichsgnade hatten seit der Schenkung der Frau Fürstin von Liegnitz bei jeder Gelegenheit ihre Ungeneigtheit zu einer gütlichen Einigung zwischen sich und der Stadt Stettin so klar zu erkennen gegeben und gezeigt, wie sie ihr Interesse meistens nur auf völlig subjective Ansicht stützten, daß der Magistrat es zum Wohlbefinden der Stadt für wünschenswerth erachten mußte, das gemeinschaftliche Eigenthum auf die, mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände schnellste und keinen Widerspruch zulassende Weise aufzuheben. Zu diesem Ende wurde man im Magistrats-Collegium darüber schlüssig, daß der gerichtliche Verkauf des Grundstücks im Wege der nothwendigen Subhastation und zwar lediglich unter den im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen, rathsam sein werde. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß die Ausführung des öffentlichen Verkaufs, bezw. die Ertheilung des Zuschlages sich mehrere Monate hinziehen werde, hielt es der Magistrat für angemessen, den Miethsvertrag mit dem langjährigen Miether des Grundstücks, Kaufmann Gustav Adolf Toepffer, bis zum 1. April 1851 unter den bisherigen Bedingungen, — 580 Thlr. jährliche Miethe und 7 Thlr. Pacht für die Wiese vom Kossaten Michaelis, zu verlängern. Die Stadtverordenten gaben beiden Vorschlägen ihre Zustimmung.

Das Subhastations-Verfahren wurde eingeleitet und das Taxations-Instrument unterm 5. September 1850 aufgenommen. Nach allen Ermittelungen, so wie mit Rücksicht auf die Lage von Friedrichsgnade, die Zeitumstände und die zur Zeit in Stettin Statt findenden Preise der Grundstücke, haben die vereideten Sachverständigen den wahren Werth der Gebaüde in ihrer derzeitigen Beschaffenheit,

nach einem vernünftigen und billigen Ermessen auf	Thlr. 10.800.
denjenigen des Grund und Bodens der Gebaüde und der Hofstelle auf	„ 210.
angegeben, und es beträgt, mit Hinzurechnung des Werths des Gartens von	„ 2.020.
und desjenigen der im fetten Ortsbruche belegenen Erbzinswiese von 7 Mg. 8 Ruth. Flächeninhalts von	„ 185.
der eigentliche Werth des ganzen Grundstücks mit allen Zubehörungen	Thlr. 13.215.

Das Kreisgericht setzte den Termin zum öffentlichen Verkauf auf den 21. Juni 1851 an. Es fragte sich nun, in welcher Art die Stadt ihre Gerechtsame in dem Termine wahrzunehmen habe. Bei den baulichen Einschränkungen, die auf dem Grundstücke in Folge der Rayon-Vorschriften ruhten, war von dem Grundstücke für städtische Zwecke (Armenanstalt, Waisenhaus) kein Gebrauch zu machen. Magistrat war daher der Meinung, daß die Aufgabe der städtischen Behörden die sein müsse, zu verhindern, daß das Grundstück zu einem dem Werthe desselben nicht entsprechenden zu niedrigen Preise von einem Dritten gekauft werde. Es war dabei gleichzeitig noch zuberücksichtigen, daß dem Marienstift das Vorkaufsrecht zusteht, die Erklärung desselben aber, da der Verkauf im Wege der nothwendigen Subhastation vor sich ging, im Termine selbst abgegeben werden mußte. Die Frage ob es hiernach im Interesse der Stadt zu erachten, auf das

Grundstück zu bieten und desselbe event. zu kaufen, um es demnächst wieder zu veräußern, mußte zum Theil von dem Hergange im Termin selbst abhängig gemacht werden. Der Magistrat war daher der Ansicht, daß es angemessen sei, die Beurtheilung dieser Frage in die Hand einer Commission von 5 Mitgliedern (3 Stadtverordenten und 2 Mitgliedern des Magistrats) zu legen mit dem Auftrage und der Ermächtigung in Erwägung der obwaltenden Umstände nach freiem, eignem Ermessen in dem Verkaufstermine die Gerechtsame der Stadt wahrzunehmen, event. das Grundstück zu kaufen. In ihrer Sitzung vom 13. Mai 1851 gab die Stadtverordneten-Versammlung den vorstehend analysirten Ansichten des Magistrats ihre Zustimmung und ernannten ihren Vorsteher Wegener und die zwei rechtskundigen Stadtverordneten Pitzschky und Triest zu Mitgliedern der Commission, welche vom Magistrate durch den Bürgermeister Schallehn und den Syndikus Otto ergänzt wurde.

Die Commission trat am 2. Juni 1851 zusammen und einigte sich über das zu befolgende Verfahren Dabei wurde es indessen auch als angemessen erachtet, die Commission mit einer förmlichen Vollmacht zu versehen, des Inhalts etwa, — daß die Commissarien befugt sein sollten, entweder in Gemeinschaft oder auch jeder von ihnen allein (samm' und sonders) nach eigenem freien Ermessen die Gerechtsame der Stadt wahrzunehmen, auch im Namen der letztern auf das Grundstück zu bieten. Die Vollmacht wurde vom Magistrat am 11. Juni 1851 ausgefertigt und von den Stadtverordneten zwei Tage darauf genehmigt und vollzogen.

In dem am 21. Juni 1851 abgehaltenen Termine fehlte es nicht an Kaufliebhabern, die sich indessen sämmtlich ein sehr beschränktes Gebots-Limitum gestellt hatten*) Ohne die Concurrenz der Stadt würde das Grundstück für einen Preis fortgegangen sein, der weder mit dem Taxwerthe (13,215 Thlr.) nach mit dem derzeitigen Ertragswerthe (580 Thlr. Miethe, 7 Thlr. Pacht) in Verhältniß gestanden hätte. Unter diesem Umständen entschied sich die Commission dafür mitzubieten und zuletzt das Gebot von 8600 Thlr. abzugeben. Die übrigen Concurrenten begaben sich hierauf eines weitern Gebots und trug daher die Commission darauf an, der Stadt den Zuschlag zu ertheilen.

In dem Subhastations-Termine war auch der Marienstifts-Administrator Raedel anwesend gewesen, hatte aber keine Erklärung wegen Ausübung des Vorkaufsrechts abgegeben. Diese erfolgte demnächst in einem an die Armen-Direction gerichteten Schreiben vom 7. Juli 1851, laut dessen das Stift in diesem Falle vom Vorkaufsrechte keinen Gebrauch mache, und darum die Zahlung des Laudemiums für das von den Geschwistern de Joly erkaufte $^1/_3$ der Besitzung Friedrichsgnade Thlr. 4. 13. 4 Pf. in Anspruch nahm. Der Adjudications-Bescheid wurde am 12. Juli ausgefertigt und am 6. September 1851 publicirt, dann aber auf den

*) Gebote wurden abgegeben von den Kaufleüten Fretzdorf, Kuhberg, Ludewig und Toepffer (Gustav Adolf), sowie von dem Baron von Stillfried, der aus Breslau gekommen war, um im Termine die Interessen seiner Ehefrau und seines Curanden Hermann de Joly wahrzunehmen. Das erste Gebot machte Toepffer mit 2000 Thlr.; darauf folgten: Kuhberg 2100, v. Stillfried 3000, Schallehn für die Stadt 5000, v. Stillfried 7000, Ludewig 7100, Fretzdorf 7200, Ludewig 7250, Schallehn 8000 Thlr. Von da an steigerten sich die Gebote nur um 50 Thlr. zwischen Fretzdorf und Schallehn. Fretzdorf's letztes Gebot war 8550 Thlr.

17. December 1851 ein Termin zur Belegung und Vertheilung des Kaufgeldes anberaumt.

In diesem Termin wurde die Stadt von dem Bürgermeister Schallehn vertreten, indeß Dr. Zachariae nach wie vor der Bevollmächtigte der Freifrau v. Stillfried geb. de Joly, und des Freiherrn v. Stillfried, als Vormund des minderjährigen Hermann de Joly, Sohnes des inzwischen verstorbenen Carl de Joly, war. Folgendes wurde verhandelt: —

Nach dem Adjudications-Bescheide soll heute das Kaufgeld mit 8600 Thlr. nebst 5 Pret. Zinsen vom 6. September, dem Tage der Publication des Bescheides, bis heute mit 120 Thlr. 18 Sgr., also zusammen . . . Thlr. 8720. 18. —. gezahlt werden. Dies wird von den Comparenten als richtig anerkannt. Dieselben liquidirten hingegen: —

1. Bürgermeister Schallehn Zwei Drittheile der Kaufgelder zum Betrage von . . . . . Thlr. 5813. 22. —. mit dem Bemerken, daß von den Rubr. II sub Nr. 1—7 subhastirten Grundstücke eingetragenen Prästanda nichts rückständig sei.

2. Dr. Zachariae für seine Mandanten Ein Drittheil des Kaufgeldes mit . . . . . Thlr. 2906. 26. —. und an Wiesenpacht vom Januar bis September cr. mit 13 Sgr. 8 Pf. zusammen. . . . . 2907. 9. 8.

Hierauf zahlte Bürgermeister Schallehn auf den letzten Betrag Thlr. 2884. 16. 6. baar aus, und bringt überdies folgende Gegenforderungen auf die Forderung der Geschwister de Joly in Abrechnung: —

1) Die Armenkasse hat den Canon von der Wiese auf das Jahr vom 1. October 1850/51 mit 5 Thlr. 10 Sgr. an die Kämmereikasse gezahlt. Davon haben die Geschwister de Joly auf die Zeit vom 1. October 1850 bis 6. September 1851 $^1/_3$ mit Thlr. 1. 19. 8 zu tragen. Eben so hat —

2) Die Armenkasse an die Kämmereikasse den Canon pro 2tes Quartal 1851 mit 12 Thlr. 15 Sgr. berichtigt. Davon haben die Geschwister de Joly auf die Zeit vom 1. Juli bis 6. September 1851 $^1/_3$ zu tragen mit Thlr. 3. —. 3.

3) Das Schornsteinfegergeld pro 1851 ist mit 8 Thlr. noch zu zahlen. hiervon trifft auf die Geschwister für die Zeit vom 1. Januar bis 6. September cr. der Betrag von . . . . . Thlr. 1. 24. 5.

4) Endlich haben die Geschwister de Joly vom 1. Juli bis 1. October 1851 noch $^1/_3$ der Miethe von den Grundstücke in Empfang genommen, während sie nur auf den Antheil bis zum 6. September den Anspruch haben. Die ganze Miethe beträgt 580 Thlr. jährlich, $^1/_3$ davon 193 Thlr. 10 Sgr. und davon der Quartal Betrag 48 Thlr. 10 Sgr. Es muß also der Betrag davon der auf sie vom 6. September bis 1. October cr. fällt, mit . . . . Thlr. 13. 12. 9. erstattet werden.

5) Der Magistrat hat einen Kostenvorschuß von 50 Thlr. eingezahlt., hiervon fallen . . . . . Thlr. 2. 26. 1. noch auf das Conto der Geschwister de Joly und müssen von diesen dem Magistrate ersetzt werden. Derselbe hat Thlr. 22. 15. 4. zu tragen und der Restbetrag von Thlr. 24. 28. 7. muß demselben aus der Kasse erstattet werden.

Hiernach betragen diese Gegenforderungen 1—5 zusammen Thlr. 22. 23. 2.

Diese Gegenforderungen erkannte Dr. Zachariae ausdrücklich in quali et quanto als richtig an und genehmigte die Abrechnung derselben von dem auf die Geschwister de Joly fallenden Kaufgelder-Betrag. Diese Thlr. 22. 23. 2. Pf. von diesem Antheile von Thlr. 2907. 9. 8. Pf. abgerechnet, bleibt der obige Betrag von . . . . . Thlr. 2884. 16. 6. welchen Bürgermeister Schallehn baar eingezahlt hat.

Der Restkaufgelderbetrag von Thlr. 5813. 22. Sgr. wird durch Compensation getilgt.

Beide Comparenten nehmen die Kaufgelder hierauf für richtig belegt und vertheilt an.

Die Acten betreffend die Regulirung des Nachlasses der Prinzessin Elisabeth von Braunschweig waren aus der Registratur nicht zu erhalten; sie sollten der Königl. Regierung auf deren Requisitien übersandt sein. Es konnten daher die obigen Thlr. 2884. 16. 6 Pf. dem Dr. Zachariae nicht ausgezahlt werden, solche sind vielmehr zur Asservation gegeben worden. Dr. Zachariae protestirte hiergegen und behielt sich wegen der Zinsen, welche durch die Deposition seinen Mandanten entgehen, so wie wegen der Kosten, welche denselben hierdurch erwachsen, seine Rechte gegen das Gericht ausdrücklich vor.

Im Hypothekenbuche der Stadt Stettin, Vol. XII. woselbst Blatts. 384 das Grundstück der ehemaligen Pädogogien-Mühle, nunmehr Friedrichsgnade genannt, aufgeführt ist, lieset man, was folgt: —

Die Stadt Stettin hat dieses Grundstück in der, nach dem Tode des Miteigenthümers Carl Friedrich Wilhelm de Joly Behufs der Auseinandersetzung eingeleiteten nothwendigen Subhastation laut Adjudications-Bescheides vom 11. Juli, publicirt den 6. September 1851 und laut Kaufgelder-Beleguugs-Verhandlung vom 17. December 1851 für das Meistgebot von . . . Thlr. 8600 erworben, und ist der Besitztitel für dieselbe vig. decr. vom 26. Januar 1852 berichtigt worden.

Die Gebaüde von Friedrichsgnade waren vom Magistrate auf die Zeit vom 2. Septbr. 1851/52 bei der Achen Münchener Versicherungs-Gesellschaft versichert, und zwar auf Höhe von 10,550 Thlr. Die Armen-Direction beschloß aber die Gebaüde bei der städtischen Feüer-Societät zu versichern, zu welchem Ende die Rathswerkmeister Bessin und Kämmerling eine neüe Taxe aufnahmen, welche einen Werth von 10,600 Thlr. ergab (Wohnhaus 5600, Seitengebaüde 4000, Stallgebaüde mit Anbau 825, Abort 25, Waschhaus 150 Thlr.) der Feüerkassenschein ist unterm 21. August 1852 ausgefertigt worden.

In Befolgung eines frühern und jetzt wieder aufgenommen Beschlusses der städtischen Collegien erließ der Magistrat durch Aushang im Rathhause am schwarzen Brett und durch Abdruck im Regierungs-Amtsblatte, in den zwei Anzeigern, in der Stettiner Zeitung und im Randowschen Kreisblatte, am 1. September 1852 eine Bekanntmachung, der zufolge das, in den Alleinbesitz der Stadtgemeinde Stettin, bezw. der Armen-Verwaltung, übergegangene Landhaus Friedrichsgnade entweder auf mehrere Jahre vermiethet, oder verkauft werden sollte. Zur Vermiethung war auf den 23. September, zum Verkauf auf den 1. October 1852 Termin angesetzt.

In dem Vermiethungs-Termine waren zwar Drei Miethslustige erschienen,

aber nur einer von ihnen gab ein Gebot ab, nämlich der Kaufmann Gustav Adolf Toepffer, der das Landhaus seit dem Tode der Prinzessin Elisabeth von Braunschweig als Miether bewohnte, und zuletzt 580 Thlr. gezahlt hatte, die er auch jetzt als jährliche Miethe für die Zeit vom 1. April 1853 bis dahin 1863 anbot, dieses Gebot aber, nachdem das Ergebniß des Verkaufs-Termins bekannt geworden war, mittelst Schreibens von 1. October 1852 auf 600 Thlr. erhöhte, was zu 4 Prct. gerechnet ein Kapital von 15,000 Thlr. repräsentirt.

In dem Verkaufs-Termin traten zwei Kaufliebhaber auf, der Makler Carl Becker, welcher das erste Gebot mit 6000 Thlr. abgab, und der Canditor Peter Alexander Jenny, der den ersten Bieter gleich um 2000 Thlr. überbot und mit 8250 Thlr. Bestbietender blieb.

Bei der sehr erheblichen Differenz zwischen den Geboten für den Kauf und für die Miethung entschied sich der Magistrat in der Sitzung vom 2. October 1852 dafür, das Grundstück auf 10 Jahre zu vermiethen, und den Stadtverordneten zu empfehlen, dem Kaufmann Toepffer für sein Gebot von 600 Thlr. jährlich den Zuschlag zu ertheilen. Während die Sache der Stadtverordneten-Versammlung zur Beschlußnahme vorlag ging ein Schreiben von rc. Jenny vom 4. October 1852 ein, worin derselbe seine Bereitwilligkeit erklärte für das Grundstück 9000 Thlr. zu zahlen. Gleichzeitig bemerkte er, daß ihm gerade jetzt Mittel zu Gebote ständen, um die Verkaufsbedingungen prompt erfüllen zu können und er, eingedenk der hohen Geschenkgeberin des Grundstücks beabsichtige, für das gebildete Publikum Stettins einen anständig eingerichteten und angenehmen Erholungsort daraus zu schaffen. Nachdem Toepffer von Jenny's Mehrgebot benachrichtigt worden war, schlug derselbe vor, einen neüen Termin anzusetzen, wozu der meistbietende Kaufliebhaber, Jenny, und der meistbietende Pächter, er Toepffer, eingeladen würden, und ihre schließlichen Gebote abzugeben und in welchem unwiderruflich festgestellt werde, daß Nachgebote in keinem Falle angenommen werden sollten und der Magistrats-Commissarius die Ermächtigung habe, dem Kaüfer oder Pächter den Zuschlag je nach Höhe ihrer Gebote zu ertheilen. Aus Gesundheitsrücksichten sei er gern bereit, noch einen höhern Pachtzins zu zahlen, als er bis jetzt geboten habe, um nur nicht aus Friedrichsgnade verdrängt zu werden, und darum bitte er den Magistrat, ihm als bisherigen Pächter die Vorhand beim Verkauf wie bei der Verpachtung zu lassen, wenn sich endlich herausgestellt, ob die Besitzung verkauft oder verpachtet werden solle. Der Magistrat ging auf Toepffer's Vorschlag ein und lud die beiden Concurrenten zu einem auf den 12. October anberaumten Termin ein. Töpffer erklärte in demselben, daß er bereit sei, eine Miethe von jährlich 750 Thlr. zu geben, dies sei aber auch sein äußerstes und letztes Gebot; und legten die städtischen Behörden Gewicht darauf, so sei er auch einverstanden damit daß der auf 10 Jahre abzuschließende Miethsvertrag auf seine Erben ausgedehnt werde. Jenny war nicht gewilligt, sein letztes Gebot von 9000 Thlr. zu erhöhen, erneüerte dagegen dies Gebot und den Antrag, ihm dafür den Zuschlag zu ertheilen. Nachträglich fand sich im Termine ein: der Büchsenmachermeister und Hauseigenthümer Philipp Ernst Lippold und gab zu vernehmen, wie er bis jetzt von der Einleitung für den Verkauf von Friedrichsgnade kein Kenntniß erhalten habe, er aber gesonnen sei, dabei auch als Kaüfer aufzutreten. Nachdem ihm die Bedingungen bekannt gemacht, die er demnächst auch unterschrieben, hat derselbe ein Kaufgeld

von 9100 Thlr. geboten, und sich zugleich bereit erklärt, die stipulirte Caution von 1000 Thlr. sofort, wie dies verlangt werden sollte, bei der Kämmereikasse einzuzahlen. Der Magistrat legte die Verhandlung am 13. October 1852 den Stadtverordenten vor, indem er bemerkte, daß von der Toepfferschen Offerte der 750 Thlr. Miethe jährlich 50 Thlr. Canon für das Marienstift abgingen. Berechne man die Rente von dem Kapital des Lippoldschen Kaufgeldgebots (9100 Thlr.) zu 4½ Prct. so würde dies eine Einnahme von 409½ Thlr. ergeben, demnach also die Toepfferfche Miethe eine Mehreinnahme von ca. 300 Thlr. einbringen. Unter diesen Umständen entscheide sich der Magistrat dafür, dem Kaufmann Gustav Adolf Toepffer für das Miethsgebot von 750 Thlr. jährlich auf 10 Jahre den Zuschlag zu ertheilen, mit der Maßgabe, daß der Vertrag auf die Erben des Miethers ausgedehnt werde. Jenny hatte von diesem Beschlusse des Magistrats, und daß derselbe an die Stadtverordneten-Versammlung abgegangen, Kenntniß erhalten. Er schrieb am 18. October: „Er habe sich die Sache noch ein Mal überlegt und gebe hiermit sein letztes Gebot dahin ab, daß er für das Grundstück Friedrichsgnade ein Kaufgeld von 10,000 Thlr. offerire." Der Magistrat fertigte dieses Schreiben, über dessen Inhalt er noch nicht in Berathung zu treten Zeit gehabt, weil es eben eingegangen, sofort den Stadtverordneten zu, die dasselbe am 19. October mit dem Ersuchen an den Magistrat zurückgehen ließen, sich auch über dieses Nachgebot zu äußern. Zu dem Endzweck berief der Magistrat Behufs schließlicher Feststellung der Gebote für den Kauf der beiden Kauf-Concurrenten Jenny und Lippold, aber auch Toepffer zu einem, am 22. October in den Geschäftsräumen des Johannisklosters abgehaltenden Termin. In diesem Termin bot Lippold 10,100 Thlr.; Jenny erklärte, daß er nicht gewilligt sei, sein schriftlich abgegebenes Gebot zu erhöhen, und Toepfer, nunmehr auch als Käufer auftretend, daß er nicht abgeneigt sei, ein höheres Gebot als Lippold abzugeben, wenn er dessen gewiß sein könne, daß mit dem Endbietungs-Termine die Sache auch abgemacht sei, und ein Nachgebot in keinem Falle angenommen werde. Jetzt schlug der Magistrat den Stadtverordneten vor, dem Verkaufe vor der Vermiethung unbedingt den Vorzug zu geben. Nach Lage der Sache müsse angenommen werden, daß es noch zu einer Erhöhung des Kaufgeldes kommen werde, wenn man sich entschließen könne, noch einen Bietungs-Termin anzuberaumen, und dazu die drei Kauf-Interessenten einzuladen, denen die Zusicherung zu geben sei, daß bei diesem Termin und den darin abgegebenen Geboten es denn auch sein unabänderliches Bewenden behalten und ein weiteres Nachgebot nicht angenommen werden solle. Nach dem Beschluß vom 26. October war die Versammlung mit dem Vorschlage des Magistrats einverstanden, knüpfte aber an ihren Beschluß die Bestimmung, daß der Bietungs-Termin öffentlich bekannt zu machen sei, in der betreffenden Bekanntmachung aber auch vermerkt werde, daß Nachgebote nun nicht weiter angenommen werden sollten. Zugleich theilte die Versammlung dem Magistrate ein Schreiben mit, welches Toepffer am 26. October an sie gerichtet hatte, worin er auf sein Pachtgebot von 750 Thlr. auf einen 10jährigen Zeitraum zurückkam und nachzuweisen suchte, daß die Stadt bei seinem Anerbieten im Vergleich mit dem Lippoldschen letzten Kaufgebot, nach 10 Jahren eine Kapitalsumme von Thlr. 3384. 1. 9 Pf. werde erspart haben. Der Termin wurde auf den 29. October 1852 im Rathhaussaale anberaumt, und derselbe im

Allgemeinen Anzeiger der Norddeutschen Zeitung und im General-Anzeiger bekannt gemacht, die drei Concurrenten auch noch besonders durch Umlaufsschreiben eingeladen. Jenny erschien in dem Termine nicht, auch kein anderer Kaufliebhaber, nur Toepffer und Lippold hatten sich eingefunden, welche beide den Nachweis führten, daß jeder von ihnen 1000 Thlr. Caution bei der Kämmereikasse eingezahlt hatte. In dem Termine vom 22. October hatte Toepffer sich anheischig gemacht, das Lippoldsche Gebot von 10100 Thlr. überbieten zu wollen, „wenn er dessen gewiß sein könne, daß mit diesem Endbietungs-Termine die Sache auch erledigt werde". Jetzt aber, da sein Wunsch wegen eines Schluß-Termins erfüllt war, hatte er sich anders besonnen, statt mehr zu bieten als Lippold, bot er, horribile dictu, Einen Thaler weniger, nämlich 10.099 Thlr., worauf Lippold, um sich den Zuschlag zu sichern, seinem Gebote noch 50 Thlr. zulegte.

Der Magistrat unterm 30. October und die Stadtverordneten unterm 2. November haben Lippolden den Zuschlag ertheilt. Die Übergabe des Grundstücks Friedrichsgnade an den Büchsenmachermeister Lippold hat im Beisein des bisherigen Miethers, Kaufmanns Gustav Adolf Toepffer am 25. November 1852 Statt gefunden.

Contract wegen Verkaufs der Besitzung Friedrichsgnade
von Seiten der Stadt Stettin an den Büchsenmachermeister Lippold.
Verhandelt zu Stettin am 8. Januar 1853.

Vor mir, dem in Stettin wohnhaften Notar Carl August Ferdinand Ramm fanden sich ihrem Namen, Stande und Wohnorte nach, persönlich bekannt und verfügungsfähig, ein:

1. Der Stadtsyndikus Johann Gustav Otto, legitimirt ad hunc actum durch die Verfügung des Magistrats zu Stettin, als Vertreter der hiesigen Armen-Direction, vom 27. November 1852;

2. Der Büchsenmachermeister Philipp Ernst Lippold,

zu Stettin wohnhaft, und schlossen unter einander den nachstehenden Kaufcontract ab:

§ 1. Die im Hypothekenbuche des Königlichen Kreisgerichts hieselbst Vol. XII Fol. 384 eingetragene Besitzung, das sogenannte Pädagogien-Mühlengrundstück, jetzt Friedrichsgnade genannt, hat die Stadt Stettin, auf deren Namen der Besitztittel im Hypothekenbuche eingetragen steht, mit Ausschluß einer Wiese, im Wege der Licitation und insbesondere durch das Licitations-Protokoll vom 29. October 1852 an den Comparenten zu 2 verkauft; es ist dieser Verkauf durch die Stadtverordneten-Versammlung zu Stettin in ihrer Sitzung vom 2. November 1852 genehmigt und der Zuschlag vom Magistrate hierselbst, auf Grund dieser Genehmigung dem genannten Käufer unterm 6. November 1852 ertheilt worden.

Der Magistrat hierselbst hat sich durch Verfügung vom 27. November 1852 die Bestätigung des gegenwärtigen, von dem Comparenten zu 1 für denselben abzuschließenden Kaufvertrags vorbehalten.

Es verkauft nun der Stadtsyndikus Johann Gustav Otto, in Vertretung des Magistrats zu Stettin für die hiesige Armen-Direction, und unter Vorbehalt der

Genehmigung des Erstern, die vor dem Königsthore hieselbst belegene Besitzung Friedrichsgnade genannt, in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit, bestehend aus einem Wohnhause, nebst Hof- und mehreren Nebengebäuden, so wieaus dem, mit einem Zaune umgebenen Garten, erb- und eigenthümlich an den Büchsenmachermeister Philipp Ernst Lippold zu Stettin und bewilligte die Eintragung des Besitztitels von der verkauften Besitzung auf dessen Namen.

Die im Hypothekenbuche unter Nr. 3 der Beschreibung aufgeführte Erbzinswiese von 3 Pommerschen Morgen (= 7 Mg. 125 $\frac{1440}{2916}$ Ruth. Preüß. Maaß), dem Grundstücke Friedrichsgnade durch den Vertrag vom 5. März 1757, im fetten Ortsbruche zwischen der Todtenfahrt und dem Dunzig belegen, und unter der Nr. 175, früher Nr. 58 bezeichnet, vom Vorbesitzer erworben, ist vom Verkaufe ausgeschlossen.

Zugleich hat Käufer diejenigen Lasten und Reservate, welche auf dieser Wiese haften, und welche Rubr. II. des Hypothekenbuchs unter Nr. 6, 7 und 8 eingetragen stehen, mit der erkauften Besitzung nicht übernommen.

Es wird diese Erbzinswiese daher von der Besitzung Friedrichsgnade, im Hypothekenbuche abgeschrieben, auf ein neües Folium übertragen und es werden die eben bezeichneten Lasten und Reservate demnach im Hypotheken-Folio von Friedrichsgnade gelöscht, worin der Magistrat zu Stettin willigt, und bei dem Folio der abzuschreibenden Erbzinswiese übertragen.

Der im Hypothekenbuche unter Nr. 2 der Beschreibung bezeichnete Kamp Landes von 3 Scheffeln Aussaat ist, in soweit derselbe nicht in dem Garten enthalten ist, nicht mehr vorhanden.

§ 2. Auf der verkauften Besitzung haften, wie dies dem Käufer bekannt ist, die im Hypothekenbuche Rubr. II, Nr. 1, 2, 3 und 5 (Nr. 4 ist gelöscht) eingetragenen Abgaben, Beschrankungen und Reservate, unter Nr. 1 und 5 für das Königl. Marienstift zu Stettin, unter Nr. 2 und 3 für den Königl. Militair-Fiskus.

Das Laudemium mit 20 Floren oder 13 Thlr. 8 guten Groschen Preüß. Courant berichtigt Käufer für den Fall der Entsagung des Vorkaufrechts an das berechtigte Königl. Marienstift und übernimmt Verkäufer von demselben seine Erklärungen zu extrahiren.

Da die vom Verkaufe ausgeschlossene Erbzinswiese den Rubr. II. unter Nr. 1, 2, 3 und 5 eingetragenen Abgaben, Beschränkungen und Reservaten, was beiderseits Contrahenten hiermit ausdrücklich anerkennen, nicht mitverhaftet ist, so verpflichtet sich Käufer, als Besitzer von Friedrichsgnade die Rubr. II, Nr. 1 eingetragene Mühlenpacht von 50 Thlr. jährlich zu zahlen, und das Laudemium zu entrichten.

Derselbe bewilligt zugleich die pfandfreie Abschreibung der mehrfach bezeichneten Erbzinswiese von 3 Pommerschen Morgen von seinem Hauptgrundstücke.

§ 3. Das Kaufgeld ist durch das von dem Käufer abgegebene Meistgebot auf . . . . . Thlr. 10.150
festgestellt. Auf dasselbe hat, wie Stadtsyndikus Otto für den Magistrat zu Stettin quittirend anerkennt, der Käufer bereits die Summe von . . . . . = 5.150

zur Kämmereikasse gezahlt, der Rest mit . . . . . Thlr. 5.000 wird dem Käufer gestundet, und zwar gegen hypothekarische Eintragung zur ersten Stelle gegen 4½ Proc. jährlich in Quartal-Raten vom 1. Januar 1853 ab postnumerando zu zahlende Zinsen und gegen 3 monatliche Aufkündigung, von welcher indeß abseiten des Verkäufers bei prompter Zinszahlung in dem Zeitraume von 3 Jahren vom 1. d. M. an gerechnet, kein Gebrauch gemacht werden darf. Unter prompter Zinszahlung soll die Berichtigung der Zinsen innerhalb 8 Tage nach dem jedesmaligen Fälligkeitstermine verstanden werden. Zur Sicherheit dieser Restkaufgelder der 5000 Thlr. Courant, der Zinsen und Kosten, welche durch die Einziehung etwa entstehen sollten, verpfändet Käufer das erstandene Besitzthum und willigt ausdrücklich darin, daß das Restkaufgelder-Kapital der 5000 Thlr. mit der Zinsen- und Kostenverpflichtung im Hypothekenbuche des Königl. Kreisgerichts zu Stettin, Rubr. III zur ersten Stelle auf seine Kosten auf Grund eines Duplicats dieses Kaufcontracts eingetragen werde. Auf diese Art ist die Berichtigung der Kaufgelder mit 10.150 Thlr. nachgewiesen.

§ 4. Die Übergabe des verkauften Besitzthums ist bereits erfolgt, Verkäufer hat sich seines Eigenthums und Besitzrechts an diesem Grundstücke zu Gunsten des Käufers begeben, und dieser erkennt den Letztern für den nunmehrigen eigenthümlichen Besitzer an, wogegen Käufer erklärt, daß er den Besitz des Grundstücks ergriffen habe, und daß die Übergabe an ihn vollständig geschehen sei.

Dem Käufer ist durch Zufertigung des, mit dem Kaufmann Gustav Adolf Toepffer bestehenden Miethsvertrages bekannt, daß das erkaufte Grundstück an den Letztern bis zum 1. April 1853 vermiethet ist. Käufer tritt in Rücksicht dieses Miethsvertrages vom 14. Februar 1852 an die Stelle des Verkäufers, und es ist die Sache des Erstern, sich mit dem Miether wegen der im §. 3 des Miethsvertrages erwähnten Einrichtungen und Anlagen, soweit dieselben noch vorhanden sind und anerkannt werden, zu reguliren.*) Die Miethe des Kaufmanns Toepffer bezieht bis zum 1. Januar 1853 Verkäufer, trägt dagegen aber auch die bis dahin fälligen Leistungen und Abgaben.

§ 5. Der Käufer übernimmt die Verpflichtung, die Communal-Abgaben von dem erkauften Grundstücke, so wie die Einquartierungslasten, nach demselben Maßstabe, wie alle übrigen Grundstücke in der Stadt Stettin zu diesen Leistungen herangezogen werden, vom 1. Januar 1853 ab zu entrichten und zu tragen.

§ 6. Es wird beabsichtigt den Gang zwischen dem Besitzthum Friedrichsgnade und dem des Nachbarn auf dem Wege nach Frauendorf, der jetzt nur

*) Nach dem Tode der Prinzessin Elisabeth von Braunschweig übernahm das Ober-Landesgericht im Namen der erbschaftlichen Liquidationsmasse die Verwaltung von Friedrichsgnade und bestellte einen Curator der Masse. Dieser vermiethete das Landhaus an die Hofdame der † Prinzessin, Fräulein Wilhelmine v. Arnim, welche weil sie nicht das ganze Haus benutzen konnte, zwei Aftermiether eingenommen hatte. Einer davon war Toepffer, der, als Fräuleins v. Arnim Contract am 1. April 1848 zu Ende ging, durch den Vertrag vom 13. März 1848 auf 1 Jahr alleiniger Miether von Friedrichsgnade gegen den mehrgenannten Miethzins von 580 Thlr. wurde. Dieser Toepfferſche Miethscontract ist von Jahr zu Jahr verlängert worden. Der § 3 desselben enthält weiter nichts, als was eben im Kaufcontract steht. Übrigens hatte Toepffer einen Concurrenten bei der Miethung an einem geselligen Verein, „Abendhalle" genannt, der aber zurücktrat.

eine Breite von 6½ bis 7' hat, auf die Breite von 12 bis 13' zu erweitern. Im Fall dieses Project zur Ausführung kommen sollte, ist der Käufer verpflichtet, das dazu erforderliche Terrain ohne Vergütigung herzugeben und den Zaun für eigene Rechnung zurückzusetzen. Diese Bestimmung wird auf Kosten des Käufers in das Hypothekenbuch eingetragen.*)

§. 7. Den Stempel zum Vertrage tragen beiderseits Contrahenten zu gleichen Theilen, der der Stadt zur Last fallende Theil bleibt aber wegen der der Armen-Direction zustehenden Stempelfreiheit außer Ansatz. Alle übrigen Kosten der Licitation, Aufnahme und Ausfertigung dieses Kaufcontracts und der Übergabe trägt Käufer allein.

Da von den Kosten der Abschreibung der Erbzinswiese in den Licitations-Bedingungen keiner Erwähnung geschehen ist, so rekusirt solche der Käufer, wogegen Verkäufer diese Kosten in dem Ausdrucke „alle übrigen Kosten" enthalten wissen will, welche Käufer tragen soll.

Dagegen verpflichtet sich Käufer, die Kosten der Berichtigung seines Besitztitels allein zu tragen.

Die Contrahenten trugen an: diesen Vertrag ein Mal für den Käufer und ein Mal für den Verkäufer auszufertigen.

Hierauf wurden die dem verhandelnden Notar persönlich bekannten Instrumentszeügen — 1) der Königl. Appellations-Gerichts-Canzlei-Secretair Carl August Radecke, 2) der Königl. Kreis-Gerichts Secretair Eduard Wilhelm Richter, beide zu Stettin wohnhaft, zugezogen. Der Notar sowol, wie die beiden Instrumentszeügen versichern, daß ihnen keins der Verhältnisse entgegensteht, welcher nach § 5—9 der Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen.

V. G. U.

Johann Gustav Otto, Stadtsyndicus.

Philipp Ernst Lippold.

Es wird attestirt, daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben worden, Statt gefunden hat, daß dieselbe in Gegenwart des verhandelnden Notars, und der beiden zugezogenen Instruments-Zeügen dem Stadtsyndicus Johann Gustav Otto, und dem Büchsenmachermeister Philipp Ernst Lippold laut und deütlich vorgelesen, von denselben überall genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

Carl August Radecke, Apellations-Gerichts-Canzlei-Secretair.

Eduard Wilhelm Richter, Kreis-Gerichts-Secretair.

Carl August Ferdinand Ramm, Notar hier.

Vorstehende in das Register unter Nr. 3 Jahr 1853 eingetragene Verhandlung wird hiermit für den Büchsenmachermeister Philipp Ernst Lippold zu Stettin wohnhaft, ausgefertigt, eine zweite Ausfertigung ist dem Magistrate

*) Der in Rede seiende Gang zwischen Friedrichsgnade und der westlich liegenden Villa des Consuls Kister, Grabow, Nesselstraße Nr. 1, bildet einen Theil des seit den ältesten Zeiten bestehenden Bredowschen Kirchensteigs zur Peterpaulskirche in Stettin. Die Polizei-Direction verlangte die Erweiterung durch Anschreiben vom 2. August 1851. Der Gang liegt auf Stettiner Stadtgebiet und der Stadt liegt seine Unterhaltungs-Verpflichtung ob.

zu Stettin für die hiesige Armen-Direction ertheilt worden. Stettin den 16. Januar 1853.

Carl August Ferdinand Ramm, Rechts-Anwalt und Notar im Appellations-
(L. S.) Gerichtsbezirk Stettin.

Daß vorstehende Abschrift mit dem vorgelegenen Originale wörtlich übereinstimmt, wird nach vorgängiger Vergleichung von mir zum öffentlichen Glauben attestirt. Stettin den 16. Januar 1853.

(L. S.) Carl August Ferdinand Ramm, Rechts-Anwalt und Notar zu Stettin.

Der vorstehende, zwischen dem Syndicus Otto und dem Büchsenmachermeister Lippold unter dem 7. Januar 1853 abgeschlossene Contract wird von uns hiermit bestätigt, mit dem Bemerken, daß wir damit einverstanden sind, daß dem Büchsenmachermeister Lippold die Kosten für die Abschreibung der, der Armen-Direction verbleibenden Erbzinswiese (§ 1 des Contracts) nicht zur Last fallen.

Stettin, den 23. Februar 1853.

Der Magistrat.

Hering. (L. S.) Carton. Theel.

An demselben Tage, wie die vorstehende Bestätigung, fertigte der Magistrat nach § 608 Tit. 20. Th. I. A. L. R. eine getreüe Abschrift des Contracts dem Marienstifts-Curatorium mit dem Ersuchen zu, sich wegen des dem Stifte zustehenden Vorkaufs-Rechts sobald als möglich zu äußern.

Das Curatorium fand in dem Contracte mehrere Bestimmungen, als: wegen Ausschlusses der Ortsbruchwiese vom Verkaufe; — wegen des Kamp Landes, dessen Nichtvorhandensein unbegründet geblieben; — wegen Verbreiterung des Ganges neben Friedrichsgnade, als Theil des Bredowschen Kirchensteigs, und dadurch entstehende Verkürzung des Gartenareals; und — wegen Belastung des Grundstücks mit städtischen Communal-Abgaben und Einquartierung, — wodurch den Gerechtsamen des Marienstifts an dem Grundstück, bezüglich der darauf haftenden Grundabgaben und des Vorkaufsrechts erheblich zu nahe getreten sei, weshalb das Curatorium in dem Antwortschreiben vom 9. März 1853 die Erklärung des Magistrats erwartete: in welcher Art und Weise die durch den Contract gefährdeten Rechte des Marienstifts anderweitig sicher gestellt, vergütigt oder dafür Entschädigung gewährt werden würde.

Der Magistrat erwiderte hierauf unterm 16. März 1853: daß der Canon und das Laudemium, welches auf dem Grundstück für das Marienstift hafte, auf dem Primordial-Contracte von 1704 beruhe, die Erbzinswiese aber an den Besitzer der Pädagogien-Mühle durch den Vertrag vom 5. März 1757 vom Magistrate verkauft worden sei. Er sei der Ansicht, daß besagte Wiese für die Stipulationen aus dem Vertrage von 1704 gar nicht haftbar gemacht werden könne (§ 454 seq. Th. I, Tit. 20, A. L. R.). Magistrat habe das Grundstück in den Gränzen und Maalen durch den Contract vom 8. Januar verkauft, wie dasselbe von ihm in der Subhastation erworben worden. Das Marienstifts-Curatorium würde dem Magistrate daher einen besondern Dienst erweisen, wenn es ihm die Mittel und Wege angeben möchte, den Nachweis zu führen, daß außer dem mit einem Zaun umgebenen Garten noch andere Grundstücke zu dem Landhause Friedrichsgnade gehören. Ihm sei diese Thatsache völlig unbekannt. Ferner

das Grundstück habe früher, als Pädagogien-Mühle, der Gemeinde-Besteüerung unterlegen, und sei später nur aus Rücksicht auf die Besitzerin kein Gebrauch von dem Besteüerungsrechte gemacht. Das Grundstück befinde sich jetzt in dem Besitze eines Privatmannes und dürfe daher nach dem Gesetze von der Gemeinde-Besteüerung nicht eximirt werden. Und endlich, ob das Curatorium ein Interesse habe, der Stipulation in § 6 des Contracts vom 8. Januar in den Weg zu treten, werde sich erst dann fragen, wenn diese Stipulation wirklich zur Ausführung gebracht werde. Magistrat halte sich hiernach im vollen Rechte, den Contract so abzuschließen, wie er dem Curatorium mitgetheilt sei; er müsse indessen dem Curatorium event. anheimstellen, ob und was demselben zur Wahrnehmung der Gerechtsame des Stifts, jedoch unter Festhaltung der Bestimmung des § 602 Th. I. Tit. 20, A. L. R., erforderlich erscheine.

Replik des Marienstifts-Curatoriums vom 6. April 1853. In Bezug auf die Abtrennung der Wiese vom Hauptgrundstück will das Curatorium abwarten, ob die Hypotheken-Behörde die Abschreibung der Wiese ohne seine zustimmende Erklärung vornehmen wird. Bis dahin dürfte die Anwendbarkeit der Bestimmung in dem allegirten § 454 A. L. R. noch nicht in Frage stehen, dieselbe zu erweisen, aber nur dem Magistrat zu überlassen sein. In so fern die Bezeichnung des Mangels an dem im Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücken nicht als eine Ausschließung vom Verkauf oder als eine dem Käufer auferlegte Verzichtleistung angesehen, vielmehr nur als historische Beschreibung des einstweiligen Zustandes gelten soll, findet sich das Curatorium zu einem weitern Eingehen auf den Gegenstand für jetzt nicht veranlaßt. Die Verpflichtung des Grundstücks zu Gemeindelasten und Einquartierung stellt das Curatorium in Abrede, da dasselbe zu Ende des 16. Jahrhunderts von dem Landesfürsten aus dessen unmittelbarem Besitz dem Stifte übereignet, erst zu Anfange des 18. Jahrhunderts von dem Stifte an Privatpersonen überlassen worden ist, dasselbe auch niemals zum Weichbilde der Stadt Stettin gehört hat. Deshalb ist die in dem Contracte vereinbarte Verpflichtung nur eine persönliche des Besitzers, welche auf die dinglichen Rechte des Grundstücks keinen Einfluß hat, auch nicht als dessen dingliche Belastung erachtet werden kann. Bei der Reservation der eventuellen Abtretung eines Theils des Grundstücks zur Breiterlegung des daneben hinführenden Steigs wird Curatorium die dazu erforderliche Abschreibung im Hypothekenbuch abwarten und wird alsdann auch die Entschädigung des Marienstifts bezüglich seiner Rechte zu bewirken, dem Magistrate aber zu überlassen sein, seine event. contractlichen Ansprüche gegen den Privatbesitzer zu verfolgen.

Beim Magistrate hielt man die Controverse mit dem vorstehenden Schreiben des Curatoriums für erledigt. Der Decernent in der Sache schrieb dasselbe einfach — ad acta, was sehr zu beklagen ist, weil amtliche Veranlassung vorlag zur Nachforschung, wann Friedrichsgnade, bezw. die Pädagogien-Mühle, dem Stadtgebiete beigelegt worden und durch welchen landesfürstlichen Act dies geschehen ist; denn die Behauptung des Marienstifts-Curatoriums: „das Grundstück habe nicht, — oder wie es sich ausdrückt niemals, was richtiger gesagt, wol „vormals“ heißen sollte, — zum Weichbild der Stadt Stettin gehört“, ist nicht unbegründet; beweiset doch die Angabe über die Lage des Mühlengrundstücks in der Schenkungs-Urkunde von 1575, wo diese Lage durch „vor der Oderburg“

bezeichnet ist, ganz deütlich daß es vom Gebiete der heütigen Stadt Grabow a. O. einen Theil ausgemacht hat, wie denn auch der nördliche Abschnitt des Turnei-Feldes dahin zu rechnen ist, was von dessen altüberliefertem Namen „Karthaüser Feld" bewiesen wird.

Auch über den Verbleib des Ackerstücks von drei Scheffeln Aussaat hätte man im Rathsarchiv Nachforschungen anstellen sollen. Was der Magistrat unterließ, geschah von Seiten des Marienstifts-Administrators Rädel, der den frühern, zu Torgelow in Ruhestand lebenden Stifts-Secretarius Berch in einem Schreiben vom 13. März 1853 ersuchte, seine Erinnerung aus einer langjährigen Thätigkeit bei der Stifts-Verwaltung zu Hülfe zu nehmen, die möglicher Weise auf eine Spur über den Verbleib des — abhanden gekommenen Ackerstücks führen könnten. Noch in den 1790er Jahren, so bemerkte Rädel, sei der Acker bei der Pädagogien-Mühle gewesen, und aller Wahrscheinlichkeit nach, auch noch bis zur Besitzzeit der Prinzessin Elisabeth von Braunschweig. Berch wußte aber noch weniger wie Rädel; seinem Gedächtnisse schwebte nur die bekannte Thatsache vor, daß die Prinzessin von ihrer Besitzung einen jährlichen Canon von 50 Thlr. an die Marienstiftskasse habe zahlen lassen. Weiter unten am Schluß dieses Artikels ist über den Verbleib das Kampes von 3 Scheffeln Aussaat eine Vermuthung ausgesprochen, deren Grund oder Ungrund weiter zu verfolgen und zu erörtern für gewesene und seiende Besitzverhältnisse auch heüte, 1875, noch nicht ohne Interesse sein dürfte.

Die Verzichtleistung auf Ausübung des Vorkaufsrechts, jedoch nur für diesen einen Veraüßerungsfall und gegen Erlegung des stipulirten Laudemiums von 20 floren = 13⅓ Thlr. so wie den Consens, daß für den Kaüfer von Friedrichsgnade der Besitztitel im Hypothekenbuche berechtigt werden könne, vollzog in urkundlicher Form das Marienstifts-Curatorium am 6. April 1853. Demgemäß lieset man im Hypothekenbuche Vol. XII, Fol. 384 bei der Pädagogien-Mühle Folgendes: —

Der Büchsenmachermeister Philipp Ernst Lippold hat von dem Magistrate, als Vertreter der Stadt Stettin, deren Armenkasse dieses Grundstück zugehört, dasselbe laut Vertrages vom 8. Januar 1853 mit Ausschluß der Erbzinswiese für . . . . . Thlr. 10.150
erkauft und ist der Besitztittel für ihn auf Grund des gedachten Vertrages, des Stadtverordneten Beschlusses vom 2. November 1852 (und des Consenses des Marienstifts-Curatoriums vom 6. April 1853) berichtigt worden zufolge Verfügung vom 14. Februar 1854.

Ferner:

Besitzer Philipp Ernst Lippold lebt mit seiner Ehefrau Auguste Johanna, geb. Schilling, in Gütergemeinschaft. Eingetragen zufolge Verfügung vom 29. Mai 1856. (Demnach ist Lippolds Ehegattin Mitbesitzerin von Friedrichsgnade.)

Die Abschreibung im Hypothekenbuche der nicht mit verkaüften Wiese im fetten Ortsbruche vom Hauptgrundstück gab zu einem Schriftwechsel zwischen Magistrat, Kreisgericht und Marienstift Anlaß. Der Magistrat trug in dem Schreiben vom 10. September 1853 bei der Hypotheken-Behörde auf jene Abschreibung der Wiese frei von der Rubr. II unter Nr. 1 für das Marienstift eingetragenen Mühlenpacht an und rechtfertigt diesen Antrag mit der Thatsache, daß die Wiese gar nicht in dem Primordial-Vertrage von 1704 enthalten und

erst 50 Jahre nachher von dem Erbpachtbesitzer der Pädagogien-Mühle erworben sei. Da die Hypotheken-Acten die Urkunde von 1704 nicht enthielten, so fragte das Kreisgericht unterm 9. November 1853 beim Marienstift an, ob in die pfandfreie Abschreibung der Wiese gewilligt werde, und falls dies nicht der Fall sein sollte, den Vertrag von 1704 mitzutheilen. Das Marienstifts-Curatorium erwiderte unterm 19. December 1853, daß in dem Hypothekenscheine vom 10. April 1835, welcher vom damaligen Stadtgericht extrahirt worden, die Wiese, deren pfandfreie Abschreibung der Magistrat jetzt beanspruche, nicht enthalten sei; mithin könne deren Eintragung oder Zuschreibung erst späterhin erfolgt sein; wann und aus welcher Veranlassung dies geschehen sei, wolle das Königl. Kreisgericht aus seinen Acten zu ermitteln suchen. Das Antwortschreiben vom 26. December 1853 bestätigte das, was aus früheren Mittheilungen bekannt ist, daß nämlich einem Vorbesitzer der Pädagogien-Mühle, dem Mühlenmeister Lose die Wiese im Jahre 1757 von der Stadt Stettin in Erbzins gegeben und seit dieser Zeit mit dem Hauptgrundstück immer gemeinschaftlich veräußert worden sei, wenigstens erwähne ein bei den Grundacten befindlicher Kaufvertrag von 1802 über die Pädagogien-Mühle der Wiese, welche in den Kauf begriffen ist, als eines später zu der Mühle gekommenen und dabei benutzten Grundstücks. Auch der Hypothekenschein über den Besitztitel der Prinzessin Elisabeth, der dem Marienstift unterm 20. Mai 1811 ertheilt ist, gedenkt der Erbzinswiese als einer Pertinenz der Pädagogien-Mühle, die in dem Kaufcontract vom 28. Februar 1810 mit enthalten ist; nicht aber der Hypothekenschein vom 3. April 1840. (S. 35, 36) Denn erst 5 Jahre später ist auf Antrag des zur Hebung berechtigten Magistrats die aus dem Erbzinsvertrage vom 5. März 1757 entspringende perpetuirliche Belastung der Wiese auf dem Folium der Pädagogien-Mühle in Rubr. II und zwar unter —

Nr. 6. 5 Thlr. 10 Sgr. Canon; Nr. 7. 2 Thl. Laudemium; Nr. 8. Rückfallsrecht bei 2jährigem Rückstand des Canons

zufolge Verfügung vom 29. April 1845 eingetragen worden. Nachdem der Consens des Marienstifts-Curatoriums vom 12. Januar 1854 in die Trennung der Wiese von 3 Pommerschen Morgen von dem Grundstück der Pädagogien-Mühle bezw. Friedrichsgnade gewilligt, ist die Löschung der gedachten drei Nummern 6, 7, 8 zufolge Verfügung vom 14. Februar 1854 erfolgt.

Die Hälfte des im Hypothekenbuche über Stettin Vol. XII, Fol 384 verzeichneten Grundstücks, die Pädagogien-Mühle genannt, ist von dem Büchsenmacher Lippoldschen Eheleuten zufolge Contracts vom 24. November 1859 an die Wittwe des Administrators Block Friederike Eleonore Amalie, geb. Schilling (Schwester der Frau Lippold) für . . . . . Thlr. 5075 verkauft und ist der Besitztitel für diese Mitbesitzerin berichtigt zufolge Verfügung vom 27. December 1859.

Von Ausübung des Näherrechts bei diesem Verkauf der Hälfte des Grundstücks von Seiten des Marienstifts ist nicht die Rede gewesen; dagegen hat die Wittwe Block die Hälfte des Laudemiums mit 6 Thlr. 20 Sgr. erlegt, zu dessen Vereinnahmung die Stiftskasse unterm 14. Februar 1860 angewiesen worden ist.

Kaufvertrag wegen Friedrichsgnade,
geschlossen 1864 zwischen
Lippold-Block, Verkäufer, und Müller, Käufer.
Verhandelt Stettin, den 18. Juni 1864.

Vor mir dem zu Stettin wohnenden Notar Gustav August Heinrich Heydemann und in Gegenwart der mir persönlich bekannten zu Stettin wohnenden Zeügen Schneidermeister Carl Brandenburg und Buchbindermeister August Ferdinand Fichtner, denen, wie jeder von uns versichert, keines der Verhältnisse entgegensteht, u. s. w. erschienen in bekannten verfügungsfähigen Personen:

1) Der Rentier, frühere Büchsenmachermeister Philipp Ernst Lippold und dessen mit ihm in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau Auguste Johanna, geb. Schilling;

2) Die Wittwe des Administrators Block Friederike Eleonore Amalie, geb. Schilling; und

3) Der Kaufmann und Königl. Belgische Consul Gustav Adolf Müller, sämmtlich zu Stettin wohnhaft, —

und errichteten folgenden Kaufvertrag:

§ 1. Es verkaufen hiermit die Lippoldschen Eheleüte und die Wittwe Block das ihnen gemeinschaftlich gehörige im Hypothekenbuch von Stettin Vol. XII, Seite 384 verzeichnete vor dem Anklamer (Königs) Thore zu Stettin belegene Grundstück (die sogenannte Pädagogien-Mühle) nebst darauf befindlichen Gebaüden und Zubehör an den Kaufmann und Consul Gustav Adolf Müller zum Eigenthume.

§ 2. Die Übergabe soll am 1. October d. J. erfolgen. Bis dahin tragen Verkaüfer die Gefahr und beziehen alle Nutzungen.

§ 3. Das Kaufgeld ist auf . . . . . Thlr. 22.500
Preüß. Courant verabredet und festgesetzt worden. Die Berichtigung erfolgt dahin:

a) Bei der Übergabe werden an die Verkaüfer . . . . . Thlr. 10.500
und zwar an die Lippoldschen Eheleüte zur einen Hälfte und an die Wittwe Block zur andern Hälft von dem Kaüfer gezahlt.

b) Den Rest von . . . . . Thlr. 12.000
betreffend so verpflichtet sich Kaüfer davon 6000 Thlr. an die Lippoldschen Eheleüte und 6000 Thlr. an die Wittwe Block nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist, welche jedoch bei prompter Zahlung der Zinsen, welche angenommen wird, wenn die Zinsen in den nächsten 14 Tagen nach den Fälligkeitstermine gezahlt werden, Seitens eines jeden der Verkaüfer nicht vor dem 1. October 1869 Statt finden kann, zu zahlen und solche mit 5 Prct. jährlicher Zinsen vom Tage der Übergabe an in vierteljährigen Raten postnumerando zu verzinsen. Für Kapital, Zinsen und Kosten der Beitreibung und Kündigung verpfändet Kaüfer jedem der Verkaüfer das gekaufte Grundstück und bewilligt die Eintragung auf dasselbe und zwar dergestalt, daß die für die Lippoldschen Eheleüte auf Grund des Duplicats und für die Wittwe Block auf Grund des Triplicats dieses Vertrages besonders einzutragenden Kaufgelderraten von resp. 6000 und 6000 Thlr. nebst Zinsen zu gleichen Rechten haften sollen, was Verkaüfer acceptiren.

§ 4. Der Kaüfer tritt in die ihm bekannt gemachten Mieths- und Pachtverträge von der Übergabe an als Vermiether und Verpächter ein. Insbesondere werden ihm alle Rechte aus dem mit den Vorstandsmitgliedern der Stettiner Gesellschaft „Neüe Liedertafel" errichteten Verträgen von den Verkaüfern cedirt und tritt Kaüfer von der Übergabe an in alle Rechte und Pflichten der ersteren ein. Der § 10 des Vertrages ist dem Kaüfer insbesondere zur Kenntniß gebracht worden.

§ 5. Dem Kaüfer sind die auf dem Grundstück haftenden Verpflichtungen und Lasten durch Vorlegung des Hypothekenscheins vom 2. Januar 1860 bekannt geworden. Auch hat er von dem Rubrica II Nr. 5 für das Marienstift zu Stettin eingetragene Vorkaufsrecht Kenntniß genommen.

§ 6. Die Gränzen des verkauften Grundstücks sind unstreitig und durch den den Verkaüfern gehörigen Zaun markirt. Für das innerhalb dieses Zauns befindliche Areal leisten Verkaüfer Gewähr.

§ 7. Die Verkaüfer gestatten dem Kaüfer den Kaufmann Johann Georg Philipp Heinrich Marchand zu Stettin als Mitkaüfer aufzunehmen und sind verpflichtet, wenn Müller den Marchand als Mitkaüfer annimmt, beiden das Grundstück zu übergeben.

§ 8. Kaüfer entsagt dem Einwande der Verletzung über die Hälfte dahin belehrt, daß er den Vertrag wegen Irrthums anfechten könne, wenn das Grundstück nicht halb soviel werth ist, als das Kaufgeld beträgt und bleibt bei der Entsagung dieses Einwandes der Vorenthaltung ungeachtet stehen.

§ 9. Die Kosten des 3 Mal auszufertigenden Vertrages, der Stempel, Übergabe und Eintragung der Restkaufgelder trägt Kaüfer allein.

Philipp Ernst Lippold. Auguste Johanna Lippold, geb. Schilling.
Wittwe Amalie Elenore Friederike Block, geb. Schilling.
Gustav Adolf Müller.

Es wird von uns attestirt, daß die vorstehende Verhandlung, wie solche niedergeschrieben, Statt gefunden, in unserer Gegenwart den Erklärenden laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

Gustav August Heinrich Heydemann, Notar.
August Ferdinand Fichtner. Carl Brandenburg.

Daß vorstehende Abschrift mit dem verglichenen Originale wörtlich übereinstimmt wird hiermit attestirt. Stettin, den 22. Juni 1864.

Gustav August Heinrich Heydemann, (L. S.)
Rechtsanwalt und Notar.

Die Stempellösung für das Hauptexemplar dieses Kaufvertrags zum Betrage von 225 Thlr. ist bei dem Königl. Haupt-Steüer-Amte zu Stettin beantragt worden. Der Stempel zu den beiden Nebenexemplaren ist jedem derselben mit 11 Sgr. adhibiret.

Das Curatorium des Marienstifts, auch für diesen Veraüßerungsfall auf Ausübung des Vorkaufsrechts Verzicht leistend, fertigte die darüber sprechende Urkunde unterm 1. Juni 1864 aus, worauf der angebliche Kaüfer Müller das Laudemium mit 13 Thlr. 10 Sgr. an die Marienstifts-Kasse einzahlte. Wir nennen den Consul Müller einen „angeblichen" Kaüfer, nicht ohne Grund, denn wenn man in dem § 4 des Kaufvertrages lieset, daß die Vorbesitzer, Lippold-Block

das Grundstück an einen der in Stettin bestehenden geselligen Vereine vermiethet hatten, daß Müller ohne Weiteres bereit war, die Pflichten zu übernehmen, welche die Vermiether dem Vereine gegenüber eingegangen waren, und wenn man sodann den § 7 ansieht, und findet daß Müller sich das Recht vorbehält, sich nach Umständen in der Person des Kaufmanns Marchand einen Mitkaüfer zuzugesellen, so liegt die Vermuthung sehr nahe, daß Müller gar nicht für sich kaufte, sondern für einen Dritten, als welcher der gedachte Verein zum geselligen Vergnügen, „Neüe Liedertafel" genannt, anzunehmen sein wird, der, weil er Corporationsrechte nicht besitzt, und deshalb nicht befugt ist, durch seine Vorsteher bindende Verträge zu schließen, eins seiner Mitglieder, eben den Consul Müller, beauftragte, mit den Lippoldschen Eheleüten und der Wittwe Block zu verhandeln. Diese Vermuthung wird nach Dem, was folgt, zur Gewißheit. Das Hypothekenbuch besagt: —

Der Kaufmann und Consul Gustav Adolf Müller hat seine Rechte aus dem Vertrage vom 18. Juni 1864, durch welchen er das im Hypothekenbuche über Stettin Vol. XII, Fol. 384 eingetragene Grundstück vor dem Königsthor, die Pädagogien-Mühle — jetzt Friedrichsgnade genannt — erworben hatte, durch Urkunde vom 28. September 1864 den Kaufleüten Robert Heppner und Johann Friedrich Wilhelm Lehmann abgetreten und es ist, nach erfolgter Übergabe des Grundstücks an die Letzteren, der Besitztitel für sie berichtigt worden zufolge Verfügung vom 27. October 1864.

In dem Protokoll vom 1. October 1864 erklärten Heppner und Lehmann — wörtlich: „Wir übernehmen hierdurch für uns und unsere Erben zu Gunsten der hier unter dem Namen der „Neüen Liedertafel bestehenden Gesellschaft, die Verpflichtung über das vorgedachte Grundstück Friedrichsgnade in keiner Weise zu disponiren, insbesondere dasselbe weder ganz, noch theilweise zu veraüßern, noch zu belasten oder zu verpfänden, es sei denn, daß hierzu von dem Vorstande der „Neüen Liedertafel" die ausdrückliche Einwilligung ertheilt wird. Zur Legitimation des Vorstandes der „Neüen Liedertafel" soll es hierbei genügen, daß ein Notar oder eine öffentliche Behörde auf Grund der Wahlverhandlungen attestirt, daß die einwilligenden Personen statutenmäßig den Vorstand bilden oder vertreten. Wir beantragen diese Beschränkung unserer Dispositions-Befugniß im Hypothekenbuch, jedoch ohne Ertheilung eines Hypotheken-Instruments darüber, zu vermerken. Die künftige Löschung dieses Vermerks soll auf Grund eines Consenses des Vorstandes der „Neüen Liedertafel" erfolgen können, wobei die Legitimation des Vorstandes in gleicher Weise durch das Attest eines Notars oder einer öffentlichen Behörde für genügend nachgewiesen sein soll. Schließlich bemerken wir, daß wir mit unseren Ehefrauen nicht in Gütergemeinschaft leben, und daß das anzustellende Kaufgeld von 10.500 Thlr. laut besonderen Quittungen der Verkaüfer berichtigt ist;" — was von den an der Verhandlung Theil nehmenden Lippoldschen Eheleüten und der Wittwe Block noch ein Mal anerkannt wird.

Der Justizrath und Notar Pitzschky, vor dem die vorstehenden Erklärungen abgegeben waren, reichte die Verhandlungen am 10. November 1864 an das Marienstifts-Curatorium ein mit der Bitte um Erklärung über das dem Stifte zustehende Vorkaufsrecht. Das Curatorium erwiderte, daß es bereit sei, für den vorliegenden Fall der Cession dem Vorkaufsrechte zu entsagen, wenn die neüen

Erwerber des Etablissements Friedrichsgnade die Laudemiengelder mit 13 Rthlr. 10 Sgr. an die Marienstiftskasse einzahlen würden. Es entspann sich daraus eine kurz dauernde Controverse, die, weil nicht von einem Verkauf von Rechten, sondern blos von einer Cession derselben die Rede war, damit endigte, daß das Marienstifts-Curatorium unterm 10. December 1864 den Anspruch auf das Laudemium fallen ließ.

Im Jahre 1872 schied der Kaufmann Robert Heppner aus der Neüen Liedertafel und es trat, nach Beschluß der Gesellschaft der Büreau-Vorsteher bei der Königl. Provinzial-Steüer-Direction, Rechnungsrath Julius August Fillié an seine Stelle. Es wurde dieserhalb zwischen Heppner und Lehmann einer- und Fillié andrerseits am 11. Juni 1872 ein Überlassungs-Vertrag geschlossen, wogegen der zuletzt Genannte an demselben Tage einen Revers folgenden Wortlauts vollzog: —

Mittelst Vertrages vom heütigen Tage hat der Kaufmann Robert Heppner das ihm zustehende Miteigenthum an dem hier vor dem Königsthore belegenen im H. B. von Stettin, Bd. XII, S. 384 verzeichneten Grundstücks Friedrichsgnade auf mich übertragen, und der Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Lehmann mich als nunmehrigen Miteigenthümer angenommen. Ich erkenne hierdurch an, daß ich dieses Miteigenthum lediglich im Auftrage und für Rechnung der hiesigen Neüen Liedertafel auf Grund ihres General-Versammlungs-Beschlusses vom 13. April 1872 erworben habe, indem die Neüe Liedertafel, als Privat-Gesellschaft, keine Corporations-Rechte besitzt, also auch auf eigenen Namen keine Grundstücke für sich im Hypothekenbuche eintragen lassen kann. Ich erkenne demzufolge an, daß das mir übertragene Miteigenthum nicht mir, sondern der Neüen Liedertafel zusteht und gehört. Ich entsage daher zu Gunsten der Neüen Liedertafel allen Ansprüchen auf Besitz und Miteigenthum des gedachten Grundstücks und verpflichte mich, für mich und meine Erben, jederzeit auf Verlangen und auf Kosten der Neüen Liedertafel diejenigen Handlungen vorzunehmen und diejenigen Erklärungen gerichtlich oder notariell abzugeben, welche von der Neüen Liedertafel zum Nachweise ihres Eigenthums oder zur Besitztitel-Berichtigung auf ihren Namen, eines von ihr zu bezeichnenden Dritten oder zu sonstigen Dispositionen über das Grundstück verlangt werden. Ich verpflichte mich daher auch meinerseits ohne ausdrückliche Einwilligung der Neüen Liedertafel in keiner Weise über das erworbene Miteigenthum des Grundstücks, oder über das letztere selbst zu disponiren, insbesondere dasselbe weder ganz noch theilweise zu veräußern, zu verpfänden oder sonst zu belasten. Ich willige darin, daß der Inhalt dieser meiner Erklärung auf Verlangen hypothekarisch eingetragen wird, in der Art, daß im Falle der Eintragung die künftige Löschung des Eintragungs-Vermerks auf Grund eines Consenses des Vorstandes der Neüen Liedertafel erfolgt, wobei zur Legitimation des aus der Wahlverhandlung hervorgegangenen Vorstandes ein, von einem Notar oder von einer öffentlichen Behörde zu ertheilendes, Attest genügen soll."

Auf Grund der Auflassungs-Erklärung des Kaufmanns Robert Franz Heppner in Vollmacht der Wittwe Heppner, geb. Fischer, ist der Übergang des Eigenthums des Antheils des † Kaufmanns Heppner an der Pädagogien-Mühle auf den Rechnungsrath Fillié zu Stettin im Grundbuche von Stettin Bd. XII, Bl. 384 am 10. März 1875 eingetragen worden.

Es haften auf diesem Grundstück, nach Ausweis des allegirten Grundbuchs in —

Rubr. II. Onera perpetua und Besitzbeschränkungen.

Nr. 1. 50 Thlr. jährliche Mühlenpacht, welche vierteljährig mit 12 Thlr. 10 Sgr. an das Marienstift gezahlt werden müssen.

Nr. 2. Gelöscht am 19. April 1875. [War Besitzbeschränkung nach Rayon-Gesetz.]

Nr. 3. Desgleichen. [Desgleichen.]

Nr. 4. Gelöscht den 26. Mai 1847. [Vergl. oben S. 36.]

Nr. 5. Das dem St. Marienstift zustehende Vorkaufs- und Näherrecht, und das auf dem Entsagungsfall jedes Mal zu bezahlende Laudemium von 20 Floren = 13 Thlr. 8 Gr. Preüß. Courant, eingetragen auf den Grund des Contracts vom 1. März 1704.

Nr. 6. } Gelöscht am 14. Februar 1854. [Betraf die Wiese im Oderbruch. Vergl. oben S. 79.]
„ 7. }
„ 8. }

Nr. 9. Gelöscht am 19. April 1875. [War Besitzbeschränkung nach Rayongesetz.]

Nr. 10. Desgleichen. [Desgleichen.]

Nr. 11. Besitzer Kaufleüte Robert Heppner und Johann Friedrich Wilhelm Lehmann haben, laut Urkunde vom 1. October 1864 zu Gunsten der, unter dem Namen der „Neüen Liedertafel" zu Stettin bestehenden Gesellschaft sich verpflichtet, in keiner Weise über dies Grundstück zu disponiren, insbesondere dasselbe weder ganz noch theilweise zu veraüßern, und zu belasten oder zu verpfänden, es sei denn, daß hiezu von dem Vorstande der „Neüen Liedertafel" die ausdrückliche Einwilligung ertheilt wird. Zur Legitimation des Vorstandes der „Neüen Liedertafel" soll es hierbei genügen, daß ein Notar oder eine öffentliche Behörde auf Grund der Wahlverhandlung attestire, daß die einwilligenden Personen statutenmäßig den Vorstand bilden oder vertreten. Eingetragen zufolge Verfügung vom 27. October 1864. — [Fillié's Revers vom 11. Juni 1872 war am 1. October 1875 noch nicht eingetragen.]

Rubr. III. Gerichtlich versicherte Schulden.

Nr. 1—10 sind gelöscht.

Nr. 11. 6000 Thlr. Kaufgelderrest nebst 5 Prct. vom 1. October 1864 ab in vierteljährigen Raten zahlbaren Zinsen auf Grund des notariellen Vertrages vom 18. Juni/1. October 1864 für den Rentier Philipp Ernst Lippold und dessen Ehefrau Auguste Johanna, geb. Schilling, eingetragen zufolge Verfügung vom 27. October 1864.

Cessionen.

Nr. 11a. Cedirt mit dem Zinsrechte vom 1. Juli 1870 ab, laut Urkunde vom nämlichen Tage an den Logen-Castellan August Friedrich Gotthold Ramin und dessen Ehefrau Auguste Charlotte Friederike, geb. Eichmann zu Stettin. Eingetragen zufolge Verhandlung vom 7. Juli 1870.

Nr. 11b. Abgetreten mit den Zinsen vom 1. April 1875 ab an die Preüßische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin. Eingetragen am 17. März 1875.

Schulden.	Cessionen.
Nr. 12. 6000 Thlr. Kaufgelderrest nebst 5 Prct. vom 1. October 1864 ab in vierteljährigen Raten zahlbaren Zinsen, auf Grund des notariellen Vertrages vom 18. Juni/1. October 1864 für die Wittwe des Administrators Block Friederike Eleonore Amalie, geb. Schilling, zu Stettin, zu gleicher Priorität mit den in Rubr. III. Nr. 11 haftenden 6000 Thlr. eingetragen zufolge Verfügung vom 27. October 1864.	Nr. 12. Abgetreten mit den Zinsen vom 1. April 1875 ab an die Preüßische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin. Eingetragen am 17. März 1875.

Die Pädagogien-Mühle oder Friedrichsgnade, seit einer unbestimmten Zeit zum Stettiner Stadtgebiet gehörig rc. gränzt gegen Osten unmittelbar an Toepffers Park, die Besitzung des Commerzienraths Gustav Adolf Toepffer, die einen Bestandtheil der Stadtgemeinde Grabow ausmacht. Vor 20 Jahren hatte hier die Gränze zwischen den beiden Städten eine andere Richtung, als jetzt. Sie war durch einen Weg bezeichnet, den Toepffer mit Genehmigung der Städtischen Behörden von Stettin und Grabow verlegte, wodurch er ein kleines Stück Land in Dreieckiger Form gewann, welches er seinem Park einverleibte. Das Dreieck gehörte der Stadt Stettin. Als Äquivalent dafür übernahm Toepffer die Unterhaltungspflicht des neüen Weges. Es begab sich aber, daß bei dieser Wegeverlegung auch Friedrichsgnade in der Art betheiligt war, daß der Besitzer dieses Grundstücks, Lippold, den Überrest des alten, ebenfalls der Stadt Stettin gehörenden Weges, in einem Umfange von 7¼ Q.-Ruthen, ohne Weiteres sich angeeignet und in den Zaun von Friedrichsgnade gezogen hatte. Darüber zur Rede gestellt, erkannte Lippold in der protokollarischen Verhandlung vom 10. November 1857 die Unrechtmäßigkeit seines Vorgehens an und erbot sich, um dasselbe wieder gut zu machen, ein Kaufgeld von 10 Thlr. zu zahlen, wenn der Magistrat den Fleck Landes ihm zum Eigenthum überlassen wolle. Der Magistrat nahm dieses Anerbieten nicht an, denn er wollte, wie klein auch das Stück ist, das Eigenthumsrecht an demselben sich vorbehalten. Dagegen wollte er es gestatten, jedoch unter der Bedingung und dem ausdrücklichen Vorbehalt, diese Concession zu jeder Zeit zurückzunehmen und zu widerrufen, daß der Zaun, wodurch die qu. Wegefläche von 7¼ Q.-Ruthen in das Grundstück Friedrichsgnade hineingezogen ist, für jetzt stehen bleiben und Lippold diese Fläche pachtweise beliebig nützen könne, wenn er sich bereit erkläre, dafür eine jährliche Pacht von 10 Sgr. vom 1. October 1857 an gerechnet, am 1. October jeden Jahres in die Kämmereikasse solange zu zahlen wie das Pachtverhältniß nicht durch eine dem Magistrat zu jeder Zeit freistehende Kündigung von 3 Monaten wieder aufgehoben werde. In der protokollarischen Verhandlung vom 16. Juli 1858 ist Lippold hierauf eingegangen indem er nicht allein für sich, sondern auch für jeden Nachfolger im Besitz von Friedrichsgnade die Verpflichtung übernommen hat, die Pacht von 10 Sgr. zu zahlen und die daran geknüpften Bestimmungen als bindend anzuerkennen. Als nun Lippold an Müller nomine der neüen Liedertafel verkaufte übersah er es, des gedachten Pachtverhältnisses in dem Kaufcontracte Erwähnung zu thun

daher die Nachfolger von Müller, die titulirten Besitzer von Friedrichsgnade, Heppner und Lehmann, sich wunderten, als sie im Jahre 1865 aufgefordert wurden wegen jener 10 Sgr. jährlicher Pacht einen förmlichen Vertrag mit dem Magistrat zu schließen, Sie erklärten am 26. April genannten Jahres zu Protocoll, daß sie zum Abschluß des verlangten Vertrages der Ermächtigung der von ihnen vertretenen Gesellschaft bedürften, die zu extrahiren sie sich vorbehalten müßten. Am 22. Mai zeigten sie sodann an, daß sie zur Vollziehung des bereits am 8. April 1865 ausgefertigten Pachtcontracts autorisirt seien. Die Vollziehung in zwei Exemplaren hat Statt gefunden. Der Inhalt des Vertrages stimmt mit dem Abkommen überein, welches durch das Protokoll vom 16. Juli 1858 mit Lippold getroffen worden war. Dieser hat die Recognition auch noch pro 1865 bezahlt.

Es bleibt noch übrig, eine Vermuthung über den Verbleib des Kamps von 3 Scheffeln Aussaat zu erledigen, was oben S. 57 in der ersten Note für den Schluß dieses Artikels vorbehalten worden ist.

Der Kamp gehörte, nach Ausweis des Hypothekenbuchs, zu dem Kaufobject, über welches die Prinzessin Elisabeth von Braunschweig am 28. Februar 1810 den Handel mit dem Hutmacher Rhode abschloß. Der Kamp lag offenbar abgesondert vom Hauptgrundstücke, nicht im Zusammenhange mit diesem. Dieser abgesonderten Lage halber scheint die Prinzessin den Kamp nicht selbst benutzt, sondern ihn verpachtet zu haben. Diese Muthmaßung findet eine Stütze in dem schon oft allegirten Situationsplan, welchen der Feldmesser Hintze im Jahre 1816 von der Unterwiek angefertigt hat. Auf diesem Plan sieht man westlich von Friedrichsgnade, und von diesem durch den Bredowschen Kirchensteig getrennt, ein mit einem kleinen Hause bebautes Gartengrundstück, und darin den Namen: Kaufmann Boths, der als Pächter des Kamps anzusprechen sein dürfte. Nun aber erinnern sich Leute höhern Alters, die das Leben an dem kleinen Prinzessin-Hofe zu Friedrichsgnade nicht blos von Hörensagen, sondern durch eigene Anschauung gekannt haben, daß die Prinzessin ihrem Kammermusikus Carl Georg Herrosée ein Gartengrundstück geschenkt habe. Das Herrosée bei der Prinzessin in hoher Gunst gestanden hat, ersieht man aus ihrem Testamente, in welchem sie demselben, nächst ihrem Hofkavalier, Premier-Lieutenant Gerhard, das höchste Legat, nämlich 6600 Thlr., außerdem aber noch ihr Flügel-Fortepiano mit Noten und Notenspinde vermacht hat.*) Das verschenkte Gartengrundstück kann aber kein anderes gewesen sein, als jener Kamp Landes von 3 Scheffeln, hatte doch die Prinzessin über ein anderweitiges unbewegliches Eigenthum nicht zu verfügen. Auf die Zeit wann die Schenkung Statt gefunden hat, können die Berichtgeber sich nicht mehr besinnen. Ein, unten im Quellen-Nachweis zu nennender Hypothekenschein deütet aber an, daß es vor 1835 geschehen ist, denn in diesem Jahre befand sich Herrosée im Besitz desjenigen Grundstücks, bei welchem der Feldmesser Hintz 1816 den Namen Bohts schrieb. Behufs Vergrößerung dieses, zur Stadt Stettin gehörigen Grundstücks erwarb Herrosée in den Jahren 1835 und 1836 mehrere

*) Da die Hinterlassenschaft nicht hinreichte um die Legate nach dem Wortlaut der letztwilligen Verordnung der Prinzessin auszuzahlen, so haben sich die Legatarien einen Abzug gefallen lassen müssen, der bei Herrosée Thlr. 602. 25. 1 Pf. betragen hat. Gerhard, der 10.000 Thlr. bekommen sollte, hat Thlr. 9086. 18. 5 Pf. bekommen. Jeder der beiden Hofdamen v. Arnim und Blankenburg waren 2500 Thlr. ausgesetzt, jede hatte einen Ausfall von Thlr. 228. 10. 4 Pf.

Parcelen von verschiedenen Kossatenhöfen des angränzenden Amtsdorfe Grabow, und zwar zu Erbpachtrechten gegen Erlegung eines Erbstandgeldes und eines jährlichen Canons mit Übernahme der Laudemialverpflichtung in Veräußerungsfällen einer jeden der Parcelen. Auf dem also erweiterten Grundstücke baute Herrosée ein Wohnhaus 56½' lang, 44½' tief und 25' hoch von 2 Stockwerken, einen Stall, einen gedeckten Verbindungsgang zwischen beiden Gebaüden, ein Treibhaus, 25' lang, 16' tief, und 11' hoch, die Umzaünung des ganzen Grundstücks mit einem 6' hohen, 482' langen und 120' breiten (?) Bretterzaun, einen mit Holz ausgesetzten Brunnen. Von Seiten der Commandantur wurde ihm die Aufführung dieser Baulichkeiten, jedoch mit der Maßgabe gestattet, daß das Wohngebaüde, der Stall, der Verbindungsgang und das Treibhaus nur im zweiten Festungs-Rayon zu stehen kommen und in Fachwerk erbaut werden durften. Über die Verpflichtung des Abbruchs aller Baulichkeiten in Folge des Rayon-Gesetzes stellte Herrosée am 14. December 1835 einen Revers aus, der am 3. Februar 1836 gerichtlich vollzogen und im Hypothekenbuch in Rubr. II unter Nr. 8 ex decreto vom 7. September 1838 eingetragen wurde. Um die Bauten ausführen zu können, entlieh er laut Obligation vom 23. Juli 1836 von dem Ober-Landesgerichts-Rath Heinrich Otto v. Wedel ein Kapital von 4000 Thlr., das er aber schon am 1. October 1836 zurückzahlte, wozu er muthmaßlich durch ein Geschenk der Prinzessin Elisabeth in Stand gesetzt worden war. Drei Jahre nachher sah sich Herrosée in der Lage ein neües Kapital aufnehmen zu müssen. Der Spediteur Heinrich Carl Oesterreich lieh' ihm 1000 Thlr. worüber er die Obligation am 9. Februar 1839 ausstellte. Diese Obligation gelangte durch mehrmalige Cessionen, bei denen im Jahre 1841 Herrosée selbst, der nun Pianofortehändler genannt wird, betheiligt war, zuletzt im Jahre 1843 an den Justiz-Commissarius Dr. Zachariae. Herrosée hat das aus verschiedenen Theilen zusammengesetzte Grundstück, bis 1849 besessen. Dann verkaufte er es mittelst Kaufcontracts vom 23. August/4. September an den Damenschuhmacher Carl Kurtzer und den Mehlhändler Carl Friedrich Belitz (Letzterer hatte eine Schwester des Erstern zur ehelichen Genossin) für 11000 Thlr. zum gemeinschaftlichen Besitz. Der Schuhmacher legte seine Profession, der Mehlhändler seinen Mehlkram nieder. Die beiden neüen Eigenthümer verwandelten das von Herrosée als Landsitz eingerichtete Gartengrundstück in eine Schank- und Gastwirthschaft, nennen wir sie Erholungsort, allem Anschein nach für die Mittelstände bestimmt, gaben aber als das Wohnhaus im Jahre 1850 abgebrannt war, den gemeinsamen Besitz dergestalt auf, daß Belitz durch den notariellen Vertrag vom 19. April 1851 Alleinbesitzer des Grundstücks wurde. In diesem Vertrage, aus dem erhellet, daß der Garten Park-ähnlich angelegt und mit Baümen, Zierstraüchern und perennirenden Gewächsen bepflanzt war, wurde der Kaufpreis für das ganze Grundstück zu 14250 Thlr. angenommen, also für den jetzt verkauften halben Antheil auf 7125 Thlr. festgesetzt. Belitz übernahm außer den in Rubr. II verzeichneten perpetuirlichen Lasten, die in Rubr. III eingetragenen Schulden, wogegen ihm die Feüerkassengelder für die abgebrannten Baulichkeiten zu Gute kamen, nach deren Eingang er den Wiederaufbau sofort in Angriff nahm, auch eine Kegelbahn für seine Gäste anlegte. Den wegen der Gebaüde durch das Rayongesetz vorgeschriebenen Revers stellte Belitz am 7. September 1851 aus. In dem ihm und

seiner Ehefrau, geb. Kurtzer unterm 20. September 1851 ertheilten Hypothekenschein steht in Rubr. I: „Die sub Nr. 63 vor dem Anklamer Thor unweit des Grundstücks Ihrer Königl. Hoheit, der verstorbenen Prinzessin Elisabeth belegene und im Hypothekenbuche von Stettin Vol XI Fol. 294 verzeichnete Stelle von 132 Quadratruthen Magdeburgisch Maaß, besitzt, u. s. w. Dies Grundstück ist mit Nr. 63 versehen, welches auf den Grund des Attestes des Königl. Domainen-Amts vom 18. Juni 1840 ex decreto vom 3. Juli ejusd anni vermerkt wird". Das gedachte Attest bezieht sich offenbar auf die Parcelen von Kossatenhöfen des vormaligen Amtsdorfes Grabow, mit deren erbpachtliche Erwerbung Herrosée sein ursprüngliches Grundstück von 132 Q.-Ruthen vergrößert hat. Die im Jahre 1852/53 durch den Vermessungs-Revisor, jetzigen Rechnungsrath Fillié amtlich vorgenommene Vermessung von Grabow hat erwiesen, daß die so eben genannte Größe des ursprünglichen Grundstücks nicht richtig ist. Ihr zufolge enthält das

ganze Grundstück	Mg.	3.	111 R.
Davon sind Canon- und Laudemienpflichtige Parcelen . . .	=	2.	$28^{7}/_{12}$
Der Rest von	=	1.	$82^{5}/_{12}$
ist Canon- und Laudemienfrei und davon liegen auf dem Gebiete der Feldmark Grabow	=	0.	$48^{5}/_{12}$
Und auf dem Gebiete der Stadt Stettin	=	1.	34
	=	1.	$82^{5}/_{12}$

Das Hypothekenbuch bedarf deshalb insofern der Berichtigung, daß es statt 132 Q.-Ruthen, welche auf dem Gebiete der Stadt Stettin liegen, es 1 Mg. 34 Ruth. heißen muß, und diese Fläche ist es, für welche die Vermuthung in Anspruch genommen wird, daß sie den Kamp Landes von 3 Scheffeln Aussaat repräsentire, welchen die Prinzessin Elisabeth von Braunschweig im Jahre 1810 mit der Pädagogien-Mühle erkaufte, und demnächst ihrem Kammer-Musikus Herrosée schenkte. Seit mehreren Jahren ist das Grundstück ein Besitzthum des Königl. Niederländischen Consuls Oskar Kisker. Obwol seiner Zusammensetzung nach zu zwei Städten gehörig, und beiden Gemeindesteuerpflichtig, wird es in polizeilicher Beziehung zur Stadt Grabow gerechnet, woselbst es in der Neuen Straße unter Nr. 1 belegen ist.

[Acta der St. Marien-Stifts-Kirchen wegen Erbau-, Verpacht- und Erblichen Verkaufung der Windmühle bei der Oderburg, oder der sogenannten Pädagogien Windmühle vor dem Anklamer Thore, wobei Pensions- und Kaufcontracte, Remission der Pächte, wegen des Malz- und Branntwein Schrott mahlens und andere Sachen, so diese Mühle und deren Besitzer angehen. Vol. I, 1587—1701. Vol. II, 1703—1746. Vol. III, 1749 und 1750. Tit. III, Sect. 1 c. Spec. Von Mühlen. Nr. 5. — Acta der St. Marien-Stiffts-Kirchen wegen gesuchter Extradition derer zur Pädagogien-Mühle gehörigen Dokumenten von dem Mühlen Meister Stuhr als Besitzer 1770—1793. Tit. III, Sect. 1 c. Spec. Von Mühlen. Nr. 25. (Im Archiv des Marienstifts.) — Acta des Marienstifts zu Stettin, betreffend die ehemalige sogenannte Pädagogien-Mühle vor dem Anklamer Thor. Novbr. 1805—April 1875. Tit. III, Sect. 2 a. Mühlen. Nr. 2. (In der Registratur des Marienstifts.) — Acta der Pommerschen Regierung, betreffend die Kosten zur Instandsetzung des der Frau Prinzessin Elisabeth, Königl. Hoheit, gehörigen Hauses und Gartens vor dem Anklamer Thore zu Stettin. 1810—1816. Tit II. Bausachen. Stettin Nr. 26. Damit in Verbindung: Kaufcontract über das Schloß und Vorwerk Jasenitz, nebst den Pächtereien Hagen und Damuster. Amt Stettin. a. Vorwerke Nr. 2. (Im

Archiv der Königl. Regierung.) — Acta Curiae, betreffend das Landhaus der Prinzessin Elisabeth und dessen Überlassung an die Stadt Stettin. Tit. II Specialia. Sect. 7, Nr. 199. (In der Magistrats Registratur.) — Hypothekenschein in vim recognitionis für den Mehlhändler Carl Friedrich Belitz, welcher mit seiner Ehefrau Henriette Caroline Emilie, geb. Kurtzer, in Gütergemeinschaft lebte, als alleiniger Besitzer des Grundstücks Nr. 63 vor dem Anklamer Thore. Vom 20. Septbr. 1840. Angehängt ist das Protokoll des Vermessungs-Revisors Fillié d. d. Grabow den 6. Juni 1853. (Im Besitz der Consuls Kisker.)

Der Logengarten ist eine andere, zur Unterwiek gerechnete Besitzung, an welche sich eine Geschichte von allgemeinem Interesse knüpft. Der Logengarten ist in den Polizeilisten unter den Nummern 33—35 eingetragen. Und diese Nummern führt er auch im Hypotheken- oder Grundbuche. Aber das Grundstück hat in dem Hypothekenbuche nicht den Namen Logengarten, sondern einen andern, der früher, der Bestimmung des Grundstücks entsprechend, in Gebrauch gewesen ist. Im Hypothkenbuche lieset man Folgendes: —

Dem auf der Unterwiek belegenen Vogelstangenberg, welcher nach einer im Jahre 1787 Statt gehabten Vermessung damals 2 Mg. 122 Ruth. groß war, hat —

Die Stettiner Schützen-Gesellschaft der Kaufleüte und Bürger nach dem Atteste des hiesigen Magistrats vom 9. Juli 1861 seit länger als 100 Jahren ruhig und ungestört besessen. Auf Grund dieses Besitz-Nachweises und des mit der Stadt Stettin geschlossenen notariellen Vergleichs vom 4. Juni 1861 ist der Titulus possessionis für die gedachte Gesellschaft berichtigt zufolge Verfügung vom 14. September 1861.

Die Freimaurer-Loge zu den drei Zirkeln hat dieses Grundstück von den Vorbesitzern laut notariellen Kaufvertrages vom 3. October 1867 und Übergabe-Verhandlung vom 1. April 1868 für . . . . . Thlr. 30.000 erworben und ist der Besitztitel für sie ex decreto vom 27. Februar 1869 berichtigt.

Zuschreibungen.

Das auf der Unterwiek Nr. 33 belegene Garten-Grundstück von 7545 Q.-Fuß (= 52,39 Q.-Ruth.) hat die Freimaurer-Loge zu den drei Zirkeln laut Vertrages vom 13. Mai 1864 für . . . . . Thlr. 2563 von dem Kaufmann Wutzdorf erworben und ist der Besitztitel für sie zufolge Verfügung vom 20. Januar 1865 berichtigt.

Die Hausstelle in der Unterwiek Nr. 35 ist von dem ehemaligen Canditor Johann Christian Wilhelm Vetter für . . . . . Thlr. 3000 erkauft worden und ist der Besitztitel ursprünglich ex decreto vom 13. resp. 3. November 1828 berichtigt.

Eine angränzende Parcele kaufte die Freimaurer-Loge zu den drei Zirkeln von dem Pfandleiher Poder laut Vertrags vom 15. Januar 1833 für . Thlr. 500 Dem Magistrat steht das Vorkaufs- und Näherrecht auf diese Parcele zu. Derselbe hat bei diesem Veräußerungsfall auf die ihm zustehende Berechtigung laut seiner Erklärung vom 13. Februar 1833 Verzicht geleistet. Der Besitztitel für die Loge ist vi decreti vom 9. März 1833 eingetragen.

Rubr. II. Onera perpetua und Besitz- und Gebrauch-Einschränkungen bei der Hausstelle Nr. 35 sind folgende Reservate vermerkt: —

1) Der Magistrat hat sich in dem mit dem Stadthofmeister Christoph Ernst Schulz unterm 3. Juli 1781 errichteten ursprünglichen Erbzinsvertrage das Vorkaufs- und Näherrecht, oder in jedem Veränderungsfalle des Besitzers ein Laudemium, (dessen Betrag nicht angegeben ist) vorbehalten und dem Besitzer zur Pflicht gemacht, den hierbei belegenen Schützenplatz (Vogelstangenberg) weder durch Bebauung noch Sperrung des Weges einzuschränken.

Diesem gemäß muß der Besitzer dieses Grundstücks, den Bürger David Bredow, auch in dem Fall, wenn solches einzeln und ohne die, mit den übrigen jetzt verbundenen, Grundstücke verkauft wird, zum Vorkaufs- und Näherrecht verstatten, welches auf den Grund des Überlassungs-Vertrages ex decreto vom 14. November 1793 eingetragen ist.

In der gerichtlichen Verhandlung vom 6. Juli 1822 hat der jetzige Müller David Bredow anerkannt, daß die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht eine persönliche, sondern eine dingliche, mit dem Besitze des Grundstücks verbundene Berechtigung ist, welches vi decreti vom 5. August 1822 eingetragen ist.

2) Nach Maßgabe des unterm 15. September 1796 mit den Schützen-Compagnien der Kaufmannschaft und der Gewerke errichteten und unterm 28. August 1792 vom Magistrate genehmigten Contracts muß der Besitzer dieses Grundstücks an die beiden gedachten Schützen-Compagnien eine unabänderliche Recognition von 12 Groschen entrichten und weder auf diesem Platze oder Gegend ein Haus noch anderes Gebaüde aufführen, sondern steht ihm blos die Anlegung eines Lusthaüschen frei, welches vi decreti vom 14. November 1793 eingetragen worden.

[Hypothekenbuch der Stadt Stettin. Vol. XIII, Fol. 139. 143. Extrahirt am 2. November 1875.]

Am 1. April 1828 ist die Freimaurer-Loge zu den drei goldenen Zirkeln in den Pachtbesitz des Vogelstangenberges getreten, anscheinend mit sehr ausgedehnten Befugnissen, bezw. Berechtigungen. Im Jahre 1836 ließ sie den Hohlweg am Vogelstangenberg oder dem Schützenplatze, wie man ihn auch nannte, einebenen und den Weg gerade legen, was auf den Grund der Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Allgemeines Kriegs-Departement, vom 6. August 1836 geschah, die dazu den Consens ertheilt hatte. Die Loge hat, als Pächterin, die öde Fläche des Platzes in einen Garten umgewandelt und ansehnliche Baulichkeiten darin aufgeführt. Auffallend ist es, daß Rubr. II des Hypothekenbuchs auch nicht eine einzige Beschränkung enthält, welche die Festungs-Behörde kraft des von ihr gehandhabten Rayon-Gesetzes dem Logengarten auferlegen mußte, als die Loge zu den drei Zirkeln auf dem von ihr gepachteten Grund und Boden des Vogelstangenbergs Gebaüde zu errichten die Absicht kund gab. Des Logengartens Lage zu der fortificatarischen Beschränkungs-Sphäre war der erste Rayon. Innerhalb dieses Rayons, dem der Logengarten so lange angehörte, als der Festungsmantel die Stadt Stettin umhüllte, durfte mit Ausnahme kleiner hölzerner Wärterbuden, die ohne große Mühe- und Zeitaufwand auf Verlangen der Commandantur sofort abgetragen uno beseitigt werden konnten, gar nicht gebaut

werden; und dennoch errichtete die Loge oben auf dem Scheitel der Hochfläche ein stattliches Gebäude, freilich nur von Holz, mit großen und kleinen Gesellschaftsräumen, und ausgestattet mit Wohn- und Wirthschaftsräumen für den Ökonomen der Gesellschaft; außerdem errichtete sie im Garten eine große Bretter-Laube, so wie eine Orchester-Bühne, ebenfalls von Holz, während der Abhang von der Hochfläche zum Oderthal terrassirt und mit Holztreppen versehen, die Terrassen auch mit Nischen verziert wurden.

Es müssen eigenthümliche Verhältnisse obgewaltet haben, unter denen das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement den Consens zur Errichtung aller jener Baulichkeiten auf dem Pacht-Grundstück des Logengartens ertheilt, und sich demnach so wesentliche Abweichungen von den Rayon-Vorschriften gestattet hat, was nur auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre geschehen konnte. Wie König Friedrich Wilhelm III im Jahre 1816 beim Erweiterungsbau des Landhauses der Prinzessin Elisabeth von Braunschweig es dem Kriegsminister v. Boyen gestattete, eine Ausnahme von der sonst streng gehandhabten Vorschrift eintreten zu lassen (S. 46 u. 47), so scheint Er mehrere Jahre später auf das Bittgesuch der Loge zu den drei Zirkeln und die gutachtlichen Berichte der Commandantur und des Kriegs-Ministeriums Abweichungen vom Rayon-Gesetz genehmigt zu haben, zu einer Zeit, als der König dem Bunde der freien Maurer Seine ganze Theilnahme zuwandte, was Er dadurch kund gab, daß Er den zweiten Seiner erhabenen Söhne, den Prinzen Wilhelm, des jetzt regierenden Kaisers und Königs Majestät, veranlaßte, dem Freimaurer-Orden beizutreten. So mag es denn auch gekommen sein, daß die Loge von der Verpflichtung, den Revers wegen Abbruchs der Baulichkeiten, welchen sie, wie jeder Andere, ohne Zweifel hat ausstellen müssen, ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen, entbunden worden ist, was an sich schon eine Unmöglichkeit war, weil der Vogelstangenberg sich nur im Pacht-, nicht im Eigenthums-Besitz der Loge befand, sodann aber auch, weil das Grundstück erst nach jener Zeit eine Stelle im Hypothekenbuch erhalten zu haben scheint.

Aber in welchem Hypothekenbuche? In dem des ehemaligen St. Marienstifts-Kirchen-Gerichts! Dieses Gericht, bei dem das Hypothekenbuch für die seiner Jurisdiction unterworfenen Besitzungen im Jahre 1791 angelegt worden ist, wurde im Jahre 1816, in Folge der Reorganisation der Justiz-Behörden, aufgelöst und sein Gerichtssprengel dem des Stadtgerichts Stettin beigelegt. Das Hypothekenbuch, welches bis dahin bei dem Kirchen-Gericht geführt worden war, wurde nun der XIIIte Band des Hypothekenbuchs der Stadt Stettin. Der Hypotheken-Richter scheint Gründe gehabt zu haben, die ihn veranlaßten, das Grundstück des Vogelstangenbergs noch im Jahre 1861 jenem Hypothekenbuche des einstigen St. Marien-Stifts-Kirchen-Gerichts einzuverleiben. Hat er damit bekunden wollen, daß das Grundstück des Schützenplatzes in vergangenen Tagen der Jurisdiction des Kirchen-Gerichts unterworfen gewesen, und dasselbe eine Pertinenz der Grundbesitzungen des Marienstifts gebildet habe? Und wenn dies der Fall gewesen, — wo lag dieses Pertinenzstück nach dem frühern Zustande der Ackerwirthschaften auf dem Turnei-Felde? Gehörte es mit zu denjenigen Stücken der drei Marienstiftshufen, die der Notarius Joachim Hane im Jahre 1591 in der Richtung nach der Oderburg, d. i.: Grabowwärts, oder in der

Richtung nach dem Hochgericht aufmaß?*) Keins von beiden! Der Vogelstangenberg gehörte nicht zu den im Stadtfelde zerstreut liegenden drei Hufen der St. Marien-Stifts-Kirche, sondern zu dem Hofe, in der Unterwiek, womit die Herzogin Mechtildis die Kirche begabt hatte, was, nach Ausweis der, oben S. 2. eingeschalteten, Urkunde von 1318 durch der Herzogin Sohn, Otto I. bestätigt wurde. Und wenn es so gewesen, welche Transactionen haben im Verlauf der Jahrhunderte Statt gefunden, vermöge derer das Marienstift sich des Besitzrechts entaußert und dasselbe auf die Kämmerei der Stadt Stettin übertragen hat? Diese Frage wird anscheinend wol niemals genügend beantwortet werden können, insofern nicht etwa das Archiv der Schützengesellschaft darüber Auskunft zu geben vermag**). Einstweilen muß man sich mit der Thatsache begnügen, daß das Grundstück, welches seit 1828 von der Loge zu den drei Zirkeln pachtweise benutzt worden und durch den Kaufvertrag vom 3. October 1867 in deren Eigenthum übergegangen ist, im Anfange des 18. Jahrhunderts, und noch bis auf unsere Zeit, der Stadt Stettin gehört hat und früher als ein Pertinenzstück des Kämmerei-Ackerwerks auf dem Turnei-Felde betrachtet worden ist, welches im Jahre 1780 zum großen Schaden der Kämmerei-Einkünfte zu Erbzinsrechten veraußert worden ist, und, nachdem es gleichsam als eine bewegliche Waare und als Gegenstand kaufmännischer Speculation von einer Hand in die andere gerathen, jetzt einen Bestandtheil des Halbmillionen-Ackerwerks Alt-Turnei bildet.

Wie und wann sind aber die „Alterleüte und Verwandte der beiden Schützen Compagnien Eines Ehrbaren Kaufmanns und der Lobsamen Gewerke in Alten Stettin" zu dem Platze gekommen, auf dem sie einen an einer Stange befestigten Vogel in der Pfingstzeit mit der Armbrust oder mit Büchsen-Geknall herabzuschießen sich bemüheten?

Die Errichtung der Schützen-Gilde verliert sich im Dunkel des Mittelalters, in einer Zeit, in der die Bürgerschaft die Streitaxt ergreifen mußte, um sich gegen feindliche Anfälle von Außen zu vertheidigen. Die ihrem Alter und dem Gesundheitszustande nach wehrpflichtigen Männer waren als Bürgerwehr organisirt

*) L. B. II. Th. Bd. VIII, 732, 733. Im Jahre 1574, zur Zeit des Herzogs Johann Friedrich, kam es vor, daß ein ungetaufter Malergesell, ob ein Israelit? der im „fürstlichen Hause" zu Stettin, also im Schlosse, mit Anstrich-Arbeiten beschäftigt war, die Abwesenheit des Herzogs benutzte, um „durch den Kachelofen", in des Herzogs Gemach einzubrechen, um viele kostbare Sachen zum Werthe von mehreren Tausend Gulden, auch verschiedene Papiere an denen viel gelegen war, zu entwenden. Der Dieb wurde nach einigen Tagen eingefangen und die meisten Sachen noch bei ihm vorgefunden. Der Herzog ließ den Burschen taufen, was am 26. August in der St. Marienkirche geschah, dann aber nach kurzem Prozeß „an einem Newen gedoppelten gemawerten Galgen, den J. F. G. jhme vorm Mühlenthor aufrichten lassen, der erste und oben anhenken." (Friedeborn, II, 105). Es ist der Gerichtsplatz, der in dem Separations-Receß von 1830 unter Nr. 27 vorkommt. (L. B. II. Th. Bd. VIII, 830), und verschieden ist von dem Galgen, welcher 1677, vielleicht als temporaire Richtstätte, am obern Theil der Galgwiese, gestanden hat.

**) Die Einsicht und Benutzung der Acten der Schützen-Gesellschaft der Kaufleüte ist von den Vorsteher derselben, L. F. W. Koch, dem Verf. durch Mittheilung aller vorhandenen Schriftstücke zugesagt worden; allein bis zu dem Tage, an welchem diese Zeilen niedergeschrieben worden, war die freündlich angebotene Mittheilung nicht erfolgt. Fritze's Geschichte der Schützen-Compagnien zu Alt-Stettin besitzt die Gesellschaft nicht, ist überhaupt in keiner der Bibliotheken Stettins zu ermitteln gewesen. Das Exemplar, welches der Herausgeber zu benutzen in der Lage gewesen, verdankt er dem Sohne des Verfassers, dem Kreisgerichtsrathe Fritze.

und nach den Stadtquartieren, in denen sie als angesessene Bürger wohnten, in Compagnien eingetheilt. Als eine Eliten-Compagnie in dieser Bürgerwehr muß die Löbliche Zunft der Schützen angesehen werden, die sich Jahr aus Jahr ein im Schießen übte, sei es mit Bolzen von der Armbrust, dann nach Erfindung des Schießpulvers, mit Kugeln aus Feuergewehr. Nicht weit vom St. Jürgenstift südwärts in der Richtung auf das Passower Thor hatte die Schützen-Gilde ihre Vogelstange, bei der die Gilde seit 1537 ein Schützenhaus mit Garten besaß *). Hundert und zwanzig Jahre nachher ging dieses Schützenhaus zu Grunde. Als nämlich im Jahre 1658 der politische Himmel so umwölkt war, daß die Krone Schweden fürchten mußte, es werde ein gewaltiges — Donnerwetter über ihren Besitzungen im Deütschen Reich zum Ausbruch kommen, erhielt der Commandant von Stettin, General-Lieutenant Würtz, den Befehl sich auf alle Fälle bereit zu halten, und die ihm anvertraute Festung gehörig in Vertheidigungsstand zu setzen. Kaum hätt' es dieses Specialbefehls aus Stockholm bedurft, denn General Würtz war ein tapferer Haudegen und wohl erfahrener Kriegsmann, der schon wußte, was er zu thun habe, wenn es irgend einem Feinde gelüsten sollte, den Platz anzugreifen, der ihm von seinem Könige, Carl X., übergeben war. Kraft der ihm beiwohnenden militairischen Dictatur befahl der Commandant den unverweilten Abbruch sämmtlicher, außerhalb der Festung im Bereich ihrer Kanonen belegenen Gebaüde und sonstiger Baulichkeiten.

Dieser Befehl traf selbstverständlich auch das Schützenhaus bei St. Jürgen, demzufolge den Schützen ein anderer Platz zur Errichtung einer Vogelstange Behufs ihres Pfingst-Knallens — war die stumme Armbrust doch schon längst zur Rüste gelegt — angewiesen wurde. Wie es sich damit verhalten ergibt sich aus der folgenden actenmäßigen Darstellung, die uns auch weiterhin zeigen wird, daß General Würtz mit Erfüllung seiner militairischen Pflicht Milde der Gesinnung zu verbinden wußte.

Im Jahre 1857 schwebte bei dem Königl. Kreisgerichte Stettin ein Rechtsstreit zwischen den Schützen-Compagnien der Kaufleüte und Bürger, Kläger, und der Freimaurer-Loge zu den drei goldenen Zirkeln, Verklagte. Dieser Prozeß gab Veranlassung der auf Seite der Schützen zweifelhaft gewordenen Frage, wem denn eigentlich das Eigenthum an dem Vogelstangen Berge zustehe, näher zu treten.

---

*) L. B. II. Th. Bd. VIII, 656, nach Fritze's Angabe. Der Lastadische Gerichts-Secretär Balthasar Daniel Bartels sagt in seiner Schrift: „Das jetzt blühende Stettin, mit poetischer Feder entworfen am Mai 1734", daß die Gilde sich 1561 neüe Statuten gegeben habe, die der Rath im Jahre 1566 bestätigte. Nach siebenjähriger Unterbrechung stellte König Friedrich Wilhelm I. die Gilde 1721 wieder her und bewilligte ihr als Prämie einen jährlichen Zuschuß von 200 Thlr., nachdem Er im gedachten Jahre dem Schützenfeste beigewohnt hatte. 1733 hatte der Kaufmannschafts-Altermann Winnemer das Glück für den König das letzte Stück des Vogels abzuschießen, wodurch Friedrich Wilhelm I. auch Schützenkönig wurde. Der König schenkte der Zunft einen kostbaren silbernen Pokal, worauf des Königs Bildniß sehr sauber eingravirt war. Die Gilde ließ auf dem Pokal diese Worte setzen:

„Es leb was Preüßisch ist, und wer nicht so mag leben,
„Daß Gott ein Zeichen mög an solchen Menschen geben;

So hatten sich die Gesinnungen der Stettiner Bürgerschaft innerhalb eines halben Jahrhunderts geändert dem Hohenzollernschen Fürstenhause gegenüber! 1677 hatte sie sich gegen den Großen Kurfürsten auf Leben und Tod gewehrt, um nicht unter die von ihr gehaßte Brandenburgische Herrschaft zu kommen.

Der Magistrat eröffnete den beiden Schützen-Compagnien auf deren Anfrage unterm 9. Januar 1858, wie seine Acten nicht ergeben, daß den Schützen-Gesellschaften an dem ihnen im Jahre 1735 überwiesenen, in der Unterwiek auf Turneischen Felde belegenen Schießplatze das Eigenthum überlassen sei. Um das in Beziehung auf diesen Platz, den sogenannten Vogelstangenberg, bestehende Rechtsverhältniß näher festzustellen, forderte der Magistrat die Schützen-Compagnien zum Bericht darüber auf, welche Gerechtsame die Compagnien an diesem Platze beanspruchen und worauf sie diese Gerechtsame gründen. Es bedurfte eines Excitatoriums vom 13. März 1858, um die Schützen an die Erstattung des geforderten Berichts zu erinnern, der dann endlich, vom 10. Mai 1858 datirt, fünf Tage darauf beim Magistrat einging. In diesem Berichte der Assessoren und Alterleute der Schützen-Compagnien wurde Folgendes ausgeführt: —

Mit welchem Rechte die Schützen-Compagnien in den Besitz ihres, jetzt an die Freimaurer-Loge zu den drei goldenen Zirkeln als Garten verpachteten, frühern Vogelstangen Platzes gelangt sind, ist aus deren Acten nicht ersichtlich. Alles, was diese darüber ergeben, ist in der Acta der Bürger Schützen Compagnie wegen des Vogelstangen Platzes enthalten. Diese beginnt mit einer Abschrift des Hof-Rescripts vom 4. August 1735, welches also lautet:

„Friedrich Wilhelm, König in Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor ꝛc. ꝛc. Wir ertheilen euch hiemit auf eüren allerunterthänigsten Bericht wegen des der Stettinschen Schützen-Compagnie zur Setzung ihrer Vogelstange anzuweisenden neüen Platzes zur Allergnädigsten Resolution: daß der dortige Magistrat, wenn derselbe die Recognitions-Gelder von den Buhden beim Vogelschießen behält, keine Pacht von solchem 2 Mg. 145 Ruth. haltenden neüen Platz, so sich die Schützen-Compagnie zu ihrem Vogelschießen auserseben hat, praetendiren könne. Wonach ihr die Sache abzuthun habt und wir bleiben euch übrigens mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 4. August 1735. Auf Se. Königl. Majestät Special-Befehl. An die Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer."

Wann dieser Platz den Schützen Compagnien übergeben ist, unter welchen Bedingungen dies geschehen, namentlich ob er denselben vom Magistrate nur zum alleinigen Zwecke des Vogelschießens überwiesen worden ist, davon constirt actenmäßig überall nichts, jedenfalls gebricht es aber den Schützen-Compagnien gegenüber an einer ausdrücklichen Erklärung des Magistrats, daß der Platz der Schützen Compagnien nur zum Vogelschießen gegeben worden sei. Einer solchen ausdrücklichen Erklärung hätte es aber nach § 153, Tit. 4, A. L. R. bedurft,*) wenn nach § 154 ib. jetzt, weil das Vogelschießen seit 1819 auf diesem Platze durch Regierungs-Verfügung vom 27. September polizeilich verboten ist, derselbe den Schützen Compagnien entzogen werden sollte. Hierin kann, so meinen die Schützen, auch der Umstand nichts ändern, daß sie sich im Jahr 1735 diesen Platz zum Vogelschießen auserseben und er ihnen nach dem allegirten Hof-Rescripte und zwar pachtfrei zur Setzung der Vogelstange angewiesen werden mußte; denn einmal folgt hieraus keinesweges evident, daß der Magistrat that-

*) Wie man sich für Vorgänge, die dem Jahre 1735 angehören, auf das A. L. R. beziehen konnte, welches ein halbes Jahrhundert später emanirt wurde, ist nicht recht einzusehen.

sächlich auch den Platz lediglich zum Zwecke des Vogelschießens den Schützen-Compagnien überwiesen habe, und andern Theils sind nach §§ 60, 58 l. c. in solchem Falle wo die Gesetze, wie hier, eine ausdrückliche Willensmeinung verlangen, stillschweigende unkräftig.

Assessoren und Alterleute müssen daher das unbeschränkte Eigenthum der Schützen-Compagnien an dem fraglichen Platz in Anspruch nehmen, und halten sich um so mehr dazu berechtigt, als das Eigenthumsrecht seit 70 Jahren von den Schützen-Compagnien im guten Glauben ausgeübt worden ist.*) Denn — 1) haben sie von diesem Platze im Jahre 1788 an den Gastwirth Hoppe eine Fläche von 200 Q.-Fuß Rheinländisch gegen eine jährliche Recognition von 8 Groschen verpachtet. 2) Ist von ihnen mittelst Vertrages vom 13. September 1790 eine Fläche von 168′ Länge und 30′ Breite (= 35 Q.-Ruth.) gegen eine jährliche Recognition von 12 Groschen an den Stadtkämmerer Müller auf Erbzins überlassen worden. 3) Durch den Vertrag vom 1. December 1812 sind an Debruck und J. G. Ludendorf Parcelen von resp. 104′ Länge und 36′ Breite (= 26 Q.-Ruth.) und 60′ Länge und 40′ Breite (= 16,6 Q.-Ruth.) gegen 5 Thlr. und 3 Thlr. jährliche Pacht verpachtet. Sodann wurde 4) der ganze übrige Platz im Jahre 1818 dem Kaufmann Juppert gegen 12 Thlr. Miethe als Holzplatz überlassen und 5) im Jahre 1825 gegen 6 Thlr. zum Trocknen von Seegras dem Hutmacher Marquardt vermiethet. Endlich 6) ist er seit dem 1. April 1828 ununterbrochen bis jetzt, 1858, der Loge zu den drei Zirkeln als Gartenplatz verpachtet gewesen.

Wäre daher auch der fragl. Platz den Schützen-Compagnien vom Magistrate ursprünglich ausdrücklich nur allein zum Zwecke des Vogelschießens überlassen worden, so hätte das Besitzrecht der Compagnien aus dieser Verleihung zwar im Jahre 1819 aufgehört, anderer Seits wäre aber auch das Revocationsrecht des Magistrats durch Verjährung erloschen und die Schützen würden seitdem das Eigenthum an diesem Platze eben durch Verjährung erworben haben, weil sie sich bei ihren Dispositionen über denselben im guten Glauben befanden, auch dem Magistrate namentlich die Verpachtung des Platzes an die Loge nicht unbekannt geblieben ist. Im guten Glauben befanden sich die Schützen bei den Dispositionen über diesen Platz, weil diese sämmtlich unter Zuziehung und Genehmigung ihrer, vom Magistrate aus der Zahl seiner Mitglieder bestellten, Assessoren ausgeführt worden sind. Diese haben sogar den Vorsitz, bezw. den Vortrag in den beiden Compagnien gemeinsamen Angelegenheiten; sie sind vom Magistrat wesentlich dazu bestellt, die Rechte der Stadt in Betreff des Grundvermögens der Schützen zu überwachen, und wenn diese selbst bei jenen Dispositionen sich im guten Glauben, wie anzunehmen, befunden und keine Rückfragen, bezw. Bestätigungen des Magistrats für erforderlich erachtet haben, so hatten die Mitglieder beider Compagnien um so weniger Veranlassung, die Dispositions-Befugniß derselben über diesen Platz in Zweifel zu ziehen, mußten sich vielmehr vollständig in dem guten Glauben befinden, daß der Platz den Schützen-Compagnien eigenthümlich gehöre.

---

*) Zur Zeit der Abfassung des vorstehenden Berichts waren die Schützen seit 123 Jahren im thatsächlichen Besitz des Platzes.

Aber auch der Magistrat hat um diese Dispositionen gewußt.

1) Bei der oben erwähnten Vererbpachtung an den Senator Müller kam diese beim Magistrate offiziell zur Sprache im Jahre 1792, als der rc. Müller seinen Besitztitel berichtigen lassen wollte. Der Magistrat nahm damals an, daß den Schützen das nutzbare Eigenthum, ihm selbst das Obereigenthum des Vogelstangen-Platzes zuständig sei, und wollte in dieser Art das Hypothekenbuch reguliren lassen. Die desfallsigen Verfügungen sind jedoch, anscheinend aus einem Versehen, nicht realisirt worden; wäre es geschehen, so würden beilaüfig bemerkt, die Schützen in Folge der neüern Gesetzgebung unbeschränkte Eigenthümer des Grundstücks geworden sein. Den Schützen ist übrigens ein Protest gegen diesen Act der Veraüßerung vom Magistrate nicht zugegangen.

2) Als im Jahre 1819 den Schützen das Vogelschießen auf dem fragl. Platze polizeilich untersagt wurde, theilte dies der Ober-Präsident Sack dem Magistrate unterm 16. October 1819 mit und knüpfte daran den Wunsch, das fragl. Grundstück zum Turnplatz zu machen. Die desfallsigen resultatlosen Verhandlungen mit den Schützen-Compagnien wurden durch den Magistrat geführt. Nichts destoweniger, und obwol ihm außerdem bekannt war, daß seit Anfangs 1820 die Schützenfeste nicht mehr auf dem Vogelstangen-Berge abgehalten wurden, sondern im Schützenhause (nachdem dort mit nicht unbedeütenden Kosten ein geeigneter Schießstand eingerichtet worden war) endlich, daß die Schützen seit dem Jahre 1828 den Platz der Loge zu den drei goldenen Zirkeln verpachtet haben, so ist dies Alles für den Magistrat doch nicht Veranlassung gewesen, den Platz, weil er nicht mehr zum Vogelschießen dienen durfte, von den Schützen-Compagnien zurückzufordern.

Assessoren und Alterleüte vermeinen daher, daß jetzt, nachdem die Schützen seit 70 Jahren sich als unbeschränkte Eigenthümer dieses Grundstücks gerirt haben, auch der ursprüngliche Erwerb desselben sich keinesweges zweifelsfrei als widerruflich darstellt, es um so weniger gerechtfertigt sein möchte, den Schützen diesen Platz zu entziehen. Sollte dies aber rechtlich ausführbar sein, so würde es immer begründet erscheinen, daß der Magistrat an Stelle dieses Platzes den Schützen einen andern zum Vogelschießen überwiese, weil dies, so lange die Schützen-Compagnien bestehen, stets geschehen ist, und daher mindestens die größten Billigkeits-Gründe dafür sprechen würden, wenn rechtliche dazu nicht ausreichen sollten. Die Kosten dieses neüen Platzes möchten aber dem frühern Vogelstangen Platze die Waage halten.

Nach allem Vorstehenden glauben Assessoren und Alterleüte annehmen zu dürfen, daß das Eigenthum an diesem Grundstücke den Schützen-Compagnien als zuständig erachtet werden wird, und beantragen schließlich: „Das zur Berichtigung des Besitztitels für dieselben erforderliche Attest ertheilen zu wollen", da dies Grundstück bisher im Hypothekenbuche nicht eingetragen ist. Es führt die Nummer 34/35 Unterwiek und ist im Jahre 1787 auf 5 Mg. 152 Ruth. Rheinländisch vermessen.

Unterzeichnet ist der Bericht von den Assessoren beider Schützen-Compagnien, den Stadträthen Hessenland und Wellmann; von den Alterleüten Hemptenmacher und Sapel, von der Compagnie der Kaufmannschaft; und von den Alterleüten G. A. Behnke und Wilhelm, von der Compagnie der Bürger.

Was die am Schlusse des Berichts erwähnte Größe des Schützenplatzes betrifft, so ist hier einzuschalten, daß „die Schützen Compagnien der hiesigen Kaufmannschaft, sammt Künstler und Gewerken" unterm 11. August 1787 den Magistrat um Vermessung des Platzes baten. Das betreffende Bittschreiben lautet wie folgt: — „Wenn wir den uns seit Anno 1735 vor dem Frauen-Thor angewiesenen und zum Vogelstangen beigelegten Platz von 2 Mg. 145 Q.-Ruth. annoch zu besitzen in Zweifel stehen, so können wir nicht umhin Eüer Wohl und Hoch Edelgebohren ganz ergebenst zu bitten: eine Vermessungs-Commission mit Zuziehung der ersten Alterleüte beiderseitiger Schützen-Compagnien fördersamst hochgeneigtest zu veranlassen." Die Kämmerer Eggeling und Löper übernahmen es, den Wunsch der Schützen-Alterleüte zu erfüllen, indem sie den Königl. Bau-Inspector Weier ersuchten, sich der Vermessung zu unterziehen. Weier reichte den von ihm aufgenommenen Plan am 15. September 1787 in 2 Exemplaren ein, von denen das eine zu den Magistrats-Acten genommen, das andere aber den Schützen-Gesellschaften zugefertigt wurde, gleichzeitig mit Weiers Liquidation seiner Gebühren, welche 2 Thlr. betrug. Diesem Plane zufolge gränzte der Schützenplatz gegen NO. und SO. mit dem Grundstück des Stadthofmeisters Schultz auf einer Länge von 72,9 Ruth., gegen SW. mit dem Senator Witte auf einer gebrochenen Linie von 29,2 Ruth., gegen NW. an einen vom Anklamer Thore kommenden Weg und an das Grundstück des Gastwirths Hoppe auf einer Länge von 36,9 Ruth. Der ganze Platz, der durch diese Linien eingeschlossen wird, enthält 5 Mg. 152 Q.-Ruth. worunter aber ein Stück Land, welches der rc. Hoppe ohne Erlaubniß mit einem Theil seines Kegelhauses besetzt hatte, mit begriffen war. Dieses Stück enthält 300 Q.-Fuß Dundecimal Maaß und muß, wenn es von den Schützen verlangt wird, wiederum geräumt werden. Auf der Nordostecke führt zwischen Hoppe's und Schultz' Grundstück ein Weg zum Schützenplatz, der in einer Breite von 12' bei Gelegenheit des Vogelschießens und bei anderen öffentlichen Lustbarkeiten der Schützen frei gelassen werden muß. Auch sollte der Weg vom Anklamer Thore längs des Hoppeschen Gartens 36' breit sein, er war aber zur Zeit der Weierschen Vermessung nur 12' breit. Was aber den großen Unterschied in den Angaben des Flächeninhalts des Schützenplatzes von 1735 und 1787 betrifft, scheinbar mehr als 3 Mg. betragend, so wurde in den Acten die Bemerkung eingetragen: „Hieruach hat die Schützen Compagnie mehr als ihr zukommt wirklich in Besitz." Dies war aber durchaus nicht der Fall, sie hatte vielmehr 115 Q.-Ruth. Rheinländisches Maaß zu wenig, denn die Angabe von 1735 war Pommersches Maaß.

Auf den Bericht vom 10. Mai wurden die Schützen-Compagnien vom Magistrat unterm 9. Juni 1858 aufgefordert, alle in jenem Berichte erwähnten Pacht-, bezw. Erbzins-Verträge einzureichen.

Erst nach Jahresfrist, durch die Eingabe vom 30. Mai 1859, entsprachen Assessoren und Alterleüte dem Verlangen des Magistrats. Im Übrigen blieben sie auch in dieser Eingabe bei ihrer Ansicht stehen, daß der fragl. Platz vom Magistrate den Schützen ohne irgend einen Vorbehalt, bezw. ohne Zweckbestimmung übergeben worden sei und dieselben das Eigenthum dieses Platzes event. durch Verjährung erworben hätten. Sie erinnerten daran, daß, als der Oberpräsident

Sack im Jahre 1819 den Vogelstangenberg zum Turnplatz in Anspruch zu nehmen die Absicht ausgesprochen hatte, sie, die Assessoren der Compagnien, hierüber zur Erklärung aufgefordert, nachdem inzwischen das Turnwesen in den Landen des Preußischen Staats Knall und Fall beseitigt worden war, sich unterm 1. April 1820 gegen den Magistrat sich dahin geäußert: — daß die Schützen-Compagnien für den Fall, daß das Vogelschießen auf dem fragl. Platz nicht wieder frei gegeben werden sollte, den Platz zum Turnen eingeräumt hätten, sonst aber denselben vermiethen würden, wie dies Letztere ganz, bezw. theilweise auch schon früher geschehen wäre. Der Magistrat hätte sich bei dieser Erklärung ohne irgend einen Widerspruch gegen diese Vermiethung zu erheben beruhigt. Hätte demselben daher rechtlich und in der That ein Widerspruchsrecht zugestanden, hätte er namentlich den Platz, weil das Vogelschießen auf demselben von Polizeiwegen inhibirt worden, von den Schützen zurückverlangen können, so hätte der Besitz desselben mit dem polizeilichen Verbote für die Compagnien ipse jure § 131, Tit. 7, Th. I. A. L. R. aufgehört, anderer Seits aber wäre der Besitz des Rechts auf Vermiethung dieses Platzes durch jene Erklärung für die Compagnien fehlerfrei erworben worden. Dieser Besitz sei seitdem ungestört fortgesetzt, obwol dem Magistrate auch die Verpachtung des Platzes an die Maurer-Loge zu den drei goldenen Zirkeln bekannt geworden sei. Demnach hätten die Schützen, so meinen Assessoren und Alterleüte, das Recht der Vermiethung des Platzes durch mehr als 30jährige Verjährung erworben. Es dürfte sich daher vorliegend nur um den Vorbehalt des Eigenthums für den Fall handeln können, daß die Schützen-Compagnien den Platz veräußern, oder sie selbst sich auflösen würden. Beide Fälle stünden nicht in naher Aussicht daher Assessoren und Alterleüte auch der Meinung sind, daß die Frage, wem das Eigenthum des Platzes zuständig sei, für jetzt auf sich beruhen bleiben könne.

Die Eingabe vom 30. Mai 1859 berührt aber auch einen andern, für die Schützen-Compagnien wichtigen Punkt. Nach dem § 2 des mit der Loge zu den drei goldenen Zirkeln unterm 6. Juli 1858 anderweitig abgeschlossenen Pachtvertrags haben die Schützen den freien Maurern für Baulichkeiten die Summe von 5000 Thlr. zu erstatten, worauf 1000 Thlr. baar gezahlt sind, wogegen für die übrigen 4000 Thlr. das Schützenhaus in der Stadt verpfändet und dieser Hauptrückstand durch Eintragung auf das genannte Eigenthum der Schützen gesichert werden soll. Zur Eintragung dieser 4000 Thlr., in welcher die Schützen-Compagnie der Bürger bereits in der General-Versammlung vom 4. Januar 1858, die Schützen-Compagnie der Kaufleüte aber in der General-Versammlung vom 5. Februar 1858 gewilligt hat, beantragten nun Assessoren und Alterleüte beider Compagnien den erforderlichen Consens zu ertheilen.

Was die zuletzt erwähnte Nebensache anbelangt, so wurde dieselbe, um es hier gleich einzuschalten, auf erfolgte Erinnerung Seitens der Schützen, unterm 12. März 1860 erledigt, indem der Magistrat zur Eintragung des Kapitals von 4000 Thlr. auf das in der heiligen Geiststraße belegene Schützenhaus in Rubr. III. des Hypothekenbuchs zur nächst offenen Stelle von Aufsichtswegen die Genehmigung ertheilte. In der Hauptsache hat unsere Geschichts-Erzählung Folgendes zu berichten: —

Durch Vertrag vom 15. September 1790 verkauften die Schützen-Compagnien

eine Parcele des Vogelstangenberges (Logengarten) an den Kämmerer Müller*). Dieser Vertrag wurde vom Magistrat unterm 28. August 1792 bestätigt. In dieser Bestätigung hat aber der Magistrat das Eigenthum der verkauften Parcele sich ausdrücklich reservirt und darauf hingewiesen, daß die Schützen-Compagnien zu der Veräußerung in keinerlei Weise berechtigt waren.**) Beim Magistrate vermuthete man, daß der Vertrag vom 15. September 1790 sich in den Grundacten des Grundstücks Nr. 34 der Unterwiek befände. Demgemäß wurde der Ingroßator Leitzke, beim Königl. Kreisgericht, unterm 24. Juni 1859 ersucht: — 1) eine Abschrift des gedachten Vertrages und des Tittelblatts mit dem Vermerk über die Eintragung des Canons von 12 Gr. anfertigen zu lassen; so wie 2) den Magistrat mit Auskunft zu versehen: a) Ob die in den Grundacten befindliche Confirmation des Magistrats vom 28. August 1792 mit der in den Magistrats-Acten befindlichen (s. unten Anm.**) gleichlautend sei; b) ob für die Schützen-Compagnien ein Dokument über den Canon von 12 Gr. gebildet und denselben ausgehändigt worden; c) ob aus den Grundacten etwa ersichtlich sei, daß die Schützen-Compagnien von der Magistrats-Confirmation vom 28. August 1792 irgend wie Nachricht erhalten hätten.

Ingroßator Leitzke erwiderte unterm 29. Juni 1859 zu 1): daß in den Grundacten Nr. 34 Unterwiek weder der mehrerwähnte Vertrag noch dessen Magistrats-Bestätigung vorhanden sei, wie eine sorgfältige Durchsicht derselben ergeben habe. Der von Müller durch den Vertrag vom 15. September 1790 erworbene Platz ist dem Grundstück Nr. 34 Unterwiek durch folgenden Vermerk: —

„Zu diesem Grundstück gehört ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„2. ein neben der Unterwiek hieselbst belegener und zu dem bei diesem Hause gehörigen Garten genommener Platz von 168' Länge und 30' Breite, welchen derselbe (Müller) als einen Theil des den hiesigen beiden Schützen-

*) Der Kämmerer Müller besaß in der Unterwiek einen Garten, der an den alten Fortificationsgraben gränzte, welcher zum Schützenplatze gehörte und denselben nach der Unterwiek begränzte. Da dieser Graben für die Schützen ganz nutzlos war, so überließen dieselben einen Theil davon dem ꝛc. Müller auf Erbzins gegen Zahlung eines jährlichen Canons von 12 Gr., wie schon oben bemerkt worden ist. Müller trug unterm 25. Juli 1792 beim Lastadischen Gericht auf Berichtigung des Besitztitels an. Dieses Gericht verfügte aber Tages darauf wie folgt: „Da der Schützenplatz im Hypothekenbuche nicht eingetragen ist, und also unbekannt bleibt, auf welche Art und mit welchem Rechte die Schützen Compagnie selbigen erhalten hat, ob ihr derselbe blos zum Schießen oder ohne alle Einschränkung, und also auch mit der Befugniß, einen Theil desselben auf Erbzins zu veräußern, oder gegen eine zu erlegende Recognition an Andere zu überlassen, gegeben worden, so ist dieserhalb zuvor gehörige Nachweisung zu geben, welches dem Imploranten mittelst Abschrift dieser Veranlassung bekannt zu machen ist." — Hängt dieses Fehlen des Vogelstangenberges im Hypothekenbuch des Lastadischen Gerichts, zu dessen Jurisdiction die Unterwiek gehörte, doch mit der exemten Stellung dieses Grundstücks zum Marienstift zusammen? Und was den „alten Fortificationsgraben" betrifft, so dürfte darunter der Überrest eines Grabens zu verstehen sein, der zu den Angriffs-Arbeiten der Brandenburgschen oder Lüneburgschen Belagerern von 1659 oder 1677 gehörte.

**) Der Wortlaut dieser von dem ꝛc. Müller extrahirten Bestätigung ist dieser: „Da der Schießplatz den Schützen Compagnien lediglich zum Gebrauch beim Vogelschießen im Jahre 1735 überlassen worden, so sind sie zwar nicht berechtigt, eigenmächtig etwas davon zu veräußern, indessen wird hiermit von Seiten des Magistrats die Übereignung des Stücks von 35 Q.-Ruthen an den Kämmerer Müller genehmigt und soll hierüber ein Dokument unter dem Contract ausgefertigt werden."

Compagnien der Kaufmannschaft und den Gewerke zum jährlichen Vogelschießen angewiesenen Schützenplatzes laut des mit selbigen unter dem 15. September 1790 errichteten und von dem hiesigen Magistrat unterm 28. August 1792 genehmigten Vertrags unentgeldlich, jedoch gegen Entrichtung eines jährlichen Canons überkommen, und ist der Besitztitel für ihn auf den Grund dieses Contracts vi decreti de 14. November 1793 eingetragen",

zugeschrieben und der Canon von 12 gr. durch folgenden Vermerk in Rubr. II sub Nr. 2 (siehe oben den Hypothekenbuchs-Auszug, S. 90) eingetragen worden.*)

Zu 2a bemerkte Ingroßator Leitzke, daß diese Frage unbeantwortet bleiben müsse, weil die fragl. Confirmation, wie gesagt, bei den Grundacten fehlt.

Zu 2b lautete seine Antwort so: — Mit dem über die Berichtigung des Besitztitels für den Stadsyndicus Boettcher von dem Grundstücke Unterwiek Nr. 35 unterm 14. November 1793 expedirten Hypothekenscheine, ist gleichzeitig auch ein solcher für die Schützen-Compagnien der Kaufmannschaft und Gewerke über die 12 Gr. Recognition expedirt, dieser aber wieder durchgestrichen worden; es fehlte auch bei der bezüglichen Expedition der Ingroßations-Vermerk und jeder andere Fingerzeig, daß ein Dokument gefertigt oder insinuirt worden, weshalb Leitzke geneigt ist zu glauben, daß ein Dokument über die 12 Gr. Canon gar nicht gebildet worden. Unterstützt wird diese Annahme auch noch dadurch, daß auch ein für David Bredow über Reservate ebenfalls unterm 14. November 1793 expedirter Hypothekenschein, gleich dem für die Schützen-Compagnien gefertigter, durchstrichen ist, und auf diese Weise nur 2 Hypothekenscheine stehen bleiben, nämlich über die Besitztitelberichtigung für Boettcher und die Eintragung von 700 Thlr. für Köhler, über welche beide allein auch nur Ingroßations-Vermerke angegeben sind und ein Empfangsvermerk vorhanden ist.

Über die Frage zu 2c ergeben die Grundacten Nr. 34 Unterwiek gar nichts.

So weit die Auskunft, welche der Ingrossator Leitzke zu den Magistrats-Acten geben konnte.

Auch eine an die Alterleüte der beiden Schützen-Compagnien am 4. Juli 1859 gerichtete Anfrage, ob sie im Besitze eines Dokuments über die im Jahre 1790 an den Kämmerer Müller vom Vogelstangenberge veraüßerte Parcele seien, hatte keinen Erfolg. Sie antworteten unterm 4. October 1859, daß alle ihre Bemühungen diesen Vertrag herbeizuschaffen ohne Resultat gewesen seien; auch die Loge zu den drei goldenen Zirkeln habe erklärt, sich nicht im Besitze desselben zu befinden.

Der Magistrat beschloß nun in der Sitzung vom 29. November 1859, unter Darstellung des Sachverhalts die Schützen-Compagnien zur Erklärung über etwaige Rückgabe des Vogelstangenbergs aufzufordern. Dies geschah durch nachstehenden Erlaß.

An die Schützen-Compagnien der Kaufleüte und Bürger; ad man. der Alterleüte.

Auf die Berichte der Schützen-Compagnien vom 10. Mai v. J. und 13. Mai d. J.**) eröffnen wir denselben, daß wir den Antrag derselben auf Er-

*) Wohl zu merken im Hypothekenbuche des ehemaligen St. Marienstifs-Kirchen-Gerichts.
**) Ist offenbar ein Schreibfehler der Bericht führt das Datum 30. Mai 1859.

theilung eines Attestes über den 99jährigen ruhigen Besitz des ehemaligen Vogelstangenbergs, jetzigen Logengartens, nicht entsprechen können*), da wir das Eigenthum dieses Platzes für die Stadt in Anspruch nehmen müssen.

Es ergeben nämlich unsere Acten.

Daß der Magistrat der (damals bestehenden Einen) Schützen-Compagnie unterm 14. October 1658 einen Platz im Studentengrunde zum Vogelschießen überlassen, sich aber dabei ausdrücklich das Eigenthum des Grund und Bodens reservirt hat.

Daß die (nachmals aus 2) Compagnien (bestehenden) Schützen im Jahre 1735 die unentgeldliche Anweisung eines Platzes zum Vogelschießen statt des frühern zur Fortification eingezogenen, hauptsächlich um deshalb prätendirten, weil die Stadt früherhin stets auf ihrem Grund und Boden den Schützen einen Platz zum Gebrauch beim Vogelschießen überlassen.

Dagegegen ergeben die Acten nirgends, daß die Stadt im Jahre 1735 den Schützen-Compagnien an dem zum Vogelschießen überlassenen Platze weitere Rechte, als die Compagnien selbst nachgesucht, habe einräumen wollen. Das Ansuchen der Alterleute der Schützen-Compagnien ging aber damals nur auf Überlassung des Platzes zum Gebrauch beim Vogelschießen.

Wenn nun auch nicht actenmäßig ist, daß im Jahre 1735 sich der Magistrat das Eigenthum an dem zum Gebrauche überlassenen Platze ausdrücklich vorbehalten, so ist dies doch selbstverständlich und folgt rechtlich auch aus dem Grundsatze, daß Veränderungen in Rechtsverhältnissen nicht vermuthet werden. Da nun nach dem Obengesagten sich der Magistrat im Jahre 1658 ausdrücklich das Eigenthum an dem, damals zum Gebrauch angewiesenen, Platze vorbehalten, so muß bis zum Erweise des Gegentheils angenommen werden, daß dasselbe Verhältniß auch bei der im Jahre 1735 erfolgten Anweisung eines Schützenplatzes obgewaltet habe.

Unsers Erachtens liegt der Anweisung des sog. Vogelstangenbergs im Jahre 1735 ein Leihvertrag zum Grunde, welcher, mag man in Gemäßheit des § 1 des Patents wegen Publication des A. L. R., das gemeine Recht oder das A. L. R. für diese Sache als entscheidend erachten, uns berechtigt, den im Jahre 1735 übergebene Platz zurück zu fordern.

Nach gemeinem Rechte ist der Leihvertrag geschlossen durch Überlieferung einer Sache zu natürlichem Besitze für einen von dem Empfänger zu machenden unentgeldlichen Gebrauche. Er bezieht sich auf bewegliche und unbewegliche Sachen. B. 1. § 1. D. XIII. 6. L. 17. pr. D. 19. 5. Alle diese Momente finden sich bei der im Jahre 1735 erfolgten Überlassung des qu. Platzes vor. Die Schützen-Compagnien durften den qu. Platz gebrauchen zum Vogelschießen, mußten aber denselben der Stadt zurückgeben, sobald sie den Gebrauch nicht mehr machten, oder nicht mehr machen konnten. Als daher den Schützen-Compagnien im Jahre 1820 polizeilich verboten wurde auf dem ehemaligen Vogelstangenberge das Vogelschießen zu halten, war der Augenblick gekommen, wo sie den vertragsmäßigen Gebrauch von der geliehenen Sache nicht mehr machen konnten, und sie dieselbe dem Eigenthümer zurückgeben mußten. Die Rückgabe

*) Dieser Antrag steht in keinem der beiden Berichte.

der geliehenen Sache, welche die Stadt bereits im Jahre 1820, aber auch nicht eher, verlangen konnte, ist die Stadt zu fordern unsers Erachtens berechtigt.

Eine Klageverjährung steht der Stadt nicht entgegen, da eine solche bei Städten 100 Jahre dauert. B. 23 Cod. 1. 2.

Wird das A. L. R. als entscheidend betrachtet, so ist die Stadt zur Rückforderung des Platzes um deshalb zu jeder Zeit berechtigt, weil der Leihvertrag zwischen der Stadt und den Schützen-Compagnien nicht schriftlich abgefaßt worden. § 232, 233, I, 21. A. L. R.

Die Gründe, welche die Schützen-Compagnien zum Erweise ihres Eigenthums an den ehemaligen Vogelstangenberge beigebracht haben, erscheinen uns nicht stichhaltig.

Das Hofrescript vom 4. August 1735 ist für die vorliegende Frage völlig unerheblich, da dasselbe über die Eigenthums-Verhältnisse des qu. Platzes kein Wort enthält.

Aber auch von einer Verjährung für die Schützen-Compagnien kann unsers Erachtens nicht die Rede sein.

Legt man dem Sachverhältniß den Leihvertrag zum Grunde, so greift die Verjährung, abgesehen von der mangelnden bona fides um deshalb nicht Platz, weil nach gemeinem Rechte der Commodator nur natürlichen Besitz erhält, aber nur der juristische Besitz, der Besitz mit dem animus domini, durch Usurpation zum Eigenthum führt. B. 18. pr. D. 41. 2. B. 49 § 1. D. 41. 2 und nach dem A. L. R. § 625. I. 9. vollständiger endlicher Besitz zur erwerbenden Verjährung erforderlich ist, während der Leiher nur unvollständiger Besitzer der geliehenen Sache ist. §. 6. I. 7 A. L. R.

Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß die Übergabe des ehemaligen Vogelstangenberges an die Schützen-Compagnien nicht auf Grund eines Leihvertrags, sondern auf Grund irgend eines andern Rechtsgeschäfts erfolgt sei, so würde die Verjährung den Schützen-Compagnien immer nicht zur Seite stehen, weil ein Haupterforderniß der Verjährung, das der bona fides den Compagnien mangelt.

Die Campagnien haben Corporationsrechte, sie sind eine moralische Person, die moralische Person bleibt so wol nach gemeinem, wie nach dem A. L. Rechte stets ein und dieselbe, auch wenn alle ihre Glieder sich verändern B. 7. § 2. D. 3. 4. L. 76. D. 5. 1. — A. L. R. § 81. II. 6. Daraus folgt für die vorliegende Angelegenheit, daß es nicht auf die bona fides der Compagnien ankommt, welche sie etwa nach dem Jahre 1735 zu irgend einer Zeit gehabt, sondern daß allein maßgebend, ob die Compagnien im Jahre 1735 sich in bona fide befanden. Dies muß entschieden verneint werden. Im Jahre 1735 wußten die Compagnien (oder wenigstens wird nach dem Obengesagten rechtlich fingirt, daß sie es wußten) — daß die Stadt sich das Eigenthum an dem Vogelstangenberge vorbehalten habe; sie konnten daher nicht zu der Meinung gelangt sein, den Vogelstangenberg zum Eigenthum erhalten zu haben.

Dieser Grund widerlegt das Vorhanden sein der bona fides für die Zeit bis zum Jahre und nach dem Jahre 1792. Dem tritt für die Zeit nach dem Jahre 1792 (§ XVII des Publications-Patents zum A. L. R.) noch olgender Umstand hinzu: — Nach § 19. A. L. R. I. 4. kann sich

Niemand mit der Unwissenheit einer in das Hypothekenbuch eingetragenen Verfügung entschuldigen. Es wird daher fingirt, daß ein Jeder die Verfügung, welche im Hypothekenbuche verzeichnet und die Dokumente, auf welche die Verfügung Bezug nimmt (§ 21. Tit. II. Hypoth. Ordn. § 2 des Ges. vom 24. Mai 1853) kennt. Vorliegend findet sich nur im Hypothekenbuche von Stettin bei dem Grundstücke Nr. . . 34 der Unterwiek folgender Vermerk: (s. oben S. 99. Zu diesem Grundstück gehört, u. s. w.). In der Confirmations-Urkunde vom 25. August 1792, deren Original sich bei unsern Acten befindet, ist aber ausdrücklich das Eigenthum der Stadt an den Vogelstangenberg in Anspruch genommen und reservirt (s. oben S. 99 Note**) Da nun nach der rechtlichen Fiction des § 19. A. L. R. I. 4. die Schützen-Compagnien den Inhalt der Confirmations-Urkunde vom 28. August 1792 kennen, so ergibt sich daraus, daß sie seit diesem Zeitpunkte den Vogelstangenberg, nicht bona, sondern mala fide besitzen.

Dies sind die Gründe, welche uns veranlassen, die Schützen-Compagnien aufzufordern, sich binnen 3 Monaten darüber zu erklären: —

Ob sie den ehemaligen Vogelstangenberg, soweit er sich noch in ihrem Besitze befindet, an uns zurückgeben will, ohne es auf prozeßualische Weiterungen dieserhalb ankommen zu lassen. Sollte in der gedachten Zeit eine Erklärung nicht eingehen, so würden wir dann in weitere Erwägung ziehen, ob die Rückgabe des Platzes im Wege Rechtens anzustreben sei.

Stettin, den 8. December 1859.

Der Magistrat.

Hering. Giesebrecht.

Assessor und Alterleüte der Schützen-Compagnien erwiderten auf den vorstehenden Erlaß unterm 27. Februar 1860, daß sie in ihrem Berichte vom 30. Mai 1859 nur das Nutzungsrecht des Vogelstangenbergs in Anspruch genommen hätten nnd die Frage wegen des Eigenthums an diesem Platze für jetzt auf sich beruhen lassen wollten, da, wenn die Nutzung desselben den Schützen zuständig sei, die Eigenthums-Frage nur von untergeordnetem Interesse für sie sein könne.

Es wurde ihnen aber vom Magistrat mittelst Verfügung vom 12. März 1860 entgegnet, daß er, wie dies schon aus dem Erlaß vom 8. December 1859 zu ersehen sei, den Compagnien ein Nutzungsrecht des ehemaligen Vogelstangenberges eben so wenig wie das Eigenthum an jenem Grundstück einraümen könne. Das etwa früher zugestandene Nutzungsrecht der Schützen erreichte, um es noch ein Mal zu sagen, im Jahre 1820 seine Endschaft. Von einer Erwerbung des Nutzungsrechts seit jenem Zeitpunkte durch Verjährung könne aber aus den, in dem Erlaß vom 8. December 1859 angeführten Gründen nicht die Rede sein. Magistrat sehe daher der endgültigen Erklärung binnen 8 Wochen entgegen. Die Erklärung konnte mithin gegen die Mitte des Monats Mai eingehen. Sie ging aber erst am 6. August ein. Wie die Aufforderung des Magistrats nur an den Vorstand der Schützen-Compagnien, nicht auch an das Assessorat derselben, weil dies aus 2 Mitgliedern des Magistrats-Collegiums besteht, gerichtet war, so waren es auch nur die Alterleüte, welche die vom Magistrat geforderte definitive Erklärung in dem nachstehenden, an bisher nicht erwähnten historischen Angaben bemerkenswerthen, Memorandum abgaben.

Der in den geehrten Verfügungen vom 8. December v. J. und 12. März d. J. ausgesprochenen Ansicht des Magistrats, daß demselben als Eigenthümer des den Schützen-Compagnien im Jahre 1735 verliehenen sogenannten Vogelstangenplatzes das Recht zustehe, solchen jetzt zurück zu verlangen, weil er seit 1819 nicht mehr zum Vogelschießen benutzt worden sei, können wir, nachdem wir rechtskundigen Beirath eingeholt haben, auf keine Weise beitreten.

1. Was die Frage wegen des Eigenthums betrifft, so ist uns allerdings bekannt, daß der Magistrat unterm 14. October 1658 mit dem Vorbehalte: — „Daß der Grund und Boden nach wie vor der Stadt verbleibe", zum Gebäude (Schießhause) auch zum Scheiben- und Vogelschießen einen Platz in der Unterwiek unserer (damals Einer) Compagnie überlassen hat.

Mittelst Verfügung des Magistrats vom 26. April 1661 wurde indessen der Schützen-Gilde auf ihren Antrag, weil während der Blokade der Vogelstangen*) hatte abgebrochen werden müssen, demnächst „zur Setzung des Schützenbaums auf dem Niemitzer Felde, weil dies ohne der Stadt sonderbaren Schaden geschehen könne," ein anderer Platz überwiesen. In dieser Verfügung wurde kein Vorbehalt wegen des Eigenthums am Grund und Boden gemacht. Während der Blokade von 1713 mußte auch auf diesem Platze der Vogelstangen abgebrochen werden, das von den Compagnien darauf errichtete Haus wurde als Wachthaus benutzt und sehr beschädigt**), was dieselben im Jahre 1714 bei Beantragung des Hosentuch-Geldes dem Magistrat anzeigten. Sie erhielten einen anderweitigen Platz in der Nähe des Frauenthors, der späterhin zur Fortifikation gezogen, und schließlich im Jahe 1735 den jetzigen Vogelstangenberg.

Nur bei der Verleihung des unterm 14. October 1658 überlassenen Platzes hat der Magistrat sich das Eigenthum vorbehalten. Schon 1661 wurde dieser Vorbehalt nicht mehr gemacht, obgleich die Überlassung des damals übergebenen Platzes schriftlich erfolgte. Die späteren Plätze sind stets br. manu übergeben worden, ohne daß das Eigenthum daran reservirt worden wäre, und schon dieser Umstand dürfte die Vermuthung begründen, daß bei den späteren Plätzen keineswegs das Eigenthum habe reservirt bleiben sollen, gegentheils der Magistrat sich für verpflichtet erachtet habe, der Gilde statt der entzogenen Plätze einen andern zu überweisen, und der Vorbehalt des Eigenthums dabei nicht habe gemacht werden sollen. Selbst aber angenommen: der Vorbehalt des Eigenthums de 1658 erstrecke sich stillschweigend auf die späterhin, namentlich auf den 1735 überwiesenen Platz, so folgt daraus doch auf keine Weise, daß nur deshalb ein Leih-Vertrag vorliege: denn dessen Criterium, daß die zum Gebrauche eingeräumte Sache nach gemachtem Gebrauche in Natura zurückgegeben werden solle, erhellet nirgends, da die ursprüngliche Verleihung im Jahre 1658 nur das Eigenthum reservirt, ohne sich die Rückgabe nach einer bestimmten oder unbestimmten Zeit vorzubehalten. Gefolgert kann aber der Leih-Vertrag nicht daraus werden, daß

*) Das Wort „Stange" ist bekanntlich weiblichen Geschlechts; in dem obigen, wie in den meisten Schriftstücken der Schützen ist aber die Stange zu einem männlichen „Stangen" gemacht.

**) Dies ist ein Irrthum. Es war das Schützenhaus am Heiligen Geistthor, welches bei dem Bombardement der Moskowito-Saxonen im Jahre 1713 von der Schwedischen Besatzung als Wachthaus in Beschlag genommen war.

das Grundstück zum Vogelschießen überlassen worden sei, dieser Zusatz enthält, wenn er überhaupt als rechtsverbindlich auch rücksichtlich des jetzt fragl. Platzes gemacht, erachtet werden könnte, mit Hinsicht darauf, daß das Grundstück den Schützen-Compagnien zum ausschließlichen Gebrauch eingeräumt wurde, keine deutliche Beschränkung des Gebrauchsrechtes weder in Ansehung der Zeit noch des Umfanges, da er sich eben so gut dahin auffassen läßt, daß der Platz zur Erreichung des allgemeinen Zwecks der Corporation verliehen werden sollte. Eben so wenig treffen die Vorschriften vom Endzweck hier zu, denn abgesehen davon, daß es an einem Hauptgeschäft fehlen würde, wenn man als solches nicht ein vollständiges Nutzungsrecht annehme, so ist der Zweck thatsächlich erfüllt worden. Der § 154. Tit. 4. Th. I. A. L. R. setzt aber voraus, daß der bestimmte Zweck überhaupt gar nicht erfüllt worden ist, nach gemeinem Rechte endlich hat die Nichterfüllung des Modus überhaupt nicht die Folge, daß der Berechtigte das Hauptgeschäft aufheben kann. (Thibaut, S. 130).

Wir glauben hiernach die Rückgabe des fragl. Platzes, weil das Eigenthum an demselben vorbehalten, bezw. derselbe zu einem bestimmten, jetzt nicht mehr ausführbaren Zwecke verliehen sei, um so mehr verweigern zu müssen, als wir event. ein Vogelschießen mit der Armbrust, wie es zur Zeit vor 1658 noch Statt fand, nöthigen Falls auf demselben zum Ergötzen des Publikums herstellen könnten, wenn auf Rückgabe des Platzes bestanden werden sollte.

Verlassen wir aber das Deuteln, das Feld der Vermuthungen bei der ersten Verleihung des Platzes, und gehen wir darauf zurück, wie beide Theile die Sache im Lauf der Zeit thatsächlich aufgefaßt haben, so dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Schützen-Compagnien, selbst angenommen, dem Magistrate stände das Eigenthum an diesem Platze unbestritten zu, als unvollständige Besitzer des Grundstücks vollständige Besitzer des Rechts sind, welches sie auf dasselbe ausgeübt haben, d. i. dasselbe vollständig und unbeschränkt zu nutzen.

Sie haben nicht nur im Jahre 1735 den ausschließlichen Gebrauch — sie verweigerten die Abhaltung des Vogelschießens auf der Brache — des Platzes gefordert und erhalten, wie sie denn auch die resp. Plätze stets mit Baulichkeiten versehen haben, was ihnen die ursprüngliche Verleihung ausdrücklich gestattet; sondern in den Jahren 1788 und 1790 haben sie sogar sich berechtigt erachtet, einzelne Parcelen erblich gegen Zins zu veräußern. Zwar ist der Magistrat diesem letztern in der Confirmation vom 28. August 1792 entgegen getreten, indem er das Recht der erblichen Verpachtung, resp. der Veräußerung nur sich selbst zustehend erachtete, anderer Seits aber hat er in der beschlossenen Verfügung die Schützen-Compagnien als nutzende Besitzer anerkannt, und es ist nur dem Zufalle zuzuschreiben, daß die in dieser Art beschlossene Berichtigung des Besitzes unterblieben ist.

Es beweiset dies mindestens in welcher Art der Magistrat das Besitzrecht der Compagnien in jener Zeit aufgefaßt hat, nämlich als ein dauerndes dingliches Nutzungsrecht. Daß er dieß nicht allein auf das Vogelschießen beschränken wollte, geht selbst daraus hervor, daß er den Canon für die Müllersche Parcele im ruhigen Genusse den Schützen-Compagnien belassen hat.

Dies erhellet noch deutlicher aus den Verhandlungen, die im Jahre 1819/20

gepflogen worden sind, als die Wiederaufrichtung der Vogelstange von Polizeiwegen untersagt wurde. Der Magistrat entnahm damals aus dem Verbot keine Veranlassung, das Grundstück zurück zu fordern, sondern beruhigte sich bei der Erklärung der Alterleute der Compagnien, daß sie das Grundstück künftig vermiethen würden. Eben so wenig hat der Magistrat Widerspruch erhoben, als die Verpachtung des Grundstüs an die Freimaurer-Loge zu den drei goldenen Zirkeln im Jahre 1841 offiziell zu seiner Kenntniß gelangte.

Alle diese Umstände, welche nach § 71. Tit. 4, Th. I. A. L. R. dazu dienen, die Absicht beider Parteien aufzuklären, widerlegen die Auffassung, als sei das Grundstück nur zu dem beschränkten Gebrauch des Vogelschießens überlassen, und daß es zurückgegeben werden müsse, indem dieser Gebrauch aufgehört habe. Jedenfalls aber haben die Schützen-Compagnien das Recht des Nießbrauchs des Grundstücks durch Verjährung erworben. Sie haben nach § 81, 82, Tit. 7, den vollständigen Besitz desselben, wenn auch von den früherhin vorgekommenen theilweisen Vermiethungen des Platzes abgesehen wird, dadurch ergriffen, daß sie dem Magistrate im Jahre 1820 anzeigten, sie würden das Grundstück künftig vermiethen, mithin anderweitig unbeschränkt benutzen, sie haben dies seitdem mehrfach gethan, und im Jahre 1828 der Freimaurer-Loge zu den drei goldenen Zirkeln den Platz auf 30 Jahre verpachtet und diesen Pachtvertrag demnächst prolongirt; dadurch haben sie die Meinung eines fortdauernden Nutzungsrechts deütlich ausgedrückt, ohne daß der Magistrat, dem dies Alles bekannt war, je einen Widerspruch dagegen verlautbart hat.

In Ermangelung eines Titels wird aber der Nießbrauch durch Verjährung nach § 625 in 30 Jahren erworben, welcher Zeitraum mehr als hinreichend verflossen ist. Die außerdem zur Verjährung erforderlichen bona fides kann den Schützen-Compagnien nicht abgesprochen werden.

Abgesehen davon, daß sie rechtlich vermuthet wird, und dem Magistrate der Bewei der mala fides obliegen würde, so folgt aus den Umständen bei der Verleihung des Platzes höchstens nur, daß der Magistrat sich das Eigenthum an dem Platze vorbehalten hat, was der redlichen Meinung der Schützen-Compagnien, daß ihnen das Nutzungsrecht gebühre, durchaus nicht entgegen steht, zumal sie dasselbe unter Mitwirkung der vom Magistrate bestellten Assessoren geübt haben.

Der Vermerk im Hypothekenbuche bei Nr. 34 ergibt endlich auch nicht ein Mehres, als daß der Platz zum Vogelschießen vom Magistrate überlassen sei, was dem guten Glauben der Schützen-Compagnien in Betreff des ihnen gebührenden Nutzungsrechts keinen Eintrag thun kann, gegentheils beweiset der Umstand, daß bei dem fragl. Grundstücke der betreffende Canon für die Compagnien eingetragen ist, gerade im Gegentheil, daß ihnen dies Nutzungsrecht gebühre.

Wir glauben hiernach mit vollem Rechte annehmen zu können, daß uns die Nutzung des Vogelstangenbergs nicht entzogen werden kann. Die Frage wegen des Eigenthums hat für uns ein untergeordnetes Interesse. Falls jedoch der Magistrat wünscht, auch diesen Punkt zum Austrag gebracht zu sehen, so scheint uns eine ähnliche Ausgleichung, wie sie bei dem Schützenhaus-Grundstück in dieser Beziehung Statt gefunden hat, die angemessenste zu sein. Bei diesem stand der

Stadt unzweifelhaft das Eigenthum zu; es wurde von den Schützen-Compagnien dadurch erworben, daß 2000 Thlr. zinsfrei zur ersten Stelle mit der Maßgabe für den Magistrat eingetragen wurden, daß diese Summe der Kämmerei bei Auflösung der Compagnien gezahlt werden müsse. Wir hoffen die Genehmigung unsere Compagnien dazu zu erlangen, daß auf gleiche Weise Eintausend Thaler für den Magistrat auf den sog. Vogelstangenberg zur ersten Stelle eingetragen werden, wenn dagegen das Eigenthum derselben an diesem Platze anerkannt wird.

Wir bitten gehorsamst, diesen Vergleichs-Vorschlag in Erwägung zu ziehen und uns darüber bescheiden zu wollen. Stettin, den 31. Juli 1860.

Die Alterleute der hiesigen Schützen-Compagnien,
Der Kaufleute: — Hemptenmacher. Sapel.
Der Bürger: — G. S. Behnke. J. C. R. Dombrowsky.

An den Wohllöblichen Magistrat hierselbst.

Im Magistrats-Collegium gewann denn doch auch die Ansicht die Oberhand, daß, statt die Streitfrage dem Richter zur Entscheidung vorzulegen, es für alle Theile wünschenswerth sei die Angelegenheit im Wege des Vergleichs zu erledigen, und demnach die von den Schützen-Gesellschaften dargebotne Hand nicht zurück zu weisen. Es wurde beschlossen, unter Vorbehalt der Genehmigung der Stadtverordneten, den Vergleich auf folgender Basis abzuschließen:

1. Die Stadt tritt den Schützen-Compagnien das Eigenthum des Vogelstangenbergs ab.

2. Als Entschädigung hierfür werden Eintausend fünfhundert Thaler auf dem Grundstücke zur ersten Stelle zinsfrei eingetragen. Dies Kapital ist unter den Bedingungen des Vertrags vom 22. Februar 1817 bezüglich der auf dem Schützenhause eingetragenen 2200 Thlr. (nicht 2000 Thlr.) mit der Modification zahlbar, daß die Zahlung erfolgen muß, auch wenn nur einzelne Theile des Vogelstangenberges veräußert werden.

Sollte die Proposition zu 2 nicht beliebt werden, so ist Magistrat auch nicht abgeneigt, das angebotene Kapital von 1000 Thlr., jedoch nur dann als Entschädigung anzunehmen, wenn dasselbe mit 4 Prct. jährlicher Zinsen der Kämmerei verzinset wird.

Von diesem Beschlusse des Magistrats wurde den Schützen-Compagnien mittelst Anschreibens vom 12. September 1860 Nachricht gegeben, die darauf durch ihre Vorsteher unterm 24. Januar 1861 anzeigen ließen, daß die von dem Magistrate zu 1 und 2 gestellten Vergleichs-Bedingungen in der zu diesem Zwecke auf den 15. Januar berufen gewesenen und abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung pure angenommen worden seien. Den Stadtverordneten vorgelegt gaben auch diese in der Sitzung vom 21. Februar 1861 den Vergleichs-Vorschlägen ihre Zustimmung.

Die Schützen-Gesellschaften haben im Jahre 1856 durch den Regierungs-Landmesser Hauptmann Diestel einen Plan von dem Vogestangen-Platze aufnehmen lassen. Nach dem diesem Plane begefügten Vermessungsregister ergeben sich folgende Größen der einzelnen Bestandtheile: —

		Mg.	O.-Ruth.	O.-Fuß
A.	1. Der Garten	4.	67.	95¾
	2. 3. Die zum Vogelstangenberge gehörigen zwei Wege	0.	146.	36½
	4. Zum Garten gehörig	0.	14.	17
	5. Desgleichen	0.	5.	98
	Die Loge hat vom Vogelstangenberge in Benutzung A. 1—5	5.	54.	47¼
	6. Die an Gutberlet, 1861 an Piper verpachtete Parcele 0. 27. 24			
	7. Die an Ludendorf verpachtete Parcele 0. 16. 90	0.	44.	14
	Die jetzt zum Vogelstangenberge gehörige Fläche	5.	98.	61¼
	8. Die Bettersche Erbpacht Parcele	0.	35.	0
	Der Vogelstangen-Platz enthält ursprünglich die Flächen A. 1—8 in Summa	5.	133.	61¼
	Nach Weier's Vermessung von 1787 enthielt der Platz	5.	152.	0
	Hat also jetzt, 1856, weniger	0.	18.	38¾
	Dieses Minus ist dadurch entstanden, daß im Laufe der Zeit eine Gränzlinie um 4 F., eine andere um 9 F. gekürzt worden ist. Nach den gegenwärtig vorhandenen örtlichen Verhältnissen ist diese Minus-Differenz, auf Grund des Weierschen Plans von 1787 allein, mit Zuverlässigkeit an Ort und Stelle nicht zu ermitteln.			
B.	Garten, Privat-Eigenthum der Loge zu den drei goldnen Zirkeln	0.	128.	24
	A und B in Summa	6.	81.	85¼
	Von den vorstehend angeführten Flächen soll die Loge zu den drei goldenen Zirkeln als Privat-Eigenthum besitzen:			
	a. Die mit A. 8 bezeichnete Erbpacht-Parcele mit	0.	35.	0
	b. Die mit B bezeichnete Gartenfläche, incl. Baustellen	0.	128.	24
	Eigenthum der Loge in Summa	0.	163.	24
	Dieselbe besitzt aber gegenwärtig, 1856, als Eigenthum	0.	178.	92
	Also mehr	0.	15.	68

welches Plus sich dadurch herausgestellt hat, daß die Loge eine Gränzlinie an Ort und Stelle nicht richtig bezeichnet hat und dafür eine andere irrige annimmt.

Der am 4. Juni 1861 zwischen dem Magistrate und dem Vorstehern oder Alterleüten der beiden Schützen-Compagnien, letztere auf den Grund eines Beschlusses der General-Versammlung, abgeschlossene Vergleich liegt im Wortlaute nicht vor. Es läßt sich daher auch nicht sagen, welche Größe die Fläche hat, die Seitens der Stadt an die Schützen abgetreten worden ist. Einer Zusammenstellung zufolge, welche der Bau-Commissarius Kriesche unterm 21. April 1861 eingereicht hat, besteht die abgetretene Fläche aus den Parcelen A. 1, 4, 5, 6, 7, des Diestelschen Vermessungsregisters, welche zusammen Mg. 4. 132. 24¾ O.-F. enthalten, wobei es Anfangs zweifelhaft war, ob die Parcele A 4 mit in die Summe aufzunehmen sei, da wegen örtlicher Regulirung der Gränze Verhandlungen zwischen den Schützen und den Logenbrüdern schwebten, die indessen von den Letzteren nicht weiter verfolgt sind. Die Parcelen 2 und 3 sind, als öffentliche Wege, nicht in den Besitz der Schützen-Gesellschaft mit übergegangen. Was aber das Attest vom 9. Juli 1861 wegen des 100jährigen Besitzes des Vogelstangenbergs betrifft, so ist in dasselbe die Größe mit . . . . Mg. 5. 152. Ruth. nach der Weierschen Vermessung von 1787 aufgenommen. Wie aber das Hypothekenbuch, Vol. XIII, Fol. 139, dazu gekommen ist, die im Titel des Grundstücks angegebene Größe von 2 Mg. 122 Ruth. auf die eben erwähnte

Vermessung von 1787 zu beziehen, ist nicht zu ersehen. Dieser Band des Hypothekenbuchs ist dem Verfasser von dem ersten Büreau-Beamten des Grundbuchamts I als derjenige vorgelegt, worin das Grundstück des Vogelstangenbergs eingetragen sei. Dagegen enthalten die Acten des Magistrat nachstehenden —

Auszug aus dem Hypothekenbuche von Stettin Vol. XVIII pagina 139.

A. Titelblatt und erste Hauptrubrik.

I. Bezeichnung des Grundstücks: Der sogenannte Vogelstangenberg auf der Unterwiek bei Stettin.

II. Eingetragene Besitzer: Die hiesigen Schützen-Compagnien der Kaufleüt und Bürger.

III. Letzter Erwerbspreis: Der letzte Erwerb hat ohne Werths-Angabe Statt gefunden.

B. Eintragungen in der zweiten Hauptrubrik: Keine.

C. Posten der dritten Hauptrubrik:

Nr. 1. Eintausend fünfhundert Thaler, welche Besitzer, die Schützen-Compagnien der Kaufleüte und Bürger, aus dem notariellen Vergleiche vom 4. Juni 1861 der Stadt Stettin für die Verzichtleistung der von Letzterer auf dieses Grundstück erhobenen Ansprüche schuldig geworden sind, und welche so lange die beiden Schützen-Compagnien als solche bestehen und das Grundstück in seinem vollen Umfange eigenthümlich besitzen, unverzinslich sind, aber mit fünf Procent in vierteljährigen Terminen verzinst werden, sobald eine der obgedachten Bedingungen fortfällt, auch wenn eine Veraüßerung nur eines Theils des Grundstücks eintritt. Eingetragen zufolge Verfügung vom 14. September 1861.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Stettin, den 25. September 1861.

Königliches Kreis-Gericht; zweite Abtheilung.

(L. S.) Förster.

Die Freimaurer-Loge zu den drei goldnen Zirkeln hat denjenigen Theil des Logengartens, welchen die Schützen-Compagnien der Kaufleüte und der Bürger durch den Vergleich vom 4. Juni 1861 erworben (den ehemaligen Vogelstangenberg), mittelst notariellen Vertrages vom 3. October 1867 für 30.000 Thlr. gekauft und hat die Übergabe des Grundstücks an die Kaüferin am 1. April 1868 Statt gefunden. Die Verkaüfer suchten die Genehmigung dieses Kaufvertrages unterm 13. December 1867 beim Magistrate, der Aufsichtsbehörde der Schützen-Compagnien, nach, die am 28. December 1867, in urkundlicher Form unter dem Kaufcontracte ausgefertigt, ertheilt wurde. Bereits am 26. October 1867 zeigten die Vorsteher der Freimaurer-Loge „Einen Hochedlen Rath" an, daß sie die auf dem Grundstücke in Rubr. III unter Nr. 1 intabulirten 1500 Thlr. auf Anrechnung der Kaufgelder übernommen, aber den Wunsch hätten, diesen Posten am Tage der Übernahme des Grundstücks auszuzahlen, womit Ein Hochedler Rath einverstanden sein und die Kämmereikasse mit Annahme-Mandat versehen wolle. Der Magistrat erwiderte den Vorstehern unterm 12. November 1867 daß er der Einzahlung des gedachten Kapitals zum 1. April 1868 entgegensehe. Die Zahlung ist erfolgt und die löschungsfähige Quittung ausgefertigt worden.

Am 1. April des Jahres 1828 zogen die Logenbrüder auf den Vogelstangenberg als Miether, am 1. April 1868 zogen sie ein als Eigenthümer des Grund-

stücks. Während eines Zeitraums von vierzig Jahren haben sie hier, auch für Familienväter, die außerhalb ihres Verbindungskreises stehen, einen Mittelpunkt freier Geselligkeit mit edlerer Tendenz gestiftet, als dies bei der einstigen Bestimmung dieses Platzes, als auf ihm lärmende und — knallende Schützenfeste abgehalten, sagen wir sogar, gefeiert wurden, möglich war.

Das Institut der Schützengilden hat sich längst überlebt; es paßt nicht mehr in unsere Zeit, es ist völlig überflüssig, seitdem der Staat es übernommen hat, seine Bürger, seien sie hohen, seien sie niedern Standes in der großen Schießschule des Volks in Waffen Jahre lang in der Handhabung der Schußwaffe zu üben, um diese nöthigen Falls in Gebrauch zu setzen bei einem Angriff von Außen zur Vertheidigung des Vaterlandes, zur Aufrechthaltung seiner Ruhe, seiner Ehre! Jedwede andere Verwendung des Schießpulvers, zur Lust, der Feuerwerks-Gebrauch etwa ausgenommen, ist vom Übel, denn sie trägt wesentlich dazu bei, den — Brutus, der eines jeden Menschen Herzen mehr oder minder innewohnt, groß zu ziehen, statt daß es eine Lebensaufgabe sein soll und muß, diesen bösen Feind mit aller Kraft niederzukämpfen, ihn zu tödten, zu vertilgen. Nicht mit der Büchse am Kopfe sucht der sittlich gebildete Mensch in bürgerlichen Kreisen Unterhaltung, Zerstreuung und Vergnügen, er will, daß mit dem Kopfe, und was darin ist, die Geister auf einander platzen, um durch gegenseitigen Austausch der Gedanken, der Ansichten, der Meinungen dem Endziel alles Strebens näher zu treten, der Wahrheit nämlich, auch in freien Vereinigungen zum geselligen Vergnügen.

Knüpfen wir an diese Betrachtungen, die sich auf unsere Zeit beziehen, Erinnerungen an Vorkommnisse in den Schützen-Gesellschaften während vergangener Tage, die uns zugleich ein Bild geben von dem im bürgerlichen Leben herrschenden Sitten, insonderheit aus dem Kreise des Mittel- und Kleinbürgerthums, von dem die Schützen-Compagnie der Gewerke gebildet wurde, und noch wird. Schalten wir aber zunächst ein den —

Erneuerten Stiftungsbrief der Schützen-Gilde vom Jahre 1537.

Wy Burgermeister vnnd Rahtmanne der Stad oldenn Stettinn doen kundt meth dissen Breue vor Idermennichligk apenbar Nhadem ettlicke vnnse borger der stad thom erenn vnnde bestenn de Schuttengulde [1]) wedder vztorichtenn vnnde ynme guden bestannde vnnde wesenn tho bringenn vndernhamen vnnde angefangen hebben vnnde meth vnnsenn wehtenn willenn vnde nageuenn eine stede vhtgesenn dar ße ßulk Scheteun [2]) meth denn Armborstenn beqwemligk brukenn mogenn Welcker stede ße ock bebuwenn vnnde eine Huß tho ennde darup settenn willenn vnnde allrede gesettet hebben. Demnah ße vnns demutiglich angeropenn vnnde gebedenn solicke Schettstede [3]) enn [4]) vnnde erenn nakamenn vnnde vollgerenn [5]) tho bestedigenn vnnde confirmerenn. Wann wy nhu ehre Bede vnnde uornemmenn uor billich vnnde nöttichlick angeßenn ßo lathenn wy tho, dath ße denn grundt vnnd Schettstede tußchen Sanct Jurgenn vnnde der Paßoweschen Hammeidenn [6]) Inn allenn erenn malenn vnnde grentzenn wo de Itzunndt ge-

[1]) Schützengilde. [2]) Schießen. [3]) Schießstätte. [4]) Ihnen. [5]) Nachfolgern. [6]) Nach Fritze's Erklärung: Vielleicht Hamweiden, d. i.: Eingezäunte Weide, denn Ham bedeutet Hag, Einhegung. Die Einschaltung des w in das Wort Hameide, Homeyde ist überflüssig; man vergl. L. B. II. Th. Bd. VIII, 161, Note 3.

buweth nha de lenge vnnde Brede allenthalvenn vnnde wo de vann olders vnnde bethanher [7]) der Stad voreignnet vnnde Frigheit geweßenn, Innehebben, gebrukenn vnnde nha alle erem gefallen anrichtenn bebuwenn vnnd de vor sick vnnde eren nhnkamenn ewichlick vnnde vnuerruckt na der lenge vnnde brede, wo idt de Stad gehatt hefft vnnde beßetenn, beholdenn scholen vnnde mogenn Confirmerenn vnnde bestedigenn enn ock desuluige hirmeth wetenlick Inn krafft vnnde macht disses breues. Idoch alßo dat enn Apenstann schal eine ehrlicke Beleuinge [8]) tußchenn tho erholdenn, leueenigheit vnnde fruntschop vpthorich enn Auer vnn denn eins Erbaren Rades straffe, Broke, buthe vnnde felle [10]), ßo sich dar Inn begeuenn mochte, vorbeholdenn getruwelick vnnde vngeuerlick [11]).

Dem alle tho warhafftigenn bekenntnisse meth vnnsen anhangenden Secret norsegelt Am Dage Petri vnnde Pauli Christi vnnsers Herrenn gebort vefftein-hundert Im Souen vnnd druttigsten Jahre. (29. Juni n. St. 1537.)

Aus dem frühern Leben der Schützen.

Weil König Friedrich Wilhelm I. bald nach Antritt Seiner Regierung in Stettin sich gegen die Schützen-Gilde, durch Wiederherstellung derselben im Jahre 1721, so gnädig bewiesen hatte, daß Er an ihrem Jahresfeste persönlich Theil nahm und mit ihr nach der Scheibe schoß, glaubten Alterleüte und Verwandte gewisser Maßen ein Recht erlangt zu haben, ihre Wünsche, Bitten und Beschwerden zu jeder Zeit unmittelbar am Throne vortragen zu dürfen. Der König nahm aber auch wirklich ein lebhaftes Interesse an der Gilde, denn Er sah mit Seinem praktischen Scharfblick in dem Institut eine Schießschule, welche in gewissen Fällen zu militairischen Zwecken wohl verwendet werden könne, und daher der Erhaltung und Förderung nicht unwerth sei, kannte Er doch den bedeütenden Antheil, den die Schützen an dem Widerstand genommen, den die schwedische Besatzung unter den Befehlen eines Würtz und Wulffen in den Jahren 1659 und 1677 Seinem großen Vorfahren, dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm, mit so mannhaften Heldenmuth geleistet hatte.

Im Frühjahre 1735 trugen die Alterleüte und Verwandte der Schützen-Compagnie in Alten Stettin dem Könige in einer Immediat-Eingabe verschiedene Desidesia, bzw. Gravamina mit der Bitte um Berücksichtigung, bezw. Abhülfe vor. Der 4. Punkt dieses Vortrags lautete wie folgt: —

„Weiln die Zahl der Kaufleüte effective über 100 sich belaüft, gleichwol aber nur 32 Liebhaber sich finden, dem Exercitium des Vogel- und Scheibenschießens beizuwohnen, ja viele der jungen Kaufleüte, wenn sie 3 Jahre mit geschossen, sich gänzlich enthalten, so wäre unsers allerunterthänigsten Erachtens sehr gut, daß ein jeder Kaufmann und Kramer, dessen Alter sich noch nicht auf 50 Jahre erstreckt, schuldig sein müsse, sowol des jährlichen Vogel- als Scheiben-Schießens bei jeder Verbadung*) abzuwarten, und dessen ohne Noth, Krankheit,

---

[7]) Bisher. [8]) Beliebung, d. i.: festgesetzte Ordnung, Statuten. [9]) Brüche = Geldstrafe. [10]) Gefälle, d. i.: Abgabe, Strafe. [11]) Sondergefährde = Arglist.

*) Das niederdeütsche Hauptwort „Verbadung" = Zusammenberufung, auch Vereinigung, Verein. „Koopmanns-Verbadung winnen" = Sich dem Verein der Kaufleüte verwandt machen, anschließen.

nöthige Reise oder andere erhebliche Ursache sich nicht zu entziehen, vielmehr Ew. Königl. Majestät allergnädigstem Privilegio gemäß sich zu bezeigen, und im Schießen sich zu üben; ingleichen daß Keiner ohne nach der Ordnung zu verfahren das Schaffer-Amt*) wenigstens 2 Jahre zu unternehmen sich entschuldigen dürfe, sondern schlechterdings denen Privilegien gemäß obligiret sein müsse, dawider sich aber die meisten in der Ordnung folgende Compagnien-Verwandte recht vorsetzlich setzen, und denen zu gebietenden Alterleüten keinen Comparition leisten wollen unter dem Vorwande, sie, die Alterleüte hätten ihnen nichts zu befehlen, da doch nach Ew. Königl. Majestät allergnädigst ertheilten Privilegio die Alterleüte solchergestalt autorisiret, daß die Compagnie-Verwandten schuldig sein sollen, im Gebieten und Verbieten Gehorsam zu leisten, und damit auch hinkünftig die Compagnie denen Alterleüte mit mehrerer Billigkeit folgen, so werden Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhen, dieselben in gleicher Würde mit denen des Segler-Hauses zu setzen, so daß die Alterleüte der Schützen-Compagnie mit denen Alterleüten des Segler-Hauses auch in gleicher Würde und Rang sein mögen."

Ein anderer Beschwerdepunkt, der 5. bezog sich auf den — musikalischen Vortrab der Schützen-Compagnien; denn die Alterleüte und Verwandten beider Ehr- bezw. Lobsamen Gesellschaften konnten, wie selbstverständlich, bei ihren öffentlichen Auf-, Aus- und Einzügen zum und vom Vogelabschießen die „Pawken unde Drommeten" nicht entbehren, um sich in den Straßen und Gassen durch gewaltigen Lärm bemerkbar zu machen, was ein Hauptvergnügen war, und dazu mußten sie sich des Stadtpfeifers und seiner Gesellen bedienen, weil der — städtische Musik-Director dazu privilegirt war. Das paßte aber den Alterleüten der Schützen-Gilde nicht. Sie sagten:

„Auch kann der Schützen-Compagnie darinnen ein Vortheil zuwachsen, wenn ihr erlaubt wird, bei dem „solennen" Vogelschießen einen solchen Musicam zu nehmen, mit welchen sie für seine Aufwartung aufs Genaueste accordiren kann, und nicht wie bisher den Stadt Musicam zu gebrauchen, wie sie denn mit diesem fast jedes Jahr viele Verdrießlichkeit haben muß".

Man sieht, daß um diese Zeit, 1735, die ältere Benennung für den gedachten städtischen Beamten außer Gebrauch gekommen, und an ihre Stelle ein Titel getreten war, der dem heüte üblichen sehr nahe steht.

Hatten nun die Schützen-Alterleüte erwartet, der König werde über ihre Beschwerde unmittelbar aus dem Cabinet Seine Willensmeinung äußern und Entscheidung treffen, so irrten sie; der König ließ durch Sein Ministerium — unterzeichnet waren: v. Grumbkow, v. Görne, v. Viereck, v. Viebahn, Happe — mittelst Rescripts vom 9. März 1735 Bericht von der Pommerschen Kriegs- und Domainenkammer erfordern, die ihrer Seits unterm 20. März 1735 vom Magistrat ein Gutachten über die verschiedenen Punkte der Immediat-Vorstellung der Schützen verlangte. Die Senatoren Oesler und Masche, von Rathswegen Beisitzer der Schützen-Compagnien, stimmten im Allgemeinen den vorgetragenen Wünschen zwar bei, limitirten aber den Dienst in der Schützen-Compagnie auf das 40. Lebensjahr, und hielten dafür, daß derjenige Kaufmann oder Kramer, der noch nicht Theil genommen habe, wol angehalten werden könne, während

*) „Schaffer", Hauptwort, ist derjenige, welcher bei Feierlichkeiten eines geselligen Vereins die Anordnung der Vergnügungen und die Ausrichtung der Gastmahle zu besorgen hat.

der festgesetzten 3 Jahre mitzuschießen damit die bisherigen regelmäßigen Theilnehmer nicht zu sehr belästiget und wegen der zu leistenden „schweren Ausgaben" erleichtert würden. Auch die Verwaltung des Schosser-Amts während 2 Jahre hielten die Assessoren ganz in der Ordnung. Ob aber den Alterleuten der Schützen-Compagnien eben der Rang, welchen die Alterleute des Segler-Hauses haben, beizulegen sei, überließen die Assessoren dem Ermessen E. E. Raths. Zum 5. Punkt bemerkten sie: Weil der Stadt Musicus vermöge seiner Bestallung die Aufwartung in denen der Stadt zugehörigen Örtern hat, das Schützenhaus auch auf der Stadt jurisdictione belegen und das Vogelschießen bisher auf der Stadt Grund und Boden gehalten worden, so könne ihres Erachtens dem Ansuchen der Supplicanten nicht willfahret werden. Jedoch werde dem Musico vorzuhalten sein, daß, wenn er die musique nicht gehörig bestelle und nicht mit tüchtigen Leüten versehe, er bei eingelaufenen Klagen Strafe zu gewärtigen habe.

Der Magistrat erstattete seinen im Sinne des Assessoren-Gutachtens abgefaßten, Bericht am 12. Mai 1735 und der König entschied, zufolge des an die Pommersche Kriegs- und Domainenkammer gerichteten Hof-Rescripts vom 29. Juni 1735: —

Zum 4. Punkt, — daß es bei der bisherigen Verfassung auch ferner gelassen werden solle, daß ein junger angehender Kaufmann und Kramer nur 3 Jahre dem Vogelschießen beizuwohnen verbunden sei, hernach aber in seiner Willkür stehe, ob er länger mit schießen wolle oder nicht. Und —

Zum 5. Punkt, — Die Aufwartung in dem Schützen-Haus muß der Stadt-Musicus behalten, jedoch ist er schuldig selbige auch jedes Mal gehörig zu bestellen.

Kaum war die Allerhöchste Entscheidung bekannt geworden, als ein Fall vorkam, bei dem die Alterleüte der Schützen-Compagnie der Ehrsamen Kaufmannschaft von der Machtvollkommenheit, von der sie glaubten, daß sie ihnen nach des Königs Willensmeinung beigelegt sei, in einer Weise Gebrauch machten, die alles Maaß und Ziel überschritt. Ein junger Kaufmann Namens Hoyer, der auch Commissarius genannt wird, hatte, nebst anderen Altersgenossen seines Standes, darunter der Apotheker Henning, Hoyers Schwager, es abgelehnt, an dem Schießen nach dem Vogel Theil zu nehmen. Zwei Mal den 11. und den 23. Juli 1735, war er citirt worden, aber nicht erschienen, auch dann nicht, als die Beisitzer der Compagnie, die Senatoren Oesler und Daberkow, ihn vor ihr Forum geladen; „daher denn, heißt es in den Acten, auf Anhalten der Alterleüte und Compagnie-Verwandten, die Herren Beisitzer das Königl. Gouvernement um militairische Assistenz requirirt, um diesen ungehorsamen Schützenbruder nebst seinem Schwager Henning zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten; es ist aber die Execution nach Verlauf von 3 Tagen wieder sistirt worden." Hoyer beruhigte sich aber nicht dabei, sondern reichte bei Hofe eine Beschwerdschrift ein, in der er u. a. vorstellte: es sei in Stettin nunmehr so weit gekommen, daß ein Bürger den andern mit Execution zu belegen sich unterfange, was auch ihm in seiner Abwesenheit widerfahren, indem man ihm wegen des Vogelschießens zu der Zeit, als er seiner Geschäfte halber verreiset gewesen, um nämlich auf dem Lande Tabak einzu-

kaufen*), 1 Unterofficier mit 2 Gemeinen 3 Tage lang zur Execution eingelegt habe obwol das Vogelschießen längst vorüber gewesen. Dadurch wäre er nicht allein seinen Mitbürgern gegenüber protistuirt, sondern auch des vielen Versaümnisses halber in seiner Nahrung benachtheiligt worden; u. s. w.

Bei Hofe sah man die Sache von einer sehr ernsten Seite an. Der Beschwerdeschrift des ꝛc. Hoyer vollen Glauben schenkend, wies das General-Directorium, ohne erst Bericht zu erfordern, die Pommersche Kriegs- und Domainenkammer unterm 6. September 1735 an, dem Supplicanten Genugthuung zu verschaffen und insonderheit gegen den Altermann-Radcke, der in der Beschwerdeschrift als Haupturheber des gegen ꝛc. Hoyer ausgeübten Attentats namhaft gemacht war, energisch einzuschreiten, wie denn überhaupt Niemand zur Theilnahme am Vogelschießen wider seinen Willen gezwungen, „noch viel weniger durch Execution dazu forcirt werden dürfe".

In Befolgung dieses Hofbefehls lud Camera Regia den Altermann Radcke und seine Complicen vor ihr Justiz-Forum, worauf nach geschlossener Untersuchung der Behörs-Bescheid dahin erging: — „Daß, da Citatis nicht gebühret, dem Extrahenten Hoyer eigenmächtig die Execution einzulegen, sondern sie gehörigen Orts klagen sollen, so würde ihnen wegen solchen widerrechtlichen Vorgehens für dieses Mal hiermit nur ein ernster Verweis ertheilt; sie im Übrigen aber condemnirt, dem Extrahenten alle dadurch causirte Unkosten praeviâ designatione et moderatione zu erstatten. Betreffend die von des Extrahenten, Proponenten Advocato Fisci Deyln in loco Judicii bei dem Behör ausgestoßenen Injurien, so wird derselbe deshalb in 10 Thlr. fiskalische Strafe condemnirt."

Wider diesen Behörs-Bescheid ergriffen die Alterleüte der Schützen-Compagnie der Kaufmannschaft zwar das beneficium supplicationis und brachten ihre gravamina bei, verfolgten aber dieses Rechtsmittel nicht weiter, daher denn die Kosten des Verfahrens auf 24 Thlr. festgesetzt und Citati angewiesen wurden, den Betrag innerhalb 8 Tage sub poena executionis zu bezahlen. Es wurde auch in der That die Execution verfügt. Inzwischen hatten Alterleüte und Compagnie-Verwandte sich an die Gnade des Königs wegen Erlaß der Kostenzahlung gewendet, worauf die nachstehnde Cabinets-Resolution erging: —

Nachdem Wir auf der sämmtlichen Schützen Compagnie der Kaufleüte und Gewerke zu Stettin copeylich hiebei gefügte allerunterthänigste Vorstellung allerhöchst resolviret, daß die Supplicanten angeführten Umbständen nach von Erstattung der Unkosten, wozu sie wegen des Commissarij und Kaufmanns Hoyer condemniret worden, befreyet seyn, auch das jährliche Vogelschießen zu Stettin zwar ferner beybehalten, jedoch aber Niemand gezwungen seyn solle wider seinen Willen zu Versaümung seiner Nahrung sich in die Schützen Gilde zum Vogelschießen zu begeben, als habt ihr eüch darnach zu achten und dieserhalb das Nöthige zu verfügen. Darin geschiehet Unser Wille und Wir sind eüch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 21. Februar 1736.

Fr. Wilhelm.

v. Grumbkow. v. Görne.

An Unsere Pommersche Kriegs- und Domainien-Cammer zu Stettin.

*) Also wurde schon um diese Zeit 1735, der Tabaksbau im Randower Lande betrieben.

Hierauf haben die Alterleüte unterm 20. April 1736 nochmals supplicirt und gebeten, daß sie bei der untern 29. Juni 1735 ergangenen allergnädigsten Königl. Resolution und ihrem Schutzbriefe geschützt werden möchten, es findet sich aber nirgends in den Acten weder der Königl. Kammer noch des Assessorats der Schützen-Compagnien ein Schriftstück, was als Bescheid auf jene Supplik angesehen werden könnte, woraus erhellet, daß die Allerhöchste Resolution vom 21. Februar 1736 durch eine jüngere nicht aufgehoben worden, daher bei Beurtheilung vorkommender Fälle maßgebend geblieben ist.

Nichts desto weniger führten zwei Jahre später sämmtliche Alterleüte beider Schützen Compagnien beim Oberpräsidenten von Pommern, geheimen Etatsminister v. Grumbkow, Beschwerde über einige junge Kaufleüte und Bürger, die sich des dreijährigen Dienstes beim Vogelschießen entzögen, worauf der Oberpräsident unterm 9. Mai 1738 an den Magistrat verfügte, die neüen Bürger dahin anzuhalten, daß sie sich nach dem Rescripte vom 29. Juni 1735 zu achten hätten; allein der Magistrat verwies in dem Berichte vom 9. Juni 1738 auf die neüere, in dem Cabinets-Erlaß vom 21. Februar 1736 ausgesprochene Allerhöchste Willensmeinung, in Folge dessen Seitens der Kriegs- und Domainenkammer unterm 10. Juni 1738 an den Magistrat, und gleichzeitig an die Alterleüte die Verfügung erging, „daß es niemahlen die Meynung gewesen, jemanden mit Gewalt zu dem Mitschießen zu forciren. Da aber doch die Schützen-Gesellschaft von Sr. Königl. Majestät allergnädigst approbiret ist, so werden Referenten leicht ermessen, daß es derohalben zu höchstem Gefallen gereichet, wenn dieselbe auch conservirt wird."

Hatten in den Jahren 1735—1738 die Schützen der Kaufmannschaft die Allerhöchste Person des Landesherrn, die Behörden des Königs und den Magistrat mit ihren Beschwerden und Wünschen behelligt, so stellten sich im Jahre 1741 auch die „Alterleüte und Verwandte der Schützen-Compagnie von Künstlern und Gewerken" beim Magistrate mit der Bitte ein, diejenigen Mitglieder, welche sich an der Theilnahme der Schießübungen so saumselig zeigten, auch mit Zahlung des Antrittsgeldes und der Beiträge zum Vogelschießen in Rückstand geblieben waren, zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Sie bezogen sich auf den Erlaß vom 29. Juni 1735, indem sie meinten, daß das; „was die Compagnie Eines Ehrbaren Kaufmanns angehe, solches concernire auch die Schützen Compagnie von Künstlern und Gewerken, wie denn auch deshalb die Königl. Hochpreisliche Kriegs- und Domainenkammer unterm 9. Mai 1738 ad Nobilissimum et Amplissimum senatum rescribiret habe, dafür zu halten, daß die neüen Bürger nach dem Rescripte vom 28. Juni 1735 sich zu achten hätten. Sie baten, die Schuldner — es waren ihrer 41, „ein ziemlicher" Theil der Compagnie — „zur Zahlung der Reste moniren, auch allenfalls executivisch von denselben beitreiben zu lassen, und sie anzuhalten daß sie ihre gehörigen 3 Jahre ordentlich mit schießen, und wenn sie dann ferner kein Genüge haben, gehörig abdanken sollen." Der Magistrat ging auf den Antrag ein, und beauftragte die Senatoren Kornmesser und Zillmer die zeitigen Magistrats-Beisitzer der Schützen-Gesellschaften, unterm 6. Juni 1741, die Beschwerde wegen der rückständigen Eintrittsgelder und sonstigen Gilde-Beiträge näher zu untersuchen. Diese forderten die Restanten vor und nahmen, in verschiedenen zwischen den 8. Juni und 20. Juli 1741 abgehaltenen Terminen, die

Aussagen derselben zu Protokoll. Einige wenige von den 41 Schützenbrüdern der Künstler und Gewerke bekannten sich zur Zahlungs-Verpflichtung, die allermeisten aber widersprachen. Meister Johann Andreas Anbach sagte, er habe für die Compagnie eine Arbeit geliefert, und dafür 1 Thlr. liquidirt, der auf sein Einkaufsgeld angerechnet werden sollte, vom Altermann Babe sei die Richtigkeit dieser Aussage anerkannt worden, er könne sich also zu einer Nachzahlung nicht verstehen. Der Chirurgus Johann Schultz antwortete, daß er im Jahre 1723 aus Zwang sich der Compagnie habe anverwandt machen müssen und damals habe er 16 Gr., besage des Buches der Schützen Compagnie, gegeben. Nachher sei von ihm weiter nichts gefordert worden, und glaube er, daß in Ansehung der elenden, theüren und nahrlosen Zeiten ein Mehreres von ihn nicht werde gefordert werden können, da er während der 18 Jahre, die seit 1723 verflossen, nur ein einziges Mal mit geschossen habe, und auch dies würde nicht geschehen sein, wenn er nicht von den Alterleüten mit militairischer Execution bedroht worden wäre. Ambrosius Eichenberg, dessen Zeichens dieser Schützenbruder war, ist nicht gesagt, erklärte, er sei gezwungen worden, 3 Jahre mit zu schießen, er hätte damals die von ihm geforderten 1 Thlr. 4 gr. bezahlt, halte es aber für höchst unbillig, jetzt noch 1 Thlr. 8 gr. zu entrichten, und diesen Betrag seinen Kindern zu entziehen, damit andere Leüte Geld zum schmausen bekämen ꝛc. ꝛc. Alle waren einstimmig in ihrer Aussage, daß Eintrittsgeld und Beiträge von ihnen durch Androhung von Execution abgezwungen, oder wie viele sich ausdrückten, abgepreßt worden wären.

Als am Schluß der Untersuchung die Assessoren im Auftrage des Magistrats den Alterleüten in dem Termine vom 24. Juli 1741 den Tenor der Königl. Resolution vom 21. Februar 1736 vorhielten und sie daraus bedeüteten, daß Niemand zum Mitschießen gezwungen werden solle, mithin die Einkaufsgelder fortfallen würden, — gaben sie zur Antwort, daß die nachgewiesenen Rückstände noch aus der Zeit vor 1736 herstammten, daher die Allerhöchste Resolution von diesem Jahre auf die Restanten nicht Anwendung finden könne; sie bäten also gegen die Restanten exekutivisch zu verfahren. Übrigens hätten sie Niemand zum Mitschießen gezwungen.

Der Magistrat belehrte die Alterleüte aber in dem Bescheide vom 11. August 1741, daß ein Unterschied zu machen sei, ob die Restanten sich in die Compagnie freiwillig eingekauft hätten, oder ob zu ihrem Eintritt irgend ein Druck oder Zwang geübt worden wäre. Sei Letzteres der Fall, so seien die Restanten zur Bezahlung des rückständigen Einkaufsgeldes nicht verpflichtet, weil das Königl. Rescript vom 29. Juni 1735 blos von den Kaufleüten und Kramern rede, mithin auf die übrigen Bürger nicht ausgedehnt werden könne, da dergleichen Allerhöchsten Erlasse nicht interpretirt werden dürften, sondern ihrem Wortlaut nach befolgt werden müßten, die Resolution vom 21. Februar 1736 ganz deütlich spreche, daß von denjenigen Bürgern, welche zur Gewinnung der Gilde gezwungen worden kein Einkaufsgeld gefordert werden könne. Da nun die allermeisten Restanten erklärt, daß bei ihnen Zwang obgewaltet habe, so blieben nur die wenigen Freiwilligen übrig, von denen zu Protokoll gegeben worden, daß sie ihre Rückstände binnen 14 Tagen zur Lade einzahlen wollten. Das sei abzuwarten, bevor an Executions-Maßregeln wider sie gedacht werden könne. —

Dieses Dekret Nobilissimi senatus wurde am 14. August 1741 dem Altermann Carl Babe zu Protokoll eröffnet, der darauf antwortete daß er es seinen Mitalterleüten kund thun, und sich mit ihnen des Weitern besprechen wolle. Damit schließen die Verhandlungen. Die Alterleüte scheinen sich beruhigt zu haben!

Aber nach sechs Jahren lassen sie sich wieder hören. In einer an den Magistrat gerichteten Vorstellung vom 16. October 1747 klagen sie darüber, daß in dem 12jährigen Zeitraum seit 1735 von der großen Zahl Bürger der Künstler und Gewerke, die recipirt worden, kaum 20 ihrer Schützen-Compagnie beigetreten seien und am Vogelschießen Theil genommen hätten. Die Compagnie sei so schwach an Mannschaften, daß dieselbe, wenn dem Unheil (?) nicht vorgebeügt werde, gar zu Grunde gehen werde, wären sie doch bei dem letzten Vogelschießen der Compagnie mit dem Schützenkönige, den Alterleüten, dem Fahnenträger und Schaffer nur 24 Mann stark gewesen; die alten Bürger seien wegen des weiten (?) Marsches nach dem Vogelstangenberge zurück geblieben, und die jungen Bürger, weil sie nicht dazu angehalten würden, zögen sich absichtlich zurück. Sie baten den Magistrat, keinen neü anziehenden jungen Bürger das übliche Freijahr zu bewilligen, bevor er nicht nachgewiesen habe, daß er der Schützen-Compagnie beigetreten sei, und angelobt habe, die vorschriftmäßigen 3 Jahre in der Compagnie zu dienen. Der Hauptgrund, ihre Gesellschaft vermehrt zu sehen bestand darin, daß durch größere Theilnahme ihre Geldkräfte sich steigern mußten, denn sie hatten Schulden, deren Deckung, dem kleinen Haüflein sehr drückend wurde; auch fürchteten die Alterleüte, König Friedrich II. könne die 100 Thlr. Prämien, welche sein Vorfahr auf dem Throne aus der Accisekasse bewilligt hatte, zurückziehen, wenn Er wahrnehme, daß die Compagnie ihrer Auflösung entgegen gehe. Schließlich gaben sie die Absicht kund, im künftigen Jahre, wenn sie nicht stärker an Mannschaft werden sollten zu Wasser nach dem Vogelstangenberge zu fahren, für welchen Fall sie um freie Öffnung der Brücken baten. Als Grund für dieses Vorhaben gaben sie zwar an, daß den älteren Mitgliedern, denen der weite Weg nach dem Schauplatz ihrer — Knalleffecte zu beschwerlich sei; allein dies war nur ein Vorwand, der eigentliche Grund war wol der, daß sie, die so viel Wesens vom Vogelschießen machten, sich schämten, mit einer so kleinen Mannschaft durch die Straßen der Stadt öffentlich zu paradiren. Auf die gutachtliche Äußerung der Assessoren der Compagnie erhielten die Supplicanten unterm 20. October 1747 den Bescheid, daß eine Berücksichtigung ihres zwiefachen Gesuchs in keiner Weise Statt finden könne.

Was die Alterleüte beim Magistrate nicht unmittelbar durchzusetzen vermocht hatten, das glaubten sie durch die Königl. Kriegs- und Domainenkammer erreichen zu können. An diese richteten sie unterm 28. Mai 1753 das Gesuch, dem Magistrat den Befehl zu ertheilen, daß dieser alle Kaufleüte, alle Künstler und Handwerker ohne Unterschied aufs Strengste anhalte, den 3jährigen Dienst bei ihren Schützen-Compagnien zu leisten. Allein die Kammer stellte sich, wie sich zu erwarten war, auf den Standpunkt des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Februar 1736 und beauftragte den Magistrat, die Petenten hiernach zu bescheiden. Auch erklärte sich die Kammer in der Verfügung vom 12. Juni 1753 mit dem Vorschlag des Magistrats einverstanden, das bisherige, mit großem

Kostenaufwand verknüpfte Aus- und Einziehen des sogenannten Schützen-Königs ganz abzustellen.

Übrigens wurden schon um diese Zeit im Schooße der Schützen-Compagnie, namentlich in der der Kaufmannschaft, Stimmen laut, welche das „solenne" Aus- und Einfahren des Schützenkönigs mit all' dem Gepränge, was sich nach mittelalterlicher Observanz daran knüpfte, abgestellt, und die bedeütenden Kosten, die dadurch verursacht wurden, lieber zur Abzahlung der Schulden verwendet wissen wollten, welche die Gesellschaften theils für nothwendige Reparaturbauten an dem Schützenhause beim Heiligen Geistthor, theils für die Ausgaben bei jenen öffentlichen Aufzügen hatten contrahiren müssen. Diese Verständigeren unter den Schützen empfahlen, das Schießen nach dem Vogel ganz einzustellen und dafür lieber das Schießen nach der Scheibe mehr zu kultiviren, weil es lange nicht so viele Kosten verursache, als das Vogelschießen, demnächst aber auch den Hauptzweck der Schießübungen besser erreichen lasse, — und nun kam eine naive Erinnerung an längst vergangene Zeiten — der Zweck nämlich, „event. sich gegen den Feind zu defendiren!" Wolle man aber dennoch das Vogelschießen aus Liebe zum Altüberlieferten beibehalten, so möge man doch das öffentliche Gepränge vermeiden, bei dem sich, wie nicht wegzulaügnen sei, mancher unleidlicher Unfug eingeschlichen habe, „und in aller Stille" nach dem Vogelstangenberge gehen. Auch wurden Einschränkungen und Sparsamkeit bei den Gastmahlen empfohlen, die in übermäßige Schmausereien und Gelage, und bei den Künstlern und Handwerkern in Völlerei, die gegen allen Anstand verstieß, auszuarten pflegten. Allein diese Mahnungen zum Bessern blieben ohne Erfolg; diejenigen, von denen sie verlautbart worden waren, wurden als „nicht richtige" Schützenbrüder betrachtet, die keinen Begriff von dem hätten wie es die Altvordern gehalten, ihren Ansichten und Rathschlägen dürfe man nicht folgen, wenn man ein „richtiger" Schütze sein wolle, wie es die Willensmeinung weiland Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm I. gewesen, daß ein jeder Verwandter der Schützen-Compagnien es sein solle. Diese Fanatiker des Schützenwesens bildeten die Mehrheit, die Alterleüte, die sich was Rechtes zu sein deüchten, an der Spitze; und so ging es denn Jahre lang in dem alten Stile fort. Endlich aber nahm der Unfug bei den öffentlichen Aufzügen so überhand, daß das Gouvernement der Stadt und Festung sich veranlaßt fand, dagegen einzuschreiten. Dasselbe erließ an den Magistrat das nachstehende Schreiben.

Es ist hieselbst die üble Gewohnheit eingerissen, daß, wenn die Bürger zum Vogelschießen ausziehen, und von da wieder ihren Einzug halten, in den Straßen der Stadt stark geschossen wird. Wenn aber dergleichen durch das neüerliche Edict vom 11. July a. pr. verboten, so wird ein Wohllöbl. Magistrat dieses der Bürgerschaft mit der Bedeütung bekannt machen, den ihrigen das unbefugte Schießen zu untersagen, oder zu gewärtigen, daß sie von der Wache arretirt, und öffentlich bestrafet werden. Stettin, den 4. July 1776.

Königl. Preüß. Gouvernment.

An A. Wilhelm H. v. Bevern.

E. hiesigen Wohllöbl. Magistrat.

Zu diesen Schattenseiten des externen Lebens der Stettiner Schützen kamen

denn auch die im Schooße der Compagnien unaufhörlich vorkommenden Streitigkeiten, die sich vorzugsweise bei den Künstlern und Gewerken kund gaben. Alle wollten befehlen, Keiner gehorchen, Stimmungen, die zu den widerwärtigsten Auftritten führen mußten, bei denen es an wörtlichen Beleidigungen nicht fehlen konnte, die zuletzt zu Handgreiflichkeiten ausarteten und es blutige Köpfe gab. Die Schuld von diesen Vorfällen trugen aber, wie nicht verkannt werden kann, in den meisten Fällen die Alterleüte. Von ihrer Persönlichkeit hing es ab, daß Zmietracht gesäet wurde. Waren es Leüte, die stolz auf ihre Würde vom Hoffahrtsteüfel besessen waren, so stand die ganze Gesellschaft in Feüer und Flammen und der Scandal war fertig, den zu beschwichtigen in erster Instanz die von Rathswegen den Compagnien zugeordneten Beisitzer, in zweiter Bürgermeister und Rath selbst nicht selten die größte Mühe hatten. Es gab indessen auch längere Perioden, in denen derartige Streitigkeiten zu schlichten nicht vorkamen, dann waren die Alterleüte der Künstler und Gewerke Männer von friedfertigem, wie wol immer energischem Charakter, auch von höherer Bildung, als die der Masse der Compagnie-Verwandten, Eigenschaften, die ihnen ein höheres Ansehen verschafft hatten, die der rohe Gesell doch stets anerkennen muß, mag er wollen oder nicht, und kraft derer diese Alterleüte allen Widerwärtigkeiten im internen Leben der Gesellschaft vorzubeügen wußten.

Frühere Schützenplätze.

Vor fünfzig Jahren und noch früher, bevor der Logengarten zur Sommerszeit der Versammlungsort der feinen Stettiner Welt wurde, war diese, auf der Hochfläche über dem breitgestreckten Oderthal belegene, Stelle, mit ihrer weiten und schönen Aussicht Stromauf- und Stromabwärts, zur Pfingstzeit der Schauplatz eben jener Knalleffecte, auf welche im Kreise der Schießfreünde ein so großer Werth gelegt wird. Ohne auf den Ursprung des Pfingstschießens zurück zu gehen, das in dem Zertrümmern eines Vogels, einer Taube, des Sinnbildes des Heiligen Geistes, besteht, erkannte man in Regierungskreisen, unbekümmert um eine uralte Volkssitte, mit gar nüchtern, von manchem Schützenbruder unfaßbarem Verstande das Überflüssige, ja Nutzlose und Gefährliche jenes Treibens: Die Regierung verbot v. R. w., weil im Interesse der öffentl. Sicherheit, im Jahre 1819 das Pfingstschießen auf dem Vogelstangenberge, der von nun an zeitweilig der Tummelplatz wurde von Schaustellungen vagabundirender — Künstler der Seiltänzerei, der Kunstreüterei und anderer halsbrechender Künste, wie Kraftmänner- und Ringer-Kämpfe, Kopfabschneiderei, Feüerfresserei und anderer Gaukeleien, Taschenspielereien u. d. m. Dazu gesellten sich dann auch die gefährlichen Schaustellungen wilder Bestien*), insonderheit zur Zeit der Jahrmärkte, die auch das Aufschlagen von Kaufbuden zur Folge hatte, was Alles den Inhabern des Vogelstangenplatzes durch das den Schaustellern auferlegte und von ihnen erhobene Standgeld anscheinend eine recht ansehnliche Jahreseinnahme gesichert hat. Die Benennung Vogelstangenberg ist aber im Bewußtsein der heütigen Generation, und auch schon der vorhergehenden, so vollständig erloschen, daß der Herausgeber des L. B.,

*) Sie verlieren sich, Gott sei es gedankt, immehr mehr, seitdem man in den großen Städten an Errichtung „zoologischer Gärten" gedacht hat. Auch Stettin wird hoffentlich in der nächsten Zeit eine Anstalt dieser Art erhalten. Vorbereitungen sind bereits, 1875, getroffen.

obwol er seit dem Jahre 1844 in Stettin verkehrt, niemals jenen Namen aus dem Munde eines Bewohners der Stadt gehört hat, und erst auf seine unmittelbare Frage nach der Stelle, die der Name bezeichnet, von älteren Leüten auf den Lögengarten verwiesen ist.

Es ist oben daran erinnert worden, daß die „Alterleüte und sämbtliche Brüder der Schützen Zunff" im Jahre 1658 von dem Gouvernement der Festung aufgefordert worden waren, ihr vor dem Passowschen Thor bei St. Jürgen belegenen Schützenplatz „umb beßerer defension der Stadt willen", in seinen Gränzen und Maalen zu qwittiren und erfzugeben, und darauf das in seinen Brandmauern gestandene Haus nebst Wohnung mit nicht wenigen Unkosten niederzureißen und abzubrechen. Sie zeigten dies den „Edlen, WolEhrenvesten, Groß Achtbaren vndt Wolgelahrten auch Hoch- und Wolweisen, insonders großgünstigen und hochgeehrten Herren" Bürgermeistern, Kämmerern und sämmtlichen Rathsverwandten in einer Vorstellung vom 29. März 1658 an*). Sie sagen darin, es sei ihnen die großgünstige Vertröstung gemacht, daß ihnen hinwiederümb ein anderer Ort, wenn sie denselben auserfehen und darüber Bericht erstattet hätten, angewiesen werden solle. Ihrer unvorgreiflicher Meinung nach sei bei der Stadt kein anderer Ort, welcher dem . . . . . .*) und Fortifications-Werk nicht zu nahe belegen und seiner Situation nach bequemer sein möchte, als der Grund hinter der Niederwieke, zwischen der Wieke und Grabow, welcher „vohr alters der Studenten grund genennet wirdt", weil dort am Berge die Scheibe gesetzt, und vom Wasser an der Schuß ohne Gefahr gethan und gerichtet werden könne".

Der Magistrat beauftragte die Lastadischen Gerichtsvögte Joachim Martens*) und Christian Malchin die in Vorschlag gebrachte Örtlichkeit in Augenschein zu nehmen und zugleich Erkundigung einzuziehen, ob dieselbe der Stadt allein gehöre. Wie schwer es dem Commandanten der Festung, General-Lieutenant Würtz, geworden, seiner militairischen Pflicht zu genügen, indem er den Befehl zum Abbruch aller Baulichkeiten auf dem Turnei-Felde, insonderheit des Schützenhauses vor dem Passowschen Thore, ertheilen mußte, ersieht man daraus, daß er sich den Lastadischen Gerichtsvögten anschloß, um in eigener Person und in Begleitung des Obristen Schönleben, wahrscheinlich der Ingenieur vom Platz, die von den Schützen in Vorschlag gebrachte Örtlichkeit zu besichtigen. Auch die Alterleüte der Schützen-Zunft nahmen an der Besichtigung Theil. Die Gerichtsvögte berichteten am 19. April 1658, daß „sie die vorgeschlagenen Örter zum Schießen nach der Scheibe und dem Vogel in Augenschein genommen und befunden hätten, daß der Grund, so hinter der Niederwieke zwischen der Wieke, oder dem Eckhause, welches sonst Nobiskrug abusive genannt, und dem Grabow vom Wasser (der Oder) und der alten Stade an, bis an den Berg feldwärts auf belegen und der Studenten Grund genannt wird, nicht allein nebst dem Berge und dem Acker, wodurch quer über ein Fußsteig nach dem Grabow jetzo geht,

*) Es ist zu beklagen, daß dieses Schriftstück durch den Gebrauch im Verlauf von zwei Jahrhunderten an der rechten Seite Schaden gelitten hat und abgerissen ist.

*) Das fehlende Wort ist in der Eingabe theilweise beschädigt, überdem so undeütlich geschrieben, daß man es nicht lesen kann.

*) Der Name Martens lebt in der Einwohnerschaft Stettins noch heüte, 1875, fort.

zur linken Hand, so anjetzt gepflüget und begatet, dieser Stadt gehörig, sondern auch zum Schießen nach der Scheibe und dem Vogel sehr bequem gelegen sei; und vermeinen die anwesenden Alterleüte auf vorgedachter alter Stade zwischen dem Eckhause und dem letzten Hause von Grabow das Schützenhaus in die Quere zu setzen und hinten am Wasser mit einem starken Zaun nebst Pforte zu versehen, auch ferner einen Thorweg und Hakelwerk**) auf 220 Schritt zum Scheibenschuß zu setzen, und es sonsten also anzurichten, daß man „Lustirens" halber zu Wasser und zu Lande hinfahren könne. Die Vogelstange vermeinen die Alterleüte auf dem Sandberge zur linken Hand (vom Studenten Grund, also auf dessen Südseite) zu setzen, und hoffen, weil es nur ein sandiger Acker, der so hoch nur wenig Korn trägt, Ein Edler Rath werde ihnen daselbst so viel Raum zum Platz geben, als nöthig sein werde. Auch der General-Lieutenant und der Obrist Schönleben hätten die gedachten Plätze nicht allein sehr bequem, und accomodabel, sondern auch sicherer in Kriegsgefahr, daß daselbst das Schützenhaus wol könnte stehen bleiben, und zweifeln sie nicht, weil es ein nützliches und nöthiges Werk, daß Senatus den Alterleüten darin gratificiren werde. Die Deputati befinden es für nöthig, daß der zur Aufrichtung der Vogelstange ausgewählte Platz, weil er beackert ist, auch von den Herren Kämmerern besichtigt werde, stellen im Übrigen Amplissimae Senatui das Weitere zur Verordnung anheim".

Weil Senatus sich mit Bescheidung der Alterleüte nicht beeilte, wurden diese ungeduldig, und kamen, indem sie sich auf den gutachtlichen, von des Herrn General Lieutenants Wirtzen Excellenz gut geheißenen Bericht der Lastadischen Gerichtsvögte bezogen, am 17. Mai 1658 mit der Bitte ein, daß ihnen der ausgewählte Platz nunmehr „forderſamst vndt gebührlich möge überwiesen werden, damit man mit Legung deß Grunds zum gebäw nicht alleine den Anfang, sondern auch mit Gottes vnd gutter Leüte Hülfe, welche sich schon willig dazu erboten, das werck ie ehe ie lieber auff- vnd außführen möge." Mittelst Bescheides vom 22. Mai 1658 wurden die Supplicanten an die Kämmerer verwiesen, welche mit Zuziehung des Stadthofmeisters den Ort, der zwar von den Lastadischen Gerichtsvögten bereits besichtigt und zum Schießen nach der Scheibe und dem Vogel bequem erachtet, nochmals in Augenschein zu nehmen hätten, und die, falls auch diese finden sollten, daß das Schießen daselbst dem Stadtfelde nicht schädlich sein könne, ihnen den gedachten Ort anweisen würden.

Die Kämmerer Christoph Richter und Otto Stoltenburg nebst dem Stadthofmeister Peter Sporer erstatten ihren Bericht am 7. August 1658 dahin, daß der vorgeschlagene Platz zur Vogelstange auf dem sogenannten Pommerenstorfischen Kamp zur linken Hand des Studenten Grundes für bequem und genehm zu erachten sei. Demgemäß wurde in der Richtung nach der Stadt eine Strecke von 100 Schritt, und vom Lehm- oder dem Sandberge an feldwärts eine Strecke von 110 Schritt zur Vogelstange sammt den Linien und dem „Redutich" zum Gezelt abgesteckt und dem anwesenden Altermann Gottfried Tabbert*) nebst den anderen Schützenbrüdern angewiesen, jedoch Alles unter der Bedingung und mit dem Vor-

**) Eine Art Zäune, die oben zwischen den schräge gesetzten Pfählen mit Strauch- und Dornwerk belegt werden, damit man sie so leicht nicht übersteigen könne.

*) Dieser Name hat noch heute, 1875, zwei Vertreter in Stettin.

behalt, daß das Eigenthum des Grund und Bodens nach wie vor der Stadt verbleiben soll. Sodann heißt es im Bericht weiter: „Sonsten ist auch zwar ein anderer Platz, nemblich der alßo genannte Niemitzer Camp, so näher der Stadt und hinter dem fürstl. Garten, nahe am Venus Kruge belegen, auff die Helffte zur Vogelstange, vom Stadthofmeister vorgeschlagen, und erinnert worden, daß dieser Camp sandiger und geringer alß jener sey, zumahlen alhie seinem Vorgeben nach nur 14 Sch., dorten aber voll 30—32 Schffl. Gersten ausgesäet werden könnten, vnd zu besorgen wehre, daß das meiste Korn auff selbigen Camp von den Zusehern möchte verdorben und zu nichte gemachet werden: welches ihm aber à Dnis. Camerarijs außgeredet vnd dargegen nicht alleine vorbesagten alschon abgestochenen Platzes commoditet wegen des vorhabenden Schützen Walles, vnd sonsten remonstrirett worden, wie solche besorgende Verletzung des Korns mit Graben vnd Rikken gar woll verwehret werden könte; vnd solle im Vibrigen E. E. Hw. Rathe davon zu ferner Verordnungk relation geschehen." Der Rath entschied dann auch zu Gunsten der gutachtlichen Berichte der Lastadischen Gerichtsvögte und Kämmerer, mit der obigen Reservat-Bestimmung, welche, wie wir gesehen haben, in den neueren Verhandlungen zwischen dem Magistrat und den Schützen-Gesellschaften der Kaufleüte und Bürger die Grundlage des Rechtsanspruchs der Stadt gebildet hat.

Daß in dem vorstehenden Berichte der Kämmerer die betreffenden Ackerstücke welche zum Kämmerei-Ackerwerke auf dem Turnei-Felde gehört haben, Pommernsdorfer und Niemitzer Kamp genannt werden, erklärt sich dadurch daß die Bauern des Stettiner Eigenthumsdorfs Pommernsdorf mit ihren Dienstleistungen auf den ersten Kamp, und die des Eigenthumsdorfs Niemitz mit ihren Diensten auf den zweiten Kamp angewiesen waren. In der Nähe des Niemitzer Kamps lag der Venus Krug. Eine eigenthümliche Benennung! Bezeichnete sie etwa ein — nächtliches Heim, demjenigen gleich, welches vor sechzig Jahren, und auch noch später, zu Berlin in der Friedrichsstraße Nr. 63 bestand, und welches man nach der Besitzerin dieses Hauses, einer Frau Bernhard, das Bernhardiner Kloster der barmherzigen Schwestern zu nennen pflegte?

Die Schützen richteten sich nun auch wirklich im Jahre 1658 auf dem Berge über dem Studenten Grunde ein; allein die Ansicht, welche der General-Lieutenant Würtz geaüßert hatte, daß sie an dieser Stelle wol vor Kriegsgefahr sicher sein würden, ging nicht in Erfüllung; denn als nun im Jahre darauf die Brandenburger unter Dohna's Befehl, ihr Feldlager auf der Nordseite der Stadt aufschlugen, war ihr Erstes mit, daß sie den Schützenbaum abbrachen, und ihn als Brennholz verbrauchten. Im Jahre 1660 mochte ein Jeder der Schützenbrüder mit sich selbst genug zu thun haben, um die Schäden wieder gut zu machen, welche die schwere Belagerung der Kaiserlichen und Brandenburger im Jahre vorher der Stadt zugefügt hatte; daher konnten sie als Körperschaft erst im Jahre 1661 daran denken, ihr Schützenwesen wieder einzurichten, indem sie bei dem H. E. und Wohlw. Rath vorstellig wurden, ihnen nunmehr den, schon 1658 vom Stadthofmeister Sporer empfohlenen, Niemitzer Berg als Schützenplatz zu bewilligen. Was der Magistrat darauf verfügte, ersieht man aus Nachstehendem: —

Anno 1661 den 23. April auf Verordnung E. Edl. E. Hochw. Raths

vermöge Dekrets vom 17. hujus haben die Kämmerer Stoltenborg und Malchin, mit Zuziehung der Administratoren der Stadt-Ackerwerke, Caspar Meyer und Adam Schultze, ingleichen des Stadthofmeisters Peter Sporer, wie auch etzlicher Schützenbrüder, namentlich Gottfrieds Tabbert, Zacharias Schönknecht und Andreas Krüger, den vor dem Frauenthor belegenen Niemitzer Berg oder Kamp in Augenschein genommen und befunden, daß derselbe Ort zur Setzung des Schützenbaums also bequem, daß desfalls kein Schade zu besorgen; und berichtet der Stadthofmeister, daß nur 13 Schffl. Korn darauf ausgesäet werden können, und die Wintersaat fast niemals fort gewollt, auch sind Anno 1639 nicht mehr als einmal guter Roggen darauf gestanden, sonst aber allezeit mit Mehlthau befallen oder verklingende und das Stroh ganz verstockt gewesen, welches Bürgermeister Petrus Gericke († 1664) und Bürgermeister Christophorus Richter († als Landrath 1669), wie auch die Kämmerer zum Theil vor 2 oder 3 Jahren selbst gesehen; Sommerkorn wäre zwar wol darauf gewachsen. In Erwägung jedoch daß dieser Kamp nur 13 Schffl., der Pommernsdorfsche dagegen 30 Schffl. trage, und auf diesem das Korn dem Verderben weniger ausgesetzt sei, würde es besser sein, den Schützenbaum auf dem Niemitzer Kamp zu errichten, zumal dieser Kamp von den Niemitzer Dienstpflichtigen doch nicht begatet (bestellt) werden könnte, weil sie gar schlechts Gespann und doch Acker genug zu begaten hätten. Die anwesenden Schützenbrüder bedankten sich fleißig der geschehenen Mühewaltung halber und baten dringend, das Werk zu maturiren, damit sie ehesten Tages mit Aufrichtung des Schießhauses und des Schützenbaums verfahren könnten.

Der Rath entsprach dem Antrage der Schützenbrüder, indem er bereits am 26. April 1661 die Genehmigung zur Errichtung des Schützenbaums auf dem Niemitzer Berge ertheilte.

Dieser Platz auf dem Niemitzer Berge oder Kamp — nicht auf der Feldmark des Dorfs Niemitz, wie man nach der Darstellung der Alterleüte in ihrem Bericht vom 31. Juli 1860 glauben könnte — ging den Schützen nicht erst 1713 verloren, wie es daselbst irrthümlich heißt (oben S. 104), sondern viel früher, nämlich vor Beginn der Belagerung von 1677. Man ersieht dies aus einer Vorstellung, welche von den Alterleüten und sämmtlichen Gebrüdern der Schützen-Compagnie hieselbst an die Wohl-Edlen, Wohlgebohrene, Veste, Groß Achtbahre, Hoch und Wohlgelehrte auch Hoch und Wohlweise, insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren vom Senate richten, worin sie anzeigen, daß sie — ohne Zweifel auf Befehl des Commandanten, General-Lieutenants v. Wulffen — genöthigt worden seien, ihr auf dem Niemitzer Kamp errichtetes Schützenhaus nebst Vogelstange, was ihnen ein Großes gekostet, und wegen dessen sie noch in Schulden steckten, abzubrechen, und diese ihre Anstalten nunmehr zum zweiten Mal durch feindlichen Einfall ganz ruinirt seien, was ja Notorium sei. „Aldieweil jedoch solch löbliches Schissen vndt Exercitium bey hiesiger Stadt beizubehalten höchst nützbahr vndt rühmlich ist, vndt damit wir das Scheiben schießen desto sicherer unß gebrauchen mögen, so haben wir dazu keinen bessern vndt beqvemmern Orhtt als in dem heiligen Geist Thor zum Eingange auff der Rechten Handt zwischen den Stadt Mauren vndt alten Walle, so ohn das gantz ledig vndt lehr lieget vndt nicht gebrauchet wirdt dazu außsuchen vndt befinden mögen. Gelangett demnach an Ew. rc. rc. Vnser vnterdienstfleißiges bitten, vnß sothanen

ledig vndt wüsten Platz hochgünstig anzuweisen undt zu vergünstigen, daß wir denselben zum Scheiben Schießen gebrauchen, vndt nach gelegenheitt daselbsten, eine schlechte Wohnung anzurichten mögen, damit wir einen sichern Ohrtt haben vndt nicht allhinwieder gebäwde abbrechen dürffen. Wie nun dieses billig vndt zu beforderung Eines so löblichen vndt rühmlichen Exercitij gereichet als getrosten wir uns hochgünstiger Erhörung vndt verbleiben Ew. ꝛc. ꝛc. vnterdienstwilligste Alterleüte ꝛc. ꝛc.

Der Rath bewilligte das Gesuch der Schützen mittelst Verfügung vom 27. April 1677. Die Alterleüte um diese Zeit waren, nach der am 1. Juni 1677 Statt gefundenen Wahl: Isaac Wiechenhagen und Albrecht Arnoldi „ersterer ein Kornhändler, der, wie wir in der Geschichte von „Stettin als Festung" sehen werden, in der Belagerung, als Führer der Eliten-Compagnie der Bürgerwehr bei der Vertheidigung der Festung eine große — wiewol etwas zweifelhafte Rolle, weil sie anscheinend durch selbstsüchtige Motive geleitet war, gespielt hat. Zu dem neüen Schützenplatze gehörte ein Teich — nach den jetzigen Ortsverhältnissen der bisherige Schützengarten*). Diesen Teich wollten die Schützen „zur ergetzung eines und des andern vornehmen Freündes mit guten Fischen besetzen", erbaten sich aber vom Rath den freien Abnutz des Teichs, aus den" dem Wohl-Edlen Rathe beiwohnenden Zuneigung gegen die in so nothwendigem und löblichen Exercitio sich befindende vnverdroßen Bürgerschaft."

In Anerkennung der Tapferkeit, welche sie in der vorjährigen Belagerung bewiesen hatte, vermöge Resolution d. d. Stockholm, den 31. August 1660, der König der Stettiner Schützen-Zunft eine jährliche Zubuße von 100 Thlr., als Prämie für den besten, den sog. Königs-Schuß beim Pfingst-Vogelschießen bewilligt und diese Prämie auf die Orböre angewiesen, welche die Stadt Stettin an die Landesherrliche Kasse zu zahlen hatte. Seit 1663 auf den Einnahme-Titel von der „bürgerlichen Zulage" — einem Zuschlag zum Bürgerschoß, übertragen, war die Königl. Gnadenbewilligung in jedem Jahre um die Pfingstzeit von der Kämmereikasse regelmäßig gezahlt worden, jetzt aber im Jahre 1677 hatte sich die Kasse in der Lage befunden, nur 20 Thlr. auf die Prämie abzuführen; weshalb die Alterleüte dringend baten, für Zahlung des Rückstandes von 80 Thlr. des schleünigsten Sorge zu tragen," weil sie vor Abstattung desselben zum schießen (des Pfingst-Vogels) nicht gelangen könnten." Die Alterleüte schließen ihre Bittschrift mit folgenden Worten: „Solten wir aber so unglücklich sein, das uns dieser Ohrt (am heil. Geistthor) nicht gänzlich und wie wir die vorigen schiesplätze besessen, eingeräumet werden möchte, würden wir nothsachlich gezwungen werden, uns deß bißdahero gebrauchten Kampß (auf dem Niemitzer Berge vor dem Frauenthor) noch fernet zu bedienen."

Der Bescheid, der vom Rathe auf diese Vorstellung ertheilt wurde, läßt sich aus dem Original-Dekret vom 1. Juni 1677 seinem Inhalte nach nicht herauslesen, denn dieses Dekret ist, wie alle Verfügungen des Magistrats um diese Zeit, in wahrhaft ägyptischen Hieroglyphen geschrieben. Es erhellet aber aus einer weitern Eingabe vom 12. Juni 1677, daß der Bescheid ablehnend gewesen ist.

*) Wegen der Ortsverhältnisse in Vorjahrhunderten, als noch ein Hospital zum heil. Geist bestand, vergl. man die Bemerkungen im L. B. II. Th. Bd. VIII, 499 . . . . .

In dieser Eingabe sagen die Alterleüte, daß man bei den obwaltenden schwierigen Zeiten (Belagerung durch den Großen Kurfürsten) an den Bau eines Schützenhauses nicht denken könne; sie hofften aber, daß, wenn erst Ruh' und Frieden wieder eingekehrt sein würden, der Rath nicht anstehen werde, ihnen statt eines Haüschens einen Bau zu concediren, der dem vorigen (auf dem Niemitzer Berge) an Größe wenigstens gleich sei: „in Betracht, daß sie nicht verschuldet, diesfalls indeteriorom conditionem gesetzt zu werden, die Schützen Compagnie der Stadt zu Nutz, verhoffendlich künftig sich auch eher mehren, als mindern, und also in einem geringern Raum sich nicht werde behelfen können, zu geschweige, daß die Hoch zu aestimirende Monumenta und Gedächtnisse vornehmer Herren und Generals-Personen, welche der Schützen-Compagnie ihrer hohen Gesellschaft gewürdiget, in einem Haüschen nicht Platz finden würden, reserviren demnach der Schützen-Compagnie mittlerweile das derselben zustehende Recht an dem vorhin besessenen Schießplatz, bis sie wegen des neüen eine anständigere Concession erhalten." Es erhellet hieraus, daß der Rath in seiner Verfügung vom 1. Juni 1677 die unterm 27. des vorhergegangenen Monats April ertheilte Bewilligung des Platzes am heiligen Geistthor noch nicht als eine endgültige Überweisung betrachtet wissen wollte. Was die abschlägliche Resolution wegen Ergänzung der 100 Thlr. Königs-Prämie betrifft, so baten die Alterleüte wiederholt um Auszahlung des Rückstandes, ohne welchen das Vogelschießen nicht ins Werk zu richten sei, und daß dies geschehe, sei nothwendig, damit der vor der Stadt liegende Feind nicht etwa auf den Gedanken käme, das Vogelschießen „wäre aus Furcht vor ihm oder wegen abgangs Kraut und Lotes unterblieben."

Stettin war nun von den Brandenburgischen Kriegsvölkern ringsum eingeschlossen, ernste Zeit war hereingebrochen, viel ernster wie acht Jahre vorher; an ein Vogelschießen war nicht zu denken, daher auch nicht an eine Prämien-Zahlung, wie leicht zu erachten. Die Schützen standen neben den schwedischen Kriegsmännern auf den Wällen, in den Außenwerken und bei den Ausfällen, tapfer helfend in der hartnäckigen Vertheidigung der Stadt gegen den Angreifer und dessen unermüdliche Beharrlichkeit. Aber dieselben Leüte, welche während der langen Belagerung Ein tödtendes Geschoß übers andere ins Brandenburgische Lager gesandt, sie schämten sich nicht, und ihr Altermann Wiechenhagen an der Spitze, der einen Bürger, weil er von Übergabe der Stadt gesprochen, auf offner Straße niedergeschossen, den Bezwinger ihrer Stadt allerfuhmissest anzuflehen, daß Er sich herablassen möge, dem Rathe von Stettin anzubefehlen, daß dieser der Schützen-Compagnie die rückständige Königs-Prämie auszahlen solle. Der Kurfürst erließ auf dieses Bittgesuch den nachstehenden Befehl an den Rath: —

Von Gottes gnaden Friedrich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des heyl. Röm. Reichs Ertz-Kammerer und Churfürst, in Preüßen, zu Magdeburg, Jülich, Kleve, Berge, Stettin, Pommern rc. Hertzog, Unsern gnädigen gruß zuvor, Erbahre und Ehrsam liebe getreüe; demnach Wir der Schützen Compagnie eürer Stadt die ienige Hundert Thlr., welche bißher der Schützen König loco praemij aus den Ohrböhregeldern genossen, gnädigst gelassen, und ihm dabey von der einquartierung befreyet; Alß befehlen Wir eüch gnädigst eüch darnach gehorsamst zu achten, und obbemeldter Compagnie besagte 100 Taler jährlichen richtig zu zahlen,

den sogenanndten Schützen König in der gnädigst ertheilten Freyheit Keinesweges zu hindern. Seind euch im übrigen mit gnaden gewogen. Geben Cölln an der Spree, den 9. Junij 1678. Friedrich Wilhelm.

Denen Erbahren und Ehrsamen Unsern lieben getreüen, Bürgermeistern undt Rahtmannen Unserer Stadt Alten Stettin.

Der Rath verfügte hierauf: — Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ertheilten gnädigsten Concession, so mit gebührendem Respect angenommen, soll in Allen nachgelebt und der Schützen Compagnie und König die hundert Taler aus den ohrböhrgeldern sowol entrichtet, als die Freiheit, so Er daneben genossen, gelassen werden. Alten Stettin in senatu, den 14. Juny 1678.

Am Sonntage den 20. Juli 1679 wurde in allen Kirchen nach beendigter Predigt von der Kanzel Folgendes verkündet: —

„Eüere Christliche Liebe ist anzumelden, daß nicht allein auff Ihr Churfürstlichen Durchlaucht Höchster Begnädung, besondern auch alter gewohnheit nach der Vogel bey hiesiger Stadt, so zwartten verflossene Pfingsten hette geschehen sollen, aber aus gewissen Uhrsachen verschoben, künftigen montag geliebts Gott, wird sein der 21. Julij als morgendes tages, abgeschoßen werden soll, da dan ein Jedweder dem Vogelstangen nicht zu nahe, noch in den Schuß zu treten und alßo für schaden sich zu hueten ermahnet."

Ist es gleich nicht ausdrücklich gesagt, so deütet doch der Ausdruck „bei hiesiger Stadt" darauf hin, daß das Vogelschießen an der alten Stelle auf dem Niemitzer Kamp abgehalten worden ist. Daß es nicht zu Pfingsten Statt fand, hatte unstreitig in der Aufrichtung der Vogelstange seinen Grund, die nicht zur rechten Zeit fertig geworden war.

Kaum hatte der Kurfürst in Folge des Friedensschlusses von St. Germain en Laye die mit so ungeheüerm Aufwand an Menschenleben und Kräften aller Art gewonnene Hauptstadt von Pommern der Krone Schweden zurückgegeben, kaum waren deren Militair- und Civil-Behörden in Stettin wieder eingezogen, als die Schützen sich beeilten, ihre Theilnahme an der Vertheidigung der Stadt bei der Belagerung von 1677, die allerdings keine geringe gewesen, am Hofe zu Stockholm ins hellste Licht zu stellen. Es hat den Anschein, daß sie eine Deputation nach der nordischen Hauptstadt entsendeten, an deren Spitze ohne Zweifel der Altermann Wiechenhagen gestanden hat, von dem der in Stockholm zu haltende Vortrag angeregt sein wird, um Gelegenheit zu haben, daselbst seine Privat-Interessen zu betreiben, bei denen es sich um Forderungen an die Krone für geleistete Lieferungen während des Krieges handelte, deren Geltendmachung und Befriedigung um so sicherer in Aussicht stand, wenn er als Haupt einer Deputation einer, wie die Schützen sich einbildeten, angesehenen Körperschaft vor dem Throne erschien. Welchen Erfolg die Schützen erzielten, ergiebt sich aus dem nachstehenden Königlichen Patente: —

„Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnlandt, Hertzogk zu Schonen, Esten, Livlandt, Carelen, Brehmen, Wehrden, Stetin Pommern, der Caßuben undt Wenden, Fürst zu Ruigen, Herr über Ingermannlandt und Wismar, wie auch Pfaltz Graff bey Rein in Beyren,

zu Gülich, Cleve undt Bergen Hertzogk, Thun kund hiemit, daß ob zwar bereits vorhin der Schützen Compagnie in der Stadt Alten Stettin aus unserm Einkommen Einhundert Reichsthaler vermacht undt beygeleget gewesen, zu einem praemio undt ergetzung dem, der bey ihrem jährlichen Exercitio des Vogelschießens den Preis behält; haben wir dennoch angesehen ihrer bey jüngst vorgewesenen der Stadt harte Belagerung erwiesenen sonderbahren treü redlichen Verhaltens aus der Ihnen desfalß zutragenden Königlichen propension undt Hulde, zu einer würklichen Erkenntnus obige 100 Thaler mit noch zweihundert Reichsthaler verbeßern undt also zu obigen behuf undt so viel beßerer unterhaltung solchen nützlichen undt Rühmlichen exercitij, hinführ insgesambt dreyhundert Reichsthaler beylegen undt schenken wollen, wie wir dan hiemit undt kraft dieses unseres offenen Briefes conferiren undt schenken gemeldeter Schützen Compagnie in Alten Stettin obige 300 Thlr. dergestaldt undt alßo, daß sie die beyden übrigen 200 Thlr. aus vnsern Stetinischen licent middeln jährlich richtig undt ohnfehlbar zu haben undt zu geniesen haben sollen, wir befehlen hierauf vnsern in denen Herzogthum Pommern verordneten General Gouverneure undt Regierung, auch allen andern, so dieses angehet gnädigst undt ernstlich, daß sie sich nach dieser unserer gnädigsten Bewilligung richten undt vermeldter Schützen Compagnie auf geschehendes ansuchen solche 300 Thlr. jährlich obgesagter maßen würklich geniesen laßen. Uhrkundlich unserer eigenhändigen unterschrift undt fürgedrückten Insiegels. Gegeben Liungby den 25. November 1679.

Carolus.

Offener Brief vor die Schützen Compagnie in Stetin. Joel Ornstedt.

Der den Schützen im Jahre 1677 zum Scheibenschießen intermistisch überwiesene Platz am Heiligen Geistthor wurde auf Veranlassung des Raths am 25. April 1681 von den Kämmerern Friedrich Piper und Crispinus Gerstmann näher besichtigt, um demnächst wegen definitiver Überlassung des Platzes an die Schützen-Compagnie Beschluß zu fassen. Der Altermann Gregorius Hübler zeigte den Raths-Commissarien den nahe beim Teiche belegenen mit einer alten Mauer und Pforte versehenen Ort, auf welchem zur linken Hand des Eingangs ein altes Fundament einer ziemlich dicken Mauer gefunden wurde, auf dem die Schützen ein Haus bis an den Thurm in der Stadtmauer zu setzen die Absicht haben. Die Scheibe zum künftigen Schießen soll am Ende des Teichs stehen, zur linken des Ochsenbergs soll ein Gang sein und der Berg zu dem Endzweck weggestochen werden; oben auf dem Ochsenberge wollen sie dessen Fläche einebnen lassen zur langen Kegelbahn, und den Teich wollen sie wie von ihnen bereits früher kund gegeben, der Compagnie zum Besten mit Fischen besetzen lassen.

Der Beschluß des Raths hatte folgenden Wortlaut: — „Auff abgestatete besichtete Relation des von der Schützen Compagnie zum Scheibenschießen vorgeschlagenen Orths, wirdt derselbe hiemit nachgegeben. Decretum Alten Stettin in Senatu den 28. Aprilis 1681. J. Höpfer. Sect. m. p. p.

Dies ist der Stiftungstag des Schützenhauses in der Heiligen Geiststraße, das nach der Handzeichnung zu urtheilen, die sich bei den Acten befindet, ein recht ansehnliches Gebaüde mit sehr vielen Raümlichkeiten, großen und kleinen, gewesen sein muß, dessen Massivbau jedoch auf Schwierigkeiten stieß weil der

Rath es Anfangs nicht zugeben wollte, daß die Stadtmauer mit in den Bau gezogen wurde, womit er sich indessen einverstanden erklärte, nachdem eine Seitens der Kämmerer vorgenommene örtliche Untersuchung dargethan hatte, daß die Stadtmauer nicht allein nicht Schaden leiden sondern, weil sie an dieser Stelle schon sehr baufällig geworden, durch den Anbau wieder mehr Halt bekommen werde. Der Bau des Schützenhauses, mit dem Scheibenschießstande wurde im Jahre 1684 vollendet. Das Haus hat seine eigene Geschichte, deren Erzählung für jetzt unterbleiben muß, weil hier nur von den Plätzen zum Vogelschießen gehandelt wird.*)

Bis dahin nannten sich die Vorsteher der Gesellschaft erst „Alterleüte der Schützen-Zunft", dann „Alter Leüte und Gebrüder der Schützen-Compagnie".

Es ist bereits oben des Haders und Streits gedacht worden, der die Mitglieder zu verschiedenen Zeiten beunruhigt hat. Es hat aber auch nicht an argen Mißhelligkeiten gefehlt, in die sie mit dem Magistrate verwickelt gewesen sind. Eines solchen Falles gedenkt Fritze, indem er erzählt, daß im Jahre 1619, als wegen Absterbens des Landesherrn alle lärmenden Belustigungen untersagt waren, die Compagnie, das Verbot unbeachtet lassend, mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen zu ihrem Königsschießen ausgezogen sei. Der Magistrat nahm die Compagnie wegen dieses frechen, allem Anstand Hohn sprechenden, Überschreitens seines Gebots in eine Strafe von 100 Thlr. und da sie sich weigerte eine so bedeütende Buße zu erlegen, ordnete er an, die gebraüchlichen Hosentuchgelder*) nicht an sie auszuzahlen. Obgleich die Schützen die Verwendung des Herzogs nachsuchten und erhielten, so blieb der Magistrat doch bei seinem einmal gefaßten Entschlusse. Die Sache kam unter Herzog Bogislaw förmlich im Wege Rechtens bei der fürstlichen Kammer zur Verhandlung, die jedoch den Beschluß des Magistrats lediglich bestätigte, und das v. R. w.! Die Abtragung der Strafgelder

*) Der Teich, ursprünglich ein Mühlenteich, hatte, wie wir wissen (II Th. Bd. VIII 499) einen Abfluß zur Oder. Diesen Abfluß wollte der Ingenieur vom Platz Capitain N. N. aus fortifikatorischen Rücksichten schließen. Auf geführte Beschwerde der Schützen-Compagnie und nach erfolgter örtlicher Untersuchung erließ der General-Statthalter N. Bielke am 7. September 1694 an den Platz-Ingenieur den Befehl, von seinen Vorhaben abzustehen und „den itzigen Abfluß und Canal bei den Fortfikations-Bauten nicht zu verstopfen". Das jetzt bestehende Schützenhaus ist in dem Jahre 1822 bis 1824 an Stelle des alten von 1684 getreten. Der Bau sollte nach dem Anschlage 20.000 Thlr. kosten, hat aber, wie Fritze berichtet, einen Kostenaufwand von mehr als 30.000 Thlr. verursacht. Die Schützen-Gesellschaften haben ihr in der Heiligengeiststraße unter Nr. 5 belegenes Schützenhaus in dem am 27. Juli 1875 abgehaltenen freiwilligen Subhastations-Termine für das, von dem Kaufmann Bernhard Saalfeld abgebebene Meistgebot von 85.000 Thlr. veraüßert, in Folge dessen das S. 107 erwähnte Kapital von 2200 Thlr. an die Kämmereikasse hat gezahlt werden müssen. Das Grundstück umfaßt, nachdem schon Parcelen davon abgezweigt sind, noch eine Grundfläche von ca. 100.000 Q.-F. Das Gebäude, welches mit 63.000 Thlr. in der Feüerkasse steht, bedeckt einen Flächenraum von ca. 9000 Q.-F., so daß noch über 60.000 Q.-F. nach Abzug von 27.000 Q.-F. für Straßen Anlagen, zum Verkauf als Baustellen verbleiben. Der Kaufpreis erscheint demnach nach heütigen Begriffen vom Geldwerthe als ein verhältnißmäßiger geringer. Das Schützenhaus hat als solches nicht volle 200 Jahre bestanden.

*) Nach der frühesten Organisation der Stadt- oder Bürgerwehr hatte der Magistrat der Eliten-Compagnie derselben, der Schützen-Zunft, Tuch, sog. Englisch Leder, zu Beinkleidern in Natura verabreicht. Diese Natural-Leistung wurde später, unter den Namen Hosentuchgelder in Geld umgewandelt, 12 Thlr., welche die Kämmerei alljährlich zahlte.

war jedoch im Jahre 1624 noch nicht erfolgt, wie sich aus einem Bittgesuch der Compagnie um Verabreichung der während 6 Jahre innebehaltenen Hosentuchgelder, wegen deren Ausbleiben das Königsschießen nicht hatte abgehalten werden können, und aus dem abschlägigen Bescheide des Magistrats, die Zahlung nicht eher zu leisten, bis die Strafe berichtigt sei, ergibt. Weitere Verhandlungen über diese Angelegenheit finden sich nicht vor, daher es scheint, daß entweder die Schützen gezahlt haben, oder die Strafe vom Magistrat niedergeschlagen worden sei.

Eine andere wichtigere Streitsache, welche den Verhältnissen der Schützen-Zunft oder Compagnie eine ganz andere Gestalt gab, kam im Jahre 1694 zum Ausbruch, nachdem sie schon lange vorher im Stillen geglimmt hatte. Es waren die Streitigkeiten unter den in der Gesellschaft befindlichen Kaufleüten und Handwerkern und betrafen hauptsächlich die Rangordnung bei dem feierlichen — oder solennen, wie man's nennt, — Aus- und Einmarsch, wobei die Kaufleüte, als erster Stand der Bürgerschaft, den Vorrang haben, die Handwerker diesen aber nicht anerkennen wollten; hiernächst auch die Wahl der Alterleüte, zu welchen stets Kaufleüte ernannt wurden, wogegen die Handwerker verlangten, daß auch aus ihrer Mitte Alterleüte gewählt werden sollten. Beide Parteien suchten ihre vorgefaßte Meinung mit einer solchen Hartnäckigkeit durchzuführen, und das sich gesetzte Ziel zu erringen, daß die Erbitterung sich immer mehr steigerte, und der schriftlich geführte Streit einen Ton anschlug, daß er alle Gränzen des Anstandes überschritt und eine gütliche Vereinigung unmöglich machte. Die Streitigkeiten dauerten 6 Jahr lang. Nicht allein von Magistrats-, auch von Regierungswegen geschah alles, was geschehen konnte, um eine Versöhnung zu Stande zu bringen, doch waren alle Versuche fruchtlos, so daß der Aufsichtsbehörde nichts weiter übrig blieb, als eine Trennung der — feindlichen Brüder zu beschließen.

In Folge dessen wurde durch den halb freiwilligen, halb erzwungenen Vergleich vom 7. Juni 1700, von 5 Alterleüten vollzogen, bestimmt, daß von da an zwei Schützen-Compagnien bestehen sollten, die eine unter dem Namen: Schützen-Compagnie der Kaufmannschaft, später der Kaufleüte genannt, die andere als Schützen-Compagnie der Gewerke, in der Folge der Künstler und Gewerke genannt, welche letztere im Jahre 1816 die Benennung Schützen-Compagnie der Bürger annahm, weil seit längerer Zeit nicht blos mechanische Künstler und Handwerker, sondern auch andere, außerhalb der Gewerbe stehende Bürger darin aufgenommen wurden, der Handwerksmann auch schon anfing, ein Fabrikherr zu werden! Nach den Bestimmungen des Vergleichs sollten die Grundstücke beiden Compagnien gehören und von ihnen gemeinschaftlich verwaltet werden, die Einnahmen von denselben so wie die Prämiengelder unter sich theilen, auch von dem damals vorhandenen Geschmeide jede die Hälfte erhalten, das Königs- und Übungsschießen aber jede abgesondert abhalten. In dieser Gestalt bestehen die Schützen-Compagnien noch heüte, da man schreibt Anno M.D.CCC.LXXV p. Chr. n.

Woher sich der Gebrauch schreibt, für regierende Haüpter und andere Personen hohen und höchsten Ranges Schüsse bei den „solennen" Schützenfesten zu thun, und wann er entstanden, ist actenmäßig nicht zu ermitteln; doch liegt die Vermuthung sehr nahe, daß es eine — Bettelei in anständiger, wiewol ungeschminkter Form war, welche zu diesen „Grandesseschüssen", wie man's nannte,

und wol noch so nennt*) Anlaß gegeben hat. Ohne die hochstehende Person vorher zu befragen, ob sie es gestatte, daß man für sie mitschieße, wählte man unter den Schützenbrüdern denjenigen aus, der im Treffen des Ziels die größte Geschicklichkeit besaß, und hatte dieser auch das Glück den besten Schuß zu thun, so war dasjenige hohe Haupt rc., welches er vertrat, zeitiger Schützenkönig. Daß dieser sich der Gilde gegenüber erkenntlich bezeigen mußte, liegt, als selbstverständlich auf der Hand. Auf die von der Gilde allerunterthänigst, bezw. unterthänigst gemachte Anzeige erfolgte ein werthvolles Geschenk, sei es an Geld, sei es an silbernen Pokalen oder Denkmünzen, u. d. m.

Diese Geschenke fürstlicher Schützenkönige haben einige Mal Zwietracht in die Stettiner Schützen-Gesellschaften gesäet. So im Jahre 1762, als bei der Compagnie der Kaufleüte der Königsschuß für den Kaiser aller Reüßen gethan wurde. Der Kaiser schickte ein Geldgeschenk, bestehend in 1000 Dukaten — waren doch eben damals die Uralischen Goldwäschereien in Betrieb gesetzt worden. Die Alterleüte der genannten Compagnie hatten das von des Kaisers ansehnlichem Geschenke, nach Deckung der Kosten für das sehr große und festlich eingerichtete Königsschießen des Jahrs 1763, übrig gebliebene Geld, ohne Zuziehung der Assessoren oder des Magistrats zinsbar angelegt, was vom Magistrat, als der Aufsichtsbehörde von Altersher, übel vermerkt wurde. Es kam zum Proceß. Das Erkenntniß lautete: daß dem Magistrate die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens beider Gesellschaften zustehe, daß ohne dessen Einwilligung, und ohne Zuziehung der Assessoren, darin nichts vorgenommen werden könne, und daß nicht einmal eine Zusammenkunft der Schützenbrüder, ohne der Beisitzer Genehmigung, veranstaltet werden dürfe.

Die Schützen-Compagnie der Künstler und Gewerke verlangte zwar damals auch einen Antheil an dem Kaiserlichen Geschenke, wurde indeß mit ihrem Antrage abgewiesen, wobei sie sich beruhigte. Nicht so 40 Jahre später. Im Jahre 1801 war beim Königsschießen der Compagnie der Kaufleüte der beste Schuß abermals für den Kaiser von Rußland gethan worden. Kaiser Alexander I. erwies seine Erkenntlichkeit für die Ehre Schützenkönig bei den Stettiner Kaufleüten geworden zu sein, durch Übersendung eines Geschenks, welches dem seines Vorfahren auf dem Russischen Throne, Peter II., gleich war. Er schickte 1000 Dukaten! Davon wollten die Künstler und Gewerke die Hälfte haben, und weil die Kaufleüte sich weigerten, ihrem Verlangen nachzugeben, strengten sie gegen diese im Jahre 1802 einen Proceß an, bei dem sie, wol von einem Winkel-Consulenten übel berathen, in allen drei Instanzen gründlich durchfielen, und nun noch das nicht beneidenswerthe Vergnügen hatten, die Kosten, die gerichtlichen und außergerichtlichen, die zu einem recht ansehnlichen Sümmchen angeschwollen waren, zu bezahlen.

Kehren wir nach diesem abermaligen Exkurs in das innere Leben der Schützen zurück, zu den Plätzen, wo sie ihre Fertigkeit im Schießen, ihre Geschicklichkeit im Treffen des Vogels geübt und bewiesen haben.

---

*) Doch wol abgeleitet von dem Titel des höchsten Adels im Castilischen Königreich seit dem 13. Jahrhundert, den Grandes, der, außer den Anverwandten des Königlichen Hauses, alle durch Ahnen und Reichthum hervorragende Leüte (Ricos hombres) in sich begriff.

„Alterleüte und Verwandte der Schützen Compagnie Einer Lobsamen Kaufmannschaft und eben so die der" Ehrsamen Gewerke" klagen dem Rathe in einer Vorstellung vom 17. Juli 1714 ihre Noth über die Verluste bei dem Moskowiter-Einfall wie auch schon in dem Berichte vom 31. Juli 1860 erwähnt ist; allein der Abfasser dieses Berichts irrt sich, wenn er sagt, daß das auf dem Vogelstangen-Platze errichtet gewesene Haus, wol nur ein Schuppen von Brettern, als Wachthaus benutzt und sehr beschädigt worden sei. Es war das Schützenhaus beim Heiligen Geist-Thor, „welches während der Blokade der Stadt der schwedischen Garnison als Reserve- und Wachthaus gedienet und dadurch sehr deterioriret ist, so daß sie genöthigt sind, damit nicht Alles zu Grunde gerichtet werde, die nöthigsten Meliorationen, so wie die Wiedererrichtung der abgerissenen Vogelstange auf dem Niemitzer Kamp vorzunehmen". Zu diesen äußeren Schäden kamen abermals innere Zerwürfnisse im Schoße der Compagnien, die sich während der Kriegsunruhen so kund gegeben hatten, daß es den Anschein nahm, als wolle die Gesellschaft sich auflösen; sie, die Alterleüte seien bemüht die Eintracht in der Brüderschaft wiederherzustellen, wünschten aber, daß solches sub auspiciis Eines Hoch-Edlen und Wohlweisen Raths" geschehe. Der Rath nahm sich der Sache auch wirklich an und veranlaßte eine Untersuchung, woraus sich ergab, daß es vornehmlich drei Kaufgesellen gewesen, die sich unterfangen, ohne Vorwissen der Alterleüte bei der Königl. Regierung die Erlaubniß zur Wiedererrichtung der Vogelstange nachzusuchen, die auch dem Gesuche nachgegeben hatte. Demnächst hatten dieselben Kaufgesellen ein Feüerwerk abgebrannt, um das der General-Major Stuart gewußt rc. rc. Die Kämmerer erhielten den Auftrag, den drei namhaft gemachten Kaufgesellen Vorstellung zu thun und denselben zu empfehlen „allen üppigen und unordentlichen Wesens sich für die Zukunft zu enthalten." Die Kämmerer entledigten sich dieses Auftrags am 21. Juli 1714, womit die Beschwerde der Alterleüte der Schützen-Compagnien der Kaufmannschaft und der Gewerke ihre Erledigung gefunden zu haben scheint.*)

Als der Bau des Forts Leopold unter Wallrave's Leitung immer weiter vorrückte, mußten die Schützen den Platz für ihre Vogelstange, die sie nach Abzug des russischen Kriegsvolks auf dem Niemitzer Kamp wieder errichtet hatten, raümen, weil Wallrave ihn für seine fortifikatorischen Arbeiten gebrauchte. Als einstigen Niemitzer Kamp oder Berg scheint man diejenige Örtlichkeit vom Fort Leopold ansprechen zu müssen, welche südlich von und zunächst der Stätte belegen ist, wo die Glaubensgenossen reformirten Bekenntnisses deütscher, und französischer Nation, von den Mühsalen des Lebens ausruhen, und zu dem zurückkehren, von dem sie genommen sind.

Die Schützen hatten sich nur auf höhere Veranlassung, wie wir gleich sehen werden nach dem Studentengrunde begeben, um sich auf Grund und Boden des Stettiner Amtsdorfes Grabow anzusiedeln; was von den dortigen Kossaten jedoch

*) In diesem Theile der Acten, Tit. VIII, Nr. 15, Fol. 82, befindet sich eine hübsche Blei-Zeichnung, darstellend eine Art thurmartigen Gezelts in Mitten eines Gebüsches und auf der Vorderseite von zwei Reihen über einander stehender fortifikatorischer Werke geschützt. Ob diese Zeichnung auf das Verhalten der drei Kaufgesellen Bezug hat, ist nicht gesagt.

übel vermerkt wurde. Denn es erschienen am 6. Mai 1735 Schulze und Gerichtsmänner dieser Gemeinde auf dem Königl. Amtshause zu Stettin und drückten ihre Bekümmerniß darüber aus, daß die Stettiner Kaufmann- und Bürgerschaft die Absicht geäußert hätte, die Vogelstange auf ihrer Weide im sogenannten Studentengrunde oder auf ihrem Acker aufzurichten. Es wäre ja bekannt, daß sie, außer der bezeichneten, keine Weide hätten und ihr Vieh auf dem Stall halten müßten, überdem wäre dieselbe durch das Gruse (Rasen-) Ausstechen zur Fortifikation außerordentlich geschmälert. Sie bäten deshalb das Königl. Amt, bei der Kriegs- und Domainenkammer für sie zu interveniren, daß das Vorhaben der Schützen nicht zu ihrem größten Präjudiz gestattet werde, wäre ja die Oberwiek mit ihrer großen Ausdehnung, so wie das Brachfeld da „daß aldort sothanes Vogelschießen schon exercirt werden könnte, ohne ihr bischen Terrain dazu hinweg zu nehmen."

Weil nach Aussagen der Grabower die Zimmerleüte die Arbeit zur Aufrichtung der Vogelstange bereits begonnen hatten, so war periculum in mora, daher das Königl. Amt Stettin sich kurz faßte, und statt den langen Weg der Berichterstattung an die Kriegs- und Domainenkammer einzuschlagen, das Original-Protokoll durch den Kanzleidiener unmittelbar aufs Rathhaus schickte, und den Magistrat veranlaßte, der Schützengilde das Setzen der Stange auf der Supplikanten Weidegrund bei 100 Thlr. Strafe zu untersagen. Hübner, der dirigirende Bürgermeister*), entsprach dieser Requisition sofort, ließ eine Abschrift des Protokolls nehmen, und setzte darunter ein Dekret, das also lautete: „Alterleüte von der Schützen-Compagnie wird die communirte Strafe der 100 Thlr. hiermit angedeütet um bei Vermeidung derselben bis andere Verordnung beigebracht mit dem Bau der Stange inne zu halten. Stettin den 14. May 1735". Hübner befahl dem Oberdiener des Raths, das Schriftstück dem Altermann Radeke, auch Radcke geschrieben, zu überbringen, und dieser ließ zurück sagen: „Es wäre gut, sie würden bei der Königl. Kriegs- und Domainenkammer ihr Nothdurft vorstellen". Ein recht und echt patriarchalisches Geschäftsverfahren kürzester Hand!

Die „Alterleüte und Verwandte der Schützen-Compagnien in Alten-Stettin" kamen aber denn doch bald mit einer langen Vorstellung zu den „Wolgebohrnen, HochEdelgebohrnen, Hoch und WolEdlen, Hoch und Wolgelehrten, Hoch und Wolweisen, Wolfürnehmen und Hochgeehrten Herren" vom Magistrat, der die Alterleüte Radcke und Emmenchen am 13. Juni 1735 durch den Kämmerer Neümann zu Protokoll vernehmen ließ, um die Wünsche „der beiden Schützen-Compagnien Eines Erbaren Kaufmanns und der lobsamen Gewerke" kennen zu lernen.

Die beiden Alterleüte berichteten von dem Sachverhältniß folgende Umstände: Sie hatten sich nämlich, nachdem sie der Fortifikation halber die Vogelstange hätten abbrechen müssen, bei Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht von Anhalt-Zerbst**)

*) Carl Ludwig Hübner war dirigirender Bürgermeister und Landrath von 1725 bis zu seinem † 1751.

**) Christian August, Prinz von Anhalt-Zerbst, geb. 29. November 1690, Königl. Preuß. General-Lieutenant und Obrister von einem Regiment zu Fuß, Ritter des schwarzen Adler-Ordens seit 1721, war Commandant von Stettin, † 1747 als regierender Fürst und als Königl. Preuß. General-Feldmarschall. Seine Gemahlin war Johanna Elisabeth, Herzogs Christian

gemeldet und angefragt, ob sie nicht an demselben Orte, wo die Vogelstange vorhin gestanden, dieselbe wieder aufrichten könnten, hätten aber von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zur Antwort erhalten, daß die Vogelstange da nicht wieder hingesetzt werden könnte, weil sie sonst in die Fortifikation käme, welches sich nicht schicke. Sie möchten sich an die Königl. Regierung wenden, und um Überweisung eines andern Platzes bitten, was sie denn auch gethan, und zugleich den Platz am sogenannten Studentengrunde, welcher zum Königl. Amte gehöre, in Vorschlag gebracht hätten. Weil aber inzwischen bevor sie mit einer Resolution versehen worden die Einwohner von Grabow sich darüber heftig beschwert und vorgegeben, daß sie an ihrer Weide keinen Abgang leiden könnten, so wären sie mit ihrem Gesuche abgewiesen und ihnen bekanntlich bei 100 Thlr. Strafe anbefohlen worden auf Grabowschem Grund und Boden die Vogelstange nicht zu setzen, wobei ihnen anheim gegeben sei, sich an den Magistrat zu wenden, um sich auf städtischem Fundo einen Platz anweisen zu lassen. Dieses Dekret sei an Se. Hochfürstliche Durchlaucht von der Königl. Regierung ergangen, worauf in Folge fernern Anhaltens der Compagnien, der Ingenieur-Major de Serfen committirt worden, einen Platz, so auf der Stadt Grund und Boden in der Nähe des Wassers belegen sei, aufzusuchen. Der Major habe aber keinen andern zum Vogelschießen geeigneten Platz finden können, als den Stadtkamp in der Niederwiek, welcher nahe an dem vorigen Platz belegen und jetzt von dem Pensionarius*) Kundschapp mit Roggen und Hafer besäet sei. Den ganzen Kamp würden sie nicht gebrauchen, sie bäten nur, ihnen denjenigen Theil des Kamps zu überlassen, der jetzt mit Hafer bestellt sei und ein kleines Stück des angränzenden Roggenfeldes. Weil aber nothwendiger Weise ein guter und bequemer Fahrweg angelegt werden müsse, so würde, weil ein solcher im Grunde neben den Costmanschen Garten wegen der überaus großen Steilheit des Hohlweges nicht hergestellt werden könne, es nöthig sein, daß von dem Kamp von der Landstraße an bis an den neüen Schützen-Wall längs des hohlen Wegs noch etwas Land abgenommen und zum Fahrweg gemacht werde. Was das Korn anbetreffe, was jetzt auf diesem Platz stände, so wollen sie das Vogelschießen nicht eher, als bis nach abgemähtem Roggen anstellen, so daß der Verwalter Kundschapp für dieses Mal keinen Schaden leiden solle, was aber den Hafer anlange, so wollten sie sich mit ihm nach der Billigkeit vergleichen, indem diese Frucht nicht conservirt werden könne, weil sie die Vogelstange nothwendig mit dem ehesten aufrichten lassen müßten.

Man hat hierauf den Platz von dem Stadtkamp, welchen der Pensionarius Kundschapp theils mit Hafer, theils mit Roggen besäet hat, soweit als die Alterleüte der Schützen-Compagnien sich denselben zum Vogelschießen auserseben, durch den Stadthofmeister und zwei Wiekleüte mit der Meßkette ausmessen lassen und hält dieser Platz 25 Pommersche Ruthen in der Länge und 25 Ruthen in der

---

August von Schleswig-Holstein und Bischofs zu Lübeck, und Albertine Friederikens, Prinzessin von Baden-Durlach, Tochter, geb. 24. October 1712, vermält 8. November 1727. In dieser Ehe wurde zu Stettin am 2. Mai 1729 geboren die Prinzessin Sophie August Friederike, seit 1745 als Gemalin des Herzogs Carl Peter Ulrich von Holstein-Gottorp, Groß-Zaren von Rußland, Catharina Alexajewna genannt, die berühmte Kaiserin aller Reüssen.

*) Pensionarius, d. i. Pächter des Kämmerei-Ackerwerks.

Breite, also im Quadrat von	Mg. 2.	25
zum Fahrwege werden vom Kamp längs des Hohlweges bis an die Landstraße noch erfordert 40 Ruthen Länge bei einer Breite von 3 Ruthen, mithin ein Quadrat von	= 0.	120
In Summa nach Pommerschen Feldmaße . .	Mg. 2.	145
oder nach Preußischen Feldmaße . .	= 6.	$66_{,9}$

Der Pensionarius Kundschapp, vom Kämmerei-Ackerwerk Turnei, der zu dem Termine zugezogen war, gab zu erkennen, daß er es sich zwar gefallen lassen müsse, wenn Ein Edler Rath den Schützen-Compagnien von dem fragl. Kamp 2 Mg. 145 Ruth. Pommersch überlassen wolle, er bedinge aber dabei, daß ihm der Hafer nach der Billigkeit von den Schützen-Herren nach dem Abnutz, den er davon haben könnte, bezahlt, ingleichen, daß ihm auch der Roggen, im Fall er solchen nicht einzuärten im Stande sei, vergütigt werde; wie denn auch künftig dieser Abgang ihm an der Pension von der Kämmerei nothwendiger Weise gut gethan werden müsse.

Nach des Landmessers Baltzer (Balthasar) Vermessung enthält der ganze Kamp, welcher dem Pensionarius Kundschapp mit in Pacht gegeben, 8 Mg. 193 Ruth. Pommersch Maaß (= 22 Mg. 31,5 Ruth. Preüß. Maaß.) Wenn nun den Supplikanten nach ihrem Antrage die für den Schießplatz und den Fahrweg erforderliche Fläche eingeraümt werden sollte, so bleiben nur 6 Mg. 48 Ruth. (= 15 Mg. 144,9 Ruth. Preüß. Maaß) als Pertinenzstück des Kämmerei-Ackerwerks übrig. Es sind demgemäß die anwesenden Alterleüte befragt worden, ob sie auf den Fall, wenn Ein Woledler Rath ihrem petito deferiren sollte, der Stadtkämmerei dasjenige, was an den Hufen-Quanto des Turneischen Ackerwerks abginge, und welchen Abgang seinem Werthe nach die Königl. Kriegs- und Domainenkammer bestimmen würde, gut thun wollten?

Sie antworteten: weil die Königl. Regierung ausdrücklich verlangt, daß die neüe Vogelstange auf der Stadt Grund und Boden gesetzt werden solle, und folglich die Kämmerei nach wie vor die Recognition von den Boutiquen, welche während des Vogelschießens aufgerichtet würden, erheben könnte, was schon etwas importire, so hofften sie, daß ein WolEdler Rath wegen dieses geringen Abgangs am Kampe eine jährliche Vergütigung von ihnen nicht beanspruchen werde, weil sie ja für den vorigen Platz auf dem Niemitzer Kamp, der ebenfalls städtischer Grund und Boden sei, keine Recognition gegeben hätten.

Die Kämmerer waren der Meinung, daß die Kämmerei sich wol nicht werde entbrechen können, den Schützen-Compagnien an Stelle des ihnen entzogenen Platzes einen andern einzuraümen. Und da die Kämmerer auch keinen andern, als den dazu in Vorschlag gebrachten Platz ausfindig zu machen wußten, so stellten sie dem WolEdlen Rathe die Bestimmung anheim, ob den Schützen-Compagnien von dem fragl. Kamp zur Vogelstange die 2 Mg. 25 Ruth. und zur Anlegung des Fahrwegs die 120 Ruth. überlassen werden solle. Weil aber dem Turneischen Ackerwerke diese 2 Mg. 145 Ruth. verlustig gehen, so wird die Sache der Königl. Kriegs- und Domainenkammer zur Decision anheim zu stellen sein, ob die Schützen-Compagnien diesen Abgang an der Pension der Kämmerei jährlich zu vergütigen verbunden seien. Die Recognition, welche die Kämmerei von den Bier- und anderen Boutiquen bisher erhoben, hat sich jährlich an

12—13 Thlr. belaufen, und zu dieser Recognition hat die Kämmerei auch pro futuro ferner Hoffnung, weil ohne Zweifel der Platz wieder mit Bontiquen wird besetzt werden.

Der Rath schloß sich dem Gutachten der Kämmerer an und fragte in dem Berichte vom 16. Juni 1735 bei der Königl. Kriegs- und Domainenkammer an, ob die von den Schützen beanspruchte Fläche denselben gratis überlassen oder dafür von ihnen eine jährliche Recognition erhoben werde solle?

Der Bescheid, den die Aufsichtsbehörde unterm 27. Juni 1735 ertheilte, lautete also: — „Weil das Stadt-Catastrum durch den bei der Fortifikation abgenommenen Acker schon sehr geschwächet ist, und wenn dieses (2 Mg. 145 Ruth. große) Land wiederum abgehen solle, das Stadt Vorwerk noch mehr verkleinert wird, so haben Referenten den Schützen Compagnien anzudeüten, daß sie jedesmahl auf der Bracke ihr vogel-Schießen halten".

Am 4. Juli 1735 erschienen zwei der Schützen-Ältesten auf der Anmeldestube der Kriegs- und Domainenkammer und trugen, zu Protokoll vernommen, vor, daß nachdem ihre Vogelstange jetzt angefertigt werde und nächstens auf dem ihnen angewiesenen Kamp, dem Kalkofen gegenüber*), aufgerichtet werden sollte, es nur darauf ankäme, daß sie, die Schützen, der Kämmerei für soviel, als vom Stadtkampe, zu ihrem Gebrauch abginge, nach Verhältniß der jährlichen Pacht, concurrirten, der Magistrat aber wolle außerdem noch die Recognition, welche von den beim Vogelschießen-Feste aufgeschlagenen Buden einiger Handwerker und Bierschänker erhoben werde, für sich einziehen. Hierzu könnten sich aber die Schützen nicht verstehen. Verliere der Magistrat nichts an seiner Pacht, habe er auch weiter nichts zu beanspruchen. Hingegen wären es die Schützen-Compagnien welche jenes Buden-Standgeld zu ihrer Indemnisation erheben müßten, da sie den vorigen Platz ja allerdings frei gehabt, und nicht dublici onere beschwert werden könnten, oder wenn der Magistrat die Recognition von den Buden haben wollte, dürfe er von dem, den Schützen überwiesenen, Antheil des Kamps nichts fordern, müsse doch den Schützen ein freier Platz, wie sie früher gehabt, gewährt werden. Sie bäten deshalb, hierüber auf die eine oder andere Art Verfügung treffen zu wollen, damit sie endlich zu Stande kämen. Sie hätten zwar vernommen, daß in Vorschlag gekommen sei, die Vogelstange alle Jahr auf solchen Acker zu transportiren, der Brache liege, — (die obige Kammer-Verfügung vom 27. Juni 1735), — dies wäre aber impossible, und nicht so leicht gethan, als wenn etwa eine Schäfer-Nachthütte von einem Stück Acker zum andern gerollet würde; denn die Vogelstange sei eine große Maschine, in welcher über 20 Stück Holz steckten, und müßte an dem Ort, wo sie einmal stände, beständig bleiben. Durch Abführung der Pacht nach Propartion der Größe des Platzes, so von dem Stadtkamp dazu genommen würde, bekäme ja die ganze Sache ihre vollständige abhelfliche Erledigung.

Die Kriegs- und Domainenkammer fertigte die vorstehende protokollarische

---

*) Hieraus ergiebt sich die Lage des während des Festungsbaues errichtet und in Betrieb gewesenen Kalkofens; den gegenwärtigen Besitz Verhältnissen nach stehen die Grundstücke Unterwiek Nr. 16, 17, Wittwe Witte, Nr. 18, 19, Juppertscher und Nr. 20, 21, Holzhof der Ludendorfschen Erben auf dem Fundo jenes Fortifikations-Kalkofens.

Auslassung br. m. dem Magistrate mit dem Bemerken zu, sich mit der Pacht für das Stück Land zu begnügen und den qu. Acker zur Vogelstange anzuweisen, allenfalls sei zu berichten.

Der Kämmerer Neümann, dem die Sache zum Gutachten zugeschrieben war, äußerte unterm 5. Juli 1735 — (man sieht, daß die Sache citissime betrieben wurde) — daß die Schützen zur Hebung der Recognition, bezw. des Standgeldes, von dem Boutiquen auf den Vogelschießplatze in keiner Weise berechtigt seien. Diese Recognition sei zu allen Zeiten eine fixirte Revenüe im Kämmerei-Etat gewesen und überträfe jeden Falls die Erstattung des Abgangs an der Pacht. Es werde also nöthig sein, die Königl. Kriegs- und Domainenkammer per Memoriale nochmals zu imploriren, die Sache durch ein anderweitiges decretum dahin zu decidiren, ob der qu. Theil des Kamps den Schützen-Compagnien unentgeldlich zu überlassen, oder ob dieselben die Einbuße an der Pacht der Kämmerei jährlich zu erstatten haben sollten, wobei dann zugleich zu bitten sein werde, die Schützen-Compagnien mit ihrem Gesuch wegen Erhebung der Recognition von den Boutiquen gänzlich abzuweisen. Endlich sei der Königl. Aufsichtsbehörde bemerklich zu machen, daß, ehe und bevor diese Angelegenheit klar und deütlich abgemacht worden, die Kämmerei sich nicht dazu verstehen könne, den Schützen den qu. Platz vom Stadtkamp in der Niederwiek weder anzuweisen noch einzuraümen.

Im Raths-Colegium war man mit diesem Gutachten vollständig einverstanden und berichtete demgemäß am 6. Juli 1735 an die Kriegs- und Domainenkammer, welche darauf noch an demselben Tage an die Magistrat zur weitern Mittheilung an die Schützen dahin verfügte, daß, da die Kämmerei bereits früher das Stättegeld von den Boutiquen erhoben habe, ihr nicht zugemuthet werden könne, solches der offerirten Pacht halber, so ihr gleichfalls vorhin gebühret, fahren zu lassen, und muß solchem nach, sowol das Stättegeld, als die Pacht, so für die 2 Mg. 145 Ruth. Pommersch auf 5 Thlr. festgesetzt wird, der Kämmerei verbleiben.

Der Raths-Secretarius A. C. Höck referirte: — Communicatio ist geschehen und dem Kaufmann Radeken Copey gelassen, Ille Rp. es wäre gut. Stettin, den 7. July 1735.

Die Schützen beruhigten sich nicht bei diesem Bescheide der Kammer; sie wandten sich in einer Immediat-Beschwerdeschrift an ihren hohen Schutzherrn, den König Friedrich Wilhelm I. Welchen Erfolg dieser Schritt hatte, ersieht man aus dem an die Pommersche Kammer gerichteten Hof-Rescript, d. d. Berlin, den 4. August 1735 welches oben S. 94 eingeschaltet ist.

Dieses Rescript wurde dem Magistrate in Abschrift mitgetheilt. Um von dem damals bei den Landes-Polizei-Behörden üblichen Curialstil ein Beispiel zu geben, wird das Begleitschreiben Wort für Wort hier eingeschaltet; es lautet wie folgt: —

Von Gottes gnaden Friedrich Wilhelm König in Preüßen, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst rc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor Veste, Ehrbahre und Ehrsahme Liebe Getreüe; Weil nach Copeylich angefügtem Rescript vom 4. August cr. wir allergnädigst

wollen, daß ihr Keine Pacht vor dem neüen Schützen-Platz bey der Vogelstange praetendiren sollet, wann ihr die Recognitions-Gelder von denen Buden beym Vogelschießen behaltet; Alß habt ihr euch darnach zu achten.

Signatum Stettin den 22. August 1735.

Zur Königlich Preüßischen Pommerschen Kriegs- und Domainen-Cammer Verordneter Chef Präsident, Präsident, Director, Oberforstmeister und Räthe.

v. Bork. v. Raptin.

Denen Vesten, Ehrbahr und Ehrsamen Unsern lieben Getreüen Burgermeister und Rath der Stadt Alten-Stettin.

Den Herren Camerarijs zur Nachricht. Decret. A. Stettin in senat. den 13. Septbr. 1735. Die Kammer-Verfügung war am 9. September beim Magistrat präsentirt worden.

Bereits im Anfange des Jahres 1735 hatten die Schützen in einer Immediat-Vorstellung dem Könige wiederholt vorgetragen, daß die Krone Schweden die vom Könige Carl XI. bewilligte Prämie für drei Jahre, also überhaupt mit 900 Thlr., rückständig geblieben sei. Jetzt, da ihnen so viele Ausgaben bevorstanden, welche für die Instandsetzung des alten baufälligen Schützenhauses, sowie auch für die Translocation der Vogelstange, welch' letztere mindestens 100 Thlr. kosten werde, in Aussicht genommen werden mußten, baten sie den König, den gedachten Rückstand auszahlen zu lassen, „zumal diese Bitte schon ein Mal in Gnaden erwogen und deswegen unterm 30. März 1725 an den Oberpräsidenten v. Massow und den damaligen Geheimenrath v. Laurens rescribirt worden sei, über das allerunterthänigste Gesuch der Schützen-Compagnien Bericht und pflichtmäßiges Gutachten abzustatten. Sie wären zu jener Zeit zwar gehört worden, hätten aber keinen andern, als den mündlich ertheilten Bescheid erhalten, daß die Berücksichtigung ihres Gesuchs lediglich auf der Allerhöchsten Gnade des Königs beruhe. Von der Krone Schweden, an die sie sich gewandt, hätten sie nimmer Hoffnung Etwas zu erhalten, weil dieselbe sie schon beschieden nach Inhalt des Stockholmschen Friedensschlusses § 10 ratione dieser Prämien-Gelder von Ihro Königl. Majestät vergnüget zu werden." Der König resolvirte auf dieses Gesuch mittelst Cabinets-Ordre vom 29. Juni 1735: Daß denen Supplikanten anstatt der ihnen von der Schwedischen Zeit her rückständig gebliebenen 900 Thlr. Schützen Prämien zu der vorseyenden Transportirung ihrer Vogelstange 100 Thlr. ein vor allemahl aus der Stettinschen Accise Casse bezahlt werden sollen."

Wie alle Innungen und Gewerke, so hatte auch „de Schuttengulde" in der Stadt-Hauptkirche zu St. Jacob ihr eigenes Gestühl. In einer Eingabe vom Jahre 1570 bittet die Gilde den Magistrat um Confirmation des ihr angewiesenen und von ihr neü erbauten Stuhls, wahrscheinlich in Folge einer Renovation des Innern der Kirche, die durch die Neüerungen bei Abhaltung des Gottesdienstes nach Lutherscher Weise nothwendig geworden war.

In jenem Zeitalter des kindlichen Glaubens, wo es Gewissenssache war für die in die elysäischen Felder übergetretenen Angehörigen dadurch Sorge zu tragen, daß man in den Kirchen an einem der Pfeiler oder einem sonstigen freien Stelle einen Altar errichtete, an dem ein eigens dazu bestellter und besoldeter Priester eine sogenannte Seelenmesse lesen und Gebete für das Seelenheil der

Abgeschiedenen in der fremdländischen dem großen Haufen unbekannten Sprache hermurmeln mußte, hatte auch die Stettiner Schützenzunft in der St. Jacobikirche einen dem allmächtigen Gott, seiner Mutter und dem heiligen Martinus geweihten Altar und bei demselben eine beständige Vicarie (vicaria perpetua) gestiftet. Als diese Vicarie durch das Ableben domini Peter Valk erledigt war, präsentirten Jacob Smydt, Nicolaus Brackroggen, Peter Baruth und Wilhelm Ketelitz, Alterleüte der Schützen-Gilde (oldermanni ghulde sagittariorum) am 22. Juni 1491 den Dominus Otto Reghedantz zur offen gewordenen Stelle, der darauf instituirt wurde, wofür derselbe die übliche Gebühr von 4 Mk., ob Mark Vinkenaugen? = 2 Thlr. 11 Sgr. 2,6 Pf. nach damaligem Preise des Silbers, an die bischöfliche Kanzlei zu Kamin erlegen mußte. Ob die Einkünfte, womit die frommen Stifter den Priester für das Gemurmel und Geplärr dotirt hatten, welches er an dem Nebenaltar für das Seelenheil der Verstorbenen aufzuführen hatte, durch deren Nachkommen zur Zeit der ersten Kirchenreinigung vor 300 Jahren, zurück genommen oder ob diese Dotation von der Jacobikirche für ihren Kasten eingezogen worden sind, ist eine Frage, die endgültig zu beantworten heüte wol nicht mehr möglich sein dürfte. Jene Meßpriester nannte man „Altaristen", aber auch „Priors Kostgänger" weil der Pfarrherr, an der St. Jacobikirche der Prior, dieselben, meist junge Leüte, angehende Priester, daher Vicarien, an seinen Tisch ziehen mußte, was bei dem Reichthum des Priorats für den jedesmaligen Inhaber desselben ein Leichtes war. Übrigens war es Vorschrift, daß, wenn an dem Schützen-Altar Messe gelesen wurde, alle Brüder der Gilde zugegen sein mußten, und die Abhaltung dieses Altardienstes, der im Bewußtsein der glaubensvollen Zeit als Sacrament galt, wurde nicht allein mit den Tönen der Glocken, sondern auch mit militairischen Ehrenbezeügungen begrüßt, und zwar seitdem die „Armborst" abgelegt war, mit dem unvermeidlichen „Pulver"-Geknall aus Hand-„Bussen", wie es sich für die Erbare Zunft der Schützen geziemte.

Und hiermit mögen die aus den, im Quellen-Nachweise genannten, Acten ꝛc. geschöpften Reminiscenzen aus dem Leben der Stettinschen Schützen-Compagnien geschlossen sein. Die eine dieser Gesellschaften, die der Kaufleüte, steht, wie von einem ihrer Vorsteher dem Verf. versichert wird, auf dem Punkte, sich aufzulösen, weil die Mitglieder — gering ist ihre Zahl, endlich zu der Einsicht gelangt sind, daß ein mittelalterliches Institut, wie das der Schützen-Gilden, mit unseren Bedürfnissen, unseren Lebens-Anschauungen, unseren Sitten und Gewohnheiten unvereinbar ist.

[Acta Curiae wegen des Schützen-Platzes und des darauf gebauten Hauses und eines Theils davon zum Casernen Haus genommen. Tit. VIII. Spec. von der Schützen Comp. Nr. 15. Beginnt im März 1658 und endigt im October 1873. Enthält 198 Folien. — Acta Curiae wegen Einführung besserer Ordnung bei denen Schützen Compagnien ꝛc. Tit. VIII. Nr. 45a. Beginnt im März 1735 und endigt im Juni 1782. Enthält 82 Folien. — Acta Curiae wegen der von denen Schützen-Compagnien gesuchten Überlassung von 2 Mg. 145 Ruth. von dem Stadt Kamp in der Unterwiek zum Vogelschießen; item wegen Behaltung der Recognition von denen Bauern beim Vogelschießen. Tit. VIII. Nr. 46. Beginnt im Mai 1735 und schließt im Juli 1873. Enthält 119 Folien. (Magistrats-Registratur). — Acta der Königl. Preuß. Pommerschen Kriegs- und Domainenkammer Tit. III. Accise-Sachen. Stettin. Nr. 14. (Regierungs-Archiv.)] — C. G. Fritze, (Major a. D. und) Secretair der Schützen-Compagnie der Bürger, Geschichte der Schützen-Compagnien zu Alt-Stettin.

bei Gelegenheit ihrer 300jährigen Jubelfeier zusammengestellt. 1837. 16 S. in 4. Eine sehr seltene Druckschrift. Registrum administrationis Episcopatus Caminensis. Während der Jahre 1489—14—94 geführt von dem Cantor und Bisthumsverweser Georg Putkammer. In R. Klempin's diptomatischen Beiträgen zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislaws X. Berlin, 1837. S. 48, 49, 197.]

Die Alte Liedertafel ist ein anderer geselliger Verein, der in der Unterwiek angesessen ist. Dieser Verein besitzt das Grundstück daselbst, welches die Polizei Nr. 51a führt. Es ist dem Logengarten benachbart. So weit sich zurückdenken läßt, was einen Zeitraum von etwa 100 Jahren umspannt, ist das Grundstück als ein dem Vergnügen und der Erholung gewidmeter Garten benutzt worden. Und zwar für Jedermann aus dem Volke, insbesondere aber, wie es den Anschein hat, von den Mittelständen der Stettiner Gesellschaft benutzt. Im Jahre 1787 war, wie aus der Geschichte des Vogelstangenberges, des spätern Logengartens, hervorgeht, ein Gastwirth, Namens Hoppe, Besitzer des Gartens. 1815 und später findet sich der Name Eisentraut, dann der Name Devantier; 1846 führte die Gastwirthschaft das Aushangschild „Kronensaal", und war, wie man aus dieser Firma schließen möchte, ein Versammlungsort der unteren Stände. Nach der Zeit ist der Garten in das Eigenthum der geschlossenen, der gebildeten und feinen Welt angehörigen Gesellschaft übergegangen, welche den Namen Liedertafel angenommen hatte, weil in ihrem Schooße die Gesangskunst, dieses vorzügliche Mittel zur Förderung der sittlichen Bildung, kultivirt wird, sich aber die Alte Liedertafel nennt, seit dem die jüngere Schwester, die Neue Liedertafel, gestiftet worden ist und sich im Prinzeß-Schloß, dem Landhause Friedrichsgnade, niedergelassen hat. Die Besitzung der Alten Liedertafel liegt auf der Hochfläche.

Voß' Glockengießerei, ist im Thale der Unterwiek, und am Abhange der Hochfläche, mit der Polizei Nr. 45 bezeichnet, in der Nachbarschaft des Logengartens, die Werkstatt für Herstellung der Glocken, deren harmonisches Geläut den gläubigen Christen zum Besuch des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes einladet. E. Voß, unter der Firma Voß u. Sohn, beschränkt seine Thätigkeit nicht auf den Guß von Glocken für Kirchen in der Heimath, sondern dehnt dieselbe weit über die Gränzen derselben aus, sogar bis zur andern Hemisphäre jenseits des Erdgleichers, indem er jüngsthin Glocken für evangelische Kirchen in Australien geliefert hat. Mit der Glockengießerei hat er die Fabrikation von Feuerspritzen verbunden.

Napoleons Hut ist im Munde des Volks der Name des Hauses in der Unterwiek, welches die Polizei Nr. 50 trägt. Der Name ist von dem Umstande entlehnt, daß die Bedachung des Hauses eine entfernte Aehnlichkeit mit der Form des Soldaten-Hutes hat, wie er von dem republikanischen General, dem ersten Consul der französischen Republik, Napoleon Bonaparte getragen wurde, nachdem er sich am 18. Mai 1804 zum Kaiser der Franzosen erklärt und Pius VII. ihn am 2. December 1804 gekrönt hatte. Die Form des Hutes ist dem lebenden Geschlechte nur aus Bildern bekannt, obwol diese Bilder im Lichte der Gegenwart allgemach zu den Seltenheiten gehören, nachdem in vergangenen Tagen, bis vor sechszig Jahren, auch in westlichen Gegenden von Deutschland, fast in jedem Hause ein Bild des Kaisers als Zimmerschmuck unentbehrlich schien. Das Haus „Napoleonshut" ist das am weitesten gegen Norden gelegene Haus der Unterwiek, dahinwärts un-

mittelbar an der Gränze von Grabow, durch die aus den Anlagen dahin führende Steinbahn, Straße 1 im Bebauungsplane, getrennt von der westlich gelegenen Nekropole der Stadt Stettin, südwärts stoßend an die sogenannte alte Blumenstraße, die, ein schmaler, kurzer Weg in der jüngsten Zeit, nachdem die Grabower Blumenstraße regulirt und gepflastert worden, unbenutzt geblieben und gleichsam ein — Schmutzwinkel geworden war. Das Grundstück enthält mit Einschluß der alten Blumenstraße, 10.691 Q. Fuß = 74,24 Q. Ruth. Es war unter den Namen des Ludwigschen bekannt, nach dem Namen des letzten Privatbesitzers, von dem es in das Eigenthum der Stettinschen Kämmerei übergegangen war. Weil es zu Gemeinde-Zwecken fernerhin nicht gebraucht werden konnte — es wurde durch Vermiethung genutzt, beschlossen die städtischen Behörden, dasselbe mit den darauf stehenden Baulichkeiten, Bewehrungen ꝛc. ꝛc. öffentlich meistbietend zu veräußern, und zwar unter folgenden Bedingungen: —

1. Der Minimalpreis für den zu verkaufenden Grund und Boden, incl. des Tax-Werthes der darauf befindlichen Gebäude ꝛc. beträgt 1,5 Mark = 15 Sgr. für den Quadratfuß, für die ganze Fläche somit 16.036,5 Mark = 5345,5 Thlr., und wird hiervon an aufwärts in Steigerungssätzen nicht unter 10 Mark = 3⅓ Thlr. geboten.

2. Ein Dritttheil des Kaufgeldes ist am Übergabe-Tage, der auf den 1. October 1875 festgesetzt ist, baar zu entrichten, während die übrigen zwei Drittheile des Kaufgeldes gegen 5 Pct. in Quartalraten postnumerando zahlbaren Zinsen und mit dreimonatlicher Kündigung, hypothekarisch auf dem Grundstücke zur ersten Stelle stehen bleiben können und 5 Jahre lang vom Verkäufer nicht gekündigt, sobald die Zinsen prompt entrichtet werden.

3. Die Nachbarn der alten Blumenstraße beanspruchen Thür-, Fenster- und Entwässerungs-Rechte nach derselben; Verkäufer erkennt diese Rechte zwar nicht an, übernimmt jedoch wegen derselben und aller etwa sonst noch vorhandenen Rechte Dritter auf jene Straße, keinerlei Gewährleistung und entsagt der Käufer dem Rechte, Gewährleistung wegen der etwaigen Eigenthumsbeschränkungen zu fordern und leistet auf dieses Recht Verzicht.

4. Der Käufer verpflichtet sich, für Straße 1 des Bebauungsplanes und für das vom großen Begräbnißplatze wild abfließende Wasser, auf dem Terrain der alten Blumenstraße, oberirdisch oder unterirdisch, Vorfluth auf seine Kosten zu schaffen.

5. Der Käufer muß auf alle Entschädigungs-Ansprüche Verzicht leisten, welche aus dem Umstande herzuleiten sind, daß künftig das Planum der Straße 1 vom Garten der alten Liedertafel ab bis zur Chaussée nach Grabow erhöht wird.

6. Der Käufer trägt die Kosten des Licitationstermines, der Kaufstempel der Vertragsschließung, der gerichtlichen Auflassung und der dazu nöthigen Karten und der Eintragung der nöthigen Restkaufgelder.

7. Jeder Bieter hat im Licitationstermine eine Bietungs-Caution von 200 Thlrn. baar oder in sichern au porteur Werth habenden Papieren oder Sparkassenbüchern, vor Abgabe seines Gebotes zu bestellen.

Zur Entgegennahme der Gebote war auf den 8. Juni 1875 vor der Ökonomie-Deputation des Magistrats Termin anberaumt, in welchem es an Kaufliebhabern nicht fehlte. Meistbietender mit 28.060 Mark blieb ein Holz- und

Steinhändler aus Berlin, Namens Grünberg. Das nächsthöchste Gebot war 28.050 Mark = 9350 Thlr. Es wurde von dem Schiffs-Capitain Blank in seinem und seiner Mit-Erben Namen, die das, auf der andern Seite der alten Blumenstraße belegene Grundstück, Unterwiek 51b, besitzen, abgegeben. Mit Rücksicht darauf, daß für eben dieses Grundstück die unter 3 der Bedingungen angeführten Onera beansprucht werde, entschied sich der Magistrat in der Sitzung vom 10. Juni 1875 nach einstimmigen Beschluß, den Geschwistern Blank den Zuschlag zu ertheilen, weil, indem diese die alte Blumenstraße eingehen lassen und mit in den Garten ihrer Besitzung ziehen, alle Schwierigkeiten, welche aus der 3ten Bedingung entspringen können, beseitigt werden. Die Stadtverordneten sind in ihrer Sitzung vom 22. Juni 1875 dem Magistrats-Beschlusse beigetreten. Der hohe Preis von 2,65 Mark = 26½ Sgr. für den Quadratfuß, den die Geschwister Blank gezahlt haben, läßt sich nur aus der günstigen Lage des Grundstücks „Napoleonshut" und aus dem Wunsche erklären, keinen Fremden zum Nachbarn haben zu wollen. Die darauf stehenden Baulichkeiten können keinen großen Werth haben; sie sind, dem Rayon-Gesetz entsprechend, sämmtlich von Holz und alt.

Schließen wir diese Mittheilungen über die Unterwiek mit der bereits früher erwähnten*) Urkunde, vermöge derer beide Wieken in das Eigenthum der Stadt übergangen sind. Sie lautet wie folgt:**) —

In nomine Dni Amen. OTTO DEI gratia Dux Slaaorum et Cassubiae, ae Dominus in Stetin, universisis Christi Fidelibus praesencia visuris uct audituris in perpetuum. Quoniam omnia quae fiunt in tempore, simul successione temporis decidunt et labuntur, convenit acta Principum testibus idoneis et scriptis patentibus in memoriâ hominum observari, ne si in oblivionem decidant, possiat qualicunque calumniâ, impugnari: Propter quod ad noticiam singulorum cupimus perveniri, praesentibus publice protestantes: quod nos cum maturo discretorum nostrorum vasallorum consilio dilectis nobis et fideiibus Consulibus; néc non universis Burgensibus Ciuitatis nostrae Stetin, rite ac rationabiliter vendidimus et appropriavimus ambos vicos circa civitatem Stetin, Superiorem videlicet et Inferiorem, cum omni advocatiâ et omnia jure majori et minori et cum utilitate et fructu, qui ex ipsis jugiter prouenire poterut, et cum metis suis tam in terris, quam in aquis, videlicet ipsam Oderam â ponte***) ciuitatis Stetin superius et inferius et ipsum Regelitz mojorem â ponte suo superius et inferius, cum omnibus fluminibus hic intra raptis, cum omni jure et utilitate, usque ad illos terminos ad quos praedicta flumina habuit incluta Domina Mechtildis Ducissa Stetinensis amantissima nostra mater. In super totam capturam Rumborum (Störfang) in praedictis fluminibus, praeter hos Rumbor. qui in obstaculis piscandi, quae Were vulgariter appellantur, capiuntur, quorum media pars Consulibus, reliqua vero medietas capientibus ipsos cedet. Si qui autem in praenominatis bonis â nobis in pheodo quidquam tenent, Hi bona talia in pheodo suscipient â Consilibus

*) L.-B. II. Th. Bd. VIII, 182, 183. — **) Paul Friedeborn's Rothes Copialbuch, S. 91, 92. — ***) Hiernach scheint es, daß um diese Zeit, 1319, erst Eine Brücke, die Langebrücke, vorhanden gewesen ist.

saepe dicti. Praetereâ praedictis nostris Consulibus et Burgensibus in Stetin vendidimus et appropriavimus pactum quatuor Cororum Silignis in molendino villae Cunow sito supra Welsne*) cum omni jure pariter atque fructu. Et haec quidem bona omnia supra scripta dilectis nobis Consulibus et Burgensibus in Stetin vendidimus et appropriavimus liberè et pacificè perpetuo possidenda, cum advocatia, et omni judicio, majori et minori, et utilitate qualibet, et penitus eo modo, que haec eidem praedictae matri nostrae dilectissimae fuerunt, ab illustri Prineipe, Dno. Barnim, Patre nostro charissimo nomine sui vitalitij assignata, et nobis postmodum cesserunt per obitus utrorumque, nihil nobis, nostrisque successoribus et haeredibus in his proprietatibus, judicij, juris aut utilitatis cujuslibet reservantes. Ne autem haec per nos, nostrosque haeredes vel Successores posteros infringantur, nos praesens scriptum inde confectum civitati nostrae Stetin dari fecimus sigilli nostri robore communitum. Cujus rei testes sunt Domini Borchardus Abbas in Colbaz, Nicolaus de foro in Stetin vicarius sacerdotes, Heinricus de Pokelent, Luchte noster Advocatus, Conradus Flamingus, Conradus Vbesko, Hermannus Sillebur, milites, et quam plures alij fide digni. Datum per manus Dni. Johannis nostri Notarij Anno Domini M° CCC° XIX° quinta feria proxima post Dominicum quasimodogeniti.

Collationata: concordat. Paulus Friedeborn.

Wenden wir uns nun demjenigen Wohnplatze zu, welcher innerhalb des zuletzt verflossenen halben Jahrhunderts entstanden, Anfangs zum platten Lande gerechnet, und erst in jüngster Zeit, unter unseren Augen, als Vorstadt mit der Stadt vereinigt worden ist.

Die Vorstadt Pommernsdorfer Anlage.

Das Dorf Pommernsdorf, in den Urkunden des 13—16. Jahrhunderts Pomerendorp= Pomerenstorff, Pomerenßdorff, Pamerenstorp geschrieben, d. h.: Pommersches Dorf, Pommernsdorf, und nicht Pomme—ränsdorf, wie man in und bei Stettin zu sprechen, ja sogar hin und wieder zu schreiben pflegt, liegt ½ Mle. von der Stadt gegen Süden auf dem hohen und steil abstürzenden Thalrand des linken Oderufers, an 100 Fuß über dem Wasserspiegel des am Fuße des Berges vorüberfließenden Stroms. Das Dorf ist nicht blos muthmaßlich, sondern sicherlich von deütschen Einwanderern, wol im 12. Jahrhundert, gegründet, die ihm den Namen in ihrer Muttersprache gegeben haben; von einem frühern slawischen Namen findet sich keine Spur.

Die Stadt Stettin zählt Pommernsdorf seit länger als 600 Jahren zu ihren Besitzungen, ihrem Eigenthum. Sie kaufte das Dorf von dem Herzoge Barnim I. im Jahre 1253, oder nahm es, was wahrscheinlicher ist, als Ersatz für eine dem Landesfürsten vorgestreckte Summe Geldes, die dieser baar zurückzuzahlen nicht

*) In der Ukermark, die damals, und seit 1121, zu Pommern gehörend, auf dessen Abendseite das Gränzland war, wie schon der Name in slawischer und deutscher Sprache besagt, denn Ukra, Ukraina = Mark = Gränze, Jahrhunderte hindurch der Zankapfel zwischen den Greifen und Brandenburg, unter den Askaniern bis zu den Hohenzollern.

im Stande sein mochte, eine Folge der offenbar verschwenderischen Ausstattungen, die er den kirchlichen Anstalten und insonderheit dem Klosterwesen „zur Ehre Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, und der gebenedeiten Jungfrau Maria und aller Heiligen" zu Theil werden ließ. Der darüber ausgefertigte kurz gefaßte Anerkennungsbrief lautet wörtlich also: —

Vniuersis tam presentibus quam futuris ad quos presens scriptum peruenerit: BARNIM DEI gratia Pomeranorum Dux, salutem in eo, qui est omnium vera salus. Recognoscimus et tenore praesentium protestamur, quod dilecti ac fideles nostri ciues, ac communitas ciuitatis nostrae Stetin villam nostram in Pomerenßdorff, a nobis justo emptionis titulo comparaunt. Nos vero praedictam villam cum omni jure, quod nos in eâ habuimus haereditario, scilicet et pheodali, eis dimisimus perpetuo possidendam: et ne quis ipsos in posterum supra saepedictâ villâ molestare praesumat, nos praesens Scriptum super hoc eis damus, nostri sigilli munimine roboratum. Testes autem huius facti sunt dilecti ac fideles nostri, Conradus noster Marscalcus, Willekinus Advocatus in Stetin, Dithmarus dictus Segeler, Heinricus dictus Nudipes (Baruot) Advocatus in Stetin (in einer gleichzeitigen Urkunde Praefectus Stetinensis genannt), Rudolphus dictus Juvenis, Johannes de Wolin, Godescalcus noster Aduocatus, Adolphus de Stetin, qui omnes huic facto interfuerunt. Datum Politz, Anno Domini M°CC°LIII° in vigilia Simonis et Judae, Indictione decimâ.

Dieser Anerkennungsbrief ist von Herzog Bogislaw IV. in seinem und seiner Brüder, der Herzöge Barnim II. und Otto I., Namen, transsumirt, vidimirt und confirmirt 1293, demnächst von Otto I. 1308, von Wartislaw IV. 1309 und von Casemarus IV. und Swantibar III. 1371.

Collationata concordat. Praemissœ confirmationes quadrant verbotenus cum autographis.
Paulus Frideborn *).

Die Urkunde Herzog's Barnim I. ist dadurch bemerkenswerth, daß in ihr gar nicht der Stadtobrigkeit, der procunsules und consules, Bürgermeister und Rath, Erwähnung geschieht, wie es sonst in den öffentlichen Schriften dieses Zeitalters gebräuchlich ist, wenn die betreffende Stadt als Gemeinde in Betracht kommt. Auch in den drei ersten Bestätigungsbriefen ist nur von burgensibus die Rede, und erst in der vierten Confirmation von Casimir IV. und Swantibar III. vom Jahre 1371 werden auch die consules genannt. Freilich läßt sich sagen, daß in dem vorliegenden Falle die Mitglieder des Stadtregiments unter dem Ausdruck communitas mit begriffen seien, andrer Seits aber auch, daß er die Gesammtheit der Bürgerschaft begreife, welche, nachdem Stettin 1243 Magdeburgisches Stadtrecht angenommen, durch die Innungen vertreten war, unter denen in der Folge die Segler- und die Gewandschneider- und andere Gilden hervortraten, d. i.: etwa, nach heutigem Ausdruck: die Corporation der Kaufmannschaft. Waren sie es, diese Gilden, welche dem Herzoge mit einem Darlehn zu Hülfe gekommen waren, das derselbe nunmehr durch Überlassung des Pommerschen Dorfs tilgte? Könnte diese — heut zu Tage vielleicht überaus müßige Frage

*) Paul Friedeborn's Rothes Copialbuch im Raths-Archiv, Fol. 99—104. Schleker's Stadtmatrikel, Fol. 94. Dreger, Codex dipl. S. 342.

bejaht werden, dann hätte die Kämmerei von Stettin, vertreten durch Bürgermeister und Rath kein Recht an die Grundherrlichkeit von Pommernsdorf und an den Nießbrauch der daraus fließenden Nutzungen während eines Zeitraums von 600 Jahren gehabt, Pommernsdorf wäre Bürgervermögen gewesen, welches in allen Zeiten getrennt gehalten worden ist vom Kämmereivermögen.**)

Der Herzog überließ das Dorf mit „all den Gerechtsamen, die er in demselben besessen hatte"; und darum konnte Schleker in der Stadtmatrikel vermerken was folgt: — „In disem dorff Pomerenstorff hatt der radt zu Stetin den gantzen Erkaufften grund vnd Boden, Gerichtte, Dienste, Rockhon (Rauchhuhn), Pechte vt in specie sequuntur, Kirchlehn, Kroglage, mit aller herligkeidt hogst vnd Niedrigst, wasser vnd weide, Nichts ausgenommen. Item jerlich schos vnd einkommen(=Steüer) Auff= vnd Ablassung. Vnd seindt dartzw an Huefen vnd Acker, wiesen vnd Wasser in volgenden Grenzen beschlossen 36 Huefen. Richtige grentzverzeichnis findet sich im grentzbuch. In diesem Dorff seind 12 hoeue, 5 kotzenerben, die werden bewonet wie volget:

[Die Bauern:

1. Hans Schmid der Schulthais obijt.
2. Joachim Willmann modo Falke.
3. Michael Falken obijt modo filius.
4. Assmus Hoppner.
5. Joachim Westfal modo Ruprecht.
6. Dennies Golno modo Hans Golno.
7. Jacob Hortebeck.
8. Clawes Wendt.
9. Peter Eickstedt. modoMartinE.
10. Peter Boblin modoSchroda.
11. Tewes Schlagecke Starneberg.
12. Simon Hoppner.

Die Kossaten.]

1. Joachim Lindemann modo JochimWestfal.
2. Jorgen Boblin modo Hegeholt.
3. Jorgen Utecht.
4. Jochim Rabloff modoErtmann.
5. Tenes Westfal modo Detmar.

Anno 1571 hatt die Stadtt volgernde Kornpechte in Pommernstorff jarlich auff Martini zw heben.

Achim Westfal (auf dessen Hofe, Nr. 5 des vorstehenden Verzeichnisses, sind eingetragen:) 18 Scheffel Roggen, 18 Scheffel Haueren, ist Anno 1560 von Peter wussow an die stad eingekaufft laut des Kauffbriues. (Ein späterer Zusatz besagt:) modo Chim Hopner.

6 Scheffel roggen, 6 Sch. haueren gibt Michael Falke modo Jacob Willemann, der Stad zugehörigk, alle Pachtt. 6 Sch. Roggen, 6 Sch. Habern idem noch so Anno 70 und 79 gekaufft. Gibt zusammen 12 Sch. Roggen, 12 Sch. Habern.

6 Sch. Roggen, 6 Sch. Haber vff Michael witten houe von Peter Wussowen Anno 1560 an die Stadtt brachtt, itzo Merten Wilde.

Sonst ist von Peter Wussow weiter Ao. 60 gekaufft In Krekow zu hebende 6 Sch. Roggen vnd Hauer vff Bartolmes, Volands houe vnd Hufen. Item 12 Sch. Roggen vff der Mole Saursack sub loco bei dem Dorff Krekow.

---

*) Wiederholt aus der im Jahre 1864 abgefaßten Beschreibung von Pommernsdorf und der damaligen Landgemeinde Pommernsdorfer Anlagen, im L. B. II. Th. Bd. II, 1527.

Michael Witte 3½ Sch. Roggen, 3½ Sch. Haber, So von Joannes Wulffs erben gekauft Anno 1593.

Von den alten Glindenschen Erben Anno 1570 der Stad vorsetzt vff ein Pfandschilling laut des Pfandbrifs So Inn der Kammerej vorwart. In Pommerenstorf: Simon Hoppener, Itzt Peter Boblin, gibt jarlich 18 Sch. roggen, 18 Sch. Hauer. Noch gibt dieser eben so viel, als zusammen 36 Sch. Roggen, 36 Sch. Habern. Dinnies Golnow modo Hans Golnow gibt zusammen 12 Sch. Roggen, 12 Sch. Habern.

Assmus Hopner, modo Peter Glaß gibt in allen zusammen 25 Sch. Roggen, 33 Sch. Haberen, in 4 Posten bestehend, so von Joan Bonakschen erbenn Anno 1570, von Paul Freybergs Erbenn Anno 1574, von Albrecht Glindens Erbenn Anno 1570, von Bartelt Hallen erbenn gekaufft sind Anno 1579.

Von den Bonakischen Erben auch Jeronimo Glineken Ingekaufft laut der Vorlassungen Im Schopenbuch zu Pommernstorff Anno 1571: 72: 73 vnderschidlich In Pommernstorff Assmus Hoppener, — 38 scheffel In Alles Nemblich 12 Sch. roggen 26 sch. hauer. Noch von Pawel Fribergs Erben Ao. 74 gekaufft Inhalts des kaufbriff vnd vorlassungen vff Assmus Hopners houe 8 Scheffel eitel roggen. Noch vor Jheronimo Glineken kofft laut der Vorlassungen vnd kauffbriff Anno 73: 12 Sch. roggen, 12 Sch. hauer vff Jochim willemanns houe vnd Huefen.

Anno 1575 weiter Ingekofft von Pauel Freibergs Erben laut des kopbriffs vnd vorlassunge vff Hans Golnowen houe vnd Huefen zu Pommerenstorff 8 Scheffel Eitel roggen Ewiger korn Pacht.

Laus deo 1573 Von Bürgermeister Claues Sasses Erben lautt der kauffverschreibung vnd gerichtlichen vorlassungen Ingekaufft 136 Scheffel Erblicher vnd ewiger Korn Pachtt darunter In Pommerenstorff zu hebende Anno 1573: Jochim Willemann, modo Hans Falke gibt zusammen 1 Winspel 7½ Sch. Roggen, 1 Winspel 7½ Sch. Habern. Die andern von Sassen gekauffte Pechte fallen zur Scheüne vnd Krekow.

Von dem olden schulten Hans smide kofft 10 morgen Landes Wiwol Er vor gelifert. 7 morgen dar von diessen 10 morgen hat Martin koller 2 Morgen dat besteland gudt Weitzen land von Hans smide An sich bracht, Vnd noch 1 Morgen hat Hans Smid nach dem kauff dem Rade auch entzogen vnd den Armen geben Also das er Vor 7 morgen dem rad gelifert. Disse 7 morgen hat E. E. Rad Jochim Westfal junior zur Pacht geben. Dauon gibt er jarlich dem Rade 7 Scheffel Roggen, 7 Scheffel habern, 15 huener. Der Entzogene Acker Sol dem Rad nach volgen Art kauffbriffs den Er Hans smide teür gnog bezahlt vnd er dazu noch ins Closter kauffen werde. Der 1 morgen So die Armen gebrauchen ligt An den Wege Wie man aus dem Sweingrund den Berg vffärt.

Laus deo Anno 1579. Von Barteldt Hallen seligen Erben vnd Iren Vetternn B. Busso hatten zw Anklam vor bahr geld laut der kauffbriff, vorlassungen vnd Consensbriff hatt Ein Erbar räd Ao. 79 60 scheffel halv roggen halv haber Erblicher korn Pacht Ingekaufft, Nemblich vff den honen von Michael Falke itzo Jacob Willmann, von Simon Hoppener, von Dinnies Gollnow modo Hans Golnow vnd von Assmus Hoppener.

Weiter In den anderen Dorfferen wie hernach volgen wirt von Bartelt

Hallen Erben kaufft In demselben Jar vnd Tage 162 Sch. roggen zur Scheüne, zu kreko vnd vfm Stadfeld, vnd 12 Sch. roggen vnd ½ Sch. Weitzen Mülenpacht von der Modtgeuersche.

Summarium Aller gewissen Standen vnd hebenden Pacht an Rogkenn vnd Habern im Dorff Pommerenstorf Ist 6 Winspel 15 Sch. Rogken, 6 Winspel 15 Sch. Habern.*)

Die Familie Wussow war schon im 15. Jahrhundert zur Hebung von Kornpacht in Pommernsdorf berechtigt. Man ersieht dies aus nachstehender Urkunde**):

„Vor alles weme dar disse Breff vorkümmet, de ene seen edder horenn lesen, so bekenne ick Ludeke wussow vor my vnde mine eruen, dat ick den Ehrwordigen heren Preßteren prouisoribus der meynen Vicarien vnser liuen, frowen kerken to Olden Stettin schüldich bin, vndelicker schult verhundert (400) margk, Stettinischer münte gange vnd geue, welkere verhundert margk houetstols mitt den Jarlicken tinsen herkamen van mynem vadern seliger Philippus Wussow aldus erflick bette an my gekamen sint, alse der Ersamen heren van Stettin Schepenbuck darinne vorwaret vnde is gestreuen, gantzliken vthdrückett vnde vormeldet, Aldus ick Ludecke bauen schreuen hebbe angeseen mennige schware betalinge dissen heren gescheen van minen armen lüden, welken vaker nicht die halue pacht Jarliker, ock dieke nicht vele mehr, vor dissen genanten Summen hebben gegeuen vnde gebracht, diesen vorbenömden prouisoribus war van Vakene vnde dieke de Beschweringe des Geistlicken Rechtes möste ouergan vnde richten, vnde mennicherleye vnwille vnde twist tüschenn my vnde dissenn vorbenömeden Prouisoribus iß entspraten vnde schrennen. Vorth hebbe angeseen so ock to dissenn Summen vorbenömet mitt der Jarliken pacht recht hebben, wende mine oldern seligen den houetstoll ontfangen hebben, vnd ock selve gerade is vnde to deme Denste Gades ewich is gegeuen vnde vorplichtigett, Ock in tokamenten tyden mine kindern effte mine Eruen mochten van disseme Summen houetstule mitt der Jarliken pacht nicht werden vmme togesetzt, effte gemahnet, Ick Lüdecke vorbonömmet vor my vnde mine eruen alle disse articuln hebbe angeseen, Ick vnde de genannten Prouisores van dissen Summen haluen bauen gerörett, mitt der Jarliken pacht mögen ewich entfliegitt vnde entrichtett sin. Günne vnde geue ewich öuer twe (2) winspell korens, einen (1) winspell Imme Dorpe Pamerenstorp halff Rogge halff Hafern, von deme haue vnde houen, den nu bewanett vnde bedrifft Marten Dene, vortt den andern winspell ymme gantzen Rogge, scholen se bören van der öuer möhle genomet vppe der Beeken gelegenn, de nu bedrifft Clawes weger börger binnen Stettin, welkere möle höret in dat gerichte tho Wussow,

*) Schlekers Stadtmatrikel, Fol. 94—97.

**) Es liegen von derselben drei Abschriften vor in: Copeyliche Uhrkunden und Privilegia der St. Marien Stifts Kirchen, zu alten Stettin. Vol. I, Fol. 129, 130, und 286—288. Vol. IV, Fol. 126—128. Die Abschriften weichen nur hin und wieder in der Rechtschreibung von einander ab; die älteste, den Schriftzügen nach zu urtheilen, dem 16. Jahrhundert angehörend, ist hier benutzt worden. Die dritte Abschrift stammt aus dem Jahre 1701, mithin aus einer Zeit, da es „Mode" geworden war, den platt- oder niederdeütsch geschriebenen Urkunden der Vorjahrhunderte, wenn von denselben Abschriften angefertigt wurden, diesen einen Anflug von hoch- oder oberdeütscher Schreibweise zu geben.

welkere beyde winspeln kornes, erfflicken, fredesahm beböret vnd besetenn hebbe, also scholen disse Prouisores vorbenömt ock disse winspell beyde, ewich bören, hebben vnde beholdene vor dissen vorbenömenden Summen, Vnde ick vnde myne Eruen seggen aff alle toseggent, egendom, herschop vnde allent dat me mach to hulpe nemen hernamals Jegen sodanne antraginge, dat schall disser miner entfliginge vnde berichtinge nicht hindernn effte schaden. Wen ick gemelte Lüdike vnde mine Eruen scholen disser twier (2) winspell kornes den Prouisoribus tor tyd bauen röret eine vullenkame rechte were wesen, qwick vnde frige, vnbelastett, vnbeschwarett vor alse weme, Vort ick Lüdecke mitt mynen Eruen lauen dissen Provisoribus hierouer beschaffene mynes gnedigen Herrn von Stetin sinen willebreff, effte der nott vnde bohuff were, effte werde. Hierup mögen dese genanntenn Prouisores disse beyden winspell karnes vorkopenn vorpanden vnde mede dehm eren willen, dat will ick vnde mine Eruen nimmer beholden darwedder seggend. Des tho mehrer, ewiger wittlichaitt, hebb ick Lüdicke bauen nömet vor ym vnde mine Eruen, alse Ewalt, Joachim, Gerdt genomett Wussowen, mine Eliken kindern, de hir persenlick by gewesett sint, vnde also danne bauen schreuen berichtinge vnde vpgeuing bewillet hebbenn min Ingesegelt neddem sülnen henget an diesen openen Breff, vnde vorth tho merer sekerhaitt vnde fastern Louve disser bauen schreuen eindracht, vnde entrichtinge schall ewich bliuen, sunder wedderspraake van vns vnnde vnsen Eruen hebbe wy Peter wussow, Jochim wussow, Clawes Wussow veddern hebben wy ock vnse Ingesegele mett willen vnde wetenhaitt gehangen an dessen apenenn Breff De geschreuen und geuen is na der Bordt Christi dusent, verhundert In deme negentstenn Jare, des Donredages na dene hilgen Drei konnigen Dach." (1490, Januar 9, neüen Stils).

Concordat cum vero suo originali, quod ego Laurentius Scheybe, notarius publicus manu mea propria p.testor.

Herzog Barnim I. hatte Pommernsdorf cum omni jure verkaufft, was er in diesem Dorfe besessen, mithin mit Einschluß der Kornpächte, welche, abgesehen von dem Werthe, den die Dienste der bauerlichen Wirthe für den Besitzer hatten, das bedeütendste Einkommen gewährten. Woher kam es aber nun, daß im 15. und 16. Jahrhundert die Wussow, die Glinden, die Glienken, Bonaken, die Sassen und Hallen, lauter angesehene und reiche Familien der See- und Handelsstadt Stettin zur Hebung jener Kornpächte in Pommernsdorf gelangt waren? Es läßt sich nur annehmen, daß die communitas Stetinensis, durch die Theilnahme an den so haüfig ausbrechenden Märkischen Kriegen, wie an den Kämpfen gegen die nordischen Könige, von denen sie sich als Mitglied des Hansebundes, seit etwa 1360,*) nicht ausschließen konnte, zu verschiedenen Zeiten in Geldverlegenheiten gerathen sei, zu deren Abhülfe sie Anleihen bei ihren reichen Mitbürgern machen mußte.

Wie aber war in jenen Zeiten des Mittelalters das Rechtsverhältniß zwischen Kapital und dessen Verwerthung durch Verzinsung? Das Verhältniß war ein

*) Als ersten Hansetag, den Stettin, zum Wendischen Quartier des Bundes gehörig, beschickte, wird der zu Rostok im Jahre 1365 gehaltene, bezeichnet. Die Abgeordneten, welche der Rath aus seiner Mitte dahin schickte, waren: der Bürgermeister Hermann Papen, und die Rathsverwandten Henning Westphalen und Hartwig vom Sunde. Friedeborn, histor. Beschreibung I, 59.

ganz anderes, als dasjenige, welches in unserer Zeit Geltung, und wie sich dasselbe seit dem Reformations-Zeitalter entwickelt hat. Als Ergänzung dessen, was darüber bei einer frühern Gelegenheit gesagt worden ist*), möge hier Folgendes eingeschaltet werden.

Die dem einfachen Menschenverstande so natürlich scheinende Befugniß des Menschen, Das, was er nach Befriedigung der Lebensbedürfnisse erspart hat, nicht ungenützt liegen zu lassen, sondern es zu verwerthen, oder mit anderen Worten, die Berechtigung, sein Kapital, wie man zu sagen pflegt, arbeiten zu lassen, ist zu allen Zeiten und bei allen Völkern durch Gesetze geregelt worden, um die bösen Triebe des Eigennutzes, die bei dieser Gelegenheit, der Verzinsung des Kapitals, nur zu leicht zum Vorschein kommen, in bestimmte Schranken zu bannen; — und das von Rechtswegen! Ja das Gesetz soll innerhalb des Kreises eines gegebenen Volks der Ausdruck sein der Lebensanschauungen, der Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten dieses Volks in gegebener Zeit, daher es des Gesetzgebers erste und höchste Pflicht ist, von jenen Rücksichten, und nur allein von diesen sich leiten zu lassen, dann aber auch bei den Vorschriften und Verhaltungsregeln, die er in souverainer Gewalt zur Befolgung ausspricht, ein gewisses Maß sich aufzuerlegen, um in dem Ziele, das er sich gesetzt hat, das Gefühl der in der Zeit lebenden Gesellschaft nicht zu verletzen, und diese zur Übertretung des Gesetzes, ja zum offenbaren Widerstand zu reizen. Dieses Maß richtig zu treffen, das war im alten Rom die Weisheit seiner Gesetzgeber!

Anders die Priester der christlichen Kirche in den ersten Zeitaltern deren Bestehens. Die Auserlesensten ihrer Schaar vereinigten sich auf sog. Concilien, d. h.: Kirchenversammlungen, um sich über die Angelegenheiten der Kirche zu berathen, wogegen sich nichts sagen läßt, und das, was auf diesen Versammlungen unter der Obhut des Hohenpriesters beschlossen ward, erhielt Gesetzeskraft, wogegen sich auch nichts sagen läßt, so lange das Gesetz nicht offenbar gegen den gesunden Menschenverstand Sturm lief und auf die Priester-Kaste beschränkt blieb. Allein das übermüthige Pfaffenvolk, uneingedenk des Wortes: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt", und daß es nur allein dazu da ist, für das Himmelreich vorzubereiten, trat, in seinem hochmüthigen Eigendünkel, bald über die Gränze der ihm zugewiesenen Wirkungssphäre, und erfrechte sich zuletzt, in bürgerliche Angelegenheiten sich zu mischen, und so neben dem Römischen Recht ein zweites Recht zu schaffen, das von ihm Canonisches Recht, jus canonicum, genannt worden ist, das in der Folge die decretales epistolae des Unfehlbaren im Vatican zu schärfen nicht unterlassen haben. Und die weltlichen Machthaber, sogar diesseits der Berge, von priesterlicher Ohrenbläserei mit den ewigen Strafen des Höllenpfuhls bedroht, wenn sie es nicht thun würden, sind schwach genug gewesen, dieses Pfaffen-Recht in ihren Landen zuzulassen, und für rechtsverbindlich zu erklären.

Unter den Ausgeburten des Canonischen Rechts auf weltliche, wie bürgerliche Dinge angewendet, steht das Verbot des Anleihens von Geld gegen Zinsen nicht auf letzter Stufe. An das mosaische Gesetz sich anlehnend, welches dem vermögenden Israeliten im Verkehr mit Glaubensgenossen das unverzinsliche Darleihen zur

*) In der historischen Beschreibung der Stadt Stargard; L. B. II. Th. Bd. IV. 144.

Gewissenspflicht macht, eiferten die Kirchenväter seit dem 4. Jahrhundert, als die Provinzen des Römischen Reichs unter den Einfällen der Barbaren mehr und mehr verarmten, gegen alles verzinsliche Darleihen, und wiegelten somit das Volk gegen die bestehenden Gesetze auf, wie es immer Pfaffen-Art gewesen und so bis auf den heütigen Tag geblieben ist. In der Zeit der vollen Machtentwickelung der „heiligen Herrschaft" steigerte sich diese, alle Geldgeschäfte, wie sie in der menschlichen Gesellschaft unentbehrlich sind, verhöhnende Anschauung bis zu dem Grade, daß jedem Zins-Glaübiger der Genuß des Abendmahls, die Fähigkeit zu Errichtung eines Testaments und selbst das kirchliche Begräbniß versagt, auf der Kirchenversammlung zu Vienne, 1311, aber sogar jeder, der das Ausleihen auf Zinsen in Schutz zu nehmen und zu vertheidigen wagte, für einen Ketzer erklärt ward. Den Pfaffen war es durch ihre Hetzereien gelungen, die öffentliche Meinung so für sich zu gewinnen, daß es die weltliche Gesetzgebung nicht wagte, gegen die sinnlosen Verbote des Clerus einzuschreiten. Noch die Reichs-Polizeiordnungen von 1500, 1530 und 1577 bedrohten das Ausleihen auf Zinsen mit dem Verlust des vierten Theils des ausgeliehenen Kapitals. Nur die Juden hatten seltsamer Weise das Privilegium, Zinsen von Christen für dargeliehene Gelder zu nehmen; für sie war diese Zeit ein goldenes Zeitalter. Allein auch die Christen verstanden es, das Gebot ihrer Pfaffen illusorisch zu machen. Zu den zahlreichen Mitteln, es zu umgehen, gehörte z. B. die Satzung, d. i.: der Verkauf einer Sache unter Vorbehalt der Wiedereinlösung, wobei der Schuldner dem Glaübiger die Nutznießung der Sache überließ, dieselbe aber durch Rückzahlung der geliehenen Summe jederzeit wieder an sich bringen konnte; sowie der — Rentekauf, d. i.: die Belastung eines Grundstücks, welches im Besitze des Schuldners blieb, mit einem an den Glaübiger zu entrichtenden dinglichen Zinse;*) der von dem Glaübiger selber erhoben wurde.

Von dieser Art der Satzung, bezw. des Rentekaufs war das Geldgeschäft, welches communitas de Stetin mit den genannten ihrer reichen Mitbürger abgeschlossen, indem der Stadt die ihr in dem Eigenthumsdorfe Pommernsdorf zustehenden Naturalpacht verkaufte, bezw. — verpfändete, und die sie nun seit 1560 zurückkaufte, bezw. wieder einlöste. Wie groß war aber das Kapital, welches die Stadt dargeliehen erhalten hatte? Rechnet man den Preis des Roggens zu 1 Thlr. und den des Hafers zu $^1/_2$ Thlr. pro Scheffel, so betrug die jährliche Geldrente von der oben angegebenen Hauptsumme der Kornpächte 223$^1/_2$ Thlr.; der Zinsfuß war aber um jene Zeit 6 Pret.**), mithin waren die Pommernsdorfer Kornpächte für ein Kapital von 3725 Thlr. verpfändet.

So viel über die Vergangenheit von Pommernsdorf. Gehen wir jetzt auf seine Zustände in neüester Zeit über.

Nachstehenden Receß über die Regulirung der gutherrlichen und baüerlichen Verhältnisse, und der damit verbunden gewesene Gemeinheits-Aufhebung in Pommernsdorf Randowschen Kreises:

Receß über die Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse in Pommernsdorf.

Zwischen dem Magistrate und den Stadtverordneten zu Stettin und denen

*) Meyer's neües Konversations-Lexicon XV, 928, s. v. Wucher.
*) Schlekers Matrikel, Fol. 87.

bauerlichen Wirthen des im Randowschen Kreise liegenden Stadt-Eigenthums-Dorfes Pommernsdorf ist nachstehender Receß über die Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse, mit welcher zugleich eine völlige Gemeinheits-Aufhebung verbunden worden, verabredet und geschlossen worden.

§ 1. Es überlassen der Magistrat und die Stadtverordneten zu Stettin den bauerlichen Wirthen zu Pommernsdorf, namentlich: — 1) Der Ehefrau des Schulzen Dräger, Christiane Schulz, welche den Hof, nach dem sich ihre Kinder erster Ehe der väterlichen Erbschaft rechtsbeständig entsagt, erworben hat, und ihrem, mit ihr in Güter-Gemeinschaft lebenden Ehemanne, dem Schulzen Gottlieb Dräger; 2) Den Testaments-Erben des ehemaligen Schulzen Palmroth, als dessen Wittwe, Christiane geb. Züske, und ihrem in Gütergemeinschaft lebenden zweiten Ehemann, dem Michael Roloff junior, welche erstere den Nießbrauch des Hofes hat, nebst denen übrigen Testaments-Erben des Palmroth, als: a) seine Kinder erster Ehe, der großjährige Johann Friedrich, der Christian, der Carl David, welche beide noch minorenn sind, b) die Kinder zweiter Ehe: den Michael, die Albertine, c) die Kinder dritter Ehe: Wilhelmine, Johanne Henriette; 3) Den Erben des Bauers Michael Schmeling, nämlich; a) den jetzigen Wirth Christian Schmeling, b) die Kinder der verstorbenen Sophie, verehelicht gewesene Kanzelbach, c) die Kinder der verstorbenen Marie, verehelicht gewesene Freese; 4) Die Erben des Christian Behrend, nämlich: die Wittwe, geb. Palmroth, die Kinder, a) den Johann, b) die Dorothea Maria, verehelicht an den Gerichtsmann Schulz, c) die Sophie, verehelicht an David Schulz, d) die noch minderjährige Regine; 5) Den Schulzenschen Erben, nämlich: a) dessen Wittwe Dorothea Louise, geb. Gustmann, b) Dorothea Maria, verehelichte Gollnow, c) der majorenne David Schulz, d) der majorenne Christian Schulz, 6) Dem Bauer Christian Beyer; 7) Dem Bauer Michael Roloff; 8) Dem Bauer Martin Behrend; 9) Dem Bauer Martin Gottschalk; 10) Dem Bauer Friedrich Freese; 11) Dem Bauer Christian Kanzelbach; 12) Dem Bauer Cristoph Heidemann; 13) Dem Kossat Christian Kayser; — in Gemäßheit des Edicts vom 14. September 1811 und dessen Declaration vom 29. Mai 1816, das freie und unbeschränkte Eigenthum der von ihnen besessenen Höfe nebst dazu gehörigen Gebaüden, Hofstellen, Gärten, Wurthen, Acker, Wiesen und Hütung, nachdem sie die Hälfte der Acker, Wiesen, Hütung, der Bestimmung des Gesetzes vom 14. September 1811 gemäß, an die Gutsherrschaft zurückgegeben haben, und willigen darin, daß dieselben im Hypothekenbuche des Hauptgutes abgeschrieben, und für die neüen Eigenthümer der Besitztitel besonders berichtigt werde.

§ 2. Die Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse und die Theilung des Landes ist bereits im Jahre 1818 geschehen und darüber ein Receß errichtet worden, in welchem aber beide Theile eine nochmalige Nachmessung sämmtlicher Ländereien sich vorbehalten hatten. Dieses ist geschehen; da sich aber erhebliche Verschiedenheiten gegen die bei der Theilung zum Grunde gelegten Vermessung vorgefunden haben; da ferner seit 1818 Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Erwerber entstanden sind; da endlich die bauerlichen Wirthe späterhin eine völlige Gemeinheits-Theilung vorgenommen haben; so ist hierdurch der frühere Receß in seinen wesentlichen Theilen dergestalt umgeändert worden, daß sämmtliche Theilnehmer eine Umarbeitung des-

selben wünschen müssen. Es wird daher der unterm 31. März 1818 vollzogene Receß hiermit für aufgehoben erkärt und wollen die Interessenten ihre gegenseitigen Verhältnisse nur nach dem vorliegenden Vertrage betrachtet wissen.

§ 3. Als Interessenten der Gemeinheits-Theilung treten sonst noch auf: — 1) das Jageteüffelsche Collegium, als dominium directum des an die Bauern vererbpachteten Collegien-Landes. — 2) die hiesige Kirche wegen des auf der Feldmark liegenden Kirchen-Landes; — 3) das Schulamt vermöge der ihm zukommenden Dotation und der gehabten Weidegerechtigkeit; — 4) die sogenannten Wurth-Kossaten: a) die Erben des Kossat Marquardt, nämlich die Wittwe Maria, geb. Schulz und ihre Söhne Johann Friedrich und Carl Wilhelm; b) der Kossat Krüger; c) der Kossat Tosch; d) der Kossat Beyer, deren Besitzungen rücksichtlich ihres geringen Umfanges dem Edict vom 14. September 1811 nicht unterworfen sind; — 5) der Müller Friedrich Beyer als Besitzer verschiedener Ländereien und Berechtiger an der Weide.

§ 4. Nachdem die neüe Vermessung durch den Conducteur Jungnickel vorgenommen worden, die hierdurch entstandenen Differenzen ausgeglichen sind, so haben die 12 Bauern und der Kossat Beyer, mit Einschluß der Dotation des Schulzen, des Schullehrers, der Kirche und des Jageteüffelschen Collegiums-Landes an Ackerland behalten: 829 Mg. 71½ Ruth., und der Magistrat hat mit Einschluß von 22 Mg. 174 Ruth. auf der Feldmark belegenen, dem Johannis-Kloster gehörigen, und in seinem alten Verhältniß gebliebenen Landes, 797 Mg. 102 Ruth. bekommen. An Wiesen und Hütungsflüche haben die Bauern behalten 395 Mg. 45 Ruth. und der Gutsherrschaft sind überkommen 370 Mg. 154 Ruth. Die Bauern finden ihrer Seits hiervon ab: Das Jageteüfelsche Collegium, die Kirche, den Schulhalter wegen seiner Dotation und Weidegerechtigkeit, die Kossaten und der Müller wegen ihrer Weidegerechtigkeit, das Schulzenamt. Der Magistrat hat von den ihm gehörigen Wiesen für den Schulhalter 2 Mg. und an das Schulzen-Gerichts-Amt die nach der neüen Vermessung entstandene Differenz von 3 Mg. hergegeben, welche innerhalb seiner Gränze liegen. Es bedarf keiner weitern Nachweisung der richtigen Theilung in diesem Receß, sondern beide Theile halten sich durch die ihnen in der abgesteckten Gränze zugefallenen Ländereien für abgefunden, begaben sich nunmehr aller An- und Nachrechnung und erklärten sich als in Pausch und Bogen abgefunden an. Der Nachweis: daß keiner der Interessenten verletzt worden ist, ist denselben durch Einsicht der in den Acten befindlichen Berechnungen hinreichend gegeben worden.

§ 5. Die Gränze zieht sich von der Oder längs des sog. Preüßischen Grabens, welcher zwischen Gutsherrschaft und Bauern die Gränze bildet, bis zu dem festen Lande, geht nächstdem das hohe Ufer hinauf und wendet sich längs des Berges dergestalt, daß der steile Abhang und noch 4 Ruthen breit oberhalb desselben der Herrschaft zugefallen, bis zu dem steilen Grund in der Mitte der bisherigen Kreüzstücke; von hier wendet sie sich in grader Linie bis zum Landwege, macht dort einen sehr stumpfen Winkel und zieht sich 86 Ruthen lang bis zum Berge, hier wendet sie sich nochmals in einem stumpfen Winkel nach dem Buckow-Graben, wo dieser von dem Feldwege durchschnitten wird; sie folgt diesem Graben, welcher hier die Gränze bildet bis 16 Ruthen südlich von der Stelle, wo der Weg nach

Schüne den Graben durchschneidet und geht dann in gerader Linie über die schmalste Stelle des Igelpfuhls bis nach der Schüneschen Gränze 7 Ruthen nördlich von der Stelle, wo der Viehtrifftspfuhl die Gränze berührt. Außerdem erhält der Magistrat in den Grabenwiesen längs der Güstowschen Gränze 64 Mg. 93 Ruth., welche an dem alten Mühlengraben 46 Ruthen 2 Fuß, an der Oder 62 Ruthen 4 Fuß breit und durch einen Graben von den bauerlichen Grabenwiesen getrennt werden sollen.

§ 6. Es ward hierbei früher vergleichsmäßig bestimmt, daß an die gemeinschaftliche Weide, welche den Bauern verblieb, ein jeder Bauer 14 Theile, mithin sämmtliche Wirthe 168 Theile, der Müller gleich einem Halbbauer 7 Theile, die sämmtliche Kossaten 14 Theile, der Schulmeister je 1 Theil — Summa 190 Theile berechtigt sein sollte; die Kossaten vereinigten sich wiederum unter einander, daß dem ꝛc. Kayser von dem Antheile derselben $^1/_3$, und den übrigen 4 Kossaten $^2/_3$ zu kommen sollte. Als die Bauern nun auch die Hütungs-Gemeinheit aufhoben, sind diese Weide-Interessenten auch nach diesen Grundsätzen in der hohen und niedern Hütung abgefunden worden.

§ 7. Der Kossat Beyer behauptete Anfangs Eigenthümer zu sein. Er verglich sich hiernächst mit dem Magistrate, daß er als erblicher Bauer betrachtet, ihm sein ganzes Land gelassen wird, und er von $^1/_3$ desselben, eine angemessene Rente giebt. Vor der Regulirung besaß er 12 Mg. 73 Ruth. Nachdem die Güte mit der Menge ausgeglichen hat er 13 Mg. 112 Ruth. bekommen. Seine Besitzung liegt neben dem hohlen Grunde am Güstowschen Wege und ist oben und an dem Güstowschen Gränzgraben 34 Ruthen 5 Fuß breit. Seine Wiesen betrugen 3 Mg. 72 Ruth., diese hat er in einer gleichen Fläche wieder bekommen, und zwar von der unterhalb seines Ackers belegenen ehemaligen Kirchen-Wiese 1 Mg. 30 Ruth., in den Grabenwiesen 2 Mg. 42 Ruth. wodurch er die ihm zukommende Wiesenfläche richtig erhalten hat. Bei der Eintheilung der Weide sind ihm zugefallen: — 1) an hoher Hütung längs des Güstowschen Weges 1 Mg. 65$^1/_3$ Ruth., die sich zu Acker eignet; 2) an niederer Hütung zwischen dem Pferdedamm und dem Preußischen Graben 3 Mg. 152$^2/_3$ Ruth. Er besitzt also im Ganzen 22 Mg. 43 Ruth., welche überall Hütfrei sind, wogegen er aber auch keine Hütungsgerechtigkeit auf der Feldmark hat.

Hiervon entrichtet er eine verglichene Rente von 6 Scheffel 13$^1/_3$ Metze Roggen und 2 Metzen Hafer, welche nicht in Körnern, sondern auf Martini jedes Jahres in Gelde abgetragen wird. Der Durchschnittspreis, den das Getreide auf Martini in den letzten 10 Jahren gegolten hat, gibt den Betrag der Geldrente für die nächsten 10 Jahre dergestalt, daß die Kornrente unveränderlich bleibt, die Geldrente aber von 10 zu 10 Jahren nach dem Marktpreise des Getreides von den verflossenen Decennien für das nachfolgende berechnet wird. Von der obigen Rente ist er berechtigt, den Betrag von $^1/_3$ Theil der Contribution abzuziehen, dergestalt, daß er selbst 3 Mg. 158$^2/_3$ Ruth. versteuert und die Contribution von 1 Mg. 129$^1/_3$ Ruth. von der Rente in Abzug bringt, welche gegenwärtig 20$^2/_3$ Gr. ausmacht.

Die Abgabe des Keyser an die Geistlichkeit bleibt unverändert und ist der auf $^1/_3$ treffende Theil bereits bei Veranschlagung der Rente berücksichtigt worden.

§ 8. Das Jageteüffelsche Collegium hat die ihm zugehörigen 30 Mg. 21 Ruth. bereits vor längerer Zeit den bauerlichen Wirthen auf Erbpacht gelassen. Es sind diese Grundstücke zusammengelegt und mit einer Fläche von 28 Mg. 52 Ruth. wiederum in den Igelpfuhl und Mittelbrinkstücken neben dem Kirchenacker angewiesen worden. Da aber bei der vollständigen Separation diese Ländereien in die Besitzungen des Schulzen Dräger, Bauer Kanzelbach und Heidemann gefallen sind, so ist hierbei festgesetzt und von den Vorstehern des Jageteüffelschen Collegiums genehmigt worden; 1) daß die bauerliche Gemeinde in solidum für die richtige Abtragung der jährlichen Erbpacht von 11 Sch. Roggen haftet; 2) daß in den Fällen, wo das dominium directum einen Anspruch auf den Fundus selbst zu machen hat, die in den Besitzungen des Dräger, Kanzelbach und Heidemann liegende und abgegränzte Fläche von 28 Mg. 52 Ruth. dem dominio directo für dessen Ansprüche haftet, die übrigen Gemeindeglieder in einem solchem Fall aber dem Dräger, Kanzelbach und Heidemann, oder deren Nachfolger im Besitz überall in solidum entschädigen, und ihm die Gewähr für jeden aus dem auf ihrem Lande ruhenden Anspruch möglicher Weise entstehenden Nachtheil, leisten.

§ 9. Die Kirche sollte 17 Mg. 170⅔ Ruth. Acker und 8 Mg. Wiesen erhalten. Bei der Vertauschung, welche nächstdem im Lauf der Verhandlungen vorgegangen ist, und wo sie jedes Mal 1 Mg. für 2 fortgegeben hat, hat sie bekommen 23 Mg. 170 Ruth. Acker und 8 Mg. 102 Ruth. Wiesen. Der Acker liegt an dem Heidemannschen Grundstücke und ist 50 Ruthen 2 Fuß breit, unterhalb desselben liegt die Kirchenwiese zu beiden Seiten des Kienbaumberges wovon sie den größten Theil einschließt. Sie hat die im Dorfe besessenen Wurthen theils zur Dotation des Schulmeisters, theils zur Vergrößerung der Rohloffschen Hofstelle hergegeben, und ist für diese, so wie für die Hütungsgerechtigkeiten abgefunden worden, wogegen sie aber auch ihre Besitzungen völlig Hütfrei besitzt.

§ 10. Die bisherigen Besitzungen des Müllers bleiben unverändert. Als Abfindung für die Weidegerechtigkeit hat er von den bauerlichen Wirthen bekommen: von dem Berge am Güstowschen Wege 2 Mg. 8 Ruth., von der niedern Hütung 5 Mg. 139 Ruth., also zusammen 7 Mg. 147 Ruth., wogegen die sämmtlichen Hütungsberechtigungen aufgehört haben.

§ 11. Die Kossaten Höfe, nämlich derjenige des Müllers Beyer, der Kossaten Märtens, Tesch, Krüger, bleiben in ihren bisherigen Verhältnissen zur Herrschaft. Ihre Hütungsgerechtigkeit ist ebenfalls abgelöst worden und hat ein jeder von ihnen in den Bergen am Güstowschen Wege 122⅔ Q.-Ruth., der Krüger aber, da er an die bauerliche Hütung gränzt, als eine Schadloshaltung für den möglichen Viehfraß noch ½ Ruth. breiter bekommen; in der niedern Hütung zwischen den herrschaftlichen Gränzgraben und dem Pferdedamm bekommt jeder 1 Mg. 166⅓ Ruth., welche sich zu Wiesen eignen; hiermit sind sie wegen aller und jeder Hütungsgerechtigkeit auf der Feldmark abgefunden; ihre übrigen Besitzungen, welche in Wurth- und Gartenland bestehen bleiben unverändert.

§ 12. Der Schulhalter hat bekommen zur Verbesserung seines Schuldienstes — a) die hinterm Hause belegene ehemals von ihm pachtweise inne gehabte Kirchenwurth von 1 Mg. 32 Ruth., b) von den Wurthen am Güstowschen Wege 128 Ruth., c) vom Magistrate als ein besonderes Geschenk 2 Mg. Wiese-

wachs längs des Preußischen Grabens und innerhalb der herrschaftlichen Gränze. Als Abfindung für die Aufhütung a) mit dem großen Vieh 2 Mg. Wiesewachses in den bauerlichen Grabenwiesen; b) für seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Hütung 1) neben den Wurthstücken am Güstowschen Wege von dem dort belegenen wüsten Acker 52 Q.-Ruth. 2) in der Hütung zwischen dem Preußischen Graben und dem Pferdedamm 148 Q.-Ruth. Das Schulamt hat also bei der Regulirung außer dem früher besessenen Garten erhalten 2 Mg. 52 Ruth. Wurthland, 4 Mg. 148 Ruth. Wiesewachs. Dieses Alles benutzt der Schulmeister hütfrei, hat aber auch keine Weidegerechtigkeit auf der bauerlichen Feldmark.

§ 13. Das Schulzenamt hat von den bauerlichen Wirthen in den Wurthen am Güstowschen Wege 4 Mg. bekommen. Als sich bei der Vergleichung der alten Vermessung gegen die neüe ergab, daß der Magistrat den Bauern noch 5 Mg. Wiesenwachs herausgeben mußte, so wurden diese ebenfalls zur Dotation des Schulzen- und Gerichts-Amtes bestimmt, wovon 3 Mg. der Schulze, und jeder der Gerichtsleüte 1 Mg. bekommen hat, wogegen aber auch alle bisher von der Herrschaft dem Schulzen ertheilten Emolumente und namentlich das vom Magistrate bisher bezahlte Gehalt von 10 Thlr. aufhören. Diese Wiesen liegen in den Grabenwiesen, und innerhalb der herrschaftlichen Gränze.

§ 14. Nachdem solchergestalt alle fremden Interessenten abgefunden waren, haben die Bauern die Gemeinschaft unter sich aufgehoben. Es verbleiben den Bauern an Acker und Schaderuthen, so wie an Gärten und

Wurthländereien		Mg. 755.	156	R.
An Feldwiesen, die beim Acker mit gerechnet werden . . .		= 1.	30	=
Der Lange Grund, welcher jedoch bei der Theilung nur als $^1/_5$ im Werth angerechnet ist		= 6.	30	=
In Summa		Mg. 763.	36	=
Hiervon ist zur gemeinschaftlichen Hütung niedergelegt	51. 85			
Zu neüen Wegen sind verwendet	1. 81			
		= 52.	166	=
Bleiben als Acker		Mg. 710.	50	R.

welche völlig hütfrei gelegt und außer aller Gemeinheit dergestalt eingetheilt worden sind, daß ein jeder Wirth ein zusammenhangendes Stück nahe beim Dorfe, und ein entfernteres erhalten sollte, außerdem ist das sog. Kleine Feld am Güstowschen Wege soviel davon nicht zur Hütung niedergelegt ist, zu Vergütigungs-Lande bestimmt worden. Hiernächst haben die Bauern die einzelnen Parcelen durch Zulegung von Acker aus dem Vergütigungs-Lande ausgeglichen und verlooset hat, wodurch zugefallen sind: — [Hier folgt im Receß ein specieller Nachweis derjenigen Ackerstücke, Wurth- und Gartenflächen — letztere durchweg gleich groß, nämlich 2 Mg. 33 Ruth. — welche einem jeden der 12 bauerlichen Ackerstücke überwiesen sind, der hier übergangen wird, um nur die Hauptsumme, in Verbindung mit dem Wiesewachs einzuschalten.]

§ 15. Bei der Vertheilung des Ackerlandes nämlich und der Wiesen haben nach dem Vertheilungs-Register erhalten:

	Acker 2c.			Wiesen		
1. Die Behrendschen Erben	Mg.	57.	163	18.	124,4	Ruth.
2. Beyer	=	59.	160	20.	36,4	=
3. Die Schmelingschen Erben	=	63.	82	18.	111,4	=
4. Martin Behrend	=	62.	79	18.	98,4	=
5. Die Palmrothschen Erben	=	58.	163	18.	83,4	=
6. Die Schulzenschen Erben	=	61.	82½	18.	8,4	=
7. Freese	=	57.	163	20.	21,4	=
8. Gottschalk	=	57.	166½	18.	98,4	=
9. Roloff senior	=	56.	1	18.	106,4	=
10. Dräger	=	58.	163½	18.	152,4	=
11. Kanzelbach	=	57.	163	18.	105,4	=
12. Heidemann	=	57.	163	18.	109,4	=
Summa des Vertheilten . .	Mg.	710.	109½	225.	156	Ruth.

§ 16. An Hütung ist annoch verblieben: an ehemaligem Acker 51 Mg. 85 Ruth. Hiervon haben die Servitutsberechtigten 6. 24 erhalten, so daß 45. 61 bleiben. Dagegen sind einige Dreschberge als unnutzbar berechnet hinzuzugeben mit 3. 171, und in der niedern Weide an der Oder 90. 11, so daß die Communhütung mit 139 Mg. 63 Ruth. bleibt. Jeder Bauer hat das Recht auf diese gleichviel Vieh zu treiben, und es hangt von der Bestimmung des Schulzen und den Gerichtsleüten ab, mit welchen Arten von Vieh und mit viel Haupt jene Weide betrieben werden kann und soll. Der mindere Düngungs-Zustand der Parcelen ist dadurch daß die Gemeinde die schlecht gedüngten Ländereien abgemistet hat, ausgeglichen worden.

§ 17. An neüen Wegen sind Behufs der Gemeinheitstheilung angelegt: — 1) Von den nach dem Kirchenlande führenden Feldwege ein Communications-Weg längs des Buckow Grabens bis nach dem Höpfners-Bruch, damit ein Jeder nach dem, jenseits des Grabens liegenden Theil seiner Besitzung gelangen kann. 2) Von der Brücke an den Springstücken längs des langen Grundes bis nach den Feldwege, welcher über das Kirchenland führt. 3) Über die Spring- und Eichbaumsstücke längs des Grabens nach dem scharfen Schortbruche. Alle Wege im Acker dürfen nicht zu Viehtrieften benutzt, sondern das Vieh muß am Strick und Zaum hierdurch geführt werden.

§ 18. Sämmtliche Wege, der Damm am Höpfners-Bruche und alle Haupt-Abzugsgräben werden auf gemeinschaftliche Kosten von der Gemeinde unterhalten.

§ 19. Die Gutsherrschaft hat den ihr zugefallenen Acker theils in Parcelen vererbpachtet, theils auf Zeitpacht ausgethan, theils darauf eine Ziegelei angelegt. Von der oben erwähnten Fläche von 797 Mg. 102 Ruth. Acker war abzufinden das Johanniskloster mit 22 Mg. 177 Ruth., welche auf beiden Seiten des Stadtweges zusammenhangend angewiesen sind. Es befinden sich auch in der Herrschaftlichen Feldmark mehrere Baustellen, welche von den Bauern an verschiedene Einwohner mit Bewilligung des Magistrats ausgethan, und theils durch die, während der Belagerung (Stettins im Jahre 1813) erfolgte Zerstörung der Gebaüde der Dorfschaft wieder anheim gefallen waren, theils auch noch jetzt bebaut sind. Die Stadt übernimmt alle Verbindlichkeiten, welche die Bauern

gegen diese Ansiedler hatten, zieht aber auch von diesen künftig das zu bezahlende Grundgeld und ist derselben die bebaute Fläche auf ihr Antheil angerechnet worden.

§ 20. Von der dem Magistrate überwiesenen Fläche Wiesen, 370 Mg. 154 Ruth. groß, hat derselbe abgetreten: an den Schulhalter 2 Mg. an das Dorfgericht 5 Mg. also zur freien Benutzung behalten 363 Mg. 154 Ruth., welche ebenfalls theils auf Zeit-, theils auf Erbpacht ausgethan sind.

§ 21. Die Theilung der Ländereien zwischen dem Magistrat und den Bauern ist bereis nach beendigter Ärnte des Jahres 1818 zu Stande gekommen; die bisherigen Abgaben und Pächte haben die Bauern bis Martini desselben Jahres in den früheren Verhältnissen entrichtet; es ist mithin die Übergabe des Eigenthums und die Aufhebung der Dienste und Pächte bereits erfolgt; die Gemeinheitstheilung ist im Acker bereits nach beendigter Ärnte des Jahres 1820, und in den Wiesen und Hütungen mit dem Schluß der Hütungszeit desselben Jahres geschehen.

§ 22. Das Erbpacht-Vorwerk Schüne besaß die Gerechtigkeit, das Pommernsdorfer Feld 3 Tage in der Woche mit den Gellschafen zu behüten. Es ist darüber ein Streit entstanden, wie hoch der Gellhaufen an Kopfzahl zu rechnen sei, ferner über das Quantum der Ablösung, und endlich in wiefern die Bauern verpflichtet sind, zu diesem Ablösungsquanto beizutragen. Hierüber schwebte ein Prozeß, welcher dahin rechtskräftig entschieden ist: daß der Magistrat die Abfindung des Vorwerks Schüne aus eigenen Mitteln bewirken muß. Letzteres ist auch bereits bei Gelegenheit der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse in Schüne geschehen.

§ 23. Die Bauern sollten die zurückzuliefernde halbe Hofwehr-Saaten, welche für jeden Wirth beträgt: 17½ Scheffel Roggen, 3 Scheffel Weizen, 12½ Scheffel Gerste, 5 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Erbsen, 8 Metzen Wicken, 12 Metzen Leinsamen, nach dem Martini-Marktpreise des Jahres 1818 bezahlen, und das gewöhnliche Bestellerlohn mit 4 Gr. pro Fuhre, mithin 12 Gr. für jeden Scheffel dreifährig, und 8 Gr. für jeden Scheffel zweifährig zu bestellende Getreideart, wohin Hafer gehört, vergütigen; Erbsen und Wicken werden einjährig bestellt, und also pro Scheffel mit 4 Gr. bezahlt.

Die lebendige und todte Hofwehr beträgt für jeden Wirth nach den bei Kreckow festgestellten und hier ebenfalls angenommenen Grundsätzen 380 Thlr. 22 Groschen.

Diese Zahlungen für Hofwehr-Saaten und Hofwehr-Utensilien bleiben den Bauern 6 Jahre lang gestundet, dergestalt: daß der Magistrat sich gefallen läßt, binnen dieser Frist Abschlagszahlungen in runden Summen anzunehmen, die Bauern hingegen das Kapital, so weit es rückständig bleibt, von Martini 1818 an gerechnet mit 5 Prct. bis zur Abtragung verzinsen und gestatten, daß dasselbe zur ersten Stelle im Hypothekenbuche auf die eigenthümlichen Höfe eingetragen werden.

Die Bauern haben bereits vor vielen Jahren, als man mit ihnen über die Erbpachts-Überlassung ihrer Höfe verhandelte, einzelne Summen auf Abschlag des Erbstandsgeldes eingezahlt; diese sollen ihnen mit den gesetzlichen Zinsen à 5 Prct. auf die Hofwehrgelder in sofern in Abzug gebracht werden, als die jetzigen Be-

sitzer der Höfe, Erben oder successores singulares der Einzahlenden geworden sind. Hierüber wird eine besondere Liquidation angefertigt werden.

§ 24. Die Bauern sind noch verschiedene Pächte an den Magistrat schuldig; auch diese sollen liquidirt und binnen 5 Jahre alljährlich mit $^1/_3$ an den Magistrat eingezahlt werden.

§ 25. In den Grabenwiesen, welche der Magistrat erhält, soll künftig unter keiner Bedingung gehütet werden, weil die Dorfschaft nicht verpflichtet ist, dem fremden Besitzer eine Trift liegen zu lassen; dagegen gestatten die Bauern dem künftigen Besitzer oder Pächter dieser Wiesen einen Heüweg durch das Dorf längs der Hütung und von der alten Mühle nach den Wiesen. Der Magistrat übernimmt den dahin führenden Weg, so weit er von den Besitzern der herrschaftlichen Grabenwiesen ausschließlich benutzt wird, zu unterhalten zu welchem Zweck die Bauern demselben gestatten, von den dagegen liegenden Sandbergen den dazu erforderlichen Sand zu nehmen.

Die Entschädigung für den zum Damm erforderlichen Flächeninhalt, und für diese Vergünstigung ist bei der allgemeinen Ausgleichung durch die Anrechnung von 1 Mg. Wiesewachs geschehen.

Der Magistrat verpflichtet sich, auch diese Grabenwiesen auf seine Kosten mit einem Graben einzufassen, um sich gegen Übertritt des Viehes aus der bauerlichen Feldmark selbst zu schützen, und die hierzu nöthige Fläche selbst herzugeben.

§ 26. Die Speicherwohnungen verbleiben den Bauern eigenthümlich, da sie dieselben stets benutzt und auf eigne Kosten errichtet haben.

§ 27. Die Bauern versteüerten bisher ein jeder 1 Landhufe 13 Mg. $162^7/_{12}$ Ruth., nach der Regulirung versteüert ein jeder 21 Mg. $231^7/_{24}$ Ruth.; der Magistrat übernimmt die Contribution von 8 Landhufen 21 Mg. $75^1/_2$ Ruth. Pommersch Maaß. Alle übrigen bisher an den Magistrat, fromme Stiftungen und Privatleüte gegebenen Abgaben und Pächte werden durch die Abtretung des Landes aufgehoben, und bleibt es dem Magistrat überlassen, sich mit den Berechtigten auszugleichen. Nur allein die Erbpacht von 11 Scheffel Roggen, welche die Bauern an das Jageteüffelsche Collegium entrichtet haben, bleibt unverändert, da sie das demselben gehörige Land nicht abgetreten haben, sondern ihnen dasselbe in der bauerlichen Fläche wieder angewiesen ist. Die Kossaten Keyser und Marquardt entrichten die landesherrlichen Abgaben unverändert, da sie ihr ganzes Land erhalten haben.

§ 28. Der Nebenmodus und die Quartalsteüer der jetzt vorhandenen kleinen Leüte wird zwischen den bauerlichen Wirthen und dem Magistrate nach Verhältniß des Betrags zur Contribution getheilt. Sollten neüe Familien angesetzt werden, so erhält den Nebenmodus derjenige Interessent auf dessen Besitzungen die Ansiedelung erfolgt.

§ 29. An den Prediger entrichtet künftig.

Jeder Bauer: $1^1/_2$ Scheffel Roggen Meßkorn, 16 Groschen Jahrgeld, 1 Mandel Eier, 2 Groschen zu einem Stollen, 1 Wurst.

Der Magistrat hingegen: 18 Scheffel Roggen Meßkorn.

An den Küster giebt künftig:

Jeder Bauer: 2 Metzen Roggen Meßkorn, 8 Groschen Jahrgeld, 8 Eier, ½ Wurst, 1 Brod.

Der Magistrat: 1½ Scheffel Roggen.

Die Leistungen des Kossat Keyser — an den Prediger: 6 Metzen Meßkorn, 16 Groschen Jahrgeld, 8 Eier, 1 Wurst; an den Küster: 8 Groschen Jahrgeld, ½ Wurst, 4 Eier, — bleiben, da er sein Land auf Rente behält, unverändert, eben so die Leistungen der kleinen Kossaten, welche der Regulirung nicht unterliegen.

§ 30. Alle bisherigen Communallasten, wohin der Transport der Verbrecher, die Unterstützung der Dorfsarmen, die Fuhren und Arbeiten zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten gehören, und was sonst gesetzlich hierher gerechnet wird, bleibt unverändert, jedoch wird festgesetzt: — a) Es soll durch einen besondern Proceß ausgemittelt werden, in welchem Verhältniß die Unterhaltung des Bukow Grabens und des Gränzgrabens, so wie die Besserung der Dorfstraße und Unterhaltung der Dorfbrunnen, Communallast sei oder nicht; — b) daß die Gränzbrücke mit Güstow, und zwar zur Hälfte vom Magistrat die andere Hälfte von dem Dominium Güstow erhalten wird, die Gemeinde aber die hierzu erforderlichen Fuhren leistet.

§ 31. Die Hülfsdienste, bestehend in 10 dreispännigen oder 8 vierspännigen Gespanntagen und 10 Handdiensttagen, werden bis zum Jahre 1830 von der Gemeinde geleistet, welcher hiernächst die Befugniß zustehet, dieselben nach der in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vorgeschriebenen Grundsätzen abzulösen. Es läßt sich der Magistrat die Einschränkung gefallen, daß die Handdienste nur bei Feüers- und Wassersnoth und zur Besserung und Anpflanzung der Alleen und Wege gefordert werden dürfen. Als Unterstützung bekommen sie dafür jährlich 6 Leiterbaüme und 2 Schemmelholze aus dem Stadtbruche angewiesen.

§ 32. Den Magistrate verbleibt die Straßengerechtigkeit, Jagd, Patronat, Jurisdiction, höhere Dorfs- und Feld-Polizei, und alle Ausflüsse des Eigenthums, welche den Bauern durch das Gesetz nicht übertragen sind.

§ 33. Der Magistrat entsagt dem Anspruche auf eine höhere als die Normal-Entschädigung, und erkennt sich durch die Abtretung von Land gegen die gutsherrlichen Rechte für abgefunden.

§ 34. Schließlich entsagen alle Interessenten allen gegen diesen Receß zu machenden Einwendungen und haben denselben, welcher die Kraft eines gerichtlich vollzogenen Vergleichs haben soll, genehmigt und unterzeichnet.

So geschehen Pommernsdorf, den 4. December 1821.

Folgen die Unterschriften

sämmtlicher Interessenten, von denen die weiblichen, sämmtlich des Schreibens unkundig, ihre Unterschrift durch † † † abgegeben haben; auch einer der Bauern konnte nicht schreiben. Als Commissarien des Magistrats haben unterschrieben: die Stadträthe Johann Friedrich Friederici, und A. F. Masche, von Seiten des Jageteüffelschen Collegiums, dessen Provisor, Stadt-Syndicus J. Fr. Ruth.

Kretzschmer, Öconomie-Commissionsrath, als Special-Commissarius zur Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse zu Pommernsdorf. — Sprengel als Protokollführer.

Folgen die Approbationen der Vormundschafts-Deputation des Königl. Stadtgerichts zu Stettin für die unter Curatel stehenden minderjährigen Interessenten, vom 19. December 1821,

vom 20. März und 11. April 1822, so wie ein Legitimations-Attest des Stadtgerichts zu Stettin vom 17. Juni 1822,

wird unter Vorbehalt der Rechte jedes Dritten, wie hiermit geschiehet, bestätiget.

Urkundlich unter unserm Siegel und Unterschrift.

Stargard, den (L. S.) 19. Juli 1822.

Königlich Preußische General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

v. Brauchitsch. Haese. Kretzschmer. Roestel.

Ex decreto vom 6. October 1823 ist in dem Pommerschen alten Land- und Hypothekenbuche der Kämmerei-Güter Tom. I, S. 315 bei Pommernsdorf sub Tit. I (der Inhalt des vorstehenden Recesses) vermerkt. Stettin, den 24. November 1823. Völkerling.

Angehängt ist die von den Stadtverordneten-Versammlung am 11. Januar 1821 ausgefertigte und vom Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath der Stadt Stettin unterm 24. Januar 1821 bestätigte Vollmacht für die Stadträthe Masche und Friederici; so wie die Vollmacht für den Stadtsyndikus Ruth, vom Inspector und den Provisoren des Jagelteüffelschen Collegiums ausgefertigt den 13. Mai 1823, vom Magistrat bestätigt den 20. Mai 1823.

Nachstehender in der Prozeßsache der bäuerlichen Wirthe zu Pommernsdorf wider den Magistrat zu Stettin wegen Instandhaltung der Gräben, Wege ꝛc. zu Stande gekommener Vergleich: Pommernsdorf, den 17. Juni 1822.

In dem Theilungs-Receß zwischen der Stadt und der Dorfschaft Pommernsdorf sind noch einige Punkte wegen Unterhaltung der Gräben, Wege ꝛc. zweifelhaft und der fernern Regulirung vorbehalten geblieben. Zu diesem Besuche begaben sich als Bevollmächtigte des Magistrats: die Stadträthe Masche und Friederici hierher, wo sie sämmtliche Bauerhofs-Wirthe (werden namentlich aufgeführt) versammelt fanden. Nach gehöriger Rücksprache mit den sämmtlichen Bauerwirthen kam folgende Einigung zu Stande:

1. Der Magistrat und die Dorfschaft Pommernsdorf unterhalten jeder auf ihre alleinige Kosten, und ohne Concurrenz des andern Theils, auf dem zur Hälfte ihnen zugefallenen Acker, so die Dorfschaft auch im Dorfe selbst, alle darauf belegenen Wege, Landstraßen, Brücken Gräben, Triften, Brunnen ꝛc. ꝛc.

2. Inzwischen läßt der Magistrat ein für alle Mal den zwischen dem der Dorfschaft Pommernsdorf zugefallenen Acker und dem Schüneschen Vorwerk belegenen Gränzgraben tüchtig und ordentlich zur Breite von 8 Fuß aufraümen; die Dorfschaft aber unterhält diesen Graben für die Zukunft jederzeit allein, jedoch mit Vorbehalt des Anspruchs, den sie glaubt an das Scheüneschen Vorwerk wegen der Theilnahme an dieser Aufraümung machen zu können, jedoch ohne Vertretung des Magistrats.

3. Der Magistrat zahlt statt der einmaligen halben Aufraümung des sog. Bukow-Grabens, soweit er die Gränze zwischen Güstow und dem Pommernsdorfer Bauerackar ausmacht, die als hierzu nöthig berechneten Kosten mit 46 Thlr. 3 Gr. an die Gemeindekasse der Dorfschaft. Dafür übernimmt diese von jetzt an und für immer auf ihre alleinige Kosten die Aufraümung und Unterhaltung des Bukow-Grabens so weit er durchs Pommernsdorfsche Bauerland geht, und die Gränze dieses Landes und die Güstowsche Feldmark berührt, jedoch in Hinsicht des letztern Theils mit Vorbehalt der feststehenden Theilnahme von Güstow die Hälfte zu diesen Kosten beizutragen. Den letzten Theil dieses Grabens, von

dem Punkte, wo die Pommernsdorfsche Feldmark aufhört, zwischen den der Stadt zugefallenen Wiesen und den Güstowschen Terrain bis zur Oder unterhält der Magistrat jetzt und künftig allein mit Güstow.

4. Zur Reparatur beider Dorfsbrunnen und zur Ausbesserung der hohen Dorfsstraße nach 3 Bauerhöfen gibt der Magistrat noch ein für alle Mal das benöthigte Holz aus alten Oder- oder Brückenpfählen.

5. Die Brücke des Weges von Pommernsdorf nach Güstow über den Bukow-Graben unterhält jetzt und künftig der Magistrat allein*), nur daß die Dorfschaft die dazu nöthigen Fuhren leistet.

Die anwesenden Bauerwirthe übernehmen die Gewähr, daß diese Vereinigung von allen und jeden dabei noch irgend interessiren könnenden Mitgliedern der Gemeinde jederzeit erfüllt und treulich gehalten werde. Schließlich bitten sie für sich eine Ausfertigung des Protokolls mit Bestätigungs-Dekret des Magistrats.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Folgen die Unterschriften.)

Das vorstehende mit dem Original völlig übereinstimmende Protokoll wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, nach deren Beschluß vom 1. d. M. seinem ganzen Inhalte nach, von uns genehmigt und bestätigt. Urkundlich unter unserer Unterschrift und Siegel ausgefertigt.

Stettin, den 14. August 1822.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Kirstein.

Der Vergleich vom 17. Juni ist von den beiden Magistrats-Commissarien in der Verhandlung vom 18. October 1822, seinem ganzen Inhalte nach nochmals anerkannt, und eben so von den bäuerlichen Interessenten zu Pommernsdorf in der Verhandlung vom 5. Mai 1825.

Nobiling, Kreis-Justizrath, als Commissarius. Krause, Auscultator, als Protokollführer.

wird unbeschadet der Rechte jedes Dritten überall hiermit bestätiget.

Urkundlich unter der Königl. General-Commission Siegel und Unterschrift ausgefertiget.

Stargard, den 12. August 1825.

Königl. Preuß. General-Commiss. (L. S.) zur Regulirung der rc. rc. Verhältnisse.

Haese. Kretzschmer. Roestel.

Schon vor und demnächst gleich nach Abschluß und Bestätigung des Auseinandersetzungs-Recesses ging der Magistrat ans Werk, einen großen Theil des der Stadt zugefallenen Grund und Bodens der Pommernsdorfer Feldmark durch Zerschlagung desselben in Parcelen von verschiedener Größe und durch Vererbpachtung dieser Theilstücke, für die Kämmereikasse zu verwerthen. Es fanden sich alsbald Kaufliebhaber in Menge, welche die zur öffentlichen Licitation gestellten Parcelen zu Erbpachtrechten erstanden und sie mit Wohnhäusern bebauten. Eines dieser Etablissements hat unter seinem zweiten Besitzer, der einem gräflichen Hause angehört, einen eigenen Namen erhalten, und zwar einen aus der französischen Sprache entlehnten. Graf v. Canitz, der Namengeber, scheint seine Muttersprache

*) Diese Verpflichtung ist durch Receß vom 2/13. April 1867 abgelöst.

eben nicht geliebt, oder für zu arm gehalten zu haben, um eine passende Benennung für die von ihm erworbene — Scholle Pommernsdorfer Erde ausfindig machen zu können; wie es in der Mitte des vorigen Jahrhunderts anderen, auf dem Ober-Barnim angesessenen hochgräflichen und hochadlichen Familien erging, welche, als es sich um den Anbau des urbar gemachten Oderbruchs handelte, für die dort errichteten Ansiedlungen keinen anderen Namen zu finden wußten, als Beauregard, Monrepos, u. d. m.!

Ein sonderbarer Fall eigner Art, der in die Kategorie der Namengebungen gehört, ist ganz in der Nähe vorgekommen. Auf der, der Kämmerei in Folge der mit dem Stettiner Eigenthumdorfe Scheüne Statt gefundenen Separation eigenthümlich verbliebenen Acker hat der Salinen-Inspector Abraham Bettac, aus Schönebeck bei Magdeburg, der diesen Acker nebst Wiesen ꝛc. zu Erbpachtrechten erworben, ein neües Vorwerk angelegt (L. B. II. Th. Bd. II, 1528). Er wünschte, dasselbe mit dem Namen „Chadeleben" belegen zu dürfen. Soll der erste Theil dieses Namens deütsch oder französisch ausgesprochen werden? Bettac scheint ein Refugié, einer von der französischen Colonie, eigentlich aber Baskischen Ursprungs gewesen zu sein, mithin mußte „Chade" nach französischer Weise gesprochen werden; „leben" dagegen entlehnte der — germanisirte Baske von seiner Magdeburgischen Heimath, woselbst fast alle Dorfnamen die Endung „leben" führen. Der Magistrat befürwortete den Antrag des ꝛc. Bettac in seiner Vorstellung vom 6. September 1823 und die Königl. Regierung nahm keinen Anstand, den gewählten Namen „Chadeleben" mittelst Rescripts vom 30. November 1823 zu genehmigen, worauf auch gleichzeitig den betreffenden Behörden (Ober-Landes-Gericht, General-Commando des 2ten Armée-Corps, Statistisches Büreau) die vorschriftsmäßigen Mittheilungen gemacht wurden, und das Amtsblatt den Namen der neüen Ortschaft verkündete. Beim Statistischen Büreau machte man aber, zufolge Schreibens vom 2. Januar 1824, aus Chadeleben ein Vorwerk „Chadeborn", was von Seiten der Königl. Regierung nicht berichtigt worden ist; und so hat denn der geheime Regierungsrath F. B. Engelhardt, der beim Statistischen Büreau das Topographische Wesen fast drei Menschenalter lang unter der Feder gehabt hat, seine Karte vom Preüßischen Staate, für deren Veröffentlichung er ein Privilegium in Anspruch nahm, mit diesem falschen Ortsnamen „Chadeborn" — geschmückt, bis auf Weiteres! Nun begab es sich lange Jahre nachher, daß der Präsident des Ober-Landesgerichts Boetticher (später wirklicher Geheimer Rath und Chef-Präsident der Ober-Rechnungskammer zu Potsdam) in einer, das Vorwerk Chadeleben betreffenden, gerichtlichen Sache specielle Kenntniß von diesem Namen nahm, und unterm 22. März 1837 verfügte, daß der Erbpächter Bettac in dem, seine Sache betreffenden Termine, zugleich befragt werden solle, woher es komme, daß er für seine Erbpachtgut den Namen Chadeleben statt des deütschen Schadeleben gewählt, und ob er geneigt sei, darein zu willigen, daß der Name seines Gutes richtig deütsch geschrieben werde. In dem, am 13. Juni 1837 abgehaltenen Termine erklärte nun ꝛc. Bettac: „Es sei allerdings nicht seine Absicht gewesen, daß sein bei Scheüne belegenes Gut den halbfranzösischen Namen Chadeleben erhalten solle, er wollte ihm vielmehr wegen des vielfachen Schadens, der ihm durch den Besitz des Gutes erwachsen, den Namen Schadeleben geben; durch ein Mißverständniß des Magistrats-Secretairs Lentz, der ihn über den

Namen zu Protokoll vernommen, sei aber die obige Schreibart entstanden. Für den Fall, daß ihm keine Kosten dadurch erwüchsen, sei er damit einverstanden, daß der Name in die richtige deütsche Schreibweise „Schadeleben" abgeändert werde." Präsident Boetticher theilte diese Erklärung der Königl. Regierung mit dem Anheimgeben mit, dem Namen des Erbpachtgutes bei Scheüne, um Irrungen zu vermeiden, die richtige deütsche Schreibweise zu geben. Der Magistrat unterm 30. Juni 1837 befragt, ob bei dem Antrage vom 6. September 1823 besondere Gründe vorgewaltet hätten, den deütschen Namen Schadeleben mit einem französischen „Ch" zu schreiben, berichtete unterm 8. Juli 1837, „daß der Erbpächter Bettac in seinem unterm 2. Juli 1823 zu Protokoll gegebenen Antrage wegen Benennung seines Erbpachtgrundstücks ausdrücklich „Chadeleben" habe niederschreiben lassen, Seitens des ꝛc. Lentz daher in keiner Weise ein Mißverständniß obgewaltet habe. Andere Gründe für die französirte Schreibweise hätten nicht vorgelegen. Magistrat sei daher mit der, von dem ꝛc. Bettac jetzt gewünschten Umänderung des Namens in Schadeleben einverstanden. So ist denn seit dem 2. August 1837, an welchem Tage die Königl. Regierung die Abänderung des Namens durch ihr Amtsblatt bekannt machte, auch die bezüglichen Behörden davon in Kenntniß setzte, das französische „Ch" im Namen Schadeleben in das richtige deütsche „Sch" verwandelt worden.

Wäre dem Präsidenten Boetticher gerichtsamtliche Gelegenheit geboten gewesen, von der jetzt zu erwähnenden kleinen Besitzung in der, damals entstehenden, Ortschaft Pommernsdorfer Anlage Kenntniß zu nehmen, wer weiß, ob er, ein Mann von echtem deütschen, Schrot und Korn, dem alles Liebaügeln mit Franzosenthum und dessen Sprache in hohem Grade zuwider war, nicht darauf gedrungen hätte, den französischen Namen jener Besitzung auszumerzen, mindestens ihn ins Deütsche zu übersetzen. Es handelt sich um —

Cap chéri, nach der seit 1865 eingeführten Straßen-Eintheilung der Vorstadt Pommernsdorfer Anlage in der Pommernsdorfer Straße unter Nr. 18, das seinen Namen seit dem Jahre 1829 führt. Der Oberst und Commandeur des 9ten (Kolbergschen) Infanterie-Regiments, Graf v. Canitz, Flügel-Adjudant des Königs, erwarb dieses Kämmerei-Erbpacht-Grundstück im Jahre 1828, um dasselbe als Erholungsort für sich und seine Familie zu benutzen, zu welchem Zweck er der auf der Höhe des vorgebirgsartig vorspringenden Thalrandes der Oder belegenen Garten parkähnlich einrichtete. Der Oberst stellte bei dem Landrathe des Randowschen Kreises, v. Krause, auf Pritzlow, den Antrag, seiner Besitzung den gedachten französischen Namen beilegen zu dürfen, was denn auch, auf den vom Landrathe unterm 22. Juli 1829 gehaltenen Vortrag, durch die Regierungs-Verfügung vom 11. August 1829 genehmigt wurde. Der Oberst hatte den Hypothekenschein über seine Besitzung mit eingereicht. Derselbe lautete wie folgt: —

Die im Hypothekenbuche der Anlagen bei Pommernsdorf Band I. Seite 265 verzeichnete Erbpachtgerechtigkeit von einer auf der Feldmark des Dorfes Pommernsdorf belegene Garten-Parcele Nr. 1, enthaltend . . . . . Mg. 5. 26 R.
einer dergleichen Nr. 2, enthaltend . . . . . „ 5. 59 R.
und einer Büdner-Parcele Nr. 10, enthaltend . . . . . „ 3. — R.
Zusammen . . . Mg. 13. 85 R.

Acker und Hütung, worauf 1 Wohnhaus mit der Nr. 15 a, und ein Familienhaus mit der Nr. 15b versehen, erbauet sind, besitzt der Oberst und Regiments Commandeur August Carl Wilhelm Graf von Canitz, welcher dies Erbpachtgrundstück laut Contracts vom 22. October 1828 von dem Kaufmann Carl Wilhelm Rhau für 2800 Thlr. gekauft hat, und ist sein Besitzrecht nach ertheilter Vor- und Ablassung vermöge Verfügung vom 22. Mai 1829 eingetragen. Die Büdner-Parcele Nr. 10 ist bei einer spätern Vermessung um 102 Q.-Ruthen größer befunden, und dies Mehr auf den Grund der Einwilligung des Magistrats und der Stadtverordneten zu Stettin vom 27. December 1828 nach der Verfügung vom 22. Mai 1829 zugeschrieben worden. Darauf ist eingetragen: —

Rubr. II. An beständigen Lasten und Einschränkungen des Eigenthums.

Nr. 1. Thlr. 33. 11. 4 Pf. für die Parcele Nr. 1.
„ 37. 11. 7 „ für die Parcele Nr. 2.
„ 15. 28. 9 „ für die Parcele Nr. 10.
Thlr. 86. 21. 8 Pf. Canon, welcher an die Kämmerei-Kasse in Stettin in halbjährigen Terminen zu Marien und Martini jeden Jahrs zahlbar ist.

Nr. 2. Das Vorkaufsrecht, welches der Magistrat in jedem Verkaufs- oder dem ähnlichen Veräußerungsfalle sich vorbehalten hat, und wenn solches nicht ausgeübt wird, —

Nr. 3. ein Laudemium, welches in allen Veräußerungs- und Erbfällen, ausgenommen, wenn das Grundstück an Erben in absteigender Linie gelangt, oder denselben schon bei Lebzeiten abgetreten ist, an die Kämmerei-Kasse in Stettin entrichtet und dergestallt berechnet wird, daß der Canon mit 4 Pct. zu Kapital geschlagen und von der Höhe dieses 2 Prct. gezahlt werden.

Eingetragen in Gemäßheit des Erbpachtcontracts vom 16. December 1820, vi decreti vom 14. November 1825.

Nr. 4. ist gelöscht.

Nr. 5. Thlr. 3. —. 8 Pf. Canon in halbjährigen Terminen zu Marien und Martini jeden Jahrs an die Kämmerei-Kasse zu Stettin zahlbar für das der Büdner-Parcele Nr. 10 zugeschriebene Mehr von 102 Q.-Ruthen ist auf den Grund der Verpflichtungs-Urkunde vom 3. März 1828 mit dem Vorrecht von dem gleichzeitig eingetragenen Kaufgelde nach der Verfügung vom 22. Mai 1829 eingetragen.

Rubr. III. An gerichtlich versicherten Schulden.

Nr. 1 ist gelöscht.

Nr. 2. 1500 Thlr. rückständiges Kaufgeld zu 5 Prct. in halbjährigen Terminen zinsbar und nach dreimonatlicher Kündigung zahlbar, sind mit dem Hypothekenrecht für die Kosten, für den Kaufmann Carl Wilhelm Rhau auf den Grund des Kaufcontracts vom 22. October 1828 nach der Verfügung vom 22. Mai 1829 eingetragen.

Weiter findet sich nichts eingetragen und ist dieser Hypothekenschein für den

Königl. Oberst und Regiments-Commandeur Hrn. August Carl Wilhelm Grafen von Canitz zum Beweise der Eintragung seines Besitzrechts ertheilt worden.

Urkundlich unter unserm Siegel und der verordneten Unterschrift.

Stettin, den 22. Mai 1829.

Königl. Preüß. Stadt-Gericht.

Ockel. (L. S.) Baerentz.*)

Im Jahre 1875 war der Kaufmann Joseph Saalfeld Besitzer des Grundstücks (schon 1869 wurden die Gebrüder Saalfeld als Besitzer genannt), der dasselbe seit mehreren Jahren als Erholungsort für die gebildeten Stände verpachtet hat. Cap chéri, das „geliebte Vorgebirge", ist sehr beliebt, und verdient es zu sein wegen der umfassenden Aussicht auf die Stadt, den von der Schifffahrt belebten Oderstrom, und den grünen Wiesenteppich des Oderbruchs bis an die Höhen von Podjuch und Finkenwald, von denen zur linken Hand der Kirchthurm der Stadt Damm dem Auge einen Ruhepunkt gewährt. Der Name, welchen Graf Canitz seiner Besitzung gegeben, entspricht der Örtlichkeit. Diese ist ein Vorsprung des steilen Thalrandes ostwärts zum Oderthal, südwärts gegen einen tief eingeschnittenen Grund, der sich von dem genau westlich gelegenen Kosakenberg herabzieht und die Colonie Pommernsdorf von ihrem Mutterdorfe scheidet. Im Jahre 1829 war des Grafen Canitz Besitzung die südlichste in der Pommernsdorfer Anlage, während die nördlichste, der Oberwiek zugekehrt, die Raths-Ziegelei war.

Die Dorfgemeinde Pommernsdorf trug im Jahre 1832 durch Vorstellung vom 9. Juli, und demnächst wiederholt in der Eingabe vom 17. Juni 1833 bei der Königl. Regierung darauf an, sie gänzlich von der Colonie, genannt Pommernsdorfer Anlage, zu trennen, solche namentlich in Rücksicht der Communal-Abgaben und der Lasten der Armenpflege sich selbst zu überlassen und keine Concurrenz zu letzterer von Seiten der Dorfgemeinde zu begehren. Gleichzeitig brachte dieselbe mehrere Specialfälle zur Sprache, in welchen Armen-Unterstützungen und Kurkosten für Bewohner jener Colonie nöthig geworden waren, deren Erstattung von der Gemeinde begehrt wurde, indem sie zugleich bat, sie von der Zahlung derartiger Kosten für die Zukunft zu befreien.

Die Königl. Regierung erachtete in der, der Dorfgemeinde Pommernsdorf unterm 22. Februar 1834 ertheilten, Resolution den Antrag derselben für, den bestehenden Gesetzen nach, nicht begründet; es müsse vielmehr die Colonie Pommernsdorfer Anlage in jeder Beziehung als ein Theil der Dorfschaft angesehen und mit dieser vereinigt werden. Die Gemeinde gestehe in der Eingabe vom 9. Juli 1832 selbst zu, — wie es denn auch anderweitig ermittelt sei, daß die qu. Anlagen nicht auf den der Stadt, d. i. dem Dominium, gehörigen ritterfreien Grundstücken*), sondern auf den bäuerlichen Grundstücken entstanden seien, welche die Gemeinde ihrem Dominium, d. i. der Stadt Stettin, bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse abgetreten und welche diese ver-

*) Acta der Königl. Reg. zu Stettin wegen nachgesuchter Genehmigung von Namen für Örter und Etablissements im Randowschen Kreise. Registratur der Abth. des Innern. Tit. 9, Sect. 1, Nr. 13. Vol. I, 1813—1840.

*) Ritterfreie Grundstücke gehören zu Pommernsdorf nicht, überhaupt hat die Stadt Stettin niemals ritterfreie Liegenschaften besessen.

äußert hat. Die Besitzer dieser bauerlichen Grundstücke in der Ortsfeldmark Pommernsdorf gehörten daher zu der dortigen Dorfgemeinde (§ 18, Tit. 7, Th. II. A. L. R.) und müßten mit dieser um so mehr die Communal-Lasten ohne Concurrenz des Dominiums allein tragen, als nach bekannter Bestimmung des § 16 des Gesetzes vom 7. September 1811 und des Art. 36 der Declaration vom 29. Mai 1816 die Dominien von Communal-Lasten wegen der bei der Regulirung abgetretenen Bauer-Ländereien völlig frei, und solche den Bauern, welche dafür andere Vortheile erhielten, zur Last bleiben sollen. Hiermit stimmen auch die Grundsätze des Circular-Rescripts vom 8. October 1832 überein, welches nur da die Dominien für zu Communal-Lasten, und namentlich zu der Armenpflege verpflichtet erachtet, wenn neüe Ansiedlungen auf Herrschaftlichen, nicht zur Dorfgemeinde gehörigen Grundstücken entstanden sind. Außerdem hat die Regulirung in den Dominial-Verhältnissen des Dorfs nichts geändert. Der Magistrat zu Stettin ist noch immer Dominium und Orts-Polizei-Behörde über Pommernsdorf und das Schulzengericht dieses Dorfs steht zunächst unter dem Dominium und dieses unter dem Kreis-Landrathe ganz eben so, wie es sich auch bei Niemitz und Krekow verhält. Nur rücksichtlich der Polizei-Verwaltung über die neüe Anlage ist hier aus rein polizeilichen Rücksichten die Änderung eingetreten, daß diese dem Stettiner Magistrat und dessen Polizei-Direction unmittelbar übergeben ist. Dies hat die Wirkung, daß einer Seits diese Polizei-Direction den Schulzen von Pommernsdorf nicht als ihre ausführende Unterbehörde in Polizei-Angelegenheiten der Anlage braucht, sondern daß dazu eine eigene Person bestellt ist, die nur mißbrauchsweise Schulze genannt wird, die nur ein Polizei-Aufseher im Auftrage der Polizei-Direction und zu dessen Besoldung daher die Gemeinde nach der Regierungs-Verfügung vom 18. August 1827 auch befreit geblieben ist; und anderer Seits die Wirkung, daß die Orts-Polizei-Behörde der Anlagen, d. h. die Stettiner Polizei-Direction, unmittelbar unter der Regierung steht, so daß die Polizei in den Anlagen dem Landrath des Kreises Randow ganz fremd bleibt. Diese Modalitäten, welche, wie gesagt, blos die Verwaltung der Polizei betreffen, ändert aber in den Communal-Verhältnissen in der Ortsfeldmark Pommernsdorf nichts. Diese besorgt das Dorfgericht sowol im alten Dorfe als in der Colonie, die Besitzer aus der Colonie werden zu den Gemeinde-Beschlüssen zugezogen und die Gemeinde trägt und repartirt ihre Communal-Lasten gemeinschaftlich pro rata der Leistungsfähigkeit eines jeden Mitglieds der Gemeinde. Die Repartition besorgt das Dorfgericht auf Grund der Observanz und der Gemeinde-Beschlüsse und es ist nothwendig, daß diesem ein Gerichtsmann aus dem Grundbesitzern der Colonie, welchen der Magistrat ernennen wird, zugesellt werde. Auch die Repartition der Einquartirung ist Sache des gemeinschaftlichen Dorfgerichts unter nächster Leitung des Dominiums, d. i. des Magistrats. Der Landrath theilt der ganzen Gemeinde Pommernsdorf, incl. der Colonie die Einquartirung zu, zeigt die Zahl der einzuquartierenden Truppen dem Dominium, d. i.: dem Magistrate an, weiset die Truppen an den Schulzen und das Dorfgericht besorgt die Subrepartition. Das Dominium wird zunächst darauf zu sehen haben, daß dies gehörig geschehe. Tritt ein Fall der Verarmung ein, so wird der Magistrat im alten Dorf durch den Schulzen, in den Anlagen durch den dortigen Polizei-Aufseher darauf halten, daß für die Armen gesorgt

werde, denn dies ist Sache der Polizei, die Leistung der Unterstützungsgelder ist aber Sache der ganzen Gemeinde. Das Dorfgericht wird solche beschaffen und rücksichtlich der Colonie Anlagen dem Polizei-Aufseher zur Auszahlung an die Armen, oder zur Erstattung an die Stelle, welche etwa den Vorschuß leistete, übergeben. Rücksichtlich der Erkrankung und Kur von Handwerksgesellen, ist, unter Verweisung auf das Publikandum vom 21. December 1832, noch zu bemerken, daß solche bei den besonderen Verhältnissen von Pommernsdorf nirgend wohlfeiler, als im städtischen Krankenhause geheilt werden können, also aus der ganzen Ortschaft dorthin gebracht werden sollen. Der Magistrat wird nun nach vorbemerkten Grundsätzen, die in den Eingaben vom 9. Juli 1832 und 17. Juni 1833 von der Gemeinde angeführten Specialfälle, als Dominium über ganz Pommernsdorf, unter Concurrenz der Gemeinde, reguliren.

Zwei Jahre später, 1836, erließ der Magistrat nachstehende Verordnung:

Der zum öftern ausgesprochene Wunsch, das Dorf Pommernsdorf und die Pommernsdorfer Anlage, welche gegenwärtig Eine Commune bilden, von einander zu trennen, und daraus zwei selbstständige Communen zu schaffen, erscheint bei näherer Erwägung der Verhältnisse als durchaus unangemessen und unausführbar. Dagegen haben wir zur bessern Regulirung der Communal-Verwaltung nachstehende Maßregeln getroffen:

§ 1. Für die Pommernsdorfer Anlage ist ein besonderer Vorsteher ernannt, auf welchen die Verwaltung der Communal-Angelegenheiten, soweit solche die Pommernsdorfer Anlage allein und ausschließlich betreffen übergeht. Dem Vorsteher ist ein Stellvertreter beigeordnet, welcher bei Verhinderung des erstern dessen Geschäfte verwaltet.

§ 2. Die Verwaltung derjenigen Communal-Angelegenheiten, welche das Dorf Pommernsdorf allein betreffen, verbleibt noch wie vor, dem Schulzen und den Gerichtsleüten zu Pommernsdorf.

§ 3. Der Vorsteher der Pommernsdorfer Anlage und dessen Stellvertreter sind zugleich Mitglieder des Dorfgerichts. Letzteres, unter Vorsitz des Schulzen, verwaltet die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der ganzen Commune.

§ 4. Zu den Amtsgeschäften des Vorstehers der Pommernsdorfer Anlage gehören insbesondere: — a) die Ausübung der Dorfpolizei und Wahrnehmung der öffentlichen Ordnung unter Aufsicht der hiesigen Polizei-Direction; — b) die Besorgung der Klassen- und Gewerbesteüer-Angelegenheiten, soweit ihm solche vom Landrathe übertragen werden; — c) die Einziehung der Haussteüer, so wie der landesherrlichen Grundsteüer; — d) die Einziehung der auf die Pommernsdorfer Anlage nach § 6. repartirten Armengelder und sonstigen directen Communal-Leistungen; — e) die Einziehung der Feüerkassen- und Landarmengelder; — f) die Vertheilung der zugesandten Einquartierung auf die Grundbesitzer der Pommernsdorfer Anlagen; — g) überhaupt alle Angelegenheiten, welche ihm hinsichtlich der Pommernsdorfer Anlage vom Magistrat, von der Polizei-Direction, oder vom Landrathe übertragen werden. — Der Vorsteher führt die nöthigen Steüerregister und liefert die erhobenen Gelder entweder an die ihm besonders benannten Kassen, oder an den Schulzen in Pommernsdorf ab, welcher sie dann im Ganzen an die betreffende Kasse abführt.

§ 5. Gleiche Geschäfte wie ad 4 in Bezug auf die Pommernsdorfer Anlage

dem Vorsteher zugewiesen sind, liegen in Bezug auf das Dorf Pommernsdorf dem Schulzen daselbst ob, jedoch steht die Ausübung der Dorfpolizei unter Aufsicht des Magistrats und des Landraths.

§ 6. Die Feststellung der Grundsätze, nach denen die Communal-Beiträge, oder sonstige von der ganzen Commune zu entrichtende Abgaben zwischen dem Dorfe Pommernsdorf einer-, und der Pommernsdorfer Anlage andrerseits zu vertheilen sind, bleibt den Dorfgerichten überlassen. Diese haben sich darüber zu vereinigen. Wegen etwaigen hierbei vorkommenden Differenzen behalten wir uns die weitere Bestimmung vor.

§ 7. Im Übrigen bleiben die bisherigen Verhältnisse, namentlich die Verpflichtung des Dorfes und der Anlage zur gemeinschaftlichen Übertragung der Communallasten und Abgaben (Armengelder ꝛc. ꝛc.) unverändert.

Stettin, den 31. August 1836.

Der Magistrat.

An die Dorfgerichte zu Pommernsdorf.

Der Justizrath Hermann zu Stettin reichte am 22. Februar 1846 bei der Königl. Regierung eine Vorstellung ein, worin er anzeigte, daß der Secretair bei der Ritterschaftlichen Privatbank Johann Ludwig Junius auf der Pommernsdorfer Feldmark ein bauerliches Gut von 30 Mg. 78 Ruth. Flächeninhalt besitze, welches Vol. II, S. 35 des Hypothekenbuchs von Pommernsdorf eingetragen sei und auf dem an Gebäuden 1 massives Wohnhaus von 42 Fuß Länge und 30 Fuß Tiefe, 1 Scheune von 60 Fuß Länge und 28 Fuß Tiefe, und ein Stall von 52 Fuß Länge und 28 Fuß Tiefe stände. Es sei zwischen der Berliner Eisenbahn und der Berliner Staatsstraße, näher an dieser, gelegen. Das Grundstück liege völlig vereinzelt, und sei die einzige auf der Pommernsdorfer Feldmark ausgebaute Ansiedlung. Dem Besitzer sei daran gelegen, sein Grundstück zu benennen, und solle er, Hermann, deshalb bitten, dieser Junius'schen Besitzung den Ortsnamen Neü-Schönfeld beizulegen. Der Landrath des Randowschen Kreises, v. Putkamer, zum gutachtlichen Bericht aufgefordert, äußerte unterm 3. März 1846, daß er dem Wunsche des ꝛc. Junius an sich gerade nichts entgegensetzen wolle, indeß der Verleihung von neüen Ortsnamen an dergleichen unbedeütende Abbauten von Dörfern im Allgemeinen nicht das Wort reden könne, indem kein Vortheil daraus hervorgehe, wol aber manchfache Nachtheile, namentlich Verdunkelungen, daraus entspringen könnten. Bei Einquartierungen, beim Steüer-, beim Militair-Ersatz-Wesen und dem Schriftwechsel unter Behörden, u. s. w. zeige sich überall die Hinderlichkeit der vielen Ortsnamen, die doch nicht wirklichen abgesonderten Wohnplätzen, sondern nur Theilen älterer Orte angehörten. Solche Abbauten, wie die Junius'sche Besitzung, gebe es hunderte, ja vielleicht bald tausende in Pommern, die dann alle mit gleichem Rechte besondere Namen beanspruchen könnten; wie lange wären bei Vergleichung derselben dann wol unsere Ortschafts-Register zu brauchen? Daß der Zweck, sich von der Gemeinde zu trennen und sich von derselben frei zu machen bei all' derartigen Anträgen im Hintergrunde liege, was wahrscheinlich sei, wolle er, der Landrath, nicht einmal erwähnen. Einen einzigen Vortheil für die Sondernamen anzuführen, möchte dagegen schwer sein. Auf Grund dieses Gutachtens, dem sich Königl. Regierung anschloß, wurde der Justizrath Hermann am 9. März 1846 abschläglich beschieden.

Derselbe ließ sich jedoch nicht gleich abweisen. Er erneuerte seinen Antrag unterm 23. April 1846, und suchte ihn durch allerlei Gründe zu stützen, die indessen von dem Landrath v. Puttkamer, dem diese zweite Eingabe zur nochmaligen Prüfung und Begutachtung übermittelt worden war, in dem Bericht vom 6. Mai 1856 für nicht stichhaltig erachtet wurden. Der Landrath bedauerte, keine andere Ansicht von der Sache gewinnen zu können, als die er in dem Berichte vom 3. März dargelegt habe. Indem er die von dem eingebildeten Werth des Junius'schen Etablissements und den ausländischen großen Kühen — (Hermann hatte von 5—6 Zoll hohen Kühen gesprochen, wie sie ähnlich in der Umgegend nicht gehalten würden) — hergenommenen Gründe als nicht der Besprechung werth, bei Seite liegen lasse, wolle er nur den Scheingrund ins Auge fassen, welcher darin gefunden werden sollte, daß Briefe an den Besitzer nicht bestellbar seien. Zunächst würde dies ein rein temporairer persönlicher Grund sein, der, als gewichtig angenommen, was er in der That nicht ist, doch nur auf die Besitzzeit des rc. Junius und wenn dieser dort wohnte, Geltung hätte, dieselbe aber augenblicklich verlöre, wenn das Grundstück in die Hände eines gewöhnlichen Landmanns geriethe. Dieser Grund hat aber schon jetzt keine Bedeütung, nicht einmal innere Wahrheit. Wenn der zu bestellende Brief durch einen Privatboten von einem Bekannten des rc. Junius abgesandt würde, so würde dieser Bescheid wissen, ein unbekannter oder der Post-Bote würde das erste Mal nach Pommernsdorf gehen, und dort beim Schulzen oder bei einem der Gerichtsmänner auf die natürlichste Weise die sicherste Auskunft erhalten. Sind daher, was zu bezweifeln ist, Briefe als unbestellbar zurückgekommen, so muß dies in dem Willen des Überbringers gelegen haben, der den Ort, „Neü-Schönfeld" dann wol eben so schwer gefunden haben würde. Übrigens wohne rc. Junius in Stettin und seine Ansiedlung gehöre nicht zu der sog. Pommernsdorfer Anlage, sondern zu dem Dorfe Pommernsdorf selbst, die Adresse würde also nach Pommernsdorf, oder „auf dem Pommernsdorfer Felde" zu machen sein. Der Landrath kommt noch einmal auf die Nachtheile zurück, welche in administrativer Beziehung dadurch entstehen, daß einem jeden Abbau, der nach den Separationen durch die fortwährenden Zerstückelungen des bauerlichen Grundeigenthums entsteht, ein besonderer Name amtlich gegeben werde; es sei schon schlimm genug, daß sich solche Namen häufig durch den Volksgebrauch factisch bilden, was freilich nicht zu hindern sei. Was würde die Folge sein, wenn der vorliegende Antrag Berücksichtigung fände? daß in der Folge keiner mehr zurückgewiesen werden könnte; er, der Landrath; müsse daher bitten, den Antrag des rc. Hermann unter allen Umständen abzulehnen. Und also ist es durch motivirte Regierungs-Verfügung vom 22. Mai 1846 geschehen *).

Während eines Zeitraums von dreißig und mehreren Jahren hatten sich die Bewohner des alten Dorfes und der Colonie Pommernsdorf über den Modus des Aufbringens ihrer Gemeindebedürfnisse verständigt. Doch traten im Laufe der Zeit Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten zu Tage, welche aus der andauernden Parcelirung der Grundstücke, und insonderheit aus der täglich zu-

*) Acta der Königl. Regierung zu Stettin, betr. die nachgesuchten Genehmigungen zu Namen für Örter und Etablissements im Randower Kreise. Vol. II, 1842—1871. Regist. der Abtheilung des Innern. Tit. 9, Seit. 1. Nr. 13.

nehmenden Steigerung der Bevölkerung der Colonie entsprangen, bei welcher Steigerung vornehmlich die arbeitende Klasse, in Folge der in Pommernsdorf und den Anlagen entstandenen Fabrikations-Werkstätten, also ein Besitzloses Proletariat, den Ausschlag gab. Seit langer Zeit hatte sich denn auch das Bedürfniß herausgestellt, die Communal-Beitrags-Verhältnisse neü zu reguliren, da sich unter den Besitzern so verschiedene Klassen gebildet hatten, daß der bisherige Repartitions-Maßstab nicht mehr ausreichend war, und zu erheblichen Mißständen führte. Darumwurde bereits im Jahre 1854 der Magistrat, als Ortspolizei-Behörde von Dorf und Anlagen Pommernsdorf, zu einer anderweitigen Regulirung der dortigen Abgaben-Verhältnisse veranlaßt, die aber erst nach drei Jahren zu Stande kam.

Der Magistrat hatte seinen Ober-Billeteur Mahnke († 1871) mit der betreffenden Verhandlung beauftragt. Derselbe lud mittelst Circulars vom 8. Mai 1857 die Grundbesitzer in Pommernsdorf, 33 an der Zahl, und in Pommernsdorfer Anlage, 45 an der Zahl, zu einem Termin am 16. desselben Monats im Schulhause zu Pommernsdorf, mit dem Bemerken, vor, daß von Nichtetschienenen angenommen werden würde, daß sie den Erklärungen und Beschlüssen der Erschienenen beizutreten Willens seien.

Der Termin wurde an dem festgesetzten Tage abgehalten. Von den vorgeladenen 78 Interessenten waren jedoch nur 20 erschienen.

Nachdem die Anwesenden mit der Lage der Sache bekannt gemacht worden, erklärten sie:

I. Wir erkennen, was die Aufbringung der Geldbeiträge zu Gemeinde-Zwecken in Pommernsdorf und Anlage betrifft, es zunächst als richtig an, daß —

1) in diesen Ortschaften das Klassen-Verhältniß, welches bisher bei Übertragung der Gemeinde-Abgaben und Gemeindedienste festgehalten worden, auf der Verschiedenheit des Grundbesitzes nach Ertragswerth und Umfang und nach der hiervon abhangigen Prästations-Fähigkeit beruht;

2) daß diese bisherigen rechtlichen Grundlagen des Besteüerungs-Maßstabes zwar den örtlichen Verhältnissen dieser Ortschaften nach im Allgemeinen angemessen sind, daß sie

3) zu den Rechten und Vortheilen einzelner Gemeinde-Mitglieder in Folge der häufig eingetretenen Zerstückelung des Grundbesitzes, jedoch zur Zeit theilweise nicht mehr in richtigem Verhältniß stehen, weshalb wir —

4) damit einverstanden sind und beschließen, daß dieser Contributionsfuß mit der Maßgabe beibehalten, resp. dahin erweitert werde, das Grundbesitzer

von	1— 6	Mg.	1	Theil
„	7— 20	„	2	Theile
„	21— 40	„	3	„
„	41— 60	„	4	„
„	61— 90	„	5	„
„	91—120	„	6	„
„	121—150	„	7	„

künftig zu den Geldbeiträgen zu Gemeinde-Bedürfnissen in Pommernsdorf und Anlage entrichten, und daß die anliegenden beiden Verzeichnisse der Grundbesitzer in Pommernsdorf und Pommernsdorfer Anlage, mit Angabe ihrer Besitzstände, welche wir als richtig anerkennen, dabei zu Grunde gelegt werden.

II. Was demnächst die Heranziehung unangesessener Dorfbewohner — der Inquilinen — zu den Geldbeiträgen zu Communal-Zwecken betrifft, so bemerken die Anwesenden, daß durch die neüerdings eingetretene erhebliche Vermehrung von Fabrikanlagen in Pommernsdorfer Anlage eine nicht unbedeütende Anzahl

von Handarbeitern sich dort und im Dorfe Pommernsdorf niedergelassen haben. Durch die Erhebung eines Anzugs- und Hausstandgeldes von Seiten der Stadt Stettin sei die Freizügigkeit der Arbeiter wesentlich beschränkt worden und eine Rückkehr in den Gemeindebezirk der Stadt ihrer Seits zum Theil unmöglich gemacht. Diese Gesellschafts-Klasse aber sei wesentlich diejenige, welche, z. B. durch Kur und Verpflegung, der Gemeinde die erheblichsten Kosten verursache, weshalb es nicht mehr als recht und billig sei, das sie zu den Kosten des Gemeinde-Haushalts ihren Beitrag entrichten. Die Anwesenden beantragen daher und beschließen:

daß die unangesessenen Bewohner Pommernsdorf's und der Anlage zu den Communal-Geld-Beiträgen künftig die Hälfte von dem Antheil beizusteüern verpflichtet sein sollen, den die am niedrigsten — mit 1 Theil — besteüerten Grundbesitzer dieser Ortschaften zahlen,

event.

daß ein Zuschlag von 1 Sgr. pro $2^1/_2$ Sgr. monatlicher Klassensteüer von ihnen als Beitrag zu den Communallasten erhoben werden darf;

wie dies letztere beispielsweise in Bredow eingeführt worden ist.

III. Was sodann die Gemeindearbeiten — Hand- und Spanndienste — und Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde Dienste leisten muß, anlangt, so sind Comparenten damit einverstanden, daß dahin folgende Lasten gehören: — 1) die Unterhaltung der Communications-Wege; — 2) der Bau und die Unterhaltung der vorhandenen und etwa noch erforderlichen Communal-Dienstgebaüde, namentlich des Schul-, Armen-, Spritzenhauses, des Dorfgefängnisses, u. s. w. Zu erwähnen sei hierbei — 3) des Baues und der Unterhaltung der Kirchen- und Pfaar-Gebaüde, welche Last indessen der Kirchen-Gemeinde von Pommernsdorf und Anlage nach Abzug des Patronats-Beitrages des Magistrats zu Stettin, anheim fallen. — 4) Der Transport von Kranken, Vagabonden und Verbrechern, so wie die Abhaltung der allgemeinen Vagabonden-Visitationen; — 5) die Bedienung und Unterhaltung der Feüerlösch-Geräthschaften; — 6) die Leistung des Militair-Vorspanns; — 7) die Versehung der Nachtwachen, oder der Versorgung des Nachtwächters; — 8) die Anlage und Unterhaltung des Friedhofes. — Comparenten erklären hierzu Folgendes:

a) Insofern die hierunter begriffenen Gemeinarbeiten durch Handdienste zu verrichten sind, werden sie nach der Zahl der dazu verpflichteten, mit Grundstücken im Dorfe, den Anlagen, oder dessen Feldmarken angesessenen Besitzer vertheilt.

b) Nach der in Pommernsdorf althergebrachten Gewohnheit sind die mit Gespann versehenen Gemeinde-Mitglieder von den Handdiensten nicht befreit, sobald damit Spanndienste verbunden sind, wobei es auch fernerhin sein Bewenden behalten muß.

c) Richtig ist es, daß da, wo Spanndienst erforderlich gewesen, diese bisher von den baüerlichen Wirthen allein getragen sind.

Das Contributions-Princip beruht hier auf Größe und Beschaffenheit des Grundbesitzes, nicht auf Größe des Zugviehstandes.

Die in Pommerensdorf haüfig vorgekommene Zerstückelung der baüerlichen Grundstücke hat indessen einer Seits wesentlich abweichende Wirthschaftssysteme

und sehr verschiedene Bedingungen für die Zugviehhaltung und das Gespannbedürfniß bei den einzelnen Grundbesitzern herbeigeführt, anderer Seits ist die Spannkraft der um die Hälfte der ursprünglichen Zahl geschmolzenen bauerlichen Wirthschaften durch die den Zeitverhältnissen entsprechende Vermehrung der Anforderungen selbst, und die Verminderung der Verpflichteten, dergestalt in Anspruch genommen, daß es in Rücksicht auf die gefährdeten wirthschaftlichen Verhältnisse derselben, nicht mehr als recht und billig erscheint, eine anderweitige im angemessenen Verhältniß zu den Rechten und Vortheilen der einzelnen verpflichteten Gemeinde-Mitglieder herbeiführende Aufbringungsweise der Communal-Spanndienste einzuführen.

Wir sind daher damit einverstanden, und erheben hiermit zu einem Gemeindebeschluß, daß die Spanndienste der oft genannten Ortschaften künftig nicht mehr in natura geleistet, sondern (nach dem Ertragswerthe der Grundbesitzungen der Gemeinde-Mitglieder oder nach dem Verhältniß der landesherrlichen Steüern, § 43, Tit. 17, Th. II, A. L. R.) in Gelde aufgebracht werden, daß aber in den einzelnen Fällen des eintretenden Bedürfnisses jedes Mal eine specielle Repartition der Beiträge nach jenem Verhältniß durch den Gemeinde-Vorstand vorgenommen werden muß.

Hiervon bleiben indessen selbstredend —

1) die ad 5 und 6 oben aufgeführten Gemeindelasten ausgeschlossen. Denn in Betreff der Bespannung und Bedienung der Feüerlöschgeräthe ist durch das Feüerlösch-Reglement besondere Verfügung getroffen und hinsichtlich des Vorspanns ist durch das Edict vom 28. October 1810 nebst Regulativ vom 29. Mai 1815 bestimmt, daß der Militair-Vorspann, soweit ein solcher für außerordentliche Veranlassungen noch eintritt, von allen Besitzern von Zugvieh ohne Ausnahme, und zwar nach Verhältniß ihres Zugviehstandes getragen werden soll.

2) Die oben ad 8 aufgeführte Last der Anlage und Unterhaltung des Friedhofes wird dagegen theilweise erst im Laufe dieses Jahrs eintreten. Bisher ist der in der Mitte des Dorfs um die Kirche belegene, aus Mitteln der Kirchenkasse und mit Hülfe des Patronatbeitrags eingefriedigte und baulich unterhaltene Hof, zum Beerdigen der Todten benutzt worden. Zur Zeit bietet er aber nur noch für 6—8 Leichen Raum dar, weshalb ein neüer Gottesacker beschafft werden muß, wozu die Dorf-Gemeinde verpflichtet ist.

Die bauerlichen Wirthe in Pommerensdorf haben übrigens Seitens der Kirche für den größern Antheil ihrer Lasten zum Kirchen- ꝛc. Bau bisher freies Begräbniß und Gelaüte gehabt, ohne daß ihnen jedoch eine größere Last hierfür aufgebürdet worden, als sie ohnehin gesetzlich zu tragen verbunden sind. Auch fällt diese Vergünstigung mit dem Augenblicke, theilweise wenigstens, fort, wo die Beerdigung nicht mehr auf Grund und Boden der Kirche erfolgen wird.

Die Anwesenden bitten:

> die Gemeindebeschlüsse ad I, II und III, soweit dieselben die bisherige Vertheilung der Gemeindelasten abändern, nach Vorschrift des § 11 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Preüßischen Monarchie vom 14. April 1856 der Königl. Regierung zur Bestätigung einzureichen.

In Betreff des in der Verhandlung vom 2. April 1857 gestellten Antrags: —

„Die Stadt Stettin möge von ihren in Pommernsdorfer Anlage belegenen Ländereien zu den Communallasten concurriren" — wurde den Anwesenden bemerklich gemacht, daß (zufolge § 16 des Edikts vom 1811, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse, sowie des Artikels 36 der Declaration vom 29. Mai 1816) „nach erfolgter Regulirung die bauerlichen Wirthe unter den Vorwande, daß sie einen Theil ihrer Ländereien an den Gutsherrn abtreten, diesen nicht zum Beitrage zu den Communallasten, wozu jene verpflichtet waren, auffordern können." Es sei hier nämlich von Besitzungen die Rede, welche von den Besitzern auf ihre Descendenz oder Seitenverwandte früher vererbt worden, oder wo doch für den Gutsherrn die Verpflichtung vorhanden gewesen, den erledigten Hof mit einem der Erben des letzten Besitzers wieder zu besetzen. Die Verleihung des Eigenthums der erblichen Bauerhöfe und Besitzungen sei jedoch nach § 4 des Edikts vom 14. September 1811 nur unter der Verpflichtung erfolgt, den Gutsherrn dafür zu entschädigen. Ein Theil diese Entschädigung, Vergütigung, sei nach § 16 a. a. O. Seitens der Bauern „durch alleinige Übernahme oder vielmehr Beibehaltung der bisherigen oder künftigen Communallasten" erfolgt, weshalb die Stadt Stettin von dem Lande, welches sie in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse in Pommernsdorfer Anlage erhalten habe, zu den Communallasten der oft genannten Ortschaften beizutragen gesetzlich nicht verpflichtet sei.

Aus den von dem Magistrate aufgestellten und in der vorstehenden Verhandlung von den Interessenten als richtig anerkannten Verzeichnissen der Grundbesitzungen in beiden Ortschaften, nebst den Namen der Besitzer, wird hier nachstehende summarische Übersicht entlehnt.

			Mg.	Ruth.
	Dorf Pommernsdorf.			
A.	12 Bauerhofs-Besitzungen		1001.	103
	Darunter:			
	Der Kaufmann Baudouin 3 Höfe mit	149. 167		
	Die Pfarre	84. 139		
B.	2 Groß-Kossatenhöfe		35.	23
	Darunter:			
	Der Kreysche Hof, der chemischen Producten-Fabrik gehörig	12. 61		
C.	3 Klein-Kossatenhöfe		16.	77
D.	7 Alte Büdnereien		8.	135
E.	12 neu entstandene Eigenthumsstellen		98.	5
	Darunter:			
	Eine Windmühlenbesitzung mit	10. 46		
F.	5 Wiesen-Parcelen		22.	52
	Summa		1182.	35
	Pommernsdorfer Anlage.			
A.	1—4 Große noch zusammenhangende Acker-Parcelen		302.	168½
	Darunter:			
	Die Stadt Stettin mit	66. 161		
	Der Kaufmann Baudouin mit	214. 49½		
B.	5—31 Große Acker-Parcelen, welche zerstückelt sind		393.	102½
	Darunter:			
	Baudouin mit 2 Parcelen	24. 75		
	Vier Windmühlenbesitzungen mit	56. 94		
C.	32—41. Nutzungs-Parcelen		88.	91
	Zu übertragen		785.	2

				Mg.	Ruth.
	Darunter:	Übertrag		785.	2
D.	Die Stadt Stettin 4 Parcelen mit	41.	137		
	Baudouin mit	21.	70		
	Die Vereins-Mühle (Dampfbetrieb)	2.	8		
	42—46. Lust-Parcelen			34.	13
E.	47—54. Garten-Parcelen			28.	99
	Darunter:				
	Die chemische Productenfabrik mit	13.	2		
F.	55—59. Zeitpachtland			120.	157
	Darunter:				
	Die Stadt Stettin, incl. Leuchtgasanstalt	115.	22		
	Summa			968.	151
	Der Stadt Stettin Eigenthum hat ein Areal von			225.	140
	Baudouin hat aus seinen Grundstücken ein besonderes Ackerwerk, Marienfeld genannt, gebildet mit			410.	1

Was den so eben erwähnten Namen betrifft, so verhält es sich damit wie folgt: — An dem von Pommernsdorf nach Wendorf führenden Wege, zwischen der Berliner Eisenbahn und der Berliner Staatsstraße, 116 Ruthen von letzterer, und in gerader Linie von der Kirche zu Pommernsdorf 350 Ruthen, so wie von der Kirche zu Scheune 364 Ruthen entfernt, liegt auf der Hochfläche ein Kämmerei-Erbpachtgrundstück der Pommernsdorfer Anlage, auf dem im Jahre 1859 ein Wohnhaus, 2 Scheunen und 3 Ställe standen, und zu dem 301 Mg. 83 Ruth. Acker erster und zweiter Klasse, so wie 108 Mg. 98 Ruth. theils Oderbruchs theils Feldwiesen gehörten, im Ganzen also 410 Mg. 1 Ruthe. Die Bevölkerung betrug 22 Seelen. Das Grundstück ist der Stadt abgabenpflichtig, und zwar wegen der Erbpachtgerechtigkeit von 174 Mg. 60 Ruth. Acker und 51 Mg. 8 Ruth. zum Theil im Kuhbruch gelegenen Wiesen; bezieht aber andrer Seits auch Abgaben, und zwar von zwei Bauerhöfen in Pommernsdorf. Nachdem Franz Baudouin titulirter Besitzer des Grundstücks geworden war, welches vor ihm sein Oheim, der frühere Posthalter und Kaufmann Ferdinand Georg Baudouin besessen, der die Grundstücke mittelst Vertrages vom 27. December 1845 von dem Hauptmann Carl Friedrich Kriele käuflich erworben hatte, war es ihm wünschenswerth, daß dasselbe einen besondern Namen erhalte, und zwar Marienfeld. Er trug diesen Wunsch unterm 15. December 1858 dem Landrathe des Randowschen Kreises, v. Ramin vor, der denselben mittelst Berichts vom 19. Februar 1859 bei der Königl. Regierung befürwortete. Diese äußerte gegen den Landrath in der Verfügung vom 28. Februar 1859, daß sie zwar kein Bedenken trage, dem Antrage des ꝛc. Baudouin auf Beilegung eines Eigennamens für sein Etablissement Statt zu geben, daß sie aber die Gründe dafür vermisse, weshalb zu diesem Behuf gerade der Name „Marienfeld", und nicht vielmehr ein solcher gewählt sei, der auf den communalen Zusammenhang des betr. Etablissements hindeute. Der gewählte Name erscheine um so weniger geeignet, als derselbe bereits mehreren Ansiedlungen in Pommern beigelegt worden sei, und daher leicht Anlaß zu Verwechslungen geben würde. Der Landrath berichtete hierauf am 11. Juni 1859, daß Baudouin bei dem Namen „Marienfeld" verblieben sei, weil die gewählte Bezeichnung sich auf den Namen eines ihm theuern Familiengliedes beziehe. Durfte dies nun auch allerdings für den, der Baudouinschen Besitzung zu gebenden Namen nicht maßgebend sein, so werde sich doch für dieselbe kaum eine Benennung finden

lassen, die entsprechend sei und zugleich auf den communalen Zusammenhang der Besitzung hindeüte. Auch dürfte der Name „Marienfeld" zu Verwechslungen keinen Anlaß geben, da im Randowschen Kreise keine Ortschaft, kein Einzelhof diesen Namen führe. In Folge dieses gutachtlichen Berichts ist sodann der Name Marienfeld durch Verfügung vom 23. September 1859 von Landes-Polizeiwegen genehmigt, und die darauf bezügliche Bekanntmachung durch das Amtsblatt erlassen worden*). Im Jahre 1875 war Th. Wraske, Besitzer der Ziegelei „an der Berliner Chaussee" Nr. 5, Eigenthümer des Gutes Marienfeld.

Die Verhandlung vom 16. Mai 1857 nebst deren Beilagen wurde der Königl. Regierung unterm 27. Juni 1857 vorgelegt. In dem begleitenden Bericht sagte der, in Abwesenheit des Landraths v. Ramin das Landrathsamt Randowschen Kreises commissarisch verwaltende Reg. Assessor v. Loeper: — Es dürfte sich empfehlen, das alte Dorf Pommernsdorf in communaler Beziehung von der Pommernsdorfer Anlage zu trennen, wie dies Landräthlicher Seits auch dem Magistrat bereits unterm 27. Januar 1857 angedeütet worden sei. Nicht allein die Mitglieder der Dorfgemeinde Pommernsdorf, sondern auch die Einwohner der Anlage hätten auf die Trennung beider Ortschaften förmlich angetragen. Dieser Antrag habe in der That viel für sich, da jede der Ortschaften schon seit langer Zeit einen besondern Ortsvorsteher habe, hinsichtlich der Steüer-Erhebung auch schon ganz geschieden seien, und beide zu weit von einander entfernt lägen, um eine gehörige Vereinbarung herbeizuführen. Die Lebensfähigkeit beider Ortschaften als selbständige Gemeinden dürfte nicht im Geringsten zu bezweifeln sein, da die vom Magistrate aufgestellte Besitz-Nachweisung dies genügend darthue. Assessor v. Loeper bat, diesen Vorschlag in Erwägung zu nehmen, event. aber die Gemeinde-Beschlüsse in der Verhandlung vom 16. Mai 1857, soweit dieselben die bisherige Vertheilung der Gemeindelasten abändern, auf Grund des § 11 des Ges. vom 14. April 1856 zu bestätigen.

Auf den Vorschlag, das Dorf Pommernsdorf und die dazu gehörige sog. Pommernsdorfer Anlage in zwei selbständige Gemeinden zu scheiden, konnte Königl. Reg., abgesehen davon, daß eine umfassende und motivirte Erklärung des bei diesem Project als Gutsherrschaft, Obrigkeit und Eigenthümer wesentlich betheiligten Magistrats nicht vorlag, zur Zeit nicht eingehen, weil es zweckmäßig erschien, den Verlauf der anderweitig in mehreren Beziehungen bevorstehenden Erweiterung des Gemeindebezirks der Stadt Stettin abzuwarten, und es sich fragte, ob nicht auf den von der letztern bei den Verhandlungen über die Gemeindebezirks-Bildungen im Randowschen Kreise gestellten Antrag, die Pommernsdorfer Anlage theilweise in den Gemeindeverband von Stettin im Wege der Verhandlung aufzunehmen, in erweitertem Maaße einzugehen sein werde.

Was die in der Verhandlung vom 16. Mai zum Gegenstand des Gemeinde-Beschlusses gemachte Repartition der Abgaben und Leistungen der Gemeinde-Mitglieder von Pommernsdorf und der Anlage angeht, so vermißte die Königl.

*) Acta der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die nachgesuchten Genehmigungen zu Namen für Örter und Etablissements im Randowschen Kreise. Vol. II. 1842—1871. Registr. der Abth. des Innern. Tit. 9, Sect. 1, Nr. 13. — Acta Curiae betreffend den Ankauf der zu den sog. 3 Jacobi-Kirchen-Hufen gehörigen Landungen ꝛc. ꝛc. Tit. XIII. Specialia. Sect. 1 von Turnei. Nr. 57, Fol. 1.

Regierung auch hier zunächst die eingehende Äußerung des Magistrats sowol als des Landraths selbst; der betreffende Gemeinde-Beschluß sei aber auch nicht allein wegen formeller, sondern auch materieller Mängel halber zur Bestätigung nicht geeignet. Formell sei es nicht bescheinigt, daß sämmtlichen Gemeinde-Mitgliedern die Vorladung zum Termin ordnungsmäßig bekannt gemacht worden sei. In materieller Beziehung geben die einzelnen Theile des Beschlusses vom 16. Mai der Kgl. Reg. zu folgenden Bemerkungen Veranlassung.

Zu I. Die Beibehaltung und weitere Ausbildung des Klassen-Systems unter den Grundbesitzern der Gemeinde ist den Andeütungen des Gesetzes über die Landgemeinden vom 14. April 1856 und den Verhältnissen entsprechend. Ob aber grade die zu 4 unter I. speciell bestimmten Abstufungen sich empfehlen und den factisch vorhandenen Kategorien des Grundbesitzes entsprechen, darüber wünscht Kgl. Reg. noch die eingehende Äußerung des Magistrats und des Landraths.

Zu II. Die Heranziehung der unangesessenen Einwohner zu den baaren Beiträgen scheint aus den im Beschluß angeführten Gründen an und für sich gerechtfertigt zu sein, doch mit der Einschränkung, daß sie nicht beitragspflichtig sind zu Gemeindelasten, wovon blos die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen (§ 44, Tit. 7, Th. II, A. L. R.) und welche receßmäßig oder aus speciellem Rechtstitel den Angesessenen obliegen, und daß dem entsprechend auch nur ihre Beiträge zur Verzinsung und Tilgung etwa vorhandener Gemeinschulden zu normiren wären. Ob sie sodann sammt und sonders mit der Hälfte des niedrigsten Steüersatzes der kleinsten Grundbesitzer-Klasse oder mit einem Zuschlage von 1 Sgr. für 2½ Sgr. monatlicher Klassensteüer herangezogen werden sollen, darüber ist ebenfalls die Äußerung des Magistrats und des Landraths noch nicht vorhanden; auch erwartet Königl. Reg. darüber Anzeige, wie der letztere, angeblich in Bredow übliche Besteüerungs-Modus sich daselbst bewährt hat. Danächst ist der betreffende Beschluß der Gemeinde Bredow der Kgl. Reg. einzureichen.

Zu III. mag es bei der Leistung der Handdienste durch die Grundbesitzer sein Bewenden behalten, zumal es nicht angemessen erscheint, die bisher überhaupt nicht herangezogenen unangesessenen und auf tägliche Handarbeit angewiesenen Einwohner auch hier zu betheiligen. Auch mag es nothwendig sein, daß diejenigen Grundbesitzer, welche nicht mehr baüerliche Wirthe sind, die Gespannlast in Geld aufbringen. Ob aber auch die noch vorhandenen baüerlichen Wirthe unbedingt die Gespannlast nicht mehr in natura leisten sollen, auch nicht alternativ in natura oder Geld, und welcher Maßstab bei Vertheilung der Geldwerthe der Gespannlasten unter die Grundbesitzer Statt finden soll, darüber spricht sich weder der Beschluß noch der Bericht des Landraths aus. Der in ersterm erwähnte Repartitions-Modus nach dem Ertragswerthe der Grundstücke und nach dem Verhältniß der landesherrlichen Steüern ist nicht recht deütlich und verständlich. Was die speciell behandelte Anlage und Unterhaltung des Begräbnißplatzes betrifft, so wird diese wie jede andere Gemeindelast behandelt werden müssen, falls wirklich diese Anlage und Unterhaltung Sache der politischen Gemeinde und nicht der kirchlichen Gemeinde ist; es wird aber event. auch gleichzeitig die Entrichtung des Grabgeldes an die Gemeindekasse, allenfalls nach den verschiedenen Klassen zu regeln sein.

Die Heranziehung der Stadt Stettin endlich zu den Gemeinde-Abgaben ist insofern unstatthaft, als es sich um die Grundstücke handelt, welche ihr bei der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung als Gutsherrschaft ausgewiesen sind. Diese gehören an und für sich nicht zum Gemeindebezirk, und unterliegen daher nicht den Lasten der Gemeinde. Insofern aber die Stadt Stettin auch ursprünglich bäuerliche, eigentliche zum Gemeindebezirk gehörige Grundstücke erworben haben sollte, würde sie davon heranzuziehen sein, wie juristische Personen überhaupt. Diese juristischen Personen und Forensenbesitzer können durch Gemeindebeschluß zu denjenigen Lasten herangezogen werden, welche auf den Grundbesitz oder auf das von ihnen im Gemeindebezirk betriebene Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Endlich ist noch zu regeln, was aus den etwaigen Bestimmungen der früher bestätigten Abgaben-Repartitions-Regulative gegenüber den jetzigen Festsetzungen werden soll, und welche Grundsätze künftig in den Regulativen anzuwenden sind. Auch fragt sich, ob die Wahrnehmung des Stimmrechts nach § 4 ff. des Ges. über die Landgemeinden vom 14. April 1856 den Abgaben-Leistungen entsprechend geregelt werden soll.

Die Kgl. Reg. wies den Landrath v. Ramin mittelst Verfügung vom 30. November 1857 an, nach diesen Andeutungen die Sache weiter zu verfolgen, einen anderweitigen Gemeinde-Beschluß herbeizuführen und denselben mit des Magistrats und des Landraths eigner gutachtlichen Äußerung unter Anschluß der Recesse von Pommernsdorf demnächst einzureichen.

Der Magistrat von Stettin, dem die vorstehende Reg. Verfügung am 9. December 1857 vom Landrathe v. Ramin zur weitern Veranlassung und Äußerung übermittelt worden war, nahm sich zur Äußerung Zeit; er gebrauchte dazu volle vier Monate; dennoch „beeilte" er sich unterm 15. April 1858 zur Sache Folgendes zu berichten: —

Magistrat ist, was die beantragte Trennung des Dorfes Pommernsdorf und der dazu gehörigen sog. Pommernsdorfer Anlage in zwei Gemeinden betrifft, zuvörderst damit einverstanden, daß es zweckmäßig erscheint den Verlauf der anderweitig bevorstehenden Erweiterung des Gemeindebezirks der Stadt Stettin abzuwarten.

Was die in der Verhandlung vom 16. Mai 1857 zum Gegenstand des Gemeindebeschlusses gemachte anderweitige Repartition der Abgaben und Leistungen der Gemeinde-Mitglieder anlangt, so hält Magistrat solche den örtlichen Verhältnissen nach für angemessen und begründet. Es werden heute noch die Abgaben und Leistungen in der Weise aufgebracht, daß den Büdner 1 Theil, der Klein-Kossat 2 Theile, der Groß-Kossat 3 und der Bauer 4 Theile davon entrichtet. Wenn auch diese rechtliche Grundlage des Besteuerungs-Maßstabes den örtlichen Verhältnissen im Allgemeinen für angemessen erachtet werden muß; so steht derselbe doch zu den Rechten und Vortheilen einzelner Gemeinde-Mitglieder, deren Grundbesitz in Folge massenhaft eingetretener Zerstückelung des Grundbesitzes größer oder kleiner geworden, und an Ertragsfähigkeit ab-, oder zugenommen hat, heute nicht mehr in richtigem Verhältnisse. Namentlich sind es die kleineren Besitzer, welche im Vergleich zu den bäuerlichen Wirthe, deren Grundstücke durch die Vortheile der Nähe einer volkreichen Stadt einen hohen

Werth und hohe Ertragsfähigkeit erlangt, offenbar im Nachtheile stehen. Der Gemeindebeschluß vom 16. Mai 1857 erweitert, in Erwägung und Berücksichtigung des factisch vorhandenen Grundbesitzes, das gedachte Klassenverhältniß von 4 auf 7 Theile, wodurch die Last der kleinen Grundbesitzer auf das richtige Maaß zurückgeführt und dem heütigen Stande der örtlichen Verhältnisse entsprechend geregelt wird.

Was die über die einzelnen Theile des Beschlusses vom 16. Mai 1857 in dem Regierungs-Erlaß vom 30. November 1857 gemachten Bemerkungen betrifft, so hat Magistrat bereits oben — Zu I. angeführt, daß die zu 4 I. des gedachten Beschlusses bestimmten Abstufungen in Erwägung und Berücksichtigung der factisch vorhandenen Kategorien des Grundbesitzes festgestellt und bestimmt sind. — II. Bei der beabsichtigten Heranziehung der unangesessenen Einwohner zu den baaren Beiträgen versteht es sich von selbst, daß dieselben zu solchen Gemeinlasten, wovon blos die angesessenen Wirthe den Vortheil haben, beizutragen nicht haben verpflichtet werden sollen. Die sehr erhebliche Höhe der Kur- und Verpflegungskosten, welche die Dorfschaft Pommernsdorf in Folge der vielen Fabrik-Anlagen in ihrem Gemeindebezirk zu tragen hat, und welche lediglich von den unangesessenen Einwohnern verursacht werden, hat die Nothwendigkeit herausgestellt, auch diese selbst zu den qu. Kosten heranzuziehen. Es dürfte sich empfehlen, die Erhebung dergleichen baarer Geldbeiträge durch Zuschlag von 1 Sgr. für 2½ Sgr. monatliche Klassensteüer zu bewirken. — III. Wenn in der Verfügung der Kgl. Reg. vom 30. November 1857 gesagt ist, daß der Beschluß vom 16. Mai sich darüber nicht ausspricht, ob die noch vorhandenen baüerlichen Wirthe unbedingt die Gespannlast nicht mehr in natura leisten sollen, und welcher Maßstab bei der Vertheilung der Geldwerthe der Gemeindelasten unter die Grundbesitzer Statt finden soll, so verweiset Magistrat auf die Verhandlung, wo es wörtlich heißt:

„Wir sind daher damit einverstanden und erheben hiermit zu einem Gemeindebeschluß, daß die Spanndienste der oft genannten Ortschaften künftig nicht mehr in natura geleistet, sondern [nach dem Ertragswerthe der Grundbesitzungen der Gemeinde-Mitglieder, oder nach dem Verhältnisse der landesherrlichen Steüern § 43, Tit. 7, Th. II, A. L. R.] in Gelde aufgebracht werden."

Auch hier erachtet es Magistrat für empfehlenswerth, dergleichen baare Geldbeiträge nach Maßgabe der Klassensteüer unter die Grundbesitzer zur Vertheilung gelangen zu lassen.

Was die Angelegenheit wegen Herrichtung eines neüen Beerdigungsplatzes betrifft, so bemerkt Magistrat, daß derselbe erst nach einiger Zeit zur nähern Berathung und Beschlußnahme der Gemeinde gelangen werde.

Was aus den etwaigen Bestimmungen der frühern Abgaben-Repartitions-Regulativ gegenüber den jetzigen Festsetzungen werden soll? so ist der Gemeinde-Vorstand von Pommernsdorf der Ansicht, daß, da die Beschlüsse vom 16. Mai 1857 specielle directe Abgaben und Lasten nicht berühren, vielmehr sich nur auf Leistungen beschränken, welche in Rücksicht auf den Besitz, dessen Größe und Ertragsfähigkeit, zeitweise und nach den jedesmaligen Bedürfnisse zu entrichten sind, es besonderer Festsetzungen in dieser Beziehung nicht weiter bedürfen wird, da die sämmtlichen Grundbesitzer ohne Ausnahme sich den zum Gemeindebeschlusse

erhobenen Festsetzungen einer anderweiten Regelung der Communal-Abgaben-Verhältnisse bereitwillig unterworfen haben.

Was die Frage anlangt: welche Grundsätze künftig in den Regulativen anzuwenden sein werden? so bemerkt Magistrat, daß in den in neüerer Zeit aufgestellten Regulativen die Bestimmung bereits enthalten ist, daß sich die Interessenten den später etwa eintretenden Veränderungen in der Art der Aufbringung der Communal-Abgaben und Lasten unterworfen; sowie, daß die am 16. Mai 1857 gefaßten Beschlüsse die Stelle der jetzt zu Recht bestehenden Bestimmungen einnehmen.

Daß die Wahrnehmung des Stimmrechts nach § 4 ff. des Gesetzes vom 14. April 1856 in Folge der Beschlüsse vom 16. Mai 1857 einer neüen Feststellung oder Regelung bedürfen solle, kann Magistrat nicht als zutreffend bezeichnen, da wesentliche Mängel oder Mißstände in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrechte durch Annahme der Beschlüsse vom 16. Mai 1857 nicht füglich herbeigeführt werden können.

Landrath v. Ramin legte die vorstehenden Auslassungen des Magistrats der Kgl. Reg. mittelst Berichts vom 21. April 1858 vor und bemerkte darin hinsichtlich der Trennung der beiden Ortschaften Pommernsdorf und Pommernsdorfer Anlage, daß auch er der Ansicht sich anschließe, diese Frage aus den angeführten Gründen einstweilen ruhen zu lassen. Die dem Gemeindebeschlusse vom 16. Mai 1857 entgegengestellten formellen Bedenken sind vom Magistrate durch die nachträglich beigebrachte Bescheinigung der ordnungsmäßig erfolgten Vorladung zum Termine beseitigt. In Betreff der weiteren Ausstellungen bemerkt Landrath v. Ramin — zu I. daß der Repartitionsmaßstab nach den vorhandenen Kategorien feststeht. — Zu II ist er mit dem Vorschlage des Magistrats einverstanden. In Bredow ist dieser Besteüerungs-Modus beibehalten und hat sich als zutreffend bewährt. Ob ein Gemeindebeschluß von der Ortschaft Bredow gefaßt worden, ist dem Landräthe nicht bekannt, er hat dieserhalb Nachfrage gehalten. — Zu III schließt er sich der Anführung des Magistrats an, und will nur noch bemerken, daß die Heranziehung der Stadt Stettin zu den Gemeindelasten nicht unstatthaft sein dürfte, da die Besitzung derselben einen Communal-Verband für sich nicht bildet, und die in Folge Parcelirung davon abgezweigten Grundstücke, welche inzwischen bebaut worden, dem Gemeindeverband von Pommersdorf einverleibt sind. Sollte also die Heranziehung des Vorwerks (?) Pommernsdorf unstatthaft sein, dann muß auch dasselbe die Lasten von seinen abgezweigten Parcelen tragen. Ein Receß von Pommernsdorf ist in der Landräthlichen Registratur nicht vorhanden und kann daher auch nicht eingereicht werden.

In dem an den Landrath v. Ramin unterm 12 Juni 1858 gerichteten Erlaß erklärte die Kgl. Reg. die zu II und III gezogenen Monita für nicht erledigt. Möge auch, sagte sie, der eventuell beschlossene Maßstab des Zuschlags zur Klassensteüer für die baaren Communalsteüer-Beiträge ein angemessener Modus sein, so fragt sich doch, wann und in welchen Fällen der in erster Linie beschlossene Maßstab Anwendung finden soll. Auch fragt sich, wie es bei der Einkommensteüer, die doch auch vorkommt, gehalten werden soll; der § 41, Nr. 4 der Zusammenstellung (Nr. 1, Extrabeilage Amtsblatt 1856) würde doch dabei

zu berücksichtigen sein. Im Übrigen vermißt Kgl. Reg. in diesem Punkte die vom Landrathe erforderte Auskunft über die Erfahrungen des Klassensteuer-Modus in der Dorfschaft Bredow. Zu III ist zur Erwägung gestellt, ob Angesichts der Motivirung dieses Beschlusses durch die vorgekommenen Zerstückelungen, die noch nicht zerstückten oder noch als bäuerliche Nahrungen zu betrachtenden Höfe die Spanndienste nicht in natura leisten können. Die Geldwirthschaft empfiehlt sich nur da, wo Naturalwirthschaft nicht mehr möglich oder unzuträglich ist. Daß Beides oder Eins hier zutrifft, ist nicht behauptet und scheint dieser Punkt auch bei dem Beschlusse nicht erwogen, vielmehr die bezügliche Beschlußfassung lediglich durch die bei den bestehenden bäuerlichen Nahrungen nicht zutreffende, die Gespanne überflüssig machende Zerstückelung veranlaßt zu sein. Kgl. Reg. würde auf diese Erörterung zwar nicht hingewiesen haben, wenn nicht andere Punkte durch Gemeindebeschluß noch zu erledigen geblieben wären und der Beschluß zu III unklar wäre. Da Beides aber der Fall war, so empfahl sich auch die Anordnung dieser Erwägung. Abzusehen davon ist aber auch hier der beschlossene Maßstab ganz unklar. Früher fand sich an der eingeklammerten Stelle, so viel erinnerlich, weder das Wort event. noch oder. Dadurch, daß dies zugesetzt und resp. abgeändert ist, wird die Sache nicht klarer. Es fragt sich noch immer: was soll denn eigentlich für ein Maßstab, und wann der eine oder andere gelten? Dergleichen nachträgliche Correcturen, welche an sich wirklich den Zweck haben mögen, Fehler wieder gut zu machen, aber zu Abänderung von Beschlüssen führen und nicht allein Mißtrauen, sondern die größten Bedenken erregen können, müssen durchaus vermieden, und wenn sie vorkommen durchaus gemißbilligt werden. Wie die Stadt Stettin dazu kommen soll, für abverkaufte und in die Gemeinde aufgenommene Parcelen zu den Gemeindelasten beizutragen, ist nicht klar. Ist dem Landrathe die von der Regierung angedeutete und zur Aufklärung gestellte gutsherrliche oder bäuerliche Qualität des städtischen Besitzes zweifelhaft, wie es scheint, so muß die wirkliche Qualität ermittelt werden. Ebenso ist der Regulirungs-Receß von Pommernsdorf einzufordern und der Kgl. Reg. vorzulegen.

Der Magistrat erwiderte hierauf unterm 7. September 1858 daß er bei näherer Prüfung des Pommernsdorfer Gemeindebeschlusses vom 16. Mai 1857 und der von der Kgl. Reg. in dem vorstehenden Erlaß vom 12. Juni l. J. aufgestellten Erinnerungen und Bedenken zu der Ansicht gelangt sei, daß es in keiner Weise einer anderweitigen Beschlußnahme der Gemeinde zu Pommernsdorf bedürfe; denn was —

Zu II die Frage betrifft, wann und in welchen Fällen der in der Verhandlung vom 16. Mai 1857 event. beschlossene Maßstab, und in welchen Fällen der in erster Linie beschlossene Maßstab zur Aufbringung von Geldbeiträgen zu Communalzwecken Anwendung finden soll? so ergibt die Fassung des Beschlusses vom 16. Mai 1857, wie die Gemeinde Pommernsdorf dem Ermessen der Kgl. Reg. hat anheim geben wollen: ob der Beitrag der neüangesessenen Dorfbewohner zu den qu. Geldbeiträgen auf die Hälfte von dem Antheile hat normirt werden sollen, den die am niedrigsten besteüerten Grundbesitzer dieser Ortschaft zahlen oder ob ein Zuschlag von 1 Sgr. pro $2\frac{1}{2}$ Sgr. monatlicher Klassensteüer von ihnen erhoben werden darf? Bereits in dem Schreiben vom

14. April l. J. hat sich Magistrat für Einführung des in zweiter Linie beschlossenen Repartitions-Maßstabes entschieden, weil er im Interesse der arbeitenden Klasse es für wünschenswerth erachtet, daß der jedesmalige Beitrag derselben pro Person den Betrag von Einen Silbergroschen nicht übersteigt. Daß auch die begüterten Inquilinen zu den Geldbeiträgen des Communal-Haushalts nach dem Maßstabe der Klassensteüer herangezogen werden sollen unterliegt keinem Bedenken; ebensowenig, daß, wenn Inquilinen Einkommensteüer entrichten, dieselben nach den Sätzen der Klassensteüer zu veranlagen und darnach zu den qu. Beiträgen heranzuziehen sind. Sollte dieser Ansicht nicht beigetreten werden, so würde der principaliter zum Beschluß erhobene Maßstab nur mit der Modifikation zur Anwendung zu bringen sein, daß der hiernach ermittelte Beitrag 1 Sgr. pro Person nicht übersteige.

Zu III. In Betreff der Spanndienste scheint es der Kgl. Reg. bedenklich, in das Herkommen, welches in Betreff der Vertheilung derselben in Pommernsdorf besteht, einzugreifen. Dieses Herkommen ist allerdings eine Rechtsquelle, welche sich in der Regel nur durch sich selbst angemessen fortbilden kann. Wo aber wie hier, die Grundlagen des Gewohnheits-Rechts durch die zahlreichen Zerstückelungen des bauerlichen Grundbesitzes einmal untergraben sind, wo die Betheiligten selbst die Nothwendigkeit, das Letztere zu ergänzen, anerkennen; wo den vom ursprünglichen Bestande verbliebenen bauerlichen Nahrungen diese Naturalleistungen nicht fernerhin angesonnen werden können, bleibt wol nichts weiter übrig, als eine anderweitige Aufbringungsweise der in Rede seienden Communal-Dienste in der Weise einzuführen, daß das bisherige ursprüngliche Beitrags-Verhältniß, auch für das dagegen einzuführende Äquivalent maßgebend ist. Es liegt wol zweifellos eine Ungerechtigkeit darin, von 6 Bauerhöfen eine und dieselbe Last zu beanspruchen, zu der ursprünglich 12 rechtlich verpflichtet waren. Wenn in Folge der Zerstückelung der qu. Höfe die Ländereien in Parcelen zerfielen, deren Bewirthschaftung die Bedingungen für die Zugviehhaltung und das Gespannbedürfniß zum größten Theile ausschloß, so läßt sich eine Ausgleichung dieses Mißverhältnisses nur dadurch erzielen, wenn, wie die Gemeinde in Pommernsdorf beschlossen, die fragliche Leistung in Gelde berechnet wird, und so auf Parcelen repartirt werden kann, welche zum Schaden und Nachtheile Anderer bisher ganz frei davon bleiben mußten, weil es unmöglich war, sie diese in natura tragen zu lassen. Daß die Motive zu dem Beschlusse ad III nicht ausdrücklich erwähnen, daß die noch nicht zerstückelten oder noch als bauerliche Nahrungen zu betrachtenden Höfe die Spanndienste nicht in natura leisten können, ist allerdings richtig. Der qu. Gemeindebeschluß motivirt denselben aber dadurch, daß er die erweislich gemachte Behauptung hingestellt, daß die z. Z. noch bestehenden Bauerhöfe durch die Spanndienste dergestalt in Anspruch genommen seien, daß die wirthschaftlichen Verhältnisse derselben dadurch gefährdet erschienen. Es dürfte offenbar zu spät sein, eine anderweitige Aufbringungsweise der oft genannten Spanndienste erst dann herbeizuführen, wenn die Beibehaltung der Naturalleistung mit dem Ruin der Betroffenen endete. Der Beschluß ad III will daher die Spanndienste nicht mehr in natura geleistet, sondern entweder nach dem Ertragswerthe der betheiligten Grundbesitzungen, oder nach dem Verhältniß der landesherrlichen Steüern, in Gelde aufgebracht wissen, und er über-

läßt es der Kgl. Reg. zu bestimmen, welcher von den beiden Maßstäben in Anwendung kommen soll. Magistrat hält den erstern Modus für den richtigern. Derselbe ist aber in der Ausführung nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten für die ländliche Schulzen-Amts-Verwaltung. Es läßt sich dagegen wider die Repartition nach der auf den verschiedenen Parcelen ruhenden Grundsteüer nichts erinnern. Sie würde weder wie bei dem erstgenannten Maßstab eine besondere Ab- und Einschätzungs-Commission nothwendig machen, noch zu Reklamationen und Beschwerden führen, an denen es wahrscheinlich nicht fehlen würde.

Was die Heranziehung der Stadt zu den Gemeinden-Abgaben anlangt, so hält Magistrat solche, wie dies auch in dem Erlaß der Kgl. Reg. vom 30. November 1857 bereits anerkannt ist, für unstatthaft, da es sich hier um die Grundstücke handelt, welche ihr bei der gutsherrlich-bauerlichen Regulirung als Gutsherrschaft zugewiesen sind.

Diesem Schlusse des Magistratsschreibens ist von anderer Hand, in der die Handschrift des damaligen Kreis-Secretairs Gans nicht zu verkennen ist, eine Randglosse hinzugefügt, die also lautet: „Pommernsdorfer Anlage ist eben nur lediglich nur auf gutsherrlichem Boden entstanden. Die Anlage gehört rechtlich gar nicht zum Communal-Verbande vdn Pommernsdorf."

Der Pommernsdorfer Regulirungs- und Separations-Receß vom 19. Juli 1822 wurde dem Landrathe v. Ramin vom Magistrate nachträglich unterm 21. September 1858 mitgetheilt.

Landrath v. Ramin stattete den von der Kgl. Reg. erforderten Bericht statt in 6 Wochen, wie vorgeschrieben war, unter Überreichung des vorstehenden Magistrats-Schreiben, so wie des Regulirungs-Recesses, erst nach Ablauf von 7 Monaten, nämlich unterm 21. Februar 1859 ab.

Seither ist, so beginnt der Bericht, bei den Verhandlungen über die vorliegende Sache als feststehend angenommen worden, daß beide Ortschaften, die Pommernsdorfer Anlage und das Dorf Pommernsdorf, nur eine, rechtlich constituirte Gemeinde bilden. Diese Annahme ist, nach des Landraths Erachten unrichtig. Referent erinnert daran, daß die bauerlichen Wirthe im Dorfe Pommernsdorf zur Stadt Stettin, als Gutsherrschaft von Pommernsdorf, im lassitischen Verhältniß gestanden haben, und daß in Gemäßheit des Edicts vom 14. September 1811 und dessen Declaration vom 29. Mai 1816 zwischen der Gutsherrschaft und den Bauern die Regulirung Statt gefunden habe, kraft derer die Bauern das Eigenthum der Höfe erlangten, die Stadt Stettin, als Gutsherrschaft, dagegen durch Abtretung der Hälfte der bauerlichen Landungen für ihr Eigenthumsrecht an den Bauerhöfen abgefunden wurde. Die der Gutsherrschaft zugefallenen Abfindungsflächen sind durch den Regulirungs-Receß aus dem Gemeinde-Verbande des Dorfs Pommernsdorf ausgeschieden und es ist somit ein gutsherrlicher und ein Dorfsgemeinde-Bezirk entstanden, welche in communaler Beziehung, wie es in Pommern bei Guts- und Gemeinde-Bezirken Regel ist, nichts gemein haben. Die hier vorgetragene Ansicht ist von der Kgl. Reg. selber bei Regulirung der Communal-Verhältnisse vom Vorwerk KleinReinkendorf*) mittelst Verfügung vom 21. Juni 1857 aufgestellt

*) Marienstifts-Besitzung im Randowschen Kreise. L.-B. II. Th. Bd. II, 1682—84.

worden*). Sie dürfte daher auch für den vorliegenden Fall maßgebend sein.

Von ihren gutsherrlichen Grundstücken hat nun die Stadt Stettin nach und nach einzelne Parcelen in Erbpacht ausgegeben, auf denen Etablissements entstanden sind. Diese Etablissements und die zugehörigen Grundstücke bilden die Ortschaft, welche man Pommernsdorfer Anlage genannt hat. Nun hätte es der Stadt Stettin obgelegen — ebenso wie dem Gute Zabelsdorf bezüglich des Zabelsdorfer Antheils von Kupfermühle, der auf vom Gute Zabelsdorf abgezweigten Parcelen entstanden ist, — die in Pommernsdorfer Anlage vorkommenden Communallasten, insbesondere die Armenpflege zu tragen. Der Magistrat von Stettin wußte sich aber zu helfen. Er betrachtete und behandelte die auf seinem gutsherrlichen Bezirk von Pommernsdorf nach und nach entstandenen Etablissements als zum Gemeinde-Verbande des Dorfs Pommernsdorf gehörig und die Dorfgemeinde, der Gutsherrschaft gehorsam, schwieg dazu. Dadurch wurde die Last des gutsherrlichen Verbandes auf die Dorfschaft gewälzt, was aber keinen Anlaß geben kann, daß das vom Magistrat thatsächlich eingeführte Communal-Verhältniß rechtsbeständig geworden sei. Es wird dazu gehören, daß die Parcelen, welche der Gutsherr sich entäußert hat, nebst den darauf errichteten Etablissements, nach den Formen des Gesetzes aus dem gutsherrlichen Bezirk ausscheiden und dem Gemeinde-Verbande des Dorfs förmlich einverleibt werden. Dies ist nicht geschehen, und dürften daher die auf dem gutsherrlichen Bezirk entstandenen Etablissements, d. i.: Pommernsdorfer Anlage, rechtlich noch dem gutsherrlichen Bezirk von Pommernsdorf angehören. Ein solcher ist noch vorhanden, weil die Stadt Stettin noch gutsherrliche Grundstücke von Pommernsdorf besitzt, die sie verzeitpachtet. Auch besitzt sie auf demselben ein Etablissement: Die Leuchtgas-Anstalt, an deren Stelle sich früher die sog. städtische Ziegelei befand.

Ungeachtet nun der Magistrat stets dahin bestrebt gewesen ist, Pommernsdorfer Anlage als zum Gemeinde-Verbande des Dorfs Pommernsdorf gehörig anzusehen, und zu behandeln, so hat sich dennoch thatsächlich ein getrenntes Verhältniß herausgebildet, wozu das Bedürfniß und die heterogenen Bestandtheile beider Ortschaften Anlaß gegeben haben. Früher verwaltete die Ortsschulze zu Pommernsdorf die Communal-Verhältnisse der Anlage mit. Bei der großen Zunahme der Bevölkerung von Pommernsdorfer Anlage, die nach der im December 1858 Statt gefundenen Aufnahme sich auf 1122 Seelen belaüft, wogegen Dorf Pommernsdorf gegenwärtig 787 Einwohner zählt, — stellte sich bald das Bedürfniß heraus, für Pommernsdorfer Anlage einen besondern Ortsvorstand und Steuer-Erheber zu bestellen. Beide Ortschaften trennten sich nach und nach in ihren communalen Verhältnissen und es wurde nur, auf Veranlassung des Magistrats, die Armenpflege als gemeinschaftliche Pflicht behandelt, worin sie sich aber gleichfalls seit länger als Jahresfrist, als ihrem Bedürfniß entsprechend still schweigend getrennt haben.

Somit gehört also Pommernsdorfer Anlage weder rechtlich noch thatsächlich dem Dorfsgemeinde-Verbande Pommernsdorf an. Rechtlich wird sie dem selbst-

*) Abweichend von der im Jahre 1834 festgehaltenen Ansicht; s. oben, auch mit Bezug auf Pommernsdorfer Anlage selbst durch Verf. vom 30. November 1857, s. oben.

ständigen gutsherrlichen Bezirk Pommernsdorf angehören, und es dürfte daher nur in Frage kommen — 1) ob aus Pommernsdorfer Anlage ein selbständiger Gemeinde-Verband zu bilden, oder ob sie — 2) einem andern Gemeinde-Verbande förmlich zu incorporiren sei.

Zur Bildung einer selbständigen Gemeinde besitzt die Anlage ausreichende Elemente. Sie besteht aus prästationsfähigen Grundbesitzern, aus Fabrikbesitzern und Gewerbtreibenden, und daß sie als selbständige Gemeinde lebensfähig ist, hat sie factisch durch eigene Bestreitung ihrer Communal-Bedürfnisse bewiesen.

Soll sie aber einer andern Commune einverleibt werden, so wird sie entweder der Dorfschaft Pommernsdorf oder der Stadt Stettin beizulegen sein.

Die Incorporirung in den Dorfsverband von Pommernsdorf dürfte nicht zu empfehlen sein, weil beide Ortschaften einander widerstrebende Elemente enthalten, auch bei der ausgedehnten Lage des entstehenden Gemeindebezirks eine einheitliche und ordnungsmäßige Verwaltung desselben bei den Verwaltungs-Organen, welche auf dem platten Lande zu Gebote stehen, nicht zu erreichen sein würde, auch der bisherige Versuch, beide Ortschaften als Eine Gemeinde anzusehen, thatsächlich zur Trennung geführt hat. Dagegen würde es unzweifelhaft am zweckmäßigsten sein, die Anlage der Stadt Stettin zu incorporiren. In der Anlage bildet sich immer mehr ein städtisches Leben aus und liegt die Mehrzahl der Etablissements in der Anlage der Stadt Stettin näher, als dem Dorfe Pommernsdorf. Die Stadt Stettin dürfte indeß einer Einverleibung in ihren Communal-Verband widersprechen. Gründe, welche im öffentlichen Interesse die Incorporirung in den städtischen Verband nothwendig machen, scheinen nicht vorzuliegen, und dürfte daher nur übrig bleiben, die Anlage zu einem selbständigen Gemeinde-Verband zu erheben, was den Wünschen sowol des Dorfs- als der Anlage Pommernsdorf entsprechen würde.

Adopirt Kgl. Reg. die hier ausgesprochene Ansicht, insbesondere daß Pommernsdorfer Anlage rechtlich kein Bestandtheil der Dorfsgemeinde Pommernsdorf ist, so wird der Gemeinde-Beschluß vom 16. Mai 1857, der nur unter dem Einfluß des Magistrats zu Stande gekommen ist, aber den eigentlichen Wünschen beider Ortschaften nicht entspricht, auf sich beruhen können, vielmehr würde ein besonderes Verfahren wegen Erhebung der Pommernsdorfer Anlage zu einer Gemeinde mit Corporationsrechten einzuleiten, und hierbei gleichzeitig der Modus der Aufbringung der Communal-Abgaben festzustellen sein.

Sollte jedoch der vorstehend ausgesprochenen Ansicht nicht beigepflichtet, vielmehr die Ansicht festgehalten werden, daß beide Ortschaften: Dorf und Anlage Pommernsdorf nur Eine Gemeinde bilden, so wird für diesen Fall, zur Erledigung der Verfügung vom 12. Juni 1858 Folgendes bemerkt:

Die in dieser Verfügung gegen den Gemeindebeschluß vom 16. Mai 1857 enthaltenen Monita hat der Magistrat in seinem Schreiben vom 7. September 1858 beantwortet. Landrath v. Ramin meint, daß durch diese Beantwortung der Sache wenig näher getreten sei.

Der Beschluß zu II, wodurch die nicht angesessenen Einwohner zur Leistung von Communal-Abgaben verpflichtet werden, ist in Betreff des Modus, nach welchem der Beitrag geleistet werden soll, zu unbestimmt, als daß durch nach-

trägliche Interpretation desselben Abhülfe geschafft werden kann. Dieser Beschluß sowol als der unter I, durch welchen das Beitrags-Verhältniß der angesessenen Wirthe festgesetzt wird, scheint für eine combinirte Gemeinde, Dorf und Anlage Pommernsdorf, ganz unanwendbar. Für die angesessenen Wirthe sind Klassen-Portionssätze lediglich nach der Fläche des Grundbesitzes angenommen und die Inquilinen sollen zu den Gemeinden-Abgaben, an deren Nutzen sie Theil nehmen, jeder die Hälfte des Beitrages des niedrigst besteuerten Grundbesitzers, event. von 2½ Sgr. Klassensteuer 1 Sgr. beitragen. Der event. beschlossene Modus läßt es gänzlich unbestimmt, wie oft der 1 Sgr. beigetragen werden soll, ob so oft als 2½ Sgr. Klassensteuer erhoben werden, oder ob die Erhebung nur dann Statt finden soll, wenn von den angesessenen Wirthen Beiträge erhoben werden. In welchem Verhältniß hiernach aber die Inquilinen zu den angesessenen Gemeinde-Mitgliedern beigetragen, läßt sich gar nicht übersehen. Möglichen Falls könnten sie danach höhere Beiträge, als angesessene Wirthe zu entrichten haben. Der für die Heranziehung der Inquilinen zu Communal-Abgaben event. beschlossene Beitragsmaßstab wird daher gänzlich fallen müssen. Aber auch der dann verbleibende Beitrags-Modus nach Portionssätzen entspricht nicht einer combinirten Gemeinde Dorf und Anlage Pommernsdorf. Für das Dorf allein würde er allenfalls anwendbar sein, da in demselben überwiegend Ackerwirthschaft ist; für eine combinirte Gemeinde Dorf und Anlage, ist er ganz unanwendbar. In der Anlage sind Hausbesitzer, Gewerbtreibende und Fabrikarbeiter überwiegend, der Portions-Modus berücksichtigt aber nur die Fläche, nicht aber die Erträge aus Wohnungsräumen, Gewerben und Handarbeiten. Für eine combinirte Gemeinde, Dorf und Anlage Pommernsdorf, empfiehlt sich nur die Aufbringung der Communalgelder nach Maßgabe der landesherrlichen Steuern mit angemessener Berücksichtigung der nicht angesessenen Einwohner. Dieser Maßstab besteht in der Ortschaft Bredow, wo von allen Einwohnern, sowol angesessenen, als nicht angesessenen, nach Maßgabe der Klassen-, Grund- und Gewerbesteuer, jedoch mit Ausschluß der Häusersteuer, von je 2½ Sgr. dieser Steuern 1 Sgr., und von jedem angesessenen Einwohner außerdem für das Grundstück pro Monat 3 Sgr. Communalsteuer erhoben werden. Dieser Modus hat sich vollständig bewährt, und dürfte er auch für eine combinirte Gemeinde Dorf und Anlage Pommernsdorf sich empfehlen.

Was nun den Beschluß unter III, die Naturaldienste betreffend, angeht, so würde bei demselben zuvörderst zu erwägen sein, daß receßmäßig in Absicht auf Wegebesserung, welche hauptsächlich nur die Leistung von Gespanndiensten bedingt, eine Gemeinschaft bei Dorf und Anlage Pommernsdorf nicht vorhanden ist. Nach dem unterm 12. August 1825 bestätigten Nachtrage zum Regulirungs- und Separations-Receß von Pommernsdorf ist die Stadt Stettin verpflichtet, die Wege in den ihr zugefallenen Abfindungs-Ländereien allein und ohne Beihülfe der Dorfschaft Pommernsdorf zu unterhalten, und ist letzterer dagegen die Unterhaltung der Wege verblieben, welche in den ihr zugefallenen Grundstücken sich befinden. Die Dorfschaft Pommernsdorf ist aber vollständig befähigt, die Gespanndienste, welche zu der ihr obliegenden Wegebesserung erforderlich sind, wie seither auch ferner in natura zu leisten.

Die Wegbesserung in dem Territorium Pommernsdorfer Anlage haben seit-

her die Stadt Stettin, zum Theil aber auch die dortigen Etablissementsbesitzer auf ihre Kosten für Geld verrichten lassen.

Die Fuhrleistung zu Wegbesserungen dürfte daher in der bisherigen Verfassung zu belassen sein; dagegen möchte es sich allerdings empfehlen, die Gespanndienste zu Kirchen-, Pfarr-, Schul-, und Küsterbauten für Geld verrichten zu lassen, welches von den angesessenen Gemeinde-Mitgliedern nach Maßgabe der auf ihren Grundstücken haftenden Contribution aufzubringen sein möchte. Der Beschluß stellt zwar in erste Linie, die Kosten der Gespanndienste nach dem Ertragswerth der Grundstücke aufzubringen. Der Ertragswerth ist aber relativ und schwer zu ermitteln. Die Contribution ist ja aber schon nach dem Ertrage der Grundstücke festgestellt, sie stellt also dessen Verhältniß dar, und sind überdies auch nur diejenigen Grundstücke mit Contribution belastet, auf denen bisher die Verpflichtung zu Gespanndiensten ruhte. Bei der Aufbringung des Geldwerthes der nöthigen Fuhren nach der Contribution werden dann auch nur diejenigen Grundbesitzer zu Beiträgen herangezogen, denen die Fuhrleistung bisher obgelegen hat.

Es dürfte aber auch vorliegend, wo es sich lediglich um Gemeinde-Angelegenheiten handelt, von einer Festsetzung, wie bei künftig vorkommenden Bauten der geistlichen und Unterrichts-Institute die Gespanndienste zu leisten sind, abzustehen sein. Der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Societät wird es überlassen werden können, hierüber bei Gelegenheit derartiger Bauten Beschluß zu fassen, da vor Ausführung derselben jedes Mal über das Concurrenz-Verhältniß verhandelt wird.

Was endlich den in des Landraths Bericht vom 21. April 1858 gestellten Antrag betrifft auch die Stadt Stettin von der ihr in Pommernsdorfer Anlage noch eigenthümlich gehörenden Grundstücken zu den Gemeinde-Abgaben der combinirten Gemeinde Dorf und Anlage Pommernsdorf heranzuziehen, so beruht derselbe wie der Landrath einräumt, auf der unrichtigen Voraussetzung, daß die Liegenschaften der Stadt Stettin zum Gemeinde-Verbande des Dorfs Pommernsdorf gehören. Als gutsherrliche Abfindungs-Ländereien sind sie indeß aus dem Gemeinde-Verbande des Dorfs ausgeschieden und haben zu dessen Gemeindelasten nichts beizutragen. Nur die Wegelast haftet auf ihnen, nicht allein nach dem vorgedachten Receß-Nachtrage, sondern auch nach den Vorschriften des Pommerschen Wege-Reglements.

Am Schlusse seines Berichts macht Landrath v. Ramin noch darauf merksam, daß eine Einverleibung der Pommernsdorfer Anlage in den Gemeinde-Verband des Dorfs Anfangs gar nicht in der Absicht des Magistrats gelegen habe. Dies dürfte aus § 19 des Regulirungs-Receesses vom 19. Juli 1822 zu folgern sein. Es waren nämlich schon zur Zeit, als die Gutsherrschaft ihre Abfindungs-Ländereien empfing, einige Parcelen derselben bebaut. Bezüglich dieser bestimmt vorgedachter § 19, daß die Stadt in Betreff der in der herrschaftlichen Feldmark belegenen Baustellen und Etablissements alle Verbindlichkeiten übernimmt, welche die bauerlichen Wirthe gegen diese Anbauer hatten, dagegen von den Baustellen das Grundgeld bezieht. Unzweifelhaft ist hierdurch eine Ausscheidung dieser Etablissements aus den Gemeinde-Verband des Dorfs Pommernsdorf erfolgt und sind dieselben in den selbständigen gutsherrlichen Bezirk mit eingetreten. Die

Stadt Stettin würde mithin wenn auf den, in den gutsherrlichen Bezirk mit übernommenen Etablissements Armenpflege entstanden wäre, diese zu tragen gehabt haben. Diese Last liegt der Stadt auch noch in Betreff aller später auf der gutsherrlichen Feldmark errichteten Etablissements ob.

Die Trennung der zwei Ortschaften Dorf und Anlage Pommernsdorf in einen Dorfsgemeinde- und einen gutsherrlichen Bezirk wurde von der Kgl. Reg. wiederholt in der Verfügung vom 23. Mai 1859 anerkannt und ausgesprochen. Inzwischen waren die Grundbesitzer in der Anlage bei der Kgl. Reg. unterm 28. Decbr. 1858 und wiederholt am 25. Januar 1859 mit dem Antrage auf Einverleibung ihres Wohnplatzes in den Gemeinde- und bezw. Kreisbezirk der Stadt Stettin vorstellig geworden, indem sie in dieser Maßregel ein Radicalmittel zur Abhülfe der mancherlei Mißstände zu erkennen meinten, die aus der communalen Zwitterstellung der Pommernsdorfer Anlage im Gemeindeverband des Dorfes Pommernsdorf entsprungen waren. Demzufolge erhielt Landrath v. Ramin, welcher wie oben erwähnt, die gedachte Maßregel empfohlen hatte, den Auftrag, mit dem Magistrate als Gutsherrschaft der Dorfgemeinde Pommernsdorf und den Grundbesitzern in der Pommernsdorfer Anlage über den erwähnten Antrag der Letzteren, unter Berücksichtigung der rechtlichen Lage der Sache, der Bestimmungen im § 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 1 des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856, so wie der speciell zu constatirenden bisherigen factischen communalen Beziehungen zwischen Pommernsdorf und Pommernsdorfer Anlage in Verhandlung zu treten. Bei dieser Gelegenheit seien dann auch die in des Landraths Bericht vom 21. Februar 1859 gegen die beabsichtigte Regulirung des Maßstabes für die Gemeinde-Abgaben im Dorfe und in der Anlage Pommernsdorf zur näheren Erörterung zustellen.

Landrath von Ramin gab dem Magistrate von dem ihm gewordenen Auftrage mittelst Schreibens vom 3. Juni 1859 Kenntniß und stellte indem er der Kgl. Reg. und seine eigene Ansicht über gutsherrlichen und Landgemeinde-Bezirk von Pommernsdorf näher erörterte, gleichzeitig die Doppelfrage — 1) was den Magistrat veranlaßt habe, die auf den gutsherrlichen Grundstücken von Pommernsdorf nach und nach entstandenen Etablissements als aus dem gutsherrlichen Bezirk ausgeschieden und zum Dorfgemeinde-Verband von Pommernsdorf übergetreten anzusehen und zu behandeln; und — 2) wen der Magistrat zur Tragung der in der Pommernsdorfer Anlage vorkommenden Gemeindelasten, insbesondere der Armenpflege, verpflichtet halte? Zur Beantwortung dieser Doppelfrage theilte der Magistrat in dem Antwortschreiben vom 8. August 1859 Abschrift des Regierungs-Erlasses vom 22. Februar 1834 mit, in dem er hinzufügte: „Aus diesem Rescripte (s. oben S. 164 f.), dessen Begründung überall mit unserer Ansicht übereinstimmt, wolle Königl. Landraths-Amt entnehmen, daß die in dem Schreiben vom 3. Juni l. J. entwickelte Ansicht nicht zutreffend ist. Die Gründe des gedachten Rescripts sind es, welche uns veranlaßt haben, die Pommernsdorfer Anlage als zum Gemeinde-Verbande von Pommernsdorf gehörig zu erachten. Die Gemeinde-Abgaben der Pommernsdorfer Anlage müssen unseres Erachtens zunächst von dieser, in subsidio von Pommernsdorf geleistet werden. Dies ist auch namentlich von den Geldern für Armenpflege der Fall. Die ganze Armenpflege auf der Pommernsdorfer Anlage ist von Pommernsdorf, nicht aber von uns zu tragen

wie dies, abgesehen von dem schon Angeführten, die §§ 5 und 6 Nr. 3 u. 4 des Armenpflege-Ges. vom 31. Decbr. 1842 unzweifelhaft ergeben." Um in der Sache ganz sicher zu gehen, hatte Landrath v. Ramin dem Gemeinde-Vorstand zu Pommernsdorf Abschrift des an den Magistrat erlassenen Schreibens mit dem Auftrage zugefertigt, die ad 1 gestellte Frage auch seiner Seits zu beantworten. Der Schulze Beyer erwiderte am 19. August 1859, daß in früheren Jahren von Seiten des Magistrats die Pommernsdorfer Anlage, als sie nur aus wenigen Etablissements bestand, der geringen Größe wegen zum Dorfe Pommernsdorf gelegt und diesem gleich behandelt worden sei. Als aber in der Folge die Einwohnerzahl in der Anlage so gewachsen sei, daß der Schulze von Pommernsdorf die Geschäfte nicht mehr allein bewältigen konnte, habe auf dessen Beschwerde der Magistrat für die Anlage einen besondern Ortsvorsteher angeordnet, diesen indessen unter Aufsicht des Schulzen von Pommernsdorf gestellt. (s. oben S. 166)

Behufs Erledigung des ihm gewordenen Auftrags, die Incorporirung der Pommernsdorfer Anlage in den Gemeinde- und Kreis-Verband der Stadt Stettin betreffend, hatte Landrath v. Ramin auf den 18. November 1859 einen Termin anberaumt, wozu der Magistrat und sämmtliche Grundbesitzer von Pommernsdorf sowol als von der Anlage mit der gewöhnlichen Verwarnung ein-, bezw. vorgeladen wurden, daß die Ausbleibenden sich den Erklärungen und Beschlüssen der Erschienenen zu unterwerfen hätten.

In dem Termine waren erschienen: Als Commissarien des Magistrats: der Oberbürgermeister Hering und der Bürgermeister Schallehn, aus den Dorfe Pommernsdorf 5 Bauerhofsbesitzer, 2 Kossaten, 3 Eigenthümer, 6 Büdner, überhaupt 16, aus Pommernsdorfer Anlage 26 Eigenthümer, im Ganzen 64 Interessenten.

Der Kreis-Secretair Gans, als Vertreter des behinderten Landraths v. Ramin, eröffnete die Verhandlung mit der Anzeige, daß mehrere Grundbesitzer zu Pommernsdorfer Anlage unterm 28. December 1858 bei der Königl. Regierung darauf angetragen hätten — die Pommernsdorfer Anlage dem Gemeinde-Verbande der Stadt Stettin zu incorporiren. Bei diesem Antrage concurriret, außer den Grundbesitzern zu Pommernsdorfer Anlage und dem Magistrate, als Gutsherrschaft derselben, auch die Dorfgemeinde Pommernsdorf, weil seither angenommen worden, daß in communaler Beziehung die Pommernsdorfer Anlagen zum Gemeinde-Verbande des Dorfes Pommernsdorf gehöre. Durch Verfügung der Kgl. Reg. vom 23. Mai l. J. ist nun das Landraths-Amt Randowschen Kreises beauftragt worden, mit den Betheiligten über den vorgedachten Antrag in Verhandlung zu treten, wozu heute Termin, zu dem die sämmtliche Interessenten — 63 aus Pommernsdorfer Anlage und 35 aus Dorf Pommernsdorf — so wie der Magistrat — ordnungsmäßig ein-, resp. unter den gewöhnlichen oben erwähnten Verwarnungen vorgeladen sind. — Von den 98 Berechtigten waren, wie oben erwähnt, 64, mithin $^2/_3$ aller Interessenten erschienen. Dieselben wurden zunächst darauf merksam gemacht, daß bei der Entscheidung auf den vorgedachten Antrag mit Rücksicht auf die einschlagenden Bestimmungen der St. O. und des Landgemeinde-Gesetzes, es von Einfluß sei, ob die Pommernsdorfer Anlage in rechtlicher Beziehung ein Bestandtheil des Dorfs-Gemeinde-Verbands oder des Gutsbezirk Pommernsdorf sei. Seither habe man angenommen daß der erste

Fall vorliege, neuerdings habe jedoch die Königl. Regierung insonderheit durch die Verfügung vom 23. Mai 1859, sich dahin ausgesprochen, daß der zweite Fall entscheidend sei. Es kommen daher in Frage, welchen Einfluß die auf unrichtigen Voraussetzungen der Behörden beruhenden Verfügungen und Verhandlungen, bezw. die in Folge derselben und sonstiger Umstände entstandenen factischen Verhältnisse auf die communalen Beziehungen von Dorf und Anlage Pommernsdorf, insonderheit auf die Armenpflege, und des von den Grundbesitzern in der Anlage beantragte Communalisirungs-Verfahren äußern, und es seien daher auch diese Verhältnisse zu erörtern.

Hierauf erklärten zunächst —

I. Die Vertreter der Dorfgemeinde Pommernsdorf: — Unsere Gemeinde ist ihres Widerstrebens ungeachtet, von den Behörden gezwungen worden, die Pommernsdorfer Anlage als zu ihrem Communal-Verbande gehörig anzusehen und zu behandeln. Hierbei ist ihr unbedenklich Unrecht geschehen. Unsers Erachtens gehöret die Pommernsdorfer Anlage nicht zum Gemeinde-Verbande des Dorfs Pommernsdorf. Die historische Sachlage ist folgende: Die bäuerlichen Wirthe zu Pommernsdorf standen in früherer Zeit im lassitischen Verhältniß zum Magistrat der Stadt Stettin als Gutsherrschaft von Pommernsdorf. Dies Verhältniß wurde in Gemäßheit des Edicts vom 14. Septb. 1811 und dessen Declaration vom 29. Mai 1816 durch den, über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse unterm 19. Juli 1822 abgeschlossenen Regulirungs- und Separations-Receß aufgehoben. Die Gutsherrschaft wurde durch Landabtretung für ihr Eigenthumsrecht an den Bauerhöfen zu Pommernsdorf abgefunden, und wurden ihre Abfindungs-Ländereien aus den Bauer-Ländereien gänzlich ausgeschieden. Unzweifelhaft entstand dadurch ein gutsherrlicher und Dorfgemeinde-Bezirk, die in communaler Beziehung nichts gemein hatten. Daß dies auch bei der Regulirung so angesehen worden, ergibt die ganze Fassung des Recesses, insbesondere aber der § 19 desselben, welcher bestimmt, daß die Stadt Stettin wegen der schon damals einzeln bebauten Parcelen der gutsherrlich gewordenen Abfindungsflächen alle Verbindlichkeiten gegen diese Etablissements übernimmt, welche bis dahin den Bauern gegen diese Ansiedler obgelegen hatten. Unzweifelhaft hat hierdurch eine Ausscheidung dieser Etablissements aus dem Gemeinde-Verbande des Dorfs Pommernsdorf erfolgen, und haben dieselben in den selbständigen gutsherrlichen Bezirk mit hinüber treten sollen. Dessen ungeachtet ist die Gemeinde Pommernsdorf gezwungen worden, nicht allein diese Etablissements, sondern auch diejenigen, welche nach und nach auf den gutsherrlichen Abfindungs-Ländereien, welche die Stadt Stettin theilweise in Parcelen veräußert hat, entstanden sind, als zu ihrem Gemeinde-Verband gehörig anzusehen, um dadurch die der Gutsherrschaft in communaler Beziehung obliegende Last auf den Dorfsgemeinde-Verband zu übertragen. Trotz des gegen die Gemeinde Pommernsdorf geübten Zwangs ist es indeß nicht gelungen, sie mit der Pommernsdorfer Anlage zu Einer Gemeinde zu vermischen. Der Ortsschulze von Pommernsdorf hat zwar, weil er dazu angehalten worden, anfänglich die Communal-Angelegenheiten der Anlage mit verwaltet, jedoch sind dieselben von den Communal-Angelegenheiten des Dorfs stets getrennt gehalten worden, namentlich hat jede Ortschaft ihre Geldbedürfnisse, insonderheit die Kosten der Armenpflege, allein bestritten.

Bei der großen Zunahme der Bevölkerung der Pommernsdorfer Anlage, die jetzt ziemlich doppelt so groß ist, wie im Dorfe Pommernsdorf, stellte sich bald heraus, daß der Schulze von Pommernsdorf die Communal-Angelegenheiten der Anlage mit zu verwalten, außer Stande sei. Deshalb wurde schon im Jahre 1832 für die Anlage ein besonderer Ortsvorstand und Steuer-Erheber bestellt, der indeß, um den Schein der Zusammengehörigkeit beider Ortschaften zu wahren, dem Schulzen in Pommernsdorf untergeordnet wurde, es aber in der Wirklichkeit nicht war, weil der Schulze im Dorfe auf das ihm übertragene Aufsichtsrecht Verzicht leistete. Seitdem ist factisch die Communal-Verwaltung in beiden Ortschaften getrennt und ist auch der Schein der gemeinsamen Verwaltung beider Ortschaften seit länger als zwei Jahren gänzlich geschwunden. Seit eben so lange verwaltet der Ortsvorstand zu Pommernsdorfer Anlage die Communal-Verhältnisse dieser Ortschaft selbständig und ohne Rücksicht auf das Dorf Pommernsdorf. Nach den örtlichen Verhältnissen der Anlage konnte es auch nicht anders kommen. Denn abgesehen davon, daß die Anlage rechtlich nie ein Bestandtheil der Dorfgemeinde gewesen ist, so sind auch ihre Erwerbs-Zustände zu verschieden, als daß beide Ortschaften zu Einer Gemeinde sich zu vermischen im Stande wären. Die Gemeinde Pommernsdorf betrachtet nunmehr das in Betreff der Pommernsdorfer Anlage ihr früher aufgedrungene Communal-Verhältniß für gänzlich gelöst, und protestirt nicht allein gegen die Annahme, daß die Pommernsdorfer Anlage ein Bestandtheil des Gemeinde-Verbandes des Dorfs Pommernsdorf ist, sondern auch gegen eine etwa beabsichtigte Incorporirung der Anlage in den Gemeinde-Verband des Dorfs Pommernsdorf. Ihr ist es gleichgiltig, ob die Pommernsdorfer Anlage zu einer eigenen Gemeinde mit Corporationsrechten erhoben, oder einer schon bestehenden Gemeinde einverleibt werde, wenn nur von dieser Einverleibung die Gemeinde Pommernsdorf verschont bleibt. Wenn Letztere über die Communalisirung der Pommernsdorfer Anlage eine Ansicht auszusprechen hat, so erachtet sie es für das angemessenste, daß dieselbe dem Gemeinde-Verbande der Stadt Stettin beigelegt werde. Denn nicht allein, daß sich in der Anlage städtisches Leben ausgebildet hat, und sie mit dem Stadtgebiet gränzt, so dürfte auch für die Stadt Stettin ein besonderes Interesse vorliegen, die Anlage in ihren Gemeinde-Verband aufzunehmen. Denn rechtlich gehört die Anlage zu dem der Stadt Stettin gehörigen gutsherrlichen Bezirk von Pommernsdorf, und dürfte mithin der Stadt als Gutsherrschaft die Pflicht obliegen, die Communal-Bedürfnisse der Anlage, insonderheit die Armenpflege zu tragen. Endlich heben die Vertreter der Gemeinde Pommernsdorf noch hervor, daß aus den communalen Beziehungen, in denen die Gemeinde Pommernsdorf zur Pommernsdorfer Anlage auf Veranlassung der Behörden gestanden, nicht die Folge gezogen werden dürfe, daß daraus zwischen beiden Ortschaften ein zu Recht bestehender Communal-Verband erwachsen und daher die Gemeinde Pommernsdorf verpflichtet sei, zu den Gemeinde-Bedürfnissen der Anlage, namentlich der Armenpflege, beizutragen denn eine Incorporation der Anlage in den Gemeinde-Verband des Dorfs in den gesetzlichen Formen ist nicht erfolgt; auch hat thatsächlich jede Ortschaft die in ihrem Bezirk erforderlich gewesenen Gemeinde-Bedürfnisse selbst getragen. Sollte indeß wider Erwarten dennoch jene Folge aus den bestandenen Communal-Verhältnissen gezogen werden, so verwahrt sich zugleich die Ge-

meinde Pommernsdorf gegen alle Entschädigungs-Ansprüche, welche an sie bei Incorporirung der Pommernsdorfer Anlage in den Gemeinde-Verband der Stadt Stettin etwa erhoben werden möchten.

Hierauf erklären —

II. Die Grundbesitzer zu Pommernsdorfer Anlage: — Die von den Vertretern der Gemeinde Pommernsdorf vorgetragene historische Sachlage ist, bis auf die Aufbringung der Gemeinde-Bedürfnisse, richtig. Diese sind bis 1857 von beiden Gemeindebezirken, jedoch mit Ausschluß der Besoldung des Ortsvorstandes zu Pommernsdorfer Anlage, gemeinschaftlich ohne Rücksicht auf das in jedem Bezirk erforderlich gewordene Bedürfniß aufgebracht worden, und ist nur erst von da ab eine gänzliche Trennung der Communal-Verwaltung und der Beschaffung der Communal-Bedürfnisse eingetreten, wogegen die Besoldung des Ortsvorstandes zu Pommernsdorfer Anlage von dieser und der Gutsherrschaft allein getragen worden ist. Seit 1857 bestehen eben beide Bezirke thatsächlich als zwei getrennte Gemeinde-Verbände.

Was den Antrag mehrerer Grundbesitzer zu Pommernsdorfer Anlage auf Incorporirung der Anlage in den Gemeinde-Verband der Stadt Stettin betrifft, so wird dieser Antrag, mit Ausschluß des Grundbesitzers Baudouin, von allen anwesenden Grundbesitzern in der Pommernsdorfer Anlage erneuert und zugleich die Bitte von ihnen ausgesprochen, da auch die Vertreter der Stadt Stettin dem Incorporirungs-Antrage im Allgemeinen nicht entgegen sind, denselben sobald als irgend statthaft zur Ausführung zu bringen.

Hierauf erklären noch: —

1. Der Gutsbesitzer Franz Baudouin: — Er beantrage, sein Gut Marienfeld bei dem Gemeinde-Verbande des Dorfs Pommernsdorf zu belassen, oder, wenn es rechtlich noch nicht zu demselben mit allen Bestandtheilen gehören sollte, es förmlich dem Gemeinde-Verbande des Dorfs zu incorporiren. Das Gut Marienfeld gränze mit dem Dorfe Pommernsdorf, umfaßt ca. 400 Mg. Grundstücke und sei gebildet aus ca. 150 Mg. Pommernsdorfer Bauerländereien und ca. 250 Mg. ehemaligen gutsherrlichen Abfindungsländereien der Stadt Stettin. Erstere gehören zum Gemeinde-Verbande des Dorfs Pommernsdorf und letztere, auf denen sich die Gebaüde des Guts Marienfeld befinden, zur Pommernsdorfer Anlage. Die Vertreter des Dorfs Pommernsdorf, so wie die anwesenden Grundbesitzer zu Pommernsdorfer Anlage haben gegen den Incorporirungs-Antrag des rc. Baudouin nichts zu erinnern, und geben zu demselben ihre Genehmigung.

2. Der Director Melchior: — Die Pommernsdorfer chemische Producten-Fabrik ist theils auf Grundstücken der Pommernsdorfer Anlage, theils auch auf Grundstücken des Dorfs Pommernsdorf errichtet worden. Letztere Grundstücke sind: — a) eine Parcele des Drägerschen Bauerhofes zu Pommernsdorf; b) eine Parcele der sämmtlichen Bauerhöfe daselbst; c) Theile des Kreyschen Kossatenhofes daselbst. — Bei Incorporirung der chemischen Producten-Fabrik in den Gemeinde-Verband der Stadt Stettin werden die Parcelen a, b, c, unbedenklich in denselben mit hinüber treten müssen. Den Kreyschen Kossatenhof hat die chemische Producten-Fabrik in seinem ganzen Umfange (?) erworben. Die Hoflage dieses Kossatenhofes gränzt unmittelbar mit der Umzaünung der Fabrik. rc. Melchior beantragt: — „daß sowol die Hoflage des Kreyschen Kossatenhofes,

als überhaupt die sämmtlichen Grundstücke desselben aus dem Gemeinde-Verbande des Dorfs Pommernsdorf aus- und in den Gemeinde-Verband der Stadt Stettin übertreten." Die Vertreter des Dorfs Pommernsdorf sind damit einverstanden, daß diejenigen Grundstücke der Gemeinde Pommernsdorf, auf denen die Fabrik errichtet ist, d. h. die jetzige Hof- und Baustelle derselben aus dem Gemeinde-Verbande des Dorfs Pommernsdorf aus- und in den Gemeinde-Verband der Stadt Stettin übertreten, willigen aber in die Ausscheidung, bezw. Übertritt der Hoflage und der sämmtlichen Grundstücke des Kreyschen Kossatenhofs nur unter der Bedingung, daß die Gemeinde Pommernsdorf wegen des Verlustes an Communal-Abgaben, welche ihr dadurch erwachsen, entschädigt werden. Da der Verlust auf jährlich 12—15 Thlr. anzunehmen, so wird eine baare Geld-Entschädigung von 300 Thlr. ein für alle Mal beansprucht. Director Melchior behält sich vor, über diesen Entschädigungs-Anspruch seine Erklärung schriftlich abzugeben.

3. Der Bauerhofsbesitzer Dräger zu Pommernsdorf. Er habe von den der Stadt Stettin zugefallenen Abfindungs-Ländereien 17 Mg. Acker auf Erbpacht erworben.*) Dieser Acker gränze mit der Feldmark des Dorfs. Er beantragt: diese Grundstücke aus dem Bezirk der Pommernsdorfer Anlage, — oder, was dasselbe sagt, aus den gutsherrlichen Abfindungs-Ländereien auszuscheiden und dem Gemeinde-Verband des Dorfs Pommernsdorf beizulegen. Die Vertreter von Pommernsdorf sowol als auch die Grundbesitzer in der Anlage sind hiermit einverstanden, ebenso auch —

4. Daß die 7 Mg. Weideabfindung, welche 7 Büdner zu Pommernsdorf von den Abfindungsländereien der Gutsherrschaft erhalten haben, aus den gutsherrlichen Bezirk ausscheiden und in den Gemeinde-Verband des Dorfs Pommernsdorf übertreten, was auch um so mehr nöthig sei, als durch Realisirung der Anträge des Gutsbesitzers Baudouin und des Bauerhofbesitzers Dräger die gedachten 7 Mg. von dem gutsherrlichen Bezirk abgeschnitten sein würden.

Schließlich heben die Grundbesitzer zu Pommernsdorfer Anlage noch hervor, wie es selbstverständlich sein dürfte, daß sie für den Übertritt ihrer Grundstücke in den Gemeinde-Verband der Stadt Stettin keinerlei Entschädigung, weder an die Stadt noch an die Gemeinde Pommernsdorf zu entrichten haben, und sie auch bei ihrem Eintritt in den Stadt-Verband, und eben so auch die Inquilinen der Pommernsdorfer Anlage, kein Einzugs- und Hausstandgeld zu entrichten haben.

III. Die Vertreter der Stadt Stettin geben folgende Erklärung ab; —

1. Die Verfügung der Königl. Regierung vom 23. Mai l. J. widerspricht dem Bescheide, welcher unterm 22. Februar 1834 auf den, in den Gesuchen der Pommernsdorfer Gemeinde vom 9. Juli 1832 und 17. Juni 1833 gestellten Antrag auf Trennung der Pommernsdorfer Anlage von dem Gemeinde-Verbande des Dorfs Pommernsdorf ertheilt worden ist, obgleich dieser Bescheid auf denselben gesetzlichen Vorschriften beruhet, auf welche die Verfügung vom 23. Mai l. J. gegründet worden. Die Commissarien erachten dafür, daß ein die Verfügung der Königl. Reg. vom 22. Febr. 1834 mit den Gesetzen über-

*) Nach der zum Protokoll vom 16. März 1857 gehörigen Tabelle sind es 21 Mg. 138 Ruth.

einstimmen und daß die Communal-Verhältnisse der Pommernsdorfer Anlage danach regulirt sind und auch jetzt noch thatsächlich jener Verfügung entsprechen.

2. Der Incorporirung der Pommernsdorfer Anlage in den Stettiner Gemeindebezirk wollen sie nicht widersprechen, jedoch vorbehaltlich — a) der Einwilligung der Stadtverordneten, denen hierüber noch keine Vorlage habe gemacht werden können, weil dazu die Sache noch nicht ausreichend vorbereitet sei; b) der Erörterung über die Gränze des einzuverleibenden Districts; — c) der Frage über die der Stadt Stettin zu gewährenden Abfindungen zur Erörterung ad b. sei die Vorlage eines Situationsplans erforderlich aus welchem sowol die Lage der einzelnen zu incorporirenden Etablissements, als auch die Gränzen der Pommernsdorfer Anlage mit dem Dorfe Pommernsdorf und dem Dorfe Scheune ersichtlich seien, da es scheine, als wenn einige Etablissements eine zu entfernte Lage von der Stadt haben, als daß sie deren Bezirk einzuverleiben seien, und es sich daher empfehlen möchte, sie beim Gemeindebezirk Pommernsdorf zu belassen, oder aber einer andern selbständigen Gemeinde zuzulegen. Aus diesen Gründen müssen sich die Commissarien für jetzt auch noch ihre Erklärung auf die unter II Nr. 1—4 gestellten Incorporations-Anträge vorbehalten. Sie stellen anheim, die Anfertigung des qu. Situationsplans zu veranlassen.

Landrath v. Ramin reichte die vorstehende Verhandlung unterm 26. November 1859 bei der Kgl. Reg. ein. Seinen Bericht, der ein Summarum des Protokolls vom 18. November enthielt, schloß er mit der gutachtlichen Bemerkung, daß es für den vorliegenden Incorporirungs-Antrag einflußlos sein werde, ob die Pommernsdorfsche Anlage rechtlich ein Bestandtheil des selbständigen gutsherrlichen Bezirks Pommernsdorf sei, und werde daher, wenigstens für jetzt die, von den Magistrats-Vertretern stark betonte, Frage, ob der Bescheid vom 22. Februar 1834, oder die Verfügung vom 23. Mai 1859 rechtlich begründet ist, auf sich beruhen können.

Wegen des erforderlichen Situationsplans fragte der Landrath an, wer die Kosten der Anfertigung werde zu tragen haben? Worauf die Kgl. Reg. ihm unterm 2. Februar 1860 den Bescheid ertheilte, daß diese Kosten nicht auf fiskalische Fonds übernommen werden könnten, zumal hier keine von Amtswegen zu verfolgenden Projecte vorlägen; sie werden vielmehr beim Mangel einer anderweiten Einigung von den Provokanten getragen werden müssen, also bezüglich der Pommernsdorfer Anlage von den provocirenden Besitzern derselben, und bezüglich der zum bäuerlichen Gemeindebezirk gehörigen Grundstücke, von denjenigen, welche ihre zu demselben gehörigen Grundstücke in den Gemeindeverband von Stettin aufgenommen zu sehen wünschen. Übrigens handelte es sich bei diesem Situationsplane nicht um eine neüe Vermessung, sondern nur um eine Copie der, im Raths-Archiv vorhandenen Separationskarte auf der die, seit deren Anfertigung vorgekommenen Neübauten und sonstigen Veränderungen nachzutragen wären. Diese Nachträge, mit Einschluß der Gränzen rc., sind von dem Regierungs-Feldmesser Klawieter bewirkt worden, der seine Arbeit unterm 16. Juni 1860 einreichte und dafür 44 Thlr. Kosten liquidirte.

Inzwischen hatten 33 Grundbesitzer der Pommernsdorfer Anlage unterm 27. December 1859 ein, 5 Folien starkes, Promemoria beim Landrathe v. Ramin eingereicht, dessen Inhalt sie als Nachtrag zu den, im Termine vom 18. No-

vember abgegebenen Erklärungen angesehen wissen wollten. Es handelte sich darin um die, von dem Einverleibungs-Project einstweilen unabhängigen Regulirung der künftigen Communal-Verhältnisse insonderheit der Abgaben und sonstigen Lasten, wobei die längstbekannte historische Entwickelung der Niederlassungen auf den gutsherrlichen Ländereien von Pommernsdorf wiederholt wurde. Am Schlusse ihrer Denkschrift äußerten die 33er, die sich übrigens als Wortführer sämmtlicher 64 Grundbesitzer in der Pommernsdorfer Anlage kund gaben, Folgendes: — „Zur Verhandlung vom 18. November l. J. bemerken wir schließlich noch, daß wir, selbst auch, wenn die Stadt Stettin sich ferner bereit erklären sollte, die hiesige Commune (d. h. die Pommernsdorfer Anlage) in den Stadtverband zu übernehmen, uns hierdurch ausdrücklich das Recht vorbehalten, nach event. ergangener Entscheidung die Erstattung der bisher entstandenen von uns getragenen Communalkosten von der Commune Stettin zu beanspruchen".

Landrath v. Ramin theilte den Klawieterschen Plan unterm 12. Juli 1860 dem Magistrate mit, um, bevor weiter in der Sache weiter verhandelt werde, sich darüber zu erklären, welche Grundstücke der Pommernsdorfer Anlage von ihrer Beilegung zum Gemeinde-Verbande der Stadt auszuschließen und etwa den ländlichen Gemeinden Pommernsdorf und Scheune beizulegen sein möchten. Zu diesem Behufe bemerkte der Landrath, daß die Direction der chemischen Producten-Fabrik ihren, in der Verhandlung vom 18. November 1859 unter II Nr. 1 gestellten Antrag zurückgenommen und dagegen beantragt habe, dieselbe nebst sämmtlichen Grundstücken, von welchen schon der größere Theil zu Pommernsdorf gehört, dem Gemeinde-Verbande dieser Ortschaft gänzlich beizulegen*) Ferner wird der von dem Besitzer des Gutes Marienfeld in der gedachten Verhandlung unter II Nr. 1 gestellte Antrag, das Gut Marienfeld dem Gemeinde-Verband von Pommernsdorf einzuverleiben, auf sich beruhen können, da dies Gut inzwischen parcellirt ist, und diejenigen Grundstücke, welche von Bauerhöfen zu Pommernsdorf abgezweigt waren und rechtlich noch zum Gemeinde-Verbande des Dorfs Pommernsdorf gehörten, von Grundbesitzern zu Pommernsdorf wieder angekauft und die Grundstücke, welche zu den Pommernsdorfer Abfindungs-Ländereien der Stadt Stettin, also zur Pommernsdorfer Anlage gehören, zum Theil auf Grundbesitzer in der Oberwiek und in der Pommernsdorfer Anlage übergegangen sind. Landrath v. Ramin erachtete es für empfehlenswerth, von der Incorporirung der Pommernsdorfer Anlage in den Stettiner Stadtverband auszuschließen: — 1) Denjenigen Theil der Pommernsdorfer chemischen Producten-Fabrik, welcher auf dem Territorium der Pommerns-

*) Die „Direction der Actiengesellschaft der Chemischen Producten-Fabrik Pommernsdorf" (Franz Melchior) schwankte hin und her. Am 10. December 1859 zeigte sie an, daß sie ihren Antrag, in den Gemeinde-Verband der Stadt mit aufgenommen zu werden zurücknehme, „weil sie die von der Dorfgemeinde geforderte Entschädigung von 300 Thlr. nicht zahlen möge". Am 21. Februar 1860 hielt die Direction die Einverleibung der Fabrik in den Gemeinde-Verband von solcher Bedeütung, daß sie es für nothwendig erachtete, die Frage der, im April Statt findenden, General-Versammlung der Actionaire zur Entscheidung vorzulegen. Und am 19. April 1860 erging die Anzeige: Die Actionaire hätten sich in der Tags vorher abgehaltenen General-Versammlung für die Einverleibung der Fabrik mit allen dazu gehörigen Grundstücken in der Gemeinde-Verband des Dorfs ausgesprochen.

dorfer Anlage steht; 2) die von dem ꝛc. Dräger zu Pommernsdorf mit Erbpachtrechten erworbenen 17 Mg. von dem der Stadt Stettin zugefallenen Abfindungs-Ländereien; — 3) die den Büdnern zu Pommernsdorf von diesen Grundstücken überwiesenen 7 Mg. Weideabfindung; — 4) Das v. Meüselsche Ziegelei-Grundstück; — 5) das Stellmacher Plötzsche Grundstück; — 6) das Hohnsche Mühlengrundstück; — und dagegen die Grundstücke 1, 2, 3 dem Antrage der Besitzer entsprechend dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Pommernsdorf, und die Grundstücke 4, 5, 6, weil sie von der Stadt sehr entfernt und in der Nähe des Dorfs Scheüne liegen, dem Gemeinde-Verband dieses Dorfs beizulegen.*)

Der Magistrat beantworte das landräthliche Schreiben erst am 15. December 1860**) dahin, daß er, vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und der im § 2 der St.-O. gedachten Erörterung über die Auseinandersetzung mit der Dorfschaft Pommernsdorf aus der danach der Stadt Stettin etwa zustehenden Entschädigung — 1) in die Abtretung desjenigen Theils der chemischen Producten-Fabrik, welcher auf dem Territorium der Anlage liegt, an die Dorfschaft Pommernsdorf nur dann willige, wenn letztere gleichzeitig die Etablissements übernimmt, welche auf dem Klawieterschen Plane mit a, b, c, d, — dem Klein, der Wittwe Klein, dem Lohff, dem Wolff gehörig, — bezeichnet sind; — 2) Magistrat ist damit einverstanden, daß die Drägerschen 17 Mg. Abfindungs-Ländereien und die 7 Mg. Weideabfindung der Büdner der Gemeinde Pommernsdorf, dagegen die v. Meüselsche Ziegelei, das Plötzsche Grundstück und die Hohnsche Mühle nebst Pertinenzien der Gemeinde Scheüne einverleibt werden. Magistrat bemerkte noch für den Fortgang der Sache, daß, da nach dem Regierungs-Rescripte vom 2. Februar 1860 hier keine von Amtswegen zu verfolgende Regulirung vorliegt, ein Zwangsverfahren in keiner Richtung vorliege.

Zur weitern Verhandlung in der Sache setzte Landrath v. Ramin einen Termin auf den 9. April 1861 an. Der Magistrat wurde dazu ein-, die übrigen Interessenten ordnungsmäßig unter der gewöhnlichen Verwarnung vorgeladen. So auch die Gemeinde Scheüne unter Angabe dessen, um was es sich handelte. Das dortige Schulzenamt (Wegener) zeigte indessen am 5. April an, daß die Gemeinde Scheüne in der Versammlung vom 31. März die proponirte Vereinigung der ihrem Dorfe nahe belegenen 3 Etablissements der Pommernsdorfer Anlage entschieden und einstimmig abgelehnt habe.

In dem Termine am 9. April 1861 waren erschienen: der Bürgermeister Schallehn, als Vertreter der Stadt Stettin, aus dem Dorfe Pommernsdorf 10, aus Pommernsdorfer Anlage 14, überhaupt 25 Interessenten.

Der Kreis-Secretair Gans, der die Verhandlung abermals leitete, eröffnete den Anwesenden zunächst, —

1) Wie nach der Regierungs-Verfügung vom 2. Februar 1860 bei der

---

*) Das v. Meüselsche Ziegelei-Grundstück enthält 55 Mg. 10 Ruth., — das Plötzsche Grundstück 14 Mg. 14 Ruth., und die Hohnsche Mühlenbesitzung 12 Mg. 118 Ruth.

**) Die Verzögerung rührte daher, daß die Magistrats-Acten dem Ministerium in einer Recurssache eingereicht waren.

vorliegenden Verhandlung davon auszugehen sei, daß die Pommernsdorfer Anlage rechtlich den Gutsbezirk, das Dorf Pommernsdorf aber den bäuerlichen Gemeindebezirk bilde, daß also, wenn einzelne Theile der Anlage dem Dorfe beigelegt werden sollen, dies nur in Folge des förmlichen Einverleibungs-Verfahrens erfolgen könne; sodann —

2) Daß die in der Verhandlung vom 18. November 1859 Seitens des Vertreters der chemischen Fabrik gestellte Antrag zurückgenommen, dagegen beantragt worden sei, die Fabrik gänzlich dem Gemeinde-Verbande des Dorfes zu überweisen; und daß der damals vom Besitzer des Gutes Marienfeld gemachte Antrag auf sich beruhren müsse, weil dieses Gut seitdem vollständig zerschlagen und in seine früheren Bestandtheile wieder aufgelöst sei. Demnächst wurden —

3) Die Anwesenden mit dem Inhalte des Magistrats-Schreibens vom 15. December 1860 bekannt, zugleich aber auch bemerklich gemacht, daß von dem Projecte, die Meüselsche Ziegelei, das Plötzsche Grundstück und die Hohnsche jetzt Bernhardtsche Mühle der Dorfschaft Scheüne einzuverleiben, Abstand zu nehmen sei, weil diese Gemeinde die Aufnahme der gedachten Etablissements einstimmig abgelehnt hätte, und sie wider ihren Willen nicht dazu gezwungen werden könne, da kein öffentliches Interesse zur Einverleibung vorliege, und daher nach örtlicher Lage dieser Etablissements nur übrig bleibe, sie gleichfalls dem Gemeinde- und Kreisverbande der Stadt Stettin zu incorporiren.

Nachdem mit den anwesenden Interessenten die vorgedachten Projecte ausführlich besprochen worden, erklärte zuvörderst —

A. Der Vertreter der Stadt Stettin: Für den Zweck der Regelung der Einverleibung eines Theils der Pommernsdorfer Anlage in den Gemeinde- und Kreisverband der Stadt Stettin hält der Magistrat an der Ansicht fest, daß die Pommernsdorfer Anlage mit dem Dorfe Pommernsdorf bisher eine und dieselbe Ortsgemeinde bilde. Wird dieser Grundsatz nicht als maßgebend für die Regelung angenommen, so bieten die Verhandlungen überhaupt keine Aussicht auf Erfolg. Der voraufgestellte Grundsatz hat seine Bedeütung für die Frage der durch das Gesetz bedingten Auseinandersetzung. Der Magistrat erklärt sich jedoch vorweg bereit, bei der Forderung der Entschädigung den Rücksichten der Billigkeit auf jede Weise Rechnung zu tragen und will daher, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Stadtverordneten, auf die Einverleibung eingehen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Grundstücke der Pommernsdorfer Anlage, mit Ausschluß der vom Magistrate in dem an den Landrath gerichteten Schreiben vom 15. December 1860, bezeichneten, resp. an die Dorfschaften Pommernsdorf und Scheüne abzutretenden Etablissements, — gehen von dem noch zu vereinbarenden Termine an auf die Stadt Stettin über und bilden von dieser Zeit ab einen Theil der letztern.

2. Die Einwohner des der Stadt Stettin einzuverleibenden Gebiets der Pommernsdorfer Anlage scheiden mit dem Übergangstermine aus dem Ortsgemeinde-Verbande Pommernsdorf unter Befreiung von allen bisherigen Communal-Leistungen der Ortschaft Pommernsdorf und treten zu der Stadt Stettin in das Verhältniß der Einwohner Stettins mit den Rechten und Verbindlichkeiten, die sich auf die St.-O. vom 31. Mai 1853 gründen.

3. Die bisherigen Ortseinwohner der Pommernsdorfer Anlage sind frei von der Zahlung des Einzugs- und des Bürgerrechts-Geldes.

4. Die Gemeinde Pommernsdorf wird befreit — a) von der fernern Sorge für die Armenpflege rücksichtlich der einverleibten Theile der Pommernsdorfer Anlage, — b) ebenso frei von der Verbindlichkeit für die Schule auf dem bezeichneten Gebiete, — c) ebenso von der Verbindlichkeit für die anderweitigen Communal-Leistungen, soweit sie der politischen Gemeinde obliegen. Dagegen hat —

5. Die Stadt Stettin Anspruch auf Entschädigung — a) für die Übernahme der Armenpflege und — b) für die Unterhaltung der Schule.

6. Mit dem Ausführungstermin der Incorporirung treten die dem Stadt- und Kreisverband Stettin einzuverleibenden Theile der Pommernsdorfschen Anlage aus dem Randower Kreisverbande und werden von da ab auch von allen Verpflichtungen und Lasten des Randower Kreises entbunden.

7. Die Regulirung der Verbindlichkeiten aus dem Staats-Verhältniß und den Leistungen an den Staat bleibt der Staatsbehörde vorbehalten.

8. Ob die drei Grundstücke der Pommernsdorfer Anlage deren Aufnahme in den Scheüner Dorfsverband die Gemeinde Scheüne abgelehnt hat, in den Gemeinde- und Kreisverband der Stadt Stettin mit aufzunehmen, oder bei dem Gemeindeverbande des Dorfs Pommernsdorf zu belassen sein werden, darüber behält sich der Vertreter der Stadt Stettin die Erklärung vor, da er vom Magistrate nicht autorisirt ist, über diesen unvorhergesehenen Fall eine Erklärung abzugeben.

B. Hierauf erklärten übereinstimmend die übrigen Interessenten: Der Vertreter der Stadt Stettin geht bei der vorliegenden Angelegenheit noch von der Annahme aus, daß die Pommernsdorfer Anlage und das Dorf Pommernsdorf nur Eine Gemeinde bilden. Daß diese Annahme eine unrichtige ist, darüber liegen bereits Entscheidungen der Königl. Regierung und der Königl. Ministerien*) vor. Nach diesen Entscheidungen bildet die Pommernsdorfer Anlage den gutsherrlichen Bezirk, der mit dem Dorfs-Gemeinde-Verbande Pommernsdorf in keiner communalen Verbindung steht. Von diesem Grundsatz muß bei den vorliegenden Verhandlungen ausgegangen werden. Hierauf gestützt wird erklärt: —

C. Von den Vertretern der Dorfgemeinde Pommernsdorf: Die von dem Magistrate der Stadt Stettin gestellte Bedingung, daß außer dem Theile der chemischen Producten-Fabrik, welcher auf dem Territorium der Pommernsdorfer Anlage liegt, den Drägerschen 17 Mg. gutsherrlichen Abfindungs-Ländereien und der den Büdnern zu Pommernsdorf überwiesenen 7 Mg. Weideabfindung, auch noch die Grundstücke der Pommernsdorfer Anlage, nämlich — a) des Victualienhändlers Klein; — b) der Wittwe Klein, jetzt des Böttigermeister Bähr; — c) des Tabagisten Lohff, früher Effenbarth; — d) des Wolff, jetzt α) des Bauer Boldt zu Mandelkow, und β) des Kornmessers Gottfried Boldt, — in den Gemeinde-Verband des Dorfs Pommernsdorf aufzunehmen seien, wird als nicht annehmbar zurückgewiesen. Die Besitzer der unter a—d gedachten Etablisse-

*) In der Recurssache des Magistrats wider ein Resolut der Königl. Regierung mittelst Ministerial-Rescripts vom 30. October 1860.

ments können ihre Wohnungen nur an arme Tagelöhner vermiethen. In diese Etablissements werden immer nur diejenigen Personen aufgenommen, welche anderweit keine Wohnung finden können. In ihnen ist das eigentliche Proletariat der Pommernsdorfer Anlage zu Hause. Durch die Aufnahme dieser Etablissements in ihren Gemeinde-Verband würde sich die Dorfschaft Pommernsdorf eine große Last aufbürden, wozu nichts weniger als geneigt ist. Dagegen ist sie bereit in ihren Dorfsverband aufzunehmen: — a) Denjenigen Theil der chemischen Producten-Fabrik, welcher auf dem Territorium der Pommernsdorfer Anlage liegt; — b) Die von dem Bauerhofsbesitzer Wilhelm Dräger erworbenen, zur Pommernsdorfer Anlage gehörigen 17 Mg. gutsherrlicher Abfindungs-Ländereien; und — c) Die den Bündnern zu Pommernsdorf von der Gutsherrschaft zugewiesenen 7 Mg. Weideabfindung; falls angenommen wird, daß diese noch nicht rechtlich zum Dorfsverbande Pommernsdorf gehören; — jedoch in Betreff zu a und b nur unter folgenden Bedingungen, daß zu a von den einzuverleibenden Grundstücken der Fabrik und diejenigen der Fabrik, welche bereits zum Gemeindeverbande des Dorfs gehören, zu den baaren Dorfslasten des der Gemeinde Pommernsdorf gleich zwei Vollbauern, und zu den Gespann- und Handdiensten gleich einem Großkossaten, und zu b von den Drägerschen 17 Mg. die Gemeinde-Abgaben und Lasten eines Kleinkossaten zu leisten sind, wogegen ihnen auch diejenigen Rechte in der Gemeinde — jedoch mit Ausschluß der Theilnahme an dem Interessenten-Vermögen der bauerlichen Wirthe — eingeräumt werden, welche den Gemeinde-Mitgliedern ihrer Kategorie zustehen. Von den 7 Mg. Weideabfindung der Büdner sollen keine besonderen Gemeinde-Abgaben entrichtet werden, weil sie zu den betreffenden Büdnergrundstücken bereits gehören und rechtlich einen Theil des Dorfsverbandes von Pommernsdorf schon bilden dürften. Auf eine Entschädigung für den Eintritt der unter a und b gedachten Grundstücke in den Gemeindeverband von Pommernsdorf wird verzichtet, dagegen aber jeder Entschädigungs-Anspruch an die Gemeinde Pommernsdorf, welcher von dem Magistrate der Stadt Stettin, oder den Bewohnern der Pommernsdorfer Anlage erhoben werden möchte, zurückgewiesen.

Der Director Melchior, Vertreter der Pommernsdorfer chemischen Producten-Fabrik, und der Bauerhofsbesitzer Wilhelm Dräger sind mit den gestellten Bedingungen einverstanden und willigen darin, daß unter denselben die qu. Incorporirung der unter a und b gedachten Grundstücken erfolge. In den Parochial-, Kirchen- und Schulverbande wird durch die Incorporirung nichts geändert, da die einzuverleibenden beiden Grundstücke schon jetzt zu dem Parochial-, Kirchen- und Schulverbande des Dorfs Pommernsdorf gehören. Hiernächst erklären —

D. Die Bewohner der Pommernsdorfer Anlage, wie sie damit einverstanden seien, daß die Grundstücke der chemischen Producten-Fabrik und die 17 Mg. Ländereien des Wilhelm Dräger, event. auch die 7 Mg. Weideabfindung der Büdner zu Pommernsdorf dem Dorfe Pommernsdorf, dagegen die sämmtlichen übrigen Grundstücke der Pommernsdorfer Anlage dem Kreis- und Gemeinde-Verbande der Stadt Stettin unter den von dem Vertreter der Stadt unter A dieses Protokolls proponirten Bedingungen, jedoch mit Ausschluß der

beanspruchten Entschädigung für den Eintritt der qu. Grundstücke in den städtischen Verband, incorporirt werden. Wenn von einer Entschädigung überhaupt die Rede sein könne, so würden nicht sie, oder das Dorf Pommernsdorf, sondern die Stadt als Gutsherrschaft die Gemeinde-Bedürfnisse, insbesondere die Kosten der Armenpflege zu tragen haben. Aus ihrer Incorporirung erwachse daher nicht ihnen, sondern der Stadt nur ein Vortheil. Sie verzichten jedoch auch ihrer Seits auf Entschädigung*), bedingen jedoch dabei, daß die Stadt Stettin, als Gutsherrschaft bis zu dem Tage, an welchem die Incorporirung ausgeführt wird, allen Verpflichtungen, welche ihr obliegen, namentlich der Gewährung der Armenpflege nachkomme. Auch sind sie damit einverstanden, daß die qu. Incorporirung mit dem 1. Januar 1862 ins Leben trete, worin auch das Dorf Pommernsdorf willigt.

Der Vertreter der Stadt Stettin, Bürgermeister Schallehn, hält sich nicht ermächtigt, auf die Erklärungen der Gemeinde Pommernsdorf und der Bewohner der Pommernsdorfer Anlage eine bestimmte Gegen-Erklärung abzugeben, und beantragt deshalb Abschrift des Protokolls dem Magistrate zur Erklärung auf die Auslassung der übrigen Interessenten zugehen zu lassen.

Die Abschrift des Protokolls wurde unterm 12. April 1861 dem Magistrate übermittelt, der darauf am 30. Mai 1861 die folgendermaßen lautende Erklärung abgab: —

Obwol wir an der Ansicht festhalten, daß die Pommernsdorfer Anlage eine und dieselbe Gemeinde mit Pommernsdorf bildet, und wir über den Ausgang eines Prozesses über diese Frage gar nicht in Zweifel sind, so verhehlen wir uns doch nicht, daß die Fortdauer des Interimisticums mit erheblichen Übelständen für uns sowol wie für die Einwohnerschaft auf der Anlage begleitet sein würde. In Erwägung dieses Umstandes und gleichzeitig der Gründe, die aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit die Incorporation im gemeinsamen Interesse der Stadt wie der Anlagebewohner als wünschenswerth erscheinen lassen, erklären wir uns daher, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, bereit, auf die Incorporation der Anlage, unter folgenden Bedingungen eingehen zu wollen:

I. Rücksichtlich der Gebietsgränzen sind wir

1. Damit einverstanden, daß die bezw. 17 Mg. und 7 Mg., welche dem Drägerschen Hofe und den Büdnergrundstücken von den gutsherrlichen Abfindungs-Ländereien zugelegt sind, bei der Dorfschaft Pommernsdorf verbleiben.

2. Rücksichtlich der chemischen Producten-Fabrik müssen wir darauf bestehen, daß dieselbe mit ihrem zur Pommernsdorfer Anlage gehörigen Fundus in den Gemeindeverband der Stadt incorporirt werde. Wir haben indessen nichts dagegen, daß auch der Theil der Etablissements, der zum Gebiete der Ortsgemeinde Pommernsdorf gehört, dem Stadtweichbilde gleichfalls einverleibt werde.

3. Was die 3 Etablissements Meüsel Ziegelei, Hohn jetzt Bernhardt Müh-

*) Mit dieser Verzichtleistung war denn auch der, von 33 Grundbesitzern der Pommernsdorfer Anlage unterm 27. December 1859 erhobene Anspruch auf Erstattung von gehabten Kosten der Armenpflege ꝛc. beseitigt.

lengrundstück, und Stellmacher Plötz Grundstück betrifft, so sind wir der Meinung, daß es im öffentlichen Interesse liegt, und es als ein nothwendiges Bedürfniß anzuerkennen ist, das durch die Berliner Chaussée abgeschnittene Grundstück Hohn zu Scheüne zu legen, und die beiden anderen Etablissements bei der Ortsgemeinde Pommernsdorf wie bisher zu lassen, event. zuzulegen. Diese Etablissements sind durch ihre Lage auf Scheüne und Pommernsdorf angewiesen und können wegen der großen Entfernung von Stettin aus nicht angemessen und zweckmäßig verwaltet werden. Auch fehlt es nach unserer Beurtheilung an Gründen, die der Weigerung der Ortsgemeinde in Pommernsdorf und Scheüne zur Seite stehen, indem diese Etablissements zu einer Besorgniß, das Gemeinde-Interesse zu gefährden, gar keine Veranlassung geben. Ohne übrigens aus diesem Punkte einen Gegenstand des Conflicts machen zu wollen, geht unsere Ansicht nur dahin, die von uns beantragte Regulirung der Erwägung der Kgl. Reg., resp. ihrer Vermittelung, anheim zu geben.

II. Wir verzichten auf die in Anspruch genommene Entschädigung a) für die Übernahme der Armenpflege, b) für die Übernahme der Sorge für das Schulwesen, unter nachstehend bezeichneten Modalitäten:

Die Ortschaft Pommernsdorf und die sogenannte Anlage bilden bis heüte factisch und von Rechtswegen eine und dieselbe Schulgemeinde. Der Magistrat hat dies gemeinsame Schulwesen aus seiner patronatlichen Stellung subventionirt, namentlich

1. bei Gelegenheit des Baues eines neüen Schulhauses im Jahre 1837 aus Liberalität 400 Thlr. bewilligt;

2. ohne Verbindlichkeit und unter Vorbehalt der Zurücknahme (Bericht des Magistrats an die Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 28. October 1832) zur Dotation des zweiten Lehrers hergegeben 2 Mg. Land und 3 Mg. Wiesen. Von den 2 Mg. Land sind später 20 Q.-Ruth. zu einem Fußwege abgenommen, und hat sich der Magistrat herbeigelassen an den Lehrer dafür jährlich 2 Thlr. zu zahlen.

3. Auf Anordnung der Kgl. Reg., Abtheilung fürs Schulwesen, ist im Jahr 1856 die Bildung eines eigenen Schulfonds aus dem Schulgelde zur Ausführung gekommen, zur Verwendung für gemeinsame Schulzwecke. Da nun die Schul-Societät aufgehoben werden und die Pommernsdorfer Anlage ausscheiden soll, so machen wir die in der Sache liegende Bedingung, daß — a) die zur zweiten Lehrerstelle bewilligte Land-Dotation an die Stadt zurückgegeben —, b) die Vergütigung von 2 Thlr. jährlich fortan aus der Kämmereikasse nicht weiter gezahlt, und — c) die Hälfte des gebildeten Schulfonds uns überwiesen werde.

III. Der Magistrat zahlt bis jetzt zur Besoldung eines mit der Verwaltung der Anlage beauftragten Mitgliedes des Ortsvorstandes von Pommernsdorf einen Beitrag von 50 Thlr. Es versteht sich von selbst, daß dieser Beitrag fortan cessirt.

IV. Wir schlagen als Termin der Auseinandersetzung, resp. Ausführung der Incorporation den 1. October 1861 vor, und sind der Meinung, daß die von unserm Commissarius in der Verhandlung vom 9. April l. J. gemachten Vorschläge für die Recessirung sich zum Anhalt eignen dürften.

In Folge des vorstehenden Schreibens hielt es Landrath v. Ramin für nothwendig, zur Verhandlung mit den darin namhaft gemachten Interessenten weiter zu verhandeln, zu welchem Ende er auf den 25. Juni 1861 einen Termin anberaumte, zu dem durch besondere Schreiben ein-, bezw. vorgeladen wurden: Der Magistrat der Stadt Stettin, die Gemeinde zu Pommernsdorf, der Director der chemischen Producten-Fabrik, der Ziegeleibesitzer v. Meüsel, der Stellmachermeister Plötz, der Mühlenbesitzer Bernhardt, die Gemeinde zu Scheüne, der Kirchen- und Schulvorstand zu Pommernsdorf, die Etablissements-Besitzer auf der Pommernsdorfer Anlage. In dem Termine gab zunächst —

1. Der Director Melchior seine Erklärung dahin ab, daß die chemische Producten-Fabrik darauf bestehen müsse, mit ihren sämmtlichen Grundstücken nur Einer Gemeinde beigelegt zu werden, und zwar der Dorfgemeinde Pommernsdorf, daher er seinen in der Verhandlung vom 9. April gestellten Antrag wiederholen müsse, die zum Fundus der Pommernsdorfer Anlage gehörigen Liegenschaften der Fabrik den Gemeindeverbande des Dorfs Pommernsdorf beizulegen. Gegen die Incorporirung dieser Grundstücke in den Gemeindeverband der Stadt Stettin legt die Fabrik entschieden Protest ein.

2. Die Vertreter der Gemeinde Scheüne erneüern ihre Erklärung dahin lautend, daß sie die Aufnahme einzelner Theile der Pommernsdorfer Anlage, insonderheit des Hohnschen Mühlengrundstücks entschieden ablehnen. Sie halten dafür, daß zu einer zwangsweisen Aufnahme des Grundstücks in ihren Gemeinde-Verband kein öffentliches Bedürfniß vorliege.

3. Dem Stellmachermeister Plötz ist es gleich, zu welcher Gemeinde er gelegt wird. Er unterwirft sich der Entscheidung der Behörden.

4. Der Ziegeleibesitzer v. Meüsel ist durch seine Einberufung als Geschworner behindert, dem heütigen Termine beizuwohnen, hat aber durch sein Schreiben vom 14. Juni cr. erklärt, daß es ihm gleich bleibe, ob sein Grundstück zu Scheüne oder Pommernsdorf incorporirt werde.

5. Der Mühlenbesitzer Bernhardt, ehemaliges Hohnsches Mühlengrundstück, der ebenfalls behindert ist, dem Termine beizuwohnen, hat sich seine Erklärung vorbehalten.

6. Die Vertreter der Gemeinde Pommernsdorf lehnen die Aufnahme der in Rede stehenden Grundstücke in ihren Gemeindeverband ab, weil dieselben eine entfernte Lage von Pommernsdorf haben und ihre Beaufsichtigung von da aus mit Schwierigkeiten verbunden sein würde. Diese Grundstücke sind ihrer Lage nach auf ihre Incorporirung in den Gemeindeverband der Stadt Stettin angewiesen, mit der sie durch die Berlin-Stettiner Kunststraße eine leichte Communication haben, wogegen bei nasser Jahreszeit die Wege zwischen diesen 3 Etablissements und Pommernsdorf in dem schweren Boden der Feldmark fast grundlos sind. Überdies besitzt der rc. v. Meüsel von dem parcelirten, zu Pommernsdorfer Anlage gehörigen, Gute Marienfeld Grundstücke, die mit seinen Ziegelei-Grundstücken nicht gränzen, sondern von den Grundstücken der Anlage, welche der Stadt beigelegt werden sollen, eingeschlossen sind. Es ist zu wünschen, daß er mit seinen Liegenschaften nur Einen Gemeindeverbande angehöre, und dieser könne nur die Stadt Stettin sein.

Auch können die Vertreter der Dorfschaft Pommernsdorf nicht darin willigen,

daß die Hoflage der chemischen Producten-Fabrik mit den darauf befindlichen Gebäuden, welche zum Fundus des Dorfs Pommernsdorf gehört, aus dem Gemeinde-Verbande desselben ausscheide und in den Gemeindeverband der Stadt Stettin übertrete. Das Stadtweichbild würde dann in die Dorflage eingreifen und dieselbe theilweise trennen.

Nachdem bis hierher verhandelt worden, proponirte zur Beilegung der vorliegenden Differenzen und im Interesse der Sache —

7. Der Vertreter der Stadt Stettin, Oberbürgermeister Hering, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt der Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten von Stettin folgenden Vergleich:

I. Dem Gemeindeverbande des Dorfs Pommernsdorf werden von den Grundstücken der Pommernsdorfer Anlage einverleibt, — 1) die auf deren Fundus belegenen Grundstücke nebst Gebäuden der chemischen Producten-Fabrik, — 2) der Victualienhändler Kleinsche, sowie — 3) das Grundstück der Wittwe Klein, jetzt Böttigermeisters Bähr, — 4) das Grundstück des Tabagisten Lohff, früher Effenbarth, — 5) das früher Wolffsche, jetzt den beiden Boldt gehörige Grundstück, — 6) die 17 Mg. des Bauhofbesitzers Dräger, und — 7) die von den Abfindungs-Ländereien den Büdnern zu Pommernsdorf als Weideabfindung überwiesenen 7 Mg. Acker, wogegen die sämmtlichen übrigen Liegenschaften der Pommernsdorfer Anlage in den Stadt- und Kreisverband Stettin unter den in der Verhandlung vom 9. April l. J. von dem Magistrats-Deputirten unter A., Nr. 2, 3, 4, 6 und 7 gestellten Bedingungen eintreten. Die Gränze zwischen den Gebieten der Stadt Stettin und des Dorfs Pommernsdorf würde künftig die auf dem Klawieterschen Plane von der Pommernsdorfer Anlage mit Rothstift durch Kreuze markirte Linie bilden.

II. Die in den Gemeinde-Verband der Stadt Stettin übertretenden Grundstücke der Pommernsdorfer Anlage scheiden aus dem Schulverband des Dorfs Pommernsdorf und treten in den Schulverband der Stadt, wogegen die in das Dorf Pommernsdorf eintretenden Grundstücke bei dem Schulverbande von Pommernsdorf verbleiben.

III. Die Stadt Stettin verzichtet auf die nach dem Schreiben des Magistrats vom 30. Mai l. J. beanspruchte Theilung der zur Schul-Societät Pommernsdorf gehörigen Schulfonds und ebenso auf die Rückgewähr der zur Dotation der 2ten Lehrerstelle zu Pommernsdorf von der Stadt hergegebenen 2 Mg. Acker, wogegen —

IV. Die 3 Mg. Wiesen, welche von der Stadt gleichfalls zur Dotation jener Lehrerstelle unter dem Vorbehalt der Zurücknahme hergegeben worden sind, der Stadt zurück zu gewähren sind, auch künftig die Zahlung von 2 Thlr. aus der Kämmereikasse an den Lehrer als Vergütigung für den von dem Acker hergegebenen Fußsteig cessirt.

V. Die von dem Magistrate in dem Schreiben vom 30. Mai l. J. unter III. und IV. gestellten Bedingungen bleiben in Kraft und —

VI. Der Tag der Ausführung der Incorporation ist der 1. October 1861.

Hierauf gaben —

8. Die Vertreter des Dorfs Pommernsdorf folgende Erklärung ab: der im Vorstehenden proponirte Vergleich enthält für unsere Gemeinde keine besonders

günstige Bedingungen. Wir laden uns durch Aufnahme der unter 7, I, Nr. 2 — incl. 5 gedachten Grundstücke, wie dies bereits in der Verhandlung vom 9. April cr. gesagt worden, eine bedeütende Armenlast auf, denn in diesen Grundstücken hat das Proletariat der Pommernsdorfer Anlage vorzugsweise seinen Sitz, auch sind in denselben hauptsächlich diejenigen Einwohner der Anlage untergebracht, deren sich die Armenpflege hat annehmen müssen. Die Verzichtleistung auf Theilung des Schulfonds bietet unserer Gemeinde keinen nennenswerthen Vortheil, da dieser Fonds z. Z. nur aus ca. 46 Thlr. besteht; einen viel größern Betrag an ihn schulden aber die Bewohner der Pommernsdorfer Anlage, insonderheit aus der Ursache, daß seit zwei Jahren die in der Pommernsdorfer Anlage unbeitreiblich gebliebenen Schulgelder nicht im Wege der Armenlast gedeckt worden sind.

Zur Änderung der Sache sind wir jedoch bereit, sämmtliche unter 7 I, Nr. 1 incl. die gedachten Grundstücke in unsern Gemeindeverband aufzunehmen, wenn — a) auch auf die Rückgewähr der unter 7 IV gedachten 3 Mg. Wiesen verzichtet wird; und — b) die Armenpfleglinge, welche in dem, unserer Gemeinde beizulegenden Theile der Pommernsdorfer Anlage z. Z. der Incorporirung sich befinden, und Armengeld ꝛc. beziehen, von der Stadt Stettin übernommen werden. Unsere Gemeinde kann in dem ihr einzuverleibenden Antheil nur die Armenlast übernehmen, welche von der Incorporirung ab neü entsteht. In den Fortfall der 2 Thlr. Entschädigung an den Schullehrer wird gewilligt. Werden diese Bedingungen von der Stadt Stettin nicht zugestanden, so lehnen wir Namens der Gemeinde Pommernsdorf die Aufnahme der unter 7, I, Nr. 2—5 gedachten Grundstücke in unsern Gemeindeverband ab und protestiren gegen eine etwaige zwangsweise Incorporirung.

Hierauf erklärt —

9. Der Oberbürgermeister Hering: Die von der Ortschaft Pommernsdorf gestellten Bedingungen erheben an die Stadt Stettin Anforderungen die nicht gewährt werden können, wenigstens könne er ihre Genehmigung bei dem Magistrate und den Stadtverordneten nicht befürworten. Seiner Ansicht nach gingen die gegenseitigen Vergleichs-Vorschläge zu weit auseinander und es bliebe nur übrig, durch Incorporirung der Grundstücke der Pommernsdorfer Anlage in den Gemeindeverband von Stettin, resp. Pommernsdorf und Scheüne, zunächst die politischen Gemeinde-Verhältnisse zu reguliren und die Regulirung der Schulverhältnisse späteren Verhandlungen zu überlassen. Die von der Stadt Stettin aufgestellten Vorschläge gäben dafür einen entsprechenden Anhalt. Kgl. Reg. habe dahin entschieden, daß die Pommernsdorfer Anlage nicht zum Gemeindeverbande des Dorfs Pommernsdorf gehöre. Sie gehöre aber auch nicht zu einem selbständigen Gutsbezirk, weil die der Stadt Stettin bei der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse des Dorfes Pommernsdorf zugefallenen Abfindungs-Ländereien einen solchen Bezirk im gesetzlichen Sinne nicht bilden. Die Pommernsdorfer Anlage wird daher aus Grundstücken bestehen, welche weder einem Gemeinde- noch einem selbständigen Gutsbezirke angehören, und wird daher ihre Einverleibung in den Stadt- und Kreisverband Stettin, resp. in die Gemeinden Pommernsdorf und Scheüne, ungeachtet etwaigen Widerspruchs, auf Grund der Bestimmung im zweiten Absatz des § 2 der St. O. vom 30. Mai 1853 und des § 1 der Landgemeinde-Ordnung vom 14. April 1856 erfolgen

können. Ein Widerspruch gegen die Incorporirung in den Stadtverband ist übrigens auch von keiner Seite weiter, als von der chemischen Producten-Fabrik, erhoben worden. Dieser Widerspruch wird nicht zu berücksichtigen sein.

Im Übrigen behält sich Comparent die Erklärung des Magistrats und der Stadtverordneten auf die von der Pommernsdorfer Gemeinde gestellten Incorporirungs-Bedingungen vor und bittet um Abschrift der heutigen Verhandlung.

Die von dem Oberbürgermeister Hering dem Magistrats-Collegium vorbehaltene Erklärung erfolgte in dem, an den Landrath v. Ramin gerichteten Schreiben vom 21. Juli 1861, das folgende Punkte erörterte: —

1. Da die Vertreter der Gemeinde Pommernsdorf auf die vom Magistrats-Commissarius in der Verhandlung vom 25. Juni cr. gestellten Vergleichsvorschläge nicht eingegangen sind, so steht Magistrat von denselben ab.

2. Damit schreitet die Frage wegen Trennung der Schulgemeinde Dorf und Anlage Pommerndorf und die daran sich knüpfende Auseinandersetzung hier und zu einem Separat-Verfahren aus, da der § 2 St. O. vom 30. Mai 1853 auf Grund dessen hier verhandelt wird, es nur mit Regelung der politischen und nicht der Schul-Verbände zu thun hat.

3. Was die Regelung der Verhältnisse der politischen Gemeinde betrifft, so spricht sich Magistrat, die Zustimmung der Stadtverordneten vorbehalten, dahin aus: — a) daß er es sich gefallen läßt, wenn alle Grundstücke, die bisher zur Pommernsdorfer Anlage gehört haben, der Stadt incorporirt werden; damit sind alle Widersprüche und Differenzen beseitigt, bis auf den alleinigen Protest der chemischen Producten-Fabrik. — b) Daß Magistrat diese ganze Fabrik zur Stadt Stettin verlangt, weil sie nach ihrem Verkehr dahin gehört, überdies auch dem Mahl- und Schlachtsteüer-Bezirk der Stadt zugeschlagen ist. — c) Das Magistrat event. damit zufrieden sein würde, wenn nur derjenige Theil dieser Fabrik, welcher bisher zur Pommernsdorfer Anlage gehört, der Stadt Stettin einverleibt wird; — d) daß Magistrat aber auch in ultimum eventum die ganze Producten-Fabrik zu Pommernsdorf abtritt, wenn dies allein zu einem schnellen Ziele führen kann.

Magistrat vertrauet aber darauf, daß Kgl. Reg. die Stufenfolge vorstehenden unter 3 b, c u. d aufgestellten Propositionen im Auge behalten und diejenige derselben adoptiren werde, welche neben dem Umstande, daß sie schnell zum Ziele führt, möglichst dem wohlbegründeten Verlangen der Stadt entspricht.

Anlangend die Vorschläge, das Plötzsche, v. Meüselsche und Bernhardtsche Grundstück zu Pommernsdorf, bezw. zu Scheüne zu schlagen, so hält Magistrat dieselben als durchaus empfehlenswerth, wenn nach ihnen, ohne die Sache besonders in die Länge zu ziehen, verfahren werden kann. Magistrat bittet zuletzt die Acten nunmehr als geschlossen anzusehen und sie mit dieser seiner Schluß-Erklärung schleünigst der Kgl. Reg. zur weitern Veranlassung einzureichen.

Dies geschah mitlelst gutachtlichen Berichts vom 26. August 1861, worauf Kgl. Reg. unterm 30. September 1861 an den Landrath v. Ramin wie folgt rescribirte: —

„Nachdem die zwischen den Interessenten bezüglich des Umfangs der dem Gemeindeverbande der Stadt Stettin einzuverleibenden Grundstücke obwaltenden

Differenzen insoweit beseitigt sind, als es jetzt nur noch darauf ankommt, darüber Festsetzung zu treffen, welchem Verbande die chemische Producten-Fabrik und die 3 an der Berlin-Stettiner Chaussee belegenen Etablissements von Plötz, Meüsel und Bernhardt zu incorporiren sind, erscheint es um so gerechtfertigter, den einigermaßen begründeten Wünschen der Commune Stettin in dieser Hinsicht Rechnung zu tragen, als dieselbe, im Interesse einer baldigen Finalisirung dieser Angelegenheit sich zu bedeütenden Concessionen im Laufe der Verhandlungen herbeigelassen hat. Wenn Kgl. Reg. daher auch insoweit mit dem Landrathe übereinstimmt, als die von dem Magistrate principaliter beantragte Zulegung der ganzen chemischen Producten-Fabrik zum Stadtgemeindebezirk nicht zulässig erscheint, weil die Acker- und Wiesengrundstücke der Fabrik, welche zu Pommernsdorf gehören, von den Grundstücken der baüerlichen Wirthe daselbst umschlossen sind, und mit der Hoflage der Fabrik nicht gränzen, so stehen andrer Seits in dem Umstande, daß die Fabrikgebaüde unbestritten auf Fundus der Pommernsdorfer Anlage errichtet sind, ferner, daß die Fabrik selbst mit ihrem Verkehr der Stadt Stettin zugehört, überdies auch dem Schlacht- und Mahlsteüerbezirk derselben zugeschlagen worden ist, wie der Magistrat mit Recht hervorhebt, so erhebliche Bedenken der Einverleibung des ganzen Etablissements in den Dorfsgemeindebezirk Pommernsdorf entgegen, daß es schon aus diesen Gründen nicht gerechtfertigt werden könnte, die durch die chemische Fabrik repräsentirte Steüerkraft der Commune Stettin gänzlich zu entziehen. Auch kann Kgl. Reg. nicht anerkennen, daß aus den hiernach zu realisirenden dritten Alternative wonach nur derjenige Theil der Fabrik, welcher bisher zur Pommernsdorfer Anlage gehörte, der Stadtgemeinde einzuverleiben ist, für erstere insofern bedeütende Inconvenienzen erwachsen müßten, als sie hiernach zwei Gemeinden angehören würde; der von ihr in der Verhandlung vom 25. Juni ausdrücklich zu Protokoll erklärte Protest gegen ein derartiges Arrangement kann aber so wenig, wie der gleiche Widerspruch der Dorfgemeinde Pommernsdorf Berücksichtigung finden, da eine Einwilligung derselben hierzu vom Gesetze nicht gerade gefordert wird (§ 2, al. 3, St. O. vom 30. Mai 1853.)

„Was dagegen die Frage betrifft, wohin die 3 an der Berlin-Stettiner Chaussee belegenen Etablissements gelegt werden sollen, so ist Kgl. Reg. mit dem Landrathe einverstanden, daß diese, mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinden Scheüne sowol wie Pommernsdorf die Einverleibnng derselben in ihre Bezirke abgelehnt, und die Verwaltung und Beaufsichtigung derselben von Stettin aus mit großer Leichtigkeit zu ermöglichen ist, letzterm Gemeindeverband incorporirt werden.

„In der Verhandlung vom 25. Juni cr. ist als Termin der Ausführung der Incorporation der 1. October cr. Seitens des Magistrats proponirt; da jedoch auf der Hand liegt, daß bis dahin die Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gelangt sind, dies voraussichtlich auch am 1. Januar k. J. nicht der Fall sein wird, weil gemäß des bereits oben allegirten § 2, al. 2 St. O. die Allerhöchste Genehmigung einzuholen ist, so dürfte es sich empfehlen, als Ausführungs-Termin den 1. April 1862 zu bezeichnen.

„Kgl. Reg. veranlaßt den Landrath v. Ramin, im obigen Sinne dem nächsten Kreistage Vorlage zu machen. Nach Abhaltung desselben ist der Beschluß, unter

Beifügung aller Vorverhandlungen einzureichen. Die Betheiligten aber sind mit vorläufigem Bescheide zu versehen."

Dieser Bescheid, unter abschriftlicher Mittheilung des vorstehenden Regierungs-Erlasses, war, außer den übrigen Betheiligten an der Sache, selbstverständlich auch der Direction der Actien-Gesellschaft der chemischen Producten-Fabrik Pommernsdorf zugefertigt worden. Die Direction nahm hieraus Veranlassung, in einer weitläufig abefaßten unmittelbar an Kgl. Reg. gerichteten Vorstellung vom 14. October, worin die Stelle bemerkenswerth ist, daß die Geschäftsverbindung der Fabrik mit Stettin nur eine geringe genannt wird, die Kgl. Reg. zu bitten, „unter Aufhebung der entgegengesetzten Bestimmungen in dem Rescript vom 30. September die auf der Anlage belegenen Grundstücke der Fabrik ebenfalls dem Gemeinde-Verbande des Dorfs Pommernsdorf einzuverleiben." Dieses Gesuch wurde von der Kgl. Reg. unterm 17. October 1861 dem Landrathe v. Ramin zur Äußerung überwiesen und derselbe veranlaßt, die Klawietersche Karte mit vorzulegen, und falls darauf die Baulichkeiten der Fabrik und deren Landungen nicht genau verzeichnet seien, einen anderweiten genauen Situationsplan einzureichen.

Mittlerweile daß Landrath v. Ramin mit Beschaffung dieses Plans, der erst aufgenommen werden mußte, zu thun hatte, ging ihm eine, von 23 Grundeigenthümern der Pommernsdorfer Anlage unterzeichnete und vom 21. Februar 1862 datirte Eingabe zu, worin gegen die Einverleibung ihres Wohnplatzes in den Stadtgemeinde-Verband förmlich Protest erhoben wurde. Sie äußerten, daß die hierüber bisher gepflogenen Verhandlungen nicht wol auf einem streng inne gehaltenen legalen Wege zum Abschluß gekommen seien, da eines Theils der ursprüngliche Antrag auf Incorporirung von nur einigen, etwa 6—8 Besitzern, ohne Zuziehung der übrigen gestellt sei, andern Theils bei den zeitherigen Verhandlungen auch nicht sämmtliche grundbesitzende Interessenten gehört worden seien, wie es doch vom Gesetz geboten sei. Sie verlangten den definitiven Abschluß der Verhandlungen und namentlich von dem zu extrahirenden Kreistagsbeschluß eine nochmalige Convocation aller Grundbesitzer der Pommernsdorfer Anlage, damit ein Jeder von ihnen seine Erklärung abzugeben Gelegenheit finde. Die Protestführer hatten es vergessen, daß von Landrathswegen zu den Verhandlungen am 18. November 1859 und 9. April 1861 die sämmtlichen Etablissements-Besitzer unter Bekanntmachung des Gegenstandes zum Termine vorgeladen worden waren und sie den Empfang der Vorladung durch Unterschrift anerkannt hatten, so wie, daß die jedesmalige Vorladung die Clausel enthielt, daß die Ausbleibenden sich den Erklärungen und Beschlüssen zu unterwerfen hätten. Es war mithin von Seiten des Landraths v. Ramin ganz ordnungsmäßig verfahren. Indessen hatten sich die Verhältnisse seit jener Zeit in sofern geändert, daß die meisten der damaligen Besitzer, die ihre Stimme damals auch abgegeben und zwar für die Incorporirung, ihre Grundstücke verkauft hatten und in diese neue Wirthe eingetreten waren, die nunmehr auch gehört sein wollten. Das Motiv zum Protest der 23er war aber kein anderes, als die Befürchtung daß sie als Folge der Einverleibung der Pommernsdorfer Anlage in den Gemeinde- und Kreisverband der Stadt Stettin bedeütende städtische Abgaben würden zu entrichten haben, daher sie es vorzogen, in ihrem dermaligen Ver-

hältniß zu bleiben, wo die Stadt die Armenlast in der Anlage zu tragen hat, und die übrigen Bedürfnisse aus dem Communalsteuer-Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer gedeckt werden können.

Auf den, in dieser Protest-, wie insbesondere in der Angelegenheit der chemischen Producten-Fabrik unterm 20. März 1862 erstatteten Bericht, erwiderte Königl. Reg. dem Landrath v. Ramin am 14. April desselb. J. daß ihre unterm 30. Septb. 1861 erlassene Verfügung, soweit sie die chemische Producten-Fabrik betrifft, sowol von deren Direction als vom Landrathe selbst unrichtig aufgefaßt worden sei. Es sei darin deütlich —

1. Die vom Magistrate principaliter beantragte Zulegung der ganzen Fabrik zum Stadtbezirk für unzulässig erklärt, sodann

2. hervorgehoben daß und aus welchen Gründen es ungerechtfertigt sei, den ganzen Besitz der Fabrik, insbesondere den Pommernsdorfer Anlage-Theil derselben der Stadt Stettin zu entziehen, und demnächst

3. darauf hingewiesen, daß es angemessen erscheine, die Grundstücke der Fabrik, welche in der Pommernsdorfer Anlage belegen sind, der Stadt Stettin einzuverleiben, die zum Dorf Pommernsdorf gehörigen aber dabei zu belassen.

Bezüglich der zu 2 angeführten Gründe, hat sich jetzt herausgestellt, daß die Fabrikgebaüde nicht, wie nach Lage der Acten bisher angenommen wurde, sämmtlich auf dem Fundus der Pommernsdorfer Anlage belegen sind, sondern daß nur ein Theil der Fabrikgebaüde auf dem Fundus der Anlage, ein anderer erheblicher Theil derselben auf dem Fundus der Landgemeinde Pommernsdorf belegen ist. Dieser Umstand muß es allerdings der Fabrik wie in der Verfügung vom 30. Septbr. 1861 bereits hervorgehoben worden ist, wünschenswerth erscheinen lassen, mit ihren Gebaüden und Grundstücken nicht zwei verschiedenen, und insbesondere lieber der Gemeinde des Dorfs Pommernsdorf anzugehören*) In der Sache selbst wird aber dadurch nichts geändert. Daß es im öffentlichen Interesse nothwendig sei, die sämmtlichen Grundstücke der Fabrik der Landgemeinde Pommernsdorf, oder mit dem Gutsbezirk Pommernsdorfer Anlage dem Stadtbezirk Stettin einzuverleiben, ist bisher nicht behauptet und dargethan worden, und wird sich kaum begründen lassen. Abgesehen von diesem Fall der Nothwendigkeit im öffentlichen Interesse, ist aber weder die Abtrennung der in der Pommernsdorfer Anlage belegenen Grundstücke der Fabrik von dem Gutsbezirk Pommernsdorfer Anlage, so wie die Zulegung derselben zum Dorfgemeindebezirk Pommernsdorf, noch die Abtrennung der in dem letztern Bezirk belegenen Grundstücke von denselben und deren Zulegung zum Stadtbezirk zulässig, wenn nicht die betheiligten Gemeindeglieder und Gutsbesitzer, sowie die Besitzer jener Grundstücke darin willigen (§ 1. Al. 4 des Landgemeinde-Zusatzes vom 14. April 1856 und § 2, Al. 4 der St. O. vom 30. Mai 1853.) Die Dorfgemeinde Pommernsdorf will jedenfalls nicht die in ihrem Bezirk belegenen Grundstücke der Fabrik abtrennen lassen, ebensowenig wie die Direction der Fabrik. Ob dagegen die Stadt etwa bereit ist, die zu ihrem Gutsbezirk Pommernsdorfer Anlage gehörigen Grundstücke der Fabrik von dem Gutsbezirke abtrennen und der Dorfgemeinde

*) Zur Erweiterung der Fabrik waren neüerdings 6 Mg. baüerliche Landungen von zwei Pommernsdorfer Höfen angekauft worden.

Pommernsdorf einverleiben zu lassen, darüber mag der Magistrat nochmals gehört werden, und bleibt es der Direction der Fabrik überlassen, sich für dieses von ihr dringend gewünschte Project bei dem Magistrate in geeigneter Weise zu verwenden. Willigt die Stadt aber nicht in dasselbe ein, so muß es auf sich beruhen, da es gegen den Willen der Betheiligten nach den angeführten Gesetzesstellen, und dann zulässig ist, wenn das öffentliche Interesse die Nothwendigkeit seiner Ausführung bedingt, was bisher, wie schon gesagt, nicht dargethan ist, und nicht der Fall zu sein scheint.

Was sodann den Protest mehrerer Einwohner der Pommernsdorfer Anlage betrifft, so ist es, wie Kgl. Reg. bemerkt, allerdings richtig, daß ihre Einwilligung erforderlich ist, falls nicht die Nothwendigkeit im öffentlichen Interesse dargethan werden kann, und daß sie daher durch die bei der Vorladung gestellte Verwarnung, „daß die Ausbleibenden sich den Erklärungen und Beschlüssen der Erscheinenden zu unterwerfen hätten", nicht gebunden und nicht für zustimmend erachtet werden können, falls sie nämlich nicht in den betreffenden Terminen erschienen sind und dort nicht bereits ihre Zustimmung erklärt haben. Landrath v. Ramin wird demnach veranlaßt, die bisher noch nicht vernommenen Grundbesitzer der Pommernsdorfer Anlage zu ihrer bestimmten Erklärung nochmals vorzuladen und dabei unter Zuziehung des Magistrats darauf hinzuwirken, daß das Project in der Hauptsache bald durchgeführt werden könne. Daß die in den Stadtbezirk einzuverleibenden Grundstücke aus dem Randower Kreisverband ausscheiden müssen versteht sich von selbst.

Aus dieser, durch den Landrath v. Remin ihm abschriftlich zugefertigten, Verfügung der Kgl. Reg. nahm Magistrat Veranlassung unterm 1. Mai 1862 unmittelbar an die Kgl. Reg. zu berichten. In diesem Bericht führte er Nachstehendes aus: —

Die St. O. von 1853 unterscheidet in § 2 Abs. 3 und 4, in Übereinstimmung mit dem Ges. vom 14. April 1856, zwei Fälle der Veränderung von Gemeinde-Bezirken, resp. selbständigen Gutsbezirken. Es handelt sich demnach — a) entweder nach Abs. 3 um die Vereinigung einer ländlichen Gemeinde oder eines selbständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde, oder — b) nach Abs. 4 um die Abtrennung einzelner, bisher zu einer andern Gemeinde oder zu einem selbständigen Gute gehörenden Grundstücke und deren Vereinigung mit einem Stadtbezirke. Nur in diesem zweiten zu b bezeichneten Falle bedarf es event. der Vernehmung, resp. Zustimmung der einzelnen Grundbesitzer und zwar dergestalt daß bei dem Widerspruch der Letzteren die Veränderung überhaupt nur ausführbar wird, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als ein nothwendiges Bedürfniß zu beurtheilen ist. Die Pommernsdorfer Anlage bildet weder für sich eine eigene Gemeinde, noch gehöret sie, wie die Kgl. Reg. annimmt, zu einer Gemeinde: sie bildet vielmehr den selbständigen Gutsbezirk Pommernsdorf. Da es nun der Antrag ist, diesen Gutsbezirk ganz ungetheilt mit der Stadtgemeinde Stettin zu vereinigen, so fällt der Gegenstand, um den es sich hier handelt, rein unter die Bestimmung des § 2, Abs. 3 dergestalt, daß die Bestimmung Abs. 4 hier gar nicht Anwendung findet. Haben nun die einzelnen Parcelen-Besitzer nach dem Gesetz kein Widerspruchsrecht, so ist es nicht blos überflüssig, sondern sogar nachtheilig, dieselben mit in die Verhandlungen zu ziehen. Sie werden dadurch

veranlaßt ein Recht in Anspruch zu nehmen, was sie nach den Gesetzen doch nicht haben, und außerdem wird die dem Magistrate wegen vielfacher jetzt obwaltender Umstände so sehr wünschenswerthe Erledigung der Sache verzögert. Magistrat trägt deshalb darauf an: Kgl. Reg. wolle — a) die Parcelen-Besitzer der Pommernsdorfer Anlage dahin bescheiden, daß ihnen kein Widerspruchsrecht zustehe; und — b) den Landrath v. Ramin belehren, daß es der Vernehmung der qu. Parcelen-Besitzer nicht bedürfe. — Was die chemische Producten-Fabrik betrifft, so verlangt der Magistrat nur die Aufnahme des zur Anlage gehörigen Theils des Etablissements. Gegen diesen Antrag steht den Besitzern der Fabrik nach den Gesetzen kein Widerspruchsrecht zu. Auch bietet, wie die Kgl. Reg. selbst annimmt, der gemischte Zustand keine unüberwindliche Schwierigkeiten. Die Stadt Stettin befindet sich mit der Gemeinde Grabow a. O. in dem gleichen Falle rücksichtlich des Etablissements Nr. 174 Langestraße in Grabow, welches theils zu Grabow, theils zu Stettin gehört.*) Wünschen nun die Besitzer der chemischen Fabrik, daß letztere ungetheilt dem Gemeindeverbande von Pommernsdorf einverleibt werde, so wird es ihre Sache sein, dem Magistrate die geeigneten Vorschläge zu machen.

Kgl. Reg. erwiderte dem Magistrate mittelst Verfügung vom 19. Mai 1862, daß von der Vernehmung der bisher nicht gehörten Grundeigenthümer in der Pommernsdorfer Anlage nicht Abstand genommen werden könne. Zur Zeit liege nicht der Fall des Abs. 3, sondern der des Abs. 4 des § 2 St. O. vor, indem nach den bisherigen Verhandlungen nicht der ganze Gutsbezirk Pommernsdorfer Anlage in den Stadtbezirk Stettin einverleibt werden solle, sondern vom Magistrat selbst bisher beantragt sei, die mehr genannten, an der Berlin-Stettiner Chaussée belegenen drei Etablissements Plötz, Meüsel, Bernhardt, anderweitig zu incommunalisiren, sodann aber beabsichtigt werde, abgesehen von den in der Pommernsdorfer Anlage belegenen Grundstücken der chemischen Fabrik, die von Dräger zu Pommernsdorf erworbenen 17 Mg. Abfindungs-Ländereien, und die den Büdnern daselbst überwiesenen 7 Mg. Weide-Abfindung dem Dorfe Pommernsdorf einzuverleiben. Lasse Magistrat seinen Antrag wegen der drei Etablissements an der Chaussée fallen, und sollen auch diese, wie Kgl. Reg. vorgeschlagen hat, zur Stadt gelegt werden, erledigt sich ferner die Incommunalisirung der qu. Fabrik-Grundstücke so, daß die in Pommernsdorfer Anlage belegenen Theile zur Stadt gezogen werden, und sind etwa die Drägerschen und Büdner-Abfindungsflächen bereits durch den betreffenden Receß als zum Dorfe Pommernsdorf gelegt anzusehen, so liegt denn allerdings der Fall des Abs. 3 des § 2 St. O. vor. Aber auch in diesem Falle wird die Anhörung der sämmtlichen einzelnen Grundbesitzer der Pommernsdorfer Anlage erforderlich, welche fast vollständig von andern Personen als der Gutsherrschaft besessen wird. Nun ist allerdings im Falle des Abs. 3 die qu. Vernehmung nur informatorischer Natur, während im Falle des Abs. 4 der Widerspruch der Betheiligten dahin führen würde, daß das Project nur bei einem öffentlichen Interesse, einem vorhandenen nothwendigen Bedürfniß, verfolgt werden könnte.

---

*) Dieses zweistädtische Grundstück führt jetzt, 1874, für Stettin die Nr. 26 in der Pölitzer, für Grabow die Nr. 48 in der Langen-Straße. Es gehört dem Bäckermeister Wilhelm Burmeister.

In Folge der vorstehenden Verfügung zeigte darauf der Magistrat der Kgl. Regierung unterm 7. Juni 1862 an: die städtischen Behörden haben — 1) schon früher den anfänglich erhobenen Widerspruch zurückgenommen und erklärt, daß sie gegen die Einverleibung der 3 Etablissements Plötz, Meüsel, Bernhardt in den Communalverband der Stadt nichts zu erinnern haben; — 2) auf den eigenen Antrag der Interessenten, der einzelnen Eigenthümer nämlich, sowie des Ortsvorstandes, darauf verzichtet, daß die zur Pommernsdorfer Anlage gehörigen Abfindungsflächen des Dräger und der Büdner, dem Communalverbande der Stadt einverleibt werden, und sie haben sich — 3) jetzt endlich auf den erneüerten Antrag des Vorstandes der chemischen Fabrik vom 21. Mai herbeigelassen, auch darin zu willigen, daß der zur Pommernsdorfer Anlage gehörige Theil des Etablissements der qu. Fabrik nicht der Stadt Stettin, sondern der Gemeinde Pommernsdorf einverleibt werde. Nach Lage der Acten, so schloß Magistrat seine Anzeige, sind alle Differenzpunkte dergestalt erledigt, daß, nach unserer Auffassung der in § 2 der St. O. gegebenen Vorschriften es zu weiteren Verhandlungen mit den einzelnen Grundbesitzern an jeden Anhalt fehlt, und jetzt nur noch die Erklärung der Kreis-Vertretung fehlt, um dann die Sache Sr. Majestät dem Könige zur Genehmigung zu unterbreiten.

Mit ult. Juli 1862 war eine Veränderung in der Verwaltung des Landrath-Amtes Randowschen Kreises eingetreten. v. Ramin hatte das Amt niedergelegt, und der Regierungs-Assessor Stavenhagen war mit der Verwaltung desselben commissarisch beauftragt worden. Dieser erließ am 18. August 1862 eine Vorladung an alle diejenigen Grundbesitzer in der Pommernsdorfer Anlage, die seither noch keine Erklärung abgegeben hatten. Es waren ihrer nicht weniger denn 56, wovon aber nur 20 in Pommernsdorfer Anlage selbst, 36 dagegen außerhalb wohnten, einer davon sogar zu Berlin. Die Vorladung wurde, mit Angabe des Zwecks und der bekannten Verwarnung, an jeden Einzelnen gerichtet. Jeder Vorladung war eine Insinuations-Bescheinigung beigefügt, die allesammt, 56 an der Zahl, zu den Acten zurückgereicht sind.

In dem auf den 16. September 1862 anberaumten Termine waren jedoch, außer dem Vertreter der Stadt, Bürgermeister Schallehn, nur 16 Interessenten erschienen. 7 von diesen (davon einer nicht einmal seinen Namen schreiben konnte, es war ein Eigenthümer aus Scheüne) erklärten: „Wir halten dafür, daß die Grundbesitzer der Pommernsdorfer Anlage besser fahren werden, wenn aus der letztern eine eigene Commune gebildet werde. Die Communal-Abgaben werden jedenfalls nicht so hoch zu stehen kommen, als es bei einer Einverleibung in die Stadt Stettin der Fall sein wird." Die übrigen 9 Interessenten „erklärten sich mit der Einverleibung der Pommernsdorfer Anlage in den Gemeinde- und Kreisbezirk der Stadt Stettin in derjenigen Weise, wie dies durch die bisherigen Verhandlungen festgestellt worden, einverstanden". Seitens der Stadt Stettin wurde von deren Vertreter eine Erklärung nicht abgegeben.

Auf den von dem Landrathamts-Verweser am 24. September erstatteten gutachtlichen Bericht, erließ Kgl. Reg. an denselben unterm 5. November 1862 die nachstehende Verfügung:

„Das vorliegende Project stellt sich jetzt dahin:

1. Von dem Gutsbezirk Pommernsdorf, Pommernsdorfer Anlage genannt,

sollen zum Dorfe Pommernsdorf einverleibt werden: die Grundstücke der Pommernsdorfer chemischen Fabrik, die 17 Mg. des Bauern Wilhelm Dräger und die 7 Mg. Abfindungsland der Büdner von Pommernsdorf.

2. Der ganze übrige Theil des Gutsbezirks Pommernsdorf, Pommernsdorfer Anlage, ohne Ausnahme soll zur Stadt Stettin einverleibt werden.

„Wollte man das letztere Project als eine Abtrennung einzelner, bisher zu einem selbständigen Gutsbezirk gehörenden Grundstücke, resp. als eine Vereinigung derselben mit einem angränzenden Stadtbezirk ansehen, so würde nach § 2, Abs. 4 der St. O. der Widerspruch eines Theils der betheiligten Eigenthümer jener Grundstücke dahin führen, daß dieses Project nur im Falle der Nothwendigkeit im öffentlichen Interesse und nur mit Genehmigung des Königs zur Ausführung gelangen könnte, und da ferner die Nothwendigkeit im öffentlichen Interesse schwerlich in Bezug auf alle betheiligte Grundstücke, deren Besitzer widersprechen, nachgewiesen werden könnte, so würde das Project voraussichtlich gar nicht zur Ausführung gelangen. Nach unserer Ansicht gibt es jedoch einen gesetzlichen Ausweg, auf welchem beide Projecte ausgeführt werden können. Das erste Project nämlich, bei welchem es sich lediglich um Ex- und Incommunalisirung auf dem platten Lande handelt, nämlich um die Trennung einzelner Grundstücke von einem selbständigen Gutsbezirk, und deren Zulegung zu einem Landgemeindebezirk, ist gar nicht nach den Bestimmungen der St. O., sondern nach Absatz 4 des § 1 des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856 zu behandeln, und kann dasselbe, wenn die betheiligten Gemeinden oder Gutsbesitzer und die Besitzer jener Grundstücke darin willigen, mit Genehmigung des Oberpräsidenten durchgeführt werden.

„Die Gutsherrschaft des Guts Pommernsdorf — Pommernsdorfer Anlage — nämlich die Stadt Stettin, ist unzweifelhaft damit einverstanden, desgleichen die Direction der chemischen Producten-Fabrik; es läßt sich auch nach den Erklärungen des Ortsvorstandes der Landgemeinde Pommernsdorf erwarten, daß der Bauer Wilhelm Dräger, die Büdner von Pommernsdorf und die ganze Gemeinde sich einverstanden erkären würden. Es ist daher dieses Project (zu 1 oben) besonders zu behandeln, das Einverständniß der Stadt, des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, des Directors der Producten-Fabrik, des ꝛc. Dräger, der 7 Büdner und der Gemeinde Pommernsdorf, welche zu diesem Zweck nach den Vorschriften der §§ 53 ff. Tit. 6, Th. II A. L. R. und des § 10 des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856 in einer General-Versammlung Beschluß fassen muß, zu besonderen Verhandlungen zu constatiren und event. Einverständniß über die etwa von der Stadt Stettin, als Gutsherrschaft, resp. der Dorfgemeinde Pommernsdorf zu stellenden Bedingungen herbeizuführen, eine übersichtliche Karte für dieses specielle Project zu beschaffen, und uns einzureichen, damit wir alsdann event. die Genehmigung des Oberpräsidenten nach Maßgabe des Abs. 4 § 1 des Landgemeinde-Ges. vom 14. April 1856 einholen.

„Wenn demnächst auf anscheinend leicht und in kurzer Zeit zu erreichendem Wege, dieses Project zum Ende geführt ist, so handelt es sich dann nur noch um Einverleibung des ganzen Gutsbezirks Pommernsdorfer Anlage, resp. des übrig gebliebenen, bei weitem die Hauptfläche derselben, Restes des Gutsbezirks in den

Stadtbezirk Stettin, resp. um das Ausscheiden der Pommernsdorfer Anlage aus dem Randower Kreisbezirk und Einverleibung derselben in den Stettiner Stadtkreis. Diese Vereinigung ist nach Abs. 3 des § 2 der St. O. unter Zustimmung der Stadtgemeinde und des Gutsbesitzers, welcher hier ebenfalls die Stadt ist, nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs zu erreichen. Die Anhörung der Eigenthümer der einzelnen Grundstücke, deren Widerspruch im Falle des Abs. 4. § 2 St. O. erheblich sein würde, ist für den Fall des Abs. 3 nicht vorgeschrieben, und kommt daher nichts Wesentliches darauf an daß einzelne derselben Protest gegen das Project erhoben haben.

„Für dieses Project ist ebenfalls eine besondere Verhandlung erforderlich. Dasselbe ist speciell zu constatiren, eine besondere Karte für dasselbe zu beschaffen, die Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beizufügen, und demnächst dem Kreistage zur Äußerung über die Gemeinde- und Kreisbezirks-Veränderung vorzulegen. Sollten sich dabei noch besondere Bedingungen herausstellen, so ist Einigung über dieselben herbeizuführen, und werden wir demnächst die Allerhöchste Genehmigung nachsuchen.

„Hiernach wolle das Kgl. Landraths-Amt die in Rede stehenden beiden Projecte schleünig vollständig vorbereiten und zum Abschluß bringen. Binnen 4 Wochen erwarten wir die gesonderte Einreichung der dieselben betreffenden resp. Verhandlungen. Der Magistrat hat Abschrift dieser Verfügung erhalten."

In dem am 21. November 1862 von dem nunmehrigen Landrath Stavenhagen abgehaltenen Termine erklärte der Director Melchior, Namens der chemischen Producten-Fabrik, sodann der Bauerhofsbesitzer Dräger und drei von den Büdnern, daß sie mit der erwähnten Ausscheidung und Incorporirung der betreffenden, ihnen gehörigen Grundstücke einverstanden seien; und in der Separat-Verhandlung vom 29. November ertheilten die drei übrigen Büdner, welche in jenem ersten Termine zu erscheinen verhindert gewesen waren, hinsichtlich der ihnen gehörigen Weideabfindungsflächen die gleiche Genehmigung. Daß diese 6 Büdner die alleinigen Participienten an der in Rede stehenden Weideabfindung sind, wurde vom Landrathe amtlich bescheinigt. Ferner wurde Seitens der Dorfgemeinde Pommernsdorf die Zustimmung zur Aufnahme der mehr erwähnten Ländereien in ihrem Gemeindeverband ertheilt. Endlich wurde auch die Zustimmung der Gutsherrschaft der Pommernsdorfer Anlage durch die Erklärung des Bürgermeisters Schallehn in der Verhandlung vom 21. November und das Schreiben des Magistrats vom 3. December beigebracht. Dieses Schreiben lautete also:

„Wir genehmigen die von unserm Commissarius, dem Bürgermeister Schallehn, in der Verhandlung vom 21. November cr. abgegebene Erklärung und fügen hinzu, daß der Magistrat nach der mit der Stadtverordneten-Versammlung Statt gefundenen Verhandlung sich nach der Städte-Ordnung in der Lage befindet diese Erklärung rechtsverbindlich für die Stadt abzugeben."

Diese Erklärung erhielt eine Ergänzung durch ein zweites Schreiben des Magistrats vom 5. December 1862, worin, nachdem vorausgeschickt, daß die 11½ Mg. große Parcele der chemischen Producten-Fabrik, die 17 Mg. von Dräger und die 7 Mg. Weideabfindung der Büdner aus dem Gutsbezirk Pommernsdorfer Anlage ausscheiden und in den Verband der Gemeinde Pommernsdorf aufgenommen werden, — „wir (Magistrat), in Übereinstimmung mit dem Beschlusse

der Stadtverordneten-Versammlung uns damit einverstanden erklären, daß der Gutsbezirk, die Pommernsdorfer Anlage genannt, in den Gemeindeverband und in den Stadtkreis der Stadt Stettin aufgenommen und damit vereinigt werden;" womit die Zustimmung der Stadt zum zweitem Project bereits antecipondo ausgesprochen war.

Mit dem Klawieterschen Situationsplan von der Pommernsdorfer Anlage, auf welchem die Gränze der Anlage gegen das Dorf Pommernsdorf durch rothe Farbe, die nach Incorporirung der in Rede seienden Grundstücke sich bildende Gränze dagegen mit schwarzen Kreüzen bezeichnet worden war, reichte Landrath Stavenhagen die Verhandlungen am 10. December 1862 bei der Königl. Regierung mit der Bitte ein, die Genehmigung des Oberpräsidenten einholen zu wollen.

In Bezug auf die chemische Producten-Fabrik war es, auf Grund des § 13 unter 1 und 4 der Statuten der Actiengesellschaft dieser Fabrik, noch nothwendig, die Zustimmung des Verwaltungsrathes zu den vom Director Melchior abgegebenen Erklärungen beizubringen. Zu dem Ende fand am 19. Februar 1863 vor dem Justizrath Eduard August Pitzschky, zu Stettin, eine notarielle Verhandlung Statt, in welcher vier Mitglieder des Verwaltungsrathes, die Kaufleüte Bonnventura Kuhberg, Theodor Kreich, Friedrich Ernst Bötticher und Julius August Carl Friedrich Runge erklärten, daß ihnen die von dem Director Melchior namentlich in den Protokollen vom 18. November 1859, vom 9. April 1861 und vom 25. Juni 1861 abgegebenen Erklärungen bekannt seien, und daß sie dieselben, wie hiermit geschehe, genehmigen. Dieser Erklärung fügten sie wörtlich hinzu: „Wir setzen aber dabei voraus, daß unsere Gesellschaft für die Behufs Eintritts in die Dorfgemeinde Pommernsdorf stipulirten mit übernommenen Lasten auch das Stimmrecht für zwei Bauerhöfe, sowie die Mitbenutzung der der Dorfgemeinde gehörigen Sand- und Lehmgrube zusteht."

Der in der Angelegenheit an die Kgl. Reg. ergangene Oberpräsidial-Erlaß lautet wie folgt:

„In Folge der gefälligen Berichte vom 2. Februar und 19. März cr. genehmige ich hiermit auf Grund des § 1 des Landgemeinde-Ges. vom 14. April 1856, daß die bisher zum Gutsbezirke Pommernsdorfer Anlage gehörigen Grundstücke der chemischen Producten-Fabrik von 11½ Mg. und des Bauergutsbesitzers Wilhelm Dräger von 17 Mg. aus dem gedachten Gutsbezirke ausscheiden und den Gemeindebezirk des Dorfes Pommernsdorf einverleibt werden. Hinsichtlich der Weideabfindungen der Büdner zu Pommernsdorf bedarf es dagegen mit Rücksicht auf den § 147 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 (cfr. Minist. Bl. 1860, S. 235) einer förmlichen Einverleibung nicht. ꝛc. ꝛc.

Stettin, den 30. März 1863."

Eine entsprechende Bekanntmachung erließ die Kgl. Reg. am 12. Mai 1863 durch ihr Amtsblatt.

Landrath Stavenhagen hatte den Kreistag auf den 20. December 1862 berufen. Die Kreis-Vertretung willigte in den Übertritt der Pommernsdorfer Anlage aus dem Randower Kreise in den Kreis- und Gemeindeverband der Stadt Stettin, jedoch unter der Bedingung, daß die Stadt nach erfolgter Incorporirung zu den Provinzial-Abgaben des Randowschen Kreises, als Landarmengelder,

Provinzial-Chausséebau-Prämien-Beiträgen und den Beiträgen zu den Kosten für die Taubstummen-Anstalt in Stettin und für die Irren- und Siechen-Anstalt zu Rügenwalde von der incorporirten Pommernsdorfer Anlage nach Verhältniß der Seelenzahl so lange beitrage, als bei der von der Kgl. Reg. auf Grund der Beschlüsse des Communal-Landtags vorzunehmenden Repartition jener Beiträge das Ausscheiden der Pommernsdorfer Anlage aus dem Randower Kreisverband nicht berücksichtigt wird. „Diese Bedingung, bemerkte der Landrath in seinem an den Magistrat gerichteten Schreiben vom 27. December 1862, hat gestellt werden müssen, weil die Verhältnißzahlen zur Repartition der gedachten Provinzial-Abgaben von dem Communal-Landtage nur in gewissen Zeitabschnitten festgestellt und daher inzwischen eingetretene Bezirks-Veränderungen nicht berücksichtigt werden. Sie hat auch um somehr gestellt werden müssen, als sie bei Incorporirung der Kupfermühle in die Stadt Stettin übersehen worden ist, und daher der Randower Kreis noch bis jetzt die Provinzial-Abgaben von der Kupfermühle zu tragen gehabt hat."

Der Magistrat erklärte sich in seinem Antwortschreiben vom 10. Januar 1863, unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordneten mit der gestellten Bedingung dahin einverstanden, daß — a) diese Bedingung sich auf den Theil der Pommernsdorfer Anlage beschränke, der aus dem Randowschen Kreisverbande wirklich ausscheidet, also mit Ausnahme z. B.: der chemischen Producten-Fabrik (?) — b) daß bei der nächsten neüen Vertheilung der qu. Beiträge das Ausscheiden der Pommernsdorfer Anlage zur Berücksichtigung kommen müsse, und von diesem Termine ab in jedem Fall die Beitragspflichtigkeit sich erledige.

Auch unmittelbar an die Kgl. Reg. hatte der Magistrat am 7. Februar 1863 berichtet, in Folge dessen Landrath Stavenhagen unterm 3. März den Auftrag erhielt, dem Magistrate zu eröffnen, daß sowol die Kreisabgaben vom Kreise, als die Provinzialabgaben von dem Oberpräsidenten erst dann anderweitig auf den Randower Kreis und die Stadt Stettin vertheilt werden könnten, wenn die Pommernsdorfer Anlage mit Allerhöchster Genehmigung des Königs mit dem Stadt- und Kreisverbande Stettin vereinigt sein würde, diese anderweitige Vertheilung aber für die alsdann zunächst aufzubringenden und auszuschreibenden Kreis- und resp. Provinzial-Abgaben ungesäumt nach Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung erfolgen werde. Einen andere bezügliche Bedingung sei nicht zulässig, und in dieser Beziehung daher das Übereinkommen mit der Stadt noch unbedingt klar zu stellen.

Die vorstehende Verfügung hatte Landrath Stavenhagen im Original dem Magistrate mitgetheilt, welcher demnächst in einem Schreiben vom 14. März die frühere Erklärung hinsichtlich der Kreis- und Provinzial-Abgaben sachgemäß modificirte. Dagegen erachtete er es nicht für nothwendig, einen Beschluß der Stadtverordneten, wie die Regierungs-Verfügung vom 3. März verlangt hatte, einzuholen. Kgl. Reg. belehrte jedoch den Magistrat unterm 12. Mai 1863, daß derselbe, wenn er auch allerdings in Gemäßheit des § 56, Nr. 8 der St. O. die Stadtgemeinde nach Außen vertrete dennoch die Zustimmung der Stadtverordneten zu der beabsichtigten Einverleibung der Pommernsdorfer Anlage in den Stadtbezirk für nothwendig erachtet werde, zumal es sich um Verlegung der

Kreisgränze und Übernahme von Verpflichtungen Seitens der Stadtgemeinde handele.

In dem an den Landrath Stavenhagen gerichteten Schreiben vom 6. Juni 1863 erklärte der Magistrat, daß es nur noch darauf ankomme, den Vorbehalt zu erledigen, mit welchem er die Erklärung in dem Schreiben vom 10. Januar cr. begleitet habe. Nachdem er über den Gegenstand mit den Stadtverordneten Rücksprache genommen hatte, erklärte der Magistrat sich mit dem Kreistagsbeschluß vom 20. December 1862 ohne weitern Vorbehalt einverstanden. Nach der Bestimmung in § 56 Nr. 8 der St. O. vom 30. Mai 1853 ist diese von Magistratswegen abgegebene Erklärung rechtsverbindlich für die Stadtgemeinde, ohne daß es erforderlich ist, die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung durch Vorlegung des Beschlusses der letztern formell nachzuweisen. Anderer Seits lag auch kein Grund vor, die Mittheilung des qu. Beschlusses zu verweigern. Darum wurde beglaubigte Abschrift des Stadtverordneten Beschlusses vom 2. Juni 1863 dem obigen Schreiben beigefügt.

Der Bericht, welchen Landrath Stavenhagen nunmehr am 31. Juli 1863 der Königl. Regierung erstattete, lautete wie folgt: —

Der nach Abzweigung der Grundstücke der chemischen Producten-Fabrik, der zu dem Drägerschen Bauerhof gehörigen Abfindung von 17 Mg. und der den Büdnern zu Pommernsdorf gehörigen Weideabfindungsländereien als ein ungetrenntes Ganzes verbleibende Gutsbezirk der Pommernsdorfer Anlage soll aus den bereits mehrfach erörterten und von der Königl. Regierung anerkannten Gründen aus dem Verbande des Randowschen Kreises ausscheiden und dem Stadtkreise Stettin zugetheilt werden. Seitens der Stadt Stettin, welche zugleich Gutsherrschaft der Pommernsdorfer Anlage ist, ist die Zustimmung hierzu durch die geordnete Vertretung derselben ertheilt und —

1) Die desfallsige Erklärung des Magistrats, welche in dessen Schreiben vom 14. März cr. niedergelegt ist, der Königl. Regierung mit dem Bericht vom 23. März cr. eingereicht;

2) Die gleiche Erklärung der Stadtverordneten-Versammlung, in dem Beschluß vom 2. Juni cr. enthalten, von welchem beglaubigte Abschrift anbei überreicht wird.

Der Kreistag ist ebenfalls gehört und dessen zustimmende Erklärung der Königl. Regierung mit dem Bericht vom 25. Januar cr. vorgelegt.

Indem ich noch die landräthlichen Acten überreiche und bemerke, daß der mit meinem Berichte vom 10. December d. Js. eingereichte Klawietersche Plan der Pommernsdorfer Anlagen sich noch dort befinden wird, bitte ich die Königl. Regierung —

Die Allerhöchste Genehmigung einholen zu wollen.

Dies geschah durch Bericht an den Minister des Innern, Grafen Eulenburg, der die Angelegenheit im Staats-Ministerium zum Vortrag brachte, worauf die nachstehende Allerhöchste Ordre erfolgte:

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 3. August d. J. will Ich auf Grund des § 2, Alinea 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hierdurch genehmigen, daß der Gutsbezirk der Pommernsdorfer Anlagen mit dem Bezirke der

Stadtgemeinde Stettin vereinigt und dem zufolge, unter gleichzeitiger Abtrennung von dem Kreise Randow dem Stadtkreise Stettin zugeschlagen werde.

Baden-Baden, den 4. September 1864.

Wilhelm.

v. Bismarck. v. Roon. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Nunmehr wurde Landrath Stavenhagen durch Verfügung vom 14. Novbr. 1864 angewiesen, mit Ausführung der Einverleibung in der Art vorzugehen, daß als Termin für dieselbe der 1. Januar 1865 unter allen Umständen festgehalten werde. Aufs Schleünigste seien sämmtliche betheiligte Behörden und Ortsobrigkeiten, nämlich der Magistrat, welchem Abschrift der vorliegenden Verfügung zugefertigt sei, die Kgl. Polizei-Direction und der Ortsvorstand der Pommernsdorfer Anlage über die zu dem Ende, bezüglich des communalen und polizeilichen Ressorts, resp. die Vertheilung der Kreis-Communal-Abgaben zutreffenden Anordnungen zu hören, dieselben vollständig vorzubereiten und der Kgl. Reg. unter Einreichung der betreffenden Verhandlungen darüber bestimmt binnen 14 Tagen gutachtlichen Bericht zu erstatten. Der Landrath wurde Behufs Ausführung dieses Auftrags auf die Verfügungen verwiesen, welche Kgl. Reg. bei Gelegenheit der communalen Einverleibung einzelner Theile von Kupfermühle in den Stettiner Stadtbezirk erlassen insonderheit möge er die damals aufgenommene commissarische Verhandlung vom 8. August 1859 zum Anhalt nehmen.

In dem, auf den 2. December 1864 vom Landrathe anberaumten Termine waren erschienen: — 1) Seitens des Magistrats, der Bürgermeister Schallehn; — 2) Seitens der Kgl. Polizei-Direction, der Polizeirath Primer. — Da der Gutsbezirk der Pommernsdorfer Anlage, zufolge Magistrats-Schreibens vom 19. November cr. einen eigenen Ortsvorstand nicht hat, derselbe vielmehr durch den Magistrat, als die Gutsherrschaft, repräsentirt wird, ist der mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ortsvorstehers betraute Magistratsbeamte — 3) Stadthofmeister Hertig, nur zur Information zugezogen. Die Comparenten einigten sich demnächst zu nachfolgenden Erklärungen:

1) Nachdem einzelne, ehemals der Pommernsdorfer Anlage angehörige Grundstücke dem Bezirk der Dorfgemeinde Pommernsdorf zugeschlagen sind, wie dies in der Amtsblatt-Bekanntmachung der Kgl. Reg. vom 12. Mai 1863 publicirt worden ist, nachdem ferner durch die Allerhöchste Ordre vom 4. September l. J. die Incorporation des übrigen Theils der Pommernsdorfer Anlage in den Stadtkreis und Gemeindeverband der Stadt Stettin genehmigt ist, wird die Gränze zwischen dem Stadtkreise Stettin und dem Randower Kreise fortan so gebildet, wie dies auf dem Klawieterschen Plan von der Pommernsdorfer Anlage de. 1860 durch eine mit schwarzen Kreüzen (×) markirten Linie dargestellt ist.

2) Als Termin der Ausführung der Incorporation wird der 1. Januar 1865 angenommen.

3) Von dem gedachten Tage ab tritt der zu incorporirende Gutsbezirk der Pommernsdorfer Anlage in den Kreis- und Gemeindeverband der Stadt Stettin über und erhält die letztere das Recht zur Erhebung des in der Stadt Stettin geltenden Einzugs- und Hausstandsgeldes von denjenigen Personen, welche in der incorporirten Pommernsdorfer Anlage einen Wohnsitz resp. Hausstand begründen;

so wie das Recht zur Erhebung von Communal-Abgaben von sämmtlichen Einwohnern der gedachten Pommernsdorfer Anlage nach den für die Erhebung der Communal-Abgaben in der Stadt Stettin geltenden Grundsätzen.

Die noch obschwebende Streitigkeit zwischen dem Magistrat der Stadt Stettin und den Einwohnern der Pommernsdorfer Anlage wegen der Repartition des Mahl- und Schlachtsteüer-Zuschlages, welche bisher durch den Landrath des Randower Kreises behandelt ist, muß nunmehr, soweit es auf die Periode bis zum 1. Januar 1865 ankömmt durch directe Verhandlungen zwischen den Parteien erledigt, resp. an die dem Magistrate vorgesetzte Aufsichtsbehörde, die Königl. Regierung, selbst gebracht werden.

4) Von dem unter 2. gedachten Tage ab tritt die incorporirte, Pommernsdorfer Anlage aus dem Verbande des Randower Kreises aus, und es hört damit für letztere die Verpflichtung auf, Kreiskosten für die gedachte Anlage zutragen, ebenso wie das Recht, solche von ihr für die Zukunft zu erheben.

Dasselbe gilt von den Provinzial-Abgaben, zu welchem Zweck die sofortige Abänderung des Repartitions-Maßstabes von der Königl. Regierung bereits zugesichert ist.

Die Landarmengelder nebst den Beiträgen für die Taubstummen ꝛc. Anstalt sind von dem Königl. Oberpräsidium bereits pro 1865 ausgeschrieben. Die Königl. Regierung ist demgemäß zu bitten, die nachträgliche Abänderung der für die Stadt Stettin und den Randower Kreis (plattes Land) repartirten Summen des Schleünigsten herbeizuführen.

Die Provinzial-Chausséebaugelder pro 1864 werden erst im Jahre 1865 ausgeschrieben. Für sie kömmt daher noch der bisherige Repartitions-Maßstab zur Geltung. Auch erfolgt ihre Einziehung in der incorporirten Pommernsdorfer Anlage im Jahre 1865 noch nach den für die Repartition der Provinzial-Abgaben auf dem platten Lande des Randower Kreises im Jahre 1865 gültigen Normen. Der Landrath wird zu diesem Zweck den Contingent der mehr gedachten Anlagen ebenso wie der übrigen Ortschaften des Kreises feststellen und dem Magistrat der Stadt Stettin mittheilen, dieser dagegen die Einziehung und Ablieferung an die Kreissteüerkasse übernehmen.

5) Vom 1. Januar 1865 ab gehen die landräthlichen Functionen bezüglich der incorporirten Pommernsdorfer Anlage vom Landrathe des Randower Kreises auf diejenigen Behörden über, welche dieselben in der Stadt Stettin ressortmäßig auszuüben haben.

Insbesondere ist bezüglich des Militair-Aushebungswesens die Königl. Regierung um sofortige Regulirung der Aushebungsbezirke zu bitten, sowie von Seiten des Landraths des Randower Kreises die unverzügliche Überweisung der betreffenden Listen ꝛc. ꝛc. an die Königl. Polizei-Direction der Stadt Stettin erfolgen wird.

6) Die directen Steüern anlangend, so kann ihre Erhebung erst auf die Stadt Stettin übergehen wenn die bezüglichen Anordnungen zur Berichtigung des Etats-Solls des Randower Kreises bei der Klassen-, klassificirten Einkommen- und Gewerbesteüer, so wie der neüen Grund- und Gebaüdesteüer von den höheren Behörden erlassen, auch die Anweisungen zur Übertragung der in der incorporirten

Pommernsdorfer Anlage aufkommenden Beträge an diesen Steüern auf die Stadt Stettin gegeben sein werden.

Bis dahin bleibt das Aufsichtsrecht über die Erhebung und Veranlagung der directen Staats-Steüern dem Landrath des Randower Kreises, desgleichen der unmittelbaren Beitreibung wie in allen übrigen Ortschaften des Randower Kreises.

Bis dahin verbleiben auch, selbstverständlich, schließlich in steüerlicher Beziehung die von dem Magistrat der Stadt Stettin bisher zur Wahrnehmung der Geschäfte des Ortsvorstandes und des Ortssteüererhebens in der Pommernsdorfer Anlage bestellten Beamten in ihren bisherigen Functionen und in ihrer bisherigen dienstlichen Stellung zum Landrath des Randower Kreises.

Dasselbe gilt auch von den örtlichen Einschätzungs-Commissarien, welche für die directen Staatssteüern verfassungsmäßig bestehen.

Die Pommernsdorfer Anlage zerfällt in einen mahl- und schlachtsteüerpflichtigen und in einen klassensteüerpflichtigen Theil; da letzterer der isolirten Lage der betreffenden Gebaüde wegen dem erstern nicht füglich zugeschlagen werden kann, aber wünschenswerth ist, die Erhebung der directen Staatssteüern innerhalb des Bezirks der Stadt Stettin dem Magistrat zu überweisen und von dem Randower Kreise abzutrennen, so wird es zweckmäßig sein, die Königl. Regierung zu bitten, hierbei zugleich die Veranlagung und Erhebung der Klostersteüer in den übrigen, zum Bezirk der Stadt Stettin gehörigen, jetzt in steüerlicher Beziehung nach dem Randower Kreise zugetheilten Etablissements dem Magistrate zu übertragen*).

Hinsichtlich der Gewerbesteüer ist zu bemerken, daß dieselbe in der incorporirten Pommernsdorfer Anlage nach den für die 4te Gewerbesteüer-Abtheilung geltenden Sätzen erhoben wird, was nach der Einverleibung in die Stadt Stettin eine Abänderung zu erleiden haben dürfte.

Seitens des Magistrats-Commissarius, Bürgermeisters Schallehn, wird beantragt, die zur Übertragung der Veranlagung und Erhebung der directen Staatssteüern auf die Stadt Stettin erforderlichen Anordnungen ungesaümt zu veranlassen und möglichst zu beschleünigen.

7) Die Armenpflege in der Pommernsdorfer Anlage hatte bisher schon der Magistrat zu Stettin zu tragen; es ist in dieser Beziehung also eine Auseinandersetzung nicht erforderlich. Dasselbe gilt

8) Von den Schulsocietätslasten, da die Bewohner der qu. Anlage jetzt schon eine besondere Schulgemeinde bilden.

9) In kirchlicher Beziehung verbleiben sie in ihrem bisherigen Verbande (d. h.: zur Kirche und Pfarre im Dorfe Pommernsdorf.)

10) Die an die Rentenbank zu zahlenden, in der Pommernsdorfer Anlage aufkommenden Renten sind an die Stadt Stettin zu überweisen und die bezügliche Umschreibung bei der Direction der Rentenbank durch den Kreislandrath zu beantragen.

Weiteres war nicht zu verhandeln.

---

*) Es handelt sich hier um die Etablissements Bodenberg, Blockhaus, Hohen-Oderkrug Jungfernberg, Waldowshof und Zollhaus.

Der Vertreter der Königl. Polizei-Direction gibt noch folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Polizei-Direction versteht die Allerhöchste Ordre vom 4. September cr. so, daß der ganze Bezirk der Pommernsdorfer Anlage der Stadt Stettin einverleibt werde, und daß diese Incorporation sich auch auf die dem Dorfe Pommernsdorf zugelegte chemische Fabrik erstrecken müsse. Es erschwert die Handhabung der Polizei, namentlich der Sicherheits-Polizei, viel zu sehr, als daß die Polizei-Direction nicht dagegen protestiren sollte, unmittelbar vor den Gränzen ihres Bezirks eine, von einem zahlreichen Arbeiterstande angefüllte Fabrik zu haben, auf die sich ihre Gewalt nicht erstreckt. Sie muß es als dringend wünschenswerth bezeichnen, daß diese Fabrik bei der Pommernsdorfer Anlage und damit bei dem städtischen Polizei-Bezirk belassen werde.

Polizeirath Primer vollzog das Protokoll mit dem Bemerken, daß die von ihm abgegebene Erklärung, den Ausdruck eines Protestes nicht enthalten, vielmehr nur einer etwa zweifelhaften Auslegung gegenüber, die Gründe hat entwickeln sollen, welche für den Beibehalt der chemischen Fabrik in der Pommernsdorfer Anlage in ihrem Verbande zur Polizei-Direction vielleicht sprechen.

In seinem, der Königl. Regierung am 5. December 1864 erstatteten Bericht, womit die vorstehende Verhandlung eingereicht wurde, führte Landrath Stavenhagen zu der obigen Schlußerklärung der Königl. Polizei-Direction an, daß dabei die bereits erfolgte, durch das Amtsblatt publicirte und nicht mehr rückgängig zu machende Einverleibung der chemischen Fabrik in den Verband der Dorfgemeinde Pommernsdorf übersehen sei. Bei Erlaß der Allerhöchsten Ordre vom 4. September cr. gehörte die qu. Fabrik bereits nicht mehr zur Pommernsdorfer Anlage, mithin könne jene Ordre auch nicht die Bedeutung haben, welche die Kgl. Polizei-Direction ihr beilegen wolle. Daß im Interesse der öffentlichen Sicherheit der Wunsch der Kgl. Polizei-Direction ein gerechtfertigter sei, könne allerdings nicht bestritten werden.

Kgl. Regierung erklärte, in der Verfügung vom 22. December 1864 das von dem Verteter der Kgl. Polizei-Direction geäußerte Bedenken über die Auslegung des Cabinets-Erlasses vom 4. September l. J. für unbegründet. Kgl. Reg. genehmigte alle in der Verhandlung vom 2. December getroffenen Festsetzungen, und verfügte an demselben Tage, 22. December 1864, eine Amtsblatt-Bekanntmachung durch welche die Vereinigung des Gutsbezirks der Pommernsdorfer Anlage mit dem Stadt- und Kreisbezirk Stettin zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde.

Acta des Königl. Landraths-Amtes Randower Kreises, betreffend die Einverleibung der Pommernsdorfer Anlage in den Gemeinde- und Kreis-Verband der Stadt Stettin; (von 1834—1864). Tit. I, Sect. III, Littr. A. — Magistrats-Acten: Receß von Pommernsdorf de 1822, 1825. Lit. M. Nr. 302. —

Der 24ste Stadt- oder Pommernsdorfer Anlage-Bezirk begreift auf dem Terrain der Anlage selbst:

	Parc.-Nr.	Häuser.	Unbeb.
An der Apfel-Allée. Von der Parcele Nr. 1 sind 6, und von der Parcele Nr. 4 sind 4 Unterparcelen, die bebaut sind, abgezweigt.	13.	23.	—
An der Chaussée nach Berlin	8.	10.	2

	Parc.-Nr.	Häuser.	Unbeb.
2 Abzweigungen von der Parcele 4			
Pommernsd. Straße 1 Abzweigung von der Parcele 25.	27.	28.	1
Pommernsd. Anlage Begreift das städtische Siechen- und das städt. Kranken-Absonderungs-, auch das Inspector-Haus des Pommernsdorfer Friedhofes.	1.	3.	—
Am Schwarzen Damm	10.	12.	2
Verbindungsstraße	8.	14.	2
Am Zieglergraben	4.	3.	1
Summa der Ansiedlungen in der Pommernsdorfer Anlage	75.	93.	8
Vom alten städtischen Fundus ist zum Bezirk gelegt die Galgwiese, früher die Neüe Wiek genannt, mit	35.	39.	2
Dazu kommen noch an einzelnen Gehöften: Der Piperwerder, in der Oder, dem Dorfe Pommernsdorf, und der Jungfernberg, jenseits der Oder und an der südlichen Gränze des Stadtbezirks, dem Dorfe Güstow gegenüber gelegen, mit 2 und 1, zusammen	—.	3.	—
Der Ganze Pommernsdorfer Anlage-Bezirk	110.	135.	10

Vergleicht man die Zahl der bewohnten Häuser, wie dieselben für die Pommernsdorfer Anlage auf S. 81 angegeben ist, so ergibt sich, daß dieselbe sich in dem Zeitraume von 1871 bis Ende 1874 um 22 vermehrt hat. Die Ansiedlungen an der Galgwiese, davon die ältesten, unter der Benennung Neüe Wiek, vor beinahe 100 Jahren gegründet wurden, sind im Jahre 1872 von dem 23sten Stadtbezirk, dem der Oberwiek, getrennt, und dem 24sten oder Pommernsdorfer Anlage-Bezirk beigelegt worden.

Von Gewerbetreibenden wohnten Ende 1874 im Bezirk: 6 Windmühlenbesitzer, 4 Bäcker, 4 Fleischer, 8 Viehhalter und nicht weniger dem 18 Gast-, Speise-, Bier- und Schankwirthe, im Allgemeinen Restaurateure und Tabagisten genannt. Der Kleinhandel, incl. des Victualienkrams und einer Holzhandlung, war durch 7 Personen vertreten. Die Bau- und ihm verwandte Gewerke wiesen nach: 2 Ziegeleibesitzer, 1 Maurer- und 1 Zimmermeister, 6 Tischlermeister, 1 Töpfer- 1 Schmiedemeister. Sonst in Holz arbeitende Handwerker waren: 6 Böttiger, bei den hiesigen Fabriken viel beschäftigt, 2 Stellmacher und 1 Kahnbauer. Sodann gab es 1 Reepschläger, 1 Sattler, und 6 Schuhmacher, aber nicht einen einzigen Schneider. Dagegen war das Fuhrwesen, das ebenfalls für die hiesigen Fabriken viel beschäftigt, aber auch in der Stadt beim Droschken-Fuhrwerk betheiligt ist, durch 10 Fuhrherren vertreten.

In der Pommernsdorfer Straße Nr. 1 hat die Eisenbahn-Verwaltung eine Telegraphen Station, und nach der Apfel-Allée Nr. 5 ist die, früher auf dem Turnei-Felde am Wege von der Stadt nach der Kupfermühle bestandene, Scharfrichterei und Abdeckerei verlegt worden.

Die Pommernsdorfer Anlage ist ein Hauptsitz der großen Industrie, der Stettiner Fabrik-Thätigkeit geworden. Zu Anfang des Jahres 1875 bestanden hier: — 1) Die Bohrischische Erben-Brauerei von Förster; 2) die Bergschloß-Brauerei, unter verantwortlicher Leitung von Rudolf Rückforth, dem frühern

Alleinbesitzer, von einer Commandit-Actien Gesellschaft betrieben; 3) die Stettiner Ofen-Fabrik von feinsten weißen, grauen und jeder Sorte gewöhnlicher Emaille-Öfen, Kamine, Kaminöfen, unter Leitung ihres frühern Alleinbesitzers G. Keppler, gleichfalls von einem Consortium von Geldleüten betrieben; 4) die Pommernsdorfer Seifen- und Chemikalien-Fabrik; 5) die Wagenfett-Fabrik mit Dampfkraft-Betrieb der Gebrüder Leduc; 6) die Stettiner Chamotte- und Chamotte-Gasretorten-Fabrik einer Actien-Gesellschaft (in Verfall); 7) die mit Dampfkraft betriebene Öl- und Getreidemühle von Bierbach; 8) R. Brunner's und Well's Nutzholz- und Kistenfabrik; 9) Kielmann's Getreide-Dampfbrennerei, Preßhefen-, Sprit-, Rum-, Liqueur- und Essigfabrik nebst Destillation; 10) Emil Schwartz's Eisengießerei und Maschinenfabrik, welche Dresch-, Häckselschneide-, Mäh- und Kornreinigungs-Maschinen, auch Roßwerke und Schrotmühlen liefert, so wie die Einrichtung von Brennereien, Brauereien, Mühlenanlagen übernimmt, und Gitter, Grabkreüze und andere Gußwaaren anfertigt; 11) Carl Müller's Schneidemühle, auf dem Piperwerder, dieses von Sanne gegründete Werk, dessen Windkraft, auf die es angelegt wurde, der Dampfkraft hat weichen müssen. Vor allem aber ist —

12) Die städtische Anstalt zur Bereitung von Leüchtgas an die Spitze aller genannten Fabrikationsstätten zu stellen, weil ihre Thätigkeit der Gesammtheit der Einwohnerschaft zu Gute kommt. Die Gas-Anstalt hat ihren Standort in der Pommernsdorfer Straße Nr. 26.

Das Schulhaus für die Pommernsdorfer Anlage steht in der Verbindungsstraße Nr. 3c. Die Schule, für Knaben und Mädchen, besteht aus 9 Klassen, in denen 10 Lehrer 545 Kinder unterrichten, von denen $^1/_3$ Freischule genießen; im Vergleich mit der Lucasschule im Kupfermühlen-Bezirk ein ziemlich günstiges Ergebniß, obwol Pommernsdorfer Anlage ein Fabrikort ist, woselbst die ab- und zuziehenden Arbeiter-Familien, ohne sich an ein festes Heim zu gewöhnen, meistens von der Hand in den Mund leben. Im Jahre 1872 haben die Hebungen von den Schülern die Summe von Thlr. 923. 26 Sgr. betragen, dagegen hat die Stadt für die Unterhaltung dieser Schule Thlr. 4625. 22. 4 Pf. verausgaben müssen, darunter 3105 Thlr. an Besoldung der Lehrer, deren in demselben Jahre 9 vorhanden waren, so daß der Durchschnitts-Gehalt eines Lehrers an dieser Schule 345 Thlr. betrug, während des Durchschnittsgehalts eines Lehrers an der Lucas-Schule im Kupfermühlen-Bezirk um 30 Thlr. höher zu stehen kam.

Die von Jahr zu Jahr zunehmende Bevölkerung im Pommernsdorfer Anlage-Bezirk hat die Nothwendigkeit herausgestellt, der ersten Schule eine zweite hinzufügen. In dem Augenblick, wo diese Zeilen als Ergänzung der im Jahre 1873 verfaßten „Geschichte der Entstehung der Pommernsdorfer Anlage" — in die Sti Johannis Anno Domini M°D°CCC°LXXV°, — niedergeschrieben werden, ist der Magistrat mit seiner Schul- und seiner Bau-Deputation beschäftigt, diese Schule ins Leben zu rufen. Als Standort für dieselbe ist die Galgwiese bestimmt, woselbst die Stadt seit 1873 eine, früher dem Fuhrherrn A. C. Zimmermann gehörig gewesene bedeütende Parcele von 22429,8 Q.-Meter = 8 Mg. 152,51 Ruth. Flächeninhalts besitzt. Auf einem Stück dieser großen Parcele soll das neüe Schulhaus erbaut werden, dessen Baukosten auf Höhe von 85000 Mk. = 28.333 Thlr. 10 Sgr. veranschlagt sind, genehmigt von der Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung vom 22. Juni 1875.

Laut Bekanntmachung der Ökonomie-Deputation vom 11. Juni 1875 beabsichtigt der Magistrat das Grundstück Galgwiese Nr. 7 zu zerschlagen, und durch dasselbe eine neue Straße, in Verlängerung der, im Bebauungs-Plan der Pommernsdorfer Anlage mit XII bezeichneten Straße, in der Richtung von Norden nach Süden, zu legen. Zu dem Endzweck ist es in 8 Theile von folgender Größe zerlegt:

I.	2095	Q.-M.	24.270 Q.-F.	V.	3156,1	Q.-M.	32.840 Q.-F.
II.	2791,2	„	28.339 „	VI.	3248	„	32.975 „
III.	2379	„	24.150 „	VII.	2109,1	„	21.410 „
IV.	4154,4	„	42.176 „	VIII.	2500	„	25.280 „

Die Parcele I umfaßt das jetzt bebaute Grundstück Nr. 7 der Galgwiese, enthaltend 1 Wohnhaus und 1 Stall, nebst Abort. — Die Parc. II ist die Baustelle für das Schulhaus. Parc. III stößt östlich an Straße XII; Parc. IV, V, VI westlich an die ebengenannte Straße, Parc. VII westlich an Straße XII und südlich an Straße XI; Parc. VIII südlich an Straße XI und westlich an das Grundstück Nr. 8 der Galgwiese.

Mit Ausnahme der Parc. II, die von Magistratswegen zu dem angegebenen Zweck reservirt wird, ist zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der 7 Parcelen auf den 2. August 1875 ein Termin anberaumt, zu dem Bieter mit dem Bemerken eingeladen wurden, daß jeder von ihnen vor Abgabe seines Gebots im Termine eine Bietungs-Caution von 300 Rmk. = 100 Thlr. baar oder in sicheren au porteur werthhabenden Papieren oder in Sparkassenbüchern zu bestellen habe.

Die Verkaufsbedingungen sind folgende:

1. Der Taxwerth der mit der Parcele Nr. 1 zu veräußernden Gebäulichkeiten beträgt: 2400 Reichsmark = 800 Thaler.

2. Die zu veräußernden Parcelen sind keinen anderen, als den für die Stadt Stettin geltenden baupolizeilichen Vorschriften unterworfen.

3. Die Hoflagen der Parcelen müssen von den Erwerbern so hoch gelegt werden, daß das Wasser nach der Straße abfließt und darf nach den Nachbargrundstücken kein Wasser geleitet werden.

4. Die Straßenfronten müssen innerhalb 3 Jahre nach der Übergabe mit Gebäuden oder einer festen Bewehrung von 6 Fuß Höhe begränzt werden.

5. Lage und Größe jeder Parcele ergibt der in dem Geschäftszimmer der Oconomie-Deputation in den Dienststunden einzusehende Parcelirungsplan, und wird bei der Übergabe jeder Parcele den Erwerbern zugemessen.

6. Die Gebote werden auf den Quadrat-Meter (= $10,_{152}$ Quadrat-Fuß) in Steigerungssätzen nicht unter 1 Reichspfennig abgegeben und ist auf den Zuschlag nur zu rechnen, wenn das Gebot für den Q.-Meter = drei Mark = 1 Thlr. oder mehr beträgt; die Bieter bleiben 6 Wochen an ihre Gebote gebunden und findet die Übergabe am 1. October 1875 frei von dem früher eingetragenen Vorkaufsrechte Statt.

7. Der dritte Theil des Gebotes, so abgerundet, daß der Überrest durch 75 theilbar ist, muß vor der Übergabe bezahlt werden, während das Restkaufgeld gegen fünf pro Cent Zinsen und mit einer beiden Theilen freistehenden halbjährigen Kündigung, auf dem Grundstücke und den darauf zu errichtenden Gebäuden zur ersten Stelle stehen bleiben kann, und verpflichtet sich der Magistrat

von Stettin, das Restkaufgeld in den ersten 5 Jahren nach der Übergabe nicht zu kündigen, sobald die Verzinsung vierteljährlich prompt erfolgt.

Der Kaufpreis für die Gebäude auf Parcele I muß vor der Übergabe baar entrichtet werden.

8. Die Kosten der Bekanntmachung des Termines ꝛc. wie beim Verkauf von Napoleonshut, S. 140.

9. Die Straßen und Bürgersteige, letztere soweit sie nicht mit Fußweg-Platten zu belegen sind, werden auf Kosten der Stadt nach Maaßgabe der fortschreitenden Bebauung gepflastert, dagegen muß der Käufer innerhalb 2 Jahre, nach der Übergabe, vor der ganzen Breite des erkauften Grundstücks 3½ Fuß breite Granit-Fußwege gegen Empfangnahme der üblichen Prämie, nach Anweisung legen.

10. Jeder Parcelenerwerber ist gehalten: a) den Bürgersteig, b) den Rinnstein und c) den halben Straßendamm so oft zu reinigen und den Unrath, Schnee und das Eis zu beseitigen, als dies die hiesigen Polizeigesetze vorschreiben.

Die Galgwiese scheint für viele Leüte kein einladendes Bau- und Ansiedlungs-Terrain darzubieten. In dem am 2. August 1875 abgehaltenen Licitations-Termine sind nur 2 Parcelen verkauft worden. Auf die übrigen 6 Parcelen wurde gar kein Gebot abgeben. Verkauft ist die Parcele I für das Meistgebot von 9800 Rmk. = 3266⅔ Thlr. an einen kleinen Mann Namens Rosenthal, der ein Weichensteller bei der Berlin-Stettiner Eisenbahn ist; sodann die Parcele VII, für die ein Meistgebot von 6000 Rmk. = 2000 Thlr. erzielt wurde, welches der Schullehrer F. Borchardt abgegeben hat. Beiden Meistgeboten haben die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 1. August 1875 den Zuschlag ertheilt.

Das Etablissement Jungfernberg, im großen Reglitzbruch, auch das große Stettiner Elsbruch genannt, unmittelbar am Ufer der Fuhrt, rechter Seits, gelegen, mit einem Flächeninhalt von 24,897 Hectoren = 97 Mg. 90,27 Ruth., zur Grundsteüer nach einem Reinertrage von 262,85 Thlr., und zur Gebaüdesteüer nach einem Nutzungswerthe von 323 Thlr. veranlagt, kam am 30. Januar 1875 unter den Hammer des gerichtlichen Ausrufers.

Bevor wir die Oder überschreiten, um uns in der Lastadie, neben den Wieken der ältesten Vorstadt von Stettin, umzusehen, verweilen wir noch für eine kurze Zeit auf dem linken Ufer des Stroms, um einen historischen Blick zu werfen auf —

Das Mühlenwesen vor 150 Jahren,

auch früher — auch später.

Im Jahre 1724 gab es in der Stadt Stettin zwei zum Königl. Amte Stettin gehörige Roßmühlen. Die eine lag in der Mühlen-, der jetzigen Louisenstraße, die andere am Roßmarkt. Letztere war kurz vorher in den Besitz des Königs übergegangen, der sie vom Johanniskloster gegen eine jährliche, sehr ansehnliche Natural-Recognition erhandelt hatte. Auf diesen Mühlen wurde Malz und Branntweinschroot gemahlen. Alles in der Stadt consumirte Korn müßte außerhalb der Stadt gemahlen werden, was theils auf den in und bei Damm auf der Plöne belegenen 4 Königl. und Raths-Mühlen, — der Kron-, Blaurocks-, Rettels- und Hammermühle, und auf der städtischen Binnenmühle, — theils auf den vor und bei Stettin liegenden Wassermühlen geschah; und diese waren:

3 Amtsmühlen, nämlich die Sauersacksche, 3/4 Mln. vor Stettin nordwestwärts nahe an der Brunnschen Heide, der Kupfermühle,*) 1/4 Mle. nördlich von der Stadt, beide auf der Klingenden Beek, und jene zu den sogenannten Sieben Bachmühlen gehörig, und die Bollinkensche Mühle, 1/2 Mle. von der Stadt gegen Norden auf einem kleinen, in der Gegend von Buchholz entspringenden, von der Hochfläche herab-, bei Bollinken — Bollinchen — in die Oder fließenden Bache.

8 Rathsmühlen, als: die Malz-, Lübsche, Steinfortsche, Kuckuk-, Poplion-, Muthgeber- und Oberbach-Mühle, diese sieben Mühlen gegen Nordnordwesten von der Stadt auf der Klinge oder Klingenden Beek, die Malzmühle 1/2 Viertel-, die Oberbachmühle 1 volle Meile entfernt, in der Nähe des Dorfs Wussow; sodann die achte, die Oberwiecksche Mühle, südlich von der Stadt, auf dem vom Turneifelde herabkommenden und in der Oberwiek zur Oder fließenden Bache.

Führt die Überschrift dieses Abschnitts unserer historischen Mittheilungen das Aushangschild „vor 150 Jahren", so bezieht sich dieses hauptsächlich auf die Amts-, d. h.: diejenigen Mühlen, welche zu den landesherrlichen Domainen gehörten. Hinsichts der Raths- oder derjenigen Mühlen, welche einen Bestandtheil des Kämmerei-Vermögens ausmachten, gestatten wir es uns, um 200 Jahre weiter, bis auf das 16. Jahrhundert zurückzugreifen. Damals besaß die Stadt von den sogenannten 7 Bachmühlen, die ihre Triebkraft von der Klingenden Beek, die auch ihres Ursprungs halber die Wussowsche Beek genannt wird, nur 5, nämlich „die vndertste Mhuele miit Namen der Kukuk", „die muele die Poplione", „die Muele Modttgeuersche genanndtt", „die Bergmuele" und „die Ouermole so allerobersst gelegenn Ist."

Was die erste dieser 5 Mühlen, die Kuckukmühle betrifft, so hatte der Rath dieselbe mit allen daran haftenden Gerechtsamen von Jacob Hille, einem Erbnehmer der Wittwe Claus Korhinske, gekauft, und zwar gegen Tilgung der 50 fl., die der Landesfürstliche Fiskus darauf zu stehen hatte. Auch kaufte der Rath 1540 der Wittwe Rovisch die Gerechtigkeit ab, welche diese an der Mühle hatte; 1552 geschah dies auch mit derjenigen Rente, welche der Stadtschöffe Johann Zander, und dessen eheliche Hausfrau aus der Mühle bezog. Demnächst entsagte mittelst Verhandlung vom Mittwoch nach Egidius Tag (3. Sept.) desselben Jahres Ottmar Dubbendal, im Namen und mit Vollmacht Herzogs Barnim aller Gerechtigkeit, die der Landesfürst in der Mühle Kuckuk, bestehend in dem sechsten Theil, hatte, wogegen der Rath auf den Wispel Mühlenpacht Verzicht leistete, der der Stadt alljährlich in der Mühle Sursack zustand, einen zweiten Wispel in derselben Mühle den Wussowen verschrieb, und sechs Scheffel auf den Kuckuk übernahm, den Hanns Buren's Wittwe im Sursack zu heben gehabt hatte; „Alles inn betalinge der Afflatinge, die F. G. (fürstliche Gnaden) vonn dem Sechstenn Deile der Muele Kukuk gethan.**) — Die Poplione hat der Rath laut Kaufbriefs vom Montage nach Michaelis (6. October) 1550 von Lorenz Borchard, dessen ehelicher Hausfrau Engel, verwittwet gewesenen Tiele, und deren Kindern, „gantz

*) Von dieser Mühle, nach ihrem Zustande im Jahre 1724 ist L. B. II. Thl. Bd. VIII, S. 293—295 ausführlich gehandelt worden.

**) Rothes Copialbuch im Raths-Archiv, p. 180, 181.

quid vnd fry" von allen Abgaben, an die Kämmerei gebracht. — Vier Jahre nachher kaufte der Rath von denselben Besitzern auch die Modtigeuersche Mühle, wobei eine Abgabe von einem Wispel Roggen und einen Scheffel Weizenmehls übernommen wurde, die alljährlich zu Martini halb der Wittwe Albert's Glinde, halb dem Barthold Halle gegeben werden mußte. Im Jahre 1579 wurde die dem Barthold Halle zustehende Mühlenpacht von dessen Erben durch den Rath abgelöst. — Die Bergmühle kaufte der Rath im Jahre 1549 gleichfalls von Lorenz Borchard und dessen Stiefkindern, den Geschwistern Tiele. Friedrich Ramin machte Ansprüche an diese Mühle, die der Rath nicht anerkannte, daher es zum Prozeß vor dem fürstl. Hofgericht kam, der zu Gunsten Ramin's ausfiel, „1565 erging im Reichskammergericht ein Urtel wider den Rath, „der Expensen halber", aber nicht in der Hauptsache, daher der Prozeß unerledigt noch in Speier schwebte. „Anno 1566 hatt der rad Friedrich von Ramin vff sein Bitt in seiner Not 400 fl. Hauptstuel geliehen, jerlich mit 4 Winsp. Korn zu uerzinsen. Darüber er dem Rad die mole vnderpfendlich eingesetzt. Wie denn auch ein Rad die Muele drey Jarlangk Inngehatt vnd die Nachstendige Kornpacht Jerlich 7 Winsp. darauß gehoben; biß Anno 74 nach Friedrich Ramins Tode haben die Erben die 400 fl. abgelegt vnd die mule abgetreten." Die Bergmühle kommt in dem obigen Verzeichniß nicht vor. — Die Ober-Mühle ging im Jahre 1552 von dem Besitzer Matthias Belitz durch Kauf an die Stadt über.*) Die Oberwiekische Mühle wurde um diese Zeit „die kleine Wassermuele binnen Inn des heiligen Geists dhore" genannt**) Sie ist in Folge des Walraweschen Festungsbaus eingegangen.

Im Jahre 1777 wurden folgende, auf der Klingenden oder Wussowschen Beek liegende, Mühlen als Stadteigenthum genannt, nämlich von oben nach unten gezählt: die Ober-, die Klapp-, die Berg-, die Muthgeber-, die Popilion-, die Kuckuks- und die Steinfurthsche Mühle, die nicht weit vom Dorfe Wussow belegen, unter den Namen der „Siebenbachmühlen" bekannt waren und es noch sind. Weiter abwärts folgte die Lübsche und dann die Malzmühle***). Letztere brannte 1836 ab, wurde aber im Jahre darauf wieder aufgebaut.

Im Jahre 1724 gab es auf dem Grund und Boden des, dem Johanniskloster gehörigen Ackerwerks St. Jürgen 2 Windmühlen. Fünfzig Jahre später waren es ihrer 6; denn in der Zwischenzeit hatten die Provisoren des Klosters, mit Genehmhaltung des Magistrats, von dem genannten Ackerwerk verschiedene Stücken Landes abgezweigt, und dieselben an Müller welche den Consens zur Errichtung von Windmühlen erhalten hatten, auf Erbpacht oder Erbzins weggegeben. Und zwar: —

1. Zur Windmühle, der Pott, d. i. Topf, genannt, nach dem mit dem Müller Martin Weber unterm 22. Mai 1748 abgeschlossene Erbzins-Vertrag gegen einen, hiernächst durch Resolution des Königl. Consistoriums vom 26. Mai

---

*) Schleker's Matrikel, Fol. 125—133. Die Bestätigung Herzogs Barnim wegen der Kuckuk- und der Sauersackmühle s. in Friedeborn's Rothen Copialbuche Fol. 179 vso., 180 recto.

**) Ebendas. Fol. 137.

***) Brüggemann, Beschreibung I, 167.

			Mg.	Ruth.
1774 herabgesetzten jährlichen Erbzins von zwei Wispel Roggen	1.	74.		
Ferner: nach dem mit dem Müller Erdmann Rambow am 23. Januar 1777 abgeschlossenen Erbzins-Contract gegen 8 Thlr. jährlichen Canon eine Parcele von . .	8.	00.		
Und nach dem mit eben demselben am 19. December 1780 geschlossenen Erbzins-Vertrag gegen einen jährlichen Canon von 16 Gr.	0.	5.		
Größe der zur Pottmühle überlassenen Parcelen			9.	79.
2. Zur Windmühle, die Jakke genannt, nach dem mit dem Müller Stolzenburg am 22. Mai 1748 abgeschlossenen Contract gegen eine hiernächst ermäßigte jährliche Abgabe von 2 Wispel Roggen einen Platz von 22 Ruthen Länge und 8 Ruthen Breite, und nach dem Erbzinscontract vom 29. Januar 1777 eine andere Parcele gegen eine jährliche Recognition von 6 Thlr. 3 gr., beide Parcelen in einer Größe von			7.	142.
3. Zur Windmühle, die Schöne genannt, nach dem Kaufcontract vom 31. Juli 1754 an den Müller Lentz, der Andraeschen Vermessung von 1773 zufolge, und zwar zur Mühlenstelle 51 und zum Wohnhause 50 Ruth., zusammen	0.	101.		
Nach dem Erbzins-Contracte vom 22. September 1772 an den Müller Otto Wentzel eine Parcele von	13.	164.		
Und nach dem Erbzins-Vertrage vom 20. November 1782 an eben denselben gegen 1 Thlr. jährlichen Canon	0.	160.		
Summa der zur Schöne-Mühle abgetretenen Parcelen			15.	65.
4. Zur Windmühle, der Schwimmer genannt, nach dem Contract vom 16. October 1743 an den Müller Ernst Ludwig Kolbe gegen ein hiernächst ermäßigtes Grundgeld von 2 Wispel Roggen, nach Andrae's Vermessung von 1773	1.	64.		
Und nach dem Contracte vom 29. Januar 1777 an den Müller Johann Christian Rentzmann gegen 8 Thlr. 12 gr. jährliches Grundgeld	9.	60.		
Summa der an die Schwimmer-Mühle überlassenen Parcelen .			10.	124.
5. Zur Windmühle, die Neüe genannt, nach dem Contract vom 31. Juli 1754, zufolge der Andraeschen Vermessung v. Sept. 1771	0.	162.		
und zwar an den Mühlenmeister Michael Lentz, und an eben denselben laut Erbzinscontracts vom 29. Januar 1777	8.	0.		
Summa der zur Neümühle überlassenen Grundstücke			8.	162.
6. Zur Windmühle, die Krone genannt, an den Müller Christian Koeler laut Contracts, vom 31. December 1743 gegen eine hiernächst ermäßigte Recognition von jährlich 2 Wispel Roggen ein Stück Land von 10 Ruth. Breite und 18 Ruth. Länge	1.	0.		
Ferner: an den Mühlenmeister Johann Friedrich Friedemann nach dem Erbzins-Vertrage vom 29. Januar 1777 gegen 7 Thlr. 18 gr. jährliches Grundgeld	7.	135.		
Summa der zur Kronmühle überlassenen Grundstücke			8.	135.
Zu übertragen			60.	167.

Übertrag 60. 167.

Dieses Mühlengrundstück ist, nachdem die Mühle eingegangen, der nach ihr genannte Kronenhof, der bürgerlichen Ressource gehörig, von dem im Bd. VIII., IIten Theils, des L. B. S. 791—792 ausführlich gehandelt ist.

7. An die Stettiner Kämmerei, nach dem Contract vom 25. Mai 1787 zur Anlegung einer Lohmühle für das Lohgerber-Gewerk gegen ein jährliches Grundgeld von 3 Thlr. und ein jährliches (?) Laudemium von 2 gr. eine Parcele von . . . . . 1. 148.

8. An die Müller Martin Weber und Jürgen Mühl zur Errichtung einer Windmühle, laut Erbzins-Contracte vom 9. September 1780 und 24. Juli 1794 gegen einen jährlichen Canon von 21 Thlr. 1 gr. 8 Pf. eine Parcele von . . . . . 7. 12,5.

Diese Parcele ist in der Folge mit den Zastrowschen Legathufen der Jacobikirche combinirt, deren Geschichte im L. B. II. Th. Bd. VIII, 886—955 ausführlich besprochen ist.

Summa der Landflächen, welche vom Ackerwerk St. Jürgen zu Mühlzwecken abgezweigt sind. †) 69. 147,5

Von der Pädagogien-Mühle des Marienstifts ist im vorliegenden Bande S. 8—35 ausführlich gehandelt worden.

Im Jahre 1724 gab es bei Stettin auch 2 Privat-Wassermühlen, nämlich — 1) die Kückenmühle, die man auch, wiewol verfälscht Kiekermühle nannte, eine Wassermühle bei dem Dorfe Niemitz, von einem Bache getrieben, welcher auf dem Wussowschen Felde entspringt und sich nicht weit von der Lübschen Mühle in die Klingende Beek ergießt. Der ursprüngliche Name dieser Mühle ist Hühnermühle, Honermole im Niederdeütschen. Am Sonntage Judica des Jahres 1530 verglich sich der Rath mit Ambrosius Tymmermann, dem Freibäcker, der Ansprache halber, die er von Hinrich Crukwisch für 100 fl. gekauft hatte; was wol so viel heißt, als daß letzterer dem erstern den Antheil, welchen er an der Mühle hatte, für die genannte Summe käuflich überließ, das Kapital aber vom Rath bezahlt, und dadurch Miteigenthümer der Mühle wurde, und zwar für eine jährliche zu Ostern abzutragende Pacht von 7 fl. Schleker, in der Matrikel von 1564, bestätigt diese Angabe, setzt aber die Zahlung der Pacht auf einen andern Termin, indem er von der Honermole sagt: „Gibt dem rad zu Stetin an jarlicher Ewiger Grundpacht 7 fl. vff martinj vnd ligt in der Stadgericht“[1]) Im Jahre 1777 wurde sie unter die Eigenthumsmühlen der Kämmerei gestellt[2]), — 2) Die Berg- oder Oberstrommühle, im obern Theile der Klinge unfern des Dorfes Wussow, die aber, nach dem Obigen, im 16. Jahrhundert sowol als im Jahre 1777 zum Stadteigenthum gehörte.

Die Mühlen wurden einst zu den nutzbaren Regalien (Regalien im engern Sinn) gerechnet. Aus dem Betriebe des Müllergewerbes, sei es durch Admini-

†) Die Nachrichten über die 8 Windmühlen sind aus dem Hypothekenbuche entlehnt.
[1]) Weißes Copialbuch, Fol. 23 vso. Schleker's Matrikel, Fol. 123.
[2]) Brüggemann, a. a. O. I. 167.

stration, oder durch Verpachtung, und dem daraus fließenden Gewinn, zogen die Landesfürsten ein mehr oder minder ansehnliches Einkommen. Auch im Land am Meere war es so von den Greifen gehalten worden. Und sie hielten strenge darauf, daß ihr Einkommen aus diesem Gewerbe nicht durch Concurrenz geschmälert werde. So erzählt Friedeborn, daß, als der Rath der Stadt Stettin eine Windmühle hatte erbauen lassen, weil die fürstlichen Mühlen nicht im Stande waren, das Bedürfniß der Bürgerschaft zu befriedigen, Herzog Johann Friedrich seinem Stettinschen Schloßhauptmann Lorenz Podewils befohlen habe, „der Stadt Newe Windmühle, aus Vrsachen, als solte dieselbe den fürstlichen Mühlen Abgang vnd Schaden zufügen, bei Nachtzeit niederhawen zu lassen." Und also geschah es im Frühjahr 1592. Der Rath aber, sehr oft in Opposition mit dem Landesherrn, wollte das Mühlenwesen nicht als Regal anerkennen. Er führte über diesen fürstlichen Anspruch, wie über die gewaltthätige Handlung des Herzogs Beschwerde bei der höchsten Reichsgewalt, erlangte auch einen kaiserlichen Schutzbrief und die Erlaubniß, die Mühle wieder aufbauen zu dürfen, worauf „den Müllern vom Herzog mit Ernst vne bey Leibes Straffe verbotten wurde, sich auff der Mühle nicht finden zu lassen; dahero dieselbe biß auff diß 1612 Jahr still gestanden nunmehr aber wieder mahlgängig geworden." *) Nach Herzogs Johann Friedrich Ableben, † 9. Februar 1600, ist von den Nachfolgern desselben das Kaiserliche Inhibitorium von 1592 mehr beachtet worden, wie aus dem obigen Verzeichniß der im Jahre 1724 vorhandenen Mühlen ersichtlich ist. In dem Vergleich, welchen die Stadt Stettin auch einer der Bach-Mühlen wegen am Tage Georgi des Jahres 1535 mit den Herzogen Barnim und Philipp errichtete, war das Eigenthumsrecht der Letzteren an der Mühle auf der Klingenden Beeke anerkannt worden und der Rath hatte auf dieselbe förmlich Verzicht geleistet, wogegen der Stadt die jährliche Orböre von einer Last Korn erlassen wurde. Auch versprach Herzog Philipp in dem Vertrage von 1540, daß er, seine Erben und Nachfolger in der Regierung keine Mühle, daran der Rath oder die Stadt Pfandrecht, Pächte oder anderes Interesse habe, künftig an sich kaufen oder sonst an sich bringen wolle. Die Streitigkeiten der Stadt mit dem Landesfürsten hörten aber nicht auf, so daß es im Jahre 1584, namentlich der Jagd wegen, mit dem Herzoge Johann Friedrich zu einen abermaligen Vergleich kam, an dessen Schluß es hieß: „Mühlenbaw soll zu künftiger gnediger vndt guetlicher Handlung außgesetzet sein." Da jener zuerst genannte Vergleich von 1535 jedoch nur so lange dauern sollte, als der männliche Stamm des Greifen-Geschlechts am Leben sei, und die Königin Christina von Schweden dieser Bestimmung halber nach Abgang des Fürstlichen Hauses von Pommern der Stadt die Mühle wieder einraümte, so erkannte die Königl. Schwedische Reductions-Commission unterm 25. Juli 1694 dahin, „daß die Stadt bei dem Possess der qu. Mühlen außer aller Reductions-Ansprache zwar zu lassen, die erlassene Last Korn aber, so sie jährlich nach Wolgast zu geben schuldig gewesen, von der Zeit an, daß sie zu wirklicher Genießung der Mühlen würde gekommen praevia Liquidatione zu restituiren und hinführo jährlich zu

*) Friedeborn, Historische Beschreibung der Stadt Stettin. 1613. II. 138. Die Mühle stand vor dem Passower Thore. Sie wurde in Folge des Vertrages zwischen Herzog Philipp II. und der Stadt, vom 12. April 1612, wieder in Betrieb gesetzt.

entrichten und abzutragen verbunden sei." Von diesem Erkenntniß appellirte die Stadt an das Königl. Tribunal zu Wismar, bei dem aber die Sache nicht zum Austrag gekommen sein soll*). Muthmaßlich sind noch einige, namentlich die Windmühlen, während des schwedischen Interregiums entstanden.

König Friedrich Wilhelm I., der größte Staats-Oconomus Seiner Zeit und dadurch der Begründer der Finanz- und Wehrkraft Seines Hauses, hatte in Seinen angestammten Landen das Mühlenwesen zu einer ergiebigen Einkommens-Quelle organisirt. So war es auch im östlichen Pommern eingerichtet worden, und auf gleichen Fuß gedachte der König es in Westpommern zu bringen, als dieser Theil des Herzogthums bis zur Pene durch den Stockholmer Frieden, 1720, an Ihn gekommen war. Gleich nach dem Friedensschluß, vielleicht schon in der Sequestrations-Zeit nach erfolgter Eventual-Huldigung der Pommerschen Stände im Jahre 1717, hatte der König Unterhandlungen anknüpfen lassen mit dem Magistrate wegen Abtretung der der Kämmerei gehörigen Mühlen, ebenso mit den Inspectoren und Provisoren der milden Stiftungen wegen Überlassung der diesen Stiftungen zustehenden Mühlen. Nur das Provisorat des Johannisklosters ließ sich, unter Genehmhaltung des Magistrats, als Patronatsbehörde, willfährig finden, die dem Kloster gehörige in der Stadt belegene Roßmühle an den König abzutreten. Der Cessions-Vertrag kam im Jahre 1723 zu Stande, von wo ab beide Roßmühlen in der Stadt Königliches Eigenthum waren. Der Magistrat dagegen war wenig geneigt, auf die Vorschläge der Königl. Commissarien wegen Überlassung der Rathsmühlen einzugehen, sicherten sie der Kämmerei an Geld- und Naturalpächten doch ein jährliches Einkommen von beinah' 1200 Thlr., welches durch die Anerbietungen des Königs nicht ausgeglichen zu sein scheint. Die Commissarien, welche mit Veranschlagung der Einkünfte des Amts Stettin-Jasenitz Behufs dessen erster Generalverpachtung für die 6jährige Periode von Trinitatis 1725 bis dahin 1731 beauftragt waren, der Geheimrath und Kammer-Director v. Lettow und der Regierungs-, Kriegs- und Domainen-Rath Schweder bemerkten in ihrem General-Bericht vom 24. Juli 1724 mit Bezug auf jene Verhandlungen Folgendes: —

„Da der Magistrat sich noch zur Zeit zu abstehung der städtischen Mühlen gegen ein Äquivalent nicht verstehen wollen, und mann nicht wißen kan, wie viel auf jeder Mühle gemahlen werde, so hat von denen Mühlen, so Sr. Königl. Majestätt zustehen, und keine andern Mahlgäste, als aus deren Städten Stettin und Damm haben, keine Anschlege gemachet werden können, sondern mann hat diese Sache, bis mann mit denen Magisträten zu Stettin und Damm, dem Kloster, der Marien Kirche und andern (Besitzern der Privatmühlen) zum accord kommt, aussetzen müßen, umb die General-Pacht dieser Ämbter dadurch nicht weiter zu removiren." **)

Und weiterhin heißt es in dem General-Protokoll: — „Waß die Roßmühlen alhie in Stettin betrifft, so hat der Hr. Geheimbte Rath v. Thielen — (vom

*) Untersuch- und Einrichtungs-Acta des Königl. Preüß. Amtes Stettin-Jasenitz zur ersten General-Verpachtung von Trinitatis 1725—1731. Fol. 21. Regierungs-Archiv. Lit. V. Commiss. und Visitations. V. P. Amt Stettin Nr. 4.

**) A. a. O. Fol. 3 v.

General-Directorium in Berlin, der vom Könige nach Stettin geschickt worden war, um die dortige Kriegs- und Domainen-Kammer wegen der Domainen-Anschläge näher zu instruiren) — bey seiner letzten Anwesenheit alhie davor gehalten, daß es profitabler sey, nur einer Roß-Mühle sich zu bedienen und auf derselben alles Maltz, das Schrott Korn aber (so bisher auch darauff gemahlen worden) anderwerts mahlen zu laßen, wie deßen Überschlag besaget; Als aber inhalt der bey der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer gehaltenen Protocollorum vom 7. und 8. August a. c. sich dabey verschiedene dubia hervorgethan und nach vorhergegangenen proclomationen kein Müller mehr, alß 340 Thlr., wenn das Brandtwein Schrott mit bey den Mühlen bleibe, geben wollen, so hat mann vor der handt dieses quantum bey dem neüen Ertrage nur aussetzen können" *).

Der Anschlag des Geheimraths v. Thielen, für den damaligen Malz-Verbrauch, wie für die gleichzeitigen Lebensmittel- und Futterpreise von großem Interesse, stellt sich wie folgt: —

In der Stadt Stettin ist die Consumption an Malz 45.383 Schffl. **) Dieses Quantum kann füglicher Weise in Einer Roßmühle gefördert werden, wie nachstehende Rechnung beweiset: — In 2 Stunden können 24 Schffl. gemahlen werden, folglich in Einem Tage, den Tag zu 16 Arbeitsstunden gerechnet, weil 8 Stunden zum Ruhen der Pferde und zum Scharfmachen der Mühlsteine bestimmt sind, 192 Schffl.; demnach können jährlich, das Jahr nur zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 57.600 Schffl. gefördert werden, die auch zum Verbrauch kommen dürften. Von diesem Quantum wird an Mahlgeld aufgebracht . . . . . Thlr. 1890. 23 gr.
An Betriebskosten werden in Abzug gebracht . . . . . „ 1329. 6 „
Bleiben zur Pensionirung übrig . . . . . „ 561. 17 „

Die einzelnen Posten der Ausgabe sind so specificirt: — Dem Müller zu seiner Alimentation 150 Thlr.; dem Mühlenknecht, der die Mitaufsicht über die Mühle führt und die vorkommenden kleinen Reparaturen verrichtet, 80 Thlr.; 2 Pferdeknechte beim Mühlenwagen à 50 Thlr. zusammen 100 Thlr.; 2 Knechte beim Treiben der Mühle, ebenso 100 Thlr.; Futter für 2 Pferde beim Mühlenwagen 182 Schffl. Hafer à 8 gr. macht 60 Thlr. 16 gr., außerdem 1094 Schffl. Häcksel à 6 Pf. macht 22 Thlr. 19 gr., und an Heü auf jedes Pferd täglich 1 gr. thut im Jahre 30 Thlr. 10 gr. Sodann 10 Pferde zum Treiben der Mühle, auf den obigen Fuß, erfordern 569 Thlr. 9 gr. Ferner für 2 Pferde Beschlag 8 Thlr.: für Instandhaltung von Wagen und Geschirr 30 Thlr. Zu Steinen ein Jahr ins andere gerechnet 50 Thlr. Eisen zum Picken, Schärfen der Steine, und andere Unkosten 20 Thlr. Jährlich müssen 12 Pferde zum Ersatz des Abgangs angekauft werden, das Stück zu 30 Thlr. gerechnet, macht ein Capital von 300 Thlr. und davon betragen die Interessen à 5 Prct. 18 Thlr.; endlich zur Conservation der Pferde jährlich 90 Thlr. Summa der Ausgabe wie oben ***). Wie hoch die Betriebskosten sechs Jahre später zu stehen kamen, wird sich weiter unten ergeben.

---

*) A. a. O. Fol. 5 r.
**) Nach mehrjährigen Durchschnitt der Accise-Register.
***) A. a. O. Fol. 148.

In der Kammer-Sitzung vom 7. August 1724 kam es zur Sprache, daß die Kloster-Roßmühle mit des Königs Genehmigung angekauft worden sei, nicht allein, weil durch die Combination beider Mühlen ein unfehlbarer Nutzen im Königl. Interesse gestiftet werde, sondern auch die zwischen den beiden Müllern, wie auch unter den Mahlgästen, und sonst noch vorkommenden Zwistigkeiten beseitigt werden könnten, wenn Ein Müller beide Mühlen in Pacht bekäme. Behufs der Verpachtung in dieser Weise waren in den Monaten Januar bis April 1724 vier Termine zur öffentlichen Licitation anberaumt worden, alle aber fruchtlos abgelaufen, in keinem dieser Termine war ein Pachtliebhaber erschienen. Es blieb daher nichts anders übrig, als mit den bisherigen Pächtern der beiden Roßmühlen über eine Prolongation ihrer Pacht, einstweilen auf Ein Jahr, zu verhandeln. In den betreffenden Verhandlungen wird die Königl. Mühle die große, die vormalige Klostermühle die kleine Roßmühle genannt. Ihr Pächter, Namens Müller, hatte dem Johanniskloster 100 Thlr. Pacht gezahlt, und dabei den Genießbrauch einer zur Mühle gehörigen Wiese gehabt, deren Abnutz zu 10 Thlr. geschätzt wurde. Jetzt bot er 110 Thlr., dann 115 Thlr. und zuletzt auf vieles Zureden 130 Thlr. für diese eine Mühle, wobei er auch die Verpflichtung übernehmen wollte, für das Kloster 600 Schffl. Malz unentgeldlich zu mahlen, wie dies in dem Kaufvertrage stipulirt worden war, wogegen er sich des Mahlens von Brantweinschroot nicht begeben, und eben so wenig auf die Pachtung beider Mühlen eingehen könne, daher er es nicht vermöge, auf diese Pachtung ein Gebot abzugeben, noch viel weniger „ein erkleckliches mehr zu bieten, als der Anschlag von 561 Thlr. besage," wie die Kriegs- und Domainenkammer es zur Bedingung machte. Am folgenden Tage, den 8. August. wurde die Verhandlung fortgesetzt. Nunmehr erklärte sich der zeitherige Pächter der Königl. oder großen Roßmühle, Namens Ihlenfeldt, — zugleich erblicher Inhaber der zum Amte Stettin gehörigen Kupfermühle, — bereit, beide Roßmühlen auf Ein Jahr in Pacht zu nehmen, doch unter Beibehaltung des Schrotkorns. Unter dieser Bedingung bot er als Pachtzins Anfangs 300 Thlr., dann auf Zureden 330 Thlr. und zuletzt, wie schon im General-Protokoll erwähnt war, als Ultimatum 340 Thlr., seine Willfährigkeit kund gebend, das Schrotkorn fahren zu lassen, falls im Laufe des Pachtjahrs eine allgemeine Veränderung mit dem Stettinschen Mühlenwesen vorgenommen werden sollte, dann aber müßten ihm an seinem Pachtgebot 30 Thlr. erlassen werden, wogegen auch er das, in dem Kaufvertrage wegen der kleinen Roßmühle festgesetzte, Freimahlen von 600 Schffl. Malz fürs Kloster übernahm.*)

Des Geheimen Raths v. Thielen Anschlag wurde also bei weitem nicht erreicht. Dennoch schien Ihlenfeldt's Gebot annehmbar, hatte er doch bis dahin für die Königl. Roßmühle nur eine Pacht von 46 Thlr. 16 gr. entrichtet**), und Müller für die Kloster-Roßmühle 100 Thlr. Beide Mühlen hatten demnach 146 Thlr. 16 gr. eingetragen. Ihlenfeldt's Gebot gewährte demnach ein Mehr von 157 Thlr. 8 gr. Daß die Königl. Roßmühle bis dahin eine, im Verhältniß zur Klostermühle, so geringe Pacht eingebracht hatte, muß eigenthümliche Umstände zur Grundlage gehabt haben, die aus den Acten nicht zu ersehen sind. Einen

*) A. a. O. Fol. 149—152.
**) A. a. O. Fol. 208.

Anhalt zur Beurtheilung dieser Umstände findet sich jedoch in einem Berichte an den König, den die Kriegs- und Domainenkammer in Bezug auf die General-Verpachtung des Amts Stettin-Jasenitz unterm 3. Februar 1725 erstattet hat. Darin heißt es: —

„Was in Specie das Mühlenwesen zu Stettin und Damm betrifft, so hat die Kammer von Anfang an gar leicht gemerkt, daß in Königl. Schwedischer Zeit in allen administrationibus der Dominal-Stücke, also auch sonderlich bei dem Mühlenwesen, nicht der beste Nutzen hervorgesucht, daher wir dan solches nicht außer obacht gelassen, sondern vielfältig überleget, wenn solches am besten zu fassen, deshalb wir den Anfang damit gemacht, die Kloster-Roßmühle in Stettin zu erhandeln und die Hammermühle vor Damm zu lustriren, auch ferner nicht allein dem Kriegsrath Winkelmann aufgegeben, seine gedanken darauf zu wenden, sondern wir haben auch selbst Handt an die Sache gelegt und sonderlich wegen der hiesigen Roßmühle, alwo bisher nichts als Malz und Schrotkorn gemahlen wo möglich anschläge gemacht, und dadurch die Roß-Müller, soweit wir kommen können, getrieben; aber da die Stadt Stettin, in allem übrigen in possessione ihrer um die Stadt liegenden Bachmühlen, wie auch das Hospital (Johanniskloster) und die (Marien) Kirche bei den Windmühlen geschützt werden müssen, ingleichen andere Privati ebenwohl auf diesen Schutz Anspruch haben, und die Bürger und Einwohner dieser Stadt frey gehabt, entweder auf diesen Mühlen, oder der Dammschen Mühle zu Mahlen, auch gahr selbst Mehl von andern Ohrten in die Stadt zu bringen, ohne davon Metze zu geben, so hat man kein principium ersinnen können, hierunter zu Ew. Königl. Majestät Nutzen einen soliden Anschlag zu machen, nachdem des Kriegsrath Winkelmann ohnmaßgeblicher Vorschlag, der hiesigen Stadt die Mühlen zu nehmen, nicht approbiret werden wollen, er auch selbst davon abgangen; und ob wir zwar vielfältig, vermöge gehaltner protocollorum, versucht, uns deshalb mit dem hiesigen Magistrat zu setzen, so hat doch derselbe sich im geringsten nicht von seinen judicatis und Gerechtigkeiten abgeben wollen, und ist also, ohne die Stadt zu violiren, kein ander Mittel übrig geblieben, von dem Mühlenwesen das meiste zu profitiren, als daß wir den Bürgern und Einwohnern der Stadt, so viel derselben in den Stadt- oder anderen Mühlen, die dergleichen Gerechtigkeit behaupten können, abgefertigt werden mögen, die Freyheit gelassen, dahin zu mahlen; im übrigen aber — 1) Alle so daselbst nicht abgefertigt werden können, privative nach den Dammschen Mühlen zu verweisen, und damit die Bürger und Einwohner von Stettin des weiten Wegs und Fahrgeldswegen nicht beschwert würden, so ist den Müllern zu Damm in der formirten Competence das Fuhrgeld gut gethan, und da die eine der dortigen Mühlen, die Blaurock-Mühle genannt, annoch dem Magistrat in Damm gehöret, und der Müller noch 1600 Thlr. darauf zu fordern hat, so ist auch eventualiter mit dem Magistrat verabredet, daß derselbe nach wie vor seine Hebung behalten, auch dem Müller seine 1600 Thlr., wenn es Ew. Königl. Majst. also gefällig, wieder gezahlt werden sollen. So aber — 2) Einer von hiesigen Einwohnern sich unterstehen sollte, auf verbothene Mühlen auszufahren, solte derselbe nebst verlust des Korns aufs empfindlichste bestraffet werden — 3) Sollte auch die Einführung des Mehls zur Consumption gahr hart verbothen, und wan dennoch etwas eingeführet wird, so ist dem Pächter die Metze abzu-

führen. Und in soweit hat — 4) dieses seinen guten Grundt, weil auf allen Fall Ew. Königl. Majt. nicht verwehrt werden könte, in eben solcher Absicht Windmühlen, auch wenn es möglich auf der Oder Schiffsmühlen anzulegen, allß welches die Fürsten von Pommern in dem mit der Stadt Stettin auffgerichteten Vertrage de anno 1612 sich expreß vorbehalten*) aber da — 5) bey dem Allen es fast nicht möglich, auf den numerum der Mahlgäste einen rechten pertinenten Anschlag zu machen, so sind wir auf den pflichtmäßigen Gedanken gefallen ob nicht die Paar Jahre diese Veranstaltung auf eine administration zu setzen, um durch eine genaue Aufsicht zuförderst zu erfahren, was es thue, und worauf man stath machen könne, wie solches bey des Geh. Raths v. Thielen anwesenheit also notiret worden; und vor der Zeit hat der Kriegsrath Winkelmann sich schon offerirt; das Mühlenwesen auf 1300 Thlr. Verhöhung anzunehmen; gleich wie wir nun dieses nicht ausschlagen können, so hat es bis hieher daran gemangelt, daß er die Final-Resolution von einer Zeit zur andern ausgesetzet."**)

Die Mühlen-Intraden bildeten selbstverständlich und wie aus dem Vorstehenden ersichtlich ist, einen Theil der Einkünfte des Amtes Stettin-Jasenitz. Sie mußten also mit in Ansatz gebracht werden, als das Amt einem Generalpächter übertragen werden sollte. Kriegsrath Winkelmann, Mitglied der Pommerschen Kriegs- und Domainekammer, hatte zum Generalpächter einen seiner Verwandten, den Amtmann Johann Friedrich Henning gewesenen Pächter der Königl. Domaine Marienwald, in der Neümark, vorgeschlagen, dieser wurde Krankheitshalber von Winkelmann vertreten. Hierauf bezieht sich das, was am Schluß des vorstehenden Berichts gesagt ist, dem zufolge Wickelmann zur Zeit seine endgültige Erklärung noch nicht abgegeben hatte. Diese erfolgte aber gleich nach Abgang des Berichts nach Hofe, nämlich am 5. Februar 1725, indem er zu Protokoll gab, seine Vollmachtgeber haben sich entschlossen, „im Nahmen Gottes die General-Pacht beider Ämbter Alten Stettin und Jasenitz anzutreten", und zu den von den Untersuchungs-Commissarien ermittelten Ertrage, wonach sich derselbe gegen den Etat von Trinitatis 1724 bis Trinit. 1725 auf eine Mehreinnahme von 2414 Thlr. belief. Winckelmann meinte noch in Bezug auf die Stettiner Roßmühlen: der Verhandlungen mit den bisherigen Müllern hätte es gar nicht bedurft, und „es wäre ganz überflüssig gewesen, diesen Leüten soviel zuzureden"; sei der Kammer doch schon aus den Voracten jenes Plus bekannt gewesen, bei dem die Mühlen-Intraden einen sehr wesentlichen Antheil hätten.***)

Diese betrugen nämlich im Jahre 1723 Thlr. 1103. 17. 9 Pf., nach dem neüen Anschlage Thlr. 2408. 18. 9 Pf., mithin ergab sich ein Mehr von Thlr. 1305. 1 gr.

---

*) Darin irrte sich die Kriegs- und Domainenkammer. In dem zwischen dem Herzoge Philipp II und der Stadt Stettin am 12. April 1612 getroffenen Vergleich, vermöge dessen vieljährige, seit den Zeiten Barnim's IX und Johann Friedrichs schwebende Irrungen und Streitigkeiten beigelegt wurden, wurde dem Rathe das Recht eingeräumt, Mühlengebäude auf der Oder anzulegen, doch nur unter Genehmhaltung des Landesherrn, und unter der Bedingung, daß auf solch' einem Werke bloß Packmehl für die Kaufmannschaft zur Verschiffung gemahlen werde.

**) Untersuch- und Einrichtungs-Acta des Amts Stettin-Jasenitz, 1725—1731, Fol. 306—308.

***) A. a. O. Fol. 311.

Bei dem neuen Anschlage waren von den in und bei Stettin belegenen Amtsmühlen betheiligt:

	Thlr.	Gr.	Pf.
Die beiden Roßmühlen in der Stadt mit	800.	—.	—
Die Sauersacksche Mühle auf der Klingenden Beek mit . .	53.	8.	—
Die Kupfermühle ebendaselbst, mit	54.	6.	—
Die Bollinkensche Mühle, welche früher 42⅔ Schfl. Roggenpacht gegeben hatte mit	34.	9.	6
Und ferner die Dammschen Mühlen und zwar:			
Die Kronmühle (Korn- und Schneidemühle), die Hammermühle, die Rettelsmühle (Korn- und Walkmühle), und die Blaurocksmühle, zusammen	956.	22.	4

Die zuletzt genannte Mühle sollte aber noch erst erworben werden, überdem hatte sie noch 250 Thlr. an den Magistrat zu Damm zu geben.**)

Es ist nicht aufgeklärt, auf welcher Grundlage die bedeutende Steigerung des Ertrages der zwei Roßmühlen in Stettin, von dem Meistgebot von 340 Thlr. fürs Jahr 1724/25, bis auf 800 Thlr. für die Generalpachts-Periode 1725/31 beruhet hat. So viel ist aber gewiß, daß bei Ermittelung und Festsetzung des Mühlen-Ertrages der Kriegsrath Winckelmann den Commissarien v. Lettow und Schweder zur Seite gestanden hat; denn in einer, anscheinend von der Hand des Oberpräsidenten v. Massow geschriebenen, Übersicht der Mühlen-Intraden heißt es: „Der Kriegsrath W. hat solche per aversionem gesetzt“***). Auch scheint es, daß die Kriegs- und Domainenkammer in ihrem die General-Verpachtung betreffenden, nach Hofe erstatteten Schluß-Bericht gegen die Steigerung der Mühlen-Intraden Bedenken erhoben hat†); denn der König resolvirte in dem Erlaß vom 24. März 1725: —

„Da der Kriegsrath Winckelmann wegen der in und bei der Stadt Stettin vorhandenen Mühlen sich anheischig gemacht, jemanden zu schaffen, der das nach seinem Vorschlag im Neuen Ertrage angesetzte Quantum vor die 3 in und hinter Damm belegene Kron-, Blaurocks- und Hammermühle††) à 956 Thlr. 22 gr. 4 Pf. und vor die Roß-Mühlen 800 Thlr. geben werde, so hat es dabey sein Bewenden“*).

In diesem Cabinets-Erlaß kommt eine Stelle vor, welche obwol nicht das Mühlenwesen betreffend, doch von großem historischen Interesse für das platte Land in den nächsten Umgebungen von Stettin ist, daher sie hier Platz finden möge. Sie lautet so: —

„Weilen in denen Dörffern sich jetzo nicht so viel Bauern befinden, als vormahls zu denen alten Fürstlichen Zeiten gewesen, gleichwol aber die Bauern jetzo alles Land unter sich getheilet, und was bey der Schwedischen Lustration auf jedes Dorf geleget worden, nebst denen jetzigen Oneribus abtragen,

---

**) A. a. O. Fol. 208, 209.

***) A. a. O. Fol. 322.

†) Dieser Schlußbericht datirt vom 9. Februar 1725; er befindet sich nicht in den vorliegenden Acten.

††) Die Rettelsmühle war mit 20 Thlr. Ertrag angesetzt.

*) A. a. O. Fol. 326.

so soll zwar die Bebauung und Wiederansetzung der alten Stellen jedoch bey Gelegenheit, geschehen und angenommen werden".

Es muß hier eingeschaltet werden, daß der frühere Pächter von Marienwald, Amtmann Henning, die Ämter Stettin und Jasenitz nicht in Generalpachtung übernommen hat, muthmaßlich wegen seiner Krankheit, die möglicher Weise seinen Tod vor Abschluß des Pachtcontracts herbeigeführt hat, und daß an seiner Statt der Kriegsrath Winckelmann selbst, aus dem Collegium der Pommerschen Kriegs- und Domainenkammer ausscheidend, Generalpächter beider Ämter geworden ist. Winckelmann muß ein vermögender Mann gewesen sein; hatte er doch dem Könige eine Caution zu stellen, auch bedurfte er ein nicht unbedeütendes Betriebs-Kapital zur Verwaltung des umfangreichen Amtsbezirks**), wie zur Ausführung der vielen Meliorationen, zu denen er sich in dem Pachtcontracte verpflichtet hatte. Auf der andern Seite hatte er die Aussicht, bei aller pflichtmäßigen Wahrnehmung des Königlichen Interesses, ein gutes Geschäft zu machen, darauf gestützt, daß in den Anschlägen alle Intraden, nach des Königs Befehl, zu sehr niedrigen Preisen normirt waren, während sie in Praxi weit höher verwerthet werden konnten. Diese Aussicht bei der Generalpachtung möglicher Weise ein reicher Mann zu werden, brachte ihn unter seinen früheren Amtsgenossen bei der Pommerschen Kammer Neider zu Wege, ja Feinde, die ihm alle nur immer erdenkliche Hindernisse bereiteten, um ihm die Generalpachtung gründlich zu verleiden. Auch nach Hofe waren von den Kammer-Collegium mißliebige Berichte über Winckelmann's Verwaltung erstattet worden, was den König veranlaßte, im Jahre 1730, zu der Zeit, wo die erste General-Verpachtungs-Periode bald zu Ende ging, ein Mitglied der Kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer, den Kriegsrath Limmer, nach Stettin zu deputiren, der als Unparteiischer, und den bei der Pommerschen Kammer obwaltenden Stimmungen fern stehend, den Auftrag erhielt, in Gemeinschaft mit dem jüngsthin in das Stettiner Kammer-Collegium eingetretenen, Kriegsrath Schönholtz, die Ämter Stettin und Jasenitz einer neüen Untersuchung behufs ihrer weitern, mit Trinitatis 1731 beginnenden Verpachtung zu unterwerfen. Nachdem diese Commissarieen ihre Arbeit vollendet und mittelst Immediat-Berichts eingereicht hatten, fertigte der König den neüen Anschlag der Pommerschen Kammer zu, um auf Grund desselben den Prolongations-Contract wegen den General-Verpachtung mit dem Kriegsrath Winckelmann abzuschließen und der Contract demnächst zu Seiner „allergnädigsten Confirmation" einzusenden. Am Schluß Seines Erlasses ließ sich aber der König gegen die Pommersche Kammer sehr ungnädig also vernehmen: —

p. a.

„Und da schließlich die zu Untersuchung dieses Amts verordnet gewesene Commission befunden, und dem Winckelmann das Zeügniß gegeben hat, daß er die Wirthschaft darin wohl geführet, und nützliche Verbesserungen, wovon das Plus größesten Theils herrühret, gemachet, auch insbesondere mit denen Unter-

**) Den Generalpächtern lag die gesammte Polizeiverwaltung in ihren Amtsbezirken ob, wie zeither und bis auf die Inkrafttretung der Kreisordnung vom 13. December 1872, auch noch den Domainen-Rentmeistern in den Königl. Domainen-Rentämtern. Für diese Verwaltung bezog der Generalpächter der Ämter Stettin und Jasenitz eine jährliche Besoldung von 250 Thlr. und an Emolumenten Thlr. 62. 22. 6 Pf. —

thaten wohl umbgehe, Wir Uns aber auch wohl erinnern, wie sehr ihr, und insonderheit einige von eüch vormahls wider ihn gewesen, auch zum theil bey Unserer höchsten Persohn immediate allerhand imputationen gegen ihm angebracht, solches sich aber nunmehro doch gleichwohl gantz anders findet. Als gereichet Uns eüre gegen mehrgedachten Winckelmann vorhin bezeügte animosität zu besonderem Mißfallen, und Wir befehlen eüch zugleich hiemit so gnädigst als ernstlich, vors Künftige überhaupt mit denen General-Pächtern dergestalt umbzugehen und zu verfahren, daß sie zur General-Pacht und Beförderung Unsers Höchsten Interesses vielmehr aufgemuntert und angefrischet, als niedergeschlagen und zurück gehalten werden mögen. Seynd eüch mit Gnade gewogen. Gegeben zu Berlin den 28. Februar 1731. Fr. Wilhelm.

An die Pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer, sollen mit dem rc. Winckelmann auf die hierin enthaltenen Conditiones, einen Neüen General-Pacht-Contract auf 9 Jahr schließen und selbigen zur Confirmation anhero einsenden, auch überhaupt mit denen General-Pächtern dergestalt umbgehen, daß, sie dazu noch mehr aufgemuntert und angefrischet werden*). F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creütz.

Die Kammer nahm sich lange Zeit, weitern Bericht zu erstatten. Es geschah dies erst am 1. Mai 1731. Sie beschäftigte sich in diesem Berichte ausschließlich mit der Sache und überreichte zugleich „die unvorgreiflichen Monita nebst der Beantwortung des Generalpächters über die neüe Einrichtung der Ambter Stettin und Jasenitz nach den Anschlägen der dazu verordneten Commission." In dem sehr ausführlichen Bericht**) überging die Kammer den strengen Verweis des Königs mit Stillschweigen, wohl wissend, daß dem hohen Gebieter gegenüber eine Entschuldigung oder gar Rechtfertigung eines inne gehaltenen Verfahrens bedenklich sei; doch ließ sie in ihrem Bericht die Bemerkung einfließen, daß sie mit Bezug auf die vielen Meliorationen, welche Winckelmann, ohne Vorwissen der Kammer in den Ämtern vorgenommen habe, „um sich dermahleins keiner Verantwortung zu exponiren, dasjenige habe erinnern müssen, was mit gantz deütlichen Worten in des General Pächters bisherigem Contract, und zwar in dem § 7 enthalten sei, daß er wegen der Verbesserungen, wenn sie auch in den letzten Jahren gemacht, keine Vergütigung beanspruchen könne u. s. w.

Die Meliorationen, welche Winckelmann, — der wie nicht zu verkennen ist, beim König eine persona grata war, — in der ersten General-Pachtperiode vorgenommen hatte, betrafen auch das Stettinsche Mühlenwesen. Für dieses hatte sich der Generalpächter von jeher lebhaft interessirt. Es scheint, daß er, mit Umgehung der ihm vorgesetzten Behörde, der Pommerschen Kriegs- und Domainenkammer, die auf die Melioration desselben bezüglichen Vorschläge, doch anscheinend

*) Untersuch- und Einrichtungs-Acta des Amts Stettin-Jasenitz zur 2. General-Verpchtung von Trinitatis 1731 bis dahin 1740. Fol. 225. Regierungs-Archiv. Tit V. Commiss. und Visitations. B. P. Amt Stettin. Nr. 6.

**) A. a. O. Fol. 299—315—

mit Unterstützung des Gouverneurs der Festung Stettin,*) unmittelbar beim Könige angebracht hat, und daß sie von diesem als nützlich anerkannt worden sind, demgemäß der Pommerschen Kammer der Befehl zuging, sie in Ausführung zu bringen. Daß durch dieses einseitige Vorgehen Winckelmann's das Kammer-Collegium sich verletzt fühlen, und gegen den ehemaligen Amtsgenossen eine Verstimmung Platz greifen mußte, ist erklärlich. Dem Könige war vorgestellt worden, daß die Festung Stettin für den Kriegs-, und den Fall einer engen Einschließung und Belagerung durch den Feind, innerhalb seiner Ringmauern nur die beiden Roßmühlen besäße, die aber nicht hinreichen würden, die Besatzung mit Brotmehl zu versorgen, daher es nothwendig sei, in der Festung selbst noch ein drittes Mühlwerk anzulegen, wozu eine Windmühle nach holländischer Construction in Vorschlag gebracht wurde.

So ist die Entstehungsgeschichte der Holländischen Windmühle, die ein Jahrhundert und darüber bestanden hat. Sie wurde in den Jahren 1727/28 erbaut. Ihr Standpunkt war am Ausgange des Rosengartens auf dem im Hauptwall der Festung gelegenen Grundbau des ehemaligen Passower Thors. Ihre Stelle wird in der heutigen Topographie der Stadt durch das Haus Rosengarten Nr. 1, der Wittwe L. Poll, geb. Masche, gehörig, dessen schmale Front dem Parade-Platz zugewendet ist, bezeichnet.

Als nun im Jahre 1730 die Intraden des Amts Stettin-Jasenitz Behufs seiner weitern General-Verpachtung veranschlagt waren und sich dabei ergeben hatte, daß die Ausgaben für den Betrieb der beiden Roßmühlen eine sehr hohe Summe erreichten, so faßte die Kriegs- und Domainenkammer in der Plenar-Sitzung vom 7. April 1731, nachdem im Collegium über die Einrichtungs-Acta re- und correferirt worden war, mit Bezug auf den in Rede seienden Gegenstand den Beschluß: „Sr. Königl. Majt. werde allerunterthänigst überlassen, ob die Ausgabe von 3090 Thlr. bey denen Roßmühlen passiren solle, weil eben zu dem Ende die Holländische Wind-Mühle erbaut worden, daß die eine Roßmühle eingehen oder doch nur alsdann gebrauchet werden solle, wenn kein Wind vorhanden". Und in dem unterm 1. Mai 1731 erstatteten Immediat-Bericht, sagte die Kammer: „Es wird von Ew. Majt. allergnädigster Resolution dependiren, ob dem Generalpächter die völlige Außgabe auf 2 Roßmühlen bey denen von Ihm angeführten ursachen gut gethan werden solle, weil es sonsten gewiß, daß bei Anlegung der Holländischen Wind-Mühle vorgegeben worden, daß die 2te Roß-Mühle nicht alß nur auf den äußersten**) Nothfall, wenn nemlich der Wind einige Zeit stille, dürfte angelaßen werden; und ob zwar General-Pächter sehr viel rühmens machet Von dem großen Vortheil, der von diesen Mühlen entsteht, so ist dennoch auch gewiß, daß solcher erfolget wäre, wenn auch die Holländische Wind Mühle nicht erbaut worden wäre, zumahlen solche an 2000 Thlr. kostet, davor man 4 andere (Bock-) Windmühlen bauen kann".***)

*) Gouverneur war in dieser Zeit, wie aus früheren Anmerkungen ersichtlich ist, der General-Major Christian August, Prinz von Anhalt-Zerbst, Vater der nachmaligen Kaiserin Catharina von Rußland, deren Gemal Carl Peter Ullrich von Holstein-Gottorp, Peter III Feodorowitsch, von Orlow, dem Günstlinge Catharina's am 17. Juli 1762 mit eigner Hand erdrosselt wurde. — **) Die Schreibart aß statt äu sieht im Originale.

***) Untersuch- und Einrichtungs-Acta für die zweite General-Verpachtung, 1731 -1740, Fol. 265, 269.

Man sieht hieraus, daß im Schooße des Kammer-Collegiums ein gewisser animus injuriandi gepaart mit a. nocendi gegen Winckelmann noch immer Platz gegriffen hatte, obwol dieser böse Geist vom Könige in dem Erlaß vom 28. Februar 1731 strenge gerügt worden war; nunmehr resolvirte Er in dem Bescheide vom 30. Mai 1731 Folgendes: —

„Da die 2 Roß- und holländische Wind-Mühlen gegen den vorigen von euch gemachten Ertrag, in dem neüen Anschlag auf 1100 Thlr. 18 gr. 11 Pf. erhöhet worden, und die Commission auf ihre Pflicht angezeiget, daß sie dabey nichts mehr als was nöthig ist, in Außgabe gebracht, auch denen vorigen Roß-Müllern solche Mühlen von neüen angebothen, diese aber selbige nicht einmal nach dem vorigen geringen Anschlag zu übernehmen resolviren wollen, so cessiret dieses dubium".*)

Was die in dem Kammer-Bericht erwähnten Baukosten der Holländischen Mühle betrifft, so scheint es fast, daß der angeführte Betrag von 2000 Thlr. auf einem Schreibfehler beruhe, da an einer andern Stelle der Einrichtungs-Acten die Interessen vom Baukapitale zu 200 Thlr. angegeben werden**), was zu 5 Prct. gerechnet ein Kapital von 4000 Thlr. voraussetzt.

Die von der Kammer monirten, vom Könige aber als richtig anerkannten und genehmigten Ausgaben für den Betrieb der beiden Roßmühlen in der Pachtperiode 1731—1740 ergeben sich aus der folgenden Nachweisung***) mit der die oben eingeschalteten Ausgaben in der ersten General-Verpachtungs-Periode 1725—1731 zu vergleichen sind.

Ausgabe-Geld	Thlr.	gr.	Pf.
1. Zu des Mühlenmeisters Unterhalt, so die Inspection über alle Mühlen hat und alles dabey in gutem Stande halten muß	160.	—.	—
2. Auf 3 Mühlen Pursche, wöchentlich jeder 1 Thlr. 6 gr. Lohn und Kostgeld, auch 2 gr. Bettgeldt, thut jährlich 69 Thlr. 8 gr. Facit von allen Dreyen	208.	—.	—
3. Auf einen Mühlenschreiber, welcher die Zettel ertheilet alles registrirt und die Gelder einnimmt	52.	—.	—
4. Auf 3 Wagenknechte, davon 2 beständig mit den Mühlen-Wagens das Maltz und Branntwein Schroot von den Beckern und Brauern holen und wieder zurückfahren, und der 3te umb Heü und Stroh anzufahren, item bey starken Mahlen gleich den Vorigen das Korn mit dem kleinen Mühlen Wagen nach und aus der Mühle fahren helffet, jeder jährlich 16 Thlr. und wöchentlich 16 gr. Kostgeld Facit für einen 34 Thlr. 16 gr. thut für alle drey . .	152.	—.	—
5. Auf 2 Futterknechte, so zugleich das Hexelschneiden und Tag und Nacht die Gangpferde füttern müssen, wöchentlich 1 Thlr. 4 gr. thut 60 Thlr. 16 gr. von beyden . . .	121.	8.	—
Zu übertragen	693.	8.	—

*) A. a. O. Fol. 325 v. — **) A. a. O. Fol. 11 r. — ***) A. a. O. Fol. 131, 132.

			Thlr.	gr.	Pf.
		Übertrag	693.	8.	—
6.	Auf 3 Leüten, so die Pferde in beyden Roßmühlen treiben und des Nachts abwechseln müssen, ein jeder wöchentlich 16 gr.		104.	—.	—
7.	Auf 2 Waßerträger wöchentlich 14 gr., weiln sie Morgens und Abends zu Fütterung der Pferde das Wasser zutragen müssen		30.	8.	—
8.	Auf 5 Wagenpferde, so 2 große und 1 kleinen Mühlenwagen ziehen müssen, auf jedes Pferd täglich 3 Metzen, folglich wöchentlich 1 Schffl. 5 Mtz. Futterkorn, Facit jährlich 2 Winsp. 20 Schffl. 4 Mtz. und folglich von 5 Pferden	Thlr. gr. Pf.			
	14 Winsp. 5 Schffl. 4 Mtz. als 11 W. 9 Schff. — Mtz. Rocken à 12 gr. . .	136. 12. —			
	2 W. 20 Sch. 4 Mtz. Gerstenmalz à 10 gr.	28. 10. 6			
	Auf jedes Pferd täglich 1 Sch. Hexel thut 1825 Sch. à 6 Pf.	38. 6. —			
	Desgl. auf jedes 1 Bund Heü Fac. 1825 Bund à 6 Pf.	38. 6. —			
			240.	23.	6
9.	Ferner auf 30 Pferde, so beyde Roß-Mühlen Tag und Nacht ziehen müssen, wöchentlich wie oben auf jedes 1 Sch. 5 Mtz. Futterkorn, thut	Thlr. gr. Pf.			
	85 Winsp. 7 Sch. 8 Mtz. als 68 W. 6 Sch. — Mtz. Rocken à 12 gr.	819. —. —			
	17 W. 1 Sch. 8 Mtz. Gerste à 10 gr.	170. 15. —			
	Auf jedes Pferd täglich 1 Sch. Hexel, vor 30 Pferden jährlich 10850 Sch. . . .	228. 3. —			
	Desgl. so viel Bund Heü	228. 3. —			
			1445.	21.	—
10.	Noch auf 2 Wagenpferde, so das Futter, Holtz ꝛc. anfahren und zur Reserve gebraucht werden, nach obigem Anschlag		96.	9.	4
11.	Zu Anschaffung von 7 Wagen- und 30 Gang-Pferde wird an Kapital erfordert als à Stück 16 Thlr. fac. vor 37 Pferden an Kapital 592 Thlr. à 5 Prct.		29.	14.	6
12.	Zu Conservation der 37 Pferde, weiln davon öffters viele umfallen		74.	—.	—
13.	Hufschlag für 5 Wagenpferde so forn und hinten beschlagen werden müssen, à 12 Thlr. das Paar		30.	—.	—
14.	Auf 2 Wagenpferde so zum Futteranfahren gebraucht werden, halb beschlagen		6.	—.	—
15.	Zu Anschaffung recht großer und 1 Kleinen Mühlen- und 1 Futterwagen, weiln solche wegen des Steinpflasters nicht lange dauern, incl. Reparationen		60.	—.	—
		Zu übertragen	2780.	7.	4

		Thlr.	gr.	Pf.
	Übertrag	2780.	7.	4
16.	Zu Pferde-Curen und Aderlassen	20.	—.	—
17.	An Schmiede Arbeit bey den Roß- und Holländische Windmühle, incl. zu Scharffmachung derer Picken und für Eisen und Stahl	40.	—.	—
18.	Zu allerhand kleinen Reparationen bey den Gebaüden Mühlen und gehendem Werk	30.	—.	—
19.	Item zu Tallich und Wagenschmier, item zu Lichte	20.	—.	—
20.	Dem Riemer, Sattler und Seyler für das Pferde-Zeüch, item zu Lauff-Leinen, Säckelträger und Windel-thaue, Stricke, rc.	40.	—.	—
21.	Zu Mühlrn Steine weiln auch Feld Steine mit gebraucht werden	40.	—.	—
22.	Zur Feüerung an Holtz	20.	—.	—
23.	Servies von den Königl. Mühlen	16.	—.	—
24.	Quartal-Brunnengeld item zu reparirung derselben	6.	—.	—
25.	Quartal-Priestergeld	1.	10.	—
26.	Nachtwächtergeld	1.	16.	—
27.	Viehsteüer vor 37 Pferde à Stück 4 gr. 8 Pf.	7.	4.	8
28.	An Accise für Heü, Hexel und Stroh ppter.	10.	—.	—
29.	Dem Schornsteinfeger weilln es hohe Gebaüde und diese in denen Straßen stehen ppter.	3.	—.	—
30.	Wegen 600 Schffl. Gerstenmaltz, so dem Closter jährlich frei gemahlen werden, gehen von der Einnahme ab	25.	—.	—
	Summa der Ausgaben an Betriebskosten, incl. der auf den Mühlen haftenden Lasten	3090.	19.	1
	Dagegen ist die aus dem Betriebe fließende Einnahme berechnet zu	4191.	14.	—
	Mithin bleiben zur Arrhende von den 2 Roß- und der Holländischen Windmühle	1100.	18.	11
	Der Ertrag aus den 3 Amtsmühlen auf der Klingenden Beek, der Sauersack-, Kupfer- und Bollinkenschen Mühle war unverändert geblieben	161.	23.	6
	Dagegen waren die Einkünfte aus den den Dammschen Mühlen, der Kron-, der Hammer-, Blaurockschen und Rettelsmühle (diese mit dem frühern Ertrage unverändert) gesteigert auf	1138.	11.	6
	Summa der Mühlen-Einkünfte in der 2ten Pachtperiode 1731—1740	2301.	5.	11
	Während sie in der 1sten Pachtperiode 1725—1731 betragen hatten	1898.	21.	10
	Daher betrug die Erhöhung der Intraden von 10 Mühlen	402.	10.	1

Daß die Blaurocks-Mühle in der Zeit von 1724 bis 1730 in den Besitz des Königs übergegangen war, ist in den Acten zwar nicht ausdrücklich gesagt; daß es aber geschehen, ist aus einem Umstande zu schließen, dem zu Folge die

an den Magistrat von Damm zu zahlende Mühlenpacht von 250 Thlr. bei den Betriebskosten dieser Mühle mit in Ausgabe gestellt ist.

Sodann ist noch zu bemerken, daß bei der 2ten Generalverpachtung folgende Intraden, die bei der 1sten nicht vorkommen, in Einnahme verrechnet sind: — Für die Schneidemühle und Lohestampfe bei der Dammschen Kronmühle weil solche wegen Mangels an Wasser selten gehen kann, 20 Thlr.; für die Schneide- und Walkmühle bei der Hammer-, ingleichen für die Weißgärberwalke bei der Blaurocksmühle 100 Thlr.

Die Einrichtungs-Acten enthalten sehr ausführliche tabellarisch geordnete Nachrichten über die Getreide-Consumtion der Stadt Stettin in damaliger Zeit, deren Resultat hier eingeschaltet wird, wie folgt:

Extract aus der Stettinischen Accise-Kassen-Rechnung, was an allerhand Getreyde aus der Stadt Stettin in den Königl. und Privat-Mühlen gemahlen worden.

	Weizen.	Roggen.	Malz.		Schrootkorn.	
			Weizen.	Gerste.	Brannt-wein.	Futter.
	Scheffel.					
A. Stettinsche Mühlen. 6jährige Fraction, 1725—1729.						
Scharrenbacken	18.570,2	37.581,0	10.830,2	16.922,0	22.626,0	280,6
Hausbacken	393,0	13.107,4				
Von Eximirten	70,4	1.920,2	—	3.595,4	—	—
B. Dammsche Mühlen. 3jährige Fraction 1727—1730.						
Kronmühle	1.401,6	6.512,7	—	3,0	450,0	5,3
Hammermühle	3.045,6	6.309,3	—	—	97,0	—
Blaurocksmühle	2.222,0	14.453,0	—	8,6	367,0	—
Summa:	25.702,8	79.883,6	10.830,2	20.529,0	23.530,0	285,9
Auf den Kopf der Bevölkerung	2,4	7,6	1,0	1,9	2,2	0,02

Die Rechnungen für die Stettinschen Mühlen umfassen das Kalender-Jahr vom 1. Januar bis 31. December, die für die Dammschen Mühlen haben den Trinitatis-Termin zum Anfang und Schluß. — Auf der Blaurocksmühle sind im Jahre 1728 für Rechnung des Proviant-Magazins der Festung Stettin 148 Wispel Roggen gemahlen worden, davon ist der dritte Theil 1184 Scheffel. — Die Extracte aus den Accise-Kassen-Rechnungen sind ausgefertigt zu Stettin den 1. October 1730 und beglaubigt durch die Unterschrift des Accise-Kassen-Rendanten J. F. Müller *).

Die Bevölkerung der Stadt betrug um diese Zeit, für welche die vorstehende Consumtions-Nachweisung aufgestellt ist, ohne Garnison, ca. 8000, und mit der Garnison ca. 10.500 Seelen. Nach dieser Zahl ist oben der Verbrauch pro Kopf, oder vielmehr pro Mund der Bevölkerung berechnet. Die Garnison be-

*) A. a. O. Fol. 114—134.

stand aus zwei Regimentern zu Fuß, jedes zu 2 Grenadier- und 10 Musketier-Compagnien. Chefs der Regimenter waren: 1) Der Markgraf Christian Ludwig von Brandenburg-Schwedt, † 1734, und 2) der General-Major, nachmalige General-Feldmarschall Fürst Christian August von Anhalt-Zerbst, † 1747, der Schutzherr des Kriegsraths Winckelmann. Außerdem gehörte ein Artillerie-Corps zur Besatzung.

Wir überschreiten nunmehr den Oderstrom auf zwei Brücken, der Langen und der Baum-Brücke, den beiden ältesten stehenden Übergängen, davon der zweite ursprünglich nur Fußgängern diente, und betreten das Gebiet derjenigen Vorstadt Stettins, welche neben den beiden Wieken die älteste ist, nämlich —

Die Lastadie.

Bei dieser Benennung haben wir es mit einem — scheinbar rein deütschem Namen zu thun, bestehend aus den zwei Wörtern „Last" und „Stade". „Last" ist, abgesehen von dem Begriff des Schwertragens und, im moralischen Sinne, der Beschwerde, im Hoch-, wie im Niederdeütschen die Bezeichnung der festgesetzten Größe von einer Summe kleinerer Maaße oder Gewichte, daher, in den Ländern von Nord-Europa, ein großes Getreide-Maaß, auch ein Maaß für andere schwerwiegende Güter, wie u. a. für Steinkohlen; sodann auch ein großes Schiffsfrachtgewicht, indeß die „Schiffslast" nur ein Gewichtsbegriff ist, wenn von der Gesammtbefrachtung eines Fahrzeügs gesprochen wird. Das Wort „Stade", auch „Städe", ist niederdeütsch, und wird im Hochdeütschen durch Stelle oder Stätte wiedergegeben. Daher ist „Laststade", oder abgekürzt „Lastade" die Stätte, wo Lasten aufgestellt werden. In einigen Orten der deütschen Ostseeküste, so in Stralsund und Greifswald, knüpft man aber an das Wort Lastade, oder Lastadie, wie man auch dort spricht, einen engern Begriff, demzufolge dasselbe den Ort bezeichnet, wo Schiffe gebaut werden, daher gleichbedeütend mit Schiffswerft; wogegen in Stettin ein besonderer Fleck der Lastade diese Bestimmung hat: die Schiffsbaulastadie.

Weil nun in der zweiten der beiden ältesten, lateinisch geschriebenen, Urkunden, welche der jenseits der Oder belegenen Vorstadt gedenken, nämlich in der vom Jahre 1298, dieselbe den deütschen Namen „Lastade" führt, wohl gemerkt, ohne das eingeschobene i, so könnte man auf die Vermuthung kommen, daß insula sita trans Oderam, oder locus qui dicitur Lastade, erst nach Einwanderung der Sassen entstanden, durch sie erst angelegt und bebaut worden, daher zur Zeit der Stettinschen Bevölkerung slawischer Nation noch unbewohnt gewesen sei, und das große Oderbruch, auch an dieser Stelle, bis an den Rand des Stroms gereicht habe. Allein diese Vermuthung dürfte irrig und ihr gegenüber die Meinung wol nicht unberechtigt sein, daß schon die slawischen, bezw. wendischen Handelsherren Stettins hier am Ufer der Lastade ihre Ladeplätze und Vorrathshäuser hatten, in denen sie die Güter und Waaren aufspeicherten die ihnen durch die Schifffahrt über See zugeführt wurden, um dieselben ins Binnenland zu versenden, dessen Erzeügnisse hier zu dem Endzweck ihre Niederlage fanden, demnächst denjenigen überseeischen Ländern zugeführt zu werden, die ihrer be-

durften. Ja, die Stelle, welche wir als Schiffsbaulastadie am Dunzigstrom kennen, hat ohne Zweifel schon den Slawen als Schiffsbauplatz gedient; — dies Alles, weil das Wort Lastade auch ein Wort ist in den Sprachen, bezw. Mundarten der großen Slawa, wie schon ein Mal gesagt*)

Ist doch im russischen Idiom das Hauptwort Ласть, y, *m.* die Schiffslast, die Ladung, während unser Hauptwort Stade in dem russischen Zeitwort Стать oder Стою, ăum., beide *n.*, = stehen, sowie in dem Hauptwort Стояніе, я, *n*, das Stehen, der Stand, sein unverkennbares Analogon findet.

Darf man das Wort Lastade als ein Überbleibsel, der vor Jahrtausenden ausgestorbenen Ursprache der Arier ansprechen, von der die heilige und gelehrte Sprache der Inder, obwol auch längst verklungen und nur in Schriftwerken erhalten, von den Forschern auf dem Gebiete der vergleichenden Sprachkunde als Tochter, die der Mutter am ähnlichsten geblieben, betrachtet wird? Mögen die Sprachforscher entscheiden, ob Lastade ein Wort des ursprünglichen Sanskrit sei oder des jüngern Sanskrit, welches muthmaßlich im 3. Jahrhundert vor Chr. in den Brahmanen-Schulen als heilige Sprache des Cultus, und als Sprache des Epos und der Wissenschaft in das öffentliche Leben zurückgeführt wurde. Durch das Studium der Sanskrita, das vor nun beinah' hundert Jahren von Jones angebahnt worden ist, hat unsere Kenntniß von der Zerstreuung der Völker in dem weiten Gebiete der Alten Welt trotz der Kürze der Zeit eine festere Grundlage und wissenschaftlich begründetere Gestaltung gewonnen, als dies der Legende von der Sprachverwirrung beim Thurmbau zu Babel, die in der traumerischen Einbildungskraft der semitischen Völker und ihrer Dichter wurzelt, in Jahrtausenden möglich gewesen ist. Nicht unbeachtungswerth dürfte es sein, daß die, in der sog. Mönchsschrift gegebenen, Schriftzeichen, deren sich unsere Vorfahren beim Schreiben ihrer Urkunden bis ins 14. Jahrhundert hinein und auch noch später bedient haben, eine gewisse Ähnlichkeit zeigen mit der Dewanágari, d. i.: Götterschrift der Inder, und mit der kursivern Form dieser Schrift, der Nagari, mögen jene Profanschriften in lateinischer oder deütscher, d. i.: in nieder- oder plattdeütscher Sprache geschrieben sein; jene älteren Schriftzeichen nähern sich allmälig der heütigen Schreib-, nicht Druck-Form der Buchstaben erst von da ab, wo die Sprache der Urkunden ein Gemisch wird von nieder- und hochdeütschen Wörtern und Redeweisen, d. i.: seit dem 15. Jahrhundert, bis im folgenden Jahrhundert durch die ersten Kirchenverbesserer**), deren Heimath das mittlere Deutschland war, die hochdeütsche Mundart auch in Nord-Deütschland allgemein zur Geltung gekommen ist, und mit ihr die heütige Form der geschriebenen Schriftzeichen.

Kehren wir zum Namen der transoderanischen Vorstadt zurück, so ist wiederholentlich zu erinnern, daß die späteren Urkundenschreiber und Chronikanten, dem Geist ihrer Zeit folgend, die rein deütsche Form des Namens Lastade latinisirt und in Lastadia w., hin und wieder auch in Lastadium n., umgewandelt haben, woraus dann bei ihnen sprachgemäß aus den Bewohnern der Vorstadt Lastadienses geworden sind. Aus dieser übeln Gewohnheit des Latinisirens der Eigennamen, worin besonders die Gelehrten, die da glaubten, in ihren Schriften sich nur der Sprache des alten Roms bedienen zu dürfen, durch Ver-

*) L.-B. II. Th. Bd. VIII, 206. — **) Die zweiten im 20. Jahrhundert?

stümmelung der Personen-Namen gar Arges geleistet haben, ist in unserm Falle der Verlust des ursprünglichen Namens Lastade, und der Gebrauch entstanden, die latinisirte Form wiederum zu verdeütschen, und demgemäß „Lastadie", auch „Lastadien" zu schreiben. Statt nun aber, wie die Sprache es verlangt, den Ton auf das zweite a zu legen und von der „Lastádi—e, Lastádi—en" zu sprechen, faßt man sich kurz, und spricht, den Ton auf das i legend, durchaus sprachwidrig „Lastadi"! Johannes, Herzogs Otto Hof-Notarius, hat vor 600 Jahren sicherlich nicht daran gedacht, daß sein Wort Lastade, das er absichtlich Deütsch in deütscher Fractur in den lateinisch geschriebenen Bestätigungsbrief setzte, von nachfolgenden Schreibern und Sprechern auf die heüte sprachübliche Weise verstümmelt werden würde. Ist nun auch beim Schreiben die Lastadie beizubehalten, weil seit Jahrhunderten in den Sprachgebrauch übergegangen, so muß doch, um es noch ein Mal zu sagen, beim Sprechen gegen die Lastadi entschieden Protest eingelegt werden, wie hiermit geschieht, — als Ultimatum!

Der ältesten Nachrichten über die Lastadie aus den zwei letzten Decennien des 13. Jahrhunderts stammend, ist bereits früher gedacht worden; die Gertrudskirche in dieser Vorstadt hat dazu die Gelegenheit dargeboten*). Cramer's dort erwähnte Worte sind diese: „Im Jahr 1308 hat Hertzog Otto das Kirchengebäwd, auff der Lastadien, so seine Brüder Bugßlaff vnd Barnimb angefangen hatten, vollenzogen, vnd dieselbe Kirche dem Cappitel zu S. Marien daselbst einvorleibet" **). Daß sich Cramer um zehn Jahre geirrt, ist auch schon gesagt. Die bezüglichen Urkunden schalten wir hier ein, zugleich mit einem Extract aus Confirmatio duorum Principum Pomoraniae sc. Svantebori et Bugslaui super omnia bona Ecclae. Sctae. Mariae in Stetin. Anno domini 1373.

I. ***) Urkunden. 1283.

In Nomine sanctae et individuae Trinitatis amen. Bugislaus, Dej gratia dux slauorum, Omnibus Chri. Fidelibus in perpetuum. Quotiescunque parentibus honor impenditur, tociens Legislatorj gratum beneficium exhibetur, et sicut in veterj testamento praeceptum habetur vt parentes in uita honorentur, sic et doctrina Euangeliae eruditionis eosdem in morte constituit honorarj, et non immerite Ecclie: in qua Dns. Barnim dux slauor. noster pater corporaliter requiescit prae ceteris debemvs esse fauorabiles multorum donorum cum gratia ampliorj, vt in praesentj faelicitatis prosperitatem et in futuro possimus consequj uitam longiturnam. Qua de causa notum esse debent nationibus praesentibus et futuris, quod inhabitantes, cuiusqunque fuerint conditionis, Insulam sitam trans Oderam et opposito ciuitatis nostrae Stetin versus Damp, ad quam patet via per longum pontem, et hospites ad eandem cum nauibus applicantes et hospites extra munitionem circa ciuitatem Stetin in Odere fluuio cum nauibus se recipientes in medio Oderae seu in vtroque littore cum nulli parrochiae fuerint deputati, ad Ecclesiam beatae Mariae virginis Canonicorum Stetin: quam Dons. pater

*) L.-B. II. Th. Bd. VIII, 169, 170.
**) Danielis Crameri, großes Pommrisches Kirchen-Chronicon II, 60.
***) Copeyliche Uhrkunden und Privilagia der St. Marien Stiffts Kirchen zu alten Stettin Vol. I, 302—304. Im Marienstifts Archiv. Tit. I, Sect. I, Nr. 1.

noster fundauit ad expectandum in ea supremj iudicis examen de consensu dilectorvm fractrvm nostrorvm Barnim et Ottonis apponimus, et debent ad eandem iure Ecclesiastico pertinere, et ab ipsius rectoribus recipere Ecclesiastica sacramenta. Praeterea dum processu temporis in ipsa insula ciuitatis conualuerit incrementum Ecclesiae vel Ecclesiarum in ipsa institutae uel institutarum ius patronatus donamus titulo proprietatis Ecclesiae supradictae. Nec non Praeposito, Decano, totique capitulo in perpetuum feliciter et pacifice possidendum. Item donauimus eisdem iure proprietatis et vniuersis inbitantibus uillas eorum acquirendi et inscidendi ligna ad comburendum et aedificandum, et gramina et foemum ad vsum ipsorum in palude Oderae vbique locorum perpetuam libertatem, et pisces capiendj in Odera et in stagno damp liberam potestatem perpetue. Insuper Canonicis praesentibus ipsius Ecclesiae habentibus expensas pro commodo eiusdem Ecclesiae honore Vnum uel dimidium Last silignis, aut farinae aut alterius farinae vel frumentj ad comparandos cibos ad proprios usus educendi absque solutione thelonij et Vngelbt cuius libet damus perfectam et plenam libertatem Non obstante si inhibitio fasta fuerit educendi. Donamus eciam eisdem duo loca libera in odera siue Rechliza ad duas clausurus construendas, et vt constructas possideont libere sine fine. Vt autem haec omnia supra scripta a nobis, fratribus et haeredibus ac quibus libet Successoribus nostris inuiolabilia et inconcussa maneant in externum. Praesens instrumentum super his confectum cum sigilli nostri appensione praenotatis duximus largiendum. Acta sunt haec Stetin praesentibus nobili viro dno. Nicolao Comite de spegelberge, consaguineo nostre, Iohanne de Scholentin, Vlrico Heiden, Vlringo de Oldenborg, Hermannus de Luo (Luchto?) Hinrico de Sagnitz, Hermanno de Musteke, Hobone, Iohanne de Leuenow, militibus et multis alijs fide dignis, et data ibidem per manum Bernardj nostri capellani et notarij Anno Dominj M°CC°LXXXIII° VII Calend. Iunij.

II.**) 1298.

In nomine Dnj. Amen. Otto, Dej gratia dux Slauorum et Cassubiae, Dns. in Stetin, omnibus in perpetuum. Acta hominum perpetuo duratura caute rediguntur in publica munimenta. Vt exinde gestae rej series declaretur, si super hac suboriri contingat aliquid questionis, Qua propter notum fieri cupimus nationibus presentis temporis et futurj, quod cum incltus. fr. noster Buguzlaus dux slauorum et Cassubiae, et bonae memoriae frater noster Barnim, apud ciuitatem trans Oderam circa locum et in loco qui dicitur Lastade in descensu odera et ascensu erigere intenderint licet per eos minime fuerit consumatum ecclias. quas ibidem construj contingsit valuerint, quo ad ius . . . . ., ad ecclam. Canonico. Sanctae Mariae in Stetin iure perpetuo pertinere, ac competentibus puentibus. dotauisse, cupientes in hoc ipsorum uestigiis inherere, ad ipsam ciuitatem exponendam fixo desiderio anhelantes, id facere intendimus, cum ducatus statuj primum obtulerit

**) Copeyliche Uhrkunden und Privilegia der St. Marien Stiffts Kirchen zu alten Stettin Vol. I, 301. Collationirt mit dem Original-Briefe, dessen im L.-B. II. Th. Bd. VIII, 170, gedacht worden ist.

se facultas, Verum cum vt dictum est, praedicti fratres nostri, vt de hoc sumus certitudinaliter expeditj, ecclas. quas in dicto loco edificari contingerit, voluerint ad prefatam ecclesiam Canonicorum, vbi paster noster et frater nobis carissimi requiescunt, quantum in eis erat decreuerant iure ppetuo. permanere, quod per ipsos decretum fuerat, que ad nos et successores nostras sine omni inquietatoe. Volumus inuiolabiliter obseruari. obligantes nos in hijs scriptis Canonicis qui pro tempore fuerint in ecclesia stetinensi. quod ecclesiam siue ecclesias, quam vel quas in sepedicto loco edificari contingerit, sicut animas p.missorum patris et fratris diligimus vita comite, prouentibus competentibus dotabimus deo dante, ed id a nostris haeredibus et successoribus sub optentu successionis nostrae volumus firmiter observari. Si hoc ex aliquo casu per nos non fuerit effectuj mancipatum, Testes huius donationis sunt, Iohannes Nobilis comes de Guskowe, dns. Dithmarus abbas Colbasensis. Friedericus de Eygstede. Reymarus de Wacholte. Iohannes de Heydebräke, Iohannes de Walsleve. Heinricus de Heydebräke. Luchto. Wilhelmus trampo. Iohannes de Hjndenborg. Rodolfus cum torace. Iohannes de Curowe. Conradus de Eisholte. Iohannes de Cremzow. milites. Luchto noster marscalcus. Iohannes Vrsus et alij quam plures fide digni. Vt autem hec nostra donatio firma et immobilis eius et perpetuis temporis perseueret, presens scriptum inde Confectum praefatis canonicis dedimus nostri Sigilli munimine roboratum. Datum et actum Stetin Anno dni. M°CC° Nonagesimo octauo. VI° Kalendus iunij per manus Iohannis nostrae curiae Notarij.

III. Auszug.*) 1373

In nomine Domini Amen. Nos Swantoborus et Bugslauus fratres Dei gratia Stetynensis, Pomeraniae, Slauiae et Cassubiae Duces. Vniuersis Christi fidelibus, quorum interest uel interesse poterit, quoquomodo, salutem in eo, qui est omnium vera salus. Quemadmodum progenitoribus nostris piae recordationis, Inclitis principibus Ducibus corumdem disponente Vniuersorum Domino, per quem Reges regnant, et principes principantur in principatus succedimus dignitate. Ita nimirum in fauorabili persecutione, Dilectorum nobis in Christo, praepositi, Decani et capituli ac Canonicorum beatae Mariae Virginis in Stetyn, in qua maxima pars progenitorum nostrorum requiescit. omnium auctori iugiter fumulantium debemus eorum Vestigia imitari. Attendentes itaque commendabilem eorum honestatem E. apropter publice recognoscimus coram vniuersis praesentia visuris et audituris, quod literas confirmationes et priuilegia a nostris progenitoribus Domino Barnym proavo, Ottone avo nostro, Buglavo et Barnym patruis nostris, et Domino Barnim pâtre nostro Ducibus Stetynens. ac alijs progenitoribus nostris charissimis faelicis recordationis. Dilectis nostris Praeposito, Decano, Capitulo ac Canonicis Ecclesiae sanctae Mariae praedictis, Data et Concessa super ipsorum bonis, Juribus libertatibus et proprietatibus examinarj fecimus et ea vidimus sana non viciata non concillata, sed omni prorsus suspicione ca-

*) Aus der General-Confirmation sämmtlicher Güter des Marienstifts, in Copeyliche Urkunden und Privilegia der St. Marien Stiffts Kirchen zu alten Stettin Vol. I, 337, 340, 341, 342, 343.

rentia, Sigillorum appensione, testiumque inscriptione, debite communita, quibus ad plenum fidem adhiberi decrenimus, de singulis in ipsis contentis ob honorem omnipotentis Dei suaeque genitricis intemeratae Virginis Mariae, ac ad instantiam Praepositi, Decani, Capituli et Canonicorum Setae Mariae praedictorum, cum consilio nostrorum consiliarorum et Vasallorum, protunt praesentium cum omni iure et proprietatis titulo duximus confirmanda. In singulis q. sequunt.

P. a.

Item priuilegium quod Illustres principes progenitores nostri praedicti, dictae Ecclae. sanctae Mariae Virginis in Stetyn, Praeposito, Decano totique capitulo ibidem de libertate dederunt, vt statim sequitur. Quod cuiuscunque conditionis fuerint homines, inhabitantes insulam sitam trans Oderam et opposito ciuitatis nostrae Stetyn, ad quam patet via per longum pontem versus Damytz et hospites ad eandem cum nauibus applicantes et hospites extra municionem circa ciuitatem Stetyn in Odere fluuio cum nauibus se recipientes in medio Odere, seu in utroque littore cum nulli parrochie fuerint deputati ad ecclesiam beatae Mariae virginis Canonicorum Stetyn. debent pertinere Jure ecclesiastice ad eandem, et ab ipsius Rectoribus recipere ecclesiastica sacramenta. Praeterca processu temporis dum in ipsa insula Ciuitatis conualuerit incrementum Ecclesiae uel Ecclesiarum in ipsa institute uel institutarum Jus patronatus donamus titulo proprietatis Ecclesiae supradictae. Nec non Praeposito, Decano totique capitulo eiusdem in perpetuum feliciter possidendum. Item donationem factum eisdem . . . .

etc. etc. etc.

Testes huius rei sunt, dilecti nostri Hynricus de Sweryn, magister nostrae Curiae, Sabellus et philippus patrui dicti Reberghe. Henningus de Sweryn, aduocatus noster in Vkermundis. Fredericus de Eycstede. Hinricus Wossow, aduocatus noster vltra Oderam, Hermannus de Leine milites. Arnoldus Malchow, prothonotarius nostrae curiae. Ludekinus Moltzann Marscalcus nostrae curiae, Henningus Trampe, Hasso de Wedel in Crempsowe, et Petrus Nemeke famuli Nostri, Et plures alij fide digni. Datum Stetyn Anno domini Millesimo tricentesimo septuagesimo tertio In die ascensionis domini nostri Jesu christi.

Quod praesens auscultata copia cum vero suo authentico Originali sub sigillis principum supra nominatis, de verbo ad verbum concordat Ego Martinus Köhne sacra Imperiali Authoritate publ. Notarius, in bonam fidem et testimonium me manu propria subscripsi.

Es ist schon an einer andern Stelle dieser Stettinschen Geschichten der Ansprüche gedacht worden, welche das Priorat zu St. Jacobus an die Kirche auf der Lastadie geltend gemacht hat*) Cramer, der alte Kirchen-Chronikant ist es, welcher davon Nachricht gegeben hat. In dem I. Kapitel von den Prioribus an S. Jacobs Kirchen sagt er: „Der 13. Prior, Borchardus I, hat einen Streit gehabt mit dem Praeposito und Capittel zu St. Marien, wegen der Lastadie, A. C. 1384, deren Namen waren diese Hinricus Palbom Praepositus, Hermannus

*) L. B. II Th. Bd. VIII, 162, 163.

Scholasticus, Franciscus Cantor, Petrus de Sundie Thesaurarius, Johannes de Eickstede, Johannes Bernhager, Michael Blide. Diese alle erschienen für dem Official mit den Bericht, daß sie von 40, 50, 60 vnd mehr vndenklichen Jahren in ruhelicher Posseß gestanden, das die auff der Lastadien, sampt allen Frembden die zu Schieff ankemen, quoad jura parochialia gen S. Marien gehörten, vnd allda die Sacramente zu nehmen schüldig weren. Dem wiederspricht gedachter Prior von S. Jacob, berufft sich gleicher gestalt uff den Posseß, protestiret von den Unkosten, und bittet sich (ihn) dabey zu schützen. Wie es aber entscheiden sey durch den Officialen finde ich keine Nachrichtung" *) Prior Borchard I, aus dem adlichen Hause derer von Datzpach, Datzbach, war, wie mehrere seiner Amts-Vorgänger und Nachfolger, ein arger Kampfhahn. Weil von Seiten des Officials keine Entscheidung getroffen, so liegt die Vermuthung vor, daß der Prior, vielleicht auf den amtsbrüderlichen Rath des das Officium Episcopi **) verwaltenden Geistlichen, den Anspruch auf die seelsorgliche Pflege der Lastadischen und der dort verkehrenden fremden Seeleute ꝛc. ꝛc. für seine Kirche hat fallen lassen, daher es denn auch wol kommt, daß das Marienstifts-Urkundenbuch dieser Sache nicht gedenkt. Dagegen enthält es, wie schon oben, S. 3 erwähnt ist, den Vergleich von 1469, seinem Wortlaut nach, vollständig, und darin heißt die auf die Weißen Mönche und die St. Gertrudkirche bezügliche Stelle, deren auch schon früher gedacht worden ist †), wörtlich so: —

Vortmer dat witte Mönneken closter Carmeliter Orden to Stetin vormals angerichtet dorch vnser vpgenanten Hern vnde Fürsten vrundtlicke vorscheidinge [1]) affgedan schal ock fullkamen gantz vnd all affgedan bliuen. So dat de suluen Mönneken nimmermehr to ewigen tiden scholen binnen Stetin wedder Closter edder Cappellen buwen, anrichten noch darbinnen wanen. Men willen se wanende blywen vnnde buwen buten Stetin to sunte Gertruden, is vns wol to willen. Ouer vnser leuen fruwen kercke, vnde den Domheren scholen se nicht wesen to versange, [2]) vnde scholen bliuen by vnser leuen fruwen kercke vnde anderen kercken binnen Stetin In horsame, so wen in den kercken geistlike bade werden verfolget, de scholen se ock holden, vnnd wen in Stetin Interdictum is, so scholen se ock Interdictum holden, na inholdinge geistliker gheweinen Rechte, vnde olde löfflicke wonheide. Ock schölen se in allen festen vnser leuen fruwen, In den Dagen Johannis Baptistae, In den dagen des hilgenn . . . [3]) kerckenwuginge, korwuginge [4]) vnser leuen fruwen kercke, vnnd alle Sonnauende in ener kercke vnd clöster nene [5]) starien holden, vnser leuen fruwen kercke to vorsange de darvp

*) Danieli Crameri großes Pomrisches Kirchen Chronicon II, 139.

**) Der Bischof ließ die geistliche Gerichtsbarkeit durch 5 Officiales verwalten nämlich: durch unum officialem in Corlin ante Castrum Corlinense, Item in Camin in loco Cathedrali unum officialem peneralem curie Caminensis, In Civitate antique Stetin unum officialem principalem per totam diocesim ecclesie Caminensis, Item in civitate Gripeswaldensi unum officialem penes Swinam, Item in Arnswalde unum officialem generalem in Nova Marchia vel ibidem, ubi sibi placuerit. Klempin, diplomatische Beiträge, S. 364. — †) S. B. II. Th. Bd. VIII, 170, 171. — [1]) Entscheidungen. — [2]) Nachtheil. — [3]) Der Name des Heiligen ist nicht zu erkennen. — [4]) Die Bedeutung dieses Wortes läßt sich nicht finden. — [5]) Keine.

van Oldinges to Stetin bestetiget vnd sunderet is, dat se to holdende, scholen de Mönneke dem Cappittel met erem breue vorseglen. ††)

Die Lastadie hat ihren Standort auf der „Insel, gelegen jenseits der Oder und der Stadt Stetin gegenüber", wie es in der Urkunde von 1283 ganz richtig heißt, da die Insel ein, nahezu gleichschenkliches Dreieck bildet, dessen Basis von der Oder, die beiden Schenkel vom Dunzig und von der Parnitz, beide in den Dammschen See fließend, dargestellt sind.

Die Bedeütung des Worts „Oder" ist an einer frühern Stelle des L. B. erörtert worden. †††) Bedienten sich die Urkundenschreiber des 13. Jahrhunderts mehrentheils der heütigen Schreibweise des Namens unsers Stromes, so verwandelte man späterhin, und so noch im 16. Jahrhundert, das O in ein A, und schrieb „Ader", womit man sich dem Littauischen „Audra" näherte. Das Littauische ist aber unter den lebenden Sprachen indogermanischen Stammes, diejenige, welche der todten Muttersprache der Arischen Völker am nächsten geblieben ist. Wie nun das Wort „Oder", im Sanskrit „Udra", ein Appellativum ist, Fließendes Wasser bedeütend, so auch das Wort „Dunzig", von Schleker, in der Matrikel von 1565 „Dunntzke", und im heütigen Sprachgebrauch wol „Dunsch" geschrieben, das nur eine andere Form ist eines Theils für Донъ, a. *m.*, den Don Strom, der als Tana—is = (die Wurzel: is = Wasser, Fluß, findet sich in allen arischen Sprachen) — einst Eüropa von Asien schied, andern Theils für Дунай, я, *m.* die Don—au, — (au, aa = fließendes Wasser). Der Name „Parnitz", den Schleker „Parmenitz" schreibt, läßt sich vielleicht auf das Hauptwort Паръ, у. *n.* der Dunst, Dampf, oder auf das Zeitwort Парюсь., v. *r.*, sich baden, zurückführen, im ersten Falle, weil das Wasser übelriechende Ausdünstungen verbreitete, oder im zweiten Falle daß man es zur Badestelle benutzte, was indessen mit der Voraussetzung des ersten Falles nicht wol vereinbar ist!

Über die Bedeütung des Wortes Pladdereie, Pladderina, Pladrin ist früher gesprochen, und seine Erklärung versucht worden, nachdem schon vorher Beiträge zur Topographie der Lastadie, nach dem Zustande im 16. Jahrhundert eingeschaltet waren*) Zur Ergänzung derselben bietet sich ein Schriftstück dar, welches demselbem Zeitalter angehört, eine Polizei-Verordnung, zwar ohne Datum, die aber nach den Namen der darin genannten Rathsverwandten zu urtheilen, etwa in dem gleich zu nennenden Jahre erlassen wurde, und die unsere Aufmerksamkeit gerade hier in Anspruch nimmt, weil die in ihr vorgeschriebenen Maßregeln vorzugsweise die Oder und die übrigen Gewässer um die Lastadie betreffen. Der Erlaß, der gleichzeitig ein Sprachdenkmal aus der Mitte des 16. Jahrhunderts ist, führt die Aufschrift: —**)

---

††) Copeyliche Uhrkunden und Privilegia ꝛc. Bol. I, 456 vso, 457 cto. Cramer's Chronicon II, 113 gibt nur einen kurzen Auszug von dieser Stipulation des Vergleichs.

†††) L. B. II Th. Bd. II, 1116.

*) L. B. II Th. Bd. VIII, 205—207.

**) Weißes Copialbuch von 1234 an bis 1584. Fol. 68—72. Im Raths-Archiv. Der letzte Theil dieses Dokuments ist leider unvollständig. Von der Blatts. 169 an sind nur sieben einzelne Blätter vorhanden. Das Ganze, in Schweinsleder gebunden, hat aus 257 S. bestanden.

Ordnung die straßen rein zu halten vnd die Ader auch nicht zu vorschlammen.

Muthmaßlich aus dem Jahre 1560.

Ein Erbar Radt haben bewogen, vnd betrachtet, wie In kurzen Jaren der Aderstrom, vor dieser Stadt, an beiden seiten mercklichen vorschlammet vnd erfüllet ist, Sonderlich durch den vilen mist, Haußfegels [1]) vnd schlamm, so In die Ronnen [2]) In der Stadt, vnd weiter durch die Schlamkisten, bis In die Ader gefloßet ist worden.

Vnd daß auch daß klapholtz an der andren seitten, für [3]) den scheünen biß daher vfgewaßen [4]), welchs alles darzu große vrsache gegeben, Vnd so deme nicht zeitlich gewehret würde, endlich zu besorgen were, daß das Schifreiche tief [5]) dieser Stadt zum vnwiderbringlichen schaden Inn gentzlichen vorderb [6]) kommen mochte.

Darumb so haben Ein Erbar Rath, deme so vil moglich, mit getrewer sorgfeltigkeit zu begegnen, vnd zu weren, vor guth angesehen, das hinforde [7]) alle wochen, vff den Sonnabendt, ein itzlicher Inn Heüseren, Buden vnd kelleren, die seint bewohnet, oder stehen wüste, für seine thüren vnd an den seitten seiner wohnungen, die Ronnen vnd straßen sal fegen vnd rein machen laßen.

Vnd sal solchen Mist vnd fegels, auch bald deß tageß, an den vororderten ort, den ein Rath darzu verordent, laßen beriegen.

Vnd darmit darüber gehalten werde, sollen die Diner alle dinstags Inn der Stadt vmbgehen, vnd die Jenigen, die für Iren thüren nicht geseget oder daß fegels nicht hinweg hatten bringen laßen, pfanden, dafür sol den Dienern, Ir pfandgelt gegeben werden, vnd die vbertreter auch nach gelegenheit gestrafft.

Auch sollen die Thorknechte, ein itzlicher In seinem Quartal, sonderliche In den hohen steigelen [8]) straßen, wan es regnet, gut achtung darauf geben, ob Jemandts In die Ronnen fegels oder anderen vnflat werde gißen oder fegen. Vnd wo dar Jemandt betroffen, der sol ernstlich bestraffet werden.

Vnd so der Jhenige, so solchs theten, eß an, geldte nicht hette, So sol er mit gefengnuß gestraffet werden. Vnd ein itzlicher Haußwirt soll In den Fall für sein gesinde, die solches thun würden, antworten.

Die Schlamkisten sollen auch dermaßen nach notdurfft werden gebawt, daß der Schlam sich darin setzen vnd enthalten müsse.

Vnd sal auch die vorsehunge werden gethan, vnd sonderliche leüte darzu werden bestellet daß desto offtermahls die schlamkisten sollen werden gereiniget.

Der schlam auß den Cloaken, sal durch den Stadtbotten nicht mehr in die Aber, für der Stadt, sondern in die Parnitz geführt werden, damit eß dem tieffe [9]) für der Stadt nicht schedelichen sein magk.

Es sollen auch alle Felnwercke, Wulle, hare, Leinleder vnd dergleichen, durch die Lohgerber, Weisgerber, Beüteler, vnd durch solche die damit vmbgehen, wo vnd an welchen orthen, die binnen vnd für der Stadt wohnen, vff der vor-

---

[1]) Fegels, auch Fägels = Haus- und Gassen-Unrath, Kehricht. — [2]) Auch Rönnen = Rinnsteine. — [3]) Vor. — [4]) aufgestellt, das v. wassen = in der Höhe zunehmen. — [5]) Fahrwasser der Oder. — [6]) Verderben. — [7]) Künftig, in Zukunft. — [8]) steilen, abschüssigen, wie Grapengießer-, jetzt obere Schuhen-, Schuhstraße, Röddenberg, jetzt Rosengarten. — [9]) Fahrwasser.

ordenten wasche [10]) Inn der parnitz hinder S. Gerdruden kirchen werden gewaschen, vnd deß an keinen seitten des Aderstroms, weder für der Stadt, noch an der Lastadien, oder Wyken werden gestatet oder vorgonnet.

Nachdem Bartholomeus Schmidt In der Niederwieke, zu waschung seines felwergs, eine sonderliche wasche vnd gewercke anzurichten fürgenommen, Sol Im das auch gentzlich vorpoten, vnd sich der itzt braucten [11]) vorordnett gemeinen wasche neben andern zu gebrauchen vferlegt werden.

Vnd sal In gleichen mit Merten Isinger, dem Lohgerber In der Niederwieken werden beschaffet, vnd verordent, daß der auch mit seinem handtwerge der Ader nichts schedelichs zu fügen möge.

Die Beütler, Lohgerber, Zeüner, [12]) Satler und dergleichen, die mit ledergahre [13]) vmbgehn, sollen In der stadt keine lauge oder Beitze In die Ronnen floßen, oder lauffen laßen.

Deßgleichen sollen auch die Hacken [14]) kein fisch weiche [15]) In die Ronnen, oder vff die straßen gißen, sondern sollen daß alles auß der Stadt tragen, oder führen laßen.

Alle kleider vnd garn waschen sollen vber der Langenbrücken gescheen Jenseits der Ader, vnd sol daß keinerley vff disseits der Ader für der Stadt werden gestatet.

Auch sal niemand flatschner [16]) In die Ader bringen oder waschen.

Dieweil auch der Graben der plader Ihna dieser Stadt zu schaden, durch die Holzfloße, alte kahne vnd Schiffe, vnd durch vberbringunge der pferde, vnd andres Vihes wirdt verdorben, So sollen alda die polwercke werden dißeits vom Stadthofe an, entlengst vorheget [17]) daß kein vihe dar abgeleitet könne werden, dan daß Viehe sal ein Jeder mit kehnen vberschwemmen.

So sollen darselbst keine Holzfloße, oder alte kahnen werden angeleget, oder vorsencket, vnd keinerley dinge, an felwerck, kleidern, oder sonsten alda werden gewaschen.

Eß sollen die Tregers In den Selhaüßen [18]) die Niederlage vnd polwercke, alle VIII Tage, vnd so offt daß vonnöten, vnd die vmpstend syndt, fegen vnd reinigen, den schlam vnd fegels auch an die verordente örther vom Polwercke bringen.

In sonderheit sollen aufs erste, bey der Ader bey den hackenheüsern entlangst Dielen für die pfehle werden gesetzt, daß der schlam alda nicht in die Ader möge fließenn.

Vnd sol werden vff wege getrachtet, wie der orth mit dem bestendigen erderiche [19]) werde erfüllet, auff daß so es künfftigk für nützlich vnd netigk erachtet

---

[10]) Waschstelle. — [11]) Wol = gebräuchlich, von dem Hauptwort Brauck, rein platt: Bruk, Gebrauch. — [12]) Riemer. — [13]) Wol Lederzeüg? — [14]) Kleinhändler mit allerlei Eßwaaren. — [15]) Abgang von Fischen. — [16]) Flatsch = abgerissenes Stück von Fleisch, Haut, Leinwand u. d. — [17]) Erhöhet. — [18]) Das niederdeütsche Zeitwort Sellen, Sellern = verkaufen, verhandeln, trödeln, hökern, ist in der Form sell, in der englischen Mischmaschsprache beibehalten. Selhaus = Kaufhaus. Die Selhansleüte gaben alle Jar von den dreyen Selhaüßern, dem Obersten, Middelsten und dem Niedersten, von jedem 15 fl. Summa 45 fl. Noch vber 3 fl. Buedenlage, thut 9 fl. (Schleker, p. 32.) — [19]) Erdreich.

würde, desto bestendiger vnd beqwemer, eine Mawer daselbst entlangst kondte vfgezogen werden.

Die Hofe hinder der Grotheschapischen, vnd peter newenborgen [20]) sollen vfs erste abgebrochen vnd der Platz zum freyen polwerck ledigk gelaßen werden.

Den Lastadischen bey dem schuehofe [21]) vnd den Wiekeschen, sal auch werden angesagt vnd vferleget, vnd darüber werden gehalten, daß sie kein fegels, oder Mull In die Ader sollen bringen.

Vnd die Wescherschen [22]), die an der Ader, vnd in der plader Ihna, vnd sonsten vff der Lastadien wohnen, die vmb gelt waschen, die sollen auch kein Aschrat [23]) In die Ader waschen, vnd sich der gemeine wasche gebrauchen.

Der Baumschlüter [24]) sall allen Schiffern, wan die In den Baum legen wollen, Im nahmen deß Rats ernstlich ankündigen, daß sie keinen Vnflath oder gemülle auß den Schiffen In die Ader sollen schlahen, bey ernster straffe.

Deßgleichen sal der Brückenkyper [25]) Auch den kahneführern, wan die oben herab, oder sonst alhie werden mit den kehnen ankommen, ansagen, vnd uff beiden seiten der Ader, biß durch die pladder Ihna entlangst, vnd der Margmeister In der Haueninge [26]) fleißigk vffsehen, daß wider von Schiffren oder von anderen, daß nichts In die Ader oder an die polwercke werden gebracht, sondern daß sie solches auch In die verordenten Dreckorthe müssen bringen.

Vber die Baumbrücke sollen der Baumschlüter vnd Brückenkyper kein Fegels oder Dreck laßen bringen, Auch an der knochenhawer Wise [27]) nichts laßen aufführen vnd auffschlagen. Vnd wo sie In deme, wie bishero gescheen, nachlessigk gefunden, sollen sie mit der gefengkniß gestrafft werden.

Auß den Stadthoren sallen die Thorknechte, sonderlich auß dem Frawen vnd Heiligen Geiftsthor, keinen Mist, gemülle oder gruß [28]) laßen führen, welchs Jemandt für die thore wolte schlagen, daß solchs darnach In die Ader müßte gefloßet werden, daß sal ein itzlicher der thorknechte, Auch In seine verordenten thore bey ernster straffe vffsehen vnd nicht gestatten, Vnd wo sie da Jemands betreffen, Ime die karen oder wagen nehmen.

Vnd so Jemands derhalben wider sie ferfeln [29]) würde, solchs den regirenden Bürgermeister ansagen, daß sie Inn das Halßeisen geschlagen, oder nach vorwirkunge [30]) sonst gestraft megen werden.

Die Thorknechte sollen auch nicht gestaten, daß hinforder In vnd für der Stadt, oder Inn der Stadthoren, vff dem Steinwege, Bürger oder Bawren sollen strewen [31]) oder mist machen.

---

[20]) Beide Namen, der erste ist ein weiblicher, sind die Namen der Besitzer der Grundstücke.

[21]) Wo dieser Schuhhof auf der Lastadie belegen war, und welche Bedeutung er hatte, ist zur Zeit nicht nachweisbar. — [22]) Wäscherinnen. — [23]) Die Asche, woraus die Lauge zum Waschen gezogen ist. — [24]) Schließer, der den am Eingang des Hafens über die Oder gezogenen Baum zu verschließen hatte. — [25]) Kiper = Brücken-Aufseher, der das Aufziehen der Brückenklappen (Deckel) zu besorgen hat. Das Hauptwort Kiper hat mit dem Zeitwort kippen gleiche Wurzel. — [26]) Havening, Havenung = Hafenplatz, derjenige Theil des Bohlwerks, der zu beiden Seiten der gegen dasselbe mündenden Splitt- d. h. Zankstraße liegt, nebst einen Theil dieser Straße (vergl. L. B. II Th. Bd. VIII, 236.) — [27]) Später Schlächter-Wiese genannt. — [28]) Auch Graus = Schutt. — [29]) Widersetzen. — [30]) Auch Verwerking = Verwirkung, Vergehen, Übertretung. — [31]) Namentlich Stroh streuen, ausbreiten.

Eß sal gar nichts gestatet werden, In den winterzeiten einigen schnee vf oder an die Ader zu bringen, dieweil vil Mists oder schlams offtmals darunder ist, Sondern der sall sonst auß der Stadt für die thore werden gebracht. Die dawider theten sollen gepfandt werden.

Ein itzlicher der bawen leßet, vnd grußerde oder leymen [32]) vff die straßen bringen muß laßen, der sall die Inn den nechsten VIII tagen laßen wider wegbringen. Oder so daß Jemandts ließe lenger alda ligen, der sal gepfandt werden.

Der Herr Bürgermeister Joachim plato neben Herrn Gregor pruckman, Caspar schiuelbein, Joachim werderman, vnd wen sie sonst welche des Radts darzu zihen wollen, haben vom Erbaren Rathe befehlich, die gelegenheit vmb die Stadt an der Oder zu besichtigen, Sonderlich an der Mellen in den der Schifbawer Lastadien, wie alda mechte ein platz angerichtet werden, daß alles klapholz alda mechte werden vfgewaschen vnd vfgesetzet.

Zwischen den Brücken sollen keine floße, Bawholz weiter zu legen, werden gestattet, man wolte die dan bald zu Lande bringen. Vnd sal verordent werden, wohin ein Ider die legen sall, da sie dem Tiffe vnschedelichen ligen kondte.

Es sal kein Mist, erde oder gemülle an den haußern an der Oder mit kahnen an die scheünen zuführen, werden gelitten, weil solchs an den beiden seitten In dem In vnd außschiffen schaden gibt.

Von den in der vorstehenden Polizei-Verordnung, gegen den Schluß hin, genannten Magistrats-Mitgliedern trat, nach den Angaben von Friedeborn*), — 1) Jochim Plate in den Rath 1541, ward Bürgermeister 1551 und † 1569; — 2) Gregor Bruchman trat in den Rath 1546, ward Kämmerer 1569, Bürgermeister 1571 und † 1575; — 3) Jasper Schivelbein wurde Rathsherr 1546, Kämmerer 1562, † 1569; — 4) Jochim Werdeman trat in den Rath 1558, † aber schon 1561.

Der Abfasser der Verordnung scheint aus Mitteldeütschland, ein Sohn des Frankenlandes gewesen zu sein, da er das Wort Bohlwerk und den Namen Bruchmann mit einem P schreibt.

Die Baumbrücke.

Wenn an einer frühern Stelle des L. B. angeführt worden, daß jede der Hauptbrücken, welche im 16. Jahrhundert von Stadtwegen in Stand gehalten werden mußten, 24 Nürnbergsche Fuß breit gewesen sei**), so ist diese, aus Schleker's Matrikel von 1565 entlehnte, Angabe auch in Bezug auf die Baumbrücke richtig, obwol diese, ursprünglich nur eine Laufbrücke, erst vor ca. 150 Jahren, nachdem Stettin seinem rechtmäßigem Erben, dem Brandenburg-Preüßischen Fürstenhause endlich zugefallen war, zum Fahren und Reiten eingerichtet und umgebaut worden ist. Es verhält sich damit wie folgt.

---

[32]) Lehm.

*) Paul Friedeborn, im Anhang zum Andern Buch der Stettinschen Geschichten, 1628.

**) L. B. II. Th. Bd. VIII, 181.

Im Jahre 1730 war die Baumbrücke einer gründlichen Ausbesserung bedürftig. Diesen Umstand benutzte der Gouverneur, Christian August Prinz von Anhalt-Zerbst, den König in einer Immediat-Vorstellung vom 2. October 1730 darauf merksam zu machen, daß ein Neübau der Brücke der Kämmerei nicht viel mehr kosten würde, als der nothwendige Reparaturbau, selbst dann nicht, wenn man sie so anlegte, daß auch darüber gefahren werden könnte. Der Stadt wäre diese Einrichtung sehr nützlich, denn, wenn an der Langenbrücke gebaut werden müsse, was oft vorkäme, wäre die Verbindung zwischen der Stadt und der Lastadie, und dadurch auch mit den dort, am jenseitigen Ufer belegenen, Packhofe, gänzlich unterbrochen. Der Prinz-Gouverneur stellte daher dem Könige anheim, an den Stettiner Magistrat den Befehl zu erlassen, daß derselbe die Baumbrücke ganz so umbaue, wie die anderen Brücken alle seien. Die Kämmerei erspare ohnehin, in Folge des Festungsbaus, die Unterhaltung von zwei Brücken, nämlich die beim Berliner und dem Anklamer Thor, die durch Füllung des Stadtgrabens eingegangen seien. Das Geld, was die Instandhaltung dieser Brücken gekostet, könne noch zum Bau der Baumbrücke verwendet werden. — Der König erließ hierauf nachstehenden Cabinets-Befehl:

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst 2c. 2c.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreüe. Nachdem Wir auf des General-Major Printzen von Zerbst Antrag besage copeylicher Beylage allergnädigst resolviret, daß die ohnedem ziemlich schadhafft gewordene sogenannte Baumbrücke in Unserer Stadt Stettin dergestalt aus der dortigen Cämmerey Mitteln angelegt und tüchtig gebauet werden solle, daß man auch darüber fahren könne, als habt ihr darnach die nöthige Verfügung zu thun. Daran geschiehet Unser Wille, und Wir seyn Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 12. Octob. 1730. Fr. Wilhelm.

An die Pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer; Sollen verfügen, daß die sogenannte Baumbrücke zu Stettin so groß angelegt werde, daß man auch darüber fahren könne, wozu die erforderten Unkosten aus der Stettinschen Cämmerey zu nehmen sind. v. Grumbkow. v. Viereck.

Die Kammer fertigte den Befehl des Königs unterm 22. October 1730 dem Magistrate mit dem „allergnädigsten Zusatz-Befehle zu, den Bau der Brücke unverweilt in Angriff zu nehmen". Bürgermeister und Rath remonstrirten gegen den Bau in einer Immediat-Eingabe vom 16. November 1730, worin ausgeführt wurde — 1) daß die Stadtkämmerei bereits vier Brücken, nämlich die Langebrücke über die Oder, die Parnitzsche Brücke, die beim Blockhause über die Kleine- und die beim Zoll über die Große Reglitz, zu unterhalten habe, welche wegen der starken Passage nach Hinterpommern der Kämmerei „ein schon vieles zu repariren kosten. Diese sind insgesambt dergestalt angelegt, daß darüber gefahren werden kann und auch wegen des Commercij mit Hinterpommern so nützlich als unentbehrlich. — 2) Die Baumbrücke hingegen (worüber von undenklichen

Jahren her nur die Passage nach der Schiffbauer Lastadie gewesen) anjetzt auch zum Fahren einzurichten hält Magistrat „weder ratione commercij noch sonsten nöthig. Denn die Reisenden zu Wagen und zu Pferde aus Hinterpommern nach dieser Stadt und wieder dahin zurück, nehmen wie natürlich ist, den geraden Weg über die Langebrücke, und werden sich hüten den Umweg nach der Baumbrücke, die ihnen ja ganz entlegen ist, einzuschlagen. Und der von der Einwohnerschaft der Stadt, welcher nach den Speichern und der Schiffbauer-Lastadie zu fahren hat, gewinnt nichts an Raum und Zeit, wenn er die Baumbrücke benutzen könnte, da diese ja gegen das untere Ende der Stadt liegt, der Hauptverkehr aber aus der Mitte der Stadt, stets über die Langenbrücke am Oberende, Statt findet. Daher denn Ew. Königl. Majt. selbst allergnädigst befinden werden, daß die Veränderung mit der Baumbrücke vorzunehmen ganz unnöthig ist. Die Stadtkämmerei wird damit um so viel weniger zu beschweren sein, als — 3) dieser neüe Bau nach dem, von dem Stadtzimmermeister Johann Andreas Haase angefertigten Anschlage wenigstens 2234 Thlr. 18 gr. kosten wird, dahingegen die Reparatur auf den alten Fuß kaum $^1/_3$ dieser Summe, nämlich 675 Thlr. betragen wird, ganz abgesehen davon, was die Unterhaltung der größern Brücke künftighin in Anspruch nimmt. Da nun — 4) die Stadtkämmerei bekanntlich noch tief in Schulden steckt und gar viele zinsbare Kapitalien abzutragen hat, sie auch im vorigen Jahre, 1729, zur Reparation des Schlosses für des Fürsten von Zerbst Durchlaucht Wohnraüme allein 1200 Thlr., wie auch zur Pflasterung des Steindammes auf der Lastadie und andern außerordentlichen Bauten weit über 4000 Thlr. hat verwenden müssen, und dadurch gar sehr erschöpft worden ist, so bitten wir allerunterthänigst Ew. Königl. Majt. geruhen allergnädigst, aus angeführten Umbständen an Dero Pommersche Kriegs- und Domainenkammer anderweitig rescribiren zu lassen, daß die sogenannte Baumbrücke nicht als Fahrbrücke umgebaut, sondern nur auf den alten Fuß als Brücke für Fußgänger gründlich wieder in Stand gesetzt werde."

Die Preise kennen zu lernen, welche bei dergleichen Bauten vor 150 Jahren gerechnet wurden, ist zum Vergleich mit den Preisen der Gegenwart sicherlich wol lehrreich. Meister Haase mußte die Baumbrücke, um sie als Laufbrücke wieder in Stand zu setzen, ganz abdecken. Er rechnete, daß die Hälfte der Bodendielen wieder verwendet werden könne, ebenso die Hälfte des Geländers ꝛc. die Pfähle mußten, weil sie ganz verfault waren, sammt den unter Wasser abgebrochenen Pfählen, ausgewunden werden. Das konnte aber, der Schifffahrt und des hohen Wassers wegen nicht auf Verding geschehen. Haase rechnete diese Arbeit des Abdeckens und des Aufwindens zu 60 Thlr. An Materialien waren erforderlich 30 Stück Eichen à 3 Thlr., 150 Stück Fichten oder Kiefern, à 16 gr., 180 Bodendielen à 8 gr.; für Schmiede-Arbeit, incl. der Zugbrücke, wurden 80 Thlr. veranschlagt. An Arbeitslohn, jedes Stück Eichen oder Fichten zu bearbeiten 16 gr., für jedes Stück Bodendielen zu legen 2 gr.; an Rammerlohn von 50 Fichten-Pfählen fürs Stück 3 Thaler.

Der König ließ die Vorstellung des Magistrats durch Hof-Rescript vom 26. November 1730 der Pommerschen Kammer zum gutachtlichen Bericht zufertigen. Die Kammer ihrer Seits hielt es für angemessen, die Immediat-Eingabe des Magistrats zur Kenntniß des Urhebers des Baumbrücken-Projects zu

bringen, um dessen Meinung über die von Bürgermeister und Rath gegen das Project geltend gemachten Gründe einzuholen. Der Gouverneur, Prinz Christian von Anhalt, konnte nachdem er das technische Gutachten des Platz-Ingenieurs, Major v. Preüs*) eingeholt hatte, in seinem Antwortschreiben vom 15. December 1730, die Einwendungen des Magistrats gegen den vom Könige nun einmal befohlenen Bau der Baumbrücke als Fahrbrücke in keiner Weise für stichhaltig anerkennen. Denn — zu 1) sei, bemerkte er: die Unterhaltung der 4 Brücken zwischen Stettin und Damm was Altes, das gar nicht hierher gehöre und wogegen die Stadt alle Zeit den Zoll gehabt habe und noch genieße. Daß aber, wie er, der Gouverneur, in seinem Immediat-Vortrag gemeldet, die 2 Brücken am Anklamer und Berliner Thore, die sonst von der Kämmerei hätten unterhalten werden müssen, jetzt wegfielen, überginge der Magistrat mit Stillschweigen. — Zu 2) sei nicht die Frage, ob der Weg aus Hinterpommern über die Lange-, oder über die Baumbrücke näher sei, sondern es komme darauf an, ob, wenn die Langebrücke wegen Reparaturbaues, der zur Sommerszeit doch gar oft vorkomme, gesperrt werden müsse, es dem Publikum nicht angenehm sein werde, auf dem Wege aus Hinterpommern nach der Stadt und nach Vorpommern über die Baumbrücke fahren zu können, als den weiten Weg über — Schwedt zu nehmen, woselbst die nächste Brücke über die Oder sei. — Zu 3) hieß es, wird es sich ergeben, daß, wenn der Anschlag von einem Ingenieur angefertigt und von diesem auch der Bau geleitet werde, die Fahrbrücke nicht viel höher zu stehen komme, als der Reparaturbau der jetzigen Laufbrücke. — Zu 4), bei welchem Punkte der Gouverneur persönlich betheiligt war, bemerkte er wörtlich: „durch den hiesigen Schloßbau ist der Kämmerei von Sr. Königl. Majestät mehr Gnade geschehen, als daß sie (nämlich Bürgermeister und Rath) solchen bei jeder Gelegenheit aufzurücken Ursache haben, da sie dadurch von Anbauung eines neüen Commandanten-Hauses bis hieher verschont blieben? Übrigens bezog sich der Gouverneur auf das pflichtmäßige Gutachten des Bautechnikers, Major v. Preüs, das er seinem Schreiben beigelegt hatte.

Aus diesem Gutachten, unterm 15. December 1730 ausgefertigt, ging hervor, daß die Baumbrücke, obwol sie nur von Fußgängern benutzt werden konnte, doch dieselbe Breite hatte, wie die Langebrücke und alle übrigen Brücken auf dem Steindamme durchs Bruch, nämlich eine Breite von 22 Fuß, offenbar rheinländisches Maaß.*) Daß die Brücke für Fuhrwerk zu schwach sei, liege darin, daß zwei Joche gegen das Schlachthaus hin, eins an 31, das andere an 33 Fuß, allzuweit von einander gesetzt seien, deren Balken einen starken Schwung hätten und keinen Wagen tragen könnten. Demnächst sei sie mit einfachen und schwachen Dielen belegt, welche leicht durchbrächen. Sodann seien die Joche seit langer Zeit nicht mit frischen und starken Pfählen ausgebessert worden, so daß auch diese keine Last mehr zu tragen vermöchten, überdem sei die doppelte Zugbrücke

*) So schrieb der Gouverneur den Namen, der Major selbst schrieb v. Prew, ein dritte in den Acten vorkommende Schreibung ist de Preu.

*) Da nach Schleker's Angabe die Breite der Brücken 24 Nürnberger Fuß betrug, so ergibt sich das Verhältniß des Nürnberger Maaßes zum Rheinländischen wie 12:11, und die Länge der Langen- und der Baumbrücke = 420 Fuß und die der Groß-Regelitzbrücke = 625 Fuß Rheinländisch.

unterwärts ohne Streben, u. s. w. Nachdem der Major die Idee des Prinzen von Anhalt weiter ausgeführt hat, schließt er seinen Bericht mit diesen Worten: „Warum sollte nicht zum höchsten convenable und nützlich sein, solche Brücke fahrbar zu machen da ja ihre Situation nach der Langebrücke an einer Extremität der Stadt, und die qu. Brücke am andern Ende so weit von einander belegen, welche der bequemen Communication nach Brückenmäßig gleich anfangs hätte eingerichtet und fahrbar gemacht werden sollen, ist auch dem Augenschein gemäß, ihrer Breite nach wirklich dazu schon angelegt, und darf nur vollends zur Perfection gebracht werden".

In ihrem Bericht nach Hofe, der am 30. December 1730 erstattet wurde, zeigte die Kriegs- und Domainenkammer an, „daß sie zur Bequemlichkeit der Passage nicht undienlich fände, wenn diese Brücke zum Fahren und Reiten aptiret werde." Die Kammer reichte gleichzeitig eine Abschrift des Schreibens des Gouverneurs ein, dem zufolge der von demselben in Aussicht gestellte, vom Platz-Ingenieur anzufertigende, Bau-Anschlag werde zu erwarten sein.

Auf diesen Bericht erging das Hofrescript vom 18. Januar 1731 welches, wie sich erwarten ließ, bestimmte, daß es bei der unterm 12. October v. J. ergangenen Verordnung lediglich sein Bewenden habe und die Baumbrücke dergestalt aptirt werden müsse, daß man darüber auch reiten und fahren könne. Abschrift des Hofrescripts erhielt der Magistrat unterm 8. Februar 1731 mit dem Befehl, sich darnach zu achten.

Und also geschah es. Schon vor Eingang der Kammer-Verfügung, deren Inhalt dem Magistrate durch den Commissarius loci, Kriegs- und Domainenrath Uhl, bereits mündlich mitgetheilt worden war, fand am 29. Januar 1731 eine Conferenz zwischen dem eben Genannten, dem Major de Prew und dem Kämmerer Neümann Statt, um sich darüber zu besprechen, auf welche Art und Weise beim Bau der Baumbrücke zu verfahren sein werde, um den Absichten des Königs Genüge zu leisten, die Schifffahrt nicht zu behindern und der Kämmerei soviel als möglich Kostenaufwand zu ersparen. Der Major de Prew, als Techniker, hatte vom Gouverneur den Befehl erhalten, den Plan zum Bau der Brücke auszuarbeiten, demgemäß derselbe in jener Conferenz ein neües Modell, zugleich aber auch eine Zeichnung von der Zugbrücke vorlegte, welche über die Pene bei Anklam gebaut worden war und zu jener Zeit als mustergültig angesehen wurde. Weil bei dieser die Durchfahrt 5 Fuß schmäler war als bei der Stettiner Baumbrücke, die Stärke der Anklamschen Brücke hauptsächlich in der Spannung lag und sie ganz steif zusammenlief, so würde nach des Majors Meinung die Nachahmung derselben bei der Baumbrücke wegen derer größeren Flügel mit großen Unbequemlichkeiten für die durchfahrenden Schiffe verbunden sein. Deshalb habe er das neüe Modell entworfen, um bei dem herrschenden Frostwetter die Probe zu machen, ob die Federn, welche neü unter die Flügel gesetzt werden müßten, durch das von ihm vorgeschlagene Rollwerk sich dergestalt anziehen würden, daß die Schiffe beim Durchfahren dadurch kein Hinderniß finden werden, und sich demnächst auch wiederum zur Ruhe setzen könnten. Es sei also nöthig von dem Stadtzimmermeister Haase zu hören, ob er sich getraue, an dem jetzigen einen Flügel, welcher, wenn auch sonst die Brücke ganz neü gebaut werden sollte, unverändert bleiben könne, die vorgeschlagene Probe zu machen,

wonächst man dann finden werde, ob etwa ein oder das Andere zu bessern oder es in statu quo zu belassen sei.

Meister Haase, der darauf zur Conferenz zugezogen wurde, erklärte, daß er nach dem Muster des Majors die Probe mit der Klappe machen wolle, und könne man demnächst weitern Beschluß fassen. — Zwei Tage darauf zeigte der Meister dem Kämmerer Neümann an, daß er von dem Major de Prew ein anderes Profil zur Zugbrücke und den Befehl erhalten habe, nach dieser neüen Vorlage den Probebau auszuführen. In derselben sei das Rollwerk beibehalten, es seien aber an jeder Klappe 8 Rollen, ingleichen 2 Gewichte angebracht, wozegen in dem Modell, welches der Major in der Conferenz vom 29. Januar vorgelegt, nur 4 Rollen und keine Gewichte gezeichnet gewesen seien.

Meister Haase führte den Brückenzug nach der Vorschrift aus. Der Baumschließer Johann Uhrland zeigte darauf dem Kämmerer Neümann am 4. April 1731 an, daß die Brücke nicht nur sehr schwer aufzuziehen wäre, so daß jedes Mal 4—5 Mann daran arbeiten müßten, was der Major v. Prew beim Passiren eines Schiffs unlängst selbst mit angesehen hätte, da doch vorher, ehe der Zug nach des Majors Modell gemacht, 2 Personen zum Ziehen hingereicht hätten, sondern es verursachten auch die 4 Arme, womit die Klappen gestützt würden, ein höchst unbequemes Durchlegen der Schiffe, wie denn erst unlängst ein Holländer 3 volle Stunden dazu gebraucht und überdem an seinem Eisenwerk was zerbrochen habe, „worüber der Schiffer viel Lärmens gemacht".

Der Magistrat, indem er in dem Berichte vom 18. April 1731 meldete, was an der Baumbrücke nach der Vorschrift des Majors v. Prew geschehen sei, brachte die Anzeige des Baumschließers zur Kenntniß der Königl. Kriegs- und Domainenkammer, von der das Gouvernement unterm 23. April ersucht wurde, dafür Sorge zu tragen, daß die Brücke so eingerichtet werde, „daß die Schiffe selbige ohne Schaden und Incommodität passiren könnten". Der Major v. Prew, dem die Beschwerde vom Prinzen von Anhalt zur Beantwortung überwiesen war, raümte in einem ausführlichen Pro Memoria die Richtigkeit der vom Baumschließer zur Anzeige gebrachten Mängel im Allgemeinen zwar ein, gab aber zu bedenken, daß sein Vorschlag nicht nur zur Probe ausgeführt worden sei, was nicht allein von ihm befürwortet, sondern auch in der Januar-Conferenz vom Stadtzimmermeister Haase ausdrücklich mit dem Bemerken anerkannt worden sei, daß sichtbar gewordenen Mängeln abgeholfen werden könne. Dieser Fall sei nunmehr eingetreten, und werde man daher bei dem zum Fahren und Reiten eingerichteten Neübau der Baumbrücke die bei der Probe gemachten Erfahrungen gehörig zu berücksichtigen haben. Er fügte hinzu, daß zum Auf- und Abziehen der Brücke künftighin drei Leüte erforderlich sein würden, deren Annahme jedoch nicht der Willkür des Baumschließers zu überlassen sein werde, sondern die von Magistratswegen angestellt werden müßten.

Bemerkenswerth ist die Form, in welcher das Anschreiben abgefaßt war, womit das Gouvernement die Aüßerung des Platz-Ingenieurs der höchsten Landes-Polizei-Behörde von Pommern zugehen ließ, eine Form welche von dem damals üblichen Curialstil so abwich, daß man geneigt sein kann, darin eine vorgefaßte Absichtlichkeit zu erkennen. War es der militairische, oder der reichsfürstliche Stand des Gouverneurs, der ihn die gebräuchliche Form vergessen ließ, der

Civil-Behörde gegenüber, welche vom Könige eingesetzt war, um Seine Allerhöchste Person zu vertreten und Seine Willensmeinung, Seine Befehle zur Ausführung zu bringen. Sprach doch die Kammer in allen ihren Erlassen und Verfügungen stets nur im Namen des Königs, wurden doch alle bei der Kammer eingehenden Berichte, Vorstellungen, Eingaben, Beschwerdeschriften nur an die Allerhöchsteigene Person des Königs gerichtet! Das Anschreiben des Gouverneurs lautete verbotenus wie folgt: —

Der Königl. Kriegs- und Domainen Cammer hieselbst wird auf Dero Eingabe (?) vom 23. April des Herrn Major v. Preu seine Erklärung in origine communicirt, woraus Sie mehreren Inhalts ersehen, worauf es eigentlich ankommt daß die Zugbrücke so schwehr aufzuziehen? Dieserhalb wird aber der Anbau der Neüen Brücke nicht nachbleiben können, vielmehr wird zu reguliren seyn, waß für Leüthe zu derselben aufziehung zu bestellen? Stettin, den 4. May 1731.

Christian August P. Anhalt.

Abschrift dieses Schreibens und des Memorials des Majors de Prew, fertigte die Kammer an demselben Tage dem Magistrate zur Erklärung zu; und damit schließen die —

[Acta wegen Anlegung der Baum-Brücke daß man darüber fahren kann. 1730 Oct. Tit. 7. Stettin. Nr. 182. Im Archiv der Königl. Regierung.]

Aus den Acten des Raths-Archivs ergibt sich, daß die Kämmerer vom Magistrate unterm 11. Mai 1731 angewiesen wurden, das in dem Pro Memoria des Majors de Prew dargelegte Bau-Project dem Zimmermeister Haase zu dessen Erklärung vorzulegen, und diese, unter etwaiger Zuziehung des Commissarius loci, Kriegsraths Uhl, zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll fehlt aber in den Acten. Man erfährt also nicht direct, daß die Baumbrücke ganz nach den Wünschen des Gouverneurs, Prinzen von Anhalt-Zerbst, umgebaut worden ist, indirect geht dies jedoch aus nachfolgenden Schriftstücken hervor. So wird der Zimmermeister Johann Andreas Haase am 5. Juli 1831, vorgeladen, um wegen des an der Baumbrücke zu errichtenden Geländers Rücksprache zu nehmen. Der Kämmerer Neümann, der den Termin abhält, befragt ihn, was er für die Arbeit haben wolle, das Geländer von Joch zu Joch gerechnet und nach der Form, wie es an der Berliner und Anklamer Thorbrücke sei, diejenige Form, welche von dem Major de Prew herrühre, und die der Prinz von Anhalt für die Baumbrücke in Vorschlag gebracht habe. Meister Haase fordert für das Stück von Joch zu Joch 1 Thlr. Neümann bietet ihm 16 gr., in Anbetracht daß die neüe Form lange nicht so viel Arbeit mache, wie die frühere. Der Meister meint, das des Kämmerers Gebot doch gar zu wenig sei, damit könne er nicht auskommen; endlich einigt man sich über den Preis von 17 gr. pro Stück. Der Commissarius loci, Kriegsrath Uhl, dem das Protokoll sofort br. m. zur Bestätigung vorgelegt wird, hält dafür, daß 14 gr. genug seien, „doch kann vor dismal es so passiren", wie verabredet worden. Dann kommt die Anlegung eines Privet unter der Brücke zur Sprache, Haase verlangt dafür 24 Thlr., einigt sich aber mit Neümann auf 20 Thlr., womit Uhl aber nicht einverstanden ist, sondern den Preis auf 15 Thlr. herabsetzt. Am 3. September 1731 begeben sich der Kämmerer Neümann und der Major de Prew in Begleitung des Meisters Haase nach der Baumbrücke um wegen des an der Zugbrücke anzu-

bringenden Portals Verabredungen zu treffen, sowie um eine Vergleichung der de Prewschen Zeichnung mit der Örtlichkeit vorzunehmen und sich über den Kostenbetrag zu einigen. Der Meister fordert für diese Arbeit 70 Thlr., läßt sich aber bis auf 65 Thlr. herunterhandeln, womit der Major einverstanden, nicht aber der Commissarius loci, „nach dessen Begriff das Portal nicht über 50 Thlr. kommen müßte", doch überläßt er die Preisbestimmung dem Magistrat.

Schon einige Jahre vorher war die Baumbrücke ein Gegenstand der Verhandlung in der im Obigen auseinandergesetzten Richtung. Der Bürgermeister v. Schack*) registrirte am 8. April 1726: Der General-Lieutenant und Gouverneur v. Bork habe einen Unterofficier zu ihm geschickt und durch diesen sagen lassen, wie die Majore der Garnison Beschwerde geführt, daß sie bei ihren Patrouille-Ritten nicht zu Pferde über die Baumbrücke gelangen könnten, der General habe deshalb verlangt, näher zu untersuchen und festzustellen, ob die qu. Brücke nicht zum Reiten eingerichtet werden könne? Kämmerer Liebeherr, dem die Sache zugeschrieben worden war, schickte sofort den Bauschreiber und den städtischen Werkmeister nach der Brücke, um sie besichtigen zu lassen, und berichtete auf Grund der von ihnen ertheilten Auskunft: — Daß, um den vom General-Lieutenant v. Bork beantragten Zweck zu erreichen, es nöthig sein werde, noch viele Pfähle und Joche anzufertigen und einzustoßen, die Bodendielen wegzuschaffen und durch doppelte Planken zu ersetzen. Ferner sei unter dem Zuge noch ein Joch einzurammen, wodurch der Hafen versperrt und par consequence die Handlung der Stadt miniret werde, auch diese Umwandlung der Brücke über 300 Thlr., ohne die Materialien zu rechnen, koste, wozu man doch a parte Camerae nicht verpflichtet sei, weil dieselbe dem Publikum zum Besten bereits die Langebrücke über den Strom mit schweren Kosten unterhalte, und die Baumbrücke nur wegen des Schlachthauses und der Viehställe, wie auch der Schiffsbauerei zur Commodité nicht aber zur necessité angelegt und deshalb nur leicht und weitläufig gebaut und ein Schlagbaum davor gezogen worden sei. Auch hieselbst keine necessitas publica vorhanden, sondern eine privata commoditas von 4 Personen (den Majoren der Garnison), denen zu gefallen die Bürgerschaft mit einem neüen onere nicht beschwert werden dürfe, da die Kämmerei schon Brücken und Dämme genug zu unterhalten habe. Überdem schon bei 100 Jahren seit Einbruch der Schweden hier eine Garnison gewesen, welche in ihrem Patrouillewesen keine Verhinderung desfalls verspüret und niemals dergleichen Neüerung praetendiret habe. Kämmerer Liebeherr war daher der Meinung, daß per memoriale bei des Hrn. Gouverneurs Excellenz diese Umstände vorzustellen und zu bitten sei, daß die HH. Majore zur Ruhe an- und mit ihrem petito abgewiesen werden möchten. Und also geschah es durch das „demüthige gehorsamste Memorial von Bürgermeister und Rath in Alten Stettin" vom 11. April 1726, worin die Gründe der Ablehnung in denselben Worten des Kämmerers — doch wohl weislich mit Weglassung des letzten Satzes, wiederholt wurden. General-Lieütenant v. Bork ließ dann auch seinen, kürzester Hand in echter Soldaten-Manier kundgegebenen Antrag einstweilen auf sich beruhen. Sehr wahrscheinlich mit seiner Zustimmung wurde er aber im Sep-

*) Balthasar v. Schack war Bürgermeister von 1723 bis † 1739.

tember 1726 von dem Commandanten der Festung, Obersten von Born, wiederholt, und zwar auch in eigenthümlicher Weise, indem derselbe den Stadtsekretair Pepers durch Ordonnanz zu sich entbieten ließ, um ihm zu sagen, der Magistrat müsse die Baumbrücke so einrichten lassen, daß man hinüber reiten könne, auch dafür Sorge tragen, daß die großen Löcher, die darauf waren und sonstige Beschädigungen ungesäumt ausgebessert würden. Der Stadtsekretair Pepers erhielt hierauf vom Magistrate den Auftrag, dem Obersten mündlich zu eröffnen, daß aus der Aptirung der Brücke zum Überreiten nichts werden könne und die HH. Offiziere die Brücke nicht zu Pferde passiren dürften, dadurch würden sie sich selbstverständlich vor Schaden bewahren, und geschähe es dennoch würde Magistrat wegen Verderbens der Brücke Satisfaction von ihnen beanspruchen. Der Stadtsecretair richtete am 14. September 1726 den Auftrag beim Obersten v. Born aus, der darauf erwidert hatte: „Ist schon gut, ich werde den HH. Majors davon part geben." In der Folge scheint der Magistrat es doch nachgegeben zu haben, daß die Brücke den berittenen Officieres, insonderheit zur Zeit der Parade, geöffnet werden durfte. Nun aber brachte der Baumschließer am 11. Februar 1727 zur Anzeige, daß Tages vorher, gegen 4 Uhr Nachmittags der Major v. Lüderitz zu Pferde vor dem Schlagbaum erschienen sei, und weil er den Schlagbaum verschlossen gefunden, das Schloß durch einen herbeigerufenen Soldaten mit Gewalt habe abreißen lassen. Beschwerde, die dieserhalb bei dem Obersten v. Born, und dem Obersten v. Flotow, Commandeur des Regiments, bei dem der rc. Lüderitz stand, hatte weiter keinen Erfolg, als daß beide Offiziers, unter Mißbilligung des Factums, versicherten, „daß es künftig nicht mehr geschehen solle".

Diese Vorgänge, welche ein Bild geben können von dem Geiste des Militarismus damaliger Zeit der Stadtobrigkeit und dem Bürgerthume gegenüber, sind gleichsam die Prolegomena der Cabinets-Ordre vom 12. October 1730, mit der wir den vorliegenden Artikel über die Baumbrücke eingeleitet haben. Es scheint der Bau der Baumbrücke bei ihrer Umwandlung aus einer Fußgänger-Brücke in eine Fahr- und Reitbrücke bis ins Jahr 1732 gedauert zu haben. Unterm 11. Juni dieses Jahres enthalten die Acten die Bemerkung: Der Gouverneur Prinz von Anhalt-Zerbst habe von dem Bürgermeister v. Liebeherr verlangt, daß die Brücke, nach dem Vorbilde der Berliner und Anklamer Thorbrücke angestrichen werde, d. h.: mit den preußischen Farben, schwarz und weiß. Gegen dieses Verlangen ließ sich nichts einwenden, da ein Ölanstrich zur Erhaltung des Holzes wesentlich beiträgt. Es mußten die Geländer auf allen Seiten, ingleichen die zwei Zugbrücken mit den Portalen und allen Zubehör drei Mal mit weißer Firnißfarbe angestrichen, und darauf das vierte Mal die Staffirung mit schwarzer Ölfarbe, wie es bei der Fortifikation gebräuchlich ist, gesetzt werden. Der Magistrat berief alle in der Stadt lebenden Anstreicher oder Maler, wie er sie nannte, um ihre Forderungen für die Arbeit abzugeben. Die Herren Anstreicher nannten sich selbst Kunstmaler — einer unterschrieb sich Kuntzst Mahler — und einer, Namens Krüger, war es wirklich, ein Portraitmaler nämlich, der sich sehr wunderte, daß ihm der Antrag einer so ordinairen Arbeit gemacht werde. Eichner entschuldigte sich, die Arbeit an der Brücke nicht übernehmen zu können, weil er gar zu viel mit dem Altar in der Jacobi-

kirche zu thun habe; Wollfram verlangte 92 Thlr., Fahrenholtz nur 56 Thlr., Rubow 66 Thlr., der sich indessen, unter gewissen Bedingungen bis auf die Forderung des Fahrenholtz herabdingen ließ, und dem die Arbeit übertragen wurde, nicht dem Fahrenholtz, „weil er sich nicht im Amte befindet, würde man mit demselben deshalb Wunder haben". Mit dem Anstreichen der Brücke war die letzte Arbeit an derselben vollendet. So ist also die Baumbrücke seit dem Jahre 1732 ein für Fuhrwerk und Reüter gangbarer Übergang der Oder.

[Acta Curiae wegen Reparation der Baumbrücke, und daß dieselbe zum überfahren und überreiten aptirt werden möge. Tit. VI, Polirey, Wege, Brücken. Nr. 19. Vol. I.]

Bebauung der Lastadie, unter der Regierung Königs Friedrich Wilhelm I.

Die Zerstörungen, welche das Bombardement der Moskowito-Saxonen, 1713, in der Stadt angerichtet hatte, waren ein Gegenstand, dem der König Seine abhülfliche Theilnahme gleich nach Besitzergreifung von Stettin in Folge des Schwedter Sequestrations-Vertrages in landesväterlicher Huld zuwandte, war Er doch, selbst während dieses Interimisticums, als rechtmäßiger Erbe des ausgestorbenen Geschlechts der Greifen-Fürsten, des festen Willens, das Kleinod, welches Seinem großen Vorfahren im abgewichenen Jahrhundert vorenthalten worden war, Sich durch keine Macht der Erde wieder entreißen zu lassen. Friedrich Wilhelm I. hat die Bestimmungen des Westfälischen Friedens, so weit sich dieselben auf Pommern, als eine der sogenannten Satisfactionen der Krone Schweden, beziehen, nicht anerkannt, und diesen Gedanken durch die Inschrift auf dem von Ihm erbauten Berliner Thore in wenig Worten einen Ausdruck gegeben, wie er klassischer nicht gedacht werden kann. Diese Inschrift ist ein politisches Glaubensbekenntniß*), das die weitläufigsten, mit historischer Gelehrsamkeit ausgestatteten, staatsrechtlichen Deductionen, wie sie sonst wol zur Rechtfertigung ungewöhnlicher Fürsten-Unternehmungen im Gebrauch waren, und noch sind, tief in den Schatten stellt.

Zur Ausführung Seines Willens in Bezug auf Wiederherstellung der Stadt Stettin ernannte der König eine Immediat-Commission, die Ihm Vorschläge zu machen hatte, wie dem Unheil abzuhelfen sei, welches von den Geschossen der Russen angerichtet worden war. Die von der Commission Ihm unterbreiteten Anträge unterwarf der König Seiner höchsteignen Kritik und bestimmte, nach gründlichster Untersuchung, das, was von den Vorschlägen ausführbar oder nicht ausführbar sei, was demnach geschehen solle. Die Immediat-Commission bestand aus — dem Gouverneur der Festung, General-Lieutenant v. Bork**) und dem

*) Schon allein seiner halber muß das Berliner Thor, abgesehen von der Architektur, als ein Bau-Denkmal für ewige Zeiten erhalten werden.

**) Adrian Bernhard v. Bork, geb. am 21. Juli 1668 auf dem väterlichen Gute Döberitz, im Regenwalder Kreise, starb, in den Grafenstand erhoben, als General-Feldmarschall und wirkl. geheimer Etats-, Kriegs- und Cabinetsminister der auswärtigen Angelegenheiten, auch Ritter des schwarzen Adler-Ordens rc., Obrist über ein Regiment zu Fuß, Dompropst zu Havelberg, Amtshauptmann zu Kolbaz, Schloß-, Burg- und Erbgesessener auf Labes, Regenwald, Strahmehl, Wangerin, Stargord rc. rc. am 25. Mai 1741. Als Gouverneur von Stettin unterschrieb er die von ihm ausgehenden Erlasse einfach A. B. Borcke.

Kanzler v. Grumbkow*). Ihnen beigegeben waren: als Militair-Commissarius der Ingenieur vom Platz, Major v. Prew, als Civil-Commissarius, der Kriegs- und Domainen-Rath Uhl, den die Kriegs- und Domainenkammer als Commissarius loci speciell für die Stadt Stettin bestellt hatte. Außerdem war die vom Könige im Jahre 1723 aus dem frühern Commissariat und der Amtskammer zu Stargard gebildete Pommersche Kriegs- und Domainenkammer zu Stettin angewiesen, der Immediat-Commission bei dem Retablissements-Geschäft überall zur Hand zu gehen und deren Anordnungen und Verfügungen Folge zu geben; insbesondere war diese Verpflichtung dem Chef-Präsidenten der Kammer, v. Massow, auferlegt.

Die schwere und langwierige Belagerung von 1677 hatte die Lastadie in Trümmer gelegt. Kein Haus war aufrecht stehen geblieben. Zwar hatten die Eigenthümer der zerstörten Wohnungen sich in den Ruinen einzurichten gesucht, um nur wieder unter Dach und Fach zu kommen, allein es war ein Nothbehelf gewesen mit den hölzernen Baracken, die sie errichtet hatten, und die jetzt nach Ablauf von 40 Jahren, den Einsturz drohten und daher für die darin Wohnenden lebensgefährlich waren. Zwischen diesen Hütten waren aber noch unzählige offene, wüste Stellen, deren Eigner entweder in der Belagerung mit Frau und Kind ums Leben gekommen oder durch die erlittenen Verluste so gänzlich verarmt waren, daß an ein Wiederaufbauen von ihrer Seite nicht gedacht werden konnte. War auch des Königs Sorge zunächst und vorzugsweise auf die Wiederherstellung der Stadt gerichtet, deren Westseite in der Oberstadt von den Moskowitern in eine große Ruine verwandelt war, so hatte er dennoch sein Augenmerk auch auf die Lastadie gerichtet, die Seines Großvaters Feldherr Schwerin im Jahre 1677 bei der Hartnäckigkeit der Vertheidigung Seitens der Besatzung, wie der Bürgerschaft, nicht hatte verschonen können.

Es liegen in den Acten Verfügungen des General-Lieutenants v. Bork an den dirigirenden Bürgermeister und Landrath Freiberg**) aus den Jahren 1722 und 1723 vor, aus denen hervorgeht, daß es schon um diese Zeit des Königs Wille war, die Lastadie ordnungsmäßig wieder aufzubauen, und in dieser Beziehung die gemessensten Befehle an die Immediat-Commission erlassen hatte. Die Verfügungen betrafen Fälle, in denen die Eigner von wüsten Stellen den König um Unterstützung zum Bau gebeten hatten, ja ein ähnlicher Fall kam bereits 1719 vor. Weitere Fälle waren baupolizeilicher Art. So hatte Alexander Bamberg in der Kämmerei den Antrag gestellt, daß die wüste Stelle auf der Lastadie, welche er von der Drakör-Compagnie gekauft, Behufs einer von ihm

*) Philipp Otto v. Grumbkow, geb. 1684, wirkl. geheimer Etats- und Kriegsminister, Oberpräsident aller hohen Landes-Collegien in Pommern, Kanzler der Vor- und Hinterpommerschen Landes-Regierung, auch Ober-Hauptmann der Lande Lauenburg und Bütow, Ritter des schwarzen Adler-Ordens, Erbherr auf Lupow, Runow, Varzemin, Darsin, Wangerske rc. starb am 26. August 1752. War ein jüngerer Bruder des berühmten Feldmarschalls Friedrich Wilhelm v. Grumbkow.

**) Christian Friedrich Freiberg war erster Bürgermeister und Landrath von 1712 bis † 1726. Der erste der angeführten Erlasse ist vom 29. October 1722, der zweite vom 5. März 1723 datirt und sind an Freiberg — so schreibt der General den Namen — ohne die 3 Buchstaben gerichtet. Es ist daher ein Irrthum, wenn Gustav Kratz in: „Die Städte der Provinz Pommern". Berlin 1865, S. 411, sagt, der Bürgermeister Fr. sei vor 1723 nobilitirt.

gewünschten Erweiterung besichtigt werden möge. Kämmerer Liebeherr begab sich an Ort und Stelle und fand, daß die Stelle 20½ Fuß breit war. Sie stieß an den sog. Zacharias Gang, welcher hier 17 Fuß Breite hatte, davon wollte der Kaüfer noch 3 Fuß zugelegt wissen, damit er sein zukünftiges Haus um soviel breiter bauen könne. Kämmerer Liebeherr stattete darüber am 15. Februar 1725 gutachtlichen Bericht ab, in Folge dessen Bamberg's Antrag abgelehnt wurde, weil der Zacharias Gang, als via publica um so weniger verengt werden dürfe, als der Nachbar zur Rechten bereits Beschwerde geführt, daß er mit seinen Heüwagen nicht bequem werde durchkommen können. Major de Prew, von der Immediat-Commission mit dem Technischen des Retablissements-Geschäfts beauftragt, sollte sich mit der Verengung des Zacharias-Ganges einverstanden erklärt und sogar vorgeschlagen haben, den Gang vermittelst eines Thorweges zu verschließen. Aus einer andern Bausache, welche ebenfalls dem Jahre 1725 angehört, geht hervor, daß es auf der Lastadie einen „Fürsten-Garten" gegeben hat, der anscheinend zwischen dem Wall und hinter dem Zimmerhofe in der Pladdereie gelegen gewesen ist. Folgende Cabinets-Ordre: —

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König in Preüßen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor ꝛc. ꝛc. Wir haben eüren allerunterthänigsten Bericht vom 29. July a. c. sambt der Tabelle von denen in 8 Jahren neüerbauten Haüsern und seit 10 Jahren neü angesetzten Bürgern wohl erhalten. Wenn Wir nun daraus vernommen, daß in Unserm dortigen Herzogthum annoch 1294 wüste Haus Stellen vorhanden sind, und Wir zu aufmunterung der Bauenden in Gnaden resolviret, daß die 15 Procent Baufreiheitsgelder und 8 Prct. Holzgeld denjenigen, so die in allen Städten vorhandenen 1294 wüste Haus Stellen in denen negsten 4 Jahren bebauen wollen, nach wie vor gezahlet werden sollen. Alß habt ihr eüch darnach zu achten, und diese Unsere allergnädigste willensmeynung durch die Commissarios loci und Magistrate in allen Städten bekandt machen zu laßen. Seynd eüch ꝛc. Geben zu Berlin, den 2. September 1727.

Fr. Wilhelm.

An die Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

fertigte die Kammer mittelst Verfügung vom 6. September dem Magistrate von Stettin in Abschrift zu, nachdem sie demselben bereits unterm 2. September aufgegeben hatte, die sämmtlichen auf der Lastadie wohnenden Bürger unverweilt vorzufordern und von jeglichem ad protocollum zu vernehmen, ob er gemeint sei, sein baufälliges und den Einsturz drohendes Haus, wodurch ohnehin die ganze Lastadie nach ihrer dermaligen Beschaffenheit in die größte Feüersgefahr gesetzt werden könnte: bei freien Baumaterialien, welche der König schenken werde, selbst nach dem Abriß, so einem jedem Bauenden solle gegeben werden, zu bauen, dabei ihnen anzudeüten, daß diejenigen, welche jetzt in hoc termino sich nicht bestimmt erklären würden, nicht weiter gehört, sondern damit gänzlich präcludirt und die Stellen Anderen die sich um dieselben bewerben würden, angewiesen werden sollten.

Die Vernehmung fand am 4. September 1727 auf dem Rathhause Statt. Es waren ihrer überhaupt 112 Interessenten, wovon aber 4 nicht erschienen

waren, weil sie theils bettlägerig krank, theils verreiset waren. Sei hervorgehoben, daß unter den Lastadischen Bürgern sich 5 französische Colonisten, Namens Pierre Gaillard, Philipp Buret, Samuel Grivan, Jean de Lubet und Louis Colas*) befanden. Was für eine Profession sie trieben ist weder bei ihnen, noch bei einem der Deütschen angegeben, mit Ausnahme eines einzigen der Interessenten; es ist Peter Franz*), der Pulvermüller, der sich zum Bauen bereit erklärt, „wenn ihm erlaubt würde, sein Haus in der Reihe auf der Gasse zu setzen, die Mühle aber sollte an dem abgelegenen Orte, wo sie jetzo wäre, verbleiben". Ein gefährliches Ding das! Eine Pulvermühle mitten zwischen menschlichen Wohnungen, die zudem allesammt äußerst gebrechlich sind! Die Sicherheits-Polizei scheinen Bürgermeister und Rath, selbst zur Schweden-Zeit, nicht eben kultivirt zu haben. Bei einigen Namen steht das Wort „Meister", also ist der Besitzer der Stelle ein Handwerker. Der französische Colonist Jean de Lubet erklärt; „Sein Haus, worin er jetzt wohne, würde hoffentlich nicht dürfen verändert werden, weil es ein ansehnliches Gebaüde sei, was aber die wüste Stelle neben ihm anbelange, so wolle er solche, wenn ihm nach J. K. Majt. allergnädigster Intention die Materialien bis zur Baustelle frei geliefert würden, bebauen, jedoch bitte er, dabei, gegen 4 Prct. Zinsen, ihm mit 500 Thlr. zu assistiren, weil er sein Kapital zu seiner Fabrik nothwendig brauchen müsse." Welcher Art die Fabrik war, ist nicht gesagt. Die allermeisten Interessenten sind bereit, zu bauen, jedoch, weil sie mittellos, nur unter dem Beding, daß ihnen, außer den in Aussicht gestellten freien Baumaterialien und den Procentgeldern, eine außerordentliche Geldunterstützung bewilligt werde, um die Bau-Handwerker bezahlen zu können. Johann Emmerich sagt: seine Haüser wären in gutem Stande, ständen auch in der Linie, wenn sie aber dennoch geändert werden müßten, wäre er dazu bereit, sofern J. K. Majt. ihm zu dem Vorschuß, so er noch von der Krone Schweden mit 320 Thlr. zu fordern hätte, allergnädigst verhelfen wollte, sollte aber dieses nicht geschehen können, müßte er dennoch sich der Königl. Gnade unterwerfen. Mehrere Eigenthümer haben ihre Haüser vor 12, 19, 20 Jahren gebaut und diese befinden sich gut im Stande; einige Haüser sind erst vor 3 Jahren aufgeführt und zwar ausschließlich nach den Vorschriften, welche der General-Lieutenant v. Bork ertheilt hat. Diese standen auch in der Fluchtlinie, welche für die große Straße der Lastadie angenommen war, während die anderen alle die gerade Linie bald überschritten, bald hinter ihr zurückblieben. Es kam aber beim Retablissementsbau darauf an, der großen Lastadienstraße eine regelmäßige Form zu geben**). Welche Hausstellen unbebaut waren, ist in dem Protokoll nicht angegeben.

Dasselbe wurde vom Magistrate am 5. September 1727 mittelst kurzen Anschreibens, ohne irgend eine gutachtliche Äußerung über die von den Eigenthümern der Stellen abgegebenen Erklärungen, der Kgl. Kriegs- und Domainenkammer eingereicht, die darauf nichts weiter verfügte, dagegen unterm 9. September 1727 dem Magistrate den Befehl zufertigte, dafür sofort Sorge zu tragen, daß, nachdem der General-Lieutenant v. Bork und der Kanzler v.

*) Diese Namen sind noch heüte, 1875, in der Einwohnerschaft von Stettin vertreten.
**) Vergl. L. B. II. Th. Bd. VIII, 221, Anm. 1.

Grumbkow am Tage vorher die Lastadie besichtigt und gefunden hätten wie noch gar viele wüste Stellen in der Hauptstraße vorhanden, für diese ledigen Stellen Neübauende zu ermitteln, denen die Königlichen Verwilligungen, auch die fernere Begünstigung bekannt zu machen sei, daß die Baumaterialien ohne Entgeld für den Transport aufs Bohlwerk geliefert werden sollten." Da es, so schloß die Verfügung, gar leicht sein werde, daß solche (Neüanbauende) sich angeben, so habt Ihr Uns binnen 8 Tagen die Specification davon zu übergeben, und Eüch, so lieb Eüch Unsere Gnade ist, mit allem Fleiß dahin zu bearbeiten, daß so viel Neüanbauende zu diesen wüsten Stellen herbeigeschaffet, als nothwendig sind, und selbige von Ihnen nach dem Plane, so der Major de Preu geben wird, bebauet werden."

Der Magistrat erließ hierauf folgende — „Notification wegen Anbauung der Lastadie zu Stettin: Demnach Ihro Königl. Majestät in Preüßen, unser Allergnädigster König und Herr, in hohen Königl. Gnaden resolviret, daß die Lastadie, insonderheit die noch viele in der Haupt-Strassen befindliche wüste Stellen, bey freyen Materialien und derselben freyen Transport, aufgebauet werden sollen. Als wird solches männiglich hierdurch zur Nachricht gestellet, und können sich diejenige, so auf obige Königl. Allergnädigste Conditiones, nach dem von den Herrn Major de Prew, ihnen zu gebenden Rissen zu bauen intentioniret sind, bey dem Lastadischen Gericht sofort und ohne einigen Zeit-Verlust melden"; — die am schwarzen Brett in der Vorhalle des Rathhauses ausgehängt und in den „Wöchentlichen Stettinischen Frage- und Anzeigungs-Nachrichten", Nr. 24 vom 12. September 1727 bekannt gemacht, sowie am XIV. Sonntage p. Trinit. von den Kanzeln zu St. Gertrud, St. Petri und St. Nicolai verlesen wurde. Weil sich aber innerhalb der von der Königl. Kammer gestellten Frist kein Baulustiger bei den Lastadischen Gerichtsvögten gemeldet hatte, so wurde dies der Aufsichtsbehörde mittelst Berichts vom 19. September 1727 angezeigt. Hierauf erging am 22. September das, von dem Kammer-Präsidenten v. Massow und dem Kriegsrath Uhl unterzeichnete Mandat, daß Magistratus sich möglichste Mühe geben müsse, einen und andern Neüanbauenden ausfindig, auch selbst Anstalt zu machen, diejenigen alten Haüser und Stellen, welche der Kämmerei heimgefallen, aus deren Mitteln abreißen und wiederum neü bauen zu lassen.

Am 23. September fand auf dem Rathhause zwischen dem Commissarius loci, Kriegsrath Uhl, und dem Magistrate — Bürgermeister Hübner, Syndicus Blindow, Senatoren Zastrow, Hartke, Neümann, Rabe, Haake — eine Conferenz Statt, die der zuerst genannte mit den Worten eröffnete, daß beim löbl. Collegio Senatus bereits bekannt wäre, wie Se. Königl. Majt. allergnädigst beschlossen, die Vorstadt Lastadie mit anständigen und neüen Haüsern bebauen zu lassen, und daß Sie allergnädigst versprochen, außer den Procentgeldern und Freijahren, die noch regulirt werden würden, den Neüanbauenden die Baumaterialien bis an Ort und Stelle frei liefern zu lassen; damit also das löbl. Collegium von Allem desto mehr informirt sein möge, so habe er, Commissarius, es für nöthig erachtet, demselben den Plan, wie die Straßen geregelt werden sollen, ingleichen den Abriß zu den neüzuerbauenden Haüsern mitzutheilen. Zur Ausführung dieser Sache wäre nun aber —

1) Nothwendig, daß ihm das Cataster von den auf der Lastadie befindlichen Wohnstellen, zusammt ihrer Vermessung, nächstens zugestellt würde, um zu sehen, wie man selbige in eine Regelmäßigkeit bringen könne.

2) Habe er bereits aus den, von dem Landrathe Freiberg ihm communicirten Specificationen, was für Kämmerei- und gerichtlich verschriebene Schulden auf diesen Haüsern hafteten, ersehen, daß ein großer Theil derselben ganz verschuldet wäre. Weil nun dem publico sehr nachtheilig sein würde, wenn man die Kämmerei-Schulden so platterdings daran geben und die Stellen und Haüser Anderen zum Anbau cediren wolle, so würde löbl. Collegium gemeinschaftlich mit den Kämmerei-Bedienten zu untersuchen haben, ob und welche Haüser etwa zu conserviren und der alten Schulden wegen aus den Kämmerei-Mitteln neü aufzubauen wären, weil doch bei diesem Bau die Kämmerei nichts verlieren, sondern die Materialien dabei gewinnen könne, ohnedem auch auf die Baukosten die Procentgelder und Freijahre wieder abgingen. Er würde demnach das Untersuchungs-Protokoll mit Ablauf dieser Woche gewärtigen.

3) Hätte Magistratus und das publicum selbst einige Haüser auf der Lastadie, welche unumgänglich neü gebaut werden müßten. Unter diesen wären — (1) das Lastadische Gerichtshaus, (2) das Hospital St. Gertrud, (3) das Kirchen-Organisten-Haus, (4) das Klinghaus, von denen Letzteres auf seiner Stelle nicht stehen bleiben könne, die übrigen aber theils neü gebaut, theils so eingerichtet werden müßten, daß sie in eine Linie kämen. Es würde also löbl. Collegium dieserhalb die Verfügung zu machen wissen.

4) Sodann wäre beschlossen worden, daß der Sumpf hinter den Leitern (?) bebaut werden solle, weil zur rechten und linken Seite dieses Sumpfes wol immer ein neü Anbauender sich finden werde. Wenn auch die Straße davon abginge, so bliebe in der Mitte etwa ein Platz von 30 Fuß, welcher sich ganz bequem zur Anlegung eines Spritzenhauses, eines Scharren und einer Wohnung für den Lastadischen Gerichts-Nuntius eignen würde, daher denn dieser Bau unumgänglich auf Kämmerei-Kosten vor sich gehen müsse.

5) Es würden ferner einige wüste Stellen übrig bleiben, wozu sich schwerlich Anbauende finden werden. Commissarius habe nun besonders den Auftrag erhalten, löbl. Collegium zu vermögen, besagte Stellen auf der Kämmerei Kosten vorschußweise bebauen zu lassen. Er hoffe auch, es würde nichts mehr, als die Bastensche Stelle oben am Parnitzer Thor übrig bleiben, wesfalls löbl. Collegium seine mesures danach zu nehmen belieben würde.

6) Hauptsächlich wäre nöthig, daß die Straßendämme gemacht würden, da dann das Wasser nicht mehr nach der Mitte allein zusammen gezogen, sondern theils nach der Parnitz, theils durch die Quergassen nach der Sortie am Pladdrin, theils nach der Oder abgeleitet werden müsse, vornehmlich, da der bisherige große Sumpf zugedammt werden solle.

7) Nicht minder erfordere die Nothwendigkeit, daß 3 öffentliche Brunnen, theils wegen Feüersgefahr, theils auch zur Bequemlichkeit der Einwohner angefertigt würden, deren erster bei Bambergs-Ecke, der zweite an der Straße beim Spritzenhause und der dritte gegen den Ring anzulegen sein würde, und hoffe man, daß die Kosten nicht bedeütend sein würden, da man auf der Lastadie schon bei einigen Fuß Tiefe Wasser finde.

8) Den Bauplatz wolle General v. Bork, ungeachtet sich verschiedene Bauliebhaber für denselben gemeldet, nicht bebauen lassen, wofür auch genugsam gegründete Ursachen vorhanden wären. Es würde aber doch nöthig sein, diesen Platz planiren zu lassen, wenn es ja mit der Pflasterung vor der Hand noch etwas anstehen müsse.

9) Endlich erfordere die höchste Nothwendigkeit ein Paar publique Privets ohne Aufschub anfertigen zu lassen, wie denn einem Jeden bekannt sein würde, was für große Incommodität dieses Mangels halber bis dato bei den Einwohnern der Lastadie verursacht worden. Die Plätze dafür würden die Fortifications-Bediente anweisen, und sollte das eine unter der Parnitzschen Brücke, das andere vor der Sortie im Pladdrin angelegt werden.

Commissarius loci wolle über diese Punkte des löbl. Collegii schriftliche Resolution gewärtigen, damit er demnächst dem General-Lieutenant v. Bork und dem Kanzler v. Grumbkow, Excellenzen, Vortrag halten könne.

Bürgermeister Hübner schrieb unterm 25. September 1727 das vorstehende Protokoll den Kämmerern zu, um sich über die Punkte, soweit dieselben in das Kämmerei-Departement gehören, zu erklären. Dieselben — unterzeichnet war Liebeherr — erstatteten am 6. October ihren Bericht, wie folgt: —

Zu 1) des Protokolls. Daß eine besondere Commission zu ernennen sein werde, welche mittelst Adhibirung des Catastri oder Schoßbuches alle Wohnstellen cum arte perites besichtigt, vermessen und darnach eine Beschreibung davon formiren läßt, weil man sonst nichts zum effectu wird verrichten können. Insonderheit ist nöthig, die Fronten der Haüser und die Tiefe derselben zu vermessen, und würde einen sonderlichen Nutzen haben, wenn die Gränzen der Lastadischen Haüser, prout nunc jacent, von einem geschickten Ingénieur par ordre der Königl. Kammer in einem Plan zusammen getragen würden, jedoch absque onere Camerae.

Zu 2). Vermeinen Camerarii, daß diejenigen Haüser, worauf die Kämmerei über 50 fl. zu fordern hat, von der Kämmerei angenommen und bei denen angebotenen favorablen Conditionen abgebrochen und wieder aufgebaut werden könnten, inmaßen solcher nicht eben viel vorhanden, nämlich

Jacob Möller's Wohnung	141 fl.	23 ßl.	12 Pf.	Was aber unter 50 fl.,	
Peter Lütke's "	88 "	2 "	12 "	würde von keiner importance	
Michael Zierd's "	70 "	— "	— "	sein, maßen der Stadt pro-	
Christian Gentzschow's	81 "	7 "	12 "	fitabler das Wenige zu ver-	

lieren, als einen weitläufigen Bau zu entreprenniren, welcher von denen Stadt-Baubedienten schlecht respiciret, folglich sehr kostbar gemacht wird.

Zu 3). Das Lastadische Gerichtshaus wird von Teichner's Wittwe aufgebaut, weil die Stelle an dieselbe verkauft ist. Die drei anderen namhaft gemachten Gebaüde müssen die Provisoren des Klosters und Armenkastens aufbauen lassen.

Zu 4). Weil kein privatus sich finden wird, den Mistpregel auszufüllen, so wird die Kämmerei wegen der Sprützen und anderen Feüer Instrumentorum wol das Haus bauen müssen, und kann oben, weil die Gebaüde nach Sr. Königl. Majt. Bestimmung von 2 Etages werden sollen, das Nuncii Lastadiensis

Wohnung darin aptirt werden. Dieser Bau aber wird wegen Ausfüllung des Fundaments und Rammung der Pfähle der Stadt ungemein kostbar fallen.

Zu 5). Weil (1) die Kämmerei viel schuldig ist, und die Creditores auf die Bezahlung ihrer Capitalien und rückständigen Zinsen dringen; (2) sie sehr viele extraordinaria exsolvenda hat; (3) auch wegen ihrer Patrimonial-Bauten jährlich ein Vieles verwenden muß, überdem sich (4) anheischig gemacht, 4 alte Katen und ein Feüer-Instrumenten-Haus zu bauen, so kann sie nicht mehr übernehmen, vielmehr wird die Königl. Kriegs- und Domainenkammer mit diesen 5 Gebaüden, welche der Kämmerei sehr kostbar werden dürften, zufrieden sein müssen.

Zu 6). Wenn erstlich die Linien der Straßen mit Pfählen abgesteckt sein werden, und determiniret ist, wie breit das Pflaster vor den Hausthüren sein soll, dann kann hiernächst der Steindamm gemacht werden. Weil aber auch noch viel Wasser und Morast auf der Lastadie vorhanden, so muß solches zuvor abgezapffet und geleitet werden, weil ohne dieses das Steinpflaster, besonders bei jetziger saison, vergeblich sein würde.

Zu 7). Woferne Lastadienses Brunnen haben wollen, müssen vicini dazu die Kosten geben, wessfalls sie zuvörderst zu vernehmen sein werden. Die Kämmerei kann sich dies onus nicht aufbürden lassen.

Zu 8). Dieser Platz kann freilich nicht bebaut werden, weil alle Zulagen der Stadthaüser von etlichen Seculis her darauf gelegt worden, und kein anderer Ort sonsten dazu vorhanden, welcher sicher wäre, maßen außerhalb der Thore Niemand des Nachts wegen seines Bauholzes gesichert ist, wo er nicht eine Wache gebraucht, welche aber sehr kostbar fällt. Vor der Hand könnte die Planirung wol geschehen, wiewol noch viel Bauholz daselbst lagert. Den Platz aber zu pflastern, hält man ganz unnöthig, und ratione der Bauten und Zulagen gar schädlich zu sein, weil die Zimmerleüte ihre Äxte und andere Werkzeüge in denen Steinen leicht verderben können.

Zu 9). Camerariis ist es nicht wissend, daß Lastadienses wegen der Privete Klage geführet, vielmehr bekannt, daß sie sowol als die übrigen Bewohner der Ober Stadt sich der Privete unter der Langenbrücke bedienen, wobei es auch wird zu lassen sein, weil der Kämmerei kein novum onus aufzubürden ist, und die Einwohner der Stadt und Lastadien schon einige secula her mit den jetzigen Priveten zufrieden gewesen sind und nicht mehrere prätendiret haben. Wollten aber Lastadienses zu ihrer commodité noch 2 neüe Privete gebaut haben, können sie solche aus ihren Privat-Mitteln per collectam erbauen lassen.

Das Schreiben, welches der Magistrat in Veranlassung der, jüngsthin in curia geschehenen Vorschläge wegen Bebauung der Lastadie, unterm 8. October 1727 an den „Hochedelgebornen, hochgeneigten Herrn Kriegs- und Domainen-Rath" Uhl richtete, war ganz in dem Sinne der vorstehenden Erklärungen des Kämmerers Liebeherr, und zum Theil mit seinen eigenen Worten abgefaßt. Nur zum Punkte 1 war kurz bemerkt, daß ein Kataster, wie es verlangt werde, beim Rathhause nicht vorhanden sei; und zu 3 wurde gesagt, daß wegen der Bauten, die dem Kloster und dem Armenkasten obliege, das Erforderliche an die betreffenden Provisoren verfügt worden sei.

Um die Trockenlegung des großen Pfuhls zu befördern, auf dessen Grund

und Boden im bevorstehenden Frühjahre das Spritzenhaus gebaut werden sollte, hielt man es für nützlich, das Gruß, Schutt, Auskehrigt und sonstigen Abgang aus der Lastadie, welches bisher nach dem Läpken Berge und anderen Orten gebracht worden war, von nun an in dem gedachten Pfuhl abladen zu lassen. Magistrat erließ in dieser Beziehung unterm 31. October 1727 eine Bekanntmachung, die auch am XXI. Sonntage post Trinit. von der Kanzel der St. Gertrudkirche verkündigt wurde, worin der Magistrat den Lastadischen „ernstlich und bei Vermeidung arbitrairer Strafe gebot", allen Abgang aus ihren Haüsern und von ihren Höfen nach dem Pfuhle zu schaffen. Demnächst sollte im Frühjahr ein Abzugsgraben vom Pfuhl nach der Sortie, die beim Festungsbau im Herbste 1727 fertig geworden war, angelegt werden.

Zum 1. December 1727 hatte der Kanzler v. Grumbkow durch den Kriegsrath Uhl 46 der Lastadischen Bau-Interessenten, darunter auch die Kirchen-Vorsteher von St. Gertrud wegen des Organisten-Hauses, und die Provisoren des Hospitals zu St. Gertrud vor sich berufen lassen, um zum letzten Mal wegen ihres Baues mit ihnen zu verhandeln. Von Seiten des Magistrats nahm an dieser Conferenz der Bürgermeister Liebeherr Theil, welcher berichtete, daß in dem Termine den Anwesenden vom Kanzler eröffnet worden sei, daß sie sich nunmehr bestimmt zu erklären hätten, ob sie ihre Stellen bebauen wollten, oder dieselbe anderen Baulustigen überlassen werden sollten. Künftig würden sie weiter nicht gehört werden; auch müsse im bevorstehenden Frühjahr mit dem Abbruch der Haüser der Anfang gemacht werden und zwar in derjenigen Reihe, welche von Paul Friedeborn's*) Ecke bis ans Parnitzsche Thor geht. Die beiden letzten Haüser, Nr. 48 und 49, welche nur kleine Stellen ohne sonderlichen Hofraum wären, habe der Kanzler der Kämmerei zum Aufbau aufbürden wollen. Weil er, der Bürgermeister, sich darauf nicht habe einlassen können, hätte er solches ad referendum genommen, und überlasse es dem Gutbefinden des Magistrats, „ob derselbe wegen dieses Anmuthens acquiesciren oder schriftliche Gegenvorstellung thun wolle". Letzteres geschah am 12. December 1727, worauf unterm 21. desselb. Monats der Bescheid erfolgte, daß die Vorstellung ad acta genommen sei „bis die Königl. finale Resolution von Hofe einkömbt".

Am Schluß des Jahres 1727 erließ der König an den General-Lieutenant v. Bork und den Kanzler v. Grumbkow eine Cabinets-Ordre nachstehenden Wortlauts: —

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König in Preüßen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor ꝛc. ꝛc. Wir haben aus eürer allerunterthänigsten Relation vom 25. Nov. jüngsthin ersehen, was ihr wegen Bebauung der Lastadie berichtet habet und worüber ihr vorlaüfig beschieden zu seyn verlanget.

Wie Wir nun darauf allergnädigst resolviret, daß die sich angebende Neüanbauende auf bemeldter Lastadie aus Unseren Heyden freyes Bauholtz haben sollen, an Gelde aber ihnen nichts gereichet werden kan; Als habet ihr, wenn

*) Wohl ein Enkel des Stettinschen Geschichtschreibers Paul Friedeborn, der als dirigirender Bürgermeister und Landrath, seit 1630, im Jahre 1637 starb, dem Todesjahre des letzten Greifen-Fürsten Bogislaw XIV.

sich Entreprencurs finden, welche den Bau auf solche condition übernehmen wollen, die Specification des erforderlichen Holtzes einzusenden, da so dann die Assignation darüber erfolgen soll. Übrigens haben Wir den von eüch eingesandten Riß beyliegender maßen geändert, wornach die Haüser an der Vorder- und Hinter-Straße gebaut werden sollen, Wir sind auch allenfals in Gnaden zufrieden, daß weil es doch wegen Anschaffung des vielen erforderlichen Holtzes auff einmahl Schwierigkeit geben dürffte, Künfftig Jahr nur die Hälffte der 91 Haüser und also vor erst fünff und vierzig gebaut werden.

Wegen den armen Leüten, welche auff der Lastadie kleine Haüserchen und Gärtchen haben, und der von ihnen desfalls gesuchten Vergütung habt ihr eine leidliche Taxe einzusenden, wie viel jedem an Vergütung zukommen möchte, auch zugleich zu berichten, ob nicht diesen Leüten zu ihrer indemnisation wiederumb so viel Land, als sie auf der Lastadie etwa verlieren möchten, aus der gemeinen Freyheit zum Garten oder zum Wiesenwachs angewiesen werden könne? Seynd eüch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 30. December 1727.

F. Wilhelm.

An den General-Lieutenant v. Bork und Kanzler v. Grumbkow, daß denen Neüanbauenden so sich zu Bebauung der Lastadie angeben, das Bauholtz aus den Königl. Heyden frey abgefolgt werden soll, Geld aber könnte ihnen aus der Königl. Kasse nicht gezahlet werden. Übrigens wären Se. Königl. Majt. allergnädigst zufrieden, daß allenfals, weil doch das Holtz mit einmahl nicht würde angeschafft werden können, künfftig Jahr vorerst 45 Haüser gebaut würden.

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creütz.

Die vorstehende Cabinets-Ordre war am 4. Januar 1728 in Stettin eingegangen. Kanzler v. Grumbkow hatte den Bürgermeister Liebeherr sofort zu sich entbieten lassen, um ihm eine Abschrift des Allerhöchsten Erlasses, sowie den von dem Major de Prew Namens der Immediat-Commission entworfenen, nunmehr aber vom Könige höchst eigenhändig corrigirten Bebauungsplan der Lastadie mit dem Auftrage zu übergeben, daß das Magistrats-Collegium über die vom Könige beliebten Abänderungen in Berathung treten möge, um Rede stehen und Antwort geben zu können, wenn Magistratus von der Königl. Immediat-Commission zu einer Conferenz vorgefordert werden sollte.

In dem Bebauungsplan waren eine Menge Querstraßen zu beiden Seiten der Langen Hauptstraße projectirt, davon lagen aber die auf der Südseite projectirten 5 Querstraßen dergestalt nahe an einander, daß, wenn in dem Quadrat das sie umgaben, lauter Haüser, wie es wol den Anschein hatte, gebaut werden sollten, dieselben so dicht zu stehen kamen, daß kein Hof-, kein Stallraum für das Vieh der Lastadischen übrig bleiben konnte, ohne welches doch diese Leüte, wofern sie ihre Nahrung beibehalten sollten, nicht fertig zu werden vermochten. Jede dieser Querstraßen sollte 24 Fuß breit sein. Sodann ergab sich aus dem Plane,

daß viele Privathaüser und Speicher, die zum Theil neü gebaut und nicht ohne Werth waren, gänzlich weggebrochen werden mußten, abgesehen davon, daß durch die Querstraßen eine Menge Gärten und Hofraüme verloren gingen. Es lag auf der Hand, daß in jedem einzelnen Falle der Besitzer für das, was er von seinem Eigenthum abzutreten hatte, entschädigt werden mußte, was mit ihm abzumachen, und er dieserhalb zu vernehmen war. Wenn nun aber das frühere Versprechen, sämmtliche Baumaterialien frei bis ans Bohlwerk geschenkweise liefern zu wollen, durch die Resolution vom 30. Decbr. 1727 dahin abgeändert worden, daß den Neübauenden nur das Bauholz in den Königl. Heiden frei angewiesen werden solle so lag die Nothwendigkeit auf der Hand, die Lastadischen Einwohner zur Erklärung aufzufordern, ob sie sich unter den so abgeänderten Umständen zum Bau entschließen könnten, wozu bei ihrer notorischen Armuth wol wenig Aussicht vorhanden war, hatten sie doch bereits in der Conferenz vom 1. December 1727 vor dem Kanzler v. Grumbkow die bestimmte Erklärung abgegeben, daß sie nicht im Stande seien, mit dem Bau den Anfang zu machen, wenn ihnen nicht zu den freien Baumaterialien auch noch etwas Baares zur Bezahlung des Arbeitslohns vorgestreckt würde. Alles dieses trug der Magistrat der Kriegs- und Domainenkammer, nachdem ihm von dieser die Cabinets-Orde vom 30. December 1727 in geschäftsmäßiger Weise am 6. Januar 1728 zugefertigt worden war, in dem Berichte vom 10. Januar pflichtgetreü vor.

Abermals fand in dem Sessionssaale der Königl. Kammer auf dem Schlosse am 22. Januar 1728 eine Conferenz Statt, an welcher auch der General-Lieutenant v. Bork Theil nahm, um die Sache weiter zu überlegen, und vom Magistrate, vertreten vom Bürgermeister Liebeherr und den Kämmerer Reümann — zu vernehmen, was derselbe zur Förderung des Lastadien-Baues etwa noch vorzutragen im Stande sei, damit dem Könige Bericht erstattet und Allerhöchst dessen Willensmeinung über die zu unterbreitenden Vorschläge erbeten werden könne. Zuvor erhielt jedoch auf sein Ansuchen der Commissarius loci, Kriegsrath Uhl, das Wort. Vor allen Dingen so war dessen Meinung, müsse — erstlich, beim Könige angefragt werden, wohin Dero Intention eigentlich gerichtet sei, ob nämlich in deren, von Deroselben allerhöchst eigenhändig in dem de Prewschen Plane eingezeichneten Straßen, so wie auch hinten am Walle, neüe Haüser gebaut, oder ob die Zeichnung des Königs so zu nehmen sei, daß von der Hauptstraße nur einige Durchschnitte nach dem Walle zur Communication gemacht werden sollten? Habe der König das Erstere im Sinne gehabt, so müsse von vornherein erklärt werden, daß die Ausführung dieser Königl. Absicht unmöglich sei, weil die in den Quer- oder Nebenstraßen zu erbauenden Haüser allen in der Hauptstraße gelegnen Haüsern nicht allein die Gärten, sondern auch zum Theil den Hofraum selbst entziehen müßten, wodurch diese in der Hauptstraße befindlichen Haüser, deren Wirthe hauptsächlich vom Herbergieren der zu Markte kommenden Bauern und übrigen Bewohner des platten Landes, ingleichen von der Viehwirthschaft, wozu sie Hofraum und Stallung gebrauchen leben müssen größtentheils unnutzbar werden, folglich der Anbau der Hauptstraße, Große Lastadie genannt, woran doch am meisten gelegen, behindert werde. Auf den andern Fall, wenn der König nur einige Verbindungen zwischen der Hauptstraße und dem Walle, ingleichen durch die Speicher intendirten, so würde dazu endlich wol zu gelangen

sein und wäre allenfalls auch anzufragen, ob es nicht genügen werde, wenn mitten durch die Lastadie eine Haupt-Querstraße angelegt würde. — Zweitens spreche die neüe Cabinets-Ordre nur von freiem Bauholze und dessen Anweisung auf eine der Königl. Forsten, nicht aber, wie in den früheren Allerhöchsten Erlassen, von der unentgeldlichen Bewilligung der anderen Baumaterialien und der kostenfreien Lieferung bis an Ort und Stelle. Unter diesen Umständen sei es unmöglich daß der Bau vor sich gehen könne. Wenn also die Materialien nicht insgesammt frei erfolgten und auch die Transport-Kosten, in Erwägung der Armuth der Neuanbauenden, nicht gereichet würden, dann müsse man das Allerhöchsten Orts anbefohlene Project des Lastadie-Baues ganz fallen lassen. Die Anweisung des freien Holzes könne nicht anders als auf abgelegenen Heiden geschehen, wodurch die Transportkosten eben so viel, als das Holz selbst betragen würden, wie dies die Erfahrung sowol bei Königlichen als bei Privat-Bauten genugsam lehre, seien die Fälle ja nicht unbekannt daß bei der großen Entfernung der Heiden der König bereits allen Neübauenden das bewilligte freie Holz in Gelde habe vergütigen lassen, welche es dann von hiesigen Holzfeilern hätten kaufen müssen. — Drittens, die Vergütigung für diejenigen Haüser anlangend, welche beim Anbau der Hauptstraße abgebrochen werden müßten, und von den Eigenthümern nicht wieder aufgebaut werden könnten, so würde Commissarius loci die Taxation derselben veranlassen und einreichen. Sonst wären keine Plätze zu Gärten bei der Stadt, als gerade hier in der Lastadie, vorhanden, weil ja alles Terrain umher Bruchland sei, und was noch gut gewesen, habe die Fortification zum Behuf der Wälle ausgegraben, wofür ohnehin noch Entschädigung von den Eigenthümern gefordert würde.

Man sieht, der Kriegsrath Uhl stellte sich bei Erörterung des Cabinets-Erlasses vom 30. December 1727 auf denselben Standtpunkt, den der Magistrat in dem Berichte vom 6. Januar 1728 eingenommen hatte, und der nun auch noch von den in der Conferenz anwesenden, oben genannten, zwei Magistrats-Commissarien mündlich näher erläutert wurde, indem sie hinzufügten, daß Magistratus nach wie vor erbötig sei, Alles das zu thun, was in seinen Kräften stände, um den Intentionen des Königs Genüge zu leisten und die Sache in Gang und zur Ausführung zu bringen.

Am 23. Januar 1728 wurden —

1. Die sämmtlichen Einwohner auf der Lastadie, welche an der Seite rechterhandwärts nach dem Parnitzer Thore, die an der Südseite der Großenstraße, wohnen, und in dem übergebenen Hauptplane von Nr. 48 bis 91 bezeichnet standen, noch einmal aufs Rathhaus vor den Kriegsrath Uhl, Bürgermeister Liebeherr und Kämmerer Neümann geladen, um von ihnen zu hören, ob sie den Anbau der neüen Haüser bei der in der Cabinets-Ordre vom 30. December 1727 ihnen versprochene Beihülfe, daß sie dazu das Holz in den Königl. Heiden angewiesen, aber keine Unterstützung an baarem Gelde bekommen sollten, zu übernehmen gesonnen seien, wobei ihnen auch vorläüfig eröffnet wurde, daß diejenigen, welche sich zum Bau nicht entschließen würden, sich bei Zeiten nach einer andern Gelegenheit umzuthun hätten, damit es ihnen nicht an einem Unterkommen fehle, wenn, wie der König es anbefohlen, ihre Haüser abgebrochen werden müßten. Alle gaben die Erklärung ab, daß sie auf diese Bedingung hin nicht bauen könnten;

sie müßten bei dem stehen bleiben, was sie am 1. December 1727 zu Protokoll gegeben, sie mußten die Lieferung sämmtlicher Baumaterialien frei an Ort und Stelle des Bauplatzes, und dann auch die ihnen früher zugesagte baare Beihülfe nach wie vor in Anspruch nehmen, und ebenso eine taxmäßige Entschädigung für die alten Haüser. Ein einziger der Interessenten, Daniel Himmel, hatte ein neües Haus, Nr. 66, erst im Jahre 1723 gebaut. Es stand aber nicht in der Frontlinie der Straße. Sollte es in diese gestellt werden, so war der Abbruch und ein Neübau nothwendig, den er, der Eigenthümer, ohne vollständige Entschädigung nicht zu bestreiten vermöge, da er bei dem Bau vor 4 Jahren sein ganzes Vermögen zugesetzt habe. Die Provisoren zu St. Gertrud, wegen der Kirchenhaüser Nr. 68, 69, waren im Termine nicht erschienen. Nachdem also auf dieser rechten oder südlichen Seite, die zuerst zu bauen die Immediat-Commission beschlossen hatte, sich Niemand gefunden, der sich auf die gestellten Bedingungen zum Bau bereit erklärte, so wurden auch die Einwohner von der andern, der linken oder nördlichen Seite der Hauptstraße, von Nr. 47 rückwärts bis Nr. 14, im Ganzen 34 Stellen, darunter 10 wüstliegende, enthaltend, vorgeladen; allein auch diese traten der Erklärung ihrer Nachbarn von der südlichen Seite bei, und auch die wenigen, die sich vorher zum Bau entschlossen, traten jetzt zurück, „folglich ist der ganze Anbau dadurch aufgesaget worden". Es heißt nun in dem Protokoll vom 23. Januar 1728 verbotenus weiter: Es hat demnach hierbei eine weitere Bemühung nicht angewandt werden können, ist auch nicht zu vermuthen, daß sich Entrepreneurs zu diesem Bau angeben werden, weil dabei, und da auf der Lastadie ein so sonderlicher Verkehr nicht ist, kein wahrscheinlicher Nutzen, wol aber Schaden, indem der Bau wegen des sehr nassen Erdreichs sehr kostbar werden wird, zu erwarten steht, wozu noch kommt, daß sämmtliche Neübauende nicht eher zum Bau sich verstehen wollen, bis die Sache wegen der Straßen regulirt und ihnen die Versicherung gegeben worden, daß die jetzigen Gränzen und Maale ungeschmälert einem Jeden verbleiben sollen.

2. Den zweiten Punkt in der Protokollarischen Erklärung vom 22. Januar betreffend so fällt derselbe fort, weil sich bis dato keiner zum Bau verstanden hat, also auch kein Anschlag zu dem benöthigten Holze hat gemacht werden können.

3. Weil sowol Magistratus schriftlich, als Commissarius loci im Protokoll vom 22. Januar, sich bereits deütlich erkläret, daß, wenn Se. Königl. Majt. in der von Allerhöchstderselben in dem überreichten Plane eingezeichneten Quergassen auch zugleich Haüser erbaut haben wollte, so wäre diese Sache ganz impracticable, indem an der Seite bei den Speichern die mit großen Kosten erbauten Gebaüde weggebrochen, die Holzhöfe, deren die Brauer doch höchst bedürftig, indem sie in der Stadt keinen Platz zum Holzaufstellen hätten, weggenommen, und die Gärten, die mit so großen Kosten auf dem morastigen Grunde angelegt, ruiniret, zu den neüen Haüsern aber das Grundwerk mit großen Unkosten und vieler Holzverschwendung gemacht werden müßten, wozu wegen des schlechten Verkehrs (?) auf der Lastadie Niemand sich so leicht entschließen würde, dann aber auf der Seite gegen den Pladdrin wegen der ineinander laufenden Straßen die neüen Haüser, denen allen man die Hofraüme und Gärten entziehen müßte, folglich diese zum Gebrauch unnützbar werden würden, so könnte der Bau anderer Gestalt nicht von Statten gehen, es bliebe denn bei dem ersten Plan, daß nur

die Hauptstraße gebaut würde, als wobei sich ohnehin Schwierigkeiten genug hervorthun würden, ehe man noch diesen Endzweck erreichen könnte.

4. Da nunmehr alle Neübauende, die sich vorher noch zum Bau entschlossen, davon zurückgetreten, überdem auch das dessein dahin geändert, daß die eine Linie rechter Handwärts nach der Parnitz (Südseite) nur vorerst gebaut werden soll, so konnte man nicht die geringste Versicherung geben, daß ein, geschweige mehrere Haüser gebauet werden würden, wozu noch käme, daß die beste Jahreszeit zur Fällung des Holzes, Ausgrabung der Ziegel- und Kalk-Erde bereits verstrichen, und es daher, wenn gleich die von Sr. Königl. Majt. zuerst versprochenen Materialien, zusammt dem Transport, anderweit accordiret werden sollten, nunmehr demnach unmöglich fiele, die Anzahl der 45 Haüser in diesem Jahre, 1728, zu erbauen, und könnte sich deswegen Niemand responsable machen, vielmehr müßte solches zu derer Decharge, denen der Bau etwa aufgetragen werden möchte, angezeigt werden.

5. Weil sich noch nicht ein einziger Neübauender gefunden hätte, der auf die ihm offerirte Conditiones den Bau annehmen wollen, so habe man auch nicht ausfindig machen können, welche Haüser taxiret, und den jetzigen Eigenthümern abgenommen, anderen Fremden aber zum Anbau überlassen werden sollen, inmaßen sich weder Eigenthümer noch Fremde bis dato zum Bau auffinden lassen. Indessen, und damit doch der Königl. Kriegs- und Domainenkammer alle mögliche Satisfaction gegeben werden möchte, so habe man diejenigen Haüser in Taxe bringen lassen, zu deren Aufbau sich die Eigenthümer bei den ihnen offerirten freien Materialien und Transportkosten, auf 15 Prct. Bau-Freiheits-Geldern, und gehörigen Freijahren, von Anfang an nicht entschließen wollen. Diese Taxe überreiche Commissarius loci hierbei.

6. Zur Indemnisation der Gärten bei den Stellen, wo die Eigenthümer den Bau nicht selbst übernehmen wollen, habe man ebenmäßig kein Project gefunden, als daß es vor baare Bezahlung geschehen müßte, weil wie schon im Protokoll vom 22. Januar angezeigt, bei der Stadt sonst keine Plätze vorhanden, so dagegen deren Eigenthümern eingeraümet und zu Gärten aptiret werden könnten.

7. Dieser Punkt ist bereits unter 1. vollständig erledigt, indem alle diese Leüte vorgeladen und zuvörderst die eine Hauptstraße rechter Handwärts nach der Parnitz vorgenommen, und wie sich darin keine Neüanbauende finden wollen, auch die Seite linker Handwärts viritim befraget worden, welche aber eben so, wie erstere auf die Condition, daß sie nur das Holz aus Königl. Heiden haben sollten, sich nicht zum Bau verstehen wollen, vielmehr sind sogar diejenigen wieder zurückgetreten welche sich früher dazu entschlossen.

Die von den Commissarius loci veranlaßte und durch den Stadt Maurer- und Zimmermeister ausgeführte Taxation bezog sich auf 15 Haüser und 9 Gärten der linken oder nördlichen Seite der Lastadischen Langen oder Hauptstraße. Die Haüser waren zu einem Gesammtwerth von 1178 Thlr taxirt; daher im Durchschnittswerth Eines Hauses 78 Thlr. 13 Gr. Größter Werth eines Hauses 155 Thlr., kleinster 50 Thlr.; Werth eines Gartens 15 Thlr. Auf der rechten oder südlichen Seite waren 30 Haüser und 25 Gärten taxirt. Die Haüser-Taxe betrug hier 2399 Thlr., Durchschnittswerth 79 Thlr. 23 gr. 2 Pf., mithin um 1 Thlr. 10 gr. größer als der Werth der Haüser auf der linken oder nördlichen

Seite, höchster Werth 150 Thlr., niedrigster 40 Thlr. Taxe der Gärten 791 Thlr. Haüser und Gärten zusammen auf dieser Seite 3190 Thlr. Werth eines Gartens 31⅓ Thlr. Man sieht aus diesen Taxpreisen, daß die Wohnungen auf der Lastadie aus kleinen, unscheinbaren Haüschen bestanden. Mit Ausnahme einiger wenigen, die gemauertes Fachwerk hatten, waren sie mit Lehmstücken geklickt d. h. sie bestanden aus Lehmfachwerk, und nur einzelne hatten gemauerte Schornsteine. Die Taxe aller 45 Haüser betrug 3577 Thlr., aller Gärten, 34 an der Zahl, 943 Thaler. Bei der Taxation war darauf gesehen, daß, wenn die Eigenthümer die alten Haüser selbstabbrechen, sie die Materialien davon, außer der angesetzten Taxe, behalten sollten. Diese Materialien konnten indeß, wie leicht einzusehen, nur einen sehr geringen Werth haben.

Auf Grund aller dieser Erwägungen vereinigte sich die Immediat-Commission mit der Kriegs- und Domainenkammer, um den Könige wegen des Inhalts der Cabinets-Ordre vom 30. December 1727 Vorstellungen zu machen und Ihn zu bitten, Seine früher gegebenen, und durch jenen Erlaß zurückgezogenen Zusagen wieder in Kraft zu setzen. Mit einer ausführlichen Specification der Kosten, welche der im Jahre 1728 in Angriff zu nehmende Bau der südlichen Seite der Lastadie in Anspruch nehmen werde, wurde der König in dem von der Immediat-Commission unterm 29. Januar 1728 erstatteten Bericht um allergnädigste Bewilligung der erforderlichen Gelder, wie auch um das Holz-Quantum, und dessen Anweisung auf die zunächst belegene Friedrichswaldesche Heide, gebeten. Welchen Erfolg diese Vorstellungen hatten, ersieht man aus den nachstehenden zwei Cabinets-Ordres.

I.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preüßen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor rc. rc. Wir haben auf eüren eingekommenen allerunterthänigsten Bericht vom 29. Januar jüngsthin Unsern Kriegsrath und Kriegszahlmeister Richter beordert, vor die dieses Jahr auf der Lastadie zu Stettin anzubauende 43 Haüser Vierzehntausend Thaler an Unsere dortige Kriegs- und Domainenkammer zu übermachen, wovon ihr zu denen in dem Riß angezeigten 43 Haüsern, von Nr. 48 bis 91 in der Hauptstraße zur rechten Handt nach dem Parnitzerthor, zu Anschaffung Steine und Kalks, die nach den Anschlag incl. der Transport-Kosten erforderten

7447 Thlr. 23 gr. 7 Pf. im gleichen

4553 = 12 = — = an benöthigten Transport-Kosten zum Bauholz aus der Friedrichswaldesche Heyde zu nehmen, die so dann noch übrigen

1998 = 12 = 5 = zur Indemnisation derjenigen unvermögenden Eigenthümern, welche selbst zu bauen nicht im Stande sind, sondern ihre Haüserchen und Gärten bei dieser Gelegenheit verlieren dürften, wovor von Nr. 48 bis 91 incl. der Gärten 3190 Thlr. gefordert werden, mit anzuwenden, sonst auch zu diesem Bau die benöthigte Anstalt bald möglichst zu machen habt. Was Wir dieserhalb an Unsere dortige Kr.- und Dom.-Kammer auch noch allergnädigst rescribirt, davon kommt zu neürer Nachricht Abschrift hierbei. Seindt eüch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 26. Februar 1728.

F. Wilhelm.

An den General-Lieutenant v. Bork und Cantzler v. Grumbkow.

II.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preüßen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe getreüe, Aus den Copeylichen Beyschluß ersehet ihr, was Wir an Unsern General-Lieutenant von Bork und Cantzler von Grumbkow wegen des Anbaues der Lastadie unterm heütigen dato allergnädigst resolviret.

Ihr habt also solche Vierzehn Tausend Thaler von dem Kriegsrath und Kriegszahlmeister Richter*) einzuziehen und dort gehörig berechnen, mithin zu diesem Behuf auszahlen, auch das in der Beylage specificirte Holtz aus der Friedrichswaldischen Heyde unentgeldlich abfolgen zulaßen. Daran geschiehet Unser Wille, und Wir seyndt eüch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 26. Februar 1728. F. Wilhelm.

An die Pommersche Kriegs- und Domainen Cammer, daß der ꝛc. Richter beordert worden, vor dieses Jahr zum Anbau der 43 Haüser auf der Lastadie zu Stettin 14000 Thlr. an sie zu übermachen, und hätten sie das specificirte Holtz hiezu aus der Friedrichswaldischen unentgeldlich abfolgen zu laßen. F. W. v. Grumbkow. v. Creütz.

Die Specification des Bauholzes, welche von dem Ingenieur vom Platz, dem Major de Prew, entworfen war, und der auch die Friedrichswaldesche Heide als diejenige der Königl. Forsten bezeichnet hatte, aus der das Holz entnommen werden sollte, wies einen Gesammtbedarf nach von 404 Eichen, 807 Balken und Simbse 4106 Stiel-, Sparr-, und Riegelholz, 605 Sägeblöcke. Ob die Ziffern die Stückzahl, oder ein Kubikmaaß ausdrücken, ist in der Designation nicht gesagt. Unter den Empfängern befand sich auch die St. Gertrudkirche, welche, außer dem Organistenhaus, auch einen wüsten Platz vor der Kirche zu bebauen hatte. Einen wüsten Platz bei dem sog. Kriegsmannshause wollte der schon oben genannte Colonist de Lubet bebauen. Eine andere, zu bebauende, offene Stelle lag vor dem Hospital St. Gertrud.

Die beiden Cabinets-Ordres waren am 2. März 1728 in Stettin eingegangen, aber erst am 24. März verfügte darauf der Kanzler v. Grumbkow, und zwar dahin, „daß an den Königl. Ober-Forstmeister umb die Assignation des Holtzes So fort zu schreiben sey". Dies war geschehen. Nun aber kam die Sache wegen der Holzlieferung, die der König auf Seine Friedrichswaldesche Forst, doch ohne Zweifel auf den Bericht der Kammer, angewiesen hatte, in ein ganz neües Stadium.

Der Ober-Forstmeister Bock meldete nämlich dem Könige in einem Immediat-Bericht vom 16. April 1728, daß er in Befolgung der Allerhöchsten Erlasse vom 26. Februar, gleich nach Empfang der von der Kr.- und Dom.-Kammer unterm

*) Ein Urenkel desselben war, nachdem er die kurländische Campagne mit dem Yorkschen Armee-Corps 1812, und demnächst den Krieg von 1813 und 1814 beim schlesischen Heere unter Blücher als Buchhalter des Kriegszahlmeistersamts mitgemacht, nach dem Kriege von 1815 ab Ober Buchhalter bei der General-Militair-Kasse, dann zweiter Kriegs-Zahlmeister, mit dem Titel eines geheimen Kriegsraths.

24. März ausgefertigten Verfügung soviel Bauholz in der Friedrichswaldeschen Heide angewiesen habe, als ohne deren Ruin daraus verabfolgt werden könne, nämlich 600 Eichen, 1764 Sparr- und Rähnstücke, 354 Balken und 302 Sägeblöcke, welche auch schon mehrentheils abgestämmt worden, ein Mehreres aber, und wenn das ganze Quantum zum Lastadien-Bau, werde ohne totale Verwüstung der Heide unmöglich erfolgen können, und bitte er, der König wolle es nicht ungnädig aufnehmen, daß er nicht das volle Quantum sogleich anweise, sondern erlauben, die wahre Beschaffenheit der Heide und deren Umstände vortragen zu dürfen. Denn weil aus der Friedrichswaldeschen Heide nicht allein die vielen Bauten der Vorwerke, Unterthanen-Höfe, Mühlen, Brücken und den in den Ämtern Kolbaz, Massow, Martienfließ und Friedrichswalde mit dem benöthigten Bauholze versehen werden müssen, sondern auch für die Städte und den Stettiner Fortifications-Bau zeither etliche 1000 Stück Bauholz verabfolgt worden sind, so ist selbige von gutem Bauholze bereits ziemlich entblößt, zu geschweigen, daß sie auch durch die vielen und großen Brände, welche im vorigen, und insbesondere bei schwedischen Zeiten in denen angränzenden Damm- und Galnowschen Stadtheiden öfters Feüer ausgekommen, welches, da die Städte nicht in Zeiten zum Löschen gehörige Anstalten gemacht, in die Friedrichswaldesche Heide übergelaufen, und, wie der Augenschein lehrt, leider gar sehr verwüstet worden, indem dadurch große Flächen, die sich zum Theil über ½ Meile Weges in der Länge ausdehnen ausgebrannt, woselbst jetzt nicht ein Stück gutes Holz zu finden ist. Mit den anderen, und namentlich den Vorpommerschen Heiden hat es eben dieselbe Bewandniß. Auch sie sind bei schwedischen und in den Kriegs-Zeiten sehr mitgenommen worden, und nachher hat man zum Bau der Städte, ingleichen auch der Vorwerke, der Bauerhöfe, der Mühlen und dergleichen Gebaüde in den Vorpommerschen Ämtern, welche in den vergangenen Kriegszeiten ruinirt worden, viele 1000 Stück Bauholz hergeben müssen, daß also bei solchen Umständen alles Holz zum Lastadien-Bau aus Königlichen Heiden allein, ohne deren totalen Ruin unmöglich erfolgen kann, und würde wenn es dennoch geschehen sollte, nicht allein die Königl. Ämter dermalen an benöthigten Bauholze, wie schon in Hinterpommern der Fall ist, großen Mangel haben, sondern auch der Forst-Etat, da die Friedrichswaldesche Heide nach der jetzigen Art, wo das Holz wegen der Nähe des Wassers über See nach Dänemark und anderen fremden Ländern verkauft und dadurch fremdes Geld ins Land gebracht wird, auch die Licent dabei viel profitiret und die Unterthanen ihren guten Verdienst dabei haben, eine große Einbuße erleiden, auch die Licent ein Vieles verlieren würden, allermaßen auch gleichwol zu conseriren, daß bisher alle Jahr an Forstgefällen ein ziemlicher Überschuß über den Etat berechnet worden, und dieses Jahr, da etwas Mast gewesen, bis zum bevorstehenden Trinitatis-Termine über 5000 Thlr. einkommen werden. — In seinen schwerfälligen Stile fährt Ober-Forstmeister Bock also fort: —

Ich habe dannenhero vermöge meiner Pflicht Ew. Königl. Majt. allergnädigsten Befehl ich gerne in allen Stücken aufs sorgfältigste gehorsamen, auch Ew. Königl. Majt. mir allergnädigst aufgegeben, vor die Conservation Dero Heiden, als deren Zustand mir am besten bekannt, aüßerst zu sorgen bei der hiesigen Kr.- und Dom.-Kammer in Vorschlag gebracht, daß, weil der Bau der Lastadie zum Besten der Stadt geschieht, auch billig die hier herum belegenen

Stadtheiden und in Specie Stettin, dazu concurriren könnten, damit Ew. Königl. Majt. Heiden die Last nicht allein zu tragen kämen, zumalen die Städte hier herum nicht allein mehr Holz als Ew. Königl. Majt. hieselbst haben, und in den vorigen Zeiten die Heide desfals verliehen worden, daß die nöthigen Stadtgebaüde daraus geschehen sollen, sondern es auch dem Bau weit beförderlicher sein würde, wenn das Holz an verschiedenen, als an Einem Orte gegeben werde, weilen sodann die Anfuhr dessen, was gebraucht wird, desto geschwinder geschehen kann. Und weilen sowol zu den hiesigen Fortifications- als auch anderen Ew. Königl. Majt. Bauten in den Ämtern die Eichen in der Friedrichswaldeschen Heide sehr ausgesucht, und ich ohne Angreifung des masttragenden Holzes wol nicht 10 Stück zopftrockene Eichen zu finden weiß, dagegen der hiesige Magistrat die in beigefügter Specification designirten Eichen aus der Stadt-Heide zu verkaufen suchet, so halte ganz unmaßgeblich dafür, daß es besser sein würde zum Bau der Lastadie gebrauchet, als daß selbige vor ein solch geringes Geld weggegeben werden, denn ob zwar selbige nur geringe taxiret, so sind sie doch noch so beschaffen, daß sie gar füglich zu festen Rähmen, Zargen und zu Platen zu emploiren, und könnten allenfals die besten ausgesucht werden. Wie denn auch die Transport-Kosten derselben, da selbige mehr am Wasser stehen, nicht bedeütend sein können, welches dann viel profitabler, als wenn sie, wie erwähnt, vor ein so geringes Geld weggegeben werden; gleich als in Anno 1723 geschehen, da der hiesige Magistrat bei dem Verkauf einer großen Quantität Eichen, der Kämmerei nach meinem und der dazu verordneten Commission damals gemachten Taxe gegen den Preis, wie die Eichen in Ew. Königl. Majt. Heiden verkauft werden, über 1000 Thlr. vergeben hat, welcher deshalb auch in 100 Thlr. Strafe condemniret wurde. Wegen der oben angeführten Umstände nun hoffe ich, daß Ew. Königl. Majt. meinen ganz ohnmaßgeblichen Vorschlag allergnädigst opprobiren werden, stelle aber Alles zu Ew. Königl. Majt. fernern allergnädigsten Disposition allerunterthänigst anheim und verharre ꝛc. ꝛc.

Die Zahl der Eichen, welche der Magistrat aus den städtischen Holzungen verkaufen wollte, betrug 491, wofür er nach der von ihm veranlaßten Taxe, welche zwischen 2 gr. und 4½ Thlr. pro Stück schwankte, Thlr. 358. 11 Gr. zu lösen gedachte.

Der König wohl zufrieden mit dem Berichte Seines Pommerschen Ober-Forstmeisters, der bei Ihm eine persona gratissima war und die Ehre genoß, den König, wenn Er nach Stettin kam, bei sich zu empfangen und in seinem am Roßmarkte belegenen Hause gegen Miethszahlung zu beherbergen*), erließ nachstehende Cabinets-Ordre: —

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preüßen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor ꝛc. ꝛc. Der Copeyliche Beischluß zeiget mit mehrem, was Unser Ober-Forstmeister Bock wegen des zum Anbau der Lastadie erforderten Holzes, und wie viel er zu solchem Behuf in der Friedrichswaldischen Heyde assigniret, unterm 16. dieses Monats allerunterthänigst berichtet, auch was er in specie wegen Verabfolgung der 491 Eichen aus dem Stettinischen Stadt-

*) L. B. II Th. Bd. VIII, 171.

walde zu diesem Bau in Vorschlag gebracht. Es
Unser allergnädigster Befehl an euch, die Verfügun
specificirten 491 Eichen soviel als davon zum Ar
werden kan, denen Neüanbauenden im Stettinischen
übrigen von diesen Eichen aber der Cämmerei zum
verkauffet werden. Gegeben Berlin, den 23. April

F. Wilhelm.

v. Grumb

An die Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer

Schon drei Wochen vor Erlaß dieses Befehls
was der Ober-Forstmeister Bock im Schilde führ
und Kämmerer Neümann zeigten dem Rathe am 1.
meister verschiedene Heidereüter zum Recognosciren
geschickt habe, ob in derselben nicht eine gute Quan
Lastadie-Bau gefället werden könnten. „Weil nun,
procedere, da ohne E. E. Raths permission Le
gesandt werden, welches kein privatus denen Recht
ist, viele üble Suites nach sich ziehen kan, so habe
nehmen mögen, E. E. Rath hievon Nachricht zu gel
zugleich Nachricht erhalten, daß der Hr. Ober-Fo
solle, von dem Befunde der Stadt-Heiden und Brü
nach Hofe zu schicken, was aber nicht der Kämmerei

Daß diese Besorgnisse nicht ohne Grund wa
Dokumente. Schon am 2. April 1728 erließ,
Forstmeisters, die Kriegs- und Domainenkammer a
heit den Befehl an den Magistrat das Holz zu den
Friedrichswalder Heide dasselbe nicht hergeben kö
den frommen Stiftungen gehörigen Holzungen zu er
ausgemacht, das zum Anbau der Städte das Holz
lange hergegeben werden muß, als solches darin vo
der Absicht Unsere Vorfahren denen Städten die
gnädigst geschenket. So befehlen Wir euch hiedurch
Gehölzen zu 10, und aus der sogenannten Armen He
das Holz unentgeldlich abholzen zu lassen, auch
ordern, daß er mit dem Commissario loci, dem
Uhlen, noch morgen die Messentinsche und Armen
festsetze, an welchen Örthern das zu den 20 He
nommen werden kan. Ihr habt hierunter bey sch
zu versaümen, auch die Vorspann Pferde zu di
zugeben."

Die Kammer, überschritt sie nicht ihre Befugn
Königs gegenüber, die in der Cabinets-Ordre vom
Ausdruck erhalten hatte? War es nicht des Colleg
vom Ober-Forstmeister Bock über den — mißlic
walder Forst Vortrag gehalten worden, an den

Berichterstattung dem Individuo zu überlassen? Und zwar geschah dies erst 14 Tage nach Erlassung der Kammer-Verfügung, gegen die der Magistrat, auf die mehr genannte Cabinets-Ordre sich stützend, sofort und in wiederholter Vorstellungen, doch vergeblich, remonstrirt hatte. Indessen hatte der Magistrat um sich nicht unmittelbaren Unannehmlichkeiten und Verdrießlichkeiten auszusetzen, den Bürgermeister Liebeherr und den Kämmerer Vanselow beauftragt, den Kriegsrath Uhl auf der Besichtigungsreise nach der Messentinschen und der Armen-Heide zu begleiten, wobei man jedoch ausdrücklich vermerkt hatte, daß dieses Nachgeben der Stadt und den piis corporibus im geringsten nicht präjudiciren solle, noch daß man sich dadurch anheischig machen wolle, in Darreichung des verlangten Bauholzes zur Lastadie zu willigen. Die Kammer und der Kanzler v. Grumbkow, kümmerte sich nicht um die Remonstrationen des Magistrats. Unterm 5. April erging ein neüer Befehl in der beliebten Form des kategorischen Imperativs, worin der Magistrat angewiesen wurde, nach einem beigelegten Verzeichnisse in der Messentinschen Heide und dem Messing, in der Berglangschen und Pölitzschen, sowie in der Kloster-Heide so und so viel Eichen, Balken u. s. w. „unverweilt und noch im Laufe der Woche anschlagen und abstämmen zu lassen", doch mit dem etwas tröstlichen Zusatze, daß das Schlagelohn aus der Königl. Baukasse erstattet werden solle. Der Einspruch, der auch gegen diese Verfügung erhoben wurde, hatte weiter keinen Erfolg als den Bescheid vom 12. April, daß „an Seine Königliche Majestät referirt und dero Resolution erbeten worden, ob dies Holz aus den specificirten Heiden unentgeldlich hergegeben oder bezahlt werden solle". Der qu. Bericht, welcher von der Immediat-Commission erstattet worden war, hatte den nachstehenden Cabinets-Erlaß zur Folge: —

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preüßen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Nachdem Uns vorgetragen worden, was ihr wegen Bebauung der Lastadie unterm 2. und 8. dieses Monats allerunterthänigst berichtet habt, so approbiren Wir

1) Die von euch, Unserm Cantzler von Grumbkow, dem Kriegs- und Domainen-Rath Uhl dieserhalb ertheilte Instruction allergnädigst, gestalt Wir denn auch

2) Die an den Magistrat zu Stettin abgelassene Ordre wegen unentgeldlicher Abfolgung des benöthigten Holzes zu 20 Haüsern zur Helffte aus der Cämmerey Heyden, und zur andern Helffte aus den milden Stifftungen Wäldern agreiren.

3) Habt ihr, Unser General-Lieutenant von Bork die Ordre zu stellen, daß an jedem der 3 Orte — [nämlich der oben genannten städtischen Forstorte] — wo die Zimmerleüthe in der Heyde Holtz abstämmen und beschlagen sollen, nach des Ober-Forstmeisters Bock Vorschlage, ein Unterofficier Acht geben müsse, daß die Zimmerleüthe kein Feüer anmachen, noch Tobak rauchen, damit die Heyden nicht in den Brand gerathen mögen, und sollen diese 3 Unterofficiere auf die ihnen von dem Kriegsrath Uhl anzuweisenden Posten gehen.

4) Wegen der auf der Lastadie in denjenigen Haüsern, welche bald abgebrochen werden müssen, einquartierten Soldaten, habt ihr, Unser General-Lieutenant von Bork, die Verfügung zu thun, daß dieselben gegen den 1. May

dieses Jahres anderweit untergebracht und ihnen neüe Quartiere angewiesen werden.

5) Wegen des vor der Linie herausgehenden Kriegsmannshauses, und der desfals bey dem Bau zu beobachtenden égalité kan es bis zu eürer, des von Bork zurück Kunfft nach Stettin, oder wie ihr sonst zu veranstalten vermeinet, anstand haben.

6) Schließlich haben Wir, vorgeschlagener maßen, an Unsere Neü Märkische Kriegs- und Domainen Cammer die copeylich beyliegende Verordnung ergehen laßen, daß in den dortigen Heyden 300 Fichtene Sägeblöcke abgestammt, auch auf dortigen Schneide Mühlen davon Latten geschnitten, mithin selbige in den drey Terminen auf Floßen nach Stettin geschickt werden sollen. Seynd eüch mit gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 9. April 1728.

F. Wilhelm.

v. Grumbkow. v. Creütz.

An den General-Lieütenant von Bork und Cantzler von Grumbkow.

Die der Cabinets-Ordre beigefügte Anlage hatte folgenden Wortlaut: —

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir allergnädigst resolviret, daß in diesem Sommer auf der Lastadie zu Stettin 43 Neüe Haüser gebauet und denen anbauenden die Materialien dazu frey gereichet werden sollen, Unser General-Lieutenant von Bork und Cantzler von Grumbkow aber, welche die Ober Direction über solchen Bau führen, allerunterthänigst berichtet, das es dorten an den benöthigten Latten fehle, andern Theils die dazu erforderten 300 Fichten Sägeblöcke in den dortigen, ohnedem schon sehr mit genommenen Heyden nicht zu finden wären, theils auch die Latten dort gegen die Zeit, da die Neüanbauende selbige benöthiget, nicht geschnitten werden könten.

Alß Befehligen Wir eüch hiemit in gnaden, solche 300 Fichten Sägeblöcke in Unseren Neü Märkischen Heyden und zwar so nahe an der Oder und an Schneide Mühlen, als es möglich ohne Zeit Verlust unentgeldlich anweisen und abstammen, auch auf dortigen Schneide Mühlen zu Latten schneiden, und selbige in 3 Terminen, als den 1. Juny, 1. July und 1. August dieses Jahres nach Stettin an den Kriegsrath Uhl absenden zu laßen. Von denen Transport Kosten habt ihr hiernegst eine Rechnung anhero einzusenden, da Wir sodann wegen deren Bezahlung aus einer von Unseren Cassen Ordre stellen werden, das Schneidelohn aber, welches ihr gleichfals vorschießen zu laßen, sollen die Neü anbauenden bezahlen. Ihr habt hierunter nicht zu saümen, sondern die nötige Veranstaltung sofort zu machen, damit der Bau auf der Lastadie zu Stettin dadurch nicht gehindert noch aufgehalten werden möge, als welches Uns sehr mißfällig seyn würde, wie Ihr dan auch mit Unserm Cantzler v. Grumbkow hierüber zu correspondiren habt. Seynd eüch mit gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 9. April 1728.

F. Wilhelm.

v. Grumbkow. v. Creütz.

An die NeüMärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

Die vorstehenden Cabinets-Erlasse wurden in Abschrift dem Magistrate am 19. April 1728 mit dem Befehle zugefertigt, nunmehr das Holz ohne Zögerung

anweisen und damit folgenden Tages den Anfang machen zu lassen, auch einen der Senatoren dazu zu deputiren, der bei dem Anschlagen darauf sehe, daß es forstmäßig dabei zugehe. Noch vor Erledigung dieser Formalien und wol noch vor Eingang der Cabinets-Ordre, hatte sich der Kriegsrath Uhl, in Begleitung eines Zimmermanns, nach Pölitz begeben, wohin er den Stadt-Schützen (Förster) Philipp Teichner, aus Messentin, beschieden hatte, mit dem und Einigen aus dem Rathe der Stadt Pölitz er am 13. April die Pölitzsche Heide musterte und in derselben zu 4—5 Haüsern Bauholz abstämmen ließ. Tages darauf mußte Teichner den Commissarius loci nach dem Meßing führen, auf welchem Wege er seinem Führer erzählte, daß er auch den Langenberg besichtigen wolle. Im Meßing habe derselbe 334 Stück Bauholz zum Schlagen bezeichnet und aus der Messentinschen Heide beabsichtige er 10 Eichen und 41 Sägeblöcke zu nehmen, und dann sich nach der Kloster-Heide zu begeben. Der Stadt-Schütze brachte diesen Vorgang beim Magistrate zur Anzeige, worauf derselbe — zwar schon längst an die zudringliche Eigenart des — Herrn Commissarius loci gewöhnt, unterm 16. April über Uhl's Eigenmächtigkeit bei der Königl. Kriegs- und Domainenkammer Beschwerde führte. Statt nun aber, wie man wol hätte erwarten können, eine Art Entschuldigung für den übergroßen Diensteifer des ꝛc. Uhl zu haben, ging am 23. April 1728 ein Rescript ein, worin die Königl. Kriegs- und Domainenkammer dem Magistrate ihr höchstes Mißfallen darüber zu erkennen gab, daß derselbe wider ihre wegen des Holzes aus den städtischen Heiden erlassene hohe Ordre allerlei Weitläufigkeiten intendire und die Holz-Unterbedienten auch sich weigerten, dem Kriegsrath Uhl hülfreich zur Hand zu gehen; „dahero Wir Euch hiemit alles Ernstes befehlen, Euch der Königl. Ordre — (die erst nach Einreichung der Beschwerde eingegangen war) — ohne unnützes raisonniren nicht allein zu submittiren, sondern auch allen Holz-Unterbedienten solche Ordre zu geben, daß sie dem Kriegsrath Uhl in Allem assistiren und alles Dasjenige, so er ihnen aufgiebet, ohnweigerlich bei Strafe der Einholung und der Karre verrichten sollen: oder ihr habt zu gewärtigen, daß wir wegen Eures Ungehorsambs an Unsere Höchste Persohn referiren werden".

Der Magistrat, als gehorsamster Diener der Gestrengen von der Kriegs- und Domainenkammer, verfügte: „Herren Camerarij und Holzherren werden dem Mandate nachgehen und ist hievon Copia Herren Provisoribus Coenobij zu ertheilen".

Es war aber von der Kammer, oder vielmehr von dem ꝛc. Uhl, der Decernent in der Sache war, in der —

Specification derjenigen Haüser, zu welchen aus den Magistrats- und Kloster-Heiden das Holz gegeben werden muß,

angewiesen worden auf die —

	Eichen.	Balken.	Stiel-, Sparr- u. Riegelholz	Sageblöcke	Simßen.
Messentinsche Heide und den Messing	29	56	275	41	3
Berglangsche Heide	40	52	225	36	3
Pölitzsche Heide	36	70	310	48	5
Magistrats-Heiden überhaupt . .	105	178	810	125	11
Kloster-Heide	102	210	885	156	11
Zusammen aus städtischen Heiden .	207	388	1695	280	22

Vorgeschrieben war, daß zu den Simßen starke Stücke genommen werden sollten, weil darin ein Vorsprung ausgekreppt werden mußte. Das Stiel-, Sparr- und Riegelholz konnte an den Orten, wo das Holz nur auf den Zopf 6 Zoll stark bleibt, geschnitten und also wol die Hälfte menagirt werden — (was nicht recht verständlich ist).

Der Magistrat hatte über die Ansprüche, welche zum Behuf des Lastadien-Baues an die städtischen und die Kloster-Holzungen gemacht wurden, — Ansprüche, welche den früheren Versprechungen des Königs, sämmtliches Bauholz aus Seinen Forsten geschenkweise hergeben zu wollen, gerade entgegengesetzt waren, vor Eingang des Cabinets-Erlasses vom 9. April, und zwar gerade an diesem Tage, bei Hofe Beschwerde geführt und um Remedur gebeten. Allein es ging darauf als Bescheid am 25. April in Stettin ein Hofrescript d. d. Berlin, den 17. April 1728 ein, des Inhalts: „Daß es bey der aus der Pommerschen Krieges und Domainen-Cammer an den Magistrat ergangenen Verordnung, nach welcher die Hälfte des zu Bebauung der Lastadie erforderten Holzes aus der Stadt Stettin und des dortigen grauen Klosters, wie auch des Städtchen Pölitz Heyden hergegeben werden soll, lediglich sein Bewenden habe".

Magistrats Verfügung auf dieses Rescript: — Ad Acta; und ist so woll denen HH. Provisoribus Coenobij als dem Städtlein Pölitz hievon Nachricht zu geben. Decr. Alten Stettin in Senatu den 27. April 1728. Ist besonders an die HH. Provisores aus dem Städtlein Pölitz auszufertigen.

Die Lastadischen Bürger, welche zum Bauen nicht im Stande waren und für ihre Haüser den taxirten Werth ausgezahlt erhalten sollten, lamentirten gar sehr wegen der geringen Taxe dieser Haüser und baten insgesammt, daß ihnen doch etwas mehr gegeben werden möchte, insonderheit befanden sich darunter tres personae miserabiles, davon eine gebrechlich auf Krücken ging, und die alle drei wol am meisten bedürftig waren. Magistratus hielt es für seine Pflicht, der Königl. Kammer hiervon Anzeige zu machen und sie zu bitten, daß sich dieselbe — 1) bei Hofe für diese armen Leüte, die Haus und Hof verlassen sollten, dahin verwenden möge, daß denselben, außer der Taxe für ihre Grundstücke eine außerordentliche Unterstützung bewilligt werde. Und da auch, — heißt es in der Vorstellung vom 13. April 1728, sowol pia corpora, als auch pupillen einige Kapitalien, item der Stadt Cämmerei rückständige onera von solchen Haüsern zu fordern haben*), und in specie einige pia corpora und pupillen ihre Forderungen bereits angemeldet und auf die, für die Haüser auszuzahlenden Gelder Arrest beantragt haben, die Einwohner aber die alten Haüser nicht eher raümen und abbrechen wollen, bevor sie das Geld in Händen haben, so haben wir, damit der Bau dadurch nicht removirt, und auch die Creditores, welche an die Gelder Anspruch haben, nicht beeinträchtigt werden, solches hiedurch — 2) allerdemüthigst anzeigen und darüber die allergnädigste Verordnung, wie es sowol wegen der Kämmerei, als auch der piorum corporum und pupillen Forderungen halber, zu halten, und ob deshalb die Beschlagnahme zu verstatten sei, allerunterthänigst erbitten wollen. Sonst ist auch im Decret

*) Die Kämmerei hatte an 38 der Haüser, welche zum Abbruch bestimmt waren, eine Gesammt-Forderung von 1359 fl. 20 ßl. An Bürgerschoß hatte die Kämmerei von den Lastadischen pro 1727 noch 46 Thlr. 4 gr. zu fordern, zufolge des Kämmerei-Controleurs Haker Anzeige vom 14. April 1728.

vom 6. April a. c. veranlaßt, daß die Neüanbauenden auf der Lastadie insgesammt wegen Ausführung des Neübaues Sicherheit bestellen sollen. Weil nun die wenigsten, wenn sie ja noch bauen wollen, solches zu praestiren capable sind, so stellen — 3) zu Ew. Königl. Majt. allergnädigster Erwägung wir allerunterthänigst anheimb, ob nicht den Leüten, welche sich zum Anbau anheischig gemacht, die erforderte Caution zu erlassen sei, damit sie nicht durch solche sehr schwere Condition von dem Anbau gar abgeschreckt werden mögen.

Hierauf war der Kammer-Bescheid vom 19. April 1728, daß — zu 1) bereits nach Hofe allerunterthänigst referiret sei und stehe es nicht in der Kammer Macht, ein Mehreres, als von Hofe angeordnet, zu veranlassen. — Zu 2) bleibe es lediglich ratione der perarrestirten Gelder bei dem Bescheide — (Datum fehlt) — und habe Magistrat sich danach zu achten, auch zu sorgen, daß die Haüser ohne weitern Verzug abgebrochen werden. — Zu 3) werde die Caution zu nichts anderm prätendiret, als daß die Leüte capable seien, den Bau zu prosequiren, und vor die empfangenen Materialien zu stehen, als wofür nur die praecaution zu nehmen.

Was den im Obigen, zu 2) angezogenen Bescheid ohne Datums-Angabe betrifft, so war derselbe unterm 15. April 1728 ausgefertigt. Und darin hieß es: Weil die Creditores ihre Sache in so langer Zeit nicht ausgemacht, auch wohl niemahlen Hoffnung haben, von diesen alten Haüsern bezahlt zu werden, so ist ihrer Contradiction ungeachtet, die Auszahlung (der taxmäßigen Entschädigung für jedes abzubrechende Haus) zu verfügen, und können die Glaübiger ihre Forderungen, so vor itzo nicht anders, alß illiquitte anzusehen sind, in foro competenti liquidiren und den Prozeß via ordinaria ausführen. Wegen der Pupillen Gelder aber muß Magistratus gehörige Sicherheit schaffen, daß solche nicht laediret werden.

Auf Befehl des Kanzlers v. Grumbkow hatte der Magistrat zwei aus seiner Mitte bestellen müssen zur Ergänzung der aus dem Kriegsrathe Uhl, als Dirigent, und dem Major de Prew, als Techniker, bestehende Bau-Commission. Sie sollten, so hieß es, den beiden Königl. Commissarien gegenüber, die städtischen Interessen war- und das Vermittler-Amt bei Schlichtung der Streitigkeiten übernehmen, welche zwischen den Neübauenden und der Behörde, wie unter sich, wie nicht zu verkennen war, in Aussicht genommen werden müßten. In der That aber waren diese Magistrats-Mitglieder nur die gehorsamen Diener des Dirigenten der Bau-Commission, der sie meistentheils blos als Briefträger und als Boten zum Überbringen seiner mündlich ertheilten Befehle gebrauchte. Die dictatorische Sinnesart des Kriegsraths Uhl wohl kennend hatten die Senatoren Georg Andreas Lübbeke oder Lübke und Georg Michael Stolle sich nur schwer entschließen können, das ihnen vom Magistrat ertheilte Ehrenamt anzunehmen. Und doch war Uhl gleichsam nur eine Duodez-Ausgabe seines im allergrößten Folio-Format auftretenden Vorgesetzten, der sich in seinen Erlassen folgender Eingangs-Formel bediente: — „Von Ihro Königlichen Majestät in Preüßen Verordneter — (diese erste Zeile in Fracturschrift) — Cantzler in Pommern, Geheimbter Kriegsrath, Präsident der Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer, auch Ober Hauptmann der Lande Lauenburg und Bütow.

Ich Otto Philipp von Grumbckow*) auf Lupow, Thunow, Wangerske Schloßgesessen Entbiete dem ꝛc. ꝛc. meinen Gruß", theils aus Stettin, theils aus seiner — Sommer-Residenz Lupow. So im Jahre 1731.

Dictator Uhl befahl, in Folge der ihm vom Kanzler zugegangenen Ordre, am 17. April 1728 den beiden Magistrats-Commissarien, die sämmtlichen Zimmermeister der Stadt zum Nachmittag vorfordern zu lassen und denselben anzudeüten, daß noch viele Haüser auf der Lastadie unverdungen seien, daher sie sich erklären müßten, ob sie deren Bau zu übernehmen gesonnen seien, andern Falls man genöthigt sein würde, auswärtige Meister zu verschreiben. Demgemäß waren die beiden Alterleüte des Gewerks Kämmerling und Gerbig, so wie die Meister Haase, Knobel, Leüe, Schelle und Jüngeling vorgeladen. Nicht alle waren erschienen. Altermann Gerbig erklärte, daß er seines hohen Alters wegen keinen Bau auf der Lastadie übernehmen könne, auch sei dabei wenig, oder nichts zu verdienen. Zwei von den anwesenden Meistern hatten den Bau von 8 Haüsern übernommen, erklärten aber auch zugleich, daß sie sich auf mehr, als diese Zahl, nicht einlassen könnten. Zwei der nicht erschienenen Meister ließen durch den Altermann Gerbig anzeigen, daß sie Königl. Arbeit übernommen hätten, und ihre Leüte bereits in der Heide beschäftigt wären, nämlich mit Fällen und Zurichten des Holzes. In Betreff der in Aussicht genommenen fremden Meister faßten sich die Senatoren Lübke und Stolle kurz, sie verwiesen die Alterleüte

*) Die Familie Grumbkow — sie liebte es ihren Namen mit einem ck zu schreiben — läßt sich urkundlich nicht sehr früh nachweisen. Ein vidimirter Stammbaum führt sie nur bis zum Jahre 1457 zurück, und nennt einen Peter zu Runow als Stammvater mit dessen Söhnen Claus, Caspar und Martin sich das Geschlecht in 3 Linien theilte, von denen die Martinsche im Anfang des 17. Jahrhunderts erlosch, die Linie des Claus aber fortblühte. Der älteste bekannte Lehnbrief ist vom Jahre 1554 und belehnt nach ihm Herzog Barnim den Georg Gr., da sein Vater kürzlich verstorben war, mit dessen hinterlassenen Lehngütern, als beide Grumbkow ganz, Runow ganz, Paupanz, Czechelyn, 4¼ Hufe an Bartzemin, ¼ an Mickerow, den Krug und halben Hohenhof nebst allen daran haftenden Gerechtigkeiten. Diesen Lehnbrief bestätigte 1575 Herzog Johann Friedrich dem Gregor Gr., und der darin aufgeführte Grundbesitz blieb der Familie noch im Laufe des 17. Jahrhunderts. Joachim Ernst v. Gr. geb. 29. September 1637 war Kurbrandenburgischer wirklicher geheimer Staats- und Kriegsrath, General-Kriegs-Commissarius, Ober-Hofmarschall und Schloßhauptmann zu Berlin, Erbherr auf Grumbkow, Runow und Lupow ꝛc. † 1690. Dessen jüngerer Sohn Otto Philipp, unser Kanzler, kaufte das aus der Familie gekommene Gut Zechelin, im Stolper Kreise, 1729 von Dionis v. Zastrow zurück, und 1732 das vierte Antheilgut in Schurow, nachdem er ein Jahr zuvor von dem Lieutenant v. Stojentin dessen Gutsantheil in Darsow an sich gebracht hatte. Von dem Landrath v. Küssow kaufte er 1738 dessen Antheil im Gute Loist, 1741 von dem Landrathe Conrad v. Heydebreck die Güter Zuchen und Schubben, und 1752 kurz vor seinem Tode, von dem Hauptmann v. Putkamer dessen Antheilgut in Moltzkow. Alle diese Güter wird der Kanzler später sicherlich in seinen Titel aufgenommen haben. Die Schloßangesessenheit der Gr. auf Runow, Lupow ꝛc. war jüngern Datums, erst durch Rescript vom 30. März 1719, also in einer Zeit ertheilt, in welcher die Vorzüge der Schloßgerechtigkeit, oder vielmehr das privilegium exceptionis a prima instantia, seinem Erlöschen nahe war. Des Kanzlers Sohn, der General-Major Philipp Wilhelm v. Gr., der Anfangs Flügel-Adjutant Friedrichs II. gewesen war, aber, seitdem er 1757 in Schweidnitz mit gefangen worden, vom Könige nicht mehr zu einer Kriegs-Verrichtung mehr gebraucht war, vererbte 1778 die Güter auf seine einzige Tochter und Universalerbin, die Wittwe v. Podewils. Zwar that der Curator eines Lieutenants Friedrich Wilhelm v. Gr., Enkels vom Feldmarschall v. Gr., Einspruch, allein das in dieser Sache ergangene Urtheil vom 29. December 1779 wies ihn ab und legte seinem Curanden ewiges Stillschweigen auf.

Kämmerling und Gerbig an den Kriegsrath Uhl, der ihnen schon sagen werde, was in der Sache weiter zu thun sei. Zu den anderweitigen Aufträgen, welche den Magistrats-Commissarien durch des ꝛc. Uhl Dekret vom 17. April 1728 zu Theil geworden war, gehörte auch, denjenigen Leüten, welche ihre Haüser schon abgebrochen hatten oder im Begriff standen, sie abzubrechen, unverzüglich anzusagen, daß Niemand die Materialien von der Stelle wegbringe, sondern sie der Königl. Baukasse zur Übernahme gegen Zahlung des taxirten Werthes offeriren sollten, wie denn diejenigen, welche die Materialien bereits anderweitig verkauft hatten, dieselben wieder herbeizuschaffen gezwungen wurden.

Zu den Obliegenheiten der Magistrats-Commissarien gehörte im Besondern die Regulirung und Abfindung derjenigen Lastadischen Eigenthümer, welche endgültig erklärt hatten, außer Stande zu sein selbst zu bauen. Sie mußten ihre Stellen dem Könige gegen die Taxe überlassen, die, wie oben gezeigt, eine überaus geringe war; es erhellet nicht, daß der König auf die Verwendung der Kriegs- und Domainenkammer einen Zuschuß bewilligt habe. So wurden in den Monaten April, Mai und Juni 1728 an 16 Interessenten Thlr. 1059. 8. 5 Pf. gezahlt, wozu den Magistrats-Commissarien die Mittel auf Anweisung der Kriegs- und Domainenkammer von dem Königl. Ober Empfänger Liebeherr flüssig gemacht wurden. Die Stellen waren nun Eigenthum des Königs und es wurde an jeder Stelle ein gedrucktes Placat angeschlagen, welches besagte, daß sie unentgeldlich zum Anbau ausgegeben werden solle. Diejenigen, welche sich zum Bau gemeldet und denselben angenommen hatten, mußten innerhalb 8 Tagen desfals Sicherheit schaffen, auch den Zimmerleüten auf deren Arbeit Vorschuß leisten, wie sie denn für den Fall, wenn sie vom Bau etwa zurücktreten würden, mit militairischer Execution zur Erfüllung der einmal übernommenen Verpflichtung angehalten werden sollten. Übrigens hatte jeder Anbauende einen körperlichen Eid zu leisten, welcher so formulirt war: — „Ich N. N. „schwöre einen Eid zu Gott und seinem heiligen Evangelium, daß ich die Stelle „questionis für mich selbst bebauen und ich sie selbst bewohnen will, und daß „hierunter kein verstelltes Werk verborgen ist"; d. h. es durfte nicht auf Speculation gebaut werden, wozu in einer Kaufmannsstadt wie Stettin wol die Neigung bei dem Lastadien-Bau hervorgetreten sein mag; der König wollte aber den unbeweglichen Grund und Boden und die darauf errichteten Gebaüde nicht zu einer beweglichen Waare umgewandelt und als solche mißbraucht wissen. Er wollte den alten seßhaften Bürgern, und den neü angesiedelten, ein behagliches Heim schaffen, in dem sie sich wohl fühlen und ein angenehmes Familienleben führen konnten. So wurde den Bauenden es lediglich überlassen, wie sie das Innere ihrer Haüser einrichten wollten, wogegen sie die Façade nur nach der Vorschrift bauen durften, welche in dem vom Könige genehmigten Bauplane des Majors de Prew gegeben war. Also nur auf das Aüßere hatte dieser sein Haupt-Augenmerk zu richten, wiewol es seine Pflicht als Baumeister war, auch bei der innern Einrichtung der Haüser den Bauenden und Werkmeistern mit Rath zur Hand zu gehen und mit Rücksicht auf die verfügbaren, bezw. bereiten Mittel darauf zu sehen, daß der Anschlag nicht überschritten werde. Die Haüser waren in ausgemauertem und verblendetem Fachwerksbau zu zwei Stockwerken mit Dach-Erkern in der Mitte der Front ganz nach der Archi-

tektur-Schablone aufgeführt, die der König liebte und von der man noch heütigen Tages auch in Potsdam, das Friedrich Wilhelm I. seine dermalige Ausdehnung intra moenia verdankt, zahlreiche Exemplare sieht.

Mittelst Cabinets-Ordre vom 24. September 1728 hatte der König befohlen, daß im nächsten Jahre auch mit dem Bau von 34 neüen Haüsern auf der linken oder nördlichen Seite der Lastadie vorgegangen werden solle. Demgemäß erhielten die Senatoren Lübke und Stolle unterm 9. October 1728 den Auftrag diejenigen Eigenthümer dieser linken Seite, welche schon früher den Neübau abzulehnen in der Lage sich befunden hatten, vorzuladen denselben des Königs Verordnung bekannt zu machen und ihre letzte Erklärung dieserhalb einzufordern. Die am 11. October Statt gefundene Vernehmung der Interessenten bezog sich, incl. der ganz wüst liegenden oder als Garten benutzten Plätze auf 50 Stellen. Mit Ausnahme von 8 Nummern, welche größtentheils wüste Plätze betrafen, erklärten die Eigenthümer ihre Bereitwilligkeit, ihre Haüser unter den vom Könige bewilligten Beneficien neü zu bauen; hatten sie doch an ihren Mitgenossen auf der rechten oder südlichen Seite gesehen, daß die Sache ihren sehr guten Fortgang genommen habe und nun gar zum Vortheil der Bauenden ausgeschlagen war. Ein Interessent stellte jedoch eine Bedingung, nämlich der Pulvermacher Frantz, der bauen wollte, wenn ihm gestattet würde, seine Mühle hinten auf dem Hofe zu behalten, wogegen indessen die Nachbarn, der Feüersgefahr halber Widerspruch erhoben und die Bitte zu Protokoll gaben, daß die Mühle nach einem Orte, wo sie keinen Schaden thun könne, verlegt werde. Die Kriegs- und Domainenkammer hatte eine nochmalige Vernehmung der linksseitigen Eigenthümer für nothwendig erachtet. Sie ordnete dieselbe mittelst Verfügung vom 19. November 1728 an, in Folge dessen die Magistrats-Commissarien Lübke und Stolle einen Termin auf den 2. December 1728 anberaumten, in welchen fast dieselben Erklärungen abgegeben wurden, wie am 11. October. Viele Interessenten hatten schon mit den Zimmermeister Haase, Jüngling, Schelle, Kämmerling, Bau-Contracte abgeschlossen und denselben 8, 16, 20, 24, 30 Thlr. „auf die Hand gegeben".

Mit seiner oben als Beispiel erwähnten lächerlichen, überhochmüthigen Eingangs-Formel geschmückt entbot der Kanzler v. Grumbkow am 6. October 1728 aus seiner — Residenz Lupow dem ꝛc. ꝛc. Bürgermeister und Rath der Stadt Alten Stettin seinen — gnädigsten Gruß, und benachrichtigte denselben, wie des Königs Majestät durch Rescript vom 24. September a. c. resolvirt habe, daß die Neüanbauenden auf der Lastadie vor Stettin 6 Jahre hinter einander von der Einquartirung befreit sein sollten. Namens Sr. Königl. Majt. befehle er, der Kanzler, dem Magistrat, „solches nicht allein den Interessenten kund zuthun, sondern auch überall zu publiciren, damit es zu Jedermanns Wissenschaft komme und ein und der andere dadurch bewogen werde, sich dieser hohen Königl. Gnade theilhaftig zu machen, und auf der Lastadie zu bauen, resolviren möge".

Die Senatoren Lübke und Stolle beriefen die gesammte Einwohnerschaft der Lastadie aufs Rathhaus, um dieselbe mit der Königl. Gnadenbezeigung bekannt zu machen, während ein darauf bezügliches Publicandum am schwarzen Brett in der Vorhalle des Rathhauses, an den Thoren und an anderen öffentlichen Orten ausgehängt, sodann in dem Intelligenzzettel gedruckt und endlich am nächsten

Sonntage in sämmtlichen Kirchen der Stadt, mit Ausnahme der Schloßkirche, von der Kanzel verlesen wurde. Der Stadtsyndicus erhielt aber auch den Auftrag, ein Memorial nach Hofe zu entwerfen, des Inhalts, daß diese Befreiung der Lastadischen der übrigen Bürgerschaft nicht zur Last gereichen, sondern ein „moyen" ausgefunden werden möge, wodurch diese Befreiung übertragen werden könne. Mit dieser Vorstellung hangt warscheinlich nachstehende Cabinets-Ordre zusammen: —

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preüßen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Nachdem der Magistrat zu Stettin beweglich allerunterthänigst vorgestellt, daß der dortigen Bürgerschaft die Übertragung der Neüanbauenden auf der Lastadie beim Service alzuschwer werde, So haben Wir allergnädigst resolviret, daß itzt gedachten Lastadischen Neüanbauenden nur drei Freijahre vom Service verstattet, und das auf selbige treffende Quantum der monatlichen 68 Thlr. 19 Gr. solche drei Jahre über zu Soulagirung der Bürgerschaft aus der dortigen Accise zur Servicen Kasse bezahlet werden solle. Wir befehlen euch demnach hiemit in Gnaden, die desfals nöthige Verfügung zu thun. Nach Verfließung der drei Freijahre sollen sie zum Service concurriren und alsdann die Sublevation aufgehoben seyn. Seynd euch in Gnaden gewogen. Geben Berlin den 4. Martij 1729. F. Wilhelm.

v. Grumbkow. v. Creütz.

An die Pommersche Kriegs und Domainenkammer.

Die Kammer theilte Abschrift dieser Allerhöchsten Verordnung unterm 14. März 1729 dem Magistrate mit, der sie den Lastadischen in geeigneter Weise bekannt machen ließ.

Mit dem Bau der nördlichen Seite der Lastadie wollte es im Jahre 1729 nicht recht von der Stelle gehen. Insbesondere war es der Zimmermeister Haase, welcher den Bau mehrerer Haüser übernommen hatte, der sich in der Erfüllung der kontractlichen Verbindlichkeiten sehr lässig zeigte. Weil der König diesen Anbau auf alle Art und Weise beschleünigt wissen wollte, so nahm die Königl. Kammer Veranlassung unterm 15. Mai 1729 an den Magistrat den Befehl zu erlassen, „den ꝛc. Haase mit allem Nachdruck dahin anzuhalten, daß er den Bau auf der Lastadie nicht verabsaüme, sondern die Arbeit ohne den geringsten Aufenthalt und ohne raisonniren verrichte. Da auch mit dem Plumpen (?) ebenmäßig nichts im Stande ist, so habt ihr bei 20 Thlr. Strafe den ꝛc. Haase anzuhalten daß derselbe solche innerhalb 8 Tage ohnfehlbar in fertigen und brauchbaren Stand setze, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß diese Strafe per fiscum von euch beigetrieben werden soll, wie ihr denn davor lediglich responsable bleibet, fals hierunter etwas versaümet, und Wir bei Unserer bevorstehenden Übereinkunft solches ungnädig bemerken sollten".

Vom Senator Lübbecke aufs Rathhaus citirt, gab Meister Haase am 27. Mai 1729 zu Protokoll, daß das Holz zu den Haüsern, deren Bau er übernommen, schon 3 Wochen vor Weihnachten beschlagen gewesen sei. Weil nun gedachtes Holz erst in voriger Woche herunter gekommen, habe er inzwischen die bei ihm in Arbeit stehenden Gesellen anderweitig beschäftigen müssen, um nicht

der Gefahr ausgesetzt zu sein, daß sie ihm davon gingen. Ungeachtet nun das Holz hier und ausgefahren sei — es war offenbar das aus dem Neümärkischen Forsten auf der Oder herangeschwemmte Holz, — so wäre doch kein Platz vorhanden, auf dem es verbunden werden könnte, weil der Ort, woselbst diese Arbeit vorgenommen werden solle, ein Morast sei, der voll Wasser stände, dem selbstverständlich kein Geselle betreten wolle. Wäre der Platz hinter der Kirche (St. Gertrud) trocken, dann würde er sofort Anstalt treffen, und hinsichts der Zeit mit seinen Mitmeistern gleichen Strang ziehen. Was die Pumpen betreffe, so wäre die Hauptpumpe fertig und gebe Wasser genug, das Gehäuse aber sei von den Leüten, die das Holz ausgeschleppt, umgerissen, dafür könne er nicht, und werde ihm nicht können angesonnen werden, den von Anderen verursachten Schaden auf seine Kosten wieder gut zu machen. Den Seitenbrunnen an des Kriegsraths Uhl Hause anlangend, so sei die Röhre im Winter durch den strengen Frost schadhaft geworden, was aber in wenigen Tagen reparirt werden könne.

Diese Erklärung wurde dem Kriegsrath Uhl zur Kenntnißnahme mitgetheilt, der aber des Meisters Haase Auslassungen und Einwendungen wegen des Platzes für unbegründet erachtete und seinen Willen kund gab, den Säumigen durch militairische Execution zu seiner Schuldigkeit anhalten zu wollen. Es ergab sich übrigens, daß Meister Haase den damals Statt findenden Bau im Schlosse übernommen hatte und der Prinz von Anhalt-Zerbst, der denselben in Gang gebracht, keinen der dort beschäftigten Haaseschen Gesellen zum Lastadien-Bau entlassen wollte. Und als Senator Lübbeke am 10. Juni 1729 Veranlassung nahm, den Meister Haase wiederum vorfordern zu lassen, um von ihn zu hören, ob die Brunnen nunmehr in Stand gesetzt seien und ob er auch Gesellen zur Verbindung des zum Lastadischen Bau gehörigen Holzes gegeben habe, hatte der Oberdiener des Magistrats der ihn aufs Rathhaus bestellen sollte, ihn nirgends finden können bis man ihm endlich gesagt: „Meister Haase sei bei der Vogelstange"! Also dazu hatte der gute Meister Zeit, zu dem unnützen Geknall nach dem Vogel, worüber er seine Geschäfte verabsäumte, ein Beweis, daß auch damals schon das Schützenwesen auf das bürgerliche Leben nur schädlich einwirkte!

Nachdem die Warnehmung gemacht, daß beim Lastadien Bau auf der zweiten Seite bisher gar wenig geschehen, erließ die Königl. Kriegs- und Domainenkammer am 11. Juni 1729 den erneüerten Befehl an den Magistrat, den sämmtlichen Eigenthümern sofort bekannt machen zu lassen, daß diejenigen Haüser, welche in 8 Tagen nicht abgebrochen sein würden, von der Kämmerei auf der Proprietarier Unkosten ohne weitere Verwarnung nach Verlauf solcher Zeit abgerissen werden sollten, „welches Ihr (der Magistrat) sodann bei Vermeidung schwerer Verantwortung zur Execution zu bringen habt". Der Befehl wurde den Interessenten bekannt gemacht. Bei ihrer Vernehmung ergab sich, daß drei der Eigenthümer für den Neübau der Haüser noch Anspruch geltend zu machen hatten auf die Unterstützung an Materialien ꝛc. welche allen Neübauenden zu Theil geworden. Diese wurden ihnen durch die Kammer-Resolution vom 21. Juni 1729 bewilligt, mit Ausnahme des Holzes, welches der Magistrat aus den Meßing zu liefern angewiesen wurde. Also geschah es denn auch. Allein das Quantum, welches zwei von ihnen, — es waren der Bürger und Stellmacher Christian Zegelin und der Bürger und Hausbäcker Paul Müller — erhalten

hatten, reichte nicht, weshalb dieselben in einer Bittschrift vom 8. Juli 1729, mit Rücksicht darauf, daß „Ihro Königl. Majt. allen Neüanbauenden auf der Lastadie die Materialien frei läßt, der ganze Bau auch zur Zierde gereichet wozu wir gleichwol gezwungen sind," den Magistrat baten, ihnen das noch fehlende Holz bewilligen zu wollen.

Aus der Eingabe der beiden Bürger ergibt sich übrigens, daß um dieselbe Zeit die Stadtmauern abgebrochen und die daraus gewonnenen großen Feldsteine zum Fundamentbau der neüen Haüser auf der Lastadie ohne Entgeld hergegeben wurden. Die Petenten baten, auch ihnen dieselbe Vergünstigung zu Theil werden zu lassen, worauf der Magistrat verfügte: „Wegen der gesuchten großen Fundament-Steine werden H. H. Cammerij jedem ein Paar Fuder vom Berliner Thor abfolgen lassen." Die Stadtmauer und der davor liegende tiefe Stadtgraben war Eigenthum des städtischen Gemeinwesens. Die Mauer war aufgeführt und der Graben ausgeworfen worden in den Vorjahrhunderten auf Kosten der Kämmerei und der Bürgerschaft, darum verfügte der Magistrat mit Recht über die Materialien, die aus dem Abbruch der Mauer entstanden, zu welcher Abbruchs-Arbeit die Kämmerei sehr wahrscheinlich auch die Kosten hergegeben hat. Für die Gegenwart folgt aber aus dieser historischen Reminiscenz die nicht unwichtige Thatsache, daß der Grund und Boden, auf dem die Ringmauer gestanden und den der Graben eingenommen hat, noch heüte Eigenthum der Stadt ist, das von den Reichs-Militair-Fiskus zurück verlangt werden kann, insofern nicht damals zwischen dem Könige, bezw. Seinen Behörden, und dem Magistrate ein receßmäßiges Abkommen wegen des Eigenthumsrechts an jenen Flächen, — es handelt sich um den Parade- und Königs-Platz — abgeschlossen sein sollte. Darnach im Raths-Archiv zu forschen, muß Verf. für jetzt sich vorbehalten, da hier nur von der Lastadie gesprochen wird.

Der Bau der linken oder nördlichen Seite muß in den Jahren 1729 und 1730 seinen ungestörten Fortgang genommen haben, da die Acten seiner während dieser beiden Jahre mit keiner Silbe gedenken. Erst im Jahre 1731 kommen sie wieder darauf zu sprechen und zwar erläßt —

Die Königl. Kriegs- und Domainenkammer am 19. Februar 1731 an den Magistrat den Befehl, „unverzüglich zu berichten, wie viel wüste Stellen annoch auf der Lastadie vorhanden, damit wegen Bebauung derselben das Nöthige verfügt werden könne." Der Magistrat zeigt darauf unterm 2. März 1731 „allergehorsamst an, daß auf der Lastadie keine unbebaute Stelle mehr vorhanden sei, außer daß nach der Pladderina zu dieseits des Fürsten-Gartens einige neben einanderstehende Haüser eingerückt seien und nicht an der Straße ständen". Nach einem spätern Actenvermerk waren es 5 Haüser, welche außerhalb der Fluchtlinie standen, darunter das Haus des Apothekers Meinholtz. Der Kanzler v. Grumbkow begnügte sich mit dem der Kammer erstatteten Magistrats-Bericht nicht, sondern verfügte, in Folge einer an ihn ergangenen Cabinets-Ordre vom 18. Februar 1731, — natürlich mit seiner gewöhnlichen grotesken Selbsttitulatur unterm 28. Februar an den Kriegsrath Uhl dahin, daß derselbe sich sofort mit dem Magistrate zusammen zuthun habe, um über drei vom Könige befohlene Fragen, nämlich —

1) Wie viel wüste Stellen annoch auf der Lastadie seien?

2) Wie viel zu derselben Bebauung an Unkosten annoch erfordert werden möchten, nicht minder
3) Ob die auf der Lastadie angefangenen Haüser bereits alle ausgebaut seien und Eigenthümer hätten, mithin conservirt würden?

Auskunft zu geben, darüber ein umständliches Protokoll aufzunehmen, und selbiges cum subscriptione Magistratus, nebst seinem ausführlichen Bericht, binnen 4 Tagen einzureichen.

In Befolgung dieses Mandats hatte der Commissarius loci am 2. März 1731 auf dem Rathhause eine Conferenz mit den Senatoren Lübbeke und Stolle, in welcher Letztere —

Zu 1) nicht allein den oben erwähnten, der Kammer erstatteten Magistrats-Bericht übergaben, nach welchem auf der Lastadie keine wüste Stelle mehr vorhanden, sondern es wurden auch die alten Schoß-Cataster selbst zur Hand genommen, um daraus zu entnehmen, ob dennoch irgendwo eine Hausstelle vorhanden sein möchte, welche noch nicht bebaut wäre. So wurde denn das Schoß-Register von 1687 von Stelle zu Stelle, und Haus bei Haus durchgegangen, allein man fand darin keine wüste Stelle mehr, dagegen ergab sich, daß anjetzt noch mehrere Stellen bebaut waren welche niemals catastrirt gewesen, zumal in der langen Seite linker Hand nach der Parnitz (Nordseite) verschiedene sumpfige Plätze anjetzt mit bebaut worden, worauf vorher niemals ein Haus gestanden, noch auch wegen des morastigen Bodens darauf hätte gesetzt werden können.

Zu 2). Diese Frage des Kanzlers ist durch die Beantwortung der ersten Frage erledigt.

Zu 3) ist zu berichten, daß die neüen Haüser, welche im Jahre 1728 an der langen Seite rechter Hand nach der Parnitz (Südseite) zu bauen angefangen nunmehr allerseits ausgebauet sind und bewohnet werden; was aber die zweite oder nördliche Linie, mit der man 1729 den Anfang gemacht, betrifft, so steht dieselbe noch im Bau; jedoch sind die meisten Haüser auch fertig und haben sämmtlich ihre Eigenthümer, wiewol es sehr schwer geworden, zu den obersten Stellen dieser Reihe Baulustige zu ermitteln, denen man, als sie endlich gefunden waren, die Haüser vorschußweise aus der Königl. Baukasse hat bauen müssen.

Um dem dritten Punkte des Kanzler-Rescripts vollständig Genüge zuleisten, fand zufolge Senats-Beschlusses am 3. März 1731 eine allgemeine und gründliche Visitation der auf der Südseite belegenen neüen Haüser durch die Magistrats-Commissarien der Bau-Commission, unter Zuziehung des Maurermeisters Drews und des Zimmermeisters Haase Statt. Das Ergebniß dieser Visitation war, daß die meisten — Haüser — es waren ihrer 51 an der Zahl — völlig ausgebaut waren, und nur wenige noch einer Nachhülfe beim Ausbau der innern Einrichtung bedurften, was in einer besondern „Designation" angegeben wurde. Der Magistrat überreichte eine Abschrift dieser Nachweisung dem Commissarius loci zu dessen Kenntnißnahme und als Ergänzung der Antwort auf die vom Kanzler v. Grumbkow aufgeworfenen 3ten Frage. Der gestrenge Herr Kriegs- und Domainenrath Uhl nahm aber das einseitige Vorgehen des Magistrats in der Sache nach der bezeichneten Richtung sehr übel. Am 7. März 1731 schrieb er: —

Einem HochEdlen Rath melde auf die mir zugesandte Designation wegen des Baues auf der Lastadie zur dienstlichen Antwort daß diese Untersuchung denen-

selben weder committiret noch auch nöthig gewesen, maßen ohne deren Erinnern schon bei hiesiger Accisekasse verfüget, daß denjenigen, so noch nicht ganz fertig, die Procentgelder nicht ausgezahlet, sondern in deposito gelassen werden, bis die Neübauende das Fehlende entweder selbst suppliret, oder es soll bei offenem Wetter*) ex officio besorget und das fehlende angefertigt werden. Wäre demnach sehr gut gewesen, wenn die Herren dieserhalb mit mir conferiret, und nicht extra Commissione diese Untersuchung veranlaßt hätten, so hätte ich denenselben schon die Specification selbst suppeditiren können, was in denen Haüsern fehle. Es hat auch die denenselben communicirte Verordnung von des Hrn. Cantzlers Excellenz gar nicht den Verstand, daß Magistratus außer dem Punct wegen der wüsten stellen, etwas dabey zu verfügen, inmaßen . . . . . so wenig, als von ihnen verlangt worden, daß sie die Baumaterialien, so zu denen wüsten Stellen etwa erfordert werden möchten, in Vorschlag bringen sollten, von ihnen darin prätendiret wird, daß sie von dem Lastadischen Bau der ihnen gar nichts angehet, responsable bleiben sollen. Ich verlange also vors Künfftige, wenn ihnen dubia vorstoßen, solche mir zuforderst zu eröffnen, ehe etwaß veranlaßet wird, so wird man ihnen allemahlen zulängliche Erläuterung geben, oder es kann solche von der Königl. Kriegs- und Domainen Cammer allenfalß gefodert werden. Daß noch einige Hausboden, denn die unterm Dach sollen nächstens belegt werden, nicht fertig, rühret nachrichtlich daher, daß das Closter noch eine große Quantität Sägeblöcke restiret, welche deßfalß nicht genommen worden, weilen dieselbe auf den Schneide-Mühlen nicht abgeschnitten werden können."

Was machte der Magistrat mit diesem schulmeisterlichen Schriftstück des gestrengen Herrn Commissarius loci, dessen plattdeütscher Name auf Hochdeütsch „Eüle" heißt? Er schrieb es einfach „ad acta. Decret. Alten Stettin in senat. den 9. Martij 1731." Eine Gegenvorstellung würde ihm schlecht bekommen sein!

Das Schriftstück bildet den Schluß der Verhandlungen, welche den eigentlichen Neübau der Lastadie betreffen. Die Acten sagen es zwar nicht, doch ist es als gewiß anzunehmen, daß der Bau der linken oder Nordseite der Lastadie im Laufe des Jahres 1731 vollendet worden ist, denn im folgenden Jahre, aus dem einige, gleich zu erwähnende Actenstücke vorliegen, ist von jener Seite nicht mehr die Rede. Auch geben die Acten keine Auskunft über die Summe Geldes, welche der König zur Deckung der Baukosten der Nordseite bewilligt, bezw. angewiesen hat. Den Mitteldamm in der langen Hauptstraße, wie auch in der Pladdereie mußte die Stadt anfertigen lassen. Wie viel das Steinpflaster gekostet hat, ist oben in runder Summe zu mehr als 4000 Thaler angegeben (S. 254), und es mußte als ein Glück angesehen werden, daß der König Sein Project der Neben- oder Querstraßen hatte fallen lassen, da, wär' es zur Ausführung gekommen, die Stadt eine Mehrausgabe von mindestens eben demselben Betrage gehabt haben würde. Dagegen ergab sich der Magistrat dem Befehl der Immediät-Commission, bezw. des gestrengen Hrn. Commissarius loci, dahin lautend, daß die beiden ersten, am Parnitzthore belegenen Stellen der Südseite, welche ganz armen Leüten gehörten, die zur Ausführung des Neübaues ganz unvermögend waren, von Stadtwegen übernommen und bebaut werden mußten.

*) Der Winter 1730/1731 verlängerte sich also bis in den Monat März.

Kämmerer Neümann rechnete, daß beide Haüser, da die Baumaterialien frei geliefert wurden, mit 6—700 Thlr. aufgeführt werden könnten, und würde die Kämmerei nach vollendetem Bau die Procentgelder heben, die Haüser auch entweder veraüßern, oder wenigstens so viel Miethe daraus ziehen können daß das darauf zu verwendende Kapital mit 6 Procent verzinset würde.

In der Designation der auf der Südseite der Lastadie befindlichen Haüser, welche dem Visitations-Protokolle vom 3. März 1731 beigefügt ist, sind 51 Nummern aufgeführt.*) Die Nr. 1 und 2 waren die beiden Haüser, welche, wie vorstehend erwähnt, die Stadt hatte bauen lassen. Sie standen unmittelbar am Parnitzthore (vielleicht die heütigen Haüser Nr. 103 und 102). Von da aus in der Richtung nach der Langenbrücke gehörte das Haus Nr. 6 dem Senator Daberkow (vielleicht Nr. 93). Nr. 12 war das Haus, welches der Kriegsrath Uhl auf der Rauthschen wüßten Stelle gebaut hatte, von dem weiter unten noch zu sprechen sein wird, (ob das Haus, Nr. 92, dem Commerzienrath Quistorpe gehörig?). Nr. 21 und 22 waren zwei der St. Gertrudkirche gehörige Haüser, aus deren Mitteln sie erbaut waren, mit dem Genuß all' der Beneficien, welche den Neüanbauenden zu Theil geworden waren. Eben so verhielt es sich mit dem unmittelbar daran stoßenden Hause Nr. 23, welches dem Hospital St. Gertrud gehörte. (Sind diese drei Haüser die heütigen Nr. 83, 82, 81, letzteres Haus die Ecke mit der Kirchenstraße bildend?) Der Schönfärber Daniel Krüger hatte das Haus Nr. 4 im Jahre 1728, und das Haus Nr. 28 bereits 1722 bauen lassen (ob die heütige Nr. 76?)*) Fünf französische Colonisten hatten sich an der Südseite der Lastadie angebaut J. de Lubet mit 2 Haüsern Nr. 19 und 20, das sog. Kriegsmannshaus, unmittelbar vor den Kirchenhaüsern, de la Mare Nr. 25, Buret Nr. 26, Rey Nr. 30, und Brejon de Grambris Nr. 32.

Keines der Haüser, welche vor nun 150 Jahren auf der Lastadie und in der Pladdereie gebaut worden sind, hat sich bei den directen Nachkommen der damals Bauenden erhalten. Nur ein einziger Name ist es, dessen Träger zu den damaligen Eigenthümern gehörte. Der Bürger Michael Holldorf, seines Zeichens ein Bäcker, besaß auf der Lastadie ein Haus, welches etwa ums Jahr 1715 abbrannte. Seitdem lag die Hausstelle wüste. Nach einigen Jahren entschloß er sich zum Wiederaufbau, und es gelang ihm, anscheinend auf Verwendung des General-Lieutenants v. Bork, einen Königl. Befehl unterm 6. April 1719 auszuwirken, laut dessen ihm ein Schock Holz aus den Jasenitzer Forst ohne Entgeld verabfolgt werden sollte. Holldorf konnte aber aus Gründen, die nicht angegeben sind, erst im Jahre 1723 von der Königl. Gnadenbewilligung Gebrauch machen, und als er sich dieserhalb an den Ober-Forstmeister Bock wendete, erklärte ihm dieser: der in Rede stehende Befehl „wäre schon verseßen, er könnte ihm kein Holz darauf

*) Jetzt zählt die Südseite der Großen Lastadie 48 Haüser mit den, an der Langenbrücke beginnenden Polizei Nummern 56 bis 103. Eins der Haüser hat die Doppel Nr. 77/78, ein anderes die dreifache Nr. 93—95. Die Hausnummern von 1731 mit den heütigen zu identificiren hat sein Bedenken, da jetzt 3 Haüser weniger in der Reihe stehen, oder eigentlich 6 Haüser weniger, wenn, die Haüser mit zwie- und dreifacher Nummerieung in Abzug gebracht werden.

*) Krüger hatte ein drittes Haus bauen lassen; es lag auf der Nordseite der lastadischen Hauptstraße.

geben, er müsse wissen, wie die Königl. Heiden beschaffen wären, daß sie nicht ruinirt würden." Später verkaufte er die Stelle für 14 Thlr. an Gottfried Wollert, mit dem gemeinschaftlich er, nach seiner Erklärung vom 14. Sept. 1725, das Haus wieder aufbauen wollte. Ob dies geschehen, ist aus den Listen von 1727 ꝛc. nicht ersichtlich. In diesen kommt nur der Name Wollert oder Wullert vor. Der Name Holldorf war aber am Schlusse des Jahres 1874 unter den Hauseigenthümern der Großen Lastadie noch in Nr. 42 und Nr. 91 vertreten, dieses Haus auf der Südseite, jenes auf der Nordseite, wo des Michael Holldorf wüste Stelle gewesen ist.

Nach der Zerstörung der Lastadie in der Belagerung von 1677 waren leichte Lehmfachwerks-Wohnungen, ein Stockwerk hoch, aufgeführt worden, die der schwankende Torfgrund, auf den sie gesetzt waren, schon zu tragen vermochte. Als nun aber König Friedrich Wilhelm I beschlossen hatte, das wieder gut zu machen, was Sein Großvater 50 Jahre vorher genöthigt gewesen war, in Trümmer zu legen, und die Lastadie in eine architectonisch-stattliche Vorstadt umzuwandeln, bestehend aus zweistöckigen Gebaüden von ausgemauertem und mit einem Stein verblendetem Fachwerk, — die ein Reimschmidt jener Zeit besingen zu müssen glaubte*), — da hatte der Baumeister des Königs, der Platz-Ingenieur Major de Prew, dem die technische Leitung des Lastadien-Baues übertragen war, es vernachlässigt den Grund und Boden seiner Beschaffenheit nach zu untersuchen, dem er zumuthete, so schwere Last und den Druck zu tragen, den ein zweistöckiges, halbmassives Haus auf seine Grundlage ausübt. Statt mit Durchstoßung der mächtigen und beweglichen Torfschicht den festen, sandigen Untergrund zu suchen und auf diesem einen Pfahlrost zu errichten, legte er die Schwellen platt auf die Oberfläche des Torfbodens und stellte darauf den Hochbau, der nach dem Willen des Königs binnen kürzester Zeit mit Hast ausgeführt werden mußte, was selbstverständlich der Solidität des Baues nicht wenig Ertrag that. Die Vernachlässigung des ersten Grundsatzes der Baukunst, nur auf festem Grunde zu bauen, hatte denn auch die traurige Folge, daß die Haüser der südlichen Lastadien-Seite, kaum daß sie aufrecht standen, ihren Druck auf die feüchte ja nasse Bruchfläche ihrer Grundlage ausübten und diese zu durchdringen suchten, um auf festen Grund zu kommen, — die Haüser versanken in die Tiefe. Da war denn Holland in großer Noth, wie man am Niederreihn zu sagen pflegt, wenn im Frühjahr die Eisdecke der Ströme sich löst, und in Bewegung setzt. Welche technische Maßregeln der Kriegsbaumeister-Major getroffen hat, um der Gefahr des vollständigen Versinkens des neüen Stadttheils vorzubeügen, ersieht man aus den Acten nicht, die nur von Materialien sprechen, die er dazu gebrauchte, und die von der Stadt geliefert werden mußten. So rescribirte die Kriegs- und Domainenkammer unterm 25. Jannar 1732 an den Magistrat: —

„Weil die nottwendigkeit erfordert, daß die gesunkenen Haüser auf der Lastadie wieder repariret und die Fundamenter besser versichert werden, wozu etwa 24 Schock Ellerne Grundpfähle à 12 Fuß lang nötig seyn möchten, So befehlen

*) Balthasar Daniel Bartels', Lastadischer Gerichts Secretair, das jetzt blühende Stettin mit poetischer Feder entworfen. 1734. Vergl. L. B. II Th. Bd. VIII, 221, Anmerk. 1.

Wir euch hiemit solche Ellern auf des Krieges- und Domainen-Raths Uhlen Verlangen bey jetzigem Frost in denen Stadtbrüchern sofort anweisen zu lassen".

Die verlangten Pfähle wurden aus dem Bruch zwischen dem Jungfernberge und der Regelitz entnommen. Kriegsrath Uhl befahl aber auch aus eigener Machtvollkommenheit, daß die Eigenthümer der sinkenden Haüser, und es waren ihrer 14 angegeben, so viel Feldsteine zum Fundament, als ihnen nur immer möglich sei, anschaffen mußten; worauf dann noch der Major de Prew ein „Pro Memoria was an Faschinen vor die Anbauendte auff der Lastadie werden erfordert," vorlegte, welches die Königl. Kammer am 2. Februar 1732 dem Magistrate mit dem Befehle zufertigte, die von dem Major verlangten Materialien „ohne Aufschub anweisen zu lassen, widrigenfalls dem Landrath (und dirigirenden Bürgermeister Hübner), dessen Nachläßigkeit halber die militairische Execution ins Haus gelegt werden soll". Der Major verlangte aber an Faschinen „zu den Zwey Etagen Haüsern 1) von Schmiesel an biß zu Endte des Fürstengartens 50 Schock. 2) vom Fürstengarten die lange Linie bis des Hrn. Kriegs Rath Uhlen-Garten incl., wie auch 3) die Kirch-Gasse 110 Schock, welche Faschinen 15 Fuß lang, 1 Fuß im Diameter und 3 1/3 Fuß in der Circumferentz dicke und 5 Mal derb mit Wippen gebunden. Zu jedem Schock Faschinen 5 Pfähle von 5 Fuß lang und 2 biß 3 Zoll in Diameter Dicke."

[Acta Curiae wegen der Haüser und wüsten Stellen auf der Lastadie, wobey wegen deroselben Bau Freyjahre, item wegen Anbauung der Lastadie. Vol. I. 1722—1728, 205 Folien; Vol. II. 1728—1732; 152 Folien enthalten. Tit. VI. Policei, Catastra 2c. Nr. 19. — Weitere Nachrichten über den Lastadienbau werden die Acten enthalten, welche wegen des vom Könige Friedrich Wilhelm I anbefohlenen Erweiterungs-Bau der Festung bei der Pommerschen Kriegs- und Domainenkammer geführt worden sind. Allein diese Acten, sammt den Rechnungen, haben bald nach Beendigung der Arbeiten, in Folge eines Hof-Rescripts, an das Gouvernement der Festung abgeliefert werden müssen.]

Unter den wüsten Stellen, welche auf der Lastadie bebaut wurden, war auch eine 5/4 Bude, welche den Wagemeister Johann Barthold Rauth gehört hatte. In Bezug auf diese Stelle erließ der König an Seinen Kanzler von Pommern v. Grumbkow einen Cabinets-Befehl, d. d. Berlin den 13. September 1728, welcher in seinen Folgen den Beweis liefert, daß Er es mit der Aufrechthaltung der altüberlieferten Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stettiner Bürgerschaft eben nicht sehr genau hielt, sondern Seinen Willensaüßerungen und deren Befolgung den entschiedensten Character der Autokratie verlieh, die in Seinem Regierungs-System der „Fels von Bronce" war, an dem jeder andere individuelle, oder corporative Wille sich brechen mußte. Der König sagt in der angeführten Ordre, —

Daß nachdem Er aus des Kanzlers Bericht entnommen, unter welchen Bedingungen der Kriegs- und Domainen Rath Uhl, sich bereit erklärt, auf der Lastadie eine wüste Stelle auf eigene Kosten zu bebauen: und Er „denn solche Conditiones dergestalt, daß — 1) bemeldtem Uhl wegen des in Pasewalk besorgten Baues 196 Thlr. Diäten à 1 Thlr. pro Tag in der Pasewalkschen Bau-Rechnung, außer den 16 Gr, so ihm zur Unterhaltung eines Reitpferds täglich aus der Pasewalkschen Kämmerei während des Baues vergütigt sind, passiret, — 2) zu dieser Hausstelle die Brau-Gerechtigkeit gelegt und dem Im-

petranten durch einen Bürger darin bürgerliche Nahrung treiben zu lassen, verstattet. — 3) Der zu der Stelle gehörig gewesene Garten, welcher hinter dem sogenannten Ring wegschießt, ferner dabei gelassen; auch — 4) aus dem Stettinschen Stadtbruch eine Wiese von 60 Ruthen Breite und Tiefe ihm unentgeldlich angewiesen werden solle, jedoch daß er selbige auf seine Kosten raaden lasse, agreiret, — als habe er, der Kanzler, ihn danach zu bescheiden, und sonst die desfalls nöthige Verfügung zu treffen, damit bemeldter Uhl den Bau fördersamst betreten und zu Stande bringe möge.

Der Kanzler v. Grumbkow entbot hierauf in einer Verfügung d. d. Lupow, den 24. September 1728, denen zu dem Hochlöblichen Stadtgerichte der Lastadie verordneten Richtern und Assessoren seinen Gruß, und ertheilte denselben, unter abschriftlicher Beifügung des Kabinets-Befehls, Nachricht von des Königs Willen, um sich danach zu achten „und hierunter das Benöthigte fernerhin zu besorgen", soweit die dem Uhlschen Hause beigelegte Brau-Gerechtigkeit, den Garten und die Wiese in Betracht kam. Auch dem HochEdlen Hoch- und Wohlgelahrten, Wohl-Ehrenvesten und Wohlweisen Bürgermeister und Rath der Stadt Stettin entbot, der Kanzler seinen Gruß und theilte demselben eine Verfügung desselben Wortlauts, wie die an das Lastadische Gericht, mit.

Was den hinter den schon erbauten Hause des Kriegsraths Uhl belegenen Gartenplatz betrifft, so war derselbe sammt der anstoßenden Bude, „der güldene Ring" genannt, nebst denen dazu gehörigen 2 halben Budenstellen, Gartenplatz und allen darauf haftenden Gerechtigkeiten an Scheiden, Maalen, Gränzen, Drüpfällen (Tropffällen) rc. rc. Eigenthum des Kanzlers, nachmaligen Vice-Präsidenten des Königl. Hohen Tribunals zu Wismar, Heinrich Cölestin n. Strombach gewesen, von dem das Grundstück in den Besitz der Kämmerei übergegangen war. Von dieser gelangte es mittelst Contracts vom 3. September 1700 für ein Kaufgeld von 625 Fl. an den Altermann E. Erbaren] Kaufmanns, Gewandschnitts- und Seglerhauses Gregor Wismar. Der Altermann hatte den goldenen Ring demnächst an Johann Scheele verkauft und diesem zwar einen Hof überlassen, den hinter dem Hause belegenen Garten aber für sich behalten und nicht mit verkauft. In dieser Beschaffenheit hatte Wismar den Garten auf seinen Schwiegersohn, den Wagemeister Rauth *) übertragen, welcher ihn ohne irgend einen Einspruch bis zum jetzigen Jahre, 1728, besessen, der auch Anfangs entschlossen gewesen sei, die wüste Hausstelle selbst wieder zu bebauen, weil ihm aber auf der Königl. Kriegs- und Domainenkammer angedeütet worden, auch den goldenen Ring mit zu bebauen, falls er den ganzen Raum conserviren wolle, und er dazu keinen Rath zu schaffen gewußt, so habe er die Sache fallen lassen. Der fragl. Garten, welcher 100 Fuß breit und 249 Fuß tief ist, schießt übrigens nicht allein hinter des Kriegsraths Uhlen Haus sondern auch hinter dem alten goldenen Ring weg, und ist wol kein Zweifel, daß die Hälfte desselben zum goldenen Ring gehört, weil in der ganzen Nachbarschaft die zu deren Häusern belegenen Gärten bis an den Festungswall gehen. Indessen, weil doch der Wagemeister Rauth nicht blos sein Haus, sondern auch seinen Garten, welcher besonders mit in die Taxe aufgenommen, bezahlt erhalten, und folglich weitere

*) Alle drei Namen haben noch jetzt, 1875 in Stettin ihre Vertreter.

Anforderung nicht machen kann, die künftigen Besitzer der beiden Häuser, welche auf dem alten goldenen Ring gebaut worden, ein Mehreres nicht beanspruchen können, als was ihnen jetzt von dem rc. Uhl verkauft wird, und was der † Johann Scheele besessen hat, so stellten die den vorstehenden Bericht unterm 20. December 1728 erstattenden, Lastadischen Gerichtsvögte zu Eines HochEdlen Raths fernerer Berathung und Entscheidung diese Sache anheim.

Wegen der dem Uhlschen Hause auf Befehl des Königs beizulegenden Braugerechtigkeit berichteten, in Gemäßheit der Aufforderung des Magistrats, die „ordinairen Brauer in Alten Stettin", die eine Zunft für sich, mit dem Kaufmann Jacob Voß als Altermann an der Spitze, bildeten, unterm 18. Januar 1729, daß, wenn des Königs Befehl „ins Werk gerichtet würde, solches denen ordinair Brauern zur größten Gravation gereichen müsse um so viel mehr, da bei gegenwärtiger Zeit die Brau-Nahrung ohnehin sehr abnehme, und dieses das einzige Refugium sei, und bisher gewesen, daß, wenn ein Kaufmann, oder anderer Bürger in der Stadt durch unvorhergesehene Unglücksfälle, und in Abgang seiner Nahrung gerathen, er dadurch einigermaßen sich und die Seinigen bisher conserviret und ernähret; wenn aber denjenigen, welche auf der Lastadie wohnen, das Brauen gleichfalls permittiret sein sollte, würde die wenige Nahrung, so die Brauer in der Stadt annoch haben, gänzlich in Wegfall kommen. Überdem stände es ja actenmäßig fest, daß den Lastadiern es niemals erlaubt gewesen, Brauhäuser anzulegen, wobei in dem vorliegenden Falle wohl zu considerirren sei, daß da der Kriegsrath Uhle ein Königlicher Bedienter, demselben um so viel weniger erlaubt sein würde, bürgerliche Nahrung zu treiben. Unter diesen Umständen werde Senatus nobilissimus das Wohlsein und die Conservation der Ordinären Brauer bestens sich angelegen sein zu lassen geruhen, angesehen, dieselben ein nicht Geringes an monatlicher Beisteüer zur Service-Kasse zahlen müssen. Übrigens sei, um es zu wiederholen, die Braugerechtigkeit annoch die einzige Nahrung, wodurch ein Bürger, welcher sonst nicht weiß, sich und die Seinigen zu ernähren, sich conserviren könne. Die Referenten versehen sich hochgeneigter Assistence und verharren rc. rc.

Ein Magistrats-Dekret besagt, daß die vorstehende Eingabe bei den nach Hofe zu erstattenden Bericht zu benutzen sei, wobei mit zu erwähnen, daß wegen Mangels massiver Häuser eine große Brauerei auf der Lastadie nicht einzurichten sein werde.

Der Lastadische Gerichts-Secretarius D. F. Mattheus zeigt, gleichfalls unterm 18. Januar 1729, an, daß der Kriegsrath Uhl zu verschiedenen Malen, und noch am gestrigen Tage, darauf gedrungen habe, den ihm vom Könige bewilligten Wiesenplatz, bei dem herrschenden strengen Frostwetter, welches ein Betreten des Bruchs erleichtere, endlich zu überweisen. Nach genommener Rücksprache mit den Lastadischen Gerichtsvögten, habe er, der Berichterstatter, dem rc. Uhl bemerklich gemacht, daß die Stadtschützen — d. i. Förster, — welche bei der Anweisung nothwendig zugegen sein mußten, anjetzt unmöglich abkommen könnten, weil sie beständig auf der Bahn und den Defraudationibus des Holzes wehren müßten. Wenn dies nicht der Fall, würde man nicht anstehen, ihm, nach Maßgabe des Dekrets des Nob. sen. vom 8. October a. pr., den proportionirten Wiesen-Platz anzuweisen. Und als nun der Hr. Kriegsrath gefragt, was

unter dem „proportionirten Wiesen-Platz“ verstanden werde, habe er, der Berichtgeber, erwidert, daß nach den principiis regulativis zu einem ganzen Hause ein Platz von 30 Ruthen Tiefe und 30 Ruthen Breite assignirt würde*), und zu den kleinern Haüsern nach proportion eine geringere Ruthen-Zahl in der Breite, daß also zu seinem neü erbauten Hause nicht mehr als etwa 19 Ruthen Breite gegeben werden könnten, weil die auf dem Platze früher gestandenen Haüser nicht höher als 1¼ Bude catastrirt gewesen. Worauf der Hr. Kriegsrath entgegnet, Se. Königl. Majestät hätten allergnädigst verordnet, daß ihm die in dem ergangenen Mandat enthaltene Ruthen-Zahl zugemessen werden solle und würde er sich deshalb zu keinem geringern Quantum verstehen, hoffe auch, daß Ein Hoch-Edler Rath der Allerhöchsten Bestimmung genau nachgehen werde, um so viel mehr als die Stadt an Brüchern keinen Mangel hätte. Der Kriegsrath habe von ihm, dem Referenten, verlangt daß er solches Einem HochEdlen Rathe anzeige damit die Sache endlich zu Stande käme.

Inzwischen hatten sich Gerüchte verbreitet, welche es rathsam erscheinen ließen nähere Erkundigungen darüber einzuziehen, ob das fragl. Haus in des Kriegsraths Uhl Händen bleibe, oder ob dasselbe, wie die Rede ging, bereits verkauft worden sei. Der mit diesen Erkundigungen beauftragte Stadtschreiber hatte ermittelt, daß der Kriegsrath mit Meister Jacob Walberg Unterhandlungen angeknüpft habe, aber diese hatten sich, wie der Meister am 28. Januar 1729 zu Protokoll erklärte, nicht auf das von ꝛc. Uhle für seinen eigenen Gebrauch erbaute, sondern auf das Haus bezogen, welches derselbe auf der wüsten Stelle des früher Ziehmschen Hauses errichtet hatte. Als Wahrzeichen des Hauses, welches er, der Meister, anjetzt schon wirklich bewohne, habe er vor dasselbe einen „Braunen Hirsch“ setzen lassen, und wären zwischen diesem und dem Uhlschen Wohnhause noch drei Haüser belegen.**)

Erst am 31. Januar 1729 reichte der Magistrat bei Hofe eine Vorstellung ein, worin er gegen die Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 13. September 1728, in Bezug auf die Braugerechtigkeit und die dem Uhlschen Hause beizulegende Wiese, allerunterthänigst Widerspruch erhob. —

Wegen des ersten Punktes bemerkte der Magistrat, daß a) auf der Lastadie und beiden Wieken das Bierbrauen gänzlich verboten, und in der Stadt selbst auch das Brauen zum Verkauf und Ausschank, anders nicht, als nur in Ganz-Erben, oder Haüsern, erlaubt sei, wie aus der Brauer-Ordnung und dem Dekrete vom 16. Mai 1626 mit mehrerem zu entnehmen, welches Decretum specialiter in confirmat. Ducis Bogislawi de 8. July 1626 mit bestätiget und auch in der Folge jederzeit erneüert worden sei. Die Brauer-Ordnung, das angeführte Dekret und dessen Bestätigung Seitens des Landesherrn reichte der Magistrat mit ein, ebenso — b) die Vorstellung der brauberechtigten Erbenbesitzer vom 18. Januar 1729, deren Inhalt vom Magistrat dringend befürwortet wurde. Sodann legte derselbe — c) einen besondern Nachdruck darauf, daß das mit der Braugerechtigkeit begnadigt sein sollende Haus kein ganzes Erbe, sondern nur eine ¾ Bude, mithin zu klein und enge sei, um darin eine große Brauerei an-

*) Pommersches Maaß; also eine Fläche von 900 Q.-Ruth. = 3 Mg. Pommersch = 7 Mg. 125,5 Ruth. Preüßisches Maaß. — **) Der Name Ziehm ist in der Stadt 1875 vertreten.

zulegen wegen des Feüers, welches dazu unentbehrlich gebraucht werden müsse, und um so mehr Gefahr drohe, als — d) diese $^5/_4$ Bude der Kriegs- und Domainenrath Uhl nicht massiv gemauert, sondern nur in Holz und Fachwerk, gleich allen übrigen auf der Lastadie neü erbauten Haüsern aufgeführt habe.

Was den zweiten Punkt, die Wiese betreffend, anlangt, so macht Senatus darauf merksam, daß bisher zu einem ganzen Erbe oder Hause nur 30 Ruthen in der Breite und 30 Ruthen in der Tiefe im Stadtbruche angewiesen seien; alle in der Stadt selbst Neüanbauende hätten, obgleich sie massiv und weit kostbarer gebaut, eine größere Wiesen für ein ganzes Erbe nicht erhalten, noch gefordert, sondern mit einer Fläche von jener Breite und Tiefe sich begnügen lassen. Habe doch der König selbst in dem „Rathhaüslichen-Reglement" verordnet daß bei Anweisung und Vertheilung der Wiese überall eine Gleichheit observiret und die proportion nach Haüsern und Buden dabei adhibiret werden solle, also werde auch nach solchen regulativischen Grundsätzen, da das gebaute Haus nur zu $^5/_4$ Bude catastiret sei, der Kriegs- und Domainenrath Uhl eine so große Wiesen-Plate von 60 Ruthen Breite und Tiefe nicht verlangen können, sondern sich zu begnügen haben, daß ihm nach Verhältniß der Veranlagung seines Hauses im Cataster, auch die Rade-Wiese angewiesen und er denen Neüanbauenden in der Stadt gleich behandelt werde.

Bürgermeister und Rath schlossen die Vorstellung so: —

Wir bitten demnach allerunterthänigst: Ew. Königliche Majestät geruhe allergnädigst an Dero Pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer anderweitig zu rescribiren, daß qua 1) die Brauerei auf der Lastadie Niemanden, Er sei wer Er wolle, und auch dem Kriegs- und Domainenrath Uhle in seinem neüerbauten Hause, keinesweges zu verstatten, sondern es bei der alten Verfassung und bei dem generalen Verbot des Brauens auf der Lastadie lediglich zu belassen; auch qua 2) aus dem Stadtbruche gedachtem Kriegs- und Domainenrathe zur Rade-Wiese nur so viel Ruthen breit und tief, als ihm von $1^1/_4$ Bude gebühret, angewiesen worden soll. Wir sind allergnädigster Erhörung zuverlässig und verharren in allergetreüester Devotion E. K. M. allerunterthänigster Br. und R. zu Alten Stettin.

Die Königl. Kriegs- und Domainenkammer hatte, ohne Zweifel auf eine bei derselben von dem rc. Uhl geführte Beschwerde, den Magistrat veranlaßt, die Angelegenheit zu Ende zu führen, und den rc. Uhl wegen der Braugerechtigkeit und der Wiesen-Zutheilung nach dem Wortlaute des Rescripts vom 13. September 1728, zufrieden zu stellen. Demgemäß zeigte der Magistrat der Kammer unterm 16. Februar 1729 an, daß er bei Hofe vorstellig geworden und deshalb bitte, bis zum Eingange der Königl. allergnädigsten Resolution der Sache Anstand zu geben.

Der Bescheid ging am 6. März ein. Er entsprach nicht im Mindesten den Wünschen und dem Antrage des Magistrats. Ablehnend und kurz wie er war, hatte er folgenden Wortlaut: —

Seine Königliche Majestät in Preüßen rc. Unser allergnädigster Herr, lassen dem Magistrat zu Alten Stettin auf das unterm 31. January c. übergebene Memorial zur Resolution ertheilen: daß es bei der Verordnung vom 13. September

a. p. so woll wegen der dem Kriegs- und Domainen Rath Uhl bei seinem auf der Lastadie neu erbauten Hause concedirten Brau-Gerechtigkeit, als auch wegen der ihm dabei aus dem Stettinschen Stadtbruch accordirten Wiese von 60 Ruthen breit und tief, jedoch citra consequentiam verbleiben solle, und haben sich also die Supplicanten darnach allerunterthänigst zu achten. Signatum Berlin den 22. February 1729.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special Befehl

v. Grumbkow. C. B. v. Creutz. ? v. Görne. v. Viereck.

Resol: pro den Magistrat zu Alten-Stettin.

Dieses Hof-Rescript wurde vom Magistrat unterm 8. März 1729 den Lastadischen Gerichtsvögten in abschriftlicher Ausfertigung zur Nachricht mitgetheilt. Eine bestimmte Anweisung des Magistrats, den Befehl des Königs zur Ausführung zu bringen, und demgemäß —

Dem Kriegsrath Uhl die seinem Hause beizulegende Wiese in der vorgeschriebenen Größe von 60 Ruthen Breite und eben dieser Tiefe zuzumessen, findet sich in den Acten nicht; daß dies aber geschehen, erfährt man 70 Jahre später aus Verhandlungen, die sich auf die Hypotheken-Verhältnisse des Uhleschen Hauses beziehen, welches sich jetzt, am Schlusse des 18. Jahrhunderts, im Besitz des Gastwirths Carl Heinrich Gerstenberg, bezw. dessen Wittwe befindet. Director und Assessoren des Lastadischen Gerichts richten nämlich in einem Schreiben vom 28. November 1799 an den HochEdlen Rath das Ersuchen ihnen eine bestimmte Nachricht von der Lage und Größe der Wiese zu ertheilen, welche zu dem genannten Hause, das auf der Lastadie an der Parnitz-Seite belegen, und unter Nr. 77 des alten, und unter Nr. 175 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnet sei, gehöre. Die zeitige Besitzerin des Hauses, Wittwe Gerstenberg, vermöge es nicht, dies mit Bestimmtheit anzugeben; sie vermeine indessen, daß nach dem, ihrem verstorbenen Ehemann, zum Behuf der allgemeinen Wiesen-Vermessung abgeforderten, Wiesen-Briefe, diese Wiese 60 Ruthen lang und 60 Ruthen breit, und neben der Wiese des Planteur Kammer und der Dienstwiese des Stadtschützen Kundler an der großen Reglitz belegen sei.

Aus dem Antwortschreiben vom 4. Februar 1800 gehet nun hervor, daß dem Kriegsrath Uhl die vom Könige demselben zugetheilte Wiesenfläche im Jahre 1729 auch wirklich überwiesen worden ist. Der Magistrat sagte nämlich: dem ꝛc. Uhle hätte, als Bebauer der ehemaligen wüsten Rauthschen Stelle, ein Wiesenplatz von 60 Ruthen Breite und 60 Ruthen Tiefe, Pommerschen Maaßes, vermöge Cabinets-Ordre vom 13. September 1728 zugemessen werden müssen. Die Größe der Wiesenfläche, oder der, dem ꝛc. Uhle beigelegten, Hauswiese habe demnach 12 Mg. Pommerschen = 30 Mg. 142 Ruth. Magdeburgschen (oder Preußischen) Maaßes betragen. Hiernach hatte also der Kriegsrath Uhl das 4fache an Hauswiese von dem bekommen, worauf der Eigenthümer eines ganzen Erbenhauses in der Stadt, auf Grund des Regulativs, Anspruch machen konnte, und doch besaß er nur eine 5/4 Bude. Uhl war aber eine ipersona grata beim Könige, Höchstdessen Befehl vom Magistrate nolens volens, und „sans raisonnement" befolgt werden mußte, wie schwer es ihm gewesen sein mag, den „Königlichen Bedienten" auf Kosten der Kämmerei, oder der Bürgerschaft, so außerordentlich bevorzugt zu sehen.

Nun aber gehörte im Jahre 1799 zu dem jetzigen Gerstenbergschen Hause bei weitem nicht eine so große Wiese, als diejenige war, welche Uhl 70 Jahre vorher bekommen hatte. Der Magistrat glaubte diesen Umstand dadurch erklären zu können, daß, nach Uhl's Zeit, auf der ehemaligen wüsten Rauthschen Stelle noch ein zweites Haus an der Pladderina-Seite erbaut, und bei dieser Gelegenheit höchst wahrscheinlich die Wiese getheilt und nur die Hälfte derselben bei dem Hause in der großen Lastadie-Straße, dem ehemals Uhlschen, jetzt Gerstenbergschen Hause geblieben war. Diese Vermuthung habe sich bei Gelegenheit einer Streitigkeit des Planteurs Kammer mit dem Gastwirth Gerstenberg im Jahre 1796 wegen Vindicirung eines Theils dieser Wiese ergeben und sei damals durch den Landmesser Vollborth eine Vermessung des Streitorts vorgenommen. Hiernach betrage die Wiese, die Gerstenberg wirklich in Besitz gehabt, und dessen Wittwe noch habe, 16 Mg. 42 Ruth. Magdeburgschen Maaßes. Sie liege an der Kleinen Reglitz zwischen der Wietschen Dienstwiese des Planteurs und der Dienstwiese des Försters auf den Blockhause. Vermittelst Verfügung vom 7. Mai 1797, welche auf den Magistrats-Bericht vom 17. October 1797 durch die Resolution der Königl. Kriegs- und Domainenkammer vom 1. November 1797 confirmirt worden, sei dem Gerstenberg der ruhige Besitz dieser Wiese von 16 Mg. 42 Ruth. bestätigt und müsse daher als die jetzige Hauswiese desselben, bezw. seiner Wittwe, angenommen werden.

Nicht so glatt wie die Angelegenheit der Wiese für den Kriegsrath Uhl erledigt wurde, scheint es mit der Braugerechtigkeit abgegangen zu sein. In dieser Beziehung stieß der sonst unwiderstehliche Willen Friedrich Wilhelm's I beim Stettiner Magistrat doch auf Hindernisse, die dem rc. Uhl Anlaß gaben, in einer Immediat-Vorstellung Beschwerde zu führen. Darauf erließ der König, 3½ Monate vor Seinem Ableben, folgende Cabinets-Ordre: —

Friedrich Wilhelm König in Preußen rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor rc. rc. Nachdem wir auf des Kriegsrath Uhl in dem Copeylichen Beschluß gethanes allerunterthänigstes ansuchen in Gnaden bewilliget, daß ihm erlaubet seyn soll, in seinem Brauhause auf der Lastadie zu Stettin die Brau-Nahrung zu treiben, ohne daß er das Bürger Recht gewinnen dürffe, zumahl wir in unserer Verordnung vom 18. September 1728, wodurch seinem Hause die Brau Gerechtigkeit ertheilet worden, ohnedehm nicht enthalten ist, daß derselbe das Bürger Recht gewinnen solle; alß habt Ihr Euch darnach zu achten und dem Supplikanten, wenn er seiner anerklährung gemäß, die übrige onera civica von der Brau Nahrung abträgt, dabey, ohne daß er Bürger werden dürfe, zu schützen, zu dem Ende auch desfals das nöthige an den dortigen Magistrat zu verfügen. Daran geschieht unser Wille, und sind Euch in Gnaden gewogen. Gehen Berlin den 15. Februar 1740.

F. Wilhelm *)

v. Görne. v. Viereck.

An die Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

*) Eine Eigenthümlichkeit des Königs war es, daß Er nur den zweiten Seiner Namen voll ausschrieb. In allen, dem Herausgeber des L. B. vorgelegenen, an die Behörden in Pommern gerichteten, Cabinets-Ordres, und es sind ihrer sehr viele gewesen, ist der Name Friedrich nur mit dem Anfangsbuchstaben oder auch Fr., verschlungen mit den W. von Wilhelm, bezeichnet.

Pünktlichkeit und Raschheit in Erledigung der Geschäfte hatte der König sich zum Gesetz gemacht, das Er während Seiner 27 jährigen Regierung stets beobachtet hat. Dieselben Eigenschaften verlangte Er auch von Seinen Dienern, von den, von Ihm angestellten, und in Seinem Namen fungirenden und verfügenden Provinzial-, Orts- und anderen Behörden. Die Pommersche Kriegs- und Domainenkammer machte davon selbstverständlich keine Ausnahme. Es müssen daher eigenthümliche Umstände obgewaltet haben, daß die vorstehende Cabinets-Ordre von der Kammer erst mittelst Verfügung vom 6. Mai 1740 dem Magistrat zugefertigt wurde. Daran war zugleich der Befehl geknüpft, „den Kriegsrath Uhl die Zulage-Zettel gegen Bezahlung des geordneten gewöhnlichen Imposts allemahl unweigerlich und auch soviel als er jedes mahl frey machen will, zu ertheilen".

Der Magistrat dekretirte hierauf unterm 13. Mai 1740 an das Directorium der neüen Brauer-Ordnung, „umb sich visis actis vernehmen zu laßen". — Der Brau-Director, J. J. Zillmer mit Namen, erinnerte in seinem Berichte vom 18. Mai 1740 an die Vorgänge im Jahre 1729, hob aber, was bis dahin unbeachtet geblieben war, hervor, daß die vom Könige in der Cabinets-Ordre vom 13. September 1728 dem ꝛc. Uhle ertheilte Concession zum Brauen im § 2 an eine Bedingung geknüpft worden sei, diejenige nämlich, daß im Uhlschen Hause die Brauerei nur durch einen Bürger betrieben werden solle.*) Es habe zwar des Königs Maytt. im § 30 des Brau-Reglements verordent, daß derjenige, welcher die Brau-Nahrung treiben wolle, das Bürgerrecht gewinnen und ein ganzes Erbe bewohnen solle, in der Declaration vom 8. November 1739 sei solches auf ein ¾ Haus, welches feüer sicher, und worin einer oder anderer seit 50 Jahre das Brauen darin betrieben habe, ausgedehnt worden, allein da Summus legislator ein früher von ihm gegebenes Gesetz wieder aufheben könne, so müsse das Brau-Directorium sich solches wol gefallen lassen. Weil aber bei der ganzen Sache hauptsächlich der Kämmerei Interesse berührt werde, so dürften die Kämmerer, auch ratione der Feüer Sicherheit Wachherren, die Erklärung abzugeben haben.

Die Camerarii berichteten unterm 24. Mai 1740, daß der Krieges- und Domainenrath Uhl das Bürger Recht noch nicht erhalten, weil aber nach denen Statutis nostris diejenigen, so bürgerliche Nahrung treiben wollen, auch das Bürger Recht gewinnen sollen, so würde auch der Hr. Kriegsrath sich denenselben zu accomodiren haben, jedoch sind Camerarii der Meinung, daß man ihn als einen Civem honorarium werde zu consideriren und das Bürger Recht gratis zu concediren haben. Welches man, so schließen die Kämmerer, zu Nob. Senatus beliebiger Verordnung gestellet sein läßet.**)

Die Wachherren stellten nun, unter Zuziehung der Stadtwerkleüte, des Stadtzimmermeisters Haase, des Stadtmaurermeisters Drews und des Schornsteinfegermeisters Schmidt, eine Besichtigung des Uhlschen Brauhauses an. Das Ergebniß

*) Anscheinend lag die Absicht vor, daß Uhl, der „Königl. Bediente", die Brauerei an einen Bürger verpachten oder durch einen Bürger administriren lassen sollte.

**) Der Referent war der fromme Kämmerer Fr. Neümann, dessen Druckschrift von 1749 im L. B. II Th. Bb. VIII, S. 640, Note **, erwähnt worden ist.

ihrer Untersuchung legten sie in dem Protokoll vom 27. Mai 1740 nieder. Sie fanden, daß sowol das Brauhaus, als die Darre im feüersichern Stand waren, indem ersteres zwischen massiven Mauern stand und die Darre jetzt gewölbt und mit Drathhürden versehen war. Doch erinnerten sie, daß, obgleich der Brau-Schornstein groß genug nach Beschaffenheit der daselbst angelegten Brauerei und der gegenwärtigen Pfanne, dennoch gar zu viel Feüer unter diesen einen Schornstein ginge, indem außer der Pfanne und dem Hopfenkessel noch zwei Öfen und ein Backofen darunter geheitzt würden, daher die Stadtwerkleüte dafür hielten, daß der Backofen eingehen und der Hopfenkessel an die Stelle desselben versetzt werden könne, wodurch alle und jede Unsicherheit gehoben würde.

Abschrift dieses Protokolls wurde dem Kriegsrath Uhl durch den Stadtwachtmeister Jürgen Friedrich Krüger überbracht und dieser berichtete am 30. Mai 1740, „daß des Hrn. Kriegsraths Frau Ehe-Liebste die Copia protocolli angenommen und gesagt habe, daß sie dieselbe ihrem Herrn, wenn er zu Hause kommen würde, zustellen wolle."

Die Acten, die Brauerei betreffend, schließen mit einem kurzen Referat des Stadtmaurermeisters Drews vom 29. October 1740, dem zufolge Kriegsrath Uhl zwar den Backofen nicht hatte eingehen lassen, doch solche bauliche Einrichtungen getroffen hatte, daß eine Feüersgefahr gar nicht zu besorgen war.

Im Jahre 1732 war es beim Magistrate zur Anzeige gekommen, daß in Uhle's, des „Königl. Bedienten" neü erbauten Hause auf der Großen Lastadie auch Branntwein gebrannt werde, und zwar geschehe dies durch den Bürger Peter Timm, der dem Kriegsrath gegenüber wohne. Dieser darüber befragt, ob er für sich brenne gab eine verneinende Antwort und erklärte, daß er für den Kriegsrath den Winter über gebrannt habe, und zwar der Schlemme wegen, die der Kriegsrath zum Futter für seine auf dem Stall stehenden 13 Haupt Kühe gebraucht habe; seit Ostern aber, da die Kühe auf die Weide gebracht worden, sei nicht gebrannt. Da nun ein Jeder, der Branntwein brannte, bei der Zulage-Steüer das Kesselgeld bezahlen mußte, so fragte man unterm 31. Juli 1732 beim Magistrate an, „ob deshalb die inhibition am gehörigen Ohrte zu sichern sey"? Der Magistrat dekretirte darauf am 8. August 1732: „Ist vor der Hand auszusetzen".

Uhl, ein Königl. Rath und Mitglied der obersten Landes-Polizei- und Steüer-Behörde, zugleich Commissarius loci, und als solcher vorzugsweise ein Wächter der Gesetze, war also gleichzeitig Bierbrauer und Viehhalter. In letzterer Beziehung mag seine Frau Ehe-Liebste, die doch wol die Aufsicht über den Viehstall geführt haben wird, durch Milchverkauf und Butterfabrikation ganz gute Geschäfte gemacht haben! Andere der Herren Kriegsräthe trieben Holzhandel!

[Acta Curiae wegen der auf der großen Lastadie von den Herrn Krieges Rath Uhlen bebaute Rauthschen Stelle $1^1/_4$ Bude und der dazu prätendirten Brau Gerechtigkeit und Wiesen. Tit. VI. Policey Catastra ꝛc. ꝛc. Nr. 35.]

Im Anfange des vorigen Jahrhunderts gab es auf der Lastadie eine Cisterne oder Wasserkiste, wie sie genannt wurde, welche bei etwa ausbrechendem Feüer das Wasser zum Löschen liefern sollte. Sie befand sich aber in einem Zustande, daß der Zweck, den sie erfüllen sollte, ganz verfehlt wurde. Alles Straßenwasser

floß hinein, wodurch sie schlammartigen Inhalt bekam. Zudem versagte sie im Winter bei Frostwetter durch die darauf liegende Eisdecke selbstverständlich vollständig den Dienst. Mehrere Lastadische Bürger, an deren Spitze sich der, in den vorhergehenden Mittheilungen genannte Paul Friedeborn stand, machten durch eine bei dem Senator Harbecke eingereichte Vorstellung vom 6. November 1722 auf die Mangelhaftigkeit der gedachten Anstalt merksam: „wenn uns der liebe Gott mit Feüer auf der Lastadie straft", dann werde man seine Zuflucht zur Oder nehmen müssen, allein der Weg dahin werde jederzeit von den Zimmerleüten durch aufgespeichertes Holz versperrt, wozu ja Platz genug hinter dem Stadt-Zimmerhofe sei. Es würde auch sehr dienlich sein, wenn künftighin zwei Stück Holzröhren in die Kindesche Röhren gelegt, und auf dem Platz ein Pütt, Ziehbrunnen, eingerichtet würde, aus welchem man so viel reines Wasser als nur immer nöthig, nehmen könnte. Die Kosten dieser Anlage möchten sich auf etwa 24 Thlr. belaufen. Wäre dann ein gleich großer Geldbetrag zusammen zu bringen, dann ließen sich bis in die Alertschen Röhren auch Röhren legen, und die „Lastadige" hätte von einem Ende zum andern reines Wasser eben so viel, als wenn zehn Pütten, oder noch mehr, vorhanden wären. „Weil nun einem Jeden an seinem bisgen Armuth sehr viel gelegen, so hätten sie dieses ihren hochzuehrenden Herren NN. in guter Meinung vortragen wollen, dienstlich bittend, die Sache in Augenschein zu nehmen und nach Befinden der gemachten Vorschläge baldige Anordnung zu treffen." Paul Friedeborn reichte dieselbe Vorstellung am 25. Novbr. 1722 bei dem Oberstlieutenant v. Steinwehr, dem Platz-Ingenieur, ein, demnächst im Juli 1723 bei dem Kriegsrath Uhl, und ferner im Jahre 1724, in etwas veränderter Form bei der Königl. Kriegs- und Domainenkammer, welche die Vorstellung dem Magistrate mit dem Befehle zugehen ließ, dem Stadtzimmermeister bei Strafe des Gefängnisses zu veranlassen, das Holz aus dem Wassergange und vor Friedeborns Thüre sofort wegzuschaffen, und dahin zu sehen, daß der Wassergang frei bleibe und rein gehalten werde. Der Magistrat wies die Camerarier und Quartier-Herren mittelst Dekrets vom 24. August 1724 an, mit Zuziehung des Majors de Preu, des jetzigen Ingenieurs vom Platz, in Überlegung zu nehmen, wie der Wassergang auf der Lastadie zu reguliren sei, zugleich wurden die Wachtherren beauftragt, sich wegen der Brunnen zu erklären. Die Verfügung wurde indessen nicht befolgt. Doch nach zwei Jahren kam die Angelegenheit wieder zur Sprache.

Der General-Lieutenant v. Bork, Gouverneur der Festung, und militairisches Mitglied der Immediat-Retablissements-Commission der Stadt Stettin, pflegte in bestimmten Zeiten auch die Fortifications-Bauten und ihren Fortgang zu besichtigen. Auf der Lastadie war von Königl. Gebaüden der Packhof und das Accise-Amt im Bau begriffen. Als der General am 27. Juli 1726 hinüber ritt nach der Lastadie, um diese Bauten in Augenschein zu nehmen, benutzten die Bürger Emmerich und Friedeborn die Gelegenheit die Excellenza anzutreten derselben ihrer und ihrer Nachbarn Beschwerden mündlich vorzutragen, sie um persönliche Besichtigung der Örtlichkeiten und um Abhülfe zu bitten. Der General entsprach dem Gesuch der Lastadischen und richtete folgenden Tages ein „Pro Memoria" an die Kriegs- und Domainenkammer, worin er vier Punkte nach eigenem Befunde namhaft machte, und zwar: — 1) Daß der Stadt-Zimmermeister so gar wenig Achtung gibt, daß die Passage nach dem Wasser, der Oder, offen bleibe, damit

man bei Feüersgefahr dazu kommen könne, daß der ganze Platz über und über der Länge und Quere nach mit Holz belegt und er der Meinung ist, wie die Einwohner allerdings befugt sind, zu prätendiren, daß dieserwegen eine gute Ordnung gemacht werde. — 2) Da längs der Pladdereie, zwischen des Zimmermeisters Hof und Garten einer Seits und den Lastadischen Haüsern andrer Seits ein Graben geht, und zwar auf der Seite nach dem Zimmerhofe, welcher mit Unflath dergestalt angefüllt ist, daß man vor Gestank dort fast gar nicht passiren kann, so bitten die Einwohner, Magistratus dahin zu vermögen, daß er den garstigen Graben reinigen lassen, auch künftighin so in Stand halten möge, daß die Fluth denselben stets ausspülen könne. — 3) Beschweren sie sich, daß Magistratus dem Schönfärber Krüger gestattet hat, den Ort, wo einige Wasserröhren aus den Haüsern in die Oder führen, zu verbauen, wodurch sie verhindert würden, nach ihren Röhren, für die sie doch eine gewisse Recognition an die Kämmerei zahlen, zu sehen und zu denselben zu kommen, wogegen der rc. Krüger, der Stadt zum Schimpf, seine „Odeurs", dahin wirft, was der General selbst so gefunden und für unrecht hält. — 4) „Wünschen sie zur größeren Bequemlichkeit auf der Ecke des Bauhofes, da wo Emmerichs Wasserröhren liegen, einen Brunnen, dessen Unkosten zu tragen sie bereit sind, wenn Magistratus das Holz dazu hergibt. „Den Ort, sagt der General, habe ich besehen, und kommt mir sehr commode vor, also, daß sich ein guter Brunnen sehr woll dahin schicken würde, welcher absonderlich denen Einwohnern des neüen Reckhauses sehr zuträgt, auch in Feüers Gefahr sehr commode daselbst sein wirdt". Der General ersucht schließlich das Collegium der Kriegs- und Domainenkammer, dem Kriegsrath Uhl, als Commissarius loci, aufzugeben, sich mit dem Major v. Preu „zusammen zu thun, und die zwei Bürger Altesten auf der Lastadie, Paul Friedeborn und Emmerich, wie auch Deputirte des Magistrats vor sich fordern zu lassen, und deren Bericht abzustatten".

Die Kammer verfügte sofort unterm 29. Juli 1726 an den Magistrat. Weil aber von diesem bis auf den ersten Punkt, der zur Nothdurft erledigt wurde, nichts geschah, wurden die „sämmtlichen in der Pladderin und gegen den Zimmerhof wohnende Nachbarn" am 2. November 1726 bei der Kammer vorstellig indem sie, mit Bezug auf den zweiten Punkt ihrer Beschwerden ausführten, daß der ganze Sommer verstrichen und nichts gethan sei, bis vor etwa vier Wochen der Magistrat die gesammte Nachbarschaft habe vorladen und ihr durch den Senator Bartels eröffnen lassen, daß die Gosse vor ihren Haüsern eingeebnet werden solle, damit das Wasser ablaufen und reinlich gehalten werden könne; sie wären aufgefordert worden, vor ihren Haüsern und den halben Damm pflastern zu lassen, wozu sie gern erbötig gewesen, um nur den häßlichen Gestank und die in Feüersgefahr gar schädlichen Graben los zu werden, wogegen ihnen vom Senator Bartels versprochen, daß die andere Hälfte des Damms von Magistratswegen in Stand gesetzt werden sollte. Es sei auch am folgenden Tage damit der Anfang gemacht, indem „die Kämmerei dasjenige Gruß und s. v. den Koth, so für die Zuschüttung des Rinnsteins und Steindammes hinderlich gewesen, diesseits habe auskarren und damit den bisherigen Graben hinterwärts ausfüllen lassen, wodurch es aber gar nicht besser, sondern viel schlimmer geworden, weil eines Theils das Wasser durch den alten Graben sich nachdränge, und andern Theis

der neüe Graben nicht vor ihren Hausthüren angelegt sei." Die Petenten legen wiederholt Nachdruck auf die Möglichkeit eines ausbrechenden Feüers wobei nicht allein ihre Hallser sondern auch „Sr Königl. Majt. Pack-Haus und alle Kornspeicher längs des Oderstroms in gleicher Gefahr seien, weil die ständigen anhaltenden Sturmwinde aus Süden und Westen gerade darauf zugehen". Wegen des neüen Grabens, den die Kämmerei habe auskarren lassen, und der halbmannshöhe tief sei, könne man aber nicht ans Wasser kommen. Nun hätten sie zwar dem Kämmerer Liebeherr Vorstellungen gemacht, und um schleünigste Abhülfe gebeten, derselbe habe aber vorgeschützt, eines Theils kein Geld in Cassa zu haben, andern Theils keine Arbeitsleüte bekommen zu können, da deren doch genug vorhanden, die in der Stadt Beschäftigung suchen müßten; u. s. w. und „getrösten sie sich, weil Summum periculum in mora gerechter Hülfe und schleüniger Erhörung".

Eine Abschrift dieser Eingabe wurde am 14. November 1726 dem Magistrate durch den Botenmeister der Kammer mit der Aufgabe insinuirt, „binnen 8 Tagen zu dociren, welcher Gestalt die Ordre vom 29. July c. zum effect gebracht, zumahl angeführter maßen Feüersgefahr zu besorgen, wovor der Magistrat responsable werden muß." Der dirigirende Bürgermeister, Landrath Hübner, dem das Kammer-Dekret behändigt wurde, ließ zurück sagen: „Er wolle sofort im Collegio davon sprechen."

Der Magistrat berichtete demnächst am 23. Novbr. 1726 allerunterthänigst, daß die Verordnung vom 29. July a. c. — ad 1) nach der Extrahenten eigenem Geständniß schon längst zur Ausführung gebracht und das Holz aus dem Wege geraümt worden, so daß nunmehr die Passage zum Wasser daselbst offen sei und man in Feüersgefahr gar füglich dazu gelangen könne. — ad 2) habe Magistratus dem Kämmerer Liebeherr schon unterm 2. August den Auftrag ertheilt, den Graben qu. reinigen zu laßen und seien deshalb auch am 13. und 28. August c. Excitatoria ergangen. Derselbe berichte aber anjetzt, daß er diesen morastigen Ort, wo der Graben sei, mit einem Steinpflaster zu belegen und zum Abfluß des Wassers eine Raine zu machen Willens sei, und habe es nur an Sand, Feldsteinen und Steinbrocken gefehlt, daß die angefangene Arbeit nicht habe fortgesetzt werden können. Indessen sei die von den Bittstellern in den Vordergrund gestellte Gefährlichkeit in Feüersnoth dabei gar nicht vorhanden und solle in der künftigen Woche der Anfang des Pflasterns mit Anschaffung der Materialien gemacht werden; nur müsse er sich dabei die Bedingung stellen, daß ihm die Steine nicht wieder weggenommen würden, um sie zum Altböterberg zu verbrauchen*) — ad 3) die Beschwerde wegen des vom Schönfärber Daniel Krüger zu weit vorgesetzten Plankenwerks, so sei dieselbe schon vor langer Zeit beseitigt. — ad 4) In Betreff des anzulegenden Brunnens sei im Beisein des Kriegsraths Uhlen und des Majors du Prey die Untersuchung geschehen laut des beigefügten Protokolls A. Es zeige aber auch die Anlage B, daß die übrigen Nachbarn auf der Lastadie mit des Emmerich und des Friedeborn Gesuch gar nicht einverstanden seien, vielmehr verbitten sich dieselben die Anlage, weil

*) Es handelt sich hier um einen Bau im Schlosse am Altböterberg, der um diese Zeit im Gange war, und muthmaßlich um Pflasterungs-Anlage des Schloßhofes.

die Kosten gar zu groß sind und auf der Lastadie schon verschiedene Hauseigenthümer Brunnen auf ihren Höfen haben, überdem die Oder und der Parnitzstrom vor der Thüre sind, die beide bei etwa ausbrechendem Feüer Wasser in Hülle und Fülle liefern würden. „Wir haben, so schließt der Bericht, solches Alles loco humillimae paritionis hiedurch anzeigen wollen ꝛc. ꝛc. Unterzeichner: Hübner. Liebeherr. M. Harbeke.

Anlage A. Unter Zuziehung des Majors de Prew und des Kriegsraths Uhl erhielt Senator Lübbeke den Auftrag die Brunnen-Angelegenheit, welche die Lastadie-Ältesten Paul Friedeborn und Johann Emmerich in Antrag gebracht, an Ort und Stelle näher zu untersuchen. Zu dem Ende stand am 9. August 1726 Termin an. Man hielt es für rathsam, daß der Brunnen am besten und füglichsten auf der Ecke des Holzhofes, dem neüen Königl. Packhofs-Gebaüde gegenüber, angelegt werde. In dieser Gegend liegen Paul Friedeborn's und Jacob Lembken's antea Gottfried Kind's Röhren; und meint Friedeborn, daß wenn der Brunnen an dem gedachten Orte gesetzt werde, er gern zugeben wolle, daß in seiner Röhre ein zu dem anzufertigenden Brunnen, was mit wenigen Kosten geschehen könnte, gestochen werde (?) jedoch bedinge er dabei, daß alsdann die Recognition, welche er bishero zur Kämmerei gezahlt, cessiren möchte. Jakob Lembke aber hat sich dazu nicht verstehen wollen, unter dem Vorwande, daß darunter seine Röhre Schaden leiden werde. Der Ingenieur vom Platz und der Commissarius waren beide mit der Wahl des Platzes für den Brunnen einverstanden. Letzterer bestimmte, daß zur Deckung der Kosten nur die Nachbarschaft herangezogen werden dürfe, indeß Nobil. Senatus das Holz dazu hergebe. Dem gemäß solle der Stadt-Zimmermeister Haase einen Kostenanschlag anfertigen und die Nachbarschaft von der Lastadie zu deren Erklärung vorgeladen worden.

Anlage B. Fortsetzung den 12. August 1726. Erschienen sind die Lastadischen Eigenthums-Bürger Jakob Lemcke, Johann Christian Eberhard, Andreas Kreppelin, Johann Derschow, Johann Tesmer, J. P. König, Christoph Kültz, Christian Zegelin und Meister Mohrmann. Sie allesammt halten die Anlegung eines Brunnens an der bezeichneten Stelle für überflüssig, weil Friedeborn, Lembcke, Emmerich, Kreppelin, der Töpfer Simon Sternberg, der Franzose Juke, Westphal, Bluhms Erben u. a. m. Brunnen auf ihren Höfen haben und Eberhard im Begriff steht, auch einen Brunnen zu graben. Es wird sich demnach nicht rechtfertigen lassen, der Nachbarschaft die Kosten für einen öffentlichen Straßen-Brunnen aufzubürden, zumal sie theilweise der Oder nahe wohnen. Sie tragen deshalb darauf an, die beiden Altermänner Emmerich und Friedeborn mit ihrem Vorschlage abzuweisen, und in diesem Sinne an die Königl. Kriegs- und Domainenkammer Bericht zu erstatten. Was die Kosten anbetrifft, so waren dieselben vom Meister Andreas Haase zu 147 Thlr. 8 gr. veranschlagt, excl. des Holzes, welches der Magistrat herzugeben veranlaßt werden sollte.

Die Königl. Kammer verfügte auf den Magistrats-Bericht unterm 2. December 1726, daß dieser, nebst seinen Beilagen, den Lastadischen Ältesten Emmerich und Friedeborn durch den Kanzleidiener vorzulesen sei, „um sich darnach zu achten, und soll ihnen das Holz unentgeldlich überwiesen werden, wenn

sie nur sonst die übrigen Unkosten aufbringen und sich mit ihren Nachbarn darüber setzen können".

[Acta der Königl. Preuß. Pommerschen Kriegs- und Domainenkammer wegen einiger die Lastadie vor Stettin betreffenden Punkte. 1726. Tit. VII. Stettin. Nr. 123. Im Regierungs-Archiv.]

Der Raths-Holzhof.

Gründung im Jahre 1567; frühere Zustände bis vor 100 Jahren.

Wie aus der oben eingeschalteten Polizei-Ordnung hervorgeht, gehört die Gründung desselben dem 16. Jahrhundert an. Bürgermeister Joachim Plate erhielt den Auftrag, mit noch anderen Mitgliedern des Raths einen Platz für den Holzhof auszusuchen, indem die Wahl zwischen der Schiffbau-Lastadie und dem Theile des Oderbruchs, welches den Namen Mellen- oder Möllen-Bruch führt, oder noch anderen Stellen freigestellt wurde (S. 252). Die Commission ad hoc entschied sich für das Möllenbruch gleich außerhalb der Schiffbau-Lastadie am Dunzig-Strom, womit Bürgermeister und Rath sich einverstanden erklärten. Die Leitung der Einrichtungs-Arbeiten übernahmen die Kämmerer Jochim Redelstorff und Jasper Schivelbein. Da Letzterer, seit 1546 Rathsmitglied, im Jahre 1562 das Kämmerer-Amt übernahm, so wird man etwa im Jahre 1563 mit den Arbeiten den Anfang gemacht haben. Sie haben mehrere Jahre in Anspruch genommen, denn der Platz mußte von dem darauf stehenden Buschwerk gereinigt und demgemäß viele Ellen hoch mit Sand aufgehöht werden, dessen Herbeischaffung von weither damals nicht so rasch ging, als heüt zu Tage, wo man Schienen legt und durch Dampfmaschinen bewegte Wagen benutzt um das Erhöhungs-Material anzufahren, wie es z. B. unter unseren Augen bei der Erbauung des Güterbahnhofes vom Finkenwalder Gebirge her geschehen ist. Im Jahre 1567 wurde der Holzhof dem allgemeinen Gebrauch übergeben, „vnnd kostet der Stad ein großes" — Stück Geld nämlich, sagt Schleker, in dessen Matrikel sich das Folgende findet: —

Von dem Mellenhoue zw Dielen vnd Klapholtz vnd Bauholz eingerichtet. Ordnung vnd Taxa vonn dem Holtze. Ao. 1567 bey regirung Kemerer Schiuelbeins sehlig Ist volgende Taffel dem Dilenschreiber Christof Straich in dem Mellenhofe zugestellt.

Nachdem Ein Erbar rad diser Stad Alten Stetin aus beweglichen Vrsachen dem gemeinen Kaufmanns vnd Bürgerschafft zu guete, vnd zu gemeiner Stad besten den Newen Dielen vnd Holzhoff in den Mellen nicht mit geringen Vnkosten verhöhen vnd bewehren lassen, als verordnen ein Erbar rad hiemit vnd wollen, Groschen.

Das von jedenn hundert Klapholz In den ersten virtel Jars wan das Holz auffgewaschen wird soll zu Stedegeld geben 6

Dem Schreiber so zur Aufsicht verordnet vf vnd ab 1

Vnd wo das Holz lenger den ¼ Jahres stehet, so gibt es darnach alle Virtel Jares von Jederem hundert Holz 3

Desgleichen von jederm Schock Dielen im ersten Virtel Jares Stedegeld 4

Den Schreiber vff vnd ab . . . . . ½

Darnach Alle virtel Jahres 2

Solches wollen Ein Erbar rad also vhestiglich gehalten haben.

Anno 1601 ist der Dielen vnd Klapholtz Hof in den Mellen anderweit aufs New angerichtet vnde nachfolgende Taxe vnde Ordnung genehmigt.

Von einem großhundert alß 16 Ringe Klapholz, wenn das Holz aufgewaschen wirdt, soll alle vierthel Jahr gegeben werden	8 ßl.	— Pf.
Kombt vom großen Ringe	— "	12 "
Vom kleinen Hundert alß 8 Ringe	4 "	— "
Kombt vom kleinen Ringe	— "	6 "
Von jedem großhundert Klapholz, Pipenholz vnd Boddemholz alle Virteljahr	2 "	— "
Vnd von dem kleinen Hundert	1 "	— "
Von Wrack vnde Enckelholz das Jahr vber	16 "	— "
Da es aber in einem Vierthel Jahr abgeschifft würde	8 "	— "
Von einem jeden hundert Pipenholz Stedegeld	12 "	— "
So es aber ein Jahr stehet 1 fl.	— "	— "
Des Auffehrs Gebuer von jedem Hundert	2 "	— "
Von 100 Boddem Holtz	4 "	— "
Vom Schock Rindwellen	1 gr.	— "
Von jedem Schock Molden	2 "	— "
Von jedem Schock Schuppen	2 "	— "
Von jedem Boddem vnde Trage	1 "	— "
Von den 5 letzten Hölzern hat der Aufseher fürs Stück	— "	3 "
Von einem jeden Schock Dielen von einem Vierthel Jahre es stehe vollkommen oder nicht Stedegeld	8 "	— "
Jedoch daß sie mögen gewracket werden.		
Dem Schreiber auf 1 gr. vnde ab	1 "	— "
Von jedem Stück Bawholz, so auffs Landt in den Mellen gelegett alle vierthell Jahre	1 "	— "
Wan in dem Mellen ein gebewde verbunden wirt, soll solches mit Vergünstigung der Mellenherren geschehen vnde von jedem Gebinde gegeben werden	4 "	— "
Von Masthölzern alle Vierthell Jahre vom Stück	2 "	— "
Von einem jedem Stein Pech	— "	3 "
Von einer Last Ther	4 "	— "
Vnde soll dem Alten gebrauch nach, mit dem ther, 3 Sonnenschein marckett gehalten, vnde ehe den er außgeschiffet den verordenten Mellenherren angesaget werden.		
Das Aufstechen des Holzes soll allein bey dem aufseher gelassen werden: Dafür soll ihm ein Frembder	2 "	— "
Vnd ein Bürger	1 ßl.	— "

Lübisch von einem jeden Schock geben.

Es sollen auch die Schiffer, so daß Klap- vnde Pipenholz so woll auch andere Wahren auß dem Mellen einladen vnde abschiffen, nichts destominder E. E. Rathe, alß auch dem Baumschließer die gebuer geben, auch den Zettell von der Wage einlösen, vnde dem verordenten Aufseher in den Mellen zeigen, ehe es abgeschiffet.

Publicatum den 29. May Anno 1601.

Von dem Tehrhoue. Anno..... ist bei Kemerer Schiuelbeins seligen Zeitten der Terhoff angerichtet (mithin wol gleichzeitig mit dem Holzhofe, oder doch 1568, da Jasper Schivelbein im Jahr 1569 verstarb), vnnd 2 geschworne Teerwarters verordentt, die samblen In die Büchse. jeder Th. Tehr 4 gr. von Jeder last Ther müssen sie vff Ihren eid einfordern vnd die Büchse jerlich 2 mal einbringen. Es sol aber ettwas verhöget werden.

Dies ist indessen nicht geschehen, denn im Jahre 1601 betrug das Lagergeld noch eben so viel als 1567.

[Elias Schleker's Matrikel, darin alle der Stadt Alten Stettin zwgehorige Eigenthumblige Stadt vnd Landgueter, Jarlige Einkünften, Pechte vnd Hebungen zw Ewiger nachrichtung beschrieben, Im Namen Gottes Anno 1565 Angefangen. Godt verleihe seinen gnadenreichen Segen. Fortgesetzt von Paul Friedeborn, seit 1597. Fol. 36, 38, 39. (Raths-Archiv.)]

Zur Erklärung einiger Ausdrücke in der vorstehenden Tafel = Tarif des Stätte- und Lagergeldes möge Folgendes dienen: — Delen-, Dielen-, Dilenholt = Bretter zum Legen des Fußbodens. — Klappholt = kleingespalten Eichen-Holzstücken für die Faßbinder, Faßdeuben. Weil der Aufseher und Rechnungsführer, bezw. Verwalter des Holzhofes Dilenschreiwer genannt wird, so scheint es, daß im 16. und 17. Jahrhundert Bretter ein Hauptgegenstand des Stettiner Holzhandels gewesen sind. — Pipe = Weingefäß, bekanntlich vorzugsweise für spanische, und Port- oder portugiesische Weine. — Boddem-, Boddenholt = Holz zum Boden der Fässer. — Molde, Molte = Mulde, das hölzerne Gefäß in der Wirthschaft zum ein- und ausschütten. — Das Zeitwort Wraken bekanntlich = Prüfen, das Gute vom Schlechten absondern; daher ist der Wraker die zur Untersuchung der Waare von Amtswegen bestellte Person. — Mellenherren waren diejenigen Rathsmitglieder oder Senatoren, denen die Aufsicht des Mellen- oder Rathsholzhofes, und die Controle der Verwaltung desselben oblag. Ihnen beigegeben waren von der Bürgerschaft, und zwar aus dem Kreise der Kaufleüte, vier Beisitzer, welche Adjuncti Civium hießen. Der Theerhof war örtlich mit dem Holzhofe verbunden, wurde aber, unter Aufsicht der Mellenherren, besonders verwaltet.

Taxe wornach sich der Holz- und Theer-Wraaker zu richten.
Vom Jahre 1697.

Nachdem Ein Edler Wohlweiser Rath dieser Stadt Alten Stettin aus beweglichen Uhrsachen dem gemeinen Kauffmann und Bürgerschaft zu gute in dem Mellen einen ansehnlichen Platz und Hoff nicht mit geringen der Stadt-Unkosten erhöhen und bewehren laßen. Alß verordent ein Edler Rath und will, daß von Bürgern und Fremden folgende Taxe beobachtet, das Geld gegeben und dem daselbst wohnenden Wraaker jederzeit baar zugestellet, von dem aber in der Büchße gestecket werden soll, welcher alle Quartal dasjenige, was eingenommen, den verordenten Herren einzuantworten, verbunden stehet.

1. Und sollen erstens nötige Wraaker allemahl zu diesem gemeinen Hoff von denen verordenten Herren vereydet genommen werden, und soll sich keiner unterstehen, ohne die geschworenen Wraaker, andere wraaken zu laßen, bey Pöne so offt es geschiehet Zehen Gulden.

2. Soll auch mit dem Holtz setzen Maaß gehalten, damit forne am Plankwerke ein geraumer Wagen Weg bleibet, und das Holtz so gesetzet werde, daß keiner dem Andern zum Schaden und Verdruß im Auf- und Abkarren nicht hinderlich sey und hierinn des Aufsehers Verordnung gelebe. Es soll auch von einem jeden groß hundert alß 12 Ringe Klapp-Holtz für Städe-Geld alle Jahr 1 Gulden gegeben werden, jedoch da es nur geringe Zeit stünde, soll eben dasselbe gegeben werden.

3. Fürs dritte soll denen zur Aufsicht verordenten alle Viertel-Jahr von einem Groß hundert Klapp-Holtz, Pipen-Boden-Holtz 2 Lßl. und von dem kleinen Hundert Pipen-Holtz 1 Lßl. gegeben werden.

4. Weil aber viertens, das Wrak und Enkel Holtz länger, als das andere stehen bleibet, so soll, so ferne es 1 Jahr stehet, vom Großhundert ½ Thaler, so es aber zu rechter Zeit im Viertel abgeschiffet wird, 8 Lßl. davon gegeben werden.

5. Dagegen fünfftens soll der Wraaker mit denen Händlern klahre und richtige Stöcke beyde von Dielen und Klapp-Holtze richtige Rechnungen thun. Von einem jeden Hundert Piepen-Holtz Stade-Geld 16 gr., so es aber 1 Jahr stehet, giebet ein Groß Hundert 1 Gulden und des Wraaker-Gebühr seyn von jedem Hundert 2 Lßl.; von jedem Hundert Bohden-Holtz 4 Lßl., vom Schock Rind-Füllen 1 Lßl. 4 Pf., von jedem Schock Molden 3 Lßl., von jedem Schock Schuppen 1 Lßl. 4 Pf., von jedem Bohden und Trage 1 Lßl. 4 Pf. Von den fünf letzten dem Wraaker der 3te Theil an Gebühr.

6. Desgleichen sechstenß von jedem Schock Kiehn Dielen vor ¼ Jahr, es stehe volkenkömmlich oder nicht, Stade Geld 8 gr., von jedem Schock Eichen-Dielen aber 24 Schuh 12 gr., von 30 bis 36 Schuhe 16 gr., von 36 bis 45 Schuhe 18 gr., jedoch daß sie mögen gewraaket werden. Dem Schreiber auf 1 gr. und ab 1 gr.

7. Das Bau-Holtz siebentens, darauf Klapp Holtz, Theer und andere Waaren seyn, mag wohl in den Graben geleget werden, so lange bis es abgewaschen ist; wenn das geschehen, so solls also fort aus dem Graben geführet und an den verordneten Orthen entweder aufgebracht oder anderwerts an den Strohm an die Mellen geleget, und so es einer da aufs Land in die Mellen legen wollte, soll ers mit des Theersteckers, der allda wohnet, Anordnung thun und von jedem Stücke alle Viertel 1 gr. geben. Wer in dem Mellen oder sonst auf der Stadt freyen Plätzen etwas verbinden läßt, der soll erst mit Vergünstigung E. Edlen Wohlweisen Raths verordneten Mellen-Herren thun und sonst von jedem Gebinde 4 gr. entrichten.

8. Fürs achte, so Mast-Höltzer in den Mellen aufgebracht, oder im Wasser liegen, soll alle Viertel Jahre vom Stück 2 gr. gegeben werden.

9. Fürs neünte wird für 1 Last Theer 4 Lßl. erleget, und soll dem alten Gebrauche nach, mit dem Theere 3 Sonnen-Scheine Markt gehalten werden und ehe denn er ausgeschiffet, denen verordneten Mellen-Herren angesaget werden.

10. Fürs zehnte, so auch eine Rönne auf dem Hoffe ausgeschifft wird, giebet dieselbe von 20 bis 40 Fuß 3 Lßl., von 40 bis 60 Fuß 4 Lßl.

11. Soll das Aufstecken des Holtzes allein bei dem Wraaker gelassen werden,

dafür soll ihm ein Frembder 2 gr. und ein Bürger 1 Lßl. vor jedem Schock geben.

12. Es sollen auch fürs Zwölffte die Schiffer, so das Klapp-Holtz und Piepen-Holtz, als auch andere Waaren aus dem Mellen einladen und abschiffen, nicht desto minder E. Edlen Wohlweisen Rath als dem Baum-Schließer die Gebühr wie vor Alters nicht anders alß wenn sie binnen Baums eingeschiffet hätten, geben und erlegen, auch den Zettel von der Stadt-Waage gleichfallß einlösen und denen verordneten Mellen-Herren zeigen, oder ehe solches geschieht von dannen wegzuschiffen nicht gestattet werden.

13. Wenn auch fürs Dreizehnte Schiffe zum Kehl geholet werden, gibt das Schiff bis in 20 Last 12 Lßl., von 20 bis 40 Last 18 Lßl., von 40 bis 60 Last 1 fl., von 60 bis 100 Last 1 fl. 12 Lßl. und von jedem Spill 6 Lßl. Die Wraake Schiffe aber sollen bey dem Mellen Hoffe nicht gelitten, sondern von jedem Eigenthums Herrn bey ernster Bestraffung weggeschiffet werden.

Dieses alles wollen E. Edler Wohlweiser Rath also festiglich gehalten und hiemit ihrem Wraaker und bestalten Diener ernstlich befohlen haben, auf die Stadt-Ströhme daselbst fleißig acht zu geben, daß man nicht Flößern die Streüe, Stroh, Mist oder Unflath in den Strohm stürtze, bey Gefängniß und gebührlicher Straffe, und soll die causae cognitio und Executio vorgesetzter Ordnung Lastadischen Herren Gerichts-Voigten hiemit obliegen und anbefohlen seyn.

Signatum Stettin den 12. Juny 1697.

Zur Greifen- und zur Schweden-Zeit ist der Raths-Holzhof durchweg administrirt worden, und eben so auch im ersten Jahr der Preüßischen Zeit, nachdem König Friedrich Wilhelm I. die Stadt Stettin, nebst ganz Westpommern bis zur Pene endgültig mit Seiner Monarchie vereinigt hatte. Mit dem Jahre 1721 trat aber die Nutzung des Holzhofes durch Verpachtung ein, und damit hatte es folgende Bewandniß: —

Der Holzhändler Friedrich Schröder, welcher rechnungsführender Adjunct bei der Verwaltung des Holzhofes von Seiten der Kaufmannschaft war, zeigte dem Magistrate am 11. März 1721 an, daß der Wraker Martin Christian Grote ihm 500 Ringe Staffholz so schlecht durch unverständige Tagelöhner habe wraken lassen, daß, nachdem er eine Partie davon verkauft und mit Lichterfahrzeügen nach dem Ruden gesandt habe, diese Partie Staffholz dort noch ein Mal gewrakt, und ihm dabei 30 Schock Wrak herausgeworfen worden sei. Die Folge wäre gewesen, daß der Kaüfer, der Willens gewesen, noch weitere Geschäfte abzuschließen, ihm den Kauf aufgesagt, und nicht allein das, sondern derselbe beanspruche auch Entschädigung wegeo Versaümnisses des Hauptschiffers, der keine vollkommene Ladung bekommen habe, abgesehen davon, daß der Kaüfer die Zahlung für die gelieferte Waare verweigere. Während der sechs Jahre 1714 bis 1719, sei nicht allein kein Überschuß von den Revenüen erzielt worden, sondern es hätten noch 84 fl. 22½ ßl. zugeschossen werden müssen, um die Ausgaben für Reparaturen am Holzhofe zu decken, die sich in jener sechsjährigen Periode auf 860 fl. 19 ßl. belaufen, und dennoch bedürften jetzt die beiden Ladebrücken, sowie die ganz baufällige Kielstätte am Neüen Bohlwerk einer gründlichen Ausbesserung. Schröder machte nun den Magistrate den Vorschlag, die bisherige Administration des Holzhofes aufzugeben und denselben durch Verpachtung für

die Kämmerei nutzbarer zu machen. Zugleich erbot er sich, für das Stättegeld und was sonst an Revenüen beim Holzhofe einkomme, eine Summe von 100 Thlr. jährlich auf die Dauer von 6 Jahren zu zahlen, unter Übernahme aller Baulasten, incl. der Baumaterialien. Dagegen müsse er sich zur Bedingung machen, den bisherigen Wraker entlassen und an dessen Stelle einen andern annehmen zu dürfen, wozu er „einen tüchtigen Kerl" in Vorschlag habe, der gleich dem alten Wraker in Eid und Pflicht genommen werden könne. An Stätte- und Wrakgeld werde von ihm nicht mehr gefordert werden, als was bisher gebräuchlich gewesen.

Der Magistrat überwies diese Eingabe den Kämmerern und Bürgerschafts-Beisitzern zur gutachtlichen Äußerung, die sich dahin aussprachen, daß, wenn Schröder die angebotene, 100 Thlr. jährlich pränumeriren und die offerirten Bedingungen erfüllen wolle, mit ihm wol auf 6 Jahre abzuschließen sein dürfte, sofern nicht ein noch höheres Gebot zu erlangen sein werde. Würde man mit ihm einig, so wäre selbstverständlich an seiner Stelle ein anderer Adjunkt beim Holzhofe aus dem Kreise der Kaufmannschaft zu ernennen. In Folge dieses Gutachtens, wurde die nachstehende —

Punctation entworfen: Camerarij vermiethen und verarrhendiren unter nachgesetztem Dato an Friedrich Schröder den Klapphölzhof auf 6 Jahre, nämlich vom 1. Mai 1721 dergestalt, daß dieser die Stättegelder und anderen Einkünfte des Hofes, welche er als Adjunct zu berechnen verpflichtet gewesen ist, in den gedachten 6 Jahren sie sich, ohne Rechnungs-Legung, erhebe, wogegen er verspricht —

1. Jährlich Anfangs Mai 100 Thlr. auf der Kämmerei zu bezahlen und zu pränumeriren.

2. Die beiden Ladebrücken nebst der Kielstätte, sofort auf seine Kosten zu bauen, und solche in gutem baulichen Stande die 6 Jahre über auf seine Unkosten zu unterhalten, auch sonst allen Bau auf dem Klapphölzhofe beim Theer- und Wohnhause und sonst überall auf sich zu nehmen und die Materialien dazu anzuschaffen.

3. Fleißig Aufsicht zu halten, daß tüchtig gewrakt und der Kaufleute Waaren nicht verwahrloset werden.

4. Einen tüchtigen Wraker auf der Kämmerei zur Genehmigung und Vereidung zu gestellen.

5. Nicht mehr Stätte- und Wrakgeld zu fordern, als sonst üblich und gebräuchlich gewesen.

6. Für allen Schaden, so der Stadt oder den Eigenthümern der auf dem Holzhofe lagernden Waaren durch seine oder der Seinigen Verschulden zugefügt werden möchte, einzustehen und eine sichere Gewähr zu leisten.

Zum 20. März 1721 aufs Rathhaus eingeladen, erklärte Schröder, auf Befragen, daß er sein Pachtgebot von 100 Thlr. nicht erhöhen könne. Er erbat sich sodann eine Abschrift von der ihm vorgelesenen Punctation um die einzelnen Bestimmungen näher in Erwägung nehmen zu können. Inmittelst würde es nöthig sein, dem Wraker Groth den Dienst bei Zeiten zu kündigen. Diesem Antrage gemäß wurde der ꝛc. Groth sofort aufs Rathhaus citirt, die Kündigung gegen denselben ausgesprochen mit dem Befehl, den Hof am 1. Mai zu räumen.

Nachher erschien noch der Senator Tabbert, um interveniendo anzuzeigen, daß auch andere Pachtliebhaber zum Holzhofe sich finden würden, die eine höhere Pension als Schröder bieten dürften, daher die Anberaumung einer Licitation rathsam sein werde.

Tages darauf reichte der Wraker Groth eine Vorstellung ein, worin derselbe gegen das Pacht-Anerbieten des rc. Schröder förmlich Widerspruch erhob. Er könne, hieß es darin, nicht begreifen, was diesen ehrlichen Mann dazu bewege; nimmer werde er sich bereden lassen, daß es im öffentlichen Interesse geschehe, was zwar öfters der Deckmantel sein müsse, re vera aber werde darunter nichts anders, als das Privat-Interesse zu fördern gesucht. Schröder sei bekanntlich zeither Adjunct auf dem Theer- und Klappholz-Hofe gewesen, das wolle er nach wie vor sein und bleiben, dabei auch Wraker und Arrhendator werden, wie nicht minder auch seinen Handel mit Theer und Klappholz weiter fortsetzen. Ob alles dieses vereinbar, sei eine Frage, deren Beantwortung dem Nobiliss. Senatui anheim gestellt werden müsse. Da Schröder doch nicht in Person wraken könne, so werde er dazu Leüte annehmen müssen, wie er denn auch schon von Tagelöhnern gesprochen habe. Sind solche ohne Eidesleistung dazu zu verstatten oder nicht? Das Interesse publicum und nicht vielmehr Interesse privatum sollte gesuchet werden. Er, Grote, habe sich sagen lassen, daß, wenn Ein Königl. Hochlobsames Pommersches Commissariat zu Stargard*) erfahren sollte, ein Kaufmann, welcher mit Theer und Klappholz handelt, wie Schröder es thut, wolle den Rathshof arrhendiren und gedächte dabei seinen Theer- und Holzhandel fortzusetzen, gegen solches Vorhaben einschreiten werde, weil großer Unterschleif aller Art dabei zu besorgen sei. In guten Zeiten, da der Handel im größten Flor gewesen, habe die Hof-, Bleich-, und Kielstätte sammt der Wohnung 130 fl. höchstens 136 fl. jährlich eingebracht; woher aber Schröder anjetzt bei den nahrlosen Zeiten 150 fl. jährlich geben, und auf so hoch den Hof in Arrhende nehmen wolle, sei unerfindlich. Er, Groth, habe nunmehr 16 Jahre ehrlich und redlich auf dem Hofe gedient und dürfe sich daher wol der Hoffnung hingeben, daß Ein HochEdler und Hochweiser Rath ihn nicht verstoßen werde, u. s. w.

Der Magistrat ordnete nun auch auf des Senators Daniel Tabbert Antrag eine Licitation an, wozu auf den 26. März ein Termin anberaumt wurde. In demselben erschien aber nur der eben genannte Antragsteller, der den Wraker Grote als Mitbieter bei sich hatte. Es wurde Beiden eröffnet, daß Schröder sich erboten habe, wenn ihm die Arrhende des Holzhofes überlassen werde, das bei demselben in der Oder liegende Wrak auf seine Kosten herauszuheben, dieses Anerbieten also jetzt mit zu den Pachtbedingungen gehöre. Tabbert erklärte, sich, neben der in der Punctation vom 15. März enthaltenen Bedingungen, auch dieser neüen Conditio unterwerfen zu wollen, und bot als jährliche Pension 155 fl. darauf Grote 1 fl. mehr, Tabbert 1 fl. mehr, und zuletzt Grote 158 fl., worauf Tabbert erklärte, vor der Hand nicht weiter bieten, sondern abwarten zu wollen, ob Schröder mehr bieten werde. Letzterer war verreist. Nach seiner Rückkehr

*) Das Commissariat zu Stargard war die Verwaltungsbehörde für das bisherige Preüß. Herzogthum Hinterpommern; es ging 1723 in die Pommersche Kriegs- und Domainenkammer, mit dem Sitz in Stettin, über.

fand am 9. April ein neüer Termin Statt, worin Schröder sich dahin vernehmen ließ, daß Director Tabbert nur aus kaufmännischem Neid und Mißgunst ihm die Pension in die Höhe treiben wolle, als Ultimatum biete er 160 fl. und stelle dahin, ob die beiden anderen Licitanten zugelassen werden könnten. Nichts desto weniger boten diese noch mit, bis Grote das Meistgebot von 165 fl. abgab. Der anwesende Altermann Pröhl protestirte gegen die Zulassung des Tabbert mit dem Bemerken, daß die Bürgerschaft beim Magistrat einkommen werde. Dies geschah denn auch wirklich durch nachstehendes —

Desiderium Civium de 17. April 1721. Wegen des Klappholz Hofes beziehen sich Cives auf die in Camera von den H. H. Camerariis und Adjunctis gehaltene Protocolla nehmen ganz befremdet an, daß Hr. Director bei der Zulage (Tabbert), wie auch der gewesene Wraker (Groth) sich in die Sache zwischen der Bürgerschaft und dem Kaufmann Schrödern maliren wollen, Cives widersprechen diesen beiden Männern und behalten sich ihre observationes wider beider Männer bisherige Administration und Verwaltung vor, und wollen Majora der Kaufleüte, so mit Alterleüten einig sind, nebst sämmtlichen Gewerken, einzig und allein dem Kaufmann Friedrich Schrödern den Hof für das gebotene Geld, als 160 fl. gönnen, und von keiner unchristlichen Vertheüerung wissen.

Ohne sich durch weitere Einreden pro et contra Schröder beirren zu lassen, ordnete. Magistratus die Ausfertigung des Pacht-Contractes an, dessen Wortlaut folgender war: —

Kund und zu wissen sey hiemit denen daran gelegen, daß heüte dato zwischen Wolverordneten Herren Cämmerern nebst Zuziehung derer Ajunctorum am einen, und Friedrich Schrödern am andern Theil, auff vorhergehendet Approbation E. E. Wolweisen Raths wegen des Theer- und Klapp-Holz-Hofes nachfolgender auffrichtiger Mieths-Contract geschlossen worden.

Es vermiethen nemlich Wolgedachte Herren Camerarij den Theer- und Klapp-Holz-Hoff an Friedrich Schrödern auff 6 nach einander folgende Jahre, als vom 1. May 1721 bis zum 1. May 1727, um davon die Stätte-Gelder, und andere Einkünffte des Hoffes, so bis dato der Stadt berechnet worden, in solchen 6 Jahren für Sich zu erheben und sonsten den Hoff nebst Bleich-Stätte bis über den Graben seiner besten Gelegenheit nach zu gebrauchen, auch diese an wen Er will zu vermiethen. Jedoch reserviret sich E. Edler Rath die bisher gehabte Ober-Inspection, zu welchem Ende ehestens ein besonderer Adjunctus aus der Bürgerschafft wiederum in Eydes-Pflicht genommen werden soll.

Dagegen verspricht der Conductor Friedrich Schröder Einhundert und Sechszig Gulden für solchen Genieß-Brauch jährl. Miethe der Cämmerey baar zu bezahlen, und Quartalraten zu prämmeriren. Ingleichen lieget ihm ob, alle Bauten und reparationes so wol an den Haüsern und Gebaüden, als auch Kehl-Stätte, langen Damm und Brücken währenden Arrhende-Jahren aus seinen eigenen Mitteln, ohne deswegen von der Stadt einige Erstattung zu gewarten, zu verrichten, auch dazu die benöthigte Materialien selbst anzuschaffen, ingleichen die Graben zu raümen, und alles in fertigen Stande nach Anleitung des hiebey gefügten Inventarij beym Ablauf der Arrhende-Jahre wieder abzulieffern.

Betreffend die Annehmung des Wrakers, soll dieser wie gewöhnlich von

E. Edlen Rath angenommen und von der Cammerey in Eydes-Pflicht genommen werden. Hiernächst aber haben Herren Inspectores fleißige Aufsicht zu halten, daß tüchtig gewrakt und also des Kauffmanns-Güter nicht verwahrloset werden möge. Damit auch der Kaufmann wegen des Städte- und Wrake-Geldes nicht Ursache zu querueliren haben möge: als wird der Conductor Friedrich Schröder hierdurch angewiesen, sich nach beyliegender Taxe — (vom 12 Juni 1697) — zu richten, und nicht mehr einzufordern, denn was von Alters her üblich und gebräuchlich gewesen.

Anlangend den Schaden, so der Stadt an denen Gebäuden und denen Kaufflenten an ihren Waaren entweder durch des Conductoris selbst eigene oder der seinigen Schuld und Verwahrlosung zugefüget werden mögte, so thut der Conductor und der Wraker, wie ohnedem Rechtens ist, deswegen gehörige Erstattung und cadiret mit alle dem seinigen sowol als wegen der jährlich abzugebenden Miethe von 160 Gulden.

Schließlich hat sich Conductor verbindlich gemacht, die bey gedachtem Theer- und Klapp-Holz-Hoffe im Strohm liegende Quaße auff seine Kosten mit dem forderlahmsten herausbringen zu laßen.

Diesen Miethe-Contract haben beyderseits Contrahenten angenommen steiff und unverbrüchlich in allen seinen Clausulen und Puncten zu halten ohne Arglist und Gefehrde. Des zu mehrer Uhrkund sind dieses Miethe-Contracts zwo gleichlautende Exemplaria ausgefertiget, mit dem Cammerey Insiegel und des Ober-Secretarij gewöhnlicher Unterschrifft verwahret, auch von dem Conductore Friedrich Schröderen eigenhändig unterschrieben und untersiegelt worden.

So geschehen Alten Stettin in Camera den 7. May 1721

Protocollum Inventationis des Theer- und Klappholz-Hofes. (Auszug). Actum den 6. May 1721. Als heutiger terminus zur invertirung des Theer- und Klappholz-Hofes unberahmet worden, haben sich H. H. Camerarij Schack und Strauß nebst dem Inspector gedachten Hofes Hrn. Dopke nach dem Hoff verfüget und daselbst in Gegenwart Friedrich Schröders die Intentation folgender Gestalt vorgenommen: — 1. Das Wohnhauß ist bei der russischen Belagerung 1713 abgebrochen und demnächst wider aufgebaut worden. Es ist in Fachwerk gemauert und die Plate unterkläuert, das Dach ist gebrochen und mit Ziegelsteinen belegt, gantz gut und neu, unter demselben ist der Gefems des Hauses mit Brettern bekleidet. Vor dem Hause liegt eine Treppe von 3 Stufen. (Folgt eine ausführliche Beschreibung des Hauses, enthaltend Flur, Wohnstube, drei Kammern, Küche). — 2. Ställe. Einer davon stößt an die Hofthüre und ist im Fachwerk mit Lehmstaken, Ziegeldach. Der andere steht im Gartenplatz in Lehmstaken, Ziegeldach. — 3. Gartenplatz. Ist mit einem guten Zaun umwehret, welchen aber der vorige Wraker Groth als sein Eigenthum beansprucht. — 4. Alter Stall in Lehmfachwerk mit Rohrdach, ist gänzlich verfallen und zu nichts mehr zu gebrauchen. — 5. Graben, darin das Holz geworfen wird, ist fast mitten auf dem Hofe. Er muß an dem einen Ende vertieft und seiner ganzen Länge nach vom Schlamm gereinigt werden. — 6. Theerhaus hat 11 Gebinde, ist in den untersten Fächern gemauert, in den obersten aber und im ganzen Hintertheil nach dem Wiesen zu gelehmstaket, die beiden Giebel mit Brettern bekleidet, das Dach von Ziegeln. — 7. Plankwerk ist rund umher mit Weiden besetzt und noch in

gutem Stande. An der Ostseite hat es 8 Pfähle, an der Südseite sind 20 Pfähle, ingleichen das Portal oder der Eingang. An der Abendseite sind 25 Pöste nebst 3 großen Thorwegen. Aus zwei derselben gehen 2 Ladebrücken, so etwas schadhaft sind, davon eine nach Norden hin 6 Joche hat, ohnweit davon liegt ein Wrak im Strom, die nach Westen hat 11 Joche. Zwischen diesen beiden Brücken liegt der Königl. Bagger, item diejenige Ovatze *), welche Schröder herauszubringen sich anheischich gemacht hat. Die Nordseite hat 12 Pfähle und einen Ausgang ohne Verschluß. — 8. Lange Damm ist mit Weiden besetzt und auf beiden Seiten mit Gräben versehen, die aber gereinigt werden müssen, hat auch eine Brücke mit zwei niedrigen Lehnen, so noch gut; item einen Schlagbaum, daneben steht ein Drehkreüz. Hieran liegt — 9. Die Bleichstädte, und ohnweit davon ist — 10. Die Kiehlstädte, beim Nieder Werder belegen, wovon viele Balken und Planken verfault sind, hat 3 brauchbare Spillen und einen Aufhalter. Noch gehöret zu diesem Inventario — 11. Die Kiehlstädte beim Holzbohlwerk, die aber ebenfalls in Balken und Planken verfault ist, die Spille ist noch brauchbar, aber der Aufhalter mit den Nebenstützen ist mehrentheils verfault. Nach dem Urtheil der Schiffszimmerleüte ist diese Kielstädte viel zu klein. Soll sie zum Schiffbau sich eigenen, dann muß sie vergrößert werden, da man die Spille nicht recht gebrauchen könnte, sondern immer zu besorgen stehe, daß man in die Oder fallen werde.

Der Kaufmann Schröder stellte am 2. Mai den von ihm zum Wraker ausersehenen Peter Gieben, aus Preüßen bei Marienwerder gebürtig, in der Kämmerei vor, woselbst derselbe von dem Kämmerer Strauß einer Prüfung seiner Kenntniß vom Wrakerwesen unterworfen wurde, worin derselbe sehr gut bestand. In Folge dessen wurde seine Annahme genehmigt, er zur Erwerbung des Bürgerrechts verstattet, und sofort von der Kämmerei in Eid und Pflicht genommen. Die —

Formula juramenti war folgende: — Ich Peter Gieben gelobe und schwöre, daß ich dem Amt der Holz- und Theer-Wrakerey, dazu ich angenommen bin, nach meinem besten Vermögen getreülich vorstehen und einem jeden sowol Bürgern als Fremden recht thun und allenthalben im Wraken Gleichheit halten, das Holz, Stäbe, Boden und Theer, so nach seiner Beschaffenheit nicht tüchtig genug befunden worden, als wrak (untauglich) zurückwerfen und ausschließen, damit Niemand sich der üblen Wrake halber beschweren, anderes als gutes und tüchtiges Gut empfangen möge, auch in solchem keine Freünd- und Feindschaft, Gifft, Gaben, oder einigerley Nutz oder Gunst, ansehen, auch im Wrakerlohn Niemand verhöhen, sondern mich nach der von Einem Edlen Rath gesetzten Taxa (S. 310) jeder Zeit richten, und Alles, so ich einnehmen werde, richtig berechnen, ingleichen, wenn wegen der Wrake Streit entstehen sollte, solches sofort denen verordneten H. H. Inspectoren des Klappholzhofes anmelden, auch überall bey dem Wraken mich so verhalten will und soll, daß dieser guten Stadt Leümuth und dem Kaufmann kein Nachtheil zuwachsen möge. So wahr mir Gott helffe durch Christum Jesum.

Kaum war es in der Stadt bekannt geworden, daß der Magistrat beschlossen

*) Ovatze, Ovatze, Ovatze, ein zum Verfahren lebender Fische eingerichtetes Fahrzeug.

habe, die Nutzungen des Rathsholzhofs dem Kaufmann Friedrich Schröder auf 6 Jahre in Pacht zu geben, als des Letztern Gegner, Neider, Feinde darunter der ꝛc. Tabbert an der Spitze, Alles in Bewegung setzten, den Beschluß rückgängig zu machen. Sie bildeten eine kleine, aber sehr rührige Partei, die indessen in der Mehrheit der Bürgerschaft die entschiedenste Mißbilligung fanden, welcher in dem, dem Magistrate am 5. Mai übergebenen Desiderium Civium Ausdruck gegeben wurde. Darin hieß es: —

Weil man vernommen, daß Einige sein sollten, so dem zwischen der Stadt und dem Kaufmann Friedrich Schröder wegen Verpensionirung des Klappholz-Hofes zu schließenden Contract zuwider sein wollten, solches aber eine schädliche Unanständlichkeit sein würde, wenn einige Privati sich unterstanden, dem zu widersprechen, oder das umzustoßen, was mit gutem Bedacht von dem Magistrate und der Bürgerschaft zum Besten der Stadt festgesetzt worden, so bitten verordnete Alterleüte, wenn sich etwas ereignen möchte, einem so unzeitigen Gesuche nicht zu deferiren, vielmehr zu veranstalten, daß der Hr. Director (Tabbert) den Schaden, der in den Vorjahren der Stadt aus der Verwaltung des Klappholzhofes entstanden und der sich auf einen hohen Betrag belaüft, ohne Saümniß der Stadtkasse restituire, widrigenfalls Alterleüte sich gemüßigt sehen würden, die Erstattung dem Hohen Königl. Commissariat zu klagen, und dessen Assistenz zur Erlangung dieser Vergnügung zu erbitten.

Ein anderes Desiderium Civium, gleichfalls vom 5. Mai, betraf den neüen Wraker, indem das Amt der Böttiger bat, daß in Gemäßheit aller Observanz ein Meister aus dem Böttiger-Amt zum Wraker beim Klappholzhofe bestellet werden möge, denn ein Böttiger verstände es aus dem Grunde zu beurtheilen, was gutes, und was schlechtes Holz sei.

Der vormalige Wraker Groth war es, der von Schröders Feinden vorgeschoben wurde, als der Pachtcontrakt nun wirklich abgeschlossen war. Groth, des Schreibens so wenig mächtig, daß er kaum seinen Namen schreiben konnte, mußte diesen zu einer Beschwerdeschrift hergeben, die, von einem Advocaten abgefaßt, bei dem Königl. Commissariat zu Stargard mit der Bitte eingereicht wurde, der Beschwerde wegen seiner Entlassung als Wraker und der rücksichtlosen Abweisung seines Meistgebots im zweiten Termine der Licitation Abhülfe zu verschaffen. Das Commissariat ging auf die Beschwerde ein und „befahl Namens Ihro Königl. Majestät in Preüßen, Unsers allergnädigsten Herrn", dem Magistrate in der Verfügung vom 9. Mai 1721 „ernstlich und bei 100 Thlr. unfehlbar zu erlegender fiskalischer Straffe, acta originalia ad videndum einzusenden, inmittelst aber und biß zu weiterer Verordnung den Supplicanten beim Besitz des Theer- und Klappholz-Hofes zu lassen, auch dafern des Kauffmann Schröders Pächter bereits Possession ergriffen hätte, denselben sofort zu ermittiren und anerfolgenden Rechtlichen Entscheidung sich zu begnügen". Der Magistrat befolgte diesen Befehl in Bezug auf Einsendung der Acten unterm 13. Mai und führte in dem begleitenden Berichte aus, daß der ꝛc. Groth bei der Licitation nichts weiter als ein Werkzeüg des Rathsverwandten Tabbert gewesen und gar nicht in der Lage sei, mit ihm contrahiren zu können. Beklagen müsse man es, daß sich in Stettin Leüte finden ließen, welche auf die Ohrenbläserei Anderer sich dazu hergeben, den eigenen Gegen-Absichten dieser Leüte als Deckmantel zu dienen, auch dem Magistrate, wenn er sich bewußt sei, der Stadt Bestes zu fördern, Verdruß zu machen. In diesem

Falle befinde sich der Extrahent, welcher ab frivolam querulam zur gebührenden Strafe gezogen werden müsse.

Hierauf erließ das Königl. Commissariat einen Revisions-Bescheid d. d. Stargard den 26. Mai 1721 folgenden Wortlauts: — Weil das Königliche Interesse darunter mit versiret, daß der Klappholz- und Theerhof keinem Stettinschen Kaufmann, noch so viel weniger, wenn er noch dazu selbst, wie Friedrich Schröder, mit Klappholz und Theer negotiiret, überlassen werde, gestalt denn, in solcher Absicht, bereits die Königl. Resolution vom 29. März 1721 *) dem Wraker auf gedachtem Hofe imponiret hat, sich zur Eides-Leistung vor der Licent zu Stettin zu gestellen; über diesem allem auch sowol das Interesse der Kämmerei erfordert, als Licitationis Iura wollen, daß in Licitationibus publicis gleichfalls Fides publica beibehalten, und dergestalt dem Plus Licitanto auch das Licitirte wirklich überlassen werde. Solchem nach muß dem Wraker Groth vor die offerirte 165 fl. solcher Theer- und Klappholz-Hof, wenn er in den Contract tritt, alles geschehenen Einwendens ungehindert, überlassen werden.

Dieser Revisions-Bescheid rief im Kreise der Bürgerschaft einen Sturm des Unwillens hervor, der sich besonders gegen die Helfershelfer des Wrakers Groth erhob, von dem man sehr wohl wußte, daß er gehetzt worden und noch gehetzt werde; bei allem Respect vor dem Königl. Commissariat hielt man die Entscheidung desselben für eine Verletzung der Gerechtsame der Stadt, gegen die der Magistrat den Illustrissimus Iudex supremus zur Abhülfe anrufen müsse. Dies geschah denn auch, indem der Magistrat dem Commissariat unterm 7. Juni 1721 anzeigte, daß er gegen den Revisions-Bescheid das beneficium appellationis anrufen werde. Inzwischen hatte Schröder, der Meistbetheiligte bei der Sache, die Hände nicht in den Schooß gelegt; er hatte sich in einer Immediat-Vorstellung an die höchsteigene Person des Landesherrn gewendet, was den Erlaß nachstehender Cabinets-Ordre zur Folge hatte: —

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preußen 2c. 2c. Unsern gnädigen Gruß zuvor 2c. 2c. Es hat sich der Bürger und Kaufmann zu Alten Stettin, Friedrich Schröder, in abschriftlich hiebey gefügten allerunterthänigsten Supplicato beschwehret, daß Er bey dem, von Ihm gepachteten Theer- und Klappholz-Hofe wieder den Einhalt des darüber getroffenen Contracts durch den Raths-Verwandten Tabbert turbiret werden wolle, und bittet dannenhero, wie daraus zu ersehen. Wir haben solches hierdurch an Euch remittiren wollen, mit allergnädigstem Befehl, diese Sache in Loco zu untersuchen undt demnegst zu weiterer Verordnung an Uns zu berichten, ob der questionirte Hoff nicht etwa plus licitanti zu verpachten und davon ein mehreres, als der Supplicant dafür stipulirt, zu hoffen sein möchte, wobey Ihr zugleich in Unserm Höchsten Nahmen den Magistrat zu Alten Stettin anzudeüten, daß derselbe bei fortwährender Commission ohne eüer Vorwissen und Einwilligung keine neüe Pacht Contracte schließen, auch alle der Stadt Pertinentzien anders nicht, als plus Licitanibus hinfort verpachten solle. Seindt eüch in Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 12. Juny 1721.

An F. Wilhelm.

die zu Untersuchung und Regulirung des Rathhaüslichen Wesens in VorPommern verordnete Commissarien. F. W. v. Grumbkow.

*) Fehlt in den Acten.

In Folge dieses Cabinets-Erlasses richtete der General-Lieutenant v. Bork, welcher, so wie der Kanzler v. Grumbkow, mit Regulirung des Rathhaüslichen Wesens betraut war, unterm 23. Juni 1721 ein Schreiben an den geheimen Rath v. Lettow, den Vice-Director des Commissariats zu Stargard, worin er denselben ersuchte, den ꝛc. Schröder, der auf Betrieb des ꝛc. Tabbert von dem Königl. Commissariat aus der Arrhende gesetzt sei, vorerst und bis zum 1. October an welchem Tage die Commission ihre Arbeiten zur Untersuchung der rathhaüslichen Sachen beginnen werde, bei seinem Contracte zu schützen. Durch Schröder empfing von allem diesem der Magistrat die erste Nachricht, welcher in Folge dessen dem Commissariat zu Stargard davon unterm 28. Juni Anzeige mit der Bitte machte, dem veränderten statu causae zuwider nichts zu veranlassen, gleichzeitig aber auch an den ꝛc. Groth den Befehl ergehen ließ, den Holzhof nunmehr binnen 14 Tagen räumen. Hierauf Protestation des ꝛc. Groth in einer an den Magistrat gerichteten Vorstellung voll der beleidigendsten Ausdrücke und Eingabe einer Partei der Bürgerschaft zu Gunsten des ꝛc. Groth, die von dessen Patrone oder Patronen in Scene gesetzt worden war. Dann Schreiben des General-Lieutenants v. Bork an den Magistrat vom 25. August, womit eine Cabinets-Ordre communicirt wird, davon der Magistrat Abschrift für seine Acten nehmen und nach Inhalt derselben verfahren soll. Die Cabinets-Ordre lautete wie folgt: —

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preüßen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Liebe Hochgelahrte Räthe, liebe Getreüe, Es hat Unser General-Lieutenant der v. Bork an Uns außführlichen pflichtmäßigen Bericht gethan, was bis dahin in Sachen der Verpachtung des Klappholzhofes in Stettin und des dabey zwischen denen Interessenten, dem Raths-Verwandten Tabbert und dem bisherigen Wraker Grothen, und dem Bürger und Kauffmann Schrödern entstandenen Streit vorgekommen. Wann Wir dann daraus vernommen, daß diese Sache von vorbemeideten Wraker Grothen gantz anders vorgestellet worden, als sie sich eigentlich verhält, und derselbe dazumahl obbemeldter Schröder einige neben Conditiones bey der Pacht des Klappholz Hofes einzugehen sich erbothen, eben nicht von dem Meistbietenden genommen werden kann; der Zweiffel auch, ob gedachter Schröder zur Pacht habilis sey, durch eingangs erwehnte Unsers General-Lieutenants Relation gründlich gehoben wird, So laßen Wir bey allen solchen Umbständen Uns allergnädigst gefallen, daß mehrgedachter Schröder die Pacht des mehr berührten Klappholz Hofes, wie Er solche von dem Magistrat zu Stettin einmahl acquiriret hatt, auf die gesetzte Zeit behalte, und ist der Wraker Groote mit seinen dagegen eingebrachten Vorstellungen gäntzlich abzuweisen, Inmaßen Ihr Euch darnach zu achten, und die Nothdurfft darunter gehörig zu verfügen, auch die in dieser Sache verhandelte vom General-Lieutenant von Borcken eingesandte Acta hiebey zurück zu empfangen. Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 15. August 1721. F. Wilhelm.

An die VorPommersche Rathhaüsliche Commission, auf die von dem General-Lieutenant v. Bork abgestattete pflichtmäßige Relation soll der Bürger Schröder die Pacht des Stettinischen Klappholzhofes auf die gesetzte Zeit behalten.

F. W. v. Grumbkow.

Nun hätte man glauben können, daß die Sache glatt abgehen und unbehindert ihre Erledigung finden werde; allein es kam anders. Groth, zum 26. August auf die Kämmerei vor die Kämmerer Vanselow und Neümann geladen, erschien in Begleitung seines Rechts-Consulenten des Licentiator Schaukirch. Es wurde ihm der Tenor Rescripti Serenissimi, wie auch der Verordnung des Gouverneurs, General-Lieutenants v. Bork, sammt dem Dekret Nobil. Senatus vom 25. August eröffnet, und ihm dabei sub poena ejectionis anbefohlen, sogleich und zwar innerhalb 24 Stunden den Klappholzhof mit all' dem Seinigen zu raümen und dem neüen Wraker Giebel vacuas aedes zu liefern; worauf Lic. Schaukirch Namens seines Clienten, das Wort ergriff, um zu erklären, wie er zu J. K. M. das feste Vertrauen habe, daß, nachdem Höchstdieselben etwa im Jahre 1719 ein Patent dahin habe ergehen, auch u. a. hier in Stettin öffentlich von den Kanzeln publiciren lassen, in Folge dessen Niemand, er sei Advocat oder sonst welcher, sich unterstehen solle, in dergleichen Sachen, worin lis pendens bei den Hohen Gerichten, J. K. M. Allerhöchste Person zu behelligen, sondern bei arbitrairer Strafe solches untersaget, und man daher anfänglich auf den Gedanken verfallen, daß vorhin erwähntes allergnädigstes Rescript zwar immediate von J. K. M. höchster Person herrühren möchte, Höchstwelcher aber die Lage der Sache nicht umständlich vorgetragen worden sei u. s. w., mit einem Wort, der Licentiat Schaukirch protestirte gegen Das, was man Cabinets-Justiz nennt, von der er meinte, daß sie in dem vorliegenden Falle ausgeübt werden solle, daher er darauf antragen müsse, seinen Clienten ad revisionem actorum zu verstatten und denselben auch wegen Einsetzung eines neüen Wrakers bis dahin, daß seine Gegenvorstellung eingereicht worden in Ruhe zu lassen.

Der Eingang des Cabinets-Erlasses vom 15. August und dessen Inhalt war in der Stadt bald bekannt geworden. Die Verpachtungssache des Raths-Holzhofes hatte sich zu einem Gegenstande bürgerlichen Parteihaders entwickelt, der seinen Sitz vorzugsweise im Seglerhause aufgeschlagen, aber auch im Rathhause einige Theilnehmer gefunden, wiewol der erste Anstifter dieses Haders, der Senator Tabbert, es für rathsam erachtet hatte, sich, wenigstens scheinbar und als Wortführer, von der Schaubühne zurück zu ziehen. Tabbert hatte die Führung der Feinde Schröders an den Draker (Mitglied der Drakör-Compagnie und Altersmann derselben) Albin Matz abgetreten, der die Gesinnungs-Genossen auf den 26. August zu einer Zusammenkunft im Seglerhause berufen hatte. Erschienen waren 3 Senatores und 15 Mercatores. Die Anwesenden — in Erwägung, daß der jetzige Wraker Martin Christian Groth als ein ehrlicher Mann sich erwiesen und solche Conduite geführt hat, daß die gesammte Kaufmannschaft mit ihm zufrieden ist, und Niemand ihm einer Malversation bezichtigen, geschweige denn überführen kann; in weiterer Erwägung, daß Schröder als ein Holzhändler zur Pachtung nicht zugelassen werden kann, weil sich die Folgen nicht übersehen lassen, wenn ein Herr des Hofes seinem Knechte absolut zu befehlen hat, und demgemäß der Verführung ausgesetzt ist, seines Herrn Willen zu vergnügen. Wie wird auf solchen Fall Ein Erbarer Kaufmann, oder derjenige, der mit Holz handelt, gedrückt werden? Kann ein solcher Mann seinem Nächsten durch die Wrake oder durch andere Umstände nicht großen Schaden zufügen? und mit der Wrakerei es dahin bringen, daß des Kaufmanns Güter in fremden Landen für unbrauchbar erkannt und als schlechte Waare erklärt werden; oder aber, kann ein solcher

Mann es nicht so anstellen, daß die Wrake für einen Dritten so ausfällt, daß diesem Dritten, einem redlichen Manne, die Augen übergehen müssen (Voraussetzungen ähnlicher Art werden auch vier Zeilen weiter ausgekramt); und in fernerer Erwägung, daß nach der Stadtverfassung ein tüchtiger und erfahrener Mann Wraker sein soll, dem eine vollständige Kenntniß der verschiedenen Holzarten, ihrer Verwendung und Zubereitung beiwohnen muß, damit dem Kaufmann kein Schade entstehe, in Erwägung alles dessen gehet Mercatorum Meinung nach reiflicher Überlegung dahin, daß Ein Edler Wohlweiser Rath den Klappholzhof entweder in statu quo bei der Administration belasse, wodurch der Stadt mehr Gewinn erwachsen ist, als der von Schröder offerirte Pachtzins gewährt, oder, wenn es bei der Verpachtung verbleiben soll, zu dem Endzweck ein neüer Licitations-Termin anberaumt werde. Um indessen allen Querelen und Weitläufigkeiten ein Ende zu machen ist Ein Erbarer Kaufmann schlüssig geworden, J. K. M. allerhöchste Person durch eine gründliche Vor- und Darstellung der obwaltenden Verhältnisse allerunterthänigst anzutreten, in gewisser Hoffnung, daß ihr allergnädigster König und Herr sie nicht hülflos lassen werde; sie bitten, daß Nobilissimus Senatus, weil der Stadt Interesse offenbar mit betheiligt ist, ihnen assistiren und bis dahin, daß eine hohe Entscheidung erfolgt, alles in statu quo belassen wolle.

Diese Resolution, wie Albinus Matz, der Draker, ein kleines Licht in der Stettinschen Kaufmannschaft, das Geschwätz nannte, welches er in der Versammlung vom 26. August seinen Zuhörern aufgetischt hatte, — daß ein Beschluß gefaßt, und dieser in die Form eines, durch Unterschrift der Anwesenden beglaubigten Protokolls gebracht worden, geht aus dem Schriftstück nicht hervor — blieb beim Magistrat, wie sich leicht erachten läßt, unbeachtet. Dagegen schritt der Magistrat zur Ausführung des durch die Cabinets-Ordre vom 15. August genehmigten Pachtcontracts, indem er am 29. August den ꝛc. Groth noch einmal auffordern ließ, den Holzhof zu raümen. Groth raümte aber nicht, sondern berief sich auf den Beschluß der Kaufleüte im Seglerhause und darauf daß er nach Berlin appellirt habe, erklärte auch, sammt seiner Ehefrau nur der Gewalt weichen zu wollen, in Folge dessen der Stadtsecretair Blindow, unter Assistenz des Thordieners Christian Eltzen, in Gemäßheit des erhaltenen Befehls, zur Exmission der Grothschen Eheleüte schritt, alle ihre Sachen aus dem Hause und vor den Holzhof tragen und in einem Kahne nach der Lastadie fahren ließ. Der neüe Wraker Peter Gieben wurde eingewiesen und demselben die Schlüssel zum Holzhofe übergeben, Groth aber aufgefordert, seinem Nachfolger im Amte folgenden Tages alle Vorräthe an Holz, Theer und Pech ordnungsmäßig zu übergeben, auch den neüen Wraker bei Strafe des Hausfriedensbruchs „unturbieret" zu lassen. Am 30. August 1721 fand denn auch wirklich die Übergabe der auf dem Holzhofe lagernden Vorräthe an Theer, Pech und Holz Statt. Als Handelsherren, welche Eigenthümer der Vorräthe waren, werden genannt: Egidäus Borchers, Daberkow, Daniel Gumme, Carl August Hornig, Albin Matz, Matthäus, Johann Jacob Pröhl, Samuel Schaum, Friedrich Schröder (der Pächter des Holzhofes), Joachim Sprenger, Vanselow. Die mit gesperrter Schrift gesetzten Namen gehören noch heüte, 1876, der Corporation der Kaufmannschaft an; diese drei Firmen, welche hiernach seit mindestens 155 Jahren bestehen, gehören mithin zu den ältesten Handelsgeschäften Stettins. Schröder trug nun auch bei dem Magistrate darauf an, daß der vormalige Wraker Groth, bezw. der Senator Tabbert

angehalten werde, die seit dem 1. Mai bis zum Tage der Übergabe unrechtmäßiger Weise erhobenen Stätte- und Wrakgelder, so wie die sonstigen Revenüen des Holzhofes, mittelst Vorlegung des geführten Buches, und allenfalls unter Eidesleistung nachweise, und an ihn auskehre, auch wegen des bisher bewohnten Hauses Miethe zahle; nicht minder auch Verfügung zu treffen, daß ꝛc. Tabbert ihm billige Entschädigung für die Grasnutzung auf den Bleichplätzen gewähre, die derselbe während des ganzen Sommers an den Stadthofmeister verpachtet gehabt hatte. Der Magistrat verfügte nach dem Antrage und setzte zu dem Endzweck einen Termin an, in welchem Tabbert nicht, wol aber Groth erschien, dem anbefohlen wurde, dem Pächter Schröder binnen 3 Tagen Rechnung zu legen und den Kassenbestand an denselben abzuliefern. Groth erklärte eine Gegenforderung geltend machen zu müssen, wegen derer er hoffe gehört zu werden, eventualiter wolle er an die höhere Stelle appelliren.

Schröder war nun zwar im Besitz seiner Pachtung, Ruhe aber sollte er in derselben nicht finden, und diese ihm zu verschaffen, scheint der Magistrat nicht Mittel genug zur Verfügung gehabt zu haben. Schröder wandte sich in einer Vorstellung vom 8. September 1721 unmittelbar an den König. Dem er sein Leid klagte und um Abhülfe bat. Diese Vorstellung gibt einen Beitrag zur Kenntniß damaliger Zustände, und ein Bild von den unter den Vorfahren im 18. Jahrhundert herrschenden Sitten, die in gewissem Maße an diejenigen erinnern können, welche in früheren Zeitaltern die Ruhe der Stadt auf gewaltsame Weise gestört haben. Schröder's Bittschrift lautet wie folgt: —

Obgleich der Magistrat nunmehr den neuen vereideten Wraker in den Klappholzhof eingewiesen und den alten Wraker Christian Groth hat ejiciren lassen, so kommt derselbe doch Tag für Tag auf den Hof, macht daselbst unter Schimpfreden gewaltigen Lärm und stößt Drohungen aus, daß er noch ein Unglück anrichten wolle, also daß man vor diesem gottlosen Kerl auf dem Klappholzhofe, der mit Pech, Theer und Holz, Lauter leicht Feuer fangenden Gegenständen, angefüllt ist, gar nicht sicher ist.*) In solcher Halsstarrigkeit wird derselbe noch mehr gestärkt durch einige unruhige und zum Theil aufgewiegelte Leüte aus der Kaufmannschaft davon einer, Namens Albinus Matz der Urheber ist. Dieser, ob er gleich in der Handlung wenig oder fast gar nichts thut, hat für den vorigen Wraker es sich dergestalt sauer werden lassen, daß, sobald die allergnädigste Resolution vom 15. August cr. angelangt, Er bei dem Senior des Seglerhauses um eine Convocation der Kaufmannschaft angesucht. Diese ist auch bewilligt und am 26. August abgehalten, es sind aber wenige, etwa 14 bis 15 Personen erschienen, da doch sonst mehr denn 80 Kaufleüte in der Stadt vorhanden.

Hierauf hat gedachter Albinus Matz eine weitläufige Schrift, welche aus seinem Gehirn gar nicht geflossen, sondern ohn' allen Zweifel von des alten Wrakers Groth, Advocaten, oder dessen übrigen Adhaerenten aufgesetzt worden publice verlesen, und solche dem Notarius des Seglerhauses vom Papier in die Feder dictiret und dadurch die übrigen 14 Kaufleüte, welche theils einfältige, und

*) Auch in der Stadt hatten die Grothschen Eheleüte Drohungen, die auf Feüeranlegung hindeüten sollten, laut werden lassen, Schröder brachte darüber eine vom Notarius Martin Bohn beglaubigte Aussage des Kaufmanns Joachim Sprenger, und die des Wrakers Peter Gieben, bei.

verarmte Leüte sind, und theils auch vorher durch den vorigen Wraker und dessen Frau sehr überlaufen und darum gebeten worden, dergestalt präoccupiret, daß ohnerachtet der Senior ihnen Remonstration gethan, welcher gestalt die Ehrliebende Bürgerschaft testantibus Protocollis, schon einmal consentiret hätte, daß mit mir der Contract geschlossen werden sollte, also derselbe, da sonderlich auch J. K. M. allergnädigste Confirmation darüber ergangen, nunmehro durch eines und das andere sich ganz unbefugten Contradictionen nicht annuliret und aufgehoben werden könnte, da auch dieselbe ihm kein Gehör geben wollen, sondern so lange getummultuiret, bis daß Er sich erkläret, dem Magistrat das Protokoll oder die von Albinus Matzen a papiro ad calamum dictirte Proposition einzureichen. Dieses ist auch geschehen, wie aber der Magistrat sie per Dekret vom 29. August gehörig bedeütet, hat dennoch Albinus Matz am 1. September c. abermals eine Convocation der ganzen Bürgerschaft beantragt und erhalten; es sind aber von der Kaufmannschaft wiederum nur wenige erschienen, und hat gedachter Matz darauf eine andere weitläufige Schrift verlesen, und ad Protocollum gebracht, und durch allerhand Retomontaden die anwesenden Bürger dahin zu verleiten gesucht, daß den mit mir geschlossenen, und von der Bürgerschaft unanimiter approbirten, auch von J. K. M. allergnädigst confirmirten Contract anfechten, oder wenigstens Consensum ertheilen möchte, daß im Namen der ganzen Bürgerschaft bei J. K. M. dieserhalb Vorstellung geschehen möchte, welchem Postulato aber sowol die Alterleüte, als auch sämmtliche Gewerke und die meisten Kaufleüte gänzlich widersprechen, zumal sie bei genauer Examination befunden, daß Alles, was von demselben in Faveur des Wrakers Grothens angeführet gar kein Fundament habe; denn —

1) Hat er allegiret, daß der Wraker Groth jederzeit eine solche Conduite geführet, daß die Kaufmannschaft mit ihm content gewesen, hingegen habe der neüe Wraker viele Jahre in J. K. M. Heiden Klappholz geschlagen und in den 8 Tagen, da er nun auf dem Klappholzhofe gewesen, die Wrake dergestalt bestellet, daß Jedermann über ihn Klage zu führen gehabt. Hiergegen bezeügen die publique Protocolla, wie oft die Kaufmannschaft über den alten Wraker Querel geführet und den Magistrat gebeten hat, ihn abzusetzen und einen andern anzunehmen. (Hier berichtet Schröder über den oben erwähnten Fall, welcher ihm selbst wegen des Nachwrakens auf dem Ruden vor der Pene-Mündung begegnet.)

2) Gibt man vor, der neüe Wraker wäre mein Knecht, und also könnte ich durch diesen die übrigen Kaufleüte drücken und ihnen bei der Wrake Schaden zufügen, dadurch, daß deren Holz und Theer bei den fremden Abnehmern in Vorspruch (Verruf?) käme. Allein dieses Vorgeben ist auch falsch und unbegründet; denn der neüe Wraker ist nicht mein Knecht, sondern vom Magistrat bestellet und nach gewohnter Weise vereidet, und dieser kann ihn zu jederzeit wieder demittiren, wenn befunden werden sollte, daß er anderen Kaufleüten bei der Wrake Schaden zufügen sollte.

3) Sagt Albinus Matz: die Stadt habe mehr Nutzen aus der Berechnung (Administration) als aus der Arrhende, sed respondetur, die Stadt-Bücher beweisen das Contrarium, daß nehmlich in 6 Jahren die Stadt keinem Heller davon eingehoben, sondern noch etzliche 80 fl. zum Bau hat zuschießen müssen,

hingegen nehme ich jetzt allen Bau über mich und gebe dafür jährlich an Pension 100 Reichsthaler.

4) Saget Er, der alte Wraker habe 5 fl. jährlich mehr geboten, sed respondetur ich habe andere Neben-Conditiones dabei übernommen, und zudem hat ja die Stadt an dem vermögenslosen Kerl gar keine Sicherheit, daher derselbe ut plus Licitans gar nicht in Consideration gezogen werden kann.

5) Opponiret Albinus Matz, es hätten sich vielleicht andere Mehrbietende finden lassen, wenn der Klappholzhof angeschlagen wäre; allein dieses Monitum ist jetzt zu spät, nachdem der Contract mit mir vollzogen und die Ehrliebende Bürgerschaft denselben approbiret hat; und wer würde denn wol mehr dafür geboten und die Conditionen wie ich übernommen haben? Ich bin überzeügt, daß Viele, welche von dem Zustande des Klappholzhofes Kenntniß haben, sich bedenken würden, dasjenige einzugehen, was ich accordiret habe, da sie nicht sicher sein können, ob in den bevorstehenden 6 Jahren der Holzhandel nicht gänzlich darnieder liegen werde, maßen dieser einzig und allein vom Bedarf, vom Glück und dem in auswärtigen Landen bald fallenden, bald steigenden Pretio abhangt.

6) Gibt Matze an, daß des neüen Wrakers Schwiegervater auf dem Seglerhause mit Kaufmanns-Gütern übel handthiere, sed quid hoc ad rem, es ist dessen Schwiegervater solches nicht geständig, und dann kann auch ohnedem das Factum des Schwiegervaters wol nicht dem Schwiegersohn imputiret werden.

Und von solcher Beschaffenheit und Irrlevance sind auch alle seine übrigen angeführten Momente, und ist es eine hochsträfliche Kühnheit, daß dieser Albinus Matz solche angebliche Beschwerden auf dem Seglerhause öffentlich verlesen und dadurch die Bürgerschaft zu präoccupiren gesuchet. Ew. Königl. Majt. bitte demnach allerunterthänigst, weil der frühere Wraker Groth dergestalt halsstarrig gemacht wird, und er sich so bedrohentlich hat vernehmen lassen, daß man von seiner Böswilligkeit ein Unglück auf dem Holzhofe nothwendig besorgen muß, solchem nach an den Magistrat allergnädigst zu rescribiren, daß Er den boshaften Kerl sofort arrestiren und nicht eher dimittiren solle bevor Er cautionem de non offendendo bestellet, und den Albinus Matz wegen seines ungebührlichen Verfahrens gebührend inquiriren und nach Befinden denselben nachdrücklich bestrafen lasse.

Der König erließ in der Angelegenheit auf vorhergegangene Suppliken und diese Beschwerdeschrift die nachstehenden Cabinets-Ordres, von denen sich die vierte direct auf die vorstehende Vorstellung des ꝛc. Schröder bezieht: —

I.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König in Preüßen, ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Vester, Lieber getreüer. Auf die von dem Stettinschen Kauffmann Schrödern an einem, und den bisheriger Wraaker Grothen am andern Theil, wegen des dortigen Theer- und Klappholzhofes eingelangte allerunterthänigste Supplicata undt Vorstellungen, haben Wir Unserm Pommerschen Commissariat in solchen terminis unter heütigem dato rescribiret, vorbemelten Groten aber also beschieden, wie Ihr aus denen hiebey gefügten Abschrifften es zu Eürer Nachricht mitt mehreren ersehen werdet. Undt wie es nun solchergestalt hiebey sein Bewenden haben mus, also werdet Ihr an Eüren orth über diese

Unsere Resolutiones ebenmäßig mitt nachdruck zu halten wißen. Seindt Eüch übrigens mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin den 8. September 1721.

F. Wilhelm.

An den General Lieutenant von Borck. Ihme werden die wegen des Stettinschen Klappholzhofes und dessen Verpachtung an den Kaufmann Schröder ergehende Resolutiones abschrifftlich communiciret.

II.

V. G. G. Friedrich Wilhelm König in Preüßen ꝛc. ꝛc. Ihr habt hiebey abschrifften von zweyen Supplicatis zu empfangen, in denen ersteren der Kauffmann zu Alten Stettin Friedrich Schröder, allerunterthänigst klaget, daß so wenig der neüe Wraker in sein Ambt auff dem Klappholzhofe, noch Er selbst in der possession dieses Hoffes gesetzet worden; In dem zweyten aber der alte Wraker Grothe auf sein vermeintliches Licitations-Recht bestehet, und was beyde zugleich zu verorden gebethen, das erhellet daraus mit mehrern. Ebener maßen kömbt Abschrifft hiebey von der jetzt gemeltem Grothen auff Sein Supplicatum ertheilten Resolution, von welcher Ihr dem Magistrat zu Stettin nachricht zu geben, und daneben demselben bekandt zu machen habt, was gestalth Wir es bey Unserer unterm 15 vorigen Augusti ergangenen Verordnung vermöge welcher obgedachten Schröder der Klappholzhoff verbleiben solte, allerdings bewenden laßen, und folglich dem Magistrat bey 200 Thlr. straffe anbefohlen würde, mit Exmittirung des Wraakers Grothen, und einsetzung vorhergemeldten Schröders in beregtem Hoffe, auch des neüen Wraakers in sein Ambt, ohne alle weitere Verzögerung und wieder-Rede zu verfahren; allermaßen wann der Magistrat, oder die Stadt dawieder etwas einzuwenden haben mögten, Sie sich deshalb bey negsten Session der Rathhaüßlich Commission zu melden, und daselbst Ihre Nothdurfft gehörig vorzustellen hätten. Wie Ihr solches verrichtet, davon habt Ihr an Uns zu referiren, und Wir sind Eüch ꝛc. ꝛc. Geben Berlin den 8. September 1721.

F. Wilhelm.

An das Pommersche Commissariat.

III.

Seine Königl. Mayt. in Preüßen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, laßen den bisherigen Wraaker auf dem Stettinischen Theer- undt Klappholzhoffe, Marthin Christian Grothen, auf sein unterm 27. verfloßenen Aug. eingereichtes allerunterthänigstes Supplicatum zum Bescheide ertheilen, daß, da allerhöchstgedachte Seine Königl. Mayt. über den Pacht jetzt berührten Hoffes, nach geschehener genauer examinirung der verhandelten und eingesandten Acten, bereits unterm 15. Augusti jüngsthin allergnädigst disponiret und verordnet, daß dem Kauffmann in gedachtenn Stettin, Schrödern, solcher in Pacht gegeben, und derselbe in den Besitz des Klappholzhoffes gesetzet werden solle, wobey es, einwendens ohnerachtet, sein Verbleiben hatt, der Supplicant sich also dabey beruhigen, und mehrgemeldter Hoff sofortb bei arbitrairer Straffe raümen müße, gestalth Seine Königl. Mayt. deshalb weiter nicht behelliget seyn wollen, sondern es hatt die Stadt, fals Sie dagegen etwas mitt Bestande einzuwenden vermeynte, sich bey

der Rathhaußlichen Commission, wann diese in Stettin sich befinden wird, gehörig zu melden. Signatum Berlin den 8. Septembris 1721.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(Die Unterschriften der Minister fehlen in der vorliegenden Abschrift.)

IV.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, liebe Getreue. Wir geben Euch aus einem von dem Bürger und Kauffmann alldorth Friedrich Schrödern, eingereichten in Abschrifft hiebey liegenden Supplicato und dem dabey befinndlichen attestato des Notarii, mitt mehrerm zu ersehen, was bedrohentlicher und gefährlicher Reden sich der vorige auf Unsern desfalls ergangenen Befehl nunmehr abgesetzten Wraaker auf dem Klappholzhofe, Grothe und dessen Eheweib sich vernehmen laßen, auch was vor Intriguen von einem Nahmens Albinus Matze, zu Auffwiegelung der Kauffmannschafft, unternommen worden. Wenn Wir nun der Nothdurfft befinden gegen solch vermessenes Verfahren alle zureichende Anstalt vorzukehren. So ergehet hiermitt Unser allergnädigster Befehl an Euch, zuvorderst gegen vorerwehnten Grooth und dessen Eheweib, und zwar gegen dieser wegen deßen, so sie unbesonnener Weyse gesprochen haben soll, genaue Inquisition anzustellen, und also befundenen falls sie beyderseits zur genugsahmen und wenigstens juratorischen Caution de non offendendo anzuhalten. Demnegst auch der sämbtlichen Bürgerschafft anzudeuten, welchergestalt Unsere ernstliche Willensmeynung sey, daß sich Niemand unter Ihnen unterstehen solle, vor Ankunfft der Rathhaußlichen Commission das geringste wieder Unsere, wegen Verpachtung des Klappholzhoffes letzthin ergangene allergnädigste Decision zu unternehmen, sondern daß sie alsdann ihre Nothdurfft gedachter Commission vorzustellen hätten, welche davon an Uns zu weiterer Verordnung zu berichten befehliget sey; wie Ihr dann auch überall solche Anordnung, Eüren Ambte gemäs, zu machen, daß die Sicherheit und tranquillitaet der Stadt befördert und dem Übermuth des obbenandten Matzen und anderer Auffrührischen in Zeithen und mitt Nachdruck gestellert werde, dessen wie Uns zu Euch versehen und Eüres Berichts von denen Veranstaltungen, so Ihr dagegen gemacht, erwarten. Seynd Euch übrigens mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 16. September 1721.

F. Wilhelm.

Unsern Lieben Getreüen Bürgermeister und Rath der Stadt Alten Stettin; Wie Sie gegen den alten Wraker des Klappholz-Hoffes; Grothen, deßen Eheweib und andere Auffwiegeler die Untersuchung anzustellen und zu verfahren. Krunt.

Der Bericht, welchen der Magistrat dem Könige unterm 16. October 1721 erstattete, war kurz. Die Untersuchung wider Groth und dessen Ehefrau hatte zu keinem bestimmten Ergebniß geführt. Beide hatten die Drohworte, die sie ausgestoßen, abgelaügnet und von dem Denuncianten waren sie nicht durch Zeügen, noch sonst zu erweisen gewesen. Beide Eheleüte, ein jeder für sich, leistete am 8. October die juratorische Caution de non offendendo nach der Formel, die

der Magistrat vorgeschrieben hatte, indem sie vorher erklärten, den Eid mit gutem Gewissen schwören zu können, indem sie niemals im Sinne gehabt das Böse zu thun, was ihnen beigemessen worden sei. Der Bürgerschaft war, nachdem sie zum 26. September aufs Rathhaus gefordert waren und in pleno erschienen, die ernste Willensmeinung des Königs kund gegeben und sie zur Vermeidung harter Strafe ermahnt worden, dem Allerhöchsten Befehle unbedingt Folge zu leisten, weil dies das rechte Mittel sei, ein friedsames Gemeinleben in der Bürgerschaft zu fördern. Gegen den Draker-Altermann Albinus Matz hatte Magistratus die Untersuchung eingeleitet und setzte dieselbe fort. Wie der Schluß dieser Untersuchung gewesen, erfährt man aus den vorliegenden Acten nicht.

Von nun an wurde Schröder in dem Pachtbesitz des Rathsholzhofes nicht weiter beunruhigt. Seine Gegner hatten sich mit der Verpachtung versöhnt, nachdem sie die Erfahrung gemacht, daß die Geschäfte auf dem Hofe mit Ordnung und Pünktlichkeit geführt wurden. Während der 6jährigen Pachtperiode enthalten die Acten nur ein einziges Desiderium Civium, dem von Seiten des Magistrats augenblicklich Abhülfe verschafft wurde.

Da die ersten Arrhende-Jahre oder die sechsjährige Pachtperiode Schröder's auf Walpurgis 1727 zu Ende lief, so hatten die Camerarij den Klappholzhof zur anderweitigen Verpachtung ausgeboten und war in tertio termino licitationis, am 26. September 1726, der Kaufmann Johann Plath mit 267 Thlr. jährlicher Pension und dabei die nöthigen Reparaturen ohne deshalb Erstattung zu fordern, mit zu übernehmen, der Procurator Woltin aber mit 270 Thlr. und Übernahme derselben Bedingung Meistbietender gewesen, bei welchen Geboten jener eine 6jährige, dieser nur eine 3jährige Pachtzeit beansprucht hatte. In dem Termine hatte Plath das erste Gebot mit 100 Thlr., Woltin das zweite Gebot mit 106 Thlr 16 gr. abgegeben, und dies war der Betrag der Arrhende, welche bisher gezahlt worden war. Plath nahm auch die Befugniß in Anspruch, den zeitigen Wraker, falls derselbe ihm nicht länger anstehen sollte, entlassen und einen andern mit Consens des Raths und der Kaufmannschaft, die bekanntlich bei der Verwaltung des Holzhofes ein Wort mit zu reden hatte, anstellen zu dürfen. Am Tage nach dem Termine bot Woltin in einer schriftlichen Eingabe 285 Thlr. jährliche Pension, jedoch daß der Contract auf 3 Jahre ausgefertigt werde, wogegen Plath, davon benachrichtigt 300 Thlr., gleichfalls auf 3 Jahre, offerirte. Zu guter Letzt luden die Kämmerer die beiden Concurrenten noch zu einem Schlußtermine auf den 8. October ein, worin Procurator Woltin, Namens seines Vollmachtsgebers, des bisherigen Pächters, Kaufmanns Friedrich Schröder, bei seinem vorigen Gebot von 285 Thlr. auf 3 Jahre stehen blieb, Plath aber erklärte zurücktreten zu müssen, weil er 14 Tage vergeblich auf den Zuschlag gewartet und die Kämmerer die Sache verschleppt hätten. Bürgermeister und Rath berichteten an die Königl. Kriegs- und Domainenkammer, welche durch Verfügung vom 24. October 1726 entschied, daß mit Plath auf 300 Thlr. und 3 Jahre zu contrahiren sei, weil er von seinem Gebot nicht entbunden werden könne. Plath erkrankte bald darauf und starb in den letzten Tagen des Monats Februar 1727, in Folge dessen nach weiteren Verhandlungen der Pachtcontract am 29. April 1727 mit dem bisherigen Arrhendator Friedrich Schröder auf 3 Jahre, bis Walpurgis 1730, geschlossen wurde.

Hier ist der Ort zur Einschaltung einer neuen —

Taxe vor den Klapholtz ad Decret. Nob. Senatus de 1. April 1721.

	Thlr.	gr.	Pfg.
Vor Groß Bordel à Schock	—	2	—
Wenn es auf Flotten kommt	—	3	—
Frantzholtz	—	1	4
Von Flotten	—	2	—
Knüppels und Stabholtz	—	—	8
Von Flotten	—	1	—
Ein Fremder, wenn Er dem hiesigen Kaufmann das Holtz rein auf der Wrak liefert, bezahlt vor ein Großhundert Knüppel und Stabholz ohne Wrakgeld noch	—	12	—
Vor Frantzholtz	1	—	—
Und kann nicht gestattet werden, daß der Käufer den Fremdden frey halten will, und attestiren, daß er es gekauft habe bis an den Baum frey zu liefern.			
Grabengeld gibt ein Großhundert Knüppel und Stabholtz	—	16	—
Frantzholtz	1	8	—
Städegeld gibt ein Großhundert Knüppel und Stabholtz	—	16	—
Frentzholtz	1	8	—

Was aber war der Grund, daß die Pacht im Jahre 1727 fast um das Dreifache gegen früher in die Höhe getrieben wurde? Offenbar war der Holzhandel in den Vorjahren so blühend gewesen, daß in der Voraussicht, es werde auch künftig so sein, der Pächter des Holzhofes selbst bei dem höhern Pachtzinse seine Rechnung finden werde. Und er täuschte sich darin nicht, denn als die Pachtperiode sich ihrem Ablauf näherte, erbot sich der Pächter Friedrich Schröder in der protokollarischen Verhandlung vom 20. December 1729, an welcher der Kriegsrath Uhl, als Commissarius loci Theil nahm, die bisherige Pension von 300 Thlr. auch ferner zahlen zu wollen, jedoch nur unter der Bedingung, wenn ihm der Holzhof auf 6 Jahre überlassen werde. Der Magistrat ging auf diese Bedingung ein, und die Kammer genehmigte sie mittelst Verfügung vom 14. Januar 1730. Schröder hatte in den vorhergehenden Jahren, seinem Contracte zufolge, auf dem Holzhofe mit einem Kostenaufwande von fast 600 Thlr. wesentliche Verbesserungen vorgenommen, die zwar ihm zunächst zu Guts kamen, aus denen aber auch der Stadt künftig Nutzen entstehen mußte. Auf eine Vergütung dieser Meliorationen leistete Pächter Verzicht, indem er hoffte, das aufgewendete Kapital durch die Verwaltung des Holzhofes während eines Zeitraums von 6 Jahren decken zu können.

Aus der Verhandlung vom 20. December 1729 ergibt sich übrigens, daß mit dem Holzhofe eine Kuhmelkerei verbunden war. Darauf stützte Commerarius Neumann das Verlangen, daß Schröder seinen bisherigen Pacht von 300 Thlr. noch etwas zulegen möchte, was derselbe aber entschieden ablehnte, weil noch viele Kosten aufzuwenden sein würden, um den Hof in guten Stand zu setzen. Es wurde ihm eingewendet, daß man dem Hofe noch etwas Wiesewachs beilegen wolle, damit er den Viehstand vermehren und darum größern Vortheil aus der Kuhmelkerei ziehen könne. Schröder nahm dies Anerbieten zwar an,

doch ohne eine Pachterhöhung zuzugestehen, vielmehr den höhern Ertrag der Milchwirthschaft als ein Äquivalent für die etwaigen Verluste ansehend, falls der Holzhandel nachlassen sollte, was doch immer als möglich anzunehmen sei. Es wurden demgemäß dem Hofe zwei ordinaire Hauswiesen als dessen perpetuirliche Pertinenz zugelegt, die aber der Pächter erst raden mußte, was erst nach Ablauf von drei Jahren vollständig bewerkstelligt werden konnte, von wo ab sie denn auch erst Nutzbringend für die Kuhmelkerei wurden. So kultivirt verpflichtete sich Schröder, die beiden Wiesen nach Ablauf seines 6jährigen Contracts ohne Entgeld für die Radung an die Kämmerei zurückzugeben.

Verpächter und Pächter scheinen bei dem Contracte von 1730 ihre Rechnung gefunden zu haben, weil die Pachtperiode nicht blos 6 Jahre, sondern in Folge einer Prolongations-Verhandlung vom 21/31. August 1734 bis Walpurgis 1740 gedauert hat. Bei dieser Verlängerung des Pachtcontracts kam es zur Sprache, daß Schröder den Holzhof, weil er zu enge geworden, gegen die Oder hin erweitert hatte. Er hatte den dort belegenen Morast mit Schutt und Erde ausfüllen lassen, diesen Raum aber unbewehrt gelassen. Er übernahm es nun, nicht allein diesen neüen Hof, der eine Ausdehnung von 190 F. hatte, mit einem Plankenzaun zu umgeben, sondern auch den alten Hof, über dessen schlechte, baufällige Bewehrung die Kaufmannschaft Beschwerde geführt hatte, in völlig tüchtigen Sicherheits-Zustand auf seine Kosten zu setzen. Ess handelte sich um einen Plankenzaun von 420 F. Länge am Wasser, den Dunzig in der Front, an der Hinterseite nach dem Mellen um eben dieselbe Länge, und in der Tiefe um 140 Fuß, im Ganzen um 980 F., und mit dem neüen Holzhofe, zusammen um einen Plankenzaun von 1170 Fuß Länge. Die Kosten waren auf 405 Thlr. 12 gr. veranschlagt. Zu den Meliorationen, welche Schröder in den Vorjahren ausgeführt hatte, gehörte auch der Garten, den er erst ebenfalls aus einem Morast, durch Ausfüllung desselben und Erhöhung des Erdreichs mit Gartenerde, unter Aufwendung bedeütender Kosten, geschaffen hatte.

Als nun gegen Ablauf der Prolongations-Frist an die weitere Verpachtung des Holzhofes gedacht werden mußte erklärte der bisherige Arrhendator Friedrich Schröder am 9. December 1739 zu Protokoll, daß er zwar nicht abgeneigt sei, den Klappholzhof auf weitere 6 Jahre in Arrhende zu uehmen, jedoch an jährl. Miethe nicht mehr als 200 Thlr. geben könne, indem bekannter Maßen seit einigen Jahren der Holzhandel sehr schlecht gegangen sei, so daß er bei der vorjährigen Arrhende viel Schaden gehabt hätte. Wär' es doch notorisch, daß der Kriegsrath Vanselow den Holzhandel am allermeisten betriebe und einen eigenen Holzhof hätte, wodurch dem Stadt-Holzhofe eine bedeütende Einbuße entstehe, indem ꝛc. Vanselow fast einen größern Verkehr hätte, als alle übrigen Holzhändler zusammen — ein höherer Bedienter des Königs war also Holzhändler, und überdem wäre auch anjetzt ein Königl. Holzhof angelegt, wodurch der Stadt-Klappholzhof gleichfalls sehr leide, weil zuvor auch alles zum Königl. Dienst bestimmte Holz auf diesem Hofe gesetzt und gewrakt worden sei. Er könne sich also zu einem höhern Gebot als 200 Thlr. nicht verstehen, wenn er nicht Schaden leiden solle, und das werde man ihm ja nicht zumuthen wollen. Falls ihm nun der Klappholzhof gelassen werde, so bedinge er, daß der Contract auf den vorigen Fuß ausgefertigt und ihm sowol die Kielstätte, als auch die beiden Wiesen für das Gebot von 200 Thlr. in den Contract ge-

setzt werden müßten und er deshalb nicht ein Besonderes entrichten dürfe, wozu er sich nicht verstehen werde. Er müsse am Besten wissen, daß er in den zuletzt vergangenen Jahren mehr Schaden als Nutzen vom Klappholzhofe gehabt hätte, und müsse er wiederholen, daß er in seinem Gebot nicht höher als 200 Thlr. zu gehen vermöge.

Die Kämmerer berichteten dem Magistrat, daß sie für die zu Walpurgis 1740 beginnende neüe Verpachtung des Theer- und Klappholz-Hofes bereits zu vier Malen, nämlich den 23. September, den 21. October, den 18. November und 9. December 1739 Termine angesetzt und dieselben im Intelligenz-Zettel, so wie durch Aushang in der Vorhalle des Rathhauses öffentlich bekannt gemacht hätten; in den drei ersten Terminen hätte sich aber nicht ein einziger Pachtliebhaber eingefunden, im vierten Termine dagegen der bisherige Arrhendator, Altermann Friedrich Schröder, der sich, wie vorstehend ausgeführt, zur Fortsetzung der Arrhende bereit erklärt habe. Die Berichterstatter stellten anheim, ob Schröder's Offerte angenommen, oder noch ein fünfter terminus licitationis anberaumt werden solle. Die Entscheidung überließ der Magistrat in dem Berichte vom 19. December 1739 der Aufsichtsbehörde, der Königl. Kriegs- und Domainen-kammer, welche durch Verfügung vom 22. December 1739 die Abhaltung eines neüen Termins anbefahl.

Hierauf berichtete der Magistrat am 30. Januar 1740 daß in dem einige Tage vorher abgehaltenen Termine der Commerzien-Rath Ernst Christoph Scherenberg 215 Thlr. an jährlicher Miethe auf 6 nach einander folgende Jahre geboten, der Altermann Friedrich Schröder aber dieses Gebot um 5 Thlr erhöhet, und sich gleichzeitig anheischig gemacht habe, des Theerhaus, welches ganz alt und baufällig sei, ex propriis neü aufbauen zu lassen, und der Kämmerei dafür nichts in Rechnung zu bringen. „Wenn nun, sagte der Magistrat, die höchste Nothwendigkeit erfordert, daß das Theerhaus von 14 Gebinden in dem bevorstehenden Frühjahre neü gebaut werden muß, weil es den Einsturz droht und zu besorgen steht, daß die Arbeitsleüte, die darin zu thun haben, zu Schaden kommen können, das Fundament auch neü aufgenommen werden muß, und an Materialien und Arbeitslohn an die 300 Thlr. zu stehen kommen wird, der Altermann Schröder aber diesen Bau ohne an dem jährlichen Pensions-Quanto der 220 Thlr. etwas zu decourtiren übernehmen will, und dieses Offert sehr favorable für die Kämmerei ist, so stellen Ew. Königl. Majt. allergnädigster Resolution wir allerunterthänigst anheim, ob wir mit jetzigem Arrhendator Friedrich Schrödern auf vorerwähnte Conditiones auf 6 Jahre den Contract schließen sollen; da dies bereits der fünfte terminus licitationis gewesen". Camera Regia genehmigte den Antrag mittelst Bescheides vom 1. Februar 1740 und forderte den Magistrat auf, den Contract zur Bestätigung einzusenden.

Darauf reichte der Commerzien-Rath Ernst Christoph Scherenberg am 4. Februar 1740 bei der Königl. Kammer eine Beschwerdeschrift ein, worin er den Magistrat der Parteilichkeit beschuldigte, und die Kammer bat, ihm die Pachtung des Klappholzhofes zu übertragen. Er bot nun nachträglich eine Pacht von 240 Thlr. und machte sich anheischig, das Theerhaus; „wenn er es für nöthig und seinem Interesse für zuträglich erachten sollte", auf seine Kosten in Stand zu setzen, auch loco cautionis jedes Mal eine halbjährige Miethe voraus zu be-

zahlen. Die Kammer wies indessen den Bittsteller ab, weil der Magistrat auf das eingereichte Licitations-Protokoll bereits dahin beschieden worden, daß der Pacht-Contract mit Schröder abgeschlossen werden solle, wobei es sein Bewenden behalten müsse. Die Bestätigung des Schröderschen Contracts von Seiten der Kammer erfolgte am 6. Februar 1740.

Aus der Concurrenz von Scherenberg und Schröder, bei der ersterer den Kürzern zog, entstand zwischen beiden eine gewisse Animosität, welche nach ihrem Ableben in die Familien derselben Zwietracht streute, die in offenbare Feindseligkeiten ausartete, wodurch deren Leben nicht wenig verbittert wurde, während die Behörden, administrative wie gerichtliche, der Prozesse wegen, die daraus entsprangen, ihre Zeit auf die Untersuchung und Entscheidung, bezw. Schlichtung dieser Streitigkeiten vergeüden mußten.

Schröder starb im Jahre 1742. Seine Wittwe setzte die Pachtung des Stadt-Klappholz-Hofes fort. Dieselbe hatte einen Platz desselben an den Altermann der Kaufleüte Gottfried Siemon verafterpachtet. Der Magistrat berichtete darüber unterm 30. August 1743 an die Königl. Kammer daß Siemon diesen sehr sumpfigen und nahe an das Glacis der Lastadien-Befestigung stoßenden Platz, den er zum Auffsetzen seines Holzes benutze, mit großen Kosten habe ausfüllen und bewehren lassen, was hinsichtlich der Aufhöhung und Einebnung des Platzes auch noch fernerhin geschehen müsse, wenn derselbe den davon erwarteten Nutzen gewähren solle. Damit er nun, nach Ablauf der Schröderschen Pachtzeit, welche contractmäßig nach 3 Jahren Statt finden werde, mit dem etwaigen neüen Pächter nicht Streit bekomme, habe Siemon beim Magistrat den Antrag gestellt, den qu. Platz ihm und seinen Erben zum beständigen Gebrauch zu überlassen, wogegen er sich verpflichten wolle, nach Ablauf der jetzigen Pachtperiode 10 Thlr. jährliche Recognition zu entrichten, und an den neüen Pächter des Klappholzhofes das tarifmäßige Stätte- und Wrakgeld ohne alle Einwendung zu zahlen, auch keinen andern, als den von der Stadtkämmerei vereideten Holzwraker zu beschäftigen, und wegen der auf diesen Platz zu verwendenden Unkosten weder von der Kämmerei noch von dem Pächter des Klappholzhofes irgend eine Vergütung oder Entschädigung zu beanspruchen. Der Platz sei 250 Fuß lang, und an einer Stelle eben so breit, an der andern aber nur 194 Fuß breit, und habe der Altermann Siemon zur Ausfüllung des tiefliegenden sumpfigen Platzes und zu dessen Bewehrung sich entschließen müssen, damit bei hohem Wasser sein Holz mit dem auf dem großen Klappholzhofe stehenden Holze durch Schwemmung nicht vermengt und durcheinander getrieben werde. Da Magistrat kein Bedenken finde, die offerirte Recognition von dem Altermann unter den vorerwähnten Bedingungen anzunehmen, so habe er darüber der hochverordneten Königl. Kriegs- und Domainenkammer Genehmigung erbitten wollen.

Diese erfolgte durch die Resolution vom 13. September 1743, worauf drei Jahre nachher der nachstehende Vertrag geschlossen wurde.

Nachdem der Altermann der Kaufmannschaft Gottfried Siemon Ew. HochEdeln Rath angezeigt, daß ihm von der jetzigen Pächterin des Klapp-Holz-Hofes, Friedrich Schröders Wittwe, ein Theil der sogenannten Bleich-Wiese, welche zu dem Stadt-Klap-Holz-Hofe gehöre, gegen eine gewisse Recognition währender ihrer Pacht-Jahre zu Auffsetzung seines Holzes überlassen worden,

welchen Platz er auch auf seine Kosten bewehren und ausfüllen lassen, wobey er angesuchet, daß E. Edler Rath bemeldeten Platz, Ihm, seinen Erben und Nachkommen unter gewissen Bedingungen zu obigem Behuff überlassen möchte; so ist nach untersuchten Umbständen und da man der Cämmerey zuträglich gefunden, solches einzugehen, auch desfalls die Ratihabition der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, laut angeschriebener Resolution vom 13. September 1743 erfolget ist, nachstehender Accord verabredet und geschlossen worden.

1. Überläßt E. Edl. Rath dieser Stadt dem Altermann Gottfried Siemon*) und dessen Descendenten zum Gebrauch des Holz-Aufsetzens den Platz des Stadt-Klap-Holz-Hofes, welchen ihm die Wittwe Schrödern zu Auflegung seines Schiffs-Holzes, Planken, Stab- und Klapholzes insoferne eingegeben hat, welcher in der Breite oben an dem mit Weiden besetzten Damm 194 Fuß und nach der Oder 250 Fuß, in der Tiefe aber 250 Fuß beträget.

2. Kann der Altermann Siemon diesen Platz nach seiner Bequemlichkeit und Gefallen zu seinem Gebrauch aptiren lassen, jedoch daß der Cämmerey davor nichts an der stipulirten Recognition decourtiret wird.

3. Erlaubet E. Edler Rath dem Altermann Siemon an der Oder**) eine Ladebrücke zu verfertigen, und verschaffet, daß er solche ungehindert machen und sein Holz auf derselben ein- und auskarren könne.

4. Bezahlet derselbe nach Ablauf der jetzigen Pachtjahre des Klap-Holz-Hofes eine jährliche Recognition von Zehen Thlr. in Edictmäßigen Münz-Sorten an die Stadt Cämmerey.

5. Vor das Holtz, welches darauf gesetzet wird, entrichtet er das Stätte- und Wrak-Geld an die jetzige und künftige Pächtere des Klap-Holz-Hofes zu allen Zeiten unweigerlich, bedienet sich auch keines andern, als das von der Cämmerey vereydeten Holz-Wrakers.

6. Nach Abgang der Siemonschen Descendenten, oder falls selbige diesen Hoff nicht länger freywillig behalten wollen, stehet der Cämmerey frey diesen Platz anderweitig zu verpachten, es verbleibet selbiger auch alsdann die Bewehrung, ingleichen das Hauß und was sonsten darauf angebaut und verbeßert worden, ohne daß deshalb etwas erstattet werden darf, auf den Fuß, wie solches wegen des ganzen Klap-Holz-Hofes in Ansehung der Pächter gehalten wird. Und da —

7. Der Altermann Siemon hiernegst auch angezeiget, daß ihn der vorher benandte Platz zu Auflegung seines Stab-, Klap- und andern Holtzes zu klein, wie solches von denen den 11. September 1745 zugegen gewesenen Herren Commissariis also befunden worden, und dabey gebeten, daß ihm auch der übrige Theil dieser Wiese zu seinem Holzhofe eingegeben werden möchte, und sey er bereit auch diesen Platz bis an das Planck Werck, so zu dem großen Stadt-Klap-Holtz-Hofe gehöret, auf der Seite, wo die Weiden stehen, bewehren und sein Holtz von allen Sorten darauf setzen zu lassen, das Wrak- und Städte-Geld von alle seinem Holtze an den jetzigen und künfftigen Pächtern bezahlen wolle. Und dann dieser Theil der Wiese außer der Grentze des Klap-Holtz-Hofes, so dem Altermann Siemon gegen Erlegung der Zehen Thlr. jährlicher

*) Auch Simon geschrieben. — **) Statt Oder wird man wol Dunzig lesen müssen.

Recognition an die Cämmerey eingeraümet worden, übergemeßen und befunden, daß Er oben bey dem Weyden Damm 325 Fuß bis am Klap-Holtz-Hofe breit, unten aber nur 259 Fuß breit, der Altermann Siemon diese Wiese auch schon jetzo mit seinem Holtze besetzet und sich offeriret hat, daß Wraak- und Städte-Geld an die Pächtere des Klap-Holtz-Hofes von diesem Holtze zu bezahlen und die Wraake durch die vereydeten Stadt-Wranker verrichten lassen will, so ist demselben von E. Edlen Rath accordiret worden, auch auf diesem beschriebenen Wiesen Platz sein Klap- und Stab- wie auch anderes Holtz auffsetzen und vorlängst denen Weiden bewehren zu lassen, damit bey hohem Wasser sein Holtz nicht mit anderer Kaufleüte Holtz meliret und Er dadurch den großen Schaden, welchen er durch Verschwemmung seines Holtzes bishero gehabt, entgehen möge.

8. Und da nach dem § 3 dem Altermann Siemon eine neüe Ladebrücke über die Oder*) anzulegen accordiret worden ist, solche aber wegen mancherley vorgekommenen Umbständen von demselben auf seine Kosten noch nicht angefertiget werden können, ihm aber der Wiesen Platz bis an den Klap-Holtz-Hoff nach dem vorigen § zugestanden worden ist, so bedinget derselbe hiemit, daß ihm die erste Ladebrücke bey dem alten Klappholtz-Hoffe zum ein- und auskarren seines Holtzes eingeraümt werde, ihm auch unbenommen bleiben solle, die im § 3 verschriebene Brücke nach seiner Bequemlichkeit anzulegen, wann er es vor nötig hilte.

Uhrkundlich ist dieser Contract von Seiten des Magistrats an einem und dem Altermann Gottfried Siemon am andern Theil unterschrieben und mit dem Raths Insiegel bestättiget worden.

So geschehen Alten Stettin den 12. Januar 1746.

Hübner. Neümann. (L.-S.) Masche. Sander.

(L.-S.) Gottfried Siemon.

Vorstehender zwischen dem hiesigen Magistrat und dem Kaufmann Gottfried Siemon über einen Platz zum Holtz-Hoffe unterm 12. January a. c. geschlossener Contract wird hiemit in allen Punkten und Clauseln retihabiret und confirmiret, und soll der Kauffmann Gottfried Siemon und dessen Erben, wenn er seiner Seits demselben ein promtes Genüge leistet, jederzeit geschützet werden.

Signatum Stettin, den 28. Januarij 1746.

Königl. Preüß. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Aschersleben. v. Schönholtz. (L.-S.) Tschirner. Arendt.

*) Ob Dunzig?

Die Arrhende-Jahre des öffentlichen Stadt-Klappholz- und Theer-Hofes liefen auf Walpurgis 1746 zu Ende. Es wurden daher zur anderweitigen Verpachtung drei Licitations-Termine angesetzt. In den zwei ersten Terminen erschien kein Pachtlustiger, erst im dritten, am 27. Januar 1746 abgehaltenen Termine meldete sich die bisherige Pächterin, die Wittwe des Altermanns Friedrich Schröder, welche unter vielen Bedingungen nicht mehr als 130 Thlr. jährliche Pacht durch ihren Mandatar, den Procurator Rohr, bieten ließ. Da aber der Holz- und Theerhof bisher 220 Thlr. getragen hatte, so hielt man dies Gebot beim Magistrat nicht für zureichend, und setzte noch einmal drei Termine an, in deren letztem am 23. und 25. Februar das höchste Gebot mit 207 Thlr. von dem rc. Rohr als Bevollmächtigter der Wittwe Schröder abgegeben wurde,

der darauf die Ertheilung des Zuschlags und die Ausfertigung des Contracts auf 6 Jahre, einige im Termine namhaft gemachte Ausstellungen vorbehalten, beantragte. Mit Einsendung aller Licitations-Protokolle erstattete der Magistrat der Königl. Kriegs- und Domainenkammer am 5. März 1746 Bericht und bat um Genehmigung, damit der Pachtcontract des fördersamsten ausgefertigt werden könne, weil es bis zum Walpurgis-Termin ja nicht mehr weit hin sei.

Der Bescheid der Kammer vom 9. März lautete dahin: Magistrat habe die Wittwe Schröder noch einmal zu vernehmen und zu disponiren, daß selbige die bisherige Arrhende von 220 Thlr. auch ferner zahle, andern Falls aber den Klapholz- und Theerhof noch ein Mal zur Verpachtung öffentlich auszubieten.

Die Licitations-Verhandlungen enthalten manch' Neües zur Geschichte des Raths-Holzhofes. In dem Termine vom 27. Januar 1746 ließ die rc. Schröder durch den Prokurator Christian Philipp Rohr erklären — 1) daß sie nicht gesonnen sei, dem Altermann Siemon den an denselben verafterpachteten Platz ganz und gar einzuraüumen. Sie als Pächterin des ganzen Hofes reservire sich die Grasnutzung auf diesem Platze, wie gering sie auch sei, dagegen verspreche sie dem Altermann Siemon, auf der Wiese weder von ihrem noch von anderen Kaufleüten Holz aufzustellen, es sei denn aus Mangel an Ranm auf dem ordinairen Hofe, was aber so leicht nicht zu vermuthen sei. — 2) Hätte Comparentin verschiedene Irrungen und Zwistigkeiten wegen Erhebung des Stätte- und Wrakgeldes erleiden müssen, weil einige Kaufleüte ihr Holz auf ihren eigenen Grundstücken aufgesetzt und dem Raths-Klappholz-Hofe, oder vielmehr ihr, der Pächterin, die Gebühren entzogen hätten, wogegen andere die Stätte- und Wrakgelder schuldig geblieben seien. Auf Einklagung derartiger Rückstände nach beiden Richtungen könne sie sich fernerhin nicht einlassen und müsse sie erwarten, daß der Betrag der von ihr eingereichten Restanten-Liste von der Kämmerei als baares Geld bei Zahlung der Pacht angenommen werde. — 3) Habe es sich ereignet, daß die Kaufleüte mit dem Wraker Zank und Streit angefangen hätten: dem Käufer würde nicht stark genug, dem Verkaüfer zu stark gewrakt. Sie erwarte Abhülfe von E. HochEdlen Rath. — 4) So lange der zeitige Wraker bleibt, will Comparentin an die für denselben gestellte Caution gebunden sein, wird aber ein anderer bestellt, so zieht sie die Caution zurück. — 5) Alle Verbesserungen am Holzhofe lehnt sie, bis auf kleine Nothwendigkeiten von sich ab. — 6) In Betreff der Kiel-Stätte, die zwischen dem Holz-Bohlwerk und dem Unterbaumschreiber-Haus belegen ist, muß Comparentin zur Anzeige bringen, daß selbige bei den vorigen Pachtstücken reservirt wurde, wobei aber die Kämmerei die Ausbesserungen zu übernehmen hat. — 7) Müßte Comparentin anzeigen, daß ihr verstorbener Eheherr zum Besten des Klappholzhofes alle dazu gelegten Wiesen hätte raden und urbar machen lassen, deren Ertrag ihr aber jetzt durch den Scheüneschen Pächter wäre geschmälert worden. — 8) Den Garten anlangend, so reservire Comparentin sämmtliche Baüme nebst den Topf- und Staudengewächse als ihr Eigenthum. — 9) Auf diese Conditiones offerirt Comparentin unter Beibehaltung der Stipulationen des alten Contracts, eine jährliche Pacht von 110 Thlr. d. i.: die Hälfte des zeitigen Pachtzinses und motivirt dieses Gebot durch die Meinung einsichtsvoller Handelsherren; welche der Ansicht sind, daß das Klapholz-Geschäft nicht mehr von langer Dauer sein werde.

Sollte Comparentin aber nicht in der Pachtung bleiben, so reserviret sie sich — (1) daß ihr das Stätte- und Wrakgeld bis ult. April l. J. verbleibe (was doch selbstverständlich war, da der Contract mit dem Schlusse dieses Monats, oder am Walpurgistage, 1. Mai, zu Ende ging); — (2) das ihr bei Einziehung der rückständigen Stätte- und Wrakgelder, namentlich von der Wittwe des verstorbenen Commerzienraths Scherenberg, von Seiten des Magistrats hülfreiche Hand geleistet werde. — (3) Wolle Comparentin nicht hoffen, daß der Platz, welcher ihr vom Königl. Gouvernement angewiesen sei, als ein Object der Holzhof-Pachtung mit dazu gezogen werde, wogegen sie auf das Entschiedenste Widerspruch erheben müsse.

Kriegsrath Arendt, der nunmehrige Commissarius loci, und der Kämmerer Neümann, welche beide den Termin vom 27. Januar abhielten, erklärten dem Mandatarius der Wittwe Schröder sofort, daß sein Gebot nicht annehmbar sei, auch einige von den aufgestellten Bedingungen nicht bewilligt werden könnten.

In dem Termine vom 23. Februar 1746, welcher als Commissarien wiederum von dem Kriegsrath Arendt und dem Kämmerer Neümann abgehalten wurde, war außer dem Bevollmächtigten der Wittwe Schröder der Prokurator Gustav Kamien erschienen. Welchen Pachtlustigen derselbe vertrat, ist zwar nicht angegeben, doch scheint es, daß die Wittwe des Commerzienraths Scherenberg oder deren Sohn Johann Friedrich Scherenberg es gewesen, die mit der rc. Schröder concurriren wollten. Kamien warf zunächst die Frage auf: —

Ob es mit den Gränzen und Maalen des zu verpachtenden Klappholzhofes seine Richtigkeit habe, und zwar dergestalt, wie dieselben dem verstorbenen Altermann Schröder in seinem Contract verschrieben und überlassen worden, und ob darunter auch die Kielstätte beim Unterbaum-Schreiber-Hause, nebst dem Platze, worauf bisher die Schiffe gebaut worden, und eben jetzt ein neües Schiff aufgesetzt werde, welcher Platz mit der Fortifikation gränze, in der Pachtung mit begriffen sei oder nicht. Sei letzteres der Fall, so wolle Comparent sich der Licitation begeben. Wären aber die vorgedachten Stücke Pertinentien der Pachtung, von der sie während der Pachtzeit unter keinem Vorwande, möge er Namen haben, welchen er wolle, getrennt werden könne, so sei er von seinem Prinzipal beauftragt, mit zu bieten, dabei aber gewisse Bedingungen zu stellen.

Dem Comparenten wurde erwidert, daß die Gränzen und Maale des Klappholzhofes nicht allein dieselben seien, wie bei der Verpachtung im Jahre 1721, sondern daß der Hof innerhalb der von dem Altermann Schröder vor einigen Jahren erweiterten Gränzen verpachtet werden solle, worüber die Kämmerei Eviction prästiren werde. Die Kielstätte am Unterbaum beim Thorschreiberhause gehöre mit zur Pachtung, ohne daß eine besondere Recognition dafür beansprucht werde. Indessen müsse Pächter sie auf eigene Kosten in baulichen Würden erhalten, da die Kämmerei sie erst unlängst wieder vollständig in Stand habe setzen lassen. Den Platz betreffend, welchen die Schröder'sche Wittwe sich angemaßt und mit einem Plankenwerk eingezaunt habe, so wäre derselbe anjetzt sub Lite befangen, und würde die Kämmerei alles anwenden, das ihr auf diesen Platz zustehende Recht zu behaupten. Sollte aber wider Vermuthen die Sache zu Ungunsten der Kämmerei ausfallen, so würde man sich dabei beruhigen müssen. Aus diesen Umständen ergebe sich von selbst, daß qu. Platz für jetzt

nicht mit verpachtet werden könne. Fiele aber die Sache für die Kämmerei günstig aus, woran nicht zu zweifeln sei, so gehöre der Platz mit zur Pachtung, ohne daß eine höhere Arrhende dafür in Anspruch genommen werde, als worüber man einig geworden wäre.

Die Bedingungen, welche Prokurator Kamien Namens seines Vollmachtgebers stellte, und die darauf ertheilten Antworten, waren folgende: —

1) Daß Magistratus dem Pächter wegen des Stätte- und Wrakgeldes, welches er von den Kaufleüten zu fordern berechtigt sei, wenn dieselben solches nicht gehörig nach der ihnen übermittelten Rechnung in Güte bezahlen würden, alle nöthige und nachdrückliche Assistenz leiste; im Fall aber der Pächter in Güte nichts ausrichten könne, um zu seinem Gelde zu kommen, die Kämmerei verpflichtet sein solle, die Nachweisung der Rückstände als baares Geld auf seine Pachtraten anzunehmen, ihr es überlassend, die Rückstände von den säumigen Zahlungspflichtigen beizutreiben.

Antwort der Commissarien: Die Kämmerei werde nicht Anstand nehmen, dem Pächter contra morosos debitores, allenfalls auch mit der Execution hülfreiche Hand zu leisten. Er müsse aber auch an seinem Theil das Stätte- und Wrakgeld nicht von einem Jahr ins andere aufschwellen lassen, sondern den Kaufleüten bei Ablauf eines jeden Jahrs das Conto formiren. Würde die Rechnung 4 Wochen nach deren Übergabe nicht bezahlt, so habe er sofort Anzeige zu machen und um Assistenz zu bitten. Bei später erfolgender Reklamation wolle die Kämmerei zu nichts gehalten sein. Wie es denn auch bei Formirung der Rechnungen nicht ihre Sache sei, etwaige Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Kaufleüten über die Richtigkeit der Rechnungen zu vergleichen; dieser Punkt müsse lediglich vom Pächter vorher ausgemacht werden.

2) Werde E. HochEdler Rath steif und fest darauf zu halten haben, daß alles hier ankommende Stab- und Klappholz, mit Ausnahme desjenigen, welches dem Kriegs- und Domainenrath Vanselow gehört, von den Kaufleüten auf dem in Pacht zu nehmenden Raths-Holzhofe aufgesetzt werde, und es keinem von ihnen erlaubt sein solle, weder sein eigenes Grundstück, noch irgend einen andern Ort dazu zu benutzen; ingleichen, daß auch von dem Holze, welches unmittelbar von den Flößen in die Schiffe verladen wird, das verordnete Stätte- und Wrakgeld entrichtet werde. Sollte wider Vermuthen dawider gehandelt werden, dann müsse es dem Pächter gestattet sein, den Verlust, den er dadurch erlitten, an dem Pachtzinse in Abzug zu bringen.

Antwort der Commissarien: E. Edler Rath werde sein Möglichstes dazu beitragen, daß Stab- und Klappholz nirgend anderswo aufgesetzt werde, als auf dem öffentlichen Hofe, weil dem Publikum daran gelegen sein müsse, das Holz die amtliche Wrake passiren zu lassen, damit der publique Credit Stettins im Auslande nicht Schaden nehme. Und wäre auch im Geringsten nicht daran zu zweifeln, daß die Königl. Kriegs- und Domainenkammer hierin dem Magistrate alle mögliche Assistenz werde angedeihen lassen. Wie man denn auch dem Pächter gegen diejenigen, welche ihr Holz von den Flößen sofort in die Schiffe laden wollen, nach aller Möglichkeit Beistand leisten werde. Sollte aber in einem oder dem andern Falle deshalb von höherer Hand, diesem oder jenem nachge-

geben werden, so würde Pächter sich mit dem Nachweis zu begnügen haben, daß von Magistratswegen Alles in der Sache geschehen ist, was möglich war.

3) Daß dem neüen Pächter das Stättegeld von dem beim Antritt seines Contracts noch nicht verschifften, sondern noch vorräthigen Holz zugemessen und dagegen dereinst bei der Zurückgabe des Holzhofes es mit ihm in gleicher Weise gehalten werden solle.

Antwort der Commissarien: Über diesen Punkt würden der abziehende und der anziehende Pächter sich am besten zu vergleichen haben.

4) Was die beim Holzhofe vorkommenden Reparaturen betreffe, so wolle der neüe Pächter nur die kleinen Ausbesserungen auf seine Kosten übernehmen, die großen ausführen zu lassen müsse der Stadtkämmerei Sache sein und bleiben. Der Hof müsse in vollkommen gutem Stande über- und auch zurückgegeben werden.

Antwort der Commissarien: Der Hof mit den darauf befindlichen Gebaüden, Bewehrungen und Ladebrücken würden dem neüen Pächter cum inventario übergeben werden und er sich bei Antritt der Arrhende im Contract zu verpflichten haben, beim Abzuge Alles in dem Stande zurückzuliefern, wie es ihm beim Antritt übergeben worden sei. Sollten aber während seiner Schar-Jahre große Reparaturen nothwendig werden, so müsse Pächter davon Anzeige machen, worauf die Kämmerei die angebliche Nothwendigkeit untersuchen und nach dem Befund der Richtigkeit die Arbeit werde ausführen lassen, die kleinen Reparaturen aber, nämlich die Gebaüde in Dach und Fach zu erhalten, und was sonst an Kleinigkeiten vorfalle, verbleibe dem Pächter, ohne deshalb etwas anrechnen zu dürfen.

5) Falls der neüe Pächter mit dem jetzigen Wraker nicht sollte competiren können, müsse ihm freistehen, einen andern vorzuschlagen, und dem alten den Abschied zu geben, wiewol dies nur aus erheblichen Ursachen geschehen dürfe.

Antwort der Commissarien: Gegen diese Stipulation ließe sich von Seiten der Kämmerei nichts einwenden.

6) Bedinge man sich ausdrücklich, daß die anjetzo im Garten stehenden Obst- und sonstigen Baüme darin gelassen und deren Abnutz gestattet werde.

Antwort der Commissarien: Die Kämmerei werde sich bemühen, daß dieser Bedingung Genüge geleistet werde, in Betracht, daß alle Pflanzungen im Garten vom Altermann Schröder herrühren.

Prokurator Kamien erklärte: Auf die von ihm angegebenen Conditionen, insonderheit wenn der vorher erwähnte Platz nebst der Kielstätte am Unterbaum-Schreiberhause bei der Pachtung verbliebe, biete er, in Gemäßheit der ihm ertheilten Vollmacht 140 Thlr. jährliche Pacht; wogegen der Procurator Rohr Namens der Schröderschen Wittwe die Protestation wegen des Platzes qu., der ihr von dem Königl. Gouvernement angewiesen worden sei, wiederholt zu Protokoll gab.

In dem am 25. Februar 1746 abgehaltenen Schlußtermine waren die beiden Prokuratoren Rohr und Kamien vor dem Commissarius loci, Kriegsrath Arendt und dem Kämmerer Neümann erschienen, um wegen Verarrhendirung des Theer- und Klappholzhofes weitere Gebote abzugeben. Prokurator Kamien fand zunächst zu erinnern: —

(1) Wegen des Platzes, der zur Zeit ein Gegenstand des Streites zwischen der Stadtkämmerei und der Wittwe Schröder sei, daß er von seinem Vollmachtgeber zu der Erklärung den Auftrag habe, E. Hochedler Rath möge, falls der Platz qu. der Wittwe Schröder verbliebe, dafür Sorge tragen und dafür einstehen, daß der neüe Pächter des Hofes von allem Holze, was auf diesem Streitplatze aufgestellt würde, das verordnete Stätte- und Wrakgeld in eben der Weise zu erheben berechtigt sei, wie von jedem andern, auf dem großen Hofe aufgestellten Holze. E. Edler Rath werde dem neüen Pächter das Versprechen zu geben haben, daß er, der Pächter in der Hebung der ihm rechtlich zustehenden Einkünfte, von Obrigkeitswegen geschützt werden solle.

(2) Was den dritten Punkt im Protokoll vom 23. Februar betrifft, worin der an- und abziehende Pächter angewiesen werden, sich wegen des Stättegeldes von dem beim Antritt des neüen Contracts noch nicht verschifften, sondern noch vorräthigen Holzes mit einander zu vergleichen, so muß Comparent darauf dringen, daß dieser Punkt von E. Edlen Rath normirt und festgestellt werde, weil es sonst zwischen dem alten und neüen Pächter leicht zum Streit kommen werde. Denn der alte Pächter ist nicht befugt, eher Stättegeld einzufordern, bevor das Holz nicht vom Hofe weggeschafft und verschifft wird; daher kann er von dem, was vor dem 1. Mai nicht bereits verladen ist, kein Stättegeld beanspruchen, während der neüe Pächter von dem, was vom 1. Mai ab verschifft wird, den Genuß haben muß. E. HochEdler Rath wird es für Recht und billig anerkennen, daß derjenige, so das Incommodum hat, auch das Commodum haben müsse, und wie kann der alte Pächter etwas von einer Sache in Anspruch nehmen, davon er nicht mehr den Besitz hat?

Wegen der übrigen Punkte findet Prokurator Kamien nichts zu erinnern, sondern bleibt, wenn die vorstehenden zwei Erinnerungen eine abhelfliche Erledigung finden, bei seinem in dem Protokoll vom 23. Februar abgegebenen Gebot von 140 Thlr. jährlicher Miethe stehen.

Der Prokurator Rohr widerspricht dem gegentheiligen Antrage und führt aus, daß derartige streitige Punkte gar nicht bei einer Licitation zur Sprache gebracht werden müßten, dergleichen Erinnerungen geben nur Gelegenheit zur Verwirrung, Mitlicitant müsse sich erklären, was er ohne Rücksicht auf die gedachten Streitpunkte bieten wolle. Am besten dürfte es sein, wenn nachgesehen würde, wie es zu der Zeit gehalten worden, als der Altermann Schröder den Holzhof bekommen, ob derselbe das Holz der Kämmerei bezahlt habe oder wie es sonst damit gehalten worden sei. Rohr bietet im Namen seiner Principalin 145 Thlr., Kamien 150 Thlr. unter Festhaltung der beiden Erinnerungen im heütigen Protokoll.

Von Seiten der Kämmerei wurde den Proponenten erwidert, aus den „Acten vom Klappholzhofe und dessen Verpachtung" ergebe sich, daß der verstorbene Altermann Schröder im Jahre 1721, als er den Hof zuerst in Pacht genommen, als damaliger Adjunctus dieses Klappholzhofes, das Stättegeld der Kämmerei nicht weiter als für das Osterquartal 1721, oder bis Walpurgis berechnet habe, und folglich ihm von der Zeit an das Stättegeld von den bei der Einweisung in die Pachtung vorhandenen Holze gelassen worden sei. Die jetzige Pächterin, falls sie nicht plus licitans bliebe, werde sich ein gleiches müssen gefallen lassen,

daher ꝛc. Kamien's Vollmachtgeber auf diesen Punkt wol rechnen dürfe, und übernehme es E. Edler Rath, sich dieserhalb mit der Wittwe Schröder auseinander zu setzen. Was aber den ersten Punkt betreffe, so müsse die Kämmerei auf die im Protokoll vom 23. Februar abgegebene Erklärung zurückkommen, in Folge dessen sie sich zu etwas Bestimmten nicht verbindlich machen könne. Insonderheit vermöge sie nicht dafür gut zu sagen, daß die Schröder'sche Wittwe diesen Platz nicht zum Aufsetzen ihres eigenen Holzes benutzen und von Erlegung des Stättegeldes dispensiret werde, obwol von Seiten des Magistrats alles Mögliche vorgekehrt werden würde, um eine derartige Vergünstigung einer Privat-Person zu beseitigen. Daß aber die Sache von der Wittwe Schröder soweit getrieben werden sollte, um so gar fremdes Holz, zum Nachtheil des öffentlichen Stadt-Holzhofes, gegen Erlegung von Stättegeld bei sich aufzustellen, wäre undenkbar, und könne des Mandatars Principal sich ja allenfalls in dem zu errichtenden Contract noch besonders dagegen vorsehen.

Procurator Kamien war mit diesen Erklärungen insoweit einverstanden, als die Kämmerei zum Punkte 2 die Eviction prästire und zum Punkte 1 besonders wegen des Wrakers das Nöthige in dem Contract mit einfließen lasse. Unter dieser Voraussetzung wiederholte er sein schon abgegebenes Gebot von 150 Thlr., worauf Procurator Rohr nomine Schröders Wittwe cum conditionibus reservatis 155 Thlr. bot. Beide Concurrenten kämpften mit einander, indem sie sich um 1 Thlr., auch ½ Thlr. überboten, bis Rohr zuletzt 207 Thlr. bot, worauf Kamien sich nomine seines Prinzipals des fernern Bots begab.

Der Procurator Rohr acceptirte nomine seiner Frau Prinzipalin Schröder, daß der Procurator Kamien sich des fernern Bots begeben und bat nunmehr den Contract auf 6 Jahre ausfertigen zulassen, den Entwurf aber vor der Ausfertigung mitzutheilen, um etwaige Monita ziehen zu können.

Die Kammer-Verfügung vom 9. März 1746 welche den Magistrat angewiesen hatte, mit der Wittwe Schröder wegen Erhöhung ihres Pachtgebots bis auf den frühern Pachtzins vom 220 Thlr. in Unterhandlung zu treten, traf bei der Ausführung auf Schwierigkeiten, von denen es nicht klar ist, von welcher Seite zunächst sie erhoben worden, ob vom Magistrat, als Verpächter, oder von der Wittwe Schröder, als Pächterin des Holzhofes. Die Acten schweigen darüber; sie ergeben nur, daß die Wittwe bei der Königl. Kammer über den Magistrat Beschwerde geführt hat, was der Aufsichtsbehörde Veranlassung gab, ein Mitglied des Collegiums, den Kriegsrath Tetzlaff unterm 15. Juli 1746 zu beauftragen, den zwischen den Parteien ausgebrochenen Streit im Wege der Güte zu beseitigen, oder in Entstehung des Vergleichs darüber zur finalen Decision zu referiren. Es scheint aber der Kriegsrath Tetzlaff nicht in der Lage gewesen zu sein, dem ihm zu Theil gewordenen Auftrage Folge zu geben, denn die Acten enthalten Nichts, was einem auf die Sache bezüglichen Berichte ähnlich wäre.

Weiterhin folgen indessen Schriftstücke, welche die Streitfragen klar legen. Zunächst findet sich ein Bericht des Magistrats vom 5. August 1746, worin der Camera Regia angezeigt wird, daß Johann Friedrich Scherenberg, wie schon oben erwähnt, ein Sohn des verstorbenen Commerzienraths, sich um die

Pachtung des Klappholzhofes beworben, und nicht nur 10 Thlr. mehr als die Wittwe Schröder geboten, sondern auch die Pension vierteljährig vorauszubezahlen, und fidejussorische Caution wegen Sicherheit des Hofes offerirt habe. Da nun dieses sehr annehmbare Bedingungen seien, der Pachtcontrakt mit der rc. Schröder auch noch nicht endgültig zum Abschluß gekommen, weil dieselbe allerhand Weitläufigkeiten gemacht, denselben zu vollziehen und die darin befindlichen Bedingungen einzugehen, so bittet der Magistrat die Königl. Kammer, es genehmigen zu wollen, daß ein neüer Licitations-Termin anberaumt werde, weil in demselben hoffentlich das Interesse der Kämmerei noch besser zu befördern sein werde.

Bescheid der Königl. Kammer, daß bei den vorgetragenen Umständen dem Petito deferiret werde. Signatum Stettin den 16. August 1746.

Inzwischen geht bei der Königl. Kammer eine Beschwerdeschrift der Wittwe Schröder ein, worin sie sich beklagt, daß der Magistrat einen neüen Licitations-Termin zur Verpachtung des Holzhofes angesetzt habe. Das streite doch gegen alles Recht; sie habe das Meistgebot abgegeben, der Pachtcontract stehe fest und könne durch die obwaltenden Streitigkeiten, welche nur Nebendinge beträfen, nicht abgeändert werden. Ihre Bitte sei daher, Königl. Kammer wolle sie bei dem von ihr erworbenen Rechte schützen.

Nichts destoweniger ergeht am 24. August 1746, unter abschriftlicher Mittheilung der Schröderschen Eingabe, an den Magistrat der wiederholte Befehl, novum terminum licitationis anzusetzen und zwar pro ultimo in Zeit von 8 Tagen. Wer die günstigsten Bedingungen bietet, dem soll die Pachtung des Holzhofes zugestanden werden, doch dergestalt, daß die Wittwe Schröder das Vorrecht behalte, wenn sie sich zu eben den Conditionen und eben der Pacht versteht, als ein anderer geben und eingehen will.

Es folgen in den Acten zwei weitere Eingaben der Wittwe Schröder. In der einen zeigt sie der Königl. Kammer an, daß sie sich entschlossen habe, die alte Pacht von 220 Thlr. zu zahlen, womit die ganze Sache ihre Erledigung gefunden habe. Daß nun wegen eines und anderes Nebenumstandes bei Ausfertigung des Contracts ihr von Seiten des Magistrats eine wahrhafte Chicane gemacht werde, könne die Hauptsache doch nicht aufheben. Aus der andern Eingabe ergibt sich jedoch, daß die gedachten Nebenumstände eben nicht so unbedeütend sind, wie sie denselben in der ersten Vorstellung das Ansehen gibt; sie gerade sind es welche den Stein des Anstoßes bei der Ausfertigung und Vollziehung des Pachtcontractes bilden. Um sie zu verstehen, muß man den Contracts-Entwurf zur Hand nehmen, den die Wittwe Schröder eingereicht hat, und der, mit den von ihr gezogenen, in kleiner Schrift gedruckten, Erinnerungen folgender Maßen lautet: —

Kund und zu wissen sei hiemit, daß zwischen Einem HochEdlen und Wohlweisen Rath an einem, und des seel. Altermanns der Kaufmannschaft Friedrich Schröders Wittwe, geb. Kaulen, am andern Theile wegen des publiquen Theer- und Klappholz-Hofes, nebst denen dazu gehörigen zwei Kielstätten[1]) wovon die eine am Holz-Bohlwerke, die andere aber gegen den Holzhof des Altermannes Gottfried Siemon, der ihm zur Aufsetzung seines Klappholzes von Einem

HochEdlen Rath gegen eine jährliche Recognition von 10 Thlr., mit Consens der Königl. Kriegs- und Domainenkammer nachgegeben worden, ingleichen der Bleichstätte vor dem Klappholzhofe, ein aufrichtiger Mieths-Contract folgender Gestalt verabredet worden und unter Approbation der Königl. Kriegs- und Domainenkammer geschlossen worden ist.

Monitum 1. Schröder'sche Wittwe weiß nur von Einer Pacht-Kielstätte, die am Holzbohlwerk belegen ist, die andere Kielstätte gehört nicht zum Eigenthum der Kämmerei, sondern ist der Wittwe Schröder Eigenthum, braucht also nicht von ihr gepachtet zu werden.

1. Es vermiethet nämlich Ein HochEdler und Wohlweiser Rath der Stadt Alten Stettin den publiquen Theer- und Klappholz-Hof sowol in seinen alten und nachher von dem seel. Altermann Friedrich Schröder erweiterten Gränzen und Maalen, nebst deren Bewehrungen, wie auch denen darauf befindlichen Gebaüden, welche gegenwärtig darauf sind, und wovor bei Vollenziehung dieses Contracts ein richtiges Inventarium errichtet und diesem Contract beigefügt werden soll, an vorgedachten Friedrich Schröders Wittwe auf 6 aufeinander folgende Jahre vom 1. May 1746 bis dahin 1752 also und dergestalt, daß die Conductricin diesen Theer- und Klappholz-Hof nach ihren besten Nutzen in solcher Zeit gebrauchen könne.

2. Bezahlet die Conductricin von den Gebrauch dieses Theer- und Klapp Holzhofes jährlich an die Kämmerei 2 hundert und zwanzig Thlr. in Edic mäßigen Sorten.

3. Wird der Platz, welcher dem Altermann Gottfried Simon und dess Erben zu Aufsetzung seines Stab- und Klappholzes von Einem Hochedlen Rathe besonders gegen eine jährliche Recognition von 10 Thlr., nebst der ganzen Wiese, so bis an den Klappholzhof gehet, eingegeben [2]), der Conductricin nicht mit vermiethet, sondern gedachter Altermann Siemon und dessen Erben bezahlen diese Recognition an die Kämmerei à part; jedoch ist der Altermann Siemon und seine Erben sind schuldig, an die Conductricin das gewöhnliche Stätte- und Wrakgeld, so wie dasselbe von demjenigen Holtze welches auf dem publiquen Stadt-Klappholzhofe stehet, zu entrichten, auch keinen andern, als den vereideten publiquen Holzwraker zu gebrauchen, und will Ein Edler Rath der Conductricin dieserhalb sichere Gewehr sein. [3])

Monitum 2. Von der Siemonschen Wiese verbleibt der Mietherin jedoch die Grasung und dem Altermann Siemon an der Wiese nichts weiter, als die Berechtigung zum Aufstellen seines Holzes.

Monitum 3. Wie denn auch Ein HochEdler Rath überhaupt die Eviction leistet, wenn das Stätte- und Wrakgeld, wie von des seel. Altermanns Scherenberg Wittwe noch jetzt geschiehet, streitig gemacht werden sollte. Überdem soll nicht gestattet werden, daß Jemand Holz irgendwo, außer auf dem Klappholzhofe, setze, noch auch das Holz von denen Flößen auf die Schiffe geladen werde, sofern nicht das Stätte- und Wrakgeld davor berichtigt worden sei.

4. Da auch dem Inspectori der hiesigen französischen Colonie Herrn Reiffeit von Ihro Königl. Majt. allergnädigst nachgegeben worden, auf seinem Gartenplatz in der Nieder-Wieke sein eigenes Stab- und Klappholz aufzusetzen, so lässet sich Conductricin solches gefallen, ohne daß sie dieserhalb wegen des Stättegeldes von diesem Holze der Kämmerei den geringsten Decourtat an der Pension machet; jedoch ist gedachter Herr Reiffeit nach der Königl. allergnädigsten Verordnung schuldig, keinen andern, als den zum publiquen Klappholzhofe vereydeten Wraker

zu gebrauchen und das gewöhnliche Wrakgeld an die Conductricin zu bezahlen. Die Recognition aber, welche bei Hofe wegen des Stättegeldes von Hrn. Reiffeits Platz ehestens determiniret werden wird, behält die Kämmerei vor sich und hat die Mietherin daran keinen Antheil. [4])

Monitum 4. Verbleibet der Mietherin, weiln sie sich desselben nicht begeben kann, und ihr diese Recognition anstatt des Stättegeldes bleiben muß.

5. Da auch gedachter Hr. Reiffeit in der mit ihm auf der Kämmerei gepflogenen Unterhandlung sich wegen des Wrakgeldes dahin geäußert, daß er gedachtes Wrakgeld von seinem Stab- und Klappholze nicht ohne Unterschied bezahlen könne, sondern nur von demjenigen, welches er nach Bourdeaux sende, von dem andern aber, so nach Brest und dem Hafen de l'Orient verschickt würde, nicht bezahlen dürfe, so hat zwar Ein HochEdler Rath dieses Punkts halber bei Hofe das Nöthige vorgestellt, und gebeten, daß der Kaufmann Reiffeit sein Stab- und Klappholz ohne Unterschied wegen des publiquen Credits wraken lassen und das Wrakgeld davor bezahlen solle. Weil aber hierüber noch zur Zeit keine Königliche allergnädigste Resolution eingelaufen, so lässet sich die Mietherin gefallen, wie solche ausfallen werde, ohne deshalb eventualiter an die Kämmerei die geringste Ansprache zu machen.

6. Lieget der Mietherin ob, die Reparaturen sowol an den Haüsern und Gebaüden, als auch Plankwerken, Kielstätten, langen Damm und Brücken während der 6 Arrhende-Jahre zu verrichten und alles in gutem Stande, ohne einige Erstattung von der Stadtkämmerei zu gewärtigen, zu conserviren, ingleichen die Gräben zu raümen und alles in fertigen Stand zu setzen,[5]) wozu sie ohne dem nach denen mit ihrem seel. Mann geschlossenen Arrhende-Contracten verbunden ist.

Monitum 5. Hierunter sind aber die Haupt-Reparaturen nicht mit begriffen, sondern diese übernimmt die Kämmerei auf geschehene Anzeige der Pächterin.

7. Hat die Mietherin das Gartenhaus und den Garten beim Ablauf der künftigen Arrhende in gutem Stande wieder abzuliefern und die Früchtetragenden Baüme, Blumen und Gartengewächse darauf zu lassen, jedoch soll ihr erlaubt sein, die Möblen aus dem Gartenhause und die Orangerie [6]) aus dem Garten zu nehmen.

Monitum 6. Und was sie während dieser Pachtjahre an Baümen, Topf- und Staudengewächsen angeschafft hat. Was an Baümen und Gewächsen ausgehet braucht Mietherin nicht zu ersetzen.

8. Da auch zu diesem Klapphofe 2 Wiesen im Dunzig belegen sind, so hat die Mietherin davon Zeit dieses Contracts den völligen Abnutz zu genießen, jedoch ist sie schuldig, dieselbe in reinem Stande zu halten und darin nach Ablauf dieses Contracts wieder abzuliefern.

9. Betreffend die Annehmung des Wrakers, so soll derselbe wie gewöhnlich von Einem HochEdlen Rath gesetzet und von der Kämmerei in Eidespflicht genommen werden. [7])

Monitum 7. Der bestellte Wraker muß aber wegen Feüersgefahr und wegen Verwahrlosung Caution bestellen.

10. Auf Feüer und Licht lässet die Conductricin gute Acht haben. Sollte aber durch ihre oder der Ihrigen oder der Wrakers Schuld und Verwahrlosung der Stadt an deren Gebaüden und denen Kaufleüten an ihrem Holze Schaden

zugefüget werden, so thut die Mietherin, wie ohnedem Rechtens ist, deswegen gehörige Erstattung, und caviret dafür mit allen ihren beweg- und unbeweglichen Gütern sowol als auch wegen der jährlich abzugebenden Miethe der 220 Thlr. entsaget sich auch denen dem weiblichen Geschlecht in denen Rechten zu Statten kommenden beneficiis.

11. Damit auch der Kaufmann wegen der Stätte- und Wrakgelder nicht Ursache zu queruliren, noch die Pächterin sich zu beschweren Anlaß nehmen möge, so wird diese angewiesen, nach beiliegender Taxe (von 1697 und 1721) sich zu richten, und nicht mehr einzufordern, denn was vor Alters üblich und gebräuchlich gewesen. Und weil auch —

12. Die Kaufleüte schuldig seyn, wann das Holz gewraket ist, dafür das gebührende Wrakegeld zu bezahlen, bisher aber sich einige sehr nachmahnen lassen, so soll hinkünftig der Mietherin wider die morosos debitores mit prompter Execution assistiret werden; dagegen ist dieselbe schuldig, alle Jahr mit denen Kaufleüten höchstens 4 Wochen nach verflossenem Jahre abzuschließen und das Stätte- und Wrakegeld nicht aus einem Jahre ins andere verschleppen zu lassen. Wann aber solches geschiehet, dann hat sie sich keiner Assistenz von der Kämmerei zu getrösten. Wie sie denn auch verbunden ist, ihre Rechnung mit denen Debitoribus erstlich in völlige Richtigkeit zu setzen, damit dieselbe wegen der Liquidität ihrer Schuld nichts mit Bestande einwenden können, und wann solches dergestalt geschehen, und die Debitores dennoch nicht bezahlen wollen, so verspricht die Kämmerei ihr hierdurch die prompteste Rechtshülfe, sonst aber nicht.

Ohne arge List und Gefährde diesen Mieths-Contract in allen Clauseln und Punkten steif und unverbrüchlich zu halten haben beyderseitige Contrahenten angenommen, und seyn zu wahrer Uhrkund dieses Mieths-Contracts zwey gleichlautende Exemplaria ausgefertiget, von Seiten Eines HochEdlen und Wohlweisen Raths mit dem Stadt-Insiegel und der gewöhnlichen Unterschrift verwahret, auch von der Mietherin und ihrem hiezu erbetenen Liticurator eigenhändig unterschrieben und untersiegelt.

So geschehen Alten-Stettin, den . . . . . 1746.

Der Magistrat wollte von den Erinnerungen der Wittwe Schröder nichts wissen, während diese sie nicht wollte fallen lassen; und so schleppte sich der Contract, obwol Walpurgis längst vorüber, seit Monaten fort, ohne daß er durch Unterzeichnung und Vollziehung perfect wurde. Die Pächterin bewarb sich deshalb um die Vermittelung der Königl. Krieges- und Domainenkammer. In ihrer Bittschrift vom 3. September 1746 führte sie mit Bezug auf ihr Monitum 1 folgendes aus: — Das Königl. Gouvernement habe einen, außerhalb des Klappholzhofes belegenen, mit Schilf und Rohr bewachsenen, durchaus unbrauchbaren Sumpf-Platz mit in das Fortifikations-Werk gezogen. Dieser Platz sei ohne Ausfüllung und Aufhöhung gar nicht zu benutzen, letzteres aber sehr kostspielig gewesen. Um nun der Königl. Fortifikations-Kasse nicht die Ausfüllungskosten zur Last zu bringen, und auch dem Magistrat nicht Gelegenheit zu Beschwerden zu geben, die derselbe ohne Zweifel „mit entsetzlichen Geschrei" über die „Unvermögenheit" der Kämmerei erhoben haben würde, wäre ihm vom Gouvernement die Beseitigung des Sumpfes anbefohlen worden, sei ein tertium

gewählt worden. Es habe nämlich das Königl. Gouvernement durch die, mit dem Festungsbau beauftragten, Ingenieur-Offiziere ihrem verstorbenen Ehemanne den Antrag machen lassen, der Platz qu. solle ihm erb- und eigenthümlich, ohne von demselben an irgend Jemand eine Abgabe zu leisten, eingeräumt und verliehen werden, wenn er denselben ausfüllen und so in Stand setzen wolle, daß zur Zeit einer möglichen Belagerung eine Batterie von 6 Kanonen darauf gesetzt werden könne. Ihr Ehegatte sei auf diesen Vorschlag eingegangen und habe die Ausfüllung des Sumpfes nach der Vorschrift der Ingenieur-Offiziere ins Werk gerichtet. Die Arbeiten seien von Zeit zu Zeit besichtigt worden, und als sie vollendet gewesen, wäre von dem Platze eine eigene Karte aufgenommen und diese mit einem Bericht des damaligen Obersten v. Wallrave dem Königl. Gouvernement eingereicht worden. Letzteres habe darauf einen Versicherungs-Schein ausgefertigt, dessen Wortlaut folgender sei: —

Daß dem Kaufmann Schröder in Stettin mit Zuziehung des Herrn General-Major von Wallrave eine Baustelle am Klappholzhofe so lange eigenthümlich eingegeben worden, bis Sr. Königl. Majt. etwa bey eraügneden Fall gedachte Baustelle zu einer Glacis gebrauchen könnte, solches hat dem Kaufmann Schröder hiedurch das Stettinsche Gouvernement zu Seiner Sicherheit ertheilen wollen. Stettin, den 10. Januar 1744.

Sr. Königl. Majt. in Preußen, Bestalter General-Feld-Marchal, Gouverneur zu Stetin und Obrister über ein Regiment zu Fuß. (L. S.) Christian August v. Anhalt.

Wie nun der Platz in vollkommen fertigen Stande gewesen und sie, die Wittwe Schröder, denselben habe einzaunen lassen, habe der Magistrat Lärm geschlagen und bei dem Königl. General-Directorio Beschwerde geführt und den Platz qu. für eine Kielstätte ausgegeben. Es sei aber auf erforderten und erstatteten Bericht des Königl. Gouvernements die Sache durch Hof-Rescript vom 21. Januar 1746 entschieden worden, und dieses an den Magistrat gerichtete Rescript laute wie folgt: —

Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr haben aus des Magistrats zu Stettin eingekommenen Vorstellung vom 28. September a. pr. ersehen, wasmaßen derselbe bittet, daß die dortige Cämmerey bey der sogenannten Kiel Stätte, welche sich die Wittwe Schröder anmaßen will, geschützet werde.

p. a.

Da aber nach der in Abschrifft hiebeyliegenden Antwort des Fürsten von Anhalt-Zerbst Liebden, der Platz qu. niemahls eine Kiel Stätte gewesen und solcher der Wittwe Schrödern, deren verstorbenen Ehemann dieser sumpfichten und mit Rohr bewachsenen Platz auf zureden des Gouvernements und sämmtlicher damahls zugezogenen Ingenieurs zum Besten der Fortifikation mit der Condition ausgefüllet und erhöhet hat, daß im Fall der Noth so gleich daselbst eine Redoute aufgeworfen werden könne, mit Recht nicht genommen werden kan, So hat der Magistrat zu Stettin keine Ursache, sich darüber zu beschwehren.

Ich darf also, fährt die Wittwe Schröder fort, mein Eigenthum mir nicht weiter streitig machen lassen und der Magistrat kann mir nicht etwas verpachten, was ihm und der Kämmerei nicht gehört. Mein Monitum ist also gegründet und kann in den Contract nur die eine Kielstätte am Holz-Bohlwerk als Pacht-Object aufgenommen werden.

Das 2. Monitum, berichtet sie weiterhin, habe sie fallen lassen und das 3. sei vom Magistrate accordiret worden, was aber das 4. Monitum betreffe, so könne sie sich desselben nicht begeben. Es seien ja die Hebungen vom Klappholzhofe, welche ihr verpachtet werden sollten, und da dem Fabriken-Inspector

Reiffeit von Se. Königl. Majt. bewilligt worden, einen eigenen Klappholzhof anzulegen, und derselbe statt des Stättegeldes eine Recognition von 10 Thlr. zu erlegen, so könne dieses Fixum nicht der Kämmerei zuschießen, sondern müsse ihr verbleiben, weil sonst die Kämmerei von einer und derselben Sache einen zwiefachen Vortheil ziehen werde, was unzuläßig sei. Das 5. Monitum sei insofern beseitigt, als Magistratus die Hauptreparaturen an den Bohlwerken und Ladebrücken übernehmen wolle; dagegen seien in dem Contract-Entwurfe die Reparaturen an den Haüsern und anderen Gebaüden ausgelassen, und diese seien eben jetzt dringend nothwendig, da der eine Stall den Einsturz drohe. Das 6. Monitum sei bewilligt. Dem 7. Monitum widerspreche Magistratus, ohne daß sich ein Grund dafür erkennen ließe. Pächterin beansprucht nichts mehr, als was in dem vorigen Contract vom 5. Februar 1740 steht, und da heißt es: —

Betreffend die Annehmung des Wrakers, so soll derselbe wie gewöhnlich von E. HochEdlen Rath gesetzet, und von der Kämmerei in Eydes-Pflicht genommen werden, wie Er denn auch wegen Feuersgefahr Caution bestellen muß.

„Soll ich, sagt die Bittstellerin, mit dem Meinigen haften, so ist vernünftig, daß mir derjenige Wraker, welcher nach dem Abgange des jetzigen wiederum möchte bestellet werden, gleichfalls tüchtige Caution bestelle, maßen ich sonsten sehr unglücklich seyn würde, Caution zu bestellen, und das Meinige zu verbürden vor Leüte, die ich nicht kenne, und die mir auch wieder meinen Willen obtrudiret werden können?" Damit der neüe Pachtcontract denn doch endlich in Richtigkeit gebracht werde, bat die Wittwe Schröder: Camera Regia wolle dem Magistrate befehlen, nach dem Monitum 1 ihr Eigenthum aus dem Contracte wegzulassen, nach dem Monitum 4 die Reiffeitsche Recognition ihr zur Hebung zu überweisen, nach dem Monitum 5 die Verpflichtung zu sämmtlichen großen Bau-Reparaturen anzuerkennen, das Monitum 7 wegen der von Wraker zu bestellenden Caution passiren zu lassen und dem neüen Contract einzuverleiben, was sie auch von dem 3. und 6. Monitum wünschen müsse.

Die Königl. Kriegs- und Domainenkammer verfügte, unter Aufhebung der Mandate vom 16. und 24. August c. am 16. September 1746 ganz in dem Sinne der von der Wittwe Schröder vorgetragenen Bitten. Zwar remonstrirte der Magistrat unterm 27. desselben Monats, indem er zum 1. Punkt der Schröderschen Beschwerde vorstellte, daß das Hof-Rescript vom 21. Januar a. c. nur einseitig auf den Bericht des Fürsten von Anhalt-Zerbst ergangen und er darüber nicht gehört worden, mithin, dadurch noch nicht ausgemacht sei, daß der Platz in Rede zur Fortifikation gehöre, vielmehr von ihm, dem Magistrate, erwiesen werden könne, daß der Platz in vorigen Zeiten eine Kielstätte und ein fundus Civitatis gewesen und nur de facto, niemals de jure der Stadt entzogen und der Wittwe Schröder, bezw. deren verstorbenen Ehemann, eingeraümt worden sei. Magistrat bedinge daher ausdrücklich, daß, wenn gleich in den Contracte der qu. Platz weggelassen werden solle, er doch sein Recht an demselben sich nicht begeben, sondern sich fernere Vorstellung an Sr. Königl. Majestät allerhöchste Person wegen des qu. Platzes und Höchstderoselben rechtliche Entscheidung vorbehalten haben wolle, und bitte, solche Protestation ad acta zu nehmen. Und wenn, zum 4. Punkt, der Wittwe Schröder das Stättegeld von dem Holze,

welches ꝛc. Reiffeit auf seinem Hofe in der Niederwieke zu stehen habe, zugesprochen worden, so sei in der Königl. Resolution vom 14. April 1746 ausdrücklich enthalten, daß der ꝛc. Reiffeit anstatt des Stättegeldes ein Äquivalent an Gelde, oder wie es eigentlich heiße, einen jährlichen Canonem an die Kämmerei bezahlen solle, die Wittwe Schröder auch laut Protokolls vom 3. März a. c., sich des Stättegeldes oder jährlichen Canonis wegen des Reiffeitschen Holzes begeben habe, so bitte Magistrat, das Dekret vom 16. September dahin zu declariren, daß dieser Canon von dem Reiffeitschen Holzhofe der Kämmerei verbleiben solle und solchen die Wittwe Schröder nicht beanspruchen könne. Allein diese, von dem regierenden Bürgermeister Hübner, dem Syndicus v. Gerdes und Senat Voigt unterzeichnete, Remonstration hatte nur den Erfolg, daß die Königl. Kriegs- und Domainenkammer, in der Verfügung vom 13. October 1746, es bei der Resolution vom 16. September a. c. beließ und den Magistrat zu seiner Beruhigung auf das Rathhaüsliche Reglement Tit. II, § 9 verwies. Was dagegen den Reiffeitschen Canon betreffe, so solle derselbe, weil sich die ꝛc. Schröder desselben begeben, der Kämmerei verbleiben. Im übrigen aber sei der Contract nunmehr ohne allen Einwand nach den Bestimmungen in der Resolution vom 16. September zu vollziehen. Nunmehr remonstirte die Wittwe Schröder auch ihrer Seits am 24. October wegen des Reiffeitschen Canons, allein die Königl. Kammer wies sie am 28. October mit dem Bemerken ab, daß es lediglich bei der Resolution vom 13. October sein Bewenden behalte. Darauf reichte sie am 2. December eine langathmende Vorstellung bei dem Königl. General-Directorium ein, welches unterm 15. December 1746 den gutachtlichen Bericht der Pommerschen Kammer erforderte. Derselbe wurde am 23. Januar 1747 erstattet, worauf das Hof-Rescript vom 28. Februar desselb. Jahres erfolgte, welches den von ꝛc. Reiffeit zu erlegenden Canon der Pächterin des publiquen Stadt-Klappholzhofes zusprach.

Die Kammer fertigte dem Magistrate eine Abschrift des Hof-Rescripts unterm 27. März 1747 mit dem Befehle zu, nunmehr ohne fernern Einwand den Pacht-Contract nach der Resolution vom 16. September v. J. der Wittwe Schröder ausfertigen und vollziehen zu lassen. Wann dieser Befehl zur Ausführung gebracht worden geht aus den vorliegenden Acten des Regierungs-Archivs nicht hervor; dagegen ersieht man aus den Acten des Raths-Archivs, daß der Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und am 17. Juni 1747 von beiden Theilen unterschrieben wurde, Seitens des Magistrats unter Beidrückung des Stadt-Insiegels, von Hübner, J. Neümann, J. J. Zillmer.

Angehängt ist ein Inventarium vom Stadt-Klappholtz-Hofe, aufgenommen am 8. November 1747. Hiernach waren vorhanden: — 1) Das Wohnhaus. Es hat 14 Wallen-Gebinde, ist vorn 48½ F. breit, 31 F. tief, die Abseite ist in der Hinterfront auf 5¼ F. angelegt und eben so breit, wie das Haus, so in Holz gebauet und in Fachwerk gemauert; es ist mit Ziegeln gedeckt und hat 3 massive Schornsteine. 2) Das Stallgebaüde von 8 Gebaüden hat, wegen seiner totalen Baufälligkeit, abgebrochen werden müssen und wird, weil es auf dem Hofe entbehrlich ist, nicht wieder gebaut; diesem ehemaligen Stalle gegenüber ist 3) ein kleines Gebaüde von 5 Gebinden, worin 2 Ställe für Federvieh. Es ist ganz von Holz, aber mit Ziegeln gedeckt. 4) Das neüe Theerhaus ist von 24 Wallen-Gebinden und in Fachwerk gebaut, 107 F. lang, 26 F. tief und mit Bohlen

ausgelegt. 5) Das Gartenhaus ist von 8 Gebaüden, 25 F. lang, 12½ F. tief, im Dach 3 F. übergebaut. 6) Der Garten hat rundum einen Bretterzaun, der aber ganz baufällig ist.

Die Acten der Kriegs- und Domainenkammer sind von jetzt an bis zum Jahre 1750 voll von gegenseitigen Klagen und Beschwerdeführungen des Magistrats und der Wittwe Schröder, welche nicht blos bei der Pommerschen Kammer sondern auch bei Hofe angebracht werden und Entscheidungen und Resolutionen jener Provinzial- und der höchsten Landes-Behörde, des General-Directoriums, zur Folge haben. Es handelt sich um Pacht-Rückstände, welche die Wittwe Schröder von 1744 bis Walpurgis 1747 mit Thlr. 537. 19. 6 Pf. schuldig geblieben ist, wogegen sie eine Forderung von Thlr. 634. 13. 9 Pf. geltend macht, die ihr die Wittwe des Commerzienraths Scherenberg an Stätte- und Wrakgeld für die Jahre 1745 und 1746 schuldig geblieben ist, und von der sie verlangt, daß der Magistrat sie auf dem Wege der Execution einziehen soll, um sich bezahlt zu machen, und den Überschuß von ca. 97 Thlr. ihr auf die fernere Pacht anzurechnen. Die Scherenbergsche Schuld ist aber nichts weniger als liquid, vielmehr der Gegenstand richterlicher Cognition, daher eines Prozesses, dessen Ausgang nicht abzusehen ist, daher der Magistrat wegen des gedachten Pachtrückstandes die executive Einziehung gegen die ꝛc. Schröder verfügt. Die Königl. Kammer nimmt sich der Wittwe an und befiehlt dem Magistrate, die eingelegte Execution zurückzuziehen. Die ꝛc. Schröder fährt fort, die Pacht nicht zu bezahlen. Im Jahre 1749 ist sie der Kämmerei Thlr. 977. 19. 4 Pf. schuldig geworden. Diese Gelder, sagt der Magistrat in einer bei Hofe eingereichten Vorstellung vom 14. Juli 1749, hat die Wittwe Schröder deshalb nicht bezahlen wollen, weil sie einen Prozeß mit der Wittwe Scherenberg wegen restirender Stätte- und Wrakgelder, der jetzo in der Supplications-Instanz beim Königl. General-Directorium rechtshängig ist, gerathen und meint, daß Magistrat ihr die Eviction dieserhalb leisten und eventum litis abwarten müsse. Sie sei auch in dieser Meinung von der Königl. Kammer durch verschiedene Verordnungen, welche die exekutorische Beitreibung dieser Gelder unterbrochen, bestärkt und unterstützt worden, ungeachtet vom Magistrate vorgestellt worden, daß der Streit ihn im Geringsten nichts anginge, weil die ꝛc. Scherenberg der ꝛc. Schröder die Stätte- und Wrakgelder deshalb streitig gemacht, daß sie selbige höher in Rechnung gestellt, als nach der Holzhof-Ordnung gefordert werden dürfe . . . Magistratus „ersuchet" demgemäß Se. Königl. Majestät Allerunterthänigst, der Pommerschen Kammer aufzugeben, daß sie ihn in Beitreibung der liquiden Pensions-Gelder von dem Klappholz-Hofe nicht weiter beeinträchtigen, sondern ihn vielmehr zur Erlangung derselben auf alle Weise behülflich sein solle. Eventualiter bat er auch das Erkenntniß in der Supplications-Instanz zwischen der Wittwe Scherenberg und der Wittwe Schröder zur baldigsten Publication zu befördern. Das Hof-Rescript vom 4. August 1749 befahl nun zwar der Pommerschen Kammer nach dem Antrage des Magistrats zu verfahren, auch kam die Kammer dem gedachten Befehle nach indem sie am 11. September 1749 der Wittwe Schröder aufgab, den Magistrat wegen seiner Forderung rückständiger Arrhendegelder zum Betrage von Thlr. 977. 19. 4 Pf., gegen die nichts eingewendet werden könne, und auf den Prozeß mit der Wittwe Scherenberg auch

nicht im Entferntesten von Einfluß sei, nunmehr ohne weitern Anstand binnen drei Wochen sub poena executionis klaglos zu stellen; allein sie kam in weit ausgesponnenen Vorstellungen vom 2. und 11. October 1749 wieder auf das — alte Lied zurück, daß der Magistrat ihre Forderung an die Wittwe Scherenberg zum Betrage von Thlr. 669. 3. 7 Pf. als baares Geld auf ihre Pachtrückstände, deren Höhe sie auf Thlr. 977. 19. 6 Pf. anerkannte, annehmen müsse, so daß ihre der Kämmerei noch abzutragende Schuld nur Thlr. 308. 16. 3 Pf. betrage, zu deren sofortigen Zahlung sie sich bereit erkläre. Sie bat die Königl. Kammer, dem Magistrat anzuempfehlen, erstens diese Summe von ihr anzunehmen, und zweitens sie mit ferneren Executions-Drohungen, wodurch sie nur protistuirt werde, „bei namhafter Strafe nicht mehr zu belästigen". Chmera Regia ging auf den Antrag ein und erließ am 12. October 1749 den Befehl an den Magistrat, doch mit dem Zusatze, „sie wolle seinen nähern Bericht zur finalen Entscheidung der ganzen Sache gewärtigen, falls Magistratus gegen die jetzt angeführten Umstände und daher begründet scheinenden Momente etwas Erhebliches einzuwenden hätte". Die „angeführten Umstände" enthielten aber gar nichts Neües. Nach weiteren Verhandlungen erläßt die Königl. Kammer unterm 6. Februar 1750 an den Magistrat auf dessen Bericht vom 30. Decbr. 1749 eine Resolution dahin lautend: — Weil objectum litis hauptsächlich darin bestanden, daß die Wittwe Scherenberg die Wrak- und Stätte-Taxe angefochten, und von dem Holze, welches mit Kähnen anhero angekommen, kein Wrakgeld habe bezahlen wollen, dieses aber die jura der Kämmerei betreffe, und diese daher verpflichtet gewesen, die Pächterin des Klappholzhofes in lite zu vertreten, und die Eviction des Contracts zu prästiren, so hätte Magistratus allerdings Unrecht gehandelt, daß er von der Wittwe Schröder vor ausgemachter Sache die ganze Klappholzhof-Pacht zu „erpressen" gesucht, besonders zu der Zeit, da die Urthel bereits von Hofe zurückgekommen und durch die Publication sich habe zeigen müssen, was die Scherenbergerin zu bezahlen habe. Da Magistratus indessen durch die Kammer-Dekrete vom 6. und 23. October a. pr. hinlänglich bedeütet worden, Magistrat aber die Sache anders und nicht den Acten gemäß bei Hofe vorgestellt, so werde ihm sein strafbares Verfahren, da er sich angemaßt, auf das extrahirte allergnädigste Rescript vom 27. November a. pr. selbst zu veranlassen, den Kammer-Verordnungen aber nicht die gebührende Achtung leiste, hierdurch auf das ernstlichste verwiesen, mit dem Zusatze, daß sobald Königl. Kammer dergleichen unanständiges und unrechtmäßiges Betragen ferner vom Magistrate wahrnehmen sollte, sie auf seine nachdrückliche Bestrafung gewiß Bedacht sein werde. Für jetzt werde Magistrat auf das am 16. Januar a. c. publicirte Urthel vom 9. October a. pr. verwiesen und da die vorige Erkenntniß dadurch bestätigt werde, so habe Magistrat nach der, durch die Erkenntniß vom 27. November 1747 festgesetzten Liquidation, wovon das Stättegeld zur Hälfte abgeht, die betragenden Thlr. 624. 13. 8 Pf. von der Wittwe Scherenberg nunmehr executiv beizutreiben, das Residuum der rückständigen Klappholzhof-Pacht aber von der Pächterin Wittwe Schröder einzufordern, auch falls das nachher von derselben liquidirte Wrak- und Stättegeld seine Richtigkeit habe, die Scherenbergin gleichfalls zu dessen Bezahlung anzuhalten und der Pächterin Wittwe Schröder, gehörige Eviction ihres Contracts und Assistenz

wider alle diejenigen, welche sich in Abtragung der Wrak- und Stättegelder widersetzen, angedeihen zu lassen.

Von dem Urtel war der — fulminanten Verfügung der Königl. Kammer eine Abschrift beigefügt. Es lautete wie folgt: —

Seine Königl. Majestät in Preüßen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, erkennen und sprechen in Supplikations-Sachen der Wittwe Scherenbergin wider die Wittwe Schrödern zu Stettin, wegen streitiger Stätte- und Wrakgelder, nach gefordertem und eingekommenem rechtlichem Gutachten einiger Dero rechtsgelehrten Räthe, vor Recht und denen ergangenen Acten gemäß: daß zwar formalia supplicationis richtig und die Sache zu weiterer rechtfertigung gebührend anhero erwachsen, materialia aber unerheblich und dahero es bey der Sentenz des Magistrats zu Stettin vom 2. December 1747 und der dasigen Kriegs- und Domainenkammer vom 18. Märtz 1748, vol. act. I. Inst. Fol. 105 et II. Inst. Vol. II, Fol. 14, lediglich zu lassen, Supplicantin auch schuldig, der Suppticatin die Kosten dieser Instanz praevia Liquidatione et judiciali moderatione zu erstatten, und über dieses, wegen des unternommenen frevelhaften Supplicirens und Schreibens wider die Acta, ihr Schriftsteller fünf Thlr. Strafe zu erlegen verbunden. V. R. W.

Geben Berlin den 9. October 1749.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Viereck. v. Happe. v. Boden. v. Blumenthal.

An die Königliche Preüß. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Damit war die Sache noch nicht zu Ende. In einer Vorstellung vom 10. März 1750 erklärt die Wittwe Schröder, daß sie bereit sei, den ihr wegen der Scherenbergschen Streitsache in judicato vom 1. December 1747 zuerkannten Eid zu leisten und bittet, dem Magistrate bei 50 Thlr. Strafe anzubefehlen, dem Dekrete vom 6. Februar c. Folge zu geben. Unter abschriftlicher Mittheilung der Schröderschen Eingabe erläßt die Königl. Kammer am 16. März 1750 an den Magistrat eine Verfügung, worin es so heißt: — Da in dieser abgemachten Sache keine Neüe exceptiones zu admittiren sind, sondern die von der Bittstellerin und der Wittwe Scherenbergin wegen abgelieferten Holtzes gemachte An- und Gegenforderung in separato auszumachen ist, diese Sache aber denen Judicatis und dem Dekrete vom 6. Februar a. c. gemäß, finalisiret werden muß, so befiehlt Königl. Kammer dem Magistrate bei 50 Thlr. Strafe dem vorgedachten Dekrete nach abgestattetem Eide ohne weitern Anstand nachzuleben, und die feststehende Summe von Thlr. 624. 13. 8 Pf. executive beizutreiben, die Wittwe Scherenbergin aber mit ihren vermeinten Gegenprätensionen ad separatum und nach dem judicato vom 24. August 1742 ad forum competens zu verweisen.

Nach dem Pachtcontrakte hatte die Kämmerei alle auf dem Holzhofe vorkommende große Reparaturen zu übernehmen. Der Plankenzaun um den Hof war alt und in seinen Stielen fast durchgängig verfault, daher gegen irgend eine heftige Bewegung nicht widerstandsfähig. Und so ereignete es sich, daß ein orkanartiger Luftwirbel, wie sie im Land am Meere periodisch auftreten und

nicht selten große Verwüstungen anrichten, im Winter 1747/48 den größten Theil des Zauns umgeworfen hatte, so daß der Hof ganz offen lag und Jedermann zu gehen und sich nach Belieben Stab- und Klappholz holen konnte, dem durch Aufsicht und Bewachung zu wehren, die Pächterin des Hofes für unmöglich erklärte. Sie hatte dem Magistrate rechtzeitig Anzeige gemacht, dieser auch in so fern Anstalten zur Wiederherstellung des Zauns gemacht, daß er die Kosten durch den Stadtzimmermeister hatte veranschlagen lassen. Allein dieser ging nicht ans Werk, und alle Vorstellungen der Wittwe Schröder, die Aufstellung des Zauns zu beschleünigen, weil sie die Verantwortlichkeit für die Sicherheit des auf dem Hofe lagernden fremden Eigenthums nicht übernehmen könne, blieben beim Magistrate ohne Erfolg, weshalb sie sich genöthigt sah, die Hülfe der Aufsichtsbehörde in Anspruch zu nehmen, und die Königl. Kriegs- und Domainenkammer in Vorstellungen vom 27. Februar und 29. März 1748 zu bitten, dem Magistrate bei 50 Thlr. Strafe anzubefehlen, „die Bewehrung des Klapholtz-Hoffes sonder Anstandt zu beschaffen". Königl. Kammer entsprach dem Gesuche der rc. Schröder durch die an den Magistrat unterm 4. März und 2. April 1748 erlassenen Verfügungen, worauf Bürgermeister und Rath am 5. April berichteten, daß außer der Bewehrung auch die 4 Ladebrücken einer gründlichen Ausbesserung bedürftig seien, alle diese Reparaturen aber mindestens 400 Thlr. kosten würden, ein Betrag, den die Kämmerei nicht hergeben könne, sondern aus den, vom Holzhofe aufkommenden, Pensionsgeldern genommen werden müßte. Da nun die Extrahentin die Pension von 1744 bis Walpurgis 1747 mit 537 Thlr. 19 gr. 6 Pf. schuldig sei, wozu die am 1. Mai a. c. fällige Pension von 220 Thlr. komme, und die Kämmerei nicht verpflichtet sei, eine Anweisung auf diese Rückstände an die Wittwe Scherenberg anzunehmen, so bat Magistrat die Königl. Kammer ein Monitorium an die rc. Schröder ergehen zu lassen, daß sie die 537 Thlr. 19 gr. 6 Pf. binnen 14 Tagen einzahle, und damit einverstanden zu sein, daß die Wiederaufrichtung des Zauns bis zur Einzahlung jener Rückstände ausgesetzt bleibe. Camera Regia ging auf den zuletzt erwähnten Antrag nicht ein, sondern befahl am 28. Juni 1748, den Zaun ohne Säumen errichten zu lassen und die Kosten aus einem andern Fonds vorzuschießen, auch finem litis zwischen der Schröderin und Scherenbergin abzuwarten. Es erhellet aus den Acten nicht, ob der Zaun zu jener Zeit wiederhergestellt worden ist.

Da die Arrhende-Jahre des Klappholzhofes auf Walpurgis 1752 zu Ende gingen, folglich zu einer neüen Licitation geschritten werden mußte, so wurden termini licitationis auf den 22. Febr., den 16. März und 6. April 1752 anberaumt, welches gehörig per proclama in vestibulo Curiae und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht ward. In den 2 ersten Terminen erschien, wie gewöhnlich, kein Pachtlustiger, erst im 3. Termine war dies der Fall. Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Schröder, ein Sohn der vorigen Pächterin, gab das erste Gebot mit 80 Thlr. ab, und stellte dabei die Bedingung, daß die Sache wegen des Neümärkischen Holzhofes in der Niederwiek, — welcher inzwischen als Folge der Holzlieferungen aus den Königl. Forsten in der Neümark für die Bebauung der Lastadie angelegt war, — dergestalt regulirt werde, daß die Kaufleüte Thomae und Olßen, oder wer sonst diesen Neümärkischen Hof zu einer Klappholz-Niederlage benutzen werde, das taxmäßige Stätte- und Wrakgeld davon an den

Conductor des Raths-Holzhofes zahlen müsse. Auf dieses Gebot folgte der Kaufmann Johann Friedrich Scherenberg, ein Sohn des verstorbenen Commerraths Scherenberg, der, unter derselben Bedingung, 225 Thlr. dann der Advocat Ponaht, welcher, gleichfalls unter derselben Bedingung 230 Thlr. bot, worauf Schröder erklärte, nicht weiter mitbieten zu wollen. Es fand also von jetzt an nur zwischen Scherenberg und Ponath ein Gebotkampf Statt, in welchem Scherenberg mit 323 Thlr. Sieger blieb. Als Caution für die auf dem Holzhofe befindlichen Gebaüde offerirte derselbe sein in der Grapengießerstraße belegenes Wohnhaus, „der goldene Engel" genannt, und vierteljährige Vorausbezahlung der Pacht.

Der Magistrat berichtete über den Ausfall der Licitation an die Königl. Kriegs- und Domainenkammer und bat, dem Meistbietenden Scherenberg den Zuschlag ertheilen zu dürfen. Hinsichtlich der gestellten Bedingungen wurde in dem Berichte ausgeführt, daß nach den Bestimmungen der Stadtverfassung, alles Stab- und Klappholz, sofern es nicht Königl. Eigenthum sei, auf dem Raths-Holzhofe aufgesetzt, oder wenn selbiges irgend anderswo placiret werde, das taxmäßige Stätte- und Wrakgeld an den Conductor des Rathsholzhofes bezahlt werden müsse, in contradictorio auch in dem Prozesse des Magistrats gegen den verstorbenen Commerzienrath Scherenberg ausgemacht worden, daß kein Holz ohne Wrake und Bezahlung des Wrakgeldes verschifft werden dürfe, der Kaufmann Thomae auch bereits zur Zahlung des Stätte- und Wrakgeldes durch Judicat vom 15. April 1751 schuldig erkannt worden, und wenn gleich das Königl. Holz, so auf dem Neümärkischen Holzhofe gestanden, von Bezahlung des Stätte- und Wrakgeldes frei gelassen worden, der Privatleüte Holz, welches darauf gesetzet wird, davon nicht eximiret werden kann, Privatleüten auch die Befreiung von Stätte- und Wrakgeld in praejudicium der Gerechtsame der Stadt an die Neümärkische Kriegs- und Domainenkammer nicht ertheilt werden könne, so zweifle Magistrat nicht, daß die Königl. Kammer die, an das Meistgebot des Kaufmanns Johann Friedrich Scherenberg geknüpfte Bedingung genehmigen werde. Die Pommersche Kammer genehmigte unterm 15. April 1752 den vom Magistrat gehaltenen Vortrag — des Hofes Bestätigung vorbehalten, — verlangte jedoch die Anzeige, auf wie viel Jahre die Pacht gehen werde, und erachtete es für nothwendig, daß wegen des Neümärkischen Holzhofes vorher der Thomae und der Olßen mit ihrer Erklärung gehört würden.

Diese Nothwendigkeit wurde von Kämmerei- und Magistratswegen nicht anerkannt, da die genannten zwei Kaufleüte ihre vermeintliche Befugniß in dem mit der Wittwe Schröder, als bisherigen Pächterin des öffentlichen Holzhofes schwebenden Prozeß bereits beigebracht, und darauf unterm 21. April 1752 Sententia a Nobil. Senatu abgefaßt und publicirt worden war; worin der Passus, daß die Königl. Neümärkische Kammer, in praejudicium tertij und des publiquen Stadt-Klappholz-Hofes, niemanden eine Exemtion von den Wrak- und Stättegelde ertheilen könne, zugleich mit erörtert war. Und wie nimmer zu glauben, daß der König ex plenitudine potestatis der Stadt ihre bisherigen Gerechtsame schmälern und kränken lassen, und der Kämmerei das Ihrige, welches ad usos publicos und zu gemeiner Stadt-Bestem gehöret, entziehen werde, weil sonst die laufenden, sehr schweren Ausgaben nicht bestritten werden könnten, und

hierbei noch in Betracht zu ziehen, daß, wenn Thomae und Olßen, unter dem Vorwand des Neümärkischen Holzhofes von Erlegung des Wrak- und Stättegeldes frei sein sollten, diese ganze Einnahme der Kämmerei mehrentheils entgehen würde, weil außer dem Thomae und Olßen, nur noch wenige Geschäftsleüte mit Stab- und Klappholz Handel treiben, also werde, nach Ansicht des Kämmerers, Kriegsraths Pott, der Königl. Krieges- und Domainenkammer nur eine Abschrift der Sentenz mit einzusenden sein.

Der Contract wurde am 3. Mai 1752 vollzogen. Er lautete auf die Dauer von 6 Jahren, von Walpurgis 1752 bis dahin 1758. Im Allgemeinen mit dem Schröderschen Contract übereinstimmend, enthielt er doch mehrere neüe Bestimmungen, und zwar unter §: —

4. Wenn auch dem Kaufmann Ohlson — so steht der Name hier geschrieben, — von der Neümärkischen Kriegs- und Domainenkammer der Neümärksche Holzhof auf einige Jahre eingegeben worden, um darauf sein aus den Neümärkschen Heyden erhandeltes Holz zu setzen, so läßet Conductor sich zwar solches gefallen, gleichwie aber der rc. Ohlson unterm 21. April c. bereits schuldig erkannt worden, das Stätte- und Wrakgeld von allem seinen Stab- und Klappholz zu bezahlen, also muß auch derselbe solches Stätte- und Wrakgeld an den Pächter bezahlen, auch keinen andern, als den zum publiquen Klapholz-Hofe vereydeten Wraker nach Königlicher allergnädigster Verordnung gebrauchen, und soll dem Conductor darunter von Einem HochEdlen Rath alle rechtliche Hülfe und Assistence geleistet, auch der mit dem Ohlson desfalls angestrengte Prozeß auf Kosten der Kämmerei ausgemacht werden.

5 Der Gartenplatz, welcher dem Inspector Reiffeit (von der französischen Colonie) gehört hat, und von demselben zu einem Holzhofe aptirt worden ist, ist inzwischen in den Besitz eines gewissen Derm übergegangen, der für diesen in der Unterwiek belegenen Garten 4 Thlr. jährliche Recognition an die Kämmerei, wie sein Vorgänger zu entrichten, dagegen an den Conductor das taxmäßige Stätte- und Wrakgeld zu erlegen hat. Von den Stab- und Klappholz aber, welches der Kriegsrath Vanselow auf seinem Holzhofe stehen hat, kann Conductor keine Gebühren fordern, weil ihm selbige nicht mit verschrieben. Im Fall hingegen Andere, als nämlich der Forst-Secretair Ulrich, der vorhergenannte Derm, oder sonst irgend Jemand eigene Holzhöfe, es sei wo es wolle, anzulegen beabsichtigen sollte, und diese Absicht wirklich zur Ausführung kommt, so wird auf einem jeden dieser neüen Höfe das taxmäßige Stätte- und Wrakgeld vom Conductor erhoben, der vom Magistrate bei Einziehung der Gebühren, auf Kosten der Kämmerei, unterstützt werden wird, falls die Inhaber der gedachten Höfe die Zahlung verweigern sollten. Nach einem Zusatz-Artikel —

14. Soll auch nicht gestattet werden, daß Jemand Klapp- oder Stabholz anders irgendwo, als auf dem publiquen Stadtholzhofe auffetzen lasse, wovon jedoch der Kriegsrath Vanselow, der Altermann Siemon und der Inspector Reiffeit, jetzt Kaufmann Derm, auch andere, welchen eigene Holzhöfe ausdrücklich durch Hof-Rescript verwilligt worden, oder verwilligt werden möchten, ingleichen der Neümärksche Holzhof ausgenommen sind. Sollte Stab- und Klappholz, wovon die Gebühren nicht bezahlt worden, von den Flößen in die Schiffe geladen und ohne Wrake verschifft werden, so hat Conductor davon sofort Mel-

dung zu thun, alsdann ihm alle Assistenz geleistet werden soll, „zumahlen sich dies hauptsächlich darauf gründet, daß dem Stettinschen Stab- und Klappholze durch gründliches Wraken sein altbegründeter Credit in den Häfen des Auslandes erhalten werde."

Die Taxen von 1697 und 1727, betreffend die Gebühren, welche an Stätte- und Wrakgeld auf dem Raths-Holzhofe zu erlegen sind, waren dem Pacht-Contract beigefügt. Ob dieser der Königl. Kammer vorgelegt und demnächst weiter nach Hofe zur Bestätigung eingereicht worden, wie die Kammer in der Verfügung vom 15. April 1752 sich vorbehalten, besagen die Acten nicht.

Während der Scherenbergschen Pacht-Periode des Raths-Holzhofes erließ der Magistrat die nachstehende —

Neüe Wraker-Ordnung der Stadt Alten Stettin,
de 25. Juni 1756.

Als verschiedene Klagen wider die Wrake des Stab- und Klapp-Holzes eingelaufen und ein Edler Rath nöthig gefunden, eine neüe Wraker-Ordnung zu machen, auch deshalb mit der löblichen Kaufmannschaft conferiret worden: so ist heüte dato folgende Wraker-Ordnung gemachet und publiciret worden.

§ I. Sollen 3 und 4 Wrakers, wegen des jetzigen starken Holz-Handels, auf dem Stadt-Klapp-Holz-Hofe bestellet, und von dem Herrn Camerario administrante in Eydes-Pflicht genommen werden, und sich keiner unterstehen, durch jemand anders, als diese geschwohrne Wraker das Holz wraken zu lassen, bey 10 Thlr. Strafe, welche schuldig, das Klapp-Holz allein aufzustechen, und durch ihre Hände gehen zu lassen.

§ II. Damit nun diese Wraker, welche nur gutes Holz allein bey der Wrake passiren zu lassen, verbunden, wissen mögen, wie das gute Holz beschaffen seyn solle, so wird hiermit verordnet, daß —

1) Ein Piepenstab 60 bis 62 Zoll lang, 4 Zoll breit, ohne Spind $1\frac{1}{4}$ Zoll dicke in der binnen (innern) Cante seyn soll.

2) Ein Oxhoftstab soll 48 bis 50 Zoll lang, 4 Zoll breit, ohne Spind $1\frac{1}{4}$ Zoll dicke in der binnen Cante seyn.

3) Ein Tonnenstab 36 bis 38 Zoll lang, 4 Zoll breit, ohne Spind $1\frac{1}{4}$ Zoll dicke in der binnen Cante.

4) Ein Franz-Holz 36 bis 38 Zoll lang, in der binnen Cante 5 Zoll, in der buten (aüßern) Cante 6 bis 7 Zoll breit, und 6 bis 7 Zoll tief.

5) Ein Knüppel 30 bis 32 Zoll lang, 4 Zoll in der binnen Cante, 5 à 6 Zoll in der buten Cante, incl. des Spindes, und 5 Zoll tief.

6) Ein Oxhoft-Boden 25 bis 26 Zoll lang, $1\frac{1}{4}$ Zoll dicke, wovon 3 à 4 Stück einen Quadrat-Boden formiren müssen.

7) Einen Tonnen-Boden 18 bis 19 Zoll lang, $1\frac{1}{4}$ Zoll dicke seyn soll, wovon ebenfalls 3 à 4 Stück einen Quadrat-Boden formiren müssen.

§ III. Wenn aber ein oder ander Kaufmann mit seinem Liveranten einen andern Contract über stärkeres Holz, als oberwehnet, geschlossen haben sollte, so muß solcher Contract pro norma gehalten, und die Wrake darnach verrichtet werden.

§ IV. Alles dasjenige Stab-, Klapp-, Franz- und Boden-Holz nun, so nicht die in dem § 2 benannte Eigenschaften in der Länge, Breite und Dicke hat, soll

für Wrak (schlecht, untauglich) geachtet werden, wofür auch dasjenige Holz passiren soll, so Wurm-stichig, rappunig (schwarzfleckig?), baumschlägig, rothstreifigt, zweybüchtig, sablicht, windigt, oder quer über den Drath geschlagen, quer durchgerissen und knastigt, auch sonst faule Flecken hat, wenn es gleich die erforderliche Maaße hätte.

Diese Ordnung soll von den Wrakern unverbrüchlich, bey arbitrairer Strafe gehalten werden.

Uhrkundlich ist dieselbe unter der gewöhnlichen Unterschrift und der Stadt Insiegel ausgefertiget, und soll dieselbe, damit sie zu Jedermanns Wissenschaft gelange, durch den Druck bekandt gemachet werden.

Decret. Alten Stettin in Senatu den 25. Junij 1756.

Bürgermeister und Rath.

(L.-S.)

A. J. Sander. E. F. Jädicke. C. F. Tabbert.

Stettin, gedruckt bey Herm. Gottfr. Effenbart, Königl. Preüß. Pommerschen Regierungs-, auch Kriegs- und Domainenkammer-Buchdrucker.

Im Jahre 1756 stellte sich die Nothwendigkeit heraus, den Raths-Holzhof zu erhöhen. Der Stadthofmeister erhielt deshalb den Befehl, allen Schutt und andern Unrath aus der Stadt dahin abfahren zu lassen. Weil damit nur wenig erreicht wurde, machte Scherenberg den Vorschlag, Magistrat möge sich bei der Königl. Kriegs- und Domainenkammer dahin verwenden, daß der Packkammer aufgegeben werde, allen mit Ballast ankommenden Schiffen anzubefehlen, dem Ballast am Stadt-Klappholzhofe aufzuwerfen. Dieser Vorschlag fand Beifall, und es wurde demgemäß an die Königl. Kammer berichtet, von der am 14. Mai 1756 die Packkammer instruirt, der Magistrat aber auch gleichzeitig angewiesen wurde sich mit den betreffenden Schiffern zu vergleichen.

Dem ꝛc. Scherenberg war, wie seiner Vorgängerin in der Pachtung des Rathsholzhofes, eine Wiese Behufs der Heünutzung zur Winterfütterung seines Viehs mit übergeben worden. Sie lag im Mellen, jedoch am Ende desselben ganz in der Nähe des Dammschen Sees. Weil er mit der Lastadischen Gemeinde dieser Wiese wegen beständig in Streit gelebt, hatte er dieselbe, — ohne erst, wie es scheint, bei dem Magistrate die Erlaubniß dazu nachzusuchen — mit einem Graben umziehen lassen, meinend, das Lastadische Weidevieh dadurch von seinem Pachtstück abzuhalten, und demgemäß allen Streitigkeiten ein Ende zu machen. Er irrte sich. Die Lastadischen Viehhalter, — Scherenberg nannte sie „unbändig", kümmerten sich nicht um den Graben, sondern trieben ihr Vieh sowol in der Vor- als in der Nachmath durch den Graben auf Scherenbergs Pachtwiese, und entzogen ihm dadurch nicht allein das Futter für sein Vieh, sondern zerstörten ihm auch den mit schweren Kosten angelegten Graben. Sie hatten sich auch unlängst verlauten lassen, daß sie, sobald nur erst Ägidiustag (1. September) da sein werde, ihr Vieh, dem Holzhof-Pächter „zum Tort", ohne Weiteres auf die Wiese bringen würden. „Da sie, sagte Scherenberg in einer Vorstellung an den Magistrat, mich mit dergleichen Redensarten nur „chicaniren" wollen, indem sie im Mellen doch genug Wiesen zur Hütung haben, ich hingegen im ungestörten Genuß meiner Wiese sein muß, da ich davon mit Pacht bezahle, so bitte ich, der Lastadischen Gemeinde bei nachdrücklicher Strafe anzubefehlen, sich fernerhin nicht zu unterstehen, weder um Ägidiustag, noch sonst meine Wiese mit ihrem Vieh zu

betreiben". Der Magistrat hielt es jedoch vor der Hand für bedenklich, die Lastadische Gemeinde dieserhalb zu vernehmen und schrieb darum die Eingabe des Pächters am 27. August 1756 zu den Acten.

Der Scherenbergsche Pacht-Contract lief auf Walpurgis 1758 ab. Die anderweitige Verpachtung des Holzhofes schien bei den obwaltenden Kriegs-Unruhen — stand Friedrich II. doch schon im zweiten Jahre des heißen Kampfes zur Abwehr der feindlichen Mächte, die sich zu seinem Untergange verschworen hatten — und bei dem dadurch gänzlich gehemmten Handelsverkehr, sehr mißlich zu sein. Dennoch mußte man mit der Licitation vorgehen und abwarten ob sich Pächter finden und was für Bedingungen sie beanspruchen würden. Demgemäß wurden unterm 16. August 1757 die drei üblichen Bietungstermine, den letzten auf den 17. November 1757, anberaumt und Pachtliebhaber durch Aushang in der Vorhalle des Rathhauses, so wie durch dreimalige Bekanntmachung im Intelligenzblatte dazu eingeladen. Im Magistrats-Collegium kam es zur Sprache, ob man bei dieser neüen Verpachtung den Anspruch aufrecht erhalten solle, welcher von Stadtwegen an die Besitzer von Privat-Holzhöfen gemacht wurde, daß auch sie von dem auf ihren Höfen lagernden Holze das reglementsmäßige Stätte- und Wrakgeld zur Kämmerei, bezw. an den Pächter des Raths-Holzhofes, zu entrichten hätten, ein Anspruch dessen verfassungsmäßige Berechtigung von den Holzhändlern bestritten wurde und der zu einem großen Prozesse geführt hatte, von dem ein Schluß-Erkenntniß noch gar nicht abzusehen war; wozu dann auch noch die Rechtshülfe kam, welche die Kämmerei gegen den Pächter des Holzhofes wegen rückständiger Pachtgelder nachsuchte, die dieser nicht zahlen wollte *), weil die Besitzer der Privatholzhöfe nicht zahlten, lauter Dinge, die zu Weitläufigkeiten aller Art und zu einer voluminösen Schreiberei führten, in welchem sich Verdrießlichkeiten und Widerwärtigkeiten die Hand boten. Zu den Erwägungen, die hinsichtlich dieser Angelegenheit im Schooße des Magistrats-Collegiums gepflogen wurden, kam eine Eingabe, welche die Besitzer von sieben Privat-Holzhöfen an die Königl. Kriegs- und Domainenkammer richteten, und worin sie die Aufsichtsbehörde baten dem Magistrate zu befehlen, daß derselbe dem neüen Pächter, bis zur ausgemachten Streitsache, nichts weiter, als den publiquen Stadt-Klappholzhof verpachte. Sollten sie in dem Prozesse unterliegen, so würde es danächst ihre Sache sein, sich mit der Kämmerei abzufinden. Camera Regia verfügte an den Magistrat nach dem Antrage der Bittsteller. Außerdem hatten aber auch Seniores Domus Naut. ein Desiderium beim Magistrat eingereicht, worin dieselben auf die Nothwendigkeit hinwiesen, bei der bevorstehenden neüen Verpachtung den vielen Beschwerden der Kaufmannschaft wegen des Stättgeldes und Karren-Lohns ein Ende zu machen; sie wünschten die bisherigen Streitigkeiten aus der Welt zu schaffen und diese Angelegenheit ein für allemal regulirt zu sehen, und schlugen deshalb eine Conferenz vor, um die Sache gemeinschaftlich abzumachen.

Diese Conferenz fand am 16. November 1757 Statt. Anwesend waren von Seiten des Magistrats: die Senatoren Kohler und Torff; von Seiten des Seglerhauses: die Altermänner Törnicke, Selnow, der Draker-Altermann Ulrich, und

*) So war Scherenberg am 1. July 1757 der Kämmerei 933 Thlr. 18 gr. schuldig geworden, bestehend in Rückständen von den Privat-Holzhöfen, die aber nicht von ihn, sondern nach dem Judicat vom 19. August 1756 unmittelbar von der Kämmerei eingezogen werden sollten.

die Deputirten Nonnemann, Junge, Sanne, Witzlow. Das Protokoll besagt, daß dem Commissario Nobil. Senatus vom 8. November zufolge die Senatores Mercatorii ordinis, nachdem sie Acta ex Archivo erhalten, auf heute terminum zur Conferenz angesetzt hätten. Da es nun —

1) Auf Festsetzung des Stättegeldes ankommt, so haben die Deputirten des Seglerhauses zwar ratione quanti nichts zu erinnern gefunden; sie sind aber der Meinung, daß der Pächter das Stättegeld nur einmal prätendiren könne, das Holz möge so lange stehen wie es wolle. Senatores Mercatorii ordinis beziehen sich in Ansehung des doppelten Stättegeldes auf das Decretum Nobil. Senatus de 30. Aug. c., weil nach selbigem das Holz, welches 2—3 Monate über ein Jahr auf dem Stadt-Klappholzhofe steht, doppelt Stättegeld zahlen soll. Seglerhaus-Deputirte wenden dagegen ein, daß, wenn der Hering ꝛc. 2—3 Jahre im Sellhause lagere, auch nicht mehr als einmal für denselben Sellhausgeld zu entrichten sei. Es wäre per ratio beim Klappholzhofe und da der Pächter von dem Holze, welches gar nicht auf den Hof komme, sondern unmittelbar vom Floß ins Schiff verladen würde, sein Stättegeld erhalte, ingleichen was 2—3 Monate gestanden, eben so viel Stättegeld geben müsse, als was ein ganzes Jahr stehe, so würde der Pächter vollkommen indemnisiret, wenn es auch einige Monate übers Jahr stehe und es würden zugleich den ex liquidatione entstehenden vielen disputs dadurch vorgebeugt, weshalb sie gebeten haben wollten, die Verfügung zu treffen, daß nur ein Mal das Stättegeld gefordert werde. Hiernächst werde pro futuro wegen des Stätte- und Wrakgeldes für fremdes Holz, wofür bisher das duplum verlangt werde, festzusetzen sein, was unter dem fremden Holze zu verstehen sei. Ihre Meinung ginge dahin, daß alles Holz, welches der Kaufmann für sein Bürger-Gut aufsetzen lasse, kein fremdes Stätte- und Wrakgeld zu geben hätte, es möchte vom Kaufmann selbst gearbeitet oder von Fremden gekauft sein. Sonst hielten sie dafür, daß es in Ansehung des Wraks nothwendig sein werde, den künftigen Pächter contractlich zu verpflichten, daß er solches abgesondert aufstellen und von dem guten Holze separiren lasse. Auch würde dem Pächter zu injungiren sein, daß wenn ein Kaufmann das Stätte- und Wrakgeld ein Mal bezahlt hat, und hiernächst das Holz an einen andern verkauft, er von diesem Käufer nicht noch ein Mal die Gebühren verlange. Beansprucht aber der Käufer eine abermalige Wrake, dann versteht es sich von selbst, daß derselbe dann auch das Wrakgeld noch ein Mal zu entrichten hat.

2) Das Karrer-Lohn betreffend, so halten die Deputirten dafür, daß die Karrers dem künftigen Pächter nicht mit zu verpachten seien. In Ansehung dieser Leute könnte es wol so gehalten werden, wie es im Getreidehandel mit den Messern und Trägern gehalten werde, daß demgemäß vereidete Karrer angenommen und mit diesen die Lohnsätze festgesetzt würden. — Endlich würde bei der neuen Verpachtung nach dem Decreto Nobil. Senatus de 30. Aug. cr. in Ansehung der An- und Absetzung der Wraker das Nöthige attendirt werden müssen.

Senatores Mercatorii ordinis fanden hinsichtlich des Stätte- und Wrakgeldes die Desideria Deputatorum des Seglerhauses dergestalt beschaffen, daß bei der neuen Verpachtung des Holzhofes wol darauf Rücksicht zu nehmen sein werde. In Ansehung der Stelle, wo das Wrak aufzustellen sein werde, war im Decr. Nob. Sen. de 30. Aug. zwar verordnet, daß dieselbe von des Pächters Dispo-

sition abhangen solle, indessen würde es von Einem HochEdeln Rath dependiren, ob dieses als ein Conditio in den Pachtcontract aufzunehmen sei. Wegen des Karrer-Lohns hielten Senatores gleichfalls dafür, daß die Karrer-Arbeit dem neüen Pächter nicht mit verpachtet, sondern daß eine Karrer-Ordnung entworfen werde, und daß Wraker sowol als Karrer von Einem HochEdlen Rath dependiren müßten, stellen aber demselben Alles zur Entscheidung anheim.

Verhandelt Stettin in Camera den 17. November 1757.

In dem auf heüte anberaumten Licitations-Termine, der von dem Landrathe und dirigirenden Bürgermeister Sander *), dem Stadtsyndicus, Justizrath v. Gerdes, dem Kämmerer Kriegsrath Pott und dem Senator Kohler abgehalten wurde, ward ad Decretum Nobil. Senatus de 15 hujus den Licitanten zuvörderst eröffnet: —

1) Wie sie sich zu einem gedoppelten oder alternativen Bot zu versehen haben würden, nämlich —

a. Auf den Fall, wenn ihnen die Evictions-Leistung ratione des Wrak- und Stättegeldes von den sämmtlichen Holzhöfen derer Privatorum, (jedoch excl. des Vanselowschen, ingleichen des Schröderschen und des sogenannten Neümärkschen Holzhofes, und zwar ratione des Letztern nur in Ansehung desjenigen Holzes, so aus dem Königl. Neümärkschen Forsten kommt, und daselbst aufgesetzt wird, weil ratione dieser Höfe noch lis pendens) verschrieben würde; und

b) Auf den Fall, wenn ihnen sothane Eviction nicht mit verschrieben würde, wiewol das Wrak- und Stättegeld von denen Siemonschen beiden Holzhöfen dennoch mit darunter bleibe, weil beide H. H. Contrahenten in denen mit ihnen gemachten Contracten sich dazu ausdrücklich verbindlich gemacht, inmaßen einige der H. H. Holz-Commerzianten, als der Hr. Commerzienrath Simon, Hr. Ohlson, Hr. Hofrath Klippel, Hr. Altermann Törnicke, Hr. Forst-Secretair Ulrich und Hr. Jacques Derm mittelst eines von Camera Regia unterm 12 hujus extrahirten einseitigen mandati es erhalten, daß die Licitation nicht weiter, als in Ansehung des publiquen Holzhofes geschehen solle.

2) Daß an Wiesewachs im Mellen bei dem Klappholzhofe nicht mehr verbleibe, als in Anno 1730 dazu destiniret worden, nämlich soviel als 2 ordinaire Hauswiesen betragen, mithin 6 Mg. Pommersch, welches nach Magdeburgischen Maaße 15 Mg. 112 Ruth. ausmacht **).

3) Daß die Wraker zwar von dem Pächter in Vorschlag gebracht und nach vorgängiger Examination, auch geschehener Approbation von E. E. Rath auch Vereidigung von ihm bestellet und angenommen, deren keiner aber ubique causae cognitione und ohne vorgängige Erkenntniß E. E. Raths von dem Pächter eigenmächtig dimittirt werden kann und soll.

4) Daß hinlängliche Caution von dem Pächter zu bestellen, wie solche nach Proportion der Pacht und anderer Umstände von E. E. Rath bestimmt werden wird.

5) Ratione des doppelten Stättegeldes, welches bisher verschiedene Querelen

*) Adam Joachim Sander trat nach Hübner's Tode 1751 an dessen Stelle und blieb regierender Bürgermeister bis † 1760.

**) Nach dem im Jahre 1824 amtlich ermittelten und festgesetzten Verhältnisse des Pommerschen Feldmaßes zum Preußischen oder Magdeburger = 15 Mg. $70^{2880}/_{2916}$ Ruthen.

verursacht, soll bei Nobil. Senat. dahin angetragen werden, daß zur Vermeidung vieler nicht unbegründeter Beschwerden, nur von demjenigen Holze, so würklich über 18 Monate auf dem Hofe gestanden, das Stättegeld noch einmal bezahlt werden soll. Was aber unter 18 Monate darauf stehet, soll das Stättegeld nur einfach zu entrichten haben.

6) Wegen des doppelten Stätte- und Wrakgeldes von fremden Holze, so soll unter dem Namen von fremden Holze kein anderes verstanden werden, als was Fremde binnen Baums anhero zum Verkauf bringen und solches noch an keinen hiesigen Kaufmann vercontrahiret haben.

7) Muß der künftige Pächter das Wrak allein setzen, und solches vom gutem Holze separiren lassen, damit jenes mit dem guten Holze nicht confundiret und meliret werden kann.

8) Muß der Pächter von dem Holze, wovon ein Mal Stätte- und Wrakgeld gegeben, solches nicht noch ein Mal prätendiren, es wäre denn, daß der Käufer noch Eine Wrake verlange, oder der sub Nr. 5 bestimmte Casus vorliege.

9) Wegen der Karrers muß der neüe Pächter sich gefallen lassen, was dieser wegen von E. E. Rath festgesetzt werden wird.

Der Advocat George Ludwig Beyer, nomine des Kaufmanns Scherenberg, zeigt bei der bevorstehenden Verpachtung des Holzhofes an, daß er selbige nicht könne geschehen lassen, da er bisher seit seinen Pachtjahren von wenigen oder fast gar keinen mit Holz handelnden Kaufleüten das ihm nach dem Contract zustehende Stätte- und Wrakgeld erhalten habe, insonderheit von denjenigen Kaufleüten nicht, die ihre eigenen Holzhöfe haben. Dies sei dem Magistrate und der Kämmerei sehr wohl bekannt. Die wenige rückständige Pacht, für die er ohnehin bei der Königl. Kriegs- und Domainenkammer durch seinen Schwiegervater, den Kaufmann Schaukirch zu Cöslin, Caution gestellt, sei nicht hinreichend seine vielen Forderungen zu tilgen, besonders da selbst vom Allerhöchsten Hofe aus Inhibition ergangen, daß wider keinen einzigen Holzhändler, der einen eigenen Holzhof besitzt, die Execution vollstreckt werden solle, eine Bestimmung, welche sich auch Andere zu Nutze zu machen suchten. Er stünde daher offenbar im Bloßen, wenn er die Verpachtung geschehen ließe, ohne daß er das Seinige erhalten habe. Seine Forderungen wären ex contractu und durch die Licent-Register liquid; er hätte auch davon die Rechnungen, so weit es thunlich gewesen mit dem Attest von der Licent bereits vor vielen Jahren zur Beitreibung übergeben. Da nun der Magistrat und die Kämmerei durch die Judicata Eines Königl. Hohen General-Directoriums schuldig erkannt worden, ihm die Eviction zu leisten, alle Reste beizutreiben und ihn für den etwaigen Ausfall zu stehen ebenfalls schuldig erkannt wären, sie sich auch durch den Contract in Ansehung der besonderen Holzhöfe selbst verbindlich gemacht hätten, so wäre er um so mehr befugt, nach dem Codice P. IV, Tit. 8, § 6, sich des juris retentionis zu bedienen; davon würde er nicht abgehen, und, sollte sich Jemand zur Pacht finden, würde er, kraft dieses Rechts, den Hof nicht raümen, sondern sich im Besitz desselben so lange zu behaupten wissen, bis alle seine Forderungen beigetrieben seien.

Der Hofrath Spalding, welcher sich nomine der Kaufmannschaft in actis legitimiret hat, protestiret wider die unternommene Licitation des publiquen Holzhofes solenniter, allermaßen nicht abzusehen, wie, da die Sache in lite be-

fangen, es möglich sei, denselben zu verpachten, denn so würden Diejenigen, welche ihre eigenen Holzhöfe haben, pro futuro weder Stätte- noch Wrakgeld geben, und in Ansehung der übrigen würde noch erst regulirt werden müssen, wie die Abgabe einzurichten sei. Es ließe sich also zur Zeit durante lite kein principium einer Verpachtung festsetzen und die Kaufmannschaft würde sich auch ferner nichts octrudiren lassen, sondern es müsse bis völlig entschiedenem Streite die Verpachtung Anstand haben. Fahre dem ungeachtet die Kämmerei de facto mit der Verpachtung fort, so würde sie sich auch die Inconvenientien daraus imputiren.

Da nun beide contradictionis dergestalt beschaffen, daß darauf nicht im Geringsten hat reflectiret werden können, zumal der Pächter Scherenberg die Pächte annoch schuldig und die von den Hofrath Spalding beigebrachte Vollmacht nicht von der Kaufmannschaft, sondern von einigen privatis, welche die Kaufmanns-Verbadung (Gesellschaft, Genossenschaft) guten Theils nicht gewonnen haben, ausgestellt ist, so ist mit der Licitation begonnen und fortgefahren worden, wie folgt: —

Forst-Secretair Ulrich, in Vollmacht des Kaufmanns Knudt Olßen, die er zu den Acten gibt, bietet für den Stadt-Klapphölzhof cum pertinentiis und ohne Eviction der Privat-Holzhöfe . . . . . Thlr. 300
offeriret auch dabei während der 6 Pachtjahre den Hof nach Möglichkeit zu erhöhen, ingleichen die Zaüne auf eigene Kosten in baulichem Stande zuhalten.

Scherenberg, der bisherige Pächter, offeriret salva protestatione . . . . „ 500
jedoch sub eo conditione, daß er den Hof, so wie er ihn bis dahin gehabt, behalte, und wegen der sämmtlichen Privat-Holzhöfe, incl. des Banselowschen ihm die Eviction praestiret werde.

Der Kaufmann Christian Friedrich Sanne unter ꝛc. Ulrichs Conditionen . . „ 320

Der Advocat Carl Samuel Hering offeriret unter den ad 1a) bestimmten Conditionen . . . . . „ 600

Von nun an bieten, unter den von ꝛc. Ulrich verlautbarten Bedingungen, nur noch dieser selbst und Sanne, in dem ersterer mit 350 Thlr. fortfährt und Sanne mit 425 Thlr. aufhört, worauf Ulrich mit . . . . . „ 430
Meistbietender bleibt. Nun aber offerirt

Scherenberg auf seine vorige Conditionen sub protestatione . . . . . „ 700

Weil sich kein weiterer Licitans so wenig auf dem casum sub a als auf den sub b gefunden, so ist die Adjudication bis auf die Approbation des Hofes geschehen und dieses Protokoll unterschrieben worden.

Nach geschlossener Licitation kehrt ꝛc. Sanne zurück und offerirt . . . . . „ 720
auf die von ꝛc. Scherenberg angegebene Conditionen und auf dem Casum a . . „ 610

Scherenberg protestirt hingegen, weil der Bot nach geschlossenem Protokoll abgegeben ist, inzwischen biete er jedennoch der Kämmerei zum Besten . . . . „ 750
bittet aber keinen weitern Bot anzunehmen.

Dennoch geschieht es mit Sanne's Gebot von . . . . . „ 760
worauf zwischen Sanne und Scherenberg ein lebhafter Kampf entsteht, in welchen die Concurrenten sich zuletzt mit Einem Thaler überbieten, bis Scherenberg mit . „ 1060
schließt und „weil ihm übel würde" wegen des fernern Bots bis Morgen Delation zu bewilligen bittet, während Sanne noch ein Mal und zwar . . . . „ 1062
bietet, den fernern Bot sich präcavirend. Damit wurde das Licitations-Protokoll geschlossen, und, weil Scherenberg sich wegen seines plötzlich eingetretenen Unwohlseins hatte entfernen müssen, war das Protokoll von Sanne allein unterschrieben.

Fortsetzung den 18. November 1757.

Nachdem sowol Sanne als Scherenberg zur Fortsetzung der Licitation wegen des Holzhofes sich eingefunden, so ist dem erstern bekannt gemacht, daß Letzterer

mittelst seines Exhibti vom heütigen Tage Salvo suo jure auf der ersten Licitation annoch sich zu . . . . . Thlr. 1070
erklärt habe, auch verlange, daß im Fall ꝛc. Sanne darüber bieten sollte, derselbe mediante jura merito anzeige, ob er für sich oder nomine sämmtlicher Holz-Commercianten der Stadt geboten habe, daher er seine Erklärung darüber abzugeben belieben möchte.

Sanne erklärt, wie er zwar der Meinung gewesen, daß, da der gestrige Tag eigentlich pro termino licitationis angesetzt sei, an selbigen auch nur allein die Licitation hätte geschehen müssen, und folglich weil er in illo termino plus licitans geblieben die Adjudication auf sothanes licitum ihm competire. Indessen da er sich eventualiter gleich dem Scherenberg den fernern Bot reserviret, so wolle er, jedoch mit Vorbehalt seines aus gestriger Licitation erhaltenen Rechts, sich annoch einlassen und . . . . . Thlr. 1075
offeriren, wiewol mit dem ausdrücklichen Beding, daß keine weitere Licitation veranlaßt werde, noch Statt finden möchte. Was die desiderirte Erklärung betrifft, so hoffe er, daß solche keineswegs von nöthen und es Nobil. Senatui gleich viel sein werde, da er solche Pacht für sich zu entriren willens sei und so viel Caution zu bestellen erbötig wäre, als gefordert würde.

Man hat hierauf den Comparenten bekannt gemacht, wie vermöge Decreti Nobil. Senatus desiderirt worden, daß von den Licitanten zunächst und zuförderst angezeigt werden möchte, womit ein jeder von ihnen auf das Quantum der licitirten Gefälle des Holzhofes Caution zu bestellen Willens sei.

Scherenberg gibt hierauf seine Erklärung dahin ab, wasmaßen er so wie bei der bisherigen Pacht loco cautionis ein Quartal des Pachtquantums pränumeriren wolle, und ob er gleich solches bisher nicht prästiret, sondern der Kämmerei schon über 3 Jahre die Pension restire, so wäre dies doch nicht seine Schuld (?) sondern liege lediglich darin, daß er von den Holz-Commercianten seine Befriedigung nicht erhalten könne; sobald aber desfalls die Sache in Richtigkeit sein würde, und ihn contractmäßig zu befriedigen angehalten würden, werde auch er praestandä zu prästiren nicht ermangeln.

Sanne erklärt, daß er nicht allein bekanntermaßen mit einem eignen Hause allhier angesessen, sondern auch event. durch seinen Schwiegervater, dem Altermann Johann Friedrich Peters, alle Sicherheit zu beschaffen Willens sei, jedoch daß ihm dagegen die Eviction ratione des Wrak- und Stättegeldes von allen Privat-Holzhöfen geleistet werde.

Scherenberg bietet hierauf sub eadem conditione der Evictions-Leistung von gesammten Holzhöfen, keinen ausgehoben, salvo jure . . . Thlr. 1080
Sanne unter eben denselben Conditionen . . . . . „ 1082
Scherenberg similiter . . . . . „ 1083
und bittet sich noch Erklärung darüber aus, was unter Evictions-Leistung zu verstehen sei: ob die Kämmerei das Wrak- und Stättegeld von den Privat-Holz-Höfen, falls solches wider dieselben obtiniret würde, sich reservire? oder aber, ob darunter so viel verstanden werde, daß der Pächter für Ausmachung dieses Punktes auf seine pericul, und wegen der Privat-Holzhöfe das commodum et damnum allein übernehmen solle". Wenn dieses geschehe, und der Forst-Sekretar Ulrich nomine des Kaufmanns Knudt Olßen, sich solcherhalb erklärt, so reservire er ebenfalls, seine Erklärung abzugeben, inmaßen, ehe solches deütlich gemacht

wäre, er gestern sich darauf nicht einlassen können. Comparent ist dieserwegen bedeütet, daß die Intention nicht anders, als diese sei, daß die Kämmerei das Wrak- und Stättegeld von den Privat-Holzhöfen sich reservire und solches dem Pächter nicht mit verpachtet sei; indessen soll zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten der ꝛc. Olßen als plus licitans, oder dessen Mandatarius Ulrich, um sich positiv darüber erklären, annoch vernommen werden.

Sanne bietet unter vorigen Conditionen	Thlr.	1084
Scherenberg similiter	=	1090
Sanne similiter	=	1100
Scherenberg similiter	=	1200
Sanne similiter	=	1210

Scherenberg bezieht sich auf seine heüte beim HochEdlen Rathe eingereichte Vorstellung ratione seines aus der gestrigen adjudication erhaltenen Rechts ingleichen ratione juris retentionis und will dieserhalb sein Recht warnehmen und insofern sich der jetzigen Licitation begeben.

Sanne bleibet bei dem jetzigen Bot und reserviret ebenfalls wegen seines gestrigen höchsten Bots competentia und bittet, daß ihm der Holzhof entweder auf die eine oder andere Art zugeschlagen werde und hat übrigens dieses Protokoll eigenhändig unterschrieben.

Schluß-Verhandlung den 19. November 1757.

Dem gestrigen Dekrete gemäß stellte sich auf Vorladung der Forst-Secretar Ulrich, um ihn von dem Kämmerer Kriegsrath Pott, unter Assistenz des Senators Kohler (welche beide auch das gestrige Protokoll aufgenommen hatten) befragen zu lassen, welchergestalt die nicht verlangte Eviction wegen der Privat-Holzhöfe von ihm verstanden werde: ob die Intention dahin gehe, daß die Kämmerei sich das Stätte- und Wrakgeld von den Privat-Holzhöfen, falls solches wider dieselben obtiniret würde, zu reserviren und dasselbe besonders einzufordern befugt sein solle, oder aber ob darunter verstanden werde, daß der Pächter die Ausmachung dieses Punkts auf seine pericul, mithin wegen der Privat-Holzhöfe das commodum et damnum allein übernehmen solle?

Ulrich, nomine des Kaufmanns Knudt Olßen, erwidert: Er habe sein Gebot lediglich auf den Stadt-Klappholz-Hof cum pertinentiis gethan, und unter den Pertinenzien verstehe er die beiden Simonschen Höfe, nebst den Kielstätten und festgesetzten Wiesen. Er verlange keine Eviction wegen der übrigen Privat-Holzhöfe, sondern da die Sache wegen des Stätte- und Wrakgeldes von diesen Höfen noch in lite stände, so würde, auf den Fall, wenn Magistratus das Recht: Stätte- und Wrakgeld von dem auf denselben lagernden Holze zu fordern, obtiniren sollte, solches lediglich der Kämmerei zufallen werde, ohne daß die geringste Ansprache an dasselbe von Seiten des Pächters gemacht werden solle.

Der Magistrat reichte die vorstehenden Protokolle, — die hier zur genauen Kenntniß von der Lage der Sache und der Folge halber eingeschaltet worden, — mittelst Berichts vom 6. December 1757 zur Camera Regia mit der Bitte ein, wegen der Verpachtung des Holzhofes nach Hofe dahin zu referiren, daß auf die von dem Forst-Secretar Ulrich im Namen des Kaufmanns Knudt Olßen offerirte Pacht, und die von demselben gestellten Bedingungen ꝛc. die Approbation erfolgen möge und demgemäß diesen der Zuschlag ertheilt werden könne,

indem er die späteren, übermäßig in die Höhe getriebenen Gebote, der daran geknüpften Bedingungen halber fallen ließ. Bei der Kammer verzögerte sich die Berichterstattung nach Berlin bis zum 13. März 1758, worauf zehn Tage später am 23. März, der Bescheid erfolgte, daß der Antrag des Magistrats nicht genehmigt werden könne, vielmehr eine erneuerte Licitation anzuberaumen sei, in welcher mit dem Bot des ꝛc. Sanne, das laut Protokolls vom 17. November a. pr. in 610 Thlr. bestehe, der Anfang zu machen sei, da solches die Continuation von dem ersten Bot sei, so durch den ꝛc. Ulrich, Namens des ꝛc. Olßen, mit 300 Thlr. geschehen. Dieses Hofrescript ging dem Magistrate mit der Kammer-Verfügung vom 6. April 1758 zu.

Ohne den Weg durch die Camera Regia zu nehmen, wie es nach der Vorschrift hätte geschehen müssen, berichtete der Magistrat, — wahrscheinlich der Kürze wegen, und um die Sache nicht wieder der Gefahr auszusetzen ein Vierteljahr unerledigt zu bleiben, — unterm 20. April 1758 unmittelbar an das Königl. General-Directorium, daß er kein Bedenken getragen haben würde, den Befehl vom 23. März wegen Abhaltung einer abermaligen Licitation des Holzhofes sofort zu befolgen, wäre nicht dem Rescript eine Schluß-Clausel hinzugefügt, welche die Intention nicht deütlich ausdrücke, weshalb er sich vorhero Declaration erbitten müsse. Denn des Sanne licitum der 610 Thlr. gehe nicht auf Ulrichs erste Offerte von 300 Thlr., und worauf er im Verfolg bis 430 Thlr. geboten, sondern auf den im Protokoll vom 17. November sub 1a) prämittirten Fall: Wenn nämlich die Eviction-Leistung ratione des Wrak- und Stättegeldes von den sämmtlichen Holzhöfe der privatorum, jedoch exel. des Vanselowschen und Schröderschen, und in gewissen Maße auch des Neümärkischen Holzhofes verschrieben würde und worauf der Advokat Hering mit 600 Thlr. den Anfang gemacht habe. Ulrich, im Namen Olßens, habe aber auf den Fall b), wenn die Eviction des Wrak- und Stättegeldes von den Privat-Holzhöfen nicht mit verschrieben würde, sondern nur von dem Holze, so auf dem publiquen Holzhofe und den beiden Simonschen Holzhöfen aufgesetzt wird, anfänglich 300 Thlr. und zuletzt 430 Thlr. geboten. Hierüber müsse sich Magistratus Declaration erbitten und zugleich erfragen, wie es ad interim mit dem Klappholzhofe gehalten werden solle, da es eines Theils gegen den 1. Mai keine Möglichkeit mehr sei, die Licitation zu publiciren, und wenn selbige abgehalten, darüber die Approbation einzuhölen, auch den Contract zu expediren, damit die Übergabe vorgenommen werden könne, andern Theils auch der zeitige Pächter Scherenberg sich wegen der ausstehenden Reste juris retentionis bekennen wolle und bei der Königl. Regierung (der höchsten Provinzial-Justiz-Behörde) bereits Klage erhoben habe, folglich, weil von dieser terminus auf den 21. hujus angesetzt sei, nicht zu vermuthen stehe, daß gegen solche Zeit die Sache decidiret sei. Magistratus hält es für am besten, wenn, so lange der Rechtsstreit mit den Holz-Commercianten nicht entschieden ist, dem zeitigen Pächter Scherenberg der Hof fürs erste auf Ein Jahr in Administration gelassen und mit demselben eine Convention getroffen werde, weil derselbe die beste Information hat und der Kämmerei Besitz dabei zu observiren vor Andern im Stande ist, wozu er sich mediante juramento verbindlich machen müßte.

Auf diese Vorstellung erging von Hofe eine Resolution (unterzeichnet von den Ministern Happe, Boden, Blumenthal) d. d. Berlin, den 4. Mai 1758, wo-

rin Sr. Königl. Majestät lebhaftem Befremden Ausdruck gegeben wurde, daß der Magistrat zu Alten Stettin eine Administration des Klappholzhofes, und noch dazu den ꝛc. Scherenberg zum Administrator vorschlagen könne, da dieser doch, ob er gleich in seiner vorigen Pacht sehr viel profitiret, die Kämmerei in einen Prozeß verwickelt und ratione der Privat-Holzhöfe überdem die Eviction prätendiret habe. Wie nun S. K. M. überall eine Administration des Holzhofes auf keine Art und Weise gestatten wolle, so habe der Magistrat sogleich nach Empfang dieses einen kurzen terminum von 8 Tagen zur anderweitigen Licitation des qu. Holzhofes der Kaufmannschaft, ingleichen durch die Intelligenz und Zeitungen zu publiciren, solche Licitation legaliter in der Art, daß die Privat-Holzhöfe nicht mit verpachtet werden, vorzunehmen und mit dem licito des ꝛc. Ulrich für den Oltzen à 430 Thlr. den Anfang zu machen, auch das Licitations-Protokoll sogleich nach geendigter Licitation der Pommerschen Camera Regia zu übergeben, damit selbige solches zur weitern Verfügung nach Hofe einsenden könne, und die Kämmerei nicht in noch größern Schaden, als sie schon durch den Scherenberg erlitten, gesetzet werde.

Gleichzeitig erging, unter abschriftlicher Mittheilung der Vorstellung und der darauf ertheilten Resolution, an die Pommersche Kammer der Befehl, darüber zu wachen, daß der Magistrat den, in der Resolut. getroffenen Anordnungen unverzüglich Folge gebe, damit diese so lange verschleppte Sache nicht noch weiter zum Nachtheil der Kämmerei verzögert werde. Vor Erlaß dieser Resolution hatten Zwischen-Verhandlungen zwischen dem Magistrat und Camera Regia, so wie auch Berichterstattungen nach Hofe Statt gefunden, die hier übergangen werden können, um sofort zu berichten, daß in Befolgung des von Hofe empfangenen Befehls —

Am 24. Mai 1758 von dem Camerarius administrans, Kriegsrath Pott, ein neuer Termin zur anderweitigen Verpachtung des publiquen Klappholzhofes, und zwar excl. der Privat-Holzhöfe abgehalten wurde, nachdem die Absicht dazu in gewohnter Weise öffentlich bekannt gemacht worden war. In diesem Termine theilte ꝛc. Pott zunächst mit, daß der Bürger Johann George Heyn, als bisheriger Haupt-Wraker und Aufseher auf dem Holzhofe, per Memorial gegebeten habe, bei gegenwärtiger Licitation es in die Wege zu leiten, daß er bei seiner Function conservirt bleiben möge, was auch a Nob. Senatu mittelst Dekrets vom 23. hujus für billig erachtet worden sei. Hierauf sei bei der Licitation Rücksicht zu nehmen, was sich nach Anleitung des Licitations-Protokolls vom 17. November sub Nr. 3, wo dieser Punkt vorgesehen sei, von selbst verstehe; wie denn auch die in dicto protocollo prämittirten Conditiones in Salvo et Vigore verblieben.

Forst-Secretar Ulrich offerirt für den Stadt-Klappholzhof, incl. der beiden Simonschen Höfe und übrigen Pertinentien auf 6 Jahre fürs Jahr Thlr. 430 reservirt sich aber dabei, daß während der Pachtperiode die Bewehrung sowol als auch die nothwendige Verhöhung des Hofes auf Kosten des Magistrats bewerkstelligt werde, auch die auf demselben befindlichen Gebäude, wenn Haupt-Reparaturen vorfielen, gleichfalls von der Kämmerei übernommen werden müßten. Als Caution erbiete er sich baar 500 Thlr. bei der Kämmerei zu deponiren, davon ihm bei Ablauf der Pachtzeit, der Überschuß über das Pachtquantum des letzten Pachtjahres herauszugeben sein werde. Und da der Pächter für die Sicherheit der Gebäude und des Holzes mit einstehen müsse, so reservire er sich

per expressum, daß es lediglich von ihm abhangen müsse, wem er die Aufsicht des Holzes und der Gebaüde auf dem Holzhofe anvertrauen wolle, um so mehr, da er den Aufseher aus seinem Beütel salariren müsse, daher auf das vom Magistrate befürwortete Gesuch des rc. Heyn nicht Rücksicht genommen werden könne.

Von Seiten der Kämmerei ist dem Licitanten entgegnet worden, daß ratione der Verhöhung des Holzhofes und der Bewehrung desselben man von den in dem ersten Licitations-Protokoll vom 17. November a. pr. kundgegebenen Conditionen nicht abgehen könne, sondern solche allenfalls zur Decision des Königl. General-Directoriums vorbehalten bleiben müßten, zumal auf eben diese Conditionen die heütige Licitation angeordnet worden sei, mithin davon in keinem einzigen Punkte abgewichen werden könne.

Sanne bietet, unter Aneignung der Ulrichschen Bedingungen . Thlr. 432
auf die Olßensche Condition gibt er keinen Bot ab.

Der Notarius Bourwieg offeriret unter obigen Bedingungen des
rc. Ulrich 433
auf die Olßensche Condition aber gar nicht.

Der Forst-Sekretar Ulrich zuletzt 434

Er erklärt, — nachdem die beiden anderen Licitanten sich des fernern Bots begeben haben, zum Schluß, daß er die nothdürftigsten Reparaturen, auch die Verhöhung des Hofes auf seine Kosten übernehmen wolle, worunter aber kein Haupt-Bau begriffen sein dürfe. Da er nun plus licitans geblieben, so bittet er, ihm die Pacht auf sechs Jahre zu addiciren. Er hat dieses Protokoll eigenhändig unterschrieben.

Dieses Licitations-Protokoll sammt einem sehr ausführlichen Votum des Camerarii administrandis pro conservatione jurium Civitatis, so wie auch das Erkenntniß der Königl. Regierung, welches den Anspruch auf das jus retentionis den Scherenberg beim Gerichtshofe geltend zu machen versucht hatte, zurückwies, reichte der Magistrat mittelst Berichts vom 8. Juni 1758 bei der Cameria Regia ein. Kriegsrath Pott sprach in seinem Votum, wol nicht ohne Grund die Besorgniß aus, daß das Pachtstück durch die neüe Verpachtung zum Präjudiz sowol des Königl. als des städtischen Interesse gereichen könne, wenn die Holzhändler, die eigene Höfe haben, solches unter Fuß bekommen würden. Dies offenbare sich noch mehr daraus, wenn sie, nach dem Licitations-Protokoll, der Haupt-Wraker, wie bisher gebraüchlich gewesen, nicht ferner auf dem Hofe zur Aufsicht behalten wollen. Hangt das Pachtstück und derjenige, der zum Aufseher über das auf dem Stadt-Holzhofe gesetzte Holz von ihnen bestellt wird, von den Holzhändlern, welche eigenthümliche Höfe haben — und diese sind eigentlich die licitantos, so leiden nicht nur die Holz-Lieferanten, so ihr Holz denen Kaufleüten anhero bringen, und die übrigen Kaufleüte, sondern auch hauptsächlich die Kämmerei, jene weil sie unterdrückt werden, diese weil Niemand weiß, was auf dem Stadt-Klappholzhofe gestanden, und was die Kämmerei von den Privat-Holzhöfen, wenn sie dazu die Berechtigung erhalten, zu fordern habe; denn bekannt ist es ja, daß die Besitzer von Privat-Holzhöfen schon jetzt nicht allein ihr eigenes, sondern auch fremdes Holz auf ihren Höfen angenommen und sich dafür Wrak- und Stättegeld bezahlen lassen, gleich als wenn es auf dem Stadt-Holzhof gestanden; und was würde es in der Folge für eine Durchstecherei werden,

wenn sie erst durch Pachtung des städtischen Holzhofes ganz freie Hand haben und die Aufseher von ihnen abhängig sind. Gesetzten Falls, sie geben dem Licent-Visitator freie Wohnung auf dem Hofe, so hangt ja auch dieser von ihrer Gnade ab, und wer leidet sodann darunter? Sie unter sich werden sich wol einander zur Aufbringung der Pacht solcherhalb auf die Finger sehen, in Ansehung des Königl. und des städtischen Interesse, ingleichen ratione der übrigen Commercianten sowol einheimischen als auswärtigen treten Zweifel ein. Und daß die Wrake publicum fidem behalte, das ist des Magistrats Sorge. Die schädlichen Folgen einer derartigen Verpachtung muß, bei nur geringem Nachdenken, ein Jeder einsehen, der nur einigen Begriff vom Holzhandel hat und vom Zusammenhang der Dinge informiret ist. Alle Vereidung der Wraker könne da nichts helfen, wenn das fortune dieser Leüte von den Holz-Commercianten dependiret; dem Wraker-Attest ist dann hinsichtlich der Güte des Holzes nicht mehr zu trauen, wenn es nicht unter des Haupt-Wrakers Aufsicht bleibt, weil das gute Holz mit dem schlechten wiederum vermengt und vertauscht werden kann. Und gleichwol sollen nach dem Packhofs-Reglement die Wraker-Atteste bei den Königlichen Kassen, und nach der Handlungs-Observanz bei Streitigkeiten der Kaufleüte, hiesiger wie auswärtiger, als Beweismittel dienen!

Der vorstehende Magistrats-Bericht rief das Hof-Rescript vom 22. Juni 1758 hervor, vermöge dessen das General-Directorium die am 24. Mai gehaltene Licitation des Stadt-Klappholzhofes annulirte und zugleich festsetzte, daß künftighin dieses Pachtstück niemals an einen Kaufmann, am allerwenigsten aber an einen oder sämmtliche Holz-Negocianten verpachtet werden soll. Camera Regia befahl, auf Grund jenes Hof-Rescripts dem Magistrate unterm 10. Juli 1758, dem ehemaligen Pächter Scherenberg die vom 1. Mai cr. ab geführte Administrations-Rechnung sofort und ohne Anstand abzunehmen, und denselben aus dem Hofe zu setzen, dagegen aber einen andern gewissenhaften, und der Sache kundigen Manne den Klappholzhof bis zum 1. Mai 1759 zur Administration zu übergeben. „Dieses, so drückte sich die Kammer-Verfügung aus, müßt Ihr ganz ohnfehlbar und bei Vermeidung der schwersten Verantwortung binnen 8 Tagen bewerkstelligen und den Administratorem Uns zur Approbation anzeigen, auch zugleich berichten, wie viel demselben für seine Bemühung zu bewilligen sein möchte". Ferner befahl die Kammer anzuzeigen: —

1) Wie viel Privat-Holzhöfe gegenwärtig in Stettin befindlich und wer die Besitzer seien?

2) Ob und welche Eigenthümer von Privat-Holzhöfen sich anheischig gemacht, das Stätte- und Wrakgeld dennoch zu bezahlen?

3) Ob schon zu der Zeit, da der verstorbene Friedrich Schröder und nachher dessen Wittwe und Erben den Stadt-Holzhof noch in Pacht gehabt, von dem auf den Privat-Holzhöfen stehenden Holze, Stätte- und Wrakgeld erhoben worden?

4) Ob auf dem publiquen Holzhofe alles in Stettin ankommende und zu verschiffende Klappholz Platz habe und ohne Beschwerde der Commercianten von da abgeladen werden könne?

5) Warum nicht der publique Klappholzhof vergrößert worden, da nach Einem Vorgeben dazu Gelegenheit genug, und allenfalls der Commerzienrath

Simon seinem Contract gemäß verpflichtet gewesen wäre, seinen Privat-Holzhof zu solchem Behuf und zum Besten der Kämmerei wieder abzutreten und denselben zu retradiren?

6) Ob und warum der Magistrat nicht wider die Anlegung der Privat-Holzhöfe zum Besten der Kämmerei gegründete Vorstellungen gethan, und —

7) Wie viel bei den Königl. Kassen vereidete Wraker jetzt wirklich bei dem publiquen Holzhofe gehalten würden?

Der Magistrat berichtete hierauf am 24. Juli 1758, daß er den Licent-Visitier Schröder als Administrator in Vorschlag habe, welcher auch cum approbatione Regia die Administration übernehmen wolle; indessen verlange derselbe monatlich 10 Thlr., während mit Rücksicht auf den durch den Krieg gehemmten Handelsverkehr und weil während der Wintermonate auf dem Holzhofe überhaupt nicht viel zu thun sei, eine monatliche Vergütigung von 5 Thlr. genügend sein dürfte, was jedoch der Entscheidung der Camera Regia anheim gegeben werde. In Bezug auf die sieben Fragen lautete der Bericht des Magistrats wie folgt: —

Frage 1. Nach sorgfältig eingezogenen Erkundungen bestehen zur Zeit 16, oder in gewissem Maße 18 Privat-Holzhöfe, und zwar: —

1. Auf der sogenannten Silber-Wische der Holzhof des Kriegsraths Bauselow, — von dem weiter unten im Art. von der Silberwiese ein Mehreres.

2. Des Altermanns Simon Holzhof, welcher vordem mit zu dem publiquen Klappholzhofe gehört und erst bei der Wittwe Schröders Pachtzeit im Jahre 1746 davon abgenommen und dem Simon überlassen worden ist.

3. Desselben 3ter Holzhof dicht dabei, wozu der Platz ihm von dem Königl. Gouvernement bewilligt und verstattet worden, ungeachtet der gedachte Platz, wie Niemand bestreiten kann, zum Stadt-Fundo gehört und worin das Königl. Gouvernement, bezw. der Militair-Fiskus, kein gegründetes Recht gehabt.

4. Des Commerzienraths Schröder Holzhof neben dem vorgemeldeten Simonschen Holzhofe, welcher Platz demselben gleichergestalt vom Königl. Gouvernement bewilligt und eingeräumt worden, und mit welchem es überall gleiche Bewandniß hat, wie mit dem 2ten Simonschen Hofe (3).

5. Desselben 2ter Holzhof, dem vorigen gegenüber, welcher Platz größtentheils von dem zur publiquen Weide im Mellen gehörigen Grundstücke, und von der dahin gehenden Trift genommen, welcher vom Königl. Gouvernement, ohne Consens des Magistrats und der dawider von Seiten der Lastadischen Bürger erhobenen Contradiction ungeachtet, angewiesen und verstattet worden.

6. Des Commerzienraths Simon Holzhof im Mellen, welchen Platz er von E. E. Rath mit Consens und Approbation der Camera Regia im Jahre 1754 erhalten hat und rechter Hand neben dem publiquen Klappholzhofe belegen ist.

7. Des Kaufmanns Knudt Oltzens Holzhof auf der Niederwiek, als der ehemalige sogenannte Neumärkische Holzhof, welchen der verstorbene Forstrath Ulrich angelegt hat.

8. Desselben 2ter Holzhof, dicht dabei, wozu er einen ansehnlichen Platz von dem unstreitig zur Stadt gehörigen Fundo und der publiquen Straße bekommen, welcher ihm vom Königl. Gouvernement ganz einseitig und ohne alle Vorwissen E. E. Raths, blos unter dem Vorwande angewiesen und eingeräumt worden, weil vor verschiedenen Jahren ein Kalkofen daselbst gestanden, welcher zu der Zeit, wie des Höchstseligen Königs Friedrich Wilhelm Majestät die Fortification

erweitert und angelegt, dahin gesetzt worden, wie er dann auch einige Bürger-Haüser und Gehöfte dazu gekauft und die Plätze davon zu diesem Holzhofe mit eingezogen hat.

9. Desselben 3ter Holzhof, auch auf der Niederwiek, welchen er von dem Inspector der französischen Colonie Reiffeit vor einigen Jahren gekauft.

10. Des Altermanns Törnicke Holzhof, ebenfalls auf der Niederwiek, welchen Platz er von des Senators Bartels Erben erhandelt.

11. Des Hofraths und Colonisten Klippel Holzhof, welcher Platz ihm auf dem Glacis vor dem Frauen-Thor vom Königl. Gouvernement verstattet worden ist.

12. Des Kaufmanns Kuckerick Holzhof, wozu er den Platz in den Fortificationswerken des Forts Leopold vor dem Frauen-Thor vom Königl. Gouvernement bekommen hat.

13. Des Kaufmanns und Colonisten Jaques Derm Holzhof, welcher diesen Platz mit Consens des Königl. Gouvernements in den Fortificationswerken vor dem Heil. Geist-Thor angelegt, und davon einen Theil an die Kaufleüte Peters und Sanne, ingleichen einen andern Theil an den französischen Gerichts-Secretair Jeanson zur Aufsetzung ihres Holzes abgestanden, so daß dieser Platz anjetzt 3 besondere Holzhöfe enthält.

14. Des Senators und Forst-Secretairs Ulrich Holzhof auf der Oberwiek, welcher Platz zwar unstreitig zum Stadt-Fundo gehört, demselben aber ohne Vorwissen und Consens E. E. Raths vom Königl. Gouvernement überlassen und verschrieben worden ist *).

15. Desselben 2ter Holzhof ohnweit des vorigen, gleichfalls auf der Oberwiek, mit welchem Platz es eben die Bewandniß hat, wie mit dem vorigen *).

16. Hat der Kaufmann und Colonist du Martin oder vormals sogenannte Desseen einen dergleichen Holzhof hinter dem Olßenschen, vormals Reümärkischen Holzhofe und zwar in Grabow auf des Kossaten Dürren Hofe angelegt **).

Frage 2. Nur allein die Besitzer der unter Nr. 2 und 6 genannten Holzhöfe, nämlich der Altermann Simon und der Commerzienrath Simon, haben, vermöge der a Senatu ihnen ertheilten Contracte, sich verbindlich gemacht, außer der stipulirten Recognition auch das Stätte- und Wrakgeld von ihrem Holze der Kämmerei jedes Mal zu zahlen; und dem Inspector Reiffeit ist der unter Nr. 9 angegebene Hof nichts anders als mit dem ausdrücklichen Beding durch Hof-Rescript bewilligt worden, daß er das Stätte- und Wrakgeld der Kämmerei oder dem Pächter des publiquen Klappholzhofes jedes Mal, wenn er Holz bei sich aufstellt, entrichten soll, was denn auch die Schröder'sche Wittwe und deren Erben von ihm, dem Reiffeit, und nachher von Olßen richtig erhalten haben.

---

*) Über die Ulrichschen Holzhöfe ist in der Geschichte der Oberwiek, L. B. II Th. Bd. VIII, sehr ausführlich gehandelt worden, daselbst auch des Olßenschen Holzhofes in der Niederwiek Erwähnung gethan; wegen des letztern vergl. die Bemerkungen in diesem Bande.

**) In dem Pottschen Concepte von diesem Verzeichnisse der Holzhöfe waren noch zwei angeführt: der des Kaufmanns Andrae jun. in dem erkauften ehemaligen Liebeherrschen Garten auf der Schiffbau-Lastadie; und der des Kaufmanns Schultze, der mit Bewilligung der Camera Regia auf des Schiffers Braunschweig Gehöfte auf der Schiffbau-Lastadie angelegt war. Beide Angaben sind aber im Concept durchgestrichen, weil die Plätze nicht zur Aufstellung von Holz sondern zu andern Zwecken dienen sollen.

Frage 3. Zu der Zeit als Friedrich Schröder den Stadt-Klappholzhof in Pacht bekam, also im Jahre 1731, gab es gar keinen Privat-Holzhof. Der erste, welcher während Schröders Pachtzeit entstanden, ist der des Kriegsraths Vanselow. Es ist zwar, wie Acta Curiae besagen, sofort in verschiedenen Vorstellungen dagegen remonstrirt worden, allein unter dem Schutze des Generals v. Wallrave hat sich der rc. Vanselow der Gunst des Gouvernements zu erfreuen gehabt, und aller Widerspruch gegen sein Vorhaben ist vergeblich gewesen. Ist erst der Prozeß ratione des Wrak- und Stättegeldes mit den Besitzern der übrigen Privat-Holzhöfe zu Ende geführt, dann wird auch der Prozeß wider den Besitzer des Vanselowschen Holzhofes wegen der rückständigen Gebühren angestrengt werden müssen. Hiernächst ist zu der Zeit, als die Wittwe Schröder den Stadt-Klappholzhof in Pacht gehabt, auch der Neumärkische Holzhof angelegt, und obgleich dessentwegen sofort remonstrirt und das Stätte- und Wrakgeld gefordert worden ist, so hat es, weil die Zahlung verweigert wurde, zur Klage kommen müssen. Der Prozeß ist jedoch durch gütlichen Vergleich zwischen den Schröderschen Erben und dem Kaufmann Oßen beendigt worden. Die Kämmerei ist bei diesem Vergleich in sofern wesentlich betheiligt, als die Schröderschen Erben die Pachtrückstände, welche ihre Erblasserin auf Oßen's Conto angewiesen hatte, und deren Zahlung nach dem Ausfall des wegen des Stätte- und Wrakgeldes schwebenden Rechtsstreites reguliren wollen. Die übrigen Privat-Holzhöfe sind theils gegen Ablauf der Schröderschen Pachtperiode, und nachdem die Wittwe Schröder und deren Sohn, der jetzige Commerzienrath Schröder selbst Privat-Holzhöfe angelegt und die Plätze dazu vom Königl. Gouvernement erworben haben, größten Theils aber während Scherenberg's Pachtzeit entstanden, und wird eben jetzt wegen Zahlung des Wrak- und Stättegeldes mit den Besitzern derselben controvertiret, obgleich die Verpflichtung zur Leistung dieser Gebühren von Sr. Königl. Majt. Selbst für recht und billig anerkannt worden ist.

Frage 4. Zur Beantwortung dieser Frage bezieht sich Magistratus auf des Landmessers Balthasar Vermessung, aus der erhellet, daß alles hier ankommende Holz reichlich Platz findet, sofern gute Aufsicht und Ordnung gehalten wird, zumal wenn man erwägt, daß, nach Abzug desjenigen Klappholzes, welches die beiden Simon auf ihren Höfen aufsetzen, das Quantum der übrigen Holz-Commerzianten bei weitem so viel nicht beträgt, als nach dem von der Königl. Licent aufgestellten Fractions-Quanto herauskommt; nicht zu gedenken des vielen Holzes, so ohne auf den Klappholzhof zu kommen, oder doch nicht lange darauf steht, sogleich wieder verladen und verschifft wird. Wollen die Holz-Negozianten durch des Landmessers Reinmann Plan den Nachweis führen, daß die Bathasarsche Vermessung falsch, d. h.: daß des publiquen Klappholzhofs Größe dem Bedürfnisse des Stettinschen Holzhandels nicht Genüge leisten, so ist das ein Gegenstand der Controverse, bei der Magistratus gehört werden muß.

Frage 5. Camera Regia wird vor Entstehung des jetzt schwebenden Prozesses niemals gefunden haben, daß von den Holz-Commerzianten geklagt oder Beschwerde geführet worden, als wäre zur Aufsetzung des Holzes auf dem publiquen Klappholzhofe nicht Platz genug vorhanden. Diese Beschwerde ist erst jetzt entstanden, nachdem die Privat-Höfe angelegt worden, und soll die Nothwendigkeit derselben rechtfertigen, — ein Vorwand, um sich von der Verpflichtung der Zahlung der

Gebühren loszusagen. Allenfalls kann der Stadt-Holzhof, wie der Balthasarsche Situationsplan nachweiset, noch halbmal so groß gemacht, und wofern es nöthig wäre, von des Commerzienraths Simon Holzhof noch ein Theil dazu genommen werden, weil dieser vermöge Contracts gegen Erstattung der darauf verwendeten Kosten solchen Theil abzutreten verpflichtet ist.

Frage 6. Acta Curiae sind voll von Verhandlungen, die Privat-Holzhöfe betreffend und wegen verweigerter Entrichtung des Stätte- und Wrakgeldes, wie vielfältig deswegen querulirt und wie viele Prozesse dieserhalb geführet, aber auch wie wenig Magistratus darunter hat reüssiren können, da es sogar soweit gekommen ist, daß, als judicata zur Execution gebracht werden sollten, solche inhibiret und Magistratus vom Königl. Gouvernement in causa contra die Schröder'sche Wittwe modo deren Erben ausdrücklich durch ein Anschreiben desselben bedrohet worden ist, daß sofern Execution verfügt werden würde, dem Camerario administranti sofort militairische Execution ins Haus gelegt werden solle. Indessen hat es auch seine Richtigkeit, daß Magistratus von Anlegung der meisten Privat-Holzhöfe erst dann Kenntniß erlangt hat, wenn vom Pächter des publiquen Holzhofes wegen verweigerten Stätte- und Wrakgeldes Klage geführt wurde. Die Privathöfe waren mithin zur Zeit, als Magistratus von ihrem Dasein Kunde erhielt, vollständig eingerichtet und im Stande, und folglich nicht mehr res integra, weil die meisten, ja fast alle insgesammt, von den Festungs-Behörden, vom Gouvernement, oder sonst bewilligt, angewiesen, gestattet und contractlich verbrieft waren, guten Theils selbige auch innerhalb der Festungswerke dergestalt situiret und verborgen sind, daß man sie nicht einmal gewahr werden kann.

Frage 7. Gegenwärtig sind auf dem publiquen Klappholzhofe außer dem schon genannten Hauptwraker George Heyne, 4 Wraker angestellt. Alle 5 sind bei der Kämmerei an Eid und Pflicht genommen. Da die Wraker von den bisherigen Pächtern des Holzhofes jeder Zeit den Königl. Kassen zur Vereidung präsentiret worden sind, so läßt sich voraussetzen, daß dies auch in Ansehung der gegenwärtig angestellten 4 Wraker geschehen ist, obwol es mit Gewißheit nicht behauptet werden kann.

Ob Camera Regia die beantragte Anstellung des Licent-Visitiers Schröder zum interimistischen Verwalter des Stadt-Klappholzhofes genehmigt hat, geht aus den vorliegenden Acten nicht hervor, die von hier an unvollständig zu sein scheinen. Sie enthalten nur mit Bezug auf die Administration des Holzhofes die Abschrift eines Hof-Rescripts vom 21. September 1758, womit der Königl. Kammer eine Vorstellung des Kaufmans Scherenberg zugefertigt wird, in welcher er um Übertragung der Verwaltung des Holzhofes wiederholentlich bittet. Von diesem Rescript befindet sich eine weitere Abschrift in den Acten das Magistrats, von dem dieselbe unterm 24. October 1758 lediglich ad Acta geschrieben wird. Es hat den Anschein, daß der Holzhof eine Zeitlang vom Hauptwraker Heyne verwaltet worden ist, denn dieser ist es, welcher der Kämmerei am 9. April 1759 anzeigt, daß der Holzhof mit Heü und Stroh belegt werden solle, was muthmaßlich auf Anstiften der Holzhändler geschehen, um hiernächst ein neües Motiv zu Weitläufigkeiten zu haben. Es waren zwei Proviant-Bediente des Feld-Kriegs-Commissariats welche angeblich auf Befehl des Gouvernements den Holzhof zu jenem

Zweck in Anspruch genommen hatten. Der Magistrat führt wegen dieser eigenmächtigen Disposition unterm 10. April 1759 Beschwerde nicht blos bei der Königl. Kriegs- und Domainenkammer, sondern auch bei dem Gouverneur, Herzog von Braunschweig-Bevern, da es unmöglich sei, das auf dem Hofe stehende Holz wie verlangt werde, fortzuschaffen und anderswo unterzubringen; überdem kämen täglich mehrere Holzflöße an, welche bei dem vollständig gesperrten Commerz, in Ermangelung von Schiffen im Hafen, nicht verladen werden könnten, daher nothwendiger Weise auf dem Hofe untergebracht werden müßten. Der Herzog antwortet dem Magistrate unterm 14. April 1759, daß der Befehl zur Anlegung eines Heü- und Stroh-Magazins auf dem Stadt-Holzhofe nicht von ihm ausgegangen sei, vielmehr habe er dazu die Gustavischen Werke (an der Südseite der Festung bei der Oberwiek) anweisen lassen. Die Königl. Kriegs- und Domainenkammer sei es gewesen, welche gegen die Verwendung jener Werke zu dem gedachten Zweck Einwendungen, und zwar mit Recht, erhoben und, in Ermangelung einer andern Gelegenheit am Wasser, den städtischen Holzhof dann ausersehen habe, in Betracht nämlich daß das Hinauf- und Herunterschaffen von 18—20.000 Centner rauher Fourage nach und von den Gustavischen Werken an Fuhrlohn an die 1000 Thlr. kosten würde. Der Herzog sowol als Camera Regia waren beide der Ansicht, daß ein Fortschaffen des Holzes vom Hofe gar nicht in der Absicht gelegen habe, weil nicht nothwendig, es handele sich nur um das Verrücken einiger Haufen Holz auf andere Stellen, um Raum am Strom für die Fourage zu gewinnen, die demnächst auch verladen werden sollten, um Oder aufwärts den im Felde stehenden Truppen zugeführt zu werden.

Im Juni 1759 sieht man Scherenberg wieder auf dem Holzhofe. Es geschieht bei Gelegenheit einer am 27. Juni zu Protokoll abgegebenen Anzeige der Haus-Schlächter, daß sie jetzt in dem Mellen wegen des hoch angewachsenen Wassers ihr Vieh nicht treiben könnten und daher genöthigt wären, dasselbe über den Stadt-Klappholzhof zu treiben. Da der Hof z. Z. nicht vermiethet, sondern dem vorigem Pächter zur Administration überlassen sei, so bäten sie, ihnen die Erlaubniß zur Benutzung des Hofes in der angedeüteten Weise zu ertheilen, auch festzusetzen, was sie dafür an die Kämmerei zu entrichten hätten, vor der Hand aber an den ꝛc. Scherenberg die Ordre zu erlassen, ihnen nicht hinderlich zu sein. Die Umstände welche den Kaufmann und vorigen Pächter Scherenberg auf den Holzhof zurückgeführt haben nachdem durch Hof-Rescript geboten worden war, denselben nicht zum Administrator zu bestellen, lassen sich und aus den in dieser kriegerischen Zeit lückenhaften auch aus späteren Acten nicht ersehen; es waltet darüber ein gewisses mysteriöses Dunkel!

Am 16. Juli 1759 erbietet sich ein Lastadischer Bürger, die Grasnutzung der zum Klappholzhofe gehörigen Wiese für dieses Jahr gegen 5 Thlr. Entschädigung zu übernehmen, wolle aber die Kämmerei ihm die Wiese auf mehrere Jahre überlassen, denn offerire er eine jährliche Miethe von 6 Thlr. Bei dieser Gelegenheit erfährt man, daß, weil die Wiese im Jahre vorher nicht gemähet worden das stehen gebliebene Gras den jungen Ausschlag ganz erdrücke, daher die Wiese die nur ganz grobes Schnittgras gebe sich in verwildertem Zustande befinde, sodann betrage ihr Umfang keinesweges den von 2 Hauswiesen, wie er sein solle, sondern höchstens den von Einer Hauswiese. Wer von den Nachbarn

das an den ursprünglich überwiesenen 2 Wiesen Fehlende sich angeeignet, wird in den Acten nicht erörtert, dagegen besagen sie, daß, nachdem sich noch mehrere Pachtliebhaber für die Wiese gefunden, darunter auch Scherenberg, am 23. und 24. Juli eine Licitation Statt gefunden, bei welcher dem Brauer Friedrich Middelhusen und dem Bäckermeister Joachim Eichholz für das von ihnen gemeinschaftlich abgegebene Meistgebot von 15 Thlr. die Wiese auf das Jahr 1759 zugeschlagen worden sei.

Scherenberg ist also Administrator des Stadt-Klappholzhofes. Während eines Lustrums von Jahren sprechen die Acten nicht von seiner Verwaltung. Daher könnte man schließen, daß diese ordnungsmäßig geführt worden sei. Im Jahre 1765 ergibt sich aber, daß er für einige Jahre mit der Rechnungslegung über Einnahme und Ausgabe im Rückstand geblieben ist. Magistrat verfügt am 3. September 1765 an die Kämmerei, ein Monitorium an Scherenberg zu erlassen. Dies geschieht sofort unter demselben Datum mit der vom Magistrate hinzugefügten Anordnung: der Administrator habe die Rechnung von den Hauptwraker mit unterschreiben zu lassen. Es muß eingeschaltet werden, daß die Kämmerei in der Person des Senators Paulli einen neuen Camerarius administrans erhalten hat. Weil Scherenberg am 24. October der Aufforderung vom 3. September noch nicht Genüge geleistet hat, wird er an diesem Tage von der Kämmerei erinnert, und so geschieht es während des Winters 1765/1766 zu wiederholten Malen. Endlich verliert der Magistrat die Geduld und kündigt dem saumseligen Verwalter am 14. April 1766 an, daß, wenn nunmehr nach Ablauf von 8 Tagen die Rechnungslegung nicht eingereicht sei, Execution gegen ihn verfügt werden müsse ꝛc. Endlich am 30. Mai 1766 reicht Scherenberg zwei Nachweisungen ein, nämlich —

A. Designation des Holzes, so auf dem Stadt-Klappholzhofe, dessen Fundation gemäß im Anno 1765 aufgesetzt, davon wieder verschifft worden und was er an Gelde eingetragen hat; und —

B. Designation derjenigen Vortheile, so der Stadt in diesem seinem 1765sten Administrations-Jahre außer der Fundation des Klappholzhofes durch sein Bemühen und seine Sorgfalt zu Theil geworden sind, bestehend in Remisen-Miethe, Stättegeld für Steinkohlen, Brennholz ꝛc., Kielgeld, Karrenmiethe.

Die Rechnung ergibt:

	Einnahme. Thlr. gr. Pf.	Rückstände. Thlr. gr. Pf.
Designation A. Wrakgeld	130. 10. 11	60. 21. 9
Stättegeld	140. —. 4	38. 18. 11
Designation B.	360. 7. 3	2. 2. —
Summa	630. 18. 6	101. 18. 8
Haupt-Summa incl. der Rückstände		732. 13. 2
Darauf haften an Ausgaben, insonderheit Wraker-Tractement		169. 19. 6
Reines Einkommen im Jahre 1765		562. 13. 8

Gewaltigen Anstoß nimmt Scherenberg an der Bestimmung, seine Rechnungen von dem Hauptwraker mit unterzeichnen zu lassen. Er anerkennt so wenig einen Hauptwraker, „als", sagt er, ab Actis constirt Nobil. Senatus einen anerkannt, noch habe anerkennen wollen (?), mithin auch die verlangte Subscription in diesem Passu von einem Menschen, der diesem Werke nicht gewachsen, nicht nur ins Lächerliche, als vielmehr ins Verdächtigende fallen dürfte. Und da ich eben nicht gemeint bin, mich ratione der Wrakers Subscription in diesem passu ebenso

wenig lächerlich als verdächtig machen zu lassen, so bleibe es einer lobsamen Kämmerei anheimgestellt, ob dieselbe den auf dem Hofe wohnenden Wraker zum Hauptwraker creiren, zur Unterschrift meiner Rechnung, die er nicht versteht, autorisiren und citiren lassen wolle oder nicht. Ich meines Theils bin es zu thun nicht gemeint! Die Kämmerei hat von dem Administrator des Holzhofes verlangt, daß er von 1766 an mit Ablauf eines jeden Vierteljahrs eine Nachweisung über Einnahme und Ausgabe einreiche. Dieser Bestimmung, die doch ganz an ihrer Stelle wär, und von einem ordnungsliebenden Verwalter und gewissenhaften Manne sofort befolgt worden wäre, fügt sich Scherenberg nicht; es muß ihm Execution angedroht werden, und er läßt es auf Vollstreckung derselben ankommen. Dies führt ihn am 3. Juni 1766 zu einer Beschwerde beim Magistrat über das von der Kämmerei, insonderheit von dem Camerario administranti Pauli gegen ihn eingeschlagene Verfahren, das er eine aus persönlicher Animosität entspringende Chicane nennt.

Nach der Rechnung von 1763 waren an wirklicher Einnahme, excl. der noch nicht eingezogenen Reste, nach Abzug der Ausgaben (Siehe oben) 460 Thlr. 23 gr. an die Kämmerei abzuführen. Dies war am 31. October 1766 noch nicht geschehen. Scherenberg wird daran erinnert zugleich an Einsendung der Designation für das dritte Quartal 1766 und an Einzahlung das daraus sich ergebenden Geldquantums. Diese Erneuerung geschieht von Seiten des Kämmerers Pauli, gestützt auf die bisherigen Erfahrungen, in gemessener, geschäftsmäßiger Form, mit dem Hinzufügen, das die Erledigung dieses Monitoriums binnen 8 Tagen sub poena executionis erneuert werde. Scherenberg beschwert sich beim Magistrate. Er nennt des verfolgungssichtigen Kämmerers Benehmen ihm gegenüber „intolerable" und bittet, dessen, „gegen ihn zu intendirende Rache und Prostitution Einhalt zu thun, ihn zur Ordnung zu verweisen, und aller Chicanen wider ihn sich zu enthalten, damit er dieses gewaltsamen Verfahrens halber nicht Ursache habe, höhern Orts Beschwerde zu führen. Diese Eingabe vom 3. November 1766 bleibt beim Magistrate drei Monate lang unerledigt liegen. Dann erhält Scherenberg am 17. Februar 1767 den Bescheid, daß er sich den, in Übereinstimmung mit dem Magistrat getroffenen, Anordnungen der Kämmerei in Bezug auf die Verwaltung des Stadt-Holzhofes unbedingt zu fügen, insonderheit aber auch in seinen Berichten und Vorstellungen der ungezogenen Schreibart, die bei ihm zur andern Gewohnheit geworden zu sein scheine, sich zu enthalten habe, entgegengesetzten Falls würde seine Bestrafung die unabweisbare Nothwendigkeit sein.

Hierauf Scherenberg's Beschwerde bei der Pommerschen Regierung, dem höchsten Gerichtshofe des Landes, aus der man erfährt, daß ein Prozeß wider die Stettinschen Holzhändler schwebt, ohne daß klar wird, wer denselben angestrengt hat, ob der Magistrat, oder Scherenberg, noch in seiner frühern Eigenschaft als Pächter des Stadt-Holzhofes. In der Beschwerdeschrift führt Scherenberg an: im Monat Mai 1766 seien es schon 8 Jahre gewesen, daß er die Verwaltung des Holzhofes geführt und die Ordnung auf demselben aufrecht erhalten habe, aber so viel Verdruß und soviel Kränkung, wie ihm in den letztvergangenen 8 Monaten zugefügt worden, habe er in jenen 8 Jahren nicht erlebt (nämlich unter des frühern Kämmerers Pott Regiment), was alles darin seinen Grund habe,

daß er sein Recht wider den Magistrat (in dem angeführten Prozesse) zu vertheidigen suche, und weil er nicht immer sich dem Willen des Kämmerers und dessen Eigensinne unterwerfen könne. Den Ausgang des Rechtsstreits müsse Magistratus abwarten und bis dahin ihm die freie und ungehinderte Disposition des Holzhofes gelassen werden, und darum bitte er, in diesem Sinne an den Magistrat und dem Commerar. administrand. Pauli zu verfügen, und Letzteren anzubefehlen, sich aller Turbationen wider ihn zu enthalten. Unter copeylicher Beifügung der Beschwerdeschrift des Scherenberg erläßt dann auch die Pommersche Regierung unterm 9. März 1767 an den Magistrat und den Kämmerer Pauli „den allergnädigsten Befehl, durante processu mit denen Holz negotianten nichts zu innoviren, sondern dem Supplicanten die geruhige administration zu laßen, um so mehr, als ihr finita lite eine richtige Berechnung prätendiret. Das ist Unser Wille" ꝛc. (Unterzeichnet vom Präsidenten v. Keffenbrink). Darauf Bericht des Magistrats an die Königl. Regierung vom 1. April 1767, der also lautet: —

Allerdurchlauchtigster ꝛc. Auf das unterm 9. März c. ad instantiam des Gegners an uns ergangene Mandatum zeigen wir allerunterthänigst an, wie der Gegner per Iudicatum vom 2. Juni 1758 mit dem Anspruch auf das jus retentionis abgewiesen worden, und es ist daher eine unzulässige Dreistigkeit von demselben, wenn er sich contra judicata weiter in die Klappholz-Hof Sache immiscirt und die Kämmerei offenbar zu hintergehen suchet, inmaßen er die Gelder einziehet und der Kämmerei nicht abliefert, die Arbeitsleüte und die Holzhändler vom Hofe vertreibt, nicht einmal richtige Quartal-Designationen mit Benennung des termini a quo et ad quem einliefert, noch solche vom Wraker attestiren laßen, ja überhaubt alles in Confusion setzen und sich eine so willkürliche Administration mit Ein- und Absetzung der Leüte anmaßen will, als wenn er mit seinem Eigenthum wirthschaffte und Niemanden Rede und Antwort zu geben hätte. Wir haben seine Administration nicht verlangt, er immiscirt sich von selbst, geriret sich pro administratore et decentore, und ehe er nicht mit Gewalt vom Hofe geschmissen wird, gehet derselbe nicht, die judicata sind ihm unverständlich, bis sie an seiner Person realisiret werden. Es hat derselbe nach seinen eigenen Quartal-Designationen pro 1765 nach Abzug der Ausgaben 460 Thlr. 23 gr. in Händen, und pro anno praeterico ebenfalls den Bestand der baar gehobenen Gelder noch nicht eingebracht, vielmehr klagen die Wraker, daß sie kein Geld von ihm bekommen können, folglich ist seine Wirthschaft intolerable. Auf seinem Hause am Kohlmarkt*) sind 3500 Thlr. Schulden eingetragen**); Caution hat er nicht gestellt, und also ist gar nicht begreiflich, wie uns ein Mann contra judicata zum administratore aufgedrungen werden soll, bei welchem wir gar keine Sicherheit haben. Auch während seiner Pachtzeit hat der Scherenberg keine Caution bestellt, sondern nur Pränumerationen der Pacht versprochen, und auch diese ist nicht präcisiret, sondern es ist derselbe so viel jährige Pacht rückständig geblieben, folglich kann ihm hierunter nicht nachgesehen

*) Früher wurde die Lage desselben in der Grapengießer (obere Schulzen) Straße angegeben.

**) Davon gehörten 2500 Thlr. seinem Stiefvater Schumann und seiner Mutter, 400 Thlr. dem Petristift.

werden, sonst würde gar nicht mehr auszufinden sein. Wir können dieses Mandat nicht mit denen actis conciliren, denn wenn in selbigen der status controversiae eingesehen wird, so kann es unmöglich dergestalt ausfallen. Wir prätendiren freilich nach Ablauf der Pachtzeit Walpurgis 1758 da er sich pro detentore gerirt hat, Rechnungslegung, ingleichen die Annulirung des neuen Pacht-Contracts, und sodann während seiner Pachtjahre Berechnung, aber daß er pro Futuro sich mit dem Stadt-Klappholzhofe befasse, verlangen wir gar nicht, und können es auch nicht zulassen, weil der Gegner nichts als Unordnung macht und die eingehobenen, der Kämmerei gehörigen, Gelder zu verzehren gedenkt. Es ist die vom Gegner prätendirte fernere Administration auch gar kein Punkt, so zum Reßort E. K. M. Hochpreislicher Regierung, sondern weil es ad oeconomica, und also vor die Königl. Kriegs- und Domainenkammer gehört, indem er mit dem jure retentionis abgewiesen ist, so hat solches mit dem andern Prozeß keine Connexion und wir wissen nicht, wie diese Verordnung dem Gegner hat ertheilet werden können. Wäre er bei der Königl. Kammer mit der Unwahrheit aufgezogen, daß er Caution geleistet habe, wie er es in der Vorstellung an E. K. M. Hochpreisliche Regierung gethan, so würde die ihm so was nicht passiren lassen; und da Camera Regia vom Verhältniß des Stadt-Klappholzhofes zu den Königl. Kassen genau informiret ist, auch davon was wir wegen der Quartal-Designationen mit dem Attest des Wrakers zur Justification der Kämmerei-Rechnung erfordert haben und was für Unterschleife vom Gegner intendiret worden sind, so halten wir uns versichert, daß Camera Regia unser Verfahren um so mehr approbiren werde, als per Rescripta des Königl. General-Directoriums feststeht, daß dem Scherenberg die Administration nicht gelassen werden soll. Wir bitten daher allerunterthänigst: das Mandat vom 9. März c. wieder aufzuheben und den Gegner anzuweisen, daß er nach dem Iudicato vom 2. Juni 1758 sich des Klappholzhofes enthalten, und allenfalls wegen fernerer Administration bei der Königl. Kriegs- und Domainenkammer vorstellig werden müsse.

Ob Seitens der Königl. Regierung auf diesen Bericht ein Beschluß gefaßt worden ist, geht aus den Acten nicht hervor. Dagegen enthalten sie ein Schriftstück vom 5. Mai 1767*), aus dem erhellet, daß der Magistrat den Beschluß gefaßt hat, den Scherenberg von der Verwaltung des Holzhofes ohne Weiteres zu entheben, nachdem derselbe, — bei Gelegenheit einer Anfrage des Kaufmanns Buyrette, ob er eine Quantität Steinkohlen, zum Betrage von 230 Last, auf dem Stadtholzhofe könne lagern lassen, und er dieserhalb zunächst an Scherenberg wegen des Lagerplatzes verwiesen wird, — erklärt hat, er habe sich 9 Jahre Mühe gegeben, den Hof zu administriren, bekümmere sich aber von jetzt an nicht mehr darum, und wolle es im 10ten Jahre einem Andern überlassen, der es sich in Gottes Namen auch versuchen möge. Die Verhältnisse, welche bei Scherenbergs Administration obgewaltet haben, sind, um es noch ein Mal zu sagen, in tiefes Dunkel gehüllt, das sich aus den Acten nicht aufklären läßt, ja es läßt sich nicht einmal eine Vermuthung darüber aufstellen; eben so wenig erfährt man Etwas über Scherenbergs Rechnungslegung.

*) Bemerkenswerth ist es, daß dieses Schriftstück erst im Jahre 1785 zu den Acten gebracht ist.

Beim Magistrate ist sodann in Frage gekommen, ob man zum Verpachtungssystem zurückkehren, oder mit der Administration fortfahren solle. Das Collegium entscheidet sich für die Letztere und beauftragt dem Camerarium administrantem ein geeignetes Subject zum Administrator, und Holzschreiber, wie Scherenberg sich in seiner letzten Eingabe ausdrückt, zu präsentiren. Der Königl. Zoll-Controleur Wellmann schlägt auf Befragen, einen gewissen Ludwig Leopold Bindemann dazu vor. Derselbe hat vormals bei dem Präsidenten Wachholz in Diensten gestanden, neuerlich aber auf dem Vanselowschen Holzhofe die Geschäfte geführt, daher er mit dem, was auf einem Holzhofe zu thun vorkommt, vertraut ist. Kämmerer Pauli stellt mit dem Empfohlenen eine kurze Prüfung an. Das Ergebniß ist: Bindemann schreibt nicht blos eine leserliche sondern auch eine verhältnißmäßig hübsche Handschrift, und was ihm dictirt wird, schreibt er fehlerlos nieder. Im Rechnen ist er der vier Species mächtig und eben so der Regula de tri, wie er denn auch des Geschäftsstils so weit kundig ist, daß er einen Bericht in ordnungsmäßiger Weise abzufassen vermag.

Bindemann wird durch Magistrats-Dekret vom 22. Mai 1767 zum Administrator des Stadt-Klapholzhofes bestellt und ihm ein monatliches Salair von 8 Thlr. aus der Kämmerei zugesichert, wogegen er eine Caution von 50 Thlr. zu bestellen hat. Es sind ihm Verhaltungsregeln für die Verwaltung seines Amtes ertheilt worden, die also lauten: —

Instruction für den Administrator des Stadt-Klapholz-Hofes.

§ 1. Es hat der Administrator des Stadt-Klapholz-Hofes Eines Edlen Raths und der Stadt Alten-Stettin Bestes alle Wege zu observiren und den Veranlassungen eines HochEdlen Raths aufs Genaueste nachzukommen, wegen des auf den publiquen Hof gebrachten Holzes richtige Register zu halten, hauptsächlich nichts ohne Zettel des Eigenthümers verabfolgen zu lassen, alljährlich im Herbst, wenn die Schifffahrt cessiret, den Negotianten zusammen Rechnung zu halten, und durch deren General-Bescheinigung der verschiedenen besonderen Lieferungen aller Verwirrung in den Privat-Berechnungen vorzubeugen, zugleich auf die Wraker und Arbeitsleute genaue Aufsicht zu haben und dahin zu sehen, daß mit der Wrake gehörig verfahren, auch ein jeder nach Möglichkeit aufs schleünigste befördert und ordentlich begegnet nichts veruntreüt, noch zum Nachtheil der Herren Commercianten verwahrloset, oder mehr abgekarret oder verladen werde, als worauf Abfolge-Zettel ertheilet worden, anderer gestalt er wegen des Manquements und Schadens responsabel bleibet.

§ 2. Wegen der Wrake wird derselbe auf die Wraker-Ordnung vom 25. Juni 1756 (s. oben S. 354) und auf die Deklarations-Bescheide vom 21. September ej. a. und vom 30. August 1757 (beide Bescheide fehlen in den vorliegenden Acten) verwiesen, bis ein Anderes verordnet worden, und hat derselbe über kein anderes, als nach der Ordnung gewraktes Holz Wrake-Atteste zu ertheilen.

§ 3. Was das Stätte- und Wrakgeld und die Gebühren für das Kielholen betrifft, so hat derselbe sich nach der Holz- und Theer-Wraker Taxe vom 12. Juni 1697 (S. 310) und nach der für Klapholz gemachten Taxe vom 1. April 1727 (S. 329) zu richten, darnach die Rechnung auszuschreiben, die Gelder bei-

zutreiben, und bei der Kämmerei, nach der vom Haupt-Wraker attestirten Quartal-Designation einzubringen, wobei ohne Vorwissen des Hrn. Kämmerers keine Ausgabe passiret; und wird ihm von der Kämmerei ein Schema, wie solche Designation einzurichten, behändigt werden. Die ausgeschriebenen Rechnungen von Wrak- und Stättegeld wird dem 1. Wraker, der auf dem Hofe wohnt, zur Einforderung übergeben, das eingekommene Geld aber in des Administrators und Wrakers Gegenwart in eine, auf dem Klappholzhofe verwahrlich zu haltende, verschlossene Büchse gesteckt, und ist nicht erlaubt davon etwas zurück zu behalten, als das monatliche Tractement für die Wraker, worüber sodann bei Ablieferung der Gelder quartaliter die Quittung bei der Kämmerei beizubringen. Was aber die Restanten von den Privat-Höfen betrifft, so hat er davon die von der Königl. Licent attestirten Rechnungen in duplo, nebst der Restanten-Designation dem Hrn. Kämmerer einzureichen, damit solche von diesem beigetrieben werden können.

§ 4. Zu Karrer hat er sichere Leüte zu nehmen, und an Karrer-Lohn nach der Observanz zu fordern: —

Für das Schock Franzholz, es mag von den Flößen, aus den Kähnen, oder vom Lande ab, in gleichen in den Graben gekarrt werden, 1 Gr., wenn es aber aus dem Graben gekarrt wird, so hat er das Duplum mit 2 Gr. zu fordern.

Für das Schock Klappholz von den Flößen, aus den Kähnen, oder vom Lande ab fordert derselbe 6 Pf., in den Graben zu bringen 8 Pf. und aus dem Graben zu karren 1 gr.

Für das Schock Pipen-Stäbe von den Flößen oder in den Graben 6 Pf., aus den Kähnen, oder vom Lande ab 4 Pf. aus dem Graben aber 8 Pf.

Für das Schock Oxhoft-Stäbe von den Flößen oder in den Graben zu karren 4 Pf., aus den Kähnen oder vom Lande ab 3 Pf., aus dem Graben aber 8 Pf.

Für das Schock Tannen-Stäbe, Holz Nagel oder Ronde Specken von den Floßen oder in den Graben 3 Pf., aus den Kähnen oder vom Lande ab 2 Pf., aus dem Graben 6 Pf.

Für das Schock Oxhoft- und Tonnen-Boden von den Flößen oder in den Graben zu karren hat er 1 gr., aus den Kähnen oder vom Lande ab 8 Pf., aus dem Graben aber 2 gr. zu fordern.

Sollte die Reinwaschung des Holzes, welches von den Flößen gekarrt wird, verlangt und von den Eignern Schippen und Besen zu solchem Behuf geliefert werden, so wird für das Schock 2 Pf. mehr entrichtet.

§ 5. Es versteht sich von selbst, daß, da Administrator und Wraker salarirt werden, daß alle und jede Einnahme, sie bestehe in Raum-Miethe, oder worin sie wolle, ingleichen das Setz-Geld für das Brennholz nach dem Decr. Nobil. Senatus de hodierno berechnet werden muß; und damit allem Versehl um so mehr begegnet werde so muß den Hauptwraker gleichfalls ein Journal oder Controllbuch, wie es bisher gehalten, ferner fortführen, und darin täglich bemerken, was auf- und abgekommen; der Administrator aber führt, außer diesem Journal, sein besonderes Manual, worin von einem jeden privato ein besonderes Conto

zu führen ist, damit daraus sogleich wahrgenommen werden könne, was der Bestand aller Holzwaaren sei.

§ 6. Mit Aufsetzung des Holzes wird es juxta decretum Nobl. Senatus de 2. Sept. 1755 bei der bisherigen Observation, nach welcher das Stabholz von 1—1½ Zoll dick zu 4 Schock hoch, Bodens zu halbe Schock hoch, Franzholz von 5—6 Zoll im Quadrat zu halbe Schock hoch, und das Klappholz von 4—5 Zoll im Quadrat zu Schock hoch in Stapel aufgesetzet, das Wrak aber von dem guten Holze verkehrt angesetzt werden, — gelassen; es wäre denn, daß zur Menagirung des Platzes solches höher gesetzt oder wegen des Wraks andere Verfügung getroffen wird.

§ 7. Inzwischen hat der Administrator dahin zu sehen, daß das Wrak mit dem guten Holze nicht wieder melirt oder umgetauscht werde.

§ 8. Ingleichen hat er bei Aufsetzung zu beachten, daß die Fahr- und Karrwege unbesetzt bleiben, damit ein Jeder zu seinem Holze gelangen könne.

§ 9. Übrigens muß Administrator die Stapel bei Auf- und Abkarren selbst nachzählen und visitiren, auch zur Vermeidung aller Irrungen solche nach dem Abschluß seines Manuals öfters revidiren, damit bei Vorfallenheiten in Zeiten Nachweisung geschehen, und da Alles in recenti memoria ist, redressiret werden könne.

§ 10. Sollten sich Unordnungen beim Hofe ergeben, so muß Administrator dem Herrn Kämmerer solche sogleich anzeigen, sich aller Stech-Pfennige, ingleichen des Trunks, und was zur Unordnung Gelegenheit geben könnte, selbst enthalten, des Herrn Kämmerer Anweisung Folge leisten und sich überhaupt dergestalt benehmen, wie es sein Eid, die ihm ertheilte Vorschrift und die Pflichten eines redlichen Administrators erfordern.

Decretum Alten-Stettin in Senatu den 17. Juli 1767.

Der neüe Administrator Bindemann leistete am 17. Juli 1767 auf der Kämmerei den ihm vorgeschriebenen Amts-Eid, dessen Inhalt mit denjenigen Eid nahe übereinstimmte, welchen der Wraker Gieben 1721 geleistet hatte, (S. 317) und worin er am Schluß beschwor, sich weder durch Freündschaft noch Feindschaft, Gift oder Gabe, Nutz oder Gunst, noch sonst eine Ursache zu etwaigen Abwegen verleiten zu lassen, so wahr ihm Gott helfe durch Jesum Christum.

Am 20. Juli 1767 übernahm Bindemann die auf dem Höfe vorhandenen Holzbestände nach Anleitung eines von Scherenberg übergebenen Verzeichnisses. Bis auf vier Monita, die alsbald erledigt wurden, fand Bindemann Alles in Richtigkeit. Der älteste Bestand stammte aus dem Jahre 1760, ein Schock Klappholz Wrak. Es gehörte dem Kaufmann Anderas Lignitz. Andere Bestände gehörten: der Wittwe des Commerzienraths Scherenberg, dem Commerzienrath Salingré, Wesenberg, Neümann, Wietzlow, Johann Gottlieb Schultze, Altermann Sellnow, Carl Ludwig Sanne, Bugdahl, Derm, Kametke, Walter, Friesner, Senator Rohde, Commerzienrath Witte, Russen, Commerzienrath Artzberg, Tielebein, du Martin, Jawein, Bueck, die mithin diejenigen Glieder der Kaufmannschaft waren, welche den Handel mit Nutzholz trieben. Außerdem lagerte auf dem Hofe auch Brennholz, welches Maschwitz, C. C. Stolle, Meister Ziegelsdorf, Buyrette's Wittwe, Lüpke, Roserus, Bergemann zu Eigenthümern hatte. Von

Johann Friedrich Buyrette lagerte 1 Last Steinkohlen auf dem Hofe. Scherenberg bemerkte in seinem Verzeichniß, daß vor dem Commerzienrath Salingré kein anderer Eigner ihm bekannt sei, der seit seinem Antritt der Pachtung des Holzhofes eine Anfuhr von Eichen-Schiffsbauholz gemacht habe. Das Salingrésche Holz habe er, bei der niedrigen Lage des Hofes, wegen derer derselbe bei hohem Wasser beständig der Überschwemmung ausgesetzt sei, sehr oft versetzen und über den ganzen Hof verbreiten müssen.

Im ersten der Administrations Jahre Bindemanns, von Walpurgis 1767 bis dahin 1768 betrug —

Die Einnahme, darunter die größten Posten mit Thlr 133. 1. 7 Pf. auf den Commerzienrath Witte für Wrak- und Stättegeld, mit Thlr. 168. 20. 8 Pf. auf Buyrette und Senator Rohde für Platz-Miethe zur Lagerung von Steinkohlen, trafen	Thlr. 639. 13. 7.
Die Ausgaben, darunter 96 Thlr. Gehalt für den Administrator, und 240 Thlr. Tractement für die 4 vereideten Wraker (jeder erhielt monatlich 5 Thlr.) und 6 Thlr. Service vom Hofe	= 347. 14. 4.
Daher reine Jahres Einnahme	Thlr. 291. 23. 3.

Der Garten des Holzhofes war dem daselbst wohnenden ersten Wraker, Namens Lutzcke, zur Benutzung überlassen. Er zahlte dafür jährlich 9 Thlr. Pacht. Nun aber begab es sich, daß im Winter 1769—1770 und in dem darauf folgenden Frühjahr andauernd hohes Wasser gewesen war, in Folge dessen alle Obstbaüme abgestorben und zu weiter nichts nütze waren, denn als Brennholz abgehauen zu werden. Lutzke erklärte nun, daß unter den obwaltenden Umständen er nicht im Stande sei, den bisherigen Pachtzins zu geben. Er offerire aber die Hälfte desselben als künftige Pacht, oder höchstens 5 Thlr. jährlich, wobei er sich verbindlich machen wolle, die ausgegangenen Baüme durch Pflänzlinge zu ersetzen, auch den alten Gartenzaun, der durch das lange Hochwasser gleichfalls sehr gelitten hatte, so weit es möglich sei, auszubessern, wenn ihm alte Abgänge von Holz zum Taxpreise dazu gegeben würden. Da bei den todt gegangenen Baümen und den cessirenden Oberfrüchten von einem kleinen Fleck Unterland nicht mehr die höhere Pacht gegeben werden konnte, und es zur Aufrechthaltung der Sicherheit des Hofes nicht zuläßig war, den Garten zur Licitation zu stellen und dadurch vielleicht Fremden den Zugang zum Hofe zu erleichtern, ging Magistratus auf Lutzcke's Antrag ein, und überließ demselben den Garten zu der angebotenen Pacht von 5 Thlr. mittelst Verfügung vom 20. April 1770.

Bindemann's Verwaltung des Stadt-Holzhofes nahm ihren ruhigen, geordneten Gang. Zu Erinnerungen Seitens der Kämmerei gab sie nicht Veranlassung, mit Ausnahme Eines Falles, als er mit einer Quartal-Designation in Rückstand geblieben war, was nicht Nachlässigkeit im Dienst, sondern Krankheit veranlaßt hatte, davon er dem administrirenden Kämmerer hätte Anzeige machen sollen, was, in der Hoffnung auf baldigste Genesung, unterblieben war. Bindemann hatte sich die Zufriedenheit und das Vertrauen seiner Vorgesetzten alsbald erworben und sich darin auch befestigt, so daß er wol die Hoffnung hegen durfte, sich in seiner Besoldung verbessert zu sehen, was aber, wie warm auch

seine Anträge von der Kämmerei befürwortet wurden, der Magistrat stets ablehnte.

Eines Curiosums sei hier Erwähnung gethan als Beispiel von der Gewissenhaftigkeit, mit der Bindemann die Administration des Holzhofes führte. Am 30. April 1773 zeigte er an, daß verschiedene der Rathhaüslichen Officianten ihr im Jahre 1772 empfangenes Deputat-Holz auf dem publiquen Holzhofe aufgestellt gehabt hätten, darunter der Ober-Secretair Jüterbock, der Ober-Inspector Pohlmann, der Stadthofmeister Schultz und der Stadt-Waagemeister Lange. Er habe Allen die Rechnungen wegen des dafür zu entrichtenden Stättegeldes zugefertigt. Die zwei zuletzt genannten Beamten hatten ihre Rechnungen bezahlt, die beiden ersten aber nicht, weil sie sich vorbehalten, „bei Einem HochEdlen Magistrat dieserwegen Vorstellung zu thun, daß sie davon dispensirt würden". Wenn nun seines Wissens diese Vorstellung noch nicht eingereicht sei, er aber seine Quartal-Berechnung des Nächsten abgeben müsse, in der er die beiden Posten entweder in Rest stellen, oder aber gar weglassen müsse, was Letzteres er für sich zu thun nicht befugt sei, so bitte er nun um ein Verhaltungs-Dekret, ob die vier genannten Rathhaüslichen Officianten von Entrichtung des Stättegeldes frei sein sollten und wenn dies der Fall, ob er dem ꝛc. Schultz und dem ꝛc. Lange das von diesen eingezahlte Stättegeld zurückzugeben habe? Auf diese Anzeige ist nichts verfügt; es konnte nichts verfügt werden, weil sie aus den Geschäftsgange verschwunden war; ein Vermerk auf der Vorderseite der Eingabe besagt nämlich: „Aus Hrn. Ob. Secr. Spinde d. 3. Sept. 1773". Die Beiseiteschaffung eines Dokuments, eines amtlichen Schriftstücks, hat das Strafgesetz aller Zeiten, aller Völker „Unterschlagung" genannt, die, im Interesse der Gesellschaft und der öffentlichen Moral gerügt werden muß! *)

In diesem Jahre, 1773, war es auch, in welchem Scherenberge endlich die Administrations-Rechnung wegen des Klappholzhofes von Walpurgis 1758 bis dahin 1767 am 6. April einreichte. Es müssen, um es noch ein Mal zu sagen, ganz eigenthümliche Verhältnisse zwischen dem Magistrate und dem vormaligen Administrator obgewaltet haben, die es Letzterm möglich machten, sechs Jahre lang eine Sache zu verschleppen, die, einfach wie sie an sich war, bei ordnungsmäßiger, regelrechter Führung der Geschäfte binnen wenigen Tagen, sagen wir zum Überfluß, in einigen Wochen zu erledigen gewesen wäre. Nachdem die Rechnung in Calcuto durchgesehen und richtig befunden worden war, ernannte der Magistrat am 18. Mai 1773 aus seiner Mitte zwei Commissarien, die Senatoren Mathies und Rofock, um sie auch in materieller Beziehung zu revidiren. Diese Commissarien erstatteten ihren Bericht am 12. Juni 1773 dahin, daß sie die mehrjährigen Acten durchgesehen, dabei aber das Fehlen vieler Quartal-Rapporte oder Designationen wahrgenommen hätten. Was von diesen vorhanden, wäre nicht zu gebrauchen, weil sie mit der General-Rechnung gar nicht stimmten, überdem finde sich in den wenigsten Quartal-Designationen eine Specification der Hölzer und deren Zahl, für welche der Wrakerlohn und das Stätte-

*) Dies trifft indessen bei dem Ober-Sekretair Jüterbock nicht zu, denn aus einer Acten-Notiz von 1775 geht hervor, daß derselbe, muthmaßlich nach längern Krankenlager, um die oben angegebene Zeit verstorben war.

geld erhoben worden sei. Ingleichen hätte doch von den berechneten Remisen-Miethen und den Lagerplätzen für Steinkohlen angeführt werden müssen, wann die Miethe ihren Anfang genommen habe, und wie hoch selbige bedungen worden sei. Alles dieses in Erwägung gezogen sei die Rechnung auf keine Weise ehe zu moniren, geschweige denn zu dechargiren, als bis der Scherenberg die gerügten Mängel erledigt, und demnach die Stück- und Holz-Summen nach den verschiedenen Sorten nachgewiesen habe. Hiernächst würde es nöthig sein, daß auch die Wraker ihre Wrak-Register beibrächten, damit die Summen collationirt werden könnten, indem die Revision-Commissarien voraussetzen, daß den Wrakern beim Anfange der Scherenbergschen Administration des Holzhofes im Jahre 1758 die Instruction werde ertheilt worden sein, vermöge derer ihnen die Führung von dergleichen Neben-Registern anbefohlen sei. In den Acten befinde sich diese Instruction nicht, hoffentlich aber doch in der Kämmerei. Sei sie aber nicht vorhanden, dann würde es schwer halten, dem Scherenberg mit Bestande etwas zu moniren. Ob Scherenberg während seiner Administrations-Zeit den Abnutz vom Garten und von den Wiesen, mit Ausnahme der verpachtet gewesenen gratis genossen, sei eine Frage, welche Commissarien dem Collegio Nobil. Senat. zur Erwägung anheim stellen müßten. Auf Grund dieses Revisions-Protokolls erließ der Magistrat am 15. Juni 1773 eine gleichlautende Verfügung an Scherenberg. Welchen Ersatz sie gehabt verschweigen die Acten, die von nun an bis zum Schluß der Periode, die hier als Ziel der Reminiscenzen aus vergangenen Tagen gewählt worden, den Namen Scherenberg nicht mehr kennen. Sei aber noch erwähnt, daß Scherenberg die Rein-Einnahme des Stadt-Holzhofes während der 9 Jahre seiner Verwaltung, 1758—1767, im Ganzen auf Thlr. 737. 21 gr. berechnete, das ist im Durchschnitt jährlich noch nicht volle 82 Thaler! Das weicht bedeütend ab von 500 Thlr., als so hoch der Camerarius administrans, nunmehr Eggeling, die jährliche Einnahme vom Klappholzhofe im Jahre vorher schätzen zu dürfen glaubte. Man ersieht dies aus der —

Relatio wegen der aus denen Pacht- und Administrations-Jahren des Scherenberg rückständig gebliebenen Pacht und Revenüen, d. d. Stettin den 7. Februar 1772, worin nachgewiesen wird, daß Scherenberg aus seiner Pachtzeit, und zwar von 1754—1758 der Kämmerei noch schuldig ist . Thlr. 1176. —
und aus den Administrations-Jahren nach den von ihm übergebenen Quartal-Designationen vom 1. April bis ult. September 1766 . . . . . „ 556. 3

Summa . . . . „ 1732. 3

Und da von seinen Administrations-Jahren von 1759 bis 1764, und dann wiederum vom 1. October bis ult. April 1767 sämmtliche Quartal-Designationen nicht bei den Acten befindlich, so würden solche von Scherenberg noch beizubringen sein; nimmt man aber den Bestand à 500 Thlr. an, so macht das im Ganzen . . . . . „ 3000. —

so daß also die Forderung . . . . Thlr. 4732. 3

betragen würde. Anderer Seits hatte Scherenberg an den Kaufmann Rosock an rückständigem Wrack- und Stättegeld eine ansehnliche Forderung, anscheinend zum Betrage von 1500 Thlr. geltend zu machen. Diesem wurde von Bürgermeister

und Ruth durch Dekret vom 28. Februar 1772 aufgegeben „nicht das Geringste an den Kaufmann Scherenberg sub poena dupli auszuzahlen, sondern solche rückständige Wrak- und Stättegelder bis auf weitere Verordnung an sich zu behalten.

Der Administrator Bindemann machte am 23. Februar 1774 die Anzeige, daß ein Schiffer, Namens Grohse, gegen ihn den Wunsch ausgesprochen habe, den Holzhof zur Erbauung eines Schiffs benützen zu dürfen. Platz zu einer Schiffs-Baustelle wäre auf dem Hofe vorhanden, da der Holzhandel in den zuletzt vergangenen Jahren so lahm gelegen, daß gar keine Nothwendigkeit gewesen, den Hinterhof mit Stabholz zu besetzen, und dieser Theil des Hofes wäre es nur, wo eine Schiffsbaustelle eingerichtet werden könne. Grohse, die sumpfige Beschaffenheit dieser Stelle wohl kennend, hatte sich erboten, die Kosten zu übernehmen, welche die Herstellung eines festen Grund und Bodens verursachen würde, der nothwendig sei, um das Schiff auf den Stapel zu setzen, auch die Holz-Unterlagen, die dazu erforderlich seien, liegen zu lassen, da dieser Platz, auf dem er jetzt ein ziemlich großes Schiff erbauen wolle, sodann eine immerwährende Baustelle für große und kleine Schiffe bleiben könne. Nur erbäte er sich ein Paar Schaalen*) voll Schutt und Erde zur Ausfüllung der Unterlagen, welche ihn von der Kämmerei frei zu liefern seien, weil dies ohnehin zur Verbesserung des publiquen Klappholzhofes dienen werde. Nicht allein, daß er gesonnen sei, im Laufe des bevorstehenden Sommers noch ein zweites Schiff aufzusetzen, so wisse er bestimmt, daß noch Andere sich finden würden, welche den in Anspruch genommenen Platz als Schiffsbaustelle zu benutzen gedächten. Eggeling, der Camerarius administrans, hatte den Administrator Bindemann beauftragt, den Antrag des Schiffers Grohse abzulehnen, „weil zu befürchten stände, daß, weil doch Feüer zum Holz-Bügen gemacht werden müsse, dadurch an Gebaüden und Holzvorräthen Schaden entstehen könnte". In der protokollarischen Verhandlung vom 7. März 1774 erachtete ꝛc. Grohse diesen Einwand gegen seinen Antrag nicht für stichhaltig: man möge doch nur die Schiffsbaustelle auf der Schiffsbau-Lastadie mit der von ihm gewünschten Stelle auf dem Stadt-Holzhofe, ihrer gegenseitigen Lage nach, vergleichen, und man werde sich überzeügen, daß erstere eine viel gefährlichere Lage habe weil sie an der einen Seite an das von Brettern aufgeführte Schlachthaus und an der andern Seite an ein Schiffer-Haus stieße, welches ebenfalls nur leicht von Holz mit gemauertem Fachwerk erbaut sei, außerdem sei der Platz ringsum mit Holz belegt, was hier auf dem Stadt-Holzhofe nicht der Fall sei, und sollte ja ein Stück Holz der Baustelle zu nahe liegen, so wolle er es auf seine Kosten weg- und an den Ort hinschaffen lassen, der vom Administrator Bindemann ihm angewiesen werde. Überdem verpflichte er sich, für allen Schaden einzustehen der wegen des Feüers am Tage beim Brennen der Planken verursacht werden könnte, und jeden Abend, wenn die Arbeit aufhöre, dem auf dem Hofe wohnenden Hauptwraker Lutzke, die Baustelle persönlich zu übergeben.

Auf diese Erklärung des Schiffers Grohse ließ Kämmerer Eggeling sein Bedenken fallen und empfahl dem Magistrat das Gesuch unter den angebotenen

*) Eine Schale, Schaale, plattdeütsches Wort, ist bekanntlich ein kleines, offenes Fahrzeüg.

Bedingungen zu bewilligen. Dies geschah denn auch. Es handelte sich jetzt noch darum, was die Kämmerei für den Platz in Anspruch nehmen solle, da man darin, weil noch niemals auf dem Holzhofe ein Schiff gebaut worden war, keine Erfahrung hatte, auch der Schiffszimmermeister Lange auf Befragen, ob die Baustelle nach der Größe des Schiffs vergütet werde, keine Auskunft geben konnte, oder — wollte! Eggeling einigte sich jedoch mit Grohse auf eine Entschädigung von 10 Thlr., wobei Letzterer jedoch die Bedingung stellte, angesagt beschieden zu werden, damit er sofort mit dem Bau anfangen könne, um das Schiff noch vor Winters in segelfertigen Stand zu bringen. Die Bewilligung des Magistrats wurde dem Schiffer Grohse unter den von denselben offerirten Conditionen, am 18. März 1774 ausgefertigt und zugestellt.

Wie Grohse vorhergesagt, also geschah es. Der Kaufmann Ernst Christian Witte zeigte dem Magistrat unterm 18. Januar 1775 an, daß er ein neues Schiff wolle bauen lassen und fragte an, ob ihm der dazu nöthige Bauplatz auf dem Raths-Klappholzhofe bewilligt werden könne. Er beanspruchte außer der Baustelle auch die Benutzung der auf dem Hofe befindlichen Remise. Beides wurde ihm am 1. März 1775 bewilligt und zwar gegen 30 Thlr. Entschädigung für die Dauer der ganzen Bauzeit, welche nach Witte's Angabe nicht über 3½ Monat ausgedehnt werden würde.

Seit dem Jahre 1752 war die Kämmerei in viele und kostbare Prozesse wegen des von den Holz-Negozianten in Anspruch genommenen, bezw. zu erlegenden Stätte- und Wrakgeldes verwickelt. Wurden die in jedem speciellen Liquidations-Prozeß verwendeten Kosten zusammen genommen, betrugen sie beinahe ebenso viel als das bisher überhaupt erstrittene Quantum der Stätte- und Wrakgebühren. Diese Prozesse waren aber vornehmlich dadurch weitläufig und kostspielig geworden, daß in Bezug auf das Stättegeld von dem im Wasser bleibenden Holze kein gewisses Princip vorhanden war. Die Klappholzhof-Ordnung war über diesen Punkt dunkel, und so viele Sonder-Prozesse darüber geführt waren, so viele verschiedene Erkenntnisse waren auch in foris justitiae ergangen. Bald war die Kämmerei mit dem Anspruch auf Stättegeld von dem Holze im Wasser schlechthin abgewiesen, bald war von einer Sorte Holz darauf erkannt, und von der andern wieder nicht. In diesem Prozeß hatte der Magistrat den Beweis, daß das Holz auf Land gekommen sei, führen sollen, in jenem war dieser Beweis den Holzhändlern auferlegt worden. Das Ende war aber, nach allen verwendeten Kosten, immer dahin ausgefallen, daß die Kämmerei von dem Bauholze und den Dielen, weil jederzeit angenommen ward, daß diese Holz-Arten im Wasser bleiben, nichts an Gebühren erlangt hatte. Im Jahre 1774 mußten von Neuem über einige 20 Stätte- und Wrakgelder Rechnungen, deren Belauf sich in tausende erstreckte, ausgeklagt werden. Der Magistrat konnte dieses aber gegen die Kämmerei, bei der ihm bekannt gewordenen Verfahrungsart in diesen Prozessen, nicht verantworten. Darum glaubte der Magistrat, daß durch eine von der Camera Regia zu ernennende Commission, welche ex aequo et bono die Kämmerei mit den Holzhändlern sowol pro praeterito auseinander setzte, als auch pro futoro in Ansehung des im Wasser bleibenden Holzes mit Zuziehung des Seglerhauses, ein gewisses Princip bestimmte, diese leidige, die Kämmerei so sehr interessirende Angelegenheit am besten reguliret werden könne.

Dem Kammer-Director Sprenger und dem Justitiarius des Collegiums, Kriegs- und Domainenrath Ladewig war die Lage der zwischen der Stadt und den Holzhändlern geführten Prozesse genau bekannt. Beide Beamte schienen daher die geeignetsten Personen zu der Commission zu sein, welche der Magistrat in der Vorstellung vom 14. Juni 1774 von der Königl. Kriegs- und Domainenkammer erbat. Der Magistrat beabsichtigte, den zu ernennenden Commissarien von sämmtlichen Resten die Rechnungen vorzulegen, und hielt sich überzeugt, daß auch den Holzhändlern damit gedienet sein werde, ohne einen langwierigen und kostbaren Prozeß mit der Kämmerei in Richtigkeit zu kommen. Die § 2 und 7 des Jurisdictions-Reglements vom 19. Juni 1749 fundirte in dieser Sache das Forum der Kriegs- und Domainenkammer. Der § 2 L. a Tit. 6, P. 4 Codicis verstattete auch solche commissarische Untersuchung, da die Rechnungen von ausstehenden Stätte- und Wrakgeldern noch in keinem foro ausgeklagt oder anhängig gemacht waren. Es konnte auch hierbei etwa deshalb, daß diese Art Prozesse des vormaligen Stadt-Holzhof-Pächters Scherenberg an die Königl. Regierung vom Hofe verwiesen worden, kein Bedenken entstehen, da an den Rechnungen, deren Berichtigung jetzt urgirt wurde, der Scherenberg keinen Antheil hatte, sondern diese alle aus denjenigen Jahren waren, da der Klappholzhof für Rechnung der Kämmerei administrirt wurde. Magistratus meinte: Camera Regia könne am besten beurtheilen, welche Hebungen der Kämmerei von ihren Bürgern gebühren. Ob und was diese von dem Bauholz und den Dielen, die nicht immer aufs Land gebracht werden, an Stättegeld fordern könne; wie hierin gewisse Sätze zu bestimmen, um nicht Beweise in jedem speciellen Fall von dem was aufs Land gekommen nothwendig zu machen, war der vornehmste Punkt bei dieser Kämmerei-Revenüe von dem öffentlichen Stadt-Klappholzhofe, über dessen Festsetzung aber der Magistrat, trotz Aufwendung vieler Kosten, wider einen jeden Schuldner vergeblich in foro Regiminis prozessiren würde.

Weil der Magistrat nichts Unbilliges und was den Holzhandel drücken könnte durch diese Commission zu erschleichen suchte, sondern nur endlich einmal der Kämmerei sowol zu ihrer ausstehenden Forderung, als auch zu gewissen und bestimmten Grundsätzen bei Erhebung dieser Revenüe zu verhelfen wünschte, ging Camera Regia auf den Antrag ein, und ernannte mittelst Verfügung vom 18. Juni 1774 zwei ihrer Mitglieder, den Kriegsrath Schäring und den Justitiarius des Collegiums, Kriegsrath Ladewig, zu Commissarien ad hoc. Es erhellet aus den Acten nicht, was das Zusammentreten dieser Commission, um unter Zuziehung von Deputirten des Magistrats der Lösung der ihr gestellten Aufgabe sich zu widmen, verzögert hat, oder ob sie wirklich zu Stande gekommen; die Acten enthalten nur ein Schreiben des Magistrats an jeden einzelnen der beiden, von der Kammer ernannten Commissarien, worin derselbe ersucht wird, sich der Regulirung der Sache nunmehr baldigst zu unterziehen, da dieselbe bei Abnahme der Kämmerei-Rechnungen beständig monirt werde, Magistratus auch überdem, wie schon hin und wieder die Erfahrung gelehrt, bei längerer Verzögerung starke Ausfälle in zu — besorgenden Concursen von Holzhandel-Firmen zu erwarten hatte. Das Schreiben datirt vom 13. December 1774. Damit schließen die diesen Gegenstand betreffenden Acten noch nicht; es findet sich in denselben ein Schreiben des Magistrats vom 30. Mai 1775, worin die beiden

Kriegsräthe an die Erledigung des ihnen ertheilten Commissoriums erinnert werden. Weiter hört man von der Sache nichts, als daß der Magistrat in Folge einer Aufforderung Camerae Regiae vom 30. November 1775, Auskunft zu geben, „was es mit dem Stadt-Holzhofe für eine Bewandniß habe", den dieserhalb am 20. December 1775 erstatteten Bericht dazu benutzt, die nachgesuchte Commission wieder in Anregung zu bringen; die Regulirung der Angelegenheit sei, zur Vermeidung der Klage, die gegen jeden einzelnen Holz-Negozianten angestrengt werden müßte, dringend nothwendig, da die Kämmerei z. B. einige tausend Thaler an Stätte- und Wrakgeld zu creditiren genöthigt gewesen sei. Es hat den Anschein, als habe Camera Regia die Sache fallen lassen.

„Der Raths-Holzhof von seiner Gründung bis vor hundert Jahren", — so lautet die Überschrift des vorliegenden Artikels; da nun aber diese Erinnerungen an die Vergangenheit einer städtischen Anstalt, welche für Stettin als Metropole des Holzhandels von unverkennbarer Wichtigkeit ist, im Anfange des Jahres 1876 niedergeschrieben werden, so ist der terminus ad quem, mit dem unsere Reminiscenzen zu schließen sind, das Jahr 1776. Da tritt uns ein Name entgegen, der für Stettins nächste Zukunft, insonderheit für eine gewisse Klasse seiner weiblichen Einwohnerschaft, einen imminent guten Klang hat; man blicke nach dem benachbarten Dorfe Züllchow und sehe den bezeichneten Namen an!

Der Altermann der Kaufleüte Gotthard Friedrich Tilebein hat für Rechnung der (vor 100 Jahren und später in Stettin bestehenden) Königl. Nutzholz-Administration 300 Ringe Holz aus Polen erhalten. Die Flöße, worauf das Holz geladen, haben an dem sogenannten Neümärkischen Hofe angelegt, wo Tilebein in Ansehung der Kosten etwas zu ersparen, in Ansehung der prompten Beförderung aber nicht das hoffen kann, was er auf dem Raths-Klappholzhofe zu erwarten hat, wenn er an diesem anlegen ließe. Durch Bindemann, den Administrator des Holzhofes, läßt Tilebein darum am 7. Mai 1776 den Antrag stellen, die besagte Quantität Holz für die Hälfte des sonst gewöhnlichen Wrakgeldes, d. i.: 2 gr. pro Ring, auf dem Hofe aufzunehmen, wogegen das Stättegeld ordnungsmäßig mit 1 gr. 4 Pf. pro Ring entrichtet werden solle. Wolle Ein HochEdler Rath auf diesen Vorschlag nicht eingehen, dann lasse er die Flöße da liegen, wo sie jetzt wären, gebe aber zu bedenken, daß in diesem Falle die Kämmerei eine Einbuße von mindestens 50 Thlr. erleiden würde. — Magistrat verfügte hierauf sofort, daß, „obgleich es noch unentschieden sei, ob der Neümärkische Holzhof auf der Niederwiek von dem Stätte- und Wrakgelde von Stab- und Klappholz Befreiung gebe, indem die Neümärksche Krieges- und Domainenkammer in Bezug auf die diesseitige Kämmerei nichts verfügen kann, so ist doch, in Betracht, daß die Partie Holz qu. für Königl. Rechnung ist, die Offerte des Kaufmanns Tilebein salvo jure der Kämmerei anzunehmen und hernächst auf einen gewissen Fuß zu setzen".

Einen ähnlichen Antrag stellte ꝛc. Tilebein am 11. October 1776 in Bezug auf eine Partie Schiffsholz, welches er an die Königl. Seehandlungs-Compagnie abzuliefern hatte. Diese hatte bestimmt, daß das Holz auf dem ehemaligen Törnikschen Hofe abgeladen werden solle. Tilebein glaubte aber, bei der Seehandlungs-Compagnie die Ablieferung auf dem Rathshofe durchsetzen zu können,

wenn vom Magistrate bei Abmessung des Stättegeldes eine Ermäßigung dahin bewilligt werde, daß vom kleinen Holze 2—3 Stück auf 1 großes gerechnet würden, daß große zu 1 gr. gerechnet, und die kleinen Stücke je 2 oder 3 auf 1 großes nach der Taxe der Wraker. Mehr könne die Waare nicht tragen, denn der Werth sei lange nicht so groß, als von einem Ring Stäbe. Auch dieser Antrag wurde vom Magistrate genehmigt.

Weitere extraordinaire Fälle sind im Jahre 1776 bei der Verwaltung des Raths-Holzhofes nicht vorgekommen, diese hat unter dem Administrator Bindemann ihren ruhigen, ordnungsmäßigen Gang gehabt. Überschreiten wir aber den terminum ad quem noch um einige Jahre, wie nicht unbillig sein dürfte, so ist zu bemerken, daß im Jahre 1778 der Holzhandel so blühend war, daß die Administration des Holzhofes darauf antragen mußte, etwaige Gesuche um Schiffsbauplätze abzulehnen, weil sonst kein Platz zum Aufsetzen des in Masse ankommenden Holzes vorhanden sein würde. Sodann ist aus dem Jahre 1780 zu berichten, daß das Hochwasser, welches im Frühjahr das Oderthal Wochenlang überschwemmte, auf dem Raths-Holzhofe große Verwirrung angerichtet hatte. Auf dem vordern sowol, als auf dem hintern Hofe war das, etwa 25 Kaufleüten gehörende Stabholz umgeworfen und schwamm wild durcheinander, was bei der Gewalt der Fluth zu verhüten nicht möglich gewesen war. Mit dem 25. März fing das Wasser an zu fallen, und als es sich ganz zurückgezogen hatte, war die Sortirung des durcheinander getriebenen Holzes und die Wiederaufstellung desselben keine geringe Arbeit, die von den vereideten Wrakern ins Werk gerichtet wurde, welchen für diesen extraordinairen Dienst von den Eignern des Holzes eine Entschädigung gewährt wurde.

[Acta Curiae wegen Verarrhendirung des Stadt-Klappholz- und Theer-Hofes; item Administration. 1721—1780. Vol. I—VIII. Tit. VI. Policey. Nr. 19. (Raths-Archiv). — Acta der Königl. Preüß. Pommerschen Kriegs- und Domainenkammer, betreffend Senatus zu Stettin wegen Vermiethung des Klappholz-Hofes. 1726 bis 1752. Tit. VII, Nr. 134. Acta derselben wegen des von dem Kaufmann Scherenberg gemietheten Theer- und Klappholz-Hofes. 1752. Tit. VII, Nr. 470. (Regierungs Archiv.)].

Die ausführlichen Nachrichten über den Raths-Holzhof während eines Zeitraums von zwei Jahrhunderten mögen als Beispiel dienen von der Verwaltungsweise einer städtischen Anstalt, die einem Zweige des Stettiner Handels dienstbar ist, welcher in vergangenen Tagen den Hauptartikel der Ausfuhr gebildet hat*), und auch heüte noch ein wesentlicher Gegenstand des Propre-Handels ist. Unter den selbstbewirthschafteten der Stadtgemeinde gehörigen Liegenschaften steht der Raths-Holzhof im Lichte der Gegenwart Hinsichts des daraus gezogenen Einkommens auf hoher Stufe; denn dieses Einkommen beträgt nahezu das fünfzehnfache dessen, was im vorigen Jahrhundert durch das Verpachtungs-System erzielt wurde, wie weiter unten in dem Abschnitt von der Verwaltung des städtischen Grundvermögens nachzuweisen sein wird. Die fortrollende Zeit, die im Reich der ideellen, wie der materiellen Welt fortwährend Neües schafft, und unter diesem Neüen: dort beständig Anregungen, der Erforschung der Wahrheit näher zu treten; hier unaufhörliches Forschen in der Erkenntniß der Naturkörper und

*) L. B. II Th. Bd. VIII, 556, 557.

der Naturkräfte, — des Stoffs und der Kraft, hat auch den Raths-Holzhof, außer seiner ursprünglichen Bestimmung, zur Niederlage eines Products gemacht welches dem grauesten Alterthum schon bekannt war, und in einem gewissen Völkerkreise der Alten Welt zum Symbol dessen erkannt und angenommen worden ist, was man ganz allgemein das höchste Wesen nennt, dem dieser Völkerkreis seinen Cultus geweiht hat und, auf engern Raum beschränkt, noch widmet, das aber in unserm Jahrhundert seinen Eigenschaften nach richtig erkannt, und sein Verbrauch von der Neüen Welt her in das bürgerliche Leben eingeführt und für dasselbe ein unentbehrliches Bedürfniß geworden ist, Dank sei es der fortschreitenden Wissenschaft, die dem Urlichte entgegen strebt, dem Unkenruf zum Trotz, der da wollte und — noch will: „die Wissenschaft muß umkehren"! Was aber den Raths-Holzhof betrifft, so ist bei den Hafen- und Eisenbahn-Anlagen, die unter unseren Augen am Dunzig vorgenommen werden, das Fortbestehen dieses werthvollen Besitzthums der Kämmerei, mindestens an der Stelle, die er dreihundert Jahre lang eingenommen hat, jetzt, im Jahre 1876, nur noch eine Frage der Zeit!

Die Silberwiese.

Der Name dieses jugendlichen Bestandtheils der Stadt Stettin, welcher seiner Lage nach der Lastadie zugewiesen ist, wird in den Urkunden anscheinend zum ersten Mal im Jahre 1565 genannt, und zwar nur beiläufig in dem Verzeichniß der „Wasser vnd Ströme damit die Stadt Stettin priuilegyret", woselbst es heißt: „der Viziker ortt an der Silberhütte" *). Unter Ort, Oord im Niederdeütschen, versteht man bekanntlich das Äußerste eines Dinges, insonderheit eines gegen das Wasser vorspringenden Ufer-, auch Küstenstrichs in der Gestalt einer Ecke, einer Landspitze, mit Einschluß der umher liegenden Wasserfläche. Viziker Ort hieß vor dreihundert Jahren die Stelle im Stettinschen Ströme-Gebiet, wo sich der Parnitz-Strom — die Parmenitz bei Schleker, von der Oder absondert; und gleich darauf nennt Schleker die Pladder Ina, Pladdereie, welche die „Silberhütte" an der andern, der nördlichen Seite begränzte.

Die Silberwiese als Münzstätte?

Weshalb nannte man diese niedrig gelegene, von den beiden genannten Stromtheilen, sowie von der Oder und der Parnitz umflossene Landfläche, die also ein Werder, eine Strominsel ist, und einen Flächeninhalt von ca. 86 Mg. hat, „Silberhütte"? Hatte der Erbare Rath der Stadt Stettin auf diesem Werder, als derselbe, ein Bestandtheil des Oderthals, noch höher über den allgemeinen Wasserpaß des Tellus hervorragte, und daher auch trockneres Erdreich hatte, als gegenwärtig, eine Anstalt zum Schmelzen des Silbers eingerichtet? Die Bezeichnung Silberhütte ist zu kennzeichnend, als daß man zweifeln könnte, hier auf der Silberwiese habe der Erbare Rath seine Münzstätte gehabt, nachdem er in der Mitte des 14. Jahrhunderts die fürstliche Münze gekauft hatte. Dies geschah 1345. Sodann erhielt zu Ende des Jahrhunderts, 1397, Stettin für ewige Zeiten das Privilegium, „witte penninge" zu prägen, so gut als die Stadt es nach dem Preise des Silbers vermöchte, jedoch mit der Erlaubniß von der

*) Schleker's Matrikel Fol. 143.

löthigen Mark gleich vorweg 3 Loth als Prägekosten abzuziehen. 1408 erlangte die Stadt auch das Recht, einen Pfennig von 4 Vinkenaugen zu schlagen, die sogenannten Vierken (Quadrin), die also deshalb so genannt wurden, weil sie ursprünglich 4 Pfennigstücke waren, und nicht, weil sie später, als 4 Vinkenaugen = 3 Pf. Sundisch gesetzt wurden, den 4. Theil eines Schillings ausmachten. Wie viel hierbei an Münzkosten verstattet worden, ist nicht gesagt. Die über die Münzberechtigung sprechenden Urkunden lauten wie folgt: —*)

1. Verkauffung des Zolles vndt Müntze zue Stettin. 1345.

Wi Barnim van der gnaden gades tho Stetin der Pamern, der Wenden, vnde der Cassuben Hertoge, Bekennen des für allen Christen lüden in dissem Jegenwerdigen Breffe dat wi mit guedem willen vnde mit beradem muede**) verkoft hebben, vnsen Leuen Rahtmannen vnde der gantzen meinheit vnser Stadt tho Stetin vnsere Münte vnd toll darsulueft, vnde Laten en, vnde geuen vnde beeigenen en ewichliken tho bliuende bi vnser Stadt ohne Jennigerley wedderrede vnser edder vnser Eruen, edder vnser Nakamelinge, fredeliken tho besittende tho ewiger tidt. Vnde wisen an sie alle die Jehnen die Lehne hedden van vns in der vorbenömeden Münte vnde tolle, die wisen wi darmede an vnse vorbenömeden Rahtmannen vnde vnse Stadt tho Stetin, vnde wat dar iß gelecht in der vorbenömeden Münte vnde tolle tho Almosen, dat scholen die vorbenömeden Rahtmanne vthrichten, vnde wi vnde we dar Stichter***) sint der vorbenömeden Almosen, we sick dar Lehnware ni beholden hefft, die schal sie fredeliken besitten, alse so vorgedann hefft. Men die Fahre†) der Münte die beholden wi vns, edder vnsen Eruen, die van vns gebaren werden, effte sie vns Gadt gene, vppe, die wortts . . . . . Dat alle disse Dinge stede vndt feste bliuen, So hebbe wi vnse Ingesegel gehangen an dissen breff. Disse Breff ist gegeuen tho Stetin na Gades bortt ime 1345 Jhar, In aller Apostel Dage (1 November††) Tügen dißes Dinges sint die begeuene Man, Herr Gatzwin Abbat tho Colbaz Herr Dubschlaff van Eickstede, Hr. Hinrich van Stegelitz, Hr. Henning van Reberch Riddere, Hr. Albrecht Prior van Stetin, die vnse hochste Schriuer iß, vnde andere vele bedarne Lüde, die wol ehrn werdich sint.

Confirmation des vorstehenden Verkaufs durch Barnim III in dem Bestättigungsbriefe des Gesammt-Eigenthums der Stadt vom Jahre 1349, und sodann durch seine Söhne, die Herzoge Casimir IV, und Swantibor III unter Zustimmung ihres Bruders Bogislaw VII vom Jahre 1370.

2. Witte Penninge zue schlan, nebenst den Stettinischen Pfenningen. 1397.

Wi Swantibur vndt Bugschlaff Brodere van Gades gnaden Hertogen Stettin, der Pommern, der Wenden vndt der Cassuben Forsten, hebben angesehen menningen truwen dienst vndt willen, die vnse Leuen truwen Rahtmanne, vndt vnse meine börgern vnser Stadt Stettin vnsen Oldern vör, den Godt genade, vndt vns na dicke vndt vaken†††) dane hebben, vnd in thokamenden tiden dan mogen, darum hebben wi mit wolbedachtem geraden muede vndt willen, vndt na Rade

*) Paul Friedeborn's rothes Copialbuch p. 66, 69—71. — **) D. h: nach reiflicher Überlegung. — ***) Wie und wo sich dort Stiftungen der Arme befinden. — †) Fare, Bare = Landesherrliche Untersuchung und Anerkenntniß der Güte der Münze. — ††) Das Fest omnium apostulorum, in der afrikanischen Kirche im 6. Jahrhundert gestiftet, ist in der abendländischen Kirche in dem Feste omnium sanctorum, von Bonifaz IV im Jahre 609 gestiftet, untergegangen. — †††) Na dikke vndt vaken = Jetzt, oft und vielmal. —

vndt wille vnses Rades, van vnser vndt unser Eruen wegen densuluen vnsen leuen truwen Rahtmannen vndt meinen Borgern vnser Stadt Stettin, die nu sint vndt thokamende sint, gegeuen vndt geuen mit macht disses breues die geue vndt macht, dat si nu vndt in thokamenden tiden mogen schlaen Witte Penninge, Also, alß idt in vnsen Landen, vnd en tho eine kopenschop ordunge, vnd Handelunge tho Lande vndt tho watere, vndt alderwegen, mittest vndt bequemest ist, Vndt scholen dat geldt schlahen also guet, alß sie dat tugen konen, na dem alß man dat Suluer in dem Lande kost vndt scholen Jo in der Lohdigen Marck Drey Loth binnen beholden, vor kostelohn vndt afgang, vns vndt vnsen Eruen tho beholdende vnse Vare ouer dat Wittegelt, vndt alle vnse rechtigkeit vndt Herschop, alse vnse Oldern vor, vndt wi noch gehat hebben vndt hebben auer dat Stettinsche geldt. Hieauer sint gewest vnse Leuen getruwen, die Erbaren vndt Gestrengen, Her Reinholt van Zartitz, Her Curdt von Schwerin, Her Hinrick Wussow, Her Wilke Mandüuel Riddere, Hasso van Wedel tho Krempze geseten, Henning van Schwerin vndt Curdt Dunker. Tho mehrer bekenntniße So hebben wi Swantebur vnde Bugschlaff Brödere vorbenömet, vnser beider Ingesegel mit wittschop hengen Laten vor dissen Brieff, der gegeuen vnd geschreuen iß in vnser Stadt Stettin, In den Jahren Christi 1397 des Mandages na dem Sundagen alß man singet in der hilligen Christenheit Laetare Jerusalem (2. April).

3. Privilegium zum Müntzen eines Pfenning der 4 Finckenaugen gilt. 1408.

In den Nahmen Gades Ahmen. Wi Swantibur van gades gnaden Hertoge tho Stettin rc. Bekennen vndt betügen vor vns vndt vnse Eruen, dat wi hebben angesehen mennichfolden trüwen, groten Dienst, die vnß vnse Leue getrüwen Borgermeistern vndt Rahtmanne vnser Stadt Olden Stettin vaken vndt vele gedaen hebben, vnde Jegenwerdich daen, vndt ock noch nechstkommenden tiden vnß daen mogen Hievon so hebbe wi en, vnde vnsen meinen Borgern gegünt vnde geuen en Jegenwerdich disse gaue vndt friheit vnd die macht, dat sie mogen vndt scholen schlan einen penning van Vier Vinkenogen, also die en Aldargadelickst tho erer nodt, tho erer vodinge, vndt tho erer kopenschop behueff tho ewigen tiden vndt wi vndt vnse Eruen wollen fahre ouer die vorbenomeden penninge beholden, Vndt wi mit vnsen Eruen wollen vnse Bürgermeister vnd Rahtmanne na benömet vnde ehren Nakamelingen bi disser gaue beholden, in thokamenden ewigen tiden. Tho tüge vndt mehrer bekenntnisse So hebben wi Swantebur vorbenömet, vor vns vndt vnse Eruen, vnse Ingesegel vor dissen Breff laten hangen, die gegeuen vnde schreuen iß in vnser Stadt Olden Stettin, In den Jahren vnses Hern Christi 1408 des Donnerdages in den Achten Dagen Pfingsten (7. Juli).

Diese Copeyen sint Ihrem Originali gleichstimmigk, Solches bezeüg ich Paull Friedeborn midt dieser meiner Unterschrifft.

Die zunehmende Klage über die Verschlechterung der Münze läßt voraussetzen, daß Stettin aus der Münzgerechtigkeit einen erklecklichen Vortheil zu ziehen wußte. Bei den Witten, bemerkt Klempin*) hatten die Stettiner, da die Verarbeitung von je 13 Loth Silber 3 Loth einbrachte, gesetzmäßig $23\frac{1}{13}$ Prct., vermuthlich ist es aber dabei nicht geblieben. Bei den neüen Schillingen, die Bogislaw X.

*) Klempin, diplomat. Beiträge zur Geschichte Pommerns. S. 583.

im Jahre 1489 einführte, waren aber nur 6 Prct. für die Prägungskosten ausgeworfen. Es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn Stettin, sein auf ewige Zeiten erlangtes — (und ursprünglich, 1345, wol mit schwerem Gelde erkauftes) — Privileg vorschützend, den alten Gewinn aus seiner Münzgerechtigkeit festzuhalten suchte. Aber weder der Herzog Bogislaw — (war in seiner autokratischen Regierungsweise nicht gemeint) — noch jene Zeit überhaupt war dazu angethan, die dringende Forderung des gemeinen Nutzens durch alte wohlhergebrachte Rechte stören zu lassen. Stettin mußte 1491, Mittwochs vor Felicis (12. Januar), die Übertretung des Münz-Edicts vom Donnerstage vor Oculi, 19. März, 1489, mit 400 Goldgulden Strafe büßen, und sich fürs Künftige nach der Landeswährung richten. Und es wurde in dem Receß, welchen die Herzoge Barnim X. und Philipp I. mit dem Erbaren Rathe der Stadt zur Beseitigung streitiger Punkte und Irrungen im Jahre 1535 am Tage Georgi (23. April) abschlossen, im Artikel 4 festgesetzt „daß die von Stettin bei dem Gebrauch der Münze nach wie vor bleiben sollen, jedoch auf das Korn, den Grad, schrott und Ordnung, wie sich die Landesfürsten mit ihnen vergleichen werden. Und wenn der fürstliche Hammer liegt, sollen sich die von Stettin des Münzens auch enthalten". *)

Liegt auch kein unmittelbares Zeügniß für die Annahme vor, daß auf der Silberwiese die Münzstätte der Stadt Stettin gewesen sei, so spricht doch, wie schon gesagt, die Benennung „Silberhütte", mit der die Silberwiese in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den amtlichen Überlieferungen zum ersten Male auftritt, um so mehr zu Gunsten der Voraussetzung, als wie es scheint, bisher nirgends ein Nachweis aufgefunden worden über den Ort in- oder außerhalb der Stadt wo der städtische Münzmeister seine Werkstatt gehabt habe. Doch bleibt dies selbstverständlich eine offene Frage!

Die Silberwiese als Weideplatz.

Die Straßen- und Strom-Polizei-Ordnung von 1560 weiset darauf hin, daß schon um diese Zeit die Silberwiese nur als Viehweide benutzt wurde, denn sie gebietet, daß Pferde und anderes Vieh nicht durch den Graben der Pladder Ihna, ein Name, den wir richtiger Pladdereie schreiben, getrieben, sondern auf Kähnen übergesetzt werden soll (Seite 250, Absatz 7), wohin? doch offenbar nach der Silberwiese, auf die Weide! Diesen Namen kennt die Polizei-Verordnung nicht, aber auch nicht den Namen Silberhütte, der erst in Schriften aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vorkommt, aus denen erhellet, daß die Wiese, Silberhütte genannt, zum größten Theil städtisches Grund-Eigenthum war, welches den Bürgern, insonderheit den Einwohnern in der Lastadie und in beiden Wieken zur Viehweide nicht blos, sondern auch als Holzung überwiesen war, welch' letztere von ihnen anscheinend zur Deckung ihres Brennmaterials genutzt wurde. Doch scheinen in Betreff des Eigenthumsrechts über das Ganze Zweifel obgewaltet zu haben; denn als im Jahre 1686 die Schwedische Festungsbehörde die Wiese als Weideplatz für ihre Pferde in Anspruch genommen hatte, und die zur Nutzung der Wiese berechtigten Bürger dieserhalb Beschwerde führten, beauftragte der Erbare Rath die Camerarier und Lastadischen Gerichtsvögte unterm

*) Schleker's Matrikel, Fol. 8 vso.

20. April 1686 mit dem Referat: „was es für eine Bewandniß mit der Wiese die Silberhütte genannt, habe". Bereits im Jahre 1681, als diese Beschwerde zum ersten Male angebracht war, hatte der Rath einen gleichartigen Auftrag dem Kämmerer Daniel Dillies, muthmaßlich ein Sohn des Bürgermeisters Johann Dillies († 1657), ertheilt, der aber diesen Auftrag, wol aus naheliegenden Gründen, unerledigt ließ. Die Commissarien von 1686 berichteten nun aber unterm 27. April — „Daß vom Zimmerhof an der Oder hinauf die Silberhütte befindlich sei, woselbst vor diesem ein Pander-Haüschen gestanden habe, an dem Wasserplatz, der jetzt zur Bleichstätte gebraucht werde, (also ein Haüschen oder eine Hütte für den Viehhirten, dem die Berechtigung zum Pfänden fremden Viehes zustand). Heinrich Kindt's Wittwe, oder deren zweiter Ehemann, habe auf der Silberhütte auch einen Gehr- (auch Gär-, d. i.: Gerber-) Hof. Der Graben (der Pladdereie) bilde davon die Gränze. Hiernächst sei zwischen dem Graben und der alten Schanze eine Wiese, so der Hr. Kämmerer Dillies für die seinige prätendiret habe. Letztlich sei auch jenseits der Schanze eine große Wiese, der Vierchen Ort genannt, belegen, so eine Freiheit sei". Dieser Theil war also Gemeingut der Stadt, nicht aber konnte diese, wie die Lastadischen Gerichtsvögte auch schon im Jahre 1681 hervorhoben, auf den Dilliesschen Theil der Silberhütten-Wiese Anspruch erheben, da dieser bereits 1667 durch Mandatum Regium vom 25. April der Wittwe des Bürgermeisters Johann Dillies zuerkannt und Bürgermeistern und Rath alle und jede Turbation darin ernstlich untersagt worden war. Seit 1686 wurde die, Silberhütte genannte, Wiese von der Militair-Behörde zur Weide für die zur Fortification gehörigen Pferde benutzt. Es war dies auf Antrag des damaligen Commandanten der Festung, General-Lieutenants, Baron v. Mellin, vom Erbaren Rath auf unbestimmte Zeit nachgegeben, „aus unterthänigstem Respect und Devotion gegen Ihro Königl. Majt. zu Schweden", denn eine Verpflichtung des Raths die Wiese zu militairischen, bezw. Festungs-Zwecken herzugeben, lag nicht vor, da das onus fortificationis aufgehört hatte, eine Communal-Last zu sein, und nunmehr eine Provinzial-Last geworden war, wozu die Stadt ihr Contingent in den Landkasten regelmäßig beisteuerte. Nun aber begab es sich, daß die Festungs-Behörde im Verlauf der Jahre sich allmälig als Eigenthümer der Wiese ansah, in Folge dessen sie gegen Soldaten der Garnison, welche sich die gröbsten Excesse gegen die, ihr Vieh friedlich weidenden Lastadischen Bürger erlaubten, auf erhobene Beschwerde nachsichtig war und endlich den weideberechtigten Einwohnern der Lastadie und beider Wieken das Betreten der Wiese mit ihrem Vieh bei Strafe der Pfändung untersagt hatte. Die Pfändung war auch in mehr als einem Falle vollzogen worden. Diese Dinge ereigneten sich vornehmlich im Jahre 1694, als der Oberst Baron Müller v. d. Lühne Commandant war, und wurden zuletzt so unerträglich, daß der Erbare Rath nicht länger anstehen konnte, beim General-Statthalter und der Regierung Beschwerde zu führen, und um Abhülfe zu bitten. Der Oberst-Commandant suchte sich zwar in seinem Berichte vom 11. Mai 1694 der Regierung gegenüber zu rechtfertigen, und es wurde nun, in Folge deren Zurechtweisung des Obersten Müller v. d. Lühne, der Zustand etwas besser. Aber das dauerte nicht lange, bald neüe Beschwerden über Excesse der Soldaten, die das Vieh der Oberwiekschen ins Wasser trieben, die Gänse derselben todtschlugen, u. d. m., darauf neüe und wiederholte Vorstellungen von Seiten

des Erbaren Raths bei der Regierung, so in den Jahren 1695, 1696, 1697, ohne daß, worauf es dem Rathe vorzugsweise ankommen mußte, die Festungs-Behörde das Anerkenntniß aussprach: die Bewilligung der Silberhütten-Wiese zum Gebrauch als Weide für die Fortifications-Pferde sei im Jahre 1686 ein Precarium gewesen, das jeden Augenblick zurückgezogen werden könne. Die Commandantur sah die Wiese jetzt förmlich als ein Eigenthum des Militair-Fiskus an. Da der Pommersche General-Statthalter, nebst Regierung, den Beschwerden des Erbaren Raths über die Ausschreitungen des Commandanten nicht Abhülfe verschaffen konnte — vielleicht auch nicht wollte, weil der General-Statthalter in seiner Eigenschaft als Oberster Militair-Befehlsführer mit den Maßnahmen seines Untergebenen mehr oder minder einverstanden sein mochte, wandte sich der Erbare Rath im Jahre 1697 endlich unmittelbar an die Reichsregierung in Stockholm. Dieser Schritt hatte den nachstehenden Erlaß zur Folge: —

Carl, von Gottes Gnaden König zu Schweden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wir haben Eüer unterthänigstes Schreiben vom 2. dieses wohl erhalten, worin Ihr zufolge Unsers gnädigsten Befehls, über die von Burgermeistern und Rath zu Stettin allhie bey Unß geführte Klage, daß die der Stadt und Bürgerschafft eygenthümlich zugehörige Wiese, die Silberhütte genandt, zu Behuef der dortigen Fortifications-Pferde ihnen entzogen und genommen worden, Eüch dergestalt erkläret, daß Ihr der General-Gouverneur bey Eürem antritt es also gefunden, daß nemblich ein Theil gedachter Wiese für die Fortifications-Pferde gebrauchet worden, gestalt denn auch die Stadt sothanen Theils desto füglicher entrathen können, als es nur ein kleiner Separirter strich, außer welchem die übrige gantze Wiese der Stadt und Bürgerschafft unbenommen, zudem auch die Stadt den gantzen Oderstrohm herunter überflüssigen wiese wachs haben solle; hingegen aber, wenn die dortige Fortifications-Arbeit wiederumb wird fortgesetzet werden, man alsdann zu Conservation und erhaltung der Fortifications-pferde obgedachter antheils der Wiesen notwendig bedürffe; Wann aber gleichwohl ab sothaner Eürer erklärung so viel erhellet, daß mehrgedachte Wiese der Stadt und Bürgerschaft eigenthümlich zugehöre; So können Wir nicht absehen, wie man auß dem grunde und Fundament, daß man nemblich der wiesen zu der Fortifications-pferde Conservation etwa künfftig bedürffen möchte, daß theil quaestionis auch nur ein Kleiner separirter strich, und außer deme vor die Bürgerschafft überflüssigen Wiesenwachs vorhanden, der Stadt das ihrige wieder ihren willen entziehen und nehmen wollen, besondern wenn man Künfftig zu der von Eüch angeführten oder anderm dergleichen Behuef einigen platzes umb Stettin benötiget wäre, halten Wir sodann am besten zu sein, daß Ihr entweder mit dem Magistrat, oder auch andern privatis, welchen dergleichen plätze gehören, wegen derselben gebrauchs gegen eine gewisse Recognition handeln und accordiren möget, damit dergestalt Unsere unterthanen alle Klage, daß ihnen etwas wieder ihren willen entzogen, dadurch benommen werde; gelaßen Unß deßen zu Eüch gnädigst, und findt Eüch übrigens mit Königlichen Gnaden gewogen. Gegeben Carlburg den 26. October 1697.

Im Nahmen und von wegen ꝛc. ꝛc. —

Hedewig Eleonora.

Bengt Oxenstierna. C. Gyllenstierna. F. Wreidl.

R. Gyldenstolpe. L. Wallenstedt.

An die Pommersche Regierung. T. Prolus.

Ob die Festungsbehörde von diesem Königl. Bescheide geschäftsmäßig in Kenntniß gesetzt worden, scheint zweifelhaft, wenn man sieht, daß im Frühjahr 1698, als die weideberechtigte Bürgerschaft beim Wiedererwachen der Vegetation sich anschickte ihr Vieh auf die Wiese zu treiben, sie von den Soldaten — Miliz werden sie genannt, unter Thätlichkeiten vertrieben wurde. Der Erbare Rath beeilte sich, von diesen Vorfällen unterm 17. März 1698 Anzeige zu machen und „Se. Hochgräfliche Excellenz und die Königl. Hochpreisliche Regierung unterthänigst zu ersuchen, die gnädige Verfügung zu treffen, daß die von der allhiesigen Miliee sich solcher Wiesen gänzlich enthalten und die Bürgerschafft an deren ruhigen Gebrauch hinführo nicht verhindern möge". Die Vorstellung hatte Erfolg, denn es ist von jetzt an in den Acten nicht mehr von Besitzstörungen die Rede die durch die schwedische Festungs-Behörde provoeiret bezw. protegiret worden wäre.

In der Übergangs-Periode von der schwedischen zur preußischen Sequestrations-Verwaltung des Herzogthums Pommern, Königl. Schwedischen Antheils, scheint der Erbare Rath die Wiese durch Verpachtung zum Besten der Kämmerei genutzt zu haben; denn es liegt ein decretum in Senatu vom 11. August 1714 vor, kraft dessen, auf der sämmtlichen von Viehwirthschaft lebenden Bürger übergebenes Memorial wegen Wiedereinraümung der Silberhütte, die Freigebung der Wiese zur gemeinen Hütung angeordnet wird.

Der Name „Silberwiese", in der niederdeutschen Form „Wische, Wiske", tritt zuerst 1719 auf in einer Verhandlung vom 8. Mai, worin die Lastadischen Einwohner über die vom Turnei und den Wieken Beschwerde führen, wegen Hütung von Gänsen auf der Silberwische, was ihnen bei Vermeidung des Todtschlagens oder Todtschießens der Gänse durch einen anzunehmenden Hülfsmann von Magistratswegen untersagt wird. Trotz dieses Verbots lassen sich sieben Oberwieksche auch im folgenden Jahre mit einer ganzen Heerde Gänse, wol 700 an der Zahl, auf der Silberwische blicken. Es werden 150 Stück gepfändet. Der Magistrat belegt die Contravenienten mit 10 fl. Strafe und verurtheilt sie am 17. Mai 1720 die gepfändeten Gänse gegen ein billiges Pfandgeld zu lösen auch wird das Verbot der Betreibung der Wiese mit Gänsen unter Androhung arbitrairer Strafe wiederholt. Das Pfandgeld muß eben kein „billiges" gewesen sein, da die Contravenienten erklären, es nicht geben zu können, sie wollten dem Pfänder lieber die Gänse lassen. Bemerkenswerth ist diese Verhandlung durch die Angabe, daß auch „des Generals Wiese" mit Gänsen betrieben worden war, woraus folgt, daß zwischen der Schwedischen Commandantur und dem Erbaren Rath, in Gemäßheit der oben eingeschalteten Königl. Entscheidung von 1697 ein Abkommen herbeigeführt wurde, vermöge dessen der Festungs-Behörde ein Stück der Wiese überlassen worden, welches nach endgültiger Besitzergreifung Stettins durch König Friedrich Wilhelm I., auf die Preußische Commandantur übergegangen ist, man nennt es jetzt „die Commandanten-Wisch".

Die erste Meldung vom Dasein des Vanselowschen Holzhofes auf der Silberwiese (S. 330) findet sich 1731, einstweilen als Garten. Der Kämmerei ist am 1. August unter der Hand angezeigt worden, daß der Commerzienrath Vanselow einen gewissen Platz von der sog. Silberhütte sich eigenmächtiger Weise angemaßt habe und damit den sog. Krukischen (?) Garten vergrößern wolle. Die Lastadischen Gerichtsvögte erhalten vom Magistrat den Auftrag, die zur Bezeichnung des

Platzes bereits ausgesteckten Wiepen unverzüglich ausziehen zu lassen, und dem ꝛc. Vanselow „die intendirte extension sub poena demolitionis zu verbieten". Die Gerichtsvögte entsenden den Stadthofmeister zu ꝛc. Vanselow, um den Befehl des Magistrats mündlich auszurichten. Dies geschieht. Der Commerzienrath gibt zur Antwort: Camera Regia habe ihm den Platz anweisen und die Wiepen zur Bezeichnung desselben stecken lassen, der Stadthofmeister möge sich nur bei der Kammer melden, von der er deshalb Antwort für den HochEdlen Rath empfangen werde. Meyer, der Stadthofmeister, hatte den fragl. Platz näher in Augenschein genommen. Der Platz stößt unmittelbar an den oben genannten Garten, der dem ꝛc. Vanselow eigenthümlich gehört. Die Länge des abgesteckten Hofes vom Garten längs des Stromes, Verker Ort genannt (Viziker Ort bei Schleker), bis an die alte Schanze beträgt nach ungefähren Überschlag 18 Ruthen, die Breite 8 Ruthen, thut 144 Q.-Ruth., eine Fläche, welche, wenn genau gemessen werden sollte, sicherlich über ½ Mg. Pommersch. = 1 Mg. 51 Ruth. Preüß. Maaßes ausmachen werde. Meyer hörte auch von einigen Lastadischen Bürgern, daß die Holzherren dem Commerzienrathe Vanselow die Erlaubniß ertheilt hätten, einige Tausend Faschinen in den Stadtbrüchern hauen zu lassen, die er zur Erhöhung des Platzes verwenden wolle. Erkundigungen, welche br. m. bei der Königl. Kammer eingezogen wurden, ergaben nun auch wirklich, daß der ꝛc. Vanselow in den qu. Platz von der Camera Regia eingewiesen worden war, und zwar auf Grund einer Cabinets-Ordre, die also lautete:

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß ꝛc. ꝛc. Nachdehm Wir auf Unsers General-Majors und Commandanten von Stettin, Fürsten zu Anhalt-Zerbst, Liebden, in Gnaden resolviret, daß dem Commerzien Rath Vanselow erlaubt sein solle, seinen Garten nach Unsers Obersten von Wallraven Vorschlag mit dem in dem hierbey mitkommenden Riß angezeigten Platz von der sogenannten Silberwiese zu vergrößern und zu erhöhen, auch dabey auf seine Kosten einen breiten Graben zu ziehen*), ingleichen daß demselben die dabey benöthigten Fachinen und Strauchwerk aus denen Stadtbrüchern gegen solche Bezahlung wovor die Fortification selbige sonst bekommt, abgefolget, nicht minder der angezeigte Platz dem Vanselow zu seinem Garten erb- und eygenthümlich überlassen werden solle, Alß habt ihr die desfalß nöthige Ordre an den Stettinschen Magistrat sofort zu stellen, und die desfalß nöthige Verfügung zu thun. Seynd euch in Gnaden gewogen. Geben Berlin den 23. Juni 1731.

F. Wilhelm.

An die Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Der Magistrat war von dem Inhalt des vorstehenden Cabinets-Befehls durch Kämmer-Verfügung vom 13. Juli 1731 in Kenntniß gesetzt worden, „um sich darnach zu achten". Auffallend kann es erscheinen, daß die Kämmerei am 1. August noch nicht von dem Eingange der Verfügung benachrichtigt war, und ihr von Dem, was der ꝛc. Vanselow beabsichtigte, auf außeramtlichem Wege Anzeige zugehen mußte. Der Magistrat, in seinem Rechte und den Gerechtsamen der Stadt sich bitter gekränkt fühlend durch das einseitige Vorgehen der Militair-

*) Nach des Fürsten von Anhalt Zerbst Bericht an den König, sollte der qu. Platz „in wenig Tagen in ein Capital-Außenwerk zu verwandeln sein".

Behörden und deren eigenmächtiges Verfügen über städisches Grundeigenthum, reichte am 23. August 1731 beim Künige eine ausführliche Beschwerdeschrift ein, worauf das Hof-Rescript vom 31. August 1731 an die Pommersche Kammer erging, „daß es bei der Verordung vom 23. Juny umb so eher verbleiben müsse, da es der Stadt an nötiger Weyde und Hütung nicht fehle, die Kammer habe auch den Commercien Rath Vanselow dahin zu disponiren, daß er einen billigmäßigen Canonem der Cämmerey jährlich zu bezahlen übernehmen möge". Dagegen Remonstration des Magistrats vom 20. September und hierauf Erlaß eines Befehls an den rc. Vanselow vom 22. September, sich innerhalb 14 Tagen wegen des Canonis zu erklären, übrigens seinen Garten dergestalt anzulegen, daß der Sortie in den Fürsten-Garten, auf der Lastadie, gerade gegenüber eine Passage zur Viehtrifft verbleibe". Darauf Decr. in Senatu den 25. September 1731: Die Zeit ist abzuwarten und weiter zu vigiliren. Inzwischen geht am 8. October beim Magistrat von sämmtlichen Bürgern und Einwohnern der Lastadie eine Beschwerdeschrift wider rc. Vanselows Vorhaben ein: „Worin es u. a. heißt: „Wenn es dabei sein Verbleiben haben sollte, würde uns auf solche Art der Zuwachs an jungen Füllen und Rindvieh gänzlich benommen werden, wovon wir armen Leüte, die ohnedem durch den neüen Anbau (der Lastadie, S. 261—308) so sehr mitgenommen worden, und deshalb umb unsere Conservation umb so mehr zu sorgen, jedoch mehrentheils leben müssen. Und da die utilitas publica dem plaisir eines Privati allen Rechten und der Billigkeit nach zu praeferiren, und wir blos zur Verhütung unsers bevorstehenden Ruins, welcher durch diese Neüerung und abgang unserer Weyde intendiret wird, gegenwärtig vorzustellen genesittiret werden, So haben E. HochEdlen Magistrat wir hiedurch gantz unterthänig gehorsamst ersuchen wollen, unß hierunter mit nachdruck zu assistiren". Die Bittsteller tragen, kurz gesagt, darauf an, daß dem rc. Vanselow anbefohlen werde, mit Ziehung des Grabens auf der Silberwiese sofort innezuhalten und Alles auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen. Die Lastadischen Gerichtsvögte erhielten den Auftrag, die Bittsteller vom Stande der Sache, nach Lage der Acten, mündlich zu verständigen, was am 29. October 1731 geschah und von ihnen dankbar aufgenommen wurde.

Folgt in den Acten eine an Camera Regia gerichtete Vorstellung des Commerzien Raths Johann Jakob Vanselow contra Burgermeister und Rath zu Alten Stettin wegen des auf der sog. Silber Wiese angelegten Gartens vom 9. October 1731, worin er den Magistrat bezichtet, „durch sinistre Vorstellung und ungegründeten Bericht das Rescript vom 31. August wegen eines an die Kämmerei zu zahlenden Canons erschlichen zu haben". Auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Juni 1731 sich berufend lehnt er die Verpflichtung zur Zahlung einer permanenten Abgabe, möge sie Namen, welchen sie wolle, auf das Entschiedenste ab, erbietet sich aber am Schluß, den Platz qu. gegen Erstattung der darauf verwendeten Kosten an die Kämmerei zurückzugeben. Camera Regia theilte eine Abschrift dieser Vorstellung dem Magistrate mit, der auf der auf seiner Meinung verharrte, daß man auf den Canon in recognitionem fundi bestehen und deswegen bei der Königl. Kriegs- und Domainenkammer vorstellig werden müsse. Der betreffende Bericht fehlt in den Acten, die nunmehr eine Lücke von drei Jahren zeigen. Nach Ablauf dieser Zeit kommt die Vanselowsche Angelegenheit wieder zur Sprache, und zwar werden die Verhandlungen mit

einer Vorstellung des Obersten von Wallrave an den König, d. d. Potsdam, den 30. Januar 1734, eröffnet, woraus erhellet, daß Vanselow an dem, beim Könige in hohen Gnaden stehenden Obersten einen warmen Fürsprecher gehabt hat.

Oberst v. Wallrave überreicht nämlich dem Könige einen Plan von den Fortificationen der Schnecke und von dem daselbst auf der Silberwiese angelegten neuen Garten, aus welchem diese Werke im Fall einer Belagerung defendiret werden können. Wenn nun, sagt der Oberst, der Commerzien-Rath Vanselow dieses Terrain mit E. K. M. allergnädigster Erlaubniß auf seine Kosten erhöhet hat, so bittet derselbe auch um eine Ordre an den Stettinischen Magistrat ihm besagten Platz zu adjudiciren, und weil diese Arbeit ihm gegen 6000 Thlr. gekostet, so hoffe ꝛc. Vanselow, daß E. K. M. ihn bei seinem Rang allergnädigst schützen und der Pommerschen Regierung anbefehlen werde, daß er nach seinem Patente mit denen anderen Räthen, so da meinen, die Commerzien Räthe wären von der geringsten Sorte, rangiren solle.

Der König erließ Seine Befehle an das General-Directorium von Potsdam am 1. Februar, und an die Pommersche Kriegs- und Domainenkammer von Berlin am 9. Februar 1634 ganz in dem Sinne der Anträge des Obersten v. Wallrave, ja theilweise mit dessen Worten. Wundern kann man sich, daß ein Soldat und Kriegsbaumeister, wie Wallrave es war, sich der Etiquette-Frage wegen des Raths-Titels annahm. Es deutet dies auf eine innige, vielleicht durch gleiche Interessen geschlossene Freundschaft hin. Freilich mochte es den durch seine Betriebsamkeit wohlhabend, ja reich gewordenen Handelsherrn, nunmehrigen Commerzien Rath in seiner Eitelkeit verdrießen, ja schwer verletzen, daß die gelehrten Herren Regierungs-, sowie Kriegs- und Domainen-Räthe ihn — über die Schulter ansahen!

Mündliche Verhandlungen, welche der Magistrat wegen Feststellung eines Canons mit ꝛc. Vanselow wieder anknüpfen ließ, hatten keinen Erfolg. In der Conferenz vom 19. März 1734 erklärte er dem Magistrats-Commissarius, Kämmerer Neümann, wiederholentlich: wie er sich zu einen Canon, der ein Anerkenntniß von dem der Stadt zustehenden Ober-Eigenthum seines Gartens ausdrücken werde, nie und nimmer verstehen werde, denn der Platz, den er zum Garten aptirt habe, sei ihm von des Königs Majt. zum Erbeigenthum überwiesen; ja der Commerzien-Rath extrahirte von der Camera Regia einen Befehl vom 10. Mai 1734, worin der Magistrat angewiesen wurde, das allergnädigste Rescript vom 1. bezw. 10. Februar 1734 sofort und „bei Vermeidung Einhundert Ducaten ex propriis zu bezahlender Strafe zur Ausführung zu bringen.

Inzwischen hatte der Oberst v. Wallrave, der die Sache seinem Freunde Vanselow zu Lieb unter seinen fortificatorischen Schutz genommen und amtlich auf die Bahn gebracht hatte, sich wegen des Canons ins Mittel gelegt und, von seiner Potsdamer Reise nach Stettin zurückgekehrt, dem Landrath und dirigirenden Bürgermeister Hübner semel pro semper 50 Thlr. Recognitions-Gelder aus eigenen Mitteln angeboten, doch sehr wahrscheinlich gegen Vanselow's Versprechen der Wiedererstattung. Die Meinungen über Annahme oder Ablehnung dieser Offerte waren im Magistrats-Collegium sehr verschieden. Doch einigte man sich endlich und beschloß die Annahme, wovon der Oberst v. Wallrave benachrichtigt wurde, der am 14. Mai 1734 die offerirten 50 Thlr. nicht baar zahlte, sondern

in einem Wechselbriefe berichtigte, den er durch den Major de Sers einlösen zu lassen versprach, wogegen er dem Magistrate die Bedingung stellte: daß nunmehr auch die Vor- und Ablassung des qu. Platzes am nächsten Rechtstage Trinitatis vor sich gehe und das darüber sprechende Dokument, in bündiger und rechtsverbindlicher Form abgefaßt, ihm zugestellt werde, „weil er dem ꝛc. Vanselow ein Present machen wolle". Der Magistrat ließ die erforderliche Bekanntmachung zur Vor- und Ablassung des Garten-Platzes ergehen, worauf am 7. Juni 1734 ein Desiderium Civium beim Magistrate einging, in welchem darauf angetragen wurde, daß wenn die Verlassung des Platzes nicht rückgängig gemacht werden könne, Magistrat wenigstens dafür Sorge tragen wolle, daß der Bürgerschaft, insonderheit der Lastadischen, ein Weg offen bleibe, auf dem sie ihr Vieh nach der Silberwiese treiben könne. Einen Accent legte aber das Desiderium darauf, daß die Silberwiese, von der die Vanselowsche Garten-Parcele abgezweigt werden sollte, nicht Kämmerei-, sondern Bürger-Vermögen sei, wie dies durch derer Königl. Schwedischen Commissariorum Resolution vom 9. April 1681 anerkannt und demnächst durch Erkenntniß des Königl. Hohen Tribunals zu Wismar bestätigt worden sei. Der Magistrat konnte auf diese Einwendungen nichts anderes verfügen, als daß er den Civibus durch deren Altermann Rahn von den bei der Sache obwaltenden Umständen mündlich Nachricht geben ließ. Die Cives reichten noch weitere Desideria ein, in denen sie zur Sprache brachten, daß die Kämmerei den besten Theil der, der Bürgerschaft gehörigen Silberwiese zu Bleichstellen ausgethan hätte. Dies war wirklich der Fall; die Kämmerei hatte im Jahre 1731 jedoch cum consensu et approbatione Nobil. Senatus zwei Bleichstellen in Pacht gegeben, wovon die eine 5 Thlr., die andere 3 Thlr. jährlich Pacht trug. Wenn nun, berichtete der Kämmerer Neümann, diese Plätze von geringer importance sind, und der Hütung wenig Abbruch thun, so hoffen Camerarii, daß Cives diese Revenüe der Cämmerey nicht mißgönnen werden, da dieselbe bei den vielen extraordinairen Bauten und schweren Ausgaben alles genau suchen muß. Ohne auf den Gegenstand weiter einzugehen, schrieb der Magistrat dieses Desiderum Civium am 20. August 1734 lediglich — ad acta!

Die Vor- und Ablassung des qu. Garten-Platzes an den Commercien-Rath Vanselow hatte Statt gefunden und der darüber gerichtlich ausgefertigte Original-Verlassungsschein vom 11. August 1734 wurde dem Obersten v. Wallrave, der sich nunmehr in Magdeburg befand, mittelst Schreibens vom 30. August 1734 der Verabredung gemäß überschickt, derselbe auch gleichzeitig ersucht, mit nächster Post anzuzeigen, „von wem der von ihm ausgestellte Wechsel über 50 Thlr. vergnügt werden solle". Wer nicht antwortete, war der Oberst v. Wallrave; endlich ließ er auf wiederholte Erinnerungen durch den Major de Sers sagen, er werde im Frühjahr 1735 nach Stettin kommen und dann Alles persönlich abmachen. Er kam auch wirklich, machte aber, obwol er freündlich darum ersucht wurde, Nichts ab. Es vergingen Jahre: der Oberst ließ nichts von sich hören. Er lebte in Magdeburg, woselbst er mit dem Ausbau der Festung betraut war. Es fand der Thronwechsel Statt und die beiden schlesischen Kriege folgten. Wallrave war mit ins Feld gerückt. Da begab es sich, daß Dienstgeschäfte ihn im Monat Januar 1748 nach Stettin führten. Er war nun General-Major von der Infanterie, Oberst des Pionier-Regiments und Chef des Ingenieur-Corps, auch Commandant in Neiße von Schlesien. Seine Anwesenheit in Stettin benutzte der

Magistrat, den alten Schuldner mittelst Schreibens vom 23. Januar an die endliche Erledigung der Wechselsache zu erinnern. Statt Zahlung zu leisten oder selbst zu kommen, schickte der General den Regiments-Quartiermeister seines Regiments zum Bürgermeister Sander, um sich von demselben nähere Information über den von E. E. Rath an ihn abgelassenen Brief zu erbitten, weil ihm der eigentliche Zusammenhang der Sache, warum die 50 Thlr. von ihm dem Magistrate offeriret wären, nach so vielen Jahren — freilich waren es 14 Jahre her, gänzlich entfallen sei. Bürgermeister Sander gab dem Boten die gewünschte Auskunft, hinzufügend, daß zu der Zeit, als der General den Wechsel ausgestellt, der Magistrat Mühe genug gehabt habe, die Bürgerschaft zu beruhigen, indem dieselbe von den patrimonio civitatis, wozu ihre gemeinschaftliche Hütung auf der Silberhütten-Wiese gehöre, die durch die Anlage des Vanselowschen Gartens ansehnlich geschmälert worden, nicht einen Fußbreit habe verlieren wollen und vom Magistrate verlangt habe, daß derselbe immediate bei S. K. M. ihre Klagen anbringen solle. Die Bürgerschaft habe seitdem auch öfters durch ihre XVII Männer angefragt, ob die 50 Thlr. Recognitions-Gelder noch nicht entrichtet wären, da man sie denn immer auf des Generals bevorstehende Anherokunft vertröstet habe. Würde, da der General nunmehr hier sei, der Wechsel wider Vermuthen jetzt nicht bezahlt, so dürfte die Bürgerschaft ihre Querele aufs Neüe ad motum bringen, und diese so lange verschleppte Sache wieder bei Hofe rege gemacht wissen wollen, zu geschweigen, daß dem General doch wol nicht gleichgultig sein könne, seinen an diese Wechselschuld geknüpften Namen von einem Jahr zum andern in den Kämmerei-Registern übertragen zu lassen, daher man anjetzt endlich die Tilgung der Schuld gewärtigen könne. Wallrave's Bote hörte die Erzählung von dem Sachverhalt ruhig an, rückte aber am Schluß der Unterhaltung mit der Aüßerung vor, wie er ausdrücklichen Befehl habe, zu erklären: „Magistrat möge den Schein, welchen der General im Jahre 1734 ausgefertigt, nud den man einen Wechselbrief zu nennen beliebe, nur immer reponiren, da an eine Bezahlung der 50 Thlr. nimmer zu denken sei". Unter diesen Umständen blieb nichts weiter, als gerichtliche Klage übrig, die am 6. Februar 1748 beim Königl. General-Auditoriat eingereicht würde. Es ergab sich nun, daß General v. Wallrave über und über in Schulden steckte und seine sämmtlichen Glaübiger öffentlich aufgerufen worden waren, ihre Forderungen in dem, vom General-Auditeur-Lieutenant, geheimen Rath v. Pawlowsky, den der König mit Regulirung der Wallraveschen Credit-Sache betraut hatte, auf den 10. April 1748 anberaumten Termine anzumelden. Über den Ausgang des Verfahrens, bei dem, allem Anschein nach, der König helfend eingetreten ist, gibt nachstehender —

Extract der von S. K. M. confirmirten durch den General-Auditeur-Lieutenant v. Pawlovsky abgefaßten und unterm 21. August 1749 publicirten Sentenz in der Credit-Sache des General-Majors v. Walrave — also lautend, Auskunft: —

117. — Die Kämmerei zu Stettin, mit denen laut ausgestellten Wechsels vom 13. May 1734 zu fordern habenden 50 Thlr. Capital, und ist der Liquidat, wenn er vermeynet, wegen des Platzes, so er dem Kriegsrath Vanselow zu Stettin accordirt haben will zu erweisen, daß derselbe die oberwehnte 50 Thlr. Capital dagegen zu vergüttigen versprochen habe, schuldig, sothane seine Prätension mit dem Kriegsrath Vanselow in separato auszumachen, deßenthalben ihn überall competentia reserviret worden.

Der General-Auditeur-Lieutenat v. Pawlowsky benachrichtigte den Magistrat vom Ausfall der Regulirung des Wallraveschen Creditwesens, unter Mittheilung des Artikels 117, durch Schreiben vom 28. August 1749, indem er anheimgab, den Betrag der Wechselforderung entweder durch einen Bevollmächtigten in Berlin erheben zu lassen, oder ob es vorgezogen werde, daß er das Geld direct mit der Post, gegen Einsendung des Wechsels und der Quittung, überschicken solle. Der Magistrat wählte den erstern Weg und bevollmächtigte den Commissarius Johann Christian Pech, zu Berlin, der den Magistrat in der Regulirungs-Sache beim Königl. General-Auditoriat vertreten hatte, mit Erhebung der 50 Thlr. Recognitionsgelder, der den Betrag am 16. September 1749 einsandte, womit diese leidige Angelegenheit endlich ihren Abschluß gefunden hatte.

Kehren wir in unserm Berichte zum Commerzienrathe Johann Jakob Vanselow zurück, so findet sich in den Acten eine an die Königl. Kriegs- und Domainenkammer gerichtete Vorstellung vom 13. Juni 1735, worin er anzeigt, daß er wegen vieler Inconvenientien beim städtischen Klappholz-Hofe zur Beförderung seines Holzhandels genöthigt gewesen sei, sich nach einem Platze umzusehen, wo er sein Holz sicherer in Verwahrung bringen könne, als dies auf dem publiquen Holzhofe bisher der Fall gewesen. Das Königl. Gouvernement sei ihn bei der Wahl einer geeigneten Stelle entgegen gekommen und habe ihm einen Platz auf der Silberwiese an der Oder, dem Baumschreiber gegenüber, bewilligt. Er bat Camera Regia, den Geheimen Rath v. Beggerow und den Kriegsrath Schönholz zu committiren, daß dieselben den Platz besichtigen und ihr Gutachten darüber abgeben möchten, ob derselbe sich zum Holzhofe eigene. Zugleich bat er, seinen Wraker von der Königl. Licent in Eid und Pflicht nehmen zu lassen. Kaum war Kunde von diesem Vanselowschen Project ins Publikum gedrungen, als Friedrich Schröder, der Pächter des Raths-Holzhofes, unterm 20. Juni 1735 wegen des, von dem Hrn. Commerzien Rath Vanselow zur Ungebühr eigenmächtig anzulegen intendirenden neuen Klappholzhofes auf der Silberwiese beim Magistrate Beschwerde führend einkam, der denn auch sofort beschloß, Gegenvorstellungen zu thun, und zwar, weil periculum in mora, nicht blos bei der Königl. Kammer, sondern auch unmittelbar bei Hofe. Dieser Beschluß des Magistrats kam am 23. Juni 1735 zur Ausführung.

Inzwischen mengte sich der Oberst v. Wallrave am 3. Juli in die Sache, die offenbar von ihm zu Gunsten des ꝛc. Vanselow beim Gouvernement durchgesetzt worden war. Er wunderte sich, daß E. HochEdler Rath dem Commerzienrathe Schwierigkeiten in den Weg legen wolle, da der demselben bewilligte Platz nicht der Stadt, sondern dem Könige gehöre, indem er aus der alten Schanze und den darum befindlichen Graben bestehe, welche mit S. K. M. Bewilligung vom Königl. Gouvernement dem ꝛc. Vanselow angewiesen worden sei. Der Oberst war der Meinung, daß die Stadt bei diesem neuen Klappholzhofe nichts leiden würde, indem wenn Schröder die geringste motus machen sollte, Vanselow bereit sei, in Schröders Contract zu treten und jährlich 100 Thlr. Pension mehr zu geben sich erboten habe, auch, damit Fides publica nicht gefährdet sei, einen eigenen zu vereidigenden Wraker annehmen wolle. Die Sache sei bei Hofe vom Königl. Gouvernement sowol als von der Camera Regia dergestalt eingeleitet, daß E. HochEdler Rath mit seinem Widerspruch keinen Erfolg haben, sondern nur Verdruß auf sich laden werde, wenn er denselben weiter treiben

wolle, daher rathe er, sich der Widerrede zu begeben. Der Oberst hatte Recht, trotz aller Remonstrationen, die der Magistrat erhob, erließ der König bei Seiner Anwesenheit in Stettin den nachstehenden Befehl: —

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preüßen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in Gnaden accordiret, daß der Commercien-Rath Vanselow zu Stettin, den ihm zum Klap-Holtz-Hoff angewiesenen Platz vor der Lastadie Eigenthümlich haben soll, Als befehlen Sie sowohl Dero Regierung als auch Kriegs- und Domainen-Kammer in Stettin hiemit allergnädigst, gedachten Vanselow bey solchem Klap-Holtz-Hoff als bei seinem Eigenthum zu schützen. Signatum Stettin den 28. July 1735. F. Wilhem.

Ordre an die Regierung auch Kriegs- und Domainen Kammer zu Stettin daß der ꝛc. Vanselow den ihm angewiesenen Platz von der Lastadie zum Klap-Holtz-Hoff eigenthümlich haben solle. F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne.

„Von Ihro Königl. Majestät in Preüßen, zu Dero Pommerschen Regierung verordnete Statthalter, Chef-Präsident, Cantzler und Regierungs-Räthe" übermittelten dem Magistrate die vorstehende Cabinets-Ordre am 15. August 1735, „um sich darnach allerunterthänigst zu achten, und den Inpetranten auf keinerley Arth dabei zu turbiren". Sodann erging von Seiten der Camera Regia auf geführte Beschwerde des Magistrats wegen des Vanselowschen Holzhofes unterm 2. September 1735 der Bescheid, daß „Producirtes ad acta genommen sei, weil Supplicanten zur Zeit nicht Ursache zu queruliren haben, indem der Commercien Rath Vanselow nur die alte Schantze, welche zur Fortification gehöret, dazu aptiren lässet, alß welches ihm vom Gouvernement nachgegeben seyn soll".

Ganz umsonst bekam übrigens Vanselow den Holzplatz nicht; der Werth desselben war auf 400 Thlr. geschätzt, und davon mußte er 2 Prct. als verordnete Jura an die Rekruten Kasse in Berlin entrichten.

Mit den Holz-Negozianten, auch wol noch mit anderen Dingen handeltreibenden Kaufmann Johann Jakob Vanselow ist in dem Zeitraum vom Juli bis zum October 1735 eine große Veränderung vorgegangen, — er hat die Gesellschaft der Commerzien-Räthe verlassen und ist unter des Königs Kriegs- und Domainen Räthe gegangen! Ein Actenstück vom 10. August 1735 bezeichnet ihn schon als solchen. Wie mag das gekommen sein? Die vorliegenden Acten können darüber keine Auskunft geben. War Vanselow eine Capacität in Beurtheilung von Handels- und industriellen Interessen überhaupt, die es wünschenswerth erscheinen ließ, sein Talent, seine Kenntnisse und Erfahrungen in der obersten Landes-Finanz und Polizei-Behörde zu verwerthen und zu verwenden? Diese Frage kann hier nicht beantwortet werden. Vanselows Ehrgeiz, den der Commerzienraths-Titel nicht genügt hatte, war nun befriedigt: Vanselow war nun Mitglied der obersten Landes-Verwaltungs-Behörde, der Pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer, an deren grünen Tisch er mit rathete und mit thatete, nichts desto weniger aber auch seinen — Kram mit Holz und anderen Waaren des Stettiner Ein- und Ausfuhr-Handels fortsetzte. Man ersieht dies aus einem, an die Pommersche

Kammer unterm 12. October 1735 erlassenen Hof-Rescript, dem zufolge der neüe Kriegs- und Domainenrath sich bei dem General-Directorium darüber beschwert hat, daß die Stettinschen Licent Accise- und Stadt Zulags Kassen-Bedienten sich weigern, die Visitatores zur Besichtigung und Nachzählung seines Holzes auf seinem, von S. K. M. ihm allergnädigst concediren und geschenkten Klappholzhof zu senden. Das General-Directorium befiehlt in Folge dessen der Pommerschen Kammer, die genannten Kassen-Bediente nachdrücklich anzuhalten, daß sie die Visitirer auf des Supplicanten Holzhof eben so wie auf den Stadt-Holzhof, zur Visitation seines Holzes senden, und ihn in seiner Handlung unter keinerlei Vorwand, bei harter Beahndung und Ersetzung alles verweislichen Schadens turbiren oder behindern „gestalten Uns denn sehr wundert, daß, anstatt dergleichen gute Sachen bestens befördert werden sollten, solche durch der — Accise und Licent Bedienten zu Dräglichkeiten gehindert werden und wollen dannenhero nechstens eüres allerunterthänigsten Berichts anhero erwarten, wer an dergleichen Chicanen schuld sey". (Unterzeichner: v. Grumbkow. v. Görne. v. Viebahn. Hoppe.) Camera Regia beeilte sich, dem Hof-Befehle Folge zu geben: sie bedrohte die betreffenden Beamten — damals Bediente genannt, mit Cassation wenn sie den Vanselowschen Holzhof nicht ebenso behandeln sollten, als wie es für den Stadt-Holzhof Vorschrift und Herkommen sei.

Am 27. März 1736 zeigte die Pächter einer den schon oben erwähnten Bleichstellen Beschwerdeführend an, daß es dem Hochedelgebornen Herrn Kriegs- und Domainenrath Vanselow gefallen habe, im Laufe des abgewichenen Winters besagte Bleichstelle ohne Weiteres in seinen Holzhof zu ziehen und selbige mit einem hohen Plankwerk einzuzaünen. Unter diesen Umständen könnten sie die für die Benutzung der Bleichen festgesetzte Recognition künftighin nicht mehr zur Kämmerei abführen. Sofort reicht der Magistrat am 28. März 1736 eine Beschwerdeschrift bei der Camera Regia über Vanselows Eingriff in städtisches Eigenthum ein, und bittet, dem Verletzer fremder Gerechtsame zu gebieten, daß derselbe den Plankenzaun sub poena demolitionis sofort abbrechen und die Bleichstelle in den vorigen status quo setzen lasse, und sich aller fernern Turbation auf städtischem Grund und Boden enthalte. Die Kammer fordert ihr Mitglied zur Erklärung über den Hergang auf, bei welcher Gelegenheit ihm wol gesagt sein wird, er möge sich mit den Magistrate verständigen und demselben das Anerbieten machen, die Recognition, welche bisher, im Betrage von 5 Thlr. jährlich, für die Bleichstelle entrichtet wurden, auch seiner Seits zahlen zu wollen. „Des Hochedelgebohrnen Herrn Kämmerers Neümann bereitwilliger Diener Johann Jakob Vanselow" hat diesen Rath befolgt, denn er fragt in einem Schreiben vom 27. April 1736 bei Neümann an, zu welchem Termin die qu. Recognition zur Kämmerei abgeführt werden müsse. Die zweite der Bleichstellen, welche bisher 3 Thlr. Recognition getragen hatte, wurde, da deren Pächterin gestorben war, nunmehr der Pächterin der zum Vanselowschen Holzhofe eingegangenen ersten Bleiche nach ihrem Anerbieten ebenfalls für eine Recognition von 5 Thlr. überlassen. Weil die Bleiche durch eingetretenes Hochwasser ganz versandet und verdorben war, so resignirte die bisherige Inhaberin der Bleiche auf die fernere Nutzung derselben vermöge protokollarischer Erklärung vom 21. December 1736. War auch mit derselben über eine bestimmte Reihe von Nutzungs-Jahren nichts ausgemacht, so war Magistrat doch zweifelhaft, ob er bei dem bestehenden Re-

cognitions-Verhältnisse zur Annahme der Kündigung verpflichtet sei. Zur Hebung dieser Zweifel wurde am 7. Januar 1737 bei der Camera Regia Anfrage gehalten, deren Antwort dahin lautete, daß die Wittwe Neitzel, so hieß die Inhaberin der Bleiche, nicht verbunden sei, die Stelle länger zu behalten. Dieselbe wurde nun zur anderweitigen Vermiethung durch dreimalige Bekanntmachung im Intelligenz-Zettel, so wie durch Aushang im Rathhause öffentlich ausgeboten. Es fand sich aber kein Miethslustiger, was bei dem, durch die Überschwemmung völlig zerstörten Zustande der Bleiche erwartet werden konnte. Dagegen erbot sich Vanselow, auch diese Stelle gegen eine jährliche Recognition von 5 Thlr. zu übernehmen, um sie mit in seinen Holzhof zu ziehen, eine Offerte, welche mit Einschluß der 5 Thlr. Recognition für die erste Bleichstelle, laut Schreibens vom 27. April 1736, durch Verhandlung in Camera am 12. Februar 1738 angenommen wurde.

Ein Einwohner von Fort Preußen, Namens Schoppen, zeigt dem Magistrate am 14. April 1753 an, daß die, meistens vom platten Lande zugezogenen und das Bürgerrecht gewonnenen Hauseigenthümer auf der Oberwiek die Kühnheit hätten, auf der Silberwiese nicht blos Gänse, die größtentheils ihren Inquilinen gehörten, ohne Aufsicht, sondern auch Pferde, die Eigenthum ihrer Verwandten und Freünde auf dem Lande, aber mit der Rotzkrankheit behaftet seien, weiden zu lassen. Diesen Unfuge der sich auch auf denjenigen Theil der Wiese erstrecke, der die Gouvernements-Wiese ausmache, müsse gesteüert werden, wozu die Verpachtung der Silberwiese ein radikales Mittel sein werde. Er erbiete sich zur Übernahme dieser Pachtung und offerire einen jährlichen Pachtzins von 15 Thlr., welcher der mit vielen Neben-Ausgaben beschwerten Kämmerei ein erwünschter Zuschuß sein dürfte, von dem z. B.: der Maulbeerbaum-Planteur salarirt werden könne. Auf den Vorschlag der Verpachtung konnte Magistratus nicht eingehen, weil die Silberwiese Gemein-Hütung war, dagegen beauftragte er die Lastadischen Gerichtsvögte mittelst Verfügung vom 4. Mai 1753, gegen die Oberwiekschen wegen des von ihnen auf der Silberwiese getriebenen Unfugs energisch einzuschreiten.

Eine Periode von 44 Jahren liegt zwischen dieser Epoche und derjenigen, in welcher von der Silberwiese in den Acten wieder die Rede ist. Johann Jakob Vanselow, der Königl. Kriegs- und Domainenrath, auch Besitzer einer angesehenen Handels-Firma, ist bereits 1762 gestorben; die Kaufleüte Johann Ernst August und Franz Wilhelm, Gebrüder Salingre, jener in Stettin dieser in Breslau, werden in Verhandlungen vom Jahre 1797 als Erben der Vanselowschen Handlung und des dazu gehörigen Grundeigenthums auf der Silberwiese bezeichnet. Der beiden Brüder noch lebender Vater, der Commerzienrath Isaac Salingre, war ein Stiefsohn des verstorbenen Kriegsraths und Handelsherrn Vanselow, dieser also der Stief-Großvater der jetzigen Besitzer, auf deren Antrag der nachstehende Hypothekenschein ausgefertigt wird: —

Ein am Pladdrin unter Nr. 110 und 111 zwischen dem Parnitz-Strom und der Oder belegener und im Hypothekenbuche Vol. II, Fol. 102 eingetragener Platz von 18 Mg. 143 Ruth., auf welchem ein Holzhof mit einem Wohnhause und 3 Remisen, auf einen Terrain von 12 Mg. 31,5 Ruth. aber ein Garten mit einem Wohngebäude angelegt sind, und welchen eine an die Silber-Wiese anstoßende Wiese von 18 Mg. 50 Ruth. beigelegt ist, besitzen —

Die Kaufleute Johann Ernst August und Franz Wilhelm, Gebrüder Salingre, als Erben ihrer Mutter, der Frau Commerzien-Räthin Salingre, Auguste Juliana, geb. Hill, und ist der Besitztitel für sie auf den Grund der Notorität vi decr. de 1. März 1800 eingetragen.

Hierauf haften

I. An Oneribus perpetuis und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition:

Nr. 1. Eine jährliche Recognition von 10 Thlr., welche von der diesem Grundstück beigelegten Wiese zu Michaelis jeden Jahres von den Besitzern an die hiesiege Kämmerei entrichtet wird, ist auf den Grund des Protokolls vom 12. Februar 1738 auf Requisition des Magistrats vom 20. November 1798 vi decr. de 1. März 1800 eingetragen.

Nr. 2. Die Besitzer haben sich in dem gerichtlich anerkannten Instrument vom 18. April 1797 verbindlich gemacht, mit diesen der verwittweten Frau Baronesse v. d. Goltz für den Überrest ihrer Forderungen aus der mit ihrem Bruder, dem Kaufmann Friedrich August Vanselow errichteten väterlichen Auseinandersetzungs-Recesse vom 16. März 1762, und dem mit der Frau Commerzien-Räthin Salingre geschlossenen Vergleich haftenden Grundstücken, keine ihre nachtheilige Veräußerung oder Verpfändung ohne ihr Vorwissen und ihre Einwilligung vornehmen zu wollen, welches auf den Grund des vorgedachten Instruments vi decr. de 1. März 1800 eingetragen worden.

Nr. 3. Nach dem gerichtlichen Instrument vom 9. Juli 1799 haben sich die Besitzer dem hiesigen Königlichen Gouvernement dahin verpflichtet — (folgt der Revers wegen Beobachtung der in Beziehung auf die Festungs-Rayons erlassenen Bestimmungen.)

II. An gerichtlich versicherten Schulden und anderen Real-Verbindlichkeiten — Nichts.

Urkundlich wird gegenwärtiger Hypothekenschein dem hiesigen Magistrate wegen der unter Nr. 1 eingetragenen Recognition von 10 Thlr. unter des Gerichts gewöhnlicher Unterschrift und beigedrucktem Insiegel in vim recognitionis hierdurch ertheilet.

So geschehen Alten Stettin, den 12. November 1800.

Königl. Preußisches Französisches Colonie-Gericht hierselbst.

v. Rapin. (L.-S.) Roussel.

Im Jahre 1804 verkauft die Wittwe von Johann Ernst August Salingre, Charlotte, geb. Gautier, unter Beitritt und Zustimmung des Vormundes ihrer Kinder, Franz Wilhelm Salingre (der nicht mehr Miteigenthümer war) an die Wittwe Marie Wilhelmine Louise Wißmann und an Carl Ludwig Wißmann die Hälfte des am Pladdrin belegenen bisherigen Salingreschen Holzhofes nebst Wohngebäuden, 3 Remisen und einer Wiese. Die Vor- und Ablassung hat beim Französischen Colonie-Gericht am 28. December 1804 Statt gefunden. Ob die Recognition von 10 Thlr., welche auf den beiden Bleichstellen haften, davon die eine jetzt als Wiese mit verkauft ist, getheilt worden, ergibt sich nicht aus den Acten. Nach Lage derselben hat diese Recognition gar nicht den Character eines Erbzinses, oder eines Canons wie sie abusive genannt worden ist, sondern sie hat, streng genommen, nur den Charakter einer jährlichen Miethe gehabt, wie aus dem Schreiben Vanselow's vom 27. April 1736 und dem Protokoll vom 12. Februar

1738 unverkennbar hervorgeht. Aus später zu erwähnender Angabe hat man aber eine permanente und fixirte Abgabe deducirt.

Mittelst Schreibens vom 3. September 1805 machten Director und Assessores des Lastadischen Gerichts den Magistrat darauf merksam, daß dem Vanselow-Salingreschen Holzhofe irriger Weise die Polizei Nr. 110 und 111 beigelegt worden seien. Die Nr. 110 gehöre dem vormaligen Andraeschen, nachherigen Salingreschen Hofe, welcher an den Wall und den Königl. Holzhof gränzt, die Nr. 111 aber dem vormals Vanselow-Salingreschen, jetzt Wißmannschen Holzhofe, wogegen dem Garten und dem dazu gehörigen Wohnhause die Nr. 111 a gegeben werden könne.

Seit dem Jahre 1832 ging der Kahnbauer Martin Masche, dem nunmehr der nördliche Theil der Silberwiese gehörte, mit dem Gedanken um, sich dieses Besitzthums zu entaußern oder auch dasselbe zu vergrößern, um demnächst den Grund und Boden zum Bau von Wohnhäusern zu bestimmen, wozu die steigende Bevölkerung der Stadt sich als ein unverkennbares Bedürfniß herausstellte. Seine Unternehmungen in dieser Richtung begannen mit einer Vorstellung an den damaligen Ober-Präsidenten von Pommern wirkl. Geheimen Rath v. Schönberg, vom 9. Juli 1832, worin er die Verhältnisse seines Eigenthums schilderte, das er irriger Weise als ein ganz freies bezeichnete. Er habe dasselbe bis dahin theils als Schiffsbauplätze, theils als Holzablagen, und den Rest als Garten und Wiesen benutzt, oder auch verpachtet. Dicht unter dem Lastadien-Walle belegen, sei er aber durch die Rayon-Gesetze in der freien Benutzung seines Eigenthums gehindert, und wenn auch die Königl. Commandantur, so wie die Ingenieur-Behörde, ihn alle in den Gränzen der Möglichkeit liegende Gewährungen beim Königl. Kriegs-Ministerium bereitwilligst ausgewirkt habe, so seien diese Gränzen doch so eng gezogen, daß sie gewisser Maßen ein Gehäge zu nennen seien und allen vortheilhaften Benutzungen des Grundstücks ein Hinderniß entgegen stellten. Dieser Übelstände wegen sei er gewilligt, dem Königl. Allgemeinen Kriegs-Departement den nachfolgenden Vorschlag zu machen, den er aber vorher dem Ober-Präsidenten unterbreite, und um dessen Unterstützung er bitte. Von seinem Grund und Boden wolle er längs der Gränze seines von der Parnitz und der Oder eingeschlossenen Terrains so viel Raum ohne Vergütigung an den Staat abtreten, als zur Aufführung anderweitiger Festungswerke erforderlich sein dürfte, wenn ihm die Erlaubniß ertheilt werde, den innern Raum als einen neüen Stadttheil einzutheilen und nach und nach entweder die einzelnen Bauplätze zu verkaufen oder selbst zu bebauen, wobei die Bestimmung, ob die zu erbauenden Häuser ganz massiv, oder nur von ausgemauertem Fachwerk aufgeführt werden dürfen, ihm gleichgültig sein würde. Als eine kleine (?) Entschädigung für den von ihm abzutretenden Raum, welcher von bedeütenden Umfange sei, werde er um die Überlassung des dermaligen Festungsgrabens von der Oder bis zur Oder, d. i. der Pladdreie, Pladderina, bitten den er demnächst größtentheils zuzufüllen beabsichtige, um die Brücken zu ersparen. Dies war der Tenor seiner Vorstellung, auf die der Ober-Präsident unterm 13. August 1832 den Bescheid ertheilte, daß ihm keine amtliche Veranlassung zur unmittelbaren Unterstützung seines Vorschlages vorliege. Indessen scheine auch ihm, dem Ober-Präsidenten, die Beschaffung neüer Bauplätze in der Stadt wünschenswerth, und es seien deshalb bereits Unterhandlungen angeknüpft, deren Resultat, wenn es günstig ausfalle, ohne Zweifel auch zu seiner, Masche's, Kenntniß gelangen werde.

Wenig zufriedengestellt mit dem Bescheide des Ober-Präsidenten reichte Masche eine Vorstellung, gleichen Inhalts unterm 31. August 1832 bei dem Kronprinzen, nachmaligen Könige Friedrich Wilhelm IV, in Dessen Eigenschaft als oberster Führer des 2. Heerkörpers, ein und bat: „Königliche Hoheit möge die Gnade haben, bei Höchst ihrer nächsten Anwesenheit in Stettin, das Terrain in hohen Augenschein zu nehmen." Der Kronprinz erwiederte am 3. September 1832: Der Ober-Präsident habe Ihn von Masche's Project unterrichtet, denselben aber darauf hinweisen müssen, daß der Gegenstand zur Kenntniß des Kriegs-Ministeriums gebracht werden möge, da die fortificatorischen Angelegenheiten nicht zum Reßort des General-Commando's gehörten, wobei Er aber noch bemerkt habe, daß wol dem nächsten Bedürfniß an Bauplätzen noch für längere Zeit dadurch abgeholfen werden könne, wenn die Lastadie, wie der Raum es gestatte, mit Querstraßen durchzogen würde, — das alte Project Königs Friedrich Wilhelm I. vom Jahre 1727. Masche's Eingabe an den Kronprinzen enthält eine Stelle, die historisches Interesse haben würde, wenn dasjenige, was sie besagt, auf verbürgter Thatsache beruhen sollte. Die Stelle lautet wörtlich so: „Es ist mir bekannt, daß — ich glaube im Jahre 1816 — die Ausdehnung der Stadt und namentlich der Vorstädte auf dem linken Ufer der Oder zur Sprache gekommen, aber verworfen und für die Ausdehnung auf dem rechten Oderufer durch Ankauf geeigneter Bauplätze zwischen Stettin und Damm und die Ausdehnung der Festungswerke auf dieser Seite gestimmt sein solle". Man sieht: Masche hatte, wie man zu sagen pflegt, läuten gehört, wußte aber nicht, wo die Glocken hingen. Er meinte offenbar das Retablissement der in der Belagerung, bezw. Einschließung von 1813 zu Grunde gegangenen Wohnplätze; Verf. hat die, diesen Gegenstand betreffenden, voluminösen Acten im Jahre 1873 Blatt für Blatt mit größter Aufmerksamkeit durchstudirt, ist aber nirgends auf den Gedanken gestoßen, welchen Masche gewisser Maßen als ein Factum auffaßt.

Nunmehr ging Masche mittelst Vorstellung vom 10. October 1832 an das Königl. Kriegs-Ministerium, dem er die Vorgänge in Abschrift, auch einen Bebauungsplan, einreichte, auf die er sich, zur Vermeidung von Wiederholungen lediglich bezog und in seinem — Speculations-Eifer mit dem Passus schloß: „Bei meinem vorgerückten Alter und bei den Herannahen der zur Anschaffung des erforderlichen Materials zur Ausfüllung mehrerer Teiche, so wie der Baumaterialien günstigen Jahreszeit würde Ein Königl. Hohes Kriegs-Ministerium durch eine möglichst baldige Entscheidung mich höchlichst erfreüen". Masche glaubte, wie es scheint, das Königl. Kriegs-Ministerium werde, bei der Eile, die der Antragsteller hatte, so ohne Weiteres zuschlagen; er mag, so darf wol vorausgesetzt werden, keine Ahndung davon gehabt haben, welche Ermittelungen, welche Untersuchungen und Verhandlungen nothwendig waren, um seine Ideen bei den verschiedenen, betheiligten Reßorts der Staatsregierung nur in Erwägung zu ziehen. Von dem sehr einfach gebildeten Kahnbauer war eine Kenntniß von der vielfachen Spaltung der Staatsgeschäfte unter verschiedene Behörden auch kaum zu erwarten. Das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement wies in dem, dem Antragsteller am 20. Octbr. 1832 ertheilten Bescheid lediglich auf diese Verhältnisse hin, bemerkte aber doch noch zum Überfluß, daß schon in fortificatorischer Beziehung dem Projecte wesentliche Hindernisse entgegen treten. Die Erweiterung der Lastadie würde gleichzeitig auch eine Erweiterung der Befestigungs-Anlagen zur Folge haben müssen, deren Aus-

führung bei der Ausdehnung der um den neüen Stadttheil zu legenden Festungswerke sehr bedeütende Kosten verursachen würde. Ob für die Festung durch eine derartige ausgedehntere Umwallung auf dem rechten Oderufer ein Vortheil erwachsen möchte, der im Verhältniß zu den Kosten stände, müßte immer erst einer sehr genauen Prüfung unterworfen werden; der jetzige Zeitpunkt sei aber nicht dazu geeignet, auf derartige kostspielige Befestigungs-Projecte einzugehen, da bereits die erforderlichen Festungswerke vorhanden seien und eine Nothwendigkeit zu deren Abänderung im Interesse der Festung gar nicht vorliege. „Aus diesen Gründen, so lautete der Schluß des Bescheides, kann denn auch auf eine weitere Prüfung des Projects nicht eingegangen, Ihnen vielmehr nur angerathen werden, das Resultat derjenigen Verhandlungen, worauf das Königl. Oberpräsidium Sie hingewiesen hat, abzuwarten."

Das war deütlich gesprochen! Und unser guter Kahnbauer Martin Masche verstand auch den Wink. Als aber zwei Jahre verflossen waren, ohne daß ein Resultat der von den Ober-Präsidium angeknüpften Verhandlungen bekannt geworden, konnte er seine Ungeduld nicht länger bezähmen. Ganz eingenommen von dem Speculations-Gedanken, durch Bebauung des ihm gehörenden nördlichen Theils der Silberwiese, und auf diese Weise durch Beseitigung der Wohnungsnoth ein Wohlthäter der von Jahr zu Jahr steigenden Bevölkerung zu werden, kam er in einer, an die Person des Kriegsministers gerichteten Eingabe vom 10. December 1834 auf sein Project mit der Bitte zurück, dasselbe prüfen zu lassen. Mit Hinweis auf die Verfügung vom 20. October 1832 erfolgte ablehnender Bescheid von Seiten des Allgemeinen Kriegs-Departements unterm 29. December 1834. Abermalige Vorstellung an diese Behörde vom 21. Februar 1835, worin er seinen früheren Anerbietungen wegen des abzutretenden Grund und Bodens eine neüe Offerte hinzufügt, die nämlich: die Kosten der neüen Befestigungs-Linie gegen 5 Prct. Zinsen und Zurückzahlung in, von der Staatsregierung zu bestimmenden Terminen vorschießen, auch den Bau der qu. Werke in Entreprise nehmen, und dieselben nach den Anschlägen und Zeichnungen unter Leitung der Fortifications-Behörde ausführen zu wollen. Durch diese Proposition, so meinte Masche, werde das Hauptmotiv der Ablehnung seines Gesuchs seine Erledigung finden. Das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement theilte aber diese Meinung nicht. In seinem Bescheide vom 26. Februar 1835 gedachte das Departement dieses Vorschlages mit keiner Silbe, sondern verwies — weil in militairischen Interesse gar keine Veranlassung zu einer Abänderung der Lastadischen Befestigung vorliege, den schreibseligen Martin Masche auf die früher ertheilten Bescheide.

Drei Wochen vor der zuletzt erwähnten Eingabe war der gute Kahnbauer, ein spekulirender Kopf, unterm 2. Februar 1835 mit einem andern Project beim „Wohlgebornen" Magistrat vorstellig geworden. Bei diesem Project handelte es sich um Erwerbung des städtischen Antheils der Silberwiese von etwa 48 Mg. Flächeninhalt, um seine Besitzung besser abrunden und benutzen zu können. Die städtische Silberwiese sei anjetzt von den Amtmann Gampe, Besitzer des Ackerwerks Friedrichshof, auf dem Turnei-Felde, und zwar zu einem so hohen Zins verpachtet, daß nach Ablauf der Pachtzeit sicherlich Niemand sich finden werde, der eine Pacht von gleichem Betrage zu zahlen im Stande sei. Er, Masche, erklärе seine Bereitwilligkeit, den Stadt-Antheil der Silberwiese zu erwerben, und zwar entweder zu Erbzinsrecht gegen Erlegung eines jährlichen Canons, oder als

freies Eigenthum gegen Baarzahlung des Kaufgeldes. Es werde zunächst darauf ankommen, ob überhaupt auf seine Vorschläge, und auf welchen von beiden einzugehen sei, weshalb er anheim gebe, zuvor mit der Stadtverordneten-Versammlung Rücksprache zuhalten. Der Magistrat hielt dies nicht für nothwendig. Es war nicht das erste Mal, daß Martin Masche den Vorschlag wegen Überlassung der städtischen Silberwiese gemacht hatte. Es war dies schon im Jahre 1827 bei Gelegenheit der Aufhebung der Hütung auf der Silberwiese und im Kuhbruch geschehen, damals aber seine Abweisung erfolgt. Seit der Zeit hatten sich die Ansichten bei der Ökonomie-Deputation so wenig als beim Magistrat geändert, überdem war die Wiese noch bis 1838 an dem Besitzer von Friedrichshof verpachtet. Diese letztere Rücksicht gab dem Magistrate Veranlassung, den Kahnbauer Masche am 1. April 1835 abschläglich zu bescheiden.

Ein ganz gleiches — Schicksal widerfuhr einer Vorstellung vom 24. Juli 1835, mit der unser Kahnbauer sein Bebauungs-Project dem Magistrate mit allen darauf bezüglichen Vorgängen seit 1832, überreichte. Er bat, das Project zu prüfen und dasselbe demnächst befürwortend der höhern Behörde vorzutragen; denn „ich mag den Muth zur Ausführung der guten Sache nicht sinken lassen, aber ich habe auch nach den bisherigen Erfahrungen die Überzeugung gewonnen, daß ich auf den bisher betretenen Wege nicht zum Ziele gelangen kann". Und worin bestand dieses „Ziel", worin die „gute Sache" auf dem Standpunkte des alten Herrn Kahnbauers? Die Antwort lies't sich in seinen Eingaben zwischen den Zeilen; nachdem bald darauf der Kronprinz in den Erlaß vom 24. October 1835 Sein Bedenken darüber geäußert, ob die Silberwiese sich zur Erbauung von Wohngebäuden sich eignen werde*), und demnächst der Regierungs-Medicinalrath Dr. Kölpin auf sanitätspolizeilichem Standpunkte in dem Gutachten vom 16. November 1835 gegen die Benutzung der Silberwiese als Wohnplatz für Menschen in entschiedenster Weise Protest erhoben hatte**). Jenes Bedenken des Kronprinzen und dieses Gutachten Kölpins konnte natürlicher Weise der Magistrat nicht kennen, als derselbe dem ꝛc. Masche am 29. Juli 1835 abschläglichen Bescheid dahin ertheilte, daß, weil er bei der zuständigen Behörde auf wiederholte Eingaben kein Gehör gefunden, auf Seiten der Stadtobrigkeit keine Veranlassung vorliege, das Project der Stadterweiterung auf der Silberwiese umso weniger befürwortend zu unterstützen, weil das Königl. Kriegs-Ministerium die Sache gar nicht seinem Interesse entsprechend ansehe, vielmehr eher Nachtheil, als Vortheil darin erblicke.

Vier Jahre später stellten sich die Aussichten für Masche's Project der Bebauung der Silberwiese anders, und zwar günstiger, wozu das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft die nächste Anregung gab. Bevor wir diese näher ins Auge fassen, müssen wir noch bei dem Mascheschen Antheilsbesitz der Silberwiese eine Zeitlang verweilen, um zunächst zu erwähnen, daß der stets spekulirende und „gründersüchtige" Kahnbauer es für gut befunden hatte, seine Besitzung auf Kosten des Stadt-Eigenthums — etwas zu vergrößern. Es verhält damit wie folgt: —

In den Sitzungen der Ökonomie-Deputation war mehrmals erwähnt worden, daß Masche am Parnitzstrom, und zwar am Nordende seines Grundstücks, da, wo der Festungsgraben der Pladdereie in den Strom mündet, ein Bohlwerk ge-

*) L. B. II Th. Bd. VIII, 219, 220. — **) Ebendaselbst S. 223—227.

schlagen und dasselbe in den Strom hineingebaut habe, ohne dazu die Erlaubniß des Magistrats als Vertreter der Stadt, die Eigenthümerin des gedachten Stroms ist, einzuholen. Damit nun die Ermittelung der Größe des Hineinrückens in den Strom durch die Ausfüllung des Pfahl- und Plankenwerks, die noch bevorstehend, nicht unmöglich werde, erhielt der Stadtbaumeister Kremser am 15. Januar 1839 den Auftrag, die nöthigen Abmessungen vorzunehmen, um die Größe des intendirten Einbruchs in den städtischen Besitz festzustellen. Kremser hatte die Sache schon zu untersuchen gehabt und in strompolizeilicher Hinsicht gegen die Anlage nichts zu erinnern gefunden. Masche gewann übrigens durch diese Anlage 28 Q.-Ruth. Terrain und führte an, daß ihm solches durch Strömung und Eisgang im Laufe der Zeit von seinem Grundstück abgespült worden sei, daher er nur die rechtmäßige Gränze wiederhergestellt habe, doch raümte er späterhin ein, daß er dieselbe überschritten habe. Doch blieb die Sache einstweilen unerledigt.

Es ergab sich aber im Laufe des Jahres 1839, daß Masche auch auf der Landseite sich Einbrüche in das städtische Eigenthum erlaubt hatte. Zur Ermittelung der Größe derselben wurde die Vornahme einer Vermessung beliebt, die im Sommer 1839 durch den Feldmesser Hasselbach ausgeführt wurde. Hiernach enthielt: —

Die Maschesche Silberwiesen-Besitzung:

	Mg.	Ruth.
Hof- und Baustellen . . .	23.	53
Gartenland	2.	2
Wiesewachs	6.	38
Wasserflächen und Gräben .	4.	5
Wege	1.	28
Summa	36.	126

Gleichzeitig wurden die Hypotheken-Acten eingesehen, denen zufolge die Besitzung aus folgenden Grundstücken zusammen gesetzt ist: —

1. Dem nutzbaren Eigenthum (Erbzinsrecht) des oberhalb des Baumes zwischen der Schnecke und dem Wißmannschen Holzhofe in der Oder belegenen, eine Insel bildenden Werders, welcher 1 Mg. 6 Ruth. groß ist. (H. B. Vol XIV, Fol. 200). Derselbe ist der erbschaftlichen Liquidations-Masse des Consuls Sanne vom Magistrat durch den Erbzins-Contract vom 5. Februar 1822 überlassen, demnächst vom Magistrat in nothwendiger Subhastation vom 20. März 1823 für 118 Thlr. wieder erstanden und dem Kahnbauer Martin Masche durch Contract vom 6. September 1823 für den Ankaufpreis von 118 Thlr. überlassen. Darauf haften in Rubr. II: —

Nr. 4. Ein Canon an die Kämmerei von 5 Thlr. und das Rückfallsrecht an die Stadt, wenn der Canon länger als 3 Jahre rückständig ist.

Nr. 5. Das Vorkaufsrecht des Magistrats und event. ein Laudemium von 2 Prct. des Kaufwerthes und mindestens 2 Thaler.

Nr. 6. Der Erbzinsmann hat nur auf die jetzige Größe und Fläche dieses Werders von 1 Mg. 6 Ruth., wie solche der dem Contracte vom 6. September 1823 beigefügte Plan darthut, ein Recht, nicht aber auf eine sich in der Folge etwa ereignende Vergrößerung durch Anwuchs u. s. w. indem der Stadt Stettin hierauf ihre Eigenthumsrechte reserviret bleiben. Auf Veränderungen der Form, sobald dadurch nur nicht die Größe im Ganzen zugenommen, kommt es hierbei nicht an.

2. Dem nutzbaren Eigenthum (Erbzinsrecht) eines auf der Silberwiese belegenen Platzes, 20 Ruthen lang und 8 Ruthen tief, worauf nach der Vermessung des Stadtbaumeisters Brockmann vom 21. November 1808 ein Wohnhaus und

ein Nebengebäude erbaut sind, Nr. 276. (Jetzt, 1839, anders bebaut.) (H. B. Vol. XV, Fol. 186). Masche hat dies Grundstück durch Contract vom 6. Februar 1807 von dem Kaufmann Weinkauf für 500 Thlr. gekauft. Dies Grundstück ist vom Magistrat durch Contract vom 12. Juli 1763 an den Kaufmann Flemming zu Erbzins ausgethan, und es haften darauf in Rubr. II: —

Nr. 1. Das Vorkaufsrecht des Magistrats. — Nr. 2. Eventualiter 2 Thlr. Laudemium. — Nr. 3. Ein Canon von 5 Thlr. (nach der Verpflichtung des rc. Masche in dem Protokoll vom 25. März 1809). — Nr. 4 und 5. Die rayongesetzlichen Verpflichtungen wegen Abbruchs der Gebäude.

3. Einem an der Pladdereie unter Nr. 121 belegenen Garten nebst dazu gehörigen Gebäuden, an Terrain 12 Mg. 31,5 Ruth. groß (H. B. Vol. IX, Fol. 324). Kaufmann Salingre hat dies Grundstück am 18. November 1809 für 9500 Thlr. an den Stadtrath Wißmann verkauft, und rc. Masche hat dasselbe nebst den Überbleibseln des während der Belagerung 1813 demolirten Hauses und dem unter Nr. 110 belegenen Holzhofe für 9505 Thlr. per adjudicatoria vom 27. Februar 1818 erworben. Es haften auf diesem Grundstücke in Rubr. II nur die rayongesetzlichen Beschränkungen und Verpflichtungen.

Die Gränzen dieses Grundstücks sind in einem frühern zwischen den Gebrüdern Salingre geschlossenen Contract vom 30. October 1801 so angegeben: —

„Dieser Garten, welcher auf der Lastadie außerhalb der Vestungswerke belegen, gränzet gegen Norden an den Damm und Fahrweg, welcher nach dem den Contrahenten (Gebr. Salingre) annoch gemeinschaftlich zugehörenden Holzhofe führt; nach Nordost an den Stadtgraben (der Pladdereie); gegen Süden und Südost an den Parnitzstrom; gegen Westen an den, den beiden Contrahenten annoch gemeinschaftlich zugehörigen Klappholzhof, als wovon dieser Garten ehedem ein Pertinenzstück gewesen, und ist die Gränze zwischen diesem verkauftem Garten und dem annoch gemeinschaftlich besitzenden Holzhofe dadurch genau kennbar und bestimmt, daß von dem großen Thorwege und der Auffahrt des Holzhofes an, ein 347 Fuß langer Bretterzaun, 6½ Fuß hoch, gerade nach Süden hinaufgeht, welcher die Gränze hält. Da, wo dieser Zaun aufhört, hält der 12 Fuß breite Wassergraben bis zu seinem Ausfluß in den Parnitzstrom die Gränze; daß Alles, was auf der Südseite des Zauns und des Wassergrabens liegt, zu dem verkauften Garten gehört."

P. M. Durch Contract vom 22. November 1817 (Dokumenten-Kasten Litt. R. Nr. 397) ist dem rc. Masche ein Vorland von 4 Mg. 79 Ruth. gegen 5 Thlr. Canon überlassen, erbzinslich, und 1 Thlr. Laudemium, was noch nicht hypothekarisch eingetragen ist. (Vergl. Acta Curiae, Wiesen Nr. 141. Anmerkung vom 17. October 1845.)

4. Einem an der Pladdereie unter Nr. 110 zwischen dem Parnitzstrome und der Oder belegenen Platze, auf welchem ein Holzhof mit einem Wohnhause und 3 Remisen angelegt sind (? waren) und welchem eine an die Silberwiese anstoßende Wiese von 10 Mg. 50 Ruth. beigelegt ist. (H. B. Vol. XV, Fol. 52). Darauf haften in Rubr. II: —

Nr. 1. 10 Thlr. Recognition, welche von der diesem Grundstück beigelegten Wiese alljährlich zu Michaelis an die Kämmerei entrichtet wird. Eingetragen

auf Grund des Protokolls vom 12. Februar 1738 ad requisitionem des Magistrats vom 20. November 1798 vi decr. vom 1. März 1800.

Nr. 4. Nutzungsrecht eines Platzes für Wißmann.

Eine Karte von 1798 findet sich in den Hypotheken-Acten des Lastadischen Gerichts, Vol. I, Fol. 17, 18.

Das Grundstück (excl. Wiese) ist dem Commerzien-, nachmaligen Kriegsrath Vanselow, wie aus dem Vorhergehenden bekannt, durch Cabinets-Erlaß vom 28. Juli 1735 eigenthümlich zugetheilt worden, wiewol es zur Silberwiese gehörend, städtisches Eigenthum war. Nach Vanselow besaßen es die Gebrüder Salingre und dann Wißmann, zuletzt der Kahnbauer Martin Masche, welcher es nebst der Wiese per adjudicatoriam vom 27. Februar 1818, zugleich mit dem oben unter 3 bezeichneten Garten für 9505 Thlr. erstanden hat. Die Größe ist in dem Hypothekenscheine vom 12. November 1800 auf 18 Mg. 143 Ruth. angegeben, jedoch mit Einschluß des 12 Mg. 31,5 Ruth. großen Gartens zu 3, (S. 409) welcher damals noch nicht besonders eingetragen war. Was nun die in 4 angegebene Wiese von 10 Mg. 50 Ruth. betrifft, so besteht dieselbe aus den zwei Bleichstellen, welche Vanselow von dem städtischen Fundus erwarb und wofür er eine jährliche Recognition von 10 Thlr. übernahm. Es ergeben jedoch die Magistrats-Acten, in Übereinstimmung mit den Hypothen-Acten, daß diese Wiesen nicht miethweise sondern zu Zins- oder Erbzinsrechten besessen werden. Schon Anno 1739 ist bemerkt, daß diese Wiesen-Recognition „im Kämmerei-Etat unter den unveränderlichen Hebungen fixirt" war. Ferner ist die Eintragung im Hypothekenbuch auf ausdrückliche Requisition des Magistrats vom 20. November 1798 erfolgt. Dadurch ist das erbliche Besitzrecht unzweifelhaft (auch ohne förmlichen Vertrag?) anerkannt; ein eigentliches Mieth- oder Pachtverhältniß hat wol nie Statt gefunden — (doch vor Vanselow ganz bestimmt und Vanselow trat nun an die Stelle der abtretenden Pächterinnen der beiden Bleichstellen), — wenn gleich bei den Besitzveränderungen einige Anomalie vorgekommen ist. Jedenfalls steht die Wiese schon seit 1799 im Hypothekenbuche, und ein etwaiges materiell vorhanden gewesenes Recht des Magistrats auf Rücknahme der Wiese wie vorgeschlagen worden, ist dadurch erloschen. Die Verfügung des Syndicus, nachmaligen Ober-Bürgermeisters Kirstein vom 14. December 1804 ignorirt die Verhandlungen vom Jahre 1798, und er hat den in dieser Verfügung vorbehaltenen nähern gutachtlichen Bericht wahrscheinlich um deshalb unterlassen, weil er sich später von der Unzulässigkeit einer Reclamation überzeügt hat. [Gutachten des Stadt-Syndicus Pitzschky vom 30. October 1839.]

Die Untersuchung über die Gränzüberschreitungen, welche dem Kahnbauer Martin Masche Schuld gegeben wurden, eine Untersuchung, die sich zum Theil auf das Zeügniß alter Leüte stützte, die sich des frühern Zustandes der Gränzen genau erinnerten, ergab auf das Entschiedenste, das Masche an zwei verschiedenen Stellen seiner Landgränze diese widerrechtlich ausgedehnt und in die Rechte und Besitzungen der Stadt übergegriffen hatte. Von der einen Stelle, die sich auf eine Fläche von 30 Q.-Ruth. bezog, raümte Masche in dem Protokoll vom 12. December 1839 das Factum ein, gab indessen vor, daß dieses mit Vorwissen des † Stadtraths Friederici, langjährigen Vorsitzers der Ökonomie-Deputation, geschehen sei. Die Richtigkeit dieses Vorgebens vorausgesetzt, konnte er daraus

doch kein Recht herleiten, da, wie ihm sehr wohl bekannt war, Friederici persönlich nicht über städtischen Grund und Boden verfügen konnte, auch zum Erwerbe von Grundstücken gesetzlich ein schriftlicher Vertrag erforderlich gewesen wäre. Die andere Stelle betraf die ehemalige Bleiche, von der durch die Vermessung, in Verbindung mit den Aussagen der vernommenen Zeügen, erwiesen wurde, daß Masche die Gränzen dieses Grundstücks um 115 Q.-Ruthen überschritten und mehrere Schuppen auf diesem Fundo der städtischen Silberwiese erbaut hatte. Mit der Wassergränze an der Parnitz betrug Masche's widerrechtliche Besitzergreifung eine Fläche von 173 Q.-Ruth., fast ein Morgen Landes, die er der Stadt zurückgeben und das Bohlwerk an der Parnitz einrücken mußte. Um jedoch die Weitläufigkeiten und Kosten eines Prozesses möglichst zu vermeiden, war der Magistrat geneigt, die Sache im Wege des Vergleichs in der Art zu beseitigen, daß dem ꝛc. Masche diese 173 Q.-R. überlassen werden sollten, wenn er dagegen über seine Besitzungen eine 30 Fuß breite öffentliche Straße, welche vom Pladderin ab bis zur städtischen Silberwiese führen sollte, der Stadtgemeinde überlassen wolle. Wie aber kam man im Schooße des Magistrats auf den Gedanken einen öffentlichen Weg nach der städtischen Wiese anzulegen, die von den Pächtern — sie war nach Ablauf der 18jährigen Pachtzeit von Gampe, dem Besitzer von Friedrichshof, in Kaveln verpachtet — vom Wasser aus betreten wurde? Damit hatte es folgende, schon oben angedeütete Bewandniß: —

Die Vorsteher der Kaufmannschaft reichten am 27. November 1839 beim Magistrate eine Vorstellung ein, worin sie über den Mangel an Lagerplätzen Klage führten, der sich bereits oft fühlbar gemacht und darum in gewissen Kreisen der Kaufmannschaft den Wunsch hervorgerufen habe, die dem Kahnbauer Masche zugehörige Silberwiese zu solchen Zwecken benutzen zu dürfen. Es lag auf der Hand, daß Masche, nachdem er mit seinen Projecten bei allen competenten Behörden keinen Beifall gefunden hatte, sondern auf den Ausgang der schwebenden Verhandlungen verwiesen worden war, in seiner Ungeduld, ein — gutes Geschäft zu machen, sein Interesse den Interessen jener Klasse von Handeltreibenden angeschmiegt und diese veranlaßt hatte, das Vorsteher-Amt zu der in Rede seienden Eingabe an den Magistrat zu vermögen, der darin gebeten wurde, unmittelbar mit dem Königl. Kriegs-Ministerium in Verbindung zu treten, um wo möglich die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche der Benutzung des Mascheschen Grundstücks zu dem beabsichtigtem Zwecke durch die bestehenden Rayon-Gesetze entgegenstanden. Wohl gemerkt: in der Vorstellung des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft war nur von Masche's Besitzung die Rede, den Stadt-Antheil der Silberwiese kannte die Vorstellung nicht.

Ober-Bürgermeister Masche faßte den, von seinem Namensvetter den Handeltreibenden eingeflößten und von dem Vorsteher-Amt zum Ausdruck gebrachten, Gedanken von einem allgemeinern Standpunkte auf. In einer dem Magistrate am 16. December 1839 übergebenen Denkschrift bezeichnete er es als eine Nothwendigkeit, — die ganze Silberwiese zur Stadt zu ziehen, und sie, außer zu Holzhöfen und Lagerplätzen zu benutzen, wie die Vorsteher der Kaufmannschaft hinsichtlich des Mascheschen Antheils vorgeschlagen hatten, mit Speichern und Magazinen zu bebauen, wodurch die in der Stadt vorhandenen Gebaüde dieser Art entbehrlich würden, die demnächst zu Wohnungen umgewandelt werden könnten. Dadurch werde dem Bedürfniß der steigenden Bevölkerung abzuhelfen sein. Stettin's

Einwohnerschaft habe im Jahre 1809, zur Zeit der französischen Occupation, nach ganz specieller Aufnahme 18.375 Seelen betragen, jetzt, 1839, excl. Garnison, sei sie auf 34.451 Seelen angewachsen, darunter auf der Lastadie, deren Erweiterung nachgesucht werde, 1809: 2844, jetzt 6518 Seelen. Jetzt sei, so meinte der Ober-Bürgermeister, der rechte und nicht zu verschiebende Zeitpunkt, die Bebauung der Silberwiese in der angedeüteten Weise näher zu erwägen, weil, wenn, wie nicht zu zweifeln, das Project der Anlage einer Eisenbahn zur Wirklichkeit werde, die bedeütenden Abgrabungen, die ihret- und des Eisenbahnhofes wegen in der Oberwiek Statt finden müßten, ein erwünschtes Material liefern würden, um die Silberwiese durch Erhöhung um einige Fuß für die Bebauung geschickter zu machen. Der Grund und Boden sei, wie früher schon geprüft, mit dem der Lastadie gleich, also zum Bebauen wohl geeignet — (auf Pfahlrosten im Moor-, Sumpf- und Morastboden!), wie auch die schon früher darauf gestandenen und jetzt noch stehenden Gebaüde den Beweis lieferten. Übrigens dürfte es deshalb auch jetzt nicht noch auf eine zuvorige strengere Prüfung ankommen, da, möge der Grund zu mehr oder weniger soliden Baulichkeiten, ja wenn auch nur zu hölzernen geeignet sein, selbst auch nur zu Holzhöfen und Ablagerungsplätzen, das Hineinziehen der Silberwiese in die Festung jedenfalls von sehr hohem Werthe sein werde.

Bei den Stadtverordneten kam die Sache in der Sitzung vom 9. Januar 1840 zur Sprache. Die Versammlung faßte den Beschluß, in Erwägung, daß dem Verlauten nach Verhandlungen wegen Erweiterung der Stadt im Gange seien, den Magistrat um Mittheilung darüber zu ersuchen, event. stellte sie das Desiderium Civium — nach älterm Ausdruck, deswegen höhern Orts im Namen beider städtischen Behörden Anträge zu machen, da sich das Bedürfniß zur Vergrößerung der Stadt in dringendster Weise herausstelle, auch von Seiten der Militair-Behörden wol keine wesentlichen Hindernisse in den Weg gelegt werden dürften. Da der Magistrat in Beziehung auf diesen Beschluß nichts von sich hören ließ, erinnerten die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 25. April 1840 an ihren Januar-Beschluß. Es waren aber von Seiten des Magistrats noch gar keine Verhandlungen angeknüpft wurden; das Collegium hatte es für angemessen erachtet, seinem Vorsitzenden es zu überlassen, auf Privatwege die erforderlichen Schritte zur Einleitung der Sache zu thun, die gewissermaßen mit der Eisenbahnfrage im Zusammenhange stand, und diese ganz besonders vom Ober-Bürgermeister Masche betrieben wurde. Endlich eröffnete der Magistrat den Stadtverordneten unterm 20. Juni 1840, daß über die Erweiterung der Stadt, so wie über möglichst beste Benutzung der vorhandenen öffentlichen Plätze und Bohlwerksräume und anderweit nöthige Raumbeschaffung örtliche Recherchen durch eine dazu ernannte Commission veranlaßt seien und werde ihnen das Gutachten und die Vorschläge der Commissarien demnächst mitgetheilt werden. Hierauf wählte die Stadtverordneten-Versammlung aus ihrer Mitte 6 Glieder, die der Magistrat ersucht wurde, zur Commission zuzuziehen.

Mittelst Anschreibens vom 4. Juli 1840 benachrichtigte der Magistrat die Königl. Commandantur von seiner Absicht, mit Rücksicht darauf, daß die zunehmende Bevölkerung der Stadt die möglichste Benutzung der am Wasser belegenen Plätze zum unabwendbaren Bedürfnisse gemacht habe, die Silberwiese durch Erhöhung und Aufschüttung zu Lagerplätzen für Kaufmannsgüter,

auch zu Holzhöfen einzurichten. Er frage deshalb an, ob ihm in fortifikatorischer Hinsicht hierbei Beschränkungen, und event. welche auferlegt werden würden? Auf erfolgte Erinnerung antwortete die Königl. Commandantur (General-Lieutenant v. Zepelin) sofort am 8. September 1840, daß die Anfrage vom 4. Juli ohne Saümniß dem Königl. Allgemeinen Kriegs-Departement vorgelegt worden, von diesem aber eine Entscheidung noch nicht eingegangen sei. Zum 17. September werde aber das Eintreffen des Festungs-Inspecteurs erwartet, und es sei möglich, daß dieser das Project des Magistrats an Ort und Stelle prüfen werde. Ob der Festungs-Inspecteur — es war der Oberst Brese, nachmaliger General der Infanterie v. Brese-Winiary*) — wirklich eingetroffen, geht aus den Acten nicht hervor, wol aber, daß der Königl. Commandantur auf ihren Bericht vom Königl. Allgemeinen Kriegs-Departement bereits unterm 28. Juli 1840 ein einstweiliger Bescheid ertheilt worden ist.

Ober-Bürgermeister Masche, der die Angelegenheit noch immer als persönliche Sache in der Hand hatte, reichte „dem Hochedeln Rath" am 27. November 1840 ein Memorial ein, welches mit dem Bemerken eingeleitet wurde, daß er den weitern Betrieb derselben, nach den Vorverhandlungen, in neürer Zeit mit dem Ingenieur vom Platz, Hauptmann Boethcke, weiter geführt habe, und er zu folgenden Ergebnissen gekommen sei: —

Die competenten oberen Militair-Behörden haben nichts dagegen zu erinnern, daß die Silberwiese um 4 Fuß erhöhet und zu Holzplätzen mit Wachthaüsern benutzt werde. Sie haben aber auch unter allerlei Modalitäten gegen eine regelmäßige Bebauung derselben mit einstöckigen, aus Luftsteinen aufgeführten Fachwerkshaüsern nichts zu erinnern. Inzwischen glaubt Referent nach dem Verlauf der Verhandlungen, daß Folgendes zu erlangen sein dürfte: —

1. Der Umfassungswall der Lastadie bleibt (in jedem Fall) unverändert, wie er ist, es findet also nicht dessen Beseitigung und etwaige Umgürtung mit einem Walle Statt, sondern diese bleibt nach dem Wasser offen, mit Bohlwerk zu versehen, oder nicht.

2. Der Graben zwischen dem Wall der Lastadie und der Silberwiese (die Pladdereie, Pladderina) kann beliebig zur Durchfahrt von Seeschiffen verbreitert und vertieft werden.

3. Die nächste Fläche am Wall auf etwa 20 Ruthen bleibt unbebaut, außer etwa mit leichten Wachthaüßchen und dient zu Holz- oder anderen Dépôt-Plätzen.

4. Die darauf folgende Fläche wird — je weiter hinein desto höher mit ein-, zwei- und dreistöckigen (doch niedrigen Stockwerken zusammen 30 Fuß hoch) Haüsern, aus mit Backsteinen ausgemauerten Fachwerk bestehend, mit flachem Dach bebaut.

5. Die äußerste Spitze bleibt frei zum Gebrauch als Holzhof ꝛc. doch mit der Beschränkung, daß, wenn es nöthig befunden wird, dort temporaire oder bleibende Festungswerke anzulegen, die Abtretung der dazu erforderlichen Fläche gegen Vergütigung des Werths erfolgt, den die Fläche bei jetziger Benutzungsweise hat.

6. Die Erhöhung der Silberwiese erfolgt um 4 Fuß, womit nach Aüßerung

*) Brese war ein Sohn des Hofpostmeisters Brese zu Berlin, zur Zeit als Segebarth Generalpostmeister war. Zum General befördert wurde er nobilitirt und erhielt den Beinamen Winiary nach einer der von ihm bei Posen erbauten Vorfestungen.

des Platz-Ingenieurs die Fläche höher zu liegen kommt, als der höchste Wasserstand im Juli 1830 gewesen ist. Nach dessen Äußerung ist bei der Untersuchung der Grund der Silberwiese der Lastadie gleich befunden worden, so daß überall die Errichtung der Häuser auf liegendem Rost, und der leichteren auch ohne diesen Statt finden kann.

7. Übrigens findet wegen der Gebaüde in Gemäßheit der Rayon-Gesetze unentgeldlicher Abbruch Statt, wenn die Vertheidigung der Festung dies erfordern sollte.

Oberbürgermeister Masche hatte seinem Memorial eine Handzeichnung über die Situation der Silberwiese, nebst projectirter Bebauung beigelegt. Eine Längsstraße von Nordost nach Südwest, in der Verlängerung der Pladderinstraße in der Lastadie, war von zwei Querstraßen von Nordwesten nach Südosten durchschnitten, wodurch 6 Bauviertel entstanden. An der Südspitze der Silberwiese da, wo der Parnitzstrom sich von der Oder absondert, waren 2 Schanzen projectirt. Die Handzeichnung enthielt auch die Bezeichnung der Gränze zwischen des Kahnbauers Masche und der Stadt Antheil der Silberwiese, jener nördlich, dieser südlich. Der Oberbürgermeister fährt in seiner Denkschrift also fort: —

Die Silberwiese enthält, wie schon gesagt, etwa 86 Mg., davon der größere Theil, ca. 48 Mg., der Stadt, der kleinere, dem lastadischen Wall zunächst belegene Theil dem Kahnbauer Masche gehört. Die Aufhöhung der Silberwiese könnte gerade jetzt, wo der Bau der Eisenbahn beginnen soll, am füglichsten und auf eine nie so bequem wiederkehrende Weise bewirkt werden, indem die Gesellschaft die Erde unentgeldlich hergebe. Hat dieselbe zwar nach ihrem Bau-Project hierzu bei weiten nicht das zur 4füßigen allgemeinen Aufhöhung nöthige Volumen Erde übrig, so könnte und würde sie doch durch Erwerbung so vielen Terrains, um hier gleich statt Fläche für ein einfaches, solche für ein doppeltes Geleise zu haben, die nöthige Erde erhalten, das Terrain auf ihre Kosten erwerben können und der Stadt oder dem Bebauer der Silberwiese nur die Transportkosten zu tragen haben. Annähernd werden solche pro Schachtruthe zu 1 Thlr., also für die Quadratruthe zu 4 Thlr., oder der Morgen zu 720 Thlr. berechnet. Ob eventuell für jetzt nur ein Theil normalmäßig zu erhöhen und allmälig mit Schuttaufschüttung ꝛc. fortzufahren sei, kann vorbehalten bleiben. Mehr als vorbemerkt ist für jetzt bei der Festungs-Behörde — zur Befürwortung nicht zu erhalten gewesen. Da nun bis zur Genehmigung der oberen Behörden und Sr. Majt. des Königs, diese vorausgesetzt, noch viele Zeit vergehen dürfte, die Sache aber drängt, da die Eisenbahn-Gesellschaft doch ehestens auch bei Stettin ihre Grund-Erwerbungen machen wird — da, wenn auch die Allerhöchste Genehmigung, daß so gebaut werden könne, wie projectirt ist, noch nicht erfordert, daß wir nun auch zur Ausführung schreiten müssen, und nicht ausschließt, daß wir nachträglich noch um dies und jenes nachsuchen können, so bittet Referent, ihn zu ermächtigen bei dem Ingenieur vom Platze, der beauftragt ist, den Magistrat wegen der geringeren Confessionen auf dessen Antrag zu hören, jene höheren Anträge machen zu können. Ferner: —

Ein zweiter Gegenstand, der übrigens auch besonders behandelt werden kann, weil er mit dem ersten nicht in unmittelbarer Verbindung steht, obgleich auch die Beschleünigung der Beschlußnahme darüber wünschenswerth ist — ist die Beschaffung mehrerer Löschplätze und Anlandungsstellen für jeglichen Verkehr am linken Ufer der Oder. Wegen dieser bemerkt der Oberbürgermeister: —

Sie dürften an keinem andern Orte, als zwischen dem Militair-Lazareth und dem äußern Thor bei der Oberwiek zu erhalten sein. Auch hierüber enthält die dem Memorial beigefügte Handzeichnung ein figuratives Planbild. Die Idee ist, daß vom Lazareth bis zur Oberwiek ein Bohlwerk in die Oder hinausgerückt werde, der Hauptwall bei der Lazareth-Wache zur Erweiterung der Passage etwas abgetragen und abgeschrägt, der kleine, an der Oder belegene, niedrige Wall, sowie das kleine Werk bei der Brücke über den Festungshafen eingeebnet, und die von diesen Abtragungen gewonnene und von der Eisenbahn-Gesellschaft zu überlassende Erde zur Ausfüllung hinter dem vorgerückten Bohlwerke verwendet werde.

Von der Festungs-Behörde glaubt Ober-Bürgermeister Masche diese Concession zu erhalten und fragt es sich deshalb zunächst nur, ob die Stadt ein solches Bohlwerk ziehen und den Platz einebenen lassen will.

Es würde damit ein Löschplatz und eine Fahrbahn etwa so lang, als drüben an der Speicher-Seite und an geringster Stelle über 70 Fuß, an anderen Stellen breiter gewonnen, ein Löschplatz, der dort für das Handel- und gewerbtreibende Publikum auch in besonderer Beziehung des in seiner Nähe anzulegenden Bahnhofes der Eisenbahn wünschenswerth belegen ist. Das Memorial schließt so: —

Nach Feststellung dieser zwei Punkte würde man mit Erfolg auch auf andere Projecte, als Verlegung des Schlachthauses, der Buden ꝛc. ꝛc. eingehen können.

Der Magistrat stellte es, in der Sitzung vom 2. December 1840, seinem Dirigenten anheim, die beabsichtigten Anträge bei den resp. Militair-Behörden zu machen, ohne daß jedoch Seitens der Stadt dabei eine bindende Verpflichtung übernommen werde. Sodann erschien es angemessen, daß die Sache von der bereits ernannten „Commission zur Raumbeschaffung" näher berathen werde, was der Ober-Bürgermeister zu veranlassen übernahm.

Nachdem bei dem Königl. Allgemeinen Kriegs-Departement das Gutachten der 2ten Festungs-Inspection (Oberst Brese) über das von der Commandantur dem Departement vorgelegte Project des Magistrats, die Erhöhung und künftige Benutzung der Silberwiese betreffend, mit dem Special-Bericht des Platz-Ingenieurs, Hauptmann Boethcke, eingegangen war, theilte die Ministerial-Behörde diese Schriftstücke der Commandantur in Stettin mittelst Rescripts vom 15. Januar 1841 zur Kenntnißnahme mit und gab, im Einverständniß mit der General-Inspection, zugleich die Versicherung, daß sie — angesehen daß die Nutzbarmachung des qu. Wiesen-Terrains zu gewerblichen und baulichen Zwecken nur mit sehr großen Opfern Seitens der Stadtgemeinde zu bewerkstelligen ist, und angesehen das große Bedürfniß für die Erweiterung des Handelsverkehrs, so wie in Erwägung, daß die gesicherte Lage der Silberwiese einen Angriff auf die Festung hier sehr unwahrscheinlich macht, — nicht abgeneigt sei, Allerhöchsten Orts eine Modificirung der bestehenden Rayon-Vorschriften in Bezug auf das qu. Terrain befürwortend in Antrag zu bringen. Als Bestandtheile dieser Modification, bezw. als nachzusuchende Bewilligungen bezeichnete das Departement: —

1. Die Erhöhung der Silberwiese bis auf 8 Fuß über 0 des Oder-Pegels und die Regulirung der Ufer derselben nach dem diesfälligen Project.

2. Die Austiefung und Verbreiterung des Festungsgrabens vor der Fronte I, II der Lastadischen Befestigung — (der Pladderei), unter Hergabe des dazu erforderlichen vor der jetzigen Contrescarpe gelegenen Festungs-Terrains.

3. Die Einrichtung von Holzhöfen, Lager- und Zimmerplätzen auf der qu. Wiese.

4. Die Errichtung von Gebäuden, Bewehrungen auf derselben in ganz beliebiger Bauart, also massiv oder in Fachwerk mit Keller-Anlagen, unter alleiniger Beschränkung der Höhe der Gebäude, dergestalt, daß denselben in deren Umfassungswänden keine größere Höhe als höchstens 24 Fuß über den Bauhorizont gegeben werden darf.

Zur Sicherung des fortificatorischen Interesses knüpfte das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement an diese Concessionen nachstehende Bedingungen: —

a) Vor der auf Kosten der Stadt neü zu bildenden Contrescarpe des betreffenden Theils des Lastadischen Festungsgrabens (Pladdereie) muß eine Esplanade in der Breite von 20 Ruthen frei gelassen werden, und auf diesen dürfen bauliche Anlagen nicht Statt finden. Für die Instandhaltung der Contrescarpen-Böschung, so wie für den Umbau und die Unterhaltung der über den qu. Graben (Pladdereie) führende Brücke hat übrigens, wie sich von selbst versteht, die Stadtgemeinde zu sorgen. (Die vorhandene Brücke hatte der Kahnbauer Martin Masche auf seine Kosten erbauen lassen, siehe weiter unten).

b) An der südlichen Spitze der Insel bleibt ein Raum für ein künftig dort zu erbauendes Festungswerk reservirt, dieses Terrain darf nicht in Privatbesitz übergehen, und muß, sobald es militairischer Seits verlangt wird, von der Stadtgemeinde sofort, und zwar für den Preis von höchstens 150 Thlr. pro Mg., an den Militair-Fiskus abgetreten werden, wobei aber zugleich dasjenige Terrain in Anrechnung zu bringen ist, welches durch die Verbreiterung des Festungsgrabens (Pladdereie) der Fortigkation entzogen wird. Dieses zu reservirende Terrain muß von Baulichkeiten ebenfalls frei gelassen werden. Die Benutzung desselben zu Lager- und Zimmerplätzen ist zwar zu gestatten, jedoch müssen dabei solche Einrichtungen getroffen werden, daß die Raümung des Platzes, sobald die Einziehung desselben zur Fortification erforderlich wird, ohne Hindernisse und ohne daß für den Militair-Fiskus Kosten daraus erwachsen, bewerkstelligt werden kann.

c) Die gehörige Befestigung und Unterhaltung des zu bildenden neüen Ufers um die ganze Silberwiesen-Insel, und namentlich auch in der Gegend des an deren Südspitze zu Festungswerken vorzubehaltenden Terrains, bleibt Sache der Stadtgemeinde.

d) Die Bebauung des übrigen, zur Besetzung mit Gebaüden frei zu gebenden Terrains muß, was die Richtung, sowie die Breite der anzulegenden Straßen und Quais (Kaien = Uferstraßen) betrifft, nach dem von der 2ten Festungs-Inspection entworfenen Plane Statt finden, wobei jedoch die Anpflanzung von Baümen dem Ermessen der städtischen Behörden überlassen bleibt. (Oberst Brese hatte für die mittlere Haupt- oder Längsstraße eine Breite von 6—7 Ruthen = 72—84 Fuß als wünschenswerth erachtet).

e) Die Aufhöhung der Silberwiesen-Insel mittelst Bodenablagerung muß, sobald zu dieser Arbeit geschritten wird, gleichmäßig auf der ganzen Inselfläche vorgenommen werden, damit nicht einzelne Terraintheile gänzlich oder auf lange Zeit unaufgehöhet liegen bleiben.

Bevor nun in dieser Angelegenheit etwas Weiteres geschehen und die Allerhöchste Entscheidung einzuholen war, erachtete es das Allgemeine Kriegs-Departe-

ment für nothwendig, daß der Magistrat zu Stettin wegen der event. Übernahme der Verpflichtung zur Innehaltung der gestellten Bedingungen eine bindende Erklärung abgebe, nicht minder auch, daß das Königl. Ober-Präsidium von Pommern, bezw. die Königl. Regierung zu Stettin ihre Ansicht über die perfectirte Anlage äußere. Die Königl. Commandantur wurde daher ersucht, das Weitere bei diesen Behörden zu veranlassen.

Dies geschah durch Mittheilung der sämmtlichen, militairischer Seits gepflogenen, Verhandlungen an den Ober-Präsidenten, von dem dieselben an die Königl. Regierung zur reßort-mäßigen Erledigung abgegeben wurden. Dadurch gelangte die Sache in die richtige Geschäfts-Bahn, welche, es kann nicht verkannt werden, von dem Magistrate, insonderheit von dessen Dirigenten, dem Ober-Bürgermeister Masche, in seinem Eifer für zwei neben einander laufende Projecte: Silberwiese und Eisenbahn, durch das an die Königl. Commandantur gerichtete Anschreiben vom 4. Juli 1840 völlig unbeachtet gelassen worden war. Daß die Königl. Regierung durch des Ober-Bürgermeisters Verlassen des verfassungsmäßigen Ganges unangenehm berührt worden war, ließ sich in ihrem an den Magistrat gerichteten Erlaß vom 25. Februar 1841 zwischen den Zeilen lesen. In diesem Erlaß erachtete die Königl. Regierung die Sache noch keinesweges für reif, weder um ihr Gutachten darüber, noch um die verlangte Verpflichtung der Stadtbehörden zur Übernahme der gestellten Bedingungen schon jetzt abzugeben. Bei der unverkennbaren Wichtigkeit des Gegenstandes im Allgemeinen und in seinen Folgen erheische derselbe, so äußerte Königl. Regierung, die gründlichste Beurtheilung, und es seien dabei nicht blos die augenblicklichen abstracten Interessen für die steigende Bevölkerung von Stettin und den im Aufschwunge begriffenen Handelsverkehr ins Auge zu fassen, sondern auch die Bedenken gegen das Project aus dem landesöconomischen und finanziellen, ganz besonders aber aus dem sanitätspolizeilichen Gesichtspunkte, wenn nämlich die Überlassung der Raüme zu Wohnungen beabsichtigt werden sollte. Königl. Regierung nahm also jetzt, 1841, denselben Standpunkt ein, auf welchem sie 6 Jahre früher in ihrem, an den Kronprinzen, Statthalter von Pommern in derselben Angelegenheit erstatteten Bericht vom 21. December 1835 gestanden hatte*). Auch werde, so meinte sie, in Frage kommen: ob das Project auch eine wesentliche und erschöpfende Abhülfe für das effectiv schon jetzt vorhandene und nahe bevorstehende Bedürfniß für die Bevölkerung und den Handelsverkehr von Stettin absehen lasse und in dem gegebenen Umfange für den einen oder andern Zweck mit dem ohnehin noch nicht feststehenden, jedenfalls aber sehr beträchtlichen Kostenaufwande im Verhältniß stehen möchte? In allen diesen Beziehungen habe der Magistrat den Gegenstand in sorgfältige Berathung zu nehmen, und darüber erschöpfend und gutachtlich in 4 Wochen zu berichten. — Dieser Erlaß der Königl. Regierung ging am 6. März bei dem Magistrate ein, der, nach dieser Termins-Bestimmung am 6. April Bericht zu erstatten hatte. Am 15. März wurde die Regierungs-Verfügung der ernannten „Commission zur Raumbeschaffung" Behufs gutachtlicher Äußerung überwiesen; am 12. Juni erinnerte Königl. Regierung an ihre Verfügung vom 25. Februar, weil diese Ange-

* Auf Grund der Denkschrift des Regierungs-Medicinal-Raths Dr. Kölpin. L.-B. II. Th. Bd. VIII, 220—230.

legenheit bereits vom Ober-Präsidenten urgirt werde; am 23. Juni 1841 Anzeige was in der Sache geschehen, der Bericht der „besondern Commission" aber noch nicht eingegangen sei.

Das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement hatte sich in dem Rescript vom 15. Januar 1841 wegen Aufhöhung der Silberwiese gar nicht über den speciellen Fall der Verwendung des Terrains zu Holz- und Lagerplätzen ausgesprochen, sondern die vollständige Bebauung der Insel im Auge gehabt, eine Ansicht, die sich aus dem früher, größtentheils im mündlichen Verkehr zwischen dem Ober-Bürgermeister Masche und dem Platz-Ingenieur, Hauptmann Boethcke, gepflogenen Verhandlungen und des Letztern Bericht an seine vorgesetzte Behörde gebildet hatte. Im Magistrats-Collegium war man jedoch, ohne Zweifel in Folge der von der Königl. Regierung hervorgehobenen sanitätspolizeilichen Rücksichten, bedenklich geworden, ob eine solche vollständige Bebauung der anfänglich projectirten Verwendung des Terrains zu Zwecken des Handelsverkehrs vorzuziehen sein werde. Um nun darüber bestimmt urtheilen zu können war dem Magistrate die officielle Kenntniß nöthig, ob zu letzterm Behufe der Aufhöhung der Silberwiese um 3—4 Fuß, dem ursprünglichen Antrage vom 4. Juli 1840 gemäß, nichts entgegen stehe. Der Magistrat wandte sich dieserhalb am 8. Juni 1841 an den ersten Commandanten, General-Lieutenant v. Zepelin, welcher die Anfrage sofort am 11. Juni dahin beantwortete, daß nach dem Rayon-Regulativ Holz- und Güter-Lagerplätze nur bei einer Entfernung von 100 Ruthen von der Festung unter gewissen Umständen zulässig seien; es müsse bei der bisherigen Annahme aber bezweifelt werden, daß diese Benutzungsweise auch für die Silberwiese gestattet werde, weil die Vertheidigung der Lastadie lediglich in dem freien vorliegenden, zum größten Theil nassen und impractikabeln, Terrain ihre Stärke habe, die sodann ganz verloren gehen würde, wenn dafür nicht andere Vertheidigungswerke substituirt würden. Mit der gedachten Nutzungsweise der Silberwiese seien aber, wie die Erfahrung lehre, Wächterwohnungen ꝛc. unzertrennlich und der Nachtheil derselben für die Festung um so größer, wenn nicht die Errichtung derselben, so wie die ganze Anlage, nach einem bestimmten geordneten Plane erfolge. Ob demnach das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement, auch ohne die vorliegende projectirte Bebauung ꝛc. der Silberwiese, die Erhöhung derselben und die Benutzung als Holz- und Güterplätze gestatten werde, müsse er, General-Lieutenant v. Zepelin, dahin gestellt sein lassen, finde sich aber doch veranlaßt zu bemerken, — daß bei den Concessionen für die Verlängerung der Eisenbahn bis zum Schneckenthore darauf gerücksichtigt sei, daß jenes Project der Silberwiesen-Bebauung ausgeführt werde, und durch das zu errichtende Festungswerk auf der Silberwiese die am Schneckenthore zu schwächenden Werke einen Ersatz der Vertheidigungs-Fähigkeit erhalten.

Nunmehr ging am 10. Juli 1841 eine Vorstellung an das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement ab, worin der Magistrat bat, baldigst die Bewilligung zu ertheilen, die Silberwiese durch Anschüttung um ca. 3—4 Fuß zu erhöhen und zu Holzhöfen, Lagerplätzen und sonstigen Handelsverkehr-Anstalten, mit den nöthigen Wachthäusern und etwaigen Bohlwerk einzurichten und zu benutzen. Gleichzeitig wurde der Königl. Regierung angezeigt, daß von dem Project der vollständigen Bebauung der Silberwiese Abstand genommen worden sei, des beträchtlichen Kostenaufwandes halber, den die Stadt nicht füglich aufzubringen

vermöge, daher man sich auf die Verwendung des Terrains in der oben angedeuteten Weise beschränken werde.

Der Ministerial-Bescheid lautete wie folgt: —

Nachdem Seitens des unterzeichneten Departements über den Inhalt des gefälligen Schreibens des Magistrats vom 10. Juli d. J. der Bericht der dortigen Commandantur eingefordert und demnächst dem Herrn Kriegs-Minister Vortrag gemacht worden ist, haben Se. Excellenz genehmigt, daß die Erhöhung der Silberwiese um 3—4 Fuß, und deren Benutzung zu Holzhöfen und Lagerplätzen, so wie die Errichtung von Wachthütten unter folgenden Bedingungen nachgegeben werden kann:

1. Die Aufhöhung muß im Zusammenhange und dergestalt bewirkt werden, daß dadurch deckende Ränder gegen die Festung nicht entstehen.

2. Wegen der anzulegenden Umzäunungen, Wächterhütten ꝛc. ist für jeden einzelnen Fall die Genehmigung auf dem vorschriftsmäßigen Wege einzuholen.

3. Die äußerste Spitze der Wiese darf zwar ebenfalls erhöht und als Lagerplatz benutzt, darauf aber in der von der Festungs-Behörde näher zu bestimmenden für ein künftig darauf anzulegendes Festungswerk erforderlichen Ausdehnung keine bauliche Anlage zur Ausführung gebracht werden.

Den Magistrat benachrichtigen wir hiervon mit dem Bemerken, daß den betreffenden diesseitigen Behörden demnach das Erforderliche eröffnet worden ist.

Berlin, den 1. September 1841.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Reyher.*) v. Wangenheim.

An den Magistrat in Stettin.

Sei hier eingeschaltet, daß die Königl. Regierung aus dem Berichte vom 10. Juli 1841 Veranlassung nahm, dem Magistrate unterm 18. August desselben Jahres ihre Mißbilligung über seine Vernachlässigung des Instanzenzuges auszudrücken, zumal sie in der Verfügung vom 25. Februar cr. eine specielle Veranlassung gehabt habe, darauf zu verweisen; Königl. Regierung erwarte daher für die Zukunft, daß der Magistrat, wie es sich gebühre, seine Anträge bei der Ihm zunächst vorgesetzten Instanz formiren werde. Der Magistrat glaubte zwar, in seinem Berichte vom 8. September 1841, die ausgesprochene Rüge um so weniger verdient zu haben, als eines Theils er nicht im Entfernsten die Absicht gehabt, der Königl. Regierung reßortmäßige Wirksamkeit irgendwie umgehen zu wollen, anderer Seits die Sache selbst aber auch nicht zum Geschäftskreise der Königl. Regierung gehöre; allein dieser Einwand, bei dem der Magistrat sich auf

*) Carl Friedrich Wilhelm Reyher ist im Preußischen Heere ein Beispiel von dem, was der Schlachtenkaiser Napoleon seinen Kriegern zuzurufen pflegte, wenn er sie in den Kampf führte: „Jeder von Euch trägt den Marschalls Stab im Tornister!" Reyher ging 1802 als 16jähriger Jüngling unter die Soldaten, zuerst beim Fußvolk, wurde aber, nach der Katastrophe von Jena und Auerstedt gemeiner Reiter und † 1857 als General der Cavalerie und Chef des Generalstabes der Armée, in welcher Eigenschaft ihm der Verf. des Landbuchs für viele Gefälligkeiten dankbar verpflichtet gewesen ist. Nobilitirt wurde der Major Reyher 1828. Die Direction des Allgemeinen Kriegs-Departements übertrug ihm 1840 noch König Friedrich Wilhelm III. Unter dessen Nachfolger auf dem Throne leitete Reyher im Frühjahre 1848 eine zeitlang das Kriegs-Ministerium unter den schwierigsten Verhältnissen des Sturmjahrs.

den Boden der Städteordnung (von 1808) stellte, war, nach diesseitigem Ermessen, eben keine stichhaltige Entschuldigung, oder gar Rechtfertigung. Dies gab auch die Regierungs-Verfügung vom 4. October 1841 dem Magistrate zu erkennen, indem sie ganz richtig darauf hinwies, daß es sich bei dem Silberwiesen-Project um eine rein polizeiliche Maßregel handele, zu der zunächst bei ihr, als der dem Magistrate unmittelbar vorgesetzten Instanz, der Consens zu beantragen gewesen sei. Ohne Mitzeichnung eines der beiden Bürgermeister decretirte der Stadtsyndikus auf diese Verfügung am 16. October 1841: „Die Stellung des Magistrats ist nach dem Gesetz selbständig genug, um seine Anträge bei derjenigen Behörde, zu deren Reßort sie gehören, allein und unmittelbar formiren zu können und ohne dazu einer Vermittelung der Königl. Regierung qua vorgesetzter Instanz zu bedürfen. Es kann dem Magistrate nicht einfallen, in Sachen, die zum Geschäftskreise der Königl. Regierung gehören, dieselbe übergehen zu wollen, indeß gehört die vorliegende Angelegenheit nicht zum Regierungs-Reßort. Die Sache mag jedoch, um einen nutzlosen Federstreit zu vermeiden, zu den Acten gehen." Sei dieser Vorgang hier nur erwähnt als eins der vielen Beispiele von Conflicten zwischen den Stadtobrigkeiten, besonders großer Städte, und der Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Auslegung der betreffenden Paragraphen der Städte-Ordnung.

Mit dem Gesuche an das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement und dem der Königl. Regierung erstatteten Berichte hatte der Magistrat gleichzeitig am 10. Juli 1841 an das Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, — dessen Vorsitzender eben auch der Ober-Bürgermeister*) war, die Anfrage gerichtet, ob dasselbe wol geneigt sein werde, die Aufschüttung der Silberwiese mit der beim Bau der Eisenbahn überflüssig werdenden Erde, so wie die Einebnung derselben, und zu welcher mindesten Forderung zu übernehmen. Das Directorium hatte diese Anfrage seinem ersten Techniker, dem Ober-Wegebau-Inspector Neühaus, überwiesen, der sich in seinem, dem Directorium am 25. Juli 1841 erstatteten Berichte gewissermaßen nur bedingungsweise für den Antrag des Magistrats aussprach. Der Bericht führte aus, daß —

Nach den frühern Anschlage für die Erdarbeit in der Nähe von Stettin zwar 100 Schachtruthen Erde als seitwärts auszusetzen berechnet seien, indessen habe sich die Masse der zu bewegenden Erde durch die Annahme des Bahnhofes in den Festungswerken bedeütend verändert, indem zunächst am Sackschen Garten und in diesem Garten selbst**) nicht mehr soviel Abtrag gewonnen werde, als ursprünglich und anschlagsmäßig angenommen war. Ob nun bei Einebenung der Festungswerke noch Erde übrig bleibt, wenn das Bohlwerk an der Oder hinterfüllt und der Platz am Bahnhofe aufgehöht ist, läßt sich zur Zeit noch nicht bestimmt übersehen, weil die nöthigen Messungen und Berechnungen noch nicht vorliegen, indessen dürfte man doch schon jetzt der Ansicht sein, daß eine große Menge von Erde nicht übrig bleiben werde. Es wird sich aber die übrig bleibende Erde im Interesse der Gesellschaft, d. i.: des Eisenbahn-Baues, sehr gut verwenden lassen, wenn nämlich durch die Galgwiese das Doppelplanum ge-

*) Dem Ober-Bürgermeister Andreas Friedrich Masche war schon um diese Zeit vom Könige der Titel eines geheimen Regierungs-Raths verliehen worden.

**) Über die Erwerbung des Sackschen, ehedem Ulrich-, dann Velthusenschen Gartens von Seiten der Eisenbahn-Gesellschaft siehe L. B. II Th. Bd. VIII, 600—603.

schüttet, und dadurch die Gelegenheit gegeben wird, ein Doppelgleise anzulegen, was in der Nähe von Stettin überaus wünschenswerth erscheint. Sollte dann noch Erde übrig sein, so würde dieselbe Verwendung finden können, um einen Theil des neben der Bahn oder des an der Oder gelegenen niedrigen Terrains aufzuhöhen, und dadurch Bau-Auslade- oder Holzablagerungs-Plätze zu gewinnen. Dergleichen Plätze, 12 Fuß hoch aufgehöht, zu vorstehend erwähnten Zweck verkauft, dürften einen höhern Werth von 900 Thlr. pro Mg. oder 5 Thlr. pro Q. Ruthe und also der Gesellschaft einen Nutzen von 12 Sgr. pro Schachtruthe gewähren. In dieser Beziehung könne es also für die Gesellschaft ziemlich gleichgültig sein, ob sich die Stadt zur Aufhöhung der Silberwiese entschließt und dafür ein angemessenes Äquivalent gewährt, und nur in einer andern Rücksicht und zwar für den raschen Angriff des Baues erscheine es wünschenswerth, einen Theil der überflüssigen Erde nach der Silberwiese abzuladen, weil alsdann die Erdarbeit nachhaltig hinter der Wiek von zwei Enden angegriffen werden kann, während dieselbe sonst hauptsächlich von einem Ende aus betrieben werden muß. Lediglich in dieser Beziehung, nicht aber der Gesellschaft einen pecuniären Vortheil zu verschaffen, sei es wünschenwerth, auf den Antrag des Magistrats einzugehen. An einen pecuniären Vortheil dürfe aber auch bei den mancherlei Hindernissen, welche der Transport der Erde über die Straße in der Oberwiek und über den Strom entgegen stehen, gar nicht gedacht werden, weil der Transport durch den beständigen Land und Wasserverkehr gar zu oft unterbrochen und gestört werden wird, und weil die geringe Aufhöhung von 3—4 Fuß ein häufiges Verlegen der provisorischen Bahn, so wie höhere Einebnungskosten wie gewöhnlich verursachen würden. Die Mehrkosten des Transports der Erde nach der Silberwiese betragen pro Schtr. mindestens 12 Sgr. und es müssen, wenn der Gesellschaft nicht ein Nutzen entgehen soll, noch andere $12\frac{1}{2}$ Sgr., daher $24\frac{1}{2}$ Sgr. pro. Schtr. gewährt werden, weil die auszusetzende Erde diesen Werth für die Gesellschaft hat. Neühaus gelangte zu diesem Ergebniß durch einen ganz speciellen Anschlag, aus dem Folgendes entnommen wird: —

Die Silberwiese, städtischen Antheils, umfaßt eine Fläche von nahe 7700 Q. Ruth. = $42\frac{3}{4}$ Morgen (Nach einem ganz allgemeinem Überschlag.)

1. Zu einer Aufhöhung von 3 Fuß werden also erforderlich 23.100 Schtr.
2. Und zu einer Aufhöhung von 4 Fuß . . . . . 30.800 „

Zum Transport der Erde von den Bergabhängen längs der Oberwiek nach der Silberwiese muß über die Oder eine Interimsbrücke gebaut werden. Sie erhält 49 Jochfelder à 14 F. im Lichten, und ein Jochfeld à 24 Fuß mit Aufzug für den Durchgang der bemasteten Fahrzeüge. Es werden daher 53 Pfahlreihen erforderlich, jede aus 5 Pfählen bestehend und wird die Fahrbahn überhaupt 760 Fuß lang und 19 Fuß breit, mit verholmten Geländer. Der Bau dieser Brücke war veranschlagt zu Thlr. 7.876. 21 Sgr., die Kosten des Abbruchs zu 600 Thlr., Summa Thlr. 8.416 21 Sgr. davon ab der nach dem Gebrauch durch Veräußerung zu erwerbende Materialwerth mit ca $\frac{1}{5}$ des Werths Thlr. 1.406. 21 Sgr. Bleibt erforderlicher Geldaufwand 7010 Thlr. oder rund 7000 Thlr.

Dieser Kostenaufwand für die Brücke über die Oder vertheilt sich bei 24.000 Schtr. Transport auf Sgr. 8. 9 Pf., bei 30.000 Schtr. auf 7 Sgr. pro Schachtruthe.

Die Schachtruthe Erde wird nach der Silberwiese wegen des Aufenthalts in der Oberwiekstraße folgendes Fuhrlohn herbeiführen: Mittlere Entfernung 150 + 70 = 220 Ruthen, Hinfahrt 13, Rückfahrt 11, beim Ladeplatz 5, beim Abladen 6, zusammen 35 Minuten für eine Tour, dazu 3 Minuten für den Aufenthalt in der Straße, überhaupt 38 Minuten, mithin in 8 Stunden 12 Fuhren jede zu $1\frac{1}{3}$ Schtr. Bespannung mit 2 Pferden. 16 Schtr. kosten daher an Fuhrlohn Thlr. 2. 10 Sgr. = 70 Sgr. mithin die Schtr. Sgr. 5. 10 Pf. = 6 Sgr. rund.

Überhaupt wird also die Schachtruthe Erde nach der Silberwiese zu transportiren kosten in Sgr. und Pf.: — 1) Fuhrlohn 4. 6 (vorstehend 6. 0!); 2) Brückengeld 8. 10 (vorstehend 8. 9); 3) Unterhaltung der Brücke 0. 6; 4) Verlegung und Unterhaltung des Gestänges 1. 6; 5) Aufsicht in der Oberwiekstraße 0. 6; 6) Ladekosten 13. 6.; 7) Einebnungskosten 6. 8, zusammen Thlr. 1. 6 Sgr.

Die Transport-Kosten nach der Galgwiese, bei 150 Ruthen mittlerer Entfernung und 29 Minuten Zeit für eine Tour, werden in dem Anschlage berechnet pro Schtr. zu 24 Sgr.; also nach der Silberwiese mehr . . . Sgr. 12. —

Der Werth, den die Schtr. Erde zur Bildung von Bauplätzen auf der Galgwiese, oder auf benachbarten niedrigen Terrain für die Gesellschaft hat, ergibt sich wie folgt: Die □. Ruthe 12 Fuß aufgehöht wird einen höhern Werth von 5 Thlr. haben, beträgt also 5. 30: 12, oder . . . . . = 12. 6

Mithin muß die Gesellschaft, wenn sie keinen Verlust bei dem Transport der Erde nach der Silberwiese erleiden soll, als Entschädigung in Anspruch nehmen pro Schachtruthe . . . . . Sgr. 24. 6

Das Directorium der Eisenbahn-Gesellschaft, — Unterzeichnet: Masche — überschickte diese Kosten-Berechnung seines ersten Technikers dem Magistrate mittelst Anschreibens vom 28. Juli 1841, um sich darüber zu erklären. Masche's Zwitterstellung einmal: als Ober-Bürgermeister, daher als erster verantwortlicher Vertreter der Stadt und ihrer Interessen, das andere Mal: als Vorsitzender des Directoriums einer Privat-Gesellschaft für den Eisenbahnbau, dessen Promotor er in den ersten Stadien vornehmlich gewesen ist, war mit den Bestimmungen der Städteordnung von 1808, insonderheit wenn Interessen von Mein und Dein in Frage kamen, wie im vorliegenden Falle, wol nicht vereinbar, daher denn auch, wie es scheint, nach Magistrats-Beschluß, der zweite Bürgermeister Schallehn*) die Bearbeitung dieser Sache übernahm; mindestens sind von jetzt an alle hierauf bezüglichen Actenstücke von diesem, jedoch nur auf kurze Zeit ge- und unterschrieben.

Neühaus' Anschlag fand an dem Vorsitzenden der Ökonomie-Deputation, Stadtrath Winkler, den die Sache vom Bürgermeister zur Begutachtung zugeschrieben war, einen scharfen Kritiker. Mit großem Zwang, so bemerkte er in seinem Gutachten vom 1. August 1841, ist Neühaus bemüht gewesen, 24 Sgr. 6 Pf. pro Schtr. herauszurechnen. Schon die Gewinn-Annahme für die Gesell-

*) Hans Eduard Schallehn hat von 1836 bis 1864 der städtischen Verwaltung, zuerst als Stadtrath, dann als Bürgermeister, angehört. Vom Könige mit dem Titel eines Geheimen Regierungsraths begnadigt und mit einem von den Stadtverordneten bewilligten Ruhegehalt von 2200 Thlr. schied er aus dem Dienste. Seine Heimathstadt Stettin verließ er zu Ende des Jahres 1875 um fortan in der Hauptstadt des Deütschen Reichs zu leben.

schaft, daß die Schtr. Erde ihr 12½ Sgr. Vortheil bringe, wenn sie zur Erhöhung von Bauplätzen angewandt werde, sei illusorisch; denn abgesehen daß auf künstlich geschaffenem Boden ein schlechter Baugrund ist und schwerlich der Mg. Lands für 900 Thlr. verkauft werden dürfte, so sei ja der Ankaufspreis des zu erhöhenden Terrains ganz außer acht gelassen. Auch seien die Kosten des Transports nach der Silberwiese, so namentlich die Planirungskosten, anscheinend mit Absicht, sehr hoch gerechnet. Zugegeben, daß die Vorlegung des Gestänges bei der Silberwiese mehr kostet, als bei der Galgwiese, so können denn doch die Planirungskosten dort nicht das doppelte von dem betragen, was hier für dieselben in Ansatz gebracht ist. Wenn jede Schtr. der Gesellschaft einen Gewinn von 12½ Sgr. bringen kann, wäre es ja eine vortreffliche — Speculation noch mehr Berge anzukaufen und abzutragen. Lasse sich die abzutragende Erde sehr gut im Interesse der Gesellschaft verwenden so thue das Directorium ja unrecht, dieses Interesse nicht festzuhalten. „Wenn wir, sagte Stadtrath Winkler am Schluß seiner Relation, 15—20 Sgr. pro Schachtruthe nach der Silberwiese Vergütigung geben, so thun wir genug!"

Winkler's Hinweis auf eine vortreffliche Speculation, — verschnupfte, wie man zu sagen pflegt, den ersten Eisenbahn-Director Masche; er schrieb, doch ohne Unterschrift, eine Gegenbemerkung in den Magistrats-Acten nieder, was der Dirigent des Magistrats, der Ober-Bürgermeister, auch geheimer Regierungs-Rath Masche nicht hätte dulden sollen!

Im Magistrats-Collegium wurde nun beschlossen, der Eisenbahn-Gesellschaft 18 Sgr. für die Schtr. anzubieten. Zu diesem Anerbieten war verfassungsmäßig die Zustimmung der Stadtverordneten nothwendig, denen die Sache mit allen Vorverhandlungen am 1. September 1841 zugleich auch mit dem Bemerken vorgelegt wurde, daß die Mitglieder der Versammlung, welche der gemischten Commission angehörten, in welcher die Silberwiesen-Angelegenheit ausführlich erörtert worden war, die beste Auskunft zu geben im Stande seien.

In der Sitzung der Stadtverordneten vom 2. September wurde der Antrag gestellt die Sache auf 8 Tage zu verlegen, um sich gründlicher informiren zu können. Dieser Antrag ging mit 1 Stimme Mehrheit, von 47 Stimmen, durch. Von mehreren Seiten war nun auch die Bemerkung gemacht worden, daß die Beschüttung der Silberwiese ohne Schlagung eines Bohlwerks durchaus unzweckmäßig sein würde, weshalb die Stadtverordneten den Beschluß faßten, den Magistrat zu ersuchen, ihnen bis zur nächsten Sitzung am 9. l. M. einen ungefähren Anschlag der Kosten einer als nothwendig erkannten Bohlwerks-Anlage mitzutheilen.

Stadtbaumeister Kremser stellte folgenden Überschlag der aufzuwendenden Kosten auf: —

Zur Beschüttung der Silberwiese, bei der Annahme einer durchschnittlichen Höhe von 4 Fuß, werden ca. 33.600 Schtr. erforderlich, (mithin 2800 Schtr. mehr, als Neuhaus Annahme (und wenn die Schtr. für 18 Sgr. beschafft wird, betragen die desfallsigen Kosten ca. . . . . Thlr. 20.100

Das Bohlwerk, soweit es den der Stadt gehörigen Theil der Silberwiese umgränzt, wird, solide ausgeführt, herzustellen sein für . . . . . „ 28.000

Die Kosten der Erhöhung des Silberwiese-Bodens um 4 Fuß in Summa . . . . Thlr. 48.100

Die Stadtverordneten — erschracken vor der großen Summe, sie wußten sich keine Rechenschaft zu geben, wie die über 2400 Thlr. betragende Rente dieses Kapitals einzubringen sein werde und faßten in der, vorher schon bezeichneten Sitzung vom 9. September 1841 folgenden Beschluß: — Da nach Meinung der Versammlung die Eisenbahn-Gesellschaft jedenfalls gezwungen sein dürfte, die bedeütenden Massen von Erde, welche sie übrig behalten wird, der Stadt zu überlassen, wenn auch einige Ablageplätze für einen Theil derselben gefunden werden, und den ihr der zu acquirende Raum auf der Galgwiese u. s. w. viel bedeütenden Kosten verursachen möchte, als der etwas umständlichere Transport nach der Silberwiese, so müssen wir den Antrag über die Beschüttung derselben gegen eine Vergütigung zu contrahiren für jetzt von der Hand weisen. (Unterzeichnet von Görlitz, Vorsteher, Wiesenthal, Schriftführer).

Von diesem Beschluß der Stadtverordneten wurde dem Directorium der Eisenbahn-Gesellschaft am 15. September Mittheilung und demselben zugleich bemerklich gemacht, wie Magistrat meine, daß ein wesentlich geringerer Preis zu stellen sein werde. Um Angabe des Minimal-Preises, für welchen das Directorium die Aufhöhung der Silberwiese übernehmen könne, so wie um schleünigste Benachrichtigung hierüber wurde dasselbe ersucht. Es erfolgte darauf unterm 25. September ein umfangreiches, vier eng beschriebene Folien umfassendes, Memorial, aus dem hervorging, daß die Stadtgemeinde an der Handelsfirma Rahm und Sohn eine Concurrentin für die Abnahme des beim Eisenbahnbau unverwendbar bleibenden Erde-Quantums bekommen hatte. Das Memorial zerfiel in drei Abschnitte. Der I. Abschnitt handelte von den Betrag der Erde; der II. von der Disposition der Erde, und der III. enthielt unter der Aufschrift: Angebot, wörtlich folgendes:

„Wir erbieten uns, der Stadt die von den Oberwickschen Bergen nicht zu unsern eignen Bedarf zu verwendende Erde (außer im Sackschen Garten möchten wir auch noch Einiges auf Bahnhof und Bohlwerks-Ausfüllung in den Festungswerke gebrauchen)

pro Schachtruthe zu 10 Sgr. und den Mehrkosten, welche durch den Transport der Erde nach der Silberwiese, und die Einebnung daselbst mehr entstehen, als durch den Transport und der Einebnung auf dem Rahm-Schultzeschen Terrain von den Wieker Bergen entstanden sein würden

mit einem Quantum von 24—30.000 Schachtruthen zu liefern. Diese Mehrkosten rechnen wir zu 8 Sgr. erbieten uns demnach, wenn ein bestimmter Preis festgesetzt werden soll, die Schtr. nach der Silberwiese für 18 Sgr. zu liefern. Wir sind aber auch bereit, die Mehrkosten nach der wirklichen Verwendung zu berechnen und als Maximum mit 8 Sgr. dafür zufrieden zu sein, und die Ersparung der Stadt zu Gute kommen zu lassen. Ja, wir machen auch den Vorschlag, der Stadt die Erde völlig kostenfrei in Kähnen am Ufer der Oberwick (die freilich in bedeütendere Zahl von der Stadt gestellt werden müßten) zu liefern, und derselben das Verfahren der Erde nach der Silberwiese anheimzugeben. Nach unserer Meinung würde das der Stadt am vortheilhaftesten sein, und bei den Mitteln und Kräften, die ihr zu Gebote stehen, eine Ersparung möglicher Weise von ein Paar Sgr. pro Schtr. herbeiführen. Ja, wir sind auch bei diesem Vorschlage bereit: die Erde nicht blos frei bis in die Kähne zu liefern, sondern auch mit diesen den Transport und aus den Kähnen die Verkarrung auf der Siberwiese zubewirken, die Kosten dafür nachzuweisen und als Maximum 18 Sgr. zu

nehmen, jegliches Minus aber der Stadt zu Gute kommen zu lassen. An unserm eifrigen Bestreben, möglichste Kosten-Verringerung zu erzielen, soll es nicht fehlen."

In Folge dieser Anerbietungen bildete sich im Magistrats-Collegium die Meinung, daß die sich jetzt darbietende Gelegenheit, die Silberwiese mit Einemmale zu erhöhen, nicht vorüber gelassen werden dürfe, ohne dem städtischen Interesse sehr erheblich zu vergeben. Unter den verschiedenen Offerten erschien dem Magistrat diejenige als die vortheilhafteste, daß die Eisenbahn-Bau-Verwaltung die Erde frei in Kähnen liefert, mit diesen den Transport und aus diesen die Verkarrung auf der Silberwiese bewerkstelligt und die Kosten dafür nachweiset, so daß die Stadt höchstens und als Maximum 18 Sgr. pro Schtr. zahlt, ein etwaiges Minus der Kosten aber lediglich der Stadt zu Gute kommt. Diese Offerte, mit dem Vorbehalte, daß der Stadt frei bleibe, geeigneten Falls die Erde selbst zu transportiren und zu planiren, beschloß Magistrat in der Sitzung vom 29. September 1841 den Stadtverordneten zur Annahme zu empfehlen. Folgenden Tages kam die Sache in der Versammlung zum Vortrag, und die Abstimmung ergab, nach lebhafter Debatte, für den Antrag des Magistrats 33 weiße gegen 19 schwarze Kugeln (ein Stadtverordneter hatte sich in Folge der Debatte entfernt), doch fügten die Stadtverordneten der Annahme noch die Bemerkung hinzu, daß selbstverstanden nicht nur Verkarrung, sondern auch die Einebenung mit der Erde Seitens der Eisenbahn-Gesellschaft geschehen müsse.

Von diesem Beschlusse wurde das Directorium der Eisenbahn-Gesellschaft durch Magistrats-Schreiben vom 2. October 1841 in Kenntniß gesetzt und zugleich bemerkt daß, weil den Pächtern der Silberwiese die Pacht bereits aufgekündigt sei, dem sofortigen Beginnen der Arbeiten nichts im Wege stehe. Als Commissarien für diese Angelegenheit seien der Stadtrath Winkler und der Stadtbaumeister Kremser ernannt, mit denen sich der Ober-Wege-Bau-Inspector Reühaus ins Einvernehmen setzen möge, um sofort die Ausführung in die Hand zu nehmen. Auch wurde das Directorium von der Kriegsministerial-Bestimmung benachrichtigt, der zu Folge die Aufhöhung der Silberwiese dergestalt ins Werk zu richten sei, daß dadurch nirgends deckende Ränder gegen die Festung entständen.

Mit Bezugnahme auf den so eben genannten Punkt, der die Bedingung I in den Erlaß des Königl. Allgemeinen Kriegs-Departements vom 1. September ausmacht, hatte die Königl. Commandantur in dem Schreiben vom 17. September 1841 dem Magistrate zu erkennen gegeben, daß zur Erlangung einer gleichen Höhe es angemessen erscheine, wenn, wie es vor einigen Jahren auf dem Raths-Holzhofe geschehen, auch jetzt Pfähle eingerammt, und an diesen die Höhe, welche die Silberwiese erhalten dürfe, vermerkt werde. Der Ingenieur vom Platz, Hauptmann Boethcke, werde die Feststellung dieses Normalmaßes leiten. Der Magistrat wolle die nöthigen Vorbereitungen dazu treffen und die Commissarien namhaft machen, welche mit dem ꝛc. Boethcke wegen Ausführung dieser Maaßfestsetzung in Verbindung zu treten hätten. Zu dem Punkte 3 der Bedingungen bemerkte die Commandantur, wie der Umfang des, für ein anzulegendes Festungswerk frei zu lassendes, Terrains, sich zur Zeit noch nicht genau bestimmen lasse und auch davon abhangig sei, ob der Magistrat die am Südrande der Silberwiese belegene kleine Insel mit in die Aufhöhung ziehen lassen werde. Der Erklärung hierüber entgegen sehend, bemerkte die Commandantur

noch, daß die Verpflichtung der Stadt, den nöthigen Platz zu dem qu. Festungswerk zu jeder Zeit gegen eine Grundentschädigung von 150 Thlr. pro Mg. an den Militair-Fiskus abzutreten, vom Magistrate in rechtsgültiger Form anerkannt und ausgefertigt, vor dem Beginnen der Aufhöhungs-Arbeiten der Silberwiese einzureichen sei. — Nunmehr, da die Melioration der Silberwiese durch Gemeindebeschluß feststand, konnte der Magistrat das Anschreiben der Commandantur unterm 2. October 1841 dahin beantworten, daß er zu 1 mit den Anordnungen wegen Feststellung der neüen Horizontalfläche der Silberwiese überall einverstanden sei und seine Commissarien, Winkler und Kremser, angewiesen habe, sich zum Behufe des Einschlagens der Niveau-Pfähle mit dem Platz-Ingenieur, Hauptmann Boethcke ins Einvernehmen zu setzen. Was aber den 3. Punkt betreffe, die Ausstellung eines bindenden Reverses, worin Magistrat erkläre, das Terrain zum künftigen Festungswerk auf der Silberwiese gegen eine Vergütigung von 150 Thlr. pro Mg. Landes zu jeder Zeit an den Militair-Fiskus abtreten zu wollen, so habe das Königl. Kriegs-Ministerium in dem Consense vom 1. September eine solche Verpflichtung hinsichlich des Kaufpreises der Stadt Stettin nicht auferlegt; die Festsetzung des Überlassungs-Preises werde einer künftigen gegenseitigen Vereinbarung vorbehalten bleiben müssen. Die Insel blieb unerörtert.

Der Ökonomie-Deputation wurde nun ebenfalls in der Magistrats-Sitzung vom 2. October 1841 die Aufgabe gestellt, zu prüfen, welche Maßregeln und Einrichtungen Behufs Ausführung der Sache und der definitiven Einrichtung der Silberwiese zu Lagerplätzen und Holzhöfen erforderlich sein würden. Die Deputation wurde auch mit der Angelegenheit wegen des Weges über das vor der städtischen Silberwiese liegende Grundstück des Kahnbauers Martin Masche betraut, die schon im Jahre vorher zu Verhandlungen geführt und kein Ergebniß gehabt hatten, jetzt aber wieder aufgenommen werden mußten. Man erinnere sich, daß ꝛc. Masche sich Einbrüche in das städtische Eigenthum sich erlaubt hatte, die durch die Wege-Anlage ausgeglichen werden sollten.

Es handelte sich um Herstellung eines Weges in der Verlängerung der Pladderin-Straße auf der Lastadie über den Pladdereie-Graben durch die Maschesche Besitzung nach der Silberwiese städtischen Antheils. Hierzu mußte die Benutzung der von Masche im Jahre 1834 mit einem Kostenaufwand von 1000 Thlr. neüerbauten und von ihm in Stand zu haltenden hölzernen Brücke über die Pladdereie in Anspruch genommen werden. In den Verhandlungen, welche im Jahre 1840 gepflogen worden waren, hatte ꝛc. Masche sich erboten, diese Brücke an die Stadt abzutreten, und zwar gegen einen jährlichen Canon, der den 4 Pretigen Zinsen eines Kapitals von 700 Thlr. gleichkommt, gegen Entledigung aller Verbindlichkeiten der Unterhaltung der Brücke, auch unter Vorbehalt des Gebrauchs derselben von seiner und seiner Miether Seite. Die Straße betreffend, so würde dieselbe bei einer Breite von 40 Fuß das Maschesche Grundstück in einer Länge von 770 Fuß durchschneiden, was eine Fläche von ca. 1½ Mg. Land ist. Masche wollte sie bis 8 Fuß über 0 des Oderpegels erhöht, aber ungepflastert, übergeben. Dafür verlangte er eine jährliche Rente, bezw. einen Canon von Thlr. 202. 15 Sgr., der mit einem Kapital von 5062½ Thlr. abzulösen sein werde. Andern Theils war ꝛc. Masche erbötig, sich in Stelle dieser beiden Geldrenten mit einer Fläche Wiesen von 5 Mg., wovon ein Theil entweder an der Oder oder an der Parnitz liegen müsse, und welche unmittelbar an

sein Grundstück gränzt, entschädigen zu lassen, jedoch ebenfalls mit dem Vorbehalt der unbeschränkten Benutzung der Pladdereie-Brücke für sich und seine Miether zu Fuß und zu Wagen. Mußten diese Offerten an und für sich schon zu hoch geschraubt erscheinen, so hatte die Schlußbedingung, welche Masche an dieselbe knüpfte, eine in der That komische Seite, er verlangte nämlich daß seine Besitzung aus dem ersten Rayon gestrichen werde, als hätte dies in der Macht der städtischen Behörde gelegen. Die Verhandlungen mit ihm zerschlugen sich damals im August 1840, und wurden nicht weiter verfolgt.

Nunmehr aber im Jahre 1841, nachdem die Melioration der Silberwiese städtischen Antheils, feststand, wurde die Sache wie oben bemerkt, wieder aufgenommen. Der Stadtverordneten-Vorsteher Görlitz und der Protokollführer der Versammlung Wiesenthal übernahmen es, mit dem Kahnbauer Martin Masche weiter zu verhandeln. Sie traten mit demselben am 2. October 1841 zu einer Conferenz zusammen, an der Masche's Schwiegersohn, der Kaufmann Friedrich Poll, auch in seiner Eigenschaft als Stadtverordneter, Theil nahm, und in welcher folgende Punctation zu Stande kam: —

1. Die zu dem Mascheschen Grundstück, den nördlichen Theil der Silberwiese enthaltend, führende Brücke über den Pladdereie-Graben, in ihrem jetzigen Zustande wird der Stadt ohne Entgeld überlassen, wogegen letztere die fernere Unterhaltung der Brücke übernimmt.

2. Das zum mehr erwähnten Wege erforderliche Terrain wird dem Kahnbauer Masche entweder durch eine Rente von 25 Sgr. pro □. Ruthe, oder durch eigenthümliche Überweisung einer doppelt so großen Wiesenfläche auf der städtischen Silberwiese vergütet.

3. Bei der Berechnung der Entschädigung (ad 2) bleibt jedoch ausgeschlossen die Terrainbreite von 15 Fuß, und nur dasjenige Terrain, was auf der ganzen Länge des Weges, außer der Wegebreite von 15 Fuß erforderlich ist, wird durch Rente oder Land (ad 2) vergütet.

4. Die Stadt entsagt allen Ansprüchen wegen behaupteter Überschreitung ihrer Gränzen und erkennt Masche's Besitzstand, wie er sich gegenwärtig befindet, als rechtmäßig an.

Im Einverständniß mit den Stadtverordneten acceptirte der Magistrat diese von ꝛc. Masche gemachte Offerte dahin, daß die Vergütigung nicht in Rente, sondern in Land (Wiese) nach dem doppelten Flächeninhalte erfolgen werde. Masche wurde von dieser Annahme durch Magistrats-Verfügung vom 13. October 1841 benachrichtigt und gleichzeitig die Ökonomie-Deputation beauftragt, um wegen Feststellung und Vermessung des Weges das Weitere zu veranlassen und Alles zur demnächst erforderlichen Contractschließung vorzubereiten. Letztere zog sich in die Länge, denn es erhoben sich Meinungs-Verschiedenheiten zwischen dem Magistrate und den Stadtverordneten über die Breite des durch das Mascheſche Grundstück und die Silberwiese zu legenden Weges. Der Magistrat wollte ihn 45 Fuß breit machen, und demgemäß auch mit Masche die erforderlichen Verabredungen getroffen, die Stadtverordneten dagegen wollten dem Wege nur 36 Fuß Breite zugestehen und beharrten über Jahr und Tag bei ihrer Ansicht mit größter Hartnäckigkeit und man kann es wol sagen, mit einer feindseligen Stimmung, von der sie sich sogar hinreißen ließen, in ihrem Protokollbuche, als Beschluß der Versammlung die Bemerkung niederzuschreiben: „Dem Magistrate

stehe ein einseitiges Verfügungsrecht über städtischen Grund und Boden gar nicht zu" (Sitzung vom 3. Juni 1842). Dem Magistrate blieb zuletzt nicht anderes übrig, — obwol er es des Principes halber gern vermieden hätte, — als die Entscheidung der Aufsichts-Behörde nachzusuchen, was durch den Bericht vom 3. September 1842 geschah, worauf am 13. desselb. Monats die Königl. Regierung verfügte: „daß mit Rücksicht auf die für die Zukunft zu erwartende Frequenz in jenem Stadtheile, es im polizeilichen Interesse nothwendig ist, daß die fragliche Straße wenigstens 45 Fuß breit angelegt werde". Nach dieser Schlappe faßte die Majorität der Stadtverordneten am 6. October 1842 den heroischen Entschluß, die Sache nicht weiter zu verfolgen. Sie schlug Chamade! Aber sie ermannte sich nach einigen Monaten der Erholung, um ihre vorige Position wieder zu erobern; denn als der Magistrat der Versammlung das Bau-Tableau für das Jahr 1843 vorgelegt und darin auch den als Kiesbahn anzulegenden „Weg nach der Silberwiese", über dessen Grundlosigkeit der Kahnbauer Masche in wiederholten Eingaben bittere Klage erhob, aufgeführt hatte, beschlossen die Stadtverordneten in der Sitzung vom 2. Februar 1843, „ihrem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß der Magistrat diesen Weg in einer so großen Breite angelegt habe, wozu gar kein Bedürfniß gewesen sei; die beantragte Bewilligung zur Aufschüttung von Sand und Kies könnten sie als überflüssig nicht genehmigen; ein anderes wäre es, sofort an eine Pflasterung des Weges in einer Breite von 30 Fuß zu denken, wenn erst ein bestimmter Plan über die Benutzung der Silberwiese feststehe".

Letzteres stand aber noch in weitem Felde. Es war nämlich im Laufe des Jahres 1842 der Gedanke wieder aufgetaucht die Silberwiese städtischen Antheils, nachdem die Aufhöhungs-Arbeiten derselben ihrer Beendigung entgegen gingen, dennoch zu einem Wohnplatz für Menschen einzurichten, da sich die Aussicht eröffnet hatte, daß Seitens des Militair-Fiskus vielleicht mildere Formen bei Handhabung des Rayon-Gesetzes bewilligt werden könnten. Es waren deshalb wiederum unmittelbar mit Übergehung der Königl. Regierung bei dem Kriegs-Minister v. Boyen unter Zustimmung der Stadtverordneten vom Magistrate Anträge gestellt worden und zwar am 3. September 1842. In diesen Anträgen, welche lediglich von dem Ober-Bürgermeister Masche ausgegangen waren, hatte derselbe auch den vordern, dem Kahnbauer Martin Masche gehörigen Theil der Silberwiese ins Auge gefaßt, und die für den hintern oder städtischen Theil der Insel erbetene möglichste Minderung der Rayon-Einschränkungen auch auf Masche's Grundstück ausgedehnt. Der Ober-Bürgermeister Masche meinte nämlich, daß, wenn sein Namensvetter, der Kahnbauer auch nicht geneigt sein möchte, die bisherigen Anlagen auf seinem Territorium sofort zu rasiren und nun nach bestimmter Ordnung zu bauen, er solches doch bald in seinem Interesse finden werde. Hierauf war am 15. September 1842 aus dem Kriegs-Ministerium der vorläufige Bescheid erfolgt, daß eine nochmalige gründliche Erörterung dieses Gegenstandes, in Verbindung mit dem z. Z. von Berlin abwesenden General-Inspecteur der Festungen erforderlich sei, daher das Weitere noch vorbehalten bleiben müsse. Auf kürzerm Wege würde der Magistrat eine Entscheidung auf seine Anträge herbeigeführt haben, wenn er den verfassungsmäßigen Gang inne gehalten und sich an die Königl. Regierung gewandt hätte, allein der Ober-Bürgermeister hatte sich, in Gemeinschaft mit dem Stadtsyndicus, der Decernent in der Sache

war, nur einmal auf den Standpunkt unbeschränkter Autonomie der Stadtobrigkeit gestellt und demgemäß auch den Kriegsminister an Erledigung der Vorstellung vom 3. September 1842 erinnert, worauf das folgende Rescript erging:

„Auf das Schreiben vom 8. Februar c. wird erwidert, das die Verhandlungen wegen Bebauung der dortigen sogenannten Silberwiese noch zwischen der höhern Militair- und Civil-Behörde daselbst gepflogen werden, vor deren Eingang die Entscheidung in der Sache nicht erfolgen kann. Es fehlt namentlich noch die Äußerung des Oberpräsidii über dies Project, und das General-Commando des 2. Armee-Corps ist dato veranlaßt worden, das erstere dieserhalb abermals daran zu erinnern. Berlin, den 21. Februar 1843. Kriegs-Ministerium. Boyen. An den Magistrat zu Stettin".

Geschäftskundige Männer, wie die betreffenden zwei Magistrats-Glieder waren, hätten sich doch vorher sagen können, daß die oberste Staatsbehörde in Sachen der Landesvertheidigung auf den einseitigen Antrag des Magistrats eine Entscheidung nicht treffen werde, nicht treffen könne ohne die Ansicht und Meinung der zuständigen Provinzial-Polizei-Behörden zu hören, ohne mit dem Ministerium des Innern, sowie mit dem Finanz-Ministerium zu conferiren, die verfassungsmäßig in der Sache auch ein Votum abzugeben hatten; sie hätten sich sagen müssen, daß der Stadt-Obrigkeit kein Jota an dem, derselben durch die Städteordnung verkürzten Rechte verkümmert werde, wenn man den vom Verwaltungs-Recht so natürlich vorgeschriebenen Instanzenzug inne halte; allein beide Männer hatten sich in der Idee der Autonomie so verrannt, daß sie, absolute Selbständigkeit in Anspruch nehmend, alle administrativen Formen, die sich durch Jahrhunderte lange Erfahrung bewährt haben, außer Acht lassen zu dürfen glaubten.

Was nun aber die Befestigung des, durch die Silberwiese, Masche's und Stadt-Antheil, gezognen Weges betrifft, den die Stadtverordneten als Kiesbahn abgelehnt hatten, so war von denselben die Pflasterung desselben nur dann als „sofort" bezeichnet worden, wenn erst die künftige Benutzung der Silberwiese endgültig festgestellt sein werde. Diese letzte Clausel wurde im Magistrate übersehen, und das Wort „sofort" als identisch mit „jetzt" gehalten, und demgemäß des Stadtbaumeisters Kremser Gutachten erfordert, der sich aber entschieden gegen die „sofortige Pflasterung" aussprach. Um der Sache, die an sich unabweisbar war, ein Ende zu machen, kam man überein, den Weg im Laufe des Jahres 1843 durch Schutt-Aufschüttung fest zu machen, wo sich dann das Weitere wol finden werde. (Beschluß vom 2/4. März 1843.) Es wurde demgemäß von der Ökonomie-Deputation durch die Tageblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Wege nach der Silberwiese Schutt abgeladen werden könne, und für eine zweispännige Fuhre Bauschutt 1 Sgr. werde gezahlt werden.

Die von Martin Masche über den Festungsgraben der Pladdereie gebaute Brücke war 140 Fuß lang, 14 Fuß breit. Sie befand sich, hinsichtlich des Belages im December 1842 in so schlechtem Zustande, daß ihre sehr baldige Ausbesserung eine unabweisbare Nothwendigkeit war, um der Möglichkeit von Unglücksfällen vorzubeugen. War nun gleich die förmliche Übergabe der Brücke an die Stadt noch nicht erfolgt, so stand doch durch die mit Masche abgeschlossene und von den städtischen Behörden als bindend anerkannte Punctation vom 2. October 1841, nach Art. 1, fest, daß die Unterhaltungs-Pflicht der Brücke auf die Stadt übergegangen war; auch hatte Martin Masche die ihm von der Stadt

für Brücke und Weg zugemessene Wiesen-Entschädigung bereits in Besitz genommen. Die Brücke wurde im Laufe der ersten Monate von 1843 mit einem Kostenaufwande von Thlr. 244. 6. 11 Pf. in Stand gesetzt. Mit den Schuttfuhren wollte es aber nicht recht von der Stelle. In der Mitte des Monats Mai 1843 war der Weg auf der Silberwiese schon über 600 Fuß weit vorgerückt, hierdurch aber der Transport des Schutts dahin so erschwert und zeitraubend geworden, daß ein großer Theil der Fuhrleüte es vorzog, die Fuhre Schutt auf den Höfen des Kahnbauers Masche für 6 Pf. abzuladen, als auf dem qu. Punkte für 1 Sgr. Dazu kam, daß bei eintretender nasser Witterung die weglose Wiese mit einem beladenen Wagen, ohne Gefahr des Einsinkens, nicht zu befahren war, bestand doch das Material, welches zur Aufhöhung der Silberwiese von dem Oberwickschen Bergabhange der Turnei-Hochebene genommen war, aus dem schwersten Boden, Lehm- und reiner Thonerde. Es wurde daher beschlossen, künftig für jede Fuhre 2 Sgr. Trinkgeld zu geben. Da 6½ Fuhre auf 1 Schtr. gingen, so kostete die Schtr. Bauschutt auf dem Silberwiesen-Weg abzuladen 13 Sgr. Zur Instandsetzung des Weges sind an Schuttfuhren und Tagelohn in den Monaten April bis August 1843 im Ganzen Thlr. 247. 8. 4 Pf. verausgabt worden. Die mit Masche wegen des Weges unterm 2. October 1841 abgeschlossene Punctation wurde nach zwei Jahren endlich in die Form eines Contracts gebracht, dem folgende Fassung gegeben worden ist: —

Zwischen dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung einer, und dem Kahnbauer Martin Masche hieselbst andrer Seits ist nachstehender Tausch-Vertrag geschlossen worden:

§ 1. Zur Anlegung und Einrichtung eines Weges von 45 Fuß Breite in gerader Richtung von der Brücke vor dem Grundstücke des Kahnbauers Martin Masche nach der sogenannten Silberwiese vertauscht und überläßt der Kahnbauer Masche hiermit der hiesigen Stadt zum freien Eigenthum.

1) Die zu seinem Grundstück Nr. 173 bis 76 am Pladdrin führende Brücke unentgeldlich, wogegen die Stadt für die Folge die Unterhaltung dieser Brücke auf alleinige Kosten übernimmt.

2) Das zu dem Wege (einer künftigen Straße) in einer Breite von 45 Fuß auf der ganzen Länge desselben erforderliche Terrain, wofür als Entschädigung eine doppelt so große von der Silberwiese dem Kahnbauer Masche eigenthümlich überliefert wird, jedoch nach Abrechnung einer Terrainbreite von 15 Fuß, welche den bisherigen Weg ausmacht, so daß nur dasjenige Terain was auf der ganzen Länge des Weges, außer der Wegebreite von 15 Fuß erforderlich ist, zur doppelten Berechnung gestellt wird. Nach der Vermessung des Regierungs-Conducteurs Diestel nimmt die neüe Straße auf dem Mascheschen Grundstücke eine Fläche ein von

überhaupt	1 Mg.	109 Ruth.	12½ Q.-F.
Hiervon gehen ab die 15 Fuß Breite, welche dem Kahnbauer Masche bei der Entschädigungs-Berechnung nicht zum doppelten Ansatz gebracht werden	— =	96 =	37½ =
Und bleiben zur doppelten Berechnung . . .	1 Mg.	12 Ruth.	75 Q.-F.

§ 2. Das hiernach als Äquivalent an den rc. Masche von der Silberwiese vertauschte und überlassene Terrain besteht nach einer durch den Regierungs-Conducteur Diestel vorgenommene Vermessung in 2 Mg. 25 Ruth. und 50 Q.-F

und ist, wie die diesem Contract beigefügte Karte näher ergibt, dem ꝛc. Masche in der Art zugemessen und begränzt worden, daß

a) an der Oder, parallel mit seinem Grundstück auf einer Breite von 5 Ruth. 4 Fuß	115 Ruth.	64 Fuß
b) hinter seinem Schuppen, parallel mit demselben in einer Breite von 5 Fuß	10 „	50 „
c) an der Parnitz, parallel mit dem daselbst befindlich gewesenen, jetzt zugeschütteten Graben, in einer Breite von 5 Ruthen 8½ Fuß	1 Mg. 76 „	36 „
Zusammen	2 Mg. 25 Ruth.	50 Fuß

überwiesen sind. Die auf der beigefügten Karte vermerkte Gränzlinie wird gegenseitig als richtig, so wie insbesondere Seitens der Stadt der sich darnach ergebende gegenwärtige Besitzstand des Grundstücks des ꝛc. Masche als rechtmäßig anerkannt.

§ 3. Die gegenseitige Übergabe des gegen einander vertauschten Terrains, wovon jedes einen Werth von 300 Thlr. hat, ist, wie von beiden Theilen hiermit anerkannt wird, schon vor einiger Zeit erfolgt, so daß sich jeder bereits im Besitze der durch diesen Tausch-Vertrag eigenthümlich erworbenen Grundfläche befindet.

§ 4. Jede der vertauschten Grundflächen scheidet aus ihrem bisherigen Realnexus völlig aus, geht als unbeschränktes freies Eigenthum in den Besitz der gegenwärtigen Erwerber über und beide Contrahenten consentiren hiermit ausdrücklich darin, daß die vertauschten Grundflächen, ohne weitere Verhaftung für etwa darauf ruhende Hypothek-Schulden und Rechte Dritter von dem Hauptgute abgeschrieben werden. Der Kahnbauer Masche verpflichtet sich, den hierzu erforderlichen Consens der Hypotheken-Gläubiger innerhalb 3 Monate, von der Vollziehung des Contracts angerechnet, beizubringen, und leistet für Ansprüche Dritter die gesetzliche Gewähr.

§ 5. Beide Theile willigen darin, daß auf den Grund dieses Vertrages die erforderlichen Abschreibungen beim Hypothekenbuche und die Eintragung des Besitztitels erfolge.

§ 6. Die Kosten für die doppelte Ausfertigung dieses Contracts übernehmen beide Theile jeder zur Hälfte, dagegen fallen die Kosten, welche durch die Vollziehung des Contracts, die Abschreibungen und Eintragungen beim Hypothekenbuche entstehen, jedem der Contrahenten auf seinen Antheil zur Last.

Zum Zeichen der Genehmigung und Festhaltung ist der vorstehende Contract von beiden Theilen vollzogen.

Stettin, den 7. December 1843.

Die Stadtverordneten. Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

(Die Unterschriften fehlen im Concept.)

Der vorstehende Vertrag ist von dem Kahnbauer Martin Masche und dessen Ehefrau, mit der er in Gütergemeinschaft lebt, vor dem Justiz-Commissarius Calow notariell vollzogen worden am 5. Januar 1844.

Die von Aufsichtswegen durch die Königl. Regierung zu Stettin erfolgte Bestätigung des Vertrages ist unterm 23. Januar 1844 ausgefertigt. (Unterschrift: Manteüffel*).

*) Otto v. Manteüffel, im Herbste 1848 als Minister des Innern im Ministerium Bran-

Noch ein anderer Gegenstand, der mit der Brücke über den Pladdereie-Graben in Verbindung stand, kam zur Sprache. Es handelte sich um das Steinpflaster vor der Brücke, welches Masche auf seine Kosten hatte legen lassen, wie von der Königl. Commandantur, welche zur Anlage der Brücke, so wie dieses Pflasters auf Festungs-Grund und Boden im Jahre 1834 den Consens ertheilt hatte, in dem Schreiben vom 2. November 1843 mit dem Bemerken bescheinigt wurde, daß die ganze Anlage im Interesse des ꝛc. Masche von der Festungs-Behörde nachgegeben worden sei, und es ihm daher auch frei stehen müsse, das Pflaster wieder fortzunehmen, sobald er es für seinen Gebrauch nicht mehr für nöthig erachte. Als Masche die Absicht zur Wegnahme der Steine kundgab, erkannte man erst, daß in der Punctation vom Jahre 1841 gar nicht an das Steinpflaster vor der Brücke gedacht worden war, das also jetzt, dem ꝛc. Masche dessen Eigenthumsrecht an die Steine auch vom Magistrate anerkannt wurde, abgekauft werden mußte. Stadtbaumeister Kremser taxirte den Werth des 10 Q.-Ruth. großen Pflasters an Steinen, incl. Sand, Kies und Arbeitslohn, zu Thlr. 72. 15 Sgr. Masche verlangte aber nicht mehr als Thlr. 19. 15 Sgr., die ihm vom Magistrate durch Anweisung auf die Kämmerei-Kasse unterm 13. December 1843 bewilligt wurden.

Bleiben wir noch eine Weile bei Masche's Silberwiesen-Antheil stehen!

Mittelst Vorstellung vom 14. Juli 1844 trug Martin Masche auf Liberirung seiner Besitzung von den auf derselben haftenden Oneribus perpetuis und Eigenthums-Beschränkungen an. Eine aus dem Hypothekenbuche entnommene Zusammenstellung der verschiedenen Bestandtheile der Mascheschen Besitzung befindet sich S. 408—410. Es geht daraus hervor daß sie aus 5 Grundstücken besteht, davon das erste die ursprünglich Vanselowsche Verleihung ist, an die König Friedrich Wilhelm I. durch Cabinets-Erlaß vom 28. Juli 1735 das volle freie Eigenthum geknüpft hat, wogegen eine Reclamation Seitens der Stadt nach länger als einem Jahrhundert nicht mehr zu begründen war. Für die 4 übrigen Bestandtheile weiset der Hypothekenschein 10 + 5 + 5 + 5 = 25 Thlr. Canon nach, so wie ein Laudemium, welches aber nur für 2 Stücke mit 2 + 1 = 3 Thlr. bestimmt ist. Für die zwei anderen fehlt der Anhalt: die Parcele auf der die 10 Thlr. Canon haften, wurde mit dem ersten, ursprünglich Vanselowschen Grundstück erworben und constirt gar kein Preis; die fünfte Parcele, der Oder-Werder Masche's Insel genannt, befand sich noch in erster Hand, welche dafür 118 Thlr. Kaufgeld im Jahre 1823 zahlte. (S. 408). Gegen die von dem Kahnbauer Martin Masche beantragte Ablösung des Canons und der Laudemialpflicht fand ein gesetzliches Widerspruchsrecht nicht Statt. Die Ablösungs-Summe des Canons beträgt als 4 Pretige Rente 25 × 25 Thlr. Kapital . . . . . = 625 Thlr.
Für das Laudemium ist sie indessen nur zu arbitriren und der Magistrat schätzte sie auf . . . . . 175 Thlr.
So daß ein Ablösungs-Kapital zu zahlen war im Betrage von 800 Thlr.
Dagegen war Magistrat nicht der Meinung, das Obereigenthum und das Vorkaufsrecht ablösen zu lassen, da hierzu eine gesetzliche Vorschrift nicht existirt. An

denburg, der „Minister der rettenden That" als Minister des Äußern 1850 der „Mann von Olmütz", langjähriger Minister-Präsident unter der Regierung Friedrich Wilhelms IV., war 1844 Vice-Präsident der Regierung zu Stettin.

die Stadtverordneten zur Erklärung abgegeben, übertrug die Versammlung in der Sitzung vom 5. September 1844 die Sache zwei ihrer Mitglieder zur Prüfung auf deren Bericht die Stadtverordneten am 10. October 1844 der Ansicht des Magistrats beitraten und sich mit der Ablösung des Canons und der Laudemialpflicht durch Zahlung eines Kapitals von 800 Thlr. einverstanden erklärten. Von diesem Gemeindebeschluß wurde der Antragsteller durch Magistrats-Bescheid vom 12. October 1844 mit dem Bemerken, daß Obereigenthum und Verkaufsrecht von der Ablösung ausgeschlossen seien und der Aufforderung benachrichtigt, sich zu erklären, ob er zur Zahlung des Ablösungs-Kapitals von 800 Thlr. bereit sei. Diese Erklärung gab Martin Masche, erst nach Ablauf von 5 Monaten, durch die Eingabe vom 12. März 1845 ab, worin er bereit war, das verlangte Ablösungs-Kapital zu bezahlen. Dagegen war er mit der Bestimmung, daß Obereigenthum und Vorkaufsrecht nach wie vor reservirt bleiben sollten, nichts weniger als einverstanden. Er bezeichnete nur zwei seiner Grundstücke, auf denen dieser Vorbehalt hafte. Es waren ihrer aber fünf, und zwar 1) Der Werder von 1 Mg. 6 Ruth., 2) der vormals Weinkauffsche Platz, die Baumwollenbleiche von 2 Mg. 135 Ruth., 3) die Wiesen-Parcele von 10 Mg. 50 Ruth., welche gegen 10 Thlr. Canon im Jahre 1738 überlassen ist, 4) das durch Alluvion und Ausfüllung in der Parnitz entstandene, mit einem Bohlwerk versehene Terrain, und 5) das durch Contract vom 22. November 1817 überlassene Vorland von 4 Mg. 79 Ruth. Für diese Stücke war das Ober-Eigenthum der Stadt und das Erbzinsrecht des Besitzers vorhanden.

Masche sagte in dieser zweiten Vorstellung: „Was mich selber betrifft, kann es mir ziemlich gleichgültig sein, ob die Ablösung der auf meinen Grundstücken haftenden Reservate zu Stande kömmt oder nicht, und nur in Beziehung auf meine Kinder ist sie mir wünschenswerth. Denn ich beabsichtige meinen Grundbesitz noch bei meinen Lebzeiten zur Verhütung künftiger, doch immer möglicher Streitigkeiten unter sie gleichmäßig zu vertheilen. Eine solche Natural-Theilung kann aber nur bewirkt werden, wenn die auf den einzelnen zur Vertheilung zu bringenden Grundstücken ruhenden Reservate entweder völlig abgelöset, oder doch die darauf haften bleibenden gegen etwaige Ansprüche jedes Dritten zuvor unzweifelhaft festgestellt worden sind. Da Canon und Laudemium ablösbar sind, und ich mit der geforderten Ablösungs-Summe einverstanden bin, meine Gesammt-Grundstücke aber zu möglichst gleichen Theilen meinen zwei Kindern abgetreten werden sollen, so handelt es sich nur noch darum, auf welchem Theile der Magistrat das Obereigenthum und Vorkaufsrecht des Flächeninhalts, welches der Stadtgemeinde bisher zugestanden hat, sich künftighin vorzubehalten gewilligt ist? Die beiliegende Handzeichnung weiset nach, daß ich meine Grundstücke in 4 Theile zu zerlegen gedenke, wovon jedes meiner Kinder 2 Theile bekommen soll, und das Obereigenthum und Vorkaufsrecht des Magistrats würde darnach auf dem Theile I, worin der Werder und die Bleichstelle mit begriffen sind, auch künftighin ruhen, mithin, da Ersterer nur 1 Mg. 6 Ruth., und Letztere 2 Mg. 135 Ruth. Flächeninhalt hat, sich nur auf 3 Mg. 141 Ruth. des Theils I erstrecken, der jedoch nach dem Theilungsplane, incl. des Vorlandes — (von 4 Mg. 79 Ruth. auf dem aber nach Obigem auch beide Reservate haften) — und des Werders, einen Flächenraum von 10 Mg. 104,5 Ruth. in sich begreift. Insofern beide Reservate also durchaus nicht abgelöst werden können, bitte ich, mir wenigstens

bekannt machen zu wollen, auf wie hoch der Magistrat, das ihm auf die erwähnte Fläche von 3 Mg. 141 Ruth. zustehende Obereigenthum und Vorkaufsrecht seinem Werthe nach abschätzt? um eine gleichmäßige Vertheilung aller meiner Grundstücke unter meine beiden Kinder zu Stande bringen zu können."

Man sieht, daß, wie schon oben bemerkt, Martin Masche der drei übrigen Stellen seiner Besitzung nicht bewußt war, auf denen die mehr genannten Reservate haften. Die Stelle 5, Vorland traf auf die Parcele I, die Alluvion 4 an

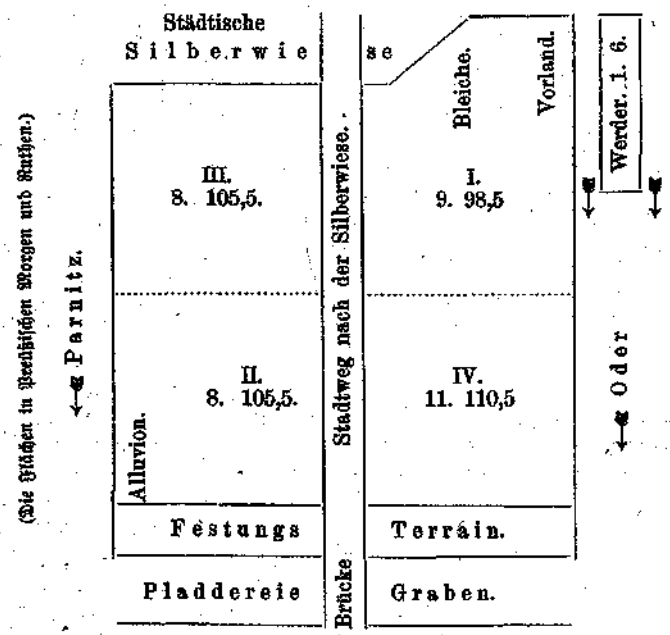

Handzeichnung von Masche's Hof auf der Silber-Wiese.

der Parnitz auf die Parcele IV. Welcher der 4 Parcelen das Wiesenstück 3 zuzutheilen sein werde, muß hier, seiner Weitläufigkeit wegen, unerörtert werden. Nach dem Vertheilungsplane begreift der Maschesche Antheil an der Silberwiese einen Flächenraum von 39 Mg. 66 Ruthen.

Der Magistrat erwiderte dem Kahnbauer am 19. März 1845, daß nach dem in der städtischen Verwaltung angenommenen Grundsätzen die beantragte Verwandlung der von ihm erbzinslich besessenen Grundstücke in freies Eigenthum nicht gewährt werden könne. Eine Erklärung über den Werth des Obereigenthums sei nicht abzugeben, da der Nutzen desselben, z. E. hinsichtlich des Vorkaufsrechts, sich z. B. in Zahlen nicht angeben lasse. Indessen sei der Stadtrath Winkler beauftragt, diejenigen Grundstücke, an denen der Stadt das Obereigenthum zustehe, mit seiner, Masche's, Zuziehung genau zu begränzen und geeigneten in die vorhandenen Karten eintragen zu lassen. Die Bereitwilligkeit des Magi-

strats, das Ablösungs-Kapital für Canon und Laudemium anzunehmen, wurde in dieser Verfügung wiederholt.

Auf Masche's Widerspruch, die Erbzins-Qualität der 10 Mg. 50 Ruth. betreffend, und Winklers Anzeige, daß die Lage dieser Parcele nicht aufzufinden sei, beseitigte Magistrat am 12. April 1845 Einwand und Zweifel durch den Hinweis auf § 687, Tit. 18, Th. I, A. L. R., wonach die Erbzins-Eigenschaft unzweifelhaft sei, und daß, wenn die ursprünglichen Gränzen sich nicht mehr feststellen ließen, nichts dagegen zu erinnern sei, wenn ein gleich großer Flächenraum in derselben Gegend der Silberwiese, Mascheschen Antheils, dafür abgegränzt werde. Was aber die kleine, 28 Q.-Ruth. große Alluvion am Parnitz-Strome betrifft, so wurde dieselbe nicht als Erbzinsland beansprucht.

An demselben Tage, an welchem die vorstehende Magistrats-Verfügung ausgefertigt wurde, fand die nachstehende gerichtliche Verhandlung Statt: —

Stettin, Masche's Holzhof, den 12. April 1845.

Zu den Acten
wegen Aufnahme eines Schenkungs-Vertrages zwischen dem Kahnbauer Martin Masche und seinen Kindern, namentlich seinem Sohne, dem Kahnbauer Wilhelm Masche und seiner Tochter Luise, verehelichten Kaufmann Poll.

Nach der Verfügung des Königl. Land- und Stadtgerichts hierselbst vom 9. d. M. steht heute ein Termin zur Aufnahme des seitwärts bemerkten Schenkungs-Vertrages in der Wohnung des Kahnbauers Martin Masche an. Zu dem Ende begab der Deputirte sich in die letztere und fand gegenwärtig: — 1) Den vormaligen Kahnbauer, jetzigen Partikulier Herrn Martin Masche, 2) dessen Ehefrau Benigna, geb. Voeltz, beide im Beistande des Königl. Justiz-Commissarius Dr. Zachariae, dem Deputirten persönlich bekannt und, wie man sich durch die mit ihnen gepflogene Unterredung überzeugte, vollkommen dispositionsfähig. Die Comparenten ad 1 und 2 führten hierauf an:

Wir besitzen zwischen der Großen Lastadie und der städtischen Silberwiese ein Grundstück, welches aus mehreren Theilen zusammengesetzt ist. Diese Theile haben besondere Folien im Hypothekenbuche und sind mit den Nummern 276, 210, und 121 bezeichnet; außerdem haben wir vor Kurzem von dem hiesigen Magistrat einen Theil der sogenannten Silberwiese, und dann durch Alluvion entstandenes Vorland bei der Oder von demselben längst erworben. Von diesem ganzen Grundstück haben wir durch den Conducteur Diestel eine Karte anfertigen lassen welche wir hiermit vorlegen, und welche mit einem Anerkenntniß in Rücksicht der Gränzen von Seiten des Magistrats versehen ist.

Dies Grundstück wird, wie aus der vorgelegten Karte ersichtlich ist, durch einen an die Stadt abgetretenen 45 Fuß breiten Weg von Nordost nach Südwest durchschnitten, wodurch zwei Theile gebildet werden, davon der eine an der Oder der andere an der Parnitz belegen ist. Nach dem ebenfalls von dem Conducteur Diestel in diesem Jahre angefertigten Theilungs-Register enthält der Theil an der Oder 21 Mg. 29. Ruth., und der Theil an der Parnitz 17 Mg. 31 Ruth.

Wir wollen nun, fahren dieselben weiter fort, dies Grundstück unter unsere

beiden Kinder, als unsere einzigen Erben, nämlich unsere Tochter Anna Luise Friederike Wilhelmine, verehelichte Kaufmann Friedrich Poll, und unsern ältesten Sohn, den Kahnbaumeister Friedrich Wilhelm Andreas Masche, vertheilen und ihnen dasselbe, wie hierdurch geschieht, unwiderruflich schenken, dergestalt, daß sie darüber, als über ihr wohlerworbenes Eigenthum frei und ungehindert disponiren können. Demgemäß sollen erhalten:

I. Von dem Oder-Theil, der 21 Mg. 29 Ruth. groß ist:

a) Unsere Tochter 11 Mg. 110,5 Ruth., welche am Festungsgraben (der Pladdereie, von diesem durch militairfiskalisches Terrain der Festung getrennt) gegen Norden liegen, (Nr. IV der Handzeichnung);

b) Unser Sohn Friedrich Wilhelm Andreas Masche 9 Mg. 98,5 Ruth., welche an der städtischen Silberwiese liegen (Nr. I der H.-Z.);

und zwar soll diese Theilung in der Art erfolgen, daß von der Wassergränze jeder von ihnen gleich viel laufende Fuß erhält und der Mittelpunkt der Wassergränze den Anfangspunkt der Gränze zwischen den beiden Grundstücken bildet. Von dieser Wassergränze soll eine gerade Linie nach der Straße zu so gesucht werden, daß jedem von unsern Kindern daß vorher bestimmte Flächenmaaß zu Theil wird, so wie solches aus der vorgelegten Karte (und der Handzeichnung) anschaulich ist.

Hierbei verpflichten wir unsere Tochter, die verehelichte Kaufmann Poll, auf dieser Gränze einen festen Zaun zu ziehen, solchen für immerwährende Zeiten in gutem Stande zu erhalten und die Verbindlichkeit zur Erhaltung dieses Zauns auf ihr Grundstück sub Rubr. II eintragen zu lassen.

Wir verpflichten unsere Tochter ferner, die für die Wißmannschen Erben bei dem Grundstücke Nr. 110 in Rubr. II Nr. 4 eingetragene Berechtigung ganz zu übernehmen, obgleich sie nur einen Theil des Grundstücks erwirbt, und bestimmen endlich, daß sie unsern Sohn in Rücksicht dieser Verbindlichkeit liberiren soll, da dieser auch einen Theil von dem Grundstück Nr. 110 erworben hat. Ebenso soll sie den auf dieses Grundstück in Rubr. II Nr. 1 eingetragenen Canon von 10 Thlr. übernehmen.

Dagegen soll unser Sohn den an die Kämmereikasse zu zahlenden Canon von 5 Thlr. für die Weinkaufsche Bleiche, und den Canon von 5 Thlr. für das von der Stadt erworbene (Alluvial-) Vorland, so wie das der Kämmerei zustehende Laudemium und Vorkaufsrecht allein übernehmen.

II. Von dem Parnitz-Theile, der 17 Mg. 31 Ruth. enthält, schenken wir

a) Unserer genannten Tochter 8 Mg. 105,5 Ruth. welche an der städtischen Silberwiese liegen (Nr. III der H.-Z.).

b) Unserm Sohne 8 Mg. 105,5 Ruth., welche am Festungsgraben (der Pladdereie) gegen Norden liegen (Nr. II der H.-Z.).

Bei der Theilung dieses Grundstücks soll eben das Statt finden, was von dem Grundstücke (an der Oder) ad I gesagt ist, und zwar so, daß jedes von unsern Kindern gleich viel laufende Fuß von der Wassergränze erhält. Die Grundstücks-Gränze soll ebenfalls durch einen Zaun geschieden werden, dessen Setzung und Instandhaltung zu immerwährenden Zeiten unserm Sohne obliegt. Diese Verpflichtung soll auch auf seinem Grundstück Rubr. II eingetragen werden.

III. Schenken wir unserm genannten Sohne den sogenannten Werder in der

Oder, welcher im Hypothekenbuch ein besonderes Folium hat, und er übernimmt, wie sich von selbst versteht, die darauf ruhenden Lasten und Abgaben.

Hierbei bemerken wir noch, daß unsere genannten Kinder mit diesen Grundstücken auch zugleich die darauf stehenden Gebäude und Bewehrungen erwerben, erklären auch, daß die Übergabe der in dieser Verhandlung erwähnten Grundstücke als heute geschehen, angenommen wird, und wir uns des Besitzes entschlagen und in die Eintragung des Besitztitels für die Acquirenten willigen.

Endlich bestimmen wir noch, daß unsere Kinder sich gegenseitig die Liberation wegen der auf den verschiedenen Grundstücken haftenden Lasten und Abgaben, insofern sie nicht von Einem übernommen sind, beschaffen sollen; und behalten uns eine jährliche Rente von 4000 Thlr. (Viertausend Thaler), so lange einer von uns lebt, vor. Von dieser Rente entrichtet vom 1. April cr. ab in vierteljährigen Raten unser Sohn 2000 Thlr., und unsere Tochter, die verehelichte Kaufmann Poll, ebenfalls 2000 Thlr., und diese Rente soll auf die vier Grundstück-Theile, mithin auf jeden Theil 1000 Thlr., eingetragen werden; der Werder in der Oder aber soll für diese Rente nicht verhaftet sein.

Schließlich bedingen wir uns noch aus und setzen hiermit fest, daß, so lange ich, Martin Masche, lebe, unsere Kinder nicht berechtigt sein sollen, von den Grundstücken, ohne meine Einwilligung etwas zu verkaufen.

Während der Verhandlung hatte sich auch der Kahnbauer-Meister Friedrich Wilhelm Andreas Masche, dem Deputirten ebenfalls persönlich bekannt und dispositionsfähig, eingefunden. Nachdem ihm dieselbe vorgelesen worden, acceptirte er die darin enthaltene Schenkung seiner Ältern dankbarlich und übernahm auch die ihm darin auferlegten Verpflichtungen, indem er den Besitz ergriff.

Die Comparenten ad 1 und 2 trugen noch dahin an: — die gegenwärtige Verhandlung ihrer Tochter, der Kaufmann Poll, da sie Krankheitshalber heute nicht erscheinen könne, in ihrer Wohnung zur Acceptation vorzulegen, sodann diese Verhandlung, so wie die von der verehelichten Poll aufzunehmende Erklärung 3 Mal, nämlich ein Mal zum Behuf der Eintragung der Rente und dann für jeden Acquirenten zum Behuf der Eintragung des Besitztitels für ihn ausfertigen zu lassen.

Hiermit wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung geschlossen und unterschrieben.

Martin Masche. Vereh. Maschen. Dr. Zachariae.
Andreas Friedrich W. Masche.
Hanff, Land- und Stadtgerichts-Rath.

Die Acceptation von Seiten der Frau Kaufmann Poll, Anna Louise Friederike Wilhelmine, geb. Masche, erfolgte im Beistande ihres Ehemannes, des Kaufmanns Friedrich Poll, am Tage der Schenkung, den 12. April 1845.

In einer Nachtrags-Verhandlung vom 9. Mai 1845 erklärten die Mascheschen Eheleute, daß sie nur beabsichtigt hätten, mit ihren Kindern einen Schenkungs- und keinen Leibrenten-Contract zu errichten; sie wollten nun auf die für sie in der Urkunde vom 12. April 1845 stipulirte Rente von jährlich 4000 Thlr., wie hierdurch geschehe, Verzicht leisten, sich aber das Nießbrauchsrecht von dem Parnitz-Theile von 17 Mg. 31 Ruth., der in dem Vertrage vom 12. April 1845 sub Nr. II aufgeführt ist (die Parcelen II und III in der H.-Z.) für ihre Lebenszeit reserviren, verlangten jedoch, daß dieses Nießbrauchsrecht auf dem gedachten

Grundstück in Rub. II eingetragen werde. Martin Masche, der Vater, hat von dem Reservat nicht lange Gebrauch gemacht; hoch bei Jahren starb der während eines langen Lebens sehr betriebsame Mann anscheinend im Anfange des Monats Juni 1845; seine Ehefrau ist ihm bald ins Grab gefolgt.

Friedrich Poll trug im Namen seiner Ehegattin unterm 30. September 1845 auf Ablösung der auf ihrer Besitzung haftenden Recognition von 10 Thlr. mit dem 25fachen Betrage derselben an, also gegen Einzahlung eines Ablösungs-Kapitals von 250 Thlr. an die Kämmerei-Kasse. Unter Zustimmung der Stadtverordneten genehmigte der Magistrat diesen Antrag und fertigte die Ablösungs- und Löschungs-Urkunde unterm 11. October 1845 aus. Die Löschung selbst stieß indessen bei der obwaltenden Verwickelung der Reservats-Verhältnisse auf Hindernisse, die erst in späterer Zeit, als auch Masche, der Sohn, die Ablösung der auf seinem Antheil an der älterlichen Besitzung haftenden Onera beantragte, ihre Beseitigung gefunden haben. Wir verlassen für jetzt den Mascheschen Antheil der Silberwiese und kehren zum städtischen Antheil zurück.

Sehen wir zunächst, wie es mit der, von der Eisenbahn-Gesellschaft übernommenen, Aufhöhung der Silberwiese gehalten worden ist.

Es ist keine leichte Arbeit gewesen, zu der sich die Gesellschaft verpflichtet hatte; sie mußte aber auch froh sein, einen Platz gefunden zu haben, auf der sie die Masse Erde ablagern konnte, die fortgeschafft werden mußte, um den eisernen Schienen eine Neigung gegen den Horizont zu geben, welche vom Dampfroß überwunden werden kann. Nach Abraümung der dituvialen Decke mit der Schaufel, trafen die Arbeiter am Bergrande der Oberwiek auf die festen Thone, Lehme und Sande des Tertiärgebirgs, bei der der Spaten den Dienst versagte, und die Hacke in die Hand genommen werden mußte. Für das Loshauen und den Transport vom Abtragsorte bis in den Kahn, im Durchschnitt auf 50 Ruthen Entfernung, haben den Arbeitern pro Schtr. 20 Sgr. gezahlt werden müssen. Die Kahnmiethe zum Transport der Erde nach der Silberwiese hat 1 Thlr. 25 Sgr. bis 2 Thlr. täglich pro Kahn betragen, und dies gibt durchschnittlich für jede Schtr. 6 Sgr. 10 Pf. Das Überfahren der Erde, das beschwerliche Ausladen derselben aus dem Kahn in die Karren, wobei die Erde gegen 5 Fuß gehoben werden mußte, ferner, das Verkarren der Erde auf die Silberwiese hat im Durchschnitt pro Schtr. 15 Sgr. $^3/_4$ Pf. gekostet. Also kostet die Schtr. von der Einladestelle bis auf die Silberwiese 21 Sgr. 10$^3/_4$ Pf. und es betragen die Gesammtkosten pro Schtr. 1 Thlr. 11 Sgr. 10$^3/_4$ Pf. Um die Richtigkeit dieser Angabe auf unzweifelhafte Weise darzuthun, bemerkte der Ober-Wege-Bau-Inspector Neühaus in seinem Berichte vom 6. Januar 1843, daß die Arbeiter, welche das Überfahren nach der Silberwiese, dort das Ausladen und das Verkarren bewirkten, zu denjenigen, welche am Bergrande der Oberwiek das Loshauen und den Transport der Erde bis in den Kahn besorgten, sich nach näherer Ermittelung verhielten, wie 22 : 30. Wird nun von den Gesammtkosten von 1 Thlr. 11 Sgr 10$^3/_4$ Pf. der Wassertransport mit 6 Sgr. 10 Pf. abgezogen, so bleiben 1 Thlr. 5 Sgr. $^3/_4$ Pf. pro Schtr., und wenn diese gleichmäßig nach dem obigen Verhältniß vertheilt werden, so fällt auf das Überfahren, Ausladen, Verkarren und Einebnen der Erde auf der Silberwiese 14 Sgr. 10 Pf., hierzu der Wassertransport mit 6 Sgr. 10 Pf., also für die Leistungen, welche Seitens

der Gesellschaft für Rechnung der Stadt ausgeführt sind, in Summa pro Schachtruthe . . . . . Sgr. 21. 8 Pf. was mit dem obigen Kostenverhältniß ziemlich nahe zusammentrifft. Hierunter sind die Kosten noch nicht begriffen, welche die Unterhaltung der Karren und Karrendielen und die Bestellung der besonderen, desfalls nothwendigen Aufseher ꝛc. verursacht hat.

Es sind zur Aufhöhung der Silberwiese, städtischen Antheils, um 4 Fuß im Ganzen 41.686¼ Schtr. Erde bewegt worden. Da nach dem, zwischen dem Magistrate und dem Directorium der Eisenbahn-Gesellschaft getroffenen Abkommen, für die Schtr. nur 18 Sgr. gut gethan wurden, so beträgt der Kostenaufwand für die Melioration der Silberwiese . . . . . Thlr. 25011. 22. 6 Pf. Diese Summe ist in drei Raten, von der Kämmereikasse gezahlt worden, außerdem aber noch für Faschinen, Tagelohn ꝛc. in den Monaten October bis August 1842 die Summe von . . . . . Thlr. 3.655. 20. 2 Pf.

Es handelte sich jetzt zunächst um die Frage, wie die, mit so bedeutenden Kosten aufgehöhete Silberwiese genutzt werden solle, ob durch Verkauf in Parcelen oder durch deren Verpachtung, entweder zu Erbrechten oder auf Zeit, und letztern Falls auf welche Reihe von Jahren? Hierbei war entscheidend die Art und Weise, wie dort gebaut werden durfte. Nach der vorläufigen Mittheilung des Kriegsministers vom 15. September 1842 ließ sich die baldige Entscheidung der über diese Bauberechtigung eingeleiteten Verhandlungen erwarten. Dazu kam, daß von dem Ober-Präsidenten beim Könige die Idee einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Stettin und Stargard, als Einleitung zu einer Weiterführung, angeregt, Allerhöchsten Orts wohlgefällig aufgenommen und dieserhalb bereits Eröffnungen Seitens der zuständigen Ministerien geschehen waren. Würde diese Idee realisirt werden, so lag es in der Beschaffenheit der Örtlichkeiten, daß die Bahn über die Silberwiese gehen mußte, so wie auch, daß dort für den Betrieb der Bahn ein Materialien-, vielleicht ein Torf-Niederlageplatz nöthig wurde. Ob solche Bahn nach Stargard durch Vermittelung der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft oder einer andern Societät angelegt werden würde, stand dahin; doch glaubte man annehmen zu dürfen, daß, wenn der Gedanke eine Wahrheit werde, dies bald geschehen könne. Deshalb, und da während der bevorstehenden Winterzeit eine mehrseitige temporaire Benutzung der Silberwiese nicht zu erwarten stand, auch der über die Maschesche Besitzung dorthin führende Weg noch nicht in fertigem Zustande war, so war man im Magistrats-Collegium der Meinung, daß eine öffentliche Ausbietung der Plätze bis etwa gegen Neujahr 1843 auszusetzen sei, bis wohin sich hoffentlich die Verhandlungen wegen der Bauberechtigung, wie wegen der Stargarder Bahn entschieden haben würden. Eine Verpachtung auf kurze Zeit — etwa 1 Jahr — konnte, wie man voraussetzte, schwerlich zu einem vortheilhaften Resultate führen, da jeder Pächter seine Parcele einzaünen, und mehrentheils auch darin ein Wächterhaus errichten mußte, um sie gehörig nutzen zu können. Auf ein Jahr diese Unkosten zu verwenden, würde wol Niemand in seinem Interesse finden. Eine Verpachtung würde daher mindestens auf 3 Jahre anzunehmen sein. Ob diese aber rathsamer, als ein sofortiger Verkauf, ließ sich zur Zeit noch nicht entscheiden. Sollten sich inzwischen Interessenten finden, welche aus freier Hand größere oder kleinere Lagerplätze auf der Silberwiese gegen Kündigung und vorübergehend zur Be-

nutzung wünschten, so werde dies, so weit es der allgemeinen Disposition über die Silberwiese nicht hinderlich, zu gestatten sein.

Dieser vom Magistrate am 1. October 1842 gefaßte Beschluß wurde den Stadtverordneten zur Kenntnißnahme vorgelegt, die sich in der Sitzung vom 6. October mit der Auffassung des Magistrats einverstanden erklärten.

Bei seiner Anwesenheit in Berlin hatte der Ober-Bürgermeister Masche über die Angelegenheit wegen Bebauung der Silberwiese einige mündliche Verhandlungen gepflogen und war ihm mitgetheilt worden, daß den Anträgen des Magistrats entsprochen werden würde bis auf drei Punkte, die noch zu erledigen blieben; nämlich 1) sollte eine mit der Linie des Lastadischen Walls parallel laufende, von diesem (also incl. des Pladdereie-Grabens) 40 Ruthen entfernte Fläche des Mascheschen Grundstücks unbebaut bleiben (d. i.: nicht rayongesetzwidrig bebaut werden). 2) Hielt man den vom Magistrat geforderten Preis für die vielleicht einst zu fortificatorischen Zwecken abzutretende Fläche nicht den Verhandlungen und Concessionen entsprechend und wollte bei dem früher geforderten (oder auch wol mäßig erhöhten) Preise verbleiben. 3) Wollte man den Weg in der Mitte der Silberwiese breiter haben. Der Platz-Ingenieur Boethcke, jetzt Major, war dieserhalb bereits instruirt, namentlich rücksichtlich des Terrains, welches eventuell zu fortificatorischen Anlagen erforderlich war, dessen größerer oder geringerer Umfang auf diesseitige Entschließung wegen des Kaufpreises (ad 2) Einfluß hatte.

Bei dieser Sachlage konnte für jetzt eine, auf längere Zeit bindende Disposition, wie die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 17. November 1842 beantragt hatten, — weil schon mehrfache Anfragen wegen Vermiethung von Lagerplätzen auf der Silberwiese eingegangen waren, — nicht füglich eintreten; es erschien vielmehr angemessen, womit die Stadtverordneten sich auch bereits unterm 6. October einverstanden erklärt hatten, daß mit der Beschlußnahme über die Benutzung und Verfügung der Silberwiese bis Neujahr gewartet, inzwischen aber, wenn sich Liebhaber fänden, einzelne Plätze gegen höchstens 4wöchentliche Kündigung aus freier Hand vermiethet würden, so daß in längstens 4 Wochen die Silberwiese ganz frei zur beliebigen anderweitigen Disposition gemacht werden konnte. Es blieb vorbehalten, dies durch die Zeitungen noch besonders zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums zu bringen, wenn gleich eine umfassendere Benutzung nicht gerade zu erwarten stand. Von diesem Vorschlage des Magistrats nahmen die Stadtverordneten Kenntniß, worauf eine entsprechende Bekanntmachung unterm 26. November 1842 in den öffentlichen Blättern erlassen wurde.

Von Dem, was Oberbürgermeister Masche in Berlin im mündlichen Verkehr erfahren hatte, handelte ein Rescript des Kriegs-Ministeriums, Allgemeines Kriegs-Departement, an das General-Commando des 2ten Armee-Corps vom 19. October 1842. Kenntniß von diesem Rescripte erhielt der Magistrat durch eine Verfügung der Königl. Regierung vom 17. December 1842, in der das einseitige Vorgehen des Magistrats und sein Überspringen der gebührenden Reßort-Verhältnisse wiederholt mißfällig bemerkt und seine vollständige Verantwortung erwartet wurde, „um so mehr, als sich der Magistrat nach dem Inhalte der Verfügung vom 25. Febr. 1841 selbst hätte sagen können, daß ein bloßes Zurückkommen auf die früheren ungenügend substantiirten Anträge wegen Bebauung

der Silberwiese namentlich mit Wohnhäusern, zu nichts führen könne, wenn zuvor die denselben bezeichneten Bedenken gehoben, bezw. die Anträge danach abgeändert würden. Materiell befinde sich die Sache noch nicht in demjenigen Stadium, wie sie bei Erlaß der gedachten Verfügung vom 25. Februar 1841 vorlagen, diese Verfügung müsse daher erst vollständig und erschöpfend erledigt werden, bevor weiter vorgegangen werden könne.

Des Magistrats Bericht auf die vorstehende Verfügung, enthaltend zugleich eine Abwehr der ihm gemachten Vorwürfe, ist von des Ober-Bürgermeisters Masche Hand geschrieben und im Concept allein von ihm gezeichnet. Er führt das Datum 18. Januar 1843, und lautet, wie folgt: —

„Wann und auf welche Weise über die zur bessern Benutzung mit einem Kostenaufwande von ca. 30.000 Thlr. erhöhete Silberwiese definitiv zu disponiren, ist bei uns noch nicht feststehend, hangt zum Theil von den Bewilligungen und Bedingungen ab, die uns vom Kriegs-Ministerium und Sr. Majestät rücksichtlich der Bebauung gemacht werden.

„Im Allgemeinen ist die Absicht, oder wenigstens unsere Ansicht, daß die zweckmäßigste Benutzung darin bestehen dürfte: rund um die Silberwiese herum eine Bohlwerk-Staße zur allgemeinen Benutzung zu lassen, an dieser Speicher zu bauen, und in der Mitte der Silberwiese eine Straße mit Wohn- oder zu gewerblichem Zwecke eingerichteten Haüsern bebauen zu lassen.

„Wir haben um so weniger die Absicht, außer dem, mit den Militair-Behörden zu vereinigenden Straßenlinien, eine besondere Bestimmung oder Beschränkung eintreten zu lassen, vielmehr den dereinstigen Erwerbern der Plätze vorbehaltlich mehrere, zu öffentlichem Zwecke, eine möglichste Freiheit in der Benutzung sei es zu Speichern, gewerblichen Anlagen, Wohnungen, Lagerplätzen, Schiffswerften, Zimmerplätzen 2c. zu überlassen, indem die Privat-Industrie am besten die nützlichste Verwendung herausfinden wird; und je nützlicher und für sie ergiebiger die Nutzung sein wird, dadurch dokumentirt sein dürfte, damit dem dringendsten — der größten Verwendung werthen — Bedürfniß begegnet werde.

„Wir glauben auf diese Weise sowol im pecuniairen Interesse unserer Kämmerei, als insbesondere in dem höhern für unsere Einwohner über dieses Stadteigenthum zu disponiren, und da, wie Königl. Regierung nicht bestreitet, den städtischen Behörden allein zusteht zu bestimmen, wie sie ihr Eigenthum benutzen wollen, ob als Wiesen, Acker, Lagerplätzen, Baustellen 2c., so hatten wir in dieser Beziehung gar keine Veranlassung über unsern gegenwärtigen Plan eine Zustimmung der Königl. Regierung zu erbitten. Eben so wenig finden wir im Gesetz, Verfassung, Gewohnheit begründet, daß wir Anträge, die wir an die Ministerien zu machen haben, durch die Königl. Regierung überreichen sollen. Ja, wir würden selbst im vorliegendem Fall, nicht Veranlassung gehabt haben, an das Kriegsministerium zu berichten, sondern ohne Weiteres mit Bauten und sonstigen Anlagen vorgeschritten sein, wenn unsere Bauplätze nicht im Festungs-Rayon belegen, worüber wir so wie jeder Privatmann jederzeit unmittelbar die Anträge an das Kriegsministerium gelangen lassen.

„Endlich deütet Königl. Regierung an, als könnten bei dieser Disposition für das abstracte Interesse unserer Stadt oder des im Aufschwunge begriffenen Handelsverkehrs, landesökonomische, finanzielle, sanitärische Rücksichten entgegenstehen. Uns sind keine Hindernisse dieser oder anderer Art, die der Ausführung

unsers Projects entgegenstehen, bekannt; wir haben uns solche deshalb auch nicht entgegenstellen, oder Veranlassung finden können, darüber anzufragen.

„Was namentlich landesökonomische betrifft, so sind uns dergleichen ganz fremd, und dürfte auch dahin stehen, in wie weit die Interessen unserer Stadt und unserer Einwohner solchen weichen müßten. Dasselbe ist auch mit den finanziellen der Fall, insofern damit die des Staats gemeint sind, die Erwägung der städtischen Finanz-Interessen ist nur unseres Ressorts und ist beachtet; begründete Einwendungen aus Sanitäts-Rücksichten können wir uns gar nicht möglich denken. (Ei, ei!!).

„Schließlich erinnert Königl. Regierung noch, ob durch Ausführung dieses Projects erschöpfend für unser Raum-Bedürfniß gesorgt sein würde. Dies ist nicht der Fall, indessen wird demselben doch bedeütend und gerade an dem dringendsten Orte abgeholfen.

„Wir finden auch keine Veranlassung diesen großen Gewinn aufzugeben aus einer etwa möglichen Besorgniß, daß die theilweise Abhülfe unseres Bedürfnisses Veranlassung sein könnte, künftige desfallsige Anträge und Bitten zurück zu weisen.

„Die jetztige höhere Preisstellung für eventuell zu fortificatorischen Zwecken abzutretendes Terrain ist dadurch motivirt, daß durch die Erhöhung der Silberwiese für dieses Terrain ein Bedeütendes verwendet worden ist. Es ist dies noch Gegenstand unserer Verhandlung mit den Militair-Behörden.

„Indem wir die übersendeten Pläne zurückgeben, bitten wir um möglichste Förderung der Angelegenheit, da wir nach der Entscheidung des Kriegsministeriums jede vorläufige Nutzung dieser uns jetzt schon Bedeütendes kostende Fläche ausgesetzt haben."

Der vorstehende Bericht ist, wie gesagt, vom Oberbürgermeister Masche ge- und unterschrieben, und man ersieht nicht, daß derselbe A. V., d. h.: auf Vortrag, vom Magistrats-Collegium beschlossen worden ist, oder ob er, was die Abwehr der Vorwürfe der Königl. Regierung wegen Umgehung der Instanz betrifft, auf der individuellen Ansicht des Referenten beruhet, — was wahrscheinlich sein dürfte.

Dem fortwähreuden Andrängen der Stadtverordneten, die Beschleünigung der Entscheidung wegen der Silberwiesen-Angelegenheit bei der Kriegs-Ministerial Instanz zu betreiben, mußte der Magistrat, obwol schon einmal ein darauf gerichteter Stadtverordneten Beschluß ohne Weiteres zu den Acten geschrieben war, endlich doch nachgeben, was ihn aber von Seiten des Kriegsministers v. Boyen in dem Bescheide vom 24. April 1843 die Bemerkung eintrug: „Magistrat selbst „habe die Verzögerung der Sache herbeigeführt, da derselbe sich, nach Lage der „Acten, der von der Regierung zu Stettin für erforderlich erachteten Erörterung „nicht unterzogen habe". Übrigens hieß es in dem Rescripte, daß die Bebauung der Silberwiese in der unterm 3. September 1842 nachgesuchten Art mit dem Rayon-Reglement vom 10. September 1828 unvereinbar sei und eine Abänderung desselben zu Gunsten des Bebauungsplans nur vom Könige herbeigeführt werden könne; und um diese Allerhöchsten Orts unter gewissen Bedingungen zu beantragen seien, wie der Minister wiederholte, seien Eröterungen zwischen dem General-Commando des 2. Armee-Corps und dem Oberpräsidium von Pommern nothwendig. Der Magistrat suchte sich in der Vorstellung vom 3. Mai 1843

zwar zu rechtfertigen, indem er dem Minister anzeigte, daß der Königl. Regierung unterm 18. Januar cr., mithin vor 3½ Monat — Bericht erstattet worden, seitdem aber eine weitere Aufforderung zur fernern Berichterstattung ihm nicht zugegangen sei, vergaß aber dabei die Bemerkung einzuschalten, daß jener Bericht erst nach Jahr und Tag, und auf ein wiederholtes Excitatorium, an die Königl. Regierung abgegangen war, und mehr eine Controverse über Reßortverhältnisse, denn zur Sache gehörige Aufklärungen enthielt.

Die Königl. Regierung schien die Controverse zur Rüste gelegt zu haben, wenigstens gedachte sie derselben nicht in der Verfügung vom 11. Mai 1843, worin sie dem Magistrate eröffnete, daß das Silberwiesen-Project noch in strompolizeilicher Beziehung einer Prüfung zu unterwerfen sei, indem sich nicht erkennen lasse, daß die beabsichtigten Uferbauten an der Silberwiese selbst und namentlich die beabsichtigte Abgrabung des Uferkopfs rechts der Parnitz, der Silberwiese gegenüber, von erheblichem Einflusse auf die Richtung des Stroms und auf das Interesse der Schifffahrt sein werde. Um diese Prüfung vornehmen zu können, bedurfte die Regierung eines Situationsplans, welcher den Strom um 300 Ruthen weiter oberhalb darstellt, als dies auf dem in der Regierungs-Plankammer vorhandenen Plane geschehen ist, so wie eines vollständigen Peilungsplanes für die Oder und Parnitz auf der ganzen Ausdehung der beabsichtigten Bauten, demgemäß der Magistrat aufgefordert wurde, diese Materialien des fördersamsten zu beschaffen und den mit der Peilung zu beauftragenden Sachverständigen anzuweisen, zuvor mit dem Regierungs-Wasserbaurath Scabell Rücksprache zu nehmen, damit er von diesem örtlich instruirt werden könne.

Was antwortete der Magistrat auf diese Verfügung? Für die baldige Entscheidung des Kriegsministeriums über die Art der Benutzung eines Grundstücks, dessen Werth auf 200.000 Thlr. geschätzt werden könne, hielt er die angeregte Untersuchung in strompolizeilicher Hinsicht für ganz unnöthig, da es nicht entfernt die Absicht der städtischen Behörden, noch von ihnen verlangt sei, irgend eine Änderung mit den Ufern der Silberwiese, oder eine Abgrabung des Uferkopfs jenseits der Parnitz vorzunehmen: der an den Kriegsminister unterm 3. September 1842 gerichtete Antrag, welcher der Königl. Regierung ohne Zweifel mitgetheilt sein werde, enthalte von jenem Ufer-Arbeiten kein Wort. Darnach sei es nicht Absicht des Magistrats, wie früher vom Platz-Ingenieur, Major Boethke, projectirt worden, die ganze Silberwiese, städtischen Antheils, mit kleinen Wohnhäusern zu bebauen, sondern den Haupttheil der Inselwiese, nämlich die Ufer an beiden Strömen, dem Handelsverkehr zu öffentlichen Lade- und Löschplätzen, Bebauung mit Speichern, vielleicht Zimmerplätzen, Schiffsbaustellen, u. s. w. hinzugeben und etwa nur in der Mitte eine Reihe Häuser — wol meist für Leüte des Arbeiterstandes, die der Hauptbenutzung zugewendet sind — errichten zu lassen. — Entging es dem Oberbürgermeister Masche, der diesen Bericht an die Königl. Regierung am 14. Mai 1843 abfaßte, daß die von ihm bezeichnete Benutzung der Inselufer eine Befestigung dieser Ufer nothwendig machen werde, und daß jedwede Änderung in den Ufern nach den Gesetzen des Fallens und Fließens eine Änderung in der Strom-Richtung herbeiführen kann?

Mittlerweile hatte die Ökonomie-Deputation des Magistrats, in Folge eines frühern Gemeinde-Beschlusses in einer Vorlage vom 14. April 1843 darauf merksam gemacht, daß es wol rathsam sein dürfte, die Silberwiese, welche, — mit

Ausnahme des Oderufer-Randes, der zum größten Theil von der Eisenbahn-Gesellschaft als Materialien-Lagerplatz in Anspruch genommen war, — ganz unbenutzt liege, mindestens für den bevorstehenden Sommer 1843 als Pachtland für Kartoffeln-, Hafer-, Buchweizen-Bau auszubieten. Die Stadtverordneten waren nicht dieser Meinung. In ihrer Sitzung vom 20. April erhoben sie, nicht mit Unrecht, den Einwand, daß bei der vorgeschlagenen Nutzung nur ein unerheblicher Ertrag zu erlangen, dagegen der Nachtheil durch Auflockerung des jungen Bodens, der bei Pflug- oder auch Spatenkultur unvermeidlich sei, bedeutend sein werde. Sie bestimmten die Verpachtung zu Lagerplätzen, und zu diesem Behuf die baldigste Anberaumung eines Licitations-Termins, der demnächst auf den 4. Mai bestimmt und durch die Tageblätter bekannt gemacht wurde; nachdem die Wiese in 22 Kaveln eingetheilt war, wovon 12 auf der Oder-, 10 auf der Parnitz-Seite lagen, beide Seiten in der Mitte der Insel getrennt durch den Hauptweg von der Pladdereie-Brücke über Kahnbauer Masches Grundstück bis zur südlichen Spitze der Insel. Die Summe sämmtlicher Kaveln gaben den Flächeninhalt der städtischen Silberwiese = 47 Mg. 14 Ruth., excl. einer Badestelle am Parnitzstrome, von der die Größe nicht angegeben war. Bemerkenswerth aber war die „muthmaßliche Richtung der Eisenbahn" nach Stargard, welche auf der, vom Bau-Commissarius Kriesche entworfenen Planzeichnung schon nachgewiesen war; sie durchschnitt die Silberwiese quer ungefähr in der Mitte zwischen der Nordgränze an Masche's Besitzung und dem Südrande der Insel. In dem Termine vom 4. Mai 1843 wurden auf 5 Oder-Kaveln 95 Thlr., auf 4 Parnitz-Kaveln 27 Thlr. Miethe für das laufende Jahr geboten. Den Bietern auf den Parnitz-Kaveln wurde der Zuschlag ertheilt; von den Oder-Kaveln aber nur dem Bieter auf die Kavel Nr. 1 für 10 Thlr., dagegen behielt von diesen Kaveln die Eisenbahn-Gesellschaft die Nr. 2—9 bis Michaelis 1843 für 115 Thlr. in Pacht, wenn gleich die Lagerungs-Gegenstände nur aus Materialien für den Bohlwerkbau am Bahnhofe bestanden, bei welchem die Stadt selbst interessirt war. Die Miethe für die Lagerplätze betrug also pro 1843 im Ganzen 152 Thlr. Inzwischen war die Aufraümung des Bahnhofes begonnen worden, wobei sich ergab, daß eine erhebliche Quantität Erde übrig war, für welchen die Baumeister der Bahn keinen Platz zur Ablagerung zur Verfügung hatten. Neühaus und das Directorium faßten die Silberwiese dazu ins Auge, und zwar denjenigen Strich derselben, welcher in der Richtung der Stargarder Bahn lag — von der die Ausführung und ihre Vereinigung mit der Berlin-Stettiner Bahn jetzt sehr wahrscheinlich geworden war. Das Directorium ersuchte den Magistrat in dem Anschreiben vom 19. Juli 1843 den gewünschten Platz unter der Maßnahme zu bewilligen, daß, falls die Staatsbehörden die Genehmigung zum Bau der Bahn nach Stargard versagen möchten, das jetzt nach der Silberwiese zu transportirende Erdquantum der Stadtgemeinde unentgeldlich überlassen werden solle; eventuell erbot sich das Directorium zu einer, den jetzt erlangten Pachtpreisen verhältnißmäßig entsprechenden Pacht. Die Stadtverordneten waren mit dem Antrage einverstanden, doch mit der Einschränkung, daß bis zum 1. April 1844 die Silberwiese wieder zur Disposition der städtischen Behörden stehe.

In der chronologischen Folge unserer historischen Mittheilungen müssen wir um einige Wochen zurückgreifen, um einer Verfügung der Königl. Regierung vom 1. Juni 1843 zu gedenken. Der Magistrat hatte in dem Bericht vom

14. Mai gewünscht, die von der Königl. Regierung, auf Anweisung des Oberpräsidenten, verlangten Punkte, namentlich was die strompolizeilichen Anordnungen betraf, bis zur erfolgten Einigung mit den Militair-Behörden, auszusetzen. Der Oberpräsident war aber auf diesen Antrag nicht eingegangen. Die Regierung mußte das oft Gesagte wiederholen, nämlich daß der Oberpräsident, wie auch sie selbst es für durchaus nothwendig erachte, Behufs der Beurtheilung der Zulässigkeit des Projects alle Gesichtspunkte gleichzeitig und ausführlich zu erörtern, zumal die Absicht vorliege, die Silberwiese in die Festung zu ziehen und sie mithin zu einem Theile der Stadt zu machen. Eine Beleuchtung in strompolizeilicher Beziehung sei nothwendig, selbst wenn hauptsächlich nur die Errichtung von Lösch- und Lagerplätzen beabsichtigt werde, die ohne Erbauung eines Bohlwerks nicht ins Werk zu richten sein würden. Magistrat habe daher über Das, was er mit der Silberwiese zu machen gedenke, ein vollständig ausgearbeitetes Project vorzulegen.

Der Magistrat erklärte in seinem Erwiderungs-Bericht vom 17. Juni 1843 außer Stande zu sein, einen bestimmten Plan umsoweniger aufzustellen, als die Stargarder Bahn die Silberwiese durchschneiden werde und es ihm z. Z. noch nicht näher bekannt sei, wie viel und welches Terrain dazu in Anspruch genommen werde, und welche besondere Maßregeln und Einrichtungen dadurch bedingt würden. Der Magistrat bezog sich wegen des Projects abermals auf seinen, dem Kriegsminister unterm 3. September 1842 erstatteten Bericht. Es gehe die Absicht nicht dahin, die Silberwiese von Magistratswegen zu bebauen und dann die Häuser nebst Zubehör zum Verkauf zu stellen, vielmehr werde, nachdem die Aufhöhung des ganzen Terrains bewerkstelligt sei, die weitere Einrichtung und event. auch die Bebauung den Acquirenten überlassen bleiben, ohne ihnen jedoch z. B. für die Bebauung eine Verpflichtung binnen bestimmter Frist zu bauen, aufzuerlegen. Magistrat werde daher bei den Veräußerungen nur im Allgemeinen die Verpflichtung aufstellen, daß die Erwerber der Parcelen, in welche das Ganze zerlegt werden müsse, sich hinsichtlich der Bauten den Bestimmungen zu unterwerfen haben, welche in polizeilicher Hinsicht etwa nöthig werden. Welcher Art diese Bestimmungen sein müssen, lasse sich füglich nicht eher mit Sicherheit feststellen, als bis über die beim Kriegsminister beantragte Modificirung der rayongesetzlichen Bestimmungen entschieden sein, auch feststehen werde, wer die Acquirenten geworden sind, und zu welchen Zwecken und Geschäften sie das Terrain nutzen wollen. Magistrat beabsichtige nicht, ihnen hierbei von vornherein besondere Beschränkungen aufzuerlegen, sondern wolle dem Verkehr und Bedürfniß möglichst freien Spielraum gewähren. Nur eine größere Bauberechtigung als das Rayon-Regulativ vom 10. September 1828 zuläßt, wünsche Magistrat für die ganze Silberwiese zu erlangen und den Erwerbern mit zu überweisen, und lediglich auf diesen Zweck sei der Antrag beim Kriegsministerium gerichtet. Von der Entscheidung dieses Vertrages sei es abhangig, z. B. ob die Grundstücke zum Verkauf, oder zur Verzeit- oder Vererbpachtung zu stellen, und welche Eintheilung der einzelnen Parcelen zu wählen sein werde, 2c. 2c. Was die noch einmal in Anregung gebrachte strompolizeiliche Frage betrifft, so verwies Magistrat auf seinen Bericht vom 14. Mai cr. worin er anführte, daß eine Einengung oder Abänderung des Wasserlaufs nicht eintreten werde; — wobei ein großes? zu machen ist. Ob die Uferbefestigung durch ein Rauchwerk, oder ein Bohlwerk er-

folgen werde, oder ob einzelne Ladebrücken anzulegen seien, lasse sich gegenwärtig noch nicht bestimmen. Sollten strompolizeiliche Rücksichten die eine oder andere Art der Uferbauten nicht gestatten, so werde dies künftig bei der speciellen Beurtheilung einer solchen etwa projectirten Anlage seine Berücksichtigung finden. Es scheine aber auf Alles dies für jetzt noch gar nicht anzukommen, um die vorliegende Frage, nämlich die beantragte Erweiterung der rayongesetzlichen Bauberechtigung für die Silberwiese, zur Entscheidung zu führen. Diese auch Seitens der Regierung aufs schleunigste herbeizuführen, war die Bitte mit der der Magistrat seinen Bericht schloß.

Monate verflossen, ohne daß die Sache anscheinend gefördert ward. Endlich kam sie wieder in Fluß, aber statt der definitiven Entscheidung wie der Magistrat sie erwartet hatte, erging aus dem Kriegsministerium die nachstehende dilatorische Verfügung:

„Auf das von dem Magistrat unterm 27. September l. J. erneuerte Gesuch, die freie Bebauung der Silberwiese betreffend, wird nach nunmehr eingegangenem Gutachten der Local-Behörde Folgendes erwidert:

„Die Bedingungen, welche in den Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 15. Januar 1841 an die Commandantur zu Stettin enthalten und von letzterer dem Magistrate mitgetheilt worden sind, werden, mit einigen Modificationen zu Gunsten der Stadt, im Wesentlichen auch noch jetzt als diejenigen anzusehen sein, unter welchen das Kriegs-Ministerium bei des Königs Majestät die Genehmigung zur qu. Bebauung befürworten kann.

„Unter diesen Bedingungen ist eine der hauptsächlichsten und ganz unerläßlichen, daß die Bebauung nach einem näher festzustellenden Plane erfolge, in welchem namentlich die mit Rücksicht auf die Festung von jeder Bebauung frei zu haltenden Plätze genau begränzt, so wie die Straßen und Ufereinrichtungen näher bezeichnet sind.

„Wenn sich nun nach der Erklärung des Magistrats in dem Schreiben an die Regierung vom 17. Juni cr. ein solcher Bebauungsplan für jetzt um so weniger aufstellen läßt, als die Stargarder Eisenbahn die Silberwiese durchschneiden wird, und z. Z. noch nicht bekannt ist, welches Terrain dazu in Anspruch genommen werden möchte, und welche besondere Maßregeln und Einrichtungen für den übrigen Theil der Silberwiese danach erforderlich sind, so wird die Entscheidung darüber abzuwarten und hiernächst dieser Gegenstand in weitere Berathung zu nehmen sein."

Berlin, den 9. November 1843.

Kriegs-Ministerium

Boyen.

„An den Magistrat zu Stettin."

In Folge dieses Rescripts und auf Anordnung des Oberpräsidenten wurde der Magistrat unterm 7. December 1843 von der Königl. Regierung angewiesen, alle seine ferneren Schritte und Anträge in Betreff der Silberwiesen-Bebauung zur Kenntniß der Regierung gelangen zu lassen.

Es blieb nun, um die Sache baldigst zu einem endgültigen Ergebniß zu fördern, nichts übrig, als den verlangten Bebauungsplan zu entwerfen. Im Magistrats-Collegium erachtete man es nöthig im Voraus zu erklären: ein solcher Bauplan — was künftig ausdrücklich hervorzuheben sein werde — könne nur in dem Sinne als Norm gelten, daß die Parcelen-Erwerber, wenn sie überhaupt bauen

wollen, sie danach bauen müssen; nicht aber könne damit die Verpflichtung verbunden werden, auch innerhalb einer bestimmten Frist danach zu bauen.

Der Magistrat beauftragte unterm 15. November 1843 den Stadtrath Winkler, Vorsitzenden der Ökonomie-Deputation, den Stadtrath Schmidt und den Stadtbaumeister Kremser, um nach vorgängiger örtlicher Besichtigung einen Bauplan für die Silberwiese zu berathen, den Entwurf mit den nöthigen Erläuterungen und einem Situationsplan, wobei es vorläufig nicht auf geometrische Genauigkeit ankömme, sondern für den einstweilen eine Handzeichnung genügen werde, vorzulegen und diejenigen zweifelhaften Fragen, welche dabei von Einfluß sein können, zur besondern Entscheidung zu stellen. Es werde hierbei auf die Bestimmungen der Kriegs-Ministerial-Rescripte vom 15. Januar 1841 und 1. September 1841 Rücksicht zu nehmen, geeigneten Falls auch mit dem Kahnbauer Martin Masche darüber zu verhandeln sein, ob und unter welchen Bedingungen derselbe sich in Bezug auf seinen Grundbesitz dem Bauplane unterwerfen wolle. Endlich wurden die drei Commissarien angewiesen sich darüber zu äußern, wie vom 1. Januar 1844 ab, wo die jetzige Pacht ablaufe, vorläufig über die Silberwiese zu disponiren sein werde.

Plan zur Bebauung der Silberwiese.

In Folge des Auftrages vom 15. November 1843 überreichten die Commissarien ihre Arbeit am 25. Januar 1844. Das Kriegsministerium hatte die Ausführung an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Soll die Aufhöhung der Wiese nicht 8 Fuß über 0 des Oder-Pegels übersteigen.

2. Soll die Austiefung und Verbreiterung des Festungsgrabens der Pladdereie und die Errichtung der Contrescrape auf Kosten der Stadt geschehen.

3. Soll an der Lastadischen Seite zur Esplanade eine Fläche von 40 Ruthen Breite ohne bauliche Anlagen bleiben.

Zur Erläuterung dieses Puncts wird bemerkt, daß das in den Magistrats-Acten wegen Aufhöhung der Silberwiese befindliche Kriegsministerielle Rescript vom 15. November 1841 nur von 20 Ruthen spricht, dagegen auch nur eine Häuserhöhe von 24 Fuß gestattet. In den Acten befindet sich aber ein abänderndes Rescript vom 19. October 1842, daß die Bebauung ohne alle Höhenbeschränkung der Häuser geschehen läßt, wenn die Esplanade eine Breite von 40 Ruthen erhält.

4. Soll die Stadt den Bau der Brücke über den Festungsgraben Pladdereie ausführen und diese Brücke für alle Zeiten in baulichen Würden erhalten.

5. Eben so wird von der Stadt die Einrichtung und Instandhaltung der Böschung des Festungsgrabens (Contrescarpe) verlangt.

6. Die Fläche rechts der nach Stargard über die Silberwiese zu führende Eisenbahn, d. h.: auf deren Südseite, soll auf 20 Mg. 79 Ruth. nicht bebaut und bereit gehalten werden, an die Fortification gegen eine Vergütigung von 150 Thlr. für den Morgen*) abzutreten; bis dahin soll aber der Stadt gestattet sein, diese Fläche als Holz- und Lagerplatz zu benutzen.

*) In dem Rescript vom 14. October 1841 abstrahirte das Allgemeine Kriegs-Departement von diesem bis dahin als höchsten angenommenen Werth von 150 Thlr., weil das Sachverhältniß sich geändert hatte, kam aber endgültig auf diesen Preis zurück.

7. Soll die Uferbefestigung des zu 6 angegebenen Terrains jetzt und künftig der Stadt obliegen.

8. Sollen die Straßen in einer Breite von 6 bis 7 Ruthen angelegt werden.

Diese Bedingungen mögen dem Charakter eines guten Verwalters entsprechen, nicht aber entsprechen sie dem eines Staatswirths der Nationalwohlfahrt zu fördern hat. Die Stadt wird durch die Bedingungen 2, 5, 7 in ein dienstbares Verhältniß zur Festung gesetzt, dessen Annahme um so weniger zu rechtfertigen wäre, als es Pflicht des Staates ist, für den Bau seiner Festungen zu sorgen, und es hier doch eigentlich sich nur darum handelt, eine schwache Stelle der Festung stark zu machen. Diese drei Bedingungen müssen daher gänzlich fortfallen, was aber auf dem Wege der Alleinverhandlung mit den Militairbehörden wol nicht zu erreichen sein dürfte, daher Commissarien dem Befinden des Hoch-Edeln Raths anheimstellen, die Mitwirkung der Königl. Regierung und des Ministeriums des Innern anzusprechen.

Die Bedingungen 3 und 6 haben wir als unerläßlich erachtet, und die davon betroffenen Flächen von der Bebauung ausgeschlossen.

In Absicht der vorgeschriebenen Straßenbreite haben wir es aber gewagt, die Breite der Mittelstraße mit 45 Fuß beibehalten, und den Querstraßen 40 Fuß, den Bohlwerkstraßen aber 60 Fuß Breite zu geben, welche wir für vollkommen ausreichend erachten.

Die Forderung zu 6 in Betreff der schon jetzt zu bestimmenden Entschädigung den Morgen 150 Thlr., wenn künftig die Abtrennung der Fläche zur Anlegung eines fortificatorischen Werks gefordert werden sollte, involvirt eine Härte für die Stadt*).

Bekannt ist daß die Fläche als Wiese eine jährliche Pacht von 300 Thlr. eingetragen hat, thut, zu 4 Prct. gerechnet, ein Kaqital von . . Thlr. 7.500
Für die Aufhöhung sind an die Eisenbahn-Gesellschaft gezahlt, rund . 25.012
An sonstigen Unkosten für Faschinen, Weganlagen, Zinsverlust sind zu rechnen 5.488
Überhaupt . 38.000

Es kostet hiernach der Stadt die Silberwiese diese Summe, was auf den Morgen 54 : 1 = 38.000 : x = 700 Thlr., thut**), und für die von der Festungs-Behörde beanspruchte Fläche ad 6 die Summe von 20 . 79 × 700 = 1430 Thlr. 10 Sgr.

Uns scheint es in der Billigkeit zu liegen, daß von Staatswegen doch wenigstens der Selbstkostenpreis gezahlt werde, und zwar um so mehr, als die Anlage des fortificatorischen Werks im Interesse des Staats geschieht, solches auch der Kriegsminister nicht in Abrede zu stellen scheint, indem die Baukosten des Werks nicht von der Stadt gefordert werden. Da die Aufhöhungskosten der Wiese zu den Baukosten unstreitig gehören, so muß folgerichtig der Stadt dafür auch die Vergütigung geleistet werden.

Auf eine Kleinigkeit müssen wir noch aufmerksam machen. In dem Rescript des Kriegsministeriums vom 15. Januar 1841 ist gesagt, daß, wenn die südliche

*) Siehe vorige Note. — **) Hier ist die Größe der städtischen Silberwiese zu 54 Mg. angegeben abweichend von früheren Angaben; siehe unten.

Spitze der Silberwiese zum fortifikatorischen Werke abgetreten und bezahlt wird, dann die Fläche in Anrechnung kommen soll, welche durch die ad 2 stipulirte Verbreiterung des Festungsgrabens Pladderei der Fortification entzogen wird, was aber in der That nicht geschieht, denn der Festungsgraben bleibt ja Eigenthum der Fortification.

Nach Anleitung unsers Auftrags haben wir von dem Bebauungs-Plane dem Kahnbauer Martin Masche Mittheilung gemacht. Seine Erklärung ist zur Zeit noch ausweichend, wie aus dem beiliegenden Protokoll vom 9. und dessen Beilage vom 11. d. M. zu entnehmen ist. Zweifelsohne wird der rc. Masche oder dessen Besitznachfolger sich den Bedingungen fügen, unter denen die Bebauung nur allein Statt findet, wenn ihm bis dahin die Bauconsense vorenthalten werden. Nur in einer Beziehung wär' es wünschenswerth mit ihm einig zu sein, nämlich zur Hergabe und Herstellung der Bohlwerksstraße an der Oder, damit dem Mangel an Löschstellen für die Stromfahrzeuge abgeholfen werde. Wir können nicht glauben, daß rc. Masche beharrlich die Vortheile zurückweisen wird, welche durch eine unbeschränkte Baufreiheit gewonnen werden; er wird, so meinen wir, zeitig genug allen billigen Anforderungen entsprechen; eventualiter bebauen wir den der Stadt gehörigen Theil der Silberwiese, und vertrösten die Fortification wegen der Esplanade bis zu der Zeit, wo rc. Masche, oder dessen Besitznachfolger ihren Vortheil erkannt haben.

Über die Flächenvertheilung der Silberwiese städtischen Antheils, führen wir zur Übersicht an, daß nach ungefährer Berechnung

	Mg.	Ruth.
a) Die Eisenbahn nach Stargard in Anspruch nehmen wird . .	3	6
b) Die Abtretung zum fortificatorischen Werk betragen wird, einschließlich der Badestelle	20	79
c) Zu Straßen verwandt werden	9	150
d) Und zum Marktplatze	2	28
e) Zu Bauplätzen veräußert werden können	18	13
Summa . . .	54	34

Um den Werth zu bestimmen, den eine Stelle als Bauplatz habe, hat uns zuvörderst nöthig geschienen, eine Übersicht der Kosten zu gewinnen, welche entstehen, die Fläche zu Bauplätzen geschickt zu machen. Durch mich, den Stadtbaumeister, wurde diese folgender Maßen berechnet:

A. Auf der städtischen Silberwiese.	Thlr.
a) Zum Bohlwerk dießeits, nördlich der Eisenbahn (50 + 74) 12′ à 9 Thlr.	13.392
b) Desgleichen jenseits, südlich (163 . 12) à 9 Thlr.	17.604
Der Bau dieses letztern Bohlwerks erscheint nicht nothwendig und dürfte um so mehr erspart werden können, als die Fortification diesen Theil erwerben will, und diese dann für die Uferbefestigung zu sorgen hat, bis dahin das fehlende Bohlwerk bei der Benutzung als Holz- und Lagerplatz keinen Übelstand bilden dürfte.	
c) Zum Straßenpflaster diesseits der Eisenbahn 2436 Q.-Ruth. à 9 Thlr.	21.924
d) Desgleichen jenseits derselben 874 Q.-Ruth. à 9 Thlr. . . .	7.866
Aus dem zu b angeführten Umstande dürften hier auch keine	
Zu übertragen .	60.786

Übertrag . . 60.786

Pflasterungs-Arbeiten auszuführen, daher die unter b und d ausgeworfenen Summen, überhaupt 25.470 Thlr., zu ersparen sein werden.

e) Zu Trottoirs diesseits der Eisenbahn (320 + 438) 12 à 1 Thlr. 9.096
f) Für 2 öffentliche Brunnen 2.000
g) Für eine neüe Brücke über den Festungsgraben-Pladdereie, 200 Fuß lang 12.000
h) Für unvorhergesehene Fälle, Zinsen des Baukapitals ꝛc. ꝛc. . . 16.618

Summa der Kosten . . 100.500

B. Auf der Mascher-Silberwiese.

a) Zum Bohlwerksbau 3360 laufende Fuß à 9 Thlr. 30.240
b) Zur Straßenpflasterung 2569 Q.-Ruth. à 9 Thlr 23.121
c) Zu Trottoirs 362 . 12 à 1 Thlr. 4.344
d) Zu einem öffentlichen Brunnen 1.000
e) Insgemein 6.295

Summa der Kosten . . 65.000

Den nicht denkbaren Fall angenommen, daß die Stadt auch diese Kosten (B) übernehme, so würden die Gesammtkosten 100.500 + 65.009 Thlr. betragen . . . . . Thlr. 165.500

Und rechnen wir den Kapitalwerth der städtischen Silberwiese zu dem Selbstkostenpreise 38.000

hinzu, so kommt die ganze Kostensumme auf . . . . . Thlr. 203.500 zu stehen.

Normiren wir nun den Quadratfuß Baugrund auf 15 Sgr. Kapitalswerth, so gehen der Stadt wieder zu:

1) Für 18 Mg. 131 Ruth. zu bebauende Fläche = 485.424 Q.-F., davon für ein Schulhaus 7.924 Quadrat-Fuß zurückgestellt werden, demnach für 478.000 Quadrat-Fuß . . . . . Thlr. 239.000

2) Für die von der Eisenbahn in Anspruch zu nehmende Fläche 78.624 Q.-F. à 15 Sgr. 39.912

3) Für die 20 Mg. 79 Ruth. zu dem fortificatorischen Werke zum Selbstkostenpreise 14.307

Überhaupt . . . Thlr. 293.219

Rechnen wir die vorhin berechneten Kosten hiervon ab mit . . . 203.500

So bleibt dennoch Gewinn 89.719

welcher sich natürlich durch günstig einwirkende Umstände vergrößern, aber eben so durch ungünstige verkleinern kann.

Näher als die Bebauung liegt uns die Entwerfung eines Plans zur zeitigen Benutzung der Silberwiese, damit der Selbstkostenpreis nicht noch höher steige. Wir sind über folgende Punkte einig.

a) Damit diesem Plane nicht der Bebauungsplan in den Weg komme, so sollen zuvörderst die jenseits oder südlich der Eisenbahnlinie liegenden Flächen zu Holz- und Lagerplätzen auf etwa 6 Jahre verpachtet werden, so daß der Pächter alle Anlagen auf seine Kosten macht und nach Ablauf der Pachtzeit wieder fortnimmt.

b) Bei der großen Fläche ist im Wege des Meistgebots wegen mangelnder

Concurrenz eine angemessene Pacht nicht zu erwarten, daher wir die Verpachtung aus freier Hand vorziehen und für die Quadratruthe eine Pacht von 15 Sgr. verlangen würden.

c) Finden sich ehe die Bebauung der diesseits der Eisenbahn belegenen Fläche vor sich geht, auch hierzu Liebhaber, die zu Holz- und Lagerplätzen Terrains in Anspruch nehmen wollen, so kann ihnen dies ebenfalls pro Quadratruthe 15 Sgr. jährlicher Pacht bewilligt werden; jedoch müssen diese zu jeder beliebigen Zeit sich die Kündigung gefallen lassen, ohne irgend eine Berechtigung zur Entschädigung, damit die Zeitverpachtung der Bebauung niemals hinderlich werde.

Auf diese Weise steht zu erwarten, daß die Stadt bald zu einer angemessenen Nutzung ihrer mit einem großen Kapital-Aufwand aufgehöhten Silberwiese gelangen wird; und namentlich wird die Eisenbahn-Gesellschaft von der Fläche, die sie als Lagerplatz benutzt, hiernach die Pacht zu bezahlen haben, da der mit ihr errichtete Pachtvertrag mit Ende 1843 abgelaufen ist.

Dem HochEdeln Rath stellen wir hiernach anheim:

1. Zunächst über die Zweckmäßigkeit des Bebauungsplans zu befinden, und wenn unser Entwurf Beifall findet, danach mit den höheren Staatsbehörden, insbesondere —

a) wegen Fallenlassung der lästigen Bedingungen zu 2, 5, 7 zu verhandeln;

b) auch zu erwirken, daß für die Fläche zum fortificatorischen Werke der Selbstkostenpreis gezahlt, und

c) die projectirte Straßenbreite für ausreichend erachtet und genehmigt werde.

2. Jedenfalls hat es aber wegen der zeitigen Benutzung Eile Beschluß zu fassen, daher wir nach Prüfung unserer desfallsigen Vorschläge die weitere Anordnung gewärtigen.

Stettin, den 25. Januar 1844.

Winkler. D. F. L. Schmidt. Kremser.

Stadtbaumeister Kremser hatte hinsichtlich des Preises für die Fläche, welche der Eisenbahn-Gesellschaft zum Behuf der Anlage der Stargarder Bahn auf der Silberwiese abzutreten war, eine andere Meinung als seine beiden Collegen in der Commission. Statt der 15 Sgr., die Winkler und Schmidt angenommen hatten, schlug er vor, der Eisenbahn-Gesellschaft nur 5 Sgr. pro Quadratfuß in Rechnung zustellen, dagegen von ihr zu verlangen, daß sie die über die Oder zu erbauende Brücke als Passage für Fußgänger dem Publikum frei gebe. Unter dieser Bedingung würde die Eisenbahn-Gesellschaft für die Tractfläche über die Silberwiese statt der 39.912 Thlr., nur 78.624 . $^1/_3$ = 13.104 Thlr. zu zahlen haben.

Den vorstehenden Hauptbericht der drei Commissarien ist ein Nebenbericht des Stadtbaumeisters Kremser vom 27. December 1843 beigefügt, und zu diesem gehört eine — „Zusammenstellung der Flächen von der Silberwiese im Fall einer Bebauung nach dem anliegenden Plane". — Dieser Plan befindet sich nicht in den Acten, da er besonders in der Plankammer des Magistrats aufbewahrt wird. Die Zusammenstellung aber enthält die Einzelheiten der Flächenvertheilung,

von der oben im Hauptbericht die Ergebnisse mitgetheilt sind (S. 449), wie folgt: —

Flächen-Vertheilung der Silberwiese.

A. der Stadt gehörig.

			Q.-Ruth.
I. Unterhalb, d. i: auf der Nordseite der Stargarder Eisenbahn.			
1. Zur Hauptstraße zwischen Masche's Grundstücken	45 Fuß breit	. .	311
2. Dieselbe von Masche's Gränze bis zur Eisenbahn	45 Fuß breit	. .	281
3. Bohlwerksstraße an der Oder bis zur Eisenbahn, 60 Fuß breit		. .	311/5
4. Von der Oder werden dazu entnommen		. .	11
5. Bohlwerksstraße an der Parnitz, durchschnittlich 60 Fuß breit		. .	350/5
6. Von der Parnitz werden dazu entnommen		. .	36/5
7. Zu den Nebenstraßen, in einer Breite von 40 Fuß angenommen		. .	746/5
8. Zum Marktplatz rechts der Hauptstraße		. .	388
Zu Straßen und Plätzen		. .	2.436
II. Die Eisenbahn nimmt in Besitz bei Annahme von 72 Fuß Breite			546
III. Zu Baustellen verbleiben		. .	3.371
IV. Zu den Straßen oberhalb, d. i: südlich der Eisenbahn			
1. Zur Hauptstraße bis zur Parnitz		195	
2. Zu den Straßen entlang der Eisenbahn		254	
3. Bohlwerksstraße an der Oder		255	
4. Desgleichen an der Parnitz		170	874
B. Masche gehörig.			
1. Zu den Nebenstraßen, 40 Fuß breit angenommen		603	
2. Zur Bohlwerksstraße an der Oder		402	
3. Von der Oder werden dazu entnommen		203	
4. Zur Bohlwerksstraße an der Parnitz		355	
5. Von der Parnitz werden entnommen		46	
6. Zur Straße am Festungsgraben (Pladdereie), 60 Fuß breit		310	
7. Zum Marktplatz		650	2.569
C. Zu 15 Zimmer- und Ablageplätzen oberhalb, oder auf der Südseite der Stargarder Eisenbahnlinie verbleiben der Stadt ca.		. .	2.526

Im Magistrats-Collegium fand man gegen den Bebauungsplan im Allgemeinen nichts Wesentliches zu erinnern, und in Betreff der Kostenberechnungen, daß, wenn dieselben z. B. auch nur Zahlen enthielten, diese doch einen recht bedeutenden Überschuß für die Kämmerei in Aussicht stellten. Für den Augenblick kam es darauf an, Bestimmungen über die interimistische Benutzung des Terrains zu treffen. Der Magistrat war nun der Ansicht: die Plätze, jenseits oder oberhalb der Eisenbahnlinie, die nunmehr feststand, auf 6 Jahre, jedoch vorbehaltlich einer dreimonatlichen Kündigung zu verpachten und dazu einen Licitations-Termin anzusetzen.

Die Stadtverordneten erachteten den Gegenstand der Vorlage des Magistrats für so wichtig, daß sie in ihrer Sitzung vom 8. Februar 1844 beschlossen, denselben in einer Extra-Session in Berathung zu nehmen. Diese fand am folgenden Montage den 12. Februar Statt. Es wurde in derselben folgender Beschluß gefaßt: —

„Mit der vom Magistrat ausgesprochenen Ansicht, die ganze städische Silberwiese zu Holzhöfen und Lagerplätzen auf längere Zeit zu vermiethen, können wir uns nicht einverstanden erklären, da, abgesehen von anderen Inconvenienzen, auch der damit zu erzielende geringe Nutzen, Angesichts der mit der Eisenbahn-Gesellschaft bevorstehenden Verhandlungen mehrfache hieraus entstehende Nachtheile herbeiführen dürfte.

„Überdies nehmen wir auch an, daß, nachdem schon Jahre lange Verhandlungen über die Bauberechtigung geschwebt haben, die definitive Entscheidung darüber in nicht zu langer Zeit erfolgen dürfte.

„Demnach stimmen wir dafür, daß nur die Plätze jenseits der Eisenbahn auf 6 Jahre, vorbehaltlich einer der Stadt frei stehenden einjährigen Kündigung im Wege der Licitation, bei welcher den städtischen Behörden der Zuschlag reservirt bleibt, verpachtet, die Verpachtung der Plätze dieseits der Eisenbahn aber ausgesetzt bleibe.

„Die baldigste Erlangung der Bauberechtigung wird demnächst besonders nothwendig sein, nicht nur um weiteren Verlusten bei dem bestehenden Interimisticum, sondern auch dem möglicher Weise eintretenden großen Nachtheil vorzubeügen, der dadurch entstehen könnte, daß die Bau- und Speculationslust der jetzigen Zeit durch mittlerweile eintretende ungünstige Conjuncturen gemindert würde.

„Wir ersuchen daher den Magistrat, das Gesuch zur Bauberechtigung für den der Stadt zugehörenden Theil der Silberwiese des allerschleünigsten beim Königl. Kriegsministerium zu veranlassen und machen dabei den Vorschlag, daß der betreffende schriftliche Antrag durch eine Deputation von 3 Mitgliedern überreicht werde, um damit die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache für unsere Stadt kräftiger herauszustellen.

„Wir dürfen von dieser Maßregel um so mehr ein günstiges Resultat erwarten, wenn unser Herr Oberbürgermeister (Masche) sich selbst an die Spitze der Deputation stellt, warum wir denselben hiermit ersuchen, und wünschen demnächst, daß unser Vorsteher (Görlitz) sich derselben anschließen und der Herr Oberbürgermeister über die Person des dritten Deputirten bestimmen möge.

„Mehrseitig ist dabei zur Sprache gekommen, den Herrn Stadtbaumeister (Kremser) zu der Deputation zu designiren, da der Plan der Bebauung von demselben entworfen worden ist, und von ihm mündlich näher erörtert werden könnte, wenn dies angebracht sein sollte.

„Schließlich fragen wir an, da der Pachtvertrag mit der Eisenbahn (wegen des Lagerplatzes auf der Silberwiese) ult. December pr. abgelaufen, ob und welche neüe Bestimmungen mit derselben wegen der von derselben Statt findenden bedeütenden Benutzung der Silberwiese getroffen worden sind".

Aus der protokollarischen Verhandlung vom 9. Januar 1844 welche mit dem alten Kahnbauer Martin Masche, unter Beistand dessen Schwiegersohns Poll, abgehalten wurde, ist hier zu verzeichnen, daß derselbe in Betreff des Bebauungsplanes selbst im Allgemeinen keine Erinnerungen machte, vielmehr erklärte er seine Bereitwilligkeit, wenn der Plan zur Ausführung käme, so bauen zu lassen, wie der Plan es vorschreibe. In Ansehung aber der 40 Ruthen breiten Esplanade bemerkte er, daß diese Bestimmung sein gewerbliches Interesse außerordentlich verletze. Dazu komme ferner, daß er nicht allein hier am Festungsgraben der

Pladdereie, nach dessen künftiger Beschaffenheit, sondern auch an der Oder und der Parnitz eine Fläche von 60 Fuß Breite als Straße solle liegen lassen, wodurch er den Vortheil der unmittelbaren Verbindung mit der Wasserstraße verliere; diesen könne er wegen des Kahnbau-Gewerbes, welches von seinem Sohne fortgesetzt werde, nicht aufgeben. Er könne daher ohne genügende Entschädigung die Grundfläche zur Esplanade und den zwei Bohlwerksstraßen nicht hergeben. Und wenn von ihm die Austiefung und Verbreiterung des Festungsgrabens und die Herstellung der hier neüzubildende Contrescarpe verlangt und ihm gesagt werde, daß er in den Genuß all' der Vortheile trete, die aus der Schiffbarmachung des Grabens entständen; so stelle er dies Vorgeben entschieden in Abrede, behaupte vielmehr, daß sein Gewinn hierbei gar nicht in Betracht von dem kommen könne, welchen die Stadt hier durch das Liegen von Flußfahrzeügen und Seeschiffen und die erleichterte Verbindung mit den Wiesengrundstücken an der Parnitz genießen werde. Übrigens fühle er sich berufen, hier einzuschalten, daß, wenn der Graben auf Seite seiner Besitzung nicht mit einem Bohlwerke versehen werde, dessen Ufer als Löschplatz nicht brauchbar sei. Entschieden müsse er es ablehnen zur Austiefung und Verbreiterung der Pladdereie etwas beizutragen, indessen wolle er Behufs Ausführung dieses Projects insofern die Hand bieten, als er bereit sei, den Moder und die Erde aus dem Graben auf seine Fläche aufzunehmen, welche Esplanade werden soll. Daß es nothwendig sei, Straßen und Plätze zum Behuf des Verkehrs anzulegen, anerkannte Masche als selbstverständlich und raümte in dieser Beziehung die wichtige Concession ein, daß „er den erforderlichen Raum zu den Straßen unentgeldlich herzugeben, und deren Zurichtung, Pflasterung, Regulirung, als auch die erste Ziehung des Bohlwerks an beiden Strömen auf seine Kosten zubewirken bereit sei"; wogegen die künftige Unterhaltung Stadtsache sein müsse. Der Bebauungsplan bezeichnet eine Stelle auf Masches Grundstück, die zur Einrichtung eines Viehmarktes vorgeschlagen wird. Masche bemerkte dazu, daß er, als Privatmann, gar kein Interesse für eine solche Einrichtung habe; „begehre die Stadt hier einen Platz zum Viehmarkt, so möge dieselbe wegen der Abtretung mit ihm eine Einigung suchen. Noch eines andern Punktes im Bebauungsplane gedenkend führte Masche, um nicht mißverstanden zu werden, schließlich noch an, „daß es ihm unangenehm sei, in dieser für die Stadt so wichtigen Angelegenheit nicht bereitwilliger sein zu können, indessen überstiegen die meisten der an ihn gestellten Anforderungen die Interessen eines Privatmannes, dem zugemuthet werde, für das allgemein städtische Interesse sein Eigenthum theils wegzugeben, theils geringer rentirend, mithin werthloser zu machen".

Mittelst Schreibens vom 11. Januar 1844 zeigte Martin Masche dem Stadtrathe Winkler an, daß es nicht in seiner Absicht gelegen habe, in der am 9. Statt gehabten Conferenz bindende Erklärungen abzugeben und er auch heüte noch dabei beharre, daher er denn auch nicht im Stande sei, das Protokoll vom 9. zu unterschreiben. Im Übrigen verkenne er das Nützliche des Unternehmens nicht, auch wolle er dasselbe, so weit in seinen Kräften stehe, fördern, könne aber den an ihn gestellten Forderungen nicht genügen, glaube indessen, daß man am schnellsten zum Ziele gelangen werde, wenn die Stadt ihn sein Besitzthum abkaufen wolle. Späterhin fragte Stadtrath Winkler gesprächsweise nach dem Kaufpreise, erhielt aber eine ausweichende Antwort.

Die Anträge an das Königl. Kriegsministerium wegen freier Bebauung der Silberwiese mit zu Grundelegung des angefertigten Planes gingen am 14. Februar 1844 nach Berlin ab. Daß sie nur eine Wiederholung des oft Gesagten enthalten konnte, ist selbstverständlich. Eine Überreichung dieses Berichts durch eine Deputation, wie die Stadtverordneten in der Extra-Sitzung vom 12. Februar vorgeschlagen hatten, hielt Magistrat nicht für angemessen. Besser sei es, diesen Schritt bis dahin vorzubehalten, daß eine bestimmte Erklärung des Kriegsministeriums vorliege, und vielleicht diese und jene Bedingung modificirt oder aufgehoben gewünscht werde; dann möchte es an der Zeit sein, darüber die Wünsche der Stadt durch eine Deputation aussprechen und unterstützen zu lassen, es werde wenigstens eine feste Grundlage den mündlichen Verhandlungen gegeben sein, wogegen, nach dem Kriegsministerial-Rescript vom 9. November 1843, zur Zeit noch ungewiß sei, welche Bedingungen bei Bewilligung des freien Bebauungsrechts würden aufgestellt werden, und wogegen die Deputation daher ihre Bestrebungen werde zu richten haben.

Wegen der Verpachtung der Silberwiesen-Parcelen ordnete der Magistrat das Nöthige nach dem Beschlusse der Stadtverordneten, der mit deren Zustimmung etwas modificirt wurde, durch die Ökonomie-Deputation an.

Nun aber begab es sich, daß Masche, der Oberbürgermeister, zu Ende des Monats Februar in persönlichen Angelegenheiten nach Berlin gereist war, von wo er der Stadtverordneten-Versammlung am 29. Februar durch den Stadtsyndikus den Wunsch vortragen ließ, daß die früher angeregte Deputation sofort nach Berlin kommen möge, um mit ihm gemeinschaftlich das Gesuch wegen Bebauung der Silberwiese bei dem Kriegsminister mündlich zu befürworten und zu erläutern. Demgemäß machten sich die Stadtverordneten Görlitz und Eickfen unverweilt auf die Reise. Die Deputation begab sich zu dem Kriegsminister v. Boyen, dem Festungs-Inspector v. Studnitz und zu den Mitgliedern des Allgemeinen Kriegs-Departement, General v. Reyher und Major v. Wangenheim. Überall wurde die Deputation zwar freündlich aufgenommen und ihr die Versicherung gegeben, die Angelegenheit beschleünigen zu wollen, allein aus den Besprechungen ging, nach des Oberbürgermeisters Bericht vom 6. März 1844, doch hervor, daß die genannten Vertreter des Militair-Fiskus noch immer auf dem frühern Standtpunkte ihrer Forderungen standen und daher die Deputation, von der die Stadtverordneten sich so viel versprochen hatten, ohne Erfolg geblieben war. Gegenstand der Unterhaltung war der Preis des zu dem reservirten Festungswerk abzulassenden Terrains, wofür jetzt eine Fläche von 8 Mg. angenommen wurde. Die Deputation verblieb bei dem zuletzt verlangten Preis von 650 Thlr., welcher auf der andern Seite für unbillig und durchaus nicht, sondern nur nach der ersten Forderung mit 150 Thlr. pro Mg. zuzugestehen erachtet wurde. Auch über die Breite der Hauptstraße, die Abrechnung des Terrains für den etwa breiter zu machenden Graben Pladdereie, und diese Grabenziehung selbst wurde gesprochen, wie denn auch der Major v. Wangenheim, der, als Decernent in der Sache, mit derselben am vertrautesten war, auch der Intervention des Ministeriums des Innern Erwähnung that, welches auf den Einwand der Königl. Regierung zu Stettin, daß die Silberwiese wegen Ungesundheit des Terrains zu einem Wohnplatz für Menschen nicht zu empfehlen sei, einen gewissen Accent gelegt habe. Oberbürgermeister Masche verhehlte seine Besorgniß

nicht, „daß den Herren in Berlin bei der schriftlichen Auffassung noch einige Scrupel einfallen möchten." Diese Besorgniß bestätigte sich nur zu bald. Denn das vom Kriegsminister v. Boyen unterm 9. März 1844 an den Magistrat erlassene Rescript bezeichnete, — ohne auch nur mit einer Silbe der mündlich gepflogenen Verhandlungen zu gedenken, als unerläßlich: —

1. Daß die Verbreiterung des Grabens vor der Lastadischen Befestigung auf Rechnung der Stadtgemeinde ausgeführt, und die Unterhaltung der neuen Contrescarpen-Böschung, sowie der Umbau und die Unterhaltung der über den Graben führenden Brücke von der Stadt übernommen werde, und —

2. Daß die südliche Spitze der Silberwiese (außerhalb des Eisenbahndammes) eben so wie die 40 Ruthen breite Esplanade zwischen der Lastadischen Befestigung und dem neuen Stadttheil von jeder Bebauung frei bleibe, auch das für die Anlage eines Werks auf der südlichen Spitze der Insel erforderliche Terrain für den Preis von höchstens 150 Thlr. pro Magdeburger Morgen an den Militair-Fiskus abgetreten werde.

Bevor die Stadtgemeinde sich nicht bereit erklärt, diese Bedingungen zu erfüllen, kann diesseits in der Sache nichts weiter geschehen (insonderheit nicht Allerhöchsten Orts die Genehmigung zur Bebauung der Silberwiese befürwortet werden). Übrigens liegt dieser Punkt auch im Interesse der Stettin-Stargarder Eisenbahn-Gesellschaft, weshalb dem Magistrate anheim gegeben wird, sich mit derselben hierüber zu einigen. Endlich ist auch zu wünschen, daß der Kahnbauer Masche bei der Sache concurrire, da der zwischen der Lastadie und dem projectirten Stadttheile liegende Theil seines Grundstücks künftig von allen Bauten frei bleiben soll.

Der Magistrat knüpfte nun mit den Directorium der Berlin-Stettin-Stargarder Eisenbahn-Gesellschaft durch Anschreiben vom 20. März 1844 Unterhandlungen in der Richtung an, welche der Kriegsminister angedeutet hatte, erachtete es aber für den Fortgang dieser Unterhandlungen für nöthig über die vom Minister gestellten Bedingungen noch einige nähere Bestimmungen zu erhalten, die er sich in der Vorstellung von demselben Datum erbat. Was vom Magistrate gewünscht wurde, ergibt sich aus des Ministers Bescheide folgenden Wortlauts: —

In der Verfügung vom 9. November v. J. ist dem Magistrate eröffnet worden, daß die im Januar 1841 aufgestellten Bedingungen für die Bebauung der Silberwiese (mit einigen Modificationen zu Gunsten der Stadt) im Wesentlichen auch jetzt noch als diejenigen anzusehen seien, unter welchen das Kriegs-Ministerium sich bereit finde, das Project bei des Königs Majestät zu befürworten.

Wenn dem Magistrat daher an der Herbeiführung der Entscheidung gelegen war*), so konnte derselbe sich schon in der Eingabe vom 14. Februar d. J. über die Annahme jener Bedingungen aussprechen, ohne dadurch das städtische Interesse zu benachtheiligen**).

---

*) „Gewiß viel gelegen"! lautet eine Randglosse des Stadtsyndikus.

**) Konnte ohne Präjudiz für die Stadt nicht geschehen, bis die verheißenen Modificationen zu Gunsten der Stadt „bekannt waren, auch die Eisenbahn-Gesellschaft einen Theil der Verpflichtungen übernehmen soll"; desgleichen.

Was die in der Eingabe vom 20. März c. gewünschte nähere Erläuterung über die als unerläßlich aufgestellte Bedingungen betrifft, so wird Nachstehendes bemerkt:

1. Von der Verbreiterung und Vertiefung des Grabens der Lastadie-Befestigung vor der Fronte 1—2 auf Kosten der Commune kann nicht abgegangen werden, wenn dieselbe gegenwärtig auch ihre Wünsche und Absichten in dieser Art geändert hat. Das Interesse der Festung macht diese Maßregel nothwendig, sobald die Bebauung der Silberwiese nachgegeben wird. — Da übrigens, wie dem Magistrat bekannt ist (?), die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft die Verbreiterung und Vertiefung des qu. Grabens nachgesucht hat, so kann eine Einigung mit derselben nicht schwierig sein. Die Verbreiterung ist bis auf 10 Ruthen vor den Facen und 18 Ruthen vor der Courtine auszuführen, die Vertiefung aber bis auf 6 Fuß unter dem niedrigsten Sommer-Wasserstande zu bewirken. Die Contrescarpe ist als Erdböschung herzustellen und zu unterhalten.

2. Dem Staate werden durch die Anlage eines Festungswerkes auf der Südspitze der Silberwiese, welche sowol durch die beabsichtigte Bebauung, als auch wegen der im Bau begriffenen Eisenbahn (nach Stargard) unumgänglich nothwendig wird, bedeutende Kosten erwachsen. Es ist daher nicht in der Billigkeit begründet, wenn die Commune, in deren Interesse der Staat dies Opfer bringen soll, für das zur Befestigung erforderliche Terrain einen Preis stellen will, den dasselbe erst durch Erhöhung der Silberwiese erhalten hat. Von der Hergabe des Terrains zu dem Preise von 150 Thlr. pro Morgen kann daher nicht abgegangen werden und wird dem Magistrate anheimgestellt, auch wegen dieses Punktes sich mit der dortigen Eisenbahn-Gesellschaft zu einigen.

Zu dem Festungswerk selbst, welches unmittelbar vor dem Fahrdamm und der Mittelstraße angelegt werden soll, sind etwa 5 Mg. und zu dessen Anschluß an die Oder ca. 2 Mg. erforderlich. Mit der Bau-Ausführung soll vorgegangen werden, sobald die Umstände es irgend gestatten; bis dahin kann das Terrain zwar noch der Stadt zur Benutzung verbleiben, es ist jedoch mit dem übrigen Theil der Spitze, letztere aber nur für die Zeit des Baues des Werkes, und gegen Entschädigung des Pachtverlustes, in einem 3 Monat zuvor anzuzeigenden Termin dem Fiskus zu überweisen, welcher alsdann den obigen Preis pro Morgen bezahlt.

3. Sowol vor, als nach der Anlage des Festungswerks muß die, außerhalb des Eisenbahndammes gelegene Spitze der Silberwiese von jedem Bauwerk frei bleiben, und darf nur zu Holz-, Zimmer- und Abladeplätzen benutzt werden.

Berlin, den 10. April 1844.

Krieges-Ministerium.
Boyen.

An
den Magistrat zu Stettin. (Bei demselben eingegangen am 15. April.)

In Folge des Magistrats-Schreiben an das Directorium der Eisenbahn-Gesellschaft vom 20. März, wozu das vorstehende Ministerial-Rescript weitere Anregung gab, fanden nun im Laufe des Sommers 1844 zwischen Magistrat und Directorium commissarische Verhandlungen Statt, die in dem nachstehenden Protokoll ihren Abschluß fanden:

Stettin, den 9. September 1844.

Von Seiten des Königl. Kriegs-Ministeriums ist die Zulässigkeit der Bebauung der Silberwiese diesseits, d. i.: auf der Nordseite der Stargarder Eisenbahnlinie unter folgenden 2 Bedingungen in Aussicht gestellt.

(Folgt der Wortlaut der Bedingungen).

Außerdem ist es Wunsch der städtischen Behörden eine Verbindung, mindestens für die Fußpassage, zwischen der Silberwiese und der Oberwiek auf der Behufs der Eisenbahn über die Oder neü zu erbauenden Brücke zu erlangen, und den oben gedachten Festungsgraben (der Pladdereie) schiffbar zu machen, damit durch denselben größere Schiffe durchlegen können. Bei diesem letztern Project hat die Eisenbahn-Gesellschaft ein wesentliches Interesse, indem, falls dieser Graben schiffbar wird, es keines Durchlasses in der über den Parnitzstrom zu erbauenden Eisenbahnbrücke bedarf.

Der Magistrat und das Eisenbahn-Directorium haben deshalb die unterzeichneten Commissarien ernannt, um gemeinschaftlich eine Vereinigung zu bewirken, wie die obigen Einrichtungen (falls das Königl. Kriegs-Ministerium darauf bestehen sollte) auszuführen, und dabei die gegenseitigen Interessen in die richtige Ausgleichung zu bringen sein würden.

Nachdem die Commissarien ad hoc in einer Reihe von Conferenzen über diese Gegenstände verhandelt hat, und mancherlei Ermittelungen und Kostenanschläge vorgelegt und geprüft sind, trat sie heüte zusammen, um das Ergebniß ihrer Berathungen in dem gegenwärtigen Protokoll niederzulegen.

A. Passage auf der Eisenbahnbrücke über die Oder zwischen der Oberwiek und der Silberwiese für Fußgänger.

Die Eisenbahn-Gesellschaft gestattet, daß die Stadt auf dieser Brücke, auf städtische Kosten, eine Fußpassage mittelst des erforderlichen Bohlenbelags und Geländers einrichtet. Die Brücke, wie dieselbe für den Eisenbahn-Betrieb von der Gesellschaft auf deren Kosten angelegt wird, hat zu dieser Fußpassage die erforderliche Breite, welche auf 6 Fuß angenommen ist. Eine Passage für Fuhrwerk und Reiter kann jedoch, wegen der Gemeingefährlichkeit und wegen dazu mangelnder Breite der Brücke nicht eingerichtet werden.

B. Terrain-Überlassung auf der Südspitze der Silberwiese zum Bau eines Festungswerks.

Die Eisenbahn-Gesellschaft baut gegenwärtig ihre Bahn (nach Stargard) nach den rayongesetzlichen Vorschriften; in ihrem Interesse ist daher das, militairischer Seits für nothwendig erachtete, Festungswerk nicht erforderlich, lehnt daher jeden Zuschuß zu dem vom Militair-Fiskus gestellten Preise von 150 Thlr. pro Mg. ab, und überläßt es der Stadt, eine angemessene Erhöhung dieses Preises selbst bei dem Kriegs-Ministerium durchzusetzen.*)

C. Schiffbarmachung des Festungsgrabens (Pladdereie) vor der Silberwiese.

In dem beiliegenden vier Profilzeichnungen und Plane ist die Breite, welche dieser Graben nach der Bestimmung des Kriegs-Ministeriums erhalten soll, so

*) In dem Anschreiben an das Directorium vom 20. März 1844 hatte Magistrat angefragt, ob dasselbe geneigt sein werde, zur Erfüllung des Selbstkostenpreises von 650 Thlr. pro Mg. aus den Mitteln der Gesellschaft 500 Thlr. pro Mg., bei einer Fläche von ca. 8 Mg. zuzuschießen.

wie die Profilzeichnungen seiner Vertiefung näher angegeben. Danach erhält der Graben auf 40 Fuß Breite in seiner ganzen Länge eine Tiefe von 14 Fuß unter dem 0 Punkte des Oderpegels, so daß 2 große beladene Schiffe sich neben einander ausweichen können. Die Kosten dieser Verbreiterung und Vertiefung sind zu Thlr. 25.024. 18 Sgr. veranschlagt.

Die Ausführung der Schiffbarmachung übernimmt die Eisenbahn-Gesellschaft auf ihre Kosten. Die Stadt zahlt jedoch dazu einen Geldbeitrag von Thlr. 6044. 4. 6 Pf. Dies ist nämlich diejenige Summe, welche zu einer Vertiefung bis auf nur 4 Fuß unter dem 0 Punkte erforderlich sein würde. Hierbei ist jedoch noch zu bemerken, daß in dem Anschlage angenommen ist, die Erde aus dem Graben müsse auf der Silberwiese abgelagert werden. Sollte jedoch diese Erde auf der Mascheschen Besitzung zunächst des Grabens abgelagert werden können, so vermindert sich dadurch der Anschlagpreis um 12 Gr. pro Schtr. (wegen des ersparten weitern Erdtransports). Es würde daher für diesen Fall, nach Verhältniß des etwa bei Masche abgelagerten Quantums Erde, die Anschlagssumme sich um 12 Sgr. pro Schtr. vermindern, und der Geldbeitrag, der von der Stadt übernommen ist, verhältnißmäßig verringert werden. Wie hoch sich dann der Beitrag der Stadt stellen würde, bleibt seiner Zeit einer besondern gegenseitigen Berechnung vorbehalten.

Die künftige Aufraümung des Festungsgrabens bis zu der vorgedachten Tiefe von 14 Fuß unter 0 des Pegels, so wie die mit der Aufraümung integrirend in Verbindung stehende Unterhaltung der Contrescarpen-Böschung übernimmt die Stadt zu $1/3$, die Eisenbahn-Gesellschaft zu $2/3$ der Kosten. Die Eisenbahn-Gesellschaft führt die jedes Mal erforderlichen Arbeiten aus, und die Stadt erstattet derselben $1/3$ der nachgewiesenen Kosten als Geldbeitrag.

D. Brücke über den Festungsgraben (Pladdereie).

Die schon jetzt in Folge des mit rc. Masche geschlossenen Contracts der Stadt zugehörige Brücke über den Festungsgraben nach der Silberwiese wird von der Stadt in einer Breite von 30 Fuß neü gebaut, und mit einem entsprechenden Durchlaß für Schiffe (entweder Zugklappen, oder Dreh- oder Schiebevorrichtung) versehen. Dieser Durchlaß ist allein wegen der Schiffbarmachung des Grabens, mithin im Interesse der Eisenbahn-Gesellschaft nothwendig. Die letztere erstattet daher der Stadt die Kosten der Anlegung und der bleibenden Unterhaltung dieses Durchlasses.

Um diese Kosten in quanto zu berechnen war von dem Baumeister Arndt die beiliegende Zeichnung der Zugbrücke, sowie die beiden anliegenden Anschläge angefertigt. Nach dem zweiten dieser Anschläge sind die Kosten der Anlegung der doppelten Zugklappen nebst Portalen auf 925 Thlr. angenommen. Der Stadtbaumeister hat jedoch gegen diese Zeichnung und Anschlag mehrere Erinnerungen gemacht, eine solidere Construction verlangt, und die Anlagekosten um 750 Thlr. höher, also auf 1675 Thlr. veranschlagt. Um nun bei dieser differenten Berechnung der Sachverständigen keinem Interesse zu nahe zu treten, soll, nach erfolgtem Neübau der Brücke, der wirkliche Kostenbetrag des Brückendurchlasses ermittelt werden. Mit Zugrundelegung dieses wirklichen Kostenbetrages soll sodann nach der, von der Staatsregierung für dergleichen Berechnungen vorgeschriebenen Eyelweinschen Formel die jährliche Rente berechnet werden, welche als Äquivalent für das erste Anlage-Kapital und dessen Erneüerung nach einem bestimmten Zeit-

verlauf (Dauer der Anlage) gilt. Für diese Formel soll die Dauerzeit auf 20 Jahre (Kremser wollte 18, Arndt 25 Jahre), und der Zinsfuß auf 4 Prct. angenommen werden. Als Ersatz dafür, daß die Stadt die erste Anlegung und die bleibende Unterhaltung des Brückendurchlasses übernimmt, zahlt die Eisenbahn-Gesellschaft der Stadt eine jährliche Rente, welche besteht: —

1) aus dem nach der vorstehend bestimmten Eyelweinschen Formel zu berechnenden Betrage für das Anlagekapital und dessen Erneüerung;

2) außerdem aus einem Zuschlage von 3 Prct. des ersten Anlagekapitals, als Äquivalent der laufenden Unterhaltungskosten. Die hiernach zu berechnende Rente kann die Eisenbahn-Gesellschaft beliebig gegen Zahlung des 25fachen Kapitalbetrages ablösen.

Die Kosten, welche dadurch erwachsen, daß der Brückendurchlaß künftig zu bestimmten Zeiten für durchlegende Schiffe geöffnet werden muß, fallen der Eisenbahn-Gesellschaft zur Last. Eine nähere Vereinbarung darüber mit der Stadt bleibt indessen bis dahin vorbehalten, daß die Brücke fertig sein und sich übersehen lassen wird, wie oft die Öffnung der Brücke für den Schiffsverkehr Statt finden muß.

E. Eisenbahn-Brücke über den Parnitzstrom.

Wird durch die Schiffbarmachung des Festungsgrabens (Pladdereie) die Parnitz von dieser Seite für große und beladene Schiffe zugänglich, so willigt die Stadt darin, daß die Eisenbahnbrücke über die Parnitz ohne Zug und Durchlaß angelegt wird.

Die unterzeichneten Commissarien vereinigen sich in dem Wunsche, daß dieses Übereinkommen nunmehr von den städtischen Behörden und von dem Eisenbahn-Directorium genehmigt werden möge. Sie stellen deshalb anheim —

1) Dieses Protokoll dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung zur Erklärung vorzulegen; und

2) Abschrift desselben dem Eisenbahn-Directorium zur Erklärung über den Inhalt mitzutheilen.

V. G. U.

Die Commissarien des Magistrats:
Winkler. Kremser. Pitzschky.
Die Commissarien der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft:
Witte. Kutscher. Zenke. Arndt.

Der Inhalt des vorstehenden Protokolls war Gegenstand des Vortrags und der Berathung in der Magistrats-Sitzung am 14. September 1844. Das Collegium war mit dem Inhalte des Protokolls, soweit es dabei auf Regulirung des Verhältnisses zwischen Stadt und Eisenbahn-Gesellschaft ankömmt, einverstanden. Was die projectirte Veränderung des Festungsgrabens Pladdereie betrifft, so wurde vorausgesetzt, daß der Plan sich auf eine Rücksprache mit dem Ingenieur vom Platz, Major Boethcke, gründe, und also von Seiten der Militair-Behörde keine Erinnerungen weiter zu erwarten seien. Außerdem aber setzte die Ausführung die Zustimmung des Kahnbauers Masche voraus, da die Graben-Linie das Gebiet des Masche an 2 Stellen schneidet, und an einer Stelle sogar eine Fläche, auf der ein Gebäude steht. Magistrat glaubte: die Regulirung werde sich in der Art machen lassen, daß Masche als Entschädigung das durch die qu. Linie ausgesonderte und bisher zum Festungs-Gebiet gehörige Terrain annehme, eine Dis-

position, der die Festungs-Behörde die Genehmigung wol nicht versagen werde. Magistrat war nun der Meinung, daß dieser Punkt vorweg erst geordnet werde, weil, wenn mit dem ꝛc. Masche kein Abkommen zu Stande käme, nur übrig bliebe, mit der Militair-Behörde zu verhandeln, um eine Modifikation der Graben-Einrichtung zu erlangen. Stadtrath Winkler wurde daher veranlaßt, unter Zuziehung des Stadtbaumeisters Kremser mit dem Kahnbauer Martin Masche zu verhandeln. Rücksichtlich der von dem Kriegs-Ministerium aufgestellten Bedingungen vereinigte sich der Magistrat dahin, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, um die Modifikation zweier Punkte, nämlich — a) wegen des Preises für die 7—8 Mg. zum Festungswerk, und b) wegen den Dispositions-Beschränkungen in Rücksicht des übrigen ca. 13 Mg. betragenden Landes außerhalb der Eisenbahnlinie zu erlangen. In beiderlei Beziehungen war, nach dem Urtheil des Magistrats, für die Pretensionen der Staats-Behörde ganz und gar kein vernünftiger Grund zu finden, namentlich gar nicht abzusehen, weshalb die qu. 13 Mg. nicht bebaut werden sollen. Früher war von einer solchen Einschränkung auch gar nicht die Rede gewesen.

Stadtrath Winkler hatte den Kahnbauer Martin Masche zum 24. September aufs Rathhaus eingeladen, um die Sache, soweit sie ihn betraf, zu besprechen. Masche benachrichtigte indessen den ꝛc. Winkler Tages vorher in einem von ihm selbst geschriebenen, ziemlich confus abgefaßten Billet — alle früheren Eingaben hatte er von kundiger Hand schreiben lassen — „daß er nicht erscheinen werde und sich auf weitere Verhandlungen wegen Aushebung des Grabens nicht einlasse". Auf besondere Einladung des Ober-Bürgermeisters war jedoch Masche's Schwiegersohn, der Kaufmann Poll, im Termine erschienen, und aus dessen Äußerungen ging hervor, daß dem im Protokoll vom 9. September getroffenen Abkommen mit der Eisenbahn-Gesellschaft nicht beigestimmt, vielmehr aus Rücksichten des jetzigen und künftigen Schifffahrts-Verkehrs im Parnitzstrome für nothwendig gehalten werde, die Eisenbahnbrücke über diesem Strom mit einem Durchlaß zu versehen; — und 2) daß sein Schwiegervater sich nur dann über Abtretungen zur Verbreiterung des Festungsgrabens Pladdereie einigen werde, wenn der Consens zur Bebauung der Silberwiese gegeben und dieser nicht anders, als mit Einwilligung der geforderten Breite zu erreichen gewesen sei, welche, beiläufig bemerkt, vom Comparenten mit 10 Ruthen zu ausgedehnt erachtet wurde.

Unter diesen Umständen mußte der Magistrat der Königl. Commandantur unterm 30. September 1844 die Anzeige machen, daß — weil in den bestehenden Gesetzen kein Anhalt, den Kahnbauer Masche zur Abtretung des in Anspruch genommenen Terrains zu zwingen — nachdem man nach jahrelangen und mühevollen Verhandlungen dem Ziele nahe zu sein glaubte, der Fall einzutreten scheine, auf das Project der Bebauung der Silberwiese Verzicht leisten zu müssen, wenn nicht möglich sein sollte, die Verbreiterung der Pladdereie und deren Schiffbarmachung auszuführen, ohne die Gränzen des dem ꝛc. Masche gehörigen Grundstücks zu berühren. Der Magistrat war der Ansicht, daß dies thunlich sei, wenn der Graben nicht erweitert, oder auf eine Breite von 60 Fuß beschränkt bleibe. Diesem dürfte in fortifikatorischer Hinsicht nichts entgegenstehen, auch sei es früher wol nicht Absicht des Kriegs-Ministeriums gewesen, ein Mehreres von der Stadt zu verlangen. Die wegen der vom Magistrat nachgesuchten Bebauung der Silberwiese geschwebten Verhandlungen lieferten den Be-

weis, daß die Verbreiterung des Grabens nicht von den Militair-Behörden zum Beding gemacht, sondern als eine Vergünstigung für die Stadt, Behufs eventueller Schiffbarmachung desselben, nachgesucht, und als solche bewilligt worden sei. Nämlich in dem, nach hierorts vorauf gegangener Verhandlung, dieserhalb erstatteten Bericht des Ingenieurs vom Platz vom 1. December 1840 sei gesagt worden, daß eine Vertiefung (nicht Verbreiterung, die auch nicht in der Situationskarte und Berechnung aufgenommen sei), des Festungsgrabens gewünscht werde und bemerkt, daß gegen die Bewilligung dieses Wunsches in fortifikatorischer Hinsicht nichts zu erinnern sein würde. Damit übereinstimmend ist die Erklärung des Festungs-Inspecteurs vom 24. December 1840, und in dem Rescript des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 15. Januar 1841 ist unter 2 diese Vertiefung und Verbreiterung unter Angabe des dazu erforderlichen Terrains gleichfalls als eine nachgesuchte wohl zu gewährende Bewilligung aufgeführt. Nun aber erfolgte ganz unerwartet auf den Magistrats-Bericht vom 20. März 1844, worin bemerkt wurde, daß die Änderung des Grabens im Interesse der Stadt nicht dringlich sei und eventuell die Breite festzustellen gebeten wurde, die Bestimmung des Kriegsministers vom 10. April 1844, daß die Verbreiterung fortifikatorisch nothwendig und die Breite des Grabens auf 120 Fuß festgesetzt sei. Magistrat glaubt, daß bei Bestimmung dieser Breite doch seine frühere Absicht maßgebend gewesen, und bittet, da die Ausführung solcher Breite durch Masche's Widerstand für die Stadt unthunlich wird, und daran das ganze, sonst zur Ausführung reife und für die Stadt, ja für allgemeine Staats-Bedürfnisse so dringliche Project scheitern würde — 1) abgesehen davon, ob der Graben zur Durchfahrt von Seeschiffen verwendet werde, oder nicht, dessen nothwendige Breite auf 60 Fuß und dem entsprechend vor der Courtine festzustellen; 2) der Stadt die Berechtigung zu ertheilen, nach ihrem Bedarf ihn bis 120 Fuß verbreitern zu können; — in beiden Fällen unter Feststellung der sonst bedingten Breite der Esplanade, Unterhaltung der Brücke, Contrescarpe, u. s. w.

Gleichzeitig mit dieser Vorstellung an die Königl. Commandantur benachrichtigte der Magistrat das Directorium der Eisenbahn-Gesellschaft von der Lage der Sache, mit dem Bemerken, daß unter den obwaltenden Umständen die finale Regulirung der in dem Protokoll vom 9. September 1844 besprochenen Punkte vorläufig ausgesetzt bleiben müsse.

Die Commandantur (General-Lieutenant v. Pfuel) konnte auf den Antrag des Magistrats selbständig nicht Verfügung treffen. Sie mußte nach Berlin berichten. Der Bescheid des Allgemeinen Kriegs-Departements ließ indessen länger auf sich warten, als gewöhnlich.

Mittlerweile hatten sich in der Stadt seltsame Gerüchte verbreitet. Diese Gerüchte, ein Gegenstand lebhafter Unterhaltung und Discussion an der „Erbaren Tafelrunde" der vielen Gambrinus-Stätten intra et extra moenia, fanden, wie leicht erklärlich auch ihren Weg in die Stadtverordneten-Versammlung, dort ihren Wiederhall und in der Sitzung vom 19. December 1844 einen Ausdruck eifersüchtigen Mißbehagens über anscheinende Verletzung ihrer souverainen Gewalt in dem Beschluß über die Vorlage Nr. 18, der also lautete: —

„Da uns ein Rescript des Herrn Finanzministers bekannt geworden ist, wonach eine Vereinbarung zwischen dem Magistrat und der Eisenbahn-Gesellschaft wegen Überbrückung der Parnitz getroffen sein soll, so soll der Königl. Regierung

das Gesuch vorgelegt werden, daß sie dem Magistrate die Anweisung mittheilen möge, ein Abkommen wegen Schiffbarmachung des Festungsgrabens mit der Eisenbahn-Gesellschaft nicht ohne unsere Zuziehung abzuschließen und uns von dem Project schleunigst in Kenntniß zu setzen". — Also Beschwerde sollte geführt werden bei der Aufsichtsbehörde; die Königl. Regierung sollte gebeten werden, den Magistrat anzuweisen, wie derselbe die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten zu handhaben habe! Wiewol der Magistrat sich herbeiließ, den Stadtverordneten in einer eben so ausführlichen als gründlichen Auseinandersetzung vom 28. December 1844 klar zu machen, wie die Sache zur Zeit liege, was kaum nöthig gewesen wäre, da aus den eigenen Acten des berathenden Collegiums der städtischen Vertreter hervorging, daß die Versammlung durch Mittheilungen des Magistrats stets auf dem Laufenden gehalten worden war, woraus schon aufs Deütlichste hervorgehe, daß es nicht in der Absicht des Magistrats gelegen habe, bei der endgültigen Regelung der schwebenden Angelegenheit die Mitwirkung der Stadtverordneten auszuschließen, was ja auch verfassungsmäßig, nach dem Wortlaut der Städteordnung, rein unmöglich sei; dennoch wurde in der Sitzung der Stadtverordneten vom 9. Januar 1845, in welcher jene Auseinandersetzung zum Vortrag gekommen war, als Antwort auf dieselbe, der nachstehende Beschluß gefaßt: —

„Wenn die Versammlung schon im August v. J. und später gegen eine feste Überbrückung der Parnitz überhaupt protestirte, daß die Schiffbarmachung des Festungsgrabens jene (für die Stargarder Eisenbahn) aufgehobene Passage nie ersetzen könne, der Magistrat dessen ungeachtet die Verhandlungen auf Grund jenes Projects mit der Eisenbahn-Gesellschaft fortsetzte, ohne uns bis zum November Nachricht davon zu geben, und ohne uns etwas Specielles darüber mitzutheilen, — wenn wir ferner schon so oft erfahren hatten, wie wenig die Eisenbahn-Gesellschaft auf fremdes Recht und Eigenthum Rücksicht nimmt, und wenn endlich die ängstliche Spannung, in welcher wir uns dieser Angelegenheit wegen schon lange befanden, noch durch ein Rescript des Finanzministers an hiesige Bürger, in welchem derselbe von dieser Sache wie von einer zwischen Magistrat und Eisenbahn-Gesellschaft abgemachten Angelegenheit spricht, — so dürften die Schritte der Versammlung bei der Königl. Regierung wol hinreichend motivirt erscheinen, und dadurch dem Ansehen derselben bei der hohen Aufsichts-Behörde gewiß nichts vergeben worden sein*). Da wir übrigens aus den jetzigen Mittheilungen ersehen, daß der Stadt durch das Project dauernde Belastungen erwachsen sollen, so werden wir uns um so weniger geneigt finden lassen können, darauf einzugehen".

Der Magistrat schrieb diesen Beschluß lediglich zu den Acten, und zwar mit Recht, um die Spalte, die sich zwischen ihm und den Stadtverordneten zu öffnen schien, nicht zu einer unübersteiglichen Kluft ausdehnen zu lassen. Was für eine Bewandniß es mit dem „Rescript des Finanzministers", auf das von den Stadtverordneten ein Accent gelegt wurde, gehabt hat, ist nicht aufgeklärt worden.

*) Der Magistrat hatte nämlich in seiner Vorlage vom 28. December 1844 die Schlußbemerkung einfließen, daß, weil die Stadtverordneten nicht auf dem richtigen Standpunkte der Thatsachen stehend, auf den sich zu stellen, sie verabsäumt, dies bei einer Beschwerde „dem eignen Ansehen der Versammlung in den Augen der Königl. Regierung nichts weniger als vortheilhaft sein könne".

Um zur Sache zurückzukehren, so ist zunächst des nachstehenden Ministerial-Erlasses in seinem Wortlaute zu gedenken.

„Aus dem mit dem gefälligen Schreiben vom 11. November cr. hier eingegangenen, anliegend zurück erfolgenden Antrage des dortigen Magistrats vom 26. October cr. ist ersehen worden, daß in der für die diesseitige Befürwortung der Bebauung der Silberwiese gestellten Bedingungen eine Änderung der Grabenbreite vor der Front 1—2 der Lastadie-Befestigung von 10 Ruthen auf 5 Ruthen aus dem Grunde gewünscht wird, weil eine Einigung mit dem Kahnbauer Masche, als dem Besitzer des zu der größern Breite erforderlichen Terrains nicht hat erreicht werden können.

„Wenn der ꝛc. Masche sich so wenig bereit zeigt, den vorgelegten Bebauungs-Plan zu unterstützen, so wird letzterer dahin abzuändern sein, daß dessen Grundstück den bisherigen Beschränkungen unterworfen bleibt und die Gewährung des Antrages, die Bebauung theilweise auch auf das ihm gehörige Grundstück ausdehnen zu dürfen, von seiner Bereitwilligkeit zur Terrain-Abtretung Behufs Verbreiterung des Grabens abhängig gemacht werde.

„Die Verminderung der Grabenbreite kann aber nur so weit nachgegeben werden, als die Gränze des Fortifikations-Terrains reicht, wobei die Richtung der Contrescarpe (ohne Rondengang) nicht parallel mit den Saillants-Facen geführt zu werden braucht. Für das Graben-Profil wird eine 9 Fuß breite Bärme an der Escarpe zum Schutz gegen Unterspülung des Wallfußes, eine 1½füßige Anlage für die Böschungen als erforderlich anzusehen sein. Sollte hierbei, wenn die Vertiefung 12—14 Fuß unter 0 des Pegels beabsichtigt wird, die vorhandene Breite des Fortifikations-Terrains an der schmalsten Stelle nicht ausreichen, so muß die Erdböschung der Contrescarpe durch ein Bohlwerk ersetzt werden, dessen Bau und Unterhaltung die Stadt nebst der Eisenbahn-Gesellschaft zu übernehmen hat, da im fortifikatorischen Interesse die Tiefe des Grabens von 6 Fuß unter 0 des Pegels genügt.

„Die Königl. Commandantur ersuchen wir ergebenst, dem Magistrate hiervon die weitere Eröffnung zugehen zu lassen.

Berlin, den 20. December 1844.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Reyher. v. Wangenheim.

An
die Königliche Commandantur zu Stettin.

General-Lieutenant v. Pfuel, erster Commandant der Festung, kam dem zuletzt erwähnten Auftrage des Ministeriums am 31. December nach, indem er in seinem Anschreiben bemerkte: Durch einen spätern Antrag des Eisenbahn-Directoriums in Betreff der Schiffbarmachung des Festungsgrabens, worüber die Beschlüsse des Königl. Allgemeinen Kriegs-Departements aber noch erwartet würden, werde diese Angelegenheit einen ganz andern Charakter gewinnen, weshalb das Weitere hierin bis zum Eingange derselben auszusetzen sein dürfte. Dagegen hielt es der General unter allen Umständen für angemessen, dem ꝛc. Masche die von dem Königl. Kriegs-Ministerium in Bezug auf sein Grundstück getroffene Bestimmung des fördersamsten zu insinuiren. Dies geschah durch die Verfügung des Magistrats vom 11. Januar 1845, nachdem Ministerial-Re-

script und Commandantur-Schreiben den Stadtverordneten — zu deren Beruhigung! mitgetheilt worden war, die davon in derselben Sitzung Kenntniß nahmen, in welcher sie den oben eingeschalteten Beschluß faßten, der also anfängt: „Wenn die Versammlung" — scherzweise die Mode nachahmend, welche das römische Priesterthum christlichen Glaubens den Erlassen seines unfehlbaren Gott-Menschen auf Petri-Stuhl für alle Zeiten aufgedrängt hat; für alle Zeiten?

Der Magistrat erstattete nun dem Königl. Kriegsministerium unmittelbar Bericht ab, den wir seiner Wichtigkeit wegen dem Wortlaute nach einschalten.

„Ein Königliches Hohes Kriegs-Ministerium hat in der hohen Verfügung vom 10. April pr. uns diejenigen Bedingungen mitgetheilt, unter denen Hochdasselbe Sich bereit finde, die Aufhebung der rayongesetzlichen Beschränkungen auf der Silberwiese, soweit solche städtisches Eigenthum ist, bei des Königs Majestät zu befürworten.

„Nachdem wir Behufs Erledigung dieser Bedingungen mit der Eisenbahn-Gesellschaft in Communication getreten sind, geben wir unsere Erklärung über die 3 gestellten Bedingungen nunmehr nachstehend ab.

1. „Die Verbreiterung und Vertiefung des Festungsgrabens vor der Fronte 1 und 2 bis auf 6 Fuß unter dem niedrigsten Sommer-Wasserstande werden wir ausführen, falls dieser Gegenstand sich durch die von der Eisenbahn-Gesellschaft inzwischen beabsichtigten Schiffbarmachung des Festungsgrabens nicht anderweit reguliren sollte.

„Was die künftige Breite dieses Grabens betrifft, so hat der Kahnbauer Masche es beharrlich abgelehnt, dazu Terrain von seinen Grundstücken herzugeben. In Verfolg des uns von der Königl. Commandantur mitgetheilten hohen Erlasses vom 20. December pr. haben wir an den ꝛc. Masche die in Abschrift beiliegende Verfügung vom 11. d. M. erlassen. Die darin dem ꝛc. Masche gestellte Frist (von 3 Tagen) ist jedoch verflossen, ohne daß derselbe eine Erklärung abgegeben hat. Hiernach wird nicht die in dem hohen Rescripte vom 10. April pr. angegebene Breite von resp. 10 und 18 Ruthen, sondern die in dem Erlaß an die Königl. Commandantur vom 24. v. M. bezeichnete mindere Breite zur Ausführung kommen können. Dieser Punkt dürfte mithin geordnet sein.

2. „Zu der Vergütigung für dasjenige Terrain von ca. 7 Mg., welches auf der Südspitze der Silberwiese für das künftige Festungswerk in Anspruch genommen wird, hat die Eisenbahn-Gesellschaft die Zahlung eines Beitrages, und auch wohl begründet, entschieden abgelehnt. Die Gründe, weshalb wir dennoch eine Vergütigung von 650 Thlr. pro Mg. als den billigsten Preis, den wir selbst darauf verwendet haben, erachten, bestehen darin —

„a) daß der Mg. vor der Aufhöhung des Terrains, als Wiese, einen Werth von allermindestens 150 Thlr. hatte;

„b) daß für die aufgebrachte Erde von uns an die Eisenbahn-Gesellschaft 500 Thlr. pro Mg. baar bezahlt worden sind;

„c) daß diese aufgebrachte Erde dem anzulegenden Festungswerke unmittelbar zu Gute kommt, und daß diese Erde, falls sie nicht bereits vorhanden wäre, bei Anlegung des Festungswerks mit bedeutend höheren Kosten vom Militair-Fiskus selbst herbeigeschafft werden müßte. Denn die Kosten des Erdtransports vom Sackschen Garten in der Oberwiek bis zur Silberwiese haben effective

Thlr. 1. 11. 10¾ Pf. pr. Schtr. betragen, wovon wir, zufolge des mit der Eisenbahn-Gesellschaft geschlossenen Vertrages, nur 18 Sgr. pro Schtr. bezahlt, den Überrest der Kosten aber die Eisenbahn-Gesellschaft selbst getragen hat.

„Wenn nun der Nutzungswerth des Terrains selbst unter den jetzigen rayongesetzlichen Beschränkungen ein bei weitem höherer ist, indem wir jetzt bereits 12½ Sgr. pro Quadratruthe, 75 Thlr. pro Morgen jährliche Pacht erhalten, und dieses einen Kapitalwerth von 1875 Thlr. repräsentirt, so glauben wir Einem Königlichen hohen Kriegs-Ministerium die Überzeugung gewährt zu haben, daß die Stadt bei einem Überlassungspreise von 650 Thlr. pro Mg. bereits ein Opfer von ca. 8000 Thlr. bringt.

„Sollte Hochdasselbe nach Berücksichtigung dieser Umstände dennoch die frühere Preisbestimmung festhalten, so bitten wir unterthänigst:

die von uns für unsere Forderung von 650 Thlr. angeführten Gründe Sr. Majestät dem Könige vorzutragen

und unterwerfen wir uns alsdann derjenigen Preisbestimmung, welche des Königs Majestät Allerhöchstselbst festsetzen werden. Hiernach dürfte auch dieser Punkt beseitigt sein.

„3. Die dritte in dem hohen Rescript vom 10. April pr. aufgestellte Bedingung ist — „daß die außerhalb des Eisenbahndammes gelegene Spitze der Silberwiese von jedem Bauwerke frei bleiben müsse und nur zu Holz-, Zimmer- und Abladeplätzen benutzt werden dürfe." — In der ursprünglichen Bewilligung war das Nichtbauen nur auf die ad 2 angeregte Fläche von ca. 7 Mg. beschränkt, die jetzige Bedingung hat ihren Grund unzweifelhaft in der frühern Absicht der Eisenbahn-Gesellschaft, mit einem Erddamme über die Silberwiese zu gehen. Sie dürfte ihre Erledigung nunmehr dadurch gefunden haben daß inzwischen die Eisenbahn auf einem Pfahlwerk über die Silberwiese geführt ist. Wir bescheiden uns, daß wir fortifikatorische Rücksichten nicht gründlich zu beurtheilen vermögen. Es dürfte aber, nach unserer unvorgreiflichen Ansicht, kein militairisches Interesse obwalten, jetzt noch die auf Pfahlwerk gebaute Eisenbahn als Gränzlinie der Bebauung festzuhalten, und den dahinter belegenen Theil der Silberwiese von ca. 20 Mg. Flächeninhalt frei zu halten. *) Denn, wenn es früher zulässig erachtet wurde, die Stelle selbst, welche jetzt die Eisenbahnbrücke einnimmt, mit massiven Gebaüden zu besetzen, — und dahinter mit dieser bis zu dem qu. 7 Mg. Platze fortzufahren, so muß es aus noch weniger fortifikatorischem Interesse entgegen erscheinen, hinter der Pfahlbrücke Baulichkeiten auszuführen. Wir vermuthen deshalb hier ein leicht zu beseitigendes Hinderniß und bitten deshalb zur frühern Bewilligung geneigtest zurückzukehren.

„Die Angelegenheit dürfte nunmehr spruchreif sein. Wir vertrauen, bei der großen und folgenreichen Wichtigkeit, welche die Sache für unsere Stadt hat, dem geneigten Wohlwollen Eines Königlichen Hohen Kriegs-Ministeriums, daß, unerachtet der obwaltenden Collision der Militair-Interessen, unseren durch die Verhältnisse unserer Stadt bedingten Wünschen die Unterstützung Eines Königl. Hohen Ministeriums nicht fehlen wird. Unsere Stadt befindet sich im Zustande

*) In der ursprünglichen Fassung des Berichts hieß es von hier an: „Eventualiter unterwerfen wir uns auch hinsichtlich dieser Frage der Allerhöchsten Entscheidung Sr. Majestät". Bei Revision des Concepts strich der Dirigirende Ober-Bürgermeister diese Stelle, und ersetzte sie durch die obigen Zeilen.

eines erfreulichen Aufblühens; Bevölkerung und Verkehr nehmen von Jahr zu Jahr mit raschen Schritten zu, die vorhandenen durch die Festungswerke und Rayongesetze beschränkten Raümlichkeiten reichen für das steigende Bedürfniß nach allen Seiten nicht mehr aus; es sind daher zugleich Interessen des Staats, die durch Gewährung der den Handel und Verkehr mangelnden Raümlichkeiten befördert und gehoben werden. Im gerechten Vertrauen, daß Ein Hohes Ministerium diese Lage der Verhältnisse kennt und würdigt, bitten wir unterthänigst

die Aufhebung der rayongesetzlichen Beschränkungen für den städtischen Theil der Silberwiese bei des Königs Majestät zu erbitten.

Ob und in welcher Art und unter welchen Bedingungen eine gleiche Begünstigung für den dem Kahnbauer Masche zugehörigen Theil der Silberwiese schon jetzt zu beantragen sei, unterstellen wir dem höhern Ermessen Eines Hohen Ministeriums.

Stettin, den 25. Januar 1845.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Masche. Pitzschky.

An
Ein Königliches Hohes Kriegs-Ministerium zu Berlin. Unterthänigster Bericht des Magistrats, betreffend die Bebauung der Silberwiese.

In Befolgung der Anordnung des Ober-Präsidenten, die Aufsichtsbehörde über den Verlauf der Unterhandlungen auf dem Laufenden zu halten, reichte der Magistrat eine Abschrift des vorstehenden Berichts, sowie des an die Commandantur erlassenen Ministerial-Rescripts vom 20. December 1844 bei der Königl. Regierung mit der Bitte ein für die Sache in geeignetem Wege Befürwortung und Mitwirkung eintreten zu lassen.

Im folgenden Monate befand sich der Oberbürgermeister Masche in Berlin, ob wiederum an der Spitze einer Deputation der städtischen Behörden, ist aus den Acten nicht ersichtlich. Er richtete von daher unterm 26. Februar 1845 eine Relatio ad Magistratum, worin er mittheilte, daß nach der Audienz bei dem Kriegsminister v. Boyen, und den Mitgliedern des Allgemeinen Kriegs-Departements, v. Reyher und v. Wangenheim, die Angelegenheit mit der Silberwiese jetzt möglichst nach Wunsch beendigt sein dürfte. Der Punkt wegen des Grabens zwischen dem Lastadischen Wall und der Silberwiese, der Pladdereie, gebe nach des Magistrats letzter Erklärung vom 25. Januar keine Differenz mehr. Die Bestimmung wegen des Vergütigungspreises für die eventuell zum Festungswerk herzugebenden ca. 7 Mg. werde der Kriegsminister Sr. Majestät dem Könige überlassen, inzwischen dürfte diese wol nicht nach Wunsch ausfallen, da weder der Kriegsminister noch die Herren vom Allgemeinen Kriegs-Departements von der Gerechtigkeit der Mehrforderung zu überzeügen gewesen, zumal auch in dem allgemeinen Immediat-Bericht über diese Angelegenheit der Kriegsminister zugleich auf die eventuelle Bewilligung der Kosten für Errichtung des Festungswerks antragen müße — (doch erst nach vorher zu Stande gekommenem Einvernehmen mit dem Finanzminister, der die Mittel dazu beim Vortrage im Cabinet nachzuweisen hat) — die dafür beantragte Summe so erheblich erscheinen dürfte, daß man Nebenausgaben möglichst zu mindern disponirt sein möchte, zumal weil man dieses Festungswerk als nur durch die zu bewilligende Bebauung der Silberwiese nöthig werdend ansieht. „Die Beschränkung, daß nur bis zur Eisenbahn-Brücke

gebaut werde, wird aufgehoben und nachgelassen so weit zu bauen, als auch ohne deren Existenz für zulässig erachtet sein würde, und diese für einflußlos erachtet wird; inzwischen wird, da die Hauptstraße senkrecht auf das Werk auslaufen muß und dieses oder dessen Kehle und Flügel parallel
(Der Schluß der Relation fehlt. Er stand auf dem Blatte 280, dem vorletzten, des Actenstücks, bei dessen vielfachem Gebrauch das Blatt, mangelhaft eingeheftet, unbemerkt herausgefallen sein wird.)

Der erste Commandant, General-Lieütnant v. Pfuel, theilte dem Magistrat mittelst Anschreibens vom 16. Juni 1845 die Cabinets-Ordre, betreffend die Bebauung der Silberwiese in Abschrift, so wie auch einen abschriftlichen Auszug von den Bedingungen mit, unter welchen dieselbe vor sich gehen kann, indem er hinzufügte, daß über die Verpflichtung zur Erfüllung dieser Bedingungen ein gerichtlicher Revers vom Magistrat und den Stadtverordneten auszustellen sei. — Die Cabinets-Ordre hat folgenden Wortlaut: —

Ich will auf Ihren Bericht vom 20. April d. J. den mir vorgelegten Bebauungs-Plan der Silberwiese zu Stettin unter Aufhebung der bisherigen rayongesetzlichen Beschränkungen hierdurch genehmigen, insofern der Magistrat daselbst die von Ihnen im Interesse der Festung als unerläßlich bezeichneten Bedingungen erfüllt, wobei Ich insbesondere noch bemerke, daß für das abzutretende Terrain zu dem anzulegenden Festungswerke eine höhere Vergütigung als 150 Thlr. pro Morgen der Stadt nicht gewährt werden kann.

Potsdam, den 15. Mai 1845.

An Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister, General der Infanterie v. Boyen, Grf. von Arnim und Flottwell.

Auszug aus dem Bericht an des Königs Majestät.*)
Betrifft die Bebauung der Silberwiese zu Stettin.
p. a.

1. Der Graben vor der nach der Silberwiese hinsehenden Front der Lastadie-Befestigung muß bis 6 Fuß unter dem niedrigsten Sommer-Wasserstande vertieft und so weit verbreitert werden, als das Festungs-Terrain gestattet. Die Kosten dafür und für die Unterhaltung und Erneüerung der Brücke über diesen Graben, so wie für die neüe Contrescarpe desselben, hat die Stadt zu übernehmen.

Bei der Weigerung des Mitbesitzers der Silberwiese, Kahnbauer Masche, sich dem Bebauungsplan anzuschließen, und das an den Festungsgraben stoßende Terrain seines Grundstücks gegen eine angemessene Entschädigung zur Verbreiterung dieses Grabens bis auf 10 Ruthen herzugeben, wird dessen Grundstück den Baubeschränkungen unterworfen bleiben, und es dadurch möglich werden, bei eintretender Vertheidigung der Festung eine breitere als die für jeden

*) Die Minister des Innern und der Finanzen hatten diesen Auszug unterm 20. Juni 1845 dem Oberpräsidenten von Pommern, wirkl. Geheimen Rath v. Bonin zugefertigt, von dem derselbe durch die Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 17. Juli dem Magistrate mit dem Auftrage zuging, nunmehr den Beschluß der Stadtverordneten über die gestellten Bedingungen herbeizuführen und binnen 6 Wochen zu berichten.

Fall erforderliche Esplanade von 40 Ruthen vor der Front 1—2 der Lastadien-Befestigung zu schaffen.

2. Mit der Bebauung der Silberwiese wird die Anlage eines Festungs-Werks in der Art, wie solches auf dem Plan entworfen ist, unentbehrlich. Die Stadt hat sich zur Abtretung des zu dieser Anlage erforderlichen Terrains gegen einen Preis von 150 Thlr. pro Morgen als denjenigen, den jenes Terrain vor der gestatteten Erhöhung der Silberwiese besaß, zu verpflichten.

3. Die Spitze der Silberwiese vor dem projectirten Werke muß von jeder Bebauung frei bleiben und kann deren Benutzung bis zum Glacisfuße jenes Werks nur zu Abladeplätzen gestattet werden.

2c. 2c. 2c.

Berlin, den 20. April 1845.

v. Boyen. Grf. v. Arnim. Flottwell.

(Kriegsminister. Minister des Innern. Finanzminister.)

Nun hätte man glauben sollen, daß die Sache, abgesehen davon, daß der König für das Terrain zum künftigen Festungswerk einen höhern Ankaufspreis, als Sein Kriegsminister vorgeschlagen, nicht bewilligt hatte, nach Jahrelangen Mühen in die geordneten Wege geleitet und der Zeitpunkt gekommen sei, städtischer Seits endgültige Beschlüsse über die Benutzungsart der Silberwiese zu fassen; allein dieser Zeitpunkt war noch nicht da, es erhoben sich neue Schwierigkeiten. Das Kriegsministerial-Rescript vom 9. November 1843 hatte, als unerlaßliche Bedingung aller weitern Verhandlung, die Vorlage eines vollständigen Bebauungsplans verlangt. Dieser Anforderung war in dem Berichte vom 14. Februar 1844 Genüge geleistet, mit dem ein von Technikern entworfener, in den städtischen Verwaltungskreisen berathener, und vom Magistrat, sowie von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigter Bebauungsplan eingereicht worden war. Als nun aber der in der Cabinets-Ordre erwähnte und vom Könige also genehmigte Bebauungsplan in einer Copie, welche Stadtbaumeister Kremser in dem Fortifikations-Büreau von dem Originale genommen hatte, vorlag, ergab sich, daß derselbe nicht derjenige sei, welchen der Magistrat eingereicht hatte, sondern ein ganz anderer, von jenem in zwei wesentlichen Punkten ganz abweichender. Die zwei Differenzen waren: — a) der städtische Plan hatte 10 Häuserviertel, der Ministerial-Plan nur 6; — b) die Haupt- oder Längsstraße hatte im städtischen Plan die alte Breite von 45 Fuß beibehalten, der Ministerial-Plan erweiterte sie auf 60 Fuß, und ebenso die Breite der Querstraßen von 40 Fuß im städtischen Plan auf 48 Fuß. Konnte auch über die Abänderung ad b hinweggesehen werden, obwol dadurch das Areal für Baustellen vermindert und die Ausgabe für Straßen-Pflasterung vermehrt wurde, so gab doch die Abänderung ad a zu erheblichen Bedenken Anlaß. Es bildete sich der Übelstand, daß die Baustellen nicht, wie im städtischen Bebauungsplan projectirt, 120 Fuß, sondern bis 228 Fuß Tiefe erhielten. Manchem Käufer, so urtheilte man in der Ökonomie-Deputation, dürfte diese größere Tiefe nicht conveniren, und daher, wenn sich nicht Liebhaber genug zu den tiefen Baustellen finden sollten, ein minderes Kaufgeld zu erwarten sein. Der Magistrat konnte unter diesen Umständen nicht umhin, sein Bedenken über die getroffenen Abänderungen beim Kriegsminister zur Sprache zu bringen, und denselben in der Vorstellung vom 23. Juli 1845 um Mittheilung der Beweg-

gründe zu bitten, welche die vorbezeichneten Abweichungen veranlaßt hätten. Der Bescheid des Minister lautete wie folgt: —

Auf den Bericht des Magistrats vom 23. v. M. wird hierdurch erwidert, daß der Sr. Majestät dem Könige vorgelegte und mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. Mai d. J. genehmigte Bebauungsplan der Silberwiese, wie sich bei einem Vergleich dieses Plans mit den Anträgen in Dessen Schreiben vom 14. Februar 1844 ergeben hat, allerdings nicht derselbe Plan ist, auf welchen eben dieses Schreiben Bezug nimmt. Nach Ausweis der diesseitigen Journale ist der qu. Plan erst nachträglich hier eingegangen und nicht mehr vorhanden. Der Seiner Majestät überreichte Plan ist aber sowol den früheren Verhandlungen der Local-Militair-Behörden mit dem Magistrate, als auch den nach dem Eingange des Schreibens vom 14. Februar v. J. gepflogenen, zum Theil mündlichen Verhandlungen mit dem Geheimen Regierungs Rath Masche zum Grunde gelegt worden. Das Kriegsministerium hat in demselben nur diejenigen Punkte ins Auge fassen können, durch welche die militairischen Interessen betheiligt werden.

Wenn es indessen gegenwärtig dem Magistrate hauptsächlich auf eine Vermehrung der Haüserviertel und eine Veränderung der Straßenbreite ankommt, so würde im fortifikatorischen Interesse nur die Beibehaltung der Breite für die Hauptstraße von 60 Fuß für nothwendig erachtet werden müssen, gegen die anderen Anträge aber nichts zu erinnern sein, da sie den in der Cabinets-Ordre vom 13. Mai cr. im Interesse der Festung als unerlaßlich bezeichneten Bedingungen nicht zuwider laufen, auch deren Erfüllung nicht beeinträchtigen. Der Magistrat wird demnach ersucht, eine Copie des vorgeschlagenen Bebauungsplanes, welche sich in den Acten desselben wahrscheinlich befinden wird, baldigst einzusenden, um wegen eines definitiven Bescheides mit dem Königl. Ministerium des Innern in Verbindung treten zu können.

Berlin, den 2. August 1845.

An den Magistrat zu Stettin.

Kriegs-Ministerium.
Boyen.

Ein von dem Stadtbaumeister Kremser angefertigtes und von ihn am 4. September vorgelegtes zweites Exemplar vom Situationsplan zur Bebauung der Silberwiese nach dem Entwurfe der städtischen Behörden, wurde dem Kriegsministerium am 10. September 1845 eingereicht, worauf von Seiten des Allgemeinen Kriegs-Departements unterm 30. October ein Monitum erging, dahin lautend, daß in dem empfangenen Plane, — davon das erste Exemplar dem Magistrats-Berichte vom 14. Februar 1844 beigefügt gewesen sein solle, — die Hauptstraße 60 Fuß und sämmtliche Querstraßen 42 Fuß breit gezeichnet seien, während der Bericht vom 23. Juli cr., auf eben denselben Plan sich berufend, anführe, daß jene Dimensionen mit bezw. 45 und 36 Fuß projectirt gewesen wären. Die sich herausstellende Differenzen müsse Magistrat aufklären bevor das Kriegsministerium mit dem Minister des Innern wegen Genehmigung der beantragten Änderung des Bebauungsplanes in Verbindung treten könne.

In dem Berichte vom 27. December 1845 wurde zur Erklärung der Verschiedenheit in den Angaben an- und ausgeführt, daß der frühere Plan zu einer

Zeit entworfen sei, als die Stargarder Eisenbahn noch mittelst Dammschüttung über die Silberwiese projectirt war. Später sei dafür ein Pfahlbau gewählt, der eine bei Weitem geringere Terrainbreite in Anspruch genommen hat. In dem neüen Situations-Plane sei daher dieser Pfahlbau, wie er z. Z. existire, eingetragen, und die mit der Eisenbahn parallel laufende Straße 60 Fuß angenommen, weil es möglich sei daß davon künftig einmal ein Theil zur Anlegung eines zweiten Gleises abgenommen werde. Die mittlere Hauptstraße sei in dem frühern Plane nur 45 Fuß breit projectirt gewesen, — d. h.: diejenige Breite war beibehalten worden, zu deren Bestimmung bei Gelegenheit der Regulirung der Martin Mascheschen Verletzungen des städtischen Gebiets die Anordnung der Königl. Regierung extrahirt werden mußte, weil die Stadtverordneten diesem Wege nur eine Breite von 36 Fuß beigelegt wissen wollten. Mit Rücksicht auf den Inhalt des Rescripts vom 2. August cr. sei diese Straße in dem neüen Plane mit 60 Fuß Breite angenommen. Die Uferstraßen längs Oder und Parnitz hätten in beiden Plänen 60 Fuß. Die Querstraßen in dem frühern Plane 40 Fuß Breite, und die abweichende Angabe in dem Berichte vom 22. Juli cr. beruhe lediglich auf einem Schreibfehler. Diese Breite sei auch für den neüen Plan unverändert geblieben, und wenn die Zeichnung an einigen Stellen eine Breite von 42 Fuß angebe, so sei dies eine zufällige Abweichung, welche bei den kleinen Dimensionen des Maßstabes wol zu entschuldigen sein dürfte. Magistrat und Stadtverordneten seien mit dem überreichten neüen Bebauungsplane — wonach also diesseits d. i.: auf der Nordseite der Eisenbahn die Ufer- oder Bohlwerksstraßen, die Mittel- und die Eisenbahnstraße 60 Fuß, und die Querstraßen 40 Fuß Breite erhalten — einverstanden, und bereit, gegen Aufhebung der rayongesetzlichen Baubeschränkungen für den städtischen Theil der Silberwiese diejenigen Bedingungen einzugehen, welche in dem von der Königl. Commandantur — auch von der Königl. Regierung — extractweise mitgetheilten Immediat-Berichte vom 20. April cr. sub 1, 2 und 3 aufgestellt seien. Die Sache wäre demnach bis zum Abschluß des Contracts reif. Dabei sei doch noch ein Gegenstand zur Erörterung zu ziehen, der für Stettin von der allergrößten Wichtigkeit sei.

Wie sehr nämlich der Mangel an Löschstellen dem Aufblühen des Handels hindernd und hemmend entgegentrete, sei allgemein bekannt, aber auch die Bereitwilligkeit dankbar anerkannt, mit welcher das Kriegsministerium jede Uferstrecke, welche nicht für fortifikatorische Zwecke unentbehrlich ist, der Mitbenutzung für den Handel frei gegeben habe. Dessen ungeachtet sei der Zustand immer noch von der Art, daß in den Sommer-Monaten die beladen ankommenden Schiffe häufig 3—4 Wochen still liegen müssen, ehe sie zum Löschen einen Platz am Lande gewinnen können. Rheder- und Ladungs-Interessenten verlieren in dieser Zeit nicht nur die Zinsen ihrer meist sehr bedeütenden Capitalien, welche im Schiff und Waaren stecken, sondern die Mannschaften erhalten für diese Zeit ihre fortlaufenden Heüern, und der Nachtheil, der dadurch erwächst, daß über die Waaren nicht disponirt werden und das Schiff nicht inzwischen eine neüe Reise antreten kann, ist ganz und gar nicht zu schätzen. Diese Übelstände haben denn auch bereits zur Folge gehabt, daß in den ausländischen Häfen die Schiffer höchst ungern und nur gegen gesteigerte Frachtsätze Ladungen auf Stettin annehmen. Die Stadt, und mehr noch der Staat selbst, in seinen Commerz- und Finanz-Interessen, sind dabei betheiligt, jedes Hinderniß, welches sich der natürlichen Entwickelung des Stettiner

Handels entgegenstellt, zu beseitigen. Vor Allem aber ist es die Aufgabe der städtischen Verwaltung gewesen — und sie ist dabei auf die freisinnigste Weise von den Staatsbehörden unterstützt worden, — jeden irgend zum Lösch- und Ladeplatz brauchbaren Uferraum in der Stadt für den öffentlichen Verkehr zu gewinnen und einzurichten. Ein solcher nach seiner Lage vorzüglich für den Handelsverkehr geeigneter Platz ist nun das nach der Pladderinstraße zu gelegene Ufer des Festungsgrabens (Pladdereie), welchen die Stadt bei Bebauung der Silberwiese vertiefen soll und welcher dadurch für die Oder-Kähne fahrbar wird. Zur Zeit befindet sich auf diesem Ufer, von der Oder bis zur Parnitz, in 420 Fuß Länge ein ganz verfallener kleiner Wall, der in fortifikatorischer Hinsicht zumal nach Vertiefung des Grabens und bei Bebauung der Silberwiese, von geringem oder gar keinem Interesse sein dürfte. Es wäre daher ein sehr großer Gewinn für Handel und Verkehr, wenn die Abtragung des Walls und die Benutzung der dadurch gewonnenen Lokalität als Lösch- und Ladeplatz gestattet und zugleich die einspringende Courtine bei der Brücke in eine gerade, mit dem jenseitigen Ufer parallele Uferlinie verlegt werden könnte. Die Stadt würde, so meint Magistrat, bereit sein, die Kosten dieser Einrichtungen zu übernehmen, auch nöthigenfalls die Verpflichtung einzugehen, den Erdwall in jetziger Art wieder herzustellen, oder auch, wenn es verlangt wird, eine Mauer aufzuführen, so bald dies in fortifikatorischer Hinsicht nothwendig werden sollte. Im Hinblick auf die große Wichtigkeit für Stettins Handel geht der Antrag dahin —

Die Einrichtung des gedachten Ufers vom Festungsgraben zum öffentlichen Lösch- und Ladeplatz im Allgemeinen zu genehmigen und über die Art dieser Einrichtung die Königl. Commandantur zuvörderst zur nähern Verhandlung mit dem Magistrate zu beauftragen und sodann endgültig darüber zu bestimmen.

Im Übrigen wird dieser Gegenstand den Fortgang der Bebauungsfrage der Silberwiese nicht aufhalten. In letzterer Beziehung führt der Bericht noch an, daß, falls künftig die Martin Mascheschen Erben für ihre Besitzungen auf der Silberwiese das Bebauungs-Recht nachsuchen und erhalten sollten, dabei mancherlei Gemeinde-Interessen (z. B. Pflasterung der Straßen, Einrichtung der Bohlwerke, u. s. w.) zur Sprache kommen, welche einer gegenseitigen Regulirung und Feststellung bedürfen. Magistrat stellt daher schon jetzt die Bitte:

ihn in dem vorausgesetzten Falle bei den Vorverhandlungen zuzuziehen, event. mit seiner Erklärung vor Ertheilung der Baufreiheit an die Mascheschen Erben zu hören.

Eine Abschrift des dem Kriegs-Ministerium eingereichten Berichts reichte der Magistrat gleichzeitig der Königl. Regierung mit der Bitte ein, den Antrag auf Einrichtung des Ufers des Festungsgrabens an der Pladderinstraßen-Seite zum öffentlichen Lösch- und Ladeplatz bei dem Ministerium zu unterstützen, was demnächst auch unterm 17. Januar 1846 „in dringendster Weise" geschehen ist. Das demnächst erfolgende Ministerial-Rescript hat folgenden Wortlaut: —

In Folge der von dem Magistrat in der Eingabe vom 27. December v. J. abgegebenen Erklärung über die Abweichungen des wieder vorgelegten Bebauungsplanes der Silberwiese von dem unterm 14. Februar 1844 eingereichten, haben des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz sich mit den Königlichen Ministerien der

Finanzen und des Innern in Verbindung gesetzt, und es findet sich nunmehr gegen diesen Plan, wonach die Straße längs der Eisenbahn, die mittlere Hauptstraße und die beiden Bohlwerksstraßen 60 Fuß breit und die sämmtlichen Querstraßen 40 Fuß breit angelegt werden sollen, nichts zu erinnern.

Was dagegen die Abtragung des Walles der Lastadie-Befestigung und die gewünschte Einrichtung des Grabenufers längs der Pladderinstraße zu Löschungs-Plätzen betrifft, wofür sich auch die Königl. Regierung verwendet hat, so kann solche um deswillen nicht genehmigt werden, weil damit eine Abtretung desjenigen Walltheils verbunden sein würde, dessen Erhöhung und Verstärkung durch die Bebauung der Silberwiese nothwendig gemacht wird.

In Bezug auf den Schluß-Antrag wegen der den Mascheschen Erben etwa zu gewährenden Baufreiheit stellen wir dem Magistrat anheim, sich dieserhalb an die Königl. Regierung zu wenden, welche hierüber zunächst mit der Commandantur in Berathung zu treten haben wird.

Berlin, den 11. April 1846.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Reyher. v. Wangenheim.

An
den Magistrat zu Stettin.

In dem Berichte vom 27. December 1845 hatte der Magistrat die Erklärung über Annahme der von den Minsterien aufgestellten und vom Könige genehmigten Bedingungen, unter denen die Baufreiheit gewährt wurde, in seinem und der Stadtverordneten Namen abgegeben. Die Zustimmung der Versammlung war in deren Sitzung vom 11. December 1845 beschlossen, und dieser Beschluß durch eine Vorlage des Magistrats vom 6. December herbeigeführt worden, die sich auf eine Berechnung der Unkosten der Bebauung der Silberwiese und der voraussichtlichen Deckung dieser Kosten stützte. Stadtsyndikus Pitzschky hatte sich dieser Berechnung unterzogen und dabei, nach Magistrats Beschluß zwei Gesichtspunkte für die Benutzung des Silberwiesen-Terrains ins Auge gefaßt, ein Mal als Wohnplatz, das andere Mal als Lagerplatz. Strenge genommen hätte nach dem jetzigen Projecte eine genaue Vermessung vorangehen müssen. Da indessen die frühere Vermessung und Flächenberechnung, wonach die Silberwiese städtischen Antheils — und von diesem allein ist die Rede, ohne Berücksichtigung des Mascheschen Antheils — 54 Mg. 34 Ruth. begreift, wovon ca. 20 Mg. oberhalb der Eisenbahn belegen sind — nur in unwesentlichen Punkten sich ändern dürfte, und es jetzt nur auf ein ungefähres vergleichendes Resultat beider Nutzungsarten ankam, endlich jeder längere Aufenthalt der Sache möglichst vermieden werden mußte, so konnte man füglich darüber fortgehen und sich mit approximativen Schätzungen begnügen, zudem erwägend, daß dergleichen arbitraire Calculs immerhin Ansichtssache sind. Als Basis seiner Zusammenstellung nahm der Syndikus eine ähnliche Arbeit, welche zwei Jahre vorher der Stadtbaumeister Kremser abgefaßt und dem Magistrate am 27. December 1843 vorgelegt hatte, sowie das commissarische Protokoll vom 25. Januar 1844: Plan zur Bebauung der Silberwiese (S. 447—451).

A. Die Silberwiese als Wohnplatz.

Zusammenstellung der Unkosten und des muthmaßlichen Gewinns bei Bebauung der Silberwiese.

I. Unkosten.

	Thaler.
1. Werth der städtischen Silberwiese vor der Aufhöhung	7.500
Die frühere Wiesenpacht war 300 Thlr. jährlich, was den ausgeworfenen Kapitalbetrag ergibt.	
2. Kosten der Aufhöhung ca.	30.000
An die Eisenbahn-Gesellschaft sind gezahlt für 41.686¼ Schtr. Erde Thlr. 25.011. 22. 6 Pf., die übrigen Thlr. 4.988. 7. 6 Pf. sind ausgesetzt für die theils erfolgte, theils noch bevorstehende Einrichtung und Aufhöhung des mittlern oder Hauptweges. (Man vergl. den Ausgabe-Posten S. 439).	
3. Kosten des Bohlwerks um die ganze städtische Silberwiese. . . .	30.996
Darunter sind 17.604 Thlr. begriffen für Bohlwerke oberhalb der Eisenbahn, welche schwerlich zur Ausführung kommen werden.	
4. Straßenpflaster 3300 Q.-Ruthen à 9 Thlr.	29.790
Dabei ist die Mittelstraße 45 Fuß breit angenommen. Wird diese 60 Fuß breit, auch die Parallelstraße bei der Eisenbahn bis auf 60 Fuß erweitert, so dürfen noch hinzukommen, nach arbitrairer Summe	5.210
so daß im Ganzen 35.000 Thlr. für Straßenpflaster anzunehmen sind.	
5. Laufbahnen (Trottoirs) unterhalb der Eisenbahn, 9096 laufende Fuß à 1 Thlr.	9.096
Ist offenbar zu hoch angenommen, da die Stadt nur die Hälfte des Preises als Prämie zu zahlen hat.	
6. Zwei öffentliche Straßenbrunnen à 1000 Thlr.	2.000
(Werden die Brunnen trinkbares Wasser aus Moorgrund geben?)	
7. Baukosten der Brücke über den Festungsgraben Pladdereie . . .	12.000
Diese Kosten scheiden eigentlich hier aus, da die Stadt in Folge des mit Masche geschlossenen Contracts zum Neu- und Reparaturbau der Brücke verpflichtet ist. Indessen mögen diese Kosten doch in Ansatz gebracht werden, da die Brücke in erweiterten Dimensionen gebaut werden soll.	
8. Erfüllung der vom Kriegsministerium gestellten Bedingungen für das Bebauungsrecht	10.000
Diese Bedingungen sind: Austiefung des Festungsgrabens ca. 6000 Thlr. und Abtretung von 7 Mg. zum Festungswerke für 150 Thlr. pro Mg. Rechnet man den jetzigen selbstkostenden Preis pro Mg. auf ca. 700 Thlr. so ist bei dieser Veräußerung Schaden ca. 4000 Thlr.	
Summa der Kosten	136.592

II. Deckung der Kosten und Gewinn.

1. Kaufpreis für ca. 460.000 Q.-Fuß Baustellen unterhalb der Eisenbahn à 15 Sgr.	230.000
Die diesseits der Eisenbahn belegenen Baustellen, und zwar nach	

	Thaler.
Übertrag . . .	230.000
Abrechnung der früher projectirten Straßen, eines Marktplatzes von 2 Mg. 28 Ruth. = 388 Q.-Ruth. und eines reservirten Platzes für Schulhaus, Spritzen-Remise ꝛc. von 7424 Q.-Fuß sind von Kremser berechnet auf 478.000 Q.-Fuß. Davon werden jetzt noch abgerechnet für Verbreiterung der Mittel- und der Eisenbahn-Straße (gewiß noch zu hoch angenommen) 18.000 Q.-Fuß. Bleibt das oben zum Verkauf angesetzte Quantum.	
2. Für das zur Eisenbahn erforderliche Terrain 231 Q.-Ruthen à 72 Thlr. oder 33.264 Q.-Fuß à 15 Sgr.	16.632
Die Eisenbahn nimmt, da die Dammschüttung cessirt, nur 231 Q.-Ruthen von der Silberwiese in Anspruch, wofür das Kaufeld, nebst Zinsen seit 1. Mai 1845, zu entrichten ist. Ob der Preis von 15 Sgr. von der Eisenbahn, die das Terrain schon vor Verleihung des Bebauungsrechts acquiriret hat, erlangt werden wird, bleibt indessen fraglich.	
3. Für die an den Militair-Fiskus zum Festungswerke oberhalb der Eisenbahn zu überliefernden 7 Mg. Terrain à 150 Thlr.	1.050
4. Die oberhalb der Eisenbahn, nach Abzug des Festungswerks und der Straßen noch verbleibende Bau- und Lagerplätze von ca. 10 Mg. Flächeninhalt in Pausch und Bogen (pro Mg. nur 3000 Thlr. gerechnet)	30.000
Summa der Einnahmen	277.682
Abgerechnet die Kosten ad I . . .	136.592
Bleibt reiner Gewinn	141.090

Oberbürgermeister Wartenberg stellte eine Nebenrechnung an, indem er das Kaufgeld zu 10 Sgr. pro Q.-Fuß annahm. Dann ergab sich ad 1 = 153.333 Thlr., ad 2 = 11.088 Thlr., während Pos. 3 und 4 unverändert bleiben, daher Summa der Einnahme 195.470 Thlr. und nach Abzug der Kosten, Reingewinn . . . . . 58.879.

B. Die Silberwiese als Lagerplatz.

Zusammenstellung der Unkosten und des Gewinns von der Silberwiese, wenn dieselbe nicht bebauet, sondern in bisheriger Art zu Lagerplätzen, Holzhöfen u. s. w. benutzt wird.

I. Unkosten.

	Thaler.
Dieselben setzen sich zusammen aus den Positionen 1, 2 und 7 der Nachweisung A —	49.500

II. Gewinn.

1. Nach Abzug des zur Eisenbahn expropriirten und zu Wegen erforderlichen Terrains, welches überschläglich auf 9 Mg. 34 Ruth. angenommen wird, bleiben von den 54 Mg. 34 Ruth. großen Fläche zur Verpachtung noch übrig 45 Mg. Die bisherige Pacht ist 12½ Sgr. pro Q.-Ruthe, oder 75 Thlr. pro Mg. jährlich, was einen Kapitalwerth von 1875 Thlr. pro Mg. ausmacht. Der Werth der zur Verpachtung bestimmten 45 Mg. ist also Thlr. 84.375

Übertrag . . .		49.500
2. Kaufpreis für die zur Eisenbahn erforderlichen 321 Q.-Ruthen oder 1 Mg. 51 Ruth. à Thlr. 10. 12. 6 Pf. pro Q.-Ruthe oder 1875 Thlr. pro Mg.	2.406	
		86.781
Überschuß		37.281

Von diesem Überschuß werden mindestens noch 7.281 Thlr. auf Pflasterung des Hauptweges zu verwenden sein. Es bleiben dann 30.000

Oberbürgermeister Wartenberg gab den Stadtverordneten, in deren Sitzung vom 11. December 1845, die erforderlichen Erläuterungen in einem ausführlichen mündlichen Vortrage, worauf der nachstehende Gemeinde-Beschluß gefaßt wurde: —

„Wir sind nunmehr damit einverstanden, daß in Bezug auf die Straßenbreite und die sonstigen Bedingungen für Bewilligung der freien Baugerechtigkeit die erforderliche zustimmende Erklärung abgegeben werde, ersuchen jedoch den Magistrat, dahin zu trachten, wo möglich in anderer Beziehung noch einige günstigere Bedingungen zu erlangen und den Vorbehalt zu stellen, daß wir nicht sofort, sondern nach unserer Convenienz mit der Veräußerung zur Bebauung vorzuschreiten haben.

„Es würde auch zweckmäßig sein, die Kosten des Bohlwerksbaus auf der Silberwiese genau veranschlagen zu lassen und solche bei Berechnung der Handelsabgaben in Ansatz zu bringen.

„Schließlich dürfte die Bedingung zu stellen sein, daß der Platz, welcher jetzt zu einem Fort abgetreten wird, wenn solcher dereinst nicht mehr zu fortifikatorischen Zwecken erforderlich sein sollte, der Stadt für den jetzigen Preis auf Verlangen zurückgegeben werden müsse."

Der Beschluß ist unterzeichnet von August Moritz, Vorsteher, und Wiesenthal, Protokollführer der Versammlung.

Der erste Commandant, General-Lieutenant v. Puel, benachrichtigte den Magistrat am 14. Mai 1846, daß der Kahnbauer Masche sich gegen ihn bereit erklärt habe, dem Bebauungs-Plane der Silberwiese beitreten zu wollen, und er denselben an den Magistrat verwiesen habe, um sich von den Bedingungen Kenntniß zu verschaffen. Da indessen die Mascheschen Erben, weder Andreas, der Sohn, noch die Tochter Louise, verehlichte Poll, etwas von sich hören ließen, so fand der Magistrat auch keine Veranlassung, sie nochmals zu einer Erklärung aufzufordern, und weiter mit ihnen zu verhandeln. Wenn sich dieselben in der Folge welden sollten, so behielt Magistrat sich vor, mit ihnen besonders wegen der zu übernehmenden Bedingungen und Gegenleistungen zu pacisciren.

Der Entwurf zu dem zwischen dem Militair-Fiskus und der Stadt Stettin wegen Bebauung der Silberwiese abzuschließende Vertrag war der Commandantur unterm 31. Juli 1846 vom Magistrate vorgelegt worden. Der Entwurf regte jedoch bei der Festungsbehörde mehrfache Bedenken an, deren Beseitigung durch beider Seits zu bestellende Commissarien herbeizuführen beschlossen wurde. Von Seiten der Commandantur wurde der Ingenieurv om Platze, Major Boethcke, von Seiten des Magistrats der Stadtsyndikus Pitzschky zu Commissarien ernannt. Nach vielfachen Conferenzen und Correspondenzen zwischen beiden Commissarien, die theils durch Krankheit, theils durch andere Behinderungen derselben oft unterbrochen wurden, war es endlich im Monat December 1846 gelungen, über In-

halt und Fassung des Recesses eine gegenseitige Einigung zu Stande zu bringen. Insonderheit hatte es schwer gehalten, den Militair-Commissarius zur Concession des von den Stadtverordneten beschlossenen Vorbehalts wegen dereinstiger Rückgabe des zum Festungswerke nöthigen Terrains zu demselben Preise für den es jetzt dem Militair-Fiskus abgetreten ward, zu bewegen. Das Resultat Jahre langer Arbeiten und — Schreibereien ist in dem nachstehenden Dokumente niedergelegt.

Receß zwischen dem Königlichen Militair-Fiskus und der Stadt Stettin wegen Bebauung der Silberwiese.

Nachdem Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. Mai 1845 die Bebauung der Silberwiese oberhalb der Lastadie nach dem von den Königl. Ministerien des Krieges, des Innern und der Finanzen vorgelegten Bebauungs-Plane, unter Aufhebung der rayongesetzlichen Beschränkungen genehmigt haben, so ist zur Erledigung der an diese Genehmigung geknüpften Bedingungen zwischen dem Königl. Militair-Fiskus, vertreten durch die hiesige Königliche Commandantur, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, einer Seits, und der Stadt Stettin, vertreten durch Magistrat und Stadtverordnete, anderer Seits, nachstehender Vertrag abgeschlossen und in drei Exemplaren und zwar ein Mal für das Königl. Kriegs-Ministerium, ein Mal für die Königl. Commandantur, und ein Mal für den Magistrat vollzogen worden.

§ 1.

Festungsgraben nebst Brücke.

Die Stadt Stettin übernimmt die Verpflichtung, den jetzigen Festungsgraben zwischen der Lastadie und der Silberwiese bis 6 Fuß unter dem niedrigsten Sommer-Wasserstande (= 5 Fuß unter dem 0 Punkte des Oderpegels an der Baumbrücke) auf ihre Kosten zu vertiefen, und so weit zu verbreitern, als es das Festungs-Terrain gestattet. Diese Gränze ist auf dem Bebauungsplane mit den Buchstaben f. g. h. i. m. angegeben. Sofern die Erben des Kahnbauers Masche, denen der andere nördliche Theil der Silberwiese zugehört, dem Bebauungsplane gegen Übernahme der ihnen zu stellenden Verpflichtungen (vergl. § 5) beitreten, muß die Verbreiterung des Festungsgrabens bis auf 10 Ruthen und der vorgedachten Tiefe ausgeführt werden. Die äußere Dossirung dieser Grabenbreite ist in dem Plane mit brauner Farbe und mit den Buchstaben n. g. h. i. o. angedeütet. Die Vertiefung und Verbreiterung des Festungsgrabens erfolgt Seitens der Stadt nach der auf dem Bebauungsplane befindlichen Profilzeichnung.

Die Reinigung des Festungsgrabens bis zu der in der Profilzeichnung angegebenen geringsten, und zu conservirenden Tiefe von 5 Fuß unter 0 wird demnächst für gemeinschaftliche Rechnung des Militair-Fiskus und der Stadt Stettin in der Art bewirkt, daß die Königl. Fortification, sofern sich Verschlammungen ergeben sollten, welche die Tiefe um mehr als 1 Fuß vermindert haben, die Wiederaustiefung besorgt und die Stadt Stettin derselben die Hälfte der Kosten erstattet.

Sollte jedoch die Stadt Stettin es in ihrem Interesse finden, den Festungsgraben Behufs der Schiffbarmachung noch bis zu einer größern Tiefe (etwa 10 oder 14 Fuß unter dem 0 Punkte des Pegels) zu vertiefen, so ist die Stadt

Stettin hierzu zwar jederzeit berechtigt, es versteht sich aber von selbst, daß sowol die erste Herstellung als die etwaige Unterhaltung dieser größern Tiefe lediglich auf Kosten der Stadt Stettin, ohne Concurrenz des Militair-Fiskus ausgeführt wird.

Die Art und Bildung der Contrescarpe bleibt der Stadt überlassen, welche auch die Contrescarpe, sowie die über den Festungsgraben führende Brücke auf ihre alleinige Kosten zu unterhalten hat.

Die Brücke über den Festungsgraben muß eine Breite von mindestens 24 Fuß zwischen den Geländern erhalten. Wird die Construction des Brückenaufzugs nur einseitig, so muß der Aufzug auf der Seite der Lastadie Statt finden.

Sollte die Stadt Stettin längs der Contrescarpe des Grabens ein Bohlwerk anlegen wollen, so ist dasselbe dahin zu setzen, wo in der Profilzeichnung die Oberkante der Erdböschung angedeütet ist.

Die Benutzung des Festungsgrabens für (Fluß-) Fahrzeüge und (See-) Schiffe, so weit sie denselben nach ihrem Tiefgange passiren können, ist gestattet, jedoch bleibt Seitens des Königl. Militair-Fiskus vorbehalten, das Anlegen derselben an der Festungs-Seite des Grabens durch eine Warnungstafel zu untersagen.

§ 2.

Festungswerk auf der Südseite.

Die Stadt Stettin verpflichtet sich, das zur Anlage eines Festungswerks auf der Südspitze der Silberwiese erforderliche Terrain, nach vorgängiger 6monatlicher Ankündigung gegen einen Kaufpreis von 150 Thlr. für den Morgen Magdeburgisch, zu überlassen und zu übergeben. Sollte dies Terrain jedoch im Laufe der Zeiten ganz oder theilweise zu fortificatorischen Zwecken nicht mehr benutzt werden, so bleibt der Stadt Stettin für diesen etwaigen Fall das Wiederkaufsrecht für den jetzigen Kaufpreis von 150 Thlr. pro Morgen vorbehalten.

§ 3.

Fiskalisches Terrain am Festungsgraben.

Das zunächst außerhalb des zuverbreiternden Festungsgrabens liegen bleibende, auf dem Situationsplane von den Buchstaben g. h. i. eingeschlossene Festungs-Terrain von 93 Quadratruthen Flächeninhalt, überläßt und übergibt durch Vollziehung dieses Vertrages der Königl. Militair-Fiskus der Stadt Stettin zum freien Eigenthum mit der Bedingung, daß der Werth dieser Fläche ebenfalls nach dem Preise von 150 Thlr. pro Morgen, also mit Thlr. 77. 15 Sgr. bei Bezahlung des im § 2 gedachten zum Festungswerke bestimmten Terrains compensando in Anrechnung gebracht wird.

§ 4.

Bebauung und Benutzung der Silberwiese.

In Betreff der durch Aufhebung der rayongesetzlichen Beschränkungen nunmehr freigegebenen Bebauung und Benutzung der Silberwiese treten folgende nähere Bestimmungen ein: —

1. Bereits durch Verfügung des Königl. Allgemeinen Kriegs-Departements vom 15. Januar 1841 ist die Aufhöhung der Silberwiese auf 8 Fuß am Maaß des Oderpegels an der Baumbrücke und die Regulirung der Ufer nach Maßgabe

des Situationsplans genehmigt, und es ist die Setzung einiger Normal-Höhepunkte Seitens des Platz-Ingenieurs schon im Jahre 1841 erfolgt. Diese Befugniß der Stadt Stettin zur Aufhöhung der Silberwiese bleibt fernerhin in Kraft.

2. Bei eintretender Bebauung der Silberwiese muß von dem Bauenden der genehmigte Bebauungsplan überall inne gehalten werden, worüber der Magistrat wachen wird.

3. Die Esplanade zwischen dem Festungsgraben und der Linie A. B. darf, in so weit sie nach dem Plane nicht von Straßen eingenommen wird, nur, wie bisher, zu Holzhöfen und Zimmerplätzen, nach Vorschrift des Rayon-Gesetzes vom 10. September 1828, § 9. 19. 59. (bezüglich auf den 1. Rayon) benutzt werden.

4. Zwischen den Linien A. B. und C. D. kann die Bebauung nach dem Plane ohne Beschränkung erfolgen.

5. Die südliche Spitze der Silberwiese außerhalb der Linie C. D. steht bis zur Anlage des im § 2 gedachten Festungswerks in demselben Verhältniß wie die Esplanade sub 3.

6. Das zur Anlegung des im § 2 gedachten Festungswerks erforderliche, dem Fiskus zum Preise von 150 Thlr. pro Morgen zu überlassende Terrain ist vorläufig (jedoch mit Vorbehalt der seiner Zeit erfolgenden definitiven Bestimmung Seitens des Königl. Kriegs-Ministeriums) auf circa 6 Morgen 111 Quadrat-Ruthen angenommen und auf dem Plane im Umzuge mit den Buchstaben a. b. c. d. e. bezeichnet, wobei die Gränzlinie ab. bc. cd. de. 6 Fuß über die künftige Glacis-Crête vortreten.

7. Für die außerhalb der Umzugslinie (sub 6) verbleibenden Terrainflächen bis zu der Oder und Parnitz wird während des Baues des Festungswerks von dem Fiskus an die Stadt Stettin eine Nutzungs-Entschädigung geleistet, welche nach Maßgabe der von der Stadt zuletzt bezogenen Durchschnitts-Pachtsumme bestimmt wird. Demnächst treten diese Flächen in ihr früheres Verhältniß mit der Maßgabe zurück, daß bis zum Glacis-Fuß des Festungswerks durchaus kein Bau Statt finden darf, mit alleiniger Ausnahme kleiner Wächterhütten, zu denen jedoch in jedem einzelnen Falle die durch das Rayon-Gesetz vorgeschriebene Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums einzuholen ist.

§ 5.

Besitzungen der Maschescheen Erben.

Die vorgedachten sämmtlichen Bestimmungen dieses Vertrages, namentlich das Recht der Aufhöhung (§ 4 ad 1) und der freien Bebauung finden zur Zeit nur auf den der Stadt Stettin eigenthümlich zugehörigen Theil der Silberwiese (d. h.: den ganzen städtischen Theil bis zu der auf dem Plane mit p. q. r. s. bezeichneten Gränzlinie) Anwendung, vorbehaltlich etwaiger Ausgleichungen der Gränzen mit den anstoßenden Gränznachbarn. Der den Erben des Kahnbauers (Martin) Masche zugehörige Theil der Silberwiese (nördlich von der vorgedachten Gränzlinie) bleibt von diesen Begünstigungen und Berechtigungen bis dahin ausgeschlossen, daß zwischen den Besitzern und der Stadt Stettin wegen Übernahme eines verhältnißmäßigen Antheils an den von der Stadt Stettin in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen, und an den durch die ersten Communal-

Einrichtungen des auf der Silberwiese neü entstehenden Stadttheils erwachsenden Kosten und Lasten eine Vereinbarung Statt gefunden hat.

Als Basis dieser Vereinbarung sind von den städtischen Behörden folgende Grundzüge aufgestellt:

1. Die Besitzer der ehemals (Martin) Mascheschen Grundstücke übernehmen nach Verhältniß des Flächeninhalts ihrer jetzigen Besitzungen auf der Silberwiese zum gesammten Flächeninhalte derselben, einen verhältnißmäßigen Antheil an denjenigen Verpflichtungen und Lasten, welche die Stadt in diesem Vertrage übernommen hat, insbesondere an den Kosten der Graben-Erweiterung und Vertiefung nach § 1.

2. Die Besitzer sind verpflichtet, den zur Verbreiterung des Festungsgrabens bis auf 10 Ruthen erforderlichen Theil ihrer Grundstücke unentgeldlich abzutreten.

3. Die Besitzer sind verpflichtet, die im Bauplan festgesetzten Straßen und nicht zu bebauenden Flächen ihres Fundus, nach Maßgabe der fortschreitenden Bebauung und nach Bestimmung des Magistrats auf ihre alleinige Kosten mit einem untadelhaften Straßenpflaster und mit völlig guten dauerhaften hölzernen Bohlwerken zu versehen.

4. Sobald die Verpflichtung sub 3 erfüllt ist, und Straßenpflaster und Bohlwerk vom Magistrat als untadelhaft angenommen sind, übernimmt die Stadt Stettin die fernere Unterhaltung der Straßen und Bohlwerke. Die Straßen und Bohlwerke gehen dann, als öffentliche Anstalten, unentgeldlich in das Eigenthum der Stadt Stettin über.

5. Die von den Besitzern zu übernehmenden Verpflichtungen werden hypothekarisch eingetragen.

Sobald die Vereinbarung zwischen der Stadt Stettin und den Besitzern der ehemals (Martin) Mascheschen Grundstücke zu Stande gekommen sein wird, wird der Magistrat den deshalb geschlossenen Vertrag der Königl. Commandantur mittheilen. Bis dahin werden Seitens der resp. Militair-Behörden die bisherigen rayongesetzlichen Bestimmungen gegen die ehemals (Martin) Mascheschen Besitzungen in Anwendung gebracht werden.

Die zu diesem Vertrage gehörigen 3 Exemplare des Bebauungs-Planes sind von den contrahirenden Behörden gleichfalls vollzogen.

Stettin, den 23. December 1846.

Königl. Commandantur.
Für den fehlenden 1sten Commandanten
Engels, Obrist
und
2ter Commandant.
(L.-S.)

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.
Wartenberg. (L.-S.) Agath. Hellwig.

Stadtverordnete.
Hessenland, Vorsteher. (L.-S.) Léon Saunier, Protokollführer.
J. Schultz. A. Brehmer. C. Deplanque.
Schreiber. Jahnke. A. W. Schultz.

Vorstehender Receß wird hierdurch genehmigt.
Berlin, den 10. Mai 1847.
(L.-S.)
Kriegs-Ministerium.
Boyen.

Receß wegen Bebauung der Silberwiese zu Stettin.

Fast nahm es den Schein an, als solle das so mühevoll zu Stande gekommene Werk scheitern und zwar an einer Klippe scheitern, die kaum der Rede werth erachtet werden konnte. Das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement hatte den bereits vom Minister mit der Genehmigungs-Formel versehenen Receß noch zurückgehalten, weil der Magistrat bei Gelegenheit der Bewilligung eines Badeschuppens am Ufer des Parnitzstroms die Verlegung der Badestelle zu reserviren abgelehnt hatte, und demgemäß die Commandantur beauftragt, dem Magistrat zu eröffnen, daß, wenn derselbe sich durch den § 4 des Recesses nicht für verpflichtet halten sollte, die jetzige auf der Silberwiese befindliche Badestelle, sobald sie zur Anschüttung des Glacis von den aufzuführenden Festungswerken gebraucht werde, zu diesem Zwecke zu überlassen, dieserhalb in weitere Verhandlungen einzutreten sei, bevor die Aushändigung der schon genehmigten Receß-Urkunde erfolgen könne. Die Commandantur (jetzt General-Lieutenant v. Hagen, erster Commandant) entledigte sich dieses Auftrages mittelst Schreibens vom 21. Mai 1841, worin sie den Magistrat ersuchte, offenbar in höherm Auftrage, — zu erklären, ob derselbe sich nach § 4 des Recesses verpflichtet erachte, die Badestelle, sobald sie zu dem qu. Festungswerke erforderlich werde, gegen Entschädigung von 150 Thlr. pro Mg. zu überlassen, oder zugeschüttet zurückzunehmen, indem bei dem Bau eines Werks diese Badestelle nicht werde bestehen bleiben können, weil es dadurch nicht nur an Glacis fehlen, sondern auch die Wasserfläche bis in den gedeckten Weg eingreifen würde. Erkenne der Magistrat diese Verpflichtung an, so stehe der Aushändigung des genehmigten Recesses nicht entgegen, andern Falls bleibe erst noch an das Königl. Kriegs-Ministerium zu berichten.

Der Magistrat erwiderte hierauf unterm 6. Juni 1847, daß allerdings nach der Fassung des § 4 Rec. eine Verpflichtung für die Stadt, die ganze Badestelle zu dem bezeichneten receßmäßigen Preise pro Mg. zu überlassen, oder zugeschüttet zurückzunehmen, nicht vorhanden sei, vielmehr die Verbindlichkeit zur Überlassung für obigen Preis sich nur auf denjenigen Theil der Badestelle erstrecke, welcher wirklich zu dem Festungswerke zur Verwendung komme. Nun aber diene die Badestelle, wie bekannt, zur gemeinschaftlichen Benutzung für Civil und Militair, und werde deshalb auch, nach einem mit der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps geschlossenen Übereinkommen, auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten. Militair-Fiskus und Stadt hätten daher an dem Bestehen, und wenn es nöthig sein müßte, auch bei der Verlegung nach einer andern Stelle ein gleiches gemeinschaftliches Interesse und Magistrat könne die Versicherung hinzufügen, daß seiner Seits, im Falle einer durch den Bau des Festungswerks nöthig werdenden Verlegung unbegründete Schwierigkeiten und Einwendungen nicht würden erhoben werden. Jedenfalls scheine ihm diese Frage mit dem Bebauungs-Recesse in keiner Verbindung zu stehen und dürfte daher für die Bestätigung desselben kein Hinderniß abgeben, da die Frage erst näher festgestellt und regulirt werden könne, wenn der Bau des Festungswerks in Angriff genommen und eine andere entsprechende Badestelle ermittelt sei.

Hierauf noch eine Einwendung der Königl. Commandantur vom 19. Juni und darauf Entgegnung des Magistrats, daß er sich lediglich auf sein Schreiben vom 5. Juni, und die darin abgegebene Erklärung beziehen müsse. Dann Übersendung des Recesses Seitens der Commandantur mittelst Anschreibens vom 31. Juli 1847.

Nach Abschluß des Recesses machte man es sich im Schooße der städtischen Behörden klar, daß zum Verkauf der Baustellen die gehörige Aufhöhung der projectirten Binnen- und Uferstraßen bis auf 8 Fuß am Maaß unerlaßlich sei. Es stand also, anscheinend, fest, daß die Silberwiese zu einem Wohnplatze für Menschen dienen sollte, trotz der Bedenken, die zwölf Jahre vorher, schon der damalige kronprinzliche Statthalter von Pommern gegen dieses Project geäußert hatte, trotz der Abmahnungen, die um eben dieselbe Zeit, 1835, in doppelter Richtung von technischer Seite, in Beziehung auf Gesundheitspflege wie auf Bauwürdigkeit und Bautüchtigkeit auf einem künstlich geschaffenen Grund und Boden verlautbart waren*), die dem Magistrate im Jahre 1847 nicht unbekannt sein konnten, sanitätspolizeiliche Bedenken gegen die Besiedlung der „Pontinischen Sümpfe im Audra-Thale", ältern und neuern Datums, die sich seit dem Auftreten der Pest des 19. Jahrhunderts, in Stettin zum ersten Male im Jahre 1831 leider nur zu sehr bewahrheitet haben, wie erst jüngsthin von competenter Seite gezeigt worden ist**). Derselbe Gewährsmann bestätigt Das, was Dr. Kölpin schon vor vierzig Jahren klar gemacht hat, daß beim Ausbruch der Cholera-Epidemie die Massen-Erkrankungen auf der Lastadie allein der Bodenbeschaffenheit zuzuschreiben ist, der aus der niedrigen Lage und dem Moorgrunde, auf dem sie steht, entspringenden Feuchtigkeit der Wohnungen, der unmittelbaren Nähe der ausgedehnten Wiesenflächen und großen Wassermassen in den Flüssen, dem Ausdünstungen schädlicher Gase aus dem die Lastadie umgebenden Graben, wobei dann noch die aus schmutzigen, schlecht gereinigten Höfen, Kanälen und aus nicht desinficirten Abtritten aufsteigende Miasmata, der totale Mangel eines ungetrübten, guten Trinkwassers, u. s. w. in Betracht zu ziehen ist***). Wenn schon auf der Lastadie, an deren Boden-Aufhöhung fast ein Jahrtausend gearbeitet hat,†) die örtlichen Verhältnisse der Gesundheit in hohem Grade nachtheilig sind, wie erst muß diese Erscheinung auf der Silberwiese hervortreten, auf deren total durchtränktem Untergrunde erst seit — gestern ein betretbarer Boden künstlich geschaffen ist! Aber auf wie lange? Der Unvermeidlichkeit des Versackens unterworfen, mußte man schon nach wenigen Jahren auf eine Nachhülfe bedacht sein, und wenigstens die Straßenzüge auf öffentliche Kosten erhöhen, den Erwerbern der Baustellen es überlassend, sich nach Möglichkeit auf ihren Parcelen einzurichten durch kostspielige Pfahlrostbauten um ihr wohnliches Heim vor dem Einsinken zu schützen, wie es hundert Jahre vorher bei den Bauten auf der Großen Lastadie vorgekommen war.

Aber schon ein volles Jahr vorher, lange vor Abschluß des Recesses, war die Warnehmung gemacht worden, daß die Aufschüttungen von 1842 sich unter das Normalmaß von 8 Fuß über 0 des Oderpegels gesenkt hatten, daher eine weitere Aufhöhung der Silberwiese als eine unabwendbare Nothwendigkeit erkannt wurde. Dies brachte der militairische Techniker, der Ingenieur vom Platz, Major Boethke, in einem an den Magistrat gerichteten Schreiben vom 22. Februar 1846 zur Sprache, worin er — ohne wohlweislich der Grundursache der Nothwendigkeit zu gedenken, weil er, als Vertreter der Fortifications-Behörde, bei den Verhandlungen über die Aufhöhung des Terrains eine entscheidende

*) L. B. II. Th. Bd. VIII, 219—228. — **) Goeden, Medicinal-Rath und Physikus in Stettin, Bericht über die Cholera-Epidemie in Stettin, im Jahre 1866. Stettin, 1867. S. 10, 13, 19—22. — ***) Goeden, a. a. O. S. 35. — †) L. B. II. Th. Bd. VIII, 220.

Stimme gehabt, es aber versäumt hatte, die Bodenbeschaffenheit der Silberwiese vorher zu studiren — nachwies, daß zur Erreichung des vorgeschriebenen Normalmaßes auf dem städtischen Eigenthum wol noch 15.000 Schachtruthen Erde erforderlich sein dürften. Boethcke arbeitete damals an der neüen Stadtbefestigung um die Erweiterung der Altstadt auf der Westseite der Oder, wobei nach seiner Berechnung im Jahre 1847 viele tausend Schtr. Boden entbehrlich werden würden, welche er, falls höhern Orts nicht anderweitig darüber verfügt werden sollte, dem Magistrate für die Silberwiese anbot, wenn derselbe die Hälfte der, auf ca. 1½ Thlr. pro Schtr. veranschlagten Kosten übernehmen wolle, d. i.: also derselbe Preis, welcher der Eisenbahn-Gesellschaft gezahlt worden war. Der Platz-Ingenieur meinte, es sei bei seiner Anfrage wohl zu berücksichtigen, daß später eine ähnliche Gelegenheit gar nicht mehr vorkommen könne, während bei einer allmäligen Heranziehung von Bauschutt und Erde die Erreichung des Zwecks sehr weit hinausstellen müsse, und selbstverständlich die Grundstücke der Silberwiese nur erst durch Wasserfreiheit Werth erlangen würden.

Im Magistrats-Collegium wurde eine weitere Aufhöhung der Silberwiese, als bisher geschehen, für die Benutzung und künftige Bebauung derselben für höchst wünschenswerth erachtet — man scheüte sich das Wörtchen „höchst nothwendig" auszusprechen, weil auch die städtischen Techniker es vor vier Jahren unterlassen hatten, von der „qwebbigen" Beschaffenheit des Moorbodens Rechnung zu tragen, — indem die Wiese noch jetzt, 1846, bei hohem Wasserstande überschwemmt wird. In der Magistrats-Sitzung vom 11. März 1846 urtheilte man so: „Der jetzige Festungsbau gibt zu der Aufhöhung eine so günstige Gelegenheit, wie sie wahrscheinlich niemals wiederkehren wird". Was aber die dadurch entstehenden Kosten anbelangt, so tröstete man sich mit der in die Ferne gerückten Aussicht, daß sich dieselben künftighin durch höhern Kauf-, bezw. Miethpreis reichlich decken würden. Das Collegium war daher geneigt, auf das Anerbieten des Majors Boethcke in der Art einzugehen, daß der Militair-Fiskus die Erde zur Silberwiese transportiren und dort gehörig einebenen lasse, und die Stadt dafür 18 Sgr. pro Schtr. vergütige. Die Stadtverordneten dingten aber in der Sitzung vom 12. März 1846 von dem vorgeschlagenen Preise 3 Sgr. ab, wovon demnächst dem Platz-Ingenieur Nachricht gegeben wurde, der sich übrigens in seiner Anfrage wegen der Art des Transports und wegen der Kostenberechnung ein besonderes Abkommen vorbehalten hatte. Der Sache ist keine Folge gegeben worden, muthmaßlich, weil das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement das Gebot der Herren Stadtverordneten, 15 Sgr. für die Schtr., nicht annehmbar gefunden haben mag.

Nun aber begab es sich, daß um dieselbe Zeit, welche wir hier vor Augen haben die Stettiner Freünde von Werken der dramatischen Dichtkunst nicht mehr Gefallen fanden an dem Raume, wo ihnen diese Werke zur Anschauung gebracht wurden. „Die Bretter, die die Welt bedeüten", wie gewisse Leüte zu sagen pflegen, standen freilich an einem — obscuren Orte in dem Hintergebaüde eines Hauses in der Frauenstraße, der einem Tempel der Thalia und der Melpomene wenig-, und einer Stadt von einem halbhunderttausend Einwohnern, die zugleich Metropolis des Preüßischen Seehandels, in der Jahr aus Jahr ein tausende von Fremden aus aller Herren Ländern, aus allen Welttheilen verkehren ganz unwürdig war. Es wurde beschlossen ein neües Schauspielhaus zu bauen. Als

Standort für dasselbe wählte man den Königsplatz, von dem aber dem damaligen Geschlecht — die Zeit des Beschlusses ist ein Menschenalter und darüber her, — nicht bewußt gewesen zu sein scheint, daß er im vorigen Jahrhundert aus der Zuschüttung und Ausfüllung des alten Stadtgrabens entstanden, über den von der großen Domstraße her eine Brücke führte, auf der man zu der, außerhalb der Stadtmauer am Festungswall belegenen Peterpaulskirche gelangte. Man fing an zu graben um das Fundament für das Comödienhaus zu legen. Mau grub und grub, fand aber keinen Grund um darauf ein Gebaüde von so mächtigen Dimensionen, wie das Bauproject vorschrieb, errichten zu können, man fand nur Schutt, „Gemälle und Gruß" und lockere Erde, und so grub man 70 Fuß tief, bevor man den natürlichen Boden des alten Stadtgrabens erlangte, auf dem endlich der Grundstein gelegt werden konnte. Die Folge war, daß aus der Baugrube einige tausend Schachtruthen Gerüll und Erde fortgeschafft werden mußten. Dies war bisher nach dem Rosenpfuhl (?) vor dem Königsthor geschehen, und auch der noch übrige Theil konnte dort abgelagert werden; allein auf den Vorschlag des Oberbürgermeisters Wartenberg, der zum „Committé für Erbauung des neüen Schauspielhauses" gehörte, hielt Letzteres — sonst aus Corporations-Mitgliedern der Kaufmannschaft bestehend, — es im Interesse der Stadt, die qu. Erde nach der Silberwiese, zu deren weitern Aufhöhung zu schaffen. Das Committé fragte deshalb unterm 15. März 1847 an, ob Magistrat von der Überfülle Erde aus der Theater-Baugrube, die auf 1200 Schtr. geschätzt wurde, für den angegebenen Zweck Gebrauch machen und für die Fuhre à 24 Kubikfuß 3 Sgr. oder für die Schachtr. 18 Sgr. bewilligen wolle. Die Stadtverordneten bewilligten den Preis, unter dem Beding, daß dafür auch die Einebnung der Erde vom Committé besorgt werde. Darauf hatte sich das Committé nicht eingelassen; denn es wurden, als bis gegen Ende des Monats Juni 1847 von der Baustelle 4084 Fuhren Schutt nach der Silberwiese abgefahren und diese mit Thlr. 394. 12 Sgr. bezahlt worden waren, für das Planiren 14 Thlr. extraordinair berechnet.

Bis zum Monat Mai 1847 waren aber auch 6539 Schuttfuhren durch Fuhrleüte von Privatbauten nach der Silberwiese geschafft und dafür, die Fuhre mit 1 Sgr. vergütigt, Thlr. 217. 29 Sgr. gezahlt worden. Und ferner vom Mai 1847 bis zum Januar 1848 hatten Privatbauten noch 4736 Fuhren Schutt geliefert, wofür an Trinkgeld der Fuhrknechte, sowie an Tagelohn für die planirenden Arbeiter 726. 25. 6 Pf. verausgabt wurden.

Auch mit dem Directorium der inzwischen sich gebildeten Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft, dessen Vorsitzender der frühere Ober-Bürgermeister Masche war, hatte der Magistrat ein Abkommen wegen Erde-Lieferung zur Aufhöhung der Straßen auf der Silberwiese getroffen. Bis Ende Mai 1847 hatte die Gesellschaft 2100 Schtr. Erde aufgebracht und waren damit die Querstraßen auf der Stadtseite vorschriftsmäßig erhöht, während zur Hauptstraße bis zur Masche-Pollschen Gränze, um sie bis zu gleichem Niveau zu bringen, noch ca. 7500 Schtr. nöthig waren. Damit würde das accordirte Quantum von der Gesellschaft geliefert worden sein. Kremser, der inzwischen zum Stadtbaurath ernannt worden war, warf nunmehr die Frage auf, ob und welches Quantum Erde die Stadt fernerweit von der Eisenbahn-Gesellschaft übernehmen wolle. Gebraucht wurden nach seiner Angabe noch 2939 Schtr. zur Erhöhung der übrigen Straßen und

801 Schtr. zu der des Marktplatzes, im Ganzen also 3740 Schtr. Er könne sich nur dafür aussprechen, daß allerwenigstens dieses Quantum von der Eisenbahn-Gesellschaft angenommen werde, wenn das Directorium die Lieferung desselben übernehmen wolle, bezw. könne, indem eine solche Gelegenheit nicht wieder kommen dürfte, und entgegengesetzten Falls eine endliche Regulirung der Straßen zwar wol nach einer Reihe von Jahren zu erreichen wäre, diese aber dann, wie jedes Flickwerk nur mangelhaft sich gestalten könnte, während die Arbeit im Ganzen und Großen und in Einem Zuge ausgeführt etwas möglichst Vollkommners geben, und somit eine vortheilhafte Veräußerung des sonst zum größten Theil todt liegenden Terrains erleichtert werde. Gleichzeitig mit diesem Berichte des Stadtbauraths ging ein Schreiben des Directoriums der genannten Eisenbahn-Gesellschaft ein, worin es ein Quantum von ca. 1500 Schtr., zu dem bisherigen Preise von 18 Sgr. pro Schtr. anbot. Diese Offerte nahmen die Stadtverordneten in der Sitzung vom 3. Juni 1847 an. Sechs Wochen nachher zeigte ꝛc. Kremser an, daß zur gehörigen Herstellung der Straße längs der Eisenbahn-Brücke und der nächsten Querstraße an der Parnitz-Seite, sowie der Uferstraße an demselben Strome annoch 5720 Schtr. Erde erforderlich seien, in Folge dessen der Magistrat unterm 28. Juli 1847 beim Directorium der mehr genannten Eisenbahn-Gesellschaft anfragte, ob dasselbe dieses Quantum Erde auch noch verfügbar habe, in welchem Falle dasselbe unter den bisherigen Bedingungen für die Silberwiese übernommen werden könne. Die Acten besagen nicht, ob darauf eine Antwort erfolgt ist, allein aus dem Schreiben eines der Baumeister der Gesellschaft vom 7. October 1847 geht hervor, daß in den vorhergegangenen Monaten zur Aufhöhung von 8 Straßen und des Marktplatzes auf der Silberwiese von der Stettin-Stargarder Eisenbahn-Gesellschaft im Ganzen $5819_{,29}$ Schtr. Erde geliefert worden, die sämmtlich aus dem abgegrabenen Sackschen Garten in der Oberwiek entnommen waren. Demnächst zeigte aber das Directorium der Gesellschaft selbst am 11. März 1848 an, daß sich das hinübergeführte Quantum, einer zwiefachen Verification zufolge, auf $6947\frac{1}{6}$ Schtr. belaufe, wofür es den verabredeten Preis von 18 Sgr. pro Schtr. mit Thlr. 4168. 6 Sgr. in Rechnung gestellt habe. In einem Schreiben vom 19. Juni 1848 wurde indessen das gelieferte Quantum auf 6607 Schtr. ermäßigt, dem gegenüber der Stadtbaurath Kremser, nach seiner Berechnung, nur $6478_{,5}$ Schtr. einräumte, wovon das Directorium der Bahn-Gesellschaft unterm 28. Juni 1848 vom Magistrat mit dem Bemerken benachrichtigt wurde, daß er, unter Vorbehalt der Genehmigung der Stadtverordneten bereit sei, für dieses Quantum Erde die accordmäßige Vergütigung zu leisten. Das Directorium empfand es zwar unangenehm, daß, da nach seinen untrüglichen Registern wirklich das von ihm nachgewiesene Quantum Erde zur Silberwiese transportirt, von ihm bezahlt, und in den Nutzen der Stadt verwendet worden, nur $6478_{,5}$ Schtr. zur Anrechnung kommen sollten; um indessen die Sache zu beendigen, erklärte das Directorium in dem Schreiben vom 27. Juli 1848, sich mit deren Erstattung begnügen zu wollen, worauf unter Zustimmung der Stadtverordneten, die Kämmereikasse am 12. August 1848 angewiesen wurde, den Betrag für jenes Quantum Erde, die Schtr. à 18 Sgr. mit Thlr. 3886. 24 Sgr. an die Hauptkasse der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft zu zahlen.

Nachdem die Erhöhung der Straßen, welche die an der Oder liegenden zwei

Bauviertel einschließen, beinah beendet war, dachte man an die Veräußerung der sie bildenden Baustellen, wenigstens an die Vorbereitungen dazu. Die Straßen, welche hierbei in Betracht kamen, sind später Eisenbahn-, Siederei- und Marienstraße genannt worden, die Uferstraße an der Oder Wasser- und der mittlere Hauptweg Holzstraße. Ein jedes dieser zwei Quartiere wurde in 16 Baustellen getheilt, so daß überhaupt 32 zu veräußernde Stellen vorhanden waren.

Rücksichtlich der Bedingungen, welche den Kaüfern zum machen sein dürften, wurden, außer den Bestimmungen im Receß vom 23. December 1846, von der Ökonomie-Deputation, in Gemeinschaft mit dem Stadtbaurath Kremser, folgende Punkte vorgeschlagen: — 1) Die Bebauung der Plätze erfolgt nach den Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung der Stadt Stettin. 2) Die Hoflage einer jeden Baustelle muß mindestens 6 Zoll höher angelegt werden, als die Straße vor den Grundstück, damit die Entwässerung jederzeit zweckmäßig erfolgen kann. 3) Der Bauplatz ist innerhalb 3 Jahre längs der Straße mit Gebaüden zu begränzen. 4) Kaüfer zahlt 4 Wochen nach erfolgtem Zuschlage mindestens $^1/_3$ des Kaufgeldes an die Kämmereikasse, $^1/_3$ ein Jahr später und das letzte Drittel ein Jahr später, oder aber es wird die Hälfte gleich eingezahlt und die andere Hälfte mit halbjähriger Kündigung und gegen 4 Pret. Zinsen auf das Grundstück eingetragen. 5) Die Auswahl wird unter den 3 Bestbietenden vorbehalten, und sind dieselben an ihre Gebote gebunden, bis die städtischen Behörden über den Zuschlag entschieden haben. 6) Die Kosten der Bekanntmachung, der Contractschließung, wegen des notariellen oder gerichtlichen Verfahrens, so wie die Stempelgebühren trägt Kaüfer allein. 7) Die einzelnen Grundstücke enthalten 6900—7400 Quadratfuß. 8) Erfolgen die Gebote auf eine Baustelle im Ganzen, so wird keine Garantie für den Flächeninhalt, wie derselbe im Veräußerungsplane angegeben ist, geleistet. Werden dagegen die Offerten pro Quadratfuß gemacht, so soll das Grundstück vor der Übergabe nochmals aufgemessen, und der sich dann ergebende Flächeninhalt dem Kaufcontracte zu Grunde gelegt werden. 9) Kaüfer ist gehalten innerhalb 2 Jahre vorlängs der, oder den Hausfronten Granit-Laufbahnen nach Vorschrift zu legen und erhält die deshalb übliche Prämie von 5 Sgr. pro Quadratfuß Platten. 10) Derselbe erstattet der Stadt die Kosten der ersten Pflasterung vor den Haüsern bis zur Mitte der Straße innerhalb Jahresfrist mit durchschnittlich 9 Thlr. pro Quadratruthe Pflaster. 11) In allen Fällen, wo ein Grundstück wieder zum Verkauf kommt, reservirt sich die Stadt das Recht, den Vorkauf auszuüben.

Auf Grund dieser Vorschläge wurden demnächst nach Berathung im Magistrat folgende Verkaufs-Bedingungen festgesetzt, und den Stadtverordneten vorgelegt. —

Bedingungen beim Verkauf von Baustellen auf der Silberwiese.

Nachdem die auf der Silberwiese anzulegenden Straßen nunmehr so weit aufgehöht sind, wie der genehmigte Bebauungsplan gestattet, soll die Veräußerung der auf dem anliegenden Plane näher bezeichneten 32 Baustellen an der Oderseite unter nachstehenden Bedingungen erfolgen:

1. Für die zu veräußernden Baustellen findet völlige Baufreiheit Statt und sind dieselben keinen anderen, als den für die Stadt Stettin geltenden baupolizeilichen Vorschriften unterworfen.

2. Die Hoflagen müssen von den Erwerbern so hoch gelegt werden, daß der

Wasserabfluß nach der Straße hin Statt finden kann. Nach der Nachbarn Grundstücken darf kein Wasser geleitet werden.

3. Die Straßenfronten müssen innerhalb 3 Jahren nach erfolgter Übergabe mit Gebäuden oder festen Bewehrungen begränzt werden. Letztere müssen so construirt werden, daß die Straßen dadurch nicht verunstaltet werden, worüber event. die Bau-Polizei-Behörde zu entscheiden hat.

4. Die Lage und Größe der einzelnen Parcelen ist aus dem anliegenden Plane zu ersehen. Bei der Übergabe wird jede Parcele dem Erwerber zugemessen und das zu erlegende Kaufgeld nach dem solchergestalt festgesetzten Flächeninhalte berechnet.

5. Die Gebote werden für den Quadratfuß abgegeben und erfolgt sofort im Termine der Zuschlag, wenn das Gebot für den Quadratfuß 15 Sgr. oder mehr beträgt. Andernfalls hangt die Entscheidung von den städtischen Behörden ab, und bleiben Kaüfer 6 Wochen lang an ihre Gebote gebunden. Die Übergabe soll längstens innerhalb 4 Wochen nach ertheiltem Zuschlage erfolgen.

6. Der dritte Theil des gebotenen Kaufgeldes muß vor der Übergabe baar an die Kämmereikasse eingezahlt werden. Die anderen zwei Drittheile können gegen $4\frac{1}{2}$ Pret. jährlicher Zinsen, und mit Vorbehalt einer beiden Theilen freistehenden halbjährigen Aufkündigung auf dem Grundstück zur ersten Stelle stehen bleiben. (Der Magistrat verpflichtet sich jedoch, das Restkaufgeld in den ersten fünf Jahren nach erfolgter Übergabe nicht zu kündigen.) —

7. Die Kosten der Bekanntmachung des Termins, der Ausfertigung und Vollziehung des Kaufcontracts, der Berichtigung des Hypothekenwesens und der Eintragung der rückständigen Kaufgelder tragen Kaüfer.

8. Die Straßen und Bürgersteige, letztere so weit sie nicht mit Trottoirs belegt werden, werden auf Kosten der Stadt nach Maßgabe der fortschreitenden Bebauung gepflastert. Dagegen ist jeder Kaüfer verpflichtet innerhalb zwei Jahre nach erfolgter Übergabe vor der ganzen Breite des ihm verkauften Grundstücks nach näherer Anweisung des Stadtbauraths, gegen Zahlung der üblichen Prämie, Trottoir auf seine Kosten zu legen.

Stettin, den 24. Juli 1847.
Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.
Wartenberg.

Wir genehmigen die uns vorgelegten Bedingungen nur mit der Modalität ad 6, daß die Stadt sich verpflichtet, dem Kaüfer die Hypothekarisch eingetragenen zwei Drittel der Kaufsumme fünf Jahre gegen $4\frac{1}{2}$ Prct. Zinsen stehen zu lassen, falls der Kaüfer nicht selbst eine frühere Abtragung des Kapitals wünschen sollte.

Stettin, den 29. Juli 1847.
Stadtverordnete.
Hessenland. Léon Saunier.

Dieser Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung ist nachträglich in die Bedingungen in der Fassung aufgenommen, welche die Parenthese bei 6 enthält.

Der Magistrat setzte nun unterm 3. August 1847 einen Bietungstermin auf

den 23. des folgenden Monats September an und machte diesen Termin durch Aushang im Rathhause, so wie durch das Amtsblatt der Königl. Regierung, die Stettiner Zeitung und das Stettiner Intelligenzblatt, aber auch durch drei Berliner Blätter, die Vossische und die Haude- und Spenersche Zeitung und das Berliner Intelligenzblatt, vermittelst dreimaliger Insertion, öffentlich bekannt. Wenn man sich des Zwecks erinnert, der bei der Melioration der Silberwiese maßgebend war, nämlich der Allgemeinen Wohnungsnoth so wie dem Mangel an Lagerplätzen ꝛc. für die besonderen Interessen des Handels Abhülfe zu verschaffen, so scheint die nahe liegende Frage gerechtfertigt; wollte der Magistrat durch die Bekanntmachung in den Berliner Zeitungen auswärtige Kaufliebhaber herbeiführen, um den inheimischen Concurrenz zu machen? Wurde, wenn wirklich Auswärtige kamen und Meistbietende waren, durch deren Einwanderung das Übel nicht vermehrt, worüber seit so vielen Jahren und in der Gegenwart andauernd geklagt wurde, und dem abzuhelfen, man sich bei der Versetzung der nassen zum Theil sumpfigen Silberwiese in einen, dem öffentlichen Wesen möglichst dienstbaren Gebrauch, vorgenommen hatte?

Im Monat August fand die Absteckung und Bezeichnung der Baustellen durch den Stadtbaurath Kremser, in Gemeinschaft mit dem Ingenieur Hauptmann Eichstädt, in Abwesenheit des Platz-Ingenieurs Statt. Als Letzterer, Major Boethcke zurückgekehrt war und eine Besichtigung der Silberwiese vorgenommen hatte, ordnete er an daß die Straßenecken mit dauernden, schon von Weiten sichtbaren Merkmalen bezeichnet werden sollten, wozu er starke Rüststangen, allgemein 18 Fuß über die vorgeschriebene Anschüttungshöhe von 8 Fuß über 0, also bis auf 26 Fuß über 0 des Baumbrücken-Pegels hervortretend, und zugleich bestimmte, daß dieselben oben mit einem 2 Fuß hohen weißen Ölfarbenanstrich zu versehen seien, und endlich, daß diese Stangen erst mit dem vorschreitenden Bau der Eckhäuser allmälig eingehen dürften. Ob dieser Anordnung der Fortifikations-Behörde Folge gegeben worden, ist aus den Acten nicht ersichtlich.

Der Licitations-Termin wurde bestimmungsmäßig am 23. September 1847 abgehalten. Die Theilnahme an demselben war gar nicht so lebhaft, als man sich vorgestellt hatte. Es waren nur 5 Kaufliebhaber erschienen, und diese waren Stettiner Angesessene; die sehr kostspieligen Insertions-Gebühren für die Bekanntmachung in den drei Berliner Tageblättern hatten Niemand von außerhalb gereizt. Auf die 12 ersten Baustellen geschah kein Gebot. Sie lagen gegen das Innere der Silberwiese. Erst als die 8 an der Oder belegenen Parcelen 13—20 an die Reihe kamen wurde geboten. Das Verkaufs-Geschäft ließ sich bei Nr. 13 sehr gut an, das erste Gebot war 20 Sgr. für den Quadratfuß, zwei Concurrenten trieben es bis auf das Meistgebot von 1 Thlr. Bei den folgenden Parcelen nahm die Bietungslust sehr ab, so daß auf Nr. 17 nur 10 Sgr. und auf Nr. 18 sogar nur 7½ Sgr. geboten wurde, und erst als diese zwei Nummern zusammen ausgeboten wurden, erfolgte als Meistgebot 15½ Sgr. Auf Nr. 19 offerirte Niemand ein Kaufgeld. Auch diese Parcele mußte mit der folgenden Nr. 20 combinirt werden, um den Minimal-Preis von 15 Sgr. erzielen zu können. Nun sollten die folgenden Baustellen 21—32 ausgeboten werden; es entfernten sich jedoch sämmtliche Kaufliebhaber, daher der Termin und das darüber aufgenommene Protokoll geschlossen werden mußte.

Das Resultat des Licitations-Termins zeigt folgende Tabelle.

Parcele		Name des Kaüfers.	Kaufgeld:		
Nr.	Größe Q.-F.		Eingezahltes. Thlr. Sgr. Pf.	Rückstand. Thlr.	Ganzes. Thlr. Sgr. Pf.
13.	6.951	Kahnbauer Andreas Masche . .	2.351. —. —	4.600	6.951. —. —
14.	6.966	Stadtrath Wegener	1.347. 12. —	2.600	3.947. 12. —
15.	6.966	Kaufmann Hahn	1.347. 12. —	2.600	3.947. 12. —
16.	6.951	Kaufmann Rosenthal	1.354. 22. 6	2.700	4.054. 22. 6
17.	6.564	Pommersche Provinzial-Zuckersiederei	6.790. 16. 6	—	6.790. 16. 6
18.	6.579				
19.	6.579	Stadtrath Wegener	2.271. 15. —	4.300	6.571. 15. —
20.	6.564				
	54.120	Summa der 8 Parcelen . . .	15.462. 18. —	16.800	32.262. 18. —

Hiernach ist der Minimal-Satz, der für den Quadratfuß auf 15 Sgr. normirt war, bei der Licitation, um 2 Sgr. 10 Pf. überboten worden.

Die Kaufcontracte mit dem Kaufmann und Stadtrath Ernst Ludwig Theophilus Wegner, dem Kaufmann Ehrhardt Friedrich Wilhelm Hahn, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Ferdinand Rosenthal, so wie mit dem Director Friedrich Richard Müller, im Namen der, 1819 gestifteten, Pommerschen Provinzial-Zuckersiederei, sind am 11. October, und der Contract mit Andreas Friedrich Wilhelm Masche ist am 14. October 1847 notariell abgeschlossen, und demnächst sind die Hypotheken-Verhältnisse der verkauften 8 Parcelen im Laufe des Jahres 1850 vollständig geordnet worden. Von den Kaüfern erbot sich der Kaufmann und nunmehrige Stadtverordneten-Vorsteher Wegner, die auf seine Parcelen 14, 19, 20 eingetragenen Restkaufgelder zum Betrage von 6900 Thlr. abzutragen, was von den beiden städtischen Collegien durch Beschluß vom 10. September 1850 um so mehr dankbar angenommen wurde, als zur Deckung bedeütender Ausgaben die Kämmereikasse einer außerordentlichen Einnahme dringend bedürftig war. Einer Anzeige vom 18. August 1851 zufolge hatte um diese Zeit Masche seine Parcele 13, Hahn in Gemeinschaft mit dem Partikulier Schumann die Parcele 15, und die Provinzial-Zuckersiederei ihre Parceln 17 und 18 bebaut. Die übrigen 4 Baustellen lagen noch wüst.

Bei Abfassung der Verkaufs-Bedingungen war ein nicht unwichtiger Punkt übersehen worden. Die aus dem Ministerium zurückgekommene Zeichnung vom Bebauungsplane der Silberwiese hatte selbstverständlich dem Könige vorgelegen, als Dessen Genehmigung zu den Plane von den drei betheiligten Ministerien nachgesucht worden war. In dieser Zeichnung war eine Änderung dahin vorgenommen, daß die scharfen Straßen-Ecken durch Bleistiftstriche abgestumpft waren. Dies wurde noch zeitig genug bemerkt, um in dem Licitations-Protokoll vom 23. September die Bedingung einfließen zu lassen, daß der Kaüfer einer Eckparcele verpflichtet sei, diese Abstumpfung vorzunehmen. Unter den 8 verkauften Baustellen waren aber 4 solcher Eckgrundstücke, die durch die Abstumpfung einen Verlust von 90 Q.-Fuß, nämlich jedes 15 Q.-Fuß, erlitten. Magistrat hielt es für nothwendig dieses Verlustes wegen die Sache zur Kenntniß der Stadtverordneten zu bringen, ohne dabei den Ursprung der Abänderung anzugeben.

Die Stadtverordneten faßten nun am 30. September 1847 folgenden Beschluß: „Nach genommener Kenntniß zurück; und können wir es nicht für nothwendig finden daß die Ecken abgestumpft werden, und müssen wir unsere Einwilligung dazu verweigern". Hierauf erwiederte der Magistrat: das Abstumpfen der Ecken sei in dem von Sr. Majestät dem Könige genehmigten Bebauungsplane ausdrücklich vorgeschrieben. Es gehöre dies mithin zu denjenigen Bedingungen, unter denen überhaupt die Baufreiheit der Silberwiese erlangt sei, und es hange mithin nicht mehr von dem freien Willen der städtischen Behörden ab, die Ecken abzustumpfen oder nicht. Außerdem sei die Abstumpfung für die Passage überall ein großer Gewinn, u. s. w. Hierauf Beschluß der Stadtverordneten vom 14. October: „Es wäre doch sehr wünschenswerth, wenn rücksichtlich der noch zu veräußernden Baustellen auf der Silberwiese die bedingte Abstumpfung der Eckhaüser unterbleiben könnte und ersuchen wir daher den Magistrat bei der vorgesetzten Behörde anzufragen, ob bei den übrigen Eckhaüsern von dieser Bedingung nicht abgestanden werden könne?" Magistrat's Replik vom 18. October: „Die Bebauung der Silberwiese ist durch Cabinets-Ordre vom 15. Mai 1845 ausdrücklich nach Maßgabe des dieser Cabinets-Ordre beigefügten Bebaungsplanes bewilligt. In letzterm sind sämmtliche Straßenecken im Querschnitt abgestumpft. Eine Abweichung hiervon würde nur mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs eintreten können. Hierzu erscheint die Sache aber in der That nicht angethan. Die abgestumpfte Eckfläche beträgt an jeder Ecke 15 Q.-Fuß, und hat bei angenommenen Durchschnittswerthe von 15 Sgr. pro Q.-F. einen Werth von 7½ Thlr. das Werth-Object der Sache ist sonach äußerst geringfügig und dürfte schwerlich eine Bitte an den König um Abänderung des Bebauungsplanes rechtfertigen. Andrer Seits erachtet Magistrat das Abstumpfen der Ecken aber auch für den Verkehr und die Passage sehr vortheilhaft, wie denn auch z. B.: in Berlin in fast allen neü angelegten Straßen eine gleiche Einrichtung besteht. — daher an die Herren Stadtverordneten mit dem Bemerken, daß wir uns nur für fernere Beibehaltung der abgestumpften Straßenecken erklären können." Darauf Beschluß der Stadtverordneten vom 28. October 1847: „Der weitern Aüßerung des Magistrats zufolge, wollen wir nunmehr von unserm Wunsche, daß die Abstumpfung der Straßenecken unterbleiben möge, abstehen."

Diese Verhandlung zwischen den zwei städtischen Collegien wäre ohne Zweifel abgekürzt worden, hätte man in Stettin gewußt, daß die Bleistift-Striche auf der Planzeichnung, welche die Abstumpfung der Straßenecken bezeichneten, von des Königs Höchsteigner Hand eingetragen waren; denn Friedrich Wilhelm IV. sah kein Ihm zur Genehmigung vorgelegtes Bauproject an, ohne Seinen bessernden Griffel walten zu lassen. *)

*) Davon hat der Verfasser des L. B. vieler Beispiele erlebt, als er im Jahre 1850—51 bei der damaligen Mobilmachung der Armée den zu den Fahnen einberufenen Regierungs-Assessor v. Eichendorff (Sohn des Dichters) bei der Königl. Regierung zu Potsdam, in der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, vertrat. Für alle Kirchen-Bauten Königl. Patronats, so mithin diejenigen, deren Kosten aus dem „Kirchen-Ämter-Fonds der Kurmark" — einer Stiftung Friedrich Wilhelm's I. gedeckt werden mußten, sodann auch bei Kirchen Privat-Patronats, deren Neü- oder großer Reparaturbau, wegen mangelnden Vermögens der Kirchen selbst, bezw. der Armuth der Gemeinden, nur mit Unterstützung des Königs aus Dessen Dispositions-Fonds ausgeführt werden konnten, mußten die Bauprojecte, vollständig ausgeführt in Zeichnungen, Anschlägen und Erläuterungsberichten dem Könige vorgelegt werden. Da geschah es regel-

Die Kaufleute Gustav Heinrich Erasmus Schindler und August Ludwig Mützell fragten unterm 3. November 1847 an, ob ihnen von den in dem Licitations-Termine vom 23. September unverkauft gebliebenen Stellen der Silberwiese 2—3 dieser Plätze aus freier Hand überlassen werden könnten. Sie fügten hinzu, daß es ihre Absicht sei, daselbst eine Seifen-, Parfümerie- und Wagenfett-Fabrik, verbunden mit Öltraffinerie und Palmölbleiche, anzulegen, und die zu diesen Zweck nöthigen Dampfkessel, Maschinen ꝛc. ꝛc. aufzustellen. Sie wünschten jedoch, daß ihnen die Wahl dieser Stellen nach ihrer Convenienz überlassen werde und erboten sich für den Q.-Fuß 10 Sgr. zu zahlen. Als ihnen aber eröffnet wurde, daß der Minimalsatz 15 Sgr. betrage, erklärten sie sich in der Eingabe vom 20. November bereit, diesen Preis für die, der Lastadie zunächst belegenen 3 Parcelen 1, 2 und 5, welche zusammen einen Flächeninhalt von 21.393 Q.-Fuß haben, zahlen zu wollen, an diese Offerte jedoch einige Bedingungen knüpfen mußten, und zwar — 1) Daß im künftigen Jahre die vollständige Pflasterung zweier Straßen, als der Haupt- (Holz) straße (von der Lastadie nach der Eisenbahnbrücke führend), so wie der vom Marktplatze bis zum Wasser führenden Quer- (Marien) straße vollendet werde, da sie andern Falls keine Verbindung weder zur Stadt noch zur Oder haben würden, eine Bedingung, die um so gerechtfertigter sein dürfte, als die gedachte Querstraße durch die Bebauung der von ihnen zu kaufenden zwei Parcelen an dieser Straße (die 3. Parcele an der Hauptstraße), sowie das vom Kahnbauer Andreas Masche erstandenen Platzes der größte Theil dieser Straße mit Gebäuden besetzt werde. 2) Daß ihnen der Rest des Kaufgeldes bei prompter Zinsenzahlung von $4\frac{1}{2}$ Prct. vor Ablauf von 10 Jahren nicht gekündigt werde; 3) Daß ihnen gestattet werde, da bei der vorgerückten Jahreszeit mit Baulichkeiten nicht mehr vorgegangen werden könne, die Übernahme der Baustellen nach ihrer Convenienz vom Tage des Contractabschlußes ab bis zum 1. April 1848 hinauszuschieben.

Mit Bezug auf den 2. Punkt gab Mützell am 25. November die Erklärung ab, daß er mit der 5jährigen Nichtkündigung des Rest-Kaufkapitals von Seiten der Stadt einverstanden sei, und sich im Übrigen den ihm bekannten Veräußerungs-Bedingungen vom 24. Juli 1847 unterwerfe und sie erfüllen wolle, worauf am 27. November im Magistrat der Beschluß gefaßt ward, die Kosten der Pflasterung der Straßen ad 2 auf das Bau-Tableau pro 1848 zu setzen. Die Stadtverordneten waren damit einverstanden und es wurde am 16. December 1847 der Kaufcontract geschlossen, kraft dessen die Käufer von dem auf Thlr. 10.696 15 Sgr. verabredeten Kaufgelde vor der Übergabe $\frac{1}{3}$ mit Thlr. 3.696 15 Sgr. zur Kämmereikasse einzuzahlen sich verpflichteten, während der Rest des Kaufgeldes zum Betrage von 7000 Thlr. von der Übergabe ab mit $4\frac{1}{2}$ Prct. zu verzinsen, hypothekarisch sicher gestellt wurde. Weil der Verkauf aus freier Hand Statt

---

mäßig, daß der König Seine bessernde Hand an die Zeichnungen gelegt hatte und Seine Ideen durch — kecke Bleistiftlinien kund gab, die nunmehr dem betreffenden Baubeamten zur Richtschnur bei Umarbeitung seines Projects dienen mußten. Kam dann das also umgearbeitete Bau-Project, nachdem es alle Stadien der Revision und Superrevision in der Regierung und der Ober-Bau-Deputation durch das Ministerium an das Cabinet zurück, und der König fand, daß Seiner Idee nicht Genüge geleistet worden, dann ließ Er Seinen Kirchenbaumeister Stüler rufen, mit dem Er das Project besprach und der dann den Auftrag erhielt, den Regierungs-Baubeamten Anleitung zu geben. Niemand eignete sich besser dazu, als Stüler, der Friedrich Wilhelms IV. erhabenen Sinn fürs Schöne und Seinen geläuterten Geschmack genau kannte.

gefunden, so mußte nach den Bestimmungen der Städteordnung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde dazu eingeholt werden, die Seitens der Königl. Regierung unterm 8. Januar 1848 ertheilt wurde.

Die Übergabe des Grundstücks sollte also nach den Kaufcontracte am 1. April 1848 erfolgen und noch vor diesem Termine oder doch spätestens in demselben die Einzahlung des ersten Drittels des Kaufgeldes Statt gefunden haben. Nun aber war der — 18. März mit all' seinen schauerlichen Folgen — von gewissen vorlauten Stimmen als Morgenröthe der Volksfreiheiten ausgerufen — eingetreten, was, weil alles ruhige Denken und Handeln gleichsam in den Bann gethan war und die Gesammtheit der gesellschaftlichen, fest consolidirten Verhältnisse dadurch auseinander gedrängt zu werden drohten, die Kaüfer Schindler und Mützell veranlaßte, um Sistirung der Übergabe und der daran geknüpften Zahlung bis zum 1. Juli 1848 zu bitten, in der Hoffnung, daß alsdann die Krisis überstanden und günstigere Zeiten für Handel und Wandel wieder eingetreten sein würden. Magistrat, im Einverständniß mit den Stadtverordneten gingen auf den Antrag zwar nicht ein, bewilligten aber, in Anerkennung der trübseligen Zeitverhältnisse, durch Verfügung vom 11. April 1848, daß statt des am 1. April fällig gewesenen Kaufgelder-Theils jetzt 1000 Thlr. und am 1. Juli cr. der Rest mit Thlr. 2696. 15 Sgr. einzuzahlen sei, wo dann auch die Übergabe erfolgen werde. Auch fand Magistrat nichts dagegen zu erinnern, wenn die Kaüfer der drei Parcelen mit der Aufhöhung des Bodens derselben schon jetzt beginnen, oder auch andere bauliche Einrichtungen darauf vornehmen wollten. Die Einzahlung der 1000 Thlr. erfolgte aber erst am 29. Mai 1848 mit den seit dem 1. April aufgelaufenen Zinsen Thlr. 7. 11. 3 Pf. betragend. Eine weitere Stundung zur Einzahlung von 2000 Thlr. bis zum 1. Januar 1849, nachdem Thlr. 696. 15 Sgr. an die Kämmereikasse abgeführt waren, wurde am 5. August 1848 bewilligt, mit Rücksicht auf die obwaltenden allen gewerblichen Verkehr lähmenden Verhältnisse, incl. der „dänischen Seeraübereien". Nachdem die Zahlung geleistet fand die Übergabe des Grundstücks an die Kaüfer am 23. Januar 1849 Statt. Zufolge einer Anzeige vom 18. August 1851 hatten Schindler und Mützell auf ihren drei Parcelen 2, 3, 5 um diese Zeit Gebaüde errichtet.

Sei hier noch angemerkt, daß die Stadt bis Ende 1852, mit dem wir unsere Historie der Silberwiese städtischen Antheils schließen, weitere Baustellen nicht zu verkaufen Gelegenheit gehabt hat.

Die Stettin-Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft (bezw. die Berlin-Stettiner Gesellschaft) hatte sich wegen des Preises der Wiesenflächen, die sie auf städtischen Grund und Boden in Anspruch nehmen mußte, mit dem Magistrate auf gütlichem Wege nicht einigen können, und deshalb der Weg des Expropriations-Verfahrens eingeschlagen. Nach den ergangenen Expropriations-Resoluten, und zwar nach —

Dem ersten vom 28. Juli 1846 hatte die Stadt von der Silberwiese eine Fläche von 1 Mg. 51 Ruth., den Mg. für 1875 Thlr., an die Bahn abzutreten, demnach eine Entschädigung zu beanspruchen zum Betrage von . . . . . Thlr. 2.406. 7. 6

Und nach dem zweiten Resolut vom 9. September 1847 im Großen Reglitz-Bruche eine Fläche von 12 Mg. 41 Ruth. und im Zoll- und Brunneken-Werder eine Fläche von 14 Mg.

Übertrag . . . Thlr. 2.406. 7. 6
74,3 Ruth., überhaupt 26 Mg. 115, 3 Ruth. den Morgen zu 120 Thlr., demnach ganze Entschädigung . . . . . 3.196. 26. —
Summa der von der Eisenbahn-Gesellschaft der Stadt Stettin zu leistenden Grundentschädigung 5.603. 3. 6
Hierzu kamen auf Grund der Verhandlung vom 20. April 1845 die rückständigen Zinsen seit 1. October 1844 ꝛc. ꝛc. mit . 527. — 7
Zusammen . . Thlr. 6.130. 4. 1

welcher Betrag, nach Anweisung des Directoriums vom 2. November 1847, von der Hauptkasse der Eisenbahn Gesellschaft am 15. November an die Kämmereikasse abgeführt wurde. Indessen ergab sich, daß bei Berechnung des Expropriations-Capitals für die Silberwiese ein Irrthum vorgefallen war, der seinen Grund in dem frühern Pachtverhältnisse hatte. Die Differenz betrug Thlr. 225. 17. 7 wovon das Directorium durch Magistrats-Schreiben vom 22. December 1847 in Kenntniß gesetzt wurde. Dieser Betrag ist demnächst am 7. Februar 1848 bei der Kämmereikasse eingezahlt worden. Es hat demnach die Eisenbahn-Gesellschaft der Stadt Stettin an Grund-Entschädigung bis 1848 entrichtet Thlr. 6.355. 21. 8

Der Festungsgraben Pladdereie und die Brücke darüber.

Auf den Vorschlag des Directors Blochmann hatte die Commission für den Bau der Gas-Anstalt im Juli 1847 beschlossen, den Übergang über die Oder vom Schnecken-Thor nach der Silberwiese, und von dort über den Festungsgraben Pladderei in der zu erbauenden neüen Brücke nach der Lastadie zu bewirken. Es wurde demgemäß für an der Zeit gehalten die Austiefung des Festungsgrabens und den Bau der neüen Brücke über denselben einzuleiten. Stadtbaurath Kremser erhielt in Folge dessen den Auftrag die Kosten für beide Bau-Objecte zu veranschlagen.

Den Kosten Anschlag für die Schiffbarmachung des Grabens zwischen Lastadie und Silberwiese, um denselben für Flußfahrzeüge (Kähne) brauchbar zu machen, legte Kremser am 22. August 1847 vor. Er hatte dabei angenommen, daß die Austiefung bis 5 Fuß unter 0 am Pegel erfolge, weil man die Baggerarbeiten unter Wasser nicht so genau handhaben kann, daß eine völlig gleichmäßige Tiefe geschaffen wird, und bis unter 4 Fuß receßmäßig gebaggert werden muß. Die Erdmasse betrug

$$105.\ 9.\ 7 - \left(\frac{38.\ 5}{2} + \frac{25.\ 7}{9}\right) 9 = 6615 - (95 + 87{,}_5)\, 9 = 6615 - 1642{,}_5 = 4973{,}_5 \text{ Schtr.}$$

wovon ca. 800 Schtr. auszugraben und wegzufahren, 4173,$_5$ Schtr. auszubaggern waren. Die auf 10 Monate und 300 Arbeitstage berechnete Arbeit veranschlagte Kremser auf einen Gesammtkosten-Betrag von 8900 Thalern.

Erwägend, — daß die vorhandene Brücke über den Graben noch 1 Jahr nutzbar zu erhalten sein werde, daß der Bau der neüen Brücke auch zweckmäßiger vor sich gehen kann, wenn die Ausbaggerung des Grabens geschehen ist, so hielt Kremser dafür, das der Brückenbau bis zum Jahre 1849 zu verschieben sei, weshalb er die Ausarbeitung eines Kostenanschlages vorläufig unterlassen hatte. Nach Ablauf eines halben Jahres trat er jedoch mit einem Project vor, in jetziger Erwägung, daß die Brücke schwach und schadhaft, und für den Verkehr zu schmal sei, der durch die Bebauung der Silberwiese noch zunehmen werde, daher die

Anforderungen an die Brücke immer größer würden, denen das derzeitige Werk gar nicht mehr zu entsprechen vermöge. Kremser legte sein Project am 11. Februar 1848 vor und beantragte die Prüfung und demnächstige Feststellung desselben Seitens der städtischen Behörden, erst wenn diese erfolgt sein werde, könne seiner Seits der specielle Kostenanschlag ausgearbeitet und die nöthigen anderweitigen Zeichnungen Behufs Einholung des Consenses der Königl. Commandantur angefertigt werden, indem diese sehr zeitraubende Arbeit sonst leicht ganz vergeblich gemacht werden könnte, also eine Menge Zeit rein verschwendet wäre, die anderen Arbeiten ohne Noth entzogen werden müßte, und ihm an sich schon zur Controle der currenten Bauten ꝛc. nicht mehr genüge, um das Interesse der Stadt so warzunehmen, wie ein ordnungsmäßiger Geschäftsgang es nöthig mache.

Als Erläuterung zu dem, in einer flüchtigen Zeichnung vorgelegten, Projecte führte Stadtbaurath Kremser Folgendes an: —

1. Um die Fußgänger gegen den Verkehr auf der Fahrbahn zu sichern, seien, wie bei der Baumbrücke erhöhte Laufbahnen angenommen, jedoch nur 5 Fuß breit bis ans Geländer, weil er wargenommen, daß die 6 Fuß breiten Laufbahnen auf der Baumbrücke schmäler sein könnten, und der Verkehr nach der Silberwiese wol nie so groß werden dürfte, wie er auf der Baumbrücke vorhanden ist.

2. Für die Passage mit Flußfahrzeügen sei eine einfache Klappe 18 Fuß breit angenommen und seien die Jochweiten im Übrigen so gewählt, daß später bequem eine doppelte Klappe angebracht werden könnte, wenn der Festungsgraben für Seeschiffe geeignet vertieft und nutzbar gemacht werden sollte.

3. Die gewählte Construction sei auch vollkommen geeignet für eine Leitung der Gasröhren, wenn es erforderlich werde, mit denselben diesen Weg zu nehmen. Um solches anschaulich zu machen, seien die Röhren in der Zeichnung mit rother Farbe eingetragen.

4. Nachdem sich das eiserne Geländer auf der Baumbrücke als durchaus praktisch zweckmäßig bewährt hat, wird es wol keinem Bedenken unterliegen, daß auch bei dem gegenwärtigen Projecte ein solches Geländer zu wählen sei.

5. Da die Lage der vorhandenen (noch von Masche, dem Vater, erbauten) Brücke nicht der Art ist, daß sie während des Neübaus als Interimsbrücke benutzt werden kann, so wird natürlich eine Interimsbrücke nothwendig, und möchte es daher aus ökonomischen Gründen rathsam sein — a) die Ausbaggerung des Grabens an der Stelle vorläufig auszusetzen, und b) den Neübau der Brücke bereits im Spätherbst 1848 oder im darauf folgenden Winter auf 1849 zu beginnen, weil alsdann die Passage am wenigsten frequent ist. Damit nun aber in solchem Falle die Einleitungen zum Bau auch mit Muße getroffen werden können, und jede Eile vermieden werde, welche bei jedem Bau nur mit Opfern und oft sehr namhaften Opfern erkauft werden muß — bat der Stadtbaurath die Beschlußnahme in dieser Angelegenheit nicht auszusetzen. Der Bau, so bemerkte er am Schluß, die Summe von ca. 11.000 Thlr in Anspruch nehmen.

Magistrat und Stadtverordnete genehmigten das Kremsersche Brückenbau-Project, und erklärten letztere in der Sitzung vom 2. März 1848, den betreffenden Kostenanschlag abwarten zu wollen, um sich über die zu bewilligende Bausumme äußern zu können.

Inzwischen hatten die Arbeiten für die Vertiefung und Verbreiterung der

Pladdereie ihren Anfang genommen. Sie kamen dem Magistrate in der Folge sehr gut zu Statten, um dem durch die politischen Zeitereignisse brodlos gewordenen, aber vom Freiheits-Schwindel erfaßten Plebs des „souverainen Volks" Arbeit und dadurch das tägliche Brod zu verschaffen, und ihn so von den Versammlungen abzuhalten, in denen obscure Maulhelden in unsinnigen Reden nicht den passiven, nein den activen Widerstand gegen die gesetzliche Gewalt heraus- und zum offenen Aufruhr aufforderten. Auch in Stettin hat es in jener Zeit der Zügellosigkeit an Catilinarischen Gestalten aus den Kreisen des gebildeten sowol wie des rohen Pöbels nicht gefehlt. Gleichzeitig wurde an dem Oderufer der Silberwiese ein Bohlwerk in der Höhe von 7 Fuß am Pegel, mit 2 Ausfällen von je 40 Fuß Breite, geschlagen, und dahin zur Hinterfüllung des Bohlwerks in der Pladdereie ausgebaggerte Erde geschafft, zu welchem Behuf mit einem Kahnschiffer aus der Oberwiek ein Vertrag geschlossen ward. Das zur Verbreiterung der Pladdereie an der Silberwiese designirte Terrain diente an der Seite nach der Parnitz zu noch als Bauholzplatz und war von dem Kahnbauer Masche durch eine Bewehrung förmlich verschlossen. Um die Räumung dieses Platzes und die Überweisung desselben vom Militair-Fiskus an die Stadt mußte die Königl. Commandantur requiriret werden. Um dem Lastadischen Festungswalle der Häringsremise Nr. I. gegenüber, zu beiden Seiten der Brücke über den Graben, eine regelmäßigere Form zu geben, wurde, zufolge eines Abkommens mit dem Platz-Ingenieur, Major Boethcke, unter Genehmhaltung der Commandantur, der Wall wasserwärts um 12 Fuß vorgeschoben. Die Stadt übernahm die der Fortification dadurch entstehenden Kosten von 200 Thlr., gewann aber 12 Q.-Ruth. Terrain und ersparte bei dem Bau der Brücke, die 12 Fuß kürzer wurde, 700 Thlr.

Bei der Ausgrabung des Festungsgrabens mußte natürlich auch das Grabenbette unter der Brücke bis 6 Fuß unter 0 am Pegel ausgehoben werden, und war damit auch seit der Mitte des Monats Mai 1848 der Anfang gemacht worden, weil die Rücksichten für ein minderes Wasserschöpfen dies Verfahren günstig erscheinen ließen. Dabei ergab sich jedoch, daß die von Masche, dem Vater, übernommene Brücke mit viel zu seicht gerammten Pfählen versehen war und unzweifelhaft einstürzte, wenn die Ausbaggerung unter derselben bis zur vorschriftsmäßigen Tiefe erfolgte. Stadtbaurath Kremser machte daher den Vorschlag — den Neübau der Brücke, der schon für die Herbstzeit designirt war unverzüglich einzuleiten, neben der alten Brücke eine Interimspassage herzustellen, und die alte Brücke baldigst abzubrechen. Für den Vorschlag sprachen folgende, der unruhevollen Zeit Rechnung tragende Gründe: —

1. Ist der Bau eine erhebliche Arbeit, bei welcher zahlreiche Arbeitskräfte an Zimmerleüten, Rammarbeitern, auch Brettschneider und Schmidte Beschäftigung finden.

2. Sind die Holzpreise zur Zeit niedrig, während sie bei ruhiger Zeit, die doch binnen Kurzem zu erwarten ist, wieder steigen werden.

3. Werden bei dem Stillstand aller Geschäfte und dem daraus entspringenden Mangel an Arbeit auch die tüchtigeren Meister möglichst niedrige Forderungen machen, um nur ihre bessern Leüte zu beschäftigen, und die Stadt kann hoffen, daß das Werk durch einen oder mehrere der zuverlässigsten Unternehmer und

tüchtige Gesellen gebaut wird, während dies zu andern Zeiten gewiß nicht der Fall ist.

4. Müßte bei einem spätern Bau der Brücke, bei Herstellung des Grabens jetzt, ein bedeütender Erdkörper auf der Silberwiesen-Seite als Passage nach der Brücke stehen bleiben, dessen Aushebung jetzt ohne besondere Kosten geschehen kann, später aber wegen des mehr nöthigen Wasserschöpfens ein Vielfaches mehr kosten muß, und die jetzt nöthigen Erdarbeiten obenein verringert.

Die Ökonomie-Deputation war mit den Vorschlägen des Bauraths einverstanden, hielt es aber, bevor sie ihre Anträge beim Magistrate stelle, nothwendig, zu wissen, wie hoch sich die Ausgaben belaufen würden. Kremser legte darauf am 27. Mai 1848 den —

Kosten-Anschlag zum Neübau der Brücke über den Festungsgraben zwischen Pladderin und Silberwiese

vor. Die Brücke erhielt eine Länge von 195 Fuß und eine Breite von 30½ Fuß. Sie bekam eine Fahrbahn mit eichenem Oberbelag von 18 Fuß und eine Fußpassage von 6¼ Fuß Breite auf jeder Seite — abweichend von seiner frühern Ansicht über die zur Laufbahn erforderliche Breite. Der Zug ist einseitig projectirt und erhält eine lichte Weite von 18 Fuß. Die Brückenbahn war bis auf 13 Fuß über Pegel 0 gehoben. Die Gesammtkosten berechnete sich, incl. der Kosten einer Interimsbrücke, auf . . . . . Thlr. 10.725

Die Ökonomie-Deputation befürwortete den sofortigen Angriff des Brückenbaus und empfahl die auf dem Bau-Etat pro 1848 stehenden 8000 Thlr. für die Wasserleitung nach der Lastadie, und 3000 Thlr. für die Pflasterung der neüen Straße längs des Bohlwerks am (ehemaligen) Johanniskloster zu dem Brückenbau zu verwenden, und die Ausführung jener Bauten bis zum Jahre 1849 auszusetzen; allein im Magistrats-Collegium entschied man sich für eine Verschiebung des Brückenbaues auf jenes Jahr, weil die erforderlichen Geldmittel zu diesem Bau nicht vorhanden, weil mit Gewißheit vorher zu sehen, daß an Hafen-Einnahmen im laufenden Jahre 1848 ein bedeütender Ausfall eintreten werde, daher man genöthigt sei, mehrere im Bau-Tableau für dieses Jahr aufgenommenen Bauten, namentlich auch die von der Ökonomie-Deputation bezeichneten auszusetzen. Dagegen beschloß das Collegium die sofortige Herstellung der Interimsbrücke, welche auf ein Jahr die Passage zwischen Lastadie und Silberwiese genügend vermitteln werde.

Die Brücke wurde dem öffentlichen Verkehr am 1. November 1850 übergeben. Die Bauabnahme fand aber erst am 19. des folgenden Monats December Statt. Veranschlagt und bewilligt zum Bau der Brücke waren, wie oben bemerkt, 10.725 Thlr. Davon betrugen die Kosten für die schon 1849 gebaute Interimsbrücke Thlr. 673. 3. 6 Pf., daher zur Brücke pro 1850 Thlr. 10.051. 26. 6 Pf. zu verwenden gewesen sind. Mit dem Bau der Brücke ist zugleich die Pflasterung der Pladderinstraße vom Schirmerschen Gange bis zur Brücke, wozu wozu nachträglich 1100 Thlr. bewilligt wurden, ausgeführt, ingleichen die von dem Stadtrath Moritz beantragte und von den Stadtverordneten bewilligte Trottoir-Legung vor den Sellhaüsern in der genannten Straße. Die Gesammt-Anschlagskosten stellte der Baumeister Schöneberg in dem Bericht vom 1. December 1850 zusammen . . . . . Thlr. 11.191. 26. 6

Übertrag . .	Thlr. 11.191. 26. 6
Es betragen aber die Kosten der Ausführung	9.020. 26. 4
Es sind also gegen den Anschlag erspart	Thlr. 2.171. —. 2

deren Verwendung durch Schlagung einer Spundwand und eines Bohlwerks am Graben mit Bewilligung der städtischen Behörden noch im December 1850 geschah. Die Bau-Ausführung wurde von der Abnahme-Commission als tüchtig und gut, sowol im Material, als in der Arbeit anerkannt. Das neüe Bohlwerk mit Spundwand war auf der rechten Seite der Brücke 82 F. 7 Z. und auf der linken 43 F., zusammen 125 Fuß 7 Zoll lang. Die Kosten haben Thlr. 1632. 25. 3 Pf. betragen, so daß von den dazu bestimmten Geldern, noch Thlr. 538 4. 11 Pf. disponible geblieben sind. Zum Abbruch der alten Mascheschen Brücke mit der Übereignung des Materials war auf den 27. December 1850 ein Termin angesetzt. Das höchste Gebot in diesem Termine war 50 Thlr., was nicht für annehmbar erachtet und darauf beschlossen wurde, den Abbruch der Brücke auf Kämmerei-Kosten zu bewirken. Dies ist für 45 Thlr. geschehen, mit Einschluß der Kosten des Transports der Materialien nach dem Dépôt auf dem Raths-Holzhofe. Den Werth der Materialien berechnete man auf 179 Thaler.

Als die Baggerungs-Arbeiten im Gange waren, ließ der Schiffsschmiedemeister J. G. Kuhlmeyer den Vorschlag verlauten, man möge den Festungsgraben statt zu einer schiffbaren Durchfahrt zu vertiefen, lieber zu einem Dock einrichten, was für Stettins Schifffahrt und Handel von größtem Nutzen sein werde. Aus mehrfachen Gründen, besonders aber um deswillen, weil ein Consens dazu Seitens der Festungsbehörde keines Falls zu erlangen sei, konnte auf den Vorschlag nicht eingegangen werden, was dem Antragsteller am 8. Juni 1848 eröffnet wurde. Im folgenden Jahre wurde aber Behufs des Brückenbaus und der fortgeführten Baggerung eine Art temporairen Docks im Festungsgraben geschaffen durch Spundwände und Fangdämme die das in den also gebildeten Bassins befindliche Wasser zum Stehen brachten. Dieses erwärmte sich bei der großen Hitze, welche schon im Anfange des Monats Juni 1849 eintrat, der Art, daß es einen der Gesundheit jedenfalls nachtheiligen Geruch verbreitete, wozu noch kam, daß die bei dem hohen Wasserstande im Frühjahre hineingegangenen Fische, welche, da sie keinen Ausgang fanden, darin krepirt waren, einen penetranten Gestank aushauchten. 19 Bewohner der Pladderin- und der Wallstraße machten in einer Eingabe vom 9. Juni 1849 auf diesen Übelstand merksam, und trugen beim Magistrate auf schleünige Öffnung der Bassins an, damit das Wasser des Grabens wieder in Fluß komme, dann aber auch sofort die Abtreibung der Fischkadaver zu veranlassen, was aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten dringend geboten werde. Dem Antrage wurde ohne Verzug Folge gegeben.

Die politischen Begebenheiten des Jahres 1850 und die damit verknüpfte feindselige Stimmung gegen Preußen, die sich von mehr, als einer Seite kund gab, hatte König Friedrich Wilhelm IV. bewogen, Maßregeln zu ergreifen, geeignet, jedweden Angriff mit den Waffen zurück zu weisen. Das Kriegsheer wurde in Kampfesbereitschaft versetzt, die festen Plätze wurden zur Vertheidigung eingerichtet, sie wurden — armirt, wie der militairtechnische Ausdruck lautet, so auch Stettin. Zwar wurde der Kriegslärm und das — Säbelgerassel für jetzt beschwichtigt durch den famosen „Tag von Olmütz", doch gab diese Armirung von Stettin, wiewol sie nicht vollständig zur Ausführung kam, dem Kriegsministerium

Handzeichnung vom Festungs-Graben.

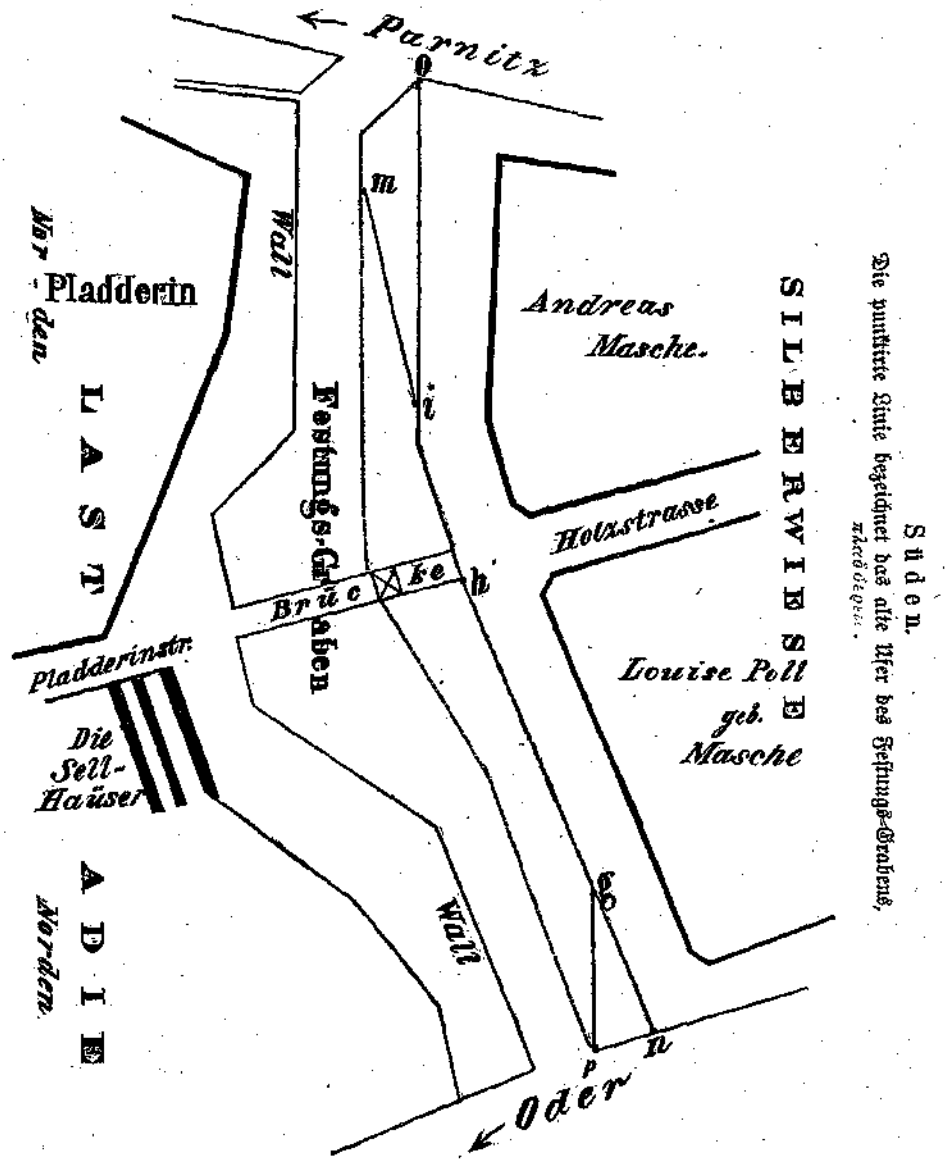

Diese Handzeichnung dient zugleich zur Erläuterung der §§. 1 und 3 im Receß zwischen dem Militair-Fiskus und der Stadt Stettin vom 23. December 1846. S. 477.

Veranlassung, an die, in dem Receß vom 23. December 1846 vorbehaltene Befestigung der Silberwiese zu denken, und demgemäß die erforderlichen Befehle an die Königl. Commandantur zu erlassen, um mit dem Magistrate wegen Abtretung des zu dem Festungswerke nöthigen Terrains zu verhandeln. Klar, wie die dieserhalb im Receß getroffenen Bestimmungen waren, konnte diese Abtretung an sich keine Schwierigkeiten haben; aber es zeigten sich einige von Seiten der Pächter, welche das betreffende Terrain zu Lagerplätzen in Pacht genommen hatten, die indessen des Baldigsten beseitigt wurden. Die Festungs-Behörde, vertreten durch den Platz-Ingenieur, Major Seeling, bestimmte den Umfang der zu dem anzulegenden Werke erforderlichen Fläche zu 6 Mg. 111 Ruth., die von der Stadt dem Militair-Fiskus an der Spitze der Silberwiesen-Insel abgetreten und demselben durch die Verhandlung vom 25. November 1851 übergeben wurde. Die Entschädigung hierfür nach dem receßmäßigen Satz von 150 Thlr. pro Mg. betrug Thlr. 992. 6 Sgr. Die Zahlung verzögerte sich, da das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement monirt hatte, daß die vom Festungsterrain der Stadt überlassene Fläche von 93 Q.-Ruth. nicht in Rechnung genommen worden, wofür nach § 3 des Recesses der Betrag von 77 Thlr. 15 Sgr. Compensando in Anrechnung gebracht werden mußte. Hiernach hatte die Stadt nur auf 915 Thlr. Anspruch, die am 12. Juni 1852 von der extraordinairen Festungs-Baukasse an die Kämmereikasse abgeführt wurden.

Die Armirung der Festung im Jahre 1850, welche durch die von Otto von Manteüffel auf Befehl seines Königs unterschriebenen „Olmützer Artikel" überflüssig geworden war, hatte nichts desto weniger den ersten Commandanten von Stettin, General-Lieutenant v. Hagen, aufgefordert, sein Augenmerk auf die Bestimmungen zu richten, welche die Stadt in dem Vertrage vom 23. December 1846 zur höhern Vertheidigungs-Fähigkeit der Festung übernommen hatte. Dahin gehörte namentlich der § 1 des gedachten Recesses, die Vertiefung und Verbreiterung des Festungsgrabens betreffend. Die Königl. Commandantur hatte diesen für die Fortification so wichtigen Gegenstand seit jener Armirungs-Epoche zu wiederholten Malen in Anregung gebracht, ohne daß ihr vom Magistrate eine genügende Auskunft über die Lage der Sache gegeben wurde.

Da war es der, nicht längst an die Spitze des Magistrats getretene Ober-Bürgermeister Hering, der die Sache in die Hand nahm. Der Bau-Etat für das Jahr 1852 gab ihm dazu den Anlaß. Er fand darin unter dem Titel „nicht vollendete Bauten" als Restkosten für die Vertiefung des Festungsgrabens an der Silberwiese ausgeworfen und genehmigt die Summe von Thlr. 5239. 18. 6 Pf. Es war dabei im Bau-Tableau erläuternd bemerkt, daß die Arbeit bisher ausgesetzt worden, weil die Vertiefung ohn' ein festes Bohlwerk längs der Silberwiese nicht ausführbar sei, und noch Verhandlungen mit Poll und Masche, den Besitzern des nördlichen Theils der Silberwiese, schwebten, um sie zu bewegen, auch die ihnen zugehörigen Uferstrecken an dem Festungsgraben mit einem Bohlwerke zu befestigen. Der Ober-Bürgermeister verfügte nun unterm 26. Februar 1852, daß die zuletzt gedachten Verhandlungen nach Möglichkeit zu fördern seien, worauf auch die Commandantur hingewiesen hatte. Vor allen Dingen komme es aber mit Bezug auf die erkannte Nothwendigkeit eines Bohlwerks längs der Silberwiese darauf an, klar herauszustellen: —

1. Was muß in Bezug auf die Vertiefung des Grabens von Seiten der

Stadt geschehen, um den Verpflichtungen aus dem Recesse vom 23. December 1846 Genüge zu leisten?

2. Was ist bereits in dieser Beziehung gethan, und auf wie hoch belaufen sich die bereits verausgabten Kosten?

3. Welche Kosten müssen jetzt noch zur Erfüllung der ad 1 gedachten Verbindlichkeit verwendet werden, und in wie weit übersteigen sie die dazu im Bau-Etat pro 1852 ausgeworfene Summe?

Stadtbaumeister Schönberg, an den diese Fragen gerichtet waren, beantwortete sie in dem Berichte vom 4. April 1852 wie folgt: —

Zu 1. Nach § 1 des Recesses hat die Stadt die Verpflichtung, den Festungsgraben auf ihre Kosten bis 6 Fuß unter dem niedrigsten Sommer-Wasserstande, oder 5 Fuß unter dem 0 Punkte des Pegels an der Baumbrücke, und zwar in einer Breite bis an die, in dem zum Receß gehörigen Situationsplane angemerkte Linie f. g. h. i. m. zu vertiefen. Da das jenseits des Grabens mit g. h. i. bezeichnete Terrain, das früher zur Festung gehört hat, nach § 3 Rec. Eigenthum der Stadt geworden ist, so berührt die genannte Uferlinie von f. bis g. das Grundstück Poll's, von g. bis h. und i. das städtische und von i. bis m. das Grundstück von Masche. Sofern jedoch die Erben des Kahnbauers Martin Masche (jetzt Andreas Masche, Sohn, und Luise Masche, Tochter, verehelichte Poll, und deren Ehemann) dem Bebauungsplane beitreten, muß die Verbreiterung des Grabens in einer Breite von 10 Ruthen bis an die Linie n. g. h. i. o. und bis zu der gedachten Tiefe bewerkstelligt werden, so daß alsdann die Uferlinie n. bis g. das Pollsche, von g. bis h. und i. das städtische und von i. bis o. das Maschesche Grundstück berühren würde. Aber weder Poll noch Masche ist bis jetzt dem Bebauungsplane beigetreten, daher kann die Stadt die Austiefung des Grabens nur bis an die Linie f. g. h. i. m. ausdehnen; diese Austiefung kann jedoch nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen — indem das morastige Ufer stets wieder nachstürzte — nur dann ausgeführt werden, wenn zuvor ein festes Ufer gebildet worden ist, und dies geschieht am zweckmäßigsten durch Schlagung eines hölzernen Bohlwerks, wodurch zugleich Plätze zum Laden und Löschen von Fahrzeugen gewonnen werden, an denen es in den Sommer-Monaten noch häufig mangelt.

Da die Stadt nur das Ufer g. h. i. besitzt, so kann sie auch nur hier ein Bohlwerk schlagen; es ist jedoch fraglich ob dies in der ganzen Länge geschehen kann, indem das städtische Terrain nach beiden Seiten spitz auslaüft, und kein Platz dort zur Anbringung der Erdanker ist; es müßten dieselben vielmehr zum Theil auf den Grundstücken von Poll und Masche gelegt, und zuvor die Erlaubniß dieser Eigenthümer eingeholt werden. Sollte diese gegeben und das Bohlwerk längs der Linie g. h. i. geschlagen werden, so kann die Austiefung hier auch vollständig geschehen; längs der Linien f. g. und i. m. jedoch — ohne Bohlwerk — nur sehr unvollständig, ja man mußte sich hüten, diesen Ufern zu nahe zu kommen, um nicht den Nachsturz derselben und eine Schmälerung der fremden Grundstücke zu verursachen.

Zu 2. Die bis jetzt zur Erfüllung des Recesses vom 23. December 1846 Seitens der Stadt ausgeführten Arbeiten bestehen: —

a) In der Vertiefung des Grabens durch Ausgraben des Bodens — im Jahre 1848, welche jedoch dem Zwecke nicht entsprochen hat, und wobei die verlangte Tiefe nicht hergestellt ist, da das morastige Ufer längs der Silberwiese

fortwährend nachstürzte und die gewonnene Tiefe wieder ausfüllte. Die Kosten dieser vom 4. April bis 23. November 1848 ausgeführten Arbeiten (wodurch einem Theile der „Catilinarischen Gestalten rohester Art" jener Zeit Verdienst und Brod gegeben und so der friedsame Bürger mehr oder minder vor Excessen zügelloser Rotten geschützt wurde) haben Thlr. 6090. 21. 6 Pf. betragen.

b) In einem Bohlwerke längs der Silberwiese zu beiden Seiten der neüen Brücke über den Festungsgraben, welches im Jahre 1850 geschlagen wurde. Dies Bohlwerk ist 130 Fuß lang und hat Thlr. 1572. 15. 11 Pf. gekostet*), wobei zu bemerken, daß dieser Betrag nicht aus dem, zur Vertiefung des Grabens bewilligten 11.330 Thaler-Fonds, sondern aus den beim Brückenbau gemachten Ersparnissen entnommen ist.

Die Summe der zur Vertiefung gemachten Ausgaben beträgt daher a + b = Thlr. 7663. 7. 5 Pf.

Zu 3. Wie schon zu 1 gesagt, müssen folgende Arbeiten ins Werk gesetzt werden:

α) Es ist ein Bohlwerk längs des städtischen Ufers g. h. i. zu schlagen;

β) Es ist der Graben durch Baggern zu vertiefen, welches längs g. h. i. in der vorgeschriebenen Tiefe, längs f. g. an Poll's Ufer, und längs i. m. an Masche's Ufer nur unvollständig ausgeführt werden kann.

Zu α). Das städtische Ufer g. h. i. hat eine Länge von 534 Fuß. Hiervon nimmt das im Jahre 1850 geschlagene Bohlwerk eine Länge von 130 Fuß und die Brücke eine Länge von 30 Fuß ein, so daß noch 374 Fuß zu schlagen sind. Wird das Bohlwerk nach der jetzt hier üblichen Construction erbaut, so kosten nach dem Anschlage 100 laufende Fuß an Holz und Arbeitslohn, sowie an Schmiedearbeiten 1250 Thlr. mithin das Bohlwerk qu. von 374 Fuß Länge Thlr. 4675.

Zu β). Die Kosten für die Ausbaggerung lassen sich nicht genau veranschlagen, da es nicht zu berechnen ist, wie viel Schtr. Erde bei der wechselnden, ungleichen Beschaffenheit des Bodens und bei dem Nachrutschen der Ufer längs f. g. und i. m. auszuheben, und wie viele der im Grunde steckenden Pfähle herauszuziehen sein werden. Näherungsweise lassen sich hierfür annehmen Thlr. 6.400

Die Summa der zur Erfüllung des Recesses vom 23. December 1846 nothwendigen Ausgaben beträgt daher . . . . . α + β = Thlr. 11.075

Ausgeworfen sind dafür auf dem Bau-Etat pro 1852, ohne Berücksichtigung der Groschen und Pfennige 5.239

Demnach werden noch erfordert . . . . . Thlr. 5.836

Aus dem Gesagten geht hervor, daß der Zweck, den Graben zu vertiefen, nur unvollständig erreicht werden kann, daß sogar der Bau des Bohlwerks auf dem städtischen Fundus g. h. i. theilweise noch von Poll's und Masche's Erlaubniß, auf ihren Grundstücken die Erdanker verlegen zu dürfen, abhangig ist; es wird daher zur zweckmäßigen Ausführung des Ganzen nothwendig sein, Poll und Masche zur Beitretung des Recesses, oder wenigstens zur Hergabe eines Theils ihrer Grundstücke für die Uferstraße und zur Schlagung eines Bohlwerks längs derselben zu vermögen. Dann würde das Bohlwerk die Linie n. g. h. i. o. bilden, und auf der Strecke

*) Weiter oben sind, nach einem frühern Bericht, in Bezug auf Länge und Kosten dieses Bohlwerks andere Zahlen gegeben.

n. g.	das Grundstück des Poll	in einer Länge von	240 Fuß
g. h. i.	= der Stadt	. . . . . =	534 =
i. o.	= des Masche	. . . . . =	396 =

berühren, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß die angegebenen Längen vielleicht nicht ganz genau mit der Wirklichkeit übereinstimmen, da sie nur aus dem Situationsplane entnommen sind, und wegen manchfacher Hindernisse nicht auf dem Terrain selbst abgesteckt und gemessen werden konnten.

Die Kosten, welche durch diese Mehrarbeiten gegen die vorstehende Berechnung verursacht werden, sind folgende: —

γ) Für Poll. Das Bohlwerk auf 240 Fuß Länge und ein Flügelbohlwerk längs der Oder von 20 Fuß Länge in derselben Art, wie das zu 2. genannte construirt wird kosten . . . . . Thlr. 3.250.

δ) Für Masche. Bohlwerk von 396 Fuß Länge und ein 20 Fuß langes Flügel-Bohlwerk längs des Parnitzstroms wird kosten . . . . . Thlr. 5.200.

ε) Für die Stadt. Die Vertiefung des Grabens in der größern Breite, und das Fortschaffen des festen Bodens bis zu den Linien n. g. und i. o. wird noch ungefähr . . . . . Thlr. 1.800

Mehrkosten verursachen. Hierzu haben Poll und Masche, sofern sie dem Recesse beitreten (vergl. § 1 ad 1) einen verhältnißmäßigen Theil beizutragen; auch würde es noch fraglich sein, ob sie dann nicht zur Tragung eines Theils der bereits verausgabten Summe von Thlr. 6.090. 21. 6 Pf. und der zu α berechneten Summe von 4.675 Thlr. heranzuziehen sein würden.

Nach Lage der Sache, und insonderheit nach Maßgabe des vorstehenden Berichts hatte man im Magistrats-Collegium die Überzeügung gewonnen, daß, wenn Poll und Masche nicht mit in das Interesse für die Uferbefestigung am Festungsgraben und dessen Vertiefung gezogen würden, eine befriedigende Lösung für diese Angelegenheit nicht zu finden sei. Masche hatte bereits in dem Protokolle vom 9. October 1851 Anerbietungen gemacht *). Im Collegium war man

*) Auf des Kahnbauers Masche, des Sohnes, Antrag vom 17. December 1847 übermittelte der Magistrat demselben am 22. December eine Abschrift des § 5 des wegen Bebauung der Silberwiese mit dem Militair-Fiskus geschlossenen Recesses, in welchem die Grundbedingungen festgestellt sind, unter denen den Mascheschen Erben die Bebauung ihrer Besitzungen nach Maßgabe des vom Könige genehmigten Bebauungsplanes gestattet werden kann; und es wurde ihm eröffnet, daß, insofern es in seiner Absicht liege, auf die Bebauung seiner Besitzungen unter den gedachten Bedingungen einzugehen, Magistrat seine bestimmte Erklärung erwarte, um demnächst die weiteren Verhandlungen mit ihm einzuleiten. Die wenige Monate darauf eingetretenen Wirren in allen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen waren ohne Zweifel mit Veranlassung, daß Masche nicht sobald zu einem Entschlusse kommen konnte, ob er dem Vertrage des Magistrats mit dem Militair-Fiskus unter den gegebenen Bedingungen beitreten solle, oder nicht, und selbst als Ruhe und Ordnung ihren Einzug in das bürgerliche Leben wieder gehalten hatten, bedurfte er langer Bedenkzeit, bevor er die Überzeügung zu erlangen im Stande war, daß sein eigenes Interesse ihm den Anschluß gebiete. Dies geschah nach 4 Jahren. Durch Schreiben vom 4. August 1851 gab er seine Absicht zu erkennen, sich mit seinen Grundstücken dem Bebauungsplane für die Silberwiese anzuschließen. Der Magistrat theilte ihm auf sein Ansuchen noch ein Mal den § 5 des Recesses in Abschrift mit und stellte ihm anheim, den Bebauungsplan selbst in der Registratur auf dem Rathhause einzusehen, eröffnete demselben auch, daß seinen weiteren Anträgen in dieser Sache entgegen gesehen werde. Darauf erfolgten seine in dem oben erwähnten Protokoll vom 9. October 1851 enthaltenen Offerten. Auch mit dem Ehemanne von Masche's Schwester Luise, dem Holzhändler Friedrich Poll, hatten seit dem Abschluß des Recesses dann und wann Besprechungen

der Meinung, daß die Bedingungen im § 5 des Recesses vom 23. December 1846 nicht als unabweislich hingestellt, sondern bei Abschluß des Recesses nur als Grundzüge im Interesse der Stadt angedeutet seien. Es wurde hiernach dienlich erachtet, die seit dem Protokoll vom 9. October, und der darauf erlassenen Verfügung vom 1. November 1851 ruhen gebliebenen Unterhandlungen wieder aufzunehmen und ihnen Fortgang zu geben. Zu dem Ende wurde in der Magistrats-Sitzung vom 15. April 1852 eine Commission, bestehend aus dem Stadtrath Sternberg, als Vorsitzenden, dem Stadtsyndikus, Stadtrath Otto, dem Stadtrath Theel und dem Baumeister Schönberg gebildet, und mit der möglichsten Regulirung der Sache durch Communication mit Masche und Poll beauftragt. Dieser Commission gelang es mit dem ersten der beiden Besitzer der nördlichen Hälfte der Silberwiese, nach längeren Unterhandlungen ein Abkommen zu Stande zu bringen, welches in dem von Masche und den Magistrats-Commissarien vollzogenen Protokoll vom 25. Mai 1852, demnächst aber einige Monate später in einem förmlichen —

Receß fixirt wurde. Dieser mit Masche abgeschlossene Vertrag lautet wie folgt: —

Die Stadt Stettin hat mit dem Königl. Militair-Fiskus wegen Bebauung der sogenannten Silberwiese unter dem 23. December 1846 einen Receß abgeschlossen.

Nach dem § 5 dieses Recesses ist der den Erben des Kahnbaumeisters (Martin) Masche zugehörige Theil der Silberwiese von der der Stadt Stettin in Beziehung auf den ihr gehörigen Fundus eingeräumten Befugnisse und Begünstigungen bis dahin ausgeschlossen:

daß zwischen den Besitzern und der Stadt Stettin wegen Übernahme eines verhältnißmäßigen Antheils an den von der Stadt Stettin in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen und an den durch die ersten Communal-Einrichtungen des auf der Silberwiese neü entstandenen Stadttheils erwachsenden Kosten und Lasten eine Vereinbarung Statt gefunden hat.

Der Kahnbaumeister Friedrich Wilhelm Andreas Masche, welcher als Erbe seines vorhin erwähnten Vaters, des Kahnbaumeisters (Martin) Masche einen Theil dieses obengedachten Fundus auf der Silberwiese besitzt, hat seinen Wunsch zu erkennen gegeben, sich wegen seines Beitritts zu dem Bebauungsplane der Silberwiese zu vereinigen.

Demzufolge ist heüte zwischen

dem hier wohnhaften Stadt-Syndicus Johann Gustav Otto im Namen und unter Vorbehalt der Genehmigung des Magistrats zu Stettin

und

dem hier wohnhaften Kahnbaumeister Friedrich Wilhelm Andreas Masche

nachstehende Vereinbarung getroffen.

§ 1. Der Kahnbaumeister Friedrich Wilhelm Andreas Masche tritt als

---

wegen Beitritts seiner Ehegattin zum Vertrage mit dem Militair-Fiskus Statt gefunden; allein, wenn das Ergebniß derselben „durch Schrift fixirt werden sollte", und er zu diesem Zweck aufs Rathhaus eingeladen wurde, war der Mann stets abwesend, bald auf Geschäftsreisen, bald im Bade, oder auch auf seinem Gute Thure, bei Nakel, Reg. Bez. Bromberg.

Besitzer der sämmtlichen zur Zeit ihm gehörigen auf der Silberwiese hierselbst belegenen Grundstücke dem ihm seinem ganzen Inhalte nach bekannten zwischen der Stadt Stettin und dem Königl. Militair-Fiskus unter dem 23. December 1846 wegen Bebauung der Silberwiese abgeschlossenen Recesse in allen Punkten bei, insoweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist.

§ 2. In Bezug auf den § 5. Nr. 1. des eben erwähnten Recesses tritt insofern eine Abweichung ein, als ꝛc. Masche zu den daselbst erwähnten Kosten der Grabenerweiterung und Vertiefung keinen Beitrag leistet, eben so wenig leistet ꝛc. Masche einen Beitrag zu den Kosten und Lasten, welche durch die ersten Communal-Einrichtungen des auf der Silberwiese neü entstandenen und resp. entstehenden Stadttheils erwachsen.

Sollte die Stadt Stettin es ihrem Interesse für angemessen erachten, bei der Verbreiterung und Vertiefung des eben erwähnten Festungsgrabens denselben mit einem Bohlwerk oder sonstigen Bewehrung zu versehen, so trägt ꝛc. Masche auch zu den dadurch entstehenden Kosten nichts bei.

Dagegen verpflichtet sich ꝛc. Masche mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 5. Nr. 2. des Recesses vom 23. December 1846 hierdurch den zur Verbreiterung des Festungsgrabens bis auf Zehn Ruthen erforderlichen Theil seines Grundes und Bodens, so wie den zur Anlegung eines Bohlwerks an diesen Graben, und der längs dieses Grabens anzulegenden Fünf Ruthen breiten Straße erforderlichen Theil seines Grundes und Bodens der Stadt Stettin unentgeldlich zu überlassen. Die Übergabe dieses Fundus erfolgt:

a) insoweit derselbe zur Verbreiterung und Vertiefung des Festungsgrabens und zur Anlegung eines Bohlwerks an demselben erforderlich ist, sofort nach empfangener schriftlicher Aufforderung des Magistrats zur Übergabe;

b) insoweit derselbe dagegen zur Anlegung der Straße längs dieses Grabens erforderlich ist, innerhalb dreier Monate nach empfangener schriftlicher Aufforderung des Magistrats zur Übergabe.

Die Schuppen und sonstigen Baulichkeiten, welche sich gegenwärtig theilweise auf diesem Fundus befinden, verbleiben Eigenthum des ꝛc. Masche. Sobald jedoch die Stadt Stettin mit der Pflasterung dieser Straße beginnt, muß ꝛc. Masche diese Baulichkeiten auf seine Kosten sofort wegschaffen.

§ 3. Der ꝛc. Masche verpflichtet sich, die im § 5. Nr. 3 des Recesses vom 23. December 1846 vorgesehene Straßenpflasterung — und zwar mit geschlagenen Steinen — sowie die Bohlwerks-Anlagen auf seinem Fundus auf seine Kosten zu bewirken. Über die Zeit der Ausführung wird Folgendes hierdurch festgesetzt:

a) Die Pflasterung der Querstraßen bewirkt ꝛc. Masche sobald auch nur Ein Haus an der betreffenden Straßenfronte erbaut ist, jedoch unter der Bedingung, daß der Magistrat in Bezug auf die Querstraßen, welche sich auf städtischem Fundus befinden, denselben Grundsatz befolgt.

b) Die Pflasterung der Straße an der Parnitz und die Herstellung des daselbst erforderlichen Bohlwerks, bewirkt ꝛc. Masche, sobald die Stadt Stettin den Theil dieser Straße, welcher sich auf städtischem Fundus befindet, gepflastert und mit einem Bohlwerk versehen hat.

c) Bezüglich der Straße an der Oder verpflichtet sich ꝛc. Masche einen

Steindamm vom 25 Fuß Breite längs der Oder innerhalb 2 Jahre vom Tage ab herzustellen, an welchem die neüe von der Silberwiese nach dem linken Oderherzustellende Brücke der Passage des Publikums übergeben sein wird. Die vollständige Herstellung dieser Straße in ihrer ganzen Breite und des Bohlwerks längs derselben soll erfolgen, sobald in dieser Straßenfronte 3 Gebaüde errichtet sind.

d) Wegen Anlegung der Pflasterung der von der Hauptstraße nach der neüen Brücke führende Straße (Wiesenstraße) so wie wegen Herstellung des Bohlwerks vor derselben verbleibt es bei der besondern Vereinbarung, welche heüte hierüber bei Gelegenheit der Vereinbarung über den Bau der neüen von der Silberwiese nach dem linken Oderufer führenden Brücke zwischen den Unterzeichneten getroffen ist.*)

Für den Fall jedoch, daß diese Vereinbarung wegen des Brückenbaues überhaupt nicht zur Ausführung gelangt, soll wegen Pflasterung dieser von der Hauptstraße nach der Oder führenden Straße und Herstellung des Bohlwerks vor derselben alles dasjenige Anwendung finden, was vorstehend zu c über die vollständige Herstellung der Straße an der Oder und des Bohlwerks längs derselben festgesetzt ist.

§ 4. Sollten darüber zwischen der Stadt Stettin und dem ꝛc. Masche Streitigkeiten entstehen, ob Letzterer das Straßenpflaster und die Bohlwerke untadelhaft ausgeführt, und nunmehr die Stadt in Gemäßheit des § 5. Nr. 4 des Recesses vom 23. December 1846 diese Anlagen zur fernern Unterhaltung abzunehmen haben, so entscheidet, mit Ausschluß jedes Rechtsweges, die hiesige Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, in erster und letzter Instanz über diese Streitigkeiten als Schiedsrichter.

§ 5. Der ꝛc. Masche verpflichtet sich hierdurch, die von ihm nach Inhalt des gegenwärtigen Recesses übernommenen Verbindlichkeiten auf seine sämmtlichen, ihm gegenwärtig gehörigen, auf der Silberwiese belegenen Grundstücke auf seine Kosten zu Gunsten der Stadt Stettin im Hypothekenbuche vermerken zu lassen und willigt hiermit ausdrücklich in diese Eintragung. Eben so bewilligt er die Eintragung dieser Verpflichtungen auf seine in der Oder belegene Vol. XIV, Fol. 200 des Hypothekenbuchs vermerkte Insel.

Stettin, den 18. October 1852.

Johann Gustav Otto, Stadtsyndikus. Friedrich Wilhelm Andreas Masche.

Der Kahnbaumeister Friedrich Wilhelm Andreas Masche hat in der, von dem Justizrath und öffentlichen Notar Anton Theodor Alker zu Stettin am 5. November 1852 aufgenommenen Verhandlung anerkannt, daß er die unter dem vorgelegten Recesse stehende Unterschrift seines Namens zum Zeichen der Genehmigung eigenhändig geschrieben habe.

Vorstehender zwischen unserm Syndikus Johann Gustav Otto und dem Kahnbaumeister Friedrich Wilhelm Andreas Masche unterm 18. October 1852 abgeschlossener und von dem Letztern unterm 5. November 1852 der Unterschrift nach notariell recognoscirter Receß wird von uns, auf Grund diesfallsigen Stadtverordneten-Beschlusses vom 20. Juli 1852 in allen Stücken hiermit anerkannt und genehmigt. Stettin, den 13. November 1852.

Der Magistrat.

(Unterschriften, fehlen in der vorliegenden Abschrift.)

Genehmigung. Nr. 463. 11.

*) Wird für den Abschnitt von den „Hafen-Angelegenheiten" vorbehalten.

Der im § 5 des vorstehenden Recesses übernommenen Verpflichtung ist rc. Masche im Jahre 1853 nachgekommen nach Ausweis des folgenden Hypothekenscheins: —

Auf dem Grundstück Vol. XV, Fol. 52 des Hypothekenbuchs von Stettin haften in Rubr. II, Beständige Lasten und Besitz-rc.-Einschränkungen:

Nr. 9. Der Eigenthümer, Kahnbaumeister Friedrich Wilhelm Andreas Masche ist dem von der Stadt Stettin mit dem Militair-Fiskus wegen Bebauung der Silberwirse unterm 23. December 1846 geschlossenen Recesse unter den in der Vereinbarung vom 18. October / 13. November 1852 festgesetzten Bedingungen beigetreten, und hat sich verpflichtet —

a) mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 5. Nr. 2 des Recesses vom 23. December 1846 den zur Verbreiterung des Festungsgrabens bis auf zehn (10) Ruthen, so wie den zur Anlegung eines Bohlwerks an diesem Graben und der längs dieses Grabens anzulegenden 5 Ruthen breiten Straße dem erforderlichen Theil seines Grundes und Bodens der Stadt Stettin unentgeldlich zu überlassen;

b) die im § 5. Nr. 3 des Recesses vom 23. December 1846 vorgesehene Straßenpflasterung, und zwar mit geschlagenen Steinen, so wie die Bohlwerks-Anlagen auf seinem Fundus auf seine Kosten zu bewirken.

Eingetragen zu gleicher Priorität mit der nachstehenden Post, auf den Grund der Vereinbarung vom 18. October / 5. und 13. November 1852, vi decreti vom 16. Februar 1853.

Nr. 10. Der Eigenthümer, Kahnbaumeister Friedrich Wilhelm Andreas Masche hat sich für den Fall, daß die Stadt Stettin den Bau der beabsichtigten ungefähr 36 Fuß breiten Fahrbrücke über die Oder von seinem auf der Silberwiese gelegenen Grundstücke nach dem linken Oderufer ausführt — (Dritte Oderbrücke), — verpflichtet, die in dem Recesse vom 18. October / 5. November 1852 näher bestimmten Beiträge und Terrain-Abtretungen unter den, eben daselbst angegebenen, Bedingungen der Stadt Stettin zu gewähren.

Eingetragen zu gleicher Priorität mit vorstehender Post Nr. 9, auf den Grund des Recesses vom 18. October / 5. November 1852, vi decreti vom 16. Februar 1853.

Auf den motivirten und als berechtigt anerkannten Antrag des Kahnbaumeisters Friedrich Wilhelm Andreas Masche ist der Consens zur Löschung von Nr. 9 ad a unterm 26. Februar 1866 und der Consens zur Löschung von Nr. 9 ad b unterm 1. Juli 1869 ertheilt und ausgefertigt worden.

Nach Eingang des Protokolls vom 25. Mai 1852 machte der Magistrat in einer Vorlage vom 12. Juni 1852 die Stadtverordneten mit der Lage der Sache bekannt. Es wurde in dieser Vorlage auf die Verpflichtungen hingewiesen, denen sich die Stadt in dem, mit dem Militair-Fiskus am 23. December 1846, abgeschlossenen, Receß zu unterwerfen gehabt hatte, um die Concession der freien Bebauung der Silberwiese zu erlangen, insonderheit auf den § 1, der von der Vertiefung und Überbrückung des Festungs- (oder Wall-, oder Grünen) Grabens (Pladdereie) handelt. Es wurde daran erinnert, daß die Brücke über den Graben im Jahre 1850 gebaut, diese Angelegenheit mithin abgemacht sei. Was dagegen die Vertiefung des Grabens anbelange, so seien zwar darauf im Jahre 1848,

zur Beschäftigung der in jener Zeit der politischen Bewegungen und Wirren arbeits-, also verdienstlos gewesenen Handarbeiter, Thlr. 6090. 21. 6 Pf. verwendet worden, allein wie des Baumeisters Schönberg Bericht vom 4. April cr. nachweist, ohne wesentlichen Erfolg, weil das an der Seite der Silberwiese belegene Graben-Ufer dergestalt locker sei, daß durch ein Nachsinken desselben die vertieften Stellen immer wieder gefüllt wurden. So sei dann vor allen Dingen eine Befestigung des Grabenufers durch ein Bohlwerk erforderlich und man habe damit den Anfang gemacht, indem von den beim Brückenbau ersparten Geldern Thlr. 1572. 15. 11 Pf. zur Herstellung von 130 laufenden Fuß Bohlwerk an demjenigen Theile des Ufers verwendet worden seien, welcher gemäß § 3 Rec. vom 23. December 1846 Eigenthum der Stadt geworden ist. Solle nun dem Recesse Genüge geleistet, gleichzeitig aber der Stadt und dem Handel und Wandel irgend ein nachhaltiger Vortheil aus dem Grabenbau in Aussicht gestellt werden, so sei erforderlich, daß neben der Vertiefung des Grabens die im § 1 Rec. gedachte Verbreiterung desselben bis auf 10 Ruthen erfolge, daß ferner die Befestigung des Ufers an der Silberwiese durch ein Bohlwerk Statt finde, daß endlich neben diesem Bohlwerk und längs desselben ein dem freien Verkehr zu übergebender Raum, eine Straße, gewonnen werde, weil dadurch die Verbindung zwischen dem Oder- und dem Parnitzufer erhalten, auch der erforderliche Ladeplatz für die im Graben anlegenden Schiffsgefäße erlangt werde. Nach der Ausführung des Baumeisters Schönberg in dem Bericht vom 4. April cr. sei zur Ausführung dieser Anlage, außer der darauf im Jahre 1848 verwendeten Summe von Thlr. 6.090. 21. 6. + 1.572. 15. 11. = 7.663. 7. 5 Pf. noch erforderlich: —

1.	Für 374 Fuß Bohlwerk am städtischen Ufer	Thlr.	4.675
2.	= 396 = = am Mascheschen Ufer		5.200
3.	= 240 = = am Pollschen Ufer		3.250
4.	= Vertiefung des Grabens in seiner jetzigen Breite		6.400
5.	= Erweiterung dieser Vertiefung auf 10 Ruthen Breite . .		1.800
	Zusammen	Thlr.	21.325

Außerdem

6. Die Erwerbung des Landstücks g. n. f. der Zeichnung von Poll, und des Landstücks i. o. m. von Masche;

Endlich

7. Die Erwerbung der Straße, resp. des Laderaums längs der Linie n. g. h. i. o. der Planzeichnung.

Der § 5. des Ref. vom 23. Decbr. 1846 gebe nun die Gesichtspunkte für die Leistungen an, denen sich Masche und Poll zu unterziehen haben sollten, wenn sie dem Bebauungsplane beiträten, d. h.: wenn sie in Bezug auf die Bebauung ihres Antheils an der Silberwiese die Vortheile und Freiheiten genießen wollten, welche nach Maßgabe des Receßes dem städtischen Antheil gewährt sind. Diese Gesichtspunkte seien aufgestellt, um die genannten Interessenten zu nöthigen, zur Erfüllung der von der Fortifikations-Behörde aufgestellten Anforderungen mit beizutragen. Es seien aber jene Gesichtspunkte eben auch nur solche, oder, wie sich der Ref. ausdrückt, Grundzüge, und die Stadt, in deren Interesse sie aufgestellt sind, kann Modifikationen darin eintreten lassen. Dieses vorausgeschickt ist nunmehr das mit ꝛc. Masche am 25. Mai cr. getroffene Abkommen ins Auge zu fassen. Dabei ist zu bemerken, daß es sich nicht um einen sofort vorzunehmenden

Bau handelt; sondern daß es nur darauf ankommt, für einen solchen das Rechtsverhältniß festzustellen, damit, gestützt darauf demnächst auch mit rc. Poll möglichst mit Erfolg unterhandelt werden könne. Wird nun die Verhandlung vom 25. Mai cr.*) verglichen mit dem § 5. des Rec. vom 23. Decbr. 1846, so ergibt sich, daß der rc. Masche zwar bereit ist, die Erfüllung der Bedingung § 5. Nr. 2 durch Hergabe des Terrains zur Verbreiterung des Festungsgrabens vollständig herbeizuführen, dagegen Anstand nimmt, auf die Bedingungen § 5. Nr. 1 und 3 in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehen. Dagegen will rc. Masche sich gemäß der Verhandlung vom 25. Mai cr. nachstehenden Leistungen unterziehen: —

1. Derselbe gibt das Terrain zu einer 5 Ruthen breiten Straße längs des Bohlwerks, so weit dasselbe seinen Grund und Boden berührt, unentgeldlich her;

2. Er unterzieht sich der Verpflichtung § 5. Nr. 3 des Rec. dahin, daß er die Straßen auf seinem Silberwiesen-Antheil mit geschlagenen Steinen pflastert, die Bohlwerke an der Parnitz und an der Oder, so weit sie seinen Grund und Boden berühren, zu der in der in der Verhandlung näher angegebenen Zeit, und insonderheit den 25 Fuß breiten Steindamm an der Oder innerhalb 2 Jahren vor Vollendung der neüen Oderbrücke ab, herstellt.

Die mit den Unterhandlungen betraut gewesenen Commissarien hatten die Annahme des Abkommens vom 25. Mai cr. befürwortet, und von Seiten des Magistrats-Collegiums war diesem Votum zugestimmt worden, weil die Regulirung der Angelegenheiten der Silberwiese dadurch um einen wesentlichen Schritt weiter rückte. Wenn auf der einen Seite rc. Masche durch seinen Beitritt zum Bebauungsplane große Vortheile davon trägt, so kann ihm auf der andern Seite ein großes Interesse für die den Festungsgraben betreffenden Anlagen um deshalb nicht beiwohnen, weil sein Grundstück bis zu der Entfernung von 39,5 Ruthen vom Graben der beschränkenden Bestimmungen des ersten Rayons unterworfen ist (§ 4. Nr. 7 Rec. vom 23. Decbr. 1846.)

Nach solcher Lage der Sache empfahl Magistrat den Stadtverordneten die Genehmigung des Abkommens vom 25. Mai cr.

Die Versammlung erachtete in der Sitzung vom 18. Juni 1852 es für nothwendig vor Fassung eines Beschlusses in dieser Angelegenheit, indem selbige auch ihrer Seits einer gründlichen Prüfung unterworfen werden müsse, die Erklärung des zweiten Interessenten, des Kaufmanns Friedrich Poll, einzuholen. Dieser war aber, wie sonst immer, verreist. Er befand sich, wie die Magistrats-Commissarien ad hoc — jetzt mit Ausschluß des Stadtraths Sternberg — erfuhren, in einem ungenannten Bade, von wo derselbe frühestens erst nach der Mitte des Monats Juli zurück erwartet werde, und dann werde er noch ein zweites, ebenfalls nicht genanntes, Bad besuchen müssen, von wo seine Rückkunft ins Ungewisse hinausgeschoben sei. Übrigens erklärte Carl Boeker, der Geschäftsführer der Poll'schen Handlung, Namens seines Principals, daß alle Unterhandlungen zu nichts führen würden, bevor nicht von Seiten des Magistrats der Bebauungsplan, das Abkommen mit Masche, und die Bedingungen, unter denen er, Poll dem Recesse vom

*) Das Protokoll, betreffend das Abkommen mit Masche vom 25. Mai, welches ganz besonders durch die Bemühungen des damaligen Stadtraths, jetzigen Bürgermeisters Sternberg zu Stande gekommen, ist wörtlich in den Receß vom 18. October 1852 übergenommen.

23. December 1846 beitreten solle, mitgetheilt worden seien. Dies vor Eröffnung der Unterhandlungen zu thun hatte der Magistrat Anstand genommen, der nun die Bildung einer gemischten Commission vorschlug, wozu die Stadtverordneten-Versammlung vier ihrer Mitglieder ernannte, welche mit den bereits bestellten Magistrats-Deputirten sich in Verbindung zu setzen hatten, um den Vertrag in der Sitzung der Stadtverordneten gehörig vorzubereiten. In der am 8. Juli abgehaltenen Zusammenkunft erklärten die Magistrats-Deputirten den Commissarien der Stadtverodneten, nach Anleitung des Recesses vom 23. December 1846 und der mit Masche protokollarisch getroffenen Vereinbarung vom 25. Mai cr., den Zusammenhang der Dinge, worauf dieselben erklärten, nunmehr von der Sachlage hinreichend informirt zu sein, worauf denn auch, nach deren Vortrag die Stadtverordneten in der Sitzung vom 20. Juli 1852 das Abkommen mit rc. Masche genehmigten, jedoch bestimmten, daß „mit der Vertiefung, Erweiterung und Bewehrung des Festungsgrabens nicht eher vorgegangen werde, bevor auch eine Vereinbarung mit rc. Poll Statt gefunden habe". Nachdem die Sache eine Zeit lang geruht, veranlaßte der Oberbürgermeister Hering am 25. August den Stadtrath Theel, einen der Commissarien ad hoc, zu der Anzeige, ob die baldige Rückkehr des rc. Poll erwartet werde, worauf rc. Theel am 3. September 1852 berichtete, daß, nach den auf dem Pollschen Comtoir eingegangenen Nachrichten, der Principal auf einige Tage in Stettin gewesen sei, sich aber jetzt auf seinem Gute befände, von wo dessen Rückkehr gar nicht angegeben werden könne. Theel fügte hinzu: — „Wenn Hr. Poll Lust hätte auf einen Vergleich einzugehen, dann würde er sicherlich Anlaß genommen haben, sich gegen den Magistrat zu äußern, so aber müßte man annehmen, daß er sich dem Bebauungsplan der Silberwiese und dem Receß vom 23. December 1846 anzuschließen nicht Willens sei". Auch Poll's Wittwe, Louise, geb. Masche, die eigentliche Besitzerin des Grundstücks, ist dem Vertrage nicht beigetreten. Dieser Vertrag hat übrigens seit Entfestigung der Stadt Stettin nur noch ein historisches Interesse.

Möge hier die Bemerkung eingeschaltet werden, daß die Pollschen Eheleute unterm 28. August 1848 darauf antrugen, die Hypotheken-Verhältnisse ihrer Besitzung zu ordnen, was dahin zu Stande kam, daß für ihre 20 Mg. 36 Ruth. umfassendes, in zwei Theilen, Oder- und Parnitzwärts, liegendes Grundstück auf der Silberwiese zwei neüe Folien im Hypothekenbuch, Vol. XX, Fol. 28 und Fol. 40, angelegt und darauf sämmtliche für die Stadt Stettin Rubr. II eingetragene Intabulate des Grundstücks ad Nr. 1, 2, 3, betreffend Vorkaufsrecht, Laudemium, Canon von 5 Thlr. und 5 Thlr. übertragen wurden, worüber dem Magistrate ein Hypotheken-Recognitionsschein vom Königl. Land- und Stadtgericht Stettin unterm 21. Februar 1849 zugefertigt wurde.

Der Festungsgraben zwischen Lastadie-Pladderin und Silberwiese war von der Stadt Stettin mit den größten Kosten vertieft und für Flußfahrzeüge schiffbar gemacht worden in Folge des Receßes, den die Stadt im Jahre 1846 mit dem Militair Fiskus wegen der Silberwiesen-Bebauung abgeschlossen hatte. Im Jahre 1858 kam es vor, daß Masche den Graben längs seiner Besitzung von der Parnitz an bis zur Pladderinbrücke mit Masthölzern in Flossen belegt hatte. Als ihm dies untersagt wurde, stellte er die Behauptung auf: „Er habe hierzu eine Separat-Berechtigung welche von dem frühern Vanselowschen Holzhofe herrühre und von allen Commandanturen Stettins anerkannt sei; er übe diese Berechtigung nun einmal

wieder aus; sein Vater und er hätten bis in die jüngste Zeit stets Holz im Graben, so weit er schiffbar gewesen, zu liegen gehabt". Von dieser angeblichen Berechtigung war beim Magistrate nichts bekannt. Zwar war die Kahnfahrt durch jene Mascheschen Floßen noch nicht gesperrt, aber unangenehm war und blieb es doch jedenfalls, daß jetzt und unerwartet von einem Dritten Nutzungsrechte im Festungsgraben beansprucht und geltend gemacht wurden. Um diese nicht permanent werden zu lassen, wurde die Königl. Polizei-Direction unterm 23. April 1858 ersucht: den Kahnbauer Masche zur sofortigen Raümung des Grabens, event. im Wege des polizeilichen Zwangs, anhalten zulassen. Gleichzeitig ersuchte der Magistrat die Königl. Commandantur um Auskunft in der Sache und um Mittheilung des Vertrages von dem Masche angeführt hatte, daß sein Vorfahr denselben mit der Festunges-Behörde abgeschlossen habe, und aus dem er seine Gerechtigkeit zur Belegung des Grabens herleite.

Der Oberst und Commandant v. Horn übersandte sofort mittelst Schreibens vom 3. Mai 1858 in Abschrift das Schriftstück vom 9. Februar 1764, nach welchem der ꝛc. Masche das Recht zu haben vermeint, den Festungsgraben mit Holzflossen belegen zu dürfen, so wie Abschrift eines darauf bezüglichen Bescheides des Königl. Allgemeinen Kriegs-Departements vom 6. October 1820 wonach schon Martin Masche, der Vater des jetzigen Holzhofbesitzers auf der Silberwiese, über den Irrthum seines vermeindlichen Rechts belehrt worden war. Im Übrigen theilte Oberst v. Horn mit, daß er die Polizei-Direction ersucht habe, den ꝛc. Masche wegen dieser Contravention in die gesetzliche Strafe zu nehmen und denselben zur sofortigen Raümung des Grabens anzuhalten.

Die erwähnten zwei Schriftstücke urkundlichen Charakters befinden sich im Fortifikations-Archiv*) und lauten wie folgt: —

I. Erlaß des Königl. Gouvernements an den Kaufmann Andrea, in Folge einer Vorstellung des Handlungs-Comtoirs Vanselow und Com. 1764.

Obwohl dem Kaufmann Andrea unterm 2 dieses nachgegeben ist, bei der vermutheten Wasserfluth und da sein Holzhof noch nicht im Stande die Flöße daran sicher befestigen zu können, solche zu abwendung allen Schadens in den Pladderinschen Graben bringen zu lassen. So wird doch solche Conzession nunmehr hierdurch wieder erhoben, weil den Neü-Märkschen Nachrichten nach, von den hohen Wasser nichts mehr zu befürchten, das Vanselowsche Handlungs-Comtoir aber, so sich in dem possess des Grabens quaest. befindet, seine eigene Flöße in solchen bringen lassen will, und diesen Unnachtheilig die obige Concession in damaligen Nothfall nur ertheilt und zu verstehen gewesen.

Stettin, den 9. Februar 1764.

Königliches Preüßisches Gouvernement

v. Bevern.

II. Resolution des Königl. Allgemeinen Kriegs-Departements an den Kahnbaumeister Martin Masche. 1820.

Auf Ihre beim unterzeichneten Departement eingereichte Vorstellung vom 14. December v. J., worin Sie darauf antragen:

daß Ihnen und jedem folgenden Besitzer Ihres am Pladdrin belegenen eigenthümlichen Holzhofes, die Nutzung desjenigen Festungsgrabens, welcher

*) Fortifikations-Acten. Sect. VI, Lit. O. Nr. 6. Vol. I, Fol. 100 und Fol. 102.

daselbst die Oder mit dem Parnitzstrom verbindet, gegen einen jährlichen Canon von 2 Thlr. für immer überlassen und die geschehene Zeitverpachtung desselben an den Gärtner Rohloff nicht bestätigt werde;

wird Ihnen nunmehr auf den Grund des über diese Angelegenheit von der Königlichen Commandantur zu Stettin erforderten und erstatteten Berichts, hiermit eröffnet, daß diesen Antrage nicht gewillfahrt werden kann, indem aus den Urkunden, welche über die im Jahre 1735 von des Königs Majestät Friedrich Wilhelm den Ersten gemachte Schenkung des Ihnen jetzt gehörigen Holzhofes an den Commerzien-Rath Vanselow sprechen, klar hervorgeht, das Ihnen kein Recht auf die Benutzung des qu. Grabens zusteht. Ebenso wenig spricht der von Ihnen eingereichte Bescheid des vormaligen Festungs-Gouvernements vom 9. Februar 1764 an das Vanselowsche Handlungshaus**) für das behauptete uneingeschränkte Nutzungsrecht, und es geht daraus nur hervor, daß die vormaligen Gouvernements die Placirung des gedachtem Handlungshause gehörigen Holzflossen in dem qu. Graben zuließen, welches jedoch als eine bloße Vergünstigung, woraus kein Besitzrecht gefolgert werden kann, zu betrachten ist.

Indem Ihnen daher diese Resolution nebst der gleichfalls übergebenen Zeichnung vom besagten Holzhofe, welche als solche an und für sich nichts beweisen kann, anbei zurückgesandt wird, kann Ihnen nur anheim gegeben bleiben, falls Sie Sich bei diesen Bescheide nicht sollten beruhigen wollen, Ihren vermeintlichen Anspruch im Wege Rechtens gegen den Fiskus auszuführen.

Berlin, den 6. Mai 1820.

Kriegs-Ministerium. Erstes Departement.

v. Rummel. Brese.

Der gerichtliche Weg, der dem Kahnbauer Martin Masche am Schluß des vorstehenden Ministerial-Bescheides angedeütet wurde, ist von ihm, wie es scheint, nicht beschritten worden, indessen ergibt sich aus einer Notiz des Ingenieur-Hauptmanns Lenz vom 26. September 1841, die sich in den Fortifikations-Acten befindet, daß Masche damals wiederholt bei der Königl. Commandantur vorstellig geworden ist, indem er das Recht der Holzlagerung im Graben vor Saillant 1—2 der Lastadischen Befestigung aus dem Erlaß des Gouverneurs, Herzogs von Braunschweig-Bevern, vom 9. Februar 1764 herleiten wollte, dabei aber des Ministerial-Rescripts vom 6. Mai 1820 nicht gedachte.

Nach Eingang dieser Mittheilungen der Königl. Commandantur nahm der Magistrat Veranlassung, die Königl. Polizei-Direction am 19. Mai 1858 noch ein Mal zu ersuchen, den ꝛc. Masche zur Fortschaffung der Holzflösse aus dem Kanal zwischen Lastadie und Silberwiese schleünigst anzuhalten. Dieser Kanal habe nach dem zwischen der Königl. Commandantur und dem Magistrat im Jahre 1846 geschlossenen Vertrage die Bestimmung einer öffentlichen Wasser-Verkehrstraße; die Ansprüche, welche Masche aufstelle, und wonach er behaupte, das Recht zur privativen Benutzung des qu. Kanals zu haben, dokumentire sich nach den von der Königl. Commandantur vorgelegten Papieren als völlig unbegründet, wie aus der Luft gegriffene Einwendungen. Sie ständen außerdem mit dem Vertrage, den Magistrat und Masche selbst im Jahre 1852 geschlossen habe, und dessen Zweck dahin gerichtet sei, die qu. Wasserstraße längs des Kanals mit einem

**) Soll heißen, an den Kaufmann Andrea auf eine Beschwerde des Vanselowschen Handlungshauses vom 7. Februar 1764.

Bohlwerk zum allgemeinen Verkehr zu versehen, in directen offenem Widerspruch. Es liege daher hier alle Veranlassung vor, gegen das willkürliche Verfahren des Masche mit aller Strenge vorzugehen. Die Königl. Polizei-Direction hatte nun auch auch wirklich die Raümung des „grünen Grabens", wie der Festungsgraben Pladdereie in dem Schreiben der Königl. Polizei-Direction vom 9. Juli 1858 genannt wird, angeordnet, allein Masche hatte sich an die Königl. Regierung beschwerdeführend gewandt, wodurch die gegen ihn verhängten Executions-Maßregeln vorläufig hatten beanstandet werden müssen. Dies gab dem Magistrat Veranlassung der Königl. Polizei-Direction in einem Schreiben vom 18. Juni 1858 die Sachlage auf historischem Wege durch chronologische Aneinanderreihung der Thatsachen ausführlich klar zu machen. Es wurde darin u. a. gesagt, daß seit Wiederaufnahme der Arbeiten im Jahre 1855 und 1856 Masche selbst, nach dem deshalb mit ihm getroffenen Abkommen, bei diesen Arbeiten für Rechnung der Stadt sich betheiligt habe. Da die bisherigen Einleitungen aber nicht den gewünschten Erfolg gehabt, so habe sich Magistrat 1857 genöthigt gesehen, das ganze Gebiet des Kanals zwischen der Parnitz und der über den Graben gelegten Brücke, also vorlängs Masche's Silberwiesen-Ufer, durch Fangdämme abzusperren und unter Anwendung von Maschinen trocken zu legen. Bevor aber auf diese Weise der Zweck, dem Kanal die receßmäßige Tiefe zu geben, vollständig erreicht werden konnte, seien die Dämme gewichen und der Kanal habe sich mit Wasser gefüllt, früher als dies in der Absicht gelegen. Diesen Augenblick habe Masche benutzt, um seine Holzflossen im April d. J. in den Kanal zu legen, wie unterm 23. desselben Monats angezeigt worden sei. Wenn Masche jetzt anführe daß der Magistrat zum Baggern noch gar keine Anstalten treffe und es daher an Veranlassung fehle, ihn zum Fortnehmen der Holzflöße anzuhalten, so finde dieser völlig unberechtigte Einwand seine Erledigung in der Thatsache, daß die Baggerarbeit, wie der Augenschein beweise, im Gange sei, ihr Fortgang und ihre Vollendung aber lediglich durch die Holzflöße verzögert und beeinträchtigt werde. Daher wiederholter Antrag an die Königl. Polizei-Direction, die geeigneten Mittel zur Fortschaffung des Hindernisses des schleünigsten zu treffen. Darauf Benachrichtigung der Königl. Polizei-Direction vom 6. Juli 1858, daß der „grüne Graben" von den Holzflossen des Masche geräumt worden sei.

Die Raümung war, nach Anzeige des Hafenamts, am 29. und 30. Juni erfolgt; aber schon am 2. Juli hatte Masche wieder einzelne Hölzer, und dann einige Tage darauf zwei Flossen in den Kanal gelegt. Wiederholter Antrag des Magistrats vom 14. Juli, den Masche wegen seines fortgesetzten eigenmächtigen Verfahrens zu bestrafen und ihn anzuhalten, das Holz sofort aus dem Kanal zu entfernen. Antwort der Königl. Polizei-Direction vom 16. August, daß von Seiten der Königl. Regierung darüber, ob der Masche den Grünen Graben mit seinen Holzflössen zu raümen und nicht wieder zu belegen habe, definitive Entscheidung noch nicht getroffen sei. Diese erging nach beinah' zwei Monaten und hatte folgenden Wortlaut: —

Auf die Berichte vom 16. August cr. und 4. d. Mts., die gegen den Kahnbaumeister Masche gerichteten Beschwerden wegen Belegung des Grünen Grabens mit Holzflossen betreffend remittiren wir der Königlichen Polizei-Direction die Verhandlungen in einem Hefte mit dem Bemerken, wie zu einer polizeilichen

Einmischung in dieser Angelegenheit keine Veranlassung vorzuliegen scheint. Nach der in dem Schreiben des hiesigen Magistrats vom 18. Juni cr. enthaltenen Darlegung des Sachverhältnisses ist der bisherige schmale Festungsgraben erst neuerdings auf Grund der von der Stadt mit der Königl. Fortifikation getroffenen Vereinbarung durch Verbreiterung, resp. Ausbaggerung, für den öffentlichen Schiffs- und Kahn-Verkehr aptirt und erhellt auch aus dem Marginal-Berichte der K. P. D. vom 1. Juli cr., daß namentlich der jenseit der Pladderin-Brücke bis zur Parnitz hinführende Kanaltract erst jetzt nach Beendigung der Baggerarbeiten für den öffentlichen Schiffs 2c. 2c. Verkehr geeignet erscheint. Es handelt sich daher nach dieseitiger Auffassung erst um Einrichtung einer öffentlichen Wasserstraße und ist nicht einmal festgestellt, daß die Mascheschen Flossen die Baggerarbeiten, resp. den Kahn- oder Schiffs-Verkehr — soweit ein solcher bisher überhaupt Statt finden konnte — gehemmt und behindert hätten. Treten nun der Anlage einer öffentlichen Wasserstraße Privatberechtigungen hindernd entgegen, so ist es selbstredend Sache der Unternehmer einer solchen Anlage — hier des Magistrats — falls diese Ansprüche anerkannt werden, durch Abfindung, gütliche Einigung 2c. 2c. eine Ausgleichung anzubahnen, falls aber die fragliche Berechtigung bestritten wird, im Rechtswege deren Erledigung herbeizuführen. Dagegen kann es nicht Aufgabe der K. P. D. sein, durch administrative Maßnahmen die vermeintlichen Privat-Berechtigungen des 2c. Masche zu beseitigen, so wie überhaupt die obwaltenden Differenzen, welche im Wege Rechtens geschlichtet werden müssen, polizeilich zum Austrage zu bringen. Wir überlassen der K. P. D. hiernach die anderweite Beantwortung der an dieselbe gerichteten Requisitionen.

Stettin, den 8. October 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An Bredoreck.

die Königl. Polizei-Direction, hier.

Letztere theilte eine Abschrift vorstehender Verfügung unterm 22. October dem Magistrate mit, bei dem die Ansicht zur Geltung kam, daß die Sache in der gegenwärtigen Lage nicht auf sich beruhen und es nicht im Ungewissen bleiben könne, ob der 2c. Masche ein Recht zur ausschließlichen, event. theilweisen privativen Benutzung des qu. Kanals besitze und nachzuweisen vermöge. Der Magistrat beschloß daher in der Sitzung vom 27. October 1858 gegen den Masche auf dem Wege der richterlichen Entscheidung entweder in possessorio, wenn dies angehe, event. in petitorio vorzugehen und dabei zu erwägen, ob bei dem Prozeß die Königl. Commandantur heranzuziehen oder sonst die Legitimation des Magistrats ad causam durch Vermittelung der Commandantur noch näher festzustellen sei.

Unter Darstellung des zeitigen Standes der Angelegenheit richtete der Magistrat unterm 11. December 1858 an die Königl. Commandantur die Frage: ob dieselbe bei den bekannten beschränkten Hafen-Raume im Interesse der Stadt, wie in dem des Schifffahrt- und Handeltreibenden Theils der Bürgerschaft sich herbeilassen werde, in dieser Sache zu Gunsten der Stadt zu interveniren, in Erwägung, daß Magistrat augenblicklich bei den Rechtsverhältnissen bezüglich des „Grünen Grabens" nicht in der Lage sich befinde, im Wege Rechtens gegen Masche auf Fortnahme der Holzflossen procediren zu können. Das Eigenthum

des Grünen Grabes in seiner ursprünglichen Gestalt gehöre unzweifelhaft dem Königl. Militairfiskus und habe derselbe durch den Receß vom 23. December 1846 der Stadt Stettin ein, nach § 11. A. L. R. I, 9, § 22. A. L. R. I 21, zu beurtheilendes vollständiges Nutzungsrecht eingeräumt.*) Dagegen sei derjenige Theil des Grünen Grabens in seiner jetzigen Gestalt, um welchen derselbe nach dem Recesse von 1846 verbreitert worden, Eigenthum der Stadt. Wenn nun die Königl. Commandantur gewillet wäre, als Eigenthümerin des größten Theils des qu. Grabens von Masche die Fortnahme der Holzflossen zu verlangen, so dürfte einem desfallsigen Antrag der Eigenthümerin, die zugleich öffentliche Behörde ist, die Königl. Polizei-Direction nachzukommen im Stande sein, da ihr durch das Rescript der Königl. Regierung vom 8. October cr. nur untersagt sei, auf weitere Anträge des Magistrats in dieser Angelegenheit vorzugehen. Sollte Königl. Commandantur diesem Prinzipal-Antrage nicht deferiren können, so würde nur der Weg der Klage gegen Masche übrig bleiben, zur Beschreitung desselben aber Magistrat allein, nach §§ 82—86. A. L. R. I, 21, nicht berechtigt und auch hier wiederum der Beihülfe der Königl. Commandantur benöthigt seien; „und daher die Anfrage: ob Wohldieselbe eventuell sich bereit finden möchte den Magistrat in dem dann anzustrengenden Prozeß zu assistiren."

Die Commandantur, General-Major v. d. Goltz, beantwortet das Schreiben des Magistrats erst am 30. December 1858 — muthmaßlich nach vorhergegangener Einholung von Instructionen vom Königl. Allgemeinen Kriegs-Departement — durch Mittheilung einer Abschrift des von ihr an die Königl. Polizei-Direction an demselben Tage erlassenen, Schreibens, dessen Wortlaut folgender war: —

Commandantur der Festung Stettin. — An die Königliche Polizei-Direction hier.

Da der Kahnbauer Masche die Räumung des Festungsgrabens zwischen der Lastadie und Silberwiese noch immer nicht von den Holzflossen bewirkt hat, so ersucht die Königl. Polizei-Direction die Commandantur mit Bezug auf das dieseitige Schreiben vom 3. Mai cr. ganz ergebenst, gefälligst nunmehr die Räumung des vorerwähnten Grabens im Wege der Execution herbeizuführen.

Wenn, wie der Magistrat der Commandantur mittheilt, die Königl. Polizei-Direction durch die Königl. Regierung veranlaßt worden ist, den weiteren Anträgen des Magistrats in dieser Angelegenheit keine Folge zu geben, so dürfte sich diese Verfügung nicht auf die dieseitige Requisition beziehen, indem der ꝛc. Masche (dessen Vater Martin M.) auf seine Vorstellung vom 14. December 1819 wegen Eigenthums-Ansprüche auf diesen Graben unterm 6. Mai 1820 mit seinen Ansprüchen Seitens des Königl. (damaligen ersten Departements, nachmaligen) Allgemeinen Kriegs-Departements (vom Kriegs-Ministerium) abgewiesen worden ist.

Die dieseits geforderte Räumung des qu. Grabens von den Holzflossen ist zuletzt im October 1841 erfolgt, da derselbe bisher aber nicht gereinigt und nicht

*) Die Richtigkeit dieser Auslegung der genannten §§. A. L. R. ist doch zweifelhaft.

schiffbar war, so ist die Unterlassung der Räumung desselben bis jetzt, wo die Vertiefung durch den Magistrat herbeigeführt ist, stillschweigend nachgesehen worden.

Stettin, den 30. December 1858.

Der General-Major und Commandant.

v. d. Goltz.

Beim Magistrate war man auf die vorstehende Mittheilung von einer Seite der Meinung, daß wenig Aussicht vorhanden sei: Königl. Regierung, bei der Seitens der Polizei-Direction unzweifelhaft um Verhaltungsregeln angefragt werden würde, werde auf den Antrag der Königl. Commandantur eingehen, da sie auf Ansuchen des Magistrats bereits abgelehnt, und es kaum zu erwarten stehe, daß eine Änderung in ihrer Auffassung von der Sache eintreten könne. Längeres Zaudern von Magistratswegen führe nur herbei, die Zeit zu verlieren, die Possessorien-Klage anzustellen. Dagegen meinte der Statsyndicus Giesebrecht: von Anstellung eines Possorien-Prozesses könne nach Lage der Sache gar nicht die Rede sein; werde Klage angestellt, so sei es die actio negatoria, bei der die Zeit nicht verloren ginge. Bevor aber zur Klage geschritten wurde, fragte Magistrat unterm 18. Februar 1859 bei der Königl. Commandantur nach Lage der Sache an, worauf dieselbe durch Marginal-Schreiben, am 25. Februar erwiderte: — „Die Angelegenheit ist im Gange und nur die Königl. Regierung hat dagegen, und zwar zuletzt unterm 3. Febr. cr., remonstrirt. Die Commandantur hat indeß die Königl. Polizei-Direction unterm 18. d. M. wiederholt requirirt, die Räumung des Grabens, event. bei Statt findender Zögerung, exekutivisch herbeizuführen, da die Räumung des Grabens lediglich im fortifikatorischen Interesse liegt." Sodann theilte die Commandantur dem Magistrate am 9. Mai 1859 mit, daß der von Masche mit Holz belegt gewesene „Grüne Graben" geräumt worden sei, wozu indeß exekutivische Maßregeln Seitens der Königl. Polizei-Direction nothwendig gewesen seien.

Nach Ablauf eines Jahres kam es wieder vor, daß Masche den Kanal mit 2 Flossen Masthölzern und 5 Flossen Fichtenbalken belegt hatte. Bei dieser Gelegenheit faßte sich die Königl. Polizei-Direction muthmaßlich auf Grund der ihr im vorigen Jahre von der Königl. Regierung ertheilten Ermächtigung — kurz, sie wies das städtische Hafenamt an, die Floßen ohne Weiteres auf Maschens Kosten aus dem Kanal fort-, und nach einer andern Stromstelle zu schaffen, wo sie der Schifffahrt nicht hinderlich seien. Dies ward am 2. Juli 1860 bewerkstelligt.

Was die Eigenthumsfrage anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel daß der Festungsgraben zwischen der Lastadie und der Silberwiese, πλαδδεσια nach Thucydides' Ausdruck in der Geschichte des peloponnesischen Krieges,*) ursprünglich ein Zubehör der Stadt gewesen ist. Er steht in der „Designation vnd Namen aller der Stadtt Stettin zwgehörigen grossen vnd Kleinen Wasserströmen In der Stadtt grentzen, Jurisdiction vnd Eigenthuemb beschlossen", unter dem schon oft erwähnten Namen „Pladder Jna"**), und zwar auf Grund der Vereignungs-Urkunde Herzogs Otto I. Datum in Damb Anno Domini M°CCC°VII in dominica Palmarum 14. Calend. Aprilis „die Wassergränzen" betreffend, „alß von der Stadt an die Oder herunter, die Lübbe Zinsche fahrt entlang, vorlengst dem Dammischen Sehe biß in die große Regelitz herauf, vnde von dannen durch den Langengraben vor Clüzo, Curow vnde Jüsto vorüber biß wieder an die Stadt Stettin (welcher

Circuitus etliche Teutsche Meyllweges austräget)***), enthaltend das „Oberbruch", das der Herzog der Stadt vereignet cum integritate omnis juris, cum omni libertate et utilitate in insulis, paludibus, lignis, pascuis, pratis, aquis, piscationibus et in omnibus aliis, quae intra praenotatas distinctiones ad commodum et profectum praedictae ciuitatis nostrae Stetin unquam poterint ordinari, justo proprietatis titulo, perpetuo pacifice possidendum, dantes eisdem Consulibus et Burgensibus nostris liberam Facultatem aedificandi ibidem domos, hortulanis et humulariis†) inhabitantas, exceptis domibus dictis Veilinge††) vulgariter et tabernis. etc. etc. Zeügen dieses Vereignungsbriefes sind: Dithmar, Abt in Kolbaz; Lüchte, unser Marschall; Hennig v. Hinderborch, Mundschenk; Wilhelm Trampe; Stange; Albert v. Robbekou, Johann v. Schollentin, Henning v. Nienkerken, Hinrich v. Swerin, Hermann v. Deven, cum aliis pluribus fide dignis; und bestäigt ist er vom Herzoge Wartislaw, datum Stetin A. D. M°CCC°IX° in die Viti et Modesti martyram beatorum (15. Juni), sowie von den Herzogen Kasemir und Swantebur, datum et actum Stetin A. D. M°CCC°LXXI° in die Margaretae virginis gloriosae (13. Juli†††). So lange in Kriegszeiten bei einem feindlichen Anfalle die Vertheidigung der Stadt Sache des Raths und der Bürgerschaft war, hatte diese für die Unterhaltung der ihr gehörigen Stadtmauern, Stadtgräben und der sonstigen Wehrmitttel, also auch für die Reinhaltung der Pladdereie, Pladderina, welche die Lastadie vor einem von der Silberwiese her vorrückenden Feind schützte, zu sorgen. Als aber der nordische Fremdling angeblich zur Beschützung seiner lutherischen Glaubensgenossen, an der Pommerschen Küste gelandet war und sich des militairischen Regiments im Land am Meere bemächtigt, und der westfälische Friedensschluß den fruchtbarsten Theil von Pommern der Krone Schweden als „Satisfaction" für die graüelhaften Verwüstungen zugesprochen hatte, die ihre Söldnerbanden 18 Jahre lang auf deütscher Erde angerichtet, da enthob, so scheint es, der Stockholmer Reichsrath die Städte von der Unterhaltung ihrer Festungswerke und erklärte dieselbe für Landessache, zu welchem Zwecke eine besondere Steüer eingeführt wurde. Von da an gingen die Festungswerke und Alles, was damit zusammenhangt, doch vielleicht mit Vorbehalt, in das Eigenthum des Militair-Fiskus über, der nun seinen Kriegsbaumeister und sonstige Fortifikations-Bedienten bestellte, welche unter der Aufsicht des Befehlsführers oder Commandanten der Festung, für die Instandhaltung der Werke auf Landeskosten zu sorgen hatte. Und dabei ist es bis auf unsere Tage geblieben.

Im Jahre 1855 wollte Friedrich Poll's Wittwe, Louise, geb. Masche°) das Bohlwerk an ihrem Oderwärts gelegenen Silberwiesen-Grundstück, längs des

*) L. B. II. Th. Bd. VIII, 207. — **) Schleker's Stadt-Matrikel von 1565, Fol. 142, 143. — ***) Ebenda Fol. 3 vos. — †) Hopfenbauer. — ††) Ob Wächter- oder Wärterbuden, etwa zusammenhangend mit dem Hauptworte „Veilicheit", d. h. Sicherheit? — †††) Paul Friedeborn's Rothes Copialbuch, S. 87—89. — °) Laut Vermögens-Auseinandersetzungs-Receß zwischen den hinterbliebenen minorennen Kindern, Friedrich's Poll und deren Mutter vom 25. Juni und 2/5. October 1861 wurden die beiden Grundstücke auf der Silberwiese der Wittwe Poll, Anna Louise Friederike Wilhelmine, geb. Masche, übereignet und der Besitztitel für dieselbe vi decreti vom 4. November 1861 berichtigt. Sei daran erinnert, daß Martin Masche bei Lebzeiten die Hälfte seines Grundbesitzes nicht seinem Schwiegersohne, sondern seiner Tochter, der Ehefrau des Friedrich Poll, überwiesen hat (S. 435 ff.).

Festungsgrabens erneuern. Das vorhandene Bohlwerk war sehr leicht construirt und nur 4 bis 4½ Fuß über Pegel 0 hoch; es sollte auf 7 Fuß Höhe gebracht werden. Ein Antrag, welchen sie dieserhalb an den Magistrat richtete, wurde von denselben unterm 10. October 1855 abgelehnt, worauf sie bei der Königl. Polizei-Direction vorstellig wurde. Nun erhob bei dieser der Magistrat am 10. December 1855 Einspruch gegen den beabsichtigten Bohlwerkbau, weil — 1) nach dem Vertrage vom 23. December 1846 den Pollschen Erben so lange bis sie diesem Vertrage beigetreten, die Bebauung der ererbten Grundstücke nur nach Maßgabe des Rayon-Gesetzes gestattet, und daher auch jede Aufhöhung des Terrains untersagt werden müsse; und — 2) weil nach jenem Receß der Festungsgraben auf 10 Ruthen zu verbreitern sei, weshalb dessen Einengung bei der Mündung in die Oder nicht gestattet werden könne. Das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement schlug den nachgesuchten Consens ab wovon die Wittwe Poll unterm 20. December 1855 benachrichtigt wurde. Hiergegen wurde dieselbe am 15. Februar 1856 vorstellig, weil ihr Grundstück bereits 6½—6¾ Fuß Pegel hoch liege; sie wurde aber wegen des obigen Protestes des Magistrats von der Königl. Polizei-Direction abschläglich beschieden. Wiederholt beantragte die Wittwe Poll unterm 19. September 1856 die Erlaubniß, das Bohlwerk längs der ganzen Wasserseite ihres Grundstücks erneuern zu dürfen; allein dieser Antrag wurde aus denselben Gründen, wie früher und weil das Bohlwerk bisher nur theilweise vorhanden gewesen, und die Baulinie unregelmäßig und unzweckmäßig sei, vom Magistrate abgelehnt, und demgemäß die Poll von der Königl. Polizei-Direction unterm 18. December 1856 abschläglich beschieden. Das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement hatte inzwischen die Herstellung des Bohlwerks ganz in der bisherigen Art genehmigt und auf die Beschwerde der Poll, daß ihr untersagt sei, das ihr Grundstück gegen den Oderstrom abgränzende Bohlwerk zu erneuern verfügte die Königl. Regierung unterm 23. Januar 1857 die Ertheilung des Consenses unter Vorbehalt der Rechte Dritter — des Magistrats, dem die Ausführung seines Rechts im Betreff der Oder, bezw. des Bebauungsplans im Rechtswege zu überlassen sei. Zu Ende des Jahres 1863 brachte die Wittwe Poll die Anlegung eines Bohlwerks am Grünen Graben wiederum zur Sprache. Bei näherer Untersuchung glaubte man zu der Behauptung berechtigt zu sein, daß sie mit ihrem Projecte ein städtisches Ufer bebohlwerken wolle, was nicht gelitten werden dürfe, sie vielmehr angehalten werden müsse, längs ihres Ufers die receßmäßige Breite des Grabens von 10 Ruthen herzustellen und demgemäß das Bohlwerk schlagen zu lassen; auch entstand die Frage, ob sie ein Fahrwasser, welches die Stadt mit einem Kostenaufwande von ca. 25.000 Thlr. hergestellt habe zu ihrem Privatverkehr benutzen dürfe, ohne der Stadt eine Entschädigung zu zahlen. Der Königl. Polizei-Direction, welche den Antrag der Poll unterm 30. December 1863 zur Kenntniß des Magistrats gebracht hatte, wurde von diesem am 10. März 1864 erwidert daß gegen die Absicht der Wittwe ein Bohlwerk von einem ihr gar nicht gehörenden Ufer zu schlagen protestirt werden müsse. Die Wittwe Poll wurde hiervon durch die Verfügung der Königl. Polizei-Direction vom 6. April 1864 in Kenntniß gesetzt.

Es handelte sich also jetzt um eine Gränzstreitigkeit, welche die Wittwe Poll durch richterliche Entscheidung zum Austrag gebracht zu sehen wünschte, weshalb sie sich unterm 30. April an das Königl. Kreisgericht wandte. Weil aber aus der

Eingabe nicht mit Sicherheit zu entnehmen war, ob darin ein Act der freiwilligen Gerichtbarkeit beantragt, oder eine Klage gegen die Stadt Stettin angemeldet werde, so wurde die Wittwe Poll durch Dekret vom 3. Mai zur nähern Erklärung aufgefordert, die sie am 10. desselben Monats dahin abgab, daß sie allerdings nur einen Act freiwilliger Gerichtsbarkeit im Sinne gehabt habe. Nach Erledigung nothwendiger Formalien, den Nachweis des Besitztitels der ꝛc. Poll betreffend setzte das Königl. Kreisgericht einen Termin zur Gränzregulirung auf den 27. September 1864 vor dem Kreisrichter Pabst an Ort und Stelle an. Das darüber aufgenommene Protokoll lautet wie folgt: —

Verhandelt Silberwiese Nr. 11 den 27. September 1864.

Auf den Antrag der Frau Wittwe des Kaufmanns Friedrich Poll, Louise, geb. Masche, steht heute Termin zur Regulirung, resp. Erneuerung der zwischen ihrem Grundstück Vol. XX pag. 28 des Hypothekenbuchs von Stettin und dem Territorium der Stadt Stettin hinlaufenden Gränze an.

Es waren erschienen nach Stand und Namen bekannt und geschäftsfähig: — 1) die Frau Antragstellerin; 2) der Stadtrath Hempel, als Vertreter der Stadt Stettin, die Beibringung einer Vollmacht Seitens des Magistrats versprechend; 3) der Königl. Wasserbau-Inspector Wernekingk; 4) der Bau-Commissarius Kriesche, als von beiden Interessenten bestellte Sachverständige (ersterer von der Wittwe Poll dazu erbeten, der zweite im Auftrage des Magistrats).

Nachdem mit den Erschienenen die zu erneuernde Gränze mit Rücksicht auf die vorhandenen Situationspläne in Augenschein genommen und die entsprechenden Vermessungen der auf letzten verzeichneten Gränzzüge veranlaßt worden waren, stellte sich heraus, daß ein Streit über die Gränze zwischen der Wittwe Poll und der Stadt Stettin hier nicht obwaltet. Es ergab sich auch, daß es der Erneuerung dieser Gränze nur auf Einem Punkte bedarf, indem dieselbe im übrigen Verlaufe durch nicht leicht zu verwischende Merkmale erkennbar ist. Dieser zu fixirende Punkt wurde durch Einschlagung eines eichenen Pfahls, dessen Standort durch angestellte Messung seines Abstandes nach beiden Seiten hin genau festgestellt wurde, bezeichnet. Es ist nunmehr die Gränze des Grundstücks Vol. XX (20) Fol. 28. des Hypothekenbuchs von Stettin gegen den der Stadt Stettin gehörenden sogenannten „Grünen Graben" in folgender Art festgesetzt: —

Dieselbe wird von da ab, wo der „Grüne Graben" in die Oder mündet, in einer Länge von 41 3/4 Fuß durch ein in neurer Zeit errichtetes Bohlwerk gebildet. Wo dieser neue Bohlwerksbau aufhört, bildet die Gränze eine in der Richtung jenes Bohlwerks sich fortsetzende gerade Linie von 60 Fuß Länge, so daß von der Ecke an der Oder abgerechnet die Gränze zunächst aus einer graden Linie von 102 Fuß (d. d.) oder 8 1/2 Ruthe besteht. Am Endpunkt dieser Linie ist der oben erwähnte eichene Pfahl als Gränzzeichen eingerammt, welcher sonach von der Ecke an der Oder 8 1/2 Ruthe entfernt und von dem letzten besonders steckenden Pfahl des alten Bohlwerks bis zu dessen Mitte des Durchmessers gerechnet, 14 Fuß 9 Zoll (d. d.) absteht. Von dem heute eingerammten Pfahle setzt sich die Gränze in der Verlängerung des Bretterzauns fort, welcher nach Osten zu das Pollsche Grundstück von der am Grünen Graben entlang führenden Straße trennt. Eine gerade Linie von dem qu. Pfahl ab bis zu der nächsten Ecke des

vorerwähnten Bretterzauns bildet also die fernere, durch ein besonderes Merkzeichen nicht markirte Gränze zwischen dem Grundstück Vol. XX, Fol. 28 und dem „Grünen Graben" der Stadt Stettin. In der weitern Fortsetzung bis gegen die Holzstraße hin ist das Pollsche Grundstück, wie oben bereits bemerkt, durch einen Bretterzaun begränzt, welchem sich oben kurz vor der Straße noch eine Einfahrt anschließt, die indeß ebenso wie der an der Holzstraße erbaute Schuppen gegen die Gränzlinie ein wenig zurückspringt.

Die Wittwe Poll und der Stadtrath Hempel, letzterer unter Vorbehalt der Genehmigung des Magistrats erkannten die vorbeschriebene Gränzung als richtig an und baten beider Seits um Abschrift dieser Verhandlung. Die Kosten des Verfahrens trägt die Wittwe Poll.

V. g. u.

Louise Poll. Hempel. A. Wernekingk. Kriesche.

a. u. s.

Pabst, Kreisrichter. Riemann.

Wir gehmigen hierdurch die Erklärungen unseres Commissarius, des Stadtraths Hempel, in der Verhandlung vom 27. September 1864 überall.

Stettin, den 13. April 1865.

Der Magistrat.

Hering Giesebrecht.

Über den Bohlwerksbau der Wittwe Poll längs ihres an der Oder belegenen Grundstücks am Strome selbst wie am Festungsgraben ist in den nächstfolgenden Acten nicht weiter die Rede; allein aus dem Jahre 1870 liegt eine Eingabe der rc. Poll an die Königl. Polizei-Direction, die Consentirung eines Bohlwerks am Grünen Graben betreffend, vor, welche dem Magistrate mitgetheilt und von diesem am 30. Juni 1870 mit dem Bemerken remittirt wird, daß auch jetzt, aus den früher angeführten Gründen, gegen die Anlage, soweit sich aus der vorgelegten ungenügenden Zeichnung beurtheilen lasse, Wiederspruch erhoben werden müsse. Der rc. Poll möge die Vorlegung eines ganz vollständigen, genauen Situationsplans vom Grünen Graben aufgegeben werden, auf welchem die Mündung des Grabens in die Oder, der Anschluß an die Festungswerke und die Pladderinbrücke, so wie die Verbindung des projectirten Bohlwerks mit den beiden schon vorhandenen einzuzeichnen seien. Darauf ist von Seiten der rc. Poll nichts erfolgt, dagegen läßt sie im Jahre 1872 durch ihren Sohn Friedrich Poll unterm 16. Juni den Antrag stellen, die Gränze neü zu reguliren, da der im Jahre 1864 eingerammte Gränzpfahl, wahrscheinlich beim Bau des Eisenbahn-Viaducts verschüttet, nicht mehr aufzufinden sei; es handele sich jetzt darum, das Bohlwerk zu schlagen, wozu schon vor längerer Zeit der Consens ertheilt worden sei. Von einer Regulirung der Gränze könne, so lautet die Antwort vom 18. Juni 1872, nicht die Rede sein, da dieselbe seit 1864 feststehe. Die Stelle des qu. Pfahls ließe sich durch Messung leicht auffinden. Darauf neüe Eingabe des Friedrich Poll im eignen Namen vom 4. Juli 1872, worin er anfragt, ob die Stadt die Dreieckfläche zwischen seiner Gränze und dem Grünen Graben, für das sie das Eigenthum in Anspruch nehme, ihm zum Preise von 15 Sgr. pro Q.-Fuß käuflich überlassen wolle. Er läßt sich herbei, das Eigenthumsrecht der Stadt an dieser Fläche zweifelhaft zu nennen, und meint, dieselbe als Vorland für sich beanspruchen zu können. Es wird ihm geantwortet, daß

nach dem Gränzvergleich mit seiner Mutter vom 24. September 1864 ein Zweifel über die Eigenthumsverhältnisse an der qu. Stelle nicht obwalte und daß diese nicht verkäuflich sei. Nach einer Actennotiz von 1868 mußten, um den Kanal an der Mündung in die Oder bis auf 10 Ruthen zu verbreitern vom Pollschen Grundstück 170 Q.-Ruth. erworben werde, was à 72 Thlr. pro Q.-R. 12.240 Thlr. kosten würde.

Als die Cholera-Epidemie im Jahre 1866 zum Ausbruch kam, — die ersten Erkrankungen kamen am 19. Mai in der Vorstadt Pommernsdorfer Anlage vor — richtete die Königl. Regierung in polizeilicher Beziehung ihr Augenmerk hauptsächlich auf die Lastadie, die mit ihren feuchten Wohnungen, den großen Wassermassen in den Flüssen, dem Mangel eines genießbaren Trinkwassers ꝛc., in den früheren Cholera-Jahren wie bei allen epidemischen Krankheiten, ein Hauptsitz der Verwüstung gewesen war, und ordnete, im Einverständniß mit der Königl. Commandantur, eine gründliche Reinigung des die Vorstadt umgebenden Grabens an, dessen stehendes Wasser bei erhöhter Temperatur mephitische Gase entwickelt. Diese Anordnung traf auch den Grünen Graben, von dem die Seitens des Hafenamts bewerkstelligte Untersuchung und Peilung ergeben hatte, daß er theilweise zugewachsen war, und nur zum geringern Theile die receßmäßige Tiefe von 5 Fuß unter dem Nullpunkte des Oderpegels hatte. Die Mindertiefe zeigte sich vorzugsweise an der Seite der Lastadie, wo das Bette des Grabens auf großen Strecken, namentlich rechts und links von der Brücke, mit Pegel 0 in gleichem Niveau stand. Hier mußte stark gebaggert werden. Wegen eingetretenen und lang andauernden Hochwassers konnte die Baggerung erst in den Monaten Mai und Juni 1867 durch die Fortifications-Behörde zur Ausführung gebracht werden. Die Kosten haben Thlr. 3019. 27 Sgr. betragen, wovon die Stadt laut Receß vom 23. December 1846 die Hälfte zu tragen hatte, welche mit Thlr. 1509. 28. 6 Pf. am 21. Juli 1867 von der Kämmereikasse der extraordinairen Festungsbaukasse erstattet worden ist. Aber auch von Seiten der städtischen Bau-Deputation ist ist in den Monaten, October, November und December 1869, so wie im Juli 1870 gebaggert worden, wofür Thlr. 600. 14 Sgr. verausgabt sind.

Bereits im Jahre 1865 zeigte sich die Nothwendigkeit, die Klappe der Grünengraben- oder Pladderin-Brücke durch eine neue zu ersetzen. Die Kosten wurden zu 400 Thlr. veranschlagt. Die Ausführung des Baus im Jahre 1866 hat jedoch nur Thlr. 388. 10. 2 Pf. in Anspruch genommen, indessen ein kleiner Nachschuß von Thlr. 2. 5 Sgr. erforderlich gewesen ist, um eine Kleinigkeit nachzuholen, welche bei der Abnahme des Baus am 4. Febr. 1867 bemerkt wurde. In dem oben genannten Jahre wurden auch an der Brücke selbst verschiedene kleine Reparaturen, insonderheit an Schmiedearbeit, nothwendig, die Thlr. 18. 3. 9 Pf. gekostet haben. In demselben Jahre 1867 war aber auch eine Reparatur an dem Bohlwerk des Grabens, städtischen Antheils, Oberseite, nöthig, wofür die Kämmereikasse Thlr. 625. 7. 1 Pf. zu zahlen gehabt hat. Veranschlagt waren rund 1000 Thaler! Eine Hauptreparatur dieses Bohlwerks stellte sich im Jahre 1874 als nothwendig heraus. Ee waren dafür 3750 Thlr. in dem Bau-Etat für das genannte Jahr ausgeworfen. Die betreffenden Arbeiten wurden ausgeführt, mit Ausnahme der Hinterpflasterung, die wegen vorgerückter Jahreszeit erst im Frühjahr 1875 bewirkt werden konnte, daher denn auch der dafür im Anschlage enthaltene Kostenbetrag von Thlr. 742. 5 Pf. auf den Etat pro 1875 zur Soll-Ausgabe übertragen wurde.

Andreas Masche's Besitzung auf der Silberwiese.

Der Kahnbauer Friedrich Wilhelm Andreas Masche trug am 29. Januar 1856 beim Magistrate auf Ablösung der auf seinem Grundstücke zu Gunsten der Stadt Stettin haftenden, in Rubr. II des Hypothekenbuchs eingetragene Lasten auf dem Wege privativer Vereinbarung, ohne Vermittelung der Königl. General-Commission zu Stargard, an, wobei es sich um das Grundgeld von der einstigen Bleiche und um den Canon vom Vorlande und von der kleinen Insel in der Oder handelte. Die Ablösungs-Summe der drei Grundabgaben betrug (5 + 5 + 5) . 20 = 300 Thlr. und die Ablösung des mit den Grundabgaben verbundenen Laudemiums Thlr. 31. 11 Pf., zusammen also . . . . Thlr. 311. 11 Sgr. mit welcher Summe Masche sich in der protokollarischen Verhandlung vom 29. Mai 1856 einverstanden erklärte und dieselbe am 24. Juni desselb. Jahrs bei der Kämmereikasse einzahlte, worüber die löschungsfähige Quittung und außerdem noch ein besonderer Löschungs-Consens am 4. März 1857 vom Magistrate ausgefertigt wurde. Auch wurde bei dem Werder in der Oder, Masche's Insel, das Aufhören desselben als Erbzinsgrundstück vermerkt und das Hypotheken-Folium von dem, der Stadt Stettin zustehenden, Obereigenthum desselben geschlossen.

Als im Jahre 1852 der Bau der neüen, der dritten Oder-Brücke im Gange war, hatte der Steüer-Fiskus, vertreten durch die Provinzial-Steüer-Direction, die Einrichtung einer besondern Controle der Mahl- und Schlachtsteüer an dieser Brücke sich vorbehalten, wozu Masche das Lokal herzugeben sich in dem Recesse vom 18. October 1852 verpflichtet hatte. Da dieser Plan nicht zur Ausführung kam, so wurde, da die Steüer-Behörde die Eintragung der Verpflichtung in Rubr. II des Hypothekenbuchs zur Bedingung gemacht hatte, nunmehr dies Intabulat auf Antrag vom 11. September am 18. November 1858 gelöscht.

Masche, der mit seiner Ehefrau Louise Auguste, geb. Calow in getrennten Gütern lebt, hat, nachdem die Straßen auf seinem, unter Nr. 110 des Hypothekenbuchs Vol. XV eingetragenen, Oderwärts gelegenen Silberwiesen-Antheil regulirt waren, drvon folgende Parcelen, bezw. Baustellen veraüßert: —

1859. Januar 31. Eine Parcele an der Holzstraße, mit der Polizei-Nr. 26, belegen, von 6577,5 Q.-Fuß. Flächeninhalt, mit den darauf befindlichen Gebaüden, einem Vorder- und einem Hinterhause, an die Wittwe des frühern Hafenmeisters Friedrich Moritz, Amalie Henriette Wilhelmine, geb. Weymar. Kaufpreis 25.500 Thlr. Darauf sind 1000 Thlr. gezahlt und 24.500 Thlr. gegen 5 Prct. Zinsen stehen geblieben. Im Hypothekenbuch Vol. XX Fol. 208 eingetragen.

1859. Febr. 4. Eine Parcele von 6156 Q.-Fuß, in der Holzstraße unter der Polizei-Nr. 25 belegen, mit den darauf befindlichen Baulichkeiten, namentlich einem Wohnhause nebst Zubehör, an den Kahnschiffer Martin Heinrich Thurow, für 22.000 Thlr., worauf 7000 Thlr. angezahlt sind und der Überrest gegen 5 Prct. verzinset werden. Eingetragen H.-B. Vol. XX, Fol. 232.

1859. März 28. Eine Parcele in der Wiesenstraße unter der Polizei-Nr. 4 belegen, 12.194 Q.-Fuß Flächeninhalts, nebst den darauf befindlichen Gebaüden. Masche verkauft dieses Grundstück an seine Ehefrau für 2000 Thlr., die rückständig bleiben und mit 5 Prct. verzinset werden. Eingetragen in Vol. XX des H.-B. Fol. 220.

1859. April 6. Eine Parcele in der Marienstraße unter der Polizei-Nr. 13. Kaüfer: Der Böttigermeister Carl Eduard Kolbe. Eingetragen in Vol. XX des H.-B. Fol. 72.

1859. April 9. Eine Parcele in der Wiesenstraße unter der Polizei-Nr. 12 belegen, von 1560 1/12 Q.-Fuß Flächeninhalts mit den darauf befindlichen Wohnhause nebst Zubehör. Kaüfer: Der Kahnschiffer Georg Friedrich Philipp Gutsche. Kaufpreis 6500 Thlr., worauf 4000 Thlr. baar abgezahlt sind und 2500 Thlr. gegen 5 Prct. Zinsen stehen bleiben. Eingetragen Vol. XX des H.-B. Fol. 257.

1859. October 18. Eine Parcele in der Wiesenstraße unter der Polizei Nr. 17 belegen, nebst dem darauf befindlichen Wohnhause. Kaüfer: der Kaufmann Rudolf Albert Ferdinand Rückforth.

1860. Januar 18. Eine Parcele in der Wiesenstraße unter der Polizei Nr. 10 belegen. Größe 2574 1/2 Q.-Fuß. Kaüfer: der Schiffer-Altermann Martin Heinrich Thurow. Eingetragen im Vol. XX. des L. B. Fol. 280.

1860. Januar 18. Eine Parcele von 2059 1/8 Q.-F. Flächeninhalts in der Wiesenstraße unter der Polizei Nr. 11 belegen. Kaüfer: der Hauszimmermeister August Wilhelm Friedrich Ferdinand Dircks. Eingetragen im Vol. XX. des H. B. Fol. 292.

1864. November 24, verkauft Masche von dem auf der Silberwiese Parnitzwärts unter Nr. 121 belegenen, Vol. IX des H. B. Fol. 324 verzeichneten Grundstücke einen schmalen längs der nördlichen Gränze des Grundstücks streichenden Landstreifen von 19.872 Q.-Fuß an das Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft für den Preis von Thlr. 22.592. 20 Sgr. Behufs Anlegung des Viaducts zur Verbindung des Personen-Bahnhofes in der Oberwiek mit dem Güter-Bahnhofe außerhalb der Lastadie. Der Magistrat entläßt diese Parcele aus der Pfandverbindlichkeit bezüglich derjenigen Verpflichtungen, welche aus dem Recesse vom 18. October 1852, in Rubr. II, Nr. 4 des H. B. auf dem Hauptgrundstücke eingetragen stehen auf Antrag des ꝛc. Masche mittelst Beschlusses vom 20. Februar 1867.

Sei hier angemerkt, daß zur Ausführung dieses Viaducts auch ein Terrainstreifen vom Pollschen Grundstück an der Oderseite nothwendig war. Wie das Abkommen lautet, welches das Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft mit der Besitzerin des Grundstücks getroffen, ist aus den hier benutzten Acten des Magistrats nicht ersichtlich.

Andreas Masche theilte im Sommer 1860 dem Stadtrathe Hempel, Vorsitzenden der Ökonomie-Deputation, gesprächsweise mit, daß er wegen des Verkaufs eines großen Theils seines an der Oder zwischen der Wiesen- und der Marienstraße belegenen Grundstücks mit einem Consortium von Speculanten in Unterhandlung stehe, und er mit demselben so gut wie einig sei. Er wolle aber, um nicht dereinst Vorwürfe von seinen Mitbürgern zu bekommen, noch einmal die Hand zum Vergleiche bieten — er lag nämlich mit dem Magistrate im Prozeß, — und der Stadt Stettin gewissermaßen das Vorkaufsrecht für diesen Grundstückstheil einraümen und mit demselben die zwischen den zwei obengenannten Straßen fallende Strecke der längs der Oder ziehenden Wasserstraße nebst ca. 800 laufende Fuß Privatbohlwerk übergeben. Er habe dieses Terrain in 16 Baustellen eingetheilt, die zusammen einen Flächenraum von 118.463 1/2 Q.-Fuß umfaßten. Er fordere für dieselben einschließlich aller darauf stehenden Baulich-

keiten an Remisen und Schuppen, sowie mit Einschluß der erwähnten Wasserstraßen-Strecke und des Bohlwerks, außerdem auch noch gegen Verzichtleistung auf seine Gerechtsame, im Festungsgraben Pladdereie Flossen zu legen, für den Quadratfuß $1\frac{2}{3}$ Thlr. oder im Ganzen . . . . . 197439$\frac{1}{6}$ Thlr. Masche erzählte dem Stadtrath Hempel weiterhin: er wolle von diesem — billigen Kaufgelde 100.000 Thlr auf 20 Jahre mindestens zu $4\frac{1}{2}$ Prct. ungekündigt stehen lassen, wenn die Stadt sich gleichfalls verpflichte, so lange nicht zu kündigen, 50.000 Thlr. wolle er in baarer Zahlung und den Überrest in Stettiner Stadtobligationen nach dem Tageskurse annehmen. War diese Eröffnung des ꝛc. Masche streng genommen nur eine Privatmittheilung, so erachtete doch Stadtrath Hempel — in Erwägung der jetzigen Lage des Prozesses gegen Masche, worin die Stadt wegen der Oderuferstraße und des Bohlwerks schwerlich obsiegen werde, das Maschesche Bohlwerk aber der Stadt bei der Hafengelder-Einnahme unendlichen Schaden thut — es für seine Pflicht, des ꝛc. Masche Propositionen dem Magistrat wenigstens mitzutheilen. In der betreffenden Vorlage vom 2. August 1860 bemerkte ꝛc. Hempel: weil das Bohlwerk der Stadt, wenn sie selbst es so solide gebaut, wie es von Masche gebaut worden, mindestens 40.000 Thlr. gekostet haben würde, so bliebe als Kaufpreis für den Grund und Boden nur 157.000 Thlr. oder Thlr. 1. 9. 10 Pf. pro Q.-Fuß, und dürfte dieser sich wol wieder erlangen lassen wenn man die 16 Baustellen einzeln verkaufte, weil die Lage unmittelbar am Wasser vorzüglich ist. — Oberbürgermeister Hering schrieb indessen am 4. August 1860 auf Hempels Vorlage: Das Collegium vermag nach reiflicher Erwägung der Sache sich nicht zu entschließen, auf diese Propositionen einzugehen, daher — ad acta.

Am 11. Juni 1869 schloß der Kahnbauer Friedrich Wilhelm Andreas Masche zu Stettin vor dem Justizrath und Notar Gustav August Heinrich Heydemann daselbst mit dem Kaufmann Johann Louis Ottomar Leistner, von Berlin, daselbst in der Kronenstraße Nr. 69 wohnhaft, einen Vertrag, kraft dessen ersterer, der mit seiner verstorbenen Ehefrau Louise Auguste, geb. Calow nicht in Gütergemeinschaft gelebt hat, sein im Hypothekenbuche von Stettin Vol. XV, Fol. 186 eingetragene und auf der — Lastadie — Silberwiese Nr. 276 belegene Grundstück an den letztern verkauft hat. Mit verkauft sind die sämmtlichen auf dem Grundstück befindlichen dem Verkäufer gehörigen Schuppen und Baulichkeiten. Das Kaufgeld ist auf . . . . . 65.000 Thlr. verabredet worden. Es wird dadurch von dem Käufer berichtigt, daß er in Anrechnung auf dasselbe die auf dem Grundstücke in Rubrica III die unter den Nummern 5, 6, 7 und 8 haftenden Forderungen im Gesammtbetrage von 65.000 Thlr.*) nebst den Zinsen zu 5 und resp. 6 Prct. von der Theilpost Nr. 6 von 10.000 Thlr. und der Theilpost Nr. 8 des Kaufmanns Marcussohn von 10.000 Thlr. von heute, dem 11. Juni 1869, an, als Selbstschuldner übernimmt und sich verpflichtet, den Verkäufer binnen Jahresfrist von der persönlichen Schuldnerhaftung zu befreien. Dem Käufer sind die in Rubr. II auf dem

*) Als Vater Martin Masche und Mutter Benigna Masche, geb. Völtz im Jahre 1845 ihren Grundbesitz unter ihre zwei Kinder vertheilten hafteten auf dem ganzen, ungetheilten Besitzthum 750 Thlr. hypothekarische Schulden, seit 1826, ein Darlehn des Kirchen-Consistoriums der französch-reformirten Gemeinde; — ein Vierteljahrhundert später auf einer Parcele von des Sohnes Antheil allein 65.000 Thlr.!! —

verkauften Grundstücke haftenden Beschränkungen und daß dem Stettiner Magistrate das Vorkaufsrecht auf Grund des Vertrages vom 12. Juli 1793, § 4, zusteht, durch Vorlesung des Hypothekenbuch-Auszugs vom 20. December 1862 bekannt gemacht worden.

Justizrath Heydemann reichte den Kaufvertrag in beglaubigter Abschrift am 24. Juni 1869 zur Erklärung über die etwaige Ausübung des Vorkaufsrechts ein, auf die aber nach dem Gutachten der Ökonomie-Deputation vom 15. Juli, dem sich das Magistrats-Collegium am 17. Juli anschloß, von der Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung vom 27. Juli 1869 für diesen Fall Verzicht geleistet wurde. Die verkaufte Fläche bildet ein regelmäßiges Bauviertel auf der Silberwiese und ist begränzt eines Theils von der Marienstraße und der neu angelegten, bis zur Oder geführten Verlängerung der Holzmarktstraße, andern Theils von der Wasserstraße an der Oder und dem Marktplatze — der bei dieser Gelegenheit Strohmarkt genannt wird. Nach des Bau-Commissarius Kriesche Angabe begreift die Fläche 228.256 = 58.386 Quadratfuß [= $419_{/347}$ Q.-Ruthen*)], so daß der Quadratfuß mit Thlr. 1. 3. 5 Pf. bezahlt ist. Die Parcele, auf welche die Stadt das Vorkaufsrecht besitzt, liegt innerhalb des verkauften Bauviertels. In diesem Theile stehen die Gebaüde der frühern Kühnemannschen Salpeter-Fabrik, jetzt, 1869, Wasserglas-Fabrik, welche in der städtischen Feüer-Societät mit 13.200 Thlr. versichert waren. Alle übrigen Gebaüde bilden Holzremisen mit Theerpappendach, welche beim Neübau nicht erneüert werden dürfen, sondern durch Massivbauten ersetzt werden müssen. Diese Baulichkeiten konnten, weil ihr materieller Werth ein höchst unbedeütender ist, auf Ausübung des Vorkaufsrechts nicht von Belang sein. In Erwägung ferner, daß die Stadt Stettin auf der Silberwiese selbst noch eine Menge Baustellen besitzt, als im Bauviertel III: 5 mit 35.651, im Bauviertel V: 5 mit 36.647, überhaupt 10 Baustellen mit 72.298 Q.-Fuß Flächeninhalt, außerdem aber derselben auch noch das ganze Terrain auf der Südseite der frühern, nunmehr verlassenen Stargarder Bahnlinie gehört, welches sie gern für 15 Sgr. pro Q.-Fuß verkauft, wenn sich nur Kaüfer dazu finden, demnächst auch noch die von jener Bahn eingenommene Fläche, wenn die Brücke beseitigt ist, von der Eisenbahn-Gesellschaft zurück kaufen muß, so lag nicht der mindeste Grund vor, die $2^1/_3$ Mg. große nunmehr verkaufte Maschesche Parcele am Markte und an der Wasserstraße für den dafür gezahlten enormen Preis durch Vorkauf zu erwerben. So 1869!

Anders 1871 als das Grundstück im Wege der nothwendigen Subhastation versteigert werden mußte, und zu dem Ende vom Königl. Kreisgericht ein Termin auf den 19. December 1871 anberaumt war. Nunmehr hieß es: das unter den Hammer kommende Grundstück sei seiner sehr günstigen Lage halber außerordentlich werthvoll und müsse das Vorkaufsrecht unter allen Umständen ausgeübt werden — doch mit dem sogleich hinzugefügten Vorbehalt, wenn es billig verkauft würde. Jetzt meinte man: die Stadt könne wol noch in die Lage kommen, ein größeres, an der Oder belegenes Terrain zu gebrauchen; wäre dies aber auch nicht der Fall, so würde doch beim Wiederverkauf des Grundstücks in einzelnen Baustellen ein nahmhafter Vortheil in Aussicht genommen werden können.

*) Später gibt das Königl. Kreisgericht zwei Größen an, einmal $58_{,20}$ Ar. Ist 1 Ar = $7_{,049}$ Q.-Ruthen, so ist diese Größe = $410_{,269}$ Q.-Ruthen, das andere Mal 388 Q.-Ruthen 56 Q.-Fuß, nach einer Vermessung vom Jahre 1862.

Absicht des Subhastations-Richters scheine es zu sein, das Grundstück parcelenweise auszubieten, bei diesem Einzelgebot könne man bis 20 Sgr. pro Q.-Fuß und für das Ganze bis 40.000 Thlr. mitbieten, und demnach für diese Maximal-Summe das Vorkaufsrecht ausüben. Dieses Recht ruhet auf der einstigen Baumwollenbleiche, die an der Oder und der Ecke der jetzigen Marienstraße belegen war, von der aber Masche einen Theil zur Bildung der längs der Oder ziehenden Wasserstraße abgetreten hat. Zur Grundsteüer ist das Grundstück nicht, zur Gebaüdesteüer dagegen nach einem Nutzungswerth von 1720 Thlr. veranlagt, was ein Kapital von 34.400 Thlr. repräsentirt. Der Magistrat in seiner Sitzung vom 21. November und die Stadtverordneten in der ihrigen vom 5. December 1871, beschlossen, in Erwägung der vorstehend geschilderten Umstände, die Stadt in dem anberaumten Bietungs-Termine durch ihren Syndikus Giesebrecht vertreten zu lassen, weil im Subhastations-Verfahren die Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, bei Verlust desselben, im Termin abgegeben werden muß. Der Syndikus erhielt den Auftrag bis höchstens 40.000 Thlr. mitzubieten. Es war somit Alles Nöthige vorbereitet, als der Subhastations-Richter am 14. December bekannt machte, daß der auf den 19. December 1871 anberaumte Termin aufgehoben sei.

Muthmaßlich hatte Leistner, dem in der so eben erwähnten Bekanntmachung die Vornamen David Ottomar beigelegt werden, seinen Haupt-Hypotheken-Glaübiger wegen rückständiger Zinsen zu beschwichtigen gesucht. Dieser hatte sich auch beruhigt, dem Schuldner aber eine bestimmte Frist und zwar auf 4 Wochen, bewilligt. Als diese Frist ohne Zinsenzahlung abgelaufen war, mußte das Königl. Kreisgericht das Subhastations-Patent unterm 16. Januar 1872 erneüern. Der Bietungs-Termin war auf den 6. April 1872 angesetzt. Die städtischen Behörden blieben bei ihrem Beschluß der Ausübung des Vorkaufsrechts; der Syndikus erhielt eine neüe Vollmacht und die Kämmereikasse erhielt die Anweisung, ihn am 6. April 4300 Thlr. vorschußweise auszuzahlen, um damit im Licitationstermine eventuell die Bietungs-Caution bestellen zu können. Abermalige Bekanntmachung des Subhastations-Richters vom 3. April 1872, daß der Termin in Folge Antrags des Extrahenten aufgehoben, die Anberaumung eines neüen Termins jedoch vorbehalten sei. Und dieser wurde auf den 2. Juli festgesetzt, und dann, als auch dieser aufgehoben war, durch Verfügung vom 26. August ein Termin auf den 12. November 1872 anberaumt. Die städtischen Behörden behielten ihren Beschluß wegen Ausübung des Vorkaufsrechts aufrecht, demgemäß mußte für den Beauftragten des Magistrats, den Stadtsyndikus, bei jedem Subhastations-Termine eine Vollmacht ausgestellt werden. Am 12. November 1872 vermerkte er in den Acten. „Der heütige Licitations-Termin ist wiederum aufgehoben worden". Der Besitzer des Grundstücks wird Mittel und Wege gefunden haben, seine Glaübiger zu befriedigen und dadurch diese zu vermögen, auf den öffentlichen gerichtlichen Verkauf zu verzichten. Noch heütte, Ende Februar 1876 ist Leistner titulirter Eigenthümer des Grundstücks, das die Polizei Nr. 1 in der Holzmarktstraße führt, aber nur von einem Aufseher bewohnt ist.

Acta Curiae der Wiesen Silber Hütte genand, wobey daß mit dem Herrn Commerzien Rath Vanselow wegen des darauf angelegten Garten und Klappholz-Hofes Verhandelte u. s. w., u. s. w. Tit. XIII. Cämmerey. Special. Sectio 1. C. c. Wiesen Nr. 10. Februar 1681 — November 1872. 448 Folien.

Acta Curiae wegen Erhöhung der Silberwiese durch Aufschüttung Behufs Benutzung zu Holz- und Lagerplätzen (so wie zu ihrer Bebauung als Wohnplatz). Vol. I. November 1839 — März 1845. 281 Folien. Vol. II. — Mai 1848. 350 Folien. Vol. III. — October 1852. 355 Folien. Vol. IV. — 1857. Tit. VI Specialia. Polizei-Sachen. Sect. 29. Holzhof-Sachen; ad No. 171.

Acta des Magistrats zu Stettin, betreffend den zwischen der Lastadie und der Silberwiese befindlichen sogenannten Grünen Graben, April 1857 — Februar 1875. 185 Folien. Tit. V. Sect. 3. Navignations-Sachen. Nr. 274.

Das städtische Oder-Bruch.

Als Herzog Barnim I. seiner Stadt Stettin im Jahre 1243 deütsche Verfassung gab, indem er ihr das Magdeburgsche Recht verlieh — Hinc est quod notum esse volumus, quod nos ciuitati nostre Stetin dedimus cum jurisdicionem que in magdeburch est; — „Hierumme willen wi wethende Wesen dath hebben gegeuen vnser Stadt Stetin däth sulueste recht offte Jurisdiction de tho magdeburch ys;" — worunter nach Hasselbachs Bemerkung keinesweges blos städtische Gerechtigkeit, sondern das aus Willküren, Weisthümern und Privilegien zusammengetragene Magdeburgische Stadtrecht zu verstehen ist „das unter dem Titel des Sächsischen Weichbildes, d. h.: Weichbildrechtes in das von Ekkard von Repgow zwischen 1215 und 1218 gesammelte und späterhin unter dem Namen des „Sachsenspiegels" bekannte Rechtsbuch aufgenommen worden*) — und er ihnen den auf der Hochfläche des linken Oderufers belegenen Acker-Besitz, dem in der Folge der Name „Turnei-Feld" beigelegt worden ist,**) bestätigte, umfaßte diese Bestätigung auch den Wiesengrund in der Niederung auf dem rechten Ufer der Oder, die daselbst befindlichen Holzungen, die Fischerei in den Strömen, auf eine Meile Weges ober- und niederwärts der Stadt: — Prata et gramina ultra Oderam et infra Oderam ad miliare contulimus eciam iam dicte ciuitati nisi quantum ad nostros et nostrorum vasallorum usus nobis fuerint necessaria. Prata eciam nostra que Specialiter habemus ad nostram reseruamus utilitatem. In der Übersetzung: „De weßen vnde greser bouen der Odern vnde benedene der adern hebben wie ock gegheuen der genannten Stadt, vthgenamen de bruckinghe vnßer vnser hauelude, vnde waß vnnß behöff werth weßende Ock vnsre wesen de wie ßunderliken hebben beholden wie vnß ock tho vnßer nüttichcit". — Und ferner: In Odera superius ciuitatem miliare et inferius ciuitatom miliare liberam piscaturam sine sagena (= Zuggarn, Schleppnetz, Wade, Wate in der Mark Brandenburg) usum lignorum nostrorum vbiqunque habemus. In dem einen Transsumt fehlt das Wort sagena, daher auch in der Übersetzung: „In der Adern ene myle bouen der Stadt vnde beneden der Stadt vrighe visscherie, de brukinghe vnser Holthe wor wie de hebben". Die Wassergränzen wurden durch die oben, S. 516 im Auszuge eingeschaltete Urkunde Herzogs Otto I. vom Jahre 1307 näher bestimmt.

Für den Bedarf an Holz und Wiesewachs hatte Herzog Barnim I. durch ein Diplom von dem nämlichen Tage der Rechts-Bewidmung, 3. April 1243,

*) Hasselbach in Balt. Stud. IX, 2, 161. — **) L.-B. II. Th. Bd. VIII, 632 ff., wo die verschiedenen Transsumte, d. h.: beglaubigte Abschriften der Urkunde, nebst ihrer deütschen Übersetzung angegeben sind.

noch besonders gesorgt. Es heißt darin, daß er seinen geliebten Bürgern Stettins die Nutzung alles Holzes und sämmtlicher Wiesen zwischen seiner Stadt Damm und der Ihna zu immerwährenden Besitze bewillige, und zwar des Holzes zum Verbrauch als Brennmaterial sowol als zum Haüserbau. Die Urschrift auch dieses Bewidmungsbriefes ist abhanden gekommen. Man hat sie nur noch in mehreren Transsumten, zuerst von Bogislaw unter demselben Datum der transsumirten Rechts-Verleihung, datum in Stetin per manum Magistrj Lamberti, Notarij nostri, actum A. D. M°CC°LXXXXIII° in vigilia Laurentij Martyris Quarto Idus Augusti; sodann von Herzog Otto in einer trefflich geschriebenen und eben so erhaltenen Doppelausfertigung, datum Stetin per manum domini Odelrici nostrae Curiae Capellani, A. D. M°CCC°VIII° in die Sancti Matthei 11 Calendas Octobris. Es ergibt sich aus dieser Urkunde zugleich ein Moment für das richtige Verständniß der prata et gramina ultra Oderam et infra Oderam, daß man nämlich dabei nur denken könne an die Oder aufwärts und die Oder abwärts von der Stadt aus gemessen.*)

Die Worte des Barnimschen Bewidmungsbriefes lauten also: — Noscunt tam praesentes quam posteri, quod nos dilectis nobis Burgensibus Ciuitatis nostrae Stetin vniuersorum vsum lignorum ac pascuorum intra Ciuitatem nostram Damme et fluuium qui Ihna dicitur, crescentium contulimus jure perpetuo possidendum, et dictae Civitatis nostrae Burgenses praedictis pascuis absque impedimento cujuslibet utantur et lignis praenominatis tam igne comburendis quam aedificiis construendis. etc., etc. Die Zeügen dieses Bewidmungsbriefes, dessen Inhalt längst außer Kraft ist, waren: Johann von Brelin, unser Marschall, Thiederich von Bertetou, Albert von Inslebe, Gerhard von Ochtenhagen, Wrowin von Dreüsen, Gotzwin von Stetin, Ritter und unsere Vasallen. Stephan Schütze (Sagittarius), Johann Span, Albert von Brandenburg, Heinderich von Magdeburch, Lambert von Sandow, Albert von Sparenfelde, Heinrich von Gubin, Gerhard Institor, Gerhard von Damitz.**)

In Bezug auf die freie Fischerei in des Herzogs Barnim Bewidmungsbriefe des Magdeburgschen Stadtrechts fügte sein Sohn Otto I. in der Confirmation von 1283 hinzu: — Quinta gratiarum praerogativa est; quod omnes Burgenses de Stetin debeni habere libertatem piscandi in toto nostro dominio cum parvis retibus atque hamis, hoc excluso, quod Garn-Raüsen in stagno Damm non dabent projci ad piscandum, etc. etc. Womit Herzogs Johann Friedrichs Declaration wegen der Gränz- und Holzungs-Irrungen zwischen Stettin und der Stadt Golnow, vom Jahre 1584, zu vergleichen ist, woselbst es also heißt: —

So viel nun die Fischerey belangen thut, derenthalben auch anhero allerley Unrichtigkeiten für gefallen, lassen wir hiemit gnädiglich geschehen, und ist zum Grunde abgehandelt und geschlossen: Daß hinführo unser gehorsamsten Stadt Alten-Stettin allerley Fischerey auf ihren eigenen Strömen und Wassern für sie und alle ihre Unterthanen oder wenn sie es sonsten aus Pflichten und anderen ihren eigenen willkürlichen Verordnung zu gestattet haben, ohne alle unsere und der unsern Behinderung und Eindrang, wie vor Alters

*) Hasselbach, a. a. O. S. 163. — **) Friedeborns Rothes Copialbuch. S. 94. J. S. Hering's Nachricht von den Gerechtigkeiten der Stadt Stettin. Frankfurt a. O. 1726. Vergl. Gesterding, Pommersches Magazin, II, 272, 273.

unverrückt, ohne alle Geld- und Fischpächte Inhalts ihrer Privilegien frey gelassen bleiben, inmassen den solches hiemit würklich abgeschaffet seyn soll. Wir vorbehalten aber und reserviren uns und nachfolgender Herrschaft aller Herren Fisch, namlich Lampreden, Lachs und Karpen, so auf ihren Strömen gefangen, dieselbige für und für in unsere Fürstliche Küchen eingebracht und geliefert werden sollen, lassen aber daneben gnädiglich geschehen, daß der Rath altem Herkommen nach allen Stöhren, so in gemeldeten ihren Strömen gefangen wird, für sich behalten, wie wir uns dann dessen hiemit nochmalen gnädiglich begeben. ꝛc. ꝛc.***)

Folgendes ist ein Auszug aus Schleker's Stadtmatrikel*), in der Sprache des Originals, und dessen Orthographie: —

Wasser vnd Stroeme, damit die Stad Stettin privilegyret.

Darnach volgen der Stadtt Werder, Bröcke vnd Holtzungen So In der Stad Wassern vnd Stroemen beschlossenn; aus dem Grentzbuch extrahiret.

Desgleichen Alle der Stad zugehorige Wiesen Alte vnd Newe geradete; laut des Wiesen Buchs.

Designation der Wasserströme.

Im Oberbruch.

Der schiffreiche Aderstrom ein Meil weges oberhalb der Stad Stettin antzufangen gegen Gusto vnd Curow vnd dan herumderwarts vor Stettin zwischen beiden Stadbrücken binnen Boms vnd so weitter die rechte fartt Niederwartts zwei grosse meil biß in die Ennge Ader vor des Rads Krog, da des Rads Holtz-Pannder Peter Elseke wonet. Damen leüfft die Ader In den Damantzke vnd vorleüret den Namen vff der Stad Stettin grund und Boden. Die Damantzke, des Rads Wasserstrom, streckt sich ferner niederwärts eine grosse meil Weges bis in die Crampe an das Papenwasser jenseit dem hohen Kroge, da die Stadt mit M. g. H. (meinem gnädigen Herrn) vnnd Marie Kirchenn im Papenwasser grentzet. Ist alßo vier gantzer meil weges. Juxta Privilegium, wie inn dem Grentzbuch weiter zu befinden.

Die große Regelitz.
Die kleine Regelitz.
Der Wrechnick.
Der Lange Graben.
Die Segelitz, 1/4 Meil bis in die große Regelitz.
Die Blannde, ein revir ins Bruch.
Der Brunnekenstrom.
Die Kanefartt.
Der Zedelin (Zollstrom).
Der Beckergraben.
Der Bundergraben.
Der Heckettgraben (Hechtgraben).
Der Viriker Ort an der Silberhütte.
Die PladderIna
Die Parmenitz (Parnitz).
Der Mellensehe.
Der Dunntzke (Dunzig, Dunsch).
Dodefartt.
Die Schwanndte.
Die Wedderfate.
Der Biergrauen.
Die Wopagke.
Die olde Ihna.
Yna.

Damanntzke. Raddun. Crampe. Splitteringe. Pölitzische Fartt. Die Titzow. Die Larpe.

*) Schlecker's Matrikel, Blf. 10 vso. J. S. Hering in Gesterdings Pommersch. Magazin, III, 3, 4. — **) A. a. O. Fol. 142—147, 153.

Die zuletzt genannten Gewässer gehören zum

Niederbruch,

über dessen Vereignung an die Stadt Stettin die folgenden Bewidmungsbriefe sprechen: — *)

I.

Krampe ꝛc. ꝛc.

Buguslaus D. Gr. Dux Slavorum et Cassubiae. Omnibus in perpetuum quoniam interest. etc. etc. Igitur notum esse volumus praesentibus et futuris quod nos de nostra bona voluntate nostris fidelibus et dilectis, Praefesto, Scabinis, Consulibus ac universis concivibus nostrae civitatis Stetin, cum omni jure pheodalj et totali proprietate ad nos pertinente, ad usus et ad emendationem ejusdem Civitatis plene contulimus et donavimus aquam Krampe, usque in duram mericam versus Golnow, a dura merica per circuitum usque in antiquum Jhna, ab antiquo Jhna usque in Damanßke, a Damanßke usque in Raduen fluvium, a Raduen e converso usque in Krampe, cum omnibus insulis in his terminis contentis tam in lignis, quam in pratis, pascuis, nemoribus, piscationibus, Usuagijs, Jurisdictionibus, Advocatiis, agris cultis pariter et incultis, et omnibus, quae in eis ipsorum profectibus poterunt ordinari, perpetuis temporibus libere et pacifice possidenda, Volentes etiam, quod ipsi Consules suis custodijs eadem ligna foveant et defendant non admittendo quenquam ea secare vel incidere, ut deducat extra terminos nostrae terrae, ad quod si necesse habuerint, volumus eos efficaciter promovere. Ut autem hujusmodi collatio dictacque proprietatis donatio robur Sempiternum obtineat praesens scriptum ex inde confectum cum appensione sigilli nostri praedictis Consulibus atque universis Concivibus nostrae Civitatis Stetin duximus Largiendum. Testes hujus rei sunt Vir nobilis, Dominus Jaske Comes de Gutzkou, Dominus Lambertus Decanus Ecclesiae Caminensis, Dominus Heincekinus de Heidenbrake senior, dominus Ludovicus Keding, dns. Zabellus de Swaven, dns. Zabellus Lepell, Dominus Arnoldus de Ost, Dominus Willekinus Trampe militis, et quamplures alij fide digni. Actum et datum Wolin per manum Magistri Henrici Scriptoris Curiae nostrae Anno Domini M°CCC°I°, VIII Idus Junij.

Auch Bogislaw's Bruder, Herzog Otto, Dominus Stetinensis, hat die Donation in demselben Jahre 1301 mittelst einer zu Stettin ausgefertigten Urkunde bekräftigt, welche, mit Ausnahme der gesperrt gesetzten Wörter, die hier hujus und nostraeque heißen, Wort für Wort mit dem vorstehenden Bewidmungsbriefe übereinstimmt, — auch sind, wie selbstverständlich die Zeügen andere; und bestätigt ist sie, unter Einschaltung eines Transsumts, vom Herzoge Wartislaw, datum Stetin A. D. M°CCC°IX° in die Viti et Modesti martyrum beatorum, d. i.: 15. Juni.

*) Friedeborns Rothes Copialbuch, Fol. 84—86, 83, 84, 81—83. Vergl. J. S. Hering in Gesterding, Pomm. Magazin II, 272—274.

II.

Wasser Schwante vnd andere Wassergrentzen unterhalb der Schwante mit allen Insulen an der Engen Ader, Rodduen, Cammel, Bobbin ꝛc.

In nomine Domini Amen. Otto D. Gr. Dux Slavorum et Cassubiae etc. etc. Sane notum fore volumus universis, quod nos communicato nostrorum discretorum vasallorum consilio, et respectu habito ad omnem benevolentiam et fidelitatem, quam discreti visi Consules et Comburgenses Civitatis nostrae Stetin nobis exhibent incessanter, cisdem et successoribus ipsorum omnibus dedimus, et justo proprietatis titulo donavimus omnes insulas, his subsequentibus distinctionibus circumraptas, scilicet infra aquam Schwante, per quam transitur de Stetin ad villam Lubbezin, ab illa aqua Oderam descendendo usque extra artum Oderam, ab inde per transversum (transfossum) usque ad littus fluenti Radduen, in littore ipsius fluenti sursum ascendo usque ad villam Chamele, deinde per transversum ad insulam Bobbine, in littore ejusdem insulae ascendo usque in praedictam aquam Schwante, cum omni jure et omni utilitate, quae nunc et in faturum ab inde poterit provenire in aquis, piscationibus, pratis, pascuis, lignis, rubetis, agris cultis et incultis, in possessionem perpetuam pacificam et quietam nihil omnino Juris nobis in dictis insulis reservantes. No ergo haec omnia p. scripta, robur perpetuae firmitatis ac stabilitatis omittere contingut nos praelibatis consulibus et burgensibus dare decrenimus, praesens instrumentum nostri Sigilli munimine roboratum. Testes hujus sunt Dominus Wernerus dictus Bere nostrae Curiae Cappellanus, Henningus et Wernerus dicti de Boke, Conradus Vbesko, Henningus de Curou, milites. Degenhardus dictus Bretzigk famulus, cum alijs pluribus fide dignis. Datum Anno M°CCC°XII° in die Tiburcij et Valeriani Martyrum beatorum (14. April).

III.

Die vorige Wassergränze aus der Engen Ader vor Politz vorüber bis in Schwanteuitze, Crampe vndt Radduen ꝛc.

In Nomine Domini Amen. Otto, D. Gr. Dux, u. s. w. Eingang wie in der vorigen Urkunde bis — ipsorum universis dedimus et justo proprietatis titulo donavimus omus insulas infra scriptis distinctionibus interclusas, videlicet extra arctum Oderam, ante oppidum Politz, in littore Oderae descendendo ad littus acquae Schwanteuitze, ab illa aqua Schwanteuitze per transversum usque in aquam Krampe, ab aqua Krampe, usque in fluvium Radduen, cum omni jure et utilitate, quae nunc et tunc et in futuro ex inde poterunt provenire etc. etc. wie in der vorhergehenden Urkunde, mit der sie dieselben Zeügen und dasselbe Datum, doch mit dem Zusatz in Dambe hat.

Confirmiret ist sie von den Herzogen Kasemar und Swantebor, mit Zustimmung ihres Bruders Bogislaw, im Jahre 1371 am Tage Margarethens, der glorwürdigen Jungfrau, den 13. Juli.

Zw Lannde wertts

ist in der Schlekerschen Stadtmatrikel von 1565 die Überschrift einer Nachweisung der Gewässer, welche der Stadt Stettin gehörend, auf der Hochfläche des

linken Oderufers entspringen und zur Oder fließen. Schalten wir auch diesen Nachweis hier ein.

Das Wasser bej Schwartzow, welchs die Bukow genand wird vnd vff dem Stad Eigenthumbs Felde sich samblet von etlichen Springen vnd einflüssen; das vor Pomerstorf vnd durch die Oberwik gefürtt wird vff des rads kleine mole zwischen dem hiligen geistes Dhor*).

Die klingende Beke. Entspringt oberhalb der Stad Dorff wussow vnd treibtt 11 müelen.

Stehende Gewässer sind: Der Schwartze Sehe; der Sandtt Sehe; im Glambeke (See) hat die Stadtt Stettin ein Klippen Toch (Zug), soweitt sich die Krekouische Grentze strecket.

Holtzungen.

In vorgeschriebenen der Stadtt zugehörigen wasserstreumen seindt volgende der Stadtt Holtzungen, Broke vnnd werder beschlossenn, wie vff dem Abritz der Stad gantzenn Eigenthumbs Grentzen zu ersehenn vnd eines Jedern Namen mit einem Buchstaben getzeichnet.

Anfengelich auffwerts.

A. Das Grosse Bruch gegen Podeiuch — Ist zwischen baiden regelitzen vnd dem Brunneken Strom, auch dem Steindam am Zolle beschlossenn. Darjen ligt der vnnutze Bergk vnnd die Blanck. Auch 34 herliche grosse wiesen jegen Podeiuch. (Diese der Kämmerei zustehenden Wiesen gehörten zum Stadt-Hegebruch und lagen, Podjuch gegenüber längs der Großen Regelitz am Strome zwischen der Blande und dem Brunnekenstrom auf einer Länge von 530 Pommerschen = 493 Preußischen Ruthen, fast = $^1/_4$ Meile. Nach der von den Kämmerern Georg Ladewig, Alexander von Ramin und Egidius Britzke im Februar 1592 vorgenommenen Vermessung umfaßte die Wiesenfläche 25 Mg. 184,5 Ruth. Pommersch. = 65 Mg. 129,5 Ruth. Preüß. Maaß. Sie war an die 34 Podjuchschen Bauern in eben soviel Kaveln verpachtet. Jede Kavel gab seit 1575, sie mochte groß oder klein sein, 2 fl. Pacht, überhaupt also 68 fl. jährlich. Bei jener Vermessung war auch ein Graben gezogen worden, um die Pachtbauern zu verhindern, die ihnen angewiesene Gränze gegen das Bruch hin zu überschreiten. Außer der Geldpacht mußten sie die städtischen Wiesen am Zollwerder F. einen Tag mähen — zu Dienstrecht**).

B. Das Middelbruch ligtt zwischen der Kleinen Regelitz, dem Stadt Steindam am ersten virtel wegs an der Parmenitz, am viriker ordt vnd zwischen der Ader beflossenn; hirinn die Zichauische Bano, auch der Stadt wiesen sambt etligen Bürgerwiesen vorlengst dem Damme.

C. Das Piperwerder ligtt im Aderstrom beflossenn jegen Pommerenstorff vnd der Regelitz.

D. Das Brunneken Werder ist lang vnd an etlichen ortten smal, ligtt an der Grossen Reglitz vnd Kanefartt.

E. Das Brakelswerder am Zedelin vnd Kanefartt, daraus des rads Zoller freye feüring gehatt. Ist lang vnnd schmall.

Dieses Werders ist im L.-B. schon früher Erwähnung gethan***), und die

*) L.-B. II. Th. Bd. VIII. 499. — **) Schlekers Stadtmatrikel, Fol. 153. Vergl. L.-B. II. Th. Bd. VIII, 505, 506. — ***) L.-B. II. Th. Bd. VIII, 183.

Veranlassung angegeben, welche der Stadt den Besitz desselben, sowie der ihn umschließenden Gewässer verschafft hat. Dreißig Jahre vorher empfingen die Brakel den Werder ꝛc. zu Lehn durch folgenden Vereignungsbrief: — *)

Otto, D. Gr. Dux Slavorum et Cassubiae ac Dominus Stetinensis, universis audituris praesentia et visuris Salutem in omnium Salvatore. etc. etc. Nos dilectis et fidelibus nostris Petro de Brakell suoque Patrueli Johanni de Brakell**) honestis concivibus in Stetin conjuncta manu justo titulo pheodali contulimus ambas aquas vulgariter REGELITZ dictas, cum insula ejsdem fluminibus circumrapta, incipiendo a loco, ubi disitinctio terminorum villae Podjuch terminatur, usque ad locum Bernesgrave dictum, feliciter et quiete perpetuo possidendas cum omni jure et omni utilitate, quae nunc et in futurum poterirt provenire. etc. Zeügen: Dithmar Abt in Kolbaz, Witkin v. Trampe; Theodorich genannt Luchte, Marschall; Johann v. Hindenborch; Johann und Werner genannt Bukmann. Datum Anno Domini 1305. 14 Calendas Junij.

Die Urkunde, vermöge derer der Brakelswerder ꝛc. in den Besitz der Stadt übergegangen ist, lautet im Auszuge also:

In nomine Domini Amen. Otto D. Gr. Stetinensis Pomeraniae, Slavorum et Cassubiae dux. Vniversis Christi praesentia visuris et audituris Salutem in omnium Salvatore. etc. etc. Praesentibus publice protestamur, quod nos dilectis et fidelibus nostris Consulibus et universis Clvibus Civitatis nostrae Stetin, propter plusima ipsorum, servitia et fidelitates, quas in ipsis multocies reperimus, contulimus et praesentibus conferimus ambas aquas vulgariter Regelitz dictas cum insula eisdem aquis sen fluminibus circumrapta, cum eisdem terminorum distinctionibus, sicut quendam Petrus et Johannes de Brakell bonae memoriae Cives Stetinenses ipsas aquas et insulam a nobis habuerunt, prout in ipsorum literis ipsis super hoc a nobis traditis plenius invenitur. etc. etc. Zeügen: Johannes Glasenapp, Archidiaconus zu Piritz; Heinrich v. Sehening, Marschall; Johannes Lencin; Heinrich Swave; Wedego Basdou. Datum Anno Domini 1336. Dominico die ante festum 5. Michaelis.

F. Das Zollwerder darauff das Zolhauß stehett zwischen baiden Regelitzenn, dem Steindam vnnd dem Korttengraben beflossen. Hirauff liggen der Stad wiesen. Auch des Zollers abgedeilte wiesenn an der reglitz negst dem Zolhauße.

G. Das ander Lange werder so am Steindam zwischenn der Kleinen Reglitz vnd Parmenitz vff die linke Hanndt am Steindam. Darauff liggen mehrendeil die Bürger wiesenn vorlengst dem Dam vnd wasser.

H. Die Mellenn, der Stadtt Freihaidtt vor die Armuht liget an der Lastadie zwischen dem Aderstrom, Parmenitz vnd dem Duntzke beschlossenn biß an den Mellensehe.

I. Das Schultenwerder in der wike ligtt am Duntzke, am Mellensehe. Daraus hat der Schulte nicht mehr alß seine freye feüringe.

K. Das Reyggerwerder ligtt zwischen der grossen vnd kleinen reglitz, auch dem Kortenn graben inne, jegen den Mellen.

---

*) Friedeborns Rothes Copialbuch, Fol. 90, 91. J. S. Hering, in Gesterdings Pomm. Magazin II, 271, 272. — **) Paderborner von Geburt.

L. Das smalewerder am langen Fahrgraben zwischen der Parmenitz vnd der Kleinen Reglitz. Sind vil Borger wiesen.

M. Plawe wiese aber werder zwischen der grossen Reglitz vnnd Beckergrabenn, auch dem Budengraben beschlossen.

N. Die 2 Vor Plawenn bis an den Hechtt Graben.

Niederwertts.

O. Die Knakenhower wiese zwischen dem Aderstrom vnnd dem Dunntzke beschlossenn; scheidet am Ende jegen den . . . . . der Knakenhower . . . . . Da volgen die Stettiner Borger Wisen vnd dodefart des rads wissen.

P. Datt Brock iegem dem Grabow an der Dodenfartt zwischen der Ader, der Schwantte vnd dem Duntzke bis an den Biergraben.

Q. Datt Brock die Wedderfate darin der Kleine Boden Berg gelegenn.

R. Middelbrok Vlenbrok. Daruff folgen des Schulzen vf der wike seine wise Am Dammischen Sehe, wo die Schwante in den Damschen Sehe stoßt.

S. Grote Boden Berg vnd das werder vmbher an der Swannite vnd an dem Damschen Sehe, an der Lubbetzinschen Fartt.

T. Datt Grote Brok zwischen der Ader, Schwante, Wopagk vnd dem Damschen Sehe jegen Cratzwik, 1 groß meil langk. Hirauff liggen des Rads 20 Wiesen vnd dan die Burgerwiesen.

V. Datt Ander Grote Brok zwischen der Woparge, Ader, Damantzke biß vor de Enge Ader jegen der Larpe. In der Woparge vnd an der Ader liggen des Rads Wisen, so itzo des Rads Unterthanen zu Messentin zur Pacht gebrauchen.

X. Elsekenns Werder vor der Engen Ader. Ist vnterschieden mit einem kleinen Quergraben.

Die Krampe.

vermüge der beschriebenen vnd in Priuilegijs außdrücklich specificirten Grentzen mit allenn zugehörigen Insulen vnnd darzu belegenenn Holtzungen werdern vnnd Hörstenn. Nemblich:

Die Messinge. Die Splittering. Kesehorst. Barnimshorst. Große Papenhorst. Kleine Papenhorst. Der Staddiner Wiesen an der Jna vnd Zolbrunnen (?) Erttmanns Berg. Ynen Berg. Lange Bergk. Radbunische Bergk. Baluz Bergk.

Das grosse Brock von dem Crampenbome anzufangen biß inn die Allte Yna. Vnd von der Allten yna wieder aufswerts die Yna hinauff biß an die Malbeume vnd so ferner per Circuitum bis an die harte Heide ann die Crampe inn Smittesporde da der Stettinschen orttmal ist vnd dan die Crampe hernieder biß wieder an den Bom.

Summa: Alles was zwischen der Jna vnd Crampe beschlossen ist Stettinisch Inhalt der Privilegien vnd wiuorwerds gedachten Abriß.

Das Camelswerder aber Berg an der Yna in seinen Grentzen wird nachmals beschrieben.

Damantzke,

der Stadtt priuilegirter Wasserstrom, strecket sich aus dem Damschen Sehe angefangen biß vor denn Crampen Bhom vnd ans Papenwasser, da die Stadtt Stettin mit dem Papenwasser grentzett bauen dem hojenn Kroge, vnd seind darzwischen

Im Damantzke volgende
Werder vnd Insulen gelegen, so alle der Stad zugehorigk.

Datt grote Camelswerder, ligtt im Damantzke vnnd grentzet am Damschen Sehe; Dat Babbinwerder iegen der Wopage gelegen; — dat Goltdefischwerder ist eine smale wiese; — datt Möncke Werder; — datt kleine Zoppinswerder; — datt Roddun Werder! — datt Smalewerder; — datt Korffenwerder; — der Pagenn Ordtt, darauff der hohe Krug ligtt; — datt Collpinn Werder jegen Politz an Pölitzischen Fart. Zwischen den beiden zuletzt genannten Werdern ist die Titzow die Scheidung.

An vnd bei der Berglangk der Stadt zugehörige Holtzung.

Die Holtzunge so zw der Stadtt Dorff Berglangk vnnd Swartelang gelegen, zwischen Lübbezin vnd der Damschen Heide, stößen an den Damschen Sehe. Laut einer sondern Grentzvorzeichnus vnd juxta Priuilegium.

Der Solldun der Stadtt zugehörige Holtzung am Damschen Sehe vnnd Plönerordt gelegen. (Heüt' zu Tage Sallun genannt. Die Rohrnutzung auf diesen Salun-Wiesen ist z. B. an die Gemeinden Hökendorf und Arnimswald verpachtet).

Von den vorgenannten Besitzungen der Stadt Stettin gehören zum heütigen Stadtkreise und Gemeinde-Bezirk Stettin nur diejenigen, welche von oben an gerechnet niederwärts bis zu dem unter S aufgeführten Großen Boden Berg reicht. Alle übrigen Theile sind dem Randowschen Kreise zugelegt, und, in Folge der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 mit Bezug auf Polizei- und Gemeindewesen, unter die Amtsbezirke Stolzenhagen, Jasenitz, Schwabach und Bergland vertheilt*). Wegen der Besitzveränderungen, welche bei einigen der aufgeführten Stücke vorgekommen, ist auf die Geschichte des Randow-Landes zu verweisen**).

Jedem Haus-Eigenthümer in der Altstadt Stettin ist der Begriff von einer Hauswiese sehr wohl bekannt, weil diese Wiese ein Annex seines Hauses ist, und zwar seit viertehalb hundert Jahren. Diese Hauswiesen sind identisch mit den Bürgerwiesen in der obigen, aus der Schlekerschen Stadtmatrikel entlehnten Nachweisung. Es war im Jahre 1522, daß „Ein Erbar Rath allhie der Bürgerschafft etliche Wiesen zu ihren Haüsern abgemessen und außgetheilet, vnd verordnet hat, daß sie binnen Jahr und Tag geradet vnd bey den Heüsern, denen sie approprijret vnd zugeeignet, in Kauff- und Erbfällen vnwandelbahr vnd vnverrückt, als des Hauses pertinentz vnd einverleibter Zustand, vnd Ewige Gerechtigkeit für vnd für bleiben, vnd zu keinen Zeiten davon abgenommen, auch nicht versetzet, verwechselt, verkaufft, vergeben oder auff andere Heüser transferiret und verlassen werden sollen: Bey Eines Erbarn Raths ernster Straffe***).

Tempora mutantur et nos mutamur in illis. In der Zeit, da Elias Schleker, zwei Jahre nach Antritt des Stadt-Secretariats 1563†), die Abfassung der Stadmatrikel begann, und dieselbe von seinem Amtsnachfolger Paulus Friede-

*) L.-B. II. Th. Bd. VIII, 104, 105. — **) L.-B. II. Th. Bd. II. — ***) Friedeborn, historische Beschreibung I, 147. — †) Schleker scheint auch das Syndicat verwaltet zu haben seit 1579. als er in den Rath „gekohren" wurde.

born seit 1597 fortgesetzt wurde*), mithin vor 300 Jahren, gab es in dem weiten Gebiet des städtischen Oderbruchs, mit einer einzigsten Ausnahme, keine menschliche Wohnung. Bei der Fülle, ja Überfülle von Holz im eignen, wie im landesherrlichen Gebiete, welches den Stettinern in Bezug auf Befriedigung ihres Holzbedarfs mehr oder minder durch Privilegien verschiedener Herzoge offen stand, dachte man nicht an eine regelrechte Benutzung der städtischen Waldungen im Bruch in der Weise, welche eine spätere Zeit „rationelle Forstwirthschaft" genannt hat: man fällte in diesen Holzungen den ersten besten Baum, der am nächsten war, und so in der Mehrheit, je nach Bedarf. Forstbedienten hatte die Stadt darum auch nicht, wohl aber „Schützen", welche beim Holzfällen wol die Aufsicht geführt haben mögen, nicht aber dieserhalb, sondern der Jagd wegen gehalten wurden. Aber auch erst seit 1584, da Herzog Johann Friedrich die Bestellung „eines gewissen Dieners verordnete, der allezeit vor einen Jäger wenn entweder Rath selbst, oder jemand von der Bürgerschaft jagen will, gebraucht werde". Der Herzog sah sich veranlaßt, eine geregeltere Jagd-Ordnung einzuführen, denn gewaltigen Unfug hatten die Stettiner einreißen lassen bei Ausübung der Jagd-Gerechtigkeit, die der Stadt von den Herzoglichen Brüdern Swantibor und Bogislaw VII. im Jahr 1373 auf städtischem, so wie die Jagdfolge mit Windhunden auf fürstlichem Gebiet verliehen worden war, mit den Worten der zu Stettin am Himmelfahrtstage gegebenen Urkunde: —

Ceterum concessimus eisdem nostris dilectis Consulibus et inhabitantibus Civitatem nostram praedictam Stetin, ex gratia speciali libertatem perpetuam venandi in proprietate dictae Civitatis nostrae, ubicunque locorum ipsis magis expedit, conditione tali adjecta, siquando praenotati inhabitantes in dicta proprietate duntaxat canes ad insequendum sou venadum solverint, vel dimiserint, proprie Beleten tam in volatilibus quam in ferinis et fugam per nostrum Dominium receperint currendo sive volando, et tunc candem venationem secure et pacifice prosequi effectualiter possint capiendo absque omni molestatione seu contradictione nostrorum Heredum et successorum, Vasallorum sen Officialium.**)

Die oben erwähnte Declaratio des Herzogs Friedrich von 1584 enthielt aber auch eine forstpolizeiliche Vorschrift, indem sie gebot, daß bei Sommerszeit kein Feuer auf die Heiden gebracht werden solle, oder, so fern es daselbst nicht zu entbehren sei, es jeden Falls an unschädlichen Örtern angemacht und wenn man von dannen gehe, es sorgsamst verlöscht werden müsse, „und da sich jemand dessen über ernstlich Verboth zu gebrauchen unterstände, denselbigen mit ernster Gefängniß und Geldbuß nach seinem Vermögen und Gelegenheit zu strafen."

Der Zoll und das Blockhaus.

Die einzigste Wohnung in dem weiten städtischen Bruchgebiet der Oder-Niederung zur Zeit der Abfassung der Stadtmatrikel durch Schleker und Friedeborn war der Zoll halbweges zwischen Stettin und der Stadt Damm. Als die Stettiner vom Herzoge Otto I. und dessen Mutter, der Herzogin Mechtildes, durch

*) Der wackere Annalist von Stettin, selbst Stetinensis, trat 1616 ins Raths-Collegium und wurde 1630 dirigirender Bürgermeister und 1635 erster Landrath und als solcher in den landständischen Ausschuß berufen. † 1637. — **) Friedeborn's Rothes Copialbuch, Fol. 5. —

Privilegium de dato Stetin A. D. 1229, in die Sancti Livini Episcopi et Martyris,**) 12. Novbr. die Befugniß erhalten hatten, statt der bisherigen Fähre zur Verbindung beider Städte, seit 1354, einen Knüppel- und Steindamm durch das Bruch zu bauen, zugleich mit der Berechtigung, auf diesem Damm eine Zollstätte zur Erhebung von Weg- und Brückgeld anzulegen, errichteten sie diese Zollstätte am linken Ufer der großen Regelitz da, wo eine lange Brücke über den breiten Strom hatte gebaut werden müssen. Als im Jahre 1302 der Bau des Dammweges nebst den darauf nothwendig gewordenen zahlreichen, großen und kleinen Brücken vollendet war, bestätigte Herzog Bogislaw IV. das von seinem Bruder Otto der Stadt ertheilte Privilegium, was auch siebenzig Jahre später durch die Herzoge Kasimir und Swantibor geschah. In der Handelsfehde zwischen Stettin und Stargard 1454—1460, an der auf Stargardscher Seite sehr viele Kampflustige von der Ritterschaft sich betheiligten, während die Stettiner auf ihre eigenen Kräfte beschränkt waren, eroberten die Stargarder unter Führung ihres Hauptmann Glasenapp, die Zollstätte durch Sturm, brannten die Reglitz- oder Zollbrücke zur Hälfte ab, und plünderten die Stettinschen Ackerhöfe zu Bergland am Dammschen See. Zur Vertheidigung des Passes über die Große Reglitz ließ E. Erbarer Rath der Stadt Stettin bei der Zollstätte an der Brücke einen hohen massiven Thurm in runder Form erbauen. Vierhundert Jahre und darüber hat der Zollthurm gestanden, dann aber wurde er, unter veränderten Zeitverhältnissen überflüssig geworden, sammt den dabei stehenden alterthümlichen Zollhause, abgebrochen, und das Material, welches die beiden Gebäude lieferten, zum Bau des Zucht- und Spinnhauses verwendet, welches der Rath in der heiligen Geiststraße, an der Ecke des Rödenbergs, errichtete. Dies geschah im Jahre 1723***). An der Reglitzbrücke wurde aber eine neue Wohnstätte für den Zöllner — am Zoll erbaut †).

Als Herzog Johann Friedrich den Stettinern im Jahre 1584 gebot, einen eigenen Jagdbedienten zu bestellen, der die Ausübung der Jagd auf dem städtischen Gebiet zu überwachen und Jagdfrevel auf fürstlichem Reviere zu verhüten hatte, wies der Rath diesem Stadtdiener den Zoll als Wohnung an, um so ziemlich in der Mitte seines Geschäftskreises seßhaft zu sein. Muthmaßlich weil es im Zollhause für zwei Familien, die des Zoll-Erhebers und die des Stadtschützen, an Raum gebrach, verlegte der Rath den Sitz des Letztern nach dem weiter Stadtwärts gelegenen Blockhause, welches die Schweden an der Kleinen Regelitz zur Vertheidigung des Überganges dieses Flusses gegen einen andringenden Feind, vor der Belagerung von 1659 angelegt hatten, wie der Zollthurm zum Schutz der Brücke über die Große Regelitz diente. Die städtische Försterei Blockhaus

) Der heilige Livinus ist schon seit Jahrhunderten im Calendarium Sanctorum gestrichen; mindestens findet sich in älteren Kalendern, so namentlich in dem „Hoch-Fürstl. Augspurgischen Kirchen- und Hof-Calender von 1766" und in dem „Münsterschen Almanach auff das Schalt-Jahr nach der Geburt Jesu Christi 1680", kein Festtag, der dem Livin geweiht wäre. Hat etwa der Advocatus Fisci oder Camerae Apostolicae gefunden, daß der bischöfliche Märtyrer Livin oder Lydin der frühern Canonisation nicht würdig sei, in Folge dessen die Congregatio generalis sich veranlaßt gesehen, ihn im Martyrologio Romano zu löschen. Wie verträgt sichdas mit der ab ovo beanspruchten Unfehlbarkeit? *) L. B. II Th. Bd. VIII, 212, 213. †) Ausführliches über den Steindamm und den Zollkrug, der sonst zur Gemeinde Finkenwalde gerechnet wurde, s. L. B. II, 1740, 1741. Ein Weiteres über den Steindamm im Abschnitt von den Verkehrsstraßen.

aber scheint sich im Laufe der Zeit zu einem Dörfchen ausgedehnt zu haben, das im Jahre 1871 aus 9 Wohnhäusern bestand. (II. Th. Bd. VIII, 81).

Dem Weg- und Brückgeld-Erheber am Zoll war vom Rathe die Erlaubniß ertheilt worden, dort Rastenden Erfrischungen zu reichen, und eine Schankwirthschaft anzulegen daher die Benennung „Zollkrug" entstand. Diesen Consens hatte der jedesmalige Zöllner benutzt, um das Zollhaus zu einem beliebten Erholungsorte für die Stettiner zu machen, die den weiten Weg dahin zu einem Spaziergange unter brennenden Sonnenstrahlen in der nur wenig Schatten werfenden Damm-Allée nicht scheuten, wie es noch im Anfange der 30er Jahre unsers Jahrhunderts der Fall war. Dies hörte aber gänzlich auf da der Steindamm, als Bestandtheil der großen, im Bau vollendeten Heerstraße von Stettin durch Ostpommern nach Danzig, 1838 in den Besitz des landesherrlichen Fiskus überging, und gleichzeitig auf dem linken Oderufer Erholungsorte für die gebildeten Stände entstanden; so insonderheit auf Zabelsdorfer Grund und Boden „Elysium"*) und die vom Magistrate angelegte „Elisenhöhe" bei Frauendorf.**)

Ein Erinnerer an Zustände in früheren Tagen spricht von dem „Schweinekrug", welcher dicht an der Großen Reglitz-Brücke am Damm gelegen, von Reisenden zu kurzer Rast benutzt worden sei.***) Ob dies eine abgesonderte Wirthschaft, oder ob sie mit dem Zollkruge verbunden, und für diesen eine Benennung im Munde des Volks gewesen, weil Schweinetreiber aus Ostpommern daselbst einkehrten, läßt sich zur Zeit nicht bestimmen. Jetzt, 1875, steht hier am Zedelin oder Zollstrome, wie die Große Regelitz in dem letzten Theile ihres Laufs zum Dammschen See genannt wird, eine Dachdeckbedarf-, Asphalt- und Leimfabrik der Kaufleute Eugen Schneider und Louis Lindenberg, mit Wohngebäude, unter der ganz ungeeigneten Benennung „Zoll-Etablissement", da die genannten Fabrikbesitzer mit Erhebung eines Zolls niemals zu thun gehabt haben. Der Zoll an sich hat seit dem 1. Januar 1875 auch aufgehört ein Zoll zu sein, nachdem er es ein halbes Jahrtausend gewesen. Mit dem genannten Termine hat die Erhebung des Wegegeldes für sämmtliche Staatsstraßen ihr Ende erreicht.

Rechtes Oder-Ufer

ist der polizeiamtliche Name für vier Ansiedelungen in demjenigen Theil des städtischen Oderbruchs, der die Abtheilungen O—S des Schlekerschen Verzeichnisses umfaßt, und gegenwärtig unter der Benennung des fetten Ortsbruches bekannt ist. Die erste dieser innerhalb der letzten 5 Jahre hier entstandenen, bezw. hierher verlegten Ansiedlungen ist die Superphosphat-Fabrik der Kaufleute C. A. H. Proschwitzky und H. T. A. Hofrichter, der Stadt Grabow gegenüber; die zweite, etwas weiter abwärts gelegene Fabrik ist die Dampfschneidemühle, oder wie sie in dem Verzeichniß der Stettiner Fabriken genannt wird, die Fournier-, Dichten-Schneiderei- und Fraise-Anstalt, auch Farbeholz-Raspel- und Mahl-Fabrik, die auf der Silberwiese errichtet, seit dem Jahre 1870 hierher verlegt, 1875 von dem Amtsrath Otto Koppe, Pächter der Staats-Domaine Kienietz, Lebuser Kreises, wegen eines Kapitals von 5000 Thlr. in der Subhastation erworben werden mußte, beide Fabriken mit Wohngebäuden. Weiter unterhalb, dem Königl. Regierungs-Bauhofe in Bredow gegenüber, ist Cnuppinshof, ein Holzhof der Kauf-

*) L. B. II Th. Bd. VIII, 297. — **) L. B. II Th. Bd. II, 1787, 1873. — ***) Neue Stettiner Zeitung. 1875, Nr. 332.

leüte F. C. R. Cnuppius und A. Pechül, und darauf folgt Kreßmannshof, der Holzhof des Commercienraths August Kreßmann, dessen Geschäft im Lichte der Gegenwart für das umfangreichste des Stettiner Holzhandels gilt. Ein jeder der beiden Holzhöfe hat nur ein leicht aus Brettern gezimmertes Gebaüde, das dem Wraker und Aufseher des Hofes zur Wohnung dient. Der Kreßmannsche Wraker hat die zeitweilige Concession zur Schankwirthschaft für die auf dem Hofe, wie auf dem ganzen Stromrevier verkehrenden Schiffer.

Diese Ansiedelungen, alle vier in jüngerer Zeit entstanden, stehen unmittelbar am Strom, und sind nur zu Wasser zu erreichen, da ein Landweg von der Lastadie aus nicht dahin führt. Nur der Fußgänger, wenn er sich am Bleichholm oder an der Schiffbau-Lastadie über den Dunzig-Strom setzen läßt, vermag dahin zu gelangen, auf schmalem Steig, aber auch nur bei ganz trockener Jahreszeit. Die Unternehmer jener zwei Fabrikstätten haben es gewagt, der Natur des schwammigen Wiesenbodens auf reinstem Moorgrunde Trotz zu bieten, ob auf die Länge und Ferne mit Erfolg für die errichteten Baulichkeiten, in denen Dampfmaschinen, also bedeütende Lasten, aufgestellt worden, ist vielleicht nur eine Frage der Zeit! Zeigt die Oder am Pegel der Baumbrücke einen Wasserstand von 5 Fuß über dem 0 Punkte, so haben sich Strom und Dammscher See vereinigt und das ganze fette Ortsbruch bildet mit dem See Eine Wasserfläche, aus der jene Ansiedlungen am rechten Ufer inselartig hervorragen. Die zahlreiche Bewohnerschaft der einen der Fabrikstätten ist dann eben nicht zu beneiden, wie überhaupt nicht in Bezug auf den Einfluß ihrer stets feüchten Wohnstätte auf den Gesundheitszustand.

Weiter abwärts am rechten Ufer der Oder liegt die städtische Försterei Bodenberg in der Abtheilung S des Schlekerschen Bruch-Verzeichnisses. Sie ist entstanden in Folge des Rathhaüslichen Reglements von 1723, welches der Bewirthschaft der städtischen Bruchwaldung feste Normen im Sinne einer rationellen Forstverwaltung angewiesen hat. Noch weiter abwärts liegt das Forsthaus Glinken, auch Kratzwiek genannt, in der Abtheilung T bei Schleker, dieses, wie jenes auf dem „Groten Bodenberg", in ganz ähnlichen Wasserumgebungen, wie die erwähnten Ansiedlungen am rechten Oder-Ufer. Nicht unangemerkt möge es bleiben, daß die Försterei Glinken, in wirthschaftlicher Beziehung der Städtischen Gemeinde-Verwaltung angehörend, und in dem Ortschafts-Verzeichnisse von 1871 auch in Bezug auf Polizei-Verwaltung dem Stadtkreise Stetin zugezählt*), nach der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 aus diesem Kreise ausgeschieden, und dem ländlichen Amtsbezirk Stolzenhagen des Randowschen Kreises zugetheilt ist**).

Vor dem Parnitz Thore.

Einst stand hier dicht am Thore der Lastadie ein einsames Wirthshaus, das den bezeichnenden Namen „Zum letzten Groschen" führte und von Fußreisenden, namentlich wandernden Handwerksburschen, fleißig besucht wurde***). Die Zeiten sind längst vorüber; es gibt keine Handwerksmeister mehr, die Meister sind zu — Fabrikanten avancirt, und die Gesellen und Burschen haben sich zu — Gehülfen und Lehrlingen entpuppt, die nicht mehr mit dem Renzel auf dem Rücken die Wanderschaft antreten, sondern, wenn sie überhaupt noch wandern, als —

*) L. B. II Th. Bd. VIII, 81. — **) Ebendaselbst S. 104. — ***) Neüe Stettiner Zeitung 1875. Nr. 382.

stolze Herren von der „Social-Demokratie mit Souverainetäts-Gelüsten" vom Dampfroß auf eisernen Wege sich befördern lassen in der 4., 3., 2., 1. Wagenklasse — je nach Dem! Der „letzte Groschen" hat seine Boutike längst geschlossen; an seiner Statt hat die Groß-Industrie ihr Lager vor dem Parnitzthore aufgeschlagen.

Hier hat, wenn man zum Thore hinaustritt, rechter Hand auf dem jetzt Vorbruch genannten Theile der breiten Oder-Niederung, die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft ihren Central-Güter-Bahnhof angelegt, und um dies ins Werk richten zu können, um den zahlreichen Remisen, Speichern, Schuppen, die der von Jahr zu Jahr zunehmende Transport von seewärts ankommenden und seewärts abgehenden Handelsgütern in Anspruch nimmt, einen möglichst soliden Baugrund zu verschaffen, der auf dem feuchten — nassen Moorwiesenboden nicht vorhanden war, haben die Baumeister der Bahn-Gesellschaft, im eigentlichen Sinne des Wortes, Berge versetzen müssen! Sie haben einen der Abhänge des Finkenwalder Tertiär-Gebirgs abgegraben und mit den also gewonnenen Erdmassen das Wiesen-Terrain, das zur Stelle des Central-Güter-Bahnhofs ausersehen war, bis zu einem Niveau aufgehöht, von dem man glaubt, daß es vom Hochwasser niemals werde erreicht, geschweige denn überschritten werden, und dieses Niveau nimmt man bei + 8 Fuß über dem Nullpunkte des Pegels an der Baumbrücke an, zufolge der Fluth vom Jahre 1830, die hinter jener Annahme um 5 Zoll zurückblieb. Aber das Hochwasser von 1785, erreichte eine Höhe von 8 Fuß und 8 Zoll über jenen Nullpunkt*). Zur Beurtheilung wichtiger Momente in der zukünftigen geologischen Beschaffenheit der Oder-Niederung empfiehlt es sich, mindestens alle fünf Jahre eine neue Ermittelung jenes angenommenen höchsten Wasserstandes in Bezug auf einen unwandelbaren Fixpunkt vorzunehmen und dieser feste Punkt kann nur der Ostseespiegel selber sein. Außer der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft hat eine andere, eine schlesische Gesellschaft, die —

Der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn die Concession erhalten, ihr Unternehmen über Küstrin und Stettin bis zur Ostsee bei Swinemünde auszudehnen. Von Greifenhagen her verfolgt diese Bahnlinie das rechte Ufer der Großen Regelitz, überschreitet diesen Strom bei Podjuch und tritt somit auf das Gebiet der Stadt Stettin, innerhalb dessen die Gesellschaft die zum Bau ihrer Bahn erforderlichen Wiesen Grundstücke, ca. 82 Mg. Flächeninhalts, käuflich erworben hat, so namentlich hier vor dem Parnitz- und vor dem Ziegen-Thor, um auf diesen Grundstücken ihren Bahnhof und den ganzen, zu einer Haupt-Bahnstation nöthigen Apparat einzurichten. Die dazu gehörigen Arbeiten sind zur Zeit, Ende 1875, in vollem Gange und stehen in Verbindung mit der, städtischer Seits unternommenen, Anlage eines neuen Hafen-Reviers im Dunzigstrom, an dem die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft sich auch betheiligt hat. Die Schilderung der im Werden begriffenen Anlagen gehören in den Abschnitt von den Verkehrs-Anstalten der Stadt-Stettin, für den die Geschichte der Wasser-, wie der Landstraßen auf städtischem Gebiet ꝛc. vorbehalten bleiben muß.

Außer diesen Bauwerken der Eisenbahn-Gesellschaften werden ca. 10, vor dem Parnitz-Thore längs des Steindammes, der heutigen Staatsstraße nach Danzig,

*) L. B. II Th. Bd. VIII, 222.

belegene Privat-Grundstücke zu Holzhöfen, bezw. zu Zimmerplätzen benutzt, welche sich Ende 1875 noch im Besitz ihrer Gründer befinden. Weil hier rücksichtlich der Baulichkeiten der schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft noch Alles im Werden ist, hat eine Nummerirung der Grundstücke noch nicht erfolgen können. Es gehört dazu auch eine Schankwirthschaft. Als selbständiges, von einem Kahnschiffer bewohntes, Grundstück ist noch Franz'sche Wiese am Fürstendamm, seit 1875 Eigenthum der Kämmerei, für 1692 Thlr. erkauft, so von Moses' Wiese an der Parnitz, von einem Kahnbauer bewohnt, ebenfalls als ein für sich bestehendes Grundstück, anzuführen, während Poll's Insel und Poll's Wiese, welche 1874 noch bewohnt waren, Ende 1875 unter den vereinzelt liegenden Wohnplätzen nicht mehr genannt werden.

Waldowshof

liegt unmittelbar am linken Ufer des Dunzig Stroms, auf der 2. der unten zu nennenden Parcelen, ca. $^1/_4$ Mle. von der Stadt gegen Osten — genau bestimmte Entfernungen sind: Mitte des Gehöftes von der Mitte des Hauses auf dem Bleichholm = $487,_{33}$ Ruthen, von der Langenbrücke (stadtwärts) = $576,_5$ Ruthen — wird auf der Südseite von dem genannten Oder-Arm, sonst aber von den Städtischen Wiesen begränzt, innerhalb deren das Gehöft auf 4 Hauswiesen des Begründers, von 7.45 + 6.116 + 4.69 + 7.35 = 25 Mg. 5 Ruth., Wiesen 2. Klasse im Jahre 1841 mit 1 Wohnhause und 1 Scheüne, worin zugleich Stallung abgebaut wurde, errichtet worden ist, woselbst 6 Personen wohnten, die zur St. Jacobikirche eingepfarrt sind. Der Begründer war der Branntweinbrenner Waldow, welcher daselbst eine Vieh- und Milchwirthschaft eingerichtet hatte. Außer den eigenthümlichen 4 Hauswiesen verfügte er auch bis 1855 über eine Pachtwiese von 5 Mg. 154 Ruth., die zu dem Zastrowschen Legat der Jacobikirche gehört. Er zahlte dafür 12 Thlr. jährliche Pacht an den Erbpächter der Zastrowschen Hufen. Waldow wünschte der neüen Ansiedlung seinen Namen beizulegen, welchen Wunsch er dem Polizei-Director Hessenland vortrug, welcher, weil das Gehöft ganz isolirt liegt, dessen besondere Benennung ganz angemessen fand, und deshalb unterm 23. März 1842 an die Kgl. Regierung Bericht erstattete, um die Landes-Polizeiliche Erlaubniß zum Namen Waldowshof zu erwirken. Nach mehrerern Zwischenverhandlungen, bei denen die Landräthe der benachbarten Kreise Randow, (v. Putkamer), Naugard (v. Bismark) und Greifenhagen (Baron v. Steinäcker) betheiligt waren, ist der Name Waldowshof durch Regierungs-Verfügung vom 26. September 1842 genehmigt worden, was durchs Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den betheiligten Behörden bekannt gemacht wurde*). In jüngster Zeit gehörte Waldowshof dem Kaufmann Heinrich A. J. Wellmann, Inhaber der Bredower Zuckerfabrik. Als derselbe aber im Jahre 1870 in der Lage war, seine Zahlungen einzustellen und Bankerott, in großartiger Weise machte, sah sich die Ritterschaftliche Privatbank, die ihm Kapitalien von beträchtlicher Höhe dargeliehen hatte, genöthigt, Waldowshof zu übernehmen. Waldowshof seit 35 Jahren, und darüber, bestehend, fehlt auf

*) Acta der Kgl. Regierung wegen nachgesuchter Genehmigungen von Namen für Örter und Etablissements im Stettiner Stadtkreise; 1825—1843. Registr. der Abth. des Innern, Tit. 9. Sect. 1, Nr. 13. In diesem Actenstück befindet sich ein Situations-Plan von Waldowshof, aufgenommen von Hasselbach 1842.

der Section Stettin der Generalstabskarte, obwol der Militair-Behörde von der Gründung des Gehöftes seiner Zeit durch die Kgl. Regierung amtlich Nachricht gegeben worden ist.

Vor dem Ziegen-Thor.

Von der Schiffbau-Lastadie zum Ziegenthor hinaus, betritt man das Mellen-Bruch, Innerhalb desselben liegt längs des Dunzig Stroms, an dessen rechten Ufer eine Reihe von Grundstücken, der Kämmerei gehörig, welche von 1—15 polizeilich nummerirt sind, welche aber, da die Nummer 13 dreimal wiederholt wird, sich auf 17 Grundstücke steigern.

Die Polizei-Nummern 1 und 2, unmittelbar vor der Brücke des Ziegen-Thors- zur linken, begreifen den ehemals Haaseschen Holzhof, der im Jahre 1873 von der Stadt zu ihrem Eigenthum angekauft worden ist. Das Grundstück ist, außer dem Terrain, auf welchem die Baulichkeiten stehen, 7 Mg. 175,6 Ruth. groß, welche Fläche in 6 Plätzen zur Aufstellung von Holz aller Gattungen, zu Stein-Ablagerungen ꝛc. vermiethet ist. An Gebaüden stehen auf den Grundstück 7 Wohnhaüser, 8 Remisen, 2 Schuppen, 1 Stall- und 1 Badezellengebaüde. Im Dunzig liegt ein zum Grundstück gehöriger Werder und mit demselben ist das Eigenthum von 48 Mg. Wiesen verbunden. Das Grundstück trägt der Kämmerei 5102 Thl. an jährlicher Miethe ein. Der Pachtertrag der Wiesen wird auf 5 Thlr. pro Mg. geschätzt.

Die Polizei Nr. 3 führt den Rathsholzhof, von dessen Vorgeschichte, seit seiner Begründung im Jahre 1567 bis vor hundert Jahren weiter oben S. 308—387 ausführlich gehandelt, dabei aber auch am Schluß bemerkt worden ist, daß sein Fortbestand nur noch — eine Frage der Zeit sei!

Die Polizei-Nummern 4—14, die sich aber, wie oben bemerkt, wegen der dreifachen Nr. 13, 13a und 13b auf 16 Grundstücke erhöhen, umfassen einen Flächeninhalt von $6,_{0252}$ Hectaren = 23 Mg. 108 Ruth. Zwei dieser Grundstücke sind an die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft als Lagerplatz für ihre Baumaterialien, behufs ihres hier auf den Mellen-Wiesen am Dunzig-Strom zu erbauenden Bahnhofes, vermiethet. Es sind die Grundstücke Nr. 8 und 9, welche zusammmen $1,_{0298}$ Hectar = 4 Mg. 6 Ruth. groß sind der Kämmerei eine jährliche Pacht von 1060 Thlr. einbringen. Das Grundstück Nr. 12 benutzt der Zimmermeister Leo Wolff zur Aufstellung seiner Dampf-Schneidemaschine gegen eine jährliche Pacht von 186 Thlr. und das Grundstück Nr. 13 dient dem Kettenfabrikanten J. G. Kuhlmeyer zu seiner Eisengießerei, verbunden mit Dampfhammer- und Metallwalzwerk, so wie mit Anker- und Kettenschmiede, gegen 282½ Thlr. jährlicher Pacht. Die übrigen Grundstücke sind als Holzhöfe vermiethet.

Nr. 15, Polizeinummer, ist das Wärterhaus für die Korbweiden-Plantage, welche die Stadt hier am Dunzig-Strome angelegt hat, deren Aufhören, mit Rücksicht auf die im Werke seienden Hafen- und Eisenbahn-Anlagen, wie beim Rathsholzhofe bemerkt, ebenfalls nur eine Frage der Zeit ist. Dagegen ist für das Jahr 1876 die Einrichtung zweier neüer Lagerplätze auf den Mellen-Wiesen in Angriff genommen, wovon der eine 1 Mg. große Platz von dem Zimmermeister Leo Wolff unter Bedingung der Aufhöhung auf eigene Kosten, miethsweise übernommen worden ist.

Eintheilung des Stadtkreises Stettin in sechs Polizei-Reviere.

Nachdem in Folge der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. December 1872 die Stadt Grabow a./O. sowie die ländlichen Ortschaften Bredow mit Bredower Antheil von Kupfermühl, Zülchow, Bollinchen, Frauendorf nebst Herrenwiese und Gotzlow vom Verwaltungsbezirke der Königlichen Polizei-Direction abgetrennt, und die Polizei-Verwaltung in den abgetrennten Ortschaften der zuständigen, von der Kreisordnung dazu verordneten Gemeinde- bezw. Amts-Behörden überwiesen worden ist, mit dem Vorbehalt jedoch, daß die von der Königlichen Polizei-Direction für die Stadt Grabow a./O. erlassenen Polizei-Verordnungen und sonstigen polizeilichen Anordnungen bis auf Weiteres in Kraft bleiben (Bekanntmachung der K. P. D. vom 16. Septbr. 1874) beschränkt sich der Verwaltungsbezirk der Königlichen Polizei-Direction auf den Stadtkreis Stettin und ist derselbe Behufs der executiven Polizei-Gewalt in sechs Unterbezirke oder Reviere, wie folgt eingetheilt: —

I. Polizei-Revier.

Commissarius Friedheim, große Lastadie 57.

Bleichholm 1 bis 4.
Blockhaus.
Bodenberg.
Central-Güterbahnhof.
Eisenbahnstraße 1 bis 6—8.
Franz's Wiese.
Gertrudkirchhof 1 bis 7.
Holzstraße 1 bis 26.
Holzmarktstraße 1 bis 7—8.
Jungfernberg.
Kirchenstraße 1 bis 16.
Kratzwieck, Försterei.
Große Lastadie 1 bis 103.
Marienstraße 1.
Masche's Insel.
Moses Wiese an der Parnitz.
Rechtes Oderufer.
Parnitzbohlwerk 1 bis 5.
Parnitzstraße 1 bis 2.
Am Parnitzthore 1 bis 3c.
Vor dem Parnitzthore.
Piperwerder.
Pladderinstraße 1 bis 21.
Poll's Wiese.
Poll's Insel.
Schiffsbaulastadie 1 bis 28.
Am Schlachthause 1 bis 2.
Schwarzer Gang 1 bis 2.
Sellhausbollwerk 1.
Siedereistraße 1 bis 7.
Fort Silberwiese.
Speicherstraße 1 bis 35.
Waldows Hof.
Wallstraße 1 bis 42.
Wasserstraße 3—4 bis 7.
Wiesenstraße 1—13.
Zachariasgang 1 bis 7.
Vor dem Ziegenthore 1 bis 15.
Zimmerplatz 1 bis 2.
Zollhaus.

II. Polizei-Revier.

Commissarius Worms Rosengarten 51.

Albrechtstraße 1 bis 8.
Berlinerthor 2.
Bohlwerk 36 und 37.
Breitestraße 1 bis 70—71.
Charlottenstraße 1 bis 3.
Grüne Schanze 1 bis 14.
Heiligegeiststraße 1 bis 11.
Am Heiligengeiststhore 1 bis 4/5.
Johannisstraße 1 bis 4.
Karlstraße 1 bis 8.
Kirchplatz 1 bis 5.
Klosterstraße 1 bis 6.
Königsstraße 8 bis 14.
Lindenstraße 1 bis 30.
Magazinstraße 1 bis 2.
Mauerstraße 1 bis 4.
Nordbatterie.
Papenstraße 7 bis 18.

Paradeplatz 1 bis 8 und 60.
Passauerstraße 1 bis 5.
Rosengarten 1 bis 77.
Schützengarten 1 bis 3.
Schulstraße 1 bis 4.
Victoriaplatz 1 bis 8.
Wilhelmstraße 11 bis 20.
Große Wollweberstraße 37 bis 47.

III. Polizei-Revier.
Commissarius Minks im Budenhause, Bohlwerk Nr. 12/13.

Baumstraße 1 bis 35.
Beütlerstraße 1 bis 19.
Bohlwerk 1 bis 35 und 38.
Fischerstraße 1 bis 22.
Fischmarkt 1 bis 8/9.
Frauenstraße 1 bis 53.
Frauenthor 1 bis 6.
Hagenstraße 1 bis 7.
Heümarkt 1 bis 21.
Heümarktstraße 1 bis 5.
Hühnerbeinerstraße 1 bis 15.
Junkerstraße 1 bis 13.
Klosterhof 1 bis 28.
Königsstraße 1 bis 7 und 15/18.
Krautmarkt 1 bis 11.
Langebrückstraße 1 bis 8.
Fort Leopold.
Mittwochstraße 1 bis 25.
Mönchenbrückstraße 1 bis 6.
Neüenmarkt 1 bis 9.
Große Oderstraße 1 bis 36/37.
Kleine Oderstraße 1 bis 23.
Petersilienstraße 1.
Petrikirchenstraße 1 bis 12.
Reifschlägerstraße 1 bis 20.
Schuhstraße 1 bis 31.
Schulzenstraße 15 bis 31.
Schweizerhof 1 bis 5.
Splittstraße 1 bis 12.
Unterwiek 1 bis 47 und 50—55.

IV. Polizei-Revier.
Commissarius Ziemann, gr. Wollweberstraße 14.

Aschgeberstraße 1 bis 9.
Große Domstraße 1 bis 27.
Kleine Domstraße 1 bis 26.
Fuhrstraße 1 bis 29.
Grabowerstraße, Südhälfte.
Jacobikirchhof 4 bis 9.
Johannishof 1 bis 6.
Königsplatz 1 bis 14.
Königsthor 1 bis 2.
Kohlmarkt 1 bis 20.
Louisenstraße 1 bis 28.
Marienplatz 1 bis 4.
Mönchenstraße 1 bis 39.
Papenstraße 1 bis 6.
Paradeplatz 9 bis 55.
Pelzerstraße 1 bis 31.
Pölitzerstraße 1 bis 5.
Große Ritterstraße 1 bis 8.
Kleine Ritterstraße 1 bis 4.
Roßmarkt 1 bis 18/19.
Roßmarktstraße 1 bis 18.
Schloß-Gebäude.
Schulzenstraße 1 bis 13/14 und 32 bis 45/46.
Unterwiek 57.
Wallgasse 1.
Fort Wilhelm.
Große Wollweberstraße 1 bis 36 und 48 bis 70.
Kleine Wollweberstraße 1 bis 8.

V. Polizei-Revier.
Commissarius Vogler, Friedrichstraße 8.

An der Apfel-Allee 1 bis 13.
Artilleriestraße 1 bis 6.
Am Bäckerberg 1 bis 5.
Auf dem Bäckerberg 1 bis 8.
Bergstraße 1 bis 10.
An der Chaussee nach Berlin 1 bis 8.
Elisabethstraße 1 bis 12.
Friedrichsstraße 1 bis 11.
Fürstenstraße 1 bis 4.
Galgwiese 1 bis 35.
Judenkirchhof.
Mühlenberg 1 bis 12.
Mühlenthorstraße 1 bis 3.
Steüergebäude (vormaliges) am Neüenthor.
Oberwiek 1 bis 90.
Pommernsdorfer Anlage.
Pommerensdorferstraße 1 bis 27.
Fortpreußen 1 bis 31/32.
Am Schwarzen Damm 1 bis 10.
Alt-Turnei 1 bis 31, incl. 23 Baustellen.
Verbindungsstraße 1 bis 6.
Neue Wallstraße 1 bis 4.
Wilhelmstraße 1 bis 10 und 21 bis 23.
Am Zieglergraben.

VI. Polizei-Revier.

Commissarius Berg, Pölitzerstraße Nr. 17a.

Alleestraße 1 bis 31.
Birken-Allee 3 bis 67 : 12 Häuser.
Elysiumstraße 1—5.
Falkenwalder Straße 11—80.
Feldstraße 1 bis 5.
Gartenstraße 1 bis 20.
Grabower Straße, Nordhälfte.
Gränzstraße 1 bis 33.
Grünhofer (Wulffs) Steig 1.
Grünstraße 1 bis 28.
Kastanien-Allee 3 bis 18.
Vor dem Königsthor 3.
Kreckowerstraße 1 bis 13.
Kronenhofstraße 1 bis 3.
Kurzestraße 1 bis 3.
Langengarten 1.
Mühlenstraße 1 bis 41.
Niemitzerstraße 1 bis 6.
Pionierstraße 1 bis 8 incl. 6 Baustellen.
Pölitzerstraße 6 bis 26 und 31 bis 75.
Querstraße 1 bis 7/8.
Schulgang 1 bis 4.
Taubenstraße 1 bis 7, incl. 4 Baustellen.
Turnerstraße 1 bis 26, incl. 1 Baustelle.
Unterwiek 49 und 56.
Werderstraße 25 bis 51, nur 4 Häuser.
Westend Stettin 1 bis 8.
Zabelsdorferstraße 1 bis 11.
Die anonymen Straßen Nr. 26, 28, 31, 32, 33, 34, 38, 49, 52, bis Ende 1875 mit 21 Häusern bebaut.

Stettin als Festung.

I. Bau-Geschichte der Festung.

Verzeichniß der Situationspläne, welche in dieser Geschichte benutzt worden sind: I. Alter Stadtplan von Stettin. Ohne Jahrzahl, doch aus den Zeiten vor dem 30jährigen Kriege. — II. Plan der Belagerung von 1659. Von Schädius Diese beiden ältesten Pläne in den Sammlungen der Pommerschen Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde. — III. Plan der Belagerung von 1677. (Sehr unrichtig). — IV. Plan der Festung Stettin, von 1693. — V. Plan der Festung vom Jahre 1721. Diese zwei Pläne im Fortifikations-Archiv. — VI. Plan von 1790. (Sehr unrichtig). Im Besitz des Allgemeinen Kriegs-Departements zu Berlin. — VII. Plan der Festungen Stettin und Damm, vom Jahre 1813. Mit den Blokade-Arbeiten. — VIII. Plan der Festung Stettin nach ihrem Zustande von 1836. Die beiden zuletzt genannten Pläne im Fortifications-Archiv.

Eine Auswahl Stettiner Festungs-Pläne hat die Sammlungen der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde im Jahre 1875 bereichert. Auf Ansuchen des Vorstandes der Gesellschaft ist dieselbe von dem Königl. Allgemeinen Kriegs-Departement durch die Fortifications-Behörde der Gesellschaft zum Eigenthum überwiesen worden.

Besonders wichtig ist der Plan V vom Jahre 1721, durch die preußischen Ingenieure nach Abtretung der Stadt von Seiten Schwedens im Stockholmer Frieden aufgenommen, in welchem nicht nur die Befestigungen, sondern auch die einzelnen Grundstücke, Häuser, Buden und Speicher mit den Namen der damaligen Besitzer verzeichnet sind. Die Spuren des moskowitischen Bombardements von 1713 lassen sich auf diesem Plane noch erkennen, fast das ganze Viereck zwischen Roßmarkt, Mönchen-, Großen- und Kleinen Wollweberstraße, ist nach 8 Jahren noch unbebaut und wird ausdrücklich als durch Bomben zerstört, bezeichnet, ebenso viele Häuser weiter nördlich in der Großen Wollweberstraße, von vereinzelten wüsten Stellen abgesehen.

Zwei Zeichnungen von 1723 zeigen die ersten Entwürfe zu den später in weit größerm Umfange ausgeführten Forts Leopold und Wilhelm, die Entstehung des Forts Preußen aus der damaligen Sternschanze u. a. m.

Werthvoll sind, wenn auch Copien älterer Zeichnungen, die Skizzen der Belagerung von 1659 und der großen Brandenburgischen Belagerung von 1677, die den größten Theil der Stadt in Trümmern legte. Auch der Schwerinsche Knüppeldamm von Güstow nach dem Blockhause an der Regelitz ist auf einem dieser Pläne verzeichnet.

Greifen-Zeit.

Die Entstehung der Befestigung Stettins liegt eben so im Dunkel, wie die Gründung der Stadt selbst. Jedenfalls dürfte aber das im Jahre 1249 abgebrochene fürstliche Schloß auf dem jetzigen Marienplatze, dessen Anlage sich

gänzlich in der grauen Vorzeit verliert, der erste feste Punkt von Stettin gewesen sein, da in jenem Zeitalter dergleichen Burgen selbstverständlich immer zugleich Vertheidigungswerke waren.

Nachdem Bischof Otto von Bamberg das Christenthum mit gutem Erfolg verkündet hatte und nunmehr viele Deütsche des Handels wegen in Stettin eingewandert waren, gab im Jahre 1127 die Furcht vor dem Polenherzoge Boleslaw III, und die Absicht demselben nicht länger tributpflichtig sein zu wollen Veranlassung zur ersten Befestigung der Stadt, wozu denn auch der innebehaltene Tribut verwendet wurde. Die älteste Stadtmauer scheint in dem Graben-Umzuge südlich von der St. Petrikirche bis zum Mühlenthor, dann längs der heütigen Louisenstraße, hinter der St. Jacobikirche, längs des untern Theils der jetzigen Breitenstraße und links des Barfüßler (St. Johannis) Klosters oberhalb der jetzigen Langenbrücke, welche damals wol noch nicht bestanden haben mag, an die Oder sich anschließend gewesen zu sein; dann wieder im Zuge der jetzigen Gebaüdelinie am Bohlwerke bis unterhalb der Baumstraße und von da nach dem noch gegenwärtig, 1840 vorhandenen Stadtmauerreste in der Frauenstraße, woselbst das innerste Frauenthor stand.

König Waldemar, der Große, von Dänemark, belagerte die Stadt im Jahre 1171, weil die Stettiner dem vom Herzoge Heinrich, dem Löwen, von Sachsen vertriebenen Fürsten Tribeslaw von Meklenburg Beistand leisteten. Schon damals wurde Stettin wegen seiner hohen Wälle und Mauern und wegen der örtlichen Festigkeit, für eine starke Festung gehalten, so daß auch den Belagerern aller Anstregung ungeachtet, die förmliche Einnahme nicht gelang.

Wie aber im Jahre 1187 die Deütschen die neüe Stadtmauer anlegten, zeigt der oben unter Nr. I. erwähnte älteste Stadtplan (aus der Zeit vor dem 30jährigen Kriege) ganz deütlich, und geht daraus im Besondern hervor, daß der niedere Theil des jetzigen Zeüghofes bis in die Höhe des vorgedachten alten Frauenthors, woselbst noch heüte in der Verlängerung des Schloßgartens tiefliegende Gärten vorhanden sind, von der Oder bespült wurde. Es ist auch autentisch, daß diese Gegend vor alten Zeiten ganz sumpfig war und nur durch längjährige Ausfüllung mit Schutt ihren jetzigen Zustand erlangt hat. Selbst im Jahre 1762 war noch der untere Theil des großen Zeüghofes, unterhalb der Kronenbrücke und der ganze hintere Zeüghof sumpfig und wurde erst später aufgehöht, da dieser Raum auf Erbpachtrecht in den Besitz eines Holzhändlers gelangte, der daselbst einen Holzhof — den spätern Pfeilschen — einrichtete.

Aus der Erdmasse, welche aus dem vor der Stadtmauer etablirten breiten und tiefen Graben, der in der Fläche des heütigen Königs- und Paradeplatzes lag, und hinter der Kehle der Bastione 7 und 8 sich mit dem jetzigen Schützengarten, — damals ein Mühlenteich, — verband, bildete man, wie jener älteste Plan deütlich macht, und bei allen alten Ringmauern üblich war, den Ringwall und legte zu dessen Verstärkung noch einen Graben davor, der an einigen Stellen der Escarpe und Contrescarpe anscheinend revetirt gewesen ist. Es scheint auch, als wäre das Bastion 5, wenn auch vielleicht in geringer Ausdehnung, schon damals angelegt worden, wie denn auch, selbstverständlich, anzunehmen ist, daß viele Jahre erforderlich waren, um die nächst älteste Ringbefestigung der Stadt zu Stande zu bringen, worüber aber die geschichtlichen Urkunden nicht das Mindeste

enthalten. Im Jahre 1249 muß jedoch die Befestigung in dieser Art fertig gewesen sein, weil damals die fürstliche Burg, wol als Fortification entbehrlich und den Bedürfnissen als Wohnung des Fürsten nicht mehr entsprechend, abgebrochen und der Burgplatz der Stadt überwiesen wurde*).

Ums Jahr 1395 wurde das Passower Thor neü gebaut. Dieser Stadtausgang hieß sonst, und auch in späterer Zeit, das Pasewalker Thor. Es ist allerdings auch möglich, daß der Kornwucherer Benedictus Passow das äußere zweite Thorgebaüde bauen mußte welches damals vielleicht noch nicht bestanden hat. Es möchte dies sogar wahrscheinlich sein, da von dem Bau dieses äußern Thors nicht weiter die Rede ist und das Thor in der Stadtmauer wol noch nicht so baufällig sein konnte, — auch nicht gesagt wird, daß Passow ein Thor an Stelle des alten bauen mußte.**)

In dem Zeitraum von 1427—1431 baute Herzog Casimir VI, zur Sicherheit gegen bürgerliche Unruhen, an Stelle des jetzigen Schlosses eine sog. Zwingburg, die aber zwei Jahre nach seinem 1434 erfolgten Ableben wieder abgebrochen wurde, und zwar auf Grund seines Versprechens. Der Herzog bat nämlich auf seinem Sterbebette den Ehrbaren Rath seine Kinder wider Feinde treülich zu schützen. Der Rath wollte sich aber nicht anders dazu verstehen, als wenn jene Zwingburg, welche dem Handel der Stadt schon manchen Schaden verursacht und auch veranlaßt hatte, daß viele Einwohner ausgewandert waren, und sich anderweitig niedergelassen hatten, wieder abgetragen werde.***)

Im Jahre 1460 erbaute der Rath auf der nach der Stadt Damm führenden Dammstraße in Folge des Angriffs der Stargarder, wobei das Zollhaus abbrannte, „ein Nige Huß" und dabei einen festen Warthturm †) am Übergang über die große Regelitz, die daselbst auch Zedelin, oder Zollstrom heißt, der Zoll genannt, bis auf den heütigen Tag, wegen des Damm- und Brückenzolls, der daselbst erhoben wurde, wie noch bis 31. December 1874 hier am „Zoll" eine Hebestelle für das Chausseegeld war. Der Thurm hat, wie schon ein Mal angeführt worden ist, bis 1723 gestanden.

Im Jahre 1462 wurden die beiden Thürme vor dem Frauen Thore aufgemauert und „gesperrt" ††) und der große und hohe Thurm hinter dem Anschlusse der obern Stadtmauer an die Oder — hinter dem Abtshofe †††), d. i.: unterhalb des jetzigen, bombenfesten Magazins Nr. 2, wurde im Jahre 1463 erbaut, und 1464 ein neüer Thurm beim Passower Thore „achter der Nickel Schröderschen Huse", zur Vertheidigung des Thors. Dies muß der im mehrgedachten Plane — Nr. I sei er genannt — links vom Thore abgebildete Thurm gewesen sein. Möge hier eingeschaltet werden, daß in demselben Jahre 1464 der Rath „wol 32 Büssen (Kanonen) durch Meister Peter den Büssenschieter geten leth" °).

Weitere Nachrichten und Einzelheiten vom Bau der Stadtmauer kommen nirgend vor. Was dagegen die Befestigungswerke anbelangt, so wurde —

Im Jahre 1467 das Bastion vor dem Heiligen Geist Thor, jetzt, 1840,

---

*) L. B. II. Th. Bd. VIII, 172, nach Friedeborn, Histor. Beschreibung I, 42. — **) Passow baute das „Middelste Landthor" von Grund auf. Vergl. L. B. Th. II, Bd. VIII, 248. — ***) Ebendas. 174, 175. — †) Schleker-Friedeborn's Stadtmatrikel Fol. 160 vso. — ††) Ebendaselbst. — †††) Ebendaselbst. — °) Ebendaselbst.

Bastion Nr. IX und 1472 das Bastion vor dem Mühlenthor, jetzt Nr. IV, erbaut. Der Plan I verglichen mit dem heutigen Hauptwalle der Festung, macht es ziemlich augenscheinlich, daß der äußere alte Stadtwall im Allgemeinen den Umzug der jetzigen Courtinen hatte, und daß allmälig, nachdem man erkannt hatte, daß gegen die Wirkungen des Schießpulvers die kleinen Mauerthürme sowol zu schwach waren, als auch zu wenig Seiten-Vertheidigung gewährten, die jetzigen Bastionen davor gelegt wurden. Wie jedoch aus zwei andern Plänen, — Nr. II von der Belagerung im Jahre 1659, von Schaevius, und Nr. III, von der Belagerung im Jahre 1677 (der augenscheinlich viel Unrichtigkeiten enthält, während der erstgenannte ziemlich richtig gewesen zu sein scheint, — lag selbst noch im Jahre 1677 vor dem Mühlenthor ein Ravelin; der Bau von 1472 kann also nur dieses Ravelin betroffen haben, was auch sehr wohl möglich ist, da die Geschichtschreiber jener Zeit, besonders in solchen Nebendingen, keineswegs zuverlässig sind, und Friedeborn wol auch Ravelin und Bastion — Pastey schreibt er*) — für ein und dasselbe gehalten haben mag. Damals, im Jahre 1472, hob man auch den Graben vor der Stadtmauer vom Passower Thor bis zum Frauen Thore aus, was wahrscheinlich um Boden zu den neuen Werken zu gewinnen, eine Vertiefung des Grabens gewesen ist.

Daß auch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Mehreres für die Befestigung der Stadt geschehen ist, beweisen wiederholte Anträge des Ehrbaren Raths beim Herzoge um Unterstützung beim Bau, durch Mannschaft und Geldbeiträge. Hierauf erlaubte im Jahre 1548 Herzog Barnim X zur Beihülfe beim Bau auf 3—4 Jahre die Erhebung einer Gewerbesteuer. Die Kapitelsherren der Kirchen zu St. Marien und zu St. Otten trugen zum Bau der Wälle 250 fl. bei. Der Herzog äußerte sich auch in einem Schreiben wohlgefällig darüber, daß der Rath einen Wallmeister verschrieben habe.

Im Jahre 1563 wurde ein Rondel vor dem Mühlenthor erbaut, und für die bessere Befestigung der Stadt ein Mehreres gethan. Zu diesen Vorkehrungen nöthigten die zwischen Dänemark und Schweden ausgebrochenen Streitigkeiten. Da die Befestigung der Städte Sache der Bürger war, so wandte sich der Rath abermals an den Herzog mit der Bitte um Unterstützung bei der zu bewirkenden bessern Befestigung der Stadt. Der Bescheid lautete dahin: Magistrat möge dazu eine Form vorschlagen, und sich dieserhalb mit sachbaukundigen Männern besprechen, mittlerweile aber die Bürgerschaft um Geld angehen, um durch Deichgräber den hauptsächlichsten Gebrechen der Festung abzuhelfen und mit dem Stück zwischen dem Heiligen Geist- und dem Passowischen Thor anfangen lassen. Der desfalls angestellten Untersuchung zufolge mußte der Wall auf dem genannten Umzuge durchweg erhöht und mit einer Brustwehr versehen werden. Ferner wurde von der Oder bis nach der Heiligen Geist Kirche vor dem schon vorhandenen Wall (Heil. Geist-Bastion Nr. 9) ein Graben gelegt (wahrscheinlich war derselbe nicht tief genug, — der Festungshafen der Jetztzeit 1840) und hinter der Ziegelscheune (wo jetzt das Garnison-Lazareth steht) sollte in der Richtung auf die Oder ein Zwingberg gesetzt werden. Es wurde auch ein Nivellement dieser Gegend vorgenommen. Der Zwingberg muß nicht zur

*) Friedeborn, Historische Beschreibung I, 115.

Ausführung gekommen sein, denn es findet sich davon keine Spur, auch wird desselben in den späteren Belagerungen nirgend gedacht. Es kann darunter das Rondel vor dem Heil. Geistthor nicht verstanden sein, da dasselbe von der Oder zu entfernt ist. Von dem Bau dieses Rondels constirt übrigens auch nichts. Dagegen muß sich der unternommene Bau auch bis zum Mühlenthor und vielleicht auch bis zum Anschluß an die Unter-Oder erstreckt haben, da viele Beschwerden der Bürger wegen niedergerissener Häuser und eingezogener Gärten dieses Stadttheils (augenscheinlich der Mühlen-Vorstadt auf dem Plane I) davon sprechen und auf den großen Umfang der Bauten hindeüten. Damals dürfte wol auch ein kleines Hornwerk vor dem Mühlenthor angelegt worden sein, von dem weiter unten die Rede sein wird, aber laut Plan Nr. II im Jahre 1659 nicht mehr existirte. Wann dasselbe wieder eingeebnet wurde, constirt nicht. Man bezahlte damals 3 Deichknechte wöchentlich jeden mit 1 fl. (20 Sgr.), 30 Maurer und Handlanger vom Gewerke ebenso und wöchentlich im Durchschnitt 70 fl. für Maurermaterial, Holz und Zimmerarbeitslohn. Der Bau dauerte 40 Wochen und da für Erdarbeiten nichts berechnet wird, so müssen diese Arbeiten von des Herzogs, bezw. den städtischen Dienstbauern unentgeldlich bewirkt worden sein. Eben so verlautet nichts von den Utensilien. Eine Ausbesserung des Rondels vor dem Mühlenthor war schon 1611 nothwendig. Man schlug auch vor, zu den nöthigen Ausbesserungen an den Wällen und Gräben Deichgräber aus dem Brandenburgschen kommen zu lassen, welche sich an den dortigen Festungsbautenwohl geübt hätten.

Weiterhin, 1622, geschieht in einer Verhandlung über Erweiterung der Stadtbefestigung*), einer Faussebraye Erwähnung — wahrscheinlich der jetzigen, doch aber scheint solche noch nicht im Jahre 1659 bestanden zu haben (Plan II). Die Stadt machte die Vorstellung, nur die Bollwerke (Bastionen) mit dem Stadtwalle zu verbinden, die Außenwerke aber erst in Kriegsnöthen einzurichten. Es geht aus dieser Verhandlung auch hervor, daß bereits 2 Bollwerke erbaut und noch 2 andere im Bau begriffen waren. Leider werden diese Bastionen nicht genannt, — doch wird durch diese Andeütung die Erörterung beim Jahre 1472 desto wahrscheinlicher, daß nämlich die Bastione allmälig vor den Rundwall gelegt wurden.

Im Jahre 1626 war ein gewisser Alardus Höxer (aber Höker) Kriegsbaumeister in Stettin. Im folgenden Jahre wurde der Deichmeister Jacob Karsten, aus Prenzlow, verschrieben, um die Wälle zu rectificiren. Herzog Bogislaw XIV ermahnte die Bürgerschaft, sich fleißig zum Festungsbau zu stellen (stimmt mit der Andeütung in 1563). Ein gleiches Gebot erging an die Bürger des Städtchens Pölitz, welches bekanntlich zum Eigenthum der Stadt Stettin gehörte. Man dachte also — in diesen Kriegslaüfen seit 1618 — eifrig daran, Stettin gegen feindliche Angriffe in bessere Verfassung zu setzen. Was darin bis zur Besitzergreifung der Festung durch den sog. „Retter der evangelischen Freiheit" im Jahre 1630 geschehen war, darüber ist nirgend etwas aufgezeichnet; doch haben damals, außer dem Bastion 5 — (Cavalier-Bastion; nach Plan II und der Plan von der Festung Stettin im Jahre 1721, mit Nr. V bezeichnet, hatte dieses Bastion wirklich vor Zeiten einen Cavalier, doch constirt weder der Zeitpunkt des Baues desselben

*) Raths-Acten, Tit. X, Nr. 11.

noch seiner Wegnahme, letztere dürfte aber bei dem Retablissement der Festung 1724—1740 erfolgt sein) — und dem Heil. Geist-Bastion Nr. 9, auch schon das Passower Bastion Nr. 7, so wie ein Ravelin, aus welchem später, 1638, das Petri-Bastion Nr. 3 wurde, bestanden. Da in der Kehle des Letztern die St. Petrikirche liegt, woher auch der Name, so geht hieraus hervor, daß die Enceinte bis zum äußern Graben vorgeschoben wurde, wie dies auch die kürzere rechte Flanke dieses Bastions außer Zweifel setzt.

Schweden-Zeit.

Kaum hatte Gustav Adolf sich in den Besitz der Stadt gesetzt, als er ohne Verzug daran ging, ihr einen bessern Vertheidigungs-Zustand zu geben. Auf seinen Befehl und nach seiner Anordnung mußte die Bürgerschaft ganz neüe Werke vor dem Passower Thore — wahrscheinlich einen bedeckten Weg (Plan II der Belagerung 1659) und die nach dem Könige genannten Linien zwischen Fort Preüßen und der Oberwiek, desgleichen die Sternschanze an der Stelle des jetzigen Forts Preüßens erbauen. Eben so vor dem Frauenthore wahrscheinlich das jetzige Kagen-Bastion Nr. 2 (dessen Namens-Ursprung vielleicht auf eine Person zu beziehen ist) und einen großen Waffenplatz davor. Er errichtete ferner vor dem Mühlenthor ein verschanztes Lager, welches sich bei dem Dorfe Grabow bis zur Oder erstreckte, und das fürstl. Schloß, die Oderburg — Nr. 10, Plan II — einschloß, das er ohne Weiteres abbrechen ließ, dasselbe Schloß, in welchen Bogislaw XIV kurze Zeit vorher den „ungebetenen Retter" gastfreündlich aufgenommen hatte. Es sollen sogar einzelne Werke westlich bis zum Dorfe Schüne vorgeschoben worden sein. Alles dieses geschah im Verlaufe des Jahres 1630, für welches der Magistrat den Ingenieur Jacob Böttiger mit der Verpflichtung angestellt hatte, die Faussebraye (von 1622) und andere nothwendige Werke zu bauen, die zu einer „milizen Defension" gehören. Er sollte 500 Thlr. Gehalt beziehen.

Dessen Nachfolger, 1631, war Peter Bruneu (ein Franzose?), von Gustav Adolf dem Magistrate besonders empfohlen. Der König, thatsächlich im Besitz landesherrlicher Gewalt im Land am Meere, ermahnte die Stettiner Bürgerschaft in zwei Erlassen, d. d. Spandau, den 27. Mai und den 16. Juni 1631, dringend, die Befestigungswerke mehr und fleißiger zu vervollkommnen, um nicht einst dasselbe Schicksal, wie das so eben eingeäscherte Magdeburg zu haben*).

Demzufolge wurden die erforderlichen Vorkehrungen getroffen. Herzog Bogislaw XIV. wies zur Fortification der Stadt und Zuschließung des Oderstroms 600 Stämme Bauholz aus seinen Forsten an. Man zog eine gute Anzahl Zimmerleüte herbei zur Instandsetzung der Brücken, Sperrbaüme, sowie zur Errichtung der Batterien und Palissadirungen ꝛc. ꝛc. 600 Bauern wurden aus den Stadteigenthums-Dörfern einberufen, um durch sie das Terrain um die Stadt einzuebnen, 100 Wagen sollten Strauchwerk heranfahren. Ein Drittel der Arbeiter sollte die „Klappmütze" auf der Höhe beim Hohlwege vor dem Frauenthor — (wol der 1630 erwähnte große Waffenplatz) fertig stellen, ein Drittel ein Hornwerk zwischen dem Passower Thor und der Oberwiek — (dies ist nach Plan II die Befestigung zwischen der Sternschanze und der Oder), — der Rest der Arbeiter sollte dagegen alle Reisig-Arbeiten verrichten.

*) Raths-Acten, Tit. X, Nr. 26.

Man hielt es für zweckmäßig, die Fortifications-Arbeiten zu verdingen und stellte desfalls folgende Bedingungen:

1. Wegen Unterhaltung der alten und neuen Werke vom Störfange bis ans Passower Thor.

(Es sind die vorgedachten Werke zwischen der Sternschanze und der Oder. Eine Verbindung dieser Werke mit der Hauptfestung ist zwar, laut Plan II als im Entstehen begriffen, punktirt darin angedeutet, aber nicht zu Stande gekommen). Der Unternehmer sollten gehalten sein, täglich zu 2 Mann die kleinern, durch Regen und Frost entstandenen Beschädigungen an den Böschungen, sogleich herstellen zu lassen, und im Sommer das Gras von diesen Wällen abzumähen. Auf den Barmen sollten im Frühjahr Hagedorn-Pflänzlinge kreuzweise eingesetzt und zur geeigneten Zeit durch einen Gärtner beschnitten, auch wenn dieselben im Wachsthum vorschreiten, mit einer Scheere kurz gehalten werden, damit der Hagedorn recht dick und dicht werde. (Also schon vor 200 Jahren hielt man die Barmenhecken für nützlich). Inwendig am Fuße des Walls sollen Weidensteckline gepflanzt und gehegt werden, um in Belagerungs-Zeiten passendes Material zu Schanzkörben, rc. rc. zu gewinnen. Auch gab man den Rath, den innern Stadtgraben eben so mit Erlen und Elsenholz bepflanzen zu lassen.

Auf Holzanpflanzungen wurde also auch schon damals gesehen; doch hielt man die Glacis davon rein, entweder, weil sie zu beschränkt waren, oder weil man glaubte, daß bei entstehender Belagerung die Reinigung dieser äußeren Flächen zu schwierig sei, und man auch genöthigt sein würde, alles Holzwerk mit Einem Male zu beseitigen, wozu es möglicher Weise an Arbeitskräften fehlen werde, während man von den innern Pflanzungen nach dem laufenden Bedürfniß Nutzen ziehen konnte.

Man hielt es ferner für nothwendig in besseren Zeiten diese Werke zu erhöhen und in ihren Profilen zu verstärken. Die dazu erforderliche Erde sollte vom innern hohen Lande wagerecht auf 4 F. Tiefe weggenommen werden, damit dieses Terrain, welches von der Sternschanze eingesehen werden konnte, gedeckt sein möge. Diese Erhöhung und Verstärkung des Walls sollte beim Passower Thor anfangen und sich in der Hälfte des mittlern Bollwerks in der Front des Störfangs (des Kronenwerks) verlieren. Den Wallgang sollte man hier um 15 F. verbreitern und bis zur bisherigen Brustwehrhöhe erheben. Die neue Brustwehr sollte 12 F. reine Stärke und halbfüßige innere Böschung erhalten. Eine Berechnung gibt hierzu für die laufende Ruthe ein Bedürfniß von 60 Schachtruthen an. Man rechnete die Schachtruthe Erde heranzuschaffen auf 9 Lßl. ($4\frac{1}{2}$ gGr. oder ca. $5\frac{1}{2}$ Sgr.) und gibt für die laufende Ruthe den Preis von 15 Thlr. an (so daß ungefähr $3\frac{1}{2}$ Thlr. zu Rasen, Plackage rc. rc. blieben).

Man erfährt hieraus auch, daß diese ganze Wallausbesserung 145 Ruthen Ausdehnung erhalten und demgemäß 2195 Thlr. kosten würde. Man rieth, zur Ausführung dieser Arbeit sich commandirter Soldaten der Besatzung, unter Aufsicht eines Inspectors der Fortification (Wallmeister) zu bedienen und jedem Soldaten täglich 4 Lßl. = 2 gGr. zu geben.

Es geht aus dem Gesagten deutlich hervor, daß man wirklich die Absicht hatte, das Kronenwerk rechts mit der Hauptfestung zu verbinden und sich darin gegen die Sternschanze zu defiliren, mithin auch keine gedeckte Communication

zwischen der Sternschanze und der Hauptfestung zu bilden. Die betreffende Terrainlage in ihrem derzeitigen Zustande (1840) macht es aber auch nur zu wahrscheinlich, daß die beregte Abgrabung und somit auch die qu. Verbindung nicht erfolgt ist. Ein Theil dieser Verbindung zunächst dem Kronenwerke muß aber nach Plan V (von 1721) bestanden haben. Man kann auch in einer Terraintiefe an der betreffenden Stelle noch heute sehr deutlich den ehemaligen Graben erkennen. (Plan VIII vom Jahre 1836).

2. Unterhaltung des doppelten Retranchements vor dem Mellen.

(Dies ist die Lastadische Front vom Ziegen- bis zum Parnitzthore — das vorliegende Terrain wird das Mellen-Bruch genannt). Man rieth, den Bauschutt ꝛc. aus der Stadt dahin abfahren zu lassen, um nach und nach mit diesem Wall in Ordnung zu kommen, den davor zu legenden Graben aber durch Soldaten ausheben zu lassen. Da bis zu diesem Zeitpunkte von einer Befestigung der Lastadie nirgend die Rede ist, so muß angenommen werden, daß solche vor dem 30jährigen Kriege nicht vorhanden gewesen ist. Bei den dortigen niedrigen Sumpfterrain steht auch um so mehr zu vermuthen, daß das qu. Retranchement aus einer doppelten Reihe Palissaden mit dahinter geschütteter schwacher Brustwehr und kleinem, später wieder verwachsenen Graben davor, bestanden hat, als selbst der Plan IV von 1693 an dieser Stelle, so wie auch vor der Parnitz bis zur Oder im Allgemeinen nur eine ähnliche Veranstaltung andeutet. Auf der zuletzt gedachten Front scheint die Verpfählung damals wegen der vorliegenden Wasserzüge, und da man wol zu dieser Zeit auch das Hornwerk auf der Silberwiese, Plan II von 1659, angelegt hat, nicht für nöthig erachtet worden zu sein.

3. Der alte inwendige Wall (vor dem Stadtgraben).

Die Böschungen sollen 3 Ruthen hoch, abscarpirt und der Wallgang im Durchschnitt 2 F. eingeschnitten, und mit dieser Erde die zu schmale Brustwehr bis auf 12 F. verstärkt werden. (Die Grabenränder waren demnach nicht revetirt.) Zwischen dem Mühlenthor und der Petrikirche könne dies bis auf 4 F. (wol der Einschnitt ist gemeint) geschehen. Zur Ausführung der Arbeit werden auf die laufende Ruthe 2 Thlr. gerechnet. Die ganze Länge betrug 300 Ruthen. Diese Arbeiten wurden an die Werkmeister Noe Janssen und Hermann Classen verdungen, welche die Arbeitsart und die Preise, wie sie in ihrer holländischen Heimath üblich waren, zum Muster aufstellten. [Beide waren ohne Zweifel aus der Schule des berühmten holländischen Kriegsbaumeisters Koehorn.]

Die Kosten der jüngst gefertigten Arbeiten betrugen nach den Berechnungen vom Juni 1631 und August 1632:

1.	Für das Werk am Störfange	Thlr. 11.400
2.	Für die lange Linie vor dem Passower Thore . . . . . (Unter diesen zwei Befestigungstheilen wird wol das oben unter 1 gedachte Kronwerk ꝛc. verstanden).	5.442
3.	Für das Retranchement der Lastadie . . . . . (Es muß entweder wenig geschehen, oder das Holz unentgeldlich aus den städtischen Holzungen gegeben worden sein, besonders da zu diesen Arbeiten auch wol der Bau des oben unter 2 erwähnten Hornwerks auf der Silberwiese gehörte).	1.800
	Zu übertragen . . .	Thlr. 18.642

	Übertrag . . . Thlr.	18.642
4.	Für das alte Werk hinter dem Chambowschen Garten . . . (Diese Örtlichkeit ist nicht zu ergründen, da hierunterdie Bleichholmschanze wol nicht gemeint sein kann, indem auf deren sumpfigen Terrain nicht füglich Gartenanlagen bestanden haben können.)	684
5.	Für die Klappmütze und Contrescarpe am Frauenthor. . . .	600
6.	Für die Instandsetzung des alten Bollwerks am Passower Thor (Bastion 7)	1.725
7.	Für ein später verdungenes Werk zwischen dem Passower und dem Mühlenthor . . . . . (Unstreitig Bastion 6, das deshalb auch wol den Namen Königs Bollwerk erhalten hat, weil es auf Gustav Adolfs Befehl angelegt wurde. Die Poterne unter der rechten Flanke führt zwar die Jahreszahl 1666, doch entscheidet dies nicht, da selbige später angelegt, oder auch nur im Äußern retablirt sein kann).	2.550
8.	Für Utensilien und Nebenausgaben.	363
	Summa . . . . Thlr.	24.564

Diese Kosten wurden von der Stettiner Bürgerschaft durch eine vom Herzoge nothgedrungen genehmigte Abgabe auf die Gewerke, — ähnlich wie 1548 — so wie durch eine Stadt-Collecte, durch Malz- und Mahlsteuer, Grundgeld ꝛc. ꝛc. gedeckt. [So begann der Schwede sein angebliches „Rettungswerk", das aber die Ehrsucht auf Erlangung der deutschen Kaiserkrone abgesehen hatte, mit der — Brandschatzung der Stadt Stettin — anders kann man jenen Kostenbetrag nicht nennen, — die durch den Vertrag vom 10. Juli 1630, welchen Bogislaw XIV auf der Oderburg unterzeichnen mußte, gezwungen wurde, für die Dauer des Kriegs eine permanente Besatzung von 3 Regimenter à 4000 Mann aufzunehmen und diese hungerigen Schweden zu füttern, zu kleiden und zu löhnen.]

Im Jahre 1638 mußte die Stadt einen bedeutenden Bau am Walle zwischen dem Mühlen- und dem Frauenthor durch Anhängung eines Ravelins (woraus das Petribastion Nr. 3 entstand), und Wiederherstellung einer Courtine, ausführen lassen. Diese Arbeit wurde wiederum dem holländischen Werkmeister Roe Janssen übertragen, mit dem der Rath über die Kostensumme zum Betrage von 8300 Thlr. einig geworden war. In dem darüber geschlossenen Vertrage heißt es: — Weil die Nothdurft es erfordert, das Ravelin zwischen dem Hornwerk und der Klappmütze anzuschließen und zu einem rechten Bollwerk (Bastion 3) zu ändern, wird der Werkmeister beide Facen verlängern und die Schulterwehren durch den alten Graben am Stadtwall (links der Petrikirche, Plan I) anhängen. Der Wall am gedachten Ravelin soll um 6 F. erhöht und hiernach auch die verlängerten Facen und die beiden Schultern (Flanken) aufgeführt werden. Die Brustwehr erhält 18 F. Breite, der alte Graben vor dem Ravelin soll um 4 Ruthen (derselbe ist jetzt, 1840, nur 6 Ruthen breit) verbreitert werden, und überall 16 F. Tiefe erhalten. Der bedeckte Weg vor diesem Graben soll 18 F. breit, palissadirt und das Glacis 6 F. hoch werden. Die Courtine links von diesem Bollwerk bis zum Rondel vor dem Mühlenthor soll durchgehends aus-

gebessert werden und der davor liegende Graben 16 F. Tiefe erhalten. Auch sollen die Grabendossirungen mit Mauerwerk aufgesetzt werden. (Hieraus geht hervor, daß der äußere Graben vom Mühlen- bis zum Frauenthor nicht revetirt war.) In der Pünte des Bollwerks soll eine 4 kantige Batterie (wol eine bloße Bankbatterie) mit einer 12 F. breiten Appareille (diese wol aus dem Hofraume direct in der Capitale hinauf, wie man solches bei alten Festungen und auch hier in Stettin noch theilweise findet) angebracht werden.

Diese bedeütenden Bauten, um Stettin in einen bessern Vertheidigungszustand zu setzen, von denen sich aber weder weitere Einzelheiten, noch allgemeine Andeütungen vorfinden, wurden jedoch, muthmaßlich auf Anoronung der Schwedischen Krone, der die Stadt Stettin durch den westfälischen Frieden zugefallen [und dem rechtmäßigen Erben der Hinterlassenschaft des Greifen-Geschlechts entzogen] war, eingestellt, ungeachtet die Wichtigkeit der Lage und Beschaffenheit dieser Festung, vornehmlich unter den obwaltenden politischen Verhältnissen, augenscheinlich sein mußte.

Im Jahre 1659 wurden aber bei der damaligen nahen Gefahr durch Kaiserliche und Brandenburger und selbst während deren Belagerung, an der einen Seite (welche, ist nicht gesagt, doch sind es wahrscheinlich die beiden Redouten an der Oberwiek, die äußern muthmaßlich auf der Stelle der Lünette 15 und die rückliegende dicht an der Oder, an der Stelle der Lünette 10, Zustand von 1840) die alten Werke reparirt, viele Laufgräben (was hierunter gemeint, ist nicht zu ermitteln, da während der Belagerung selbst Contreapprochen nicht gemacht sein dürften) und Batterien verfertigt, auch unterwärts (hierdurch wird das, was wegen der Redouten bemerkt wurde, um so wahrscheinlicher) nach dem Bohlwerk zu und der Lastadie viele Palissaden und Schanzen angebracht. (Hinsichts der Lastadie dürfte die sägeförmige Palissadirung vom Parnitzthor bis zur Oder aufwärts, Plan III von 1677, und das Hornwerk auf der Silberwiese, Plan II von 1659 oberhalb der Lastadie beschafft worden sein). Auch die Schiffbauer-Lastadie (am Ziegen- oder Mellenthor) wurde mit einem ganz neüen Werke und Wall versehen und das Thor selbst verlegt. (Vergleicht man die Pläne II von 1659, IV von 1693 und V von 1721, so ist gar nicht abzusehen, wie diese Verlegung erfolgte, da das qu. Thor im ersten Plane fortifikatorisch zweckmäßiger liegt, als in den anderen Plänen. Es dürfte demnach der Plan II hierin unrichtig und schon 1659 die Einrichtung wie im Plane V getroffen worden sein).

Im Jahre 1669 wurde ein neües Bollwerk vor dem Frauenthor angelegt und die Fundamentirung desselben auf dem sumpfigen Terrain durch einen Rost von eichenen Pfählen bewirkt. (Frauen-Bastion Nr. 1.) Der Schwedische Statthalter, Graf Wrangel, gestattete der Stadt, nach Beseitigung vieler Schwierigkeiten, diese Bauart an Stelle eines ganz ausgemauerten Fundaments. (Da nach Plan V) noch im Jahre 1721 vor dem Frauenthor ein Wassergraben mit Brücke bestand, so scheint dieser in Gemäßheit des Plans IV von 1693 bei dem obgedachten Bau zur Gewinnung von Wallmassen ausgehoben worden zu sein.

Es findet sich zwar in den Magistrats-Acten ein weitläufiger Schriftwechsel aus dem Jahre 1668—1671 über verschiedene Leistungen bei den Fortifications-Bauten, doch ist daraus nicht ersichtlich, was eigentlich geschehen ist. Wahrscheinlich hat dadurch die Festung den Zustand gewonnen, welchen der Plan IV von 1693

darstellt, wobei jedoch zu bemerken, daß das jetzige (1840) Bastion 8 — (Grüne Schanze, welcher Name in seinem Ursprunge nicht zu ermitteln ist) — in der Belagerung von 1677 noch ein Ravelin war. Hieraus und aus vorstehender Geschichtserzählung ergeben sich die vielen Unrichtigkeiten des Plans III der die ebengenannte Belagerung darstellt. Doch aber thut er wenigstens dar, daß in diese Periode auch die sehr wichtige Verlegung des Passower Thors — demnächst Neüe Thor genannt — an seine jetzige Stelle in der Verlängerung der Breiten Straße, und der Bau des Ravelins 6—7 gefallen sein muß. In diesem Zeitraume muß auch die Einebnung des Hornwerks auf der Silberwiese bis auf die vorderen kleinen Eckschanzen, auf dem Plane V von 1721, Statt gefunden haben. Vielleicht hat auch außer diesen kleinen Schanzen hier ein etwas Mehreres bestanden, da gar nicht abzusehen, warum die Einebnung für nützlich erachtet werden sein sollte. Der Plan IV von 1693 vergrößert die Unsicherheit des betreffenden Sachverhältnisses.

Obgleich geschichtlich nichts verlautet, so macht es doch der Plan III und der Verlauf der Belagerung von 1677 es wahrscheinlich, daß in dieser Zeit eine Art Brückenkopf vor dem Parnitzthor, so wie etwa 300 Schritte weiter auf der Dammstraße nach der Stadt Damm eine Schanze, so wie ferner an der kleinen Reglitz ein Blockhaus und an der Großen Reglitz die sog. Zollschanze, sämmtliche Werke wol nur provisorisch, angelegt wurden. Factum ist es, daß vom Beginn der Belagerung in der Eile noch die Lastadie mit dem Wassergraben umzogen wurde.

Bald nach dieser Belagerung dürfte, laut Angaben des Plans IV und obiger Andeütung vom Jahre 1671, das Bastion 8 durch Verbindung des betreffenden Ravelins mit der hinter gelegenen langen Courtine zwischen der Heil. Geist-Bastion Nr. 9 und dem Passower Bastion Nr. 7, mittelst zweier langen Flanken und Faussebrayen, entstanden sein, und mögen vielleicht auch die übrigen Faussebrayen ihre gegenwärtige Form erhaten haben. Bei Vergleichung der Pläne III und IV, 1677 und 1693, dürfte in diesem Zeitraume auch die Anlage des Ravelins 2—3 erfolgt sein.

Über die Festungsbauten, welche von 1693 bis zur Preüßischen Besitzergreifung der Stadt und Festung Stettin vorgekommen sind, ist Actenmäßig nichts aufzufinden gewesen. Belehrung darüber gibt nur die Vergleichung der zwei Festungspläne IV und V, 1693 und 1721. Ihr zufolge fällt in diesen Zeitraum die Anlage des sog. neüen Werks unterhalb des Frauenthors an der Stelle, wo jetzt die Lünette 20 des Forts Leopold liegt, desgleichen der bedeckte Weg vor dem Ziegen- und dem Parnitzthore, so wie eine bessere Umwallung der Lastadie, eine Veränderung des bedecktem Weges vor dem Heil. Geistthore, Anbringung von Waffenplätzen und Traversirungen im ganzen bedeckten Wege der Hauptfestung ꝛc. ꝛc.

Die meisten dieser Arbeiten, wenn nicht ausschließlich, sind noch von den Schweden ausgeführt worden — aber nicht mehr auf Kosten der Stadt Stettin allein, sondern auf allgemeine Landeskosten wozu die Stadt das ihrige beitrug.

König Friedrich Wilhelm I. hatte durch den dritten Sequestrations-Tractat vom 6. October 1713 das Recht erworben, Stadt und Festung Stettin mit seinen Truppen zu besetzen. Daß er auf Instandhaltung der Festungswerke sofort sein

Augenmerk richtete, ersieht man aus den Baurechnungen, welche bei Aufraümung alter reponirter Registraturen der Königl. Commandantur, im Jahre 1839 aufgefunden worden sind. Diese Rechnungen beginnen mit dem Jahre 1718, und die Inschrift auf dem neüen Thor, beweiset, daß schon im Jahre 1719, also zur Sequestrations-Zeit, mindestens der Befehl zum Neübau desselben gegeben worden ist, da die Ausführung offenbar einer spätern Zeit angehört.

Preüßische Zeit.
1720—1740.

In diesen zwanzigjährigen Zeitraum fällt die Umformung der Festung Stettin in die Gestalt, wie sie bis auf unsere Zeit, 1873, in der die Entkleidung der Stadt von ihrem lästigen Kriegsmantel durch Reichsbeschluß festgestellt worden, gewesen ist. Da die in dieser Periode vorgenommenen wichtigen Bauten bedeütende Vorbereitungen erfordern mußten, und schon der Befehl zum Neübau des Berliner Thors, vor Abschluß des Stockholmer Friedens vom 31. Januar 1720, zur Genüge darthut, daß Preüßen sich schon während der Sequestration in dem Besitze der Festung ganz sicher glaubte, so ist wol anzunehmen, daß König Friedrich Wilhelm I. welcher augenscheinlich auf die Befestigung der Hauptstadt seines Herzogthums Vor- und Hinterpommern ein sehr großes Gewicht legen mußte, seinen Ingenieur, Major de Walrave noch vor der definitiven Occupation des Platzes, mit den Project-Arbeiten beauftragt hat.*)

Das Resultat derselben ist nach dem Erfolge — durch Vergleichung der Pläne V von 1721 und VI von 1790 Folgendes gewesen: —

1. Das Retablissement des Hauptwalles mit seiner halbrevetirten Escarpe, welche nun zwischen Bastion 4 und 5 in eine Tenaille zusammengezogen wurde, und wobei auch aller Wahrscheinlichkeit nach der nasse Graben vor dem Frauenthor im Allgemeinen bis auf seine heütige (1840) Höhe verfüllt wurde.

2. Die Verlegung des Anklamer Thors (bis dahin Mühlenthor genannt)

*) Gerhard Cornelius de Walrave (der Name wird in den verschiedenen Schriftstücken auch Wallrave geschrieben) trat 1715 als Hauptmann aus Holländischen in Preüßische Dienste, wurde 1719 Major, 1722 Oberstlieütenant, 1729 Oberst und Commandeür des Ingenieur-Corps, in welcher Eigenschaft er die Stettiner Festungsbauten bis zum Tode des Königs Friedrich Wilhelm I. am 30. Juni 1740, geleitet hat. König Friedrich II. versetzte ihn nach Minden, woselbst er den Dienst am 31. Juli 1740 antrat. 1742 zum General-Major befördert fiel er als solcher wegen Beruntreüung 1748 in Ungnade (vergl. S. 398), und starb in der Sternschanze zu Magdeburg 1773 im Alter von 82 Jahren. [Walrave war aus der Schule seines Landsmanns Koehorn (sprich Kuhorn), welcher die neüniederländische Befestigungsweise hauptsächlich durch Aufnahme der Grundsätze des Deütschen Daniel Speckle † 1589, bereicherte. Dieser ist der eigentliche Begründer der deütschen Befestigung, indem er Albrecht Dürer's Vorschläge in ein System brachte. — Walrave war für den Stettiner Festungsbau nur der nominelle Dirigent, denn er war nur von Zeit zu Zeit in Stettin anwesend. Er bezog einen Monats-Sold von 75 Thlr., jedoch nicht aus der Festungsbaukasse. Der stets anwesende, und eigentliche Leiter des Baus war der, unter Walrave dienende Major und Platz-Ingenieur Johann Gabriel de Preu (Prewß schrieb er seinen Namen), aus Wilden in der Oberpfalz, der zu seiner Besoldung von 24 Thlr. aus der eben gedachten Kasse 4 Thlr. Zulage hatte. Weil er allmälig invalide geworden war, ward ihm im Jahre 1730 der Major Aemilius v. Unfried aus Küstrin, mit 30 Thlr. Besoldung, ohne Zulage, als erster Unter-Director vorgesetzt, doch blieb er bis an seinen, 1737 zu Stettin im 60. Lebensjahre erfolgten Tode in seiner Stellung zum Festungsbau als dessen zweiter Unter-Director.

aus dem Bastion 4 nach der Courtine 3—4 und Errichtung der beiden sehr schönen Thorportale. Der Bau wurde in dem Jahren 1721 und 1728 ausgeführt. Von den Portalen verlor das Innere am 16. Mai 1834 eine Ecktrophäe durch den Blitz, die 1840 noch nicht wiederhergestellt war.

3. Die Anlage einer vollständigen coupirten Enveloppe mit allen ihren Ravelinen und Contrescarpen, so wie des halben Grabens und des bedeckten Weges vor der Enveloppe, wobei jedoch die frühere Hauptgraben Contrescarpe im Allgemeinen beibehalten und die alten Raveline 2—3 und 6—7 umgeformt wurden. Daß das erst in diesem Zeitraume erbaute Ravelin 7—8 Pestravelin, oder auch Pestkirchhof genannt wird, während die Pest [doch wol eine ansteckende Seüche anderer Art, die weil man keinen Namen für sie wußte, Pest genannt wurde] zuletzt im Jahre 1710 grassirte, kann nur darin seinen Grund haben, daß auf dem ehemaligen Glacis daselbst d er Begräbnißplatz für die an jener Seüche Gestorbenen gewesen sein möchte.

4. Der Bau der sämmtlichen sog. Schankerwerke am obern Anschluß an die Oder mit den davor liegenden Lünetten 15 und 16 und der kleinen Lünette 10 an der Oder.

5. Das Fort Preüßen, jedoch ohne Communication nach dem bedeckten Wege der Hauptfestung, wie solches der Plan IV von 1790 und andere alte Pläne der Festung außer allem Zweifel setzen.

6. Das Fort Wilhelm [wol nach dem Könige genannt*)] und

7. Das Fort Anhalt, seit 1737 Fort Leopold genannt, [ohne Zweifel zu Ehren des Fürsten Leopold von Anhalt, bekannter unter der Benennung des „alten Dessauers".]

Die beiden zuletzt genannten Forts sind bei dem Tode Friedrich Wilhelms I. noch nicht vollendet gewesen, und da sein Nachfolger auf dem Throne König Friedrich II, durch Cabints-Ordre vom 4. Juli 1740 die Einstellung des Stettiner Festungsbaues anbefahl, diesen Befehl jedoch, auf einen, weiter unten wörtlich mitzutheilenden Bericht des Obersten de Walrave vom 30. Juli 1740, durch eine andere Cabinets-Ordre dahin modificirte, daß mit dem Neübau in der bisherigen Weise bis zum Schluß des Jahres 1740 fortgefahren werden könnte, von da an aber nicht das mindeste weiter an den Neübauten gemacht werden dürfe, bei dieser Anordnung auch während seiner ganzen Regierungszeit beharrte, auch unter des Königs zwei Nachfolgern auf dem Throne zur Vollendung dieser Forts nichts Wesentliches geschehen konnte, so sind dieselben, mit Ausnahme einiger, von den Franzosen während deren Occupation von 1806—1813 bewirkten, Veränderungen und Reparaturen an den Mauern, fast buchstäblich seit einem Jahrhundert und darüber ihrem Schicksal überlassen geblieben; besonders da neben der plötzlichen Sistirung des Neübaues auch der Dotationsfonds ohne weitere Prüfung der örtlichen Bedürfnisse, mitelst Cabinets-Erlasses vom 12. Juli 1741 von 12600 Thlr. auf 3000 Thlr. herabgesetzt wurde und weiter unten folgende Erörterungen er-

*) Bemerkenswerth ist es vielleicht, daß unter den überaus zahlreichen Cabinets-Befehlen aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelm's I, die dem Herausgeber des L. B. vorgelegen haben, in dem Namenszuge des Königs nur der „Wilhelm" deütlich zu erkennen ist, der „Friedrich" ist jedes Mal durch einen willkürlichen langen Strich vor dem W ersetzt.

geben, daß bis in die neüeste Zeit hinein das laufende Bedürfniß der ausgedehnten Festungswerken mit dem Unterhaltungsfonds nicht bestritten werden konnte.

8. Der Lastadische Wall in seiner dermaligen Form, durchgehends revetirt mit Wassergraben, nebst Einebnung der noch vor dem alten Hornwerk der Silberwiese verbliebenen kleinen Eckschanzen.

9. Vielleicht auch ein Retablissement der Bleichholmschanze, deren Entstehung und Schicksale in den geschichtlichen Nachrichten nirgend gedacht wird, die aber, zufolge des Plans II, schon 1659 bestanden hat. Wahrscheinlich stammt auch dieses Werk aus der ersten schwedischen Occupation im Jahre 1630.

Bereits oben ist erwähnt worden, daß Friedrich Wilhelm I. schon während der Sequestrations-Zeit sein Augenmerk auf die Festungswerke richtete und zwar scheint dies gleich von Anfang an geschehen zu sein, wiewol er sich in dem dritten Tractat vom 6. October 1713 verpflichtet hatte, die Stadt Stettin nebst dem ganzen Strich Landes von der Oder bis zur Pene nach geschlossenem Frieden an die Krone von Schweden zurückzugeben.

Das erste, was der König in der Festungsfrage that, war eine wahrhaft Königliche Handlung: Friedrich Wilhelm I. entband die Stadt Stettin von der ihr von Alters her zustehenden Pflicht der Unterhaltung bezw. Erneüerung der Festungswerke, indem Er ihr auch den schon von der Schwedischen Krone auferlegten Kosten-Beitrag erließ. Er übernahm denselben auf Seine Kassen. Daß dieses vielleicht schon im Jahre 1714 geschah, läßt sich aus einer Bemerkung zur Rechnung über die 1718 vorgekommenen Geldausgaben — mit welchem Jahre die Rechnungen anfangen — herleiten, denn es heißt darin: „Es bestand bisher ein Dotirungs-Etat von 600 Thlr. für Stettin, die Mehr-Ausgabe wurde besonders angewiesen."

Die Arbeiten, welche in den Jahren 1718—1724 ausgeführt worden sind, betrafen Palissadirungen und Reparaturen an Brücken und Wachgebaüden, von welch' letzteren aber neüe gebaut wurden, so namentlich im Jahre 1721 am Neüen- (Berliner) Thor, auch zu Damm und 1722 am Pladderin, an der Schnecke und an der Baumbrücke; auch wurde 1719 das Reithaus zum Roggen-Magazin, und die Roßmühle (jetzige Bäckerei) zum Mehl-Magazin eingerichtet. In den 6 Jahren 1718—1723 und im Frühjahr 1724, das für ein volles Jahr gerechnet wurde, hätten dem Etat zufolge, $7 \times 600 = 4200$ Thlr. verausgabt werden sollen; es betrug aber die Ist-Ausgabe 7753 Thlr. — wovon 325 Thlr. auf Damm kamen, — demnach wurden 3553 Thlr. über den Etat auf besondere Anweisung ausgegeben. Nach den Rechnungen wurden 1719 ähnliche Arbeiten ausgeführt, wie im Jahre vorher, d. h. Palissadirungen und Brücken-Reparaturen ꝛc. deren Kosten 417 Thlr. betrugen. Von dem Neüen (Berliner) Thore ist dabei nicht die Rede. Dies mit der Jahreszahl 1719 in der Inschrift des Thors in Einklang zu bringen, ist sehr leicht. Sieht man die Inschrift, — welche weiter unten ihre Stelle finden wird — näher an, so findet sich, daß die Jahreszahl sich nicht auf porta sondern auf sibique restituit bezieht. Mit dem Neübau des Thores hat sie eigentlich gar nichts zu thun. Durch diese Inschrift hat aber König Friedrich Wilhelm I, wie schon ein Mal bemerkt, den Beweis geliefert, daß er nicht gesonnen sei, weder den Westfälischen, nach den Friedensschluß von St. Germain, zu dessen Unterzeichnung Sein Großvater durch Ränkeschmidte genöthig; worden war, als rechtsverbindlich für Sich und Sein Haus anzuerkennen.

Mit dem Jahre 1724 beginnt der Erweiterungsbau von Stettin nach den vom Könige genehmigten Walraveschen Plänen. Neben dem Dotirungs-Etat von 600 Thlr., den der König zur Bestreitung kleiner Reparaturkosten bestehen ließ, und ihn von nun an den ordinairen Fonds nannte, wies er die Kosten des Erweiterungs-Baus auf einen extraordinairen Fonds an. Jeder dieser Fonds mußte die ersten Jahre besonders verwaltet werden. Die Werke waren damals in umgekehrter Reihenfolge wie heüte bezeichnet nämlich von der Schnecke nach dem Frauenthore zu; die jetzige Nummerirung rührt von dem Franzosen her, die sie während ihrer 7jährigen Occupation der Festung, 1806—1813, eingeführt haben; sie ist demnächst als zweckmäßig beibehalten worden.

An Erd- und Tagelohn-Arbeiten wurden die erforderlichen Einebnungen und Absteckungen der neüen Werke, nämlich der Enveloppe, mit ungefähr 600 Soldaten von den Regimentern Markgraf Ludwig, Prinz Anhalt, Lottum, Bork und Grumbkow, so wie von eben so viel freiwilligen Tagelöhnern, mithin von ca. 1200 Arbeitern ausgeführt. Die Absteckungen geschahen jedes Mal zwiefach.

Maurer-Arbeit. Ausschließlich dem Utilitäts-Princip huldigend, befahl der König die alte Stadtmauer von Wolin und die Ringmauer des Schlosses Jasenitz, sowie alle übrigen dort überflüssig gewordenen Gebaüde des ehemaligen Klosters, incl. der Kirche, abzubrechen, und das Material für den Festungsbau zu verwenden. Der Abbruch, der dem Meister Lohry übertragen war, geschah in Accord, das Tausend Steine zu $^1/_4$ Thlr. Die Anfuhr kostete 1 Thlr. Auf diese Weise wurden 388.000 Steine gewonnen, und darunter 77.000 von der Jasenitzer Kirche zum Sortie am Frauenthor verwendet als erste Arbeit im Jahre 1724. Der Maurermeister Reinecke kam mit 1 Polir und 2 Gesellen von Magdeburg und brachte in Stettin einen Etat von 1 Meister, 1 Polir, 46 Gesellen, 8 Kalkschlägern und 40 Handlangern zusammen, welche am 16. April 1724 die Arbeit mit dem Sortie am Frauenthor begannen. Die Enveloppe wurde vom Frauenthor nach dem Berliner Thor zu fortgesetzt, auch die Futtermauern angefangen (unter Futtermauer ist immer die Contrescarpe verstanden.) Auch wurden die Kalköfen vorm Frauenthor und an der Schnecke gebaut. Jener lag in der Unterwiek unterhalb des jetzigen Logengartens, auf dem Erbpachtgrundstück Nr. 8 und 9, bei deren Vererbpachtung 1755 und 1752 die Bedingung gemacht wurde, daß die Plätze, wenn sie wieder zum Kalkbrennen benöthigt sein sollten, ohn' Entgeld geräumt werden müßten. Zu allen diesen Arbeiten wurden im Jahre 1724, außer den oben genannten alten, 4.675.000 neüe Steine verbraucht.

Unter großen Feierlichkeiten wurde am 8. Mai 1724 der Grundstein zu dem neüen Werke beim Frauenthore durch die Hand des ersten preüßischen Commandanten der Festung des General-Majors Christian August, Prinzen von Anhalt-Zerbst, gelegt. Hundert und zwanzig Jahre nachher wurde, bei dem Escarpen-Retablissement des Ravelin Couvertsace 1—2 dieser Grundstein als 7ter Eckquader der Spitze (vom Cordon heruntergerechnet) vorgefunden, und darin, in einer verrotteten Ledertasche, die Grundplatte von Kupfer mit starker Vergoldung, 9 Zoll lang, 7 Zoll breit und $^3/_{16}$ Zoll stark, die Schrift erhaben gravirt. Die Inschrift (wegen ihrer außerordentlichen Weitschweifigkeit, mit Rücksicht auf den kleinen Flächenraum der Platte wahrscheinlich in kleinen Buchstaben,) war verdunkelt,

wurde aber durch Anwendung von Schwefel- und Salpetersaüre wieder ganz klar, und die Vergoldung war nirgend beschädigt. Nachdem eine mit Minium überstrichene und verzierte blecherne Kapsel gefertigt und auf der Rückseite der Platte auf weißem Ölfarbengrunde mit schwarzer Ölfarbe eine Nachschrift eingetragen worden war, wurde die Platte hineingelegt, verlöthet und in ihre alte Steinvertiefung mit Steindeckel wieder eingemauert. Beilagen hatte die Platte nicht und bekam auch jetzt keine. Einen andern Grundstein fand man bei Herstellung des Escarpen-Revetements der rechten Face vom Ravelin 1—2, in dessen Spitze, am 13. September 1830, in welchem eine 13 Zoll lange, 8 Zoll breite, 5/8 Zoll starke Kupferplatte mit einer Inschrift in erhabenen, vergoldeten Buchstaben, eingelegt war. Es erhellet daraus, daß dieser Grundstein im August 1724 von dem ersten preußischen Gouverneur von Stettin, dem General der Infanterie Adrian Bernhard v. Bork, gelegt worden ist. Auf der Rückseite mit einer entsprechenden Notiz, die Auffindung betreffend, versehen, ist die Platte wieder eingefügt worden. Sie liegt auf dem 4ten Eckgrundstein, von oben gerechnet, wo man sie beim Abbruch des Ravelins finden wird.

Die Inschriften beider Grundsteine sind in lateinischer Sprache und im überschwenglichen Tone jener Zeit abgefaßt. Die erste Inschrift ist, bevor die Platte versenkt wurde, abgeschrieben und diese Abschrift 10 Jahre nachher gedruckt worden*). Die zweite Schrift ist erst 1830 durch Aufdeckung des Grundsteins bekannt geworden. Beide Inschriften werden weiter unten ihre Stelle finden.

Nachdem die Maurer-Arbeiten wegen eingetretenen Frostes hatten eingestellt werden müssen, reis'te Meister Reinecke mit seinen Gesellen zum Winter in die Heimath. Sie bekamen einen Freipaß zu Vorspann und Tagegelder, der Mann 10 Sgr., der Meister 15 Sgr.

Die Zimmerer-Arbeit bestand in Anfertigung von Pfahlrosten, Karrbrücken, Gerüsten aller Art, Utensilien, Pumpen, Leitrinnen, Absteckstangen, u. s. w. und wurde durch den Magdeburger Zimmermeister Burghard besorgt. Er brachte von Magdeburg 1 Polir und 5 Gesellen mit und nahm die übrige Gesellen-Mannschaft zu Stettin in Lohn und Brot.

Die Steinmetz-Arbeit bestand in Bearbeitung der Eckquadern und der Cordonplatten. Sie wurde vom Meister Trippel ausgeführt, der mit 4 Gesellen ebenfalls von Magdeburg kam.

Ziegel-Fabrikation. Zu jener Zeit standen die niederländischen Ziegeleien in großem Ruf. Deshalb wurden die nöthigen Arbeiter in Luyk (Liège, Lüttich) angeworben, und zwar 3 Zieglermeister, Namens Gil Dengis, Henri Ballas und Lambert Sällise oder Falljest, mit 92 Gesellen. Die Anwerbung geschah schon im Februar 1724. Es wurden Steine in zwei verschiedenen Größen angefertigt. Die Form für die großen Steine war 12 Zoll lang, 6 Zoll breit, 3 Zoll hoch, die kleine Form war in allen Dimensionen um 1/2 Zoll kleiner. Bei freiem Holz, Sand, Stroh (zum überdecken) und Wasser wurde die Arbeit fürs 1000 der großen Steine mit 3 Thlr., der kleinen mit 2 Thlr. bezahlt. Die Öfen waren

*) Balthasar Daniel Bartels, Lastadischer Gerichts-Secretar, das jetzt blühende Stettin, mit poetischer Feder entworffen, am 12. May 1734. Alten-Stettin, gedruckt bey Hermann Gottfried Effenbahrtten, E. E. Raths- und Stadt-Buchdrucker.

Feldöfen und standen diese auf dem heütigen Glacis rund um die Festung. Sie faßten je nach der Größe 50 und 160 Mille und hatten 8—18 Mündungen oder Feüerungen. Es wurden nur Mauersteine gebrannt und fürs Tausend 1,06 Klafter Holz, zu 4½ Fuß Länge, verbraucht. Auch die Luyker Ziegler reisten zum Winter in ihre Heimath; sie erhielten freien Vorspann bis Wesel und Diäten, wie die Maurer. Die Ziegelerde muß an Ort und Stelle gewonnen worden sein, so wie auch der Sand [rührt von der Förderung der Erde ꝛc. die Vertiefung her, die sich abseits von Dr. Schür's Brunnenhause in den Anlagen vor dem Königsthor befindet?]; nur ist erwähnt, daß von Zabelsdorf magere Erde herangefahren wurde, um die fette Erde am Fundort damit zu mischen. Dachsteine wurden nicht fabricirt. Es wurden 1724: 4.675.000 Steine gebrannt und verbaut, und 1725: 4.157.000 abgeliefert; 410.000 wurden in Öfen abgenommen. Es arbeiteten in diesem Jahre 57 Ziegler-Gesellen.

Materialien. Der Kalkstein wurde von Rüdersdorf bezogen und hier in Stettin der Kalk daraus gebrannt; der Sand kam von Mescherin, das Brennholz aus den Ukermündeschen, das Bauholz aus den Neümärkschen Forsten, meistentheils in der Umgegend von Küstrin. Jedes Mal wurde der Bedarf durch Cabinets-Ordre angewiesen. Für das Fällen der Baüme sorgte der Königl. Heidereüter und für das weitere Bearbeiten derselben der Zimmermann. Die Bauern leisteten die Fuhren zu Lande oder bis zum Wasser, von wo das Holz bis nach Stettin geflößt wurde. Zur Auswahl der Baüme und zur Bearbeitung im Walde wurde von Stettin ein Offizier kommandirt, welcher alsdann Tagegelder bezog; war es ein Major oder Hauptmann so betrugen die Diäten 1 Thlr., und war es ein Lieutenant oder Conducteur 20 Sgr. Die Sandstein-Quadern wurden aus Pirna (?) über Magdeburg bezogen.

Die Ausgabe für alle diese Arbeiten im ersten Baujahre 1724 betrug Thlr. 82.332 die aus dem extraordinairen Fonds gedeckt wurde.

Ist es gleich in den Baurechnungen von 1724 nicht ausdrücklich gesagt, so scheint doch die Vermuthung, in diesem Jahre sei das Neüe Thor abgebrochen und statt seiner ein, mit der veränderten Fortification in Einklang stehendes, neües Thor erbaut worden, nicht ohne Grund zu sein, zumal eine Cabinets-Ordre vom 21. September 1724 bestimmte, daß das Neüe Thor fortan Berliner Thor genannt werden solle. Diese Vermuthung wird zur Gewißheit, wenn man aus den ferneren Rechnungen ersieht, daß —

Im Jahre 1725 der Königl. Hof-Bildhauer Damast, ein Franzos, den Auftrag erhielt, die Bildhauer-Arbeiten am aüßern Portal des Berliner Thors, nach Zeichnungen aus Schlüters hinterlassener Kunstmappe, auszuführen. Er liquidirte dafür, excl. Material, 1500 Thlr., auf Grund sehr wahrscheinlich eines vorher abgeschlossenen Accords. Eine Cabinets-Ordre vom 19. Mai 1725 bestimmte, daß der Anstrich an den Königl. Gebaüden gelb und weiß sein sollte, derselbe wurde beim Zeüghause angebracht.

Bei den Erdarbeiten in diesem Jahre wurden Mannschaften von den Regimentern Markgraf Ludwig und Prinz Anhalt, von den Grenadieren zu Pferd Jung Schulenburg, den Dragonern Alt Schulenburg, und von den Regimentern Wensis und Grumbkow beschäftigt. Sie arbeiteten an der Enveloppe, dem Polygon am Berliner Thor und an der Schnecke. Demnächst wurden auch —

Im Jahre 1725 die Stadtgräben auf der Nord- und Westseite zugeworfen und eingeebnet, wodurch die geräumigen Paradeplätze entstanden, der weiße, jetzt Königsplatz, und der grüne, jetzt einfach Paradeplatz genannt.

Die Zimmerleüte fertigten die Pfahlroste an den Schnecken-Werken. Ihre Arbeit geschah im Tagelohn.

Maurer-Arbeit. Meister Lohry war mit dem Abbruch der alten Stadtmauer beschäftigt und gewann aus derselben 583.000 Stück brauchbarer Steine. Meister Reinecke arbeitete an der Enveloppe, dem Polygon am Berliner Thor und an der Schnecke. Er brauchte zu diesen Arbeiten 4.567.000 Steine. Zum Bau des Kriegs-Pulver-Magazins, in Bastion 7 (jetzt 3) wurden 30.000 Mauersteine aus Klütz gekauft, das Tausend zu 4 Thlr., die übrigen müssen also aus der Hauptsumme entnommen worden sein. Die Dachsteine wurden, wie immer, angekauft.

Der Contract mit Reinecke bestimmte, daß die laufende Ruthe Enveloppenmauer mit $5^2/_3$ Thlr., die laufende Ruthe der 14 Fuß hohen Hauptgrabenmauer mit $6^1/_3$ Thlr. bezahlt wurde. Hierbei wurden die Appareillen besonders berechnet. Die Mauern sind nur angelehnt 3—4 Fuß stark, und haben keine Contreforts. Das Erdreich dahinter allgemein sehr fester Lehmboden. Das Talus der Mauern $^1/_5$, $^1/_4$ bis $^1/_3$. — Die laufende Ruthe Brustwehrmauer 1 Thlr. Die Profile der Radeline und Contregarden unter dem Cordon gemessen die laufende Ruthe 7 Thlr., die laufende Ruthe an der Schnecke 12 Fuß hoch 10 Thlr. Diese letzteren Mauern sind bis 10 Fuß stark, daher der erhöhte Preis. Das Utensil lieferte die Fortification. Unglücksfälle übernimmt Reinecke. Das Fundament bestimmt Reinecke, weil er mit seinem Vermögen für den Riß stehen muß. Das Material wird zur Stelle geliefert. Die Steine, welche Reinecke nicht für gut hält, darf er ausstoßen. Das Ausfugen wird besonders bezahlt. Der Bau-Unternehmer stellt 120—130 Gesellen. Für den Bau des äußern Portals am Berliner Thor Accord 400 Thlr.; die großen Steine — Quadern — werden frei auf die Rüstung Seitens der Fortification geschafft, die Stellagen übernimmt Reinecke.

Der Steinmetzmeister Kiefersauer fertigte die Eck-Quadern und Cordonplatten, so wie die Kapitäle zu den Thorpfeilern für den Umzug der Enveloppen. Die Steinmetz-Arbeit war für ganze Werke in Accord gegeben. Die Gesammt-Ausgabe belief sich auf . . . . . Thlr. 120.863.

Im Jahre 1726 wurden auf Rechnung des ordinairen Fonds, außer den gewöhnlichen Reparaturen ein gewölbter Ausfall an der Schnecke gefertigt, wozu die Steine theils von den Luyker Zieglern geliefert, theils angekauft wurden. Die Ausgaben dieses Fonds betrugen . . . . . Thlr. 494.

Extraordinairen Fonds. Es arbeiteten Mannschaften von den beiden zu Stettin in Besatzung liegenden Regimentern Markgraf Ludwig und Prinz Anhalt an der Schnecke und der Lastadie-Befestigung.

Für das Pulver-Magazin in Bastion 7 erhielt Reinecke 700 Thlr., auch arbeitete er an der Schnecke und an der Lastadie. Jenes wurde in diesem Jahre fertig. Es wurden hierzu 2 Ctr. 65 Pfd. Kupfer verbraucht.

Der Verbrauch an Steinen ist nicht bekannt, weil die Beläge hierzu in den

Rechnungen fehlen, kann aber aus der Einnahme berechnet, 4.500.000 betragen haben. Für die ordinairen Reparaturen wurden 15.000 Stück angekauft, von diesen wurden 12.500 Stück nebst 14000 von den Luykern gelieferten zu dem oben erwähnten gewölbten Ausfall an der Schnecke verbraucht.

Die Luyker Ziegler brannten in diesem Jahre 6.205.000 Steine, von denen jedoch 75.000 Stück, das Tausend mit $3\frac{1}{3}$ Thlr. als schlecht ausgestoßen und in Gelde abgezogen wurden.

Der Bildhauer Damast fertigte die Außenfaçade des Anklamer Thors für 1300 Thlr. (excl. Material), gleichfalls nach Schlüterschen Zeichnungen. Die Vergoldung und der Ölfarbe-Anstrich kosteten 300 Thlr. Die Inschrift, aus einer Composition von Blei und Zinn wurde vom Berliner Gießer Henri Rollet gefertigt.

Der Planteur Löbenick, aus Berlin, erhielt für das Pflanzen der Linden und Hecken auf den Wällen täglich 10 Sgr. Diäten, und die erforderlichen Handarbeiter. Im Winter reis'te er auf einen Freipaß nach Berlin zurück, und gleichfalls mit 10 Sgr. Tagegelder auf der Reise, laut Cabinets-Ordre vom 26. März 1726. Von Seiten des extraordinairen Fonds waren in diesem Jahre ausgegeben . . . . . Thlr. 86.937.

1727. Sämmtliche Plackarbeiten wurden mit Quecken ausgeführt. Der Cabinets-Befehl vom 16. Mai 1727 brachte für Stettin den Dotirungs-Fonds, welcher bisher 600 Thlr. betragen hatte, auf jährlich 12.600 Thlr., in monatlichen Raten von 1050 Thlr. zahlbar. Es wurden aber beide Fonds, dieser ordinaire und der extraordinaire, zusammen verrechnet, so daß man nicht ermitteln kann, was für die erhöhte Dotation besonders geschehen ist; doch ist bis ult. Mai noch eine ordinaire und eine extraordinaire Kasse berechnet worden. Erstere mit 6963 Thlr., und letztere bis zum Schluß des Jahres mit 86.462 Thlr., daher Gesammt-Ausgabe in diesem Jahre . . . . . Thlr. 93.425.

Es wurde das Anklamer Thor fertig gebaut und das dortige Wachgebäude. Von den Regimentern Markgraf Ludwig und Anhalt arbeiteten ca. 600 Mann an der Lastadie und der Schnecke. Auch der Hauptwall und die Enveloppe wurden fertig, die Lastadie aber erst im folgenden Jahre. Meister Trippel, der Steinmetz, fertigte die Thorpfeiler am Ziegen- und dem innern Anklamer Thor.

Durch die ordinaire Rechnung sind 122.600 Steine als verfahren angegeben; wahrscheinlich sind diese von den Luykern geliefert und zum gewölbten Ausfall an der Schnecke ꝛc. ꝛc. verbraucht worden, doch sagen die Rechnungen hierüber nichts. Gebrannt wurden 1.540.961 Steine. Zum Anklamer Thorgewölbe wurden 18.000 angekauft für $6\frac{1}{4}$ Thlr. das Tausend. Der Major v. Preu lieferte selbst davon. Die Revetements des Hauptwalles, der Schnecke und der Lastadie wurden ziemlich fertig. Für das doppelt gewölbte Anklamer Thor mit 4 Flügelmauern und der Mauer unter der Brücke erhielt Reinecke 650 Thlr. Die Sorties auf der Lastadie wurden gewölbt. (Es ist nicht bekannt, wann diese Gewölbe fortgenommen sind.)

1728. Die offenen Sorties am Parnitz-, dem Ziegen- und Anklamer Thor wurden, jedes für 90 Thlr. hergestellt; am Parnitzthore war auch das Glacis mit einer Profilmauer versehen. Die Lastadie wurde fertig. Die Arbeiten an

derselben hatten nur noch im Fugen und Plattenlegen bestanden. Vermauert wurden in diesem Jahre 170.000 Steine.

Die Zieglermeister Weidtland, Schulz, Reimann, Vandrée lieferten an gebrannten Steinen 468.100 Stück, davon 22.000 zum Preise von $3^1/_3$ Thlr., die übrigen zu $2^1/_{12}$ Thlr. fürs Tausend.

Der Bildhauer Damast fertigte das innere Portal am Anklamer Thor für 1600 Thlr. und die vier Thorpfeiler am Parnitzer Thor für 500 Thlr. Der Steinmetzer Trippel erhielt für beide Arbeiten 1360 Thlr. Der Maler Wulfram liquidirte für seine an dem innern Anklamer Thor-Portal ausgeführte Arbeit accordmäßig 170 Thlr. und für das dabei verwendete Geld noch extra 32 Thlr.

Die Mannschaften der Regimenter Prinz Anhalt und Markgraf Ludwig, so wie die bürgerlichen Arbeiter waren wie bisher an der Enveloppe, dem Hauptwalle und der Schnecke beschäftigt.

Im Ganzen wurden in diesem Jahre für den Festungsbau Thlr. 78.485. verausgabt.

1729. In diesem Jahre begann der Erweiterungsbau der, von den Bürgern Stettins hundert Jahre vorher auf Befehl des sog. Retters angelegten Sternschanze, die von jetzt ab Fort Preüßen genannt wurde. Die Cabinets-Ordre welche diese Benennung anordnete, hat sich im Fortifications-Archive nicht erhalten. Die commandirten Mannschaften der oben genannten zwei Regimenter tracirten die Werke von Fort Preüßen und begannen, nebst den freiwilligen Tagelöhnern, die Ausgrabungen. Die Kesselmauer in Bastion 7, und die Reversmauer der Courtine 7—8 wurde ausgeführt und der Verbrauch an Steinen bei diesen Maurer-Arbeiten betrug 972.000 Stück. Vom Luyker Zieglermeister Fallise wurden 2.486.416 Steine, das Tausend zu $3^1/_3$ Thlr., gebrannt. Gesammt-Ausgabe . . . . . Thlr. 32.306.

1730. Die Berliner Thorbrücke wurde neü gebaut und die Schwellen, Hallen und Portale von Eichenholz gefertigt (hierzu waren 1708 Thlr. angewiesen.) Außerdem wurde am Fort Preüßen gearbeitet, und zu den Mauern des Hauptwalls 2.444.000 Steine verbraucht. Wahrscheinlich hat dieses Fort auch einen Grundstein bekommen, doch ist darüber nirgend etwas aufgezeichnet. Gebrannt wurden 2.815.500 Steine.

Die Ausfugungen scheinen bisher unbedeütend gewesen zu sein, denn vom Frauenthor bis zum Berliner Thor und an der Schnecke war noch nichts geschehen; es waren hierzu in diesem Jahre 2515 Thlr. angewiesen, ohne daß über deren Ausgabe Nachrichten zu finden sind. Meister Reinecke hatte folgenden Accord: 1 Q. Ruthe Futter (Contrescarpe) Mauer im Fort Preüßen 5 Thlr. 25 Sgr.; 1 gewölbte Treppe daselbst 30 Thlr.; die beiden Profile im Hauptwalle am Eingange 180 Thlr.; 1 Q. Ruthe äußere Dossirung am Berliner Thor 5 Thlr. 25 sgr.; 1 Q. Ruthe der Brustwehrmauer am Ravelin daselbst und Lünette 1 Thlr.; 1 Q. Ruthe Futtermauer an der Schnecke 10 Thlr. — Gesammt-Ausgabe, incl. 34 Thlr. für Brücken-Reparaturen in Damm Thlr. 43.152.

1731. Das Polygon am Berliner Thor, des Forts Preüßen Enveloppe und die Hauptwache im Fort Preüßen, deren Bau in diesem Jahre zur Ausführung, erforderten einen Steinaufwand von 1.093.000 Stück. Außerdem wurden sämmtliche Fugungen im Hauptgraben an der Schnecke und am Frauenthor be-

seitigt. Die Ziegelei ruhte in diesem Jahre. Die Steinmetzer-Arbeiten im Fort Preüßen leistete Trippel für 1918 Thlr. und die am Berliner Thor für 145 Thlr. Mit Einschluß von 250 Thlr. für Brücken-Reparaturen in Damm betrug die Ausgabe . . . . . Thlr. 20.938.

Laut Cabinets-Befehl vom 18. November 1730 hatte die Festungs-Baukasse die Kosten der Wasserleitung zu tragen, soweit diese durch die Werke ging. Demzufolge wurden 1731 für 12 Ruthen Minen-Arbeiten 51 Thlr. ausgegeben. Es waren für beständig 4 Bergleüte beschäftigt, welche alle Minen-Arbeiten, als Anlegung der Poternen, Brunnen 2c. 2c. ausführten; sie erhielten pro Tag $7\frac{1}{2}$ Sgr.

1732. Für das Polygon am Berliner Thor und die Enveloppe im Fort Preüßen wurden 4.440.000 Steine verbraucht, für die Hauptwache im Fort 18.600 Mauersteine, außerdem 42.500 Dach- und 400 Hohlsteine, welche aus Privatziegeleien angekauft werden mußten. In den Festungsziegeleien wurden 4.014.300 Mauersteine gebrannt. Meister Reinecke, der die Wache im Fort Preüßen gebaut hatte, bekam dafür 525 Thlr. An den Erdwällen der Lastadie wurde gearbeitet und die Erde dazu auf der Oder zu Eise herangeschafft — von wo, sagt die Rechnung nicht.

Vom Thurmbau der St. Marienkirche kaufte die Fortification 734 Kubikfuß Quadersteine à 5 Sgr.

Mit Einschluß von 44 Thlr. für Brücken-Reparatur in Damm, Gesammt-Ausgabe . . . . . Thlr. 56.709.

1733. In diesem Jahre setzte man den Bau im Fort Preüßen fort, auch kamen noch immer Arbeiten am Polygon des Berliner Thors vor. Zu beiden Bauten wurden 2.753.000 Mauersteine verwendet. Im Fort Preüßen wurden die beiden offenen Sorties mit 4 Pfeilern, jedes mit 60 Thlr. bezahlt; die □. Ruthe Ravelin und Contrescarpe daselbst 1 Thlr. $11\frac{1}{4}$ Sgr., die laufende Ruthe Cordon zu legen 14 Thlr., die □.-Ruthe zu fugen $23\frac{3}{4}$ Sgr.

Der neü angeworbene Zieglermeister Peters brannte 3.827.800 Mauersteine das Tausend für $2\frac{1}{3}$ Thlr., und Rollagersteine à $2\frac{1}{2}$ Thlr.

Die Gesammt-Ausgabe betrug . . . . . Thlr. 49.088.

Um ungefähr beurtheilen zu können, mit welchen Utensilien die Arbeiten ausgeführt wurden, sei hier angeführt, daß dieser Bestand sich ult. 1732 auf: — 2088 Hacken aller Art, 1055 Karren aller Art, 1097 Spaten aller Art, 23 Zieglertische, 300 Zieglerformen, 28 Kalkkasten, 3 Sandsiebe, belief und daß sowol Soldaten als freie Arbeiter das nöthige Utensil empfingen.

1734. Am Fort Preüßen, und an der Absteckung im Fort Wilhelm mit 200 Mann Soldaten, wurde gearbeitet, und das Wachhaus auf der Schiffbauer-Lastadie errichtet. Der Verbrauch an Mauersteinen in den beiden Forts und zum Wachhause betrug 2.024.000 Stück. Peters brannte 2.253.600 Steine für $2\frac{2}{3}$ Thlr. das Tausend. Gesammt-Ausgabe . . . . . Thlr. 51.150.

1735. Laut Cabinets-Ordre vom 7. October 1734 wurden 610 Thlr. zur Anlage des mit Linden zu bepflanzenden Steindamms vom Berliner Thor nach Fort Preüßen bewilligt.

Eine zweite Cabinets-Ordre vom 8. November 1734 ordnete den Umbau des südlichen Flügels des Königl. Schlosses und dessen Verwandlung in ein

Arsenal (Zeughaus Nr. 2) an. Dieser Befehl kam im Jahre 1735 zur Ausführung. Aus dem alten Material kaufte die Fortification 861 Fuder Steinschutt à $3\frac{3}{4}$ Sgr. für die Fundamente der Festungsmauern an.

Das Kriegs-Pulver-Magazin in Ravelin 4—5 vom Fort Preußen Nr. 5 wurde in diesem Jahre gebaut. In diesem Fort erhielt der Bildhauer für 2 Adler auf den Thorpfeilern 30 Thlr. und für 2 kleinere 24 Thlr. Das Außen-Portal des Berliner Thors mußte mit Ölfarbe neu gestrichen und die Vergoldung aufgefrischt werden, was einen Kostenaufwand von 116 Thlr. erforderte.

Im Fort Anhalt (Leopold) wurden die Werke abgesteckt und im Fort Preußen das Commandanten-Haus erbaut und hierzu 90.000 Mauersteine verbraucht.

Im Fort Wilhelm. Das rechte und linke Bollwerk (oder Saillants 2 und 3), die Profile und Appareillen der Coupüre (oder Ravelin-Abschnitt) pro Q.-Ruthe 1 Thlr. $12\frac{1}{2}$ Sgr.

Im Fort Leopold. Das detachirte Bastion (Lünette 19) und die Enveloppe nebst Futtermauer daran; die Q.-Ruthe über der Erde 1 Thlr. 12 Sgr., unter der Erde 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. In beiden Forts kamen 3.461.000 Steine zur Verwendung.

Meister Peters brannte in diesem Jahre 2.170.200 Steine. Sobald ein Ofen abgebrannt war, erhielt der Zieglermeister für das Aussetzen aufs Tausend Steine 3 Sgr., und fürs Abraümen jeder Feuermündung $2\frac{1}{2}$ Sgr. — Für die beiden folgenden Bauten wurden nur gekaufte Steine verwendet.

Im Fort Preußen. Der Pulverthurm, das oben erwähnte Magazin Nr. 5, wurde für 2183 Thlr. mit 101.800 Mauersteinen, das Tausend $4\frac{1}{2}$ Thlr., 40.000 Steinen $4\frac{1}{4}$ Thlr. und vom Schloß-Arsenal 9.800 Steine à 4 Thlr., zusammen mit 150.800 Mauer- und 5.950 Dachsteinen erbaut. Zum Bau des Commandanten-Hauses in diesem Fort kamen 90.000 Mauersteine zur Verwendung.

Das neue Arsenal im südlichen Schloßflügel wurde für 8.121 Thlr. ausgebaut, und dazu 43.600 Mauersteine, das Tausend à $5\frac{1}{12}$ Thlr., 42.900 Dachsteine à $6\frac{1}{3}$ Thlr., 416 Hohlsteine, das Stück à $1\frac{1}{4}$ Sgr. und 700 Gesims-Steine zu 10 Thlr. angekauft. Meister Reinecke, der diesen Umbau ausführte, erhielt für Abbruch des Daches und der Giebel, Mauerung des Architravs und Gesimses, Abänderung und Wölbung der Fenster, Deckenputz in den Gewehr-Sälen, Abfärbung von Außen, Abbruch der alten Mauer am Altböterberge bis zum Horizonte, Einrichtung der Wache unter der Rentei [jetzigen Regierungs-Hauptkasse], (Schloßwache), für 4 Eingangspfeiler und 10 Postamente auf der Mauer, Abputz und Anstrich beider Thüren, zusammen 1450 Thlr. Die Utensilien und Baugefangene als Arbeitsleute gab die Fortification zu Hülfe; das Rüsten übernahm Meister Reinecke. Der Bildhauer Erhard Löffler erhielt für die Trophäen auf den Eingangspfeilern à 12 Thlr. ohne Zuthaten. Auf der Mauer am Altböterberge standen auf den Postamenten Granaten mit Flammen und waren durch Ketten verbunden. (Statt derer befand sich 110 Jahre später ein einfacher Bretterzaun daselbst). Meister Kiefersauer, der Steinmetz, erhielt für Arbeit und Material 232 Thlr.

Der Bau sowol des Pulverthurms im Fort Preußen, als des Schloß-Arsenals wurde erst im folgenden Jahre beendet.

Im Ganzen betrugen die Ausgaben des ordinairen und extraordinairen Festungsbaufonds in diesem Jahre . . . . . Thlr. 52.975.

Noch ist zu bemerken, daß die vom Kaiser von Rußland*) dem Könige geschenkten 2 Galeeren der Stettiner Fortification überwiesen wurden. Es gehörten dazu 4 russische Matrosen, davon jeder monatlich 6 Thlr. Tractement bezog, und ein Schiffer.

1736. Es wurde in den Forts Wilhelm und Anhalt fortgearbeitet, und im Fort Preußen eine neüe, die Ravelin-Wache erbaut; — im Fort Wilhelm: die Lünetten am Berliner und Anklamer Thore (Saillant 1 und 4), der Abschnitt im Saillant 2, das Tenaillon (vor der heütigen Courtine, existirt nicht mehr, wahrscheinlich ist es nur fundamentirt worden, weil sonst mehr davon hätte verbleiben müssen), der Abschnitt im Saillant 3. (Die rechte Flanke dieses, und die linke Flanke des Saillants 2 waren in die hohe und niedere getheilt, wie jetzt noch bei dem Ravelin, und hieß der hohe Theil am Schulterpunkte das Orillon. Die Poternen hieselbst müssen also spätern Ursprungs sein.) Die Futtermauer der Saillants 2 und 3 mit 6 Treppen à 6 Schachtruthen, die Schachtruthe 1 Thlr. 12½ Sgr. Der 6½ Ruth. lange Kanal durch die Contrescarpe, die Ruthe zu graben 4 Thlr. zu mauern 5 Thlr. Die, unter dem Fort Wilhelm 51 Ruthen lange Wasserleitung zu wölben, die laufende Ruthe 5 Thlr. und 4 Schachtruthen durch die Gräben à 1¼ Thlr.; für das Miniren die laufende Ruthe 4 Thlr. und für Wasserschöpfen die laufende Ruthe 20 Sgr. — Im Fort Anhalt (Leopold): ein Theil der linken Face vom Saillant 4 mit 33 Contreforts (deren sich nur hier im Fort Leopold vorfinden), die Poterne Nr. 26. Saillant 5 mit 10 Contreforts. — Im Fort Preußen: die Futtermauer vor der Caponnière und die Kesselmauer im Ravelin 4—5. Zu allen diesen Maurer-Arbeiten kamen 2.954.000 Steine in Verwendung.

Die Ziegelei lieferte 3.701.700 neü gebrannter Steine. Meister Peters, der durchweg vorzügliches Material geliefert hatte, † am Schluß des Betriebsjahrs.

Die Maler-Arbeit an den Thorpfeilern im Fort Preußen betrug à 16 Thlr. und an den Adlern à 8 Thlr. mit der Vergoldung. — Ganze Ausgabe Thlr. 54.355.

Die Hauptleüte v. Wrede und Wolff und der Lieutenant Guinneau, vom Fortifications-Personal, arbeiteten an einem Plane, welchen sie in 74 Tagen aufgenommen hatten. Sie erhielten für diese Arbeit, jeder der Hauptleüte 1 Thlr., der Lieutenant 20 Sgr. Tagegelder. Dieser Plan fehlt im Fortifications-Archiv.

1737. Am Berliner Thor wurde ein Pulverthurm abgebrochen, wahrscheinlich ein Überrest von der alten Stadtmauer. Hierdurch wurden 20.000 Mauer- und 16.000 Dachsteine gewonnen. Die Abbruchskosten betrugen 1 Thlr. 20 Sgr. fürs Tausend.

Die innere Front des Anklamer Thors mußte mit Ölfarbe neü gestrichen werden, weil der Salpeter-Ausschlag die Farbe sehr angegriffen hatte.

Die vorerwähnte Situationskarte der Stettinschen Umgegend wurde in 23 Tagen vollendet und kostete dieselbe mit Ausstattung 220 Thlr.

---

*) War der Geschenkgeber Peter I., † 1725, oder der jugendliche Kaiser Peter II, † 1730? Nach ihm regierte in Rußland Anna Iwanowna, † 1740.

Die Arbeiten an den Forts Wilhelm und Leopold (letzteres nicht mehr Anhalt genannt) gingen wie bisher fort. — Gesammt-Ausgabe . . . Thlr. 49.445.

Laut Cabinets-Ordre vom 27. September 1737 wurden 4000 Thlr. Entschädigungen für die, im Turneischen Felde belegenen, sowie zu den beiden Wieken gehörigen, zur Erweiterung der Festung eingezogenen Grundstücke bewilligt.

Die Maurer-Arbeiten bestanden in folgenden Ausführungen. — Im Fort Wilhelm: 4 Bonnette vor dem Saillant 1. 2. 3 und Ravelin (waren Flaschen im gedeckten Wege), die Treppen massiv. Die Traverse am Anklamer Thore. Die Futtermauer im Saillant 4 auf 6 Fuß Höhe. Die Flügel des Tenaillons. Die Kehle des Ravelin-Abschnitts. Die Futtermauern vor dem Ravelin-Abschnitt. Die Brustmauern! Die Futtermauern hinter den Bonnetten wurden erhöht. Die Schachtruthe Fundament 1¼ Thlr., reine Mauer 1 Thlr. 12½ Sgr.; die laufende Ruthe Brustmauer 20 Sgr., Rollagen 15 Sgr., Cordonlagen 7½ Sgr., Treppenstufen 20 Sgr. — Im Fort Leopold: Die Lünette 21 mit 2 Traversen. Die Futtermauer am Saillant 5—6. Saillant 6 und die Traverse am Anklamer Thore. (Zu diesen Arbeiten im Fort Leopold wurden schlechte Steine verwendet, besonders vor der linken Face des Saillant 5.) — Im Fort Preußen: Die Latrine mit dem 85 Fuß langen Kanal, à Ruthe Kanal 4 Thlr. — In der Lastadie: Die Latrine rechts vom Parnitzthore. Verbrauch an Mauersteinen 2.733.000 Stück.

Nach Peters' Tode hatte der Zieglermeister Vollert die Ziegelei übernommen. Er brannte 2.171.200 Mauersteine (von schlechter Qualität).

1738. Der Bau im Fort Leopold wurde fortgesetzt, und der Materialienschuppen auf dem Bauhofe ausgemauert. Gesammt-Ausgabe. . Thlr. 39.213.

Laut Cabinets-Ordre vom 2. October 1737 wurde am Berliner Thore ein Sousterrain angelegt und hierzu 130.000 Steine gebraucht. Für die Mauer zu beiden Seiten der Baracken am Berliner Thor wurden 39.400 Steine und zur Reparatur des Gewölbes am Schloß-Arsenals, die sich schon jetzt als nöthig erwies, 4.700 Steine verbraucht, letztere gekauft und das Tausend mit 4 Thlr. 23¾ Sgr. bezahlt. Für die Festungswerke kamen 2.505.000 Steine zur Verwendung. Es wurde gebaut —

Im Fort Leopold: Das 4te Frauenthor; die rechte Face des Saillants 4; die Rundung (Saillant 3); Saillant 2 (die rechte Face Saillant 2 und linke Saillant 1 haben 12 Contreforts); die Futtermauer vor Saillant 1 und 2 mit 7 Contreforts; das 5te Frauenthor; Traverse rechts der Lünette 20, mit 4 Contreforts; Lünette 20 (in den Facen mit 17 Contreforts in der rechten retivirten Flanke deren 2); die Traverse links der Lünette 20 mit 4 Contreforts; die Traverse rechts der Kehle der Lünette 21. Die Futtermauer von Saillant 4 mit 11 Contreforts; Lünette 21 mit 7 Contreforts; die Futtermauer von Saillant 5 mit 16 Contreforts; die Traverse links der Lünette 21, und die gewölbte Treppe in der zuletzt genannten Lünette.

Gebrannt wurden 2.102.350 Steine und 4700 Steine zum Gewölbe im Schloß-Arsenal, das Tausend für 4 Thlr. 23¾ Sgr., gekauft. Für das Abräumen alter Ziegelofen-Stellen wurden 2—4 Thlr. bezahlt.

1739. Die Arbeiten im Fort Leopold wurden fortgesetzt. Sie betrafen die Untermauerung der Enveloppe; die Vollendung der Lünetten 20 und 21; die

äußere Façade und die Profilmauern des 5ten Frauenthors; das Pulvermagazin in der Lünette 20 (das Kriegs-Magazin Nr. 4); die Futtermauer hinter Saillant 2 u. 3 und vor Lünette 19 mit 27 Contreforts; Saillant 1 und 2 bis zum 4ten Frauenthor; das Haupt-Retranchement (welches nicht mehr existirt). Außerdem wurde das Wachgebäude am 4ten Frauenthor (1844 Wallmeister Wohnung) und die Poterne im Bastion 4 gebaut. Zur Verwendung kamen 2.292.000 Mauersteine.

Gebrannt wurden 1.620.500 Steine, und gekauft 9600 für 3 Thlr. das Tausend. Verausgabt wurden . . . . . Thlr. 37.283.

1740. König Friedrich II. bestimmte, nach dem Tode Seines Vaters, mittelst Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1740, daß vom 1. Juli ab die vollen Festungsbaugelder cessiren sollten. Oberst de Walrave erstattete dem neuen Herrn den nachstehenden Bericht: —

Allerdurchlauchtigster, u. s. w. — Bey meiner gestrigen Ankunfft in Minden erhalte Ew. Königl. Majt allergnädigsten Befehl, vermöge welchen ich in gehorsamster Antwort vermelden sollen, daß zu Conservation der angefangenen Stettinschen neuen Werke folgendes nothwendig in diesem Jahre gemachet werden muß, weiln andergestalt die Erde nachfallen und Schaden geschehen mögte: — Ist die Mauer des Rideau an die unter Oder Seite wenigstens 3 Fuß hoch über das Wasser aufzuführen, weiln die Pilotage fertig und die aufgeschüttete Erde sonst nachschießen würde. — 2) Muß die Maçonnerie der großen Coupüre, soweit das Fundament heraus ist, 12 Fuß hoch verfertigt werden, weiln anderergestalt die dahinter liegende sehr hohe Erde nachfallen mögte. — 3) Wären die Ziegelbrenner für gelieferte Steine noch zu bezahlen, ingleichen — 4) der Bildhauer und Steinmetzer für das schöne Portal inwendig am Berliner Thor, wie auch — 5) der Mauermeister zu befriedigen; und müssen — 6) die Transportkosten für gelieferte Quader-Steine noch entrichtet, die Unter-Offizier, so bey der Fortification und Bau-Materialien stehen, von denen ordinairen Vestungs-Baugeldern, welche sich ohngefehr monatlich auf 1080 Thlr. belaufen, bezahlet, auch — letzlich die alten Werke unterhalten werden. Das meiste hiervon kann geschehen, wenn Ew. Königl. Majt. diese monatlichen 1080 Thlr. allergnädigst lassen, und blieben alsdann noch ungefähr 4860 Thlr. übrig, welche aus Magdeburg nach Stettin remittirt werden und zu den Glascis am Fort Preußen gebraucht werden sollen. Ich ersterbe Ew. Königl. Majt. allerunterthänigster de Walrave. Minden, den 31. Juli 1740.

König Fridrich II. befahl nun, in Folge des vorstehenden Berichts, durch eine andere Cabinets-Ordre — das Datum derselben wird nicht genannt, — daß die Festungs-Baugelder in der bisherigen Weise bis ult. 1740 gezahlt werden sollten. An Arbeiten, die zur Ausführung kamen, werden namhaft gemacht: —

Berliner Thor, inneres Portal, mit den beiden Wachen zur Seite, nebst Verlängerung des Thorgewölbes. Das Portal wurde mit einem Kostenaufwand von 2764 Thlr. erbaut. Davon erhielt: — Meister Kiefersauer für die Steinmetz-Arbeit 1050 Thlr., für das Material 333 Thlr., der Bildhauer Meyer 1000 Thlr., der Zimmermeister Knobel für Rüstung 200 Thlr., der Maler

Forts. S. 575.

I. Inschrift, welche in den Grundstein bei Anfang der neüen

D. O. M. S.
Memoriae aeternae
Serenissimi ac Potentissimi
Principis et Domini
Dn. Friderici Wilhelmi
Regis Borussiae invicti
Vere Augusti, pii, felicis
Patris patriae pretiosi
Qui
Divinis auspiciis et jure gentium
gloriose non minus quum legitime acquisito Palaeo-Sedini
antiqua Pomeraniae Principum Sede
atque Emporie celeberrimo
Una cum subjectis ac circumscriptis citerionis Pomeraniae partibus
amore in cives et subditos vere paterno
nihil prius habuit
quam ut conservatione tam cari peculis
munitionibus firmoribus contra hostiles insultus
Regiis sumptibus provideret
misso in hunc finem Directore operum
ob peritum architecturae militaris celebri
Dn. Gerhard. Cornel. de Wallrave, Chiliarchae legato
Quod igitur felix faustumque esse jubeat:
Magnus Mundi architectus
Sub umbra et umbone lapidis angularis immobilis
Primum et imum novi boream versus munimenti lapidem
manu ac mente devotissima posuit
Christianus Augustus
Princeps Anhaltino-Servestanus
S. R. M. Boruss.
Generalis Vigilum Praefectus
Et legionis pedestris Chiliarcha
A. R. S. CIↃ. IↃ. CC XXIV, Idus May
Regis amor magni Sedini moenia munit
Firmet Rex Regum Regis amoris opus

[Bartels, das jetzt blühende Stettin 1734.]

Nachtrags-Inschrift.

Diese Platte wurde bei Herstellung des Mauerwerks am 12. Juli 1844 an dieser Stelle in einer verrotteten Ledertasche gefunden.

Im 5ten Jahre der Regierung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preüßen. Es war damals Erster Commandant: der General-Lieutenant v. Pfuel. Zweiter Commandant: der General-Major v. d. Schleüse. Platz-Ingenieur: der Major Boethcke. Posten-Offizier: der Seconde-Lieutenant Lenné.

Fortifikation von Stettin am innern Frauenthor gelegt worden.

Gott allein die Ehre!
Zum immerwährenden Andenken
des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten
Fürsten und Herrn,
Hrn. Friedrich Wilhelm
Des unüberwindlichen, Welt-berühmten, Gottseligen
und glücklich regierenden Königs in Preußen
Als eines werth-geachteten Vaters seines Landes.
Welcher,
Nachdem er die Stadt Alten-Stettin
Die ehemalige Residenz der Pommerschen Fürsten
und berühmte Handelsstadt
Nebst denen dazu gehörigen
und umliegenden Theilen von Vorpommern
Unter göttlichem Beistand und nach Völker-Recht
So glorwürdig als rechtmäßig an sich gebracht,
Und recht väterlicher Liebe
Welche Er gegen die Einwohner und Unterthanen träget,
Auf nichts mehr bedacht gewesen,
Als wie Er für die Erhaltung eines so kostbaren Kleinods
bestmöglichst sorgen
Solche Stadt
Auf Königliche Kosten besser befestigen
Und wider allen feindlichen Anfall
wohl versichern möchte.
In solcher Absicht hat Er
Den wegen seiner Erfahrung in der Kriegsbaukunst
weit berühmten
Hrn. Gerhard Cornelius de Wallrave, Obristlieutenant
Das ganze Werk zu dirigiren hierher gesandt.
Bei diesem Vestungs-Bau
Und Anfang einer gegen Mitternacht angelegten Schanze
Unter dem Schutz und Benedeyung des unbeweglichen Ecksteins
hat
Christian August
Prinz zu Anhalt-Zerbst
Sr. Königl. Majt. in Preußen
Hochbestalter General-Major
und Obrister über ein Regiment zu Fuß
Den ersten untersten Grundstein
Im Jahre 1724 den 8. May
Mit eigner Hand
und aufrichtigem Herzen gelegt.
Gott der oberste Baumeister des Weltgebäudes
lasse dieses Alles beglückt und gesegnet sein.

[Bartels, das jetzt blühende Stettin. 1734.]

II. Inschrift des Grundsteins

Aeternitati
Pomeraniae utriusque ocellum
Totius septemtrionis Acropolin
Sedinum
Potentissimus ac gloriosissimus heros
Friedericus Wilhelmus
Princeps pius felix Augustus
Avitum in Pomerania quoque gloriam
Renovatus
Legitime acquisito dominio
Nunc fieri jussit arcem mirabilem
Iam scilicet
qua isset
invicti index animi
Tutela civium
Ornamentum patriae
Terror et Scopulus hostium
Totius Europae stupor
quem in finem
Architecturae militaris peritissimo viro
Gerardo Cornelio de Valraven
Legionis legato
herculeum hoc opus
Demandavit condendum dirigendum conficiendum
ejus laudis ac gloriae ergo
bono omine
Lapidem hunc angularem
Ut immotum ita nunquam movedum
Prussicae adminator gloriae
Decenter posuit
Vir excellentissimus
Adrianus Bernardus
de Borcke
S. R. Bor.
Pedestris exercitus legatus
Ac toparchiae Colbaz administrator
Primus item hujus munimenti
Ex regis serenissimi gratia gubernator
A. C. MDCCXXIV. d. Aug.
Moenia Stetini miro molimine surgant
Et siut Europae terror ac artis honor
Regis sub invicto a quo non misi magna patratus
Seres sub nalis floreat urbis honor
Ast timint hostis haec acroceraunia ponti
Aeternum fugiant nobile Martis opus

Auf Grund der Verfügung des Königl. Allgemeinen Kriegs-Departements

in der Spitze des Ravelins 1—2.

Für die Ewigkeit
(ließ) beider Pommern Augapfel
Des ganzen Nordens Burg
Stettin
Der großmächtige ruhmgekrönte Held
Friedrich Wilhelm
ein Fürst fromm beglückt ehrwürdig
um den alten Ruhm Pommerns
zu erneüern
nach rechtlich erlangter Herrschaft
diese bewundrungswürdige Festung bauen.

Zum Zeügniß seines großen Geistes
Zum Schutze der Bürger
Zur Zierde des Vaterlandes
Zum Schrecken und zur Klippe der Feinde
Zum Erstaunen von ganz Europa
Zu dem Ende
(übertrug Er) dem erfahrenen Kriegsbaukünstler
Gerhard Cornelius de Walrave
Obrist-Lieutenant
dieses herkulische Werk
zu erbauen zu führen zu leiten zu vollenden
zu seiner Ehre und zu seinem Ruhme
Zur guten Vorbedeütung
(legte) diesen Eck-Grundstein
um wie unbeweglich, so unbewegt zu bleiben
ein Bewunderer von Preüßens Ruhm

Se. Excellenz
Adrian Bernhard
v. Borcke
Sr. Königl. Majestät in Preüßen
General der Infanterie
Verweser des Amtes Kolbaz
Durch die Gnade seines erhabenen Königs
erster Gouverneur dieser Festung
im August 1724.

Mögen Stettins Mauern im Wiederbau sich erheben
Schreckend Eüropa der Kunst ehrendes Pracht Denkmal
Unter dem unbesiegten König, nur Großes vollendend
Späteren Enkeln empor blüh'n die Ehre der Stadt
Aber fürchten soll es der Feind, dies Schreckbild des Meeres
Des Kriegsgottes herrlichen Bau meiden auf ewige Zeit.

vom 22. September 1830 wurde diese Platte an ihrem Fundort wieder eingelegt

und auf der Rückseite mit folgender eingravirter deütscher Inschrift, mit stehenden lateinischen Lettern versehen: —

Diese Platte wurde bei einem Reparaturbau der Festung im 33sten Jahre der Regierung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. am 13. September 1830 durch den Königlichen Hauptmann im Ingenieur-Corps Friedrich Wilhelm Rochs aufgefunden, und nach Beifügung dieser Inschrift wieder an ihren Ort gelegt.

Commandant der Festung war zur Zeit
der Königliche General-Major und Commandeur
der 3ten Armee-Division Ritter
vieler hohen Orden
Herr Constantin von Zepelin.
Ingenieur vom Platz der Königl. Major und Ritter rc.
Carl v. Radecke.

III. Inschrift am äußern Portal des Berliner Thors.

Fridericvs Wilhelmvs Rex Borvssiae Dvcatvm Stetinensem cessvm Brandenbvrgicis Electoribvs svb clientelae fide Pomeraniae Dvcibvs redditvm . post fato ad Svecos delatvm . jvstis pactis jvstoque pretio ad Panim vsqve emit . paravit . sibiqve restitvit . Anno M.DCCXIX. ac portam Brandenb: fieri jvssit.

D. h.:

Friedrich Wilhelm, Preüßens König, hat das Herzogthum Stettin, welches den Kurfürsten von Brandenburg abgetreten, den Herzogen von Pommern zu Lehn wieder gegeben, und durch ein eigenthümliches Verhängniß an die Schweden gekommen war, kraft rechtmäßiger Verträge und gegen baare Zahlung bis an die Pene gekauft, und erworben und wieder gewonnen im Jahre 1719, auch dieses Brandenburgische Thor erbauen lassen.

Nach den Bau-Rechnungen wurde das äußere Portal des Berliner Thors im Jahre 1725 fertig, das innere aber erst im Jahre 1740. So ist denn auch Bartels im Stande gewesen, die Inschrift bereits im Jahre 1734 in seinem „mit poetischer Feder" entworfenem Bilde „vom jetzt blühenden Stettin" drucken zu lassen, indem er hinzufügt: „Von Sr. Königl. Majt. in Preüßen ist ein neües Thor von ausgehauenen Steinen prächtig erbauet und mit folgender Inscription versehen worden". Die Jahreszahl 1719 bezieht sich offenbar auf die schwebenden Friedens-Unterhandlungen, welche durch den Stockholmer Vertrag vom 1. Februar 1720 zum Abschluß kamen.

Das innere Portal führt nicht die Aufschrift Brandenburgisches, sondern

BERLINER THOR.

Forts. von S. 569.

Wolfram für Ölanstrich und Vergoldung 180 Thlr. für ¾ Ctr. Gyps 1 Thlr. Die Mauerarbeit am Portal befindet sich im Gewölbebau inbegriffen und die Kosten für denselben stecken mit unter der Gesammt-Ausgabe, welche in diesem Schlußjahre des Erweiterungsbaues noch . . . . . Thlr. 43.775 betragen haben, incl. Thlr. 627. 15 Sgr. für die, durch den Bau des Forts Leopold nothwendig gewordene Versetzung von 5 Häusern in der Unterwiek, welche Kosten noch König Friedrich Wilhelm I. durch Cabinets-Ordre vom 5. Juni 1739 bewilligt hatte, die aber erst jetzt, im Jahre 1740 flüssig gemacht werden konnten.

Fort Leopold. Die Arbeiten waren folgende: Erhöhung der Futtermauer der Lünette 19; die Kesselmauer in der Lünette 20; die Gurtmauer im Graben rechts der Lünette 19; die Traverse mit gewölbtem Sortie auf dem Saillant 4 (existirt nicht mehr); Fortsetzung des Saillant 1, 2 und 3 (die Lünette 18 ist wahrscheinlich dabei, indem es heißt: „Die Enveloppe längs der Oder"). Sämmtliche Mauern haben Contreforts. Die Appareillemauer hinter Saillant 3 und die Poterne 25; die Kehle der Lünette 20 ist 25 Ruth. 3 Fuß lang, 6 Fuß breit, 12½ Fuß hoch mit 6 Contreforts, zu 6 Fuß lang, 8 Fuß breit, 12½ Fuß hoch angegeben.

Königs-Bastion. Hier wurde eine dem Meister Reinecke gehörige Casematte mit 37.500 Steinen neü gebaut und zu den Treppen der Sousterrains am Wall 58.500 Steine verbraucht. (Dies sind wol die Sousterrains unter den Kasematten zwischen Bastion 6 und 7). Im Ganzen wurden in diesem Schlußjahre 1740 an Mauersteinen 1.091.000 Stück verwendet.

Es wurden gebrannt 1.234.700 Steine vom Zieglermeister Vollert pro Tausend 2 Thlr. für die Rollagersteine à 2½ Thlr.; zum Berliner Thor wurden von Klütz 2000 Dachsteine à 5½ Thlr. und 16.000 Mauersteine à 4 Thlr. 12½ Sgr.; von Ukermünde 25.200 Mauersteine à 4½ Thlr. und von Podjuch 2000 Mauersteine à 4 Thlr. angekauft.

Die Cabinets-Ordre vom 12. Juni 1741 befahl das Aufhören aller neüen Bauten und bestimmte einen, vom 1. Juni ab beginnenden Dotirungsfonds von jährlich 3000 Thlr. Alle Arbeiten zur Steinfabrikation und der Maurer wurden eingestellt und der Ingenieur vom Platz, Major von Unfried, dem der Hauptmann Wolff zur Seite stand, mußte sich auf Befriedigung des laufenden Bedürfnisses an Brücken, Wachgebaüden, Schilderhaüschen, u. s. w. beschränken.

Es erscheint fast unglaublich, daß die in den Jahren 1724—1740 ausgeführten Festungsbauten nur die Geldsumme von 927.666 Thlr. in Anspruch genommen haben — die Summe, welche durch die Zusammenzählung der im Obigen nachgewiesenen Jahresausgaben herauskommt; — doch muß man erwägen, daß —

1. Jene Zeit eine gegen die heütige bedeütend wohlfeilere war;
2. Das Holz zur Ziegelfabrikation, so wie das Bauholz, ferner
3. Das rohe Kalkstein-Material, so wie der Maurersand unentgeldlich bezogen wurden; und daß endlich
4. Die Tagelohns-Arbeiten, zum großen Theil von Soldaten verrichtet, billiger ausfielen als von bürgerlichern Arbeitern.

Zum Holz- und Kalkstein-Verbrauch ist zu bemerken, daß, wie gesagt, das Material selbst nicht berechnet wurde, von der Forstbehörde nicht das Holz, von der Bergwerks-Administration zu Rüdersdorf nicht der Kalkstein. Alle Kosten des Fällens und Zurichtens des Holzes in der Forst, des Transports nach Stettin und bis auf die Baustelle, und eben so des Brechens des Kalksteins u. s. w. mußten aber aus der Festungsbaukasse bestritten werden. Zur Abschätzung des Werths des zum Verbrauch gekommenen Rohmaterials an Holz und Kalkstein fehlt jeder Anhalt; jedenfalls ist aber dieser Werth nicht so hoch gewesen, daß die seit Brüggemann, 1779, landläufig gewordene Angabe, die Anlegung der neüen Festungswerke habe dem Könige 2 Millionen Reichsthaler*) gekostet, sich werde rechtfertigen lassen; nur das ist an der Tradition wahr, daß die Stadt nichts zu der Festungsbaukasse beizusteüern hatte, daß sie vielmehr ihren Antheil an dem Verdienst der zahlreichen Arbeiter hatte, welche 17 Jahre lang bei den Bauten beschäftigt gewesen sind, und wodurch ein jährlicher Umschlag von durchschnittlich 54.530 Thlr. herbeigeführt wurde, für jene Zeit und den damaligen Werth des Geldes eine recht ansehnliche Summe.

In dem Zeitraume von 1724—1740 sind in den Festungs-Ziegelöfen 45.854.000 Mauersteine gebrannt worden, mithin im Durchschnitt jährlich 2.697.500 Steine.

Verwendet wurden zum Neübau der Festungswerke 43.815.000 Steine, mit Einschluß der von anderen Ziegeleien angekauften Steine, deren Zahl jedoch wie aus den obigen Nachweisungen hervorgeht, im Verhältniß zu dem Selbst-Fabrikat, nicht bedeütend gewesen ist. Als König Friedrich II. im Jahre 1741 alle neüe Mauer-Arbeiten einstellen ließ, waren in Bestand geblieben 1.410.000 Steine, von denen in der Folge 484.000 verkauft wurden.

Zur Baugeschichte der Festung, die mit dem Jahre 1740 abschließt, ist noch ergänzend zu bemerken, daß in Absicht gewesen ist, die innere Seite der Courtine längs beider Paradeplätze, also vom Petri-Bastion Nr. 3 bis zum Passower Bastion Nr. 7 zu casemattiren, wie dies auch eine alte Zeichnung vom Anklamer Thor außer Zweifel setzt. Man hatte damit beim Bastion 7 begonnen und in einer Linie von 76 Ruthen Länge bis beinahe zur Mitte der Courtine 5—6 nach Abrechnung des Berliner Thor-Gewölbes und des 3 Casemattenbreiten einnehmenden Eingangs zum Bastion 6 — (Festungs-Bauhof) — überhaupt 56 Casemattenblöcke, im Allgemeinen von ca. 14 F. lichte Weite, 28 F. Länge und 3 F. starker Widerlagen, in Intrades des nur 1 Stein starken, mithin keinesweges bombenfesten Tonnengewölbes ca. 11 F. hoch und in der Frontwand ebenfalls 3 F. stark, erbaut.

Um der Festungs-Baukasse eine Erleichterung zu verschaffen, sind auf Kosten derselben wahrscheinlich nur zwei Casemattenblöcke, nämlich einer links, der andere rechts vom Berliner Thor, und an jedem eine kleine Flur-Casematte von 6 F. Breite und 10 F. Länge, Behufs der Thorwache, später bis 1806 als Stockgefängnisse benutzt, erbaut, und Privatleüten die Erlaubniß zum Bau der übrigen

*) Brüggemann, ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustands des Königl. Preüßischen Herzogthums Vor- und Hinterpommern I, 158. 1779. — Thiede, Chronik von Stettin, S. 821. 1849.

Casematten, unter Aufsicht der Ingenieur-Behörde, dergestalt ertheilt, daß sie die Baustellen unentgeldlich und nur unter der Bedingung als Eigenthum erhielten, daß der Gouverneur der Festung die Casematten während einer Belagerung zu Militairzwecken, sei es als Wohnungs- oder Vorraths-Raum, einziehen und benutzen könnten.

Links vom Berliner Thore sind nur 6 Casematten, rechts bis zum Eingange des Bastions 6 sind 29 und rechts von diesem Eingange 21, sind die vorbemerkten 56 Casemattenblöcke und 2 Flur-Casematten, entstanden. Die 21 Casematten rechts vom Eingange zum Bastion 6 brachten später die hier garnisonirenden Regimenter v. Bork und v. Owstin käuflich an sich, und benutzten sie zu Casernen, in welchem Verhältniß sie auch 1806 bei der französischen Occupation waren, und von denen 1813, nach der Reoccupation 5 (zunächst dem Bastion 6 belegene) an die Fortification, und die übrigen 16 Casematten, so wie die beiden Thorcasematten an die Garnison-Verwaltung übergingen, wo dann Erstere Dienstwohnungen der Festungs-Unterbedienten und Letztere zur Unterbringung von 150 Militairsträflingen eingerichtet wurden.

Außerdem erhielten weder die Hauptfestung noch die Forts, mit Ausnahme der gewölbten Keller des Wachhauses und des Commandantenhauses im Fort Preußen, Casemattirungen, indem die vorhandenen wenigen Poternen, als bloße Communicationen, nicht dazu gerechnet werden können.

Die zwei neüen permanenten Anlagen, welche hinsichtlich der Stettiner Festungswerke unter der Regierung Friedrich's II. zur Ausführung gebracht wurden, waren die sog. drei Amphitheater-Batterien vor der Schnecke, auf dem sehr abhangigen Glacis zwischen den späteren Lünetten 15 und 16, und das Retablissement der früher erwähnten schwedischen Werke Gustav Adolfs zwischen der Oder und dem Fort Preüßen in ein tüchtiges, mit eichenen Palissaden versehenes Retranchement. Es war zu der Zeit, als der Herzog August Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg aus dem Hause Bevern Gouverneur von Stettin war.*) Dieser Umstand und daß er wahrscheinlich dem Könige die Nothwendigkeit dieses Retablissements dringend vorstellte und denselben zur Bewilligung der vom General de Wallrave zu 8645 Thlr. veranschlagten Kosten zu bestimmen wußte, mögen Veranlassung gewesen sein, daß man diese Werke die Bevernschen Werke genannt hat. (Man vergl. L. B. II. Th. Bd. VIII, 227). Die Kosten der vorgedachten Batterien hatte Walrave zu 1975 Thlr. veranschlagt.

Es geht hieraus nur zu deütlich hervor, daß, man ungeachtet des Forts Preüßen, die obere Seite der Festung für zu schwach hielt. Dennoch wurde das qu. Retranchement schon 1769 wieder aufgegeben, während die Amphitheater-Batterien später von den Franzosen eingeebnet worden sind. Wahrscheinlich fanden diese die Batterien durch atmosphärische Einflüsse sehr zerstört, da aus Arbeits-Rapportbüchern der Fortification von den Jahren 1783—1806 hervorgeht, daß die Unterhaltung der Vorfluth-Vorrichtungen und der Bollwerke am untern, 1836 noch existirenden, Teiche viel kostete, auch beständig an diesen Werken etwas zu repariren war, und während der Dienststellung des Platz-Ingenieurs, Haupt-

*) Vom 13. Juli 1741 bis zu seinem, in Stettin erfolgten, Ableben d. 2. August 1782 Als General-Major trat der Herzog in Stettin ein, als General der Infanterie starb er.

manns, zuletzt Majors v. Haremberg, von 1790—1806, — der, allem Anschein nach, in jeder Hinsicht sehr nachlässig war, das fiskalische Interesse so wenig wahrnahm, daß er, schon im ersten Jahre seines hiesigen Dienstes, den Antrag stellte, die Steine von den lose gewordenen Paraments der Forts Wilhelm und Leopold förmlich auszubrechen und anderweit zu verwenden, — die Amphitheater-Werke nothwendig ganz verfallen mußten.

Bei der Armirung der Festung im 7jährigen Kriege, 1756—1760, wurden vor den Saillants der 3 Forts Erdfleschen auf der Höhe beim Schweinepfuhl oberhalb des Forts Preußen, rechts von der jetzigen Berliner Staatsstraße (der sog. Schindanger) eine Redoute, diese auf städtischem Fundo; desgleichen eine Redoute unterhalb des Franenthors an der Vogelstange (jetzt Logengarten), ferner ein kleiner Brückenkopf vor der Parnitzbrücke, eine Redoute rechts vom Blockhause an der Kleinen Reglitz, und zwei Redouten rechts und links vom Zoll an der Großen Reglitz, gelegt, auch zwischen Fort Preußen und der Hauptfestung eine Communication beschafft, diese sämmtlichen Anlagen aber, mit alleiniger Ausnahme der Redoute vor Fort Preußen, welche einen permanenten Charakter erhalten sollte, und des Parnitz-Brückenkopfs, den betreffenden Grundeigenthümern schon im Jahre 1769 wieder zur Verfügung gestellt und auch selbst das — in der Grundfläche muthmaßlich bezahlt gewesene — Retranchement (die Bevernschen Linien) aufgegeben. Dabei wurde auch bestimmt, daß die Glacis der Haupt-Festung, nebst Forts Wilhelm und Leopold, 12 Ruthen, die des Forts Preußen aber 10 Ruthen breit werden, auch am Fuße des Glacis von den Nachbarn ein angemessener Verbindungs-Fahrweg gelassen werden sollte. Ob ein solcher Weg je bestanden hat, ist nicht zu ermitteln gewesen, aber es existirt keine Spur davon, und ebensowenig ist von der Redoute am Schweinepfuhl etwas zu sehen; es hat selbst nicht einmal der Stadt die freie Disposition über den Fundus streitig gemacht werden können, da die angebliche Bezahlung desselben nicht zu erweisen gewesen ist und die Stadt sich seit rechtsverjährter Zeit in possessorio befunden hat.

Die betreffenden Grundeigenthümer haben die Fleschen ꝛc., deren Fundus wahrscheinlich nicht bezahlt worden war, nicht auf ihre Kosten einebnen wollen, ihre desfälligen Anforderungen sind aber unerledigt geblieben, weshalb die Fleschen, dem Zahn der Zeit überlassen, nur sehr allmälig eingegangen sind und man noch im Jahre 1840 Spuren von ihnen vorfand.

Auf Veranlassung des Gouverneurs, Herzogs von Braunschweig-Bevern, fertigte der Lieutenant Latemus in den Jahren 1759 und 1760 eine große Landtafel von Pommern und Preußen. Während dieser Arbeit bezog er 20 Sgr. Tagegelder. Er starb in Stettin 1760.

Drei andere Officiers, die Lieutenants v. Koschitzky vom Bataillon Tettow, Löffler vom Langenov'schen Garnison-Regiment, und Hensel vom Ingersleben'schen Grenadier-Bataillon, nahmen im Jahre 1760 den Plan auf von der preußischen und schwedischen Flotille, sowie den Plan vom Damm'schen See und dem Plöne Fluß — beide Pläne im Karten-Archiv der Fortification. Die zwei zuerst genannten Officiers erhielten 20 Sgr., der dritte 10 Sgr. Diäten. Außer diesen drei Officiers waren in den Jahren 1759—1762 der Lieutenant Michaelis vom Klitzingschen Land-Bataillon, gegen 10 Sgr., und der Lieutenant v. Heügel

gegen 15 Sgr. Diäten zum Zeichnen bei der Fortification commandirt. v. Heügel vertrat auch 1761 den Platz-Ingenieur, Hauptmann Honauer, in dessen Abwesenheit.

Ferner fertigte auf Befehl des Herzogs von Braunschweig-Bevern der Landmesser Jawein in den Jahren 1760 und 1761 einen großen Plan von Stettin mit Angabe der einzelnen Quartiere. Es wurden ihm zur Aufnahme 1 Unterofficier und 4 Mann als Instrumenten- und Meßkettenträger beigegeben. Hierzu gehörte ein Kataster, in braunem Kalbsleder, mit reicher Vergoldung, gebunden. Die Kosten dieser Aufnahme und des Katasters betrugen 172 Thlr. Demnächst fertigte Jawein in den Jahren 1761 und 1762 Pläne von der Ober- und der Unterwiek, sowie vom Fort Preußen und dem Turnei, wozu ebenfalls ein Kataster gehörte. Diese Aufnahme kostete 222 Thlr. Und endlich fertigte er 1765 einen Plan von der Gegend zwischen Stettin und Damm mit den im Laufe des Kriegs angelegten Werken. Die Zeichnungen befinden sich im Archiv der Fortification, die Kataster dagegen sind verloren gegangen.

In dem langen Zeitraume vom Hubertsburger Frieden bis zur Einnahme der Festung durch die Franzosen, 1806, sind gar keine Neuanlagen oder Veränderungen an den Stettiner Festungswerken vorgenommen; im Gegentheil wurde der Zustand der Festung von Jahr zu Jahr schlechter, da selbst bei dem, anscheinend sehr thätig und tüchtig gewesenen Platz-Ingenieur, Hauptmann Johann Carl Hensel 1781—1789 († in dieser Stellung, 52 Jahre alt), für den bei weitem zu geringen Dotirungsfonds wenig oder fast gar nichts geschehen konnte und die Lastadischen Revetements durch Hochwasser so gelitten hatten, daß, um ihren Verfall zu verhüten, das geringe Residuum fast ausschließlich zu deren Wiederherstellung verwendet werden mußte.

Aus Hensel's bereits oben gedachten Arbeits-Rapporten — spätere haben sich nicht vorgefunden, — sind die folgenden Notizen gezogen, mit Zusätzen und Erläuterungen.

1. Die meisten Gräben der Festungswerke auf dem linken Oderufer waren versumpft und mit Schilf verwachsen, auch standen in der Cüvette des Hauptgrabens Weiden und hauptsächlich Pappeln. Diese Bäume sind erst 1830 abgehauen worden. Rechts und links der ersten Berliner Thorbrücke war förmlicher Wald — die Baumwipfel reichten bis zur Feuerlinie der Faussebraye. Es ist ganz eigenthümlich, daß selbst in neürer Zeit, noch 1813, über Nässe im Hauptgraben geklagt wurde, da doch der höchste Punkt desselben vor dem Bastion 5 auf 61 F. über dem Nullpunkt des Oderpegels, und auch die ganze Assiette der Festung so liegt, daß muthmaßlich keine erheblichen Quellenzüge den Hauptgraben bewässern konnten. Es dürfte auch um so mehr jene Versumpfung nur einer mangelhaften Regulirung der Cüvette zuzuschreiben sein, als seitdem diese im Winter 1833—34 erfolgte, der Hauptgraben sammt der Cüvette völlig trocken ist. Selbst im Frühjahr und ungeachtet der Aufnahme des Wassers aus dem Graben vom Fort Wilhelm, findet sich jetzt nur wenig Wasser, und es ist daher fast unmöglich, daß das frühere Mühlenthor, welches beinah' am höchsten Grabenpunkte lag, seinen Namen von einer Mühle im damaligen Stadtgraben erhalten hat. [Das Mühlenthor führte seinen Namen von der Kupfermühle und den städtischen Mühlen auf der Klingenden Beke; der Weg dahin aus der Stadt ging durch

dieses Thor, wie durch die heütige Mühlenstraße in der Vorstadt Grünhof. Thatsache ist es, daß auf dem Terrain des Kronenhofs (Bürgliche Ressource) die Kronsmühle stand, die dem Johanniskloster gehörte und dicht dabei, gegen Osten, da, wo später das Prinzeß-Schloß errichtet wurde, die Pädagogienmühle des Marienstifts, was in unseren historischen Erinnerungen des Weitern erörtert ist. In alten Acten wird der Höhenzug zwischen dem Wege nach der Grünen Wiese und der Unterwiek „der Mühlenberg" genannt.]

Übrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß in alten Zeiten die Ansammlung des Oellwassers im Stadtgraben ungleich bedeütender gewesen, weil der Plan I., der älteste, den es gibt, und beglaubigte Traditionen an Stelle des Schützenhauses am Heil. Geistthor im Stadtgraben eine Wassermühle nachweisen. Was jetzt Schützengarten ist, war damals ein Mühlenteich, der lediglich von jenen Quellen gespeiset wurde, welcher Umstand zugleich beweiset, daß der äußere Stadtgraben nicht so tief gewesen sein kann, als der innere, weil sonst durch jenen die Quellen abgeschnitten worden wären. Dagegen wurde muthmaßlich das überflüssige Wasser des in Rede stehenden Mühlenteichs unterirdisch nach dem äußern Graben (dem spätern Festungshafen vor dem Eisenbahnhofe) abgelassen, weil sich (erst im Jahre 1834) an einer dazu geeigneten Stelle ein gewölbter Gang vorfand, welcher für fortificatorische Zwecke nicht bestimmt gewesen sein kann und anscheinend auch älter, als die heütige Befestigung ist.

Daß der Hauptgraben vom Fort Preüßen bis zur neüesten Zeit viel Wasser gehabt hat, und davon sogar der Fuß der Mauer theilweise beschädigt wurde, so daß eine Cüvette und Senkbrunnen angelegt werden mußten, ist dadurch erklärlich, daß dieser Graben keine Abwässerung nach Außen hat, und in streng lehmigem Boden liegt, der keine hinreichende unterirdische Entwässerung nach der Oder gestattet.

2. Die Fleschen und Redouten vom 7jährigen Kriege müssen damals noch sehr sichtbar gewesen sein, und selbst die Communicationen derselben nach den bedeckten Wegen, wurden jetzt erst geschlossen.

3. Am Fuße der sämmtlichen Glacis waren Gränzweiden gepflanzt, die wol erst durch die Franzosen rasirt worden sind.

4. Um die Paradeplätze waren junge Linden gepflanzt. Diese müssen ebenfalls während der französischen Occupation beseitigt worden sein, da bei der Reoccupation am 5. December 1813 keine solche Bepflanzung bestanden hat, sondern nach der Zeit allmälig wieder bewirkt worden ist.

5. Es wurden die Mauern gereinigt. Die frühere, auch spätere langjährige Vernachlässigung dieses Haupterfordernisses zur Erhaltung starkgeböschter Mauern, hat augenscheinlich zu ihrem Ruin die Hauptveranlassung gegeben; und ist auch sehr erklärlich, weil die Fugen doch mit der Zeit mehr oder weniger ausfrieren, alsdann, da sie nach hinten fallen, das Wasser festhalten und nur die Vegetation befördern, die besonders an den unteren Theilen der Mauer, wegen der sich hier mehr sammelnden Feüchtigkeit, allen Zusammenhang auflöst und endlich eine förmliche dichte Grasdecke bildet, die die Feüchtigkeit festhält, und, im Verein mit dem Frost, die Ziegelsteine zerstört.

In einem solchen Zustand fand der Hauptmann Friedrich Wilhelm Samuel Böthcke, als derselbe im Jahre 1833 in die Stellung des Platz-Ingenieurs berufen ward,

noch sehr viele Revetements-Mauertheile. Besonders an den hohen Mauern der Schneckenwerke hatte die Vegetation so überhand genommen, daß unter der dichten Grasdecke das Mauerwerk fast gar nicht mehr zu erkennen war. Die gründliche Reinigung, welche nun vorgenommen wurde, erwies denn auch nur zu deutlich, welcher Verwüstung diese Paraments ausgesetzt gewesen waren. Selbst die hin und wieder, besonders in den Forts Wilhelm und Leopold, vorgefundenen Breschen haben gewiß keine andere Grundursache gehabt.

6. Die Treppenpoternen waren schon zu Hensel's Zeit theilweise in schlechter Verfassung. Dies konnte auch nicht anders sein, weil der zu geringe Dotirungs-Fonds die kostspielige Unterhaltung der oberen Eindeckungen nicht gestattete, und dann auch wol die periodische Reinigung und Lüftung versaümt sein mochte. Die Franzosen haben zwar einige mittelst Bretterstufen wieder gangbar zu machen gesucht, doch ist seit der Reoccupation bis 1836 darin nichts weiter geschehen, daher die Treppenpoternen der Forts in der zuletzt angegebenen Epoche allesammt nicht als gangbar zu betrachten waren.

7. Die Berme des Hauptwall's war, zu Hensel's Zeit, mit einer guten Dornhecke versehen. Sie ist, wie oben nach den Rechnungen gezeigt wurde, beim Retablissementsbau, im Jahre 1726 durch den Berliner Planteur Löbeneck gepflanzt worden und war im Laufe der Jahre gedeihlich gewachsen.

8. Die Mauern des Hauptwalls waren noch ziemlich im Stande, da nur kleine Reparaturen an den ausspringenden Winkeln nöthig waren und man, aller Wahrscheinlichkeit nach, vorzugsweise auf die Instandhaltung des Hauptwalls sein Augenmerk gerichtet hatte.

9. Die Paraments der Forts Preußen, Wilhelm und Leopold müssen schon manche Beschädigungen erlitten haben, da man die lose gewordenen Steine herausnahm und in Haufen aufschichtete. In der Rechnung pro 1786 ist von einem gemauerten Tambour im gedeckten Wege des Forts Preußen die Rede doch läßt sich nicht nachweisen, wo derselbe gelegen habe.

10. In den inneren Raümen der Faussebraye des Hauptwalls waren junge Obstbaüme gepflanzt. Hieraus und aus der Notiz Nr. 3 geht hervor, daß zu Hensel's Zeit die Glacisflächen nicht bepflanzt waren. — Eine derartige Bepflanzung ist auch erst nach der Reoccupation, 1813, vorgenommen worden und im Umzuge des Forts Wilhelm, bis 1836 auch nur theilweise möglich gewesen, da die Regulirung dieses Glacis, wegen der dazu erforderlichen sehr bedeütenden Schuttmassen nur allmälig vor sich gehen konnte.

11. Die Hunde wühlten Löcher in den Hauptwall. Ein Übelstand, der auch 1836 Statt fand, da die am Fuße längs der Paradeplätze gepflanzten Hecken nicht allein sehr spolirt wurden, sondern auch an sich das Durchdrängen von Hunden nicht verhinderten, überdem der Zugang zum Hauptwall vom Bastion 8 bis zur Oder oberhalb noch gar nicht gesperrt war, wo dann eine heitere Schuljugend, die den Wall zum Spielplatz ausersah, nicht wenig zum Ruin desselben beitrug.

12. Nachträglich ist zur Notiz 1 zu bemerken, daß der Hauptwall vor der Courtine 3—4 gar versumpft war, daß nach dem dort erbaut gewesenen Abtritt für die Anklamer Thorwache ein förmlicher Damm geschüttet werden mußte. Der Canal durch die Contregarde Nr. 6 zur Abwässerung des Grabens vom Fort

Wilhelm war ganz verwachsen und dieser Graben so versumpft, daß er sogar gebaggert werden mußte.

13. Nach Hensel's Rapporten waren, außer den Baugefangenen, deren Zahl ungefähr 30 betrug, und bei den Arbeiten der Fortification nicht namhaft gemacht wurden, wol auch hauptsächlich nur zur Straßen- und sonstigen Reinigung, insbesondere der Wälle von Unkraut und zu den kleinen Pflanzungs-Arbeiten gebraucht wurden, da die Fesseln, mit denen sie — bekleidet werden mußten, bei anderen Handtierungen zu hinderlich sind, durchschnittlich täglich in Arbeit: 9 Erdarbeiter, 4 Zimmerleute, incl. 2 Lehrlinge, 4 Maurer, desgleichen 2 Brettschneider.

Ferner geht noch aus dem, von dem Platz-Ingenieur Hensel dem vierten Departement des Königl. Ober-Kriegs-Collegiums unterm 9. Februar 1789 eingereichten Bericht über den damaligen Zustand der Festung Stettin — der Situationsplan, der diesem Bericht beigelegt war, ist so wenig im Fortifications-Archiv als im Archiv des Königl. Kriegs-Ministeriums aufzufinden gewesen — das folgende Bauliche hervor: —

1) Im Allgemeinen befanden sich Wälle und Mauern der Hauptfestung nebst Enveloppe in baulichen Würden.

2) Bei der Lastadie-Befestigung wurden die Revetements-Reparaturen fortgesetzt, doch dehnten sie sich vom obern Oder-Anschluß nur bis zum Redan 6, links vom Parnitzer Thor aus. Der Graben war verschlammt und mit Rohr und Schilf verwachsen, sodaß seine Aufraümung wünschenswerth erschien, aber wegen Mangels an Fonds nicht gemacht werden konnte. Der höchst traurige Zustand der ohnehin schwachen Revetements der Lastadie veranlaßte schon in den Jahren 1777—1781, daß der damalige Platz-Ingenieur, Hauptmann Ludwig Carl v. Pellichet [ein Schweizer von Geburt, † in Stettin 1787 im Alter von 57 Jahren, nachdem er 12 Jahre Ingenieur vom Platz gewesen war] — einen Retablissements-Anschlag im Betrage von 15.000 Thlr. einreichte. Friedrich II. schickte aber denselben an den Gouverneur, Herzog von Braunschweig-Bevern mit den Worten zurück: — „daß Se. Königl. Majestät kein Freünd von Apotheker-Rechnungen, auch kein Geld für Stettin herzugeben gesonnen seien". — Es blieb also nichts übrig, als sich mit dem Dotirungsfonds zu behelfen.

Was die „Apotheker-Rechnungen" betrifft, so scheint der König Einzelnheiten bei fortificatorischen Bau-Anschlägen nicht geliebt zu haben, da beispielsweise der eben gedachte Walrave'sche Anschlag der Amphitheater-Batterien kurz also lautet:

„Der zu diesen 3 Batterien zu nehmende Grund, welcher mit 1575 Schacht Erde auszufüllen und von der Scarpe des vorwärts liegenden Berges zu nehmen, kostet pro Schacht, weiln die Erde weit zu holen, 1 Thlr. thut . . Thlr. 1575
Selbige zu palissadiren und Palissaden anzufahren . . . . . = 200
Den äußersten Angel bei der Oder an der Schnecke vollends zu perfectioniren . . . . . = 200
Summa . . Thlr. 1975

A. Wilhelm H. v. Br. Bevern. de Walrave.
Stettin, den 22. Januar 1748.

[Bei Bauten in anderen Verwaltungs-Zweigen, namentlich im Domainen-[illegible], hielt es Friedrich II. anders. Für diese mußten ihm die Bau-Anschläge [illegible] der speciellsten Ausführung vorgelegt werden, wobei es nicht selten vorkam, daß er diesen oder jenen Ansatz strich, weil er ihn für überflüssig erachtete.]

3) Der bedeckte Weg und das Glacis waren mit ihren Brüstungsmauern noch gut im Stande. Auch bestätigt sich die obige Notiz Nr. 10, daß die Glacisflächen nicht bepflanzt waren.

4) Minen sind weder bei der Hauptfestung, noch bei den Forts vorhanden.

5) Hinsichtlich der Gräben der Bleichholm-Schanze verhielt es sich wie mit den Gräben der Lastadie, und die Bohlwerke des Parnitz-Brückenkopfs (diese beiden Werke ohne Mauerwerk) waren von schlechter Beschaffenheit. Nach dem Plane VI von 1790 kann man glauben, es habe damals gar kein Brückenkopf am Parnitzthore bestanden.

6) Die Mangelhaftigkeit des Paraments vom Fort Preußen betraf vorzüglich die Enveloppe; und so verhielt es sich auch noch 1836, wo, besonders an der Wetterseite, die Escarpen der Enveloppe sehr gelitten hatten. Die Erdwälle waren, wie auch 1836, in ziemlich guter Verfassung. Nach dem Hauptgraben führten nur in den Rentrants 1—2 und 4—5 gewölbte, gleich beim Bau angelegte Poternen, in den Rentrants 2—3 und 3—4 wurden dagegen im 7jährigen Kriege Poternen in Holz durchminirt, und selbige erst in den Jahren 1817 und 1818 ausgemauert. Im Rentrant 5—1 liegt der Eingang des Forts und existirt darunter keine Verbindung vom Innen nach dem Hauptgraben. Außer den gewölbten Sousterrains des Wachthauses und des Commandantenhauses hat Fort Preußen gar keine casemattirten Raüme.

7) Die Mauern des Forts Wilhelm waren bei weitem schon mehr beschädigt, und die Communikationen nach den Fleschen des siebenjährigen Kriegs noch nicht verschüttet, sondern mit Palissaden abgesperrt.

8) Mit den Mauern des Forts Leopold verhielt es sich eben so, und das innere Hauptwerk war noch am weitesten hinter seiner Vollendung zurück.

9) Im Jahre 1784 arbeitete Hauptmann Hensel einen Plan zur Vollendung beider Forts aus. Der Kosten-Anschlag ergab eine Summe von ca. 48.000 Thlr. Der Gouverneur, nunmehr General-Lieutenant Lewin Friedrich v. Hacke, der Nachfolger des Herzogs von Braunschweig-Bevern seit 4. August 1782, reichte den Plan dem Könige ein, aber es wurde, aller Erinnerungen ungeachtet, selbst nicht, nach des großen Königs 1786 erfolgten Ableben, von dessen Nachfolger auf dem Throne, Friedrich Wilhelm II, nichts darauf resolvirt.

Der Stadtmauer wird in dem Berichte des Hauptmanns Hensel vom 9. Februar 1789 nirgends Erwähnung gethan, und auch der Festungsplan III von 1790 gibt nur diejenigen einzelnen Theile am Ober- und Unterende der Stadt an, welche, mit Ausnahme der Thore, noch im Jahre 1836 bestanden. Es findet sich auch nirgend eine Notiz über den Abbruch der Stadtmauer. Nach dem Plane V existirte die Stadtmauer aber im Jahre 1721 noch in ihrem ganzen Umfange und im Jahre 1760 war der innere Stadtgraben längs der beiden Paradeplätze bereits ganz verschüttet. Es läßt sich also annehmen, daß auch der Wegbruch der Stadtmauer in der Hauptsache zwischen 1724 und 1740 erfolgte*), und das

*) In den Festungs-Bau-Rechnungen kommen noch 1759 Reparatur-Arbeiten an der Stadtmauer, ohne nähere Bezeichnung, vor.

Material derselben zum Retablissement der bei den Belagerungen von 1677 und 1713 zerstörten Gebäude der Stadt verwendet wurde, wobei dann auch die [illegible]fälligen sehr bedeütenden Schuttmassen im Stadtgraben eine ganz geeignete Unb[illegible]bringung fanden. Das innere Passower Thor blieb stehen und auf seinem Grundbau wurde, wie aus der Geschichte des Mühlenwesens hervorgeht, in den Jahren 1727 und 1728 die holländische Windmühle erbaut, deren sich die ältere Generation der Stettiner, einheimischen, Bürgerschaft noch sehr wohl zu erinnern vermag.*)

Da die Stadtmauer, und somit auch sicherlich der Stadtgraben, früher ein unbestrittenes Eigenthum der Stadt war — wurde doch die Mauer auf Grund und Boden der Bürgerschaft durch deren Geld und ihre Naturaldienste aufgeführt und ebenso der Graben ausgehoben, — so macht die Stadtgemeinde Stettin auch noch heüte Anspruch auf das Eigenthumsrecht der an Stelle von Mauer und Graben getretenen zwei Plätze, des Parade- und des Königs-Platzes 2c. und überhaupt aller Raüme, welche sich zwischen der ehemaligen Stadtmauer und dem Fuße des jetzigen Hauptwalles befinden, wogegen die Festungsbehörde den Besitz der gedachten zwei Plätze und des Terrainzuges von dem frühern Bastion 7 bis zum Schützengarten, nebst dem frühern Wallwege von dem eingegangen Bastion 8 bis zum Schneckenthore, behauptet hat, und rücksichtlich der Plätze noch behauptet. Diese Streitsache schwebt schon sehr lange, dürfte aber demnächst, in Folge der Entfestigung der Stadt, zum — rechtlichen Austrag zu bringen sein. Mittlerweile ist gegenseitig stillschweigend ein Interimisticum rücksichtlich der Eigenthumsfrage dahin eingetreten,**) daß die Festungsbehörde nichts dagegen einzuwenden hatte, oder mindestens keine Entschädigung für die Baustelle beanspruchte, als im Jahre 1846 die Kaufmannschaft, unter Genehmhaltung der städtischen Behörden, sich entschloß, auf dem Königsplatze ein Schauspielhaus erbauen zu lassen, während Magistrat, im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung es unterlassen hat, das Besitzrecht an dem Paradeplatze geltend zu machen, als im Jahre 1864 auf diesem Platze Seitens der Garnison-Verwaltung eine neüe Hauptwache, nebst Militair-Arrestlokal, statt der bisherigen Hauptwache vor dem Börsengebäude am Heümarkt erbaut wurde. Rücksichtlich des Bauplatzes für das Schauspielhaus scheint jedoch die Commandantur eine Cabinets-Ordre extrahirt zu haben. Offenbar steht aber dasselbe auf städtischem Grund und Boden, dem ehemaligen Stadtgraben, denn als man im Jahre 1847 mit dem Bau den Anfang machte, konnte erst bis zu einer Tiefe von 70 Fuß fester Baugrund gefunden werden. (Vergl. oben S. 484).

Die Lastadie anlangend, so haben die Vorfahren der heütigen Bürgerschaft diesen Theil ihres Wohnplatzes, der von ihnen stets als Vorstadt angesehen wurde, niemals mit einer Mauer bewehrt gehabt. Wie die beiden Wieken hat die Lastadie immer offene Zugänge gehabt. Nichtsdestoweniger will, auf ähnliche Weise wie bei der Stadt, der Magistrat das Eigenthum der Wallstraßen bis zu den betreffenden Privatgrundstücken in Anspruch nehmen, während die Festung den Besitz des Tractus zwischen dem Ziegen- und dem Parnitzthore unbedingt festhält.

König Friedrich II. hatte, wie oben bemerkt, durch seine Ordre vom 12. Juni 1741 den Dotirungsfonds für die Festung Stettin incl. Damm auf jährlich

*) Verhandlungen über den Abbruch der Stadtmauer werden sich im Raths-Archiv finden, wie sich weiter unten in der Bau-Geschichte des Schloßgebäudes — Notiz von 1756 — ergibt.

**) Mündliche Mittheilung des Stadtverordneten-Vorstehers Léon Saunier, 1873.

3000 Thlr. festgesetzt. Es sollten also während der 46 Jahre Seiner Regierungszeit im Ganzen 138.000 verausgabt werden. Es sind aber nach Ausweis der Rechnungen wirklich verausgabt worden . . . . . Thlr. 208.100 mithin hat der König 70.180 Thlr. als Extraordinarium über den Etat bewilligt. Diese Mehrausgabe trifft besonders auf die Zeit des 7jährigen Kriegs, namentlich auf die Jahre 1758—1762, während derer auf die Instandsetzung der Festungswerke von Stettin 57.776 Thlr., auf die von Damm 19.028 Thlr. aus dem ordinairen und extraordinairen Baufonds verwendet wurden. Diese großen Geldausgaben entstanden durch die oben erwähnten Erdarbeiten, sowie durch mancherlei Holzbauten und Palissadirungen bei der Armirung beider Festungen. In das Jahr 1762 fällt auch die Aufnahme eines Plans nebst Kataster von Damm, welche der Landmesser Andreae für 99 Thlr. ausführte. Auch sei hier noch angemerkt, daß laut Cabinets-Ordre vom 9. December 1743 die Leüte von den russischen Galeeren, bis auf einen der durch 20jährige Dienstzeit National-Matrose geworden war, und der jährlich eine Pension von 72 Thlr. erhielt, entlassen wurden.

Unter der Regierung Friedrich's Wilhelm II. konnten in den 10 Jahren 1787—1796 etatsmäßig 30.000 Thlr. zur Ausgabe kommen, es sind aber in diesem Zeitraume nach Ausweis der Rechnungen nur . . . . Thlr. 29.413 verausgabt, daher 587 Thlr. gespart worden, welche anscheinend in der folgenden Periode mit verwendet worden sind. In der vorstehenden Periode kamen aber auch außeretatsmäßige Ausgaben vor, welche extraordinair angewiesen werden mußten, verursacht durch die politischen Verhältnisse Preußens, und namentlich in Beziehung auf die Verhandlungen wegen der Polnischen Wirren, in Folge deren Stettin im Jahre 1791 armirt wurde.*) Die Armirungsarbeiten wurden von commandirten Mannschaften der Depot-Bataillons v. Braun, v. Scholten und v. Pfuhl, und von der Invaliden-Compagnie v. Rosenberg, sowie auch von gestellten Landleüten der umliegenden Ortschaften ausgeführt. Die Zimmerleüte fertigten die Palissadirungen, Thorabschlüsse und Bettungen. Die Landleüte erhielten freies Nachtquartier in der Stadt und $7\frac{1}{2}$ Sgr. Tagelohn, von den Mannschaften der Unterofficier 10 Sgr., der Gemeine $6\frac{1}{4}$ Sgr., nach Abzug der Löhnung, die vom platten Lande gestellten Fuhren waren 4spännig und wurden pro Pferd den Tag mit 10 Sgr. bezahlt. Es wurden überhaupt verbraucht 64 Schock Faschinenstrauch, welche aus den Rathsbrüchern geschlagen wurden, und mit Einschluß des Arbeitslohns und der Anfuhr pro Schock 1 Thlr. 10 Sgr. kosteten. Hieraus wurden 810 Stück 12füßige Faschinen gebunden. Ferner wurden 10248 ganze und 6450 halbe Palissaden (d. h. der Länge nach gespaltene) angefertigt, auch viele Sturmpfähle, aber nicht gebraucht. Für diese Arbeiten sind im Ressort der Fortification 7599 Thlr., incl. der Artillerie-Arbeiten aber 11.237 Thlr. ausgegeben worden, die in der Rechnung vor der Linie stehen.

Unter der Regierung Friedrich Wilhelm's III. war das etatsmäßige Soll der Ausgabe für die Stettiner und Damm'schen Festungswerke — beide auch in der vorhergehenden Periode — für die 9 Jahre 1797—1805 : 27000 Thlr., die Ist-Ausgabe betrug aber . . . . . Thlr. 34.197

*) Acta der Königl. Commandantur der Festung Stettin, Tit. I, Sect. XIV, Nr. 13.

Daher waren 7197 Thlr. über den Etat ausgegeben worden, ohne daß die Rechnungs-Auszüge nachweisen, was dafür geleistet worden ist.

Ein Festungs-Dotirungs-Fonds hat den Zweck, das laufende bauliche Bedürfniß der Festung zu bestreiten, während die extraordinairen Festungsbauten solche sind, deren Kosten den Dotirungs-Fonds entweder übersteigen, oder doch ohne Beeinträchtigung der anderweiten laufenden Bedürfnisse nicht vom Dotirungs-Fonds mit bestritten werden können, und auch so dringend sind, daß sie bis dahin, wo vielleicht der Dotorungs-Fonds dazu fähig wäre, nicht aufgeschoben werden können, und sich eben so wenig auf mehrere Jahre vertheilen lassen.

Der Stettiner Festungs-Dotirungs-Fonds ist eine Stiftung Friedrich Wilhelms I. Der König verschmähte es, das Beispiel des nordischen „Retters" zu befolgen, der 100 Jahre vorher im Lande seines angeblichen Bundesgenossen, Bogislaw's XIV., den Dictator spielte, und die Bürger Stettins zum „Schanzen" trieb, weil es nach althergebrachtem Recht ihre Pflicht sei, für die Bewehrung ihrer Stadt Sorge zu tragen, dabei aber nicht die Sicherheit dieser Stadt, sondern nur sein persönliches Interesse im Auge hatte; denn Gustav Adolf betrat im Jahre 1630 den deutschen Boden auf der Rudenschen Sanddüne, mit dem festen Vorsatze, das Land, dessen eingebornes Fürstenhaus dem Aussterben nahe war, sich anzueignen, um, mit der demnächstigen Eroberung des Herzogthums Preußen, die Herrschaft über das Baltische Meer zu erlangen und den Dänen ein Paroli zu bieten.

Schweden's Tichten und Trachten ging, auch nach dem Lützener Fall, immer auf den Besitz von Pommern. Als die Pommerschen Landstände Stettinscher, Wolgastscher und Stiftscher Regierungen zwei aus ihrer Mitte, Marx v. Eickstedt und Friedrich Runge im Jahre 1645 zu den Friedens-Verhandlungen nach Osnabrück entsendet hatten, um an Ort und Stelle die Interessen des Landes wahrzunehmen, fragte in einer der vielen Conferenzen, welche die Abgesandten mit dem Grafen Johann Ochsenstirn, einem Sohne des Reichskanzlers, hielten, der Schwede die Pommern: — „Ob sie sich nicht nomine statuum erklären wollten, bei der Krone zu verbleiben, welche seit der Landung auf dem Ruden factisch im Besitz des Landes war. Durch Pommern, fuhr der Graf fort, könne dem ganzen evangelischen Wesen geholfen werden; Ihro Königl. Majt. von Schweden würde es auch vom Reiche jure Feudi anerkennen, et quidem iisdem juribus et privilegiis, wie es die Herzoge zu Pommern gehabt, die Krone würde die Stände bei ihren Privilegien lassen, diese auch ansehnlich vermehren, sofern sie, die beiden Abgesandten, ihm, dem Grafe und seinen schwedischen Helfern auf dem Friedenscongresse, nicht in den Weg treten würden. Dies Alles, heißt es in dem Eickstedt-Rungeschen Bericht, ist uns sehr wunderlich vorgekommen, weil wir nicht begreifen können, daß die Krone Schweden unser Pommern behalten, aber dennoch es zu ihrer Satisfaction nicht vorschlagen will. Darum hätten wir uns gern dieses Discourses geübrigt gesehen. Weil aber Se. Excellenz nicht ablassen wollten, haben wir endlich zur Anewort gegeben, daß Se. Excellenz es sehr wohl wisse, wie es sich mit Pommern eigentlich verhalte, nämlich, daß man in des Kurhauses Brandenburg Eventual-Pflicht über 100 Jahre gewesen, auch expresse geschworen, nach Erlöschung des Pommerschen Fürsten-Stamms, Niemand

anders für einen Herrn anzuerkennen, als den zu jederzeit regierenden Kurfürsten zu Brandenburg und dessen Erben für und für"*).

Es ist für dienlich erachtet worden, diese Vorgänge in Erinnerung zu bringen, um dem tief eingewurzelten Irrthume wiederholt entgegen zu treten, der schwedische König sei nach Deütschland gekommen, nur um seinen lutherschen Glaubensgenossen beizustehen im Vertheidigungs-Kampf wider die, allerdings zu jener Zeit gewichtigen, Bannsläche des Vaticans, und die Heersaülen, welche die Schwarzen von der Gesellschaft Jesu wider die Aufklärung ins Feld rücken ließen, wie sie es auch heüte wieder thun möchten, hätte nicht der — Aufklärichtt, wie protestantische Jesuiten, mit ihrem Motto: die Wissenschaft muß umkehren! die geistigen Eroberungen der letzten zwei Jahrhunderten in verächtlicher Weise nennen, den Jüngern der Finsterniß ein peremtorisches Halt, mit Anwendung des kategorischen Imperativs geboten, ohne die Passauer Kunst zu Hülfe zu nehmen.

Friedrich Wilhelm I, vom Hause der Hohenzollern der erste Regent im ganzen Hezzogthum Stettin, ist also der Stifter des Stettiner Festungs-Dotirungs-Fonds, den er Anfangs, und schon zur Sequestrations-Zeit, auf jährlich 600 Thlr. festgesetzt hatte, eine Summe, welche aber in den 7 Jahren 1718—1724 jährlich im Durchschnitt um 550 Thlr. überschritten wurde, so daß der König extraordinaire Zuschüsse bewilligen mußte. Aus diesem Fonds und seinen Zuschüssen mußten nicht blos die Stettinschen, sondern auch die Dammschen Werke unterhalten werden.

Als nun aber der König sah, daß die Ausführung der von Ihm genehmigten Wallraveschen Pläne zur Erweiterung der Festung Stettin so ungeheüere Summen, wie sie oben für 1724—1726 nachgewiesen sind, in Anspruch nahm, so kam Er, der mit Seinen Finanzquellen so überaus ökonomisch umging, wol auf den Gedanken, dem Schnellbau Halt zu gebieten; denn Er erhöhte durch die oben erwähnte Cabinets-Ordre vom 16. Mai 1727 den bisherigen Dotirungs-Fonds von 600 Thlr. plötzlich auf 12.600 Thlr., sehr wahrscheinlich in der Absicht, daß damit ein allmäliger Ausbau der Forts bestritten werden sollte. Der König ist aber, wie wir gesehen haben, dieser vermutheten Absicht nicht getreü geblieben; Er hat nach wie vor bis an Sein Lebensende sehr bedeütende Summen extraordinair bewilligt, weil es Ihm darum zu thun war, einen Platz vor feindlichen Angriffen sicher zu stellen, dessen Erwerbung und erbrechtlicher Besitz, nordischen und wälschen Ränken gegenüber, Ihm und insonderheit Seinem Großvater soviel Blut und Geld gekostet hatte.

Daß der erhöhte Dotirungs-Fonds jene vermuthete Bestimmung wirklich gehabt habe, geht aus seiner Höhe selbst hervor; denn die Summe von 12.600 Thlr. ist für die damalige Zeit, wo das Tausend Ziegel zum höchsten mit 5 Thlr. bezahlt wurde, der Tagarbeiter 4—7 Sgr. erhielt, und der Maurer- und Zimmermeister mit 15 Sgr. und ihr Gesell mit 9 Sgr. Tagelohn mehr als zufrieden war, und bei der Neütheit sämmtlicher Festungswerke zu groß, als daß sie ausschließlich zur Unterhaltung der fertigen Werke und fortificatorischen Gebaüde bestimmt gewesen sein sollte. Von dem Fonds mögen 12.000 Thlr. zur Be-

*) Verhandlungen der Pommerschen Gesandten auf den Westfälischen Friedens-Congreß. In den Baltischen Studien, 1837, IV, 1, 86.

streitung der Baukosten, die überschießenden 600 Thlr. aber zur Besoldung der Festungs-Unterbedienten verwendet worden sein. Daß es mit diesem Fonds die angedeütete Bewandniß gehabt habe, wird aus dem Umstande noch wahrscheinlicher, daß König Friedrich II. derselben, bei Sistirung der Neübauten, durch Cabinets-Ordre vom 12. Juni 1741 auf 3000 Thlr. herabsetzte, und daß aus diesem Grunde besonders an die Vollendung der Forts Wilhelm und Leopold nicht weiter gedacht werden konnte.

Aus einer sehr interessanten Notiz des Hauptmanns Hensel vom 25. März 1788 ersieht man, was der Friedericianische Dotirungs-Fonds — der auch in den ersten Jahren der Regierung Friedrich Wilhelm's II. unverändert blieb, — oder vielmehr das davon für Bauzwecke verbliebene Residuum von 2.306 Thlr., außer der Unterhaltung der weitläufigen Festungswerke von Stettin und Damm, für welch' letztern Platz trotz seines Retablissements im 7jährigen Kriege ein besonderer Etat nicht festgesetzt wurde, zu leisten hatte, und zwar —

A. Die bauliche Unterhaltung sämmtlicher Wachthaüser und Wachtraüme, nebst dem gesammten Utensilien-Inventar derselben. Dazu gehörte:

1) Die Berliner Thorwache, im Ravelin 6—7, 1840 der Garnisonverwaltung obliegend. — 2) Die grüne Schanzenwache, im Bastion 8. — 3) Die heil. Geist- oder Schnecken-Thorwache; das hiermit gemeinte, nicht nachweisbare Gebaüde muß innerhalb der alten Stadtmauer gestanden haben, das neüe Wachthaus steht neben dem Garnison-Lazareth und liegt seine Unterhaltung der Garnison-Verwaltung ob. — 4) Die Wache an der Langenbrücke. — 5) Die Packhofwache, ein Raum im Gebaüde des Haupt-Steüer-Amts auf der Lastadie; 1840 wurde diese Wache nicht mehr bezogen, daher der bisher benutzte Raum an die Steüerbehörde zurückgefallen war. — 6) Die Parnitzer Thorwache, 1840 der Garnison-Verwaltung obliegend. — 7) Die Parnitzer Brückenkopf-Wache. Dieses Gebaüde wurde bei Umgestaltung des Brückenkopfs 1818 abgebrochen und nicht wieder errichtet. — 8) Die Pladderinwache, gehörte der Fortification. — 9) Die Ziegenthorwache. Dieses Gebaüde stand im Hofraume des Redan 10 rechts vom Ziegenthor und wurde als baufällig und entbehrlich 1825 abgebrochen. — 10) Die Wache an der Baumbrücke. — 11) Die Bleichholmwache, dies Gebaüde wird von der Fortification unterhalten. — 12) Die sog. schwedische Wache, links innerhalb des ersten Frauenthors gelegen. — 13) Die Frauenthorwache. — 14) Die sog. Enveloppenwache, ein bombenfestes, gewölbtes, mit Erde bedecktes Gebaüde ohne Dach, zwischen dem 3ten und 4ten Frauenthore, der Frauenthor-Kaserne gegenüber, gehört der Fortification. — 15) Die Wache im Fort Leopold, gehört der Fortification. — 16) Die Anklamer Thorwache, im Ravelin 3—4, gehört der Garnisonverwaltung. — 17) Die Wache im Fort Wilhelm, gehört der Fortification. — 18) Die Schloßwache, ein Raum im Königl. Schlosse, wird von der Garnisonverwaltung unterhalten. — 19) Die Stockhauswache war eine der Casematten neben dem Berliner Thorgewölbe und gehört der Fortification. — 20) Die Hauptwache auf dem Heümarkte, zwischen dem Rathhause und dem Börsengebaüde war 1829 neü und massiv gebaut, zur Garnisonverwaltung gehörig. — 21) Die große Wache im Fort Preüßen. — 22) Die Ravelinwache vom Fort Preüßen. — 23) Das Wachhaus am Golnower Thor zu Damm,

welches schon vor 1836 abgebrochen und — 24) das Wachhaus am Stettiner Thore daselbst, welches vermiethet war, beide der Garnisonverwaltung gehörend.

Alle diese Gebaüde ꝛc. mußten, wie gesagt, zu Hensel's Zeit vom Festungs-Dotirungs-Fonds der 3000 Thlr. unterhalten werden. Diesem lag ferner ob:

B. Die Unterhaltung der sämmtlichen Festungsbrücken, und dieser waren 15 in Stettin und 6 in Damm, nämlich

1) Die erste Frauenthor-Brücke, 1840 mit Nr. 1 bezeichnet, zwischen dem 2. und 3. Frauenthor, 43 F. lang. — 2) Die zweite Frauenthor-Brücke vor dem 3. Frauenthore existirt nicht mehr. Der betreffende Graben, Plan VI von 1790, ist bei Gelegenheit der Einebnungen im Fort Leopold, 1817—1820, bis zur Straßenhöhe zugeschüttet worden. — 3) Die erste Anklamer Thor-Brücke, 1836 mit Nr. 2 bezeichnet, über den Hauptgraben in der Courtine 3—4, 188 F. lang. — 4) Die zweite Anklamer Thor-Brücke, Nr. 3, über den Ravelingraben 3—4, 43 F. lang. — 5) Die erste Berliner Thor-Brücke, Nr. 4, über den Hauptgraben in der Courtine 6—7, 132 F. lang. — 6) Die zweite Berliner Thor-Brücke, Nr. 5, über den Ravelingraben 6—7, 85 F. lang. — 7) Die dritte Berliner Thor-Brücke, Nr. 6, über den halben Enveloppengraben daselbst, 40 F. lang. — 8) Die erste oder große Schneckenthor-Brücke, Nr. 7, über den Festungshafen vor Bastion 9, 108 F. lang, wurde 1840 auf gemeinschaftliche Kosten der Fortification und der Stadt unterhalten. — 9) Die zweite Schneckenthor-Brücke, Nr. 8, über den Graben der Coptregarde Nr. 9, 26 F. lang; in der Unterhaltung wie die große Brücke. — 10) Die erste, oder Hauptgraben-Brücke des Forts Preüßen, Nr. 9, 72 F. lang. — 11) Die zweite oder Ravelinbrücke des Forts Preüßen über den Abschnittgraben des Ravelins 5—1, Nr. 10, 25 F. lang. — 12) Die dritte Brücke vom Fort Preüßen, Nr. 11, über den äußern Ravelingraben 5—1, 16 F. lang. — 13) die Parnitz Brückenkopf-Brücke, die zu Hensels Zeit vorhandene existirt nicht mehr, da der Brückenkopf im Jahre 1818 eine ganz andere Gestalt erhielt; die damals gebaute Brücke, Nr. 12, ist 50 F. lang. — 14) Die kleine Brücke unmittelbar vor dem Parnitzthore, Nr. 13, 8 F. lang. — 15) Die Ziegenthor-Brücke, Nr. 14, wurde zu Hensels Zeit vom Gouvernement gebaut und das dazu benöthigte Holz von den Holzhöfen der Stadt gegeben. 1840 war dagegen das Unterhaltungs-Verhältniß so, daß die Stadt blos den Belag unterhält. Diese Brücke ist 75 F. lang.

Von den Dammschen 6 Brücken sind je 2 vor dem Stettiner, dem Golnower und Mühlen- (Zorndorfer) Thore und werden die 4 ersteren zusammen 186 F. lang, von der Fortification, die bei den Mühlenthor-Brücken aber von der Stadt Damm unterhalten. Sie sind 80 F. lang.

C. An Gebaüden, außer den unter A. bezeichneten Wachen:

1) Das Commandantenhaus nebst Zubehör im Fort Preüßen. Dasselbe diente zu Hensel's Zeit zur Unterbringung von Staatsgefangenen ꝛc. — 2) Die Material-Remise der Fortification im Königs-Bastion Nr. VI. — 3) Die zwei Stockhaus-Casematten am Berliner Thore, von denen eine als Wache diente, oben in A, Nr. 19.

D. Sämmtliche Schilderhaüser, deren Unterhaltung 1840 der Garnison-Verwaltung zustand.

E. Die Unterhaltung der Wasserbaüme in der Oder, davon der Oberbaum

zwischen dem Festungshafen und dem untern Theil der Silberwiese, und der Unterbaum bei der Bleichhalmschanze im Strome lag.

Hauptmann Hensel vertheilte den ihm zur Disposition stehenden Dotirungs-Fonds für das Jahr 1789 in folgender Weise.

1. An Gehältern der Festungs-Unterbeamten 694

Nämlich: Magazin-Rendant 10 Thlr., Erster Wallmeister 72 Thlr.; Materialschreiber 72; 9 Wallvorsetzer à 60 Thlr., wobei zu bemerken, daß der Rendant 120 Thlr. und der zweite Wallmeister 72 Thlr. aus der Magazinkasse erhielt, später auch der dritte Wallmeister.

2. Für die Rechnungslegung 6
3. Einem alten Wallplacker Pension, die bis 1806 dauerte 12
4. Für Schornsteinreinigung 16
5. Bauholz 400
6. Schneidelohn für dasselbe zu allen vorkommenden Zwecken . . . 120
7. Für 50.000 Mauer- und Dachsteine, das Tausen 8 Thlr. . . . 400

Kalk brauchte nicht angeschafft zu werden, denn als im Jahre 1740 mit dem großen Retablissementsbau aufgehört wurde, waren bereits 115¾ Land-Prahm Kalk ungelöscht. Derselbe wurde während der Reparaturbauten verbraucht; doch waren in verschiedenen Gruben, welche mit altem Mauersteingruß verschüttet waren, mehrere Landprahm der Kenntniß der Festungsbehörde entzogen worden. Diese Gruben, 11 an der Zahl, wurden zwischen 1761 und 1798 aufgefunden, und darin noch 71¾ Landprahm und 25 Tonnen aufgedeckt. Der Landprahm wurde zu 36 Tonnen oder 3 Last gerechnet, mithin enthielten diese Gruben 2581 Tonnen. Da aber einige Rechnungen fehlen, so kann dies Quantum wol auf 2600 Tonnen angenommen werden.

8. An Fuhrlohn zu 5 und 6 und zu anderweiten Zwecken 300
9. Für Unterhaltung sämmtlicher Gebaüde 300
10. Für Mauersand 42
11. Für Taue zu den Wasserbaümen 15
12. Für Maurer- u. Zimmerer-Arbeitslohn, welcher zu 9 nicht gerechnet ist 395
13. Ad Extraordinaria zu diversen Ausgaben und zu Utensilien . . 100
14. Als Residuum für unvorhergesehene Fälle 200

Es bestand damals nämlich kein eiserner Fonds

Summa . . . 3000

Was sollte und konnte da wol für die Festungswerke geschehen, wenn auch, wie 1840, die alten Palissadenbestände, damals noch aus dem 7jährigen Kriege herrührend, und die Baugefangenen, welche nun bei schweren Arbeiten 1 Sechser bis 1 Groschen Zulage empfingen, und deren etwa 30 vorhanden waren, einige Aushülfe leisteten. Und so ging es fort bis 1806, wie der noch vorhandene Reparatur-Anschlag pro 1806—1807 beweiset, in welchem das ganze Dotirungs-Quantum zu den Bauten von 2365 Thlr. lediglich für Brücken, Barrièren und Gebaüde in Stettin — nichts für Damm — absorbirt wurde, mithin weder der Revetements, noch der Wälle, Cüvetten, Pflanzungen, Pflasterungen u. s. w. gedacht wird.

In diesem Anschlage heißt es unter Tit. 22: „Zu Montirungsstücken der Wallmeister ist jedem derselben ausgesetzt 10 Thlr.“ Ein solches Verhältniß ist etwa 1794 eingetreten und endete mit der französischen Occupation 1806. Der zweite Wallmeister stand seit 1794 auf dem der Festungs-Dotirungs-Etat, der

dritte aber wurde aus der Magazinkasse besoldet, woraus hervorgeht, daß derselbe eigends für die bauliche Aufsicht bei den Proviandgebaude-Reparaturen bestimmt war.

Für die Jahre 1804—1806 war der Dotirungs-Fonds auf 3.931 Thlr. erhöht, wovon aber, wie oben bemerkt, den Festungsbauten selbst nur 2365 Thlr. zu Gute kamen, die übrigen 1566 Thlr. wurden auf Besoldungen gerechnet; denn es standen nunmehr auf dem Etat: der Platz-Major mit 324 Thlr., der Auditeur mit 250 Thlr., der Magazin-Rendant noch mit dem früheren 10 Thlr., der Garnison-Medicus mit 144 Thlr., der Chirurgus mit 72 Thlr., der erste und zweite Wallmeister jeder mit 110⅔ Thlr., der Materialschreiber eben so viel, 4 Wallvorsetzer à 74 Thlr., 2 Arrestanten-Aufseher jeder mit 69 Thlr.

Die bauliche Unterhaltung der Artillerie-Gebaude gehörte vor 1806 nicht zum Geschäftskreise des Platz-Ingenieurs, sondern wurde vom Artillerie-Depot bewirkt, dem dazu ein Fonds von 156½ Thlr. überwiesen war. Alljährlich reichte das Depot einen Kosten-Anschlag nach Berlin an die Hauptkasse der Artillerie ein, von der die etwa mehr erforderlichen Gelder extraordinair angewiesen wurden.

Franzosen-Zeit, 1806—1813.

Bei dem höchst unerwarteten Erscheinen der Franzosen vor der Festung am 29. October 1806 — nur 14 Tage nach dem Zusammenstoß bei Jena und Auerstedt — und bei dem bis dahin gewiß fast ganz absorbirt gewesenen frühern Palissadenbestande, welcher, selbst complett, nichts zu leisten vermocht hätte, weil keine Zeit zur Armirung vorhanden war; — hielt man es doch in den höheren Militairkreisen zu Berlin und Potsdam für gewiß, daß die republikanischen, jüngst monarchisch-kaiserlich gewordenen, Sturmlaufer an dem straff geschulten, bezw. auf dem Exercierplatze gedrillten Phalanx der preußischen Waffen scheitern und mit Hohn über die Frechheit, es mit den Nachkommen des großen Königs aufnehmen zu wollen, zurückgewiesen werden würden, — liegt es außer allem Zweifel — Nachrichten darüber sind freilich nicht aufbewahrt oder vielleicht von den französischen Befehlsführern nach Paris ins allgemeine Kriegs-Archiv des Kaiserreichs abgeliefert worden, — daß die Festung Stettin bis auf den Thorverschluß, der vielleicht auch mangelhaft war, in jeder Beziehung nicht darauf eingerichtet gewesen ist, einem ernstlichen Angriffe Widerstand zu leisten; besonders da sich nicht einmal die Außenwerke in einem sturmfreien Zustande befanden und auch wol die Besatzung nur ganz schwach gewesen sein und größtentheils aus halbinvaliden Leüten bestanden haben mag.

Die Franzosen schritten sofort, und zwar schon am 12. November mit aller Kraft zur Armirung der Festung und haben zu diesem Behuf, in Gemäßheit eines vorgefundenen Registers, bis zum 30. Juli 1807 — wo muthmaßlich wegen des inzwischen abgeschlossenen Tilsiter Friedens vom 9. Juli 1807 die Arbeiten eingestellt wurden — in überhaupt, ohne alle Unterbrechung Statt gefundenen 263 Arbeitstagen — an dem Hauptwalle und der Enveloppe 87.100, an den Forts Wilhelm und Leopold 161.000, auf dem Bleichholm 8600, auf der Lastadie 61.208, und am Fort Preußen 159.900, also zusammen 777.800 Tagewerke verrichten, mithin durchschnittlich täglich mit 1824 Arbeitern arbeiten

lassen. Daraus schon läßt sich abnehmen, was der Festung zur Vertheidigung fehlte; und wenn sich auch die Franzosen, da sie Feinde waren, bei den getroffenen Maßnehmungen weniger beschränkt haben, als diesseits zur Erreichung des Allernothwendigsten hätte geschehen müssen, so liegt es doch außerhalb allen Zweifels, daß die Festung den Franzosen im October 1806 nur auf kurze Zeit geringen Widerstand zu leisten im Stande gewesen sein würde.

Nach einer vorgefundenen Notiz waren von Seiten der Pommerschen Kriegs- und Domainenkammer bis zum 15. April 1807 der französischen Festungsbehörde 111.666 Palissaden und Sturmpfähle geliefert, und am 14. Juli 1807 als die Nachricht vom Abschluß des Friedens noch nicht nach Stettin gelangt war, zeigte die Kammer an, daß eine neüe Lieferung von 30.000 Palissaden aus Königlichen Forsten beginne, weil ihre Beziehung von den Stettiner Holzhändlern zu theüer werde.

Obgleich ferner auch darüber nichts Autentisches vorhanden ist, in welchem Maaße die Franzosen die Festung während ihres siebenjährigen Besitzes im vertheidigungsfähigen Zustande erhielten, so ist doch wol zu erwarten, daß sie selbige eher darin noch verstärkten, als schlechter werden ließen. Außer einigen dringend nothwendig gewordenen Revetements-Reparaturen, die wegen der dazu verwendeten kleineren und gelben Ziegelsteine von keiner besondern Qualität, noch heüte zu erkennen sind, erfolgten fast gar keine permanente fortificatorische Anlagen, dagegen wurden von den Franzosen, wie schon ein Mal bemerkt, die Amphitheater-Batterien eingeebnet. Ihre permanente Anlage, welche jedoch theilweise schon 1836 wieder eingestürzt war, ist die Courtine im Fort Wilhelm. Auch geschah von ihnen die Einebnung sowol der Grabenscheere hinter dem Ravelin, als eines ähnlichen noch ganz roh dagelegenen Fortificationswerks hinter dem jetzigen Reduitwalls des Forts Leopold. Die noch bestehende Communication nach Fort Preüßen, und die kleinen Erdfleschen hinter den Waffenplätzen im Enveloppen-Graben dieses Forts, wie eine zweite Enceinte der Bleichholmschanze, sind ebenfalls ein Werk der Franzosen.

Ob die bezeichneten Anlagen in dem ersten Zeitraume ihres Besitzes bis Juli 1807, oder in der Folge, nachdem der Tilsiter Friedensschluß und die sich daran knüpfenden Nachtrags-Conventionen ihnen die Festung Stettin als Pfandstück für die Kriegs-Entschädigungs-Millionen, für die König Friedrich Wilhelm III. ihrem Kaiser pflichtig geworden war, überliefert hatten, entstanden sind, ist zwar nirgend zu ersehen, aber Ersteres wahrscheinlich, weil das Bedürfniß vorlag, und die genannten Arbeitskräfte wol mit dazu hingereicht haben dürften.

Über den Zustand der Festung und ihrer Armirung im Jahre 1813 würde man eine vollständige Übersicht haben erlangen können, wenn vor der Desarmirung 1816 alles desfalls Vorgefundene gesammelt und genau verzeichnet worden wäre. Dies ist aber nicht geschehen; und hätte sich nicht zufällig der Wallmeister Wetzel, schon seit 1804 ununterbrochen in der Festung, noch am Leben befunden, so wäre auch diese noch einzig übrig gebliebene geschichtliche Quelle verschwunden gewesen sein, und man würde selbst von dieser neüesten Armirung der Festung Stettin eben so wenig wissen, als von der allerältesten.

Durch sorgfältige Zurückführung des Wetzel auf die einzelnen Örtlichkeiten der Festung und auf die damalige Beschaffenheit der Werke ist von der fran-

zösischen Armirung im Jahre 1813 Folgendes, im Wesentlichen ganz vollständiges, Bild entstanden.

Der Hauptwall nebst Enveloppen.

1. Die sämmtlichen 8 Polygone des Hauptwalls waren auf der Berme oberhalb der Escarpenmauer hinter der Hecke mit 9 Fuß hohen Palissaden, hinter denen eine zweite Reihe als Brustpalissaden eingesetzt war, versehen. Die rechte Face des Bastions 1 hat keine Berme und war deshalb durch Sturmpfähle verstärkt.

2. Die jetzige Zeughaus-Batterie, X im Plane VIII von 1836, war in dem derzeitigen Zustande nicht vorhanden und von der rechten Face des Bastions 1 bis zur Oder bestand blos ein nasser Graben. Zur Sicherung der Kehle des Bastions 1 war hier bis zur Frontmauer des Frauenthors am Fuße der Wallgangs-Böschung eine Palissadirung aufgestellt.

3. Der auf dem Platze, wo jetzt das Garnison-Lazareth steht, damals vorhandene Festungshafen war nur mit einer unbekleideten Erdbrustwehr eingefaßt, und am Fuße der äußern Brustwehr-Böschung palissadirt.

4. Die sämmtlichen Straßen der Stadt auf dem linken Oderufer, welche nach dem Bohlwerk führen, waren daselbst durch eine Palissadirung geschlossen und außerdem war vor dem Bullenthor, in der Mitte zwischen der Langen- und der Baumbrücke, ein geräumiger Palissaden-Tambour zur Aufnahme einiger Geschütze eingerichtet, um das Bohlwerk flankiren zu können.

5. Die sämmtlichen Raveline und Contregarden des Hauptwalls waren in der innern Brustwehr-Böschung mit Sturmpfählen versehen. Die 4 Lünetten, welche die Schneckenwerke bilden, hatten wegen ihrer hohen Revetements deren nicht.

6. Die sämmtlichen Eingänge zwischen den Ravelinen und Contregarden des Hauptwalls waren durch eine zwiefache Palissadirung geschlossen.

7. Das Ravelin 7—8 war noch besonders durch eine Palissaden-Reihe auf seiner Grabensohle verstärkt.

8. Der gedeckte Weg vor sämmtlichen Fronten des Hauptwalls war auf dem Banket mit einer Reihe Palissaden versehen.

9. Die Lünette 15 vor der Schnecke auf der Höhe war durch Sturmpfähle verstärkt.

10. Die Lünette 16 vor der Spitze der Schnecken Lünette 13 war in den nicht revetirtem Theilen mit einer Palissadirung und in der niedrig revetirten linken Face und Flanke mit Sturmpfählen versehen.

11. Die Lünette 10 vor der großen Schneckenbrücke an der Oder war in beiden 10 Fuß hoch mit Bohlen bekleidet und mit Sturmpfählen versehen.

Fort Leopold.

12. Der Hauptwall dieses Forts war in der äußern Brustwehr-Böschung mit einer Reihe Sturmpfähle versehen.

13. Die innere, nicht mehr vorhandene, Enceinte des Forts Leopold war gleichfalls mit Sturmpfählen versehen und auf der Grabensohle mit einer zwiefachen Palissadirung verstärkt.

14. Die Lünetten 20 und 21 waren in der äußern Brustwehr-Böschung

mit Sturmpfählen versehen und auf der Grabensohle mit einer zwiefachen Palissadirung verstärkt.

15. Der gedeckte Weg des ganzen Forts war mit einer doppelten Palissadirung, auf dem Banket und dann am Fuße der innern Böschung desselben, versehen.

Fort Wilhelm.

16. Der Hauptwall des Forts Wilhelm war in der äußern Brustwehr-Böschung durch Sturmpfähle verstärkt, und ebenso —

17. Das Ravelin desselben.

18. Der gedeckte Weg des Forts war überall mit einer doppelten Palissaden-Reihe auf dem Banket und am Fuße der innern Böschung verstärkt.

19. Der Graben des Forts war 4—5 F. hoch mit Wasser gefüllt, so daß auf den nicht revetirten Contrescarpen vor Saillant 4 keine weiteren Hindernißmittel, als die vorerwähnte doppelte Palissadirung im gedeckten Wege für nothwendig erachtet worden waren.

20. Ebenso waren die Abschnitte im Saillant 2—3, wie im Ravelin, ohne Armirung gelassen.

Fort Preußen.

21. Der Hauptwall des Forts war ohne Armirung geblieben, dagegen waren —

22. Die sämmtlichen Raveline und Contregarden in der äußern Brustwehr-Böschung mit Sturmpfählen versehen.

23. Die Erdfleschen in den eingehenden Winkeln der Fronten 1—2, 2—3 und 3—4, welche die Franzosen vorgelegt hatten, waren in der äußern Brustwehr-Böschung fraisirt und hatten außerdem am Fuße der Böschung eine Palissadirung, die sich an die nebenliegende Escarpen-Mauer des Ravelins und der Contregarde anschloß.

24. Die Eingänge zu den Ravelins und Contregarden waren außerdem durch Palissaden geschlossen.

25. Der gedeckte Weg war überall auf dem Banket palissadirt und außerdem am Fuße der innern Böschung desselben, wie in den Forts Wilhelm und Leopold eine zweite Reihe aufgestellt.

26. Die gedeckte Communication von der Stadtbefestigung bis nach Fort Preußen war zu beiden Seiten auf den Banket palissadirt.

27. Eine Palissadirung vom gedeckten Wege vor der Spitze des Saillants 5 des Forts Preußen, in gerader Linie und quer über freies Feld bis zur Mitte des gedeckten Weges vor der linken Face des Saillants 4 vom Fort Wilhelm und von der gedachten Spitze des Forts Preußen, in gerader Linie und quer über freies Feld bis zur Spitze des gedeckten Weges vor Lünette 15, hat zwar anfänglich bestanden, war aber späterhin von den Franzosen selbst wiederum weggenommen worden, wie aus dem Plane VII von 1813 hervorgeht. — Nach der Erinnerung des Hauptmanns Lenz, von der 2. Pionier-Abtheilung, lief diese Palissadirung vom Fuße des Glacis am Fort Wilhelm herum bis zum Saillant 1, wo sie sich an die Palissaden des bedeckten Weges anschloß. Lenz will diese Palissadirung noch im Januar 1813 selbst gesehen haben.

Die Lastadie.

28. Der Hauptwall der Lastadie war damals überall revetirt und oberhalb der Escarpenmauer mit Sturmpfählen versehen.

29. Die Befestigung des Bleichholms bestand damals in 2 Enceinten (Plan VI, VII und VIII von 1790, 1813, 1836). Der Wall der äußern Umwallung war etwa 10 Fuß hoch über dem Terrain in Bohlwerk aufgesetzt und ein Graben vor demselben existirte damals eigentlich nicht. Die innere Umwallung bestand aus einem unbedeütenden Erdaufwurf und war ohne Armirung gelassen.

30. Der Parnitz-Brückenkopf bestand zwar im Allgemeinen in seiner spätern Form, war aber nur ein 3 Fuß hohes Glacis mit Vorgraben zu nennen. Am Rande dieses Grabens war es mit Sturmpfählen und auf dem Banket mit einer Palissadirung verstärkt.

Abschluß der Ströme.

31. Oberhalb der Stadt war die Oder durch einen Schwimmbaum mit doppelten stehenden Pfählen von der Spitze des Bastions 9 bis zu den Wiesen vor Saillant 1 der Lastadie-Befestigung abgesperrt.

32. Abwärts war die Oder durch einen ähnlichen Schwimmbaum vor dem Anschluß vor Ravelin 1—2 bis zum Bleichholm geschlossen.

33. Der Dunzig war vom Bleichholm aus bis zum Saillant der Lastadie-Befestigung durch einen Schwimmbaum von gleicher Beschaffenheit, wie bei 31 und 32 abgesperrt.

34. Ob eine ähnliche Vorrichtung zum Abschluß der Parnitz ober- und unterhalb der Parnitzbrücke bestanden hat, konnte sich der Wallmeister Wetzel nicht mehr erinnern, jedoch ist anzunehmen, daß sie, wenn sie vorhanden gewesen, nur in einfachen Schwimmbaümen ohne stehende Pfähle bestanden hat.

35. In den noch vorgefundenen einzelnen Schriftstücken der französischen Behörden werden zwar einige Blockhaüser, die ausgeführt werden sollten, erwähnt, jedoch haben sich keine dergleichen beim Einrücken der vaterländischen Truppen vorgefunden.

Blockhaus an der Kleinen Reglitz.

36. Die französische Verschanzung desselben ist eigenthümlich, da sich selbige auf dem linken Ufer des Flusses am meisten ausdehnt, ungeachtet von dieser Seite doch kein Angriff erwartet werden und ein Rückzug der Besatzung nach Damm zu ebenfalls nicht Statt finden konnte.

Aus diesen 36 Punkten ergibt sich, daß: — a) die Festung von Seiten der Franzosen, bis auf den Hauptwall vom Fort Preüßen und die Schneckenwerke, an keiner Stelle für sturmfrei erachtet worden ist, und — b) daß sie zur bestmöglichsten Armirung nicht allein nichts verabsaümte, sondern sogar bei den bedeckten Wegen der Forts mehr gethan haben, als bei möglichster Sparsamkeit im Verbrauch des Holzes, geschehen durfte. Daß sich — c) keine Blockhaüser, wie unter Nr. 35 bemerkt, und also keine Caponnièren im Hauptgraben des Forts Preüßen befanden, ist übrigens sehr auffallend, da die Nothwendigkeit derselben doch augenscheinlich ist, und die Franzosen weder Zeit noch Kosten zu scheüen hatten, wovon insbesondere — d) die außerordentlich kostspieligen Palissadirungen, unter Nr. 27 erwähnt, Zeügniß geben, deren Zwecklosigkeit nur zu sehr einleüchtet, indem selbige vollständig und gedeckter durch die Communication

nach Fort Preußen ersetzt wurden, die freie Aussicht von den betreffenden bebedeckten Wegen hinderten, dem feindlichen Feüer ganz Preis gegeben waren und in eingehenden Winkeln lagen, wo nicht einmal ein gewaltsamer Angriff zu erwarten sein konnte.

Preußische Zeit nach der Reoccupation.

Extraordinaire Festungsbauten und deren Kosten.
1814—1835.

	Thlr.
1814—1816. In diesen Jahren fand die Desarmirung Statt; sie kostete	8.000
es war damit der Bau von Palissaden-Schuppen verbunden, um die Masse von Palissaden unterzubringen, womit die Franzosen die Festung auf Kosten der Stadt Stettin armirt hatten. Außerdem fand eine extraordinaire Instandsetzung der Bewehrungen, Barrièren, Walltreppen ꝛc. Statt, was einen Kostenaufwand erforderte von	560
1817—1818. Es wurde die Ausmauerung der im 7jährigen Kriege in Holz durchminirten Poternen des Forts Preußen vorgenommen, wobei der Wall bis zur erforderlichen Tiefe aufgegraben wurde	4.000
Zur Bepflanzung des Glacis wurden verwendet	140
Neübau der 1sten Anklamer Thorbrücke, Anfang desselben . . .	2.850
1817. Aufgrabung der Futtermauer Behufs ihrer Untersuchung .	950
1817—1820. Herstellung des Erdprofils vom Hauptwall und den Rampen, nebst Bau der Feldsteinmauer im Bastion II; ohne Anschlag	24.500
Einebnung des Abschnitts im Fort Leopold. Regulirung des hintern Glacis und des bedeckten Weges vor der Front 2—3. Verstärkung des Erdprofils der vorliegenden Enveloppe (späterhin Hauptwall des Forts Leopold). Abgrabung auf dem rechten Flügel des Abschnitts zum Behuf des Baues der Frauenthor-Kaserne; ohne Anschlag	36.350
Ein Theil der Erde wurde nach der Oder gebracht und auf Kähne geladen, um damit den Parnitz-Brückenkopf zu bauen.	
1818. Weiterbau der 1sten und Neübau der 2ten Anklamer Thorbrücke	4.660
Herstellung des Kanals unter der Courtine 5—6	230
Umbau der Bleichholm-Schanze	6.140
1818—1820. Umbau des Parnitz-Brückenkopfs	8.600
wobei wenig Mauerwerk vorgekommen ist. Die meiste Erde wurde, wie oben bemerkt, von den Abgrabungen des Forts Leopold entnommen, ein Theil aber auch auf gleiche Weise von dem nächst folgenden Bau.	
Einebnung des alten Walls vom Bastion IX bis zur Stadtmauer Dies ist der Wall, welcher den ehemaligen Festungshafen einschloß: die Baustelle des neüen Garnison-Lazareths.	1.250
Zu übertragen . . .	98.230

Übertrag . . . Thlr. 98.230

Herstellung des äußern Portals vom Anklamer Thore 2.230

Beschaffung von 1000 Stück Spaden zum Gebrauch bei den extraordinairen Festungsbauten 880

Zu den Glacis-Bepflanzungen, incl. Damm, wurden verwendet . 1.100

Erkundigungen zufolge wurde die alte, sehr dicht und stark gewordene und selbst von den Franzosen während ihrer Occupation der Stadt und Festung Stettin conservirte, Dornhecke, weil sie an mehreren Stellen abgestorben war, in diesem Zeitraume, ausgerodet und eine neüe doppelte Buchenhecke gepflanzt, die aber bis 1840 noch keine hinreichende Stärke und trotz der steten Nachpflanzung und sorgsamen Pflege ebenfalls schon manche Lücke zeigte.

1821. Regulirung der Erdböschungen des Bastions II und der Courtine 2—3 200

Zu Glacisbepflanzungen auch zu Damm 200

1822. Zu dem nämlichen Zwecke 190

Reparatur der Maueresearpe vor der linken Face des Ravelins 2—3, und des Hauptwall-Revetements von Bastion 9 bis zur Mitte der Courtine 5—6 . . . . . 1.660

Von Neüem Erdarbeiten im Bastion II (siehe 1821) 180

Umbau der kleinen 3ten Brücke im Fort Preüßen 120

1823. Bepflanzung des Weißen Paradeplatzes 400

Der Grüne Paradeplatz ist dagegen ohne der Fortification Kosten zu verursachen, seit 1827 auf Veranlassung des Commandanten, General-Lieutenants v. Zepelin, durch Soldaten mit Ulmen, wozu die Stadt die Pflänzlinge unentgeldlich lieferte, bepflanzt.

Glacisbepflanzungen, incl. Damm 200

Correction der Oderanschlüsse auf der Lastadie 790

Am untern Anschluß ist dafür sehr wenig geschehen und am obern hat man bei dieser Gelegenheit das alte Escarpe-Revetement von der Oder bis incl. der Courtine 1—2 weggebrochen und einen Erdwall gebildet. Die hierzu benöthigte Erde wurde vom Bauplatz des neüen Garnison-Lazareths, für die besondere Ausgabe von 500

entnommen und an allgemeinen Sträflingskosten gezahlt 170

1824. Bau des Schneckenthors neben dem Wachhause 1.500

Hälfte der Kosten des Neübaues der großen Schneckenthor-Brücke. Die andere Hälfte der Kosten trug der Magistrat 730

1825. Umbau des rechten Flügels vom Hauptwall auf dem Zeughofe 600

Anlage des Waffenplatzes vor dem Berliner Thore und der neüen Berliner Straße daselbst, eine sehr nützliche Veränderung 2.070

1827. Umbau der Lünette 10 vor der großen Schneckenthorbrücke und Transport der Erde von dem neüen Garnison-Lazareth nach dem Polygon 1—2 der Lastadie (siehe 1823) 1.150

1828. Umbau des Bastions Nr. 3 und des Ravelins 2—3 . . 2.410

Zu übertragen . . . 115.510

Übertrag . . . Thlr. 115.510

Reparatur des Gewölbes vom Anklamer Thor 530

Für einen Handbagger zur Baggerung des Lastadischen Grabens 940

1829. Reparatur der Escarpemauer vom Bastion 1—4 . . . 1.560

1830. Baggerung des Lastadischen Grabens vom Ziegen- bis zum Parnitzthore 700

Herstellung verschiedener Hochwasserschäden 1.870
namentlich des Brückenkopfs am Parnitzthore, der an der Stromseite bis zur halben Brustwehrstärke fortgerissen war. Die zur Herstellung erforderliche beträchtliche Erdmasse wurde von der Ausschachtung des halbvollen Bastions III entnommen, als im letzterm ein Kriegs-Pulvermagazin erbaut werden sollte. Der Überschuß des ausgeschachteten Bodens wurden zum Aufhöhen der Kasematten-Erddecke der Courtine 5—6 und zum Ausbau des Bastions IV verwendet. Auch erhielten bei dieser Gelegenheit das Anklamer, sowie das Berliner Thor Erdabsattelungen, um die bis dahin immer feucht gewesenen Gewölbe besser von oben abzuwässern.

1830 und 1831. Reparatur der Contrescarpenmauer am untern Oderanschluß bis incl. Ravelin 4—5 . . . . . 6.450
wobei zum größten Theil 5 Zoll starke Kalkstein Cordons angewendet wurden. Auf dem Glacis von Fort Wilhelm wurde 1831 ein Friedhof für Cholera-Leichen angelegt.

1832. Sträflingskosten bei verschiedenen Wallregulirungs-Arbeiten besonders im bedeckten Wege von Fort Leopold 2.100

1832 und 1833. Reparatur der Contrescarpe-Mauer der rechten Hälfte des Forts Wilhelm, neben Regulirung des bedeckten Weges, wobei durchgehends der vorgedachte Kalkstein-Cordon angewendet wurde 8.830

1834. Unter Beihülfe von 1100 Thlr. aus dem Dotirungsfonds wurden mit Sträflingen für 2.090
folgende Arbeiten ausgeführt: — 1) Regulirung der Hauptgraben-Cüvette von Bastion II bis zum Festungshafen vor Bastion IX, mit besonderer Rücksicht auf die Beschaffung einer 18 Fuß hohen Contrescarpe vor dem Saillant 4 des Forts Wilhelm, indem der desfalls um 7 Fuß tiefer zulegende betreffende Graben nach dem Hauptgraben (unterirdisch durch die Contregarde 6) abgewässert werden mußte. — 2) Regulirung der Wälle der Contregarden 5 und 6 nach dem aus den Mitteln des Dotirungsfonds das Rückenrevetement derselben (Contrescarpe des Hauptgrabens) ebenfalls durch Militairsträflinge retablirt worden war. Dieses Revetement erhielt Ziegelcordon. Zu der Contregarde 6 wurden desfalls weiß glasirte Ziegel angewendet, ein Versuch, der sich nicht als vortheilhaft erwiesen hat. Die Cordon Rollschicht der Contregarde 5 wurde dagegen, ebenfalls versuchsweise, mit Ölfarbe angestrichen, aber auch dieses zeigte sich nicht als dauerhaft. — 3) Umformung der Lünette 16 vor der Schnecke desgleichen.

Zu übertragen . . . 140.580

Übertrag . . . Thlr. 140.580

— 4) Excavation des Grabens der Lastadie vor dem Saillant 2 auf 27 Ruthen Länge bis 4 Fuß unter Null des Oderpegels, und Bildung der Contrescarpe. — 5) Anfang zur Umformung des Innern von Bastion VII, da insbesondere dessen Wallgänge nicht gebrauchsfähig waren, die Wallgänge sind von der Feuerlinie bis zur innern Böschung 30 Fuß breit geworden und wurde dabei zugleich durch den Kehlwall ein Ausschnitt zum künftigen Bau einer Poterne geschaffen. — 6) Wesentliche Pflanzungsarbeiten, auch Bepflanzung der Festungsgränzen. 7) Reinigung der Revetements. Die mühsame und gefährliche Tieferlegung des vorhergedachten gewölbten Canals unter der Contregarde 6. Hierzu allein wurden, wegen der Gefährlichkeit, Civilmaurer angewendet. — 8) Reparatur der 60 Ruthen langen Escarpenmauer des linken Schenkels vom Saillant 4 des Forts Wilhelm und Retablissement von 12 Ruthen Contrescarpen Parament dieses Forts vor der linken Ravelin Face.

1835 wurde ganz durch Sträflings-Arbeit mit einem Kostenaufwande von 3.120

1) die vollständige Regulirung des Bastions VII, desgl. der Wälle von Ravelin 6—7, der Contreface 6—7 und der Contregarde 7, nachdem aus den Mitteln des Dotirungsfonds ebenfalls durch Sträflinge die gesammten Revetements des Ravelins 6—7 und die inneren Revetements der anderen beiden Werke unter Anwendung von rohen Ziegel-Cordons retablirt worden waren, vorgenommen. Ferner wurde — 2) der Anfang mit der Correction des Bastions VI gemacht. — 3) Bau der neuen Flanken-Batterie und deren Revetement am linken Ende des Forts Wilhelm. — 4) Fortsetzung der Grabenausschachtung vor dem Polygon 1—2 der Lastadie bis zur neuen Brücke in der Courtine. Bildung der Contrescarpe und Rohanschüttung des Walles bis zur Spitze des Saillants 2, wobei der frühere Ausgang (Ausfall Nr. 1) in der rechten Face des Saillants 2 in Form des übrigen Walles verschüttet und daselbst ein unterirdischer Wasserabzug nach dem Graben gewölbt wurde. — 5) Desgleichen theilweises Retablissement des dortigen Revetements, welches wegen der 1823 gedachten Zerstörung des fernerweiten Revetements nur bis zum rechten Courtinepunkte des Saillant 2 geht. — 6) Fortsetzung der gründlichen Reinigung der Revetements, welche sämmtliche Mauerwerke einfaßte. — 6) Ebendaselbst umfassende Pflanzungs-Arbeiten und Instandhaltung des Bestehenden. Demnächst aber noch im Schlußjahre dieser Periode:

Reparatur der innern Anklamer Thor-Façade, in Folge des am 16. Mai 1834 erfolgten Wetterschlags ihr zugefügten Beschädigung, mit Ausnahme der zertrümmerten Trophäen, zu deren Wiederherstellung die erforderlichen Fonds noch nicht angewiesen waren 260

Außerdem an allgemeinen Ausgaben für Schreib- und Zeichen-

Zu übertragen . . . 143.960

Übertrag . . . Thlr. 143.960
materialium, Meß-Instrumenten, für den ganzen in Rede stehenden 22jährigen Zeitraum von 1814—1835 . . . . . 1.420
Summa 145.380
wozu noch die Kosten an weiter unten zu erwähnenden, unentgeldlich bezogenen Steinen zu rechnen sind, mit 14.620
Also zusammen rund 160.000

Kosten der Festung Stettin in dem Zeitraume von 1814—1835.

Um nun noch zum Schlusse dieser Periode die Gesammtausgabe welche die Instandhaltung und Verbesserung der Festungswerke verursacht hat, festzustellen, so ist zu erwähnen, daß der Dotirungsfonds zur Deckung der ordinairen Ausgaben Behufs Unterhaltung der Werke, von 1814 ab zwar allmälig erhöht worden ist, diese Erhöhung jedoch auf den Etat für die Instandhaltung der Festung zur Deckung der Reparaturkosten nur einen geringen Einfluß ausgeübt hat. Dieser Fonds hat betragen:

1815—1816:	2968 Thlr.	1823	: 2968 Thlr.
1817—1820:	2968 =	1824—1826:	3705 =
1821—1822:	2968 =	1827—1829:	3705 =

1830—1855 : 3629 Thlr.

Von diesen Beträgen, welche für die Unterhaltung der Festung bestimmt waren, kann man, nach Abrechnung des muthmaßlichen Bedürfnisses für die Fortifications-Gebaüde und für kleine Ausgaben in Damm durchschnittlich für die ersten 9 Jahre von 1815 bis incl. 1823 jährlich 2700 Thlr. also zusammen 24.300
Und in den 12 Jahren von 1824 bis incl. 1835 bei erhöhtem Dotirungs-Etat jährlich 3300 Thlr., mithin im Ganzen 39.600
annehmen, so daß die sämmtlichen in Rede stehenden Ausgaben . . 223.900
folglich im Durchschnitt fürs Jahr 10.177 Thlr. betragen haben.

Was ist zum vollständigen Retablissement der Festung nothwendig?

Diese Frage wurde am Schlusse des Jahres 1835 aufgeworfen und wie folgt beantwortet: — Ohne Veränderung der Werke, sowie ihrer Casemattirungen und ohne Vermehrung des Mauerwerks bei bestmöglichster Mitbenutzung der Militair-Sträflinge dürfte eine Summe von . . . . . Thlr. 120.000
erforderlich sein; und wenn man annimmt, daß dazu der Dotirungsfonds jährlich mit Rücksicht auf das laufende Bedürfniß an Brücken, kleinen Reparaturen, Mauerreinigungen u. s. w. ca. 2000 Thlr. beitragen kann, und daß bei dem zeitigen numerischen Stande der Sträflinge von ungefähr 130 Köpfen von denen etwa 70 Mann für solche extraordinaire Arbeiten verbleiben, wol 15 Jahre zu diesem Zwecke in Anspruch genommen werden müßten, so würde der Dotirungsfonds . . . . . Thlr. 30.000
geben und der extraordinaire Baufonds jährlich 6000 Thlr erhalten müssen . . . . . Thlr. 90.000

Es ist überdem noch —

1) Eine Umformung des Forts Wilhelm nach einem dem Allgemeinen Kriegs-Departement vorgelegten Entwurfe, mit Flanken-Casematten ꝛc.;

2) Ein Reduitwerk im Fort Leopold und bombenfeste Vertheidigungs-Gebäude daselbst;

3) Eine Veränderung der Raveline des Forts Preußen nebst Graben-Caponnièren und ein Reduit im Hofraume, so wie

4) Die Beschaffung noch einiger bombenfester Örtlichkeiten in der Hauptfestung erforderlich, welche Objecte wol mindestens 700.000 Thlr. kosten dürften.

Zehn Jahre der Festungs-Baugeschichte, 1836—1845.

1836. Zur Unterstützung des Dotirungsfonds, sowol Behufs Bestreitung der Verpflegungskosten der unbemittelten Landwehr-Sträflinge, als zur Beförderung der Revetements-Reparaturen und zum Betrieb der Festungs-Ziegelei wurden 4000 Thlr. extraordinair angewiesen, auch das Wesentlichste über die Art des Ausbaues des Forts Leopold bestimmt, insonderheit um die bestmöglichste Beschäftigung derjenigen Sträflinge, welche für Erdarbeiten disponibel blieben, sicher zu stellen. Neben den laufenden Reparatur-Gegenständen des Dotirungsfonds an den Wällen, Brücken, Kanälen ꝛc. wurde —

1. Der Erdbau im Fort Leopold in Angriff genommen, dabei der Saillant 6 und dessen innerer Raum in der Hauptfläche regulirt, die Grabensohle von der linken Branche dieses Saillants von den alten Schuttansammlungen gereinigt, der neüe Wegetractus durch das Fort gebildet, die Anschüttung des Hofraums der Reduitlünette 19 begonnen, der Diamant um den als Reduit dienenden Artillerieschuppen Nr. 6 und der rechte Wallgraben der Lünette 19 excavirt, das Plenum des Weges nach der Poterne Nr. 26 formirt, und Profilirungen und sonstige Vorbereitungen zum fernern Bau getroffen.

2. Beim Fort Wilhelm wurde die Formirung des Glacis mittelst Schuttes aus der Stadt und durch Bodenregulirungen auf der rechten Seite bis über die Spitze des Ravelins hinaus bewirkt; auch dieser ganze Glacis-Tractus ordnungsmäßig mit verschiedenen hochstämmigen Baümen bepflanzt. Die Reparatur des alten Revetements von der linken Face des Ravelins (siehe 1834) bis zu seinem Ende im Rentrant zwischen Saillant 3 und 4 (82 Ruthen lang mit 130 Q.-Ruth. Paramentsfläche) bewirkt. Dieses Revetement erhielt, wie die bereits früher retablirten Theile desselben 5 Zoll starken Kalkstein-Cordon. Regulirung der Grabensohle von der Ravelinspitze bis zu dem vorgedachten Ende des Contrescarpen-Revetements und Anfang der Excavation des Grabens von der linken Branche des Saillants 4, zur Vorbereitung der hier dereinst neü aufzuführenden 18 F. hohen Contrescarpenmauer. Mit der Excavations-Masse, unter Zuhülfenahme von ca. 2600 Schachtruthen Stadtbauschutt werde, so hoffte man, der auf der linken Hälfte des Forts Wilhelm noch nicht regulirte bedeckte Weg nebst Glacis, vollendet werden können.

Die auf dem Glacis vor Saillant 3 im Jahre 1831 angelegte Beerdigungs-Stätte für die an der, damals grassirenden Cholera Gestorbenen wurde, soweit es die Gräber erlaubten, eingeschränkt, um die dort vorzunehmende Glacis-Regulirung möglichst wenig einzuengen.

3. Herstellung des Kehlrevetements des Ravelins 7—8 mit Rollschicht, und der betreffenden Erdböschungen; auch wurde hier ein neüer Thorweg gefertigt.

4. Reparatur und Weißung der Poterne Nr. 11, unter der linken Flanke des Bastions VII, nebst Durchbruch eines 3 F. im Quadrat weiten Soupirnaux im Winkelpunkte derselben, um der Poterne mehr Luft und Licht zu schaffen.

5. Fortsetzung und Erneüerung der Mauer-Reinigungen.

6. Sorgfältige Unterhaltung und Erweiterung sämmtlicher Pflanzungen, wozu wie gewöhnlich die nöthigen Pflänzlinge, soweit solche nicht schon hier gezogen waren, aus dem Mühlenbeckschen Staats-Forstrevier unentgeldlich bezogen wurden.

7. Umformung und Regulirung des Innern bis incl. der Brustwehrkrone des Bastions VI (Königs-Bastion), wozu die nöthige Erde aus einer neü etablirten Cüvette im Graben des Ravelins 6—7 genommen wurde. Diese Cüvette hatte zugleich den wesentlichen Nutzen der Entsumpfung dieses Grabentheils.

8. In diesem Jahre wurde der Anfang gemacht mit einem Nivellement sämmtlicher Festungswerke, wobei der Nullpunkt des Oderpegels an der Baumbrücke zum Grunde gelegt worden ist. Die ermittelten Höhenmaaße sind auf Tafeln oder an den Gegenständen selbst festgelegt. Diese geometrische Arbeit ist im folgenden Jahre 1837 fortgesetzt und vollendet worden.

9. Das erste Berliner und das erste Frauenthor, so wie das Schneckenthor erhielten eichene, verdoppelte zweiflügelige Thüren, so daß nunmehr der Hauptwall verschlossen werden konnte.

1837. Neben den laufenden kleinen Reparatur-Bedürfnissen, welche aus dem Dotirungsfonds zu bestreiten waren, wurden in diesem Jahre auf Kosten der extraordinair bewilligten Festungsbaugelder, durchgehends mit Militairsträflingen die im Vorjahre begonnenen Arbeiten fortgesetzt, und zwar, ohne auf eine ausführliche Angabe der Einzelheiten einzugehen, —

1. Die Herstellung des Kehlrevetements der Contregarde 8, mit Einschluß der betreffenden Wall- und Hauptgraben-Regulirung bis zu den Schneckenwerken, so wie die Arbeiten in den beiden Forts Leopold und Wilhelm, in dem zuerst genannten namentlich die Regulirung des innern Raums zur Beschaffung von Bauplätzen für einen Palissaden-Schuppen und für ein Ponton-Wagenhaus, Regulirung der Umgebung des Laboratoriums und des Feüerhauses im Saillant 6 u. s. w. In Folge der von den Windmüllern vor der obern Festungsfront und links vom Fort Preüßen eingereichten Beschwerde, daß die betreffenden Glacispflanzungen dem Betriebe ihres Gewerbes hinderlich seien, wurden die nöthigen Abholzungen und Kröpfungen vorgenommen. Auf dem Bauhofe wurde aus den Mitteln des Dotirungsfonds ein Wach- und Büreau-Gebaüde errichtet. Das Festungs-Gespann war bereits in den letzten Tagen des Jahres 1836 als überflüssig verkauft worden. Um Fort Preüßen und um den obern Theil der Festung, incl. der Communication nach Fort Preüßen wurden die erforderlichen Gränzpfähle erneüert, bezw. neü gesetzt. Vom Berliner Thor abwärts war dies schon 1835 geschehen. Um die Lastadie konnte dies wegen zu hohen Wasserstandes noch nicht geschehen.

2. Schon im Jahre 1818 hatte das Kriegsministerium einen Zusammentritt der betreffenden örtlichen Behörden zur Aufnahme eines Recesses über die ver-

schiedenseitigen Unterhaltungs-Verpflichtungen, angeordnet. Es waren auch Verhandlungen eingeleitet worden, diese arteten jedoch in bloße Streitigkeiten aus, ohne ein Resultat herbeizuführen, und schliefen demnächst im Jahre 1824 gänzlich ein. Obgleich im Allgemeinen ein jeder Pflichtige wußte, was er zu thun hatte, so konnte es doch nicht fehlen, daß der Mangel eines förmlichen höhern Orts bestätigten Vertrages, Conflicte veranlassen mußte, daher sich denn 1836 die Nothwendigkeit herausstellte, den Gegenstand wieder aufzunehmen. Es kam denn auch bald zu Resultaten, da die Betheiligten, ernsten Willens, von dem Gesichtspunkte ausgingen, jetzt nichts unerledigt zu lassen. Der desfalls am 6. April 1837 aufgenommene Receß ist vom Königl. Kriegs-Ministerium unterm 2. Juni 1837 genehmigt bezw. bestätigt worden.

1838. In diesem Jahre nehmen die in den beiden Vorjahren, begonnenen Arbeiten ihren Fortgang, im Besondern wurden die Erdarbeiten im Ravelin des Forts Wilhelm zum Bau eines defensiblen Friedens-Pulver-Magazins vorgenommen; außerdem auch das äußere Portal des Berliner Thors mit einem Kostenaufwande von 300 Thlr. hergestellt, der als Extraordinarium angewiesen wurde.

1839. Von den Arbeiten dieses Jahres ist hervorzuheben, daß der Bauplatz im Ravelin des Forts Wilhelm für das Pulvermagazin bis auf 67 F. über Null des Oberpegels ausgeschachtet und beim Retablissement des Revetements des Rednits der von Kalkstein 5 Zoll stark gemachte Cordon auf 79 F. über Null gelegt wurde. Die Bewehrung des Hauptwall-Fußes wurde zur Verhütung des Ruins der Böschungen durch Kinder und Hunde dringlich, besonders da die gepflanzten Buchenhecken bei den ununterbrochenen Beschädigungen, keinen Fortgang haben konnten. Dessenungeachtet wollte das Königl. Kriegs-Ministerium aus Besorgniß der künftigen großen Unterhaltungskosten darauf nicht eingehen, (es war schon 1834 darauf angetragen worden.). Aus Ersparnissen wurde daher nebenbei, im Jahre 1835 zuerst, der 20 Ruthen lange Theil zwischen Bastion VII und der Kasematten am Berliner Thore, und ebenso 1836 der Theil vom städtischen Krankenhause bis zur Eingangsbarrière des Bastions VIII, überhaupt 25½ Ruthen lang, bewehrt. Bei der Nützlichkeit dieser Bewehrungen wurde demnächst 1838 die Bewehrung zwischen den Sträflings-Kasematten und der Walllatrine, 30 Ruthen lang, und demnächst im Jahre 1839 die Aufstellung der 85 Ruthen langen Bewehrung von der Latrine am Grünen Paradeplatz bis zum Anklamer Thore höhern Orts bewilligt und durch Sträflinge ausgeführt. Die Bewehrung besteht in einem 6 F. hohen Lattenstaket.

Bei der Anschüttung des Glacis der Lastadie links vom Parnitzthore konnte nicht viel geschehen, da die Schuttfuhren aus der Stadt zur Ausfüllung der Teiche auf der Silberwiese gebraucht, auch zur Erhöhung des Raths-Holzhofes vor dem Ziegenthore, welche Seitens der Fortifications-Behörde gestattet worden war, herangezogen wurden.

1840. Ein extraordinairer Baufonds wurde in diesem Jahre zum Retablissement der Festung bewilligt. Wegen der Sträflings-Arbeiten ist hier einzuschalten, daß in Folge der Cabinets-Ordre vom 11. April 1839 vom Jahre 1840 ab die von Landwehrleuten in Pommern in ihrem Civilverhältniß verübten Verbrechen in der Strafanstalt zu Naugard verbüßen sollen, so daß dergleichen

Sträflinge nicht mehr zur Festung kommen. Dieser Umstand und da König Friedrich Wilhelm IV. bei der Huldigung am 15. October 1840 ein Amnestie-Gesetz erließ, verminderte die Zahl der Militair-Strafgefangenen in Stettin im Jahre 1840 von 58 Linien- und 52 Landwehr-, auf 30 Linien- und 29 Landwehr-Sträflinge, so daß nach Abzug derjenigen, welche das Artillerie-Depot zum Gewehrputzen und zu Revisionsarbeiten gebraucht, wofür man täglich mindestens 8 Mann rechnen kann, und der sonstigen Ausfälle an Köchen, Schneidern, Schuhmachern, Kranken und Arrestanten, für welche Letztere summarisch ebenfalls auf den Tag 8 Mann zu rechnen sind, ult. 1840 nur noch 43 Mann für die Fortification verbleiben, und mit diesen fernerweit um so weniger erhebliche Erdarbeiten zu verrichten sein werden, als die Landwehr-Sträflinge allmälig ganz eingehen, die Linien-Sträflinge erfahrungsmäßig sich ebenfalls vermindern, im Winter wenig gethan werden kann, ca. 13 Mann täglich zu den laufenden Zimmer-, sonstigen Handwerks-Arbeiten und zu den Pflanzungen abgehen, und in den Sommer-Monaten es ungleich nützlicher ist, die Militair-Strafgefangenen mit Maurer-Arbeiten zu beschäftigen.

Die Arbeiten nahmen ihren Fortgang. Als Neues ist anzumerken, daß sämmtliche Festungs Gränzpfähle mit horizontalen Ringen von weißer und schwarzer Ölfarbe versehen wurden. Der mittlere weiße Ring, 2 Zoll breit, die beiden schwarzen Einfassungsringe ½ Zoll breit. Die Rayonpfähle dagegen erhielten eine horizontale Einfassung in der Mitte weiß, wie die Gränzpfähle, die schwarzen Einfassungen aber ebenfalls 2 Zoll breit. Mit Letzteren, den Rayonpfählen, wurde in der bezeichneten Weise jetzt nur der Anfang gemacht, um damit allmälig bei nothwendig werdender Erneuerung der Pfähle fortzufahren.

1841. Es wurde in allen Theilen der Hauptfestung wie der Forts, vorzugsweise aber im Fort Wilhelm, theils mit Sträflingen allein, theils aber auch gemischt mit freien Civilarbeitern und Sträflingen gearbeitet. Ungeachtet der beim Jahre 1840 gedachten Verhältnisse hatten sich doch die Arbeitskräfte der Militair Strafgefangenen im laufenden Jahre nicht wesentlich geändert, und obgleich im Sommer fast sämmtliche Sträflinge, zu den Mauerarbeiten herangezogen werden mußten, so konnten sie doch bei dem sehr gelinden Vorwinter bis ult. December ziemlich bedeutende Erdarbeiten verrichten.

In diesem Jahre fand ein vollständiges Retablissement des im Jahre 1834 vom Blitze beschädigten Anklamer Thores Statt. Die zerstörte Trophäe am innern Portale nach Bastion III zu, wurde von A. Wichmann, aus Berlin, (ob Ludwig Wilhelm W. ? † 29. Juni 1859) aus sächsischem, Prostelwitzer, Sandstein erneuert. Beide Portale erhielten nach gründlicher Herstellung aller Steinmetz- und Bildhauerarbeiten, Reinigung, Fugung mit Roman-Cement ꝛc. ꝛc. (über Alles war ein Contract mit dem Stettiner Steinmetzmeister Färber, incl. Trophäe, geschlossen) viermaligem grauen Ölfarben-Anstrich, wozu der König Friedrich Wilhelm IV. selbst die Farbarten, auf Ansuchen des commandirenden Generals 2. Armée-Corps, vorgeschrieben hatte, auch wurde die kleine Krone vom äußern Portal sowie beide Kronen ꝛc. des innern Portals mit dem Königl. Namenszuge vergoldet und zu Ende des Jahrs auf Kosten der Stadt, unter dem Hauptbogen des innern Portals, in vergoldeten Buchstaben die Inschrift Königs Thor, angebracht; denn der König hatte auf den Antrag der städtischen Behörden es genehmigt, daß das retablirte Anklamer Thor fortan den eben genannten Namen führen solle, nach-

dem die Landstraße nach Anklam*) seit Erbauung der Pasewalker Steinbahn zum Anschluß an die Berlin-Stralsunder Staatsstraße, nicht mehr durch dieses sondern durch das Berliner Thor führt. Die Kosten der Wiederherstellung des nunmehrigen Königsthors, zum Betrage von 1630 Thlr. wurden extraordinair bewilligt. Gleichzeitig wurde der Name des Grünen Paradeplatzes in Königsplatz umgewandlet.

1842. Neben den laufenden Instandhaltungen kamen u. a.: folgende Haupt-Bau-Gegenstände zur Ausführung: —

Retablissement des Parnitzthors in seinen alten zierlichen Sandstein-Decorationen, wobei zugleich der vorliegende Graben bis auf 2 Ruthen breit gemacht und so vertieft wurde, wie es die Fundamente der Escarpemauer (ungefähr 2 F. unter Null des Oderpegels) gestatten; Regulirung der vorliegenden Glacistheile, Absperrung derselben; Erneüerung der Grabenbrücke, welche früher nur 5 F. lang war, und jetzt wegen der größern Länge ein Mittelsjoch erhielt. Das Contrescarpe-Joch wurde auch von Holz, in der Escarpe liegen dagegen die Brückenbalken auf der Revetementsmauer, welche ganz retablirt werden mußte. Endlich Regulirung des Saillants 4—5, um dem Thore eine schickliche Umgebung zu verschaffen. Behufs dieses Baues mußte links des Thores eine Nothpassage errichtet werden. Die Nothbrücke baute der Zimmermeister Kämmerling für 70 Thlr., dafür lieferte er auch sämmtliches Holz, außer den Belägen (welche aus den Beständen der Fortification hergegeben wurden) und beseitigte die Brücke nach erfolgter Wiederherstellung der Passage; das gelieferte Holz blieb sein Eigenthum. Es war die Absicht, die Nothpassage wegen des losen Untergrundes zu dielen. Es ergab sich aber, daß dies sehr theüer zu stehen gekommen wäre, so daß es um so nützlicher erschien, eine Feldsteinpflasterung anzulegen, als der Steinsetzmeister Klesch für solche, gegen bloße Vorleihung der Steine pro □. Ruthe, incl. Unterhaltung während des Gebrauchs, und Beseitigung, nur 1⅓ Thlr. forderte, so daß diese, zugleich solide, Befestigung kaum 30 Thlr. kostete. Die Wiederherstellung der vier Thorpfeiler übernahm der Steinmetzmeister Färber, incl. Ölfarbenanstrich für 1300 Thlr. Die neüe Brücke kostete, ohne Mauerarbeit, welche Sträflinge verrichteten, die auch die Escarpemauer Behufs der Nothpassage öffneten und schlossen, summarisch 314 Thaler.

In diesem Jahre fanden die Festungs-Retablissements-Arbeiten Statt, welche in Folge der Anlage des Eisenbahnhofes nothwendig geworden waren. Sie wurden nach den Vorschriften der Fortifications-Behörde von dem Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Actien-Gesellschaft, auf Kosten derselben ausgeführt und bestanden in folgenden Einzelheiten: — Aufhöhung der Lünette 14 bis auf 76 F. über Null des Oderpegels; die Regulirung rc. blieb Sache der Fortification. — Wegschaffung der Lünette 15 und Anlage des neüen Waffenplatzes daselbst. — Anlegung des neüen Weges nach dem Militair-Begräbnißplatze. — Abschneidung eines Theils der Contregarde 9, nebst theilweiser Anschüttung des neüen Walls. — Baggerung des Hauptgrabens und Formirung der neüen Contre-

*) Die Landstraße von Stettin nach Anklam führte über die Ortschaften Völschendorf, Daber, Böck, Stolzenburg, Jägersbrück, hier über die Randow, und Torgelow, hier über die Uker, nach Ferdinandshof, wo sie in die Pasewalk-Anklamer Landstraße fiel.

scarpe, eine Arbeit, die in diesem Jahre nicht vollendet wurde. — Neüe Formirung des niedern Walls an der linken Face des Bastions IX, nebst Aufführung der Escarpements, in der Spitze bis auf 28 F. über Null des Oderpegels. Die Lünetten 10, 13, 16 wurden cassirt. — Ausfüllung des Grabens vor der linken Face des großen Ravelins 8—9 und vor Contregarde 9 in vorgeschriebener Art. — Regulirung des bedeckten Weges längs des Militair-Friedhofes von der rechten Face des großen Ravelins 8—9 in Verbindung mit dem vorher erwähnten Waffenplatze.

1843. Von den Rentablissements-Arbeiten dieses Jahrs ist die Restauration der beiden Portale des Berliner Thors, des Thorgewölbes und der Thor-Verschlüsse zu erwähnen. Dieser Wiederherstellungsbau, incl. Ölanstrich der Portale, so wie der daran befindlichen Vergoldungen, übernahm der Steinsetzmeister Färber für den accordirten Preis von 3100 Thlr. Die übrigen dabei vorgekommenen Ausgaben betrugen 150 Thlr.

Im Jahre vorher hatte eine Regulirung der Grabensohlen und Cüvetten des Forts Wilhelm Statt gefunden, wobei die Sohle der Cüvetten im Umzuge des Ravelins wegen ihrer Tiefe und steilen Böschungen zu mehrerer Spannung mit einem Rollziegelpflaster von alten Mauersteinen (durch Sträflinge) versehen wurde. Nunmehr, 1843, mußten verschiedene Einstürze der steilen Cüvetten-Böschungen hergestellt werden. Es hatten sich aber viele bedeütende Abrutschungen, besonders in der Escarpe des Ravelins ergeben, welche auf durchschnittene Quellenzüge deüteten, weshalb erst eine völlige Bearbeitung des Hofraums von Fort Wilhelm abzuwarten war. Zwei Jahre nachher, 1845, ergab sich, daß die tiefe Cüvette wegen des Wasserdurchsickerns unter der Escarpemauern und anderer Veranlassungen halber, namentlich Aushöhlung durch Mäüse, und wegen des geringen Gefälles, wodurch die Sohle nicht gehörig abtrocknen konnte, in den steilen Böschungen von halber Anlage, im Umzuge des Ravelins so zusammen gestürzt war, daß alle Vorfluth fehlte. Nach genauer Erwägung der Verhältnisse wurde höhern Orts bestimmt, die Abwässerung durch den Diamant rechts vom Mittel-Saillant ganz aufzugeben, wodurch die Cüvettensohle um 3 F. höher gelegt und bei 4 F. Sohlenbreite, in den Böschungen, ohne die obere Breite von 9—10 F. zu verändern, ganze Anlage erhalten konnte; die Abwässerung aus dem Innern des Forts ganz durch den Diamant links zu leiten, und das sich im Diamant rechts findende Tagewasser in einen Senkbrunnen zu führen, der eventuell öfters auszupumpen sein würde. Bis auf die Plackagen und sonstige Regulirungen der veränderten Cüvette wurden diese Arbeiten im Jahre 1845 beseitigt. Der Brunnen, 12 F. tief, führte aber gar kein Wasser ab, weshalb bei der nassen Herbstwitterung sehr oft gepumpt werden mußte, und nun durch Bohrung versucht werden sollte, auf eine Sandschicht zu kommen. Die Bohrung, welche im Jahre 1846 vorgenommen wurde, gab kein Resultat, weil der Bohrer abbrach; doch aber konnte der Schluß gezogen werden, daß, analog der Stadtbrunnen, eine Sandschicht erst auf + 18 F. Pegelnull, also ungefähr 50 F. unter der Grabensohle gefunden werden könne, und daß sich dann das Bohrloch bald so mit Letten verschlammen werde, daß die Sandschicht das Wasser abführen könne. Es wurde deshalb vorgeschlagen, einen 4. F. im Quadrat weiten hölzernen Brunnen bis auf die Sandschicht abzuteüfen, welches etwa 400 Thlr. kosten würde,

um später, wenn das Holzwerk verfaulen sollte, 1 Steinstark ausgemauert werden könne. Bei der Kostbarkeit dieser Maßnehmung, und da ihr Nutzen wegen der Verschlammung ebenfalls problematisch erschien, sollte der weitere Erfolg abgewartet werden, und eventuell die schon früher vorgeschlagene Anlage eines gewölbten Kanals unter der Cüvette um das Ravelin herum zur Ausführung gebracht werden, weshalb die Regulirung der Böschungen und der Sohle der 1845 angelegten Cüvette noch unterblieb. Man gab ihr bis 1847 Anstand, um zu beobachten, ob die Wasserzuflüsse aus dem Fort andere Maßnehmungen fordern, was jedoch nicht der Fall war, da das in dem Diamant vor den rechten Flankencasematten des Mittelsaillants sich periodisch ansammelnde Wasser mit geringen Kosten durch Strafgefangene ausgepumpt werden kann.

Von der Eisenbahn-Direction wurde im Jahre 1843 vorschriftsmäßig gebaut: der Tambour vor Bastion IX und das Schneckenthor, welches in Folge der Bahnhofsanlage eines Umbaues bedurfte, und die crenelirte Mauer in der Spitze des Ravelins 8—9. Die bei 1842 gedachte Baggerung des Hauptgrabens wurde fortgesetzt, aber auch jetzt, 1843, noch nicht zu Ende geführt, eben so fehlte noch die Formirung und Befestigung der Contrescarpe; dagegen wurde die Faussebraye vor Bastion IX geschlossen und der ganze Bahnhof in dem Maße regulirt, daß der Betrieb der ganzen Bahn bis Berlin am 15. August 1843 feierlich eröffnet werden konnte. Auch wurde die äußere Böschung des Weges nach dem Militair-Friedhofe regulirt und mit Rasen bekleidet, der Weg auch von Seiten der Fortification mit canadischen Pappeln bepflanzt. Die Oder Kaimauer war noch außerhalb der großen Brücke rückständig, doch wurde dieselbe im folgenden Jahre 1844 vollendet, und eben so die Baggerung des Festungsgrabens vor dem Schneckenthore von Seiten der Eisenbahn-Direktion beseitigt, während die Regulirung der Contrescarpe auch jetzt noch rückständig blieb, da die vorgeschriebene Verlängerung der Contregarde 9 noch nicht erfolgen konnte.

1844. Neben den laufenden Instandhaltungen kam zur Ausführung: das Retablissement des Restes der Escarpemauern der Stadtenveloppe, von der Contregarde 3 bis zur untern Oder, mit Einschluß der Lünette 18, und das Retablissement sämmtlicher Mauerwerke von Stettin auf dem linken Oberufer, excl. Fort Preußen, wurde vollendet. Eben so wurde mit Umformung des bedeckten Weges auf seiner rechten Seite auch des Forts Wilhelm Retablissement völlig zu Ende geführt.

Zur Baugeschichte dieses Jahres ist zu bemerken, daß in der Berliner und der Königsthor-Passage Laufbahnen mit Granitplatten für die Fußgänger gelegt wurden, wozu die Stadt pro Q. Fuß 5 Sgr. Beihülfe hergab. Der Q. Fuß kostete in allem 9 Sgr. Außerdem wurden die Pflasterungen zwischen den Mauerprofilen in starkes Pflaster nach Lütticher (Luyker) Art von Q. Steinen 9 Zoll stark umgewandelt, da hier die Breite so gering ist, daß immer in der Mitte gefahren werden muß, wozu sich das gewöhnliche, mit den rohen, kleinen Rollsteinen ausgeführte Pflaster nicht wiederstandsfähig genug erwiesen hatte. Der Q. Fuß kostete ebenfalls 9 Sgr. Demnächst wurde auch in diesem Jahre die Hauptwall-Bewehrung von der Kehlpoterne des Bastions VIII bis zum Schneckenthore auf 75 Ruthen Länge, mittelst eines 6 F. hohen Lattenstakets bewirkt und

dadurch der ganze Umring des Hauptwalls gegen Anlauf gesichert. Dieser Bau kostete gegen 600 Thaler.

Zu den Festungsarbeiten, welche im Jahre 1844 auf dem rechten Oderufer vorgenommen wurden, gehörte die Baggerung und Auskrautung des Lastadischen Grabens zwischen dem Dunzig und dem Parnitzthor, auf einer Länge von 360 Ruthen, ungefähr 1½ F. unter Null des Oderpegels, in einem Rinnsal von 18 F. Breite. Diese Arbeit wurde mit einem Kostenaufwande von 1400 Thlr., durch freie Arbeiten theils mit der Regimortschen Baggermaschine, theils mit gewöhnlichen Sackbaggern ausgeführt, wobei es sich erwies, daß die Anwendung der Sackbagger nicht theürer ist, als die der Baggermaschine, da bei Letzterer zu viel Hindernisse eintreten. Auch kann mit der Maschine nicht in der Nähe der Brücken und unter denselben gebaggert werden, auch nicht nahe an Escarpen und Contrescarpen. Eben so konnte die Reinigung der Schlammkasten nur mit dem Sackbagger erfolgen. Da aus der Lastadie viele Unreinigkeiten zufließen, und auch der Schlamm von der Escarpe sich nach der Mitte hinzieht, so muß mit der Baggerung im folgenden Jahre fortgefahren werden.

1845. Retablissement der Lastadischen Escarpemauern am Pontonierplatze und von der Spitze des Saillants 5 bis zum Redan 8, sowie auch die Instandsetzung der weiter abwärts gelegenen Mauern im Cordon und in den oberen noch festen Theilen. Der fast ununterbrochene hohe Wasserstand — er erreichte am 13. April die ungewöhnliche Höhe von 6 F. 4 Z. am Oderpegel der Baumbrücke — gestattete es, im Verein mit den geringen Geld- und Arbeitskräften, nicht, auch die unteren Theile dieser letzteren Mauern zu retabliren, wie es in der Absicht lag. Mit der Grabenbaggerung wurde fortgefahren; demnächst auch mit Herstellung der äußeren Erdböschungen durch Rasenbekleidung über den retablirten Mauern vorgegangen.

Zu den ferneren, in diesem Jahre vorgenommenen Arbeiten gehörte:

Die Wiederherstellung einiger Escarpelinien des Forts Preüßen, welche nicht wesentlich beschädigt waren, und die der Bresche in der linken Face des Ravelins 2—3, welche von der vorjährigen Pionier-Übung herrührte. — Die Beschaffung von Abschlußmauern mit Thoren in den Echancrüren der Stadt-Enveloppe. — Belegung der Laufbahnen in den Thorpassagen mit Granitplatten. — Allgemeine Mauerreinigung und kleine Ausbesserungen der hergestellten Mauern. — Verschiedene Erdarbeiten, theils durch Sträflinge, theils durch freie Tagelöhner, und zwar, außer den schon oben erwähnten Arbeiten im Fort Wilhelm und auf der Lastadie; im Fort Leopold: die Formirung der Lünette 19, die Vollendung der Saillants 4 und 5, und die theilweise Einziehung des bedeckten Weges von der hinterliegenden Stadt-Enveloppe.

Sodann wurde auch der Mauerbau der Lünette 19 des Forts Leopold in Angriff genommen. Als Reduitwerk soll diese Lünette vollständig mit Mauerwerk umschlossen, — hinten freistehende crenelirte Mauern erhalten. Die Anschlagssumme beträgt 8500 Thlr. und soll dieser Bau im laufenden und im kommenden Jahre 1846 zu Stande gebracht werden. Das Pensum für 1845 wurde erreicht.

Auf der rechten Seite zeigten sich Quellenzüge aus der Escarpe, welche schon vor 100 Jahren Walrave, den Erbauer des Forts Leopold, veranlaßten, das Revetement der Face nur 18½ Ruthen lang zu machen, und weiter unten drei

Gurtmauern durch die Grabensohle zu legen. In den jüngsten Jahren wurde durch Aufräumung der verfallenen (abgerutschten) Erdböschung einige Abtrocknung erzielt, und um das jetzt ausgeführte Revetement sicher zustellen, wurden Sickerwerke mittelst eines mit Steinen hinterpackten Langkanals und einiger durch das Revetement geführten Kanäle veranstaltet, welches dem Zwecke zu entsprechen den Anschein hat. Auch wurde noch eine Gurtmauer von 3 F. im Quadrat durch die Grabensohle gegen die Contrescarpemauer strebend, geführt.

Zu den Arbeiten im Schlußjahre der vorliegenden Bau-Periode gehörten auch verschiedene Pflanzungen auf sämmtlichen Glacisflächen und Ergänzungen in den Hecken-Anlagen.

Endlich ist anzumerken daß 132.000 Mauersteine und 140 Tonnen Kalk beschafft wurden zur Beihülfe der Dotirungs-Mauer-Arbeiten an den Lastadischen Escarpemauern und den Escarpelinien des Forts Preußen, welche wie gewöhnlich die Militair-Strafgefangenen ausführten. Woher die Festung ihr Material zu den Massivbauten entnahm, wird aus den folgenden Abschnitt dieser Festungs-Baugeschichte zu ersehen sein, nachdem vorher eingeschaltet worden ist der —

Nachweis des Kostenaufwandes in der Periode 1836—1845.

Jahr.	Dotirungsfonds.		Extraordinaire Bewilligung.		Zusammen.	
	Einnahme. Thlr.	Ausgabe. Thlr.	Einnahme. Thlr.	Ausgabe. Thlr.	Einnahme. Thlr.	Ausgabe. Thlr.
1836	5.600	5.600	4.000	2.359	9.600	7.959
1837	5.600	5.600	4.000	4.464	9.600	10.064
1838	5.600	5.600	6.800	6.800	12.400	12.400
1839	5.800	6.000	11.100	11.021	16.900	17.021
1840	5.800	5.885	11.100	11.043	16.900	16.928
1841	5.800	5.716	11.630	11.597	17.410	16.913
1842	6.000	5.686	10.400	10.544	16.400	16.230
1843	6.000	5.950	10.000	9.920	16.000	15.870
1844	6.000	5.467	7.900	5.557	13.900	11.024
1845	6.000	6.602	13.194	10.907	19.194	17.509

[Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß die vorstehende Nachweisung nicht ganz zuverlässig ist, weil die Grundlagen, auf denen sie beruht vielfache Unsicherheiten, auch Lücken dargeboten haben, namentlich für das erste Lustrum von 1836 bis 1840. Auch ist darin von einem eisern Bestand die Rede.]

Festungs-Ziegelei.

Die Örtlichkeit, einer unzweifelhaften Lage nach, und das Verbleiben der zum Retablissementsbau 1720 ꝛc. ꝛc. gegründeten Festungs-Ziegelei ist nicht zu ermitteln (s. S. 560) Nach dem Plane, welcher dem Tagebuche der Belagerung von 1677 beigefügt ist*), hat damals hinter dem Heil. Geist-Bastion eine große

*) Anderer Pommerscher Kriegs-Postillon, darinnen, was in der berühmten Belagerung der Stadt und Haupt-Vestung Stetin, von Anfang bis deren glückliche Eroberung durch Churfürstl. Brandenburgische Waffen, vorgegangen, sammt den Ursachen des langen Wiederstandes gründlich und wahrhaftig erzehlet worden. Mit einigen accuraten Kupferstichen Leipzig, zu finden bei Christian Kirchnern. Anno 1678. 7½ Bogen in Quartformat.

Ziegelei bestanden. Die Ziegelei vom Jahre 1720 kann aber dort nicht gewesen sein, weil um diese Zeit das Proviant-Magazin Nr. 1, dem Garnison-Lazareth gegenüber, schon erbaut war.

Die vorgedachte älteste Ziegelei verdankt ihre Entstehung vielleicht der 2. Stadtmauer und dem Erweiterungsbau der Stadt von 1180, indem die Festungsbauten während des 30jährigen Kriegs und nach demselben nicht bedeütende Mauermassen forderten, und wahrscheinlich ist es, daß sie dem dort eingerichteten Festungshafen und dem 1693 erbauten Proviant-Magazine Nr. 1 hat Platz machen müssen.

Aus vorgefundenen Papieren geht hervor, daß man in den Jahren 1805 und 1806 mit dem Projecte umgegangen ist, eine Festungs-Ziegelei anzulegen, weil man die auf dem Raminschen Gute Brunn, 1 Mle. von Stettin, bestehende Ziegelei für die einzige hielt, welche zum Festungsbau brauchbares Material, aber nicht in der erforderlichen Menge liefern konnte. Man wählte dazu einen Platz von 14 Morgen vor dem Anklamer Thore neben dem Katzenpfuhl zwischen der Anklamschen Landstraße, jetzt Pölitzer Straße, und dem Wege nach dem Wohnsitz der Prinzeß Elisabeth — Friedrichsgnade, Prinzeß-Schloß — welcher dem Johanniskloster gehörte. Der Krieg von 1806 hat indessen die betreffenden Verhandlungen unterbrochen, während sie nach der Reoccupation der Festung, 1813, nichts wieder aufgenommen sind. Dagegen wurde —

Im Jahre 1816 zu einer andern Ziegelei-Anlage bei dem Dorfe Zülchow, $^3/_4$ Mln. unterhalb Stettins, geschritten. Bis 1824 wurden dazu an Grundstücken überhaupt eingezogen: — 1) Zum Ziegelei-Etablissement selbst an Ackerland 7.105; — 2) Zum Lehmgraben desgleichen 6.175, und — 3) zur Kanal-Anlage in einer Länge von 65 Ruthen, Behufs der Wassercommunication auf der Oder, an Wiesenland 4.0, überhaupt eine Fläche von 18 Mg. 100 Ruth., wofür ein Kaufgeld von . . . . . Thlr. 4.041
entrichtet und ein unablösbares Grundgeld von jährlich 3 Thlr. übernommen wurde. Die Ziegelei-Gebaüde haben 14.357
gekostet, und die Kanal-Anlage 3.547
Für die Wasserfahrzeüge zum Transport der Steine nach Stettin sind gezahlt worden 1.400

Mithin hat die ganze Ziegelei-Anlage gekostet . . . Thlr. 23.245

Die Fahrzeüge sind indessen, um ihrer kostspieligen Instandhaltung überhoben zu sein, und da man dabei auch überhaupt nicht an Transportkosten sparte, wie vorausgesetzt worden war, wenn zu dem Transport Lohnfahrzeüge genommen wurden, im Jahre 1835 verkauft worden, für $^1/_8$ der Anschaffungskosten, nämlich für 180 Thlr.

Diese kostspielige Anlage erschien nothwendig, weil nach der Reoccupation von den Ziegeleien für das Tausend Mauersteine der hohe Preis von 22 Thlr. gefordert wurde. Wegen des sehr schweren Troknens der Ziegelmasse, die auch theilweise so strenge ist, daß sie 3 Jahre und länger wintern muß, können aber nicht mehr als höchstens 300.000 Mauer- und Dachsteine jährlich fabricirt werden.

Die sämmtlichen Ziegelei-Betriebskosten, bis incl. 1835, die Unterhaltung der Gebaüde und der Utensilien, sowie die Kosten des Transports der Steine nach Stettin haben überhaupt . . . . . Thlr. 52.180
betragen.

Übertrag . . . Thlr. 52.180

Die Zinsen des Etablissements-Kapitals, nur seit 1820 gerechnet, weil manche Summen erst später zur Ausgabe kamen, und nur zu 5 Prct. was bei dem täglich sich vermindernden Werth angenommen werden muß 18.590

Summa . . . Thlr. 70.770

Fabricirt wurden überhaupt, alle Sorten Steine zusammengerechnet, 3.812.000 Stück.*) Seit dem Jahre 1821 wurden in Gemäßheit des vom Königl. Kriegs-Ministerium unterm 3. August 1821 ertheilten Festungs-Ziegelei-Regulativs die Fabrikate dieser Ziegelei, soweit sie zu extraordinairen Fortifikations-Bauten verwendet werden, unentgeldlich abgegeben, für alle übrigen Bauten, mit Einschluß der ordinairen Festungs-Reparaturen, welche Material von der Festungs-Ziegelei entnehmen, muß dasselbe dagegen zum Selbstkostenpreis, ohne Zurechnung der Zinsen des Anlagen-Kapitals, bezahlt werden.

Da bis zum Jahre 1827 nach den oben eingeschalteten Erörterungen sehr wenig Steine zu den extraordinairen Festungsbauten verwendet wurden und seit jenem Jahre nur geringe Geldmittel zu Gebote standen, so kann angenommen werden, daß von der bis ult. 1835 fabricirten Gesammtmenge —

1) Zu den extraordinairen Fortifikationsbauten, soweit selbige die Festungswerke selbst betrafen, ca. . . . . Stück 800.000

2) Zu den ordinairen Fortifikations-Reparaturen desgleichen . . 500.000

3) Zu den extraordinairen, und ordinairen Militair-Gebaüde-Reparaturen und Neübauten, wobei das neüe Garnison-Lazareth allein mit 790.000 Stück betheiligt gewesen, der Rest von 2.512.000

verwendet wurden. Macht bis zum Schluß des Jahres 1835 wie oben 3.812.000

In den folgenden Jahren, von 1836 an bis zum Schluß der Ziegelei ist ihr Betrieb folgender gewesen:

Jahr.	Mauersteine.			Dachsteine.			Bemerkungen.
	Fabrikation.	Consumtion.	Bestand.	Fabrikation.	Consumtion.	Bestand.	
1835	—	—	99.370	—	—	28.000	Von der Consumtion der Mauersteine im Jahre 1836 wurden 60.000 Stück zum Stadtmauer-Bau von Damm verwendet.
1836	256.850	195.820	160.400	46.200	24.660	49.540	
1837	108.000	177.400	91.000	15.000	32.840	31.700	
1838	190.000	159.400	121.600	11.000	16.360	26.340	
1839	197.300	148.400	170.500	10.000	14.740	21.600	
1840	192.000	229.700	132.800	1.500	2.240	20.860	
1841	180.800	194.400	119.200	24.500	27.360	18.000	
1842	174.400	135.700	157.900	15.500	17.400	16.100	
1843	145.000	124.600	178.300	7.000	6.600	16.500	
1844	136.800	59.800	255.300	6.000	6.500	16.000	
1845	227.600	267.800	215.100	1.500	1.500	16.000	
1846	284.000	312.100	182.000	23.500	23.500	16.000	
Summa	2.092.750	2.006.120	1.983.470	161.700	171.700	275.840	

*) Hiernach haben die Herstellungskosten fürs 1000 Steine, mit Einschluß der Zinsen fürs Anlage-Kapital, ca. 18½ Thlr., ohne diese Zinsen ca. 13¾ Thlr. betragen.

Aus der obigen Darstellung der Kosten-Resultate der Ziegelei ist ersichtlich, daß diese Anlage, mit Rücksicht auf Zinsen vom Anlage-Kapital, dem fiskalischen Interesse keineswegs entsprach, besonders, wenn die geringen Geldmittel nicht einmal einen möglichst ausgedehnten Ziegeleibetrieb gestatteten, während die vielen militarischen Gebaüde immer baufälliger wurden, und daher einen starken Steinverbrauch in Anspruch nahmen. Da nun mit Ende März 1837 der seit 1831 bestandene Contract mit dem Ziegelmeister Hagen endete, welche nur für die Arbeiten bei der Ziegelfabrikation selbst, incl. Brennen, mit 3 Thlr. 25 Sgr. fürs Tausend bezahlt wurde, alle sonstigen Kosten aber, incl. der kostspieligen Unterhaltung eines Gespanns, dessen Benutzung im Winter fast Null war, von der Fortifikation selbst bestritten werden mußten, so kam es im Jahre 1836 in Frage, ob und wie die Ziegelei ferner betrieben werden sollte.

Für den Verkauf, der in Antrag gekommen war, wurde nicht gestimmt, da die Möglichkeit vorlag, daß diese Anlage doch noch einmal der Festung nützlich werden konnte, und der Erlös jedenfalls zu sehr unter dem Kostenpreise geblieben sein würde. Andrer Seits schien es nicht angemessen, die Ziegelei dergestalt zu verpachten, daß der Pächter sich der fiskalischen Ziegelerde bedienen könnte, weil sonst bei einer etwaigen Consumtion derselben der Werth der Ziegelei ganz verloren gegangen sein würde. Der dritte Fall, das Etablissement blos zur Ackernutzung zu verpachten, war auch nicht ausführbar, weil die Terrainflächen viel zu klein sind, als daß sich ein Pächter der zugleich die Aufsicht über die Gebaüde führt, finden werde.

Es fand sich nur Ein passender Ausweg darin, daß der rc. Hagen die Ziegelei auf 6 Jahre bis ult. März 1843 unter folgenden Bedingungen in Pacht nahm: — 1) Es erlegt derselbe eine Caution von 300 Thlr.; — 2) gibt derselbe 100 Thlr. Pacht wofür er summarisch 100.000 Steine brennen kann, aber auch alle Reparaturen bis zu 10 Thlr. aus seinem Mitteln bewirken muß; — 3) das nöthige Inventar gibt die Fortifikation als eisernen Bestand; — 4) für jeden Mehrbrand im großen Ofen zahlt Hagen 45 Thlr., im kleinen Ofen 16 Thlr.; — 5) für die Fortification muß derselbe bis zum Betrage von 150.000 Steinen, dieselben von der fiskalischen Ziegelerde bei der halben Ofenpacht unter 4 zu folgenden Preisen schaffen: — Das Tausend Mauersteine, Hartbrand 9½ Thlr., Mittelbrand 9 Thlr., Bruch- und Schwachbrand 8 Thlr., Dachsteine 10 Thlr., Hohlsteine fürs Stück 2½ Sgr. Ist der künftige Bedarf an Backsteinen größer als 150.000 und will rc. Hagen den Mehrbedarf nicht schaffen, dann kauft die Fortifikation von anderen Ziegeleien.

Dieser Pachtvertrag trat mit dem 1. April 1837 in Kraft. Das Ziegeleigespann war ult. 1836 verkauft worden. Gleich im ersten Pachtjahre sah sich die Fortification veranlaßt, von der städtischen Ziegelei zu Pommernsdorf 100.000 Stück Mauersteine zu entnehmen, welche, incl. Transport, mit 10½ Thlr. fürs Tausend bezahlt wurden. Es wurden davon 75.100 Stück zu den Revetements und zwar zu beiden Facen des Saillants 6 vom Fort Leopold verbraucht, so daß davon 24.900 Stück übrig blieben.

Bauliche Arbeiten an den Gebaüden der Ziegelei: 2 Wohnhaüser, Ziegelschuppen, 2 Öfen, welche contractlich der Dotirungsfonds zu tragen hatte, fanden auf der Ziegelei nicht Statt. Es war aber im September 1838 eine große

Gefahr des Abbrennens der Ziegelei vorhanden, indem die nahe gelegene Windmühle in Flammen aufging. Zum Glück war der Wind entgegengesetzt.

Außer den von der Festungs-Ziegelei fabricirten Steinen wurden im Jahre 1839 von der Privatziegelei zu Neüendorf, bei Ukermünde, 220.000 Stück zu Fortifications-, und 230.000 Stück zu Artillerie-Bauten verbraucht. Dies geschah auch 1840, in welchen Jahre 765.700 Mauerziegel, im Format der Zülchower Ziegel, von Neüendorf, und 27.000 Stück, Mittelformat, von den Bollinkenschen Ziegelei bezogen wurden. Letztere dienten zur Pflasterung des Artillerie-Wagenhauses Nr. 3. im Fort Preüßen. Ferner lieferte die Neüendorfer Ziegelei in den Jahren 1841, 1842 und 1843 bezw. 160.000, 97.000 und 58.000 Stück, von denen das letztere Quantum zur Contrescarpen-Mauer des Forts Wilhelm diente.

Wegen der gesteigerten Holzpreise wurde 1844 ein neüer Contract mit dem Ziegelmeister Hagen auf 3 Jahre bis ult. März 1847 geschlossen und demselben fürs Tausend Mauersteine, incl. Wasserfracht nach Stettin, Hartbrand 11 Thlr. 25 Sgr., Mittelbrand 11 Thlr. 8 gr., Schwachbrand 6 Thlr. 5 Sgr. Dachsteine 11 Thlr. 25 Sgr., Hohlsteine pro Stück $3^1/_4$ Sgr. Frachtzuschuß nach Damm fürs Tausend jeder Steinsorte 5 Thlr. 5 Sgr. Hagen starb aber schon im Februar 1844, und da dessen Wittwe zur Erbin eingesetzt war, so genehmigte das Kriegs-Ministerium ihren Eintritt in den Contract des Verstorbenen.

Da die Ziegelei bei ihrer geringen Productionsfähigkeit und ihrer Entfernung von Stettin die Verwaltung sehr schwierig und fiskalisch nicht vortheilhaft genug machte, so war schon 1836 auf den Verkauf derselben angetragen worden, ein Gedanke, der 10 Jahre nachher um so mehr wieder aufgenommen werden mußte, als die Unterhaltungskosten der Baulichkeiten in stetem Wachsen waren, und Hagen's Wittwe, deren Pachtung ult. März 1847 zu Ende ging, dieselbe wegen Kränklichkeit und sonstiger Unzuträglichkeiten halber nicht wohl fortsetzen konnte. Es erschien auch mißlich, eine anderweite Verpachtung eintreten zu lassen, da Unternehmer für dergleichen Anlagen zu wenig Bürgschaft zu stellen vermögen, und jedenfalls die Unterhaltungskosten mit dem Pachtquantum in keinem Verhältniß stehen würden, auch bei den vielen Ziegeleien der Umgegend aller Grund zu einer solchen Königl. Anstalt schwinden mußte. Um der also angedeüteten Absicht näher zu treten, entwickelte der Platz-Ingenieur, Major Friedrich Wilhelm Samuel Boethcke — (seit 1833 in dieser Stellung) — in einem, der Königl. Festungs-Inspection bereits im Januar 1846 erstatteten Bericht, mit Bezug auf die Vorgänge, von Neüem die vielfältigen für den Verkauf sprechenden Gründe der dann auch unterm 27. Mai 1846 genehmigt wurde, nachdem die mittlerweile erhobenen Bedenken beseitigt worden waren.

In den Händen des Garnison-Auditeurs verzögerte sich aber die öffentliche Feilbietung bis gegen das Ende des Monats September, ungeachtet der Platz-Ingenieur wiederholentlich darauf merksam gemacht hatte, daß ein Käufer Gelegenheit finden müsse, im Herbste die Erdgrabungen zu bewirken, Holz ꝛc. ꝛc. anfahren zulassen, und die Ablösung des den Zülchower Bauern zustehenden Vorkaufsrechts die Realisirung des ganzen Geschäfts doch noch gewiß sehr in die Länge ziehen werde. Ein Kaufmann, Namens Schmidt, gab in dem anberaumten Licitationstermine das Höchste Gebot mit 9000 Thlr. ab, und da sich bei

den obwaltenden Verhältnissen nichts dagegen zu erinnern fand, diesem Gebote unterm 6. October 1846 der Zuschlag ertheilt. Wegen der Zülchower Bauern, die sich, nach längeren Unterhandlungen, endlich mit einer von Schmidt gezahlten Summe von 100 Thlr. abfinden ließen, konnte derselbe doch erst am Jahresschlusse die Ziegelei sein nennen, so daß frühere Veranstaltungen wegen des künftigen Betriebes unmöglich wurde. Wesentlich war daher für den Verkäufer der Umstand, daß die Pächterin Hagen verpflichtet war, beim Aufhören der Pacht — 1. April 1847 — 300 Schachtruthen im Herbst gegrabene Ziegelerde vorräthig zu halten. Die förmliche Übergabe erfolgte am 31. März 1847 und hatte der Käufer sich wegen des Inventars lediglich mit der rc. Hagen auseinander zusetzen.

Somit wurde die Fortification von diesem lästigen, durchaus unpassenden Institute und besonders auch von der großen Sorge, daß ein Brandunglück durch Fahrlässigkeit, Muthwillen oder gar Bosheit, ja selbst durch Brände in der Nähe, das ganze Etablissement in Asche legen, überhoben. Die Steinvorräthe wurden sämmtlich nach Stettin geschafft; und hiermit fand die Geschichte der Stettiner Festungs-Ziegelei ihren Abschluß.

Chronik des großen Erweiterungs-Neübaues der Festung um die Neüstadt, 1845—1857.

1845.

Mittelst Cabinets-Erlasses vom 24. April 1845 wurde auf Grund des commissarischen Entwurfs vom Februar desselben Jahres zur Erweiterung der Stadt Stettin auf der Südseite des linken Oderufers, eine Veränderung der Festungs-Enceinte dergestalt anbefohlen, daß der alte Hauptwall rc. rc. links vom Berliner Thor bis zum Bastion IX geöffnet und an dessen Stelle eine Enceinte hinter dem Polygon 4—5 des Forts Preüßen, 400 Schritt von dessen Escarpe durchlaufend, den ehemaligen Sackschen Garten überschreitend, an den Höhenrand anschließend, von dort rückwärts, mittelst casemattirter Flanken-Batterien und crenelirten Mauern, nach dem großen Ravelin 8—9 führend, treten, und so fortgesetzt mittelst crenelirter Mauern auf den betreffenden Escarpemauern, und durch den Hauptgraben am linken Schulterpunkte des alten Bastions VIII rc. den neüen Abschluß zu bilden bestimmt wurde.

Für diesen großartigen in 3 Jahren, bis incl. 1848, auszuführenden Bau, mit Einschluß der Bauten im Polygon 4—5 des Forts Preüßen, doch mit Ausschluß der Terrain-Erwerbungen und der Einebnung der alten Werke rc. wurden an Kosten vorläüfig 800.000 Thlr. ermittelt. Die Acquisition des Grund und Bodens wurde von Seiten des Ober-Präsidiums und der Königl. Regierung zwar bald möglichst eingeleitet, die Umstände waren aber leider so angethan, daß der Erdbau erst im Monat August 1845 in Angriff genommen werden konnte, und die Übereignung sämmtlicher, zum Bau erforderlichen Grundstücke erst in der Mitte des Monats November erfolgte.

Da ein viel früheres Beginnen der Arbeiten vorausgesetzt worden war, so wurden schon für das Jahr 1845 die Summe von 130.000 Thlr. angewiesen, aber es war nicht möglich von diesem für den Bau zur Verfügung gestellten Betrage mehr als 50.000 Thlr. auszugeben, welche zur Bewältigung von ca.

24.000 Schachtruthen Erde, zur Beschaffung von 2½ Millionen Steine (unbezahlt blieb 1 Million), 2½ Tausend Tonnen Kalk, diverse anderer Materialien und des Utensilien-Inventars ꝛc. hinreichten. Zur Mauerung konnte nirgend geschritten werden.

Der Bau besteht aus folgenden 5 Haupttheilen:

A. Die Enceinte vom alten Bastion VII bis zum Höhenrande der Oberwiek;
B. Die Kehllinie bis zum alten Bastion IX;
C. Die Umformung des Polygons 4—5 vom Fort Preußen;
D. Der Bau von 2 Kriegs-Pulvermagazinen in Stelle der eingehenden dermaligen Magazine Nr. 3 im alten Bastion VII und Nr. 4 im alten Bastion VIII.
E. Der Bau von 2 defensiblen Friedens-Pulvermagazine als Reduits später anzulegender Werke vor der Westseite des Forts Preußen in Stelle des eingehenden Friedens-Pulvermagazins Nr. 6 in der Communication vom Fort Preußen und des als Friedensmagazin benutzten nicht bombensichern Magazins im Ravelin 4—5 des Forts Preußen.

Im Jahre 1845 ist nur an dem Bautheile A gearbeitet worden und im künftigen Bastion VIII ein Breüner angelegt dessen Beendigung für ult. April 1846 in Aussicht genommen wurde. Diese Enceinte A wird bestehen aus 3 Bastionen VII, VIII und IX mit Courtine, einem ganzen und einem halben Ravelin, großen Graben-Caponnièren und Blockhaüsern mit Minengängen im bedecktem Wege und Hohltraversen in den Capitalen der Raveline. Die Escarpemauern der Bastione 22 F. hoch, die crenelirten Courtine-Mauern ebenso, die Contrescarpen-Mauern 18 F. hoch.

1846.

Bau A. Nur dieser Bau wurde mit einer nach Anrechnung der bezahlten Bestände an Materialien ꝛc. effectiven Ausgabe von 156.786 Thlr. betrieben. Die Mauerbauten betrafen in ungefähr ? Schachtruthen Mauerwerk theils von Rollsteinen und alten Mauersteinstücken, theils von neüen Ziegeln lediglich die Escarpe, und wurde dabei im Allgemeinen die Facenrevetements der Bastione VIII und IX bis in die Nähe der Schulterpunkte vollendet und die übrigen Mauertheile mit einigen Flanken-Casematirungen und dem neüen Stadtthor-Gewölbe bis zur Rondenganghöhe gebracht, auch die Hauptgraben-Caponnière vor der Courtine 8—9 bis zur Widerlaghöhe der untern Etage aufgeführt. Am rechten und linken Ende der Enceinte blieben die Mauerarbeiten theils wegen des nicht genügend vorgerückten Erdbaus, theils wegen mangelnder Bestimmungen, theils um den alten Hauptwall nicht voreilig zu öffnen, noch rückständig. An den gedachten Mauertheilen hätte übrigens noch mehr geschehen können, wenn nicht während des Baus alterirende Bestimmungen abgewartet werden mußten. Der Erdbau schritt so weit vor, wie es die Mauerarbeiten und örtlichen Verhältnisse irgend gestatteten. Die Öffnung des Polygons 4—5 des Forts Preußen in der Enveloppe erfolgte auf der linken Seite (Saillant 5) bis zum Ravelin 5—1 zum größten Theil. Vom Hauptgraben blieb noch ca. ⅕ auszuschachten. Auch der Haupt-Abwässerungskanal unter der rechten Flanke des Bastions IX nach dem Bahnhofe im Sackschen Garten nebst dem Vorfluthgraben nach der Oder, kamen

zur Ausführung, eben so auf Kosten der Königl. Regierung der, neben der linken Flanke dieses Bastions für die Stargarder Eisenbahn erforderlich gewordene Tunnel, welcher gegen 8000 Thlr. gekostet hat. Zwei 70—75 F. tiefe Brunnen mit zwei eisernen Pumpenstützen jeder, kamen im Höhe des Bastions VIII und hinter der Courtine 8—9 mit einem Kostenaufwande von über 4000 Thlr. zur Ausführung. Die Senkung desselben war sehr schwierig. Der neüe Militair-Begräbnißplatz vor dem Berliner Thor wurde eingerichtet und vom 25. März 1846 ab benutzt. Im Herbst begann die Überführung der Leichen vom alten Friedhofe, der innerhalb der Werke über dem Bahnhofe lag, nach dieser neüen Nekropole, und zwar auf Kosten der Königl. Regierung.

Bau B. Hier geschah noch nichts, und konnten selbst die Entwürfe nicht bearbeitet werden weil dazu theils das Personal zu beschränkt und beim Bau A zu angestrengt beschäftigt war, anderer Seits noch der Special-Entwurf für den neüen Stadttheil fehlte, von welchem diese Kehlbefestigung mit abhangig blieb.

Bau C. Außer den unter A gedachten Erdarbeiten konnte auch hierbei nichts geschehen; auch lag es in der Absicht, zunächst die Bauten A und B weiter zu fördern, um den Abschluß des Hauptfestungs-Körpers bald möglichst zu Stande zu bringen.

Bau D. Diese Bauten liegen noch entfernter, doch muß bald die Fundamentirung des Pulvermagazins im neüen Bastion VII beschafft werden, weil ohne dieselbe die vollständige Ausfüllung des alten Hauptgrabens nicht Statt finden kann, welche zur Formirung der neüen Wallstraße erforderlich ist.

Bau E. Da die betreffenden beiden alten Pulvermagazine schon beim Beginn des Baues A geleert werden mußten, mithin der Festung beinahe 2000 Ctr. entzogen wurden, so lag es in der Absicht, schon im laufenden Jahre die beiden neüen Magazine zu bauen. — Behufs des speciellen Entwurfs der ꝛc. Werke und Magazine war aber zunächst eine specielle Aufnahme und Kartirung des Terrains in weiterer Ausdehnung erforderlich, welche sich wegen Mangels an Personal bis Ende Januar 1846 hinzog, und nach erfolgter höherer Bestimmung zunächst noch die specielle Ermittelung des einzuziehenden Terrains für beide Werke verlangte. Erst im Anfange des Monats Mai konnte dem Oberpräsidenten das diesfällige Bedürfniß nachgewiesen werden. Dann trat der Einziehung der erforderlichen Liegenschaften noch das große Hinderniß entgegen, daß Zweifel darüber entstanden, ob der König die Expropriationen wegen des neüen Stadtheils auch auf diese Werke ausgedehnt wissen wollte. Darüber verstrich das ganze Jahr, und wenn gleich Hoffnung gemacht wurde, die Grundstücke im Anfange des Monats April 1847 zur Verfügung zu erlangen, so stand dies Resultat doch bei den vielen Einwendungen der Eigenthümer des Terrains, und der daraus entspringenden Seitens der Königl. Regierung vorzunehmenden gründlichen Bearbeitung der in Frage kommenden Interressen noch sehr zu bezweifeln. Bei der Festungs-Behörde nannte man diese nothwendigen Erörterungen „langsamen Geschäftsgang bei der Regierung" und fügte hinzu, daß, wenn man stricte der gesetzlichen Form beim Bau A hätte folgen müssen, auch mit diesen Arbeiten bisher noch kein bedeütender Fortschritt zu machen gewesen sein würde. Bei den detachirten Werken liegt das Bedürfniß nicht in dem Maße nahe.

Sei hier angemerkt, daß auch im Jahre 1846 wegen Anlegung des Dampf-

schiff-Bohlwerks an der Unter-Oder auf dem Fundo der Zeughof-Lünette 10 auf Pfahlrost eine Caponnière mit Bombenbalkendecke erbaut wurde, deren Kosten 6000 Thlr. betragend, von der Stadt getragen wurden.

1847.

Bau A. In diesem Jahre wurden folgende Werke zu Stande gebracht: — Sämmtliche Escarpemauern mit Ausnahme geringer Theile an beiden Flügeln, jedoch alle Flankencasemattirungen im Rohbau. — Die große Hauptgraben-Caponnière bis zur Widerlaghöhe der obern Etage, excl. der Wölbung der untern Etage. — Die linke Flügel-Caponnière bis zur Widerlaghöhe der untern Etage. — Die Granitportale des großen Stadtthors bis zur Krönung, mit dem Schlußstein, der die Jahreszahl 1847 trägt. — Die vorliegende Brücke bis auf die Klappe, der Glacisausgang, ein Theil der Contrescarpemauer daselbst. — Das nebenliegende Blockhaus bis zur obern Wölbung. — Die Fundamentirung der Mauerwerke des Mittelravelins, links incl. Plintenstellung der Futtermauer. — Anfang der Fundamentirung 2c. der Flankencasematten des linken Flügelravelins. — Anlage des gewölbten Haupt-Abwässerungs-Kanals unter dem neüen Bastion VII, in Stelle der frühern Cüvette bis zur Spitze des alten Bastions VII, von wo ab die weitere Fortführung dieses Kanals Sache der Civil-Baubehörde (Königl. Regierung) ist. — Die Erdarbeiten schritten in dem Maße vor, wie die örtlichen Verhältnisse und frischen Mauerwerke es gestatteten. Auch war man verschiedentlich daran behindert, weil einer Seits das Kriegs-Ministerium den alten Hauptwall vom Bastion VII und dem Hauptwall von Fort Preüßen noch nicht öffnen lassen wollte, andrer Seits alterirende Bestimmungen Hinsichtlich des Umzugs des Schmiedegrundes (Bahnhof) ergingen. Der Hauptgraben wurde indessen bis auf geringe Strecken an den Flügeln ausgehoben und auch die Erdarbeit an der Face des linken Flügel-Ravelins begonnen. Auch diese letztere Arbeit wurde dadurch sehr gestört, daß sich Weiterungen wegen Übergabe eines Theils des Oberwiekschen Friedhofes erhoben, die erst gegen Ende des Jahres ihre Erledigung fanden. — Im Laufe des Winters 1846—47 erfolgte die vollständige Translocation der Leichen vom alten nach dem neüen Militair-Begräbnißplatze. — Der Bau A ist im Jahre 1847 mit einer Effectiv-Ausgabe von 219.111 Thlr. betrieben worden.

Bau B. Die Entwürfe wurden bearbeitet und bis auf die Abschließung des Schmiedegrundes (Bahnhof) genehmigt. Hinsichts dieser letztern Linie entstanden aber, — am Jahresschluß noch nicht beseitigte, — Weiterungen, weil die vielen Gleise der beiden Eisenbahnen nach Berlin und Stargard (Posen) es forderten, daß ein Theil der beabsichtigten Abschlußbauten von 22 Ruthen Länge nicht ausgeführt wurde, welche wesentliche Lücke in der neüen Enceinte allerdings um so bedenklicher erscheinen mußte, als es im allgemeinen Interesse liegt, die Bahnen auch im Kriege so lange, als möglich in Betrieb zu lassen, mithin ein erfolgreicher Insult längs des Stromes wol in der Möglichkeit liegt. — Zur Begegnung dieses Übelstandes bleibt nichts andres übrig, als den Schmiedegrund von der Befestigung ganz ausschließen und die Kehlmauer daher um die Rückseite der Landfronte, und um die nördliche Höhenwand des Schmiedegrundes, alsdann quer über den Mühlenberg und längs des nördlichen Thalrandes bis an die Nordbatterie zu führen, welche Maßnehmung jedoch anderweite

Inconvenienzen und an 25.000 Thlr. Mehrkosten verursachen würde. Die Inconvenienzen bestehen hauptsächlich in dem Umstande daß nach dem ursprünglichen vom Könige genehmigten Entwurfe der ganze Schmiedegrund und der stark bebaute Mühlenberg in die neüe Enceinte eingeschlossen werden, mithin den Beschränkungen des ersten Festungs-Rayons entzogen werden sollte, während bei gedachter anderweiter Befestigung diese Terraintheile wieder in den Rayon zu liegen kommen, und den qu. Beschränkungen um so mehr unterworfen bleiben müssen, da sonst die qu. Mauerlinien eventuell ganz markirt werden könnten. Der neüe Entwurf konnte erst gegen Ende des Jahres eingereicht werden, und unter den gedachten Verhältnissen ist der Erfolg, der jedenfalls eine Bestimmung des Königs nothwendig macht, sehr ungewiß. Gearbeitet wurde an dem Bau B. noch nirgend, und es fragt sich noch, wie es damit im künftigen Jahre gehalten werden wird, da zwar höhern Orts die Absicht ausgesprochen ist, die Kehlbefestigung möglichst zu betreiben, die eben gedachten Hindernisse aber und der Umstand, daß der Bebauungsplan des neüen Stadttheils immer noch nicht die Bestätigung des Königs erhalten hat, und der bisherige Bergweg im alten Stadtravelin 8—9, welcher einer bedeütenden Abgrabung und bezw. Verlegung bedarf, zu den Materialien-Transporten für den Festungsbau theils unentbehrlich ist, theils das sonstige Terrain noch dem sehr zeitraubenden Verfahren der Expropriation unterworfen werden muß.

Bau C. Die Entwürfe zu diesen Bauten haben noch nicht ausgearbeitet werden können. Im Übrigen verhält es sich mit dieser Bau-Abtheilung, wie 1846 bemerkt wurde.

Bau D. Die hierauf bezüglichen Entwürfe sind eingereicht.

Bau E. Die Überweisung der Grundstücke erfolgte erst im Herbst, so daß der Bau beider Pulvermagazine erst im künftigen Jahre in Angriff genommen werden kann. Durch Materialbeschaffung ist dieser Bau aber so weit vorbereitet, daß dessen raschem Betriebe zu seiner Zeit nichts weiter entgegen stehen dürfte. Zur Anlage der umschließenden Erdwerke sind die Entwürfe ebenfalls eingereicht worden.

1848.

Bau A. Für diesen Bau wurden in vorliegenden Jahre 123.232 Thlr. verausgabt, und dafür ist: — das Escarpement sammt seinen Flankenbatterien, so wie — die Hauptgraben Mittel-Caponnière im Rohbau und bis auf den innern Ausbau vollständig beendet. — Eben so die linke Flügel-Caponnière bis auf das Einziehen des Zwischengewölbes der untern Etage. — Auch wurde das Hauptthor beendet und der Hauptgrabenbrücke die Zugklappe zugelegt; — und am Flügel-Ravelin das Escarpement bis zum Cordon gehoben, und die Hofmauer dieses Ravelins zwischen Flügel-Caponnière und Hohltraverse, und die sich anschließende hohe Profil und Ravelin-Graben-Abschlußmauer im Rohbau vollendet. — Ebenso waren sämmtliche Hohlbauten im Mittel- und linken Flügel-Ravelin, die Flankenbatterien, Hohltraversen, Minenvorhaüser und die Dechargenkasematte des linken Flügel-Ravelins mit ihren rückwärtigen Communicationen am Schlusse des Jahres im Rohbau vollendet. — Die Südbatterie war bis zur Gewölbehöhe der 2. Etage gehoben und die zwischen ihr und der Flügel-Caponnière liegende Kehlmauer sammt der darauf stehenden crenelirter Mauer, diese bis auf den An-

schluß an die Batterie heraufgeführt. — Die 6 Blockhaüser des gedeckten Weges sind im Rohbau vollendet und die anliegenden Contrescarpetheile mitgehoben. — Unter dem Glacis des linken Flügelravelins ist zur Abführung der Tagewasser ein gemauerter Kanal nach dem Ravelingraben geführt worden. — Die Erdarbeiten des Hauptwalles sind soweit gediehen, daß zur Vollendung des Bastions VII die rechte lange Flanke und der nach Innen hinein springende Theil der linken Face noch anzuschütten bleibt. Die linke Face und Flanke des Bastions VIII und die Linie des Bastions IX ist bis etwa 3 F. über den Wallgang roh geschüttet alles Übrige aber vollständig regulirt. — Das Mittel-Ravelin war noch nicht überall bis zur Revetementshöhe geschüttet, im linken Flügelravelin fehlte noch der Abtrag und die Anschüttung. Die Rohschüttung des Glacis war im Allgemeinen vorhanden, zur Regulirung desselben aber noch nichts geschehen. Am linken Flügelravelin verblieb noch ein bedeütender Theil Boden aus dem Graben zu schachten.

Bau B. Kehlbefestigung. Mittelst Cabinets-Ordre vom 2. März 1848 wurde von der Schließung der Kehle mittelst einer crenelirten, quer durch den Schmiedegrund zu ziehender Mauer abgesehen und befohlen, den permanenten Abschluß der Kehle durch eine dem Umzuge des Schmiedegrundes folgende an die Nord- und Südbatterie sich anschließende crenelirte Mauer zu bewerkstelligen. In Folge dessen wurde vom Monat Mai d. J. ab der Bau ernstlich in Angriff genommen, und am Schlusse des Jahres war —

Die Bekleidungsmauer von der Südbatterie ab bis zum Rondel am Mühlenberge, und zwischen der Nord- und Oderthor-Batterie bezw. bis zur Höhe des Rondengangs gehoben. Die Nord- und Oderthor-Batterien waren fundamentirt und bis zur Wölbung der 1. Etage heraufgeführt. Die verbliebene Öffnung zwischen dem Rondel und der Nordbatterie am Mühlenberge mit dem Mühlenbergthore konnte wegen der dort liegenden, noch nicht expropriirten Grundstücke noch nicht in Angriff genommen werden. Der Theil der östlichen Kehlmauer rechts und links des Tunnels der Stargarder (Posener) Eisenbahn mußte auf sieben, bezw. 21, 24, 35 F. tiefe Pfeiler gegründet und ihm diese Tiefe gegeben werden, um mit zweien die Widerlager des Tunnels, mit den anderen den gewachsenen Boden zu erreichen. — Außer den Abschachtungen zur Fundamentirung der Futtermauer und Batterien war auch die Bergstraße von der Oderthor- bis zur Nord-Batterie auf 2 Ruthen Breite bis zu der für sie im Bebauungsplan des neüen Stadttheils festgestellten Höhe eingeschnitten worden. Der Boden, der aus diesen Abschachtungen gewonnen wurde, ward bis an die Oder transportirt und dort auf Kähne verladen, die ihn für Rechnung des Kahnbaumeisters Masche zur Erhöhung seines Grundstücks auf der Silberwiese dort abluden.

Verausgabt wurden beim Bau B 39.072 Thaler.

Bau C. Kehlbefestigung des Forts Preüßen. Für diesen Bau war am Schluß des Jahres die Ausarbeitung des Projects vorbereitet. Ausgegeben wurde Nichts.

Bau D. Bau zweier Kriegs-Pulvermagazine. Der Entwurf dazu wurde von dem Allgemeinen Kriegs-Departement (Abtheilung des Kriegs-Ministeriums) unterm 15. April 1848 genehmigt und mit dem Bau des in den Hof des Bastions VII zu legenden Magazins in den ersten Tagen des Monats Juni der Anfang

gemacht. Da es in den Graben des alten Bastions VII zu liegen kam und man das von der Fundamentsohle bis zur Hofsohle auszuführende bedeutende Mauerwerk nicht ungenützt lassen wollte, erhielt dieses Magazin 2 Etagen. Am Schlusse des Jahres war der Bau dieses Magazins bis zur Widerlaghöhe der obern Etage gehoben. Das andere in den Flügelsaillant zu legende wurde in diesem Jahre noch nicht angefangen. Verausgabt wurden bei diesem Bau 6.279 Thaler.

Bau E. Zwei Friedens-Pulvermagazine vor Fort Preußen. Nachdem erst am 24. August 1847 die Überweisung der zu beiden Magazinen nöthigen Grundstücke erfolgt war, wurde Anfangs Mai 1848 das an der Pasewalker Staatsstraße liegende, Ende desselben Monats das an der Berliner Staatsstraße liegende gegründet. Am Schlusse des Jahres aber war der Bau bis auf unbedeutende, zum innern Ausbau gehörige, Gegenstände vollständig beendet. Die Ausgabe bei diesem Bau belief sich auf 8.295 Thaler.

1849.

Bau A. Der Bau der 3 Landfronten erforderten in diesem Jahre einen Geldaufwand von 50.976 Thlr. und wurde in der Art gefördert, daß — die linke Flügel-Caponnière und — die Dechargen-Casematte des linken Flügelravelins durch das Einziehen der Zwischengewölbe im Rohbau vollendet wurden; — der Hauptgraben an der Kehle der Festung durch Hebung der Abschlußmauer an der Spitze dieses Ravelins abgeschlossen, — die Südbatterie im Rohbau vollendet und — die Contrescarpe mit Einschluß der Profilmauer der Contregarde des Ravelins 6—7 vollständig in ihren noch fehlenden Theilen gehoben wurde. — In Bezug auf die Erdarbeiten war die Rohschüttung der rechten Flanke des Bastions VII am Schlusse des Jahres noch nicht ganz beendet worden.

Die noch fehlende Schüttung der Bastione VIII und IX mußte wegen der Mauerbewegung an diesen Bastions ausgesetzt werden. Dagegen wurde die Mittel- und die linke Flügel-Caponnière, und auch die Südbatterie durch Erdbeschüttung vollendet. Das Mittel-Ravelin war vollständig, das linke Flügel-Ravelin in der Rohschüttung beendet worden. Auch wurde nach Hebung der Contrescarpe mit der Formirung derselben in Erde vorgeschritten und 4 der Waffenplätze regulirt. — An der linken Face des Bastions VIII wurde am 2. Juni eine Erdtrennung des Walles am Fuße des zum Theil schon angeschütteten Banketts bemerkt, und damit gleichzeitig 6 Ruthen von der Spitze entfernt, eine Ausbauchung von $9^1/_4$ Zoll am Cordon und $4^1/_4$ Zoll am Fuße des Mauerrevetements. Außerdem hatte sich das Fundament an diesem Punkte $2^7/$ Zoll gesenkt. Bei Anwesenheit des Chefs des Ingenieurs-Corps veranlaßte dieser die Absteifung dieses Revetementstheils, und daß die volle Beschüttung, mit der inne gehalten worden war, aufgebracht werden sollte. — Eine eben solche, aber minder bedeutende Ausbauchung fand sich auf der linken Escarpenface des Bastions IX. Sie betrug 7 Ruthen von der Spitze, am Cordon $2^1/_8$ und am Fuße $1^1/_2$ Zoll, und veränderte sich nicht weiter.

Bau B. Die Kehlbefestigung. Durch die Ausführung des Rampenthors, die Vollendung der crenelirten Mauer bis in die Kehle des neuen Bastions IX, die Hebung der Bekleidungsmauer des Rondels bis zum Rondengange, die Voll-

endung der crenelirten Mauer zwischen dem Mühlenbergthore bis zur Nordbatterie und von dieser bis zur Oderthorbatterie und von dieser um das alte Ravelin 8—9, die Fundamentirung und Hebung dieser Mauer durch den alten Hauptgraben und die Aufführung dieser Mauer bis an die Spitze des alten Bastions IX bis zur Cordonhöhe, war die Kehle als vollständig geschlossen zu betrachten, da auch die Nord- und Oderthorbatterie, bis auf den innern Ausbau vollendet worden waren.

Die Expropriation des Terrains zur Errichtung des Mühlenbergthors konnte erst bis zum 1. October, und auch hier zum größten Theil durch Privatabkommen erreicht werden, so daß das Mühlenbergthor nur erst im November gegründet, und bis zur Straßenhöhe fundamentirt werden konnte. An Erdarbeiten wurde die Correctur des alten Bastions IX noch am Ende des Jahres begonnen und die Regulirung der Bergstraße bewirkt. Ausgegeben wurde für diese Bau-Abtheilung B die Summe von 39.695 Thlr.

Bau C. Kehlbefestigung des Forts Preüßen. Bei diesem Bau wurde im laufenden Jahre sehr viel geleistet, in dem fast sämmtliche Mauerarbeiten im Rohbau und bis zur Fugenarbeit vollendet wurde. — Erst im Mai gegründet, war das Reduit des Forts im November vollendet, — die beiden Kehl-Pulvermagazine gegründet, gehoben und mit Erde beschüttete, — die crenelirte Mauer aufgesetzt und das Kehlthor eingewölbt. — In den Ravelinen 3—4 und 5—1 waren der alte Flankenabschnittsgraben zur Wachtcasematte eingewölbt und bis auf den alten Thor-Eingang im Ravelin 5—1 auch die crenelirten Mauern aufgesetzt worden. — An Erdarbeiten waren außer den Fundamentgruben, der Wall des Forts und die in der Kehle desselben liegenden Facen der Raveline abgetragen und überall der neüe Rondengang hergestellt und fast vollständig regulirt. Ausgegeben waren 28.508 Thaler.

Bau D, betreffend 2 Kriegs-Pulvermagazine. Das im vorigen Jahre begonnene Magazin im Bastion VII wurde im Rohmauerbau ganz vollendet, das im linken Flügel-Saillant im Juni gegründet und bis auf die Abpflasterung gehoben und vollendet. Ausgabe 8175 Thlr.

Bau E die 2 Friedens-Pulvermagazine vor Fort Preüßen. Die kleinen Regulirungen für den Bau dieser beiden Magazine wurden noch ausgeführt und die Magazine am 21. Mai d. Js. dem Königl. Artillerie-Depot übergeben. Ausgabe in diesem Jahre 3064 Thlr., im Ganzen 12.359 Thlr.

Als hierher gehörig darf auch noch die auf Grund des Gesetzes vom 31. October 1848, laut Verhandlung vom 3. September 1849 vollzogene Abgränzung der Jagdrayons nicht übergangen werden.

1850.

Bau A. Der 3 Landfronten, wofür in diesem Jahre Thlr. 36.890. 25. 9 Pf. verausgabt wurden, umfaßte: — Die lange linke Flanke des Bastion VII im Rohen geschüttet und damit der Hauptwall bis auf die links vom Neüenthor der Passage wegen noch belassene Öffnung vollständig geschlossen; — die Raveline in ihren aüßeren und inneren Böschungen, so wie in den Hofraümen vollständig regulirt; — die Contrescarpe und die Südbatterie, im vorigen Jahre im Rohbau aufgeführt, vollendet; — sämmtliche Hohlraüme bis auf die oberen Raüme der Mittel- und linken Flügel-Caponnière, so wie die Hohltraversen gepflastert und

auch mit Einschluß dieser Raüme geweißt — die Verschlüsse des Neüenthors, der Südbatterie, der linken Flügel-Caponnière und der Eingänge in die Hohlraüme des linken Flügel-Ravelins angeschlagen, die Wache am Neüenthore eingerichtet. — Über die Correctur des alten Ravelins 6—7, zu welcher die Fundamente gelegt sind, ist mittelst Verfügung des Königl. Allgemeinen Kriegs-Departements vom 19. December 1850 die weitere Bestimmung noch vorbehalten.

Bau B. Kehlbefestigung. Verausgabt wurden Thlr. 11.456. 18. 10 Pf. und dafür ausgeführt. — Die Abschachtung und Regulirung der Straße am Oderthor; — die Abdeckung der Kehlmauer am Schmiedegrund; — das Anbringen der Zugklappen am Oder- und Mühlenthor, so wie das Anschlagen der Thorverschlüsse. (Die rechte Flanke am Mühlenthor mußte noch unvollendet bleiben, bis durch nachträgliche Expropriation zweier Grundstücksparcelen die Passage durch das sonst fertige Thor eröffnet werden kann). — Der innere Ausbau der Nordbatterie zur Dienstwohnung für einen Wallmeister und zum Utensilien-Depot, so wie der innere Ausbau der Oderthor-Batterie.

Bau C. Kehlbefestigung des Forts Preüßen. Verausgabt wurden dafür Thlr. 7.187. 3. 1 Pf. und es kamen zur Ausführung: — Die Regulirung des Diamants und des Kehl-Reduit und der nach den Fort führenden Straße, sowie der ganzen Esplanade; — der innere Ausbau des Reduits, — die Vollendung der Pulvermagazine und Wachtcasematten in dem Ravelin der Courtine 3—4 und 5—1 unter der nach der Kehlseite liegenden Face. — Die Regulirung im Innern des Forts und in der von der Umänderung betroffenen Ravelin-Hälften.

Bau D. Erbauung zweier Kriegs-Pulvermagazine. Ausgabe Thlr. 1.790. 9. 11 Pf. Dafür wurde ausgeführt: — Das Magazin im Bastion VII im innern Ausbau zur Vollendung gebracht und am Schlusse des Jahrs bei der befohlenen Armirung der Festung bereits mit Pulver belegt. — Das Magazin im linken Flügel-Saillant wurde bis auf die Deckung und Aufstellung der Pulvertonnen-Lager beendigt. Die letzteren sollen aus dem abzubrechenden Kriegs-Pulvermagazine im Bastion VIII entnommen werden, was jedoch bei eingetretener Armirung der Festung noch zur Pulverlagerung benutzt wird.

1851.

Bau A. Der drei Landfronten. Verausgabt wurden Thlr. 6939. 3 Sgr. Dieser Bau wurde mit der Aufführung des Verbrauchs-Pulvermagazins unter der linken verlängerten Face (am Endprofil) des Ravelins der Fronte 6—7 (Berliner Thor-Ravelin), Anschüttung und Regulirung von Wall und Brustwehr dieser Face, Umformung der linken Kehlseite desselben Ravelins, mit dem Schluß der Öffnung des Walls links vor dem Neüenthor, mit der Bepflanzung des Glacis und mit dem innern Ausbau der Mittel-Caponnière und der linken Flügel-Caponnière so wie der Hohltravese in beiden Ravelinen beendigt.

Die äußere Böschung der linken Face des Bastions VII, welche im Frühjahr abgerutscht und wiederhergestellt worden war, ist im Herbste nach anhaltendem Regen aufs Neüe abgerutscht und konnte der Bau wegen der Wiederherstellung derselben noch nicht geschlossen werden.

Der innere Ausbau der Mittel-Caponnière, der linken Flügel-Caponnière und der Hohlraüme in den Ravelinen, welche zum Casernement für die 2. Pionier-

Abtheilung eingerichtet wurden, erfolgte auf Kosten des Service-Fonds und belief sich die Ausgabe dafür auf 2382 Thaler.

Bau B. Die Ausgabe betrug Thlr. 736. 18 Sgr. und wurde die Anschüttung des Rondengangs durch den alten Hauptgraben des Bastions VII beendigt. Hiermit ist der Bau vollendet.

Bau C. Kehlbefestigung des Forts Preußen. Verausgabt wurden 394 Thlr. 14 Sgr. und dafür die Dielung der beiden in der Kehle liegenden Verbrauchs-Pulvermagazine ausgeführt, auch der innere Ausbau der Reduits, sowie der Wachtcasematten in den angränzenden Ravelinen, vollendet, und damit auch dieser Theil des Erweiterungsbaus beendigt.

Bau D. Für diese Bau-Abtheilung wurden Thlr. 371. 10 Sgr. ausgegeben und dafür im Pulvermagazin des linken Flügel-Saillants die Dielung gelegt.

1852.

Bau A. Der drei Landfronten. Ausgabe Thlr. 642. 24 Sgr. Der Bau wurde mit der Herstellung der abgerutschten Böschungen der linken Face des Bastions VIII und mit dem Aufsetzen eines Thürmchens auf die Abschlußmauer des Grabens vor dem linken Flügel-Ravelin beendigt.

Bau D. Ausgegeben wurden 68 Thlr. 6 Sgr. und der Bau mit dem Einbringen der Pulvertonnenlager in das Kriegs-Pulvermagazin im linken Flügel-Saillant beendigt.

Zusammenstellung der Kosten, welche der Erweiterungs-Neübau der Festung verursacht hat.

Jahr.	A. Thlr. Sgr. Pf.	B. Thlr. Sgr. Pf.	C. Thlr. Sgr. Pf.	D. Thlr. Sgr. Pf.	E. Thlr.	Überhaupt. Thlr. Sgr. Pf.
1845	50.000.—.—	—	—	—	—	50.000.—.—
1846	156.786.—.—	—	—	—	—	156.786.—.—
1847	219.111.—.—	—	—	—	—	219.111.—.—
1848	123.232.—.—	39.072. —.—	—	6.279. —.—	8.295	176.878.—.—
1849	50.976. 4.—	39.695. —.—	28.508. —.11	8.175. 4.—	3.064	130.418. 8.11
1850	36.890.25. 9	11.456. 15.10	7.187. 3. 1	1.790. 9.11	—	57.324.24. 7
1851	9.321. 3.—	736. 18.—	394. 14.—	371. 10.—	—	10.823.15.—
1852	642.24.—	—	—	68. 6. 1	—	711.—. 1
Summa	646.959.26. 9	90.960. 3.10	36.089. 18.—	16.684. —.—	11.359	802.052.18. 7

Nachträglich wurden zum vollständigen Abschluß des Baues noch einige Arbeiten ausgeführt, und zwar im Jahre —

1854: Die Regulirung des Terrains längs der Kehlmauer der neüen Befestigung zwischen der Nordbatterie und dem Bastion IX, veranschlagt auf Thlr. 1376. 25 Sgr., von welcher Regulirung in diesem Jahre die Strecke von der genannten Batterie bis zum Mühlenthor zur Ausführung kam. Demnächst der Bau eines Tambours vor dem Berliner Thor zum Schlusse der crenelirten Courtinenmauer, veranschlagt zu 3350 Thlr., der bis auf das Einhängen des Thorverschlusses vollendet wurde; und endlich die Errichtung eines Lattenzauns zum Abschließen des Platzes hinter der rechten Face und Flanke des Bastions VII,

veranschlagt auf 240 Thlr. Der Zaun wurde bis auf den Anstrich mit russischer Farbe hergestellt. Verausgabt wurden für diese Bauten in den laufenden Jahre 3932 Thlr. Vollendet wurden sie im folgenden Jahre 1855, während dessen sie noch einen Kostenaufwand von 6586 Thlr. erforderten.

Die Anlage eines unterirdischen Kanals von 193 Ruthen Länge zur Trockenlegung der Kellersohlen von dem Reduit mit den Graben-Caponnièren des Forts Preußen, so wie der Cüvette des Hauptgrabens dieses Forts auf 2520 Thlr. veranschlagt, sollte in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Allgemeinen Kriegs-Departements vom 27. December 1854 im Jahre 1855 zu Stande kommen. Der auf 13 Ruthen Entfernung von der Glasciscrête vor der Front 8—9 bei 10 F. Tiefe unter der Glacisfläche aufgefundene Triebsand erschwerte indessen die Ausführung und es konnten mit einer Ausgabe von 869 Thlr. nur 26 Ruthen Länge des Kanals von der Contrescarpe der Fronte 8—9 ab nach dem Graben von der Spitze des Saillant 5 von Fort Preußen, fertig hergestellt werden. Im Jahre 1856 wurde dieser Kanal von der Contrescarpe der neuen Stadt-Enceinte bis zur Mitte der Front 1—5 des Forts Preußen fertig hergestellt und die Baugrube von da ab bis zur Caponnière von der Front 1—2 durchschnittlich 8 F. tief ausgehoben. Kostenaufwand 2018 Thlr. Im folgenden Jahre 1857 wurden für Rechnung dieses Kanalbaus, der bis auf die Eindeckung der Schlammschächte, und die Regulirung der Grabensohle vollendet wurde 1003 Thlr. verausgabt.

Diesen nachträglichen, in den 1854—1857 ausgeführten Arbeiten haben einen Kostenaufwand von 14.408 Thlr. erfordert. Wird dieser Betrag der obigen Hauptsumme hinzugezählt, so ergibt sich, daß die Befestigung der Neüstadt gekostet hat . . . . . 816.460 Thlr.

Neben dem Neübau der Befestigung um die Neüstadt Stettin nahmen die Arbeiten für die Instandhaltung der bestehenden Werke ihren gewöhnlichen Fortgang. Nachdem der Neübau vollendet war, nahmen die durch denselben entstandenen Werke selbstverständlich an der Unterhaltung, und den daraus entspringenden Kosten Theil. Was auf die Festung Stettin in einem 24jährigen Zeitraum seit 1846 aus den Mitteln des Preüßischen Staats verwendet worden ist, ergibt sich aus nebenstehender Tabelle.

Auf den speciellen Nachweis der fortificatorischen Werke, welche für die nachstehend aufgeführten Summen ausgeführt worden sind, muß in den nachfolgenden Erläuterungen Verzicht geleistet werden. Nur Dasjenige wird hervorzuheben sein, was mit dem städtischen Leben in nähere oder entfernte Beziehung zu stellen ist.

Dem ersten Jahre der Periode gehört u. a.: die Baggerung des Lastadieschen Grabens zwischen dem Parnitz- und dem Ziegenthore an Behufs Beseitigung der Alluvionen und Erhaltung einer freien Wasserfläche, Gegenstände, welche bei der zunehmenden Bevölkerung der Lastadie, namentlich auch in sanitätspolizeilicher Hinsicht, immer mehr Berücksichtigung fordern, aber sehr ins Geld laufen. Dieses Punktes halber wurde im Jahre 1847 mit der Baggerung nur in solchem Maße fortgefahren, wie der freie Wasserspiegel und die bisherigen Schlammzuflüsse aus der Lastadie es erforderten. — Im Jahre 1846 wurden auch die Granit-

laufbahnen längs der Fahrstraße durch beide Paradeplätze beschafft, und im darauf folgenden Jahre die Legung von Granitplatten auf der Laufbahn von der Frauenthor-Caserne bis zur Festungsgränze vor dem 5. Frauenthor zur Ausführung gebracht.

Nachweisung der Unterhaltungskosten der Festung mit Einschluß der Neü- und Reparaturbauten der Militair-Gebaüde in der Periode 1846—1869.

Jahr.	Dotirungsfonds.		Extraordinairer Fonds.		Beide Fonds.	
	Ausgabe. Thlr.	Bestand. Thlr.	Ausgabe. Thlr.	Bestand. Thlr.	Ausgabe. Thlr.	Bestand. Thlr.
1846	7.711	1.173	9.682	2.049	17.393	3222
1847	8.280	156	9.412	1.480	17.692	1324
1848	6.974	292	7.862	1.972	14.836	2264
1849	7.551	43	700	52	8.251	95
1850	7.563	270	10.185	209	17.748	479
1851	10.553	651	8.465	1.246	19.019	1897
1852	6.730	636	5.580	5.660	12.310	6296
1853	6.982	592	10.923	4.378	17.905	4970
1854	6.657	438	15.408	4.621	22.065	5059
1855	6.684	1.103	9.054	2.400	15.738	3503
1856	7.742	241	7.279	3.141	15.021	3382
1857	5.861	1.048	11.524	3.306	17.385	2354
1858	7.796	852	10.907	3.234	18.703	4086
1859	7.210	149	13.175	679	20.385	828
1860	7.119	544	6.783	278	13.902	722
1861	7.412	1.011	4.717	4.037	12.129	5048
1862	7.066	1.371	6.126	1.647	13.192	3018
1863	9.211	885	1.314	253	10.525	1138
1864	8.845	657	1.400	598	10.295	1255
1865	7.570	1.837	1.584	3.506	9.154	5343
1866	9.955	724	13.231	18.920	23.186	19644
1867	9.473	2.374	34.782	8.396	44.255	10770
1868	12.164	2.537	25.903	64.308	38.087	66845
1869	11.167	2.301	56.544	52.139	67.711	54440
Summa	194.276	21.882	280.540	190.509	474.816	212391

Die politischen Ereignisse des Jahres 1848, insonderheit der wegen der Elbherzogthümer-Frage im Frühjahre ausgebrochene Krieg mit Dänemark, hatte die Kaufmann- und Bürgerschaft von Stettin und Wolgast besorgt gemacht, daß durch feindliche Fahrzeüge die Schifffahrt in der Pene, auf dem Haff und selbst in der Oder möglicher Weise insultirt werden könnte. Es wurden deshalb in Berlin beim Kriegs-Ministerium Vorstellungen gemacht, die auch Gehör fanden. In Folge dessen erhielt der zur Fortification commandirte Premier-Lieutenant Regis vom Ingenieur-Corps den Befehl, auf der kleinen Insel mitten in der Pene, zwischen der alten Penemünder Schanze und dem Vorwerk Grünschwade eine Schanze anzulegen, während die 2. Pionier-Abtheilung mit Anlage einer Schanze bei Pölitz in der Nähe des Engen Oderkrugs am Dammansch beauftragt ward. Mit der speciellen Ausführung hatte die Fortification von Stettin nichts zuthun,

sondern nur aus den bereitesten Beständen vorschußweise die Kosten zu tragen. Speciell durch diese Behörde wurde nur ausgeführt: die Anlage einer Fanallinie mit Wachthütte zwischen Stettin und Ziegenort und die Armirung der Bleichholmschanze und des nördlichen Theils der Lastadischen Befestigung, zu welchem Ende in jener Schanze und dem Saillant 5 je ein verdecktes Verbrauchs-Pulvermagazin in T Form errichtet wurde. Die Desarmirung der Schanze beim Oderkruge erfolgte auf Befehl des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 15. März 1849; das Blockhaus wurde nach Stettin geschafft, um den Armirungshölzern beigesellt zu werden. — Auch wurde 1848 die Baggerung des Lastadischen Befestigungsgrabens wieder in Gang gesetzt, und vom Saillant 5 bis zur Ziegenbrücke die Grabensohle bis auf — 2 F. unter Null des Oderpegels zu bringen versucht. Mit der Baggerung wurde in den folgenden Jahren bis 1851 fortgefahren. Demnächst wurde auch noch 1848 die Passage zwischen dem 1. und 5. Frauenthore umgepflastert.

Aus dem Jahre 1849 ist anzumerken, daß sich das Gerücht verbreitet hatte — ob bestimmte Anzeigen vorlagen, ist unentschieden geblieben — in der Mitte des Monats Mai solle unter Führung demokratischer Agitatoren ein allgemeiner Aufstand des Stettiner Pöbels losbrechen. Dies veranlaßte den ersten Commandanten der Festung, General-Lieutenant v. Hagen, die Armirung des Königl. Schlosses anzubefehlen um die dort aufgehäuften Archive der höchsten Verwaltungs- und Gerichtsbehörde, das Arsenal und die Bewohner des Schlosses gegen einen gewaltsamen Angriff einer wildgemachten Meute sicher zu stellen. Es wurden daher alle Zugänge theils durch Palissaden, theils durch Einhauen von Vorsetzfalzen und Einlegen von Vorsetzhölzern gesperrt, um gleichzeitig die Passage so wenig als möglich zu hemmen. Wann diese am 13. Mai 1849 in aller Eile ausgeführte, und, wie der Erfolg erwies, ganz überflüssig gewesene Barrikadirung des Schlosses wieder beseitigt worden, ist in der Chronik der Festung nicht aufgezeichnet.

In das Jahr 1851 gehört die Neüherstellung der Königsthorbrücke Auf den Antrag des Magistrats wurde sie um 6 F. verbreitert (von 24 auf 30 F., erhielt anstatt 6 Brückenruthen deren 9, einen Belag von 4zölligen kiefernen Bohlen und eine Chaussirung. Für den Aufzug wurde an der Escarpe innerhalb des noch zu erbauenden Tambours ein Brückenkeller angelegt. Der Bau kostete 3986 Thlr., wozu der Magistrat 872 Thlr. für die Verbreiterung und als Ablösungssumme für die Kosten der, der Kämmerei bisher obgelegenen, Mitunterhaltung der Brücke, beitrug. Der Bau des Tambours begann im Monat October des folgenden Jahres 1852 bei günstiger Witterung mit Fundamentirung seiner Mauern, 6 F., unter der 62½ F. über Pegelnull, liegenden Grabensohle, so weit dieselben vor der Escarpemauer der Courtine vorspringen, und Aufführung dieser Mauern bis auf 74½ F. über Pegelnull, der Höhe der Hofsohle des Tambours. Damit wurde im Jahre 1853 fortgefahren und der Brückenaufzug gangbar gemacht. Als Versuch ist hierbei die Abdeckung der Tambourmauer von sog. Portland-Cement über die in denselben Cement gelegten Dachziegel zur Ausführung gekommen. Vollendet wurde der Tambour vor dem Königsthore im Jahre 1854 mit dem Anbringen der Thor- und Thürverschlüsse. Die Kosten des ganzen Baues betrugen 3541 Thaler.

Die Neüherstellung der Berliner Thorbrücken fand im Jahre 1854 Statt;

der ersten, über den Hauptgraben, mit 5 massiven $3\frac{1}{2}$ F. starken Pfeilern, mit Belag von 4zölligen Bohlen von Kiefernholz, 27 F. breit, und einer Chaussirung, eisernem Geländer und Barriéren. Die Pfeiler sind $3\frac{1}{2}$ bis 4 F. unter der 58 F. über Pegelnull liegenden Grabensohle fundamentirt. Die Escarpen- und Contrescarpen-Pfeiler wurden neü aufgeführt und an der Escarpe im Tambour ein Brückenkeller angelegt. Zur zweiten Brücke über den Ravelingraben, verwendete man die aus dem Abbruch derselben sowie der ersten Thorbrücke noch brauchbaren Hölzer. Die Escarpen- und Thorpfeiler wurden neü aufgeführt, der Brückenkeller mit dem Aufzuge angelegt. Von dem Tambour vor dem Berliner Thore war bereits oben die Rede. Vollendet wurde die Neüherstellung der ersten Berliner Thorbrücke im Jahre 1855 durch Regulirung der Grabensohle unter derselben und vor der ganzen Courtine 6—7. In diesem Jahre wurden auch die Portale des Thors hergestellt.

Die Portale des Königsthors, das innere, wie das aüßere, bedurften einer Herstellung, die im Jahre 1856 vorgenommen wurde.

Mit der Baggerung des Grabens der Lastadischen Befestigung wurde auch in diesem Jahre noch immer fortgefahren. Es war die Erbauung eines Bagger-Prahms nothwendig geworden, der nach dem Anschlage 205 Thlr. kosten sollte, nach seiner Vollendung aber nur 192 Thlr. gekostet hat.

Im Jahre 1856 begannen die Arbeiten an der Umformung der Werke des untern Anschlusses an das linke Oderufer, vom Bastion I des Hauptwalles bis zum Saillant 1 des Forts Leopold, welche durch die Verlängerung des Dampfschiff-Bohlwerks nothwendig geworden war. Die auf 28.000 Thlr. veranschlagten Kosten dieses fortificatorischen Umwandlungsbaus hat die Kämmereikasse im allgemein städtischen wie im Interesse der Kaufmannschaft und des Schifffahrtreibenden Publikums übernommen. Im ersten Baujahre 1856 ist der Anschlußwall vom Ravelin 1 bis zur Oder abgetragen, die Baugrube der Caponnièren und den anstoßenden crenelirten Mauern ausgehoben, der Pfahlrost geschlagen und beholmt und die Bekleidungsmauer der rechten Face von Saillant 1 des Forts Leopold zur Hälfte abgetragen worden. Dazu sind in diesem Jahre von dem, vom Magistrat eröffneten Credit 8605 Thlr. verausgabt worden. Im folgenden Jahre 1857 kamen 14362 Thlr. zur Verwendung und der Bau wurde bis auf den obern Theil der crenelirten Mauer zwischen dem 3. und 4. Frauenthor und die mit dieser Mauer in Verbindung stehenden Terrain-Regulirung vollendet. Im Jahre 1858 fehlte nur noch der Thorverschluß in dem Abschnitt zwischen der Caponnière un ddem Bohlwerke, welcher abweichend von dem ursprünglichen Projecte in anderer Form, im Jahre 1859 mit einem Kostenaufwande von 2218 Thlr. ausgeführt wurde. 1862 wurde an der Abschlußmauer das Dampfschiffbohlwerks ein schmiedeeiserner Thorverschluß aufgestellt. Das Gesammtgewicht des Thors beträgt 101 Ctr. 27 Pfd. und kostet das Thor, excl. der zur Aufstellung erforderlichen Mauerarbeiten, indessen mit allen sonstigen zum Verschluß und zur Bewegung erforderlichen Garnituren versehen, 1075 Thlr.; dies beträgt auf das Pfund 3 Sgr. $2\frac{2}{31}$ Pf.; der Quadratfuß des Thors wiegt ca. $41\frac{5}{}$ Pfd., es stellen sich darnach die Kosten eines solchen Thors pro Q. Fuß auf Thlr. 4. 11. $8\frac{8}{31}$ Pf. Die Gesammtkosten der fortificatorischen Werke an der Unteroder längs des Dampfschiffsbohlwerks haben 26260 Thlr. betragen, so daß an dem Anschlage 1740 Thlr. erspart sind.

Nachträglich wurden aber noch Seitens der Fortification für Rechnung der Stadt im Jahre 1864 am untern Oder-Anschlusse eine 24 F. breite Brücke angelegt und über die dortige Ablage eine Straße nach der Unterwiek geführt.

In Folge der von der Königl. Regierung im Interesse der Schifffahrt und zur Verbesserung des Stettiner Hafenreviers bewirkten Verbreiterung der Oder vom Bleichholm stromabwärts ist von dem Letztern im Jahre 1860 ein ca. 60 F. breiter Terrainstreifen des dortigen Festungs-Territoriums mit verwendet worden. Das hierdurch berührte Wachthaus wurde abgebrochen, translocirt und in der Kehle des Werkes wieder aufgebaut. Das Ufer des Bleichholms erhielt ein Bohlwerk und wurde an die linke Face der Bleichholmschanze eine Flanke von 5 Ruthen Länge in der Feuerlinie angeschüttet.

Im Jahre 1861 wurde an den beiden Brücken des Parnitzthors, bei Gelegenheit der Erneuerung des Belages, der Unterbau einer gründlichen Reparatur unterworfen, und die 3. Berliner Thorbrücke wegen ihres sehr baufälligen Zustandes abgebrochen und statt derselben durch den Graben ein Erddamm geschüttet, und dieser mit einem Straßenpflaster und Geländer versehen, auch im 1., im 4. und zwischen dem 4. und 5. Thordurchgange der Frauenthor-Passage das Straßenpflaster erneuert, und damit im Jahre 1862 zwischen dem 1. und 2., im 2. und 3. Thore und vor dem 3. Thore fortgefahren, so daß diese sehr lebhaft befahrene Passage eine vollständig neue Pflasterung erhielt. Sodann ist in dem zuletzt genannten Jahre unter dem Berliner Thor ein bereits vorhandener Abzugskanal vollständig erneuert und dabei gleichzeitig das Gefälle regulirt worden; und zu beiden Seiten des innern Hauptthors unter der Courtine 3—4 (Königsthor) wurden Poternen für Fußgänger hergestellt, unter den mit Granitplatten belegten Sohlen dieser Poternen wurden gleichzeitig gemauerte Kanäle angelegt, sowol um die Straßen-Entwässerung zu verbessern, als auch die Feuchtigkeit von den Thorgewölben abzuleiten. Eine Umpflasterung der Königs-Thorpassage von der Kleinen Domstraße bis zum innern Thore zeigte sich als nothwendig, daher sie im Jahre 1863 zur Ausführung kam. Die Thorpassage selbst wurde 4 Jahre nachher umgepflastert. Eine Nothwendigkeit dazu, veranlaßt durch den Abnutz bei starker Passage, aber auch durch mangelhafte Arbeit, zeigte sich schon 1869, in welchem Jahre die Thorbrücke eine neue Zugklappe, auch die Ziegenthorbrücke einen neuen Ober- und Unterbelag erhielt. Zur bessern Entwässerung des Diamantgrabens vor dem Mühlenthor wurde, ebenfalls im Jahre 1862, nach dem in der Nähe befindlichen Hauptkanal ein gemauerter Verbindungskanal ausgeführt, und gleichzeitig die Diamantsohle gepflastert. Auf Kosten des Großhändlers Kisker, Königl. Niederländischen Consuls, ist im Jahre 1863 ein Durchgang in der rechten Face des Saillant 2 der Lastadie-Befestigung, welcher bei der Armirung als Verbrauchs-Pulvermagazin hergestellt werden soll, gebaut. Im Allgemeinen kamen während des Jahres 1863 nur Reparaturbauten in Ausführung, deren bedeutenste aus Brücken-Ausbesserungen am Oder-, Neuen-, Berliner-, Königs-, und Frauenthor, ferner aus umfangreichen Herstellungen schadhafter Paraments und Cordons, an Escarpen und Contrescarpen im Fort Preußen, sowie an der Escarpe zwischen Oder- und Schneckenthor, endlich aus der Aufhöhung der eingesunkenen Brustwehr am Parnitz-Brückenkopf bestanden.

Die Verschlammung und Verkrautung des Grabens der Lastadischen Befestigung nahm ihren Fortgang, so daß wiederholt auf seine gründliche Baggerung

und Reinigung Bedacht genommen werden mußte, die im Jahre 1867 zur Ausführung kam. Zu dem Endzweck wurde aus Extraordinair bewilligten Mitteln eine neüe Handbagger-Maschine angeschafft, und damit der Graben bis auf — 1 F. unter Pegelnull vertieft, der sog. Grünegraben dieser Befestigung aber bis auf eine Tiefe von — 6 F. unter dem Nullpunkt des Oderpegels. 1868/69 wurde mit der Baggerung fortgefahren. In demselben Jahre mußte die Parnitzthorbrücke umgebaut und mehrmals neü belägt werden, da der starke Verkehr über dieselbe nach dem Güterbahnhofe, trotzdem derselbe erst im Frühjahre eröffnet worden war, den Belag sehr schnell abnutzte, und zwar dergestalt, daß im Jahre 1869 die Brücke vier Mal einen neüen Oberbelag bekommen mußte.

Dem Jahre 1868 gehört die Zuschüttung des Festungshafens an, welche bis + 8 F. über Pegelnull bewirkt wurde. Weiter angehöht wurde das Terrain des ehemaligen Hafens im folgenden Jahre mit dem Erdreich, welches beim Bau der Casematten in der Carlsstraße disponibel geworden war. Die Façade des Königsthors wurde gereinigt, reparirt, neügestrichen und vergoldet. In ganz gleicher Weise mußte 1869 mit den Façaden des Berliner Thors vorgegangen werden.

Im Jahre 1865 begann der Bau der Güterbahnhofs-Befestigung, dessen Kosten die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft receßmäßig zu tragen gehabt hat.

Die Befestigung besteht aus dem Werk auf der Spitze der Silberwiese, den Werken A, B, C auf den Parnitzwiesen, dem Blockhause Nr. 1 an der Staatsstraße nach Damm, dem Blockhause Nr. 2 am letzten Pfeiler der Fluthbrücke und dem Blockhause Nr. 3 an der Parnitzbrücke. Letzteres Blockhaus übernahm das Directorium der Eisenbahn-Gesellschaft selbst zu bauen. Der Kostenanschlag für die gesammte Befestigung betrug 231.880 Thaler.

Zunächst wurde das Werk auf der Silberwiese, darauf wurden die Werke B und C in Angriff genommen und zwar nur Erdarbeiten, die aber auch für das Werk B und C alsbald eingestellt werden mußten, weil das Directorium der Eisenbahn-Gesellschaft die Verlegung der Bahnlinie in Aussicht genommen hatte. Inzwischen hatte die Schüttung des Planums eine Höhe von 5—6 F. über der Wiesenfläche erhalten. An dem Werke auf der Silberwiese ist im Jahre 1866 der Brustwehrkörper in der Anschüttung fertig geworden, die Gräben wurden erst zum Theil ausgehoben, das Glacis im Rohen angeschüttet, die rechte Flankenbatterie wurde völlig fertig, die linke im Rohen vollendet. Für die Fundamentirung des Reduits ist die Baugrube ausgehoben, die Spundwand auf der Kehlgraben-Seite eingerammt, die Sandbettung eingebracht und mit einer 4 F. hohen Steinpackung belastet. Von den Mauerarbeiten ist das Pulvermagazin vollständig fertig, die Hohltraverse im Rohbau beendet worden. Ferner wurde im Jahre 1866 die Erdschüttung für das Blockhaus Nr. 2 begonnen und der von Seiten des Directoriums der Eisenbahn-Gesellschaft übernommene Umbau des Parnitz-Brückenkopfs, bis auf die Anlage einer Rollbrücke zur Kriegs-Communication vollendet.

Die im Jahre 1867 an der Güterbahnhofs-Befestigung ausgeführten Arbeiten sind folgende gewesen: — 1) Werk auf der Silberwiese. Die Gräben wurden sämmtlich, mit Ausnahme einiger Fangdämme, bis — 6 F. unter Pegelnull ausgehoben, und die Grabenböschungen zum Theil mit Rauhwehren versehen. Die beiden Flankenbatterien wurden bis auf die nach der Straße gelegenen Erdprofile fertig und die äußeren Böschungen des Hauptgrabens fertig geplackt. Der Kehl-

graben erhielt eine Rollbrücke zum Übergang. In die Hohltraverse, welche bedeütende Risse in Folge unregelmäßiger Setzungen erhalten hatte, mußten 4 Längs- und 4 Queranker eingezogen werden und gegen Ende des Jahres brachte man die Erddecke auf. Mit dem Aufmauern der Fundamente des Reduits wurde der Anfang gemacht und das Mauerwerk bis zur Schartensohle im untern Stockwerke heraufgeführt. Endlich ward mit dem Senken eines Brunnens im Reduit begonnen. — 2) Werk A. Nachdem das Terrain verfügbar geworden war, wozu es des Expropriations-Verfahrens bedurft hatte, wurde die Ausschachtung für die Sandbettung vorgenommen, die Sandbettung angeschüttet und belastet. Die Rohschüttung des Wallkörpers erfolgte bis zur Höhe des Wallganges. — 3) Werk B. Hier geschah nachdem die Richtung der neüen Bahnlinie festgestellt war, ebenfalls die Ausschachtung für die Sandbettung und das Anschütten letzterer. Die Stellen, auf welche Mauerbauten placirt werden sollten, wurden belastet und die Rohschüttung des Wallkörpers vollendet. — 4) Werk C. Die Sandbettung wurde hier gleichfalls geschüttet und belastet. Die Schüttung des Wallkörpers mußte sistirt werden, da die dicht am Werke liegende Eisenbahnbrücke dadurch in Bewegung gerieth. — 5) Blockhaus Nr. 1. Hier wurde ebenfalls die Sandbettung geschüttet und belastet. — 6) Blockhaus Nr. 2. Von Seiten des Eisenbahn-Directoriums wurde der Pfahlrost für das Blockhaus geschlagen und die Fundamente bis auf + 5 F. über Pegelnull heraufgeführt, dann das Blockhaus bis zur Schartensohle aufgemauert. — Die Enveloppe wurde auf der Südseite der Bahn bis + 16 F., auf der Nordseite derselben bis + 9 F. über dem Nullpunkte des Pegels angeschüttet.

Im Jahre 1868 sind zur Befestigung des Güterbahnhofs von Seiten der Fortification folgende Arbeiten ausgeführt worden: — 1) Fort Silberwiese. Das im Herbste des vorigen Jahres fundamentirte Reduit wurde vollendet, ebenso die zur obern Etage desselben führende Rampenbrücke nebst Zugklappen. Sämmtliche Böschungen wurden geplackt und das Glacis sowie die Hofsohle regulirt. — 2) Werk A. Die Schüttung des Wallkörpers wurde, mit Ausnahme der Stellen, an denen Mauerbauten unter dem Walle placirt werden sollen, im Rohen vollendet. — 3) Blockhaus Nr. 2. Dasselbe wurde vollendet mit einer Bombenbalkendecke und Pappdach versehen, so wie die Enveloppe im Rohen angeschüttet. — An den übrigen Werken der Güterbahnhofs-Befestigung ruhten die Arbeiten, eben so im Jahre 1869, während dessen nur die Böschungen am Silberwiesen-Fort, welche sich im Laufe des Winters gesackt hatten, neü aufgehöht und neü geplackt wurden.

Schon im Jahre 1858 waren wegen Verbreiterung der Parnitzthor-Passage Verhandlungen gepflogen worden. Zehn Jahre nachher, als im Frühjahre 1868 der Güterbahnhof dem Verkehr eröffnet worden war, machte sich die beengte Passage durch das Parnitzthor, den einzigen Zugang zu dem Bahnhofe, ganz besonders fühlbar. Es wurden daher die Verhandlungen wieder auf- und die Sache von der Königl. Regierung der Art in die Hand genommen, daß der Verbreiterungsbau der Passage im Frühjahr 1870 zur Vollendung kam. Er hätte schon ein halbes Jahr früher beendet sein können, wenn nicht die dabei beschäftigten Zimmergesellen der Aufhetzereien arbeitsscheüer, faullenzender, nichtswürdiger Tagediebe und Aufwiegler nach Lohnerhöhung, Gehör geliehen und zum eignen Nachtheil längere Zeit gefeiert, eine sog. Streike aufgeführt hätten. Daß die

Parnitzthorbrücke im Jahre 1869 einen neüen Belag bekommen mußte, ist bereits oben erwähnt. Gleichzeitig ließ die Fortification an der Königsthorbrücke eine neüe Fußklappe anbringen und die Ziegenthorbrücke mit einem neüen Ober- und Unterbelag versehen.

Sonst aber sind in den jüngst vergangenen Jahren manche wünschenswerthe Ausbesserungen und Erzeügungen an den Festungswerken unterblieben, in Rücksicht nämlich auf die schwebende Frage der Stadt-Erweiterung, der man im Jahre 1869 noch näher getreten ist, als in der seit 1856 verflossenen Periode.

II. Militair-Gebaüde.

Die Militair-Gebaüde der Festung Stettin ressortiren von vier Behörden, und diese sind: die Fortification, das Artillerie-Depot, das Proviant-Amt, und die Garnison-Verwaltung.

I. Militair-Gebaüde der Fortification.

1. Das Commandanten-Haus in der Stadt; — das ältere in der großen Wollweberstraße Nr. 552, neüe Nr. 26. Dasselbe ist nebst Zubehör, einer, im sog. fetten Orte der Oberwiek belegenen Wiese von 6 Mg. 164 Ruth., welche zum Besten des Festungs-Revenüen-Fonds verpachtet wurde, auf Grund der Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1826 für 10.000 Thlr. von dem Director des Landschafts-Departements Stargard, v. Bonin, auf Schönwerder, gekauft worden. Massiv und im Hauptgebaüde an der Straße 51 F. lang, 41 F. tief, 2 Stockwerk hoch, 1835 anscheinend in baulichen Würden. Die erste Einrichtung zum Zweck als Wohnung des 1sten Commandanten erforderte einen Kostenaufwand von 3020 Thlr. Im Jahre 1837 wurde der obere, flache Theil des Dachs vom Hauptgebaüde als böhmisches Kerndach umgedeckt und im Bodenraume daselbst eine kleine Fremdenwohnung eingerichtet. Im folgenden Jahre fand eine Hauptinstandsetzung, durch äußern und innern Abputz, Malerei 2c. Statt; 1840 das Hofthor erneüert. 1841 war der Fußboden nebst Unterlagen des Büreau-Zimmers dergestalt vom Schwamm angegriffen, daß seine Erneüerung erfolgen mußte. Es wurde dabei der alte Fußboden herausgeschafft und trockner Sand eingebracht. Die Unterlagen und Wandflächen wurden, nachdem sie zuvor gereinigt und aufgekratzt waren, mit Steinkohlentheer getränkt. Der Commandanten-Wechsel im Jahre 1842 — an Stelle des auf sein Ansuchen in den Ruhestand, mit dem Character als General der Infanterie, versetzte erste Commandant Constantin v. Zeppelin (seit 20. October 1825 in dieser Stellung) kam der General-Lieutenant v. Pfuel II, — erforderte eine gründliche Herstellung aller Beschädigungen, die jedoch nicht hoch ins Geld lief und mit etwa 60 Thlr. abgemacht werden konnte. 1847 fand ein abermaliger Commandanten-Wechsel Statt, an Pfuel's Stelle, der am 16. Juli 1846 plötzlich im Carlsbade gestorben war, trat der General-Lieutenant v. Hagen. Namhafte Reparaturen waren nun im Commandanten-Hause nothwendig, auch wurde gestattet, die bis dahin nur gestrichenen Empfangs- und Gesellschaftszimmer, zu tapezieren, da die Mittel dazu vorhanden waren. 1851 wurden im Vortragszimmer des Erdgeschosses zwei Doppelthüren, statt der früheren einfachen angebracht und das Dach

der Vorderfront erhielt eine Traufrinne. Die Dächer des Hauptgebaüdes und des Seitenflügels bedurften einer Umdeckung, welche 1853 zur Ausführung kam. Gleichzeitig wurde die mittlere Stube im ersten Stock an der Vorderfronte neü gedielt und neü tapeziert, die hölzerne Abzugsrinne im Hausflur des Vordergebaüdes und die Bebohlung des Flurs erneüert. 1854 ist die Untermauerung der Schwellen von den Umfassungswänden des Stallgebaüdes im Hofe, so wie des Hintergebaüdes erneüert worden. Im ersten Stock des Vordergebaüdes sind zwei Zimmer neütapeziert, Thüren und Fenster derselben haben einen neüen Ölfarbeanstrich erhalten.

Die Feüchtigkeit im Erdgeschoß, welche die Mauern durchdrungen hatte, gab zu dem Antrage Veranlassung in Stelle dieses Gebaüdes ein anderes Commandantur-Gebaüde zu beschaffen, was die Genehmigung des Königs erhielt, und im Jahre 1854 zu Ermittelungen des Ankaufs eines dazu geeigneten Gebaüdes Veranlassung gab.

Das Büreauzimmer im Erdgeschoß des Seitenflügels bedurfte 1855 einer neüen Dielung, das Zimmer erhielt auch neüe Thüren und die Wände Herstellung im Putz und neüe Färbung. Im Hintergebaüde mußte die Treppe zum ersten Stock neü gefertigt werden. 1860 wurde in einem Zimmer des Seitenflügels im Erdgeschoß die völlig vom Schwamm vergangene Dielung erneüert, und außerdem zur Erleüchtung des untern finstern Flurs eine Gasleitung nach demselben geführt. 1861 ist im Saale ein Thon-Kamin im Kostenbetrage von 42 Thlr. aufgestellt worden. Im zweiten Zimmer des Erdgeschosses im Flügelgebaüde war die Dielung ebenfalls vom Schwamm zerstört; sie wurde nebst Lagerhölzern, 1862 erneüert. Außerdem fand eine vollständige Erneüerung der Wände durch Tapezieren ꝛc. Statt; auch wurde auf die vorhandene Dielung des Saals ein neüer (falscher Parquet) Fußboden gelegt. Die beständigen, zum Theil sehr kostspieligen Reparaturarbeiten und die Überzeügung: das Gebaüde sei vom Hausschwamm vollständig inficirt, ließ 1864 auf den, bereits 10 Jahre früher gefaßten Gedanken, ein anderweitiges Dienstwohngebaüde für den ersten Commandanten der Festung zu beschaffen zurückkommen, statt aber, wie es 1854 beabsichtigt war, ein schon bestehendes Haus anzukaufen, entschloß man sich im neüen Stadttheil auf geeigneter Baustelle von Grund aus ein, allen Bedürfnissen entsprechendes Commandantur-Gebaüde zu errichten, demgemäß, nachdem dazu die Genehmigung des Königs eingeholt worden war, —

Das neüe Commandanten-Haus, am Victoriaplatz Nr. 3, erbaut worden ist. Der Bau wurde 1865 in Angriff genommen und im Laufe dieses Jahres die Fundamentirung aufgemauert. Doch wurde im folgenden Jahre, nachdem das Hauptgebaüde bis zur Plintenhöhe gediehen, der Zwischenbau fundamentirt und mit Aufführung der Pfeiler, mit Einwölbung und Hintermauerung der Erdbögen begonnen war, der Fortbau beim Ausbruch des österreichisch-deütschen Krieges sistirt, auch nach Abschluß des Friedens nicht gleich wieder aufgenommen. Dies geschah aber im Jahre 1867 sofort beim Eintritt günstiger Witterung, in Folge dessen denn auch das Gebaüde im Rohbau vollendet und mit dem innern Ausbau begonnen, dieser aber im Jahre 1868 so gefördert wurde, daß das Gebaüde am 1. October bezogen werden konnte. Commandant war zur Zeit der General-Major v. Böhn, auf dessen, insonderheit seiner jungen Gemalin, geb. v.

Trotha, Wünsche für die innere Einrichtung ihrer künftigen Wohnraüme eingehende Rücksicht genommen worden war. Leider konnte sich das Ehepaar der stattlichen, und geschmackvoll decorirten und luxuriös möblirten, Raüme nicht lange erfreüen, General v. Böhn erhielt eine andere Bestimmung, und General-Lieutenant v. Freihold trat an seine Stelle, während dessen Commandantschaft die Hälfte des Erdgeschosses auf Kosten des Service-Reserve-Fonds im Jahre 1869 zu einer Platzmajor-Dienstwohnung eingerichtet, und der Saalaufbau über dem Pferdestall 1870 vor Ausbruch des französischen Krieges vollendet wurde.

Das alte Commandantur-Gebaüde in der großen Wollweberstraße wurde für 16.905 Thlr. verkauft und am 1. October 1868 dem Kaüfer, Kaufmann J. T. Hemptenmacher, übergeben, der das Gebaüde sofort abbrechen und an dessen Stelle ein, von Grund aus, ganz neües Haus in den Jahren 1869 und 1870 erbauen ließ.

Das ehmalige Commandanten-Haus, seit 1861 Kaserne im Fort Preüßen. Dieses massive, 50 F. lange, 38½ F. tiefe, 2 Stock hohe und wegen der radienförmigen Bauart sämmtlicher Privat-Gebaüde im Fort Preüßen, welche gleichzeitig im Jahre 1734—35 bald nach Vollendung des Forts selbst erbaut wurden, schiefwinkelige Gebaüde, hat dieserhalb eine sehr schlechte innere Eintheilung und manche innere Veränderung erfahren. Es ist auch in den Stockwerken sehr niedrig. In den Jahren 1834—35 ist dasselbe aus den Mitteln des Festungs-Dotirungsfonds so wohnlich eingerichtet worden, als es seine baulichen Verhältnisse nur immer gestattet haben.

Zufolge der, schon oben angezogenen Notiz des Platz-Ingenieurs, Hauptmann Hensel vom 25. März 1788 diente das Commandanten-Haus damals zur Unterbringung von Staatsgefangenen, und wurde darin auch zuweilen Gottesdienst gehalten. Fort Preüßen hatte mithin zu jener Zeit nicht einen besondern Commandanten. Wie lange das Gebaüde zum Staatsgefängniß benutzt wurde, hat sich nicht ermitteln lassen.

An baulichen Besserungen sind bei diesem Gebaüde vorgekommen: — Im Herbste 1835 Umdeckung des Hauptgebaüdes; ganz neüe Verzaünung des Gartens von Brettern, 6 F. hoch, Pfähle und Riegel von Palissaden, 50 Ruthen lang. 1837 wurde das links stehende Stallgebaüde retablirt und sämmtliche Stallgebaüde wurden böhmisch eingedeckt. 1839 mußten die Kellerthüre und Fensterladen des Kellers auf dem Hofe erneüert werden, bei welcher Gelegenheit sie auch getheert wurden. Eine Erneüerung erfuhren 1840 auch die Hofthore. Obgleich im Jahre 1847 auch bei dem zweiten Commandanten ein Personenwechsel Statt fand — Oberst Engels wurde in gleicher Eigenschaft nach Köln versetzt, und in Stettin erhielt die zweite Commandantenstelle der Oberstlieutenant v. Könneritz, (laut Cabinets-Ordre vom 1. Mai 1849 zum Commandanten von Stralsund ernannt) — so wurden in dem Commandantur-Gebaüde des Forts Preüßen doch keine wesentlichen Reparaturen nothwendig, sowol weil der frühere zweite Commandant nicht lange in dieser Stelle war, zu dessen Empfang und während dessen Anwesenheit die nöthigen Ausbesserungen beschafft waren, als weil der neüe Commandant, unverheirathet, wie er war, keine Ansprüche machte, wie es die Frauen zu thun pflegen, und mit den ihm überwiesenen Raümen, die sich überdem in gutem Stande befanden, zufrieden war. Nach dem Abgange des Oberstlieutenants

v. Könneritz, 1849, wurde zu dessen Stellvertretung in der Commandantur der Major Lenz, vom Ingenieur-Corps, ad interim befehligt, auch in Folge dessen das Commandanten-Haus im Fort Preußen, von ihm am 24. October 1849 als Dienstwohnung, gegen Entrichtung des halben Services, bezogen. Major Lenz behielt dieselbe auch bis nach seiner am 26. October 1854 erfolgten Pensionirung. Aus dem Service-Reserve-Fonds ist im Jahre 1852 der Zaun des zum Commandanten-Hauses gehörigen Gartens auf 15 Ruth. 2 F. Länge mit einem Kostenaufwande von 156 Thlr. neü hergestellt worden. — Mit dem Jahre 1861 hat das Gebaüde seine ursprüngliche Bestimmung verloren. Durch Anlage einer Küche, Veränderung zweier Treppen ꝛc. ist es zum Kasernement eingerichtet und im Monat August dem 5. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 42 zur Benutzung überwiesen. Das Regiment hat das Gebaüde bis 1869 zum Gebrauch gehabt, in welchem Jahre es verkauft worden ist.

2. Das sogenannte Weyrach'sche-Haus, Nr. 249 und 250 auf dem Rödenberge, jetzt Rosengarten Nr. 25 und 26, welches im Erdgeschoß die Wohnung und das Büreau des Garnison-Verwaltungs-Directors, in den beiden obern Stockwerken die Wohnung des Platz-Ingenieurs und das Fortifications-Büreau enthält, ist massiv, 45½ F. lang, 34 F. tief, und befand sich 1835 in baulichen Würden, wie auch jetzt, 1874. Dasselbe wurde mit den 3 kleineren Nebengebaüden, alte Nr. 251—253 zur Erweiterung des in der Nähe liegenden großen Proviantmagazins Nr. 5, im Jahre 1805 gekauft. Verkaüfer war der Bau-Inspector Weyrach, daher die Benennung des Hauses, die demselben bis auf den heütigen Tag verblieben ist. Die Franzosen richteten das Haus zum Lazareth ein, welche Einrichtung auch nach der Reoccupation von Stettin bis 1815 bestehen blieb, in welchem Jahre sie aufgehoben und das Gebaüde für Rechnung des Militair-Fiskus vermiethet wurde. 1817 miethete auf diese Weise die beiden oberen Stockwerke der Platz-Ingenieur, Major v. Loos. 1825 wurde das Grundstück der Garnison-Verwaltung übergeben. Damals befand sich im untern Stockwerk das Commandantur-Büreau. Dieses wurde 1827 nach dem zum Commandanten-Hause erkauften vormaligen v. Boninschen Hause verlegt, und das Weyrach'sche Haus seinem gedachten heütigen Zwecke überwiesen. Die Raümlichkeiten der beiden oberen Stockwerke blieben indessen nach wie vor miethweise in den Händen des Ingenieurs vom Platz, bis es dem Inhaber dieser Stelle, Major v. Radecke, im Jahre 1829 gelang, die gedachten Raüme förmlich als Dienstwohnung, gegen Zahlung des halben Service zur Festungs-Dotirungskasse, überwiesen zu erhalten.

Wegen Unterhaltung des Gebaüdes mit allem Zubehör ist das Erforderliche mittelst Verhandlung vom 26. Mai 1829 festgestellt, und es geht das Resultat im Allgemeinen dahin, daß die Fortification ⅔ und die Garnison-Verwaltung ⅓ der Kosten trägt.

Der Flur des mittlern Stockwerks war so außerordentlich finster, das sehr haüfig Ordonnanzen mit Gewehr und Waffen, welche Meldungen zum Fortifications-Büreau zu bringen hatten, stolperten und daher Gefahr liefen, sich mit dem Bayonet zu verletzen. Zur Begegnung dieses großen Übelstandes wurde im Jahre 1836 die, das Flurfenster des 3ten Stocks maskirende Bodentreppe verlegt, und in einer Ecke dieses Flurs unter einem Actenschranke, über einer entsprechend

durchgebrochenen Öffnung im Fußboden ein schräggestellter Spiegel angebracht, und dadurch der Zweck bestmöglichst erreicht. [Diese Vorrichtung besteht nicht mehr. Dagen brennt auf dem engen Flur des ersten Stockwerks der Treppe vom Erdgeschosse gegenüber bei Tage eine — ewige Lampe in Gestalt einer dürftig leuchtenden Gasflamme, während die zweite Treppe zum obersten Stockwerk nach wie vor finster ist, beide Treppen überdem steil und schmal wie eine Hühnersteige sind.]

Der frühere Platz-Ingenieur Major v. Loos hatte im hintern, nach dem Schützengarten führenden Giebel eigenmächtig ein Fenster angebracht und die Schützengesellschaft duldete dasselbe in persönlicher Rücksicht zu Loos, der zum Bau des Schützenhauses ein Kapital von 10.000 Thlr. dargeliehen hatte. Da jedoch diese Rücksicht inzwischen erloschen war, drang die Vorsteherschaft der Schützenbrüder im Jahre 1837 auf Beseitigung des Fensters. Es wurde demgemäß nach dem Hofe verlegt und bei dieser Gelegenheit auch der desolate hintere Gränzzaun auf Fortifications-Kosten erneuert, da die diesfällige Verpflichtung sich dadurch constatirte, daß das Weyrach'sche Haus mit dem Proviant-Magazin Nr. 5 Ein Grundstück bildete, und Letzteres ebenfalls mit diesem Onus belastet war. Die Kosten trug der Festungs-Dotirungsfonds, ohne Zuschuß der Garnison-Verwaltung, da der hintere Hof des Hauses dem Platz-Ingenieur allein zusteht. Dagegen wurde auf gemeinschaftliche Kosten in demselben Jahre 1837 in der Waschküche ein kupferner Waschkessel mit geschlossener Feuerung für 20 Thlr. angebracht. In der Kutscherwohnung auf dem hintern Hofe wurde die Stallkammer 1839 zu einer Wohnstube und Kammer eingerichtet, und im folgenden Jahre vollständig hergestellt. Auf dem vordern Hofe dagegen errichtete man in demselben Jahre, 1840, ein hölzernes Latrinen-Gaude mit flachem Bretterdach. Das Dach wurde mit Sackleinwand überkleidet und diese zur Dichtung mit einem Gemenge von Steinkohlentheer und ungelöschtem Kalk (1 Quart Theer, 1 Pfd. Kalk) und noch ein Mal mit demselben Gemenge (1 Quart Theer, aber 1½ Pfd. Kalk) überstrichen und trockner Sand aufgestreut. Diese Deckung kostete, excl. Bretter, 1 Sgr. pro □. Fuß. Sie hat sich untadelhaft gehalten. Es war eine bestimmte Färbung für künftig nothwendig werdenden neuen Anstrich der Vorderfront bei Militair-Gebäuden vorgeschrieben worden. Diese vorschriftmäßige Färbung erhielt das Weyrach'sche Haus im Jahre 1847. Drei Jahre nachher mußte in der Dienstwohnung des Platz-Ingenieurs eine Thürverbreiterung vorgenommen, und 1852 die nördliche Seite des Daches vom Hauptgebäude und das Dach des Seitenflügels umgedeckt werden. In Folge einer Senkung des östlichen schwachen Giebelpfeilers der Hoffronte waren die Fensterbogen der diesen Giebel zunächst gelegenen Fenster gerissen. Sie wurden deshalb in dem nämlichen Jahre 1852 neu eingespannt, und die Hoffront im Putz ausgebessert und neu abgefärbt; demnächst auch in der Dienstwohnung des Platz-Ingenieurs mehrere Aus- und Verbesserungen ausgeführt. Weitere Reparaturen und Meliorationen am Haupt- wie an den Nebengebäuden fanden in den Jahren 1853, 1854, 1855 Statt, namentlich ist in dem zuletzt genannten Jahre an Stelle der verfaulten hölzernen Rinne im Hausflure des Erdgeschosses ein massiver, mit Cement gefugter Kanal hergestellt und danach die Bebohlung des Hausflurs zum Theil erneuert worden. Die Bekleidungsmauern der — straßenpolizeiwidrigen Rampe und der Rennstein-

brücke vor derselben, so wie die Schwellen der eisernen Geländer dieser Rampe sind erneüert. 1862 ist an dem Hinterhause der Wohnung des Platz-Ingenieurs eine neüe Treppe aufgestellt, wodurch wenigstens ihm ein bequemerer Aufgang zu den Büreaustuben im obersten Stockwerk verschafft ist, als die finstere Steiltreppe des Vordergebaüdes darbietet. Weitere Bauten sind beim Weyrach'schen Hause bis 1869 nicht vorgekommen.

3. Die ersten zwei Casematten-Blöcke rechts neben dem Eingange des Bastions VI ist die Dienstwohnung des Festungs-Bauschreibers (Fortifications-Secretair), und ist desfalls nur zu bemerken, daß die Beschränktheit dieser Raüme als Wohnung im Jahre 1830 einen Anbau mit Zinkdach an der Seite des Bastions-Eingangs veranlaßte, und daß im Jahre darauf sowol diese als sämmtliche übrigen 19 Casemattenblöcke auf der rechten Seite des Bastions VI eine Verstärkung der Erddecke von $1\frac{1}{2}$—2 F. erhielten. Diese Wohnung des Bauschreibers hatte früher die Stadtnummer 509, seit 1857 die Nr. 48 am Paradeplatz. Der Sturm von 29. November 1836 rollte jenes Zinkdach des Anbaues fast vollständig auf und zertrümmerte dasselbe so, daß einzelne Stücke des Zinks weit weg geschleüdert wurden. Die Herstellung kostete dem Dotirungsfonds 40 Thlr. Die Dienstwohnungen der Festungs-Unterbeamten in den Casematten unter den Courtinen 5—6 sind, nachdem im Jahre 1852 die Gewölbe trocken gelegt worden waren, im nächst folgenden Jahre im innern Ausbau durch Erneüerung der vom Hausschwamm und von der Faülniß zerstörten Fußböden, Umsetzen der Öfen, Herstellung des Putzes, gründlich in Stand gesetzt worden. An Stelle der Fachwerkswand in der Bauschreiberwohnung, deren Holzwerk gleichfalls vom Schwamm ergriffen war, wurde 1853 eine massive, 1 Stein starke Wand aufgeführt.

4. Die nächstfolgenden Drei Casematten-Blöcke enthalten dergestalt die Dienstwohnungen eines Wallmeisters und des Materialienschreibers, daß die mittlere der Länge in der Mitte getheilt, die Flure und Küchen enthält. Diese beiden Wohnungen hatten nach der frühern Stadtnummerirung die Nr. 510 und 511, jetzt Paradeplatz Nr. 47 und 46. Auf sie beziehen sich auch die bei 4 genannten Bau-Verbesserungen vom Jahre 1853, nachdem in der Wohnung des Materialienschreibers die Vorderstube 1837 neü gedielt worden war. 1874 hat auch letztere Wohnung ein Wallmeister in Nutzung.

5. Die ehemalige Enveloppenwache zwischen dem 3ten und 4ten Frauenthor. Dieses bombenfeste Gebaüde ist gleichzeitig mit dem Fort Leopold erbaut und für die Kriegszeit zur Unterbringung des Commandantur- und Fortifications-Archivs bestimmt. Es befand sich 1835 wie die Casematten 4 und 5 in ziemlich baulichen Würden, $48\frac{1}{2}$ F. lang, $28\frac{1}{2}$ F. tief, und Dienstwohnung des zweiten Wallmeisters. Um die Rück- und obere Giebelseite dieses Gebaüde bestanden, da das Gebaüde unterm Horizonte liegt, ziemlich tief verbohlte, sog. Luftkanäle. Da diese jedoch zur Vermeidung von Unglücksfällen verbohlt sein mußten, so konnten sie ihrem Zwecke um so weniger entsprechen und forderten auch Unterhaltungskosten. Sie wurden mit fettem Lehmboden verfüllt und ein gewöhnliches Traufpflaster darüber angebracht. Schon deshalb mußten diese Kanäle schädlich sein, weil das Traufwasser in denselben versickern mußte, wozu der feste Untergrund keine genügende Gelegenheit darbot, und weil die Verbohlung wiederum

die Verdampfung nicht hinreichend gestattete. Das Gebäude war an diesen Seiten daher nicht blos feucht, sondern auch kalt. Ein früher von der Küche mit theilweiser Verschüttung des Kanals gemachter Versuch hatte gute Folgen, und gab daher im Jahre 1842 zu obiger Maßnehmung den Anlaß. Das Gewölbe wurde 1852 trocken gelegt, und darauf im folgenden Jahre das ganze Gebäude retablirt.

6. Das Wachhaus im Fort Leopold ist ein schlechtes Fachwerks-Gebäude von Einem Stockwerk, 24 F. lang, 19 F. breit, wahrscheinlich eben so alt, als das Fort selbst. Das Wachhaus war bis 1835 für 8 Thlr., seit 1836 für jährlich 18 Thlr. an einen Bürgersmann vom Handwerkerstande vermiethet.

7. Das Wachhaus im Fort Wilhelm, ein mittelmäßiges Fachwerks-Gebäude von Einem Stockwerk, 40 F. lang, 18 F. tief, 1785 an Stelle des alten Wachhauses, welches nur ein Bretterdach hatte, und wahrscheinlich vom Bau des Forts herrührte, erbaut. 1836 wurde es als Dienstwohnung des Jägers, dem die Beaufsichtigung der Festungs-Pflanzungen obliegt, benutzt.

8. Die Pladderinwache steht im Redon 2 der Lastadischen Befestigung, von deren Retablissementsbau die Errichtung auch dieses schlechten Fachwerksgebäudes von Einem Stockwerk 30 F. Länge und 15 F. Tiefe wahrscheinlich herrührt. Im Jahre 1836 war es an einen Unteroffizier für den halben Service von 8 Thlr. vermiethet. 1837 wurde der Hofzaun retablirt und ein Holzstall errichtet, und 1840 die Dielung und Pflasterung erneuert. 1842 wurde das Gebäude dem als Mauerpolier bei den Sträflingen fungirenden Unteroffizier Bock für den bisherigen Ertrag von jährlich 24 Thlr. zur Wohnung gegeben, und zu diesem Behufe gründlich retablirt, wobei Bock selbst mit Hand anlegte. Später diente das Gebäude wiederum einem Wallmeister zur Dienstwohnung; als aber diesem 1850 eine solche in der Nordbatterie eingerichtet worden war, wurden es wieder für Rechnung des Festungs-Revenüen-Fonds vermiethet.

9. Die Bleichholmwache ist ein sehr altes, schlechtes Fachwerksgebäude von Einem Stockwerk, 32 F. Länge, 24 F. Tiefe. Die Erbauungszeit ist unbekannt. Es enthält auf der einen Seite das Wachlokal, der andere Theil war 1836 für eine jährliche Miethe von 37 Thlr. an einen Bürgersmann vermiethet. Im Jahre 1842 ist dieses Wachgebäude auf gemeinschaftliche (gleiche) Kosten der Fortification und Garnison-Verwaltung retablirt worden, und zwar nach Principien, welche in einer vom Kriegs-Ministerium genehmigten Verhandlung vom 11. Februar 1837 festgestellt sind.

10. Die Ravelinwache im Fort Preußen, ein schlechtes Fachwerkgebäude von Einem Stockwerk, 26 F. Länge, 22 F. Tiefe, rührt vom Neübau des Forts her. Es steht im Ravelin 5—1 und ist die Dienstwohnung des Arrestanten-Aufsehers. Das Gebäude wurde 1839 eingedeckt und durchgehends reparirt und abgefärbt.

11. Das große Wachhaus im Fort Preußen, ein massives Gebäude von Einem Stockwerk, 86 F. Länge, 44 F. Tiefe. Muthmaßlich wurde es im Jahre 1732 erbaut. Zwei Räume in demselben liegen der Garnison-Verwaltung zur Instandhaltung ob. Das Gebäude selbst gehört der Fortification und dient zur Unterbringung von Staatsgefangenen. In den Souterrains befanden sich 1788 fünf weibliche Baugefangene in Haft. 1839 wurde das große Wachhaus aus den

Mitteln des Dotirungsfonds, unter Kostenbeitrag der Garnison-Verwaltung, umgedeckt und völlig in Stand gesetzt. Die Stubenthüren der Staatsgefangenen-Räume erhielten 1847 zur mehrerer Reinlichkeit den bisher gefehlten Ölfarbenanstrich. Siehe weiter unten: Kasernen Nr. 9.

12. Der Materialschuppen auf dem Bauhofe im Königs-Bastion Nr. VI. Dieses Fachwerkgebäude längs der rechten Face des Bastions ist 2 Stockwerk hoch, 118 F. lang, 38 F. breit. Ob es noch dasselbe Gebäude ist, welches 1721 an derselben Stelle vorhanden war, läßt sich nicht ermitteln, besonders da die Bauhofsschuppen 1783 noch Bretterbedachung hatten. Doch erfuhr dieser Schuppen 1832 eine Radical-Reparatur und hatte damals schon ein Ziegeldach. In diesem Schuppen bestand eine Schreibstube, welche als solche 1839 einging und in ein Archiv zur Aufbewahrung alter Festungs-Bau-Acten vom Jahre 1718 ab bis 1806 eingerichtet wurde. Die Westseite des Gebäudes und das Dach des darin liegenden Stalles wurden 1847 umgedeckt, der Stall auch im Holzwerk und Wänden retablirt. 1857 fand die Herstellung des Südgiebels Statt. Das Fundament-Mauerwerk ist dabei auf 40 F. Länge um 1 F. erhöht, die Fachwerkswand ausgebessert, ein neüer Heerd mit zwei 2 Feüerungen nebst Rauchmantel und einem Schornstein aufgesetzt ꝛc. 1864 ist auf dem Hofe des Bastions VI eine Waschküche erbaut, und 1869 der Materialschuppen umgedeckt worden.

13. Die Bauhofwache ꝛc., auf dem Bauhofe, zunächst dem Eingange links, entstand im Jahre 1837 dadurch, daß der daselbst befindliche Keller des Festungs-Bauschreibers, welcher ein flaches, sehr schlechtes Ziegeldach und einen eben so mangelhaften Eingang hatte, massiv mit einem Dornschen Lehmdache überbaut wurde, wodurch man nicht allein jenen Übelständen vollständig begegnete, sondern auch den Vortheil erreichte, daß Wache und Büreau aus dem Materialschuppen 13 entfernt wurden, deren Feüerungen möglicher Weise Gefahr für die Materialbestände bringen konnten. Dieser Bau hat dem Dotirungsfonds ca. 400 Thlr. gekostet. Sämmtliche Zimmer- und Tischlerarbeiten ꝛc. so wie die Dacheindeckung wurden von Sträflingen verrichtet. Das Dornsche Dach hatte zwar schon alljährlich Risse gezeigt, es genügte jedoch Einstreüung trocknen Sandes und Überstreüung, um sie zu verstopfen. 1841 wurden aber die Risse so bedeütend, daß das Regenwasser durchdrang. Die Reparatur erfolgte dadurch, daß die ganze Dachfläche mit glühenden Eisen dergestalt gebügelt wurde, daß die Risse förmlich zuschmolzen und daß man darüber einen starken Anstrich von Steinkohlentheer, mit ungelöschtem Kalk gemengt, anbrachte, wie solches sich schon mehrere Male bei Leinwand-Dächern bewähret hat. Nichts destoweniger hatte das Dornsche Dach 1842 wieder einige feine Risse bekommen, welche die vorjährige Überstreichung um soweniger verhindern konnte; als der Sommer 1842 ungewöhnlich trocken und warm war. Außer den genannten Gebäuden gehörten im Jahre 1835 zum Ressort der Fortification —

14. Der Utensilienschuppen auf dem Bauhofe scheint im Jahr 1790 noch nicht vorhanden gewesen zu sein, doch war es jedenfalls schon vor 1806 der Fall. Er steht an der rechten Flanke des Bastions VI, ist nur einstöckig, 94 F. lang und 22 F. breit. Das Gebäude wurde 1831 retablirt. 1844 wurde der Schuppen eingedeckt.

15. Vierzehn Palissadenschuppen in den verschiedenen Werken, von denen

zwei mit Brettern die übrigen mit Rohr bedeckt waren. Sie stammten aus dem Jahre 1816, als die von den Franzosen Behufs der Vertheidigung 1813 armirte Festung desarmirt wurde. Mit diesen Baulichkeiten sind im Laufe der Zeit vielfache Abänderungen vorgenommen, theils durch Translocirung, theils durch Abbruch. So waren 1838 nur noch 12 dieser Schuppen vorhanden, sämmtlich mit Rohr gedeckt. Ende 1839 waren 2 andere abgebrochen. Wegen der vor Fort Preüßen 1844 Statt gefundenen. großen Pionier-Übung mußte Behufs Palissadirung des bedeckten Weges ein Schuppen abgebrochen und demnächst wieder aufgestellt werden. Gegen das Polygon 2—3 des Forts Preüßen fand unter Zuziehung einer Compagnie-Abtheilung die 4 Wochen dauernde große Pionier-Übung unter Anwendung von Minen Statt, welche mittelst Breschelegung von ca. 5 Ruthen Escarpemauer des Ravelins 2—3, mittelst 3 Minenkammern endete, zu deren Zündung eine galvanische Batterie benutzt wurde. Dieser Übung ging ein Festungs-Manövre voran, welches den vorrückenden Feind recognoscirte. Während der Übung fand ein zweites Manövre, die Zerstörung der 2ten Parallele Statt, und mit einem Dritten Festungs-Manövre, welches die Vertheidigung der Bresche, und die auf die rechte Face der Contregarde 9 ausgeführte Escaladirung betraf, schloß die Übung. Oberst v. Wangenheim leitete als Pionier-Inspecteur die Übung, deren Schluß auch der Chef des Ingenieur-Corps, General der Infanterie v. Aster und Ingenieur-Inspecteur, General-Major Brese beiwohnte. Eine ähnliche Pionier-Übung hatte schon 1841 im Fort Leopold Statt gefunden. — Die noch vorhandenen 10 Palissadenschuppen erhielten bei dieser Gelegenheit neüe Nummern und ihre Stellung war folgende. 2 im Hauptgraben vor der rechten Face des Bastion II, 2 vor der Courtion 5—6, 2 vor der Curtion 6—7, 1 im Fort Leopold, 3 in den Ravelins des Forts Preüßen. 1848 wurde einer der Schuppen des Forts Preüßen nach dem Hauptgraben vor Sailant 1 translocirt. Bei der Armirung der Festung im Jahre 1850 wurden sämmtliche Palissadenschuppen abgebrochen. Bei der Desarmirung 1851 wurden die ausgehobenen Palissaden, 18.232 an der Zahl nebst 94 Barrièren, und die abgebundenen noch nicht aufgestellten 5 größeren Blockhaüser, so wie die Hölzer von dem Blockhause der Pölitzer Schanze in 10 wieder errichteten Schuppen untergebracht. Die bei der Armirung aufgestellten 11 Blockhaüser blieben stehen und wurden mit einfachen Ziegelspließdächern versehen.

16. Die Festungs-Erbpacht-Grundstücke Nr. 13, 14, 15 (die Haüser welche die alten Stadtnummern 1186, 1185, 1184, führen) sind in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Allgemeinen Kriegs-Departements vom 17. August 1852 dem Königl. Ober-Präsidium Behufs Ausführung des Bebauungsplans der Neüstadt überwiesen und im Jahre 1853 zur Anlage der Straße Nr. 2 des neüen Stadttheils — Lindenstraße — abgebrochen worden.

II. Gebäude des Artillerie-Depots.

Kriegs-Pulvermagazine,

1. Das Kriegs-Pulvermagazin Nr. 1, im Kessel des Bastions III, ohne Dach, ziemlich an der Stelle des ehemaligen v. Owstinschen Regiments-Lazareths welches als ganz baufällig 1822 abgebrochen wurde. Das Magazin ist bombenfest in einem gedruckten Tonnengewölbe von 57 F. Länge, 20 F. Breite im Lichten

im Jahre 1849 erbaut worden und hat 13.660 Thlr. gekostet. Es hat keinen Blitzableiter, weil nur in Kriegszeiten Pulver darin gelagert wird. Wegen des theilweise als aufgeschüttet erkannten Boden wurde ungefähr 9 F. unter dem Bauhorizont ein liegender Rost von kreüzweis übereinander gelegten dreizölligen Bohlen von Kiefernholz gestreckt. Das Magazin kann 1008 Ctr. Pulver fassen. Die bisherigen Putzreparaturen am Gesimse und die Verbreiterung der Zinkdecke um 6 Zoll helfen nicht, das Gesims trocken zu machen, es blieb feücht und verlor den Putz. Eine 1839 veranstaltete Aufnahme der Erde und des betreffenden Theils der Zinkdecke der Tablettmauer ergab, daß zwischen der Mauer und der Zinkdecke sich fortdauernd Feüchtigkeit nach dem Gesimse zog und auf die Zerstörung des Putzes hinwirkte. Die Trockenlegung erfolgte 1840 dergestalt, daß man von der Tablettmauer die Zinkdecke, welche augenscheinlich die Feüchtigkeit veranlaßte, abnahm, den obern Theil des Gesimses von Holz bildete, dieses mit Zink deckte, auf der ganzen Oberfläche eine Mischung von Steinkohlentheer (1 Quart) Colophonium (2 Pfd.) und Schwefel (1 Pfd.) legte, und auch mit dieser Masse überzog, den untern Theil des Gesimses neü putzte ꝛc. Dabei wurde auch das Aüßere des Gebaüdes retablirt, der Holztheil des Gesimses mit Leimfarbe, dem untern Theile gleich, grau gestrichen, der schwarze Ölanstrich der Zinkdecke der Giebelmauern erneüert; die ganze Erddecke retablirt und solide in den Böschungen mit neüen Rasen belegt. Demnächst wurde zur bessern Reinhaltung und Abwässerung des Mauerfußes 1842 ein 3 F. breites Traufpflaster gelegt. Die 1840 ausgeführte Reparatur des Gesimses hatte sich, wie man 14 Jahre nachher fand, nicht bewährt, indem die verwendeten Holztheile verfault waren. Es wurde daher nunmehr, 1854, die Erddecke abgenommen und das Gesims in Cement gemauert und mit Cement überzogen, neü hergestellt. Die Unterlage der Fußbodendielung des Wohnhauses waren von Faülniß zerstört, einzelne Unterlagen im Magazin davon angegriffen. Es mußten deshalb die Pulverlagergerüste heraus und die Fußbodendielung aufgenommen werden. Nach Erneüerung der verfaulten Unterlagen und Beseitigung der von Faülniß angegangenen Hölzer wurde die Dielung wieder gelegt und die Pulverlager wieder eingebracht. Diese Herstellung des Fußbodens ist aus dem extraordinairen Baufonds mit 115 Thlr. bestritten.

2. Das Kriegs-Pulvermagazin Nr. 2. in der Kehle des vollen Bastions V, also nicht freistehend, aber ohne Dach. Dasselbe ist in einem gedrückten Tonnengewölbe von 24 F. Länge, 17 F. Breite im Lichten, bombenfest, 1829 erbaut, kostete 5370 Thlr. und faßt 250 Ctr. Pulver. Wegen des Blitzableiters wie bei Nr. 1. Nach siebenjährigem Bestande dieses Magazins ergab sich, daß wegen geringen Luftzuges, und weil auch bei Einbringung der eichenen Bohlendielung das Mauerwerk noch bei weitem nicht genügend ausgetrocknet war, die qu. Dielung sammt den starken Unterlagen vom Hausschwamm gänzlich zerstört waren. Zur Begegnung eines abermaligen Schadens gleicher Art wurde auf der Rückseite des Magazins eine Luftschlotte angelegt. Die neüe Dielung von Kiefernholz und sammt den Mauerflächen getheert verschob man noch 2 Jahre, um den Mauerwerke und selbst dem neüen Holze Zeit zum Austrocknen zu geben. Der betreffende Bau wurde dann auch 1838 vorschriftsmäßig beendet, und

man hoffte, da die Luftschlotte sehr vortheilhaft einwirkte, daß der Zweck vollständig werde erreicht werden.

3. Das Kriegs-Pulvermagazin Nr. 3 im Kessel des Bastion VII war nach Belidor'scher Vorschrift in Spitzbogen gewölbt ohne Erde mit Ziegeldach, im Lichten 46 F. lang, 26½ F. breit. Es konnte in 2 Etagen 1700 Ctr. Pulver aufnehmen und hatte von Altersher einen freistehenden Blitzableiter, der 1834 erneüert wurde. Das Gebaüde war 1820 für 520 Thlr. retablirt worden. Es stammte aus dem Jahre 1725. Etwas früher wurden die 3 alten Pulverthürme, wahrscheinlich in der Stadtmauer gelegen abgebrochen. 1837 wurde mit 300 Thlr. Kostenaufwand eine gründliche Reparatur und Umwandlung mit dem Dache vorgenommen, an dem seit dem Neübau gar nichts geschehen war. 1841 sicherte man den Zugang zu diesem Pulvermagazin durch den Bau der Kehlpoterne, und 1842 wurde zur bessern Reinhaltung und Abwässerung des Mauerfußes, 3 F. breit vor den Contreforts, die Zwischenraüme zwischen den Contreforts im Zusammenhange voll gepflastert und den theilweise ausgewitterte Mauerfuß retablirt. Dieses Kriegs-Pulvermagazin ist mit Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 15. April 1848 in diesem Jahre abgebrochen worden.

4. Das Kriegs-Pulvermagazin Nr. 4, im Hofraum des Bastions VIII wurde 1839 zu bauen angefangen und bis zur Widerlaghöhe geführt. Es war die Absicht dies Gebaüde weiter zurück zu setzen, allein es erwies sich, daß der, am Ende des 17. Jahrhunderts zugeschüttete ehemalige Courtinen-Graben daselbst, keinen sichern Fundamentgrund gewährte; es wurde daher das Gebaüde soweit vorgeschoben, daß es auf den Fundns des ehemaligen kleiner Ravelins zu stehen kam. — Die Rückwand des Vorhauses traf auf die Erdcontrescarpe des Courtinen-Walles und mußte an 10 F. tief werden. Das übrige Fundament war stufenweise bis auf 3½ F. ermäßigt, da der Baugrund solches gestattete. 1840 wurde das Gebaüde bis auf den innern Ausbau und die Erddecke, und beides dann, nebst einer Kehlpoterne, im folgenden Jahre beendet. Dieses Kriegs-Pulvermagazin erhielt die Nr. 4, und die folgenden die Nr. 5 und 6. Das Gebaüde, dessen Bau 10.400 Thlr. gekostet hat, ist nur von kurzer Dauer gewesen. Bereits 1853 wurde es wieder abgebrochen und die Pulverlager-Gerüste in dem 1850 neü erbauten Kriegs-Pulvermagazin im linken Flügel-Saillant aufgestellt. Dieses neüe Magazin erhielt die Nr. 4 und das Kriegs-Pulvermagazin im Hofe des Bastions VII die Nr. 3 Statt des abgebrochenen Magazins ist im Bastion VII während der Jahre 1854—1858 ein neües errichtet worden, welches 1500 Centner Pulver zu fassen vermag. Die Kosten waren zu 11.000 Thlr. veranschlagt; wie viel sie in Wirklichkeit betragen, ist nicht nachzuweisen.

5. Das Kriegs-Pulvermagazin Nr. 5 unter dem Ende der rechten Face der Lünette 20 das Forts Leopold ohne Dach. Dasselbe ist gleichzeitig mit dem Fort erbaut, Bombenfest, als Tonnengewölbe gewölbt, im Lichten 30 F. lang, 13 F. breit und kann 248 Ctr. Pulver aufnehmen. Es erhielt wegen des darin aufbewahrten kaufmännischen Pulvers 1856 einen Blitzableiter auf dem darüber liegenden Wallgange, dessen Anlage 44 Thlr. erfordert hat. Bei Gelegenheit des Retablissements der Lünette 20 im Jahre 1838 wurde auch der casemattirte Raum in aller Beziehung in Stand gesetzt. 1840 wurden die Blitzableiter-Fundamente

bei diesen und gleichzeitig bei allen folgenden Magazinen retablirt, das Holzwerk mit holzbrauner Ölfarbe, das Eisenwerk schwarz angestrichen.

6. Das Kriegs-Pulvermagazin Nr. 6 im Hofraum des Ravelins 4—5 des Forts Preußen, ganz so wie das Magazin Nr. 3 construirt, im Lichten 38 F. lang, 20 F. breit. Dasselbe war gleichzeitig mit dem Fort und zwar im Jahre 1735 gebaut und konnte 832 Ctr. Pulver aufnehmen. Wegen seiner isolirten Lage wurde es als Friedens-Pulvermagazin gebraucht; von Altersher hatte es einen freistehenden Blitzableiter, welcher 1835 erneuert wurde. Das Gebäude war 1828 mit einem Kostenaufwande von 385 Thlr. reparirt worden und befand sich in gutem Stande. Im Frühjahre 1846 ist es abgebrochen worden.

Friedens-Pulvermagazine.

7. Das Friedens-Pulvermagazin Nr. 1, im Hofraume des Stadtravelins 2—3. Dieses Gebäude ist mit Bombenbalken, vorläufig zur bessern Conservation und Behufs der Mitbenutzung des Bodenraums über den Balken, ohne Erdanschüttung mit Ziegeldach, so construirt, daß es im Kriege als Blockhaus gebraucht werden kann, im Lichten 40 F. lang, 24 F. breit, mit 3 F. starker Mauer von einem Stockwerk, in der schmalen Kehlseite mit Vorhaus nur 1 F. stark. Es wurde im Jahre 1819 erbaut und kostete 4860 Thlr. Sein freistehender Blitzableiter ist 1835 retablirt worden. Es faßte 824 Ctr. Pulver. 1842 fand ein Umbau des Magazins Statt, dessen Kosten von ca. 550 Thlr. der Dotirungsfonds trug, der Artillerie-Fonds aber den artilleristischen Theil der Kosten mit ca. 350 Thlr. Im Jahre 1843 wurde gegen den Hauptwall eine Pappelpflanzung angelegt, welche bei etwaiger Explosion die Wirkung gegen die Stadt brechen soll.

8. Das Friedens-Pulvermagazin Nr. 2, im Kessel der Lünette 20 des Forts Leopold. Dieses alte Fachwerksgebäude von einem Stockwerk, hat schon 1789 bestanden. Seine ganze Bauart, so wie die damalige Beschränktheit der Geldmittel der Festung, lassen erwarten, daß es vom Walraveschen Neubau des Forts Leopold herrührt. Es ist 50 F. lang, und 14 F. breit, kann 665 Ctr. Pulver aufnehmen und hat einen freistehenden, 1835 erneuten Blitzableiter. Das Gebäude ist 1820 für 945 Thlr. retablirt und 1837 sein Ziegeldach in böhmischer Art umgedeckt worden. Gleichzeitig Verohrung, Abputz und Anstrich der Wände von Außen wie im Innern, auch Herstellung sämmtlicher Verschlüsse. 1842 wurde ein Traufpflaster. 1863 neuer Blitzableiter gelegt. 1869 Umdeckung des Daches.

9. Das Friedens-Pulvermagazin Nr. 3 im Saillant 1 des Forts Wilhelm. Seine Bauart und Größe ist übereinstimmend mit dem unter 7 aufgeführten Magazin. Es wurde im Jahre 1818 mit einem gleich großen Kostenaufwande von 4860 Thlr. erbaut. Demnächst ist es, weil die bisherige Einrichtung, die Benutzung des Gebäudes, als Blockhaus, nur mit zeitraubenden und kostspieligen Maßnehmungen, verbunden war, im Jahre 1843 umgebaut worden, und damit der vorgeschriebene Umbau der 3 älteren defensiblen Friedens-Pulvermagazine vollendet. An der Rückseite wurde eine Schutztraverse von 50 Schachtruthen angelegt, deren Masse im Kriege zur Überdeckung des Magazins dienen soll, im Frieden zum Schutz der Stadt. Das Blitzableiter-Gerüste mußte 1853 erneuert werden.

10. Das Friedens-Pulvermagazin Nr. 4 im Abschnitt des Saillants 3 vom Fort Wilhelm. Ganz so wie das unter 8 und muthmaßlich von demselben Alter. Das Gebäude wurde 1820 retablirt und der freistehende Blitzableiter erneüt, Kosten 430 Thlr. Der Blitzableiter wurde abermals 1835, und das Dach des Gebäudes 1836 durch Umdeckung erneüt, gleichzeitig der Abputz von Außen und Innen, 1843 neüe Umzaünung, auch Retablirung im Mauerwerk mit Dach, Regulirung des Hofes mit Pappelpflanzung. Die Umfassungswände dieses Magazins und ein Theil des Dachverbandes, so wie die Fußbodenbekleidung mußten 1855 erneüert werden. Das Gebäude wurde dabei ganz abgebrochen und wieder errichtet.

11. Das Friedens-Pulvermagazin Nr. 5 im Saillant 4 des Forts Wilhelm. Im Allgemeinen von der Bauart wie Magazin 7, nur von einer Behufs leichterer Einrichtung zur Defension etwas abgeänderter Construction. Es wurde 1829 für 5200 Thlr. mit freistehendem Blitzableiter erbaut, im Lichten 40 F. lang, 27 F. breit. Es faßt 864 Ctr. Pulver. 1843 Erneüerung des Zauns, Anlage einer Schutztraverse. 1844 Umwandlung des Dachs in Kronendach; 1848 Umdeckung desselben. Das Blitzableiter Gerüste war vom Sturm umgeworfen worden, es wurde sogleich wiederhergestellt. 1863 war das Gestänge desselben ganz verfault, es wurde durch eiserne Röhren ersetzt. In demselben Jahre war eine gründliche Reparatur dieses Magazins nothwendig, da der Hausschwamm darin arg gewüthet hatte.

12. Das Friedens-Pulvermagazin Nr. 6 in der Communication nach dem Fort Preüßen, im Jahre 1819 ganz so wie Magazin 7 erbaut, mit einem 1835 errichteten freistehenden Blitzableiter. Der Bau hat 4900 Thlr. gekostet. Das Stacket ist 1836 gründlich hergestellt worden. Dies Magazin schied im Frühjahr 1846 durch Abbruch aus.

13. Das neüe Friedens-Pulvermagazin Nr. 7 wurde 1839 vor dem Abschnitt des Ravelins vom Fort Wilhelm erbaut und bis auf den innern Abputz beendet, der dann im folgenden Jahre nachgeholt wurde, so daß dieses Gebäude am 28. October 1840 dem Artillerie-Depot übergeben werden konnte. Sein Bau hat 4853 Thlr. gekostet. Das Dach mußte 1851 umgedeckt werden; eilf Jahre nachher bedurfte es im Gebälke einer bedeütenden Ausbesserung; 1863 Blitzableiter.

14 und 15. Den Artillerie-Gebaüden traten nach Verhandlung vom 21. Mai 1849 unter Nr. 7 und 8 die im Bau vollendeten zwei Friedens-Pulvermagazine von Fort Preüßen zu. Das im Jahre 1839 erbaute Magazin Nr. 7 erhielt dagegen die Nr. 6. Das Blockhaus im einspringenden Waffenplatz des gedeckten Weges rechts vor dem Ravelin der Fronte 2—3 des Forts Preüßen wurde zum Wachlocal für die Posten an den neüen Magazinen 7 und 8 eingerichtet und vom 21. Novbr. 1849 ab benutzt. Aus dem Dotirungsfonds für Artillerie-Gebaüde sind die Kosten dieser Einrichtung bestritten worden, welcher auch, laut Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 15. October 1849, die Unterhaltung derselben, incl. Utensilien, Beleüchtung, Heizung ꝛc. ꝛc. zu übernehmen hat. Magazin Nr. 8 Blitzableiter 1868.

Die Gewölbe der beiden Pulvermagazine in den Rentrants rechts und links des Mittel-Saillants des Forts Wilhelm wurden durch den Abbruch der alten

Wallprofilmauer, die den Abzug der Feuchtigkeit von denselben hinderte, und weil diese Gewölbe weder mit einer Abpflasterung noch mit Cementirung versehen waren, durch eine 1 Steinstarke Abpflasterung auf der flachen Seite und Cementirung mit Löwitz-Cement trocken gelegt. Der im Jahre 1850 ausgeführte Bau hat 447 Thlr. gekostet.

16. Das Friedens-Pulvermagazin Nr. 9 für 1368 Ctr. Pulver als Reduit eines detachirten Werks bei Alt-Tornei wurde im Jahre 1856 zu 9100 Thlr. veranschlagt und in demselben Jahre mit dem Ziegelankauf für 385 Thlr. vorgegangen. 1857 wurde 7014 Thlr. verausgabt. Dafür wurde das Magazin bis auf den innern Ausbau und die Regulirung der Schutzwälle, so wie des Diaments, vollendet, und diese rückständigen Arbeiten im Jahre 1858 zu Ende geführt. Gesammtkosten 9587 Thaler. Das Gebäude erhielt 1867 einen freistehenden Blitzableiter.

Pulver-Reservoirs für den Krieg.

17. Das Kriegs-Pulverreservoir unter Bastion II, gewölbt, 8 F. lang, 6 F. breit im Lichten, 1818 erbaut.

18. Desgleichen unter der linken Flanke des Bastions IV, bombenfest, gewölbt, vom Retablissement bei der Festung 1724—1740 herrührend, von guter Beschaffenheit, im Lichten 32 F. lang, 6 F. breit.

19. Desgleichen unter Bastion IX, ganz so wie Nr. 17, und ebenfalls 1818 erbaut.

20. Desgleichen in der Spitze des Saillants 1 von Fort Preußen, ganz wie Nr. 17.

21. Desgleichen in der Spitze des Saillants 5 vom Fort Preußen, ganz wie Nr. 17.

Es existirten aus der Zeit der französischen Occupation, 1806—1813, auch einige hölzerne Pulverreservoirs, die aber ganz unbrauchbar waren daher ihr Wegbruch im Jahre 1835 angeordnet wurde. Vier der genannten Reservoirs, nämlich 17, 19, 20, 21 erhielten im Jahre 1839 hohlgelegte Dielungen, weil die Aufstellung der kleinen Pulvervorräthe der Infanterie auf platter Erde monirt worden war. Bei Gelegenheit der, wegen des Eisenbahnhofes vor dem Schneckenthor erforderlich gewordenen Veränderung der Schneckenthor-Passage, mußte auch der niedrige Wall der linken Face des Bastions IX umgeformt werden, wobei zugleich möglich wurde, den Zugang zu den Pulverreservoir 19 bequem zu machen, und demselben die nöthige Abwässerung zu verschaffen. Diese Arbeit wurde 1843 ausgeführt. 1863 ist das Munitionsreservoir 19 mit einem Vorhause versehen worden.

Zeughäuser.

22. Das Zeughaus Nr. 1 auf dem Artillerie-Zeughofe. Dieses große ehemalige Kirchengebäude, welches im Lichten 126 F. lang, 36 F. breit ist und unten 5 F. starke Mauern hat, enthält 5 Stockwerke und 2 Bodenraüme. Das Gebäude stammt muthmaßlich aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts doch fehlen die Nachrichten über die Epoche der Erbauung. Es war das Gotteshaus des Jungfrauenklosters Cisterzienser Ordens, welches seine Stiftung dem Herzog Barnim I verdankte. Es gibt darüber zwei Fundations-Urkunden, beide vom Jahre 1243 quinto kalendas Martii, beide in der Hauptsache gleichen Inhalts,

in der zweiten Ausfertigung indessen mit mehreren Zusätzen, aus deren einem hervorzugehen scheint, daß schon vor Ertheilung des Privilegiums das Kloster bestanden habe*). Hieraus dürfte hervorgehen, daß die gedachte Urkunde von 1243 nicht eigentlich die Stiftung, sondern die Bestätigung der ursprünglichen Fundation, welche wol schon einige Jahre vorher Statt gefunden haben mag, enthält. Es liegt in der Natur der Sache, daß erst Wohnräume für die frommen Bräute des Herrn und seiner Mutter, der gebenedeiten Jungfrau Maria, geschaffen werden mußten, bevor an ein Gebäude gedacht werden konnte, innerhalb dessen Mauern sie das von der Kirche und der Ordensregel vorgeschriebene — Gebetplärren erschallen ließen. Aus der Kloster-Matrikel und den darin aufbewahrten Urkunden geht hervor, daß noch im Jahre 1336 milde Gaben zum neüen Bau gesammelt worden**), sofern diese nicht zur Verschönerung und weitern Anbau bestimmt waren. Als Herzog Barnim X, im Verein mit seiner Gemalin Anna, aus dem Hause Braunschweig-Lünneburg mit dem Gedanken umging, für bedürftige Wittwen, ihrer Hofbedienten eine Zufluchtsstätte zu gründen — das Petri-Hospital, so verlangte die Herzogin 1564 von dem Grafen Ludwig v. Eberstein, Herrn zu Naugard, ein Gutachten über die Einrichtung, welche der Versorgungsanstalt zu geben, insonderheit über die Örtlichkeit, wo dieselbe anzulegen sein werde. Der Graf schlug dazu die, seit 30 Jahren leer stehenden, Gebäude des Jungfrauenklosters vor***), die mit geringen Kosten hätten eingerichtet werden können. Genehmigte nun auch nicht der Herzog diesen Vorschlag, vermuthlich weil er nicht mit dem Magistrate, dem bei der Kirchenvisitation von 1535 alle Baulichkeiten und Güter der Klöster in der Stadt überwiesen waren, nicht in Conflict gerathen wollte, und auch wol schon damals die Aussicht hatte des Klosters Güter selbst in Besitz zu nehmen, wie es 1569 durch den Jasenitzer Vertrag ad dies vitae geschah, so sieht man doch, daß um diese Zeit, 1564, nicht blos das Kirchen-, sondern auch das Klostergebäude noch nicht eine andere Bestimmung erhalten hatte. Steinbrück bemerkt an einer andern Stelle†): „Wann die Kirche unsers Jungfrauenklosters in ein Zeüg- und Rüsthaus verwandelt worden, habe ich bei aller angewandten Nachforschung nicht herausbringen können. Dies weiß ich inzwischen, daß in den Jahren 1589 und 1594 eine Erklärung wegen des „gemeinen Zeüghauses" gedacht werde, und daß die Wohnungen, so um das Zeüghaus gestanden, und auf deren Grunde nach und nach die jetzigen Vorrathsgebäude und Werkhäuser erbauet, in diesen Jahren 1684, 1686 und 1688 abgebrochen worden sind."

Mit diesen Epochen stimmt eine Vermuthung überein, der zufolge die Kirche noch im Jahre 1680 zum Gottesdienst benutzt worden ist, weil in diesem Jahre das, zwischen dem vorderen beiden Eingangsthüren angebrachte, auf einer Sandstein-Tafel gemeißelte colossale Reliefbild Herzogs Barnim IV von der damals vollends abgetragenen Oderburg hierher translocirt wurde, was wol nicht geschehen wäre, wenn es sich mit dem Gebrauche des Gebäudes bereits anders verhalten

*) Dreger, Codex diplom. I, 234—238.
**) J. B. Steinbruck, das Jungfrauen Kloster in Stettin (ohne Jahreszahl). S. 3.
***) Steinbruk, die Güte des Herrn und Barnim. Stettin 1766. S. 3.
†) Ders. das Jungfrauenthor in Stettin. S. 25.

hätte und dasselbe namentlich zu Kriegszwecken bestimmt gewesen wäre. Wäre das vorerwähnte Schicksal des Bildes nicht geschichtlich beglaubigt, und daß dasselbe als Grabstein des im Jahre 1368 im damaligen Karthaüserkloster Gottes-Gnade, der nachherigen Oderburg, verstorbenen und beerdigten Herzogs Barnim IV gedient hat, so würde man wegen des Alters dieses Zeüghauses und wegen des Gründers ganz in Zweifel sein, und auch zu der Meinung verführt werden, Barnim IV sei hier in der Kirche der Kloster-Jungfrauen, dem nachmaligen Zeüghause, beigesetzt. Billiger Weise hätte zur Zeit der Translocirung der Tafel eine Erläuterung beigefügt werden sollen; daran dachte man aber im Jahre 1680 nicht. Die Unterschrift, in erhabener altdeütscher Schrift, lautet, wie folgt:

„Barnim, seines Namens der vierte, Herzogs Otto Sohn, zu Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden Herzog, unser löblicher, gott — glückseeliger „Fried- und Kriegsfürst, der sein Geschlecht und Herzogthum mit fürstlicher „Mannheit zu den alten fürstlichen Freiheiten wiederum bracht, groß Krieg zum „End geführt, Lob und langen Frieden auf seine Nachkommen vererbet, diese †) „und andere Kirchen gestiftet und erbauet, seiner Tugend und Gnad halber, mit „dem Zunamen groß und gütig genannt, im Jahre 1368 verstorben und alhier „begraben. Barnim X, des alten Herzogs Bogislaw Sohn, hat diesen Gedächt„nißstein obgedachten seinen Vetteren Barnim dem Guten und Großen in diese „Capelle setzen lassen, 1543 am 10. Juli."

Sei hier angemerkt, daß wegen Nummerirung der gleichnamigen Fürsten der Greifen-Dynastie die Genealogen nichts weniger als einig sind. Barnim, welchen der Denkstein mit dem Reliefbild als IVten bezeichnet, hat anderweitiger Rechnung zufolge die Nummer III. Und Barnim, welcher als Xter den Grabstein setzte, pflegt auch unter der Nummer IX aufgeführt zu werden. Dieser Herzog, auch Barnim, der Ältere genannt, † am 2. November, a. St., 1573 auf der Oderburg, welche 57 Jahre nachher von dem schwedischen Eindringling, nachdem derselbe von dem letzten Greifen in den Raümen dieses fürstlichen Hauses gastfreündlich aufgenommen und bewirthet war, aus militairischen Rücksichten in unbewohnbaren Stand versetzt wurde. Wol möglich, daß den Schweden, welcher, nachdem Friedrich Wilhelm der große Kurfürst, durch den Frieden von St. Germain gezwungen worden war, Stettin und ganz Vorpommern der Krone zurückzugeben, in Pommern 1680 das Regiment führte ein gewisses Schamgefühl darüber beschlichen, daß Gustav Adolf, den frommen und gottesfürchtigen königlichen Held heüchelnd, Herzog Bogislaw XIV heimtückisch überfallen, und zur Sühne dieser Unbill und aus Pietät für ein untergegangenes Fürstenhaus, dafür Sorge getragen, daß, als die Oderburg ihrer gänzlichen Zerstörung entgegen geführt wurde wenigstens jener Denkstein mit dem Bilde des vierten Barnim vor dem Untergange gerettet und 1680 an anderer, doch auch geweihter Stelle wieder aufgerichtet wurde. Möglich auch, daß die Translocirung des Bildes und die Aufstellung desselben am Eingange der vormaligen Klosterkirche mit einer gewissen kirchlichen Feierlichkeit verbunden gewesen ist. Liebten es doch die Schweden jener Zeit, trotz des verwildernden Einflusses, den die Kriegeslaüfe auf ihren

†) Nämlich die Kirche der Kartause Gottes-Gnade, 1360. —

Character ausgeübt, nach dem Beispiele ihres bei Lützen todt geschossenen Königs, mit öffentlichen Religionsübungen so oft, als möglich zu prahlen.

Die Umwandlung des Gotteshauses in ein Kriegshaus, die Herstellung desselben als Arsenal, und zwar in der oben bezeichneten Beschaffenheit, rührt von den Schweden her, welche jene Umwandlung anscheinend einige Zeit nach 1680 begonnen haben, worauf Steinbrücks obige Angabe von Hallerabbruch hinweiset. Daß es so gewesen, bewiesen die seit 1718 geführten Festungsbau-Rechnungen, in denen sich keine Spur findet, daß Preußischer Seits irgend eine Ausgabe gemacht worden, die durch Einrichtung der Klosterkirche zu einem Kiegsarsenal nothwendig gewesen sei. König Friedrich Wilhelm I hat von der Schwedischen Regierung das Zeughaus vollständig und dauerhaft eingerichtet übernommen und Änderungen darin vornehmen zu lassen, nicht für nöthig erachtet.

Erst ein volles Jahrhundert und darüber nach Besitzergreifung der Festung Stettin findet sich die Notiz, daß diesseits eine Ausgabe für das Zeughaus gemacht worden ist, nämlich im Jahre 1834, als eine Umdeckung des Gebäudes nothwendig war, welche 600 Thlr. gekostet hat. Fernere Reparatur- und Verbesserungsarbeiten sind folgende gewesen: 1837 wurden sämmtliche Bretterverschläge zur Absonderung des Flurs von den Aufbewahrungsräumen verleistet und die schadhaft gewordenen Treppenstufen wiederhergestellt. Schon seit längerer Zeit war über den schlechten, durch Wurmfraß hervorgebrachten Zustand der Dielungen in allen vier Stockwerken und den zwei Dachböden des großen Gebäudes Klage geführt worden. Auf Befehl des Kriegs-Ministeriums erfolgte nun 1840 aus extraordinairen Mitteln, die Umdielung der beiden Dachböden für 630 Thlr. und sollte sofort auch aus den Mitteln des Dotirungsfonds, unter möglichster Zuhülfenahmen der alten $1\frac{1}{2}$ zölligen Bretter, vorläufig vorschußweise vom eisernen Bestande, die Umdielung der vier Etagenböden erfolgen. In dieser Rücksicht erschien es nützlich, die neüen Bretter mehr zu den Etagenböden zu verwenden, und der ganze, ult. December 1840 beendete Bau kostete 1510 Thlr. so daß 680 Thlr. dem Dotirungsfonds verblieben, von denen 600 Thlr. im Jahre 1841 und 80 Thlr. im Jahre 1842 getilgt wurden. Dabei sind alle Weißungen, die gesackten Balkenlagen gerade geschraubt und die Treppen retablirt worden, indeß 1841 ein neüer Anstrich der Fenster ꝛc. bewirkt wurde. Im Jahre 1850 wurde das Zeughaus, gemeinschaftlich mit dem zweiten oder Schloß-Zeughause, zur Unterbringung von 24.000 Gewehren mit den nöthigen Einrichtungen versehen, welche, außer der Beschaffung von 400 laufenden Fuß Gewehrgerüsten (auf den laufd. F. 40 Gewehre) und 120 laufd. F. Gerüste für blanke Waffen, wobei die ersteren auf durchgehende 4 Zoll im Quadrat starke Schwellen zu stehen kamen, in der Aufführung einer Fachwerkswand auf dem zweiten Boden des Zeughauses Nr. 1 am östlichen Ende, und Anbringen einer zwischen die Balkenlagen vorgeschobenen Decke und Aufstellen eines Ofens für den zur Gewehrputzstube bestimmten Raum bestanden. Die beim Kostenanschlag berücksichtigte Einziehung von Unterzügen unterblieb, da dieselben nach erfolgter Belastung des Bodens nicht für erforderlich gehalten wurde. Die Kosten der Ausführung betrugen 830 Thlr.. Im Jahre 1860 wurde am westlichen Giebel des Zeughauses Nr. 1 das Traufpflaster erneüert. Sechs Jahre nachher ist für den Haupteingang zum Zeughofe ein zweiflügeliches eisernes Gatterthor aufgestellt worden. Aus dem

Jahre 1851 ist noch zu erwähnen, daß das gesunkene Pflaster der Caponière auf dem Zeughofe eingelegt werden mußte. Der Zeughof ist seit dem 1. December 1855 mit einer Gaslaterne beleuchtet.

Das Zeughaus Nr. 2 im südlichen Flügel des Königl. Schlosses war nach dem Befehl Königs Friedrich Wilhelm I auf Grund der Cabinets-Ordre vom 8. November 1734 in den Jahren 1735 und 1736 eingerichtet worden (s. oben S. 565/66). Auch dieser Umstand, daß nämlich der König das Arsenal in der ehemaligen Klosterkirche für den von Ihm zu einer Festung ersten Ranges erhobenen Platz nicht für genügend erachtete, scheint dafür zu sprechen, daß das erste Arsenal im Zeughofe vollständig eingerichtet von den Schweden übernommen wurde. Das Schloß-Arsenal enthielt drei große Säle übereinander, von denen der untere, zu Geschützen bestimmt, 115 F. lang, 39 F. breit, jeder der beiden oberen 155 F. lang, 41 F. breit, ein Gewehrsaal war. Im Bodenraume befanden sich die Geschirr- und Montirungskammern der Artillerie und führte der Eingang nach der obern Kammer durch den Uhrthurm auf dem Schloßhofe. Das Gebäude hat starke Mauern, war überhaupt zu dem vorgedachten Zwecke vortrefflich geeignet, und wahrscheinlich gleichzeitig mit den übrigen Theilen des Schlosses 1575 rc. erbaut, bezw. umgebaut worden. Welche Bestimmung Herzog Johann Friedrich diesem Flügel seines Residenzschlosses gegeben hat, ist nicht mehr zu ermitteln gewesen. Zum Zeughause wurde er, wie gesagt, erst 1735/6 umgeformt, die Aptirung der Bodenräume erfolgte dagegen erst 80 Jahre später, nämlich 1815, mit einem Kostenaufwand von 830 Thlr. Das Dach dieses Schloßflügels war ein Mansardendach, dessen oberer, flacher Theil im Jahre 1838 als böhmisches Kerndach umgedeckt worden ist, was 370 Thlr. gekostet hat. Was die 1850 vorgenommene innere Einrichtung betrifft, so ist auf das zu verweisen, was oben beim Zeughause Nr. 1 gesagt worden ist. Der aus einem Ziegel-Beton bestehende Fußboden der Gewehrputzstube im zweiten Stock wurde im Jahre 1853 mit 5/4 Zölligen Brettern neü gedielt. Gleichzeitig fand die Erhöhung der vorhandenen Gewehrgerüste und die Beschaffung von 14 neüen Gerüsten mit einem Kostenaufwande von 1254 Thlr. Statt. Die Einrichtung war auf 14.000 Gewehre und darüber berechnet. 1854 ist der Thorweg in der südlichen Längenfronte des Schloßzeughauses 1 Steinstark vermauert, und vor den beiden Giebelfenstern, des Erdgeschosses sind im Innern feste, 3 Zoll starke Fensterladen angebracht worden. Der Treppenthurm wurde im innern Wand- und Deckenputz 1855 ausgebessert und geweißt, die losen Treppenstufen fest gelegt und der Belag von 7 Stufen erneüert. Der Hofzaun, längs des Altböterbergs (Pelzerstraße) ist in demselben Jahre neü hergestellt worden.

Seit sehr langer Zeit war bei der Königl. Regierung, in Folge des von Jahr zu Jahr wachsenden Geschäftsverkehrs in der Landesverwaltung, das Bedürfniß gefühlt worden, ihre Schreibstuben und Registraturen in demjenigen Theile des Königl. Schlosses, welcher ihr seit 1723 der damaligen Kriegs- und Domainenkammer überwiesen ist, zu vermehren und zu erweitern. Als Mittel zur Befriedigung dieses unabweisbaren Bedürfnisses stellte sich auf ebenso einfache als natürliche Weise der südliche Schloßflügel dar, d. i.: das bisherige Zeughaus Nr. 2. Der wegen Abtretung desselben zwischen der Königl. Regierung und der Commandantur gepflogene Schriftwechsel hat demnächst zwischen dem Kriegs-

Ministerium einer, und den Ministerien der Finanzen, des Innern, sowie dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anderer Seits zu Verhandlungen geführt, kraft derer ein Abkommen dahin zu Stande gekommen ist, daß der Militair-Fiskus den beinahe 150 Jahre lang inne gehabten Schloßflügel dem Domainen-Fiskus, als dem ursprünglichen und eigentlichen Besitzer zurückgegeben hat, unter der Bedingung jedoch, daß die zum Bau eines Ersatzgebäudes erforderlichen Fonds vom Finanzminister als ein Extraordinarium flüssig gemacht werden. Nachdem diese Vereinbarung die Sanction des Königs erhalten hatte, schritt man zur Wahl eines Bauplatzes für —

22. Das Zeughaus Nr. 2 in der Neüstadt, und bestimmte dazu eine Parcele des Bauviertels 11 in der Lindenstraße. Der Bau daselbst begann 1867 und es wurden im Laufe des Jahres die Fundamente bis zur Straßenhöhe herausgeführt. Doch bald änderte man den Plan und wählte als Bauplatz für das neüe Zeughaus das Bauviertel 18 und hier eine Parcele an der Charlottenstraße und am Fuße der darüber liegenden Carlstraße. Hier wurde der Bau im Jahre 1868 begonnen und bis auf den innern Ausbau und die äußere Fugung als Backsteinbau, mit hohen Fenstern, vollendet. Gleichzeitig wurde die sich daran schließende Bekleidungsmauer der Carlstraße bis zur Wilhelmstraßenecke geführt und 10 Casematten unter der Carlsstraße gebaut. Nachdem das am Bau noch fehlende im Jahre 1869 nachgeholt worden, hat das Artillerie-Depot das neüe Zeughaus, nebst den gleichfalls vollendeten 10 Casematten, übernommen, und die im bisherigen Schloß-Arsenal aufbewahrten Waffen-Vorräthe hierher translocirt. Was aber die Bekleidungsmauer der Carlsstraße betrifft, so ist dieselbe im Jahre 1869 bis zur Flucht der Albrechtsstraße fortgeführt, und es sind unter dem letztgedachten Theil der Mauer noch 12 Casematten angelegt worden.

Anderweite Gebäude des Artillerie-Depots.

23. Das Artillerie-Depot-Gebäude mit den Dienstwohnungen des Artillerie-Officiers vom Platz und des Zeüg-Lieutenants, und dem Depot-Büreau, so wie mit 2 großen Eisenkammern, an der Frauenstraße-Seite des großen Zeüghofes. Nach der Straße, in der das Gebäude die Nr. 53 führt, eine, nach dem Hofe zwei Etagen hoch, dort 158 F., hier 169 F. lang und 34 F. breit. Dasselbe ist alt und rührt wahrscheinlich aus schwedischer Zeit her. Ursprünglich war es ein Fachwerksschuppen und wurde anscheinend nicht lange vor der Invasion der Franzosen, 1806, allmälig seiner gegenwärtigen Bestimmung entgegengeführt; aber erst 1835 hat das Gebäude ein vollständiges Retablissement, welches 1500 Thlr. gekostet hat, erfahren, wobei die beiden langen Frontwände massiv wurden. Ein Theil der Hoffront war schon vor einigen Jahren massiv aufgeführt. Zur Abhaltung der Feüchtigkeit wurde 1837 innerhalb des südlichen Giebels unten eine ½ Stein starke Blendmauer errichtet. Außerordentlich gewann in diesem Jahre der in zwei Hälften zerlegte Zeüghof durch die Regulirung der Wege und Anlage von Grasplätzen, auch wurden zur größern Zierde an passenden Stellen Bäume gepflanzt. Im darauf folgenden Jahre fand auch eine ordnungsmäßige Einrichtung des Pferdestalls, mit eisernen Krippen und Raufen für 2 Pferde, Statt. Und als 1840 in der Person des Zeüg-Lieutenants ein Wechsel vorgekommen, wurden in der betreffenden Dienstwohnung mehrere wesentlichen Reparaturen bewirkt, was auch in der Wohnung des Artillerie-Offiziers vom Platz geschah,

als in dessen Person 1848 ein Wechsel eingetreten war. Drei Jahre vorher war das Gebäude neu abgefärbt, und auf der Straßenseite mit einer Dachrinne, auch mit einer Granit-Laufbahn versehen worden. Im Jahre 1852 wurde der südliche Giebel des Gebäudes in der Junkerstraße mit neuem Mauerwerk unterfahren, und der anstoßende Raum im Erdgeschoß zu einem Wohnzimmer eingerichtet. Vom Dache mußte die Westseite über der Dienstwohnung des Artillerie-Offiziers vom Platz 1855 umgedeckt und auf der Ostseite über der Eingangsthüre eine Dachrinne angebracht, auch das Traufpflaster längs der Hofseite umgelegt werden. 1860 wurde ein kleines Kassengewölbe hinter der ersten Schreibstube hergestellt. Am 3. October 1865 brannte der größte Theil der Dienstwohnung des Artillerie-Offiziers vom Platze ab. Es wurde dadurch die sofortige Aufstellung eines Nothdachs über dem noch bewohnbaren Theile des Gebäudes nothwendig, demnächst aber im Jahre 1866 der Wiederaufbau des eingeäscherten Stockwerks vorgenommen und beendet.

24. Die Wohnung des Zeugschreibers nebst Büchsenmacher-Werkstatt, auf dem Zeughofe, ein altes Fachwerksgebäude, ein Stockwerk hoch, 40 F. lang, 25 F. breit, von unbekannter Bauzeit, 1834 retablirt. Drei Jahre nachher wurde in diesem Gebäude die genannte Werkstatt ganz verändert, auch das Gebäude in seinen Fachwerkstheilen von Außen berohrt, geputzt und abgefärbt, so daß es in möglichst gebrauchsfähigen Stand gesetzt ward. Auch an Zierlichkeit gewann die Umgebung durch Anlegung eines kleinen Gartens und die große Ordnungsliebe des damaligen Zeugschreibers, Namens Kachling. 1838 fand eine Veränderung der Küche Statt. 1846 aber erfolgte eine gründliche Reparatur des Gebäudes bei Gelegenheit der von Stadtwegen bewirkten Verbreiterung der Junkerstraße, weche früher einen Raum von ca. 6 F. zwischen dem Zeugschreiberhause und der Gränzmauer des Zeughofes ließ, dieses Gebäude jetzt aber selbst die Begränzung des Zeughofes wurde, mithin in die Straßenfront gekommen ist. 1848 mußte wegen Beschränktheit der Büchsenmacher-Werkstatt am östlichen Giebel, mit der Rückwand an die den Hof von der Junkerstraße trennende Mauer gelehnt, ein Anbau von Fachwerk, 23 F. lang, 8½ F. breit, 9 F. in Stielen hoch, mit Pultdach aufgeführt werden, was mit einem Kostenaufwand von 210 Thlr. bewirkt wurde. Wegen überhand genommener Feüchtigkeit der Wände und Ausbreitung des Hausschwamms in den Dielungen mußte das Gebäude im Monat Februar 1853 geräumt werden. Im darauf folgenden Jahre wurde es abgebrochen, und zu einem neüen größern, auf 4800 Thlr. veranschlagten, Gebäude die Baugrube bis auf 1 F. über Null des Oderpegels in der ganzen Grundfläche desselben ausgehoben, darauf 3 F. hoch Sand unter satzweisem 6 Zoll hohen Einstampfen eingefüllt. Der Antrag des Magistrats mit der Fronte des Gebäudes an die Junkerstraße Behufs deren Verbreiterung an der südöstlichen Ecke um 6½ F. in den Zeughof zurückzugehen, wogegen eine eben so große Fläche, als zur Straße abgetreten wird, an der östlichen Gränze des Zeughofes, zwischen derselben und dem Schuppen 3 dem Zeughofe zutreten soll, verzögerte den Bau. Hierdurch konnte sich jedoch der Sand in der Baugrube, welche den nächsten Winter über unter Wasser stand, gehörig setzen. Nachdem die betreffenden Verhandlungen zum Schluß gekommen, wurde der Bau in Angriff genommen und 1855 vollendet. Die Front des Gebäudes in der Junkerstraße ist 65½ F., die Hoffront 63 F.

lang, 25⅔ F. breit, zwei Stockwerk, das Erdgeschoß 9½ F., der erste Stock 10 F. hoch, die massiven Umfassungswände sind 1½ Stein stark. Die Büchsenmacher-Werkstatt ist seit Ende October 1855 benutzt worden, die Wohnungen wurden am Schluß des Jahres bezogen. Was die Kosten dieses Baues betrifft, so wurden an dem Anschlage 840 Thlr. erspart. Demnächst wurde aber 1856 auf dem Dachboden des neüen Gebaüdes Bretter- und Lattenverschläge angebracht, ein zu demselben nothwendiger Holzstall, nebst einer — Bestenkammer, wie der Holländer sich ausdrückt, erbaut. Es ist dadurch ein Nachtrags-Kostenaufwand von 586 Thlr. nöthig geworden.

25. Die sog. schwedische Wache, dicht am ersten Frauenthor, ein altes, nur mittelmäßiges Fachwerksgebaüde, 31 F. lang, 14 F. breit. Die Bauzeit zwar unbekannt, aber, nach der Bezeichnung zu ertheilen, von den Schweden herrührend. Sie war 1835 an zwei Zeügdiener des Artillerie-Depots für 30 Thlr. jährlich vermiethet. In diesem Gebaüde wurden 1840 namhafte Reparaturen vorgenommen und die zweite Hausthüre als unnöthig in ein Fenster verwandelt. 1842 mußte der tiefe Luftkanal auf der Rückseite mit Lehm verstampft werden, Die betreffende Wand eines Zimmers blieb nämlich, ungeachtet aller dagegen getroffenen Veranstaltungen dergestalt feücht daß das Zimmer fast gar nicht benutzt werden konnte, und alles Mobiliar verdarb. Auch die erst vor wenigen Jahren gelegte Dielung mußte erneüert werden da selbst die Unterlagen, besonders an der feüchten Wand durchweg verfault waren. 1848 mußte dieses Gebaüde neü gedeckt werden. Seit der Zeit ist von der sog. schwedischen Wache in den Baurechnungen nicht mehr die Rede.

Die grüne Schanzenwache im Bastion VIII war ebenfalls ein sehr altes Fachwerksgebaüde von 40 F. Länge und 20 F. Breite. Es diente dem Oberfeüerwerker zur Dienstwohnung, war aber so baufällig, daß es am besten zu sein schien, dasselbe 1837 für ein Gebot von 90 Thlr. zum Abbruch zu verkaufen.

26. Das Artillerie-Wagenhaus Nr. 1 im Fort Preißen hinter dem großen Wachhause, ein Fachwerksgebaüde, 120 F. lang, 38 F. breit, von 2 Stockwerk. Obgleich in der Construction nur mittelmäßig, doch völlig gebrauchsfähig, 1834 eingedeckt für 290 Thlr. Seine Bauzeit ist unbekannt; es existirte aber schon 1793 und waren im denselben 1794 die während der Rhein-Campagne in Kriegsgefangenschaft gerathene Franzosen untergebracht. Muthmaßlich bestand das Gebaüde schon im 7jährigen Kriege, weil erwiesener Maßen auch damals französische Kriegsgefangene, von Roßbach her, in Fort Preüßen internirt waren, die neben der Besatzung unmöglich bei den wenigen Bürgern des Forts einquartiert gewesen sein können. 1840 wurde die höchst steile und schmale Bodentreppe in diesem Gebaüde in eine bequemere verwandelt und 1845 das Wagenhaus abgefärbt, was auch mit den beiden andern Wagenhaüsern des Forts Preüßen geschah. Eben so wurden sie 1846 zum Theil ganz, zum Theil nur auf der Wetterseite umgedeckt, bezw. im Dach gründlich reparirt. Im Wagenhause Nr. 1 legte man 1851 im Erdgeschosse zwei Geschirrkammern durch Lattenverschläge und Anbringen von 2 Fenstern im nördlichen Giebel an, und bestimmte sie zum Aufbewahren des vermehrten Feld-Artillerie-Materials. 1853 wurden die Geschirrkammern vermehrt.

27. Das Artillerie-Wagenhaus Nr. 2 längs des linken Schenkels vom

Saillant 1 im Fort Preußen, ein Fachwerksgebäude von einer Etage und ziemlich guter Construction, 171 F. lang, 39 F. breit. Hinsichts der Bauzeit wie bei Nr. 26.

28. Das Artillerie-Wagenhaus Nr. 3 längs des rechten Schenkels des Saillants 2 von Fort Preußen, dem unter Nr. 27 in aller Hinsicht ganz ähnlich, 141 F. lang, 39 F. breit.

Beide Gebäude wurden 1837 böhmisch eingedeckt, und die Schwellen erhielten von Außen Steinkohlentheer-Anstrich. Das Haus Nr. 27 sowol als Nr. 28 erhielt 1840 ein zweites Giebelthor nach der Wallseite, und die sehr desolate, theils verfaulte, theils vom Hausschwamm zerstörte Dielung in Nr. 28 wurde in ein Ziegel-Roll-Pflaster von Steinen in Kalk gelegt, verwandelt, dabei auch das Fundament reparirt und getheert. Die Umpflasterung kostete 510 Thlr. Durch das Reißen des Seils bei Aufwindung der hölzernen Rampe bei Nr. 27 im Jahre 1843 schlug diese so heftig herunter, daß alle Ripphölzer und sogar das Wellholz nebst mehrern Deckbrettern brachen, weshalb eine vollständige Erneuerung der Rampe und Reparatur des Seils erfolgen mußte.

29. Das Artillerie-Wagenhaus Nr. 4 im Saillant 3 des Forts Wilhelm, und —

30. Das Artillerie-Wagenhaus Nr. 5 in Saillant 2 ebendaselbst, sind beide 1850 im Bau begonnen und 1851 vollendet worden. Ein jedes 240 F. lang, 49 F. 8 Zoll breit mit 2 Stein (1 F. 9 Z.) starken Umfassungswänden, mit den Mitten auf den Kapitalen der Saillants 2 u. 3 gelegen. Schon mit dem Schluß der Bauzeit 1850 wurde das Haus Nr. 4 belegbar, das Haus Nr. 5 aber erst im folgenden Jahre. Die Gesammt-Baukosten haben 32.632 Thlr. 22 Sgr. betragen. Anschlag 33.800 Thaler. 1853 wurden in Nr. 5 Geschirrkammern zur Unterbringung des vermehrten Feld-Artillerie-Materials eingerichtet.

31. Das Artillerie-Wagenhaus Nr. 6, hat bis 1851 als Art.-Schuppen gleiche Nummer geführt, ein massives, mit Bombenbalken ohne Erddecke, zur Defension eingerichtetes Gebäude, in der Kehle des Reduits vom Fort Leopold, ist von Einem Stockwerk, 118 F. lang, 46 F. breit und auf dem Graben des ehemaligen Kronwerks vom Fort fundirt, weshalb es sehr theüer wurde, aber kein Sousterrain erhalten hat. Es ist im Jahre 1819 mit einem Kostenaufwande von 16.280 Thlr. erbaut worden.

32. Das Artillerie-Wagenhaus Nr. 7, früher bis 1851, als Art.-Schuppen gleiche Nummer führend, im Hofraume der Lünette 21 des Forts Leopold, also im Graben des Forts. Dieses ursprünglich nur aus Fachwerk bestehende später bis zur ersten Verriegelung unterfahren, eine Etage hohe, 99 F. lange, 35 F. breit Gebäude, stammt muthmaßlich vom Walraveschen Bau des Forts, und wurde vor 1806 als Pulvermagazin benutzt. 1835 wurde es umgedeckt.

Bei den zwei zuletzt genannten, älteren Gebäuden sind seit 1836 folgende in chronologischer Folge aufzuführende Reparaturbauten vorgekommen: Nr. 6. Bei Bildung des Diamants um dieses Gebäude wurde das sehr tiefe Rollstein-Fundament um 2 F. aufgegraben, damit zur Schartensohle noch 6 F. Höhe verblieben. Beim Bau dieses kostbaren Gebäudes stand das Project zum Ausbau des Forts Leopold noch nicht fest, doch beabsichtigte man neben diesem Gebäuden crenelirte Mauern rc. Die Sache hat sich aber dergestalt geändert, daß die rechtwinkligen

Scharten, Behufs Bestreichung der Kehlgräben schief gerichtet werden mußten. Auch mußte der nur $1\frac{1}{2}$ Stein starke, äußere Giebel — das Gebäude sollte nämlich noch verlängert werden, 3 F. Stärke und die erforderlichen Haubitz- und Gewehrscharten erhalten. Diese 1838 vorgenommenen Abänderungen haben ca. 400 Thlr. gekostet. Gleichzeitig wurde das Dach böhmisch umgedeckt. — Das Gebäude Nr. 7 wurde 1840 im Innern und in den Mauern völlig retablirt, auch der Estrich erneüert. — Nr. 6. In diesem Defensions-Gebäude wurden 1846 mit einem Kostenaufwande von 250 Thlr. die noch vorhanden gewesenen Fenster und eine 1flügelige Thür, in Kanon- und Gewehrscharten mit Verschlüssen verwandelt und die Holzrampe am südlichen Giebel gründlich hergestellt, so daß diese, trotz ihres Alters von 28 Jahren, wol noch einige Jahre vorhalten dürfte. — Nr. 7. Umdeckung und wesentliche Reparatur geschah 1847. Eine Längen- und eine Giebel-Fachwerkswand wurden 1850 in massive Wände umgebaut und eine Rampe nach dem Dachboden angelegt. — 1855 mußte der Ölfarben-Anstrich von Thüren und Lukenladen beider Gebaüde erneüert werden. — 1868 war die Umdeckung der Wagenhaüser 4, 5 und 6 nöthig geworden.

33. Das Laboratorium ursprünglich in Bastian VIII., ein Fachwerksgebaüde von einer Etage, 89 F. lang, 29 F. breit, im Jahre 1819 für 4190 Thlr. erbaut, ist 1837 mit einem extraordinairen Kostenaufwande von 1100 Thlr. nach der rechten Face des Saillants 6 vom Fort Leopold translocirt und von Außen berohrt, geputzt und abgefärbt worden. Zur Fugung waren die meist alten Mauerziegel nicht geeignet. Dieses und das folgende Gebaüde wurde darauf im folgenden Jahre mit einem 558 F. langen, 6 F. hohen Stacketzaun, 18 F. von den Gebaüden abstehend, umgeben. Der Zaun erhielt rothen russischen Anstrich und verursachte 420 Thlr. Kosten. Ungeachtet das Laboratorium erst im Jahre 1837 nach dem Fort Leopold translocirt und mit aller Sorgfalt etablirt worden war, ungeachtet die freie, trockne Lage, und der zur Unterfüllung der Dielungen angewendete Lehm — der dortige Baugrund, — es nicht ahnden ließ, daß sich hier Schwamm erzeügen würde*), so geschah es doch, und hatte derselbe sich auch bei der in dem mittlern Theile des Gebaüdes, von den Ofen-Fundamenten ausgehend, bereits so verbreitet, daß neben dem Retablissement einiger Fachwerkhölzer, auch 4 □. Ruthen Dielungen, nebst ihren Unterlagen, im Jahre 1840 erneüert werden mußten. Diese neüe Dielung wurde hohl auf einzelne Pfeiler gelegt, und alles Mauer- und Holzwerk unter dieser

*) Der Hausschwamm, Merulius destruens *Pers.*, Boletus lacrymans *Wulf.*, von der Familie der Hymanomyceten, ist bekanntlich eine von denjenigen pilzartigen Pflanzen, welche zu ihrer Entstehung und Fortpflanzung nicht der Luft und des Lichts bedürfen, und deren Wurzeln und Stämmchen das Tageslicht nicht einmal vertragen. Er ist einer der Schmarozerpflanzen des Nadelholzes und erzeügt sich unter den genannten Bedingungen an Hölzern, die von einem Baume genommen werden, der gefällt wurde, als der Saft in demselben schon im Aufsteigen war. Ein Radicalmittel zur Vermeidung des Hausschwamms ist also das Fällen des Holzes in derjenigen Jahreszeit, wo noch kein Saft darin ist. Bauherren und Baumeister haben darauf bei der Verwendung des Holzes besonderes Gewicht zu legen, um ihrem gefährlichsten Feinde den Einzug in ihre Bauwerke zu verwehren. Man ryhmt in den öffentlichen Blättern ein Präparat, welches im Stande sein sein soll, den Holz- und Mauerschwamm total zu vernichten. Dieses Präparat führt den Namen Mykothanaton, Schwammtod, und wird von der Fabrik Vilain u. Co. in Berlin zu bereitet.

Dielung mit heißen Steinkohlentheer angestrichen. Die angränzenden Fundamente wurden in den Fugen ausgekratzt und ebenfalls mit Theer angestrichen. Mit der Dielung ging man so weit, wie sich in dem alten Unterfüllungsboden irgend eine Spur von Schammgeruch zeigte. Die neüe Dielung wurde nicht gespundet, um eventuell sie leichter wieder aufnehmen zu können. Diese Reparatur kostete an 100 Thlr. welche jedoch durch anderweite Ersparungen des Dotirungsfonds gedeckt wurden. Demnächst ist im Jahre 1841 hinter dem Gebaüde ein kleiner Abtritt für die Laboratorienarbeiter von Holz und Leinwand-Dach mit massiver Kothgrube, erbaut, was 80 Thlr. gekostet hat. 1845 fand man, daß sich in dem Zimmer links, in dem 1840 noch gesund befundenen Theile, ebenfalls der Schwamm zeigte, so daß auch in diesem Theile der Dielung, die vor 5 Jahren getroffenen und sich als zweckmäßig bewährten Maßnehmungen getroffen werden mußten. Ferner hatte sich der Hausschwamm am linken Flügel des Laboratoriums eingenistet, weshalb der Fußboden im Jahre 1849 einer Hauptreparatur unterwerfen werden mußte, die ca. 130 Thlr. kostete. Demnächst wurden die Umfassungswände des Gebaüdes 1852 im äußern Putz ausgebessert und neü abgefärbt, zugleich der Ölanstrich der Fenster und Thüren erneüert. Die von Faülniß ergriffene Fußbodendielung im Arbeitssaale des Laboratoriums wurde 1854 mit den Unterlagen herausgenommen und nachdem die Sohle darunter mit Ziegeln auf der flachen Seite gepflastert und mit einem Asphaltüberzuge versehen worden war, der Fußboden nebst Unterlagen neü gelegt. Diese Reparatur kostete 175 Thlr. Im Jahre 1856 wurde im Laboratorium ein Talglokal mit einem Kostenaufwand von 119 Thlr. eingerichtet. 1860 wurde der Holzschuppen am Laboratorium mit Dachpappe eingedeckt und einer der Gießöfen umgesetzt, dieser aber nebst dem andern 1862 abgebrochen; statt dessen Erneüerung eines solchen Ofens mit der vorgeschriebenen Vorrichtung zum Anwärmen der Eisenkerne für die Geschosse gezogener Geschütze. 1867 wurde der Gieß- und Anwärmeofen umgesetzt und mit einem eiseren Mantel versehen, auch der Neübau eines Satz- und Schlagehauses begonnen und bis auf einige Kleinigkeiten an der innern Einrichtung, deren Herstellung dem Jahre 1868 vorbehalten blieb, vollendet. 1869 brachte man im Laboratorium einen, für nothwendig befundenen neüen Bretterverschlag an.

34. Das Feüerhaus, neben dem Laboratorium, von Fachwerk in einer Etage 41 F. lang, 26 F. breit, im Jahre 1819 für 1860 Thlr. erbaut. Die Translocirung nach Fort Leopold erfolgte gleichzeitig mit dem Laboratorium im Jahre 1837 was einen Kostenaufwand von 580 Thlr. verursachte. Gleichzeitig mit dem Laboratorium wurde auch das Feüerhaus 1847 in den Wänden retablirt und mit vorschriftsmäßigem Anstrich versehen. Dasselbe erhielt 1849 auf dem östlichen Giebel einen Anbau von 12 F. Länge zur Aufstellung der Kugelpreßmaschine, wovon die Kosten ca. 375 Thlr. betrugen. 1853 baute man neben dem Feüerhause eine Aschgrube mit massiven Umfassungswänden und Eisenblechdeckeln an.

35. Der Artillerie-Schuppen Nr. 1 auf dem Zeüghofe, zwischen dem Artillerie-Depot-Gebaüde Nr. 23 und dem Frauenthore, mit dem Giebel bis an die Frauenstraße reichend. Das alte Fachwerksgebaüde von 2 Stockwerk, aus der Schwedenzeit, ist 96 F. lang, 34 F. tief, und 1835 vollständig retablirt, auch berohrt und geputzt worden. Es war sehr versackt und aus dem Lothe gewichen. 1837 wurde die Gewehrstein-Kammer mit Zülchower Mauersteinen flach in Sand

mit vergossenen Fugen gepflastert, weil die frühere Dielung gänzlich vom Schwamm zerstört war; demnächst 1838 die vom Schwamm zerstörte Dielung des untern Raums ausgebrochen und die Beschaffung einer Ziegelvollage zu 210 Thlr. veranschlagt. 1852 ist der Boden neü gedielt worden. Die nördliche Längenfrontwand des Gebaüdes wurde 1853 auf 58 F. Länge vom westlichen Giebel ab, soweit, als es die verfaulten Schwellen und Stiele nöthig machten, im Erdgeschoß massiv, 1 1/2 Stein stark hergestellt, und 1/3 des Daches umgedeckt. 1860 ist bei diesem und dem folgenden Schuppen Nr. 2 das Traufpflaster erneüert worden.

36. Der Artillerie-Schuppen Nr. 2, hinter dem vorigen Gebaüde, ebenfalls aus der Schwedenzeit stammend, Fachwerk, 2 Stockwerk, 47 F. lang, 22 F. breit, war noch baufälliger als der Schuppen Nr. 1, wurde aber gleichfalls 1835 vollständig retablirt, berohrt und geputzt. Von späteren Instandsetzungen berichten die Baurechnungen nichts, mit Ausnahme der bei dem vorigen Gebaüde erwähnten Erneüerung des Traufpflasters im Jahre 1860.

37. Der Artillerie-Schuppen Nr. 3, neben und hinter dem Zeüghause Nr. 1, ein gutes Fachwerksgebaüde, 1 Stockwerk hoch, 63 F. lang, 40 F. breit. Dasselbe hat schon vor 1806 bestanden, doch ist es neürer Construction als die Schuppen 1 und 2 und anscheinend im Jahre 1790 noch nicht vorhanden gewesen. Es wurde 1833 hauptsächlich im Dache und in der innern Verbindung für 680 Thlr. retablirt, und dann drei Jahre nachher in den aüßern Wandflächen gerohrt und geputzt, gleichzeitig erhielt das Gebaüde neüe Thore, Thüren und Fenster 1837 wurde eine solide Fundamentirung für die Zündlochbohrmaschine angelegt, welche letztere auf der frühern hohlen Dielung hin und her schwankte. Sodann erhielt das Gebaüde 1838 auf der Ostseite 3 Blechluken, da die auf der Westseite vorhandenen 2 Luken nicht genügten. Wegen Feüergefährlichkeit, und da das Holzwerk des Schuppens überdies sehr vom Wurm angegriffen war, ist derselbe im Jahre 1841 zum Abbruch verkauft und auf dem alten Fundamente, unter Benutzung der alten Dielung ein neüer Schuppen mit ausgemauertem Fachwerk und Ziegeldach, mit einem Kostenaufwande von 1400 Thlr. erbaut worden, wodurch auch der hintere Zeüghof sehr gewonnen hat. 1855 ist dieser Schuppen zu Werkstätten für die Umänderung von Gewehren nach Miniéscher Art durch Anbringen mehrerer Fenster, Verschläge im Innern und Vermauern des Thorwegs im südlichen Giebel eingerichtet worden. Zur Heizung wurden im Winter 6 eiserne Öfen aufgestellt und deren Rauchröhren durch die Umfassungswände geführt. Gleichzeitig erhielt der Thorweg im nördlichen Giebel einen neüen Thorflügel.

38. Der Artillerie-Schuppen Nr. 4 auf dem hintern kleinen Zeüghofe, dem ehemaligen Pfeilschen Holzhofe, ein Bretterschuppen mit Rohrdach von Einer Etage 50 F. lang, 23 F. breit, im Jahre 1818 erbaut und — der Artillerie-Schuppen bisher Nr. 5, neben dem vorigen und diesem in jeder Beziehung gleich. Beide Gebaüde wurden 1836 im Holzwerk von Innen mit dem gegen den Wurmfraß verordneten Vitriol-Anstrich versehen. Sie wurden 1837 durch einen gleichartigen Zwischenbau von 27 F. Länge mit einander, zu Einem Gebaüde vereinigt, wodurch die Nr. 5 in ihrer bisherigen Anwendung erlosch. Der Zwischenbau war für 310 Thlr. ausgeführt worden.

39. Der Artillerie-Schuppen Nr. 5 auf dem hintern Zeüghofe. Im Jahre 1834 hatte das Artillerie-Depot aus eigenen Mitteln einen 24 F. langen, 18 F.

breiten, völlig hölzernen Schuppen mit Bretterdach, zur geheimen Revision der Eisen-Munition, erbaut, der wegen seiner mangelhaften baulichen Qualität nicht unter die Artillerie-Gebaüde gezählt wurde. Dieser Schuppen erhielt jedoch 1837 ein solides, doppeltes Bretterdach und vollständige Theerung, so wie auch die, durch die Vereinigung der beiden, unter 38 vorhergenannten Schuppen erledigte Nr. 5. Weil jedoch derselbe noch 10jährigen Gebrauch sehr desolat geworden war so wurde 1847 ein neüer Schuppen mit Ziegeldach von Fachwerk gebaut der ca. 800 Thlr. kostete. 1855 sind in diesem Gebaüde Werkstätten für Umänderung der Gewehre eingerichtet.

40. Der Holz-Trockenschuppen Nr. 5 a, auf dem hintern Zeüghofe am unterm Ende. Dieser Schuppen ist 1839 erbaut, zum Theil neü mit Latten verkleidet, ganz von Holz, 30 F. lang, 12 F. breit, 18 F. in den Wänden hoch mit getheertem Bretterdach. Er kostete 280 Thlr. Weil es sich ergab, daß das aufgestellte Holz noch nicht genügenden Schutz gegen die Witterung hatte, wurde im Jahre 1841 die Verlattung der obern Theile der Wände 6 F. lang nach unten genommen, und der obere Theil mit Brettern verkleidet. Auch erhielt der Schuppen ein zweiflügeliches verschließbares Lattenthor. 1846 mußte dieser Trockenschuppen wegen Anlage eines Oder-Bohlwerks zum Behuf der Dampfschifffahrt, welches dem hintern Zeüghofe einen Streifen von 18 F. Breite entzog um soviel zurück gerückt werden. Die daraus entspringenden Kosten wurden von der Stadt in deren Interesse die Veränderung vorgenommen wurde, bestritten. Die neben dem Schuppen über der Oder gelegen gewesene kleine Latrine wurde bei dieser Gelegenheit hinter den Schuppen Nr. 4 placirt.

41. Der kleine Geräthschafts-Schuppen Nr. 6 auf dem Zeüghofe, zwischen dem Artillerie-Depot-Gebaüde und dem Artillerie-Schuppen Nr. 1, ein Fachwerksgebaüde mit flachem Pultdach, dessen Rückwand die Hofmauer in der Fronte der Frauenstraße bildet. Das Dach ist versuchsweise mit Steinpappe aus Sanswegen bei Wollmirstadt gedeckt; der Q. F. dieser Eindeckung kostete 5 Sgr. Dieser Bau ist 1851 ausgeführt worden. Neüe Dielung wurde schon 1862 nothwendig.

42. Der Artillerie-Effeceten-Schuppen Nr. 7 auf dem vordern Zeüghofe, 50 F. lang 24 F. breit, 9 F. in den Stielen hoch, von Holzfachwerk mit Brettern verkleidet und mit einem Ziegelspließdache, ist im Jahre 1852 erbaut. Der Schuppen steht mit der südlichen Längenfront in der Verlängerung der südlichen Front des Schuppens Nr. 1 von dem Giebel desselben 17 F. entfernt. Die Baukosten haben 861 Thlr. betragen. 1855 wurde in diesem Gebaüde Werkstätten für die Umänderung der Gewehre eingerichtet.

43. Der Geräthschafts-Schuppen im Bastion V des Hauptwalls, von Holz, 24 F. lang, 16 F. breit, 8 F. hoch, mit Bretterdach, ist zur Unterbringung der Geräthschaften für die Festungs-Artillerie in Jahre 1853 für 182 Thlr. neü erbaut worden.

44. Der Schuppen für Geschützrohre, auf dem Zeüghofe, ist 1863; eben so ist —

45. Der Schuppen für Geschützrohre, im Fort Wilhelm, im Jahre 1865 und —

46. Der Schuppen zur Aufbewahrung von Exercier-Ma-

terial, im Bastion VIII in demselben Jahre erbaut worden. Die beiden zuletzt genannten Gebaüden erhielten ihre Vollendung im folgenden Jahre 1866. Ein gleiches gilt von den —

47. Zwei Artillerie-Schuppen 8 und 9 im Fort Wilhelm, die zur Unterbringung von Munition dienen.

Zu diesen Neübauten ist zu bemerken, daß der Schuppen 45 im Fort Wilhelm im Jahre 1868 mit einem Lehm-Estrich versehen worden ist. Der Schuppen 46 im Bastion VIII erhielt 1869 ein Pappdach und der Munitions-Schuppen Nr. 8 im Fort Wilhelm wurde in demselben Jahre mit Fenstern versehen.

III. Proviant-Amts-Gebaüde.

1. Das Amtshaus mit der Wohnung des Proviantmeisters auf dem Platze des neüen Garnison-Lazareths am Schneckenthore, massiv, 2 Etagen hoch, 51 F. lang, 42 F. breit, mit der frühern Stadtnummer 222, jetzt: Am Heiligengeistthor Nr. 2. Dies Gebaüde ist 1785 erbaut und hat 2390 Thlr. gekostet, litt aber während der Occupation der Franzosen so sehr, daß es 1816 von Grund aus ganz erneüert werden mußte. Bedeütenden Schaden fügte ihm das Hochwasser von 1830 zu, die Widerherstellung erforderte einen Kostenaufwand von 350 Thlr. Das Gebaüde ist 1840 neü geputzt und gefärbt, mit einer vergoldeten eisernen Inschrift und mit einer blechernen Dachrinne auf der Seite der Bäckerei versehen worden. Auch wurden im Erdgeschoß, (die Geschäftsstuben des Proviantamts enthaltend), sämmtliche Anstriche erneüert. 1841 erbaute man auf dem Hofe an der Stadtmauer einen Holzstall, diesen für die Bäckerei, nebst Wagenremise, mit getheertem Leinwanddach. Sodann wurde der nach der Oder führende Kanal, namentlich derjenige Theil von dem Proviant-Magazin Nr. 1 nach dem Lazarethzaun, retablirt. Die Wiederherstellung des durch das Frühjahrs-Hochwasser von 1850 beschädigten und verfaulten Fußbodens im Erdgeschoß wobei derselbe in den Zimmern asphaltirt wurde, erforderte einen Kostenaufwand von Thlr. 554. 25 Sgr. Auch der von dem Bäckereihofe nach dem Proviantmagazin Nr. 2 führende Abzugskanal war von dem Hochwasser der Oder in den gemauerten Seitenwänden beschädigt worden und wurde ebenfalls wiederhergestellt, die Ausgabe dafür betrug Thlr. 125. 17 Sgr. Die Dienstwohnung des Proviantmeisters machte, nach dem Tode des Proviantmeisters, Kriegsrath Heinlé, eine größere Instandsetzung des Wand- und Deckenputzes der Zimmer, Erneüerung des Ölfarbe-Anstrichs von Thüren und Fenstern erforderlich. Alles dies wurde 1853 ausgeführt. Es wurden darauf 273 Thlr. verwendet. Abermaliges Hochwasser im Frühjahr 1855 fügte dem Amtshause wiederum Beschädigungen zu, die durch Instandsetzung des Putzes und neües Abfärben der Zimmer und Flure beseitigt wurden. Auch die Vorderfront des Gebaüdes bedurfte des Abputzes. Gleichzeitig bekamen die Geschäftsraüme 6 Doppelfenster.

2. Das Controleur-Haus, nach der frühern Straßen-Benennung: auf den Rödenberge mit der Stadtnummer 254 nach der jetzigen Bezeichnung: auf dem Rosengarten Nr. 21; massiv, 2 Stockwerke hoch, 41 F. lang, 29 F. breit. Die Bauzeit ist unbekannt; doch diente es bestimmt schon 1768 dem gegenwärtigen Zwecke. Es befindet sich in baulichen Würden. Die zwischen dem Controleur-

und dem Weyrachschen Hause gelegenen 3 Proviant-Gebaüde sind 1835 verkauft worden. Jetzt sind es 2 Privathaüser, Rosengarten Nr. 22/23 und 24. Das Controleur-Haus ist 1840 neü geputzt und gefärbt, und das Dach 1850 umgedeckt worden. Neüdielung von 2 Stuben, Erneüerung des Ölanstrichs von Thüren und Fenstern, so wie des aüßern Abputzes des Gebaüdes an der Vorder- und Giebelfront sind Arbeiten, welche 1855 zur Ausführung gekommen sind. Weitere Reparaturen sind bis 1869 nicht nothwendig gewesen.

3. Das Proviant-Magazin Nr. 1, dem Garnison-Lazareth gegenüber. Ein massives Doppelgebaüde mit einer der Länge nach durchlaufenden Kehle, von 2 Etagen, 188 F. lang, 73 F. breit, mit der ältern Stadtnummer 224, und der jetzigen Nr. 4 am Heiligengeistthor. Dasselbe ist im Jahre 1693 von den Schweden erbaut worden und hieß deshalb auch „altes schwedisches Magazin". Die Franzosen hatten den untern Raum zur Bäckerei eingerichtet, welche 1815 mit einem Kostenaufwande von 920 Thlr. wieder weggeschafft wurde. Das daneben befindliche Spritzenhaus von Fachwerk, 24 F. lang, 10 F. breit, ist 1833 für 450 Thlr. erbaut worden. 1836 wurde das Dach einer gründlichen Reparatur und einer Vermehrung der Blechluken um 16 Stück unterworfen, und im folgenden Jahre der Gränzzaun gegen die anstoßende Kaserne, in welcher damals ein Bataillon des 9ten (Kolbergschen) Regiments einquartiert war, in Stand gesetzt. 1840 brachte man eine neüe Inschrift in eisernen Buchstaben an. Zwölf Jahre später erforderte dies Gebaüde eine Geldausgabe von beträchtlicher Größe. Das Doppelgebaüde, welches zwei Dächer mit einer in der Mitte der Länge nach durchlaufende Kehle und, wie oben gesagt, 2 Stockwerke hatte, wurde um 1 Stockwerk und eine Dachetage erhöht, und unter Ein Schieferdach gebracht. Die Fußböden sämmtlicher Stockwerke wurden neü gelegt, die Treppen erneüert. Veranschlagt war der Bau auf 14.850 Thlr. und ein Nachanschlag lautete auf Thlr. 5579. 3. 9 Pf. Der Bau kostete Thlr. 18.637. 3. 9 Pf. Im folgenden Jahre 1853 kostete die Erneüerung des Bretterzauns zwischen dem Magazin und dem Hofe der Schneckenthor-Kaserne auf 50 F. Länge 38 Thlr. Demnächst wurde 1854 der Thorweg und der Bretterzaun zwischen der Straße und dem Magazingebaüde erneüert, und ebenso 1855 der Bretterzaun zwischen dem Hofe des Magazins und dem Hofe der Schneckenthor-Kaserne. Im Erdgeschoß mußte 1859 in Stelle der, vom Hausschwamm zerstörten Dielung ein flaches Ziegelpflaster gelegt werden dessen Kosten 1081 Thlr. betrugen.

4. Das Proviant-Magazin Nr. 2, in der Verlängerung des neüen Garnison-Lazareths, dem vorigen Gebaüde gegenüber, massiv, 2 Etagen hoch, mit Bombenbalken ohne Erddecke, zur Defension eingerichtet, 80 F. lang, 46 F. breit, im Jahre 1819 für 18.550 Thlr. erbaut und 1834 umgedeckt. Zwei Jahre nachher wurde die Einrichtung eines Mehlbodens und die Sicherung des Oderbohlwercks gegen das fernere Überdrücken nach dem Strome, nebst Errichtung eines freistehenden Krahns nothwendig. Die Gesammtausgabe betrug 1185 Thlr. Das Oderbohlwerk am Magazine forderte 1845 einige Reparatur im Betrage von 312 Thlr. und hätte diese noch umfassender bewirkt werden müssen, wenn hier nicht die Ausführung eines weiter in den Strom greifenden Bohlwerks, Seitens der Stadt in Aussicht genommen wäre, wo alsdann das qu. Bohlwerk keinem weitern Stromangriffe ausgesetzt sein, im Gegentheil die Stromstrecke ganz

verschüttet werden wird. Das Proviant-Magazin Nr. 2 auf einem liegenden Rost ruhend, war schon längst in seiner Mitte geborsten. Unter anderen waren unmittelbar rechts und links neben dem scheitelrechten Bogen der Mittelthore der westlichen Front zwei nicht unbedeütende Risse entstanden, die sich zuletzt so erweitert hatten, daß an einem Februartage des Jahres 1849 die Gewölbebogen plötzlich durch die ganze Mauerstärke um 3 Zoll herabrutschte und abgesteift werden mußte. Er wurde im Laufe des Sommers wiederhergestellt mit einem Kostenaufwande von Thlr. 63. 27. 9 Pf. Der Oberboden dieses Magazins wurde gleichzeitig zur Körnerschüttung neü gedielt. Auch wurden die in den Jahren 1847 und 1848 erbauten 2 provisorischen Backöfen wieder aus diesem Gebaüde entfernt und dieses in seinen frühern Zustand hergestellt. 1850 nahm man die Risse in der Frontwand an der Wasserseite vor, indem man sie ausstemmte und im Verband ausmauerte. 1854 war eine Erneüerung des Ölfarbe-Anstrichs von Thüren und Lukenladen an der aüßern Seite nothwendig geworden und 1855 die Umdeckung des Daches von der Nordseite. 1861 wurde auf diesem Magazin ein neües Stockwerk von geblendetem Fachwerk aufgesetzt, bei welcher Gelegenheit man auch die übrigen Stockwerke einer gründlichen Ausbesserung unterzog.

5. Das Proviant-Magazin Nr. 3 für Rauh-Fourage, am Festungshafen, zwischen der Schnecken-Lünette 13 und dem Oderstrom Fachwerk, 1 Stock hoch, 200 F. lang, 35 F. breit; 1825 erbaut für 3.560 Thlr. und 1834 umgedeckt, 1837 Retablissement der Ladebrücke an der Oder und des Straßenzauns. Wegen der Eisenbahnbauten konnte dieses Magazin nicht belassen werden. Die Translocirung nach der Contrescarpe des Hauptgrabens vor der Courtine 8—9 gab Veranlassung dem Gebaüde 2 Etagen zu geben, um dadurch den Mangel an Raum zu beseitigen. Dieser, im Jahre 1842 ausgeführte, Bau kostete 4700 Thlr. wozu die Eisenbahn-Gesellschaft 3000 Thlr. beitrug. Fiskalischer Seits wurde dadurch um so mehr gewonnen, als das Gebaüde sicherer liegt, wie schon gesagt größern Raum liefert und baulich sehr verbessert worden ist, da das alte Gebaüde in Schwellwerk und Dielung fast gänzlich verfault war, und auch viel Ständewerk ꝛc. wegen des Wurmfraßes ausgewechselt werden mußte. Auch erwuchs dem Proviant-Amte durch diese Translocation der große Vortheil, keine Bewehrung und kein Stromufer unterhalten zu dürfen, so wie daß die Heü- und Strohkähne bei ihrer Ausladung, durch den Stromverkehr nicht behindert werden. Durch die isolirte Lage des Magazins ist nicht minder der Feüersgefahr gänzlich begegnet. 1855 fand eine Umdeckung des Dachs von der Nordseite des Magazins Statt. 1858 wurden nicht allein gründliche Reparaturen des ganzen Gebaüdes, sondern auch der Neübau einer Erweiterung um 60 F. am östlichen Giebel vorgenommen, für jene mußten 1152 Thlr. für diesen 3576 Thlr. verausgabt werden.

Das Proviant-Magazin Nr. 4. hinter Courtine 7—8 an der Grüneuschanze, von Fachwerk mit hohem Fundament, 1 Etage hoch, 112 F. lang, 38½ F. breit. Dies Gebaüde wurde 1780 mit altem Holze für 1730 Thlr. erbaut, im Jahre 1835 umgedeckt und die Wandflächen gerohrt und geputzt, auch wurden alle Thüren und Fensterladen erneüert. Dieses Magazin erhielt 1839 zum Schutz des untern Putzes und zur bessern Einrichtung der Luftzüge eine 2 F. hohe

Bretterbekleidung mit grauem Olanstrich, und an der Langfront eine Barrière von zwei Mal verriegelten starken Prellpfählen mit Steinkohlentheer angestrichen. Demnächst wurde 1840 die Dachboden-Dielung gründlich reparirt. Die dossirten Fundamentspfeiler, an welchen wegen des Traufschlages der Putz nicht halten wollte, wurden mit einer Mischung von Kalkmörtel und Hammerschlag geputzt, und dann mit Steinkohlentheer angestrichen. 1850 wurde der Bodenraum mit 1½zölligen Brettern neü gedielt. 1854 ist der Dachboden zum Utensilien-Magazin für die Garnison-Verwaltung eingerichtet worden. Dieses Magazin ist im Jahre 1869 aus der Reihe der Militairfiskalischen Gebaüde ausgeschieden, und an den Magistrat für 7000 Thlr. verkauft und demnächst abgebrochen, und die Baustelle ist zur Erbauung des Stadgymnasiums benutzt worden.

6. Das Proviant-Magazin Nr. 5. dieses bedeütendste der Stettiner Proviant-Magazine ist massiv in zwei rechtwinklig aneinanderhängenden Flügeln, im Mittel gemessen 250 F. lang, 42 F. breit, in 3 Etagen mit hohen gewölbtem Souterrain, und 2 Dachböden. Es steht nach der ursprünglichen Straßenbezeichnung auf dem Rödenberge an der Ecke der Magazinstraße deren Ostseite von dem einen Flügel des Gebaüdes ganz eingenommen ist. Die frühere Stadtnummer war 255, jetzt Nr. 20 auf dem Rosengarten. Es ist auf Befehl Königs Friedrich Wilhelm I nach Walraveschen Entwürfen in den Jahren 1726 bis 1728 erbaut, jedoch die beiden obersten Stockwerke von Fachwerk, welches erst 1804 durch Massivbau, der 6650 Thlr. gekostet hat, ersetzt worden ist. Die Franzosen hatten, 1806—1813, in diesen Gebaüde ein Lazareth eingerichtet, welche Einrichtung im Jahre 1815 beseitigt wurde. 1835 erfolgte eine Umdeckung des Gebaüdes, indessen blieben damals die sämmtlichen Verschlüsse, so wie das Aüßere des Gebaüdes noch in mangelhaftem Zustande. Alles dieses wurde 1838 nachgeholt, indem das Magazin durchgängig neüe Fensterladen und Thüren erhielt, auch am Gesimse wurde es hergestellt, ebenso der aüßere Abputz und Abfärbung, was Alles zusammen genommen 1227 Thlr. gekostet hat. Das Gebaüde war somit hergestellt bis auf die noch erforderliche Erneüerung der beiden obersten Bodendielungen, welche im Jahre 1839 ausgeführt wurden. Demnächst sind 1840 die Eingangspfeiler reparirt und gefärbt, und vor dem Eingange ist der Rinnstein überbaut worden. Auf dem Hofe des Magazins an der Gränze des Nachbar-Grundstücks, damals im Weyrachschen Besitz, wurde 1846 ein Mehltonnen-Schuppen ganz von Holz, mit einem Kostenaufwande von Thlr. 1390. 26 Sgr. erbaut. Die Ausfahrt von dem Hinterhofe des Weyrachschen Grundstücks, welche durch einen Thorwege nach dem Magazinhofe führte, ist dabei verbaut und hinter dem Thorwege eine gemauerte Fachwerkswand aufgeführt worden. 1850 ist im Boden Nr. 1 ein neüer gehobelter und gespundeter Fußboden zur Mehlschüttung gelegt, der Schneeboden gedielt und vor den Windeluken sind Klappen angebracht worden. Der Ölfarben-Anstrich der Thüren und Luken an der Hof- und Giebelfront wurde 1852 erneüert; und 1855 mit einem Kostenbetrage von 1002 Thlr. die Dielung des Bodens Nr. 1, 9084 Q. F. enthaltend umgelegt. Es mußten hierbei 1465 lauf. F. Unterlagen von ⅘ zölligem Holze und 7672 Q. F. neüe 1½ zöllige Dielen gelegt werden. Der Fußboden liegt über dem Gewölbe des Erdgeschosses und war von Fäulniß zerstört. Im Jahre 1860 wurden für dieses Magazin 56 Stück eiserne Lukenladen beschafft

und angebracht. 1863 mußte die Dielung des obern Bodens einer Reparatur unterworfen, und 1865 die Umdeckung des Daches vorgenommen werden. 1869 erhielt der Schuppen am Magazin ein neües Pappdach.

7. Das Proviant-Magazin Nr. 6, in der Kehle des Bastions II, (Kagen-Bastian) mit Bombenbalken ohne Erddecke zur Defension eingerichtet, massiv in 2 Stockwerken, 120 F. lang, 46 F. breit, in den Jahren 1818—1820 für 22.790 Thlr. erbaut. An diesem Gebaüde fand 1837 eine Erneüerung der Verbindungsbrücke vom Bodenraum nach dem Wallgange Statt, wobei dieselbe von 20 F. auf 6 F. lichte Breite ermäßigt wurde. 1840 wurden die Kanäle reparirt, mit neüen Geschlingen versehen und sämmtliche Laden neü angestrichen. 1844 mußte, wegen Abbruchs der angränzenden alten Stadtmauer die nothwendig gewordene Dachveränderung, auch sonstige Reparatur, des zu diesem Magazin gehörigen Pferdestalls vorgenommen werden. 1849 wurde die Umdeckung des Daches nöthig, was Thlr. 147. 10 Sgr. kostete, und 1853 das Umlegen des Traufpflasters, so wie der Rinnsteinbrücke und des Kanalgeschlinges; die Kosten betrugen 56 Thlr. Im Jahre 1868 war abermals eine Umdeckung des Daches nothwendig geworden.

8. Die Garnison-Bäckerei, neben dem Proviant-Amtshause, oben Nr. 1, an der Straße, vor 1857 mit der Stadtnummer 221, seit dem mit der Nr. 3 am Heiligengeistthor, war ein massives Gebaüde von 1 Stockwerk, 73 F. lang, 45 F. breit, als Roßmühle zur Schwedenzeit 1696 erbaut, und als solche noch 1768 nachgewiesen. Es ist unbekannt, wann in demselben die erste Bäckerei-Einrichtung vorgenommen worden ist, doch war dies vor 1800 der Fall, in welchen Jahre neben einem vorhandenen Backofen ein zweiter aufgestellt wurde. Diese Bäckerei konnte im besten Betriebe innerhalb 24 Stunden zwar ungefähr 21.000 tägliche Feld-Brotportionen liefern, da ein solcher Betrieb nicht angänglich, so reichte die Bäckerei für den Kriegsbedarf nicht hin und mußten deshalb die Privat-Bäckereien in Anspruch genommen werden. Schlechte Einrichtung und mangelhafte Baulichkeit machten den Neübau einer in jeder Beziehung geeigneten, Bäckerei schon seit der ersten Zeit nach der Reoccupation der Stadt und Festung Stettin, 1813, fühlbar und dringend erforderlich. Obwol dieser nothwendige Bau seit 1835 fast in jeden Jahre in Anregung gebracht wurde, so erging der Befehl zu seiner Veranschlagung doch erst im Jahre 1846, demgemäß der Entwurf zu einer neüen, nicht bombenfesten Bäckerei auf der Stelle der alten mit liegenden Rost und 4 großen Öfen, bearbeitet wurde. Mit Einschluß der Errichtungskosten eines provisorischen Backofens in dem Proviant-Magazine Nr. 2 belief sich der Anschlag auf 20.260 Thlr. der bei der Superrevision nicht abgeändert wurde. Nachdem nun in dem gedachten Proviant-Magazin ein provisorischen Backofen nebst Bäckereieinrichtung errichtet war, begann im September 1847 der Abbruch des alten Bäckerei-Gebaüdes der so gefördert wurde, daß bei der sehr günstigen Herbstwitterung die neüe Fundamentirung in diesem Jahre 1847 beinahe vollständig zu Stande kam. Obgleich sich in dem ganz neüen Theile der neüen Bäckerei (Verlängerung des alten Gebaüdes bis zum Nachbarhause) sehr viele, nämlich 240, Rammpfähle vorfanden, so waren dieselben doch nicht geeignet, statt des veranschlagten liegenden Rostes, einen Pfahlrost anzuwenden, und mußten daher mit einem Kostenaufwande von ca. 120 Thlr. herausgezogen werden. Dessen-

ungeachtet kam der Fundamentbau, wie gesagt, fast ganz zu Stande. Im Innern der alten Bäckerei waren dagegen die vorgefundenen vielen Pfähle so gelegen, daß es mit Zuhülfenahme von 30 neüen Pfählen möglich wurde, unter Anwendung von Kelleranlagen, einen Pfahlrost zu beschaffen, welcher um so mehr vorgezogen werden mußte, als das Herausziehen der alten Pfähle viel Geld gekostet haben würde, während so, bei dem sehr nützlichen Gewinn von Kellern, wenn deren Sohle auch nur auf + 5 F. über Pegelnull gelegt werden konnte, noch eine Ersparung von ca. 1000 Thlr. möglich wurde. Das Schlagen der neüen Pfähle und die erforderlich gewesenen zeitraubenden Aufräumungen veranlaßten jedoch, daß die neüen Fundamente für die 4 Backöfen nur bis zur Wiederlagshöhe der Keller aufgeführt werden konnten. In diesem ersten Baujahre wurden von den veranschlagten Kostenbetrage 7100 Thlr. verausgabt. Im folgenden Jahre wurde sodann der Bau, trotz der obwaltenden politischen Aufregungen, so gefördert, daß die Bäckerei mittelst Verhandlung vom 19. December 1848 dem Betriebe übergeben werden konnte, obgleich noch einige Einrichtungen im Innern auszuführen blieben. Der ganze Bau hat, nach specieller Nachweisung der Arbeiten Thlr. 18.194. 24. 11 Pf. gekostet, mithin ist gegen die Anschlagssumme ein Ersparniß von 1865 Thlr. erzielt worden.

Auf Veranlassung der Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps vom 10 März 1848 mußte, wegen Einberufung der Kriegs-Reserve-Mannschaften bei den Fuß-Regimentern, neben dem 1sten ein 2ter provisorischer Backofen schleünigst in dem Proviant-Magazine Nr. 2 auf Rechnung ausgeführt werden. Beide Öfen zusammen kosteten 1899 Thaler.

Im Dachbodenraum des neüen Bäckerei-Gebaüdes wurde 1850 durch einen Verschlag von rauhen gespundeten 5/4 zölligen Brettern eine Kammer zur Aufbewahrung reponirter Acten eingerichtet. Nach dem Frühjahrs-Hochwasser dieses Jahres zeigten sich an mehreren Stellen des westlichen, an das Nachbarhaus stoßenden Theils der Hoffronte des neüen Gebaüdes Risse im Mauerwerk des Thor- und der Fensterbogen, welche von Senkungen im Fundamente herrührten und die Nothwendigkeit herausstellten im November 1850 den Thorweg abzusteifen. 1853 mußte auf der Nordseite des Gebaüdes 51 lauf. F. Dachrinne erneüert werden; auch wurden die Heerde von 2 Backöfen neü ausgepflastert. In Folge der Beschwerden von den Nachbarn des Bäckerei-Gebaüdes, daß der Rauch aus den Feüeressen desselben in die Höfe und auf die Straße niederschlage, wurde auf einem der Schornsteine ein 16½ F. hohes, 18 Zoll im Durchmesser haltendes Rohr von ⅛ Z. starken Eisenplatten aufgesetzt, welches 10 Ctr. 24 Pfd. mit der Verankerung wog, und incl. der Kosten für Maurer-, Zimmer- und Dachdecker-Arbeit beim Aufbringen eine Ausgabe von 180 Thlr. erforderte. In Folge ungleichen Setzens des Fundaments zeigten sich 1854 weitere Risse in der nördlichen Frontmauer. Bei Instandsetzung derselben mußte der Bogen über dem Thorwege und die Bögen über 2 Fenstern neü eingespannt werden; Kosten 120 Thlr. Im folgenden Jahre war das Ausfluren eines Backofens und die Neüfertigung einer 171 F. langen Dachrinne auf dem Gebaüde nothwendig. 1862 wurde ein Backofen gänzlich erneüert, die Dielung des Fußbodens in der Brot-Niederlage und der Backstube aufgenommen und statt derselben ein Ziegelpflaster

mit Cement-Überzug hergestellt. 1864 mußte einer der Backöfen umgebaut werden, ein zweiter 1866, ein dritter 1867.

IV. Gebäude zum Ressort der Garnison-Verwaltung gehörig.

a. Das General-Commando-Gebäude, Louisenstraße Nr. 1, mit der Flügelfront am Königsplatze, wurde zur Dienstwohnung des commandirenden Generals 2ten Armee-Corps im Jahre 1838 von dem Vorbesitzer Tonssaint für den Kaufpreis von 49.000 Thlr. erworben, und mit einem Kostenaufwande von ca. 2000 Thlr. für dienstliche Zwecke eingerichtet und möblirt. Der erste Bewohner dieses Hauses war der General-Lieutenant v. Block, im Jahre 1838 Nachfolger des Kronprinzen, nachmaligen Königs Fr. Wilh. IV, im General-Commando, aber schon im October wurde der General v. Block bedenklich krank, in welchen Zustande er Ende des Jahres, um sich einer Operation zu unterwerfen, nach Berlin übersiedelte, wo er im Januar 1839 starb. An seine Stelle kam der General-Lieutenant, Graf Dohna, und an dessen Stelle 1842 der General-Lieutenant v. Wrangel *), welche beide auf Veranlassung des Königs in ihren Stellungen als Commandirende des 1sten und 2ten Armee-Corps tauschten, um auf diese Weise, in Königsberg vorgekommene Irrungen zu beseitigen. General v. Wrangel war also der dritte Bewohner des General-Commando-Gebäudes, und blieb es bis zum Frühjahr 1848, als er zum Führer des gegen Dänemark in der Schleswig-Holsteinschen Sache, vom Deütschen Bunde ausgerüsteten gesammten Armee-Corps berufen ward. Bereits 1839 erfolgte die Anfertigung der Doppelfenster und der Bau eines Eiskellers im Hofraume des Bastion IV für 420 Thlr., und darauf mußte 1840, zu Graf Dohna's Zeit, eine Hauptreparatur im Hause vorgenommen werden, wozu auch ein neüer Anstrich der Haupttreppe und eine neüe Bohnung des Parquetbodens im Tanzsaale gehörte; 1841 fand Tapazieren und Malen mehrerer Zimmer Statt; und schon jetzt hieß es: „Diese Lokale machen alljährlich namhafte Kosten". 1842 erwuchsen, bei Gelegenheit des damaligen Wechsels in der Person des commandirenden Generals, namhafte Ausgaben für Änderungen rc. im Gebäude, zum Betrag von 600 Thlr. der Commandirende General liebte Eleganz in seinem Hauswesen, darum wurden 1844 zwei Zimmer mit Parquetböden versehen; gleichzeitig auch an den beiden Straßenfronten Laufbahnen von Granitplatten gelegt, zu dem Ende die Einfahrt gesenkt; auch mußten zur Beschaffung einer gründlichen Abwässerung namhafte Reparaturen im Pferdestall vorgenommen werden. 1846 fand die Erneüerung des Zinkdachs auf schlesische Art Statt, nämlich mit überdeckenden Leisten, und zwar auf den nach den Straßen gerichteten Hauptflügeln des Gebäudes, außerdem wurde in dem Saale auf der Königsplatzseite ein eleganter verglaseter Balcon angelegt, welcher an 1200 Thlr. kostete. 1847 erfolgre beim General-Commando-Gebäude, welche Baulichkeiten selbst ohne neüe Einrichtungen in der Unterhaltung, besonders in Rücksicht auf die Repräsentations-Verpflichtung des commandirenden Generals, stets bedeütende Kosten veranlassen, die Neüpflasterung des Hofes meist mit würfligen Pflastersteinen —

*) Friedrich v. Wrangel, geb. in Stettin am 13. April 1784, seit 1856 General-Feldmarschall, seit 1864 in Folge des dänischen Krieges, während dessen Anfangs er die Feld-Armee befehligte, in den Grafenstand erhoben, hat im Jahre 1876 seinen 93sten Geburtstag erlebt. „Vater Wrangel" im Munde der Berliner Jugend ist der älteste Officier der preüßischen Armee.

die früheren wurden nur zu den Rinnsteinen und Seitenpflasterungen verwendet. 1850 wurde durch Wegnahme einer Wand ein größeres Speisezimmer im 1sten Stock eingerichtet und mehrere Wohnzimmer wurden in Stand gesetzt; Ausgabe dafür 918 Thlr. Im folgenden Jahre wurden 2 Zimmer neü tapeziert. 1852 ist der große Saal neü tapaziert worden, zugleich hat er zwei dreieckige Öfen mit luftdichtem Verschluß erhalten. Der Fußboden des ovalen Zimmers wurde neü parquetirt, die Wohnstuben Nr. 17 und 37 neü tapeziert und deren Decken elegant gemalt, 4 Fremdenzimmer im zweiten Stock im Putz ausgebessert und abgefärbt, der Ölfarbe-Anstrich von Thüren und Fenstern erneüert; Gesammtkosten 922 Thlr. Im Jahre 1853 ist das eiserne Schirmdach vor dem Eingange des General-Commando-Gebaüdes angebracht worden. Dasselbe ist insonderheit dadurch denkwürdig, daß die Vorschrift dazu von dem kunstsinnigen Könige Friedrich Wilhelm IV. eigenhändig gezeichnet worden ist; die Ausführung dieses Baldachins hat 1150 Thlr. gekostet. In demselben Jahre mußte die Balkendecke des zur Dienstwohnung des commandirenden Generals gehörigen Eiskellers unter dem Wallgange der rechten Flanke des Bastions IV erneüert werden. 1854 wurden beide Straßenfronten abgeputzt und mit Ölfarbe bestrichen. Eine Erneüerung der Zinkbedachung unter Verwendung von Ohlauer Zinkblech Nr. 14 zu dem Vordergebaüde und dem nördlichen Flügel am Königsplatze, und von Zinkblech Nr. 12 zu dem andern Flügel und dem Hintergebaüde, nach der schlesischen Eindeckungsart, fand im Jahre 1855 Statt. Die Kosten betrugen 2100 Thlr. Für laufende Reparaturen am General-Commando-Gebaüde wurden im Jahre 1856: 504 Thlr. und im folgenden Jahre 730 Thlr. verausgabt. Der Eiskeller im Bastion IV wurde 1863 umgebaut und die verfaulte Balkendecke durch eine Überwölbung ersetzt. 1864 legte man eine gedeckte Galerie an der Hinterfront des ersten Stocks an und richtete Gasbeleüchtung im Gebaüde und auf dem Hofe ein.

b. Das Intendantur-Gebaüde, am Paradeplatz Nr. 13, mit der Dienstwohnung des Militair-Intendanten und den Geschäftsraümen der Intendantur des 2ten Armee-Corps. Dieses Dienstgebaüdes wird in den vorliegenden Acten beim Jahre 1849 zum ersten Mal Erwähnung gethan und 2 Jahre nachher gesagt, daß zwei Zimmer in demselben neü tapeziert worden seien. 1853 wurde das Dach umgedeckt. Für laufende Reparaturen in diesem Dienstgebaüde wurden verausgabt, 1856: 101 Thlr. und 1857: 79 Thlr. Dasselbe bedarf zur Zeit, 1874, an der Außenwand der Platzseite einer Erneüerung des Putzes und der Abfärbung.

c. Das sogenannte Weyrach'sche Haus, Rosengarten Nr. 25/26. Vergl. Gebaüde der Fortification Nr. 2, S. 634.

d. Das Militair-Casino-Gebaüde, Lindenstraße Nr. 1a. Die Stelle, wo dieses Prachtgebaüde steht, war zu dem zweiten Artillerie-Zeüghause bestimmt, welches das bisherige Schloß-Zeüghaus zu ersetzen hatte. Man vergl. Nr. 22 der Gebaüde des Artillerie-Depots, S. 649. Die Verfügung des Königl. Militair-Ökonomie-Departements (zweite Abtheilung des Kriegs-Ministeriums) vom 6. Juli 1868 inhibirte aber den Weiterbau und bestimmte die Baustelle zur Errichtung eines Militair-Casino. Demgemäß wurde die 1867 bis zur Straßenhöhe vollendete Fundamentirung umgeändert und hinterfüllt, so wie die abgegrabenen

Theile der Lindenstraße wieder hergestellt. Im Jahre 1869 wurde das Gebäude nach dem neuen Plane im Rohbau und die Putzarbeiten im Innern beendet, der französische Krieg hemmte jedoch die Vollendung des Baues, so daß das Gebäude erst 1872 bezogen werden konnte. Außer zu Gesellschafts-Zwecken des Offizier-Corps der Garnison dienen bedeutende Räumlichkeiten dieses schönen Bauwerks, das ein architektonischer Schmuck der Stadt ist, zu Geschäftsstuben verschiedener Truppentheile, namentlich der 3. Division, der 5. und 6. Infanterie Brigade, der Regiments-Commandos des 1. Pommerschen Grenadier Regiments (König Friedrich Wilhelm IV) Nr. 2, und des Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34, so wie des Commandos des Pommerschen Pionier-Bataillons Nr. 2. Sei noch angemerkt, daß das Gebäude des Militair-Casino auf dem zugeschütteten Festungs-Haupt-Graben steht, — der sich auch über das Terrain des Victoria-Platzes erstreckt hat, — daher die Gefahr der Senkung des Gebäudes nicht außerhalb der Gränzen der Möglichkeit liegt, wenn auch die Fundamentirung auf einem Rost erfolgt sein sollte, was nicht nachgewiesen ist.

Kasernen.

1. Die sog. v. Owstinsche Kaserne, im Rücken des Proviant-Magazins Nr. 1. Ein altes, aber noch sehr gutes, stark massives Gebäude von 4 Etagen, 150 F. lang, 49 F. breit, nach der ältern Nummerirung der Stadt mit Nr. 220 a bezeichnet, jetzt am Heiligengeistthor Nr. 4. Erbaut im Jahre 1776.

2. Die sog. v. Borksche Kaserne, neben dem vorigen Gebäude, hart angebaut und zwar in dessen Verlängerung nach der Grünenschanzstraße; von derselben Bauart wie Nr. 1, ebenfalls 150 F. lang, 49 F. breit und in 4 Etagen, auch gleichzeitig erbaut.

3. Das Ökonomie-Gebäude zu den vorgedachten zwei Kasernen gehörig, zwischen diesen und dem Proviant-Magazin Nr. 1 parallel gegenüber, nur 4 Ruthen von den Kasernen entfernt. Ein gut construirtes massives Gebäude von 3 Etagen, 141½ F. lang, 47½ F. breit, im Jahre 1818 erbaut.

Alle drei Gebäude liegen auf einer Vorstufe des Abhangs der Oberstadt zum Oderthal, welche unter dem Namen Ochsenberg bekannt gewesen ist und werden seit längerer Zeit unter der Benennung Schneckenthor-Kaserne zusammen gefaßt. Im Jahre 1836 war dieselbe mit 2 Bataillons des 9 Infanterie (Kolbergschen) Regiments, im Jahre 1874, seit dem Abwehr-Kriege der französischen Sadowa-Rächer, mit dem 1sten Bataillon des Pommerschen Füsilier Regiments Nr. 34.

Auf dem Hofe dieser Gebäude wurde, da der dortige, ca. 50 F. tiefe Brunnen kein trinkbares Wasser gab, im Jahre 1836 der Versuch gemacht, in dessen Sohle einen artesischen Brunnen anzulegen. Die Absenkung desselben erfolgte bis zur einer Tiefe von 200 F. (nach anderer Angabe 192 F., Bd. VIII, 32), 77 F. unter dem Nullpunkte des Oderpegels, fruchtlos, die hölzernen Röhren wollten sich auch bei bloßer Belastung, welche bis zu 175 Ctr. gesteigert war, nicht mehr senken und bei dem darauf erfolgten Rammen mit einem 7 Ctr. schweren Bär zersprang ein mittleres Rohr und schob sich so in einander, daß der Arbeit Stillstand gegeben und beim Königl. Kriegs-Ministerium Anträge wegen eventueller Fortsetzung des Unternehmens, welches bereits 800 Thlr. gekostet hatte, gemacht werden mußten. Das Ministerium wollte aber auf die

Fortsetzung der Arbeit um so weniger eingehen als der Unternehmer, Brunnen- und Röhrenmeister Prütz, sich erboten hatte, für den oben genannten Preis einen brauchbaren gewöhnlichen Brunnen vollständig herzustellen, widrigenfalls der Zahlung verlustig gehen zu wollen. Dieser Bau begann im Herbste 1837, jedoch blieb auch dieser Brunnen erfolglos, da derselbe, wenn gleich hinreichendes Wasser sich in demselben sammelte, dieses aber nicht die contractlich zugesagte Qualität besaß. Prütz verlor sein Geld, da das Kriegs-Ministerium, auf wiederholte Vorstellung im Jahre 1838, es ablehnte, den Entrepreneür von der contractlich übernommenen Verbindlichkeit zu entbinden. Da nun die Versuche wegen Anlage des artesischen, bezw. des gewöhnlichen Brunnens völlig mißglückt waren, so wurde, um wenigstens Wasser zum Waschen ꝛc. in der Nähe der Gebaüde zu haben, der alte Brunnen im Jahre 1839 mit einem Pumpwerke versehen. Und schließlich ist 30 Jahre später von dem öffentlichen Stadtbrunnen Nr. 35 in der Klosterstraße bei der Johannis-Kirche (Bd. VIII, 34) eine Rohrleitung nach dem Hofe der Schneckenthor-Kaserne gelegt worden.

In dem Ökonomie-Gebaüde wurde die Officiers-Speiseanstalt im Jahre 1838 erweitert und zweckentsprechend eingerichtet, und in diesem Gebaüde 1840 eine Auffutterung der inneren Treppen vorgenommen. Gleichzeitig fand eine Umpflasterung des Hofes Statt. Demnächst auch der Neübau einer Grubenlatrine auf dem niedern Hofe (im December 1840 bei strengem Frost), und zwar auf ausdrücklichen Befehl des commandirenden Generals, Grafen Dohna, auf Grund commissarischer Berathungen rücksichtlich der herrschenden Typhus Epidemie, deren Grund man in der großen Entfernung der Oder-Latrine zu erkennen glaubte. Der Bau kostete 430 Thlr. und wurde die Anstalt Ende December 1840 in Gebrauch gesetzt. Es ist hierbei die Einrichtung getroffen, daß mittelst einer, an der vordern Seite der Brille angebrachten, nach dem Oder-Kanal führenden, Rinne der Urin gar nicht in die Kothgrube gelangt; überdem wird mittelst ungelöschten Kalks noch besonders auf Verminderung des übeln Geruchs hingewirkt. Das Dach wurde wie das Dach der gleichnamigen Anstalt im Weyrach'schen Hause (Fortifications-Gebaüde Nr. 3, 1840) construirt. Der zweite Ölanstrich erfolgte im Frühjahre 1841. Im Jahre 1844 Errichtung zweier Lattenzaüne auf dem Holzhofe vor der damaligen Courtine 8—9, — welche Veränderung zum Theil durch den Eisenbahnhofs-Bau veranlaßt wurde; — zur Trennung der Holzhöfe der Garnison-Verwaltung und der Kaserne, und des Letztern von dem zu jener Zeit noch bestehenden Hauptgrabens. 1849 mußte eine Neüdielung des obersten Flurs in der Owstinschen Kaserne vorgenommen werden, auch wurde eine Werkstatt nebst Wohnung für den Büchsenmacher eingerichtet. Neü-Dielung mehrerer Stuben, Putzreparatur, Weißen und Abfärben der Wände im Innern, Erneürung des Ölfarben-Anstrichs an Thüren und Fenstern fanden 1850 in der Schneckenthor-Kaserne Statt. 1852 wurde die Latrine verändert, um deren Benutzung dem Anblick der Umwohnenden zu entziehen. Diese Umänderung kostete 290 Thlr. 1854 mußte die Nordseite des Dachs der Schneckenthor-Kaserne umgedeckt werden. Laufende Reparaturen in dieser Kaserne erforderten 1856: 1114 Thlr. und 1857: 2820 Thlr. Im Jahre 1859 wurde an Stelle einer hölzernen Barrière, zum Abschluß des Hofes der Kasernen-Gebaüde von der Grünenschanzstraße eine massive Mauer aufgeführt. Außerdem kamen aber auch

die Aufsetzung einer ganzen Etage, so wie sonstige größere Reparaturbauten in der Schneckenthor-Kaserne vor, wofür 5827 Thlr. verausgabt wurden. Der 1859 begonnene Bau der südlichen Abschlußmauer, so wie der im darauf folgenden Jahre in Angriff genommene Bau der nördlichen Abschlußmauer dieser Kaserne, so wie die Bekleidungsmauer des hohen Hoftheils mit Aufstellung eines eisernen Geländers daselbst, Anlage einer massiven Asch- und Müllgrube, ferner einer Freitreppe von Granitstufen auf dem nördlichen Giebel des Ökonomie-Gebaüdes und die Neüpflasterung des dortigen Hoftheils wurden im Laufe des Jahres 1860 vollständig ausgeführt. Nicht minder kam in demselben Jahre der Ausbau des 3ten Stockwerks und der Neübau der Dachetage an der sog. Owstinschen Kaserne zur Vollendung.

4. Die Kaserne am Königsthor, richtiger am Königsplatz, Nr. 1, frühere Stadtnummer 526 am Grünenparadeplatze, hinter der Capitale des Bastions V. Dieses Gehöft bildet ein Viereck von 152 F. Länge am (Weißen-) Paradeplatze und von 108 F. am Königs- (Grünenparade-) Platze und an der großen Wollweberstraße. Die Gebaüde der drei Straßenfronten sind 45 F. tief, das Gebaüde auf dem Hofe, welches rückwärts das Viereck schließt und sich mit einem Pultdache an Privatgebaüde anlehnt, ist aber nur 22 F. breit, so das der Hofraum ca. 62 F. lang, 41 F. breit ist. Sämmtliche Gebaüde sind massiv, ursprünglich aber bei ihrer Errichtung im Jahre 1729 beim Retablissements-Bau der Festung von leichter Bauart gewesen, denn man nannte dieses Casernement Neüe Baracke, auch noch bis tief ins laufende Jahrhundert hinein, im Gegensatz zur Alten Baracke, welche 1727 hinter der Courtine 7—8 errichtet wurde, aber schon 1785 dem Massivbau Platz gemacht und sich 1835 in ein städtisches Krankenhaus umgewandelt hatte. Die in Rede seiende Kaserne am Königsthor hat aber auch den Namen Ordonnanz-Haus geführt, ohne daß sich ermitteln läßt, woher diese Benennung ihren Ursprung genommen hat. Die Kaserne befand sich 1836 in baulichen Würden, indessen fing man mit der Einrichtung einer Offizier-Speiseanstalt an, welche 1837 vollendet wurde, und gleichzeitig schaffte man in den Handwerksstuben das raum- und lichtraubende überflüssige Verbandholz der ehemaligen Mansarde weg. 1840 fand Auffüllung der Treppen zur 2ten Etage Statt. Im Jahre 1844 Erneüerung der Gebaüde-Abfärbung; der untere, sehr feüchte Theil des Putzes wurde bis zur Fensterbrüstung abgeschlagen, das ausgefaulte Mauerwerk ergänzt, die Fugen wurden ausgekratzt, und dieser Mauertheil vor dem Putz, nach gehöriger Austrocknung stark mit Steinkohlentheer gestrichen, welche Maßnehmung sehr nützlich zu sein scheint. Im Straßen-Umzuge fand Legung der Granit-Laufbahn Statt, und der Hofbrunnen wurde durch Einsenkung eines Holz-Cylinders um 6 F. vertieft, da der Quellenhorizont sich gesenkt hatte. Derselbe dürfte in einer Tiefe von 81 F. über dem Nullpunkte des Oderpegels stehen, analog dem Stadtbrunnen Nr. 15 vor der Kaserne (Bd. VIII, 34). Im Jahre 1848 fand abermals eine Abfärbung des Aüßern Statt und außerdem im Innern die Verwandlung zweier Stuben und Kammern in je eine große Stube. Auch wurde eine gründliche Dach-Reparatur ins Werk gesetzt, und 1849 die Einrichtung einer Büchsenmacher-Wohnung nebst Werkstatt. Die Reparaturen zur Instandhaltung, der zum Ressort der Garnison-Verwaltung gehörigen Gebaüde waren im Jahre 1850 bedeütender, als im frühern und erforderten eine Ausgabe

von 6998 Thlr. Darunter befanden sich 584 Thlr. für Herstellung des Putzes und für Weißen, bezw. Abfärben sämmtlicher innerer Räume der Königsplatz-Kaserne, und 295 Thlr. für Instandsetzung des Officier-Speisesaals, demnächst auch heben und theilweise Erneuerung der gesunkenen Balkenlage in der Officier-Speiseküche. 1855 fand eine Neüherstellung der Hofmauer längs der Ecke des Parade- und des Königsplatzes Statt, wobei die zinnenartige Krönung derselben mit Cement überzogen wurde. Die Kosten beliefen sich auf 1220 Thlr. Reparaturen in dieser Kaserne kamen vor, 1856 zum Betrage von 763 Thlr. und sie steigerten sich 1857 bis auf 1983 Thlr., wogegen in den folgenden Jahren nichts dafür zu verausgaben war. Erst 1862 kamen wieder bauliche Einrichtungen vor: in einigen Zimmern hatte sich bisher kein Mittel gegen den feüchten Niederschlag an den Wänden im Winter finden lassen, es wurde deshalb in diesem Sommer vor diesen Wänden eine 1½ Zoll entfernt stehende Isolier-Wand mit Ziegeln auf hoher Kante hergestellt, welche sich anscheinend gut hielt. Demnächst ist im Jahre 1863 auf dem Hofplatze ein Torfschuppen in gemauertem Fachwerk, und im Mittel- und Flügel-Ravelin sind hölzerne Latrinen über gemauerten Kothgruben gebaut worden.

5. Die Frauenthor-Kaserne zwischen dem 3ten und 4ten Frauenthore, mit der frühern Stadtnummer 1170, jetzt Nr. 1 am Frauenthor. Dieses 414 F. lange, 46 F. breite, 2 Etagen hohe, massive, mit Bombenbalken ohne Erddecke versehene Gebaüde ist in den Jahren 1820—1822 erbaut worden. Der Grundstein dazu wurde dazu im Mai 1820 in Gegenwart des Kronprinzen, nachmaligen Königs Friedrich Wilhelm IV, gelegt. Was der Bau gekostet hat, ist nicht nachgewiesen. Vierzehn Jahre nach vollendetem Bau befand sich diese Kaserne in baulichen Würden, mit Ausnahme des Dachs, welches 1836 umgedeckt werden mußte. Sodann wurde im darauf folgenden Jahre eine neüe Druckwerkpumpe im Hofbrunnen angelegt, und 1841 eine Dampfwasch-Anstalt in der Wasch und Arzneiküche eingerichtet, was 194 Thlr. kostete. Gleichzeitig wurden die Latrinen-Fußböden mit einer Mischung von Steinkohlentheer, Colophonium und Sand, versuchsweise zur Ersparung des Asphalts, belegt, allein diese Belegung bewährte sich nicht, weshalb man 1842 einen Versuch mit Holländischen Klinkern in Roman-Cement machte. 1843 wurde auf dem Hofe ein hölzerner Torfschuppen mit Ziegeldach erbaut; dieser Schuppen mußte 1862 erneüert werden, bei welcher Gelegenheit er statt des Ziegel-Dachs ein Pappdach erhielt. Auch die Frauenthor-Kaserne blieb vom Holzschwamm nicht verschont; er zeigte sich besonders in den Stuben Nr. 9 und 10 und hatte die Balkenständer theilweise bis zur 2ten Etage zerstört. 1844 wurde diesem Feinde dadurch entgegen getreten, daß man die Dielungen hohl legte und Luftzüge anbrachte, was eine Ausgabe von ca. 300 Thlr. verursachte. Gleichzeitig wurde die Küche auf Torffeüerung eingerichtet, und an der Straße die Laufbahn mit Granitplatten belegt. Wie in den anderen, vorgedachten Kasernen wurde auch in dieser der Frauenthor-Passage 1849 eine Büchsenmacher-Wohnung nebst Werkstatt eingerichtet. 1852 mußte ein Theil der Dielung und einige Ständer im Speisesaal, welche vom Schwamm angegriffen waren, erneüert werden. 1852 fand eine gründliche Instandsetzung des Innern der Kaserne durch Putz-Ausbesserung, Weißen und Abfärben der Wände Statt, die Hälfte der Fenster wurde mit Ölfarbe neü gestrichen und das Ziegelstein-

pflaster des Flurs am nördlichen Giebel umgelegt. Die laufenden Reparaturen der Frauenthor-Kaserne beliefen sich im Jahre 1856 auf 601 Thlr. und im Jahre 1857 auf 1053 Thlr.

6. Die Sträflings-Kaserne. Die 16 Casemattenblöcke am rechten Flügel der Casemattenlinie sind, wie bereits S. 577 bemerkt, und die dort ebenfalls genannten beiden Berliner Thor-Casematten, zum Zweck der Unterbringung der Militair-Strafgefangenen eingerichtet worden und haben erstere 16 im Jahre 1831, eine verstärkte Erddecke erhalten. Eine Desertion durch einen Schornstein veranlaßte die Erhöhung und Verstärkung sämmtlicher Schornsteine, Verstärkung der Gitter in denselben und die Verschließung der Reinigungs-Röhren, was 1841 ins Werk gerichtet wurde. Einen sehr nachtheiligen Einfluß hatte das im Frühjahr 1849 plötzlich eingetretene und mit heftigem Regen verbundene Thauwetter auf die unter der Courtine 5—6 liegenden Sträflings-Casematten ausgeübt, durch deren Gewölbe trotz aller Abpflasterung das Wasser wie durch Röhrchen eindrang, so daß die Bewohner sich in ihren Betten kaum zu retten wußten. Da die Verbesserung der Abwässerung Sache der Fortification ist, dieser aber die Mittel fehlten, etwas dafür zu thun, so konnte auch Seitens der Garnison-Verwaltung nichts für das Innere geschehen. 1852 wurde längs der Frontmauer der Sträflings-Cassematten einen Traufrinne von Zinkblech, 266 F. lang, angebracht. Laufende Reparaturen im Jahre 1856 kosteten 83 Thlr. und im folgenden Jahre 107 Thlr. Im Jahre 1869 haben diese Casematten eine andere Bestimmung erhalten; sie wurden nämlich dem 14. Infanterie-Regimente zur Benutzung übergeben, während gleichzeitig —

Die Flügel-Caponnière zur Sträflings-Kaserne eingerichtet wurde.

7. Das Artillerie-Kasernement in der Neüstadt, in der Elisabethstraße Nr. 4 mit einer Front von 630 F., in der Friedrichsstraße Nr. 11 mit einer Front von 280 F. Länge, bildet ein fast regelmäßiges Parallelogramm von ca. 6 Mg. 100 Ruth., die Stadt in ihren südwestlichsten Theile, nach dem Zustande von 1874, abschließend. Der Bau dieses großartigen Etablissements ist im Jahre 1856 im Angriff genommen worden. Es umfaßt, außer dem in den zwei Jahren 1858 und 1859 aufgeführten Hauptgebäude in der Elisabethstraße, der eigentlichen Kaserne, Pferdeställe, Kühlstall, Krankenstall, Streüschuppen, Schmiede, Reitbahn, während der Bau sich selbstverständlich auch auf Latrinen, Dünggruben, Hof- und Gauchhe konnte erstreckt hat. Der Bau kam soweit zur Vollendung, daß nach beendigter Herstellung des Hauptgebäudes, Einebnung und Beliesung des Hofes, der Anlage der Latrine, Pissoirs und Aschkasten, so wie eines Theils des Abwässerungs-Kanals, das Kasernement der Pommerschen Artillerie-Brigade Nr. 2 zur Benutzung am 28. September 1860 übergeben werden konnte. Nach einem Überschlag der specificirten Ausgaben hat der Bau des Kasernements bis dahin über 84.000 Thlr. gekostet. Im Frühjahr 1861 wurde mit dem Bau des Ökonomie-Gebäudes der Anfang gemacht und derselbe im Laufe des Jahres im Rohbau vollendet und unter Dach gebracht. Das darauf im Jahre 1862 vollständig hergestellte Gebäude, die Bewehrungsmauer, der Geschütz-Schuppen, die erforderlichen Brunnen sind gegen Ende des Jahres der Artillerie-Brigade zur Benutzung übergeben. Am 17. November 1861 Abends gegen 6 Uhr entstand auf dem Futterboden des nördlich der Reitbahn gelegenen Pferdestalls Feüer,

welches die ganze Dachetage und den innern Ausbau desselben zerstörte. Noch in denselben Monate wurde mit der Retablirung des Stalles vorgegangen und dieselbe so gefördert, daß der Schaden schon im März 1862 beseitigt war. Die Ursache der Entstehung dieses Brandes ist nicht zu ermitteln gewesen. Der Bau der Artillerie-Kaserne ist in allen Theilen 1863 vollständig zum Abschluß gekommen.

8. Die Kaserne Nr. 1 im Fort Preußen, im ehemaligen Commandanten-Hause daselbst 1861 eingerichtet. Siehe Fortifications-Gebaüde oben S. 633, wo die Vorgeschichte dieses Gebaüdes gegeben ist.

9. Die Kaserne Nr. 2 im Fort Preußen. Das bisherige Wachthaus wurde abgebrochen und an dessen Stelle unter Benutzung der alten Fundamente eine Kaserne erbaut und diese im Januar 1869 bezogen. Vorher, und zwar seit 1861 hatte das Wachthaus durch Einrichtung von 10 Arrestzellen und eine Offizier-Wohnung als Militair-Arresthaus gedient.

10. Die Kaserne Nr 3 im Fort Preußen ist aus der ehemaligen Ravelinwache daselbst entstanden. Alle drei Kasernen stehen am Eingange des Forts zusammen und führen die Vorstadt-Nummern 1—3.

11. Das Ökonomie-Gebaüde in Fort Preußen hat die Nr. 19. Schon immer im Besitz des Militair-Fiskus ist dieses Haus im Jahre 1870 zu seiner heütigen Bestimmung, darin auch eine Dienstwohnung für den Kasernen-Inspector eingerichtet worden.

12. Die Pionier-Kaserne im Ausbau des Kehl-Reduits vom Fort Preußen ist im Jahre 1853 ausgeführt und am 1. April 1854 der 2ten Pionier-Abtheilung zur Benutzung übergeben worden. Gleichzeitig wurde in der Mineur-Casematte an der Contrescarpe vor der Mittel-Caponnière durch Anlage eines Heerdes mit Kesselfeüerung eine Waschküche für das Pionier-Kasernement eingerichtet. 1856 wurden für Reparaturen dieser Kaserne 121 Thlr. verausgabt, und abermals 123 Thlr. im Jahre 1857.

13. Eine Kaserne in der Südbatterie der neüen Sadtbefestigung, zur Bequartirung von 38 Mann geeignet, ist im Jahre 1853 eingerichtet worden.

Das Garnison-Schulhaus. Ein Grundstück in der Breitenstraße Nr. 61, ältere Stadtnummer 388, welches in der Hauptsache ein Vordergebaüde von 56 F. Länge, 34 F. Breite, und 2 Flügel mit Pultdächern im Hofe von bezw. 59 F. lang, 20 F. breit, und 23 F. lang, 22 F. breit, das erste Gebaüde mit 4, das zweite von 3 und dritte von 2 Stockwerken, und außerdem noch ein Hintergebaüde von 40 F. Länge, 21 F. Breite, 2 Etagen hoch, sämmtlich massiv, enthält. In diesen Gebaüden befanden sich die Schulen der 3ten Division, der 2ten Artillerie-Brigade und der 2ten Pionier-Abtheilung, welche letztere auch ihre Montirungskammern hier hatten. 1837 wurde das damals im Allgemeinen in baulichen Würden befindliche Grundstück hinsichtlich der aüßeren Wandflächen der Straßenfront, auch des Hinterhauses abgeputzt; das Dach umgedeckt und im Innern wesentlich ausgebessert. 1839 richtete man in den Gebaüden mehrere Dienstwohnungen ein. 1844 wurde der Bürgersteig längs der Straßenfront mit Granitplatten belegt. Seit 1861 dienten die Gebaüde dem 5ten Pommerschen Infanterie-Regimente Nr. 42 zur Kaserne und zwar bis 1869, in welchem Jahre das Grundstück durch Verkauf an einen Privatmann, den Kaufmann Pigard, aus fiskalischen Besitz geschieden ist. Zunehmende Baufälligkeit ist das Motiv der Entaüßerung gewesen.

Lazareth.

14. Das Garnison-Lazareth, am Heiligengeistthor Nr. 1, zwischen dem Proviant-Magazin Nr. 1 und der Oder. Ein massives Gebaüde, 2 Stockwerke hoch, mit vollständigem Sousterrain, 274 F. lang, 52 F. breit, mit Bombenbalken ohne Erdbeschüttung, in den Jahren 1823—1828 mit einem Kostenaufwande von 73.870 Thlr. erbaut, wozu die Festungs-Ziegelei überhaupt 790 Tausend Mauersteine, im Durchschnitt das Tausend zu 17 Thlr. geliefert hat. Behufs Erbauung dieses Gebaüdes wurde, wie bereits oben S. 596, bei den Jahren 1818—1820, erwähnt worden ist, der alte Wall und der Festungshafen eingeebnet. Der mittlere Theil des Gebaüdes steht auf dem Hafengrunde und deshalb auch auf einem liegenden Rost. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß diese Sicherherstellung des Fundaments nicht genügte, da sich das Bauwerk in der Mitte um ca. 6 Zoll gesenkt, und deshalb mehrere Risse bekommen hat. Da sich jedoch diese Senkung in neürer Zeit, bis 1835, nicht vergrößerte, so glaubte man sich damals zu der Voraussetzung berechtigt, daß die Stabilität des Gebaüdes fernerweit nicht mehr leiden werde, wiewol es nicht für rathsam befunden wurde, in Kriegszeiten den mittlern Theil mit Erdschüttung zu belasten. Auch zeigte sich 1837 keine Erneüerung jener Sprünge, nachdem sie gehörig verqwickt und verputzt worden waren. Nichts destoweniger zeigten sich noch immer kleine Senkungen, so daß 1843, mithin 20 Jahre nach vollendetem Bau, Nachhülfen an Thüren und Fenstern gemacht werden mußten, wie solche auch seit 1837 hin und wieder nothwendig wurden. Man hielt aber auch jetzt den Gegenstand für die Stabilität des Gebaüdes nicht für bedenklich, obwol wiederholt auf das Mißliche einer Erdbeschüttung hingewiesen wurde. Um die Größe der Senkung des Gebaüdes fernerweit genau beurtheilen zu können, war an der Hinterfront ein wagerechter schwarzer Strich gezogen worden. 1845 ergab dieses Merkmal, daß das Gebaüde nicht allein in der Mitte, sondern seiner ganzen Länge nach, jedoch unregelmäßig — in der Mitte bei weitem am stärksten, nämlich wol 15 Zoll, — gesunken war. Dieser Senkungen halber mußten in dem soeben genannten Jahre 1845 einige Thüren und Fenster total erneüert werden. Seit der Zeit findet sich über weitere Senkungs-Erscheinungen nichts aufgezeichnet. Im Lazareth-Gebaüde wurde 1841 eine Dampfwasch-Anstalt in der Wasch- und Arzneiküche, und 1845 eine neüe eiserne Kochanstalt eingerichtet, welche sich als zweckmäßig erwiesen hat, auch im Flure ein verglaster Verschlag zur Abhaltung des Luftzuges angelegt. Für laufende Reparaturen wurden verausgabt, 1850: 169 Thlr., 1852: 252 Thlr., 1853: 474 Thlr. wofür in der Dispensir-Anstalt auch ein Normalapparat zur Bereitung von Decocten und Infusorien aufgestellt und neben derselben eine Theeküche eingerichtet wurde. 1854 kostete die Instandhaltung des Gebaüdes 851 Thlr. Nunmehr war auch das Steinpflaster längs der langen Vorderfront gesunken, daher es umgelegt werden mußte. Außerdem erhielten Thüren und Fenster einen neüen Ölfarbe-Anstrich. Damit wurde 1855 fortgefahren, in welchem Jahre auch die Unterzugständer in den Zimmern, das Weißen und Abfärben der Wände, mit Wand- und Deckenabputz, erneüert werden mußten wofür sich die Kosten im Ganzen auf 390 Thlr. beliefen. Die laufenden Reparaturen kosteten 1856: 304 Thlr., 1859: wiederum 390 Thlr. Im Jahre 1859 wurde der Bau einer neüen 3stöckigen Latrine im nördlichen Flügel des Garnison-Lazareths, an Stelle der alten zwei Stock hohen, ins Werk gerichtet. Dieser

Bau kostete, doch incl. der gewöhnlichen, in jedem Jahre wiederkehrenden Ausbesserungen, 835 Thlr. Außer den zuletzt genannten Reparatur-Arbeiten ist bis 1869 nichts bedeütendes am Lazareth-Gebaüde vorgenommen worden.

Landwehr-Zeüghaüser.

15. Das Garde-Landwehr-Zeüghaus für das 2te Bataillon (Stettin) des 1sten Garde-Landwehr-Regiments, nach der frühern Bezeichnung: Nr. 828 am weißen Paradeplatz, nach der jetzigen: Nr. 14 am Königsplatz, in der Nähe der Peterpauls-Kirche, nach dem Königsthor zu, ein massives, 2 Etagen hohes, 75½ F. langes und 30 F. breites Gebaüde ist als Lazareth für das ehemalige v. Borksche Infanterie-Regiment gleichzeitig mit den, auf dem Ochsenberge belegenen Kasernen Nr. 1 und 2, im Jahre 1776 erbaut und im Jahre 1816 seiner gegenwärtigen Bestimmung in baulichen Würden überwiesen worden. Erst 1840 wurde ein neüer Anstrich der Fenster und Thüren nothwendig. Dann aber kam 1852 eine Hauptreparatur, bestehend in Erneüerung der Etagebalken und Dielungen und Erhöhung um einen Stock, vor, was einen Kostenaufwand von 3404 Thlr. erforderte. Das Bataillon erhielt für seinen Büchsenmacher Wohnung und Werkstatt 1854 in der Kasematte rechts vom Berliner Thor, was 133 Thlr. kostete.

16. Das Provinzial-Landwehr-Zeüghaus für das Reserve-Landwehr-Bataillon (Stettin) Nr. 34, neben dem vorigen und unter dessen Stadtnummer, nach der Seite der Petripaulskirche, ein massives Gebaüde von 2 Etagen, 56 F. lang, 44 F. breit, 1819 erbaut, und seitdem stets in baulichen Zustande erhalten, ohne Abänderungen im Innern vorzunehmen. 1840 wurde das Gebaüde abgeputzt und neü gestrichen, auch die Inschrift erneüert.

Das Reithaus.

17. Das Garnison-Reithaus, auch Reitbahn genannt, in der Kleinen Ritterstraße Nr. 3, dem westlichen Flügel des Schloßgebaüdes gegenüber, ein sehr altes, zum Schlosse gehörig gewesenes, Gebaüde von 2 Etagen, die untere massiv, die obere von Fachwerk, 99 F. lang, 36 F. tief, erhielt im Jahre 1840 eine wesentliche Verbesserung der Excavation von 34 Schachtruthen Sand, welcher nach und nach eingefahren, aber nicht in dem Maße weggeschafft die Sohle um ca. 1¾ F. erhöht hatte, wodurch bis zu den Unterzügen ꝛc. zu wenig Raum blieb. Zugleich wurde die Weißung erneüert, eine radicale Reinigung der Fenster bewirkt und die Hintergiebelfenster zum Öffnen eingerichtet.

Wachgebaüde.

18. Die Hauptwache, am Paradeplatz Nr. 60, deren Erbauung der neüesten Zeit angehört. Der Neübau einer Hauptwache, nebst Arrestlokal, ist im Jahre 1864 angefangen worden. Das Gebaüde kam im nämlichen Jahre unter Dach und wurde im folgenden Jahre vollendet, so daß es am 1. October 1865 bezogen werden konnte. Die darin eingerichtete Schuhmacher Werkstatt ist 1869 durch Änderung einiger Wände erweitert und 39 Arrestzellen sind gedielt worden.

Vorher war die Hauptwache auf dem Heümarkte zwischen dem Rathhause und dem Börsengebaüde, ein im Jahre 1829 neü erbautes, ganz massives Gebaüde mit flachem Zinkdache in 3 Stockwerken, 49½ F. lang, 43 F. breit, dessen Bau 11.860 Thlr. gekostet hat. Weil dieses Gebaüde, den Schluß der Frauenstraße an deren Süden de bildend, die Ansicht des schönen Börsengebaüdes zur

Hälfte deckte, der lebhafte Verkehr bei diesem zur Börsenzeit, überdem die militairischen Bewegungen beim Beziehen der Wache, mit jener Zeit zusammenfallend, nicht selten beeinträchtigte, so war schon lange die Verlegung der Hauptwache geplant worden. Die Ausführung dieses Plans ward endlich zum Beschluß erhoben, als ein im Jahre 1863 vorgekommener ärgerlicher Auftritt zwischen dem die Wache kommandirenden jungen Offizier und einigen Kaufleüten, gleichfalls jüngern Alters, welche sich zur Börsenzeit auf dem Platze unterhielten, die Nothwendigkeit klar machte, zur Vermeidung weitern Conflicts zwischen den Jüngern einer Seits des Mars, andrer Seits des geflügelten Gottes, die Verlegung der Hauptwache rasch in die Hand zu nehmen. Die Heümarkt-Wache ist im Jahre 1866 zum Abbruch verkauft worden.

So sehr nun auch der Platz zwischen Rathhaus und Börse, und namentlich die Ansicht der letztern durch die Entfernung des Wachgebaüdes gewonnen hat, so ist doch dadurch auf der andern Seite auch ein Mißstand zu Tage getreten, nämlich der mächtige — Himmelanstrebende Giebel des Hauses Nr. 34 der Frauenstraße, dessen nackte Wand einen Freünd des Schönen finden möge, der sie durch einen zweiten — Kaulbach mit einem Bilde zur Verherrlichung von Ackerbau und Gewerbfleiß, Handel und Schifffahrt schmücken lasse. Hat sich doch in diesen Tagen, März 1874, ein Albert Haase, der erste Bebauer der Neüstadt mit dem Hause Nr. 11 in der Lindenstraße, gefunden, der die Gobi, bezw. Sahara des Kirchplatzes auf seine Kosten in einen Schmuckgarten umgewandelt hat! Und der wohlhabenden Freünde des Schönen gibt es in Stettin viele, welche, eingedenk der Tage, als Stettin ein Mitglied des Hansabundes, wendischen Quartiers, war, die Stadt Augsburg zum Vorbild nehmen werden, die zur Zeit ihrer Handelsblüthe, aber auch in unserer Zeit, die Wände ihrer öffentlichen wie Privatgebaüde mit Fresken geschmückt haben, die die Ereignisse der allgemeinen Stadtgeschichte, wie die Geschichte der Geschlechter verherrlichen.

19. Die Frauenthorwache, in der Kehle des Ravelins 1—2 in der Frauenthor-Passage zwischen dem ersten und zweiten Frauenthor, ein von dem Retablissements-Bau der Festung, 1724—1740, herrührendes, im Allgemeinen noch ziemlich gut erhaltenes Fachwerksgebaüde von 1 Stock, 48 F. lang, 22½ F. breit, mit der Stadtnummer 2 am Frauenthor, wird nur auf der einen Seite als Wachlokal benutzt, die andere ist an einen invaliden Unteroffizier vermiethet. Im Jahre 1840 wurde dieses Gebaüde abgeputzt und neü gestrichen; eben so die folgenden Wachgebaüde 20, 21 und 23. 1844 fand die Legung einer Granit-Laufbahn Statt.

20. Die Königsthorwache, im Ravelin 3—4, ein gut erhaltenes Fachwerksgebaüde von 1 Etage, 47 F. lang, 22½ F. breit, wurde im Jahre 1727 erbaut. Es hat die Stadtnummer 2 am Königsthor. Die eine Hälfte des Hauses ist lange Zeit an einen Bürgersmann vermiethet gewesen. Im Jahre 1844 war eine Hauptreparatur dieses Gebaüdes und Umdeckung des Daches nothwendig, welches durch einen sinnlosen Überbau, in Holzwerk, so verfault und versackt war, daß der Einsturz drohte, und man deshalb sogar besorgte, daß ein ganz neües Dach erforderlich sein werde, welches das alte schlechte Gebaüde augenscheinlich nicht werth war. Die Statt gefundene gründliche Correctur, welche nur etwa 80 Thlr. kostete, hat aber das Gebaüde wieder auf lange Zeit gebrauchsfähig gemacht, und alle Besorgniß gehoben.

21. Die Berliner Thorwache, im Ravelin 6—7, mit der Stadtnummer 1 Berliner Thor, ist ein altes, noch gut erhaltenes, ebenfalls vom Retablissementsbau der Festung, 1724—1740, herrührendes Fachwerksgebäude von 1 Etage, 41 F. lang, 20 F. breit.

22. Die Schneckenthorwache. Diese massive Gebäude, mit Schießscharten nach der Oderseite, von 1 Etage, 39 F. lang, 21 F. breit, wurde 1825 erbaut. Die Dachstube ꝛc. desselben ist an einen Kasernenwärter vermiethet. Nur Eine Seite des Gebäudes dient dem militairischen Zwecke, die andere Seite benutzt der Steuerfiskus zur Thor-Controle und zur Dienstwohnung eines Steuerbeamten. Das Gebäude ist, mit Nr. 1 bezeichnet, das erste der Vorstadt Oberwiek. Im Jahre 1839 war das Dach einer Umdeckung bedürftig.

23. Die Parnitzthorwache. Ein vom Retablissementsbau der Festung herrührendes noch ziemlich gut erhaltenes Fachwerksgebäude von 1 Etage, 48 F. lang, 30 F. breit, auf der Großen Lastadie links am Thorausgange mit der frühern Stadtnummer 269, jetzt Nr. 1, ist auf der einen Seite vermiethet. In diesem Gebäude mußte 1844 aus der hinter der Wache gelegenen Stube der Hausschwamm durch hohl gelegte Neudielung und Luftzüge entfernt werden. Auch mußte 1845 die nach der Stadt gekehrte Fachwerks-Giebelwand, weil sie in den Holztheilen durch Schwamm und Fäulniß ganz zerstört, durch eine massive Wand ersetzt werden.

24. Die Schloßwache, im Mittelflügel des Schlosses links am Eingange zum Schloßhofe, unter der Rentei, der jetzigen Regierungs-Hauptkasse, ist im Jahre 1735 eingerichtet worden (S. 566). Sie ist gewölbt und besteht aus 2 Stuben, nebst Flur, zusammen 35 F. lang, 23 F. tief. Die Offizierstube ist seit langer Zeit vermiethet, da nicht mehr ein Offizier, sondern ein Unteroffizier die Wache bezieht.

Die Wache an der Langen Brücke. Ein sehr altes, massives, 1840 noch gut erhaltenes Gebäude von 1 Etage in 2 Flügeln, der nach der Brückenseite 29 F. lang, 14 F. breit, der andere 15 F. lang, 13 F. breit ist. Das Gebäude war damals an den Magistrat vermiethet, ist aber seitdem zum Abbruch verkauft.

Die Wache an der Baumbrücke. Dieses kleine Taschengebäude an der Ecke der Baumstraße und des Bohlwerks, hier die Nr. 10 führend, Fachwerk mit Pultdach, 1 Stock, 83 F. lang, 12½ F. breit, ziemlich gut erhalten, war 1840 an den Magistrat vermiethet, und ist seitdem durch Verkauf in den Besitz der Stadt übergegangen.

25. Die Wache im Fort Wilhelm. Weil es, namentlich für die Winterszeit, unpassend erschien, die Posten der entfernten Pulvermagazine von der Berliner- und Königsthor-Wache ablösen zu lassen, so wurde 1843 in den linken Flanken-Casematten ein Wachlokal eingerichtet, und darauf im folgenden Jahre im linken Winkel des Mittelsaillants eine Latrine erbaut.

Anderweite Gebäude und militairische Anstalten, zur Garnison-Verwaltung gehörig.

26. Das Ponton-Wagenhaus für das 2te Armée-Corps, im Fort Leopold, und zwar hinter und parallel mit dem Fuße des rechten Schenkels vom Saillaint 5, das Gebäude ist 164 F. 2 Z. lang, 51 F. breit, die Sohle 64 F. über dem Nullpunkte des Oderpegels. Das Gebäude vor dem eine kleine An-

pflanzung angelegt wurde, ist im Jahre 1838 erbaut und hat einen Kostenaufwand von 9509 Thlr. verursacht.

27. Der Exercierschuppen Nr. 1, in der Stadt. Dieses ausgemauerte Fachwerksgebäude mit flachem Leinwanddache, 200 F. lang, 40 F. breit, wurde im Jahre 1843 auf dem Paradeplatze, links vom Berliner Thore erbaut. Äußerlich mit grauer Ölfarbe angestrichen. Dieser Bau kostete gegen 5000 Thlr. Dieser Schuppen ist im Jahre 1853 von seiner bisherigen Stelle an die Passower Straßenfront hinter der rechten Face und Flanke des Bastions VII translocirt worden und hat statt des ganz schadhaft gewordenen Bretterdachs mit Leinwand- und Theer-Überzug ein Zinkdach erhalten. Die Baukosten beliefen sich auf 3183 Thlr.

28. Der Exercierschuppen Nr. 2, im Fort Leopold. Der Bau ist 1846 in Angriff genommen und im folgenden Jahre vollendet worden. Die Stelle für diesen Schuppen wurde, nach vielen Berichterstattungen und darauf ergangenen Verfügungen, endlich den Laboratorien-Gebäuden gegenüber bestimmt, und weil dies Gebäude im Kriege fortgeräumt werden muß, angeordnet, daß die Wände nur mit Brettern bekleidet werden sollten. Dagegen wurde, da man der Dauer des getheerten Leinwand-Dachs, wie solches bei dem ersten Exercierschuppen am Berliner Thor angewendet war, nicht traute, vielleicht auch, um mehr Luftraum im Gebäude zu erlangen, die Errichtung eines Ziegeldachs anbefohlen. Als nun das hohe Sparrwerk zum Theil schon errichtet war, bemerkte der König Friedrich Wilhelm IV. aus Seinen Gemächern im Schlosse*) das hochaufbauende, die Aussicht von da nach den Höhen von Frauendorf und Stolzenhagen, wie auf den Oderstrom und den Dammschen See deckende Gebäude. Der König, der Sich stets an dieser Schönsicht, die Ihm nun versperrt werden sollte, erfreüt hatte, ließ den Platz-Ingenieur, Major Boethcke, sofort zu Sich entbieten, um ihn zu befragen, warum der Exercierschuppen kein flaches Dach erhalten könne. Der Major führte in seiner ehrerbietig vorgetragenen Antwort das oben Erwähnte als Grund an, worauf der König die Sistirung des Baues und Berichterstattung an das Kriegs-Ministerium, nebst Anschlag zur Beschaffung eines flachen, getheerten Leinwanddaches anbefahl, welche Veränderungen dann auch mit einem Mehr-Kostenaufwande von ca. 800 Thlr. angeordnet wurden. Die diesfälligen Bestimmungen erfolgten aber so spät, daß der Bau erst im Jahre 1847 vollendet werden konnte. Schon 1851 mußte das Leinwanddach erneüert werden, was einen Kostenbetrag von 244 Thlr. verursachte.

29. Der Garnison-Schießplatz bei Alt-Turnei. Zur Erweiterung der vorhandenen Schießstände wurden, an deren Südseite, im Jahre 1855 10 Mg. 87½ Q.-Ruthen Grundfläche vom Gutsbesitzer Edzardi, zu Alt-Turnei, für 3670 Thlr. (350 Thlr. pro Mg.) angekauft. Die Arbeit zur Einrichtung der Schießstände, wobei über 10.000 Schachtruthen Erde zu bewegen waren, führten Mannschaften der in Stettin garnisonirenden Infanterie-Regimenter aus, welche pro Mann und Tag 2½ Sgr. Zulage erhielten. Ein Schießstand wurde auf 400 Schritt Entfernung, zwei wurden zum Schießen auf 600 Schritt angelegt.

*) König Friedrich Wilhelm IV. war im Jahre 1846 mehrere Mal in Stettin, sowol auf einer Reise nach Kopenhagen, als auch im Entgegenkommen Seiner, an den Kronprinzen Carl von Würtemberg am 13. Juli 1846 vermälten Nichte, der Großfürstin Olga Nicolajewna von Rußland.

Die Erdarbeit wurde im Laufe des Jahres 1855 etwa zur Hälfte fertig, und im folgenden Jahre schritt sie für alle 3 Stände bis auf 400 Schritt vor. In diesem Jahre 1856 wurden dafür 1678 Thlr. verausgabt und im Jahre 1857: 267 Thlr., indem die beiden längeren Bahnen bis 500 Schritt vorrückten. Demnächst kam 1858 der Bau des Scheibenschuppens zur Vollendung, während die Rohanschüttung des südlichen Gränzwalles fortgesetzt ward. Ausgabe 652 Thlr. Zum Abschluß kam der Erweiterungsbau der Schießstände im Jahre 1860. Acht Jahre nachher sind zwei Schießstände mit Zugscheiben-Einrichtung versehen worden. Zufolge einer Bekanntmachung der Königl. Fortification vom 10. August 1874 sollen auf der Südseite der Turneier Schießstände 4 Friedens-Pulvermagazine aus Fachwerk mit Schieferdach, sowie ein hölzernes Schutzdach errichtet, und die damit verbundenen Erdarbeiten, Wegeanlagen ꝛc. ausgeführt werden. Anschlag rund 40.000 Thlr. Die Vergebung des ungetheilten Objects soll durch öffentliche Submission in General-Entreprise erfolgen. Die Eröffnung der Offerten war auf den 22. August 1874 festgesetzt.

30. Auf dem Garnison-Holzhofe, in der Faussebraye vor der alten Courtine 8—9, wurde im Jahre 1851 ein Holz- und Torfschuppen ganz von Holz mit Bretterdach erbaut, was eine Ausgabe von 362 Thlr. verursachte, und 3 Jahre nachher ein Lattenzaun errichtet, wodurch ein Theil des Holzhofes zum Trockenplatz für das, damals in Stettin garnisonirende 9te Infanterie-Regiment (Kolberg), abgezweigt wurde. — Endlich gehören zum Geschäftskreis der Garnison-Verwaltung: —

31. Die Pionier-Schwimm-Anstalt an der Parnitz, nebst Garnison-Badeplatz;

32. Der Kleine Exercierplatz, vor dem Berliner Thore, auf dem Turneischen Felde; und —

33. Der Garnison-Friedhof, ebenfalls vor dem Berliner Thore, auf dem Glacis des Forts Wilhelm.

III. Militair-Geschichte.

Die kriegerischen Anfälle, denen Stettin, anfänglich als bloße feste Burg, als slawisches Castrum, und darauf mit seiner mittelalterlichen Ringmauer, ausgesetzt gewesen ist, sind der Gegenstand einer besondern Schrift, deren Verfasser es darum zu thun war, nur historisch beglaubigte Wahrheiten, nicht aber grundlose Erzählungen und im Munde des Volks sich fortpflanzende vage Überlieferungen vorzutragen. Böhmer, der Verfasser dieser verdienstlichen Schrift*), gedenkt der zwei ersten Angriffe, die Stettin erfahren hat, durch die Polen nämlich, unter Anführung ihres Herzogs Boleslaw Krzivousti (Schiefmaul) in den Jahren 1107 und 1121, wobei es jedoch nicht unbemerkt bleibt, daß die erste Expedition nur auf der Voraussetzung beruht, daß der Name Sczezcino, welchen der Polnische Geschichtschreiber Dlugosch in seinen Erzählungen von Boleslaw's Kriegszügen gebraucht, Stettin bedeüte. Im Jahre 1147 rückte der Mährische Bischof

*) Die Belagerungen Stettins seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts. Zur Feier des fünften Decembers beschrieben von einem Mitgliede der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. (Böhmer, Professor am Gymnasium zu Stettin.) Stettin, 1832. Gedruckt bei Effenbarts Familie. V u. 138 S. in 8. —

Heinrich an der Spitze eines Heeres Sächsischer Kreüzfahrer vor die Pommersche Hauptstadt, angeblich um sie, die bereits christlich war, zum Christenthum zu bekehren, zog aber bald, mit Verlust vieler Soldaten, unverrichteter Dinge wieder ab, „denn da Gott nicht in der Sache war, so hielt es sehr schwer, dieselbe zu einem guten Ende zu bringen". Erfolgreicher war der Angriff, den die Dänen unter ihrem Könige Waldemar 30 Jahre später, 1176, auf Stettin machten. Zwar gelangten sie nicht in den Besitz der Burg, sie zwangen aber den Castellan derselben, Wartislaw, zur Zahlung einer „Geldsumme, so groß sie kaum ganz Slawenland aufbringen konnte, überdem auch zur Stellung von Geißeln". Auch mußte der Castellan den Dänenkönig als seinen Lehnsherrn anerkennen, und dessen Gebot befolgen, das dänische Wappen an die Thürme zu heften, als Zeichen der geschehenen Übergabe. Unter diesen herben Bedingungen wurde der Friede wieder hergestellt. „Davon findet man in den Archivis oder Pommerischen Chronicis keine Nachrichtung, ist auch fast vnmöglich zu glauben, vnd in erwegung allerhand Umbstenden (quod tamen pace illius magni, et incomparabilis Vici dixerim) an sich Falsch „vnd Unrichtig*). Daß Stettin im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts, etwa vor 1221, von Deütschen, und zwar durch Brandenburger, angegriffen und eingenommen worden sei, war bisher eine bloße Vermuthung, welche nur von Einem Geschichtsforscher, nämlich von Ludwig Giesebrecht ausgesprochen worden ist**). Sie stützet sich auf die Worte: Stetin a Theutonicis inuasa fuisset et possessa, welche in einer Urkunde vom Jahre 1223 vorkommen, vermöge derer Herzog Barnim I. dem Kloster Kolbaz das Dorf Schossow zurückgibt, wohin sein Vater Bogislaw II., als die Deütschen Stettin eingenommen, sich geflüchtet habe. Dreger, der diese Urkunde mitgetheilt hat, fügt der betreffenden Stelle folgende Anmerkung hinzu: „Von dieser Eroberung von Stettin, und daß sich Herzog Bugislaus II. von Stettin retiriren, und seine Residenz ad interim in dem Klosterdorf-Dorf Schossow nehmen müssen, ist sonst in script. Pom. nichts specielles bekannt; es scheinet aber, als wenn die Sächsischen neüen Colonien, so nach Stettin gekommen, die Wenden herausgejaget und sich von ihnen separiret, und davon dieses zu verstehen, welches von der Invasion der Teütschen allhier gemeldet worden***). Auch Böhmer schloß sich der Ansicht an, daß die betreffende Stelle der Urkunde nicht von dem Anfall äußerer Feinde, sondern von inneren Unruhen zu verstehen sei, in welchen die Stadt selbst, von Slawen bewohnt, durch die Vorstädter, welche Deütsche waren, gewaltsam sei eingenommen worden†). Nichts desto weniger ist es nach andern Quellen festgestellt, daß die Burg Stettin im Jahre 1214 durch Markgraf Albrecht II. von Brandenburg vorübergehend erobert worden ist††). Vermuthlich bezieht sich auf dieses Ereigniß die obige Angabe in der Urkunde von 1223.

Herzog Otto III. starb im Jahre 1464 an der damals in Pommern herrschenden, schnell tödtenden Seüche, die man, weil die Arzneikunst jener Zeit eine andere Bezeichnung nicht wußte, Pest nannte. Mit ihm erlosch die Stettiner

---

*) Friedeborn, Historische Beschreibung, I, 35. —

**) Pomm. Prov. Blätter V, 172. Neüe Pomm. Prov. Blätter I, 238. —

***) Dreger, Cod. dipl. I, 110—112.

†) Böhmer, Belagerungen, S. 10.

††) Kratz, die Städte der Provinz Pommern, S. 379, nach Chronic. Dan. bei Langebeck, Scriptores rer. Danic. III, 263.

Linie des Greifen-Geschlechts. Bei der feierlichen Bestattung der fürstlichen Leiche in St. Otten-Kirche, warf Albrecht Glinde, Bürgermeister zu Alten-Stettin, das fürstliche Wappen, nebst Helm und Schild ins Grab — „entweder aus Anstifftung oder vielleicht aus Vnwissenheit, als der nicht anders gewust, das nunmehr diese Stettinische Stamm Lini gar erloschen, vnd das es in solchen fellen also geschehen pflegt" — und zwar mit den Worten: — „Da lieget leider vnsere „Herrschaft Stettin, vnd ist nunmehr der Löbliche Stamm des Stettinschen Herzogthumbs erloschen". Diesem Vorgehen des Bürgermeisters widersprachen alle Anwesenden, die Prälaten, die von der Ritterschaft und von den Städten, die sich zum Leichenbegängniß zahlreich eingefunden hatten, und Franz v. Eickstedt sprang ins offene Grab, und holte Schild und Helm wieder heraus, laut ausrufend: „Nicht also ist es, wie der Bürgermeister sagt, Helm und Schild gebühren dem Herzoge Erich dem Andern und dem Herzoge Wartislaw X. (von der Wolgaster Linie der Greifen), sie sind unsers, hier eingesenkten, Herrn rechte Vettern und wahre Successores, ihnen müssen wir unsere Huldigung darbringen, ihm sind wir „vnderthenigen Gehorsams zu schicken" schuldig, „inmassen geschehen" ist.

Friedeborn, der den Vorgang bei der Leichenbestattung Herzogs Otto in der angedeüteten Weise erzählt*) versucht den Bürgermeister Glinde an dieser Stelle, wie auch noch später, zu rechtfertigen, wenigstens zu entschuldigen, allein es unterliegt wol keinem Zweifel, daß der Bürgermeister bei vollem Bewußtsein seines Vorgehens im Interesse nicht allein des Brandenburgischen Fürstenhauses, nunmehr seit 1415, der Dynastie der Hohenzollern, sondern auch seiner Adoptiv-Heimath Pommern zu handeln vermeinte. Zwei Volksstämme, die jetzt und seit zwei, bezw. anderthalb Jahrhunderten aufs innigste verbunden sind, haben früher Jahrhunderte lang in Haß und Streit einander gegenüber gestanden. Die Pomorjaner versuchten Alles, den Brandenburgischen Ansprüchen auf Oberhoheit ihres Landes sich zu entziehen. Am Kremmer Damm hatte 1334 ihr großer Barnim den Märkern eine schwere Niederlage beigebracht, und in Angermünde 1420 Kurfürst-Markgraf Friedrich I., der erste von den Hohenzollern in der Mark, dieselbe den Pommern reichlich vergolten. Gestützt auf die zu Recht bestehenden Erbverbrüderungen zwischen den Markgrafen und den Greifen und eben so gestützt auf die Statt gehabten Eventual-Huldigungen, glaubte Kurfürst-Markgraf Friedrich II., der Eiserne genannt, nach dem Abgange der Stettiner Greifen in vollem Recht zu sein, das von Otto hinterlassene Erbe, das Herzogthum Stettin anzutreten, nämlich auf friedlichste Weise, durch Vermittelung der in dessen Hauptstadt zahlreich vertretenen Freünde Brandenburgs, an deren Spitze eben der oben genannte Bürgermeister Albrecht Glinde gestanden haben soll. Weil der Versuch am Grabe Otto's mißlungen war, und Stettin wirklich den Wolgaster Herzogen gehuldigt hatte, so dachte der Kurfürst auf ein anderes Mittel, um sich in den Besitz seines Erbes zu setzen und wählte als solches das der Kriegslist und militairischen Überraschung. Böhmer nennt des Kurfürsten Mittel einen —

Versuch der Brandenburger Stettin zu überrumpeln, Rettung der Stadt durch die Zunft der Fleischer im Jahre 1468,

und schöpft seine Schilderung aus der einzigen Quelle, die wir über jene Zeit haben, aus Kantzow nämlich, nach dessen Erzählung, der freilich überall als ent-

*) Friedeborn, Historische Beschreibung, I, 106. —

schiedener Gegner des Märkischen Wesens sich kund gibt, — so zwar, daß er niemals vom Kurfürsten, sondern stets, gleichsam aus Geringschätzung, vom Markgrafen von Brandenburg spricht, — dessen anschauliches Gemälde zu verkümmern Böhmer jedoch keinen Beruf fühlt, Folgendes vorgefallen sein soll*).

„Der Markgraf dachte sich an Stettin zu versuchen, und meinte, wenn er das bekommen hätte, könnten ihm die anderen Städte und Flecken nicht entstehen. Nun war aber noch Glinde und sein Anhang in Stettin, welche zwar den Herzogen gehuldigt hatten, doch heimlich den Markgrafen besser gewogen blieben. Diese sendeten Botschaft zum Markgrafen: daß er in der folgenden Nacht, der frühern Abrede gemäß, sollte vor Stettin rücken. Sie würden ihn alsdann einlassen.

„Doch der gemeine Mann von Stettin wußte nichts von diesem Plane, sondern weil die Bürger hörten, daß Vierraden und Garz erobert sei, lagen sie dem Rathe ernstlich an, daß er die Stadt mit Wachen und sonstiger Nothdurft versehen möchte, damit sie keinen Nachtheil erlitten. Was sie selbst thun sollten, wären sie auf des Rathes Ansagen zu thun erbötig. So mußte demnach der Rath alle Rüstung herbeischaffen, die Bürger auf die Mauern verordnen und des Nachts die Wachen stark gehen lassen. Aber Glinde und sein Anhang schickten an das Passower Thor, diejenigen, von denen sie wußten, daß sie auf ihrer Seite wären.

„So zog denn der Markgraf gegen die Nacht heimlich aus Garz und nahete der Stadt Stettin, indem er etliche Reiter voran schickte, die da erspähen sollten, ob es auch so wäre, wie ihm Glinde zugesagt hatte. Die Späher fanden es so, sahen das erste Thor offen, und kündigten es dem Markgrafen an. Er aber trauete dem Frieden nicht, sondern schickte noch andere zu Fuß hin, die heimlich bis an das innere Thor gehen und sehen sollten, wie es mit dem wäre; ja auch, wenn es sich thun ließe, mit den Hütern reden und hören sollten, wie es um die Sache stände. Wie nun diese Boten hinein kamen und auch das Stadtthor unverschlossen fanden, merkten sie, daß die Sache gut stände für sie. Auch rief Einer vom Thor ihnen zu: warum denn der Markgraf nicht bald käme? Er würde sonst den Fang verlieren. So gingen denn die Boten eiligst zurück, und sagten dem Markgrafen an, daß er eilen sollte; und flugs zog dieser fort. Er schickte aber noch zum dritten Mal hin, und ließ die Sache abermal erspähen, denn er argwöhnte, es möchte Verrätherei dahinter sein. Doch auch diese Boten fanden es wie die vorigen. Darum rückte der Markgraf flugs vor und war schier neben dem Gerichte — (an der Garzer Straße in der Gegend der Galgwiese, die von der Hochgerichtsstelle den Namen hat). Glinden aber und seinem Anhange ward inzwischen bange wegen des Verzuges, und sie schickten deshalb dem Markgrafen etliche Stadtdiener entgegen, die ihn zur Eil auffordern sollten. Diese ritten unter dem Scheine aus, als hätten sie sonst was zu thun und zu erspähen, ob irgend Gefahr wäre.

„Mittlerweile begab es sich, daß etliche Knochenhauer (Fleischer), die die Nacht zu wachen verordnet waren, in einem Hause nicht weit vom Passower Thore beisammen saßen. Von denselben ging einer um seiner Nothdurft willen

*) Kantzow's Pomerania, II, 135. Böhmer, a. a. O. S. 11—14. Thiele, Chronik der Stadt Stettin. S. 336—338.

vor die Thür. Der hörte von ungefähr ein Getümmel und Traben der Pferde. Das waren die letzten Späher des Markgrafen, die zurück ritten. Er ging nun an das Thor, und fand es unverschlossen. Da erschrack er und lief eilends zu seinen Gefährten, und sagte es ihnen an. Diese waren bald auf und liefen zum Thor, fanden es aufgeschlossen, und riefen den Hütern auf dem Thore, warum dasselbe offen stände, und zeigten sich sehr böse darüber. Da wendeten denn die Hüter vor, sie hätten etliche Stadtdiener hinausgeschickt zu spähen, ob sich auch etwas rege: die würden bald wieder kommen: und diese einzulassen, sei das Thor offen geblieben. Den Knochenhauern aber däuchte dies gefährlich, und sie schlossen das Thor zu, und sagten: wenn jene wiederkämen, so könnte man es ihnen ja öffnen. Sie blieben nun auch selbst vor dem Thore, und verwahrten es, und schickten zu den anderen Thoren und ließen erinnern, daß man sie fleißig hüten sollte.

„Alsbald kamen die Stadtdiener an das Thor zurück, und nicht weit hinter ihnen her der Markgraf. Als nun die Diener das Thor geschlossen fanden, verwunderten sie sich und dachten, es möchten die Bürger von der Sache etwas gemerkt haben. Die Losung, welche sie mit den Hütern auf dem Thore verabredet hatten, war daß sie rufen sollten: Feinde, Feinde! Dasselbe schrien sie also. Nun verstanden es zwar die Hüter wohl, allein sie konnten vor den Knochenhauern und den übrigen Bürgern, die dort waren, nichts thun. Die Bürger ihrer Seits wußten den eigentlichen Verlauf der Sache nicht, und verstanden das Rufen nicht anders, als ob es die Stadtdiener gut meinten. Sie riethen diesen daher, sich vorzusehen, daß sie dem Feinde nicht in die Hände fielen. Die Thore aber könne man ihnen jetzt nicht aufschließen: sie wären gut gehütet, so daß, ob Gott wolle, die Feinde nichts ausrichten sollten. Da die Stadtdiener das vernahmen, und auch die Stimmen der Bürger erkannten, die nicht gut Märkisch waren; so sahen sie ein, daß die Sache verloren, und nichts weiter darin zu machen sei. Mittlerweile war der Markgraf angekommen, und die Bürger schossen auf ihn und die Seinen von Mauern und Thürmen. Da merkte er denn, daß sich das Spiel verändert hatte, und zog eilends wieder ab in das Thal beim Gerichte, damit sie ihm mit den Geschützen nichts anhaben könnten. Es kränkte ihn aber sehr, daß er die Gelegenheit versäumt hatte, und er harrete noch bis an den Morgen, ob vielleicht sein Anhang andere Mittel finden möchten, ihn einzulassen. Aber es war umsonst. Denn die Bürger gaben jetzt so Acht, daß Glinde und die Anderen Gott dankten, daß das Spiel nicht weiter ging, und große Sorge hatten, ihre Sache möchte offenbar werden. Damit sie also unverdächtig blieben, verstellten sie sich: und war nun kaum einer unter den Bürgern, der es sich so sauer werden ließ, allerlei Wehr gegen den Feind herbeizuschaffen und zu brauchen, denn eben sie. Des Morgens aber, wie der Markgraf gesehen, daß die Stadt so groß und fest wäre, hat er es mit ihr nicht zu versuchen gewagt, sondern ist vorüber gezogen, und hat rings um dieselbe Alles verheert und verbrannt.

„Die Stadtdiener aber, welche gleichfalls ausgeschlossen waren, kamen darnach wieder in die Stadt ohne Rüstung und Pferde, und erzählten von großer Gefahr, wie sie dem Markgrafen kaum entgangen, und Pferde und Harnisch von sich gethan und sich versteckt hätten. So ist also die Sache vertuscht worden und dieser Anschlag einstweilen geheim geblieben. Doch nach Glindens Tode, da

einer von jenen Stadtdienern um Missethat willen gefangen saß, hat derselbe die Sache bekannt, wie sie oben erzählt ist."

So weit Kantzow, der auf dem Standpunkte eines echten particularistischen Pommers steht. Hören wir dagegen Friedeborn, auch ein Pommersches Landeskind, was der über Albrecht Glinde, als Ergänznng zu den obigen Aüßerungen, weiterhin sagt:*) —

„Was sonsten in den Pommerischen Chronicis von diesem Stettinschen Bürgermeister gedacht wird, als das er mit dem Marggrafen einen heimblichen Verstand gehabt: das er auch zu Schillerstorff auf dem Kirchhoffe vnter den den Linden**), mit den Marggräffischen Räthen, eine Eidtliche Verbündniß gemacht: ferner auch die Stadt Stettin verrathen wollen, vnd dergleichen, ꝛc. Weil dauon auf dem Rahthause allhie (in Stettin) keine nachrichtung ist, vnd auch in den Pommerischen Chroniken dasselbe nur aus gemeiner Sage, vnd nicht für gewiß geschrieben wird, als habe ich diese schwere Sachen anhero ohne grund zu setzen, Bedencken gehabt.

„Zwar das dieser Bürgermeister Albrecht Glinde bei Beerdigung Herzog Ottens des Dritten, Helm vnd Schildt, (wie obgedacht) ins Grab geworffen, das ist an sich richtig und wahr, vnd mit glaublichen Documenten zu erweisen. Ob es aber aus Anstifftung oder Vnwissenheit geschehen, kan ich nicht sagen. Es hat sich aber Bürgermeister Glinde nicht wenig deshalben bey der ganzen Landschafft in verdacht gesetzet, auch bei der Posteritet einen bösen Namen gemacht. Vnd weil er der Abkunfft nach ein Merker war, von Ruppin bürtigk, auch mit seinen Vettern vnd Verwandten so in der Marck Brandenburg beydes im Geistlichen vnd Weltlichen Stande ansehnliche Leüte gewesen, in wehrendem Kriege viel conversiret vnd vmbgangen, ist der Verdacht viel grösser auff ihn worden, also daß jhme dahero vielleicht obgesatzte Dinge beygemessen worden. Jedoch weil ich hieuon keine Nachrichtung habe. (ausserhalb was in Pommerischen Chronicis relative aus gemeinen Gerichtun [Gerüchten] geschrieben wird) also stelle ich dieses alles des Lesers Discretion vnd gutachten anheimb, was dauon zu halten oder nicht.

„Sonsten findet man auff dem Rahthause allhie diese nachrichtunge, das vielgedachter Albrecht Glinde Anno 1436 in den Rahtstand allhie erwehlet, vnd Anno 1448 Bürgermeister worden, vnd sich in diesen Markischen Kriegen mit vnd nebenst den Bürgern, so jhme als Bürgermeistern aus der Stadt zugeordnet, offtmals gebrauchen lassen. Ist auch Anno 1468 als der Marggraff Pasewalck vnd Vkermünde belagert, im Nahmen dieser Stadt (Stettin) mit einer Anzahl Soldaten dahin abgefertiget vnd Hertzog Erichen vnd Wartißlaff getrewe Hülffe vnd Beystand geleistet. Hat auch endlich Anno 1471, Freytages nach S. Petri vnd Pauli aus eigenen freyen vnd wohlbedachten Willen, vnd zumahl aus den Vrsachen, das er durch der Stadt geschesste, Ruhsamkeit vnd Gottesdienst zu vben offtmals verhindert worden, dem Raht- vnd Bürgermeister Ampt, der Schöppenbanck vnd anderen des Rahts Emptern, so er in Verwaltung gehabt, gentzlich abgedancket, auch für solche erlassung dem Raht, Alterleüten des Kaufmanns,

*) Friedeborn, Historische Beschreibung, I, 111—113. Es ist daran zu erinnern, daß Friedeborn im Jahre 1613 schrieb.

**) Die, wie die abergläubige Vorzeit berichtet, wegen des darunter geschlossenen Verraths verdorrt sein soll. Böhmer, Belagerungen, S. 11.

Gilden vnd Gewercken höchlich gedancket, vnd sich erbotten für sich vnd seine Erben solches vmb die Stadt fleißig zu uerdienen, jhre Bestes zu fördern, vnd jhr Arges mit Leib vnd Gut abzuwenden, vnnd nümmer jegen den Raht oder die Stadt dieser Ablassung halber einig Arg, Quad, schaden oder hinder zugedenken, oder zu uerhengen, inmassen in dem außgegebenen Reuerß, so er als Principal, nebenst Herrn Henningk Glinden, Dechant der Kirchen zu S. Otten binnen Alten Stettin vnd Probsten zu Reppin, im gleichen Allbrecht vnd Bartram den Glinden, seinen Söhnen, als Bürgen versiegelt, mit mehrem zu uernehmen."

Die Ausfertigung des Reverses mit allen seinen Clauseln macht es doch im hohem Grade zweifelhaft, ob die Abdankung des Bürgermeisters Albrecht Glinde wirklich eine freiwillige gewesen. Übrigens wurde sein Sohn Albrecht im Jahre 1485 in den Raht „gekohren"; er † 1507. Ferner waren aus der Glindeschen Familie Senatoren: Ebel à Glinden seit 1508 † 1509 und Albrecht Glinde, wol ein Enkel des Bürgermeisters, seit 1529, † 1530: noch ein Albrecht, seit 1570, † 1578. Die Familie gehörte in der Stadt zum ersten Stande, der Kaufmannschaft; Seniores mercatorum, Alterleüte des Seglerhauses waren: Albertus, der Bürgermeister; Eberhardus, Albertus, der Sohn oder Enkel des Bürgermeisters. Mit dem letzten Senator Albrecht scheint die Familie Glinde in Stettin erloschen zu sein, nachdem sie anderthalb Jahrhunderte geblüht.

In chronologischer Folge der Kriegs-Ereignisse, deren Zielpunkt Stadt und Festung Stettin gewesen, kommt Böhmer auf die Epoche des Erscheinens der Schweden und deren Besitzergreifung der Pommerschen Hauptstadt. Böhmer nennt diese Besetzung: Gütliche Einnahme Stettins durch Gustav Adolf im Jahre 1630. Wenn mir irgend Einer die Pistole auf die Brust setzt und spricht: Gib' mir dies oder jenes von Deinem Eigenthum, und ich geb' es dem frechen Angreifer, so läßt sich doch unbedenklich fragen, — ist das eine freiwillige „gütliche" Gabe? Und in ganz ähnlicher Lage befand sich Bogislaw XIV., der Pommern Herzog, als am 10. Juli des Jahres 1630 der nordische Parvenü, mit einer Kriegsarmada die Oder heraufschwimmend, bei Grabow am Fuße der Oderburg, des fürstlichen Lusthauses, Halt machte, seine unangemeldete Ankunft, ohne daß eine Einladung vorhergegangen wäre, nicht durch einen Sendboten, wie es manierlich und eines anständigen Menschen geziemend gewesen wäre, sondern durch Kanonenschüsse anmeldete. Bogislaw der schutzlos seit drei Jahren der zügellosen Willkür des Kaiserlichen Heeres Preis gegeben, bisher mit stillem Murren die Bedrückungen seiner Unterthanen durch die verwilderten Kriegshorden und den unerhörten, seine Fürstenehre frech verhöhnenden Übermuth der Befehlsfehlsführer, meist wälscher Nationalität, zur Klasse der Condottieri zählend, erduldet hatte,*) sah sich bitter getäuscht, als der Schwede nicht als sein Erlöser,

*) Treülich geschildert sind diese Landes-Calamitäten in einer Staatsschrift, welche Herzog Bogislaw s. Z. in lateinischer und deütscher Sprache erscheinen ließ. Sie ist so betitelt:

Triennales Pomeraniae afflictiones: Hoc est! Succincta verissimaque descriptio causarum, quibus militaris praesidij Jugum Anno M.D.C.XXVII. Pomeraniae impositum quiq. ejus Fructus et Effectus fuerint. Psal 34 ver. 20. Multae sunt tribulationes Justorum sed ex omnib. liberabit eos Dominus.

Unter diesem, theils in Roth, theils in Schwarz gedruckten, Titel steht das, aus 9 Wappenschildern zusammengesetzte Hauptwappen der Greifen, und darüber und zu beiden Seiten die

sondern als gewaltthätiger Machthaber erschien, der ihn, unter der heuchlerischen Form eines Defensiv-Bündnisses, zwang, seine Hauptstadt der fremdherrlichen Soldateska zu überliefern**). In diesem Tage wurzelt das Unheil, welches die Stadt Stettin 29 und 47 Jahre später betroffen.

In der von Gustav Adolf dem Herzoge Bogislaw XIV „zu Alten Stettin den 10. Tag Monats Julij, Alten Calenders, Nach der Geburt vnsers Erlösers Jesu Christi im 1630sten Jahre" aufgedrungenen Convention heißt es im Schluß-Artikel:

„14. Endlichen vnd fürs Vierzehende, haben Wir König aus Schweden Vns per expressum vorbehalten, daß wann ein trawriger Todsfall sich begeben, vnd deß Hertzogen in Pommern Liebd. die Welt ohne Mänliche Leibes Erben gesegnen solle, ehe vnd zuvor der Churfürst zu Brandenburg, als eventualiter gehuldigter Successor, diese Einigung ratificirt vnd bestätiget, vnd diesen Landen zu ihrer Entledigung affiliret hette: oder da dem Churfürsten die Succession von andern streitig gemacht vnd widerfochten würde, Wir König aus Schweden, oder vnser Successor an der Cron, alsdann diese Landen in Sequestratoria vnd Clientelari protectione so lang inbehalten wollen, biß der punctus successionis seine vollständige Richtigkeit vnd Erledigung erlanget, vnd vns von dem Successore die Kriegsvnkosten (jedoch ohne einigen Beschwert, beläſtigung oder Zuthat des Landes Pommern vnd alle darunter gehörige Stände vnd Einwohnern) entrichtet, vnd diese Conjunction vnd Einigung gebührend ratificiret vnd vollnzogen

---

Specialwappen von Stettin, Pommern, Kaschubien, Wenden (Slawien), Rügen, Bahrt, Gützkow, Usedom, und Wolgast.

Am Schluß der 38 S. klein Folio enthaltenden Denkschrift steht: Datum Sedine, die 10. Augusti Anno 1630.

Drey Jährige Drankſahl des Herzogthumbs Pommern, das ist, Kurtzer vnd warhafter bericht, von der hochbeschwerlichen Einquartierung, welche Anno 1627 in Pommern geschehen, vnd gantzer Drey Jahre, biß jtzo continuiret, was dem Lande dadurch für vnerträgliche vngelegenheit, vnd schaden zugefüget, und endlich daraus erfolget. Psalm 34. vers. 20. Der gerechte muß viel Leiden, aber der Herr hilft ihme auß dem allen.

Dieser Titel steht in einem ovalen Schilde von einem Kranze umgeben. Auf der Rückseite des Titelblattes ist das große Pommersche Wappen abgedruckt. Dieser deütsche Text der Denkschrift, umfaßt 40 S. in klein Folio, und führt dasselbe Datum, wie der lateinische Text: Uhrkündlich vnter hochgedachter S. F. Gn. Hand vnd Insiegel, Geben in Alten Stettin den 10. Augusti Anno 1630.

Diese Staatsschrift existirt wol nur noch in wenigen Exemplaren; eins derselben befindet sich in der Bibliothek der Königl. General-Landschafts-Direction zu Stettin, in deren Repertorium unter Sect. III, Nr. 31a. aufgeführt.

**) Zwei sehr seltene Flugschriften, deren Julius v. Bohlen gedenkt, sind für diese Dinge sehr belehrend: — 1) Kurtze begründete Rettung und Defensionsschrifft, wieder die grewliche Lästerung vnd falsche Aufflage, darmit der Herzog von Pommern vnd S. Fürstl. Gn. unschuldiges Landt, wegen vbergebung der Stadt Stättin vnfüglich beschweret, vnd öffentlich vor Rebellisch außgerufen. Gedruckt im Jahre MDCXXX. 4to 1 Bg. — 2) Copia Schreibens Ihrer Fürstl. Durchl. Bogislau in Pommern, an Ihre Kayserl. May. wegen des Königs in Schweden Einfall, in dero Haupt Residentz Alten Stättin, auch andere mehr Orthern selbiges Fürstenthumbs, und darinnen Ihre Fürstl. Gn. Motiven einwenden, warmub Sie es eingehen und consentiren müssen, Ihre May. mit dero Armee wider dero Willen einlassen, sub dato Stättin, den 14. Julii. Anno M.DC.XXX. 4to ½ Bogen. — Diese beiden Flugschriften sind sehr wahrscheinlich als Unicum nur allein in der großen, mit einer Urkunden-Sammlung verbundenen, Bibliothek zu Bohlendorf, auf Rügens Halbinsel Wittow zu finden.

wird. — Alles bey guten Christlichen Glauben vnd trewen sonder gefehrde." *)

Wie hat sich bona fides bei den Successores an der Kron in mala fides verwandelt!

Wann wird die Welt dem landläufig gewordenen Geschwätz über den „protestantischen Heros," Gustav Adolf, jener evangelischen Schwärmerei, von der sie sich hat bethören lassen — Vale sagen, und endlich gründlicher, auf Urkunden-Studium gestützten Geschichtsforschung, zuletzt 1865 durch Julius v. Bohlen, †) Gehör geben und sich überzeugen, daß der Schwedenkönig nicht aus Mitgefühl für die unterdrückten Glaubensgenossen, sondern lediglich aus selbstsüchtiger, eigennütziger Politik die deütsche Kriegsbühne betreten hat?

So lange der König in Stettin anwesend war, hatte sich Torquato Conti, der kaiserliche Feldherr und Befehlsführer im Land am Meere, in seinem festen Lager bei Garz ruhig verhalten, nur auf die Vertheidigung seiner Stellung bedacht, die der Schwede nicht anzugreifen wagte. Kaum hatte er aber erfahren, daß der König mit dem größten Theil seines Heeres gen Stralsund aufgebrochen sei, als er am 6. September 1630 einen stürmischen Angriff auf das schwedische Lager vor Stettin unternahm. Aber der kriegserfahrene Gustav Horn, dem die Vertheidigung Stettins anvertraut war, ließ sich nicht unvorbereitet finden; der Angriff der Kaiserlichen ward abgeschlagen und Torquato Conti zog sich mit großem Verlust in seine Verschanzungen zurück. Für dieses Mal war Stettin vor den Graüeln einer Belagerung bewahrt.

Sieben Jahre schon befand sich Stettin in den Händen der Schweden und das Ende des unseligen, durch das Erscheinen Gustav Adolfs angeblich zur „Rettung der evangelischen Freiheit" verlängerten Krieges war noch nicht abzusehen, als 1637 Bogislaw XIV. sein müdes Haupt zur Ruhe legte und mit ihm der männliche Stamm der Greifen-Dynastie erlosch. Nunmehr sah sich die Krone Schweden als rechtmäßige Besitzerin des erledigten Herzogthums an, das sie nicht allein durch das Recht der Waffen erworben hatte, sondern insbesondere kraft der Verträge mit dem Herzoge Bogislaw vom Jahre 1630, welche letztere festsetzten, daß Schweden Pommern so lange in Besitz behalten solle, bis die Succesionsfrage völlig entschieden, und Schweden die für die Befreiung des Landes von der kaiserlichen Einquartierung gehabten Unkosten würden vergütigt sein. Der Osnabrücksche Friedensschluß vom 24. October 1648 brachte Stettin, mit ganz Vorpommern und der Insel Rügen endgültig, als eine der „Satisfactionen"

*) Zur Geschichte dieses 14. Artikels der Convention von 1630 hat J. v. Bohlen auf S. 51 seiner gleich zu nennenden Schrift höchst merkwürdige Aufklärungen mitgetheilt nach Papieren, die sich bis 1842 bei der freien Reichsstadt Bremen befanden, z. Z. aber im Pommerschen Staats-Archiv aufgewahrt werden.

†) Die Erwerbung Pommerns durch die Hohenzollern. Zur Erinnerung an die vor funfzig Jahren erfolgte Wiedervereinigung des ganzen Pommern unter die Herrschaft seines erlauchten Königshauses. Von Julius Freiherrn von Bohlen, Erbherrn auf Bohlendorf. E. R. des Johanniter Ordens, (dem auf Anlaß der Feier der 50jährigen Vereinigung Neü-Vorpommerns mit der Preüß. Monarchie vom Könige Wilhem, bei Seiner Anwesenheit in Stralsund am 8. Juni 1865 das Erbkämmerer-Amt im Fürstenthum Rügen und der Lande Barth verliehen worden ist). Berlin, 1865. Verlag der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) VIII und 183 S. in gr. 8. Die historische Darstellung geht bis S. 47. Dann folgen bis S. 60 Anmerkungen höchst wichtigen Inhalts. Den Schluß bilden 21 Urkunden, die älteren aus dem handschriftlichen Nachlaß des Kaminer Dom-Dechanten Matthias v. Güntersberg.

auf deütschem Boden, an Schweden, während das Haus Brandenburg der rechtmäßige Erbnehmer von ganz Pommern, mit dem östlichen, minder fruchtbarern Theile des Landes sich begnügen mußte.

Erste Haupt-Belagerung der Festung Stettin durch die Kaiserlichen und Brandenburger im Jahre 1659.

Gegen den Schwedenkönig Carl X. Gustav, Pfalzgraf von Zweibrücken, Sohn der Halbschwester Gustav Adolfs, der schon 1655 Polen angefallen hatte und den ganzen Norden zittern machte, schlossen Polen, der Kaiser und der Kurfürst von Brandenburg ein Bündniß, in Folge dessen diese Alliirten unter dem Befehle des polnischen Generals Czarnecki auf ihrem Zuge nach Holstein am 31. October 1657 bis an die Sternschanze — das nachmalige Fort Preüßen — kamen, gegen die Festung selbst aber nichts unternahmen, wol aber die ganze Umgegend durch Sengen und Brennen verheerten und die gewaltigsten Grausamkeiten gegen das wehrlose Landvolk, Alt und Jung, Männer und Weiber begingen. Zwei Jahre nachher wurde aber die Sache für Stettin sehr ernst. Ein Kaiserliches und Kurbrandenburgsches Heer unter dem Oberbefehl des Kaiserlichen General-Feldzeügmeisters, Grafen de Souches, hatte sich bei Groß-Glogau gesammelt. Von da brach es am 15. Juli 1659 auf zur Eroberung von Schwedisch-Pommern. Über Landsberg a/d. W. durch die Neümark marschirend, erreichte es am 12. August die Oder bei Greifenhagen. Diese Stadt und das feste Schloß Wildenbruch, wurde nach einigen Tagen genommen, Wolin von einem detachirten Streifcorps erstürmt und geplündert, und späterhin auch von den Brandenburgern und Kaiserlichen, die aus Holstein kamen, Damm erobert, so daß Stettin mancher nahen und fernen Stützpunkte beraubt war.

In der Festung Stettin führte der General-Lieutenant, Freiherr Paul v. Würtz den Befehl; er war am 23. August 1659 zu Wasser ganz unvermuthet in Stettin eingetroffen. Unter ihm diente der General Müller der gegen den 12. August nach Stettin gekommen war, als zweiter Commandant fort. Über die Armirung, welche sehr wahrscheinlich schon im Jahre 1657 erfolgte, ist nirgends etwas aufgezeichnet, eben so wenig über die Zusammensetzung der Besatzung, deren Stärke beim Anfange der Berennung der Festung von Böhmer zu 2500 Mann angegeben wird unter vielen kriegserfahrenen Führern*). Dazu die bewaffnete Bürgerschaft, die ihre Wehr- und Streitbarkeit von Altersher noch immer aufrecht erhalten hatte, und nunmehr vom Commandanten zum Dienst auf Wachen, den Wällen und im Gefecht, als wackere, kriegsgeübte und tapfere Kämpfer, herangezogen wurde. Pulver und Blei war im Überfluß vorhanden und an Lebensmitteln war im Ganzen kein Mangel, insonderheit war der Fischfang in diesem Jahre sehr reich gewesen, was für den gemeinen Mann sehr wichtig war, da die Fische für den Winter eingesalzen werden konnten. Mittelst der Parnitz und über den Dammschen See stand die Wasserverbindung mit Vorpommern stets offen. Auf diesem Wege erhielt die Besatzung Succurs und die Einwohnerschaft manche Zufuhr an Victualien, namentlich von Stralsund her, das auch flüchtige Stettiner gastfreündlich bei sich aufnahm. Zur möglichsten Sicherheit bei Feüersgefahr waren auf allen Plätzen und an allen Straßenecken Wasservorräthe, Leüchter und Kienpfannen angebracht. Wie zwischen dem Commandanten und dem Rathe der Stadt — Bürgermeister

*) Böhmer, Belagerungen, S. 22.

waren Heinrich v. Braunschweig, Johann Peskow † 1659, Petrus Gerike, — Eintracht und Feüereifer für die Vertheidigung herrschte, so auch zwischen der Besatzung und der Bürgerschaft. Da die Feinde schon im Jahre 1657 das Land verheert hatten, und anderer Seits der Festungs-Commandant jetzt, sowol der freien Aussicht halber, als um den Angreifer hinsichtlich der Subsistenz Verlegenheiten zu bereiten, die benachbarten Dörfer abbrennen ließ, so mußten die Belagerer ihrer Seits sich auf sehr beschwerliche Weise durch Zufuhren aus der Mark und aus Schlesien, so wie aus Hinterpommern, soweit dieser Landestheil von den Alliirten im Jahre 1657 verschont geblieben war, verproviantiren. Gerüstet wie es war, konnte Stettin dem Feinde mit aller Ruhe entgegen sehen.

Das folgende Tagebuch, welches auch die Ereignisse von Damm enthält, ist aus der Zusammenstellung aller darüber sprechenden Urkunden entstanden. Hinsichtlich der Zeitrechnung ist zu bemerken, daß alle geschichtlichen Data bis zum Schluß der 17. Jahrhunderts nach dem Julianischen Kalender angegeben, hier aber in den Gregorianischen Kalender umgeschrieben sind.

August.

Das Kaiserliche Kriegsvolk das auf dem rechten Oderufer bei Greifenhagen und abwärts von dieser Stadt lagerte, rückte am —

14. — Längs der Regelitz weiter hinab, besetzte Podjuch und Hökendorf und formirte darauf sein Lager vor der Stadt Damm. General Müller ging mit einem Detachement Reüterei nach Damm, um die Stellung der Kaiserlichen zu recognosciren; er scharmuzierte mit ihnen, und überfiel sie Nachts in ihrem Lager, wobei einige Feinde niedergehauen, und von den Schweden etliche verwundet wurden.

23. — Ein kaiserliches Detachement, ging unter Benutzung des Kespersteigs, gegen die, die kleine Festung Damm mit der Hauptfestung Stettin verbindende Dammstraße vor, faßte auf derselben Posto, verschanzte sich daselbst und unterbrach so die Communication zwischen beiden Plätzen, die von den Schweden nicht wiederhergestellt werden konnte. Die Kaiserlichen brachten auch einige leichte Geschütze heran, mit denen sie den Zollthurm und die Schiffe und Prahme auf dem Dammschen See beschossen. Der Commandant von Damm, Oberst de la Courtière, machte zwar einen Ausfall mit 300 Dragonern; die Dunkelheit brachte aber Verwirrung unter diese Truppen und machte ihren Rückzug, ohne allen Erfolg, nothwendig.

24. — Der Commandant von Stettin unternahm eine kleine Expedition zu Wasser nach Golnow, muthmaßlich um daselbst ein Proviantmagazin der Kaiserlichen zu zerstören. Einige Kaiserliche Haufen wurden bei dieser Gelegenheit überfallen. In der Nacht vom 24. auf den 25. August stürmten die Kaiserlichen die Festung Damm. Der Kampf dauerte bis 7 Uhr Morgens, dann mußten die Stürmenden mit 100 Mann Verlust abziehen, dagegen gelang ihnen die Eroberung der Schanze am Zoll, die von den Schweden trotz tapferer Gegenwehr nicht gehalten werden konnte. Die Kaiserlichen, welche bisher auf dem rechten Oderufer geblieben war, setzten am —

26. — Mit ca. 2000 Mann Reüterei bei Greifenhagen über den Strom, vermittelst einer Floßbrücke, und zeigte sich am —

27. — Vor dem Passower Thor. Auf dem Marsche hatten sie in den Dörfern, durch die sie gekommen, den Rest des noch vorhandenen Rindviehs zu-

August.

sammengetrieben. Seitens der Festung geschah nichts, um ihnen das geraubte Vieh auch Pferde wieder abzujagen. Im Gegentheil setzten die Kaiserlichen am —

28. — Ihr Viehtreiben fort und führten ihre Beüte mit sich nach Staffeld, wo sie die Nacht über blieben, und Tags darauf das Vieh durch die Oder schwimmen ließen, um das auf dem rechten Ufer stehende Lager damit zu versorgen. An diesem Tage erhielt die Besatzung 300 Musketiere Verstärkung von denen 100 Mann sogleich zu Wasser nach Damm abgingen. Die übrigen wurden auf der Lastadie einquartirt. Diese Mannschaften gehörten zu des Königs Leibregiment des Obersten Taube und standen unter Commando des Oberstlieutenants Schwerin. Der Commandant traf zweckdienliche Anstalten zur Vertheidigung und ließ an den Werken ausbessern. Tags darauf trafen wiederum 200 Mann Verstärkung ein. Am —

29. — Wurde, wie sonst alle Tage, sehr fleißig an den Werken gearbeitet. Am Abend lief der Bericht in der Festung ein, daß kaiserliche Völker, etwa 2 Regimenter stark, bei Podjuch über die Regelitz ins Bruch gegangen seien. Man schloß daraus, daß der Feind einen Anschlag vorhabe, entweder auf das Blockhaus, oder gar auf die Vorstadt Lastadie. Gegen Morgen steckten feindliche Reüter 5 Windmühlen vor dem Passowschen-Thore in Brand und die dazu gehörigen Mühlenhaüser, auch das Schenckhaus auf dem Turnei, wohin die Stettiner pflegten zur Lust hinauszuspazieren, welches Major Scheding noch vor der Bannerschen Zeit hatte erbauen lassen. Jene Reüter zündeten auch die Pädagogien- und die Kupfermühle an, und nahmen aus Grabow, Bredow und anderen Dörfern viele Pferde, Rindvieh und Schafe mit weg. Eine an der Wiek (wol Oberwiek?) belegene Mühle nebst Haus, welche (wie auch vorhin die Mühle in der Sternschanze) nachmals abgebrochen ward, blieb noch stehen. Des Morgens —

Am 30. — Kamen 2 weiße Fahnen Fußvölker, gegen 200 Mann stark, zur Verstärkung der Garnison an. Es waren meist Finnen.

31. — Heüte griffen die Kaiserlichen die Verschanzungen auf dem Damme an, wurden aber mit blutigen Köpfen zurückgewiesen.

September.

1. — Der Commandant von Damm wurde zur Übergabe aufgefordert. Seine Antwort bestand in einem starken Ausfall, wobei den Belagerern namhafte Verluste beigebracht wurde. Bis zum —

14. — geschah wol nichts Erhebliches weder von der einen, noch der andern Seite, indem darüber nichts verlautet. Es ist auch nirgends gesagt, daß gegen die Festung Damm Batterien und Laufgräben angelegt worden seien. Ein Generalsturm, den die Kaiserlichen am —

15. — Unternahmen, wurde von der Dammschen Besatzung ritterlich abgeschlagen. Doch bemächtigten sich die Belagerer eines, am Ufer des Dammschen Sees belegenen, Blockhauses, und schnitten so auch die Wasserverbindung mit Stettin ab. Am —

17. — Erfolgte die Übergabe von Damm. Die Ursache lag wol in dem mangelnden Proviant. 17 Geschütze und 30 Centner Pulver wurden übergeben. Die Besatzung 7—800 Mann stark, mit dem aus Stettin erhaltenen Succurs, wurde kriegsgefangen und davon der Commandant nebst 300 Mann nach Anklam transportirt. Die Dänen, unter dem Oberstlieutenant Jöns, gegen 300 Mann,

September.

welche auch zur Dammschen Garnison gehört hatten, hielt der Sieger größtentheils zurück und steckte sie unter seine Regimenter. Die Kaiserlichen belegten die Stadt Damm mit einer starken Garnison, zündeten ihr Lager an und zogen nach Greifenhagen ab, worauf in den folgenden Tagen die ganze Armada beim Greifenhagenschen Zoll auf das linke Oderufer überging. Während der Belagernng von Damm waren von den Kaiserlichen über 200 Mann theils als Kriegsgefangene, theils als Überläufer, nach Stettin gebracht worden. Diese Leüte wurden theils in Dienst genommen, theils zu Wasser nach andern Orten verschickt.

An demselben Tage, an welchem Damm kapitulirte erhielt die Besatzung von Stettin abermals eine Verstärkung von 250 Mann, bestehend aus 4 Fahnen von des General-Majors Schwinhoffts Regimente. Weil nun aber, nach der Einnahme von Damm, die Kaiserlichen nicht mehr nöthig hatten, ihre Kräfte zu spalten, mußte der General v. Würtz auf einen ernsten Angriff gefaßt sein; darum ließ er am —

25. — Die noch stehenden Dörfer, Wind- und Wassermühlen der Umgegend, soweit sie zu erreichen waren, abbrennen, die beiden Vorstädte, Ober- und Unterwiek, abbrechen, und all' die schönen Gärten und Lusthaüser auf dem Turnei-Felde, welche bisher Tummelplätze des Vergnügens und der Schwelgerei gewesen waren, darunter besonders bei der Vogelstange und in Grabow, der Erde gleich machen und in eine Einöde verwandeln.

26. — Heüte rückten, wie man vom Walle aus zählen konnte, 14 Compagnien Kaiserlicher Reüterei von Pommernsdorf herab durch den Schweinegrund über die Kopper- (Kupfer-) mühle nach Bredow, und besetzten die alten Verschanzungen Gustav Adolfs bei der Oderburg, wo auch 1637 der Feldmarschall Johann Banner (Banér, Banier) sein Feldlager gehabt hatte. Am —

29. — Gingen 9 Regimenter Fußvolks und 1 Regiment Dragoner mit einigen leichten Geschützen von Pommernsdorf vor, besetzten die Sternschanze, faßten hinter den alten Werken Gustav Adolfs bei der Oberwiek Posten und beschossen, heüte zum ersten Mal, die Stadt, nämlich das Passower Thor, wo der Commandant fleißig schanzen ließ. Besatzung und Bürgerschaft beantworteten, diesen Angriff mit einer doppelten Salve aus Musketen und Stücken rings um die Festung; woraus der Feind, wie ein Erzähler sagt, leicht abnehmen konnte, was drinnen die Glocke geschlagen. Jene Regimenter fingen an, ihr Lager an der Sternschanze, am Abhange des Berges und im Schweinegrund bis nach der Richtstätte, aufzuschlagen. Das Hauptquartier befand sich in Pommernsdorf, hier auch der Commandirende der Brandenburgischen Truppen, General-Lieutenant, Graf Christian Albrecht v. Dohna, der eine Aufforderung zur Übergabe an den Commandanten und an den Rath der Stadt ergehen ließ:

Die Aufforderungs-Schreiben hatten nachstehenden Wortlaut.

I. Das Schreiben an den Commandanten der Festung:

Hoch Wohlgebohrner Freyherr, Hochgeehrter Herr General-Lieutenant, — ich zweifle nicht, es werden Ew. Excellenz den Rath zu Stettin dasjenige Schreiben, so ich an ihme abgehen lassen, communiciren lassen, und dieselbe darauß mit mehrerm vernehmen, welcher gestalt Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg, mein gnädigster Churfürst und Herr, die ihre mit Eydespflichten verwandte Stadt Stettin, in dero Churfürstl. Schutz zu nehmen gemeynet, auch zu dem Ende mich mit Dero Völkern anhero gesandt.

Gleichwie ich aber festiglich dafür halte, daß Ew. Excellenz solche Sr. Churfürstl. Durchlaucht gefaßte Resolution (zumahlen die besagte Stadt, oder deren Einwohner, ohne alle Wiederrede, an Hochgedachte Seine Churfürstliche Durchlaucht keineswegs aber an die Königl. Schwedische Majestät den Eyd prästiret) raisonabel befinden; Also will ich mich versehen, sie werden eine solche Stadt unverdienter Weise nicht zu Grunde richten, sondern vielmehr Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Dero gerechtem Vorhaben ungehindert walten und Dero Besatzung unwidersprechlich einziehen lassen. In welcher unfehlbahren Hoffnung ich einer schleünigen Antwort noch heüt erwarte und verbleibe

Ew. Excellenz Dienstwilliger Diener
Im Graff von Dona.
Hauptquartier vor Stettin Churfürstl. Brandenb. Statthalter der Chur und
den 19/29. September 1659. Mark Brandenburg und Fürstenthum Halberstadt.

A Son Excellence Monsieur Baron de Würtz, General-Lieutenant de Sa Majesté de Suède.

II. Das Schreiben an die Stadt Stettin lautete also:

Der Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Statthalter der Chur und Mark Brandenburg und Fürstenthumbs Halberstadt, Christian Albrecht Burggraff und Graff zu Dona.

Unsern wohlgeneigten Gruß zuvor,

Edle, Ehrenveste, Wolweise, Wolgelahrte, sonders Geehrte liebe Herren und Freünde. Daß die Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg, Unser Gnädigster Churfürst und Herr, die Stadt Stettin in Dero Eydes-Pflichten vor zimlicher Zeit genommen, und dargegen derselben Churfürstlichen Schutz, bei allen Begebenheiten kräftiglich zu leisten versprochen habe, solches kan den Hn. Hn. unentfallen seyn. Alldieweil nun Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchlaucht diese Dero gnädigste Zusag in der That zu leisten gemeinet, und sich dagegen von den Hn. Hn. und der ganzen Bürgerschafft geschwornen unterthäniger Schuldigkeit wiederumb versehen: So haben mehr höchst erwehnte Se. Churfl. Durchl. uns mit Dero Völkern anhero zu begeben, gnädigst commitiret, mit dem gemessenen Befehl, denen Herren und der gantzen Stadt alle Churfürstliche Huld und Gnade, wie auch mächtigen Schutz wider allen überm Kopff schwebenden Gewalt, in Sr. Churfürstl. Durchl. Hohen Nahmen anzubiethen, und danebst auff den unverhofften wiedersetzligen Fall vor äußersten Schaden zu warnen. Und wie wir keines Weges zweiffeln, sie werden diese hohe Churfürstl. Gnade gleichsamb mit beyden Händen zu amplectiren, und Churfürstl. Brandenburgische Besatzung williglich einzunehmen begierig seyn; Also wollen wir noch heüte ihre Resolution erwarten und an unserm Ort verbleiben

Im Churfürstl. Hauptquartier Der Herren bereitwilligster
vor Stettin, den 19/29. Sept. 1659. Graff von Dona.

Denen Edlen, Ehrenvesten, Wolweisen Wolgelahrten Herren Bürgermeistern und Rathmannen der Stadt Stettin, unsern sonders geehrten lieben Herren und Freünden.

Der Trompeter, welcher diese Schreiben vor die Stadt brachte, ward nicht eingelassen, sondern mußte die Antwort vor dem Thore erwarten. Der Commandant gab gar keine Antwort, Rath und Bürgerschaft antwortete nur mündlich: „Daß Bürgermeister und Rath nicht anders gesinnet wären, als daß sie ihrem Könige und Herrn wollten treü verbleiben".

Nach Erledigung dieser Formalitäten des Kriegsgebrauchs begann am —

30. September der Approchen- und Batterienbau von Seiten der Kaiserlichen auf der West- und Südseite der Festung, und es wurde von beider Seiten stark geschossen. Die Kurbrandenburgischen Völker, 2000, nach andrer Angabe 3000 Mann an der Zahl, zogen an der Westseite der Festung vorüber nach der Nordseite, auf welchem Marsch von den Wällen mit Stücken tapfer unter sie gespielt und einige erschossen wurden. Sie formirten ihr Lager im Grunde bei der Oderburg und fingen sofort an, auch ihrer Seits Approchen und Batterien zu bauen. In den letzteren pflanzten sie 3 halbe Kartaunen, 6 zwölfpfündige und 6 vier und zwanzigpfündige Kanonen, nebst mehreren Mörsern auf. Seit dem 27. Septbr. war viel geschossen und von der Festung tüchtig erwiedert worden.

October.

5. Es wurden vor dem Heiligen Geistthor zum ersten Mal Granaten in die Stadt geworfen, ohne Schaden zu thun. An diesem Tage kamen von der frühern Dammschen Garnison 200, nach anderer Angabe, 300 Mann von Anklam zu Wasser an, sehr wahrscheinlich in Folge der Auswechslung von Kriegsgefangenen. Der gewesene Commandant, Oberst de la Courtière (anderweitig auch Laccatieur genannt) kam sechs Tage später. Kleinere Ausfälle machte die Garnison, ohne nachhaltigen Erfolg. Einer dieser Ausfälle wurde in der Nacht vorher zu Wasser unternommen, um die Kurfürstlichen aus der einen von ihnen auf der Knochenhauer- (Schlächter-) Wiese, unterhalb des Bleichholms nach der Mellen-Seite hin aufgeworfenen Schanzen zu vertreiben. Dies gelang zwar, die Schanze wurde aber alsbald wieder verlassen, weil man einsah, daß sie der Festung keinen Abbruch thun konnte. Beide Schanzen wurden derselben Ursache wegen, von den Kurfürstlichen nicht wieder besetzt.

6. — Ausfall vor dem Passowschen Thore auf die feindlichen Approchen, wobei Handgranaten den Belagerern großen Verlust zufügten.

7. — Wiederholter Ausfall vor demselben Thore, welcher der Art glückte, daß die Belagerer nicht allein viele Tode, darunter ein Oberstwachtmeister gewesen sein soll, sondern auch mehrere Gefangene verloren, unter diesen der Obristlieutenant Götze von dem Regiment des Obersten Hans Jürgen (der späterhin in den Approchen getödtet wurde). Es wurden Montirungen, Musketen, Partisanen, Schüppen und Spaten erbeütet und mit in die Festung gebracht. — Am

8. — Geschah von Abends um 7 Uhr an abermals ein Ausfall, ein nächtlicher, vor dem Passowschen Thore, welcher aber trotzdem derselbe am folgenden Morgen um 4 Uhr Succurs erhielt, an der Wachsamkeit der Belagerer und weil die Losung nicht recht in Acht genommen sein soll, mißglückte. An diesem Tage ward eine Granate, 100 Pfd. schwer, in die Stadt geworfen, ohne irgend einen Schaden zu thun.

9. — Heüte war ein heißer Tag. Das Passower Thor und die benachbarten Werke wurden von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends aus kaiserlichen Batterien von 16, 24 und 36 pfündigen Kanons lagenweise beschossen. Es sollen 566 Schüsse gethan und die Kugeln polirt gewesen sein. Das Thor wurde stark beschädigt, und in Folge dessen von Innen mit Holzwerk und Mist so verfüllt, daß nur ein schmaler Gang zu Ausfällen blieb. Manche Kugel flog in die Stadt und beschädigte die Haüser, eine sogar bis ins Johanniskloster unfern der Oder, woselbst einer in der Kirche

October.

beschäftigten Hospitalitin eine Hand abgeschossen wurde, was nach einigen Tagen ihren Tod herbeiführte. Aus dem Brandenburgschen Lager vor dem Frauenthor wurde die Stadt, insonderheit der Klosterhof, mit Steinkugeln beworfen. Viele Haüser mußten verlassen werden, in anderen suchten die Bewohner derselben ihre Zuflucht in den Kellern. Die Vertheidiger, Soldaten und Bürger lagen in Hütten auf den Wällen, um jeden Augenblick in Bereitschaft zu sein. — Am

10. — Scharmuzirte die beiderseitige Reüterei vor dem Mühlenthor, ohne allen Zweck; der Belagerer waren ihrer gegen 300 Pferde, der Belagerten dagegen nur 20—30, trotz ihrer geringen Zahl machten sie 2 Gefangene. Die Batterien schwiegen an diesem Tage; dagegen eröffneten sie am —

11. — Um 8 Uhr Morgens ein mörderisches Feüer, welches bis 11 Uhr Vormittags anhielt, auf das Passower Thor der Art, daß dieses nach 2 Tagen einstürzte. Früh Morgens stürmten die Kaiserlichen die kleine Redoute (Kessel) vor dem Heiligen Geistthor auf dem Hügel nahe der Oberwiek, wurden aber von der Besatzung wieder daraus vertrieben. Abends nach 7 Uhr machten die Kaiserlichen einen blinden Lärm, indem sie im Lager hin und herzogen. In der Stadt wurden die Sturmglocken gezogen und die Trommeln gerührt. Alles Wehrhafte stürzte nach dem Wall, daß derselbe doppelt hätte besetzt werden können. Doch blieb's in der Nacht ruhig, eben so in den beiden folgenden Tagen, außer daß einzelne Schüsse auf die Stadt gelöst wurden. Desto heißer war's am —

14. — Die kurfürstlichen Belagerer vor den Frauenthor versuchten in der Nacht, unweit der Contrescarpe eine Redoute aufzuwerfen was aber ein zur rechten Zeit unternommener Ausfall, bei dem Handgranaten eine Rolle spielten, vereitelte. Die Brandenburger wurden so weit zurückgetrieben, daß ein großer Theil ihrer Tranchéen demolirt werden konnte. Nun aber begannen sie ein höllisches Feüer aus ihren Batterien aus 4, 12 und 24 Pfündern, wodurch mehrere Haüser im Klosterhof, namentlich das Zeügwarts Haus*), beschädigt wurden. Auch flogen einige glühende Kugeln in die Stadt, jedoch ohne zu zünden. Die Kaiserlichen vor dem Passower Thor feierten nicht, sie beschossen das Thor fast den ganzen Tag, wodurch es noch mehr zerstört wurde. Zur Sicherstellung der Passage nach der Lastadie war der Commandant darauf bedacht, beide Oderbrücken zu blenden und zu decken, was an diesem Tage ins Werk gerichtet wurde.

15. — In der Nacht Ausfall auf die Approchen der Kaiserlichen, wobei es auf beiden Seiten Todte und Verwundete gab. Am —

16. — Flogen Morgens und Abends aus den kurfürstlichen Batterien zum Theil glühende Kugeln in die Stadt. Sie zündeten in der Frauenstraße, Daniel Braunschweigs Haus, und am Heümarkt, Rubberts Haus; das Feüer wurde aber sofort gelöscht, andere Kugeln schlugen auf dem Dache der Nicolaikirche ein und setzten Lauf bis an M. Höpfner's Haus, bei der Johanniskirche fort, wieder andere ihren flogen nach der Schiffbauer-Lastadie, wo die Frau des Schiffers Jakob Bredtsprecher erschossen wurde. Um 9 Uhr Morgens stürmten die Kaiserlichen die am 11. October gedachte Redoute vor dem heiligen Geistthor mit Erfolg. Der Versuch

*) Hiernach scheint es denn doch, daß schon um diese Zeit, 1659, mindestens ein Theil des Hofes vom ehemaligen Nonnenkloster zu Artillerie-Zwecken benutzt worden ist; man vergl. oben S. 644—647.

October.

des Majors Sauerbrey vom Würtzischen Regiment, sie daraus zu delogiren, mißglückte; es gelang aber am —

17. — So, daß das feindliche Logement zerstört werden konnte. Es entspann sich nun aber ein heißer Kampf um die Redoute, der den ganzen Tag dauerte, und nachdem einige tausend Schüsse aus Stücken und Musketen von beiden Seiten gefeüert waren, zum Vortheil der Belagerer endigte, die sich von Neüem darin festsetzten. Die Sieger hatten in diesem Ringen um die Redoute einen Verlust von 70 Getödteten. Während dieser Vorgänge im Süden der Stadt waren auf der Nordseite derselben die Brandenburger nicht müßig. Ihre Kugeln trafen wiederholentlich die Nicolaikirche, und so auch am. —

18. — Morgens, wo deren Mauerwerk oberhalb der Orgel zerschlagen wurde, es war eine 26 Pfd. schwere Kugel, welche aufbewahrt worden ist. Gerschoves Haus und Clemens Michels Haus litten im Dachwerk an diesem Tage außerordentlich durch das Brandenburgsche Geschoß. Auch Granaten flogen von daher in die Stadt, jedoch ohne Schaden anzurichten. Eine von den Belagerten unter der Redoute vor dem Heiligen Geistthor angelegte Mine wurde gesprengt, ohne indessen Erhebliches zu erreichen. Am —

19. — Fertigte der Rath eine Deputation an den Reichs-Admiral Grafen Wrangel, General-Statthalter von Pommern, nach Stralsund, oder wo er sonst anzutreffen sei, zu Wasser ab. Was die Deputation ausrichten sollte, blieb zwar ein Geheimniß, Jedermann muthmaßte jedoch, daß es sich zur Erleichterung der wehrhaften Bürgerschaft um Zusendung von Succurs der Garnison, event. um Entsatz der Festung gehandelt habe. Sonst war es am diesem Tage im Lager der Kaiserlichen und Kurfürstlichen still. Auf das Lager der Letzteren sollte am —

20. — Ein starker Ausfall vor dem Frauenthor gemacht werden, allein der starke Regen, der die ganze Nacht angedauert hatte, verhinderte, so gab man vor, die Ausführung, während Andere meinten, die Belagerer hätten von der Absicht Wind bekommen, und demgemäß, die Schweden erwartend, an 1000 Mann in Schlachtordnung aufgestellt gehabt. Die kurfürstlichen Constabler, eingedenk daß ihr Herr dann und wann doch wol das Schloß als Residenz benutzen werde, schienen dasselbe absichtlich mit ihren Geschoß zu verschonen, dagegen hatten sie die Nicolaikirche vorzugsweise ins Auge gefaßt; denn am —

21. — Fielen wieder 24 pfündige Kugeln aufs Dach dieser Kirche, welche auf dem Kirchenboden liegen blieben. Abends nach 9 Uhr machten die Brandenburger zu dreien Malen einen Anlauf auf die äußerste Contrescarpe vor dem Frauen Thor, wurden aber mit Handgranaten und Musketenfeüer so gründlich zurückgewiesen, daß 30 von ihnen auf dem Platze bliebeu. Das bis tief in die Nacht fortgesetzte Feüer der kurfürstlichen Batterien traf besonders die Oderstraße, und am —

22. — Die Schiffbauer-Lastadie, die Baumbrücke, die Speicher und den Fischmarkt am Bohlwerk, und in der Stadt besonders die Nicolaikirche, jetzt aber zum letzten Mal, muthmaßlich, weil der Befehl erlassen worden war, die Kirche nicht mehr zur Zielscheibe zu nehmen. Die Kaiserlichen ihrer Seits schleüderten Granaten in die Stadt, deren eine beim Zeüghause am Kohlmarkt, andere an anderen Orten der Oberstadt einschlugen, ohne erheblichen Schaden zu thun. Auch machten sie

October.

einen vergeblichen Sturmanlauf auf die kleine Redoute bei dem Baum in der Oberwiek, worunter wahrscheinlich die spätere kleine Lünette 10 vor der großen Schneckenthorbrücke zu verstehen ist. In den Tagen vom —

23 bis 26. — Wurde die Stadt mit Kugeln und Granaten heftig beschossen wie denn das Schießen, wie wol in minderen Grade, tagtäglich Statt gefunden hatte. Von Rubberts Hause am Heümarkte wurde das mittelste Thürmchen herabgeschossen. Besonders aber war es die Gegend um das Zeüghaus, welche beworfen wurde, woraus man leicht abnehmen konnte, daß des Belagerers Absicht auf das Zeüghaus selbst gerichtet war, weshalb derselben bei Zeiten zuvorzukommen Anstalten getroffen, und was an Munition und anderen Kriegsmaterial darin vorhanden war, herausgeschafft wurde. Am 23. Abends in der Dämmrung marschirten 3 Compagnien kaiserlichen Fußvolks nach dem kurfürstlichen Lager vor dem Frauenthor zur Verstärkung derselben, woraus abzunehmen ist, daß die Brandenburger bis dahin schon starken Verlust gehabt hatten. Diese nahmen am 25. October die Speicher an der Oder und den Fischmarkt am Bohlwerk wiederholt zur Zielscheibe ihres schweren Geschützes. In diesen Tagen gab es im Lager der Kaiserlichen über 1000 Kranke und Verwundete, dagegen trafen gegen 1000 Mann frischer Fußvölker, nebst etlichem schweren Geschütz im Lager ein und an Proviant und Munition war kein Mangel mehr. Den —

27. — Machten die Belagerten Abends und in der Nacht mehrere, ziemlich geglückte Ausfälle auf die kurfürstlichen Approchen vor dem Frauenthor, wobei über 100 Handgranaten geworfen wurden. Hauptmann Balk blieb todt auf dem Kampfplatze nebst 5 Mannschaften, 6 wurden verwundet, darunter ein Lieutenant. Nicolaus Pagel, ein Studiosus der Gottesgelahrtheit, Sohn des Präpositus zu Sallentin, ward auf dem Wall durch den Kopf geschossen. Am —

28. — Fiel nichts Bemerkenswerthes vor. Dagegen richteten die Kurfürstlichen vorm Frauenthore am —

29. — Ihr Feüer wiederholt auf die Baumbrücke und die Schiffbauer-Lastadie, während die Kaiserlichen die Gegend um den Roßmarkt beschossen. In der Nacht sollte abermals ein starker Ausfall ins kurfürstliche Lager unternommen werden; unterblieb aber, weil ein dänischer Reüter von der Wache durch- und zu den Brandenburgern übergegangen war, um denselben den vorhabenden Plan zu verrathen. An diesem oder schon am vorhergehenden Tage war es, daß „der kaiserliche General-Feldzeügmeister Graf de la Souches einen Trompeter hereingeschickt, mit dem Anbringen, daß man sich doch möchte zu einem gütlichen Accord verstehen, und zu parlamentiren anfangen, widrigen Falls wäre sein Herr resolviret, der Stadt dergestalt zuzusetzen, daß auch kein Haus darin unbeschädigt oder unversehrt bleiben solle. Worauf er keine andere Antwort erhalten, als daß, so lange man einen warmen Blutstropfen im Herzen hätte, sich zu wehren gesonnen wäre, und wüßte seinem (des Trompeters) Herrn nichts anders zu willen, als Kraut und Loth, und die Spitze vom Degen". Auch Graf Dohna schickte am —

30. — Einen Trompeter, der aber nicht eingelassen wurde, weil man vermuthete, daß er ebenfalls der Überbringer einer Aufforderung zur Übergabe sei. Später hin hielt man es indessen für gewiß, des Trompeters Ansinnen sei auf

October.

Herausgabe der Leiche eines vornehmen Offiziers der Kurfürstlichen gerichtet gewesen, der am 27. beim Kampfe in den Tranchéen gefallen war. Am —

31. — Gegen Morgen griffen die Kaiserlichen den bedeckten Weg beim Passower Thore an, bemächtigten sich seiner, schnitten auch schon Geschütze zum Beschießen der Mauer ein, wurden aber mit bedeütendem Verlust wieder hinausgetrieben. Nunmehr begann aus allen Batterien, der kaiserlichen wie kurfürstlichen, ein heftiges, den ganzen Tag und die Nacht andauerndes Beschießen und Bewerfen mit Granaten und Feüerballen, die auf dem Rödenberg, der obern Breitenstraße, in der Mönchenstraße, auf dem Kohlmarkt, in der Fuhr- und der Frauenstraße niederfielen und arge Verwüstungen anrichteten. Der General-Feldzeügmeister schien die Drohung wahr machen zu wollen, die er bei der Aufforderung zur Übergabe hatte aussprechen lassen.

November.

1. — Um die Mittagszeit machten die Belagerten einen kleinen Ausfall auf die kaiserlichen Tranchéen vor dem Passower Thor, wodurch der Feind, weil er nahe am bedeckten Wege war, in etwas wieder zurückgetrieben wurde. Etwa um 1 Uhr Nachmittags fiel ein Wurfgeschoß, Bettelsack genannt, mit 3 Granaten gefüllt, auf St. Jacobi-Kirchhof vor M. Cramers Hause nieder, es machte drei gewaltige Schläge richtete aber weiter keinen Schaden an, außer daß in der Kirche alle Fenster zerschmettert wurden. Ungefähr 1/4 Stunde nachher schlug eine Kugel aus dem kaiserlichen Lager auf die Kirche und schlug das oberste steinerne Tempelchen herunter. Abends hatte die Unterstadt, insonderheit die Oderstraße, von den Brandenburgischen Wurfgeschossen zu leiden, wie es auch an den folgenden Tagen der Fall war. Wol hätte man erwarten können, daß Stettin's Bevölkerung, insonderheit der weibliche Theil derselben, bei dem öffentlichen Elend, das über die Stadt gekommen, bei dem kein Mensch seines Lebens mehr sicher war, in sich gegangen wäre und allen und jeden Aufwand vermieden häte; nichts desto weniger sah sich Ein Edler Rath gemüßigt, am. —

2. — Von den Kanzeln verkünden zu lassen, „daß ein Jeder, insonderheit aber das Frauenzimmer, von der übermächtigen Hoffart abstehen, die hohen Mützen, die gefaltenen Halstücher, die Scherffen (Binden) und Favoren ꝛc. ablegen; dagegen fein demüthig einher gehen und sich der, vor diesem veröffentlichten, Kleiderordnung in Allem gemäß erzeigen solle; widrigen Falls sollten ihnen die verbotenen Kleidungsstücke, durch die dazu bestellten Polizeidiener öffentlich auf den Gassen abgenommen werden". Kugeln und Granaten schlugen an diesem Tage ein in der Breiten- und in der Frauenstraße, wiederholt in der Oderstraße und auf dem Hagen, (hier in Giselbrechts [Giesebrechts] Keller), auch auf dem Rödenberge überall arge Verwüstungen anrichtend. Wenn es aber in dem Berichte eines Zeitgenossen, der die Belagerung mit durch gemacht, heißt, in des M. Cramer's Haus, das auf dem St. Jacobi-Kirhofe lag, seien zwei Musketenkugeln, die eine, aus dem kurfürstlichen Lager, sei bei Tage durchs Fenster in die Vorderstube, die andere, aus dem kaiserlichen Lager, Abends, durch verschlossene Fensterladen in die Hinderstube geflogen, so gehöret diese Angabe doch wol zu den Übertreibungen zu Gunsten des gelehrten Magisters, der von der ersten Kugel am Bein getroffen wurde. Abgesehen davon, daß die Kugeln einen absonderlichen,

November.

Zickzackweg hätten nehmen müssen, um auf den St. Jacobi Kirchhof zu gelangen, so trugen die damaligen Musketen lange nicht so weit, wie die heütigen Zündandeln, Chassepots, Mausers, u. s. w.

3. — Die Batterien der Kaiserlichen warfen vor dem Passowschen Thore ihre Geschosse vorzüglich in die Gegend des Zeüghauses am Kohlmarkt, das auch von einem derselben getroffen wurde, doch ohne sonderlichen Schaden anzurichten. Von der Mönchenschule in der gleichnamigen Straße wurde das Gebaüde des Brunnens zertrümmert, mehrere Menschen, die vorüber gingen, wurden von den Granatstücken erschlagen, darunter auch der Organist von St. Peter. An demselben Tage fiel ein aus den kaiserlichen Batterien abgeschossener sog. Bettelsack auf dem Roßmarkte vor dem Kellerhalse des Zuckerbäckerhauses. Dies Geschoß fing allmälig an zu brennen und gab dann etwas langsam nach einander 12 Schläge, zwischen dem Schlägen brannte jedes Mal das Feüer Mannshoch empor. Kurz nach dem letzten Schlage, welcher sehr stark war, erfolgte aus dem Lager ein Kanonenschuß, dessen Kugel vorne den Giebel des Hauses traf, gerade über dem Kellerhals, wo der Bettelsack niedergefallen war. Während es bei Nacht und bis zum Nachmittag des —

4. — Still gewesen war, fing das Schießen und Bombardiren von den kaiserlichen Batterien vor dem Passower Thore aufs Neüe mit großer Heftigkeit wieder an. In der Mönchen- und der Breitenstraße, sowie auf dem Rödenberg wurde an den Haüsern Schaden angerichtet. Die Bewohner flüchteten in die Unterstadt, manche wurden durch die Granatstücke verwundet. Das Schießen und Feüerwerfen dauerte die ganze Nacht hindurch. Am Abend dieses Tages kehrten die Deputirten der Stadt von Stralsund zurück und brachten die Nachricht daß ein Succurs von 400 Fußknechten, davon 200 schon unterweges seien, in nächsten Tagen eintreffen werde. Am —

5. — Wurde um 3 Uhr Nachmittags das Granatenwerfen von den Kaiserlichen vor dem Passower und dem heiligen Geisthor mit größter Heftigkeit wieder aufgenommen. Die vorgenannten Stadttheile waren auch heüte dem feindlichen Feüer ausgesetzt, welches darin große Verwüstungen anrichtete. Gegen Abend wurde aus den kurfürstlichen Batterien zum ersten Mal Feüerballen eigenthümlicher Art in die Stadt geworfen. Der Körper, welcher Pech, Harz, Werg und andere brennbare Sachen mit nassem Pulver umschloß, war von Eisen, gestaltet wie ein großer Maulkorb. Einer dieser Feüerballen schlug in die Pelzer Straße ein und zündete sofort, so daß das Dach von Lichtfußes Haus lichterloh brannte, doch wurde das Feüer rasch gelöscht. Gegen Morgen wurden die Belagerten aus einem Abschnitte im bedeckten Wege vor dem Passower Thor vertrieben. Bald darauf schlugen die Belagerten den Feind wieder hinaus, was beide Mal nicht ohne Verlust an Todten, Verwundeten und Gefangenen dieseits und jenseits abging. Den —

6. — Stiegen die Kaiserlichen mit ihren Laufgräben in den bedeckten Weg und logirten sich da ein, eröffneten auch dem Bollwerk (Bastion) vor dem Passower Thor gegenüber eine Batterie von 4 halben Kartaunen im bedeckten Wege, um die Palissaden im Graben damit niederzuschmettern; sie lag aber zu hoch um diesen Zweck erreichen zu können. Die Belagerten machten einen erfolglosen Ausfall auf die Laufgräben der Kaiserlichen. Beim Rückzuge ließ man

November.

eine eingegrabene große Granate als Mine springen — wahrscheinlich zur Zerstörung der Batterie. Bei diesem Anlaß war der Verlust an Leüten auf beiden Seiten nicht gering. Sonst hielt den ganzen Tag und die Nacht hindurch aus beiden Lagern das Kanonieren, Schießen und Granatenwerfen, darunter Maulkörbe, auch Bettelsäcke und glühende Kugeln, nicht auf. Das Pfarrhaus zu St. Jacobi wurde getroffen, und in der großen Domstraße und auf dem Kohlmarkt und in der Grapengießer Straße wurden große Verwüstungen angerichtet. Glühende Kugeln aus den brandenburgischen Batterien trafen heüte auch die Schloßkirche und das Schloß, weil man im Lager wissen mochte, daß im Schloße Proviant und Fourage aufgehaüft sei, die zerstört werden sollte, was aber bei den getroffenen Vorsichts- und Abwehrmaßregeln nicht gelang. Heüte trafen von dem zugesagten Succurs 50 Mann ein. Es wurde abermals eine Raths Deputation an den Reichs-Admiral Grafen Wrangel abgefertigt, von dem man wußte, daß er auf Usedom sei, wo derselbe die von dem Kaiserlichen mit 200 Mann besetzte Schanze an der Swine-Mündung erstürmt und demolirt hatte. An diesem Tage fiel der kaiserliche Oberst Hans Jürgen von einer Stückkugel tödtlich getroffen.

7. — Heüte ließ das Schießen und Feüerwerfen von Seiten der Belagerer etwas nach. Des Morgens um 5 Uhr schlug eine große Granate auf M Cramer's Hof, der nicht gepflastert war, Mannstief in die Erde ein. Man hatte an zwei Stunden damit zu thun, um sie auszugraben. Das Eisen, ohne das Pulver, wog 156 Pfund (?) Den —

8. — Fing das Feüern aus beiden Lagern, insonderheit aber aus den Batterien der Kaiserlichen vor dem Heiligen Geistthor, mit großer Heftigkeit wieder an. Glühende Kugeln und Granaten flogen in die Unterstadt und trafen besonders die Oderstraße. Gegen Mittag ward aus den kurfürstlichen Batterien mit einem 4 Pfünder durch des Schloßthurms Spitze, fast in der Mitte, geschossen. Wie man nachmals hörte, hatte es sich um eine Wette, um einen Meisterschuß gehandelt. Der Berichterstatter fügt hinzu: „Billig wäre es, daß mit dem Meister für sein Gedächtnißstück, wie mit dem Herostratus verfahren würde". Der Name des brandenburgischen Constabels hat sich aber nicht erhalten, wie der des Ephesiers, der den berühmten Tempel der Diana in seiner Vaterstadt in Brand steckte; es sei denn, daß Kurt v. Schöning in der „Geschichte der Artillerie" den Namen aufbewahrt hätte; im Archiv der Kriegs-Kanzlei zu Berlin findet er sich nicht, denn hier sind einzelne Nachrichten über Offiziere des Preüßischen Heeres erst seit 1710 vorhanden*). In derselben Nacht machten die Brandenburger zu verschiedenen Malen den Versuch, sich der Contrescarpe vor dem Frauenthor zu bemächtigen, wurden aber jedes Mal mit Verlust zurückgeschlagen. An Ausfällen hatte es im Laufe der Woche nicht gefehlt und man hatte an Laufgräben und Approchen demolirt, was man konnte. An Todten und Verwundeten gab es beider Seits mehrere, auch Gefangene wurden mit in die Festung gebracht. Am —

9. — Kamen 60 Mann zum Succurs, sie waren mit bei der Bestürmung der Swinemünder Schanze gewesen. Nachmittags wurden wieder viele Granaten von den Heiligen Geistthor-Batterien in die Stadt geschleüdert, welche vorzugs-

*) Briefliche Mittheilung des Generals der Infanterie Christian August Ludwig Friedrich v. Borcke, von der Linie Regenwald der Borkonen, aus dem Hause Roggow, d. d. Potsdam, 26. März 1874.

November.

weise abermals die Oderstraße trafen. Bemerkenswerth für den Zustand dieser Straße ist die Angabe, daß eine Granate „in dem tieffen Moder dieser Gasse" zersprang, und die Häuser übel zurichtete.

10. — In der Frühe machte die Belagerten einen bedeütenden Ausfall zu Fuß und zu Roß vor dem Passower Thor auf die Tranchéen der Kaiserlichen, der aber bei der Wachsamkeit der Belagerer keine wesentliche Wirkung hatte. Am —

11. — Nach dem neüen Kalender Martini-, nach dem alten Allerheiligen-Tag, geschah zu Mittag, als die Belagerer sich die Martinsgänse schmecken ließen, ein starker Ausfall mit 1000 Mann zu Fuß und zu Roß vor dem Passower und dem Heiligen Geistthor. Die Belagerer wurden mit einem Verlust von 200 Todten und 136 Gefangenen, darunter der Oberstlieutenant v. Fritzen, der Oberstwachtmeister Graf Anton zu Montfort, zwei Stücken-Capitains, und mehrere andere Officiere, aus ihren Tranchéen geworfen und bis an die Sternschanze verfolgt. Etliche Stücke wurden vernagelt, von drei andern die Laffeten zertrümmert. Nachdem er am Morgen dieses Tages über 100 Mann, lauter Schweden und kriegserfahrene Combattanten vorausgesandt, langte spät Abends 10 Uhr der Reichs-Admiral Graf Carl Gustav Wrangel selbst, in Begleitung der städtischen Deputirten, in der Festung an.*) Die Belagerer setzten übrigens den Tag und fast die ganze Nacht hindurch das Kanoniren fort, ohne jedoch erheblichen Schaden zu thun. Viele Kugeln aus den Kaiserlichen Batterien vor dem Passower Thor flogen über die Stadt hinweg ins kurfürstliche Lager, wie man auf dem Wall zum öftern sehen konnte. Graf Wrangel besichtigte dann am —

12. — In der Frühe die Festung und alle zur Vertheidigung getroffenen Anstalten, die Garnison, so wie den Rath und die gesammte Bürgerschaft, deren Hingebung für die Sache der Krone Schweden und ihre Tapferkeit von ihm anerkannt, zur Ausdauer ermahnend. Inzwischen concentrirten sich die Kurfürstlichen in ihrer Stellung, und verstärkten ihre Wachen in den Laufgräben, wol besorgend, daß nunmehr die Reihe an sie kommen werde und sie stündlich ebenso zum Tanz aufgefordert werden müßten, wie Tags vorher die Kaiserlichen. Weil es in der Festung bekannt geworden war, daß Letztere in den Oder-Dörfern oberhalb Stettins große Vorräthe an Ammunition und Proviant aufgehäuft, wurde am Abend dieses Tages eine Expedition von 250 Mann unter Commando des Oberstlieutenant v. Schwerin, vom Leibregiment, ausgerüstet, die auf 30 Boten, und unter Führung eines Kronbeamten, der die Ortsgelegenheit genau kannte, Nachts durch die Parnitz und die kleine Regelitz hinauf in die Oder fuhr, und am frühen Morgen des —

13. — Die am Strome aufgeworfene Schanze bei Güstow überrumpelte. Theils am Lande in diesem Dorfe, wie auch in Kurow und Niederzaden, theils auf den am Ufer liegenden Kähnen wurde große Beüte an Wein, Branntwein und Bier, an Pulver, Lunten, Granaten und Kugeln, an Mehl in Fässern, wie auch an allerhand kostbaren Kram- und Kaufmannswaaren, an Carabinern, Pistolen 2c. 2c. gemacht, wovon ein großer Theil nebst 31 Gefangenen, darunter der Proviantmeister Elias Franciscus Winckler, nach der Festung gebracht, vieles

*) Nach anderer Angabe brachte er 600 Mann Fußvolk und 1000 Reüter zur Verstärkung mit.

November.

aber auch, weil es nicht fortgeschafft werden konnte, in der Oder versenkt wurde. Der Rückzug erfolgte auf demselben Wege. Nachmittags wurde die Stadt wiederum heftig mit Granaten beworfen. Eine schlug in der Schulzenstraße in Joachim Meineke's Haus, wo die am 11. November in Kriegsgefangenschaft gerathenen zwei Kaiserlichen Stabsofficiere logirten; die „güldene Krone" in der Breitenstraße empfing ebenfalls eine, und eine sehr große schlug in die neue Roßmühle am Roßmarkte; die Grapengießer- und die Küterstraße boten gleichfalls Beispiele von eingeschlagenen Granaten, eben so ein Haus hinter dem fürstlichen Hospitale vor dem Frauenthor — Petri-Hospital. „Solch grimmiges Schießen und Feüerwerfen des Feindes hat vielleicht dieser letzte Ausfall wol verursacht, damit man nämlich in der Stadt nicht meinen sollte, als wenn sie keine Munition mehr behalten, sondern vielmehr daraus schließen möchte, daß sie den Verlust der Munition gar schlecht und gering hielten. Aber es hat nicht allein bald darauf der Ausgang begnügt, sondern der Feind selber auch hernach gestanden, daß der Ausfall zu Wasser insonderheit viel dazu geholfen, daß die Attaque von Stettin wäre aufgehoben worden." Am —

14. — Fiel bei Tage nichts sonderliches vor. Nachmittags kam der Reichs-Admiral Graf Wrangel auf das beim Mühlenthor von ihm angelegte Bollwerk. Er ließ etliche Reüter mit den kurfürstlichen Wachen scharmuzieren, in der Absicht, den Feind herauszulocken und einige gefangen zu bekommen. Derselbe kam auch wirklich mit etlichen Truppen zum Vorschein, zog sich aber bald wieder in seine Verschanzungen zurück. Des Nachts um 12 Uhr ereignete sich vor dem Frauenthor, dicht an der Contrescarpe folgendes: Vermittelst eines betheerten und bepechten und mit starken Spitzen beschlagenen in Brand gesetzten Vorderwagens, den man so stark gegen das Mantelet der Brandenburger trieb, daß eine feste Vereinigung beider Körper erfolgt, wurde das Mantelet entzündet, und durch starkes Feüern aus der Festung das Löschen verhindert.

15. — Heüte verließ der Reichs-Admiral Graf Wrangel die Festung auf dem Wege den er gekommen war. Die Kaiserlichen erhielten Verstärkung an Fußvolk, so wie 6 Cornets Reüter. Man besorgte einen allgemeinen Sturm auf die Stadt. Mittags und gegen Abend wurde die Stadt, insonderheit die Gegend der Breiten Straße, vom Passower Thor her mit Granaten beworfen. Kurz vor 7 Uhr ward von daher ein Bettelsack hereingeschossen, welcher bei dem Salzbrunn sich in der Luft entzündete und sich mit 12, auch wol noch mehr, Schlägen entlud. Das ist der letzte Schuß gewesen, der aus grobem Geschütz und Feüermörsern auf die Stadt gelöst wurde. Der Salzbrunn ist, es sei daran erinnert, da, wo die Breite-, die Reepschläger-, die obere und die untere Schulzenstraße zusammenstoßen. Vor dem Frauenthor geschah an diesem Tage und auch bei Nacht kein Schuß mehr aus dem groben Geschütz, dagegen wurde von beiden Seiten, insonderheit gegen Abend, ein sehr lebhaftes Kleingewehrfeüer unterhalten. Nachts um 12 Uhr wurde durch die Wachtknechte bei der Besatzung und der Bürgerwehr angesagt, daß ein Jeder sich auf seinen Posten zu begeben habe. Man hatte nämlich bemerkt, daß die Belagerer rings um die Stadt in Bewegung waren und sich aus den Approchen hinausbegeben hatten, was auf die Vermuthung führen mußte, daß sie es auf einen allgemeinen Sturm abgesehen hätten. Groß und allgemein war daher in der Festung die Verwunderung als am —

16. — Morgens, da es anfing hell zu werden, von den Wällen bemerkt

November.

wurde, daß das schwere Geschütz nebst der Bagage, so wie das gesammte Fußvolk bei nächtlicher Weile abmarschirt, und nur noch die Reüterei zurückgeblieben wär, welche sich eben mit dem Anzünden beider Lager, des kaiserlichen sowol, als des kurfürstlichen, beschäftigte, und dann ebenfalls langsam abzog. Desselben Tages, wie auch des folgenden Morgens wurden bei Pommernsdorf noch einige Haufen von den Kaiserlichen gesehen, weil sie wegen der bösen Wege mit dem groben Geschütz nicht so rasch fortkommen konnten. Die Festung ließ sie unbehelligt abziehen. Sie hinterließen in beiden Lagern und in den nächsten Dörfern viel Mehl in Fässern, und im Felde vergraben etliche 100 Stück Stückkugeln und ungefüllte Granaten, welche beim Einebenen der Angriffswerke aufgefunden und in die Festung geschafft wurden. In 5 Tagen waren sämmtliche Tranchéen eingeebnet.

So wurde eine Belagerung, welche sieben Wochen gedauert hatte und mit größter Hartnäckigkeit geführt worden war, plötzlich aufgehoben. Die Kaiserlichen richteten ihren Marsch auf Greifenhagen, wo sie über die Oder gingen, um in Hinterpommern Winterquartier zu beziehen. Die Kurfürstlichen zogen durch Löknitz in die Ukermark. Als auf dem Rückmarsche der General-Feldzeügmeister de Souches zu Bahn in Quartier kam, fragte er: ob hier zu Lande im Herbste allezeit solch' rauhes, ungestümes und schlaggichtes Wetter wäre, und wann es anfinge zu frieren? Da man ihm nun berichtete, daß daß Wetter um diese Zeit hier gewöhnlich also sei, und daß man selten vor Weihnachten Frost erwarten dürfe, rief er aus: „Da mag der Teüfel hier Krieg führen! Kann man doch weder zu Fuß noch zu Pferde aussteigen!"

Diesen Grafen des Souches nannte der gemeine Mann im Randow-Lande und in der Greifenhagenschen Gegend „General Suse" und noch heüt' zu Tage ist der Mann im Munde des Volks nicht verklungen, ist von alten Zeiten die Rede, so hört man sie wol „Susens Tiden" nennen.

Was die Stärke des Belagerungs-Corps betrifft, so sind darüber folgende Nachrichten bis auf uns gekommen: —

Liste der kaiserlichen Armada, wie stark dieselbe auf dem Rendezvous bei Groß-Glogau, in Schlesien, sich befunden. Von einem vornehmen, kaiserlichen Officier selber aufgesetzt.

Fußvolk.	Mann	Noch Fußvolk.	Mann
Das Sternbergsche Regiment .	1500	Das Holsteinsche Regiment .	1000
= Fürstenbergsche	1400	Eine Compagnie vom Reg. des Grafen de Souches . .	250
= Wallis'sche	1500	Summa	12.250
= Schlebuschische	1500	Reüterei.	
= Liechtensteinsche	1000	Prinz Roberts Regiment . .	700
= Collaltische	1000	Das Salische	700
= Sparrsche	1000	= Schneidousche	1000
= Stelmachersche	1000	= Holsteinsche	700
= Hans Jürgensche	1600	Merco Chrobaten	600
		Guschenitz Chrobaten . . .	600
		Summa . .	4300

Summa Summarum . . . 16550 Mann

Wie stark die Kaiserlichen an Artillerie gewesen, hat man eigentlich nicht erfahren können. Anderweitige Berichte lauten dahin, daß vor Stettin, — ohne die Zwölfpfünder und geringere Stücke, wie auch ohne die Feuermörser, deren auch nicht wenig gewesen sein können, urtheilt man nach der großen Zahl von Wurfgeschossen, welche in die Stadt geschleudert wurden, — 14 halbe Karthaunen und 10 Feldschlangen in Thätigkeit gewesen sein sollen.

Übrigens wurde nicht die ganze, oben specificirte Armada zur Belagerung verwendet, sondern es rückten, als der Feldzeugmeister beim Greifenhagenschen Zoll über die Oder gegangen war, glaubwürdigen Berichten zufolge, 12000 Mann vor Stettin. Der Überrest erhielt eine andere Bestimmung. Als die Belagerung aufgehoben wurde, war das kaiserliche Corps, welches zwei Tage vorher durch die ca. 3000 Mann starken zwei Regimenter der Obersten Kayserstein und Hunterstein Zuzug erhalten hatte, nur noch gegen 8000 Mann stark. Die übrigen waren geblieben, gefangen, gestorben, entlaufen.

Die kurbrandenburgschen Regimenter zu Roß und zu Fuß, welche unter dem Befehl des Grafen Dohna vor Stettin geführt wurden und am 30. September ihre Stellung vor dem Frauenthor bezogen, sind insgesammt 2000 Mann stark gewesen, nach anderer Angabe 3000 Mann, wie bereits oben gesagt, wo auch die Zahl und Beschaffenheit ihres groben Geschützes nachgewiesen ist. Als sie auf dem Rückmarsch unter dem Commando des Obersten Grafen Lynar und der Oberstlieutnants v. Bonin, v. Küssow und v. Pfuel durch Löknitz zogen, waren sie nur noch 1400 Mann stark.

Weniger durch Zerstörung der Werke, die nur durch Breschelegung am Passower Thore Statt fand, als durch Verwüstung der Stadt sollte Besatzung und Bürgerschaft von Stettin zur Übergabe gezwungen werden; die Belagerer erleichterten aber selbst die heldenmüthige Vertheidigung durch einen unbegreiflichen, vom militairischen Standpunkte durchaus nicht zu rechtfertigenden, strategischen Fehler, darin bestehend, daß sie die Verbindung der Festung nach Außen auf dem Wasserwege durch Parnitz, Dunzig und Dammschen See frei ließen, da dieselbe so leicht abzuschneiden gewesen wäre, einer Seits von den kurfürstlichen Batterien vor dem Frauenthor, andrer Seits von der kaiserlichen Besatzung in der Festung Damm. Diese ist während der ganzen Belagerung anscheinend gar nicht herangezogen worden. Eifersucht, vielleicht offenbare Zwietracht zwischen den beiden Heerführern oder Alliirten mag die Ursache gewesen sein, daß die Belagerung ein so klägliches Ende nahm, welches seine Erklärung nicht blos in der Schwächung der Truppen durch Gefechte, Krankheit, Desertion, Mangel an Subsistenzmitteln, finden dürfte.

Dagegen herrschte in der Festung Einheit im Commando, Eintracht zwischen diesem und dem Rathe, Eintracht zwischen der Besatzung und der wehrhaften Bürgerschaft, deren Tapferkeit und Ausdauer aber auch von der Krone Schweden durch das Königliche Diplom d. d. Stockholm, vom 14/24. September 1660 in hohem Grade anerkannt und geehrt wurde (S. 705). Das Band zwischen der Stadt Stettin und der Krone Schweden ward durch diese Belagerung enger und fester geknüpft und eine Gesinnung gegründet, aus welcher die Heldenthaten der nachfolgenden Zeit wie aus einem fruchtbaren Boden hervorbrechen konnten.

Der Kriegs-Zustand nahm sein Ende durch das am 3. Mai 1660 im Kloster Oliva bei Danzig zu Stande gebrachte Friedenswerk, geschlossen zwischen dem

Kaiser, dem Könige von Polen und dem Kurfürsten von Brandenburg einer, und dem Könige von Schweden anderer Seits. Nach Inhalt des Art. XXII, § 2, und Art. XXIV Instrumenti Pacis Olivensis wurden der Krone Schweden alle, ihr von den Gegnern in Pommern abgenommenen, Landestheile wieder eingeraümt.

Gedruckte urkundliche Quellen-Schriften.

1. Böses und Gutes, welches die Stadt Alten Stettin Anno 1659 da sie von zweyen mächtigen Feinden hart belägert gewesen, ausgestanden und erfahren, Summarischer und einfältiger weise den Nachkommen zum besten, und mehrentheils nur beifällig aufgesetzet und zusammengetragen. Alten Stettin bey Georg Götzken in der Mühlenstraße.

Ohne Angabe des Verfassers und des Druckjahrs; nach Böhmer von einem Augenzeügen, der ein vornehmer Mann gewesen sein muß, da er seiner Schrift ein, von einem seiner „domesticis" geführtes, Tagebuch angehängt hat. Verfaßt und gedruckt ist die Schrift offenbar im Jahre 1660. Sie besteht aus 18 Blättern in 4, doch ohne Seitenzahlen. Der Verfasser ist ein religiös gesinnter Mann, der das Unheil, welches die Belagerung über die Stadt gebracht, als ein Strafgericht des Allerhöchsten ansieht, zur Sühne der „großen Sünden und Laster, darin Stettin bißhero gestecket, welche außzuüben die Vorstädte, der Grabow und andere Orter ihnen gewünschete Gelegenheiten sein müssen, davon man woll mögen sagen, das sie, bevorab des Sontags ein rechtes Tophet (Abgrund, Hölle) und trummelthal, ein Venus gehege, ja mit all ein Receptaculum der jungen Huren und Ammen gewesen, zugeschweigen, was vor bauqvetiren, spielen und dergleichen, bey versetzung der neüen Vogelstangen, selbiger örter bis an Bollinsten und Zilchow, hinab, sowol Winters als auch Sommers vorgangen, welches ja endlich den gerechten Gott bewegen müssen, solche Gäste einmahl zu verjagen ... Fromme Hertzen werden solches erkennen und erkannt haben, sagend: Wir, wir haben gesündiget und sind Gottloß gewesen, darumb hastu billig unser nicht verschont". Ein Bild der heütigen Sitten!

2. B. C. D. Kurtze, dennoch außführliche Beschreibung des Anno 1659 im Monat Augusto unverhofften Einfals der Keyserlichen Armada in das Königliche Schwedische Hertzogthumb Pommern unter der Conducte des Herrn General-Feldzeügmeisters de Souches. Was darauf ferner erfolget, und wie er mit Zuziehung einiger Chur-Brandenburgischen Regimenter zu Roß und zu Fueß, unter dem Commando des Hn. General-Lieutnants Christian Albrechts, Grafens von Donau, die gute Stadt Alten Stettin 7 Wochen lang hart belägert, derselben mit canoniren, schiessen, und Fewer-einwerffen auffs hefftigste zugesetzet, aber dennoch durch Gottes kräfftigen Beystand, und vermittelst geschehener tapfern Gegenwehr, unverrichter Sachen (Gott Lob) wider davon abziehen müssen: u. s. w., u. s. w. In Alten Stettin Gedruckt von Georg Götzken, in der Mühlenstrasse zu finden. Im Jahre 1660.

Auch diese Schrift ist von einem ungenannten Bewohner der Stadt, der die Erlebnisse während der Belagerung von Tag zu Tag aufgezeichnet hat; muthmaßlich war er ein Rathsverwandter, der kraft seiner öffentlichen Stellung die genauesten Berichte über die einzelnen Vorgänge einzuziehen im Stande war. Die Schrift enthält 32 Folien in 4, die ebenfalls nicht paginiret sind.

3. Außführliche Beschreibung Stettinischer Belagerung, Und sonderlich was sich vom Monat Augusti des 1659 Jahres bey dem unverhoften Einfall der Keyserlichen Armada in dem Königl. Schwedischen Hertzogthumb Pommern begeben und zugetragen, Auch was bey solcher sieben-Wöchentlicher Belagerung von Tage zu Tage vorgelauffen, und sonderlich notiret worden u. s. w., u. s. w. Auf vielfältige Nachfrage (weil keine Exemplaria mehr vorhanden) wiederumb aufgelegt und in Druck befodert Von Daniel Starcken, des Königl. Gymn. Carol. Buchdrucker. Im Jahr Christi 1668.

Ist ein wörtlicher Abdruck der vorhergehenden Schrift, doch mit Abkürzung des Titels und Weglassung des Vorberichts an den günstigen Leser. Dagegen ist das Titelblatt mit einer, in Kupfer gestochenen, Vignette geschmückt, eine kleine Plan-Ansicht der Stadt und Festung enthaltend, auf der man die Angriffswerke der Kaiserlichen vor dem Heiligen Geist- und dem Passower Thor, so wie der Kurfürstlichen vor dem Frauenthor in allgemeinen Umrissen deütlich erkennen kann.

4. Beschreibung der Stadt und Festung Alten Stettin in Pommern, Was mit Deroselben seit ihrer Erbauung, absonderlich in der letzten langwierigen ꝛc. Belägerung vorgelauffen, u. s. w. Dantzig, Gedruckt durch Simon Reiniger. 1678.

Diese Schrift handelt eigentlich von der Belagerung Stettin's im Jahre 1677, daher sie weiter unten noch ein Mal anzuführen sein wird, gedenkt aber auch in der Kürze von S. 10 bis S. 32 der Belagerung von 1659 und der Kriegsbegebenheiten in anderen Gegenden von Vorpommern.

Nachdem Frankreich im Jahre 1672 die sieben vereinigten Provinzen der Niederlande mit Krieg überzogen und diese Gelegenheit wahrgenommen hatte das Erzstift Trier zu überfallen und die zehn Reichsstädte des Elsaß zu besetzen, sahen sich Kaiser und Reich genöthigt, den wälschen Störenfried mit Gewalt zurückzuweisen. Der Kurfürst von Brandenburg stellte, da seine Cleveschen Re-

gimenter in der Nähe standen, mehr Truppen ins Feld, als sein matrikelmäßiges Contingent ausmachte. Um den unbequemen Gegner, dessen wuchtige Schläge Türenne am Oberrhein empfunden hatte, vom Kriegsschauplatz zu entfernen, muß der französische Gesandte in Stockholm diplomatisch hetzen und Ränke schmieden, ein Offensiv- und Defensiv-Bündniß anbieten, die Erwerbung von ganz Pommern in Aussicht stellen, bezw. garantiren, damit der Krone Schweden die Herrschaft über das Baltische Meer zusichern, die den Dänen entwunden werden soll. Die Krone beißt auf den Köder an! Ein schwedisches Kriegsheer fällt in die Mark ein, nach alter, gewohnter Weise plündernd und raubend, sengend und brennend. Nulla fides, pietasque viris, qui castra sequuntur, wie schon der alte heidnische Poet Virgilius das Kriegsvolk schildert! Friedrich Wilhelm von Brandenburg verläßt den Schauplatz seiner ritterlichen Thaten am Rhein, Louis quatorze hat seinen Zweck erreicht. Der Kurfürst an der Spitze seiner Mannen zieht in Eilmärschen durch Schwaben- und Frankenland an die Elbe und die Havel, überrumpelt die Schweden unter Wrangel bei Rathenow und schlägt sie drei Tage darauf, am 28. Juni 1675, auf den Feldern von Fehrbellin dermaßen aufs Haupt, daß sie in wilder Flucht durch's Meklenburger Land nach Vorpommern entweichen müssen. Inzwischen haben sich die sämmtlichen Braunschweig-Lüneburgischen Fürsten dem Könige von Dänemark angeschlossen, auf dessen Einladung auch der kriegerische Bischof von Münster, Christoph Bernhard v. Galen, sein sieggewohntes Heer in Bewegung setzt. Bremen und Verden geht unterm Druck dieser vereinigten Waffen den Schweden verloren; die Dänen bemächtigen sich der schwedischen Stadt Wismar und Kurfürst Friedrich Wilhelm besetzt ganz Schwedisch-Pommern, mit Ausnahme der Insel Rügen, so wie der Städte Stralsund, Greifswald und Stettin, hinter deren Mauern der Rest des geschlagenen Schweden-Heeres Schutz findet.

Dem Kurfürsten, souveränen Herzoge in Preußen seit 1658, war Alles darum zu thun, die Hauptstadt seines Pommerschen Erbes, welches ihm in Osnabrück und Münster, durch die Umtriebe nordischer und wälscher Federhelden so bedeütend geschmälert worden war, endlich in seine Gewalt zu bekommen. Zu dem Zwecke ließ er seit dem Schlusse des Winters „unbeschreibliche Praeparatoria machen", Ausdruck des vorliegenden Berichts — in deren Folge Er dann die Schweden aus den umliegenden Päßen, als Garz, Greifenhagen, Löknitz, vertrieb und im April 1676 Stettin durch Reüter-Geschwader eng einschloß. Die Besatzung der Festung war mittlerweile durch Zuzug aus dem Heimathlande bedeütend verstärkt worden, sie war mit Ammunition und Lebensmitteln überflüssig versehen und mit Allem, was zur Vertheidigung für nöthig zu erachten. In täglichen Ausfällen zu Wasser und zu Lande suchte die Garnison ihre Vorräthe noch zu vermehren und dem Feinde zu schaden. Bei einem derartigen Ausfall überfielen die Schweden — „nicht allein das kurfürstl. Amt Colbitzau (soll Kolbaz heißen), und machte darin etliche Dörfer zu nichte, sondern plünderten auch das (von den Brandenburgern nicht besetzte) Städtlein Greifenhagen aus und nahmen Alles, was sie an Vieh und anderer gemachten Beüte fortbringen konnten, mit sich, sind aber im Rückzuge auf eine kurfüstliche Partei gestoßen, mit der sie angebunden, aber in diesem Scharmützel einen Capitain-Lieutenant, nebst etlichen Gemeinen im Stich lassen müssen. Bald darauf hat der Kurbrandenburgsche Major Isenstein sich bis vor Stettin gemacht, und da-

selbst einige Truppen, welche die Fouragirer convojiret, rencontrit, davon nicht allein viele niedergemacht, sondern auch 50 Gefangene nebst 600 Stück Rindvieh, auch über 1000 Schafe eingebracht, und alle Fouragir-Wagen verbrannt. Weil nun die Kurfüstl. Cavalerie die Stadt Stettin allbereit berennet hatte, und die Infanterie sammt der Artillerie im vollen Marsch dahin begriffen war, um mit der formalen Belagerung einen Anfang zu machen, als haben die Schweden zu Anfang des Augusti, unbewußt aus was für Ursach, den festen Paß Damm, 1 Mle. von Stettin jenseit der Oder gelegen, nachdem sie vorher die Stücke und Ammunition daraus gezogen, verlassen, und sich mit 900 Mann zu Fuß und 60 Pferden nach Stettin retirirt, zuvor aber an der Festung alles, was in Eil geschehen können, rasirt"

Die Brandenburger säumten nicht, den verlassenen Platz sofort zu besetzen, und aus den benachbarten Kolbazer Amtsdörfern Mannschaften aufzubieten, um das Zerstörte an den Werken von Damm, so gut es in der Eil anging, wieder herzustellen. Vor Stettin hatten inzwischen die Kurfürstlichen ihre Angriffsarbeiten mit Approchiren und Errichtung von Batterien fortgesetzt, und nachdem dieselben fertig waren, und die Geschütze darauf gebracht, mit Kanoniren und Feüereinwerfen den Anfang gemacht. Die Schweden hatten unterdeß, um die Folgen der Schlappe wieder auszugleichen, durch Verstärkungen, die sie aus dem Mutterlande empfangen hatten, von Stralsund aus viele Punkte Vorpommern's, darunter auch die Insel Usedom und Wolin, wieder in ihre Gewalt gebracht. Sie aus diesen Plätzen zu delogiren, mußte eine der ersten Aufgaben sein, welche der Kurfürst zu lösen hatte, um der Festung Stettin jeden möglichen Zuzug von daher abzuschneiden. Gegen den im Felde commandirenden Schwedischen Feldmarschall, Grafen Königsmark, ließ der Kurfürst seine Brandenburger marschiren, welche seit dem Ausgange des Monats Juni 1676, zum Theil unter seinem eignen Commando, den wichtigen Paß von Tribsees, die Penemünder Schanze (14. Juli), Wolin und Usedom, Anklam (29. August), durch Erstürmung oder Capitulation eroberten. Demin ein sehr fester Platz auf dessen Besitz der Kurfürst einen großen Werth legte, mußte sich seinem Feldmarschall, Herzog von Holstein*), am 12. October 1676 ergeben.

Als die Nachricht von der Einnahme Demin's in des Kurfürsten Hauptquartier zu Krekow, vor Stettin, anlangte, ließ Er am 14. October sein Heer auf den dortigen Anhöhen in Schlachtordnung stellen, im freien Felde einen Dank-Gottesdienst halten, und nach Sonnen-Untergang „sowol aus Stücken, als auch die gesammte Cavalerie und Infanterie aus den Carabinern und Mußqueten" eine dreifache Salve geben, welche von den kurfürstlichen Schiffen auf dem Dammschen See, nahe vor Stettin, mit 72 Stücken drei Mal wiederholt, „auch solche dreifache Salve aus allen umliegenden Festungen, als dem Damm, Garz, Löknitz, u. s. w. continuiret wurde, welches von den hohen Bergen überaus schön zu hören und zu sehen gewesen".

Nach der Eroberung von Demin ließ der Kurfürst seine und der Alliirten Generale und vornehmsten Officiere zu sich vor Stettin entbieten, um zu überlegen, was bei der vorgeschrittenen Jahreszeit zu thun am rathsamsten, ob die

*) Ludwig Friedrich, von der Beck'schen Linie, geb. 5. Juli 1654, mithin Feldmarschall im 22. Lebensjahre, als Sohn von August Philipp, zweiter Herzog zu Holstein-Beck, späterhin Statthalter in Preußen und Gubernator von Königsberg, † 13. März 1728.

starke Festung ernstlich zu attaquiren, oder aber mit einer engen Blocquade einzuschränken sei. Während dieser Kriegsrath gehalten wurde, setzten die Batterien ihr Feüer auf die Stadt unausgesetzt fort. Eine derselben warf am 28. October einige Feüerkugeln in die Stadt, wodurch mitten in derselben ein Feüer entstand, das um 3 Nachmittags aufloderte und bis um 12 Uhr in der Nacht währte. „Hierauf hat man wieder angefangen, hinein zu spielen, und abermals einen Brand erweckt, der vor 8 Uhr Morgens nicht gelöscht, und einen solchen Lärm in der Stadt verursacht hat, daß man es im Lager hören konnte. Wobei es sich auch begeben, daß des (Commandanten von Stettin) General-Lieutenants v. Wulffen Tochter, welche in dieser Gegend logiret, und dem Feüerlöschen zugesehen, das Bein abgeschlagen worden." Die Belagerten ließen es jedoch an kräftiger Antwort nicht fehlen.

Da die Witterung von Tag zu Tag sich verschlechterte, daß die Truppen nicht länger auf offenem Felde im Lager liegen, und die Schiffe auf dem Wasser vor den Stürmen des Spätherbstes nicht länger aushalten konnten, beschloß der Kurfürst, die Belagerung aufzuheben. Das Geschütz wurde abgeführt, das Lager nebst dem Dorfe Krekow, mit Ausnahme der Kirche und des Hauses darin der Kurfürst gewohnt hatte, in Brand gesteckt, und ein Ausfall der Schweden von dem die Arrièregarde befehligenden Landgrafen Friedrich von Hessen-Homburg († 1728 im Alter von 75 Jahren) zurückgewiesen. Der Kurfürst, der unter dem Donner der Geschütze in Berlin seinen Einzug hielt, glaubte genug gethan zu haben, daß Er „von der Zeit an besagte Stadt Stettin durch die herum gelegene sehr stark besetzte Festungen Anklam, Damm und Garz von weitem blocquirt halten ließ".

Weil die Krone Schweden sich nicht entschließen konnte, dem rechtmäßigen Erbnehmer das von dem erloschenen Greifen-Stamme hinterlassene Erbe gutwillig zu übergeben und Kurfürst Friedrich Wilhelm es für eine Lebens-Aufgabe erkannte, Seinem Hause die Gerechtsame mit Gewalt der Waffen zu erobern und sicher zu stellen, die auf uralten, von Kaiser und Reich gewährleisteten Erbfolgeverträgen beruhten, so sah man in Stettin selbst sehr wohl ein, daß das so eben Erlebte Alles nur Vorspiel eines größern und entscheidernden Schlages sei, daher denn auch der Winter emsig benutzt wurde, um sich mit Holz und Proviant und den übrigen Lebensbedürfnissen reichlich zu versorgen, worüber es am 30. Januar 1677 bei Schillersdorf, $1\frac{1}{2}$ Mle. von Stettin, am 4. Februar bei Bartelshagen im Kreise Franzberg, am 8. März bei Garz, Ribnitz, Loitz und an anderen Orten zu manchem ziemlich ernsten Strauße kam. Das Städtchen Golnow, welches Schwedisch, doch jetzt von den Kurfürstlichen mit 300 Mann an Reüterei, Dragonern und Fußvolk, besetzt war, wurde von Stettin aus zu Wasser von dem Obersten Horn mit 400 Schweden durch List überrumpelt und eingenommen, wobei der brandenburgische Befehlsführer, Oberstlieutenant Cron, welcher nicht Quartier nehmen wollte, gleich Anfangs mit einem Theil der Besatzung niedergeschossen, der andere Theil aber, nach tüchtiger Gegenwehr, nach Stettin in die Gefangenschaft geführt wurde. Aber auch Oberst Horn, „welcher die Bürgerschaft meist auf seiner Seite gehabt," büßte den kühnen Handstreich mit dem Leben, tödtlich getroffen starb er bald darauf an den empfangenen Wunden. Die Brandenburger rächten sich für diesen Streich durch einen ähnlichen, den die Obersten Treffenfeld — vom Fehrbelliner Tage her so rühmlichst bekannt, — und dü Hamel, von Demin her am 28. April gegen Greifswald unternahmen, wo-

bei schwedischer Seits 3 Officiere und 70 Reüter auf dem Platze blieben und 100 Mann, darunter 1 Rittmeister und 3 Cornette, in Gefangenschaft geriethen.

Quellen: — Beschreibung der Stadt und Festung Alten Stettin, Danzig, 1678 Oben, S. 701, unter Nr. 4 genannt) S. 33—42. — Böhmer, Belagerungen. Stettin 1832. S. 30—32.

Schwedische Urkunde

betreffend die Verleihung der ablichen Prärogativen an die Bürgermeister von Stettin, und die Vermehrung des alten Stadtwappens mit zwei Löwen und einem Lorberkranz, als Anerkenntniß für die heldenmüthige Vertheidigung, 1659.

D. d. Stockholm, den 14./24. September 1660.

Nos Carolus Dei Gratia Suecorum, Gothorum, Wandalorumque Rex et Princeps Haereditarius, Magnus Princeps Finlandiae, Dux Scaniae, Estoniae, Livoniae, Careliae, Bremae, Verdae, Stetini, Pomoraniae, Cassubiae et Wandaliae, Princeps Rugiae, Dominus Ingriae et Wismariae, nec non Comes Palatinus Rheni, Bavariae, Juliaci, Cliviae et Montium Dux, etc. Constare volumus praesentes has literas visuris, aut quoviscunque modo notitiam earum habituris, universis et singulis; Quod etsi in omnes nostros Regnique nostri Ministros et subditos singulari feramur gratia et benignitate, Prae ceteris tamen Eos honore dignos judicamus, qui praeter egregias animi dotes, etiam fidei et obsequi praeclara aliqua ediderunt specimina, inter illos non immeritò numeramus Civitatem Ducatus nostri Pomoraniae Stetinensem, quae sicuti olim nostris Majoribus se semper praestitit fidelem et devotam, ita nuperrimè quamvis numeroso Caesaris et Electoris Brandenburgici obsessa Exercitu, et multis modis tum blanditijs et igentibus promissis, tum aperta vi et omnis generis bellico conatu tentata, praeclarum tamen in eluctando illo hostis furore, et defendenda urbe tam Magistratus quam Cives praestiterunt fidelitatis, constantiae ac fortitudinis Documentum, et quandoquidem subjectissima illa intentione insuper ferantur nobis nostroque Regno etiam imposterum pari, quam hactenus comprobarunt, in servire fide et devotione, quocirca velut nobis propositum semper fuit, exemplo, bene constitutarum Rerum publicarum, improbos justa afficere poena, et ê contra benemeritos et in obsequij studio fideles singulari condecorare honore, ita laudatam nostram Civitatem Stetinensem optimè dignam censemus, quo certis aliquot praerogativis magis conspicua reddatur. Prout etiam non solum Ejus Consules modernos, nempe Henricum à Braunschweig, Petrum Gereke et Christophorum Richter, ad Nobilitarem evehere gradum, verum etiam Consulari illi officio hanc dignitatem et eminentiam ita propriam facere et decrevimus, ut qui imposterum consueta Senatus electione ad Consulatum Civitatis ascendat, ille etiam simul Nobilem illi officio appropriatam conditionem nanciscatur, Concedentes propterea omnibus et singulis tam illo praesenti tempore officio fungentibus, quam in futurum ad id admotis, vigore hujus Regij Diplomatis, ex certa scientia, nec non plenitudina Potestatis Regiae, omnia ea jura insigniaque quae ad nobilitarem dignitatem pertinent, et quibus ordo nobilitaris frui ac à vulgo et plebei Status hominibus dis-

tingui suevit. Porro quo mens nostra inpromovendum Civitatis nostrae Stetinensis Honorem prona magis innotescat, Insignia Civitatis in id augemus et praeclariora reddimus, ut supra Scutum in quo Caput illud Gryphi, quo hactenus usa Civitas apparet, duo Leones coronati, anterioribus Coronam Regiam teneant, in posterioribus insistentes unguibus toto illo Insigni, in argumentum obtentae victoriae laureo serto circumducto, plane sicuti Schema hic insertum et suis coloribus distinctum ad vivum expressum est.

[Insigne]

Quibus insignijs Civitas nostra Stetinum quocunque loco ac tempore, publicè et privatim in omnibus honestis et decoris actionibus, expeditionibus, vexillis, tentorijs, annulis, Sigillis, monumentis, aedificijs, sculpturis, picturis aliisque rebus et occasionibus pro suo beneplacito et absque ullius contradictione de jure et consuetudine gaudendi, fruendi et utendi facultatem et potestatem habeat. Ab omnibus proinde Potestatibus, Regibus, Principus, Rebus publicis liberis, adeoque universis et singulis, cujuscunque illi praeminentiae, status ac Conditionis fuerint, respectivè amicè, benevolè et clementer requirimus, nostris verò Regnorum nostrorum, ijsque subiectarum Provinciarum et Ducatuum Dilectis fidelibus viris, subditis et Incolis, Proceribus, Comitibus, Baronibus, Equitibus, Nobilibusque liberis alijsque cujuscunque ordinis et conditionis severè et pro gratiâ nostra mandamus, ut Diploma hoc in eoque seriam voluntatem nostram comprehensam in omnibus superius scriptis sanctam, firmam et inviolabilem conservent, et conservari ab alijs curent, nec saepedictam nostram Civitatem in illa, quam Consulibus appropriavimus, Nobili dignitate, ac Insignium usu turbant aut turbari permittant. In quorum fidem ac certitudinem majorem hasce Sigillo Regni nostri et honoratissimae et charissimae Matris nostrae, Regnique nostri Administratorum et Senatorum Manibus subscriptas muniri jussimus. Dedimus Holmiae die Decima quarta Septembris Anno Millesimo Sexcentesimo et Sexagesimo.

Hedewig Eleonora.

Petrus Brahe Comes in Wissingsborgh. Magnus Gabriel de la Gardi. Thuro Sparre.

Sevedt Päät. Gustavus Bielke. Gustaff Janer. Carl Mörner. Gustavus Bonde. Arfindus Forbus. a Totten. Benedictus Oxenstierna. Sten Bielke. Heinrich Horn. Christer Horn. Benedictus Horn. Claudius Sternschildt. Joh. Baner. Georgius Flemingh. Lorentz Creutz.

(L.-S.) F. Joél Örnsted.

[Rathes Copialbuch, im Raths-Archiv. Angefangen von Paulus Friedeborn am 18. Mai 160., fortgesetzt von seinen Nachfolgern im Stadt-Secretariat. S. 176—179.]

Das alte Stadtwappen von Stettin, nicht das älteste, nämlich der blaue Schild mit dem rothen Greifenkopf, erhielt durch die vorstehende, im Namen des minderjährigen Königs Carl XI. von Schweden ausgefertigte, Urkunde die königliche Krone und die schwedischen Löwen als Schildhalter, umgeben von einem „Lorberkranz" zum Zeichen des errungenen Siegs. Angeheftet ist das Ehrenwappen der Stadt noch heute in der Vorhalle des Rathhauses und in der Jacobikirche oben am Orgelchor. Die Vorrechte des Adels für die Stadthäupter sind erloschen.

Geschichte
der
sechsmonatlichen Belagerung Stettins durch den Kurfürsten
Friedrich Wilhelm von Brandenburg.
Hartnäckige Vertheidigung der Stadt,
im
Jahre 1677.

„Unterdessen, so heißt es in den oben S. 705 genannten Quellschriften, S. 42, bezw. S. 34 wurden zu Magdeburg, Küstrin, Frankfurt a. O. und anderen kurfürstlichen Plätzen unsagliche Präparatorien zu der bevorstehenden Belagerung der Stadt Stettin gemacht, insonderheit von allerhand waren und schrecklichen Feuerwerken, von Granaten, Bomben, Haubitzen, Stinkpötten und dergleichen, welche täglich die Oder hinunter ins Lager vor Stettin geführt wurden. Von Küstrin allein sind 72 schwere Stücke und 10 große Feuermörser abgeschifft, unter denen sich 3 von unerhörter Größe befanden, sogar, daß selbe den Steinweg im Herausfahren bis ans Thor ganz verdorben. Etliche Mortiere sollen 6—7 Ctr. schwere Kugeln werfen; wo die hinfallen, muß Alles zu Trümmern gehen. Aus Berlin wurden 80 große Geschütze, 30 große Mortiere, 15.000 Ctr. Pulver, 200.000 Stück Kugeln, 800 große Granaten, und 10.000 Brandkugeln, in Begleitung von 300 Büchsenmeistern, ebensoviel Handlangern, 40 Feuerwerkern, 24 Minirern, ins Lager geschafft; desgleichen wurde zu Minden, Lippstadt und Bielefeld, hier auf dem Sparberge, eine starke Artillerie ausgerüstet, die ins Lager vor Stettin nachgeführt ward. Überhaupt sind an Geschützen 206 Stücke sampt 40 Feuer-Mörsern in der Belagerung gebraucht worden. Die Völker zu Roß und zu Fuß wurden aller Enden zusammengebracht, gemustert und ins Lager vor Stettin dirigirt. Dinstags nach Pfingsten trat das Regiment Kurprinz, unter Commando des Obersten Strauß, das in Bärwalde lag, seinen Marsch nach Stettin an, es war das erste von den Fuß-Regimentern, welche diese Bestimmung erhielten. Gleichermaßen sind um eben diese Zeit die Hochfürstl. Wolfenbüttelsche und Zellische Auxiliar-Völker unter Commando Sr. Fürstlichen Durchlaucht des Herzogs von Holstein, nebst einer schönen Artillerie, (die in der obigen Zahl der Geschütze mit enthalten sein dürfte), bei Oldenburg über die Elbe gegangen, ihren Marsch nach der Oder und so ferner nach Stettin zu nehmen. Mittwochs vor Pfingsten war durch die ganze Kurmark und Pommern, wie auch in anderen Kurfürstl. Landen ein Buß- und Bettag angestellt und nach selbigem der Marsch wieder mit Macht fortgesetzt."

„Denn gleich wie ein Feuer, das lange glimmt und um sich frißt, bis es endlich zu völligem Ausbruch und voller Loderflamme gedeihet, so brach nun der lange gefaßte Ernst und das entbrannte Zornfeuer Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht mit einer schleünigen und überaus heftigen Belagerung über diese Stadt aus."

Das Verlangen des Kurfürsten, die, den heimtückischen Anreizungen der selbstherrlichen Regierung des vierzehnten Ludwigs von Frankreich, eines echten „Louis" seines Weibervolks, gefolgten Schweden für die verheerenden Einfälle in seine Länder zu züchtigen, der lebhafte Wunsch, das angeerbte Land am Meere ganz sein Eigen zu nennen, der Unmuth über die bisher vergeblichen An-

griffe auf Stettin — 1659, 1676 — und vielleicht noch andere Gründe mehr, mochten gleichmäßig einwirken, daß der schlachtenkundige Fürst, der sich von dem enthusiastischen Aufschwunge seines Volkes unterstützt sah, einen so gewaltigen Kriegszug ausrüstete.

Der Kurfürst hatte 25 Regimenter seiner Brandenburger und Preußen, aus lauter kriegsgeübten Mannen bestehend, vor der Pommerschen Hauptstadt versammelt. Seine Cleveschen Regimenter hatte der Kurfürst nicht herangezogen, nicht blos der großen Entfernung halber, sondern vorzugsweise um seine Länder am Rhein nicht ganz ohne Schutz zu lassen, falls es dem Machthaber in Versailles einfallen sollte, eine Diversion zu Gunsten der Schweden zu machen, dessen man sich immer versehen konnte, dienten doch viele Franzosen sei es unter den schwedischen oder den zwei deütschen Regimentern der Stettiner Besatzung. Und hatte nicht ein französischer Abenteürer, der sich die Würde eines Duc anmaßte, mit französischem Gelde einen Haufen Volks zusammengebracht, mit dem er der bedrängten Besatzung von Stettin zu Hülfe kommen wollte?

Die Regimenter, welche in dieser Belagerung vor Stettin gestanden haben ergeben sich aus folgender Liste, die zugleich die Befehlsführer der Regimenter nachweiset:

Cavalerie.

Die Kurfürstlichen Trabanten, Commandeur: Obristlieutenant Wilkstoff.
Das Kurfürstliche Leib-Regiment, General-Major Graf Promnitz.
" Kurprinzische Regiment, Obristlieutenant Strauß.
" Dörfflingsche, Obristlieutenant Sidow.
" Hambsche Obristlieutenant Bietewitz.
" Görtzische, Obristlieutenant Taljo.
" Printzische, Obristlieutenant Printz.
" Treffenfeldische, Obrister Treffenfeld.
" Hamelsche, Obrister Hamel. (dü Hamel).

Infanterie.

Die Garde commandirte Obrist Schlabbrendorff.
Der Kurfürstin Regiment, Obrist Börstel.
Des Kurprinzen Regiment, Obristlieutenant Löben.
" Feld-Marschalls Dörffling Regiment, Obrist Marwitz.
" Grafen v. Dohna Regiment, Obristlieutenant Barfuß.
" Fürsten von Holstein, Feld-Zeügmeisters Regiment, Obrist Golitz.
Das Goltzische Regiment, Obrist Kleiß. (Kleist.)
" Valgelsche (Fargelsche) Regiment, Obrist Westrahm (Obristlieut. Westrum).
" Bomstorffsche Regiment, Obrist Bomstorff.
" Dönhoffische Regiment, Obrist Dönhoff.
" Schöningsche Regiment, Obrist Schöning.

Dragoner.

Das Dörfflingsche Regiment, Obristlieutenant Aeberschwein.
" Holsteinsche Regiment, Fürst von Holstein.
" Görtzische Regiment, Obristlieutenant Lange.
" Schliebensche Regiment, Obristlieutenant Schlieben.
" Grumbkowsche, Obrist Grumbkow. †)

†) Dieses Regiment gilt für das älteste Cavalerie-Regiment der Preußischen Armee. Der

Zu dieser Brandenburgschen Macht kamen 5 Regimenter, welche der Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolffenbüttel und der Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg, Cellischer Linie, dem Kurfürsten zuführen ließ. Die Stärke derselben wird zu 4000 Mann angegeben. Diese Hülfsvölker standen unter dem Befehl des Herzogs von Holstein und des General-Majors Rudolf v. Endten.

Den Oberbefehl über das Belagerungs-Heer führte der Kurfürst in Eigener Person, und an Seiner Statt, wenn Regierungs-Geschäfte Ihn zeitweise nach Köln a. d. Spree zurückriefen, der Feldmarschall Dörffling, als ältester General *). Außer dem Kurprinzen, der damals 20 Jahre alt war, befanden sich an fürstlichen Personen, die in Brandenburgschen Diensten standen, beim Heere vor Stettin: Der Landgraf von Hessen-Homburg, der Fürst von Anhalt, der Fürst von Kurland. An commandirenden General-Officieren bei der Belagerung werden in den verschiedenen Tagebüchern genannt: General-Major v. Schwerin **), die

---

Kurfürst errichtete es im Jahre 1674 als er mit 20.000 Mann nach dem Oberrhein zog, um die deutschen Reichslande Elsaß und die Pfalz von den Franzosen, welche unter Turenne verheerend daselbst eingefallen waren, zu befreien. Es wurde aus den Hofstaats- und Küchen-Dragonern unter dem Namen Leib-Garde-Dragoner-Regiment, der 1677 noch nicht in Gebrauch gewesen ist, als Regiment formirt, anfänglich aus 6 Compagnien zu 81 Mann bestehend, um stets bei der Person des Kurfürsten aufzuwarten. Kriegsmäßig war es, wie alle Dragoner in damaliger Zeit, zum Gefecht zu Fuß und zu Pferd ausgerüstet, und stand zuerst unter Commando des Oberstlieutenants v. Grumbkow, der zur Zeit der Belagerung von Stettin zum Obersten befördert war. Im Jahre 1718 wurde es zum Kürassier-Regiment v. Blankensee umgewandelt. Nach der Erwerbung Schlesien's erhielt es in dieser Provinz seinen Ergänzungsbezirk und darum bei der Reorganisation der Armée, nach dem Tilsiter Frieden den Namen des Schlesischen Kürassier-Regiments, Nr. 1, den es noch führt, zugleich mit der Ehren-Benennung Leib-Kürassier-Regiment, die ihm am 18. September 1868 beim Einzuge der Truppen in Breslau, seiner Garnison, zu Theil geworden ist. Am 1. Juli 1874 hat das Regiment sein 200jähriges Bestehen gefeiert. Bei dem zweiten Heereszuge nach Frankreich im Jahre 1815 bildeten die damals Bestehenden 4 Kürassier-Regimenter, das Schlesische, Ostpreußische und Brandenburgsche, sowie das, nach der Leipziger Schlacht in Halberstadt neü errichtete vierte Kürassier-Regiment, nebst einigen Landwehr-Reiter-Regimentern, die Reserve-Cavalerie-Brigade des 6. Armee-Corps, unter Commando des Generals der Infanterie Grafen Tauentzien-Wittenberg, welches nach der Schlacht von Belle-Alliancé, bis in die Bretagne und bis zur Mündung der Loire vorgeschoben wurde. Im Stabe der Cavalerie-Brigade hat der Herausgeber des L. B: diesen Kriegszug mitgemacht.

*) Dörffling — von den Historienschreibern, man weiß nicht warum, Derfflinger genannt, diente während des 30jährigen Krieges der Krone Schweden als Soldat, aber auch als Diplomat. Nach dem Westfälischen Frieden als Fremder aus dem Schwedischen Heere, in dem er es bis zum General-Major gebracht, entlassen, privatisirte er meistens in Berlin in stiller Zurückgezogenheit, bis er 1654 in Brandenburgsche Dienste trat, in denen er schon das Jahr darauf zum General-Lieutenant, 1658 zum General-Feldzeugmeister befördert wurde. Am 18. Februar 1670 verlieh ihm der Kurfürst die höchste Würde durch Ernennung zum General-Feldmarschall. Vom Kaiser Leopold in den Freiherrn-Stand erhoben † er am 4. Februar 1695 in dem hohen Alter von fast 90 Jahren. Der Commandeur des Dörfflingschen Regiments zu Fuß war zur Zeit der Belagerung Kurd Hildebrand v. d. Marwitz † 1700 als General-Lieutenant; er war ein Schwiegersohn des Feldmarschalls v. Dörffling.

**) Bogislaw v. Schwerin, auf Spantekow, geb. 1622, ward 1669 General-Major und stand beim Kurfürsten in hohem Ansehn, was schon die Expedition nach dem Zoll- und dem Blockhause beweist, die ihn vom Kurfürsten anvertraut wurde. Er war Gouverneur von Kolberg, geheimer Kriegsrath und Kammerherr, auch Comthur zu Schivelbein. Er † gleich nach der Eroberung von Stettin.

General-Wachtmeister Götzen,*) Lehndorf, Giese. Ein selbständiges Commando führte auch der Oberst Schöning**) vor der Lastadie, an Stelle des Generals Schwerin, nachdem dieser vom Kurfürsten ins Hauptlager auf dem linken Oderufer, bei Pommernsdorf, zurückberufen war. Im Heere des Kurfürsten diente die Elite des Märkischen Adels, u. a. auch ein Rochow, Friedrich Wilhelm aus dem Hause Pleßow, der 1670 als Hauptmann in die Dienste des streitbaren Bischofs von Münster, Christoph Bernhard v. Galen getreten war, vom Kurfürsten aber, als dessen Vasall zurück berufen wurde. Er machte die Belagerung von Stettin mit***).

Was die Vertheidigungsmittel betrifft, so constirt in Beziehung auf die Armirung der Festung absolut nichts, und wegen ihrer Besatzung nichts Genaues. Die Letztere wird zu 3000 Mann Fußvolk angegeben, welche in der Belagerung bis auf 300 Mann geschmolzen sein soll. Dies scheint aber doch eine zu geringe Zahl für die Garnison zu sein, wenn gleich die Vertheidigung, wie bei der Belagerung von 1659, mit sehr bedeütender Theilnahme der Bürgerschaft erfolgte, die von Altersher, militairisch organisirt, zu einer in jeder Hinsicht tüchtigen Stadtwehr geschult und ausgebildet war. Nach einer der am Schluß zu nennenden Quellen bestand die Besatzung aus 5 Regimentern zu Fuß, und zwar: — 1) dem Regiment des Obersten Ulff Sparr, 2) dem Smaland-Schonenschen Regimente, 3) dem Jämtländischen Regimente, jedes der beiden letzteren zu 8 Compagnien, und alle drei Regimenter auf dem linken Oderufer; 4) dem Regimente des Generals v. Wulffen; 5) dem Regimente des Obersten Krämer. Diese beiden deütschen Regimenter besetzten die Lastadie und waren, so heißt es, 1900 Mann stark (ohne daß man unterscheiden kann, ob beide zusammen oder Eins); über die Stärke der 3 ersten, schwedischen, Regimenter constirt auch nichts, jedenfalls aber dürfte hiernach die Garnison stärker gewesen sein, als vorher angegeben. Außerdem gehörten ungefähr 400 Reüter zur Besatzung, von denen die unberittenen zu Grenadieren umgeformt wurden.

Die Bürgerwehr trug Montirungen nach schwedischem Muster. Sie war in 11 Compagnien formirt, deren einige über 200 Köpfe stark waren: 6 Compagnien hielten die Wälle besetzt, 2 standen immer in Reserve, die 3 Lastadischen Compagnien bewachten ihre Vorstadt, und wurden nöthigenfalls unterstützt. Auch Bauers- und Bootleüte, Handwerksburschen und Kaufdiener und Studenten des Carolinums, ja Frauen und Mädchen erschienen als Theilnehmer des Kampfes.

---

*) Adolf v. Götz, Götze, Götzen, war General-Wachtmeister und Gouverneur der Residenz Berlin. Nach Einnahme von Stettin beförderte ihn der Kurfürst zum General-Lieutenant, † aber schon im Jahre 1678, nachdem er den Zug nach Rügen und Stralsund noch mitgemacht hatte.

**) Hans Adam v. Schöning, auf Tamsel, geb. daselbst 1. Oct. 1641, ward im Jahre 1664 Legationsrath und vom Kurfürsten als außerordentlicher Gesandter beim Bischof Christoph Bernhard v. Galen nach Münster geschickt; trat 1666 in Militairdienste und wurde beim Anhaltschen Regiment zu Pferde sogleich als Rittmeister angestellt, 1668 Oberstlieutenant, 1670 Oberst, 1678 bald nach der Eroberung von Stettin General-Major; zuletzt General-Feldmarschall † 28. Aug. 1696. Seine Enkelin, Eleonore Luise, geb. 2. Febr. 1708, „zu ihrer Zeit eine der ersten Schönheiten des Landes", in ihrem 15. Jahre an den nachmaligen General-Lieutenant Adam Friedrich v. Wreech verheirathet, war des Kurfürsten Urenkels Friedrich Freündin während dessen mehrjährigen, unfreiwilligen Aufenthalts in Küstrin. Sie † 1764.

***) Nachrichten zur Geschichte des Geschlechts derer von Rochow und ihrer Besitzungen. Gesammelt von Adolf Friedrich August von Rochow. Berlin, 1861. S. 111, CCLII—CCLXIII.

Commandant war der kluge und wackere General-Lieutenant Johann Jakob v. Wulffen. Ihn unterstützten und beseelten mit ihm das Ganze der General-Major Plantinus, anderweitig auch Plonting genannt, und der Oberst Üchtritz, ersterer als Ober-, der zweite als Unterbefehlshaber der Bürgerwehr, ferner der Oberst Baron v. d. Nohl, der aber, am 14. August schwer verwundet, schon am 17. August durch den Tod der Vertheidigung entzogen wurde; sodann der Oberst v. Isensee, und andere ausgezeichnete Offiziere mehr, deren Namen in den Berichten nicht aufbewahrt sind.

Erster Bürgermeister war der Landrath Caspar Meyer (Mejer) seit 1666 † 1688, zweiter Bürgermeister Gottfried Schwellengreber seit 1674, † im Jahre nach der Belagerung, letzterer ein Nachkomme, vielleicht ein Sohn, Joachims Schwellengreber, welcher 1561 zum Senator gewählt und 1622 Bürgermeister wurde, zugleich einer der Seniores mercatorum, Altermänner des Seglerhauses, † 1627; die Familie gehörte dem Handelsstande an, als Altermänner kommen noch Joachim Johannes, und nach Joachim, Ertmannus Schwellengrebel vor. Zum Raths-Collegium gehörte der Stadt-Syndicus Dr. Corswand, dessen seitdem nobilitirte Familie bis auf den heütigen Tag in Neü-Vorpommern als reichbegütert fortblüht. Der Kämmerer Jakob Freyberg, der Stadt-Secretarius Hildebrand, ersterer noch in weiblicher, letzterer in zahlreicher männlicher Nachkommenschaft noch heüte in Stettin fortlebend. Auch unter der Bürgerschaft fehlte es während der Belagerung nicht an hervorragenden Geistern. Vor anderen verdient in dieser Hinsicht die Erneüerung des Andenkens der Name Wichenhagen oder Wiegenhagen, einer der Handelsherren vom Seglerhause und der Name Pust,*) der einem Mitgliede der Schiffer-Compagnie angehörte, und noch heüte in Stettin theils in einem mit der Seeschifffahrt eng verbundenen Handelsgeschäft, theils im Handwerkerstande fortlebt. Ein Pust, von Stettin, war im ersten Drittel des laufenden Jahrhunderts langjähriger Führer des Königl. Preüßischen Seehandlungsschiffs Elisabeth Louise auf dessen Handelsreisen nach beiden Küsten von Südamerika, nach China und um die Erde.

„Drei Meilen um die Stadt hatte man Schwedischer Seits schon vor Ankunft des Kurfürsten Alles in eine Wüstenei verwandelt. Von Übergabe durfte Niemand sprechen, ja Wichenhagen soll einen Bürger, der dies dennoch wagte, im Zornesausbruch erschossen haben. Man hoffte sich zu wehren und dem Könige Stadt und Land zu erhalten, bis Entsatz käme. Aus einer längern Reihe von Gründen, die an einer andern Stelle dieser Geschichte zu erörtern sein werden,

*) Auf den Namen Wichenhagen legt Böhmer ein großes Gewicht, indem er ihn u. a. auch mit dem Kolberger Nettelbeck von 1807 in Vergleich stellt. Der gerühmte Stadt-Patriotismus dieses Mannes wird jedoch ziemlich zweifelhaft, wenn es in einem der Quellen-Berichte heißt: „Er habe der Krone ein Großes an Getreide vorgeschossen und sei daher besorgt gewesen, daß, wenn die Stadt übergehen sollte, Alles für ihn verloren sein würde". Diese Sorge um seine Geldtruhe soll ihn dermaßen fanatisirt haben, daß er wie ein Besessener in der Stadt umherlief, um die Bürger zur Tapferkeit anzufeüern. Pust dagegen, wie Nettelbeck ein Schiffer, oder Schiffs-Capitain, wie man heüt zu Tage sagt, ist wol von durchaus ehrenwerthen Motiven geleitet worden, als er sich bei der Vertheidigung lebhaft betheiligte, wie sich aus einer Strophe in einer poetischen „Unterthänigsten Freüden-Bezeügung eines Kurffürstl. Neümärkischen Cüstrinschen Unterthanen und Dieners über die Einnahme von Stettin" abnehmen läßt, die also lautet: „Zerbrochen ist die falsche Brill, die Pust mit seinen Fischer-Pletzen, die Stadt begunte auff zu setzen".

waren die Stettiner aller Stände und Klassen, wie sie schon in der Belagerung von 1659 bewiesen hatten, nichts weniger als Brandenburgisch und Kurfürstlich, vielmehr echt Schwedisch und Königlich gesinnt; von der Gerechtigkeit ihrer Sache waren sie vollkommen überzeügt und zur hartnäckigsten Vertheidigung entschlossen. Daß Kaiser und Reich sie, weil ihr König in die Brandenburgischen Länder eingefallen, von Eid und Pflicht gegen denselben entbunden, und sammt Vorpommern an den Kurfürsten, als ihren nunmehrigen Herrn, gewiesen, mochte zwar ihres Gegners Sicherheit mehren, doch sie konnte es natürlich nicht rühren, da ihr König selbst sie nicht aus seinem Gehorsam entlassen hatte. Tapferkeit war übrigens von den Vorfahren auch ihnen angeboren, wie ihren Gegnern, und der vereinigte Löwe und Greif hoffte den Kampf gegen den Adler, den rothen (von Brandenburg) und schwarzen (von Preüßen), wohl zu bestehen". (Böhmer, S. 42.)

Der Kurfürst brach am 4. Juli 1677 von Berlin auf, in Begleitung seiner (zweiten) Gemalin, der Kurfürstin Dorothea, seiner Söhne erster Ehe, des Kurprinzen Friedrich und des Markgrafen Ludwig, so wie seiner noch im Knaben- und Kindesalter stehenden zwei Söhne zweiter Ehe, der Markgrafen Philipp Wilhelm,*) Albrecht Friedrich und Christian Ludwig (letzterer eben erst geboren, nämlich den 14. Mai 1677), von denen sich die Kurfürstin, bekannt als sehr zärtliche Mutter, während dieses Kriegszuges, da sie selbst eigentlich noch Sechswöchnerin war, muthmaßlich nicht trennen wollte. Im Gefolge befand sich der gesammte, glänzende Hofstaat nebst der ganzen Hofhaltung; und angeschlossen hatten sich die beim Kurfürstl. Hofe beglaubigten Gesandten auswärtiger Mächte, welche beauftragt waren, ihren Höfen, bezw. Vollmachtgebern, regelmäßig und umständlich Bericht zu erstatten von Dem, was im Lager des gewaltigen Kriegsfürsten von Brandenburg vorgehe.

Tagebuch der Belagerung der Festung Stettin im Jahre 1677.
(Zeitrechnung nach Gregorianischem Kalender.)

Juli.

1. — Bereits seit dem 24. Mai kreüzten 10 holländische Schiffe, die der Kurfürst in Seine Dienste genommen hatte, — sie werden in den Berichten durchweg kurfürstliche Kaper genannt, — im Haff und waren dann auch durch das Pfaffenwasser und die unteren Oderarme in den Dammschen See vorgedrungen. Nicht allein diese unverkennbare Kundgebung feindseliger Unternehmungen, die den Stettinern die Ausübung des Fischfangs verleiden sollten, und wirklich

*) Philipp Ludwig, geb. 19. Mai 1669, erbte nach dem Tode seiner Mutter, 6. August 1689, die derselben als Privat-Eigenthum gehörig gewesene Herrschaft Schwedt, und wurde, nachdem er sich mit seinem um 12 Jahre ältern Halbbruder, dem Kurfürsten Friedrich III, wegen des, den Hausverträgen (Testament des Kurfürsten Albrecht von 1493, Gerascher Vertrag) zuwiderlaufenden Testaments ihres Vaters verglichen hatte, Stifter der Nebenlinie der Markgrafen von Brandenburg-Schwedt, welche mit dem Markgrafen Friedrich Heinrich bereits 1788 erlosch, worauf Schwedt an das Königshaus als Kronfideicommiß-Gut zurückgefallen ist. Wie der Verfasser der „Geschichte der Stadt Schwedt und des Schlosses Vierraden" dazukommt, den Markgrafen Philipp Wilhelm zu einem Sohn aus Dorothen's erster Ehe, also zu einem Braunschweig-Lüneburger, zu machen, ist unerfindlich. (Balt. Stud. IV, 2, S. 102, 196). Dorothea, des Herzogs Philipp zu Holstein-Glücksburg Tochter, war in erster Ehe mit dem Herzoge Christian zu Braunschweig-Lüneburg verheirathet, nach dessen Tode sie 1668 die zweite Gemalin des Großen Kurfürsten wurde.

Juli.

verleideten, sondern auch anderweite Anzeichen und Nachrichten, die in der Festung bekannt geworden waren, gaben die Überzeügung, daß der Kurfürst die größten Vorbereitungen treffe, die Stadt Stettin noch ein- und zwar zum dritten Mal, mit einer Belagerung heimzusuchen. Der Commandant hielt daher den Zeitpunkt für gekommen, den zur Sicherheit der Festung schon längst geplanten Vorsatz zur Ausführung bringen zu lassen, nämlich die Gegend auf 3 Mln. im Halbkreise auf der Landseite zu verwüsten und, wie schon oben erwähnt, alle Dörfer niederzubrennen, was am heütigen Tage ohne Schonung, ohn' Erbarmen ins Werk gerichtet wurde.

2. — Es zeigten sich die ersten Brandenburger Reüter und zwar auf der Pasewalker Landstraße in Möhringen, woselbst sie die daselbst aufgestellten Schwedischen Reüter zur Überwachung des noch nicht vollendeten Zerstörungswerks dieses Dorfes überfielen und 2 Mann derselben gefangen nahmen.

3. — Von diesem Tage melden die Berichte nichts.

4. — Ein starker Trupp Brandenburgscher Reüter, unter Commando des Obristwachtmeisters v. d. Recke, scharmuzierte ziemlich nahe vor den Wällen der Festung und trieb der schwedischen Bedeckung eine aus den zerstörten Dörfern hinweg geführte Viehheerde, 40 Haupt Rindvieh und viele Pferde, ab, bei welcher Attaque mehrere Schweden fielen und 2 Reüter zu Gefangenen gemacht wurden. Vom Walle der Festung wurde aus 3 Stücken auf den Feind geschossen und einer getroffen.

5. — Der Kurfürst kam an diesem Tage in Garz an; — die Kurfürstin Dorothea war mit den jüngeren Kindern und dem Hofstaate in Schwedt, seit 1670 Ihr Privateigenthum, zurückgeblieben; — und rückte mit den bei sich habenden Regimentern bis vor Kolbitzow, 2 Mln. vor Stettin gelegen. Unterwegs stießen 2 Dörfflingsche Regimenter zu ihm, das Regiment zu Fuß und die Dragoner. Das Dorf Kolbitzow wurde gänzlich eingeäschert gefunden. An diesem Tage überfielen Stettiner Stadtschützen (Förster) einige Brandenburgische Officiere auf der Oder bei Greifenhagen, die sich daselbst mit der Entenjagd divertirten. Hauptmann Bredow wurde getödtet und Graf Dohna, ein Sohn des Burggrafen zu Dohna, Commandirenden der Brandenburger bei der Belagerung von 1659, blessirt, und dessen Diener nebst einem Musketier von den Schützen gefangen genommen und zu Wasser in die Festung eingebracht. Hier hatte man schon um 6 Uhr Morgens eine lebhafte Kanonade von Damm her gehört. Auch im kurfürstl. Feldlager vor Kolbitzow hörte man gegen Mittag Kanonenschüsse, ohne Anfangs sich ihre Bedeütung erklären zu können. Bald aber wurde ein Gefangener eingebracht, welcher berichtete, daß die Schweden die im — (soll wol heißen am — Dammschen See aufgeworfene Schanze, nachdem dieselbe am Morgen von den kurfürstlichen Schiffen angegriffen worden, verlassen und sich nach der Stadt zurückgezogen hätten, die Schiffe aber noch auf deren Verfolgung gewesen, daher noch das beständige Kanoniren um die Mittagszeit.

6. — Der Kurfürst blieb im Lager bei Kolbitzow stehen, um die Armée-Abtheilung unter Commando des General-Majors Giese zu erwarten. Ein schwedisches Reüter-Detachement war bis Löknitz zum Recognosciren vorgegangen, hier traf es auf Brandenburger gleicher Waffen, mit denen es ein Scharmützel zu bestehen hatte. Einige Gefangene fielen den Schweden in die Hände, darunter

Juli.

ein Wachtmeister, welcher Depeschen fürs Hauptquartier des Kurfürsten bei sich trug, aus denen hervorging, daß es auf einen ernstlichen Angriff der Festung abgesehen sei. Gegen Abend ließen sich einige Trupps Reüter auf den Krekowschen Höhen sehen; die Festung gab Kanonenschüsse ab, die bei der großen Entfernung ohne Wirkung blieben. Nachts wagten sich Brandenburger ganz nahe an die Contrescarpe, zogen sich aber, nachdem sie beschossen worden, rasch zurück.

7. — Früh Morgens um 4 Uhr ritt der Kurfürst an der Spitze Seines Generalstabs, und unter starker Cavalerie-Bedeckung, aus dem Feldlager von Kolbitzow gegen die Stadt um ihre Lage von allen Seiten der Landseite zu besichtigen. Er hatte sie auf weitem Umwege umgangen, so daß in der Festung die ansehnliche Reüterschaar erst wahrgenommen wurde, als dieselbe gegen Norden hin, auf den Anhöhen von Bredow erschien, von wo sie im Grunde der Klingenden Beek verschwand und erst an der Südseite der Stadt auf den Höhen vor den Heil. Geistthor wieder zum Vorschein kam. Das Corps des Generals Giese traf bei Kolbitzow ein, setzte aber seinen Marsch fort, um vor der Festung auf den Feldern von Pommernsdorf das Lager zu beziehen. Hier schlug der Kurfürst sein Hauptquartier auf. Das Lager scheint auf der Nordseite des Dorfs gewesen zu sein, da, wo jetzt die Vorstadt Pommernsdorfer Anlage steht. Mittags schossen die Schweden drei Mal mit 18pfündigen Kugeln mitten ins Lager, welches Anfangs weit vorgeschoben war, ohne jedoch Schaden zu thun. Die Garnison hatte ihre Vorwacht in der Sternschanze, von wo aus das ganze Stadtfeld bestrichen werden konnte. Abends wurde dieser Posten aber verlassen, worauf die Brandenburger ihn besetzten, ihn aber in der Nacht wieder aufgaben, nachdem die hinter der Sternschanze liegende kleinere Schanze von ihnen vergrößert worden war (1).

Anfangs war ein Zeltlager aufgeschlagen. In der Folge aber wurden für das Hauptquartier Baracken oder Holzhaüser errichtet. Bei einem der unten zu nennenden Originalberichte, die Belagerung betreffend, befindet sich eine Abbildung des Lagers, der zufolge nachstehende Baracken erbaut waren: 1) Für den Kurfürsten und Seine Gemalin, ein zweistöckiges Gebaüde, mit zwei einstöckigen Nebengebaüden, von denen eins zum kurfürstl. Marstall gedient zu haben scheint; daneben hatten die Heerpauker und Trompeter ihr Zelt, das Ganze so ziemlich auf dem linken Flügel des Hauptquartiers, von dem aus gegen Westen und Nordwesten das Zeltlager der Truppen sich ausdehnte; 2) Baracke des Kurprinzen, in der Mitte des Hauptquartiers; 3) des Feldmarschalls Dörffling; 4) des Landgrafen von Hessen-Homburg; 5) des Fürsten von Anhalt; 6) des Fürsten von Kurland; 7) des General-Majors v. Schwerin; 8) des General-Wachtmeisters Götzen; 9) Zelt des Generals Lehndorf; 10) Baracke des Generals Giese; 11) des Kaiserl. Ambassadeurs; 12) des Dänischen Ambassadeurs; 13) des Holländischen Ambassadeurs; 14) des Lüneburgschen Ambassadeurs; 15) des Polnischen Ambassadeurs; 16) Zelt der Deputirten der Stadt Danzig und 17) Speisezelt dieser Deputirten, beide Zelte anscheinend von prachtvoller Ausstattung;

*) Die Ziffern 1—41 beziehen sich auf die Nummerirung der Bemerkungen am Schluß des Tagebuchs.

Juli.

18) Baracke des Obersten Börstel; 19) des Ober- und 20) des Unter-Marschalls; 21) Futter- und Fourierhaus; 22) Baracke des Hofpredigers und 23) des kurfürstl. Leib-Medicus; 24) Apotheke; 25) Posthaus; 26) Baracke der Kammer-Jungfern der Kurfürstin; 27) Kurfürstl. Speise- und Silberkammer, wie auch Weinkeller; 28) die große Küche für das Hauptquartier; 29) Baracke der Trabanten und Pagen; 30) Gebaüde zur Abhaltung des Gottesdienstes verbunden mit dem Krankenhause.

8. — Der Kurfürst hielt mit seinen Generalen Kriegsrath und unternahm darauf Recognoscirungen, befahl auch am Ufer des Stroms eine Schanze aufzuwerfen. In der Festung hörte man das Schmettern der Trompeten und das Schlagen der Heerpauken vom feindlichen Lager her.

9. — Nachts fand ein Reüter-Scharmützel bei der Sternschanze Statt, das weiter keinen Erfolg hatte, als gegenseitigen Verlust.

10. — Die Brandenburger zogen sich in großer Zahl im Schweinegrund zusammen und versuchten mehrere Angriffe, die abgewiesen wurden (2). Von der Besatzung waren General Planting und Oberst Ulff Sparr nahe daran, in Gefangenschaft zu gerathen. Die Bürgerwehr focht neben der Garnison gleich tapfer.

11. — Von diesem Tage wird nichts Bemerkenswerthes gemeldet, es sei denn, daß drei Mann von der Garnison, ein Reiter und zwei Fußknechte, die im vorigen Jahre von den Brandenburgern gefangen genommen und unter ihre Regimenter gesteckt worden waren, entwichen und in die Festung kamen, zu der Aufzeichnung werther Ereignissen gerechnet werden können.

12. Die Brandenburgischen, im Dammschen See kreüzenden Kaper legten sich ganz nahe an die auf dem Göckenbrink belegene Schanze und beschossen sie zwei Stunden lang (3). Die Besatzung der Schanze ließ es an Antwort nicht fehlen.

13. — Der Kurfürst ließ unter der Leitung des Generals Schwerin eine starke Brücke über die Oder schlagen. Dies geschah oberhalb des Pommernsdorfer Lagers bei Güstow, woselbst eine langgestreckte Insel im Strom liegt, über welche die Brücke hinweggeführt wurde. Dieseits wie jenseits wurden zur Sicherstellung der Brücke Schanzen aufgeworfen und in der Mitte auf der Insel ein Blockhaus angelegt. Mannschaften, welche schon in der Nacht vorher über den Strom gegangen waren, beschäftigten sich auf dem rechten Ufer im Bruche damit, in aller Stille Strauchwerk zu schlagen und daraus Faschinen zu binden (4). In der Festung besetzten Bürgerwehr-Mannschaften den Hauptwall und Mannschaften der Garnison die Außenwerke. Unterm Schutz dieser Bürgerwehr, und außerdem noch unter militairischer Bedeckung, ließen die Ackerbürger der Stadt ihre auf dem Stadtfelde belegenen Kornfelder abmähen, ohne dabei von den Brandenburgern gestört zu werden.

14. — General v. Schwerin ging über die Brücke bei Güstow und rückte mit der unter sich habenden Truppen-Abtheilung, sammt schweren Geschützen, auf dem durch das Bruch vorbereiteten Wege gegen die von Stettin nach Damm führende Steinstraße vor, und traf Abends vor derselben ein zwischen dem Zoll- und Blockhause, deren Verbindung mit der Festung dadurch abgeschnitten wurde, daß stadtwärts vom Blockhause ein starker Trupp Posto faßte. Anfänglich

Juli.

war die Festung mangelhaft verwahrt; ohne des Obersten v. d. Nooht Thätigkeit und Vorsicht, der für Armirung und genügende Besetzung der genannten zwei Außenwerke eiligst Sorge getragen hatte, würd' es dem General v. Schwerin ein Leichtes gewesen sein, dieselbe zu überrumpeln. Von den Leüten, die auf den Wiesen des Bruchs mit der Heüwerbung beschäftigt waren, und sich gerühmt hatten vor den Brandenburgischen Geschossen keine Furcht zu haben, wurden mehrere von diesen verachteten Kugeln tödtlich getroffen, „dannenhero ihr Muth so groß nicht mehr war, als vorher und hielten viele die Nase zurück".

15. — Der General ließ im Bruche, oder, wie ein anderer Bericht sagt, auf der Dammstraße selbst zwischen der Zollschanze und dem Blockhause, eine Schanze, höher als diese, aufwerfen und mit den aus dem kurfürstl. Feldlager bei Pommernsdorf hergebrachten Stücken besetzen. Mit ihnen wurden beide Werke, links das Blockhaus, rechts die Zollschanze lebhaft beschossen. Eine Abtheilung Truppen näherte sich dem Blockhause so, daß mit Kleingewehr beider Seits geschossen wurde. Es gab Verwundete.

16. — Das Feüer aus Stücken auf das Blockhaus begann am frühen Morgen und dauerte den ganzen Tag ohne daß man am Abend demselben wesentlichen Schaden zugefügt hatte. Die Besatzung blieb keinen Schuß schuldig, vermochte aber nicht den Angreifer aus seiner Stellung zu vertreiben. — Die von Pasewalk nach Stettin führende Landstraße hatte der Kurfürst zu verlegen bisher verabsaümt. Der Commandant der Festung benutzte diesen Umstand, einen Proviantransport von dem er erfahren hatte, daß er von daher nach dem feindlichen Lager im Anzuge sei, aufheben zu lassen. Eine 30 Mann starke Reiterschaar hatte sich in der Nacht vorher, von den Brandenburgischen Vorposten unbemerkt, auf den Weg gemacht. Sie traf den Transport bei Löknitz, überwältigte die schwache Bedeckung nach kurzem Scharmützel, zerstörte die Wagen und ihre Ladungen durch Feüer-Anlegen, machte den General-Kriegs-Commissarius, den General-Proviantmeister des Belagerungs-Corps, und 52 Brandenburgsche Reüter und Wagenknechte, meist Ukermärksche Landleüte, zu Gefangenen, mit denen sammt 4 schönen Handpferden, der glückliche Parteiführer Abends in der Festung wieder eintraf. Er berichtete, „daß der von dem Herzoge von Lüneburg destinirte Succurs an Sr. Kurfl. Durchl., bestehend in 4 Regimentern, nunmehr unterwegs sei und ehestens ankommen würde."

17. — Oberst v. d. Nooht unternahm in der Nacht mit 200 Mann, welche zu Wasser nach der Zollschanze gegangen waren, einen Angriff „auf die neüen Gäste im Bruch", d. h: auf die Stellung des Generals Schwerin. Anfangs wichen die Brandenbrger, als er aber an die, von denselben errichteten, Verschanzung herankam, fand er diese in so guter Defensive, daß er den weitern Angriff aufgeben und sich mit einigen Verlust an Mannschaften in die Zollschanze zurückziehen mußte. Nachdem der Oberst am frühen Morgen Succurs aus der Stadt erhalten hatte, erneüerte er den Angriff auf die Verschanzung, warf auch die Brandenburger hinaus und vernagelte deren Kanonen, mußte aber dennoch zurückweichen, als General von Schwerin mit frischen Truppen auf ihn losstürmte. Der Kampf war sehr hartnäckig und brachte beiden Theilen einen bedeütenden Verlust an Todten und Verwundeten. Mit den Geschützen, die unversehrt geblieben, und durch andere, die in Reserve gestanden, verstärkt worden

Juli.

waren, wurde nun das Blockhaus mit glühenden Kugeln beschossen, um es in Brand zu stecken. Bei dem großen Verlust, den er in dem bisherigen Kampfe erlitten, konnte sich Oberst v. d. Nooht nicht länger im Blockhause halten; er sah sich genöthigt, diesen Posten aufzugeben und sich zu Wasser nach dem Zoll zurückzuziehen. Dieser wurde nun in der Nacht von den Brandenburgern beschossen und mit Feuerkugeln, Granaten und Bettelsäcken dermaßen überschüttet, daß in der Schanze kein Haltens mehr war. Auf Befehl des Commandanten gab die Besatzung, unter Commando des Majors Storch, auch diesen Posten auf, und schiffte sich, sammt Geschützen und Munition, auf dem zu dem Endzweck commandirten Fahrzeüge nach Stettin ein, wo sie am folgenden Morgen landete. Die Baulichkeiten in der Zollschanze waren vor dem Abzuge in Brand gesteckt worden. Die Brandenburger folgten aber den flüchtigen Schweden auf dem Fuße und konnten das Feüer, ehe es um sich griff, löschen.

Nunmehr in Besitz des Hindernisses, welches den Angriff auf die Lastadie unmöglich gemacht hatte, ordnete General v. Schwerin die Verstärkung der Zollschanze und die Errichtung einer zweiten Schanze neben derselben an, um als doppelter Stützpunkt, für die Angriffsarbeiten der Festung zu dienen. „Gegen Abend hat der General Wulffen einen Trommelschläger aus der Stadt geschickt, und um die bei der Action gebliebenen und verwundeten Officiere angehalten, worauf Se. Kurfl. Durchl. befohlen, selbige unter den Todten aufzusuchen und hinein zuschicken."

18. — Die Schweden demolirten die Schanze auf dem Göcken- oder Gößkenbrink, und brachten alles, was daraus fortzuschaffen war, nach der Stadt, ihre in der Nähe liegenden Wachtschiffe ließen sie an Ort und Stelle (6).

19. — Die Brandenburger arbeiteten sehr eifrig an der Verstärkung ihrer Werke am Zoll, ohne dabei von den Belagerten gestört zu werden.

20 und 21. — In einer alten Schanze jenseits des Schweinegrundes pflanzten die Brandenburger ein Paar Regimentsstücke auf, mit denen sie die im freien Felde Fouragirenden der Besatzung beschossen, während die Belagerten tapfer aus Stücken spielten. — Zur bessern Versicherung der Lastadie wurde ein Wassergraben rund um dieselbe abgestochen, welcher weil die gesammte Bürgerschaft mit Schippen und Spaten zur Arbeit aufgeboten war, in wenig Tagen fertig wurde. Baron v. d. Nooht legte 4 Schaalen — flache Fahrzeüge — mit Geschützen auf die Parnitz und trieb damit die Brandenburger aus ihrem Lager bei der Regelitz (7).

22. — Seit dem frühen Morgen ließ der Kurfürst auf der Nordseite der Stadt zwei Schanzen aufwerfen, zum einstweiligen Schutz der Lüneburgischen Hülfsvölker, deren Anmarsch für heüte angesagt war. Die eine Schanze lag beim Grabow unten am Wasser, die andere aber dem Frauenthore gegenüber am Studentengrunde. Nachmittags trafen die Lüneburger, 5 Regimenter stark, vor Stettin ein. Mit flatternden Fahnen und Standarten, unter Trommelschlag und Trompetengeschmetter, marschirten sie rund um die Stadt nach dem für sie bestimmten Lagerplatz auf deren Nordseite. Ihr commandirender General, der Herzog von Holstein schlug sein Hauptquartier in den Ruinen der Oderburg auf, eben so der Unterbefehlsführer General-Major v. Endten. Die Truppen errichteten ihre Zelte hinter den alten Werken des Schwedenkönigs Gustav Adolf,

Juli.

welche, vor beinah' 50 Jahren aufgeworfen, noch ziemlich im Stande waren, so wie hinter den, Brandenburgscher Seits, am Vormittage aufgeworfenen Verschanzungen. Die Tranchée-Arbeiten wurden von den Lüneburgern sofort in Angriff genommen (8).

23. — Der Commandant der Festung hatte am Rabenstein über der Galgwiese eine Reüterwache aufgestellt. Brandenburgsche Reüter griffen dieselbe heüte an und warf sie in die Festung zurück.

24. — Seit Eroberung des Blockhauses und der Zollschanze hatten die Brandenburger an der Verstärkung dieser Stellungen gearbeitet und mit den Aufwerfen der Laufgräben gegen die Lastadie begonnen, womit sie heüte um 150 Schritt vorrückten.

25. — Die Lüneburger griffen sehr thätig in die Belagerungs-Arbeiten ein. Am heütigen Tage errichteten sie ein Reduit (9) an der Oder, um den Strom zu bestreichen und der Stadt die Zufuhr abzuschneiden wobei ihnen die von Gustav Adolf errichteten Werke sehr zu Statten kamen. Einzelne Schützen schlichen sich ganz in die Nähe der Festung beim Frauenthor und schossen unter Deckung auf die dort aufgestellten Wachtposten, welche mit der Erwiederung des Feüers nicht auf sich warten ließen.

26. — Aus den Lüneburgschen Lager kamen 5 Überläufer in die Festung. Der Nation nach Franzosen und der Waffe nach „Granatiers" nahmen sie bei den Schweden Dienste.

27. — Weil Brandenburgscher Seits die Westseite der Festung noch nicht eng eingeschlossen war, hielten es die Ackerbesitzer der Felder vor dem Mühlen- und dem Neüen-, spätern Berliner Thor für Zeit, ihre Ernten einzuheimsen. Unter starker Bedeckung und dem Schutze der Kanonen der Festung machten sie sich alsbald an die Arbeit. Kaum war dies Unternehmen im Brandenburgschen Lager bemerkt worden, als 10 „Trouppen" (Compagnien?) zur Störung desselben commandirt wurden. Es kam zu einer lebhaften Attaque, wobei mehrere der „Augsleüte", auch 3 der schwedischen Reüter, auf der Wahlstatt blieben, und viele verwundet wurden. Die Brandenburger verloren 1 Lieutenant und 14 Gemeine an Todten, ebenfalls viele Verwundete und 3 Gefangene. In der Nacht dieses Tages kamen 20 Überläufer in die Festung, ob aus dem Brandenburgschen oder Lüneburgschen Lager ist nicht gesagt.

28. — In der Nacht approchirte der General v. Schwerin auf dem Damm um 3000 Schritt gegen die Lastadie, und es ward am Schluß dieser Arbeiten eine Schanze aufgeworfen. Sowol von den 4 Schaalen der Stettiner, die auf der Parnitz lagen, als auch von der großen Batterie in der Lastadie wurden die Belagerer heftig beschossen, als aber diese mit Kartätschen feüerten, mußten die Schaalen mit großem Verlust zurückgezogen werden.

29. — Die Belagerer näherten sich der Parnitz immer mehr. Sie ließen sich trotz lebhaften Beschießens von der großen Batterie nicht stören, indem sie fast immer Deckung zu finden wußten.

30. — Auf Begehren der Belagerer fand heüte Waffenruhe für einige Stunden Statt, um die Gebliebenen beerdigen zu können. — Gegen Abend geschah von der Lastadie ein Ausfall auf die Brandenburgschen Arbeiter auf dem Mellenbruch, die daselbst an der Parnitz ein neües Werk zu errichten im Begriff waren.

Juli.

Es waren dazu 100 Musketiere und ein 50 Mann starker Zug Schützen commandirt, „welche jenen unversehens auff den Halß kahmen, eine Salve unter sie thaten, und viele derselben zu nichte machten"! Bei dieser Attaque, die übrigens weiter keinen reellen Erfolg hatte, wirkte die große Batterie auf der Lastadie mit, in der eins der eisernen Stücke sprang, wodurch ein Stück-Lieutenant und ein Sergeant schwer verwundet wurde.

31. — Die Lüneburger fuhren auf der Höhe neben dem Studentengrund einige grobe Geschütze auf und beschossen damit das auf dem Wiesen der Oder-Niederung weidende Vieh, die daselbst von den Belagerten neü errichtete Schanze und die Schaalen, welche jetzt auf dem Dunzig lagen. Oberst v. d. Nooht machte, in Gesellschaft Wichenhagen's eine Recognoscirung nach dem Mellenbruch, wurde aber durch heftiges Kanonen- und Kleingewehr-Feüer alsbald zur Umkehr genöthigt.

August.

1. — Der Rath der Stadt sandte an den Grafen Königsmark, um den versprochenen Succurs zu beschleünigen. Es geschah dies durch einen reitenden Boten, den Rathsdiener Quant, dem man den Muth und das Geschick zutraute sich durch die feindliche Vorpostenkette, und weiterhin bis Stralsund durchzuschleichen. Abends um 11 Uhr wurde rings um die Stadt aus 79 Stücken, wie auch vom Fußvolk aus seinen Musketen, 3 Mal hinter einander Victoria geschossen wegen des Siegs den die Dänen über die Schweden erfochten hatten. Auch die Schiffe auf dem Dammschen See ließen sich aus 169 (?) Stücken hören. Die Festung sollte diese Salve zwar mit 4 Kanonen erwidern, „auß Dumheit der Constabel aber wurden nur 3 gelöset, welches Einigen in der Stadt ein schlecht Omen zu seyn bedünckte".

2. — Es meldete sich ein feindlicher Trompeter vor der Stadt, Oberst v. d. Nooht ritt, in Begleitung einiger anderer Officiere, dem Sendboten entgegen, sein Anbringen zu vernehmen. Unverrichteter Sache mußte der Bote umkehren. Was er gebracht, blieb unbekannt. „Nachmittags war ein fast übernatürlich und seltzsam Donnerwetter, indem von Donnern nicht allein alles erschüttert, besondern es geschahen auch 3 seltzsame Donnerschläge, da jeder gleich einer Canon einen Knall gabe, alle Menschen verwunderten sich dessen und sagten Einige, daß Gott selbst an statt der Stettiner geantwortet und Salve gebe, aber der Erfolg hats gewiesen, daß es ein grausam Zornzeichen gewesen."

3. — Der Kurfürst beorderte den General-Major v. Schwerin mit einigen Truppen herüber ins Hauptquartier zu kommen, um alle diesseitigen Angriffswerke „zur Perfection bringen zu helfen". Das Commando über die Truppen vor der Lastadie erhielt Oberst v. Schöning. Von Seiten der Brandenburger wurden in ein Reduit am Wege nach Pommernsdorf einige Stücke gebracht, diese aber Nachts wieder zurückgezogen, um das Werk am folgenden Morgen zu erhöhen. Vor dem Mühlenthore hatten die Belagerer eine Schanze aufgeworfen, die von der Festung am heütigen Tage, wie auch am folgenden Tage, den —

4. — Heftig beschossen wurde. Die Tranchéen gegen das Heil. Geistthor wurden eröffnet. Gegen Abend legten sich die Kurfürstl. Kaperschiffe in Form eines Halbmondes vor die beim „Gatt in den Dammschen See", das durch zwei Reihen Pfähle verpalissadirt war, stationirten 4 Stettiner Wachtschiffe, beschossen

August.

und nöthigten sie zum Rückzuge nach der Stadt. Über 400 Kanonenschüsse geschahen in dieser Action. Der Befehlsführer der Schwedischen Schiffe bekam aber Ordre, „sich wieder hinauß zu machen, wurde auch mit mehrerem Volk und Schaalen verstärkt", nichts desto weniger aber, nach zweistündigem heftigen Gefecht, abermals zum Weichen gebracht, worauf die Kurfürstlichen mit nicht geringer Arbeit das Pfahlwerk entfernten und sich so freie Passage machen, die auch behauptet wurde.

5. — Auf der Lastadie-Seite rückten die Belagerer mit ihren Approchen immer weiter vor, ohne daß die Besatzung es mit Erfolg verhindern konnte. Auf der Land-Seite schlugen Kurfürstl. Völker ihr Lager im Schweinegrund auf, approchirten bei der alten Sternschanze vorbei, nahmen diese in Besitz und verstärkten zu beiden Seiten die Tranchéen, legten auch ein Reduit unweit der Oder abwärts vom Gerichte an. Unterhalb der Stadt, wo die Lüneburger standen, zu denen der Kurfürst noch 2000 Mann seiner Brandenburger hatte stoßen lassen, wurde gleichfalls ziemlich avancirt. Hier commandirte der Herzog von Schleswig-Holstein, als General-Feldzeugmeister.

6. — Die Tranchée-Arbeiten auf der Seite der Lastadie nahmen wie an den vorigen Tagen ihren Fortgang; man verschloß sie heüte mit einer Redoute. Inzwischen gingen die 4 Schwedischen Wachtschiffe mit 4 Schaalen wieder nach dem Dunzig, woselbst sie eine fürchterliche Kanonade begannen, indem innerhalb 4 Stunden über 1700 Schüsse aus Stücken abgegeben wurden. 2 von den Kurfürstl. Schiffen geriethen beim Fetten Ort, an der Westseite des Dunzigs, auf den Grund und wurden von der Mannschaft im Stich gelassen. Die Schweden erbeüteten 5 eiserne Stücke, die sie auf ihre Schiffe brachten. Eine schöne Fregatte der Belagerer, mit 12 Stücken, ging in Feüer auf, von welcher die Schweden das, was noch zu retten war in Sicherheit brachten. „Es zogen sich deßwegen die Kurfüstl. Kapers zurücke, liessen den Schwedischen dießmahl den Platz, und hat man keine Beschädigten oder Todte in dieser Action bekommen, welches wegen des grossen Schießens fast ein Wunder ist. Was Kurfürstlicher Seits geschehen, hat man nicht erfahren". Man sehe den 7. August.

Aus dem Kurfürstl. Quartier wurden 3 Feldstücke auf die mehr erwähnte Sternschanze gebracht, um damit der Belagerten Reüterwache von ihrem Posten zu vertreiben. Diese mußte vor dem heftigen Feüer weichen, „wie denn auch etliche Vorwitzige auff dem Wall Nasenstüber bekahmen". Auch bei den Leüten die unfern des Neüen Thors an der Contrescarpe arbeiteten, gab es Todte und Blessirte. An demselben Tage berichtete ein Überläufer: Der General-Wachtmeister Schwerin habe die Geschütze, welche er bei der Reglitzer (Zoll-) Schanze gehabt, bis auf 8, wegbringen lassen, und daß er daselbst nur noch 6000 Mann zu stehen habe. Sonst ständen im dortigen Lager die Obersten Schöning und Schlieben und einige Compagnien, welche aus den Hinterpommerschen Garnisonen zur Belagerung commandirt seien.

7. — Die Belagerer im Kurfürstl. Quartier vor dem Heil. Geistthor, oberhalb der Stadt, gleich wie die Lüneburger, nach einem andern Bericht, unter dem Commando des General-Wachtmeisters v. Endten, unterhalb der Stadt, vor dem Frauenthor, streckten ihre Tranchéen besser nach dem Wasser hin. Zur Nachtzeit wurden die Stücke von der verbrannten Kurfürstl. Fregatte auf die Schwedischen

August.

Wachtschiffe gebracht. Das große Schiff war in der letzten Action von Kanonenkugeln ganz durchbohrt. Die Beschädigten von den Kurfürstl. Schiffen wurden nach Damm gebracht, um daselbst reparirt zu werden. In derselben Nacht machten die Brandenburger eine große Schanze unten am Gerichtsberge (10) nahe am Graben der alten Werke von 1631 zu äußerst am Wasser (an der Oder,) die am folgenden Tage, den —

8. — verstärkt, und von wo aus Stadt und Wall heftig beschossen wurde. Die Lüneburger aber waren mit ihren Approchen vom Studentengrunde bis nach dem Schützenwall vorgerückt, während sie sich am —

9. — Der Festung bis auf Musketenschuß-Weite näherten. An diesem Tage schickte der Kurfürst einen Trompeter mit einem Parlementair an die Stadt. Ob eine Aufforderung zur Übergabe überbracht worden, ist nicht gesagt.

10. — Vom Lüneburgschen Quartier wurde auf freiem Felde, dem Frauenthor gegenüber, eine Schanze aufgeworfen. Überhaupt hatten die Belagerer ihre Angriffswerke ziemlich weit von der Festung angefangen und gingen sehr behutsam zu Werke. Auf Kurfürstl. Seite arbeitete man fleißig an den Approchen. Das Regiment des Kurprinzen und die Regimenter Görtz und Dönhof lösten die Regimenter Dohna, Bomsdorf und Goltz ab. Die Belagerten beschossen die Arbeiter, aber ohne sonderlichen Schaden zu thun. In der Festung wurden gegen Abend 6 Gefangene eingebracht, nämlich 4 Soldaten aus dem Schwerinschen Lager, und 2 Reüter deren Bestimmung das Städtchen Pölitz gewesen war.

11. — In der Festung verstärkte der Commandant, General-Lieutenant v. Wulffen, die Wachen am Frauen- und am Heil. Geistthor in den Contrescarpen, indem er sie mit je 200 Mann und den zugehörigen Officieren besetzen ließ. Auf der Hauptwache in der Stadt stand ein Fähnrich mit vier Rotten. Es wurde Tag und Nacht in den Minen gearbeitet. Im Kurfürstl. Quartier rückten Abends die beiden Leibregimenter des Kurfürsten, wie auch das Dörfflingsche in die Tranchéen.

12. — In der Nacht warfen die Lüneburger eine Schanze nebst Batterie auf dem Schützenwall (11) auf, und kamen mit ihren Approchen bis ans Wasser. Auch warfen sie in der Unterwiek einen Laufgraben, einen andern im freien Felde auf. Im Kurfüstl. Lager wurde eine Batterie, die vor einigen Tagen angefangen war, fertig. Abends lösten die Regimenter Dohna, Bomsdorf und Goltz die vorigen ab. Nachts rückten sie um ca. 70 Schritt vor, wo der Kurfürst abermals eine Batterie anlegen ließ. Jenseits der Oder überraschten die aus dem Schöningschen Lager einige Bauern, die im Busch Faschinen zu machen beordert waren; was von den Leüten nicht getödtet oder verwundet liegen blieb, wurde gefangen genommen. Nachts machte die Besatzung einen Ausfall mit 200 Mann vor dem Heil. Geistthor. Die Schweden wurden aber von den Kurfürstlichen „also bewillkommnet, daß sie in großer Unordnung und mit Hinterlassung etlicher Todten das Thor suchen mußten".

13. — An diesem Tage beschäftigten sich die Belagerer mit Verstärkung all' ihrer Werke. Sie brachten die Schieß-Angeln (11) auf die Batterien und verpalissadirten den alten Graben bei der Sternschanze, um zu verhüten, daß ein nächtlicher Anfall daselbst geschehe. Weiter wurden im Kurfürstl. Quartier unten

August.

am Wasser etliche Schanzkörbe in den Graben des alten Ravelins (12) gestellt und von oben eine Approche heruntergeleitet, um unter Deckung desto sicherer avanciren zu können. Den ganzen Tag wurde von 2 Batterien der Lüneburger unaufhörlich auf die Stadt kanonnirt, worauf ihnen aber kaum mit 10 Schüssen geantwortet wurde, was im Lager vermuthen ließ, daß die Festung schon Mangel an Pulver habe. Nachts machten die Belagerten einen Ausfall auf die Lüneburgschen Angriffswerke vor dem Frauenthor. Mit Handgranaten wurde der Feind aus seinen Werken hinausgeworfen, und die daselbst aufgestellten Spanischen Reiter bei Seite geschafft. In der Nacht zum 14. faßten die Kurfürstlichen auf dem Mühlenberge, der zwischen den Passowschen und dem Heil. Geistthor liegt, Posto, nur 50 Schritte von der Contrescarpe. Hier wurden drei Batterien, jede zu 10 Stücken, wie auch eine starke Redoute angelegt. Die Belagerten störten die Arbeiten mit starkem Kleingewehr-Feüer, mit groben Geschütz nur wenig.

Nachdem die Belagerer all ihre Schanzen und Batterien sammt den Laufgräben in fertigen Stand gesetzt, fingen sie um 6 Uhr Morgens des —

14. — An, die Stadt aus allen 3 Quartieren vor dem Heil. Geistthor (Mühlenberg), dem Frauen- und Parnitzthore zu beschießen und zwar aus 140—160 Stücken (die Angaben sind verschieden) und 21 Mortieren. Von den Wurfgeschützen standen 12 im Kurfürstl., 5 in Lüneburgschen und 4 in Schwerinschen Quartier vor der Lastadie (13). Die Batterien vor dem Heil. Geistthor richteten ihr Augenmerk vorzugsweise auf den Hafen, die dort liegenden Schiffe, die beiden Oder-Brücken, das Bohlwerk, die Unterstadt. Durch das gleichzeitige Abbrennen dieser Masse von Geschützen „entstand ein so grausames Donnern und Krachen, als ob Himmel und Erde einfallen wollten". Unter den zahlreichen Getödteten von der Bürgerschaft mehr als von der Garnison befand sich auch der Oberst Baron v. d. Nooth, der, als er vom Wall herunter geritten kam, von einer zerspringenden Granate am Hirnschädel eine unheilbare Wunde erhielt, an der er, wie schon einmal angemerkt wurde, am dritten Tage starb. „Er nahm das Lob standhafter Treüe gegen seinen König und die Stadt, deren Mitvertheidigung ihm anvertraut war, mit ins Grab. Von der Bürgerschaft schmerzlich betrauert, sah dieselbe seinen Tod für eine Vorbedeütung des Verlustes der Stadt an". Auch mehrere der Officiers, die sich in der Suite des Obersten befanden, wurden durch Splitter jener Granate mehr oder minder schwer verwundet. In der Nacht dauerte das Einwerfen großer Granaten, Bomben und Bettelsäcke, auch einzelner glühender Kugeln, unaufhörlich fort, üllerall da, wo sie niederfielen, auf Haüsern und Kirchen, die ärgsten Verwüstungen anrichtend, ohne daß die zuletzt genannten Geschosse zündeten. Während des Bombardirens auch am Tage des —

15. — Schlug der General-Wachtmeister v. Endten unterhalb der Festung eine Brücke über die Oder und verwahrte dieselbe auf dem rechten Ufer mit einem Reduit (14). Weil man in der Festung die Besorgniß hegte, daß er auch am Dunzig ein Werk anlegen werde, — wie es denn auch in der Folge geschah, so wurden die schwedischen Wachtschiffe beordert, sich in den Hafen zurückzuziehen. Die Kauffahrer aber, die am Bohlwerke lagen, wurden, da sie gestern und heüte durch das feindliche Geschoß ungemein gelitten hatten, nach einstimmigen Beschluß der Rheder, in der folgenden Nacht in der Oder versenkt. Auch war es in dieser

August.

Nacht, daß der Rathsdiener Quant auf der Rückkehr von Stralsund sich nebst einigen Stadtschützen durch die feindlichen Posten schlich. Er brachte Briefe vom Grafen Königsmark und gute Vertröstungen. — Von den folgenden Ereignissen lassen wir uns den Hergang von einem Berichterstatter: J. C. Z., ein höherer Officier, der zur Garnison gehört hat, in der Sprache und Schreibart seiner Zeit wie folgt erzählen, ohne dessen historische Irrthümer zu moniren: —

16. — „An diesem Tage fing der Feind an, mit glühenden Kugeln zu spielen, da dann erstlich die statliche kostbahre St. Marien Kirch, welche noch Barnimus, der erste Herzog in Pommern, fundiret, und auß Königlicher Schwedischer Mildigkeit, deren Thurm mit feinem Kupffer gezieret, (Gott erbarmen's) in den Brand geriete, und zwar weil die glühende Kugel gar hoch oben in der Spitze sitzen bliebe, kunte Niemand retten, dann denen darunter stehenden floß das zerschmultzene Kupffer auff die Leiber, und das in die Höhe gesprützte Wasser in die Augen, daß niemand, wie gerne er auch gewolt, dabey zu verbleiben vermochte.

„Von dar flohe Fewer auff St. Peters Kirche, zündet deren Thurm auch an, und ob woll diese wäre zu löschen gewesen, weiß man doch nicht waß die Kirchen-Vorsteher vor eine Entschuldigung gehabt, daß sie nicht Hand anlegen lassen, denen diese bald jener folgte, und war in dieser Zeit nicht wenige Bestürzung so wol unter der Bürgerschaft als Soldatesca. Es war auch das Fewer so hefftig, und flohe begestalt umb sich, daß allerdings außerhalb auff der Contrescarpe die Sturmpfähle anzubrennen an fingen, dennoch war des Höchsten Güte so groß, daß nicht mehr als das Pädagogium nebenst dem Wohnhause D. Fabricii abbrandten. Dieses war nun der traurige Tag, welcher eine gleich mehr und traurige Nacht nach sich zoge. Denn ebenfalls eine glühende Kugel den Thurm der St. Jacobs Kirche traff, welche auf gleichen Schlag eingeäschert wurde. Wie grausam nun solcher Brand bey Nachtzeiten anzusehen gewesen, ist nicht wol zu beschreiben, theils wegen der Höhe des Thurms, wessentwegen das Fewer biß in die Wolcken reichte, theils das selbiger hernach mit seinem Abfall ein so grosses Geprassel und Schreckte daß der Feind selber zu Mitleiden dadurch beweget worden. Einige Haüser, so am Kirchhofe gestanden seind auch verbrandt, jedoch die meisten stehen geblieben."

„Gewiß ist es, daß durch diesen Kirchen-Brand die Bürgerschafft mehr verbittert worden, und nach diesem viel näher zusammen getreten".

Der brennende Thurm der St. Jakobi Kirche schlug, sammt den Glocken, durch das zerschmetterte Dach und Gewölbe in die Kirche hinunter, so daß die Flamme bis in die Gräber drang, — so lieset man auf der in der St. Jakobi-Kirche aufgehängten Denktafel vom Jahre 1693. Auch die treffliche Kirchen-Bibliothek ging in dieser schaurigen Nacht zu Grunde. Das Unheil traf die Kirche zwischen 11 und 2 Uhr. Während des Brandes sollen die Stettiner einen Tambour ins Lüneburger und einen Trompeter ins Brandenburgsche Lager geschickt haben, mit den Ansuchen: „Sie möchten doch die Kirchen und Schulen verschonen, und sich an Wall und Mauern revangiren„; denen aber folgende „hochvernünftige" Antwort vom Feldmarschall v. Dörffling ertheilt worden:

August.

„Sage dem, der dich ausgeschicket, daß er mir nicht vorschreiben darf, wie ich eine Stadt attakiren soll!" Von der Sage*) daß die Belagerten bei dem Feüer des Kurfürsten spottend gerufen: „Hört, wo de Kohförst knappt", und daß sie, um den Feldmarschall v. Dörffling zu kränken, der aus einem Schneiderburschen ein schwedischer Soldat geworden, einen Schneider mit Elle und Scheere gemalt, und an der Ruine der St. Marien-Kirche ausgehängt hätten, findet sich in den unten zu verzeichnenden Quellenschriften keine Spur. Daß der Jacobithurm durch Selbstentzündung in Brand gerathen sei, „durch Gottes Verhängniß und ohne Schießen", wie mehrere halb oder ganz kurfürstlich gesinnte Erzähler berichten, ist eine ebenso kindische als lächerliche Behauptung widerwärtiger Schmeichler. Die Petrikirche wurde im fernern Verlauf der Belagerung gänzlich zerstört. Ein starker Wind mit Schneegestöber warf am 13. October den schon erweichten Westgiebel auf das Gewölbe und zerschmetterte Alles bis auf 3 Pfeiler, welche späterhin gleichfalls von Granaten zertrümmert wurden**).

Während dieser Vorgänge, die so unsagliches Elend in der Stadt anrichteten, fuhren die Belagerer fort, noch weitere Zerstörungsmittel vorzubereiten. So wurde im Lüneburgschen Quartier die große Batterie auf dem Sützenwall zu Stande gebracht und es wurden von dort Approchen bis in den nächsten Grund vorgeschoben.

17. — Die Belagerer fuhren fort mit stetem Schießen und Feüereinwerfen, so, daß man oftmals eine rechte Salve aus Stücken zu hören bekam. Es waren auch ihre Werke im Brandenburgschen Quartier nunmehr bis auf einen Steinwurf weit der Festung nahe gekommen.

18. — Andauerndes Beschießen und Bewerfen der Stadt. Abends sollte ein Ausfall auf das Kurfürstl. Quartier und dessen nächste Werke unternommen werden, und es kam auch theilweis dazu; da aber die Schweden sich weigerten, den Truppen von den deütschen Regimentern, die voran marschirten, zu folgen, so konnte dem Angriff nicht Nachdruck gegeben, und es mußte, nach großem Verlust an Officieren, Mannschaften und Bürgerwehrleüten, Kehrt gemacht werden. Während dieses Vorganges vor dem Heil. Geistthor führte General v. Endten den schon früher gefaßten Plan zur Erbauung einer Schanze am Dunsch aus, wodurch nunmehr die Communication der Stadt zu Wasser nach Außen völlig gesperrt wurde, und nur noch die zu Lande übrig blieb, diese jedoch nur auf Schleichwegen durch das Bruch, welche allein den Stadt-Schützen (Förstern) bekannt waren, mithin nur wenigen Personen.

19. — Nachts wurde wiederum ein Ausfall vor dem Heil. Geistthor unternommen, der, weil dazu nur wenige Truppen commandirt waren, keinen Erfolg

---

*) Christ. Friedr. Wulstrock, Nachtrag zu der kurzen historisch-geographisch-statistischen Beschreibung des Königl. Preüß. Herzogthums Vor- und Hinterpommern. Stettin und Berlin 1795. S. 89.

**) Christ. Zickermann, historische Nachricht von den alten Einwohnern in Pommern ꝛc., insonderheit aber von der St. Petri und Pauli Kirche in Alten-Stettin. Stettin, 1724, S. 71, 72. Der Verfasser, welcher Pfarrer an gedachter Kirche war, hat diese Nachrichten auch in die Kirchen-Matrikel geschrieben.

August.

mit Bezug auf Zerstörung der Angriffswerke hatte. Unaufhörliches Schießen und Feüereinwerfen bei Tag und bei Nacht, wodurch an den Haüsern großer Schaden angerichtet wurde.

20. — An diesem Tage „schickte Sr. Kurfürstl. Durchlaucht den General-Adjudanten nebst einem Trompeter in die Stadt, und ließ ihnen ansagen, daß der Sanct Marien Thurm (welcher die vorigen Tage durch eine von der Kurfürstl. grossen Batterie eingeworffene Bombe in den Brand gerathen) nicht mit Fleiß noch mit Vorsatz dahin geworffen contestirte dabey, wie es Sr. Kurfürstl. Durchl. Leyd thäte, daß ein so schöne Kirche, und die zierliche Stadt, durch die Bomben solte ruinirt werden. Es wäre Se. Kurfl. Durchl. annoch gnädigst geneigt der Stadt Gnade zu erweisen, ja Sie stellten derhalben frey, einige Deputirte herauß zu senden, die Artollerie in Augenschein zu nehmen, da sie denn Augenscheinlich sehen würden, daß noch nicht die Helffte der Stücke, so im Läger wären, gebraucht worden." Allein weder der Commandant, General-Lieutenant v. Wulffen, noch der Rath, Namens der Bügerschaft, mochte von Akkord etwas wissen. „Sie wären nur gesonnen," erwiderten sie dem Parlamentair, „sich zu wehren. Sie wollten ihrem Könige, wo nicht die Stadt, doch die Wälle und die Mauern überliefern, Sr. Kurfürstl. Durchlaucht Artollerie zu besehen, sey von Überfluß. Man rechne auf Entsatz durch den Grafen Königsmark der zugesagt habe, der Stadt mit 20.000 Mann zu Hülfe zu kommen". So hatte denn dieses heftige Bombardement nichts zur Folge, als daß Bürgerschaft und Garnison sich aufs Neüe und noch enger verbanden, „alle für einen Mann zu stehen und sich bis aufs Blut zu wehren".

Auf diese Abweisung Seiner Aufforderung zur Übergabe befahl der Kurfürst, das Kanoniren und Bombardiren, welches während der Anwesenheit des Parlamentairs in der Stadt geruht hatte, sofort wieder aufzunehmen. „Dabey traff das Unglück die vorgedachte schöne Marien Kirche, daß sie durch eine sehr grosse Bombe folgends, nachdem der Thurm obgedachter massen schon herunter geschossen, in den Brand gerieht und verfiel; gleichzeitig brannte es in der Stadt an 3 verschiedenen Örtern". In demselben Moment kam durch einen Überläufer die Nachricht vom Tode des Obersten v. d. Nooth ins Lager. Derselbe Überläufer meldete auch, daß durch das schreckliche Schießen und Granatenwerfen mehr denn 150 Bürgersleüte todt und „gequetschet" seien; es herrsche große „Consternation" in der Stadt, daß auf den folgenden Morgen die gesammte Bürgerschaft zusammen gerufen sei, um zu „deliberiren", was zu thun sei, „und soll die Stadt danachst allmählich haben angefangen zu brennen".

Seit der Nacht approchirten die Lüneburger beim Frauenthor immer näher, so daß sie jetzt nur noch den letzten Grund vor sich hatten. Sie machten auch einen Angriff auf dem vor der Scharfen Ecke gelegenen Kessel, mußten aber vor dem desfallsigen Ausfall, bei dem sie viele Leüte, an die 30 Mann, verloren, zurückweichen. Auch Anstalten zu weiteren Batterie-Bauten nach dem Steindamm zu wurden vor dem Frauenthor getroffen. (15). Vorzüglich kräftig betrieben die Brandenburger ihre Angriffs-Arbeiten vor dem Heil. Geistthor, insonderheit zur Vollendung ihrer großen Batterie.

Es war Fest-, Buß- und Bettag, der aber nicht in gewohnter Weise feier-

August.

lich begangen wurde; nur in der Schloß- und der Nicolai-Kirche hielten die Geistlichen dieser Kirchen, unter dem Donner der Geschütze eine kurze Predigt.

Einer Angabe zufolge haben die Belagerten in der folgenden Nacht einen wüthenden Ausfall gemacht, um wo möglich den Kurfürsten selbst in Seinem Hauptquartier zu überfallen. Der Anschlag scheiterte an der Wachsamkeit der treüen Brandenburger, die ihren geliebten Landes- und Kriegsherrn wie ihren Augapfel hüteten. Wie wüthend sie angefallen waren, so wüthend schlugen sie die Schweden in ihre Festung zurück. In dem sehr hitzigen Gefecht sollen beider Seits über 1000 Mann geblieben sein!

21. und 22. — In der Festung beabsichtigte man, abermals eine Missive nach Stralsund zu senden. Der Rathsdiener Philipp Quant weigerte sich, die Commission zu übernehmen, weil er das vorige Mal zu große Fährlichkeiten bestanden und sein Leben aufs Spiel gesetzt hatte. An seiner Statt waren Schiffer Pust und der Kaufherr Christian Linde bereit, den Versuch zu wagen, sich durch das feindliche Lager zu schleichen. Von Unglücksfällen, welche am 21. vorkamen, werden 4 Kinder, vater- und mutterlose Waisen, nahmhaft gemacht, die in der Schulzenstraße von einer Granate jämmerlich zerquetscht wurden.

Seitens der Belagerer wurde mit Beschießen und Bewerfen der Stadt, so wie mit dem Approchiren in beiden Quartieren der Landseite fortgefahren. Die Approchen gingen sowol aufwärts zur Höhe als niederwärts zur Oder und längs derselben im Thale. Insbesondere waren es die Lüneburger, die ihre Approchen wendeten, und dadurch die nächste Anhöhe gewannen. Das Ende der Approchen wurde jedes Mal mit einem Corpo de guardie verwahrt. Die Lüneburger trachteten auch, die Belagerten aus ihrem Kessel, den sie vor die Contrescarpe gelegt, zu vertreiben, was indessen nicht gelang. Andrer Seits war aber auch ein Ausfall, den die Besatzung in der Nacht machte, ohne Erfolg; es wurde zur Zerstörung der Angriffswerke nichts ausgerichtet, nur 3 Gefangene brachte man mit, ließ dagegen einige Todte auf dem Feld.

23. — Die Garnison fiel abermals aus und trieb die Belagerer aus ihren vordersten Werken. Es geschah an zwei Stellen: ein Mal mit Fußvolk aus dem Frauenthor auf das Lüneburgsche Quartier, das andere Mal mit Reüterei vor dem Neüenthor (16). In beiden Fällen wurden einige Gefangene gemacht; die Ausfallenden hatten aber auch viel Verwundete. General-Wachtmeister Schwerin rückte, nachdem er das Commando hier wieder übernommen, mit seinen Angriffs-Arbeiten auf dem Damme um ein ziemlich langes Stück gegen die Lastadie vor. Er hatte ein schweres Stück Arbeit.

24. — Das Feüern der Belagerer war heüte nicht mehr so heftig und ununterbrochen, wie in den vorhergehenden Tagen. Nachmittags um 2 Uhr machte die Besatzung mit 200 Mann zu Pferde und zu Fuß einen Ausfall auf das Lüneburgsche Quartier, dessen Reüterwache Anfangs vertrieben wurde, und so auch die Leüte, welche an der Spitze der Approchen waren, wobei ein Kapitain vom Holsteinschen Regiment in den Kopf geschossen wurde. Bald darauf aber wurden die Ausgefallenen zurückgeschlagen, beider Seits mit vielen Verlust an Todten und Verwundeten. Nachts schlug eine, aus den kurfürstl. Batterien abgeschossene glühende Kugel auf der Kaggen Post (Kagen Bastion) in einen mit Pulver und Granaten gefüllten Reserve-Kasten. Derselbe flog in die Luft, wo-

August.

durch einer von den dienstthabenden Constabels getödtet, ein anderer tödtlich verwundet wurde. General-Lieutenant v. Wulffen befand sich mit dem Obrist-Lieutenant Bethon eben zur Revision der Posten im Bastion, als der Kasten sprang. Beide Officiere kamen, wie durch ein Wunder, mit dem Leben davon. Der Rath schickte heüte abermals einen Boten, den berittenen Raths-Diener Vielter, mit Briefen an den Grafen Königsmark nach Stralsund.

25. — An diesem Tage verließen die Kurfl. Kaperschiffe, bis auf 2, ihre Station auf dem Dammschen See; eben so marschirten einige Truppen aus dem Lüneburgschen Lager ab. Wohin beide Theile dirigirt wurden, ist nicht nachgewiesen. Auf der Knochenhauer Wiese legten die Belagerer eine Schanze an, wodurch den Stettinern nunmehr die Ausübung des Fischfangs gänzlich verwehrt wurde. Nachts näherten sie sich in großer Anzahl der Contrescarpe, wurden aber vertrieben. — Heüte fand man vor Johann Heylschwingers Hausthüre, auf dem Krautmarkte, ein anonymes Schreiben, worin die Bürger ermahnt wurden, diensteifriger zu sein und den Wall nicht zu früh zu verlassen. Muthmaßlich war der Genannte einer der Compagnie-Führer der Bürgerwehr; er mochte sich im Dienst lässig gezeigt haben.

26. — Wegen Beerdigung der Todten fand ein Waffenstillstand von einigen Stunden Statt. Die Lüneburger legten gegen den Kessel, vor dem Frauenthore, ein Reduit an, und dehnten ihre Tranchéen längs des Grundes nach dem Mühlenthore aus (18). An diesem Tage, wie auch in der Nacht wurde mit dem Schießen inne gehalten. In der Nacht machte die Besatzung der Lastadie einen Ausfall ohne etwas auszurichten. Im Brandenburgschen Lager war man auf der Hut gewesen. Die Besatzung verlor 8 Mann an Todten. In der Nacht zum —

27. — Abermaliger, erfolgloser Ausfall gegen die Schöningsche Stellung vor der Lastadie, ein zweiter auch gegen die Lüneburgschen Approchen. Sonst war es heüte wie gestern still mit Schießen. Aus des Generals v. Endten Hauptquartier wurde heüte berichtet was folgt: — „Mit dieser Belagerung sieht es noch weitlaüfig aus, und dafern die Schweden sich nicht zum Accord verstehen wollten, werden sie per force nicht leicht heraus zubringen sein. Wir sind zwar bis auf 150 Schritt mit unseren Approchen an ihre Contrescarpe avancirt, aber bei selbiger wird es erst recht scharf hergehen. Ihre Gegenwehr ist bishero mediocore gewesen, aber anjetzo ist ein Tag oder etliche mit Steinen abscheülich herausgeworfen, und den Lüneburgschen viel Leüte damit ruinirt. Es scheint, daß die Bürger seit Einäscherung ihrer schönen Kirchen um desto obstinater gewörden sind, und wollen sie noch von keinen Accord wissen noch hören. Ihro Kurfürstl. Durchl. hat eine solche Artollerie allhier, dergleichen schwerlich ein Potentat in Deütschland vor einer Festung jemals gebraucht hat. Sie besteht in 180 Stücken, worunter 3 fünfviertel Carthaunen, 6 ganze, 50 halbe und der Rest von 12/6 und 3 Pfunden, wie auch 30 Mörser, worunter 300, 200 und 150 pfündige. Wenn diese Orgel recht wird angestimmt sein, dürfte es eine artige Musica abgeben. Unsere Attaque ist am Frauenthor, die Brandenburgsche am Heil. Geistthor. Ich habe vor drei Tagem in der Nacht einen Musqueur-Schuß auf der rechten Achsel bekommen, der aber der Kugel Mattigkeit halber nichts als einen blauen Fleck mit Blut unterlaufen verursacht hat. Ungeachtet den Belagerten schon mit

August.

Bomben und Granaten sammt Kugeln, wie obgedacht stark zugesetzt wird, ist dennoch großer Eifer unter ihnen, bei ihrem Könige zu leben und zu sterben. Nothdürftiges an Proviant, Kraut und Loth haben sie auch noch, also, daß es ihnen wenig daran gebricht, und wollen sie sich halten, so es auch 6—8 Wochen dauern sollte."

28. — Die Lüneburger setzten ihre Tranchéen von der, vor dem Mühlenthor errichteten Batterie bis an das Hochgericht fort. In gleicher Weise arbeiteten die Brandenburger und setzten die neüen Werke durch 4 Tranchéen mit der Sternschanze in Verbindung.

29. — Aus dem Kurfürstl. Quartier wurde heüte beim Fürsten-Gericht eine Schanze in Gestalt eines Sterns aufgeworfen und diese später mit Palissaden besetzt (19). An der großen Batterie, auf welcher 40 Geschütze gestellt werden sollten, wurde fleißig gearbeitet, und auf der Lüneburgschen Seite war man mit dem Approchiren schon so weit gekommen, daß man nur noch eine Linie bis an die Contrescarpe laufen durfte. Die Stettiner wehrten sich aber mit ihren Kanonen tapfer. Es hatte seit einigen Tagen in Zwischenraümen stark geregnet; dazu kam ein anhaltender Wind aus der nördlichen Weltgegend, der das Wasser aus dem Haff in die Oder, die verschiedenen Verzweigungen des Stroms und in den Dammschen See drängte. Die Folge davon war, daß seit der vergangenen Nacht das gesammte Wiesenterrain der Oder-Niederung überschwemmt, „ganz blank" war. Das Schöningsche Lager wurde dadurch nicht wenig belästigt; auch wurden die Lüneburger genöthigt, ihre am Dunzig errichtete Schanze, da sie ganz unter Wasser stand, zu verlassen.

30. und 31. — Wegen des anhaltenden Regens konnte in den Angriffswerken nicht weiter gearbeitet werden; es mußte darin ein Stillstand eintreten. Dagegen waren die Batterien im kurfürstl. Lager wieder in voller Thätigkeit, die Stadt, auch die Lastadie, zu beschießen; die Festung antwortete nach Kräften.

September.

1. — Die Belagerer sicherten die am Rabenstein aufgeworfene Schanze gegen Cavalerie-Angriffe durch Verpalissadirung. Ein Ausfall vor dem Neüenthor, mit 50 Reütern gegen die Sternschanze unternommen, hatte, obwol die Vorpostenkette durchbrochen wurde weiter keinen Erfolg.

3. — Eben so erging es einem Ausfall, welcher heüte gegen das Lüneburgsche Lager, ebenfalls mit 50 Reütern unternommen wurde. Er bewirkte weiter nichts als einen ansehnlichen Verlust an Leüten auf beiden Seiten. — Von dem, was sich am 2. Sept. ereignet hat, ist in den verschiedenen Belagerungs-Berichten nichts angegeben, daher anzunehmen sein dürfte, daß etwas Außerordentliches nicht vorgefallen sei und die „Donnerbüchsen" ausgeruhet haben.

4. — Die im Dammschen See noch kreüzenden zwei Kurfürstl. Kaperschiffe verließen heüte ihre Station und segelten nach der Swine ab. An diesem und den beiden folgenden Tagen geschah Seitens der Belagerer nichts anders, als daß sie ihre Tranchéen verstärkten und sie in Zusammenhang zu bringen suchten. Auch fingen sie nunmehr an stark zu miniren, sowol auf dem Lüneburgschen, als dem Kurfürstl. Quartier, um die Contrescarpe zu öffnen, „die ihnen", wie die Belagerten sagten, „ein Stachel im Auge war. Der Berichterstatter J. C. Z. sagt

September.

ferner: „Seine, des Belagerers, Batterien und Werke hat er verstärket und theils mit doppelten Graben verwahret, auch mit spanischen Reitern beleget. Von den Belagerten geschahen zwar einige Ausfälle, wurde aber nichts ausgerichtet. Es machten auch die Lüneburgischen eine Sternschanze näher vor dem Mühlenthor, um den Reütern aus der Stadt das Außfallen zu verwehren". Mit dieser Schanze in der Form eines Sterns ist wol die Batterie vom 28. August gemeint. — Ein Überlaüfer aus dem Lüneburgschen Lager verkündete in der Stadt, daß der Herzog von Hannover zum Entsatz der Festung in Anmarsch sei!

5. — Für diesen Tag enthalten die Belagerungs-Berichte Nichts; es mag sich verhalten haben, wie unterm 3 wegen der Ruhe des 2 angemerkt wurde.

6. — Nachdem der Dammsche See durch die Abfahrt der letzten kurfürstl. Kaper wieder freies Wasser war, machte sich eine, aus 30 Mann bestehende Partei Boots- und Schiffersleüte in 8 Booten nach Berglank auf, und überfielen daselbst eine Kuppel brandenburgscher Militair-Pferde, welche als Reconvalescenten unter Aufsicht einiger Dragoner dort auf der Weide gingen. Die — Unmenschen stießen 140—150 dieser unschuldigen Thiere nieder, und kamen mit 12 Gefangenen, meist Bauern aus Berglank, in die Festung zurück, frohlockend und jubelnd, als hätten sie mit diesem schlechten Streich eine Heldenthat begangen. Der Haß der Stettiner damaliger Zeit gegen das Haus Brandenburg kannte keine Gränzen. Bei der nachmaligen Capitulation gingen die Verüber dieser Missethat straflos aus.

7. — Die Lüneburger legten in der Nacht vor dem Frauenthor noch ein Reduit rechts der Scharfen Ecke. Am Tage geschah nichts Bemerkenswerthes. Vier Brandenburgsche Reüter wurden als Gefangene eingebracht. Ein Corporal, der als Überlaüfer ins Lüneburgsche Lager kam, erzählte, daß nur noch 1000 Mann von der Garnison dienstfähig seien, die anderen dagegen seien theils geblieben, theils lägen sie verwundet oder krank im Lazareth. Auch ließen die Bürger, weil sie wol einsähen, daß auf Entsatz nicht zu rechnen sei, den Muth allmälig sinken. Ein Ausfall von der Lastadie hatte keinen Nutzen. „Die Belagerer hielten sich, — wie es in einem Bericht heißt, die Zeit über ziemlich inne, nur daß dann und wann Granaten eingeworffen wurden. Indessen wurden ihre Werke je länger je mehr verstärket, und immer Balken, Bretter, auch Stücke aufgeführt.

8. — An diesem Tage begann das Zerstörungswerk der Stadt wiederum in erhöhter Potenz. Aus 180 Stücken und von allen ihren Batterien zugleich fingen die Belagerer an, die Festung zu beschießen, „und geschahen diesen einzigen Tag allein über 3000 Schüsse, ohne waß auß Mörsern, deren auch 25 waren, geschahe". Die Schüsse folgten einander so rasch, als wenn ein Pelotonfeüer gegeben wird. Es flogen Bomben und Granaten, Stinkpötte und Bettelsäcke in die Stadt, um die ärgsten Verwüstungen anzurichten und so ging es die nächsten 10 Tage fort ohnunterbrochen, ohne Rast und Ruhe. Am 10. wurden an 4000 Schüsse aus halben, $^3/_4$ und ganzen Karthaunen, aus Haubitzen und Mörsern blos allein von der Landseite auf die Stadt abgegeben, ohne das Feüer zu rechnen, welches von den Batterien vor der Parnitz auf die Lastadie sich entlud. Das Kanoniren und Bombardiren aus sämmtlichen Schanzen und Batterien rund um die Stadt wollte kein Ende nehmen. Die Karthaunen hatten besonders die

September.

Festungswerke aufs Korn genommen. Sie richteten die Schießscharten so zu, daß die Belagerten kein Geschütz mehr gebrauchen konnten. Der Stadt aber wurde so zugesetzt, daß jetzt wol kein Haus mehr ohne Beschädigung aufrecht steht. Die Festung antwortete tapfer und so viel sie vermochte, litt aber auch außerordentlich an ihren Werken. Der Verlust an Menschenleben war groß, bei der Garnison und der Bürgerwehr, wie in der unbewaffneten Bürgerschaft. Die Besatzung verlor viele ihrer tapferen Officiere durch unmittelbaren Tod oder schwere Verwundung, die sie zum Dienst untauglich machte. Als die tapfersten, die in diesen schweren Tagen der Vertheidigung entzogen wurden, werden namentlich genannt: der Oberst Oscherta, der Major Klebeck, der Rittmeister Gerten, die Capitains Gerten, Bray u. a. m., Namen, die längst verklungen sind, nichts desto weniger, obwol sie unbekannt gebliebenen Familien angehören, es verdienen in dem Gedenkbuch Stettiner Geschichten aufbewahrt zu werden.

9. und 10. Das Feüer von den Kurfürstl. Batterien war an diesen beiden Tagen vorzugsweise auf den Wall am Heil. Geistthor gerichtet, der dadurch ruinirt wurde. Nachts hörten die Wachen ein lautes Klaggeschrei in der Stadt über den Verlust so vieler Menschen und das Zerstören der Haüser. Die Tranchée-Arbeiten wurden ohne Unterbrechung fortgesetzt, man minirte auch und legte einen Kessel unweit des Frauenthors an.

11. — Die Belagerten waren heüte in der Lage, von mehreren Punkten des Walls die Geschütze zurückziehen zu müssen. Abermals großer Verlust an Mannschaften, wie an Leüten von der bewaffneten und unbewaffneten Bürgerschaft.

12. — Mit allen Approchen waren die Belagerer bis an die Contrescarpe vorgerückt, auch war in der Nacht ein Werk aufgeworfen, von dem aus die Contrescarpe eingesehen und beschossen werden konnte (21). In derselben Nacht machte die Besatzung drei Ausfälle aus dem Heil. Geist- und Frauenthor. Die beiden ersten waren ziemlich glücklich, indem 12 Mann als Gefangene eingebracht wurden, der dritte mißglückte aber der Art, daß ein Kapitain schwer verwundet, und über 60 Todte und Verwundete unter den Mannschaften den Belagerern in die Hände fielen.

13. — Abends wiederum ein Ausfall, ohne Nutzen. Das Schießen und Bombardiren der Belagerer war um dieselbe Zeit etwas mäßiger geworden.

14. — An diesem Tage zerstörten die Geschosse der Belagerer eine große Anzahl Haüser in der Stadt und viele Bewohner dieser Haüser, wie andere Bürger, die sich auf der Straße befanden, wurden getödtet oder verwundet. Und wie heüte so geschah es in den vorhergehenden und den nachfolgenden Tagen. In der Nacht bemächtigten sich die Kurfürstlichen vor dem Heil. Geistthor an zwei Stellen der Contrescarpe, wurden aber mit 20 Mann Verlust der tapfern Vertheidiger der Garnison und der Bürgerwehr zurückgewiesen. Sie faßten zwar dort von Neüem Posto, konnten sich aber wegen Mangels an Schanzzeüg nicht behaupten. Außer der Vertheidigung der Contrescarpe fand ein mißglückter Ausfall statt, der einen großen Verlust an Mannschaften herbeiführte.

15. — Unaufhörliches Schießen und Bombardiren bei Tag und bei Nacht.

16. — Um 11 Uhr Vormittags machten die Belagerten einen so starken Ausfall, als bis heüte während der ganzen Belagerung noch nicht geschehen war.

September.

General-Lieutenant v. Wulffen hatte dazu 6 „Squadronen" zu Pferde und drei Bataillons zu Fuß, so man zusammen auf etwa 1000, nach anderm Bericht, auf 1600 Mann schätzte, commandirt. Es war auf das Lager der Lüneburger abgesehen. Hier war man aber wohlgerüstet. Aus einem heftigen Anprall der Belagerten entspann sich ein hitziger Kampf, der zuletzt zu ihren Ungunsten ablief, auf beiden Seiten aber mit großem Verlust an Leüten, auch an Pferden verknüpft war. Denn die Brandenburgische Reüterei, welche der Kurfürst ins Lüneburgische Lager zu dessen Verstärkung commandirt hatte, verfolgte die Retirirenden bis an die Contrescarpe und kam somit in den unmittelbaren Bereich der Festungs-Geschütze, die den Ausfall kräftigst unterstützten. In dieser Action wurden mehrere Schweden zu Gefangenen gemacht, von denen einer aussagte, „daß die Soldatesqua in der Stadt nur wünschte, heraus zu sein, und daß die Stadt über wäre; es würden die meisten überlaufen, wenn sie nur versichert wären, daß Se. Kursl. Durchl. ihnen Quartier geben würden. Die Bürgerschaft aber bestände noch überaus fest — hartnäckig sagt ein anderer Bericht, weil sie noch immer auf Succurs hoffe und triebe die Soldaten an, einen Ausfall über den Andern zu thun." In der Nacht zwischen dem 16. und —

17. — wie auch an diesem Tage fiel nichts Bemerkenswerthes vor; abgesehen davon daß die Artillerie der Belagerer nach wie vor in voller Thätigkeit ihres Zerstörungswerkes war. In der Nacht zum —

18. — bemächtigten sich die Brandenburger des Oberbaums und verschanzten sich daselbst (22). Am Tage wurde beiderseits wenig geschossen. Eine feindliche Kugel traf um Mittag den jungen Herzog von Holstein-Sonderburg, der als Rittmeister in des Kurfürstn Leib-Regiment diente; sie schlug ihm das rechte Bein ab. Vier Stunden nachher gab er seinen Geist auf. Am Abend mißlungener Ausfall auf das Kurfürstliche Lager; es wurde von beiden Seiten überaus heftig mit Musketen und Stücken geschossen, auch mit Granaten geworfen und es gab viele Todte und Verwundete. Nachts kamen die Belagerer den Wällen so nahe, daß sie mit den dort stehenden Wachen sprechen konnten. So unterhielten sich zwei Grenadiere auf gegebene Parole eine ganze Stunde lang. Aus den Reden der Schweden konnte man abnehmen: daß, nachdem die Hoffnung auf Succurs fast verschwunden sei, die Garnison mit dem Vorgeben hingehalten werde, der Friede sei so gut wie geschlossen und nach dessen Publikation müsse der Kurfürst abziehen.

19. — Heute wurde den Belagerten mit überaus starkem Kanonieren dergestalt zugesetzt, daß nicht allein sämmtliche Batterien und ein Stück von dem Walle, der den Lüneburgischen Angriffen gegenüber stand, über den Haufen geschossen, sondern auch die Häuser in der Stadt, zum größten Theil, von Stückkugeln, Granaten und Stinkpötten so durchlöchert und zertrümmert wurden, „daß es elendiglich und erbärmlich anzusehen". Die Lüneburger kamen nunmehr der Contrescarpe so nahe, daß man sich gegenseitig mit der Pique erreichen konnte. Sie wären auch bereits im Graben gewesen, wenn nicht vorher die von den Belagerten angelegten Minen hätten gesucht werden müssen, von denen die Nacht über eine gefunden worden war. Andrer Seits waren die Belagerer ebenfalls

September.

mit Miniren sehr thätig, und man rechnete, daß in den nächsten Tagen einige Minen fertig sein würden.

20. — Es wurden gegen 100 Wurfgeschosse in die Stadt geschleudert. Im Kurfürstl. Lager vertrieben sich einige Officiere die Zeit damit, zu berechnen, was die Belagerung für Geldkosten verursache. Sie fanden, „daß das starke Kanoniren, so eine Zeit hero gewehret, alle Tage und Nacht 6000 Thlr. zu stehen komme". Etwa unterm —

21. — findet sich in einem der Belagerungs-Berichte, die übrigens aus dem Kurfürstl. Lager stammt, die — etwas fabelhafte Nachricht, „daß die Stettiner ihren Commandanten bisher in Arrest gehabt, nunmehr aber dessen erlassen und ihm sein voriges Commando wieder übertragen worden sei, nachdem er sich durch einen Eid verpflichtet, nicht an Übergabe denken, sondern sich bis in den Tod vertheidigen zu wollen."

22. — Der Kurfürst erhielt durch den Holländischen Admiral Tromp, den dänischen Ambassadeur v. Buchwald und dem Kurbrandenburgischen Residenten am Hofe zu Kopenhagen, v. Brand, die Nachricht, daß der König von Dänemark auf Rügen glücklich Fuß gefaßt habe. Es wurden deßhalb einige Regimenter zu Fuß nebst Reiterei- und Dragoner-Detachements unter General Giese nach der Peenemünder Schanze abgefertigt, um von da nach Rügen, dem Könige zu Hülfe überzusetzen. Der Kurfürst fuhr mit dem Admiral Tromp in die Tranchéen und ließ ganze Salven aus Stücken geben, als Beweis seiner Freude über die empfangenen Nachrichten. Um 8 Uhr Abends attakirte Oberst Schöning, der nunmehr definitiv das Commando der Belagerungs-Truppen vor der Lastadie führte, das Ravelin, welches die Belagerten vor der Parnitzbrücke zur Vertheidigung derselben und der Lastadie, angelegt hatten. Die Besatzung floh, als sie sah, daß die Angreifer sich anschickten, den Graben mit Faschinen zu füllen, und zündeten die Brücke hinter sich an, worauf der Oberst das Ravelin besetzte und sich darin verbaute. Die kämpfenden Parteien waren einander so nahe, daß sie mit einander sprachen, die Belagerten Semmel ins feindliche Lager und die Belagerer Citronen, Toback u. d. m. in die Befestigung warfen. „Auf welchen guten Anfang bald ein völliges Accomodement verhoffet wurde". Von dem Posten im Ravelin konnte dem Bericht zufolge, nicht allein die ganze Lastadie, sondern auch jedes Haus in der Stadt gleichsam de but en flanque beschossen werden.

23. — Unaufhörliches Beschießen und Bewerfen der Werke und der Stadt mit Stinkpötten, Bettelsäcken, Bomben und Granaten von 500—600 Pfd. im Gewicht, wodurch heute, wie auch am folgenden Tage den —

24. — wie sich denken läßt, die ärgsten Verwüstungen angerichtet wurden. Nachts machte Major Zabel einen Ausfall vor dem Frauenthor, nachdem eine Mine gesprengt worden war, von dem man sich eine gute Wirkung versprochen hatte, was aber nicht zutraf. Die Lüneburger waren überdem wachsam gewesen und warfen den Major mit seiner Schaar unter großem Verlust in die Festung zurück. Zwei Überläufer, die in der Nacht aus der Stadt ins Lager kamen, sagten aus: Der Rath habe zu verschiedenen Malen bei der Bürgerschaft angefragt, ob sie das Äußerste abwarten, oder auf einen guten Accord eingehen

September.

wolle; der gemeine Mann wäre aber zum Accord nicht zu bewegen, weil Schiffer Pust nach seiner Rückkehr aus Stralsund sie auf einen gewissen Entsatz von Liwland her vertröstet habe.

Der heütige Tag ist in der Belagerungs-Geschichte dadurch bemerkenswerth, daß an demselben mit dem Angriff auf der Erde, nunmehr auch der unter der Erde — nämlich der Minen-Krieg verbunden wurde. Gleich am Tage darauf, den —

25. — Sprengten die Belagerten eine mit 8 Tonnen Pulver geladene Mine beim Frauenthor und machten gleich darauf mit 200 Mann einen Ausfall, richteten aber durch beides soviel wie gar Nichts aus, indem nur 4 Gefangene eingebracht, wogegen ein ausgezeichneter Officier, Kapitän Breg, tödtlich und viele Mannschaften bald schwer, bald leicht verwundet wurden, „und war der Schade größer als daß Vortheil". Auch die Lüneburger ließen ihre Mine unter der Scharfen Ecke springen und öffneten dadurch die Contrescarpe. Als nun des Nachts die Belagerten die Bresche schließen wollten, entspann sich ein hitziges Gefecht, bei dem die Handgranaten eine große Rolle spielten, es wurden derer in dieser Nacht an 600 Stück geworfen und es gab großen Verlust auf beiden Seiten. Es brachen auch die Lüneburger in der Belagerten Mine ein, wo gleichfalls ein heftiger Kampf entbrannte; die Angreifer mußten aber vor den tapferen Gegnern weichen. Im ersten Minentrichter behaupteten sich die Lüneburger. Hier entdeckten sie zwei Contreminen, von denen eine ganz fertig war, aus der andern nahm man 6 Ctr. Pulver. Beim Heil. Geistthor wälzten die Belagerten eine Sturmtonne ins feindliche Werk, was dadurch in Brand gerieth.

Der Kurfürst ließ den Belagerten durch einen Officier in den Approchen zurufen, daß Rügen von den Dänen genommen und auf Hülfe vom Grafen Königsmark, wie von Liwland her, nicht mehr zu rechnen sei. Der wachthabende Officier erwiderte: „Ihro Kurfurstl. Durchl. gebühret unser Dank für die Mittheilung; es sei aber gleichviel, was in Rügen geschehen, und in Liwland nicht geschehen; wir aber hier in der Festung werden unsere Pflicht thun, wie es ehrlichen Soldaten geziemt." Die Belagerten schmeichelten sich noch immer mit Succurs.

Darauf war in diesem Stadium der Belagerung nicht viel Aussicht. Die Stadt lag mit Blut überschwemmt, lag größtentheils in Trümmern, der Feind stand an den Gräben. Man hätte das Anerbieten des Kurfürsten annehmen und mit Ehren kapituliren können. Doch fern war dieser Entschluß dem Sinne der Vertheidiger; und höher hing der Lorbeer, den sie erringen sollten. Es begann jetzt in der Belagerung nur ein neüer Abschnitt, in welchem die Vertheidiger in sauerm und blutigem Kampfe durch neüe 3 Monate einen Heldenmuth entwickelten, der die Erinnerung an die Namen Sagunt 219 vor Chr., Numanz 134 vor Chr., Zaragoza 1808/9 nach Chr. nicht zu Spotte macht. Es galt jetzt die Festungswerke selbst zu vertheidigen; und dies geschah Schritt vor Schritt durch Geschütz und Gewehr, durch Ausfälle und Minen mit einer Heftigkeit und Einsicht, welche ihnen bei Freünd und Feind, man kann sagen, über ganz Europa Achtung erwarb, und für ähnliche Falle ein genügendes Vorbild darbietet. (Böhmer, S. 51.)

September.

26. — Heüte sprengten die Belagerten eine Contremine beim Frauenthor. Darauf machten sie daselbst einen Ausfall. An einer andern Stelle in der Nähe geschah dasselbe; aber beide Ausfälle mußten sich mit Verlust mehrerer Mannschaften in die Festung zurückziehen. Ein Überläufer aus der Stadt berichtete heüte, daß Schiffer Pust sich abermals hinaus und herein „practiciret" und wiederum Hoffnung zum Succurs gebracht habe.

27. — Die Belagerten sprengten abermals beim Frauenthor 2 Minen unter den feindlichen Werken, wodurch die Minen der Belagerer einstürzten und die Arbeiter erstickt wurden; oberhalb in der Sappe wurden viele verwundet und theils durch das Einstürzen lebendig begraben, theils, soweit sie nur mit dem halben Körper verschüttet und wehrlos waren, von den Ausfallenden, deren Zahl 100 Mann betrug, mit Piquen und Degen erstochen; — Schauerliche Heldenthat! Vergangene Nacht fuhr der Feind fort, Handgranaten in die Scharfe Ecke vor dem Frauenthor zu werfen, und zwar so häüfig, daß in dieser einen Nacht über 1000 geworfen wurden.

Die Lüneburger sprengten auch ihrer Seits eine Mine beim Frauenthor, sie schlug aber zu kurz und erreichte daher die Contrescarpe nicht; zugleich wurde diese attakirt, der Angriff aber mit Verlust zurückgeschlogen. Man rollte auch eine große Bombe in die feindlichen Werke; sie rollte aber zurück und tödtete beim Springen 10 Mann.

Auch am Heil. Geistthor machten die Belagerten einen Ausfall, nachdem eine Mine gesprengt worden war, welche jedoch nicht den Effect der vorgedachten am Frauenthor hatte, da sie außerhalb der Werke der Belagerer sprang. Die Ausfallenden verloren 2 Officiere, die Capitaine Tanteni und Schwyasburg, als Schwerverwundete, und als Todte viele Gemeine, und der Minirmeister erstickte im Minengange.

28. — Früh wurde eine Mine gesprengt, die den Belagerern ziemlichen Schaden that. Beim Heil. Geistthor ließen die Brandenburger eine Mine springen, welche den bedeckten Weg öffnete, sonst aber keinen Schaden that. Ebenso die Lüneburger in der folgenden Nacht eine Mine vorm Frauenthor zwischen der Scharfen Ecke und dem nächsten Abschnitt oberhalb der Contrescarpe ohne Schaden anzurichten. Vorher rollten sie 6 Bomben nach einander in die Scharfe Ecke und zuletzt eine Sturmtonne, was ein entsetzliches Rasseln und Prasseln verursachte, endlich aber brachten ihrer 4 Mann eine außerordentlich große Bombe auf einer Stange getragen, welche, als sie selbige einsenken oder abrollen wollten, in ihre eigene Sappe fiel und viele Mannschaften der ihrigen tödtete, andrer Seits aber auch der Belagerten Mine einschlug und etliche Landleüte erstickte. Es war aber dieser Actus noch nicht zu Ende, als die Lüneburger Holzscheite, Pechfaschinen, Theer und Pechkränze herbeischleppten, die an der Palissadenwand der Scharfen Ecke so hoch aufgehäüft wurden, daß dieser Berg brennender Stoffe das Werk überragte. Angezündet gab es zwar „eine schreckliche Flamme", merkwürdiger Weise verbrannte aber nicht eine einzige Palissade, noch weniger wurde dabei ein Menschenleben eingebüßt. Inzwischen stand die Sturmcolonne in Bereitschaft. Da indessen die Vorbereitungen zum Sturme nicht geglückt waren, so

September.

gab man denselben auf. So oft man eine Mine springen ließ, wurde es von heftigen Schießen aus Stücken und Musketen auf beiden Seiten begleitet.

29. — An diesem Tage sprengte man auf beiden Angriffseiten sowol von den Belagerern als von den Belagerten mehrere Minen. Einige Minen der Brandenburger stürzten in Folge der starken Erschütterung ein, wurden aber sofort wieder hergestellt. In der Nacht gelang es den Lüneburgern die Palissaden auf der Contrescarpe wegzubrennen.

30. — Heüte ließen die Belagerer eine Mine vor dem Heil. Geistthor zwischen der Scharfen Ecke und Kiek in die Küche, springen, die zwar den bedeckten Weg und die Contrescarpe öffnete, die Öffnung wurde aber von von den Belagerten sofort wieder geschlossen (24). Das unaufhörliche Granatenwerfen brachte heüte, außer der Zerstörung von Hab und Gut, 48 Bürgersleüten in der Stadt den Tod. „Es fiel eine Granate vor die Hausthüre der Frau Wassow*) und that 6 Personen, darunter 3 Kinder der genannten Frau, jämmerlich zerquetscht, die Hüte auf den Köpfen, die Röcke an den Leibern in Stücke gerissen". Die täglich vorkommenden Verwundungen waren so zur Gewohnheit geworden, daß man sich gar nicht mehr die Mühe gab, sie zu verzeichnen.

October.

1. — Die Lüneburger sprengten eine Mine unter der Scharfen Ecke vor dem Frauenthor, was großen Schaden that. Die Caponnière wurde dabei mit Ausnahme der Palissaden, aufgehoben. Noch eine zweite Mine sprang in die Luft, wodurch ein Stück von dem vor dem Frauenthor stehenden Reservekasten fortgerissen wurde. Ein erneüerter Angriff auf die Contrescarpe war vergeblich. Das Schießen und Werfen dauerte fort. Eine Granate fiel in die Johanniskirche während der Predigt und schlug 9 der Andächtigen auf der Stelle todt, während 6 andere gefährlich verwundet wurden. Am Heil. Geistthor schlug eine Granate 4 Soldaten und einen Bürgersmann in einem Keller zu Tode, und in der Frauenstraße wurde ein Junge von einer Musketenkugel erschossen.

2. — Heüte um 4 Uhr Nachmittags sprengten die Belagerten eine unter den Angriffswerken vor dem Heil. Geistthor zu Stande gebrachte Mine, „welche auch großen Effect gethan haben soll, so daß der Gefangenen Aussage nach, 50—80 Mann von den Belagerern geblieben." Ein anderer Bericht gibt die Zahl der aus dem Schutt wieder Ausgegrabenen zu 40 an, darunter der Hauptmann Behrenstedt, vom Donaschen Regiment, der die Wache commandirte, einige von den Geretteten waren verwundet, die übrigen waren schon erstickt. Einige Stunden später ward der vornehmste der Brandenburgischen Ingenieur-Officiere, der Obristlieutenant Blasendorf, General-Quarteermeister-Lieutenant der Belagerungs-Armee, wie er im Begriff stand, den Befehl zu nothwendigen Arbeiten zu geben, von einer Musketenkugel, die ihm über den Herzen traf, todt zur Erde gestreckt. Die Kurfürstlichen behaupteten indessen den Posten. Gegen Abend kam ein Überläufer aus der Stadt, welcher die darin herrschende Noth nicht schwarz genug schildern konnte. Er versicherte, daß unter den Bürgern große

*) Dieser Familienname lebt in der veränderten Form Wasse noch heüte, 1874, in Stettin fort, 10 Hausväter führen diesen Namen.

October.

Uneinigkeit herrsche, „die vermögenden Leüte und die Soldatesca verlangten einen ehrlichen Accord, der gemeine Mann aber wäre opiniastriret." Ist diese Nachricht begründet und verbindet man mit ihr die gleichlautende vom 24. September, so hat es den Anschein, als befände sich das Regiment in der Stadt und Festung seit geraumer Zeit in den Händen des Stettiner Plebses und seiner Rädelsführer, an denen es in ungewöhnlichen Zeiten ja niemals fehlt!

3. — Die Lüneburger brannten die Palissaden vor dem Frauenthor an der Scharfen Ecke, und zwar mit geringerer Mühe, als sie am 28. Sept. angewandt hatten, ab, bedeckten auch ihre Sappe mit Kiefern-Reisig und suchten nunmehr in den Graben zu gehen. Es wurde aber dieser Platz weiter abwärts mit Palissaden versehen und die Wache von den Belagerten zurückgezogen. Auch die Brandenburger waren näher gerückt; als sie aber auf der Contrescarpe Posto fassen wollten ließen die Belagerten eine Mine springen, welche großen Schaden verursachte. Darauf wurde mit Approchiren fortgefahren.

4. — Die Brandenburger sprengten eine Mine unter der Scharfen Ecke vor dem Heil. Geistthor, welche das ganze Werk hob (25). Weil aber just 200 Mann in Bereitschaft standen, welche einen Ausfall machen sollten, so trieben diese den Feind zurück, daß er er nicht das Logement nehmen konnte, was den Belagerten 1 Kapitain und 17 Gemeine an Schwerverwundeten kostete. Während der ganzen Belagerung ist nicht „grausamer" mit Handgranaten gefochten worden, als an diesem Tage auf der bezeichneten Stelle. Von der Besatzung waren 50 Granatirer im Gefecht. und von den Belagerern werden es wohl nicht weniger gewesen sein; „diese wurffen die Granaten so häüfig gegeneinander, daß nichts als Feüer und Knall zu sehen und zu hören war, und von den Hülfegeschrei der Beschädigten nichts gehört werden konnte". Gegen Abend verlor die Besatzung einen ihrer tapfersten Officiere, den Major Storch, der durch eine Stückkugel erschossen wurde, neben ihm ein Fähnrich. Eine in der Nacht von den Lüneburgern gesprengte Mine öffnete die Brustwehr der Contrescarpe vor dem Frauenthor. An diesem Tage gelangten die Lüneburger im Graben so weit, daß sie sich im Wall einschneiden konnten.

5. — „Des Morgens früh zwischen 3 und 4 Uhr ließen Se. Kurfürstl. Durchlaucht die große Mine, worüber man eine geraume Zeit gearbeitet, springen, mit solchen Effect, daß nicht allein des Feindes Contrescarpe an der Stelle, mit Allem, was darauf war, in die Luft flog, sondern auch ein so großes Loch (Minentrichter) entstand, daß an die 70 Mann darin stehen konnten. Der größte Theil der Erde wurde in den Stadtgraben geschleüdert und viel Menschen damit bedeckt; wie man dann nachhergehends von einem Überlaüfer erfahren, daß alle Minirer der Besatzung und viel Bauern, welche an den Festungswerken arbeiteten, ingleichen ein Obristwachtmeister, Namens Starke, und eine Capitain der die Minirer und Granatirer commandirt, geblieben. Die Kurfürstlichen wollten zwar sofort auf der gesprungenen Mine (im Trichter) Posto fassen, sie fanden aber den Feind auf beiden Seiten in guter Positur, weil derselbe eben einen starken Ausfall thun wollte, wenn er nicht durch den Effect der Mine daran wäre verhindert worden. Se. Kurfürstl. Durchl. ertheilten darauf Ordre, daß man am hellen Mittag in der Contrescarpe Posto fassen sollte, wie auch von den dazu comman-

October.

dirten Mannschaften geschah, welche sich alsofort dergestalt vergruben, daß der Feind ihnen nichts mehr [illegible] konnte, nur derselbe noch Posto in der Contrescarpe faßte, welche [illegible] gefunden wurde, zu miniren und in die Luft zu sprengen." Die Belagerten hatten mit großer Tapferkeit ruhmvoll gekämpft, doch aber endlich der Übermacht weichen müssen.

6. — Die Belagerten sprengten eine Mine, die sie noch bei dem letzten Posten an der „Kiek in de Köcke" übrig hatten. Der Effect war nicht von großer Bedeütung; zwar wurden einige Mannschaften von den Kurfürstlichen verschüttet, alsbald aber wieder herausgegraben, bis auf 6 Leichtverwundete, mit heiler Haut. Größern Erfolg hatte ein gleich darauf unternommener Ausfall am Heil. Geistthor, indem viele Brandenburger todt auf dem Platze blieben, die Schweden aber nur 2 Blessirte hatten.

7. — Die Belagerten sprengten heüte früh wiederum eine Mine, und zwar vor dem Frauenthor bei der neüen Caponnière unter den Angriffswerken, was, wie der gestrige Fall oberhalb der Festung, glückte und den Lüneburgern ziemlichen Verlust an Mannschaften zufügte. Auf der andern Seite der Stadt ließ der Kurfürst um 9 Uhr Vormittags die andere Mine unter des Feindes äußerstem Posten in der Contrescarpe sprengen. Sie hatte die Wirkung, die man von ihr versprochen: die commandirten Leüte faßten darauf festen Fuß; man ward also der Contrescarpe auf dieser Seite völlig Meister und konnte nunmehr auch mit der Sappe im Graben avanciren.

„Bei allen diesen Attaquen und Rencontren ist von beiden Seiten unglaublich geschossen worden, so daß es ein continuirliches Feüer gewesen, und man nichts anderes als Salven aus Stücken und Musqueten gehört hat, und ist wol gewiß, daß in langer Zeitung in keiner Belagerung von beiden Theilen ein so großer Effect in Miniren und Schießen, als vor diesem Orte."

8. — Heute ruhte der Minenkrieg, dagegen wurde, wie an den vorhergehenden Tagen, so auch heüte und an den nachfolgenden Tagen mit unausgesetztem Beschießen der Stadt und dem Granatenwerfen fortgefahren. Am Abend dieses Tages traf einen Gewürzkrämergesellen daß Unglück, daß eine Granate ihm den linken Fuß abschlug „und er hat nach vielen Jammertreiben seinen Geist aufgegeben."

9. — Die Lüneburger sprengten eine Mine unter der neüen Caponnière vor dem Frauenthor, welche die inwendige Wand aufschlug und den Minengang der Belagerten niederwarf. Es kamen dabei 4 von den zur Arbeit commandirten Landleüten und 3 Soldaten ums Leben. „Heüte schlug eine Granate in das Johanniskloster; eine Hospitalitin wurde getödtet, zwei andere erlitten tödtliche Verwundungen." Die Brandenburger hatten in der Contrescarpe über 10 Mann der Besatzung abgeschnitten, welche sich in ein Gewölbe unter der Contrescarpe flüchteten. Die Belagerer aber hatten das Loch besetzt und von oben sehr viele große und kleine Granaten ꝛc. hineingeworfen, „worauf man ein jämmerliches Geschrei hörte, also daß dieselben zerschmettert oder erstickt sein müssen." (Menschlicher wär' es gewesen, die Leüte gefangen zu nehmen!) Hierauf und am —

10. — auch an den folgenden Tagen, machte die Besatzung, muthmaßlich auf Betrieb der das Regiment in der Stadt führenden Plebejer, meherere kleine

October.

Ausfälle zu verschiedenen Tageszeiten, doch meist in der Nacht, und zwar manche Nacht wohl drei. Sie brachten aber stets mehr Schaden als Nutzen, weil es nimmer gelang, die Belagerer aus ihrer Stellung zu delogiren, nicht einmal ihnen namhafte Verluste beizubringen, hingegen durch die Verluste, welche die Ausfallenden allezeit erlitten, die tapfere Garnison sehr geschwächt wurde. Man zählte heüte 14 Personen von der Bürgerschaft, welche getödtet oder verwundet wurden. Auf dem Walle schlug eine Stück-Kugel einem Bürgerwehrmann, seines Gewerkes ein Bäcker, den Kopf ab, und dasselbe Schicksal ereilte den Lieutenant Wrangel, der auf der Lastadie den Dienst hatte.

11. — Dem Boten, welcher am 24. August vom Rath an den Grafen v. Königsmark abgefertigt worden war, war es heüte endlich gelungen, sich, nach vielfach erlebten Fährlichkeiten, durch die feindlichen Vorposten zu schleichen und in die Stadt zurückzukehren. Er brachte aus Stralsund abermals Vertröstungen auf Succurs, der binnen 6 Wochen erfolgen werde, mit der Aufforderung, dem Könige die wichtige Festung Stettin auf jeden Fall zu erhalten. Unterdessen hatte man draußen mit der Arbeit fleißig fortgefahren, die Gallerien an den Wall zu bringen, und sich in denselben einzuschneiden. Die Belagerten machten zwar oft Versuche zum Ausfallen, wichen aber immer sogleich zurück, wenn sie ihren Feind in guter Bereitschaft fanden. Doch ging es dabei so scharf her, daß wenn sich die Gegner verschossen, sie einander mit Steinen bewarfen.

12. — Abermals einer von den vielen nutzlosen Ausfällen beim Heil. Geistthor auf die Brandenburgischen Angriffswerke, die nichts als Menschenopfer kosteten: Schwedischer Seits fielen 1 Fähnrich und 10 Gemeine, auf Brandenburgischer Seite 1 Major, 3 Lieutenants und 5 Gemeine als Todte und Verwundete.

13. — Wiederum ein Ausfall, und zwar auf die Stellung der Lüneburger, von der nämlichen Erfolg-, daher Nutzlosigkeit wie die früheren, nach Sprengung einer Mine. Doch wurden einige Gefangene eingebracht, darunter 2 Franzosen, die bei den Schweden Dienste nahmen.

14. — Beständiges Granatenwerfen.

15. — Heüte fiel eine Granate in die Nicolaikirche und zertrümmerte die Kanzel und mehrere Frauenstühle. Bis zu diesem Tage waren 531 Einwohner vom Bürgerstande, Männer, Frauen und Kinder, durch Kugeln und Wurfgeschosse ums Leben gekommen. So theilte eine glaubwürdige Person mit, die ein genaues Register über diese Verunglückungen geführt haben wollte. Abends ließ der Commandant eine Recognoscirung vor dem Frauenthor vornehmen, weil sich das wenig glaubwürdige Gerücht in der Stadt verbreitet hatte, daß die Lüneburgischen Auxiliar-Truppen abzuziehen im Begriff ständen. Inzwischen hatten die Brandenburgischen angefangen, sowol mit der Sappe als mit der Gallerie immer weiter zu avanciren; nichts desto weniger leistete die Besatzung noch immer allen möglichen Widerstand, der sich sogar, da man einander so nahe gekommen war, bis aufs Bewerfen mit Steinen erstreckte, weil sich Angreifer und Vertheidiger verschossen hatten. An demselben Tage ließ der Kurfürst unterm Fuße des Ravelins nahe beim Heil. Geistthore eine Mine sprengen, welche guten Effect hatte. Die Belagerten machten zwar oft Miene zum Ausfallen, so bald sie aber

October.

die Kurfürstlichen — alart fanden, kehrten sie wieder um. Die seit einigen Tagen schlecht und schlackig gewordene Witterung erschwerte die Arbeiten der Belagerer ungemein, daher denn auch das Ende der Belagerung sehnlichst herbeigewünscht wurde, und man hoffte, nach dem Urtheil aller Kriegskundigen, daß die Belagerten nunmehr binnen Kurzem genöthigt sein würden, von einer Capitulation zu sprechen.

16. — Die Lüneburger, nichts weniger als an den Abmarsch denkend, brachten heüte 2 Stücke auf die Contrescarpe vor dem Frauenthor und fingen an, die Sturmpfähle von der neüen Mine bis zum mittelsten Abschnitt auszuheben (26). Das Kanoniren und Bombardiren hatte seinen Fortgang; viele Menschen kamen ums Leben; es werden namentlich angeführt: zwei Handwerksburschen, einer auf dem Wall von einer Musketenkugel, der andere auf freier Gasse von einer Granate zu Tode gekommen; desgleichen sieben Leüte in einem Hause der Pflugstraße*) durch eine Granate, die das ganze Haus auf sie warf; ferner ein Mädchen beim Neüen Thor, ein Kind auf dem Elendshof (jetzt Johannishof genannt), eine Kindermagd nebst dem Kinde auf dem Roßmarkte in einem Keller, noch ein Magd, welcher, da sie über die Langebrücke ging, eine Stückkugel beide Beine wegriß.

17. — Unausgesetztes Kanoniren und Bombardiren aus allen Batterien.

18. — Eine Granate schlug auf dem Schlosse in einer Stube 3 Gefangene (Schweden?) todt. Des Morgens früh kehrte Mietzner**), der vom Rath auf Recognoscirung ausgeschickt war, mit der frohen Botschaft zurück, daß, zuverlässigen Nachrichten zufolge, die er eingezogen hatte, die Schwedische Armada aus Liwland im vollen Anmarsch zum Entsatz der Festung begriffen sei. Diese Nachricht erwies sich als eine Täuschung; — was man wünscht, glaubt man!

19. — Die Belagerten ließen um 12 Uhr Mittags eine Mine auf der Lüneburger Seite springen, dann machten sie einen großen Ausfall dahinwärts. Es wurden dazu 2 Majors mit 300 Mann von der Garnison und Bürgerwehr commandirt. Der Ausfall geschah in zwei Colonnen, davon die eine von der Wasser-, die andere von der Landseite vorging, d. h.: wol zum Frauen- und zum Mühlenthor hinaus. Das Unternehmen glückte vollkommen. Die Belagerten eroberten zwei vierpfündige Regimentsstücke und brachten 1 Kapitain, 1 Fähnrich und 27 Gemeine als Gefangene mit ein. „Und wäre dieser Anschlag noch glücklicher gewesen, wenn die Ausfallenden ein Feldzeichen gehabt hätten, denn dessen Mangel verursachte, daß die in Reserve stehenden Bürgerwehrmänner und Mannschaften von der Garnison den Succurs, welche den in den Approchen Kämpfenden aus dem Lüneburgischen Lager zugeschickt wurde, frei übers Feld passiren ließen, und für Schweden ansahen, weil sie mit diesen gleiche Montirungen. Auch ein Pulvermagazin auf der Batterie der Belagerer flog bei dieser Attaque in die Luft, wodurch ein Stück-Lieutenant getödtet, ein anderer verwundet wurde" (27). Ein anderer über diesen Ausfall erstatteter Bericht sagt: „Dieses Gefecht war hart und blutig, doch soll der Verlust an beiden Seiten

*) So verstümmelte man also schon 1677 den Namen der Fluchstraße (L. B. II. Th. Bd. VIII, 234, 240). — **) Der Name Mietzner lebt in Stettin fort, 1874.

October.

fast gleich gewesen sein, die Stettiner haben gegen 150 der Belagerer nieder gemacht, sind auch so lange in den Lüneburgschen Werken stehen geblieben, bis sie von denen aus dem Lager, so den ihrigen zu Hülfe gekommen — jenen Succurs in der scheinbar schwedischen Uniform — hinausgetrieben wurden, wiewol sie noch über 40 Todte und Gequetschte bekamen; gestalt dann Überläufer, so selbigen Tages aus der Stadt kommen, berichtet, daß die in der Stadt mehr denn 100 Mann in diesem Ausfall verloren." Auf Lüneburgscher Seite fiel der Oberst Jäger und ein ungenannter Obristwachtmeister, „wie man denn von der Festung aus gesehen, daß 7 vornehme Officiere auf Bahren vom Gefechtsfelde nach dem Lager getragen wurden. Jene Überläufer berichteten auch einhellig, daß die Bomben und Granaten in der Stadt unsäglichen Schaden an Menschen und Haüsern gethan". Heüte Abend ging beim Kurfürsten die Nachricht ein, daß Graf Königsmark Rügen ganz geraümt und der König von Dänemark die Insel unter seine Botmäßigkeit gebracht habe.

20. — Zwei Ausfälle auf die Brandenburgsche Approche vor der Grünen Schanze ohne Erfolg (28).

21. — Mehrere Ausfälle gegen beide Angriffslinien blieben ohn' allen Nutzen, hatten vielmehr nur einen großen Verlust an Officieren und Leüten zur Folge. Der gegen das Brandenburgsche Lager gerichtete war ein großer mit 300 Mann in der Nacht unternommen. Die Ausfallenden stießen sich an der ehernen Mauer der Brandenburgschen Musketiere, von den Batterie-Stücken unterstützt, blutige Köpfe, mit Verlust vieler Getödteten, die im Graben liegen blieben, mußten sie sich „mit höchster Confusion" retiriren. Ein Überläufer sagte aus, daß dieser unglückliche Ausfall, da viele brave Officiere dabei geblieben, große Bestürzung verursacht habe.

22. — In der Nacht nahmen die Brandenburger sonder einigen Mannes Verlust den Stettinern ein Ravelin weg, haben auch in dieser Nacht bis an die Palissaden des letzten Walles approchirt. (29.)

23. — Die Brandenburger avancirten so weit, daß sie den Graben vor der Wassernuß mit Faschinen ausfüllen konnten; sie bemächtigten sich darauf dieses Werks und behaupteten sich darin, trotz einiger Ausfälle, vermöge derer die Besatzung sie wieder heraustreiben wollten (30).

24. — Großer Ausfall beim Heil. Geistthor, der unglücklich ablief; die Belagerten hatten einen Verlust von 26 Mann an Todten und Gequetschten, ließen 6 der ihrigen in den Händen der Brandenburger und brachten von deren Officieren 2, einen Hauptmann und einen Lieutenant, mit zurück. 5 Überläufer aus der Stadt, die ins Kurfürstl. Lager kamen, berichteten, „daß, so drinnen Gewißheit, daß die Insel Rügen an die Dänen über, wären sie gesonnen, sich zu ergeben". Einem andern Berichte zufolge hatte an diesem Tage der Commandant General-Lieutenant v. Wulffen, in Assistenz der übrigen General- und Obristen-Officiere, eine Conferenz mit dem Rathe und dem Bürgerschaftlichen Collegium über den Stand der Angelegenheiten. Der Rath stellte die gefährliche Lage des Standes der Dinge vor und gab dem Commandanten die Entscheidung der Frage anheim: ob Fortdauer der Vertheidigung bis zu dem in Aussicht stehenden Entsatz oder Übergabe auf ehrenfeste Bedingungen. General v. Wulffen wollte aber

October.

auch das Collegium der Alterleüte von der Kaufmannschaft hören, zu welchem Endzweck Nachmittags eine Conferenz mit diesen auf dem Seglerhause abgehalten wurde, bei der Mehrheit der Stimmen „die Sache Senatus arbitrio commitiret, einige aber noch weitere Defension vorgewandt, und von keiner Übergabe wissen wollen."

25. — Der Commandant, unter Zuziehung des General-Majors Plantinus, Befehlsführer der Bürgerwehr, forderte die Bürgerschaft zu der Erklärung auf, ob sie gesonnen sei, sich noch länger zu vertheidigen, und ob es Unzufriedene oder Übelgesinnte in ihrer Mitte gebe. Die Meisten verstanden sich zur weiteren Defension. Dabei kam es zwischen der 5ten und 6ten Bürgerwehr-Compagnie zu einem heftigen Zank, der mit blutigen Köpfen geendet haben würde, wären nicht die beiden Generale dazwischen getreten. Die vornehmsten Bürger hatten schon längst von Capitulation gesprochen, konnten aber gegen die Rädelsführer des gemeinen Pöbels, die, wie immer im Trüben fischen wollten, nicht aufkommen, sie mußten bei Gefahr ihres Lebens schweigen. Nachmittags 3 Uhr abermals ein starker Ausfall an der Brandenburgschen Seite, und Abends ein zweiter vor dem Frauenthor, beide mißglückend mit einem Verlust von je 30—40 Todten an Officieren und Mannschaften.

26. — Die Brandenburger gingen mit einer Gallerie über den Wassergraben vor dem halben Bollwerk am Heil. Geistthor. Sie hatten sich bemüht, eine Brücke zu schlagen, die aber des starken Widerstandes wegen nicht vollendet werden konnte, weshalb man den Graben mit Faschinen auszufüllen begann. „Weil sonst nichts mehr übrig, als die Minen an den Wall zu attachiren. Kurz darauf habe Se. Kurfl. Durchl., nachdem vorher der Graben gefüllt und der Damm darüber geführt, eine Attaque auf der Face des halben Bollwerks vor dem Heil. Geistthor thun lassen, welches auch so gut gelungen, daß Dero Truppen darinnen Posto gefaßt, und sich sofort darinnen verbauet und vergraben, auch bereits den Mineur angesetzet, um das übrige in die Luft zu sprengen, womit sie sich in des Feindes Wall arbeiteten (31) und der Face von besagtem Bollwerk Meister wurden. In dieser Attaque hatten die Kurfürstlichen nicht mehr als 3 Gequetschte und nicht ein einziger war geblieben." Nachmittags wurde nach dieser Seite ein starker Ausfall unternommen, der aber zurückgeschlagen ward. Hingegen ruinirten die Belagerten den Lüneburgern die Sappe im Graben und einen Theil des Kessels.

In der Stadt ereignete sich am 26. u. a. Folgendes: „In H. Joh. Ruthen Hause, in der Breitenstraße, hat sich ein erbärmlich Exempel zugetragen, indem 10 Leüte darin von einer Granate jämmerlich zerquetscht, unter welchen 5 todt, darunter ein Priester M. Mann, in seiner Studirstube getödtet, die anderen alle tödtlich blessiret. Desgleichen ist einem Rector auf des Königs Bollwerk (Bastion) von dem Stück einer Granate das Bein am Leibe weggeschlagen, und hat dieselbe Kugel in der Mühlen (Louisen) Straße ein kleines Kind so klein von einander gerissen, daß es bei fingerlangen Stücken kaum hat wieder zusammengebracht werden können".

Einer der Belagerungs-Berichte läßt sich in dieser Zeit also vernehmen: — „Und ob zwar bishero sehr große Gewalt mit Kanoniren, Feüerwerfen und

October.

Miniren auf die Stadt gebraucht, so wurden doch noch größere Präparatoria gemacht, selbige mit noch einer mehrern Gewalt, als bishero geschehen, nämlich mit Sturm zu attaquiren, zu dem Ende nicht allein einige Lüneburgsche, sondern auch Kaiserliche und Hessische Völker von der Dänischen Armée auf Rügen im Lager erwartet wurden. Nach derer Ankunft sollte das Ende einer so schweren Belagerung gemacht werden. Zur Beförderung dessen haben am —

27. — Die Brandenburger in dem halben Bollwerk eine Mine angelegt, an der Kammer gearbeitet, damit, wenn fertig und geladen sie gesprengt und dann gestürmt werden könne. Inzwischen wurden noch immer Tag und Nacht Granaten, Bomben und Schlagkugeln in die Stadt und auf die Wälle geworfen, wie immer die größten Verwüstungen anrichtend. Und weil die Belagerer den Belagerten nun ganz nahe waren, so zogen diese ihre Wachen ein. Überläufer aus der Stadt, die im Kurfürstl. Lager sich einstellten, erzählen, daß bis dahin gegen 1100 Bürgersleüte, Vornehme und Geringe, durch die Geschosse der Belagerer ihr Leben verloren hätten; und daß, als am Tage vorher, den 26., das Bollwerk attakirt worden, 3 Compagnien der Bürgerwehr, die in der Nähe gestanden, den Gehorsam versagt und das Gewehr niedergelegt hätten, und nur auf vieles Zureden der Hauptleüte und Officiere der übrigen Bürgerwehr-Compagnien es gelungen sei, die Widerspenstigen „wieder auf einen guten Weg zu bringen". Die Berichterstatter erzählen ferner: Die ganze Stadt biete ein Bild der Zerstörung und Verwüstung dar, auch sei es Vieler Wunsch und Begehren, daß es bald zum Accord kommen möge, wozu man gute Hoffnung zu haben vermeine.

28. — Was von Haüsern in der Stadt verschont geblieben war, traf heüte das unvermeidliche Schicksal. In der Nacht allein wurden 150 Wurfgeschosse in die Stadt geschleüdert.

29. — Der am 26. angefangene Faschinen-Damm kam heüte zu Stande, und man schnitt sich in den Wall ein, nachdem die Palissaden vom Wallfuße ohne sonderlichen Verlust zerstört waren. Die Belagerten hatten dies Unternehmen nicht erwartet. Als sie demnächst wegen eines Ausfalls in Berathung getreten waren, wurde solcher deshalb nicht für thunlich erachtet, weil dazu nur ein schmaler Gang zu benutzen war, der besonders beim Rückzuge zu gefährlich werden konnte. Dessen ungeachtet versuchte man in der Nacht den Ausfall; aber es war vergeblich, die Belagerer durch Granaten und Sturmblöcke zu delogiren (31). Nachts fing es wieder an in der Stadt zu brennen, was aber bald gelöscht wurde.

30. — Außer dem gewöhnlichen Bewerfen und Beschießen der Stadt fiel heüte nichts Bemerkenswerthes vor. Desto reichhaltiger sind die Neüigkeiten vom —

31. — und zwar zunächst was die Belagerungsarbeiten an sich betrifft, so brannten die Lüneburger eine Bretthütte vor dem Koggen (Kagen) Bastion im Graben ab und suchten sich im Wall zu logiren. Ein anderer Bericht nennt die Hütte ein Blockhaus, und fügt hinzu, daß 12 Palissaden am Walle verbrannt worden seien. Seitens der Belagerten wurden sowol beim Frauen-, als auch beim Heil. Geistthor Abschnitte und Reduits angelegt (32).

Früh Morgens kam Mietzner, der wiederum auf Kundschaft ausgegangen

October.

war und sich glücklich durch die feindlichen Vorposten geschlichen hatte, mit der Nachricht in die Festung zurück, daß der Duc (?) de Bethune*) mit seinen, von französischem Gelde angeworbenen, Völkern, zu welchen 2000 Mann weißer und schwarzer Tataren gestoßen sein sollten, auf seinem Marsch nach Stettin der Pommerschen Gränze schon nahe sei; sodann auch, daß die Brandenburgischen Völker, welche der Kurfürst den Dänen auf Rügen zur Hülfe geschickt, beim Übersetzen Schiffbruch gelitten hätten, die meisten ertrunken und nur wenige mit dem Leben davon gekommen seien; diese hätten sich theils nach Wolin, theils nach Kolberg gerettet.

Heute schickte der Kurfürst noch ein Mal einen Parlamentair, mit der Aufforderung zur Übergabe, in die Stadt. Er ließ den Belagerten — „alle er„denkliche Gnade anbieten und ferner vorstellen, daß sie ja ihren Ruin vor „Augen; und weil auf Succurs nicht zu hoffen wäre, möchten sie sich wohl be„denken und die angebotene Gnade bei Zeiten annehmen". — Commandant und Rath antworteten in höflichen Ausdrücken: — „Sie dankten Ihro Kursl. Durchl. für die angebotene Gnade unterthänigst, indessen wären sie Ihro Königl. Majt. von Schweden mit Eid und Pflicht verwandt, der sie so lange, als sie könnten, nachleben müßten, und weil sie entschlossen wären, dieses Jahr, welches bald zu Ende gehe, noch zu halten, so möchten Ihro Kursl. Durchl. sich gnädigst belieben lassen, so lange mit ihnen in Geduld zu stehen; sollte innerhalb der Zeit kein Succurs erfolgen, so verhofften sie, Dieselbe würden alsdann die jetzt angebotene Gnade ihnen auch nicht versagen".

Von Einfluß auf diese Antwort waren unzweifelhaft die Nachrichten, welche am frühen Morgen durch Mietzner überbracht worden waren; klammerten sich doch die Belagerten, wie Ertrinkende, an einen Strohhalm; denn anders als ein Strohhalm waren die Nachrichten nicht, welche die Sendboten mit nach Hause brachten, beruhten sie doch nur auf unbeglaubigten Gerüchten und auf Hörensagen von Freund und Feind, das sich in den vom Feinde besetzten Lande von Mund zu Mund fortpflanzte.

November.

1. — Die Brandenburger approchirten am Heil. Geistthor fast bis oben auf den Hauptwall, um sich darauf zu logiren. An den Minen geschah großer Schaden durch die Contreminen der Belagerten. Auch heute ging eine Nachricht vom angeblichen Anrücken des Grafen Königsmark zum Entsatz ein. Schiffer Pust war es, der sie überbrachte. So oft man auch getäuscht worden war, immer glaubte man an die Zuverlässigkeit der Nachricht, dies Mal so fest, daß die Belagerten brauen und backen ließen, um die Retter aus der Noth festlich tractiren zu können.

2. — Das Granatenwerfen tödtete heute wieder viele Bürgers-Leute.

3. — Die Brandenburger sprengten eine Mine unter dem halben Bollwerk am Heil. Geistthor und griffen mit 600 Mann sowol die Bresche als die Grüne Schanze an. Nach dreimaligem vergeblichen Angriff mußten sie sich mit Verlust zurückziehen. Ein Überläufer aus der Festung verrieth die Unterminirung des Kagen-Bastions.

*) Es hat niemals Ducs, sondern nur Seigneurs de Bethune gegeben.

November.

4. — Bei Nacht ein kleiner und fruchtloser Ausfall beim Heil. Geistthor. Kurz darauf hörte man im Lager von der Stadt her einen großen Tumult, als wenn man einen Sturm erwarte, die Trommeln wurden gerührt, um die Mannschaften auf ihre Sammelplätze und Posten zu rufen.

5. — Mißlungener Ausfall vor dem Heil. Geistthor, dagegen ein geglückter vor dem Frauenthor, wobei die von den Belagerern unter dem Kagen-Bastion angelegte Mine zerstört wurde.

6. — Ein Ausfall, wobei der Belagerer in Confusion gerieth (33). Fortdauernder Granatenhagel mit Zerstörung an Menschenleben und an Hab' und Gut.

7. — Die Brandenburger sprengten eine Mine unter dem Ravelin zwischen dem Heil. Geist- und dem Neüenthor, deren Trichter besetzt wurde. War dies Ravelin vom Walle etwas detachirt, so beherrschte es doch die ganze Courtine dergestalt, daß die Belagerer nunmehr an zwei Orten auf dem Wall vorm Heil. Geistthor fortarbeiten konnten. Doch begann das inzwischen eingetretene Frostwetter den Belagerern in den Werken und Approchen unbequem zu werden, wiewol viel Holz zur Feüerung herangefahren wurde. Sie ließen auch eine Mine unter der Grünen Schanze springen; weil es aber Nacht war, konnte man ihren Effect nur dahin beobachten, daß sie fehlgeschlagen hatte. Viele Mannschaften der Belagerer wurden dabei verwundet (34).

8. — Kanonade und Bombardiren haben wie bisher ihren Fortgang, eben so am —

9. — Ein Überlaüfer, der aus der Grünen Schanze in die Stadt kam, erzählte, daß die Belagerer noch lange nicht daran dächten, die Belagerung aufzuheben, und daß 4000 Mann Cavalerie detachirt seien, dem angeblich auf dem Anmarsch begriffenen Grafen Königsmark den Paß zu verlegen.

10. — Heüte wurde auf dem Wall am Heil. Geist- und am Frauenthor eifrig sappirt.

11. — An diesem Tage sollte der Versuch gemacht werden aus allen drei Lagern zu stürmen. Gegen die Lastadie konnte man nicht durch den Sumpf kommen (35). Am Heil. Geistthor wurde am halben Bollwerk eine zweite Mine gesprengt, der Sturm aber nicht unternommen, weil ein Wachtposten mit 2 Offizieren und 50 Mann in die Luft geflogen war. Am Frauenthor wurde unter dem Kagen-Bastion die erneüerte, mit 30 Pulver-Tonnen geladene Mine gesprengt, und ungefähr 200 Mann der Lüneburger waren commandirt, darauf Posto zu fassen. Die Mine that guten Effect, der Versuch aber sich darin festzusetzen, scheiterte trotz dreimaliger Attaque, an der Wehrhaftigkeit der Belagerten. Bei dieser Action blieb drr Obrist-Lieutenant Westrum vom Regiment des Obersten Fargel. Von der Garnison blieb 1 Kapitain, 1 Regiments-Quartiermeister und 10 Gemeine, 1 Kapitain wurde verwundet. Ein Überlaüfer, der gegen Abend ins Lager kam, erzählte, daß die Bürger sowol als die Soldaten anfingen sehr unwillig und schwierig in Erfüllung ihrer Pflicht zu werden; sie wären entschlossen, wenn in 8 Tagen der so oft versprochene Succurs nicht einträfe, beim Commandanten auf Übergabe des Platzes zu dringen. In der Nacht stellten

November.

die Belagerten die Beschädigungen am Wall wieder her, die von den feindlichen Minentrichtern angerichtet waren.

12. — Erfolgloser Ausfall vor dem Heil. Geistthor um 9 Uhr Abends. Heüte langte der Dänische Stallmeister v. Haxthausen im Lager des Kurfürsten an, um im Namen des Königs zu melden, daß 2000 Mann Fußvolk schon in See und nunmehr vielleicht schon in Penemünde gelandet seien.

13. — Wieder nutzloser Ausfall um 11 Uhr Abends. Danächst wollten die Belagerten später in der Nacht zum —

14. — noch einen Ausfall mit 150 Mann vor dem Heil. Geistthor unternehmen; weil aber gleich im Anfange etliche erschossen und ein Mann gefangen genommen wurde, ergriff der Haufe das Hasenpanier. Es schienen, bei unverkennbarer Muthlosigkeit, die Bande der Disciplin in der Besatzung allmälig lockerer zu werden. Granaten, Stinktöpfe, Bettelsäcke heüte wie alle Tage.

15. — Es sprang abermals eine Mine bei dem halben Bollwerk vor dem Heil. Geistthor, die Bemühungen aber der Brandenburger, im Trichter Posto zu fassen, scheiterte aber an dem kräftigen Widerstand der Belagerten. Man war nun an beiden Attaquen, vor dem Heil. Geist- und dem Frauenthor, woselbst frühe am Morgen ein Ausfall Statt fand, bis auf die Brustwehr des Walles gekommen, und es wurde fleißig mit Miniren fortgefahren, um der Belagerung ein Ende zu machen. Noch am Abend dieses Tages stürmten die Brandenburger bei Sprengung einer Mine das platte Werk vor der Courtine zwischen dem Heil. Geistthor und Eck-Bollwerk; drei Mal wurde der Sturm tapfer abgewiesen; beim vierten Anlauf aber blieben die Stürmenden Meister der Stellung, in der sie sich mit 200 Mann logirten. Bei dieser Action blieben auf Brandenburgscher Seite 2 tapfere Officiere, der Hauptmann Stojentin und der Capitain-Lieutenant Bollier.

16. — Mehrere Ausfälle auf die Angriffswerke. Das Minensprengen ward von beiden Seiten fortgesetzt, meist ohne Erfolg, mit Ausnahme jedoch der Belagerer-Mine unter der Grünen Schanze, wo die Brandenburger sich nach hartem Kampfe in beiden Facen logirten. Die Mine hatte den innern Abschnitt mit der Hälfte des Corps de Garde gehoben, einige Soldaten wurden verschüttet, der Major Zobel verwundet, ein Lieutenant erschossen.

17. — Das Granatenwerfen ꝛc. war heüte stärker, denn je, ganze Haüser fielen in Trümmer. Eine Edelfrau vom Geschlecht der Ramine, ihres Alters 80 Jahre ist unter dem Trümmern ihres Hauses in der Domstraße, welches von einer Granate gänzlich über den Haufen geworfen, begraben und erstickt. Überlaüfer, welche täglich aus der Stadt kamen, erzählten von der großen Noth, die drinnen herrsche, daß die Garnison furchtbar leide und an Zahl abnehme, daß man die gebliebenen oder an ihren Wunden gestorbenen Soldaten nicht mehr auf den Kirchhöfen begraben könne, weil diese von Leichen überfüllt seien, daß man sie an den Wällen zur Erde bestatten müsse. Sie berichteten ferner, daß „die Bürger sehr hart wider die Soldaten seien". Mit Abnahme der Zahl der Streitbaren der Besatzung ging die der Belagerer im Verhältniß parallel. „Weil aber auch im Kurfürstl. Lager ein Abgang der Mannschaft verspürt wurde, als

November.

ließ Se. Kursl. Durchl. aus allen Garnisonen so viel Volk, als immer möglich, lichten, und vor Stettin führen".

Während der Kurfürst mit großen Sorgen zu kämpfen, den Tod so vieler seiner Getreüen zu betrauern und die Halsstarrigkeit der Stettiner, die er kraft uralter Erbverträge und trotz der Stipulationen des Osnabrücker Friedens, als Seine Unterthanen zu betrachten gewohnt war, beklagte, hatte Er auch die Freüde, daß ihm zwei hohe Potentaten ihre Huldigungen darbringen ließen: der Kaiser und der König von Polen. In dem Kursl. Hauptquartier des Feldlagers vor Stettin traf heüte ein Kaiserlicher Gesandter (sein Name ist nicht genannt) und von Seiten des Königs von Polen „der Hochwohlgeborne Hr. N. Gorzynski, Sr. Königl. Majt. Obrister über Dero Leib-Guardie und Hauptmann auf Stargard (in Pomerellen)". An diese Ambassadeure hoher Haüpter schlossen sich zwei „Danzker Deputirte", Abgeordnete der Stadt Danzig.

18. — Die Desertion unter der Besatzung war groß, ebenso die Uneinigkeit unter den Bürgern. Der Belagerer sprengte eine Mine unter der Grünen Schanze, das darin stehende Wachgebaüde flog sammt der Mannschaft in die Luft; einer der Bürgermeister der Stadt, — der Name ist nicht genannt, wurde erschlagen.

19. — Wegen Ankunft fürstl. Personen im Hauptquartier des Kurfürsten wurden von allen Batterien im Brandenburgischen und Lüneburgischen Lager Freüden-Salven abgegeben, dabei aber das ernste Spiel des Kriegs nicht außer Acht gelassen. Die Brandenburger fuhren fort, auf dem Stettiner Wall zu avanciren. Auf dem halben Bollwerk vor dem Heil. Geistthor wurde eine Batterie errichtet, um der Stettiner Abschnitte daselbst, die nur aus Palissaden und großen Planken bestanden, zu zerstören.

20. — Lüneburgscher Seits wurde auf dem äüßersten Rande des Grabens eine hohe Batterie angelegt, die den Wall und Abschnitt vorm Frauenthor zu beschießen bestimmt war. Nachts machte die Besatzung einen erfolglosen Ausfall auf dieses Werk.

21. — Der Rath empfing heüte auf Schleichwegen Mittheilungen vom Grafen Königsmark, laut derer er sich den Entsatz von Stettin angelegen sein lasse, — wie gewöhnlich Worte, aber keine Thaten. Nachts kamen 11 Überläufer aus der Stadt ins Lager; sie versicherten, daß noch weit mehr ihrer Kameraden durch die Oderbrücher und deren Holzungen, sowie auf kleinen Kähnen über die Oderarme und den Dammschen See nach Hinterpommern entwichen seien. Auch diese Leüte bestätigten Das, was schon frühere Überläufer über die Lage der Dinge in der Stadt erzählt hätten, daß in derselben die größte Noth und immenses Elend herrsche, und die Garnison so decimiret sei, daß auch Kranke und Leichtverwundete den Dienst mit versehen müßten, daß alle Officiere vom Fußvolk todt oder blessirt und nur noch wenige von der Reüterei dienstfähig seien, die Bürgerschaft untereinander sehr uneins sei, indem Diese die Übergabe, Jene die Defension bis aufs Messer verlangten.

Inzwischen setzte der Kurfürst der Stadt mit Approchen und Feüereinwerfen aufs Heftigste zu; die Mortiers standen schon auf den Wällen und am Graben, daher kein Schuß vergebens war, und es lag noch immer die Absicht vor, gleich

November.

nach Ankunft der Dänischen Auxiliartruppen einen Hauptschlag zu thun. Die Stettiner ihrer Seits fuhren mit Ausfällen fort, ein Mal mit besserm Erfolg als das andere Mal.

22. — Eine Granate flog in die Roßmühle am Heil. Geistthor. Kurz nachher ließen die Belagerer Minen springen, eine unter der Grünen Schanze, welche nicht von Bedeütung war, die andere unter der Koggen-Bastion vor dem Frauenthor. Letztere machte eine Bresche von 5 Ruthen auf der rechten Face des Bastions und begrub 4 Personen. So errichteten die Lüneburger auch aufs Neüe eine Batterie auf der Contrescarpe gegen Koggen-Bastion, um den Ausfallenden aus dem Frauenthor einen Willkommen entgegenzuschleüdern, auch dadurch das halbe Bollwerk, welches noch die Post, so sie attakiren möchten, defendirte, zu zerstören. „Heüte war ein Trompeter aus der Stadt bei Sr. Kursl. Durchl., dessen Anbringen doch von keiner Bedeütung" gewesen zu sein scheint, da nicht weiter davon die Rede ist.

23. — Blinder Lärm in der Festung, weil man vermuthete, der Feind werde stürmen. Anhaltendes Kanoniren und Bombardiren.

24. — Die von der Besatzung auf dem Ochsen-Berge (37) angelegte Batterie wurde von den Brandenburgern heftig beschossen. In der Nacht zum —

25. — führten Stettiner „Schippers und Fischers" unter Commando des Schiffers Theüten, den schon lang verabredeten Anschlag, die im Dunzig liegende Brandenburgische Wacht-Galle (Galeere) zu überfallen, mit großem Geschick aus. Zu dieser Expedition verwendeten sie eine, mit 2 Karthaunen bewaffnete, Schaale nebst mehreren kleinen Booten, deren Bemannung wohl gerüstet war. Sie überrumpelten die, anscheinend wenig auf ihrer Hut gewesenen Brandenburger, und eroberten nach kurzem Gefecht, die Galeere sammt der dabei liegenden Schaale. Erstere legten sie fest, letztere aber brachten die tapferen — Seeratten als gute Beüte, nebst einem Capitain, einem Fähnrich und 43 Gemeine als Gefangene, mit in den Hafen zurück. Viele von der Besatzung der Brandenburgischen Schiffe wurden todtgeschossen oder ertranken. Der Verlust auf Seiten der Stettiner ist nicht angegeben.

Nachdem die Belagerten auch in dem Koggen-Bastian ihr Retranchement gemacht, gaben sie am heütigen Tage das vorderste auf, in der Besorgniß, daß es unterminirt sein könne, weil das Bollwerk massiv war. Sie machten aber hinter diesem ein anderes, und hielten ihre Vorwachen so, daß der Feind sich nicht wohl in der Bresche logiren konnte.

26. — Heüte beabsichtigte der Kurfürst, die große Mine, welche unter dem Ravelin zwischen dem Heil. Geist- und dem Neüenthor angelegt war, sprengen und darauf Posto fassen zu lassen. Die Besatzung war aber abgezogen, daher das Sprengen der Mine überflüssig war. Das Ravelin wurde sofort besetzt. Inzwischen stürmten die Brandenburger die Grüne Schanze (36), deren Besatzung sich anfangs tapfer vertheidigte, worüber ein Capitain und ein Lieutenant schwer verwundet wurde, zuletzt aber doch dem gewaltigen Anprall nicht wiederstehen konnte und den Stürmenden den Besitz der Schanze überlassen mußte. Hier sowol als dort, auf dem Ravelin, ließ der Kurfürst sofort Kanonen aufpflanzen, deren Feüer des Feindes Abschnitt, der nur aus Palissaden und Blöcken bestan-

November.

den haben soll, zerstörte. Von der Festung aus sah man „etwas Volk übern Berg jenseit des Swein-Grundes marschiren, man konnte aber nicht wissen, ob es eine Ombrage, oder ob es einige Hülfsvölker wären." In der Nacht zum —

27. — sprengten die Lüneburger abermals eine Mine auf Koggen Bastion, ohne selbige zu besetzen; es machte aber diese Mine die vorige Bresche größer, welche dennoch in der Belagerten Besitz blieb. Das Kanoniren und Bombardiren ließ heüte von seiner bisherigen Heftigkeit etwas nach. Ein Überläufer aus dem Lüneburgischen Lager sagte in der Stadt aus: Der Kurfürst denke nicht an Aufhebung der Belagerung. Unterm Koggen Bastion sei eine Mine mit 40 Tonnen geladen, die des Nächsten gesprengt werden solle. Die Compagnien der Lüneburger und Brandenburger seien noch über 150 Mann stark.

Was man gestern über den Berg hatte marschiren sehen, war der Vortrab der dänischen Hülfsvölker gewesen, deren Corps unter Commando des Generals Lehndorf heüte im Brandenburgischen Lager einrückte. Es war 2000 Mann stark. Der Commandirende überbrachte ein Schreiben des Königs von Dänemark, worin derselbe „Se. Kursl. Durchlaucht empfiehlt und bittet, daß Sie diese Völker zum Sturm gebrauchen möchten, denn Se. Königl. Majt wären ihrer Courage genugsam versichert." Ein Trupp Chrobaten, 300 an der Zahl, wurde dem dänischen Corps beigegeben. In der Nacht wurde die am 25. von den Stettinern eroberte Galle in den Hafen gebracht.

28. — Die Brandenburger sprengten abermals eine Mine unter dem Halben Bollwerk vor dem Heil. Geistthor, was vielen Leüten der Belagerten das Leben kostete. Sonst wurde heüte nichts vorgenommen, mit Ausnahme des zur Regel gewordenen Beschießens und Bewerfens der Stadt.

29. — Beim Kurfürsten lief der Bericht ein, daß noch mehr dänische Auxiliär-Völker, aus Kopenhagen kommend, in Penemünde gelandet seien. Die Belagerer hatten auf Koggen Post einige Balken gebracht, was die Bürgerwehr und die gesammte Bürgerschaft sehr incommodirte (?) Die ganze Nacht wurde die Stadt äußerst heftig beschossen.

30. — Ebenso am heütigen Tage, nach alter zur Regel gewordenen Gewohnheit, um durch Zerstörung ihrer Stadt die Halsstarrigkeit der Stettiner zu brechen; denn daß die Bürgerschaft es war, welche eine Capitulation verhinderte, ist klar, nach allen bisherigen Erfahrungen. General-Lieutenant v. Wulffen und seine tapfern Kriegsgenossen waren, mit der zusammengeschmolzenen Schaar ihrer Mannen, am Rande ihrer Soldatenpflicht angelangt; sie also konnten und durften auf des Kurfürsten Anerbieten eingehen.

December.

1. — In der Nacht wurde das kleine Ravelin von der Courtine beim Heil. Geistthor mit Sturm erobert; 1 Fähnrich und 10 Mann der Vertheidiger geriethen in Gefangenschaft; die meisten, 30 an der Zahl, blieben todt auf dem Platze, der Überrest entkam durch ein Loch unter der Erde. Die Gefangenen sagten aus, daß die Rädelsführer des Pöbels in der Stadt alle Gewalt in Händen hätten, und hartnäckiger als je seien, auf den Schiffer Pust wartend, „so noch außen war."

2. — Der Brandenburgsche Hauptmann Matthias Wolf, welcher früher als

December.

holländischer Officier in Ostindien gedient hatte, nahm — wie ein Bericht sagt: durch Verrätherei der entwichenen Schildwache in einem Kessel vor dem Heil. Geistthor 1 Fähnrich, 3 Unterofficiere und 30 Gemeine gefangen. Auf dem halben Bollwerk wurde in der Bresche eine Batterie etablirt und mit 4 Geschützen besetzt. Die Belagerten errichteten auf dem Ochsenberge eine Contre-Batterie und stellten auch einige Stücke hinter der Stadtmauer auf (37). Die Bürgerwehr erlitt heüte großen Verlust an Leüten. Nachts war es ganz still. Die Mannschaften, welche Hauptmann Wolf zu Gefangenen gemacht hatte, traten zum größten Theil in Kurfürstl. Dienste, was auch von 30 anderen Mannschaften geschah, die als Überlaüfer aus der Stadt ins Kurfürstl. Hauquartier gekommen waren, wo sie sogleich verpflichtet wurden. Muthmaßlich waren es Leüte von den zwei Deütschen Regimentern, die zur Garnison gehörten. Die Überlaüfer berichteten daß ein Mangel an Lebensbedürfnissen sich in der Stadt sehr stark fühlbar mache, insonderheit fehle es am Brennholz, so zwar, daß ein Bürger auf der Lastadie einen Soldaten, der demselben ein Scheitholz vom Hofe weggenommen, mit einem andern Scheit an Ort und Stelle todtgeschlagen habe.

3. — Aus den auf dem Halben Bollwerk errichteten Geschützen beschossen die Brandenburger eine Batterie der Belagerten an der Ziegelscheüne*) der Art, daß diese ihre Stücke zurückziehen mußten. Die Lüneburger begannen ihr Logement in der ersten Bresche des Koggen Bastions, um sich daselbst zu behaupten. Beide Parteien kamen einander so nahe, daß die Arbeiter sich neckten und mit Erde bewarfen. Das Miniren wurde auf beiden Seiten fortgesetzt, wiewol mit ungleichen Erfolg, da es den Belagerten anfing, an Pulver zu fehlen.

4. — Die Lüneburger setzten sich in dem vorgedachten Logement fest, sappirten beide Bastionsfacen entlang, und fingen an die Thore der Abschnitte zu miniren. Die Besatzung mußte sich zurückziehen, machte deswegen Retranchements unter dem Weinberg und besetzten selbiges mit Palissaden. Der Weinberg war schon einige Tage vorher zu einer Retirade bequemer eingerichtet, und mit Geschützen und allem Nothwendigen zur Vertheidigung ausgerüstet worden (38.) Heüte Morgen wurde der Obristlieutenant von der Lüneburgischen Artillerie als er eins der feindlichen Werke von der Batterie aus besichtigte, erschossen. Sein Name ist nicht genannt. In den Angriffswerken oberhalb der Festung fing die Batterie auf dem halben Bollwerk, früh am Morgen an, zu spielen, wodurch das Stettiner Palissadenwerk, sowie die Blockhaüser und Abschnitte bald über den Haufen geworfen wurden. Weil nun noch die Faussebraye im Passower Grunde (39) zu gewinnen war, ehe man in der Belagerten Courtine vor dem Heil. Geistthore kommen konnte, so ward selbige in der Nacht zum —

5. — von den Kurfürstlichen attackirt, was zu einem hitzigen Gefecht führte: Drei Mal wurden die Brandenburger hinausgeschlagen, der vierte Angriff setzte

*) Nach einem ausführlichen und dem Anscheine nach richtigen, auch sehr hübsch in Kupferstich ausgeführten Plane von den Brandenburgschen Angriffswerken auf das Heil. Geistthor, der einem der Belagerungs-Berichten (Anderer Pommerscher Kriegs-Postillon) beigefügt ist, lag die Ziegelscheüne, ein großes Quadratgebaüde, nach der Landseite mit einem Durchgange, da, wo das Garnison-Lazareth steht; an der nördlichen Seite vom Eingange zum Hafen begränzt, der den Platz zwischen dem Lazareth und dem Proviant-Magazin Nr. 1 erfüllen.

December.

sie endlich in den Besitz des Werkes, worauf der Minirer in der Courtine angesetzt wurde. Die Brandenburger hatten 6 Todte und mehrere Verwundete, Gefangene machten sie 4 Mann. Ein Unteroffizier, der nach der Action als Überläufer aus der Stadt kam, sagte aus, daß die Garnison bei dieser Attake über 70 Mann an Todten und Verwundeten gehabt habe, daß der Oberst Isensee, welcher sich während der ganzen Belagerung als einer der einsichtsvollsten, muthigsten und tapfersten unter den höheren Officieren der Besatzung bewährt habe, nach einer Angabe im eigenen Kessel der Belagerten von entzündetem Pulver dermaßen verbrannt sei, daß er wohl nicht wieder aufkommen werde, nach anderer Angabe einen tödtlichen Schuß in Brust und Schulter bekommen habe. Die letztere Angabe wurde acht Tage später durch Gefangene bestätigt, welche hinzufügten, daß der Oberst alsbald des Todes verblichen sei.

Von einem weitern Vorgehen auf der Lastadie Seite schweigen die Belagerungsberichte. Nun aber wird Folgendes erwähnt: —

Seit einigen Tagen war Frostwetter eingetreten. Man meinte im Lager, daß, wenn es noch zwei Nächte fort friere, ein Generalsturm unternommen werden könne, und zwar vornehmlich von der Wasserseite, auf die Lastadie, weil alsdann die Parnitz auf der Eisdecke zu überschreiten sei. Inzwischen wurde mit Miniren und Sappiren an der Kurfürstl. Attaque vor dem Heil. Geistthor fortgefahren, um den Wall daselbst noch ein Mal über den Haufen zu werfen.

Die unaufhörlichen bei Tag und bei Nacht vorfallenden Gefechte, der daran sich knüpfende Verlust an Todten und Verwundeten, die ungeheüren Anstrengungen und Strapatzen, die der Dienst in den Tranchéen ꝛc. mit sich führte, der Wechsel der Witterung, bei dem Thauwetter auf strengen Frost, und anhaltendenden Regen folgte, was Krankheiten zur Folge hatten, welche zu Dienstunfähigkeiten führten, Alles dies hatte die Reihen des Belagerungs-Heeres ungemein gelichtet, und „Se Kursl. Durchl. bei so gestalten Sachen" veranlaßt, noch 6 Regimenter zu Pferd und zu Fuß, aus Dero Cleveschen und anderen Landen kommen zu lassen, und sich derselben auf allen Fall zu gebrauchen." Ob diese Verstärkung der Belagerungs-Armee wirklich vor Stettin eingetroffen sei, oder ob der Kurfürst nur erst den Befehl zum Marsch jener Regimenter ertheilt habe, ist aus den Berichten nicht klar zu entnehmen.

6. — Von den Ereignissen an diesem Tage findet sich nichts aufgezeichnet.

7. — Die Lüneburger ließen eine Blaß-Mine auf Koggen Bastion springen, doch weiter nichts. In der folgenden Nacht zum —

8. — brachten sie aber 5 Stücken auf die in der ersten Bresche errichteten Batterie. (Was ist unter Blaß-Mine zu verstehen, etwa eine Bombenmine, bei der man über die Ladung, in einem Kasten vereint, mehrere Bomben einsetzt, die bei der Entzündung mit der Erde fortgeschleüdert werden, und dann noch durch ihr Platzen Zerstörung anrichten?)

9. — Die Belagerten sprengten auf Koggen Bastion eine eingesenkte Bombe und gleich darauf eine Blaß-Mine, welche den Effect hatte, daß den Belagerern ihre 5 Geschütze unbrauchbar geworden, auch eine große Bresche entstanden war. In der Festung tröstete man sich mit diesem partiellen Erfolge, und mit dem Gerüchte, dem zu Folge viele höhere Officiere vom Belagerungs-Heere geblieben

December.

sein sollten, „weil man aber dessen keine Gewißheit hat, kann auch anderer Bericht davon nicht abgestattet werden." Traurige Gewißheit vom Stande der Dinge draußen, erhielt man in der Stadt durch das beständige Beschießen und Feüereinwerfen, das heüte u. a. zwei Haüser in der Pelzerstraße zertrümmerte und die Bewohner derselben unter den einstürzenden Mauern und Balken begrub.

10. — Andauerndes Beschießen und Bewerfen der Stadt. Wie schon gestern so war auch heüte in der Stadt das Gerücht verbreitet, der Kurfürst werde stürmen lassen.

11. — Heftiges Gewehrfeüer in der Nacht.

12. — Die Brandenburger ließen auf den Halben am Heil. Geistthor dicht vor dem Abschnitt 2 Minen springen., „welche auch sehr glücklich für sie gewesen, maßen die darauf (auf den Minentrichter) abgehenden 400 Mann schon soweit avanciret, daß sie nicht unbillig „Victoria" rufen konnten, es haben aber die Belagerten sich männlich gewehret, daß dadurch die Stürmenden nicht ohne Schaden wieder sind zurückgetrieben worden. Wiewol auch die Besatzung diesmal nicht Seide dabei gesponnen." *) Zufolge eines andern Berichts bemächtigten sich die Brandenburger bei einem zweiten Anlauf der beiden Trichter. Auf der nördlichen Seite der Festung wurde ein vor dem Frauenthor belegenes Außenwerk das „Brautspiel" genannt, von der Besatzung verlassen, weil die Lüneburger sich in dem Hauptwall logiret hatten, von wo aus jener Posten ganz unsicher gemacht wurde. Die Belagererer besetzten denselben zwar sogleich, blieben aber nicht darin stehen.

13. — Bei Tage das gewöhnliche Feüer auf die Stadt, in der Nacht zum —

14. — Anfangs still; dann ließ der Kurfürst zwei Minen am Wall springen. Als nun seine Brandenburger in dem Trichter derselben Posto fassen wollten, wurden sie zum ersten Mal zurückgeschlagen, wobei der Hauptmann Grumbkow nebst 4 oder 5 Gemeinen todt hingestreckt wurde, nach dem zweiten Anlauf aber behaupteten sie sich darin, ohne Verlust eines Mannes. Von dem Lüneburgern wurde auch ein Corps de Garde nahe beim Frauenthor weggenommen.

15. — Die Belagerten hatten noch ein stumpfes, festes und dreifach verpalissadirtes Außenwerk der „Knapkäse", von anderen Berichterstattern auch „Knopfkäse" und „Käsenap" genannt, am Fuße der Curtine vor dem Heil. Geistthore gelegen, in ihrer Gewalt, sie thaten von da aus den Belagerern großen Schaden. Die Brandenburger stürmten das Werk vergeblich (40).

16. — Ein zweiter Anlauf, welcher heüte um 2 Uhr Nachmittags unternommen wurde, glückte besser. Nachdem das Thor durch eine Petarde gesprengt worden war, drangen die Stürmenden ein, nahmen 12 Mann der Besatzung gefangen und ließen die übrigen sammt dem Fähnrich, der das Commando im Posten hatte, über die Klinge springen; 4 Mann entwischten. Durch diese Eroberung gewann man den großen Vortheil, die Minirer in die Courtine zu bringen und selbige über den Haufen werfen zu können, da dann nichts weiter dahinter war, als die Stadtmauer. Die Gefangenen sagten aus, daß die meisten Com-

*) Nach diesem Bericht soll Oberst Isensee bei der heütigen Action tödtlich verwundet worden sein. Siehe den 5. December.

December.

pagnien nur noch 5 oder 6 Mann dienstfähiger Leüte stark wären. In der eroberten Schanze wurden 2 eiserne 6pfündige Stücke erbeütet. Den ganzen Nachmittag waren die Batterien der Belagerer in voller Thätigkeit ihres Zerstörungswerkes, „einige wollten die Ursache einem Überlaüfer beimessen, welcher etwas von den Bürgern sollte geplaudert haben.“ Wie ist das zu verstehen?

17. — Wie immer Feüer auf die Stadt bei Tage, in der Nacht Ruhe.

18. — Der schon erwähnte Capitain Wolf wurde, nebst einem Lieutenant beordert, an der Spitze eines Trupps von 15 Mann, eine Attaque auf die kleine Reduite am Ausfall, die von einem Fähnrich mit 16 Mann besetzt war, zu unternehmen, was er auch am Nachmittage ohne Verlust eines Mannes glücklich ausführte. 3 Mann der kleinen Besatzung blieben todt auf dem Platz, einer entwischte, der Fähnrich und 12 Mann geriethen in Gefangenschaft. Hierdurch wurde ein Strich Walles auf dieser Seite frei von den Belagerten gemacht. Die Gefangenen nahmen sogleich Dienste und die Reduite ward von den Kurfürstlichen besetzt. Heüte wurde abermals eine große Mine unter der hohen Batterie beim Heil. Geistthore gesprengt, „darüber in der Festung allenthalben Lärm wurde, sonderlich weil sie, die Brandenburger, von allen Batterien heftig schossen. Es ist aber selbige auswärts geschlagen, und nicht gänzlich zu des Feindes Vergnügen gewesen.“ Von Seiten der Belagerten ward eine Mine beim Passower, (dem Neüen-) Thor gesprengt (41). In der Nacht ruhten die Batterien, die aber am —

19. — bei Tage ihr gewohntes Zerstörungswerk spielen ließen. Der Kurfürst ließ abermals eine Mine sprengen, die einen Trichter im Wall machte, worauf noch zwei große Minen in der Contrescarpe angelegt wurden. Nach deren Sprengung sollte in der Stadtmauer Bresche geschossen werden, „um sodann durch eine General-Attaque dieser gar langwierigen Belagerung ein Ende zu machen.“

20. — Heüte „haben Sr. Kurfürstl. Durchlaucht den Tatarischen Gesandten, welcher vor einigen Tagen im Feldlager angelangt, in öffentlicher Audienz empfangen. Der Kurfürst saß auf einem rothsammtenen mit Silber bordirten Sessel, welcher auf einer, um zwei Stufen erhöhten und mit schönen türkischen Teppichen belegten Bühne stand. Der Gesandte brachte 3 Schreiben, eines vom Tatar-Chan an Se. Kurfürstl. Durchlaucht, das andere von dessen Sohn dem Sultan an Se. Kurfürstl. Durchlaucht, und das dritte an die Kurfürstin. Seine Proposition, die er stehend that, bestand in supstantia hierin, wie der Tatar-Chan Se. Kurfürstl. Durchlaucht seine beständige Freündschaft versicherte., und Ihro wider alle Dero Feinde, alle desiderirende Hülfe und Assistance, wie stark und an welchem Orte sie dieselbe haben wollte, offerirte.“ Als Dolmetscher diente Georg Gentius, der berühmteste Orientalist seiner Zeit, welchen der Kurfürst ins Feldlager vor Stettin berufen hatte*).

*) Zu des Kurfürsten Johann Georg II. von Sachsen nächster Umgebung gehörte der Orientalist Georg Gentius, aus Dahme. Er war mit dem türkischen Gesanden, den die Pforte nach Holland geschickt hatte, nach Constantinopel gegangen und hatte sich dort 7 Jahre aufgehalten. Johann Georg, damals noch Kurprinz, verlieh ihm eine Pension und schickte ihn mehrmals nach Holland, damit er von da nochmals in den Orient reise. Er berief ihn aber,

December.

Diese diplomatische Handlung konnte das Kriegswerk nicht unterbrechen. Auf des Kurfürsten Befehl waren während der Audienz die, am 19 erwähnten, zwei großen Minen gesprengt worden, deren Wirkung darin bestand, daß der Graben vor den Wällen „gleich den platten oder flachen Lande gelegen, ja beide Parteien so nahe auf den Wällen aneinander gekommen sind, daß sie sich das Gewehr aus den Händen gerissen, und nunmehr an Kurfürstlicher Seite nichts mehr übrig, als einen Generalsturm vorzunehmen."

21. — Die Lüneburger vor dem Frauenthor unternahmen „ein klein Dessein" indem ein Capitain nebst einem Lieutenant mit 100 Gemeinen auf den Ausfall bei dem gedachten Thore, unter der rechten Flanke von Koggen Bastion, einen Angriff machte, der aber nicht verfolgt wurde, obgleich die Besatzung des kleinen Postens theils durch der Angreifer Feüer, theils dadurch sehr gelitten hatte, daß der Pulverkasten in die Luft flog, wodurch auch der commandirende Offtcier schwer verletzt wurde. Inzwischen hörte das Bewerfen der Stadt mit Bomben und Granaten nicht auf. Einer der Höllenbälle fiel auf dem Heümarkte zwischen vier Bürgersleüte, die vor dem Rathhause standen, er wälzte sich umher und wollte in das Wachthaus, zersprang, und verletzte jene vier, „daß es jämmerlich anzusehen, indem einer Frau beide Beine weggerissen wurden, die bis ans Rathhaus flogen." In der Nacht zum —

22. — spielten die Battterien der Belagerer wiederum Granaten in die Stadt, und zwar in so ungeheürer Menge, wie noch nie auf ein Mal die ganze Zeit geschehen war.

Dem Sturm, den der Kurfürst angedroht, konnte stündlich entgegen gesehen werden. Der Commandant, General-Lieutenant von Wulffen, den ungewissen Ausgang dieses letzten Angriffsmittels erwägend, hielt es nicht für rathsam, dasselbe abzuwarten. Dazu kam — 1) daß der Effectivbestand der streitbaren Combattanten der Besatzung in so ungeheürm Maße abgenommen hatte, daß mit ihm an ein Zurückschlagen der Sturm-Colonne kaum zu denken war; — 2) der Mangel an Lebensmittel und — 3) insonderheit der Munition, welche ganz auf- und verbraucht war, überhand genommen hatte, und daß — 4) der Belagerer sich bereits seit Wochen, sowol auf der Brandenburgischen als Lüneburgischen Angriffslinie, im Besitz aller Außenwerke, Contrescarpe, der Gräben, ja des Hauptwalls sich befand. Alle Defensionswerke der Belagerten, insonderheit die mit großer Anstrengung angelegten Abschnitte waren zerstört und es lag klar vor Augen, daß sie mit stürmender Hand genommen werden würden. Stufenweise hatte

---

weil Kaiser Ferdinand III., der Tondichter, gestorben war, zurück. Gentius ward nun Legationsrath und begleitete den Kurfürsten 1657 zum Wahltage nach Frankfurt. Hier antwortete er dem türkischen Gesandten, den die Pforte zur Beglückwünschung Leopolds I. abgesandt hatte, in türkischer Sprache. Da Gentius auch des Lateinischen, Italiänischen und Französischen mächtig war, ward er als Diplomat zu Versendungen auch mit Italiänern und Franzosen gebraucht, ging mehrere Mal nach Wien, nach Regensburg und trat endlich in Brandenburgsche Dienste. Gegen das Ende seines Lebens scheint er, — wie Jöcher im Gelehrten-Lexicon schreibt — in Geistesverwirrung gefallen zu sein, kam von Berlin nach Freiberg und † hier 1697 in Armuth. Gentius hat zuerst eins der schönsten orientalischen Gedichte, „der Rosengarten Saadi's" 1651 zu Amsterdam ins Lateinische übersetzt herausgegeben. (Eduard Vehse, Geschichte der Höfe des Hauses Sachsen; IV, 78, 79.)

December.

General-Lieutenant v. Wulffen sich seine Vertheidigungs-Werke abringen lassen, und er brauchte nicht den unrichtigen Grundsatz: „Contrescarpe verloren, Alles verloren" für sich in Anspruch zu nehmen, als er von „Einem Erbaren Rath, dem Seglerhaus-Amte und der achtbaren Bürgerschaft" — die mit ihrem halsstarrigen Hochmuth doch nun endlich zu Kreüze gekrochen war, aufgefordert wurde, die nöthigen Einleitungen zur Übergabe zu treffen.

General-Lieutenant v. Wulffen hatte unter den commandirenden Officieren vor Stettin von alten Zeiten her einen guten Freünd, den Braunschweig-Lüneburgischen General-Major Rudolf v. Endten*) unter dem Herzog von Holstein zweiter Befehlsführer im Lüneburgischen Feldlager. An diesen richtete er am heütigen Tage, den 22., ein vertrauliches Schreiben, worin er, Bezug nehmend auf vorgängige Anerbietungen der guten Dienste des Gegners beim Kurfürsten anfragte „ob mein hochgeehrter Herr Bruder dafür halte, daß honorables conditions für die hiesige Soldatesqua und Bürgerschaft zu erhalten seyn möchten." Ob General v. Endten eine Antwort ebenso vertraulich ertheilt habe, erhellet aus den bekannt gewordenen Actenstücken nicht, dagegen ersieht man aus denselben, daß am —

23. — nachdem die Brandenburger früh Morgens abermals zwei Minen vor dem Heil. Geistthor gesprengt hatten, General-Lieutenant v. Wulffen ein zweites Schreiben ins Lüneburgische Feldlager abfertigte, worin er den General-Major v. Endten bat, dem Kurfürsten „in seinem Namen unterthänigst vorzutragen, daß er in eine Capitulation sich einzulassen entschlossen sei, und Se. Kursl. Durchlaucht gnädigstem Belieben anheimstelle, ob er vor der Hand zwei Officiere als Geißel sofern Paß und Repaß hinausschicken solle und welche Commissarien zu den vorhabenden Tractaten er hineindekommen könne. Er zweifle nicht, daß General v. Endten mit solchem Anbringen, wodurch er diejenige Jungfer, die sich so lange bewahret, in die Arme eines Durchl. Anwerbers offerire, so wenig unangenehm sein, als Ihro Kurfürstl. Durchl. selbst, dessen höchste Generösität es ihnen nicht verdenken werde, daß sie ihren Pflichten zufolge Alles gethan, was die ehrbare Welt von rechtschaffenen Leüten erfordert."

General v. Endten antwortete unverweilt, daß er dem Kurfürsten Vortrag gehalten habe. Se. Kurfürstl. Durchl. hätten bestimmt, daß diejenigen Officiere namhaft zu machen seien, welche der Commandant als Geißel ins Lager schicken wolle, damit sie ebenmäßig Officiere von gleicher Qualität in die Stadt senden könnten. Commissarien nach der Stadt zu schicken, sei wider den Kriegs-Gebrauch und könne nicht mit Fug begehret werden, zumal dergleichen Traktate an dem Orte gepflogen werden müßten, wo sich das Haupt befände; Se. Kursl. Durchl. erwarte also die Unterhändler aus der Stadt. Daß General-Lieutenant v. Wulffen für Seine Jungfer Sorge trage, sei zwar nicht zu tadeln, derselbe möge aber auch erwägen, daß die Jungfer einen generösen Bewerber habe, dessen Wille es

*) Die uralte Familie des Generals hat ihren Namen später v. Ende geschrieben. Ihre Wiege hat in der Schweiz gestanden, wo ihr Stammschloß Endt oder Enne in der Nähe von St. Gallen gelegen hat. Ein Sohn der Familie siedelte zu Anfang des 11. Jahrhunderts nach Tirol über. Dem Wohnsitz, den er daselbst aufschlug, legte er seinen Namen bei. Ein Weiler im Kreise Innsbruck heißt noch heüte Enne.

December.

sei wegen ihres Besitzes nicht lange zu „marchandiren", indem alle Vorbereitungen getroffen seien, ihrer auf andere Weise habhaft zu werden.

Trotz dieser Verhandlungen ließen die Brandenburger am —

24. — Morgens noch zwei Minen hinter einander springen, und zwar in der langen Courtine vor dem heil. Geistthore. Es hieß, dies sei Specialbefehl des Feldmarschalls Dörffling geschehen, den es verdrossen habe, daß der Commandant der Festung wegen der Capitulation nicht seine, sondern des General-Majors v. Endten Vermittelung nachgesucht habe.

Im Laufe des Vormittags sandte General-Lieutenant v. Wulffen ein unmittelbar an den Kurfürsten gerichtetes Schreiben hinaus ins Hauptquartier, worin zuvörderst für den gnädigsten Entschluß, in Unterhandlungen wegen der Übergabe der Stadt und Festung eingehen zu wollen, gedankt und demnächst die Geißeln namhaft gemacht wurden, gleichzeitig auch die Commissarien, welche die Capitulation abschließen sollten.

Die Geißeln waren: Gotthard Wilhelm v. Budtberg, Major zu Fuß und N. N. de Bosches, Capitain zu Fuß.

Aus Stettin benannte Commissarien zum Abschluß des Accords waren, von Seiten der Garnison: der General-Major Plantinus, der Oberst Uchteritz, der Kriegsrath Albinus und der Secretarius Jeremias Hopffer, von Seiten E. E. Raths, Namens der Bürgerschaft: der Bürgermeister Gottfried Schwellengrebel, der Syndicus Dr. Corswand, der Kämmerer Jakob Freyberg und der Secretarius Hildebrand.*)

„Ferner," so heißt es in dem Ausschreiben, „werden Eüer Kürfl. Durchl. unterthänigst ersuchet, auf 2 Tage zu ruhiger Deliberation einen Stillstand, darinnen alle Hostilität und Arbeiten des Tags sowol als des Nachts überall cessiren gnädigst zu vergönnen, doch daß dabei alles Übergucken und Gespräch von Beiden vermieden bleibe. Verhoffe, daß Eüer Kurfl. Durchl. nicht nur solchen Stillstand nachgeben, sondern auch im Übrigen bei der Capitulation die sämmtliche hiesige Soldatesqua und Bürgerschaft ihres redlichen Verhaltens halber nicht ungleich ansehen, sondern aller hohen Gnade theilhaftig machen werden."

In dem Antwortschreiben bezeichnete der Kurfürst den Major v. d. Lühe und den Capitain Krusemark, beide von der Leibgarde zu Fuß, als die von ihm bestellten Geißeln, welche bei der Sternschanze bereit ständen, um mit den Geißeln der Festung ausgewechselt zu werden. Von dem Augenblicke an, wo diese Auswechslung stattgehabt, sollte die erbetene Waffenruhe eintreten. Was in der abzuschließenden Capitulation verabredet und festgestellt werde, wolle Er bei Seinem fürstlichen Worte unverbrüchlich halten lassen.

Als Seine Commissarien zum Abschluß der Capitulation hatte der Kurfürst ernannt: den General-Major v. Lehndorf, den Obersten v. Börstel und den General-Adjudanten Perband.

Es lag in der Natur der Dinge, daß die Stettiner sich dem Kurfürsten vorstellen mußten. Eine Deputation der Stadt, bestehend aus dem Bürgermeister Schwallenberg, dem Stadtsyndicus und acht der vornehmsten Rathsverwandten, Alterleüte des Seglerhauses, so wie der Gewerke, bat den Kurfürsten um die Gunst vorgelassen zu werden, um ihm eine „Supplication" zu überreichen, deren Inhalt folgender war: —

*) Die Namen Freyberg und Hildebrand sind auch heüte, 1874, in Stettin vertreten; möglich daß die Träger derselben Nachkommen jener Rathsverwandten von 1677 sind.

December.

Durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Herr!

Wie bishero die Pflicht, womit Ihro Königl. Majt. und der Krone Schweden unserer an dieselbe mit gemeiner Reichs-Bewilligung geschehene Übergabe, und der darauf erfolgten Huldigung wir verbunden gewesen, auch uns allerdings angetrieben, bei Höchstermeldeten Ihro Königl. Majt. und der Hochlöblichen Kron Schweden redlich und getreü zu handeln und folgends unverdrossen Gut und Blut aufzusetzen, als können wir uns nicht anders vorstellen, als daß Ew. Kurfl. Durchl. an solchen unseren Pflichtmäßigen Bezeügungen ein gnädiges Gefallen werden gehabt haben; Sondern müssen auch glauben und unzweifentlich dafür halten, daß Ew. Kurfl. Durchl. nach Dero wohlbekannten Tugend-Eyfer an denjenigen, die sich zu derer hiernächstigen Unterthanen qualificien sollen, eine solche Probe eines künftig erforderten gleichmäßigen Compartements requiriren: Und sie sonst würdig zu halten, dieselbe in Dero Kurfürstl. Durchl. Huld und Schutz anzunehmen, ehe und bevor sie durch ein öffentliches Exempel Ew. Kurfl. Durchl. und der ganzen ehrbaren Welt erwiesen und versichert, was von ihnen bei obbesagter Annehmung zu erwarten und zu hoffen sein möchte. Nachdem aber nunmehro die von uns oberwähnter Maßen erforderte Schuldigkeit adimpliret, und aber an Seiten Ihro Königl. Majt. und der Krone Schweden es soweit ermangelt, daß die uns so oft allergnädigst verheißene Rett- und Entsetzung außen geblieben, oder durch ein unglücklich Verhängniß vergeblich gemacht und impediret worden, wir aber dannenhero insonderheit bei Ew. Kurfl. Durchl. unabläßlichen Vorsatz und dessen bisherigen Succeß nicht anders befinden können, als daß wir der Necessität und von Gott bestimmter Änderung uns submittiren, welchem und zu Ew. Kurfl. Durchl. Füßen demüthigst niederlegen müssen, als kommen wir nunmehro in solchem Habit, und bitten zuvörderst unterthänig, Ew. Kurfl. Durchl. geruhen gnädigst uns unter Dero Regierung auf- und anzunehmen, was bishero nicht anders als in obvorgestellter Meinung und Intention geschehen, zu einiger wider uns übenden Ungnade nicht gereichen zu lassen, sondern vielmehr durch gnädige Bewilligung dessen, was wir unserthalben bei dem zutreffenden Accord unterthänigst zu erinnern und zu suchen gemüßigt werden uns und der Welt zu eröffnen, was wir hiernächst zu gewarten und von Dero gnädigen Scepter zu hoffen haben. Und als danächst bei uns auf eine so lange Zeit ausgehaltene Belagerung und dabei von Ew. Kurfl. Durchl. gebrauchten großen Ernst, wir zu armen ruinirten Leüten worden, die sowol an ihrem publiquen als privaten Zustand unsäglichen Schaden und Abbruch gelitten, auch auf solchen kläglichen Unfall anderer Gestalt als durch Ew. Kurfl. Durchlaucht gnädigstes Erbarmen und Erhebung nicht eluctiren können, So hat uns solche äußerste Noth und dabei annoch übrige unterthänigste Zuversicht gezwungen und angefrischet, bei Ew. Kurfl. Durchl. mit hierbei liegendem allerunterthänigsten Memorial*) annoch und in Zeiten einzukommen, und demüthigst zu bitten, unserer also gebetener Maßen in Gnaden eingedenk zu sein, damit wir dadurch so viel mehr capabel und qualificiret werden, alles Dasjenige, was Ihro Königl. Majt. und der Krone Schweden bisher geleistet worden, und so dessen ein Mehrers sein kann, Ew. Kurfl. Durchl. und Dero ganzem Hause, Pflicht-

*) Fehlt in den urkundlichen Nachrichten.

December.

schuldigster Maßen zu erweisen und demnach würklich darzuthun, daß wir nunmehro sein und unverrückt verbleiben werden Ew. Kurfürstl. Durchl. Allerunterthänigste, gehorsamste und getreüe Unterthanen Bürgermeister und Rath, wie auch gemeine Bürgerschaft der Stadt Alten-Stettin.

Stettin, den 24. December Anno 1677.

Der Kurfürst las das Schreiben und antwortete den Deputirten: „Israel, Dein Unglück kommt aus Dir allein!" — „hat ihnen dabei aufs äußerste verwiesen, daß die Bürgerschaft so lange optinastriret, nachmals aber alle zur Tafel behalten, sehr wohl tractiren und in etlichen Kutschen wieder nach der Stadt zurückfahren lassen." Des Abends um 7 Uhr fand die Auswechslung der Geißeln an dem vom Kurfürsten dazu bestimmten Orte, bei der Sternschanze — dem heütigen Fort Preüßen. — Statt.

26. — Heüte kam nach den Verabredungen und Vereinbarungen der dazu ernannten Commissarien, die Capitulation, oder „der Accord von Stettin", wie sie genannt wurde, zu Stande, die dann auch sofort einer Seits vom Kurfürsten, anderer Seits vom Commandanten, General-Lieutenant v. Wulffen, wie vom Bürgermeister und Rath der Stadt Stettin durch geordnete Unterschrift vollzogen und ratificirt wurde. Die Stipulationen des Accords lauteten wie folgt:

1. Die Garnison zu Roß und Fuß, in Schwedischen National- und dazu gehörigen Völkern bestehend, sollen nach Soldaten Manier mit fliegenden Fahnen und Estandarten, klingendem Spiel, vollem Gewehr und Sack und Pack abziehen, und nach Liwland convoyiret werden, die Teütschen aber, sowol Officiere als Gemeine, müssen, zu Folge der Avocatorien, die Schwedischen Kriegsdienste verlassen.

2. Sollte alle Bagage nicht können mitgenommen werden, soll einem Jeden frei stehen, selbige bei sicheren Leüten niederzusetzen, und nachgehends bei offenem Wasser abholen zu lassen.

3. Die Schützen und Heidereüter werden pardonniret, diejenigen jedoch ausgenommen, welche wider Kriegsgebrauch Mordthaten begangen und desfalls abzustrafen sind.

4. Die Beschädigten und Kranken bleiben bis zur Genesung und werden verpflegt.

5. Die abmarschirende Garnison nimmt auf Einen Tag Proviant mit sich, hernach wird sie von Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht mit Unterhalt versorgt.

6. Die Gefangenen werden losgegeben und auf freien Fuß gestellt.

7. Die Überlaüfer werden auf des General-Lieutenants (v. Wulffen) Fürbitte pardonniret und müssen sich wieder bei ihren Regimentern einfinden.

8. Seine Kurfürstliche Durchlaucht lassen dem General-Lieutenant Wulffen zwei Stücke, so sie selber aussuchen wollen, abfolgen.

9. Den Officier-Frauen, Wittwen und Erben stehet frei bis Ostern zu bleiben, und hernach bei offenem Wasser, auf ertheilte Päße, ungehindert abzuziehen.

10. Die Königl. Schwedischen Civil- und Militair-Bedienten genießen der Amnestie, werden in Schutz genommen, behalten ihre Güter und Habseligkeiten, außer was Domainen sind, jedoch daß sie den Eid der Treüe leisten.

11. Denjenigen aber von besagten Königl. Schwedischen Bedienten, welche

December.

sich anderswohin begeben wollen, stehet frei, Mobilien und Immobilien innerhalb Jahresfrist zu verkaufen und nachgehends frei und ungehindert abzuziehen.

12. Einem Jeden stehet frei, seine Todten zu begraben, wo er will.

13. Den Königl. Schwedischen Bedienten wird freigestellt, ihre Rechnungen wegen geführter Administration abzulegen.

14. Vorerwähnte Bediente mögen wegen derer der Krone Schweden geleisteten Dienste nicht incommodiret werden.

15. Die Hineingeflüchteten vom Lande, sowol Edelleüte als Bauern, wie auch aus anderen Städten mögen sich wieder zu dem Ihrigen begeben, und dasselbe ruhig genießen.

16. In Religions-Sachen machen Se. Kurfürstl. Durchlaucht keine Veränderung, sondern lassen es in dem Staude, wie es jetzo ist.

17. Die Stiftskirche zu St. Marien, und das Pädagogium daselbst behalten ihre Jura, Privilegia, Güter und Hebungen.

18. Ingleichen alle und jede Kirchen, Gemeinden, Schulen und Hospitalien in und außer der Stadt.

19. Alle und jede Prediger, Kirchen- und Schuldiener nehmen Se. Kurfürstl. Durchlauchtigkeit in Ihren Schutz, lassen sie bei ihrem Amte, wollen auch nicht daß sie wegen des, was bishero passiret, angesprochen werden sollen, jedoch, daß sie hinfüro Sr. Kurfürstlichen Durchleüchtigkeit die schuldige Treüe und Gehorsam leisten.

20. Die bei der Rechen- und Rentkammer, wie auch beim Proviant- und Licent-Wesen vorhandenen Rechnungen und Dokumente werden nach genommener Abschrift abgefolgt.

21. Der Rath und die Bürgerschaft der Stadt wird bei ihrem Stadt-Regimente und ihren Privilegien gelassen, mit keiner Plünderung, Brandschatzung oder Lösung der Glocken beschwert, das Vergangene wird durch die Amnestie gänzlich abgethan. Einem Jeden steht frei sich wohin er will zu begeben, und behalten die Bürger und Einwohner den völligen Genuß und Besitz ihrer Güter.

22. Der General-Lieutenant (v. Wulffen) muß alle Stücke, Munition, Proviant, und was sonst zur Miliz gehörig, getreülich und ohne Gefehrde übergeben.

23. Stracks nach Vollziehung dieses Accords wird Sr. Kurfl. Durchleüchtigkeit das Neüe Thor sammt dem nächst daran gelegenen Bollwerk, ingleichen die Post auf der Parnitzschen Brücke auf der Lastadie eingeraümt.

24. Dieser Accord soll in allen Punkten unzerbrüchlich gehalten werden.

Man sieht, die Capitulation war nicht blos eine militairische, auf die Eroberung der Festung sich beziehende, sondern auch eine politische, vermöge derer der Kurfürst Besitz ergriff von Stettin, der Hauptstadt des, der Krone Schweden durch den Westfälischen Frieden zugefallenen und von allen Vertragsmächten dieses Friedenstractats garantirten Antheils an dem durch das Erlöschen des Greifen-Geschlechts der ingebornen Fürsten apert gewordenen Herzogthums Pommern. Friedrich Wilhelm von Brandenburg sah sich, unbekümmert um Das,

December.

was man am Hofe Carl's XI. von Schweden, — des jugendlichen, in seiner Erziehung der Art vernachlässigten Königs, daß er, als er 1672 die Regierung selbst übernahm, nicht einmal lesen und schreiben konnte — denken und urtheilen mochte, als Herrn von Stettin und Vorpommern in Kraft des Rechts der Eroberung; und Er ist es anderthalb Jahre lang thatsächlich geblieben, auch rechtlich, in bedingter Weise, weil die Stettiner Ihm den Huldigungseid geleistet haben. Der Kurfürst beschloß einen feierlichen Einzug in Seine Pommersche Hauptstadt zu halten, und dieser erfolgte am —

27. — in folgender von Ihm selber vorgeschriebenen Ordnung des Zuges:

I. Zu Pferde.

1. An der Spitze reitet der Kurfürstl. Kammer-Fourier nebst der gesammten im Lager anwesenden Cavalerie, mit den Dienern und Knechten, in zwei Colonnen zu 300 Pferden. Hierauf folgen

2. Die Handpferde von sämmtlichen Officieren der Kurfürstl. Trabanten-Garde zu Roß.

3. Sechs Kursl. Trompeter nebst der Trabanten Heerpauker.

4. Die Kursl. Trabanten-Garde zu Roß.

5. Des Kurfürsten Stallmeister nebst dem Bereiter mit 24 Handpferden des Kurfürsten, welche blaue und silberne Decken trugen.

6. Der Kursl. Pagen-Hofmeister nebst den Pagen zwei und zwei in einem Gliede.

7. Zwölf Hof-Trompeter und Pauker nebst den silbernen mit blau bordirten Kursl. Wappen und Decken behangenen Heerpauken.

8. Der Kursl. geheime Rath, Ober-Hofmarschall und Verweser der Herzogthümer Krossen und Jülich, Freiherr v. Canitz, nebst dem Kursl. Kämmerer, Obersten und Schloßhauptmann v. Dörfel, auch der Kursl. Oberst und Oberschenk v. Grumbkow.

9. Der Kurprinz Friedrich (nachmals erster König in Preußen), in Begleitung des Landgrafen von Hessen-Homburg, des Herzogs von Holstein, des Herzogs von Kurland und anderer im Hauptquartier anwesender fürstlicher Personen.

10. Der Kurfürst selbst, auf beiden Seiten durch 24 Trabanten mit Partisanen zu Fuß und 24 Kursl. Lakaien begleitet.

11. Die im Hauptquartier anwesenden fremden Gesandten, der Könige von Dänemark und von Polen, und anderer Fürsten, sowie „Ihrer Hochmögenden der Herren General-Staaten" (der Niederlande), der Kursl. General-Feldmarschall, Freiherr v. Dörffling, alle, heute nicht den Dienst habenden Generale, die Kursl. Geheimenräthe, die höheren Officiere alle, so wie die Hof-Cavaliere.

12. Der Kursl. geheime Rath und Ober-Hofmeister v. d. Knesebeck, mit dem Kursl. Stallmeister und Hof-Cavalier.

II. Die Kutschen.

1. Ihro Kursl. Durchl. Unsere gnädigste Frau (die Kurfürstin) in einer ganz vergoldeten Kutsche mit 6 Isabel-Pferden, daneben gehend 24 Trabanten mit Partisanen zu Fuß und der Kurfürstin Lackaien.

2. Die beiden jüngeren Söhne des Kurfürsten, die Markgrafen Ludwig

December.

und Philipp Wilhelm mit dem Kursl. Geheimen und Lehnrath, Oberpräsidenten, Freiherrn v. Schwerin, in des Kurfürsten Leib-Kutsche mit 6 gelben Pferden.

3. Des Kurfürsten andere Kutsche mit 6 Schwarzbraunen, — ledig.
4. Der Kurfürstin andere Leib-Kutsche mit 6 Rappen, — ledig.
5. Des Kurprinzen Leib-Kutsche mit 6 Schecken, — ledig.
6. Der beiden jungen Markgrafen Kutsche mit 6 Pferden, — ledig.
7. Das Kursl. Adeliche Hof-Frauen-Zimmer, eine Kutsche mit 6 Pferden.
8. Eine Kurfürstl. Kutsche mit 6 grauen Ungrischen Pferden.
9. Des Dänischen Gesandten v. Schelen, Kutsche mit 6 Pferden.
10. Des Holländischen Gesandten van der Thocht, Kutsche mit 6 Pferden.
11. Des Oberpräsidenten Freiherrn v. Schwerin Kutsche mit 6 Pferden.
12. Des Feldmarschalls Freiherrn v. Dörffling Kutsche mit 6 Pferden.
13. Des Obermarschalls, Freiherrn v. Canitz Kutsche mit 6 Pferden.
14. Des Grafen v. Promnitz Kutsche mit 6 Pferden.
15. Des Obersten und Schloßhauptmanns v. Dörsel Kutsche mit 6 Pferden.
16. Des Obersten und Oberschenken v. Grumbkow Kutsche mit 6 Pferden.
17. Der Kurfürstl. Räthe und Leibärzte Kutsche mit 6 Pferden.
18. Der Kurfürstl. geheimen Kammer- und Kriegs-Kanzelei-Kutsche mit 6 Pferden.

Die übrigen Kutschen alle folgen nach der Ordnung.

III. Den Schluß des Zuges

bildete eine Compagnie Reüter vom Kurfürstl. Leib-Regiment 300 Pferde stark.

Kaum war der Tag angebrochen, als im Lager alles Spiel gerührt wurde. Gleich darauf geschah dies auch in der Stadt und das Laüten mit allen Glocken, d. h.: soweit sie noch brauchbar waren, begann. Gegen 9 Uhr näherte sich der Triumphzug dem Reüen Thor (Berliner). Der Magistrat hatte, soweit es in der kurzen Zeit möglich gewesen war, Veranstaltungen getroffen, um dem künftigen Herrn der Stadt festlich zu empfangen.

Vor dem Thore wurde der Kurfürst von dem gesammten Raths-Collegium entblößten Hauptes ehrerbietigst begrüßt. Mit einer kurzen, wohlgesetzten Rede überreichte der Stadtsyndicus in einem schwarzsammetnen, mit Gold und Silber reichgestickten Beütel die Schlüssel der Stadt. Am Thore, außerhalb, standen zwei Knaben in Trauerkleidung, davon der eine dem Kurfürsten einen großen silbernen Schlüssel, mit den darauf in Gold eingelegten Worten: Accipe, serva, conserva; der andere einen Fürsten-Hut mit der Inschrift: Quod Deus dat, auf Kissen liegend, darboten. (Zu dieser Inschrift macht Böhmer die kirchthurm-patriotische Anmerkung: „In diesen Worten spricht sich die edelstolze Fassung der gedemüthigten, doch der Ehre und ihrem Fürsten bis zum Ende treü gebliebenen Bürgerschaft treffend aus"). Innerhalb des Thores standen sechs, auch in Trauer gekleidete, Jungfrauen, Töchter aus den vornehmsten Haüsern der Stadt, verschiedene sinnreich gewählte Kränze überreichend: Die erste dem Kurfürsten einen Cypressenkranz, darin die — (nach Böhmer: dem kühnen und freien Witze des kräftigen Zeitalters entsprechenden) — Worte in Gold gestickt waren: Victori cruentam virginitatem (dem Sieger die blutbefleckte Jungfraülichkeit).

December.

Die zweite Jungfrau bot der Kurfürstin in einer güldenen Schale drei in einander geflochtene Roßmarienkränze, darin die goldgestickten Worte: Preces pro benevolentia, dar; in jedem Kranz stand ein Bund von Myrthen, und zwischen den drei Kränzen ein aufrecht stehendes Kreüz, mit der Inschrift: Prope. Die dritte Jungfrau überreichte dem Kurprinzen einen aus Orangenblättern zierlich geflochtenen Kurhut, der die Worte trug: Paterna virtute auctum augendum. Die vierte hatte dem Markgrafen Ludwig einen Apfel, darauf mit goldenen Nägeln eingeschlagen, die Worte standen: Natura aetatem, zu überreichen. Dem Markgrafen Philipp Wilhelm war ein „Greifenfuß" mit der Inschrift: Perge sine mora, et Rabes, aus den Händen der fünften Jungfrau bestimmt. Die sechste hatte einen Strauß mit den Worten: Deo gratias, in der Hand. Alle Jungfrauen „sollten, nach den Bestimmungen des Programms der Empfangs-Feierlichkeiten, überlaut rufen": Lange lebe der Kurfürst, die Kurfürstin, die Prinzen und Prinzessin von Stettin! Sie haben den Wunsch wol — nur gesprochen!

Für wen der Strauß der sechsten Jungfrau bestimmt war, ist nicht gesagt. War er etwa dem „alten Derflinger" zugedacht, und die Inschrift „Gott sei Dank" zwar sehr ernst, aber auch ironisch gemeint? Keinem Zweifel dürfte es unterliegen, daß der Feldmarschall auf Erstürmung und die, davon fast immer untrennbare, Plünderung der Stadt gedrungen hat, um den von den Strapatzen der langen Belagerung erschöpften Kriegern des Belagerungs-Corps eine — dem Kriegsgebrauch damaliger Zeit entsprechende — Entschädigung zu bereiten.

Der Triumphzug ging vom Neüen Thor durch die Breite-, Große Wollweber- und Mönchenstraße über den Kohlmarkt, die obere Schuh- und durch die Fuhrstraße nach dem Schlosse. Dieser Straßenzug wäre nicht zu passiren gewesen, hätte der Magistrat nicht alle nur habhafte Arbeitskräfte aufgeboten, welche bei der Kürze der Zeit Tag und Nacht beschäftigt waren, in den Straßen aufzuräumen und die Trümmer zu beseitigen, mit denen die, von Kanonenkugeln zerschossenen und von Bomben und Granaten zersprengten Giebelhaüser die Straßen überschüttet hatten. Wol mochte den Kurfürsten ein Gefühl der Wehmuth beschleichen, als er die Verwüstungen sah die Er, von politischer Nothwendigkeit gezwungen, über Pommerns Hauptstadt zu verhängen genöthigt gewesen war. Dennoch blickte er freündlich um sich, als er durch die Stadt und die Reihen der Bürgerwehrmänner ritt, die vom Thor bis zum Schloß Spalier gebildet, und außerdem noch je eine Compagnie auf dem Roß- und dem Kohlmarkt, und im Schloßhofe aufgestellt hatten. Die Stettiner hatten in dem Kurfürsten einen strengblickenden, und mürrisch aussehenden Kriegsherrn erwartet; nun aber fanden sie an ihm gerade das Gegentheil, einen Fürsten, der wohlwollenden Auges von seinem hohen Streitroß die Männer grüßte, die sich seinen Kriegern an Muth und Tapferkeit ebenbürtig gezeigt hatten. Der Kurfürst gewann Sich schon heüte die Herzen vieler Seiner Widersacher in der Stettiner Bürgerschaft.

Am Schloßthore empfingen ihn die Schöppen und Ältesten der Stadt, wie des Seglerhauses und der Gewerke. Auf dem Schloßhofe erwarteten zwölf andere köstlich gekleidete Jungfrauen von den vornehmsten Familien der Stadt, die Kurfürstl. Herrschaften, bestreüten, während diese abstiegen, die untergebreiteten

December.

Teppiche aus schönen Körben mit Blumen*) und sprachen dabei die Worte: „Langes Leben unserm Herrn, Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht"!

Inzwischen hatte die Bürgerwehr ihre Waffen niedergelegt und die Uniform gegen bürgerliche Kleidung gewechselt. Sie wurde nun, sammt allen übrigen, nicht zur bewaffneten Macht gehörigen Hausväter der Bürgerschaft von einem Marschall auf den Schloßhof geleitet und darauf in die Schloßkirche geführt, wo der Superindent Dr. Johannes Fabricius die Huldigungs-Predigt hielt, für die ihn der Kurfürst, weil er sehr zufrieden mit der Rede war, 100 Thlr. zur Ergötzlichkeit reichen ließ. Nach der Predigt hielt der Oberpräsident v. Schwerin den Vortrag an die Bürgerschaft „mit sonderbarer Gravität und Beredsamkeit, und vermahnete sie zu aller Treüe zum Kurhause". Die Bürger sprachen den vorgelesenen Huldigungs-Eid einmüthig; dann wurden sie erinnert**) „Lange lebe das Kurhaus Brandenburg" zu rufen, was auch drei Mal mit großem Geschrei geschah.

Darauf wurden goldene und silberne Denkmünzen — Gedächtniß-Pfennige nennt sie unser Berichterstatter, in großer Menge unter das Volk geworfen, die der Kurfürst, in Erwartung der Dinge, die da kommen mußten, lange vorher, doch mit bestimmter Angabe des Tages, wann die „reine Jungfrau" Stettin sich ihm ergeben werde, hatte prägen lassen. „Diese waren zweierlei Gattung; auf des einen Pfennigs Avers war des Kurfürsten Bildniß, mit der Unterschrift: FRID. WILH. EL. STETIN. POM. DUX., auf dem Revers befand sich ein Abbild von der Stadt Stettin, wie sie vor der Belagerung ausgesehen, über der Stadt ein Adler und ein Greif, den Scepter haltend, mit der Überschrift: FORTIOR HIS SIGNIS. ANNO MDCLXXVII. DEC.XXVII. Der andere „Pfennig" hatte auf der einen Seite ebenfalls des Kurfürsten Bild, aber mit der etwas anders lautenden Umschrift: FRID. WILH. EL. B.; auf der andern Seite das Abbild der Stadt, wie sie jetzt nach der Belagerung aussah, darüber eine Sonne und mit der Inschrift: LUCE RESVRGO NOVA ANNO MDCLXXVII. DEC. XXVII. Diese Denkmünze hatte die Größe eines „Reichsohrts", war aber nicht so stark, als dieser. Drei Mal wurde aus allen (von Schwedischen Artilleristen bedienten?) Kanonen auf den Festungswällen und von allen Batterien in den drei Lagern Salve geschossen, „und mit Trommeln, Pauken und Trompeten tapfer drunter gespielet und geblasen". Auch war ein „Theatrum" errichtet, von dem aus einem rothen — dem Brandenburgischen, und einem schwarzen — dem Preüßischen, mit Tannenzweigen geschmückten Adler, rother und weißer Wein vom Morgen bis an den Abend floß, zum — Labsal von Stettins — Krethi und Plethi, die vor 200 Jahren dasselbe Zeichen trug wie heüte, und wenig Geschmack fand an dem Gewächs, welches auf dem bei der Belagerung

*) Weil man mitten im Winter war, so läßt sich die Möglichkeit zum Streüen von Blumen und zum Winden von Kränzen nur dadurch erklären, daß Stettin vor 200 Jahren Gewächstreibereien hatte. Wo aber sind diese in den beschränkten Hofraümen der Altstadt zu suchen! Und merkwürdig, daß die Kunstgärtner, bei dem allgemeinen Elend in der Stadt, noch Zeit und Sinn für ihre Kultur hatten.

**) Dieses Wort steht in der Urschrift, und nicht „aufgefordert" wie Böhme in seinem Stettinschen Kirchthurms-Patriotismus, — das Original — gefälscht hat.

December.

zerstörten Weinberg über der Niederwiek und an Frauendorfs Rebengelände, Sonnenseite, damals noch gewonnen wurde.

„So endete alle Noth in Lust und Jubel, welche in solchen Fällen die Herzen weidlich zu erschüttern, die schwüle Luft gleichsam zu reinigen, das Alte auszutilgen und den Wendepunkt zu werden pflegen, von dem eine neüe Zeit und ein neües Leben beginnen. Der Kurfürst ließ sämmtliche Rathsverwandten und 200 Bürger, nicht, wie er Anfangs bestimmt hatte, im Lager, sondern auf dem Schlosse festlich bewirthen, und blieb selbst bis Abends 7 Uhr bei der Tafel, da er dann wieder hinaus ins Lager fuhr. Er war durch den Ihm zu Theil gewordenen Empfang so gnädig gegen die Bürgerschaft gestimmt worden, daß er ihr noch 10 Jahre freie Fischerei auf Oder und Haff zugestand, mit der Bedingung, daß sie aus diesen, sonst der Landesherrlichen Kammer zufließenden reichen Einkünften*) die zerstörten Kirchen wieder aufbaue, „mit Ausnahme der Hauptkirche zu St. Jacob, so Ihro Kurfürstl. Durchlaucht aus eigenen Mitteln wieder aufzuführen gelobten".**) Die Privilegien aber, welche der Stadt kraft des Accords (§ 21) bestätigt wurden, waren nur von denjenigen zu verstehen, die ihr durch die Greifen-Fürsten verliehen, nicht von denjenigen welche ihr von der Krone Schweden ertheilt worden; der Kurfürst sah die schwedische Regierung in Stettin und Vorpommern nur als ein Interimisticum, als Interregnum, an, oder mit anderen Worten, er anerkannte nicht den Artikel des Westfälischen Friedens, welcher die Theilung Pommerns betraf; für Ihn bestand dieser Artikel nicht zu Recht, in Seinen Augen war Ihm und Seinem Hause, das, kraft uralter Erbverträge Ihm allein zustehende ganze Land am Meere nur durch die Intriguen der französischen Gesandten in Münster, wie der schwedischen in Osnabrück, wesentlich unterstützt durch die Gesandten des Kaisers, entzogen worden. Daß auch König Friedrich Wilhelm die politischen Ansichten Seines Großvaters theilte, beweiset, um es noch einmal zu sagen, die Inschrift, die von Ihm abgefaßt, uns noch heüte vom äußern Portal des Berliner Thors in goldenen Buchstaben entgegenleüchtet.

Gleich nach Vollziehung des Accords war das Heil. Geistthor und die Lastadie von den Kurfürstlichen besetzt worden. Von dem Belagerungs-Corps war das Treffenfeldsche Regiment zu Roß bereits am 24. December als die Verhandlungen wegen der Übergabe eingeleitet waren, nach Wittstock abmarschirt.

28. — Den heütigen Tag benutzte der Kurfürst, um die nöthigen militairischen

*) Das Recht der freien Fischerei auf allen ihr zustehenden Strömen und Gewässern erhielt die Stadt Stettin durch das Privilegium Herzogs Barnim im Jahre 1243, was von allen nachfolgenden Landesfürsten bestätigt worden ist. Herzog Johann Friedrich declarirte das Privilegium im Jahre 1584 mit den Worten: Wir behalten aber und reserviren uns und nachfolgender Herrschaft allen Herren Fisch, nemlich Lampreden, Lachs und Karpen, so auf ihren (der Stadt) Strömen gefangen, dieselbige für und für in unsere fürstliche Küche eingebracht und geliefert werden sollen" Nur Auf diese drei Fischarten konnte sich demnach des Kurfürsten Bewilligung der zehnjährigen Nutzung des unentgeldlichen Fangs beziehen.

**) Die nachstehenden Ereignisse verhinderten den Kurfürsten, dieses Versprechen zur Ausführung zubringen. Dem Könige Friedrich Wilhelm I. war es vorbehalten, das Wort Seines Großvaters ein halb Jahrhundert später zu lösen, indem Er, zwar nicht die Jakobikirche, die inzwischen wiederhergestellt war, doch die gleichfalls zerstörte Marienkirche restauriren ließ.

December.

Anordnungen zu treffen. Darüber wird berichtet, daß die Reüter-Regimenter Hamb und Hamel, so wie das Holsteinsche und ein zweites nicht benanntes Dragoner-Regiment den Befehl erhielten nach Preüßen zu marschiren und 600 Reüter commandirt wurden, den Grafen Königsmark zu beobachten, der demnach doch wol auf dem Marsch zum Entsatz der Festung gewesen sein mag. Von den Regimentern zu Fuß, welche der Kurfürst als Garnison in die Stadt verlegte, wird insbesondere das Schöningsche genannt. Zum Commandanten der Stadt ernannte Er den Commandeur des Regiments Kurfürstin, Oberst Borstel, zum Gouverneur über alle Pommerschen Festungen den General-Major v. Schwerin, zum Ober-Gouverneur den Feldmarschall Freiherrn v. Dörffling. Die Civil-Verwaltung übertrug der Kurfürst, allem Anschein nach, dem Oberpräsidenten v. Schwerin. Noch an demselben Tage verließ Er das Feldlager und begab sich mit dem gesammten Hofstaat nach Schwedt, dem Besitzthum der Kurfürstin Dorothea, Seiner Gemalin, wo gerastet, von den Strapatzen und Beschwerden des langen, winterlichen Feldlagers ausgeruht und Vorbereitungen getroffen wurden zum Einzuge in die Residenzstädte Berlin, Köln, Friedrichswerder und Dorotheenstadt, deren Behörden und Einwohnerschaft große Veranstaltungen gemacht und die St. Georgen- heüte Königs-Straße zu einer via triumphalis geschmückt hatten, den sieggekrönten Eroberer der „weitberühmten Veste und Handelsstadt Alten Stettin" festlich zu empfangen. Der Einzug erfolgte am —

31. — „Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg, sammt Ihrer Kurfl. Durchl. Gemalin, auch dem Kurprinzen Durchl. so wie der Durchl. Prinzen und Prinzessin mit Dero ganzem hohen Comitat" war der Rath der genannten Residenzstädte zum St. Georgenthor hinaus entgegen gefahren und hatte 6 Compagnien von der Bürgerwehr mit marschiren lassen. Als die Reisewagen des Kurfürsten in Sicht waren, stellte sich der Rath längs der Landstraße „in gebührender Ordnung" auf, und neben ihm machten die Fußvölker der Bürgerwehr in langer Reihe Front. Bürgermeister Tieffenbach hielt, im Namen des Raths, die Anrede an den Kurfürsten. Sie ist bemerkenswerth, weil auch sie den Beweis liefert, daß die getreüen Brandenburger*) tief durchdrungen waren von der frevelhaften Unbill, die ihrem Fürstenhause, eingeleitet von dem „ge-

*) Zu ihnen gehörte auch M. Friedrich Madeweiß, von Arnswald, in der Neümark, der in seinem „Triumph-Geschütz, aus welchen auf Pindus-Wällen Freüde-Salve gegeben wurde, als der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Hr. Friedrich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Kurfürst 2c. 2c. die berühmte und veste Stadt Stettin mit höchstem Preis eroberte" — gleich in den ersten Strophen dieses Gedichts sich also vernehmen läßt: „Als Kurfürst Friedrich, der durch sein Helden-Streiten — Der Eiserne genannt, zu Kaiser Friedrichs Zeiten — So eifrig hat gesucht, das hast Du theürer Held, — Du, Friedrich Wilhelm, jetzt mit Ruhm erlangt im Feld, — Mit Eisen und Metallen — Hast Du Stettin bekriegt — Mit starken Donnerknallen, — Hast Du nun obgesiegt. — Und das gebührt Dir Held, von Gott und Rechteswegen, — Weil Du der rechte Erb, wenn man's will überlegen, — Nach Bogislawen Tod: Drum hat es Gott geschickt, — Daß Du in Pommernland mit Sieges-Glanz geschmückt." — In zwei Anmerkungen belägt der Dichter — der von Böhmer nicht direct, aber indirect ein geschmackloser Dichter genannt wird, — seinen Ausspruch durch die bekannten urkundlichen Zeügnisse der Erbverbrüderungen zwischen dem Brandenburgischen und dem Pommerschen Fürstenhause der Greifen.

December.

priesenen Retter der evangelischen Freiheit", durch dessen Nachfolger zugefügt worden war, und die ihren Abschluß in den Osnabrücker Friedenstractat gefunden hatte, — bis auf Weiteres! Bürgermeister Tieffenbach sprach: —

„Wir danken dem höchsten Gott hiermit von Herzen, daß Er Ew. Kurfl. Durchlaucht, nebst Dero hoch-geliebten Gemal, Kurprinzen und Prinzessin bishero bei guter Gesundheit erhalten, vor aller Gefahr beschützet und die rechtmäßig ergriffenen Waffen dergestalt gesegnet, daß die Feinde überwunden, ihre Festungen erobert, und wir erfreuet worden. Deshalb gratuliren und wünschen Ew. Kurfl. Durchl. wir hiermit von Herzen Glück, Heil und Segen, zumal Sie nunmehr dasjenige Herzogthum mit der Veste Stettin erlangt haben, welches durch Absterben des letzten Herzogs Bogislaw zu Stettin Ew. Kurfl. Durchl. und Dero Hern Vater Glorwürdigsten Andenkens schon vor 40 Jahren jure successionis zugehöret hat, und von denen bishero feindlichen Nachbarn zur Ungebühr vorenthalten worden, mit unterthänigster demüthigster Bitte, daß der höchste Gott dieses erlangte Herzogthum Ew. Kurfl. Durchl. und Dero hohem Kurhause in Ruhe wolle gnädigst besitzen, dem Kurfl. Thron, so lange die Welt steht, segnen und befestigen, und durch Dero Erben zu ewigen Zeiten denen Kur- und Erbländern incorporit verbleiben lassen". Am Schluß seiner wohlgesetzten, doch, dem Zeitgeiste entsprechend, sehr schwülstigen Rede wünschte der Sprecher: Der Kurfürst wolle Das, „was der Rath und die Herren Eximirten aus unterthänigster Liebe und gehorsamster treuen Bedienung für Ihn aufgerichtet und angerichtet dergestalt gnädigst aufnehmen, als der große Perser und Meder König Artaxerxes Mnemon erkannt, und sich gnädig gefallen ließ, da einer seiner Unterthanen, welcher nicht großen Vermögens war, einen Trunk kaltes Wasser aus dem Flusse schöpfte und es demselben darbrachte: Solches ist es, was von Ew. Kufl. Durchl. wir sammt und sonders unterthänigst bitten und gehorsamst erwünschen".

Nach beendigter Rede wurden auf ein gegebenes Zeichen, die Geschütze rings um die Haupt- und Residenzstädte gelöst und der Triumphzug setzte sich in Bewegung. Freilich entsprach er nicht an militairischen Heldenscharen den Triumphzügen der Heimkehrenden welche 200 Jahre später die Hauptstadt der Preußischen Monarchie 1866, und die Hauptstadt des „Evangelischen Kaiserreichs Deütscher Nation" 1871 erlebt hat, doch war er, mit Rücksicht darauf, daß alle Regimenter in Pommern, wo der Krieg noch nicht zu Ende war, zurückgeblieben, in seiner Art imposant genug. Eröffnet wurde der Zug —

Von des Kurfürsten Hand-Pferden geführt von reich gekleideten Reit- und Stallknechten. Darauf folgte eine Compagnie Trabanten zu Pferde in der Gala-Uniform; dann die Generale und Obersten zu Pferde, soweit sie, bei der Armée abkömmlich, vom Kurfürsten zum Einzuge designirt waren; darauf zwei, nicht genannte Grafen, an der Spitze einer großen Menge Hof-Cavaliere; — der General-Feldmarschall Dörffling; — Der Kurfürst und die Kurfürstin in einer offenen Chaise; — der Ober-Präsident v. Schwerin mit dem Kurprinzen und dem Markgrafen Philipp Wilhelm in einer „vergoldeten Carossen"; dann die

December.

Kurfürstl. Geheimräthe, und endlich Bürgermeister und Rath von Berlin, Köln an der Spree und Friedrichswerder.

Die Bürgerschaft der Stadt Berlin, durch deren Hauptstraße, die St. Georgenstraße, der Zug ging, hatte dieselbe vom St. Georgenthore bis zur Langenbrücke aufs Reichste geschmückt; aber auch die Bürger von Köln hatten es auf der kurzen Strecke von der Langenbrücke bis zu den Pforten des Kurfürstl. Schlosses an Nichts fehlen lassen. Eine allgemeine Beschreibung der Triumphstraße besagt Folgendes:

„Die Bürger hatten 6 Triumph-Pforten Dero Kurfl. Durchl. zu Ehren aufgerichtet, welche sehr rahr und aller Orten, woselbst Ihro Kurfl. Durchl. durchfahren mußten, gebauet waren. Als nemlich: — Im Festungsgraben nächst der Brücken beim St. Jörgensthor ließen sich die Fischer mit etlichen aus Eis aufgeführten und mit Lorbeerkränzen gezierten Pyramiden sehen. Die Brücke war an beiden Seiten mit grünen Dannenbaümen besetzt und von einem bis zum andern eines halben Mannes hoch von Dannenbüschen sehr zierlich gepflochten, auch mit Pomeranzen und Citronen behangen. Dieses war vom St. Jürgensthor bis an die Schloßpforten continuirt, und als ein Lustgarten anzusehen. Vorn am Thor war ein großer grünen Bogen, woran Ihro Kurfl. Durchl. und Dero Kurfl. Gemalin Contrefayt in vollständiger Positur zu sehen. Über der Zugbrücke hing der Kurhut mit einem Lorberkranz, unten zwei verguldete Scepter mit den in verguldeten Buchstaben geschriebenen Worten VIVAT DOMUS BRANDENBVRGICA. Die erste Ehrenpforte stand an der Klostergasse; sie hatte 3 Bogen von 4 grünen Palmbaümen zierlich geflochten, am mittelsten Bogen war ein großer Qualer-Schild mit allerhand güldenen Sprüchen beschrieben. An den Palmenbaümen war Cupido gemacht, so mit güldenen Pfeilen aus dem Grünen schoß. Am Berlinschen Rathhause war die zweite von Holz gebaut; daselbst präsentirten sich allerhand lebendige Figuren, oben darauf aber Musikanten und Sänger, so überaus herrlich musicirten. Es waren aber von Bildhauer-Arbeit auch viele Bilder zum Zierath daran gemacht, und allenthalben mit Grün verbunden. An der Heiligen Geistgasse war auch eine gebaut, worauf Fässer mit Wein lagen, darauf saß ein Bacchus, welcher den Wein unter die Leüte laufen ließ. Die Ehrenpforte, so auf der Langenbrücke gemacht, war eine von den besten, woselbst sich 10 lebendige wol ausgeputzte Figuren präsentirten. Am Thum (Dom, damals auf dem Schloßplatze) stand eine prächtige, so perspectivisch, grün und mit Bildern besetzt, gebaut war. Diese fuhr der Kurfürst vorbei, und paßirte durch die am Schloß stehende, so von 4 grünen Palmbaümen gemacht, mit Bildern und anderen Zierathen geziert, welche die sechste und letzte Triumpf-Pforte war".

Böhmer, ein Stetino-Pomorischer Patriot, bezw. Particularist sans phrase, meint, die vielen Sinnbilder und Inschriften, sämmtlich in lateinischer Sprache, womit die Berliner und Kölner ihre Triumph-Pforten geschmückt, seien nicht im Stande, „zu Ehren des damaligen Geschmacks" Zeügniß abzulegen. Nur eines findet vor seinen Augen Gnade; „das schönste der zahlreichen Sinnbilder war ohne Zweifel am Triumphbogen des Berlinischen Rathhauses angebracht.." Die Special-Beschreibung führt die Inschriften so an:

December.

Oben auf den Portale der Ehrenpforte stand Fama, mit einem Schild in der Hand, darauf geschrieben.

Dn. Dn. Friderico Wilhelmo Patri Patriae. Triumphatori pio, Felici.

[Hrn. Hrn. Friedrich Wilhelm, Vater des Vaterlands, dem frommen glücklichen Sieger.]

Darunter sah man einen rothen Adler mit aufgespannten Flügeln, in der rechten Klaue das Schwert, in der linken den Scepter, unter dem Adler standen zwei rothe Greifen einander gegenüber, von denen jeder ein Schwert hielt, die Spitzen nach unten gesenkt.

Palmam Victori.

[Dem Überwinder die Palme.]

Darunter:

Sunt Aquilis juncti Gryphes modo Brennonis arte. Quis tanti ergo viribus hostis erit?

[Durch des Brennus Kunst sind die Greifen den Adlern vereint. Wird demnach Brandenburg nicht leicht mehr Feinde haben?

Unter dem Adler und dem Greifen war ein Sinnbild, darstellend einen aus den Wolken hervorragenden Arm mit dem Kur-Ärmel, in der Hand einen Scepter haltend: gegenüber sah man zwei Arme, unter denen einer mit der Hand nach dem Scepter griff, der andere aber hatte das Ansehen als senke er sich.

Te Dominum.

[Dich Herrn.]

Unten:

Ense tuos subigis quos dudum jure tenebas Te duplici titulo fata petunt Dominum.

[Du überwältigst und bezwingst diejenigen, welche längst von Rechtswegen die Deinen waren, demnach will Dich aus zwei Rechtsgründen das Verhängniß zum Herrn (in Pommern) haben.]

Zur rechten Hand war ein Sinnbild mit der Unterschrift:

Sororo vinculo.

[Durch schwesterliches Band.]

Im Kern standen zwei lebende, reich geschmückte Jungfrauen mit Palmzweigen, die einander küßten; zu ihren Füßen standen die Namen:

POMERANIA MARCHIA

Unten:

Vincula rupta prius, nunc indivulsa sorores. Vicinas nectum Cordis amore pari.

[Das vormals zerrissene, nunmehr aber unzertrennte Band vereinigen die Schwestern mit gleicher Herzens-Liebe.]

Pallas, die Göttin der Weisheit und der Waffen, wurde durch eine lebende Jungfrau dargestellt. Auf der andern Seite war ein Emblem mit der Überschrift:

Securior vicinitas. [Die sichere Nachbarschaft.]

Hier sah man wieder zwei Arme, die sich aus den Wolken die Hände reichten, darunter erschienen zwei Städte einander gegenüber mit einem strömenden Wasser, darunter die Worte:

Pax vicinorum floret Securior ipsis Vis unita sibi fortior arma feret.

[Dieser Friede dienet den Nachbarn zu größerer Sicherheit; in vereinter Kraft wird man dem Feinde künftig um so mächtiger entgegen treten.]

Ferner zeigte sich die Victoria. Auf der andern Seite des Portals waren noch zwei Haupttugenden: Fortitudo und Justitia, die Tapferkeit und die Gerechtigkeit durch lebende Personen dargestellt, welche den Ton angaben zum Jubelgruß der in unübersehbaren Massen versammelter Einwohnerschaft:

Vivat vivat Friedericus Wilhelmus. Vivat vivat Dorothea.

„Welche glückwünschende Zurufe beide Kurfürstliche Durchlauchten fröhlich anhörten; zu geschweigen der lustigen Musica, welche von oben dieser Ehrenpforte sich hören ließ. Zu beiden Seiten der St. Georgenstraße standen die Bürger der Stadt Berlin, sechs Compagnien Fähnlein, mit Ober- und Unter-Gewehr, und hatten beide Seiten der Straße besetzt, bis auf die Langebrücke, und war selbige Straße hinauf bis zu der großen Ehrenpforte, ebenfalls mit grünem Gehäge aus Bäumen ausgeziert. An der Ecke des Joachimsthalschen Gymnasiums ließ der Magistrat von Berlin — Wein laufen. Eben so auch an der Ehrenpforte auf der Langenbrücke, auf deren Galerie zwölf kleine Geschütze standen, welche als das Kurfürstl. Paar durchfuhr, drei Salven hinter einander gaben. Neben der Brücke lag auf dem Spreestrom ein überaus schönes und künstliches Schiff, welches die vereinigten Residenzstädte aus Holland hatten kommen lassen. Es war mit 4 Schiffsstücken besetzt, die gleichfalls „drei Mal Salve losbrannten, daß also im continuirlichen Donnern und Knallen Se. Kurfürstl. Durchlaucht sich nach Dero Residenzschloß erhoben. Die Kölnische Bürgerschaft ließ sich auf der andern Seite der Brücke auf der gleichfalls geschmückten Straße in guter Ordnung sehen; zwei ihrer Compagnien standen auf der alten Renn- oder Stechbahn in Parade aufgestellt. Die hier am Dom errichtete Ehrenpforte war ein Werk des Raths von Köln". U. s. w., u. s. w. —

Kehren wir nach Stettin zurück, um an der Hand der meist übereinstimmenden Berichte zu erzählen, daß am —

1. Januar 1678 — der Abmarsch des geringen Überrestes der Schwedischen Garnison erfolgte. Er war, wie schon im Eingange der Belagerungs-Geschichte gesagt wurde, kaum 300 Mann stark, da die Garnison anfänglich 3000 Mann effectiv gewesen. An Officieren hatte sie verloren: 2 Obersten, 1 Oberstlieutenant, 4 Majors, 40 Capitains und beinahe eben so viele Fähnriche. Und nachdem die Deütschen, dem Accord zufolge, auch die Verwundeten und Kranken bis zur Genesung zurück geblieben waren, marschirten 9 Reüter unter 1 Standarte und 250 Mann zu Fuß unter 21 Fahnen aus. Sie nahmen die accordirten 2 halben Karthaunen mit, und rückten an diesem Tage nur bis zur Lastadie und wurden dann, bis zu ihrer Weiterbeförderung nach Liwland, in einige Städte von Hinterpommern verlegt. General-Lieutenant v. Wulffen wurde vom Kurfürsten auf sein Ehrenwort nach Stralsund zum Grafen Königsmark entlassen. Er ließ über 100 Stück schöner Geschütze, 1 Standarte und 12 Fahnen von den ganz vernichteten Compagnien dem Überwinder zurück, — zugleich aber auch eine völlig zerstörte Stadt, in deren Haüsern kaum 10—20 Zimmer bewohnbar, und von deren Einwohnern, nach einer zuverlässigen Angabe, 2443 Personen theils auf den Wällen und bei Ausfällen als Wehrmänner, theils auf den Gassen und in den Haüsern, auch unter den Trümmern, ums Leben gekommen waren. „Denn keine Gasse war, da man ungehindert gehen konnte, weil ganze und halbe Giebel durch das abscheüliche Schießen in dieselben gestürzt lagen."

Mangel an Lebensmitteln war während der Belagerung eigentlich nicht gewesen, fanden sich doch in den Speichern der Getreidehändler die ihre Waare nicht nach Außen verkaufen konnten, Kornvorräthe genug, um Garnison und Einwohnerschaft mit Brot zu versorgen, wozu das Mehl auf den Roßmühlen in der Stadt gemahlen wurde. Knapp war zuletzt frisches Fleisch und Fettwerk geworden, nachdem die Verbindung über Wasser mit dem jenseitigen Ufer des Dammschen Sees welches der Kurfürst entweder nur schwach, oder wol gar nicht besetzt, gänzlich abgeschnitten, und dadurch der Stadt das Mittel entzogen war, sich — gleichsam durch Schleichhandel von daher mit Schlachtvieh zu versorgen. In der letzten Periode der Belagerung zahlte man für 1 Pfund Fleisch 6 Gr., 1 Pfd. Speck 12 Gr., 1 Pfd. Butter 16 Gr., 1 Mandel Eier bezahlte man mit 1 Thlr. 8 Gr., eine Gans mit 3 Thlr. Mangel an Unterhalt konnte den Commandanten, General-Lieutenant v. Wulffen nicht zur Übergabe zwingen. Die Gründe, die allein ihn dazu bewegen konnten, waren. — 1) Decimirung der Garnison, welche an Todten 1900 Mann Fußvolk und über 100 Mann zu Pferde verloren hatte, wodurch es, ohne die Masse der Verwundeten und Kranken zu rechnen, an Mannschaften fehlte, die ausgedehnten Werke der Festung zu besetzen. 2) Mangel an Pulver; denn es waren von den 6000 Centnern Pulver, mit denen die Vertheidigung begonnen worden war, nur noch 5 Tonnen übrig. 3) Die vergebliche Erwartung des Entsatzes, und 4) weil der Feind schon im Besitz des Hauptwalles sich befand.

Die Belagerung soll den Angreifenden an 30.000 große Bomben (wol nicht möglich) und 22.000 Ctr. Pulver (ebenfalls unglaublich), so wie 9000 Mann an Todten und Deserteurs gekostet haben. Letztere Zahl ist nicht unwahrscheinlich, wenn man die lange Dauer der Belagerung, das keinen Schuß schuldig bleibende Feüer der Festung, die zahlreichen Ausfälle, die im zweiten Stadium der Belagerung unaufhörlichen Minen-Sprengungen, die gewaltigen Anstrengungen und Strapatzen der Belagerungstruppen, die dadurch unter ihnen entstandenen Krankheiten, wodurch sie, bei der geringen Pflege im Feldlager, der Todtenbahre verfallen mußten, so auch die vor dem Feinde Verwundeten.

So sind die Ereignisse gewesen, welche Stettin vor nun beinahe 200 Jahren betroffen haben. Spuren jenes großen Kampfes sind jetzt nur wenige sichtbar. Stadt und Festung waren fast vernichtet. Alles ist umgeschaffen oder neü entstanden. Die schönsten Zierden der Stadt sind verschwunden. Auch das Rathhaus hatte einst einen Giebel im mittelalterlichen Schmuckstil, dessen Künstlichkeit gerühmt wurde. Vielleicht ist auch er in dieser Belagerung zertrümmert. In der Jakobikirche hoch neben der Orgel hangt noch mit Helm, Degen und Handschuh — die Fahnen sind abgenommen — das Wappen des Generals v. Wulffen Erbherrn auf Rosenfeld, Natzwitz und Höckendorf, geb. 25. Nov. 1623, gestorben am 20. Juni 1678, und beigesetzt in der Jakobikirche „unter der Bibliothek". Die Kugelschläge an der Westseite derselben Kirche mögen wol eher der nächstfolgenden Belagerung angehören. „Der „gekappte" Thurm aber, dessen Anblick Fremden mißfällt, darf unseren Augen schön dünken, wie ein zerhauener Helm, wie eine zerschossene Fahne. Wenn wir Ihn ansehen, wenn wir am Frauen- und am Heil. Geistthor, — da, wo jetzt das Getümmel des Bahnhofes das rege Leben einer andern Zeit verkündet — den mit Blut getränkten Boden betreten:

dann möge bisweilen dankbare und ehrerbietige Erinnerung zu den wackeren Vorfahren uns hinziehen, die uns so glänzende Beispiele eines tüchtigen und des edelsten Enthusiasmus fähigen Sinnes hinterlassen haben und auf deren Gräbern wir heute noch wohnen und wandeln." (Böhmer. S. 70).

Bemerkungen zu vorstehendem Tagebuch.

1. (S. 714.) Die kleine, vor der Sternschanze belegene, Schanze dürfte auf der Höhe beim Schweinepfuhl, oberhalb des Forts Peüßen, rechts an der Berliner Staatsstraße, auf dem sog. Schindanger, zu suchen sein. Sie befand sich wol in verfallenem Zustande, da selbst die Sternschanze nicht vertheidigungsfähig gewesen zu sein scheint.

2. (S. 715.) Wohin die Angriffe gerichtet waren, ist nicht zu ermitteln.

3. (S. 715.) Göcken- oder Gößkenbrink, wie diese Örtlichkeit in den Quellschriften abwechselnd genannt wird. Die Lage derselben ist mit Bestimmtheit ebenfalls nicht zu ermitteln. Mit Rücksicht jedoch auf die Angabe, daß der Angriff Seitens der Kaper geschah, und auf die Note 6 ist es gewiß, daß sie in der Nähe des Wassers aufgesucht werden muß, entweder am Dammschen See, oder am Dunzig, an der Parnitz. Brink ist in den Niederdeütschen Mundarten, insonderheit Westfalens, die Bezeichnung für eine niedrige, sanft ansteigende Anhöhe.

4. (S. 715.) Auf dem zur „Beschreibung der Stadt und Festung Alten-Stettin," Danzig, 1678, gehörigen kleinen Plane von der Belagerung von 1677 — im Plan-Archiv der Fortification Nr. 42, im Obigen als Plan III bezeichnet — ist das Wiesen-Terrain zwischen der Oder bei Güstow und der Mündungs-Gegend der Kleinen Regelitz als „Moraß und Strauch" angegeben." Das Wiesen-Terrain ist von einem, sehr breit gezeichneten Damm durchschnitten, der von der über die Oder geschlagene Brücke über die Kleine Regelitz durch das Vorderbruch in nordöstlicher Richtung nach der von Stettin nach der Stadt Damm führenden Dammstraße geht, sich aber, bevor sie diese erreicht, in zwei Theile gabelt, wovon der eine westlich vom Blockhause die Dammstraße erreicht, der andere aber östlich davon, zwischen dem Blockhause und dem Zoll, vorher also noch ein Mal die Kleine Regelitz überschreitet. Dabei steht: „Dam durch den Moraß gemacht einer Meil lang Worzu über 80 Schock grosse Baum abgehaüven." Dieser Plan ist die einzige Quelle, welche von den 80.66=4800 großen Baümen spricht, die, weil sie in dem mit Elsenbusch bedeckten Bruch nicht vorhanden waren, aus entfernten Forsten hatten angefahren werden müssen, wovon in den Quellenschriften nirgend etwas erwähnt ist. Die Danziger „Beschreibung" zu welcher der Plan gehört, spricht gar nicht von dem, durch den General von Schwerin prakticabel gemachten Weg durchs Bruchs, also auch nicht von den 80 Schock großen Baümen. In einer andern Quellenschrift heißt es aber ausdrücklich, daß der Weg nach dem Blockhause und der Zollschanze „mit Niederhauung der Büsche und Faschinen-Legung allererst gemacht werden mußte" (Pommerscher Waffenklang rc. S. 7.) Der Ausdruck „Morast" wird nicht wörtlich zu nehmen sein, im Gegentheil ist es wahrscheinlich daß das Bruchterrain zwischen Stettin und Damm vor 200 Jahren einen festern Boden gehabt und gegen den Oberspiegel im Allgemeinen höher gelegen habe, als jetzt. Dies mußte im Hauptquartier des Kurfürsten erkannt worden sein, namentlich das Erstere, wodurch es möglich wurde, auf dem von Buschwerk gereinigten und an einzelnen, feüchten oder nassen Stellen, selbst in dieser Jahres-

zeit, — war man doch im hohen Sommer — mit Faschinen ausgefülltem Wege schweres Geschütz zu transportiren. Hätte der Kurfürst nicht die Überzeugung von der Gangbarkeit des Bruchs gehabt, dann würde er nicht bei Güstow die große Brücke über die Oder, die sogar eine Pfahlbrücke gewesen zu sein scheint, und zwei kleinere Brücken über die kleine Regelitz haben schlagen lassen. Er würde vielmehr den General v. Schwerin nach Greifenhagen dirigirt haben, um dort über die Oder, und dann längs des rechten Ufers der Großen Regelitz nach dem Cespersteig und nach Damm zu marschiren, das ja seit 1676 in seinem Händen war, von wo aus der Angriff auf die Werke an der Straße beim Zoll an der Großen Reglitz, u. s. w., und demnächst auf die Lastadie eingeleitet werden konnte.

5. (S. 716, zum 17. Juli.) Diese Gefechte im Bruche beweisen ebenfalls die Gangbarkeit desselben. Verbindet man damit die Thatsache, daß gegen die Lastadie Laufgräben geführet wurden, was bei dem gegenwärtigen Niveau des Terrains kaum auszuführen sein dürfte, so gewinnt die obige Andeutung über eine höhere Lage des Bruchs in damaliger Zeit noch mehr an Kraft; was sich mit anderen Worten so ausdrücken läßt: Die Spalte des Oderthals bei Stettin und auch sicherlich weiter aufwärts, welche in einer der unbestimmbaren geologischen Perioden gehoben wurde, hat sich in historischer Zeit, und zwar seit den zuletzt verflossenen zwei Jahrhunderten gesenkt, eine geologische Erscheinung, welche mit der Senkung der Pommerschen und Preußischen Ostseeküste, so wie mit der Hebung Schwedens, offenbar in Zusammenhang steht.

6. (S. 717.) Wegen der Lage des Göckenbrinks vergl. Note 3. Der Kurfürst bediente sich also auch eines Angriffsmittels zu Wasser, das, wie es im Eingange dieses Tagebuchs heißt, aus von den Holländern gemietheten, kriegerisch ausgerüsteten 10 Kaper- oder Wachtschiffen bestand, welche wie uns das Tagebuch unterm 1. August sagt, mit nicht weniger denn 169 Geschützen bewaffnet waren. Die Niederländer waren damals ein tapferes, kriegerisch gebildetes See- und Krämervolk, dies aber nur in einer ganz ungewöhnlichen Zeit und unter ungewöhnlichen Umständen geworden. Der Kurfürst muß aber den Angriff der Zollschanze und des Blockhauses zu Lande ausgeführt (Note 4) für leichter gehalten haben. (Vergl. Note 20).

7. (S. 717.) Die alte Schanze jenseits des Schweinegrundes scheint die weiter oben vorgekommene Angabe zu begründen, daß 1630 einzelne Werke bis zum Dorfe Schüne vorgeschoben worden waren. Die Lastadie hatte also damals längst des Mellen- oder Möllenbruchs keinen Graben. (Vergl. Baugeschichte, 1631, unter 2.). Wie die 4 Fahrzeuge die Belagerer vertreiben konnten, ist problematisch.

8. (S. 718.) Der „Studentengrund" war der Tummelplatz, wo die Schüler des Corolinischen Gymnasiums illustre, die sich nach dem Vorbilde der Zöglinge der Jesuiten-Schulen, Studenten nennen ließen, ihre Streitigkeiten und Händel mit dem Schläger auszufechten pflegten. Es war einer der tiefen Einschnitte im Abhange des Plateaus zur Oder, von denen die meisten im Lauf der Zeiten ausgefüllt und in Gärten verwandelt worden sind. 1787 stand nahe dabei das Grabowsche Schulhaus*). Der Studentengrund ist am nördlichen Ende der

*) M. J. B. Steinbrück, vor den St. Georgen- und Heil. Geistes-Stiften vor Stettin. 1787. S. 15.

Unterwiek zu suchen, auf Grabowschen Fundus, da wo jetzt die Blumenstraße der Stadt Grabow vom Plateau zur Oder führt, diese Straße war noch zu Menschengedenken ein schmaler Fußweg, in einem engen Einschnitte des Plateauabfalls, der sich gegen die Oder hin erweitert.

9. (S. 718.) Was unter Reduit verstanden wird, ist, so fern es nicht eine kleine Redoute bezeichnen soll, nicht zu ermitteln.

10. (S. 721.) Das Hochgericht oberhalb der Festung befand sich über der Galgwiese, die nach ihm den Namen führt.

11. (S. 721.) Der Schützenwall ist die Örtlichkeit, welche sonst Vogelstangenberg hieß, der jetzige Logen-Garten, in der Unterwiek.

12. (S. 721, zum 13. Aug. u. S. 722.) Was die Kriegskunst des 17. Jahrhunderts unter „Schießangeln" verstanden hat, läßt selbst Johann Gottfried v. Hoyers „Wörterbuch der Kriegsbaukunst", Berlin, 1815—1817, 3 Bde., unerklärt. Das „alte Ravelin" scheint zu den Gustav Adolfschen Werken von 1630 gehört zu haben.

13. (S. 722.) Es gehört zu den Seltenheiten, daß eine Festung zugleich von 3 Seiten zugleich angegriffen wurde, und dennoch sich so lange gehalten hat, wie es hier bei Stettin der Fall gewesen. Mindestens dürfte aber die Attaque auf die Lastadie überflüssig gewesen sein, weil die Festung Damm, wie gesagt, schon seit 1676 in den Händen des Kurfürsten sich befand, und nunmehr auch die Einnahme der Übergänge beider Regelitze bewirkt war. Die Schwäche der Besatzung konnte überdem den Belagerern nicht unbekannt sein, die auf dieser Seite am wenigsten Etwas Erhebliches besorgen ließ. Der Umstand des Besitzes von Damm macht die in der Note 4 besprochene Operation noch eigenthümlicher und setzt die Gang- und Fahrbarkeit des Wiesen-Terrains außer Zweifel. Der Weg über dasselbe zum Blockhause und der Zollschanze konnte unter diesen Umständen, seiner Kürze wegen, dem Umweg über Greifenhagen und Damm vorgezogen werden. — Der „Mühlenberg" ist diejenige Örtlichkeit, welche jetzt von dem, seit April 1874 parkähnlich eingerichteten Kirchplatz in der Neüstadt eingenommen wird.

14. (S. 722.) Wo die untere Brücke über die Oder geschlagen wurde, ist zwar nicht gesagt; offenbar geschah es vom Lüneburgischen Lager aus, und sehr wahrscheinlich bei Grabow, bez. bei den Ruinen der Oderburg.

15. (S. 725.) Die „Scharfe Ecke" war der ausspringende Winkel des bedeckten Weges vor dem Kogen Bastion (Nr. II). Unter dem „Kessel" wird ein kleines Werk in einer Terrain-Vertiefung zu verstehen sein, welches bei der Anlage des Forts Leopold zugefüllt worden, oder zum Theil in den Graben des Kronwerks gefallen sein muß. So kann man nach Ansicht des Planes der Festung vom Jahre 1721, der sich im Fortifications-Archiv befindet, schließen. Der Steindamm auf der Frauenthor-Seite, war wol die Landstraße nach Anklam, die zum Mühlenthor hinausführte.

16. (S. 726.) Das Passowsche Thor, auf das der Rosengarten traf, war eingegangen und das „Neüe Thor" vor der Breitenstraße geöffnet. Zu ihm hinaus führte, wie noch heüte, die Landstraße nach Berlin, daher auch seit den Tagen Königs Friedrich Wilhelm I. Berliner Thor genannt.

17. (S. 727 zum 25. Aug.) Die „Knochenhauer-Wiese" ist dasjenige Grundstück, welches heüt zu Tage Schlächter-Wiese heißt, seitdem der Ausdruck Knochenhauer für Metzger, Fleischer, Schlächter außer Gebrauch gekommen ist.

18. (S. 727.) Die „Reduit" ist mit Bezug auf die Note 9 problematisch. Der Grund, von dem hier die Rede ist, war ohne Zweifel einer von den natürlichen Einschnitten im Plateau-Abhange der beim Bau des Forts Leopold verloren gegangen ist.

19. (S. 728.) Wegen des Hochgerichts, das hier Fürsten-Gericht heißt, vergl. Note 10. War es die Richtstätte, wo die vom fürstl. Stadtschulzen — zuletzt bei der Familie v. Wussow, — zum Tode verurtheilten Verbrecher ihre Strafe erlitten?

20. (S. 729 zum 6. Sept.) Wie es sich mit den brandenburgischen Kaperschiffen eigentlich verhalten hat, ist nicht nachgewiesen. Es ist eigenthümlich, daß sie nicht gegen die Zollschanze und gegen das Blockhaus gebraucht wurden, und namentlich nicht am 17. Juli den zu Wasser bewirkten Rückzug der Schweden verhindert haben. Vergl. Note 6.

21. (S. 730.) Wo das betreffende Angriffswerk gelegen hat, ist nicht gesagt. Wohin die Ausfälle gerichtet waren, ergibt sich aus der Angabe der Thore, von denen aus sie unternommen wurden.

22. (S. 731.) Der Oberbaum in der Oder lag da, wo die Parnitz sich vom Hauptstrome absondert, oberhalb des heil. Geistthors, wie in unserer Zeit unterhalb der Parnitz, also auch die Verschanzung, nach Ausweis des Belagerungs-Planes der Danziger Beschreibung von 1678.

23. (S. 734 zum 28. Sept.) Die Sturmtonne bestand in einer mit Granaten gefüllten Tonne. v. Hoyer's Wörterbuch kennt eine Anstalt dieser Art nicht.

24. (S. 735.) „Scharfe Ecke". Sollte die betreffende Örtlichkeit etwa zwischen dem in der Note 22 genannten Werke, welches vielleicht den Beinamen „Scharfe Ecke" führte, und der Assiette der späteren Schneckenwerke, möglicherweise „Kiek in die Küche" genannt, gelegen haben? Die Scharfe Ecke kann auch der ausspringende Winkel des bedeckten Weges von der Grünen Schanze gewesen sein; das Werk Kiek in die Küche dagegen ein Wachtthurm im bedeckten Wege. Diese Benennung findet man öfter für die gleichen Thürme und ein solcher existirte in den 30ger Jahren, vielleicht noch heute, in Danzig.

25. (S. 736.) Es wird, mit Bezug auf vorige Note, ganz unklar, was die „Scharfe Ecke" war, überhaupt bleibt das Verhältniß des Werks beim Oberbaum ganz ungewiß.

26. (S. 739.) Der hier gedachte, „mittelste Abschnitt" ist nicht zu ergründen.

27. (S. 739.) Ein eigenthümlicher Fall, daß man Freund und Feind durch nichts unterscheiden konnte, ungeachtet die Kämpfenden schon so lange mit einander in Berührung waren und dieser Übelstand daher schon öfter fühlbar gewesen sein mußte. Man möchte fast glauben, daß sich die Belagerer aus Kriegslist eigens solche Montirungen beschafft hatten. Unter Pulvermagazin wird wol nur ein Pulverkasten verstanden sein.

28. (S. 740.) Mit Rücksicht auf den Namen des spätern Bastions, IX. — Grüne Schanze — kann unter der hier erwähnten „Grünen Schanze" nur das Ravelin verstanden sein, aus welchem gegen das Ende des 17. Jahrhunderts Bastion VIII. gebildet worden ist.

29. (S. 740.) Dies „Ravelin" ist wol nur ein Waffenplatz-Reduit des bedeckten Weges in Ravelin-Form.

30. (S. 740.) Die „Wassernuß" möchte vielleicht das Wasserravelin gewesen sein. Da die Brandenburger sich am 23. October dieses Werkes bemächtigten, und bereits am 26. October den Übergang über den Wassergraben vor dem Halben Bastion machten. Der Oberbaum, der schon am 18. October gewonnen sein soll, müßte dann aber wol mehr oberhalb gelegen haben.

31. (S. 741.) Das „halbe Bollwerk" spätere Bastion IX. Da man den Mineur an den Hauptwall ansetzen wollte, so könnte man vermuthen, daß derselbe revetirt gewesen sei. Aber am 29. October schnitt man sich in den Wall ein, ohne eine Mine gesprengt zu haben und es standen Palissaden am Fuße. Der Hauptwall ist also hier doch nicht revetirt gewesen. Der bei der Vertheidigung am 29. October gedachte „schmale Gang" kann die Poterne links vom großen Ravelin nicht gewesen sein, weil diesen bis zur Erbauung der Neüstadt exististende Poterne sehr geräumig war, und man es wol nicht wagen durfte, sich so ganz in der Nähe des Angriffs einer solchen bedeütenden Öffnung zu bedienen. Es ist also muthmaßlich der im Jahre 1834 im Schützengarten entdeckte gewölbte Gang, welcher an der linken Flanke des damaligen Bastions VIII auf 9 F. über Pegelnull 7½ F. unter der Grabensohle endete, und auch wol zuverlässig dieselbe Öffnung, deren am 1. December bei Einnahme des Ravelin abschnitts gedacht wird. Was unter „Sturmblöcke" zu verstehen ist, weiß v. Hoyer's Wörterbuch nicht zu erklären. Hatte der Sturmblock etwa dieselbe oder ähnliche Bestimmung wie der harpago, Sturmhaken bei den Alten.

32. (S. 742.) Man nannte das Kagen-Bastion Nr. II auch „Koggen-Post oder Bastion." Es befand sich auf der Stelle, wo jetzt links neben dem innersten Frauenthor das hohe Bastion steht. Neben denselben rechts war ein halbes Bollwerk. Die Entstehung dieses Namens ist auf eine Person zu beziehen. Sowol die Belagerer als die Belagerten machen Reduits. Ob diese nicht etwa kleine viereckige Posten gewesen sind, welche anderweitig auch Redouten genannt werden? Vergl. Note 9.

33. (S. 744.) Die Belagerer gerathen in „Confusion", und doch wird von der Benutzung der unter ihnen eingerissenen Unordnung nichts gesagt.

34. (S. 744.) Das „Ravelin ist nichts anderes, als die „Grüne Schanze." Also an ein und demselben Tage dasselbe Werk verschieden genannt, und zwar so, daß man glauben sollte, es wäre wirklich von zwei Werken die Rede.

35. (S. 744.) Da schon am 22. September der Parnitz-Brückenkopf genommen war, so ist es nicht klar, was mit dem „Sumpf" gemeint ist; — wahrscheinlich hatte anhaltendes Slaggerwetter, bald Frost-, bald Thauwetter mit Regen und Schnee, die Laufgräben versumpft und frei auf der Dammstraße konnte man nicht vorrücken. Was hätte dies aber auch geholfen, da die Parnitz überschritten werden mußte! Und von einem zweiten Angriffe im Mellenbruche constirt nichts. War dieses Terrain irgend practicable, dann konnte die Einnahme der schwach befestigten Lastadie schon längst nicht fehlen.

36. (S. 747.) Die Einnahme der Grünen Schanze hat das Ravelin vor der Courtine nicht mit betroffen, dies wurde erst am 1. December mit Sturm erobert.

37. (S. 747.) Der Ochsenberg ist bekanntlich die Stelle, wo die Boninsche und Owstinsche, die Schneckenthor-Kasernen am Heil. Geistthor, stehen.

38. (S. 749.) Die Örtlichkeit des Weinbergs ist hinter dem Petristift, auf

dem Klosterhof, über der, damals weiter aufwärts reichenden, Unterwiek, festzustellen; vielleicht ist darunter des Kehlwall der Kagenbastions verstanden.

39. (S. 749.) Was die Faussebraye im Passower Grunde sagen will, ist nicht zu constatiren, um so weniger, als sich der Angriff nicht bis zum Passower Bastion ausdehnte. Doch ist es wol möglich daß damit die niedrige Flanke des Passower Bastions in dessen damaligem Zustande gemeint sei, die übrigens wol auch anderweit, ebenso wie die hohe Flanke außer Thätigkeit gebracht werden konnte.

40. (S. 751.) „Knapkäse" oder „Käseknap" auch „Knopkessel," ist das kleine Werk an der Courtine. Da dieses kleine Werk nothwendig niedrig gewesen sein muß, so ist es nicht klar" warum dasselbe nicht vom Ravelin so beworfen wurde, daß es von der Besatzung ein für alle Mal geräumt werden mußte, und warum man nicht gleich die Petarde (vergl. 16. Dcbr.) anwendete.

41. (S. 751.) Zweck und Örtlichkeit dieser Mine ist ganz unerklärlich.

Im Allgemeinen.

So undeütlich auch die gegenseitigen Operationen sowol aus Mangel an Situationsplänen, als wegen der Unzulänglichkeit und Mangelhaftigkeit der militairischen Berichte werden, so geht doch aus Allem ein höchst tapferer Widerstand der schwachen Besatzung, und ein, mit Rücksicht auf diese Schwäche und auf die keineswegs starken Festungswerke, verhältnißmäßig außerordentlichen Kraftaufwand der Belagerer hervor, so daß die Vertheidigung höchst ruhmvoll genannt werden muß; besonders, da die Belagerer, schon an beiden Seiten der Festung im Besitz des Hauptwalles, sich doch noch Ausfälle des überaus schwachen Residuums, der sogar mit Mangel an Munition kämpfenden Vertheidiger aus der alten morschen Stadtmauer gefallen lassen mußten und keinen Sturm gegen diese wagten. Derselbe soll zwar angeordnet gewesen sein, ist aber wegen der schlechten Witterung, und da man einer Einnahme der Festung mittelst Capitulation vom Hauptwalle ans erwarten durfte, unterblieben.

Offenbar war aber die alte, von der Bürgerschaft errichtete, Stadtmauer mit ihrem tiefen Graben, ungeachtet ihr fast alle Seiten-Vertheidigung fehlte, als innerer, von Außen nicht einzusehender Abschnitt von sehr großem Nutzen.

Es wird zwar in den vorliegenden Berichten auch gesagt —

1) Daß die Schweden versucht haben, die Festung auf dem Wasserwege zu entsetzen, wobei dieselben von dem General v. Schwerin in die Flucht geschlagen worden seien;

2) Daß der schwedische Befehlsführer über die am Penemünder Strande stationirten Kaper eine, von Kolberg mit vielem Proviant gekommenen, nach Wolgast bestimmt gewesene brandenburgische Galliote übermannt und die Besatzung derselben: 3 Kapitaine, 3 Fähnriche und 130 Musketiere gefangen habe; und

3) Das am 5. August zwei brandenburgische Fregatten in Brand gesteckt worden seien, deren Besatzung sich aber gerettet habe, woraus hervorgeht, daß Kriegsfahrzeüge selbst größerer Art von beiden Seiten mit im Spiele gewesen sind; —

Es ist darüber aber so wenig Licht gegeben, daß die Note 20 nicht weiter ausgeführt werden konnte.

Die Eroberung von Stralsund und Greifswald im October und November 1678 vollendete die mit dem Schwerte in der kraftvollen Faust errungnen Erwerbung des ganzen Erbes, welches den Kurfürsten 30 Jahre vorher durch den westfälischen Friedensschluß zur Hälfte vorenthalten war. Noch während der Belagerung der eben genannten zwei Plätze waren, vom Polenkönig Johann Sobieski begünstigt, 16000 Schweden durch Samogitien in das unbeschützte Preußen eingefallen, wurden aber in einem glücklichen Winterfeldzuge mit Schimpf und Schande daraus vertrieben. Der Kurfürst in dem mittlerweile vom Kaiser mit Frankreich abgeschlossenen Frieden unberücksichtigt gelassen, bemühte sich von jenem die Gewährleistung für den Besitz des Landes am Meere zu erlangen, — doch vergeblich! Man erklärte ihm geradezu, es sei dem Kaiser höchst mißfällig, daß sich „dort da droben an der Ostsee ein neüer König der Vandalen festsetzen wolle." Nun auch von Lüneburg verlassen, sah er sich mit Dänemark ganz allein den Franzosen und Schweden gegenüber, die beide seit dem Erscheinen des sogenannten Retters der evangelischen Freiheit die Herren auf Deütscher Erde spielten. Ludwig XIV. ließ denn auch sogleich 30.000 Mann in das Herzogthum Cleve einrücken und zwang den Kurfürsten zu dem ihm abgedrungenen Frieden von Saint Germain en Laye am 29. Juni 1679, demzufolge Er alle Eroberungen an Schweden herausgeben mußte und außer 300,000 Kronenthalern Enschädigung von Frankreich nur die wenigen Örter und Zölle erhielt, welche Schweden seit dem Westfälischen Frieden in Hinterpommern besessen und genutzt hatte. Als Friedrich Wilhelm, sich in das Unvermeidliche fügend, die Feder zur Unterschrift des Vertrages von Saint Germain in die Hand nahm, sprach er seüfzend: „Ich wünschte, nie Schreiben gelernt zu haben."

So waren also mehrjährige Anstrengungen vergeblich gewesen, vergebens Pommerns Hauptstadt zerstört, das Land weit umher in eine Wüstenei verwandelt worden. Dennoch sah noch immer fast ganz Deütschland, das protestantische unbedingt, das katholische zum großen Theil, in Friedrich Wilhelm von Brandenburg sein Schwert und seinen Schild. Und die Zeitgenossen des großen Kurfürsten haben recht gesehen. Auf dem Fundament, das er gelegt, haben seine Nachkommen in der fünften und sechsten Generation mit festem Willen und starker Hand weitergebaut und nach zweihundert Jahren vom Fels zum Meere soweit die deütsche Zunge klingt, und die Freiheit ihre Lieder singt, ein Reich des Lichts aufgerichtet, das, nachdem der wälsche Neidhammel zum dritten Mal in Einem Jahrhundert gründlich gezüchtigt worden, den ihm aufgedrungenen Kampf mit der Finsterniß von Jenseits der Berge aufgenommen, um dem Lichte zum Heile der Menschheit endlichen Sieg zu erstreiten.

Gedruckte und urkundliche Quellen-Schriften.

1. Pommerscher Waffen-Klang, und Stettinischer Belägerungs-Zwang. Das ist: Kurtze und ausführliche Erzehlung von der fürtrefflichen, überaus wehrhaften und vesten Stadt Stettin, deroselben Situation und Belegenheit, Namen, Gestalt und Eigenschafft, wie auch ihren alt-rühmlichen Rechten und Freyheiten, samt allen und jeden dieses 1677 Jahr über von Anfang Dero allerhefftigsten Belägerung und Einfassung von Ihro Churfürstl. Durch-

laucht zu Brandenburg, fast von Tagen zu Tagen vorgelauffenen allerseitigen Begebenheiten ꝛc. ꝛc. an das Tages-Liecht herausgegeben. Gedruckt im Jahre Christi 1677.

Ohne Angabe des Druckorts. Die Jahrzahl wird wol in 1678 zu verwandeln sein, da die Schrift die Begebenheiten bis zum Ende der Belagerung schildert. Die Schrift ist 26 S. in klein 4 groß. Sie beginnt mit folgenden sechs Reimzeilen: — „Stettin, der Pommern Kron wird hefftiglich bestritten, von jenem Helden-Haupt, der tapffern Brennen Zier, es rühmt der Zeiten Läng, und Fama bis von ihr: daß sie verwunderns werth, sehr große Macht erlitten von ihrem großen Feind, der sie belägert hält, Sie ist der Tapfferkeit ein Spiegel, aller Welt." — Böhmer bezeichnet diese Schrift als eine Art Brandenburgschen Diariums voll Anerkenntniß der Stettiner Leistungen, und sagt von ihr, sie strebe nach Unpartheilichkeit.

2. Diarium Obsidionis Stetinensis, oder Summarischer Bericht alles dessen, was in der von Sr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg vom Junio bis im December [alten Stils] des verwichenen 1677sten Jahrs belagerten und eroberten Stadt Alten Stettin sich von Tag zu Tag begeben und zugetragen. Der Curieusen Welt zu Lieb getreülich und unparteiisch von einem gebornen Stettiner Zeitwährender Belägerung auffgesetzet und an Tag gegeben. Gedruckt im Jahre 1678.

Ebenfalls ohne Angabe des Druckorts, aber nach einer handschriftlichen Bemerkung auf dem Titelblatte des, dem Herausgeber des L.-B. vorligenden, Exemplars: Gedruckt in Leipzig auf Kosten des dortigen Buchhändlers Jeremias Schrey. Die Schrift, 51 S. in kl. 4, ist sehr reichhaltig, besonders in Bezug auf Das, was sich im Innern der Stadt zugetragen hat, worüber in ganz objectiver Haltung berichtet wird.

3. Beschreibung der Stadt und Festung Alten Stettin in Pommern, was mit derselben seit ihrer Erbauung, absonderlich in der letzten langwierigen ungemeinen Belägerung vorgelauffen. Und wie sie endlich von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg den 16/26. Decembris 1677 mit Accord eingenommen worden. Danzig, Gedruckt durch Simon Reiniger, In Verlegung Caspar Wächtlers, Buchhändl. von Frankfurt am Mayn, 1678.

Dieses 76 S. kl. 4 enthaltenden, Werkchens Titel entspricht ganz dem Inhalte desselben; denn er begreift eine kurze Beschreibung der Stadt, so wie eine eben so kurzgefaßte Geschichte derselben bis auf das Erscheinen des Schweden-Königs 1630, demnächst eine Schilderung der Belagerungen von 1659 und 1676 und eine vollständige Nachweisung der Ereignisse von 1677. Die Schrift ist dem Kurprinzen Friedrich und dem Prinzen Ludwig, sowie deren vier Halbbrüdern, nachmaligen Markgrafen von Brandenburg-Schwedt, von Caspar Wächtler, Buchhändler und Isaac Saal, Kupferstecher in Danzig, gewidmet. Dedication d. d. Danzig, den 10. Februar n. R. 1678. Saal hat die Schrift mit zwei Kupfertafeln — geschmückt, bezw. erläutert. Davon stellt dar: —

Die erste: Stettin vor der Belagerung, und gleich darunter: die Stadt in der Belagerung, nach dem großen Bombardement, wodurch die Kirchen zerstört, und deren Thürme ihrer Spitzen beraubt wurden. Die Peterpaulskirche, die im obern Bilde steht, ist im untern ganz verschwunden, eben so die Thürme des Schlosses. Die dritte Abtheilung dieser Kupfertafel gewährt eine perspectivische Ansicht vom Lager des Kurfürstl. Haupt-Quartiers auf dem Pommernsdorfer Gefilde.

Die zweite Tafel zerfällt ebenfalls in zwei Theile, einen obern und einen untern. Der obere enthält eine Abbildung des „Fürstlichen Residenz Schlosses zu Alten Stettin". Cavalier-Perspectivisch sehr schön dargestellt, und jetzt, nach dem, 1873—74 erfolgten Umbau des südlichen Schloßflügels, ein wichtiges historisches Denkmal. Der untere Theil hat die Aufschrift: „Abbildung der Vesten Stadt Alten Stettin in Pommern Wie Solche Von S. Chur Fürstl. Durchl. zu Brandenburg im April 1676 zum Erstenmal blocquiret Nachgehendts Belägert, Vnd darauff den 16. Decembris S. Vet. 1677 Mitt Accord Vbergeben worden"; ein Plan, ohne alle geometrische Richtigkeit, von dem oben in der Note 4 (S. 770) ausführlich gesprochen worden ist.

Das Titelblatt der Beschreibung enthält eine, ziemlich roh in Holz geschnittene Vignette, darstellend das Brustbild des Kurfürsten, dem Anschein nach ein sehr ähnliches Portrait des, zur Zeit der Belagerung von Stettin im 58sten Lebensjahre stehenden Kriegsherrn. Ein Lorberkranz, von zwei schwebenden Engeln gehalten, umgibt das Brustbild.

4. Kurtze doch warhaffte Beschreibung Alles dessen, Was Zeitwährender 6 Monatlichen Belägerung der Stadt Alten Stettin, In selbiger Festung vorgelauffen, auch wie alle Fortifications-Wercke, und Abschnitte angeleget gewesen. Alles nach dem richtigen Verlauff von Tage zu Tage auffgezeichnet von einem Ober-Officirer der darein gewesenen Guarnison. T. C. Z. Dantzig, Gedruckt durch Simon Reiniger.

Diese aus 11 nicht paginirten Blättern bestehende Schrift in kl. 4 ohne Jahrzahl ist, wie aus der Anrede an den „günstigen Leser" hervorgeht, später als die Beschreibung Nr. 3 und den gleich zu nennenden Pommerschen Postillon Nr. 5 geschrieben, „dahero, sagt der Verfasser mancher auffrücken möchte, man schriebe post Homerum Iliades. Weil aber die Autores der vorgedachten Tractätlein nichts anders haben mittheilen können, als waß sie von ihren Correspondenten, so sich an andern Orteen, außerhalb der Belagerten Stadt, enthalten, oder was die alle Post-Tage öffentlich gedruckte gazetten mitgebracht, keinesweges aber nicht genau haben wissen können, wie es in der Belägerung innerhalb der Festung zugegangen, auch der Abschnitte halber, in denen Kupffern keine Richtigkeit enthalten, so hat man mit diesem wenigen die Sache besser erhellen wollen, bittende, der günstige Leser wolle es mit Affection annehmen und gewärtig seyn, daß man ihm im kurtzen mit mehrern dienen wird". So gewährt die kleine Schrift eine zuverlässige Übersicht der militairischen Maßnahmen innerhalb der Festung, während die Schrift Nr. 2 den Einfluß der Belagerung vorzugsweise auf das Leben der Bürgerschaft schildert. Es gehören zu dem militairischen Berichte des Ober-Officiers 3 Pläne, davon Nr. 1 eine allgemeine Übersicht der Nordseite der Festung; Nr. 2 „die

Lüneburgsche Attaque für dem Frauenthor; Nr. 3 die Churfürstl. Attaquen fürm heil. Geist Tohr" enthält. In dem Exemplar der Schrift, welches dem Herausgeber, des L.-B. vorliegt fehlen die beiden Nr. 2 und 3; es befindet sich darin nur der Plan Nr. 1, ein Holzschnitt der rohesten Art, doch wichtig wegen mancher Ortlichkeiten zur Zeit der Belagerung.

5. Anderer Pommerscher Kriegs-Postillon, darinn, Was in der berühmten Belägerung der Stadt und Haupt-Vestung Stetin, von Anfang biß deren glückliche Eroberung durch Churfürstl. Brandenburgische Waffen, vorgegangen, Sammt den Ursachen des langen Widerstandes, gründlich und warhafftig erzehlet werden. Mit einigen accuraten Kupfferstichen. Leipzig, zu finden bei Christian Kirchnern, Anno 1678.

Von dieser, 58 S. in kl. 4 enthaltenen Schrift, sagt Böhmer, daß sie meist zusammengesetzt sei aus den obigen; nichts desto weniger enthält sie sehr viel Anderes, was in jenen nicht erwähnt ist. Außerdem ist sie besonders in militairischer Beziehung wichtig, durch den, sehr schön in Kupfer gestochenen ausführlichen Plan von den Brandenburgischen Angriffswerken auf das heil. Geistthor, deren Schauplatz im Thale die völlig rasirte Oberwiek, und auf der Höhe die heutige Neustadt war. Ein zweiter Kupferstich, ebenfalls sehr sauber ausgeführt, hat die Überschrift: „Aufführung der Stadt Stettin v. Lastadie, wie sie in Brand gerathen". Eine Ansicht der Stadt von der Südseite, wie sie in vollen Flammen steht. Man sieht die Bomben fliegen aus den Brandenburgischen wie Lüneburgischen Batterien, auch aus der Batterie vor der Parnitz, durch deren Feuer die Lastadie am Parnitzthor und an der Speicher-Seite in Brand gesetzt wird. Noch ist auf S. 46 eine kleine Ansicht von Stettin in Holzschnitt, aus der die beiden Hauptkirchen St. Marien und St. Jacobi, ohne Thurmspitze, ohne Dach, als Ruinen ganz besonders hervortreten.

6. Pommerscher Discurs von der Stettinischen Belagerung, und dero Widerstandes Ursachen, aus den Pommerschen Chroniken, des Landes Constitutionen und anderen Nachrichten zusammengetragen. Anno 1677.

In dieser, 12 Blätter, ohne Paginirung, enthaltenden Broschüre ohne Angabe des Druckorts, läßt der Verfasser die Herzoge Bogislaw, Otto und Wartislaw sich über die Vorgänge unterhalten, die seit dem Erlöschen des Greifen-Geschlechts in Pommern den Kampf zwischen Brandenburg und Schweden wegen des hinterlassenen Erbes bezeichnet haben. Die Belagerung wird darin nur als eine vollendete Thatsache besprochen. Der Hauptinhalt der Schrift bezieht sich auf die Rechtsfrage: wem, nachdem das eingeborne Fürsten-Geschlecht ausgestorben, Pommern gehöre, und diese Frage beantworten die drei Herzoge einstimmig dahin, daß die Krone Schweden gar keinen Anspruch darauf habe, vielmehr einzig und allein das Haus Brandenburg der rechtmäßige Erbnehmer des Herzogthums in seiner Gesammtheit sei, mit Einschluß der Insel Rügen.

7. Etliche Schreiben und Antwort umb gnädigsten Accord, der alten Stadt und Bestung Stettin, cum Gratia et Privilegio. Berlin, In Verlegung Rupert Völkers, Buchhändler.

Acht Blätter ohne Paginirung, ohne Jahreszahl; ein Abdruck des Schriftwechsels, welcher der Capitulation vorherging, sammt dieser, wie sie schon in Nr. 3 und theilweise in Nr. 5 vorkommen.

8. Berlinische Relation, Was beym Sieg- und Freüdenreichen Einzug Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Dero hohen Comitats, Als höchstgedachte Sr. Churfl. Durchl. nach glücklich-vollendeter Pommerischer Expedition und Eroberung der weitberühmten Veste-See- und Handel-Stad Alten Stettin in Dero Residenz-Städte Berlin, Cölln, Friedrichs Werder, und Dorotheen-Stad am 31. December abgelauffenen 1677 Jahres mit höchster Freüde und Triumphirend eingezogen, passiret, und von Raritäten zu sehen gewesen.

Eilf Blätter in kl. 4, ohne Angabe des Druckorts, ohne Jahrzahl.

9. Schöne poetische Gedichte und Lieder, auff Se. Churfürstlichen Durchleüchtigkeit zu Brandenburg Friedrich Wilhelm, den Grossen und Glückseligen genandt, Krieges-, Sieges- und Helden-Thaten. Gemacht von unterschiedlichen vornehmen Gelahrten und Poeten. Cum Gratiâ et Privilegio. Gesammlet und verläget von Rupert Völkern, Buchhändler in Berlin.

Zwölf Blätter ohne Paginirung, ohne Jahrzahl. Mit Ausnahme des M. Friedrich Madeweiß, von Arnswald, hat sich keiner der Dichter genannt; ja, es hat den Anschein, daß er im Singular der vornehme Gelahrte und Poet sei, den der Titel als Mehrzahl nennt.

10. Erklärung der hieroglyphischen Sinn-Bilder, welche zu unterthänigsten Ehren und Glückwünschung der Durchlauchtigsten, Gnädigsten Herrschafft, als Dieselbe von Stettin Siegreich mit Freüden des Vaterlandes umbgekehret und am 31. December des verlauffenen 1677 Jahres in Dero Churfürstl. Residentz Triumphirend eingezogen, in einem Kupffer-Druck heraus gegäben, und nunmehr zu Dienst der löblichen Bürgerschafft, mit wünschung eines gesegneten Neüen Jahrs, ins Teütsche übersetzet von Johanne Bödikero, P. Gymn. Col. Rectore. Cölln an der Spree, Druckts Georg Schultze, Churf. Brand. Buchdr. 1678.

Ein — wunderliches Kunststück des Rectors Bödiker! Einen jeden der 38 Buchstaben in den Worten Fridericus Wilhelmus Magn. Victor Pomeraniae hat er auf einer großen Tafel durch ein Sinnbild in den seltsamsten Figuren dargestellt. Große Erfindungsgabe verrathen die Figuren nicht, dagegen geben sie Zeugniß von einem entschiedenen Talent zum Zeichnen. Bartsch hat die Bilder sehr brav in Kupfer gestochen. Die Bedeütung derselben ist im untern Theile der Tafel erklärt und zwar in lateinischer Sprache und typographischer Ausführung. Oben steht der, gleichfalls lateinisch abgefaßte Titel. „Weil nun ich gesonnen, sagt der gute Rector, meine zu Ehren der gnädigsten Herrschaft herauszugebene und in Kupffer gegrabene Sinnbilder, sampt derselben Lateinischen Erklärungs-Schrifft, denen Landes-Einwohnern und allen Teütschgesinnten zu Gefallen, sonderlich der Löblichen Bürger-

schafft zu Dienst, ins Teütsche zu übersetzen und der Bilder Meinung einfältig anzuzeigen, damit Sie nebst mir, und ich nebst Ihnen Gelegenheit haben, der Güte Gottes wegen uns zu erfreüen: als werde dem zu Folge die Bilder-Schrifften nach Ordnung der Buchstaben erzehlen". Das geschieht auf 17 nicht paginirten Kleinquartblättern. Für die Geschichte der Belagerung oder der Stadt Stettin enthält dieses literarische Curiosum gar Nichts.

Die vorstehend genannten zehn Schriften, so wie die schon oben erwähnten, gehören zu den literarischen Seltenheiten. Vollständig gesammelt, — und wahrscheinlich als Unicum, befinden sie sich in der „Pommerschen Bibliothek der Königl. General-Landschafts-Direction zu Stettin", in deren Katalog sie in Sect. XIII, A., Stettin, unter den Nr. 6, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 aufgeführ sind.

Die Geschichte der Belagerung von 1677 ist auch in zwei fremden Sprachen geschrieben und gedruckt worden, in niederdeütscher, (holländischer) und in englischer Sprache. Den Titel der niederdeütschen Beschreibung vermag der Herausgeber des L.-B. nicht nachzuweisen, er weiß nur, daß sie in Amsterdam 1678 erschienen ist. Der Titel der englischen Ausgabe lautet so:

A full Account of the Situation, former State and late Siege of Stetin, being a summary Relation of alle the particular Actions per form'd both within the City, and in the Camp of His Highness the Elector of Brandenburgh, as it was delivered in sundry letters from credible persons there to persons of eminent quality in London. London, printed for Dan. Brown, next the Queens Head without Temple bar. 1678.

Fast möchte es scheinen, daß diese, 5 Bogen in 12 umfassende, Beschreibung eine Übersetzung sei von einer der oben genannten deütschen Beschreibungen; mag diese vorausgesetzte Übertragung auch die Grundlage sein, so sagt der Titel ausdrücklich, daß „mehrere Briefe von glaubwürdigen Personen im Lager an vornehme Leüte in London" das Material zu dieser Schrift geliefert haben. Sie gehört mit zu den literarischen Seltenheiten. Auf dem Festlande gibt es vielleicht nur ein einziges Exemplar, und dieses befindet sich, nach Brüggemann (Beiträge II, 48) in der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.

Elogium quo Stetini 1677 diu oppugnati et tandem expugnati condito proponitur.

Steht in J. C. Dähner's Pommerscher Bibliothek V, 153—155, ohne Namen des Verfassers und ohne Jahrzahl. Ins Deütsche übertragen und unter der Aufschrift:

Denkschrift, in welcher die Lage des im Jahre 1677 lange belagerten und endlich eroberten Stettins vor Augen gestellt wird, —

Von W. Böhmer, indem er von derselben sagt, daß sie „in einer gefühlvollen, edeln und sinnreichen Weise ihre Ossianische Trauer über das Schicksal der unglücklichen Stadt ausspricht". Steht in Böhmer's Schrift: „Die Belagerungen Stettin's seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts". Stettin, 1832. S. 73—76.

Der zum Theil gleichzeitig mit dem Spanischen Erbfolge-Kriege im Norden und Osten Eüropas von 1700—1721 geführte Krieg hat in der Geschichte eben dieses Schauplatzes wegen den Namen: Nordischer Krieg erhalten. Schweden war es, das den Kampf zu bestehen hatte gegen die verbündeten Polen-Sachsen, Russen und Dänen, denen sich zuletzt das jugendliche Königreich Preüßen mit dem eben so jugendlichen Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg-Hannover anschloß. Dieser Krieg hat auf die politische Gestaltung Eüropas eine nachhaltige Wirkung ausgeübt. Die Krone Schweden war durch ihre Einmischung in die Deütschen Wirren des 17. Jahrhunderts und ihre Theilnahme am 30jährigen Kriege und durch die günstigen Friedensschlüsse zu Münster-Osnabrück, Oliva und Kopenhagen die erste unter den Mächten des Nordens geworden und Karl XI. schien ihr durch eine kraftvolle und sparsame Regierung diese Stellung gesichert zu haben. Als aber 1697 ein fünfzehnjähriger Knabe, Carl XII., zur Regierung gelangte, vereinigten sich die Nachbarstaaten Dänemark, Polen und Rußland zu einem Bündniß gegen Schweden, das unter einem so jungen und unerfahrenen Könige hülflos erschien.

Was hatten die Verbündeten im Sinn? Dänemark gedachte sich in den Wiederbesitz der im Frieden von Kopenhagen, 1660, verlorenen Gebiete und des im Vergleich von Altona, 1689, an das Haus Holstein-Gottorp abgetretenen Herzogthums Schleswig zu setzen; August II. von Polen, der Sächsische Kurfürst, hoffte

das einst von seinem Polnischen Königreiche abhangig gewesene Livland zu erobern, und Zar Peter I. von Rußland wünschte die am Finnischen Meerbusen gelegenen Schwedischen Lande in seine Gewalt zu bringen. Dies Ziel mußte Peter erreichen, um seiner, im Innern des Continents von Europa verschlossenen Machtsphäre die Bahn zu öffnen zur Entwicklung derselben nach Außen. So gebot es die Staatsraison.

Carl XII., abenteuerlichen und hartnäckigen Sinns, und Peter I., wilden Geistes, sind die Hauptpersonen, die auf der Schaubühne des Nordischen Kriegs auftreten und um „Sein oder Nichtsein" kämpfen; Carl unterliegt, Peter geht aus dem Kampfe als Sieger hervor; der Zar erklärt sich zum Imperator, zum Kaiser, 1721 *). Schwedens Macht ist gebrochen, von der einflußreichen, gebietenden Stellung, die die Regierung des armen Halbinsellandes, arm an Menschen wie an Hülfsmitteln, im Europäischen Staatensystem errungen, hat sie herabsteigen müssen; die tollkühnen Streiche seines zwölften Carls haben Schweden wieder in die Reihe der Mächte zweiten Ranges verwiesen; Rußland ist im Norden an seine Stelle getreten, der Friedensschluß von Nystad, 10. September 1721, hat darüber entschieden.

In Deutschland ist Schweden's Stellung vollständig gebrochen. Das haben zwei deutsche Fürsten bewirkt, die in den letzten Phasen des Nordischen Kriegs, sich in den Waffentanz mit verwickelten: Kurfürst Georg Ludwig von Braunschweig-Lüneburg (Hannover), König von Großbrittanien und Ireland seit 1714, und Friedrich Wilhelm I., König in Preußen und Kurfürst zu Brandenburg. Ersterer kaufte im Jahre 1715 von Dänemark für 7 Tonnen Goldes, bestätigt durch den Stockholmer Frieden vom 20. November 1719 das Herzogthum Bremen und das Fürstenthum Verden, diese ehemaligen geistlichen Stiftsländer, die im Westfälischen Frieden seinem Hause vorenthalten waren, weil Schweden dieselben als „Satisfaction für seine Rettung der evangelischen Freiheit" — in Anspruch nahm; zwei deutsche Länder, welche die Dänen im Nordischen Kriege 1712 erobert hatten. Letztern, Friedrich Wilhelm I., gelang es im Anfange auf friedlichem Wege, — weil Moskowiter, wie man in damaliger Zeit die Russen nach ihrer Hauptstadt Moskwa, Moskau, Residenz ihres Zaren im Kreml daselbst, nannte, — und Saxonen mit Bomben und Granaten vorgearbeitet hatten, das endlich, wenigstens zum größten Theil, wieder zu erwerben, was sein Großvater zu behaupten, nicht die Macht gehabt hatte.

Der, ebenfalls zu Stockholm, am 1. Februar 1720 zwischen Schweden und Preußen geschlossene Friede sicherte nun der letztern Macht, gegen Zahlung von zwei Millionen Thalern an das arme Schweden — darauf bezieht sich die Inschrift auf dem äußern Portal des Berliner Thors — den Besitz von Stettin und Vorpommern, wenigstens bis an die Pene, mit Einschluß der Inseln Wolin und Usedom. Die militairischen Ereignisse, welche dieses Resultat eingeleitet haben, sind mit besonderer Beziehung auf die Hauptstadt von Pommern in der

*) Ist es Unwissenheit und Unkenntniß der Geschichte oder absichtliche Mißachtung, wenn Zeitungsschreiber in ihren täglichen Schwätzereien und — volksbeglückenden politischen Salbadereien, den Russischen Kaiser, wenn von ihm die Rede ist, noch immer Zar, d. h.: König, nennen? Czaar ist sprachwidrig!

Kürze erzählt, folgende gewesen, die Periode aber, in welcher sie vorgefallen, hat die Geschichte mit dem Schlagworte

Moskowiter Zeit, 1713,

bezeichnet, „von der durch den Mund der Väter und Vorväter schwache Sagen sich bis auf unsere Zeit erhalten haben." Denn als, nach Carl's XII. bei Pultawa am 8. Juli 1709 erlittenen Niederlage, fein, mit einer Heerabtheilung in Polen stehender, dort aber sich nicht mehr sicher fühlender General, der von ihm in den Freiherrenstand erhobene Ernst Detlow v. Krassow (auf Pansewitz, Rügen, † 1714) nach Pommern floh, folgten diesem auf dem Fuße die Russen und Saxo-Polonen, zu welchen von anderer Seite her die Dänen sich gesellten." Der wilde Geist des Zars beseelte auch sein Kriegsvolk; Gewalt, Mord, Brand, Plünderung gingen mit in seinem Zuge und wenig half es, daß nach vollbrachter That dem etwa ermittelten Schuldigen durch Knute und Strick gelohnt wurde.

„Fürst Menschtschikow, welcher das Russische Heer befehligte, erschien am 24. Mai 1712 mit 500 Reitern vor Stettin, um dessen Lage zu besichtigen, und es demnächst zu belagern. Fürs erste setzte er nur zwei Windmühlen in Brand und zog dann mit dem Gros seiner Armée weiter, ein Corps derselben zurücklassend, welches die Festung bis zum 25. October blockirt hielt, da er den Dänen zu Hülfe nach Meklenburg und Holstein abmarschirte. Zu dieser Zeit hatte sich das Gerücht verbreitet, in Stettin werde ein Aufruhr ausbrechen, um die Stadt von der Krone Schweden loszumachen und einer fremden Macht zu überliefern. Wol möglich, daß derlei Erzählungen in schwacher Nachahmung eines Albrecht Glinde aus dem 15. Jahrhundert absichtlich ausgesprengt worden waren. Doch Rath und Bürgerschaft hielten es für ihre Pflicht, solcher Rede vor aller Welt zu widersprechen, und in starken Ausdrücken diese — „Treülosigkeit gegen ihre „Eidespflicht von sich abzuwälzen und an den Pranger zu stellen. Der ganze „Rath und gesammte Bürgerschaft wollen hiermit öffentlich bezeügen, es möchte „ihnen zustehen, was da wolle: so wären sie sammt und sonders festgesinnt, in „ihrer Treüe gegen ihren Herrn, den König, beständig zu verbleiben, und die„selbe mit ihrem Leben und Blute zu besiegeln. Niemals solle man verspüren, „daß die jetzigen Bewohner den Ruhm verminderten, oder sich dessen unwürdig „machten, welche ihre Vorfahren, als eine bis auf Aüßerste standhafte, unter„thänige und redliche Bürgerschaft erworben hätten." Der Rath setzte eine Belohnung von 200 Dukaten aus für die Entdeckung des Urhebers der Lüge.

Feldmarschall Steenbock war mit einem, vom schwedischen Reichsrathe ausgerüsteten frischen Heere in Stralsund gelandet. Siegreich drang er durch Meklenburg vor, um den Kriegsschauplatz aufs Dänische Gebiet zu versetzen; bald aber verließ ihn das Kriegsglück und nach mancherlei Unglücksfällen sah er sich von den verbündeten Dänen, Russen und Saxo-Polonen in Tönning eingeschlossen. Nicht im Stande, den um ihn gezogenen Waffengürtel zu durchbrechen, mußte er sich aus Mangel an Lebensmitteln, mit dem Reste der Armee, 12000 Mann stark, den Alliirten ergeben. Schon seit dem Abzuge Steenbocks hatten die Feinde freie Hand in Pommern erhalten, wo sie dann, besonders die — Moskowiter Alles mit Feüer und Schwert verheerten. Nunmehr aber, nach der Capitulation von Tönning, 22. Mai 1713, kehrten die verbündeten Völker nach Pommern

zurück um sich durch die Eroberung von Stralsund und Stettin, sowie der Insel Rügen, des ganzen Schwedischen Pommerns zu bemeistern und der Schwedischen Herrschaft in diesem Theile des Kriegstheaters den Garaus zu machen.

Um dieses Schicksal, das bei dem Mangel aller streitbaren Kräfte in sicherer Aussicht stand, abzuwenden, entschloß sich Graf Welling, der nach dem Tode des Grafen Mellin, 10. Januar 1712, zum General-Stadtthalter über Pommern ernannt worden war und vom Könige Carl XII. ausgedehnte Vollmacht erhalten hatte, mit dem Könige Friedrich Wilhelm I. von Preußen und dem Herzoge Christian August von Holstein-Gottorp, Administrator der Holsteinschen Regierung, als neütralen Mächten, wegen einstweiliger Einraümung Stettins zu unterhandeln. Graf Welling fand bei dem Herzog-Administrator ein offenes Ohr und an dessen Minister v. Görz einen sehr geschickten und thätigen Unterhändler, der auch den König von Preüßen für den Antrag zu gewinnen wußte, indem er demselben für bestimmt Hoffnung auf Erwerbung Stettins eröffnete. Friedrich Wilhelm I. ging auf den Antrag aus naheliegenden Gründen willig ein, in Folge dessen Graf Welling am 10. Juni 1713 zu Hamburg mit dem Herzog-Administrator von Holstein, den ersten, und vermöge desselben den zweiten Sequestrations-Tractat mit dem Könige von Preüßen zu Berlin am 22. Juni 1713 zum Abschluß brachte. Diese Verträge lauten, soweit sie auf Stettin Bezug haben, übereinstimmend, wie folgt: —

1ster Tractat mit Holstein. — Der Herzog soll Stettin mit 2 Bataillons Holsteiner und 2 Bataillons neütraler Preüßischer Truppen besetzen, zu deren Unterhaltung die Einkünfte aus dem Distrikt zwischen der Pene und Oder angewiesen werden. Er soll die Festung an Niemand anders einraümen, und wenn sie während dieses Sequesters von einer feindlichen Macht angegriffen würde, dafür sorgen, daß sie von der neütralen Macht Preüßen vertheidigt werde. Nach beendigtem Kriege, oder wenn der König von Schweden sie früher fordern würde, soll er sie unverweigert überliefern.

2ter Tractat, mit Preüßen. — Die Festung Stettin wird mit 2 Preüßischen und 2 Holsteinischen Bataillons besetzt ꝛc. . . . . Beide Theile wollen diese Festung während des nordischen Krieges keinem der kriegführenden Theile einraümen, sondern sie gegen Jedweden vertheidigen, nachdem aber dem Könige von Schweden wieder übergeben, jedoch nicht eher, bis ihnen ihr Aufwand erstattet worden u. s. w., u. s. w.

Der diplomatischen Gewandheit des Holsteinischen Ministers gelang es auch, den russischen Befehlsführer, Fürsten Menschtschikow zu der Erklärung zu bewegen, daß er der vom Könige Friedrich Wilhelm I. übernommenen Ausführung dieses Vertrages nicht entgegentreten wolle. Als nun aber Stettin von den Preüßen und Holsteinern besetzt werden sollte, weigerte sich der Gouverneur des Platzes, General-Lieutenant Graf Meyerfeldt — Commandant war der General-Major Stuart — die Gültigkeit des Vertrags anzuerkennen und die Festung ohne Special-Befehl seines Königs einer fremden Macht zu übergeben. Durch einen nach der Türkei abgefertigten Courier erbat er sich — im Juni 1713 — von Karl XII. Verhaltungsbefehle und bezeichnete in seinem Berichte die Festung „eine in aller Weise wohl versehene", die er bis den auf letzten Mann vertheidigen wolle. Der Holsteinische Minister schlug zwar vor, den Grafen Meyerfeldt mit Gewalt zur

Erfüllung des Vertrags zu zwingen. Allein Friedrich Wilhelm I. lehnte diesen Vorschlag ab, weil er die Aufrechterhaltung der Neütralität nur dann übernehmen wollte, wenn König Karl, mit dem er damals in Frieden lebte, sein Einverständniß mit dem Sequestrations-Tractate kund gegeben haben würde. Aber noch ein anderes Motiv leitete die Handlungsweise des Königs, nicht von einem Trümmerhaufen wollte er Besitz ergreifen, wie sein Großvater, eine unversehrte Stadt wollte er gewinnen, deren Bevölkerung Er mit sich und seinem Hause zu versöhnen gedachte. Es kam aber doch anders.

Im Verlauf des Drittel Jahrhunderts, welches auf die Belagerung von 1677 folgte, erholte sich die Stadt Stettin almälig von den furchtbaren Leiden, die ihr Friedrich Wilhelm von Brandenburg wider seinen Willen hatte bereiten müssen. Die Bürger hatten ihre Wohnhaüser — Ganze, Dreiviertel und Halbe Erben und Buden, wie sie nach dem Längenmaaß ihrer Giebelfront unterschieden wurden, aus den Trümmern wieder erhoben, auch waren die öffentlichen Gebaüde, namentlich die Kirchen, soweit wieder hergestellt worden, daß man Gottesdienst darin halten konnte, nicht minder das Rathhaus, dessen aus der Blüthezeit der mittelalterlichen Baukunst stammender Schmuck beider Giebel einer einfachen flachen Wand Platz gemacht hatte, wie wir sie noch heüte sehen. An jene Zeit des Wiederaufbaues der Stadt werden wir täglich erinnert, wenn wir das rechte oder Lastadische Ufer der Oder betrachten: Die Waarenspeicher, zerstört wie sie durch Brandenburgisches oder Lüneburgisches Geschoß waren, mußten alsbald erneüert werden, weil sie dem Handelsstand eben so unentbehrlich sind, wie dem Landwirth seine Scheünen, seine Stallungen, in jener Restaurations-Periode, deren Unternehmungen, durch wohlfeile Jahre begünstigt wurden. So galt der Wispel Roggen, den man in dem Belagerungs-Jahre mit 33 Thlr. 7 Gr. bezahlen mußte, in den Jahren 1682 und 1683: 8 Thlr. 21 Gr. 1 Pf. und 1686 und 1687 sogar nur 6 Thlr. 15 Gr. 10 Pf. der niedrigste Kornpreis, welcher innerhalb zwei Jahrhunderte vorgekommen ist. Es gab inzwischen auch theüre Zeit; 1707 zahlte man jedoch auch nur erst 9 Thlr. 14 Gr. 10 Pf.*)

So waren Stettins tiefgeschlagene Wunden im Anfange des 18. Jahrhunderts meistentheils vernarbt; eine andere Generation war auf die Schaubühne der bürgerlichen, insonderheit der merkantilen Thätigkeit getreten; jene Ereignisse mit all' ihrer Schauerlichkeit hatte ein Theil des lebenden Geschlechts in den Kinderschuhen mit durchlebt, das Gedächtniß an die schon weit zurückliegende Zeit war den nunmehrigen Männern im Drang der täglichen Geschäfte im Handel und Wandel verschwommen und die Nachgeborenen kannten das Schicksal, das ihre Vaterstadt einst betroffen, nur durch Erzählungen ihrer Väter, ihrer Mütter, durch Tradition; — vom Hörensagen. Aber auch diese Generation sollte vom — Fatum nicht verschont beiben. „Denn, so berichtet ein Zeitgenosse, in Anno 1710 gefiel es dem gerechten Gott unser Pommerland, und insbesondere unsere gute Stadt mit der Pest heimzusuchen. Dies war ein gerechter Zorn, und

*) Specification von dem Getreyde-Preiß zu Alten-Stettin, von 1600 an bis 1746 inclusive, wie derselbe auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl, den 18. Julii 1747 der Königl. Hochlöbl. Kriegs- und Domainen-Cammer eingerichtet worden. Stettin gedruckt bei H. G. Effenbart. 4 Blätter in 4. — Verzeichniß der Getreide-Preise in Stettin von 1600—1799; in Brüggemann's Beiträgen I, 439—444.

wir hatten ihn mit unsern Sünden wohl verdient. Durch diese schädliche Drüse wurden in Anno 1710 und 1711 in unserer Stadt 10.000 Menschen dahingerissen, so daß es auf unsern Gassen sehr leer und einsam aussahe."*) Böhmer läßt im Jahre 1710 allein 6000 Menschen von der Seuche hinwegraffen**). Die Wahrheit ist, das die Zahl der Gestorbenen in der Zeit vom 1. October 1709, dem Tage wo der erste Pestfall vorkam, bis Ausgangs 1711, als die Epidemie aufhörte, an unverdächtigen Personen 327 Männer, 571 Frauen und 438 Kinder, an verdächtigen nur 212 Männer, 306 Weiber, 178 Kinder gestorben sind***), von der ersten Kategorie 1336, von der zweiten 696, überhaupt also 2032 Sterbefälle innerhalb eines Zeitraumes von fast anderthalb Jahren, mithin nur etwa der 5te Theil von der übertrieben großen Zahl, die der gute Kämmerer angeführt hat, Dank sei es den Sanitätspolizeilichen Maßnahmen, welche von der Schwedischen Regierung, im Verein mit dem Rathe, gegen Einschleppung und Ausbreitung der Seuche getroffen worden war.

„Kaum war der Würgengel aus unseren Mauern entwichen, so war eine andere Landplage vor der Thür; der Krieg folgte der Pest auf dem Fuße nach, und wir mußten, sagt Neümann, Feinde kennen lernen, von denen man vorher in unserm Lande nicht das Geringste gewußt hatte. Es war ein Volk von undeütlicher Sprache, von wildem Wesen. Diese dachten uns den Garaus zu machen, indem sie uns förmlich belagerten."

Und mit dieser Bemerkung sind wir da wieder angelangt, wo wir oben Halt gemacht haben.

Während die Unterhandlungen noch im Gange waren, kamen die Moskowiter und Sachsen aus Holstein und Meklenburg zurück und gingen 24.000 Mann stark, gerade auf Stettin los. Da die Fürstlichen Verbündeter die Stadt nicht hatten gewinnen können, so übernahm es Menschtschikow den Grafen Meyerfeldt zur Anerkennung der Juni-Verträge, wenn es sein müsse, mit Gewalt zu zwingen. Letzteres trat ein, nachdem die an den Grafen und an den Commandanten der Festung, General-Major Stuart, in den ersten Tagen des Monats August 1713 erlassene Aufforderung mit Entschiedenheit zurückgewiesen worden war. Fürst Menschtschikow hatte die ablehnende Antwort erwartet und darum bei Zeiten für Belagerungs-Geschütz gesorgt, von dem er nicht ein einziges Stück bei sich führte. Des Königs von Preußen Arsenale waren ihm die nächsten; aber Friedrich Wilhelm I. lehnte des Russen Antrag, das erforderliche Geschütz herzugeben, entschieden ab; der König wollte nicht, das Stettin aus preüssisch-brandenburgischen Kanonen und Mörsern beschossen, bez. zerstört werden sollte; der Russe mußte sich demnach weiter verwenden. Nichts natürlicher, als den Kurfürsten von Sachsen König von Polen in Anspruch zu nehmen, war dieser doch im Bunde mit dem Zaren; das Zeughaus zu Dresden stellte 70 Kanonen von drei Kaliber,

*) Das Gute, so die Hand des Herrn an Pommern, und in demselben an Stettin vorzüglich vor vielen andern Ländern und Städten erzeiget hat, aus schuldiger Dankbarkeit mit wenigen vorgestellet von Friedrich Neümann, administrirenden Kämmerer hieselbst. Alten Stettin, gedruckt bey H. G. Effenbart, 1749, S. 23, 24.

**) Die Belagerungen Stettin. S. 83.

***) Fr. Thiede, Chronik der Stadt Stettin. Stettin 1849. Verlag von Ferd. Müller. S. 784. Nach Raths-Acten Tit. IV, Sect. V, Nr. 12.

18, 24 und 28 Pfünder, 30 Mörser und 2 Haubitzen, also mehr denn 100 Stücke, vor Pommern's Hauptstadt.

Am 5. August ließ Fürst Menschtschikow die erste Schanze bei Grabow, am Wasser, aufwerfen, bei welcher Gelegenheit von beiden Seiten stark gefeüert wurde. Das „französische Corps, welches einen Theil der Besatzung ausmachte†), legte dagegen eine Schanze auf dem Vogelstangenberge an, und that aus derselben dem Feinde viel Abbruch. Hier ging es von beiden Seiten „lustig her" bis zum September.

Am 23. August kamen die ersten Kugeln in die Stadt geflogen. Beide Wieken und der Turnei wurden nach Kriegsmanier von den Schweden abgebrannt.

Am 13. September Abends unternahmen die Belagerer, begünstigt durch große Dunkelheit, einen Angriff auf die Sternschanze mit so glücklichem Erfolg, daß sie dieses Außenwerk in ihre Gewalt bekamen, die Besatzung gefangen nahmen, und die Laufgräben vor dem Neüen (Berliner) Thor eröffnen konnten. „Ja, wer damals in der Stadt gewesen", sagt ein Erzähler, „der wird bekennen müssen, daß, wenn an dem Abend, da die Sternschanze erobert wurde, unsere Feinde von der Consternation, so in der Stadt war, zu profitiren gewußt, und einen tüchtigen Angriff thun wollen, es ihnen leicht gewesen sein würde, uns zu überrumpeln, und sich in unserm Blute zu baden".

Am 15. September gab der Belagerer seine Stelle bei Grabow auf und bezog eine andere auf der West- und Südseite der Festung, von Krekow über Scheüne bis Pommernsdorf sich ausbreitend. An demselben Tage verließen die Schweden die Festung Damm, welche die Russen mit 400 Mann sofort von Golnow her besetzten. Nach mehreren Tagen erkannte der Commandant die Wichtigkeit dieses Platzes; um ihn wieder zu gewinnen, marschirten —

Am 20. September 500 Mann der Stettiner Garnison nach Damm, nahmen den Platz mit dem Degen in der Faust und trieben die Russen mit einem Verlust von 150 Mann auf deren Seite wieder hinaus, machten gute Beüte, hatten aber auch, neben mehreren Tapferen, den früheren Commandanten von Damm, Major Großkreüz, einen tapfern Soldaten zu beklagen.

Den 22. September hatten die Belagerer ihre Batterien vollendet. Es begann nun das Bewerfen der Stadt mit Bomben. Die Besatzung leistete mehrere Tage muthigen Widerstand und beantwortete von allen Wällen und der Contrescarpe nachdrücklich das feindliche Feüer, bis endlich die Verbündeten —

Am 28. September, um 9 Uhr Morgens, aus allen ihren Batterien ein Feüer auf die Stadt eröffneten, „als ob Himmel und Erde vergehen wollten". „Viele, die auswärts gedient, und die größten Belagerungen und Bombardements mitgemacht hatten, versicherten, so etwas nie gehört oder gesehen zu haben". Die sächsischen Feüerwerker hatten ihre Bomben nicht geladen, wol aber die „Moskowiter, welche auf Stettin sehr erbittert waren". An Löschung des Brandes war unter dem Kugelregen bald nicht mehr zu denken, und so wurde der

†) War es ein Hülfs-Corps von der französischen Regierung gestellt, oder war es von irgend einem militairischen Abenteürer französischer Nation aus ver- und entlaufenen Landsleüten, geworbenen Soldaten, zusammengesetzt?

westliche Theil der Stadt, namentlich die Große und Kleine Wollweberstraße, die halbe Mühlen- (Louisen-) straße, der Roßmarkt bis an das Rathszeughaus (jetzt Mönchenstraße Nr. 23), u. s. w. in Asche gelegt, wie schon an einer Stelle dieser Stettiner Geschichten erzählt worden ist. Die Petrikirche trafen mehr als 10 Kugeln, „thaten aber, sagt Zickermann, durch Gottes Gnade keinen sonderlichen Schaden. Eine Kugel war gerade über die Orgel gegangen und hatte auf dem Kirchenboden einen Balken zerschnitten; wäre sie niedriger gegangen, würde sie die schöne Orgel zerstört haben. Die Kirchhofsmauer und die Gräber wurden sehr beschädigt."

Dieser heftige Angriff hatte die Standhaftigkeit des schwedischen Commandanten erschüttert. Er erkannte nun, daß es im Interesse seines Königs gewesen sein würde, die vorgeschlagene Sequestration anzunehmen, als Stettin in die Hände des Zars und des Königs von Polen fallen zu lassen, weil die Eroberung dieses Platzes den Verlust von ganz Pommern nach sich ziehen mußte. Er wendete sich deshalb an den Holsteinschen Gesandten von Bassewitz und bat denselben die Vermittelung eines Waffenstillstandes zu übernehmen. Als die Heftigkeit des feindlichen Feüers am Nachmittage um 4 Uhr etwas nachließ, begab sich Bassewitz ins Russische Lager und knüpfte Unterhandlungen mit den feindlichen Befehlsführern an; nichts desto weniger wurden die Nacht über Bomben und Feüerkugeln in die Stadt geworfen. Am folgenden Morgen —

Des 29. Septembers kam jedoch der Waffenstillstand zu Stande und die Anerkennung der Sequestration Stettins durch Preüßen und Holstein Seitens des Grafen Meyerfeldt wurde ernstlich eingeleitet.

Am 2. October besah Fürst Menschtschikow mit seinen Generalen die Contrescarpe und die Schwedischen Truppen, welche auf dem Vogelstangenberge lagerten; auch die Einwohner gingen hinaus ins feindliche Lager. Fürst Menschtschikow begab sich nach Schwedt zum Könige von Preüßen, und es wurde daselbst —

Am 6. October 1713 unter Vermittelung des holsteinschen Ministers v. Görz, sowie des sächsischen Ministers, Grafen Flemming, der —

3te Sequestrations-Tractat abgeschlossen, kraft dessen die zwei ersten Tractate bestätigt und dahin näher formulirt wurden, daß der König von Preüßen neben Stettin den ganzen Strich Landes von der Oder bis zur Pene, mit Einschluß jedoch der, am andern Ufer dieses Flusses belegenen Stadt Wolgast, so wie auch der Inseln Usedom und Wolin, mit seinen Völkern besetzen soll. Als Ersatz der auf die Eroberung von Stettin verwendeten Kriegskosten zahlt der König die Summe von 200.000 Thlr. an Rußland, und der Herzog von Holstein eben so viel an Sachsen. König Friedrich Wilhelm von Preüßen und Herzog Christian August von Holstein-Gottorp übernehmen die Verpflichtung, die Neütralität des sequestrirten Landes dergestalt zu behaupten, daß die Schweden von Pommern her nicht in Polen und Sachsen einfallen, und auch von ihren Feinden nicht in Pommern angegriffen werden dürfen. Bis zum wiederhergestellten Frieden sollen der König und der Herzog den übergebenen Landstrich behalten, und alsdann denselben, nach Erstattung der ausgelegten 400.000 Thlr. der Krone Schweden wieder abtreten.

Nachdem die Sequestration auf diese Weise festgesetzt war, raümten die Schweden Stettin und erhielten freien Abzug nach Stralsund, welches mit dem

Vorpommerschen District jenseits der Pene, sammt der Insel Rügen, in ihrer Gewalt verblieb. Zwei Bataillons Schweden von Stuarts, Horns und Meyerfeldts Regimentern, im Ganzen 1600 Mann, traten bis zur Ankunft anderer Truppen in Holsteinsche Dienste und blieben in Stettin zurück. Zugleich rückten —

Am 6. October zwei Bataillons Preußen, gleichfalls 1600 Mann stark, unter dem Befehle des Generals v. Bork, ein, um mit den Holsteinschen Truppen vereint, den Juni-Verträgen entsprechend, die Garnison der Festung zu bilden. Am folgenden Tage —

Den 7. October kam der König nach Stettin, wo er drei Tage verweilte, um die Festungswerke, seine Truppen und die von den russischen Wurfgeschossen zerstörten Theile der Stadt zu besichtigen. Schon bei diesem Besuche sprach Er Seinen Willen aus, nach demnächst erfolgenden Frieden, den Er sehnlichst herbeiwünsche, und bei dessen Abschluß die Krone Schweden, Sein und Seines Hauses Erbrecht anerkennend, auf den Besitz von Vorpommern Verzicht leisten werde, zum Wiederaufbau der zerstörten Straßen, wie zur Hebung des Wohlstandes überhaupt nach Kräften beizutragen.

Am 16. October begann die Russische Armee, die bis dahin noch im Lager gestanden hatte, ihren Abmarsch nach Polen. Mit klingendem Spiel zogen die Colonnen durch die Stadt, deren Bewohner von Dank erfüllt waren gegen den König Friedrich Wilhelm I., daß Er sie vor dem längern Aufenthalt der Moskowitischen Gäste bewahret hatte.

Carl XII., der Starrkopf, war weit davon entfernt, die durch die Sequestrations-Tractate getroffenen Veranstaltungen gut zu heißen. Deshalb ließ König Friedrich Wilhelm I. Seine Stettiner Garnison im Stillen verstärken und demnächst im April 1715 die vom Herzog von Holstein in Dienst genommenen Schweden entwaffnen und abführen. Nach deren Entfernung wurde Stettin und das sequestrirte Gebiet am 28. Mai 1715 dem Commissariat und der Pommerschen Amtskammer zu Stargard einstweilen zur Verwaltung übergeben, die übrigens, den Befehlen des Königs zufolge, bis zum Stockholmer Frieden, also fünf Jahre lang, ganz so verfuhr, als wäre Vorpommern den Königl. Landen bereits völkerrechtlich einverleibt.

Die Festung im 7jährigen Kriege.

Wiederum hausten Russen im Land am Meere, doch nicht in der brutalen Weise wie zur Moskowiter-Zeit, Dank sei es einem ihrer Oberbefehlshaber, der sich sogar von den Pommerschen Ständen, zum Zeichen ihrer Anerkennung für gehaltene Mannszucht, ein Ehrengeschenk erwarb, das er aber für eigene Verwendung ablehnte, und es zu einer milden Stiftung bestimmte, die unter dem Namen ihres edeldenkenden Stifters noch heüte in Stargard fortbesteht — die Bergsche Stiftung (L.-B. II. Th. Bd. IV, 758). Auch Schweden erschienen auf dem Pommerschen Kriegstheater; aber weder diese, noch jene aus dem fernen Osten des Continents gekommenen Kriegsvölker unternahmen irgend einen Angriff auf die Hauptstadt des Küstenlandes.

Der Krieg machte indeß Armirungs-Arbeiten nothwendig, welche nach den in der Bau-Geschichte der Festung bezeichneten provisorischen Befestigungen zu urtheilen, großartig gewesen sein müssen. Über die Einzelheiten dieser Armirung

findet sich nicht das Mindeste vor; nur aus einem Actenstück*) ersieht man, daß, nachdem sich ermittelt hatte, daß wegen anderweiter Fuhrleistungen die benöthigten Armirungshölzer nicht aus den Königl. Forsten der Ukermark bezogen werden konnten, auf Königs Befehl die Lieferung von 7000 Stück Kiefern-Bauhölzer, 40 F. lang, 12 bis 14 Z. stark, und 16.000 Stück Palissaden, 10 F. lang, 9—10 Z. stark, öffentlich ausgeboten, und diese Lieferung dem Commercienrath Schröder und dem Domainen-Beamten Ulrich für 4 Thlr. 14 gr. pro Stamm Bauholz und 19½ gr. pro Palissade zugeschlagen wurde. Aus Königl. Forsten kamen außerdem doch noch neben verschiedenen Nutzhölzern, 20.000 Stück Faschinenpfähle, 170 Stamm Bauholz und 868 Palissaden. Zu den Arbeiten wurden Leüte aus den benachbarten Kreisen aufgeboten, und man erzählt sich, in Folge mündlicher Überlieferung, daß diese Arbeiter zum Abtragen ganzer Berge bei Grabow angestellt worden sind.

Wie lange die Armirung gedauert hat, ist ebenfalls nicht zu ermitteln gewesen; und wenn gleich erst im Jahre 1769 die zu den provisorischen Werken nöthigen Grundstücke den betreffenden Eigenthümern zurückgegeben wurden, so dürfte doch bei dem schon im Februar 1763 erfolgten Hubertsburger Friedensschluß, nicht anzunehmen sein, daß auch die Palissadirungen und übrigen Armirungs-Gegenstände eben so lange bestehen geblieben seien.

Ein vorgefundendenes Verzeichniß der Stettinschen Besatzung vom 31. Dcbr. 1758 (ob Damm dabei eingeschlossen ist nicht gesagt), ergibt, daß dieselbe in diesem Zeitpunkte folgender Massen zusammengesetzt war: —

Truppentheile:	Mann:
1 Grenadier Bataillon Köller	528
1 Bataillon Tettau	500
1 „ Stosch	500
2 neüe Garnison-Bataillons Stockhausen	1400
1 Land-Bataillon Schlichting	500
1 „ „ Waßmer	500
1 „ „ Sydow	500
1 „ „ Klitzing	500
Zu 4 anderen Landbataillons gehörende Rekruten	600
1 Invaliden-Compagnie Burgsdorf	162
Infanterie	5440

Davon gingen ab:

1) Bei verschiedenen Frei-Parteien in Vorpommern kommandirt	288	
2) Zur Besetzung der Magazine und Lazarethe des Corps d'Armée	300	
		588
Bleiben		4852
von denen auch noch 300 Mann zum unten bemerkten Schiffs-Armement kommandirt waren. Nach einem Etat vom Jahr 1748 sollten sein		8500
Es fehlten also an der Besatzung		3648

*) Acten der Commandantur vom Jahre 1759. Tit. I, Sect. XIV, Nr. 10.

Ferner: Mann:

1 Eskadron Natzmer Husaren	110
1 „ Hohendorf Husaren	110
Cavaleristen	220

welche jedoch sämmtlich auswärts commandirt waren. Nach dem Etat vom Jahre 1748 sollten 300 Mann Reüterei zur Besatzung gehören.

An Artilleristen und Mineurs

waren vorhanden	Sollten etatsmäßig sein
1 Bombardirer	40
20 Kanoniers	180
5 Mineurs	50

Es befanden sich in der Festung noch eine Menge sächsischer, russischer und schwedischer Gefangener, deren Zahl nicht angegeben ist. Die sächsischen Kriegsgefangenen stammten von der Capitulation des Lagers von Pirna her, woraus folgt, daß König Friedrich II. nicht das gesammte Armée-Corps der Sachsen unter Seine Regimenter gesteckt hat.

Das Schiffs-Armement, welches nicht etatsmäßig gewesen zu sein scheint, bestand aus —

4 Galiotschiffen zu	16 Kanons	von welchem Kaliber die Geschütze gewesen, ist nicht angegeben.
2 Galegen (Galeeren) zu	11 „	
2 „ „ zu	10 „	
2 Espings*) oder Barkassen zu	6 „	

Zur bessern Deckung des Haffs, des Dammschen Sees und der Ströme wurden noch 2 Galiotschiffe und einige Mortiers, sowie noch etwa 8 Espings gewünscht.

Bei dem Etat vom Jahre 1748 waren die obengenannten 8500 Mann regulärer Truppen zur Defension der Werke bestimmt und die 2 neüen Garnison-Bataillons zur Arbeit bei den Werken, sowie zur Aushülfe bei der Artillerie designirt, auch war in Vorschlag gebracht, die Bürgerschaft und die zur Zeit einer Belagerung zu errichtenden Handwerker-Compagnien zu obengedachten Arbeiten und zu den sonstigen Bedürfnissen mit zu verwenden.

Der Bestand an Geschützen ist im Jahre 1760 folgender gewesen**):

149	Stück	15, 24 und 36 Pfündige Kanons,
47	„	12 Pfündige Kanons,
112	„	6 „ „
73	„	3 und 4 Pfündige Kanons,
16	„	16 „ 18 „ Haubitzen,
16	„	16 „ 18 „ Mortiere,
30	„	40 „ 60 „ „
10	„	80 Pfündige „
6	„	100 und 150 Pfündige „
459	Geschütze, — darunter 78 Wurfgeschütze.	

Ob darunter auch die Schiffsgeschütze mitbegriffen waren, ist nicht gesagt, eben so wenig, ob hierher die Geschütze von Damm mit eingeschlossen waren.

*) Diese Fahrzeüge führten ihren Namen sehr wahrscheinlich von der Espingole, einer Muskete, welche früher in Frankreich gebräuchlich war, eine Feüerwaffe, deren Lauf eine kegelförmige Erweiterung nach der Mündung zu hatte, und wie ein Revolver mehrere Kugeln nach einander schleüderte; ohne daß man sie mehr als ein Mal zu laden brauchte. Sie war gewissermaßen eine Mitrailleüse im Kleinen und kam vorzugsweise auf Kriegsschiffe zur Anwendung.

**) Acten der Commandantur vom Jahre 1760. Tit. I, Sect. XIV, Nr. 11, Fol. 18.

Obgleich es nicht unmittelbar zur Geschichte der Festung Stettin gehört, so kann es doch, weil die Beziehung doch eine mittelbare ist, nicht unbemerkt bleiben, daß die vorgedachten bewaffneten Wasserfahrzeüge, welche noch um zwei Espings vermehrt worden waren, in den Tagen vom 19. August bis 10. September 1759 verschiedene kleine Gefechte mit einer am ersten Tage durch den Penestrom ins Haff eingedrungenen Schwedischen Flottille zu bestehen hatten, welche an dem zuletzt genannten Tage in dem entscheidenden Haupttreffen damit endigte, daß infolge der gegnerischen Übermacht, sämmtliche Preüssische Schiffe und deren Mannschaft, bis auf 3 Espings, die sich aus dem Gefechte zurückziehen konnten und nach Stettin entkamen, von den Schweden erobert wurden.

Ein Theil der preüßischen Gefangenen, und zwar 27 Mann von den Landtruppen, 17 Steüerleüte und Unterofficiere und 117 Matrosen, welche in dem mit 2 Offizieren und 33 Mann bemannten schwedischen Galiotschiff, die Schildpadde, in Stralsund eingeschifft waren, um nach Carlskrona gebracht zu werden, hat sich jedoch dergestalt ranzionirt, daß sie die schwedische Mannschaft zwangen, am 22. October 1759 in den Kolberger Hafen einzulaufen. Dies Schiff führte 4 Stück dreipfündige Kanons und hatte eine Schaluppe und einen Galon (ein ganz kleines Fahrzeüg) bei sich.

Im Fortifications-Archiv wird ein Plan aufbewahrt, welcher die vorher gedachten Operationen darstellt und eine umständliche Beschreibung der Ereignisse vom 19. August bis 10. September 1759 enthält, außerdem aber auch —

1) Eine Liste der Königl. Preüssischen Fahrzeüge, so zur Soutenirung des Haffs und der Binnen-Gewässer 1758 armirt worden; und —

2) Eine Liste der Königl. Schwedischen Escadre, wie stark selbige bei der Action an Fahrzeügen sowol, als an Mannschaften gewesen.

Die Preüssischen Fahrzeüge waren: Die 4 Galiotschiffe König v. Preüßen, Prinz v. Preüßen, Prinz Heinrich, Prinz Wilhelm; die 4 Galeeren Jupiter, Mars, Neptunus, Mercurius; die 4 Espings No. 1, 2, 3, 4. Bemannt waren diese 12 Schiffe an Landtruppen mit 5 Ober-, 10 Unterofficieren, 8 Kanonieren, 4 Feldti,(?) 1 Tambour, 144 Gemeinen; an Schiffs- Ober- und Unter-Commandirenden 20, an Steüerleüten und Unterofficieren 42, an gemeinen Matrosen 344. Summa 603 Mann. An Steüerleüten- und Schiffs-Unterofficieren waren auf jedem Galiotschiff 10 Mann, und darunter wurden verstanden 1 Steüermann, 2 Zimmermänner, 1 Bootsmann, 2 Quartiermeister, 2 Köche, 1 Beüdelier, 1 Segelmacher.

Die Schwedische Escadre bestand aus 14 namentlich aufgeführten Fahrzeügen, davon 7 einen Tiefgang von $6^3/_4$ bis 7 Fuß, 4 einen von $5^1/_2$ Fuß und 3 einen von $4^1/_2$ Fuß hatten. Die Zahl der Riemen betrug im Ganzen 374. Commandirende waren, an Seeoffizieren: 6 Capitains, 5 Lieutenants, 3 Constabler; an Landoffizieren: 1 General, 2 Oberstlieutenants, 2 Majors, 4 Capitains, 2 Lieutenants, 1 Säbel-Cadet und 3 Unteroffiziere. Das Seevolk bestand aus 70 Unteroffizieren, 210 Gemeinen; die Landtruppen betrugen 1632, überhaupt an Bord der namhaft gemachten Fahrzeüge 1913 Mann, außer den Commandirenden. Zur Action am 10. September war die Escadre noch mit 14 Espings und 4 Barkassen vermehrt worden und die Zahl der Combattanten betrug an diesem Tage 2283 Mann.

Vor Swinemünde haben 6 schwedische Kriegsfahrzeüge gelegen, die mit 86 Mann Seevolk und 655 Mann Landtruppen bemannt gewesen sind.

Bis zu Ende des Jahres 1761 befand sich die schwedische Flottille am Krikschen Haken, bei Woitzig, und eine Galeere nebst einer Esping war mitten im Haff als Piquet und Wachtschiff stationirt. Am 5. September 1761 um 12 Uhr in der Nacht wurden die beiden zuletzt gedachten Fahrzeüge von 5 preüssischen Schiffen mit 2 Commandeuren und 70 Matrosen bemannt, angegriffen und glücklich geentert, und nebst Mannschaft und 20(?) Kanonen nach Stettin aufgebracht.

Nach der Action von 1759 müssen die preüssischen Kriegsschiffe, und zwar bald darauf, vermehrt worden sein, weil am Schlusse vorgedachter Beschreibung gesagt wird, daß selbige 1760 und 1761 aus folgenden bestanden haben, nämlich 2 Fregatten, Preüßen und Schlesien genannt, 2 Prahmen, Proserpina und Pluto, 2 Galeeren, Pallas und Juno, und 6 Espings, zusammen 12 Fahrzeüge, wie früher, jedoch in anderer Eintheilung. Über den Verbleib dieser zu Kriegszwecken ausgerüsteten Fahrzeüge, welche wol wieder der Festung Stettin angehörten, findet sich keine Spur. Im Jahre 1806 bei der Occupation der Franzosen, scheinen sie nicht mehr vorhanden gewesen zu sein, wozu auch der Zeitraum seit dem 7jährigen Kriege viel zu lang war, besonders da Schiffe im süßen Wasser weniger dauern, als in der See und die politischen Verhältnisse kaum Veranlassung zu ihrer Erneüerung gegeben haben dürften.

Was die Festung Damm während des 7jährigen Kriegs betrifft, so ließ sich in deren Umgebung 1760 ein russisches Streifcorps sehen. In den darüber sprechenden Nachrichten ist von einer Finkenwalder Schanze die Rede, welche zur Sicherung der Communication zwischen Damm und Stettin angelegt war, deren Örtlichkeit aber nicht zu ergründen ist. In einem Bericht, welchen der Commandant von Damm dem Gouverneur von Stettin erstattet, wird Letzterer in Rücksicht, daß durch Wegnahme dieser Schanze die qu. Verbindung unterbrochen werden würde, um Anlage kleiner Fourage- und anderer Magazine in Damm gebeten. Über die Art der Armirung von Damm constirt nichts und Hinsichts der Besatzung nur soviel, daß sie im December 1760 aus 10 Compagnien bestanden hat, als deren Chefs genannt werden: der Oberst-Lieutenant von Grumbkow, der Major v. Wedell und die Hauptleüte v. Engelbrecht, v. Bork, v. Schwickart, v. Sydow, v. Wedell, v. Marschall, v. Köller, v. Haak. Man hielt die Festung sowol gegen eine Überrumpelung als gegen einen förmlichen Angriff vollkommen sicher, und spricht auch von einer bewirkten Inundation. Diese letztere kann jedoch nur die Sperrung der Gräben betroffen haben, da die aüßere Localität eine künstliche Überschwemmung von Belang nicht gestattet und auch keine dazu dienenden Vorkehrungen getroffen waren. Am 27. October 1760 näherten sich die Kosaken so sehr, daß sie auf die Schildwachen auf Bastion III feüerten. Auch haben sich dieselben vor Bastion V sehen lassen. Der Commandant klagte über den Mangel an Artilleristen. In einem Zeügnisse, welches demselben nach Beendigung des Krieges vom Gouverneur von Stettin unterm 2. Januar 1764 ausgefertigt worden ist, heißt es, daß die Besatzung von Damm verschiedene Male Ausfälle gegen „ganze detachirte Vorwachten" der Russen und dabei viele Gefangene gemacht habe. Ferner: „Mit einer sehr schwachen Besatzung sei es durch

seine, des Commandanten, Vigilance und gute Disposition verhindert worden, daß die Russen, so in den letzten Jahren verschiedentlich ganze Monate um die Festung herum gelegen, niemahlen sich getraut, auf dieselbe etwas weiter zu tentiren, wie jedoch vorhergeschehen, da selbige diesen Platz zu surpreniren getrachtet, von dem Commandanten aber, obgleich er die Zeit auch nicht das Commando geführt, durch sein bei sich gehabtes Grenadier Commando, vom Chemin couvert verjaget und dadurch ihr dessein vereitelt worden."

Während des 7jährigen Kriegs war —

I. Gouverneur der Festung Stettin: August Wilhelm, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel-Bevern, geb. 10. October 1715, wurde als Prinz von Bevern und als General-Major, neben dem Gouverneur Commandant von Stettin am 13. Mai 1747, dann am 13. Juni 1747 Gouverneur, † in Stettin als General der Infanterie am 2 August 1781.

II. Commandant der Festung Stettin. 1) General-Major Georg Friedrich von Amstel, seit 7. Juli 1754, blieb in der Schlacht bei Prag am 6. Mai 1757 als Chef des Infanterie-Regiments Nr. 8. — 2) Interimistisch: General-Major Constantin Guido v. Podewils, seit 1756, † 18 April 1762. — 3) Interimistisch: General-Major Nicolaus Lorenz v. Putkamer, seit 24. April 1762, wurde 1767 General-Lieutenant, † 3. December 1782.

III. Commandant von Damm: Major Joachim Friedrich v. d. Hordt, seit 1758 bis zum Hubertusburger Frieden, 1763.

Armirung der Festung im Jahre 1791.

Nach dem Tode Friedrichs II. hatte dessen Nachfolger auf dem Throne Preußens die Bestrebungen der Polen zur Wiederherstellung ihres Reiches begünstigt: hatte er ihnen doch durch seinen Gesandten in Warschau, den Marchese Lucchesini, erklären lassen, Preußen geize nach dem Ruhme, Polen seine Macht und Freiheit wieder zu geben. Die Reichsversammlung benutzte diese günstige Stimmung des Preußischen Cabinets für Polen, zur Vollendung eines neüen Verfassungs-Entwurfs, gegen dessen Ausführung die Kaiserin Catharina von Rußland Widerspruch erhob. Friedrich Wilhelm II. ermuthigte die Polen, sich nicht dadurch einschüchtern zu lassen. Überdies ließ er einen Heerkörper von 30.000 Mann an die Polnische Gränze rücken, verlangte aber auch, daß ihm die beiden festen Plätze Danzig und Thorn überantwortet würden. Am 5. April 1790 kam ein förmliches Bündniß zwischen Preußen und Polen zu Stande, und am 3. Mai 1791 wurde die neüe Verfassung Polen's beschworen, trotz des von St. Petersburg her erschallenden Einspruchs.

Diese politischen Verhältnisse, in die sich König Friedrich Wilhelm II. eingelassen hatte, der deütschen und Haus-Politik Seines Oheims, des großen Königs, gerade entgegengesetzt, gaben Veranlassung, die Festung Stettin im Jahre 1791 zu armiren um auf alle Eventualitäten gefaßt zu sein. Nur das Allgemeine dieser Armirungs-Arbeiten ist bekannt, von den Einzelheiten findet sich keine Spur.

An der Palissadirung ꝛc. ꝛc. arbeiteten, so heißt es in den vorliegenden Nachrichten, neben den Mannschaften der Besatzung auch Landleüte aus den nächstgelegenen Königl. Amts- und den Stettiner Stadteigenthumsdörfern, welche

Arbeiter sämmtlich ohne Unterschied 6 Gr. Tagelohn erhielten. Ein Zimmermeister erhielt 12 Gr., ein Geselle 8 Gr. Die Aufsicht führenden Ingenieur-Offiziere erhielten 12 Gr. Diäten.

Noch in demselben Jahre erfolgte die Desarmirung. Die schlechten Palissaden und Sturmpfähle 20.000 Stück an der Zahl, wurden für 1500 Thlr. verkauft die übrigen im Bestande gebliebenen 8400 Stück aber in eigends dazu erbauten Schuppen, und zwar im Hofraume des Forts Leopold 1900, in dem des Forts Wilhelm 1700, im Hauptgraben 2100, im Graben des Forts Preüßen 2800 Stück untergebracht. Wo die Palissaden vom 7jährigen Kriege aufbewahrt wurden, wie viel davon 1791 noch vorhanden waren und bei der Armirung in diesem Jahre zur Verwendung gekommen sind, ist nirgends vermerkt. Nach einem Cabinets-Befehl vom 30. September 1788 waren damals noch etwa 20.000 Stück vorhanden und sollten die schlechten davon verkauft werden. Es constirt nicht, ob dieser Verkauf Statt gefunden und welches Resultat derselbe ergeben hat.

Einnahme Stettins durch die Franzosen im Jahre 1806.

In seiner Geschichte der „Belagerungen Stettin's seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts" beginnt Böhmer den 6. Abschnitt also: — „Im Frühjahre 1806 sahen wir unsere trefflichen Truppen nach Sachsen hinaufziehen, deren Siegesahnungen erst auf großen Umwegen sollten erfüllt werden. Mußte ja ein Cannae voraufgehen, ehe Rom einst in seinem Innersten aufgerüttelt, und der Friede dem bezwungenen Carthago vorgeschrieben wurde! Nur nach einer reichlichen Thränensaat war auch bei uns die fröhliche Ärnte möglich. Die Angst, die Noth, die Schmach, in der das gesunkene Volk wie in einem Meere watete, mußte erst von Innen heraus eine schmerzliche, doch freüdenreiche Wiedergeburt desselben bewirken, in deren Genuß stehend, wir jetzt freier und ruhiger auf die vergangenen Zeiten der Trübsal blicken können. Der Feind verfolgte die bei Jena errungenen Vortheile mit gewohnter Schnelligkeit und mit so unerwartetem Glück, daß er vierzehn Tage nach gewonnener Schlacht schon Hauptheer und Reserven zerstört hatte, und mit den Trümmern derselben vermischt, vor unserer Festung erschien. Mürat nämlich, Großherzog von Berg, nachmals unglücklicher König von Neapel*), welcher in jenem Feldzuge die Französische Reserve-Cavalerie führte, hatte so eben bei Prenzlow das Corps des Fürsten von Hohenlohe zur Capitulation gezwungen, 28. October 1806. Am folgenden Tage schon zeigte sich die Vorhut des Großherzogs, leichte Reiterei unter dem Brigade-General

*) Joachim Mürat, war von seinem Kaiserlichen Schwager Napoleon unlängst zum Großherzog von Berg ernannt, und damit einer der deütschen Rheinbundfürsten geworden. Das Großherzogthum wurde gebildet aus dem alten, zum Westfälischen Kreise gehörigen, Herzogthum Berg, welches der Herzog Wilhelm von Baiern, aus dem Hause der Pfalzgrafen von Birkenfeld-Gelnhausen, Anfangs des Jahres 1806 dem Kaiser hatte abtreten müssen, und dem preüßischen Herzogthum Cleve, rechten Rheinufers, welches Friedrich Wilhelm III. auf Seines Ministers Haugwitz Betrieb 1805 gegen die von den Franzosen eroberten Hannoverschen Lande dem Kaiser überlassen hatte, was schon früher mit der Rheinfestung Wesel geschehen war. Diese behielt denn auch der Kaiser für sich, als Bestandtheil des Ruer-Departements des grand Empire, und gab sie nicht seinem Schwestermanne.

Lasalle auf den Höhen von Stettin zwischen den Landstraßen von Berlin und Pasewalk. Einige Kanonenschüsse aus Fort Preußen hielten die feindlichen Reiter entfernt. In der Stadt, durch welche wenige Tage zuvor die tiefbewegte Königin nach Preußen hinaufgegangen war*) herrschte dieselbe Rathlosigkeit und Verwirrung, welche das ungeheuere Schicksal damals überallhin verbreitet hatte. Siebenzig- bis achtzigjährige kraftlose Greise, die an der Spitze standen, früher wahrscheinlich wackere Männer, waren nicht vermögend, sich und andere in diesem Sturm aufrecht zu erhalten. Man sollte ihr Andenken nicht beflecken, indem man ihnen allein die Schuld zuspricht, die aus tausend Quellen floß. So schwindelnde Zeiten erfordern rüstige Männer, und die menschliche Kraft hat ihre natürliche Gränzen. Die Haltung der Truppen entscheidet in Lagen wie diese war, auch über die Bürger, welche nicht mehr die alten Waffenträger der früheren Jahrhunderte, dem Heere nicht vorangehen, sondern nur folgen konnten, zumal in einer Sache, in der sie keine Stimme hatten."

Die Richtigkeit der letztern Bemerkung zugegeben, macht es Böhmers mildem Sinn alle Ehre, daß er die Schuld von den Befehlsführern abzuwälzen, und mit ihrem hohen Alter zu entschuldigen sucht; allein dieses kann und darf nicht als Entschuldigungsgrund gelten, war doch Georg, Reichsfreiherr v. Dörffling ein Greis von 73 Jahren, als er 1679 die Schweden bei Tilse aufs Haupt schlug, war doch Gebhard Leberecht v. Blücher auch kein — Jüngling mehr, als König Friedrich Wilhelm III. ihn sieben Jahre nach der Catastrophe von Jena-Austerlitz an die Spitze des Schlesischen Heeres stellte, mit dem er zweimal siegreich in die Hauptstadt des Erbfeindes einzog: Blücher hatte 1815 auch das 73. Lebensjahr erreicht.

Befehlsführer in Stettin waren 1806: — 1) der General-Lieutenant v. Romberg, Gouverneur seit dem 10. Juli 1799; — 2) der Oberst v. Knobelsdorff, Commandant neben dem Gouverneur seit dem 2. August 1797, wurde 1798 zum General-Major befördert; — 3) der General-Major Bonaventura v. Rauch, war als Vice- oder dritter Commandant, insonderheit für das Fort Preußen im Laufe des Sommers 1806 eingetreten. — 4) Platz-Ingenieur war der Major Georg Joseph v. Haremberg, ein Straßburger von Geburt, seit 1790 in dieser Dienststellung zu Stettin und beim Einfalle der Franzosen 61 Jahre alt, und 1775 als Lieutenant in Preußische Dienste getreten, Major seit 1803. — Wer der Artillerie-Offizier vom Platz war, ist dieseits nicht zu ermitteln gewesen.

Der General Lasalle forderte im Namen des Großherzogs von Berg am 29. October die Festung auf sich zu ergeben. Anfangs wurde Miene gemacht, sich ernstlich vertheidigen zu wollen; denn man gab abschlägige Antwort und es wurden auf dem Walle die alten, schönen Linden, sammt der vierfachen Lindenreihe auf dem Wege nach Fort Preußen, die Anpflanzungen Friedrich Wilhelms I.

*) Diese Angabe Böhmer's dürfte auf einem Irrthum beruhen. Soweit diesseits erinnerlich ist, ging die Reise des Königs mit seiner erhabenen Gemalin, der Königin Luise, auf dem kürzesten Wege über Küstrin, wo der dortige Commandant, Ingersleben, dem Königspaare, seinen Kopf zum Pfande einsetzte, die ihm anvertraute Festung bis auf den letzten Mann zu halten; — d. h. bis zum folgenden Tage an welchem er sie einem feindlichen Reiter-Detachement übergab!

in aller Eile ohn' Erbarmen umgehauen. Allein dabei und den erwähnten Kanonenschüssen verblieb es auch. Die Aufforderung wurde dringend wiederholt und — angenommen, und die Capitulation noch an demselben Tage, am 29. October, Abends 11½ Uhr, in Möhringen, woselbst General Lasalle sein Quartier aufgeschlagen hatte, abgeschlossen und von diesem, sowie von dem Chef des Generalstabes, Obersten Belliard, unterzeichnet. Sie bestimmte, u. a.: Folgendes: —

Art. 1. Die Garnison zieht mit militairischen Ehren*) aus, legt die Waffen auf dem Glacis nieder, und geht kriegsgefangen nach Frankreich; die Offiziere jedoch auf ihr Ehrenwort, wohin sie wollen. — Art. 6. Das Berliner Thor wird am 30. früh 6 Uhr von den Franzosen besetzt und ein französischer Posten auf der Oderbrücke ausgestellt. — Art. 7. Dem Eigenthum der Einwohner wird Schonung zugesagt. — Art. 10. Der Schatz (?), welcher sich in der Festung befindet, wird den Franzosen übergeben, sammt Magazinen ꝛc. ꝛc.

Am 30. October Mittags rückten die Franzosen ein, die Preußischen Truppen aus. Bei dieser Gelegenheit wurde der General v. Knobelsdorff von den über die Capitulation indignirten Soldaten mißhandelt, und vom Pferde gerissen**). Französische Bülletins gaben die gefangene Besatzung auf 6000 Mann an, und sprachen von ansehnlichen Magazinen und 160 Geschützen, die in der Festung gefunden worden seien. Die beiden Zahlen mögen zutreffend gewesen sein, was aber die Magazine betrifft, so hat man in Potsdam, als die Armée mobil gemacht wurde, wol nicht an die Möglichkeit einer Belagerung der Oderfestungen gedacht, und darum auch die Verproviantirung und Armirung derselben ganz außer Acht gelassen. Auch ein Theil der Königl. Kassen, — wol der Trésor des Art. 10 der Capitulation, — die man in der Eile nicht alle hatte flüchten können, fiel den Franzosen in die Hände und soll mitunter an einzelne Offiziere der grande armée vertheilt worden sein.

Von den Preüß. Offizier, der die Parnitzer Thorwache befehligte, erzählte man damals, daß er die Capitulation nicht habe anerkennen wollen und auf eigene Hand sein kleines Commando nach Hinterpommern geführt habe. Eben dahin waren schon in den Tagen zuvor viele Versprengte gezogen zu Einzelnen, Schwadronen und Regimentern, meist niedergeschlagen oder erbittert, zum Theil zerhauen und erschöpft. Viele wurden von den nachsetzenden Franzosen noch eingeholt. Der Kaiser, — im Königl. Schlosse zu Berlin Wochenlang residirend, als — Gast des Königs, bei Tage mit der Musterung der aus dem Innern Frankreichs, aus Italien, Holland und den Rheinbundstaaten nachrückenden Heersaülen beschäftigt, und bis tief in die Nacht den Regierungs-Sorgen seines Doppel-Reichs und der Lenkung der politischen Geschicke von ganz Eüropa obliegend, dennoch das Bedürfniß fühlend in der andern Hälfte der Nacht sich mit einer schönen Berlinerin kosend zu unterhalten, wie Bassewitz in seiner „Geschichte

*) In dem, zur Bibliothek der Königl. Regierung gehörenden Exemplare der Böhmerschen Schrift, hat ein früherer Leser mehrere Randbemerkungen gemacht. Bei dieser Stelle lautet die Glosse: „Pfui! welche Schande".

**) Einer andern Randglosse zufolge geschah dies am Berliner Thor durch zwei junge Officiere. Eine dritte Randglosse nennt den General v. Knobelsdorff „Verräther und Schuft, der sich habe bestechen lassen". Letzteres möge dahin gestellt bleiben!

der Kurmark" in so drastischer Weise erzählt, — sandte sofort einen Gouverneur und einen Commandanten nach Stettin, welche beide die Leitung des Ganzen nicht blos in militairischer sondern auch in administrativer Beziehung übernahmen, um die Verpflegung der das Pommersche Land besetzten oder durch dasselbe nach Preußen marschirenden kaiserlichen Truppen sicher zu stellen, zu welchem Endzweck alle Königl. Beamte für den Kaiser in Eid und Pflicht genommen wurden.*)

Für die Militair-Geschichte von Stettin würde es offenbar höchst lehrreich sein, wenn man die Acten über die, wegen der plötzlichen Übergabe der Festung Statt gefundenen gerichtlichen Untersuchungen und kriegsrechtlichen Erkenntnisse lesen können. Da dies nun aber nicht angeht, so kann ein Wahres darüber hier auch nicht mitgetheilt werden. Weil jedoch das Urtheil, welches schon am 1. December 1806, also noch mitten im Kriege, gesprochen und vom Könige bestätigt wurde, ein sehr strenges war, so müssen die Verhältnisse doch so angethan gewesen sein, daß von echten, auf Ehre haltenden, Soldaten und königstreuen und patriotischen Kriegsmännern eine andere Handlungsweise gefordert werden konnte und gefordert werden mußte und augenscheinlich boten die Elemente der Festungswerke, wie vernachlässigt und mangelhaft dieselben auch immer gewesen sein mögen, mindestens Mittel, dem ersten Andringen des Feindes um so mehr Widerstand zu leisten, als derselbe erst nach längerer Zeit von seinem am nächsten gelegenen Waffenplatze, nämlich Mainz, Belagerungs-Geschütz hätte herbeischaffen können. Es konnte daher mit aller Ruhe das Erstürmen des Hauptwalles abgewartet werden. Von den zunächst Verantwortlichen wurden —

Infam kassirt wurden: Der General-Lieütnant v. Romberg, † 21. Mai 1809 und der General-Major v. Knobelsdorff, † 24. Januar 1807, anscheinend nicht eines natürlichen Todes; infam kassirt wurde auch der Platz-Ingenieur Major v. Haremberg. Ohne Abschied entlassen wurde der Commandant von Fort Preüßen, General-Major v. Rauch. Die Strafe der Cassation traf noch mehrere andere höhere Offiziere, die in den vorliegenden Nachrichten nicht namhaft gemacht sind.

Preüßen hatte den am 9. Juli 1807 zu Tilsit abgeschlossenen Frieden mit Aufopferung der Hälfte seiner Provinzen erkauft. Dieser Frieden sollte den Leiden der Besiegten ein Ziel setzen, aber auch den Ansprüchen des Siegers ein Ende machen. Gegen diesen Preis glaubte Friedrich Wilhelm III. ihn nicht theüer genug erkauft zu haben. Wenige Tage nach dem Friedensschluß, nämlich am 12. Juli 1807 unterzeichneten zu Königsberg der Feldmarschall Kalkreüth, im Namen des Königs, und der Marschall Alexander Berthier, im Namen des Kaisers, eine besondere Übereinkunft, die sich auf die Raümung der dem Könige verbliebenen Länder Seitens der französischen Heere bezog. Dieser Convention zufolge sollten alle Provinzen am 1. October desselben Jahres geraümt sein, wenn bis dahin die

*) Der Kriegs- und Domainenrath Wisseling entzog sich der Vereidigung durch die Flucht nach Kolberg, wo er bei der dort errichteten interimistischen Kriegs- und Domainenkammer eintrat. Nach dem Tilsiter Frieden wurde die Kammer in Stargard installirt.

Brandschatzungen gezahlt sein würden, mit denen jene Provinzen vom Kaiser belastet worden waren, oder wenn für den etwaigen Rückstand Sicherheit gestellt werde. In Bezug auf das Herzogthum Magdeburg rechts der Elbe war der Raümungstermin um 4 Wochen, bis zum 1. November verlängert. Die Bestimmung, des Termins zur Raümung von Stettin blieb vorbehalten. Um die Ausführung der Stipulationen der Convention vom 12. Juli unmöglich zu machen, ließ der Kaiser in den Provinzen zwischen Weichsel und Elbe ein Heer von 150.000 Mann mit 50.000 Pferden auf Kosten der Einwohner Cantonirungs-Quartiere beziehen, und befahl seinen Marschällen und Armee-Intendanten nicht allein alle öffentliche Einkünfte für französische Rechnung einzuziehen, sondern auch mit Ausschreibung und Einziehung all' der außerordentlichen Auflagen fortzufahren, die während der Kriegführung eine kaum erschwingliche Last gewesen waren. Mit Einem Wort, es war auf eine vollständige Verwüstung und Zerstörung der Monarchie Friedrich's II. abgesehen!

Der König hatte in Berlin eine Immediat-Commission mit dem Auftrage niedergesetzt, den Friedensvertrag und die Königsberger Convention zur Ausführung zu bringen, vor allen Dingen die Angelegenheit der Kriegssteüern mit dem General-Intendanten des französischen Heeres abzuwickeln und in Ordnung zu bringen. Es würde eben so weitläufig, als fast unmöglich sein, all' die Schwierigkeiten hier aufzuzählen, welche Daru*), der General-Intendant, dieser treüe Diener seines Herrn und Meisters, dieser um so hartherzigere und unerbittlichere Mann als er den Ruf unantastbarster Rechtschaffenheit genoß, in dieses Geschäft zu legen wußte; genug — daß seine Forderungen und Quälereien zunahmen, je mehr die Commissarien des Königs sich anstrengten, ihnen Genüge zu leisten. Endlich entschloß sich der König im November 1807 seinen jüngsten Bruder, den Prinzen Wilhelm, nach Paris zu entsenden, und ihn beim Kaiser als außerordentlichen Gesandten in der Absicht zu beglaubigen, um, in Gemeinschaft mit dem ständigen Gesandten am Hofe des Kaisers, Geheimen Legationsrath v. Brockhausen**), einen Zustand der Dinge herbeizuführen der mindestens erträglich sei.

Der erlauchte Abgesandte stieß auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Die Preüßischen Behörden meinten: es sei nichts einfacher, als den Betrag der Summen zu ermitteln, welche der französischen Regierung vertragsmäßig zuständen. Es handelte sich, ihnen zufolge, um Feststellung der Höhe der Kriegssteüern, mit denen das Land bis zum Tage der Königsberger Convention, 12. Juli 1807,

*) Peter Anton Bruno Daru, geb. zu Montpellier den 12 Januar 1767, war die Seele des Armen-Verwaltungswesens und darum ein Special des Kaisers, der ihn bei dessen Stiftung der Militair-Aristokratie zum Comte de l'Empire promovirte. Als Pair von Frankreich † er auf seinem Landsitze Becheville bei Meulan am 5. September 1829. Daru war Dichter und Geschichtschreiber. Seinen literarischen Ruf begründete er durch eine ausgezeichnete Übersetzung des Horaz, die von 1800 bis 1823 sechs Auflagen nöthig gemacht hat. Ein nachgelassenes didactisches Gedicht „L'astronomie" gehört zu seinen besten poetischen Leistungen. Sein Hauptwerk ist die „Histoire de Venise" welches 1819 in 7 Bänden, und dann in vierter Auflage 1828 in 8 Bänden erschienen ist.

**) Brockhausen, seit 1805 Ritter des Rothen Adler-Ordens (damals in Einer Klasse) war beim Ausbruch des Kriegs Gesandter in Dresden. Nach dem Tilsiter Frieden kam er nach Paris.

belastet worden war, wovon in Abzug zu bringen sei, ein Mal das, was bereits gezahlt worden, und das andere Mal der Werth der Lieferungen, welche das Land dem französischen Heere in Natura geleistet hatte, abgesehen von denjenigen Lieferungen, die von den verweilenden und durchziehenden Kriegsvölkern gefordert wurden. Nach den Versprechungen der französischen Militair-Behörden, die sie im Namen des Kaisers ertheilten, sollten alle diese außerordentlichen Requisitionen von der Kriegs-Entschädigungs-Summe in Abzug gebracht werden. Auf diesen Grundlagen stellte die in Berlin niedergesetzte Commission den Betrag des noch zu zahlenden Rückstandes auf 19 Millionen Francs fest; allein die Mitglieder der Commission waren weit davon entfernt in die Geheimnisse der Rechenkunst der Liquidatoren eingeweiht zu sein!

Der General-Intendant des Französischen Heeres und der ganze Schwarm habsüchtiger „Administrateure und Commissaire" seines Anhangs hatten sich methodisch aller Hülfsmittel bemächtigt, welche in den militairisch besetzten Provinzen des Königs flüssig gemacht werden konnten, um diese auf die Dauer eines Menschenalters und darüber zu Grunde zu richten. Wir wollen nicht von den gewöhnlichen Lasten sprechen, die der Krieg mit sich führt, und von diesem normalen Zustande unzertrennlich sind, auch nicht von den übertriebenen Ansprüchen der Generale und Militairbeamten, so wie der Bedienten der einen wie der andern. In Beziehung auf Stettin hat Böhmer über diesen Punkt einige Mittheilungen mitgetheilt. Wir kommen darauf zurück. Daru hatte sich in den Besitz aller verfügbaren Lebensmittel des Landes gesetzt, indem er die Kornböden und Keller der Einwohner hatte untersuchen und die Vorräthe registriren lassen. Das Französische Heer, abgerissen wie es durch den langen Winterfeldzug war, wurde auf Kosten des überwältigten Landes mit Montirungsstücken vollständig neü ausgerüstet, die Reiterei, deren Pferde zum Theil gefallen, zum Theil kriegsuntüchtig geworden waren, neüberitten gemacht.

Die Immediat-Commission hatte, wie gesagt, die an Frankreich noch zu zahlende Summe auf 19 Millionen festgesetzt. Wie ganz anders lautete aber das Resultat, welches der General-Intendant für seinen Kaiser in Anspruch nahm? Er brachte den Betrag der geforderten Kriegs-Entschädigungsgelder, mit Einschluß der bis zum 12. Juli 1807 rückständigen Landeseinkünfte, auf das achtfache jener Summe, nämlich auf 154½ Million, wovon er 35½ Million als bereits erledigt, absetzte, so daß seine Rechnung mit einem Rückstand von 119 Millionen schloß. Die Immediat-Commission erlangte noch eine weitere Minderung von 7 Millionen; nun aber forderte der Kaiser die Bezahlung von 112 Millionen Francs, bevor er das Land raümen lasse. Um Preüßen die Wohlthaten des unbedingten Friedenszustandes sobald als möglich zu verschaffen, ermächtigte der König Seine Immediat-Commission, diesen Rückstand dem in Berlin sein finanzielles Hauptquartier aufgeschlagenen, General-Intendanten Daru gegenüber, ohne Weiteres anzuerkennen.

Neüe und noch größere Schwierigkeiten erhoben sich wegen der Zahlungsfristen und der Bürgschaften, die der Intendant verlangte. Endlich gelangte man am 8. März 1808 zum Abschluß des Entwurfs einer Übereinkunft, der nach Paris geschickt wurde, um dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt zu werden Preüßen sah sich auf dem Punkte, wieder aufathmen zu können. Allein es

kam anders. Der Kaiser erklärte dem Prinzen Wilhelm: die Räumung der Preußischen Provinzen sei nicht blos abhangig von der Zahlung der Kriegs-Contribution, die der König ihm schulde, sondern er müsse sie ausschließlich mit seinen übrigen politischen Combinationen in Einklang bringen.

So erlag während dieser, an den Haaren herbeigezogenen Verzögerungen das unglückliche Preußische Land mitten in scheinbarem Frieden unter der Last des Krieges fort und fort!

Endlich gab der Kaiser den dringenden Vorstellungen des erlauchten Preußischen Gesandten in Paris zur Räumung des Landes nach, doch unter Bedingungen, welche die Erschöpfung desselben vollenden mußte.

Im Monat März war, nach der zwischen der Immediat-Commission des Königs und dem General-Intendanten der Armee des Kaisers getroffene Übereinkunft die Höhe der Preußischen Schuld auf 112 Million Francs festgestellt worden. Sechs Monate nachher, während deren das Französische Heer auf Kosten der Einwohner gelebt hatte, von ihnen nach wie vor genährt und verpflegt worden war, und alle öffentlichen Einkünfte von des Kaisers Helfershelfern in den bodenlosen Säckel des Kaiserlichen Schatzes eingezogen wurden, übergab der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Paris dem Prinzen Wilhelm von Preußen ein Memorial und den Entwurf zu einem abzuschließenden Vertrage, worin die zu bezahlende Summe wieder auf die ursprüngliche Forderung von 154½ Million in die Höhe geschraubt war.

Was konnte wol der Grund sein zum Bruch des vor einem halben Jahre gegebenen Worts? In der Zwischenzeit waren die „politischen Combinationen" in Erfüllung gegangen, von denen der Kaiser dem Prinzen Wilhelm gesprochen hatte. In diese Periode von 6 Monaten fällt die Entthronung der spanischen Bourbons, die Erhebung Josephs, bisher König von Neapel, Bruder des Kaisers, auf den Thron von Castilien und beider Indien, der Aufstand des Spanischen Volks gegen die Franzosen, die Flucht des aufgedrungenen Königs von Madrid, am 1. August 1808, das Zurückweichen der französischen Heersäulen hinter den Ebro, nachdem eine, 13.000 Mann starke Abtheilung derselben am 23. Juli bei Baylen, in der Sierra Morena, von den Spaniern zu einer schimpflichen Capitulation gezwungen worden war. Sehr wahrscheinlich waren mit diesem Vereiteln „politischer Combinationen" große Verluste an Geld verbunden, und nicht unmöglich daß des Kaisers Absicht war, diese Verluste sich durch Preußen ersetzen zu lassen.

Die Unterhandlungen, die wegen der Wortbrüchigkeit des Kaisers vom Prinzen Wilhelm angeknüpft werden mußten, waren, wie leicht erklärlich von der unerquicklichsten Art, führten indeß dahin, daß der Gewalthaber 14½ Million von seiner Forderung, jedoch mit der drohenden Erklärung, abstrich, wie er gemeint sei, andere Maßregeln zu ergreifen, falls der Prinz nicht sofort die Rechtsbeständigkeit der also ermäßigten kaiserlichen Forderung anerkenne.

Und so kam es denn zu einer Übereinkuft, die vom Prinzen Wilhelm von Preußen*) und dem Freiherrn v. Brockhausen, einer Seits, und dem Minister

*) Friedrich Wilhelm Carl, Prinz von Preußen, dritter Sohn des Königs Friedrich Wilhelm II. geb. am 3. Juli 1783, einer der einsichtsvollsten und tapfersten Reiterführer im Befreiungskriege, der unter andern ruhmvollen Waffenthaten am 9. März 1814 die Schlacht

des Kaisers für die auswärtigen Angelegenheiten, Champagny**), andrer Seits, zu Paris am 8. September 1808 vollzogen wurde. Diese dem Prinzen abgedrungene Convention, welche Preußens König und den Überrest der Monarchie Friedrich's II. gänzlich unter die Knechtschaft des Franzosen-Kaisers brachte, war die schmachvollste Ergänzung des schmachvollen Tilsiter Friedens. Sie lautete wie folgt: —

Art. 1. Der Betrag der Summe, welche die Preußischen Staaten dem Französischen Kriegsheere an außerordentlichen Steüern sowol als an rückständigen Landeseinkünften schuldig geworden ist, wird auf 140 Millionen Francs festgesetzt, und soll durch Zahlung gedachter Summe jeglicher Anspruch, den Frankreich unter dem Titel von Kriegssteüern an Preußen machen könnte, erloschen sein. Diese Summe von 140 Millionen soll in den zwanzig Tagen, welche der Auswechslung der Bestätigungs-Urkunden des gegenwärtigen Vertrags folgen, an die Kasse des General-Empfängers der Armee gezahlt werden, und zwar zur Hälfte in baarem Gelde, oder in guten und acceptirten Wechselbriefen, zahlbar in monatlichen Raten von 6 Millionen, vom Tage der Bestätigungs-Auswechslung angerechnet, und deren Zahlung vom Preüßischen Staatsschatz verbürgt sein muß; zur andern Hälfte in Pfandbriefen (billets fonciers), welche durch Privilegien auf Königliche Domainen Hypothekarisch eingetragen sein, und im Verlauf von einem Jahre bis achtzehn Monaten nach Auswechslung der Ratificationen des vorliegenden Vertrags eingelöst sein müssen.

Art. 2. Die Einkünfte Preüßens werden der französischen Verwaltung bis zum Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags, und nach diesem Tage S. M. dem Könige vom Preüßen gehören.

Art. 3. Die Forderungen, welche S. M. der König von Preüßen an Privatpersonen im Herzogthum Warschau hatte, sind „nach den Bestimmungen des Tilsiter Vertrags", ohne Vorbehalt abgetreten. *)

---

von Laon, und am 30. März in der Schlacht von Paris durch den Angriff auf die Dörfer Lavillette und Lachapelle die Eroberung der Höhen von Belleville und Montmartre durch Preüßen und Russen entschied. Zur Corpulenz geneigt, liebte es der Prinz, lange Spaziergänge zu machen, zu denen er, wenn er in Berlin sich aufhielt, vorzugsweise die vor 40 Jahren noch sehr einsame Allee vor dem Oranienburger Thore wählte. Dort sah man ihn häufig bald in dem Uniforms-Überrock des Brandenburgschen Dragoner-Regiments (mit schwarzem Kragen), dessen Chef er war, ohne alle Abzeichen, bald in Civilkleidung, ohne alle Begleitung, lustwandeln, als einfacher Offizier oder Privatmann, jedem Grüßenden freündlich dankend. Des Prinzen schönes Antlitz athmete aus allen Zügen nur Wohlwollen und Huld. Prinz Wilhelm erlebte noch die politische Umgestaltung des Vaterlandes unter der Regierung seines Neffen, Königs Friedrich Wilhelm IV, ohne sich dabei merkbar zu betheiligen. Er † zu Berlin am 28. September 1851.

**) Jean Baptiste Nompère de Champagny, Sohn einer alten, aber verarmten Familie, geb. zu Roanne im Forez, den 4. August 1756, wurde nach dem Tilsiter Frieden an Talleyrand's Stelle mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten betraut. Die mit großer Schlauheit geführten Unterhandlungen wegen Entthronung der spanischen Bourbons brachten ihm von seinem Kaiser den Titel eines Herzogs von Cadore ein. Er † zu Paris den 3. Juli 1834.

*) Vergebens suchte man in dem zu Tilsit geschlossenen Friedenswerke nach einer Verfügung welche auf diese behauptete Abtretung der Preüßischen Forderungen in dem, zu Gunsten des Kurhauses Sachsen neüerrichteten Herzogthum Warschau (dem ehemaligen Südpreüßen rc.)

Art. 4. Alles was die von der Preußischen Monarchie abgetrennten Provinzen von der Preußischen Regierung noch zu fordern haben, wird zum Gegenstand eines besondern Abkommens gemacht werden.**)

Art. 5. Die Staaten S. M. des Königs von Preußen werden von den französischen Kriegsvölkern in der Zwischenzeit von 30—40 Tagen nach Auswechslung der Bestätigungs-Urkunden, oder wenn thunlich, noch früher geräumt werden.***)

Art. 6. Die festen Plätze Glogau, Küstrin und Stettin werden bis zur gänzlichen Ablieferung der nach Art. 1 als Zahlung für die Kriegskosten-Entschädigung geltenden Wechsel- und Pfandbriefe in der Gewalt des französischen Heers verbleiben. Glogau wird übergeben werden, wenn die Hälfte der ganzen Summe abgeführt sein wird; die beiden andern Plätze nach gänzlicher Abtragung dieser Schuld. Während der Besetzungszeit soll von den bestehenden Werken dieser Festungen nichts zerstört werden.

Art. 7. Die Besatzung, welche in Glogau zurückbleiben wird, soll 2500 Mann zu Fuß, 600 Mann zu Pferd und 200 Mann zur Bedienung des schweren Geschützes, überhaupt 3300 Mann stark sein. Die Küstriner Besatzung wird aus 2200 Mann Fußvolk, 600 Reitern, 300 Artilleristen, zusammen aus 3100 Mann, die Stettiner Besatzung aus 3600 Mann bestehen. Total der 3 Besatzungen 10.000 Mann.

Art. 8. Der Sold dieser Besatzungstruppen wird von der Kasse der französischen Armee-Verwaltung gezahlt werden; für Quartierung und Quartier-Entschädigung, für Lebensmittel und Fourage, für Heizung und Licht, sowol für die Truppen als für den Generalstab eines jeden dieser festen Plätze, hat die Preußische Regierung zu sorgen, die sich dabei nach den Tarifen richten muß, welche durch die französischen Reglements festgesetzt sind.

Art. 9. In einem jeden der 3 festen Plätze sollen Belagerungs-Vorräthe für 6 Monate vorhanden sein, die entweder aus französischen Magazinen oder von der Preußischen Verwaltung zu liefern sind. Im erstern Falle sollen die Vorräthe bei der Raümung dieser Plätze der französischen Verwaltung gehören.

Art. 10. Zur Zeit der Raümung der obengenannten Festungen werden die der französischen Armee gehörenden Artillerie-Gegenstände, die Kriegs- und Mundvorräthe ebenfalls mit raümen. Die Transportmittel dazu stellt die

---

Bezug haben könnte. Die Abtretung originirte in einem andern Abkommen, dessen scandalöse Unterhandlungen mit dem undurchdringlichsten Schleier des Geheimnisses umhüllt wurden. Sie schwebten in Bayonne zur Zeit, als der Kaiser der spanischen Angelegenheit wegen daselbst verweilte. Der mit dem, am 20. December 1806 von Napoleons Gnaden zum Könige von Sachsen promovirte bisherigen Kurfürsten Friedrich August am. 10. Mai 1808 geschlossene Tractat hatte den Zweck, den König von Preußen aller seiner Eigenthumsrechte im Herzogthum Warschau, der politischen Eintagspflege, zu berauben!

**) Leicht ist es einzusehen, was das vorbehaltene Abkommen bedeüten sollte: Plünderung des Königs von Preußen zu Gunsten des kaiserlichen Bruders, Jérome's, Königs von Westfalen, und des Kaiserlichen Schwagers, Joachim's Mürat, Großherzogs von Berg. Klarer hätte man diesen Artikel in folgenden Ausdrücken gefaßt: „Obwol S. K. M. von Preußen Alles dessen beraubt worden ist, was man ihm in den abgetretenen Provinzen verschuldet, soll er nichts desto weniger Alles bezahlen, was er da noch schuldig ist.

***) Diese Bestimmung ist nicht zur Ausführung gekommen.

Preußische Verwaltung, die auch für den Lebensunterhalt der französischen Kriegsvölker bis zu deren Austritt aus dem Preußischen Gebiet Sorge zu tragen hat.

Art. 11. Während der Zeit, daß diese Plätze von der französischen Armee besetzt bleiben, steht in denselben die Finanz- und die Justiz-Verwaltung S. M. dem Könige von Preußen zu, was aber die Polizei anbelangt, so wird ihre Handhabung in den Händen des französischen Commandanten sein.

Art. 12. Preußisches Kriegsvolk darf sich diesen Plätzen nicht bis auf einen Tagemarsch Entfernung nähern.

Art. 13. Es werden Militairstraßen von Glogau nach Küstrin, von Küstrin nach Stettin, von Stettin nach Stralsund, von Glogau nach Kalisch, von Glogau nach Sachsen, von Stettin nach Magdeburg und von Stettin nach Danzig bestehen. Diese Straßen dienen zur Bewegung der Rekruten und Ersatzmannschaften und überhaupt aller Bedürfnisse der französischen Besatzungen in den drei zurückbehaltenen Festungen.

Art. 14. Da man zur Zeit des Tilsiter Friedensschlusses irriger Weise vorausgesetzt hat, daß die Festung Magdeburg ganz auf dem linken Ufer der Elbe belegen sei, so ist dieser Fluß als Gränze des Preußischen Gebiets angenommen worden. Da indessen die Cidatelle von Magdeburg auf dem rechten Ufer liegt, so willigt S. M. der König von Preußen ein, daß zur Abrundung dieser Cidatelle ein Gebiet von 2000 Klaftern (toises = 1035 Ruthen, = ½ Meile und 35 Ruthen) außerhalb ihrer äußersten Werke abgetreten werde. Die Gränzpfähle sollen durch Französische und Preußische Commissarien in den fünf Tagen, welche auf die Auswechslung der Bestätigungs-Urkunden dieses Vertrages folgen, gesetzt werden.

Art. 15. S. M. der Kaiser (der Franzosen) und König (von Italien) gewährleistet S. M. dem Könige von Preußen die Unverletzlichkeit seines Gebietes, vorausgesetzt, daß Se. Königl. Majt. von Preußen Frankreichs treuer Bundesgenosse verbleibt.

Art. 16. S. M. der König von Preußen anerkennt als König von Spanien und beider Indien S. M. Joseph Napoleon, und als König beider Sicilien S. M. Joachim Napoleon.

Art. 17. Der gegenwärtige Vertrag soll bestätigt und die Bestätigungs-Urkunden sollen zu Paris innerhalb 30 Tage, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Diesen offenkundigen Artikeln wurde noch ein geheimer hinzugefügt, kraft dessen der König von Preußen sich verpflichten mußte, sein Kriegsheer auf 42.000 Mann zu vermindern, ohne daß diese Zahl innerhalb der nächsten zehn Jahre überschritten werden durfte.

Zehntausend Franzosen in Waffen, mit einem zahlreichen Park preußischer Geschütze, die im Jahre 1806 erbeütet worden waren, standen in den Oderfestungen Glogau, Küstrin und Stettin auf Wache, und konnten sich zwischen denselben frei bewegen. Stralsund und ganz Schwedisch-Pommern war seit dem Tilsiter Frieden vom Franzosen-Kaiser militairisch besetzt. Er schaltete da auf dem Festlande wie auf der Insel Rügen als Eroberer, frei verfügend über das Staats-

gut zu Dotationen für 46 seiner Getreuen vom Schwerte und von der Feder*). Danzig, nach dem Wortlaut des Tilsiter Friedens noch eine freie Stadt unterm Schutze des Königs von Preußen und des Herzogs von Warschau, Königs von Sachsen, stand in Wirklichkeit unter französischer Herrschaft, denn ein französischer General-Gouverneur nahm hier seinen Sitz; Danzig ward ein Hauptwaffenplatz für Napoleons Herrschaft an der Ostsee, wie Magdeburg es ward an der Elbe, wie Erfurt es ward im Herzen von Deütschland, und wie Mainz längst, schon seit den Zeiten der Republik, am Rhein es war. Konnte eine ausgebildetere Knechtung Deütschlands, insonderheit Preußens, erdacht werden?

Der König gewann sehr bald die Überzeügung, daß es unmöglich sein werde, die ihm in dem Pariser Vertrage vm 8. September 1808 auferlegte Summe von 140 Millionen Francs, 46⅔ Millionen Thaler, in den vorgeschriebenen Terminen zu zahlen, in Erwägung der versiegten Hülfsquellen eines erschöpften Landes, dessen Einkünfte während des Kriegs und selbst nach Beendigung des Krieges in die Kassen des Siegers geflossen waren, dessen Bewohner durch unerschwingliche Requisitionen und Belastungen aller Art zu Grunde gerichtet waren, und dessen Gewerbfleiß der Staatsregierung nicht zu Hülfe zu kommen vermochte, da aller Handel und Wandel aufgehört hatte, seitdem der König gezwungen worden war, die Häfen an der Ostsee zu sperren.

Vier Wochen nach dem Pariser Vertrage, im October 1808, fand in Erfurt jene famose Zusammenkunft des Kaisers Napoleon und des Kaisers Alexander von Rußland Statt, bei der sich die zwei Großgewaltigen des Occidents und des Orients in die Herrschaft der Welt theilten und sich zu dem Zweck verbündeten, das anmaßliche Krämervolk jenseits des Kanals, dessen König dem Blödsinn verfallen und das in den höheren Schichten der Gesellschaft sittlich verwahrlost, ja verwildert war, zum Frieden zu zwingen. Der Franzosen-Kaiser hatte alle seine Trabanten, insonderheit die Fürsten des Rheinbundes, nach Erfurt beschieden. Auch Prinz Wilhelm von Preußen war dem Kaiser auf Befehl seines Königlichen Bruders, dahin gefolgt. Außerdem schickte der König, der den Vertrag vom 8. September zu ratificiren noch immer Anstand genommen hatte, Seinen Kabinetsminister Grafen August v. d. Goltz, der Sein Gesandter am Hofe zu St. Petersburg gewesen und eine persona grata des Kaisers Alexander war, nach Erfurt, um den Versuch zu machen, die in Paris stipulirte Summe der 140 Millionen zu ermäßigen. In der That gelang es dem Grafen v. d. Goltz durch Vermittelung des Kaisers Alexander, daß sich Napoleon einen Abzug von 20 Millionen gefallen ließ, — „nur aus Rücksicht für S. M. den Kaiser von Rußland", wie er auch jetzt erklärte, nachdem er im Tilsiter Friedensschluß erklärt hatte, daß er dem Könige von Preußen, dessen Monarchie er ganz in der Gewalt habe, diese zur Hälfte zurückzugeben er nur „aus Achtung für S. M. den Kaiser aller Reüßen" bewogen worden sei.

Nach Berlin zurückgekehrt, schloß Graf v. d. Goltz am 8. November 1808 eine neüe Übereinkunft mit Daru, dem General-Intendanten der Armee. Im Art. 1 wurden die Zahlungs-Modalitäten der 120 Millionen Francs = 40

*) Man vergl. hierüber: L. B. IV Th. Bd. II, 6—18, woselbst ein vollständiger Nachweis dieser Dotationen gegeben ist. Der Marschall Soult eröffnete den Reigen.

Millionen Thaler regulirt. Der Art. 2 bestimmte die Zeitpunkte, in denen die Staaten des Königs allmälig geräumt werden sollten, und zwar das Land zwischen Weichsel und Oder am 22. November und die Gegenden am linken Ufer der Oder am 5. December 1808. Preußische Truppen durften in die von den Franzosen besetzten Provinzen nicht eher einrücken, als bis dieselben vollständig geräumt worden. Wolle jedoch der König von seinen Kriegsvölkern schon früher welche nach Berlin verlegen, so solle deren Durchmarsch vom Marschall Davoust, der den Befehl über das in den Preußischen Staaten stehende französische Kriegsheer führte, zu gestatten sein. Die Art. 3—5 enthielten reglementarische Bestimmungen über die Räumung. Die Art. 6—9 bezogen sich auf die 3 Oder-Festungen, auf deren Vorräthe und den Unterhalt ihrer Besatzungen, die in der, vom Pariser Vertrage stipulirten Stärke belassen wurden. Die Belagerungs-Vorräthe, die in dem so eben genannten Pact auf ½ Jahr festgestellt waren, wurden auf ein volles Jahr ausgedehnt; Preußen sollte das Eigenthumsrecht daran haben. Die Offiziere und Militairbeamten der Garnisonen der 3 Oder-Festungen erhielten statt der Naturalverpflegung Geldentschädigung, auf Grund eines Tarifs vom 4. Januar 1807, in Folge dessen der Oberst monatlich 500 Francs, der Batallions-Commandeur 200, der Hauptmann 150, und der Lieutenant und Unter-Lieutenant 120 Francs zu fordern hatte. Ein Dekret von demselben Tage hatte den Marschällen von Frankreich 10.000, den Divisions-Generalen 3000, und den Brigade-Generalen 1500 Francs als außerordentliche Zulage für jeden Monat, alles auf Preußens Kosten, zuerkannt.

Nun endlich wurden die Staaten des Königs, mit Ausnahme der 3 Oder-Festungen, von den Franzosen geräumt; die Übergabe der öffentlichen Kassen und der gesammten Verwaltung, soweit sie unter Controle kaiserlicher Armee-Beamten gestanden hatte, fand am 15. November Statt. Am 3. December zogen die Franzosen aus Berlin ab, um nach Spanien, ein weiter Weg, zu marschiren; am 10. December 1808 rückten die ersten vaterländischen Truppen wieder ein. Seit zwei Jahren, und darüber, hatten die Berliner keine preußische Unifom gesehen; sie waren erstaunt, sie im Schnitt ꝛc. ꝛc. gegen früher bedeütend verändert zu finden.

Preußen mußte aber am 12., 28., 29. und 30. November, und am 1. December 1808, so wie am 22. Februar 1809 mit Frankreich noch weitere 6 Ergänzungs-Conventionen wegen Verproviantirung von Glogau, Küstrin und Stettin, wegen Feststellung des militairischen Umrings dieser Festungen, wegen Einrichtung französischer Posten zwischen denselben, wegen Regelung der Militairstraßen, der Etappenorte, und überhaupt wegen Alles, was sich auf den Marsch und den Unterhalt der im Lande verbleibenden französischen Kriegsvölker bezog, eingehen.

Was nun insbesondere unser Stettin und seine Zustände in der Zeit der Zwingherrschaft betrifft, so erzählt uns Böhmer auf Grund actenmäßiger Aufbewahrungen im Raths-Archiv, so wie mündlicher Mittheilungen und eigner Erfahrung ꝛc. ꝛc. darüber Folgendes*):

„An fremden Völkern haben wir so ziemlich die Musterkarte des

*) Böhmer, die Belagerungen Stettins, im 12. Abschnitt, S. 92—98.

Napoleonischen Heeres bei uns gesehen: Franzosen, Italiäner, Spanier, Illyrier, Polen, Baiern, Würtemberger, Badener, Würzburger, Hessen, Nassauer, Sachsen und im Jahre 1812 endlich auch Holländer; und von diesen Allen nicht Einzelne, sondern mehr oder minder beträchtliche Haufen, die zum Theil lange bei uns blieben. Nur die Gleichmäßigkeit Eüropäischer Tracht hinderte, daß wir ein Seitenstück zu jenen bunten Asiatischen oder Afrikanischen Heermassen der ältern Zeit sahen. Unter andern beherbergte Stettin die prächtig gekleidete Noble-Garde der Kaiserin (Ordonanz-Gensd'armes?) unter Führung des Duc de Montmorency, Pariser Stadtsoldaten, eine Abtheilung schöner und kräftiger Mariniers (Seesoldaten) u. s. w. An einem Sommerabend schleppte sich auch ein Haüflein Päpstlicher Soldaten, blutjunge Leüte, gelb, abgemagert und todt müde, Futter fürs Pulver, durch den verdeckten Weg von Fort Preüßen in die Stadt.

„An berühmten Marschällen des Kaiserreichs sind in Stettin gewesen: zuerst Lannes, dann Victor, Mortier, Brune, Soult, Gouvion St. Cyr, Davoust: zum Theil ausgezeichnet durch kriegerische Gestalt, aber auch durch geschmacklose Tracht. Die Reihenfolge der Gouverneurs, Commandanten und Intendanten war für jetzt noch nicht zu ermitteln**). Diese vornehmen und gebietenden Herren allzumal pflegten der Stadt sehr kostbar zu werden und in Beziehung auf sie finden sich manche sonderbare Ausgaben in den Rechnungen des Magistrats verzeichnet, als: Präsente zu 50, zu 100, zu 1000 Thlr.; an den General Lasalle 6000 Thlr., an den General Dentzel***) 6000 Thlr., an den General Claparède 7000 Thlr.; Kleidungsstücke für den Adjudanten des zuletzt genannten Generals, als eine Recompense seiner der Stadt geleisteten Dienste: Überrock, lange Hosen, Husarenpelz mit echt goldenem Besatz, Stiefeln 2c. 2c., mündlich requirirt durch den Capitain d'Argens, Adjudanten des Generals, 159 Thlr. 16 Gr. (5. November 1806); Weihnachtsgeschenk für die Kinder des Marschalls Soult†) 24 Thlr. 16 Gr. desgl. für eine mechanische Landschaft 70 Thlr. (December 1807); zu geschweigen der Feüermaschinen, Reise-Barometer (?), silberbeschlagenen Pfeifenköpfe, Kutschen und Pferde und ähnliche Beschwichtigungsmittel, die man dem vielköpfigen Ungeheüer in den immer geöffneten Schlund werfen mußte. Ein besonderer Liebhaber von geschenkten Pferden scheint der Marschall Victor gewesen zu sein. Nicht weniger denn 12 Wagen- und 5 Reitpferde,

**) Die Gouverneurs hatten ihre Residenz in dem schönen, nach Schlüters Rissen errichteten Gebaüde am Roßmarkt Nr. 2, Witzlowsches Haus, aufgeschlagen.

***) Wol ein Deütscher; ob verwandt mit dem berühmten Pädagogen Bernhard Gotlieb Denzel zu Eßlingen?

†) Nicolas Jean de Dieu Soult, geb. am 29. März 1769 zu St. Amand la Bastide, im Departement des Tarn, als Sohn eines einfachen Landmanns, trat 16jährig als Gemeiner in das Regiment Royal-Infanterie, seit 1804 Marschall von Frankreich, nach dem Tilsiter Frieden mit dem Titel Herzog von Dalmatien, befehligte bis zum Erfurter Congreß die in den Preüßischen Staaten zurückgebliebene Occupations-Armee. Soult gehörte zu den habsüchtigsten Offizieren der Napoleonischen Heere, wenn er nicht der allerhabsüchtigste war, wie u. a. seine in Spanien zusammengeraffte berühmte Bilder-Gallerie, die nach seinem Tode, — er † 82jährig am 26. November 1851, — für 1½ Million Francs unterm Hammer verkauft wurde, beweiset. Auch seine Ehefrau, eine Mamsell Berg aus Solingen, liebte es in dem überwundenen Lande von den Besiegten sich und ihre Kinder beschenken zulassen. Man vergl. L. B. II. Th. Bd. V, Abth. 2, S. 2057, 2058.

unter denen eins zu 1200 Thlr., werden für denselben nach und nach in Rechnung gestellt, eine Post mit dem Vermerk: „gewaltsamer Weise genommen". Auch die Gräber der Pommerschen Herzoge in der Schloßkirche öffnete ein Französischer Gouverneur (der General Liebert††)), den man insgeheim von den eingebildeten Schätzen, die dort zu finden wären, erzählt hatte. Doch war sein Benehmen würdig. Er besah die Gruft, gestattete keine Verletzung, und ließ Alles sorgfältig wieder verschließen.

„Zu sehen war freilich bei diesem lauten Treiben in Stettin genug; und es fand die Jugend, trotz der entschiedenen Abneigung gegen die Sieger, am meisten dabei ihre Rechnung. Hätte man das Gefühl der Schmach, der Trauer und des Hasses je los werden können, so war es an sich oft ein imposantes Schauspiel, wie die einrückenden unabsehlichen Schaaren der Franzosen in breiten Geschwadern, — denn dies liebten sie, — über den Markt zum Königsplatze zogen, dort ihre Quartierbillets empfingen, und sich in die Stadt zerschlugen. So vieles war neü bei diesem Anblick: die sog. Löffelgarde, welche der großen Armee voranging, und einer Grundsuppe der Revolution ähnlich, den Löffel auf dem Hut oder im Stiefel*); die Chasseurs mit Blei in den langen Locken**); die Dragoner mit Pferdeschweifen, die vom Helme den Rücken hinabhingen***); die Cürassiere in ihren blanken Rüstungen; die Schaaren der Grenadiere in (hohen) dicken Bärenmützen; überall die blutrothen Federbüsche und Orden; die langbärtigen Sappeurs (mit weißledernen Schürzen, bei jedem Regiment voran), die aufgeputzten, zum Theil riesenhaften Tambour-Majors, die sehr kleinen, doch eben so gedrungenen Voltigeurs; und bei Allen die Frische, Munterkeit und Beweglichkeit, die wir damals an unseren unter Waffen stehenden Landsleüten noch nicht kannten, und die in dieser Weise auch nur den südlichen Völkern eigen ist.

„Da der Franzose das Bedürfniß hat, sich den Familien anzuschließen, ja als ein Glied derselben zu leben, und da er offen ist: so lernte man dies liebenswürdige, leichtsinnige, überaus leichtgläubige und prahlerische, dies kluge, feürige, thätige und gefährliche Volk bald von allen Seiten kennen. Durch Bälle und Feste, die sie veranstalteten, und zu denen mit und wider Willen die Einwohner sie begleiten mußten†), suchten sie sich diesen noch mehr zu nähern. Auf dem Königsplatze vergnügten sich an Sommerabenden zuweilen große Gesellschaften französischer Offiziere und ihrer Damen, — denn zum Theil hatten sie ihre

---

††) War auch wol ein deütscher Landsmann, etwa aus dem Elsaß?

*) Die sog. Löffelgarde gehörte dem Davoustschen Heerkörper an. Nur das Fußvolk, nicht die Reiterei, trug Löffel auf dem Hut, nicht im Stiefel, denn es trug Schuhe und hohe, schwarztuchene, oder leinene, je nach der Jahreszeit, Gamaschen bis übers Knie.

**) Es sind die Jäger zu Pferde gemeint. Das Seitenhaar trugen sie in Flechten, deren Spitzen mit Blei beschwert war; das Hinterhaar in einen starken, kurzen Beütel gebunden, Flechten und Beütel als Schutzwaffe gegen den Hieb; auf dem Kopfe niedrige Bärenmützen.

***) Der Roßschweif gleichfalls als Schutzwaffe. Im persönlichen Kampfe mit einem solchen Dragoner blieb Prinz Louis Ferdinand von Preußen bei Saalfeld am 6. October 1806.

†) An den Tanzbelustigungen der Franzosen wird die weibliche Jugend Stettins sicherlich mit Vergnügen Theil genommen haben. Vielleicht erinnert sich dieses oder jenes alte Mütterchen unserer Zeit, höhern oder niedern Standes, noch der Abende, an denen es als junges Mädchen, von einem galanten Franzmann umfaßt, die unpatriotische — Tollhaüslerin gespielt!

Gemalinnen bei sich, ††) — öffentlich durch Ballonschlagen, Fechten und Spiele. Als im Jahre 1808 bei Krekow eine bedeütende Truppenzahl in einem wohlgeordneten (Übungs-) Lager stand, die Adler vor der Front, wurde des Kaisers Geburtstag (15. August) mit großem Prunk gefeiert, Vormittags Messe gelesen auf dem jetzigen Deütschenberge, Nachmittags um Preise gefochten, geschossen, geraumt, geklettert. Am Abend aber erfüllten sie fast stundenlang das Firmament mit weißleüchtenden Sternen, welche ganze Regimenter in laufendem Feüer aus den Gewehren schossen. In der unglücklichen Stadt war inzwischen, wie öfter, (anbefohlene) Illumination. Ohne Tanzen und Fechten konnte der Franzose nicht leben. In den Kasernen waren Fechtplätze, auf denen das Stampfen und Schreien den ganzen Tag kein Ende nahm. Duelle waren zu Zeiten haüfig, unter den Soldaten mehr, als unter den Offizieren. Auch die Art des Gottesdienstes, zu dem die Truppen mit Wehr und Waffen, Spiel und Trommel in die Kirche zogen, und dort weidlich lärmten, war der protestantischen Stadt ein neüer Anblick†††). Dazwischen wurden vor Aller Augen die warnenden Beispiele der strengsten Kriegszucht vollzogen. Neben der Bildsaüle Friedrichs des Großen, gerade am Eingange des dortigen Gartens, ist mancher französischer Missethäter niedergekniet, um unter den Lärm der Trommeln erschossen zu werden. Die Wälle seitwärts waren mit Zuschauern aus der Stadt besetzt. Die gesammte Garnison, selbst die Kranken, wenn sie nur gehen konnten, wurden an dem zusammen gesunkenen Haüflein der Leiche vorübergeführt, (auf Commando) die Augen dorthin gewendet. Auch ein Preüßischer Soldat, ein Familienvater, fand dort sein Ende als angeblicher brigand; denn er war Mitglied eines Streifcorps (des Schillschen Corps). Er schritt, begleitet von der allgemeinen Theilnahme (der Stettiner, seine kurze Pfeife rauchend) standhaft zum Tode, in seiner Preüßischen Uniform (des Regiments Owstin).

„Die unvermeidliche vertrauliche Mischung der Einwohner mit dem Feinde, in dessen Händen sie so lange und so gänzlich waren, wirkte natürlich verschieden zurück auf deren Gesinnung. Es fanden sich einzelne Verräther, es fanden sich Leichtsinnige und Niedrigdenkende oder Verzweifelte genug, welche die vertrauteste Gemeinschaft des Feindes suchten: doch die Wirkung auf die Mehrheit ohne Vergleich, war die entschiedenste innere, und soviel möglich auch aüßere, Entfernung von demselben, die wärmste Anhanglichkeit an das Vaterland und an die Königliche Familie, welche in diesen Zeiten am allerwenigsten auf Rosen gebettet war. Daher, was dem Durstigen ein Labetrunk, war uns hier auch die geringste Nachricht, die das Preüßische Herz erheben konnte, als: Blüchers Zug nach Lübek, die ehrenvolle Theilnahme der vaterländischen Truppen an der blutigen Schlacht von Preüß. Eilau, die mannhafte Vertheidigung von Danzig

††) Nur die höheren Offiziere hatten, nach dem Friedensschluß, ihre Ehefrauen, sammt Kinderschaar, aus Frankreich nachkommen lassen. Offiziere unterer Rangstufen und Soldaten dagegen führten freie Ehen mit Deütschinnen. Wol möglich, daß in den Adern manches Stettiners der spätern Geschlechtsfolge französisches Blut geflossen, was aber nicht nachweisbar ist, weil der Codex Napoleonis die Forschung nach der Paternität untersagt.

†††) Bei der geringen Seelenzahl der damaligen römisch-katholischen Gemeinde hatten die allermeisten Stettiner wol keine Ahndung davon, daß in einem Saale des Schlosses aüsonntäglich Messe gelesen wurde.

unter Kalkreüth, die unbesiegte Vertheidigung von Kolberg unter Gneisenau und besonders auch die Thaten Schill's. Denn wie ein Versinkender greift man in solchen Lagen begierig nach jedem Zweiglein! Schill's Namen aber war hier von bedeütenden Einfluß. Er schickte oft die Französischen und Rheinbündler Patrouillen zersprengt und mit blutigen Köpfen, sammt ihren verblüfften Anführern wieder heim zu uns; er bewillkommete die obenerwähnte reich ausgeputzte Garde der Kaiserin vor Kolberg auf eine so herbe Weise, daß von dieser Truppe nicht viel mehr die Rede war: er lieferte den Franzosen größere Gefechte bei Naugard*) und anderswo, von denen sie die Verwundeten zahlreich auf blut-triefenden Wegen hereinbrachten; er allarmirte heüfig die Umgegend von Damm; und gegen Ende des Jahres 1806 trieb die Besorgniß vor seinem Namen, während einer nächtlichen Feüersbrunst in Stettin, die starke Garnison daselbst auf die Wälle, wo alle Anstalten zur Abwehr eines feindlichen Angriffs getroffen wurden. Kurz, sein Ruf und seine Thaten bewirkten eine höchst wohlthätige Erschütterung der Gemüther. Junge Leüte aus der Stadt und Umgegend gingen zu seinem Freicorps. Schade, daß späterhin durch die tragische Verwickelung dieses Helden in dem Widerspruch zwischen Pflicht und der Stimme des Herzens, die von gewaltigen Ereignissen aufgeregt, sich nicht dämpfen ließ, sein Name an vielen Orten in ein zweideütiges Dunkel gehüllt ist." So weit Böhmer.**)

---

*) Über den Angriff und die, nach heldenmüthiger Vertheidigung erfolgte, Einnahme des einst Graf-Ebersteinschen Schlosses Naugard vergl. L. B. II. Th. V. Bd. Abth. 2. S. 2046—2057.

**) Es ist für die historische Wahrheit nicht unwichtig daran zu erinnern, wie es sich eigentlich mit dem ꝛc. Schill verhalten hat, selbst jetzt, nach Ablauf eines halben Jahrhunderts und darüber. Friedrich Wilhelm, jüngster Sohn des Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig, der an seiner in der Schlacht von Auerstedt empfangenen, von einem Fußjäger ihm in unmittelbarer Nähe beigebrachte Schuß-Wunde starb, war zum Nachfolger seines Vaters bestimmt gewesen, da seine noch lebenden zwei älteren Brüder, Georg und August, als Erblindete und halbe Idioten Regierungsunfähig waren. Friedrich Wilhelm wurde aber durch Napoleon im Tilsiter Frieden seines Erbes beraubt. Er lebte darauf abwechselnd in Bruchsal und in seinem schlesischen Mediat-Fürstenthume Oels, das er 1805 ererbt hatte. Dieses Fürstenthum, obwol sehr verschuldet, trug jährlich 100.000 Thlr. ein. In diesem Exil faßte der Herzog den Gedanken, eine Anzahl kühner Männer zu einer Ordens-Verbrüderung zu vereinigen, die den Zweck haben sollte, ihn in sein Land und den Kurfürsten von Hessen-Kassel in dessen Kurfürstenthum wieder einzusetzen. Um dieses Ziel zu erreichen mußte der Rheinbund über den Haufen geworfen und das Franzosenvolk aus Deütschland vertrieben werden. Als 1809 der östreichische Krieg ausbrach, hielt er die Zeit gekommen, sein Project zur Ausführung zu bringen. Unterm Schutze des Kaisers von Österreich sammelte er in Böhmen ein Freicorps, zu welchem Zweck er sein Fürstenthum Oels verpfänden mußte, und ward nun, ein zweiter Christian von Braunschweig der Anführer der sog. schwarzen oder Todtenkopf-Husaren. Eine Menge preüßischer Offiziere, dienstlose seit 1806, und in Diensten stehende, sollen Mitglieder des herzoglichen Ordens der Rache gewesen sein, davon auch mehrere zugleich dem zu Königsberg in Pr. entstandenen Tugendbunde angehörten, der durch jene Mitglieder mit dem Geheim-Orden des Braunschweigers in Berührung trat. In Kassel, am Hofe des Königs Jérome, hatte man in dem, mit Beschlag belegten Papieren des Obersten Dörnberg die Entdeckung gemacht, daß auch der preüßische Major Ferdinand v. Schill thätigen Antheil an der Verschwörung nehme, was dem Könige Friedrich Wilhelm III, der damals noch in Königsberg residirte, sofort vom Westfälischen Gesandten an Seinem Hofe gemeldet wurde. Schill bekam durch einen Ordensbruder Wind von der Gefahr, die ihn mit Verhaftung bedrohe; rasch war des abenteüerlichen Verschwörers Entschluß gefaßt: er ward ein Fahnenflüchtiger, der am 20. April 1809 sein kleines, von seinem Könige ihm anvertrautes Corps, Fußvolk und Reiterei, am hellen lichten Tage vom Exercierplatze bei Berlin volens volens entführte, um „dem Kaiser

Unter den neüen Beziehungen, welche der Tilsiter Friedensvertrag zwischen Preüßen und Frankreich schuf, hat keine zum Ruin des Vaterlands mehr beigetragen, als der erzwungene Beitritt zu dem, was Napoleon sein Continental-System nannte, oder zu jener naturwidrigen und unsinnigen Politik, welche, ohne von der Seemacht, die er allerdings, und zwar in recht formidabler Stärke besaß, Gebrauch zu machen, die größte Handelsmacht die jemals auf Erden vorhanden gewesen ist, durch Sperrung der Häfen des Festlandes unterwühlen und zerstören sollte. Der König sah sich genöthigt, die schärfsten Verbote gegen den Handel mit England zu erlassen. Stettin's Handelsblüthe, die besonders auf dem Getreide-Export nach dem Inselreiche beruhte, war total lahm gelegt. Die Folge war, daß der Landwirth, weil er seine Waare nicht mehr absetzen konnte, kein Korn mehr baute, statt Getreidefelder sah man in den Provinzen nur Brachfelder. Die Einfuhr von Colonialwaaren, wie Kaffee und Zucker, als Nahrungsmittel zum Lebens Bedürfniß geworden, mußten Ersatz finden. Man röstete Roggen und trank den Aufguß statt des Kaffeeaufgusses, und kehrte, in Ermangelung des Zuckers, auf das Produkt des Bienenfleißes, den Honig, zurück. Aber wie auch aus dem Bösen Gutes entsprießt, so ist aus der Napoleonischen Continentalsperre der Bau der Rübe im Großen hervorgegangen und zugleich die Kunst, den ihr in flüssiger Form innewohnenden Zuckerstoff zu verdichten und zu krystallisiren. Eüropa hat sich in dieser Beziehung von den Colonien in den Tropenländern vollständig frei gemacht, indisches Zuckerrohr wird in Deütschland wol in keiner Zuckerfabrik mehr verarbeitet und verwerthet. Und eben so hat das Verbot der englischen Manufacturwaaren wohlthätig eingewirkt auf die inheimische Industrie, indem unsere Fabrikation von Wollen- und Leinenstoffen verbessert und veredelt wurde. Trotz aller Verbote gelang es dennoch nicht, den englischen Handel vom Festlande ganz zu verbannen. England hatte den König von Dänemark gezwungen, die ihm gehörige kleine, vor der Elbmündung liegende Erdscholle, Helgoland genannt, abzutreten, von wo aus nun ein immenser Schleichhandel getrieben wurde, bei dem sich Hamburger und Bremer Haüser mit Millionen bereichert haben. Dies gab dem Kaiser Napoleon Veranlassung, das ganze nordwestliche Deütschland bis an die Travemündung durch das Dekret vom 10. December 1810 mit seinem Reiche zu vereinigen, ihm auch gleichzeitig das Königreich Holland einzuverleiben, wo sein Bruder Louis den Anschein nahm, als selbstständiger König, nicht als Statthalter des Kaisers, regieren zu wollen.

Auch an der Ostseeküste hatte die Speculation sich des Smuggels bemächtigt.

Napoleon und der französischen Weltmacht den Garaus zu machen". Es ist dem Herausgeber des L. B. sein Lebelang unerfindlich gewesen wie man aus dem Tollhaüslerstreich eine Heldenthat hat machen können. Schill beging ein todeswürdiges Verbrechen, nicht allein, daß er für seine Person ein Ausreißer mit Wehr und Waffen war; er verführte auch seine Untergebenen, durch Zwang des militairischen Gehorsams zur Desertion. In welch' schwere Verwickelungen er Seinen König, dem Franzosen-Kaiser gegenüber versetzte, daran dachte Schill bei seinem Abzuge nicht. Viele seiner Gefährten, Enthusiasten und Phantasten wie er, sind, nach der Stralsunder Katastrophe, dem Kriegsrecht und seinen Folgen verfallen; andere Offiziere des Schillschen Corps haben die Truppe noch vor dem Übergang über die Elbe verlassen, als sie inne wurden, was ihr Chef im Sinne habe. Darunter ein Offizier, der 1813 dem Blücherschen Hauptquartier attachirt das eiserne Kreüz erwarb, und nach dem Kriege von 1815 des Herausgebers trautester Freünd geworden und bis an sein Lebensende geblieben ist. Er † als Oberst.

Waren auch höchsten Orts die bestimmtesten Befehle erlassen worden, um den, in Bezug auf die Continentalsperre übernommenen Verbindlichkeiten zu genügen, so mochten doch die ausführenden Behörden unter der Hand angewiesen worden sein, vorkommenden Falls nicht zu strenge zu verfahren, sondern, wie man zu sagen pflegt, ein Auge zuzudrücken. Und so kam es, daß der Schleichhandel außerordentliche Dimensionen annahm. Swinemünde ward die Niederlage dieses Handels, und hier namentlich ein Haus in dessen Händen dieser Smuggel fast ausschließlich lag und gleichsam ein Privilegium darauf zu haben schien, da der Chef desselben vom Kriege her eine persona grata war. Dieses Haus erwarb bei dem illegalen Handel große Reichthümer; allein, wie gewonnen so zerronnen! Nach mehreren Jahren brach es mit gewaltigen Krach zusammen*). Ein mehr als fürstlicher Aufwand, der in diesem Hause getrieben wurde, ließ sich mit demnächst mißglückten Speculationen nicht vereinbaren. Wachsam, wie das französische Gouvernement von Stettin war, und aufmerksam gemacht durch irgend einen der Zuträger, welchen Böhmer als „Verräther" bezeichnet hat, konnte der Gouverneur pflichtmäßig nicht umhin, die Sache bei seiner Regierung zur Sprache zu bringen. Diese Vorgänge fallen in das Jahr 1811. Die Folge jener Anzeige waren, in zwar höflichen, nichts destoweniger aber sehr strengen Ausdrücken gefaßten Vorstellungen der kaiserlichen Regierung durch ihren Gesandten am Berliner Hofe, dahin lautend, Maßregeln an der Preußischen Ostseeküste und in deren Häfen zu treffen, welche geeignet seien, der Continentalsperre den vollen Nachdruck zu geben, der in den Verträgen stipulirt worden. Es wurde in drohender Weise hinzugefügt, daß, wenn Se. Königl. Majt. von Preußen nicht in der Lage sei, oder nicht die Macht habe, Englische Kauffahrer von den Ostseehäfen abzuhalten, und diejenigen Seiner Unterthanen, welche den Smuggel bald im Geheimen, bald ganz offenkundig trieben, lahm zu legen und zu bestrafen, S. M. der Kaiser genöthigt sein werde, die Sache selbst in die Hand zu nehmen. Um diese in Aussicht gestellte neue Schmach nicht den älteren Unbilden hinzuzufügen, um nicht neben der blauröckigen Militair-Besatzung in den Festungen, auch eine grünröckige Douaniers-Besatzung in den Häfen das Regiment führen zu sehen und — füttern zu müssen, sah sich die Regierung des Königs in die Lage versetzt, der Überwachung des Seeverkehrs mehr Nachdruck zu geben, als es bis dahin der Fall gewesen war. Sie ließ Behufs Überwachung der Pommerschen Häfen, im Jahre 1812 drei bewaffnete Fahrzeuge, Schnellsegler, ausrüsten, zwei Kutter, die Drossel und der Adler, und ein Lugger, der Kolberg, die in Swinemünde, Kolberg und Rügenwalde stationirt wurden. Sie sind zu diesem Seewachtdienst nur kurze Zeit verwendet worden. Noch nicht nach Jahresfrist erhielt die kleine Flotille eine andere Bestimmung, eine — militairische. Sie ist zur Blokade von Stettin verwendet worden und haben dabei nicht unerhebliche Dienste geleistet.

Dem Könige lag nichts mehr, als die Tilgung der französischen Brandschatzung, am Herzen, um endlich wieder in Besitz Seiner Oderfestungen, und damit in den Besitz Seiner Unabhangigkeit zu gelangen, Selbst- und Alleinherr im eigenen Hause zu werden. Nachdem im Laufe des Jahres 1811 die Hälfte der Kriegs-Entschädigungsgelder, sammt den Interessen des Rückstandes, an die

*) Vergl. hierüber L. B. II. Th. Bd. III, 123.

französischen Behörden abgeführt war forderte die Preußische Regierung, in Gemäßheit der abgeschlossenen Verträge, die Auslieferung der schlesischen Festung Glogau; allein der König wurde, nachdem Ihm dictatorisch verkündet worden, es handele sich um die Alternative: „Ob das Haus Hohenzollern aufgehört habe zu regieren, oder nicht," — durch die — famosen Pariser Verträge vom 24. Februar 1812, offenkundigen wie geheimen, gezwungen, alle drei Oderfestungen bis auf Weiteres in den Händen der Franzosen zu belassen. In diesen Verträgen handelte es sich um das Bündniß Preußens und Frankreichs, gemeinschaftlich die Waffen zu tragen ins Innere des Slawischen Morgenlandes, um den Selbstherrscher aller Reußen zur Vollstreckung des in Erfurt, 1808, gegebenen Wortes wegen Ausschließung des englischen Handels zu zwingen. Friedrich Wilhelm III. mußte gegen seinen alten Freund Alexander die Hälfte seiner Streitkräfte ins Feld stellen, 20.000 Mann, Anfangs unter Grawert's, dann unter York's Befehl, aber unter dem Ober-Commando eines Franzosen, des Marschalls Macdonald*), dem Napoleon das Commando des linken Flügels der großen Europäischen Armee anvertraut hatte.

Zehn Monate nach jenen Pariser Verträgen rettete York's kühne That den König und Sein Königliches Haus; sie rettete das gesammte Deutsche Vaterland! Die Rettung geschah durch den Vertrag, welchen York, auf dem Rückzuge aus Kurland, am 30. December 1812 in der Poscherunschen Mühle bei Tauroggen, mit dem Russischen General Diebitsch einging.

„So lange Napoleon noch Eine Kraft in Deutschland hat, also schrieb York an seinen König aus Tilsit am 3. Januar 1813, — so lange ist die erhabene Dynastie Ew. Königlichen Majestät gefährdet. Die aufgefangenen Briefe von Napoleon an Bassano**) werden Ew. Majestät zeigen, was von diesem Alliirten zu erwarten ist. Wäre die französische Armee nur noch so stark, daß sie bei einer Negotiation das kleinste Gewicht in die Wagschale legen könnte, die Staaten Ew. Majestät würden das Lösungspfand zum Frieden werden."

Stettin's Befreiung von der siebenjährigen Fremdherrschaft, 1813.

Der Tilsiter Frieden gab der Macht Frankreichs eine Ausdehnung bis an den Niemen, ja man kann fast sagen, bis an die Newa! Dieser Vertrag warf die Schranke nieder, welche Preußen's geographische Lage und Staatskräfte der Ehrsucht Napoleon's, die das ganze Festland von Europa umfaßte, entgegen gestellt hatte, Preußen verlor durch diesen Frieden die Hälfte seiner Länder, und mehr noch, auf lange Jahre alle politische Achtung, auf die der Charakter seiner Bewohner und die hohe Stufe der Civilisation, die sie erstiegen, ihm einen vollständig begründeten Rechtsanspruch gaben. Da Preußen und seines Königs

*) Etienne Jacques Joseph Alexander Macdonald, Marschall von Frankreich seit dem Tage von Wagram 1809, den er entschied, zugleich Herzog von Tarent, war zu Sedan geb. den 17. November 1765, aus einem schottischen Clangeschlecht. Er † auf seinem Schlosse Courcelles im Loire Departement den 25. September 1840.

**) Herzog von Bassano war seit 1811 der Ehrentitel von Hugues Bernard Maret einer von Napoleons ausgezeichnetsten Helden von der Feder, der den Kaiser auf dem Zuge nach Rußland, den er widerrathen, als Minister für die auswärtigen Angelegenheiten, und als Leiter des Verpflegungswesens, begleitete. Geb. 1. Mai 1763, † 13. Mai 1839.

Deütsche Länder, in Verbindung mit Sachsen der vorzüglichste Mittelpunkt der Aufklärung in Deütschland war, so stand zu fürchten, daß die Knechtung unter das Joch eines fremden, anmaßlichen und hochmüthigen Gebieters das Volk in jenen Abgrund der Unwissenheit und Barbarei hinabstürzen werde, die da unzertrennliche Gefährten sind des Despotismus. Doch, es waltete die Vorsehung über ihm!

York zerriß in der Poscheruner Mühle den Tilsiter Pact und alle Conventionen, welche sein König nach der Zeit, bis auf den Tractat vom 24. Februar 1812, mit Napoleon einzugehen genöthigt gewesen war. Es war ein Gewaltstreich, der dem General den Kopf kosten mußte. Der König, in Berlin noch von französischen Bayonetten umgeben und bewacht, erklärte zwar die Yorksche Übereinkunft mit den Russen für null und nichtig, nahm York den Oberbefehl, übergab denselben dem General-Lieutenant v. Kleist und ordnete sogar an, York vor ein Kriegsgericht zu stellen, was aber durch den Parolebefehl vom 11. März 1813 zurückgenommen wurde, indem der König darin auch York's Handlungsweise billigte. Der General hatte inzwischen, nachdem die letzten Überreste des französischen Heeres über die Weichsel zurückgewichen waren, Zeit gewonnen, den Ostpreüßischen Ständen rathend und thatend zur Hand zu gehen, die sich sofort mit Organisation der Streitkräfte beschäftigten, zu denen Scharnhorst's sinnreich erfundnes Krümper-System die Mittel darbot. Der König befand sich in einer Lage, die nicht schwieriger zu denken war. Konnte Er in dieser Lage das Bündniß mit Frankreich aufkündigen? Endlich gelang es den Patrioten in seiner nächsten Umgebung, Ihn von der Nothwendigkeit zu überzeügen, einen Entschluß zu fassen. Napoleon selbst trug durch seinen fortgesetzten Übermuth, durch die anmaßliche Rücksichtslosigkeit, mit der er auch die gerechtesten Forderungen Preüßens zurückwies, dazu bei: es scheint als habe der König die unverzügliche Herausgabe der Oderfestungen verlangt. Am 22. Januar 1813 reiste Friedrich Wilhelm III. von Potsdam nach Breslau*), wo kein Franzos Seinen Entschlüssen hindernd in den Weg trat. Bereits am 3. Februar erließ er von hier einen Aufruf an Sein Volk zur freiwilligen Bewaffnung. Am 18. Februar kam der König zu Kalisch mit dem Kaiser Alexander zusammen und schloß mit demselben ein Bündniß zur Wiederherstellung der Preüßischen Monarchie in ihrem alten Umfange vor dem Unglücksjahre 1806 und zur Befreiung Europas von dem Joche der Napoleonischen Herrschaft. Am 16. März erfolgte des Königs Kriegserklärung wider Frankreich.

Für die Dauer der Occupation der Oderfestungen waren die dort installirten Landes-Polizei-Behörden, die Kriegs- und Domainenkammern, nunmehr Regierungen

*) Da Berlin von den Franzosen besetzt war, und sie auch in Potsdam eine kleine Besatzung hatten, so mußten die Vorbereitungen zur Reise des Königs mit der größten Vorsicht und ganz im Geheimen betrieben werden. Die Reise ging, ohne Berlin zu berühren, durch den südlichen Theil der Mark, längs der sächsischen Gränze auf wenig gebahnten Wegen, wie sie damals waren. Auf dieser Tour waren in kurzen Entfernungen Relais mit Bauernpferden gelegt, die den König und sein kleines Gefolg beförderten. (Nach mündlichen Mittheilungen des † Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, wirkl. Geh. Rath v. Bassewitz, der damals als Regierungs- und Departementsrath bei der Kurmärkischen Regierung vom Könige mit der Anordnung der Relais bis zur schlesischen Gränze betraut gewesen ist.)

genannt, nach anderen Städten ihrer resp. Provinzen verlegt worden: die Niederschlesische von Glogau nach Liegnitz, die Neümärkische von Küstrin nach Königsberg in der Neümark, die Pommersche Regierung von Stettin nach Stargard. Der König hatte vertragsmäßig die Pflicht übernehmen müssen, für die Verpflegung der Besatzungen in den Oderfestungen Sorge zu tragen. Zu dem Zwecke hatte die Regierung zu Stargard in Stettin eine besondere Verpflegungs-Commission bestellt, der die Ernährung der Besatzung in der Stärke, wie die Verträge sie festgestellt hatte, und nach der reglementsmäßigen Beschaffenheit der Rationen oblag. Als nun aber seit dem Anfange des Jahres 1813 die Zahl der zu verpflegenden Mannschaften durch Zuzug immer mehr anwuchs und die Garnison zuletzt das Doppelte der in den Verträgen festgesetzten Stärke betrug, da stellte die Königl. Verpflegungs-Commission, nachdem sie weitere Verhaltungsregeln eingeholt hatte, ihre Functionen bei dem französischen Gouvernement ein, verwies dasselbe auf das in seinem Besitz seiende Reserve-Approvisionement, und überließ die Sorge für die kommenden Tage ausschließlich dem Magistrate der Stadt.

Tagebuch der Ereignisse bei der Blokade der Festungen Stettin und Damm im Jahre 1813.

Februar.

15. — Der Gouverneur, Divisions-General Baron Grandeau, beruft den Magistrat, den Polizeidirector und ein Mitglied der Königl. Verpflegungs-Commission aufs Rathhaus. Auf Befehl des Vicekönigs von Italien, Eugen Beauharnais, dermaligen Chefs der großen Armee, erklärt er die Festungen Stettin und Damm in Belagerungszustand und schreibt bedeütende Requisitionen aus, wobei in der Umgegend auch die Soldaten thätig sein sollen.

16. — An diesem Tage ging die Execution wegen der Lebensmittel in der Umgegend vor sich. Zur Taüschung des Landvolkes und damit keine Nachrichten ausgehen konnten, wurden die Thore bis Nachmittag geschlossen.

Das Schnecken-, Frauen- und Ziegenthor waren schon seit Anfang des Monats ganz gesperrt und der Ausschnitt des Glacis vom 5ten Frauenthor sogar mit Erde verschüttet An diesem Tage tritt General Grandean das Gouvernement Krankheitshalber auf einige Monate an den General Dufresse ab, der in einem höflichen, Milde und Strenge zugleich athmenden Schreiben den Magistrat von diesem Wechsel benachrichtigt.

23. — Der Commandant erläßt eine Bekanntmachung, dahin lautend, daß die Stadt nur ihm und seinen Befehlen zu gehorchen habe, da er die unumschränkte Gewalt über die Einwohner und deren Vermögen besitze. So hatte der Belagerungs-Zustand begonnen, ohne daß sich bisher ein Feind hatte sehen lassen.

24. — Die Besatzung soll 1400 Mann Zuwachs erhalten und überhaupt 8500 Mann betragen, aber darunter fast gar keine Cavalerie gehabt haben. Am —

27. — Zeigten sich die ersten Kosaken in der Umgegend, ebenso preüssische Schwarze Husaren. Sie schwärmten auf den Höhen von Krekow.

März.

2. u. 3. — Executions-Commandos wie am 16. Februar gingen aus der Festung, dieselben wurden von den Kosaken bedeütend belästigt.

März.

5—9. — Zeigten sich mehrere Preußische Truppen vor Stettin.

11. u. 12. — Bedeütende Ausfälle selbst mit Geschütz wegen Lebensmitteln.

14. — Die Ober- und Unterwiek mußten geraümt werden, und das Abbrennen wurde den Einwohnern angezeigt.

15. — Ein preüssischer Stabsoffizier in Begleitung eines Trompeters kündigte dem Gouverneur die Eröffnung der Feindseligkeiten von Seiten Preußens an*). Behufs Aufrechterhaltung der Ruhe unter der Bürgerschaft ließ der Gouverneur 6 Kanonen auf den öffentlichen Plätzen auffahren.

18. — Die Bürger mußten ihre Waffen und Pulvervorräthe an das Artillerie-Depot abgeben.

19. — Begann der Abbruch der Unterwiek. Das preüß. Postamt wurde nach Garz verlegt.

20. — Damm. Abbruch der meisten Gebaüde in der Stettiner und Golnower Vorstadt, zusammen 59 Wohnhaüser und 31 Ställe.

21. — An diesem Tage wurden 39 Scheünen in der Golnower Vorstadt von Damm abgebrannt.

22. — Die Stettiner Garnison machte einen kleinen Ausfall, wobei 2 Kosaken und 2 preüssische Husaren als Gefangene eingebracht wurden.

23. — Die Oberwiek wird von den Einwohnern abgebrochen und

25. — Die Neüewiek abgebrannt.

26. — Engere Einschließung der Festung sowol von der Landseite als im Dammschen See. Der Gouverneur stellt auf den Jacobithurm eine Wache, um die Stettiner zu verhindern, von diesem hohen Standpunkte die Bewegungen der vaterländischen Truppen durch Fernröhren zu verfolgen.

27. — In Folge des engern Einschlusses fing es heüte schon an, auf dem Markte an Lebensmitteln zu fehlen, und die Preise stiegen bedeütend. Die Metze Kartoffeln galt 4 Groschen.

28. u. 29. — In der Oder vor Güstow, am Abflusse der Kleinen Regelitz, haben die Blokirer 2 bewaffnete Böte stationirt. — Die Besatzung macht an beiden Tagen kleine Ausfälle ohne Zweck und ohne Erfolg. Einzelne Haüser, die auf Seite des Forts Wilhelm auf freien Felde stehen, werden abgebrannt.

30. — An diesem Tage sah man die vaterländischen Truppen schanzen.

April.

1. — Grabow wurde geraümt. — Die Bauern flohen nach Bredow.

2. — Der Gouverneur commandirt 2 Bataillons nach Damm. Sie griffen die Blokade-Truppen bei und in Frankenwald an, und fügten denselben einigen Verlust bei; auch gingen einige Gehöfte von Finkenwald in Flammen auf. Die beiden Bataillons rückten nach dem Gefecht nach Damm zur Verstärkung der dortigen Besatzung.

8. — Der Zimmermeister Krause, welcher beständig in den Festungswerken gearbeitet hatte, und an diesem Tage auf Flößen beschäftigt war, geht mit seiner ganzen Mannschaft zu den Preußen über. Ein Commando, welches den Fliehenden nachgeschickt wurde, konnte sie nicht mehr einholen.

---

*) Nach Böhmer S. 103. Hier ist im Tage wol ein Irrthum, s. oben S. 812.

April.

13. — Man sah wieder die Preüßen in derselben Gegend, wie am 30. März, schanzen. Diese Angabe ist jedoch mit Bezug auf die Maßnehmung der Franzosen am 26. März, höchst unsicher, und beruhet wol nur auf unsicherer Beobachtung und weiterer mündlicher Überlieferung.

14. Die Preise der Lebensmittel waren bedeütend in die Höhe gegangen. Man zahlte für ein Pfd. Fleisch 5—9 Groschen, für ein Pfd. Butter 1 Thlr. bis 1 1/3 Thlr.

15. — An diesem Tage erfolgte ein Angriff zu Wasser auf die Zollschanze, welchen der Major v. Rottenburg, Adjudant des Generals v. Tauentzien,*) leitete. Die Flottillen-Manschaft war noch durch 40 Mann Infanterie verstärkt worden. Am frühen Morgen gingen vier schwedische (?) Kanonenschaluppen, unterstützt von der übrigen Flottille gegen die Zollschanze vor und die Kanonade dauerte bis gegen 9 Uhr ununterbrochen fort. Zur Unterstützung dieses Angriffs war vom Dammschen Blokadekorps ein Bataillon von Podjuch aus über die Große Regelitz gegangen. Dieser Angriff blieb aber ohne Erfolg und jedes Fahrzeüg ging auf seine Station zurück. Um die Festungs-Besatzung abzulenken wurde sowohl Stettin als Damm heftig beschossen. Auch erfolgten Scheinangriffe auf die französischen Vorposten. An diesem Tage gab es Todte und Blessirte zu Hunderten, es blieb der Bataillons-Commandeur Major v. Schulz, welcher in Finkenwald beerdigt wurde, und dem das Offizier-Corps im Jahre 1818 auf dem Grabe ein Denkmal errichten ließ. (Nach Angabe des Ingenieur-Hauptmanns Lenz im Jahre 1836, der die Affaire als Freiwilliger Jäger bei jenem Regimente mitmachte.) Unter den verwundeten Gefangenen ward ein preüßischer Hauptmann (Berend) in die Stadt eingebracht. Es starb bald an seinem Wunden. Die Franzosen beerdigten ihn mit mititairischen Ehren.

16. — Des Morgens Kanonade von beiden Seiten. Die Preüßen hatten bei Zabelsdorf eine große Schanze. Was von der Unterwiek noch stand, wurde heüte von der Besatzung niedergebrannt. Dasselbe Schicksal traf fast ganz Grabow; desgleichen viele Holzlager, auch auf den Flößen in der Oder, wodurch ein Schaden von mehreren Hunderttausend Thalern verursacht ward. Der General Dufresse versicherte aber den Magistrat, „daß dieses Unheil ganz wider seinen Willen angerichtet, und er sich glücklich schätze, nicht Schuld daran zu sein.“ Da die Einwohner der Unterwiek und von Grabow nicht in die Festung aufgenommen wurden, hatten die noch Anwesenden ihre Zuflucht vorerst auf den Flößen gesucht.

17. — Ausfall der Stettiner nach der Schanze bei der Glashütte ohne Erfolg. An diesem Tage und am —

19. — fanden vor Damm kleine Neckereien Statt.

22. Die vaterländischen Truppen schanzten tüchtig, namentlich an einer Schanze auf der Höhe hinter Turnei. Von Seiten der Franzosen wurde der Rathsholzhof vor dem Ziegenthor so eingerichtet, daß das Holz nur 3 F. hoch

*) Nach dem Kriege war v. Rottenburg bis gegen 1821 Oberst und Chef des Generalstabes des 2. und 3. (Pommerschen und Brandenburgischen) Armee-Corps, unter dem commandirenden General, Feldmarschall Graf Tauentzien von Wittenberg † 1824. v. Rottenburg war 1836 General Major und Commandant von Wesel.

April.

stand. Die Häuser daselbst wurden abgebrochen. Die arbeitslosen Leüte mußten die Stadt verlassen. Die Angriffsarbeiten wurden von der Besatzung gar nicht gestört. Um sich von der Kraft des Ausharrens bei längerer Cernirung von Seiten der Einwohnerschaft Überzeügung zu verschaffen, ließ der Gouverneur heüte in jedem Haus eine Revision der Mundvorräthe vornehmen und die vorgefundenen Vorräthe aufzeichnen.

26. u. 27. — Von Seiten des Dammschen Blokade-Corps fand ein heftiges Beschießen der Zollschanze von den im Bruch aufgeführten Batterien Statt. Dasselbe soll aber wegen zu großer Entfernung nicht von sonderlicher Wirkung gewesen sein. Böhmer läßt dagegen am 27. in der heftigen Kanonade am Kespersteige die Französischen Batterien völlig zum Schweigen bringen, so daß sie nicht einmal mehr auf eine Recognoscirung feüern konnten, die der belagernde commandirende General bis unter den Kartätschenschuß vor ihren Geschützen machte. Damm erhielt an beiden Tagen Proviant-Zufuhr aus Stettin, woraus hervorgeht, daß es in der kleinen Festung an Vorräthen mangelte.

28. — In der Nacht wurde versucht, die Brücke über die Große Regelitz bei der Zollschanze in Brand zu stecken, was aber mißlang.

29. — Die Stettiner Besatzung schaffte 6 Boote zu Wagen nach der Zollschanze.

30. — Vorposten-Gefecht in den Trümmern der Oberwiek, bei welcher Gelegenheit der Branntweinbrenner Johann Rückforth in seinem stehen gebliebenen Hause durch eine Flintenkugel getödtet ward.

Mai.

1. — Vor Damm wurde gegenseitig stark kanonirt. In Stettin trat an diesem Tage Mangel an Lebensmitteln ein.

2. — In Stettin bildete das Festungs-Commando aus der handarbeiteten Volkskasse 4 Compagnien Schanzer, die täglich zur Arbeit nach der Zollschanze gehen mußten. Jeder Mann erhielt 10 Groschen Tagelohn und Brod.

4. Die Besatzung von Damm machte einen Angriff auf die Kespersteig-Schanze, der aber nicht gelang. Preüssischer Seits wurde die Zollschanze stark beschossen. Sie blieb die Antwort nicht schuldig.

6. — Fortgesetzte Kanonade vor Damm. Die dortige Besatzung machte einen Ausfall zur Eintreibung von Lebensmitteln, was aber mißlang. Dagegen erhielt sie am —

7. — Proviant-Zufuhr von Stettin, der Seitens der Blockirer nicht verhindert werden konnte.

8. — An diesem Tage fand man auf den Straßen von Stettin eine Proklamation an die Holländer unter der Besatzung, damals, und seit 1810, Unterthanen des Kaiserreichs, mit der Aufforderung, von den Franzosen abzufallen und zu den Preüßen vor der Festung überzugehen. Die wegen der Urheberschaft angestellte Untersuchung lief fruchtlos ab. Der Erfolg dieser Kundgebung war aber doch, so sagt man, daß von da an häufig Desertionen von Nichtfranzosen der Besatzung vorkamen; zuweilen sollen sie zu 10 und 20 Mann das Weite gesucht haben.*)

*) Thiede, Chronik, S. 883.

Mai.

10. — Lebhafte Kanonade auf Damm, die ebenso stark beantwortet wurde.

12. — Die Franzosen machten einen großen Ausfall, wozu die ganze disponible Garnison ausgerückt sein soll. Es kam, weil die vaterländischen Truppen, durch den Schiffer Gottfried Rüske*) von dem Unternehmen benachrichtigt, auf der Hut waren, in der Gegend von Grabow zu einem hitzigen Gefecht, in welchem die Franzosen gegen 300 Mann verloren haben sollen. Was von Grabows Häusern noch aufrecht stand, wurde bei dieser Gelegenheit niedergebrannt. Die Franzosen wurden in die Stadt getrieben und hatten gegen 300 Blessirte. Nach diesem vereitelten Unternehmen wagten sie keinen großen Ausfall wieder und beschränken sich auf die Vertheidigung der Wälle, die sie für gefährdet hielten, denn die vaterländischen Truppen arbeiteten hinter Turnei, bei der Glashütte, unfern Zabelsdorf und bei Bredow; auch sah man von den Wällen aus große Thätigkeit in der Krekower Allée (Straße nach Falkenwald) und Kanonen daselbst. Ein Ausfall der Dammschen Garnison soll die von den Blokadetruppen am Kespersteig errichtete Schanze an diesem Tage erstürmt und zerstört haben. Demnächst sollen die Preußen ganz im Stillen wieder vorgerückt sein und den französischen Posten niedergemacht haben. (Ganz unzuverlässige, auch sehr unwahrscheinliche Nachricht, weil die Franzosen nicht in der zerstörten und von Damm entfernt liegenden Schanze bleiben konnten.)

29. — Bis zu diesem Tage waren aus Stettin schon an 6000 seiner Bewohner ausgewandert wegen Theüerung und Mangels an Lebensmitteln, jedoch verhältnißmäßig wenig Männer. Junge Männer wurden von nun an nicht mehr zur Stadt hinausgelassen.

Es kostete ein Pfund Rindfleisch 9 Gr., in so weit es noch zu haben war; anderes Fleisch gab es gar nicht mehr. 1 Pfd. Butter wurde mit 2 Thlr., 1 Paar junge Tauben mit $1\frac{1}{2}$ Thlr., 1 Huhn mit $1\frac{1}{3}$ Thlr. bezahlt, 1 Quart Milch kostete 6 Gr.

30. u. 31. — Starke Kanonade auf Damm und Beantwortung derselben Seitens der Festung.

Juni.

6. — Heüte galt das Rindfleisch schon 12 Gr., ein Huhn 1 Thlr. 20 Gr., Milch das Quart 10 Gr., Butter das Pfund 3 Thlr., Roggen der Scheffel 4 Thlr. 9 Gr., Weizen 5 Thlr. 8 Gr. Brod und Semmel gingen den Bäckern zum Theil schon aus.

8. — Ein französischer Courier kündigte den Waffenstillstand auf 2 Monate an. Bis zu diesem Tage waren die Preise der Lebensmittel noch beinahe um die Hälfte gestiegen. Folgenden Tags am —

9. — fanden Conferenzen zwischen dem General-Lieutenant von Tauentzien, Commandirenden des Blokade-Corps, und dem Gouverneur der Festung in Turnei Statt, in Folge derer die Vorposten Kette unverändert blieb, und die Besatzung ihre Armirungsarbeiten, doch nur mittelst militairischer Kräfte, fortsetzen durfte.

Die Übereinkunft wegen des gegenseitigen Verhaltens der Truppen während

*) Der Name Rüske ist noch heüte, 1874, in Grabow als Seefahrer und Schiffsbaumeister vertreten.

Juni.

des Waffenstillstandes wurde zwar nicht bekannt, doch mußte dieselbe hinsichts des Einlassens von Lebensmitteln sehr unbefriedigend gewesen sein. Denn am —

18. — erging an die Schlächter das Gebot, wöchentlich in der ganzen Stadt nur 1 Kuh zu schlachten, und zwan einen Theil davon an Kranke, den andern an beliebige Kaüfer, von letzteren jedoch nur 1 Pfund an 1 Familie abzulassen. Von diesem Tage an bis zum 21. August wurde indeß nur 4 solcher Kühe zu schlachten Erlaubniß gegeben; doch wirkte der menschenfreündliche Medicinalrath Häger aus, daß von Seiten der Belagerer für Kranke etwas Vieh verabfolgt wurde.

Juli.

1. — Heüte wurden den Brauern und Branntweinbrennern die Vorräthe versiegelt, und Tabacks-, Kaffee- und andere Mühlen zum Mahlen von Korn eingerichtet.

31. — Es rückten 2 Bataillone mit Sensen zum Getreidemähen nach der Gegend der Kupfermühle aus der Festung. Es kam dabei zum Scharmützel, welches die Kanonen der Festung unterstützten.

Man vereinigte sich endlich, in Folge dessen von beiden Seiten Getreide gemäht und eingefahren wurde.

August.

3. — Heüte ist des Königs Geburtstag. Die Stettiner legen die alte Liebe und Treüe zu ihrem Landesherrn dadurch an den Tag, daß sie Blumen in die Straßen streüen, ihre Haüser mit Kränzen schmücken und mehrere derselben am Abend illuminiren. Diese seinem Feinde dargebrachte Huldigung verdrießt den General Grandeau, er läßt durch ausgeschickte Patrouillen die erleüchteten Fenster zertrümmern, ja er soll sie in einigen Haüsern, wie im Hôtel de Prusse, eigenhändig eingeschlagen haben. Offenbar eine Fabel, wie sie in bewegten Zeiten nur zu oft ersonnen wird. Eine Gemeinheit dieser Art ist von einem Verehrer Friedrichs II. nicht anzunehmen, (vergl. den 2. September). Am folgenden Tage wurde der Polizei-Director Stolle wegen dieses Vorfalles nach Fort Preüßen abgeführt, doch nach einigen Tagen wieder freigelassen.

7. — Der Gouverneur erläßt eine Bekanntmachung, dahin lautend, daß Jeder, der sich nicht auf 3 Monate verproviantiren könne, die Stadt zu räumen habe. Man fängt an, Lebensmittel nur tauschweise abzulassen. „Es ist jetzt eine wahre Kunst eine Hausfrau zu sein und die Mahlzeiten anzurichten, da alles Fett und die meisten Bedürfnisse fehlen."

15. — Die vaterländischen Blokadetruppen hatten 2 große Batterien vor Pommernsdorf und auf dem Kosakenberge etablirt. In der Stadt wird der Geburtstag des Kaisers der Franzosen durch Parade, Illumination und Bälle mit großem Gepränge gefeiert.

19. — Ein Parlamentair aus der Festung zeigte bei den Vorposten des Blokadecorps an, daß mit Ablauf des heütigen Tages der Waffenstillstand aufgehört habe.

20. — Heüte begannen die Feindseligkeiten mit einem Vorposten-Gefecht bei Friedrichsgnade, dem Landhause der Prinzessin Elisabeth, vor dem Anklamer Thore, unmittelbar an der Gränze von Grabow. Was noch in der Nähe der Wälle an

August.

Haüsern und Mühlen stand, wurde der Erde gleich gemacht, und der schöne Velthusensche*) Garten in der Oberwiek, sammt seinem Lusthause, eine Zierde der Stettiner Gegend, verwüstet und niedergebrannt. Befehl der kaiserlichen Gewalthabers in Stadt und Festung.

An demselben Tage wurde auch der Polizei-Director Stolle, mit einem großen Theile seines Personals, seiner Stelle entsetzt, und die Handhabung der Polizei ganz militairischen Händen über geben. Der neüe Polizei-Director, Capitain Flamand, inaugurirte sein Amt mit einer Beiauntmachung, worin er das Tragen der Preüßischen Kokarde für ein Zeichen der Empörung erklärte, nur pensionirten Militairpersonen könne es gestattet werden. Ein anderer Befehl besagte, daß wenn aus einem Bürgerhause ein Soldat desertire, der Eigenthümer des Hauses 300 Thlr., und im Falle des Unvermögens die Stadt 6000 Thlr. zahlen, außerdem aber eine Versiegelung der Papiere des Hauswirths und eine strenge Untersuchung Statt finden solle. Diese Maßregel wurde auch sofort auf 5 Hauseigenthümer angewendet, jedoch auf Vorstellung des Magistrats wieder aufgehoben.

21. — In der Festung wurde ein Detachement Cavalerie, 17 Mann stark, formirt, welches mit Pferden aus der Stadt beritten gemacht wurde. Das Blokade-Corps vor Damm erhielt Verstärkung durch 3 Eskadrons Litauischer Landwehr-Cavalerie.

25. — Der Gouverneur ließ heüte den Turnei abbrennen und in der Nacht zum

26. — steckte der Artillerie-Lieutenant Zindel, vom Blokade-Corps, 4 Windmühlen bei Fort Preüßen in Brand. In der folgenden Nacht sollten die noch übrigen 4 Windmühlen niedergebrannt werden, es glückte aber nicht, weil die Leüte unter dem unaufhörlichen Feüer vom Fort die Besinnung verloren. Vor Damm fand an diesem Tage ein ununterbrochenes Scharmuziren auf der Dammstraße vor dem Stettiner Thore bis zur Brücke der Großen Regelitz Statt. In der Nacht vom

29. zum 30. — wurde Stettin mit Granaten und Kugeln beschossen, welche zwar nicht vielen Schaden anrichteten, doch aber einen Brand verursachten. Die Schanzen bei Finkenwald beschossen die Festung Damm am 29. den ganzen Tag hindurch. In der folgenden Nacht vom

30. zum 31. — wurde das von den Franzosen auf dem von Damm nach Stettin führenden Stein-Damm bei der Gabel des Kespersteigs angelegte Retranchement von den Schiffen auf dem Dammschen See stark beschossen, und völlig demolirt. Die Sache hatte aber keinen weitern Erfolg, da die verabredete Unterstützung Seitens der Landtruppen des Dammschen Blokade-Corps aus unbekannten Gründen unterblieb. Dabei wurde vom französischen Geschütz eine schwedische Kanonen-Schaluppe so hart getroffen, daß sie nach Kamelsberg zur Reparatur

*) Velthusen war s. Z. ein angesehener Kaufherr. Sein Wohnhaus in der Stadt hatte er angeblich nach Schlüter'schen Rissen erbauen lassen. Es ist das Eckgebaüde der Louisen- und Kleinen Wollweberstraße, jetzt, 1874, im Besitz des Pianoforte-Fabrikanten Wolkenhauer. Der Velthusensche Garten in der Oberwiek war später Besitzthum des Oberpräsidenten Sack. Das Vehikel der Neüzeit hat den Garten im Jahre 1841 verschlungen. Auf seiner Fläche stehen die Maschinengebaüde des Eisenbahnhofes. (Vergl. L. B. II. Thl. Bd. VIII.)

August.

bugsirt werden mußte. Von der Schiffsmannschaft wurden mehrere Leüte erschossen und verwundet. Bei Tage am

31. — beschoß die Flottille auch die Festung, insonderheit den Bleichholm und die Frauenthor-Befestigung des Forts Leopold.

September.

1. — Nachts ward Stettin lebhaft beschossen und beworfen, was zwar einige Beschädigungen, aber keinen Brand verursachte. Der Stand der Lebensmittel-Preise war an diesem Tage folgender: — 1 Sch. Weizen kostete 6 Thlr., ein Sch. Roggen 4 Thlr., ein Pfd. Butter 6 Thlr., ein Huhn 3 Thlr., ein Kaninchen 2 Thlr., ein Paar Tauben 3 Thlr., Fleisch und Gemüse war gar nicht mehr zu haben.

— 2. Die Statue Friedrichs II. wurde heüte gegen Bombenbeschädidungen gesichert. In dieser Beziehung ist das Schreiben bemerkenswerth, welches der Gouverneur, Baron Grandeau, an diesem Tage an Kirstein, den Oberbürgermeister der Stadt erließ. Es lautete wie folgt:

„Ich habe die Ehre Sie zu benachrichtigen, daß ich meinen Ingenieurs Befehl gegeben habe, sofort Anstalten zu einer Blendung über die Bildsaüle des Großen Friedrichs zu machen, um dieselbe vor den Wirkungen des Bombardements zu beschützen. Seit einigen Tagen hab' ich mich mit dieser Einrichtung beschäftigt, die in kurzer Zeit wird vollendet sein. Wenn meine übrigen Arbeiten mir nicht gestattet haben, meine Blicke früher auf das Denkmal zu wenden, so war die Ursache, daß die Gefahren nie dringend genug gewesen sind, um mich Beschädigungen desselben fürchten zu lassen. Doch das Andenken eines so großen Mannes, den jeder Franzose hier verehrt, wie ich, gebietet mir, nichts zu versaümen, daß diese Bildsaüle erhalten werde, welche Jedermann ins Gedächtniß rufen muß, was Er für sein Land und für den Ruhm gethan hat, dessen Werth Er erkannte und mit dem Er zu wuchern wußte. Sie alle, meine Herren, sind Ihm die lebhafteste Erkenntlichkeit schuldig, und ich würde mich glücklich schätzen, wenn das Werk, welches ich angeordnet habe, Ihnen meine Verehrung Seines Andenkens bewiese. Als Er lebte, verbarg er Sich nicht: doch wenn Er von da, wo er jetzt ruhet, uns sehen kann, wird er es nicht übel empfinden, daß ein Krieger, Sein Bewunderer, Ihn einen Augenblick zu verbergen sucht, um Sein Bild vor jedem Unfalle zu beschützen, und es der spätern Nachwelt zu bewahren, welche gleich uns, Ihm Gerechtigkeit wird widerfahren lassen".

Gereicht dieses Schreiben dem General Grandeau nicht zur größten Ehre? Unter den Heeren des ersten Kaiserreichs gab es noch Männer, welche fremde Größe anerkannten und ihr Verehrung zollten. Wie verwildert dagegen ist die französche Nation unter dem zweiten Kaiserreiche. Weil wir Deütsche gezwungen dasselbe zu Boden geschlagen, sind wir und unsere großen Führer mit den niedrigsten Ekelnamen belegt worden.

4. — Stettin und Fort Preüßen wurden beschossen, ohne Schaden zu thun; und vom Dammschen See aus beschossen die Schwedischen Scheerenbote die Zoll- und die Blockhaus-Schanze ohne Erfolg.

6. — Auf den Straßen Stettins sah man nur noch Soldaten; alle

September.

Läden waren geschlossen; für Geld war nur noch Bier, Branntwein und Brot zu haben. An allen anderen Lebensmitteln vollständigen Mangel.

9. — Die drei Forts Preüßen, Wilhelm und Leopold wurden mit Granaten beworfen, ohne daß diese Schaden thaten. Die schwedischen Scheerenboote fuhren mit ihrem Feüern wie am 4. September fort. Oberst Rödlich klagte, daß die Dienstunkunde des bei den Blokadetruppen befindlichen Landsturms, und selbst der Landwehr, nachtheilig sei. Ob darin auch die unterlassene Unterstützung am 30 August begründet war, ist nicht gesagt. Rödlich commandirte vor Damm.

12. — Vom Kosakenberge wurde Fort Preüßen beworfen. In der Stadt war schon bedenklicher Brotmangel, selbst bei den Soldaten, worüber diese murrten, an Meüterei gränzend.

13. — Die noch stehenden Windmühlen wurden vom Kosakenberge aus beworfen. Unordnung herrschte in der Besatzung, verursacht durch — Hunger! Die Soldaten stehlen alles Eßbare, demoliren die Gärten und rauben mit geladenen Gewehr. Kein Hund, keine Katze, Taube, Huhn ist vor ihnen sicher. Roggen kostet $7\frac{1}{3}$ Thlr., Weizen 9 Thlr. und ist nur Scheffelweise zu haben. Die Bäcker hören einer nach den andern auf zu backen. Ein Tischler ersaüft sich aus Mangel an Nahrung.

16. — Heüte wurde zum ersten Male Pferdefleisch ausgetheilt, welches nach Vorschrift des Gouvernements gekocht und in Salz und Essig mit vielem Pfeffer gebraten werden muß. Die Suppe davon wird als schädlich verboten.

19. — Das Gouvernement stellte den Verkauf des Brotes unter militairische Aufsicht. Nur von 8—10 Uhr Vormittags durften die Bäcker an die Einwohner verkaufen.

22. — An diesem Tage ordnete das Gouvernement eine Hausrevision wegen etwa verborgener Lebensmittel an; außer 2 Scheffel Getreide wurde alles Eßbare weggenommen, man fand aber nicht viel.

23. — Kanonade vor Damm auf beiden Seiten. Desgleichen am —

24. — verbunden heüte mit einem Gefechte, das ein Ausfall der Franzosen aus Damm veranlaßte. Auch vom Kosakenberge wurde Fort Preüßen beworfen. Die Besatzung erwiderte, wobei zu bemerken, daß die Franzosen im Allgemeinen mit dem Schießen sehr sparsam waren.

27, — Von den Schiffen auf dem Dammschen See wird Damm beschossen, was in der Stadt einigen Schaden anrichtet.

29. — Das Bewerfen der Stadt vom Kosakenberge her, wurde heüte wieder aufgenommen und zwar in größerer Lebhaftigkeit als an den vorhergehenden Tagen. Man will heüte von den Wällen aus die Anlage von Laufgräben gegen Fort Preüßen, und am —

30. — das Fortschreiten dieser Arbeiten wahrgenommen haben. Diese Wahrnehmung scheint aus einem Irrthum hervorgegangen zu sein.

October.

1.—2. — Die ganze Nacht hindurch wurde in Zwischenraümen von $\frac{1}{2}$ Stunde vom Fort Preüßen und den beiden anderen Forts auf die Preüssischen Arbeiter geschossen. Die Blokadetruppen antworteten nicht darauf. Ein Gleiches geschah den —

October.

3. — an welchem Tage fast gar keine Lebensmittel mehr zu haben waren. Die vielen Auswanderungen hatten die Stadt ganz verödet.

5. — Heftiges Feüer von den Schiffen nach der Festung Damm und nach den Dammschanzen, wobei die Blockhaüser in letzteren zerstört sein sollen. Die Franzosen erwiderten das Feüer, aber nur schwach.

6. — Bis auf 30 unentbehrliche Pferde waren bereits alle in der Stadt vorhandenen Pferde verzehrt. Die unentbehrlichen waren, 16 Stück zum Mühlenbetrieb, 2 zum Todtenwagen, 4 für die Bedürfnisse des Magistrats behufs der Besatzung, und 8 zur Bespannung der Feüerspritzen. Es mußte nunmehr zum Einschlachten der entbehrlichsten Chargenpferde der höheren Offiziere geschritten werden.

8. — Das Stehlen und Rauben der Besatzung übersteigt alle Schranken, besonders weil sich, außer Soldaten, nach 10 Uhr Abends Niemand auf der Straße sehen lassen darf, das Diebsgesindel also nicht verfolgt werden kann. Zur Abendzeit darf kein Wagen, keine Karre auf der Straße gehört werden.

10. — Am Tage wird nach den preüßischen Schanzarbeitern geschossen, die sich aber dadurch nicht stören lassen. Das Gouvernement befiehlt, daß alle Arme, welche nach ärztlichem Befund ½ Meile weit gehen können, aus der Stadt entfernt werden sollen. Dieser Befehl ist nicht zur Ausführung gekommen.

11. — Früh am Morgen feüerte die Festung wie Tags vorher. Preüßischer Seits antwortete man mit Granaten, die in der Stadt vielen Schaden anrichteten. Während des Schießens durfte sich Niemand von den Einwohnern auf der Straße sehen lassen.

19. — In Damm hatte man nur noch wenig Proviant. Die Besatzung hoffte noch auf Entsatz — merkwürdig, just an dem Tage, an welchen das Schicksal ihres Herrn und Meisters auf Leipzigs Feldern entschieden, und er auf der Flucht nach dem Rheine war.

November.

6. — Oberst Rödlich meldet dem General v. Plötz, daß die Franzosen den Steindamm nach Stettin aufreißen. Es ist bekannt, daß sich die Franzosen durch Abgrabung der linken Seite dieses Dammes auf der rechten — der Pflasterseite, eine Art Brustwehr beschafft hatten. Unglaublich aber ist's, daß dies so spät geschehen sein sollte, daher Rödlichs Bericht nur von Reparaturen gesprochen haben wird.

14. — Heüte nahm der Magistrat Veranlassung, eine Vorstellung an den Gouverneur mit der Bitte um Übergabe zu richten. „Wir haben uns erlaubt, heißt es darin, mehrmals von dem Elende der Garnison zu sprechen. Ew. Exc. haben von demselben vielleicht nicht eine so vollkommene Überzeügung als wir und die Bürger. Wir sehen die Soldaten, die sonst so stark und kräftig waren, von Tage zu Tage abmagern, blaß von Ansehen und so schwach, daß sie in den Straßen sogar umfallen. Wir wissen nicht, ob vielleicht ihre Rationen an sich unzureichend sind, um sie zu ernähren; oder ob es vielleicht unser Klima, die Jahreszeit und die Zusammensetzung dieser Rationen die Veranlassung sein mögen,

November.

daß dieselben nicht hinreichen: gewiß aber ist, daß sie dies nicht thun. Wir sehen also die Soldaten die unverdaulichsten und ungesundesten Sachen aufsuchen und genießen; ja wir sehen sie, trotz der strengen Befehle, welche Ew. Exc. erlassen haben, in den Haüsern umhergehen, um Brot zu betteln, und selbst eindringen, um mit Gewalt Lebensmittel und andere Dinge zu nehmen. Ein großer Theil unserer Einwohner befindet sich in einer noch verzweifeltern Lage. Am 11. d. M. haben wir die letzte Brodvertheilungen an Arme, Kranke und alte, gebrechliche Leüte vorgenommm. Es ist ist der Stadt gegenwärtig nicht mehr der 5te Theil der ehemaligen Bevölkerung, und dennoch haben wir wegen des Mangels an Nahrungsmitteln fast ebenso viele Kranke, und mehr Todte noch, als sonst. General! haben sie Mitleiden mit der unglücklichen Lage, in der wir uns befinden. Sie haben die Pflichten eines braven Soldaten erfüllt, genügen sie nun auch denen der Menschlichkeit und errichten Sie sich in unserm Gedächtniß das würdigste Denkmal eines Helden." rc.

Vor der Stadt fiel bis zum —

15. — nichts Bemerkenswerthes vor. An diesem Tage, so wie am —

17. — fanden zwischen Abgeordneten der beiderseitigen Befehlsführer Verhandlungen wegen Übergabe der Festung in den Salzspeichern auf der Oberwiek Statt.

18. — Heüte herrschte große Unrnhe unter der Besatzung in der Meinung, daß capitulirt werden solle.

21. — Abermalige und letzte Conferenz und Abschluß der Capitulation. Die Haupt-Stipulationen derselben lauteten also: — Art. 1. Stettin, Damm und Fort Preüßen werden mit allem Kaiserlichen Gut übergeben, wenn nicht bis zum 5. December Entsatz kommt. Art. 2. Die Garnison zieht mit kriegerischen Ehren aus, streckt das Gewehr, und wird (sammt Offizieren) kriegsgefangen auf das rechte Ufer der Weichsel geführt. Art. 6 und 19. Nichtcombattanten, Krüppel und Frauen gehen nach Frankreich, oder, wenn sie wollen, mit den Übrigen in die Kriegsgefangenschaft. Art. 13. Verwundete und Kranke bleiben in Stettin und werden gepflegt bis zur Genesung. Oberwiek, den 21. November 1813. Dufresse. Berthier. Lossau. Kleist. Genehmigt Güstow, den 22. November 1813. v. Plötz. — War dem Commandirenden vor Damm, Obersten Rödlich, von der Capitulation nicht Nachricht gegeben worden? Der Oberst fuhr fort, noch am —

22. und 23. — sein Angriffsproject heftig zu beschießen, worauf ihm die Dammsche Besatzung nichts schuldig blieb. An dem zuletzt gedachten Tage liefern die Franzosen die Gefangenen, 31 Russen und 8 Kosaken, welche im Frühjahre in ihre Hände gefallen waren, aus.

24. — An diesem Tage sollen nach den Bestimmungen der Capitulation die Geißeln gewechselt werden, als die Nachricht, daß der, vor Torgau und Wittenberg stehende, commandirende General, Graf Tauentzien, die Bestätigung der Capitulation verweigere, eintrifft.

26. — Heüte traten Nacht- und Thorwachen wieder in Function, und am —

30. — wurden, nachdem Tauentzien's Bedenken in einer abermaligen Conferenz ihre Erledigung gefunden hatten, die Geißeln gestellt, Preüßischer Seits:

November.

Oberstlieutenant Collin und Major v. Lassinsky, Französischer Seits: der Commandant der Artillerie Mareillet und Major Renoud.

December.

1. — Die Militair-Bestände wurden an diesem Tage durch Commissarien aufgenommen.

4. — In Gemäßheit der Capitulation wurden heute die Thore von preußischen Truppen besetzt. Oberbürgermeister Kirstein empfängt an diesem Tage ein Schreiben des Generals Grandeau, in welchem derselbe von der Stadt Abschied nimmt. Es lautete wie folgt: — „Die Franzosen verlassen Morgen diese Stadt. Sie sind in dieselbe eingezogen als Sieger, sie gehen hinaus als Gefangene. So spielt oft das Glück, dieser trügerische Abgott des Soldaten, mit seinen Hoffnungen. Bevor ich Sie verlasse, muß ich Ihnen Dank sagen für das Benehmen, welches Sie in den schwierigen Verhältnissen, in denen Sie sich befunden, beobachtet haben. Sie haben das sehr seltene Talent Kund gegeben, ohne Unterlaß ihre gänzliche Ergebenheit an Ihr Vaterland und Ihren Souverain zu beweisen und zugleich uns die durch die Nothwendigkeit gebotenen Opfer zu bringen. In Allem, was ich gefordert und gethan, hab' ich den Umständen weichen müssen; doch hab' ich darum nicht minder mir die Empfindungen bewahrt, deren ein rechtlicher Mann umsonst versuchen würde, sich zu entaüßern. Möchten sowol Sie mein Herr, überzeügt sein von der Lauterkeit meiner Grundsätze, als Ihre Mitbürger. Ich habe die Achtung derselben zu erwerben gesucht, und sie werden mir dieselbe bewilligen, wenn Sie mein Verhalten recht zu würdigen gewußt haben," u. s. w.

5. — Vormittags 10 Uhr rückten die Franzosen mit klingendem Spiel aus; in Ermangelung der Pferde zogen die Artilleristen selbst ihre Geschütze, und nachdem sie auf dem Glacis das Gewehr gestreckt, begann der feierliche und fröhliche Einzug der Befreier, welchem der Großkanzler Beyme, der Präsident v. Ingersleben, der General v. Stutterheim, aus Stargard, und andere hohe Beamte beiwohnten. Eine unendliche Menge heimkehrender Ausgewanderter, sammt andern Zuschauern schloß sich dem Zuge an. Der Einzug geschah durch das Berliner Thor. Am Eingange der Breitenstraße, unter Blumenkränzen und dem Bildnisse des Königs, empfingen Magistrat und Stadtverordnete den Commandirenden des Blokade-Corps, den General-Major v. Plötz, welchem nach einer kurzen Anrede des Oberbürgermeisters Kirstein, zwölf weißgekleidete junge Mädchen, Töchter aus den angesehensten Familien der Stadt, eine weißseidene Fahne, die auf der einen Seite den Preußischen, auf der andern Seite den Russischen Adler trug, überreichten. Der General stieg vom Pferde, und die jungen Mädchen schmückten ihn, als Vertreter des gesammten Corps der vaterländischen Truppen, mit einem Lorber- und Myrthenkranz. Blumenstreüend gingen sie dem Zuge vorauf, der sich zum Königsplatz wendete. Unterdessen hatte sich auch die Flotille auf dem Dammschen See in Bewegung gesetzt, um, reich beflaggt in den Hafen der eroberten Stadt einzulaufen. Nach ausgetheilter Parole und nach eingenommenem Frühstück, begab sich der Zug in die Jakobikirche, wo ein Tedeum, man kann denken, unter welchen Gefühlen, gesungen ward, während alle Glocken läuteten, und auf den Wällen die Kanonen gelöst wurden. Darauf folgte große Mittagstafel im Casino,

Illumination der ganzen Stadt und allgemeiner Jubel bis an den Morgen des folgenden Tages. „Wir betrachten diesen unvergeßlichen Tag," heißt es in einem öffentlichen Berichte, „als den glücklichen Anfang unserer Versöhnung mit dem härtesten Schicksal, und ewig denkwürdig wird er uns und unsern Nachkommen sein."*)

Die Auswanderung der Einwohner, deren bereits unterm 29. Mai gedacht wurde, hatte kolossale Dimensionen angenommen. Von den Franzosen wurde sie meistens befördert, von den vaterländischen Befehlsführern draußen nicht behindert. Zu 200, 400, 600, 800 Personen an Einem Tage waren die Bedrängten ausgezogen, um in den benachbarten Städten und Dörfern die Entscheidung des Kampfes abzuwarten. Da man das Eigenthum nicht gänzlich Preis geben konnte, so wurden die meisten Familien zerrissen, und es war oft ein herzzerschneidender Anblick, Ältern, Kinder und Geschwister von einander scheiden zu sehen. Nach einer im Februar aufgenommenen Seelenliste zählte die Stadt etwa 22000 Einwohner. Im November hatte sie deren nur 6000, 16000 waren ausgewandert!**). Sie strömten nun in den nächsten Tagen und Wochen auf allen Wegen zurück in die entvölkerte Stadt. Viele junge Männer, Söhne der ersten Familien der Stadt, auch Männer reifern Alters, befanden sich unter den Ausgewanderten, die jetzt noch nicht heimkehrten, auch niemals heimgekehrt sind, weil ihre Gebeine in fremder Erde ruhen. Der französische Gouverneur hatte es nicht zu verhindern vermocht, daß jener denkwürdige Aufruf „an Mein Volk und Heer" den Friedrich Wilhelm III. von Breslau aus am 7. März 1813 erlassen hatte, auch in Stettin bekannt geworden war. Wie in allen Preußischen Landen, so auch in Stettin, zündete dieser Aufruf einem Blitze gleich in den Herzen der Unterhanen des Königs und rief eine allgemeine, in dieser Weise noch nie erlebte, Begeisterung hervor. Schaarenweise zogen die jungen Männer aus, um sich als freiwillige Jäger den Pommerschen Regimentern zu Fuß und zu Pferd anzuschließen,***) die unter Bülow's Führung alle Schlachten zur Befreiung des Vaterlandes von Groß-Beeren und Dennewitz an, mitgeschlagen haben, bis unter die Mauern von Paris, der Hauptstadt des Erbfeindes der Deütschen Nation, der Brutstätte aller Gemeinheit, die ein verwildertes Gemüth ersinnen kann.

An demselben Tage, der für Stettin und ganz Pommerland ein Freüdentag war, richteten Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath von Stettin eine Loyalitätsadresse an den König folgenden Inhalts:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Allergnädigster König und Herr!

Das süße Fest der wiedererlangten Freiheit können wir nicht schöner begehen, als indem wir vor Ew. Königlichen Majestät glorreichen Thron den innigsten Dank für den erhaltenen Schutz, und die Versicherung unserer treüesten Anhang-

*) W. Böhmer, die Belagerungen Stettins, S. 123, 124. — **) Böhmer, a. a. O. S. 116.

***) Als das Bülowsche Armee-Corps im November 1813 durch Westfalen nach Holland marschirte, um dieses Land von den Franzosen zu reinigen, lernte der Herausgeber des L. B. in Münster zwei Brüder Karow, Carl und August kennen, Söhne des renommirten Handelshauses in Stettin, die dem Rufe des Königs gefolgt waren. Carl, geschmückt mit dem eisernen Kreüze, war Tonkünstler, August Dichter. Beide Brüder haben nach dem Kriege zum Lehrer-Personal des Pädagogiums zu Bunzlau gehört. Seines Freündes August hat Herausgeber in diesen Blättern schon gedacht.

lichkeit ehrerbietungsvoll niederlegen. Je weniger wir im Stande waren, die Anstrengungen unserer Brüder zu dem gerechten Kriege des Vaterlandes zu theilen: um so drückender fühlten wir die Fesseln einer fremden, entarteten Herrschermacht; und um so freüdiger schließen wir uns nach siebenjährigen Leiden an unsere Brüder wieder an. Wenn uns aber auch nicht vergönnt war, die Anstrengungen des Staats in allen Stücken erleichtern zu helfen, so kämpften doch unsere Mitbürger und unsere Söhne in den siegreichen Heeren, und wir sebst haben das süße Gefühl der treüesten Liebe und Anhanglichkeit des Unterthanen, welches kein Tyrann weder gebieten noch rauben kann, fest in unserm Busen bewahrt, und dasselbe in den bedrängtesten Zeiten auch vor dem Feinde an den Tag zu legen nicht gescheüt. Frei überlassen wir uns jetzt diesen heiligen Empfindungen, und werden sie vor Ew. Königlichen Majestät dadurch zu bewahren suchen, daß wir mit dem Wohle des Staats Alles, was wir nur vermögen, unbedingt und mit der größten Freüdigkeit darbringen. Mögen Ew. Königliche Majestät angestrengte Bemühungen zur Befreiung des Vaterlandes und zur Verbrüderung des Deütschen Blutes, möge auch der Kampf des Einzelnen nicht unbelohnt bleiben; und nach einem in den Büchern der Geschichte beispiellosen Kriege, die grünende Friedenspalme, den Lorberkranz der tapferen Krieger beschattend, die reichsten Segnungen über die entschlummerten, nun auferweckten Kräfte der Nation verbreiten; und auf diese Weise Ew. Königlichen Majestät, als Schöpfer unseres Glücks, den herrlichsten Lohn aus treüer Unterthanen Brust empfangen. Mit der unwandelbarsten Treüe und Ehrfurcht ersterben wir Ew. Königlichen Majestät aller unterthänigste Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath. Stettin, den 5. December 1813.

Auch an den leitenden Staatsmann damaliger Zeit, den Staatskanzler, Freiherrn v. Hardenberg, sowie an den Oberst-Commandirenden des Blokade-Corps, General, Grafen v. Tauentzien, der noch vor Wittenberg stand, erließ der Magistrat an demselben Tage Danksagungsschreiben. Das Schreiben an den Staatskanzler schloß mit den Worten: — Jede neüe Thätigkeit in unseren Amtsverhältnissen erhebt und stärkt uns, und wir fühlen uns neü geschaffen.**)

So wenig amtlich Beglaubigtes sich über Das, was in der Festung während der Blokade vorgegangen ist, findet, eben so wenig ist es gelungen, autentische und zusammenhangende Nachrichten von den Blokade-Anstalten zu erlangen. Letzterer Umstand scheint auch eben kein großer Verlust zu sein, weil die Ereignisse vor Stettin für das wissenschaftliche Feld der Fortification und des Festungskriegs wenig dargeboten haben, indem es nur darauf ankam, die eingeschlossenen, und besonders nach dem Waffenstillstande, der vom 8. Juni bis 20. August dauerte, von aller und jeder Hoffnung auf Entsatz entblößt, und dem unvermeidlichen Mangel an Lebensmitteln unterworfen gewesenen Franzosen durch enge Einschließung zur Übergabe der Festung endlich zu zwingen, ohne ihre Werke oder die Stadt selbst durch directes oder durch Wurf-Feüer zu beschädigen, — wie es just hundert Jahre vorher durch die Moskowiter geschehen war, — welch' letztere Absicht sich auch in einzelnen vorgefundenen Befehlen des General-Majors v. Plötz deütlich ausspricht. Der General stützte sich

**) Böhmer, Belagerungen, S. 125—127. Thiele Chronik von Stettin, S. 894, 895.

hierbei auf Weisungen seines Vorgesetzten, des General-Lieutenants Grafen v. Tauentzien, und dieser befolgte ohne Zweifel die unmittelbaren Befehle des Königs, der Seine Stadt Stettin im letzten Stadium der fremdherrlichen Gewalt, unter der ihr Wohlstand durch Erpressungen aller Art, und vornehmlich durch die Continentalsperre, welche Stettins Schifffahrt und Handel lahm gelegt hatte, in jeder Beziehung geschont wissen wollte.

Über die Stärke der französischen Besatzung hat es bisher unbestimmte Nachrichten gegeben. So ist erzählt worden: Der Marschall Davoust, der auf der Retirade aus Rußland, im Februar einige Tage in Stettin verweilte, habe noch ein Paar alte Regimenter in die Festung geworfen, ohne daß gesagt wird, woher er diese genommen; und eine spätere Verstärkung von mehreren tausend Franzosen, die man aus Vorpommern heranziehen wollte, sei, da sie bei Pasewalk schon an die Preußen gerieth, zerstreüt und gefangen genommen worden. So soll denn Stettin im Februar 1813 eine Besatzung von 8—9000 Mann, theils Franzosen, theils Holländer gehabt haben. Reiter waren nur 20—30 vorhanden*). Wie der französische Zuzug aus Vorpommern bereits im Laufe des Monats Februar bei Pasewalk mit vaterländischen Truppen zusammengestoßen sein soll, ist nicht wohl abzusehen, da der König erst am 16. März dem Kaiser, Seinem bisherigen Bundesgenossen, den Krieg erklärte. Im Festungs-Archiv ist ein Papier aufgefunden worden, und dieses enthält folgenden autentischen —

Nachweis der französischen Besatzung von Stettin und Damm 1813.
Nach einem Rapport vom 20. Mai 1813.

Truppentheile.	Offizieren.	Mannschaften.	Summa.	Pferde.	Bemerkungen.
A. Stettin. — 1) Innerhalb der Hauptfestung, incl. Lastadie und der Forts Wilhelm und Leopold.					
1. Artillerie	19	486	505	139	
2. Genie	3	99	102	—	
3. 5tes Marschbataillon .	6	279	285	—	Offiziere und Mannschaften waren sämmtlich bei 1 u. 2 eingestellt.
4. Vom 1sten Armee-Corps	41	1.068	1.109	—	Davon 47 bei 1 eingestellt.
5. 10te Halbbrigade . .	93	1.974	2.067	—	„ 159 Desgleichen.
6. 12te Halbbrigade . .	39	1.198	1.237	—	„ 43 Desgleichen.
7. Vereinzelte	2	48	50	—	Genesene verschiedener Truppentheile.
8. 1stes provis. Dragoner Regiment	3	38	41	28	
2) Fort Preußen.					
9. Ohne Detail-Angabe .	19	722	741	—	
Summa . .	225	5.912	6.137	167	
B. Damm.					
10. Ohne Detail-Angabe .	52	1.508	1.560	—	
Haupt-Summa .	277	7.420	7.697	167	

*) W. Böhmer, Belagerungen von Stettin, S. 100; wiederholt in Thiede, Chronik, S. 879.

Hierunter sind nicht mit begriffen die Generalität, die Adjudantur und die Offiziere des Verpflegungs- und des Sanitäts-Corps.

Die Garnison von Stettin und seiner Nebenfestung Damm bestand am 5. December, zufolge einer schriftlichen Anzeige des Gouverneurs Grandeau an den General v. Plötz, aus: 7 Generalen, 24 Stabsoffizieren, 19 Capitains, 304 Subalternoffizieren und 7280 Unteroffizieren und Gemeinen, in Ganzen aus 7634 Mann, unter denen sich 87 vom Genie-Corps, 511 Artilleristen, 36 Cavaleristen und 104 Militairbeamte befanden.*)

Vergleicht man diese Angaben mit dem Rapport vom 20. Mai, so ergibt sich, daß die Besatzung nur geringen Verlust gehabt hat. Dieser wird Sterbefällen zuzuschreiben sein, und wenigen Desertionen. Die hierauf bezügliche Angabe beim 8. Mai (S. 816) wird auf ein Minimum zurückzuführen, überhaupt mit Vorsicht aufzunehmen sein.

Über die vorhanden gewesenen Geschütze findet sich keine Nachricht vor, jedoch eine Designation derselben vom 10. Mai 1811, der zufolge der Geschütz-Park in Stettin und Damm aus 389 Stück aller Art bestanden hat. Übergeben wurden am 5. December 1813 nur 322; es fehlten mithin 67 Geschütze, welche muthmaßlich im Jahre 1812 aus der Festung zur „großen Armee" gezogen worden, und demnächst in den Schnee- und Eisfeldern Moskowiens stehen geblieben sind.

Von den 322 Geschützen, welche sehr wahrscheinlich noch die alten preußischen von 1806 gewesen sind, gab es an Kanonen von Eisen: 24 Vierundzwanzigpfünder, 13 Zwanzigpfünder, 36 Achtzehnpfünder, 18 Zwölfpfünder, 62 Sechspfünder, 114 Dreipfünder, 2 Zweipfünder, 5 Einpfünder; Kanonen von Bronce: 4 Dreipfünder; — Haubitzen: 12 eiserne von $7\frac{1}{6}$ Zoll, 6 von Bronce und $6\frac{1}{3}$ Zoll; — Mörser von Eisen: 1 von $13\frac{1}{3}$ Zoll, 1 von $12\frac{1}{4}$ Zoll, 3 von $11\frac{1}{4}$ Zoll, 4 von $9\frac{2}{3}$ Zoll, 10 von $7\frac{1}{2}$ Zoll, 12 kleine; von Bronce 6 von 10 Zoll. — Unbrauchbar waren 9 Kanonen und 16 Mörser.

An Munitions-Vorräthen wurden übergeben: 119.000 Pfd. Pulver, 12.870 gefüllte Kartätschbeütel für Kanonen und Haubitzen 37.080 diverse gefüllte Raketen, 900 Brandkugeln zu Mortieren und Haubitzen, 147.700 diverse brauchbare Kanonenkugeln, 15.700 diverse Bomben, 27.440 diverse Haubitzkugeln, 34.280 Handgranaten, 61.800 Pfd. eiserne Rollbomben.

Gouverneur der Festung: Divisions-General Grandeau, Commandeur der Ehrenlegion und Ritter der eisernen Krone, so wie des Baierischen Militairischen Max Joseph-Ordens (im Österreichischen Kriege von 1809 erworben.) Er war ein Lotharinger von Geburt, und einer der Barone von der, vom Kaiser errichteten Militair-Aristokratie, welche mit dem Duc, bezw. Prince, begann, und mit dem simplen Baron, der untersten Rangstufe, schloß. Joachim Mürat, König von Neapel, der, als der Kaiser am 5. December 1812 sein Heer verließ und nach Paris geeilt war, um neüe Armeen aus dem Boden Frankreichs zu — stampfen, den Oberbefehl über die Trümmer der ihrer Zeit mächtigsten Armada führte, hatte den Divisions-General Grandeau, im Januar 1813 von Posen aus nach Stettin mit dem Befehle gesandt, alle erforderlichen Anstalten zur Vertheidigung dieses

*) Böhmer, a. a. O., S. 123.

wichtigen Platzes zu treffen, da er den linken Flügel der Oder-Linie bildete, welche von Mürat als neüe Operationsbasis gegen die nachdringenden russischen Heere ausersehen war. Zum Gouverneur war ursprünglich der Brigade-General Düfresse, Commandeur der Ehrenlegion, ernannt. Nach Grandeau's Ankunft blieb er als Commandant der Festung, mußte aber seit dem 16. Februar die ganze Last der Vertheidigungs-Anstalten allein tragen, weil Grandeau wegen der in Rußland erlittenen Strapatzen das Kranken- und Siechbette Monate lang nicht verlassen konnte. Der Chef des Artilleriewesens war der Oberst Berthier, (ein Neffe des berühmten Generalstabs-Chefs [Major-Général] der Napoleonischen Heere, Alexander Berthier, den der Kaiser zum Fürsten von Neüchatel ernannt hatte, welches Schweizer-Ländchen sein Fürst, König Friedrich Wilhelm III. im Tilsiter Frieden hatte abtreten müssen). Das Festungsbauwesen leitete der Major vom Ingenieur-Corps — Corps de Génie der Franzosen — Chülliot, der späterhin in Preüßische Diensten getreten ist, und sich von da an v. Prautzen nannte, nach einem ihm gehörigen Landgute, Namens Prausse.

Daß russische Kriegsvölker, und namentlich Kosaken, die ersten waren, welche vor Stettin erschienen und in der Gegend umherschwärmten, ist nach Lage der Dinge selbstverständlich; daß aber in ihrer Gesellschaft bereits am 27. Februar Preüßische Schwarze Husaren gewesen sein, und weiterhin in den Tagen vom 5.—9. März mehrere Preüßische Truppen sich gezeigt haben sollen, ist nicht möglich. Kein Preüßischer Offizier wird ohne Befehl seines Königs aufgesessen haben, und ein solcher Befehl konnte, trotz des Aufrufs zur freiwilligen Bewaffnung und trotz des Kalischer Tractats, um die genannte Zeit nicht ergehen, wurde Preüßens Kriegserklärung doch erst am 16. März kund gegeben. Daher denn auch im Tagebuch der Tag der Ankündigung von Eröffnung der Feindseligkeiten Seitens Preüßens: 15. März, auf einem Irrthum beruhet. Der Befehl zur Eröffnung der Feindseligkeiten konnte, bei der großen Entfernung von Breslau, der einstweiligen Residenz des Königs, per Estafette höchstens in der Nacht vom 17. zum 18. März bei dem commandirenden Offizier der Observations-Truppen in der Gegend von Stettin eintreffen. Gab es doch noch keine Eisenbahnen, keine Telegraphen, weder optische noch elektrische. Der Berichtgeber vom 27. Februar wird in seiner Freüde, endlich einmal wieder vaterländische Uniformen zu sehen, ähnlich montirte russische Husaren für preüßische von einem der beiden Leibhusaren-Regimenter gehalten haben.

Wie sich die Truppen-Verhältnisse des Blokade-Corps zu Anfang der Einschließung der Festung gestaltet haben, darüber constirt nichts; erst ein im Festungs-Archiv vorgefundener Rapport vom 29. März 1813 nennt die Truppen, ohne ihre Vertheilung anzugeben, wie folgt:

Das 3te Bataillon vom 1sten und das 3te Bataillon vom 2ten Ostpreüßischen Infanterie-Regiment; das 1ste, 2te und 4te Ostpreüßische, und das 2te, 3te, 4te und 5te Pommersche Reserve-Bataillon, (Diese Reserve-Bataillons waren aus Scharnhorst's Krümpern formirt worden), zusammen 9 Bataillons zu 820 Mann und 41 Pferden, im Ganzen: Infanterie 7380 Mann und 369 Pferde. Dazu an Cavalerie 308 Mann und 320 Pferde, nämlich 1 Schwadron vom Brandenburgschen Dragoner-, und 1 Schwadron vom Pommerschen (nachmals Blücherschen) Husaren-Regiment, jede Eskadron zu 154 Mann und 160

Pferden. Total 7688 Mann und 689 Pferde. Bei diesen Truppen befand sich, namhaft gemacht, nur eine einzige Batterie, ohne Angabe der Art. Mithin dürfte das Blokade-Corps nicht stärker, als die Besatzung der Festung, eher schwächer. gewesen sein.

Da das Letztere aber durchaus unwahrscheinlich ist, und sonstige Nachrichten fehlen, so wie auch nichts von den, wenigstens ursprünglich, und nothwendiger Weise als die ersten vor Stettin anwesend gewesenen Russischen Völkern verlautet*), und die vorstehend nachgewiesenen Truppen blos nach der etatsmäßigen Stärke, ohne Rücksicht auf Manquements, Abcommandirte, Kranke ꝛc. ꝛc. angegeben sind, so läßt sich über den Stand der Blokade-Truppen vor dem Waffenstillstande etwas Zuverlässiges nicht ermitteln.

Den Befehl über die Blokade-Truppen, wie auch muthmaßlich über die Völker, welche die mittlere der von den Franzosen occupirten Oder-Festungen, nämlich Küstrin, cernirten, führte vor dem Waffenstillstande der General-Lieutenant Graf v. Tauentzien, welcher während der Waffenruhe aus Brandenburgischen Linien- und Landwehr-Regimentern zu Fuß und zu Pferd das 4te Armee-Corps formirte, und mit demselben bei Großbeeren am 26. August und bei Jüterbog-Dennewitz am 6. September 1813 siegreich mit eingriff, und demnächst, nach Eroberung von Torgau, die tapfer vertheidigte Festung Wittenberg in der Nacht vom 13. auf den 14. Januar 1814 mit dem Degen in der Faust erstürmte, eine Heldenthat, die ihm von Seinem Könige das Ehrenprädicat: Graf Tauentzien v. Wittenberg eintrug.

An seine Stelle war nach Wiedereröffnung der Feindseligkeiten, 20. August, der General-Major v. Plötz getreten, doch so, daß Tauentzien den Oberbefehl über die Blokade-Truppen in der Art behielt, daß Plötz ohne seine Zustimmung Wichtiges nicht unternehmen durfte. Tauentzien hatte sein Hauptquartier Anfangs in Kurow, dann in Güstow. Hier schlug auch Plötz das seinige auf, doch scheint es, daß derselbe dann und wann nach dem Vorwerke Schwarzow gegangen ist, um der Festung noch näher zu sein. Zweiter Befehlsführer des Blokade-Corps auf dem linken Oderufer war der Oberst v. Lossau**); dessen Hauptquartier war in Möhringen.

Über den Stand der Truppen vor Stettin besagt ein Rapport vom 11. August 1813 folgendes:

1. Der rechte Flügel im Bivouac bei Pommernsdorf: 3 Bataillons. Brigadier: Major v. Brandenstein***).

---

*) Über die Action der Russen vor Stettin findet sich vielleicht Nähres in dem Special-Geschichten des Feldzuges von 1813, die für die vorliegende Monographie nicht benutzt werden konnten.

**) Friedrich Constantin v. Lossau (Lossow) schied im Jahre 1834 als General-Lieutenant aus dem activen Dienste, und lebte seit der Zeit in Berlin. Er war zuletzt Commandeur der 2. Division und erster Commandant von Danzig. Die Militair-Literatur verdankt ihm einen schätzenswerthen Beitrag durch sein Werk über die Systeme der Kriegsführung der berühmtesten Feldherren älterer und neüerer Zeit. Es ist seit 1835 in Berlin erschienen.

***) Ein kenntnißreicher, ausgezeichneter Offizier, zu dem als Oberstlieutenant im großen Generalstabe, unter Grolman, der Herausgeber des L. B. von 1816 an einige Jahre in dienstlicher Beziehung gestanden hat. Brandenstein schied als General-Major aus dem activen Dienst.

2. Centrum: 2 Bataillons im Bivouac bei Schwarzow, 1 Bataillon im Bivouac bei Krekow. Brigadier: Major v. Lebbin.

3. Der linke Flügel: 1 Bataillon in Niemitz, 1 Bataillon in Zabelsdorf, 1 Bataillon in Zülchow, Frauendorf und Neüendorf, 1 Bataillon in Bredow, zusammen 4 Bataillons. Brigadier: Obristlieutenant v. Kameke.

Im ganzen 10 Bataillons Fußvolk, etatsmäßig 8200 Mann stark.

4. Landwehr-Cavalerie-Regiment unter Major Hiller v. Gärtringen. Davon standen 2 Eskadrons in Krekow, 1 Eskadron in Schwarzow, die Cavalerie also im Centrum der Cernirungs-Linie.

Der Rapport gibt die Stärke der Infanterie — 1, 2, 3 — so an:

	Officiere.	Unteroff.	Spielleüte.	Chirurg.	Gemeine.	Summa.
Im Dienst	148	506	91	16	5.555	6.316
Kranke	8	23	—	1	421	453
Abcommandirt	10	15	—	—	244	269
Summa . .	166	544	91	17	6.220	7.038

Die unter 4 genannten 3 Eskadrons werden summarisch 216 Pferde stark angegeben. Von Artillerie ist im Rapport gar nicht die Rede.

Am 16. August waren statt der in Rapport vom 11. August nachgewiesenen 10 Bataillons nur 9 vor Stettin. Welches Bataillon, d. h.: von welcher der drei Abtheilungen, eine ander Bestimmung, und wohin bekommen, ist nirgends gesagt, auch nicht welche Truppengattung es gewesen, ob Linie oder Landwehr, die das Blokade-Corps gebildet hat, wie wol die Vermuthung nahe liegt, daß es hauptsächlich neü errichtete Landwehrtruppen gewesen. Diese für den Kriegsdienst gehörig einzuüben, war im Feldlager vor Stettin Zeit genug, da, außer dem gewöhnlichen Wach- und Vorpostendienst, wenig zu thun war, wie aus dem Tagebuche der Blokade zur Genüge hervorgeht. Möglich, daß jenes Bataillon aufs rechte Oderufer zur Blokade von Damm commandirt worden ist.

Daß die Nebenfestung Damm zuerst auch von Russischem Kriegsvolk berennt worden, liegt, obwol eine bestimmte Überlieferung davon nicht vorliegt, auf der Hand; es mag sogar in größerer Anzahl vor dieser Festung gelagert und von hier aus seine Pikenmänner vom Don und eine kleine Schaar seiner sonstigen leichten Reüterei die Regelitz hinauf detaschirt haben, um bei Greifenhagen aufs linke Oderufer überzusetzen. Dieses Reüter-Detaschement hatte offenbar nur die Bestimmung, die Umgebung der Hauptfestung Stettin zu recognosciren. Nach der von Seiten Preußens erfolgten Kriegserklärung rückte das vor Damm stehende Russische Corps ab und machte vaterländischen Truppen Statt. Welcher Gattung sie gewesen, die vor und nach dem Waffenstillstande die Nebenfestung cernirt haben, und in welcher Stärke sie gewesen sind, findet sich nirgends nachgewiesen. Das Preüßische Blokade-Corps vor Damm stand nur mittelbar unter dem Commandirenden vor Stettin, unmittelbar befehligte es der Oberst Rödlich*), der sein Hauptquartier abwechselnd in Buchholz und in dem Katteschen

*) Rödlich war aus österreichischen Diensten durch Scharnhorst in Preüßische Dienste ge-

(jetzt Broseschen) Gute zu Finkenwald aufgeschlagen hatte. Hier ließ er sich am frühen Morgen des 2. April, als es noch dunkelte, von den Franzosen überraschen, die mit 2 Bataillons einen Ausfall von Stettin aus machten und den Blokade-Truppen einigen Verlust, dem Dorfe Finkenwald aber durch Einäscherung von nicht blos einigen, sondern von 21 Colonistenstellen großen Schaden zufügten. Der Überfall erfolgte plötzlich, als in Finkenwald noch Alles im Schlafe lag. Eine Abtheilung der Angegriffenen zog sich nach Straußensruh zurück, um hier Deckung zu suchen. Der Besitzer dieses Gutes stand mit einem kleinen Kinde am Fenster; das Kind wurde auf dem Arme des Vaters durch eine feindliche Kugel, die ins Fenster schlug, getödtet. Die beiden Bataillons zogen darauf ungehindert nach Damm zur Verstärkung der dortigen Besatzung — siehe Tagebuch, den 2. April**). Überhaupt kamen bei der Blokade von Damm häufiger, als vor Stettin Scharmützel vor, insonderheit an und auf dem Steindamme, der beide Städte verbindet; auch hatte es Oberst Rödlich nicht an Angriffswerken fehlen lassen, welche nach einer vorgefundenen Designation mit 10 Stück 12pfündigen und 4 Stück 6pfündigen Kanonen, auch mit 1 Haubitze besetzt waren, welche zeitweise ein lebhaftes Feüer auf Damm spielen ließen, ohne damit eine Übergabe der Festung zu erzielen. Am Schluß der Designation heißt es: „Zur Reserve für den linken Flügel sind bis jetzt in Podjuch gewesen und ferner nothwendig zur Reserve auf dem rechten Flügel . . . (beide Posten sind unausgefüllt) . . . Es scheinen 2 zwölfpfündige und 2 sechspfündige Batterien in Gebrauch gewesen zu sein, jede zu 8 Geschützen, aber keine Mortiere". In einem dem General v. Plötz erstatteten Rapport vom 9. September klagte Oberst Rödlich, daß die Dienstunkunde bei seinen Truppen befindlichen Landsturms, und selbst der Landwehr, seinen Operationen sehr nachtheilig sei. (S. 821).

Der kleinen Festung Damm wurde lebhafter zugesetzt, als der großen Hauptfestung Stettin, und zwar nicht blos zu Lande, sondern auch zu Wasser vom Dammschen See. Denn gleich im Anfange der Blokade wurden dahin die Continentalsperr-Wachtschiffe, die Drossel, der Adler, und der Kolberg beordert. Zusammen führten sie 14 Stück 3, 4 und 6pfündigen Kanonen, waren mit 17 Artilleristen, 18 Füsilieren, 18 Seeleüten, überhaupt mit 53 Mann besetzt, und wurden befehligt, das erste, die Drossel, vom Capitain v. Mühlbach (nachmaligen Ober-Steüer-Inspector), das zweite, der Adler, Anfangs vom Capitain Schmidt, dann vom Capitain Darkow, und das dritte vom Captain Schulz aus Kolberg. Zu dieser kleinen Flotille stießen am 5. April 4 schwedische Kanonenboote unter dem Befehl des Capitains Brunskrona, jedes mit 2 Stück Vierundzwanzigpfünder und mit 1 Compagnie Schwedischen Fußvolks bemannt; das Fußvolk unter dem Befehl des Hautmanns Pohlmann. Diese 4 Boote zogen gegen Ende April ab, bekamen aber Ersatz durch 4 Leichterjachten, jede mit einem 7pfündigen Mortier und einer 6pfündigen Kanone. Sie standen unter Commando des Seelieutenants

---

zogen worden. Er wurde mit dem Charakter als General-Major und mit der gesetzlichen Pension eines Obersten verabschiedet worden. Von da an lebte er als ein mit aller Welt zerfallener Mißvergnügter in Berlin, wo ihn der Herausgeber des L. B. gekannt hat.

**) Eine andere Nachricht, die dem Herausgeber in Finkenwald selbst von einigen alten Leüten, die jene Zeit als Knaben erlebt, mitgetheilt worden, läßt diesen Ausfall der Franzosen von Damm aus geschehen und am 7. April Statt finden (L. B. II. Th. Bd. II, 1740).

v. Cardell und hatten, außer der Schiffsmannschaft Landsoldaten an Bord. Noch vor Aufhebung des Waffenstillstandes kamen am 6. August weitere 6 Schwedische Kriegsfahrzeüge von der Qualität der vorigen Kanonenboote, unter dem Befehl des Seekapitains Krüger, hinzu. Am 16. October 1813 kehrten sämmtliche Schwedische Schiffe in ihre Heimath zurück.

Stettin und Damm haben vom 30. October 1806 bis zum 5. December 1813 unter der Militair-Despotie des ersten Kaiserreichs der grande nation, qui marche à la tête de la civilisation zu dulden gehabt. Was für Opfer die Stadt Stettin in diesem siebenjährigen Zeitraum gebracht, — um der französischen Gesittung theilhaftig zu werden! — Das wird in einem andern Abschnitte dieser Stadtgeschichte zu erörtern und nachzuweisen sein.

General-Major Friedrich Wilhelm v. Plötz war durch Cabinets-Ordre vom 4. December 1813 zum Commandanten von Stettin ernannt worden. Er bekleidete diesen Posten bis zum 22. August 1814, an welchem Tage er mit dem General-Lieutenants-Charakter den Abschied erhielt. Er gehörte den Plötzen im Lande Kamin an. Er † 1816. Die Stelle des Platz-Ingenieurs wurde gleich im Anfange des Jahres 1814 mit dem Premier-Capitain im Ingenieur-Corps, Carl Friedrich v. Loos, besetzt. Am 7. April 1816 zum Major befördert, bekleidete er die Stettiner Stelle bis 1827, in welchem Jahre er als zweiter Director der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule nach Berlin versetzt wurde.

[Die Haupt-Fundgrube für die Geschichte der Blokade von 1813 ist W. Böhmer's Werke: Die Belagerungen Stettins seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts. Stettin 1832, woselbst diese Geschichte S. 99—127 beschrieben ist. Böhmer's Quellen sind gewesen: Raths-Acten (Tit. X Nr. 180, 181, 307). Pommersche Zeitung von 1813. Vilaret, Tagebuch während der Belagerung von Stettin. Gedruckt bei Struck. 1814. 40 S. (Nicht ganz zuverlässig in manchen Angaben). Wellmann, handschriftliches Tagebuch ꝛc. Ein Auszug ist gedruckt im Pommerschen Volksfreünde. Stettin 1830, Nr. 6—15. Complainte de Stettin. Nach der Weise: Or écoutez peuple Chrétien. 1813. Ein ungedrucktes Spottlied in 46 Versen. Verfasser ist ein französischer Stabsoffizier der damaligen Garnison, (nach den Versen zu urtheilen, welche Böhmer eingeschaltet hat, ein warmer Freünd von Stettin und herber Kritiker vieler von seinem General getroffenen Vertheidigungs-Maßregeln; nannte er ihn doch in einem seiner Verse „den neüen Don Quixote", weil er die Windmühlen auf dem Mühlenberge hatt abbrennen lassen. Wo befindet sich die Handschrift dieses Spottliedes?) Mündliche Mittheilungen.]

Armirung der Festung im Jahre 1850.

Eine Armirung ist seit Reoccupation von Stettin zu Ende des Jahres 1813 nur ein Mal für nothwendig erachtet worden, nämlich im Jahre 1850 bei Gelegenheit der, wegen der Hegemonie in Deütschland zwischen Preüßen und Östereich obwaltenden Irrungen, gebotenen Kriegsrüstungen, die indessen, namentlich was das bewegliche Kriegsmaterial betrifft, in Folge der Olmützer Übereinkunft vom 29. November 1850, alsbald wieder eingestellt wurden. Nicht so in Betreff der Kriegsbereitschaft der Festung Stettin.

Bei der vom Königl. Allgemeinen Kriegs-Departement mittelst Verfügung vom 7. November 1850 anbefohlenen Armirung der Festung sind die Arbeiten der ersten Armirungs-Periode — zur Sicherung der Thorpassagen und Poternen

durch theilweise Herstellung kriegsmäßiger Verschlüsse, Gangbarmachung der Zugbrücken und durch vorgelegte Tambourirungen, der Kanal-Öffnungen durch eiserne Gitterverschlüsse, der Anschlüsse der Werke an die Oder durch Palissadirungen, und die Anschlüsse der Forts Leopold und Wilhelm an den Hauptwall durch Palissadirung, Tambourirungen und Anlage von Blockhaüsern an den Eingängen zu den Forts — ausgeführt worden. Die Sicherung des Forts Preüßen erfolgte durch Tambourirungen der Poternen-Ausgänge in den Gräben, durch eine Escarpe-Palissadirung vor den eingefallenen Escarpemauern der Contregarde und des Ravelins der Fronte 1—5 und durch Aufstellung von Blockhaüsern im Verein mit Tambouren in den eingehenden Waffenplätzen der Fronte 1—2 war fast vollendet. Die defensiblen Friedens-Pulvermagazine vor den Fronten 1—2 und 2—3 des Forts Preüßen wurden geräumt und vor denselben zwei Lünetten fast bis zur Brustwehrkrone angeschüttet. Die Ausgabe für diese Armirungs-Arbeiten hat sich auf Thlr. 9043. 16 Sgr. belaufen.

Trotz der Olmützer Convention, Manduvelschen Angedenkens, wurden die Arbeiten zur Armirung der Festung auch im Jahre 1851 bis zum 12. Februar fortgesetzt, an welchem Tage der Befehl zum Einstellen derselben in Stettin einging. Es waren bis dahin ausgeführt: —

a) An den auf dem linken Ufer der Oder liegenden Festungswerken — die Herstellung von Palissadentambours am Frauen-, Königs-, Berliner-, Neüen-, und Oderthore und an den Eingängen zu den Forts Leopold und Wilhelm, an Echoncrüren-Zugängen im Fort Preüßen, an sämmtlichen Poternen-Ausgängen der Festung, so wie an den Treppen-Ausgängen aus den Gräben nach dem bedeckten Wege. Die Sicherstellung der, den Eingängen am Königs- und Berliner Thor zunächst liegenden, nicht sturmfreien Revetements der Enveloppe mittelst einer längs der Escarpe 12 F. davon entfernt aufgestellten Vertheidigungs-Palissadirung und die Einrichtung solcher Palissadirungen längs zweier in Bresche liegender Enveloppelinien der Fronte 1—5 des Forts Preüßen.

Die Aufstellung von 11 Blockhaüsern an den Eingängen zur Festung am Königs- und Berliner Thore, an denen zu den Forts Leopold und Wilhelm, rechts und links der Lünette 20 vor Fort Leopold und vor 4 Echoncrüren-Eingängen des Forts Preüßen: 2 zu beiden Seiten der Raveline 1—2, eins links vom Ravelin 1—2 und eins rechts vom Ravelin 3—4.

Die Anlagen der beiden, die defensiblen Pulvermagazine 7 und 8 vor Fort Preüßen umgebenden, Erdwerke, deren Anschüttung an der Hauptmasse des Walls und der Brustwehr vollendet wurde. Der Graben blieb noch zu verbreitern und das Glacis anzuschütten.

b) An der auf dem rechten Oderufer belegenen Lastadischen Befestigung war nur der Eingang am Parnitzthore durch Palissadentambours gesichert worden.

Endlich sind noch mehrere Brücken, welche keine Aufziehvorrichtung haben durch aufgestellte Barrièren gesichert und mehrere Thore nach dem darüber vom Königl. Allgemeinen Kriegs-Departement gegebenen allgemeinen Grundzügen mit einem Eisenschienen-Beschlag versehen worden.

In Folge kriegsministeriellen Befehls vom 25. März 1851 sind zur Conservation der bestehenden Blockhaüser dieselben von dem anliegenden Erdreich frei gelegt und mit Ziegelschließdächern versehen worden, auch ist die Aufstapelung

der Hölzer von 5 abgebundenen und nicht aufgestellten Blockhäusern unter einer Ziegelbedachung im Fort Wilhelm erfolgt. Die Palissaden wurden ausgehoben und in, mit Rohr gedeckten, Schuppen untergebracht; 6 dieser Schuppen wurden fertig.

Die Ausgabe für die Armirung belief sich im Jahre 1851 auf 9856 Thlr., der Gesammt-Kostenaufwand aber für dieselbe hat Thlr. 18.899. 16 Sgr. betragen.

Die Aufstapelung und Bergung der abgebundenen Blockhäuser kostete 426 Thlr., die Bedachung der stehenden Blockhäuser 1405 Thlr. und das Aufheben und Aufstapeln der Palissaden Thlr. 485. 10 Sgr.; demnach wurde für diese Arbeiten bis zum Schlusse des Jahres 1851 eine Summe von Thlr. 2.316. 10 Sgr. verausgabt.

Aus dem Armirungsfonds ist im Jahre 1852 die zum Bau eines Werks auf der Silberwiesen-Südspitze, nach einem darüber im Jahre 1848 bearbeiteten Projecte erforderliche Grundfläche, 6 Mg. 111 Ruth. enthaltend, von der Stadt für den Preis von 150 Thlr. pro Mg. angekauft und unter Anrechnung eines, von der Contrescarpe der Fronte 1—2 der Lastadie gelegenen, disponiblen Festungsterrain von 93 Q.-Ruthen, mit 915 Thlr. bezahlt.

Die Ausgabe bei diesem Fonds belief sich im Jahre 1852 auf Thlr. 976. 22 Sgr. und die Gesammt-Ausgabe der nunmehr geschlossenen Armirungs-Rechnungen auf Thlr. 19.876. 8 Sgr.

Daß der Befehl zur Einstellung der Armirungs-Arbeiten erst im Februar 1851 erlassen wurde, dürfte den Beweis liefern, daß König Friedrich Wilhelm IV, und sein erster Rathgeber im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, damals Otto Freiherr v. Manteüffel, ihrer Sache in Bezug auf die Olmützer Convention, und den Bestand der Stipulatione derselben, dem Kaiser Franz Joseph und dem Fürsten Schwarzenberg gegenüber, nicht ganz sicher gewesen sein mögen.

Die Desarmirung wurde, wie gesagt, mit Unterbringung der Palissaden in mit Rohr gedeckten Stapeln beendigt, und dafür im Jahre 1852 Thlr. 952. 10 Sgr., im Ganzen für die Desarmirung Thlr. 3268. 10 Sgr. verausgabt.

Armirung und Desarmirung haben demnach zusammen 23.145 Thlr. gekostet. Erwägt man, daß alle Festungen, mindestens die der östlichen Provinzen der Monarchie, gleichzeitig in kriegstüchtigen Stand gesetzt wurden, so ergibt die so eben genannte Zahl einen Maßstab für die bedeütenden Ausgaben, welche die damalige Leitung der politischen Angelegenheiten des Vaterlandes dem Staatssäckel verursacht hat.

Die Desarmirungs-Gegenstände bestanden in 1455 zehn bis zwölf Fuß langen und 8 Zoll starken Tambour-Palissaden, 929 Stück Brust-Palissaden, 7—8 Fuß lang, 133 Faden-Palissaden, 11 größeren und 6 kleineren Blockhäusern, einer abgebundenen Pulverkammer und 146 Barrièren, alles Gegenstände, welche im November 1850 neübeschafft worden waren.

Zur Militair-Geschichte des Jahres 1866.

Weder der Krieg von 1864 zur Befreiung der Elbherzogthümer von der Tyrannei Dänischer Demagogie, noch der Entscheidungskampf zwischen Preüßen

und Österreich wegen der Vor- bezw. Allein-Macht in Deütschland hat eine Armirung der Festung nothwendig gemacht. Die binnen kürzester Zeit errungenen Siege der vaterländischen Waffen im Kriege von 1866, in welchem Preüßen gegen den ganzen Deütschen Bund, Meklenburg ausgenommen, zu kämpfen hatte, machte eine kriegstüchtige Instandsetzung der Festung zu ihrer Vertheidigung überflüssig.

Dennoch war die Festung Stettin bei diesem siebentägigen Kriege insofern betheiligt, als sie von den zahlreichen, in den Einzelkämpfen bis zum Tage von Königingrätz in Gefangenschaft gerathenen österreichischen Kriegern einen Haufen zu beherbergen hatte. Es waren ihrer gegen 1500 Mannschaften, welche in den Kasernen am Schnecken- und Frauenthor, so wie in der Artillerie-Kaserne untergebracht wurden. Während des kurzen Verweilens dieser Kriegsgefangenen wußte der Commandant sie nicht anders zu beschäftigen, als mit Umstapelung der Palissaden-Vorräthe und deren Transport von der Kehle des Forts Preüßen nach dem Saillant 3, der eben im Bau vollendet worden war.

Auch einen hohen Herrn sah Stettin im Jahre 1866 als unfreiwilligen Bewohner innerhalb seiner Mauern. Dieses hohen Herrn Haupt- und Residenzstadt wurde, nachdem dieselbe am 16. Juni 1866 von dem heimischen Kriegsvolke geräumt war, zwei Tage darauf von Preüßischen Truppen unter dem Befehl des General-Majors Beyer besetzt, und Er selbst, nachdem er das ihm von seinem Königlichen Vetter Wilhelm von Preüßen nochmals angetragene Bündniß in der, seinem Charakter eigenthümlichen Hartnäckigkeit endgültig von der Hand gewiesen hatte, als Kriegsgefangener von Wilhelmshöhe nach Stettin abgeführt, woselbst ihm die Königlichen Gemächer des Schlosses zur Wohnung angewiesen wurden. Friedrich Wilhelm, Dritter und letzter Kurfürst von Hessen*) konnte sich, nach den Befehlen des Königs, innerhalb der Festungswerke frei bewegen, doch ohne Degen und stets in Begleitung eines Preüßischen General-Offiziers. Man sah ihn oft auf dem Königs- und Paradeplatze lustwandeln, wozu er aber immer eine Tageszeit wählte, in der auf diesen Plätzen militairische Übungen nicht vorgenommen werden. Begegnete ihn auf diesen Spaziergängen dennoch ein einzelner Preüßischer Offizier oder Soldat, und machte dieser vor ihm Front, so wandte er den gebeügt tragenden Kopf sogleich ab, um nicht erst durch einen Griff an die Mütze danken zu müssen. Die gewerbtreibenden Klassen der Stadt haben

*) Sein Großvater, Landgraf Wilhelm, der Seelenverkaüfer, der 1803 zum Kurfürsten im weiland heil. Röm. Reich Deütscher Nation promovirt wurde, hatte, als er nach der Leipziger Schlacht 1813, aus dem Prager Exil in sein Land, wo inzwischen „Bruder-Lustigk" sieben Jahre lang gewirthschaftet hatte, zurückkehrte, und hier nun Alles auf den Zustand von 1806 zurückschraubte, die Marotte, sich auch fernerhin Kurfürst zu nennen, obwol es in dem bald darauf errichteten Deütschen Bunde keinen Römischen Kaiser, keinen deütschen König und Mehrer des Reichs zu „küren" gab. Für ihn war es ein Graüel, den Titel Großherzog anzunehmen, der seinem Vetter, Landgrafen Ludwig zu Darmstadt durch die Rheinbund-Acte, 1806, von Napoleons Gnade zu Theil geworden war. Am liebsten hätte er den Königstitel sich zugelegt, wie der dicke Friedrich von Würtemberg es gethan hatte, der 1803 vom simpeln Herzoge zum Kurfürsten avancirt war. Auf dem Wiener Congreß machte er auch wirklich Anspruch auf die Königswürde. Da man ihm dieselbe nicht zugestehen wollte, behielt er den, wie gesagt, jetzt ganz bedeütungslos gewordenen Titel Kurfürst bei, mit dem jedoch, statt der von Altersher gebraüchlichen Durchlauchtigkeit das Prädicat „Königliche Hoheit" verbunden wurde.

von dem Aufenthalt des Kurfürsten nicht geringen Nutzen gezogen, besonders seitdem seine Ehehälfte Gertrude, geb. Falkenstein aus Bonn, Fürstin von Hanau und Gräfin von Schaumburg, vom König die Erlaubniß erhalten hatte, die Internirung ihres Gemals theilen zu dürfen. Frau Gertrud hatte ihr Hoflager im Hôtel de Prusse aufgeschlagen, dessen Besitzer Schmitt (Nachfolger von Truchot) so gute Geschäfte gemacht hat, daß er, nachdem er auch die Periode von 1870/71 erlebt, während deren im Hôtel de Prusse täglich zwei Tafeln für höhere und sonst wohlhabende Offiziere der französischen Kriegsgefangenen geführt wurden, sich von den Geschäften zurückziehen konnte, um als wohlhabender Rentner in Berlin zu leben.

Des Kurfürsten Festhalten an der Politik des Hauses Österreich, was ihm seinen Thron und seine Lande gekostet hat, die kraft des Eroberungs-Rechts und durch das Gesetz vom 20. September 1866 für immer dem Preußischen Staate einverleibt worden sind, ist, was wol wenig bekannt geworden, aus persönlichen Stimmungen entsprungen, die sich seinem Gemüthe in Jugendjahren eingeprägt haben, und die zu bewältigen ihn Zeit seines Lebens nicht gelungen ist. Als seine Mutter Auguste, geb. Prinzessin von Preußen, genöthigt war, nach Berlin zu fliehen, um sich und ihren einzigen Sohn vor den Mißhandlungen, wörtlichen und thätlichen, des Gatten und Vaters zu retten, und bei ihrem Bruder, dem Könige Friedrich Wilhelm III. Schutz und Schirm zu suchen, kam der junge Prinz in den Kreis seiner Preußischen Vettern, des Kronprinzen Friedrich Wilhelm und der Prinzen Wilhelm und Carl, Söhne des Königs. In deren Gesellschaft machte er sich alsbald durch Tactlosigkeiten und Albernheiten bekannt die eben nicht geeignet sind, von scharfem Verstande Zeugniß abzulegen. Eine solche Bêtise war es auch gewesen, welche seinen Gouverneur, den jungen Hauptmann v. Radowitz, vom Hofe zu Kassel vertrieb und im Jahre 1820 in Preußische Dienste führte. Der Schwäche des hessischen Vetters bald inne geworden, ward derselbe nunmehr die Zielscheibe heiterer Scherze Seiten der Preußischen Prinzen, die aber, weil sie nicht verstanden wurden, Anfangs in harmlosen, zuletzt in bittern Spott, namentlich von Seiten des Kronprinzen, ausarteten, dem der hessische Vetter in lebhaften Wortgefechten nichts entgegen zu setzen wußte. Der Überlegenheit seiner Vettern bewußt werdend, und sie beneidend, hat Friedrich Wilhelm von Hessen-Kassel von da an einen unvertilgbaren Groll auf das Preußische Königshaus und Alles, was Preußisch ist, geworfen, ein Groll, der sich in seinem Regenten-Leben und seinen Regierungs-Handlungen, wie bekannt, nur zu oft kund gegeben hat. Er ist seit jenen Jugendjahren niemals wieder am Berliner Hofe erschienen, wie es bei anderer Stimmung und unter anderen Verhältnissen bei der nahen Verwandschaft Regel hätte sein können, und nur mit Widerwillen folgte er der Einladung Königs Friedrich Wilhelms IV, als Derselbe, auf Anregung des Herzogs Ernst von Kyburg-Gotha, die Fürsten des mittlern Deütschland im Jahre 1850 auf den 10. Mai nach Berlin berufen hatte. Zur Lebenszeit Königs Friedrich Wilhelm III. war ihm aber auch der Berliner Hof hermetisch verschlossen; der Königliche Oheim konnte dem Neffen den, eines jeden ehrlichen Mannes, geschweige denn eines Fürsten und künftigen Landesvaters, unwürdigen Handel nimmer vergeben, durch den Friedrich Wilhelm von Hessen-Kassel während seines Aufenthalts in Bonn seine Ehegefährtin erworben hat.

Bekannt ist es, daß der Kurfürst an einigen seiner zahlreichen Kinder nicht allein keine Freüde, vielmehr sehr viel Herzeleid erlebt hat. — „Das ist der Fluch der bösen That, daß sie fortwährend Böses muß gebähren!"

Militairisches aus dem Jahre 1868.

Im Monat December des genannten Jahres fanden von Seiten der Artillerie-Prüfungs-Commission Schießversuche in den Forts Leopold und Silberwiese Statt — 1) auf die Contrescarpe der Lünette 19 und 2) auf die revetirte Escarpe der linken Flanke derselben Lünette. Der Zweck war indirectes Breschiren. Das Geschütz stand 50 Fuß von der Bresche, Endgeschwindigkeit und Einfallswinkel waren berechnet. — 3) Derselbe Versuch geschah gegen den Erdmantel einer Hohltraverse des Forts auf der Silberwiese. — Die Bresche zu 2 wurde nicht gangbar, und zu 3 war das Ergebniß so ungünstig, daß Hohlraüme, welche vorschriftmäßige Erdmäntel haben, durch indirectes Feüer unserer jetzigen (d. h.: damaligen Geschütze nicht als gefährdet angesehen werden können.

[Die Quelle zu der vorliegenden Geschichte von Stettin als Festung ist ein handschriftliches Werk, welches den Titel führt: „Geschichte der Festungen Stettin und Damm. Bearbeitet im Winter 1835/36 durch Boethcke, Hauptmann und Platz-Ingenieur". 532 S. in Folio, mit Nachtrag, 55 S. enthaltend. Dazu gehören drei Fortsetzungen, davon die erste, den Zeitraum von 1836—1845 begreifend, von Boethcke selbst, nunmehr Major, die beiden anderen, die Perioden 1846—1855 und 1856 -1869 enthaltend, von seinen, nicht genannten, Amts-Nachfolgern geschrieben sind. Ausschließlich aus diesem Werke sind die zwei ersten Abtheilungen: Baugeschichte und Militairgebaüde entnommen. Auch für die dritte Abtheilung: Militairgeschichte, hat es zur Grundlage und theilweise als einzige Fundgrube gedient; doch hat der Herausgeber des L. B. Gelegenheit gehabt, in dieser Abtheilung manche Ergänzungen, stellenweiß auch Berichtigungen, wozu überall die Quellen nachgewiesen sind, einzuschalten. — Das Boethcke'sche Werk gehörte zeither zum Archiv der Königl. Fortifikation zu Stettin, aus dem es dem Herausgeber von den zeitigen, mit den Entfestigungs-Arbeiten betrauten, Ingenieur vom Platz, Hauptmann Bredau, mitgetheilt worden ist; auf Anordnung des Königl. Allgemeinen Kriegs-Departements ist es, mit der übrigen Archiv- und Büchersammlung der Fortification der Bibliothek des Königl. Kriegs-Ministeriums zu Berlin einverleibt worden.]

Das Depot der französischen Kriegsgefangenen in den Jahren 1870 und 1871.

Als der Prinz Charles Louis Napoleon Bonaparte*) nach der Vertreibung

*) Die schöne, liebenswürdige und geistvolle, aber auch liebebedürftige Gräfin Hortense Eugenie v. Beauharnais, geb. 10. April 1783, hat in ihrer, am 2. Januar 1802 auf Befehl ihres Stiefvaters, des Generals Napoléon Bonaparte, ersten Consuls der Französischen Republik, mit dessen Bruder Ludwig, König von Holland (seit 24. Mai 1806) geschlossenen Ehe 3 Söhne geboren: 1) der älteste Napoléon Louis Charles † als kaum vierjähriges Kind am 5. Mai 1807; 2) der zweite Napoléon Ludwig, geb. 11. October 1804 † am 19. Mai 1831 zu Forli, entweder an einem hitzigen Fieber, oder an den Wunden, die er, als Theilnehmer an dem Corbonari-Bunde, in einem Handgemenge mit Österreichischen Reitern empfangen hatte; und 3) der jüngste Charles Louis Napoléon geb. 20. April 1808. Statt dieser richtigen Jahrzahl findet man hin und wieder falsch 1809 und 1810 angegeben. Es ist ein Irrthum, wenn gesagt worden ist, dieser dritte Sohn Hortense's habe nach dem Tode seines Bruders den Namen Napoléon angenommen. Er erhielt diesen Namen in der Taufe; siehe: Koninklijke Almanak voor den Jare 1809. Te Amsterdam en in den Haag, bij de Gebroeders Van Cleef, Boekverkoopers van den Koning ok der Koninklijke Bibliotheek. p. XLIX. Nicht den Namen Napoléon hat er usurpirt, wol aber die Ziffer III, denn dadurch, daß er in der Person des im Jahre 1832 verstorbenen Enkels von Kaiser Franz I. von Österreich einen Napoléon II. schuf, hat der Abenteüerer von Straßburg und Boulogne der Geschichte einen Faustschlag

Königs Louis Philipp und dessen Familie auf der Schaubühne Frankreichs erschien und es ihm — durch den Zauber seines Namens, der als Symbol einer glorreichen und kraftvollen Regierung galt, nicht minder aber auch durch die Mittel, welche ihm ein Carl von Braunschweig, in der Hoffnung, durch ihn auf den Herzogssessel seiner Vorfahren zurückgeführt zu werden, dargeliehen hatte — gelungen war, sich des Präsidenten-Stuhls der Französischen Republik von 1848 zu bemächtigen; als er durch den Staatsstreich vom 2. December 1851 die Militair-Dictatur eingeführt, und dieser durch Proclamation des zweiten Kaiserreichs die Krone aufgesetzt hatte, 2. December 1852, in Folge der in Scene gesetzten Comödie einer allgemeinen Volks-Abstimmung, bei der von 10 Millionen Stimmberechtigter Franzosen 96 Procent auf die Frage: ob Kaiserreich oder nicht, mit Ja antworteten, da wurde außerhalb Frankreichs die Besorgniß laut, die Periode der Ruhe und des Friedens sei nun vorüber, und es wollte diese Besorgniß sich nicht beschwichtigen lassen, als der Mann des 2. Decembers — Jahrestag der Krönung seines Oheims 1804 — auf Rundreisen durch die Provinzen überall da, wo es für zutreffend erachtet wurde, mit vollem Munde verkündet wurde: l'Empire c'est la paix; denn die Franzosen, aufgestachelt durch das Lesen der zahllosen Bücher, worin die Thaten der „großen Nation zur Zeit des ersten Kaiserreichs" verherrlicht werden — die von Thiers geschriebene Geschichte an der Spitze. — übersetzten jenes geflügelte Wort durch ein Wortspiel in l'Empire c'est l'épée, und alle Welt stieß in die Schlachttrompete, brüllte nach Rache für Waterloo und forderte mit Wuthgeheül die Wiederherstellung der, wie man sich einbildete natürlichen Gränzen Frankreichs, welche die Barbaren von Anno 1814 und 1815 geraubt! Achtzehn lange Jahre hat das racheschnaubende Franzosenvolk sich gedulden müssen; da endlich brauchte der an Leib und Seele banquerotte Kaiser einen Krieg um jeden Preis, um die Aufmerksamkeit seines Volks von seinen eignen Erbärmlichkeiten abzulenken, um seine raufluftigen Mamelucken, die nicht mehr recht pariren wollten, mit Ruhm zu füttern, und um die von ihm beherrschte scrophulöse Race, die aus dem Leim zu gehen drohte, mit Blut wieder zusammen zu kitten.

In Cherbourg, dem, vom ersten Napoleon angelegten, großen Kriegshafen am Ärmelsund, dem Englischen Kanal, ward eine formidable Armada ausgerüstet, diese von der Kaiserin Eugenie in eigner Person geweiht, und, weil die bigotte Spanierin nie die Gesellschaft eines Pfaffen entbehren kann, von einem der hohen Würdenträger der Kirche eingesegnet zu der ruhmvollen Bahn, auf der ihr Schiffsvolk und das an Bord genommene Landheer sich Lorbern pflücken sollte im Küstenlande der deütschen, bezw. preüßischen Ketzer-Barbaren am Baltas Juras.

Am 18. August 1870 erschienen zum ersten — und letzten Male französische Kriegsschiffe auf der Rhede von Swinemünde. Es waren ihrer 6 an der Zahl. Sie wurden durch drei auf der Galerie des Leüchtthurms Mittags 11½ Uhr aufgehißte schwarze Flaggen, und von da aus durch den Lothsenthurm nach dem Schifffahrtsamt in der Stadt signalisirt. Bald darauf wurde Generalmarsch

ins Gesicht gegeben, den die Großmächte Europa's in harmlosem Stillschweigen hingenommen haben. Immer möglich, daß in dem am 16. März 1856 gebornen „Kinde von Frankreich" noch ein Napoléon Nr. IV erstehen wird, da bei einem Volke, welches an der doppelten Krankheit eines verhüllten Despotismus und des verdorbensten Pfaffenthums leidet, Alles möglich ist.

geschlagen und die Truppen bezogen die ihnen angewiesenen Stellungen in den Festungswerken, indeß Husaren-Patrouillen längs des Strandes auf und abritten, und Artillerie bei den geladenen Geschützen stand des Befehls gewärtig. Die Franzosen näherten sich bis auf 3 Seemeilen = ¾ Deütsche Meilen Entfernung, und eine Corvette als Parlamentair-Schiff ging unter weißer Flagge um 3 Uhr gegen die Werke vor und setzte ein Boot aus, welches an den unter Parlamentairflagge fahrenden Lothsendampfer anlegte, und die Blokade-Erklärung übergab die an den Bürgermeister der Stadt Swinemünde, Peter Eggebrecht, adressirt war. In seiner gränzenlosen Unwissenheit wußte das Franzosenvolk noch nicht im Jahre 1870 daß der Ausfluß der Swine seit beinahe vier Lustren durch ein Festungswerk geschützt ist. Für fremde Schiffe war in der Blokade-Erklärung eine Frist von 10 Tagen, vom Passiren des Belts und des Sundes an, also vom 15—25 August, zum ungehinderten Auslaufen gestattet; am Einlaufen wurde ein auf der Rhede liegender Schwede verhindert, welcher ganz zurückgewiesen ward, und ein Preüße, der, gefolgt von der Palamentair-Corvette offenbar in der Absicht, dieselbe auf die Sandplaate zu locken, in die Heringsdorfer Bucht zu flüchten schien; doch war der Franzose sehr vorsichtig und peilte auf beiden Seiten bis ein von ihm blind abgegebener Schuß den Kauffahrer zum Beilegen nöthigte, wobei sich herausstellte, daß Letzteres einen Geleitschein von Bordeaux aus besaß und folglich frei passiren durfte. Gegen 4 Uhr wurde die Besatzung in die Quartiere entlassen, und es blieben nur verstärkte Commandos am Platze zurück. Übrigens hatte das Erscheinen der französischen Eskadre viel Wirrwarr angerichtet, zumal zu gleicher Zeit Gerüchte verbreitet wurden: Kolberg werde bombardirt und auf Rügen habe der Feind ganze Dörfer in Brand gesteckt. Viele Leüte in Swinemünde packten ihre Sachen und flüchteten landeinwärts. Der kostbare Leüchtapparat des Thurms war bereits früher nach Stettin in Sicherheit gebracht. Am 19. August verschwanden die französischen Schiffe um 6½ Uhr auf Nimmerwiedersehen!

Der Hinkende Bote von Lahr sagte im Jahre 1871 in seiner humoristischen Weise: — „Die Siege bei Wörth und Forbach — 6. August — haben auch unsere Deütschen Brüder an der Nord- und Ostsee von einer Invasion der sauberen Gäste befreit. Napoleon hatte es zwar auch dort gut mit uns im Sinn, und wollte uns mit seiner Flotte 50.000 seiner Gutedel auf den Hals schicken und Vogel v. Falkenstein flog schon — ein wackerer Vogel — die Küsten auf und ab, um ihnen seine Fänge zu kosten zu geben. Es kam aber nicht dazu, es wurde der Flotte in der Ostsee bald zu naß, und die Flotten Matrosen und Seesoldaten sitzen jetzt in Paris im Trocknen. „Doch nicht auf lange, die Seesoldaten haben zu Lande in den Gambetta'schen Heeren wacker gekämpft zur Rettung der militairischen Ehre, zur Sühne der schmachvollen Tage von Sedan und Metz!"

Mack's Capitulation vom 17. October 1805, vermöge derer ein österreichisches Heer von 20.000 Mann ohne Schwertstreich, in und bei Ulm, in französische Gefangenschaft gerieth, hat in der Kriegsgeschichte bisher als Unicum gegolten. Ein Kinderspiel gegen die Capitulationen von Sedan, 2. September, und von Metz, 27. October 1870, durch die 270.000 Franzosen Gefangene des Königs Wilhelm und seiner süddeütschen Bundesgenossen wurden. Ein vollständigerer

Triumph als der am 2. September 1870 errungene, kann nicht gedacht werden. Und mit diesem Erfolge standen alle vorangegangenen Schlachten in engster Beziehung. Die einen hatten die bei Sedan unterliegende feindliche Streitmacht, ihren Kaiser an der Spitze, selbst schon erschüttert, die anderen das zweite große Heer des Kaiserreichs fest an eine Stelle gebannt. Ein verzweifelter Versuch, diese Armee zu retten, führte die Franzosen nach Sedan. So umfaßt das Andenken des Tages von Sedan, des glücklichsten im ganzen Kriege, alle ruhmvollen Erinnerungen jener großen Zeit. Kein anderer Tag hat solche Bedeütung für die deütsche Einigung. Er ist der Quell, aus dem der Tag von Versailles, der 18. Januar 1871 entsprungen ist. Ein schönerer Tag, als der 2. September, kann für eine allgemeine nationale Feier nicht gefunden werden. Das hat denn auch das Deütsche Volk ganz besonders im Jahre 1874 begriffen und seinem Bewußtsein in glänzendster Weise Ausdruck gegeben. Die nachkommenden Geschlechter werden diesen Tag heilig halten, an ihm werden Dankfeste gefeiert werden vom Fels zum Meere, vom Vogesus zum Niemen, jetzt und immerdar!

Aber die Franzosen? Für sie ist der Tag von Sedan ein Tag der Trauer, der Klage, des Schmerzes über die schmachvolle Wunde ihrer Ehre, darum ein Tag des allgemeinen Rufs nach Wiedervergeltung von dem ganz Frankreich wiederhallt, vom schneebedeckten Kamm des Pyrenäen-Walls bis zum waldigen Gebirgsrücken des Wasgaus, vom Ärmelsund bis zu der Küste, die von den Fluthen des mediterraneischen Meeres bespült werden. Niemand versteht es besser, diesen Aufruf in Worte zu fassen, als Victor Hugo, der Franzosen Dichterfürst im 19. Jahrhundert. In dem ihm allein angehörigen wunderbaren Stile, der sich freilich in einer anderen Sprache kaum wiedergeben läßt, hat er erst jüngsthin, September 1874, ein Klagelied angestimmt, dahin u. a. lautend: Wenn Frankreich eine Wunde geschlagen wird, dann blutet die Civilisation, wenn Frankreichs Gebiet verringert wird, dann nimmt das Licht ab! Und dergleichen Fabeleien mehr, die er mit dem Worte schließt: „Hoffen wir!" — Lassen wir Victor Hugo hoffen. Eins unserer deütschen Sprüchwörter: „Hoffen und Harren, macht manchen zum Narren", paßt auf Frankreichs großen Dichter, der auf dem besten Wege ist, ein Narr zu werden, wenn er es nicht schon ist!

Einen militairischen Spaziergang sollten die Heersäulen Frankreichs nach Preüßens Hauptstadt machen, um Rache zu nehmen für den Tag von Sadowa — lächerlicher Weise! Nun ja, sie haben diesen Spaziergang gemacht, und weit über das gesteckte Ziel hinaus, aber wie haben sie ihn machen müssen?

Wie es mit den Spaziergängern und unfreiwilligen Gästen in der Stettiner Herberge gehalten worden ist, und wie sie bewirthet worden sind, ergibt sich aus den folgenden amtlichen Dokumenten.

I. Über die Unterbringung, insonderheit die Verpflegung der in Stettin, Krekow und Damm internirt gewesenen Kriegsgefangenen.

Bericht des Königl. Gouvernements von Stettin, dem Königl. General-Commando 2ten Armee-Corps erstattet den 27. August 1871.

In der Nacht vom 11. zum 12. August 1870 trafen die bereits vorher durch Telegramme aus Saarbrücken angemeldeten ersten französischen Kriegsgefangenen

in der Zahl von 5 Officieren und 114 Unterofficieren und Gemeinen per Eisenbahn hier an.

Die Officiere wurden, nachdem sie das Ehrenwort in der vorgeschriebenen Form abgegeben, im Ökonomie-Gebaüde der Artillerie-Kaserne, die Mannschaften dagegen in einem Wagenhause in dem nahe bei der Stadt gelegenen Fort Preüßen untergebracht. Sämmtliche im Fort Preüßen befindlichen Wagenschuppen mußten jedoch in kürzester Zeit bei dem Heranwachsen der Kriegsgefangenen auf ca. 3000 Mann zur Belegung in Anspruch genommen werden. Die Zugänge der Kriegsgefangenen kamen meist über Nancy und steigerte sich ihre Zahl nach der Capitulation von Sedan am 2. September 1870, auf ca. 9000 Mann.*) Die Unterbringung wurde demnächst, da Fort Preüßen nicht mehr ausreichte, in dem dazu errichteten Zelt- und Hüttenlager, nebem dem kleinen Excercierplatze vor dem Berliner Thore, in den in Fort Wilhelm erbauten neüen Baracken und zur Unterbringung eingerichteten Wagenhaüsern vorgenommen.

Die Kriegsgefangenen wurden anfänglich in Compagnien, demnächst in Bataillone, der Kriegsministeriellen Bestimmung, gemäß, eingetheilt.

Bei Behandlung und Verpflegung der Gefangenen, diente das vom Königl. Kriegs-Ministerium herausgegebene Regulativ als Anhalt.

Zu Anfang der Einrichtung des Depots wurde für die Kriegsgefangenen in den einzelnen Kasernen mitgekocht, und die Menage-Gelder aus der Kasse der Ersatz-Compagnie des Pommerschen Pionier-Bataillons Nr. 2 gezahlt. Demnächst wurden in den Baracken des Forts Wilhelm, sowie in dem Zelt- und Hüttenlager besondere Küchen eingerichtet und die Menage an Lieferanten durch die Commandatur vergeben. Die Menage-Commissionen in den Kasernen, sowie später die Lieferanten waren verpflichtet den Gefangenen des Morgens ein kräftiges Frühstück aus Mehlsuppe, Buchweizengrütze, Kaffee oder Reis mit Milch, bez. Butter gekocht; ein Mittagbrod jedoch abwechselnd, entweder aus Bohnen, Erbsen, Kohl, Wicken, Rüben oder Graupen bestehend, nebst Fleischportion; des Abends eine Suppe oder Grütze, im Allgemeinen in der, im §. 12 des Natural-Verpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden vorgeschriebenen Potion zu verabfolgen.

Die Enschädigung, für welche die Mahlzeiten zu liefern waren, betrug pro Kopf und Tag 3 Sgr. 3 Pf., welche aus der Königl. Kasse den betreffenden Menage-Commissionen, bez. den Lieferanten postnumerando Decadenweise gegen Quittung, und zwar den Monat zu 30 Tagen gerechnet, gezahlt wurden.

Die Verpflegungskosten für jeden Gefangenen bestanden in der Löhnung eines Gemeinen von 3 Sgr. täglich, und dem Verpflegungszuschuß von 1 Sgr. täglich, beide Mal excl. des 31. Monatstages, in Summa . Sgr. 3 — Pfg.
Der nach Abzug des Betrages für die Beköstigung von . . „ 3 3 Pfg.
verleibende Rest von . . . . . „ — 9 „
täglich pro Kopf wurde an die Kriegsgefangenen-Compagnien Decadenweise bei

*) Mit Ausnahme der Gefangenen-Transporte von Sedan, Metz und Orléans sind wegen der übrigen Gefangenen, die in Stettin internirt gewesen, der Commandantur vollständige Nachweisungen über die Schlachten und Gefechte nicht zugegangen, in denen sie die Waffen haben strecken müssen.

der zahlenden Kasse liquidirt und zur Bestreitung kleiner Bedürfnisse ꝛc. für die Gefangenen verwendet, bezw. die Ersparnisse bei der Compagnie deponirt (cfr. §. 18 des Regulativs über die Behandlung und Verpflegung der Kriegsgefangenen vom 30. Juli 1870.) Die Liquidirung der Compagnien erfolgte auf Grund vorschriftmäßiger Verpflegungs-Rapporte und die Liquidation der Kriegsgefangenen-Compagnien wurden von dem betreffenden Truppentheile, dem sie zur Verpflegung attachirt waren, zusammengestellt. An Brod erhielten die Gefangenen die gewöhnliche Garnison-Brodportion welche ihnen alle 4 Tage verabreicht wurde.

Für die gute Zubereitung der Speisen und der zur Sättigung erforderlichen Quantität, sowie der richtigen Fleischlieferung, blieben die dazu eingesetzten Menage-Commissionen, bestehend aus 1 Hauptmann als Vorsitzender, 2 Lieutenants, dem jedesmaligen Wachthabenden des Forts ꝛc., 1 Unterofficier ꝛc., der Commandantur gegenüber verantwortlich. Außerdem wurde von den Kriegsgefangenen-Compagnien Vertrauensmänner, die von der tadelfreien Qualität der Victualien und des Fleisches sich überzeügen mußten, täglich gestellt.

Die Fleischlieferung erfolgte theils bei Verausgabung des Essens, theils durch die Compagnien selbst, welche dasselbe vor der Essen-Ausgabe frei von Knochen vom Lieferanten empfingen, und die einzelnen Portionen an die Gefangenen vertheilten. Rindfleisch wurde von den Gefangenen am meisten gewünscht, weil Hammel- und Schweinefleisch zu sehr zusammenkocht und bei der Lieferung des erstgenannten ihnen stets die ansehnlichsten Portionen verabreicht werden konnten.

Bei der hier eingeführten Art der Verpflegung befanden sich die Gefangenen, wie sie selbst äußerten und anerkannten, sehr wohl, zumal ihnen durch die täglichen Ersparnisse alle möglichen Nebenlieferungen an Zubrod, Taback ꝛc., und, bei der eingetretenen kalten Jahreszeit, wollene Tücher, Strümpfe, welche letztere noch durch häufig eintreffende Liebesgaben der verschiedenen Hülfs-Committés vermehrt wurden, gemacht werden konnten.

Bemerkt wird, daß es für die leichtverwundeten und kranken Kriegsgefangenen äußerst wohlthuend war, daß gleichzeitig bei noch schöner Jahreszeit ein Baracken-Lazareth im Fort Wilhelm in der Nähe des Lagers errichtet wurde.

Um für die Unterbringung der hier bereits internirten und später noch voraussichtlich nachkommenden Kriegsgefangenen auch für den Winter zu sorgen, wurde vom Kriegs-Ministerium der Neübau von Baracken im Fort Preußen, die Heizbarmachung dieser, sowie aller übrigen Baracken, so wie auch die Auflösung der Zelt- und Hüttenlager anbefohlen. Das Letztere war durch die eingetretene sehr nasse Witterung des Spätherbstes eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden.

Die bereits fertig hergestellten Baracken wurden bezogen und gleichzeitig der Bau der Kriegsgefangenen-Baracken bei dem Dorfe Krekow in Angriff genommen und der Bau von Baracken bei der Stadt Damm in Aussicht gestellt, da vom Kriegs-Ministerium der Befehl erlassen war, daß in Stettin, bei Krekow und Damm zusammen die Zahl von 40.000 Kriegsgefangenen untergebracht werden sollte. Inzwischen war das Depot durch das Hinzukommen der Metzer Ge-

fangenen auf ca. 20.000 angewachsen. Die Zahl steigerte sich täglich, so daß die Gesammtsumme stets auf 20—30.000 sich belief, und somit Stettin, als derjenige Punkt in ganz Deütschland bezeichnet werden muß, in welchem am meisten Kriegsgefangene concentrirt gewesen sind. Eine feststehende Summe hatte das Depot niemals, da Evacuirungen nach kleinen Orten fast täglich vorkamen. Die von Metz, und namentlich von Orléans, kommenden Gefangenen (unter den Letzteren war auch eine Anzahl Civilgefangener) befanden sich theilweise in einem jämmerlichen Gesundheits- und Nahrungszustande, da die aus Orléans kommenden Leüte oft über 60 Jahre alt waren, und die großen Strapatzen und das hiesige Klima nicht vertragen konnten. Die Civilkleidung derselben war auch so defect, daß sie bald mit preüßischen Uniformen ausgerüstet werden mußten. Mehrere dieser Leüte starben denn auch bald an Altersschwäche und an anderen durch Witterungseinflüsse hergeleiteten Krankheiten. Die jüngeren Mannschaften befanden sich bei ihrer hier bereiteten Lebensweise bald sehr wohl und nach eigner Aussage in einem guten Nahrungszustande. Hierzu kam noch, daß für die Gefangenen-Depots das feinere Brod verabreicht wurde, was den Mannschaften, in ihrem Vaterlande daran gewöhnt, sehr willkommen war.

Nach Einrichtung und Belegung der sämmtlichen neü erbauten Baracken wurde in Stettin

im Fort Wilhelm in 2 Küchen
„ Fort Preüßen in 4 kleinen Küchen,
in Krekow in 2 großen Küchen, und
„ Damm ebenfalls in 2 großen Küchen

durch engagirte Lieferanten gekocht. In jeder Küche wurde mit Kesselheizung gekocht und die Steinkohlen von der Garnison-Verwaltung contractmäßig geliefert. Das regelmäßige Kochen der zu Anfang dieses Berichts bezeichneten 3 Mahlzeiten wurde während der beinahe Ein Jahr andauernden Internirung der französischen Kriegsgefangenen durchgeführt. Das durch die Lieferanten verabreichte Essen wurde sowol in Quantität als Qualität sehr haüfig sowol von dem Lager-Commandanten, als auch von dem Festungs-Commandanten geprüft und gab niemals zu Klagen Veranlassung. Die Gefangenen selbst aüßerten stets die größte Zufriedenheit. Manchen Leüten wurde haüfig sogar die zweite Portion, und des Abends ihnen stets der des Mittags übrig gebliebene Theil an Gemüse ꝛc. verabreicht. Da die Kriegsgefangenen täglich regulativmäßig 5 Stunden mit Fortificationsarbeiten beschäftigt werden mußten, so richtete sich demgemäß auch das Einnehmen der Mahlzeiten; Morgens um 5 Uhr wurde Frühstück, zwischen 11 und 12 Uhr Mittagessen und des Abends zwischen 5 und 6 Uhr Abendbrod gegeben.

Da im Laufe der Zeit die Bekleidung der Kriegsgefangenen defect geworden war, so mußte Bedacht genommen werden, dieselbe zu erneüern. Der Bedarf wurde gedeckt durch Überkomplettes der hiesigen Ersatztruppen, aus eroberten Montirungs-Depots, in denen französische Bekleidungsstücke vorhanden waren, durch Liebesgaben und event. durch Ankauf aus den Ersparnissen der Compagnien; auch wurde aus erbeütetem französischen Tuch, unter Aufsicht der Ersatz-Compagnie des Pommerschen Pionier-Bataillons, durch Handwerker unter den Kriegs-Gefangenen eine Menge Bekleidungsstücke angefertigt. Gleich bei Errichtung des Depots war

Seitens des Aufsichts-Personals bemerkt worden, daß die Gefangenen die ihnen zur Aushülfe gegebenen Bekleidungsstücke verkauften, und sogar die Knöpfe von den Kleidern abschnitten, um dafür geistige Getränke zu erhandeln. Trotz strenger Bestrafung wiederholten sich diese Fälle und wurden sogar Leüte ertappt, welche die zweite der ihnen verabreichten Decken verkauften, um für den geringen Erlös Getränke zu erstehen. Die Instandhaltung der Bekleidungsstücke und des Schuhzeügs wurde Compagnienweise besorgt und die Anschaffung des Handwerkszeügs aus den Ersparnissen der Compagnien bewirkt. Ebenso wurden den Handwerkern, welche man aus der Zahl der Kriegsgefangenen auswählte, je nach dem Verdienst kleine Zulagen in gleicher Weise gewährt.

An die Kriegsgefangenen gingen zahlreiche Briefe aus ihrem Vaterlande beim Depot ein. Um die portopflichtigen unter diesen Briefen an gänzlich unbemittelte Gefangene nicht zurückgehen zu lassen, wurde das Porto ebenfalls aus den Ersparnissen der Compagnien bezahlt.

Die von der Bazaineschen Armée aus Metz dem Stettiner Depot zugewiesenen Kriegsgefangenen strotzten theilweise von Ungeziefer. Um eine gründliche Reinigung der Kleidung vorzunehmen, mußte die Commandantur die gehörigen Anstalten treffen. Die Seitens des Garnison-Lazareths im neüen Arsenal-Gebaüde eingerichtete Desinfections-Anstalt eignete sich hierzu vorzüglich und wurden nicht allein die Kleider hierdurch gereinigt, sondern auch die Leüte selbst gründlich gebadet und abgerieben, und somit ihrem Wohlbefinden eine große Sorgfalt gewidmet, die von ihnen dankbar anerkannt wurde.

Um in jedem Lager die Ordnung aufrecht zu erhalten und möglichen Unregelmäßigkeiten bei den daselbst errichteten Veranstaltungen entgegen zu treten, waren in den verschiedenen Abtheilungen des Depots Officier-Wachen eingerichtet, die auch nothwendig waren, um bei der Gestellung der Gefangenen zum Essen und zur Arbeit etwaigen Excessen vorzubeügen.

Bei Auflösung des Kriegsgefangenen-Depots wurden als erspart zu den Kassen, aus denen die Verpflegungsgelder geflossen waren, im Ganzen Thlr. 15.652. 25. 10 Pf. zurückgezahlt. Es hätten sich noch weit erheblichere Ersparnisse erzielen lassen, wenn es blos darauf angekommen wäre, die Gefangenen — am Leben zu erhalten! Aber es mußte als Aufgabe der Humanität betrachtet werden, die Gefangenen auf's Allerbeste zu verpflegen, und ihnen jede Annehmlichkeit zu verschaffen, um ihnen die Gefangenschaft möglichst zu erleichtern und einen guten Gesundheits-Zustand bei einem, von den obwaltenden Umständen gebotenen engen Zusammenwohnen einer so großen Anzahl von Menschen, in unmittelbarer Nähe der großen Stadt zu erhalten.

Die Befehle der verschiedenen Lager-Commandanten in Betreff der Ersparnisse der Compagnien mußte die Commandantur unbedingt genehmigen, da den Kriegsgefangenen aus den baar gezahlten Beträgen in jeder Beziehung Genüsse ausreichend gewährt wurden, und unter den vorliegenden Verhältnissen die Ersparnisse, die durch günstige Conjuncturen entstanden sind, nicht den Gefangenen, sondern blos allein der Staatskasse zu Gute kommen konnten. Wäre die Dauer des Depots nur einigermaßen vorauszusehen gewesen und hätten nicht so viele Verhältnisse mitgesprochen, die hindernd in den Weg traten, so hätten sich noch manche Maßregeln treffen lassen können, welche noch erheblichere Ersparnisse mög-

lich gemacht hätten. Eine Kürzung der Vergütigung an die Lieferanten war bei der herrschenden Theuerung in keiner Beziehung möglich, da dieselben sich aus eigenen Mitteln theilweise selbständig Küchen erbauen und die nothwendigen Utensilien, incl. Kesseln, anschaffen mußten.

Die Menage durch die Militairbehörde, bezw. durch militairische Commissarien, leiten zu lassen, mußte von der Commandantur bei den ungünstigen Verhältnissen von vornherein unterlassen werden. Bei der zu Anfang dieses Berichts nachgewiesenen steten Veränderung des Depots in der Zahl der Gefangenen würde die Commission bei Einkäufen der Victualien und Aufbewahrung derselben im Winter bei der strengen Kälte großen Schaden gemacht haben, da auch die Aufbewahrungs-Räume ihr fehlten, und die Ermiethung von Keller-Räumen, welche die Lieferanten inne hatten, unmöglich gewesen wäre. Die Evacuirungen nach Krekow und Damm machten ebenso einen Abschluß mit Lieferanten unbedingt erforderlich.

Am 4. Juli 1871 begann der wirkliche Rücktransport der Kriegsgefangenen, nachdem bereits Tausende auf eigene Kosten nach Frankreich zurückgekehrt, und war derselbe am 15. Juli, wo die letzten Gefangenen Stettin verließen, also in 11 Tagen bewirkt.

Desertionen sind nicht in besonders großer Zahl vorgekommen, und Excesse haben gar nicht im hiesigen Gefangenen-Depot Statt gefunden.

II. Specieller Nachweis der Veranstaltungen zur Unterbringung der französischen Kriegsgefangenen.

Bericht des Platz-Ingenieurs, Oberst-Lieutenant Sontag, vom 23. August 1871.

A. Für die ersten Kriegsgefangenen wurde auf dem Turneier Felde und im Fort Wilhelm ein Zelt- und Hüttenlager errichtet.

B. Als sich die Gefangenen massenweise ansammelten und die vorgerückte Jahreszeit die Unterbringung in geschlossenen Räumen nöthig machte, wurden

1. Die Wagenhäuser 1, 2 und 3 im Fort Preußen;
3. Die Wagenhäuser 4 und 5 im Fort Wilhelm;
3. Die Friedens-Pulvermagazine Nr. 5 und 7;
4. Das Proviant-Magazin Nr. 6 im Bastion Nr. II;
5. Die Bodenräume über den Pferdeställen und der Geschützschuppen im Hofe des Artillerie-Kasernements und letztere selbst;
6. Die Wagenschuppen auf der Esplanade von Fort Preußen;
7. Der Exercierschuppen neben der Hauptwache am Paradeplatze,

mit den erforderlichen Einrichtungen versehen, auch der letztgenannte Schuppen erweitert.

C. Ferner wurden:

1. Im Fort Preußen 2 Baracken und 1 Ökonomie-Gebäude in permanenter Bauart derartig aufgeführt, daß sie im Frieden zur Unterbringung von $1\frac{1}{2}$ Bataillonen dienen können.
2. Im Fort Wilhelm wurden 3 Baracken in gleicher Bauart errichtet, die

als Friedens-Kasernement für 1 Bataillon, so wie zur Unterbringung eines Theils des Unter-Personals vom Artillerie-Depot bestimmt sind.

D. Außerdem wurden folgende Einrichtungen nöthig und ausgeführt:

1. Auf dem kleinen Exercierplatze vor dem Berliner Thore wurden 2 Lazarethschuppen und 1 Küchengebäude, sowie —
2. auf der Esplanade des Forts Preußen 1 Schuppen erbaut. Diese Baulichkeiten sind so eingerichtet, daß sie von den Truppen später als Exercierschuppen benutzt werden können.
3. Das neüe Zeüghaus wurde geraümt und in demselben ein Hülfslazareth mit Desinfections- und Badeanstalt errichtet.
4. Der Exercierschuppen im Fort Leopold wurde gleichfalls als Hülfslazareth eingerichtet, neben demselben ein Ökonomie-Gebaüde erbaut und beide durch einen Verbindungsgang in Zusammenhang gebracht.
5. Das Gebaüde des Militair-Casino, in der Lindenstraße Nr. 1a, wurde zur Unterbringung kriegsgefangener Officiere und deren Burschen hergegeben.
6. Das Garnison-Lazareth-Gebaüde, am heiligen Geistthor Nr. 1 wurde von Grund aus renovirt und mit neüen zweckdienlichen Einrichtungen versehen.
7. Die Blockhaüser 3, 6, 17 und 18 wurden als Arrestlokale,
8. Der Artillerieschuppen Nr. 9 im Fort Wilhelm als Lazareth, und
9. Das Friedens-Pulver-Magazin Nr. 4 in demselben Fort als Wachtlokal eingerichtet.
10. Um bei etwa entstandenem Feüer, so wie bei Unruhen, welche möglicher Weise unter den Gefangenen ausbrechen konnten, schleünige Nachricht geben zu können, wurden nach den Lagern zu Krekow und im Fort Wilhelm Telegraphen-Leitungen angelegt.*)

E. Auf dem großen Exercierplatze bei Krekow wurden 28 Baracken in permanenter Bauart hergestellt, welche für die Folgezeit die Bestimmung haben, während der Schieß-Übungen des schweren Geschützes die gesammten Officiere, Mannschaften und Pferde der 2ten Artillerie-Brigade aufzunehmen; auch ist hierbei auf Einrichtung eines Hülfslazareths und Anlage einer Beerdigungsstätte Rücksicht genommen.

F. Bei Damm sind auf städtischem Territorium, an der Südseite der Eisenbahn und der Ostseite der nach Stargard, bezw. nach Piritz führenden Steinbahn, 11 neüe Baracken gebaut und ein, vom dortigen Magistrat erworbenes Gebaüde ist für militairische Zwecke eingerichtet worden. Sämmtliche Gebaüde sind in permanenter Bauart ausgeführt und im Innern so hergestellt, daß sowol das in Damm garnisonirende Pommersche Train-Bataillon Nr. 2 mit seinen Mannschaften und Pferden, als auch das ganze Train-Depot des 2ten Armée-

*) Für den Fall, daß unter den Kriegsgefangenen des Dammschen Lagers Unruhen entstehen sollten, war, in Folge Verabredung mit dem Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, die Benutzung der zwischen den Stationen Stettin und Damm bestehenden, zur Eisenbahn gehörigen Leitung, in Aussicht genommen worden.

Corps und eines Reserve Armée-Corps darin friedensmäßige Unterkunft findet; auch ist ein Lazareth und ein Todtenfeld eingerichtet.

Für die gesammten Bauten und Einrichtungen wird eine Summe von beiläufig Einer Million Thaler bis zu ihrer vollständigen Fertigstellung erforderlich sein. Hierbei sind jedoch die Kosten für die kasernenmäßige Friedens-Einrichtung nicht mit berechnet, welche bei Beschränkung auf das äußerst Nothwendige für jedes der 3 Lager ca. 25.000 Thlr. betragen werden.

III. Namens-Verzeichniß der Offiziere höhern Ranges unter den französischen Kriegsgefangenen, welche in Stettin internirt gewesen; nach der Zeitfolge, wie sie zum Depot eingeliefert worden sind.

Name.	Charge.	Truppentheil.	Heimathsort.
1. Jamais, François Alfred.	Chef de Bataillon.	76e Régiment de ligne.	Metz.
2. Lesceq, Victor.	desgl.	Du Génie.	Rouen.
3. Loyre, Eugène.	desgl.	desgl.	Paris.
4. Geraudel de St. Agathe, Jules.	desgl.	56e Régiment de ligne	Neübreisach.
5. Paon, Eugène.	desgl.	95e desgl.	Dieppe.
6. Ducasse, Jean Maria.	Général de Division.	Du Génie.	Bayonne.
7. Grouvel, François Felix.	Colonel.	Commandant en Reserve d'Artillerie.	Straßburg.
8. de Brives, Joseph.	Lieutenant Colonel.	Artillerie en Reserve du 1er Corps.	Murat (Cantal.)
9. de Quinerot d'Harranzain, Eduard.	Chef d'Escadron.	desgl.	Bourges.
10. Debourgues, Victor Auguste.	desgl.	desgl.	Beauvoir sur Mer (Vendée).
11. Robert, Pierre Joseph	Colonel	Etat-major	Rouen.
12. Fau, Jules.	Chef d'Escadron	État major d'Artillerie	La Rochelle.
13. de Coalpont, Arthur	desgl.	10e Regiment d'Artillerie	Rennes.
14. d'Abbatucci, Antoine.	General de Division	Infanterie, 5 Corps	Zicavo (Corse).
15. Colcomb, Paul	Lieutenant Colonel	État-major, 6 Corps	Paris.
16. de Mussy, Joseph.	Chef d'Escadron	10e Régiment d'Artillerie	Dijon.
17. Chaumette, Charles	desgl.	8e desgl.	Bourdeaux.
18. Petitjean, Jean Baptiste	Chef de Bataillon	3me Régiment des Tirailleurs d'Alger.	Valdasel (Vosges).
19. Rapp, Louis	desgl.	desgl.	Erstein (Bas Rhin).
20. de Leuchey, Gustave.	Lieutenant-Colonel	2e Régiment de ligne.	Orléans. *)

*) Nebst Frau und Kind. Wohnte Anfangs im Hotel de Prusse, später in der Großen Ritterstraße Nr. 3. Außerdem hatte auch der Capitain de Villeneuve, Henri Léon, vom 7. Linien-Regiment, aus Marseille, seine Frau und ein Kind kommen lassen. Die Familie wohnte im Hotel de Prusse.

Name.	Charge.	Truppentheil.	Heimathsort.
21. Billot, Edouard	Lieutenant-Colonel	56e Régiment de ligne	Gray (Hte. Garonne).
22. Branlard, Eugéne	Chef de Bataillon	desgl.	Bangé (Maine et Loire)
23. Fonregrives, Hyacinthe	desgl.	4e Bataillon des chasseurs à pied.	Castel Sarrasin (Tarn et Garonne).
24. de Brudhomme, Desiré	desgl.	46e Regim. de ligne.	Salens (Jura).
25. Desprets, Philippe	Colonel	10e Régim. d'Artill.	Lons le Soulnier.
26. Nicolas, Nicolas Charles.	Général de Brigade	2me Brigade 5e Corps	Rémonville (Ardennes).
27. Poudrel, Gustave.	Chef de Bataillon	61e Régim. de ligne	Grénoble.
28. Duval, Joseph	Colonel.	État major du Génie	St. Malo (Ille et Vil.).
29. Barrue, Jacques Charles	desgl.	3e Rég. des tirailleurs d'Alger.	Auch (Gers).
30. Aubry, Albert Louis.	Lieutenant-Colonel	desgl.	Corbeil (Saine et Oise).
31. Matthieu, Louis.	Chef de Bataillon	desgl.	Castelnau de Gunis (Hérault).
32. Lecoeuvre, Henry.	Lieutenant-Colonel	9e Régiment d'Artillerie.	Lille.
33. de Mornac, Raoul.	Chef d'Escadron	desgl.	Napoléon-Vendée.
34. Pichon, Octave.	Chef de Bataillon	1e Bat. chass. à pied.	Metz.
35. Puymorin, Charles.	desgl.	3e Régiment des Zuaves.	Uzel (Côtes du Nord).
36. Hervé, Felix Joseph Henry.	desgl.	desgl.	desgl.
37. Fraboulet de Kerbéadec, Joseph Henry.	Général de Brigade	1e Brig. 4e Div. 1e Corps.	Brest.
38. de Lartigue, Maria Hyppolite.	Général de Division	1e Corps.	Montesquier Valvestre (Hte. Garonne).
39. Corbin, Charles.	Chef d'Escadron	État-major 1e Corps.	Paris.
40. de Mauroy, Victor Emile.	Lieutenant-Colonel	22e Régiment de ligne.	desgl.
41. Gerber, Alphonse.	Chef de Bataillon	22e Régiment de ligne.	Metz.
42. de Montcels, Charles.	Lieutenant-Colonel	8e Régiment de ligne.	Bar le Duc.
43. Maly, Joseph.	Chef de Bataillon	86e Régiment de ligne.	Perigueux.
44. Havel, Amedée.	Chef d'Escadron	10e Régiment d'Artill.	Rouen.
45. Cadart, Charles.	Général de Brigade.	Le Génie du 12e Corps.	Rheims.
46. Regaol, Jean Baptiste.	Lieutenant-Colonel.	desgl.	St. Claude (Jura).
47. Bourgeois, Pierre Jean Maria.	Chef de Bataillon.	desgl. 1e Division.	Niort.
48. Vieille, Victor.	desgl.	desgl. 2e Division.	Besançon.
49. Roulet, Louis.	desgl.	desgl. 3e Division.	Marseille.
50. Mergé, Julien.	desgl.	14e Régiment de ligne.	Paris.
51. de Vendeuvre, Reymond.	Général de Brigade.	Cavalerie.	Caen.
52. Gontier, Jean.	Lieutenant-Colonel.	8e Rég. Chass. à cheval	Montmedy.
53. Lafferre, Edmond.	Commandant.	desgl.	Lambes (Gers).
54. Blanche, Emanuel.	desgl.	desgl.	Châlons sur Saône.
55. de Quincerol d'Haranguier, Emanuel.	Chef d'Escadron.	5e Régiment d'Artill.	Straßburg.

Name.	Charge.	Truppentheil.	Heimathsort.
56. Parrot, François Victor.	Chef de Bataillon.	20e Régiment d'Artill.	Straßburg.
57. Bartel, Eugène.	desgl.	16e Régiment de ligne.	Straßburg.
58. Larchey, Ernestе.	desgl.	18e Régiment de ligne.	Straßburg.
59. Ducasse, Romountel Adolphe.	Colonel.	Commandant de Strassbourg.	Bienze (Meurthe).
60. Vichery, Alphonse.	Lieutenant-Colonel.	61e Régiment de ligne.	Paris.
61. Mowat, Robert Knight.	Chef d'Escadron.	10e Régiment d'Artill.	London.

In der Liste, aus welcher das vorstehende Verzeichniß ein Auszug ist, sind 204 Namen aufgeführt. Unter den 143 nicht genannten Officieren befanden sich 62 Capitains, 57 Lieutenants, 15 Unter-Lieutenants, 3 Adjudanten und Ordonnanz-Offiziere, 4 Intendantur-Offiziere, 2 Musikmeister (Chefs de musique) die in der französischen Armee Offiziers-Rang haben.

In dem Verzeichniß findet man zwei allgemein bekannte Namen: Nr. 14 der General d'Abatucci — hier mit einem Doppel b geschrieben — ein Korse, ohne Zweifel ein Urenkel von Giacomo Pietro Abatucci, † 1812, der in der Geschichte seines Vaterlandes zur Zeit Pascal Paoli's eine Rolle gespielt hat, und sehr wahrscheinlich ein Sohn desjenigen Abatucci, welcher, ein eifriger Bonapartist, nach dem Staatsstreiche Louis Napoleons, im Januar 1852 Großsiegelbewahrer und Justizminister, und im December desselben Jahrs Mitglied des Senats des zweiten Kaiserreichs wurde. Sodann Nr. 19, der Bataillons-Commandeur Rapp, ein Elsasser von Geburt, vielleicht ein Enkel, sicherlich ein naher Verwandter des, vom ersten Napoleon gegraften Johann Rapp, aus Kolmar, berühmter General des ersten Kaiserreichs, seit der Übergabe Danzig nach Kalckreüths heldenmüthiger Vertheidigung, 1807, Gouverneur dieses Platzes, zu wiederholten Malen, so 1810, dann nach der regellosen Flucht aus Rußland, Ende 1812 bis Januar 1814, wo er die Festung wegen Mangels an Proviant und Munition übergeben mußte. In Danzig hat sich Rapp ein gutes Andenken erhalten, namentlich 1810 zur Zeit der Continentalsperre, als er, auf Befehl seines Kaisers, alle auf dem Platze vorhandenen Waaren engländischen Ursprungs verbrennen mußte, wobei er, wie man zu sagen pflegt, mehr als Ein Auge zudrückte. Mit 34 Jahren Divisions-General erreichte er nur ein Alter von 49 Jahren. Als Pair von Frankreich † er am 8. November 1821 auf seinem Gute Rheinweiler.

Unter den Subaltern-Offizieren der französischen Kriegsgefangenen, die in Stettin internirt gewesen sind, begegnet man auch einem hochberühmten Namen in der wissenschaftlichen Welt; es ist Alfred Delambre, Capitain vom Ingenieur-Corps beim 12. Corps d'Armée, dessen Heimath Paris, muthmaßlich ein Enkel des am 19. August 1822 zu Paris † Astronomen Jean Baptiste Joseph Delambre, durch seine, gemeinschaftlich mit Méchain ausgeführte große Gradmessung längs des Pariser Meridians, der Vater des heütigen — auch im Deütschen Reich leider adoptirten — Maaßes, dessen Längenmaaß-Einheit der 10 Millionste Theil eines Erdmerdian-Quadranten Mètre heißt. Ferner erinnert der Name des

Capitains vom 96. Linien-Regiment Peter Maria Gustav d'Abaddie, aus Nimes, an den verdienstvollen Afrika-Reisenden d'Abaddie, dessen Werk Géodesie d'Ethiopie, Paris 1860—1863, mit trefflichen Karten, für die Kunde des östlichen Mittel-Afrika Epoche machend gewesen ist. Der Capitain vom 16. Artillerie-Regiment, Franz Conrad Eüler, aus Straßburg, gehört unstreitig zu der ursprünglich Schweizer Familie, aus der Leonhard Eüler, geb. zu Basel 1707, einer der größten Mathematiker aller Zeiten entsprossen war. Der Capitain Justin Isambert, vom Generalstabe, aus Jarnac, Departement der Charente, ist muthmaßlich ein Verwandter des berühmten Rechtsgelehrten und zur evangelischen Kirche übergetretenen Franz Andreas Isambert, † am 13. April 1857 zu Paris. Der Capitain Albert Jourdan, vom Generalstab, aus Lyon, gehört wol zu der Familie entweder des Matthien Jouve Jourdan, eines der berüchtigsten Revolutionsmänner Frankreichs, der sein Leben auf der Guillotine beschloß 1794, oder des berühmten Heerführers unter der ersten Republik und dem ersten Kaiserreich, Jean Baptiste Jourdan, der als Pair von Frankreich und Gouverneur des Hotels der Invaliden zu Paris am 23. November 1833, im Alter von 71 Jahren † ist. Gehört der Capitain Eugène Damiens, vom 94. Linien-Regiment, aus Mézières, zur Sippschaft des Königsmörders Robert Francois Damiens, der am 5. Januar 1757 den Mordversuch auf Ludwig XV. machte, obgleich dessen ganze Verwandtschaft auf ewig aus Frankreich verbannt wurde? Der Lieutenant Philipp Joseph Gosselin, vom 2. Bataillon der Jäger zu Fuß, aus Quesnoy, Nord-Departement, der bei Forbach am 6. August in Kriegsgefangenschaft gerathen war und zu den 5 ersten Offizieren gehörte, welche in der Nacht vom 11. auf den 12. August in Stettin eintrafen, ist ohne Zweifel ein Nachkomme von Pascal Francois Joseph Gosselin, ein Zeitgenosse Conrads Mannert, und wie dieser ausgezeichnet als Forscher auf dem Gebiete der Erdkunde der Alten. Gosselin war geboren zu Lille und † 79jährig am 7. Februar 1830. Der Lieutenant Henry Lebrun, vom Generalstab des Ingenieur-Corps, aus Arras, führt einen Namen, der in Frankreich zwar ziemlich gemein ist, doch mag es immer möglich sein, daß er ein Nachkomme von Frankreichs größtem Lyriker aus der klassischen Schule ist, dem man den Ehrennamen „Pindar" gegeben hat.

Man sieht, Stettin hat unter den kriegsgefangenen französischen Offizieren mehrere beherbergt, die einen historischen Namen führen. Auch einen Muselmann, einen Sohn Afrika's, den Unter-Lieutenant Ben Ehmade Mahomed, vom 1 Bataillon der Algierschen Jäger oder Tirailleurs, dessen Heimathsort Algier. Algier und Bona hat 3 andere Lieutenants, aber Christen, gestellt; ein vierter ist sogar am Senegal, in der Colonie St. Louis, zu Hause.

*Die Liste gibt nicht an, bei welcher Action die Offiziere in Kriegsgefangenschaft gerathen, auch in der ersten Zeit nicht, wann sie in Stettin eingetroffen sind. Erst für den 8. October 1870 enthält die Liste den Nachweis, daß 7 Offiziere angelangt sind, und dann führt sie am folgenden Tag, den 9. October, eine lange Reihe auf, 43 Offiziere an der Zahl, welche mit Einem Eisenbahnzuge zum Depot gekommen. Muthmaßlich gehörten sie zur Besatzung von Straßburg, welches am 28. September kapitulirt hatte. Die Muthmaßung wird zur Gewißheit, wenn man sieht, daß der Commandant von Straßburg, Oberst Ducasse, Nr. 59 des obigen Verzeichnisses, und der Platz-Commandant der

Straßburger Citadelle, Capitain André Sarre-Tilhouland, aus Magnac Bourg, Departement Haute Vienne, sich unter diesen Gefangenen befanden. Der letzte von den in der Liste genannten Offizieren traf am 24. November ein, es war der Lieutenant Lafitte vom 28. Marschregiment, der aber wegen Stumpfsinnigkeit sofort ins Garnison-Lazareth gebracht werden mußte. Die Angabe des Marschregiments deütet an, daß der Gefangene zu einem der Gambetta'schen Heerkörper gehört hatte, was auch von 2 Capitains und 2 Lieutenants zu sagen ist, welche am 26. October zum Depot kamen; diese 4 Offiziers waren von der Garde mobile des Departements du Gard, also aus dem südlichen Frankreich.

Zufolge einiger Nebenlisten, die über die kriegsgefangenen Offiziere geführt worden sind, stammten 10 aus der Schlacht bei Wörth und Reichshofen am 6. August, 1 aus der Schlacht bei Forbach an demselben Tage, 7 aus dem Treffen bei Hagenau am 7 August, 3 aus dem Kampfe bei St. Privat am 18. August, aus der Schlacht von Sedan am 1. und der Capitulation am 2. September, 58 Offiziere, von der Straßburger Besatzung 40, oben sind 50 nachgewiesen; zusammen 129. Der Überrest von 75 Offizieren kamen von Metz und den Kämpfen an der Loire.

Die 204 Offiziere der Haupt-Liste sind nicht während der ganzen Dauer ihrer Kriegsgefangenschaft in Stettin internirt gewesen. Viele haben im Verlauf derselben ein anderes Depot zum Aufenthalt angewiesen erhalten. So wurden bereits am 16. September 1870 19 Offiziere nach Neü-Strelitz verlegt. Auf besondere Verfügungen des Kriegsministeriums, und muthmaßlich auf Antrag der Betreffenden, wurden 3 Offiziere nach Düsseldorf, 1 nach Karlsruhe, 2 nach Wiesbaden, darunter der Brigade-General Nicolas, Nr. 26 des Verzeichnisses, am 8. December 1870, 1 nach Mainz, 1 nach Leipzig, 1 nach Neüwied, 1 nach Koblenz, 1 nach Erfurt entlassen, 6 Offiziere wurden bereits auf Verfügung vom 5. October 1870 nach Dietz an der Lahn verlegt.

Bemerkenswerth ist die Zahl der Offiziere, die ihre Heimath im heütigen Reichslande, Elsaß und Lothringen, vornehmlich im Elsaß haben. Es sind ihrer nicht weniger als 42. Sind sie nach dem Frieden in französischen Diensten geblieben? Von Pariser Kindern sind 15 in Stettin gewesen. Von anderen großen Städten haben Lyon und Bordeaux je 1 gestellt.

Wer von den Fremden, welche Stettin Jahr aus Jahr ein in großer Menge besuchen, kennt nicht die berühmte Canditorei der Gebrüder Jenny in der Kleinen Domstraße? In diesem Hause war es von jeher Sitte gewesen, daß man dasjenige, was man verzehrt hatte, beim Weggehen, nach eigener Angabe am Schänktisch bezahlte. Im Herbste 1871, nach längerer Abwesenheit die schönen Raüme des Hauses wieder betretend, mußte die in jeden Zimmer aufgehängte Einladung zur sofortigen Berichtigung der erlangten Erfrischung an den Aufwärter auffällig erscheinen. Auf die Anfrage, warum das Haus von seiner uralten Sitte abgewichen sei, gab der Geschäftsführer zur Antwort: „Es war eine traurige Nothwendigkeit. Während die französischen Kriegsgefangenen hier waren, erfreüte sich unser Haus eines zahlreichen Besuchs der Officiere, die sich aber nicht daran gewöhnen wollten, hier am Buffet das zu bezahlen, was sie verzehrt hatten. Sie gingen ohne Weiteres ab, kamen wieder und gingen wieder ab, ohne Zahlung zu leisten. So ging es viele Wochen lang. Dieses Benehmen konnte selbstverständ-

lich nicht länger geduldet werden. Darum der Anschlag. Er schreckte nicht ab. Die Officiere kamen eben so zahlreich, wie früher, aber nur um die belgischen Zeitungen zu lesen, verzehrt wurde nunmehr nichts oder blutwenig. Dadurch, daß sie die Zeitungen vollständig in Beschlag nahmen, beeinträchtigten sie unsere alten Stadtgäste, die auch durch die lächerlichen, prahlhänsigen Aufschneidereien der Franzmänner, in denen sie sich, trotz ihrer militairischen Demüthigung, als Söhne der großen Nation nach wie vor außerordentlich gefielen, mehr oder minder verscheucht wurden."

Das Nichtzahlen bei Jenny ist ein Seitenstück zu den Pendule- und anderen Raübereien der Freischärlerführer im eignen Lande, die ein verlogenes, nichtsnutziges Zeitungsschreibervolk den deütschen Officieren in frechster Weise aufzubürden versucht hat; zu den Zerstörungen und Mordbrennereien, womit die Vertheidiger von Paris öffentliches und Privat-Eigenthum in den reich ausgestatteten Umgebungen der Hauptstadt in wilder Lust verwüstet haben; zu dem verbrecherischen, aller Menschlichkeit Hohn sprechenden Treiben der Ungeheüer, der Hyänen des Schlachtfeldes, die bei nächtlicher Weile die Todten und Verwundeten geplündert und wol auch einem armen Verwundeten, der noch die Kraft hatte, sich zur Wehre zu setzen, die Kehle durchschnitten haben! Das Volk der Wälschen ist so tief gesunken, daß ein Aufrichten unmöglich scheint. Durch lange Züge Gebete plärrender Wallfahrer zu irgend einem Holzklotz von Marienbild mit Drehaugen u. s. w., welche ein verschmitztes Pfaffen-Gezücht auf die Bahn gebracht hat, kann ihm nicht geholfen werden. Es hat sich dadurch in den Augen der Welt nur lächerlich gemacht, und eben dadurch nach diesseitiger Anschauung nicht einen Fehler, nein ein Verbrechen an sich selber begangen. Ihr einstiger Wahlspruch: Aide-toi, et le ciel d'aidera! ist den Franzosen vollständig abhanden gekommen. Das unglückliche Volk hat sich selbst dem Untergange geweiht!

IV. Pflege der verwundeten und kranken Kriegsgefangenen.

Schon bei dem ersten Transporten der Kriegsgefangenen, welche in Stettin eintrafen, befanden sich viele Verwundete, deren Verletzungen jedoch der Art waren, daß man sie ohne Gefahr für ihr Leben die Reise, die trotz der Schnelligkeit der Beförderung, doch immer eine sehr weite war, hatte machen lassen können. Auch mehrere Kranke gab es unter ihnen. Für ihre Heilung und Pflege mußten alsbald Anstalten getroffen werden. In den Berichten I und II ist bereits gesagt, was für Lazareth-Einrichtungen zunächst getroffen wurden.

Diese Einrichtungen reichten aber nicht mehr aus, als die Zahl der Kriegsgefangenen zu Tausenden anwuchs. Es mußte auf Vermehrung der Lazarethe Bedacht genommen werden; denn es brachen unter den gesund angekommenen Leüten Krankheiten aus, wozu sie den Stoff theilweise selbst mitbrachten, theilweise aber auch unterm Einfluß des rauhern Klima, im Vergleich mit dem ihres Vaterlandes, und der kühl und feücht gewordenen Herbstwitterung hier empfingen. Im großen Ganzen waren die Fremdlinge, die wir bei uns gesehen haben, junge Leüte, von kleiner, schwächlicher Statur, schwächlichen und blassen Aussehens und von einem Körperbau, der nicht geeignet ist, den schweren Strapatzen des Kriegslebens lange Widerstand zu leisten. Einfluß auf die zahlreichen Erkrankungen hat auch ein moralisches Leiden geübt, von dem die Kriegsgefangenen heimgesucht wurden, das Bewußtsein, von den — deütschen Barbaren

besiegt und gedemüthigt worden zu sein, und durch deren Schwert die militairische Ehre der unbesiegbaren Nation eingebüßt zu haben, denn auch unter den Mannschaften, diesen winzigen Geschöpfen der großen Mehrheit nach, war der Größen-Wahnsinn Frankreichs lebendig, unerschüttert. Kräftige Männergestalten hat man unter den Kriegs-Gefangenen nur wenige gesehen.

Unter den Krankheiten, zu denen die Kriegsgefangenen den Stoff mitbrachten, sind in erster Stelle die Pocken zu nennen, die ihr Gift alsbald zu einer vollständigen Seuche ausbreiteten, welche die Errichtung von Absonderungs-Lazarethen nothwendig machten. Rheumatische Leiden in der Form von akuten und chronischen Gelenk-Rheumatismus, rheumatischer Lähmung der Muskeln, rheumatischen Kopf- und Brustschmerz, so wie catharralische Krankheitserscheinungen aller Art, Lungenentzündungen, typhöse Fieber, u. s. w. haben unter den Franzosen geherrscht, und den sie behandelnden Ärzten in der Bekämpfung der Krankheit nicht selten schwere Sorgen bereitet. Da von den Militair-Ärzten nur einige daheim geblieben waren, so mußte die Commandantur die sämmtlichen Civil-Ärzte Stettins, Grabows, Damms in Anspruch nehmen, und diese Männer haben Monate lang, bei Tag und bei Nacht, im Dienste der Menschheit gestanden, als Pfleger verwundeter und kranker Feinde, die aber auch — und das muß man an den Franzosen rühmlich anerkennen — wenn geheilt oder wiederhergestellt, mit dankerfülltem Herzen gegen die deutschen Ärzte aus den Lazarethen geschieden sind.

Über die Zahl der in den Lazarethen behandelten und verpflegten Franzosen, verwundeter und erkrankter, sind specielle Listen nicht geführt worden; bei der überaus großen Menge von Fällen, ist dies, in Ermangelung schreibender Arbeitskraft unmöglich gewesen. Man schätzt aber die Zahl der in den Lazarethen ärztlich Behandelten auf nicht weniger, denn 16.000 Mann, doch mit Einschluß der wenigen von denjenigen leichtverwundeten Krieger der vaterländischen Heere, welche ihrem Zustande nach aus den Feldlazarethen entlassen und ins Innere des Landes, sogar bis Stettin transportirt werden konnten.

Da die in den obigen Berichten I und II genannten Lazarethe lange nicht ausreichten, und sonst in öffentlichen Gebäuden der Militair- und Civil-Verwaltung Raümlichkeiten nicht verfügbar waren, so mußte die Commandantur anderweit Rath schaffen. Sie schloß mit den Besitzern der in Grabow ꝛc. belegenen großen Säle, die sonst mehrentheils dem Vergnügen der Einwohner gewidmet sind, Verträge ab, kraft derer diese Raüme miethsweise zu Lazarethen benutzt wurden. Von folgenden dieser Mieths-Lazarethe ist die Dauer der Benutzung bekannt.

	1870			1871.	
1. Friedrichsaal, in Grabow, Lindenstraße 6	October	13	bis	Mai	22.
2. Müllers Saal, in Grabow, Lindenstraße 10	"	13	—	März	6.
3. Tresters Saal, in Grabow, Lindenstraße 17	"	23	—	März	8.
4. Suhles Saal	Novbr.	12	—	März	6.
5. Elysium in der Vorstadt Grünhof-Kupfermühle	"	17	—	April	6.
6. Marquardts Saal in Grabow, Breitestraße 21	"	21	—	März	9.
7. Kriesens Ballhaus, Unterwiek 37 d	"	23	—	Mai	16.
8. Petrihof, der Stadt Stettin gehörig, in Grünhof	"	24	—	April	13.
9. Fort Leopold, Exercierschuppen (s. Bericht I und II)	"	29	—	Mai	31.
10. Elisenhöhe, der Stadt Stettin gehörig, in Frauendorf	Decbr.	13	—	Juni	13.
11. Liebreichs Volksgarten in Grabow, Lindenstraße 27	"	27	—	März	12.
12. Malchows Schützenhaus in Grabow, Lindenstraße 26	1871 Jan.	8	—	April	7.

Außerdem waren Lazarethe in der Villa-Colonna zu Altturnei, in der Wasserheilanstalt-Bergquell zu Frauendorf, Ellisenstraße 9; im Barackenlager bei Damm; in Eckerberg; in Krekow und im Stifte Salem zu Neü-Turnei. Auch in Pasewalk bestand ein Lazareth, das von Stettin aus belegt worden ist.

Ist die Zahl der Verwundeten und Kranken nahe richtig, so ist die Sterblichkeit unter den Kriegsgefangenen sehr groß gewesen, sie beträgt 5 Prct. der in ärztlicher Behandlung Gewesenen; denn nach den über die Sterbefälle nach den täglichen Rapporten aufgestellten Listen, beträgt die Zahl der bei Stettin in der Erde der — deütschen Barbaren bestatteten Söhne der großen, die Civilisation einzig vertretenen Nation, 863. Die letzten Sterbefälle kamen am 25. Juni 1871 vor. Es waren ihrer vier Soldaten vom 22., 36., 69. und 67. Linienregimente, davon starb einer in Salem, drei im Krekower Lazareth. Todesursachen war bei zwei Lungenschwindsucht, bei einem Tuberculose, beim vierten Lungenentzündung. An den Folgen der Schwindsucht starb am 2. Mai 1871 im Lazareth zu Krekow auch ein Muselmann, der Soldat Ahmed ben Ahmed vom 2. Bataillon der Algierischen Tirailleurs.

V. Thätigkeit des Stettiner Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger des vaterländischen Heeres in den Jahren 1870 und 1871.

Niemand hat den französischen Krieg kürzer und bündiger, Niemand den Anlaß dazu treffender und drastischer geschildert, als der Lahrer hinkende Bote in seinem illustrirten Familien-Kalender auf die Jahre 1871 und 1872. Namentlich hat er in dem zuletzt genannten Jahrgange eine Gedenktafel der „Siege des deütschen Volks über die Franken" gestiftet, von dem er sagt: „Da kann der geneigte Leser roth anstreichen, wo er selber dabei war, oder sein Sohn oder sein Bruder, und ach, mancher wird auch ein Kreüzlein machen müssen für einen gefallenen Helden. Und so kann Jeder Deütschlands Ehre, Ruhm und Herrlichkeit unter seinem Spiegel hangen haben, und er soll fleißig darin lesen, und seine Kinder und Kindeskinder sollen es thun, und sollen sich stets erwärmen und begeistern an den Heldenthaten des großen Deütschen Volks, eine ernste Mahnung an Alle: Stets würdige Söhne zu sein des großen Vaterlandes".

In seinem wohlbekannten, unübertrefflichen, sarkastischen Humor beschreibt der Hinkende sodann die Ereignisse der neünzehn ersten Tage des Julimonats 1870, wie folgt:

4. Die Spanier halten's ohne König nicht länger aus und fragen den Prinzen Leopold von Hohenzollern, ob er nicht Lust habe? Der Prinz sagt: „Meinethalben, ich kanns ja probiren."

6. Darauf hin erste Spuren von Verrücktheit bei der grrrande nation. Die kaiserlichen Minister erklären in der Kammer, daß die Ehre Frankreichs es nicht dulden könne, daß ein Hohenzollern spanischer König werde. Die Kammer ist ganz der gleichen Meinung; ohne Erlaubniß der großen Nation darf nirgends ein König etablirt werden, und nun gar noch ein Hohenzollern.

9. Da schickt der Kaiser Napoléon den Grafen Benedetti nach Ems und läßt dem Könige von Preüßen sagen, er — der König — dürfe es nicht leiden, daß Prinz Hohenzollern König von Spanien werde. Der kam aber an den rechten:

Wilhelm sagte: „Benedettig
„Sie ereifern sich unnöthig,
„Brauchen Sie man nur Verstand!
„Vor mir mögen die Spaniolen
„Sich nach Lust 'nen König holen
„Meinethalb aus dem Pfefferland!"

12. Prinz Hohenzollern hat aber an diesem Vorgeschmack schon genug, und keinen Appetit für die eigentliche Mahlzeit. Zu viel spanischer Pfeffer. Er läßt also den Spaniern danken, er sei augenblicklich verhindert, spanischer König zu werden, und wolle vor der Hand lieber Prinz bleiben.

13. Das paßt den Franzosen nicht in ihren Kram, sie wollen Rache für Sadowa, und Krieg mit den Preüß um jeden Preis. Benedetti muß den König Wilhelm in Ems auf der Promenade anfallen und verlangen, daß der König es schriftlich von sich gebe, daß er niemals in die spanische Thronkanditatur eines Hohenzollern willigen werde. Armer Benedetti, denn:

„Da steht unser Wilhelm Rexe
„Sieht das klägliche Gewächse
„Mit den Königsaugen an:
„Sagte gar nichts weiter, sundern
„Wandte sich, so daß bewundern
„Jener seinen Rücken kann.

16. Jetzt kommt die Verrücktheit in Frankreich gänzlich zum Durchbruche. Die Emser Pastillen, welche die große Nation zu schlucken bekommen hat, wirken abführend auf die französische Ehre. Die Regierung, die Kammer, das Volk alle schlagen Purzelbaüme vor Wuth. Der Krieg wird beschlossen.

19. Graf Bismarck theilt dem Reichstage die Kriegserklärung Frankreichs mit. Das ganze Haus erhebt sich. Stürmischer Beifall! Hurrah!

Die Wahl des Tages, an dem der Franzosen-Kaiser den Kampf ankündigen ließ, vollendete seine und seiner Regierung Infamie! König Wilhelm sollte in seinen innigsten Gefühlen gekränkt werden. Wußte man es doch in Paris durch seine diplomatischen Spione nur zu gut, daß der 19. Juli für den König und sein Haus ein Tag der Trauer ist, der im engsten Familienkreise in stiller Zurückgezogenheit, verlebt zu werden pflegt. Es ist der Tag, an dem 60 Jahre vorher des Königs erhabene Mutter, Königin Louise, gebrochenen Herzens aus dem Leben schied.

Unvermeidlich also war der Zweikampf zwischen zwei großen Nationen. Mußte doch der in so frecher Weise hingeworfene Fehdehandschuh aufgenommen werden. Aber während das Volk in Waffen hinauszog über den Rhein und gleich in den ersten Tagen des Kampfes die Gränzen Franziens siegreich überschritt, waren daheim edle Menschenfreünde, Männer und Frauen, thätig, den im Felde stehenden Söhnen, Brüdern, Vätern, das schwere Werk der Vertheidigung der Vaterlands-Ehre erleichtern zu helfen, durch Zusendung von Liebesgaben, die in der Heimath in allen Gauen, vom Fels zum Meere, so weit die deütsche Zunge klingt, gesammelt wurden, durch Vereine, die aller Orten zusammen traten. So auch in Stettin. Ohne Ahndung, daß er sobald thatkräftig ins Leben treten müsse, war hier im Jahre 1867 ein Verein gegründet worden, der sich im Wesentlichen auf die Sammlung eines kleinen Fonds, sowie, nach Lage der Dinge, auf die Besprechung der auf Grund der Genfer Convention stattgefundenen internationalen und deütschen Conferenzen zu beschränken hatte.

Der Verein begann, nachdem der Telegraph am 16. Juli verkündet, der rachebedürftige Franzos habe auf der Tribüne seiner Volksvertreter wüthend,

brüllend und heulend in die Kriegstrompete gestoßen, seine praktische Thätigkeit sofort am 18. Juli 1870.

Der Vorstand des Stettiner Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Vaterlandsvertheidiger bestand aus folgenden wackeren Männern, deren Namen für alle Zeiten den Nachkommen erhalten zu werden, das vollste Recht haben; es waren:

Buchhändler Th. von der Nahmer, Vorsitzender. Polizei-Präsident v. Warnstedt, Stellvertreter. Kaufmann G. Schreiber, Schatzmeister. Stadtrath Bock. Appellations-Vice-Präsident v. Brauchitsch. Kaufmann Gadebusch. Makler Greffrath z. Z. Stadtverordneter. Kaufmann Lichtheim. Commerzienrath Johannes Quistorp. Fabrikant Rinck, z. Z. Stadtrath. Rentner W. Schmidt, z. Z. Stadtverordneter. Appellationsgerichts-Rath Schneider. Regierungs-Schulrath Stiehl.

Der Vorstand hat über seine Thätigkeit in den zwei Kriegsjahren unterm 18. October 1871, — dem Jahrestage der Leipziger Völkerschlacht, unvergeßlichen Andenkens, — einen eingehenden Rechenschafts-Bericht erstattet, den wir zum Schluß der Militair-Geschichte Stettins, und als Wahrzeichen einer großen Zeit hier folgen lassen. Er lautet wie folgt:

Der Verein hat bei seiner Thätigkeit die folgenden Richtungen ins Auge gefaßt, und zur Ausführung gebracht.

1) Die Schaffung eines Depots für Lazareth-Gegenstände aller Art;
2) Die Ausbildung von Krankenpflegerinnen;
3) Die Einrichtung von Vereins-Lazarethen;
4) Die Unterstützung von Verwundeten, Invaliden, Wittwen u. s. w.
5) Die Sammlung größerer Geldmittel durch freiwillige Beiträge.

1.

Das Depot für Lazarethgegenstände

wurde in den, in den ersten Wochen dem Verein zu Verfügung gestellten Räumlichkeiten des ehemaligen, dem Commerzienrath Quistorp gehörigen Hotel de Petersburg, Bohlwerk Nr. 3, später in den großen Parterre- und Keller-Räumen des Militair-Casino's, Lindenstraße Nr. 1a, errichtet, die von der Königl. Commandantur sowie von der Königl. Fortification bereitwilligst hergegeben wurden.

Der hiesige Vaterländische Frauenverein übernahm bereits in den ersten Tagen die große Aufgabe, im Vereins-Depot die einkommenden Gegenstände zu ordnen, aufzustellen und zu verpacken; ferner die anzufertigenden Arbeiten zuzuschneiden und zu vertheilen, die Verarbeitung der angekauften Stoffe durch eine große Anzahl von Frauen eingezogener Reservisten und Landwehrmänner zu überwachen ꝛc. Diese Thätigkeit wurde unter der Leitung der Ehefrauen des Consistorial-Präsidenten Heindorf, des Oberbürgermeisters Burscher, des General-Lieutenants und Commandanten v. Freyhold und des Appellationsgerichtsraths v. Dewitz, von einer großen Anzahl Frauen und Jungfrauen unserer Stadt vom August 1870 bis Ende April 1871 mit unermüdlichen Eifer und wahrer Hingebung fortgesetzt. Der Vorstand muß erklären, daß ohne diese stetige und treue Hilfe dem Verein es unmöglich gewesen wäre, seine Aufgabe in dem Maße, als es geschehen, zu erfüllen. In der ersten Woche nach der Kriegser-

klärung wurden zunächst bedeütende Partien von Verbandsmitteln aller Art, Matratzen, Weine ꝛc. an das Centraldepot der deütschen Vereine zur Pflege verwundeter Krieger in Berlin gesandt, später gelang es dem Vorstande durch drei vom Verein ausgerüstete direkte Expeditionen bedeütende Partien von Lazareth-Gegenständen, Erfrischungs- und Genußmitteln nach dem Kriegsschauplatz zu senden. Die erste Expedition wurde in Begleitung Greifswalder Ärzte nur mit Lazarethgegenständen nach Pont à Mousson gerichtet, wo dieselbe am 3. September eintraf und in den dortigen Lazarethen zur Vertheilung kam.

Die zweite unter der Leitung der Vereinsmitglieder, Kaufleüte Schreiber, Kettner und Köwe, für die vor Metz stehenden Pommerschen Landsleüte am 9. September hier beförderte größere Sendung hat an Gaben aus Stettin enthalten:

An Erfrischungen ꝛc.: 116 Fässer Branntwein, Magenliqueure ꝛc., 4 Fässer Bairisch Bier, 1300 Flaschen Cognac, 1000 Flaschen Medoc, Portwein und Porter, 700 Flaschen Selterswasser, 50 Mille Cigarren, ca. 4000 Packete Taback, 10 Kisten Zucker, 10 Kisten Chocolade, 2 Kisten Kaffee in Büchsen und 11 Kisten mit Thee, Seifen, Lichten, Tabacks-Pfeifen ꝛc.

An Wäsche: 6500 Leibbinden, 824 Hemden, 420 Paar Strümpfe, 2700 Paar Fußlappen, 60 Unterjacken und 128 Paar Unterhosen. An Lazareth-Gegenständen: 100 Matratzen und Keilkissen, 6500 Überzüge, 200 Laken und Unterlaken, 1000 Handtücher, 2300 Verbandtücher und 37 Kisten mit Charpie, (1400 Pfd.), Binden und Compressen (ca. 11300 St.) Kopfkissen und Kopfnetze (ca. 560) und Desinfectionsmittel, Medikamente ꝛc. — Hierzu sind noch reichliche Gaben der Local- und Kreis-Vereine der Provinz Pommern und mehrere Hundert zur Beförderung an einzelne Adressaten übergebene Privat-Packete gekommen.

Über den glücklichen Erfolg dieser Sendung sind von verschiedenen Seiten anerkennende Berichte eingegangen. Die dritte noch bedeütendere von hier unter der Leitung der Kaufleüte Kettner, Köwe und Horn und des Abgeordneten des Local-Vereins in Stargard, Scalla, am 3. October nach Straßburg und Metz abgegangene Sendung hat enthalten:

An Erfrischungen ꝛc. 505 Fässer Branntwein, Magenliqueure ꝛc., 22 Tonnen Bier, 4613 Flaschen verschiedene Weine, Liqueure und Porter, 42 Faß Butter und Schweineschmalz, 377 Pfd. gebrannter Kaffee, 20 Pfd. Thee, 60 Büchsen condensirte Milch, 20 Kisten Zucker, 4 Centner Seife und Lichte, 7 Fässer Brod, 14 Kisten Schinken, Speck und Würste, 36 Tonnen Heringe, 1 Wispel Kartoffeln ꝛc., 101000 Cigarrren, ca. 11.700 Packete Rauch-, Kau- und Schnupftaback mit 848 Tabacks-Pfeifen und einzelne Kisten mit Chocolade, Eiern, Gemüsen ꝛc.

An Wäsche ꝛc.: 5872 Paar wollene Strümpfe, 1819 wollene Unterjacken, 1848 leinene und wollene Hemden, 1806 Paar Unterhosen, 4389 wollene Leibbinden, 2300 Paar Fußlappen, 257 wollene Decken ꝛc.

An Lazareth-Gegenständen sind noch auf besondere Requisition der Ärzte zahlreiche Kisten mit bestimmten Medicamenten und Geräthen mitgegeben worden.

Hierzu sind noch über 1400 Privat-Packete für einzelne Adressaten gekommen. Der Inhalt beider Sendungen ist zum Theil aus ansehnlichen freiwilligen Gaben, zum Theil aus directen Ankaüfen beschafft worden. An Geldmitteln hat der Stettiner Verein 6000 Thlr., der Verein in Stargard 1600 Thlr., und verschiedene Vereine in der Provinz zusammen 2434 Thlr. beigesteüert.

Die Dankschreiben des General-Commandos II. Armeecorps, des Divisions-Generals v. Hartmann, sowie verschiedener Regiments-Commandeure bezeügen den glücklichen Erfolg dieser von den begleitenden Deputirten mit außerordentlicher Mühe nach den Bestimmungsorten geleiteten Sendung.

Durch abgehende Ersatz-Abtheilungen gelang es dem Vorstande 4 Mal, größere Partien von wollenen Decken, Leibbinden, Unterkleidern und Verbandmitteln an die Lazarethe des II. Armeecorps bei Paris und später nach Dole und Dijon zu befördern.

Eine fernere große Aufgabe des Depots war es, den von Stettin abgehenden Ersatzmannschaften während des überaus strengen Winters warme Unterziehkleider zu liefern, wo dies Seitens der Militairbehörden nicht ausreichend geschehen konnte. — In gleicher Weise wurden die zahlreichen Begleitungs-Mannschaften der Gefangenen-Transporte mit wollenen Kleidungsgegenständen ausgerüstet. Der Vorstand glaubt mit voller Bestimmtheit aussprechen zu dürfen, daß durch diese Fürsorge viele Tausende der vaterländischen braven Krieger vor erfrorenen Gliedmaßen und schweren, durch Erkältung entstehenden Krankheiten bewahrt geblieben sind.

Außer den zur Ausrüstung der eigenen Vereins-Lazarethe gelieferten Gegenständen wurden im Ganzen von dem Depot vom August 1870 bis Mai 1871 nachstehende Mengen ausgegeben.

Lagerungs-Gegenstände:

Matratzen 507, Strohpfühle 240, Strohsäcke 359, Bettbezüge 999, Kopfbezüge 152, Kopfkissen 785, wollene Decken 1363, Bettlaken, 1223, Schlummerrollen 222, Gummituch und wasserdichte Unterlagen 40 Ellen.

Bekleidungs-Gegenstände:

Hemden 5745, Krankenhosen 416, Krankenröcke 456, Leibbinden 13891, Taschentücher 2406, Fußlappen 9760 Paar, Pantoffeln 87 Paar, wollene Strümpfe 19.406 Paar, Unterhosen 6454, wollene Unterjacken 6719, Halstücher und Shawls 2100, Pulswärmer 128 Paar.

Verband-Gegenstände ꝛc.:

Verbandbinden aller Art 10.771 Stück, Charpie 51 Centner, Compressen 3932 Dutzend, Verbandtaschen 19092 Stück, alte Leinwand 19 Centner, Verbandtücher 3081, Watten 1100 Tafeln, Schusterspahn 2500 Stück, Sandsäcke 40 Stück, Gyps 92 Pfund, Häckselsäcke und Strohladen 657 Stück.

Arzneien und Desinfections-Mittel:

10 Pfd. Ricinusöl, 4 Pfd. Carbolsaüre, 10 Pfd. Chloroform, 20 Pfd. Pfeffermünze, 16 Kistchen Raücheressig.

Nahrungs- und Genuß-Mittel:

934 Pfd. Schinken und Rauchfleisch, 138 Pfd. Wurst 153 Pfd. Käse, 480 Stück Eier, 643 Pfd. Butter, 52 Tonnen Heringe, 50 Pfd. Erbsen, 50 Pfd. Bohnen, 400 Pfd. Salz, 605 Pfd. Backobst, 51 Citronen, 10 Pfd. Nelken, 112

Flaschen condensirte Milch, 58 Pfd. Thee, 842 Pfd. Kaffee, 394 Pfd. Chocolade und Früchte, 1584 Pfd. Zucker, 1510 Flaschen eingemachte Fruchtsäfte, 6782 Flaschen Bordeaux-Weine, 212 Flaschen andere Weine, 2819 Flaschen Cognac, Arrac, Portwein, Malaga, Sherry, 674 Fässer und 433 Flaschen Liqueur und Branntwein, 1750 Flaschen Porter, 200 Flaschen und 68 Fässer Bier, 1050 Flaschen Selterswasser, 520.000 Cigarren und 16.364 Pfd. Taback.

Sonstige Lazareth-Bedürfnisse und Utensilien:

34 Tischtücher, 150 Servietten, 3176 Handtücher, 12 Eßnäpfe, 24 Paar Messer und Gabeln, 36 Löffel, 24 Trinkbecher, 36 Steckbecken, 2 Badewannen, 1512 Pfeifen, 750 Schachteln (à 1 Mille) Streichhölzer, 258 Lichte, 408 Pfd. Seife.

Die Kosten des Depots belaufen sich auf Thlr. 29.099 9. 7 Pf. Der Werth der uns in Natura übersandten Gaben kann auf wenigstens 16.000 Thlr. geschätzt werden.

Von Seiten der internationalen Vereine in Wien, Prag, Basel, sowie der großbritanischen internationalen Gesellschaft zu London, wurden uns bedeütende Partien wollener Kleidungsstücke für die französischen Kriegsgefangenen übersandt. Der Frauenverein übernahm die Vertheilung derselben durch die betr. Gefangenen-Bataillons-Commandeure.

Die aus der Schweiz und von England hierhergesandten Delegirten der betr. Gesellschaften, welche mit verhältnißmäßig großen Mitteln versehen waren, unterstützte der Vorstand mit seinem Rathe beim Ankauf von wollenen Unterkleidern ꝛc.

Die Lazarethe der Kriegsgefangenen sind vom Verein nach Möglichkeit mit Verbandgegenständen, Charpie ꝛc. versehen worden.

2.

Ausbildung von Krankenpflegerinnen.

In Folge des Aufrufs des Königl. Commissars für die freiwillige Krankenpflege Fürsten Pleß vom 1. August 1870 meldeten sich beim Vereins-Vorstande eine große Anzahl von Frauen und Jungfrauen zur freiwilligen Krankenpflege. Ein Theil derselben wurde in einem längern Cursus, mit Genehmigung des Magistrats, durch die practischen Ärzte, DDr. Wißmann, Boeck und Schmitz im städtischen Krankenhause, ein anderer Theil in der Kinderheilanstalt durch Dr. Steffen ausgebildet. Wenn auch eine kleinere Anzahl in diesem Cursus schon vor den Schwierigkeiten des Berufs zurückschreckte, so konnte doch der größere Theil bereits im October 1870 als genügend vorbereitet dem Fürsten Pleß zur Verfügung gestellt werden.

Am 14. October sandte der Vorstand von diesen Pflegerinnen 14, unter Leitung des Dr. Brand, nach Rombas, Tremery, Mondelanges, Ay bei Metz, wo dieselben bis zu der Ende November eintretenden Auflösung der dortigen Lazarethe gute Dienste geleistet haben. Acht Krankenpflegerinnen waren auf ver-

schiedenen Sanitätszügen bis Ende Mai 1871 beschäftigt und es liegen dem Vorstande auch von deren Thätigkeit ausgezeichnete Zeugnisse vor.

Mehrere tüchtige Krankenpfleger wurden im Johanniter-Krankenhause zu Zülchow ausgebildet.

Auf dem Stettiner Personenbahnhofe wurde sofort nach Ankunft der ersten Verwundeten eine Verbandstation, mit allem Nöthigen versehen, eingerichtet und bis Ende Juli 1871 unterhalten.

Eine große Anzahl von Kranken und Verwundeten wurde auf dem Personenbahnhof auf Kosten des Vereins verpflegt und erquickt, soweit Seitens der Behörde dies nicht veranlaßt war.

Außer den Vereins-Mitgliedern unterzogen sich besonders General-Agent E. Roeder und Kaufmann P. Koewe dieser ebenso mühevollen als verdienstlichen Aufgabe mit außerordentlicher Hingebung.

Bei den Expeditionen nach dem Kriegsschauplatz sowol wie bei den manchfachen Arbeiten auf dem Stettiner Personen- und Güter-Bahnhof ist dem Vorstande Seitens des Directoriums der Berlin-Stettiner Eisenbahn eine überaus freigebige und patriotische Unterstützung und wesentliche Hülfe ununterbrochen zu Theil geworden.

Dem vaterländischen Frauenverein gelang es, einer sehr großen Zahl von Reconvalescenten, welche ihren Ersatz-Bataillonen schon zugewiesen waren, durch einen guten Mittagstisch in vielen Familien unserer Stadt eine bessere Verpflegung und hierdurch eine raschere und vollständige Genesung zu verschaffen.

Zur Einrichtung eines eigenen Sanitätszuges war der Vorstand bereits im December 1870 mit dem Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn in Unterhandlung getreten und hatte bei demselben die bereitwilligste Zusage gefunden, auf Veranlassung der Staats-Behörden wurden indessen bald darauf alle geeigneten Wagen zu staatlichen Sanitätszügen reclamirt, so daß der Verein nach dieser Richtung nicht thätig sein konnte.

3.

Vereins-Lazarethe.

Trotz der großen Entfernung Stettins vom Kriegsschauplatze, glaubte der Vorstand doch auch hier rechtzeitig für die Einrichtung von Lazarethen zur Unterstützung der Garnison- und Reserve-Lazarethe sorgen zu müssen.

Es kam ihm zunächst in dieser Beziehung der Vorstand der Kranken- und Diakonissenanstalt Bethanien in rühmlichster Weise entgegen. Derselbe offerirte die sämmtlichen Raümlichkeiten von Bethanien sowol wie von der Anstalt Ernestinenhof. Der Vereins-Vorstand nahm dieses patriotische Anerbieten mit Dank an. In Bethanien wurden vom Verein 18, in Ernestinenhof 36 Betten sofort eingerichtet, so daß schon Anfangs September 1870 das Lazareth zur Aufnahme von 54 Kranken bereit war.

Eine Anzahl Zimmer wurde für Offiziere, Militairbeamte ꝛc. reservirt und später in ausgedehnter Weise benutzt. Zur Vermehrung der Raümlichkeiten erbaute der Vorstand von Bethanien auf Anregung und unter Leitung des Commercienraths Quistorp eine Winter-Baracke nach den neüesten Erfindungen mit

Wasserheizung, ausgezeichneter Ventilation, Badestuben, Wasserclosets und Springbrunnen versehen die nach Aufstellung von 44 Betten im Anfang November 1870 belegt werden konnte. Um dem immer stärker werdenden Andrange genügen zu können, wurden in den verschiedenen Raümen von Bethanien nach und nach noch 14 Betten aufgestellt, so daß außer den Zimmern für Offiziere 112 Kranke untergebracht werden konnten.

Die ärztliche Leitung des ganzen Lazareths übernahm Dr. Jütte mit Unterstützung des von Seiten des Generalarztes Dr. Petruschki dazu commandirten Assistenzarztes Dr. v. Waßmer. Als Pflegerinnen fungirten die Schwestern der Diaconissenanstalt Bethanien, deren Zahl zwischen 18 und 30 wechselte.

An kranken und verwundeten Soldaten wurden im Ganzen vom 10. September 1870 bis 22. Mai 1871 576 Mann in 22.300 Tagen verpflegt. Die Einrichtungskosten beliefen sich auf 2900 Thlr., die Verpflegungskosten auf 12.562 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. Die Zahl der behandelten Offiziere, Militairbeamten, Einjährigen Freiwilligen betrug 24, zum größten Theile Söhne oder Angehörige von Mitbürgern der Stadt Stettin.

Seitens der städtischen Behörde wurden die beiden neuerbauten Krankenhaüser in Pommernsdorfer Anlage: Siechenhaus und Absonderungshaus, dem Vereine in liberalster Weise zur Disposition gestellt. Im Siechenhaus konnten 78 Betten, im Absonderungshause 82 Betten aufgestellt werden, ohne die Krankenzimmer zu überfüllen. Die Einrichtung im Übrigen war ohne luxuriös zu sein, nach allen Richtungen hin vollständig, für die Kranken bequem und freündlich. Der größte Theil der Kosten für die Einrichtung des Siechenhauses, wurde von dem Randow'schen Kreisvereine getragen. Die Kosten, die der Verein zu decken gehabt hat, belaufen sich auf 3700 Thlr. Die ärztliche Leitung übernahmen im Siechenhause Sanitätsrath Dr. Wißmann und Dr. Hasselbach, im Absonderungshause Dr. Brand, der zeitweilig durch Dr. Block und Dr. Jütte unterstützt wurde.

Die Krankenpflege wurde im Ganzen durch 15 freiwillige Krankenpflegerinnen und 6 Wärter ausgeübt; von den Krankenpflegerinnen versahen mehrere von der Eröffnung der Lazarethe bis zum Schluß derselben ununterbrochen ihr schweres Amt, während andere auf Sanitätszügen längere Zeit beschäftigt oder durch ihre angegriffene Gesundheit genöthigt waren, zu ihren Familien zurückzukehren.

Vom 1. October 1870 bis 5. Juli 1871 wurden im Ganzen in beiden Haüsern 1017 kranke und verwundete Soldaten in 35.544 Pflegetagen behandelt. Die Verpflegungskosten beliefen sich auf Thlr. 22.778 16. 4 Pf.

Von Seiten des Staats ist dem Vereine der größte Theil der Verpflegungskosten in den drei Vereinslazarethen im Ganzen mit 28.925 Thlr. rückvergütet; ohne diese Beihülfe würde es unmöglich gewesen sein, die große Zahl der übernommenen anderen Aufgaben zu erfüllen.

Eine Anzahl von schweren Augenkranken wurde auf Vereins-Kosten in der Augenklinik des Dr. Schleich aufgenommen und mit ausgezeichnetem Erfolge dort behandelt.

Die ursprüngliche Bestimmung der Vereinslazarethe, ausschließlich der Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger zu dienen, konnte nicht streng festgehalten werden.

Aus besonderen Gründen*) war die Kgl. Militairbehörde genöthigt, das Garnisonlazareth-Gebäude zu raümen und die ganze Kriegszeit hindurch geraümt zu lassen. Da somit ein Garnisonlazareth nicht existirte und die erkrankten Soldaten in Baracken untergebracht werden mußten, hielt es der Verein für seine Pflicht, sowol der Kgl. Behörde nach Kräften beizustehen, als den Soldaten der Garnison, welche ihre Pflichten ebenso eifrig erfüllten, wie ihre Kameraden im Felde und zeitweilig kaum unter geringeren Anstrengungen, ausreichende Hülfe zu gewähren dadurch, daß den Schwererkrankten in den Vereinslazarethen Aufnahme gewährt wurde.

Durch dieses Übereinkommen erhielten die Vereins-Lazarethe einen ganz besonderen Charakter.

Während bei der weiten Entfernung Stettins vom Kriegsschauplatz die Zahl der aufgenommenen Kranken selbstverständlich nur eine geringe hätte sein können und die Lazarethe selber eigentlich nur Rekonvalescenten-Stationen, erreichte so die Zahl der in den Vereins-Lazarethen Verpflegten die bedeütende Höhe von 1593 Mann und finden sich darunter eine Reihe von überaus schwer Erkrankten. Besonders in den Monaten December bis Februar boten die Lazarethe ein überaus bewegtes Bild. Eine große Zahl typhöser Fieber, Gehirn- und Lungenentzündungen u. A. hielt die diesseitigen Ärzte und Krankenpflegerinnen in Athem und setzte ihre Kräfte und ihre Aufopferungsfähigkeit auf eine schwere Probe. Man konnte glauben, dem Kriegsschauplatz um 100 Meilen näher zu sein.

Das Verhältniß der Mortalität wurde hierdurch natürlicher Weise ein anderes, als man sie sonst in Vereins-Lazarethen zu finden gewohnt ist.

Zwar hat der Verein, wenn ausschließlich die Verwundeten ins Auge gefaßt werden, nur den Verlust eines Kranken zu beklagen, der an Blutvergiftung in Folge von Kniegelenkvereiterung verstarb; aber die Totalsumme der Verstorbenen beträgt doch 29, das macht beim Totalkrankenstande von 1593 Mann $1\frac{7}{8}$ pCt. Davon kommen auf Lungentuberkulose 12, Blutsturz 1, Pyämie 1, Leberleiden 1, Abzehrung 2, eitrige Gehirnentzündung 2, Typhus 7, Ruhr 1, gastrisches Fieber 1, Wassersucht 1.

Die Gesammtzahl der vom Verein verpflegten Soldaten ist wie gesagt 1593. Diese vertheilen sich folgendermaßen:

Verwundungen	403
Rheümatismus und Catarrhe . .	329
Augenkrankheiten	68
Brustkrankheit (Lungentuberkulose)	94
Lungenentzündung	66
Rekonvalescenz von Ruhr . . .	53
Unterleibstyphus und Rekonvalesc.	150
Verschiedene Krankheiten	430
Summa	1593

Der Charakter der Erkrankungen war zum Theil ein überaus schwerer. Während die Heilung der Wunden in den diesseitigen Lazarethen im Allgemeinen einen überraschend schnellen und günstigen Verlauf nahm, pflegten die Rheümatis-

*) Man vergl. S. 847 den Bericht des Platz-Ingenieurs, unter D, Nr. 6.

men und Catarrhe der ärztlichen Behandlung den hartnäckigsten Widerstand entgegenzusetzen und es bedurfte aller Energie, um sie theils zu heilen, theils zu lindern. In dieser Beziehung wurde Moritz's russisches Dampfbad für die erkrankten Soldaten benutzt.

Die Lungenentzündungen hatten im Allgemeinen die Neigung zur Weiter-Verbreitung und zogen häufig das Gehirn in Mitleidenschaft (Delirien), endeten aber trotzdem alle günstig, bis auf einen Fall, in welchem unstillbares Nasenbluten den Tod herbeiführte. — Dafür ist es geglückt, einen andern, bei welchem die entzündete Partie vereiterte und allmälich ausgespuckt wurde, so vollständig wieder herzustellen, daß er nach dem Kriegsschauplatz zurückkehren konnte.

Die typhösen Fieber, welche auch sonst in Stettin einen schweren Verlauf zu nehmen pflegen, haben im Winter 1870/71 wol in Folge der großen Strapazen, denen die Mannschaften ausgesetzt waren, einen wirklich bösartigen Charakter gezeigt. Fast ausnahmslos waren die Typhuskranken bei ihrer Aufnahme heiser, unbesinnlich, einige auch bewußtlos, hatten eine Temperatur von 40,°C. = 32,°R. und darüber und niemals fehlten drohende Brusterscheinungen. Im Verlaufe erschwerten Dyphtheritis und Mastdarmblutungen, Lungenentzündungen, Abscesse, Furunkel und Carbunkel, ferner brandiges Absterben des Mastdarms und häufige Rückfälle die Behandlung und bedrohten das Leben auf das Äußerste. Und was das Schlimmste war, bis tief in die Rekonvalescenz blieben die Kranken der Gefahr ausgesetzt, im Schlafe oder im Wachen an plötzlich eintretender Herzschwäche (Collapsus) dem Tode zu verfallen.

Der treuen und unermüdlichen Pflege der freiwilligen Krankenpflegerinnen und Diakonissinnen ist es vergönnt gewesen, eine nicht geringe Anzahl von Kranken am Leben zu erhalten, die nach Aussage der Ärzte unter anderen Verhältnissen unmöglich hätten am Leben erhalten werden können. Auch ist der Erwähnung werth und kennzeichnend für die freiwillige Krankenpflege, daß Herzschwäche, wie sie oben angedeutet, bei einem Rekonvalescenten von den Krankenpflegerinnen erkannt und das entfliehende Leben noch im letzten Moment gerettet worden ist. Der Verein hat deshalb allen Grund, mit den Leistungen der Pflegerinnen zufrieden zu sein. Die Ärzte sind ihres Lobes voll und oft sind die Vorstands-Mitglieder Zeugen rührender Dankbarkeit der genesen entlassenen Mannschaften gewesen.

4.
Unterstützungen.

Neben dem diesseitigen Vereine hatte sich bereits im Juli 1870 ein zweiter Verein zur Unterstützung der Familien zur Fahne einberufener Landwehrmänner und Reservisten in Stettin gebildet, der in großartiger Weise seiner Aufgabe durch regelmäßige monatliche Unterstützungen an die betreffenden Familien nachgekommen ist.

Trotzdem konnte es nicht fehlen, daß in einzelnen Familien durch Krankheiten oder andere Unglücksfälle oft Noth eintrat. Zur Linderung derselben gelang es dem Vorstande durch öffentliche Schaustellung einer vom Königl. Kriegsministerium zur Disposition gestellten eroberten Mitrailleuse, zur Befriedigung der Neugierde in Bezug auf die Beschaffenheit eines derartigen noch nie gesehenen,

Geschützes, einen Fond in Höhe von Thlr. 436. 27½ Sgr. zu sammeln, aus welchem in besonderen Fällen eine Unterstützung gewährt worden ist.

Aus Vereins-Mitteln wurden bereits während des Krieges an hierher zurückgekehrte kranke und verwundete Soldaten, sowie an Soldaten, welche zur Reconvalescenz in ihre Heimath beurlaubt worden, Unterstützungen im Betrage von 480 Thlr. gezahlt. Durch die dem Vorstande von Seiten des Centralvereins zugegangenen Fonds, im Betrage von 650 Thlr., denen aus eignen Mitteln noch 1701 Thlr. 9 Sgr. beigefügt wurden setzte der Vorstand mit dem Beginne des Friedens eine besondere Commission aus seiner Mitte in den Stand, regelmäßige Unterstützungen zu zahlen an die Wittwen und Waisen gebliebener Wehrmänner, sowie an Kranke und Verwundete, deren Invalidisirung Seitens der betreffenden Behörde noch nicht erfolgt war. Derartige Unterstützungen wurden ferner an eine große Anzahl von Personen verabreicht, welche in Folge des Krieges nachträglich erkrankten, dadurch aber arbeits- und erwerbsunfähig wurden, und an solche Familien, deren Ernährer nach ihrer Rückkehr aus dem Kriege erkrankt und später hier verstorben waren.

Endlich hat der Vorstand gegen die als Begleitungs-Mannschaften französischer Gefangener hier eintreffenden preußischen, baierischen und sächsischen Soldaten, sowie gegen die auf dem Rückmarsch in die Heimath den hiesigen Bahnhof passirenden Truppentheile und die nach Stettin selbst heimkehrenden Regimenter, soweit es die Vereins-Mittel erlaubten, die Pflichten der Dankbarkeit und der Gastfreündschaft geübt. Die Zahl der vom Vorstande bewirtheten Mannschaften übersteigt 20.000 und es ist hierdurch ein Kostenaufwand von Thlr. 7715. 10. 6 Pf. verursacht worden.

Bei allen Unternehmungen des Vorstandes wurde er durch den Rath, den Schutz und die Beihülfe des Provinzial-Delegirten der freiwilligen Krankenpflege, wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Freiherrn v. Münchhausen in hervorragender Weise unterstützt.

5.

Freiwillige Beiträge.

Der nachstehende Kassenbericht enthält die Nachweisung über die, aus den, dem Vorstande anvertrauten, Mitteln gemachten Verwendungen; er gibt als das Resultat der von ihm veranstalteten Sammlungen einschließlich der, aus den Mitteln des Provinzial-Vereins und einzelner Local-Vereine der Provinz, gewährten Zuschüsse die sehr beträchtliche Summe von . Thlr. 53.084. 2. 9 Pf.

Indem der Vorstand mit diesem Rechenschaftsberichte die Thätigkeit für den Krieg von 1870/71 beschließt, fühlt er sich gedrungen, all' den edlen Gebern seinem wärmsten Dank auszudrücken, welche in großartiger Opferwilligkeit ihm so reiche Mittel anvertrauten. Der Vorstand hat sich bestrebt, diese Mittel nach besten Kräften im Sinne ihrer Geber zu verwalten und er darf versichern, daß es dadurch gelungen ist, manche Noth zu lindern und manche Thräne zu trocknen.

Der Vorstand hat endlich noch zu erwähnen, daß sämmtliche Stettiner Zeitungen alle in ihnen veröffentlichte Beitragslisten kostenfrei aufgenommen haben.

In Folge der Aufforderung des Central-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, sowie des Central-Committe's der Kaiser Wilhelm-Stiftung hat der Vorstand sich entschlossen, die Fürsorge für die Invaliden, für die Wittwen und Waisen der in dem denkwürdigen Kriege der Jahre 1870 und 1871 gefallenen Vaterlands-Vertheidiger zum Gegenstande seiner fortgesetzten Thätigkeit zu machen, und hat sich zu diesem Zwecke als Zweigverein der Kaiser Wilhelm-Stiftung constituirt.

Kassen-Abschluß am 10. October 1871.

Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Von der Königl. General-Kriegskasse:			
Rückvergütung für die Lazarethe	28.925	—	—
Von der Armen-Direction:			
Rückvergütung für die Verpflegung der Siechen im Siechenhause	1.593	26	3
Von der Ritterschaftlichen Privatbank Zinsen für dort belegte Gelder	115	5	—
Beiträge von Privaten und verschiedenen Vereinen	53.084	2	9
Summa	83.718	4	—

Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Für das Depot	29.099	9	7
" die Lazarethe	41.940	19	1
" Krankenpflegerinnen	563	25	9
" die Verpflegung von Truppen	7.715	10	6
Unterstützungen an kranke und verwundete Soldaten während des Krieges	480	—	—
Unterstützungen an Truppentheile	350	—	—
" von Invaliden, Wittwen und Waisen	1.701	9	—
" auswärtiger Vereine	250	—	—
Kleine Ausgaben, Inserate, Arbeitslöhne u. s. w.	558	24	6
Kassenbestand am 10. October 1871	1.058	25	7
Summa	83.718	4	—

Stettin, den 15. October 1871.

Die Kaiser Wilhelm-Stiftung faßt besonders diejenigen in Noth befindlichen Personen ins Auge, welche, ob sie gleich vom tiefsten Elend gedrückt werden, aus irgend einem Grunde auf eine Unterstützung von Staatswegen keinen gesetzlichen Anspruch haben. Die dem Stettiner Zweigverein der Stiftung aus den Beiträgen seiner Mitglieder zufließenden regelmäßigen sind bis jetzt, 1874, äußerst gering, sie betragen ca. 160 Thlr. aufs Jahr, daher eine Vermehrung der Mitgliederzahl des Vereins dringend wünschenswerth ist. Verschiedene außer-

ordentliche Zuwendungen gestatten es dem Verein z. Z. noch, jährlich etwa 480 Thlr. für Unterstützungen auszugeben — wie viel wäre aber nöthig, um nur die drückendste Noth nicht zu heben, sondern nur zu lindern! Der Privat-Wohlthätigkeit ist hier ein weites, weites Feld eröffnet. Diese vermittelt der Verein außer der Empfangnahme directer Beiträge, u. a. auch durch Veranstaltung von Festlichkeiten gegen Eintrittsgeld: Schauspiel, Concert, Feuerwerk ꝛc. ꝛc., zur Denkfeier großer Waffenthaten der vaterländischen Heere im französischen Kriege, Festlichkeiten, welche nicht blos des sinnlichen oder Kunst-Genußes wegen, sondern auch aus Vaterlandsliebe, in dem Bewußtsein einem großen Volke anzugehören, stets zahlreiche Theilnehmer finden, und darum einen, nicht selten beträchtlichen Reinertrag gewähren.

Die Verwendung der Fonds der Kaiser Wilhelm-Stiftung bedarf einer großen Umsicht, einer unbefangenen Beurtheilung der Verhältnisse der Unterstützung-Suchenden. Wer die Almosenpflege einer größern Gemeinde verwaltet hat wie Herausgeber des L.-B., weiß es, wie nicht leicht es ist, die wahre Bedürftigkeit von der zur Schau getragenen, der geheuchelten zu unterscheiden. Ein tiefes Eingehen in die Familien-Verhältnisse, die Lebensweise und die Vergangenheit der Bittsteller ist nothwendig, um es zu vermeiden, daß die Mittel der öffentlichen oder die der Privat-Wohlthätigkeit nicht an Unwürdige vergeudet werden. — Zum Beispiel: —

Im Monat October 1870 trat ich eines Tages in Berlin, in der Königsstraße, in einen der eleganten Manufactur-Waaren Läden dieser Straße, um eine Kleinigkeit zu kaufen. Dort fand ich zwei junge Frauen, die, ihrer Sprechweise und Kleidung nach zu urtheilen, den untersten Ständen angehörten. Sie handelten um eine Jacke, im technischen Deütsch der Kaufleüte Jaquette genannt, und wurden mit dem Inhaber des Ladens wegen des Preises von 12 Thlr. einig. Ich hatte dem Handel zugesehen. Die Kaüferin trat auf mich zu, und sprach keck das Verlangen aus: ich solle ihr 2 Thlr. schenken; sie sei die Frau eines Landwehrmanns, der stände vor Metz bei der Kummerschen Division, sei bei einem Ausfalle schwer verwundet worden und liege im Feldlazareth. Sie habe soeben die ihr vom Verein ausgesetzte monatliche Unterstützung von 10 Thlr. erhoben, die reichten, wie ich sehe, zur Bezahlung des Jaquette nicht aus, darum wende sie sich an mich, den sie für einen Patrioten halte, der gewiß bereit sein werde, der armen Frau eines Vaterlands-Vertheidigers mit der Kleinigkeit von 2 Thlr zu helfen. Daß ich der schamlosen Person eine kurze Standrede hielt, versteht sich von selbst. B.

IV. Beabsichtigte Verlegung der Festungswerke zur Erweiterung der Stadt.

Das Jahr 1856 ist in jeder Beziehung ein bedeütungsvolles für Stettin zu nennen. Es waren jedoch nicht Ereignisse; die sich innerhalb der Mauern dieser Stadt zutrugen, welche dem Jahre 1856 jenen Character verliehen, sondern Acte einer höhern allgemeinen politischen Bedeütung waren es, die in ihrer Rückwirkung auf Stettin gerade dieser Stadt einen Fortschritt und eine Entwickelung

in sichere Aussicht stellten, die man eben so überraschend wie erfreulich nennen mußte. So verfolgte man in allen maßgebenden Kreisen Stettins die Verhandlungen mit Dänemark, die Aufhebung des Sundzolles betreffend, mit dem lebhaftesten Interesse. Natürlich! liegt doch das Wachsen und die Bedeutung von Stettin in seinen Handelsverhältnissen. Der Wegfall dieser theuern, zeitraubenden und mit Zöllner-Plackereien nur zu oft verbundenen Abgabe mußte die Seeverbindungen Stettins von einer höchst lästigen Fessel befreien und die Concurrenz mit den Handelsplätzen der Nordsee, namentlich Hamburgs bedeutend erleichtern. Diese Verhandlungen mit Dänemark gediehen nun in diesem Jahre so weit, daß, nachdem diese den Sund sperrende Macht die Ablösungs-Vorschläge Englands und Frankreichs angenommen hatte, der sichere Wegfall des Sundzolls auch für die Preußische Schifffahrt nicht länger in Zweifel gezogen werden konnte.

Der Abschluß des Pariser Friedens, der dem blutigen Kampfe Englands und Frankreichs zu Gunsten des „kranken Mannes" gegen Nicolaus von Rußland ein Ende machte, war es, welcher, wie überall, so auch in Stettin den Handelsgeist neu belebte. Diese Wirkung trat mit überraschender Kraft sofort hervor. Alle Wunden, die der Krieg dem Handel geschlagen, waren wie durch Zauber dem Blick entzogen; sieht doch der Speculationsgeist der Jünger des geflügelten Gottes für die Zukunft nur goldene Berge!

Der Geist der Hoffnung und der glänzenden Pläne, der im Allgemeinen als der öffentliche Geist der Stettiner Bevölkerung im Jahre 1856 als Ausfluß jener Ursachen hervortrat, führte folgerichtig und naturgemäß vor allen Dingen zur lebhaften Ergreifung und Erörterung Eines Gedankens: Abstreifung der äußern und materiellen Fesseln, die der innern Entwickelung einen Hemmschuh anlegen. Wie die Glieder des Mannes nicht mehr Platz haben in der engen Kleidung des Knaben, so fühlte man jetzt in Stettin aufs Lebhafteste das Eingezwängtsein durch die Vertheidigungswerke, welche vergangene Jahrhunderte für nothwendig erachtet hatten. Und in der That, von Stettin mußte man sagen: Es ist eine Stadt des fehlenden Raums! Dem oberflächlichsten Blicke mußte sich diese Wahrheit aufdrängen. Die steigende Bevölkerung hat zu einem Wohnungsmangel geführt, der das Leben hier in unverhältnißmäßiger Weise vertheuert. Die alten Gebaüde entsprechen nicht mehr den Anforderungen welche die neüere Zeit an Bequemlichkeit des Wohnens und Behaglichkeit der haüslichen Einrichtung macht, auch nicht dem Aufwand für feinern Lebensgenuß der sich in allen Klassen der Gesellschaft entwickeln will. Die Erweiterung, welche die Stadt im verflossenen Jahrzehnt gewonnen hat, entspricht in keiner Weise dem täglich fühlbarer werdenden Bedürfniß, um so mehr nicht, da ein großer Theil des gewonnenen Raums zur Errichtung öffentlicher Gebaüde in Anspruch genommen werden mußte. Ein Theil der Bevölkerung ist somit gezwungen, sich außerhalb des Festungs-Mantels anzusiedeln, was den mit Ausführung des Rayon-Regulativs betrauten Militair-Behörden die Handhabung desselben im höchsten Grade erschwert, während die Ansiedler ihrer Seits durch dies Gesetz aufs Empfindlichste belästigt, ja geschädigt werden.

Wie die Menschen, so haben auch die Vehikel, auf denen Stettins materielles Leben und sein Wohlstand beruht, nicht mehr Platz; die beschränkten Oderufer gewähren bei weitem nicht die genügende Bohlwerkslänge, die von der

Schifffahrt zum bequemen und sichern Auf- und Abladen der Schiffe gefordert werden muß.

Diese Verhältnisse, welche natürlich auch den Verwaltungsbehörden nicht entgehen konnten, und für deren Abhülfe, neben der Königl. Regierung, sich namentlich der Oberpräsident der Provinz, Freiherr Senfft von Pilsach, aufs Lebhafteste interessirte, führten dann zu Schritten, deren Erfolg in einem Erlaß des Königs ausgesprochen ward, welcher in Stettin, wie nicht anders zu erwarten war, die größte Freüde hervorbrachte. In diesem, an den Oberpräsidenten gerichteten Erlaß, d. d. Im Lindich bei Hechingen, den 3. October 1856, sagte König Friedrich Wilhelm IV.:

„Davon überzeügt, daß ein erheblicher Aufschwung des Stettiner Handels nicht nur in der ganzen Provinz, sondern weit über deren Gränzen hinaus, seine wohlthätigen Wirkungen aüßern wird, ist es, bei der Hoffnung auf eine nicht zu ferne Ablösung des Sundzolls, Mein besonderes Augenmerk, durch Stettins Erweiterung das größte Hinderniß zu beseitigen, welches der vollen Entfaltung seiner Handelsthätigkeit im Wege steht. Ich habe deshalb mittels Ordre vom heütigen Tage eine Commission ernannt, die den Umfang des fraglichen Bedürfnisses, und die Art und Weise, in welcher demselben am angemessensten Rechnung zu tragen ist, in Erwägung ziehen soll, und werde Mich freüen, wenn die allerdings ernsten Bedenken, welche Meinen Wünschen entgegenstehen, noch überwunden werden".

Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung von Stettin beeilten sich, in Folge dieser, vom Oberpräsidenten dem Oberbürgermeister Hering unterm 22. October abschriftlich mitgetheilten Cabinets-Ordre, am 3. November 1856 eine Dankadresse an den König zu richten. Sie sagten darin:

„Wenn die Provinz Pommern nach allen Richtungen hin gleichsam ein Gesammtmonument darbietet der ununterbrochenen Huld und Gnade, mit welchen dieselbe unter dem erhabenen Scepter des erlauchten Fürstenhauses der Hohenzollern beglückt ist, wenn insonderheit die Handels- und Verkehrsverhältnisse unserer Stadt unter dem weisen und milden Regimente Eürer Königlichen Majestät sich eines vorzugsweise glücklichen Aufschwungs erfreüten, so haben jetzt Eüre Majestät wiederum Worte in unsere Herzen geschrieben, wie sie in uns unauslöschlich fortleben werden, und wie sie uns, übermannt vom Gefühle der Freüde und des Dankes, die Dreistigkeit verleihen, uns dem erhabenen Throne Eürer Majestät zu nahen, um an dessen Stufen den Ausdruck unserer tiefstempfundenen Erkenntlichkeit niederzulegen.

„In huldvoller Durchschauung der beengenden örtlichen Verhältnisse hiesiger Stadt hat Eürer Königlichen Majestät Weisheit diese als das wesentlichste Hinderniß der vollen Entwickelung der hiesigen Handelsthätigkeit erkannt, und Ermittelungen zur Abhülfe durch Erweiterung der Stadt Allerhöchst angeordnet. Wir erfreüen uns in solcher Anbahnung der Erfüllung eines Wunsches, der uns seit lange auf das Lebhafteste beschäftigt, eines neüen Zeichens erhabener landesväterlicher Fürsorge! Ein in dem Ausdrucke landesherrlicher Huld für die Annalen unserer Stadt unvergängliches Dokument liegt vor uns!" u. s. w.

Auch an den Oberpräsidenten erging von beiden Collegien gemeinschaftlich ein Dankschreiben, das mit den Worten schloß: „Möge es uns, unserer Stadt

und der Provinz Pommern von des Höchsten Gnade vergönnt sein, Eüer Hoch- und Wohlgeboren, den rastlosen Förderer so vielen Gedeihlichen, fernhinaus mit voller Kraft in dem Ihnen beschiedenen hohen und wichtigen Amte wirken zu sehen; wolle Eüer Hoch- und Wohlgeboren unserer Stadt das vielfach bethätigte Wohlwollen erhalten". u. s. w.

Beide Adressen hatten den Oberbürgermeister (Appellationsgerichts-Rath a. D.) Hering zum Concipienten. Bemerkenswerth ist, daß die Adresse an den König vom „Magistrat, bezw. Stadtverordneten der Stadt Alt-Stettin" unterzeichnet ist.

In Folge des vom Könige ergangenen Befehls besichtigte schon am 17. October 1856 der General-Inspecteur der Festungen, General-Lieutenant von Brese, in Begleitung des Commandanten von Stettin, General-Majors v. d. Goltz, und des Platz-Ingenieurs, Obrist-Lieutenants Maresch, das Terrain Oder abwärts vor dem Fort Leopold, nach welcher Seite die öffentliche Meinung, so weit dieselbe in merkantilischen Kreisen sich kund gab, die Erweiterung der Festung wünschte, um sich über diesen Gegenstand zu orientiren.

Handel und Industrie Stettin's zeigten in diesen Jahren einen erfreülichen Fortschritt, der indessen beim Handel durch mehrfache plötzliche Veränderungen eine gewisse Einbuße erlitt. So die Preis-Verschiedenheiten vor und nach Abschluß des Friedens, der dem Krimkriege ein Ende machte, ebenso vor und nach der guten Ärnte des Jahres 1856, endlich hatte der erwachte Speculations-Geist auf dem ganzen Continent bereits soviel Kapital absorbirt, daß im Herbste Geldmangel sich fühlbar machte. Dennoch ergaben die zollamtlichen Listen, daß Stettins Einfuhr und Ausfuhr in den drei Jahren 1854—1856 zusammen größer waren, als je zuvor, so daß hierin wol eine Bürgschaft für das Gedeihen und die sichere, solide Grundlage des Stettiner Handels anerkannt werden muß. Damals schon konnte man sich sagen, daß durch die gesicherte Aufhebung des Sundzolls, durch Verbesserung und Ausdehnung der Communicationsmittel die Ostsee mehr und mehr aufhören werde, ein bloßes Binnenwasser zu sein.

Daß Stettin die sich ihm so bietenden Aussichten einer vielleicht großartigen Zukunft zu benutzen wissen werde, hatte es in der Mitte des 6ten Decenniums namentlich durch die hervorragende Aufmerksamkeit dargethan, welche es um diese Zeit der Entwickelung der Schraubendampfschifffahrt widmete. Das Jahr 1856 wird in dieser Beziehung für die Stettiner Rhederei epochemachend bleiben. Die Zweifel, ob die Schraubendampfer mit den Seglern concurriren können, sind von da ab für eine Anzahl der wichtigsten Handels-Artikel von Stettin als beseitigt anzusehen gewesen. Wenn nun schon die Aufhebung des Sundzolls in Vergleich mit anderen Seehandelsplätzen, wie z. B. Hamburg, der Stadt Stettin eine günstigere Stellung gegen früher gab, so mußte die möglichste Ausdehnung der Schraubendampfschifffahrt noch mehr dazu beitragen, indem sie die Entfernungen zwischen den Handelsplätzen Großbritanniens und Stettin einer Seits, und Hamburg andrer Seits, im Vergleich zu früher bedeütend ausgleicht.

Auch die Flußdampfschifffahrt stromaufwärts hatte eine neüe Ausdehnung erfahren. Das fernere Gedeihen derselben steht aber in engem Zusammenhange mit der Entwickelung der sonstigen Flußschifffahrt, welche bei dem häufig unge-

nügenden Fahrwasser mehr und mehr in eine precäre Lage kommt, zumal ihr die Eisenbahnen eine gefährliche Concurrenz schon jetzt machen, durch die Breslau-Posen-Stargarder Bahn auf dem rechten Oderufer, demnächst in Zukunft noch mehr auf dem linken Oderufer durch die Frankfurt-Wriezen-Angermünder Bahnlinie.

Die Regsamkeit, die sich im Jahre 1856 in den Bestrebungen zur Vermehrung der Dampfschifffahrt entwickelte, gab sich auch auf anderen, den seßhaften Gebieten des Gewerbfleißes, und zum Theil in noch höherm Grade kund. Von dem fieberhaften Treiben des Speculationsgeistes, der, wie nach jedem Kriege, so auch nach dem Krimkriege, auf anderen Handelsplätzen, großen und kleinen, zu Tage trat, suchte sich Stettin glücklicher Weise möglichst frei zu halten. Keine der damals neügegründeten Gesellschafts-Unternehmungen verließ die solide Basis des wirklichen Bedürfnisses, wenn auch die Zukunft erst über ihr Gedeihen entscheiden konnte. Die See- und Flußversicherungs-Gesellschaft Union, die Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania, die neüe Dampfmühle in Zülchow, die chemische Producten-Fabrik in Pommernsdorf, welche um diese Zeit entstanden, und die Maschinenbau-Gesellschaft, welche damals eine großartige Ausdehnung der schon bestehenden Fabrik in Bredow, der nun der Name Vulcan beigelegt ward, beabsichtigten, — sie versprachen also in der einen oder andern Weise von Bedeütung zu werden, — und sie sind es geworden!

Die Stettiner Rhederei umfaßte am 1. Januar 1856: 173 Schiffe, incl. 15 Dampfer von zusammen 24.239 Lasten. Hinzu kamen im Laufe des Jahres durch Ankauf und Neübau 23 Schiffe, incl. 10 Dampfer, mit 3.563 Lasten; abgegangen sind durch Verkauf und Seeverlust 12 Schiffe mit 1888 Lasten, so daß Ende 1856 ein Bestand blieb von 184 Schiffen, incl. 25 Dampfer, mit 25.914 Lasten.

In dem Hafen von Swinemünde war während des Jahres 1856 der Verkehr beim —

Eingange	3149	Schiffe mit	239.658 Lasten.
Ausgange	3128	= =	243.429 =

Von den eingelaufenen Schiffen kamen 2021 nach Stettin herauf.

Stettin hat 1856 importirt für 22.368.205 Thlr. 1873 für 87.641.440 Thlr.
exportirt = 11.265.422 = = 30.394.323 =

Wenn das Jahr 1856 im Allgemeinen ein Jahr voll glänzender Hoffnungen war, so erschien das Jahr 1857 als eine Zeit der Reaction, die aber glücklicher Weise nur eine ganz momentane und vorübergehende war und nur eine solche sein konnte, so daß die begründeten Hoffnungen für die Zukunft dadurch nicht gestört wurden, auch traten die Reactions-Erscheinungen erst gegen Ende des Jahres auf, so daß bis dahin die Stadt immer das Bild des erfreülichen Fortschritts zeigte.

Das erste bedeütungsvolle Ereigniß in diesem Jahre war der Wegfall des Sundzolls gegen eine Abfindungssumme von Seiten der Schifffahrt treibenden Nationen*). Groß war die Freüde in Stettin, als endlich diese Zollkammer in

*) Der Staatsvertrag zwischen Belgien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Meklenburg-Schwerin, den Niederlanden, Österreich, Oldenburg, Preußen, Rußland, Schweden, den Hansestädten einer, und Dänemark anderer Seits, wegen Aufhebung des Sundzolls gegen eine

Helsingör geschlossen ward, die so lange das bleierne Gewicht des Ostseehandels gewesen war. Gleich in den ersten Tagen des Monats April 1857 segelte das erste Schiff, das den Sund zollfrei passirt war, in den Hafen von Stettin ein. Festlich begrüßt und von Deputationen feierlich eingeholt, wurden die Führer und Mannschaften dieses Schiffs von den Vorstehern der Kaufmannschaft willkommen geheißen und demnächst bewirthet, während Dankadressen an den König und das Ministerium gesandt waren.**)

Der Cabinets-Erlaß vom 3. October 1856 wegen Entmantelung der Stadt, bezw. Verlegung der Befestigungswerke weit ab vom Mittelpunkte der Handelsthätigkeit, etwa durch einen Kranz detachirter Forts, hatte in der Einwohnerschaft die kühnsten Hoffnungen geweckt. Die daran sich knüpfende Erweiterung der Stadt auf dem Festungsterrain, ein Gegenstand, dem die ernstesten Studien, Untersuchungen und Überlegungen vorausgehen mußten, täuschte sanguinische Erwartungen insofern, als in der nächstfolgenden Zeit nichts Näheres über diesen Gegenstand verlautete, so daß es den Wünschen und Projecten der Einwohner an jeder realen Basis fehlte. Die Mehrzahl wünschte die Erweiterung Oder abwärts, besonders auf dem linken Ufer des Stroms bis gegen Grabow hin, Andere, unter Vereinigung dieser Tochterstadt mit der Mutterstadt, selbst bis Bredow, um das vor dieser Ortschaft liegende große Bruch am Ausgang des Thals der Grünenwiese zu einem Hafenbassin mit Docks n. s. w. umformen zu können. Wieder andere Stimmen, doch geringer an Zahl, als jene, an die immensen Kosten dieser Erweiterung bei den vielen zu erwerbenden Privatgrundstücken denkend, begnügten sich damit, den Hauptacent auf das Wiesenterrain des rechten Oderufers zu legen, nicht überlegend, daß auf diesem tiefen Felde mit einem Torflager von unbekannter Mächtigkeit ein Baugrund, und demnächst hohe und feste Umwallungen geschaffen werden müßten, um die neue Ansiedlung vor den stürmischen Fluthen zu schützen, die das Haff, von nördlichen Luftströmen und Luftwirbeln gepeitscht, über die ganze Niederung ergießt und diese oft Tage lang in einen Tiefwasser-See verwandelt. War dieser Gegenstand der Erweiterung der Stadt für Stettin zur Lebensfrage geworden, auch noch nicht weiter gediehen, so durfte er doch keineswegs als vertagt angesehen werden; die Untersuchungen und Verhandlungen darüber schwebten an maßgebender Stelle, und waren höhern Orts im vollen Gange, entzogen sich aber, wie es in der Natur der Sache lag, der Kenntniß der Bürgerschaft, welche vom Bedürfnisse gestachelt, in ihrer Ungeduld eine raschere Entscheidung sehnlichst herbeiwünschte. Welche Stellung der Magistrat in der Frage einnahm, ergibt sich weiter unten.

Ablösungs-Summe von 30.475.325 dänische Reichsthaler ist vom 14. März 1857 und am 1. April desselben Jahrs in Kraft getreten. Preußen übernahm für seinen Theil als Abfindungs-Kapital 4.440.027 Thlr. Dän. = 3.330.018 Thlr. Preuß. Eingeleitet war der Abschluß des Vertrags durch eine dänische Depesche vom 1. October 1855, vermöge der alle bei der Sundzollfrage betheiligten Staaten zu Conferenzen nach Kopenhagen eingeladen worden waren.

**) Dänemark leitete sein Recht auf den Sundzoll aus dem Umstande her, daß es früher beide Ufer besessen und daher die Meerenge unter seiner Botmäßigkeit gestanden habe. Der Sundzoll zerfiel in die Schiffsabgabe, durchschnittlich 12 Speciesthaler, und den Waarenzoll, welcher 1—1½ Pret. betrug. Ist gleich dieser eigentliche Sundzoll aufgehoben, so hat doch der Kopenhagener Vertrag vom 14. März 1857 eine Abgabe zur Unterhaltung der Leuchtthürme 2c. 2c. beibehalten, welche auf 10 ßl. Dänisch für 5 dänische Centner festgesetzt ist.

König Friedrich Wilhelm IV. hatte als Kronprinz viele Jahre lang in näherer persönlicher Beziehung zur Stadt Stettin und zu ihrer Besatzung durch seine Doppelstellung als Statthalter von Pommern und als Commandirender General des 2ten Armee-Corps gestanden. Bei seiner häufigen Anwesenheit in Stettin hatte der König eine genaue Kenntniß von der örtlichen Lage der Stadt und ihrer Umgegend sich angeeignet, war aber auch durch ein tiefes Studium der überseeischen Verbindungen des Handelsplatzes Stettin, unterstützt von einer in maßgebenden Kreisen gesammelten Personal-Kenntniß, überzeügt worden von der Bedeütung der Stadt als wichtigsten Seehandelsplatz der Preüßischen Monarchie. Daher das lebhafte Interesse, welches der König für die Realisirung der geplanten Erweiterung der Stadt und Verlegung der Festungswerke an den Tag legte, dem Er durch Bestellung einer Immediat-Commission für die fernere Betreibung dieser Angelegenheit Ausdruck gab.

Diese Commission, beauftragt mit der Begutachtung von Maßregeln, welche erforderlich sind, um die Einengung des Stettiner Handels durch die Festungswerke zu beseitigen, bestand aus Civil- und Militair-Commissarien.

Die Civil-Commissarien waren: 1) Der Oberpräsident von Pommern, Freiherr Senfft von Pilsach, 2) der Oberbürgermeister der Stadt Stettin Hering, und 3) der Unterstaats-Secretair im Handels-Ministerium v. Pommer-Esche.

Die Militair-Commissarien waren: 4) der General-Lieutenant und Chef des Ingenieur-Corps v. Brese-Winiary, 5) Der General der Kavalerie und Chef des Generalstabes der Armee v. Reyher, und 6) der General der Infanterie und commandirende General des 2ten Armee-Corps v. Grabow.

Letzterem war vom Könige der Vorsitz in der Commission übertragen worden.

Der König hatte befohlen, daß das Gutachten der Commission Ihm demnächst von den 3 Ministern: für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und dem Kriegsminister mittelst gemeinschaftlichen Berichts vorgelegt werden solle.

Bevor die Immediat-Commission zusammentreten konnte, war in ihrem Personal eine Veränderung eingetreten. Commandirender General des 2ten Armee-Corps war der General-Lieutenant von Wussow geworden; und an Grabow's Stelle hatte der König den Chef des Generalstabes der Armee, General der Cavalerie v. Reyher zum Vorsitzenden der Commission ernannt.

Um das in die Commission neü eingetretene Mitglied, den General-Lieutenant v. Wussow, über die Lage der Sache zu orientiren, hielt der Magistrat es für opportun, denselben in einem Schreiben vom 27. Juni 1857 mit den eigenthümlichen Verhältnissen der Stadt bekannt zu machen. Das Schreiben, gleichsam das amtliche Programm des Magistrats enthaltend, hob folgende Geschäftspunkte hervor, zunächst das Verkehrsleben betreffend: —

Die günstige Lage der Stadt Stettin für den Handel überhaupt, insonderheit für den Ostsee-Handel, verbunden mit der unleügbaren Regsamkeit und dem Unternehmungsgeist ihrer Bewohner, haben dem Verkehr im Laufe des jüngst verflossenen Jahrzehnts eine nicht geahndete Ausdehnung und Tragweite gegeben. Namentlich haben sich die beiden letzten Jahre 1855 und 1856, als folgenreich für den Aufschwung der Stettiner Handels- und gewerblichen Industrie hervorge-

than, und wenn der Fall des Sundzolls dem ganzen Ostsee-Handel eine neue Blüthe zu geben verspricht, so ist es insonderheit der Platz Stettin, welcher nach den Ergebnissen der neuesten Zeit daran Theil zu nehmen berufen ist. Allein ein schwerer hemmender Druck lastet auf der Stadt in der Beschränktheit ihrer Raümlichkeit. Und nicht allein handelt es sich um diejenigen Raüme, welche dem Schifffahrts- und Handelsverkehre, sowie den Fabrikanlagen gewidmet sind, sondern auch — zweitens, um das entsprechende gesunde Unterkommen der jetzigen Bevölkerung, nicht minder der fort und fort andringenden Auswärtigen, deren Kräfte und Mittel zu dem Aufschwunge des hiesigen Platzes so entschieden beizutragen geeignet sind. Wird es doch durch die auch in dieser Angelegenheit sich wiederum bethätigende Gnade Sr. Maj. des Königs nicht schwer, nach einer Autorität für Das, was der Stadt frommt, zu forschen. Die Cabinets-Orde vom 3. October 1856 spricht sich in weiser Anschauung des Sachverhältnisses über die zu treffenden Maßregeln aus, und der Zusammentritt der Immediat-Commission, welche nach dem Willen Sr. Maj. sich der Vorberathung der Stadterweiterungsfrage unterziehen soll, steht mit Nächsten bevor. Dem Magistrate entgeht die Schwierigkeit der Lösung der Aufgabe nicht, nach welcher Richtung und in welcher Ausdehnung die Erweiterung der Stadt in Ausführung zu bringen sei. Wenn der Stadt nachhaltig geholfen, und wenn ihr eine entsprechende Zukunft geschaffen werden soll, so handelt es sich, wie schon angedeütet, nicht blos darum, die Schiffsanlegestellen und Waarenlagerungsgelasse zu vermehren, sondern der von Jahr zu Jahr sich mehrenden Einwohnerschaft die Gelegenheit zur Herstellung gesunder und angemessener Wohnungsraüme zu bieten. Der stete Kampf, in welchem der Stettiner Handwerkerstand ohne Unterschied mit der Ungunst der Raümlichkeiten steht, der Verlust an Zeit und Kräften, der den hier beschäftigen Handarbeiter trifft, welcher in mehr oder minder entfernten umliegenden Ortschaften sein Unterkommen suchen muß, die durch die Entfernung der meisten, von Stettiner Handlungshaüsern begründeten Fabrikanlagen erschwerte Controle der Letzteren, alle diese Momente treten einer allgemeinen Überfüllung der vorhandenen Haüser hinzu, namentlich derjenigen Wohnungsraüme, die in der Nähe des Oderstromes belegen sind, von welchem zu weichen ohne Erschütterung des Nahrungsstandes, die dort wohnenden Familien sich in der Regel außer Stande befinden. Wird in solcher Erwägung zunächst das rechte Oderufer ins Auge gefaßt, so ist es allerdings unverkennbar, daß dort dem durch die hiesige Örtlichkeit vorzugsweise hart bedrängten Schiffsverkehr mittelst Herstellung ausgedehnter Anlage-, Lösch- und Ladeplätzen eine wichtige und dankenswerthe Hülfe gewährt werden kann; auch ist dort der, freilich unter Anwendung sehr kostspieliger Rostbauten, auszuführenden Einrichtung von Speicher- und Lagerraümen, ein erfreüliches Feld zu bieten, von welchem Gesichtspunkte aus ein Erweiterungsplan über die jetzigen Gränzen der Lastadie hinaus immer als ein wesentliches Moment für die Ausführung des Cabinets-Erlasses vom 3. October 1856 festzuhalten sein wird. Aber die Möglichkeit entsprechende gesunde Wohnungsraüme überhaupt, namentlich auch solche herzustellen, welche sich vorhandenen oder einzurichtenden Fabrik- und Handels-Etablissements mehr oder minder anschließen, würde durch eine ausschließliche Erweiterung der Stadt nach jener Richtung entschieden aufgegeben werden. Leidet die Lastadie schon in ihrem jetzigen Umfange unter Über-

schwemmungen, und unter einem dergestalt feüchten und ungünstigen Baugrunde, daß sie namentlich im leidigen Rückblicke auf die Verheerungen der hier Statt gehabten Cholera-Epidemie mit Grund als ein höchst ungesunder Stadttheil gilt; insonderheit wesentlich aus jener Veranlassung zur Verlegung des dortigen vor nicht zwei Jahrzehnten mit einem Aufwande von vielen Tausenden erbauten städtischen Krankenhauses bereits nähere Veranstaltung zu treffen gewesen, so muß selbstredend jener Übelstand in noch größerer Nachhaltigkeit hervortreten, sobald es sich um die Besetzung eines noch niedriger und sumpfiger gelegenen Terrains mit Wohnungen handelt. Es kommt aber dazu, daß auch für den Schiffsverkehr immer das breite und bis auf 16 F. vertiefte Fahrwasser des Haupt-Oderstroms einen wesentlichen Vorzug vor seinen Nebenarmen mit sich führt, und daß besonders für in stets zunehmender Zahl und in immer mächtigeren Dimensionen auf Stettin dirigirten Dampfschiffe, wesentlich auch im Hinblick auf den durch sie vermittelten Personenverkehr, sich nur in und an dem Hauptstrome das erwünschtere Terrain finden kann. Solchergestalt drängt sich die Schlußfolge, daß, wenn die Ausführung der Intention Sr. Maj. des Königs für die Stadt durchgreifend und allseitig fruchtbringend werden soll, der Schwerpunkt der Erweiterungsfrage auf das linke Oderufer, und zwar aus, in die Augen springenden merkantilen Rücksichten, der nördlichen Richtung der Stadt zugewandt zu legen ist. Hier bietet sich das günstigste Feld für Handels-, dann aber auch, worauf es so wesentlich ankommt, auch für gesunde und luftige Wohnungsraüme dar. Nur dadurch würde einer auf der linken Seite des Stroms immer mehr überhand nehmenden Wohnungsnoth und Wohnungstheüerung vorgebeügt werden können. Schon im Jahre 1840 als die Stadterweiterungsfrage in der demnächstigen Anlegung der Neüstadt eine einstweilige Lösung fand, ward die Königs- und Frauenthorseite der Stadt in die ernstlichste Erwägung gezogen. Aber freilich faßte man damals wesentlich die Forts Leopold und Wilhelm als zu gewinnende Flächen und den sog. Wiekenberg bei Grabow als Gränze der Ausdehnung ins Auge. Allein, wenn, abgesehen von der Besorgniß, daß der auf der linken Seite des Stroms belegene Stadttheil bei der dermaligen Befestigungsweise in wenigen Stunden eines Bombardements der Vernichtung Preis gegeben sein würde, Stettin ein Handelsplatz erster Klasse geworden ist, wenn es, beschirmt durch das friedliche segensreiche Scepter Sr. Maj., und getragen durch wohlbenutzte glückliche Conjuncturen des Welthandels fortan in eine Zukunft zu blicken vermag, die einer für die Stadt, daneben aber auch für den Staatshaushalt, ungewöhnlich fruchttragenden Entwicklung Raum gibt, dann kann Magistrat es sich nicht versagen, seine Ansicht dahin auszusprechen, daß das Feld des Angriffs weit über jene Gränzen hinaus längst des Oderstroms hinauf reichen dürfte. Magistrat ist weit entfernt davon, sich die Schwierigkeiten der Ausführung eines unter Einschluß der näher liegenden Ortschaften aufzufassenden Erweiterungsplanes zu verhehlen, allein er blickt mit vollem Vertrauen auf den neüen Commandirenden der heimathlichen Waffen, der nun dem Pommerlande und insonderheit der Stadt Stettin angehört, und als Mitvertreter derselben die aufgestellten Gesichtspunkte in Erwägung nehmen und für die Entscheidung über dieselben seinen Einfluß geltend machen wolle.

General v. Wussow beantwortete das Anschreiben des Magistrats unterm

6. Juli 1857 dahin, daß er nicht nur durch seine amtliche Stellung der Provinz und deren Hauptstadt angehöre, sondern auch seine persönlichen Verhältnisse zu beiden*) ihn den aufrichtigsten Theil an dem Gedeihen derselben nehmen lasse, er daher mit Freuden Alles thun werde, damit die vorliegende Frage in der niedergesetzten Immediat-Commission ganz den Absichten Sr. Majestät des Königs gemäß nach allen Richtungen hin ins Auge gefaßt und die Wege berathen werden, welche trotz der, auch nach Sr. Maj. eigner Ansicht, entgegenstehenden ernsten Bedenken, eine erhebliche Ausdehnung der Stadt zu ermöglichen im Stande seien. Dabei müsse er aber schon jetzt darauf hindeüten, daß die Ausführung der in Rede stehenden Pläne außerordentlich erhebliche Geldmittel in Anspruch nehmen werde, deren mögliche Bereitstellung nicht leicht sein dürfte.

Nachdem am 24. Juli eine vorberathende Conferenz über die Bedürfnißfrage unter dem Vorsitze des Generals v. Wussow im Beisein des Unterstaats-Secretairs v. Pommer Esche, aus Berlin, des Oberpräsidenten Senfft v. Pilsach und des Oberbürgermeisters Hering, demnächst auch am folgenden Tage eine örtliche Besichtigung des linken Oderufers Statt gefunden hatte, berief der Vorsitzende der Immediat-Commission, General v. Reyher, die sämmtlichen Mitglieder derselben zu einer Conferenz auf den 3. August nach Stettin.

Die Einzelheiten der Verhandlungen in dieser ersten Conferenz der Immediat-Commission sind in den vorliegenden Acten nicht enthalten, dagegen erhellet das Resultat derselben aus einem Schreiben des Ober-Präsidenten an den Oberbürgermeister vom 16. September 1857, demzufolge im Schooße der Commission sich volle Geneigtheit kund gegeben hatte, durch Beseitigung örtlicher Hindernisse der aufstrebenden Entwicklung aller städtischen Verhältnisse freie Entfaltung zu gewähren; andrerseits erwartete aber auch die Commission von der Stadt, daß sie die Erreichung dieses Ziels, welches den Flor ihrer Zukunft begründen soll, aufs Kräftigste unterstütze. Dies gilt namentlich in Betreff der Frage über den Kostenpunkt. Schon Behufs Ausführung eines festen und regelmäßigen Bauplans erschien es der Immediat-Commission unerlaßlich, die in der Erweiterungsfläche belegenen Grundstücke einer wenn auch facultativen Expropriation zu unterwerfen, dieselben in größerm oder geringerm Umfange anzukaufen oder zu expropriiren, und sie demnächst als regelmäßige Baustellen wieder zu veräußern. Daß nun solcher An- und Verkauf mit erheblichem Nutzen verbunden sein müsse, liege, so meinte der Ober-Präsident, auf der Hand. Er fährt dann so fort: Wenn die Stadt Stettin auf diesem Felde wirksam eintritt, ein Kapital von 800.000 Thlr. (mindestens 500.000 Thlr.) bestimmt und successive verwendet, um solche Grundstücke, sei es durch freien Ankauf oder im Wege der Expropriation, zu er-

*) Im 1334. Jahre ist der Erbrichter Bernhard Schiele (Schele seit 1321) verstorben, und weil er keine Mennliche Leibes Erben hinter ihm verlassen, hat Hertzog Otto in demselben Jare, Besage der Concession totam Juridictionem, totius praefecturae Civitatis Stetinensis, So wol auch die Schultzenstraße auf der Oberwieke mit aller dazu gehörigen Gerechtigkeit so der vorige Erbrichter gehabt, Petro und Johanni beyder Gebrüder der Wussowen mit gesampter Hand zu uerwalten vnd zu besitzen verliehen. (Friedeborn, I, 53, 54,). Vergl. über das Wussow Geschlecht L. B. II. Th. Bd. II, 1539, wo die Zeilen 13 und 14 von unten, das Erlöschen des Geschlechts betreffend, zu streichen ist. Mit dem General-Lieutenant v. Wussow, als derselbe Hauptmann war, hat der Herausgeber des L. B. von 1816—1820 beim großen Generalstabe der Armee, unter Grolman, zusammen gedient.

werden, und demnächst als Baustellen wieder zu veräußern; wenn ferner die Stadt den bei diesem Geschäft erzielten Überschuß dem Fiskus als Beitrag zu den Kosten der Stadterweiterung zur Verfügung stellt, — so würde durch den Beschluß einer solchen Maßregel der wünschenswerthe Ausgang der schwebenden Frage sehr wesentlich gefördert und vielleicht völlig gesichert werden. Es versteht sich von selbst, daß die Stadt von ihrem ausgelegten Kapital sich 5 Prct. Zinsen, sowie alle baaren Auslagen und Unkosten des Geschäfts berechnet, ehe von einem Überschusse die Rede sein kann.

Es trat nun sofort eine Special-Commission der städtischen Collegien, bestehend von Magistrats Seite: aus dem Oberbürgermeister Hering, dem Stadtbaurath Schöneberg, den Stadträthen Geh. Reg. Rath Masche (früher Oberbürgermeister), Kutscher und Meister; Seitens der Stadtverordneten: aus deren Vorsteher, Justizrath v. Dewitz, den Stadtverordneten Justizrath Pitzschky, Banquier Euchel, Zimmermeister G. Schultz, Commerzienrath Rahm und Goldarbeiter Behnke, zusammen, die sich in der Conferenz vom 24. September 1857 über nachstehende Punkte einigte: —

I. Die in Angriff genommene Erweiterung der Stadt führt für diese eine Lebensfrage mit sich. Die Bedeütung ihrer Zukunft hangt davon ab und die Stadt wird einzugreifen haben, da, wo ihr solchergestalt hervortretender Beruf sie dazu führt und so weit es mit einer gewissenhaften Berücksichtigung der Verhältnisse des Stadthaushalts verträglich ist. Im vorliegenden Falle handelt es sich darum, ein beträchtliches Kapital flüssig zu machen in der Voraussetzung und Verheißung, den Ersatz desselben, so wie des mit dem Unternehmen verbundenen Aufwandes an Zinsen, Auslagen, Coursverlusten ꝛc. wieder zu erlangen. Dieses vorausgeschickt und Angesichts des Kredits, dessen sich die Stadt zu erfreüen haben dürfte, glaubt —

II. Die Commission befürworten zu können, daß die Stadt sich bereit finden lasse, zu dem angeregten Zwecke ein Kapital von 600.000 Thlr. zur Verfügung zu stellen. Wenn aber zu anderweitigen dringenden und unabweislichen Verwendungen die Nothwendigkeit zur Versilberung der jetzt zur Verfügung stehenden $4\frac{1}{2}$procentigen Stadtobligationen zum Betrage von etwa 350.000 Thlr. theils bereits vorliegt, theils in naher Aussicht steht, und wenn diese Obligationen ihre Abnehmer wesentlich nur in der Stadt selbst finden, so spricht sich zur Abwendung großer Verluste die Commission bestimmt dagegen aus, daß für die Beschaffung jener 600.000 Thlr. die Verausgabung weiterer und neüer Obligationen ins Auge gefaßt werde. Es wird, wenn es erforderlich ist, die Ausfertigung solcher Obligationen nur Statt finden können, um sie etwa als Pfand niederzulegen. Für die Erlangung des Geldes unter dem erforderlichen Schutze gegen gefahrdrohende Kündigung müssen andere Quellen gefunden werden, und wenn dabei auf die Seehandlung, auf die Pommersche Provinzial-Hülfskasse u. s. w. hingedeütet ward, so sprach sich doch allseitig das Vertrauen aus, daß hier der Staat seine unterstützende Hand nicht ganz zurückziehen werde, da ja auch für ihn selbst in finanzieller Hinsicht, und abgesehen von fortificatorischen Rücksichten, die Erweiterung der Stadt sich von unberechenbar günstigen Ergebnissen herausstelle.

III. Als maßgebend erkennt weiter die Commission:

a) Die Erlangung eines entsprechenden Expropriationsgesetzes;

b) Die Entwerfung eines Bebauungsplans, welcher dem Zwecke der Erweiterung, namentlich den zu verfolgenden Handels-Interessen entspricht.

Das Entaüßerungsgesetz wird die Befugniß zu gewähren haben, nach Auswahl die durch die beabsichtigten neüen Festungswerke umschlossenen Grundstücke zu dem Werthe anzukaufen, den sie vor der Festungserweiterung gehabt haben. Ebenso muß der Bebauungsplan die Erreichung des Zieles fördern, welches bei der Erweiterung der Stadt überhaupt verfolgt wird; die Commission rechnet namentlich dahin einen Plan, der das linke Oderufer bis zur Gränze der künftigen nördlichen Festungswerke der freien und ungeschmälerten Benutzung insonderheit für den Handelsverkehr, offen hält, und die Möglichkeit zur Benutzung, bezw. Eröffnung entsprechender Wasser- und Uferflächen auf den rechts vom Strome gelegenen Stadttheilen darbietet.

IV. Der Gang der Wiedereinziehung der zur Disposition gebrachten Beträge und der Gewährung des Überschusses an den Königl. Fiskus als Beitrag zu den Kosten der Stadterweiterung glaubt die Commission dahin bezeichnen zu müssen, daß aus den Erlöse der zum Wiederverkaufe erworbenenen Grundstücke vorweg die Stadt wegen ihrer Auslagen, Unkosten ꝛc,, sowie wegen des Kapitals der 600.000 Thlr. befriedigt wird, der weitere Erlös aber demnächst der betreffenden fiskalischen Station zufließt.

Nach dem Ergebniß dieser Erwägungen formulirt die Commission ihr Votum dahin: —

Die Vertreter hiesiger Stadt wollen sich bereit erklären, ein Kapital von 600.000 Thlr. disponible zu machen zum Erwerbe von Grundstücken, welche innerhalb der in Aussicht genommenen Stadterweiterungsfläche belegen sind, Behufs Wiederveraüßerung dieser Grundstücke als Baustellen, und den dadurch gewonnenen Überschuß dem Königl. Fiskus als Beitrag zu den Kosten der Festungsverlegung gewähren, unter der Voraussetzung und Bedingung

1) Daß es der Stadt gelingt, auf einem andern Wege, als durch Versilberung von Stadtobligationen die erforderlichen Gelder zu beschaffen;

2) Daß ein entsprechendes Expropriationsgesetz erlassen wird, welches im Wesentlichen den Grundsatz verfolgt, daß der Entaüßerungspreis der nach Befinden und Auswahl zu erwerbenden Grundstücke nach den vor Erweiterung der Stadt obgewalteten Werthverhältnissen zu reguliren sei;

3) Daß der städtischen Vertretung ein Bebauungsplan vorgelegt wird, in welchem sie die Interessen der Stadt überhaupt, namentlich aber deren Handels-Interessen entsprechend gewahrt findet;

4) Daß die Stadt aus dem Ertrage und Erlöse der solchergestalt angekauften und erworbenen Grundstücke vorweg wegen ihrer Unkosten, Auslagen, Zinsen und ihres Kapitalvorschusses ihre Befriedigung erhält, demnächst aber erst eine Ausantwortung an den Königl. Fiskus Statt findet.

Der Magistrat trat am 26., und die Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung vom 29. September der Ausführung und dem Voto des vorstehenden Conferenz-Protokolls bei, worauf dasselbe unterm 30. September 1857 dem Ober-Präsidenten überreicht wurde. Der Ober-Präsident glaubte, sich mit

den Bedingungen 2 und 3 unter IV nicht einverstanden erklären zu können. In dem, unterm 14. October an den Oberbürgermeister Hering ergangenen, Rescripte fand er, daß bei Festhaltung dieser Bedingungen, die Absicht seines Erlasses vom 16. September nicht zu erreichen sein werde. Zur Förderung der Sache komme es wesentlich darauf an, möglichst bald ein entsprechendes Kapital verfügbar zu haben, um auf dem in den Festungsbereich zu ziehenden Terrain geeignete Grundstücke anzukaufen, welche demnächst mit Vortheil als Baustellen wieder veräußert werden können. Nun erheischt aber die Erwirkung der Expropriations-Befugniß schon hinsichtlich der demnächst für öffentliche Zwecke erforderlichen Raümlichkeiten, sorgfältige und umfassende Ermittelungen, und würden diese jedenfalls eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Was ferner den Bebauungsplan betreffe, so könne zwar die Stadt mit voller Zuversicht vertrauen, daß dabei die städtischen und Handels-Interessen die sorgfältigste Berücksichtigung finden würden, es erfordere aber auch die Aufstellung dieses Plans viele zeitraubende Vorverhandlungen. Unter diesen Umständen müsse er im Interesse der Sache dringend wünschen, daß die städtischen Behörden die erwähnten Bedingungen fallen ließen, und ersuche er, bei dem großen Gewicht, welches er auf die unverzügliche Disponiblestellung der qu. Summe lege, den Oberbürgermeister angelegentlichst, seinen Einfluß in diesem Sinne geltend zu machen, und ihm einen demgemäß abgeänderten Beschluß der städtischen Behörden baldigst einzureichen.

Auch an den Magistrat erließ der Ober-Präsident am 16. October 1857 ein Rescript, welches ausschließlich die Beschaffung eines Bebauungsplans zum Gegenstand hatte. Der Ober-Präsident hielt es nicht für erforderlich und räthlich, schon jetzt einen solchen Bebauungsplan bis in die genauesten Einzelheiten über die ganze, durch die Hinausrückung der Festungswerke zu gewinnende neüe Fläche auszudehnen. Es werde ausreichend sein, wenn in den von der Altstadt entfernteren Terrains nur die Hauptgesichtspunkte angedeütet würden. Wesentliche Fragen, z. B.: welchergestalt die Stadterweiterung an die Straßen der Altstadt sich anzuschließen habe, in wie weit die bereits bestehenden Straßen der in die neüe Circumvallations-Linie hineingezogenen Vorstädte und sonstigen Ortschaften beibehalten werden könnten, welche Berücksichtigung der Niederung zwischen Grabow und Bredow, ferner dem rechten Oberufer und den dort anzulegenden Wasserzügen zu geben sei, würden Gegenstände einer, der Entwerfung des Plans voranzuschickenden, Berathung zu bilden haben. Die Stadt Stettin werde es nicht verkennen, von welch' großer Wichtigkeit für sie die Herstellung eines ihren Interessen zusagenden Bauplans sei, und wie alle Veranlassung für sie vorliege, auf dessen Entwerfung sich einen entsprechenden Einfluß zu sichern. Hiervon ausgehend, und unter nochmaligem Hinweis darauf, daß die Förderung des ganzen Erweiterungs Unternehmens wesentlich von der Vorlegung eines Bauplans in der angedeüteten Art abhange, glaube er das Vertrauen hegen zu dürfen, daß der Magistrat dem Wunsche, seiner Seits die hier in Rede stehende Angelegenheit in die Hand zu nehmen, und Veranstaltung zur baldigen Beschaffung eines Bauplans zu treffen, nachzukommen sich bereit finden lassen werde. Dabei gebe er, der Ober-Präsident, gern die Zusage, das in seinen Händen befindliche, zur Erreichung des Zwecks erforderliche, Material zur Verfügung zu stellen, auch seine Vermittelung eintreten zu lassen, falls den vorzu-

nehmenden Abmessungen und Aufzeichnungen des Terrains fortifikatorische Bedenken entgegengestellt werden sollten. Für den Fall, daß die dem Magistrat zu Gebote stehenden technischen Kräfte nicht im Stande sein sollten, neben ihren laufenden Berufsobliegenheiten die hier in Anregung gebrachte Aufgabe zu bewältigen, lenke er des Magistrats Aufmerksamkeit auf eine, von competenter Seite als besonders geeignet bezeichnete Persönlichkeit. Es sei diese der durch seine bisherigen rühmlichen Leistungen dem Magistrat unzweifelhaft schon wohl bekannte Königl. Baurath Knoblauch*) in Berlin, und stelle er anheim, sich mit demselben in Verbindung zu setzen.

Dies geschah durch das Schreiben vom 20. October 1857, worin Knoblauch eingeladen wurde, sich der Entwerfung des gedachten Bauplans zu unterziehen. Derselbe erklärte seine Bereitwilligkeit dazu, und kam am 28. October nach Stettin, um sich mit der Lage der Sache bekannt zu machen, und die Örtlichkeit in Augenschein zu nehmen. Er reichte seine Arbeit dem Magistrate am 18. Februar 1858 ein. Die für den Bauplan entworfene übersichtliche Situationszeichnung begleitete er mit einer kurzen Denkschrift, worin er Folgendes ausführte: —

„Die ungünstigen und beengenden örtlichen Verhältnisse der Stadt Stettin, unter denen die Einwohnerschaft leitet, besonders der Handel und gewerbtreibende Theil derselben, haben die Nothwendigkeit einer Erweiterung herbeigeführt. Nach dem jetzt vorhandenen Verhältniß ist dieses nur auf der nordöstlichen Seite der Stadt, am Oderstrom abwärts, möglich. Die große Wasserstraße der Oder hat den bedeutenden Handel und die große Fabrikthätigkeit von Stettin hervorgerufen, und ist daher bei einer Erweiterung der Stadt hauptsächlich festzuhalten die Verbindung der Oder mit der Stadt. Von zweiter Wichtigkeit ist es, den Verkehr auf dem Strome, so wenig, wie möglich, namentlich durch feste Brücken zu stören. Dies würde nicht zu vermeiden sein, wollte man die neüe Erweiterung für Wohnhäuser, Geschäfts- und Lagerraüme auf das rechte Ufer legen, wo außerdem noch die Erbauung großer Gebaüde so sehr erschwert wird durch die tiefe Lage des Terrains, durch den schlechten Baugrund und den Mangel an Trinkwasser. Es eignet sich das rechte Oderufer dagegen ganz gut zur Anlage von Schiffswerften, zu Holzplätzen und dergleichen, mit welchen der Verkehr durch leichte Fahrzeüge zu erhalten ist.

„Die Wichtigkeit dieser Hauptbedingung hat auch die Immediat-Commission

*) Eduard Knoblauch, geb. 25. Sept. 1801, als Sohn einer alten, wohlhabenden Berliner Bürgerfamilie, war einer der ausgezeichnetsten Jünger des Meisters Schinkel, und Begründer eines eigenthümlichen Stils der bürgerlichen Baukunst, der in der Façadenbildung Überhaüfung mit Ornamenten und blendende Effecthascherei vermeidet. Sein Hauptwerk ist die neüe Synagoge zu Berlin in der Oranienburger Straße, vollendet 1866, in maurischem Stil, meisterhaft in der Grundlage, in der Gestaltung des schönen Innenraums, in welchem die maurischen Formen aufs glücklichste mit der modernen Eisenconstruction in Einklang gesetzt sind, und in der kuppelgekrönten Façade, die in Backsteinbau durchgeführt ist. Knoblauch führte den Bau nicht selbst zu Ende, ein Gehirnleiden hemmte seine Wirksamkeit und führte am 29. Mai 1865 seinen Tod herbei. Die Akademie der Künste zu Berlin ehrte sich selber, als sie den großen Architekten in ihren Schooß aufnahm. In Staatsdiensten ist Knoblauch nicht gewesen; der Titel Baurath war ihm vom Könige als öffentliche Anerkennung seiner Verdienste verliehen worden.

anerkannt und in Folge dessen die Erweiterung von Befestigungswerken in einer Ausdehnung projectirt, welche sich an der Oder hinunter bis nach Arthursberg und landeinwärts bis über Bredow, Kupfermühle und Grünhof erstreckt. Die Großartigkeit dieser Auffassung erlaubt die Aufstellung eines Bebauungsplans, der dem immer steigenden Bedürfniß der Stadt in Bezug auf Wohnungen, auf Anlagen für Handel und Industrie auf lange Zeit ausreichend sein wird.

„Zu allen diesen Anlagen ist aber unumgänglich die unmittelbare ungestörte Verbindung mit dem Strome Hauptbedingung, und diese würde unterbrochen, wenn die Befestigungslinie dicht an der Oder oder weiter zurück, mag sie in der Niederung, oder auf dem höher gelegenen Terrain geführt werden, sie schneidet jeglichen Gebrauch der großen Wasserstraße ab, ein Verlust, der durch einzelne Thoranlagen und Straßenverbindungen nicht ersetzt werden kann.

„Von derselben Wichtigkeit für die Aufstellung eines Projects zur Erweiterung der Stadt ist die Gewißheit, daß die Festungswerke zwischen Fort Wilhelm und der Oder gänzlich zur Bebauung der Stadt hergegeben werden. Nur auf diese Weise wird es möglich, die neüe Erweiterung mit den älteren Stadttheilen in unmittelbare Verbindung zu bringen, und gerade auf dem Terrain des Forts Leopold einen Stadttheil auszubilden für Wohnungen. Es läßt sich dann die Linie, welche den Paradeplatz angibt, weiter fortführen, die sich jetzt schon nach der andern Seite hin in der Neüstadt als Lindenstraße verlängert. Eine zweite Straße, dieser ersten parallel, kann sich bilden von dem jetzigen Königsthor aus, eine Verlängerung der Kleinen Domstraße. Gleichlaufend mit diesen Beiden, lassen sich noch mehr Straßen anlegen, welche alle rechtwinklig durchschnitten werden, die nach der Oder führen. Je nachdem sich das Bedürfniß herausstellt, lassen sich die Häuservierecke weiter ausdehnen und hinführen bis zu dem Thal der Klingenden Beeke, welches sich von Grünhof nach der Oder hin erstreckt. Dieses Thal selbst ist sehr geeignet zur Anlage großer Bassins, großer Speicher und Lagerräume. Geschlossen und geschützt würde dieser neüe Stadttheil durch die Festungswerke, welche sich vom Fort Wilhelm über Grünhof und Bredow bis nach der Oder hinziehen".

Aus einer spätern Acten-Notiz ergibt sich, daß Knoblauch*) zwei Projecte eingereicht, aber keins von beiden die Billigung der Commission gefunden hat, weshalb damals, April 1858, ein drittes Project aufgestellt worden war, von dem ein ähnliches Schicksal vorausgesehen wurde.

In Bezug auf die im Knoblauchschen Bauplan erwähnte, von der Immediat-Commission projectirte Festungsmauer längs des linken Oderufers vom Frauenthor abwärts, hatte der Ober-Präsident den Oberbürgermeister Hering zur gutachtlichen Äußerung über dieses in Aussicht genommene fortifikatorische Schutzmittel veranlaßt. Wie Knoblauch, so war auch der Oberbürgermeister von vornherein der Ansicht, daß eine derartige Anlage für das dem Handelsverkehr zu widmende Terrain unter allen Umständen nachtheilig sein werde. Nichts desto weniger bestellte er, unter dem Vorsitz des Stadtbauraths Schöneberg, eine besondere Commission, bestehend aus den Stadträthen Kutscher, Marggraf, Geheim-

*) Angemerkt sei, daß Knoblauch für seine Arbeit ein Honorar von 200 Thlr. liquidirt hat. Der Betrag ist ihm am 20. April 1858 gezahlt worden.

rath Masche, Meister, F. Schmidt und Theüne, um das gedachte Project näher in Erwägung zu nehmen, und sich darüber gutachtlich zu äußern. Diese Commission trat am 29. September 1857 zusammen und erstattete ihren Bericht wie folgt: —

Die Erweiterung der Stadt bezweckt nicht blos, dem Mangel an Wohnungen abzuhelfen, sondern soll auch, und zwar vorzugsweise, dem vermehrten Handel Wasser- und Landwege verschaffen. Die Commission ist in letzterer Beziehung der Ansicht, daß längs der Oder eine breite Bohlwerksstraße auf der einen Seite, auf der andern Seite eine lange Speicherreihe ein Erforderniß sei, welches vor allen anderen befriedigt werden müsse, indem nur auf diese Weise ein leichter und schneller Verkehr der Waaren aus dem Schiffen in die Lagerräume zu bewirken sei. Daß eine Mauer längs der Oder gezogen, man möge ihr eine Lage geben, welche man wolle, und soviel Durchgänge, als möglich einrichten, diesem Zwecke entgegensteht, darf nicht erwiesen werden, daher denn auch die Commission principaliter den Wunsch aussprechen muß, daß die Anlage der qu. Mauer gänzlich unterbleiben möge.

Da jedoch der Fall eintreten kann, daß fortifikatorische Rücksichten die Erbauung dieser Mauer durchaus bedingten, so zog die Commission in Berathung, wo dieselbe zu errichten sei, damit der Verkehr so wenig, als möglich beeinträchtigt werde, und kam dabei zu folgenden Resultaten:

A. Eine Mauer unmittelbar an der Oder erschwert die Verbindung zwischen den Schiffen und der Straße außerordentlich; denn da die Schiffe sehr ungleiche Länge haben, so wird es schwer halten, ihnen immer eine passende Lage vor den Thoren in der Mauer zu geben, ja bei größeren Schiffen, welche mehrere Luken haben, wird es ganz unmöglich sein, sie so zu stellen, daß sie aus allen Luken zu gleicher Zeit löschen können, wie es jetzt an den städtischen Bohlwerken der Fall ist, und wie eine rasche Expedition, namentlich bei Dampfschiffen, es durchaus erfordert. Die Commission erklärt sich daher ganz entschieden gegen die Anlage einer Mauer unmittelbar an der Oder.

B. Eine Mauer auf dem Rande der Anhöhen, in 290—300 Fuß Entfernung von der Oder und mit ihr parallel laufend, würde den Verkehr am wenigsten benachtheiligen, wenn es gestattet wäre, zwischen derselben und der Oder massive Gebaüde in beliebiger Höhe aufzuführen, da man auf diese Weise eine Bohlwerksstraße von 120 Fuß Breite und Bauplätze von 130—180 Fuß Tiefe für Speicheranlagen gewönne, welche im Niveau unserer übrigen Bohlwerke lägen, während die Wohngebaüde ihre Stelle auf der Höhe hinter der Mauer finden, von der sie jedoch noch durch eine Straße getrennt sein würden. Sollte diese Bebauung zwischen Mauer und Oder nicht zu gestatten sein, so muß die bezeichnete Lage der Mauer als ganz unstatthaft angesehen werden und zwar aus folgenden Gründen:

1) Die Anlegung der Speicher würde dann erst in einer Entfernung von 310—360 Fuß von der Oder und oben auf der Höhe hinter der Mauer geschehen können, wohin der Transport der Waaren aus den Schiffen nicht allein wegen der großen Entfernung, sondern auch wegen der bedeütenden Steigung so beschwerlich und mit so vielen Kosten verbunden sein würde, daß von der Anlage von Speichern — einem Haupt-Erforderniß — ganz abgestanden werden

müßte. Wollte man entgegnen, daß außerhalb der Mauer leichte hölzerne, — rayonmäßig gebaute — Schuppen aufgestellt werden könnten, so würden dieselben wegen ihres geringen Rauminhalts — eine Etage hoch —, wegen ihrer Feuergefährlichkeit und wegen der wenigen Sicherheit gegen Beraubung dem Bedürfniß in keiner Weise entsprechen.

2) Der Grund und Boden längs der Oder ist schon jetzt größtentheils von Gebäuden, Schiffswerften, Holzlagern ꝛc. ꝛc. eingenommen, und wird also nur zu einem sehr hohen Preise erworben werden können; da nun kein Theil wieder zu Baustellen veräußert werden kann, so wird der Kosten-Ausfall bei einer Fläche von mehr als 100 Mg. ein sehr bedeutender sein.

C. Wird eine Mauer in der Entfernung von 80 Fuß von der Oder und parallel mit derselben erbaut, so erhält man eine Bohlwerksstraße von genügender Breite für die Aufstellung der Waagen und den Verkehr; zwischen der Mauer und der Anhöhe verbleibt dann noch eine Fläche von 170—220 Fuß Breite, von denen 60 Fuß zunächst an der Mauer zur Straße und der übrige Theil zu Bauplätzen von 110—160 Fuß Tiefe zu verwenden sein würde. Um den Verkehr zwischen den Schiffen und den Speichern möglich zu machen, muß dann die Mauer weite Thore erhalten, deren Entfernung von einander höchstens 180 Fuß betragen darf. So viele Mängel diese Anordnung auch hat, so glaubt die Commission doch, daß sie in Ermangelung einer bessern Einrichtung die einzig mögliche bleibt.

Um die genannten Fälle noch ein Mal kurz zu wiederholen, so erklärt sich die Commission entschieden gegen die Anlage einer Mauer unmittelbar an der Oder, und gegen die Anlage einer Mauer auf der Anhöhe 250—300 Fuß von der Oder entfernt, wenn es nicht gestattet sein sollte, den Raum zwischen Mauer und Oder mit massiven Gebäuden von beliebiger Höhe zu bebauen; dagegen ist die Commission der Meinung, daß eine Mauer auf der Anhöhe ohne die genannte Beschränkung die wenigsten Nachtheile für die Handels-Interessen mit sich führen würde, und daß eventuell eine Mauer, 80 Fuß von der Oder entfernt, und mit hinreichender Anzahl von Thoren versehen, zu erbauen sein möchte.

Bei Berathung des vorliegenden Gegenstandes gelangte die Commission zu einer Überzeugung, welche hier auszusprechen sie nicht unterlassen kann. So viele Vortheile nämlich auch die projectirte Erweiterung der Stadt für die Erbauung von Wohnhäusern bietet, so dürfte doch dem speciellen Interesse des Handels dabei nicht genügende Rechnung getragen werden, da —

1. Hier das Oderufer jetzt schon größtentheils zu Handelszwecken verwandt, und daher durch dessen Verbindung mit der Stadt wenig an Lösch- und Ladeplätzen gewonnen wird;

2. Das schmale Bette der Oder durch Anhäufung von Schiffen für die Passage der vorüberfahrenden Schiffe nicht unwesentlich verengt werden wird;

3. Das neü entstandene Bohlwerk nur als ein einzelner langer Streifen erscheint, welcher sich nicht in zweckmäßiger Weise den übrigen für den Handel bestimmten Stadttheil anschließt; und

4. Die große Entfernung des neüen Bohlwerks vom Mittelpunkte der Stadt, von der Post, der Börse, der Telegraphen-Station ꝛc. die Beschleünigung der Geschäfte wesentlich erschweren wird.

Die Commission ist vielmehr der Ansicht, daß, ungeachtet der Erweiterung der Stadt auf der linken Oderseite, ein Hinausrücken der Festungswerke auf dem rechten Oderufer ebenfalls zur Nothwendigkeit wird, damit durch die erweiterte Nutzbarmachung der Ufer dreier Ströme — Oder, Parnitz, Dunzig — und durch Anlegung neüer Verbindungs-Wasserstraßen geeignete Plätze zum Laden und Löschen der Schiffe gewonnen werden.

Das vorstehende Conferenz-Protokoll ist dem Ober-Präsidenten am 1. October 1857 vom Oberbürgermeister überreicht worden.

Was den Inhalt des Ober-Präsidial-Erlasses vom 14. October betrifft, so wurde derselbe von der gemischten städtischen Commission in deren Sitzung vom 20. October 1857 in Berathung genommen, und als Resultat derselben Nachstehendes protokollirt:

„Nachdem die neüe Fortificationslinie mit Bestimmtheit festgestellt, und der Plan zur Benutzung und Bebauung der dadurch gewonnenen Fläche überall in seinen Hauptzügen, in Bezug auf denjenigen Theil derselben, welcher als der Altstadt und dem Oderstrome zunächst liegend vorzugsweise ins Auge zu fassen ist, aber noch insoweit das Nähere genehmigt ist, daß die Lage der Straßen und Plätze, sowie die Eintheilung der Bauviertel feststeht, wird nach der Auswahl der Stadt mit Hülfe des aufzunehmenden Kapitals zum Erwerbe von Flächen, welche jenem Plane entsprechen, geschritten. Demnächst erfolgt die Eintheilung und Absteckung dieser Flächen nach Maßgabe des Bebauungsplans, und hiernächst die Wiederveräußerung der solchergestalt ermittelten und designirten Baustellen. Zu einem solchen Gange des Verfahrens erscheint der Commission erforderlich —

I. Der Bebauungsplan, weil —

1) aus ihm erst ersichtlich wird, in welcher Art und Ausdehnung die Hinausrückung der Festungswerke beschlossen ist, worüber der Stadt bis jetzt eine autentische Kenntniß noch nicht beiwohnt;

2) erst mit seiner Hülfe ein bestimmter Plan für die Erwerbungen gefaßt werden kann;

3) ohne ihn Veräußerungen nicht zu effectuiren sind, da ohne Kenntniß der durch die Straßenzüge bedingten Bedeütung der Lage eines Grundstücks sich schwerlich Jemand verstehen dürfte, eine Baustelle zu erwerben; dann aber —

II. Das Expropriations-Gesetz zur zwangsweisen Erwerbung von Grundstücken nach Auswahl der Stadt, weil —

1) ohne ein solches nach einstimmiger Annahme durchaus kein Erfolg für Erwerbs-Unterhandlungen abzusehen ist, wie mehrfach angeführte Beispiele bethätigten;

2) ohne ein solches, wenn es auch gelingen sollte mit einem einzelnen Besitzer einig zu werden, der entsprechende Erwerb einer größern, planmäßig zu regulirenden, zusammenhangenden Fläche niemals gelingen werde, hierauf aber doch der Gang der Unternehmung sich stützen müsse.

Die Commission stellte anheim, hiernach dem Ober-Präsidenten Vortrag zu halten. Was den Bau der neüen Befestigungswerke anbelangt, vor deren wenigstens theilweisen Ausführung eine Bebauung der gewonnenen Fläche immer nicht würde eintreten können, so tritt, wenn der Plan dazu feststeht, dessen Beginn eine

Schwierigkeit insofern nicht in den Weg, als es für ihn eines neüen Expropriationsgesetzes nicht bedarf."

Dieses Conferenz-Protokoll wurde dem Ober-Präsidenten unterm 24. Oct. 1857 vom Oberbürgermeister mit dem Bemerken überreicht — wie das Magistrats-Collegium glaube, bei nochmaliger Erörterung der Sache sich nicht dem Gewichte der Bedenken entziehen zu können, welche von der Commission aufgestellt worden. Es wünsche, diese Bedenken zur wohlwollenden Erwägung gestellt zu sehen.

Der Ober-Präsident hatte in der Sache nach Berlin berichtet, was den Minister des Innern Veranlassung gab, den Geheimen Ober-Regierungsrath Wehrmann seines Ministeriums nach Stettin zu entsenden, um die von der städtischen Special-Commission in dem Protokoll vom 20. October gefaßten Beschlüsse an Ort und Stelle in nähere Erwägung zu ziehen. Zu dem Endzweck war vom Ober-Präsidenten eine Conferenz auf den 17. November 1857 im Plenar Sitzungssaale der Königl. Regierung anberaumt, und dazu der Oberbürgermeister Hering, so wie sämmtliche Mitglieder der aus Stadträthen und Stadtverordneten zusammen gesetzten Special-Commission eingeladen worden. In Erledigung des Magistrats-Berichts vom 24. October ward beschlossen, daß zur Vorbereitung der Hauptsache, insonderheit aber zur Sammlung von Material und bezeichnenden Momenten für das zu extrahirende Expropriations-Gesetz durch städtische Commissarien Unterhandlungen mit den innerhalb der in Aussicht genommenen Erweiterungsfläche angesessenen Interessenten — sämmtlich in der Unterwiek ꝛc. — wegen Erwerbung ihrer Grundstücke für die Stadt eröffnet, und dabei in der Regel als maßgebende Bedingungen festgehalten werden solle, daß die Verkaüfer ein Jahr lang an das zutreffende Veraüßerungs-Abkommen gebunden seien, während der Stadt der jederzeitige Rücktritt bis dahin offen bleibe.

In Folge der am 9. Januar 1858 Statt gehabten Conferenz der städtischen Special-Commission übernahmen die Unterhandlungen im Sinne des Conclusums vom 17. November v. J. die Commissions-Mitglieder, Goldarbeiter Behnke, Justizrath v. Dewitz, Kaufmann Eüchel, Justizrath Pitzschky, Commerzienrath Rahm und Rathszimmermeister G. Schultz, welche demnächst von dem Erfolg ihrer Unterhandlungen Bericht erstattet haben, wie folgt:

I. Behnke's Bericht vom 11. Febr. 1858.

1. Die Kaufmann Alexander Juppertschen Eheleüte besitzen in der Unterwiek, an der Wasserseite vier Holzlagerplätze unter den Nummern 11, 12, 13, 14, 15, 17b, 18, 19 zu einem Flächeninhalt von ca. 43.000 Q.-Fuß; an der Landseite, jenen gegenüber die Nummern 36, 37a, 38, zusammen 20.000 Q.-Fuß. Sie verlangen als Kaufpreis für den Q.-Fuß der Wasserseite 2 Thlr., der Landseite $1\frac{1}{2}$ Thlr., macht im Ganzen für 63.000 Q.-Fuß die Summe von Thlr. 116.000

2. Die drei Geschwister Frauenknecht besitzen in der Unterwiek an der Landseite das Grundstück Nr. 41c. ungefähr 2 Mg. groß; sie können sich nicht entschließen, dasselbe zu verkaufen.

3. Die Schiffsbaumeister Eduard Zickeschen Eheleüte besitzen in der Unterwiek unter der Nummer 23 an der Wasserseite einen Schiffbauplatz, nahe an 78000 Q.-Fuß groß. Sie verlangen pro Q.-Fuß, mit den darauf befindlichen Baulichkeiten $1\frac{1}{2}$ Thlr. macht im ganzen . . . . . Thlr. 117.000

4. Die Viehhalter F. W. A. Radloffschen Eheleüte sind Eigenthümer des in der Unterwiek unter den Nr. 41, 43, 44 belegenen Grundstücks von ungefähr 9000 Q.-Fuß Flächeninhalt. Sie wollen den Platz mit den darauf befindlichen Baulichkeiten der Stadt überlassen zum Preise von . . . . . Thlr. 10.000

5. Der Kaufmann Gustav Adolf Töpffer besitzt auf der Grabower Feldmark, Birken Allee Nr. 173a (jetzt Nr. 9) ein Grundstück von ca. 300.000 Q.-Fuß Flächeninhalt, auf welchem er mit enormen Kosten und unter großen persönlichen Opfern Park-Anlagen und Maulbeer-Plantagen angelegt hat, die ihm zu wissenschaftlichen Zwecken dienen. Hieraus ist erklärlich, daß er sich von dieser mit Sorgfalt und Liebe gepflegten kleinen Schöpfung nur mit lebhaftem Schmerze trennen kann, da sie dazu bestimmt war, ihm den Spätherbst seines Lebens verschönern zu helfen. Dennoch wird er, wenn das Gemeinwohl es erheischen sollte, der Stadt das ganze Terrain überlassen für den Preis von Thlr. 65.000

II. Bericht des Justizraths v. Dewitz. Ist nicht eingegangen. Er sollte sich auf den

6. zur Unterwiek gehörigen Ackerbesitz des Kaufmanns Baudouin, und

7. auf das dem Schiffskapitain Schwarzenhauer gehörige Grundstück, Unterwiek Nr. 24 beziehen.

III. Des Kaufmann Eüchel Bericht, der sich auf Unterhandlungen —

8. wegen des Lippoldschen Grundbesitzes beziehen sollte, fehlt in den Acten. Ebenso —

IV. Der Bericht des Justizraths Pitzschky, der es übernommen hatte, mit —

9. Dem Baron v. Putkamer wegen Überlassung dessen in der Unterwiek belegenen Grundbesitzes zu unterhandeln.

V. Bericht des Commerzien-Raths Emil Rahm vom 21. April 1858.

10. Die Kaufleüte Müller und Marchand besitzen in der Unterwiek das Grundstück Nr. 6—9. Sie haben dasselbe vermessen lassen. Es enthält an der Wasserseite 21.880 Q.-Fuß à 2 Thlr. und auf der Landseite 12.850 Q.-Fuß à $1\frac{1}{2}$ Thlr. Nach diesen Sätzen sind sie bereit, das ganze Grundstück der Stadt zu überlassen für den Preis von . . . . . Thlr. 69.460.

11. Der Holzhändler Theodor Ludendorf kann sich von seinem in der Unterwiek unter Nr. 20, 21 an der Wasserseite belegenen Holzplatze, für jetzt nicht trennen.

12. Die v. Melleschen Erben lehnen es ab, ihr, dem vorerwähnten Holzplatze gegenüber belegenes Garten-Grundstück an die Stadt abzutreten. Eine schriftliche Erklärung zu geben haben sie verweigert.

VI. Bericht des Rathszimmermeisters G. Schultz vom 23. Februar 1858.

13. Die Zimmermeister C. Metzelschen Eheleüte besitzen ein, vor dem Königsthore belegenes, mit Nr. 1 bezeichnetes Grundstück, welches von der Straße nach Grünhof und der rechts von dieser nach der Pölitzer Chaussee führenden Straße so wie vom Friedrichshöfer Acker begränzt ist. Das Grundstück hat einen Flächeninhalt von 77.760 Q.-Fuß und wollen die Besitzer dasselbe der Stadt übereignen für den Preis von . . . . . Thlr. 40.000

14. Die Glockengießer Carl Voss'schen Eheleüte sind Eigenthümer des in der Unterwiek unter Nr. 45a an der Landseite belegenen Grundstücks von ca. 90.000

Fuß Flächeninhalt. Sie sind bereit dasselbe an die Stadt zu verkaufen für den Preis von . . . . . Thlr. 30.000

15. Mit dem Besitzer von Friedrichshof, Gampe, sollte auch unterhandelt werden. Dies ist aber nicht geschehen.

Diese Specialitäten sind hier eingeschaltet worden, um zu zeigen, wie verschieden der Werth des Grundeigenthums von den einzelnen Besitzern vor drei Lustren eingeschätzt wurde, unter Verhältnissen, wo die Nutzung von Grund und Boden nicht frei, sondern vom Rayon-Gesetz beschränkt war. Während Töpffer für seinen schönen Park und Schmuckgarten, der zum Wachsthum und Gedeihen vieler Jahre bedurft hat, und seine Maulbeer-Pflanzung, die Werkstatt eines wichtigen Industriezweiges, des Seidenbaues, nur 6 Sgr. 4½ Pf.; während Voß der Glockengießer, nur 10 Sgr. pro Q.-Fuß als Verkaufspreis beanspruchte, verlangten die Holzhändler ꝛc. 45 und 60 Sgr. Diese Leute wußten, daß die Stadt sich in den Besitz der Unterwiek setzen mußte, sie daher gezwungen sei den Preis zu bewilligen, der gefordert wurde. Sage man nicht, daß die betreffenden Holzlager- und Schiffsbauplätze einen wesentlichen Theil des Nahrungsstandes ihrer Besitzer bilden, daher die daraus fließenden Geschäftsvortheile in Rechnung zu stellen waren; war dies nicht auch bei Voß der Fall, der auf dem Grundstücke, was er der Stadt zu überlassen, bereit war, seine Glockengießerei eingerichtet hat? Ein Expropriations-Gesetz that Noth! Ein Mitglied der städtischen Commission bemerkte nicht mit Unrecht: Die Herren, die „in Holz machen", bezw. „das Holz verarbeiten", wollen ihren Grund und Boden beim Verkauf mit Silberthalern belegt haben!

Von Seiten des Kriegs-, des Handels- und des Ministers des Innern erging am 25. Mai 1858 an „die Allerhöchst verordnete Commission zur Prüfung der Bedürfnisse des Handels und Verkehrs zu Stettin in Beziehung auf die Erweiterung seiner Festungsgränzen", deren Vorsitzender nunmehr der General-Inspector der Festungen, Chef des Ingenieur-Corps und der Pioniere, General-Lieutenant v. Brese-Winiary, war, eine Verfügung des Inhalts, daß, nachdem die Militair-Mitglieder der Immediat-Commission ihr Separat-Gutachten abgegeben, es darauf ankomme, den Gegenstand inmitten der gesammten Commission zur gemeinschaftlichen Berathung und Begutachtung zu bringen. Es scheine dies um so nöthiger, als die Sonder-Äußerungen der Militair-Mitglieder zum Theil Verhältnisse berührten, und Gegenstände besprächen, welche nach Lage der Commissions-Verhandlungen darin noch gar nicht, oder doch nicht in dieser Ausdehnung berathen seien, und sich überdies auch speciell auf das Erweiterungs-Bedürfniß der Stadt Stettin erstreckten, dessen Wahrnehmung in erster Linie dem Ressort der Civil-Mitglieder angehöre. Hiernach werde die Commission ersucht, die Angelegenheit in Gegenwart aller Mitglieder zur Berathung zu ziehen und ihr Gesammt-Gutachten an die Ministerien gelangen zu lassen.

Aus der Drei-Minister Verfügung ging übrigens hervor, daß die Militair-Mitglieder der Immediat-Commission am 5. August 1857 eine Conferenz abgehalten hatten, worin die Abgabe des Separat-Votums eines jeden der drei Mitglieder vorbehalten worden war, so wie, daß sie sich in der gemeinschaftlichen Verhandlung vom 15. April 1858 in Betreff der Verschiedenheit der Ansichten verständigt und verglichen und den künftigen Befestigungs-Gürtel festgestellt hatten.

Indem der General-Lieutenant v. Brese den Oberbürgermeister Hering, Civil-Mitglied der Immediat-Commission für die Stadt Stettin, von alle Diesem unterm 8. Juni 1858 Mittheilung machte, behielt er sich die Anberaumung des Termins zur Einberufung der Commission vor, worauf vierzehn Tage später die Benachrichtigung folgte, daß die Commission, wegen mehrfacher amtlicher Behinderungen der Mitglieder, nicht vor Ausgang des Monats September 1858 zusammentreten könne. General v. Brese mußte im November 1858 den Zusammentritt der Commission auf unbestimmte Zeit hinausrücken, weil inzwischen der Ober-Präsident Frhr. Senfft v. Pilsach schwer erkrankt war. Dann trat ein Wechsel in der Person des Commissions-Mitgliedes vom Handels-Ministerium ein: Unter-Staatssecretair v. Pommer-Esche war im Februar 1859 als Ober-Präsident der Rheinprovinz von der Commission ausgeschieden, und an dessen Stelle der General-Bau-Director Mellin getreten, dieser starb im Mai desselben Jahres und hatte den Ministerial-Director, wirkl. geheimen Ober-Regierungs-Rath Österreich zum Nachfolger, aber auch dieser starb noch in demselben Jahre. Als Ersatzmann in der Immediat-Commission war der Director für die Bau-Verwaltung im Handels-Ministerium, wirkl. geheimer Ober-Regierungs-Rath Mac Lean vom Prinz-Regenten ernannt worden, wie General v. Brese dem Oberbürgermeister Hering unterm 11. November 1859 anzeigte. Nun endlich trat die Immediat-Commission am 23. und 24. November 1859 in Stettin zusammen. Worüber in dieser Conferenz verhandelt worden, ist klar, darüber aber was event. festgesetzt wurde, schweigen die Magistrats-Acten; Oberbürgermeister Hering schrieb nur die Randbemerkung hinein: „Die Conferenzen haben Statt gefunden; dem weitern Erfolge ist entgegen zu sehen".

In den folgenden Jahren 1860 und 1861 ist die Angelegenheit anscheinend vollständig zur Rüste gelegt. Die allgemeine politische Lage Europa's war nicht dazu angethan, für die Sicherheit der Monarchie es rathsam zu halten, ein Bollwerk wie Stettin zu schwächen, durch Schleifung etwa des Forts Leopold, wie es in Aussicht genommen war, ohne dafür gleichzeitig Ersatz zu haben, wenn auch die Staatsregierung inzwischen durch Verstärkung der beweglichen Seewehrkräfte, wie durch Errichtung einer festen Wehr an der Mündung der Swine dafür Sorge getragen hatte, den ersten Anlauf eines von Norden her kommenden feindlichen Angriffs entgegen zu treten. Unter diesen Umständen konnte die beabsichtigte Verlegung der Stettiner Befestigung und ihr Hinausrücken auf der Nordseite der Stadt keine feste Gestaltung gewinnen, wozu noch die Erfahrungen kamen, welche im Herbste 1860 bei der Schleifung der kleinen Festung Jülich über die Wirkung der gezogenen Geschütze gemacht wurde, und wesentlich dazu beitrugen, in der Entscheidung über die Stettiner Festungsfrage einen Aufschub herbeizuführen.

König Friedrich Wilhelm VI, schloß am 2. Januar 1861 Sein, in den letzten Lebensjahren durch schweres Körperleiden getrübtes Auge; König Wilhelm bestieg den Thron Seiner Väter, nachdem er schon seit 185 . die Regentschaft geführt hatte. Bald nach Seiner Thronbesteigung ließ der neüe Landesherr den nachstehenden Erlaß an den Ober-Präsidenten ergehen, der auch für die hier vorliegenden Angelegenheit von besonderer Wichtigkeit ist.

Durch Meine Ordre vom 27. Januar d. J. habe Ich Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen zum Statthalter von Pommern ernannt. Nachdem Ich zwanzig Jahre hindurch an der Spitze dieser Provinz gestanden, will Ich aus dieser besondern Beziehung nicht scheiden, ohne der Provinz Meine Anerkennung für die Gesinnung treuer Anhänglichkeit aussprechen, von welcher sie Mir so viele Beweise gegeben hat. Wenn die Stellung, zu welcher das Vertrauen Meines hochseligen Bruders Mich in die westlichen Provinzen rief, Mir auch nicht gestattet hat, in Pommern so heimisch zu werden, als Ich wünschte, so habe Ich dem Gedeihen der Provinz Pommern doch stets eine lebhafte Theilnahme zuwenden können. Die Zeit Meiner Statthalterschaft ist durch die erste Erweiterung der Hauptstadt der Provinz bezeichnet, und Ich wünsche, daß unter der Statthalterschaft des Kronprinzen, Meines Sohnes, die weiteren Schritte in dieser Richtung zum Wohle Stettins und zur Förderung des Verkehrs und des Handels der gesammten Provinz bald gelingen mögen. Die Provinz darf Meines Wohlwollens auch in Zukunft versichert seien. Ich beauftrage Sie, diese Ordre zur Kenntniß der Provinz zu bringen.

Berlin, den 14. Februar 1861.

Wilhelm.

An den Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, Freiherrn Senfft von Pilsach in Stettin.

V. Entfestigung der Stadt.

Die Erörterung der Frage über die Erweiterung der Stettiner Festungswerke war im Anfange des Jahres 1862 dahin gediehen, daß sie der Entscheidung des Königs unterbreitet werden konnte. Wie aber auch diese Entscheidung ausfallen möge, daran konnte Niemand in Stettin zweifeln, daß die Früchte jeglicher Erweiterung in ihrer Tragweite für das Gedeihen und Aufblühen der Stadt niemals auch nur zu vergleichen sein würden mit den Erfolgen, die ein gänzliches Aufgeben Stettins als Festung mit sich führen mußten. In Stettin hatte man an maßgebender Stelle Grund zu der Annahme, daß der Gedanke, Stettin als Festung eingehen zu lassen, somit in das Gebiet der Möglichkeit getreten sei, und an Terrain gewonnen habe, daß es nicht zu gewagt und ungeeignet erschien, den König mit einer dahin gerichteten Bitte anzutreten. Es wurde daher unterm 12. Februar 1862 eine vom Magistrate (21 Unterschriften), den Stadtverordneten (60 Unterschriften) und den Vorstehern der Kaufmannschaft (9 Unterschriften) vollzogene und durch eine Deputation nach Berlin überbrachte Adresse an den König gerichtet, die jene Bitte dahin aussprach: „Se. Majestät „wolle in Gnaden befehlen, daß Maßregeln getroffen werden, die es zulässig „machen, daß die Stadt Stettin aufhöre, Festung zu sein". Durch diese Vorstellung ist die Stettiner Festungsfrage in ihr zweites Stadium getreten, und der im Schooße der Bürgerschaft entsprungene Gedanke der völligen Entfestigung zur offiziellen Verhandlung gebracht.

Der Oberbürgermeister bemerkte am Rande des, in den Acten befindlichen Concepts: — „Die Adresse ist befördert" (nämlich durch den Minister des Innern, dem sie versiegelt übergeben worden war)" und durch die Audienzen,

welche dem Oberbürgermeister, dem Vorsteher der Stadtverordneten und dem stellvertretenden Obervorsteher der Kaufmannschaft bei Sr. Königl. Majestät und Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen am 18. d. M. in Berlin gewährt sind, erledigt." Ad acta. Stettin, 20. Februar 1862. Hering.

Der darauf von Seiten des Kriegsministers v. Roon unterm 9. April 1862 ergangene Bescheid eröffnete dem Magistrate, daß auf Befehl des Königs die Angelegenheit, insonderheit die Frage über die Zulässigkeit des Eingehens der Festung Stettin einer eingehenden Erörterung unterworfen worden sei. „Nachdem Se. Maj. der König das Resultat dieser Erörterung entgegen zu nehmen geruht haben, ist von Allerhöchst denenselben befohlen worden, den Magistrat vorläufig zu benachrichtigen, daß Se. Maj. Allerhöchst Sich die Entscheidung auf die Bitte um Erweiterung des Stadtgebiets zwar noch vorbehalten, auf eine Schleifung der Festung Stettin einzugehen aber Bedenken tragen.

Der Magistrat nahm hieraus Veranlassung, den Ober-Präsidenten um seine Vermittelung beim Könige zu bitten. Inzwischen traf Se. Königl. Hoheit der Kronprinz am 22. Juli 1862 zum ersten Mal als Statthalter von Pommern in Stettin ein, und verweilte drei Tage. Höchstderselbe verschaffte Sich während dieser Anwesenheit genaue Kenntniß von allen Verhältnissen der Stadt und Festung und der in Anregung gebrachten Entmantelung der Stadt durch Vortrag der zuständigen Militar- und Civilbehörden, so wie durch eingehende Besichtigung der in Frage kommenden Örtlichkeiten. Ohne Zweifel mit auf Grund des von Sr. Königl. Hoheit dem Statthalter von Pommern Seinem Königlichen Vater erstatteten gutachtlichen Berichts, erging sodann an den Ober-Präsidenten die nachstehende Cabinets Ordre:

Auf Ihre Vorstellung vom 26. Mai d. J., mit welcher Sie die hier wieder beigefügte Eingabe des Magistrats der Stadt Stettin vom 8. dess. M. zu Meiner Kenntniß gebracht haben, eröffne Ich Ihnen, wie es Mein unablässiger Wille ist, daß die Schranken, welche die Festungswerke Stettins einer weitern Entwickelung der Stadt und der freien Bewegung des Handels und der Schifffahrt auflegen, insoweit beseitigt werden, als es mit der ungeschwächt zu erhaltenden Landesvertheidigung irgend verträglich ist. Ich habe daher Selbst, um in Stelle der von der Immediat-Commission als nothwendig bezeichnete Erweiterung der bestehenden Befestigungswerke, wo thunlich, die gänzliche Beseitigung desselben zur Ausführung bringen zu lassen, die Frage erörtern lassen, ob Swinemünde sich zur Anlage einer Festung eignet, die Stettin zu ersetzen vermöchte. Nachdem dies für unzulässig befunden und in Folge dessen auf Meinen Befehl die Eröffnung des Kriegs-Ministers vom 9. April d. J. ergangen ist, welche dem Magistrate von Stettin zu der gedachten Vorstellung Anlaß gegeben hat, haben anderweit Berathungen Statt gefunden, und werden Ermittelungen darüber angestellt, in wie weit durch die Umwandlung von Küstrin in einen Waffenplatz ersten Ranges das Eingehen von Stettin als Festung zu ermöglichen wäre. Von dem Resultate dieser Ermittelungen, welche Ich zum Abschluß binnen kurzer Frist zu bringen befohlen habe, wird Meine Beschlußnahme darüber abhängen, ob Stettin als Festung ganz aufzugeben ist, oder in welcher Weise die bestehenden Festungswerke zu erweitern sind. Indem Ich Mir die definitive Entscheidung

hierüber thunlichst bald zu treffen vorbehalte, überlasse Ich Ihnen, den Magistrat von Stettin auf dessen Vorstellung vom 8. Mai cr. von der Lage der Sache in Kenntniß zu setzen.

Schloß Babelsberg, den 18. September 1862.

Wilhelm.

v. Roon. v. Jagow. v. Holzbrink.
[Kriegsminister. Minister des Innern. Minister für Handel 2c.]

An den Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath, Freiherrn Senfft von Pilsach, in Stettin.

Abschrift dieses Cabinets-Erlasses wurde dem Magistrate vom Ober-Präsidenten unterm 24. October 1862 zugefertigt. In dem Rescript, womit dies geschah, bemerkte der Ober-Präsident: wie nach den Erkundigungen, die er persönlich in Berlin eingezogen habe, es nicht zu erwarten stehe, daß die Beantwortung der Frage, — ob Stettin als Festung eingehen könne, wenn dafür Küstrin zu einem Waffenplatz ersten Ranges erhoben werde? — den Wünschen Stettins entsprechen werde. Dennoch gebe er keineswegs die Hoffnung auf, daß Stettins Schleifung erzielt werden würde, wenn nur von Seiten der Stadt ein nicht zu geringer Theil der Mittel beschafft werden könne, die erforderlich sind, um Mescherin und Greifenhagen zu befestigen, und dadurch an der untern Oder einen Punkt zu gewinnen, der Ersatz für Stettin gewährt. Die zeitige Lage der Finanzkräfte sei der Art, daß der ganze Bedarf aus Staatsfonds nicht zu erlangen wäre, und Stettin selbst die Bahn brechen müsse, wenn ihm geholfen werden solle. Wären die vom Magistrate und den Stadtverordneten unterm 26. bezw. 29. September 1857 gefaßten Beschlüsse zur Ausführung gekommen, so würde die Stadt höchst wahrscheinlich schon vor Jahren das Ziel ihrer Wünsche erreicht haben. Je verderblicher der Verzug sei, den die Sache erlitten habe, um so ernster trete den städtischen Behörden die Pflicht entgegen ihre volle Energie dafür einzusetzen . . Allerdings handle es sich um sehr bedeütende Summen, und die Schwierigkeiten, welche sich ihrer Beschaffung entgegenstellen, seien groß. Aber das Interesse der Stadt fordere gebieterisch, daß sie überwunden würden, und sie ließen sich auch überwinden, sobald nur der Weg gefunden sei, auf dem man einen wenngleich kleinen Theil der aus Stettins Schleifung erwachsenden Werthe für diese nutzbar machen könne. Im Übrigen sei dem Vorschlage, Mescherin und Greifenhagen zu befestigen, von höheren Militairs das Bedenken entgegengestellt worden, daß, wenn auch — wie event. beabsichtigt werde — die neüe Feste mit höchst ausgedehnten, gegen das schwerste Wurfgeschoß gesicherten, und unmittelbar am Ufer der Oder belegenen Magazinen versehen werde, es doch nicht möglich sein würde, falls das Kriegstheater sich unsrer Gegend nahe, die Vorräthe Stettins, insoweit sie für die Kriegsführung Wichtigkeit haben, — von dort nach Mescherin zu schaffen, weil Stettins Einwohnerschaft, namentlich der Handelsstand, hierzu nicht die Hand bieten würde. Der Ober-Präsident ersuchte daher den Magistrat nach Anhörung der Kaufmannschaft, sich über dieses Bedenken gutachtlich zu äußern.

Der bereits mehrfach ventilirte Plan als Surrogat der zu beseitigenden Befestigung von Stettin, bei Greifenhagen einen Waffenplatz in großartigem Stile zu schaffen, und bei Mescherin einen starken Brückenkopf anzulegen fand militai-

rischer Seits seine Begründung in der dortigen bessern Communication zwischen beiden Stromufern, und in der für größere Operationen dort viel günstigern Terrainbeschaffenheit des rechten Ufers, als eine solche bei Damm vorhanden ist. Unterstützt wurde dieser Vorschlag ferner durch Hervorhebung der Bedenken, welche, wie die Arbeiten der Immediat-Commission nunmehr schon ergeben hatten, in allgemein militärischen und fortificatorischen Beziehungen sich einer großartigen Erweiterung der Befestigung Stettins auf der Nordseite entgegen stellen.

Der Magistrat beeilte sich, den Ober-Präsidial-Erlaß zu beantworten. In seinem Berichte vom 30. October 1862 führte er, den Geldpunkt betreffend, aus, daß auf dem Wege des freiwilligen, oder, nach etwaiger Erlangung eines Enteignungs-Gesetzes, des zwangsweisen Ankaufs und demnächstigen Verkaufs der bei der Beseitigung der Festungswerke vorzugsweise interessirenden Terrainflächen wenig mehr zu gewinnen sein werde, darüber sei die Meinung im Magistrats-Collegium nicht getheilt. Denn ein sehr wesentlicher Theil jener Flächen sei bereits in Holzhöfe, Gärten und Baupläze zerstückt, würde also — wie die obigen Forderungen der Holzhändler ꝛc. erweisen, — einen enorm hohen Erwerbspreis erheischen. Außerdem würde die Stadt, selbst wenn die bei den Beschlüssen vom 26. und 29. September 1857 vorausgesetzten Bedingungen erfüllt werden könnten, jetzt, da zu der in Angriff genommenen Wasserleitung und zum Neübau eines städtischen Krankenhauses über 600.000 Thlr. flüssig gemacht werden müßten, sich nicht wohl in der Lage befinden, auch außerdem noch für die Summe Rath zu schaffen, deren jene Beschlüsse gedenken. Es werde danach nur das Bemühen übrig bleiben, von den Interessenten die Übernahme einer Rente zu erlangen, deren Sicherstellung eine beträchtliche Kapitals-Beschaffung möglich machte. Die zwangsweise Fundirung einer solchen Rente könne, nach des Magistrats Überzeügung, mit der bestehenden Gesetzgebung nicht durchgesetzt werden; eben so wenig werde die Annahme, ein darauf bezügliches neües Gesetz zu erlangen, Platz greifen können. Es dürfte mithin auf eine gütliche Vereinbarung der Art, wie oben bezeichnet, Bedacht zu nehmen sein, welche aber auch in der That für die Interessenten, denen zu einer großen Werthserhöhung ihrer Grundstücke ohne Kapitals-Aufwand die Gelegenheit dargeboten werde, sehr viel Einladendes mit sich führen würde. Um aber für ein Vorgehen in dieser Richtung die Basis zu gewinnen, erscheine es erforderlich, den Momenten näher zu treten, welche für die Bestimmung der Werthsdifferenz der Grundstücke in ihrer jetzigen Beschränkung gegen ihre künftige Baufreiheit maßgebend seien. Diese Differenz werde für Liegenschaften im ersten Rayon beträchtlich größer sein, als für die Grundstücke im zweiten Rayon, denn jene erlangen nicht nur wegen ihrer größern Nähe zur Mitte der Stadt einen höhern Werth, als diese, sondern sie werden auch von einer drückendern Last, als diese, nämlich von der größern Beschränkung des ersten Rayons frei. Im dritten Rayon dagegen dürfte die Differenz ganz verschwinden. Für den Fall, daß der Ober-Präsident desfalls zu treffende Einleitungen nicht für aussichtslos erachten sollte, bat Magistrat, ihm zunächst den Situationsplan mitzutheilen, aus welchem die Rayons-Gränzen ersichtlich seien, dann aber wo möglich ihm von der Größe der Flächen Kenntniß zu geben, welche durch den Wegfall der bestehenden Festungswerke zunächst aus diesen, dann aber im ersten und zweiten Rayon als Baugrund in Aussicht zu nehmen sein würden.

Für die in Abzug zubringenden Straßen und Plätze könnte einstweilen der Knoblauchsche Bauplan als Anhalt dienen. Schließlich bat der Magistrat, ihm, wenn auch nur annähernd, den Betrag der aufzubringenden Rente anzugeben. Von dem zu negociirenden Kapital würde vorweg der Werth des Grund und Bodens der eingehenden alten Festungswerke in Abzug kommen. Anlangend die ihm am Schlusse des Erlasses vom 24. October gemachte Auflage, so hatte der Magistrat sich dieserhalb mit dem Vorsteheramt der Kaufmannschaft in Verbindung gesetzt, und behielt sich vor, über das Ergebniß demnächst zu berichten.

Die Vorsteher der Kaufmannschaft äußerten in dem Antwortschreiben vom 27. November 1862 was folgt:

Dem Interesse des Handelsstandes entspricht es, seine Vorräthe, sobald der Feind sich naht, zu versilbern, und insoweit dies nicht möglich ist, dieselben vom Kriegstheater zu entfernen, und sie in Sicherheit zu bringen, sich auch die freie Verfügung darüber zu bewahren. Nur hinsichtlich derjenigen Waaren also, die der Kaufmann rechtzeitig weder zu veräußern noch anderweitig in Sicherheit zu bringen vermag, kann es seinen Wünschen entsprechen, daß sie nach Mescherin transportirt werden. Handelt es sich aber darum: — ob die Eventualität, daß, im Fall eines Krieges, alle für dessen Zwecke wichtige Gegenstände von Stettin nach Mescherin geschafft werden, eben so verderblich auf den hiesigen Handel wirkt, als die Nachtheile, welche demselben aus dem Umstande erwachsen, daß Stettin Festung ist? — so muß diese Frage unbedingt verneint werden. Denn für den Kriegsfall steht obgedachter Eventualität, so wie den etwaigen Brandschatzungen und Plünderungen, denen Stettin als offene Stadt verfallen möchte, andrer Seits die unvergleichlich schwerer ins Gewicht fallende Aussicht gegenüber, daß Stettin, wenn es Festung bleibt, belagert, bombardirt und bei seiner höchst engen Bauart völlig eingeäschert wird. Zudem kommt in Betracht, daß der Friede die Regel, der Krieg die Ausnahme ist, und daß diese im Betreff der vorliegenden Frage um so seltener zur Anwendung kommen wird, da es sich ja ausschließlich um die Fälle handelt, wo der Feind bis in die Nähe Stettins vorzudringen droht. Nur in diesen ganz exceptionellen Fällen wird also Stettin, als offene Stadt, die relativ sehr unbedeütenden Inconvenienzen einer theilweisen Evacuirung zu bestehen haben. Die Nachtheile hingegen, welche diesem Handelsplatze aus der durch die Festungswerke bedingten Einengung erwachsen, machen sich von Tag zu Tag in höchst verderblicher Weise geltend, und sind einer alljährlich wiederkehrenden Brandschatzung gleich zu achten. Auf alle vorstehenden Erörterungen kommt es eigentlich aber gar nicht an. Wenn es sich um eine große Maßregel handelt, welche die Sicherheit des Staats bedingt, so ist es natürlich ganz außerwesentlich, ob die Maßregel den Betheiligten convenirt, oder nicht. Es genügt vielmehr, daß sie im Interesse des Vaterlands erforderlich ist, und daß sie deshalb angeordnet und ausgeführt wird. Zu der patriotischen Gesinnung unsers Handelsstandes dürfen wir vertrauen, daß derselbe nach Ehre und Pflicht dabei die Staatsregierung kräftig unterstützen wird. Sollte aber diese Vaterlandsliebe jemals verleügnet werden, so fehlt es ja der Staatsregierung nicht an Mitteln, um ihren Befehlen Nachdruck zu geben. Die Ausführbarkeit der Maßregel unterliegt übrigens gar keinem Bedenken. Unsere Vorräthe sind, wie dem Magistrate bekannt, in großen Massen aufgespeichert, und befinden sich

alle in der Nähe der Oder. Sie können also mit großer Leichtigkeit nicht nur an Bord gebracht, sondern auch bei der Menge unserer Oderkähne und Dampfschiffe in sehr kurzer Zeit nach Mescherin geschafft werden.

Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft bestand zu jener Zeit aus folgenden Patrioten: Schlutow, Rahm, A. Wächter, A. de la Barre, Lüderitz, Stahlberg, Schröder, E. H. Köppen.

Indem der Magistrat das vorstehende Schreiben dem Ober-Präsidenten mittelst Berichts vom 6. December 1862 einreichte, bemerkte er: Wir vermögen der darin gemachten Ausführung nur beizutreten. Wie gering fallen einmalige, vielleicht in einem Jahrhundert nicht wiederkehrende Leistungen und Opfer in die Waagschale, wenn es sich darum handelt, einen den Verkehr dauernd hemmenden Zustand damit abzukaufen!

Die nun folgende Zeit war nicht dazu angethan, die Stettiner Festungsfrage zur Entscheidung zu bringen. Es traten Zustände der Unruhe ein, welche die Sistirung des endgültigen Beschlusses dringend geboten.

Zuerst das Jahr 1863 mit einem erneuerten Aufstande im angränzenden Königreich Polen, wo, wie immer, ein Haufen verkommener Edelknappen, deren immenser Grundbesitz sich in den Händen des jüdischen Kapitals befand, welches sie durch wüste Lebensweise in dem Sündenpfuhl am Seine-Strand vergeudet und verpraßt hatten, unterstützt von einem fanatischen und fanatisirenden Pfaffengesindel, von dem das in der Sklaverei und Dummheit erhaltene unglückliche, stumpfsinnige Polaken-Volk zu einer abermaligen Rebellion in Waffen gegen die rechtmäßige Regierung aufgestachelt worden war. Um den Übertritt dieser moralischen Pest in die Preußischen Lande polnischer Nationalität zu verhindern, war eine ausgedehnte Gränzbesatzung erforderlich, zu der auch die in Stettin garnisonirenden Infanterie-Regimenter befehligt wurden. Dieses politische Ereigniß, obschon im Laufe des Jahres beseitigt, konnte für Stettin nicht ohne Einfluß für Handel und Wandel bleiben.

Dann kam das Jahr 1864 und mit ihm der Dänische Krieg, der die Schleswig-Holsteinsche Angelegenheit soweit wenigstens zum Austrag brachte, daß die Herzogthümer von den Fesseln befreit wurden, in die sie vor dreißig Jahren von Dänischen Demagogen geschmiedet worden waren. So glänzend nun auch für das Gesammt-Vaterland das Resultat dieses Kriegs in militarischer Hinsicht war, indem die Preußischen Waffen mit den ersten Lorbern seit Unterdrückung der Badischen Revolution von 1849 geschmückt wurden, und wie demnächst die Ereignisse der spätern Zeit zeigten, jener Krieg auch in politischer Beziehung von großer Wichtigkeit werden sollte, so ist doch nicht zu verkennen, daß die dänischer Seits versuchte Blokade der Ostseehäfen einen höchst nachtheiligen Einfluß auf Stettins Handelsverkehr ausgeübt hat. Zum Glück für diesen war der Kampf von nicht langer Dauer und gestattete der bald eingetretene Friede noch im Herbste desselben Jahres die Wiederaufnahme der Schifffahrt. Nur einem Bruchtheil des 2. Armee-Corps war es vergönnt, an diesem ruhmvollen Kriege Theil zu nehmen. Dieser Bruchtheil war die 1. (Pontonier-) Compagnie des in Stettin garnisonirenden Pommerschen Pionier-Bataillons Nr. 2, die im letzten Abschnitt des Kampfes herangezogen wurde, um sich bei dem am 29. Juni 1864 ausgeführten berühmten Übergang nach Alsen mit Ehren zu betheiligen. Acht Wochen nachher, am 29.

August, fand die Rückkehr der Compagnie unter feierlicher Einholung vom Bahnhofe, bei der sich ganz Stettin betheiligte, Statt.

Mittlerweile, daß in amtlichen Kreise die Festungsfrage, der politischen Verhältnisse halber, bis auf weiteres vertagt war, setzte sie, wie es schon immer der Fall gewesen war, die Bürger-, und die gesammte Einwohnerschaft aller gesellschaftlichen Kreise in die lebhafteste Bewegung. Die Stadt theilte sich gewissermaßen in zwei Lager: in dem einen Lager standen die Freunde der Entfesselung der Stadt, in dem andern die Gegner. Die in diesem Lager stehende Fraction der Einwohnerschaft hat nur die Zustände der Gegenwart vor Augen; es fehlt ihr der klare Blick in die zukünftigen Tage und deren Bedürfnisse, welche auf Erhaltung und Erweiterung des Stettiner Handels gerichtet sind, auf dessen Blüthe der Wohlstand und das Gedeihen aller Klassen der Bevölkerung beruht. Die Fraction, verschleiert wie ihr Auge ist, sieht in dem Aufgeben der Festung einen erheblichen Nachtheil für die Hausbesitzer aus den Reihen des Klein-, auch des, von den Geschäften sich zurückgezogenen Großbürgerthums, welche schon jetzt durch die sehr veränderten Hypotheken-Verhältnisse ihrer aus dem Hausbesitz durch Vermiethung fließende Rente, ja sich in ihrer Existenz bedroht sehen. Fällt die Festung, und selbst dann, wenn ihre Werke weit hinausgeschoben werden, entstehen auf dem vom Rayon-Gesetz frei gewordenen Terrain neüe Wohnhaüser, und die Miethssteigerungen, die wir Hausbesitzer bei der jährlich, im Schutze des Freizügigkeits-Gesetzes, durch Zuzug wachsenden Bevölkerung bisher als eine Schraube ohne Ende angelegt haben, hat dann doch — ein Ende; die Miethspreise sinken und viele von uns, wenn nicht die meisten, sind nicht mehr im Stande, die Zinsen von den Hypothekenschulden zu bezahlen, mit denen das von uns erkaufte Grundstück belastet ist; die Paar Tausend Thaler, die wir Kleinbürger unserm Vorbesitzer als Angeld baar bezahlt, sind verloren, wir erleiden unwiederbringlichen Vermögensverlust, wir werden ruinirt! Bleibt es beim Alten, wie es seit undenklichen Geschlechtsfolgen gewesen ist, bei dem sich die Vorfahren ganz wohl gefühlt haben, und hört der Zuzug von Fremdlingen in unserer Stadt nicht auf, nun — dann setzen wir auf unsere Ganz-, Dreiviertel- und Halberben, auch Viertelsbuden noch ein Stockwerk, auch zwei, wenn's sich rentirt; was kümmert's uns, wenn unser Miether durch das täglich öfters sich wiederholende Besteigen von 80—100 Stufen einer schmalen, steilen, meist dunkeln Treppenanlage sich Brustbeschwerden, zuletzt die Schwindsucht zuzieht, zahlt er nur seine Miethe hoch und pünktlich! Was kümmert's uns, siechen die Kinder des Miethers unserer Kellerbuden in der ungesunden, nicht selten pestilenzialischer Atmosphäre dieser unterirdischen, licht- und luftentbehrender — Löcher, und verkrüppeln an Leib und Seele, zahlt nur der Vater den monatlichen Miethszins pränumerando, und thut er's nicht, versaümt er einen ersten des Monats, nun, dann pfänden wir ihn aus, und setzen die ganze Familie per Exmissions-Mandat durch den Executor an die Luft, nach der die Familie sich gesehnt!

So das Stettiner Balistarium auf Bierbänken und in Weinstuben, wo die lebhaftesten Debatten geführt wurden und es wol gar zu tumultarischen Auftritten kam, wenn Einer aus dem ersten Lager den Wortführern des Spießbürgerthums, das an mittelalterliche Zustände aus den Zeiten der Herrschaft der Gewerke erinnern konnte, entgegen zu treten die — Keckheit hatte und zu be-

haupten wagte, zum Wohle der ganzen Bürgerschaft, und der nachkommenden Geschlechter sei es nothwendig, daß die Festung falle. Das Lärmschlagen im zweiten Lager der Bürgerschaft erschallte so laut und war von so anhaltend langer Dauer, daß sogar in militairischen Kreisen die Meinung aufing, sich festzusetzen: das Aufgeben der Festung werde nur von einzelnen Grundbesitzern innerhalb der Gränzen des ersten und zweiten Rayons in eigennütziger Absicht mit Eifer betrieben, während die Mehrheit der angesessenen Bürger der innern Stadt die Entfestigung derselben als Nachtheil, als eine Vermögensbeschädigung, in entschiedenster Weise ablehne.

Allerdings ist es wahr, daß bereits gegen Ende des Jahres 1862 eine Anzahl Besitzer von Grundstücken in den Festungs-Rayons zu einer Berathung darüber zusammentrat, ob es nicht möglich sei, die so sehnlichst gewünschte Beseitigung der Festungswerke dadurch erheblich zu erleichtern und zu beschleünigen, da die zunächst dabei betheiligten Grundbesitzer sich, dem Staate gegenüber, zur Übernahme einer ablösbaren Schuld bezw. Steüer verpflichteten, deren Höhe sich nach dem von ihnen dafür zu hoffenden Gewinne werde richten müssen. Der den Verhandlungen zum Grunde liegende Vorschlag erhielt die vorläufige Billigung, wurde jedoch einem besondern Ausschuß der Interessenten zur Prüfung, bezw. ausführlichern Bearbeitung überwiesen. Der Ausschuß, — bestehend aus dem Kaufmann Bredt, dem Consul Fretzdorf, dem Consul G. Müller, dem Zimmermeister Radloff, dem Commerzienrath Rahm, und den Kaufleüten Tiessen und Gustav Adolf Toepffer — unterzog sich der ihm gestellten Aufgabe in wiederholten Sitzungen, und nachdem ein genauer Situationsplan der beiden Festungsrayons, unter bereitwilliger Genehmigung der Commandantur und des Platz-Ingenieurs angefertigt war, einigte sich der Ausschuß, und demnächst die Versammlung der ursprünglich Betheiligten über ein Project, das sämmtlichen betheiligten Grundbesitzern in einer auf den 11. November 1863 anberaumten Versammlung vorgelegt wurde. Wir kommen darauf weiter unten zurück und bemerken hier nur, daß die Haupttriebfeder dieser Agitation Gustav Adolf Toepffer war, der, im reinsten Interesse für das Wohlbefinden seiner Vaterstadt, sogar, wie oben erwähnt seinen Park,*)

*) Es ist wol nicht allgemein bekannt, daß Parkanlagen nach englischem Muster — als dessen Hauptbegründer der berühmte Brown, der Garten-Shakespeare Englands, anzusehen ist — statt der steifen, geschmacklosen französischen Manier Lenôtre's, in Deütschland wenig über hundert Jahre alt sind. Friedrich August v. Veltheim, geb. 1709, von 1747—1755 Präsident des Hofgerichts zu Wolfenbüttel, und von da bis zu seinem Tode 1775 auf dem Gute Harbke, im Magdeburgischen Kreise Neühaldensleben lebend, schuf hier, schon vor dem 7jährigen Kriege, seit 1754, den ersten Lustgarten nach den in England entstandenen Vorbilde der die Natur nachahmenden Landschaftsgärtnerei, zu welchem Zweck er Saamen und Pflänzlinge von exotischen Gewächsen, Sträuchern und Baümen mit großen Kosten aus England und Holland kommen ließ. Harbke ist schon seit 1318 in Besitz des Veltheimischen Geschlechts. Nach der Ritterguts Matrikel des Neühaldenlebenschen Kreises von 1843 war Graf Werner v. Veltheim, Herzogl. Braunschweigischer Staatsminister a. D. Besitzer des Fideicommißgutes Harbke. Ein Zeitgenosse des Wolfenbütteler Präsidenten v. Veltheim, der Landdrost, Land- und Schatzrath des Fürstenthums Calenberg, Otto v. Münchhausen, — Vetter des berühmten Ministers Gerlach Adolf v. Münchhausen, unter dessen 32jährigen Curatorium die im Jahre 1734 gestiftete Hochschule Göttingen einen ungemeinen Ruhm erlangte, — folgte dem Beispiele Veltheim's, und legte auf seinem Gute Schwöbler, bei Hameln, ebenfalls einen englischen Garten an. In England gibt es aber auch noch einen Lustgarten in altfranzösischem Stil. Es ist dies der Garten von Wilton House der Earls of Pembroke, in Wiltshire.

die schönste Gartenanlage bei Stettin, zum Opfer bringen wollte, bei dem also von Eigennutz, der ihm und seinen Genossen von der hochweisen Spießbürgerschaft im Bierhause angedichtet wurde, um so weniger die Rede sein konnte, als sie selbst sich besteüren wollten.

Im Jahre 1864, nach Beendigung des dänischen Kriegs, war der Pommersche Provinzial-Landtag in Stettin versammelt. Der Magistrat reichte bei demselben am 2. September 1864 eine Petition ein, nach umständlicher Motivirung also lautend: der Landtag wolle seine Befürwortung dahin eintreten lassen, daß die Angelegenheit wegen Hinausrückung, wo möglich Beseitigung der Festungswerke Stettins mit erneütem Nachdruck in Angriff genommen und kräftigst gefördert werde. Eine gleichartige Petition hatte das Vorsteheramt der Kaufmannschaft eingereicht. Darauf erging am 28. März 1865 der nachstehende Ober-Präsidial-Erlaß an den Oberbürgermeister Hering:

„In Folge der vorangeführten Petitionen hat sich der Provinzial-Landtag an Se. Maj. den König mit der Bitte gewandt, zu befehlen, daß die mehrfach bereits Allerhöchst in Aussicht gestellte Erweiterung oder Schleifung der Festungswerke Stettins mit erneütem Nachdrucke wieder in Angriff genommen werde.

„In dem diesem Gesuche beigefügten Gutachten des Provinzial-Landtags ist davon ausgegangen, daß auf die Schleifung der Festung ohne Beschaffung des Ersatzes durch eine andere Festung niemals zu rechnen sei, und daher anerkannt worden, daß die ganze Frage in dem Kostenpunkte culminire. Es ist ferner anerkannt, daß dem Staate nicht mit Erfolg angesonnen werden könne, diese Kosten ausschließlich zu tragen, daß es vielmehr recht und billig sei, denjenigen, welche den Hauptvortheil von der Beseitigung der hiesigen Festungswerke vermöge der dadurch eintretenden Werthserhöhung ihrer Grundstücke genießen werden, einen angemessenen Beitrag zu dem Kosten aufzuerlegen *), welche der Staat zum Ersatz der aufgegebenen Festung im Interesse der Landesvertheidigung zu verwenden genöthigt ist.

„Längst durchdrungen von der Richtigkeit dieser Ansicht und ermuthigt durch die Bereiterklärung eines großen Theils der Grundbesitzer des Rayonbezirks, sich einem derartigen Beitrage zu unterwerfen, habe ich bei Sr. Maj. dem Könige und den betheiligten Ministerien die Anträge und Vorschläge des Provinzial-Landtages auf das Dringendste unterstützt.

„Eine Allerhöchste Entscheidung ist noch nicht ergangen. Vorläufig sind indeß die Ressort-Minister der Sache dadurch näher getreten, daß der geh. Ober-Regierungsrath Wehrmann zu Berlin beauftragt worden ist, in der fraglichen Beziehung einen Gesetzentwurf und einen Plan für die weitere Behandlung der Sache auszuarbeiten.

„In Folge der demgemäß mit dem rc. Wehrmann hier abgehaltenen Conferenzen hat derselbe das hier beigefügte Schreiben vom 21. d. M. an mich gerichtet. Die darin vorgeschlagene Behandlung der Angelegenheit erachte ich für zweckentsprechend und durch die Umstände geboten.

*) Ist es denn nicht auch recht und billig bei Anlegung, bezw. Erweiterung der Festung diejenigen zu entschädigen, deren Grundstücke durch Rayon-Beschränkungen entwerthet werden? (Randglosse des Oberbürgermeisters Hering.)

„Ew. ꝛc. ersuche ich daher, den städtischen Behörden die gemachten Vorschläge mitzutheilen, deren baldige Beschlußnahme herbeizuführen und mir von dem Ergebniß Anzeige zu erstatten.

„Ich muß es allerdings für jetzt dahin gestellt sein lassen, ob die Communal-Aufsichtsbehörde (zunächst die hiesige Königl. Regierung) der Ansicht sein wird, daß das Besteüerungsrecht der Gemeinde ausreicht um einer bestimmten Kategorie von Grundbesitzern zu einem Zwecke der vorliegenden Art eine dauernde durch Kapital ablösliche Abgabe aufzuerlegen, ob also die Bestätigung eines solchen Beschlusses auf Grund der Städte-Ordnung wird ertheilt werden können. Aber abgesehen davon, daß dieses Bedenken event. durch das in Aussicht genommene Special-Gesetz sich wird beseitigen lassen, ist von dem ꝛc. Wehrmann sehr zutreffend darauf hingewiesen, daß der proponirte Beschluß der Stadtbehörden in Verbindung mit den bereits abgegebenen zustimmenden Erklärungen eines großen Theils der betheiligten Grundbesitzer zur Motivirung des Special-Gesetzes wesentlich dienen werde.

„In letzterer Beziehung bin ich der bestimmten Überzeügung, daß auf die Bereitwilligkeit der höchsten Staatsbehörden, eine so wichtige nur mit ganz außerordentlichen Opfern der Staatskasse ausführbare Maßregel Sr. Maj. dem Könige zu empfehlen, nur dann sich rechnen läßt, wenn die Commune durch entsprechende Bewilligungen Zeügniß dafür ablegt, daß auch von ihr die volle Wichtigkeit der Maßregel gewürdigt wird. Ich lege daher ganz besonderes Gewicht darauf, daß der von dem ꝛc. Wehrmann empfohlene Beschluß wo möglich einstimmig gefaßt werde.

„Die etwa gewünschte nähere Information über die vom Kaufmann Töpffer mit den betheiligten Grundbesitzern gepflogenen Verhandlungen, auf deren Ergebniß zum Theil die Berechnungen des ꝛc. Wehrmann fußen, wird Ersterer den städtischen Behörden auf Erfordern gewiß bereitwilligst ertheilen.**)

Denkschrift des geheimen Ober-Regierungs-Raths Wehrmann, in einem Schreiben an den Ober-Präsidenten, wirklichen Geheimen Rath Freiherrn Senfft von Pilsach, d. d. Berlin, den 21. März 1865.

Eüer Excellenz haben in dem an den Herrn Minister-Präsidenten gerichteten Schreiben vom 12. Januar d. J. die Einsetzung einer Commission beantragt, um einen Gesetz-Entwurf über die Erweiterung der Stadt Stettin — in Folge der Petitionen des Magistrats zu Stettin vom 2. September v. J., der dortigen Kaufmannschaft vom 29. September v. J. und des letzten Pommerschen Provinzial-Landtages vom 12. October v. J. — auszuarbeiten. Das Königl. Staatsministerium ist nach Mittheilung des Minister-Präsidenten vom 17. Januar d. J. auf den Antrag nicht sogleich eingegangen, hat vielmehr beschlossen, daß ich zunächst das fragl. Gesetz entwerfen und einen Plan zur weitern Behandlung der Sache ausarbeiten soll, indem erst nach solcher Vorarbeit von einer commissarischen Berathung durch Räthe der betheiligten Ministerien ein sachgemäßer Erfolg zu erwarten sei.

Die Information, welche ich inzwischen hier und in Stettin über die Sache

---

**) Diese Verhandlungen befanden sich als Druckschrift unter dem Titel: „Vorschlag zur Beseitigung der Festungswerke" bereits in den Raths-Acten.

eingezogen habe, gewährt mir die Überzeugung, daß zur Begründung des gewünschten Gesetzes ein Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten von Stettin nothwendig ist. Ich erlaube mir daher, zur Herbeiführung eines solchen Beschlusses Ew. rc. hochgeneigte Vermittelung ganz gehorsamst zu erbitten.

Das Gesetz welches zuerst in der Petition der Vorsteher der Kaufmannschaft vom 29. September v. J. beantragt ist, hat den Zweck, einen Theil der Kosten für die Beseitigung und Verlegung der Festungswerke durch Besteuerung der dadurch im Werthe erhöhten Grundstücke aufzubringen. Dasselbe kann nach meiner Auffassung nur ein Specialgesetz für Stettin sein. Denn das Bedürfniß eines allgemeinen Gesetzes dieser Art für alle Festungen der Monarchie läßt sich nicht nachweisen, da nach eingezogener Erkundigung bisher ein ähnlicher Plan der Selbstbesteuerung für den Umbau von Festungswerken in keiner andern Festungsstadt des Staats gefaßt ist; auch würde bei der Verschiedenheit der Verhältnisse ein allgemeines Gesetz kaum mehr enthalten können, als die Ermächtigung für die Staatsregierung, in jedem einzelnen Falle das Nähere durch Specialstatut zu regeln; es ist aber keine Aussicht vorhanden, daß die Häuser des allgemeinen Landtages darin willigen würden, der Staatsregierung diese generelle Ermächtigung in einer ungewöhnlichen und weitgehenden Besteuerung der Grundstücke bei allen Festungen zu ertheilen.

Sprechen wir also von einem Specialgesetz für Stettin, und zwar zunächst von dem Gegenstande desselben, sodann von der formellen Behandlung.

Ein Specialgesetz läßt sich mit Erfolg nur beantragen für die Durchführung eines bestimmten Plans, nach Anhörung und unter Zustimmung der Betheiligten, bezw. ihrer Vertreter. In Betreff des Plans ist eine definitive Feststellung noch nicht erfolgt.

Zwei Ansichten stehen sich gegenüber. Die eine will, daß die Festungswerke Stettins ganz beseitigt werden, weil Stettin als Festung nicht glücklich liege, bei der jetzigen Tragweite der Geschütze nicht zu halten sei*), die Verlegung der Werke an einen andern Punkt des Oderübergangs militairisch vortheilhafter erscheine, und weil endlich Stettin die seiner Lage entsprechende Entwickelung zu einem großen Seehandels- und Industrie-Platze nicht gewinnen, die Concurrenz mit Hamburg nicht bestehen könne, so lange Festungswerke den Verkehr einengen und bedrohen. Die andere, im Königl. Kriegs-Ministerium für jetzt festgehaltene Ansicht will die Festung nicht aufgeben, sondern nur erweitern, theils durch Anlegung detachirter Forts im Norden der Stadt, theils durch Hinausschiebung der Enceinte von Fort Wilhelm und Fort Leopold, wodurch im Innern der Stadt ca. 29.000 Q.-Ruthen**) Baufläche gewonnen würde.

Nach meiner in Stettin gemachten Wahrnehmung findet der letztere Plan dort viel Widerspruch, weil der Plan den Anforderungen des Verkehrs ungenügend entsprechen und manches zu industriellen Anlagen schon benutzte oder

*) Dieses Argument, welches in Stettin sehr allgemein verbreitet gewesen ist, trifft nicht zu, denn im Fall einer Belagerung würde auch der Vertheidiger der Festung sich weittragender Geschütze bedienen, um die Werke des Angreifers zu zerstören.

**) Oder 111 Mg. 20 Ruth., was nicht richtig ist: beide Forts haben 275 Mg. Flächeninhalt; s. L. B. II. Th. Bd. VIII., 87.

geeignete Terrain, welches jetzt Baufreiheit genießt dem Rayon-Zwang neü unterworfen würde.

Zwar bittet der Magistrat von Stettin in der Petition vom 2. September v. J. alternativ um Hinausrückung, wo möglich Beseitigung der Festungswerke, und der Provinzal-Landtag befürwortet in dem Immediatberichte vom 12. October v. J. eben so die Erweiterung, oder Schleifung der Festungswerke. Indeß die Petition der Vorsteher der Kaufmannschaft vom 29. September v. J., welche — nach vorheriger Verhandlung mit den betheiligten Grundbesitzern im Rayon-Bezirk — den Plan einer Beisteüer derselben zuerst aufgestellt hat, spricht nur von der Beseitigung der Festung, und nach der Erklärung, welche von einem Theil der Rayonbesitzer ausgestellt und in dem Gutachten des Provinzial-Landtages vom 12. October v. J. wörtlich mitgetheilt ist, sind Beiträge nur übernommen für den Fall, daß die Festung aufgehoben wird. Nach Mittheilung derjenigen Personen, welche bei der Verhandlung mit den Grundbesitzern im Rayon-Bezirk vorzugsweise thätig waren und deren Ansichten am genauesten kennen, ist es zweifellos, daß zur Durchführung des Erweiterungs-Plans ein Beitrag der Stadt oder der betheiligten Grundbesitzern in irgend erheblichem Maße freiwillig nicht übernommen wird, daß also der Entwurf eines auf diesen Plan begründeten Specialgesetzes für die Aufbringung von Beiträgen durch Selbstbesteüerung wenig oder keine Stimmen gewinnen würde.

Jedenfalls läßt sich ohne Verwirrung nicht gleichzeitig über zwei Pläne mit den Betheiligten verhandeln, zumal ein großer Theil der Grundbesitzer, welche durch die Schleifung der Festung gewinnen würden, bei dem Erweiterungs-Plan kein Interesse hat, und manche eifrige Vertheidiger des Schleifungsplans von der Erweiterung der Festungswerke entschieden Nachtheil besorgen. Ich glaube daher von der voraussichtlich fruchtlosen Bearbeitung eines Specialgesetzes für den Erweiterungs-Plan Abstand nehmen zu müssen und beschäftige mich für jetzt nur mit dem Plane zur Schleifung der Festungswerke. Die Vorzüge dieses Plans für Handel und Industrie sind einleüchtend und von Ew. rc. in der Denkschrift vom 2. Juli 1862 aufs Gründlichste entwickelt*). Ich meiner Seits bin vollkommen überzeügt, daß Stettin nach Beseitigung der Festungswerke ein Platz ersten Ranges werden und der günstige Einfluß dieser Entwickelung in einem großen Theile der östlichen Provinzen sich bemerkbar machen würde.

Von allen Städten des Staats ist Stettin in seiner Lage dadurch bevorzugt, daß daselbst große Seeschiffe mit einem Tiefgange von 14—16 Fuß bis weit ins Innere des Landes, bis 18 Mln. von der Hauptstadt der Monarchie, gelangen können. Daß der Vortheil einer solchen Lage nicht verkümmert, sondern zum Besten der im Ganzen noch verkehrsarmen östlichen Provinzen aufs Vollständigste nutzbar gemacht wird, ist von großer nationalökonomischer Wichtigkeit. Je schwieriger es für die östlichen Provinzen unsers Vaterlandes ist, mit den durch ihre Lage zum Weltmeer und Welthandel, durch eisfreie Häfen, durch billige

*) Diese Denkschrift datirt schon acht Jahre früher. Eine vom Verfasser dem Ober-Präsidenten Freiherrn Senfft v. Pilsach mitgetheilte Abschrift derselben wurde unterm 31. Juli 1857 zu den Magistrats-Acten genommen.

Kohlen und fruchtbares Klima begünstigten Ländern im Westen Europas in der Entwickelung Schritt zu halten, desto sorgfältiger muß Bedacht darauf genommen werden, den Verkehr zu erleichtern, und diejenigen Hindernisse zu entfernen, welche sich beseitigen lassen. Die Königl. Staatsregierung würdigt diesen Gesichtspunkt in vollem Maße. Sie hat zahlreiche Eisenbahnen ins Leben gerufen, den Sundzoll abgelöst und widmet jetzt lebhaftes Interesse der Herstellung eines Kanals durch Schleswig-Holstein, welcher den Weg der Schiffe von der Ostsee nach der Nordsee wesentlich abkürzen wird. (Ist Embryo geblieben, 1876!)

Wenn die Beseitigung der Festungswerke von Stettin bisher nicht beschlossen worden, — obwol der Nachtheil dieser Werke für Handel und Verkehr unbestritten, und ihr Nutzen für die Vertheidigung des Landes, insbesondere des Oder-Überganges, wegen der unvortheilhaften Lage des Platzes als Festung sehr zweifelhaft ist, — so war, wie mir scheint, ein wesentlicher Grund der Erwägung, daß es bei der jetzigen Finanzlage des Staates an den Geldmitteln fehlen würde, den Ersatz für die Stettiner Festung an einem andern Orte zu schaffen. Wenn die Betheiligten nachweisen, daß dieses Bedenken sich erledigen läßt so ist es möglich, daß die Gründe, welche ohnehin für die Verlegung der Festung sprechen, das Übergewicht erlangen.

Die Geldmittel, welche nach Beseitigung der Festungswerke zu gewinnen sind, bestehen:

I. In dem Verkaufspreise des jetzigen Festungsterrains zu Baustellen;

II. In dem Ergebniß einer Besteuerung des städtischen Grundbesitzes.

Zu I.

Das jetzige Festungsterrain enthält nach Ew. rc. Mittheilung Mg.*)	444
Davon sind zu reserviren für Straßen und Plätze ca. . . . . =	144
So daß zu Baustellen verkauft werden können . . . . . Mg.	300

Der Preis ist durchschnittlich auf 15 bis 16 Sgr. pro Q.-Fuß = ca. 72 bis 77 Thlr. pro Q.-Ruthe = 12.960 bis 13.800 Thlr. pro Morgen anzunehmen, das giebt für 300 Mg. rund . . . . . Thlr. 4.000.000

In der Neüstadt von Stettin sind in den Jahren 1850—1864 nach den mir von Ew. rc. zugestellten Nachweisungen 1.076.601 Q.-Fuß Baustellen für Thlr. 484.756. 11. 4 Pf. verkauft, d. i. der Q.-Fuß für ca. 13½ Sgr. Ein etwas höherer Preis läßt sich aber nach dem Urtheil der Localkundigen von dem übrigen Festungsterrain erzielen, weil dasselbe im Allgemeinen günstiger zur Bebauung und zum großen Theil der Geschäftsgegend näher liegt, als die Neüstadt, in welcher hauptsächlich Beamte wohnen und viele Häuser auf sehr tiefen Fundamenten gebaut werden mußten.

Will die Regierung den Verkauf der Baustellen nicht selbst allmälig bewirken, sondern alsbald das Kaufgeld disponible haben, um damit die neüe Festung anzulegen, so würde sich leicht eine Actiengesellschaft bilden, welche nach Feststellung des Bebauungsplanes in seinen Hauptzügen, die zur Bebauung bestimmten Flächen kauft und in nahen Terminen bezahlt.

*) D. h.: auf dem linken Oder-Ufer, jedoch nur nach ungefährer Schätzung; Genaure Zahlen, welche das Festungsterrain im unmittelbaren Anschluß an die innere Stadt auf 489 Mg. erhöhen s. L. B. II. Th. Bd. VIII, 87.

Zu II.

Eine Besteuerung des Grundbesitzes zu dem Zwecke, die Festungswerke zu beseitigen, wird von Manchem für prinzipiell ungerechtfertigt gehalten, weil der Staat nicht füglich Geld dafür fordern könne, daß er eine ohne Entschädigung auferlegte Beschränkung des Grundeigenthums endlich aufgibt. Indessen der Staat stellt seiner Seits eine solche Forderung nicht; wenn eine entbehrlich gewordene Festung aufgegeben wurde, ist noch niemals den Grundbesitzern des frühern Rayon-Bezirks die Zahlung eines Äquivalents für die gewonnene Baufreiheit zugemuthet. Im vorliegenden Falle ist der Gesichtspunkt ein anderer:

Stettin als Festung ist nicht entbehrlich, vielmehr ein Ersatz dafür durch Anlegung oder Ausbau einer andern Festung nothwendig. Die Ausführung einer solchen Verlegung der Stettiner Festungswerke wäre von Nutzen:

a) Für die Stadt und die städtischen Grundbesitzer wegen der Steigerung des Grundwerthes und des städtischen Verkehrs;

b) Für den Staat, weil er eine besser gelegene, stärkere Festung erhält, und die Steuerkraft des Landes durch die Entwickelung eines großen Handels- und Industrie-Platzes wächst.

Beide gewinnende Theile können sich füglich für die Ausführung des nützlichen Werks vereinigen.

Es steht fest, daß die Staatsregierung bei den jetzigen Finanzverhältnissen sich nicht entschließt, auf den kostspieligen Plan der Verlegung einer großen Festung einzugehen, wenn nicht die Stadt und die städtischen Grundbesitzer einen, ihrem Nutzen entsprechenden Beitrag zu den Kosten leisten und dadurch die finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens für den Staat vermindern. Die Frage ist daher: — „Ob die Stadt und die städtischen Grundbesitzer insbesondere die Verlegung der Festungswerke an einen andern Ort für eine ihnen vortheilhafte Maßregel halten, und beschließen wollen, zur baldigen Erlangung des daraus entspringenden Vortheils einen Beitrag zu den Kosten zu bewilligen?"

Daß die Beseitigung der Festungswerke für die Stadt und den städtischen Grundbesitz von dem größten Vortheil sein würde, darüber besteht kein Zweifel. Es wird sich kaum irgend ein anderer öffentlicher Bau bezeichnen lassen, welcher in gleichem Maße für den Umschwung Stettins nützen würde. Wenn die Stadtbehörden, das Vermögen der Stadt verwenden und Steuern erheben dürfen, um den Bau einer Gasanstalt, einer Wasserleitung, einer Eisenbahn ꝛc. ꝛc. zu betreiben, oder zu befördern, so scheint mir dieselbe Befugniß für die ungleich nützlichere Maßregel des Umbaues der Festung materiell gerechtfertigt.

Gemeinde-Abgaben können nach § 4 der St.-O. vom 30. Mai 1853 auf den Grundbesitz gelegt werden, und zwar auch auf einen Theil des städtischen Grundbesitzes, wie schon die Ausnahme in Betreff der Waldungen beweiset. Man hat Gemeindeabgaben der Hausbesitzer, der Ackerbesitzer für Zwecke, welche vorzugsweise im Interesse des einen oder andern Grundbesitzes liegen. Die St.-O. (cfr. §§ 11, 53) gestattet daher auch, nach meiner Auffassung, eine Abgabe für den Umbau der Festungswerke auf denjenigen Theil des Grundbesitzes

im Stadtbezirk zu legen,*) welcher vorzugsweise durch die Entfernung der Festungswerke gewinnt, und das sind die Grundstücke im Rayon, da sie später als Baustellen ungleich höher zu verwerthen sind. Die übrigen Grundbesitzer und Einwohner des Stadtbezirks werden nun indirect durch den Aufschwung des Verkehrs gewinnen in einer Weise, welche für den Einzelnen in Zahlen nicht zu schätzen ist; andern Theils werden sie seiner Zeit durch den der Stadt zufallenden Ausbau der Straßen und sonstigen städtischen Einrichtungen auf dem erweiterten Stadtgebiet eine entsprechende Mitwirkung bei der Ausführung der Maßregel übernehmen. Der gedruckte Vorschlag von Gustav Adolf Toepffer und Genossen vom Jahre 1863 geht dahin, die Grundstücke der zwei ersten Rayons, nämlich:

	Im I. Rayon;	im II. Rayon;	Summa.
auf dem linken Ufer der Oder . . .	Mg. 1183,5	995,0	2178,5 Mg.
= = rechten Ufer des Stroms . .	= 649,0	573,0	1222,0 =
Summa . .	Mg. 1832,5	1568,0	3400,5 Mg.

mit einer Abgabe zu belasten, welche nach der voraussichtlich eintretenden Werthsteigerung, also nach Verhältniß des Vortheils abgestuft ist von 0,15 Pf. bis zu 3 Pf. jährlich pro Q.-F.**), jedoch erst gezahlt werden soll, wenn das Grundstück wirklich bebaut worden ist. Nach der vorläufig (vom Kaufmann G. A. Toepffer und Stadtrath Zimmermeister Radloff) zur Information versuchten Einschätzung würde die Abgabe von der ganzen Fläche der 3400,5 Mg. nach erfolgter Bebauung jährlich 217.455,9 Thlr., oder zwanzigfach in Kapital 4.349.118 Thlr. ergeben***). Bei Abrechnung des dritten Theils für Straßen, Plätze und Bohlwerke würde ein Kapital von 2.899.412 Thlr. verbleiben.

Wenn man — um eine Basis für die Veranlagung zu gewinnen und die Abgabe in solchen Gränzen zu halten, daß die Baulust nicht zu sehr dadurch gelähmt wird — als Grundsatz annehmen will, daß die Abgabe $^1/_4$ des Gewinns betragen soll, welcher sich ergibt bei Vergleichung des gegenwärtigen gemeinen Kaufwerths des Grundstücks, mit demjenigen Kaufpreise, der sich künftig bei der Bebauung erzielen läßt, so erscheint die obige Einschätzung nur mäßig. Denn bei 3 Pf. jährlich und 20facher Ablösung stellt sich die höchste Belastung eines Q.-Fußes in der besten Geschäftsgegend in Kapital auf 5 Sgr., während in dieser Gegend der Q.-Fuß Baustelle in Stettin schon mit 2 Thlr. und darüber bezahlt wird.

Man kann nicht sagen, daß der Grundbesitzer durch eine Abgabe hart betroffen wird, deren 3fachen Betrag er alsbald durch den höhern Kauf- oder Miethspreis seines Grundstücks gewinnt. Die Annahme der Verfasser des Vorschlags von 1863, daß eine, das Kapital von 2.899.412 Thlr., oder rund

*) Es hält es schwer, aus den genannten Gesetzesstellen das herauszulesen, was ꝛc. Wehrmann, wie uns dünkt willkürlich hineinlegt.

**) D. i. ca. 1 Sgr. 10 Pf. bis 1 Thlr. 6 gr. pro Q. Ruthe und 11 Thlr. bis 216 Thlr. pro Morgen.

***) Davon fallen auf die Liegenschaften des linken Oderufers 3.527.122 Thlr., auf die des rechten Ufers 821.996 Thlr. Kapital.

3 Millionen Thaler repräsentirende, Abgabe, zahlbar nach erfolgter Bebauung, auf die zu bebauenden Grundstücke des Stettiner Rayon-Bezirks gelegt werden kann, ohne die Besitzer zu drücken, oder die Baulust erheblich zu hemmen, scheint mir daher begründet, zumal die Gartenfläche frei bleiben, auch der Hofraum nur mit ebensoviel Q.-Fuß, als das Gebäude enthält besteuert werden soll. Diese Ansicht ist, nach Toepffers Mittheilung bereits gebilligt von einem großen Theil derjenigen Rayon-Besitzer, welche vorzugsweise bei der Sache interessirt sind, weil ihre Grundstücke in der Geschäftsgegend liegen und bald nach Beseitigung der Festungswerke zur Bebauung gelangen würden. Von den ca. 390 Grundbesitzern des Rayon-Bezirks sollen 125 den Besteuerungsplan schriftlich gebilligt haben, während viele nur deshalb nicht beitraten, weil sie an dem Zustandekommen des Plans zweifelten, oder nach der entfernten Lage ihrer Grundstücke ein geringes Interesse zur Sache hatten. Wenn man das Gewicht der Stimmen nach der Höhe der auf den Besitz treffenden Abgabe bemißt, so repräsentiren die 125 Consentirenden wahrscheinlich schon die Mehrheit. Jedenfalls bilden die eingeholten Erklärungen der betheiligten Grundbesitzer ein gewichtiges Motiv für die Stadtbehörden bei der Erwägung der Zweckmäßig- und Billigkeit der Maßregel, für welche außerdem die Grundsätze der Genossenschafts-Gesetze für Deiche und Meliorationen vom 28. Januar 1848, § 16, und 28. Februar 1845, § 57 eine beachtenswerthe Analogie bilden.

Wenn die Königl. Staatsregierung die Aussicht hat, nach Aufgabe der Festung Stettin

I.	Aus dem Verkauf des Festungsgebiets bald . . .	Thlr. 4.000.000
II.	Aus der von den Grundstücken des Rayon-Bezirks aufzulegenden ablöslichen Abgabe allmälig . . .	= 3.000.000
	In Summa . .	Thlr. 7.000.000

zu erlangen, so ist es möglich, daß eine Verlegung der Festungswerke an einen andern Ort beschlossen wird. Um die Entscheidung herbeiführen zu können, ersuche ich Ew. ꝛc. den Magistrat und die Stadtverordneten von Stettin unter Mittheilung dieses Schreibens zu einer Beschlußfassung darüber aufzufordern — „ob sie den oben erwähnten Besteuerungsplan billigen und dessen Durchführung „auf Grund des bestätigten Gemeindebeschlusses, event. eines Special-Gesetzes „beantragen wollen". Sollten dann die Aufsichtsbehörden der Gemeinden der Ansicht sein, daß das Besteuerungsrecht der Gemeinde nicht so weit reicht, so würde der Beschluß der Stadtbehörden in Verbindung mit den Erklärungen der einzelnen Grundbesitzer im Rayon-Bezirk zur Motivirung eines Specialgesetzes wesentlich dienen.

Für die Formulirung des Beschlusses erlaub' ich mir unmaßlich zur Erwägung einen Entwurf beizufügen, in welchem über die Ausführung der Veranlagung die näheren nothwendigen Bestimmungen vorgeschlagen sind.

Ich kann dabei nicht unbemerkt lassen, wie das finanzielle Gewicht der ganzen Besteuerungsmaßregel wesentlich gemindert wird durch den Umstand, daß die Zahlung der Abgabe erst beginnen soll, sobald eine Bebauung wirklich erfolgt ist. Wenn von den 3400 Mg. Rayonfläche ca. $^1/_3$ zu Straßen und Plätzen reservirt wird, so bleibt eine Fläche von 2267 Mg. zur Bebauung. Dazu treten 300 Mg. von dem jetzigen Festungsgebiet, wie oben erwähnt ist, gibt 2567 Mg.

Nach dem Ergebniß der neüen Grund- und Gebäudesteüer-Veranlagung enthält der ganze Stadtkreis Stettin, excl. des Gemeindebezirks Pommernsdorfer Anlage, nur 1455,33 Mg. Hof- und Baustellen. Die neüe Bebauung muß also fast das Doppelte der jetzigen Ausdehnung erreichen, bevor der ganze Betrag der projectirten Abgabe fällig wird.

Die Erfahrung der neüern Zeit lehrt zwar, daß günstig gelegene Handels- und Industrie-Plätze in einer Weise rasch zunehmen, wie das vor Erfindung der Dampfkraft und Eisenbahnen nicht vorkam. Auch läßt sich annehmen, daß die am höchsten besteüerten Flächen der Verkehrsgegend am schnellsten Bebauer finden. Immerhin wird aber mindestens eine Zeit von 10 bis 20 Jahren vergehen, bis die erste Hälfte der Abgabe, und vielleicht eine Zeit von 50 Jahren und darüber, bis die letzte Hälfte der Abgabe vollständig zur Hebung kommt. Vor erfolgter Bebauung will und kann Niemand zahlen. Die Emission von zinstragenden Obligationen oder Rentenbriefen läßt sich im Voraus — vor erfolgter Bebauung — auf die Abgabe nicht gründen, da deren Fälligkeits-Termin einstweilen unbestimmt und Niemand da ist, welcher inzwischen die Zinsen der auf den Inhaber lautenden Papier zahlt.

Es fragt sich daher, ob die Stadtbehörden nicht geneigt sind, das Gewicht der Offerte dadurch zu verstärken, daß die Stadt sich verpflichtet, denjenigen Theil der Abgabe, welcher nach 25 Jahren noch nicht zahlbar geworden sein sollte, alsdann auf die Stadtkasse zu übernehmen, also Garantie dafür zu leisten, daß innerhalb 25 Jahre der Fiskus die ganze Abgabe wirklich erhält. Ohne eine solche Garantie möchte die unbestimmte Aussicht, in der Zukunft eine Revenüe zu erlangen, nicht von entscheidender Bedeütung für die Beschlüsse der Staatsregierung werden.

Nach erfolgter Beschlußnahme der Stettiner Stadtbehörden dürfte die Angelegenheit auch den Grabower Stadtbehörden zum Beschluß vorzulegen sein, da ein Theil des Rayon-Bezirks zur Stadt Grabow gehört.

Wehrmann's Entwurf zu einem Gemeinde-Beschluß, der den Stettiner Stadtbehörden zur Annahme empfohlen wird.

In Erwägung, daß die Festungswerke die Entwicklung des Handels und der Industrie von Stettin hindern, und den Werth der Grundstücke im Rayon-Bezirk wesentlich beeinträchtigen, daß daher die Beseitigung der Festungswerke als ein im Interesse der ganzen Stadt und vorzugsweise des Rayon-Bezirks liegendes gemeinnütziges Unternehmen zu betrachten ist;

in Erwägung, daß es rathsam erscheint, die Kosten der Verlegung der Festungswerke an einen andern Ort der Staatsregierung durch einen Beitrag zu erleichtern und dadurch den Beschluß der Verlegung herbeizuführen;

in fernerer Erwägung, daß dieser Beitrag nur durch eine Gemeindesteüer aufgebracht werden kann, welche von dem durch die Maßregel vorzugsweise und direct verbesserten Grundbesitz nach Verhältniß des Vortheils zu erheben ist, indem das Interesse der übrigen Grundbesitzer und Stadtbewohner schon genügend durch die Bestimmung des nachfolgenden § 6 und durch die Beiträge zu den Lasten ausgeglichen wird, welche der Stadt beim Ausbau der Straßen und sonstigen städtischen Einrichtungen in den neüen Stadttheilen zufallen;

beschließen der Magistrat und die Stadtverordneten von Stettin auf Grund der St.-O. vom 30. Mai 1853, §§ 11, 53 Abs. II, unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung, was folgt:

§ 1. Sobald die Schleifung der Stettiner Festungswerke von des Königs Majt. genehmigt und der Rayon-Bezirk von der Beschränkung der Rayonbestimmungen befreit ist, sollen die Grundstücke des 1sten und 2ten Rayons, soweit sie nach dem Bebauungsplan nicht zu öffentlichen Plätzen, Straßen und Bohlwerken reservirt bleiben, sondern zur Bebauung frei gegeben werden, mit einer zur Communal-Kasse fließenden Ablage belegt werden, welche im Ganzen den Betrag von 150.000 Thlr. jährlich erreichen und mit dem 20fachen Betrage ablöslich sein soll.

§ 2. Die Einschätzung erfolgt nach Verhältniß des Vortheils, welchen die Besitzer durch die Beseitigung der Festungswerke und der Rayonbeschränkungen erlangen. Zu dem Ende wird pro Q.-Fuß der jetzige gemeine Kaufpreis des Grundstücks bei der Rayonbeschränkung geschätzt, desgleichen der Werth, welchen das Grundstück bei der Bebauung nach Beseitigung der Festungswerke und der Rayonbeschränkungen voraussichtlich haben wird. Der Kapitalbetrag der Abgabe soll $^1/_4$ der veranschlagten Werths-Erhöhung nicht übersteigen.

§ 3. Zur Ausführung der Einschätzung werden 3 Schiedsrichter ernannt: Der eine von den Besitzern der Grundstücke des Rayon-Bezirks in einer auf ortsübliche Weise vom Magistrat bekannt zu machenden Versammlung durch Stimmenmehrheit der erschienenen Besitzer; der zweite vom Magistrat, der dritte, welcher bei Meinungsverschiedenheit als Obmann entscheidet, von dem Ober-Präsidenten der Provinz. — Das Resultat der Einschätzung wird 6 Wochen lang auf dem Rathhause in Stettin zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt und die Auslegung vom Magistrat von 2 zu 2 Wochen in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Einwendungen gegen die Einschätzung von den Besitzern der betheiligten Grundstücke bei dem Magistrate angebracht werden. Die Einwendungen werden von den Schiedsrichtern untersucht; demnächst wird das Veranlagungskataster durch Beschluß der Schiedsrichter festgestellt und dem Magistrate zugefertigt. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten der Untersuchung den Beschwerdeführer.

§ 4. Da die Richtung der Verkehrs-Entwickelung im Laufe der Zeit sich ändern kann, so soll eine Revision des Veranlagungskatasters in der § 3 gedachten Weise von 5 zu 5 Jahren erfolgen, wenn betheiligte Grundbesitzer darauf antragen.

§ 5. Die Abgabe wird nur für diejenige Fläche des Grundstücks entrichtet, welche mit Gebäuden besetzt wird, sowie für einen der Grundfläche der Gebäude gleichen Hofraum. Hofräume für ihre größere Ausdehnung, Gärten ohne Gebäude und Ablageplätze bleiben frei bis ihre Bebauung erfolgt. Die Zahlung der Abgabe beginnt mit dem 1. Januar nach Ablauf des Jahres, in welchem die Bebauung begonnen ist, und erfolgt in monatlichen Raten. Für die Flächen welche bei Ertheilung der Baufreiheit schon mit Wohn- oder Fabrikgebäuden besetzt sind, zahlt der Besitzer vom 1. Januar des nächsten Jahres (1866) ab die Abgabe, jedoch nur die Hälfte des Satzes, zu welchem Neubauten auf demselben Terrain veranlagt sind.

§ 6. Die Abgabe wird vom Magistrate zur Stadtkasse eingezogen und eine gleiche Summe an die Staatskasse jährlich abgeliefert. Sollte die Veranlagung der Abgabe (innerhalb $^1/_4$ der zu erwartenden Werthssteigerung) nicht die Summe von 150.000 Thlr. jährlich ergeben, und die Bebauung sich theilweise länger 25 Jahre verzögern, so wird alsdann das am Gesammtbetrage der Abgabe Fehlende aus allgemeinen Stadtmitteln zugeschossen, so daß die Staatsregierung jedenfalls nach 25 Jahren den vollen genannten Betrag jährlich erhält.

§ 7. Behufs Amortisation der Abgabe wird jährlich ein Zuschlag zu derselben von 1 Procent ihres Kapitalbetrages erhoben an die Staatskasse abgeführt und dadurch die Abgabe in $41^1/_{12}$ Jahren getilgt. (cfr. § 64 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850). Doch steht es dem Besitzer des belasteten Grundstücks frei, die Ablösung durch Kapital jeder Zeit zu bewirken nach der in der Ges.-Sammlung vom Jahre 1850 S. 134—137 abgedruckten Tabelle.

§ 8. Die Kosten des Einschätzungs-Verfahrens und der Einziehung der Abgabe übernimmt die Stadt.

Der Magistrat, nachdem er die Angelegenheit in zwei Plenarsitzungen durchberathen hatte, legte das Ergebniß seiner Berathung — unter Mittheilung 1) des Ober-Präsidial-Schreibens vom 28. März; 2) der Denkschrift des Geheimraths Wehrmann, 3) dessen Entwurfs zu einem Gemeindebeschluß, und 4) des Besteuerungs-Vorschlags von Toepffer und Genossen de 1863 — den Stadtverordneten unterm 8. April 1865 zur Beschlußfassung vor. Das Resultat der Magistrats-Berathung war Folgendes; —

I. Der vorliegende Plan geht davon aus, daß nicht die Erweiterung und Hinausrückung der Festungswerke, sondern deren gänzliche Beseitigung in Aussicht genommen werde. Der Magistrat ist einstimmig der Ansicht, daß, da die Interessen der hiesigen Stadt nur dann ihre allseitige Wahrung finden, wenn die Festungswerke nicht blos hinausgeschoben, sondern gänzlich beseitigt werden, der hiesige Platz also aufhört, Festung zu sein, da ferner für den in Rede stehenden Plan eine bestimmte Richtung ins Auge gefaßt werden muß, als dieses Ziel die vollständige Aufhebung der Festungswerke zu bezeichnen und festzuhalten.

II. Der Plan nimmt zur Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel Behufs des unter I bezeichneten Ziels eine zwangsweise Belastung der vom Rayonzwange zu befreienden Grundbesitzer mit einer Rente in Aussicht. Der Kapitalsbetrag, welcher die Rente repräsentirt, soll $^1/_4$ der Werthserhöhung, die die betreffenden Grundstücke durch die Aufhebung des Rayonzwangs erfahren, nicht übersteigen; die Rente wird weiter erst fällig:

a) Sobald die Schleifung der Stettiner Festungswerke genehmigt und der Rayon-Bezirk von der Beschränkung der Rayonbestimmungen befreit ist;

b) sobald eine Besetzung des betreffenden Grundstücks mit Gebäuden eintritt.

Die Rente wird nur von den Grundstücken des 1sten und 2ten Rayons, und auch hier nur von derjenigen Fläche bezahlt, welche mit Gebäuden besetzt wird, so wie für einen der Grundflächen der Gebäude gleichen Hofraum.

In der Erwägung, daß es nicht als eine unbillige oder gar ungerechte Maßregel bezeichnet werden kann, wenn die Grundbesitzer des Rayon-Bezirks

auf Höhe von 1/4 des ihnen unmittelbar erwachsenden Gewinns Behufs Erreichung des hier in Rede stehenden großartigen Planes der Schleifung der Festung, der demnächst auch noch mittelbar jenen Grundbesitzern weiter zu Statten kommt, besteuert werden; in weiterer Erwägung, daß bereits 125 unmittelbar interessirende Grundbesitzer, und neuerdings wol noch mehr, jenen Besteüerungsplan schriftlich gebilligt haben; daß endlich eine vollständige Sonderbelastung nicht eintritt, indem die Regelung der Plätze und Straßen, so wie der Entwässerung ꝛc. der gesammten Kämmerei, also sämmtlichen Einwohnern zur Last fällt, spricht sich ferner der Magistrat einstimmig dahin aus: — „daß der in Aussicht „genommene Besteüerungsplan zu billigen und dessen Durchführung zu bean„tragen sei".

III. Für diese Durchführung ist in der Denkschrift vom 21. März d. J. entweder ein bestätigter Gemeinde-Beschluß (statutarische Anordnung, § 11 St.-O.) oder ein Specialgesetz ins Auge gefaßt. Magistrat ist nicht der Ansicht, daß die Belastung eines Theils der Grundbesitzer im Wege des Gemeinde-Beschlusses erfolgen, und ein solcher Beschluß die erforderliche höhere Bestätigung in Anspruch nehmen kann. Der in der Denkschrift allegirte § 4 St.-O. gibt dafür keinen ausreichenden Anhalt; ebensowenig die §§ 53 u. 54 a. a. O. und das zu ersterm erlassene Regulativ vom 17. Juli 1854. (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1854, S. 128). Unbedenklich kann durch einen bestätigten Gemeinde-Beschluß eine Besteüerung des gesammten Grundbesitzes festgesetzt werden; aber die Belastung eines Abschnitts des Grundbesitzes im Wege eines Gemeinde-Beschlusses war schon nach der St.-O. von 1808, und erscheint auch nach der neüen St.-O. von 1853 als unzuläßig. Solchergestalt wird — „die Durchführung des Besteüerungsplans nur mittelst Spezial-Gesetzes „zu beantragen sein".

IV. Anlangend den Inhalt dieses Special-Gesetzes, so tritt dabei der § 6 des der Denkschrift beigefügten Entwurfs zu einem Beschlusse als von besonderer Wichtigkeit und Tragweite hervor. Was zur Empfehlung der diesfallsigen Bestimmung in der Denkschrift gesagt ist, hat gewiß seine volle Berechtigung. Es ist sehr zweifelhaft, ob die Staatsregierung sich auf das in Rede stehende Project einlassen wird, Angesichts einer Rente, deren Fälligkeit ganz im Unbestimmten liegt, deren vollständige Erhebung zu dem in Aussicht genommenen Betrage von 150.000 Thlr. jährlich aber jedenfalls erst nach einer langen Reihe von Jahren abzusehen ist. Der Magistrat hat die Überzeügung gewonnen, daß zur Förderung der Sache hier eine Concession gemacht werden muß. Er ist auf der einen Seite der Annahme, daß, wenn die Stadt 25 Jahre lang aufgehört hat Festung zu sein, wenn sie 1/4 Jahrhundert hindurch eine völlig freie Entwickelung genossen hat, ihr auch manchfach neüe und gehobene Hülfsmittel zuwachsen werden. Auf der andern Seite dagegen erscheint es bedenklich, eine Gewähr auf die Stadtkasse zu übernehmen, die möglicher Weise mit einer Rente zum Austrage zu bringen sein wird, welche sich dem jährlichen Betrage von 150.000 Thlr. nähert, und mit solcher Summe von der Stadt nicht aufgebracht werden kann, ohne den Finanzzustand derselben bedenklich in Frage zu stellen. Der Magistrat spricht sich daher mit einer Abweichung von 3 Stimmen, welche unbedingt auf den § 6 eingehen wollen, dahin aus, — „die dort zu überneh-

„mende Gewähr zu limitiren, und zwar auf 50.000 Thlr. jährlich, dergestalt „also, daß der städtische Zuschuß diese Summe nicht übersteigen kann, Gegen„theils aber soweit sinkt, als diese Summe zur Erfüllung der Rente von 150.000 „Thlr. nicht erforderlich erscheint."

Der Magistrat ladet die Stadtverordneten ein, sich diesem Voto anzuschließen. Die übrigen Bestimmungen des proponirten, der Denkschrift beigefügten, Beschlusses haben ein Bedenken nicht hervorgerufen.

Die Magistrats-Vorlage wurde dem Stadtverordneten-Vorsteher, Buchhändler Léon Saunier, am 11. April 1865 behändigt. Derselbe legte sie der Stadtverordneten-Versammlung in deren Sitzung vom 19. April vor, in welcher beschlossen wurde, die Vorlage einer besondern, aus dem Schooße der Versammlung gewählten Commission zur Prüfung und demnächstigen Berichterstattung zu überweisen. Zugleich wurde der Druck der Vorlage sammt allen ihren Beilagen und die Vertheilung der Druckexemplare an jeden der Stadtverordneten zu dessen Information angeordnet. Am 28. April hielt die Special-Commission unterm Vorsitz des Stadtverordneten-Vorsteher L. Saunier, während der Stadtverordnete Steinicke das Schriftführer-Amt übernahm, ihre erste Sitzung, worin mit überwiegender Mehrheit dem Beschlusse des Magistrats beigetreten wurde. Behinderungen mancherlei Art, u. a.: die Eröffnung der Industrie-Ausstellung, welche am 12. Mai 1865 Statt fand, Theilnahme einzelner Commissions-Mitglieder an Conferenzen in anderen städtischen Angelegenheiten, eine unaufschiebbare Reise des Stadtverordneten-Vorstehers Saunier nach Leipzig, u. d. m. wurden Veranlassung, daß die Commission zu anderweiten Verhandlungen, die von einzelnen Mitgliedern angeregt worden waren, erst nach Ablauf längerer Zeit zusammentreten konnte. Nach Abhaltung mehrerer Sitzungen, in denen der Beschluß vom 25. April einer Abänderung unterworfen wurde, und nach lebhaften Debatten im Schooße der Commission, entschied sie sich mit allen Stimmen gegen ein dissentirende, zur Abfassung des nachstehenden —

Vorschlags zu einem Gemeinde-Beschluß in Sachen der Festungsfrage, d. d. Stettin, den 20. Juni 1865.

Die Commission zur Prüfung des Vorschlags zur Beseitigung der Festungswerke beantragt folgenden Beschluß:

In Erwägung, daß die Beseitigung der Festungswerke dem Handel und der Industrie von Stettin die Möglichkeit der naturgemäßen Entwickelung darbieten und deshalb eine Steigerung des Werthes jeder Art von Grundbesitz im städtischen Gebiet zur Folge haben würde, daß dieselbe mithin als ein im Interesse der ganzen Stadt und vorzugsweise der Grundbesitzer liegendes gemeinnütziges Unternehmen ist;

in Erwägung, daß voraussichtlich die Steigerung des Grundwerthes nur schrittweise und im Besondern nach verschiedenen Abstufungen eintreten dürfte, je nachdem den einzelnen Grundstücken die natürlichen Vortheile ihrer Lage durch die Festungswerke bisher mehr oder weniger vorenthalten worden wären;

in Erwägung, daß es rathsam erscheint, der Staatsregierung die Verlegung der Festungswerke an einen andern Ort durch einen Beitrag zu erleichtern, und dadurch den Beschluß der Verlegung herbeizuführen;

in fernerer Erwägung, daß dieser Beitrag am Richtigsten durch progressive und nach Maßgabe der Werthverbesserung der einzelnen Grundstücke klassificirte Gemeinde-Grundsteuer aufzubringen wäre, beschließen Magistrat und Stadtverordnete von Stettin auf Grund der St.-O. vom 30. Mai 1853, §§ 11, 53 II, was folgt:

§ 1. Sobald die Schleifung der Stettiner Festungswerke von des Königs Majt. genehmigt und die rayongesetzlichen Bestimmungen für den Rayon-Bezirk außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, sollen alle Grundstücke im Gemeinde-Bezirke, soweit sie nicht nach dem Bebauungsplane zu öffentlichen Plätzen, Straßen und Bohlwerken reservirt bleiben mit einer zur Communalkasse fließendem klassificirten Abgabe belegt werden, deren Gesammtbetrag vom Zeitpunkte ihrer Einführung an allmälig bis auf 150.000 Thlr. jährlich steigen und mit dieser Summe abschließen soll.

§ 2. Die Einschätzung der Grundstücke erfolgt nach Verhältniß des Vortheils, welchen die Besitzer durch die Beseitigung der Festungswerke erlangen. Zu dem Ende wird pro Q.-Fuß der bisherige gemeine Kaufpreis des Grundstücks vor Beseitigung der Festungswerke geschätzt, desgleichen der Werth des Grundstücks zur Zeit der Einschätzung. Der 20fache Betrag der Abgabe soll $^1/_4$ der veranschlagten Werths-Erhöhung nicht übersteigen.

§ 3. Zur Ausführung der Einschätzung werden von der Stadtverordneten-Versammlung drei Commissarien ernannt. Dieselben bedürfen keiner Bestätigung Seitens irgend einer andern Behörde, fungiren 5 Jahre und sind wieder wählbar. Das Resultat der Einschätzung wird 6 Wochen auf dem Rathhause zu Stettin zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt und die Auslegung vom Magistrat von 2 zu 2 Wochen in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Einwendungen gegen die Einschätzung von den Besitzern der Grundstücke beim Magistrate angebracht werden. Die Einwendungen werden vom Magistrate untersucht und endgültig entschieden; demnächst wird mit diesen Modificationen das Veranlagungskataster von den Commissarien festgestellt und dem Magistrate zugefertigt. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten der Untersuchung den Beschwerdeführer.

§ 4. Von 5 zu 5 Jahren findet in der § 3 gedachten Weise eine Revision des Veranlagungskatasters Statt.

§ 5. Die Zahlung der Abgabe beginnt mit dem 1. Januar nach Ablauf des Jahres, in welchem die Beseitigung der Festungswerke endgültig verfügt worden ist, und erfolgt in monatlichen Raten.

§ 6. Die Abgabe wird vom Magistrate zur Stadtkasse eingezogen und die Einnahme aus derselben jährlich an die Staatskasse abgeliefert.

§ 7. Sobald der Gesammtbetrag der Abgabe die Summe von 150.000 Thlr. jährlich erreicht, wird eine Zuschlagsabgabe von $^1/_5$ der eingeschätzten Steuer als Amortisations-Rate erhoben, und von da ab die Abgabe in $41\,^1/_{12}$ Jahren getilgt (Rentengesetz vom 2. März 1850, § 61). Eben so steht es sobald jener Zeitpunkt eingetreten ist, den Besitzern der Grundstücke frei, die Ablösung durch Kapital jederzeit zu bewirken nach der in der Ges.-Samml. von 1850, S. 134 bis 137 abgedruckten Tabelle. Einen Modus zu finden, nach welchem die Ab-

lösung auch schon vor dem Eintritt des gedachten Zeitpunkts jederzeit erfolgen könne, bleibt näherer Verhandlung vorbehalten.

§ 8. Die Kosten des Einschätzungs-Verfahrens und die Einziehung der Abgabe übernimmt die Stadt.

Unterzeichnet von Léon Saunier, Vorsitzender; Steinicke, Schriftführer.

Die dissentirende Stimme in der Commission gehörte dem Stadtverordneten, Justizrath Dr. Zachariae. Derselbe gab zu den Acten das folgende —

Separatvotum d. d. Stettin, den 24. Juni 1865.

Die Stadtverordneten-Versammlung

in Erwägung, daß die Anlegung, Beseitigung und Verlegung von Festungswerken zum Schutze des Landes und der Staatsangehörigen unzweifelhaft eine Aufgabe und Verpflichtung des Staates ist und lediglich auf Staatskosten geschehen muß;

in Erwägung, daß bei der Auswahl der Festungsplätze die Rücksicht auf die Sicherheit und das Gesammtinteresse des ganzen Staats mit den Interessen der Gemeinden möglichst in Einklang zu bringen ist;

in Anbetracht, daß nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen falls die Interessen einzelner Gemeinden und ihrer Mitglieder zum Vortheil sämmtlicher Staatsangehörigen eine unvermeidliche Benachtheiligung erfahren müssen, der Staat verpflichtet sein würde, dafür vollständige Entschädigung zu gewähren, und den außerordentlichen Werth zu ersetzen (§§ 74, 75 der Einleitung zum A. L. R., §§ 8—11 Th. I, Tit. II A. L. R.);

in Erwägung, daß die Stadt Stettin als Festungsplatz einen sehr zweifelhaften Werth hat, dagegen aber anerkannt durch die Festungswerke um die erste preußische Handelsstadt Stettin das Handels- und Industrie-Interesse der Stadt, insbesondere der östlichen Provinzen, vorzugsweise der Provinz Pommern und der Gemeinde Stettin in sehr hohem Grade beeinträchtigt wird;

in Erwägung, daß der Staat hiernach im allgemeinen Interesse seiner Angehörigen die Verlegung der Festung, falls solche überhaupt aus strategischen Gründen zulässig ist, vornehmen muß, daß auch der Staat der Gemeinde Stettin dafür nichts anrechnen darf, daß er, während er in seinem Vortheil handelt, zugleich auch ihr eine Beschädigung ihrer Interessen, für welche ihr eine Vergütigung niemals geleistet worden*), künftig abnimmt;

in Erwägung, daß, wenn es zulässig, einer Stadt dafür, daß sie künftig nicht Festung sein soll, ein zum Bau einer andern Festung bestimmtes Loskaufsgeld aufzuerlegen, solches von allen Städten, die nicht Festungen sind oder werden sollen, gemeinschaftlich, nicht aber von einer einzelnen bereits eine Reihe von Jahren hindurch benachtheiligten Stadt aufzubringen sein würde;

in Erwägung, daß hiernach die Vertreter der Stadt Stettin sich nicht in der Lage befinden, die Gemeinde für die dem Staat obliegende Verlegung der Festungswerke mit großen Schulden, Garantieen oder Steuern zu belasten;

in Betracht, daß es auch weder im Wege des Gemeindebeschlusses noch eines Specialgesetzes statthaft ist, die Grundbesitzer in den Festungs-Rayons allein zu besteuern, daß, wenngleich die Stadtverordneten nach § 53 St.-O. die

*) Doch! Man vergl. weiter unten Ergänzung I zur Festungs Bau-Geschichte.

Befugniß haben, Gemeindesteuern zu beschließen, ihnen doch die Befugniß abgeht, einzelne Klassen der Bevölkerung, also die Grundbesitzer allein zu besteuern;

in Erwägung, daß, wenn solches Recht den Stadtverordneten sogar zustände, doch jedenfalls die Besteuerung einer einzelnen Klasse der Bevölkerung für solche specielle Zwecke, die eingestanden nicht dieser Klasse allein, sondern vorzugsweise dem Handel und Gewerbe zu Gute kommen sollen, verwerflich sein würde und hiernach die von der Commission vorgeschlagene Belastung des gesammten Grundbesitzes zu Stettin gesetzlich und verfassungsmäßig nicht ausführbar erscheint;

in Erwägung, daß gerade der dabei angenommene Maßstab des allgemeinen Vortheils auch nothwendig allgemein, wo er zutrifft, angewendet werden müßte, daß also keine Exemptionen für die Klassen der Handels- und Gewerbtreibenden statthaft sind (§ 4 St.-O.);

in Erwägung, daß dieser gehoffte Vortheil als allgemein für alle Grundbesitzer zutreffend nicht nachweisbar ist, vielmehr für Einzelne sogar auch erhebliche Nachtheile besorglich sind, jedenfalls der sich auch einer annähernd richtigen Schätzung entziehende Vortheil keinen Maßstab der Besteuerung abgeben kann;

in Betracht, daß ein etwa zunehmender Betrag des Einkommens von dem Grundvermögen, also der wirklich zu ermittelnde Vortheil bereits durch die in Folge dessen zunehmende Gebäudesteuer an den Staat besteuert werden würde;

in Erwägung, daß durch den Commissions-Vorschlag von vorn herein unstatthafte Grundsteuerbefreiungen geschaffen werden, indem nicht erfindlich ist, wie der Maßstab der Besteuerung nach dem erlangten Vortheil auf das gegenwärtig fiskalische Festungsterrain anwendbar sein sollte, namentlich wie das nach Beseitigung der Festung bereits zu dem erlangten vollen Werth verkaufte Terrain noch durch die Beseitigung der Festungswerke einer Werthsteigerung fähig sein sollte;

endlich in Erwägung, daß der große Aufschwung, welcher nach dem Beispiele anderer Städte mit Recht auch für Stettin erwartet werden darf, wenn die Festungswerke fallen, nothwendig wieder gelähmt werden würde, durch die Abschreckung, welche eine Beispiellose Steuerbelastung in Stettin, namentlich die Steigerung des Gesammtbetrages der schon jetzt übermäßig drückenden Gebäudesteuer auf das 4fache des gegenwärtigen Betrages ausüben würde;

beschließt:

„den Magistrat zu ersuchen, Namens der städtischen Behörden beim Königl. „Staatsministerium die Gründe für die Fortlegung der hiesigen Festungswerke „auf Kosten des Staats unter Benutzung der erheblichen Einnahme aus dem „Verkauf des Festungsterrains dringend geltend zu machen, und dabei die Er„wägungen hervorzuheben, welche nach gewissenhafter Prüfung und ungeachtet „der opferwilligsten Stimmung der Bevölkerung eine Besteuerung zu solchem „Zwecke ohne die Beeinträchtigung und Schädigung der Gemeinde unmöglich „erscheinen lassen."

Auf den 30. Juni war eine Plenarsitzung der Stadtverordneten anberaumt, in welcher die Festungsfrage zum Vortrag, zur Berathung und zur Beschlußfassung kam. Die Galerie des Saals war gedrängt voll von Zuhörern, hatte

doch die ganze Stadt in allen Klassen ihrer Einwohnerschaft das lebhafteste Interesse an der Frage, über welche ihre Vertreter heute entscheiden sollten. Nach lang dauernden Debatten, die fast die ganze, mehrstündige Sitzung einnahmen, für und wider die Wehrmannschen Vorschläge, den Magistrats-Beschluß, den Commissions-Bericht und das Zachariaesche Separatvotum, entschieden sich die Väter der Stadt in großer Mehrheit für die Anträge ihrer Special-Commission und faßten demgemäß den nachstehenden —

Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, betreffend die Festungsfrage, in der Sitzung vom 30. Juni 1865.

Die Versammlung sieht von der Vorlage des Magistrats ab, und schließt sich dem Antrage ihrer Commission, wie derselbe in deren Vorschlag vom 20. Juni d. J. aufgestellt ist, an, dem sie noch einen —

§ 9 hinzufügt, dahin lautend: die Städtischen Behörden sind an vorstehenden Beschluß nicht mehr gebunden, wenn nicht zum 1. Juli 1866 die Aufhebung der Festungswerke definitiv verfügt worden ist.

Zugleich ersucht die Versammlung den Magistrat, ihrem Beschlusse beitreten zu wollen.

Das Separatvotum und der Antrag des Dr. Zachariae wurde discutirt und abgelehnt. Stettin, den 30. Juni 1865.

Die Stadtverordneten.

Léon Saunier (Vorsteher). Grawitz (Protokollführer).

Der Magistrat reichte diesen Beschluß nebst allen Vorgängen unterm 5. Juli dem Ober-Präsidenten ein, und bemerkte in seinem Berichte, daß der Antrag der Stadtverordneten und dessen nähere Bestimmungen in ihm Bedenken hervorgerufen habe, die voraussichtlich zu weitreichenden Erörterungen und Verhandlungen mit den Vertretern der Stadt führen dürften. Der Eintritt in dies Verfahren würde möglicher Weise aber nur dann von rechtem Erfolge sein, wenn es angenommen werden könnte, daß der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung und der mit demselben angenommene Commissions-Antrag in ihren Grundsätzen geeignet wären, den von Ew. rc. in dem Erlasse vom 28. März d. J. ausgesprochenen Intentionen und Zielpunkten zu entsprechen. Magistrat stellte schließlich anheim, ihn mit Bescheid zu versehen.

Geheimrath Wehrmann ließ sich hierauf in einem, an den Ober-Präsidenten gerichteten, Schreiben vom 4. September 1865 als Antwort auf dessen Mittheilungen vom 25. Juli, also vernehmen: —

Das Königl. Staats-Ministerium kann dem Beschlusse der Stadtverordneten ein finanzielles Gewicht nicht beilegen; denn einer Seits soll die Einschätzung der Grundstücke nach § 3 des Commissions-Vorschlags lediglich durch städtische Organe erfolgen — unter Ausschließung jeder Einwirkung der Staatsbehörden, — andrer Seits übernimmt die Stadt keine Garantie für die Erfüllung der Jahresrente von 150.000 Thlr. Nichts ist natürlicher, als daß die gewählten Taxatoren geneigt sein werden, ihre Mitbürger so niedrig, als möglich einzuschätzen, da die Stadt kein Interesse dabei hat, ob die Einschätzung eine Abgabe von 1000 Thlr. oder von 150.000 Thlr. jährlich ergibt; denn der Zweck, die Schleifung der Festung, soll nach dem Commissions-Vorschlage in jedem Falle erreicht

werden, ohne Rücksicht darauf, welche Höhe die Abgabe alsbald oder in Zukunft erreicht. Bei solchen Bedingungen hat vielmehr die Stadt ein Interesse dabei, die Abschätzung recht niedrig zu halten, damit die Grundbesitzer nicht ohne Noth für Rechnung der Staatskasse belastet werden. Soll die Offerte der Stadt von finanziellem Gewicht sein, so muß sie jedenfalls so gemacht werden, daß die Abgabe von 150.000 Thlr. jährlich mit Sicherheit in voller Höhe spätestens in 25 Jahren der Staatskasse zufließt. Sollten die städtischen Behörden geneigt sein, in diesem wesentlichen Punkte ihren Beschluß zu ändern, so wird sich ohne Zweifel über die anderen Punkte des Commissions-Vorschlages, gegen welche ich einige Bedenken habe, Einverständniß erreichen lassen. Betrachten dagegen die städtischen Behörden den jetzigen Beschluß über den gedachten Punkt als ihr letztes Wort, so muß ich meinen Vorschlag als gescheitert ansehen, was ich um so mehr beklagen würde, als derselbe aus dem lebhaften Wunsche entsprungen ist, der Stadt Stettin eine Quelle großen Wohlstandes eröffnet zu sehen.*)

Durch den Ober-Präsidial-Erlaß vom 11. September 1865 von den vorstehenden, im Namen des Königl. Staatsministeriums gemachten, Auslassungen des Geheimraths Wehrmann Kenntniß erlangt, legte der Magistrat die Sache am 22. September noch ein Mal den Stadtverordneten vor, welche am 3. October dahin Beschluß faßten, daß sie, um die Unterhandlungen mit dem Ministerium in Fluß zu erhalten, sich zur Übernahme einer Garantie bereit erklärten und diese Angelegenheit ihrer Special-Festungs-Commission zu weiteren baldigen Vorschlägen überwiesen. Diese formulirte ihre Vorschläge in dem nachstehenden Protokolle:

Commission wegen Schleifung der Festung.

In der heutigen Conferenz waren erschienen die Commissions Mitglieder Saunier, Steinicke, de la Barre, Keil, Schröder, Dr. Wolff, Dr. Zachariae und Kreich. Es wurde beschlossen, der Stadtverordneten-Versammlung zu empfehlen:

1. Die von dieser Commission unterm 20. Juni cr. entworfene und von den Stadtverordneten bereits gebilligte Vorlage festzuhalten.

2. Dem Fiskus die Mitwirkung bei der Einschätzung zuzugestehen und zu diesem Zweck von den Staatsbehörden betreffende Vorschläge zu gewärtigen.

3. Außerdem den Ertrag der Abgabe nach Ablauf der ersten 25 Jahre dem Fiskus bis zur Höhe von 50.000 Thlr. zu garantiren.

Ein Antrag des Dr. Wolff, die gedachte Garantie bis 75.000 Thlr. auszudehnen, erhielt von den 8 Anwesenden nur 2 Stimmen. Stadtverordneter Keil wurde zum Referenten in der Versammlung ernannt.

Stettin, den 5. October 1865.

Fernerer Beschluß auf den vorstehenden Commissions-Bericht.

Die Versammlung erlaubt sich, dem Magistrate eine Abschrift des Proto-

---

*) Daß Geheimrath Wehrmann mit keiner Silbe des Zachariaeschen Separatvotums gedachte, lag in dem ablehnenden Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung und in seiner Stellung als Delegirter des Königl. Staatsministeriums.

kolls ihrer Commission vom 5. October cr. mit dem Bemerken zu überreichen, daß sie den darin gestellten Anträgen überall beitritt.

Stettin, den 10. October 1865.

Die Stadtverordneten.

Léon Saunier. Grawitz.

Hiernach hatten also die Stadtverordneten dem Wehrmannschen Verlangen wegen eines Staatscommissarius bei der Einschätzung der Grundstücke, nachgegeben, dann aber auch den Vorschlag des Magistrats vom 8. April wegen der, auf Höhe von 50.000 Thlr. zu leistenden Gewähr zu dem ihrigen gemacht.

Magistrat erstattete am 14. October Bericht dem Ober-Präsidenten, der seiner Seits am 20. October dem Geheimrath Wehrmann von den vorstehenden Verhandlungen Mittheilung machte. Letzterer erwiderte auf dieselbe am 23. October was folgt: —

Auch ich halte den Beschluß der Stadtverordneten vom 10. d. für unzureichend. Eine Garantie der Stadt bis auf 50.000 Thlr. Rente genügt für den Zweck nicht, auch wenn derselbe — was ich annehme — so zu verstehen ist, daß die Stadt 50.000 Thlr. jährlich zahlen will, wenn nach Ablauf von 25 Jahren durch die Einschätzung nur 100.000 Thlr. oder weniger den Grundbesitzern auferlegt sein sollten. Denn wenn die Bürger und die Stadtverordneten von Stettin, welche das muthmaßliche Resultat der Einschätzung am genauesten zu würdigen wissen, und welchen auch nach meinem Vorschlage vom 21. März d. J. §. 3 durch die Wahl zweier Schiedsrichter ein überwiegender Einfluß bei der Einschätzung gewahrt ist — es bezweifeln, daß die Entwicklung der Stadt nach Schleifung der Festungswerke den berechneten Aufschwung nimmt, wenn sie daher die Garantie der Stadt auf 50.000 Thlr. einschränken in der Besorgniß, daß die Rente der Grundbesitzer nach 25 Jahren noch erheblich unter 100.000 Thlr. zurück bleiben möchte, so erscheint es natürlich, daß das Königl. Staatsministerium jenen Zweifel theilen und der städtischen Offerte ein geringes finanzielles Gewicht beilegen wird. Ew. rc. stell' ich daher anheim, dem Magistrate zu erwiedern, daß ohne die volle Garantie der Stadt für die Realisation der 150.000 Thlr. Rente nach 25 Jahren der Plan vom 21. März l. J. nicht verfolgt werden kann. In Betreff der Art der Mitwirkung der Staatsbehörden bei der Einschätzung enthält mein Vorschlag vom 21. März d. J. in §. 3 denjenigen Modus, der mir noch jetzt angemessen und für die Betheiligten annehmbar erscheint. Schließlich erlaube ich mir die Bitte um baldige Mittheilung des Endbeschlusses der städtischen Behörden, damit ich die Verhandlungen an das Königl. Staatsministerium einreichen kann.

In Folge des Ober Präsidial-Erlasses vom 27. October*) ließ der Magistrat die Sache am 1. November noch ein Mal an die Stadtverordneten gehen, nachdem er die Angelegenheit, unter Berücksichtigung der neüen Ministerial-Vorlage, zur weitern eingehenden Berathung gezogen hatte. Als Resultat dieser Berathung führte er an, daß —

*) Aus den Daten der Verfügungen rc. ergibt sich eine gewisse Eilfertigkeit, mit der die auf die Entfestigungssache Bezug habende Geldfrage von den Staatsbehörden um diese Zeit betrieben wurde.

1. Magistrats-Collegien bei seinem Beschlusse vom 8. April 1865 insoweit stehen geblieben sei, als er sich der Proposition des Geheimraths Wehrmann wegen der Art und Weise, wie die Rente aufzubringen (§. 1 und 2 des Beschluß-Entwurfs) anschließt. Magistrat geht von dem Gesichtspunkte aus, daß die Grundbesitzer in den frei werdenden Rayon-Bezirken die zur Zahlung der Rente zunächst berufen seien, und daß sie auch vermöge der in Aussicht stehenden außerordentlichen Werthssteigerung ihres Besitzes ohne Überlassung im Stande sein würden, unter den proponirten Maßgaben die Rente zu tragen. Gegentheils griffen wider den von den Stadtverordneten adoptirten Aufbringungsmodus die Bedenken Platz, daß

a) Die Regulirung eines Maßstabes für eine Schätzung wie sie der §. 2 des betreffenden Stadtverordneten-Beschlusses in Aussicht nimmt, sich nicht wohl finden lassen werde;

b) als Folge davon zu befürchten sei, daß die Rente, soweit sie als garantirt zu zahlen ist, schließlich die Kämmereikasse als eine allgemeine Gemeindelast verbleibt, bezw. auferlegt wird, ein Ergebniß, welches dem Gesichtspunkte, daß diejenigen, welche unmittelbaren Gewinn von dem Wegfall der Festungswerke haben, auch die damit verknüpfte Belastung tragen sollten, durchaus entgegen stehen würde;

2. Habe die weitere Erwägung der Sache dahin geleitet, daß der Magistrat von dem in seinem Beschlusse vom 8. April l. J. aufgefaßten Limitum Abstand nehme, vielmehr auf die §. 6 der Wehrmannschen Propositionen erheischte Garantie unbedingt einzugehen, einstimmig beschlossen habe. Der Magistrat habe sich die Entwicklung vergegenwärtigt, welche die Stadt in den letzten 20 Jahren trotz der hemmenden fortificatorischen Verhältnisse genommen hat. Es handle sich nunmehr zunächst darum, daß die Schleifung der Festungswerke genehmigt und der Rayon-Bezirk von seinen Beschränkungen befreit sei, dann aber, daß ein Zeitraum von 25 Jahren weiter verlaufe, in welchem das Material zur Besteuerung behufs Aufbringung der Rente sich entwickelt, und dann erst die Garantie durch die Kämmereikasse Seitens der Gesammtheit eintrete. Wenn die Stadt Stettin die Zukunft hat, die ihr mit Recht für den Fall der Beseitigung der in Rede stehenden Beschränkungen in Aussicht gestellt wird, dann würden auch die Mittel zur Aufbringung der 150.000 Thlr. Rente gewonnen werden. In den zehn Jahren von 1854—1864 sei trotz der Baubeschränkungen, und trotz dem, daß ein großer Theil der vorstädtischen Bauten nicht in die städtische Feüerkasse aufgenommen ist, der Feüerkassenwerth der Gebaüde durch Neü- und Ausbauten von 11.967.950 Thlr. auf 16.914.050 Thlr., also rund um 5 Millionen, seit dem Jahre 1858 aber um über 3 Millionen Thlr., also durchschnittlich jährlich um ½ Million Thlr. gestiegen. Die Betrachtung, daß nach Maßgabe der bisherigen Beschlüsse die Vertreter der Stadt selbst, an der selbst von ihnen so vielfach und entschieden behaupteten Entwicklungsfähigkeit des hiesigen Platzes zweifelten, erscheinen nicht fehlgegriffen. Hiernach beantragte Magistrat: — „Die Stadtverordneten wollen zu seinem Beschlusse vom 8. April d. J. und zu dem vorstehenden Beschlusse ihre Zustimmung geben."

Die Stadtverordneten-Versammlung überwies diese Magistrats-Vorlage ihrer

Special-Festungs-Commission zur Prüfung und Begutachtung, die darauf am 15. November 1865 ihren Bericht erstattete, also lautend: —

Die Commission war bei dem von der Stadtverordneten-Versammlung angenommenen Entwurf vom 20. Juni cr. von zwei Voraussetzungen ausgegangen.

Sie hatte mit dem Magistrate dafür gehalten, zur Durchführung des von dem Geheimrath Wehrmann vorgelegten Plans, einen Theil des Grundbesitzes zu besteuern, würde ein Gesetz erforderlich sein, war hingegen der Ansicht gewesen, daß der auf Besteuerung sämmtlichen Grundbesitzes basirte Entwurf durch ein Ortsstatut gesetzlich festgestellt werden könne.

Ferner hatte die Commission angenommen, der von ihr vorgelegte Entwurf werde ohne eine Garantie Seitens der Gemeinde, der Staatsregierung mindestens ebenso vortheilhaft erscheinen, wie der Plan des ꝛc. Wehrmann mit einer Gewährleistung. Aus seitdem vorgelegten Schriftstücken hat sich ergeben, daß letztere Annahme nicht zutreffend gewesen ist.

Anderer Seits hat die nochmalige Prüfung der Angelegenheit einen bisher nicht beachteten Gesichtspunkt näher gerückt. Wenngleich nämlich eine Gemeinde-Grundsteüer unzweifelhaft durch Ortsstatut festgesetzt werden kann, so bedarf es, wenn der Ertrag einer solchen Steüer durch die Staatskasse vereinnahmt, wenn Staatseigenthum veräußert und erworben, wenn Eine Landesfestung aufgegeben, eine andere erbaut werden soll, zu allem Diesem ebenso unzweifelhaft eines im geordneten Wege zu Stande gekommenen Landesgesetzes, da es unter diesen Umständen nicht im Interesse der Gemeinde liegt, an einem Entwurf festzuhalten, welcher der Staatsregierung wesentlich mehr bietet, als der Vertreter des fiskalischen Interesses in seinem eignen Projecte fordert, so schlägt die Commission der Versammlung vor:

Den auf Grund des Entwurfs vom 20. Juni cr. gefaßten, vom Magistrate nicht bestätigten Beschluß aufzuheben; dagegen der Magistrats-Vorlage vom 1. November cr. zuzustimmen, vorbehaltlich der Beschlußfassung der Stadtverordneten-Versammlung über die Einzelnheiten des Besteüerungsmodus und mit folgenden Zusatzbestimmungen:

„Wenn aus dem Verkauf des Terrains der Festungswerke mehr gelöst wird, „als 4 Millionen Thaler, dann soll der Überschuß der Stadt zu Gute kommen, „dergestalt, daß der von der Gemeinde nach Ablauf von 25 Jahren etwa zu „leistende jährliche Zuschuß nur so weit er durch die Jahreszinsen, jenes Über-„schusses nicht gedeckt wird, zu zahlen ist. Die Erhebung der Steüer und die „von der Stadt übernommene Garantie erlischt, sobald zu irgend einer Zeit im „zweimeiligen Umkreise des Stettiner Gemeindebezirks wiederum Festungswerke er-„richtet werden."

Ferner proponirt die Commission:

„Die Versammlung wolle sich an diesen Beschluß nur gebunden „halten, falls bis zum 1. Juli 1867 ein darauf gegründetes Gesetz zu Stande „komme."

In der, wenige Tage nachher abgehaltenen Plenarsitzung der Stadtverordneten wurde der nachstehende —

Beschluß gefaßt:

Die Versammlung tritt den Ansichten und Vorschlägen ihrer Commission,

welche dieselbe in ihrem Bericht vom 15. November cr. niedergelegt hat, überall bei, erhebt die darin gemachten Anträge zum Beschluß und ersucht den Magistrat sich denselben anzuschließen. Stettin, den 21. November 1865.

Die Stadtverordneten.

Léon Saunier. Grawitz.

Magistrat legte die vorstehenden Verhandlungen dem Ober-Präsidenten mittelst Berichts vom 27. November 1865 mit der Bitte vor, seine Vermittelung zur weitern Förderung der Angelegenheit eintreten zu lassen, indem er der Ansicht war, daß die Maßgaben, unter denen die Stadverordneten dem Magistrats-Beschlusse beigetreten, ein Hinderniß für die Fortsetzung und den Abschluß der Unterhandlungen nicht darbieten dürften, namentlich nicht zu der Annahme Veranlassung haben, daß auf eine Hinaussetzung die auf den 1. Juli 1867 arbitrirten Präklusiv-Termins nicht eingegangen werden sollte.

Auffallend erscheint es, daß der Magistrat dem Ober-Präsidenten nicht den vollständigen Bericht der Commission vorgelegt hat; den ersten Theil des Berichts bis zu den Worten: „so schlägt die Commission", unterdrückte er. Geschah es etwa, weil er es nicht opportun hielt, die Staatsregierung an das Separatvotum des Justizraths Dr. Zachariae zu erinnern, dessen Inhalt von der Commission in wenigen Zeilen zusammengedrängt worden war?

An demselben Tage, an welchem der Bericht an dem Ober-Präsidenten erstattet wurde, nämlich am 27. November 1865, richtete der Magistrat an den, just in Stettin versammelten, Provinzial-Landtag von Pommern abermals eine Petition, in welcher unter Darlegung des jetzigen Standes der Angelegenheit wiederholt um dessen Vermittlung bei der Staatsregierung wegen Schleifung der Festungswerke Stettins gebeten wurde. Daß der Provinzial-Landtag diesem Antrage unterm 8. December 1865 Folge gegeben hat, ergibt sich aus den späteren Verhandlungen vom Jahre 1869, auf die weiter unten zurückzukommen sein wird. Die Specialitäten sind nicht zu den Magistrats-Acten gelangt.

Als ein zur Sache gehöriges Curiosum ist noch eines gedruckten Flugblattes Erwähnung zu thun, welches im Monat Mai 1865 von den Besitzern von Friedrichshof und Alt-Turnei in Umlauf gesetzt wurde. H. Moses, Eigenthümer des ersten, und Ferdinand Gräber, Eigenthümer des zweiten der genannten Acker-Werke, beide meinen, in der von Toepffer und Genossen auf die Bahn gebrachten Frage wegen Besteuerung der im Rayon-Bezirk belegenen Liegenschaften auch das Wort nehmen zu müssen, weil sie den bei Weiten größten Theil der Grundstücke im 1ten und 2ten Rayon besitzen. Toepffers Vorschlag ist, sagen sie, nur auf Grund eines Specialgesetzes ausführbar, zu dem aber das Haus der Abgeordneten nie seine Zustimmung geben wird, weil es, sofern nicht sämmtliche in den Rayons belegenen Grundstücksbesitzer damit einverstanden sind, unmöglich wird zwangsweise aufgedrungen werden können; sie aber, so erklären sie ausdrücklich, würden niemals damit einverstanden sein. Seltsam, wären die Rayonbesitzer alle eines Sinnes, so bedarf es keines Gesetzes. Der beiden Großbesitzer Kritik ist auch gegen Wehrmanns Annahme, der Q.-Fuß Festungs-Terrain werde für 15—16 Sgr. zum Verkauf gestellt werden können, gerichtet, dieser Preis ist

in ihren Augen viel zu niedrig angeschlagen. Das ist die Quintessenz der Protestschrift aus sehr nahe liegenden Gründen.

Se. Königl. Hoheit der Kronprinz, Stadthalter von Pommern, an Stelle des, nach Posen zum 5ten Armee-Corps versetzten General-Lieutenant v. Steinmetz, zum Commandirenden General des 2ten Armee-Corps ernannt, faßte den Entschluß, Sein Hoflager im März 1865 nach Stettin zu verlegen, ein freudiges und die Einwohnerschaft hochehrendes Ereigniß. Der Aufenthalt Sr. Königl. Hoheit in dieser Zeit gab dem hohen Herrn Gelegenhet, außer von den militairischen Verhältnissen auch von den gewerblichen und allen bürgerlichen Zuständen der Stadt genaue Kenntniß zu nehmen und dem, bei dem intelligenten Theil der Bevölkerung stereotyp gewordenen Wunsche nach Befreiung von dem sie einengenden Festungsmantel und von den Fesseln des Rayongesetzes, näher zu treten, um denselben an maßgebender Stelle möglichst Vorschub zu leisten und Geltung zu verschaffen. Allgemeine Trauer bemächtigte sich der ganzen Einwohnerschaft, als die Kunde erscholl, die Kronprinzliche Familie rüste zur Abreise. Hatte doch der Kronprinz und seine erhabene Gemalin, Ihro Königl. Hoheit die Frau Kronprinzessin, Prinzeß Royal von Großbrittanien und Irland, durch Leutseligkeit und Spendung zahlreicher Wohlthaten die Herzen der Stettiner aller Stände, aller Volksklassen für ewige Zeiten gewonnen.

Der dänische Krieg sollte nicht ohne Nachwirkungen bleiben. Der Gasteiner Vertrag von 1865 hatte die Besitzverhältnisse zwischen Preußen und Oesterreich in Betreff Schleswig-Holsteins anscheinend geregelt, aber ohne in der Wirklichkeit ein dauerndes Resultat zu erzielen; im Gegentheil trug dieser Tractat dazu bei, die Spannung zwischen den beiden Großmächten des Deütschen Bundes zu steigern und die seit einem halben Jahrhundert in der Schwebe gehaltenen Frage wegen des Primats in Deütschen Landen, ob Habsburg-Lothringen, ob Hohenzollern, ihrer endlichen Entscheidung entgegen zu führen. Wie die Sache lag, konnte nur der ultima ratio regum das Schiedsrichter-Amt übertragen werden. Preußen hatte es nicht nur mit Oesterreich, sondern mit allen deütschen Bundesstaaten zu thun — mit alleiniger Ausnahme Meklenburgs, Oldenburgs und der Hansestädte, die sich ihm anschlossen, wie sie, excl. nicht vorhandenen Oldenburg, es auch 1813 gegen Napoleon gethan hatten. Es nahm den Anschein, als ob König Wilhelm im Jahre 1866 in eine ähnliche Lage versetzt sei, als 110 Jahre vorher sein großer Ahnherr Friedrich II. den kaiserlichen Waffen und der Reichsarmee gegenüber.

Glänzend waren die Erfolge des 7tägigen Feldzuges, und die Resultate der mit Sieg auf Sieg gekrönten Waffenthaten auf böhmischer und fränkischer Erde: — Auflösung des im Jahre 1815 gestifteten Deütschen Bundes, des Hauses Habsburg-Lothringen Verzichtleistung auf das bisher ihm vorzugsweise zugestandene Recht, in deütschen Angelegenheiten mit zu reden; Eroberung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen-Kassel, der kleinen Landgrafschaft Hessen-Homburg, des Herzogthums Nassau, der freien Stadt Frankfurt a. M., auch einiger Landstriche von Baiern, sowie Alleinbesitz des Herzogthums Schleswig-Holstein, und Vereinigung aller dieser Länder mit der Preüßischen Monarchie; Errichtung des Norddeütschen Bundes unter Preüßens alleiniger Führerschaft; Isolirung der süddeütschen Staaten Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen-

Darmstadt, doch unter Eingehung eines Tractats mit Preußen rücksichtlich möglicher Eventualition.

Diese dem preußischen Vaterlande errungenen Resultate mußten der Stadt Stettin, im patriotischen Hochgefühl, Ersatz bieten für die vielen Opfer welche sie, obwol weit ab vom Schauplatze, wo die Waffen sich kreuzten, durch Verkehrsstörungen und Handelsstockungen zu bringen genöthigt war.

Während der rasche Siegeslauf der Preußischen Waffen besondere militairische Maßregeln in Betreff der Festung Stettin, wie schon oben an einer andern Stelle gesagt, entbehrlich machte und die Bewohner Stettins von den directen Leiden des Krieges verschont blieben, und sogar mit gehobener patriotischer Begeisterung den glorreichen Thaten ihrer Friedensbesatzung, lauter Pommerschen Landsleuten bei Gitschin und Königingrätz ihre Theilnahme zuwenden konnten, hatte sich durch die in der Stadt und Umgegend aufgetretenen Cholera-Epidemie der Würgengel des 19. Jahrhunderts wiederum eingestellt. Die Epidemie trat am 2 Juni 1866 auf und forderte am 9. October ihr letztes Opfer, binnen welcher Zeit von 18 Wochen und 3 Tagen die Stadt einen Verlust von 2236 ihrer Bewohner erlitt, welche, mit Einschluß der normalen Sterbefälle, hauptsächlich durch die Seuche ins Grab gesenkt wurden, — diese allein raffte 2095 Personen hinweg.*)

Auf den dem Ober-Präsidenten, wirkl. Geheimen Rath, Freiherrn Senfft von Pilsach, unterm 27. November 1865 erstatteten Bericht, die Schleifung der Festungswerke Stettins betreffend, war während zweier Jahre an den Magistrat kein Bescheid ergangen, und inzwischen die von der Stadtverordneten-Versammlung bestimmte Frist, bis zu welcher die Stadt an ihre Offerte gebunden sein sollte, am 1. Juli 1867 abgelaufen. Mittlerweile war von verschiedenen Seiten, namentlich von einer aus der Mitte des Magistrats und der Stadtverordneten gebildeten Commission**) zur Prüfung des in der Note *) genannten Dr. Goeden'schen Berichtes die Sache wieder angeregt, und nach Ausweis ihres Sitzungs-Protocolls vom 29. April 1867 der Antrag gestellt: — „Den Magistrat zu ersuchen, vom sanitätlichen „Standpunkte aus gegen die Befestigung Stettins überhaupt und insbesondere gegen „den dermaligen Zustand derselben energisch Beschwerde zu erheben, und im „Interesse des Lebens und der Gesundheit der Einwohner Abhülfe zu verlangen. „Eine Erweiterung der Stadt allein nach der Wiesenseite zu, welche bei „der Wohnungsnoth die Bebauung der Wiesen mit Wohnungen zur Folge haben „würde, kann, abgesehen von den dadurch erreichten Vortheilen für Handel und „Verkehr, nur als nachtheilig für den Gesundheits-Zustand der Stadt „angesehen werden." Zur nähern Begründung dieses Antrages, den die städtischen Behörden zu dem ihrigen machten, wandte sich der Magistrat zunächst an die Königl. Polizei-Direction mit dem Ersuchen, ihm die Acten zukommen zu lassen, betreffend die Räumung von Wohnungen in sanitätspolizeilichen Interesse.

---

*) Bericht über die Cholera-Epidemie in Stettin im Jahre 1866, von Dr. Goeden, Medicinal-Rath (Mitglied des Medicinal-Collegiums von Pommern) und Physikus in Stettin. 1867. S. 7, 8.

**) Die Commission bestand aus dem Bürgermeister Schallehn (war im April 1867 ausgeschieden), dem Stadtbaurath Hobrecht, den Stadträthen Dr. Schür, Warsow. Weichard; den Stadtverordneten: Baurath Calebow, Director Küker, Dr. Meyer, Rentner W. Schmidt, Dr. Siewert, Dr. Wasserfuhr, Dr. Wolff.

Die Acten wurden zwar nicht mitgetheilt, aus dem Antwortschreiben der Königl. Polizei-Direction ergab sich aber, daß die Zahl der ungesunden Wohnungen in Stettin so groß ist, daß ganze Straßen von ihren Bewohnern geräumt werden müssen, wenn man auf Beobachtung der sanitätspolizeilichen Vorschriften dringen wollte.*) So erklärt sich die Behörde, deren Amtspflicht es erheischt, über den Gesundheits-Zustand der Stadt und ihrer Bewohner zu wachen, außer Stande, dieser ihrer Pflicht zu genügen. Wenn es nun nicht gelungen ist, Stettin von seinem Festungsgürtel zu befreien durch den Nachweis, daß derselbe den Aufschwung der Stadt durch Beeinträchtigung der Handels- und Verkehrs-Interessen nicht blos hemmt, sondern unmöglich macht, so gelingt es vielleicht, dieses Ziel zu erreichen durch den Nachweis, daß dieser Festungsgürtel die Bewohner Stettins zwingt, in so ungesunden Straßen zu wohnen, daß dies gegen alle Vorschriften der Sanitäts-Polizei in dem Grade und in dem Umfange verstößt, daß deshalb diese sanitätspolizeilichen Anordnungen gar nicht mehr zur Anwendung gebracht werden können. Es gelingt vielleicht durch den Hinweis, daß der Staat eine Stadt von 70.000 Einwohner dadurch verheerenden Seüchen schutzlos preisgiebt, wie dies beispielsweise im Jahre 1866 erlebt worden ist.

Diese Betrachtungen gaben dem Magistrate Anlaß, bei dem nunmehrigen Ober-Präsidenten, Freiherrn v. Münchhausen in der Vorstellung vom 28. October 1867 den zwei Jahre vorher erstatteten Bericht in Erinnerung zu bringen, und denselben um seinen Beistand und Schutz in dieser überaus wichtigen Sache zu bitten: der Magistrat bat um Geltungmachung dieser Interessen an maßgebender Stelle, um endlich das Ziel zu erreichen, welches die Stadt Stettin seit Jahren vergeblich zu erringen trachtet, und für welches sie Opfer zu bringen sich bereit erklärt hat, durch Übernahme einer Rente, die den Betrag der unmittelbaren und mittelbaren Gemeinde-Abgaben noch erheblich übersteigt.

Der Ober-Präsident entsprach dieser Vorstellung durch seine, den Ressort-Ministern unterm 6. November 1867 eingereichten Befürwortung der Magistrats-Eingabe, worauf demselben in dem Rescripte des Handels-, Kriegs- und Ministers des Innern, d. d. Berlin, den 9. Februar 1868, eröffnet wurde — daß die „Angelegenheit wegen Beseitigung, resp. Erweiterung der Festungswerke Stettins „keineswegs ruhe, sondern Gegenstand unausgesetzt gepflogener Berathungen und „Verhandlungen in und zwischen den betheiligten Ministerien sei. Sobald diese

*) Daß die Höhenlage der Wohnungen gegen den mittlern Wasserstand der Oder eines der Momente ist, welche auf den Gesundheitszustand der Einwohner einwirken, ist unzweifelhaft. Je größer die Höhe über dem Wasserspiegel ist, desto gesunder sind die Wohnungen, je kleiner, desto ungesunder. Nun aber ergibt sich aus den bei der Volkszählung vom 3. December 1867 ermittelten Resultaten, daß damals nicht weniger denn 29,4 Procent der Bevölkerung innerhalb der Festungswerke in einer Höhe über der Oder wohnten, welche vom Wasserspiegel nur bis zur Höhe von 15 Fuß reicht. Diese Höhenlage trifft denjenigen Theil der Unterstadt, der durch die Heilige Geiststraße, die Königsstraße, die große und kleine Oderstraße von der Oder abgeschnitten ist, sammt dem Garnisonlazareth und dem Zeughofe, sowie auf dem rechten Stromufer die ganze Lastadie und Silberwiese nebst dem Bleicholm. In Kellern, deren Boden auf gleichem Niveau mit dem Wasserspiegel der Oder liegt, wohnte 1/4 Prct. der Bevölkerung. Eine geringe Anschwellung des Stroms setzt diese Wohnungen sogleich unter Wasser. Daß auch noch andere Momente des Wohnens, wie Beschränktheit der Höfe, der Grundstücke, fünf Stockwerk hohe kasernenartige Gebaüde, selbst in der Neüstadt, auf die Gesundheit der Bewohner nachtheilig einwirken, ist selbstverständlich.

„Berathungen zu bestimmten Ergebnissen geführt haben würden, werde die An-
„gelegenheit auch nach Außen hin, mit aller, durch die Interesse der Stadt
„Stettin gebotenen und sachlich angänglichen Beschleünigung weiter verfolgt
„werden."

Es kann nicht befremden, daß die Begebenheiten des Jahres 1866 in ihrer welthistorischen Bedeütung noch im darauf folgenden Jahre mit Bezug auf Stettins Handels- und andere Unternehmungen störend und hemmend nachwirkten. Preüßens und Deütschlands politische Neügestaltung mußte sich erst befestigen, um dem neidischen Auslande den Beweis seiner Lebensfähigkeit und seines Bestandes zu geben. Diese Verhältnisse wirkten denn auch in Stettin namentlich auf Bauthätigkeit der Art, daß diese im Jahre 1867 von Seiten der Privatleüte fast gar nicht zur Geltung kam und sich nur auf Beendigung der im Jahre 1866 vor Ausbruch des Krieges begonnenen Bauten erstreckte. Die Nachwehen des Kriegs machten sich auch noch im Jahre 1868, wenn gleich in viel geringerm Maße, als das Jahr vorher, fühlbar; namentlich waren es Handel und Schifffahrt, die sich auf das Niveau der vorhergegangenen langen Friedenszeit wieder zu erheben suchten. Die Privatbauthätigkeit dagegen war nur gering, wofür unter verschiedenen Gründen auch der mit angegeben werden kann, daß fast sämmtliches verfügbare Terrain in der Neüstadt, mit Ausnahme einiger ungünstig gelegenen Parcelen, bereits bebaut war. Und daher kam es, daß die einstweilen zur Rüste gelegte Frage wegen Beseitigung der Festungswerke wieder aufgefrischt und laut wurde, und amtlich in der Stadtverordneten-Versammlung, außeramtlich in Privatkreisen, an öffentlichen Orten und auf Bierbänken beim Schoppen, wie in der örtlichen Tagespresse, Gegenstand theilweise animoser Verhandlungen bildete, ohne irgend ein greifbares Resultat zu erzielen.

Die Anfrage, welche der Magistrat an die Königl. Polizei-Direction in Betreff der ungesunden Wohnungen gerichtet hatte, gab, vielleicht auch auf höhere Anregung, wie sich möglicher Weise in dem unten folgenden Votum des Magistrats zwischen den Zeilen lesen läßt, — dem Polizeipräsidenten von Warnstedt Veranlassung, auch seiner Seits mit einem Erweiterungs-Project der Stadt hervorzutreten. Es war der Gegenstand eines an den Magistrat gerichteten Schreibens vom 11. November 1867. Er habe, so sagte er, zu keiner Zeit die Ansicht sich aneignen können, daß die gänzliche Beseitigung der Festung zu erreichen sein werde. Bei der derzeitigen Sachlage glaube er indessen des Einverständnisses auch des Magistrats dafür sich versichert halten zu dürfen, daß bei dem dringenden Interesse, bei Zeiten darauf Bedacht zu nehmen, daß Stettin nicht durch die Fesseln, welche die vorhandene Festung ihm auferlegt, in seiner weiteren commerziellen und sonstigen Entwicklung unnatürlich zurückgehalten werde und verkümmere, es geboten sein werde, die nicht erreichbare Idee einer gänzlichen Beseitigung der Festung endlich ganz aufzugeben und dagegen einen erreichbaren Plan einer zweckentsprechenden Erweiterung der Festung auf beiden Oder-Ufern ernstlich ins Auge zu fassen, welcher nach großem Schnitt bemessen, alle Interessen befriedigt, den Gesammtraum von Stettin und der Lastadie verdoppelt und der Stadt keine erheblichen Opfer auferlegt. Was diesen letzten Punkt anbelangt, so ist das Opfer, welches der Stadt durch Ausführung der Idee des Polizei-Präsidenten zufallen wird, doch

nicht so unerheblich, wie er an dieser Stelle meint, denn gegen den Schluß seines Schreibens berechnet er die Kosten auf 3 Millionen Thaler und darüber.

Anknüpfend an einen Bericht, den er am 23. September 1858 dem Handels-Minister auf dessen Erfordern, über den Mangel an Lösch- und Ladeplätzen erstattet; und bei dem er hauptsächlich nur die rechte Oderseite im Auge gehabt habe, komme es jetzt darauf an, dafür Sorge zu tragen, daß die Stadt von dem sie umgebenden Festungsgürtel befreit und ihr Gelegenheit gegeben werde, sich so auszudehnen, daß eine lange Zeit das Bedürfniß nach neüen, guten und gesunden Wohnungen befriedigt werde. Die bisherigen Festungsverhältnisse haben in den letzten zehn Jahren leider immermehr dazu geführt, thurmhohe, kasernenartige Gebaüde entstehen zu lassen, und es würde nicht der mehrfachen, theilweise verheerenden Cholera-Epidemie und sonstiger epidemisch auftretenden Krankheiten bedurft haben, um der ernsten Gefahren, welche für die öffentliche Gesundheitspflege aus der gedachten Bauart entstehen, zur allgemeinen Erkenntniß zu bringen. Diese wesentliche Rücksicht war, wie aus früheren Stellen dieses historischen Berichts ersichtlich ist, bei der Festungsfrage niemals übersehen worden, obwol sie auch niemals so scharf betont wurde, als jetzt durch den Polizei-Präsidenten, und auf dessen Mittheilungen gestützt, durch den Magistrat in dem Bericht an den Ober-Präsidenten vom 28. October 1867.

Des Präsidenten v. Warnstedt Vorschlag ging nun dahin: —

1) Die inneren Wälle von Stettin vom Kreisgerichts-Gefängniß in der Neüstadt an, bis zum Frauenthor zu beseitigen und neüe Wälle in geeigneter Art von jenem Gefängnißgebaüde an über den Exercierplatz vor dem Berliner Thor und dem Promenadenweg des Glacis der Forts Wilhelm und Leopold bis zum aüßersten Frauenthor zu erbauen, geeignet, die alten Wälle zu ersetzen.

2. Die alten Wälle der Lastadie-Befestigung zu beseitigen und eine neüe Verwallung bis zu den im Bau begriffenen Forts zur Seite des neüen Güterbahnhofs hinaus zu schieben, auch nöthigen Falls diesen Gürtel von Forts über die Mellen- und Schlächterwiese, zum Anschlusse an die Befestigung des linken Oderufers hinaus fortzusetzen.

Die Stadt, so führt Präsident v. Warnstedt weiter aus, hätte sich bereit zu erklären, alle Kosten dieser beiden neüen Umwallungen, excl. der schon im Bau begriffenen neüen Forts der Güterbahnhofs-Befestigung, zu bestreiten, vorausgesetzt, daß ihr die dadurch gewonnenen militairfiskalischen Grund-Flächen — (also die beiden Forts Wilhelm und Leopold), — nach Abzug der für den Militairfiskus zu neüen Etablissements erforderlichen und von demselben nach Größe und Lage auszuwählenden Bauplätze*) als Eigenthum überwiesen würde. Es würde hierbei allerdings hervorzuheben sein, daß die Stadt einen verhältnißmäßigen Vortheil von den ihr hiermit erwachsenden Opfern nur dann zu haben glaube, wenn die neüe Umwallung in der angedeüteten Art, also so

*) Im Jahre 1857 lag von Seiten des General-Commandos 2. Armee-Corps der Plan vor zur Erbauung eines neüen Garnison-Lazareths das Fort Leopold zu benutzen, und zwar die Osthälfte desselben zwischen dem Frauenthor und dem Friedhof der reformirten Gemeinden, als Ersatz für das in der Unterstadt unmittelbar an der Oder in sehr ungesunder Lage befindlichen Garnison-Krankenhauses.

ausgeführt werde, daß dadurch die Rayonbezirke der Stadtbefestigung von Stettin nicht alterirt würden, und somit der Grund von Schwierigkeiten aller Art von vornherein abgeschnitten wäre, die sonst im Stande sein dürften, die ganze Angelegenheit zum Scheitern zu bringen. Denn eine jede Verrückung der Rayonbezirke bringt eine Anzahl Grundbesitzer in einen ungünstigern Rayonbezirk und tritt dadurch dem Einzelnen zu nahe.

Das Project des Präsidenten v. Warnstedt hatte einige Ähnlichkeit mit dem im Jahre 1858 von dem Stadtverordneten, Goldarbeiter Behnke aufgestellten und von demselben im Jahre 1863 bei dem Stadtverordneten-Collegien erneuert in Anregung gebrachten Projecte. Wie damals der Magistrat nicht weiter darauf eingegangen war, so erschien ihm auch das vorliegende Project nicht erstrebenswerth, weil —

1. Die Ausführung desselben in der Art, daß die dermaligen Rayon-Gränzen nicht verschoben werden, unmöglich erscheint, und weil bei einem Hinausschieben dieser Gränzen, — welches, wie Präsident v. Warnstedt übersehen hat, eine unabweisbare fortifikatorische Nothwendigkeit ist, um, im Fall der Belagerung, die taktische Wirksamkeit der Vertheidigung des festen Platzes nicht zu behindern, — neüe Eigenthums-Entwerthungen eintreten;

2. ganz und gar nicht zu übersehen ist, —

a) was die Gemeinde nach dem Warnstedtschen Projekte zu leisten haben und,

b) was sie dafür erhalten würde.

Denn so wenig die Art der neüen Befestigung, als die Kosten derselben, so wenig die frei werdenden Grundflächen, als die Beschaffenheit derselben sind in diesem Projekte der Beurtheilung unterbreitet und Alles beruhet nur auf Vermuthung und Voraussetzung;

3. die Kosten, welche die Stadt zur Ausführung des Projects aufzubringen hätte — sie werden auf nicht viel mehr, als 3 Millionen Thaler vermuthet — so außerhalb alles Verhältnisses zu dem Vermögen und dem Einkommen der Stadt stehen, daß nicht abzusehen ist, wie dieselben beschafft werden sollen. Wollte man den erforderlichen Geldbedarf durch Ausgabe von unkündbaren Stadtobligationen beschaffen, so läßt sich auch nicht annähernd vorher bestimmen, zu welchem Course diese Papiere — wenn überhaupt — unterzubringen sein würden, und welche Zinsenlast man der Stadtgemeinde aufladen müßte, und zwar nach den Ausführungen des Projects selbst auf 100 Jahre, da eine so lange Zeit hinaus der Begehr nach Bauplätzen gedeckt sein soll;

4. wäre das Geschäft so vortheilhaft und ohne Risico möglich, nicht einzusehen ist, weshalb der Staat mit seinem finanziellen Kräften dasselbe nicht machen will, und sich der Vermittelung der Gemeinde bedient, deren finanziellen Kräfte dazu zu schwach sind.

Mit diesen Erwägungen, und an dem Project der vollständigen Entfestigung der Stadt festhaltend ließ der Magistrat den Warnstedtschen Antrag am 30. November den Stadtverordneten zugehen, um denselben auch ihrer Seits zu prüfen und darüber Beschluß zu fassen. Dies geschah in der Sitzung der Stadtverordneten vom 11. December 1867, worin beschlossen wurde, der Seitens des Magistrats gefaßten Beurtheilung des Projects in allen Punkten beizutreten, worauf der Magistrat dem Polizei-Präsidenten v. Warnstedt mittelst Schreibens

vom folgenden Tage seinen Dank abstattete für das rege Interesse, welches derselbe für die Entwickelung der Stadt nehme; doch lägen Erwägungen der wichtigsten Art vor, welche es den städtischen Behörden leider nicht gestatteten, auf das von ihm vorgelegte Project einzugehen.

Es tritt in den Unterhandlungen über die Festungsfrage eine mehrjährige Pause ein. Öffentliche Blätter hatten die Nachricht verbreitet, daß Behufs der Beseitigung der Festungswerke von Schweidnitz die dortige Stadt mit der Staatsregierung einen Vertrag abgeschlossen habe, durch welchen sie den Grund und Boden der Festungswerke ganz oder zum Theil gegen Kapital oder Rente erworben haben sollte. Hieraus nahm der Stettiner Magistrat Veranlassung den Schweidnitzer um Mittheilung einer Abschrift des qu. Vertrages mittelst Anschreibens vom 27. November 1868 zu ersuchen. Der Magistrat zu Schweidnitz kam dieser Requisition sofort nach, und überschickte drei Tage nachher Abschrift des unterm 27. September 1867 mit dem Königl. Domainen-Fiskus abgeschlossenen Recesses, kraft dessen der Stadt Schweidnitz von dem Terrain der ehemaligen Festung 1) zur Benutzung für Promenadenzwecke eine Fläche von 97 Mg. 12 Ruth.; 2) zum unbeschränkten Eigenthum und zur beliebigen Benutzung eine andere Fläche von 41 Mg. 64 Ruth., zusammen also 138 Mg. 76 Ruth. ohne Erlegung eines Kaufgeldes, letztere Bestimmung auf Grund einer Cabinets-Ordre weiland Sr. Maj. des Königs Friedrich Wilhelm des III., überlassen worden sind. Als Äquivalent für die der Stadt Schweidnitz übertragenen Liegenschaften hat dieselbe gewisse Verpflichtungen übernommen, unter denen die, zur Herstellung von sieben Zugängen zur Stadt erforderlichen Arbeiten, bestehend in Abtragung der Festungswälle, Zufüllung und Einebnung der Festungsgräben und Abbruch der bezüglichen Mauerwerke auf ihre alleinige Kosten auszuführen die wesentlichsten und kostspieligsten sind.

Im Jahre 1869 kam die Königl. Staatsregierung auf die Entfestigungsfrage zurück und faßte sie schärfer ins Auge. Sie entsandte zwei Commissarien, den geheimen Ober-Regierungs-Rath Ribbeck, vom Ministerium des Innern, und den Major W. Schulz, vom Kriegs-Ministerium, nach Stettin, um wegen Erweiterung der Stadt die von ihr für zweckdienlich erachteten weiteren Verhandlungen mit der Stadtgemeinde einzuleiten. Beide Commissarien traten deshalb am 11. und 14. Mai 1869 auf dem Rathhause mit dem Oberbürgermeister Burscher und Mitgliedern der städtischen Collegien, von Seiten des Magistrats: Bürgermeister Sternberg, Stadtrath und Syndikus Giesebrecht, Stadtrath und Kämmerer Hoffmann, Stadtbaurath Hobrecht, Stadträthe Theüne, Karow und Hempel; von Seiten der Stadtverordneten-Versammlung: deren Vorsteher Léon Saunier, und die Stadtverordneten Dr. Amelung, Grawitz und Keil, welche auf Wunsch der Commissarien von dem Oberbürgermeister, bezw. dem Stadtverordneten-Vorsteher hierzu eingeladen worden waren, unter Zuziehung der Königl. Regierungs-Assessoren v. Rienow und v. Goldbeck, von der Königl. Regierung zu Stettin, zu einer — vorläufig vertraulichen — Conferenz zusammen. Die Staatsregierung ließ den Stadtbehörden Eröffnungen machen in Bezug auf die Entwallung der Stadt, die Art und Weise, wie sie herbeizuführen und die demnächstige Verwerthung des Festungsterrains. Sie bestanden in Folgendem: —

Nach einem historischen Überblick über den Verlauf und die Ergebnisse der

bisher gepflogenen Verhandlungen legten die Commissarien dar, daß in Folge der vielfachen in den vorangegangenen Jahren vom Magistrate, von der Kaufmannschaft der Stadt, und von Provinzialständen der Provinz Pommern angebrachten dringenden Petitionen um Erweiterung, beziehentlich Beseitigung der Festungswerke, so wie im Hinblick auf die von des Königs Majestät in der Cabinets-Ordre vom 18. September 1862 dem vormaligen Ober-Präsidenten der Provinz, Freiherrn Senfft v. Pilsach, ertheilten Eröffnung, die Königl. Staatsregierung es für nothwendig erachte, die durch den Krieg von 1866 und dessen Folgen unterbrochenen Verhandlungen in dieser Angelegenheit wieder aufzunehmen und möglichst bald zu bestimmten Resultaten zu führen. Es sei hierbei, nachdem die Stadtgemeinde bei den durch den wirkl. geheimen Ober-Regierungsrath Wehrmann im Jahre 1865 gepflogenen Erörterungen, und nicht minder der 16 und 17 Provinzial-Landtag in den Petitionen vom 12. October 1864 und 8. December 1865 sich gegen eine bloße Erweiterung der Fortification, als den Gemeinde-Bedürfnissen nicht genügend, ausgesprochen hätten, die wiederholt beantragte vollständige Beseitigung der Festungswerke vorzugsweise in erneuerte Erwägung gezogen worden. Die Entscheidung darüber, ob vom Standpunkte der Landesvertheidigung auf eine solche völlige Entmantelung des Platzes eingegangen werden könne, stehe an maßgebender Stelle noch bevor. Unerläßliche Vorbedingung dieser Entscheidung aber sei, daß die finanzielle Ausführbarkeit einer solchen Maßnahme sich mit Sicherheit übersehen lasse, und finanziell sei die Ausführbarkeit davon abhangig, daß der Staatsregierung die Geldmittel gewährleistet würden, deren sie eventuell bedürfe, um die zur Ersetzung der Festung Stettin anderweit nöthigen Fortifikationsbauten herzustellen. Der diesfällige Kostenbedarf belaufe sich, nach thunlichst mäßiger Veranschlagung, auf 7 Millionen Thaler. Wegen Aufbringung dieser Summe seien bereits in der Denkschrift des rc. Wehrmann vom 21. März 1865, bezw. in den zufolge derselben damals von den städtischen Behörden gefaßten Beschlüssen Vorschläge gemacht worden, bei denen davon ausgegangen sei, daß 4 Millionen aus dem Verkauf des event. verfügbar werdenden Festungsterrains, und die übrigen 3 Millionen mittelst Besteuerung des, durch die Kassirung der Festungswerke von den Rayonbeschränkungen zu befreienden Grundbesitzes, unter gewisser Garantieleistung der Stadtgemeinde, zu erzielen sein würden. Der für die letztere Summe projectirte Zahlungsmodus und die von der Stadt übernommene Garantie seien jedoch soweit aussehend, daß die damaligen Anerbietungen als dem vorliegenden Zwecke genügend nicht angesehen werden könnten, und zwar um so weniger, als damals die bezüglichen Communal-Beschlüsse ausdrücklich auf die Voraussetzung gegründet worden seien, es werde durch ein besonderes Gesetz dem von den Rayonbeschränkungen frei werdenden Grundbesitz die Verpflichtung zur Übernahme einer nach Maßgabe der diesfälligen Werthsteigerung zu bemessenden Abgabe auferlegt werden können, während die Staatsregierung aus rechtlichen Gründen Bedenken tragen müsse, für die Herbeiführung eines solchen Gesetzes wirksam zu sein. Fortdauernd müsse jedoch dafür erachtet werden, daß an erster und alleiniger Stelle die Stadt Stettin, in deren ausschließlichem Interesse und auf deren vielfaches, lebhaftes Andringen der Plan der Festungs-Erweiterung, resp. Beseitigung überhaupt verfolgt werde, für die Erfüllung

der hierzu unerlaßlichen finanziellen Vorbedingungen einzutreten habe. An die Gemeinde Stettin richte deshalb die Königl. Staatsregierung jetzt die Aufforderung zu einer bestimmten und rechtsverbindlichen Erklärung, ob dieselbe erbötig sei, durch Sicherstellung jener finanziellen Vorbedingungen eine günstige Entscheidung über die Aufgebung der Stettiner Festungswerke zu ermöglichen. Auf eine baldige Entschließung der Gemeinde-Behörden hierüber müsse gedrungen werden, da die vorliegende Frage wegen verschiedener anderer, hiervon abhangigen Entschließungen der Militairbehörde über fortifikatorische Bauten der beschleünigten definitiven Erledigung dringend bedürfe. Die Königl. Staatsregierung aber wolle ihre Vorschläge und Anerbietungen nunmehr in folgender Gestalt der Erwägung und Beschlußfassung der Gemeinde unterbreiten.

1) Die Königliche Staatsregierung ist eventuell bereit, das verfügbar werdende Festungsterrain der Stadtgemeinde Stettin zur anderweiten Verwendung und Verwerthung Behufs der Bebauung zu übergeben. Bei diesem Verfahren wird die Stadt besser, als wenn die fiskalische Behörde, oder eine dazwischen tretende Privatgesellschaft das Parcelirungs- und Bebauungsgeschäft übernimmt, im Stande sein, mit der Erweiterung der Stadt in einer dem Gemeinde-Interesse entsprechenden Weise vorzugehen, namentlich die Straßen und Plätze, die öffentlichen und gemeinnützigen Anlagen überhaupt nach ihrem Ermessen und ihren Bedürfnissen einzurichten.

Der Stadt wird außerdem in diesem Falle ein erheblicher Vortheil zufallen, welcher aus dem mit Sicherheit zu erwartenden Mehr-Erlöse des Festungsterrains gegen den früher veranschlagten Überlassungspreis von 4 Millionen Thaler sich ergeben wird.

In dem Wehrmannschen Plane vom 21. März 1865 ist das verfügbar werdende Festungs-Areal auf 444 Mg. angenommen, wovon, bei Reservirung eines Drittheils für Straßen und Plätze, etwa 300 Mg. als zu Baustellen verkäuflich gerechnet waren. Der Verkaufspreis dieser 300 Mg., auf 15—16 Sgr. pro O.-Fuß, oder 12.960—13.860 Thlr. pro Mg. veranschlagt, hätte im Ganzen ungefähr die 4 Millionen ergeben.

Nach neueren Ermittelungen würde indessen das entbehrlich werdende Terrain in Wirklichkeit, mit Ausschluß der Erbpachtgrundstücke und der Thor-Passagen,

im Gemeindebezirk Stettin ungefähr	Mg. 581
im Gemeindebezirk Damm	112
in Summa	693
betragen. Es gehen hiervon ab ca.	70
welche der Militairfiskus sich reserviren müßte, und von dem Überreste, im Betrage von	623
ungefähr $^1/_3$, oder rund	223
auf Straßen, Plätze und andere städtische Anlagen, so würden immer noch .	400

zur Verwerthung als Baustellen verbleiben, deren Erlös, nach den früher angenommenen Sätzen, auf $^1/_3$ höher als 4 Millionen also auf $5^1/_3$ Millionen Thaler sich stellen würde.

Die Aufstellung und Mittheilung eines speciellern Nachweises im Betreff der zu überlassenden Flächen bleibt vorbehalten.

Will die Stadt auf die Übernahme des ganzen Umschlage-Geschäfts eingehen, so würde der Staat um des aus dem größern Areal zu erwartenden Mehr-Erlöses willen seine Forderung von überhaupt 7 Millionen Thalern nicht steigern. Es würden sich dann die nach der frühern Veranschlagung durch Communal-Leistungen aufzubringenden 3 Millionen um den Betrag des Mehr-Erlöses aus dem Festungsterrain vermindern, und solchergestalt der in diesem Sinne bei den Verhandlungen von 1865 Seitens der Stadt gemachte Vorbehalt in gewünschter Weise sich erledigen.

Dem beiderseitigen Interesse würde es entsprechen, wenn die Stadt Stetttin hierbei auch das im Gemeindebezirk Damm verfügbar werdende Festungsterrain gleichmäßig mit übernähme. Es könnte ihr alsdann überlassen bleiben, ihrer Seits mit der Stadt Damm sich auseinander zu setzen. Andernfalls würde à Conto der Stadt Stettin von den 7 Millionen nur so viel abgehen, als von der Gemeinde Damm für das dorthin zu überlassende, im Verkaufswerthe weit geringer anzuschlagende Terrain billiger Weise zu fordern, bezw. zu erlangen wäre.

Die Herstellung der Straßen, Plätze und sonstigen öffentlichen Gemeinanlagen auf den abzutretenden Flächen würde selbstverständlich auf eigne Kosten der betreffenden der beiden Gemeinden zu bewirken sein.

2) Die zur Ausführung der fortifikatorischen Compensationen für die Schleifung Stettins nöthigen Geldmittel sind, wie schon bemerkt, auf 7 Millionen Thaler bemessen. Im Fall der Terrain-Übernahme gemäß Punkt 1) hat die Stadt Stettin sich zu verpflichten, diese Summe in bestimmt festzusetzenden angemessenen Terminen an den Militairfiskus zu entrichten. Im Fall die Terrain-Übernahme abgelehnt werden sollte, würde diese Verpflichtung nur auf Höhe von 3 Millionen Thaler zu übernehmen sein.

Die Zahlungs-Termine werden noch besonders zu vereinbaren sein, doch ist davon auszugehen, daß die ganze Kapitalsumme binnen 6, spätestens 7 Jahren berichtigt sein muß.

3) Mit der Überweisung der Festungswerke an die Stadt, bezw. deren Niederlegung wird im Allgemeinen nur in dem Maße vorgegangen werden können, als die Ausführung der Ersatzbauten fortschreitet. Es wird jedoch darauf Bedacht genommen werden, der Stadt möglichst bald eine ausreichende Baufläche zu überweisen und dem Verkehr größere Freiheit zu gewähren. Die näheren Festsetzungen hierüber, sowie über die Beibehaltung, bezw. Verlegung der auf dem Festungsterrain vorhandenen militairischen Gebaüde werden getroffen werden, sobald die Stadt einen Bebauungsplan über die abzutretenden Flächen aufgestellt und diesen zur Genehmigung der zuständigen Staats-Aufsichtsbehörde gebracht haben wird.

Die Terminal-Zahlungen werden mit den zu überweisenden Terrain-Abschnitten in ein angemessenes Verhältniß gesetzt werden.

Die Wahl der Mittel, um die an den Staat zu zahlende Kapitalsumme aufzubringen, muß zunächst der eignen Beschlußnahme der Gemeinde Stettin anheimgegeben werden. Die städtischen Behörden werden insbesondere zu ermessen haben, ob und inwieweit die Gemeinde hierbei der vermittelnden Hülfe von Geld-Instituten, von dieserhalb etwa zu bildenden besonderen Gesellschaften, vielleicht

auch des Communal- oder Provinzialstädtischen Verbandes bedürfen wird; inwieweit Obligationen-Anleihen auf den Inhaber nöthig sein werden, und durch welchen Modus der Gemeinde-Besteüerung, ob namentlich unter besonderer Belastung der Grundbesitzer, der Zins- und Tilgungsbedarf aufzubringen sein wird. Seitens der Staats-Aufsichts-Behörden wird jede hierzu nöthige und gesetzlich zulässige Mitwirkung bereitwilligst gewährt werden. Nicht minder wird aber daran festgehalten werden müssen, daß lediglich die Gemeinde das dem Staate wegen Erfüllung der unter 2) bezeichneten Verpflichtungen direct verhaftete Rechtssubject bleibt.

Die Gemeinde wird hiernach über einen Finanzplan behufs Aufbringung der nöthigen Geldmittel sich schlüssig zu machen haben, welcher zum Zweck der Prüfung, bezw. Genehmigung, soweit diese erforderlich ist, der Staats-Aufsichts-Behörde vorzulegen sein wird. Auf Grund des ausführbar befundenen Finanzplans wird alsdann der Vertrag mit der Stadt definitiv abgeschlossen, und Sr. Majestät des Königs End-Entscheidung über Genehmigung und Ausführung desselben eingeholt werden können.

Erläuterungsweise wurde zu den vorstehenden Vorschlägen, und zwar zu Nr. 1 desselben, von Seiten des Commissarius des Kriegsministers noch bemerkt, daß, wenn bei der ungefähren Veranschlagung des Kauf-Erlöses aus dem für die Bebauung event. frei werdenden Festungsterrain ein Durchschnittspreis von 15—16 Sgr. pro Q.-Fuß, gleichwie bei den Verhandlungen im Jahre 1865, zu Grunde gelegt worden, hierbei nicht übersehen sei, daß nicht an allen Stellen das Bauterrain so hoch sich werde verwerthen lassen, und daß namentlich das im Gemeindebezirk von Damm verfügbar werdende Festungs-Areal kaum einen höhern Kaufpreis als durchschnittlich $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Q.-Fuß ergeben werde. Indessen werde sich dieser Minderwerth — bei welchem es bezüglich Damms ohnehin nur um die geringe Bebauungsfläche von etwa 70 Mg. sich handle — einmal dadurch ausgleichen, daß an anderen, besonders günstig gelegenen Stellen, wie insbesondere in der Lage vor dem Königs-Thore bis zur Oder, bedeütendere Terrain-Abschnitte ganz zweifellos zu erheblich höheren Sätzen, als zu 15 Sgr. pro. Q.-Fuß sich versilbern lassen würden, andrer Seits dadurch, daß die von der Veraüßerungs auszuschließende, zu öffentlichen Anlagen zu reservirende Quote des verfügbar werdenden Festungsterrains sehr reichlich und bedeütend über das wirkliche Bedürfniß hinaus bemessen worden sei, indem man ein übervolles Dritttheil des ganzen Areals mit 223 Mg. hierauf abgerechnet habe.

An die vorstehende Darlegung der Ministerial-Commissarien knüpften sich weitere Erörterungen über den Gegenstand der Verhandlung, indem von mehreren der anwesendenden Mitglieder der städischen Collegien theils eine nähere Auskunft und Motivirung über die Vorschläge der Königl. Staatsregierung begehrt wurde, welche Seitens der Commission gegeben ward, theils Gegen-Ausführungen vorgetragen wurden, welche die Angemessenheit und Billigkeit der der Stadtgemeinde angesonnenen Leistungen in Frage stellten. Die Commissarien waren bestrebt, die diesfälligen Einwendungen zu widerlegen. Da man übrigens aller Seits darin einverstanden war, daß die Auslassungen der anwesenden Vertreter der Stadt, in Ermangelung vorausgegangener Bevollmächtigung Seitens der städtischen Behörden, lediglich nur als persönliche Meinungs-Aüßerungen zum Zweck

vorläufiger gegenseitiger Orientirung anzusehen seien, so wurde hier ausreichend erachtet, von dem Inhalte dieser Besprechung nur einige der erheblicheren Punkte in Folgendem zu registriren.

Oberbürgermeister Burscher machte geltend, daß es sich nicht rechtfertige, der Gemeinde Stettin als ausschließliche Interessentin bei der in Frage stehenden Beseitigung der Festungswerke die gesammte Kostenlast für die event. nöthigen Ersatzbauten aufzulegen. Der Staat habe mindestens ein concurrirendes Interesse, indem die den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr entsprechende Beschaffenheit der Stettiner Fortificationswerke ihn ohnehin nöthigen würde, entweder erhebliche Verbesserungen an den vorhandenen Werken vorzunehmen, oder die Befestigungen an geeignetere Punkte zu verlegen. Könnten die militairischen Bedenken gegen die Schleifung Stettins überwunden werden, wie die Vorschläge der Königl. Staatsregierung schließen ließen, so sei es mit der Billigkeit nicht verträglich der Stadt dafür, daß sie nunmehr von einer nicht mehr nothwenigen Fessel entlastet und die natürliche Freiheit ihr wiedergegeben werde, die Gesammtkosten der nöthig befundenen Ersatzbauten, welche auch für die Landesvertheidigung vortheilhaft seien, aufzulegen. Außerdem erhelle nicht, auf welchen Grundlagen der für diese Ersatzbauten geforderte Bedarf von 7 Millionen Thalern beruhe, ein näherer Nachweis dieses Bedarfs-Quantums erscheine erforderlich, auch werde der Stadt die Zusicherung nicht versagt werden dürfen, daß, wenn sich der wirkliche Bedarf demnächst niedriger herausstellen sollte, ein entsprechender Nachlaß an den 7 Millionen der Stadt zu gewähren sein werde.

Einen derartigen Nachlaß im Voraus in Aussicht zu stellen, erklärten die Commissarien nicht ermächtigt zu sein; sie glaubten zwar versichern zu können, daß der Staat, wenn er mit einem geringern Bedarf auskommen könne, über das Maß des Letztern hinaus die Gemeinde Stettin nicht in Anspruch nehmen werde, bezeichneten jedoch den Fall solcher Ersparniß als sehr unwahrscheinlich. Sie wiesen ferner die Annahme als unbegründet zurück, daß der Staat im eigenen fortificatorischen Interesse und ohne durch das Raum-Erweiterungs-Bedürfniß der Stadt dazu gedrängt zu sein, zu bedeutenden Kosten-Aufwendungen für die Verbesserung der Festungswerke, bezw. zu einer Verlegung der Letzteren sich genöthigt finden würde, oder daß die militairischen Bedenken, gegen die Schleifung der Stettiner Werke ohne die gleichzeitige Sicherstellung ersetzender anderweiter Fortificationen und der hierzu erforderlichen Geldmittel fallen gelassen werden könnten. Insbesondere wurde Seitens des Commissarius des Militair-Ressorts auf die erhobenen Einwürfe noch Folgendes entgegnet:

An den Festungswerken Stettins sind in den letzten Jahren manche wünschenswerthe Reparaturen und Ergänzungen in Rücksicht auf die schwebende Frage der Stadt-Erweiterung unterblieben. Trotzdem befindet sich die Festung in einem durchaus sturmfreien und vertheidigungsfähigen Zustande und bedarf zu ihrer Wehrhaftigkeit weder des Umbaues, noch der Erweiterung. Der vielfach geäußerten Ansicht, daß die Befestigung Stettins den heutigen Anforderungen nicht mehr entspreche, muß entgegengestellt werden, daß Stettin keine Gränzfestung ist, welche in erster Linie von einem feindlichen Angriffe bedroht wird, daß es daher bei ausbrechendem Kriege an Zeit zur Ausführung der nöthigen Nachhülfen nicht fehlen wird.

Die bei dem Aufgeben der Festung Stettin für die Landesvertheidigung erforderlichen fortificatorischen Compensationen sind von der zuständigen Militairbehörde bestimmt bezeichnet. Wenn auch specielle Anschläge für diese Compensationsbauten noch nicht bearbeitet sind, so läßt sich doch nach allgemeinen Erfahrungssätzen für derartige Anlagen bemessen, daß die Forderung von 7 Millionen eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist. Man ist bei dieser Forderung stehen geblieben, um über den, von Seiten des Provinzial-Landtags auf Grund örtlicher Ermittelung angebotenen Geldbetrag nicht hinauszugehen.

Auf weitere Anfragen der Stadtverordneten Grawitz und Dr. Amelung:

Ob bei dem veranschlagten Kaufpreise für das Festungterrain non der Absicht ausgegangen sei oder nicht, das Terrain in bereits planirtem Zustande der Stadtgemeinde zu übergeben?

sowie:

Ob und wann Stettin, im Falle der Annahme der staatlichen Vorschläge, gänzlich aufhören werde, Festung zu sein, und wann somit der völlige Wegfall der Rayon-Beschränkungen zu erwarten stehe?

sprach der Commissarius des Kriegsmisters sich ferner dahin aus:

Eine Einebnung der Festungswerke übernimmt Milititairfiscus im vorliegenden Falle eben so wenig, wie solche bei der früheren Stadt-Erweiterung auf Staatskosten erfolgt ist. Der damals (Anlage der Neüstadt) beim Verkauf erzielte Durchschnittspreis betrug 13½ Sgr. pro Q.-Fuß. Berücksichtigt man, daß der größere Theil des jetzigen Festungs-Areals, die Forts Wilhelm und Leopold, der eigentlichen Geschäftsgegend, unmittelbar nahe liegt, daß in der Nähe der Oder für den Q.-Fuß 3 Thlr. gezahlt worden sind, und daß die Gräben der jetzigen Festungswerke eine viel geringere Tiefe unter dem mittlern Horizonte haben, als die ehemaligen Festungsgräben in der Neüstadt, daß also auch die baulichen Verhältnisse sich erheblich günstiger gestalten, so kann der für die Verwerthung des Terrains in Ansatz gebrachte Preis von 15—16 Sgr. pro Q.-Fuß nur als ein niedriger bezeichnet werden. Für das Festungsterrain in Damm ist der Preis pro Q.-Fuß sogar nur mit 2½ Sgr. berechnet worden.

Die Übergabe des Festungsterrains an die Stadt kann zwar im Allgemeinen und nach Maßgabe der Rentenzahlungen und des Fortschreitens der fortificatorischen Compensationsbauten erfolgen, worüber specielle Vereinbarungen vorbehalten bleiben müssen. Es wird jedoch als zuläßig bezeichnet, daß nur eine zusammenhangende äußere Enceinte mit einer, den Beschränkungen des ersten Rayons unterliegende Esplanade von 300 Schritt Breite so lange erhalten bleibt, bis die Compensationsbauten vertheidigungsfähig geworden sind, was etwa nach 4 Jahren der Fall sein kann. Die inneren Werke würden alsdann nach Emanirung der Genehmigung seiner Majestät des Königs zur Schleifung der Festung der Stadt übergeben und die Rayon-Beschränkungen in ihrem ganzen Umfange, mit Ausnahme der vorbezeichneten Esplanade, welche übrigens zum größten Theile nur die Glacisflächen berührt, aufgehoben werden.

In Betreff des, bei Gelegenheit des Wehrmannschen Entwurfs von der Stadt gemachten Vorbehalts, daß im 2meiligen Umkreise Stetins keine neüen Festungswerke jemals errichtet werden dürften, wird noch bemerkt, daß zu den fortificatorischen Compensationen für die Schleifung Stettins die Anlage eines

Forts in der Oder-Niederung gehört, welches zwar nur in Entfernung von etwa ½ Mle. von der Stadt erbaut werden, auf die Verhältnisse der Letztern jedoch in keiner Weise einen nachtheiligen Einfluß üben werde.

Von anderen Mitgliedern der Conferenz — insbesondere dem Bürgermeister Sternberg, den Stadträthen Hoffmann und Theüne, sowie dem Oberbürgermeister Burscher — wurde den Vorschlägen der Königl. Staatsregierung noch entgegengesetzt, daß, ganz abgesehen von der Frage, ob die von der Stadt geforderte Summe von 7 Millionen den Verkaufswerthe der abzutretenden Flächen und dem wirklichen Bedarf des Militairfiscus für Ersatzbauten angemessen veranschlagt sei, die Aufbringung einer solchen Summe in dieser Höhe und in den gestellten, nur 6—7jährigen Terminen doch unter allen Umständen die Kräfte der Stadtgemeinde übersteige. Zur Aufnahme einer Obligationen-Anleihe in dieser Höhe die Stadt zu ermächtigen, werde die Staatsregierung selbst Bedenken tragen müssen. Auch auf anderm Wege werde es schwer halten, Kapital für ein Unternehmen von so zweifelhafter, oder doch im günstigsten Falle erst nach geraumer Zeit zu erwartende Rentabilität zu gewinnen. Stadt-Obligationen, und selbst 5procentige, würden nur mit großem Valuten-Verlust an den Geldmarkt gebracht werden können. Jedenfalls aber würden die zur Verzinsung und allmäligen Tilgung von 7 Millionen Anleihe aufzubringenden Jahresbeträge eine ganz unerschwingliche Anspannung der städtischen Steuerkräfte erfordern. Die Einkünfte des Kämmerei-Vermögens absorbire der bestehende, mit der Verzinsung einer vorhandenen Stadtschuld von nahezu 1 Million und mit stetig wachsenden Ausgaben für Gemeinde-Anlagen bereits hoch belastete Stadthaushalt vollständig und die Communalsteüer werde bereits in einer Höhe erhoben, welche einer erheblichen Steigerung nicht mehr fähig sei, wenn nicht der Nahrungsstand der Gewerbtreibenden und der kleinen Besitzer gefährdet, beziehentlich die an Stettin nicht gebundenen Kapital- und Arbeitskräfte zum Verlassen der Stadt getrieben werden sollen. Die Gewährung günstigerer Zahlungstermine werde eine der unerlaßlichsten Bedingungen sein, um der Stadt ein näheres Eingehen auf die gestellten Vorschläge überhaupt zu ermöglichen.

Diesen Ausführungen gegenüber wiesen die Ministerial-Commissarien darauf hin, daß die Königl. Staatsregierung ja überhaupt nicht auf dem Standpunkte stehe, die Stadtgemeinde zu Leistungen, welche in Wahrheit deren Kräfte übersteigen möchten, nöthigen zu wollen. Nicht im eigenen Interesse, sondern lediglich um die von der Stadt, und auf deren Antrieb von den Provinzial-Ständen in so vielfältigen und lebhaften Vorstellungen verlangte Hülfe gegen die räumliche Einengung der Stadt gewähren zu können — eine Einengung, welche nach jenen Vorstellungen von der ganzen Gemeinde, vornehmlich aber von Stettins Kaufmannschaft als ein, die weitere Entfaltung von Handel, Schifffahrt und gewerblicher Industrie absolut hemmender und deshalb auf den örtlichen Wohlstand im Allgemeinen schwer drückender Nothstand empfunden werde — stelle die Staatsregierung jetzt an die Stadtgemeinde die Anfrage, ob sie zur Beseitigung dieses Nothstandes mitwirken wolle und könne durch Übernahme derjenigen Leistungen ohne welche der Staat nicht im Stande sei, in dem verlangten ausgedehnten Maße, d. h.: durch völlige Schleifung der Festungswerke, die Abhülfe zu gewähren. Die bloße Erweiterung der Fortification, welche von Seiten des Staats

mehrfach angeboten worden sei und der Stadt ungleich geringere Aufwendungen angesonnen haben würde, sei wiederholentlich und entschieden von der Stadt und den Provinzial-Ständen abgelehnt worden. Solle der Staat nun auf die größere Concession der völligen Schleifung eingehen, welche für ihn vom Standpunkte der Landesvertheidigung ein Opfer von schwerwiegender Bedeutung sei, so handele es sich um ein Compromiß mit der Stadt darüber, ob sie die aus dieser besondern Vergünstigung für sich zu erwartenden Vortheile in der That so hoch anschlage, um außerordentliche Opfer dafür zu bringen, und die Gegenleistungen zu übernehmen, welche der Staat für nöthig erachte, um das ihm angesonnene Opfer mit den Forderungen der Landesvertheidigung einiger Maßen vereinbar zu machen. Sage die Stadt Nein, so verzichte sie damit auf das Verlangen der Abhülfe in dem seit 1865 als nothwendig geschilderten ausgedehnten Maße. Bei richtigem Verständniß der Gemeininteressen werde dagegen die Stadt auch vor der Übernahme ungewöhnlich belastender Verpflichtungen, Angesichts des zu erreichenden großen Zwecks, nicht zurück schrecken dürfen. Ein unbedingtes Nichtkönnen der Stadt in Bezug auf diese Verpflichtungen sei von vornherein auch nicht anzunehmen. Bei den im Jahre 1865 durch Geheimrath Wehrmann gepflogenen Erörterungen, ebenso in den Petitionen des Magistrats und der Kaufmannschaft an den 16. und 17. Provinzial-Landtag, sei von der Möglichkeit der Aufbringung des Bedarfs der 7 Millionen, theils durch Verwerthung des Festungsterrains, theils durch Steuerumlagen innerhalb der Gemeinde, ausgegangen worden. Es handle sich jetzt wesentlich nur um eine Modification der damals in Aussicht genommenen Mittel dahin, daß der Militairfiskus durch Kapitalzahlung in kürzeren Fristen zu befriedigen sei, und die allmälige Tilgung der dieserhalb von der Stadt herbei zu schaffenden Kapitalien durch den nach und nach eingehenden Erlös des Festungsterrains und die im Wege der Gemeinde-Besteuerung zu gewinnende Zuschußrente, der Stadt als eine interne finanzielle Aufgabe überlassen bleiben solle, zu deren Lösung sie die geeignet scheinenden Operationen, insbesondere auch die etwa nöthigen Associationen mit städtischem Privatkapital, bezw. mit zu bildenden Finanz-Gesellschaften, welche im Interesse der Gemeinde temporaire Opfer zu bringen bereit seien, nach eignem Ermessen ins Werk zu setzen haben werde. Die Stadt befinde sich dabei den Projecten von 1865 gegenüber in der günstigern Lage, daß sie auf einen bedeutend höhern Ertrag aus dem zu veräußernden Festungs-Areal, als damals (zu 4 Millionen Thaler) angenommen sei, rechnen könne, und daß sich um diesen Mehrbetrag, d. h.: wahrscheinlich um wenigstens 1 Million, der außerdem durch besondere Gemeinde-Leistung aufzubringende Bedarf von 3 Millionen vermindere. Werde allerdings davon abgestanden werden müssen, die zur Verzinsung und allmäligen Tilgung der aufzunehmenden Kapitalien im laufenden Gemeinde-Haushalt erforderlichen Mittel ausschließlich durch eine, den Grundbesitzern in den Festungs-Rayons aufzuerlegende besondere Grundabgabe, im Sinne der Projekte von 1865, zu gewinnen, weil die Zulässigkeit einer solchen ausschließlichen Besteuerung der betreffenden Grundbesitzer, sei es im Wege eines zu extrahirenden Special-Gesetzes, sei es im Wege ortsstatutarischen Gemeindebeschlusses, rechtliche Bedenken entgegen ständen, so sei doch die in der Stadt bestehende allgemeine Personal-Gemeindesteuer noch nicht so hoch, daß nicht eine namhafte Steigerung

derselben ertragen werden könne, und ein Präcipuum durch Gemeindebeschluß den Grundbesitzern, vielleicht auch unter klassenweiser Abstufung nach Maßgabe der event. aus der Festungsbeseitigung für den Grundbesitz zu erwartende Werthsteigerung, aufzuerlegen, werde um so weniger bedenklich erscheinen können, als der Grundbesitz mit einer sonstigen besondern Gemeindesteuer in Stettin z. Z. nicht belastet sei, derselbe aber im Großen und Ganzen zweifellos in besonderm Maße an den der Stadt aus ihrer Freilegung erwachsenden Vortheilen participiren werde. Im Übrigen könne der Gemeinde nur anheim gegeben werden, ob es sich nicht empfehlen möchte, die Zwangsbesteuerung des gesammten Grundbesitzes ganz oder theilweise dadurch zu erübrigen, daß die Grundbesitzer in den Rayons durch die städtischen Behörden zur freiwilligen Übernahme besonderer Kapital- oder Rentenbeiträge für den vorliegenden Zweck aufgefordert würden. Im Hinblick auf die Thatsache, daß in den Jahren 1864—65 ein großer Theil der betreffenden Grundbesitzer, 125 an der Zahl, zur Übernahme der damals projectirten besondern Grundabgabe sich freiwillig erboten habe, lasse sich von einer entsprechenden Aufforderung auch jetzt, und zwar um so mehr Erfolg erwarten, als die Stadtbehörden in der Lage seien, unter Hinweis auf die gegenwärtigen Propositionen der Staatsregierung die betreffenden Grundbesitzer zu bedeuten, daß von ihrer Bereitwilligkeit zu angemessenen freiwilligen Leistungen es wesentlich mit abhange, ob die Stadtgemeinde auf die Vorschläge der Staatsregierung einzugehen vermöge, und ob demzufolge die so dringend gewünschte Beseitigung der Festungswerke überhaupt der Verwirklichung näher geführt werden könne, oder nicht. Denn die Stadt könne als sicher annehmen, und den gedachten Grundbesitzern solches als zuverlässig bezeichnen, daß im Falle der nicht gelingenden Vereinbarung über die jetzt von der Staatsregierung der Stadt gemachten Propositionen die Festung Stettin wesentlich in dem gegenwärtigen Zustande erhalten bleiben und die bestehende Rayon-Beschränkung somit keine Veränderung erfahren würde.

Verschiedene Anfragen, welche nach dieser Erklärung der Commissarien aus der Mitte der zur Conferenz Versammelten noch gestellt wurden, beantworteten die Commissarien nach Lage der Verhältnisse. Auf die Frage, mit wem die Stadt Stettin event. das erforderliche vertragsmäßige Abkommen werde zu schließen haben, ob mit dem Preußischen Staate oder dem Norddeutschen Bunde, wurde erwidert, daß die Stadt lediglich mit der Preußischen Staatsregierung und zwar vorzugsweise mit dem Königl. Preuß. Kriegs-Ministerium zu paciscieren haben, der Norddeutsche Bund aber in dieser Angelegenheit ohne alle Betheiligung bleiben werde.

Die Commissarien stellten schließlich das Ersuchen an den Oberbürgermeister, die Namens der Königl. Staatsregierung gemachten Vorschläge, nach Inhalt und auf Grund des vorliegenden Protokolls, den städtischen Collegien zur Erwägung und Beschlußfassung zu unterbreiten und unter thunlichster Beschleunigung der Angelegenheit, von den Ergebnissen der diesfälligen Gemeinde-Berathung alsdann die Commissarien in Kenntniß zu setzen, welche ihren Vollmachtgebern, dem Minister des Innern und dem Kriegsminister, wegen der demnächstigen Fortsetzung der Verhandlungen, die weitere Entschließung und Mittheilung vorbehielten. Die Commissarien schlugen zugleich vor, daß Behufs der Betheiligung an diesen

eventuellen weiteren Verhandlungen Namens der beiden städtischen Collegien, sowol das Magistrats-Collegium, als die Stadtverordneten-Versammlung einige ihrer Mitglieder mit ausdrücklicher Vollmacht, selbstverständlich unter Vorbehalt der schließlichen Genehmigung aller materiellen Vereinbarungen durch die Collegien selbst versehen möge. Oberbürgermeister Burscher erklärte seine Bereitwilligkeit diesen Anträgen Folge zu geben. Auf die Bemerkung, daß die vor einer endgültigen Beschlußfassung der städtischen Behörden etwa mit den Grundbesitzern in den Rayons zu versuchende Verständigung einigen Aufenthalt mit sich führen würde, entgegneten die Commissarien, daß zu einer für den Hauptzweck so wichtigen Zwischen-Erörterung natürlich der Gemeinde die Zeit nicht verschränkt werden solle.

In Folge der Eröffnungen, welche die Staatsregierung durch ihre Commissarien den städtischen Behörden hatte machen lassen, fühlten sich zwei Mitglieder des Magistrats, die Stadträthe Kämmerer Hoffmann und Theüne, bevor die Sache im Plenum zur Berathung kam, veranlaßt, ihre Ansichten über die Ausführbarkeit der vom Staate gemachten Propositionen in einer Denkschrift vom Anfang Juni 1869 kund zu geben. Sie gaben ihren Ansichten Ausdruck in —

Maßregeln, welche zur möglichst schleünigen Befreiung Stettins von dem Mantel der Festungswerke führen dürften,

deren sie sechs an der Zahl vorschlugen, indem sie jeden dieser Vorschläge durch eine Erläuterung motivirten, die hier zum Unterschiede von den Textesworten mit kleiner Schrift gedruckt wird.

I. — a) Die Stadt zahlt an den Staat für die Abtretung des gesammten von Festungswerken eingenommenen Terrains und die Befugniß, die Festungswerke selbst nach Maßgabe der Eröffnungen des Protokolls vom 11. u. 14. Mai d. J. entfernen zu dürfen Vier Millionen Thaler in 16 Jahresraten à 250.000 Thlr.

b) Der Staat erhält für diejenigen Gebaüde, welche innerhalb der Festung liegen und soweit die Stadt dieselben übernehmen will, den jetzigen materiellen Werth. Der Grund und Boden dieser Gebaüde wird dabei nicht mitgerechnet.

c) Ausgenommen vom Verkauf sind etwa 70 Mg., auf welche jedoch der Grund nnd Boden derjenigen Gebaüde, welche die Stadt nicht übernehmen will mit zu verrechnen ist.

d) Der Staat muß $^1/_4$ jeder Jahresrate in 5procentigen Stettiner Stadtobligationen zum Nennwerth — oder in $4^1/_2$procentigen zum Course von 90 Prct., ein zweites Viertel in 5procentigen pupillarisch sicheren Hypotheken auf Privatgrundstücken in Zahlungsstatt annehmen und darf nur für die übrig bleibende Hälfte baares Geld beanspruchen.

Zu a). Die Forderung des Staates — 7 Millionen Thaler in 7 Jahresrenten à 1 Million — lautet — unter Berechnung eines Discontos von 5 Prct. auf dem Beginn der Zahlungsperiode reducirt — auf 5.874.341 Thlr.; das hier vorgeschlagene Angebot bei gleicher Reduction auf 2.885.000 Thlr., also auf etwas weniger, als die Hälfte.

Zu b). Hier ist der Erwerb mancher sofort als Geschäftshaüser nutzbarer Gebaüde, wie Beispielsweise der Frauenthor-Caserne, zu dem jetzigen Materialienwerth ins Auge gefaßt. Der Kaufpreis würde in den 4 Millionen nicht inbegriffen sein.

Zu c). Die Überweisung der 70 Mg. wäre Gegenstand von besonderen Verhandlungen.

Zu d). Unter den hier vorgeschlagenen Zahlungs-Modalitäten kann die Stadt das Geschäft sofort beginnen, ohne auch sofort auf den Geldmarkt als Nachfragender erscheinen zu müssen. Zur Baarzahlung von 125.000 Thlr. würden die für den Reservefonds entbehrlichen Überschüsse der Sparkasse — mindestens 75.000 Thlr. — zu verwenden sein, Stadtobligationen Litr. H zu $1\frac{1}{2}$ Prct. sind gleichfalls vorhanden und an Hypotheken besitzt die Kämmerei ohne die Fonds der Armendirection und des Weisenhauses schon jetzt 400.000 Thlr.

Diese Zahlungs-Modalitäten sind es auch, welche das ganze Geschäft weniger gefahrvoll erscheinen lassen, denn durch den Verkauf von Baustellen erwirbt die Stadt Hypotheken und auch Stadtobligationen (siehe das unten zu Vorschlag II Gesagte). Der Staat hat Gelegenheit die in Zahlung erhaltenen Obligationen durch mittelbare Staats-Institute beleihen zu lassen und es ist Hoffnung vorhanden, daß er mit dieser Einen Million Stadtobligationen selten auf dem Markte als Verkäufer erscheint.

II. Die Stadt verkauft das erworbene Terrain in einzelnen Baustellen oder ganzen Blöcken und läßt sich das Kaufgeld entrichten — zu $\frac{1}{3}$ in baarem Gelde; — zu $\frac{1}{3}$ in 5procentigen Stettiner Stadtobligationen zu 100 Prct. oder $4\frac{1}{2}$-procentigen zu 90 Prct.; — zu $\frac{1}{3}$ nach Wahl des Käufers in einem der beiden hier bereits genannten Zahlungsmittel oder durch Hypothek-Bestellung.

Die Erhebung der Stadtobligationen zu vollgültigen Zahlungsmitteln auf Kauf von Baustellen wird den Kredit der Obligationen erhöhen. Dieses Papier ist dann nicht einzig und allein ein Zinsenkauf, sondern es hat Kapitalswerth. Wer gesonnen ist, auf dem jetzigen Festungsterrain zu bauen, wird die Stadtobligationen kaufen wollen. Da letzterer unzweifelhaft nicht al pari werden verkauft werden, so reizt die Aussicht auf Gewinn der Differenz.

Sollten größere Gesellschaften sich der Stadt als Associés oder Unternehmer anschließen wollen, so kann die Übernahme eines größern Postens von Stadtobligationen zu einer ausreichenden Geschäfts-Chance für dieselben werden.

Von den vermeintlichen Umfang des Parcelen-Verkaufsgeschafts hangt natürlich das Urtheil über die Gewagtheit des Geschäfts ab, welches die Stadt mit dem Fiskus eingeht. Irgend eine Vorstellung aber muß man sich davon machen. Hier folgt eine solche.

Als diejenigen Flächen, von denen angenommen werden kann, daß Begehr darnach eintreten wird, sind zu bezeichnen: — a) das Stück vom Artillerie-Zeughofe bis zur Unterwiek; — b) die Gegend zwischen dem innern Königsthor und Metzelshof *), nebst den an der innern Kante des Glacis längs der beiden Wege nach Grünhof und nach Prinzeß-Schloß sich erstreckenden Flächen; — c) die jetzt von den Kasematten eingenommene Seite des Paradeplatzes; — d) einzelne Stücke der Lastadie-Befestigung.

Das Stück a ist längs der Oder 150 Ruthen lang, dieselbe Länge zwischen dem Artillerie-Zeughofe und der Mönchenbrückstraße. Von der Oder bis zum Schlosse sind 50 Ruthen. Wenn sich binnen 16 Jahren das Stück a in gleicher Breite mit Gebäuden oder sonstigen Privatunternehmungen besetzen sollte, so wäre hier allein ein Terrain von 42 Mg. verwendet. Die Ausdehnung um das Königsthor herum darf wol eben so stark und diejenige an allen anderen Stellen des Festungsgürtels als gleichfalls 40 Mg. groß veranschlagt werden, so daß in 16 Jahren in Summa 120 Mg. abgesetzt wären. Rechnet man $\frac{1}{3}$ oder 40 Mg. auf Straßen und Plätze, so wären immerhin 80 Mg. reine Baustellen verkauft.

Der Preis für diese Baustellen darf wol durchschnittlich auf Thlr. 1. 7. 6 Pf. angenommen werden, denn die Handelshalle **) hat vor 10 Jahren ihren Baugrund schon mit Thlr. 2. 10 Sgr. bezahlt, und der Preis von 1 Thlr. für den Q. Fuß der projectirten Rathhaus-Baustelle auf der Kante des Victoriaplatzes ist sehr billig gefunden worden. Von den 1866 verkauften Baustellen auf dem sog. Kanonenplatze in der Neustadt hat keine einzige weniger als 1 Thlr. pro Q. Fuß gebracht. Die hier in Rede stehenden Festungsflächen sind aber wol von der denkbar vortheilhaftesten Lage.

Der Morgen enthält 25.920 Q. Fuß. Der Q.Fuß zu $1\frac{1}{4}$ Thlr. gerechnet, gibt für den

*) Metzel's Bauhof oder Zimmerplatz führt 1874 die Nr. 1 in der Pölitzerstraße, und gehört zum vorstädtischen Stadtbezirk Grünhof.

**) Ist das am Bohlwerk belegene mit der Polizei-Nr. 1 bezeichnete Prachtgebäude.

Mg. einen Erlös von 32.400 Thlr. oder rund 30.000 Thlr., wobei denn der Q. Fuß auf Thlr. 1. 4. 7 Pf. zu stehen kommt. Am Schlusse der 16jährigen Periode wären hiernach Terrains verkauft für 2.400.000 Thaler.

Die jetzige auf dem linken Oder-Ufer innerhalb der Wälle liegende Stadt ist 485 Mg. groß. Die Ausdehnung um 120 Mg. ist also eine Erweiterung um ein Viertel.

Um zu einer Berechnung der Kosten und Einnahmen sowol im Ganzen als während jedes einzelnen der 16 Jahre zu gelangen, muß man sich noch eine Vorstellung davon machen, wieviel wol in jedem einzelnen Jahre verkauft werden möchte und welche Kosten wol die Einebnung dieser 120 Mg. und die Pflasterung der nöthigen Straßen verursachen würde.

In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß bei den als nächste Verkaufsobjecte in Aussicht genommenen Flächen die Terrain-Schwierigkeiten gering sind. Es handelt sich um Abtragung einiger Wall- und Zuschüttung einiger Grabenstrecken. Nehmen wir aber auch an, daß die Schwierigkeiten denen eines außerordentlich schwierigen Chausseebaues gleich wären. Es gibt wol schwerlich eine Chaussee-Meile, die über 100.000 Thlr. kostet. Eine Chaussee-Meile enthält bei 3 Ruthen Breite 6000 Q. Ruthen = 33½ Mg., 120 Mg. würden hiernach höchstens 400.000 Thlr. beanspruchen. Es darf angenommen werden, daß die Aufwendung dieser Summe auf den hier in Rede stehenden Terrains auch die vollständige Pflasterung desselben und alle sonstigen Verkehrs-Anstalten hervorbringen würde. Da nur ⅓ des Terrains gepflastert zu werden braucht, so kann die Summa getrost auf 300.000 Thlr. herabgesetzt werden. Von dieser Summe mag angenommen werden, daß innerhalb der ersten 3 Jahre je 40.000 Thlr. jährlich, der darauf folgenden 5 Jahre je 20.000 Thlr., innerhalb der 8 Jahre jährlich verwendet werden.

Was den Fortgang des Verkaufs betrifft, so mag angenommen werden, das im 1sten Jahre nichts,

im 2. u. 3. Jahre	je 2 Mg.	= 10 Baust.		im 10. u. 11. Jahre	je 6 Mg.	= 30 Baust.
„ 4. „ 5.	„ „ 3	„ = 15	„	„ 12. „ 13.	„ „ 7	„ = 35	„
„ 6. „ 7.	„ „ 4	„ = 20	„	„ 14.	8	„ = 40	„
„ 8. „ 9.	„ „ 5	„ = 25	„	„ 15. „ 16.	„ „ 9	„ = 45	„

oder im Ganzen also: 2 (2 + 3 + 4 + 5 + 6 + 7 + 9) + 8 = 80 Mg., der Morgen zu 5 Baustellen gerechnet, = 400 Baustellen verkauft werden. (NB. Das alte Rathhaus ist etwa ⅕ Mg. groß.)

Nimmt man endlich an, daß jeder Käufer es vorzieht, das letzte Drittel in Hypothek zu bestellen, so erhält man unter Zugrundelegung der unter I vorgeschlagenen Zahlungs-Modalitäten an den Fiskus, der unter II vorgeschlagenen Verkaufsbedingungen, der im Vorstehenden erläuterten Annahmen über die Einebnung- und Pflasterungskosten und die Vertheilung der Verkäufe auf die einzelnen Jahre ein in Tabellenform gefaßtes Bild von dem Bedarf, auf dessen Einschaltung hier verzichtet werden muß.

Das Endresultat ist: Die Stadt muß 1½ Million baares Geld aufbringen, hat dem Staate gegenüber noch eine Obligations-Verbindlichkeit von 200.000 Thlr., denn daß der Staat diese letzten aus den Verkauf von Terrain noch nicht an die Stadt zurückgeflossenen 200.000 Thlr. Obligationen besitzen wird, ist unzweifelhaft, da sie ihm 1 Million davon gibt — es kommt aber auch nicht darauf an, in wessen Händen diese letzten 200.000 Thlr. sein würden. Endlich wäre die Stadt ärmer geworden um 300.000 Thlr. Hypotheken oder um 10.000 Thlr. laufender Einnahmen. Der Bedarf an baarem Gelde kann durch Obligationen beschafft werden.

III. Die Stadt contrahirt — a) eine Anleihe von 2 Millionen Thaler, — b) in 4 Serien à 500.000 Thlr., — c) in 5procentigen lettres au porteur, amortisirbar in 39 Jahren, — d) und emittirt Serie I oder Litr. I beim Beginn des 1sten Jahres, Serie II oder Litr. K beim Beginn des 3ten Jahres, Serie III oder Litra L beim Beginn des 6ten Jahres, Serie IV Litr. M beim Beginn des 12ten Jahres.

Zu a). Daß 2 Millionen Obligationen ausreichend sind, beweist die Erwägung, daß 200.000 Thlr. in natura gebraucht wurden, und daß aus dem Rest von 1.800.000 Thlr. die nöthigen 1.500.000 Thlr. schon herauskommen, wenn die Obligationen zu 83⅓ Prct. verkauft würden. Bei solchem Cours wären die Obligationen für den Käufer eine Kapitals-Anlage zu

Sechs Procent. Da die Käufer von Parcelen während des ganzen 16jährigen Zeitraums jährlich 30—90.000 Thlr. Obligationen und für die folgenden Jahrzehnte noch eben solche Quanta in natura gebrauchen, da außerdem der Staat oder vielmehr die mittelbaren Fonds, wie z. B. Kronfidei-Commißfonds, Cautionsfonds, u. s. w. bei Sicherheit des Eingangs von 5 Prct. Zinsen den Markt nicht übermäßig überführen werden, so wird die Nachfrage dem Angebot stets entsprechen und es ist nicht zu befürchten, daß die Stadtobligationen bei 5 Prct. Zinsen während der ganzen Dauer der Operation durchschnittlich unter 83⅓ Geld stehen werden.

Zu c). Die 39jährige Periode ist die Amortisations-Periode für die jetzigen Obligationen. Bei derselben erreicht man mit 6000 Thlr. jährlich die Verzinsung und Amortisation von 100.000 Thlr. Zwei Millionen Schulden entspräche somit einer Jahresleistung von 120.000 Thlr. Dieses wäre der am Schluße des 10. Jahres erreichte Höhepunkt der Kosten. Derselbe wird aber nur allmälig erstiegen, weil die Emission der Papiere in Serien und bedeutenden Zwischenräumen erfolgt.

Zu d). Daß diese Zwischenräume so groß bemessen werden können, ergibt eine Spalte des oberwähnten tabellarischen Bildes zu Vorschlag II. Darnach werden gebraucht

für das 1. und 2. Jahr	310.000 Thlr. baar	für das 6, 7, 8, 9. Jahr	390.000 Thlr. baar
= = 3. 4. und 5. Jahr	375.000 = =	= = 10.—16. =	425.000 = =

Die Emission von je 500.000 Thlr. für jede dieser Perioden wird unzweifelhaft ausreichen. Nunmehr erst kann man die mit der ganzen Operation verbundenen laufenden Belastungen der Stadt berechnen, sie bestehen in den Zinsen und der Amortisationsrate der zu emittirenden Obligationen und in 10.000 Thlr. Zinsenverlust für die 200.000 Thlr. Hypotheken. (Hier folgt eine Tabelle für jedes der 16 Jahre) das Endresultat ist aber immer eine dauernde Mehrbelastung des städtischen Budgets von 40.000 Thlr. im ersten Jahre in allmäliger Steigung bis 130.000 Thlr. nach 16 Jahren.

IV. Zur Deckung des Bedarfs an laufenden Ausgaben werden zunächst die Überschüsse der Sparkasse verwendet.

Bei einem Geschäft mit 1 Million Sparkassen-Einlagen und 3⅓ Prct. Passiva, 4½—5 Prct. Activ-Zinsen müssen jährlich 10.000 Thlr. Reingewinn abgeführt werden können, dann reduciren sich die Kosten auf 30—120.000 Thaler.

V. Sodann wird das städtische Steuersystem dahin abgeändert, daß neben einer in ihrem Ertrage die jetzige um den unter VI berechneten Mehrbedarf übersteigenden Personal-Gemeindesteuer eine Gemeinde-Realsteuer wieder eingeführt wird.

a) Diese Realsteuer besteht in einem Zuschlage zur Staats-Gebäude- und Grundsteuer, welcher verschieden hoch normirt ist, je nach der Lage der Gebäude und Liegenschaften.

b) Der Gemeindebezirk wird zu diesem Behufe in folgende sieben Zonen getheilt:

1. Die Altstadt und Lastadie,	4. Der erste Festungs-Rayon,
2. Die Neustadt,	5. = zweite Festungs-Rayon,
3. Das jetzt von den Festungswerken eingenommene Terrain.	6. = dritte Festungs-Rayon,
	7. Das Land außerhalb der Rayons.

c) Der Zuschlag beträgt:

1/12 oder 8⅓ Prct. für die Zone 2 u. 7.	⅓ oder 33⅓ Prct. für die Zone 5.
1/6 = 16⅔ Prct. = = = 1 u. 6.	⅔ = 66⅔ Prct. = = = 3. u. 4.

d) Da die Staats-Grundsteuer contingentirt ist, so wird beim Übergehen einer Liegenschaft aus einer Nutzungsart in die andere, z. B.: Wiese in Holzlagerplatz, die Steuer neu veranlagt.

Die Befugniß der städtischen Vertretung, eine Realsteuer aufzuerlegen, ist außer allem Zweifel, andernfalls müßte in fast sämmtlichen Städten der Monarchie ein Rechtsbruch angenommen werden. Die einzelnen Realien nach ihrer Lage verschieden besteuern zu dürfen, ist

ein niemals bestrittenes Recht der Landkreise. In vielen Kreisen war dies die einzige Möglichkeit Steinbahnen zu bauen, wenn solche nicht gleichzeitig den ganzen Kreis durchliefen. Dort hat man neben einer allgemeinen Grundbelastung stets eine präcipuale der in 1 oder 2meiligen Abstande von der Steinbahn liegenden Güter eingeführt. Die Städteverfassung ist aber eine stärkere, als die Kreisverfassung.

Die Meinung ist allgemein, daß Besitzer von Grundstücken in den Rayons, den Hauptvortheil von der Aufhebung der Festung hätten. Soweit die ungehinderte Bewegung auf dem eignen Grund und Boden und die Sicherheit von Kriegsschaden in Frage kommt, soweit ist jene Meinung unzweifelhaft begründet und daher eine höhere Heranziehung zu Steuern geboten und zwar von gleich ab. Schon jetzt aber die erlangte Möglichkeit oder vielmehr die Erlaubniß, neue Werthsobjecte, Gebaüde u. s. w. zu errichten, besteuern zu wollen, ist unbillig. Nicht die Erlaubniß, reicher zu werden kann der Besteüerung unterliegen, sondern erst die Thatsache des Reichergewordenseins. Vor dem Entstehen neüer Bauten muß die Hoffnung leben, das von der Allgemeinheit ausgeworfene Geld dereinst zurück zu erhalten, soweit von Rückerstattung überhaupt die Rede ist. Daher ist die Besteüerung wirklicher Werthe dem Aufziehen einer auf der Möglichkeit der Werthssteigerung basirender Rente vorzuziehen.

Wer überhaupt die Zulässigkeit dieser verschiedenen Belastung des Grundbesitzes bestreitet, muß die eventuelle Proposition des Staats, die doch nur lautet: Bezahlt die mögliche Werthssteigerung aus Aufhebung der Rayon-Beschränkungen, als eine unmögliche Aufgabe für die Gemeinde bezeichnen. Wer aber hofft, auf dem Wege der Belastung der Besitzer in den Rayons allein etwas Erkleckliches zu Stande zu bringen, der unterschätzt den Umstand, daß die gleichzeitige Werthssteigerung von 3400 Morgen, die mehreren hunderten von Besitzern gehören, ganz etwas Anderes ist, als die von jedem Einzelnen für sich gehegte Hoffnung, diese Werthssteigerung einzukassiren. Der Einzelne setzt bei sich Kapital und Unternehmungsgeist und sehr beschränkte Concurrenz voraus. Aber nur Wenige können das Erste schaffen, dem Zweiten Genüge leisten und die dritte Chance ausnutzen.

Wenn in dem Vorschlag V, b, Nr. 2 die Neüstadt bevorzugt zu sein scheint, so soll damit nur beispielsweise angedeütet werden, daß auch innerhalb der Wälle eine Scheidegränze gezogen werden kann, zwischen dem sofort mehr aufblühenden Mittelpunkte und der etwas langsamer folgenden jetzigen Peripherie.

Der Ertrag dieser Realsteüer wird sich danach richten, in welchem Maße das Festungsterrain und die Rayons bebaut werden. Ist oben unter II angenommen, daß in dem jetzigen Festungsterrain innerhalb 16 Jahre $\frac{1}{4}$ des Umfangs der jetzigen innern Stadt entstehen würde so darf ein gleicher Zuwachs in den Rayons erwartet werden und zwar mehr als $\frac{1}{8}$ im 1. und weniger als $\frac{1}{8}$ im 2. Rayon.

Die Staats- Gebaüde- und Grundsteüer beträgt jetzt etwa

a) in Zone 2 und 7:	10.000	Thlr.
b) = = 1 = 6:	53.000	=
c) = = 5:	4500	=
d) = = 4:	1500	=
Summa . .	69.000	Thlr.

Es würde einkommen rund	im ersten Jahre der Periode	am Ende der 16jährig. Per.	Gebaüdesteüer.
Von a) den Zonen 2 und 7	Thlr. 800	800	
= b) = = 1 = 6	= 9.000	9.000	
Im Festungsterrain	= —	10.000	15.000 Thlr.
Von c) der Zone . . 5	= 1.500	7.000	11.500 =
= d) = = . . 4	= 1.000	6.200	9.500 =
Summa . .	Thlr. 12.300	33.000	

Es würde also mehr einkommen aus dieser Realsteüer 12.300 bis 33.000 Thlr. dann vermindert sich der Bedarf von 30.000—120.000 Thaler auf 17.700—87.000 Thlr. vom 1. bis zum 16. Jahre.

VI. Die Personal-Grundsteüer wird um $33\frac{1}{3}$ Prct. mit ihrem Ertrage erhöht,

nicht grade in ihrem Portionssatze. Die Steüer kann mit Fug und Recht tiefer greifen,

denn an Verdienst wird es im Handwerker- und Arbeiterstande nicht fehlen wenn Festungswälle fallen und Etablissements geschäftlicher Art entstehen. Nimmt man an, daß die Stadt um $^1/_4$ in dem Festungsterrain, um $^1/_4$ in den Rayons wächst, und daß in demselben Verhältniß das absolute Erträgniß der Steuer zunimmt, so würde die $1^1/_2$ mal so große Bevölkerung, keine Vermehrung der Steuerkraft, auch keine Steuererhöhung vorausgesetzt, 165.000 Thlr. Personalsteuer aufbringen, pro Kopf wie jetzt $1^1/_2$ Thlr. Eine Erhöhung um $33^1/_3$ Prct. würde dann freilich nur 55.000 Thlr., nicht gleich die erforderlichen 87.000 Thlr. einbringen; aber um diese Differenz von 32.000 Thlr. wird sich die Steuerkraft jährlich vermehren.

Im Vorstehenden glauben die Proponenten (Hoffmann und Theüne) ein ungefähres Bild von dem Gange des Geschäfts während der Steigerung der Gefahr entworfen zu haben. Nach beendigter Abzahlung an den Staat schwindet die Gefahr von Jahr zu Jahr. Das Kapital steht dann nicht mehr auch auf der Ausgabe-, sondern nur auf der Einnahme-Seite des Festungs-Conto. Wächst die weitere Bebauung des Festungs Terrains nach Ablauf des 16ten Jahres auch nur um 6 Mg. jährlich — dies sind $1^1/_2$ Prct. Der dann bereits bebauten Fläche, excl. Rayons, und in diesem Verhältnisse steigt die Bevölkerung des Preußischen Staats im Durchschnitt, Stadt und Land zusammen gerechnet — und erhält die Stadt auch nur 10 Sgr. pro Q.-Fuß, so nimmt sie doch an Kaufgeldern für Baustellen jährlich über 50.000 Thlr ein.

Aus der Anleihe der 2 Millionen ist am Ende des 16. Jahres

	Schuldenbestand	Amortisationsraten		Also	
Lit. I.	500.000 — 15	à 5000—6000	= 82.500	417.500	Thlr.
" K.	500.000 — 13		= 65.000	435.000	"
" L.	500.000 — 10		= 50.000	450.000	"
" M.	500.000 — 6		= 30.000	470.000	"
			in Summa	1.772.500	Thlr.

Würde die Stadt ihre jährlichen Ausgaben nun auch um die Amortisationsrate kürzen, z. B. diese Schuld in eine nur verzinsliche verwandeln, dagegen die Jahreseinnahme um 50.000 Thlr. jährlich zum Rückkauf der neüen Obligationen verwenden, so wäre sie demnach in 35 Jahren schuldenfrei. Beläßt sie es aber bei der bisherigen Verzinsung und Amortisation, kauft jährlich für 50.000 Thlr. Obligationen zurück, so vermindert sich ihre Jahresausgabe um die Zinsen dieses Betrages; sie hätte —

Mehrbelastung, aber Activzinsen, und es blieben:

im 17. Jahre	87.000	2.500	84.500	Thlr.
" 18. "	87.000	5.000	82.000	"
" 19. "	87.000	7.500	79.500	"
" 20. "	87.000	10.000	77.000	"

Mittlerweile sind also 24 Morgen Baufläche im Festungsterrain und ebensoviel in den Rayons bebaut. Rechnen wir den Zuschlag zur Grund-Gebäudesteüer von den auf diesen 48 Morgen entstandenen Werthen auch nur auf 4000 Thlr. — 320 Mg. Baufläche in der jetzigen innern Stadt bringen 60.000 Thlr. Gebäudesteüer und 50 Prct. davon sind 30.000 Thlr. — so stellt sich die Mehrbelastung der Stadt wie folgt:

	Mehrbelastung,	Activzinsen,	bleiben:
im 21. Jahre	83.000	12.500	70.500 Thlr.
„ 22. „	83.000	15.500	68.000 „
„ 23. „	83.000	17.500	65.500 „
„ 24. „	83.000	20.000	63.000 „

Tritt nun wiederum eine Steigerung der Einnahmen aus dem Zuschlag zur Staats-Grund-Gebaüdesteüer um 4000 Thlr. ein, so ergibt sich folgende Rechnung im Festungs-Conto:

im 25. Jahre	79.000	22.500	56.500 Thlr.
„ 26. „	79.000	25.000	54.000 „
„ 27. „	79.000	27.500	51.500 „
„ 28. „	79.000	30.000	49.000 „

Und nach dreimaligem Zutritt von je 4000 Thlr. aus dem Zuschlag zur Staats-Gebaüdesteüer endlich

im 37. Jahre	67.000	52.500	14.500 Thlr.
„ 38. „	67.000	55.000	12.000 „
„ 39. „	67.000	57.500	9.500 „

Nun ist die Amortisation der ersten 500.000 Thlr. beendet und es fallen 30.000 Thlr. jährliche Ausgaben weg. Im 39sten Jahre nach Beginn des Kaufgeschäfts hat die Stadt keinerlei Last mehr davon und besitzt das ganze dann noch nicht verkaufte Festungsterrain schuldenfrei.

Verkauft aber sind bis dahin in den ersten 16 Jahren 80 Mg., in den folgenden 23 Jahren 23 . 6 = 138 Mg., zusammen 218 Mg. Baustelle = 327 Mg. Terrain, incl. Straßen und Plätze, es verbleiben also von den 581—70 = 511 Mg. excl. Stadt Damm, 184 Morgen freier Besitz.

Zu diesem Erfolg trägt der Grundbesitz der innern Stadt durch eine stetige Belastung mit nur $8\frac{1}{3}$ bis $16\frac{2}{3}$ Prct. Zuschlag zur Gebaüdesteüer bei, d. h.: mit je 1 oder 2 Monatsraten. Im Übrigen tragen die Rayon-Grundstücke und das Terrain-Kauf-Geschäft die Kosten.

Am Schluß vergleichen die Proponenten ihren Vorschlag mit dem Anerbieten der Stadt von 1865.

Die Stadt wollte damals nach Verlauf von 25 Jahren dem Staate 150.000 Thlr. jährlich garantiren. Diese 150.000 Thlr. sollten von den Grundbesitzern definitiv getragen werden; sie entsprachen einer Werthsvermehrung von 3400 Mg. Land incl. Straßen und Plätze, oder 2200 Mg., excl. solcher, um im Ganzen 3.000.000 Thlr. Die Rente sollte erst mit der Bebauung eintreten. Hätte jene Garantie der Stadt ohne Wirkung auf den städtischen Haushalt sein sollen, dann hätten also in 25 Jahren 2200 Mg. das 5- bis 6fache der jetzigen innern Stadt bebaut sein müssen. Das war eine Unmöglichkeit! Es ist oben angenommen, daß in den ersten 16 Jahren nur 80 Mg. in den Rayons neü bebaut würden und dann in den nächsten 9 Jahren nur 6 . 9 = 54 Mg. hinzukämen. Mag man nun auch 134 Mg. nach Art der Innen-Stadt bebautes Terrain einem 2, auch 3 auch 7 Mal so großem vorstädtischen Terrain gleichschätzen, so wären das immer, doch erst 1000 Mg. bebaut. Nicht 150.000, sondern erst etwa 70.000 Thlr. Rente wären dadurch entstanden und die Stadt hätte im 26sten Jahre auch 80.000 Thlr. jährlich beitragen müssen. Gewiß würde sich

auch diese Last mit weiter fortschreitender Bebauung der Rayons vermindert haben, allein nur nach diesem Verhältniß, nicht aber auch nach dem fortschreitender Verkauf des Festungsterrains selbst. Der Stadt fehlte nach dem frühern Anerbieten diese mächtige Hülfsquelle. Der Terrainkauf allein bietet der Stadt die Möglichkeit, die Auslagen an Kapital und Zinsen in absehbarer Frist wieder zu erlangen.

Der Vorschlag der Stadträthe Hoffmann und Theüne verlegt, wie sie selbst einräumen, die Sache in den Anfang, aber die Gefahr besteht auch nur darin, die erste halbe Million Anleihe in zwei Jahren zu angemessenem Preise verkaufen zu können. Es gibt der finanziellen Auskunftsmittel viel, um die Nachfrage anzuziehen. Die Stadt könnte ja beispielsweise die erste Serie zu einer Prämien-Anleihe machen. Die Stadt erkläre, 500.000 Thlr. in 5 Jahren bezahlen zu wollen, und lasse sich für 100 Thlr. Nennwerth 70 Thlr. zahlen. Zinsen werden unterdessen nicht berichtigt; darin liegt für die Stadtgemeinde die Ausgleichung. Nimmt sie die Papiere inzwischen doch noch zum Nennwerthe in Zahlung bei Terrainverkauf, so müßte es eigenthümlich zugehen, wenn eine solche Anleihe nicht sogar überzeichnet würde. Die Stadt verlegt ihre Verlegenheit damit auf eine etwas spätere Zeit und vertheilt die Gefahr. Auch würde Hypothekbestellung auf städtischen Grundbesitz Aushülfe gewähren.

Am Schluß ihrer Denkschrift heben die Proponenten noch folgenden Gesichtspunkt hervor, von welchem aus die beiden Alternativen: Terrainkauf oder bloße Bezahlung der Freiheit von den Rayon-Beschränkungen erwogen werden müssen.

Das Festungsterrain ist unzweifelhaft ein erhebliches Werthobject. Jedermann würde es dem Staate verargen, wenn er dasselbe an einen Andern, und sei dieser Andere auch die Stadt Stettin, verschenkte oder unter dem Werthe verkaufte. Gleichgültig ist, welches Motiv den Staat veranlaßt, das Terrain zu anderm als dem dermaligen Festungszwecke disponible zu machen, sei es die absolute Entbehrlichkeit, sei es die Ersetzbarkeit der Festung. Im letztern Falle muß Fiskus seine Forderungen steigern; jedenfalls steht das Festungsterrain in seinen Berechnungen — sei es im erstern Falle zu Gunsten allgemeiner, sei es im zweiten Falle zu Gunsten der Landesvertheidigungs-Zwecke — mit einer gewissen Summe, die mit A bezeichnet werden möge, zu Buch. Die Regierung zerlegt sich nun diesen Werth A in zwei Theile B und C. Der Theil B ist der absolute Werth des Terrains, der andere Theil C der relative Werth, der mit dem Aufhören der jetzigen Verwendungsart für die umliegende Grundstücke der Rayons verknüpft ist. Fiskus sagt sich nun: „Ich kann kein Gesetz erlassen, „um den Werth C von den Rayon-Besitzern für mich einzuziehen, das wäre die „Stabilirung einer Last zum Zwecke, sie mir abkaufen zu lassen; er sagt sich „ferner: eine Privat-Gesellschaft kann für C auch Nichts geben, denn wie sollte „diese die Rayon-Besitzer zu Beitragenden machen, wol aber kann die Stadt„gemeinde Stettin dies Letztere thun, sie also wird mir auch für C etwas zahlen. „Will sie nicht B + C zahlen, nun, wenn sie nur C zahlt, dann ist wegen B „die Sache ja nur ein wirkliches kaufmännisches Geschäft über vorhandene den „Paciscenten gehörige Werthe, da steht mir jeder Industrielle oder die Stadtge„meinde Stettin ganz gleich". Wenn die Stadt aber glaubt, daß ein Geschäfts-

mann nicht mehr als die Summe B geben kann, dann ist sie noch immer im Vortheil, wenn sie B + 0,1 C bietet, hält sie B für zu hoch, aber C richtig taxirt, dann vermag sie $^2/_3$ B + C zu bieten. Wie sie sich im Innern dies verrechnet, ist gleich, jeden Falls kann sie immer etwas mehr bieten, als ein Privatmann. Lehnt sie aber den Handel wegen B ganz ab, und zahlt C allein, so ist dies eine bloße Zubuße zu dem Geschäft des Staates mit einem Dritten. Erklärt die Stadtgemeinde lieber umgekehrt über C allein gar nicht handeln zu wollen, dann nöthigt sie den Staat, die Stadt als allein möglichen Käufer für das Terrain selbst zu betrachten.

In wie weit die im Vorstehenden entwickelten Ansichten*) an maßgebender Stelle Anklang gefunden haben, oder nicht, ergibt sich aus dem nachstehenden —

Referat über die Verhandlungen der von den städtischen Behörden, unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Burscher, in der Festungs-Angelegenheit ernannten Commission. Erstattet im October 1869.

Die Königl. Staatsregierung, vertreten durch Commissarien des Kriegsministers und des Ministers des Innern, hat zur Verhandlung vom 11. und 14. Mai 1869 in der Angelegenheit betr. die Erweiterung resp. Beseitigung der Festung Stettin den städtischen Behörden Eröffnungen und Vorschläge zugehen lassen, deren Berathung einer aus 16 Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung bestehenden Commission übertragen worden ist. Die Commission hat sich der Erledigung ihres Auftrages in einer Reihe von Sitzungen unterzogen, an welchen zunächst sämmtliche Mitglieder Theil nahmen. Im Verlauf der Verhandlungen schied ein Mitglied aus der Stadtverordneten Versammlung und somit auch aus der Commission. Ein zweites Mitglied war durch langwierige Krankheit verhindert, den letzten Sitzungen beizuwohnen und außerdem waren zwei Mitglieder verhindert, an der Schlußsitzung Theil zu nehmen.

Über den Gang der Verhandlungen, welche nunmehr beendet sind, ist Folgendes zu berichten:

Die in früheren Denkschriften, Petitionen 2c. dargelegten, der Stadt Stettin aus ihrem Verhältnisse als Festungsstadt erwachsenen Nachtheile und Hindernisse wurden zuvörderst allseitig als jetzt noch fortbestehend anerkannt. Dieselben sind nach Ansicht der Commission inzwischen durch hinzugetretene neue Momente sogar noch gesteigert worden. Die Erweiterung des Eisenbahnnetzes, die Entwickelung eines massenhaften Güterverkehrs mit den Provinzen Schlesien und Posen, sowie mit Ungern, die zunehmende Frequenz von Dampfschiffen im hiesigen Hafen, die Nothwendigkeit einer schnellen Abfertigung derselben machte den Mangel an Lösch- und Ladeplätzen, den Mangel an Lagerplätzen, Betriebs- und Gewerberaümen immer mehr fühlbar. Das hiesige umfangreiche Speditionsgeschäft ver-

*) Weiter ausgeführt bezw. modificirt in der Schrift: „Der Ankauf der Stettiner Festungswerke durch die Stadtgemeinde. Die Rentabilität des Geschäfts und die Finanz-Operation der Stadt beurtheilt von H. Hoffmann", welches von demselben im Juni 1870 geschrieben, und nachdem er aus seiner amtlichen Stellung zur Stadt ausgeschieden, im Februar 1872 veröffentlicht hat. Stettin, 1872. Verlag von Th. von der Nahmer. 52 S. gr. 8, nebst Orientirungsplan von dem zu erwerbenden Terrain.

mag unter den lokalen Erschwerungen des Verkehrs sich gegenüber der steigenden Concurrenz anderer Plätze nur mühsam zu behaupten. Gleichwol ist die überaus wichtige Herstellung einer freien Wasserstraße bis zu dem neüen Güterbahnhofe und die Benutzung der Ufer unter den gegenwärtigen fortificatorischen Verhältnissen überhaupt nicht, oder nur mangelhaft ausführbar. Die Wohnungsverhältnisse sind so ungünstig als möglich; die Höhe der Gebaüde und die Zahl der Stockwerke, die Benutzung von Kellerraümen, und von an sich unzweckmäßigen Localitäten in aüßerst beschränkten Höfen und engen Straßen, denen es an Licht und guter Luft gebricht, muß innerhalb der Umwallung zum Schaden der Gesundheit der Bewohner die unzureichende Grundfläche ersetzen. In der innerhalb der jetzigen Umwallung seit 1847 entstandenen Neüstadt ist, soviel bekannt, nur noch eine Privatbaustelle nicht bebaut, die am rechten Oderufer innerhalb der Befestigung liegende Silberwiese, welche allein noch Raum darbietet, ist wegen ihrer tiefen sumpfigen Lage für Wohnplätze von ungünstiger Beschaffenheit; der Baugrund bietet aüßerdem große Schwierigkeiten. — Für nothwendige öffentliche Gebaüde fehlt es im Innern der Stadt an passenden Baustellen. Die planmäßige und zweckmäßige Bebauung der Vorstädte ist durch die Rayonvorschriften gehindert. Industrielle Unternehmungen, für welche Stettin ein vorzugsweise geeigneter Platz sein würde, finden gleichfalls kaum irgend wo eine günstige und bequeme Stelle. Es erscheint ferner nicht zweifelhaft, daß alle diese Nachtheile bei Zunahme der Bevölkerung und bei der verhofften Ausführung einer Eisenbahn nach Swinemünde noch drückender werden müssen.

Die gänzliche Beseitigung der Festung wird daher nach wie vor als ein dringendes Bedürfniß, als eine Lebensfrage für die gedeihliche und großartige Entwicklung erachtet, deren Stettin vermöge seiner günstigen Lage und frei von den bisherigen Fesseln des Verkehrs und gewerblichen Lebens auf der bereits gewonnenen Grundlage fähig sein würde.

Die Commission begrüßte deshalb die durch die Ministerial-Commissarien zur Verhandlung vom 11. und 14. Mai cr. erfolgte Eröffnung der Königl. Staatsregierung, daß dieselbe nunmehr die völlige Aufhebung der Festungswerke von Stettin in erneüerte Erwägung gezogen hat, und daß sie dieselbe vorbehaltlich der Allerhöchsten Entscheidung über die militärische Zulässigkeit, für ausführbar erachtet, mit lebhafter Befriedigung.

Die großen Schwierigkeiten, welche nach Inhalt der von der Königlichen Staatsregierung gemachten Propositionen für die Stadt Stettin entstehen müssen, wurden nicht unterschätzt, jedoch wurde allseitig empfohlen, über diese Propositionen in Verhandlungen einzutreten.

Die Commission fixirte demnächst ihren Standtpunkt dahin:

Die Stadt Stettin werde, da die Niederlegung der Festungswerke nach den bestimmten Auslassungen der Staats-Commissarien ohne gleichzeitigen Ersatz durch anderweitige kostspielige Befestigungen militairisch unzulässig sei, behufs endlicher Beseitigung der ihr im allgemeinen staatlichen Interesse der Landesvertheidigung durch die Festung bisher erwachsenen schweren Mißstände sich allerdings zu großen Opfern verstehen und nach ihren Kräften zur Erreichung des angedeüteten Zieles beitragen müssen, sie werde anderer Seits aber in der festen Zuversicht verharren dürfen, die Königl. Staatsregierung werde den Beitrag der Stadt unbeschadet ihrer Prästa-

tionsfähigkeit und im Sinne der wiederholt ausgesprochenen huldvollen landesväterlichen Intentionen Sr. Majestät des Königs zu normiren um so mehr geneigt sein, als bei deren Erfüllung der Stadt durch Zunahme des allgemeinen Wohlstandes und der dadurch bedingten Steuerkraft auch über den Stadtbezirk hinaus einen reichlichen Ersatz für die seinerseits außer den Beträgen der Stadt aufzuwendenden Kosten zu erwarten habe.

Nach den Eröffnungen der Ministerialcommissarien würde zur Sicherstellung der finanziellen Vorbedingungen für die Niederlegung der Festung Stettin von der Stadt beansprucht werden

entweder die Zahlung von 7 Millionen Thalern in 6—7 Jahren gegen eigenthümliche Überlassung des Festungsterrains zum Zweck der Wiederveräußerung und Bebauung.

oder, sofern die Erwerbung des Terrains Seitens der Stadt Stettin nicht erfolgt, die Zahlung von 3 Millionen Thalern.

In dieser Alternative erkannte die Commission den Kernpunkt der ganzen Frage. Die Diskussion richtete sich daher vorbehaltlich aller Specialen, auf die Erwägung jedes der beiden Vorschläge und auf eine Abwägung beider gegeneinander.

Darüber, ob der Ankauf des Terrains oder die Zahlung einer Zuschußsumme den Interessen der Stadt mehr entsprechen würde, waren die Ansichten getheilt. Die Zahlung einer Zuschußsumme wurde empfohlen, weil dabei der Umfang der entstehenden Verbindlichkeiten bestimmt zu übersehen sei; der Ankauf des Festungsterains involvire ein Speculationsgeschäft, welches in seinem Verlaufe wie in seinen pecuniären Folgen unübersehbar bleibe und grundsätzlich vermieden werden müsse. Die aus dem Verlaufe der Bebauung der Neüstadt und aus der Zunahme der Bevölkerung bezüglich der künftigen Bebauung und Verwerthung des Festungsterrains von anderer Seite abgeleiteten Annahmen seien an sich schon trügerisch, noch mehr aber unter Voraussetzung der Aufhebung der Rayonbeschränkungen, indem alsdann Ansiedelungen auf großen Flächen außerhalb des Festungsterrains ermöglicht sein würden. Die Beschaffung der zum Ankauf erforderlichen, jedenfalls sehr bedeütenden Capitalien, sei für die Stadt ohne tiefe Schädigung ihrer Finanzen nicht ausführbar. Außer der Verzinsung und Amortisation des Kapitals seien die der Stadt bei rascher Vergrößerung bevorstehenden Ausgaben für erweiterte Armenpflege, für das Schulwesen ꝛc. in Betracht zu ziehen, sowie, daß die Steüerkraft unter solchen Verhältnissen nicht steigen, sondern sinken werde.

Indessen wurde doch schließlich — noch abgesehen von der Kostensumme — der Ankauf des Terrains seitens der Majorität der Commission als der vortheilhaftere Modus anerkannt. Die Lage des Festungsterrains zwischen der innern Stadt und den Vorstädten, — gewissermaßen ein Ring, welcher die Peripherie der Gemeinde von ihren Kern trennt — ließ es als eine große Unbequemlichkeit erkennen, wenn ein Anderer, als die Kümmerei selbst, Eigenthümer desselben würde. Selbst wenn sich die Stadt ein absolutes Veto bei Aufstellung und Änderung des Bebauungsplanes sichern könnte, würde sie auf ein positives Gestalten des neüen Stadttheiles, worin doch recht eigentlich eine Gemeinde-Aufgabe gegeben sei, verzichten müssen; einen Bebauungsplan von vorn herein fehlerlos aufzustellen,

erscheine unmöglich, die Gemeinde werde jede spätere Abänderung desselben nach ihrem Bedürfniß besonders zu bezahlen haben. Die Stadtverwaltung sei wegen geeigneter Baustellen zu einer ganzen Anzahl städtischer Etablissements in dringender Verlegenheit; sie werde dieselben, wenn sie nicht Herrin des Terrains sei, ungebührlich theüer bezahlen müssen. Auch hinsichtlich der successiven und deßhalb minder kostspieligen Befriedigung von Gemeinde-Bedürfnissen werde sie minder selbstständig sein. — Die von der Minorität hervorgehobenen Besorgnisse wegen bevorstehender finanzieller Bedrängnisse wurden unter Voraussetzung einer den Kräften der Stadt angemessenen Erwerbungssumme von der Majorität nicht getheilt, vielmehr wurde geltend gemacht, daß die Vergrößerung des Kämmereivermögens durch das Festungsterrain den Credit der Stadt steigern und daß die im Falle des Terrainkaufs erforderliche größere Anleihe eben wegen des sich darbietenden neüen Unterpfandes unter günstigeren Bedingungen zu beschaffen sein würde, als die geringere Anleihe einer Zuschußnahme bei Wegfall des Terrainerwerbes.

Wenn nun auch hiernach nur die Majorität der Meinung war, der Erwerb des Festungsterrains sei in erster Linie zu erstreben und nur dann aufzugeben, wenn die schließlichen Forderungen des Staates die Kräfte der Stadt übersteigen sollten, so war doch anderseits die Commission einstimmig der Ansicht, daß die jetzigen Forderungen von 7, eventuell 3 Millionen unannehmbar sind: —

a) weil die Aufbringung derselben nach der Finanzlage der Stadt und nach dem noch beschränkten Maße ihrer Prästationsfähigkeit, die ja eben durch die Festungsverhältnisse beeinträchtigt worden ist, unmöglich erscheint;

b) weil die Stadt Stettin und die Stadt Damm, — deren Festungsterrain Seitens der Stadt Stettin in keinem Falle zu erwerben wäre, nicht alleinige Interessenten sind, sondern auch werthvolle Terrains in Grabow bei der Aufhebung der Festung betheiligt und deßhalb zu einer Abfindung heran zu ziehen sein würden*) eben so auch das allgemeine Staatsinteresse dabei concurrirt, Stettin als Handelsstadt zu heben;

c) weil die Zahlungsfristen für die von Stettin zu übernehmenden Summen zu kurz bemessen sind.

Bei der sich hieran knüpfenden Erörterung, welche Offerten der Staatsregierung unter diesen Umständen zu unterbreiten seien, wurde für nöthig erachtet, zunächst ein Angebot für jeden der beiden Fälle zu formuliren.

Der hierauf gerichteten Berathung ist sodann ein in dieser Weise ausgearbeiteter Entwurf zu einem Gemeindebeschlusse zum Grunde gelegt, welcher schließlich in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen ist.

Die Darstellung der weiteren Verhandlungen wird daher in Folgendem an die einzelnen Puncte des von der Commission festgestellten Entwurfs angeschlossen.

Der den städtischen Behörden zur Annahme empfohlene „Gemeindebeschluß"

*) Nach angelegten Berechnungen liegen von Grabow 65 Mg. im ersten, 209 Mg. im zweiten, 196 Mg. im dritten Rayon, im Ganzen 470 Mg., d. i.: 85 Prct. der ganzen Fläche dieser Stadtgemeinde, die nur 552 Mg. groß ist.

nimmt zwei Anlagen A. und B. in Bezug, welche die der Königl. Staatsregierung zu unterbreitenden Offerten, je nach dem der Ankauf des Festungsterrains erfolgt, oder unterbleibt, zusammenstellen. Der Text des Gemeindebeschlusses selbst enthält die Ausführungsbestimmungen.

An beide Theile der Vorlage ist nicht der Maßstab zu legen, als ob sie erschöpfend in den Details sein sollten und könnten. Die Commission hat es bei der gegenwärtigen Lage vielmehr nur für ausführbar gehalten, die Basis des Vertrages mit der Staatsregierung hinzustellen und diejenigen Punkte hervorzuheben, welche eine eingehende Verhandlung mit der Staatsregierung erfordern werden, gleichzeitig aber zum Ausdruck zu bringen, daß die gemachten Vorschläge auf einer ernsten Würdigung der Wichtigkeit der beantragten Niederlegung der Festung beruhen und das man städtischer Seits den dringenden Wunsch hat, zu irgend einem annehmbaren Ausgleich zu gelangen.

Was nun zunächst die Vertragspropositionen A. u. B. betrifft, so gehen beide von der gemeinsamen Auffassung aus, daß für die Stadtgemeinde resp. deren Mitglieder durch die Niederlegung der Festung sowol in Bezug auf die Gesundheitszustände als auch in Bezug auf die Erwerbs- und Verkehrs-Verhältnisse, bedeütende Vortheile in Aussicht stehen, welche die Bewilligung eines ansehnlichen Zuschusses zu den durch anderweitige Festungsanlagen erwachsenden Kosten rechtfertigen. Die Höhe der Zuschußsumme sei abhangig von der Schätzung dieser Vortheile, aber begränzt durch das Maß der finanziellen Kräfte der Stadt.

Im Falle der Erwerbung des Festungsterrains trete ein Unternehmen der Kämmerei hinzu, bei dessen Beurtheilung es sich wesentlich um die Zweckmäßigkeit der Erwerbung, das Kaufobject, die Angemessenheit des Kaufpreises und um die Frage handle, ob und wie weit die Gemeinde den finanziellen Anforderungen gewachsen sei, um auf einen günstigen, wenigstens nicht allzu nachtheiligen Ausgang rechnen zu dürfen.

Es ist schon oben hervorgehoben worden, daß die Commission den Ankauf des Festungsterrains vor der Zahlung einer Zuschußsumme den Vorzug geben würde; es ist also hier nur die Auffassung der Commission bezüglich der Einzelheiten des Kaufgeschäfts darzulegen.

In Betreff des Kaufobjectes war die Commission einstimmig der Ansicht daß die Erwerbung von Terrain in Damm jedenfalls abzulehnen sei, wodurch sich den Annahmen der Staatscommissarien folgend, die von der Stadt Stettin zu beanspruchende Kaufsumme gleichzeitig um ca. 242.000 Thlr. vermindert. Die Commission beschränkt somit in § 1. des Entwurfs A. ihre Vorschläge auf das im Stadtbezirk von Stettin belegene Festungsterrain.

Durch die Eröffnungen der Ministerial-Commissarien ist der Umfang dieses Terrains noch nicht speciell und definitiv festgestellt. Zwar ist in der Verhandlung vom 11/14 Mai cr. das entbehrliche Stettiner Festungsterrain auf ppt. 581 Morgen angegeben, von denen ca. 70 Morgen, die der Militairfiscus sich reserviren wollte, wiederum in Abzug kommen sollten; indeß ist nach späteren Mittheilungen anzunehmen, daß der Königl. Fiskus für seine Zwecke mit 40—46 Morg. ausreichen würde, deren specielle Bezeichnung noch erfolgen müßte.

Auf den Wunsch der Commission ist ein Situationsplan des Festungsterrains von Seiten des Königl. Fiskus mitgetheilt worden, der jedoch zu weiteren Rückfragen Anlaß gab. Ein zweiter demnächst vorgelegter vervollständigter Plan wich von dem ersteren in mehrfachen erheblichen Bedingungen ab. Jedoch hat eine summarische Flächenberechnung ergeben, daß die im 2. Plane als Festungsterrain eingezeichnete Fläche, die Richtigkeit der Kartirung vorausgesetzt, nahehin mit der Annahme der Staatsregierung übereinstimmt.

Die Commission ist unter diesen Umständen nicht der Meinung gewesen, daß es im jetzigen Stadium der Verhandlung schon eines speciellern Nachweises der Flächen bedürfe, hat es vielmehr für ausreichend erachtet, durch die Fassung des § 1. 2. des Entwurfes A. diejenigen Flächen zu bezeichnen, deren Erwerbung sie der Stadt sichern will.

Auf den abzutretenden Flächen sind ferner außer den verschiedenartigen Fortificationsanlagen, Mauern ꝛc. mehrere Gebaüde in zerstreüter Lage vorhanden, von denen einzelne für städtische Zwecke mehr oder minder brauchbar sein würden. Die Commission will durch § 3 des Entwurfs A. der Stadt das Recht wahren, nach ihrer Wahl diese Gebaüde gegen Vergütigung des materiellen Werthes zu erwerben. Selbstverständlich wird aber dieser Punkt bei eintretenden Specialverhandlungen Modificationen erleiden können.

Der folgende § 4 enthält die Bestimmungen über die anzubietende Kaufsumme, die Zahlungsraten und die Modalitäten der Kaufgelderberichtigung und gab wegen der eminenten Wichtigkeit seines Inhaltes zu vielfachen Erwägungen und auch zu Meinungsverschiedenheiten Veranlassung.

Im Allgemeinen war man darüber einverstanden, daß das Festungsterrain ein sehr werthvolles Object sei, für welches der Königl. Fiscus einen angemessenen Preis zu beanspruchen habe. Während aber der Staat nach den bisherigen Propositionen bei Bestimmung des Preises den Geldaufwand, der voraussichtlich zur Beschaffung von Compensationsbauten erforderlich werden mochte, zum Grunde gelegt wissen will, konnte die Commission bei ihren Veranschlagungen nur den beim Wiederverkauf voraussichtlich zu erzielende Erlös oder den Werth der Flächen bei eigner Benutzung in Ansatz bringen, außerdem aber den Werth derjenigen Vortheile in Berechnung ziehen, welcher nach ihrer Meinung für die Einwohner der Stadt, abgesehen vom Kaufgeschäfte, aus der Beseitigung der Festungswerke entstehen werde, mit andern Worten, die gelegentlich des Entwurfs B. zu erörternde Zuschußsumme. Sodann aber kam wiederum in Frage, in welchen Terminen die Stadt die festzusetzende Kaufgeldersumme bezahlen müsse, welchen Verlauf das Verkaufsgeschäft und die Bebauung des Festungsterrains voraussichtlich haben werde und ob die Prästationsfähigkeit der Commune und deren Mitglieder den aus diesen Prämissen abzuleitenden Anforderungen gewachsen sein möchte.

Von der einen Seite wurde aus den bereits oben gegen das Ankaufsgeschäft überhaupt geltend gemachten Gründen hergeleitet, daß auch eine Kauf- und Abfindungssumme von insgesammt 4 oder 3 Millionen die Kräfte der Gemeinde übersteige und die Gefahr völligen Ruins involvire. Dagegen wurde von anderer Seite ausgeführt, daß die Schwierigkeiten nicht unüberwindlich seien und daß für die zu bietende Gesammtsumme sich wohl Anhaltspunkte aus der Vergangenheit finden ließen.

Eine specielle Discussion über die Wahrscheinlichkeiten bei der Abwickelung des ganzen Geschäftes hat nicht stattgefunden, da dieselbe nothwendig resultatlos hätte bleiben müssen. Jedoch ist im Laufe der Verhandlungen von einzelnen Mitgliedern der Commission versucht worden, die zu erwartende Entwickelung die Verhältnisse und finanziellen Folgen näher darzulegen. Die Majorität der Commission hat mehr oder minder mit Reserve, sich dieser Auffassung angeschlossen, aus welcher schließlich die Propositionen des § 4 sich entwickelt haben. Die demselben zum Grunde liegende Deduction ist folgende:

Es sei die Annahme berechtigt, daß Stettin, wenn die Festungswerke fallen, mindestens in demselben Grade an Bevölkerung und Gebäuden zunehmen werde, als dies in den letzten Jahrzehnten geschehen. Andernfalls müsse man an der Entwicklungsfähigkeit der wirthschaftlichen Grundlagen der Stadt zweifeln. Die Zunahme der Bevölkerung werde auch den Nachfragen an Baustellen entsprechen. Seit der von 1847 bis 1868 ausgeführten Stadterweiterung sei der Taxwerth der bei der Feuersocietät versicherten Gebäude fast um das Doppelte gestiegen, die Einwohnerzahl aber habe sich in der Stadt jährlich um mindestens 3 Prct., in den umliegenden Ortschaften aber, welche die überschüssige Bevölkerung aus Stettin aufnahmen, nach ungleich höheren Sätzen vermehrt.*) Nehme man nach diesen Vorgängen nur einen Zuwachs an Einwohnern von $3\frac{1}{6}$ Prct. an, so würde der Zuwachs schon in 16 Jahren rund 50 Prct. betragen. Nehme man ferner an, daß sich $\frac{1}{4}$ davon im zweiten, $\frac{1}{4}$ im ersten Rayon und $\frac{2}{4}$ im jetzigen Festungsterrain niederlassen, so würde nach Verlauf von 16 Jahren im letzteren schon ein Stadttheil von der Größe des vierten Theiles der jetzigen Stadt sich gebildet haben. Dazu bedürfe es der Bebauung von nur 120 Mg., denn die jetzige innere Stadt enthält etwa 485 Mg. Von jenen 120 Mg. kommen etwa $\frac{1}{3}$ auf Straßen und Plätze, $\frac{2}{3}$, also ca. 80 Mg. auf Baustellen. In dem frei werdenden Festungsterrain sei eine erheblich größere Fläche von Baustellen erster Qualität enthalten, deren Verkaufspreis mit 1 Thlr. 5 Sgr. pro Q.-Fuß nicht zu hoch veranschlagt erscheine. Gelänge der Ankauf von 80 Mg. in 16 Jahren, wozu nur etwa 400 Baustellen erforderlich seien, so würde das Kaufgeld bereits 2.400.000 Thaler betragen und die Stadt noch im Besitze von 270 Mg. Baustellen sich befinden. Rechne man den Verkaufspreis dieses Besitzstückes bei allmäliger

*) Durch nachträgliche specielle Ermittelungen, die bei der Berathung der Commission noch nicht vorlagen, sind die obigen Angaben wie folgt vervollständigt. Die im Jahre 1844 vorhandenen aufnahmefähigen Häuser Stettins waren bei der städtischen Feuersocietät taxirt und versichert mit . . . . . 9.707.675 Thlr.
die im Jahre 1868 vorhandenen dagegen mit . . . . . 19.373.600 Thlr.
Die Bevölkerung Stettins wuchs in den 16 Jahren 1839—1855, ohne daß Incorporationen stattfanden, von 34.400 E. auf 53.100, oder 54 Prct., jährlich um $3\frac{1}{3}$—$3\frac{1}{2}$ Prct. Seit 1858 kamen Incorporationen zu Stande; indessen machte sich schon seit 1855 ein Herausströmen der überflüssigen Bevölkerung aus Stettin nach den außerhalb der Festungswerke belegenen Vorstädten und selbständigen Ortschaften bemerkbar. In 12 Jahren, 1856—1867, wuchs Grünhof von 2480 bis auf 5130 Einwohner (107 Prct.), Bredow von 1620 auf 3440 (112 Prct.), Züllchow von 1300 auf 2930 E. (125 Prct.), Bredow-Antheil von 860 auf 2740 E. (220 Prct.), Grabow von 4380 auf 6600 E. (51 Prct.), die Gesammtheit der Bevölkerung von Stettin und von den genannten Vorstädten und Ortschaften von 63.680 auf 84.420 E., oder um $32\frac{1}{2}$ Prct.; es ist also bei Berücksichtigung der Choleraepidemie von 1866, welche 2236 Menschen wegraffte, in den 12 Jahren 1856—67 eine durchschnittliche Zunahme um 3 Prct. nicht zu hoch gegriffen.

Veräußerung mit 22 Sgr. pro Q.-Fuß, so würde die Stadt noch die Aussicht auf einen weitern Erlöß 2.700.000 Thlr. haben. Sollten ferner die Einebnungskosten 1 Million Thaler erfordern, so würde ein Angebot von 4.000.000 Thlr. noch immer Deckung finden, so fern die Zahlung an den Staat sich auf den ganzen Zeitraum der Bebauung vertheilen ließe. Dadurch, daß diese Voraussetzung nicht zutreffe, weil der Staat baldige Abwickelung der Kaufsumme beanspruche, werde bei dem Ankaufsgeschäft allerdings ein bedeütendes Risiko herbeigeführt werden. Da es sich jedoch nicht allein um den Ankauf und dessen Resultate, sondern gleichzeitig um die Gewinnung allgemeiner Vortheile in gesundheitlicher und wirthschaftlicher Hinsicht, ferner um die Gewinnung besonderer Vortheile für die Besitzer der Grundstücke in den Rayons handelt, so sei ein Angebot von 4 Millionen im Ganzen nicht als unerschwinglich anzusehen, sofern die Lasten, welche durch die beim Ankaufsgeschäfte (wegen der Differenz der Termine für Ausgabe und Einnahme) unvermeidlichen Vorschüsse entstehen, nicht höher werden, als den Einwohnern und den Besitzern im Rayon in der Form von Steüern zur Vergütigung für die Vortheile der Entmantelung Stettins billigerweise zugemuthet werden dürfe. Das Eintreten dieser Eventualität liege außersalb der Wahrscheinlichkeit.

Cfr unten bei Entwurf B. und bei Passus IV. des Gemeindebeschlusses.

Dem auf das Vorstehende gegründeten Vorschlage, dem Staate als Gesammtabfindung die Summe von 4.000.000 Millionen Thaler anzubieten, wurde nur noch das Angebot von 3 Millionen entgegenstellt. Es wurde aber von anderer Seite als bedenklich bezeichnet, die Verhandlungen durch ein für den Staat unannehmbares Gebot der Gefahr des Scheiterns auszusetzen und bei der Abstimmung mit 10 gegen 4 Stimmen das Angebot auf 4 Millionen Thaler festgestellt.

In Betreff des sonstigen Inhaltes des § 4 sind Meinungsverschiedenheiten bei der Discussion nicht hervorgetreten. Die Commission hat geglaubt, längere Zahlungsfristen und andere als die vorgeschlagenen Zahlungsmodalitäten nicht in Antrag bringen zu dürfen, da die Forderung des Staates auf ungleich kürzere Fristen und baare Zahlung gerichtet ist.

Zu § 5 und 6. Die vorgeschlagenen Festsetzungen bezwecken, gegenüber dem Verlangen des Staates, das Festungsterrain nur nach Maßgabe des Vorschreitens der Compensationsbauten zu übergeben, — die Sicherstellung für die Stadt, rechtzeitig in den Besitz eines Terrains zu gelangen, welches eine umfassende Erweiterung der Stadt zuläßt und anderer Seits, nur nach Verhältniß der vorschreitenden Schleifung der Festungswerke Zahlung zu leisten.

Die Commission glaubt hierbei den Intentionen der Staats-Commissarien zu begegnen. Im Einzelnen aber würden diese Punkte späterer eingehender Verhandlung behufs definitiver Regulirung vorzubehalten sein.

Bei der Schlußabstimmung wurde demnächst Entwurf A im Ganzen mit 10 gegen 3 Stimmen angenommen.

Zum Entwurfe Beilage B. § 1. Gegenüber der eventuellen Proposition der Staatsregierung, daß als Kostenbeitrag Behufs Entmantelung der Stadt Stettin eine Summe von 3 Millionen Thalern zu zahlen sei, (Verhandlung vom 11. u. 14. Mai cr.) wurden in der Commission zwei Vorschläge gemacht,

von denen der eine auf Zahlung von 600.000 Thlrn. in 5 Jahresraten á 120.000 Thlr., der andere auf Zahlung 1.250.000 Thlrn. in 5 Jahresraten gerichtet war.

Der erste Vorschlag basirt auf einer Reduction der von den städtischen Behörden im Jahre 1865 bewilligten Garantie einer Rente in Capital, unter Berücksichtigung der Zahlungsfrist von 5 Jahren.

Der zweite Vorschlag dagegen geht von der Erwägung aus, welche Steuerlast der Einwohnerschaft für die aus der Schleifung der Festung sich ergebenden Vortheile zugemuthet werden könne und berechnet aus der Jahressumme der Steuern, welche bei Ausführung des Entwurfes A erforderlich sind, die Kapitalsumme dessen, was dem Königl. Fiskus bei Annahme des Entwurfes B angeboten werden kann, wobei davon ausgegangen ist, daß die Lasten für die zu erwartenden allgemeinen Vortheile doch nicht höher werden dürfen, als diejenigen Lasten, durch welche gleichzeitig auch noch die Erwerbung des Terrains ermöglicht werden soll. Unter Berücksichtigung von Zinsen und Amortisation ergiebt sich auf diese Weise das Kapital von 1.250.000 Thlrn.

Die Majorität der Commission war nun der Meinung, daß die Königl. Staatsregierung die nach dem ersten Vorschlage zu bietende Summe von 600.000 Thlr. als eine annehmbare oder als eine weiteren Verhandlungen zu unterlegende nicht werde ansehen können und entschied sich deßhalb bei Anwesenheit von 13 Mitgliedern mit 8 Stimmen gegen 5 für das Angebot von 1¼ Millionen Thlrn.

Zu § 2—5. Die weiteren Vorschläge des Entwurfes B haben nur zum Zweck: die Stadt gegen nachtheilige Verzögerungen bei der Schleifung zu sichern und ihr einen zureichenden Einfluß auf den Bebauungsplan und die Entwickelung der neüeren Stadttheile vorzubehalten. Widerspruch wurde dagegen nicht erhoben, doch wurde nicht verkannt, daß es sich hierbei mehr um Darlegung der Grundsätze, als um definitive Feststellung des Details handele.

Die Annahme des Entwurfs B im Ganzen erfolgte ohne Widerspruch.

Nachdem nun durch die Formulirung der Entwürfe A und B die Möglichkeit geboten war, beide Vorschläge genauer gegeneinander abzuwägen, als es bei den einleitenden Debatten hatte geschehen können, wurde nunmehr bei der jetzt folgenden Debatte über den Tenor des vorzuschlagenden Gemeindebeschlusses die Stellung der Commission zu den beiden Propositionen der Staatsregierung definitiv signirt.

Der Entwurf zum Gemeindebeschlusse hatte dem Staate nach I und II die Auswahl unter beiden Geboten freigelassen; aus der Mitte der Commission wurde indessen ein Amendement dahin eingebracht,

daß die Stadt sich bereit erkläre, mit der k. Staatsregierung über den Entwurf B zu unterhandeln.

Dieses Amendement wurde bei Anwesenheit von 13 Commissionsmitgliedern mit 9 gegen 3 Stimmen abgelehnt, während ein Mitglied sich der Abstimmung enthielt. Demnächst wurde der Passus I und ebenso der Passus II mit 9 gegen 4 Stimmen angenommen.

Gegen den Passus III wurden Einwendungen nicht erhoben. Voraussetzung war dabei, daß die Anleihe nur soweit aufzunehmen sei, als nicht andere dis-

ponible Mittel sich ergeben würden. Die Bedarfs-Summe war vorerst einer speziellen Erörterung nicht zu unterwerfen, auch deshalb nicht, weil die Höhe des Bedarfs eine verschiedene ist, je nachdem der Vorschlag nach A oder B von der Königl. Staatsregierung vorgezogen werden sollte.

Nach Passus IV soll, in jedem der beiden Fälle, die Verzinsung und Amortisation der erforderlichen Anleihe durch eine Realsteüer nach besonderen Abstufungen, einen Personalsteüer-Zuschlag von 33⅓ Prct. aufgebracht werden.

Die Commission ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß der städtische Grundbesitz, auch in der innern Stadt, nach den Erfahrungen, die bei Stadterweiterungen, soviel bekannt, ohne Ausnahme gemacht sind, durch die Schleifung der Festung eine namhafte Werthssteigerung erfahren werde, welche eine Präcipualbelastung rechtfertigt. Die sonst wol geäußerte Meinung, daß die Lasten der Schleifung der Festung, wenigstens bei Ausführung des Entwurfes B, ausschließlich den Grundbesitzern in den Rayons aufzuerlegen seien, fand hiernach keine Vertretung, selbst abgesehen davon, daß eine derartige Heranziehung gesetzlich unzulässig und thatsächlich unmöglich sein würde. Der von den Staats-Commissarien angedeütete Vorschlag zu freiwilligen Beisteüern anzuregen, fand gleichfalls keine Unterstützung. Dagegen wurde von mehreren Seiten besonders betont, daß, da die Grundbesitzer in den Rayons den weitaus größesten Vortheil von der Aufhebung der Festung haben würden, es nur gerecht und billig sei, dieselben bei Feststellung der Realsteüer vorzugsweise heranzuzeihen, um namentlich auch gegenüber den mit Grundbesitz nicht angesessenen Einwohnern, welche zur Personalsteüer beitragen müssen, eine möglichst zutreffende Ausgleichung herbeizuführen.

Die vorgeschlagene Cumulation von Personalsteüer und Realsteüer und die Veranlagung der letztern nach bestimmten Stufen und Zonen, je nach dem zu erwartenden Vortheile, erschien der Commission gerecht, auch nach der bestehenden Gesetzgebung und speziell nach dem von vielen Kreisverbänden bei Chausseebauten und von Deichverbänden gegebenen Vorgängen unbedenklich zulässig. Das Zutreffende der ersteren Analogie wurde namentlich noch aus dem Umstande, daß Stettin gleichzeitig einen Stadtkreis bildet, hergeleitet.

Die für die Realsteüer vorgeschlagene Scala wurde nach specieller Erörterung der Verhältnisse der einzelnen Stadttheile und nachdem mehrere Vorschläge gemacht worden waren, mit starker Majorität acceptirt.

Dieselbe bewegt sich innerhalb der Gränze von 20 Sgr. Jahressteüer für je 100 Thlr. Miethsertrag in der innern Stadt, bis 8 Thlr. Jahressteüer für je 100 Thlr. Miethsertrag im ersten Rayon.

Es konnte noch fraglich erscheinen, ob statt der Realbesteüerung etwa die Auferlegung einer Rente stattfinden solle. Indessen war der Auferlegung einer Steüer der Vorzug zu geben, weil für die Rente die Schätzung der Möglichkeit der Bebauung die Grundlage bilden müßte, während die Besteüerung nur schon vorhandene Werthe trifft und weil die Auferlegung einer Rente von der nicht zu erwartenden Zustimmung aller Interessenten abhangig sein würde.

Gegenüber dem oben bereits erwähnten Verlangen, die Personalsteüer im Vergleich zur Realsteüer nicht übermäßig hoch festzustellen, war es nöthig, den

Ertrag der gegen die ursprünglichen Vorschläge bezüglich der Rayons durch die angenommene Scala schon wesentlich erhöhten Realsteüer näher zu prüfen und den Bedarf an Steüern im Ganzen ins Auge zu fassen. Mit Rücksicht auf das oben Gesagte kam es hierbei hauptsächlich darauf an, sich den Geldbedarf bei Annahme des Entwurfes Beilage A möglichst klar zu machen. Im Anschluß an die oben mitgetheilten Annahmen über den muthmaßlichen Verlauf der Bebauung resp. Bevölkerungszunahme, ist hierüber der Commission eine Veranschlagung vorgelegt worden, welche auf folgender Argumentation beruht:

Unter den im Entwurfe Anlage A vorgeschlagenen Zahlungsmodalitäten und unter der weitern Annahme, daß der Zuwachs an neüverkauften Baustellen im Festungsterrain allmälig ansteige, dergestalt, daß im 1. Jahre Nichts,

im 2.	und 3.	je 2	Mg.	=	4.	im 10.	und 11.	je 6	Mg.	=	12.
„ 4.	„ 5.	„ 3	„	=	6.	„ 12.	„ 13.	„ 7	„	=	14.
„ 6.	„ 7.	„ 4	„	=	8.	„ 14.		„ 8	„	=	8.
„ 8.	„ 9.	„ 5	„	=	10.	„ 15.	„ 16.	„ 9	„	=	18.

Summa 80 Mg.

(= etwa 400 Baustellen) verkauft würden, endlich unter Taxirung der Kosten der Straßen-Anlagen und Einebnungen mit 300.000 Thlr. für 40 Mg. Straßen ꝛc. ergibt sich als Folge des Geschäfts die Nothwendigkeit, durch Anleihe $1\frac{1}{2}$ Millionen baares Geld zu beschaffen, weitere 200.000 Stadtobligationen, und 100.000 Thlr. Hypotheken dem Staate zu übereignen. Diese Nothwendigkeit tritt allmälig heran; sie kann überstanden werden, wenn es gelingt, während der vorausgesetzten 16jährigen Periode 2 Millionen fünfproc. Stadtobligationen und zwar die ersten 500.000 Thlr. in den ersten beiden, die zweiten 500.000 Thlr. in dem 3. bis 5., die dritten 500.000 Thlr. im 6. bis 11., die letzten 500.000 Thlr. im 11. bis 16. Jahre zum Curse von $83\frac{1}{3}$ zu emittiren. Aus der Emission dieser Anleihe würde der Stadt an Zinsen und Amortisation (in 39jähriger Periode) eine dauernde Ausgabe von 40.000 Thlr. im ersten, bis zu 130.000 Thlr. im 16ten Jahre erwachsen. Durch Verwendung eines Theils der Sparkassenüberschüsse würde sich diese Ausgabe auf 30.000 Thlr. bis 120.000 Thlr. oder im Durchschnitt des 8ten Jahres etwa auf 75.000 Thlr. ermäßigen. Diese letztere Summe aber müßte durch Besteüerung aufgebracht werden. Die proponirte Realsteüer ergebe bei Beginn der 16jährigen Periode

	bei einem Monatssoll der Staatssteüer von		jährlich	
a) in der jetzigen innern Stadt	4800	Thlr.	9600	Thlr.
b) im gegenwärtigen Festungsterrain	—	„	—	„
c) im 1. Festungsrayon	100	„	2400	„
d) im 2. Rayon	300	„	5400	„
e) im 3. Rayon	200	„	1200	„
f) außerhalb der Rayons	180	„	360	„
	5580	Thlr.	18960	Thlr.

Bringt man nun nach den oben gemachten Annahmen während der ersten 16jährigen Periode einen Zuwachs in Rechnung

ad b. gleich $^1/_4$ von a.
ad c. einem solchen gleich $^1/_8$ = =
ad d. = = = $^1/_8$ = =

so würde nach 16 Jahren zu erwarten sein ein Erträgniß

	bei einem Monatssoll an Staatssteuer von	jährlich
ad a.	4800 Thlr.	9600 Thlr.
ad b.	1200 =	14400 =
ad c.	700 =	16800 =
ad d.	900 =	16200 =
ad e.	200 =	1200 =
ad f.	180 =	360 =
	7980 Thlr.	58560 Thlr.

Die Realsteuer würde also liefern 19.000 Thlr. bis 58.000 Thlr. jährlich, oder im Durchschnitt des 8. Jahres 38.500 Thlr.

Sonach müßten zur Deckung von 30.000 Thlr. bis 120.000 Thlr., oder im Durchschnitt des 8. Jahres von 75.000 Thlr. durch Zuschlag zur Personalsteuer noch aufgebracht werden:

11.000 Thlr. bis 62.000 Thlr. oder im Durchschnitt des 8. Jahres 36.400 Thlr.

Die directe Personalsteuer lieferte 1868 107.000 Thlr.; sie würde, wenn pro Kopf derselbe Steuersatz bliebe, im 8. Jahre bei einer Vermehrung der Einwohnerzahl von nicht ganz $^1/_4$ der jetzigen Bevölkerung etwa 130.000 Thlr. nach 16 Jahren bei einer um 50 Prozent vermehrten Bevölkerung 162.000 Thlr. betragen.

Der Durchschnittsbedarf im 8. Jahre, von 36.500 Thlr. würde 28 Prct. der Bedarf im 16. Jahre 38$^1/_2$ Prct. Zuschlag zur Personalsteuer erfordern; da aber in der ersten Hälfte der 16jährigen Periode fast $^3/_4$ der Anleihe emittirt werden müssen und die Einnahmen aus Terrainverkäufen in dieser Zeit noch nicht $^1/_3$ der bis zum Ende der Periode zu erwartenden Kaufgelder ausmachen, so ergibt sich als nothwendig, den Zuschlag zur Personalsteuer auf 33$^1/_3$ Prct. zu bemessen.

Wenn nun auch die Commission nicht in der Lage war, diese Darlegung ohne Vorbehalt sich anzueignen, so gelangte sie doch gleichfalls zu dem Resultate, daß der Zuschlag zur Personalsteuer unter 33$^1/_3$ Prct. nicht festgesetzt werden könne. Auch die Frage, ob die aus dem Obigen sich ergebende Belastung durch die für die Stadtgemeinde und deren Mitglieder entstehenden allgemeinen und besonderen Vortheile aufgewogen werde, wurde bejaht, ebenso auch anerkannt, daß diese Belastung nicht gescheut werden dürfe, und übernommen werden müsse, wenn die Festungsfrage überhaupt zur Lösung kommen solle. Es wurde hierbei darauf hingewiesen, daß die im Jahre 1865 von den städtischen Behörden beschlossene Garantie bis auf Höhe von 150.000 Thlr. jährlich, mindestens eine durchschnittliche Belastung von 75.000 Thlr. involvirt haben würde.

Der Passus V des Entwurfes zum Gemeindebeschluß gab zu Einwendungen nicht Veranlastung.

Die unter VI in Aussicht genommene Verwendung der Sparkassenüberschüsse

zur Deckung des Geldbedarfs wurde ebenfalls nicht beanstandet. Die hierzu erforderliche besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nach Ansicht der Commission nicht zu bezweifeln.

Unter VII des Entwurfes zum Gemeindebeschlusse ist eine anderweitige Regulirung der Realsteüer und des Zuschlages zur Personalsteüer vorbehalten, um von vornherein festzustellen, daß die proponirten Steüern nicht als unter allen Umständen unabänderliche angesehen werden.

Nachdem somit der Entwurf in seinen einzelnen Abschnitten festgestellt war, wurde über denselben noch im Ganzen abgestimmt und mit 10 Stimmen gegen 2 beschlossen: — den anliegenden Entwurf zu einem Gemeindebeschluß nebst den dazu gehörigen Anlagen A und B den städtischrn Behörden zur Annahme zu empfehlen.

Gemeindebeschluß.

I. Die Stadtgemeinde Stettin erklärt sich bereit, mit der Preüßischen Staatsregierung auf Grund des beiliegenden Entwurfs A über den Ankauf des Stettiner Festungsterrains zu unterhandeln.

II. Sollte es die Staatsregierung nicht in ihrem Interesse finden, die Verhandlung auf Grund des Entwurfs A einzuleiten, so ist die Stadtgemeinde erbötig, zu den mit der Schleifung und der fortificatorischen Ersetzung der Festung verbundenen Kosten einen Beitrag nach Maßgabe des Entwurfs B zu leisten.

III. Das zur Erfüllung der von der Stadt in dem einen oder dem andern Falle I oder II einzugehenden Verpflichtungen nöthige Kapital soll durch Anleihe beschafft werden.

IV. Bis dahin, daß diese Anleihe getilgt ist, werden Behufs Verzinsung und und Tilgung derselben von dem Beginn des auf den Erlaß des Schleifungs-Befehls folgenden Kalenderjahres an, folgende außerordentliche Gemeindesteüern erhoben:

1, **eine Realsteüer,** welche gleichkommt für die Gebaüde und Liegenschaften:

a, in der jetzingen innern Stadt	2
b, in dem jetzigen Festungsterrain	12
c, im ersten Festungsrayon	24
d, im zweiten Festungsrayon	18
e, im dritten Festungsrayon	6
f, in dem außerhalb der Rayons liegenden Theile des Stadtgebiets	2

Monatsraten der Staats-Gebaüde- und der Staats-Grundsteüer.

2, **ein Zuschlag von 33⅓ Procent** zu der jetzigen Höhe der Portion (§ 11 des Reglements vom 26. Januar 1861) oder ein entsprechend hoher Zuschlag zu der die Portionssteüer derzeit etwa ersetzenden anderweitigen directen Gemeinde-Personal-Steüer.

V. Im Falle daß das Festungsterrain von der Stadt auf Grundlage des Entwurfs A erworben wird, werden die aus dem Wiederverkauf des Terrains gelösten Kaufgelder zur Decküng der nöthig gewordenen oder noch werdenden

Einebnungskosten, mit dem ganzen übrigen Betrage aber zur Abstoßung der contrahirten Schuld verwendet.

VI. Während des zu IV gedachten Zeitraums werden sowol im Falle I wie im Falle II die Überschüsse der Sparkasse gleichfalls zu dem bei Punkt IV bezeichneten Zwecke verwendet.

VII. Die anderweitige Umlegung der zu IV unter Nr. 1 beschlossenen Realsteüer unter die einzelnen Klassen von Realien bleibt Gegenstand einer von 5 zu 5 Jahren vorzunehmenden Beschlußfassung der städtischen Behörden. Eine Herabsetzung einer oder beider Zuschlagssteüern ist nicht ausgeschlossen, sobald das absolute Erträgniß derselben den Bedarf zur Deckung der eingegangenen Verbindlichkeiten übersteigt.

Entwurf A.

Beilage zu Punkt I des Gemeindebeschlusses.

§ 1. Die Preüßische Staatsregierung tritt der Stadtgemeinde Stettin das zwischen der innern und der aüßern Festungsgränze und innerhalb der Gemeindegränzen gelegene fiskalische Terrain einschließlich des ehemaligen Festungshafens und des Artillerie-Zeughofes am Frauenthor zu unbeschränktem Eigenthum ab.

§ 2. Ausgenommen bleiben 40 Morgen, deren Auswahl in möglichst arrondirten Flächen der Staatsregierung zusteht, nur darf kein Theil derselben im Festungshafenterrain und in demjenigen Terrain liegen, welches von der Königsthor-Passage, der aus dem Königsthor führenden Fahrstraße nach Grabow, dem städtischen Begräbnißplatz, der Steinstraße, einer in Verlängerung derselben gezogenen Linie nach der Oder, dem Oderstrom, der Junkerstraße, dem Klosterhof, der Petri-Kirchstraße, dem Petrikirch- und dem Königsplatz eingeschlossen ist.

§ 3. Die auf den dem Fiskus reservirten Flächen zur Zeit stehenden Gebaüde bleiben ein Eigenthum desselben, die auf den nicht reservirten Flächen befindlichen Baulichkeiten jeglicher Art gehen in das Eigenthum der Stadt über, die darunter begriffenen frei stehenden Gebaüde jedoch, falls die Stadt sie erwerben will, nur gegen baare Bezahlung des Materialien-Werthes.

§ 4. Die Stadtgemeinde zahlt außer den im § 3 am Schlusse gedachten Summen als Kaufpreis:

vier Millionen Thaler

in 16 Jahresraten zu je einer Viertel Million, zur Hälfte jeder Rate in baarem Gelde, zum dritten Viertel in 5procentigen pupillarisch sicheren Hypothek-Forderungen, zum letzten Viertel in Stettiner Stadt-Obligationen, welche die Staatsregierung, wenn sie 5 Procent Zinsen gewähren, zum Nennwerth, wenn sie $4\frac{1}{2}$ Prct. gewähren, zum Kurse von 90 Prct. in Zahlung annimmt.

§ 5. Die 16jährige Zahlungs-Periode beginnt mit dem Anfang des, auf den die Schleifung der Festung anordnenden Allerhöchsten Erlaß folgenden, Kalenderjahrs und wird, wenn nach Verlauf des sechsten Jahres nicht das ganze Kaufobjekt der Stadt übergeben ist, unterbrochen und um die Zeit verlängert, welche bis dahin, daß dies geschehen, nach Ablauf des sechsten Jahres verstreicht.

§ 6. Die der Stadt zu verkaufenden Gebaüde (§ 3 am Schluß) sind spätestens binnen 3 Jahren, dasjenige fiskalische Terrain, welches in dem am Schlusse

des § 2 begränzten Flächenabschnitt liegt, ist gleich bei Beginn der Zahlungsperiode, der Stadt zu übergeben; im Übrigen sind Streifen von 300 Fuß Breite zu jeder Seite der Thorpassagen zu jeder Zeit nach Belieben der Käuferin abzutreten.

Entwurf B.

Beilage zu Punkt II des Gemeindebeschlusses.

§ 1. Die Stadtgemeinde Stettin zahlt an die Staatsregierung, wenn dieselbe die Schleifung der Festungswerke von Stettin mit der Maßgabe anordnet, daß die Rayon-Beschränkungen aufhören:

1.250.000 Thaler

in 5 Jahresraten zu 250.000 Thlr. anfangend mit dem auf die Schleifungs-Ordre folgenden Kalenderjahr in baarem Gelde.

§ 2. Ist die Schleifung nicht im 6. Jahre beendet und Stettin zu einer mit keinem Theile mehr den Rayonbeschränkungen unterliegenden offnen Stadt durch die Staatsregierung erklärt, so verzinst der Staat bis dahin, daß dieses geschieht, die gezahlte Summe mit 5 Procent.

§ 3. Der Bebauungsplan für das Festungsterrain und jede Abänderung des einmal genehmigten Plans bedarf zur Gültigkeit der Zustimmung der städtischen Behörden.

§ 4. Der Zeitpunkt, in welchem die Stadtgemeinde die auf dem Festungsterrain entstandenen Straßen und Plätze als Eigenthum und zur Unterhaltung, Beleuchtung u. s. w. übernimmt, sowie die Bedingungen dieser Übernahme unterliegen der freien Vereinbarung zwischen den Adjacenten einer- und den städtischen Behörden andrerseits.

§ 5. An diese Offerte hält sich die Stadt nicht mehr gebunden, wenn die Schleifung nicht binnen 3 Jahren beginnt.

Kaum war die Kunde von den Beschlüssen der gemischten, aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten zusammen gesetzten Commission verlautbart worden, als sich ein Schrei des Entsetzens erhob, der die ganze Stadt wie ein Laufseüer durchlief. Voran das Spießbürgerthum der großen und kleinen Hausbesitzer in der Alt- wie in der Neüstadt, das in den Vorschlägen der Commission eine Vermögens-Beschädigung doppelter Art erblickte, ein Mal, wie schon früher, Entwerthung ihrer Haüser durch die in Aussicht stehender Verminderung der Wohnungsnoth, das andere Mal Belastung mit einer außerordentlichen Grundsteüer auf eine unabsehbare Zeit hinaus. Der nicht grundangesessene Theil der Bevölkerung, der mit einer namhaften Erhöhung der Personalsteüer bedroht war, schloß sich den Hausbesitzern um so mehr an, als derselbe wie das in großen Handelsstädten eine gewöhnliche Erscheinung ist, beständig fluctuirt, beständig zu- und abfließt, je nachdem — das Geschäft geht, und der in Stettin zahlreich vertretene Beamtenstand aller Dikasterien, der keinen festen Wohnsitz hat und haben kann, weil er jeden Augenblick gewärtig sein muß, daß ihm der betreffende Minister im Interesse des Staatsdienstes einen andern Wohnsitz anweiset. Uns, die wir jetzt schon durch hohe Personalsteüer zu den Gemeindelasten ein Beträchtliches beitragen, kümmert es ganz und gar nicht, ob die Grundbesitzer im Rayon-Bezirke ihre Liegenschaften höher verwerthen können, wenn die Festungswerke fallen, uns fehlt

alle Neigung, ihnen dazu behülflich zu sein, durch Übernahme einer gesteigerten Personalsteuer um ein volles Drittheil des bisherigen Betrages.

Die mit den Vorschlägen der gemischten Commission Unzufriedenen sammelten sich im November 1869 um einen kleinen Kern von Gesinnungsgenossen, der sich in der Stadtverordneten-Versammlung gebildet hatte. Man erblickte in dem Plane der Commission eine gewagte Spekulation, die für die Stadt große Schulden, für die Bewohner Stettins unerschwingliche Lasten und die Zerrüttung der finanziellen Verhältnisse der Stadt unumgänglich im Gefolge haben werde, und zu welcher die städtischen Behörden in keiner Weise berechtigt seien. Die Gegner der Commission erhoben daher förmlichen Protest gegen die gefährliche Spekulation. Namentlich protestirten sie dagegen, daß irgend eines der Mitglieder im Magistrats-Collegium und in der Stadtverordneten-Versammlung sich an den Berathungen und der Beschlußfassung über die schwebende Frage betheilige, welche selbst oder deren nähere Angehörige ein Grundstück in einem der drei Rayons besitzen, und welche daher ein gesondertes Privat-Interesse bei der Beseitigung der Festungswerke haben. Die Protestirenden bezogen sich auf die St. O. vom 30. Mai 1853, welche in § 44 ausdrücklich verordnet: — „An Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht;" und ferner im § 57: „Bei Berathungen über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen". Die Gegner der Commissions-Vorschläge erhoben Protest gegen jeden Beschluß, bei welchen nicht strenge nach diesem Grundbestimmungen verfahren werden sollte.

Wie viel Stadträthe und wie viel Stadtverordnete als Grundbesitzer im Rayon-Bezirke bei der Sache betheiligt gewesen, ist nicht ersichtlich, auch nicht, ob dem Proteste Gewicht genug beigelegt worden sei, um zur Diskussion über denselben Veranlassung zu geben.

Der Magistrat, nachdem in dessen Schooße die Vorschläge der gemischten Commission durchberathen und mit großer Stimmen-Mehrheit adoptirt worden waren, legte dieselben der Stadtverordneten-Versammlung zur Prüfung auch ihrer Seits und zur Beschlußfassung vor. Die Versammlung überwies die Vorlage des Magistrats geschäftsmäßig ihrer permanenten Finanz-Commission zum gutachtlichen Bericht, und diese beschloß nach eingehender Prüfung der Propositionen der gemischten Commission mit 19 Stimmen gegen 1 der Versammlung zu empfehlen, die Vorschläge der gemischten Commission, und des Magistrats pure abzulehnen und für den vorliegenden Zweck auch nicht das Mindeste von den auf die Steuerkraft der Bürger- und Einwohnerschaft extraordinair basirten Finanzmitteln der Stadt herzugeben. Die demnächst am 30. November 1869 Statt gehabte Sitzung des Plenums der Stadtverordneten, in welcher der motivirte Beschluß der permanenten Finanz-Commission zum Vortrag kam, verlief unter heißen Wortkämpfen für und wider die Vorschläge der Staatsregierung sehr stürmisch, brachte die Angelegenheit aber nicht zum Abschluß. In einer bald darauf gegen Ende des Jahres abgehaltenen zweiten Sitzung der Stadtverordneten-

Versammlung gelang es jedoch den Freünden und Förderern des Ankaufs-Projects, kraft der von ihnen entwickelten, schwer ins Gewicht fallenden, Gründe, dem Vorschlage der gemischten Commission, doch mit der wesentlichen Modification die Mehrheit der Stimmen zu gewinnen, daß der Staatsregierung statt der proponirten 4 Millionen ein Pauschquantum von Drei Millionen Thaler, zahlbar in 15 Jahren angeboten werden solle, und mit dieser Abänderung die Vorlage des Magistrats zum Gemeinde-Beschluß zu erheben, dem Magistrate es anheim gebend, auf Grund dieses Beschlusses in die Verhandlungen mit den Commissarien der Staatsregierung näher einzutreten.

Gelangt die Kämmerei von Stettin, so sagte man, durch Kauf in den unbeschränkten Besitz des Festungsterrains, so erwirbt sie zweierlei: —

Einmal, die Freiheit, sich naturgemäß zu entwickeln, und die höhere Verwerthung und Meliorirung ihrer innerhalb des Rayon-Bezirks belegenen sehr werthvollen und umfangreichen Liegenschaften — sie haben einen Flächeninhalt von 113 Mg. — welche aus der Aufhebung der Rayon-Beschränkungen resultirt; so wie —

Zweitens, ein zu Baustellen verwendbares Terrain, das in den jetzigen Festungswerken gegeben ist.

Als Finanzplan, welcher dem 3 Millionen-Gebot zum Grunde lag, hatte die Stadtverordneten-Versammlung die Vorschläge der gemischten Commission wegen der einzuführenden Gemeinde-Realsteüer, mit allen ihren Abstufungen ohne weiteres angenommen, und hinsichtlich der Gemeinde-Personalsteüer einen Zuschlag von 10 Sgr. auf die Portion der bestehenden Steüer dieser Gattung genehmigt.

In Folge dieses Gemeindebeschlusses zog die permanente Finanz-Commission der Stadtverordneten, eingedenk, daß ihr reiflich erwogenes Votum von der Versammlung nicht adoptirt worden, die Sache noch einmal in ihrem Schooße zur Erörterung. Mit Rücksicht auf die in Aussicht stehenden Vortheile unterzog sie das Kaufobject einer Abschätzung seines Werthes, und fand, daß das Festungsterrain mit Einer Million Thaler, zahlbar in 5 Jahresraten à 200.000 Thlr., vollkommen genügend bezahlt sei.

So stand die Angelegenheit im Anfange des Jahres 1870. Es standen neben einander: 7 Millionen, 3 Millionen, 1 Million — Forderung der Staatsregierung, Gebot der Stadtgemeinde, Separatvotum der Finanz-Commission der Stadtverordneten-Versammlung. Mit Gewißheit ließ sich erwarten, daß von den städtischen Behörden irgend welche erhebliche Mittel nicht geboten werden würden, um, als Ersatz für die zu kassirende Festung Stettin, diejenigen Landesvertheidigungs-Maßnahmen bestreiten zu können, welche die Staatsregierung durch ihre Commissarien in der Conferenz vom 11. und 14. Mai 1869 als unbedingt nothwendig erklärt hatte. Die Kosten dieser Maßnahmen waren zu 7 Millionen veranschlagt, und diese ungeheüere Summe, welche mit Dem, was dafür erworben werden sollte, in gar keinem rationellen Verhältniß steht, sollte nach dem Verlangen der Staatsregierung die Stadt Stettin zahlen, um jene in Stand zu setzen, die Befestigung eines andern, in politisch-militairischer Beziehung für nothwendig erachteten Punktes an der Oder ausführen zu können.

Die Staatsregierung hat das von der Stadtverordneten-Versammlung in

der Sitzung vom 20. December 1869 beschlossene und vom Magistrate bestätigte Angebot von 3 Millionen abgelehnt.

Die Erstürmung der Weißenburg und des Geisberges, 4. August 1870, der Kanonendonner von Wörth und bei Saarbrücken-Forbach zwei Tage nachher, und alle folgenden Ereignisse bis zum 1. März 1871, an welchem Tage ein Deütsches Heer, 30.000 Mann stark, in Paris einrückte, haben die Stettiner Festungsfrage einstweilen zur Rüste gelegt, — bis auf Weiteres vertagt!

Der Gegenstand, welcher uns hier beschäftigt, hatte auch, wie wir in chronologischer Folge erzählt haben, den Polizei-Präsidenten v. Warnstedt zu einer Aüßerung veranlaßt (S. 922 ff.). Nach Verlauf von 4 Jahren kam derselbe in einem, an den Magistrat gerichteten Schreiben vom 23. November 1871 darauf zurück, was möglicher Weise nicht geschehen wäre, wenn ihm damals die Gründe im Einzelnen mitgetheilt worden wären, welche die städtischen Behörden veranlaßte, seine Vorschläge nicht zu den ihrigen zu machen; denn er hielt den Grundgedanken, den er 1867 Ausdruck gegeben, auch heüte noch im Jahre 1871, für richtig, einige Modificationen abgerechnet, die sich aus den mittlerweile veränderten Verhältnissen von selbst ergeben. Präsident v. Warnstedt meint, die Verhandlungen wegen gänzlicher Beseitigung der Festung dürften jetzt wol als resultatlos anzusehen sein. Der französische Krieg möge außerdem die Frage, ob Stettin als Festung völlig aufzugeben sei, in eine andere Lage, als vor dem Kriege, gebracht haben.

Die bekannten Gründe, so fährt er fort, welche für eine Erweiterung der Stadt — durch Hinausschiebung der Umwallung — früher schon sprachen, in hygienistischer Beziehung, in Betreff aller Raümlichkeiten für Handel und Verkehr ꝛc. ꝛc., Gründe, welche schon seit Jahren allzeitig in ihrer Bedeütung gewürdigt worden, haben naturgemäß im Ablauf der letzten 4 Jahre an Kraft noch gewonnen. Abgesehen von dem Bauviertel in der Neüstadt, welches von der Friedrichs-, Artillerie- und Elisabethstraße begränzt wird — (im gemeinen Leben Kanonenplatz genannt) — welches aber anscheinend für militairfiskalische Bauten reservirt, und daher für andere, bürgerliche Bauten nicht in Betracht zu ziehen ist, sind jetzt keine weiteren Bauplätzen auf der linken Seite der Oder innerhalb der Wälle vorhanden. Die sog. Wohnungsfrage kann daher recht bald zu den ernstesten Erwägungen Anlaß geben, wie sie denn auch noch jüngst im Schooße der städtischen Collegien erörtert worden ist. Soweit ein Laie über militairische Fragen sich orientiren kann, hält Präsident v. Warnstedt doch dafür, daß die in dem jüngsten großen Kriege gewonnenen Erfahrungen dazu führen werden, die Hauptvertheidigungskraft des durch seine Lage am Wasser und die vielen hier mündenden Eisenbahnen, so wie seine Eigenschaft als Hauptstadt der Provinz militairisch wichtigen Platzes Stettin in ein System detachirter Forts zu verlegen, ein System, dessen Consequenzen den jetzigen, die Stadt unmittelbar umgebenden Festungswerken eine relativ untergeordnete Bedeütung zuweisen würden. Seinen Vorschlag von 1867, sich in einer Immediat-Eingabe zu verwenden, erneüert der Polizei-Präsident dahin, daß in einer an das Kaisers und Königs Majestät zu richtenden Petition darum gebeten werde: —

Die inneren Wälle von dem frühern Sackschen Garten bis zum Frauenthore beseitigen und die neü zu errichtenden Festungswälle vom Sackschen Garten an

über Fort Preußen, den Exercierplatz einschließend, über die äußersten Festungslinien der Forts Wilhelm und Leopold bis zum Frauenthore ausführen, gleichzeitig auch einen Abschluß in der Oberwiek Behufs Cassirung des Bastion X, sowie eine Niederlegung der Lastadie-Befestigung bewirken zu lassen.

Man sieht, Präsident v. Warnstedt steht im Jahre 1871 auf demselben Standpunkte, wie vier Jahre früher, mit dem Unterschiede jedoch, daß er jetzt eine Erweiterung seines Projects auf der Südseite der Stadt befürwortet.

In Bezug auf die Lastadie-Befestigung bemerkt er, daß die Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau der Bahn nach Swinemünde Aussicht zu haben scheine, unter vortheilhaften Bedingungen militairfiskalisches Terrain zwischen dem Parnitz- und dem Ziegenthore zu erwerben; (ihr Bahnhof für die rechte Oderuferbahn komme bekanntlich auf das Wiesenterrain zwischen der Parnitz und dem Dunzig). Vielleicht ist die Quelle, aus der diese Nachricht geflossen ist, nicht ganz rein, so daß es für die Stadt, wenn sie rasch einen Entschluß faßte, möglich wäre, das für sie, unter andern auch mit Rücksicht auf den projectirten Straßendurchbruch durch die abgebrannten Speicher auf der Lastadie, werthvolle Terrain sich anstatt der gedachten Eisenbahn-Gesellschaft übereignen zu sehen. Auch für den Fall, daß in dieser Beziehung nichts mehr zu erreichen wäre, würde doch das jetzige Wallterrain zwischen dem Parnitzthore und der Grünengraben-Brücke für die Stadt von hohem Werthe sein. Im Allgemeinen geht Präsident v. Warnstedt wie früher, davon aus, daß die Stadt sich bereit zu erklären hätte, die Kosten der neü anzulegenden Festungswälle, bezw. Befestigungswerke bei der Güterbahnhofs-Enceinte der Berlin-Stettiner Bahn ihrer Seits zu tragen, wenn, und vorausgesetzt, daß ihr die durch Hinausschiebung der Wälle gewonnenen militairfiskalischen Grundflächen, nach Abzug der für den Militairfiskus zu neüen Etablissements erforderlichen und von demselben nach Größe und Lage auszuwählenden Bauplätze, als freies Eigenthum überwiesen werden. Es würde dabei gleichzeitig hervorzuheben sein, daß die Stadt davon ausgehe, daß durch die neüe Umwallung die bisherigen Rayon-Bezirke nicht alterirt werden, ein Punkt auf dessen besondere, hervorragende Wichtigkeit bei dieser ganzen Frage in dem Schreiben von 1867 ausführlich hingewiesen — (vom Magistrate aber auch als eine Sache der Unmöglichkeit klar dargelegt worden) — ist. Die projectirte Erweiterung würde so wesentlich sein, daß sie den innern Raum der innerhalb der jetzigen Wälle liegende Stadt wol verdreifachte. Ohne die Kosten, welche durch die Veränderung der Festungswerke ꝛc. ꝛc. entstehen, genau veranschlagen zu können, meint Präsident v. Warnstedt doch davon ausgehen zu dürfen, daß dieselben weniger als 2 Millionen Thaler betragen möchten. Dagegen möchte der Werth des zu gewinnenden Terrains, selbst bei einem Ansatz von nur 15 Sgr. pro Q.-Fuß wirklicher Baufläche, nach Abgang der Straßen und Plätze ꝛc., beträchtlich höher, als 2 Millionen sein. Sollte die Stadt für diesen Preis eine Erweiterung, wie die projectirte, erlangen können, so würde dies, meint der Polizei-Präsident, ihren Interessen in jeder Beziehung entsprechen.

Man sieht, Polizei-Präsident v. Warnstedt sprach noch im Jahre 1871 der Beibehaltung der Festung Stettin das Wort.

Inzwischen war schon lange vorher, bald nach dem Nikolsburg-Prager Frieden

auf Befehl Sr. Majestät des Königs unter dem Vorsitze Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen eine „Landes-Vertheidigungs-Commission", aus lauter Fächmännern bestehend, zusammen getreten, welche zu berathen hatte, was für Maßregeln unter den neüen völkerrechtlich anerkannten, Verhältnissen — Erweiterung des Preüßischen Staatsgebietes, Anschluß der kleinen Deütschen Staaten Nord- und Mittel-Deütschlands an Preüßen als Norddeütscher Bund, Bundesgenossenschaft der Süddeütschen Staaten mit Preüßen — zu ergreifen seien um das Vaterland sicher zu stellen vor feindlichem Angriff, komme er frevelhafter Weise, woher es sei.

Im Schooße dieser Immediat-Commission ward, außer der Frage wegen Einrichtung der beweglichen Wehrkraft des Landes, auch die wichtige Frage erörtert; an welchen strategisch wichtigen Punkten des Preüßischen Staats-, bezw. des Norddeütschen Bundesgebiets tritt, mit Rücksicht auf allgemeine politische und internationale Beziehungen des Eüropäischen Staatensystems im Lichte der Gegenwart, wie im Hinblick in die Zukunft, sei sie nah- sei sie fernliegend, die Nothwendigkeit hervor, eine unbewegliche, stehende, feste Landeswehr zu errichten, welche bei dem heütigen Zustande der Waffen, ihrer fortwährenden Vervollkommnung, bei der heütigen Handhabung der Waffen und der Kriegsführung überhaupt, geeignet ist, einem feindlichen Angriff die Stirn zu bieten, bezw. einem Theile der im Felde stehenden beweglichen Wehrkraft, der aus strategischen Gründen freiwillig, oder auch durch feindliche Übermacht gezwungen, unfreiwillig den Rückzug angetreten, zum Sammelplatz zu dienen.

An diese Frage knüpfte sich die zweite: — Welche der vorhandenen festen Plätze des Preüßischen Staatsgebiets — keiner von den kleinen, zum Norddeütschen Bunde zusammengetretenen, Staaten hatten einen festen Platz, mit Ausnahme von Sachsen, das sein festes Bergschloß Königstein besitzt, und mit Ausnahme von Hessen, unter dessen Souverainetät, doch nur in bügerlicher Beziehung, die mächtige Wehr an der Mündung des Mains gehört, — eignen sich unter Beachtung obiger Bedingungen, fernerhin zur Landesvertheidigung, welche nicht?

Es ist hier nicht der Ort, die verschiedenen Phasen vor Augen zu führen, welche die Kriegsbaukunst im weitesten Sinne, insonderheit die Befestigungskunst oder Fortification, seit Erfindung des Schießpulvers durchgemacht hat. Jede Wandelung in den Ansichten der Kriegsbaukünstler hatte den Zweck, und konnte nur den Zweck haben, die natürliche Beschaffenheit des Terrains oder eines bestimmten Ortes, so umzugestalten, daß es dem Feinde unmöglich wird, oder ihm doch bedeütenden Kraft- und Zeitaufwand kostet, sich in den Besitz dieses Orts zu setzen. Der Befestigungskunst Bestreben muß daher im Allgemeinen darauf gerichtet sein, durch ihre Werke den Vertheidiger gegen das Feüer des Angreifers zu schützen, das Vordringen des Letztern möglichst zu erschweren, und ihn dabei in die kräftigste Feüerwirkung zu bringen. Die Anlage der Werke muß ferner der Art sein, daß der Angreifer durch einen glücklichen Erfolg nicht sogleich in den Besitz der Gesammtheit der Werke gelangt, und daß zu jeder Zeit mit der Defensive die Offensive verbunden werden kann.

Bei den verschiedenen Nationen hat sich im Laufe der Zeit eine ganze Reihe von Befestigungsarten ausgebildet, welche sich sämmtlich je nach der verschiedenen Construction des Hauptwalles im Grundriß in folgende Systeme bringen lassen:

— Die Circularbefestigung, bei welcher der Hauptwall den zu befestigenden Platz in runder Grundform umgibt; — die Polygonalbefestigung, bei welcher die Grundform irgend ein Vieleck ist, also nur ausspringende Winkel hat, und die Seitenbestreichung durch Caponnièren bewirkt — d. h.: durch Hütten, aus denen man die Gräben oder sonstigen im todten Winkel liegenden Strecken (gedeckte Wege, Faussebrayes oder Erdbrustwehren, krenelirte Mauern) durch Kleingewehrfeüer oder Geschützfeüer geringen Kalibers rasirend bestreicht — daher auch Caponnièrenbefestigung genannt; — die Tenaillenbefestigung, bei welcher die Seiten so gebrochen sind, daß immer ein ausspringender Winkel mit einem einspringenden abwechselt, und diese zungenförmigen Linien sich gegenseitig flankiren; — die Bastionärbefestigung, bei welcher die Seiten des Polygons zum Zweck einer vollständigen Seitenbestreichung drei Mal nach Außen und zwei Mal nach Innen gebrochen sind, so daß immer zwei einspringende mit drei ausspringenden Winkeln abwechseln. An die Enden des Mittelwalls oder der Courtine schließen sich also die Bastionen oder Bollwerke, welche die Stelle der vorspringenden Thürme, Rundeln oder Bastionen der alten Stadtbefestigung, wie das Mittelalter sie bedurfte, vertreten und aus diesen entstanden sind.

Sei dieser kurze Abriß der verschiedenen Fortifications-Systeme hier eingeschaltet, um die Einzelheiten über die Bastionärwerke sich erklärlich zu machen, welche in der Baugeschichte der Festung Stettin speciell genannt worden sind.

In unserm Zeitalter, wo man einen Angriff von Außen nicht wie vor 100 und 150 Jahren mit Zehntausenden von Bayonnetten zurückweist, sondern gleich hunderttausende Kämpfer ins Feld stellt zur Abwehr eines leichtsinnigen frevelhaften, nicht selten heimtückischen Anfalls, wie wir Deütsche uns dessen vom wälschen Erbfeinde jenseits des Vogesus tagtäglich zu versehen haben, reichen die unbeweglichen Landeswehren, wie sie der frühern Kriegführung genügten, nicht mehr aus, sondern es bedarf nach großartigen Dimensionen angelegter Waffenplätze, innerhalb derer, wie schon oben gesagt, ein aus dem Felde gedrängter Heertheil der vaterländischen Kriegsmacht sich wieder sammeln und zur Ergreifung einer erneüerten Offensive vorzubereiten vermag; es bedarf bei dem heütigen Stande der Ausübung der Kriegskunst, wo das ganze Volk, im Waffendienst geübt, auf den Schauplatz blutigen Ringens zu führen von der Pflicht nationaler Selbsterhaltung geboten ist, der stehenden verschanzten Lager, welche aus verkleideten Werken bestehen, große Terrainstrecken einnehmen, auf strategisch wichtigen Punkten liegen und von einem großen Flusse durchschnitten werden, deren Mittelpunkt die Stadtbefestigung, detachirte Forts an geeigneten Punkten angelegt dagegen die Außenwerke bilden. Das Grundprincip bei diesen verschanzten Lagern ist, daß sie an einem Vereinigungspunkte zahlreicher Communicationen liegen und daß sie entweder gar nicht, oder doch nur mit einem ungeheüren Aufwande von Angriffsmitteln blokirt werden können. Ein solch verschanztes Lager ist zu Linz in Oberösterreich, das großartigste Beispiel dieser Art von Befestigung bildet aber Paris, die Hauptstadt von Frankreich, deren vollständige Einschließung während des letzten Krieges seit dem 19. September 1870 zwar gelang, doch nur mit Aufbietung eines großen Theils des Deütschen Volks in Waffen, und die nach viermonatlicher, in der letzten Zeit mit Bombardement verknüpften, engsten

Blokade von 4 Monaten Dauer am 28. Januar 1871 nur durch Hunger zur Übergabe gezwungen werden konnte.

Schon vor dem französischen Kriege haben Erwägungen der angedeüteten und ähnlicher Art den hohen Vorsitzenden und die Mitglieder der Landes-Vertheidigungs-Commission — lauter Männer von Fach, die aber zugleich Staatsmänner sind, und als solche die Fähigkeit zur Beurtheilung dessen besitzen, was dem Vaterlande zur Sicherstellung des Volks- und Staatslebens Noth thut, — zu dem Vorschlage geführt, den Waffenplätzen von großartiger Anlage und Ausdehnung und deren Weiterentwickelung das Wort zu reden, dagegen das Eingehen einer längern Reihe von Festungen, größeren und kleinen, ihrer Lage und Beschaffenheit nach und mit Hinblick in die Zukunft, den heütigen und künftigen Bedürfnissen nicht mehr entsprechend, zu empfehlen.

Daß Stettin Anfangs zur Umwandlung in einen Waffenplatz ersten Ranges mit einem Kranze detachirter Forts in mehrmeiligem Umkreise in Aussicht genommen war, dieser Plan aber, den dringendsten Vorstellungen und Petitionen von maßgebenden Stellen, höchsten und Allerhöchsten Orts angebracht nachgebend, aufgegeben, daß dagegen zu diesem Behuf der Blick auf Greifenhagen und Mescherin gelenkt worden, ist bereits oben erzählt worden. Aber auch diesen Plan hat man fallen lassen, nachdem Mitglieder der Immediat-Commission, ihr hoher Vorsitzer an der Spitze, den Oderpaß zwischen Mescherin und Greifenhagen und die ganze Umgegend dieses Passes in Augenschein genommen, und einer gründlichen militairischen Untersuchung, nach strategischen und taktischen Gesichtspunkten, unterworfen haben.

Als Ersatz für Stettin ist Küstrin zu einem Waffenplatz ersten Ranges an der Oder ausersehen worden als vorzugsweise geeignet zur Deckung und zum Schutz zu dienen der Landes- Haupt- und Residenzstadt Berlin gegen einen von Osten her bis zur Oder vorgedrungenen Feind.

Und König Wilhelm, in Seiner erhabenen Stellung an der Spitze des Vaterlandes, der treüe Lenker der Geschicke desselben, als oberster Führer Seines „Volks in Waffen", wenn die Nothwendigkeit gebietet, es unter die Fahnen zu rufen, und als erster Staatsmann im Staate allein im Stande, die Lage der Dinge in Gegenwart und Zukunft, wie sie sind und werden können, zu überschauen und ungetrübten Blicks richtig zu beurtheilen, hat die Vorschläge der von Ihm eingesetzten Landes-Vertheidigungs-Commission geprüft und Sich mit denselben einverstanden erklärt.

Auch als Deütscher Kaiser! Kraft der Verfassungs-Urkunde für das Deütsche Reich vom 16. April 1871, steht nach Artikel 65 „das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII (der Verfassung des Deütschen Reichs, welcher von den Reichsfinanzen handelt) beantragt".

Nachdem die Allerhöchsten Orts bestätigten Beschlüsse der Landes-Vertheidigungs-Commission dem Bundesrath übergeben worden, um in dessen Ausschuß für das Landesheer und die Festungen auch seiner Seits in Berathung zu nehmen, ist vom Bundesrathe des Deütschen Reichs beschlossen worden, dem Reichstage den Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Geldmittel zur Um-

gestaltung der Festungen des Deütschen Reichs vorzulegen. Dieser Entwurf ist im Reichstage durchberathen und von demselben angenommen, und demnächst das Gesetz am 30. Mai 1873 durch des Kaisers und des Reichskanzlers Fürsten Bismarck Unterschrift vollzogen worden. Publicirt wurde das Gesetz durch das Reichsgesetzblatt vom 5. Juni 1873.

In Folge dieses Gesetzes haben die drei Festungen im Land am Meere: Stettin, Kolberg und Stralsund, letzterer Platz mit einigen Reservaten, aufgehört, Festungen zu sein. — Stralsund, dessen Bürgerschaft, von einem kleinem Haufen schwedischen Kriegsvolks unterstützt, sich im Jahre 1628 heldenmüthig und erfolgreich gegen Wallensteins Anstürmen vertheidigte, der da geschworen hatte, die Stadt erobern zu wollen, und wäre sie mit Ketten an den Himmel geschmiedet; — Stettin, 1659 von Kaiserlichen und Brandenburgern, dann 1676 und 1677 vom Großen Kurfürsten, im letztern Jahre sechs Monate lang, vom 2. Juli bis 24. December belagert und durch Wurfgeschosse in einem Trümmerhaufen verwandelt, wie in der Militair-Geschichte Stettins ausführlich berichtet worden ist*). — Kolberg, das im siebenjährigen Kriege unter Heydens Vertheidigung zwei Mal gegen Moskowiter, und in der Belagerung von 1807 unter Gneisenau gegen französische und italiänische Wälsche, auch Rheinbündler, unsterblichen Ruhm erworben hat.

Als am 5. Juni 1873 die Nachricht von dem Erlaß des Festungs-Gesetzes von Berlin her auf telegraphischem Wege in Stettin bekannt geworden war, verbreitete diese Nachricht einer Seits große Freüde in der Stadt — alle öffentliche Gebaüde, wie Rathhaus, Börse 2c. 2c. und eine große Menge von Privathaüsern flaggten sofort theils mit den deütschen Reichs-, theils mit den preüßischen Farben, — andrer Seits erregte sie das Gegentheil — eine trübe Stimmung, unter den Leüten, welche wir in dieser historischen Darstellung stets als Gegner der Entfestigung der Stadt gekennzeichnet haben. Was der intelligente, freier Bewegung bedürftige, Theil der Bürgerschaft so lange ersehnt hatte, war ihm gewährt: Die Fesseln des Rayongesetzes waren gebrochen und die Baufreiheit unterlag von nun an nur den sonst geltenden Beschränkungen polizeilicher Art. Demgemäß verfügte denn auch das Königl. Kriegsministerium bereits unterm 11. Juni 1873 die sofortige Aufhebung der Rayon-Beschränkungen, mit dem Hinweis, daß die Sicherheits-Rayons für Pulvermagazine aus allgemeinen sicherheitspolizeilichen Gründen bis auf Weiteres bestehen bleiben müßten. Die Grundbesitzer im Rayon-Bezirke wurden nunmehr, laut Bekanntmachung der Königl. Commandantur und der Königl. Polizei-Direction vom 17. Juni 1873 veranlaßt, die ausgestellten Verzichtleistungs-Reverse, mit dem erforderlichen Vermerk Behufs Löschung etwaiger Eintragungen in das Hypothekenbuch versehen, bei der Commandantur in Empfang zu nehmen. Demnächst erging auch bald darauf eine Ministerial-Verfügung, laut derer die Rayon-Pfähle, welche die Ausdehnung des 1sten, 2ten und 3ten Rayons angaben, — die Mahnzeichen einer unerbittlichen Fesselung für die Städte Stettin und Grabow, seit mindestens anderthalb Jahrhunderten — eingezogen und, aus Holz, Granit und Cement bestehend, und anderweit

*) Einen kurzen Abriß der militairischen Geschichte von Stettin brachte die Neüe Stettiner Zeitung in ihrer Nr. 257 vom 6. Juni 1873.

nicht verwendbar, durch Verkauf an den Meistbietenden verwerthet wurden. Die Pfähle dagegen, welche am Fuße des Glacis die Gränze des Festungsterrains bezeichnen, sind einstweilen stehen geblieben.

Bis dahin ließ sich die Stettiner Festungs-Angelegenheit bildlich als ein Januskopf ansehen: Der eine Kopf die Entfestigungsfrage überhaupt; der andere, für den Fall der — Enthauptung des ersten Kopfs, die künftige Benutzung des Festungsterrains, vorstellend. Nunmehr war vom Janus Bifrontis der erste Kopf wirklich gefallen und damit das Ziel erreicht, nach dem man in Stettin seit vier Lustren gestrebt hatte. Aber ehe dieses Resultat durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1873 gewonnen war, hatte man die Angelegenheit nicht aus dem Gesicht verloren.

Der Magistrat hatte nämlich am 27. März 1872 beschlossen, die im Jahre 1869 mit der Königl. Staatsregierung über die Entfestigung von Stettin, bezw. den Ankauf des Festungsterrains stattgefundenen, aber resultatlos gebliebenen Unterhandlungen auf der Basis einer erhöheten Kaufsumme für das Festungsterrain, sowie kürzerer Zahlungsfristen wieder aufzunehmen, und den Oberbürgermeister Burscher ermächtigt, die Verhandlungen mit der Staatsregierung wieder aufzunehmen. Derselbe leitete die neüen Verhandlungen, unter bereitwilligem Entgegenkommen der Militairbehörde zunächst durch Vorbesprechungen behufs Fixirung des Verkaufsobjectes und der wesentlichsten Bedingungen ein. Die hierauf bezüglichen Verhandlungen waren im October 1872 soweit gediehen, daß die Details des abzuschließenden Vertrages zur Erörterung gezogen werden konnten. Demgemäß wurde der Chef der Ingenieur-Abtheilung im Königl. Kriegsministerum, Oberst von Wangenheim durch Rescript des damaligen Kriegsministers, nachherigen Minister-Präsidenten Grafen von Roon, vom 1. November 1872 zu den weiteren Verhandlungen, vorbehaltlich der höhern Genehmigung förmlich autorisirt. Seitdem wurden vom Oberbürgermeister Burscher unausgesetzt theils mit dem Obersten von Wangenheim direct, theils unter Vermittelung des Ingenieur-Offiziers vom Platz, Oberst Sontag, eingehende und sehr mühsame Verhandlungen geführt, welche im April 1873 zum Schluß gelangten. Die Resultate der Verhandlungen, welche im Wesentlichen auf (theilweisen) Ankauf des Festungsterrains am linken Oderufer, Freilegung der Straße am Bohlwerk, Erwerb des Festungsterrains am rechten Oderufer, Regulirung wichtiger Einzelfragen, Aufhebung der Festungsqualität Stettins und der Baubeschränkungen vom 1. October 1873 ab, bei Zahlung der Kaufgelder in 8 Jahren ohne Zwischenverzinsung gerichtet waren, sind in dem nachstehenden Vertragsentwurfe enthalten, den Oberbürgermeister Burscher gemäß der ihn vom Magistrate ertheilten Ermächtigung mit dem Commissarius des Königl. Kriegsministerums vereinbart hat, und der bis auf die Einrückung der Kaufsumme durchgearbeitet ist.

Was die letztere betrifft, so konnte bei Eröffnung der Verhandlungen nur davon ausgegangen werden, daß die im Jahre 1869 erhobene Forderung des Königl. Fiskus von 7 Millionen Thaler auf ca. $5^1/_4$ bis 5 Millionen Thaler herabzumindern sein möchte und ferner, daß die städtischen Behörden die Bewilligung einer solchen Summe im Wesentlichen aus denselben Gründen ablehnen würden, wie im Jahre 1869, wenn nicht das in dem Unternehmen liegende Risiko sich begränzen ließe. Es wurde daher von Anfung her von dem Magistrats-

Bevollmächtigten der Plan verfolgt, durch gleichzeitige Verhandlungen den Wiederverkauf der für Gemeinde-Zwecke nicht erforderlichen Grundstücke unter Wahrung eines ausreichenden Einflusses auf Gestaltung des Bebauungsplans herbeizuführen oder wenigstens vorzubereiten und dadurch die finanzielle Tragweite der einzugehenden Verbindlichkeiten möglichst zu vermindern und zu fixiren.

Eine Erleichterung in dieser Richtung gewährte der Umstand, daß der Königl. Militairfiskus im Laufe der Verhandlungen das Verkaufsobject einschränkte, indem er die Festungsterrains vom Berliner Thor bis zum Etablissement Bellevue und das Fort Preußen für eigne Zwecke reservirte. Es ließ sich nunmehr annehmen, daß die Kaufsumme sich auf etwa 4½ Millionen Thaler reduziren lassen würde. Auch die wegen Wiederverkauf der Festungsterrains mit Ausschluß der Flächen am rechten Oderufer, der Uferstrecken am linken Oderufer und eines Theils des jetzt fiskalischen Terrains der sog. Anlagen zwischen dem Königs- und Frauenthor ließen anfänglich ein annehmbares Resultat erwarten. Indessen ist ein solches durch Zusammentreffen mehrerer Gründe, deren Erörterung auf sich beruhen möge — schließlich, wenigstens für jetzt, nicht zu erzielen gewesen.

Unter diesen Umständen durfte der Magistrats-Bevollmächtigte es um so weniger über sich nehmen, die Stadt mit einer festen Summe zu engagiren, als inzwischen sich eine wesentlich Veränderung der Sachlage dadurch vorbereitete, daß die Reichsregierung die Aufhebung der Festung Stettin in dem Gesetzentwurfe wegen Umgestaltung der deütschen Festungen in Aussicht nahm und der Ankauf des Festungsterrains alsdann für Rechnung des Reiches unter anderen Vorbedingungen zu erfolgen hatte.

Ungeachtet der veränderten Sachlage erschien es aber zweckmäßig, die Verhandlungen soweit als geschehen fortzuführen, um das Material für anderweitige Verhandlungen möglichst vollständig zu beschaffen und da die Ablehnung des dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfes doch nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit lag.

Die Reichstagsverhandlungen ließen es aber bis Mitte Mai 1873 zu, die baldige Annahme und Sanction des fraglichen Gesetzentwurfes als gesichert anzusehen. Es ist alsdann gegenüber dem Inhalt des Gesetzes, nach welchem der Verkauf des disponiblen Festungsterrains bis zur Erreichung einer bestimmten Summe Statt finden soll, erforderlich darüber ins Klare zu kommen, ob und eventl. wie weit die städtischen Behörden das Project des Terrainankaufs bei jetziger Lage der Sache ihrerseits zu verfolgen beabsichtigen. In gleicher Auffassung empfahl auch der bisherige Ministerial-Commissarius, welcher nach einem am 13. Mai 1873 eingegangenen Schreiben sein Commissorium unter den jetzigen Umständen als erloschen ansieht, eine schleünige Beschlußnahme der städtischen Behörden darüber: —

„welche Terrains sie in Anspruch nehmen und welche Summe sie dafür zahlen wollen“ und die Vorlegung der etwaigen Propositionen bei dem Kriegsministerium.

Oberbürgermeister Bürscher beantragte daher in seinem, dem Magistrate unterm 13. Mai 1873 erstatteten Berichte: — „Magistrat wolle die vorstehende „Frage in Berathung nehmen und zur Beschlußfassung der Stadtverordneten-„Versammlung vorbereiten“.

Die Grundlagen für die desfallsigen Erwägungen bietet der nachstehende Vertragsentwurf, indem er die bisherigen Anforderungen und bezw. Zugeständnisse der Militairverwaltung so vollständig enthält, daß eine Erläuterung im Einzelnen bis auf die Flächenangaben, welche so weit als möglich actenmäßig gemacht sind, entbehrlich erscheint.

Dagegen sind folgende bei Annahme des Gesetzentwurfs aus der veränderten Sachlage sich ergebende allgemeine Gesichtspunkte besonders hervorzuheben:

1. Die Aufhebung der Festungsqualität und die Beseitigung der Rayonbeschränkungen kraft des Gesetzes; der Ankauf des disponiblen Festungsterrains ist deßhalb auf Seiten der Militairverwaltung nicht mehr unerläßliche Vorbedingung und auf Seiten der Stadt nicht mehr das ausschließliche Mittel zum Zweck der Entfestigung.
2. Eine Vergütigung für die Aufhebung der Rayonbeschränkungen findet nicht Statt; die so äußerst schwierige Frage wegen der etwaigen Präzipualleistungen der Besitzer in den Rayons und wegen Betheiligung der Städte Grabow und Damm ist somit von selbst erledigt.
3. Die Frage wegen Erwerbung von Festungsterrain ist nunmehr lediglich aus dem Gesichtspunkte eines einfachen Kaufs zur Förderung von Gemeinde-Zwecken und zur Wahrung städtischer Interessen zu behandeln.
4. Der Militairverwaltung sind die Mittel zu den sog. Compensationsbauten in Küstrin, unabhängig vom Terrainverkauf, zur Disposition gestellt und die aus dem Verkaufe zu lösende Summe ist limitirt; es möchte deßhalb möglich sein, das Festungsterrain unter Verlängerung der Zahlungsfristen und (eventl. oder) gegen eine mäßigere Kaufsumme als früher anzukaufen.

Hierin würden zugleich die Momente liegen, den Wiederverkauf angekauften Terrains Seitens der Stadt in annehmbarer Weise und ohne zu großes Risiko durchzuführen.

5. Durch die Gewährung der Geldmittel zu den Ersatzbauten in Küstrin kommt die Militairverwaltung voraussichtlich in die Lage, nicht mehr wie bisher darauf bestehen zu müssen, das ganze disponible Festungsterrain ungetheilt an die Stadt zu verkaufen.

Es würde demnach, so meint der Oberbürgermeister Burscher am Schluße seines Berichts, ein im Laufe der Verhandlungen von ihm aufgestelltes, von dem Vertreter des Militairfiskus aber abgelehntes Project, welches sich auf den Ankauf der am rechten Oderufer belegenen Terrainstrecken, Freilegung des linken Oderufers bis zur Unterwiek, und den Ankauf eines Theiles des Park-Anlagen-Terrains zwischen dem Königsthore und dem Frauenthore beschränkte, — in erneute Erwägung genommen werden können.

Vertrags-Entwurf wegen Ankaufs des Festungsterrains.

§ 1

Es verkauft der Königl. Militairfiskus an die Stadt Stettin zu vollem und uneingeschränktem Eigenthum folgende, bisher zur Festung Stettin gehörige Grundstücke: —

1. die Kehlbefestigung von der nordwestlichen Bauflucht der Elisabethstraße an der Artillerie-Kaserne bis zum Terrain des ehemaligen Festungshafens und die Oderthor-Rampe (soweit dieselbe nicht bereits der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft überlassen ist) bis zur Spitze des Bastion X und excl. des Terrains des Personen-Bahnhofes der Berlin-Stettiner Eisenbahn,
2. das Fort Leopold nebst dem dahinter gelegenen Hauptwalle von der untern Oder bis zur Königsthor-Passage (einschließlich derselben) und nebst dem Artillerie-Zeughofe und der Stein-Ablage,
3. das Fort Wilhelm nebst dem dahinter gelegenen, theilweise mit fiskalischen Kasematten versehenen Hauptwalle zwischen der Königsthor-Passage und bis einschließlich der neuen Passage des Berliner Thors (cfr. § 2) und nebst den im Hauptwalle liegenden Privat-Kasematten,

   Die Privat-Kasematten-Gebäude sind Privat-Eigenthum unter besonderen Einschränkungen in der Art, daß die Erddecken derselben Eigenthum des Königlichen Militairfiskus sind. Letzterer übereignet der Stadt Stettin hinsichtlich der Privat-Kasematten daher nur die ihm zustehenden besonderen Rechte jedoch ohne Gewährleistung.
4. den am rechten Oderufer belegenen Bleichholm, soweit er dem Königl. Militairfiskus gehört, excl. der darauf befindlichen Erbpachts-Grundstücke.
5. die Lastadiebefestigung von der Oder nahe beim Ziegenthore bis zum Parnitzthore excl. der Haase'schen Erbpachts-Grundstücke,
6. den Parnitzbrückenkopf,
7. die Lastadiebefestigung vom Parnitzthor bis zum rechten Oderufer am ehemaligen Haber'schen Erbpachts-Grundstück, jedoch excl. des im Saillant 2 belegenen Privatgrundstückes, sowie des an der Parnitz belegenen Pontonier-Übungsplatzes, welcher an der Stadtseite bis zur Escarpenmauer des Walles und an der Ostseite bis zur Spitze des Saillant 3 erweitert wird, während der Wall excl. der Escarpenmauer an die Stadt Stettin mit der Straße abgetreten wird.

   Von dem Pontonier-Übungsplatze wird ferner der am sogenannten grünen Graben belegene Theil soweit abgetreten, daß eine Uferstraße bis zur Parnitz durchgeführt werden kann. Die entworfene, diesem Vertrage beigefügte Specialskizze No. I ergiebt die Details (cfr. § 10).
8. die Schanze A incl. Blockhaus 1,
9. die Schanze B incl. Blockhaus 2;

   ad 8 und 9 ohne Vertretung daran haftender Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte.
10. Die Schanze C incl. eines Wegetheiles zwischen derselben und dem Güterbahnhof der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

Die verkauften Flächen sind auf dem, diesem Vertrage beigefügten Situationsplane mit rothen Linien umzogen und sollen nach den vorliegenden Vermessungs-Materialien p. prt. 900.000 Q.-M. (ca. 350 Mg.) groß sein; der Königl. Militairfiskus leistet jedoch für diesen Flächen-Inhalt nicht Gewähr. Ebenso wird für die Richtigkeit des Situationsplanes nicht Gewähr geleistet.

Derselbe dient lediglich zur Information und bleibt also die örtliche Ausweisung und Feststellung der Gränzen vorbehalten. Die diesem Vertrage beigefügten, durch den Feldmesser und Kataster-Controleur Richter gefertigten Specialskizzen sind dagegen hinsichtlich der Maaße bestimmend.

§ 2.

Die Passage des Berliner Thores bedarf der Geradelegung und auch der Erweiterung.

Es wird darüber Folgendes vereinbart:

1. Es übereignet der Königl. Militairfiskus das am Berliner Thor gelegene, ihm gehörige Terrain, soweit es erforderlich ist, um zu beiden Seiten des Thores und incl. desselben eine Straße von 30 Mètres Gesammtbreite anzulegen, in der ganzen Länge der neüen Passage bis zum Fuß des Glacis unentgeldlich an die Stadt Stettin in der aus dem Situationsplan ersichtlichen Richtung und Abgränzung.
2. Die Stadt Stettin übereignet dagegen an den Königl. Militairfiskus unentgeldlich die zur gleichmäßigen Verbreiterung der Passage nicht erforderlichen Grundflächen der ihr gehörigen Kasematten zwischen dem Berliner Thore und dem Grundstücke der Hauptwache, jedoch reservirt sich dieselbe die aufstehenden Gebaüde zur eigenen Benutzung so lange, bis der Königl. Militairfiscus auf der Grundfläche zum Neübau schreitet oder dieselbe veraüßert.
3. Die Straßenstrecke vom Berliner Thore bis zur gegenüberliegenden Haüserreihe am Paradeplatz (Anfang der Breitenstraße) wird auf Kosten der Stadt Stettin gleichfalls auf 30 Mètres verbreitert.

§ 3.

Hinsichtlich des Paradeplatzes und des Königsplatzes wird festgesetzt:

1. die bisher irregulaire Gränze zwischen dem Paradeplatz und dem Hauptwall wird fortan auf der Strecke zwischen der Hauptwache und dem Zaun an dem früheren Sträflings-Kasernement durch die Mittellinie des daselbst befindlichen Rinnsteins bestimmt; von hier an aber durch eine gerade Linie nach dem, auf dem Situationsplan mit a bezeichneten Punkte, welcher von der Ecke des Paradeplatzes (Hofmauer der Kaserne) senkrecht 46 Mètres entfernt liegt.
2. Die bisher irregulaire Gränze des Königsplatzes gegen den anliegenden Hauptwall wird nunmehr von der Ecke des Paradeplatzes (beim Pulver-Magazin) bis zum Königsthor durch eine gerade Linie gebildet, welche durch die Flucht der Stirnmauer des Thores und durch einen Punkt bestimmt wird, der von dem Plinten-Mauerwerk am Thor der Kaserne senkrecht 46 Mètres entfernt ist. Die Stirnmauer des Königsthores ist von den gegenüberliegenden Haüsern 60,8 Mètres senkrecht entfernt. Die Regulirung der Gränze des Theiles vom Königsplatze, auf welchem das Schauspielhaus steht, mit dem Festungsterrain, bleibt der Stadt Stettin überlassen, mit der Maßgabe, daß, — so lange eine anderweitige Vereinbarung nicht zu Stande kommt, —
   a. das Grundstück des Landwehrzeüghauses und der dazu gehörige

Hof, in dem, aus der beigefügten Specialskizze Nr. II ersichtlichen, bis zur Linie a. b. vergrößerten Umfange dem Königl. Militairfiskus uneingeschränkt verbleibt, und der Hof auf Kosten der Stadt Stettin durch einen einfachen Lattenzaun geschlossen werden muß, falls er durch Abgrabungen des Festungswalles zugänglich werden sollte, und daß

b. der durch eine Baumreihe umgränzte freie Platz zunächst am Hofe des Schauspielhauses bis zur Fortsetzung der großen Domstraße und zwischen dem Schauspielhause und der Straße an der gegenüberliegenden Häuserreihe des Marienstifts nicht eingeschränkt werden darf.

3. Der Königl. Militairfiskus verzichtet zu Gunsten der Stadt Stettin auf seine Eigenthumsansprüche an dem Paradeplatze und dem Königsplatze unter folgenden Bedingungen und Modalitäten:

a. dem Königl. Militairfiskus bleibt die militairische Benutzung des Paradeplatzes und des Königsplatzes von der Passauerstraße bis zur Verlängerung der kleinen Domstraße und des ad 2 b bezeichneten Platzes am Schauspielhause in bisheriger Weise und bisherigem Umfange ausdrücklich vorbehalten, jedoch mit der Maßgabe, daß auch Seitens der Stadt Stettin die seitherige Benutzung beider Plätze zu den jetzt bestehenden hiesigen Jahr- und Wollmärkten fortdauert.

Die Stadt Stettin ist ferner berechtigt, die alten Stadttheile mit dem verkauften Festungs-Terrain durch öffentliche Straßen über den Parade- und Königsplatz zu verbinden; dieselben müssen jedoch möglichst im Niveau der Plätze gepflastert werden.

b. die Stadt Stettin übernimmt fortan auf ihre Kosten:

aa. den Paradeplatz und den Königsplatz durch Bekiesung in demselben guten Zustande zu erhalten, wie dies bisher Seitens der Militair-Verwaltung geschehen ist,

bb. beide Plätze zu reinigen,

cc. die, beiden Plätzen zunächst anliegende Hälfte der Straßen zu reinigen und zu unterhalten, wozu der Königl. Militairfiskus bisher receßmäßig verpflichtet war;

c. die Verlängerung der kleinen Domstraße über den Königsplatz wird in derselben Weise auf Kosten der Stadt Stettin verbreitert, wie dies hinsichtlich der Passage des Königsthores stattfinden wird,

d. die am Fuße der Wälle am Parade- und Königsplatz stehenden Zaune werden Eigenthum der Stadt Stettin.

§ 4.

Der Verkauf der im § 1 ad 1—10 aufgeführten Terrains erfolgt mit allen Rechten und Pflichten, in Pausch und Bogen, wie Alles steht und liegt, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

a. Dem Königl. Militairfiskus verbleibt das Eigenthum des beweglichen Inventariums der sämmtlichen, auf den verkauften Terrains befindlichen

Gebäude, sowie das sämmtliche bewegliche Material an Holz, gelagerten Palissaden, Ziegeln, Steinen 2c. Er ist jedoch verpflichtet, das zu Gebäuden gehörige Inventarium bis zu dem, für die Gebäude selbst bestimmten definitiven Übergabetermin (§ 6), alles übrige Material aber binnen 3 Monaten von dem Zeitpunkt ab zu entfernen, wo die Flächen, auf denen das Material ruht, an die Stadt Stettin zu übergeben sind. Es wird dabei zugesagt, die Räumung nach Möglichkeit zu beschleünigen, um sie, wenn irgend thunlich, vor Ablauf dieser Frist zu beendigen.

b. Dem Königl. Militairfiskus verbleiben zum Abbruch die in dem verkauften Festungsterrain befindlichen aufstehenden Gebäude; ausgenommen sind aber und werden mit dem Grund und Boden als Eigenthum der Stadt Stettin mitverkauft folgende, in dem Situationsplane roth angelegte und mit rothen Nummern bezeichnete Gebäude und sonstige Baulichkeiten:

im Fort Wilhelm

1. die beiden Artillerie-Wagenhäuser Nr. 1a und 1b excl. der inneren Einrichtung an Verschlägen 2c.;
2. die 3 Pulver-Magazine 2a, 2b, 2c, jedoch excl. der Theile, welche zur besonderen Benutzung der Gebäude als Pulvermagazine dienen und excl. der dabei befindlichen Zäune;
3. die 3 Kasernen Nr. 3a, 3b, 3c excl. der speciellen Kasernen- und Kammer-Einrichtungen;
4. das Gebäude Nr. 4 neben dem Wagenhause Nr. 1a;

im Fort Leopold

5. das Ponton-Wagenhaus Nr. 5 mit dem Vorbehalte wie ad 1;
6. das Laboratorium Nr. 6a, 6b, 6c nebst Verbrauchs-Magazin (Poterne) mit dem Vorbehalte wegen der besonderen Einrichtungen der Gebäude wie ad 2;
7. das Lazareth- und Öconomie-Gebäude Nr. 7a und 7b excl der inneren Einrichtungen;
8. das Pulver-Magazin im Ravelin 2—3, Nr. 8 des Planes;
9. das Pulver-Magazin in Lünette 20. Nr. 9 des Planes; — ad 8 und 9 mit dem Vorbehalte wie ad 2;
10. die Wagenhäuser Nr. 10a und 10b mit demselben Vorbehalte wie ad 1;
11. die Frauenthor-Kaserne nebst Hofgebäuden Nr. 11, mit demselben Vorbehalte wie ad 3.
12. das Blockhaus am vierten Frauenthor gegenüber der Kaserne (Nr. 12);
13. die beiden Caponnièren Nr. 12a und 13b und die Kehlmauer an der Oder von dem letzten Privatgebäude bis zum Glacisfuß am äußersten Frauenthor;

ferner

14. das Mehl-Magazin Nr. 6 im Bastion II. (Nr. 14) — mit dem Vorbehalt wie ad 1;
15. das Kriegs-Pulver-Magazin Nr. 3 (Nr. 15);

16. das Kriegs-Pulver-Magazin Nr. 5 (Nr. 16) — ad 15 und 16 mit dem Vorbehalte wie ad 2;
17. die sämmtlichen Gebaüde auf dem Artillerie-Zeüghofe (Nr. 17a bis 17m) mit dem Vorbehalte der inneren Einrichtungen zu besonderen militairischen Zwecken;
18. die Kehlmauer nebst den bombensicheren Gebaüden (Nr. 18a und 18b) von der nordwestlichen Baufluchtder Elisabethstraße bei der Artillerie-Kaserne bis zu den Eckthürmchen in dem ausspringenden Winkel der Mauerstraße (excl. des Thürmchens);
19. alle Bekleidungsmauern und ebenso die Hohlraüme unter den Wällen, einschließlich der fiskalischen Kasematten;
20. alle innerhalb des verkauften Terrains belegenen Brücken und Thore excl. der Trophäen des Parnitzthores;
21. die massive Latrine gegenüber der Kaserne am Parade- und Königsplatz.

c. Die in der Benutzung des Königl. Steüerfiskus befindlichen 5 Gebaüde am Parnitz-, Frauen-, Königs-, Berliner- und Ziegenthor sind vom Verkauf ausgeschlossen und verbleiben dem Königl. Steüerfiskus zur Benutzung, so lange die Verwaltung derer bedarf; die Grundflächen derselben sind jedoch an die Stadt Stettin mitverkauft.

d. Der Königl. Militairfiskus übernimmt es, die Beseitigung des im Fort Leopold — Lünette 21 — belegenen Pulvergelasses hiesiger Kaufmannschaft (Nr. 9a) herbeizuführen.

§ 5.

Mit dem Eigenthum an den verkauften Festungsterrains (§ 1) überträgt der Königl. Militairfiskus gleichzeitig an die Stadt Stettin die ihm gegen Dritte zustehenden Rechte aus speciellen Rechtstiteln hinsichtlich solcher Grundstücke, welche vormals zum Festungsterrain gehörten, oder auch jetzt noch vorbehaltlich des fiskalischen Eigenthumsrechtes zur Benutzung für bestimmte Zwecke ausgegeben sind. Dasselbe gilt hinsichtlich der laufenden Pacht- und Miethsverträge über Festungsgrundstücke, soweit die Stadt Stettin nicht die Kündigung derselben durch den Königl. Militairfiskus vor der Übergabe beantragt.

Der Königl. Militairfiskus überträgt ferner auf die Stadt Stettin die ihm rücksichtlich des verkauften Terrains gegen Dritte etwa zustehenden Servituten und den Canon

1. von 3 Thlr. jährlich des im Hauptgraben zwischen dem ersten und zweiten Frauenthor belegenen Erbpachtgrundstückes des Eigenthümers Basch;
2. von 15 Sgr. jährlich für einen Theil des an die deütsche und französische reformirte Gemeinde überlassenen Begräbnißplatzes;
3. von 10 Thlr. jährlich des im Hauptgraben zwischen dem ersten und zweiten Frauenthor belegenen, vormals Kamrath'schen Grundstückes;
4. von 14 Thlr. 15 Sgr. (12 Thlr. 12 Sgr. Gold) jährlich des hinter Saillant 1 der Lastadiebefestigung belegenen, vormals Haber'schen Erbpachtsgrundstücks.

Die Grundstücke ad 3 und 4 befinden sich gegenwärtig im Besitz der Stadt Stettin und wird daher in die Löschung des Canons derselben gewilligt.

Der Königl. Militairfiskus wird dagegen durch die Stadt Stettin vom Tage der Übergabe ab von allen Lasten, welche ihm bezüglich des verkauften Festungsterrains gegen die Stadt oder gegen Dritte bisher oblagen, befreit, insbesondere auch von der Unterhaltung der innerhalb des verkauften Festungsterrains bestehenden Straßen und Brücken.

§ 6.

Die Auflassung des gesammten verkauften Terrains erfolgt mit der Wirkung der Eigenthums-Übertragung bis zum (1. October) 1873. In Berücksichtigung der Bedürfnisse beider Contrahenten beim Übergange in die künftigen Verhältnisse wird bezüglich der Übergabe jedoch bestimmt:

A. In Betreff der Gebäude.

I. Der Königl. Militairfiskus übergiebt an die Stadt Stettin:

a. sogleich die oben im § 4 und im Situationsplan unter folgenden Nummern aufgeführten Gebäude und sonstigen Baulichkeiten:

1. Die Pulvermagazine 2a und 2b des Planes;
2. das Pulvermagazin Nr. 8;
3. das Pulvermagazin Nr. 9;
4. das Blockhaus Nr. 12, sofern die Stadt Stettin dem daselbst wohnenden Wallmeister gleichzeitig eine, von dem Königl. Militairfiskus als angemessen anerkannte Naturalwohnung beschafft.
   Im anderen Falle wird das Blockhaus erst nach Versetzung des betreffenden Wallmeisters übergeben.
5. Die beiden Caponnièren Nr. 13a und 13b und die Kehlmauer an der Oder bis zum Glacisfuß am äußersten Frauenthor, jedoch excl. der Mauerstrecke vor der Frauenthor-Kaserne südlich des in dieser Mauer belegenen Thores;
6. das Kriegs-Pulver-Magazin Nr. 15;
7. das Kriegs-Pulver-Magazin Nr. 16;
8. die Kehlmauer am Oderthor und das bombensichere Gebäude Nr. 18a;
9. die Bekleidungsmauer und Hohlraüme, soweit die betreffenden Grundflächen sogleich an die Stadt Stettin übergeben werden. Die übrigen Bekleidungsmauern und Hohlraüme werden ebenso gleichzeitig mit den Grundflächen übergeben (cfr. unter C. Nr. 13 und unter B.);
10. die Brücken und Thore.

b. binnen 24 Monaten, vom Tage der Auflassung ab gerechnet, das Laboratorium (Nr. 6a, 6b, 6c).

c. binnen 36 Monaten, vom Tage der Auflassung ab gerechnet:

1. die Artillerie-Wagenhaüser Nr. 1a und 1b;
2. das Pulver-Magazin Nr. 2c;
3. die 3 Kasernen Nr. 3a, 3b und 3c;
4. das Gebäude Nr. 4;

5. das Wagenhaus Nr. 5;
6. das Lazareth- und Öconomie-Gebaüde Nr. 7a und 7b;
7. die Wagenhaüser Nr. 10a und 10b;
8. die Frauenthor-Kaserne nebst Hofgebaüden Nr. 11 und der oben (A. I. 5) erwähnten Mauerstrecke;
9. das Mehlmagazin Nr. 14;
10. die Gebaüde des Artillerie-Zeüghofes Nr. 17a bis 17m;
11. das bombensichere Gebaüde Nr. 18b; das Gebaüde ist jedoch, falls der darin wohnende Wallmeister vor Ablauf von 36 Monaten versetzt wird, sogleich nach Raümung der Wallmeister-Wohnung zu übergeben;
12. die massive Latrine am Paradeplatz;
13. die Kasematten bei Bastion VI und in der Courtine 5—6. Die letzteren, früher als Sträflings-Kasernement benutzten Kasematten werden jedoch — falls und soweit dem Königl. Militairfiskus andere, von ihm als angemessen acceptirte Raümlichkeiten als Ersatz für die an 36 Monaten noch fehlende Zeit überwiesen werden können — binnen 3 Monaten von der Überweisung ab, der Stadt Stettin zur Disposition gestellt.

II. Der Königl. Militairfiskus entfernt von den ihm nach § 4 verbleibenden Gebaüden:
   a. die Hofgebaüde des Festungsbauhofes binnen 36 Monaten, von der Auflassung ab gerechnet;
   b. die übrigen, hier nicht besonders genannten Gebaüde ꝛc., soweit sie sich auf den an die Stadt Stettin successive zu übergebenden Flächen befinden, unter Berücksichtigung der Wünsche der Stadt Stettin hinsichtlich der Reihenfolge und zwar:
      1. die nur aus Holz construirten Gebaüde, Schuppen ꝛc., binnen 6 Wochen;
      2. die kleineren Fachwerksgebaüde binnen 8 Wochen;
      3. die massiven Gebaüde und größeren Fachwerksgebaüde binnen 3 Monaten, von der in jedem Fall schriftlich ergehenden Requisition ab gerechnet.

      Das Verlangen des Abbruchs kann von der Stadt Stettin vom Termin der Auflassung ab gestellt werden.

III. Hinsichtlich der oben unter I aufgeführten, an die Stadt Stettin mitverkauften Gebaüde übernimmt dieselbe keinerlei Verbindlichkeiten hinsichtlich der Unterhaltung; der Königl. Militairfiskus hat im Übrigen die Rechte des Nießbrauches während der bestimmten Fristen.

IV. Die ad I und II bestimmten Fristen werden im Falle eines Krieges, correspondirend mit den Zahlungsfristen der Stadt, prolongirt (§ 11) und ebenso außerhalb eines Kriegsfalles bei Verzögerung der Kaufgelder-Zahlungen, nach Verhältniß der Dauer derselben.

V. Zu den oben ad I und II bezeichneten Gebaüden werden für die Zeit des einstweiligen Nießbrauches des Königl. Militairfiskus resp. für die Zeit ihres contractlichen Bestehens die erforderlichen Zugänge und Wirthschafts-

höfe ausgewiesen, ferner für die in den Forts kasernirten Truppen die erforderlichen Exercierplätze; auch bleiben die bisherigen Turnplätze in Benutzung des Königl. Militairfiskus. Sollte die Verlegung der letzteren im Interesse der Stadt nothwendig werden, so ist dieselbe für den Königl. Militairfiskus kostenfrei, innerhalb der Forts zu bewirken.

B. In Betreff der Grundflächen.

Der Königl. Militairfiskus übergiebt an die Stadt Stettin:

a. sogleich nach erfolgter Auflassung, vorbehaltlich der aus den Bestimmungen unter A. sich ergebenden Ausnahmen:

1. Die im Situationsplane mit gelben Linien umzogenen und mit Buchstaben m1—i bezeichneten Flächen. Falls bei Abgrabungen am Festungsbauhofe Öffnungen in der Umwallung entstehen, sind dieselben durch die Stadt Stettin auf ihre Kosten durch Lattenzäune zu schließen. Die Linie m1—i liegt auf der Strecke b—c in dem Alignement a—x; den Punkt d bildet der fiskalische Gränzstein Nr. 15. Die Linie e—e1 wird gebildet durch die Verlängerung des Cordons der linken Face des Saillant 6 des Fort Leopold einerseits bis zum Punkt e1 der fiscalischen Gränzlinie zwischen den Gränzsteinen Nr. 12 und 13, andererseits bis zu dem Punkt e in der geraden Linie d—f. Der Punkt f liegt 40 Mètres hinter der Rückwand des in Fachwerk erbauten Ökonomie-Gebaüdes und ist der Fußpunkt der Normale 12 Mètres von der östlichen Gränze dieses Gebaüdes entfernt. Der Punkt g liegt im Cordon der Escarpe der Enveloppe vor Bastion II., der Punkt h im Cordon der Escarpe der Enveloppe vor dem Ravelin 1—2. Die Linie h—i wird durch den Cordon der Escarpe der rechten Face der Enveloppe vor Ravelin 1—2 gebildet; die Linie k—l ist 100 Mètres lang und steht senkrecht auf der Capitale der Enveloppe vor Bastion V; der Punkt m liegt an der innern Baumreihe der Allee im Fort Wilhelm; die Linie m. m1 führt 60 Mètres parallel der südöstlichen Langfront des mit Nr. 1a bezeichneten Artillerie-Wagenhauses: der Punkt m1 liegt in der fiskalischen Gränzlinie; von dem Punkt m1 an folgt die Demarcationslinie des fiscalischen resp. der neü zu bildenden Gränzlinie bis zur nördlichen Fluchtlinie der im § 2 gedachten neüen Straße am Berliner Thor.

   Hinsichtlich der Terrain-Übergabe bei dem Lazareth-Grundstück im Fort Leopold wird noch besonders bestimmt, daß das Grundstück, soweit es durch die Abtretung geöffnet wird, auf Kosten der Stadt Stettin durch einen Lattenzaun wieder bewehrt werden muß, zu welchem Behuf die entbehrlich werdenden Zaunstrecken an die Stadt Stettin überwiesen werden sollen.

2. die Steinablage an der Oder;

3. den der Oder zunächst belegenen Theil des Artillerie-Zeüghofes und zwar bis an den die Königlichen Fiscus zur Benutzung reservirten Gebaüde (cfr. § 6 A. I. c. Nr. 10 und V). Die Zurücklegung des Zauns übernimmt die Stadt Stettin auf ihre Kosten. Die nordwestliche Gränze

des Zeughofes wird durch das erste Frauenthor, die nördliche durch die Escarpe des Bastion I und der rechten Courtine 1—2 bestimmt;

4. den Bleichholm;
5. die Kehlbefestigung an der nordwestlichen Bauflucht der Elisabethstraße bis zum Oderthor;
6. den Parnitz-Brückenkopf;
7. die Lastadie-Befestigung soweit sie überhaupt verkauft ist;
8. die Schanzen A., B., C nebst Zubehör.

Die Stadt Stettin ist demnächst berechtigt, auf den ihr zu übergebenen Grundstücken die Festungswerke wegzuschaffen, einzuebnen oder abzuändern und überhaupt in jeder Beziehung Umwandlungen der Flächen innerhalb der bezeichneten Gränzen durch Bebauung oder sonst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Es muß jedoch durch die Forts Wilhelm und Leopold vom Berlinerthore bis zur Frauenthorkaserne eine gute fahrbare Straße während der Übergangszeit erhalten bleiben.

b. Der Königl. Militairfiscus gestattet vom (1. April) 1874 ab einen Durchbruch der äußeren Umwallung des Fort Leopold vom Frauenthor in der Richtung auf den reformirten Kirchhof. Es darf jedoch dabei der Hof der Frauenthor-Kaserne und die Communication vom Frauenthor nach dem Fort Leopold nicht beeinträchtigt werden. Die Richtung des Durchsbruchs wird commissarisch festgestellt und das zur Herstellung dieser Straße erforderliche, außerhalb der Demarcationslinie belegene Terrain ausgewiesen. Außerdem wird der Königl. Militairfiscus jede thunliche Erleichterung der Communication ꝛc. behufs Durchführung der Bebauung des Festungsterrains gewähren.

c. Die Übergabe der im Vorstehenden nicht besonders erwähnten Flächen und Werke mit dem Rechte unbeschränkter Disposition über dieselben erfolgt an die Stadt Stettin spätestens binnen 36 Monaten von der Auflassung abgerechnet. Dieselbe Frist gilt für den Festungsbauhof, insbesondere auch für die Benutzung des Garnison-Holzplatzes im Graben am Frauenthor, vorbehaltlich späterer etwaiger Vereinbarung über einen kürzern Termin.

Innerhalb des Zeitraumes von 36 Monaten werden Seitens des Königl. Militairfiscus noch möglichst große und zusammenhangende Flächen, sowie es die militairischen Rücksichten gestatten, zur freien Disposition successive überwiesen werden. In gleicher Weise wird Seitens des Königl. Militairfiscus verfahren werden, wenn mit den in diesem Paragraph unter A aufgeführten Gebäuden einzelne Flächen für die militairischen Interessen früher entbehrlich werden sollten, als bei Bestimmung der festgesetzten Fristen vorausgesetzt worden ist.

§ 7.

Die Stadt Stettin verpflichtet sich, die Façaden des Berliner- und des Königs-Thores in gutem Zustande und der jetzigen Form zu erhalten, bei einem etwaigen Umbau der eigentlichen Thorpassage aber ebenso wieder herzustellen.

§ 8.

Die Stadt Stettin räumt dem Königl. Militairfiscus bezüglich der Steinablage in ihrem jetzigen Zustande und nach etwaiger Anlegung eines Bohlwerks ein Vorzugsrecht bei der Benutzung ein, dergestalt, daß Privatfahrzeuge auf Verlangen unverzüglich ablegen müssen.

Das Vorzugsrecht ist jedoch auf die Ladung und Löschung eigner Güter des Königl. Militairfiscus eingeschränkt.

§ 9.

Dem Königl. Militairfiscus bleibt die Benutzung der städtischen Badeanstalt an der Parnitz in der bisherigen Weise für die dem Abschluß dieses Vertrages folgenden nächsten 3 Sommer vorbehalten, sofern die Badeanstalt bestehen bleibt.

§ 10.

Bezüglich des, im § 1 Nr. 7 erwähnten Pontonier-Übungsplatzes werden noch folgende Specialbestimmungen vereinbart:

1. die Stadt Stettin ist berechtigt, den an der Stadtseite belegenen Wall im bisherigen Zustande bestehen zu lassen, unter der Verpflichtung, denselben zu unterhalten.
2. die Stadt Stettin ist jedoch ferner berechtigt, den Wall in der ganzen Länge oder auf einzelne Strecken zu verändern oder ganz zu beseitigen, sie muß aber

   bei blossen Veränderungen den Wall oder die betreffenden Walltheile in der Höhe von 3 Mètres über dem Niveau der Straße als Bewehrung erhalten, und bei Beseitigung des ganzen Walles oder einzelner Theile eine Bewehrung von 3 Mètres Höhe über dem Niveau der Straße (Bretterzaun oder Mauer) auf ihre Kosten einrichten und unterhalten. Gegenüber der Kirchstraße ist alsdann ein Thorweg von 3 Mètres Breite einzulegen;
3. die Seitenabschlüsse des Pontonier-Übungsplatzes sind in der neüen Gränzlinie am Grünen Graben und auf der entgegengesetzten östlichen Seite von der Stadt Stettin mit Bretterzaünen von 3 Mètres Höhe und je einem Thorwege von 3 Mètres Breite zu versehen und auf ihre Kosten in dieser Bewehrung zu erhalten;
4. die Wäschespüle am Wassergange neben Kundschaftshof und der Wassergang selbst gehen ein;
5. die Translocation der in die neüe Gränzlinie der Stadt Stettin am Grünen Graben fallenden Schuppen, Buden ꝛc. geschieht auf Kosten der Stadt, sobald die Durchlegung der Uferstraße von ihr zur Ausführung gebracht wird.

§ 11.

Der Kaufpreis für die verkauften Terrains beträgt incl. der an die Stadt Stettin übergehenden Gebaüde und der sonstigen, durch diesen Contract übertragenen Rechte . . . . . Thaler, geschrieben . . . . . Thaler und wird in folgender Weise berichtigt:

1. die Stadt Stettin zahlt in der Zeit vom (1. October) 1873 bis zum (1. October) 1874 in denjenigen Theilzahlungen, welche das Königl.

Kriegsministerium im Voraus bestimmen wird, die Summe von 1 Million Thaler baar an die Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Stettin.

2. der Überrest wird in 7 ferneren Jahresraten und zwar für jede Rate in derselben Weise, wie die erste Jahresrate nach den Bestimmungen des Königl. Kriegs-Ministeriums bezüglich der Theilzahlungen und Termine in der Zeit vom 1. October 1874 bis 1. October 1881 entrichtet.

Verkäufer ertheilt dabei die Zusicherung, daß einer durch Krieg hervorgerufenen, zeitweisen Zahlungsunfähigkeit der Stadt Stettin durch Prolongation der Zahlungsfristen Rechnung getragen werden soll.

Eine Verzinsung der Kaufgelder-Raten findet nicht Statt, es müßte denn die Stadt, — abgesehen von dem Fall eines Krieges — sich im Verzuge befinden, wonächst 5 Procent Zinsen zu entrichten sind.

Für die pünktliche Bezahlung des Kaufgeldes und etwaiger Verzugszinsen haftet die Stadt mit ihrem gesammten Vermögen, und verpflichten sich der Magistrat und die Stadtverordneten nöthigenfalls die Steuerkraft der Bürger heranzuziehen.

§ 12.

Der Königl. Militairfiscus räumt der Stadt Stettin auf 20 Jahre, vom Tage des Vertragsabschlusses ab ein Vorkaufsrecht ein, für den Fall, daß er zur Veräußerung des im Situationsplane blau umzogenen Festungsterrains incl. Pontonier-Übungsplatzes schreiten sollte.

§ 13.

Der Königl. Militairfiscus übergiebt der Käuferin nach erfolgter Zahlung der ersten Million Thaler Kaufgeld die auf die Rechtsverhältnisse des verkauften Festungsterrains bezüglichen Documente, Vermessungs-Register, Karten, und Pläne, soweit dieselben nicht aus militairischen Rücksichten secretirt werden müssen und stellt die zur Bearbeitung des Bebauungsplanes dienlichen, bei ihm vorhandenen Materialien auch vor dem Übergabe-Termine zur Disposition.

§ 14.

Die Beschränkungen, welche nach dem Gesetze vom 21. December 1871 hinsichtlich der Bebauung und sonstigen Benutzung der in den Festungs-Rayons belegenen Grundstücke bestehen, treten nach Vollziehung der allerhöchsten Cabinetsordre, welche das Aufhören der Festung Stettin anordnet, sogleich außer Kraft, ebenso die von der Stadt Stettin oder von Privaten auf Grund der Rayon-Gesetze ausgestellten Reverse aller Art. In Betreff der in den Schanzen vor dem Neüen Thor und vor dem Berliner Thor belegenen 3 Pulvermagazine werden jedoch die bestehenden besonderen Beschränkungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit aufrecht erhalten.

Sollte die ausdrückliche Aufhebung der Festungs-Eigenschaft Stettins durch Allerh. Cabinets-Ordre binnen (3) Monaten von der Vollziehung dieses Vertrages ab nicht ausgesprochen sein, so ist derselbe für die Stadt Stettin unverbindlich.

§. 15.

Durch Vertrag vom 23. December 1846, vom 3. Februar 1857 und vom

28. Mai 1870 ist zwischen dem Königl. Militairfiscus und der Stadt Stettin vereinbart, daß die von der letztern an den erstern zum Bau eines Forts auf der Silberwiese gegen einen Kaufpreis von 150 Thlr. für den Morgen veräußerten 11 Morgen, 80,5 Q.-Ruth. und resp. 6 Morgen 111 Q.-Ruth. gegen Erstattung des Kaufgeldes an die Stadt Stettin zurückfallen sollen, sobald die Flächen zu fortificatorischen Zwecken nicht mehr gebraucht werden sollten.

In Stelle dieser Stipulation wird nunmehr verabredet:

1. das Rückkaufsrecht der Stadt Stettin wird auf die Flächen, welche zufolge der nachstehenden Bestimmungen ad 2 für jetzt dem Königl. Fiscus verbleiben, und auf den Fall beschränkt, daß dieselben zu militair-dienstlichen Zwecken nicht mehr erforderlich sein sollten;
2. der Königl. Militairfiscus giebt an die Stadt Stettin von dem Festungsgrundstücke auf der Silberwiese ohne besondere Vergütigung eigenthümlich die auf dem Situationsplan und der beigefügten Specialskizze Nr. III. bezeichnete Fläche a, b, c, d, e zurück;
3. die Stadt Stettin ist berechtigt, den jetzt vorhandenen nassen Graben, soweit er innerhalb der Gränze des ihr überwiesenen Terrains liegt, zuzuschütten. Die Dossirung der auf diesem Terrain nothwendigen Schüttung darf die Gränze e—d um 15 Mètres überschreiten; die Schüttung soweit sie jenseits der Linie e—d fällt, verbleibt jedoch dem Königl. Militairfiskus;
4. bevor die Stadt Stettin den nassen Graben zuschüttet, ist dieselbe verpflichtet, auf dem Vorterrain des Festungswerks in der aus dem Plane ersichtlichen Lage einen Canal von 2 Mètres Wassertiefe bei ± 0 am Pegel, mit zweifüßiger Böschung und mit 20 Mètres Breite des Wasserspiegels ± 0 am Pegel, also mit 12 Mètres Sohlenbreite, auf ihre Kosten herzustellen, die Böschung mit Weiden zu bepflanzen und diesen Canal mit einer 3.5 Mètres breiten hölzernen Fahrbrücke zu überbrücken;
5. die Stadt Stettin verpflichtet sich, die Ostgränze mit einen dichten, 3 Mètres hohen Bretterzaun, in welchem ein Thorweg mit stets freier Zufahrt an der vom Königl. Militairfiscus zu bestimmenden Stelle anzulegen ist, und diesen Zaun nebst Thorweg dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Die Stadt Stettin beantragt die Ermächtigung, die fortzuschaffende Wallerde zur Verfüllung etwa entbehrlicher Gräben zu verwenden, ebenso die vorhandene Rollbrücke durch einen gepflasterten Damm zu ersetzen und dieselbe zur Überbrückung des Canals (ad 4) zu benutzen.

§ 16.

Durch Receß vom 19. December 1866, bestätigt am 6. April 1867, ist der Stadt Stettin eine Fläche am Gefängniß des Königl. Kreisgerichts von dem Königl. Neüstadt-Fonds eigenthümlich überlassen worden.

Die Stadt Stettin erklärt sich nunmehr mit der vom Königl. Militairfiscus bei Abtragung des dort belegenen Festungswalles beabsichtigten, aus dem Situationsplan ersichtlichen Veränderung der Straßen-Anlagen und der anliegenden Bauviertel an der Elisabeth und Neüen Wallstraße einverstanden übereignet

zu diesem Behuf an den Königl. Militairfiscus das im Plane blau chraffirte Dreieck.

Der Königl. Militairfiscus übereignet dagegen an die Stadt Stettin das zur neüen Straßen-Anlage erforderliche Terrain und außerdem zur freien Benutzung das im Situationsplan braun chraffirte Dreieck.

Die Herstellung des neüen Straßen-Planums und die Umlegung des Pflasters bis zur Ecke der verlängerten Elisabethstraße übernimmt der Königl. Militairfiscus, die künftige Unterhaltung dieser Straßenstrecken aber die Stadt Stettin.

§ 17.

Die Stadt Stettin besitzt im Fort Preüßen ein Schulgrundstück (Nr. 16). Für den Fall, daß die Zahl der Civil-Einwohner in Fort Preüßen auf 300 sich vermindert, der Königl. Militairfiscus die sämmtlichen Grundstücke des Bauviertels (B^{v}), in welchem die Schule belegen ist, zu militairischen Zwecken erwerben, und zu Neübauten verwenden sollte, verpflichtet sich die Stadt Stettin, dies Schulgrundstück an den Königl. Militairfiscus ohne besondere Vergütigung zu überlassen.

§ 18.

Im Interesse der Bebauung der Umgebung des Schneckenthors und der Grünen Schanzstraße, sowie zur Verbesserung der Communicationen werden schließlich unter Zugrundelegung des beiliegenden, vom Cataster-Controleur Richter gefertigten

„Bebauungsplan von dem bisherigen Festungshafen zu Stettin. Gezeichnet im März 1873 durch den Feldmesser Richter, Cataster-Controleur.

noch folgende Verabredungen getroffen:

A. 1. Die Grundfläche des Bastion X., welche zum Theil an die Kaiserl. Postverwaltung veräußert ist, wird auf den auf dem Richter'schen Plane ersichtlichen Umfang a—k eingeschränkt, resp. arrondirt, indem die Stadt Stettin die Fläche e, f, f1, g am Schneckenthor dem Königl. Militairfiscus eigenthümlich abtritt.

2. Der Königl. Militairfiscus übergiebt der Stadt Stettin nach erfolgter Schüttung und Einebnung, resp. Entfernung der darauf befindlichen Mauern kostenfrei:

a. die Straße V des Richter'schen Planes (18.8 Mètres breit);

b. den Platz P bis zur Linie k, a, b, c, d, ;

c. die Straße x' (18.8 Mètres breit) vom Platz P und der Straße V bis zur Grünen Schanzstraße;

d. die Straßenverbreiterung vom Punkte d bis e in einer Breite von 4 Mètres, vom Fuße der Mauer gerechnet.

3. Die Stadt Stettin beseitigt gegen Empfang des Materials auf ihre Kosten das Schneckenthor nebst der dabei belegenen Wache und Caponnière und übernimmt es, sich mit dem Königl. Steüerfiscus wegen der bisherigen Mitbenutzung der letzteren auseinander zu setzen.

4. Die Stadt Stettin übernimmt — vorbehaltlich ihres Anspruchs gegen die Kaiserl. Postverwaltung auf antheilige Übernahme der Pflasterungskosten in der Länge des Postgrundstückes — die Pflasterung und Unter-

haltung der Straßen V und x', des Platzes P: der verbreiterten Straße am Bohlwerk und der verlängerten resp. verbreiterten Grünen Schanzstraße und übernimmt ferner auch die Einrichtung und Unterhaltung der Gasbeleuchtung daselbst. Die Reinigung der Bohlwerksstraße und der verlängerten Grünen Schanzstraße verbleibt, so weit und so lange der Königl. Militairfiskus Adjacent derselben ist, wie bisher, Sache der Stadt.

5. die sämmtlichen vorbezeichneten Straßen und Straßentheile, der Platz P, sowie die Baustelle der Wache und der Caponnière werden Eigenthum der Stadt Stettin.
6. Die Ausführung der vorgedachten Straßeneinrichtungen soll von beiden Theilen mit thunlichster Beschleünigung erfolgen.

B. Der Königl. Militairfiscus verpflichtet sich:
1. sobald das bisherige Militair-Lazareth am Schneckenthor als solches aufgegeben wird, den Theil des Lazareth-Grundstücks zwischen der Straße an der Oder und dem eigentlichen Lazareth-Gebaüde unter Beseitigung der vorspringenden Latrine freizulegen, einstweilen aber der Stadt Stettin die Erweiterung der Straße in der Linie dd — ee des Planes nach Herstellung eines neüen Verschlusses des Lazarethhofes und Verlegung des daselbst befindlichen Schuppens ff auf ihre Kosten zu gestatten;
2. die vor dem Proviant-Magazin Nr. 2 belegenen fiscalischen Flächen der Proviantamts- und Garnison-Verwaltung parallel mit der Front des Magazins m. m.1 bis zu der Linie 1. 1'. resp. bis 1'. m. freizulegen;
3. die Stadt Stettin wird Eigenthümerin der ad 1 und 2 bezeichneten Flächen, und übernimmt auf ihre Kosten die Herstellung und Unterhaltung der neü zu bildenden Straßentheile. Die Freilegung der Flächen ad 1 und 2 erfolgt auf Kosten des Königl. Militairfiscus, welcher sich die Materialien der abzubrechenden Baulichkeiten reservirt.

C. Zur Verbindung der Grünen Schanzstraße und der heiligen Geiststraße wird die Anlage einer öffentlichen Straße in der aus dem Richterschen Bebauungsplan ersichtlichen Art beabsichtigt;
1. das dazu erforderliche Terrain t'. u. v. w. x. y. des Richter'schen Plans wird hierdurch vom Königl. Militairfiscus ohne besondere Vergütigung eigenthümlich an die Stadt Stettin abgetreten.
2. Die Stadt Stettin übernimmt dagegen auf ihre Kosten:
   a. die Schüttung, Pflasterung, Erleüchtung, Unterhaltung und so weit und so lange der Königl. Fiskus Adjacent der Straße bleibt, auch Reinigung der neüen Straße;
   b. die Herstellung und Unterhaltung einer Futtermauer und eines eisernen Geländers auf der Linie t'. u. v. mit einer Rampe nach dem westlichen Thore des Magazins Nr. 1;
   c. die Herstellung einer Einfriedigung in der Construction der jetzt an der Grünen Schanzstraße vorhandenen Mauer auf der Linie w. x. y;

d. die Translocation der nach dem jetzigen untern Kasernenhofe führenden Treppe (tr.), sowie die Verfüllung der Fläche x. y. z., und die Herstellung der Abwässerung des untern Kasernenhofes;

e. die Wegraümung der auf der neüen Straßenfläche stehenden Mauern, Zaüne, Baüme ꝛc. gegen Überlassung der zu gewinnenden Materialien (jedoch mit Ausschluß der Turngeräthe) und gegen Überlassung des am Kasernenhofe befindlichen eisernen Geländers (z. y.);

f. die Umzaünung einer Fläche von 150 Q.-Mètres auf der östlichen Seite des Magazins Nr. 1 zur Bildung eines Hofes, in der aus dem Richter'schen Planes ersichtlichen Lage unter Verwendung des bisherigen Gränzzaunes zwischen dem Magazin und dem Kasernenhofe;

g. die Translocation des Spritzenschuppens vom Hofe des Magazins Nr. 1 nach dem Hofe des neüen Fourage-Magazins im ehemaligen Festungshafen;

h. die Verlegung der Turngerüste nach dem Kasernenhofe;

i. auf Erfordern die Verlegung des ehemaligen Latrinen-Gebaüdes der Kaserne nach dem unteren Kasernenhofe.

D. Für den Fall, daß der Königl. Militair-Fiscus das an der Heiligen Geiststraße belegene Bäckerei-Gebaüde beseitigt wird folgender Bebauungsplan hierdurch festgestellt:

1. der Königl. Militairfiscus übereignet zur Straßen-Anlage ohne besondere Vergütigung von seinen an der Heil. Geiststraße belegenen Grundstücken an die Stadt Stettin die Fläche bis zur Linie q. p. o. n. m. des Richter'schen Plans, ferner vom Lazareth-Grundstück die Fläche bis zur Linie r. rl;

2. der Abbruch des Bäckereigebaüdes, sowie die Freilegung der vom Lazarethgrundstück abzutretenden Fläche zwischen der bisherigen Straße und der Linie r. rl. wird vom Königl. Militairfiscus auf seine Kosten bewirkt;

3. die Stadt Stettin übernimmt dagegen die Einrichtung, Plasterung und Unterhaltung des neüen Straßentractus einer Seits vom Punkt q. nach p. o. n. bis m und anderer Seits vom Punkt tl nach s rl. r;

4. sobald die neüe Straße hergestellt ist, geht die Fläche rl. aa. bb. cc. t. tl. s. rl. in das unbeschränke Eigenthum des Königl. Militairfiscus über.

§ 19.

Die Kosten und Stempel dieses Vertrages, soweit sie überhaupt gesetzlich zum Ansatz kommen, trägt die Stadt Stettin.

Auf Grund des vom Oberbürgermeister dem Magistrate unterm 13. Mai erstatteten Berichts, und des demselben beigefügten Vertragentwurfs, ließ der Magistrat, ohne Kenntniß davon zu haben, daß das vom Reichstage be-

rathene Gesetz wegen der Festungen des Deütschen Reichs am Tage vorher die Sanction des Kaisers erhalten hatte, der Stadtverordneten-Versammlung die nachstehende —

Vorlage, betreffend die Festungsangelegenheit, d. d. Stettin, den 31. Mai 1873,

zugehen.

Nach vorangegangenen commissarischen Verhandlungen erklärten die städtischen Behörden sich bekanntlich im Jahre 1869 bereit, an die Königl. Staatsregierung für die Entfestigung von Stettin und den Erwerb des frei werdenden Festungsterrains unter bestimmten Voraussetzungen binnen 15 Jahren die Summe von 3 Millionen Thalern zu zahlen und außerdem die in den Festungswerken freistehenden Gebaüde, soweit sie dieselben würden erwerben wollen, nach den Materialienwerth zu vergütigen. Die Königl. Staatsregierung erachtete jedoch, wie uns im Januar 1872 amtlich mitgetheilt wurde, dieses Anerbieten für unannehmbar und nahm auch davon Abstand, auf dieser Grundlage den bezüglichen Verhandlungen weitern Fortgang zu geben. Wir beschlossen darauf, nochmals zu versuchen, das seit Jahren verfolgte Ziel der Entfestigung von Stettin durch neüe Verhandlungen auf der Basis einer erhöhten Kaufsumme für das Festungsterrain, sowie kurzerer Zahlungsfristen zu erreichen. Der unterzeichnete Oberbürgermeister übernahm es, diese Verhandlungen einzuleiten und wenn möglich bis zur Aufstellung eines vollständig formulirten Projectes fortzuführen. Seitens der Militairbehörde wurde auf die diesseitigen Intentionen bereitwillig eingegangen. Nach längeren vorbereitenden Besprechungen über die Grundlagen eines Abkommens wurde der Chef der Ingenieur-Abtheilung im Königl. Kriegsministerium, Herr Oberst von Wangenheim, durch Rescript des Herrn Kriegsministers vom 1. November v. Jahres ermächtigt, vorbehaltlich der höhern Genehmigung über den Veraüßeungsplan zu verhandeln und es wurden seitdem unausgesetzt theils mit dem Obersten von Wangenheim direct, theils unter Vermittelung des Ingenieur-Officiers vom Platz, Oberst Sontag, bis zum April d. J. sehr eingehende Verhandlungen geführt. Nach Überwindung zahlreicher sachlicher Schwierigkeiten ist aus allen diesen Verhandlungen, welche im Wesentlichen auf (theilweisen) Ankauf des Festungsterrains am linken Oderufer, Freilegung der Straße am Bohlwerk, Erwerbung des Festungsterrains am rechten Oderufer, Regulirung wichtiger Einzelfragen, Aufhebung der Festungsqualität Stettins und der Baubeschränkungen vom 1. October d. J. ab bei Zahlung der Kaufgelder in 8 Jahren ohne Zwischenverzinsung gerichtet waren, — der nebst 2 Plänen beigefügte Vertragsentwurf hervorgegangen, der bis auf die noch fehlende Einsetzung der Kaufsumme die Bedingungen, sowie die Zugeständnisse des Herrn Ministerial-Commissarius vollständig enthält.

In Betreff der Kaufsumme wurde zunächst die Offerte der Stadt Stettin erwartet, welche aber nur nach definitiver Feststellung des Kaufobjects und der sonstigen Bedingungen abgegeben, resp. extrahirt werden konnte. Dieser Zeitpunkt war jedoch erst nahegerückt, als sich schon eine wesentliche und günstige Veränderung der Sachlage dadurch vorbereitete, daß die Reichsregierung die Aufhebung der Festung Stettin in ihrem Gesetzentwurfe über die Umgestaltung der deütschen Festungen in Aussicht nahm. Unter der Voraus-

setzung des Zustandekommens des beabsichten Gesetzes hatte alsdann der Verkauf des Festungsterrain nicht mehr für Rechnung des Preußischen Militairfiscus, sondern des Deütschen Reichs und unter anderen als den bisherigen Bedingungen zu erfolgen und es schien deshalb auch nur zweckmäßig, die Verhandlungen soweit als geschehen fortzuführen, um das Material für anderweitige Verhandlungen vollständig zu beschaffen, um im geeigneten Zeitpunkte eine rasche Entscheidung der städtischen Behörden zu ermöglichen.

Inzwischen ist nun der betreffende Gesetzentwurf vom Reichstage, wenngleich mit Modificationen, angenommen und es läßt sich hoffen, daß derselbe auch in dieser Gestalt in naher Frist die allerhöchste Sanction erhalten wird. Nach der jetzigen Fassung des Gesetzes (Art. V.) soll die Veräußerung der im Besitz der Militair-Verwaltung befindlichen Grundstücke, welche für dieselbe in Stettin dadurch entbehrlich werden, daß die Festung Stettin durch die für Küstrin vorgesehenen Verstärkungen ersetzt werden soll, in soweit erfolgen, als durch ihren Erlös die Ausgaben für die Verstärkung von Küstrin im Betrage von höchstens 3.886.000 Thlr. zu bestreiten sind. Nach Art. VI. sollen ferner die Rayonbeschränkungen, wenn nicht früher, so doch am 1. October cr. aufhören, was voraussetzt, daß die im Interesse der Landesvertheidigung nothwendigen Einebnungsarbeiten schleünigst zur Ausführung gelangen.

Es erscheint uns deshalb an der Zeit, die nach Erledigung der Entfestigungsfrage immer noch offen bleibende wichtige Frage wegen des Ankaufs des Festungsterrains Seitens der Stadt möglichst bald zur Entscheidung zu bringen und in gleicher Auffassung empfiehlt der bisherige Ministerial-Commissarius, welcher sein Commissorium unter den jetzigen veränderten Umständen als erloschen ansieht, eine schleünige Beschlußnahme der städtischen Behörden darüber,

welche Terrains sie in Anspruch nehmen und welche Summe sie dafür zahlen wollen,

sowie die Vorlegung der etwaigen Propositionen bei dem Königlichen Kriegsministerium.

Wir haben daher in Erwartung der allerhöchsten Sanction des betreffenden Gesetzentwurfs die Frage wegen des Ankaufs des Festungsterrains in Berathung genommen und sind dabei zu folgenden Resultaten gelangt.

Vergleichen wir zunächst die jetzige Sachlage mit derjenigen bei Eröffnung der neüen Verhandlungen, so sind in folgenden wichtigen Punkten Veränderungen und zwar günstige eingetreten:

1. Das wichtigste und erste Ziel aller bisherigen Verhandlungen, die Entfestigung und die Beseitigung der Rayonbeschränkungen, wird kraft des Gesetzes erreicht; die Nothwendigkeit des Ankaufes ist daher nicht mehr durch die Dringlichkeit der Entfestigung zu motiviren.
2. Eine Vergütigung für die gesetzliche Aufhebung der Rayonbeschränkungen findet nicht Statt; für den Fall des Ankaufs des Festungsterrains ist somit die so äußerst schwierige Frage wegen der etwaigen Präcipualleistungen der Grundbesitzer in den Rayons und wegen Betheiligung der Städte Grabow und Damm von selbst erledigt.

3. Die Frage wegen Erwerbung des Festungsterrains ist unter diesen Umständen lediglich aus dem Gesichtspunkte eines einfachen Kaufes zur Förderung communaler Zwecke und Wahrung städtischer Interessen zu behandeln.
4. Der Militairverwaltung sind die Mittel zu den sogenannten Compensationsbauten in Küstrin unabhangig vom Terrainverkauf zur Disposition gestellt; die aus dem Verkauf zu lösende Summe ist limitirt und zwar erheblich niedriger, als diesseits bis zur neüesten Zeit die Umbaukosten von Küstrin (und auch wol Swinemünde) angenommen werden konnten, welche früher aus dem Terrainverkauf Deckung finden sollten. Das Deütsche Reich wird daher in der Lage sein, die Verkaufssumme lediglich nach dem Werthe der Grundstücke und nicht, wie das Preüßische Kriegsministerium früherhin thun mußte, nach bestimmten Bedarfssummen und zwar für bestimmte Bauzeiten zu bemessen. Daraus folgt im Vergleich zu früher die Möglichkeit der Ermäßigung der Kaufsumme und der Verlängerung der Zahlungsfristen.

Unverändert ist dagegen das Gewicht der Gründe geblieben, welche — abgesehen von der Erlangung der Entfestigung — für den Ankauf und die Parcelirung des Festungsterrains durch die Stadt sprechen gegenüber den Folgen, welche eintreten würden, wenn das Reich in Ausführung des Festungsgesetzes das Terrain, sei es im Ganzen oder in großen Abschnitten oder im Einzelnen veraüßert.

Es bedarf zunächst keines Nachweises, eine wie große freilich schwierige, aber auch überaus dankbare Aufgabe der nächsten Zukunft in der bevorstehenden Gestaltung und Ausbildung der von den bisherigen Beschränkungen befreiten, gewissermaßen neüen Stadt Stettin gestellt ist. Es handelt sich nicht blos um die Bebauung des freiwerdenden Festungsterrains; auch die Einfügung des neü entstehenden Stadttheils Westend und voraussichtlich eines Theils von Alt-Turnei in den städtischen Organismus, die projectirte Hafenerweiterung, der Bau der Eisenbahn Küstrin-Swinemünde, die Verbindung der Berlin-Stettiner Bahn mit dem erweiterten Hafen, die Schaffung der Grundlagen für einen, wenn auch nur in ferner Zukunft entstehenden neüen Stadttheil jenseits der Parnitzstraße, die Herstellung geeigneter Communicationen zwischen allen diesen Gebieten sind durch ein glückliches Zusammentreffen der Umstände gleichzeitig in Frage. Wenn irgend wo, so liegt hierin eine communale Aufgabe ersten Ranges; alle concurrirenden Interessen finden in der Stadtgemeinde ihren Mittelpunkt, und deshalb ist auch allein die Stadtgemeinde zu einer einheitlichen und darum möglichst vollkommenen Lösung dieser Aufgabe fähig und vermöge des Rechts und der Pflicht der Selbstverwaltung berufen.

Voraussetzung der Lösung ist aber, daß die Stadtgemeinde die Situation zu beherrschen sich in den Stand setzt und dazu ist die Erwerbung des Festungsterrains, welches das Mittelglied zwischen der alten Stadt und allen Erweiterungen bildet, in erster Linie erforderlich.

Ohne diesen Erwerb wird die Stadtgemeinde auf eine possitiv gestaltende

Thätigkeit verzichten müssen; sie wird sich zu ihrem Schaden in eine nur abwehrende, negirende Stellung gedrängt sehen.

Es gilt dies vornämlich von dem Bebauungsplan, möge er von den Reichs- oder Staatsbehörden oder von Generalunternehmern aufgestellt werden. Die in dieser Beziehung bestehenden administrativen Vorschriften genügen nicht, um die Gemeinde-Interessen mit durchgreifendem Erfolg wahrzunehmen. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem, was vom polizeilichen Standpunkte aus auch bei freier Auffassung als nothwendig und erzwingbar und vom Standpunkte der Gemeinde aus als nothwendig oder wünschenswerth und förderlich erscheint. Die Erfahrung anderer Städte zeigt, daß das communale weitere Interesse regelmäßig zu kurz kommt oder mit großen, vielfach unbilligen Opfern ausgeglichen werden muß. Bei Erwerbung des Festungsterrains würde die Gemeinde alle ihre Wünsche bezüglich des Bebauungsplans zwar nicht ohne Entgeld, aber doch zum Kostenpreise resp. einem der Sache angemessenern Preise realisiren können, als selbst in dem Falle, daß das Reich oder der Staat den Bebauungsplan, und wie anzunehmen mit dem Bestreben anlegen ließe die Interessen der Stadt thunlichst zu berücksichtigen. Bei den niemals ausbleibenden späteren Änderungen des Bebauungsplanes wäre die Situation der Gemeinde noch viel ungünstiger. Erfahrungsmäßig würde sie nicht in der Lage sein, von ihr nicht gewünschte Änderungen zu verhindern; erwünschte Änderungen und Verbesserungen aber würden, selbst abgesehen von den damit verknüpften geschäftlichen Weitläufigkeiten, erhebliche Aufwendungen zur Folge haben.

Die Stadgemeinde ist ferner in der Lage, für ihre Zwecke sowol zur Herstellung der Uferstraßen, Durchführung des Hafenprojects, Arrondirung der städtischen Parkanlagen, als auch vom Bau der noch fehlenden Schulen und andern öffentlichen Gebäuden sehr bedeütende Bauflächen verwenden, resp. kaufen zu müssen. Ohne Erwerbung des ganzen Terrains wird ihr die zweckmäßigste Auswahl der ganzen Baustellen verschränkt sein; sie wird auch beim Einzelkauf höhere Preise dafür zu bewilligen haben, als sie sich beim Gesammtkauf zu berechnen hätte, sie wird insbesondere, wenn das Reich zum Verkauf an Dritte schreitet, für die zu den Communications- und Handelszwecken erforderlichen Grundstücke übertriebene Preise zahlen müssen.

Sofern die Stadt das Festungsterrain zu ihrer Disposition hat, kann sie ohne Weiteres die s. g. wilde Bebauung mit allen ihren administrativen und finanziellen Nachtheilen verhindern; sie sichert die Möglichkeit eines planmäßigen Vorgehens bei der Veräußerung, resp. bei der Bebauung und bei der mit der Bildung neuer Stadttheile nothwendig verbundenen Ausdehnung städtischer Einrichtungen, z. B. der Gasbeleüchtung, der Wasserleitung, Plasterung, Canalisirung, ꝛc. nach dem wirklichen Bedürfniß, nicht nach unsicheren Voraussetzungen.

Es werden auf diese Weise vorzeitige Anlagen sich vermeiden lassen, welche Capital- oder Zinsenverlust herbeiführen und die Rentabilität der zweckmäßig ausgeführten Anlagen, wird sich von vornherein günstiger gestalten.

Nicht minder wichtig ist es, daß die Erwerbung des Festungsterrains eine Menge der unerquicklichsten und in ihren Folgen kostspieligen Streitigkeiten, welche

bei ausgedehnten Bauausführungen einzelner Privaten oder entstehender größerer Baugesellschaften, auf welche die Gemeinde keine ausreichende rechtliche Einwirkung üben kann, erfahrungsmäßig überall entstehen. Die Lage der Gemeinde bleibt in allen diesen Beziehungen auch dann eine ganz andere und günstigere, wenn sie selbst hiernächst größere Blöcke von Bauflächen im Ganzen veräußert, da sie in diesem Falle ihre Rechte contractlich direct und ausreichend sicher zu stellen in der Lage bleibt.

Auch den Erwerbern von einzelnen Baustellen kann die Stadt durch den Ankauf des Festungsterrains wesentliche Vortheile darbieten. Die städtische Verwaltung hat bei dem Erwerb des Terrains gar nicht die Tendenz, einen pecuniären Gewinn, eine vortheilhafte Finanzspeculation, zu machen: sie hat vielmehr nur die Sicherung und Förderung allgemeiner Gemeinde-Interessen, die Erlangung indirecter Vortheile für die gesammte Bürgerschaft durch zweckmäßige Ausführung der Bebauung ohne Zubuße, äußerstenfalls unter möglichst geringen Zuschüssen, ins zu Auge fassen. Sie wird deshalb auch in der Lage sein, der künstlichen Vertheüerung der Baustellen, einer der Grundursachen der auch in offenen Städten mit reichlichen Bauplätzen vielfach hervortretenden s. g. Wohnungsnoth soweit entgegenzutreten, als dies die allgemeinen wirthschaftlichen Gesetze und ihre besondere Finanzlage irgend gestatten.

Den obigen Erwägungen gegenüber ist gegen den Ankauf des Festungsterrains hauptsächlich nur das Bedenken erhoben worden, daß die Stadt sich in ein Unternehmen einlassen würde, dem ihre finanziellen Kräfte nicht gewachsen seien. Es ist indessen hierbei im Vergleich zu früher nicht außer Acht zu lassen, daß es sich jetzt nicht mehr darum handelt, aus anderen, jetzt beseitigten Gründen, für daß Festungterrain mehr zu zahlen, als dasselbe factisch werth ist. Über diesen Werth hinaus wird das Terrain für das Reich überhaupt nicht verkäuflich sein, der Ankauf eines Gegenstandes zum wirklichen Werth ist aber für keinen Käufer gefährlich, der das zur Erlegung des Kaufpreises erforderliche Geld oder den zur Durchführung des Geschäfts erforderlichen Credit unter angemessenen Bedingungen besitzt. Das Letztere ist nun wol in Bezug auf die Stadt Stettin nach ihrer ganzen Vermögenslage als unzweifelhaft anzusehen. Die Stadt wird außerdem dem Reiche als Käufer des Ganzen aus vielen Gründen mehr genehm sein, als etwa besondere Gesellschaften, oder als zahlreiche Erwerber von Einzelparcelen.

Die Finanzfrage reducirt sich daher in der Hauptsache auf die richtige Feststellung des Preises. Zweckmäßige Operationen bei Beschaffung und Verwendung der Geldmittel werden dazu beitragen können, einen günstigen Verlauf des Unternehmens möglichst sicher zu stellen.

Wenn wir nun nach dem Obigen den Ankauf des Festungsterrains, soweit es bei den bisherigen Verhandlungen als verkäuflich bezeichnet worden ist, im Interesse der Commune für nothwendig und die Regelung der damit in Verbindung stehenden Verhältnisse auch für nothwendig oder wenigstens für äußerst wünschenswerth erachten, so finden wir zugleich die Grundlage für die demnächst

dem Königlichen Kriegs-Ministerium in Vertretung des Reiches zu machende Proposition in dem oben beigefügten Vertragsentwurfe vollständig dargeboten.

Der Entwurf hat, zumal unter der durch das bevorstehende Reichsgesetz herbeigeführten Sachlage, keineswegs die Bedeütung einer von der höchsten Militairbehörde in allen Beziehungen definitiv genehmigten Vorlage. Er kann aber als Summe dessen bezeichnet werden, was Seitens des Königlichen Kriegs-Ministeriums bei den Verhandlungen über den Verkauf des Festungsterrains bisher zur Bedingung gestellt und anderer Seits zugestanden worden ist. Es ist darin ferner eine ganze Anzahl von bereits bestehenden Rechtsverhältnissen berücksichtigt, deren Umänderung, Vereinfachung oder Lösung nothwendig oder wünschenswerth erschienen ist. Wir sind der Meinung, daß die Sache in dieser Richtung hin erschöpfend erledigt ist und haben es auch nicht für zweckmäßig erachtet, Detailfragen von Neüem zu erörtern, welche mit großer Mühe, wie geschehen, geordnet sind, und außerdem gegenüber der ganzen Sache doch nur eine sehr untergeordnete Bedeütung haben.

Indem wir ferner davon ausgingen, daß die Reichsregierung auch ihrer Seits keine Veranlassung haben werde, das bisher gewonnene Resultat zu alteriren, haben wir uns darauf beschränkt, den Punkt ins Auge zu fassen, bei dem eine Änderung durch das Festungsgesetz, wie schon oben hervorgehoben ist, angezeigt und zulässig erschien, d. h. hinsichtlich der Kaufsumme und der Zahlungsfristen.

Unsere Abänderungsvorschläge richten sich daher — wie unten näher darzulegen ist — nur auf § 11 des Entwurfes. Aus demselben resultirt eine Änderung des § 13 von redactioneller Natur. Der § 14 wird durch den Erlaß des Festungsgesetzes erledigt und ist daher zu streichen. Die Nummerfolge der nachstehenden Paragraphen ändert sich danach. Redactionelle Änderungen sind in dem Entwurfe ferner selbstverständlich nöthig, weil das Deütsche Reich in die Stelle des Königlichen Militairfiscus tritt. Wir haben dieselben unterlassen, da in dieser Beziehung möglicher Weise noch eine Verständigung zwischen der Reichsregierung und dem Preüßischen Militairfiscus vorangehen muß.

Wir wenden uns, nunmehr zur Erläuterung und Begründung des vorgelegten Vertragsentwurfes, indem noch beilaüfig bemerkt wird, daß der der Vorlage beigegebene Situationsplan keine vollständige Copie des bei den Verhandlungen benutzten Planes, sondern besonders angefertigt ist und nur diejenigen Theile des Festungsterrains umfaßt, welche vorzugsweise in Betracht kommen und deren Lokalität nicht allgemein bekannt ist

Zu § 1. Das Object des Ankaufes ist nach dem Entwurfe hinsichtlich der Fläche wesentlich geringer, als nach den früheren Verhandlungen, indem der Königl. Militairfiscus jetzt nicht ca. 70 Morgen, wie im Jahre 1869, sondern die ganze Fläche vom Berliner Thor links, das Fort Preüßen und die umliegenden Terrains für militairische Bauten, Übungsplätze ꝛc. reserviren will. Nach Erfüllung aller dienstlichen Bedürfnisse wird von dieser Fläche, welche nach Inhalt der früheren Angaben ca. 220—230 Morgen umfassen möchte,*) ein, jetzt noch nicht genau zu bestimmender Theil zum freien Verkaufe übrig bleiben.

*) Nicht etwa 230 + 110 = 340 Mg.?

Mit Rücksicht auf das Reservat sind die Ankaufsobjecte unter Nr. 1—10 specialisirt. Die Beschränkung der Ankaufsobjecte hat für die Stadt den Vortheil, die nothwendige Geldanlage und die Dauer der Abwickelung des Geschäfts zu verringern.

ad. 1. Gegenstand der Erwerbung ist die aus dem Situationsplan nicht ersichtliche Kehlbefestigung oberhalb und unterhalb des Mühlenthors und ein Theil der Oderthor-Rampe. Die Kehlmauer und die dazu gehörige Böschung sowie ein Streifen Land innerhalb der Mauer von verschiedener Breite liegen bis zum Oderthor zwischen den Grundstücken der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft und von Privaten einer Seits und städischen Straßen anderer Seits und sind wegen Erhaltung angränzender Straßentheile von Wichtigkeit.

Das bombensichere Gebäude Nr. 18a ist zu einer vortheilhaften Veräußerung an die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, behufs Anlegung eines fast nothwendigen neüen Geleises geeignet. Der innerhalb der Mauer am Ende der Lindenstraße belegene Platz wie das dortige Gebäude Nr. 18b sind gleichfalls, auch zur Bebauung, nutzbare Grundstücke. Die Strecke der Kehlbefestigung vom Mühlenthor bis zur Elisabethstraße ist erst auf besonderes Verlangen nachträglich zur Abtretung gestellt worden. Die Fläche ist zur Zeit nur in eingeschränkter Weise etwa als Promenade, als Trockenplatz oder in ähnlicher Art, zu verwerthen; sie wird künftig von Wichtigkeit werden, da die jetzige Straßenlage auf die Dauer zu eng ist und auf einer Seite eines Bürgersteiges entbehrt.

Ein Theil der Oderthor-Rampe gehört bereits der Stadt Stettin eigenthümlich, aber nicht bis zum Fuß der Mauer, so daß die Grundfläche des Trottoirs an der Mauer und in Streifen von 5 Fuß Breite innerhalb der Mauer Eigenthum des Militairfiscus ist. Weiter unterhalb reichen Flächen, welche zu Eisenbahnzwecken abgetreten sind, an die Straße heran. Die getroffenen Stipulationen sichern der Stadt die Dispositionen über bisher ihr entzogene Flächen, namentlich auch über den Streifen zunächst der Mauer bis zur Lindenstraße, wodurch manche Unzuträglichkeiten beseitigt werden.

Die Abtretung des Terrains des ehemalichen Festungshafens, soweit es nicht zu Straßen und zum Platz P. bestimmt wird, ist Seitens des Königlichen Fiskus definitiv abgelehnt. Die crenelirte Mauer um den Hafen wird jedoch seiner Zeit abgebrochen resp. tiefer gelegt werden. Das Terrain des Personenbahnhofes der Berlin-Stettiner Eisenbahn ist größentheils formell widerrufliches Eigenthum des Fiscus. Die Frage ist bei den jetzigen Verhandlungen unberührt geblieben, da die Stadt dabei nicht interessirt.

ad. 2. Der Artillerie-Zeüghof ist nicht Theil der Festung. Bei den Verhandlungen von 1869 war die sehr wichtige Abtretung desselben nicht außer Zweifel. Die Steinablage ist für die Stadt von besonderm Werthe, da dieselbe jetzt zwischen den städtischen Bohl-

werken liegt und deren freie Benutzung vielfach behindert. Überhaupt ist die Anlegung einer ausreichenden Uferstraße ohne Erwerb der angränzenden fiscalischen Grundstücke unmöglich. Nach dem Contractsentwurfe wird auch der Abnormität ein Ende gemacht, daß ein Theil des jetzigen Dampfschiffbohlwerks Eigenthum des Fiscus ist. Das Glacis des Forts Leopold mit vielen weit vorspringenden Ecken umfaßt einen großen, vielleicht den größern Theil der dortigen für die Einwohnerschaft unschätzbaren Park-Anlagen. Dieselben sind ungeschmälert, oder selbst in einer angemessen arrondirten Fläche nur zu erhalten, wenn die Stadt das fragliche Terrain erwirbt. Die Erwerbung ist auch nothwendig, wenn man die Gestaltung der Verhältnisse nach dem freilich sehr entfernten Zeitpunkte, wo der Begräbnißplatz als solcher nicht mehr existiren wird, ins Auge faßt.

Entscheidende Momente für die Erwerbung des Forts Leopold sind, vom Standpunkte des Bedürfnisses der Gemeinde, abgesehen von besonderen Vortheilen außer der bereits erwähnten Nothwendigkeit einer geräumigen Uferstraße und zusammenhängender Lagerplätze die Gewinnung einer directen parallelen Verbindungsstraße vom ersten Frauenthor hinter der Kaserne und am Rande des Friedhofs der zwei reformirten Gemeinden bis zum Kreuzungspunkte der Steinstraße mit der Straße nach Grabow, zur angemessenen Entlastung der Uferstraße, ferner die Herstellung einer nicht blos den polizeilichen, sondern auch den communalen Anforderungen entsprechenden Verbindung bis zum Königsthor mit der großen Domstraße, die Erhaltung der Anlagen als Park, die Gewinnung einzelner Baustellen für bestimmte Zwecke.

ad 3. Das Fort Wilhelm bildet das natürliche Mittelglied, zwischen Altstadt, Neustadt, Fort Leopold und Umgebung, endlich mit Grünhof und Friedrichshof. Es enthält große Flächen ohne Einebnung sofort brauchbarer Baustellen, hat sehr unbedeütende Gräben — außer dem zum Hauptwall und dessen Bastions gehörigen Hauptgraben —, und bietet auch am Königsplatz und Paradeplatz bedeütende, sehr schöne Baufronten. Die Kasematten am Paradeplatz sind zum Theil fiscalisch, und werden also mit erworben, zum Theil städtisch, zum Theil Besitzthum von Privaten. Die Privat-Kasematten haben eine sehr geringe Tiefe, keine Höfe. Ein Abkommen mit den zeitigen Besitzern wird, wenn dieselben ihren wahren Vortheil ins Auge fassen, leicht sein; im andern Falle wird ihre Unwillfährigkeit Nachtheile für die Bebauung nicht herbeiführen können.

ad 4. Der Bleichholm ist wegen seiner günstigen Lage jedenfalls zu einer vortheilhaften Verwerthung geeignet. Es steht auch in Frage, ob das Grundstück zu den projectirten Hafenbauten nicht vielleicht angekauft werden muß. In diesem Falle würden große pecuniäre Opfer nicht ausbleiben, sobald der jetzt noch fiscalische Theil in den Privatbesitz übergegangen wäre.

ad 5. Ein Theil des Walles liegt zwischen dem ehemals Görbitz'schen Grundstück und dem Haase'schen, jetzt städischen Holzhofe. Ohne Erwerb

dieses Stückes und des Festungsgrabens ist die Verlängerung der Hafenanlage bis gegen das Schlachthaus unmöglich, ebenso eine auskömmliche Einrichtung der Passage beim Ziegenthor nach den künftigen Hafenanlagen. Die Durchführung der Straßenzüge von der Baumbrücke durch das Labes'sche Grundstück, von der Straße durch das ehemals Brumm'sche Grundstück, vom schwarzen Gang, und von sonst noch zu ermittelnden geeigneten Punkten durch den Wall der Lastadie müßte einzeln und wahrscheinlich recht theuer erkauft werden. Die ehemals Haase-schen Wiesen sind in ihrer ganz irregulären Begränzung ohne weitere Ankaüfe nur sehr mangelhaft als Lagerplätze, in ferner Zukunft vielleicht als Bauplätze zu verwerthen. Die Parnitzstraße ist Eigenthum der Fortification. Um die Anlegung der Geleise der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft nach dem Hafen am Dunzig zweckmäßig herzustellen, um die Parnitzstraße für den künftigen großen Verkehr brauchbar zu machen, und sie genügend zu entwässern, sowie die bestehenden gesundheitsschädlichen Zustände durch Zuschüttung des Festungsgrabens zu beseitigen, ist es nöthig, daß die Stadt sich freie Disposition für das ganze Terrain zwischen den jetzigen Speichern bis zum künftigen Breslau-Freiburger Bahnhofe schafft. Die für den Ankauf des Walles zu verwendenden Kosten werden von der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft nach Verhältniß des ihr zur Anlage ihrer Verbindungsbahn abzutretenden Terrains wieder einkommen.

Die benachbarten Privatgrundstücke werden an Nutzbarkeit auch wesentlich gewinnen, aber nur unter der Voraussetzung, daß nicht durch einen Verkauf auch nur einzelner Walltheile eine rationelle Anlage für immer unmöglich gemacht wird. Die ganze Wall- und Grabenstrecke ist an sich nicht von hervorragendem Werth, aber ihr Besitz ist der Stadt so nothwendig, um die Stadterweiterung nach dieser Seite zweckmäßig auszubilden, daß späterhin die schwersten Opfer als unvermeidlich anerkannt werden würden, sobald es darauf ankäme, den jetzt vermeidlichen Fehler auch nur unvollkommen zu repariren.

ad 6. Der Parnitzbrückenkopf wird künftig wegen seiner Lage dicht bei zwei Bahnhöfen und wegen seiner Wasserfronten sehr werthvoll werden. Er ist zum Theil sofort bauwürdig und nach Regulirung der Passage des Parnitzthores und der Zufuhrwege nach dem Centralgüterbahnhofe wieder verkaüflich.

ad 7. Die Abtretung des Pontonier-Übungsplatzes ist vorlaüfig nicht zu erlangen gewesen, so wünschenswerth sie auch für die Stadt wäre. Durch § 12 des Vertrags-Entwurfs ist wenigstens die spätere Erwerbung desselben möglichst gesichert. Indessen wird es nach definitiver Gestaltung der hiesigen Garnisonverhältnisse wol angänglich werden, ein befriedigendes Abkommen mit der Militairverwaltung unmittelbar herbeizuführen, da principielle Gründe der Veraüßerung an die Stadt nicht entgegenstehen.

Die Straße am Wall ist stellenweise sehr eng, für den Verkehr schon jetzt unzureichend (weshalb auch schon verhältmäßig kostspielige

Ankäufe von Privatgrundstücken zur Erweiterung gemacht sind), mangelhaft entwässert, ohne Bürgersteig. Der Wall hindert außerdem die Ventilation der Straße. Alle diese Übelstände sind durch den Erwerb der Befestigung und der dazu gehörigen Straßenflächen zu beseitigen.

Beim städischen Krankenhause, welches hinter der Wallstrecke am Pontonier-Übungsplatze liegt, ist die Erweiterung und Verbesserung der Straße durch die Specialbestimmungen bei § 10 sichergestellt.

Die Stipulationen ad 7 sichern ferner die Benutzung des Parnitzufers zunächst am Parnitzthor und am Grünen Graben, den Zugang bis zur Parnitz, der künftig von erheblicher Wichtigkeit werden möchte, auch wenn daselbst ein Brückenübergang nicht hergestellt wird.

Die Wallstrecke am Grünen Graben ist nur zum geringen Theile so breit, daß eine Bebauung zweckmäßig erfolgen könnte. Dagegen ist sie zur Anlegung von Lager- und Löschplätzen für kleinere Fahrzeuge vorzüglich geeignet, da die vorhandene Mauer zugleich als Bohlwerksmauer dienen kann. Durch Zufüllung eines Theils des Grünen Grabens zunächst an der Parnitzbrücke kann ohne Schaden für die Schifffahrt eine sehr wunschenswerthe Vergrößerung des Platzes an der Pladderinbrücke, sowie eine Verminderung der Unterhaltungskosten für die Brücke erlangt werden. Der Erwerb des Walltheiles am ehemals Haber'schen Grundstücke erhöht die Verwerthbarkeit des letztern ganz außerordentlich. Jede Einzelveräußerung, zu der Seitens des Fiscus geschritten werden möchte, würde den städtischen Interessen in vielen Beziehungen so nachtheilig sein, daß die Stadt sich genöthigt sehen würde, späterhin mit großen Opfern auch hier Remedur zu versuchen.

ad 8—10. Die aus dem der Vorlage beigegebenen Situationsplan nicht ersichtlichen Schanzen A B C mit Zubehör, sind die beim Bau des Centralgüterbahnhofes errichteten Schanzen vor der Lastadie-Befestigung rechts und links von der Chaussee nach Damm, am neüen Fluthgraben resp. an der Parnitz.

Einzelne Theile dieser Grundstücke unterliegen Vor- und Wiederkaufsrechten; es können nach der Lage der Sache jedoch nur die letzteren ausgeübt werden, wenn der Vertrag im Ganzen zu Stande kommt. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist den bezeichneten Grundstücken nicht der volle Werth beizulegen, den sie sonst nach bereits ausgeführter Aufhöhung in späterer Zeit erlangen könnten.

Zum Schlußpassus des § ist zu bemerken, daß geometrisch genaue Karten nicht vorhanden, vorerst auch nicht zu beschaffen sind. Ursprünglich war bei den Verhandlungen der Ankauf nach den speciell zu ermittelnden Flächen pro Q.-Fuß oder Q.-Mètres vorgesehen. Im weitern Verlaufe der Sache wurde aus Gründen der Zweckmäßigkeit davon Abstand genommen. Die Fassung einzelner Bestimmungen der folgen-

den §§ läßt aber die ursprüngliche Unterscheidung der anzukaufenden Flächen noch erkennen.

Zu § 2. Zur Herstellung der projectirten geräumigen neüen Passage wird eine fiscalalische Kasematte (Nr. 57) verwendet; auf der andern Seite des Thores (links der Breiten Straße) werden die städtischen Kasematten Nr. 58, 59, (jetzt Armenkeller), aufgegeben.

Zu § 3. Eine Regulirung der Gränzen des Paradeplatzes und des Königsplatzes bis zum Thore war unter allen Umständen nothwendig wegen der bisher schon bestehenden beiderseitigen Nutzung und wegen des Bebauungsplans. Die jetzt vereinbarte Feststellung ist nur nach langwieriegen Verhandlungen unter Beachtung der Lokalität zu Stande gekommen. Die Überlassung des Landwehrzeüghauses (am Theater) ohne besonders zu normirende Vergütigung ist nicht zu erreichen gewesen und hätte weitaussehende Verhandlungen mit einer Specialverwaltung erfordert. Unumgänglich nothwendig für den Bebauungsplan ist die Erwerbung der Grundfläche nicht; erscheint dieselbe späterhin wünschenswerth so kann die Frage nachträglich erledigt werden.

Der Passus ad 3 stellt die Frage wegen des Eigenthums an dem Paradeplatz und Königsplatz klar. Neüe Verbindlichkeiten übernimmt die Stadt unter b. aa. thatsächlich nicht, da die Kosten der Bekiesung bisher schon wegen der beim Wollmarkt eintretenden Beschädigungen dem Königlichen Fiskus erstattet worden sind. Die Festsetzung unter b. bb. cc. sind Consequenzen des Eigenthums, und pekuniair unerheblich, namentlich wenn die projectirte Pferde-Eisenbahn in diesem Straßentheil zu Stande kommt. Außerdem erhält die Stadt eine Ausgleichung durch die Concession der nothwendigen Verbindungsstraßen quer über die Plätze.

Zu § 4. Der Militairverwaltung verbleiben ad b in der Hauptsache nur die zum Abbruch gelangenden Thorwachgebaüde, die Fachwerksgebaüde und Schuppen des Festungsbauhofes, sowie eine Anzahl von Palissadenschuppen und ähnlichen kleinen Gebaüden. Von den der Stadt überwiesenen sind als allmälig zum Abbruch, unter Verwerthung des Materials geeignet zu bezeichnen die Baulichkeiten ad 2, 4, 7a, 8, 9, 13, 15, 16, theilweise 17—20, 21. Die übrigen Baulichkeiten sind mehr oder minder zur dauernden Benutzung geeignet, soweit sie nicht behufs der Durchführung des Bebauungsplanes werden zum Abbruch kommen müssen.

Der Punkt ad c wird sich durch die bevorstehende Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteüer voraussichtlich bald erledigen.

Zu § 5. Der Schlußpassus beschränkt sich ausdrücklich auf die Lasten des Fiskus bezüglich des verkauften Festungsterrains. Dieselben betreffen im Wesentlichen die Unterhaltung der Brücken und des Pflasters in der Passage des Königs- und des Berliner Thores.

Die Pflasterung der Passage des Frauenthores hatte der Militairfiskus bisher schon zur Hälfte zu tragen. Die sonst noch übrigen Punkte sind ohne alle Bedeutung.

Zu § 6. Seite 974 unter I. a. 9 ist ein Druckfehler zu berichtigen. Es muß daselbst heißen: „Bekleidungsmauern", statt Bekleidungsmauer.

Die Übergabetermine für die Gebäude und die Grundflächen sind nach den eingehendsten Erörterungen festgesetzt worden. Bestimmend für die einzelnen Termine war hauptsächlich die für die Militairverwaltung eintretende Nothwendigkeit, zum Ersatz einzelner ihrer bisherigen Gebäude Neübauten an anderen Stellen auszuführen, oder wenigstens andere Lokalien zu beschaffen, auf der andern Seite die Erlangung der zur Bebauung erforderlichen Dispositionsfreiheit für die Stadt.

Es ist hierbei hervorzuheben, daß jede mögliche Rücksicht auf die zur Geltung gebrachten Bedürfnisse der Stadt genommen worden ist und daß sich in Folge dessen die Ausführungsmodalitäten sehr viel günstiger gestalten, als nach den Verhandlungen des Jahres 1869 zu erwarten war. Allerdings bleiben auch nach den getroffenen Bestimmungen noch manche nicht zu beseitigende Unbequemlichkeiten bestehen; es ist aber zweifellos, daß auch bei ausgedehntestem Betriebe der Bebauung größere Flächen zur Disposition stehen, als in den festgesetzten Fristen gebraucht werden können.

Zu § 7. Die Erhaltung der architectonisch werthvollen Façaden der beiden Thore kann bei dem Mangel unserer Stadt an monumentalen Bauwerken nur erwünscht sein.

Zu § 8. Das dem Königlichen Fiskus eingeräumte Vorzugsrecht besteht erfahrungsmäßig ohne Inconvenienzen bereits bezüglich anderer Uferstrecken. Für künftig hat das Vorzugsrecht bei der Ziegelablage ebenfalls keine praktische Bedeütung, da die militairischen Etablissements später nicht in der Nähe dieses Bohlwerks, sondern sehr weit stromaufwärts liegen und also auch dort ihre Güter laden und löschen lassen werden.

Zu § 9. Bis zur beabsichtigten Erweiterung der militärischen Anstalten kann die Benutzung der städtischen Badeanstalt füglich nicht entbehrt werden.

Zu § 10. Die getroffenen Festsetzungen lassen der Stadt die Freiheit, die vorgesehenen Änderungen nach ihrer Convenienz, namentlich in Berücksichtigung des benachbarten Krankenhauses, vorzunehmen oder auf sich beruhen zu lassen.

Zu § 11. Wir schalten hier zunächst die Fassung des § ein, wie wir sie jetzt beantragen wollen.

§ 11.

Die Stadt Stettin zahlt als Kaufpreis für die verkauften Terrains einschließlich der an sie übergehenden Gebäude und für die sonstigen ihr durch diesen Vertrag gegen Entgelt übertragenen Rechte an das Königl. Kriegsministerium für Rechnung des Deütschen Reiches die Summe von

3.500.000 Thalern, geschrieben: Drei Millionen fünfhunderttausend Thalern,

welche in folgender Weise berichtigt wird:

1) Die Stadt Stettin zahlt in der Zeit vom 2. Januar bis ult. December 1874 in denjenigen Theilzahlungen, welche das Königliche Kriegs-Ministerium im Voraus bestimmen wird, die Summe von 500.000 Thlr. baar an die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Stettin:
2) Der Überrest wird in 11 ferneren gleichen Jahresraten und zwar für jede Rate in derselben Weise, wie die erste Jahresrate, nach den Bestimmungen des Königl. Kriegsministeriums bezüglich der Theilzahlungen und Termine in der Zeit vom 2. Januar 1876 bis ult. Dezember 1885 baar bezahlt.

Das Königliche Kriegs-Ministerium ertheilt dabei ꝛc.
(wie bisher bis zum Schluß.)

Zur Motivirung dieses Vorschlages diene Folgendes:

Die Stipulationen des gedruckten Entwurfs wurden zu einer Zeit festgestellt, wo das Gesetz wegen der Umgestaltung der Deütschen Festungen noch nicht in Aussicht stand. Die Zahlungsfristen mußten daher nach der für die Compensationsbauten in Aussicht genommenen Bauzeit bemessen werden. Die Höhe der ersten Anzahlung bestimmte sich durch den bei Beginn der Bauten größern Geldbedarf und bei den ferneren Jahresraten war der durchschnittliche Jahresbedarf an Geld zu berücksichtigen. Alle diese Voraussetzungen haben sich durch das Festungsgesetz, wie schon oben erwähnt ist, geändert. Von Einfluß könnten nur noch die hier am Orte vorzunehmenden Garnisonbauten sein; eine Schwierigkeit für die Militär-Verwaltung kann aber daraus wol schwerlich erwachsen. Wir wollen jedoch auch diesem Umstande Rechnung tragen, indem wir eine Anzahlung von ½ Million Thalern innerhalb des Jahres 1874 in Vorschlag bringen. Die Zahlungen möchten wir auf das Kalenderjahr reduziren, was sich wegen der Etats- und Kassen-Verhältnisse beider Theile empfehlen wird. Die Zahlungen gerade auf im Ganzen 12 Jahre zu vertheilen, wie wir ferner vorschlagen, ist durch spezielle Gründe nicht geboten, sondern nur durch den Wunsch veranlaßt, überhaupt längere und deshalb minder kostspielige Zahlungsfristen zu erhalten. Gewählt ist die Frist nur im Anschluß an das Festungsgesetz, welches eine zwölfjährige Bauzeit vorsieht.

Eine noch weitere Hinausrückung der Zahlungsraten mit Rücksicht auf die längere Dauer der Bebauung resp. Verwerthung des hiesigen Terrains würde die einzelnen Jahresraten auf Beträge vermindern, welche voraussichtlich der Reichsregierung nicht genehm sein würden, während die nach den gemachten Vorschlägen sich ergebenden Jahresraten von den der Stadt Magdeburg bei der dortigen Stadt-Erweiterung bewilligten nicht wesentlich differiren. Die anzukaufenden Flächen enthalten unter Berücksichtigung der contractlichen Abgränzungen

nach den letzten Feststellungen des Königlichen Militairfiskus, die zwar juristisch nicht vertreten werden, dennoch aber als Minimalangaben anzusehen sind, im Ganzen in runder Zahl ca. 900.000 Q.-Mètres (ca. 350 Morgen oder 9.072.000 Q.-Fuß).

Im Einzelnen enthält nach diesen Angaben

1. die Kehlbefestigung am Mühlenthor ꝛc. — ungerechnet die erst im Laufe der Verhandlungen concedirte Strecke vom Mühlenthor bis zur Elisabethstraße	6.000	Q.-M.	=	60.924 Q.-F.
2. das Fort Leopold incl. Artillerie-Zeughof und Ziegelablage .	300.000	"	=	3.045.675 "
3. das Fort Wilhelm	380.000	"	=	3.857.868 "
4. der Bleichholm	14.000	"	=	142.132 "
5. die Lastadiebefestigung vom Ziegenthor bis Parnitzthor .	46.000	"	=	467.005 "
6. der Parnitzbrückenkopf . . .	9.000	"	=	91.371 "
7. die Lastadiebefestigung vom Parnitzthor bis zur Oder . .	54.000	"	=	548.223 "
8. die Schanze A. B. C. . . .	90.000	"	=	913.706 "
Summa	899.000	Q.-M.	=	9.126.894 Q.-F.

Zu der von uns proponirten Kaufsumme von 3½ Millionen Thaler sind wir hiernächst auf Grund von Veranschlagungen gelangt, deren Details hier auszuführen nicht opportun erscheint, zumal da für die Richtigkeit der Prämissen der Calculation ein directer Beweis unmöglich ist.

Wir bemerken daher nur, daß dabei die thatsächliche Zunahme der hiesigen Bevölkerung in den letzten Dezennien, die voraussichtlich stärkere Bevölkerungs-Zunahme durch Zugang als Folge der durch die Entfestigung zu erwartenden Verbesserung der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse, die Concurrenz der Baustellen in den Rayons, die nur allmälig nothwendige Verzinsung der einzelnen Kaufgelderraten, die auf länger als 12 Jahre anzunehmende Dauer der Abwickelung des Geschäftes, der Aufwand an Fläche für Straßen und Plätze und deren successive erforderlich werdende Herstellung resp. die Wiedereinziehung der Kosten der ersten Pflasterung von den Adjacenten, sowie der Stand des Geldmarkts, welcher die Beschaffung von Capitalien zu mäßigen Zinsen und annehmbarem Course einer zu emittirenden Anleihe erwarten läßt, nebst den an das Hauptgeschäft sich anschließenden zum Theil recht wichtigen Leistungen und Gegenleistungen in Betracht gezogen worden ist.

Andererseits geben wir uns der Hoffnung hin, daß die proponirte Offerte auch von dem Verkäufer als eine annehmbare erachtet werden wird. Nach Inhalt des Festungsgesetzes ist als Erlös aus dem Stettiner Festungsterrain die Summe von höchstens 3.886.000 Thlr. in Aussicht genommen. Es bleiben hiervon bei Annahme unserer Offerte noch 386.000 Thlr. zu decken übrig, deren Eingang aus dem nach Vollendung der militairischen Bauten noch disponibeln, vorläufig

reservirten Terrain ohne Zweifel zu erwarten steht, selbst wenn das dem Reiche definitiv verbleibende Terrain und die Nichtausübung oder Vertagung des Rückkaufes in Bezug auf das Terrain des Silberwiesen Forts ganz außer Acht gelassen wird. Die proponirten längeren Zahlungsfristen kann das Reich nach den obigen Ausführungen gleichfalls ohne Nachtheil umsomehr acceptiren, als dasselbe auch bei einem Verkauf im Einzelnen oder an Unternehmer im Ganzen auf einen frühern Eingang der Kaufgelder nicht zu rechnen hat. Es kommt dazu, daß die Stadt Stettin vor jedem andern Käufer nach allen Richtungen die Garantie einer soliden Abwickelung des Geschäfts darbietet und endlich, daß das Reich doch auch aus allgemeinen Gesichtspunkten ein nahliegendes Interesse hat, unsere durch den Festungsgürtel in ihrer Entwickelung bisher zurückgehaltene aufstrebende Stadt von großer und zunehmender merkantilischen Bedeütung, soweit es ohne directe eigne Schädigung geschehen kann, zu fördern und die bei dem Übergange in die neüen Verhältnisse zu überwindenden großen Schwierigkeiten wohlwollend zu berücksichtigen.

Zu § 12. Das eingeraümte Vorkaufsrecht bezieht sich — wie wir zur Vermeidung eines aus der Colorirung des beigegebenen Situationsplanes etwa hervorgehenden Mißverständnisses bemerken — auf die Fläche links vom Berliner Thor gegen Fort Preüßen, aber nicht auf den dortigen Exercierplatz und selbstverständlich auch nicht auf den Parade- und Königsplatz.

Beabsichtigt ist dabei, eine Steigerung der Concurrenz bei Verwerthung des städtischen Terrains durch Angebot fiscalischer Flächen möglichst zu begegnen.

Zu § 13. In der ersten Zeile ist jetzt den Worten „ersten Million" zu substituiren: „ersten Kaufgelderrate".

Zu § 14. Der § ist erledigt und daher zu streichen.

Zu § 14. (früher 15.) Die Stadt Stettin ist hiernach berechtigt, aber nicht verpflichtet, die übrigens nicht besonders kostspieligen Terrainveränderungen vorzunehmen.

Die ad 2 erwähnte Fläche würde zur Vermehrung der Bohlwerke oder zur Etablirung eines neüen Rathsholzhofes geeignet sein.

Zu § 15. (früher 16.) Die getroffenen Stipulationen liegen im beiderseitigen Interesse.

Zu § 16. (früher 17.) Der Königliche Fiscus beabsichtigt, unter angemessenen Bedingungen noch Grundstücke zu seinen Bauten im Fort Preüßen zu erwerben. Beim Eintreten dieses Falles würde das jetzige kleine Schulhaus mit ca. 2000 Q.-Fuß Grundfläche zur Benutzung ungeeignet werden und ist aus diesem Grunde die dringend gewünschte Abtretung zugestanden worden.

Zu § 17. (früher 18.) Die im Texte des Entwurfs ad A mit x^1 bezeichnete Straße hat auf der vorgelegten Copie des Richter'schen Planes irrthümlich die Bezeichnung X.

Die Festsetzungen ad A sind unter einzelnen Verbesserungen der

Straßen ꝛc. die Recapitulation früherer langwieriger Verhandlungen, welche bisher nicht zum Abschluß haben gebracht werden können.

Die Verabredungen ad B sind neü und jedenfalls werthvoll für die Stadt.

Die Stipulationen ad C erledigen frühere, nicht perfect gewordene Verhandlungen mit einzelnen Modificationen. Es concurriren hierbei mehrere mit der Fortification nicht in Verbindung stehende Refforts der Militair-Verwaltung, und es ist außerordentlich schwierig gewesen, die Sache überhaupt zu ordnen.

Die unter D zusammengefaßten Verabredungen sichern für die Zukunft eine hinlänglich geräumige Communication senkrecht gegen die Straße am Oberbohlwerke und bieten der Militair-Verwaltung unter Beseitigung bisheriger Gebaüde ein werthvolles gut arrondirtes Bauviertel.

Zu § 18. (früher 19.) Die Festsetzung entspricht den bestehenden Verwaltungsvorschriften.

Es bleibt nunmehr noch übrig, die finanzielle Seite der ganzen Frage zu erörtern. So lange nicht feststeht, daß die diesseitige Offerte acceptirt wird, lassen sich specielle Vorschläge und Finanzpläne freilich nicht formuliren, auch einleitende Maßregeln mit Erfolg nicht treffen, indessen sind doch schon jetzt die Gesichtspunkte, nach denen die Sache zu behandeln sein möchte, zu bezeichnen.

Das nächste Mittel zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel liegt in einem gleichmäßigen Verkaufe disponibler Bauflächen, welcher vorbereitet werden kann, sobald der generelle Bebauungsplan ausgearbeitet sein wird. Voraussetzung eines günstigen Verkaufs ist die Herstellung einiger Verbindungsstraßen zwischen der alten Stadt und den Vorstädten, die jedoch vorläufig nur in geringer Ausdehnung in Angriff zu nehmen sein wird, theils um Kosten zu sparen, theils um eine Bebauung im Zusammenhange, an welche sich eine weitere Bebauung dann leichter anschließt, zu erzielen. Es wird dabei der Verkauf ungetheilter größerer Complexe zu versuchen sein, der sich bei der Stadterweiterung von Magdeburg als zweckmäßig bewährt hat und der nach jetziger Lage der Sache vortheilhafter sein wird, als der früher ins Auge gefaßte Verkauf des ganzen Terrains unter Ausschluß der für directe städtische Zwecke zu reservirenden Flächen.

Die Stadt Magdeburg hat in der Zeit vom 1. October 1871 bis Ende 1872 für 1.105.000 Thlr. Terrain verkauft und hätte noch mehr Terrain, als geschehen, veräußern können; bei der in Stettin bestehenden Concurrenz der Baustellen im Rayon läßt sich zwar auf gleiche Erfolge nicht rechnen, immerhin ist aber, da das Festungs-Terrain Flächen enthält, mit denen jeder Concurrenz von Privaten die Spitze geboten werden kann, ein ansehnlicher Erlös schon in der ersten Zeit in Aussicht zu nehmen.

Die Stadt Magdeburg hat dem Königlichen Fiscus für ca. 211 Morgen Festungsterrain in 7 Jahren (erste Anzahlung 450.000 Thlr.)

ein Kaufgeld pro Morgen von 9500 Thlr., vorbehaltlich definitiver Feststellung der Fläche resp. der Kaufsumme, also im Ganzen von 2.004.500 Thlr. zu zahlen. Sie hat sich die Genehmigung zur Aufnahme einer Obligations-Anleihe von 2.000.000 Thlr. extrahirt, davon aber bisher keinen Gebrauch gemacht, auch eine Erhöhung der Gemeindesteuern nicht eingeführt. Sie hat vielmehr den augenblicklichen Geldbedarf von Bankhäusern entnommen und hofft, in derselben Weise und durch fortgesetzte Verkäufe die erforderlichen Geldmittel, auch für die projectirten Straßenbauten 2c. ohne Anleihe zu beschaffen. Das diesseitige Unternehmen würde ohne eine Anleihe voraussichtlich nicht zu realisiren sein. Die Höhe derselben vorweg zu bestimmen, halten wir für verfrüht; es kann je nach der Lage des Geldmarktes bei Emission der Anleihe sich empfehlen, eine Summe zu contrahiren; die über den muthmaßlichen Bedarf weit hinausgeht, und das vorläufig disponible Geld einstweilen möglichst vortheilhaft zu placiren. Kleine Beiträge zu emittiren empfiehlt sich überhaupt nicht; die Anleihe würde, spätere Erwägung vorbehalten, daher mindestens zwischen 500.000 Thlr. bis 1 Million Thlr. betragen müssen.

Es läßt sich ferner darauf rechnen, daß die Anleihe sich unter viel günstigeren Bedingungen abschließen lassen wird, als es im Jahre 1869 der Fall gewesen wäre. Der Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ Prct. dürfte genügen, um eine Anleihe zum Paricourse oder wenig darunter unterzubringen. Insbesondere würde die Entnahme eines Darlehns aus dem Reichs-Invalidenfond wohl mit Erfolg anzustreben sein.

Soweit einer Hypotheken-Anleihe der Vorzug vor einer Obligationen-Anleihe gegeben werden sollte, würde die Begebung von Hypotheken an die Sparkasse sich empfehlen, welcher fortgesetzt namhafte neue Einlagen zufließen, die jetzt fast ausschließlich in Effecten belegt werden müssen.

Die Sparkassen-Einlagen und Überschüsse lassen sich innerhalb der statutarischen Bestimmungen aber auch noch in anderer Weise zur Unterstützung des städtischen Unternehmens vortheilhaft benutzen.

Als erster Betriebsfond sind die Kaufgelder für die Seitens der Berlin-Stettiner — und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft zu Bauzwecken zu erwerbenden städtischen Grundstücke zu bezeichnen. Auch mag erwähnt werden, daß die Stadt Aussicht hat, nachträglich eine theilweise Entschädigung für die im Jahre 1870/71 aufgewendeten Kriegskosten zu erlangen. Die Veräußerung städtischer Hypotheken oder Obligationen auf den Inhaber (Rentenbriefe, Pfandbriefe), die Aufnahme einer schwebenden Schuld würden weitere Mittel bieten, um den ersten Geldbedarf zu beschaffen.

Hiernach ersuchen die Herren Stadtverordneten wir ergebenst, sich damit einverstanden zu erklären, „daß wir dem Königlichen Kriegs-„ministerium den Ankauf des hiesigen disponibeln Festungsterrains „Seitens der Stadt unter den in dem gedruckten, vorstehend amendirten „Vertrags-Entwurfe festgestellten Bedingungen proponiren."

Die Vorlage des Magistrats rief im Kreise der Stadtverordneten den lebhaftesten Widerspruch hervor, der selbst in einer vertraulichen Besprechung zu welcher sie vom Oberbürgermeister Burscher auf den 13. Juni 1873 eingeladen worden waren, nicht beschwichtigt werden konnte. Dazu kam, daß die Tageblätter sich der Frage bemächtigten und in polemischen sog. Leitartikeln meist gegen das Project des Ankaufs sprachen, nicht selten in einem Tone, welcher mit dem Ernst der Sache und der Achtung, die Jedermann der Würde der Stadtobrigkeit schuldig ist, nicht in Einklang stand. Man erinnerte an die Erklärung, welche als die Verhandlungen im Jahre 1869 schwebten, aus der Mitte des Magistrats-Collegiums abgegeben worden war, dahin lautend: die Einkünfte des Kämmerei-Vermögens absorbire der bestehende, mit der Verzinsung einer Stadtschuld von nahezu 1 Million und mit stetig wachsenden Ausgaben für Gemeinde-Anlagen bereits hoch belastete Stadthaushalt vollständig, und die Gemeindesteuer werde bereits in einer Höhe erhoben, welche einer erheblichen Steigerung nicht mehr fähig, wenn nicht der Nahrungsstand der Gewerbtreibenden und der kleinen Besitzer gefährdet, beziehentlich die an Stettin nicht gebundenen Kapital- und Arbeitskräfte zum Verlassen der Stadt getrieben werden sollen. Diese Sätze, denen man im vollsten Maße nur zustimmen könne, hätten auch heute, 1873, noch dieselbe Geltung wie im Jahre 1869. Es entstand eine allgemeine Aufregung in den namhaft gemachten Kategorien der Bürgerschaft, die sich in einer Bürgerversammlung Luft machte, welche am 21. Juni 1873 im großen Saale des damals als Schützenhaus noch bestehenden Gebäudes abgehalten, und worin nachstehender —

Protest beschlossen wurde: —

Der Magistrat Stettins hat den Stadtverordneten ein Projekt zugehen lassen, wonach er für 350 Morgen des jetzigen Festungsterrains 3½ Millionen Thaler unter überdies höchst ungünstigen Bedingungen zahlen will.

Die unterzeichneten Bürger der Stadt Stettin können einen Vortheil in diesem Ankaufe für Stettin nicht erkennen, sie erblicken darin vielmehr die größten Gefahren für die Stadt, wie für die Bürger derselben und erheben daher Protest gegen den Ankauf der Festungswerke für 3½ Millionen Thaler, halten auch die Gemeindevertretung nicht berechtigt, sich auf Terrainspekulationen einzulassen, bei denen die Bürgerschaft verpflichtet werden soll, den etwaigen Verlust zu tragen. Die Finanzlage der Stadt ist ohnehin schon ohne den Ankauf der Festungswerke eine überaus ernste.

Schon jetzt reichen die gewöhnlichen Steuern zur Deckung der Ausgaben nicht hin. Nach dem eigenen Berichte des Magistrats im Etat für 1873, „ist die Erhebung von fünfzig Prozent Zuschlag zur Personal-Communal-Steuer auf zwei Monate zur Vermeidung eines Defizits im Ordinarium dringend geboten", d. h. es besteht ein Defizit von 11.000 Thlr. jährlich.

Zum 1. Januar 1874 wird aber auch die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben werden. Nach dem Etat für 1873 hat die Kämmereikasse von derselben jährlich 75.000 Thlr. an Einnahmen gehabt. Der Ausfall derselben ergiebt also ein jährliches Defizit von 75.000 Thlrn.

Die Gehalte der Unterbeamten beim Magistrate sind seit 1842 nicht verbessert. Soll die Stadt nicht bedeutende Verluste erleiden, so wird sich eine Erhöhung der Beamtengehälter nicht vermeiden lassen und werden dafür, wie

uns mitgetheilt ist, in den nächsten Jahren eine Mehrausgabe von 14.000 Thlrn. erforderlich sein.

Fassen wir dies zusammen, so wird das Defizit also bereits ohne alle Neübauten jährlich 100.000 Thlr. betragen.

Nun haben aber der Magistrat und die Stadtverordneten Stettins überdies eine große Zahl von Neübauten beschlossen. Der Neübau eines Rathhauses ist mit 300.000 Thlr. der eines neüen Krankenhauses mit 500.000 Thlr., der der Hafenanlage am Dunzig mit 500.000 Thlr., der der Kanalisation mit 500.000 Thlr. beschlossen. Im Ganzen also sind für 1.800.000 Thlr. Neübauten beschlossen. Da aber die wirklichen Kosten fast immer den Voranschlag bedeütend übersteigen, so wird man noch 11 Prozent Zuschlag rechnen dürfen. Im Ganzen sind demnach für bereits 2 Millionen Thaler Neübauten beschlossen. Die Gelder zu diesen Neübauten fehlen, sie müssen bereits durch Anleihen gedeckt werden, welche, mit 4½ Prozent jährlich verzinst, jährlich 90.000 Thlr. Zinsen erfordern. Überdies wird aber der Betrieb der Kanalisation nach dem Voranschlage noch jährlich 30.000 Thlr. und die Unterhaltung der Kanäle mit 5 Prozent jährlich außerdem noch jährlich 25.000 Thlr. Unterhaltungskosten erfordern. Die Neübauten werden demnach ein jährliches Defizit von 145.000 Thlrn. ergeben.

Im Ganzen wird hiernach auch ohne den Ankauf der Festungswerke, wenn die bisherigen Beschlüsse der Stadtverordneten ausgeführt werden, ein jährliches Defizit von 245.000 Thlrn. für Stettin erwachsen, welches durch neüe Steüern aufgebracht werden muß.

Die Personal-Communal-Steüer bringt gegenwärtig, wo die Portion monatlich 1 Thlr. beträgt, jährlich 132.000 Thlr. Sie wird künftig demnach 245.000 Thlr. mehr, d. h. im Ganzen 377.000 Thlr. betragen müssen, d. h. wer jetzt einen Thaler bezahlt, wird künftig 2 Thlr. 26 Sgr. bezahlen müssen. Viele unserer geehrten Mitbürger werden eine so hohe Steüerlast nicht tragen können. Die Reichen, welche nicht an Stettin gefesselt sind, werden noch viel zahlreicher Stettin verlassen, als dies bisher geschehen ist. Die ganze Steüerlast aber wird auf die Zurückbleibenden fallen, welche voraussichtlich vier mal so viel bezahlen müssen, als bisher.

Wir unsererseits erheben Protest gegen eine Finanzwirthschaft, welche Stettin mit einer Schuldenlast bedroht, welche für uns unerschwinglich, den ganzen Fortschritt Stettins zu hemmen droht. Und Angesichts solcher Finanzlage will der Magistrat der Stadt ein Projekt vorlegen, durch welches die Schuldenlast Stettins abermals um 3½ Millionen Thlr. vermehrt werden soll. Der Magistrat will 350 Morgen Festungswerke kaufen unter den allerungünstigsten Bedingungen. Nach erfahrungsmäßigen Sätzen werden durch Verkauf von Baustellen im günstigsten Falle 50 Prozent dieser Kaufsumme gedeckt und demnach mindestens 1¾ Millionen Schulden für die Stadt verbleiben. Überdies aber werden durch die Einebnungsarbeiten und Pflasterungen an den Gräben der Lastadie, am Frauenthore und am Schneckenthore mindestens noch ¼ Million an Kosten erfordert. Im Ganzen dürfte also die Stadt bei dem Ankauf der Festungswerke gegen 2 Millionen Thaler zusetzen, welche die Schuldenlast der Stadt vermehren und das jährliche Defizit um abermals 90.000 Thlr. erhöhen werden.

Wir unsererseits, das können wir dem Magistrat versichern, werden alles,

was wir vermögen, thun, um Stettin vor solchem Unglück zu bewahren. Weitere Schritte uns vorbehaltend, erheben wir demnach zunächst Protest gegen den beabsichtigten Ankauf von 350 Morgen Festungswerken für 3½ Millionen Thaler.

Dieser Protest wurde in der Stadt an 22 Stellen aufgelegt und zur Unterzeichnung desselben mittelst Aufrufs in den öffentlichen Blättern eingeladen. Binnen wenig Tagen bedeckte sich das Schriftstück auf 52 Folien mit 1028 Unterschriften und gelangte so an den Stadtverordneten-Vorsteher Léon Saunier mit dem Ersuchen, dasselbe zur Kenntniß der Stadtverordneten zu bringen.

Inzwischen wurde es bekannt daß die permanente Finanz-Commission der Stadtverordneten-Versammlung in 5 Sitzungen über die Vorlage des Magistrats Berathungen gepflogen, und sich schließlich mit 6 Stimmen gegen 4 dahin geeinigt habe, der Versammlung den Ankauf des Festungsterrains zu empfehlen, aber nicht zum Preise von 3½ Millionen Thalern in 12 Jahren, sondern zum Preise von 3 Millionen in 21 Jahren zahlbar. Der Minorität der Commission war auch dieses Gebot noch zu hoch gewesen.

Zuletzt luden 13 Stadtverordnete diejenigen ihrer Collegen, welche nicht gewillt seien, 3—3½ Millionen Thaler für den Ankauf der Festungswerke zu bewilligen, zu einer Vorversammlung, auf Montag den 30. Juni Abends 8 Uhr, im Saale des Schützenhauses ein, um gemeinsame Schritte und ein gleichförmiges Verfahren bei der Abstimmung zu verabreden, damit nicht durch Zersplitterung der Stimmen ein ungünstiger Beschluß herbeigeführt werde.

Stadtverordneten-Sitzung am 1. Juli 1873.

Diese Sitzung, zu welcher sich eine große Anzahl Zuhörer eingefunden hatte, davon die meisten den Stadtverordneten-Saal wol noch nie zuvor betreten hatten, war ausschließlich zur Berathung über, die Magistrats-Vorlage wegen Ankaufs des Festungsterritoriums von Seiten der Stadt anberaumt, und noch waren zwei fernere Sitzungen im Laufe der Woche zur Behandlung des Gegenstandes in Aussicht genommen, deren Abhaltung indessen nach dem Verlaufe der heütigen Sitzung, sich als überflüssig auswies.

Stadtverordneten-Vorsteher Léon Saunier eröffnete die Sitzung mit der Mittheilung, daß ein mit 1028 Unterschriften bedeckter Protest gegen die Magistrats-Vorlage, von dem Stadtverordneten Robert Graßmann übergeben, bei ihm eingegangen sei. Dieser, seinem Wortlaut nach oben eingeschaltete, Protest wurde durch Vorlesung desselben zur Kenntniß der Versammlung gebracht.

Demnächst theilte der Vorsitzende mit, daß von den St. V. Dr. Amelung ein Antrag vorliege, wonach der Kaufpreis von 3½ Millionen in 35 Jahren, in gleichen Raten von 100.000 Thlr. jährlich gezahlt, etwaige Überschüsse aus dem Erlös der Baustellen aber dem Fiskus demnach in Anrechnung auf die nächste Jahresrate abgezahlt werden sollten.

Von den St. V. Reimarus, Aron, Betterstedt und Winkelsesser, ist schon früher ein Antrag eingebracht, welcher die Kaufsumme auf 2 Millionen normirt, zahlbar binnen 10 Jahren, mit je 200.000 Thlr. jährlich.

Endlich hat auch der St. V. Baurath Colebuw den Vorschlag gemacht,

als Kaufpretium 2 Millionen zu bewilligen, die Zahlungsfrist aber auf 20 Jahre auszudehnen.

Hierauf erhält —

Der St. V. Director Lossius, als Referent der Finanz-Commission das Wort. Redner leitete sein Referat mit einigen thatsächlichen Notizen über die Festungsfrage ein, die seit den 40er Jahren ein allgemeines Interesse in Anspruch genommen; nachdem man durch das Entfestigungsgesetz vom 30. Mai d. J. an einem bedeutungsvollen Wendepunkt angelangt sei, gebühre zunächst den Organen des Reichs, dem Kaiser und dem Reichstage, nicht minder der Landesvertheidigungs-Commission ein Dank dafür, daß, wie sie auch in ihren Motiven ausgesprochen, sich in ihren Entschlüssen von der Einsicht habe leiten lassen, daß sie von der Entwickelung Stettins als Handelsstadt sich mehr Nutzen für das Gesammtvaterland verspreche, als wenn dieselbe Festung verbleibe. Ein Rückblick auf die Vergangenheit Stettins in den letzten 40 Jahren ergebe einen bewundernswürdigen Aufschwung, auf den nunmehr auch ferner um so sicherer zu rechnen sei. Freilich erfordere das Übergangsstadium gewaltige Aufwendungen und eben aus dieser Erwägung sei die Magistratsvorlage hervorgegangen, welche nunmehr seit Wochen in den Händen der Stadtverordneten sei und jetzt vor dem Plenum zur Erledigung kommen solle, nachdem die Finanzcommission sich eingehend damit beschäftigt. Redner wolle sich bei seinen Mittheilungen über den Inhalt des Vertragsentwurfs auf das allgemeine Charakteristische beschränken. Es sei derselbe gewissermaßen durch die Ereignisse überholt worden, und es gewinne bei der ersten oberflächlichen Durchsicht fast den Anschein, als sei man bei den Festsetzungen diesseits mit zu großer Nachgiebigkeit verfahren, welcher Eindruck bei näherem Eingehen freilich sich erheblich modificirt. In fünf Sitzungen, deren beiden letzten der Ober-Bürgermeister Bürscher beigewohnt und in denen er eine Reihe von werthvollen Aufschlüssen gegeben, sei nunmehr die Finanz-Commission schlüssig geworden. Da nun einmal der Punkt der Entfestigung erledigt gewesen sei, habe man naturgemäß gleich in der ersten Sitzung die Frage wegen Ankaufs des Festungsterritoriums in Erwägung genommen. Die Minorität habe sich auf die Erwerbung nicht einlassen wollen und eingewendet, daß das Festungsterritorium ein „Speculationsobject" sei, welches mit geliehenem Geld erworben werden müßte; man solle sich lediglich darauf beschränken, das allein Nothwendige zu kaufen, wenn der Bebauungsplan aufgestellt sei. Dagegen sei von der Majorität eingewendet worden, daß schon in nächster Zeit nahezu 690.000 Thlr. zur Erwerbung von Eigenthum am Dampfschiffsbohlwerk, am Garnisonlazareth, und zum Ankauf der Lastadiebefestigung nöthig sein würden, daß aber innerhalb 10 Jahren voraussichtlich das Bedürfniß für Schulen und andere communale Gebäude so erheblich sich steigern würde, daß gegen 1 Million für Erwerbung von Grundeigenthum aufgebracht werden müßte. Wenn nun aber die Stadt selbst schon mit einer Million als Käufer auftreten müßte, so liege die Frage nahe, ob sie nicht gleich einen Schritt weiter gehen und durch den gesammten Ankauf Herr der Situation bleiben solle. Eine Speculation sei das allerdings, aber nicht auf Gelderwerb, sondern lediglich zur Erreichung von Gemeinde-Interessen, welche sind: 1) bessere Gestaltung des Bebauungsplans, 2) systematische Bebauung nach Anlage der Straßenzüge, 3) billigere Herstellung der benöthigten Grundstücke, 4) Reservirung der später benöthigten

Grundstücke, 5) Inanspruchnahme des Vortheils, Selbstkäufer für eine Million zu sein, 6) daß beim Parcelirungsgeschäft alle Gemeinde-Einrichtungen, wie Gas- und Wasserleitung, Pflasterung schneller und billiger bewerkstelligt werden können. Diese Argumente bestimmten denn die Majorität der Finanzcommission, den Ankauf zu empfehlen: in dem Umstand, den die Minorität bemängelte, daß nämliche keine Forderung vom Verkäufer gestellt sei, erkennt sie gerade den Vortheil, durch Ermittelung des Kaufwerthes die Sache practisch in Fluß zu bringen. Der vom Magistrat proponirte Preis von 3½ Millionen sei namentlich deshalb abgelehnt, weil ein Erlös von 1 Thlr. pro Quadratfuß herausgerechnet werden müsse, und dieser Preis entschieden zu hoch gegriffen sei, wenn man die bedeütende Concurrenz der Außenbezirke in Anschlag bringe. Der Antrag Reimarus, nur 2 Millionen in 10 Jahren zu bewilligen, sei zwar durch Berechnung der Werthe motivirt, indessen habe derselbe unannehmbar geschienen und sei deshalb entschieden abgelehnt worden. Redner läßt nun einige sachliche Erörterungen in Betreff der Lage des Entfestigungsgesetzes, der nothwendigen Ersatzbauten in Küstrin in Höhe von über 3.800.000 Thlr. folgen, woraus resultirt, daß die Form des Antrages unangebracht sei. Der Antrag des Dr. Amelung habe an sich den Vortheil, daß es keiner Anleihe zum Ankauf bedürfe, weil die Abzahlungen von 100.000 Thlr. muthmaßlich sicher eingehen würden, indessen sei das kein Kauf-Geschäft, welches man proponiren könne. Für die theilweis sofortige und in spätestens 3 Jahren erfolgende Übergabe des gesammten Kaufobjects müsse nothwendig eine Gegenleistung durch Anzahlung einer größern Summe geboten werden. Deshalb empfehle sich der Antrag der Finanzcommission, der diesen Rücksichten Rechnung trage, wonach drei Millionen mit ½ Million Angeld gezahlt und die Restsumme zu gleichen Raten in 20 Jahren getilgt werden solle, was, da nach des Redners detaillirter aufgemachten Berechnung die gewonnene Zeit im Verhältniß zum Kaufpreise von allergrößter Bedeütung sei, sich besonders zur Annahme empfehle und auch von Seiten des Reiches kaum eine Beanstandung finden würde. Die Finanzausführung mache sich deshalb besonders leicht, weil Anfangs fast kein Geldbedarf erforderlich sei und der höchste Schuldenstand in 10 Jahren anwachse, wo derselbe etwa 950.000 Thlr. betragen würde, die jedoch bei den erwachsenden größeren Einnahmen in den letzten 9 Jahren füglich amortisirt werden könnten. Es würden sonach zu dem Ankauf nicht ein Pfennig Steüern mehr erhoben werden, eine Steüerbelastung deshalb durchaus nicht zu fürchten sein. Von einer ungüstigen Finanzlage der Stadt oder von einer Verschuldung derselben könne aber am wenigsten die Rede sein, denn er (Redner) selbst habe früher schon, bei Gelegenheit der letzten Etatsberathung das gerade Gegentheil nachgewiesen. Es sei ferner eine irrige Vorstellung, wenn man glaube, daß das, was man für Handels- und Verkehrszwecke aufwende, nicht günstig angelegt sei; das hierin angelegte Capital trage reichliche Zinsen durch die Hafen- und Bohlwerksabgaben ein. Er betrachte sonach den § 11 der Vorlage (betr. die Kaufsumme) als erledigt und wolle nur noch kurz andeüten, daß es nach dem ersten Gesammteindruck des Kaufvertragsentwurfs geschienen, als wären die Stipulationen in den übrigen Paragraphen mehr im Interesse des Militärfiscus getroffen worden; indessen bei näherm Eingehen habe es sich dennoch herausgestellt, daß die beiderseitigen Interessen in Bezug auf Leistung und Gegenleistung richtig abgewogen und für das, was

anscheinend mehr erschienen, eine Compensation, wenn auch später vorhanden gewesen sei. Man habe daher in der Hauptsache bei einzelnen Paragraphen nur redactionelle Änderungen vorgenommen. Die Schlußabstimmung in der Finanzcommission über den amendirten Antrag des Magistrats wegen Ankaufs des Festungsterritoriums hätte eine Majorität von 6 gegen 3 Stimmen ergeben. (St. V. Dr. Amelung, der der Minorität angehört, hat nach seiner spätern Erklärung bei der Schlußabstimmung gefehlt.) Redner schließt seinen Vortrag mit einer historischen Reminiscens aus dem Jahre 1677, wo Stettin in einem Trümmerhaufen gelegen. Damals hätte man eine Denkmünze mit einer aufgehenden Sonne und der Inschrift geprägt: „Erstehe neü zum Lichte". Derartiges sei freilich nicht mehr nach dem heütigen Geschmak, die Devise passe aber sicher besser für die gegenwärtige Situation und er schließe mit dem Wunsche, solches zu beherzigen, indem er den Antrag der Finanzcommission zur Annahme empfehle. (Beifall).

Zum Eintritt in die General-Discussion ertheilt der Vorsitzende hierauf dem Dr. Amelung das Wort: Redner will zunächst die Gesichtspunkte skizziren, die ihn nach reiflicher Erwägung und gewissenhafter Prüfung der Vorlage seine äußere Stellung zur Minorität nehmen ließen. Die letztere habe, wenn sie sich auch ablehnend zur Vorlage verhalten, wie die Majorität der Finanzcommission ihre Anerkennung der großen Umsicht und Mühewaltung nicht versagen können, welche der Oberbürgermeister bei den schwierigen Verhandlungen aufgewendet. Dennoch aber müsse man die Vorlage mit aller Freiheit prüfen und es sei nothwendig, sich von allen Phrasen frei zu machen, um nüchtern und objectiv die Frage zu beantworten: Liegt denn ein Moment vor, der es für die Gemeinde zwingend oder räthlich macht, unbedingt zu kaufen? Vor Erlaß des Gesetzes über Aufhebung und Beseitigung mußte sich die Gemeinde entschließen, Opfer zu bringen. Heüte werde die einfache Frage aufgeworfen: Welches sind die den Ankauf rechtfertigenden Zwecke der Gemeinde? — darauf sei zunächst hingewiesen, man müsse das Kaufgeschäft in der Hand behalten. Es sei dieser Hinweis jedoch für die Minorität so wenig bestimmend gewesen wie die übrigen Gründe; die Besorgniß, später theürer zu kaufen existire gar nicht, man dürfe in der Disposition künftigen Geschlechtern nicht vorgreifen. Auch vermöge er den Grund nicht anzuerkennen, daß wenn man für eine Million Grundeigenthum selbst kaufe, sich diesen Vortheil gegenüber anderen dadurch sichern müsse, daß man im Ganzen kaufe, wenn nicht bewiesen werden könne, daß man dadurch billiger ankomme als später. Er halte den Einzelankauf nach erwachsendem Bedürfniß für sicherer der Gefahr gegenüber, welche beim Abschluß des Kaufgeschäfts im Ganzen erwachse. Er sei der Ansicht, daß man für das Festungsterrain auf der Lasta, die weiter keine Verwendung habe als für Straßenverbreiterung und werde dafür absolut keinen andern Käufer finden. Ebenso existire die Gefahr für ihn nicht, daß man der Anlagen vor dem Königsthore verlustig ginge; im schlimmsten Falle behielte man die bisherigen städtischen Besitztheile in denselben als städtischen Park. Hinsichtlich der wünschenswerthen Erwerbungen am Zeüghof, am Lazareth und Proviantamt möge man abwarten, bis Fiscus überhaupt anderweit zu verkaufen sucht. Er könne die Ansicht der Majorität nicht theilen, daß jetzt schon die Nothwendigkeit zum Ankauf vorliegt, neige vielmehr zum Abwarten, bis Fiscus generell als Verkäufer Parzelen zum Verkauf ausbietet. Er fürchte nicht, daß

die Lage dadurch schlechter wird wie sie eben heute sei. Die Zeit der Gründer sei vorbei und Fiscus werde sich schwerlich auf ein derartiges Arrangement einlassen. Principiell stimme er daher gegen den Ankauf im Ganzen. Auf Veranlassung der übrigen Mitglieder der Minorität habe er jedoch den erwähnten Antrag eingebracht, weil durch denselben das Risico so viel als möglich reducirt werde. Ein Eingehen auf die übrigen Anträge halte er für ein zu gewagtes Geschäft, auf welche eine Gemeinde sich nie einlassen solle. Bei Anzahlung einer halben Million werde es ohne Anleihen nicht abgehen und wenn der Credit aufhöre, würden die Steuern vorhalten müssen. Diese Gefahr aber werde durch seinen Antrag jedenfalls vermindert. Die Befürchtung, daß der Fiscus das Anerbieten von der Hand wiese, zumal ihm etwaige Überschüsse über 100.000 Thlr. ebenfalls zugeführt werden sollten, hege er nicht, derselbe werde vielmehr gern annehmen, denn er habe keine Interesse die Zahlungen zu beschleünigen. Es sei daher richtiger an der Summe nichts zu schmälern und lieber die Zahlungsfristen hinauszurücken; dadurch gelange man dahin, die Kaufsumme zu reduciren und das Wagniß des Geschäfts zu verringern.

St. V. Calebow zieht die vom früheren Kämmerer Hoffmann angestellten Berechnungen im Vergleich zu denen, die der Stadtrath Theüne der Vorlage zu Grunde gelegt, in Erwägung und findet, daß die Stadt danach in 10 Jahren schon mit einem Deficit von 5 Millionen Obligationsschulden abschließen und nach 21 Jahren immer noch 4.360.000 Thlr. Schulden abzutragen haben wird, wogegen bei einem von ihm gestellten Antrage: Zahlung von 2 Millionen, innerhalb 20 Jahren mit 100.000 Thlr. pr. Anno zahlbar, immer noch eine Schuldenlast von 1.730.000 Thlr. erwächst, die aber beim Ablauf der 20 Jahre getilgt sein würde.

St.-V. Graßmann rechnet mit ganz anderen Voraussetzungen wie die Finanzcommission und gelangt daher auch zu einen ganz andern Resultat. Für ihn sind die Thatsachen des Erlöses in der Neüstadt maßgebend, und rechnet er, daß nach Abzug von einem Drittel Straßenterrain 4 Millionen Q.-Fuß Flächeninhalt zu Baustellen übrig bleiben. Mit seiner Berechnung für Einebnung ꝛc. bringt er 100.000 Thlr. weniger heraus, als nach dem Anschlage von Hoffmann und Theüne und will selbst den Ansatz des Verkaufspreises pro Q.-Fuß auf einen vollen Thaler annehmen. Bei diesem Ansatze findet er ferner, daß wenn acht Mal so viel im Jahre verkauft würde wie in der Neüstadt, also im Jahre 40.000 Q.-Fuß, dazu 100 Jahre erforderlich sein würden, um das gesammte Terrain zu verwerthen. Danach würde an Deficit erwachsen in 100 Jahren aus der Magistratsvorlage: 301 Millionen, aus dem Antrage der Finanzcommission: 232, aus dem Amelung'schen Antrage: 150, aus dem Reimarus'schen: 141, aus dem Calebow'schen: 93 Millionen Thaler, und beim gänzlichen Verkauf in 80 Jahren beim Magistratsantrag: 103 Millionen, beim Calebow'schen: 25 Millionen. Wolle man zum günstigen Resultate kommen, alle Schattenseiten weglaügnen und eminent günstige Bauverhältnisse voraussetzen, jährlich den Absatz von 80.000 Q.-Fuß Baustellen in Anschlag bringen und damit in 50 Jahren aufraümen, so würden noch immer beziehungsweise Deficits von 18, 12, 5, 4 Millionen und im letzten Falle (Antrag Calebow) von 100.000 Thlr. erwachsen. Bei einem Absatze in 30 Jahren, der in der Magistratsvorlage vorausgesetzt werde, decke sich im Cal-

cul Einnahme und Ausgabe allerdings ziemlich genau. Wo nehme man aber die Gewißheit zu einer derartigen Berechnung her? Redner bestreite selbst die Wahrscheinlichkeit. Eine so gewagte Speculation sei nicht Sache einer Commune. Daher sein Protest, der über 1000 Unterschriften erhalten. Von demselben verspreche er sich, wenn nicht mehr, doch wenigstens die Wirkung, das er gewisse Bedenken über die künftige Finanzlage anregen werde. Principiell thue man am besten, den Ankauf abzulehnen; wenn nicht, so möge man den Calebow'schen Antrag annehmen. Man habe nicht mehr mit der Preußischen Militairbehörde, sondern mit dem Deütschen Reich zu thun, dessen Vertreter hier die Civilbehörden, die Königl. Regierung, bezw. das Oberpräsidium sei, welche jedenfalls einsehen würden, daß beim Ankaufsgeschäft keine großen Schätze zu erwerben sind und daß es vielmehr gerathen sei, nicht weit über die Kräfte hinaus zu speculiren.

St. V. Haker, der für die Finanzausführung des Referenten dieselben Gründe hat, giebt zu, daß man allerdings fragen könne, welche Gewähr dieselbe biete. Es sei nicht zu leügnen, daß man an der Sicherheit im gewissen Sinne zweifeln könne. Dagegen müsse aber auch von vornherein hervorgehoben werden, daß Stettin im Laufe zweier Menschenalter wie keine andere Stadt Deütschlands in seiner Entwickelung prosperit habe, Hamburg und Bremen vielleicht ausgenommen. Daraus ziehe er den Schluß, daß, wenn Wind und Sonne gleich vertheilt gewesen, Stettin seine günstige geographische Lage hierzu befähigt habe und noch ferner befähigen werde. Man habe viel, sehr viel über den Festungsschnürleib, die primitiven Hafenanlagen und sonstige Beengung der Verkehrsverhältnisse, über stattgefundene Blokaden geklagt; aber alles das habe den Fortschritt in der Entwickelung nicht zurückhalten können und er sei überzeügt, wenn er es auch nicht mathematisch beweisen könne, daß jetzt mit der Entfestigung Stettins sicher eine neüe Aera eintreten werde. Er spreche in dieser Angelegenheit nicht als Vertreter der Kaufmannschaft, sondern als Stadtverordneter, der seine Pflicht kenne, den Interessen Aller in seinen Beschlüssen Rechnung zu tragen; er wisse aber auch sehr wohl; daß der Handel das Element sei, welches, wenn es sich frei entwickeln könne, die Interessen Aller fördert. Es sei als maßgebend das Beispiel der Neüstadt aufgestellt worden; er könne dem nicht beipflichten und entnehme seiner Seits vielmehr aus dem Verfahren, welches Fiscus dort beim Verkauf von Baustellen eingeschlagen, daß man seinem Beispiele nicht folgen dürfe, da habe es sich um ein Gebiet gehandelt, welches mit einer Sackgasse verglichen werden könne, während das Festungsterrain ein Verbindungs- und Zwischenglied mit dem umfangreichen Außenbezirk bilde. Nicht also sei die Concurrenz des Letztern bei dem Anbau zu fürchten und die Sache werde sich günstiger und in dem halben Zeitraum machen, als man anzunehmen geneigt sei. Das Geschäft müsse nur in die Hand von sachkundigen Männern gelegt werden, die „blockweise" den Verkauf von Baustellen anstellten, um das große Territorium so bald als möglich zu verwerthen. Ein Abwarten scheine hier nicht thunlich, wenn man sich auch sagen könne, daß die Baustellen dadurch an Werth gewönnen; dieser Werth werde die Zinsen nicht aufwiegen, vielmehr werde eine schnelle Zunahme der Bevölkerung die sonstigen Unkosten decken helfen. Frage man sich nun, ob kaufen oder ablehnen, so sei für ihn maßgebend, daß gewisses Terrain für Handel und Verkehr gewonnen werden müsse; es werde die Sache dadurch sehr vereinfacht und der

Entschluß zu kaufen gereift. Es sei gesagt worden, die Lastadieumwallung habe Werth für Niemand; er wollte darauf erwidern, daß, ganz abgesehen von den Eisenbahngesellschaften, von der günstigen Lage zu Lagerplätzen, jeder Adjacent darnach trachten werde, sein Grundstück nach dieser Richtung zu vergrößern. Man habe zur Erlangung von Löschplätzen das „elende" Haber'sche Grundstück für die Summe von 80.000 Thlr. erworben; was sei das im Vergleich zu dem Preise, welcher für die gesammte Umwallung in Anschlag gekommen; wenn diese erst hinzukommen müsse, um das Haber'sche Grundstück zu dem zu machen, was es sein solle! Ebenso liege es mit dem Erwerbe des Bleichholm und des Dampfschiffsbohlwerks. Er könne sich daher sehr wohl entschließen, mit dem Militärfiscus das Geschäft im Großen und Ganzen abzuschließen, um später nicht öfter mit demselben behufs Erlangung des nur unumgänglich Nöthigen in Berührung zu kommen. Er erinnere in dieser Beziehung an die Garnisonbäckerei, welche keine Behörde aus dem Wege zu schaffen vermocht. Hier sei die Gelegenheit geboten, alle Schwierigkeiten mit einem Male zu beseitigen und freie Hand zu gewinnen. Unterlassungssünden seien schlimmer als Begehungssünden; in Stettin aber wisse man sich von diesem Vorwurf am wenigsten frei, denn er glaube, daß z. B. die Stadt seiner Zeit sich den Ankauf von Friedrichshof und Altturnei nicht hätte entgehen lassen müssen. Er hege daher den lebhaften Wunsch, daß sich irgend wie Mittel und Wege finden lassen werden um das Festungsterrain der Stadt in die Hände zu bringen und glaube er, daß der Antrag der Finanzcommission der einzige sei, der zum Zweck führe. Er empfehle dringend die Annahme desselben.

St. V. Dr. Wolff beantragt Schluß der Debatte, welcher die nöthige Unterstützung findet. Darauf erhält noch Oberbürgermeister Burscher als Magistrats-Commissarius zur Begründung der Vorlage das Wort. Redner recapitulirt in der Kürze die verschiedenen Anführungen und Anfechtungen aus der Debatte. Bezüglich einer Mitwirkung bei Ausführung des Bebauungsplanes, von der die Gegner der Vorlage behaupten, daß die Stadt dabei das entscheidende Wort habe, gleichviel ob man Käufer sei oder nicht, müsse er die darüber herrschenden Anschauungen berichtigen. Es hätten die bestehenden Vorschriften nur eine administrative, nicht aber eine gesetzliche Grundlage, auf der man fußen könne; freilich wohl sei dabei auf Ausübung des Expropriationsgesetzes Bedacht genommen, es beruhe aber auf einer durchaus irrigen Voraussetzung, daß über das „Nothwendige„ hinausgegangen würde, was in den Verwaltungsvorschriften angedeutet sei. Was an Terrain gebraucht werde, könne dann, wenn die Stadt nicht Herrin des Bodens sei, sehr wohl über das Maß bezahlt werden müssen. Er glaube auch betonen zu sollen, wie die Stadt schlecht dabei fahren würde, wenn der Bauplan in die Hände einer Speculationsgesellschaft gelegt werde, die an Innehaltung der Fluchtlinie weniger gebunden sei und auf eine regelmäßige Verbindung mit dem Außenbezirk weniger Bedacht zu nehmen hätte. Es würden hierbei auch beabsichtigte Hochbauten ins Gewicht fallen, die auf Höhe der Straßenbreite nach den bevorstehenden Vorschriften angelegt werden dürften. Am wenigsten sei ein Dichtaneinanderbauen in den Vorstädten zu verhindern, wenn man den Einfluß auf den Bebauungsplan ganz aus den Händen gäbe. Er wolle es der ruhigen Beurtheilung überlassen, inwieweit hierauf Werth zu legen sei, und habe sich nur

für verpflichtet gehalten, darauf aufmerksam zu machen. In Bezug auf alle anderen Punkte könne er über die angeführten Einzelnheiten hinweggehen und auf die lichtvolle Auseinandersetzung des Referenten der Finanzcommission verweisen; auch sei die Vorlage detaillirt genug, um sich daraus über die Sachlage zu informiren. Etwaige Differenzen beständen bei der Mehrzahl der Versammlung dem Anscheine nach nur über den Finanzpunkt. Der Magistrat habe sich nicht herbeilassen wollen, eine Berechnung gleichsam als eine officielle hinzustellen. In Bezug auf die Kaufsumme sei jeder Beweis streitig. Der Magistrat habe es sich nur zur Aufgabe gemacht, für beide Theile annehmbare Bedingungen aufzustellen. Dem Ministerium und Reich gegenüber habe man so nicht procediren können wie verschiedentlich angedeütet worden, und wie es unter Privaten Brauch sei. Für die in Vorschlag gebrachte Kaufsumme werde im gewissem Sinne in den durch das Gesetz gebotenen Compensationen ein Anhalt gefunden. Ein Gebot, viel unter dieser Summe, werde kaum annehmbar erscheinen; eher erscheine eine Ausdehnung der Zahlungsfristen, die zu demselben Zweck führe, zulässig. Man müsse daher, wolle man einen Beschluß fassen, sich nicht von der Beweisführung über die Richtigkeit des angenommenen Kaufwerths leiten lassen, vielmehr von dem vollen Bewußtsein erfüllt sein, die Sache überhaupt nicht zum Fall zu bringen. Der Calebow'sche Antrag habe von vornherein keine Aussicht, angenommen zu werden. Er bedeüte für ihn Ablehnung des Ankaufs und deshalb wolle er gleich erklären, daß er nicht in der Lage sei, demselben im Magistratscollegium behufs Annahme unterstützen zu können. Der Reimarus'sche Antrag habe der Sachlage schon mehr Rücksicht geschenkt. Es werde sich aber mehr empfehlen, eine höhere Summe zu bewilligen und zu versuchen die Zahlungsfristen auszudehnen; von diesem Gesichtspunkte aus erscheine der Amelung'sche Antrag am meisten annehmbar, aber derselbe schließe auch eine gewisse Gefahr in sich, nämlich die, daß auch bei unglücklichen Jahren für die festgesetzte Abschlagssumme aufgekommen werden müsse. Hervorheben müsse er ferner noch das Bedenken, daß gleiche Abschlags-Summen im Laufe der Jahre angeboten würden, während die Majorität der Finanzcommission, wie bei Kaufgeschäften üblich, entsprechend den Verhältnissen bei der Übergabe eine Anzahlung von 500.000 Thlr. zugestanden hätte. Das erscheine auch nicht mehr als billig, wenn man in Betracht ziehe daß werthvolle Grundstücke, wie Zeüghof, Kaserne ꝛc. außer den beiden Forts sofort oder doch in verhältnißmäßig kurzen Fristen als Eigenthum abgetreten würden, wofür Ersatz und Deckungsmittel geschaffen werden müßten. Für den Wegfall der Kaserne am Königsplatz, der Bäckerei und anderer Grundstücke der Garnisonverwaltung, die anderweit ersetzt werden müßten, sei seines Wissens der erforderliche Credit von 180.000 Thlr., von der Reichsregierung nicht extrahirt, weil man wahrscheinlich durch Regelung der Zahlungstermine beim Verkauf des Festungsterrains auf Deckungsmittel gerechnet habe. Die Sache erleide keinen Aufschub wegen bevorstehender Maßnahmen der Reichsregierung, wonach entsprechend dem Erlös aus dem verkauften Terrain eine bestimmte Summe in den nächstjährigen Etat eingestellt werden soll. Er wolle daher schließlich mittheilen, daß ihm, Redner, ein Schreiben des Herrn Commandanten mittheile, daß das Kriegsministerium ihn beauftragt hätte, mit der Stadt umgehend wegen des Kaufgeschäfts in Verhandlung zu treten und daß darüber die vorgesetzte Behörde einem schleünigen Bericht

entgegensehe, weil noch andere Reflectanten auf das Festungs-Territorium vorhanden seien. Redner wolle daher nochmals die Annahme der Vorlage wenn auch unter Modificationen empfehlen.

St. V. Tiessen meldet sich hierauf zum Wort und stellt den Antrag: Die weiteren Verhandlungen zu vertagen bis der Bebauungsplan endgültig festgestellt sei. Antragsteller sei erst aus dem hier Gehörten dazu bewogen worden, diesen Antrag zu stellen, weil er sich nicht dazu entschließen könne, gewissermaßen, „die Katze im Sacke zu kaufen." Der Antrag, über welche sofort abgestimmt wird, bleibt in der Minorität. Der Wolff'sche Antrag auf Schluß wird hierauf angenommen. Der Referent Lossius führt aus, daß sämmtliche Anträge bis auf den der Finanzcommission keinen practischen Werth haben, er empfiehlt daher die Annahme des letztern. Dr. Amelung giebt auf den ihm gemachten Vorwurf der Inconsequenz noch in einer persönlichen Bemerkung die Erklärung ab, daß er consequent zu handeln glaube, wenn er für seine Person für Ablehnung der Magistratsvorlage und nicht einmal für den von ihm selbst aus Veranlassung der übrigen Minoritätsmitglieder der Finanzcommission eingebrachten Antrag stimme.

Der Vorsitzende resumirt hierauf den Inhalt der verschiedenen Anträge, die er nun in der Reihenfolge je nach Höhe der verschiedenen Kaufsumme zur Abstimmung bringt. Das Resultat derselben ist die Ablehnung:

1) der Magistrats-Vorlage mit allen Stimmen gegen die einzige Stimme des St. V. Rechtsanwalts Masche;
2) des Antrages der Finanz-Commission mit 33 gegen 25 Stimmen;
3) des Amelung'schen, sowie
4) des Reimarus'schen Antrages mit 31 gegen 27 Stimmen und
5) des Calebow'schen Antrags mit ziemlich großer Majorität.

Somit ist also der Ankauf des Festungsterrains von Seiten der Stadt, definitiv abgelehnt, was auch Seitens der zahlreich versammelten Zuhörer mit einem lebhaften „Bravorufe" aufgenommen wurde.

In der vertraulichen Besprechung vom 13. Juni hatte der Oberbürgermeister Burscher bereits seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß er es für die Stadt, für Schifffahrt und Handel, unumgänglich nothwendig erachte, die sämmtlichen am Wasser gelegenen zur Festung gehörigen Grundstücke vom Fiscus für die Stadt zu kaufen. Er bezeichnete als schlechterdings nothwendig:

1) Für die Verbreiterung der Uferstraße am Garnison-Lazareth und Proviantamte 15.400 Q. Fuß à 2 Thlr. . . . . Thlr. 30.800
2) Für Verbreiterung der Uferstraße am Dampfschiffsbohlwerk 97.000 Q. Fuß à 2 Thlr. . . . . Thlr. 194.000
3) Auf der Lastadie vom Dunzig bis zum Parnitzthore 300.000 Q. Fuß à 15 Sgr. . . . . Thlr. 150.000
4) Ebendaselbst von der Oder bis zum Parnitzthore eine gleich große Fläche zu demselben Preise . . . . . Thlr. 150.000
5) Zur Erhaltung der Anlagen 260.000 Q.-Fuß à 15 Sgr. . Thlr. 130.000
6) Zur Erhaltung der Anlagen am Wege nach Grünhof 86.000 Q. Fuß à 1 Thlr. . . . . Thlr. 86.400

Summa . . . Thlr. 741.000

In der Magistrats-Sitzung vom 2. Juli 1873 wurden die beiden letzten Posten, als verfrüht und nicht dringend nothwendig aufgegeben, dagegen ist von der frühern Majorität des Magistrats beschlossen worden, die beiden ersten mit 224.800 Thlr. und von den Posten 3 und 4 einen Theil zu bewilligen. Wer sich die Beschaffenheit der unter 1 und 2 genannten Örtlichkeiten vergegenwärtigt, wird von der Nothwendigkeit der Verbreiterung der Uferstraße an jenen zwei Stellen überzeügt sein. Sodann auch die Mehrheit der Stadtverordneten, die in der Sitzung vom 8. Juli 1873 die Vorlage des Magistrats genehmigt und diesen demnächst ermächtigt haben, wegen Ankaufs der namhaft gemachten Grundstücke mit der betreffenden Militairbehörde in Unterhandlung zu treten. Im Laufe der Discussion über diesen Gegenstand machte der Oberbürgermeister Burscher Mittheilung von einem, auf das Rescript des Ministers des Innern vom 27. Juni 1873 gestützten Erlaß des Oberpräsidenten an den Magistrat, dem zufolge in Ausführung des Reichs-Festungs-Gesetzes in Stettin ein Orts-Committé aus allen Verwaltungs-Ressorts, darunter auch ein städtisches Mitglied, eingesetzt werden solle, dessen Aufgabe es sein werde, festzustellen, welcher Modus bei der Veräußerung des Festungsterrains inne zu halten sei. Daß hierbei die städtischen Interessen wahrgenommen würden, sei selbstverständlich; indessen müsse man doch wissen, was man wolle. Die Vorlage des Magistrats habe angestrebt, irgend welche auch noch so beschränkte Basis hierfür zu gewinnen, sonst hätten wol die anzuknüpfenden Verhandlungen keinen Zweck.

Einer der Stadtverordneten Stettins hat sich gemüßigt gesehen, in Betreff des Ankaufs des Festungsterrains von Seiten der Stadt, unterm 23. Februar 1874 eine Eingabe an den Kriegsminister, General-Lieutenant v. Kamecke — dessen vertrauter Jugendfreünd er ist — zu richten, worin er von den Grundsatze ausgeht, — „einer Seits daß für den Verkauf die Summe von 3.886.000 Thlr. „einkommen muß, anderer Seits für diesen Preis alle Flächen und Baulichkeiten, „soweit sie zur Festung als solcher gehören, verkauft werden sollen"; und er glaubt den Abschluß eines Kaufvertrages auf Grundlage dieses Satzes gewährleisten zu können. Der zwischen dem Obersten v. Wangenheim und dem Oberbürgermeister Burscher im Anfange des Jahres 1873 vereinbarte Vertrags-Entwurf sei, so meint er, nur deshalb gescheitert und von den Stadtverordneten abgelehnt, weil der Entwurf diesen Grundsatz durchaus unbeachtet gelassen habe. Nach diesem Vertrags-Entwurfe sollte die Stadt Stettin für etwa die Hälfte der Fläche der Festungswerke 3.500.000 Thlr. zahlen, während der Reichs-Fiscus für die andere Hälfte der Werke nur 386.000 Thlr. sich wollte anrechnen lassen. Die Stadt sollte hiernach, von änderen lästigen Bedingungen abgesehen, für die eine Hälfte das Neünfache von Dem bezahlen, was Fiscus für die andere Hälfte glaubte anrechnen zu können. Dies konnten die Stadtverordneten nicht genehmigen und darum lehnten sie jenen Entwurf ab. Dagegen werden sie einen Vertrags-Entwurf, der von dem obigen Grundsatze ausgeht gern acceptiren, und er, der Antragsteller, als Führer einer bedeütenden Fraction der Stadtverordneten-Versammlung, glaubt für die Annahme eines solchen Entwurfs die Garantie übernehmen zu können, wenn der Kriegsminister ihm gestatten will, mit einem von demselben zu ernennenden Commissarius einen Vertrags-Entwurfs zu vereinbaren. In der Eingabe werden sechs Punkte bezeichnet, die bei der Unterhandlung als maßgebend

zu betrachten sein werden; als — 1) Der Ministerial-Commissarius ist Verkäufer im Namen des Deütschen Reiches, er, der Antragsteller, ist Kaüfer Seitens der Stadt Stettin. 2) Verkäufer und Kaüfer setzen gemeinschaftlich fest, welche Terrainabschnitte und welche Baulichkeiten zur Festung Stettin gehören und vereinbaren für jeden Terrainabschnitt und für jede Baulichkeit den Kaufpreis in der Weise, daß für den sämmtlichen zur Festung als solcher gehörigen Flächen und Baulichkeiten die Summe von 3.886.000 Thlr. herauskommt. 3) Nachdem diese Festsetzungen getroffen sind, erklärt Verkäufer, was er verkaufen, Kaüfer, was er kaufen will. Letzterer glaubt jedoch im Voraus zusichern zu können, daß die Stadt Alles kaufen werde, was das Reich ihr überlassen will. 4) Den Kaufpreis entrichtet der Kaüfer in der Weise, daß er jährlich 100.000 Thlr. zahlt, ohne Zinsen für den Rest. Sollte jedoch Kaüfer für den Verkauf des Terrains zu Zeiten mehr Geld baar einnehmen, als er bis dahin eingezahlt hat, so soll er den Überschuß an die Reichskasse abführen und soll ihr den Mehrbetrag bei dem nächsten fälligen Quoten in Abrechnung gebracht werden. 5) Kaüfer und Verkaüfer vereinbaren demnächst jeder auf Grundlage dieser Vereinbarungen einen Vertrags-Entwurf und legen denselben dem Kriegsminister zur vorlaüfigen Genehmigung vor. 6) Sobald diese erfolgt ist, besorgt Kaüfer — also der Antragsteller — die Genehmigung der städtischen Behörden von Stettin, und gelangt demnächst der Entwurf an den Kriegsminister zur definitiven Genehmigung zurück.

Hierauf ist nachstehender Bescheid ergangen:

Berlin, den 30. April 1874.

Auf Ew. rc. Eingabe an des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz vom 23. Februar cr. ist das unterzeichnete Departement zu erwidern beauftragt, daß von Ihren Vorschlägen zum Abschluß eines Kaufvertrags betreffs des zu Stettin zu veraüßernden Festungsterrains hier kein Gebrauch gemacht werden kann.

Kriegs-Ministerium, allgemeines Kriegs-Departement.

(Zwei Unterschriften).

Kürzer und correcter wie dieser konnte wohl kein Bescheid abgefaßt werden!

Zum Schlusse sei angemerkt, daß die Entfestigungsarbeiten am 1. September 1873 mit Freilegung der Thorpassagen excl. des Frauenthors, ihren Anfang genommen haben.

In Bezug auf die Veräußerung von Festungsterrain waren bis zum 29. August 1874 noch immer keine Bestimmungen getroffen. Selbst da, wo Anträge zum Erwerb einzelner Theile vorliegen, — und das ist z. B: beim Magistrat, dem Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft und einem Privat-Consortium der Fall, — ist bisher noch keine Antwort auf die bezüglichen Anerbieten ertheilt worden.

[Quellen: Acta des Magistrats zu Stettin, betreffend die Erweiterung der Stadt auf der Frauenthor-Seite. 1856—1874. Tit. X[4], Sect. 4. Gouvernements-Sachen. Nr. 89. — Die Verhandlungen in der Stadtverordneten-Versammlung vom 1. Juli 1873, nach dem Bericht in der Neüen Stettiner Zeitung vom 2. Juli 1873. Der Herausgeber dieser Zeitung, Gustav Wiemann, ist Stadtverordneter. — Privat-Mittheilungen.]

Geschlossen am 1. September 1874.

Die Geschichte der Stadt Stettin als Festung ist in den Jahren 1873 und 1874 geschrieben. Seit der Zeit hat der Herausgeber des L.-B. Gelegenheit genommen, ältere Acten zu studiren, welche über die Vergütigung Auskunft geben, die den Ackerbesitzern des Turnei-Feldes für ihre zum Bau der Forts Leopold, Wilhelm und Preußen eingezogenen Äcker gewähret worden ist, so wie auch darüber, wie es mit der Zuschüttung des mittelalterlichen, tiefen Wehrgrabens der Stadt und dem daraus entstandenen, eingeebneten Grund und Boden gehalten worden ist, Dinge, an welche zu erinnern, obwol sie zum größten Theil hundert Jahre und darüber hinter der Gegenwart liegen, doch für diese und die Erörterung vieler schwebender Fragen von nicht geringer Wichtigkeit sein dürfte. Das Ergebniß dieses Studiums alter vergilbter, mehrentheils undeütlich geschriebener Handschriften, wird darum hier eingeschaltet unter der Aufschrift: —

VI. Ergänzungen zur Bau-Geschichte der Festung.

I.

Entschädigung für die zum Festungsbau 1724—1740 eingezogenen Grundstücke.

König Friedrich Wilhelm I. bewilligte mittelst Cabinets-Ordre vom 27. September 1737 als Entschädigung für die im Turnei-Felde belegenen, so wie der wenigen zu den beiden Wieken gehörigen, zur Erweiterung der Festung eingezogenen Grundstücke die Summe von 4000 Thlr. (oben S. 568). Das Nähere über die Verwendung dieser Summe ergibt sich in der Folge aus den, zu diesem Ergänzungs-Artikel benutzten, Acten dahin, daß zu Lebzeiten des Königs nur der vierte Theil der Bewilligung unter einige Interessenten vertheilt worden ist. Vollständig geordnet wurde die Angelegenheit erst unter der Regierung Friedrichs II, nachdem umständliche Verhandlungen gepflogen worden, die einen 24jährigen Zeitraum von 1749 bis 1773 umfassen, doch mit Unterbrechungen.

Die Mehrzahl der Grundeigenthümer, deren Acker bei Erweiterung der Fortification der Stadt Stettin unter der Regierung des vorigen Königs mit eingeschanzt worden, beschweren sich in einer Immediat-Vorstellung, daß sie wegen der deshalb zu fordernden Entschädigung noch nicht befriedigt seien. König Friedrich II. läßt durch Hof-Rescript vom 23. Juni 1749, unterzeichnet von den Ministern v. Viereck, v. Boden, v. Blumenthal, v. Katt, Seiner Pommerschen Kriegs- und Domainenkammer befehlen: „sämmtlichen Interessenten bekannt zu machen, welcher gestalt Wir ihnen anderweitig versichern laßen, daß sie dieser wegen billigmäßig befriedigt werden sollen, zur Zeit aber sich annoch gedulden müssen, bis solche Gelder assignirt werden können". Die Kammer theilt Abschrift des Hof-Rescripts unterm 8. Juli dem Magistrate zur weitern Veranlassung mit, worauf die „Lastadischen Gerichts Vögte angewiesen werden, denen sämbtlichen Interessenten hiervon Nachricht zu geben. Decretum Stettin in senatu den 18. Juli 1749". Nun aber ruhet die Sache volle vier Jahre!

Da wegen der Breite des Glacis verschiedene Irrungen vorgefallen, deren Beseitigung nothwendig sei, so hofft das Gouvernement der Festung — General-Lieutenant Herzog A. Wilhelm von Braunschweig-Bevern, — in einem an die

Kriegs- und Domainenkammer unterm 9. August 1753 gerichteten Schreiben, dieselbe werde darüber mit ihm einverstanden sein, und zu dem Ende eins ihrer Mitglieder beauftragen, welches sich mit dem noch zu ernennenden Commissarius des Gouvernements wegen eines bald möglichst anzuberaumenden Termins ins Einvernehmen setzen möge. Der Landmesser Baltzer (Balthasar) sei zu dem Termin zuzuziehen; derselbe habe seine Vermessungskarte von dem Ackerlande mitzubringen, welches zur Fortification eingezogen worden sei, und an Eidesstatt die Versicherung abzugeben, die Interessen Ihro Königl. Majestät oder Dero Gouvernements nicht zu benachtheiligen, sondern alles treülich, wie er es vorhero vermessen hat, anzuzeigen, damit nach solcher Vermessung und Nachweisung sogleich mit dem Pfluge hinterher tracirt werden könne, und J. K. M., wenn etwa die Fortification erweitert werden sollte, den Acker nicht doppelt bezahlen dürfe. Da verschiedene Grundbesitzer angränzen, so wurde die Kammer requirirt, den Magistrat, das Johanniskloster, die Marien- und Jacobikirche ingleichen die Privateigenthümer, welche Acker dort haben, abcitiren zu lassen, „und ihnen frei zu lassen, dabei sein zu können". Die Kammer entsprach dieser Requisition durch die unterm 11. August an den Magistrat erlassene Verfügung, worin der terminus ad hoc auf den 14. desselb. Monats festgesetzt wurde. Commissarius der Kammer war Kriegsrath Stiege.

Der Landmesser Balthasar wurde am 12. August in Gegenwart des Platz-Ingenieurs, Hauptmann Honauer, von dem Gouvernements-Auditeur Andreae vereidet, und am 14. der Termin abgehalten, in welchem der Gouverneur, Herzog von Br.-Bevern, weniger eine Regelung obwaltender Irrungen, als vielmehr etwas ganz Neües, nämlich eine Verbreiterung des Glacis, durch seinen Commissarius, den eben genannten Platz-Ingenieur, zur Sprache bringen ließ. Am folgenden Tage traten der Kämmerer, Kriegsrath Pott, Namens der Stadt-Kämmerei, der Senator Tabbert, Namens des Johanniskloster, und der Senator Jetze, Namens der St. Jacobi-Kirche, zusammen, um wegen des so unerwarteten als absonderlichen Ansinnens des Herzogs wegen Abtretung von Acker zur Ausführung seines Projects in Berathung zu treten, deren Ergebniß in den nachstehenden Protokoll niedergelegt wurde: —

Actum Stettin, den 15. August 1753.

Nachdem das Königl. Gouvernement nicht allein am gestrigen Tage durch den Landmesser Balthasar durch Pricken marquiren lassen, wieweit die Glacis um das Fort Preüßen und die hiesigen Festungs-Werke abermahls extendiret werden sollten, sondern auch heütigen Dato darnach mit dem Pflug hinterher trassiren lassen, so haben in margine notati, nachdem selbige der Sache halber mit deren anderen Interessenten sich besprochen, der Nothdurft erachtet, ihre Meynung mittelst dieses dahin abzugeben, wie sie zwar in dem auf gestern ihnen präfigirten sehr kurtzen Termino sich gestellet, jedoch mit der ausdrücklichen Reservation und Protestation, daß solches denen Eigenthümern zu keinem Präjuditz gereichen, und daraus geschlossen werden solle, als wenn selbige im geringsten dasjenige, was vorgenommen worden, genehmigen und darin consentiren wollten, zumal terminus nimis angustus gewesen, und folglich ihnen keine Zeit gelassen

worden, sich dazu gehörig zu präpariren. Was indessen die Sache an sich betrifft, so sei —

1) Den Interessenten noch gar nicht bekannt, daß S. K. M. bereits bestimmt hätten, daß die Glacis noch weiter als sie jetzt würklich sind, extendiret werden sollten; sondern so viel ihnen bewußt, dürften die Glacis nicht breiter als höchstens 10 Ruthen sein. Daß aber wie es das Ansehen habe, solche nunmehr auf 20 Ruthen Breite und darüber extendiret und dadurch der beste Acker denen Eigenthümern weiter weggenommen und zur Fortification gezogen werden sollte, glaubten sie nicht, daß es S. K. M. Wille und Befehl wäre.

2) Sey es auch gar keine Nothwendigkeit; denn wenn die Glacis 10 Ruthen breit wären, sey der Vorwand, als wenn die Eigenthümer oder deren Vieh den Festungswerken zu nahe kommen möchte, gar nicht zu besorgen. Vielmehr würden —

3) S. K. M. nur große Kosten von neüem verursachet, und denen Eigenthümern ein unglaublicher Schade dadurch zugefüget werden, indem eines Theils derjenige Acker, so von Anno 1724 bis 1738 zur Fortification eingezogen worden, und welches schon ein sehr großes Quantum importire, so wenig alß die seither davon entgangene Nutzung bishero denen Eigenthümern vergütet worden; andern theilß, wenn nun wieder ein so ansehnliches Quantum, als abgepfählt worden, abermahls abgehen sollte, das Quantum indemnisationis ungleich höher heran lauffen, und S. K. M. doch nicht der geringste Vortheil, wol aber die Eigenthümer einen gewaltigen Schaden dabei haben würden. Da man —

4) wahrgenommen, daß bey der dem Balthasar von den sämmtlichen Interessenten commitirten Eintheilung des Turneischen Ackers ꝛc. von dem Königl. Gouvernement zwar Pfähle gesetzet worden, wieweit nach dessen Intention die Glacis extendiret und gerechnet werden sollten, wodurch wiederum ein gar groß Theil des besten Ackers abgehen, und zur Fortification gezogen werden wollte, wobei ein und andere Proprietarij, sonderlich die Kämmerei und das Closter gar gewaltig leyden würden, so könne solches um so weniger gebilliget und nunmehro zur Norm gesetzet werden, als der Balthasar sich darnach nicht im Geringsten habe richten, sondern zuvorderst die Interessenten vernehmen sollen und müssen, ob sie damit einverstanden, oder ob sie darwider was zu erinnern fänden, wie er denn auch sogar noch weiter gegangen, indem er nicht die ordentliche Winkel von der Glacis gefolget, wodurch noch mehr Abgang entstehen würde, wannenhero er sich dabey sehr parteylich bezeüget, und verdächtig gemachet, ihn auch wegen dieser einseitigen Eintheilung von denen Interessenten desfalls nichts gut gethan werden könne. Und wie solchergestalt

5) dieser gantze Actus und das bisherige Verfahren denen Interessenten nicht zum Präjudiz gereichen möchte, also würde und könne das vorgenommene Trassiren ihnen eben so wenig nachtheilig seyn, gestalt sie sich hiemit ausdrücklich wolten reserviret haben, von ihrem bishero in Cultur gehabten Acker, auch Wiesewachs, nichts eher fahren zu lassen, bis sowohl S. K. M. allerhöchster und ausdrücklicher Befehl eingelanget seyn würde daß sie sich die Veranlassungen des Gouvernements schlechterdings gefallen lassen sollten, wobey sie jedoch des allerunterthänigsten Vertrauens lebten, daß S. K. M. vorhero alles unparteyisch

und gründlich untersuchen laßen, auch wegen des bereits abgetretenen sowol, als wegen des annoch abzutretenden Ackers und Wiesenwaches ihnen hinlängliche Vergütigung angedeyen, solche baar auszahlen laßen, ihnen auch nicht injungiren würden, ehe solches geschehen, etwas von dem Ihrigen abzutreten, oder sich der Nutzung oder Hütung zu begeben, allermaßen hiebey wol zu merken, daß der Acker an diesem Orte der beste vom ganzen Stadtfelde sey, und niemand einen dergleichen Morgen unter 40 bis 50 Thlr. geben und verkaufen würde, wessfallß dann denen Interessenten annoch quaevis competentia zu reserviren nötig und Nobil. Senatui anheim zu stellen, ob nicht hiernach bei der Königl. Kriegs- und Domainenkammer Vorstellung zu thun und zu bitten, daß in solchermaße nach Hoffe referiret, auch das Königl. Gouvernement requiriret werden möchte, die possessores so wenig in Cultivirung der Äcker, alß der Hütung im geringsten eher turbiren zu lassen, bis sie gänzlich indemnisiret worden, und die gezogene Fahre ihnen darin nicht hinderlich seyn solle, widrigenfalls Interessenten sich gemüßiget sehen würden, dieserwegen bei S. K. M. höchster Person sich immediate zu beschweren.

Dieser Protest wurde nach dem im Magistrats-Collegium gefaßten Beschluß vom 17. August der Kammer mittelst Berichts vom 24. August eingereicht, und dieselbe gebeten, bei dem Gouvernement Gegenvorstellungen in Bezug auf dessen Absicht einer Verbreiterung des Glacis auf Kosten der Grundeigenthümer des Turneischen Stadtfeldes zu thun. Inzwischen hatten sich die bei der Sache zunächst Betheiligten kurz gefaßt, und am 18. August 1753 eine Immediat-Vorstellung an den König gerichtet und darin „allerunterthänigst gebeten, dem Gouvernement die ohne Noht abermals intendirte Einziehung mehreren Ackers zur Fortification, wodurch S. K. M. Selbst nur große unnötige Kosten gemacht werden dürften, allergnädigst zu inhibiren, allenfalls Commission zu veranlassen und zu verordnen, daß bis zu erfolgeter allerhöchster Decision und geschehener Bezahlung des Ackers, alles in statu quo verbleiben solle.“ Unterzeichnet war die Bittschrift von: Pott, nomine der Stadt-Kämmerei; Löper, Administrator der Marien-Stifts-Kirche; Jädicke Jacobi-Kirchen Senior; Tabbert, Senior des Johannis-Klosters, und von Privat-Grundbesitzern im Turnei-Felde, von J. C. Schwanck, J. Jürgen Gronow, C. G. Masche, und A. D. Malchin, verwittwete Blindowin. Darauf erging nach Ablauf kaum Einer Woche die nachstehende Cabinets-Ordre: —

Sr. Königl. Mayt. in Preußen rc. Unser allergnädigster Herr haben aus dem immediate eingesandten Memorial derer Eigenthümer der Stadt-Äcker zu Stettin ersehen, was dieselben wegen der von dem dortigen Gouvernement vorhabender und durch Ziehung einer Furche bereits veranstalteter Extension der Glacis an denen Vestungs-Werken, und des daher ihnen imminirenden abermahligen Verlusts vieler Morgen Landes, allerunterthänigst vorgestellet und zugleich aufs inständigste gebeten haben, worauf denenselben hierdurch zur allergnädigsten Resolution ertheilet wird, daß, weil Höchst Denenselben von dieser Veranlassung nichts bekannt ist, und Sie solche voritzo ganz unnöthig finden, Sie auch an den Gouverneur und General-Lieutenant des Hertzogs von Bevern

Liebden, unter heütigen Dato die Ordre ergehen laßen, daß es mit der Glacis in statu quo gelaßen, alles was dieserhalb etwa bereits geschehen ist, wieder aufgehoben, und niemand ohne Dero Vorwißen und ausdrückliche Genehmhaltung eine Furche Acker entzogen werden soll. Potsdam den 24. August 1753.

Resolution Friedrich.

vor die Eigenthümer derer Stadt-Äcker zu Stettin.

Adresse: An sämmtliche Eigenthümer des Stadt-Ackers zu Stettin.

Einige Tage nachher erließ der König in derselben Angelegenheit das nachstehende Cabinets-Schreiben: —

Vester besonders lieber Getreüer. Ihr werdet aus denen Copeylichen Einschlüßen mit mehrern ersehen, was für Beschwerden die Eigenthümer derer dortigen Stadt Äcker wegen der von dem Gouvernement abermahls intendirten Erweiterung der Glacis an denen Vestungswerken bey Mir immediate angebracht haben, und was darauf sowohl unterm 24. dieses an des General Lieutenant Hertzogs von Bevern Lbdn., als auch auf Dero Antwort-Schreiben unterm heütigen Dato von neüen an dieselben ergangen ist. Ich befehle Eüch nun hierdurch, daß Ihr nach der Zurückkunft des Hertzogs diese Sache mit Ihme ohne Weitläufigkeit reguliren, dabey aber dahin sehen sollet, daß von denen Äckern keine Hand breit mehr zu der Glacis eingezogen werden müße, als Ich bereits nach den wahren Werth zu bezahlen übernommen habe, indehm Ich nicht gemeinet bin, ohne Noth mit Schaden derer Leüthe Mir noch mehr Kosten zu machen. Ich bin Eüer wohl affectionirter König. Friedrich.

Potsdam, den 28. August 1753.

An den Cammer Präsidenten v. Aschersleben.

Man sieht aus diesem Cabinets-Schreiben, daß der Herzog von Braunschweig-Bevern auf des Königs Befehl vom 24. August unverzüglich Bericht erstattet hatte. Dies mußte per Estaffette geschehen sein, da der König schon am 28. August weitere Befehle ergehen ließ. Diese Schriftstücke entziehen sich unserer Kenntniß; sie befinden sich nicht in den vorliegenden Acten. Es läßt sich annehmen, daß der König über das Vorgehen seines Gouverneurs von Stettin, obwol dieser sein naher Anverwandter war*), recht ungehalten gewesen sein mag, indem derselbe in Bezug auf die Festung Anordnungen getroffen hatte, von denen der König nichts wußte. Das war offenbar ein Verstoß gegen die militairische Ordnung und Kriegs- und Mannszucht, die Friderich II. nicht dulden durfte. Hing die Abwesenheit des Herzogs, deren in dem Cabinets-Schreiben an den Präsidenten v. Aschersleben gedacht ist, mit diesem Verstoß gegen die Disciplin, offenbar ein Verstoß höherer Art, zusammen? War der Herzog wegen desselben, bei dem es sich um das Mein und Dein der Unterthanen handelte, vom Könige zur Abbüßung einer unfreiwilligen Anwesenheit auf eine andere Festung, etwa nach

*) August Wilhelm Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Bevern war der älteste Sohn von Ernst Ferdinand, Domprobst zu St. Blasii und St. Cyriaci in Braunschweig, † 1746, und dieser ein Bruder von Ferdinand Albert, dem regirenden Herzoge zu Braunschweig-Wolfenbüttel, Kaiserl. und des H. R. R. General-Feldmarschall, † 1735, der Vater von Elisabeth Christine, der Gemalin Königs Friedrich II, seit 1733. Der Herzog-Gouverneur von Stettin war mithin ein Vetter der Königin.

Küstrin oder Magdeburg geschickt worden? Auf vier Wochen etwa? Denn der Herzog war, wie wir gleich sehen werden, am 1. October 1753 wieder in Stettin.

Bürgermeister und Rath überreichten der Pommerschen Kammer am 7. September 1753 Abschrift der Cabinets-Ordre vom 24. August und baten, mit dem Gouvernement zu conferiren, damit eine anderweitige Vermessung vorgenommen und das Glacis in seinen alten Gränzen erhalten werden möge. Der König hatte schon ein Conferiren der Kammer mit dem Gouvernement anbefohlen, wie das Cabinetsschreiben an den Präsidenten v. Aschersleben besagte, aber auch in dem Erlassen an den Herzog. Denn dieser benachrichtigte den Präsidenten unterm 1. October 1753, daß er, S. K. M. Befehlen zufolge, zur Untersuchung und Regulirung der Beschwerden der Turneischen Ackerbesitzer in der Glacis Angelegenheit einen (ungenannten) Stabsoffizier, nebst dem Ingenieur-Capitain Honauer und den Garnison Auditeur commandirt habe, dem Präsidenten anheimgebend, einen oder zwei Räthe des Kammer Collegiums, auch den Landmesser Baltzer, zu demselben Zweck zu committiren. Die Kammer setzte den Magistrat hiervon am 2. October in Kenntniß, demselben überlassend, sich wegen des Kämmerei-Ackers, und die übrige Institute, sowie die Privateigenthümer, wegen ihrer Besitzungen auf dem Turnei-Felde in der Commission vertreten zu lassen.

Der Magistrat berichtete auf diese Notification unterm 6. October 1753, daß er nicht ermangeln werde, den Interessenten sofort Mittheilung zu machen, finde aber vorläufig anzuzeigen nöthig, daß die Beschwerden der Ackerbesitzer eigentlich und hauptsächlich darin beständen, daß außer demjenigen Acker, welcher bereits seit vielen Jahren zu den Festungswerken umsonst genommen, und den Eigenthümern entzogen worden, und wofür die Wenigsten bisher eine Vergütigung erhalten, abermals ein großes Stück ihres besten Ackers, so sie bisher noch in Kultur gehabt, genommen werden solle, und daß solches nach des Landmessers Ausrechnung 392 Mg. betrage. Es scheine, als wenn dieses nicht ohne Grund sei, weil z. E. nach des Balthasar Vermessung des zum Vorwerk auf dem Turnei belegenen zur Kämmerei gehörigen Ackers*) vom Februar 1734, zu der Zeit schon dasjenige Quantum, so vom Kämmerei-Acker zur Fortification eingezogen worden, nach Magdeburgschen Morgen und Quadratruthen gewesen sei 50. 38
und nachher sei wiederum zum Behuf von der Fortification im Jahre 1735 eingezogen 7. 119
Demnächst abermals in den Jahren 1736 und 1737, weshalb dem

Zu übertragen 57. 157

*) An einer frühern Stelle dieser Stettinschen Geschichte ist des „prächtigen Lustgartens" gedacht, welcher von dem Minister und Chef-Präsidenten ꝛc. ꝛc. Philipp Otto v. Grumbkow, bald nach Besitzergreifung Stettins durch König Friedrich Wilhelm I. angelegt wurde, und von dem es daselbst heißt: „Wo dieser Grumbkowsche Garten in der heutigen Örtlichkeit zu suchen sei, ist z. Z. nicht anzugeben." (L. B. II Th. Bd. VIII, 651, 652). Die hier benutzten Acten weisen die Örtlichkeit nach. Der Garten, welchen der Lastadischen Gerichts-Secretair Bartels in überschwenglicher Weise poetisch beschreibt, lag in der Oberwiek und gränzte mit einem Kämmerei-Kamp. Es ist der späterhin Ulrichsche, Belthusensche, Sacksche Garten, der in der Eisenbahnhofs-Anlage seinen Untergang gefunden hat.

Übertrag	57.	157
Verwalter des Kämmerei-Ackerwerks Remission habe bewilligt werden müssen	8.	79
Macht in Summa . .	66.	56
und obgleich davon im Jahre 1746 wieder abgegangen, was demnächst auch eingeebnet worden	4.	65
so sei doch der Verlust des Kämmerei-Ackerwerks damals geblieben .	61.	171

Da aber nach des Balthasar im Jahre 1746 übergebenen Extract die Einbuße der Kämmerei an ihrem Acker nur 43 Mg. ausmachen solle, so müsse hierbei wol ein Irrthum mit untergelaufen sein. Um nun diesen Unterschied ins gehörige Licht zu setzen, erachtet Magistrat es für nothwendig, und ehe die Commission zusammentritt, daß dem Landmesser Balthasar aufgegeben werde, nicht allein diesen Umstand und die große Differenz in der „Superficies" sich zu erklären, sondern auch vorzüglich dasjenige Quantum, so der Kämmerei und den übrigen Interessenten von ihrem Acker bisher wirklich abgenommen und zu den Fortifications-Werken, wie auch zu dem Garnison-Exercierplatz und zu den Festungs-Ziegeleien gezogen worden und nicht mehr restituirt werden kann, von demjenigen Acker und Quantum, so nach des Gouvernements-Intention annoch dazu gezogen und gerechnet werden soll, von den Eigenthümern zur Zeit aber wirklich genutzt wird, genau zu trennen, und jedes zu specificiren, damit berechnet werden könne, was einem jeden Grundeigenthümer wegen des bereits entzogenen Ackers zu vergütigen ist, als auch wie viel dasjenige beträgt, welches nach der Absicht des Gouvernements einem Jeden nicht abgehen soll, damit nach diesen Daten das Nöthige bei der Commission von den Interessenten beobachtet werden könne.

Balthasar äußerte hierauf in seinem der Camera Regia am 11. October 1753 erstatteten Bericht, daß der Magistrat sich irre; derselbe habe die Sache nicht gründlich erwogen, und die Mittel, welche Alles ins Licht stellen könnten, nicht benutzt. Denn 1) sei es wider den klaren Beweis der Karte und der darauf basirten, schon im Jahre 1746 gemachten, Ausrechnung, daß 392 Mg. betrage, so noch zum Glacis von Seiten des Gouvernements, ehedem schon wirklich in den Wällen und Gräben steckende Lande gefordert werden, denn der klare Beweis sei da, daß die ganze Masse nur 392 Mg. 169 Ruth. ausmache, und wenn es dahin gelangt, daß die Eigenthümer den Acker, so ihnen bis dahin noch vom Glacis Seitens des Gouvernements zu bestellen erlaubt worden, behalten sollen, so müsse selbiger von den 392 Mg. 169 Ruth. wieder abgezogen werden. 2) Sei es zwar richtig, daß er im Jahre 1734 den zur Kämmerei gehörigen urbaren Acker vermessen habe, um einen zuverläßigen Anschlag von der Pension darauf gründen zu können, mit nichten aber zu der Zeit den Abgang zur Vergütigung zu bestimmen; denn die dabei aufgeführten 50 Mg. 38 Ruth. sein nur beilaüfig mit specificirt worden, weil diese Fläche theils mit Ziegelbrennereien belegt, und theilweise schon wirklich in die Werke gezogen waren, was die dabei gemachte Anmerkung ja mit klaren Worten bezeüge. Die Fläche, worauf die Ziegeleien gelegen, habe damals einiger Maßen gemessen werden können, was aber wirklich schon in die Werke gezogen, sei unmöglich zu messen, ja nicht einmal zu wissen gewesen, es sei nur ungefähr von denen Anweisern angedeütet, wie viel es sei, auch seien zu der Zeit die

Nachrichten über das Mein und Dein des Bodens so mangelhaft gewesen, daß die Kämmerei nicht einmal ihr eigenes Land anzuzeigen gewußt habe, woraus abzunehmen sei, daß da die Vermessung und Ausrechnung schon geschehen, der Stadthofmeister ihm, Balthasar, erst mitgetheilt habe, die Anweisung sei unrichtig. Demgemäß hab' er noch ein Mal ins Feld gemußt, und, mit Verwerfung des vorigen, alles neü vermessen müssen, er sei aber noch heüte zweifelhaft, ob ihm bei dieser zweiten Vermessung die Gränzen richtig nachgewiesen worden seien, denn die Bauleüte gebrauchten das Kämmereifeld wie ihr eigenes, und weil keine Vermessung vorhanden, so gäben sie den Eigenthümern nur nach Anzahl der ihnen zukommen sollenden Hufen, wo und an welchem Ort aber der Acker gelegen, wisse so wenig der Eigenthümer als der Pächter richtig anzuweisen, er habe daher bei der Vermessung von 1746 über allemaßen Mühe anwenden müssen, eines jeden Eigenthümers Land ausfindig zu machen, um es gehörig zu verzeichnen. Auch noch heüt' zu Tage seien die Bauleüte nicht im Stande, im Felde anzugeben, wem dieses, wem jenes Stück gehöre, wenn sie nicht ihr Ackerbuch bei sich haben, und von vorn anfangen, zu zählen. Was nun die im Jahre 1734 als Abgang specificirten 50 Mg. 38 Ruth. betrifft, so müsse man die damaligen Zeiten mit den jetzigen nicht vermengen, denn 1734 wäre das Fortificationswerk in voller Arbeit und die Ziegelbrennerei in der größten Bewegung gewesen, und könne es wol sein, daß von den Kämmerei-Lande nachher noch 16 Mg. 18 Ruth. unbrauchbar geworden; daß aber diese Fläche schlechthin in die Werke gezogen worden, oder mit Ziegelöfen belegt gewesen, sei ihm unbekannt, weil er davon die Vermessung nicht gehabt, und zwar, weil die Fortifications-Arbeit zu der Zeit in der größten Bewegung war, was bis 1737 fortdauerte. Damals eine ordentliche Vermessung vorzunehmen und etwas Gewisses in Betreff des Abgangs an Acker festzusetzen, wäre ein Ding der Unmöglichkeit gewesen. Möglicher wäre es im Jahre 1746 gewesen, doch aber nicht, ohne das ganze Turnei-Feld zu vermessen und die beim Rathhause vorhandenen Nachrichten, und besonders den Schwedischen Fortifications-Plan dabei zu haben*), denn ohne diesen wär' es weder ihm noch irgend einem Andern möglich gewesen den richtigen Inhalt des zur Fortification gezogenen Ackers herauszubringen. Da sich nun aus der vor fünftehalb Jahren schon übergebenen Ausrechnung zeige, daß der Kämmerei mit dem, worüber man streitig, zur Fortifikation abgegangenen 43 Mg. 107 Ruth., so könnten ja unmöglich die im Jahre 1734 angeführten 50 Mg. 38 Ruth. und die nachher noch angeführten 16 Mg. 18 Ruth. dazu addiret werden, indem hier nur die eingereichte Rechnung dasjenige besage, was die Fortification wirklich an sich gezogen, und nicht von dem, worauf vormals die Ziegeleien gelegen gewesen und nunmehr beinahe gänzlich wieder ausgepflüget sei. Die Interessenten bemühten sich zwar sehr um die Auszahlung der Vergütigung für die ihnen abgenommenen Acker, seien aber gar nicht bemüht auf die Bezahlung der Gebühren für die schon vor neüntehalb Jahren geschehener Vermessung Bedacht zu sein, man möchte daher, so schließt Balthasar seinen Bericht, fast Bedenken tragen, in derartigen Sachen weiter was vorzunehmen.

*) Darunter dürfte der Plan der Festung von 1693 zu verstehen sein; siehe S. 545.

Zu diesem, dem Magistrate unterm 12. October 1753 von Camera Regia mitgetheilten Balthasarschen Berichte bemerkte der Stadtkämmerer, Kriegsrath Pott, wie man noch nicht völlig überzeügt sei, daß die gesammten, zur Fortification sowol bereits eingezogene, als noch einzuziehende Landung in Summa nicht mehr als 392 Mg. 169 Ruth., die darunter mit begriffene Kämmerei-Landung aber nur 43 Mg. 107 Ruth. ausmache, da diese nach der übergebenen specificirten Nachweisung bis 1738 schon 61 Mg. 171 Ruth. betragen habe; und müßte, um eine volle Überzeügung zu gewinnen, nothwendiger Weise eine specifique Balance gemacht werden von jedem Stück, woraus sich alsdann erst mit Gewißheit ergeben würde, ob auch wo und bei welchem Stück der Irrthum stecke. Gesetzt aber auch, daß wirklich ein Irrthum sich irgend wo finde, und das Quantum der Kämmerei, incl. dessen, was noch eingezogen werden soll, nicht mehr als 43 Mg. 107 Ruth., und die ganze Summe des vom Stadtfelde schon eingezogenen und noch einzuziehenden Ackers in Allem nur 392 Mg. 169 Ruth. betrage, so ist dennoch dem Desiderio Nob. Senatus de 6 hujus von dem Balthasar noch kein Genüge geschehen, weil die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, daß ausgemacht werde, wie viel das Quantum beträgt, welches der Kämmerei und einem jeden der übrigen Eigenthümer abgenommen worden, und wie viel dasjenige importire, was ein jeder noch hergeben soll, um zur Fortification gezogen zu werden. Und ist dieses geschehen, so könne man nicht absehen, was die beabsichtigte Commission für Nutzen schaffen werde; indem sich daraus die ganze Sache am füglichsten werde beurtheilen lassen und S. K. M. zur Entscheidung anheim gestellt werden müsse, ob den Eigenthümern noch mehr Landung, als ihnen bisher entzogen worden, genommen werden, oder ob nicht vielmehr nach der Königlichen Resolution vom 24. August cr. Alles in statu quo bleiben solle; ingleichen, wie viel S. K. M. wegen des bereits eingezogenen Ackers einem jeden Interessenten nur werden zu vergüten haben; weshalb Referent anheim stelle, ob nicht anderweit bei der Königl. Kammer Vorstellung zuthun, daß der Landmesser in solchem Maße die Vermessung und Ausrechnung ungesäumt zu machen habe. Auf den Grund dieses Votums berichteten Bürgermeister und Rath am 30. October 1753 an die Königl. Kammer.

Mittlerweile daß dieser Bericht in der Kanzlei war, bestimmte das Gouvernement in Gemeinschaft mit der Kammer einen Termin zur Commission wegen der Glacis-Angelegenheit auf den 2. November 1753 im Gouvernements-Hause. Die Interessenten wurden dazu im Auftrage des Magistrats vom Kämmerer Pott mittelst Currende eingeladen. An der Spitze stand die Gemalin des Kammer-Präsidenten v. Aschersleben. Sie schrieb auf die Currende: „Was die übrigen Herrn am benannten Tage werden vorzutragen vor gut finden, solches lasse ich mir auch gantz wohl gefallen.“ Die Präsidentin war bei der Sache mit einer Fläche von 14 Mg. 160 Ruth. betheiligt. Die Conferenz wurde abgehalten, verlief indessen resultatlos. Der Garnison-Auditeur Andreae, das Gouvernement vertretend, führte das große Wort. Er brachte wider die Interessenten des Stadt-Ackers wegen der bei S. K. M. immediate eingereichten Vorstellung 11 Punkte zur Sprache, auf die sie, unvorbereitet wie sie waren, dennoch sofort ihre Erklärung abgeben sollten. Es wurde ihnen kaum eine Stunde Zeit zugestanden, um sich über den Inhalt dieser, gleichsam aus der Luft gefallenen Punkte be-

sprechen zu können. „Worauf dann Nachmittags von Seiten der Interessenten die Exceptio punctatim ad protocollum gegeben, von dem Herrn Auditeur Andreae nomine des Königl. Gouvernements darauf mittelmäßig replicirt und von Seiten der Interessenten nur allzu kurz und folglich nicht hinlänglich, weil es schon sehr spät Abend war, dupliciret, und demnächst von dem Herrn Cammer-Director Sprenger, als Commissarius der Königl. Cammer, das commissarische Sentiment beygefügt wurde." Eine Abschrift dieses Protocolls hat der Magistrat zwar von dem ꝛc. Sprenger erbeten, sie ist aber nicht zu den Actis curiae gekommen. In dem Bericht, welcher dem Magistrate über die in Rede seiende Conferenz von dem Kämmerer Pott und den Senatoren Jädike und Tabbert im Namen der Jacobikirche und des Johanniskloſters am 2. November 1753 erstattet wurde, kommt folgende Stelle vor:

„Da von Seiten des Gouvernements unter andern in Replica mit angeführt wurde, alß würden die Gustav Adolfschen Werke wirklich besäet und behütet, daraus gefolgert werden dürfe, wenn dem Kloster und der Kämmerei darunter nichts abgegangen sei, auf welchen Punkt, weil man nicht hinlänglich Information hatte, in Duplica gar nicht geantwortet wurde, so hat man den Verwalter Kuntschafft vom Turnei dieserwegen befraget, welcher darauf angezeiget und versichert, wie es nicht an dem sei, daß sothane Werke beackert würden, indem solche viel zu hoch, daß solche nicht füglich unter den Pflug gebracht werden könnten. Da nun dieses bey der Königl. Kammer annoch anzuzeigen der Nothwendigkeit sein wird, damit solches ab Actis constiren möge, auch überdem der Landmesser Balthasar ebenfalls wissen wird, und mit Bestande wird anzeigen können, daß sothane Werke nicht beackert werden, und daß folglich der dadurch geschehene Abgang unter dem Quanto der 392 Mg. 169 Ruth., so zur Fortification eingezogen worden, nicht mit begriffen, mithin die Nothwendigkeit erfordert, sothane Werke und den dadurch denen Interessenten geschehenen Abgang annoch zu vermessen, damit das ganze und völlige Quantum, so zu den Fortificationen wirklich eingezogen worden, herausgebracht werde und constiren möge; So stellet man Nobil. Senatui anheim ob nicht hiernach Vorstellung bey der Königl. Cammer annoch zu thun und zu bitten, daß der Balthasar über sothanen Umstand ad protocollum vernommen, solches communicirt und demnächst die Vermessung besagter Werke demselben annoch committiret werden möchte."

Bürgermeister und Rath machten den bevorstehenden Antrag zu dem ihrigen und berichteten ganz in dessen Sinne am 16. November 1753 an die Kammer. Mit diesem Berichte schließen einstweilen die Acten, in denen eine Pause von 2 Jahren eintritt.

Interessant sind die Mittheilungen des Verwalters Samuel Kuntschafft über die Verschanzungen aus schwedischer Zeit, welche man die Gustav Adolfschen Werke genannt hat. Kuntschafft ist auf dem Turnei geboren und erzogen, er kennt also die gedachten Werke von Kindheit an, und er hat sie immer nur mit diesem Namen, „so und nicht anders", nennen hören. Die Situation derselben weiß er nicht anders anzugeben, als daß sie zwischen den Mühlen und dem Schmiede-Grund belegen seien, und möchten wol noch zwei Drittel von den Werken vorhanden sein, indem die Erde von einem Drittel bei Anlage des Forts Preüßen dahin gekarret worden wäre. Gepflügt und geackert könnten sie

nicht werden, weil sie nicht allein tief ausgegraben worden, sondern auch aus der Stadt ehedem Lehm und Sand zum nöthigen Gebrauch daselbst geholt worden, mithin habe Niemand sie in Kultur, indessen würden sie doch vom Kloster zur Hütung genutzt, ob die Stadtkämmerei einen Antheil daran habe, solches kann er für gewiß nicht sagen, indem er sich niemals um die Besitzverhältnisse bekümmert, wenigstens habe er es niemals gehört, auch wär' es fast nicht glaublich, indem die Gustav Adolf'schen Werke so recht zwischen inne der Kloster Kämpe, Äcker und Mühlen belegen seien, mithin die Vermuthung dahin spräche, daß die Kämmerei nicht dabei betheiligt sei. Kuntschafft will dies jedoch nicht als eine vollkommene Wahrheit ausgesagt haben, weil diese Werke schon vor mehr als hundert Jahren vom Turneischen Acker abgenommen worden. Bestimmtere Nachrichten müßten sich jedenfalls beim Klostergericht sowol als im Rathsarchiv finden. Ein einfacher Ackersmann, wie er, bekümmere sich um weiter nichts, als daß er dem Verpächter seiner Zeit richtig die Pension abtrage und hiernächst seinen kümmerlichen Lebensunterhalt durch die Pachtung gewinne; den Pächter ginge es nichts an, ob dem Eigenthümer vom Grund und Boden wegen des ihm entzogenen Ackers Vergütigung zu Theil werde oder nicht, nicht minder sei es ihm gleichgültig, ob Letzterer der Nachwelt zur Nachricht in Actis publicis, wie viel Morgen oder Ruthen er damals eingebüßt, aufgezeichnet habe oder nicht. Weshalb er denn auch für gewiß nicht anzugeben vermöge, ob der Schmiede-Grund, wo diese Werke belegen, mit vermessen worden oder nicht, und ob sie in der zuletzt vorgenommenen Vermessung mit befindlich seien oder nicht. Das aber sei gewiß, daß dieser Werke seit vielen Jahren nicht mehr gedacht werde; das Kloster habe sich des Terrains derselben nur zur Hütung bedient, weil es eines Theils eine pure Unmöglichkeit sei, selbiges zum Ackerbau wieder in Stand zu setzen, andern Theils es aber auch dem Kloster-Ackerwerk an Weide fehlen würde. Schließlich erinnert sich Kuntschafft noch, daß vor einigen Jahren bei der Königl. Regierung Zeügen eidlich vernommen worden, welche seines Wissens ausgesagt, daß der Schmiede-Grund mit zum Ackerwerke des Johanniskloster gehöre.

Was die Veranlassung zu der zweijährigen Pause gewesen und welche Verhandlungen während derselben gepflogen worden, ergeben die vorliegenden Acten nicht, aber das sieht man aus deren Verfolg, und zwar aus dem ersten Schriftstück, womit sie wieder anheben, daß die Angelegenheit in der Zwischenzeit zur richterlichen Cognition gelangt ist. Ein von 5 Ministern unterzeichnetes Hof-Rescript ist es, welches den Reigen der Actenstücke in der neüen Periode eröffnet, es hat folgenden Wortlaut: —

Von Gottes Gnaden Friederich König in Preüßen rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor: Weise, hochgelahrte Räthe, liebe Getreüe. Nachdem Uns wegen der zwischen dem Stettinschen Gouvernement und denen Einwohnern des Turneis vor Stettin in Ansehung der Glacies obwaltenden Differentzien, nach Maßgebung des von eüch abgefaßten Bescheides umständlicher Vortrag geschehen: So lassen Wir eüch unsere eigentliche Willensmeynung dahin bekannt machen, daß, soweit es die Einziehung einiger Äcker zur Glacies, so die Bürgerschaft noch bisher genutzet, anbetrifft, es deshalb bei denen schon vorhin ertheilten Cabinets-Ordres

vom 24. August 1753, welche ad instantiam der Eigenthümer der Äcker ergangen, und der anderweitigen Ordre vom 28. August d. a. an den von Aschersleben sein Bewenden haben, mithin dazu nichts von denjenigen Acker, welchen die Bürgerschaft bisher genutzet, eingezogen werden soll.

Was hiernächst den Punkt anbelangt, ob die 10 Ruthen, woraus die Glacies bereits zu Schwedischen Zeiten bestanden, unbezahlet bleiben, und dem Vergütigungs-Plan abgezogen werden sollen, deshalb haben Wir allergnädigst resolviret, daß solcher mit der Bürgerschaft nach der Billigkeit verglichen, auch ein gleiches in Ansehung der Lehm- und Sandgruben zur Erhaltung der Ziegel Erde geschehen soll.

Indessen wird das Gouvernement seiner Annahme gemäß die aufgeworfene Schantze wieder zu demoliren und zu planiren haben.

In Ansehung des Exercier-Platzes aber bleibt es dabei, daß selbiger denen dortigen Regimentern nach wie vor verbleiben muß. Ihr habt also nunmehro denen Interessenten der Äcker solches bekannt zu machen, zugleich aber die Lehm- und Sand-Gruben vermessen zu lassen und hiernechst gemeinschaftlich mit der Kammer ein richtiges Vergütigungsquantum auszumitteln, wann zuvor die Sache wegen der 10 Ruthen von der Glacies, auch der Lehm- und Sand-Gruben verglichen ist. Seyen euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 29. July 1755.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special Befehl.

v. Heype. v. Boden. v. Blumenthal. v. Katt. v. Borck.

An die Pommersche Regierung.

Dieselbe wird wegen der Differentzien des Stettinschen Gouvernements mit denen Einwohnern des Turneis vor Stettin auf ihre deshalb abgefaßte Sententz beschieden.

Das in dem Hof-Rescript erwähnte Erkenntniß der Pommern-Kaminschen Regierung, des höchsten Gerichtshofes im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Kamin, fehlt in den Acten, die hier benutzt werden, was zur Übersicht des Zusammenhangs der ganzen Angelegenheit sehr zu bedauern ist. Indessen sieht man aus Actenstücken, welche viel später vorkommen, daß nach richterlichem Ermessen die Bodenfläche für welche der König Entschädigung zu gewähren hat, auf 253 Morgen 101 Ruthen festgesetzt ist. Die Sache wurde bei der Regierung in die Länge gezogen. Erst nach Ablauf von drei Viertel Jahren nahm sie dieselbe wieder auf durch eine an Bürgermeister und Rath der Stadt unterm 2. April 1756 erlassene Verfügung, worin angeordnet wurde, daß dem Landmesser Balthasar, dem die Vermessung der Lehm- und Sandgruben, wo die Ziegeleien für den Festungsbau unter de Wallrave und de Prew gestanden hatten, aufgetragen sei, „einige Leüte beigegeben würden, die davon (nämlich von den Gruben und ihrer Lage) eine richtige und accurate Anweisung geben können, und zu dem Ende der Königl. Regierung benannt und angezeigt werden sollen, um selbige deshalb in Eidespflicht zu nehmen." Die „verordneten Camerarij luden in Folge dieser Verfügung die Interessenten auf den 6. Mai zu einer Conferenz ein, um sich über die Angelegenheit zu be-

sprechen und Beschlüsse zu fassen, mittlerweile möchten sie sich nach Personen erkundigen, welche über die Lage der gedachten Gruben zuverlässige Auskunft zu geben im Stande seien. Was das Ergebniß dieser Conferenz gewesen erfährt man nicht. Es tritt in der Behandlung der Sache wiederum eine Pause von einem Jahre ein. Nach Ablauf desselben tritt ein Hofrath Spalding*) auf, der sich als Sachwalter der sämmtlichen Turnei-Interessenten kund gibt, und sich bei der Regierung über den Landmesser Balthasar und dessen Nachlässigkeit in der Vermessungssache beklagt. Die Regierung fertigt die Beschwerdeschrift unterm 27. April 1757 dem ꝛc. Balthasar Behufs der Rechtfertigung zu, und dieser berichtet am 26. Mai — nachdem ihm die Regierungs-Verfügung erst 2 Tage vorher insinuirt worden war — daß er am 12. Mai 1756 ein Rescript von der Kammer empfangen habe, welches zwar die Turneische Sache zum Gegenstande habe, aber einer ihm zu übertragender Vermessung der Lehm- und Sandgruben mit keiner Sylbe gedenke. Überhaupt habe er bis dahin niemals den Befehl zur Ausführung der in Rede stehenden Vermessung erhalten. Dann sagt er in seinem Rechtfertigungs-Bericht: „E. K. M. ist erinnerlich, daß das Königl. Gouvernement sich erboten, nicht allein die Hälfte Leüte (Instrumentträger, Kettenzieher) zur Vermessung der Lehm- und Sandgruben zu gestellen, sondern auch die Anweiser zu geben, wie weit von Anfang der Fortification bis Anno 1740 das Lehm- und Sandgraben, wie auch die gewesenen Ziegelofen sich um die Stadt erstreckt, und daß von Seiten der Interessenten die andere Hälfte, auch Anweiser zu reichen, was auch von E. K. M. genehm gehalten wurde; nachdem aber die Interessenten noch wider E. K. M. getroffenen Spruch und die darauf erfolgte Abpfählung der Glacis-Breite ꝛc. protestirten, so wollte auch das Königl. Gouvernement die Vermessung der mehr genannten Gruben nicht eher zulassen, bis die Sache wegen des Glacis völlig entschieden oder abgemacht sei, weshalb denn auch von E. K. M. genehm gehalten, dieserhalb bei Hofe nochmals anzufragen und mir unterm 24. April 1756 aufzugeben, die Resolution abzuwarten. Wie aber solche von Hofe ausgefallen, davon ist mir nichts bekannt geworden. Von E. K. M. allergnädigstem Befehl wird es nun abhangen, zu verordnen, ob blos auf Anzeige der Interessenten, ohne Zuziehung des Gouvernements, die Vermessung der Lehm- und Sandgruben und der ehemaligen Ziegeleistellen vorzunehmen; es ist aber zu besorgen, daß daraus künftig Verwirrung entstehen könne. Doch beruhet Alles auf E. K. M. Genehmhaltung; ich bin zufrieden, wenn ich nur mit einer ausdrücklichen Verordnung dazu mich justificiren kann."

Die Regierungs-Verfügung vom 1. Juni 1757 fertigte den Balthasarschen

*) Dieser Hofrath Spalding, ein vielbeschäftigter Advocatus ordinarius, später Justiz-Commissarius jetzt Rechtsanwalt genannt, gehörte zur Familie des berühmten Theologen Johann Joachim Spalding, geb. am 1. Mai 1714 zu Triebsees im damaligen Schwedisch-Pommern, seit 1764 Probst zu Berlin und Pastor Primarius an der Nicolaikirche daselbst, Ober-Consistorial-Rath, des Armee-Directoriums Commissarius wie auch der benachbarten Kirchen und des vereinigten Berlinischen und Cölnischen Gymnasiums zum grauen Kloster, und der damit verbundenen Streit'schen Stiftung Inspector, ein für religiöse Aufklärung wirkender Geistlicher, der in Folge des famosen Wöllnerschen Religions-Edicts 1788 seine Stelle niederlegte. Er † am 26. März 1804, als 90jähriger Greis zu Berlin.

Bericht dem Magistrat mit dem Befehl zu, denselben den Interessenten, deren 10 namentlich aufgeführt wurden, zu communiciren: „Damit sich solche allenfalls darauf erklären können, und habt ihr (Magistrat) darüber Specifice ein documentum einzusenden." Die Lastadischen Gerichtsvögte wurden am 28. Juni angewiesen, die Erklärung der Interessenten einzuholen, zu welchem Endzweck auf den 8. Juli ein Termin anberaumt wurde; allein dieser Termin verlief resultatlos, indem die meisten Interessenten eine schriftliche Erklärung sich vorbehielten und die übrigen meinten, sich nach denjenigen Interessenten richten zu wollen, welche den meisten Acker besäßen. Die schriftlichen Vota von Seiten der Vertreter der Institute, nämlich der Kämmerei, des Johanniskloster, der Jacobikirche waren nach und nach eingegangen und wurden dem Magistrate am 29. Juli von den Lastadischen Gerichtsvögten eingereicht. Sie lauteten alle dahin, daß ohne Zuziehung des Gouvernements, welches wegen des Glacis zur Fortification mit interessirt sei, eine anderweitige Vermessung, gleich allen früheren ganz ohne Nutzen sein und abermals unnütze Kosten verursachen dürfte, weshalb die Regierung zuvörderst zu imploriren sein würde, ratione modi procedendi sich mit dem Gouvernement in Einvernehmen zu setzen, besonders wie weit das Glacis auszudehnen sein werde. Löper, der Administrator der Marien-Stiftskirche hatte ein Votum nicht abgegeben, wol aber von den Privat-Eigenthümern des Senators Masche Wittwe, die den vorstehend angeführten Erklärungen vollständig zustimmte, worauf Bürgermeister und Rath der Regierung Bericht erstatteten. Die Verhandlungen im Jahre 1757 schließen mit nachstehendem Schriftstück:

Auf E. K. M. Hochlöbl. Regierung, Anschreiben vom 11. Juli c. wegen Vermessung der vormahls zur Fortifications Arbeit ausgeworfenen Sand- und Ziegelgruben vermeldet das Königl. Gouvernement in Antwort, wie bey itzigen Umständen mit solcher Vermessung nicht werde verfahren können, sondern es damit noch einigen Bestand haben wird.

Stettin, den 4. August 1757.

Königl. Preüssisches Gouvernement hierselbst.

An die Königliche Pommern-Kaminsche Regierung.

Was aber waren das für Umstände. die „itzigen." Was denn anders, als kriegerische; es war der zweite Feldzug des dritten schlesischen, des siebenjährigen Krieges. Der Gouverneur von Stettin, Herzog August Wilhelm von Braunschweig-Bevern, war abwesend. Er stand im Felde. Am 18. Juni war der Unglückstag von Kolin gewesen. Wenige Wochen nach Erlaß des vorstehenden Gouvernements-Schreibens mußte General Lehwald nach dem verunglückten Sturm der russischen Verschanzungen bei Groß-Jägerdorf, 30. August, ganz Preußen dem Feinde offen lassen, Pommern und Stettin war vor den Russen ebenfalls in Gefahr. Lehwald zog auf Befehl des Königs mit dem Überrest seiner Schaar zum Schutz von Stettin herbei, das von einem schwedischen Heerhaufen bedroht war, der über die Pene gegangen war, Demin, Anklam und Pasewalk besetzt und seine Vorhut bis in die Ukermark entsendet hatte. Lehwald warf die Schweden nach Stralsund und Rügen zurück, den 13. September. Das war also eine Zeit, die

nichts weniger als dazu angethan war, Geschäfte des Friedens, noch dazu so veraltete, ordnungsmäßig zu Ende zu führen.

Es ist oben im Eingange dieses Ergänzungsartikels daran erinnert worden, daß König Friedrich Wilhelm I. bereits im Jahre 1737 die Summe von 4000 Thlr. als Entschädigung der Grundeigenthümer für die, Behufs der Erweiterung der Festung eingezogenen Ländereien des Turnei-Feldes bewilligt habe, und daß von dieser Summe 1000 Thlr. unter einige Interessenten, nach Maßgabe ihres Verlustes an Grund und Boden, vertheilt worden seien. Es waren vier Parteien von den Privat-Grundeigenthümern, denen die 1000 Thlr. ausgezahlt wurden. Die übrigen 3000 Thaler befanden sich zu Stettin im deposito. Nunmehr, mithin zwanzig Jahre später, begab sich wegen dieses Depositiums Folgendes; der schon genannte Hofrath Spalding richtete nämlich an die Pommersche Kammer ein Schreiben ohne Datum, nachstehenden Inhalts: —

„Es haben mir der Herr Marggraf zu Schwedt, Königl. Hoheit*) gnädigst aufzutragen geruht, zur Aufbringung der von der Pommerschen Ritterschaft zu denen gegenwärtigen Kriegs-Operationen zu leistenden Anleihe vor Höchstdieselben ein Capital von 3000 Thlr. zu negotiiren. Da nun bekanndtermaßen, die vor die zur Fortification eingezogene Turneische Landung von Hofe eingesandte Vergütigungsgelder bey der Königl. Cammer im deposito liegen, auch noch, wegen noch nicht geschehener Vermessung und Abtheilung des Landes keine Hofnung ist, daß die Repartition so bald geschehen möchte; hingegen denen Interessenten zum Vortheil gereichet, weun die Gelder ausgeliehen sind, zu geschweigen, daß es S. K. M. Wille ist, daß die Depositen Gelder dazu emplojiret werden sollen, wider die Sicherheit auch zweifelsohne nichts einzuwenden seyn wird, so bitte ich allerunterthänigst: gegen einen eigenhändigen Revers S. K. H. des Herrn Marggrafen diese Gelder ihm anzuleihen und mich mit einer Resolution zu versehen. Ich ersterbe ꝛc."

Die Cameriaa Regia verfügte auf diese Eingabe: — „Comm. per. Canzley-Diener denen Interessenten, ob die Interessenten in diese Anleihe consentiren, als welche auf einen besonderen Bogen ihre Meinung notiren werden. Stettin, den 20. Juny 1757. v. Aschersleben (Präsident); Sprenger (Director der Pommerschen Kriegs- u. Domainenkammer.)

Eine eigenthümliche Art, tactlos sonder Gleichen, das Spaldingsche Antragsgesuch offen durch einen Kanzleidiener bei den Interessenten herumtragen zu lassen, um deren Zustimmung zu einer doch so wichtigen Angelegenheit wie die Anleihe des Markgrafen es immer war, einzuholen. Die Acten sind sehr lückenhaft. Sie besagen nur, daß die Provisoren des Johannisklosters Bedenken getragen haben, den Consens, ohne Einwilligung des Magistrats, als Patron des Klosters, zu ertheilen. Der Magistrat „findet wider die Anleihe nichts zu er-

*) Es war der Markgraf Friedrich Wilhelm zu Brandenburg-Schwedt, geb. 27. December 1700, gest. 4. Mai 1770. Aus seiner Ehe mit des Königs Friedrich Wilhelm I. vierten Tochter Sophie Dorothea Maria hinterließ er nur 3 Töchter, in Folge dessen die Majorats-Herrschaften Schwedt und Wildenbruch auf seinen Bruder Friedrich Heinrich übergingen, mit dessen unbeerbtem Ableben die Nebenlinie des Preußischen Königshauses, der Markgrafen zu Brandenburg-Schwedt, 1788 erloschen ist (S. 712). Markgraf Friedrich Wilhelm ist der Cultivator und Verschönerer der Herrschaft Schwedt (L. B. II. Th. Bd. III, 137—149).

innern und werden Herren Provisores consensum zu ertheilen haben. Der Alten Stettin in Sen. den 1. Juli 1757." Eben so ein Decret vom 8. Juli: „Herren Camerarij werden ratione der Cämmerey den Consens ertheilen". Das ist Alles, was die Acten über die Anleihe-Sache wissen; was die Provisoren der Jacobikirche, was der Administrator der Marien-Stiftskirche und die Privat-Eigenthümer beschlossen haben, wissen die Acten nicht, daher auch nicht, ob der Antrag des Markgrafen Gehör gefunden hat. Doch ist es der Fall gewesen!

Aber auch in Bezug auf die Hauptsache, die Vergütigungsfrage wegen des abgetretenen Terrains betreffend, sind die Acten äußerst unzusammenhangend. Es sind nur periodisch eingeschaltete Schriftstücke, die einen nichts weniger als sichern Halt gewähren zur Beurtheilung des Ganges, den die Angelegenheit genommen hat. An der Lückenhaftigkeit der Nachrichten trägt offenbar der Zustand der Unruhe, in dem man während des Krieges lebte, sicherlich die Hauptschuld. Waren doch im dritten und vierten Feldzuge dieses Kampfes um Sein oder Nichtsein, 1758 und 1759, die Schweden wiederum auf Preußischem Boden erschienen und es bedurfte nicht geringer Anstrengung durch Manteüffel und Platen*), um sie hinter Stralsunds Wällen und Mauern unschädlich zu machen. Dazwischen aber lag der Tag von Kunersdorf, 12. August 1759, der die Stadt Stettin mit einem Heer Verwundeter füllte, deren Verpflegung die Kriegs- und Domainenkammer ganz in Anspruch nahm. Darum Wunder genug, daß die Behörden des Königs noch Zeit fanden, den gewöhnlichen Arbeiten, die mit der Kriegführung nicht unmittelbar im Zusammenhange standen, ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Allein die häufigen Unterbrechungen darin, die vielen Lücken, die sich in den hier benutzten Acten des Raths-Archivs befinden, sind unter den „itzigen Umständen", wie das Gouvernement sich ausdrückte, erklärlich.

Zwei Jahre nach der hier besprochenen Zeit schreibt die Kammer unterm 12. Novbr. 1759 an die Regierung! — „Sie werde erhalten haben, was Comera Regia wegen des Turnei-Ackers unterm 2. Septbr. 1756, nebst Überreichung eines Repartitonsplanes der Vergütigungs-Gelder, an dieselbe habe gelangen lassen. Da aber die Kammer darauf noch keine Antwort bekommen, inzwischen die Interessenten sich wieder gemeldet hätten, so ersuche Cam. Reg. die Königliche Regierung, die Endschaft dieser Sache mit befördern zu helfen indem sie es unverantwortlich erachte, die Sache länger zu trainiren und den Interessenten die so lange müßig gelegenen Gelder weiter vorzuenthalten." Die Regierung setzte in Folge dieser Erinnerung auf den 10. December einen Termin an, in welchem die Interessenten sich über den Repartitionsplan erklären sollten und befahl einem ihrer Kanzlei Diener, Lüdke hieß der Mann, die Betheiligten zu dem Termin mündlich vorzuladen. Lüdke referirte nun aber am 8. December 1759, daß er die Bestellung dem Hofrath Spalding, als gemeinschaftlichem Mandatarius, insinuirt, dieser ihm aber zur Antwort gegeben habe: „Diese Sache ginge ihn nichts an; weil der Proceß geendigt und die Vorladung die Distribution der Gelder betreffe, wozu er keine Vollmacht und nicht die geringste Information habe,

*) Beider Namen, davon insbesondere der General-Lieutenant H. v. Manteüffel gegen die Schweden befehligte, stehen auf dem Sockel des Friedrichs-Denkmal in Berlin eingegraben. D. F. v. Platen war General der Cavalerie einer der besten Reüter-Führer.

könne er in dem angesetzten Termine nicht erscheinen; es müsse dazu ein geraumer Termin angesetzt werden, in welchem sämmtliche Interessenten persönlich erscheinen müßten." Der Kanzlei-Diener berichtete nun ferner: daß in dem Besitzstande der zu entschädigenden Landungen, viele Personal-Veränderungen innerhalb der letzten Jahre vorgegangen seien, die Berechtigten seien nicht allein jetzt andere, als vordem, sondern seien auch manche Interessenten von Stettin verzogen, u. s. w. Daß unter diesen Umstäaden aus dem Termin vom 10. December nichts werden konnte, ist leicht zu erachten. Der Stadtsyndicus Blindow nahm aber daraus Veranlassung, dem Magistrat unterm 19. December 1759 zu berichten, daß, „um die Sache in ordentlichen Gang zu bringen, er auch seiner Seits, auf Grund des von der Regierung im Jahre 1756 festgesetzten Vergütigungs-Objects, der 253 Mg. 101 Ruth. secundum regulas societatis einen Vertheilungs-Plan der Entschädigungsgelder angefertigt habe, welcher, wenn derselbe von den Interessenten unterschrieben wäre, der Königl. Regierung übergeben werden könne, cum petito die Königl. Kriegs- und Domainenkammer wegen Verabfolgung der bei der Ober-Steüer-Kasse liegenden 2000 Thlr. zu requiriren und Jemand bei der Regierung zu denominiren, welcher die genannte Summe an die Interessenten distribuire, auch die von einigen derselben zu viel erhobene Entschädigung wieder beitreibe — (Blindow's Vertheilungsplan wies nach, daß die mit 1000 Thlr. entschädigten 4 Privatpersonen Thlr. 268. 19. 6 Pfg. zu viel bekommen hatten) — damit diese so lange verschleppte Sache doch einmal reguliret und in Richtigkeit gebracht werde." Der Stadtsyndicus glaubte, Ein Hoch Edler Rath werde bei seinem Vorschlage nichts zu erinnern finden, vielmehr die Cammerarier zur Unterschrift nomine der Kämmerei ermächtigen, auch die Lastadischen Gerichtsvögte mit Sammlung der Unterschrift aller übrigen Interessenten beauftragen. Hiernächst werde aber auch ein gemeinschaftlicher Mandatarius zu bestellen und für denselben eine Vollmacht auszufertigen sein, welcher die Sache bei der Regierung ordentlich betreibe, da Hofrath Spalding nicht gemeint sei, sich mit der Sache fernerhin zu befässen. Diese Vorschläge, wurden laut Decr. Alten Stettin in Sen. den 21. December, 1759 genehmigt und der Advocat Trendelenburg, der nachmalige Bürgermeister, zum Sachverwalter bestellt und die Vollmacht für denselben ausgefertigt.

Bemerkenswerth ist es, daß in diesen Verhandlungen der Betrag der im Deposito befindlichen Vergütigungsgelder nicht, wie früher, zu 3000 Thlr. nur zu 2000 Thlr. angegeben ist. Der Grund dieses Unterschiedes zwischen einst und jetzt läßt sich nicht erkennen. Die ermäßigte Summe kommt auch in dem folgenden Schriftstück vor, das über den Stand der Sache Auskunft gibt. Es lautet wie folgt: —

Auf der Königl. Regierung Anschreiben vom 25. Juni a. c., die zur Fortification eingezogene Turneische Landung, mit denen Interessenten desfalls anzugedeihende Vergütigung betreffend, erwidert die Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer hiermit in andtworth zurück, wie man sich in die von denen Interessenten übergebene und uns communicirte Repartition nicht einlassen kann*), weil, wenn die Repartition nur von denen bereits ausgezahlten 1/M. Thlr. und bey der

*) Es ist der vom Stadtsyndicus Blindow dem Magistrat am 19. Decbr. 1759 übergebene Vertheilungs-Plan gemeint.

Ober-Steüer Casse noch vorliegenden 2M. Thlr. geschehen und alle Interessenten hiervon participiren sollten, solches nicht nur Irrungen bei der Ober-Steüer Casse geben, sondern auch wegen Restitution der von einigen mehr gehobenen allerhand Weitläufigkeiten nach sich ziehen wird. Die Königl. Cammer hat daher für gut gefunden, damit die vorige Repartition unverändert, bleibe*) auch die Ober-Steüer Casse nicht in Irrungen gesetzt werden möge, nach dem gantzen, der rc. Cammer von der Königl. Regierung unterm 25. Januar c. bekannd gemachten liquido der 5071 Thlr. 5 Gr. 4 Pf. eine andere Repartition, die mit der specialen Nachweisung auch abschriftlich hiebey communiciret wird, anzufertigen. Es wird, falls der Hof nur geruhet, nach den ehemaligen Zusicherungen auch noch den rest à 2071 Thlr. 5 Gr. 4 Pf. zu assigniren, darauf Eher mit einer guten Ordnung eine Auskunft zu treffen, und nichts weiter, als von dem Bäcker Gronow nur 26. Thlr. 15 Gr. und von der Wittwe Blancken 23. Thlr. 2 Gr. 4 Pf. benebst dem, was dieselben zu denen Vermessungskosten pro rata mit beizutragen schuldig, beyzutreiben sein. Die Königl. Cammer hofft, daß diese Repartition der Ausrechnung des Landmessers Balthasar überall conform sein werde. Sollte aber die Königl. Regierung etwas dabei zu erinnern haben, so wird derselben Meinung darüber erwartet. Damit inzwischen die Sache nur einmal zur Endschaft gelange, so ist diese Repartition dato nach Hofe eingesandt und nicht nur die Approbation darüber, sondern auch der Rest der 2071 Thlr. 5 Gr. 4 Pf. erbeten worden. Weil aber die Königl. Regierung in ihrem Schreiben vom 30. Dcbr. 1753 mit erwehnet, daß viele Interessenten bey dem Königl. Tribunal in lite befangen gewesen, der rc. Cammer aber nicht bekandt ist, welche Interessenten streitig gewesen, und wer statt der in der dießeitigen Repartition namentlich aufgeführten zur Hebung ein und andere Post admittiret werden muß, so ersuchet man dieserhalb sowol, als auch ob bey der Königl. Regierung auf eine oder die andere Post etwan Arrest geleget sey oder jemand daran einen Anspruch habe, um baldige Nachricht. Im übrigen wird die Königl. Regierung belieben, nach denen ergangenen Rescriptis auch noch die Sache wegen der 10 Ruthen Schwedischen Glacis und der Sand- und Lehmgruben baldigst zu finalisiren, damit die Interessenten wegen des Allen völlig befriedigt werden können.

Stettin, den 29. Juni 1760.

Königl. Pommersche Krieges und Domainen Cammer

An Hille. Stiege.

die hiesige Königl. Regierung.

Sämmtlichen bei der Sache betheiligten Grundeigenthümern des Turnei-Feldes wurde nun mittelst Regierungs-Verfügung vom 7. August 1760 (unterzeichnet vom Präsidenten v. Ramin) der von der Kammer aufgestellte Repartitions-Plan der Vergütigungsgelder zur Kenntnißnahme mitgetheilt, um sich darüber in termino den 29. September vor der Regierung zu erklären, „weil es auf Eüre Einwilligung lediglich ankommt, und die Regierung sonsten nicht eher etwas zu reguliren oder vorzuschlagen haben wird, wie denn auch die im Streit befangen gewesenen Interessenten anzuzeigen haben, welcher Gestalt die Sachen per judicata regulirt worden. Was die Finalisirung wegen der 10 Ruthen Schwedisch-

*) Die von Camera Regia unterm 22. September 1756 aufgestellte Repartition.

Glacis und der Lehm- und Sandgruben betrifft, so habt Ihr darüber in praefixo termino gleichfalls Eüch per mandatarium satis instructum zu erklähren, damit demnechst inhalts Rescripti vom 29. Juli 1755 ein Vergleich tentiret werden könne." Die in diesem Termin gepflogenen Verhandlungen entziehen sich unserer Kenntnißnahme; da die vorliegenden Acten ihrer nicht gedenken. Diese machen uns dagegen mit dem nachstehenden Hof-Rescript bekannt, durch welches die ganze Angelegenheit ihrer Endschaft viel näher gerückt wird. Es lautet so: —

Von Gottes Gnaden Friederich König in Preüßen rc. Unsern Gruß zuvor u. s. w. Nachdem Uns der Innhalt eüres unterm 2. hujus abgestatteten Berichts über den mit denen sämtlichen Einwohnern des Turneis wegen ihres zur Fortification eingezogenen Landes, nahmentlich des Schwedischen Glacis und der Lehm- und Sandgruben tentirten Vergleich vorgetragen worden; So approbiren Wir den in eüren Bericht vom 21. Juli 1760 gethanen Vorschlag, daß pro Morgen 20 Thlr. zu vergüten, und die für die 253 Morgen 101 Ruthen betragende 5071 Thlr. 5 Gr. 4 Pf. egalement zu repartiren, jedoch die schon ausgezahlte 1/M. Thaler darunter mit zubegriffen, hiermit völlig; nur ist unverantwortlich, daß von Anno 1751 an, mithin in 10 Jahren, die Sache immer dilatorisch verzögert worden, und man die armen Interessenten, die ihre zur Fortification gezogene Gründe sonst wohl für 20 Thlr. pro Morgen nicht würden feil gehabt haben*) mit der in Cassa müssig gebliebenen billigen Vergütigung warten lassen. Damit aber denen Interessenten die gantze Vergütigung angedeyen könne, so ist von Unserm General-Lieutenant v. Wedell**) an unser General-Directorium geschrieben worden, den Rest von 2071 Thlr. 5 Gr. 4 Pf. assigniren und an eüch auszahlen zu laßen. Was die Vergütigung der 10 Ruthen vor der Glacis betrifft, weshalb die Interessenten pro Morgen nur die Hälfte desjenigen Quanti verlangen, was für die eingezogenen 253 Morgen 101 Ruthen determinirt ist; So hat es dabey sein Bewenden, zumal solches auch die dortige Regierung in ihrem Berichte vom 6. Juli c. angetragen. Wegen der Lehm- und Sandtgruben hingegen kan die auszumittelnde Vergütigung bis nach hergestellter

*) Im Jahre 1753 schätzte man den Werth eines Morgen Landes vom besten Acker des Turnei-Feldes zu 40—50 Thlr. (S. 1017). Im Jahre 1876 ist von dem zum Gute Alt-Turnei gehörigen, bei Fort Preüßen belegenen Franzosen-Felde, also genannt, weil dort in den Jahren 1870 und 1871 das Barackenlager der französischen Kriegsgefangenen gestanden hat, der Morgen Landes für 16.000 Rmk. = 5333⅓ Thlr. verkauft worden. O tempora o mores.

**) Carl Heinrich v. Wedell, General-Lieutenant und wirkl. geheimer Etats- und Minister de Guerre, Ritter des Ordens pour le mérite, Erbherr auf Krampow, Trampe, Polze, Roggow und Albrechtsdorf, war Chef des Departements de Guerre, von Marsch-, Einquartirungs-, Service-, Magazin-, Proviant-, Salpeter-, Lagerhaus, Gold- und Silber-Manufactur-, auch aller zum Potsdamschen großen Waisenhause gehörigen Sachen, ingleichen des Invalidenhauses und sämmtlicher Invaliden-Sachen in allen Königlichen Landen und der Invaliden-Kasse, † in dieser Stellung am 2. April 1782. Mit einem ausgezeichneten Organisations-Talent begabt, leistete General v. Wedell dem Könige während des langen Krieges die größten Dienste durch Stellung von Ersatzmannschaften für die ungeheüeren Verluste auf den Schlachtfeldern. Auf dem Sockel des Friedrichs-Denkmals zu Berlin ist sein Name eingegraben.

Ruhe, und wann sich die Interessenten des aufs Neüe eingeschantzten Ackers melden möchten, Anstand haben, und solche sodann vorgenommen und zu weiterer Verfügung davon berichtet werden. Die Auszahlung der Gelder endlich ist blos eüre Sache, welche ihr zu bewerkstelligen und die Rechnung davon bey der Ober Rechen Cammer zu justificiren habt, und kan die dortige Regierung die Ablieferung der in Deposito befindlichen 2000 Thlr. nicht verlangen. Übrigens können Wir nicht absehen: warum ihr in eürem eingangsgedachten Berichte an statt 5071 Thlr. 5 Gr. 4 Pf. vor 253 Morgen 101 Ruthen à 20 Thlr. pro Morgen doch immer corrigirt 5271 Thlr. 5 Gr. 4 Pf., mithin 200 Thlr. mehr ansetzet, da doch die Tabelle die erst bemerkte rechte Summe enthält. Worüber, wenn es nöthig, ihr eüch allenfalls zu expliciren habt. Seynd eüch mit Gnaden gewogen.

Geben Berlin, den 26. October 1761.

Auf Se. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(Die Unterschriften fehlen in dem, in den Acten nur copeilich enthaltenen Hof-Rescript.)

An die Pommersche Kriegs- und Domainen Cammer.

Was den in dem Hof-Rescript erwähnten Unterschied von 200 Thlr. betrifft, so rührte derselbe von dem Umstande her, daß für einen Garten, welcher der Costmannsche genannt wird, von dem aber der Flächeninhalt nicht angegeben ist, und dessen die frühern Repartitions-Pläne nicht gedacht hatten, eine Vergütigung von 200 Thlr. beantragt war.

In Betreff des, wegen des Schwedischen Glacis und der Sand-, Lehm- und Ziegelerdegruben, mit den Interessenten „tentirten" Vergleichs hatte die Regierung am 6. Juli 1761 den Etats- und Kriegsminister, General-Lieutenant v. Wedell, Bericht erstattet, worauf derselbe am 26. October 1761 rescribirte, daß er über einige zweifelhafte Punkte von der Kammer Auskunft erfordert habe. In Erwartung derselber erging das folgende Hof-Rescript Nr. 1, und demnächst das Resc. Nr. 2.

Nr. 1.

Von Gottes Gnaden Friederich König in Preüßen rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, u. s. w. Nachdem zu völliger Berichtigung des denen Einwohnern des Turneis wegen ihres zur Stettinschen Fortification eingezogenen Landes zu vergütigen festgesetzten Quantum derer 5271 Thlr. 5 Gr. 4 Pf. nach der von der Pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer geschehenen Anzeige noch 2771 Thlr. 5 Gr. 4 Pf. ermangeln, und wegen Überwachung und Auszahlung dieser 2271 Thlr. 5 Gr. 4 Pf. an die Pommersche Cammer das nöthige an den Geheimen Rath Köppen*) unter dem heütigen dato erlaßen, der rc. Kammer aber zugleich die Auszahlung sothaner Gelder an die Interessenten nunmehro ohne weitern Anstand zu besorgen, auch wie solches geschehen mittelst

*) Der geheime Kriegsrath Köppen war erster Kriegszahlmeister, d. h. Rendant der General-Kriegs-Kasse, die noch einen zweiten Rendanten mit gleichem Titel hatte, wie es noch heüte bei der General-Militair-Kasse der Fall ist. Der Rendant der General-Domainen-Kasse führte den Titel: General-Domainen-Kassen-Rentmeister.

Berichts anzuzeigen, aufgegeben worden; Als lassen Wir euch solches zu eürer Nachricht hiermit bekannt machen. Seynd euch mit Gnaden gewogen.

Geben Berlin, den 5. November 1761.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Boden. v. Borck.

An die Pommersche Regierung.

Nr. 2.

Von Gottes Gnaden Friederich König in Preüßen rc. Unsern Gruß zuvor, u. s. w. Nachdem Wir nach Eingang eüres allerunterthänigsten Berichts vom 14. mens pr. dem Geheimen Rath Köppen unter dem heütigen Dato aufgegeben haben, zur Befriedigung derer Einwohner des Turnei wegen der alten Schwedischen Glacis zu Stettin unnoch anderweit 414 Thlr. 2 Gr. 8 Pf. an euch gegen Quittung zu übermachen, Als laßen Wir euch solches zur eürer Nachricht hiermit bekannt machen, und habt ihr nunmehr sothane 414 Thlr. 2 Gr. 8 Pf. nicht nur einzuziehen, sondern auch selbige nebst denen wegen derer bey dortiger Vestung eingeschantzten Grundstücke unter den 5 m. pr. accordirten 2271 Thlr. 5 Gr. 4 Pf. und denen bey dortiger Ober Steüer Casse vorrätig liegenden 2000 Thlr. an die Interessenten und Einwohner des Turneis ohne weitern Anstand auszahlen zu laßen, hiernächst aber davon zu berichten. Seynd euch mit Gnaden gewogen.

Geben Berlin, den 10. December 1761.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Boden. v. Borck.

An die Pommersche Cammer.

Die Kammer benachrichtigte die Regierung vom Eingang des zweiten Rescripts unterm 19. Debr. 1761 mit dem Bemerken, daß die Ober-Steüerkasse angewiesen sei, diese Gelder sofort einzuziehen, und ein terminus distributionis der sämmtlichen Vergütigungs-Gelder gleich nach dem Eingange der 414 Thlr. 2 Gr. 8 Pf. anberaumt werden solle, damit die Interessenten mit einem Male befriedigt würden. Von der allerhöchsten Orts erfolgten Bewilligung der Vergütigungsgelder für die Turneischen Grundbesitzer war sowol Nobil. Senatus als auch der Advocat Trendelenburg, in dessen Eigenschaft als Sachwalter der Interessenten, in Kenntniß gesetzt worden. Weil aber der ganze Monat December und der größte Theil des folgenden Monats verfloß, ohne daß Cameria Regia Anstalt zur Auszahlung machte, wurden die Interessenten am 22. Januar 1762 dieserhalb vorstellig, erhielten aber drei Tage darauf den Bescheid, daß die erforderlichen Fonds noch nicht von Berlin eingegangen seien, daher „die Supplicanten sich zu gedulden haben." Daraus nahmen Bürgermeister und Rath Veranlassung sich in einer Bittschrift vom 2. Februar 1762 an das General-Directorium zu wenden. „Da nun, so hieß es in der Vorstellung, die Interessenten bei jetzigen dringenden Zeitläufen wegen verzögerter Bezahlung sehr doliren, so bitten wir allerunterthänigst die allergnädigste Verfügung zu treffen, daß das Residuum von dem geheimen Rath Köppen anhero remittiret und die Interessenten befriedigt werden." Das General-Directorium befahl hierauf der Kammer unterm 11. Februar 1762: „Die zur Vergütigung derer eingeschantzten Grundstücke accordirten Gelder ohne weitern Anstand auszahlen zu lassen," worauf sich abnehmen läßt, daß die

nöthigen Mittel dazu inzwischen von Berlin nach Stettin abgesandt worden waren.

Und das geschah, wohl zu merken, mitten im Kriege, gerade zu einer Zeit, in der moskowitische Heersäulen im Land am Meere arg hauseten und dessen Hauptstadt ernstlich bedrohten, nachdem sie die Veste Kolberg nach der heldenmüthigsten Vertheidigung zur Übergabe gezwungen hatten, 16. December 1761. Daß es möglich war, in dieser Zeit, die alle Finanzkräfte des Königs in Anspruch nahm, um den Krieg bis zu Ende siegreich fort- und durchzuführen, eine alte, noch von Friedrichs Vater herrührende Stettinsche Schuld zu tilgen, und noch mehr dazu herzugeben, ist ein Beweis von der geordneten Finanzwirthschaft, die seit Friedrich Wilhelm I. der den Grund dazu gelegt, das Preußische Staatswesen so auszeichnet und die Regenten befähigt hat ihr Land und Volk im Lichte der Gegenwart auf die höchste Stufe im Europäischen Staatensystem zu erheben, zur gebietenden Macht, ohne deren Zustimmung kein schweres Geschütz gelöset werden darf. Erinnert man sich, daß Friedrich Wilhelm I. als Entschädigung der Eigenthümer der zur Fortification eingezogenen Ländereien 4000 Thaler anwies, daß davon 1000 Thaler ausgezahlt worden und 3000 Thaler in deposito blieben, daß diese Depositengelder im Jahre 1757 vom Markgrafen zu Schwedt angeliehen wurden; und ferner, daß später nur von 2000 Thalern die Rede ist, welche sich in deposito befanden, so liegt einigermaßen die Vermuthung nahe, daß der König Seinem Vetter dem Markgrafen die Erstattung der 1000 Thlr. erlassen habe.

Repartition.

welchergestalt die Turneischen Einwohner nach der Balthasarschen Vermessung wegen ihrer eingeschantzten Landung zur Stettinschen Fortification befriedigt werden müssen.

und zwar

1. Wie viel sie derowegen überhaupt als auch ein jeder Interessent erhalten sollen. 2. Was selbige darauf bereits erhalten haben; und 3. wie viel einem jeden noch competiret.

Nach der Vermessung des Landmessers Balthasar sollen die Turneischen Grundeigenthümer für die eingeschantzte Landung erhalten, als: —

		Thlr.	Gr.	Pf.
a) wegen der 253 Mg. 101 Ruth. großen, eingeschantzten Landung à 20 Thlr. pro Mg.*)		5271.	5.	4
b) wegen des 41 Mg. 74 Ruth. großen alten Schwedischen Glacis à 10 Thlr.		414.	2.	8.
Summa der Vergütigungsgelder aus beiden Titeln . .	A =	5.685.	8.	—
Darauf sind schon früher an 4 Interessenten gezahlt worden .		1.000.	—	—
Es bleiben also noch zu vergütigen		4.685.	8.	—
An Vermessungs-Gebühren hatten die Interessenten dem ꝛc. Balthasar zu vergütigen		36.	3.	11
Demnach war ihnen noch zu zahlen die Summe . .	B. =	4.649.	4.	1

*) Mit Einschluß der oben erwähnten 200 Thlr. für den, seiner Größe nach nicht bekannten, Costmannschen Garten.

Die Fläche der zum Bau der Festungswerke unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. vom Turnei-Felde verwendeten Grundstücke beträgt, nach obiger Angabe, bis auf die Kleinigkeit von 5 Q.-Ruthen, in runder Zahl . . . . . Mg. 295
mit Einschluß der Fläche, welche schon die Schwedische Regierung, für das Glacis eingezogen hatte. Die Hauptwerke, welche Friedrich Wilhelm I. bauen ließ, sind die Forts Leopold, (anfänglich Anhalt genannt zu Ehren des Prinzen Christian August zu Anhalt-Zerbst) und Wilhelm und diese decken ein Areal von**) 275

Mithin sind zur Hauptfestung excl. des Schwedischen Glacis und zum Fort Preußen eingezogen . . . . . Mg. 20

Bei den eingeschanzten Grundstücken des Stadtfeldes waren, mit Ausnahme des Costmannschen Gartens, 14 Eigenthümer betheiligt.

Von den öffentlichen Instituten hatten Anspruch auf Entschädigung:				A. Thlr.	Sgr.	Pf.	B. Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Kämmerei	wegen Mg. 23.	3	Ruth. mit	436.	9.	—	434.	8.	5
Das Johanniskloster	„ 92.	3	„ „	1860.	2.	8	1851.	14.	2
Die Jacobikirche, Zastrowsche Hufen . . .	„ 16.	172	„ „	325.	—.	—	323.	11.	1
Die Marien-Stiftskirche	„ 15.	30	„ „	282.	16.	—	281.	8.	11
Von Privatbesitzern:									
Des Senators Masche Wittwe wegen ihres Ackerwerks, 100 Jahre später Friedrichshof genannt				935.	2.	8	920.	5.	5
Mühlenmeister Eickstedt's Erben				163.	17.	4	161.	2.	6
Der Baumann Strelow wegen seiner 70 Ruth. großen Stätte .				7.	18.	8	7.	17.	10
Bei der Auszahlung der 1000 Thlr. waren betheiligt und hatten jetzt noch zu fordern:									
Die Präsidentin v. Aschersleben, wegen Mg.	16.	6	Ruth. mit	249.	23.	8	57.	18.	9
Der Hofrath Schwank, wegen 3 Parcelen „	38.	23	„ „	434.	4.	9	279.	19.	4
Der Bäckermeister Jürgen Gronow***) „	6.	91	„ „	105.	7.	—	—.	—.	—
Die Wittwe Blank . . . . . „	12.	48	„ „	210.	13.	—	4.	22.	1

Zur Auszahlung der Vergütigungsgelder hatte Camera Regia einen Termin auf den 17. Mai 1762 angesetzt. Commissarius ad hoc war der nunmehrige Kriegs- und Domainenrath Spalding. Der Ober-Inspector Brandenburg, mit der Auszahlung beauftragt, erklärte zunächst, daß die Interessenten an Commissions-Kosten für den Termin 5 Thlr. übernehmen müßten, und da die Auszahlung zwei Tage in Anspruch nehmen würde, so wären von den auszuzahlenden Geldern 10 Thaler vorweg in Abzug zu bringen, wozu jeder Interessent pro rata beizutragen habe. Sodann zeigte auch der Hofrath Schwank an, daß ihm die Kosten des Processes, den er wegen dieser Vergütigungsgelder mit Genehmhaltung sämmtlicher Interessenten bei der Regierung geführt, und welche überhaupt 82 Thlr. 12 Gr. betrügen, erstattet werden müßten, wozu die Masse, und

) L. B. II. Th. Bd. VIII, 87. — *) Wegen Gronow als Pächter des Kämmerei-Ackerwerks auf dem Turnei seit 1754 und als Eigenthümer eines Ackerhofes vergl. L. B. II. Thl. Bd. VIII, 674 ff.

jeder Interessent je nach Verhältniß des auf ihn treffenden Entschädigungs-Quantums „vorzugsweise" verpflichtet sei. Hierauf nahm der Administrator Löper von der Marien-Stiftskirche das Wort, und erklärte, das auf die Kirche repartirte Quantum von 281 Thlr. 8 Gr. 11 Pf. wegen der eingeschanzten Turneischen Landung in Empfang nehmen zu wollen, wenn er aber nunmehr vernehme, daß die Auszahlung in jetzt neü ausgeprägten Augustd'or geschehen sollte, dagegen, wie die Repartition von 1756 nachweise, die 1000 Thlr. in gutem Gelde ausgezahlt worden seien, auch die bei der Königl. Ober-Steüerkasse seit 1752 müssig gelegenen 2000 Thlr. sicherlich in altem Gelde beständen, so müsse er sich der Münzsorten wegen Jura vorbehalten. In Ansehung des von dem rc. Schwank geforderten Abzugs könne er sich auf Nichts einlassen, weil derselbe die Kostenrechnung vorher bei der Königl. Regierung zur Feststellung einzureichen schuldig sei. Wenn das geschehen wäre, würde die Stiftskirche ihm zu jeder Zeit gerecht werden. Dieser Erklärung des Administrator Löper traten ohne Vorbehalt bei: der Kirchenschreiber Lucas nomine des Provisorats der St. Jacobikirche; der Senator Köhler nomine der Stadtkämmerei und der Secretarius Scheel nomine der Provisoren des Johannisklosters. Letzterer fügte aber noch hinzu: Aus der ihm heüte vorgewiesenen Repartition ersehe er, daß des Baumanns Strelow Stelle mit einer Vergütigung von 7 Thlr. 17 Gr. 10 Pf. angesetzt sei. Dies müsse auf einem Irrthum des Landmessers Balthasar beruhen, da dieser Strelow niemals eigenthümlichen Acker auf dem Turneifelde besessen, sondern nur als Unterpächter auf dem dortigen Kloster-Acker gewohnet habe. Er müsse daher beantragen, diese Vergütigung nicht an des Strelow Wittwe, sondern an das Kloster zu zahlen. Demnächst erinnerte Secretarius Scheel daran, daß im Jahre 1757 der jetzige Kriegsrath Spalding n Namen der Herrn Markgrafen zu Schwedt K. H. wegen der in deposito gehenen 2000 Thlr. zur Anleihe sich gemeldet,*) und dieserhalb consensus von verscedenen Interessenten nachgesucht, denselben auch erhalten habe. Da nun dieserhalb ex Acs so wenig als aus dem Repartitions-Plane, wegen der Zinsen für diese Anleih etwas constire, so müsse er zu seiner künftigen Entlastung wegen dieses Pun s Resolution erbitten, damit ihm künftig bei Revision der Kloster-Rechnung von Seiten des Königl. Consistoriums keine Monita deshalb gemacht würde

A den Privat-Berechtigten an der Vergütigung war im Termin nur der Posten etreten, der in der Tabelle auf den Namen der Wittwe des Senators Masche igetragen steht. Der Vertreter dieses Postens, der Stadt-Syndicus Blindow nahm denselben für seine Curanden, die v. Schackschen Erben in Anspruch, d er † Senator Masche schon im Jahre 1753 anerkannt habe, daß die v. ackschen Erben, von denen der Fähnrich v. Schack damals noch gelebt, erselbe aber 1759 im Felde geblieben sei, wegen des Verlustes an ihrer Landu einzig und allein die Indemnisation zu fordern hätten. Er bitte also die auf Senators Masche Wittwe distribuirten 920 Thlr. 5 Gr. 5 Pf. seinem Münd er Tochter des rc. Schmaltz, der einzigen legitimirten Erbin des

*) Hier wird i arkgräfliche Anleihe abermals zu 2000 Thlr. angegeben; der Widerspruch mit der Angabe vo 57 läßt sich nur unter der oben S. 1035, angedeüteten Vermuthung erklären, obgleich auch e Zweifel übrig läßt.

rc. v. Schack, zu assigniren und den Betrag eventualiter ad depositum der Königl. Pupillen-Collegiums abliefern zu lassen. Im Übrigen trete der Stadt-Syndicus der von rc. Löper, bezw. von Scheel abgegebenen Erklärungen bei. Das Ackerwerk um das es sich handelt, war aber wie der Distributions-Plan von 1760 besagt, um diese Zeit im Besitz des Regierungsraths v. Enckevort**), der wie man sieht, Masche und den Bürgermeister Balthasar v. Schack, † 1739, zu Vorbesitzern gehabt hatte.

Beschränken wir uns auf die Forderungen der vier öffentlichen Institute, ohne jedoch die Privat-Interessenten ganz auszuschließen.

Unter ihnen hatten die Curatoren der Marien-Stiftskirche, auf Grund der in dem Termin vom 17. Mai 1762 vom Administrator Löper abgegebenen Erklärung, unterm 21. Juli 1762 in Berlin Beschwerde geführt, worauf das, von dem Minister v. Danckelmann unterzeichnete Hof-Rescript vom 17. September 1762 erfolgte, demzufolge „es bei Unserm General-Ober-Finanz-Krieges und Domainen-Directorium in Ansehung des auf das Marien-Stift wegen seines zur Fortification eingezogenen Kirchenlandes repartirten Vergütigungs-Quanti eingesehen worden, daß es unrecht sey, daß die Depositen mit andern Geldern melirt und bey denen vorgefallenen Ausgaben mit verwendet worden, dahingegen es die Billigkeit erfordere, daß vorberührtes Quantum wenigstens in Sächsischen $^1/_3$ Stücken ausgezahlt werde, demnach Wir an Unsere Pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer zur weitern Verfügung rescribiret haben."

Es verging ein halbes Jahr, bevor Anstalt getroffen wurde, die Auszahlung in Fluß zu bringen. Camera Regia ordnete auf den 13. April 176' einen Termin an, und ernannte zur Abhaltung desselben wiederum den Kriegrath Spalding als ihren Commissarius. Derselbe eröffnete den zum größ'n Theil erschienenen Interessenten —

Wie die Königl. Kriegs- und Domainenkammer es dahin vermittelt: daß nen die Gelder in Sächsischen $^1/_3$ Stücken ausgezahlt werden sollten***) Sie tten also zu erklären, ob sie die Zahlung in dieser Münzsorte anzunehmen gnnen seien, wobei ihnen zugleich bemerklich gemacht wurde, daß in Ansehung denigen, welche sich dessen weigerten, die Gelder an die Ober-Steuerkasse zurückgegeben werden würden. Hiernächst wurde ihnen vorgestellt, wie es nicht mehr ts billig sei, dem Hofrath Schwank, welcher diese Sache ausgeführt und durch ssen Bemühung sie eigentlich zu Ende geführt sei, mindestens 1 Prct. der Vütigungs-Summe als Ehrensold zu bewilligen. Die Interessenten gaben hier ihre Erklärung ab, wie folgt:

1) Der Administrator Löper, — er sei bereit, die auf den arien-Stiftskirchen Antheil repartirte Post in Empfang zu nehmen, da ad Resetum Regium vom 17. Septb. a. pr. a Curatorio ihm die Acceptation in Sächsischen $^1/_3$ Stücken commandiret sei. In eben der Veranlassung aber sei n zugleich injungiret, die von dem Hofrath Schwank geforderten Kosten an en Kirchen-Antheil nicht zu bezahlen.

**) L. B. II. Th. Bd. VIII. 738.

***) Wie verhält sich diese angebliche Vermittelung zu dem Rescript vom 17. September 1762?

2) Hofrath Schwank stimmt in Bezug auf die Sächsischen $^1/_3$ Stücken der Annahme des rc. Löper bei und bezieht sich wegen seiner Forderung der von ihm vorgeschossenen Kosten auf den Vorschlag des Commissarius Camerae Regiae.

3) Der Doctor Kistmacher nomine der St. Jacobikirche ist bereit, das auf die Kirche repartirte und in actis feststehende Quantum anzunehmen. Ratione der Münzsorten müsse er sich aber die Zustimmung des Nobil. Senat., des Patrons der Kirche, einzuholen sich vorbehalten, und was die Forderung des Hofraths Schwank betreffe, so trete er der Löper'schen Erklärung bei.

4) Der Kämmerer Pauli weigert sich zwar nicht, das auf die Kämmerei-Landung treffende Vergütigungs-Quantum anzunehmen, indessen da bei der Vorladung zum heütigen Termine der Münzsorten nicht gedacht worden sei, in denen die Vergütigung gezahlet werden soll, und bei den Sächsischen $^1/_3$ Stücken die Kämmerei noch immer enormiter lediret bleibe, er aber verpflichtet sei, sowol immitendo als commitendo der Kämmerei Nachtheil zu vermeiden, so könne er ohne Anfrage bei dem Collegio Senatus sich auf den wirklichen Empfang nicht einlassen, reservire aber, des Senates Gutbefinden binnen wenig Tagen beizubringen. Hinsichtlich der Indemnität des Hofrath Schwank stimme er dem zu, was Administrator Löper vorgetragen habe.

5) Assessor Götze nomine des St. Johannesklosters inhäriret des Kämmerers Pauli Antrage in beiden Fällen und will gleichfalls in wenig Tagen gehörigen Orts Consens nachsuchen und sich sodann näher erklären.

6) Syndicus Blindow als Vormund der Schmaltzschen Tochter und v. Schack-schen Erbin urgiret Verabschiedung des Protokolls vom 17. Mai 1762, damit eines Theils rat. Legitimat. bei Auszahlung der Gelder Anweisung geschehe, daß die Maschesche Post auf seine Curandin übertragen werde, andern Theils aber, daß er eine Decharge wegen der Interessen erhalte, weil von einigen Interessenten der Consens zur Anleihe gegeben worden und jetzt keine Zinsen mit vertheilt würden, weil doch die Gelder, wie zugestanden sei, genutzt wären, da den Interessenten anjetzt, statt des vormaligen guten Geldes Sächsische $^1/_3$ Stücke geboten würden was „einen offenbaren Beweißthum" abgebe, daß die Gelder genutzt wären. Selbst denjenigen, welche zu den Kriegs-Operationen Geld hergeschossen, wären die Zinsen richtig ausgezahlet, und da das in deposito gewesene Geld angeblich für des Markgrafen von Schwedt K. H. zur Königl. Anleihe gesucht, und, nach Anzeige der Ober Steüerkasse, auch wirklich zur Kriegsführung verwendet worden sei, so glaube er, daß den Interessenten die Zinsen eben so zu Gute kommen müßten, als allen anderen Contribuenten der Königl. Anleihe. Er seiner Seits könne absque consensu des Königl. Pupillen-Collegiums nichts vornehmen, noch viel weniger dem rc. Schwank etwas zugestehen, denn sonst würde nichts, oder doch nur sehr wenig für seine Curandin übrig bleiben, weil der Verlust der Sächsischen $^1/_3$ gegen alte Preüßische Münzsorten schon die Hälfte des Kapitals fortnehme, dahingegen diejenigen, welche ihre Vergütigung von den ersten 1000 Thlr. bezahlt bekommen, nicht nur in sofern Vorzüge gegen die jetzt erst zu befriedigenden Interessenten hätten, daß sie ihre Gelder nutzbar anlegen und das Agio lucriren konnten, sondern auch, weil sie diejenigen seien, welche erst in neürer Zeit ihre Landung erworben, folglich den Abnutz derselben

nicht so lange, wie die übrigen, alten Besitzer entbehrt hätten. Comparent bat, ihn mit einem Dekret zu versehen, damit er dieserhalb beim Pupillen-Collegium Consens einholen könne.

Von den übrigen Interessenten waren noch die Eickstedtschen, modo Schalowschen Erben im Termine erschienen, drei Gebrüder, die alle drei in Einer Compagnie, der des Oberstlieutenants v. Massow, vom General v. Queistschen Regimente, in Diensten standen. Was sie deponirten war rein privativer Art, kann demnach hier übergangen werden.

Noch an demselben Tage, wo diese Erklärungen zu Protokoll abgegeben worden waren, 13. April 1763, erließ der Commissarius, Kriegsrath Spalding nomine Camerae Regiae den Bescheid dahin, daß die Gelder qu. keineswegs auf Zinsen ausgeliehen gewesen, sondern nur zur Auszahlung von Hofe an die Ober-Steuerkasse assigniret, von dieser aber zur Zeit des Krieges, und da die Kasse wegen Mangels der Einnahme sich aller vorräthigen Gelder habe bedienen müssen, ausgegeben worden seien. Da nun der Hof andere Münzsorten nicht anweisen wolle, so müßten diejenigen Interessenten, welche die Sächsischen $^1/_3$ Stücke zu nehmen sich weigern, gewärtigen, daß nach Verlauf von 8 Tagen ihre Antheile auf ihre Gefahr ad depositum bei der Kasse zurück gegeben werden sollten, womit der — gestrenge Herr Kriegsrath Spalding nur wiederholte, was den Interessenten schon gesagt war.

Pauli, der Kämmerer, war in seinem, dem Magistrate erstatteten Berichte der Meinung, „das Zuträglichste möchte wohl sein, die Zahlung in den Sächsischen $^1/_3$teln anzunehmen, da die Marien-Stiftskirche sich damit begnügen wolle, und wenn was auszurichten gewesen wäre, dies wol am ersten durch die Curatoren des Stifts beim Geistlichen Departement hätte durchgesetzt werden können. Dieser Ansicht sich nicht anschließend wurde im Collegio der Beschluß gefaßt, daß ꝛc. Pauli die Erklärung abgeben solle, „man könne bei der Kämmerei kein anderes Geld annehmen, als in denjenigen Münzsorten, die zur Tilgung dieser Forderung von Hofe aus eingesandt wäre." Decr. Alten Stettin in Senatu den 15. April 1763. Dies geschah durch die Vorstellung vom 19. April, auf die Camera Regia zwar sogleich, am 20. April, eine Resolution erließ, die aber dem Kämmerer erst am 2. Mai 1763 zu Händen kam. In dieser Resolution wurde das schon oft Gesagte wiederholt, daß da durch Hof-Rescripte die Zahlung in der mehrgenannten Münzsorte nun einmal festgesetzt sei, darin Seitens der Kammer nichts geändert werden könne. Dann aber wurde hinzugefügt: Nehme die Kämmerei das Geld jetzt an, so werde sie es auch für voll wieder ausgeben, ohne Verlust, der aber, und zwar ein großer zu besorgen sei, wenn sie die Annahme ablehne, „woraus alsdann eine weitläufige Regreßklage contra Collegium Magistratus nothwendig folgen würde; man auch nicht abzusehen vermöge, was es der Kämmerei schaden sollte, wenn sie salvo jure dieses Geld annimmt, da derselben unvermehrt bleibt, sich mit anderen Interessenten zu bemühen, daß ihnen aus Königl. Kasse das vermeintliche Agio gegen das Brandenburgische Geld gut gethan werden möge, wenn sie solches erhalten zu können, Hoffnung haben". Am Schluß wurde dem Kämmerer anbefohlen, das Vergütigungs-Quantum salvo jure ungesäumt von dem Ober Inspector Brandenberg in Empfang zu nehmen. Pauli indem er die Kammer-Verfügung dem Magistrate überreichte, fügte hinzu:

wie er dem eben erwähnten Befehle gegenüber sich genöthigt sehe, Einem löblichen Collegio zu eröffnen, daß er nicht absehe, wie er sich der Hebung dieser Gelder, jedoch salvo jure dessen, was wegen des darauf zu vergütigenden Agio gegen Alt-Brandenburgisches Geld noch zu erhalten sein möchte, werde entziehen können, und erachte er es für das rathsamste, um das leichte Geld los zu werden, „daß diese 434 Thlr. 8 gr. 5 Pf. sofort zur Abtragung der fälligen Orbede und der rückständigen Tractamente an die Landrentei und Ober-Steüerkasse verwendet würden". Auf diesen Vorschlag lautete die Verfügung: — Das Sentiment wird approbiret. Decr. Alten Stettin in Sen. den 3. Mai 1763. Und der Kämmerer berichtete am 19. desselben Monats, daß er den Vergütigungs-Betrag der Kämmerei in den Sächs. $^1/_3$teln erhoben und in derselben Münzsorte die Orbede mit 311 Thlr. 2 gr. 8 Pf. an die Landrentei abgeführt habe. Somit war die Angelegenheit, so weit sie die zur Fortification eingezogenen Kämmerei-Grundstücke betraf, vollständig erledigt. Nachträglich kam aber am 14. Mai 1763 der Ober-Inspector Brandenburg mit einer Liquidation über 2 Thlr. 4 gr. Commissions-Gebühren für seine Bemühung des Auszahlens, welcher Betrag am 20. Mai ex Cassa civitatis bezahlt wurde.

Auch die Marien-Stiftskirche scheint sich beruhigt und die Sächsischen $^1/_3$ Stücke angenommen zu haben, eingedenk des Sprüchworts: „Besser ein Sperling in der Hand als zehn Tauben auf dem Dach"! Mindestens sprechen die vorliegenden Acten nicht mehr von dieser Kirche. Anders aber kam es mit den städtischen piis Corporibus, der St. Jacobikirche und dem Johanniskloster. Bevor wir aber auf die dieserhalb gepflogenen Verhandlungen eingehen, scheint der Nachweis erforderlich zu sein, was es für eine Bewandniß mit der Münze gehabt, die man Sächsische Eindrittel Stücke genannt hat.

Die für Friedrichs II. Waffenruhm im Feldzuge von 1757 unglücklichen Tage von Kolin, 18. Juni, Hastenbeck 26. Juli und Groß-Jägerndorf, 30. August, wußte der König, von seines Kriegsministers Wedell unermüdlicher Thätigkeit unterstützt, durch Seine raschen Bewegungen auf dem Kampffelde in den Schlußmonaten von 1757 so zu Seinen Gunsten zu wenden, daß Er, in Folge der Tage von Roßbach, 5. November und Leüthen, 5. December, am Ende des Jahres der Sieger geblieben war, zum Erstaunen von ganz Eüropa, zum Entsetzen Seiner zahlreichen Feinde, die den Zeitpunkt schon gekommen sahen, Ihn des Königsthums in Preüßen staatsrechtlich zu entkleiden und das Haus Hohenzollern auf die bescheidene Stellung eines Markgrafen von Brandenburg zurückzuführen, die es vor fünfzig Jahren inne gehabt hatte, wobei noch in Überlegung zu nehmen sein würde, ob ihm die Würde des Erzkämmererthums im Heil. Röm. Reich Deütscher Nation und die Berechtigung zu belassen sein werde, den Römischen Kaiser (Romanorum Imperator), zu allen Zeiten Mehrer des Reichs (Semper Augustus), in Germanien König (Germaniae Rex) mit zu „churen, choren" (alt hochdeütsch), zu „kören" (nieder- oder plattdeütsch), d. h. zu erwählen. Dieser Plan der „drei Weiberröcke" und ihrer Trabanten war durch jene Siege der Preüßischen Waffen zu Nichte geworden und Friedrich II. trat in das neüe Jahre unter sehr günstigen Aussichten. Pitt, Englands großer Staatslenker unter Georg II., König von Großbritannien und Schottland, zugleich Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg (Hannover), erklärte im Parlament Friedrich

für den Hort und Helden des Protestantismus und schloß am 11. April 1758 mit Ihm einen Subsidien-Tractat, welcher vom Parlament bestätigt und im folgenden Jahre bis 1761 verlängert wurde. Beide Theile verpflichteten sich, einer ohne den andern keinen Frieden zu schließen. Friedrich erhielt alle Jahre 4 Millionen Thaler Subsidien. Um die nöthigen Geldmittel zur Fortführung des Krieges zu erhalten, mußte der König das Mittel einer Verschlechterung der Münzen ergreifen. Aus den 4 Millionen Thalern guten Geldes, die er von England erhielt, ließ er 10 Millionen schlechtes münzen durch die Juden Ephraim und Itzig, denen Er, nach der Eroberung des Kurfürstenthums Sachsen 1756 auch die Münzstätte zu Leipzig in Pacht gegeben hatte, die mit sächsischen Stempeln vom Jahre 1753 Gold- und Silbermünzen schlugen mit dem Bildnisse des Kurfürsten August, Königs von Polen, daher jene Augustd'or, diese in halben- und Viertelguldenstücken, der halbe Gulden = $^1/_3$ Thaler, daher Sächsische $^1/_3$ Stücke genannt, bei denen die Mark fein, seit 1750 nach dem Graumannschen Münzfuß 14 Thlr. an Werth, bis zu 45 Thlr. ausgeprägt wurde. Durch dieses, nur in der äußersten Noth ergriffene Mittel, welches gewissermaßen sehr nahe an das crimen falsae monetae, vom Landesherrn selbst begangen, streifte, ließ der König, kraft des von ihm ausgeübten Staatsnothsrechts, jus eminens, Millionen von leichten Münzen in die Welt schleudern, denen der Volksmund den Spottnamen „Ephraimiten" beilegte, und die rasch so tief sanken, daß 60 dieser Sächsischen $^1/_3$ Stücke oder Ephraimiten, auf einen Friedrichsd'or Altbrandenburgischen Gepräges gerechnet wurden. Und geläufig war der Ausdruck: „gut' Geld" und „schlecht Geld" als Bezeichnung für die echte schwere, und die unechte leichte Münze.

Der Vertreter der St. Jacobikirche und der Vertreter des Johanniskloster, beide hatten in dem Termine vom 13. April 1763 die Annahme des auf jedes der zwei piorum corporum fallenden Vergütigungs-Quantums in der ihnen angebotenen Münzsorte der Ephraimiten abgelehnt. Der Magistrat in seiner Eigenschaft als Patron der beiden Stifter, wandte sich unterm 20. April an die Königl. Aufsichtsbehörde, das Consistorium, und bat um Belehrung, wie er und die Provisoren sich in der Sache zu verhalten hätten. Das Consistorium ging auf die Beschwerde der seiner Obhut verfassungsmäßig anvertrauten Stiftungen ein und schrieb am 21. April 1763 an die Kammer: — „Dem Rechte und der Billigkeit sei es gemäß, daß pia corpora in denjenigen Münzsorten, worin solche vom Hofe an die hiesige Ober-Steüerkasse remittiret und assignivet sind, pro rata ihrer Forderung bezahlet werden. So wird die Königl. ꝛc. Kammer belieben, hierunter die Verfügung zu machen, daß das hiesige Johanniskloster und die Jacobikirche wegen dieser Forderung in den an die Ober-Steüerkasse remittirten und assignirten Münzsorten bezahlet werden, und wie solches geschehen uns mit Nächsten beliebigst zu melden". Ob dies geschehen geht aus den vorliegenden Acten nicht hervor; dagegen besagen sie, daß der mit der Auszahlung beauftragte Ober-Inspector Brandenburg der Kammer die Anzeige gemacht hatte, daß die Vertreter der mehr genannten zwei Stifter die Annahme der Sächsischen $^1/_3$ Stücke verweigerten, worauf Camera Regia am 29. Mai 1763 an den Magistrat eine Verfügung ergehen ließ, die folgenden Wortlaut hatte: — „Wir befehlen Euch — den Vesten, Ehrbaren und Ehrsamen lieben Getreüen — diese Gelder

in Empfang zu nehmen, und dem ꝛc. Brandenburg darüber ein Recipisse zu geben; und wenn die pia corpora, deren Patronus Ihr seid, ein anderes zu erstreiten sich weigern, so haben sie die Gelder so lange in deposito auf ihre Gefahr liegen zu lassen, weil die Cassen abgeschlossen sein müssen, und Eürer Widerspenstigkeit halber in keine fernere Unrichtigkeit bleiben können". Der Magistrat beeilte sich, dem Hochwürdigen Consistorium von diesem fulminanten Befehl Nachricht zu geben und um weitere Verhaltungsregeln zu bitten worauf das nachstehende Rescript erfolgte: —

Da S. K. M. zur Befriedigung derer piorum corporum und anderer Particuliers, deren Land zur Fortification eingezogen worden, wirklich altes Brandenburgisches Courant anhero gesandt, so hat Magistratus, wie ihm auf die Relation vom 31. v. M. zum Bescheid ertheilt wird, die von der hiesigen Königl. Krieges und Domainenkammer den Stiftungen angebotene schlechte und geringhaltige Münzsorten nicht anzunehmen, indem andergestalt die pia corpora dasjenige nicht erhalten würden, was ihnen dafür doch einmahl von K. S. M. accordiret worden, und kan das Anführen der Königl. Kriegs- und Domainenkammer

daß nemlich das alte Geld ausgegeben sey und jetzo nichts als geringhaltige Müntze vorhanden wäre,

dagegen nichts bewürken, weil S. K. M. in dem Müntz-Edict vom 21. April c. verordnet, daß von Trinitatis c. an alle vor dem 1. Martij 1759 entstandenen Debita in neüem Preüßisch. Courant mit 41 Prct. Agio abgetragen werden sollen, Höchstdieselben auch in dem Münz-Edict vom 1. Mai c. dieses nicht allein wiederholet, sondern auch dabei disponiret, daß das schlechte Geld nach Trinitatis c. Niemanden aufgedrungen, sondern nach Berlin zur Auswechselung einzusenden, wobey auch noch in Consideration zu ziehen sei, daß die Königlichen Kassen von jetzo an nichts anders, als altes Geld annehmen, mithin gar wohl im Stande sind, den in altem Gelde erhaltenen Vorschuß auch in altem Gelde, oder mit Agio, abzutragen, zumal da die pia corpora so lange warten wollen, bis die Kassen wieder hinlänglich mit Preüßischer Müntze versorget sind. Es kann das Königl. Consistorium auch um so weniger in die Annahme der schlechten Müntze consentiren, als Camera Regia verbunden gewesen wäre, den piis corporibus das Geld alsofort, als sie es erhalten, auszahlen zu lassen, wie solches der Frau Eheliebsten ihres ehemaligen Chefs, des Präsidenten v. Aschersleben und dem Hofrath Schwank geschehen ist. Sollte man Referenten durch Execution, oder andere Mittel zwingen wollen, so haben sie alsofort, um die Sache nicht anzuhalten, mit Beyfügung dieser Resolution bei dem Geistlichen Departement und General-Directorio gehörige Vorstellung zu thun, und stehet nicht zu zweifeln, daß Sr. K. M. Dero Müntz-Edict aufrecht erhalten und an die Krieges- und Domainenkammer die nötigen Befehle zur Indemnisation der armen piorum corporum zugehen lassen werde.

Signatum Stettin, den 2. Juny 1762.

Königl. Preüßsch. Pommersches Kaminsches Geistliches Consistorium.

v. Bork, Director.

An den hiesigen Magistrat.

Der Magistrat machte am 7. Juni der Kammer Anzeige von dem vorstehen-

den Erlaß mit den Hinzufügen daß, da er rücksichtlich der frommen und milden Stiftungen von dem Königl. Consistorium abhangig sei, er bitten müsse, dahin Veranstaltung zu treffen, daß die Bezahlung in altem Preüßischen oder Brandenburgischen Gelde erfolgen möge. Statt dessen fertigte die Kammer dem Magistrate unterm 21. Juli ein Hof-Rescript folgenden Wortlauts zu: —

Von Gottes Gnaden, Friederich König in Preüßen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Veste rc. rc. Wir haben vernommen, was Ihr wegen der von denen Provisoribus der dortigen Jacobi und Nicolai Kirche und des Johannisklosters verweigerten Annehmung derer ihnen wegen der, zur dortigen Fortification gezogenen Landung competirenden Gelder in Sächsischen 1/3 Stücken, mittelst Berichts vom 20. Juny jüngsthin allerunterthänigst vorgestellet habet, und wird Eüch zur Resolution ertheilet, daß, da die Provisores derer benandten Kirchen sich bisher geweigert, diese Gelder in Sächsischen 1/3 anzunehmen, welches doch vom dortigen Magistrat geschehen, es ihre Sache seyn wird, wenn ihre Verzögerung denen piis corporibus zum Nachtheil gereicht. Sind Eüch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 7. July 1763.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special Befehl.

v. Borck. v. Massow.

An die Pommersche Kammer.

Magistrat theilt dieses Rescript dem Consistorium mit. Dieses berichtet unterm 25. August 1763 an das Geistliche Departement — Minister v. Danckelmann — und bittet um Abhülfe der berechtigten Beschwerde. Es wird daran erinnert, daß „S. K. M. einen Theil dieser Gelder schon vor dem Anfange des letzthin ausgebrochenen Krieges in altem Preüßischen Gelde remittiret, und wenn von diesen Geldern 2000 Thlr. als ein Depositum aus uns unbekannten Ursachen bisher bey der Cammer asservirt, so werden solche auch in eadem qualitate, als sie deponiret, auszuzahlen sein. Sollten solche aber, wie vorgegeben wird, mit anderen Kassen Geldern meliret seyn, so wird es doch des Collegii Sache seyn, solches wider diejenigen zu recherchiren, welche daran Theil haben und in der Art die pia corpora zu indemnisiren, als welche unter der von einem dritten Committirten culpa nicht leiden können". Das Geistliche Departement nimmt sich der Sache durch Vorstellung vom 29. September an, worauf das General-Directorium unterm 21. October 1763 erwidert: „daß, obgleich die Provisoren der erwähnten piorum corporum diese Gelder eher, und der Cours der Sächsischen 1/3 noch besser war, hätten erheben können, dennoch, da das Gesuch des Pommerschen Consistoriums seinen guten Grund hat, der Pommerschen Cammer Dato aufgegebenen worden, zu überlegen, und des fordersamsten zu berichten, ob nicht wenigstens die Zahlung in denen jetzt coursirenden neüen Brandenburgischen Münz-Sorten geschehen können."

Ob die Kammer den Befehl des General-Directoriums befolgt, ob sie die Sache in Überlegung genommen und nach Hofe weiter berichtet hat, wissen die Acten des Raths-Archivs nicht zu sagen. In ihnen ruhet die Angelegenheit bis zum 1. Mai 1764, an welchem Tage Magistratus dieselbe durch ein Dekret an die Provisores Coenobij in Erinnerung bringt, worauf diese vier Tage später den Magistrate „zur beliebigen Resolution und reiferen Erwägung anheimstellen,

wie sie sich dabei verhalten sollen, da die Annahme der Vergütigungsgelder in Sächsischen $^1/_3$ immer bedenklich bleibt". Der Magistrat decretirt zwar am 8. Mai 1764: Es ist dieserhalb beim Königl. Consistorium Vorstellung zu thun. Allein diese Vorstellung ist, nach Ausweis der Acten nicht abgefaßt worden. Auch die Provisoren der Jacobi- und Nicolaikirche waren von Patronatswegen zur Äußerung über die Lage der Sache aufgefordert worden. Sie berichten in einem ähnlichen Sinne, wie das Kloster-Provisorat. Die Sache ist vollständig in Stocken gerathen. Nach Jahr und Tag mittelst Verfügung vom 16. März 1765, fordert Camera Regia den Magistrat, als Patronum der mehrgenannten piorum corporum auf, „sich positive zu erklären, ob er die Vergütigungs-Gelder für das Kloster und die Kirche in Empfang nehmen wolle, damit bei fernerer unzeitigen Weigerung das Nöthige verfügt werden könne, weil die Sache nunmehr zu Stande kommen und die Rechnung abgeschlossen werden muß". Magistrat verfügt darauf: Es ist dieserhalb beim Consistorio anzufragen. Decr. Alten Stettin in Sen. 2. April 1765. Allein auch von dieser Anfrage findet sich in den Acten keine Ausfertigung.

Ein vollständiger Stillstand ist in der Sache eingetreten. Sie ruhet sieben Jahren lang. Eine Kammer-Verfügung vom 18. April 1772 verlangt vom Magistrat die kategorische Erklärung ob er die den beiden frommen Stiftungen zustehenden Vergütigungsgelder, bestehend für das Kloster in 1851 Thlr. 19 gr. 2 Pf. wegen seiner eigenen Grundstücke, und in 7 Thlr. 11 gr. 10 Pf. wegen der Baumann Strelowschen Stelle, also zusammen 1859 Thlr. 13 gr. und für die Jacobikirche in 323 Thlr. 11 gr. 1 Pf. in der durch Hofrescripte festgesetzten Münzsorte der Sächsischen $^1/_3$ Stücke bei der Ober-Steuerkasse erheben wolle, oder nicht? Seltsame Aufforderung, nachdem die Ephraimiten durch das Münz-Edict von 1764, also seit 8 Jahren, außer Cours gesetzt und durch die Königl. Kassen eingezogen waren. Magistrat verfügte am 28. April 1772 an die Provisorate beider piorum corporum zur gutachtlichen Äußerung. Die vereinigten Provisoren der Kirchen zu St. Jacobi und St. Nicolai ließen sich am 10. Mai 1772 dahin vernehmen, daß „in Betracht dieses armen Stifts der reifern Erwägung Eines Hochedeln Raths zu unterstellen sei, die Zahlung in Sächsischen $^1/_3$ anzunehmen, und nicht darauf zu bestehen, daß dafür schwer Courant verlangt werde". Der Bericht der Kloster-Provisoren vom 10. Mai meint, „das Kloster werde allem Ansehen nach wol keine andere Münzsorte bekommen können, als die in deposito befindlichen Sächsischen $^1/_3$, diese Münze könne aber ohne ausdrückliche Genehmigung, des Consistoriums nicht angenommen werden. Dieses reichte bei Hofe die nachstehende Vorstellung ein: —

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. E. K. M. haben wir unterm 25. August 1763 den sub A in Abschrift beygefügten Bericht, wegen derer einigen hiesigen piis corporibus zustehenden Vergütigungs-Gelder für die vor dem Kriege zur Fortification eingeschanzten Landungen abgestattet: sind aber zur Zeit darauf mit keiner allergnädigsten Resolution versehen worden.

Die hiesige Krieges- und Domainenkammer hat unterm 12. Juny c. bei uns, nach der Anlage B, angetragen, zu bewilligen, daß diese Gelder von denen hiesigen piis corporibus der St. Jacobikirche und des Johanniskloster in geringhaltiger Müntze angenommen werden können.

Wir sehen uns dazu nicht berechtiget, bevor Wir von E. K. M. dieserhalb mit Resolution versehen worden, und erbitten uns solche, wobei wir E. K. M. allerunterthänigst anheim stellen:

ob allenfalls die Forderung wegen vollgültiger Müntzen und der entstandenen Zinsen des liquiden Capitals in Contradictorio mit dem Kammer-Anwald abzumachen sey?

Die wir in allergetreüesten Devotion verharren E. K. M. allergehorsamstes

Stettin, den 9. July 1772. Pommersches-Kaminsches Consistorum.

Eine Abschrift dieser Vorstellung gelangte am 18. August 1772 br. m. zu den Raths-Acten, die damit zum Abschluß kommen.

[Acta Curiae wegen Erweiterung der Glacis von denen hiesigen Festungs-Werken und Vergütigung. 1749—1772. Enthaltend 163 Folien. Tit. X. A. Sect 4. Gouvernements-Sachen. Nr. 46.]

Wie die Angelegenheit geordnet worden, ist eine Frage, welche zur Zeit nicht beantwortet werden kann. Erinnert man sich aber der Cabinets-Ordre vom 24. August 1753 (oben S. 1017, 1018), so darf wol mit Recht vorausgesetzt werden, daß der Kirche zu St. Jacobi und dem Johanniskloster ihre berechtigte Forderung nicht vorenthalten worden ist.

Der König vergütigte also den Ackerbesitzern des Turnei-Feldes die 295 Mg. große Fläche, welche Er zur Erweiterung der Festung Stettin einziehen ließ, einschließlich der aus der Schweden-Zeit stammenden Glacisfläche, mit der oben nachgewiesenen Summe von 5685,33 Thlr. Die jährlichen Zinsen von diesem Kapital betragen, zu 5 Prct. gerechnet, 284,2665 Thlr. Im Jahre 1740 war der Bau, der Hauptsache nach, wie wir aus der Festungs-Baugeschichte wissen, vollendet. Von 1740 bis 1875 sind 135 Jahre verflossen. Für diesen Zeitraum betragen die Zinsen 38.375,9775 Thlr., dazu das Vergütigungs-Kapital, und man erhält die Summe von 44.061,3075 Thlr. für die Fläche der 295 Mg. welche im vorigen Jahrhundert vergütigt wurde. Jetzt werden 55 Mg. Festungs-Terrain mehr zum Verkauf gestellt, für welche Fläche niemals eine Entschädigung gewährt worden ist. Abgesehen von dem Stein- und Holzmaterial, welches in den Werken und den Gebaüden steckt, und nur von vereidigten Taxatoren gewürdigt werden kann, wird der Werth dieses Mehr-Terrains nach dem obigen Verhältniß zu berechnen sein, und dann ergibt sich, daß der Kaüfer **für den Grund und Boden** der zum Verkauf gestellten Fläche von 350 Mg. **die Summe von 52.276,119 Thlr. zu zahlen hat**, d. i.: Erstattung des Vergütigungs-Kapitals nebst den während einer Periode von 135 Jahren aufgelaufenen Zinsen. Hat das Imperium Germaniae restauratum in Bezug auf Stettin das jus armorum aufgegeben, so scheint doch die aus der reinen Vernunft abgeleitete Rechtsidee anzudeüten, daß sein aerarium publicum für das kaüflich gewordene Festungs-Terrain nicht mehr verlangen dürfe, als was der Fiscus Regni Prussiae vor hundert Jahren dafür vergütigt hat. Wird doch das Reich sich nicht in die Reihe der Götterkinder des Hermes stellen wollen, welches, gleich nach seiner Geburt große Gewandheit zeigend, der Venus den Gürtel entfremdete, als sie ihn liebkosend auf den Schooß nahm. Möge sein caduceus die für Verkaüfer wie für Kaüfer wünschenswerthe Vermittelung anbahnen, dann wird ihm als Gott des Handels auch das charakteristische Attribut des Handels — der Beütel nicht fehlen!

II.

Der Stadtgraben und die Stadtmauer.

Zu S. 583, 584.

Der Stadtkämmerer AmEnde zeigte dem Magistrate unterm 22. Mai 1739 an, daß ihm Tages vorher im Namen des wirkl. geheimen Etats-Ministers und Oberpräsidenten von Grumbkow durch einen Kanzleidiener, und heüte abermals durch einen andern Kanzleidiener der Königl. Kammer, mündlich aufgegeben worden sei,*) sofort einen Auszug einzureichen, aus welchem ersichtlich sei, wie viel Bürgerhaüser, excl. der Königl. und Rathhaüslichen Bedienten, ingleichen excl. der Herren- und Kirchenfreiheit, worüber die Herren Justitiarien besonders instruirt seien, in der Stadt und den Vorstädten vorhanden seien. Weil die Sache keinen Verzug leide, da die von ihm unverzüglich angefertigte Nachweisung noch heüte Vormittag eingereicht werden müsse, so bitte er den HochEdeln Rath ihm die Designation, nach deren Approbation, sogleich zurück zu geben. Dies geschah, und „dem Befehle Sr. Excellenz v. Grumbkow" konnte der Kämmerer nachkommen. Vorher hatte er indessen auf Anordnung E. E. Raths Abschrift der Designation zu den Acten behalten. Ihr zufolge enthielten: —

Die Stadt:		Die Vorstädte:	
Im Heil. Geist Viertel . . .	149	Auf den Lastadien**) . . .	191
= Passower Viertel	245	= der Oberwiek	50
= Mühlen-Viertel	195	= der Niederwiek	26
= Keßin Viertel	189	= dem Turneifelde. . . .	10
Zusammen . . .	778	Zusammen . . .	277

Überhaupt im Jahre 1739 = 1055 ganze, halbe und Viertelhaüser
im Jurisdictions-Bezirk des Raths
mit Einschluß aller Colonisten-, Eximirten- und Militairbedienten-Haüser.

Was für eine Bedeütung hatte diese von dem Ober-Präsidenten v. Grumbkow eingeforderte Nachweisung? Die Kanzleidiener hatten es dem Kämmerer AmEnde nicht gesagt. Muthmaßlich weil sie es nicht wußten. Der Magistrat sollte es bald erfahren, durch ein Rescript vom 2. Juni 1739, aus Lauenburg erlassen, woselbst sowie in Bütow der Oberpräsident bekanntlich Amtshauptmann war. Ohne die sonst gewöhnliche Eingangsformel: „Wir Philipp Otto von Grumbckow, S. K. M. in Preüßen ꝛc. ꝛc., Schloßgesessener auf ꝛc. ꝛc., u. s. w., u. s. w." hatte das Rescript den folgenden Wortlaut: —

„Es haben Se. Königl. Majt. U. A. H.***) Mir eröffnet, wie es Höchstderoselben zum allergnädigsten Gefallen reichen würde, die Bürger der Stadt wie auch die Eximirten dahin zu disponiren, daß ein jeder derselben einige Erdfuhren thun möchte, damit die Füllung des Grabens zu Stettin desto ehender gefüllet seyn möchte. Wie nun sämbtliche Räthe dazu nach Proportion beytragen, ich auch selber mich nicht eximiret habe, so zweifle nicht, es werde E. E. Magistrat zu Stettin, sowie das Stadtgericht, ihre anliegende Repartition und die einen jeden darin angeschriebene wenige Fuhren sich gefallen lassen, und da man für

*) Auf die eigenthümliche Form der Ertheilung von Befehlen ꝛc. auf mündlichem Wege durch Kanzleidiener ist schon einige Mal merksam zu machen Gelegenheit gewesen.

**) Lastadie in der Mehrzahl = Große Lastadie und Schiffbauer-Lastadie.

***) U. A. H. = Unser allergnädigster Herr.

gut gefunden statt der Fuhren in natura nur 1 Groschen pro Fuhre zu erheben, die betragende Kleinigkeit an den Herrn Kriegsrath Liebeherr, wenn es colligiret, abzuliefern. Wie denn auch Magistratus dafür sorgen wird, daß die der Bürgerschaft angeschriebene Fuhren gleichfalß beygebracht und an Hrn. rc. Liebeherr bezahlet werden".

Die dem Rescript beigefügte „Specification von denen Erdfuhren zur Füllung des Grabens am Berliner Thor", bestimmte, daß jedes der oben nachgewiesenen 1055 Bürgerhaüser 8 Fuhren stellen sollte; mithin alle zusammen . . . . . 8440 Fuhren

Sämmtliche städtische „Bediente" d. h.: Beamte, nämlich die Rathhaüslichen, die des Stadtgerichts, der Service-Kasse und des St. Johanniskloster waren veranlagt, die Person mit 10—30 Fuhren, im Ganzen mit . . . . . 445 „

Demnach überhaupt . . . 8885 Fuhren

Es handelte sich also, da jede Fuhre mit 1 Gr. vergütigt werden sollte, bei der Bürgerschaft um ein Geldobject von 351 Thlr. 16 gr., bei den städtischen Beamten um 18 Thlr. 13 Gr., zusammen 370 Thlr. 5 Gr., eine directe Real-, bezw. Personal-Steüer. Der Magistrat ließ das Rescript des Ober-Präsidenten, nebst der Repartition, mittelst Decrets vom 9. Juni 1739, der Bürgerschaft zu Seglerhause kund machen, worauf das, vom Dom. Naut. secretario F. B. Müller unterm 15. Juni 1739 ausgefertigte, Desiderium Mercatorum erfolgte, laut dessen „Altermänner E. E. Kaufmanns-, Gewandschnitts- und Segler-Hauses, ihre Meynung dahin abgegeben haben, daß man sich dieser Kleinigkeit halber nicht sperren möchte. Mercatores sind zwar damit einig gewesen, weil es sich nicht der Mühe lohne, viel Wesens davon zu machen; da aber seit kurzer Zeit sich verschiedene, dem Ansehen nach kleine Ausgaben gefunden hätten, woraus durch Länge der Zeit große werden könnten, Mercatores aber bey diesen schlechten Zeiten nicht im Stande wären, viele dergleichen Ausgaben über sich ergehen zu laßen, so wollen die Herren Altermänner ersuchet haben, bey dieser Gelegenheit vorzubeügen, daß sie pro futuro davon befreyet bleiben möchten. Womit auch die sämtliche Gewerke einstimmig gewesen".

Aus der von dem Ober-Präsidenten mitgetheilten Specification entnehmen wir nachstehenden

Personal-Bestand der städtischen Beamten, 1739.

Die Rathhaüslichen Bedienten.

Landrath und dirigirender Bürgermeister Hübner; — Bürgermeister: Liebeherr und Kistmacher; — Syndicus: Bliudow; — Kämmerer: Neümann; — Senatoren: Zastrow *), Lübbeke, Willich, Matthias, Maue, Oesler, Masch, Daberkow, Kornmesser, Zillmer und Voigt; — Kämmerei-Controleur, Kämmerer AmEnde; — Ober-Secretarius Peper, die Secretarien Matthee und Bartels. (Die Senatoren sind offenbar nach ihrem Dienstalter aufgeführt.)

Stadtgericht.

Scabini (Schöffen): Knopff und Jetze; — Secretarius: Schmalvogel.

Service-Kasse.

Ober Billettier: Buch; — Billettierer: Leisering und Hoge.

Johanniskloster.

Kloster-Schreiber: Ahljager; — Waisenschreiber: Liepmann.

*) Derselbe, welcher die Jakobikirche zum Universal-Erben seines Vermögens einsetzte.

Der Landrath und jeder der beiden Bürgermeister war mit 30 Fuhren, jeder der 13 übrigen Rathsherrn mit 20, und jeder der 4 Magistrats-Subaltern war mit 10 Fuhren veranlagt. Die Schöffen des Stadtgerichts und der Ober-Billeteur von der Servicekasse mußte 10, und jeder der Billetiers, der Klosterschreiber und der Stadtgerichts-Secretair mußte 5 Fuhren übernehmen.

Die Einziehung der Groschen-Sammlung für die Schuttfuhren von den städtischen Beamten hatte weiter keine Schwierigkeit. Der Betrag von 18 Thlr. 13 Gr. wurde nach dem Magistrats-Dekret vom 24. Juli an den Kriegsrath Liebeherr abgeführt, der darüber am 10. August 1739 Namens der Pommerschen Ober-Steuerkasse — Rendant Luckwald — quittirte. Inzwischen hatte Camera Regia am 15. Juli 1739 eine Verfügung an den Magistrat erlassen, worin demselben aufgegeben ward, den Betrag der „Kleinigkeit der Groschen-Collecte höchstens in 8 Tagen einzusenden", indem sie hinzufügte: „Übrigens leben wir in der Hoffnung, ihr werdet die 370 Thlr. 5. Gr nach Proportion des Vermögens und der Nahrung derer sämbtlichen Einwohner colligiret haben, indem in der euch communicirten Specification ratione derer Haüser, desfalß expresse die Worthe gesetzet: — eines ins andere gerechnet; — und wollen dahero nicht glauben, daß, wie verlauten will, von euch auf jedes Hauß 8 Gr. repartiret, indehm ja begreiflich, daß ein armer Einwohner eines kleinen Haüßchens nicht soviel geben kann, als einer derer reichsten Kaufleüthen; ihr habt euch dahero dieserhalb in 2 Tagen zu erklähren.

Von dem „Verlauten wollen" der vorstehenden Kammer-Verfügung findet sich in den Acten keine Spur, im Gegentheil enthalten sie den Nachweis, daß —

> Die 1055 Wohnhaüser in der Stadt und den Vorstädten aus 189 ganzen, 44 Dreiviertel-, 428 halben und 394 Viertel-Haüsern bezw. Buden, bestanden

und als Princip angenommen war, die Eigenthümer derselben nach ihrem Einkommen zu den Schuttfuhren-Geldern heranzuziehen, so zwar, daß die Bemittelten nach der Progression von 12, 16, 20 bis 24 Gr., die der mittlern Stände, deren Nahrung eine geringere war, mit 6 bis 8 Gr. und diejenigen, „so sonderlich nicht viel verdienen können mit 2 bis 4 Gr. zu veranlagen seien, während diejenigen-Buden-Eigner, „so gar keine Nahrung treiben und notorie sehr schlecht conditionirt sind, ganz verschont bleiben sollten." Als Fundament für die Veranlagung galt die Service-Rolle.

Der Magistrat erstattete hierüber der Camera Regia am 29. Juli 1759 Bericht ab, und überreichte zugleich eine Liste derjenigen Haus-Eigenthümer, die nicht zu seiner Jurisdiction gehörten. Es waren 24 Eigenthümer, die zur Klasse der Eximirten gehörten und vom Magistrate im Ganzen mit 11 Thlr 2 Gr. und 45 Colonisten welche mit einem Beitrage von 15 Thlr. 10 Gr. veranlagt waren. Die Colonisten führen in der Liste zumeist französische Namen. Sie gehörten mithin zu den Refugiés, die nach Aufhebung des Edicts von Nantes ihr Vaterland verlassen und in den Brandenburgischen Landen ein Asyl gefunden, nunmehr aber auch unterm Schutze Friedrich Wilhelm I. sich in Pommern, namentlich in Stettin und Stargard, mit Erwerbung von Grundeigenthum, niedergelassen hatten. Die Liste der Colonisten enthielt aber auch deütsche Namen, den Pfälzern angehörend, die ihr sonnenreiches Heimathland am Rhein meiden mußten, als

unter dem Kurfürsten Johann Wilhelm, dem zweiten katholischen Kurfürsten von der Pfalz aus dem Hause Neüburg, nach dem Rijswiker Frieden, 1697, die Religionsplackereien ihren Anfang nahmen, und das römische Pfaffengezücht es bei dem Nachfolger, dem Kurfürsten Carl Philipp, des vorigen Bruder, seit 1716 es so weit trieb, daß den Reformirten in Heidelberg ihre Hauptkirche mit Gewalt genommen wurde, wogegen König Friedrich Wilhelm I. mit gewohnter Energie kräftig einschritt, und Seine Glaubensgenossen zu Sich in Seine Lande einlud.*) Unter den Colonisten war auch einer von den drei Brüdern Dubendorf, von denen schon an einer andern Stelle dieser Stettinschen Geschichten die Rede gegewesen ist**), mit einem Hause angesessen; er war Eigner der Bude Nr. 701 im Keßin-Viertel, und hatte 12 Gr. zu zahlen. Von den Kirchen ist auch die Petrikirche mit 8 Gr. zu den Schuttfuhren veranlagt, wegen eines ¾ Hauses, welches die Kirche im Keßin-Viertel unter der Nr. 633 besaß, und die Jacobikirche mit 6 Gr. wegen der ihr gehörigen Bude Nr. 771 in demselben Viertel.

Mit Einziehung der directen Steüer qu. ging es indessen nicht so glatt ab, als sich der Ober-Präsident v. Grumbkow wol gedacht haben mochte. Gegen Ende des Monats August waren erst 200 Thaler gesammelt, die am 25. des gedachten Monats an den Kriegsrath Liebeherr zur Ober-Steüerkasse eingezahlt wurden. Vier Wochen später zeigte der Senator Kornmesser, welcher als Dirigent des Quartieramts mit der Einziehung beauftragt war, an, daß es damit sehr langsam gehe, „ungeachtet die Polizeidiener versichern, daß es an fleißigen annehmen ihrer Seits nicht liege; er frage deshalb an, ob nicht contra morosos executive zu verfahren sei." Und der Rath decretirte am 22. September 1739: Fiat executio praevia admonitione von 8 Tagen." Und dem Decret wurde Folge gegeben. Da kam es denn vor, daß, als die Polizeidiener beim Meister Hans Gilse, auf der Oberwiek Nr. 993, dessen Quote einziehen wollten, und ihn nicht zu Hause trafen, sie die Frau Meisterin um Entrichtung des auf das Haus fallenden Beitrags von 2 Gr. ersuchten, diese aber verweigerte die Zahlung, worauf die Polizeidiener, ihrem Auftrage gemäß, eine zinnerne Schale in Beschlag nahmen. Das verstand die Frau Meisterin aber sehr übel: „Ihr Schinder und Racker Knechte", schrie sie die Männer der Obrigkeit wüthend an, „eüch soll der Donner und das Wetter rühren, wo ihr was nehmet."

Am 22. October fehlten an der auf Höhe von 351 Thlr. 16 Gr. festgesetzten Steüer zur Deckung der Kosten der Ausfüllung des Stadtgrabens am Berliner Thor noch 57 Thlr. 6 Gr., die aller Verwarnung und Executions-Androhung ungeachtet bis dahin nicht einzuziehen gewesen waren. Der Magistrat

---

*) Sei daran erinnert, daß dem Terrorismus des zweiten katholischen Kurfürsten von der Pfalz, der seine reformirten Unterthanen glücklich zu machen glaubte, wenn er sie in den Schooß der allein verdummenden Kirche zurückführte, der amerikanische Staat Penn's Waldland" den Grundstock seiner Bevölkerung zu danken hat. Andere Pfälzer, die nicht den Weg übers Wasser antreten konnten, wurden unter Königin Anna in Irlands südwestlicher Grafschaft Limmerik angesiedelt. Man nennt sie dort noch Palatiner." Sie sprechen noch deütsch und zeichnen sich durch Ehrlichkeit, Reinlichkeit und guten Landbau vor ihren Nachbarn den Irländern aus. (Miscellen aus der neüesten ausländischen Literatur. 1817. IX. 350.) — **) L. B. II. Th. Bd. VIII. 194. 195.

stattete, indem er die Liste der Restanten einreichte, der Camera Regia Bericht ab, mit der allerunterthänigsten Anfrage: „was mit denen morosis ferner vorgenommen werden solle:" Darauf erging am 3. November 1739 folgender Bescheid. —

„Die Cammer ist von denen Debenten rc. persuadiret, daß wenn Magistratus solche gebührend requiriret, solche Debenten sich nicht alleine werden unter die raüdige Schaffe zählen laßen. Solten einige derselben aber doch ihr Contingent nicht sogleich abgeben; So werden Supplicannten (Bürgermeister und Rath) sich den ihnen anvertrauten Jurisdiction über die Stadt-Einwohner zu nutze zu machen haben."

Eine wiederholte Verfügung zur Vollstreckung der Execution war die unmittelbare Folge dieses martialischen Bescheids, der nun in den nächsten Monaten auch zur Ausführung kam' wobei aber die Executivbeamten insonderheit bei den Kleinbürgern unter den Hauseignern fortwährend auf Schwierigkeiten, nach Art des angeführten Falls der Meisterin Gilse stießen, was ihnen das Geschäft der Einziehung der Schuttfuhren verleiden mußte. Doch war es es ihrer pflichttreüen Thätigkeit gelungen den Betrag der Restanten-Liste am 23. Februar 1740 bis auf 19 Thlr. 16 Gr. herabzumindern. Nun aber erließ die Kammer unterm 30. April den Befehl an den Magistrat, daß, da derselbe von den zur Füllung des Stadtgrabens am Berliner Thor aufzubringenden 370 Thlr. 5 Gr. bis dahin nur 238 Thlr. 5 Gr. an die Ober-Steüerkasse abgegeben habe, er die noch restirenden 132 Thlr. in Zeit von 8 Tagen einzuzahlen habe, widrigenfalls Execution gegen ihn verfügt werden müsse. Es wurde indessen in dem Magistrats-Bericht vom 6. Mai 1740 durch Quittungen der Ober-Steüerkasse nachgewiesen, daß an diesem Tage von der Bürgerschaft nur noch 12 Thlr. 20 Gr. rückständig, die Debenten jedoch zum größten Theil ganz arme Leüte seien, bei denen durch Mittel der Execution nichts ausgerichtet werden könne. Im Laufe des Sommers gelang es dem Senator Kornmesser, noch mehrere Rückstände einzuziehen, so daß nach dem von ihm am 21. September 1740 erstatteten Berichte noch 34 Restanten 8 Thlr. 10 Gr. zu zahlen hatten, darunter die Jacobikirche, und drei Unterofficiere vom Bredowschen Regiment, welche eigene Haüser besaßen. Die Provisoren der Kirche lamentirten gewaltig wegen der Abgabe von 6 Gr.: „da dieses Haus ein Annexum der Kirchen und niemals denen oneribus publicis unterworfen gewesen, außer Schornsteinfeger-, Nachtwacht- und Brunnengeld, welches die Inquilinen bezahlen müssen"; allein es wurde ihnen von Patronatswegen unterm 27. September 1740 begreiflich gemacht, daß das fragl. Haus, bevor es in den Besitz der Jacobikirche gelangt, stets eine Bürger- und catastrirte Stelle gewesen sei, weshalb die Herren Provisoren wegen dieser Kleinigkeit sich nicht länger — sperren mögten, „umb so mehr, da man sonst nicht weiß, wie man das Residuum aufbringen soll, indem die Repartition so knapp gemachet, daß nicht ein Gr. überschießet, und auch nicht möglich seyn wird, den abgang über die andern Bürgerhaüser zu repartiren, weil die meisten schon bezahlet." Von der Petripaulskirche, welche, wie oben bemerkt, auch wegen eines ihr gehörigen Hauses zur Schuttfuhren-Steüer herangezogen worden war, ging keine Reklamation ein. Was nun aber die drei Unteroffiziere betrifft, so weigerten sich dieselben entschieden, die auf ihre Haüser gelegte Steüer von 4, 4 und 8 Gr. zu entrichten, weshalb am 12. November 1740

an den General-Major von Bredow geschrieben und derselbe ersucht wurde, die Debitoren zur Zahlung anzuhalten. Ob der General auf diese Requisition Rücksicht genommen habe, geht aus den Acten nicht hervor. Die drei Unterofficiere stehen aber nach wie vor in einer spätern Restanten-Liste, 23 Debenten mit mit 5 Thlr. 20 Gr. enthaltend. Da heißt es denn von einem und dem andern: Bei demselben ist nichts zu erhalten, weil er concursum creditorum excitiret;" oder „bei demselben ist nichts zu exequiren, weil er nicht das liebe Brod hat;" „weil er ganz arm" ꝛc. Auch kommt die Bemerkung vor: „Das Haus stehet, weil er (der Eigner) heimlich davon gezogen, verschlossen;" und: „Das Haus ist abgebrochen, und der Eigenthümer nicht aufzufinden, weil er zur See fährt." Unter so bewandten Umständen trug Magistrat auf Niederschlagung der restirenden inexigiblen Graben-Gelder an, worauf der Camera Regia Bescheid also lautete: — „Das von denen unter des Magistrats Jurisdiction stehenden, wann die Debenten Armuth halber, das Geld nicht zu zahlen vermögend seien, solches aus der Cämmerey bezahlet, und wann die stücke verkauffet werden, in abgang gebracht werden müssen. Signatum Stettin den 2. January 1741." Weil der Magistrat mit der Einzahlung des Restes zögerte, so machte Camera Regia mit der angedrohten Execution Ernst. Sie requirirte zu dem Ende die Königl. Regierung, welche unterm 31. Januar 1741 an den Regierungs-Executor Schwank den, von dem Kanzler und Ober Präsidenten von Grumbkow und dem Regierungsrath F. v. Dreger*) unterzeichneten Befehl erließ, „die restirenden Grabe-Fuhr-Gelder vom Magistrat binnen 3 Tagen executive beyzutreiben." Am 14. Februar 1741 zahlte denn auch endlich der Senator Kornmesser den aus der Kämmereikasse entnommenen Rest an die Ober-Steüerkasse ein.

So war also die Stettiner Bürgerschaft einschließlich der zu ihr nicht gehörigen Eximirten, wenige an der Zahl, genöthigt gewesen, in ihren Säckel zu greifen, um die Mittel zur Deckung der Kosten herbeizuschaffen, die das Zuwerfen des Stadtgrabens verursachte, den ihre Altvordern vor Jahrhunderten ausgegraben hatten, mit nicht geringer Kraftanstrengung, welche von der bedeütenden Tiefe des Grabens in Anspruch genommen worden war. Aber mit dieser Groschen-Collecte war es noch lange nicht abgethan; es kam noch ein Zusatz, wie folgendes Rescript beweiset: —

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König in Preüßen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste ꝛc. Wir communiciren eüch hierbey die von hiesiger Service-Commission unterm 4. January ca. uns übergebene Liquidation wegen der denen Gastwirthen zu vergütigende Quartier-Gelder vor die bei ihnen einquartirt gewesene Bauern, so im verwichenen Jahre mit Pferde und Wagen zu Füllung des Grabens hierher kommen müssen. Da nun denen Gastwirthen nicht anzumuthen,

*) Friedrich von Dreger, Herausgeber des berühmten „Codex diplomaticus." Oder Uhrkunden, so die Pommersch-Rügianisch- und Camminsche, auch andere benachbarter Lande angehen. Aus lauter Originalien oder doch archivischen Abschriften in Chronologischer Ordnung zusammengetragen und mit einigen Anmerkungen erläutert. Tom. I bis Anno 1269 incl. Stettin, gedruckt, bei Johann Friedrich Spiegeln, Königl. Regierungs- und Gymnasii-Buchdrucker. Anno 1748. Das Werk ist dem Königl. Prinzen Friedrich Wilhelm, Markgrafen zu Brandenburg-Schwedt gewidmet. Die Dedication aus Schwedt den 30. Juli 1748 datirt.

alleine ein Onus vor die gantze Stadt zu tragen; So befehlen wir eüch hiermit, die denen Gastwirthen gebührende Quartier-Gelder so aufs genaueste angesetzet mit 203 Thlr. 18 Gr. 3 Pf. nach obbeygefügter Liquidation gegen Quittung aus der Cämmerey zu bezahlen, und welchergestalt es geschehen binnen 8 Tagen ad acta zu berichten. Signatum Stettin des 18. Martz 1740.

Königl. Pommersche Krieges und Domainen-Cammer.

C. v. Hille. Sprenger.

An
den Magistrat zu Stettin.

Also Dienstbauern aus den Amtsdörfern waren es gewesen, die zu Gespann- und Handdienstverrichtungen aufgeboten worden, um den alten, vor der Stadtmauer herziehenden tiefen Stadtgraben zuzuwerfen und mit dem Fuß der Mauer in gleichem Niveau einzuebnen. Woher das Material dazu genommen, ist nirgends gesagt. Muthmaßlich war es die Erde, welche die neü angelegten Festungsgräben des Forts Wilhelm darboten in Verbindung mit Zufuhren von Schutt und Unrath aus der Stadt, der hier abgelagert ward, wozu anscheinend vorzugsweise die Bauern der Stadteigenthums-Ortschaften verwendet wurden. Die von der Service-Commission eingereichte Liquidation wies nach, daß die betreffenden Arbeiten am 9. Februar 1739 ihren Anfang nahmen und am 12. November desselben Jahres geschlossen wurden, mithin $^3/_4$ Jahr gedauert haben, und ferner, daß in diesem Zeitraum 3290 Pferde und Mannschaften an 988 Tagen in der Stadt übernachtet haben in 24 Ausspannungs-Wirthschaften und bei anderen Bürgern, und daß diese pro Pferd und Mann und pro Tag und Nacht eine Vergütigung von 3 Pf. erhalten haben. Es liegt auf der Hand, daß in dieser Liquidation nicht alle Dienste, welche die Zuschüttung des Stadtgrabens am Berliner Thor erfordert hat, enthalten sind. Denn es läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß die Bauern aus den der Stadt zunächst gelegenen Ortschaften des Amtes Stettin und des Stadteigenthums Abends nach geschlossener Arbeit in ihre Heimath zurückgekehrt und am andern Tage früh Morgens zur Fortsetzung der Arbeit sich wieder gestellt haben. Die Zahl der zur Verwendung gekommenen Arbeitskräfte an Hand- und Gespann-Diensten dürfte daher wol beträchtlich gewesen sein.

Das Mandat der Kammer erregte beim Magistrat ein nicht geringes Erstaunen. Niemand im Collegio vermochte es einzusehen, wie ein Ansinnen der bezeichneten Art an die Kämmerei gerichtet werden könne. Hatten doch die Stadteigenthums-Bauern, so oft sie gefordert worden, die Fuhren zur Füllung des Grabens verrichtet, ingleichen die Bürger und Einwohner der Stadt nach Verhältniß dazu ein gewisses Quantum an Gelde beigetragen, auch die Kämmerei für die Stadthaüser, den auf diese repartirten Beitrag bereits abgeführt, damit nicht auch sie zu „den raüdigen Schafen" gezählt werde! Überdem war es nicht unbekannt geblieben, daß der König zur Ausführung der Graben-Verschüttung eine gewisse Summe aus Seiner Extraordinairen-Kasse bewilligt, von welcher die qu. Ausgaben bestritten werden konnten, und um so mehr, als dieser Anspruch der Camera Regia mit der Stadtkasse gar keinen Berührungspunkt hatte, sondern zur Wallzulage- oder Fortificationskasse gehörte, die bei der Accisekasse berechnet wurde. In Erwägung, daß die Kämmerei, aller Vorstellungen ungeachtet, bereits

mit so vielen außerordentlichen Ausgaben belegt worden, welche die Stadt gar nichts angehen, wol aber die Kämmerei in einen Zustand versetzt hatten, daß sie die in ihrem Etat fixirten Ausgaben kaum zu bestreiten im Stande war, lehnte der Magistrat die ihm zugemuthete Zahlung der qu. Quartiergelder entschieden ab und wandte sich am 2. April 1740 mit einer Beschwerdeschrift nach Hofe, worin „allerunterthänigst gebeten wurde, die Kämmerei von diesem angemutheten onere allergnädigst gänzlich zu befreien."

Unter abschriftlicher Zufertigung dieser Vorstellung erließ das General-Directorium unterm 18. April an die Pommersche Kammer den Befehl: „fordersamst zu berichten, ob von Uns eine Ordre ertheilet sey, daß diese 203 Thlr. 18 Gr. 3 Pfg. aus der Cämmerey bezahlet werden sollten, zumahl Wir durchaus nicht wollen, daß ohne Unsere Ordres hinführo dergleichen Extraordinarien aus den Stadt-Cämmereien bezahlet werden."

Und nachdem der Bericht erstattet war, erging sechs Wochen nach der Thronbesteigung Friedrichs II., nachstehendes Rescript: —

Von Gottes Gnaden Friederich König in Preußen rc. Unsern rc. Nachdem Wir aus eürem unterm 30. May c. — (Todestag Friedrich Wilhelm I.) abgestatteten Bericht ersehen, wie zwar Unsere specielle Ordre nicht ergangen sey, daß die 203 Thlr. 18 Gr. 3 Pfg. welche die Gastwirthe zu Stettin wegen Logirung derer zur Füllung des Grabens am Berliner Thor gebrauchten Bauern sambt ihrer Wagen und Pferden nach der angelegten Liquidation zu fordern haben, aus der Stettinschen Stadt Cämmerey bezahlet werden sollen, gleichwohl aber die Füllung des Grabens aufs schleünigste zur Perfection gebracht und zu solchem Ende aus denen Ämbtern, Städten, Creysern, die Unterthanen mit Pferd und Wagen gefordert, auch weil sie nicht unter freyen Himmel liegen können, einquartiret werden müssen, solche Einquartierung aber den Gast-Wirthen allein nicht zur Last fallen lassen, noch weniger diese 203 Thlr. 18 Gr. 3 Pfg. aus denen zu Füllung des Grabens am Berliner Thor accordirten 4000 Thlr. welche bey weiten nicht zureichen wollen, genommen werden können; So approbiren Wir allergnädigst, daß die betragende 203 Thlr. 18 Gr. 3 Pf. aus der Stettinschen Stadt-Cämmerey bezahlet und bei derselben zur Ausgabe gebracht werden. Seynd eüch rc.

Gegeben Berlin, den 13. July 1740.

Auf S. K. M. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Happe. v. Boden.

An
die Pommersche Cammer.

Die Kammer befahl nun dem Magistrate den Betrag der Liquidation vom 4. Januar an die Gastwirthe zu bezahlen und diese Ausgabe in der Kämmerei-Rechnung mit diesem Mandate zu belegen. Im Magistrats-Collegium war man indessen nicht gewilligt, dem Befehl so ohne Weiteres Folge zu leisten; es wurde beschlossen, dagegen zu remonstriren. Dies geschah am 16. August 1740 durch eine neüe Vorstellung nach Hofe, in welcher außer den früher angeführten Gründen des Gesuchs um Befreiung von dieser Ausgabe, noch Gewicht darauf gelegt wurde, daß die Stadt zufolge eines rechtskräftigen Erkenntnisses der Marien-

Stiftskirche „eine imposante Forderung nebst Zinsen seit dem Jahre 1711 zu zahlen, mithin genug mit ihren eigenen Ausgaben zu thun habe.“ Allein der vom 8. September datirte aber erst am 28. September 1740 in Stettin eingegangene, von den Ministern v. Viereck und v. Happe unterzeichnete Bescheid des General-Directoriums lautete dahin: „daß es bey dem Rescripte vom 13. Julij a c. lediglich verbleibe und Supplicanten sich dabey zu beruhigen haben.“

„Soll, fragte Neümann, der administrirende Kämmerer, am 10. October beim Magistrate an, die Kämmerei die 203 Thlr. 18 Gr. 3 Pfg. an die Interessenten auszahlen? Die Kämmerei wird immer mehr mit schweren extraordinairen Ausgaben belästiget, und kann zu ihrer rechtmäßigen liquiden Forderung, so sie an den General-Pächter hat, nicht gelangen*) Dieses wird nicht lange Bestand haben.“

„Herren Camerary werden denen Interessenten particularem solutionem nach denen Umbständen der Casse prästiren. Decr. Alten Stettin in Senat. Den 11. October 1740.“

Das ist die Geschichte von der Entstehung des Paradeplatzes im Jahre 1739/40, der aber um diese Zeit noch nicht vollständig eingeebnet wurde, wie wir sogleich sehen werden.

Sechszehn Jahre später rescribirte die Pommersche Kammer an den Stettiner Magistrat wie folgt:

Da Wir die allhier in der Stadt noch offenen Graben mit Sand und Erde ausfüllen lassen wollen, und dazu ein vieles contribuiren wird, wann die nach der Stadt ledig fahrende Mist-Bauern ein Fuder Sand oder Erde mit herein bringen; So befehlen Wir euch hierdurch, zuvorderst einige nahe an der Stadt belegenen Örter, wo die Erde oder der Sand ohne Schaden weggenommen werden könne, in Vorschlag zu bringen und anzuweisen, woselbst die nach der Stadt fahrenden Mist-Bauern ein Fuder Erde oder Sand aufladen können, und wollen Wir hiervon Eüren Bericht binnen 4 Tagen ohnfehlbar erwarten.

Signatum Stettin den 13. July 1755.

Königl. Preüß. Krieges- und Domainen-Cammer.

Wissmann. Margraf. Hamel.

An
den hiesigen Magistrat.

Weil der Magistrat den gesetzten Termin nicht inne hielt, so erging am 26. Juli ein Exitatorium „sofort nach Empfang desselben und längstens binnen 3 Tagen den geforderten Bericht abzustatten — bei Vermeidung unangenehmer Verordnung.“ Hierin war der Graben nicht allein am Anklamer, sondern auch am Berliner Thor zur Ausfüllung bezeichnet, mithin war der Paradeplatz im Jahre 1739 nicht fertig geworden.

Als Stellen, wo Sand und Erde geladen werden konnte, wurde in dem

*) Wegen der vom Könige Friedrich Wilhelm I. angeordneten aber mißglückten General-Verpachtung der Kämmerei-Ackerwerke vergl. man L. B. II. Thl. Bd. VIII., 663—673.

Magistrats-Berichte vom 29. Juli 1755 angegeben: — Pommernsdorf und Scheüne, über dem Schweinegrund in dem Hohlwege, wo zwei Wege einander treffen und Erde in Menge ansteht, die weggeschafft werden kann, ohne Jemandes Privateigenthum zu beeinträchtigen; Krekow kann auf den dortigen Höhen am Hohlwege nach dem Dorfe, und die Bauern aus Wußow und Niemitz können in dem von der Kupfermühle herkommenden Hohlwege laden. Die Kammer befahl nun unterm 31. Juli, der Magistrat habe in den umliegenden Dörfern, welche den Mist aus der Stadt holen, bekannt zu machen ihnen die Gegenden anzuweisen und sie dahin zu instruiren, daß derjenige Bauer, so nach der Stadt fährt, um Dung aus derselben zu holen, gehalten sein solle, ein gutes Fuder Erde oder Sand, allenfalls auch an anderen Orten Lehm und Steine, aufzuladen und zur Stadt zu bringen. Diejenigen, welche zum Berliner Thor hereinkommen, sollen im dortigen Wallgraben ihre Ladung abwerfen und ebenso diejenigen, welche das Anklamer Thor passiren, in dem Graben zu beiden Seiten des Thors. Die Kammer schrieb die Beschaffenheit der zum Sandbringen und Mistholen bestimmten Fuhrwerke vor und benachrichtigte den Magistrat, daß jeder Wagen beim Einfahren von der Thorwache ein Zeichen oder einen gedruckten Zettel empfangen werde, welchen der Bauer, wenn er mit dem Fuder Mist heraus gelassen werden wolle, an der Wache wieder abzuliefern habe, wiedrigenfalls er gewärtigen müsse, mit der Dungfuhre zurück und an den Graben verwiesen zu werden, um sie dort abzuladen. Gleichzeitig hatte die Kammer das Erforderliche an den General-Pächter der Ämter Stettin und Jasenitz, Amtsrath Kuhrt, zu Köstin, zur Bekanntmachung an die Amtsunterhanen erlassen, welche, soweit die Ortschaften nicht zu fern von der Stadt entlegen sind, von daher Mist zu holen pflegten, während die Stadtunterthanen in den Eigenthums-Ortschaften vom Magistrate in Kenntniß gesetzt wurden.

Nun aber erklärten die Stadtunterthanen, daß sie, wegen der vorgeschriebenen Form der Wagen, sich außer Stande sähen, den Befehl der Kammer zur Ausführung zu bringen, und darum auf das alte Herkommen des Mistholens aus der Stadt von jetzt an Verzicht leisten müßten. Diese Erklärung, welche mit großer Entschiedenheit ausgesprochen wurde, gab dem Kämmerer, Kriegsrath Pott, zu schwer wiegenden Bedenken Anlaß, denen er in einem Bericht vom 11. August 1755 Ausdruck gab. Bei der Weigerung der Unterthanen im Stadteigenthum wird, so äußerte er, die Bürgerschaft sich genöthigt sehen, den Mist und allen Abgang aus den Haüsern zu ihrer nicht geringen Beschwerde für baares Geld wegbringen zu lassen, oder aber sie schafft denselben heimlich und zumal des Nachts ans Bohlwerk um ihn in die Oder zu werfen, da dann die Kämmerei in die Lage versetzt wird, das Flußbette durch die Stadt-Schaalen mit schweren Kosten reinigen zu lassen, damit der Strom nicht successive verschüttet werde. Ferner werde der Unterthanen-Acker durch das Entbehren des Mistes aus der Stadt gewaltig außer Kultur kommen, lediglich zum Schaden der Kämmerei, weil die Unterthanen, wenn sie mit Erde oder Sand beladenen Wagen zur Stadt kommen sollen, ihre zum Theil ohnehin schon durch die ihnen obliegenden vielen Abfuhren im Herrendienst schon ziemlich ausgemergelten Pferde noch mehr ruiniren werden, und deshalb sich lieber des Mistholens begeben wollen. Wobei denn auch nicht übersehen werden darf, daß, wenn erst die Stadtgräben ausgefüllt sein würden nicht erfindlich ist, wohin die Bürger- und gesammte Einwohnerschaft den Schutt,

Gruß, Müll und sonstigen Abfall aus den Haüsern und Wohnungen, zu dessen Ablagerung bisher die Gräben dienten, geschafft werden soll. „Bey welchen Umständen dann, so schließt der Pottsche Bericht, und da zu vermuthen, daß, wenn sämbtliche Grabens bis ans Frauenthor voll gefüllet, das Wasser seinen gehörigen Ablauff nicht haben und sonderlich der dortige Armen-Keller gar sehr leyden, ja sogar die Cämmerey die von denen Hofplätzen und Gärten im Stadtgraben ihr zustehende ansehnliche Recognition verlieren,*) und zum Theil die daherum belegenen Haüser mit verschüttet und deterioriret werden würden, man Nobil. Senatui anheim stellet, ob nicht, da dieses Alles von nicht geringer Wichtigkeit, nicht allein Civibus zu Seglerhause davon Nachricht zu geben, umb anzuzeigen, ob sie außerdem noch etwas dabey zu erinnern hätten, sondern auch demnächst bei der Camera Regia Vorstellung dahin zu thun der Nothwendigkeit sey, die Verordnung vom 31. Juli c. wieder aufzuheben und es bei der bisherigen Verfassung zu belassen."

Der Magistrat schloß sich der Ansicht des Kämmerers an und berichtete an die Königl. Kammer, welche ihrer Seits dem Gouvernement der Festung, von dem selbstverständlich die Maßregel wegen der Sand- und Mistfuhren ausgegangen war, Anzeige machte. Dieses, vertreten von dem General-Lieutenant, August Wilhelm Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Bevern, erließ darauf das nachstehende Schreiben: —

Da Eine Königliche Hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer dem Königl. Gouvernement zu communiciren beliebet, was der löbl. Magistrat auf Einer Königl. Cammer Mandatum vom 31. July c. unterm 21. August wegen Füllung der allhier in der Stadt noch offenen Grabens angezeiget hat; So communiciret dieses in der Anlage, was der bey der Festung befindliche Ingenieur-Capitain darauf für ein Sentiment überreichet, und als nach diesem die Bauren keine rechtliche Beschwerde mit Bestande führen können; So verhoffet das Königl. Gouvernement, es werde der löbl. Magistrat beschieden werden, denen Bauren aus der Anlage solche Remonstration zu machen, daß die Leüte überzeüget werden, wie ihnen kein Grund, sich zu beklagen übrig, es gegentheilig ihren Ungehorsahm und Wiedersetzlichkeit darlegen würde, wenn sie sich den Königl. Cammer Veranlassungen wiedersetzten. Stettin den 8. September 1755.

Königl. Preüßsch. Gouvernement.

Der gutachtliche Bericht des Platz Ingenieurs, Hauptmann Honauer, hatte folgenden Wortlaut: —

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht hat es gnädigst gefallen, mir zu befehlen, der Beschwerde wegen, so der hiesige Magistrat wegen Dispensirung der Bauren, so den Mist hier aus der Stadt holen, und dagegen wieder von außen Sand und Lehm von denen angewiesenen Örtern zu Zufüllung der alten Stadt-Graben mitbringen müßen, an die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer eingegeben, und von derselben dem Königl. Gouvernement communiciret, meine Meynung unterthänigst einzugeben; so finde ich —

*) Auf diese der Kämmerei zustehende Recognition von Grundstücken, längs des alten Stadtgrabens vom Petrikirchhof abwärts bis zur Oder kommen wir weiter zurück.

1) Daß der Magistrat besorget, daß die Bauren ihrer Sage nach, wenn sie den Wagen mit Brettern beladen müßen, denen hiesigen Einwohnern zur Last, den Mist nicht würden abholen, sondern daß selbige solchen vor Geld würden wegbringen laßen müssen; auch daß —

2) Die Cämmerei darunter leyden würde.

Auf das erste habe unterthänigst anzuzeigen, daß ich schwerlich glaube, daß die nächst hier herum liegende Dorffschaften sich des Mistholens hier aus der Stadt begeben solten, indem es ihnen gar zu commode und einträglich, und würden sie in Jahresfrist gar leicht ihren eigensinnigen Fehler einsehen und bereüen, da sie viel voraus haben gegen denen Dörffern, so weit von großen Städten entlegen, da ein solches Fuder Mist, das ein Land-Mann von jemand, der keinen Acker hat, aber doch Vieh hält, vor 8 und mehr groschen kauffet, was die Beschwerniß anlanget, daß sie den Wagen voller Bretter laden müßen, und also weniger Mist aufladen könnten, so ist ja wol fast einem jeden bekandt, der sich auch nur ein weniges um die Landwirthschaft bekümmert, daß ein solcher Wagen drei Bretter und eine Leiter haben muß; wenn nun das eine Brett unten wie sonsten lieget, und von denen zwei anderen auf jeder Seite eines gesetzet wird, forne und hinten aber einen Wisch Stroh oder auch nur ein Stück Gruse geleget wird, so kann schon 4 bis 5 Cubic Fuß Erde aufgeladen werden, welches auch denen Knechten nicht mehr als $^1/_4$ Stunde zum auf- und $^1/_4$ Stunde zum abladen wegnehmen wird, da selbige doch wohl die beladenen Wagens in denen Straßen bis 3 Stunden stehen laßen, daß auch zuweilen bei Aufziehung der Wache, um durchzukommen, solche mit Force weggebracht werden müßen.

Was zweytens anlanget, daß die Cämmerey darunter leyden würde, weiß ich eigentlich nicht, weil die Pächter wohl dahin anzuhalten seyn würden, den Acker bey ihrem Abzuge in gehörigen guten Stande, so wie sie ihn angetreten, wieder zu überliefern. Was aber die Ausführung des Mists sonst anlanget, so hat ja ein jeder Eigenthümer den Dünger diesem oder jenem zu geben frey, den aber, so von den Stadt-Pferden auf den Stadt-Hofe gemachet wird, könte solcher ohne den geringsten Auffenthalt nach denen Stadt-Acker-Höfen zu bringen erlaubt seyn, wie es mit denen Einwohnern, so eigene Äcker auf hiesigen Stadtfelde besitzen, eben so zu halten seyn würde, und da, wenn es zum besten und zur Sicherheit der Stadt und Vestung nöthig, ist es von vielen Jahren her gebräuchlich, daß nicht allein die Stadt-Pferde, sondern auch die Bürger-Pferde von der Lastadie den Mist an die Örter, wo selbige vor den Einbruch des Wassers zur Dämmung nöthig, angefahren werden muß.

Nun ist die Zumachung der alten Stadt-Graben nicht allein eine Zierde und große Bequemlichkeit der Stadt, sondern auch eine höchstnöthige Sache, indem bereits verschiedene Soldaten und Bürger bey sehr finsteren Nächten darin vertrunken, so glaube ich also nicht, daß der Magistrat aus Liebe zur Bürgerschafft, wie denn das Königl. Gouvernement nicht bloß der Garnison, sondern auch der Bürgerschafft wegen die Zumachung der alten Stadt-Graben suchet, verhindern werde, wo die große Beschwerde der Bauren nur in ihrem Eigensinn bestehet, und die Wegholung des Mistes gewiß nicht laßen werden; doch alles Ew. Durchlaucht gnädigsten Befehl anheim stellend, verharre ꝛc. ꝛc. Ew. Durchlaucht ꝛc. ꝛc.

Stettin, den 8. September 1755. Honauer.

Diese Auslassungen des Gouvernements und des Platz-Ingenieurs wurden dem Magistrate mittelst Kammer-Verfügung vom 11. September 1755 in Abschrift und mit dem Befehle zugefertigt, die Stadteigenthums-Bauern sowol als die Bürger*) mit ihrem ungegründeten Einwendungen in dieser Sache abzuweisen, und selbige vielmehr mit Ernst zur Befolgung der diesfalls ergangenen Verordnung anzuhalten. Insbesondere beklagten sich die Bauern in den Stadteigenthumsdörfern Pommernsdorf und Schüne, die das Heilige-Geistthor passiren mußten und von der Thorwache unter Schimpfen, Schelten und Prügel-Androhungen nicht in die Stadt gelassen wurden, weil sie ohne Sandfuhren kamen. Sie mußten in der That umkehren und ihre Wagen erst mit Sand beladen, den sie dann den steilen Berg hinauf bis nach dem Anklamer Thor schaffen mußten, wo er zur Ausfüllung des Grabens diente. Eine schwere Arbeit für ihr Zugvieh. Sie baten in den protokollarischen Vernehmungen vom 19. und 20. November 1755 aufs Dringendste um Abstellung der getroffenen Maßregel; und als diese Bitte, auf den beredten Vortrag des Stadtkämmerers Pott, vom Magistrate bei der Kammer befürwortet und von dieser dem Gouvernement übermittelt worden war, erging von dem Gouverneur folgendes Schreiben: —

Die Protokolle, welche der Kriegsrath Kämmerer Pott unterm 19. und 20. Novbr. pr. a. zu Schüne und Pommernsdorf wegen des Sand und Erdmitbringens zur Füllung des Grabens aufgenommen hat**) und welche Eine Königl. Hochlöbl. Cammer mit der Löbk. Magistrats Vorstellung vom 9. Decbr. unterm 12. ej. dem Königl. Gouvernement zu communiciren belieben wollen, hat solches erhalten. Wie wol nun die in gedachten Protocollis angeführten Vergehungen, ob und wie weit sie gegründet, so wenig bekannt als wenig darüber nähere Untersuchung zur Bestraffung der Schuldigen angestellt werden möge, da so wenig der Tag, als Stunde, da das angezogene geschehen sein soll, benandt worden; So ist dennoch dato die ernstliche Ordre wiederholentlich an denen Tohr-Wachten gestellet, daß kein Bauer, wenn er mit einer gantzen Fuhre Korn zur Stadt komt, gehalten seyn soll, erst wieder heraus zu fahren und Sand herein zubringen, ehe er mit Mist heraus gelaßen wird, gleichergestalt sollen die Schildwachten sich nicht annaßen, denen Knechten, wenn sie den Sand bringen, übel zu begegnen, zu schimpfen, und mit Schlägen zu bedrohen, oder Trinkgeld abzufordern, daher den alten Unfug möglichst vorgebeügt seyn wird. Was übrigens die Sand- und Erd-Fuhren an sich betrifft, so ist deren Nutzen und Nothwendigkeit sowohl von der Königl. Cammer, als dem Königl. Gouvernement näher eingesehen, als der Hr. Cämmerer Pott mit denen Schün- und Pommernsdorfschen Bauren solches zu beurtheilen sich angemaßet hat, deshalb denn auch über solches unerhebliche Raisonnement die von Einer Königl. Cammer getroffene Verfügungen nicht auf-

*) Beschwerden aus dem Kreise der Bürgerschaft über die getroffene Maßregel sind nicht actenmäßig; muthmaßlich waren sie nach gewohnter Weise bei der Flasche Wein und dem Kruge Bier laut, und dem mit dem Decernat der Sache beauftragten Rathe bei der Kammer bekannt geworden.

**) In dem Schreiben vom 12. December 1755, mit dem die Kammer die Beschwerden der Stadteigenthums-Bauern mitgetheilt hatte, war das Ersuchen ausgesprochen: der Herzog wolle die Sache so fassen, daß darüber keine Klage bei Hofe geführt werden könne.

gehoben werden dürften, am allermeisten hat der gedachte Cämmerer Ursache, sich der solcherhalb vorhandenen Ordnung zu widersetzen, da, wenn zu billiger Abwendung noch mehrer Unglücks-Fälle als dadurch schon geschehen, daß verschiedene Persohnen in diesem offenen Graben ertrunken sind, andere Anstalt gemacht werden müßte, solche der Cämmerey am meisten zur Last fallen würde. Das Königl. Gouvernement überläßet der Königl. Cammer ob selbige denen Begünstigungen des unruhigen Cämmerers, und daß er sich unterstehen möge, dem Königl. Gouvernement anzudichten, es hätte solches diese Füllung bloß zum Besten und Vortheile des Fortifications-Zimmermeister Knobel so ins Werk gerichtet, damit solcher einen Bau-Platz zum Verbinden haben möchte, endliches Ziel setzen, und seine elende Art zu denken und zu urtheilen mit Nachdruck verweisen wolle.

Stettin, den 6. Januarij 1756.
Königl. Preüßisches Gouvernement.

An Wilhelm Hz. v. Br.-L.-Bevern.
die Königl. Preüßsch. Pommersche Krieges- und Domainen Cammer.

Die Kammer fertigte eine Abschrift dieses Schreibens dem Magistrate zu seiner „Nachricht und Achtung" zu, ohne dem Verlangen des Herzogs, dem Kämmerer Pott wegen dessen „elender Denkungsart einen nachdrücklichen Verweis zu ertheilen", Ausdruck zu geben. Die Arbeiten des Graben-Zuwerfens nahmen, trotz dieses Zwischenfalls, ihren Fortgang anscheinend das ganze Frühjahr und den Sommer über. Inzwischen war die Garnison ausgerückt, mit ihr der Herzog von Br.-Bevern an der Spitze aller Pommerschen Regimenter die unter dem Commando des Herzogs bei Lowositz, am 1. October 1756, mit zum linken Flügel des Preüßischen Heeres gehörten. An Stelle des Herzogs hatte der König den General-Major v. Saldern (?)**) interministisch mit dem Gouvernement von Stettin betraut. Da ereignete es sich, daß am 3. Septbr. 1756 ein Musquetier vom Garnison-Regiment in ein, am Berliner Thor-Graben befindliches, großes Loch gefallen und darin ertrunken war. Der Platzmajor v. Witzleben verlangte in Folge dessen vom Magistrate, daß derselbe sofort Anstalt treffe, das Loch zudämmen zu lassen. Kämmerer Pott gab auf dieses Verlangen das bemerkenswerthe Votum ab: — „daß die Zufüllung der Graben vorlängs des „Festungswalles, mithin auch des Loches qu., welches einen Theil des vormaligen „Grabens ausmacht, sowenig der Kämmerei zur Last fallen kann, noch in deren „Macht steht, in Betracht eines Theils, wie Acta besagen, das durch Ausfüllung „der Graben entstehende Terrain nicht der Stadt zum Nutzen und „Gebrauch kommen, sondern lediglich zum Behuf des Gouvernements „verbleiben soll, in dessen Absicht auch von demselben alle bisherigen An„stalten zum Ausfüllen der Graben allein gemachet und disponiret, auch noch „nie prädentiret worden, daß solches auf Kosten der Kämmerei geschehen solle, „andern Theils hingegen, wenn das Loch qu. mit Faschinen ausgefüllt werden „sollte, wie der Platzmajor v. Witzleben verlangt hatte, mehr als 100 Schock „Faschinen erforderlich sein würden, ohne die unglaubliche Menge Erde und

**) Name undeütlich.

„Steine, die zur Niederdrückung der Faschinen nöthig sein dürften, ohne die „anderen Kosten, so doch angewendet werden müßten; zu welchem Allen die „Kämmerei zumal bei jetzigen trostlosen Zeiten und schlechten Umständen der „Stadt-Unterthanen, und der denselben vielmehr zu reichenden Hülfe, etwas aufzu„bringen und zu verwenden nicht im Stande ist." Damit aber Unglücksfälle, wie das vorgekommene Ertrinken jenes Soldaten, für die Zukunft möglichst verhütet werde, schlug der Kämmerer vor, eine Bewehrung von Flottlatten um den alten Stadtgraben, auf 280 Fuß im Umfange errichten zu lassen. Er hatte die Kosten einer derartigen Bewehrung durch den Raths-Zimmermeister Kämmerling zu 8 Thlr. 6 gr. veranschlagen zu lassen die von der Fortificationskasse zu tragen sein würden. Der Magistrat schloß sich dem Voto des Kämmerers an, und schrieb dieserhalb am 10. Septbr. 1756 an das Gouvernement. Welchen Erfolg der Magistrats-Antrag gehabt verschweigen die Acten die erst zwei Jahren später, nachdem der Herzog von Br.-Bevern, vom Könige aus dem Feldlager entlassen, in sein Gouvernement zurückgekehrt ist, auf die Zuschüttung des alten Stadtgrabens wieder zusprechen kommen.

Das Gouvernement läßt nämlich am 4. August 1758 dem Magistrate durch eine Ordonnanz mündlich anzeigen, daß der Graben beim Berliner Thor nunmehr zugeworfen sei; die Folge davon aber sei, daß das Wasser in der zurückgebliebenen Rinne übertrete und nach der Breiten Straße ablaufe*) mithin liege die Nothwendigkeit der Anlage eines Kanals vor, vermöge dessen das Wasser in der Richtung nach der Windmühle abgeleitet werde**). Der Stadtmaurermeister Drews hat die Kosten eines derartigen Kanals zu Thlr. 33. 14 gr. veranschlagt, was der Platz-Ingenieur Hauptmann Honauer, als richtig anerkennt. Der Kämmerer Pott ist aber auch bei dieser Anforderung des Gouvernements der Meinung, „wie er nicht abzusehen vermöge, aus welchem Fundament die Anfertigung dieses Kanals der Kämmerei angemuthet werden könne, da der Platz qu. dieselbe nichts angehe noch zu Nutze kommen soll, und es das Ansehn hat, das solcher Platz hauptsächlich denjenigen zu nutze kommt, die ihr Bauholz daselbst liegen haben und hinbringen". In dieser Äußerung des Kämmerers Pott vom 8. August 1758 liegt gewissermaßen eine abermalige Verzichtleistung der Stadt auf das Eigenthumsrecht an dem Platze, der seitdem Paradeplatz genannt worden ist. Magistrat dekretirte am 8. August: „Vor der Hand ad acta; und wenn diese Sache weiter urgirt werden sollte, ist solche beim Gouvernement in geziemenden terminis zu declimiren". Die Sache wurde aber bald darauf weiter urgirt, was dem Magistrate Veranlassung gab, beim Gouverneur, Herzog v. Br.-L.-Bevern unterm 18. August 1758 dahin vorstellig zu werden, daß, weil das Königl. Gouvernement sich das Besitzrecht auf diesen Platz anmaße, die Kämmerei, ohne Approbation des Hofes, um so weniger mit diesem neüen Onere (der Kanal-Anlage) belegt werden könne, als der Billigkeit nach, derjenige so das commodum hat, auch das incommodum tragen müsse. Er bitte daher, die Kosten aus der Fortificationskasse zahlen zu lassen. Der Herzog antwortete aber noch an dem-

*) Eine Randglosse sagt: non est vera!

**) Die Holländische Windmühle ist gemeint, welche noch mancher der älteren Zeitgenossen gekannt hat, s. oben S. 236.

selben Tage: „Es sei jetzt nicht die Zeit, dergleichen questiones über das Eigenthumsrecht, wie über das commodum und incommodum, rege- und auszumachen daher hat Magistrat den Kanal ohne Aufenthalt anfertigen zu lassen; und kann hiernechst, wenn die Zeiten wieder ruhiger, die Contradiction erörtert werden, da alsdann, wenn der Magistrat dazu erweislich nicht verbunden, ratione der Kosten Ersetzung geschehen kann." Einen Umstand, den der Magistrat in seiner Vorstellung hervorgehoben, nämlich, daß der Platz von dem Fortifications-Zimmermeister Knobel, unter dem Vorwande, der Platz gehöre zur Fortification, mit Holz belegt worden, überging der Herzog mit Stillschweigen. Der Magistrat ordnete nunmehr den Bau des Kanals an, die Erstattung der Kosten nach hergestellten Frieden sich vorbehaltend.

Kehren wir zum Jahre 1756 zurück! Am 27. März zeigte der Schloß-Inspector Christoff der Kammer zu Protokoll an, wie er gesehen, daß die Stadtmauer hinterm Schlosse von der Kirche an durch verschiedene Leüte abgebrochen werde, und er durch Nachfrage bei denselben in Erfahrung gebracht habe, daß damit bis zum Frauenthore fortgefahren werden solle. Er habe sich auch bei den Arbeitern erkundigt, wer die Abbrechung der Mauer anbefohlen, worauf ihm zur Antwort geworden: Es geschehe auf Befehl des Platz-Ingenieurs, Hauptmanns Honauer, im Namen des Gouvernements. „Comparent wolle also solches zu seiner Decharge angezeigt haben". Camera Regia theilte diese Anzeige dem Königl. Gouvernement unterm 30. März 1756 mit und ersuchte dasselbe, „ihr von der Beschaffenheit der Sachen beliebige Nachricht zu geben, da sonst die Mauer hinter dem Schloß nicht wol werde weggebrochen werden können, weil sie zur Bewehrung des hintersten Hofplatzes am Schlosse mit nöthig sei". Die Antwort lautete so: —

Die von Einer Königl. Hochlöblichen Krieges und Domainen Cammer unterm 30. Martij beliebig comunicirte Anzeige des Schloß Inspectors Christoff vom 27. ejusdem wegen Abbrechung der Mauer hinter dem Schloße, ist heüte an das Königl. Gouvernement abgegeben worden, da aber dieses daraus ersehen, daß der Schloß Inspector sothane Anzeige ohne Specialia dabey zu gedenken und lediglich zu seiner Decharge thun wollen: so wird derselbe sich wohl beruhigen können, wenn ihm hieraus so viel bedeütet werden möchte, daß Wall und Mauer nicht zum Schloß, sondern zur Defension der Stadt gehören und von dieser, er in keine Wege sich zu chargiren nöthig habe, folglich ihme über der Abbrechnng auch nichts à charge fallen könne. Jedoch wird das Königl. Gouvernement aus Freündschaft und Achtung gegen die Königl. Cammer sich gegen Selbige auf ferneres verlangen mit plaisir näher appliciren, wozu die abgebrochenen Steine eigentlich bestimmt werden.

Stettin, den 1. April 1756.

Königl. Preüßsch. Gouvernement.

Wilhelm Hz. z. Br. L. Bevern*).

An
die Königl. Preüßsch. Pommersche Krieges und Domainen Cammer.

*) Ein Jahr später, am 21. April 1757 erstürmte der Herzog an der Spitze von 16000 Mann ein österreichisches Lager bei Reichenberg in Böhmen, in welchem 20.000 Mann unter Königseck standen.

Die Kammer eröffnete hierauf dem Gouvernement durch Anschreiben vom 3. April 1756, wie es wol selber finden werde, daß das Schloß hinterwärts nach dem alten Stadtgraben nicht ganz offen bleiben könne, daher es höchst nöthig sei, daß die Mauer wenn auch nicht in ihrer bisherigen, doch in einer Höhe von 5 bis 6 Fuß stehen bleibe, zumal auch das Spritzenhaus nothwendig conservirt werden müsse.

Darauf Vorstellung des Magistrats an die Camera Regia vom 7. April 1756, also lautend: — „E. K. M. müssen wir allerunterthänigst anzeigen, wie wir in Erfahrung gekommen, daß das Königl. Gouvernement die Stadtmauer beym Schlosse abbrechen lassen. Wenn nun diese Stadtmauer auf der Stadt Kosten gebauet worden, allein wegen derer Abbrechung an uns nichts gelanget ist; so haben wir allerunterthänigst anfragen wollen, ob an E. K. M. hochpreißliche Krieges und Domaninen Cammer solcherwegen etwas gelanget ist, damit wir wißen mögen, welchergestalt wir uns hierunter zu verhalten haben". — Und es besagt die Kammer-Resolution vom 10. April 1756: „Da die Mauer vom Anklamer bis zum Berliner Thor vor einigen Jahren abgebrochen worden, und Referenten wißend sein wird, wie es damahlen gehalten, und was von den Königl. Gouvernement vor Gerechtsahme dazu, damahlen behauptet worden, alhier bey der Kammer davon aber nichts bekandt, so haben Referenten (Bügermeister und Rath zu Alten Stettin) sich dieserhalb auch anjetzo selbst bey dem Königl. Gouvernement zu melden, und deßelben Antwordt sowohl, als was ehedem bey Abbrechung der erwehnten Mauer vorgekommen der Kammer mit deme Bericht bekandt zu machen".

Auf der Rückseite der Resolution steht: Es sind Acta nachzusehen, wie es damahlen gehalten worden. Decr. Alten Stettin in Sen. den 13. April 1756. Damit schließen die Verhandlungen. Es erhellet nicht ob die Acten wegen Abbruchs der Stadtmauer zwischen dem Anklamer und dem Berliner Thore damals vorgelegt worden sind. Heßer nach Ablauf von 150 Jahren, sind die betreffenden Acten, welche im Lichte der Gegenwart, 1876, in Betreff der noch nicht vollständig erledigten Frage wegen des bedingungslosen Eigenthumsrechts am Parade- und am Königs-Platze, ob Reichsfiskalisch oder Städtisch? von Einfluß sein würden, nach der Versicherung der Magistrats-Registratoren: Stadt-Ober-Secretarius, Premier Lieutenants a. D. Mandt und Stadt-Secretarius Hüfer, im Raths-Archiv nicht mehr vorhanden. Beide Beamten vermuthen, daß diese Acten im vorigen Jahrhundert bei irgend einer Gelegenheit dem Gouvernement eingeschickt worden, und von dort nicht zurück, gekommen sind, daher sie sich im Archive entweder der Königl. Commandantur zu Stettin oder in dem des Königl. Allgemeinen Kriegs-Departements zu Berlin befinden dürften.

Der Schloß-Inspector Christoff machte der Camera Regia die fernere Anzeige, daß er auf Befehl des Kammer Präsidenten v. Aschersleben, in Gemeinschaft mit dem Platz-Ingenieur, Hauptmann Honauer, die Stadtmauer hinterm Schlosse besichtigt und nach Ausmessung gefunden habe, daß dieselbe nach der Grabenseite 23 Fuß, und nach der Schloßseite $14\frac{1}{2}$ Fuß hoch sei. Stehen bleiben würde die Mauer nach dem Abbruch auf der Grabenseite in einer Höhe von $8\frac{1}{2}$ Fuß und auf der Schloßseite in einer Höhe von $5\frac{1}{2}$ Fuß. Nach dieser nicht recht verständlichen Anzeige, die gewissermaßen von einer Doppel-Mauer spricht, erließ Camera Regia unterm 15. April 1756 an den Herzog von Braunschweig-Bevern ein Schreiben des Inhalts, daß sie unter diesen Umständen gegen den Abbruch der Mauer nichts weiter zu erinnern finde, weil das

Schloß gedeckt bleibe und die Steine überdem zu anderen Herrschaftlichen Bauten Verwendung finden würden.

Es hat jedoch den Anschein, daß die Stadtmauer hinterm Schloß ganz abgebrochen worden ist. Zwei Jahre nachher beschweren sich die Nachbarn aus der Frauenstraße, deren Höfe und Hintergebaüde mit dem Schlosse gränzen, beim Magistrat, daß sie von dem, von der alten Stadtmauer übrig gebliebenen Schutt viel Ungemach erdulden müßten, indem bei dem geringsten Platzregen ihnen das Wasser vom Schlosse herab in die Haüser stürze, auch der Gang zwischen ihren Hofraümen und dem Schlosse, welcher bei entstehender Feüersgefahr zum Transport der Löschgeräthschaften geöffnet werde, dergestalt verschüttet sei, daß er nicht betreten, geschweige denn befahren werden könne. Der Magistrat wendet sich in Folge dieser Anzeige unterm 28. September 1758 an den Gouverneur, Herzog von Br.-Bevern mit der Bitte, die Ordre ergehen zu lassen, daß der Schutt zur Füllung des Grabens verwendet, und diese Arbeit durch die Bau-Arrestanten der Festung ins Werk gerichtet, und die dortige Passage nebst dem Wasserabfluß ordentlich wieder hergestellt werde. Die Acten besagen nicht, ob das Gouvernement diesem Antrage Folge gegeben habe.

Dagegen findet sich in denselben fünf Monate später ein Schreiben des Platz-Majors v. Witzleben an den Magistrat vom 22. Februar 1759, worin mitgetheilt wird, daß sich einige Anwohner des Schloßgrabens wegen des überhaüften Unraths — Umstand wird er genannt, — in dortiger Gegend beschwert und zugleich gebeten hätten, den Unrath in den Graben werfen zu lassen, weil sonst der Weg nach der großen Domstraße und dem Schlosse von Niemand mehr betreten werden könne. Um diesem Übelstande abzuhelfen habe er nun zwar die Karren-Gefangenen zu der betreffenden Arbeit anstellen lassen, weil aber zur Vollendung derselben eine Zeit von mindestens 14 Wochen erfordert werde, es aber sehr wünschenswerth sei, daß der Weg je eher desto lieber frei gelegt werde, so wäre er „des ohnmaßgeblichen Erachtens, Magistrat möge einige Leüte zu der qu. Arbeit mit annehmen." Der Magistrat antwortete dem Platz-Major, daß die Stadtgegend in Rede nicht unter seiner, sondern unter der St. Marien-Stiftskirchen Jurisdiktion stehe, folglich auch diese allenfalls von ihren Kirchen-Dörfern die Leüte, und die sonstigen Kosten zur Füllung des Grabens hergeben müsse, weil die betreffende Stelle auf dem Marien-Kirchen-Fundo liege. Magistrat gebe daher anheim, das Curatorium des Marienstifts zu requiriren.

Einige Eigenthümer der Haüser am Graben hatten aber auch eine Beschwerdeschrift bei der Camera Regia eingereicht. Diese Schrift gibt ein drastisches Bild vom Zustande der Straßen-Polizei vor hundert und einigen Jahren, daher einen Beitrag zur Sittengeschichte, der hier seinem ganzen Inhalte nach Aufnahme verdient. Der Wortlaut der Beschwerdeschrift ist folgender: —

„Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. Die ausschweifende Gewohnheit des Pöbels, allen Unflath, Schutt und Unreinigkeit nicht in, sondern bey und vor den Graben hinzuschmeißen, hat dergestalt überhand genommen, daß die Passage nach der großen Dohmstraße ganz gesperrt, auch von da nach dem Schloße kaum ein Fußsteig mehr ist, wir auch den Eindrang der Unreinigkeiten in unsere Haüser nicht mehr hätten verhindern können, wenn wir nicht auf unsere Kosten Leüte genommen, die etwas in der Gegend unserer Wohnungen aufraümen müssen,

die aber weil ihnen die Arbeit zu schwer und zu ekel ward, davon liefen. Auf der Art werden wir von aller honetter Leüthe Umgang excludirt, da auch Leüthe, die uns sprechen müßen, sich entziehen, zu uns zu kommen. Der Gestank inficirt unsere Haüser, und die gantze Stadt laüft Gefahr durch Krankheiten angestochen zu werden. Solche elende Policey ist in der Stadt nicht erhört. Der Stein Damm auf der Seite nach dem Schloße zu ist auch so ruiniret, daß man ihn kaum bey Tage ohne Gefahr passiren geschweige des Abends sicher gehen oder fahren kann. Wir sind obligiret unsere Haüser zu quittiren, wenn diesem Übel nicht gesteüert werden kann. Das Geländer um den Graben, welches doch den gantzen Publico nutzbar ist, war eingefallen. Wir haben es auf unsere Kosten theils repariren, theils neü machen laßen. Dennoch ist es diesen Winter mehrentheils gestohlen und die Pfähle faulen auch durch den daran geschmißenen Unflath gleich, daß es nicht von Bestand seyn kann. Einer Hochlöbl. Krieges und Domainen Cammer überlaßen wir also hierunter die nöthige Verfügung zu Abhelfung dieses Unfugs und zu besorgender Gefahr vor der gantzen Stadt zu treffen."

Camera Regia überwies diese Beschwerdeschrift dem Magistrate und befahl, Warnungstafeln am Graben setzen und darauf Acht geben zu laßen, daß dem Unwesen gesteüert werde. Der Magistrat, dem die geschilderten Übelstände nichts weniger, als unbekannt waren, ordnete unterm 9. März 1759 die Anfertigung und Setzung der Warnungstafeln auf Kosten der Kämmerei an, jedoch salvo jure civitatis, was um so nothwendiger war, als das Marienstift, an welches der Platz-Major verwiesen worden war, demselben ablehnend geantwortet hatte. Das Schreiben lautete wie folgt: —

„Des Herrn Platz-Major von Witzleben Hochwohlgebohren haben wir hiermit wegen Reinigung der Straße um die Gegend des Schloßes und am Parade Platz am Anklamer Thor*) in dienstlicher Antwort geben wollen, daß da der Magistrat hieselbst verbunden ist, das Pflaster der Straße, woran der Marien Kirchen eigenthümliche, oder derselben possessorum Haüser belegen, zu halten, weil ihm in der ganzen Stadt die Jurisdiction zustehet, Er auch dafür sorgen muß, daß bey erfolgter Veranlassung Eines Königl. Gouvernements derselben Reinigung geschehe. Wie sich denn Magistratus dessen um so weniger entziehen kan, als die Gegend am Anklamer Thor bis zum Schloß von der ganzen Stadt mit Unreinigkeiten angehaüft wird, und selbst die Stadtwagen**) allen Unrath dahin schleppen. Es verdienet daher Magistratus billig eine Weisung, weil Er stets mit seinem nichtigen Einwendungen die Ausführung der guten Anstalten zu verzögern suchet. Es sey denn, daß weil S. K. M. ehedem die Mauer am Graben nebst dem Pulverthurm abbrechen laßen*), man auch diese Gegend als ein zur Vestung gehörigen Fundum betrachten will.

Stettin den 6. Martii 1759.

Zur Marien Stifts Kirche verordnete Curatores.

v. Wacholtz. v. Ramin.

*) Aus diesen zwei Stellen geht hervor, daß im Jahre 1759 die Stadtmauer bereits abgebrochen und der Stadtgraben mindestens auf dieser Seite zugeworfen und zum heütigen Königsplatze, Ostseite, wo jetzt das Schauspielhaus steht, eingeebnet war.

**) Die Wagen, welche der Rath auf dem Stadthofe zu städtischen Fuhren und vorzüglich zum Behuf der Wirthschaft auf dem Kämmerei-Ackerwerk Turnei hielt.

Anfangs war es beim Magistrate die Absicht, gegen die Deductionen des Marienstifts-Curatoriums zu remonstriren; allein es unterblieb auf den Rath des Stadtsyndicus Blindow, nach dessen Ansicht der Platz längs des Grabens unzweifelhaft sub jurisdictione civitatis belegen sei, weil eines Theils die Kämmerei wegen der an der Stadtmauer gewesenen Höfe von den dortigen Besitzern alljährlichen Recognition erhoben, andern Theils aber auch den Steindamm habe legen lassen, wie die Marienstifts-Curatoren ganz richtig bemerkt hätten. Unter diesen Umständen fand es Magistrat angemessen, für die Beseitigung des Unraths Sorge zu tragen, wozu der Entschluß unterm 13. März 1759 gefaßt wurde. Allein zur Ausführung dieses Beschlusses kam es nicht. Nach Jahresfrist war der Stadtgraben zwischen dem Berliner und dem Anklamer Thor noch nicht vollständig zugeworfen und der Platz zwischen beiden Thoren im strengsten Sinne des Worts — Eine Mistpfütze, Ein Düngerhaufen, Ein Schuttlager und Ein Haufen von Unrath und Unflath aller Art, der dort aus der ganzen Stadt bei Tag und bei Nacht abgelagert wurde. Jeder Hausbesitzer ließ nicht blos den gewöhnlichen, trocknen Abfall des Hauses an Müll und Kehricht u. d. m. dahin fahren und karren, sondern auch den Mist aus den Stallungen und den Inhalt der Aborte, sofern diese Abgänge nicht draußen auf dem Acker gebraucht wurden. Fürs Auge ein im höchsten Grade verletzender Anblick war dieser scandalöse Zustand, und die Miasmen, die er erzeugte, in sanitätspolizeilicher Beziehung waren für die Gesundheit der Einwohnerschaft ein gefahrdrohender, insonderheit während der Monate mit verhältnißmäßig hoher Temperatur. Wundern muß man sich, daß die oberste Landes-Polizei-Behörde, diesen Zustand zwei Sommer lang, 1759 und 1760, ruhig mit anzusehen vermochte, könnte man nicht zu ihrer Entschuldigung die schwere Kriegszeit anführen, in der man lebte, die alle Kräfte der Kriegs- und Domainenkammer nach anderen Richtungen, das Gesammtvaterland angehend, in Thätigkeit setzte, nicht minder auch die des Magistrats. Camera Regia erließ aber doch endlich, nachdem der Zustand auf dem Platze zwischen dem Berliner und dem Anklamer Thor unerträglich geworden war, unterm 9. und 13. August 1760 an den Magistrat den strengsten Befehl, dem Unwesen des Unrath- und Kothablagerns Seitens der Einwohnerschaft ein Ziel zu setzen, demnächst aber auch die hoch aufgethürmten Schmutzhaufen in den noch offnen Theil des Grabens zu schaffen, und zu dem Endzweck die dienstpflichtigen Mannschaften des Stadteigenthums aufzubieten, da das Königl. Gouvernement sich außer Stande sehe, die Baugefangenen dazu zu verwenden, weil diese bei den Festungsarbeiten, und namentlich auch in den Lazarethen voll auf zu thun hatten. Diesem Befehle gemäß erließ der Magistrat, mit Bezug auf den ersten Punkt eine entsprechende Bekanntmachung in der Zeitung und dem Intelligenzblatte, ließ auch noch überdem durch die Quartierherren bei allen Viehhaltenden Bürgern den Befehl der Kammer besonders ansagen, und ordnete die Bestellung von wöchentlich 20 Mann aus dem Stadt- und dem Klostereigenthum an. Dadurch wurden aber die Bauern äußerst beschwert, weil sie just in der Ärnte beschäftigt waren, was den Magistrat veranlaßte, die Kammer unterm 14. August 1760 zu bitten, auch aus den Amtsdörfern etwa 30 Mann aufbieten zu lassen. Camera Regia genehmigte diesen Antrag sofort und zwar mit der Maßgabe, daß die Burg-

dienstpflichtigen des Königl. Amtes bei der Aufraümung in der Gegend des Anklamer Thors, die städtischen Arbeitskräfte dagegen in der Gegend des Berliner Thors beschäftigt werden sollten. Die Arbeit war im vollen Gange, als sie in der Mitte des Monats September eingestellt werden mußte. Erstlich marschirte das Wernersche Corps durch Stettin, zu dessen Abfuhren die gesammten Bauerschaften aus Amt und Stadt- und Klostereigenthum aufgeboten werden, und darauf mußten sie zum Schantzen in den sog. Bevernschen Linien verwendet werden, welche das Gouvernement in Befolgung der Befehle des Königs ausführen ließ (oben S. 577), dazu gehörte auch die Errichtung eines „Evenements" für das Magazin bei den Windmühlen neben Fort Preüßen. Was unter dieser Bezeichnung verstanden wurde, ist nicht nachgewiesen. Unter den obwaltenden Umständen verwandte sich auf Antrag des Magistrats Camera Regia am 18. October 1760 an das Gouvernement, um die einmal angefangene Reinigungsarbeit auf dem Platze zwischen dem Berliner und Anklamer Thor durch Festungs-Arrestanten fortsetzen und womöglich noch vor Eintritt des Winters beendigen zu lassen. Der Herzog von Br.-Bevern ging auf den Antrag bedingungsweise ein, und benachrichtigte die Kammer unterm 24. October 1760, daß er dem Platz-Major den Befehl ertheilt habe, Baugefangene soviel wie möglich auch zu der qu. Arbeit anzustellen, indem diese Leüte mit Reinigung der vielen Lazarethe in der Stadt sowol als im Fort Preüßen ihre volle Arbeit hätten. Aber aus der Beendigung der Platzreinigung vor dem Winter wird nichts, ja die Angelegenheit kommt in den folgenden zwei Jahren 1761 und 1762 ganz ins Stocken. Erst im Jahre 1763 wird sie wieder aufgenommen, und zwar mit einer an den Magistrat unterm 19. April erlassenen Verordnung der Kriegs- und Domainenkammer die im Auszuge also lautet: —

„Und weil sowoll am Berliner als Anklamer Thor der Unrat und Mist dergestalt aufgetürmet, daß die Gegenden nach der Holländischen Mühle und vorlängs der Kirchenhaüser nach dem Schloß impassable werden, zu geschweigen, daß die Einwohner dortiger Gegend vor Gestank nicht ausdauern können, so habt Ihr gleich nach Empfang dieses, einige 20 bis 30 Bauern mit Schippen und Hacken herein zu beordern, die die Gegenden vorlängs dem Gelenter beim Berliner und vorlängst des Grabens beim Anklamer Thor auf beiden Seiten bis zum Schloß unter der Aufsicht des Stadthofmeisters reinigen und allen Unrath in den Graben bringen müssen, damit das Pflaster überall rein und gleich werde und das Regenwasser einen Abflnß nach dem Graben bekomme."

Der Stadthofmeister Hermann bekommt den Befehl, sich der Arbeit zu unterziehen. Derselbe beordert auch 20 Mann aus dem Stadt- und Klostereigenthum, aber nun fehlt es an Karren, welche die Stadt nicht besitzt und um deren leihweise Überlassung aus den Beständen der Fortification das Gouvernement unterm 2. Mai 1763 gebeten werden muß. Sie werden bewilliget, aber in sehr kleiner, ungenügender Anzahl. Jetzt aber besinnt sich der Magistrat, daß er gar nicht verpflichtet sei, die Wegschaffung des Unraths und Schmutzes auf der Schloß und Herrenfreiheit durch die Stadt-Unterthanen besorgen zu lassen, daß dies vielmehr nach uralter Observanz eine Obliegenheit der Kossaten im Amts-

hofe Grabow sei, und überdem alle Dorfschaften des Amtes Stettin zu der in Rede seienden Arbeit herangezogen werden müßten, auch das Gouvernement zu requiriren sein werde, „künftighin die Arrestanten wiederumb zu dieser Arbeit anzustellen und den Landmann mit diesem tempore belli angemutheten extraordinairen onere zu verschonen." Camera Regia, der dies unterm 29. April vorgetragen wird, ist damit einverstanden, daß die Grabowschen Bauern den Eigenthums-Unterthanen hülfreiche Hand leisten sollen, ihre Verwendung beim Herzoge von Br. Bevern wegen Betheiligung der Baugefangenen ist ohne Erfolg geblieben, weil diese bei den Festungs-Arbeiten nicht entbehrt werden können. Wie weit die Reinigungs-Arbeit im Jahre 1763 gefördert worden, erfährt man nicht. Im folgenden Jahre ist sie eingeschlafen. 1765 wacht sie wieder auf mit einem unterm 28. April an den Magistrat erlassenen Schreiben des Herzogs von Br.-Bevern, worin auf Fortschaffung des am Parade-Platz beim Anklamer Thore aufgeschütteten Schutts und Unraths, der sich im verflossenen Winter wiederum dort und in den anstoßenden Straßen gesammelt, gedrungen wird. Nun beginnt wiederum die Schreiberei zwischen den betreffenden Behörden hin und her, aber gethan wird wenig, oder eigentlich gar nichts. Und so geht es fort 1766 und 1767. Da kommt endlich gegen Ende des zuletzt genannten Jahres ein interessantes Zwischenspiel, nachdem auf Requisition des Herzogs von Br. Bevern Camera Regia unterm 21. November 1767 — wol zum hundertsten Male an den Magistrat den Befehl „nicht nur pro nunc auf die Wegschaffung des am Anklamer Thor liegenden „Umstandes, oder die Einwerfung desselben in den Stadtgraben sofort zu verfügen, sondern auch solches alle Frühjahre und Herbst unerinnert wiederholen zu lassen; überhaupt aber auf die Reinigung derer publiquen Plätze, wozu die Gegend am Anklamer Thore ohne Zweifel mit gehöret, sowie der Straßen besser als zeither geschehen, zu halten", hat ergehen lassen. Der Magistrat gibt nun dem Stadthofmeister, jetzt Schultz genannt, die nöthige Ordre, dieser reicht aber am 30. Novbr. 1767 nachstehenden —

Relatio ein. — Es sind der Verordnung gemäß Leüte aus dem Stadteigenthum bestellet den aufgehaüften Mist an dem Stadtgraben beim Anklamer Thor abzuraümen, an verschiedenen Orten aber ist wegen des alda liegenden Bauholzes, so dem Zimmermeister Müller zugehöret, gar nicht anzukommen; dieser beschweret sich, wie er eine gewisse Recognition von diesem Platz geben müsse und ihm solcher nicht mahl gereinigt werde; er müsse alljährlich an das Königl. Gouvernement 2 Dukaten bezahlen, und mit Ausfertigung der Concession hätte schon an 20 Thlr. Kosten gehabt seit dem Monat July, jetzt aber erst den Platz in Nutzung nehmen können.

Der ꝛc. Müller wird beim Magistrat sofort vernommen. Er bestätigt die Anzeige des Stadthofmeisters und legt die ihm ertheilte Concession vor. Dieselbe lautet wie folgt:

„Zu wissen sey hiermit, besonders denen es zu wissen nöthig, daß der hiesige Bürger und Zimmermeister Johann David Müller bey dem Königl. Gouvernement gebührende Ansuchung gethan, ihm den dem Königl. Gouvernement zustehenden Platz längst dem Graben herunter am Anklamer Thore nach denen Prediger Haüsern der St. Marien Stifts Kirchen zu, zu Auflegung und Be-

arbeitung des zu denen von ihm zu verrichtenden Bauten erforderlichen Holtzes zu überlassen, und wenn er große Gebaüde zuzulegen habe, ihm zu verstatten, daß er sich des grünen Platzes vor dem Graben dazu bedienen dürfe, auch sich dabei verbindlich gemacht, diese Bau-Stellen sogleich zu raümen, und das darauf befindliche Holtz wegzubringen, sobald ihm solches von dem Königl. Gouvernement werde anbefohlen werden. Wenn nun das Königl. Gouvernement vorbeschriebene Plätze durch den Ingenieur de la Place, Hauptmann Honauer, in Augenschein nehmen lassen, und nach dessen abgestatteten Rapport es der Vestung unnachtheilig, wann dem Zimmermeister Müller der Platz längst dem Graben am Anklamer Thor nach denen Prediger Haüsern der St. Marien Stifts Kirche zu in der Tiefe vom Graben bis an den Stein Damm, und in der Länge von der Warnungs-Tafel angerechnet 21 Ruthen 8 Fuß zu einer Bau- und Zulegungs-Stelle unter der Verbindlichkeit überlassen werde, sothanen Platz von Bauholtze sofort zu raümen, sobald von dem Königl. Gouvernement ihm solches anbefohlen werde; so hat das Königl. Gouvernement dem Zimmermeister Müller diesen durch den Hauptmann Honauer ausgemeßenen und ihm angewiesenen Platz dergestalt frey gegeben, daß er auf solchen sein Bau Holtz bringen, bearbeiten und zulegen lassen könne, jedoch daß er an diesem Platze kein Eigenthums Recht oder sonstiges Jus reale habe, sich anmaßen und erlangen könne, sondern, sobald ihm die gänzliche Raümung dieser Bau- und Zulegungs Stelle anbefohlen werde, er solches sofort auf seine Kosten bewerkstelligen müße, im widrigen Falle er aber nicht allein dieser concedirten Freyheit sich verlustig macht, sondern auch auf seine Kosten, die mittelst Execution wieder werden beigetrieben werden, sothaner Platz von allen Bau Materialien gereinigt werden soll. Und da das Königl. Gouvernement dem Zimmermeister Müller in Betracht daß derselbe ein Ausländer und sich hieselbst noch nicht längst etablirt hat, in seinem Erwerb gerne behülflich seyn will, so bewilligt auch dasselbe ihm, daß, wenn er große Gebaüde zuzulegen hat, die er auf dem vorbeschriebenen Platz nicht zulegen kann, er zur Zulegung sothaner großen Gebaüde sich zwar des vor dem jedesmaligen Gebrauch dieses grünen Vorplatzes des Königl. Gouvernements Einwilligung einholen, und dahero dieser Platz nicht vor beständig gebrauchen, auch, wenn es sich treffen solte, daß dieser grüne Platz während der Zeit dringender, und nicht vorhergesehener Umstände halber schleünigst geraümt werden müßte, daß auf solchem ein Gebäude zugeleget werden wird, er denselben auf seine Kosten sofort raümen oder gewärtigen muß, daß selbiger, wie von dem vorhergehenden längst dem Graben herunter gehenden Platze, gesaget worden, auf seine Kosten werde geraümet werden. Damit nun auch wegen des der Vestung, und statt derer, dem Königl. Gouvernement an diesen vorbeschriebenen Plätzen zustehenden Dominii eine Erinnerung und immerwährendes Andenken verbleibt, so gibt der Zimmermeister Müller loco canonis et recognitionis dem Königl. Gouvernement jährlich zwei Ducaten Species termino Michaeli, und machet damit diesen bevorstehenden Michaeli den Anfang, wie denn auch diese Recognition in keiner andern Müntze als Ducaten abgeführet werden muß, es mögen solche in Werth steigen oder fallen. Und wird übrigens daß Königl. Gouvernement dem Zimmermeister Müller bey dem ruhigen Besitz dieser Plätze unter denen in dieser Concession vorgeschriebenen Umständen wieder Jedermänniglich schützen, zu

welchem Ende demselben diese Versicherung unter vorgedruckten Gouvernements Insiegell und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt worden."

Stettin, den 8. July 1767.

Königl. Preüß. Gouvernement.

(L. S.) August Wilhelm Hz. z. Br. L. Bevern.

Ortlepp, Auditeur.

Concession
vor dem Zimmermeister Johann David Müller.

Darauf folgende Vorstellung des Magistrats an die Krieges und Domainenkammer: —

Allerdurchlauchtigster, u. s. w. E. K. M. haben uns ad instanciam des Königl. Gouvernements unterm 21. November cr. die Einwerffung des am Anklamer Thor liegenden Umstandes in den Graben nicht nur pro nunc, sondern auch alle Früh-Jahr und Herbst damit fortzufahren anbefohlen. Es ist dieses eine neüe und nicht geringe Ausgabe, womit die Cämmerey belästiget wird, indem diese Arbeit sonst jederzeit von denen Bau Gefangenen versehen und nur tempore belli sowohl die Königl. Ambts- als Stadt-Unterthanen ad mandatum dazu genommen worden. Das Königl. Gouvernement maßet sich aber nach der Anlage*) diesen Platz an und läßet sich davon Recognition bezahlen; desto weniger ist abzusehen, wie der Cämmerei dieserhalb eine jährliche Verwendung von 40 bis 50 Thlr. angesonnen werden kann, da doch die in der Gegend wohnenden Einwohner der Herren- und Kirchenfreiheit wohl das mehreste zu dem dortigen Umstand contribuiren, weshalb auch den Städtischen Unterthanen dermahlen dieses Onus nicht allein angesonnen ist. Es ist dieses eine Arbeit, womit 4 Tagelöhner nicht in Zeit von 4 Wochen fertig werden und welche von keinem Nutzen seyn kann, falls nicht mit Zuziehung der Placker gegen den Graben die Erde auf 5 Fuß abgetragen und alles ordentlich planiret wird. Will sich das Königl. Gouvernement diesen Raum als einen zur Fortification gehörigen Platz annoch anmaßen, so kann uns dieses neüe Onus nicht angesonnen werden, weil die Stadt schon ad onera fortalitii concurriret und nicht dupliei modo belastet werden kann; wird er aber als ein zur Stadtgehöriger Grund consideriret jure quasi postliminii der Stadt zurückfällt, indem der Graben nicht weiter zur Defension der Stadt gebrauchet wird, so kann sich das Königl. Gouvernement auch die commoda davon nicht zulegen. Wovon die Cämmerey das onus refectionis übernehmen soll, davon muß sie auch die commoda genießen und soche Plätze in utilitatem civitatis nutzen können. Wir bitten daher allerunterthänigst diese questionem praeliminarem mit dem Königl. Gouvernement zuvorderst zu reguliren und bis dahin die Stadt mit dieser Belästigung zu verschonen, allenfalls aber in Betracht der zur Königl. Herren- und Kirchen Freyheit sortirenden Einwohner von denen Ambts Unterthanen täglich 20 Mann zu Hülfe zu geben, damit dem Stadt

*) Die Anlage der Vorstellung war die oben eingeschaltete Concession für den rc. Müller.

Eigenthum, so respectu der Fuhren schon vorzüglich graviret ist, nicht zu neüen Querelen Gelegenheit gegeben werde. Die wir in tiefster Submission beharren E. K. M. allerunterthänigste

Stettin Bürgermeister und Rath hieselbst.

den 3. December 1767.

Diese Vorstellung wird dem Gouvernement von der Kammer mitgetheilt. Der Herzog antwortete darauf erst nach Ablauf einer längern Zeit, wider seine Gewohnheit, da er sonst ein Freünd rascher Geschäfts-Abwicklung ist. Die Verzögerung seiner Antwort hat sehr wahrscheinlich darin seinen Grund, daß er bei der heikeln Frage über das Mein und Dein, über das Eigenthumsrecht an den Plätzen, wegen dessen er sich ein selbstständiges Urtheil nicht zutraut, dem Könige Bericht erstattet und sich Verhaltungsbefehle erbeten hat. Nachdem diese eingegangend sind, erläßt er das nachstehende Schreiben: —

Einer hiesigen K. Hochl. Kr. u. D. K. ist es gefällig gewesen, dem K. Gouvernement mittelst Dero Schreibens vom 10. und präsent. den 19. December a pr. die Weigerungs-Ursachen zu communiciren, die der hiesige Magistrat für sich zu haben vermeynet, den Umstand am Anklamer Thorgraben nicht wegschaffen zu dürfen, und nimmt das K. G. nicht Umgang, darauf in dienstergebener Antwort zu erwidern, wie selbiges nicht werde aufkommen laßen, ein Onus zu tragen, welches nur allein der Stadt zukommt und welches auch nur die Einwohner der Stadt verursachen. Ohnerachtet nun zwar wohl dieser Platz sowohl als selbst der Graben der Vestung zugehöret, und letzterer, wenn er zugeworfen worden, nothwendig zur place d'Armes gebrauchet werden muß, so ist dennoch das K. G. nicht der Meynung, von solchem Platz einigen Nutzen zu ziehen, vielmehr erlaubet man dem hiesigen Magistrat, das Geld einzufordern, welches der Zimmermeister Müller zu bezahlen hat, um solches unter die Eigenthums Unterthanen vertheilen zu können. Es wird übrigens das K. G. soviel als möglich den Fuß dieses Grabens durch die Baugefangenen rein halten laßen, wenn aber der Umstand wie jetzo ist, überhand nimmt, so kann Selbiges die Last der Publici nicht tragen und wird E. K. Hochl. Kr. u. D.-C. von selbst zu ermessen belieben, wie auch dazu keine Verbindlichkeit da sey. Es kann endlich auch dem K. G. gleich seyn, wem die Schuldigkeit dieses oneris auferlegt werde, wenn E. K. Hochl. Kr. u. D. C. den hiesigen Magistrat davon dispensiren zu können vermeynet.

Stettin, den 15. Februar 1768.

Königl. Preüß. Gouvernement.

Wilhelm Hz. z. Br. L. Bevern.

Die Kammer fertigt eine Abschrift der vorstehenden Erklärung dem Magistrate unterm 18. Februar 1768 mit und sagt: Wie nun das Gouvernement sich der Nutzung dieses Platzes begiebet und geschehen läßet, daß die von dem rc. Müller zu bezahlende Recognition von Euch eingehoben werden könne, so habt Ihr nunmehr ohne weitere Einwendung zu verfügen, daß dieser Platz gehörig rein gehalten und das Gouvernement damit weiter nicht behelliget werde." Aus der Erklärung vom 15. Februar zieht Camera Regia den Schluß: — „Das Gouvernement hat sich aller Ansprache auf den Platz beim Anklamer Thor-Graben begeben" (Verfügung vom 30. April 1768) und der

dirigirende Bürgermeister, Landrath Adam Joachim Sander votirt: „Da das Gouvernement sich der Recognition begeben und solche der Kämmerei überlassen hat, so wird die Planirung der Flächen woll mit Ernst betrieben werden müssen, weil sonst das Collegium sich nur unnöthigen Verdruß und Executions-Kosten aussetzen möchte." (Votum vom 3. Mai 1768). Die Kammer bedroht den Dirigenten wirklich mit militairischer Execution, die binnen 8 Tagen bei ihm eingelegt werden soll, wenn innerhalb dieser Zeit die Reinigung dieses Platzes nicht bewerkstelliget worden ist. (Verfügung vom 27. Mai 1768). Sodann äußert Camera Regia bei Gelegenheit einer wiederholten streng abgefaßten Erinnerung, die noch immer mangelhaft betriebene oder ganz vernachlässigte Reinigung des Platzes am Anklamer Thor nun endlich gründlich vorzunehmen: — Magistrat werde sich ex actis erinnern, daß das Gouvernement sich alles Rechtes auf diesen Platz am Graben völlig begeben habe, **folglich sei er ein Platz der der Stadt gehört,** und den die Stadt auch rein halten muß. (Verfügung vom 6. Mai 1771.) Es ist nunmehr dieser Platz am Graben beim Anklamer Thor völlig gereiniget, auch die Erde in der Art weggebracht, daß das Wasser vollkommen ablaufen kann. (Bericht des Stadthofmeisters Schultz vom 29. Juni 1771.) Drei Jahre nachher kommt der Magistrat darauf zurück, daß die Reinigung des in Rede stehenden Platzes, auch der Gegend am Schloßgraben, vor dem Kriege stets durch die Festungs Baugefangenen geschehen sei, die billiger Weise auch jetzt wieder dazu angestellt werden müßten, um die Stadt-Unterthanen, welche ohnehin durch die Sand- und Lehmfuhren für den Bau der Spinnschule, sowie durch Wege-Ausbesserungen im Stadteigenthum sehr in Anspruch genommen seien, zu schonen. (Vorstellung vom 29. März 1774). Camera Regia verweist den Magistrat auf ihre Resolution vom 6. Mai 1771 und befiehlt ihm „die Reinigung des Platzes, **da er der Stadt zugehört,** sogleich zu verfügen" (Resolution vom 12. April 1774). Acht Jahre lang schweigen die Acten über die Reinigungs-Angelegenheit. Es läßt sich annehmen, daß während dieses Zeitraumes die Reinigung durch den Magistrat unausgesetzt bewirkt worden ist, da ja nach der Kammer-Auslegung der Gouvernements-Erklärung vom 15. Februar 1768 **der Platz am Anklamer Thor-Graben Eigenthum der Stadt** ist, die Stadtobrigkeit also auch die Verpflichtung hat, für die Reinhaltung des Stadt-Eigenthums Sorge zu tragen. Nach Ablauf der acht Jahre kommt als Gegenstand der Beschwerde der Schloßgraben an die Reihe. Der General-Lieutenant v. Hacke*,) jüngsthin zum Gouverneur von Stettin ernannt, bringt die Sache in Anregung durch ein Anschreiben an die Landes-Polizei-Behörde welches also lautet: —

Wenn von Seiten des Königl. Gouvernements wahrgenommen worden, daß der Schutt und Unrath, welcher anstatt in den hiesigen Schloßgraben hingeworfen

*) Lewin Friedrich v. Hacke, geb. auf dem väterlichen Gute Genßhagen, im Kreise Teltow, (kam 1838 aus dem Besitz der Familie) am 13. Januar 1713, begann seine militairische Laufbahn bei den großen Grenadieren Friedrich Wilhelm's I. zu Potsdam; erwarb sich bei Lowositz in subalterner Stellung wegen persönlicher Tapferkeit den Orden pour le mérite, seit 1762 Obristlieutenant und Regiments-Commandeur, 1765 Oberst, 1770 General-Major, 1782 General-Lieutenant, 1784 Ritter des schwarzen Adler-Ordens † 25. März 1785 nach einer Dienstzeit von 57 Jahren.

zu werden, aus einer sträflichen Nachlässigkeit am Rande desselben aufgeschüttet und liegen gelaßen worden, sich dergestalt gehaüfet, daß solcher nicht nur einen höchst wiedrigen Anblick und unerträglichen Übel-Geruch verursachet, sondern auch leichtlich zumalen bei gegenwärtiger warmer Witterung gefährliche Krankheiten zur Folge haben könnte, so ist dasselbe bewogen worden, durch diensame Vorkehrungen dieser Unordnung hinführo möglichst zu steüern und Einhalt zu thun. Inzwischen ist die Weg Raümung dieser so sehr überhand genommenen Unreinigkeiten so nothwendig als dringend, und da solches durch die gegenwärtige geringe Anzahl von Vestungs-Arrestanten, so überdem größesten Theils krank und elend, nicht allein bewerkstelliget werden kann, so ersuchet Eine Königl. Hochlöbl. Kriegs- und Domainenkammer das Königl. Gouvernement um bald gefällige Verfügung, daß die hiesigen Amts- oder Cämmerei-Bauern zu dem Ende mit adhibiret und zur Hülfe genommen werden mögen.

Stettin, den 13. July 1782.
Königl. Preüß. Gouvernement.
v. Hacke.

An
die Königl. Preüß. Krieges- und Domainen-Cammer hierselbst.

In Folge dieser Requisition erging am 20. Juli an den Magistrat der Befehl „ohne den geringsten Anstand die Unreinigkeit durch die Eigenthums Unterthanen in den qu. Graben zu schaffen". Eigenthümliche Ansichten herrschten über die Handhabung der Sanitäts-Polizei! Ob der Unrath und Unflath am Rande des Grabens lag oder tief unten in seinem Bette, war einerlei, in beiden Fällen entwickelten sich aus ihm der Gesundheit schädliche Gase, welche als die atmosphärische Luft verunreinigende Miasmen über die ganze Stadt sich verbreiten konnten. Der weisen Straßen-Polizei-Ordnung Eines Ehrbaren Rathes von Anno 1560 (s. oben S. 249 ff.) konnte man sich im 18. Jahrhundert nicht mehr erinnern!

Abweichend von dem Herzoge von Br. Bevern, und dessen Nachfolger im Gouvernement, dem General-Lieutnant v. Putkamer**), sah der neüe Gouverneur die Reinigung des Platzes am Schloßgraben nicht als eine ausschließliche Obliegenheit der Stadtobrigkeit an, wünschte er doch nur die städtischen, oder die Amts-Dienstpflichtigen zur Aushülfe. Dennoch gab Eggeling, der jetzige Kämmerer unterm 8. August 1782 seine Meinung dahin zu den Acten, „wie er gar nicht absehen könne, was die Kämmerei vor Verpflichtungen habe, die Unreinigkeiten beim Schloßgraben durch ihre Unterthanen wegbringen zu lassen, denn wenn auch dieser Platz der Stadt gehören sollte, so hat doch die Erfahrung gelehret, daß, wenn auch von der Cämmerey alles zu Ausfüllung und Planirung des Grabens angewandt worden, dennoch das Gouvernement sich dessen angemaßet habe. Dergleichen Unreinigkeiten sind auch jederzeit durch die Vestungs-Arrestanten weggeraümet worden, und dabei wird es auch wohl verbleiben müssen, um so mehr, als selbst das Königl. Gouvernement diesen Platz zum

**) Nicolaus Lorenz v. P. † 1782. Er war Ritter des Ordens pour le mérite. Hiernach ist die Angabe auf S. 583, daß der General v. Hacke der unmittelbare Nachfolger des Herzogs von Br. Bevern gewesen sei, zu berichtigen.

Zimmern hergegeben und dafür eine gewisse Vergütigung erhält." Nach einem Bericht des Kämmerers vom 3. September 1782 war es der Zimmermeister Schumann, der den nach der Seite der Petrikirche zu belegenen Platz zum Zurichten von Bauholz benutzte, und dafür 1 Thlr. 8 Gr. jährliche Recognition an den Ingenieur vom Platz, Hauptmann Hensel, mithin an die Fortifikations-Kasse entrichtete. Der Magistrat schloß sich der Ansicht des Kämmerers Eggeling an und remonstrirte in seinem, der Camera Regia unterm 3. October 1782 erstatteten Bericht gegen den Befehl, daß die Stadteigenthums-Unterthanen sich bei der Reinigung des qu. Platzes betheiligen sollten. Die Kammer aber, nachdem sie wegen dieser Sache mit dem Gouverneur conferiret hatte, verwies dem Magistrat in dem Erlaß vom 26. Januar 1783 auf die Voracten, insonderheit auf ihre Resolutionen vom 6. Mai 1771 und 12. April 1774. Da diese Resolutionen, auch bereits die von 1768, den Platz am Anklamer Thor-Graben für Eigenthum der Stadt erklären, jetzt aber in Bezug auf Verpflichtung zur Reinhaltung der Platz am Schloßgraben mit jenem in eine Kategorie gestellt wird, so wird man wol mit Grund folgern dürfen, daß die Königl. Kriegs- und Domainenkammer, die höchste Landes-Polizei-Behörde von Pommern, die Vertreterin des Königs, auch diesen Platz am Schloßgraben als Eigenthum der Stadt betrachtet hat; insonderheit wenn die Kammer hinzufügt: — „Und da das hiesige Gouvernement unterm 31. October 1782 sich dahin erkläret hat, daß es die jährliche Recognition von 2 Thlr. so für den Zimmerplatz hinter dem Staquet am Schloßgraben erleget wird und die bisher zu Armen-Unterstützungen und Schul-Zwecken bestimmt gewesen ist, an Euch überlassen will, und dadurch auch dieser Anstoß gehoben; So befehlen Wir Euch hierdurch so gnädig, als ernstlich die Reinigung durch Eure Eigenthums-Unterthanen vornehmen zu lassen." Und weiterhin heißt es in der Verfügung: —

„Überhaupt müsset Ihr auf Mittel und Wege denken, auf was Art es am leichtesten zu verhindert stehet, daß von dem Gesindel keine weitere Unflätereyen, welche das Auge und die Nase gleich stark beleidigen, an gedachten Graben so wenig als andern Orten in der Stadt hingeworfen werden können. Von unserm Gouvernement sowohl als von Unserer Cammer habt Euch hierunter als Assistence zu versprechen und glauben Wir, daß es unter andern nicht undienlich seyn wird, wenn Ihr durch die Zeitungen und Intelligentzien und durch öffentliche Anschläge dieses Auswerfen der Unreinigkeiten, sonderlich neben dem Graben, bei schwerer Strafe verbiethet, und sodann die etwaigen Contraventiones auf das schärfste und dergestalt bestraffet, daß das übrige Gesindel, welches für das Publikum so wenig Schonung hat, daran ein Exempel nehmen kann."

Man erinnere sich, daß die Einwohner der Stadt es waren, welche den Abgang aus den Haüsern durch ihre Leüte ablagern ließen. Waren es Diese, die nur auf Befehl handelten, oder Jene, welche den Befehl ertheilen, diejenigen, welche die Kammer „Gesindel" nannte? Es ging aber auch toll her! Als der Stadthofmeister Schultz unterm 24. April 1783 berichtete, daß er den Unrath durch die Eigenthums-Unterthanen, und da so viel davon aufgehaüft war, durch 155 Mannschaften auf 1 Tag gerechnet, in den Graben habe werfen lassen, fügte er seinem Berichte hinzu: „Jeden Morgen, wenn er zur Revision der Arbeitsstelle gekommen sei, habe er befunden, daß auf den ganz rein gemachten Stellen nicht allein todte

Katzen und der Inhalt von Nachtgeschirren, sondern auch fuderweise Unreinigkeiten aller Art gelegen hätten." Auf diese Anzeige wurde das Gouvernement gebeten, dahin Verfügung zu treffen, „daß in gedachter Gegend bei Nachtzeit wo möglich eine Schildwache gesetzt und selbiger aufgegeben werde, dahin zu sehen, daß die Unreinigkeiten in den Graben selbst geworfen werden." Der Gouverneur, General-Lieutenant v. Hacke, lehnte jedoch diesen Antrag unterm 14. Mai 1783 mit dem Bemerken ab, daß die auf den Wachen befindlichen Mannschaften nicht so stark seien, daß davon ein Posten an gedachten Ort gegeben werden könne, inzwischen habe er an die Anklamer Thor- sowohl, als an die Schloßwache den Befehl ertheilen lassen, jeden Contravenienten sofort zu verhaften, und wäre es eine Civilperson, diese an die Behörde zur Bestrafung abzuliefern. Er empfahl dem Magistrate, hierauf vigiliren zu lassen, solches auch den in der Nachbarschaft wohnenden Leüten, denen an der Reinhaltung des Platzes doch am meisten gelegen sei, zu empfehlen, da dann die Assistenz der Wache auf geschehene Requisition zur Arretirung der Contravenienten nicht fehlen werde.

Im Jahre 1785, bei Gelegenheit einer erneüerten Requisition des Gouvernements, die Reinigung des Platzes am Schloßgraben betreffend, kam es beim Magistrat zur Sprache, daß der Zimmermeister Schumann, mit Entrichtung der Recognition, welche das Gouvernement der Stadt überlassen, in Rückstand geblieben war. Zugleich wurde die Frage aufgeworfen: ob es bei dem Mangel an öffentlichen Bauzurichtungs-Plätzen für die Kämmerei nicht vortheilhaft sei, den qu. Platz, statt ihn gegen eine festgesetzte Recognition zu vergeben, dem Publikum zur freien Verfügung zu stellen, und ihn jedes Mal demjenigen, der ein Gebaüde darauf zurichten wolle, gegen Erledigung einer Miethe, deren Höhe sich nach der Größe des Gebaüdes zu richten habe, zu überlassen sei. Im Magistrats-Collegium fand dieser Vorschlag aber keinen Beifall. Es wurde beschlossen, den rc. Schumann einstweilen in der Nutzung des Platzes zu lassen, für die Zukunft aber die Veraüßerung des Platzes zu Baustellen, etwa zu Erbpacht oder Erbzinsrecht in Aussicht zu nehmen; so decr. Alten Stettin in Sen. den 29. April 1785, ein Beweis, daß der qu. Platz vom Magistrate als Eigenthum der Stadt betrachtet wurde. Dagegen zeigen Verhandlungen vom Jahre 1789, daß das Besitzrecht an dem alten, zum Theil zugeschütteten Stadtgraben beim Anklamer Thore und am Petrikirchhofe von dem Gouvernement, nunmehr vertreten von dem General-Lieutenant v. Bülow, in Anspruch genommen wurde, und daß Camera Regia, allen ihren früheren Aussprüchen entgegengesetzt, nunmehr das Besitzrecht an dem genannten Stadtgraben und dem, nach dessen theilweise erfolgter Zuschüttung daraus entstandenen Platze, als wenigstens noch streitig zwischen Stadt und Festung bezeichnete (Verfügung der Kammer an den Magistrat vom 6. October 1789). Der Magistrat wollte, nach dem Dekret vom 20. desselben Monats, dieserhalb weiter berichten. Ob dies zur Ausführung gekommen, besagen die vorliegenden Acten nicht.

Im Jahre vorher war dagegen die Frage wegen des Besitzrechtes an dem Platze beim Magistrate als entschieden betrachtet worden. Es verlautete nämlich, daß der Platz zwischen der Petrikirche und dem Lazareth, welches damals an das Goltzesche Regiment vermiethet war, das Borksche Lazareth (S. 672, Nr. 15) zum Bau eines Lazareths für das Regiment von Scholten bestimmt sein solle.

„Dieser Platz ist aber der Stadtkämmerei zugehörig und zu öffentlichen Angelegenheiten vorbehalten. Die H. H. Camerarii werden unverweilt Erkundigung, allenfalls bei dem Platz-Ingenieur, Hauptmann Hensel, thun lassen, in wie fern dieses Gerücht gegründet, und davon referiren." Der Hauptmann bestätigte es, daß die Absicht des v. Scholtenschen Regiments wirklich dahin gehe, den qu. Platz zu bebauen und in dem Gebäude das Lazareth anzulegen, das Gouvernement solches aber wegen der Vestungswerke nicht zugeben wolle. Ein alter Schwedischer Plan im Besitze des Gouvernements besage auch ausdrücklich, daß dieser Platz dem Gouvernement gehöre und werde er, der Platz Ingenieur, gewiß dahin sehen, daß den Gerechtsamen der Kämmerei nicht zu nahe getreten werden solle. Schon im 7jährigen Kriege habe das Gouvernement einen Schuppen auf diesem Platze stehen gehabt. Nachdem er also Gewißheit erlangt hatte, richtete der Magistrat nachstehende Bittschrift unmittelbar an die Person des Königs: —

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr.

Es verlautet, daß das Lazareth des hieselbst in Guarnison stehenden v. Scholtenschen Regiments aus den Wällen auf der Westseite des Anklamer Thors, wo es seit undenklichen Jahren gestanden, weggenommen und auf einem dieser Stadt gehörigen Platze nahe der Petrikirche angelegt werden soll. Unsere Besorgniß, daß hiezu von E. K. M. die Erlaubniß eingeholt werden dürfte, ohne dabey die Stadtgerechtsame an diesen Platz zu erwähnen, wird uns entschuldigen, wenn wir uns unterstehen, solche E. K. M. unmittelbar allerunterthänigst anzuzeigen und mit dem beigefügtem Anerkenntniß des vormaligen hiesigen Gouverneurs, Herzogs von Bevern zu begründen (dessen Schreiben an die Königl. Kammer vom 15. Februar 1768). Außerdem aber, daß dieser Platz der Stadt gehört und ihr solcher rechtlich nicht genommen werden kann, so sind wir auch dessen zu verschiedenen noch fehlenden öffentlichen Gebäuden selbst höchst benöthigt. [Auch würde es den größten Übelstand machen, wenn in dieser Gegend nahe bey der Kirche und wo die einzige Promenade in der Stadt ist, ein Lazareth angelegt werden sollte.]*)

E. K. M. bitten wir fußfälligst uns und die Stadt bey diesem Platz allergnädigst zu schützen und zu befehlen, daß das v. Scholtensche Regiments-Lazareth an dem Ohrt, wo es seit undenklichen Jahren gestanden, verbleibe.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

Stettin,
den 15. Januar 1788.

allerunterthänigste und getreüe
Bürgermeister und Rath.

Der Magistrat hieselbst bittet allerunterthänigst diese Stadt bei einem ihr gehörigen Platz, welcher ihr zur Bebauung mit dem v. Scholten'schen Regiments-Lazareth entzogen werden will, allergnädigst zu schützen, und dieserhalb die nötigen Befehle an die hiesige Kriegs- und Domainen-Kammer und an das hiesige Gouvernement allergnädigst zu ertheilen.

*) Die eingeklammerte Stelle stand im Concept, war aber durchstrichen und nicht in die Reinschrift aufgenommen. Sie weiset aber nach, daß der heütige Königsplatz damals schon zur Wandelbahn diente, auch wol an den Seiten mit Baümen bepflanzt war.

Ob der König Friedrich Wilhelm II. auf diese Bittschrift eine Allerhöchste Resolution erlassen hat, geht aus den vorliegenden Acten nicht hervor, die mit einer, vom Magistrat unterm 28. April 1792 erlassenen und drei Mal durch Zeitung und Intelligenzblatt bekannt gemachten Warnungs-Anzeige, die Ablagerung von Kehricht, Unrath und Schmutz am Rande des Schloßgrabens betreffend, indem den Contravenienten wiederholentlich Geldbuße oder Gefängnißstrafe angedroht wird, schließen. Von dem Stadtgraben am Berliner Thor, so wie am Anklamer Thor ist nunmehr nicht mehr die Rede, so daß angenommen werden kann, diese Stellen des alten Stadtgrabens seien nun endlich zugeworfen und ihr Terrain zu einem wagerechten Platze eingeebnet.

Es ergibt sich aus allen diesen beglaubigten Nachrichten, daß die oben S. 583 enthaltene, aus Boethcke's Festungs-Baugeschichte entnommenen, Angabe: der innere Stadtgraben längs der beiden Paradeplätze sei bereits im Jahre 1760 ganz verschüttet gewesen, auf einem Irrthume beruhet.

Die Frage wegen des Eigenthumsrechts an den beiden Paradeplätzen, worüber die Meinungen in den mitgetheilten Verhandlungen hin und her schwanken, ist in den vorliegenden Acten nicht zum Austrag gekommen.

[Acta Curiae wegen Füllung des Stadtgrabens beym Berliner Thor, item Anclamer Thor, und dessen Reinigung betreffend. Vol. I. 1739—1761. Vol. II. 1763—1792. Tit. VI. Polizei Miscellanen. Nr. 84. — Acta Curiae wegen der vom Königl. Gouvernement veranlaßeten Abbrechung der hiesigen Stadtmauer am Schloß. 1756 bis 1764. Tit. VIII. Cämmerey Spec. Sect. 2 Gebaüde und Bauten. Nr. 143.]

Im Jahre 1792 kam die Bebauung des Platzes zur Sprache, der durch Zuschüttung des alten Stadtgrabens, hinter der Petri Wall Kirchhofsmauer entstanden war. Aufgefordert sich darüber zu äußern, wie man wegen der Nutzung dieses Platzes mit dem Gouvernement stehe, berichtete der Kämmerer Müller unterm 15. Juli 1792, daß seit Auffüllung dieses Grabens, und also seit 1750, darüber Streit gewesen, wem die Reinhaltung dieses Platzes und die Wegschaffung des dort immer und immer aufgehaüften Unraths obliege, ob dem Gouvernement oder dem Magistrate. Letzterer habe sich dessen immer geweigert und zwar aus dem Grunde, weil das Gouvernement sich das Eigenthum dieses Platzes anmaße und die Nutzungen davon ziehe. Dies habe endlich die Wirkung, daß bereits im Jahre 1768 das Gouvernement die Nutzung dieses Platzes dem Magistrat abgetreten und dieser nunmehr per mandatum Camerae Regiae vom 14. Februar 1768 ein für alle Mal angewiesen wurde, den Platz durch die Eigenthums-Unterthanen rein zu erhalten. Eben diese Abtretung der Nutzung wurde unterm 31. October 1782 wiederholt. Es constire aber ex actis nicht, daß die Kämmerei die Nutzungen dieses Platzes eingezogen habe, vielmehr erhalte noch bis zu dieser Stunde das Gouvernement die Recognition, welche einige Zimmermeister für die Erlaubniß bezahlen, dort Bauholz aufzufahren. Es wird daher dieserhalb von Seiten des Magistrats an das Gouvernement zu schreiben sein. Übrigens wird es, so lange der Platz frei und unbebaut bleibt, an Collisionen mit dem Gouvernement nicht fehlen, indem dasselbe die künftige Nutzung dem Magistrate dadurch sogleich schmälern kann, daß es unter dem Vorwände, daß der Platz als Place d'Armes gebraucht werde, nur einige Bagage-Wagen darauf fahren läßt. Es wäre daher zu wünschen, daß man der Kämmerei die Nutzung

des Platzes dadurch sicherte, daß Haüser darauf gebaut werden. Der Mangel an Wohnungen und Unterkommen zeigt sich hier durch den ungeheüer gestiegenen Preis der Miethen, und da es im Interesse der Kämmerei liegt, die Haüser möglichst vermehrt zu sehen, so glaubt Referent keine Fehlbitte zu thun, wenn er den HochEdeln Rath um die Erlaubniß ersucht, sich auf dem bezeichneten Platze ein Haus erbauen zu dürfen. Schon der † Landbaumeister Weier hatte diesen Plan. Er hatte dieserhalb mit dem Gouvernement unterhandelt und demselben für einen Platz von 100 Fuß Fronte vorlängs der Haüser eine jährliche Recognition von 5 Thlr. offerirt. Die Sache stand auch auf dem Punkte abgeschlossen zu werden, als der Tod des ꝛc. Weier das Project vereitelte. Referent offerirt der Kämmerei eine gleiche Recognition und ersucht den Rath, den Platz vom Gouvernement zu vindiciren, und denselben sodann ihm gegen die angebotene Recognition zur Erbauung eines Hauses auf demselben zu überlassen.

Am 26. Juli 1792 gab der Zimmermeister Schumann, aufs Rathhaus geladen, zu Protokoll die Anzeige ab, daß ihm der qu. Platz schon zu den Zeiten des † Herzogs von Bevern überlassen worden sei, um sein Bauholz auf demselben verbinden zu lassen, wofür er die ganze Zeit über eine jährliche Recognition von 1 1/3 Thlr. an das Gouvernement entrichtet habe. In Sommer hätte ihn der jetzige Gouverneur, General v. Below, beim Vorübergehen angerufen und ihm eröffnet, daß er den Platz nicht länger für 1 1/3 Thlr behalten könnte, und er zulegen müsse; wolle er 3 Thlr. geben, so solle ihm der Platz für diese Miethe bis auf Weiteres überlassen werden. Es wurde dem ꝛc. Schumann bekannt gemacht, daß der in Rede seiende Platz der Stadt Eigenthum sei, und folglich auch nur der Kämmerei die Disposition darüber zustehe, er also nur von dieser die Erlaubniß erhalten könne, worauf er bemerkte, daß es ihm gleichgültig sei, an wen er die Recognition entrichte. Da er aber befürchten müsse, falls er dem Herrn Gouverneur solches hinterbrächte, vom Platze verwiesen zu werden, so stelle er anheim, die Gerechtsame der Kämmerei von Seiten des Raths dem Gouvernement bekannt machen zu lassen.

Der Magistrat erließ nunmehr unterm 27. Juli 1792 an das Gouvernement ein Schreiben, worin er in Erinnerung brachte, daß der Platz unweit des Schlosses, und zwar von der Ecke der Großen Domstraße nach dem Schloß hin, welcher durch die Ausfüllung des ehemaligen Stadtgrabens entstanden, der Stadt unbestritten zugehöre. Schon seit dem 7jährigen Kriege, seitdem man vorzüglich bemüht gewesen, diesen Graben zu füllen, hat die Stadt fast in jedem Jahre durch ihre Eigenthums-Bauern bei dieser Zuschüttung concurrirt, und als die Kämmerei sich verschiedentlich weigerte, die Unterthanen des Stadt-Eigenthums hierzu anzustellen, weil das Gouvernement durch Vermiethung dieses Platzes Behufs Zurichtung von Bauholz die Nutzung ausübte, so erklärte der damalige Gouverneur, des Herzogs von Bevern Durchlaucht in dem Anschreiben vom 15. Februar 1768 an die Camera Regia, daß das Gouvernement sich der Nutzung dieses Platzes begebe, und solche der Kämmerei überlasse. Eine gleiche Erklärung erfolgte in dem Anschreiben an die Kammer vom 31. October 1783 von dem damaligen Gouverneur, General-Lieutenant v. Hacke. Es ist also hierdurch von Seiten des Gouvernements anerkannt, daß dieser Platz der Stadt zugehört, und es ist dieses auch um so weniger zu bestreiten, da

dieser Graben mit der Festung selbst nichts zu thun hat, was auch von dem, von jeher zu Paradeplätzen benutzten, zugeworfenen und eingeebneten Graben vom Berliner bis zum Anklamer Thor zu sagen ist, welcher Platz vom letztern Thor bis zum Petri Kirchhof ansehnlich erweitert worden ist. Demohnerachtet hat das Gouvernement bisher die Nutzung des Platzes gegen die Petrikirchhofs-Mauer bezogen. Magistratus ist indessen keinesweges gemeint, dieserhalb auf die verflossenen Jahre Ansprache auf die erhobenen Miethen zu machen, sondern will das Gouvernement nur benachrichtigen, daß er es für seine Pflicht hält, die Stadtkämmerei in Stand zu setzen, diesen Platz künftig selbst zu benutzen. Um hierbei zugleich die Intention des Königs, die Aufnahme der Stadt möglichst zu befördern, zu befolgen, welches am vortheilhaftesten durch Erbauung neüer Gebaüde geschieht, geht des Magistrats Absicht dahin, den qu. Platz von der Ecke der Großen Domstraße an bis zum Graben mit Wohnhaüsern zu bebauen, wodurch da diese Haüser nahe an den Steindamm zu stehen kommen, und das Terrain hinter diesen Haüsern bis zur Kirchshofs-Mauer zum Hofraum bleibt, eine ordentliche Straße von zwei Reihen Haüsern nach dem Schloß hin und zur Zierde und zum Nutzen der Stadt entstehen wird. Da diese Haüser mit ihren Gränzen der Festung keinesweges zu nahe kommen und diese auf keinen Fall hinderlich sein können, vielmehr der ganze Petrikirchhof mit seinen Gebaüden noch zwischen diesen Haüsern und der Festung belegen ist, so hofft Magistratus, daß das Gouvernement wider diesen neüen Anbau nichts zu erinnern habe, vielmehr denselben begünstigen werde.

Das Gouvernement erwiderte hierauf unterm 6. August 1792 in dienstlicher Antwort — unterzeichnet war M. W. v. Below *): — Daß, da aus dem von S. K. Majt. an das General-Directorium unterm 24. Januar 1788 in Betreff des Platzes, wo gegenwärtig das Lazareth-Gebaüde für das Regiment v. Pirch steht, ergangenen Rescript S. K. Majt. Intention wegen der Anwendung dergleichen Plätze bei dem Mangel derselben am hiesigen Orte, zum Behuf Königlicher Gebaüde nicht hervorgehe, man sich Abseiten des Gouvernements nicht autorisirt halte, über den qu. Platz zu verfügen, vielmehr die Disposition über denselben von dem Gutbefinden des Ober-Kriegs-Collegiums abhängen lassen müsse.

Der Magistrat reichte nun unterm 7. August 1792 eine Vorstellung beim 4ten Departement des genannten Collegiums (Kriegs-Ministerium) ein, und bat dasselbe, das Gouvernement anzuweisen, dem beabsichtigten Anbau keine Hindernisse in den Weg zu legen. Das Ober-Kriegs-Collegium trat wegen dieses Antrages mit dem General-Directorium in Communication. In dem an dasselbe unterm 28. August 1792 gerichteten Schreiben — (Unterzeichner: v. Rohdich, v. Kannewurff); — ließ sich das Collegium also vernehmen: — „Ob nun gleich dieser Platz weder ein Eigenthum des dortigen Gouvernements, noch der Stadtkämmerei ist, vielmehr des Königs Majt. in der Cabinets-Ordre d. d. Berlin den 24. Januar 1788 sich vorzuhalten scheinen, über denselben zu disponiren, so ist Collegium demohnerachtet der Meinung, daß gegen die Bebauung des qu. Platzes nichts einzuwenden sein möchte, weil dadurch die Aufnahme und

*) Der General-Lieutenant Matthias Wilhelm v. Below † als Gouverneur von Stettin im Jahre 1799. Seine Schwester Magdalena Charlotte war Priorin des Stifts Marienfließ seit 1754, im Stift seit 1737, † 2. Juli 1794. L.-B. II. Th. Bd. IV, 498.

Verschönerung der Stadt befördert werden kann. In Erwägung des großen Mangels an öffentlichen Plätzen aber wo etwa Königl. Gebaüde zum Behuf der Festung oder der Garnison aufgeführt werden könnten, scheint es nöthig zu sein, daß der Magistrat sich anheischig mache, wenn des Königs Majt. dergleichen Gebaüde erbauen lassen wollen, dazu einen Platz anzuweisen und unentgeldlich herzugeben, oder mehrere Baustellen auf dem Platze qu. unbebaut stehen zu lassen, damit S. K. Majt. alsdann dergleichen nicht erkaufen müßten, wie solches, bei Gelegenheit der Erbauung einer Kaserne hat geschehen müssen.

Das General-Directorium rescribirte am 30. August 1792 an die Pommersche Kammer: Es scheine der Gegenstand des Schreibens des Ober-Kriegs-Collegiums eben derselbe zu sein, worüber unterm 29. Januar 1788, mit Beifügung der Cab. Ord. vom 24. ej. m. an die Kammer rescribirt und ihr damals schon die höchste Willensmeinung eröffnet worden sei. Was nun den jetzigen Antrag des Ober Krieges-Collegiums betreffe, so habe darüber die Kammer ihr pflichtmäßiges Gutachten des fördersamsten abzustatten.

Nun ging die Sache an den Magistrat zurück. Camera Regia forderte denselben in dem Rescripte vom 19. September 1792 auf, zunächst sein unstreitiges Eigenthums-Recht auf den Platz, den er zu bebauen beabsichtige, und daß gegen diesen intendirten Bau Niemanden ein gegründeter Widerspruch zustehe, nachzuweisen; im Übrigen aber an Stelle des qu. Platzes einen andern schicklichen Platz in Vorschlag zu bringen, welcher im Fall der König in der Folge befehlen sollte, zu einem oder dem andern gemeinnützigen Behuf ein Gebaüde hieselbst aufführen zu lassen, zu dem gedachten Behuf unentgeldlich hergegeben werden könne.

Der Magistrat berichtete am 16. October 1792 was folgt:

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

E. K. Majt. haben mittelst Rescripts vom 19. September cr. eins Nachweisung unseres unstreitigen Eigenthums-Rechts auf den Platz längs der Petrikirchhofsmauer, welcher durch Zuschüttung des alten Stadtgrabens entstanden, gefordert. Wir sehen zwar nicht ab, aus welchen Gründen wir etwas nachweisen sollen, was uns bisher von Niemand bestritten ist; indessen wollen wir doch zur Abwendung aller künftigen Ansprüche, und zur Überzeügung von der Zuverlässigkeit unsers Eigenthums Folgendes nachrichtlich bemerken. Zuvörderst ist der Grundsatz unwidersprechlich richtig, daß, soweit die städtische Gränze reicht, Alles städtischer Grund und Boden sei, insofern nicht durch specielle Verträge, oder anerkannte Privilegien ein oder das andere Stück davon eximirt worden. Es kommt also nur auf die Beurtheilung dieser ausgenommenen Plätze an; diese sind in dem fürstlichen Receß vom Jahre 1612 Art. 9, welchen wir abschriftlich beilegen, genau bestimmt. Nach diesem Vertrage geht die Exemtion von der städtischen Jurisdiction nicht weiter, als auf die Hälfte des Steinpflasters längs des Schloßgebaüdes und vor denen im Art. 7 besonders benannten fürstlichen und Marien-Kirchenhaüsern; ferner gehört dazu die Straße worin die Renterey belegen, welches der jetzige Münzhof ist, und in Ansehung der Reihe Kirchenhaüser, welche gegen die ehemalige Stadtmauer gestanden und also von der Ecke der Kleinen Domstraße bis an die Ecke der Ritterstraße neben dem Schloß, ist ausdrücklich bemerkt, daß die Hälfte der

Straße nach der Stadtmauer zu dem Rath verbleibt, weshalb auch von unserer Seite diese Hälfte des Steindamms unterhalten wird. Da nun diese exemtiones von der städtischen Gerichtsbarkeit als eine species privilegii anzusehen sind, so kann auch der städtischen Jurisdiction nichts weiter entzogen werden, als was hierin ausdrücklich benannt ist, und es folgt hieraus unwidersprechlich, daß das Terrain der ehemaligen Stadtmauer und des Stadtgrabens der Stadt nach wie vor gehört, was auch dadurch sich bestätigt, daß wir nach Ausweisung der Kämmerei-Rechnungen von den Gartenplätzen am Stadtgraben Recognition erheben. Das Gouvernement hat zwar den Gebrauch der Paradeplätze vom Berliner Thor bis zur Petrikirchhofs-Mauer sich angemaßt, und solche zu Waffenplätzen bestimmt, was wir auch ohne Widerspruch geschehen lassen müssen, weil die Vertheidigung der Stadt solches nothwendig macht; dies kann aber unserm territorialem Eigenthum nicht hinderlich sein, sondern dieses quiescirt nur zur Zeit in Ansehung dieser Waffenplätze. Sollte sich aber bei veränderten Umständen einmal der Fall ereignen, daß diese Waffenplätze mit bürgerlichen Häusern bebaut werden könnten, so würden wir nicht anstehen, unser Eigenthumsrecht wiederum geltend zu machen. Hinsichtlich des Platzes längs der Petrikirchhofs-Mauer hat sich das Gouvernement dessen schon längst zu wiederholten Malen bei Gelegenheit der Zuschüttung des Stadtgrabens und zwar am 15. Febr. 1768 und 31. October 1782 begeben, und sind wir also auch von dieser Seite für Ansprache gesichert. Überdem können auf diesem Theil des zugeschütteten Grabens schwere Gebaüde nicht aufgeführt werden, da der Grund zu locker ist und in den nächsten 10 Jahren zum Bau von öffentlichen Gebaüden ohne Risiko nicht verwendet werden kann. Hierzu können wir vielmehr im Nothfall den Platz zwischen den Baracken bei der holländischen Windmühle und dem Berliner Thore, ingleichen denjenigen neben der Eisen-Niederlage hinter dem Arsenal, welcher jetzt dem Kaufmann Behm zum Holzhof bewilligt ist, in Vorschlag bringen. Letzterer ist vorzugsweise dazu geeignet, und kann ein ansehnliches Gebaüde fassen, ohne daß der Platz bei der Kronsbrücke dadurch beengt wird. Sonst wüßten wir für jetzt keine Plätze zu etwaigen öffentlichen Gebaüden in Vorschlag zu bringen. Da man aber nicht vorher sehen kann, was für Veränderungen in der Stadt und deren Gebaüden in der Folge sich zutragen können, so ist es möglich, daß in künftigen Zeiten, wenn dergleichen öffentliche Gebaüde nothwendig erachtet werden, sich auch mehrere dazu taugliche Plätze finden können. Wir bitten allerunterthänigst: uns bei der uneingeschränkten Disposition über den qu. Platz allergnädigst zu schützen, und ersterben rc. rc.

Aus diesem Bericht des Magistrats entspann sich nun ein Schriftwechsel zwischen der Pommerschen Kammer, dem General-Directorium und dem Ober-Kriegs-Collegium, worin als Quintessenz von diesen höchsten Landesbehörden des Königs anerkannt wurde: — „Daß der zu bebauende Platz auf dem zugeschütteten alten Stadtgraben längs der Petrikirchen Mauer weder zum Gouvernements-Fundo, noch zur Herren-Freiheit, noch zur Marien-Stiftskirche oder anderen dortigen piis corporibus, sondern zur Stadt gehört"; (Rescript des General-Directoriums von 11. December 1792), — was dem Magistrate von der Kammer unterm 4. Januar 1793 mit dem Befehle zugefertigt wurde, nunmehr in Überlegung zu nehmen in wie viel einzelne Baustellen der zu bebauende Theil

des Stadtgrabens einzutheilen sein werde, letztere sub conditione eines davon zu erlegenden jährlichen canonis öffentlich auszubieten, und über den Zuschlag mit Beifügung des Licitations-Protokolls zur Approbation zu seiner Zeit zu berichten.

Die Kunde von den also getroffenen Anordungen hatte sich alsbald in der Stadt verbreitet und war selbstverständlich auch zur Kenntniß des Zimmermeisters Schumann gelangt, der den qu. Platz als Zimmerplatz seit dem Jahre 1760 benutzte. Eine große Störung im Betriebe seines Gewerbes vor Augen sehend, reichte er am 30. Januar 1793 dem Magistrate eine Vorstellung ein, worin er ausführte, daß der qu. Platz sich gar nicht zur Bebauung eigne, weil der Grund nicht die gehörige Festigkeit habe und voraus zu sehen sei, daß selbst ein leicht aufgeführtes Gebaüde auf dem aufgeschütteten Boden, zum großen Schaden des Bau-Eigeners, bald zusammenbrechen werde, und was alsdann für Unglücksfälle, Verlust an Menschenleben ꝛc., entstehen würden, lasse sich ja gar nicht absehen. So richtig nun auch dieses Bedenken sein mochte, so war es beim guten Meister Schumann doch nicht die Sorge für das Wohl und das Leben von Mitmenschen welche ihn veranlaßten, jene technische Bemerkung kund zu geben, sein liebes Ich war die eigentliche Triebfeder gegen die Bebauung des Platzes, denn er fuhr in höchst naiver Weise fort: „ich würde diese voraussichtlichen Unglücksfälle gerne stillschweigend übergehen, wenn ich nur einen Platz zum Betriebe meines Gewerbes, welcher mir von einem jeden Ort, wo ich als Bürger lebe, zugestanden werden muß, nur ausmitteln könnte, und in Ermangelung dessen sehe ich mich genöthigt, Einen Hochedeln Rath zu bitten, mich auch fernerhin in dem Besitz des qu. Platzes, oder doch mindestens der Hälfte desselben, gegen Erlegung eines billigen Canons zu belassen". Meister Schumann wurde abschläglich beschieden, „da dieser Platz, welcher der Stadt zugehört, mit höherer Approbation bebaut und zu dem Ende öffentlich ausgeboten werden soll". *)

Dies geschah denn auch durch die in der Stettiner Zeitung und dem Intelligenzblatte veröffentlichte Bekanntmachung vom 4. März 1793, worin die „allmälige Bebauung eines Theils des ehemaligen, jetzt zugeschütteten Stadtgrabens, und zwar von der Ecke der Großen Domstraße an nach dem Schlosse zu, angekündigt und zugleich bekannt gemacht wurde, daß fürs erste 2 Hausstellen von bezw. 70 und 68 Fuß Front an Baulustige gegen Erlegung eines jährlichen Canons zur Kämmerei überlassen werden sollten". Es wurde terminus licitationis in Ansehung des Kaufpretiums für den Platz und des jährlich zu entrichtenden Canons auf den 21. März 1793 anberaumt und bemerkt, daß der Zuschlag nach eingegangener Approbation Camerae Regiae erfolgen werde.

In dem Termine wurde den Licitanten eröffnet: — 1) Daß vor der Hand nur 2 Hausstellen vergeben werden könnten, indem diejenige Front soweit bis jetzt bebaut werden solle, nach der aufgenommenen Handzeichnung nur 138 Fuß betrage, wovon für den ersten Platz an der Ecke der Großen Domstraße 70 F. Front, und für den zweiten nach dem Schlosse hin 68 F. Front bestimmt worden, welche beide Plätze einzeln ausgeboten werden sollten. 2) Wird zur Bedingung gemacht, daß die Fronte der Haüser mit der Fronte der gerade über-

*) Mit Schumann wurde ein anderweites Abkommen getroffen, s. weiter unten im Contrakt III, § 2. S. 1092.

stehenden Haüser gleichlaufend angelegt, jedoch die Aufführung der Vorderseite wenigstens 4 F. hinter dem Rinnstein geschehen müsse, damit die Straße nicht zu sehr verengt werde. 3) Die Tiefe dieser Plätze wird durch die Petrikirchhofs-Mauer begränzt und bedarf also keiner nähern Bestimmung, außer daß die Gränzlinie zwischen den beiden jetzt auszubietenden Hausbauplätzen auf der Fronte rechtwinklig aufgesetzt werde. 4) Wird ausdrücklich zur Bedingung gemacht, daß die Front dieser Plätze nicht mit Schuppen oder Remisen ꝛc., sondern lediglich nur mit Wohnhaüsern bebaut werden. 5) Ist der künftige Eigenthümer des zweiten Platzes gehalten, mit dem Besitzer des ersten Platzes an der Ecke der Domstraße in der Flucht zu bauen. 6) Wird den Licitanten bekannt gemacht, daß bis jetzt das Regiment v. Pirch von seinem dort neüerlich erbauten Lazareth einen Rinnstein zur Ableitung seiner Flüssigkeiten bis auf den jetzt auszubietenden Platz hingeleitet, und einem jeden künftigen Eigenthümer dieser Plätze überlassen bleiben müsse, den Abfluß dieses Rinnsteins für seine eigene Rechnung weiter fortzuführen, wenn nicht noch dieserwegen eine anderweitige Ableitung des besagten Rinnsteins bewirkt werden sollte, welches aber nicht evincirt werden könnte*). 7) Der Gränz-Zaun bezw. Mauer zwischen beiden Gebaüden wird gemeinschaftlich aufgeführt und unterhalten. 8) Die Licitation selbst betrifft: — a) Die vorbezeichneten Plätze selbst und deren anzukaufendes Eigenthum; b) die jährlich davon zu entrichtende Recognition; wobei zugleich bemerkt wird, daß dagegen auch diese Grundstücke zu ewigen Zeiten Schoßfrei bleiben, was jedoch nicht auf den Nahrungs-Schoß auszudehnen ist. Die übrigen auf hiesigen Haüsern haftenden Onera realia tam ordinaria quam extraordinaria bleiben auch auf gegenwärtigen Grundstücken. 9) Die künftige Recognition wird jährlich auf Ostern bezahlt; jedoch werden den Neüanbauenden die gewöhnlichen 6 Baufreiheits-Jahre bewilligt, welche von Ostern cr. (1793) angehen, indem zur Bedingung gemacht wird, daß mit dem Bau in diesem Jahre der Anfang gemacht werden muß. 10) Wird hiermit vorausgesetzt, daß keiner der künftigen Nachbarn einer gegen den andern eine Servitut auszuüben berechtigt sein soll, jedoch mit Ausnahme des unter 6 bemerkten Kanals.

Nachdem nun dieses Protokoll sämmtlichen sich gemeldeten Kaufliebhabern vorgelesen worden, ist man zur Licitation unter vorbemerkten Bedingungen geschritten und zwar —

A. In Ansehung des ersten Platzes an der Großen Domstraßen Ecke,

haben geboten an	Recognition;	Kaufgeld:
1. Ober-Inspector Schönfeldt	Thlr. 1. — gr.	50 Thlr.
2. Landbau-Director Weyrach	= 1. 12 =	50 =
3. Kämmerer Müller (der sich als Kaufliebhaber schon gemeldet hatte)	= 2. — =	50 =

Ober-Inspector Schönfeldt und Landbau-Director Weyrach begaben sich eines fernern Gebots. Nachdem nun bei diesem Platz nichts mehr geboten worden, so ist man zur Ausbietung —

*) Der Commandeur des Regiments v. Pirch, Oberst v. Arnim, hatte in einem Schreiben vom 11. März 1793 den Magistrat auf diesen sehr wichtigen Umstand besonders merksam gemacht.

B. Des zweiten Platzes geschritten. Hierbei bemerkt vorläufig der Landbau-Director Weyrach, daß zwar die Gränzlinie dieses Platzes nach dem Schlosse hin genau bestimmt sei; er trage demohnerachtet an, daß der Überrest dieses Platzes bis an die Schloßfreiheit, der Graben möge bereis zugeschüttet sein oder nicht, der zweiten Hausbaustelle beigelegt werde, und müsse sich jeder Licitant verbindlich machen, diesen beigelegten Platz, sobald er soweit zugeschüttet worden, daß er bebaut werden könne, sofort mit einem oder mehreren wohnbaren Häusern in der Front der ersten beiden zu bebauen. Mit dieser Voraussetzung ist, jedoch salva approbatione Eines Hochedlen Raths —

Geboten an		Recognition;		Kaufgeld:	
1. Vom Maurermeister Felgentreff	Thlr.	1. —	gr.	10	Thlr.
2. = Bau-Director Weyrach	=	1. —	=	20	=
3. = Kämmerer Müller	=	1. —	=	50	=
4. = Bau-Director Weyrach	=	2. —	=	50	=
5. = Röhrmeister Müller	=	2. 12	=	50	=
6. = Bau-Director Weyrach	=	2. 16	=	50	=
7. = Röhrmeister Müller	=	3. —	=	50	=
8. = Bau-Director Weyrach	=	3. 12	=	50	=

Da nun auf diesen zweiten Platz nebst der ausbedungenen Beilage nichts mehr geboten worden, so hat man auch den zweiten Platz nach seiner ursprünglich bestimmten Frontlänge von 68 F. besonders licitirt, und zuvörderst die Bedingung wiederholt, daß der Acquirent dieser Hausstelle gegen seinen künftigen Nachbar nach dem Schlosse hin keine Servituten ausüben dürfe. Hierauf haben —

Geboten an		Recognition;		Kaufgeld:	
1. Landbau-Director Weyrach	Thr.	1. —	gr.	20	Thlr.
2. Röhrmeister Müller	=	2. —	=	30	=

Da nun weiter kein Gebot abgegeben, so ist dieses Protokoll geschlossen und von den Interessenten unterschrieben worden.

Weyrach. Müller, Röhrmeister.
Boettcher, Stadtsyndicus. Naß, Raths-Secretair.

Die beiden Plus-Licitanten auf die zweite Hausstelle, mit und ohne Beilage, einigten sich dahin, daß der Röhrmeister Müller auf sein Gebot Verzicht leistete, wenn dem rc. Weyrach die combinirte Stelle zugeschlagen werde. Beide zeigten dies dem Magistrate in einem gemeinschaftlichen Schreiben vom 22. März 1793 an, worin der Bau-Director aber noch besonders das Anerbieten machte — um einer etwaigen Bedenklichkeit des Magistrats, daß die Kämmerei jetzt durch Combination der erst künftig werdenden Stelle mit dem zweiten Platze Schaden leiden könnte, vorweg zu begegnen — das Duplum von des Röhrmeisters Müller Gebot für die combinirte Stelle geben zu wollen, nämlich 60 Thlr. Kaufgeld und 4 Thlr. jährliche Recognition.

In Beziehung auf des vom Pirchschen Regiments-Lazareth abzuleitenden Gerinnes bemerkte der Bau-Director, daß nach seiner nähern Untersuchung das natürliche Gefälle nach dem Rinnstein weise, welcher durch das Anklamer Thor geht, und würde die Ableitung dahin auch nicht die Hälfte der Kosten verursachen, als wenn dieses Gerinn durch das so sehr gegen die Lage des Ausgusses

vom Lazareth erhöhte Terrain des ausgefüllten alten Stadtgrabens geleitet werden sollte.

Der dritte Fleck, welcher nach dem Antrage des Bau-Directors Weyrach mit der zweiten zur Licitation gestellten Hausstelle vereinigt werden sollte, hatte 110 Fuß Frontlänge, lief aber nach der Petrikirchhofs-Mauer keilförmig zu und war erst seit 3 Jahren durch Zuschüttung des Grabens, meistentheils mit dem Schutt von der abgetragenen St. Marien-Stiftskirche entstanden. Er hatte vollkommen 1/4 weniger Flächeninhalt, als die erste Hausstelle. Der Bau-Director war nun zwar der Ansicht, daß man diesem dritten Fleck die Größe der ersten geben könne, meinte aber auch, daß dies viel Arbeit verursachen und mit großen Kosten verknüpft sein werde, weil, um den Fleck eine regelmäßige Gestalt zu geben, die nach der Schloßfreiheit hinterwärts zuschießenden noch unausgefüllten Ecken des Grabens eine starke Dossirung erhalten müßten, so daß man mit den Gränzzaünen 60 F. (der Tiefe des Grabens) von der Oberfläche abzubleiben habe.

Erst nach länger als einem halben Jahr, nachdem die erste und zweite Stelle längst bebaut waren, wurde mit den Kaüfern der Vertrag geschlossen. Diese Verzögerung rührte von dem Zimmermeister Schumann her, der über die Entziehung des von ihm seit länger als 30 Jahren benutzten Zimmerplatzes bei den höhren Behörden bittre Klage geführt und zu einem langwierigen Schriftwechsel Veranlassung gegeben hatte, der damit endigte, daß er mit seinen Wünschen und Anerbietungen ꝛc. abgewiesen wurde. Es sind drei Verträge errichtet worden, die wir hier einschalten als einen interessanten Beitrag zur Baugeschichte dieses Theils der Stadt, wozu die Ansprüche der Festungs-Behörde auf das Eigenthumsrecht an das Terrain des ehemaligen Stadtgrabens die erste Veranlassung gegeben haben.

I. Kauf-Contract wegen des ersten Platzes.

Kund und zu wissen sei hiemit. Nachdem resolviret worden, einen längs des Petrikirchhofes belegenen und zugeschütteten Theil des Stadtgrabens mit Wohnhaüsern zu bebauen und mittelst Rescripts des hohen General-Directoriums vom 24. December 1792 eine öffentliche Licitation der auf besagter Stelle ausgemittelten Bauplätze vorgeschrieben, solche auch nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung unter dem 21. März 1793 vor sich gegangen, und in diesem Termin der Kämmerer Müller in Ansehung des ersten Platzes an der Ecke der Großen Domstraße mit 50 Thlr. Kaufgeld und 2 Thlr. Recognition Meistbietender geblieben, auch in dem Directorial-Rescript vom 1. Mai 1793 der erbliche Zuschlag für dieses Gebot unter den in dem Licitations-Protokoll gemachten Bedingungen approbiret worden: so ist auf den Grund des gedachten Licitations-Protokolls und obigen Genehmigungs-Rescripts, nachstehender Übereignungs-Contract zwischen dem hiesigen Magistrat als Verkaüfer einer Seits, und dem Kämmerer Johann Samuel Müller als Kaüfer andrer Seits, wohlbedächtig geschlossen und vollzogen worden.

§ 1. Es überläßt Ein HochEdler Rath hieselbst den Kämmerer J. S. Müller den ersten Platz auf dem zugeschütteten Stadtgraben längs des Petrikirchhofes, dessen Lage und Größe in der diesem Contract beigefügten Zeichnung genau bestimmt ist, wozu vorläufig von der Ecke der großen Domstraße nach dem Schloße

hin eine Front von 70 Fuß und die Tiefe bis an die Kirchhofs-Mauer bestimmt worden, ingleichen in Gefolge des Approbations-Rescripts vom 1. Mai 1793 denjenigen Theil der Kirchhofs-Mauer, welcher diesen Platz in seiner ganzen Hinterfront begränzt, wofür aber die Kämmerei besondere Vergütigung erhalten, erb- und eigenthümlich auf ewige Zeiten, und wird demselben und seinen Erben eine freie Disposition sowol unter den Lebendigen als auf den Todesfall frei gelassen, jedoch unter der Bedingung, daß dieser Platz in der Vorder-Front gegen die neben der Großen Domstraße nach dem Schlosse hin belegenen Haüser mit einem parallel fahrenden Wohnhause, und meistens 4 Fuß hinter dem neügezogenen Rinnstein bebaut werde.

§ 2. Um alle künftige Irrungen über die Größe und Gränzen dieses Bau-Platzes zu vermeiden, ist nun förmliche Vermessung geschehen, nach welcher die Vorder-Front des bereits erbauten Hauses von der Ecke der Großen Domstraße nach dem Schlosse hin 71½ Fuß beträgt, die Tiefe an der südöstlichen Seite neben der zweiten Baustelle, welche mit der Vorder-Front einen rechten Winkel macht, 141 Fuß, die Hinter Front längs der Kirchhofs Straße bis an das ehemalige Kirchhofs Portal hat zwar 93½ Fuß betragen, wobei aber bemerkt wird, daß zur Erhaltung mehrerer Symmetrie an der nordwestlichen Seite diese Länge bei dem Portal um 5 Fuß verkürzt worden, so daß die ganze Hinter-Front nur 88½ Fuß beträgt. Die Tiefe an der nordwestlichen Seite macht, incl. der Tiefe des Hauses à 44 Fuß überhaupt 133 Fuß, und da die hinterste Breite um 5 Fuß eingerückt ist; so sind solche dadurch wiederum vergütiget, daß die Bewehrung an der Hinter Ecke des Wohnhauses um einige Fuß ausgerückt worden, und daher 9 Fuß von der hintern Ecke des Hauses absteht, wodurch diese Bewehrungs-Linie der Seitenflucht des Hauses mehr genähert worden. Hierdurch entsteht in der hintern Front des Hauses eine Breite des ganzen Bauplatzes von 80½ Fuß. Zur Bedeckung dieses Vorsprungs und Verhütung der übeln Ansicht, wenn man aus der Großen Domstraße kommt, ist dem Kaüfer und nachfolgenden Besitzern des Hauses erlaubt, von dieser vorspringenden Ecke der Bewehrung bis zur vordersten Ecke des Hauses einen Staketen-Zaun dergestalt zuziehen und zu unterhalten, daß solcher von der Ecke der Vorder-Front des Hauses nicht mehr als 5 Fuß absteht, wodurch diese Gränze eine beinahe grade Flucht erhält, und den Fehler, welchen die Unregelmäßigkeit der Figur des Platzes und die gegen diese Seite schiefe Richtung des Hauses, dessen Front mit der Straße parallel laufen muß, verursacht, einigermaßen gedeckt wird; jedoch versteht es sich von selbst, daß dieser zwischen den Staketen und dem Hause eingeschloßene Platz zu dem überlassenen Fundo nicht gehört, sondern zu der daneben gelegenen Straße; und wird zur künftigen Nachricht vermerkt, daß der ganze zum Eigenthum überlassene Flächeninhalt, und zwar —

a) von der Vorder-Front des Hauses bis zu dessen hintern Front, welches ein regelmäßiges Viereck von 71½ F. Breite und 44 F. Tiefe, ausmacht . . . . . Q.-R. 21. 122 Q.-F.

b) der Überrest des Platzes . . . . . 54. 72⅜ "

Und also überhaupt . . . . . 76. 14⅜ "

rheinländisches Duodecimal-Maß beträgt. Diesen Inhalt nebst Gränz-Bestimmung

nimmt der Käufer als richtig und die Tradition dieses Platzes hiemit als geschehen an.

§ 3. Für diesen vorbeschriebenen Platz, so wie solcher bei der Anweisung beschaffen gewesen, bezahlt Käufer bei Unterschrift dieses Contracts ein Kaufpretium von fünfzig Thalern in jetzigem Courant an die hiesige Kämmerei und werden demselben den Königl. Verordnungen, und besonders dem hiesigen Service-Reglement vom 2. October 1725, gemäß als einem Neübauenden Sechs Baufreiheits-Jahre bewilligt, während deren derselbe von allen öffentlichen Lasten und oneribus, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, befreiet bleibt, jedoch sind hierunter die Beiträge zur Schornsteinfeger-, Nachtwacht- und Brunnenkasse nicht mit begriffen.

§ 4. Nach Ablauf dieser Frei-Jahre, welche mit Trinitatis 1793 beginnen zahlt Käufer und der jedesmalige nachherige Besitzer dieses Grundstücks eine jährliche Recognition von Zwei Thalern Courant zur hiesigen Kämmerei in termino Trinitatis, wogegen aber der sonst auf den hiesigen Haüsern haftende Grundschoß wegfällt, vielmehr diese Recognition in die Stelle desselben tritt, weshalb auch dieses Haus nicht die Natur eines Erbzinsgrundstücks, sondern die eines jeden andern hiesigen Bürgerhauses hat. Aus diesem Grunde werden auch in der Folge alle übrigen auf hiesigem Stadtfundo belegenen Haüser haftende onera realia tam ordinaria quam extraordinaria, als Service, Einquartierung, Nachtwacht und Schornsteinfeger-Geld von dem auf diesem Platze stehenden Hause bezahlt, wogegen der Besitzer sich auch aller hiesigen Bürgerhaüsern zukommenden Vortheile zu erfreüen hat.

§ 5. Da dieser Platz in der Fronte gegen die Straße nach dem Schlosse hin bereits mit einem Wohnhause der Bedingung gemäß bebauet worden; so hat es dabei sein Bewenden, indeß muß diese Bedingung auch in Zukunft genau erfüllet und zu keiner Zeit die Stelle dieses Hauses nur mit Remisen, Ställen oder Schuppen bebauet werden.

§ 6. Das Haus ist von allen Servituten völlig frei, so wie es gegen das nachbarliche keine ausübt, und da dasselbe an drei Seiten durch die Straßen begränzt wird, an der vierten Seite aber gleichfalls ein neües Haus angelegt wird, so ist der Fall nicht vorhanden, daß irgend ein nachbarliches Grundstück Ansprüche auf Dienstbarkeiten machen könnte, weshalb es hier nur der Festsetzung einer gegenseitigen Befreiung von Servituten gegen den einzigen Nachbar Röhrmeister Müller bedarf, und wird mit diesem die Bewehrung, welche beide Grundstücke trennt, gemeinschaftlich oder zur Hälfte unterhalten. Übrigens wird noch festgesetzt, daß die Gränze zwischen beiden Haüsern durch eine auf die Frontlinie aufgesetzte perpendiculaire Linie gezogen wird.

§ 7. Beider Seits Contrahenten tragen die durch diesen Contract und dessen Approbation verursachte Kosten zur Hälfte und soll nach erfolgter Approbation und Bezahlung des Kaufgeldes der Consens zur Berichtigung des Besitztitels dieses Grundstücks im Hypothekenbuch ertheilet werden. Zur Beglaubigung dieses Contracts ist solcher von beider Seits Contrahenten nach geschehener Durchlesung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Alten Stettin, den 6. Januar 1794.

Nachtrag.

Da nach der Verordnung der Königl. Preüß. Pommerschen Hochlöblichen Kriegs- und Domainenkammer vom 3. huj. die Höhe und sonstige Beschaffenheit der Gränzzaüne und welchen Theil davon ein jeder zu unterhalten hat, annoch genauer bestimmt werden soll, und zu diesem Behuf eine Untersuchung der nach Ausfertigung des Contracts perfectionirten Bewehrung mit Zuziehung beider Contrahenten in loco geschehen, wird auf dem Grund des Untersuchungs-Protokolls vom 15. huj., in Gemäßheit der Anzeige der Contrahenten als ein Nachtrag zum § 6 diese Bewehrung folgender gestalt näher beschrieben und die Vereinigung beider Theile nachgeholt.

Von der Schloßstraße an gerechnet ist die Gränze mit beiderseitigen Gebaüden besetzt, und zwar von des Kämmerers Müller Seite 21½ Fuß und von des Röhrmeisters Müller Seite	27½ F.
Von da an geht ein 8 F. hoher Planken-Zaun . . . . . lang, wovon der Kämmerer Müller 45 F., der Röhrmeister Müller die übrigen 12½ F. angelegt hat und unterhält.	57½ "
Von da an geschieht die Bewehrung durch den Röhrmeister Müller auf einer Länge von welche jetzt durch die hohe Wand einer Remise von seiner Seite bewirkt wird. Sollte aber diese Remise künftig einmal weggenommen werden, so ersetzt solche der Röhrmeister Müller durch eine Mauer oder einen Zaun von 8 F. Höhe nach seiner Convenienz.	32 "
Der letzte Theil der Gränze von . . . . . Länge wird durch ein Hintergebaüde des Kämmerers Müller bewehrt und sollte dieseits in der Folge cessiren, so bewehrt jeder Nachbar die Hälfte mit einer 8 F. hohen Mauer oder Zaun auf seine Kosten; womit überall der Bedingung im Licitations-Protokoll vom 21. März 1793, nach welchem beide Theile die Bewehrung zur Hälfte unterhalten sollen, ein Genüge geschehen.	24 "
Total . . .	141 F.

Zur Beglaubigung dieser Vereinigung und Feststellung haben beider Seits Contrahenten diesen Nachtrag eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Alten Stettin, den 16. September 1794.

II. Kauf-Contract wegen des zweiten Platzes.

Zu wissen sei hiemit. Nachdem u. s. w. in dem Licitations-Termine vom 21. März 1793 der Bau-Director Weiyrach auf den 2. und 3. Platz zusammen genommen Meistbietender geblieben, hiernächst aber um einige ihm entgegengesetzte Bedenklichkeiten zu heben mittelst Vorstellung vom 18. April 1793 bei dem Königl. hohen General-Direktorium sein voriges Gebot auf 60 Thlr. Kaufgeld und 5 Thlr. jährlichen Canon verbessert, weshalb auch in dem Directorial-Rescript vom 1. Mai 1793 der erbliche Zuschlag für dieses Gebot, wenn die bei letzterer Stelle obwaltenden Bedenklichkeiten gehoben, zugesichert worden, solche auch in dem Protokoll vom 19. Juni pr. dergestalt reguliret sind, daß derselbe auf die 2. Baustelle zum Vortheil des Röhrmeisters Heinrich Rudolf Müller gegen Übernahme des halben Kaufgeldes und jährlichen Canons, in Betracht, daß derselbe bereits einen ansehnlichen Vorrath von Baumaterialien angeschafft hat, völlig renunciiret, und sich nur allein die 3. Baustelle vorbehalten,

worüber auch mit ihm ein besonderer Contract vollzogen worden, der Röhrmeister Müller auch hiermit einig ist, und nunmehr diese 2. Baustelle unter denen im Licitations-Protokolle enthaltenen Bedingungen angenommen; so ist auf den Grund vorbesagter Protokolle zwischen dem hiesigen Magistrate als Verkäufer einer Seits, und dem Röhrmeister Heinrich Rudolf Müller als Käufer anderer Seits nachstehender Übereignungs-Contract wohlbedächtig geschlossen und vollzogen worden.

§ 1. Es überläßet Ein HochEdler Rath hieselbst dem Röhrmeister Heinrich Rudolf Müller den 2. Bau-Platz auf dem zugeschütteten Stadtgraben längs des Petrikirchhofes, welcher neben der ersten dem Kämmerer Müller überlassenen Stelle belegen und an der entgegengesetzten Seite von der an den Bau-Director Weyrach überlassenen Stelle begränzt wird, und dessen Lage und Größe durch die diesem Contract beigefügte Zeichnung genau bestimmt ist, dergestalt, daß er in der Tiefe von der Front in der Straße, so nach dem Schlosse führt, bis an den Petrikirchhof, ingleichen denjenigen Theil der Petrikirchhofs-Mauer, welcher diesen Platz in seiner ganzen Hinter-Front begränzt, wofür aber die Kämmerei besondere Vergütigung erhalten hat, erb- und eigenthümlich und auf ewige Zeiten, und wird demselben und seinen Erben und nachfolgenden Besitzern eine freie Disposition sowol unter den Lebendigen als auf den Todesfall frei gelassen; jedoch unter der Bedingung, daß dieser Platz in der Vorder-Front gegen die neben der Großen Domstraße nach dem Schlosse hin belegnen Häuser mit einem parallel stehenden Hause, und wenigstens 4 Fuß hinter dem neügezogenen Rinnstein, bebauet werde.

§ 2. Zur Nachricht und Vorbeügung künftiger Streitigkeiten wird bemerkt, daß nach geschehener förmlichen Vermessung —

1) Die vordere Front, welche bereits mit einem Hause bebaut ist, nämlich von einer Ecke des Hauses bis zur andern . . . . . 69½ F.

2) Die ganze Tiefe an der nordwestlichen Seite nach dem Kämmerer Müller hin . . . . . 141 =

3) Die hintere Front nach dem Petrikirchhofe . . . . . 71¾ =

4) Die Tiefe an der südöstlichen Seite neben der 3. Baustelle . 150 =

beträgt. Diese Vermessung und Gränzbestimmung nimmt der Käufer als richtig und die Tradition dieses Platzes hiemit als geschehen an.

§ 3. Für diesen vorbeschriebenen Platz bezahlt der Käufer bei Unterschrift dieses Contracts ein Kaufpretium von 30 Thlr. an die hiesige Kämmerei und werden demselben den Königlichen Verordnungen, und besonders dem hiesigen Service-Reglement vom 2. October 1725, gemäß als einem Neübauenden Sechs Baufreiheits-Jahre bewilligt, während welcher derselbe von allen öffentlichen Lasten und oneribus sie mögen Namen haben, wie sie wollen, befreiet bleibet, ausgenommen der Beiträge zu den Schornsteinfeger-, Nachtwacht- und Brunnenlasten.

§ 4. Nach Ablauf dieser Frei-Jahre, welche mit Trinitatis 1793 anfangen, zahlet der Käufer und jeder der nachfolgenden Besitzer dieses Grundstücks eine jährliche Recognition von 2 Thlr. 12 gr. Courant zur hiesigen Kämmerei in termino Trinitatis, wogegen aber der sonst auf den hiesigen Häusern radicirte Grundschoß wegfällt, da diese Recognition an dessen Stelle tritt, weshalb dieses

Haus auch nicht die Natur eines Erbzins-Grundstücks, sondern die eines jeden andern Bürgerhauses hat. Aus diesem Grunde werden auch in der Folge alle übrigen, auf hiesigen im Stadtfundo belegenen Häusern haftenden onera tam ordinaria quam extraordinaria, als Service, Einquartierung, Nachtwacht- und Schornsteinfeger-Geld ꝛc. ꝛc. von dem auf diesem Platz stehenden Hause bezahlet, wogegen der Besitzer sich auch aller den hiesigen Bürgerhäusern zustehenden Vortheile zu erfreüen hat.

§ 5. Hat es dabei sein Bewenden, daß dieser Platz in der Front der Straße nach dem Schlosse hin nach der Bedingung des § 1 bereits erbauet worden; jedoch muß diese Bedingung auch in der Folge genau erfüllet und zu keiner Zeit die Stelle dieses Hauses nur mit Remisen, Ställen oder Schuppen bebauet werden.

§ 6. Das Haus, welches auf einer Seite an den Kämmerer Müller und auf der gegenüber stehenden an den Bau-Director Weyrach gränzt, in der hintern und vordern Front aber an öffentliche Straßen stößt, ist von allen Servituten frei, so wie es auch gegen die besagten Nachbarn keine ausüben darf, und da beide nachbarlichen Grundstücke gleichfalls neü angelegt worden, so ist hier der Fall nicht vorhanden, daß Jemand Ansprüche auf ein Servitut erheben könnte. Der Besitzer der 3. Baustelle, Bau-Director Weyrach, wenn er künftig sein angränzendes Gebaüde aufführt, ist daher nicht schuldig, weder Tropffall noch andere Servituten sich gefallen zu lassen, vielmehr ist er berechtigt, auf deren Abstellung zu bestehen, falls sich der Röhrmeister Müller dergleichen anmaßen sollte. Den Gränzzaun nach dem Kämmerer Müller unterhält der Besitzer der gegenwärtigen Baustelle mit demselben gemeinschaftlich, und ein Gleiches geschieht auch mit dem Bau-Director Weyrach in Ansehung der Bewehrung zwischen dessen und des Röhrmeisters Müller Fundo. Übrigens wird noch festgesetzt, daß die Gränzlinie auf beiden Seiten des Hauses auf die Front rechtwinklig aufgesetzt und bis zur Hinter-Front gezogen wird.

§ 7. Wenn bei Aufführung des Gebaüdes auf der 3. Baustelle Kellerraüme angelegt werden, so übernimmt der Besitzer der 2. Baustelle auf seine eigenen Kosten durch Pfeiler oder Steifen für die Sicherheit des Fundaments seines Hauses während des Baues des Kellers zu sorgen.

§ 8. Beider Seits Contrahenten tragen die durch diesen Contract und dessen Approbation verursachten Kosten zur Hälfte und soll nach erfolgter Approbation und Bezahlung des Kaufgeldes der Consens zur Berichtigung des Besitztitels dieses Grundstücks im Hypothekenbuche ertheilt werden.

Urkundlich ist dieser Contract in duplo ausgefertiget, von beiden Theilen nach geschehener Durchlesung unterschrieben und untersiegelt worden.

So geschehen Alten Stettin, den 6. Januar 1794.

Nachtrag.

Der Eingang lautet wörtlich so wie der Eingang des Nachtrages zum Contract I, dann heißt es weiter: —

A. In Ansehung der Bewehrung nach des Kämmerers Müller Hof: „Von der Schloßstraße an gerechnet" — wie in vorhergehenden Nachtrag bis — „ein Genüge geschehen".

B. In Ansehung der Bewehrung nach des Bau-Directors Weyrach Fundo.

Von der Schloßstraße an gerechnet macht das Wohnhaus des Röhrmeisters Müller auf . . . . . 44 F.
die Bewehrung, und da das Gebäude des Bau-Directors Weyrach wegen der schiefen Richtung der Straße nach dem Schlosse hin vorspringt, wie die Zeichnung deutlicher nachweiset, und rechtwinklig gebaut ist, so entsteht dadurch zwischen beiden Häusern ein keilförmiger Zwischenraum welcher Platz zum Weyrachschen Fundo allein gehört, welches zur künftigen Nachricht vermerkt wird, und da der Tropfen von dem Wasser des Müllerschen Hauses auf diesen Platz fällt; so verpflichtet sich hierdurch der Röhrmeister Müller diesen Tropffall durch eine Rinne aufzufangen und nach der Straße hin abzuleiten. Zugleich declarirt Bau-Director Weyrach, daß er nach dem Contract zwar auf Abstellung dieses Wesens und einiger auf dieser Seite gegen seinen Fundum gemachten Fenster bestehen könne, er wolle aber precario diese Servituten so lange gestatten, als ihm solche nicht hinderlich wären, jedoch unter der Bedingung, daß hieraus niemals ein Recht dazu hergeleitet, noch durch Verjährung solches nicht erworben werden könne, welche Erklärung der Röhrmeister Müller acceptirt. Die fernere Bewehrung auf . . . 106 =
hat bisher der Röhrmeister Müller mit einem 8 F. hohen Summa 150 F.
Plankenzaun auf eigene Kosten angelegt, und der Bau-Director gesteht zu, daß die Hälfte dieser Bewehrung mit 53 F. ihm zur Last falle und auch künftig von ihm unterhalten werden müsse; da er aber ein 70 F. langes Gebäude im künftigen Frühjahr auf dieser Gränze setzen, und dadurch die Bewehrung unnöthig gemacht werde, so läßt er geschehen, daß alsdann der Röhrmeister Müller seinen Zaun längs der bebauten Strecke wieder wegnehme, und da der Überrest zwischen 30 und 40 F. und also bei weitem nicht die Hälfte der Gränzlinie beträgt, so übernimmt der Röhrmeister Müller diesen Rest auf eigene Kosten zur Unterhaltung, womit die Südostgränze regulirt und dieser Nachtrag zu mehrer Festhaltung von beiden Interessenten eigenhändig unterschrieben worden ist.

So geschehen Stettin, den 16. September 1794.

III. Kauf-Contract wegen des dritten Platzes.

Kund und zu wissen sei hiemit. Nachdem durch das allergnädigste Hof-Rescript vom 24. December 1792 die von dem hiesigen Magistrat intendirte Bebauung des längst des Petrikirchhofes zum Theil zuzuschütteten Stadtgrabens mit Wohnhäusern genehmigt und auf den Grund des vorgedachten allergnädigsten Rescripts eine öffentliche Licitation angestellt worden, in welcher zwar die erste ausgemittelte Stelle von dem Kämmerer Müller als Meistbietenden erstanden und vermöge Directorial-Rescripts vom 1. Mai 1793 gegen die offerirten Bedingungen der Zuschlag geschehen, unterdessen sich der Bau-Director Weyrach bei dem Königl. hohen General-Directorium mittelst Vorstellung vom 18. April 1793 gemeldet und auf die Überlassung der 2ten und 3ten Baustelle bis an des Schloßküsters Wohnung, woselbst aber der Graben noch nicht völlig zugeschüttet ist, gegen ein Kaufgeld von 60 Thlr. und einen jährlichen Canon von 5 Thlr. angetragen, dieserwegen auch im vorgedachten Rescript vom 1. Mai 1793 die Berichtigung einiger Bedenklichkeiten verfügt werden, welche hiernächst in den Protokollen vom

19. Juni und 21. November 1793 dergestalt reguliret sind, daß der Bau-Director Weyrach nicht allein auf die 2te Baustelle zum Vortheil des Röhrmeisters Müller gegen Übernahme der Hälfte des Kaufgeldes à 30 Thlr. und jährlichen Canons von 2½ Thlr. Verzicht gethan, weshalb mit demselben ein besonderer Contract vollzogen worden, sondern auch in Betracht, daß die 3te Baustelle in der hintern Seite am Kirchhofe sich beinahe noch einmal soweit ausdehnt, als die Breite dieses Platzes in der Forder-Front beträgt, für diese größere Ausdehnung annoch 20 Thlr. Kaufgeld und 1 Thlr. jährl. Canon offeriret, so ist nunmehro zwischen dem Magistrate zu Alten Stettin als Verkaüfer einer Seits, und dem Bau-Director Carl Friedrich Weyrach als Kaüfer andererseits, folgenden Contract verabredet und geschlossen worden.

§ 1. Es überläßt Ein hochedler Rath hieselbst dem Bau-Director Carl Friedrich Weyrach den 3ten Bau-Platz auf den zum Theil zugeschütteten Stadtgraben, welcher von dem an den Röhrmeister Müller überlassenen Platz und an der entgegengesetzten Seite von denen auf Herren-Freiheit an beiden Seiten des Grabens belegenen Haüsern und Gärten begränzt wird, und dessen Lage und Größe durch die, diesem Contract beigefügte, Zeichnung genau bestimmt ist, erb- und eigenthümlich und auf ewige Zeiten, und wird demselben und seinen Erben oder künftigen Besitzern die freie Disposition sowol unter den Lebendigen als auf den Todesfall überlassen, jedoch unter folgenden Bedingungen:

§ 2. Da dem Zimmermeister Schumann auf dieser 3ten Baustelle, ein Platz zum Verband seines Bauholzes von Trinitatis 1793 an auf 6 Jahre gegen eine jährliche Recognition von 3 Thlr. überlassen worden, so übernimmt der Bau-Director Weyrach, diesen Contract zu erfüllen, wofür ihm die stipulirenden jährlichen 3 Thlr. überlassen, und von ihm dagegen der jährliche Canon von 2 Thlr. 12 Gr. an die Kämmerei von Trinitatis 1793 an entrichtet werden. Da jedoch der Zimmermeister Schumann nach seiner Erklärung im gerichtlichen Protokoll vom 3 Juni cr. vom Bau-Director Weyrach durch Anweisung eines andern Verband-Platzes befriedigt worden, und ersterer sich dagegen des Platzes auf dieser Baustelle begeben, so hat es dabei sein Bewenden, jedoch verbleibt es bei der festgesetzten Bezahlung des Canons gegen die auf die contrahirten 6 Jahre überlassenen Recognition, und die anderweitige Disposition über diesen Bauplatz verbleibt dem Bau-Director Weyrach nach denen in diesem Contract enthaltenen näheren Bestimmungen, jedoch mit der Einschränzung, daß zur Anfuhr des Schutts zur völligen Ausfüllung des annoch zugeschütteten Theils des Stadtgrabens ein hinlänglicher Raum gelassen wird.

§ 3. Sobald der Graben zugeschüttet und der Grund die gehörige Festigkeit erhalten und zwar wenn es diese Umstände erlauben, längstens nach Ablauf von 6 Jahren, muß Kaüfer solchen mit einem oder mehreren Wohnhaüsern dergestalt bebauen, daß selbige mit den Haüsern auf der 1sten und 2ten Bauplatz in Eine Flucht zu stehen kommen; da aber die gegenüberstehenden Haüser hieselbst eine Beügung rückwärts machen, so verpflichtet sich Kaüfer die neüen Wohngebaüde mit denen gegenüberstehenden Haüsern dergestalt paralell zu ziehen, daß die Straßen neben dem Schloßküster-Hause eben so breit bleibt, als an der Gränze des 2ten Bau-Platzes, und muß daher das neüe Gebaüde ungefähr die Richtung der rothen Linie sub A auf der Zeichnung erhalten.

§. 4. Für diesen Platz, sowie solcher bei der Tratition, welche Kaüfer auf den Grund der Zeichnung hiermit als geschehen annimmt, beschaffen ist, bezahlet derselbe bei Unterschrift dieses Contracts ein Kaufgeld von . . . . Thlr. 30
und nach dem Protocoll vom 21. Novbr. pr. für die Ausdehnung hinter des Hochzeitbitters Schmidt Hause nach dem Klosterhof, welche in der Zeichnung mit B verzeichnet ist, noch besonders 20
Zusammen . . . Thlr. 50.
Kaufgeld im jetzigen Courant an die hiesige Kämmerei und nimmt zugleich an, diesen letztern Theil des ihm überlassenen Platzes gleichfalls mit einem Hause, dessen Front längs der Straße über den Petrikirchhof zu stehen kommt, zu bebauen, und werden demselben den Königl. Verordnungen gemäß, sobald er bauet, als einem Neübauenden, in Gemäßheit des hiesigen Service-Reglements vom 2. October 1725, Sechs Baufreiheits-Jahre bewilligt, während welcher derselbe von allen öffentlichen Lasten und oneribus, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, befreit bleibt, jedoch sind hierunter die Beiträge zur Schornsteinfeger-, Nachtwacht- und Brunnenkasse ausgenommen.

§ 5. Nach Ablauf dieser 6 Freijahre, die mit der wirklichen Realisirung des Baues ihren Anfang nehmen, bezahlet derselbe eine jährliche Recognition von . . . . . Thlr. $2\frac{1}{2}$
und bezw. . . . . „ 1
Thlr. $3\frac{1}{2}$
in termino Trinitatis an die hiesige Kämmerei, jedoch versteht sich von selbst, daß die Recognition des ersten Platzes mit $2\frac{1}{2}$ Thlr. schon von Trinitatis 1793 den Anfang nimmt, weil Kaüfer den mit dem Zimmermeister Schumann geschlossenen Contract übernommen und daher diesen Platz schon vor Erbauung des Hauses nutzet. Hingegen cessiret der von den auf diesem Platz zu erbauenden Haüsern der sonst auf hiesigen Haüsern haftende Grundschoß, da der stipulirte Canon in dessen Stelle tritt, weshalb auch die zu erbauenden Haüser nicht die Natur eines Erbzins-Grundstückes, sondern die eines jeden andern hiesigen Bürgerhauses haben, aus welchem Grunde auch in Zukunft alle übrigen auf hiesigen im Städtischen Fundo belegenen Haüser haftende onera realia tam ordinaria quam extraordinaria als Service, Einquartirung, Nachtwacht-, und Schornsteinfegergeld ꝛc. von denen auf diesen Platz zu erbauenden Haüsern entrichtet werden, wogegen der Besitzer sich auch aller den hiesigen Bürgerhaüsern zustehenden Vortheile zu erfreüen hat.

§. 6. In beiden Straßen, sowol in derjenigen, so nach dem Schlosse führet, als auch in der neü angelegeen Straße am Petrikirchhofe muß ein Wohnhaus erbaut werden, und im Fall es wegen fehlenden Hofraumes erforderlich sein sollte, annoch Wirthschaftsgebaüde oder einen Thorweg gegen die Straße zu bauen, so muß solches fluchtrecht mit dem Wohngebaüde in Verbindung gebracht und dergestalt aptiret werden, daß kein Übelstand gegen die Straßen dadurch entstehet.

§ 7. Die zu erbauenden Haüser sind von allen nachbarlichen Servituten frei, insofern nicht die auf der Klosterhof-Seite und nach dem Schlosse hin angränzende Häuser bereits im Besitz einer Gerechtigkeit nach dieser Baustelle hin sind, welcher wegen keine eviction geleistet werden kann. Nach der angränzenden

2ten Baustelle des Röhrmeisters Müller aber verbleibt es bei der gegenseitigen Befreiung von allen Servituten. Der Gränzzaun zwischen des Röhrmeisters Müller neüerbauten Hause und diesem Platz ist gemeinschaftlich und wird auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten. Wegen der Bewehrung nach dem Klosterhofe und dem untern Theil des Stadtgrabens wird dem Bau-Director Weyrach überlassen, sich mit den dortigen Nachbarn hierüber zu vergleichen. Endlich hat es dabei, daß der Röhrmeister Müller in seinem Bau-Contract versprochen, falls der Bau-Director Weyrach in der Folge Kellereien unter dem künftigen Hause anlegen sollte, und diese an den Giebel des Röhrmeisters Müller anstoßen, die nöthigen Pfeiler und Steifen für die Sicherheit seines Fundaments während des Keller-Baues auf seine eignen Kosten zu sorgen, sein Bewenden.

§ 8. Ist wörtlich übereinstimmend mit dem § 8 im Kauf-Contract II.

So geschehen Alten Stettin, den 6. Januar 1794.

Nachtrag.

Der Eingang hat denselben Wortlaut, wie der Eingang des Nachtrages zu den Contracten I und II; dann heißt es weiter: —

A. In Ansehung der Bewehrung nach des Röhrmeisters Müller Hof: „Von der Schloßstraße angerechnet" — wie im vorhergehenden Nachtrage bis — „womit ein Genüge geschehen."

B. In Ansehung der Gränze nach des Schloßküsters Hofe und der Nachbarn nach dem Klosterhofe wird bemerkt, daß solche durch die Verzaünung dieser Nachbarn, welche solche bisher allein unterhalten haben, bestimmt wird, und es daher von Seiten des Bau-Directors Weyrach keiner Anlegung neüer Bewehrungen bedarf, daher derselbe sich nicht verpflichtet hält, hierin etwas zu ändern, sondern diese Bewehrung bleibt auch in der Folge für Rechnung dieser Nachbarn, und der Besitzer dieser 3ten Baustelle ist blos berechtigt, wenn diese Bewehrungen künftig schadhaft werden, auf deren Wiederherstellung gegen seine Nachbarn zu dringen.

Diesen Nachtrag haben beider Seits Interessen nach geschehener Vorlesung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Stettin, den 16. September 1794.

Die Bestätigung der drei Contracte erfolgte durch das General-Directorium — unterzeichnet waren die Minister v. Blumenthal, v. Heinitz, v. Werder — am 24. December 1794; und die Urschriften der Verträge wurden dem Magistrate durch Kammer-Verfügung vom 13. Januar 1795 übermittelt.

Schon vor Jahren hatte das Gouvernement darauf gedrungen, daß die Passage über den Petri-Wall-Kirchhof völlig geöffnet, dieselbe in eine ordentliche Straße umgeschaffen und dadurch den bei Feüersgefahr und anderen Gelegenheiten selbst für das Militair so nothwendige Verbindung der Ober- mit der Unterstadt von dieser Seite ebenfalls hergestellt werde, ohne daß bei dem Widerspruch des Provisorats der Petrikirche dieser für die Einwohnerschaft und die öffentlichen Angelegenheiten so nothwendige Zweck bis dahin ereicht werden konnte. Nunmehr war dieser Weg über den Petrikirchhof, der nur für Fußgänger geeignet und durch zwei Portale geschlossen war, an die Stadt abgetreten, welche dadurch in die Lage kam, denselben zu einer Fahrbahn zu reguliren. Da aber auch der Weg von der großen Domstraße nach dem Petrikirchhof und dem daneben belegenen Lazareth des Pirch'schen

Regiments bei naßer Witterung dergestalt ungangbar war, daß weder Fußgänger ihn betreten, noch Leichen mit Sicherheit und ohne Gefahr umgeworfen zu werden, nach dem Kirchhofe gefahren werden konnten, überdem durch Einschränkung des Petri-Wall-Kirchhofes die Passage auch in Absicht des Fuhrwerks hier anwachsen werde, so beschloß der Magistrat auch diesen Weg zum Besten der Einwohnerschaft pflastern zu lassen, zumal auf keine andere Art dem Wasser ein regelmäßiger Abfluß verschafft, und die der menschlichen Gesundheit schädlichen Ausdünstungen des dort gesammelten Sumpfes stehenden Wassers, worunter besonders die Kranken im Pirchschen Lazareth litten, beseitigt werden konnten. Hatte doch auch schon der Commandeur des Pirchschen Regiments, Oberst v. Arnim, auf diesen Gegenstand die Aufmerksamkeit der Stadtobrigkeit gelenkt. Von diesem Vorhaben setzte der Magistrat den Gouverneur, General-Lieutenannt v. Below, unterm 11. September 1793 mit dem Anheimgeben in Kenntniß, den Platz-Ingenieur, Hauptmann v. Haremberg, an den Abstecken der Straße Theil nehmen zu lassen. Ob dies geschehen, ergeben die Acten nicht; genug, daß die Pflasterung noch im Herbste vorgenommen wurde.

Der Umstand jedoch, daß der Steindamm längs des Petri-Wall-Kirchhofes vor eingetretenem Frost nicht hatte völlig fertig gemacht werden können, war die Ursache, daß das Regenwasser bei dem eingetretenen Thauwetter da, wo der Stein-Damm aufhört, sich an die Mauer gezogen und deren Fundament so unterwühlt hatte, daß ein Stück derselben von 20—25 Fuß Länge in den Graben gestürzt war. Die überhangende Lage des noch stehenden Theils der Mauer ließ befürchten, daß bei irgend einem lebhaften Winde von der Nordseite auch dieser Theil umgeworfen werde, daher es von der dringendsten Nothwendigkeit war, wie Kämmerer Müller es auch längst vorgeschlagen hatte, die Mauer bis auf einige Fuß abzutragen und sie dadurch von dem Druck des Obertheils zu befreien. Da nun in der Kammer-Verordnung vom 20. October 1793 befohlen worden, in Absicht des übrigen Theils der Mauer mit dem Bau-Director Weyrach, dem der hinten belegene Raum des Schloßgrabens gehörte, über die Abtretung derselben zu verhandeln, so wurde der Bau-Director zum 17. December 1793 aufs Rathhaus eingeladen und ihm vorgeschlagen, ob er die Mauer übernehmen, selbige auf seine Kosten abbrechen und bis dahin, daß die Straße durch ein Gebaüde bewehrt würde, 3 Fuß derselben in der Höhe stehen lassen, oder selbige, besonders auf dem nicht offenen Raume auf eine schickliche Art bewehren wolle, und wieviel er der Kämmerei dafür zu entrichten gewillet sei? Weyrach übernahm den auf seine Gränze fallenden Theil der Kirchhofsmauer, welcher 180 Fuß lang war, incl. des untern, nach dem Klosterhof führenden Portals, zum Abbruch für 50 Thlr., während seine Nachbarn, die beiden Müller, für den auf ihre Baustellen fallenden Theil der Mauer, von 152 Fuß Länge 34 Thlr. gezahlt hatten. Das obere Portal des Kirchhofs ließ der Magistrat auf Rechnung abtragen, und löste aus den so gewonnenen noch brauchbaren Mauersteinen 16 Thlr., so daß die Kämmerei von der, durch den Anbau des Stadtgraben-Platzes überflüssig gewordenen Petrikirchhofs-Mauer eine Einnahme von 100 Thlr. gehabt hat. Auf diese Weise erklärt sich das, was in den Kaufcontracten über die Bauplätze von dieser Mauer gesagt ist.

So ist im Jahre 1793 die Straße längs des Petrikirchhofes entstanden, die

man schon jetzt „Petri Kirchen Straße" nannte, während die auf der andern Seite befindliche, welcher weil sie auf einer Seite Häuser hatte, „am Graben" hieß, „Schloßstraße" genannt wurde, wie aus einem Schreiben des Stadtgerichts an den Magistrat vom 4. Januar 1798 erhellet*).

Der Röhrmeister Müller baute auf dem von ihm erworbenen Bauplatze zwei Wohnhaüser, davon das eine unter der Polizei Nr. 1179 in der Schloßstraße, das andere unter der Polizei Nr. 1183 in der Petri Kirchen Straße errichtet wurde. Letzteres verkaufte er zu Ende des Jahres 1797 an den Cassirer Dieterich, worauf der auf dem Gesammt-Grundstück haftende Canon von 2 Thlr. 12 gr. mit Genehmigung des Magistrats vom 30. Januar 1798 halbiret, und jedes der beiden Haüser im Hypothekenbuche mit einem Canon von 1 Thlr. 6 gr. belastet wurde. Im Jahre 1860 befand sich das Haus Nr. 1179, welches jetzt die Polizei Nr. 7 der Großen Ritterstraße führte, nach Ausweis eines Hypotheken-buch-Extracts vom 26. Mai, im Besitz des Rentners Johann Gottlob Rother, an dessen Stelle im Jahre 1874 der Schornsteinfegermeister C. Zitzke getreten ist.

Im Jahre 1828 standen auf dem Weyrachschen Grundstücke zwei Wohnhaüser, das eine, in der Schloßstraße unter der Polizei Nr. 1180, gehörte dem Kaufmann Wietzlow und war von dem ursprünglichen, durch den Kaufcontract vom 6. Januar 1794 festgesetzten Canon mit $2\frac{1}{2}$ Thlr. Thei-Canon belastet. Das andere war in der Petrikirchenstraße unter der Polizei Nr. 1182 und gehörte dem Justizrath und Landsyndicus Calow; vom Canon war 1 Thlr. auf dieses Haus übertragen.

Wietzlow verkaufte sein Haus an den Bürger David Wilhelm Donath für 5200 Thlr. und fand die Vor- und Ablassung am 26. August 1828 Statt. Der neüe Besitzer erbaute nebenbei ein zweites Haus, und verkaufte dasselbe mittelst Vertrages vom 21. Juli 1838 für 10.250 Thlr. an den Gärtner Christian Wilhelm Gottfried Fechtner, den Zerschlager des Ackerwerks Grünhof**). Vier Wochen später verkaufte Donath, mittelst Vertrages vom 21. August 1838 auch das ältere Haus an denselben Fechtner, so daß dieser nun alleiniger Eigenthümer des Doppelgrundstücks Nr. 1180 und in Folge dessen eine Theilung des Canons nicht nothwendig war. Dasselbe ging demnächst laut Vertrages vom 4. Mai 1840 durch Tausch in den Besitz des Fortepianohändlers Carl George Herrosée über, den wir als Musikus der Prinzeß Elisabeth von Braunschweig in der Geschichte von Prinzeß-Schloß, Friedrichsgnade, kennen gelernt haben. Die Straße, worin das Haus Nr. 1180 steht, führte jetzt den Namen Große Ritterstraße. Herrosée aber halbirte wiederum das Grundstück und es entstanden darauf die zwei Polizei Nr. 1180a und 1180b. Das Haus, welches die erstgenannte Nr. trug, verkaufte Herrosée mittelst Vertrages vom 2. December 1843 an den practischen Arzt Dr. Schützmannsky, wobei der Verkaüfer die Verpflichtung übernahm, das verkaufte Haus Nr. 1180a von der Verhaftung für den Canon zu liberiren und diesen auf das Haus Nr. 1180b allein zu übernehmen.

Im Jahre 1844 bestand das Weyrachsche Grundstück in Folge der vorgenommenen Zerstückelung aus 4 Parcelen, nämlich aus der so eben genannten Polizei —

---

*) Wegen der Namen dieser Straßen und der dabei vorgekommenen Wandelungen siehe L. B. II Th. Bd. VIII, 242, 243, 249, 256. — **) Ebendas. S. 991—994.

Nr. 1180a in der großen Ritter- frühern Schloßstraße seit 1857 unter der Polizei Nr. 6, dem Dr. Schützmannsky gehörig — ohne Canon
" 1180b in derselben Straße, seit 1857 unter die Polizei Nr. 5, dem Herrosée gehörig, — mit 2½ Thlr. Canon.
" 1182a } in der Petrikirchstraße jetzt dem Medicinalrathe Dr. Steffen
" 1182b } gehörig — mit 1 Thlr. Canon behaftet.

Nach Ausweis eines Hypothekenbuch-Extracts vom 26. Mai 1860 befanden sich damals die beiden Haüser Nr. 6 und 5, nach neüer Polizei Nummerirung, noch auf die Namen derselben Besitzer eingetragen, wie im Jahre 1844. Fünf Jahre nachher ist Nr. 6 im Besitz des Versicherungsbeamten G. Schröder. Der dermalige Besitzer dieses Hauses, Lehrer C. E. Monin, findet sich zuerst 1873 angegeben. Das Haus Nr. 5 ist nach Herrosée's Ableben auf dessen Tochter, verehelichte Dräger, vererbt.

Die beiden Weyrachschen Parcelen in der Petrikirchstraße unter der Polizei Nr. 1182 a und b werden seit der im Jahre 1857 vorgenommenen Straßen-Namen-Regulirung zum Klosterhof gerechnet, und führen hier die Nr. 2 und 3. Nach des geheimen Medicinalraths Dr. Steffen Ableben im Jahre 1874 ist der Besitz beider Haüser auf dessen Wittwe, geb. Calow, übergegangen.

Was den von dem Kämmerer Müller erworbenen und mit einem Wohnhause und anderen Gebaüden bebauten ersten Platz betrifft, so erhielt derselbe die Polizei Nr. 1178 in der Schloß- oder Großen Ritterstraße, seit 1857 die Nr. 8. Das Grundstück besaß bis 1839 der Hauptmann a. D. Carl Friedrich Kriele, der darin die Posthalterei betrieb. Derselbe verkaufte es mittelst Vertrags vom 16. März des genannten Jahres an den Speculanten Fechtner zu Grünhof, der bald Gärtner, bald Wirhschafts-Inspector genannt wird, so in diesem Vertrage. Ausgeschlossen vom Kauf blieben die hinter dem Wohnhause befindlichen zwei Seiten- und ein Quergebaüde, sowie die zwischen diesen Gebaüden liegenden kleinen Zwischenraüme. Diese Nebengebaüde, aus Stallungen und Remisen bestehend, reservirte sich Kriele des Betriebes der Posthalterei wegen. Der Verkauf des Wohnhauses wurde aber nicht perfect, aus Gründen, welche sich der diesseitigen Kenntniß entziehen. Kriele blieb Besitzer des ganzen Grundstücks, in der Ausdehnung und Beschaffenheit, wie er dasselbe von dem Begründer, Kämmerer Müller, käuflich übernommen hatte, überließ es aber vermöge Kauf-Contracts vom 27. December 1845 den Kaufmann Ferdinand Henry Baudouin, seinem Nachfolger in der Posthalterei, für den der Besitztitel aber erst nach 15 Jahren, zufolge Verfügung vom 4. September 1860 berichtigt wurde. Laut Kaufsvertrags vom 6. December 1860 ist der Besitz des Grundstücks von Baudouin an den Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Koch übergegangen.

Sieben Jahre waren verflossen, seitdem die beiden Müller, der Stadtkämmerer und der Röhrmeister, sowie der Bau-Director Weyrach auf dem Neüboden des alten Stadtgrabens sich ein Heim geschaffen, als dem Magistrat der nachstehende Erlaß zuging: —

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preüßen rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Veste Hochgelahrte und Ehrenveste liebe Getreüe! Da Wir es auf den Antrag des Marien Stifts Curatoriums in Rücksicht auf den § 237 und 238 Th. 2, Tit. 11 A. L. R. für unbedenklich halten, die neüen

Haüser diesseits des Stadtgrabens, ebenso wie es mit den schon neben stehenden alten Haüsern bisher der Fall gewesen ist, zur Parochie der Marien Gemeinde, dagegen aber die neüen Haüser am Stadtgraben, deren Front nach der Petrikirche gehet, zur Parochie der Petrikirche anzuweisen, dieses auch dem Marien Stifts Curatorium und den Predigern und Provisoren der Petrikirche bereits eröffnet haben: So machen Wir eüch solches hiermit zur Nachricht und zur Bemerkung in dem neüen Leichen Reglement bekannt, und sind eüch mit Gnaden gewogen.

Signatum Stettin, den 6. März 1801.

Königl. Preüßisches Pommersches und Kaminsches Consistorium.

An v. Eickstedt.

den Magistrat hieselbst.

Dieses Notificatorium wurde dem Ministerium zu St. Jacobi abschriftlich mitgetheilt, um sich zu erklären ob man mit dieser Verfügung zufrieden sei, da diese Haüser auf städtischem Fundo belegen sind, und daher in der Regel zur Stadtkirche gehören, um so mehr, als keine Marien-Kirche mehr existirt, und deren Kirchspiel eigentlich nur als eine Ausnahme von der Regel anzusehen sei, folglich nicht weiter ausgedehnt werden kann. Diese Grundsätze gehen aber nur auf die Haüser diesseits des Grabens, da die Petrikirche zu denjenigen, welche außerhalb des Grabens liegen, berechtigt ist, weil zu ihrem Kirchspiel alles was extra moenia auf dieser Seite der Stadt belegen, von Ursprung an gewiesen ist. Auch das Provisorat zu St. Jacobi wurde von Patronatswegen aufgefordert, nach gehaltener Rücksprache, mit dem Ministerium, seine Erklärung abzugeben. So verfügte der Magistrat unterm 24. März 1801.

Das Ministerium zu St. Jacobi, bestehend aus den Predigern Herwig, Sternberg und Schröder, erklärte unterm 6. April 1801, daß gegen die Anordnung des Consistoriums wegen der neü erbauten Haüser diesseits des Grabens, die völlig außerhalb des St. Jacobi-Kirchspiels liegen, nichts einzuwenden sei und Ministerium daher die getroffene Disposition, nach welcher die qu. Haüser dem Marien-Kirchspiel beigelegt worden, sich gefallen lasse. Denn wenn gleich ein Gebaüde der Marienkirche nicht mehr vorhanden sei, so dauert doch die Parochie nach wie vor fort. Das Provisorat dagegen bestehend aus den Senatoren Kirstein, Steinicke und einem dritten Mitgliede, dessen Namensunterschrift nicht zuentziffern ist, trat der Ansicht der Patronats-Behörde bei und erhob in seinen, erst am 8. December 1801 erstatteten Bericht förmlich Protest gegen die Anordnung des Consistoriums. Nun erhob sich ein mehrmonatlicher Federkrieg zwischen dem Magistrat und Consistorium, der am 21. October 1802 mit einem Erlaß des Letztern endigte, worin die qu. Haüser als Zubehör der St. Jacobikirche anerkannt wurden. Dabei kam das — Curiosum vor, daß der erste Curator des Marienstifts v. Eickstedt (der zweite war Braunschweig) sich selbst dem Präsidenten des Consistoriums sagen mußte, daß er als Marienstiftler noch niemals daran gedacht habe, Parochial-Rechte über die qu. Haüser für die Marienkirche zu behaupten und dieselben von ihm als Consistorialer der Marien-Parochie interimistisch beigelegt worden sei, ein Beweis, daß der gute Präsident in seiner Doppeleigenschaft die Concepte seiner beiderseitigen Decernenten kurzweg gezeichnet hatte, ohne sie vorher gelesen zu haben. Das kann dem Vorsitzenden eines Colle-

giums, dem täglich vielleicht hundert Sachen zur Prüfung vorgelegt werden, wol begegnen!

Das ist die Geschichte des Haüser-Complexes der im Jahre 1793 auf dem Terrain des zugeschütteten Stadtgrabens zwischen dem Petrikirchhofe und der Haüserreihe entstanden ist, welche sich süderwärts seit uralten Zeiten von der Ecke der Großen Domstraße in der Richtung nach dem Schlosse bis an die Ecke der Ritterstraße, die nachmals die Kleine Ritterstraße genannt worden ist, erstreckt.

[Acta Curiae wegen Bebauung des zugeschütteten Stadt-Grabens beim Petrikirchhofe 1792—1861. Tit. VI, Nr. 81. — Acta Curiae wegen der öffentlichen Passage für Fahrende über den Petri Wall Kirchhof. Tit. VI, Nr. 59. — Acta Curiae wegen Benutzung eines Theils des Paradeplatzes in der Gegend des Landwehrzeüghauses zur Erbauung einer Postwagen-Remise und einer Reitbahn. Tit. VI, Nr. 107.]

Die Bebauung des Petri Walles, des Stadtgrabens, bezw. eine Anbauung an die alte Stadtmauer, zwischen dem Petrikirchhof und dem Frauenthor, d. h.: bis zu den Stellen, wo dieses Thor einst gestanden, nämlich da, wo die Klosterhof genannte Straße und die Junkerstraße die Frauenstraße kreüzen, und die Eckhaüser Nr. 7 und Nr. 52 der letztern Straße stehen, und weiter abwärts bis zur Oder, hat viel früher begonnen. Sie greift bis in die letzte Zeit der Herrschaft des fürstlichen Hauses der Greifen zurück. Die älteste Nachricht darüber stammt aus dem Jahre 1620. Sie lautet wie folgt: —

Nach dem Christoff Grote, Fürstlicher Trommeter alhie, supplicando angehalten vndt gebeten, Ihme an der Statt Mauer auff dem Closterhove vorm Frawenthor eine thur zueroffnen vndt ein Pletzlin vom Stattwalle zu seinem gebrauch einzureimen, Alß haben E. E. Raht mit Vorwißen der verordneten Adilibus auff vorgehende fleißige Besichtung, gedachtem Christoff Groten ein Reimlin von 24 Schuhen lang vndt zwanzig schuhen breit, alß ettwan ein wenig ist, dergestaltt concediret, daß er daßelbe mit Plancken oder . . . bewehre, daß kein Hundt vberspringen könne, vndt auch Järlich einen thaler erbzinße der Camerey auff Johanns erlegen soll. Der sich reversiren solle, daß solches auß gueten Willen geschehe wilfehrig der Statt an Ihren Mauren, Wällen vndt gerechtigkeit unschedlich sein solle. Alß ein solches beyderseits bewilliget, ist darüber dieser Vertrag so fester vnd zu mehrer Uhrkundt versiegelt worden. Geschehen zu Alten Stetin, den 26. Juny Ao. 1620.

Der von dem Concedirten ausgestellte Revers hatte nachstehenden Wortlaut: —

Ich Christoff Grote, Fürstlicher TromPeter in Alten Stetin, bekenne krafft dieses, demnach Ein Ernvester Wollweißer Raht der Statt Alten Stetin auff mein fleißiges suchen vndt anhalten mir eine thur vndt Reimlin an der Statt Maur hinter meiner Wohnung auff dem Closterhove vor dem Frawenthor von 24 Schuhen lang vndt 20 Breitt zu meinem gebrauch kegen gewiße Jarliche recognition Inhalt hierüber aufgerichteten Vertrages eingereümett; Alß thue Ich mich zuvorderst für solche guetwillige vergünstigung ernstfleißig bedanken vndt will krafft dieses reversiren, ein solches Plätzleins weiters nicht alß mir concediret anzumaßen, sondern wans die Notturfft erfordert, auff E. E. Rahts be-

gehren in vorigen standt zu bringen, auch das der Statt Stetin an Ihren Wällen, Mauren vndt gerechtigkeit Abbruch nicht sein solle verpflichte.

Alles getrewlich vndt ohngefehrde, vhrkundlich habe Ich diesen Reverß versiegelt vndt vntergeschrieben. So geschehen den 26. Juny Ao. 1620.

In den actenmäßig erhaltenen Nachrichten über den Gegenstand, der uns hier beschäftigt, tritt eine Unterbrechung von 60 Jahren und darüber ein. Der Fremdling aus dem hohen Norden hat die deütsche Erde betreten, deren gesegnete Fluren durch achtzehn lange Jahre von seiner und des Gegners verwilderten Soldatesca in eine Wüstenei verwandelt werden; um die Mitte dieser Periode legt sich der letzte des edlen Fürstengeschlechts der Greifen zur ewigen Ruhe, der Schwede schaltet und waltet nun im Land am Meere als Herr der Lage wie er will, nach 1648 richtet er im westlichen Theile dieses Landes ein ordnungsmäßiges Regiment in der Absicht ein, diesen Theil dem rechtmäßigen Erben des ganzen Greifen-Erbes nie und nimmer auszuantworten. So haben es die Federfuchser des westfälischen Friedens-Congresses, in Osnabrück die skandinavischen, in Münster die wälschen, dem Kaiser und Reich geboten. Vergebens sind die Anstrengungen Friedrich Wilhelms von Brandenburg, des großen Kurfürsten, gewesen, sich mit Gewalt in den Besitz Seines Erbes zu setzen. Der Schwede bleibt im Besitz von Stettin.

Die Belagerung von 1677 hatte die Stadt, wie wir wissen, in einen Trümmerhaufen verwandelt. Es entziehen sich unserer Kenntniß die Ursachen, welche viele Bürger, deren Wohnhaüser zerstört worden waren, vermocht haben, sich nicht wieder an der alten Stelle ein neües Heim zu errichten, sondern es vorzogen, außerhalb der Stadtmauer vor dem Frauenthor auf der Schloß- oder Herren-Freiheit eine Wohnstätte zu gründen. Die Concession dazu ertheilte die Regierung, unter deren Gerichtsbarkeit die Freiheit stand. Da kam es denn vor, daß die Neübauenden die ihnen angewiesenen Gränzen überschritten und an die Stadtmauer, bezw. in den Stadtgraben, nachdem sie denselben streckenweise zugeworfen hatten, hineinbauten und somit in den Jurisdictions-Bezirk Eines Ersamen Raths geriethen, wogegen dieser selbstverständlich Widerspruch erhob. Das erste hierauf Bezug habende Schriftstück, das sich in den Acten vorfindet, datirt vom 18. April 1683. Es ist jedoch nicht der Protest selbst, sondern eine Verfügung des Raths, daß derselbe erhoben werden solle. Aber vier Jahre später kommt in den Acten ein vollständiger Protest vor. Derselbe wird hier eingeschaltet als ein werthvolles Document, das uns zeigt, wie dergleichen Geschäfte vor 200 Jahren gehandhabt wurden. Der Wortlaut ist folgender: —

Anno 1687. d. 18. Aprilis alhier zu Alten Stettin auff der Cämmerey hat S. T. Herr Lic. Nicolaus Brandt alß Vice Syndicus in praesentia Deputatorum Civium, benandtlich Herr Friedrich Steffen, Altermann E. Erb. Kauffmans-, Gewandschnits- und Seglerhauses, Friederich Küsel, Kaufmann, und M. Johann Berndten, Altermann des Schneider Ambts alhie, Unß Subscript. Notarios in Gegenwahrt der zu Ende benandten Zeügen proponiret, weil man vernehme, daß einige sich unterstunden, am Stadtgraben fürm Frauenthor auff dieser Stadt Jurisdiction Gebaüde anzulegen, solches aber dieser Stadt höchst präjudicirlich seye, so hatte E. WohlEdl. und Hochweis. Raht nicht umbhin ge-

kont der Ehrliebenden Bürgerschafft hievon part zu geben; wenn nun selbe mit einem WolEdlen Raht darin einig, daß diesem Wercke contradiciret werde, so wolle Er nomine Amplissimi Senatus vnd der gantzen Ehrliebenden Bürgerschafft mich Martin Kuhlicken Notarium Publ. et summo Tribunal. Wismariens. Immatriculatum und den Adjunctum Notarium Caspar Fridrich Kaueln requiriret haben, Unß an gedachten Ohrt zu verfügen, daselbst üblicher maßen novum opus zu nuncijren, und den daselbst bauenden solches in Ihren Haüsern zu notificiren, auch ein oder mehr instrumenta, so viel begehret möchten, auszufertigen, und würden wir hiemit Unseres Eydes, womit wir E. WolEdeln und Hochweisen Raht und dieser löblichen Stadt in specie verwandt wehren, quo ad hunc actum erlaßen.

Nachdem wir nun solches ratione officij Notariatus nicht denegiren können, Unß erklehret, requisiter maßen die nunciation zu verfügen, so seind wir so fort mit denen Zeügen nach vorbenandten Ohrt fürm Frauen Thor gegangen, weil aber die Zimmer- und Mauerleüthe in dem Regenwetter daselbst nicht angetroffen, alß haben wir eß biß auf den 19ten Aprilis außsetzen müßen. Da wir Unß dann abermahl umb 4 Uhr Nachmittags an vorgedachten Ohrte begeben, Und alß wir Augenscheinlich befunden, daß die Handwercks Leüthe an dreyen Ohrten in Voller Arbeit gewehsen, so habe Ich Notarius Martin Kuhlicke in beyseyn des Adjuncti und nachbenandter hierzu sonderlich requirirten Zeügen, denen Arbeits Leüthen, vermöge obgeschriebener proposition, und zwar einer jeden Parthey an ihrem Ohrte absonderlich angezeiget: Weßgestalt WolEdler und Hochweiser Raht so wie der Ehrliebenden Bürgerschaft vernehmen müßen, daß einige sich unterstunden, am Stadtgraben fürm Frauenthor gebaüde anzulegen und Sie dieselbe auffbaueten, solches aber auff dieser Stadt Jurisdiction und ohne E. WollEdlen und Hochweisen Rahts consens geschehe, dieser Stadt aber solches hochst praejudicirlich, so wolle E. WolEdler und Hochweiser Rath sambt der Ehrl. Bürgerschafft gedachten Bau hierdurch öffentlich contradiciret und novum opus nuncijret und ihnen angedeütet haben, mit dem Bau ferner einzuhalten, und sich darnach zu richten.

Vorauff

1) Meister Hans Schönitzen, Stadtzimmermeisters 2 Gesellen, alß Jürgen Scheide und Lehnhard Rheu bey Hrn. Theodori Lochmanns Gebaüde Respond: Sie wollen woll aufhören, wer würde Ihnen aber Ihren Arbeitslohn geben. Womit Sie bey der Arbeit acqviesciret.

2) Deß Fortification Zimmermeisters Regelckens 2 Gesellen, welches Soldaten sind, bey des Fischers Christoff Voßbergen Gebaüde Resp: Sie waren damit woll zufrieden, horeten auch so fort auff zu arbeiten.

3) M. Michel Pietzschers Mauer Meisters Gesel, Jürgen Bretsch, welcher Wienemers Keller außmauerte Respond: Ja, ja und legte damit seine Mauer Kelle nieder.

Hierauff

haben wir Subscriptj in praesentia der Zeügen denen Anbauenden obgesetzte Nunciation und contradiction gleichfalß notificiret und zwarten:

1) Hrn. Theodoro Lochmann, welcher Unß gleich auff St. Peters Wall begegnete, und zur Antwort gab: Er hette jederzeit dahin getrachtet E. Wol-

Edlen Raht nicht zu nahe zu kommen, welcheß Er auch noch nicht zu thun willens were, weil Er aber seinen Bauw nunmehro fortsetzen wolle, hette er solches auff genehmhaltung der Königl. Regierung, alß welche die stelle aufs Neüe durch den Königl. Bau-Meister abstechen laßen, getan.

2) Christoff Voßberg Respond: in seiner Wohnung am äußersten Frauen Thor, die Stelle wehre Ihm von der Königl. Regierung selbst angewiesen, weil er das Seinige verlohren hette.

3) David Wienemer, welcher codem dato nicht angetroffen, gab, den 20. Aprilis hor. 8 matut. in vestibulo Curiae zur Antwort: Die Königl. Regierung hette ihm die stelle angewiesen, weil Er aufm Kloster Hoff sein Hauß abbrechen müßen, die Ihm auch deswegen satisfaction versprochen.

Womit im Nahmen Gottes diese nunciation novi operis geschloßen, und gegenwertiges Instrumentum, ratione officij unter Unser eigenhändiger Unterschrifften und Vorgedruckten Notarial Signeten außgefertiget, Geschehen Alten Stettin in praesentia Joachim Röddelinen und Philipp Ovanten alß hiezu absonderlich erforderten Zeügen.

Martin Kuhlcke
Author. Imper. Publ. in summo Tribunal. Regio Wismariens. Immatriculatus Notarius in fidem prac missorum scr. et subscr. mppria
(L.-S.)

Casparus Friedericus Kauel
Sac. Imper. Auth. Publ. et ad h. act. Corroqvis: Not: subscr. et subsig. mppria.
(L.-S.)

Es folgt in den Acten ein Protokoll: Actum in Curia den 22. April 1687, welches also lautet: — Seynd deputati Civium gefordert und erschienen Christian Krafft, Dionysius Friedeborn, Jacob Rode, Jacob Eichler. Welchen vorgestellet, wie nunmehro der Ers. Bürgerschafft bekandt seyn würde, daß der Baw der Haüser auff St. Peters Wall mit macht fortgesetzet werden wolle, und dadurch abzusehen, daß die Freyheit vergrössert und die Stadt an Haüser ab- und wüste Stellen zunehmen und solchergestalt in unerträglichen schaden, wo nicht gäntzlichen untergang gesetzet werden dürffte, Solches alles wird aber wider den im Fürstl. Vertragk de anno 1612 angesetzten gewissen numerum der frey Haüser anlieffe, dahero Nobilit. senatus gemüßiget, nicht allein den process wieder den Fischmeister beym hohen Tribunal zu ergreiffen, sondern auch mit der Ehrs. Bürgerschafft Consens wieder die anderen, so ebenfals auff St. Peters walle bawen wollen, nuntiationem novi operis verfügen zu laßen, deßwegen man auch beym hohen Tribunal ehestens einkommen würde. Damit aber das werck dem hohen Tribunal desto gründlicher und ausführlicher vorgestellet werden möge, hat Amplissimus Senatus für dienlich gehalten, eine Commission beym hohen Tribunal auff einige Assessoren daselbst*) gegen die Ferien auszubitten, und die Kosten deswegen nicht anzusehen, weiln alhie in loco keine vorhanden und von frembden örthern einige auffzubringen eben so viel kosten und dennoch der Stadt nicht so zuträglich seyn würde, alß wenn einige Herren Assessoren des

*) Nämlich in Wismar, woselbst der höchste Gerichtshof für die der Krone Schweden im Westfälischen Friedensvertrage, 1648, als Sattsfaction zugesprochenen deütschen Provinzen: Pommern, Bremen, Verden, Wismar, seinen Sitz hatte.

hohen Tribunals selbst es in augenschein nehmen und also bey erörterung der Sache völlieger relation und information abstatten könnten.

Illi nach vorgestatetem abtrit erklähren Sich, daß Nobiliss. Senat. vortragk woll angenommen und wider der Stadt an diesem präcudicirlichen baw Hochjelegen, So müßen die Kosten nicht angesehen werden, sondern wehren damit einig, daß 2 der Herren Appellations-Rähte dazu erbethen würden, weiln dieselbe der Stadt angelegenheit, ja Heil und wolfarth desto beßer in consideration ziehen könten. Actum ut supra.

Darauf erstatten Bürgermeister und Rath unterm 27. April 1687 nachstehenden Bericht: — Alß die Königl. Hochpreißliche Regierung begehret hat, daß wir uns wegen des von einigen Privatleüten auffm St. Peters Wall am Stadt Graben vorgenommenen Bawes erklehren mögen, ob man selbigen geschehen lassen wollen, so müssen wir gehorsambst berichten, daß, alß wir solchen Baw dieser Stadt höchst präjudicirlich befunden, wie uns nicht anstehet, der Stadt von Ihrem recht etwas zu vergeben, wir sowohl ratione officij alß ad instantiam Curiae genöthiget worden, üblicher massen novum opus zu nuncijren und derowegen die Sache bey dem Königl. hohen Tribunal ferner prosigniret werden müssen Haben dieses anzuzeigen nicht ermangeln sollen in beharlicher Devotion alstets verbleibend, ꝛc. ꝛc.

Damit schließen die Acten über den vorliegenden Fall und man erfährt nicht, ob das hohe Tribunal zu Wismar auf den Antrag des Magistrats, zwei seiner Mitglieder nach Stettin abzuordnen, um die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen, eingegangen ist, wie denn auch der Antrag selbst in den, nur Bruchstücke enthaltenden, Acten fehlt.

Der im Obigen genannte Theodor Henrich Lochmann, der sich als Diaconus Petrinus entpuppt, zeigt dem Magistrat an, — es hätten bisher seine Inquilinen in seinem neü erbauten „Budchen" auf der Königl. Freiheit nahe am Stadtgraben, hinter demselben ein wenig Erde aufgeworfen und so eine Hof- und Holzstelle hergerichtet. Da nun dieser lose Grund nicht mehr halten wolle und nach dem Stadtgraben zu abwärts weiche, so könne seinem „Hüttchen", das auf der Hinterseite wenig Fundament habe, merklicher Schade zuwachsen. Der Diaconus bittet darum die „HochEdelen und Hoch- und Wolweisen Gestrengen" vom Magistrat, sie möchten ihm „die gütigkeit widerfahren lassen undt die Vorderseite des Stadtgrabens bis an das Wasser in demselben, ihm zu seinem und seiner Einwohner nötigen Gebrauch, dem Graben ohne Schaden eingeben". Der Bescheid lautet: Das Suchen findet nicht stat. Decret. Alten Stettin in Sen. 9. Jüni 1691. Gleichzeitig erhalten Camerarier den Auftrag zu untersuchen, wie weit der Supplicant und die übrigen, welche sich am Stadtgraben angebaut, die Gränze überschritten haben und darüber Bericht zu erstatten. Auch dieser Bericht fehlt in den Acten.

Dagegen enthalten sie zwei Jahre später wiederum Nunciationen, welche auf Befehl des regierenden Bürgermeisters Erdmann Lindemann (seit 1681 im Amte, † 1702) gegen Paul Pust und Jacob Wegener, unterm 1. Juli und 24. August 1693 notariell aufgenommen werden. Darauf erhält der Bauschreiber Philipp Quandt den Befehl, die Größe der Stellen aufzumessen, welche vom Petrikirchhof bis ans Frauenthor, theils bereits bebaut, theils zum Bebauen bestimmt

sind. Der Bauschreiber erstattet seinen Bericht am 4. October 1693, worauf beschlossen wird, den Prozeß wider die Neübauenden beim hohen Tribunal fortzusetzen, aber auch den Versuch zu machen, ob sich dieselben auf gütlichem Wege zu einer, an die Kämmerei für die Vergangenheit sowol als für die Zukunft zu entrichtende Recognition verstehen wollen. Dieser Versuch wird gemacht, mißglückt aber. Die Camerarier berichten unterm 23. und 24. Februar 1694: Der Diaconus Lachmann — er wird in dem Bericht Capellan titulirt, — habe zur Antwort gegeben, wenn ihm der städtische Fleck vor 3 Jahren, wie er darum schriftlich angehalten, zu einer billigen Recognition gelassen worden wäre, so würde er gern dazu bereit gewesen sein, jetzt aber, da er sein Haus an den Königl. Zeügwart vermiethet, der unstreitig einen sichern Hof dabei haben müsse, die Königl. Regierung ihm auch in der Sache Schutz versprochen habe, werde er sich zu einer weitern Recognition nicht verstehen. Wienemer erklärte, nicht weiter als auf der Stelle gebaut zu haben, die ihm von der Königl. Regierung angewiesen sei. Voßberg, Wegener und Pust konnten sich zu nichts entschließen, sie wollten sich mit einander besprechen und demnächst ihre Erklärung abgeben. Diese erfolgte am 3. März 1694 dahin, daß sie dem Kanzler und dem Burgrichter die Sache vorgetragen, diese aber ihnen geboten hätten, weder auf der Kämmerei zu erscheinen, noch sich irgend eine Recognition aufdringen zu lassen. Zu den Neübauenden gehörte auch Ern Mag. Erythräus, Pastor zu St. Peter, der hinter der Hausstelle Einbruch ins städtische Gebiet gemacht und von dem Stadtgraben 8 Fuß Breite hatte ausfüllen lassen. Gegen diesen geistlichen Herrn wurde der Magistrat beim Tribunal klagbar, worauf unterm 27. März 1694 der Befehl erging, mit dem Bau inne zu halten, weil der Ort, wo gebaut wurde, annoch lis pendens sei. Als dem Pfarrherrn dieser Befehl durch den Notarius Sonnleütner insinuirt wurde, äußerte er „in ziemlicher Alteration, er hätte die H.H. Cämmerer durch seinen Sohn ersuchen lassen, weil die Königl. Regierung ihme, eine Wohnung am Wall zu bawen, nachgegeben, und er desfals den Graben etwas befestigen laßen wolte, also, wen er solchergestalt der Stadt Jurisdiction berühren würde, man ihm deswegen, wie Hrn. Spechten geschehen, es zur billigen Recognition seyen möchte, in welcher Hoffnung Er geblieben, und nimmer vermuthet hätte, daß Nobil. Senatus Ihme bey dem Königl. hohen Tribunal ein solche blasme machen würde, müste die sache Ihro Hochgräfl. Excellenz (v. Mellin General Statthalter von Pommern) und der Königl. Regierung vortragen". Am 26. April 1694 kam zwischen dem Magistrat und dem Pfarrer zu St. Peter ein Vergleich dahin zu Stande, daß ihm hinter seiner zu bebauenden Stelle vom städtischen Gebiet ein Raum von 48 Schuhen in der Breite und 24 Schuhen in der Tiefe als Hofplatz gegen eine jährliche Recognition von 2 fl. 16 ßl. eingeräumt wurde. Auch mit dem Diaconus Lochmann wurde die Sache in dem Protokoll vom 1. Juni 1687 verglichen; er zahlte für die Vergangenheit 2 fl. und übernahm für die Zukunft eine jährliche Recognition von 18 ßl. Er hatte 26 Fuß vom Stadtgraben in Besitz genommen. Sein Haus war das zweite vor dem Frauenthor zur linken Hand. Das erste gehörte dem Accise-Commissarius Lilienanker, der in der Länge von 78 F. und in der Breite von 160 F. den ganzen Graben bis an die Stadtmauer bebaut hatte und wofür er, nach dem Vergleiche vom 11. Juli 1689 eine jährliche Recognition von 6 fl. an die

Kämmerei entrichtete, die aber in der Folge, und zwar durch den Contract vom 15. Januar 1729 mit dem damaligen Besitzer des Hauses, Namens David Grundtmann, auf die Hälfte ermäßigt wurde. Mit den übrigen Ansiedlern auf dem Klosterhofe, deren im Jahre 1699 überhaupt 10 waren, hatte der Magistrat sich wegen des Betrages der Recognition für den Raum, den sie vom Stadtgraben in Anspruch genommen hatten, ebenfalls geeinigt. 1703 war ein neues Haus dazu gekommen, eben so 1706, noch zwei, so daß jetzt 13 Stellen vorhanden waren, deren Hofraüme im Stadtgraben lagen, wofür die Eigenthümer der Kämmerei Recognition zu erlegen hatten, die 1 fl. für jede von 9 Stellen betrug, incl. der ehemals Diaconus Lochmannschen Stelle, deren Recognition erhöht worden war; 2 Stellen dagegen hatten 24 ßl. jede zu erlegen.

Im Jahre 1705 fand bei St. Petri und Pauli eine außerordentliche Visitation Behufs Revision der Kirchen-Rechnungen Statt. Bei dieser Gelegenheit führten Pfarrherr und Provisoren lebhaft Beschwerde darüber, daß der Kirchhof und die Kirchenwege am Stadtgraben zum Ablagerungs-Platz von „graülichem Unrath" benutzt werde, „was einen großen Gestank und gewaltiges Ärgerniß verursache, ingleichen auch sonst bekant ist, daß zum unstand hin und wieder an den graben Privete gebauet seyn". General Statthalter (Graf Mellin) und Königl. Regierung (v. Klinkowström*) und Jäger) nahmen aus dieser Anzeige Veranlassung, dem Billetschreiber von der Herren-Freiheit, Namens Hase, der daselbst die Functionen eines Polizeibeamten ausübte, unterm 4. Juni 1705 zu befehlen: „Nicht allein denen gesammten Einwohnern am Stadtgraben bei nachdrücklicher scharfer Beahndung anzudeüten, daß Niemand sich weiter unterstehen soll, Müll oder Unrath in den Graben zu schütten, vielmehr Alles, was ein Jeder in seinem Hause an Abgang sammelt, wie es in der Stadt geschiehet,**) vor die Thore aufs Feld zu bringen. Was aber diejenigen Bewohner der Herren-Freiheit anbelangt, die sich unterstanden haben, am Stadtgraben Privets anzulegen, so sind dieselben anzuhalten, diese Aborte unverzüglich abzubrechen und auf ihren Höfen Senkgruben zu machen, oder auch sich der Nachtstühle zu bedienen. Wie dieser Befehl binnen 4 Wochen ausgeführt, hat der Billetschreiber nach Ablauf dieser Zeit bei Strafe anzuzeigen."

In Bezug auf den zweiten Punkt dieses Mandats lautete der Bericht vom 29. Juni 1705 dahin, daß die meisten Eigenthümer erklärt hatten: Königl. Regierung habe ihnen wegen der Aborte nichts zu sagen; da „sie dem Rath jährlich daß Ihrige davor geben müsten, könnten Sie thun, waß Sie wolten und hätte nur allein Senatus in hoc passu zu befehlen."

Folgt in den Acten ein Anschreiben des Magistrats an den General-Statthalter und die Königl. Regierung vom 15. August 1705, denselben Gegenstand betreffend, worin ausgeführt wird, daß den Ansiedlern auf der Herren-Freiheit am Klosterhofe die Raüme des Stadtgrabens nur zur Aufstellung des benöthigten Brennholzes und sonstiger Hausbedürfnisse gegen Recognition bewilligt worden

*) Die Geschichte der Familie Klinkowström ist im L.-B. IV. Th. Bd. II, 1203—1232 mitgetheilt.

**) Nach dem, was auf den vorhergehenden Blättern enthalten ist, konnte die Bürgerschaft der Stadt wol eben nicht als mustergültig empfohlen werden.

sei, aber keinesweges zur Anlegung von Abtritten. Da ihm, dem Magistrate, aber keine Jurisdiction und keine Polizei-Gewalt über die Bewohner der Herren-Freiheit zustehe, so bäte er, die erforderlichen Maßregeln gegen die Contravenienten anordnen zu wollen. Hierauf erlassen General-Statthalter und Königl. Regierung unterm 3. September 1705 einen erneuerten Befehl an den Billetschreiber Christian Hase, den betreffenden Einwohnern den frühern Befehl vom 4. Juni „ernstlich zu wiederholen, mit dem Anfügen, daß derjenige, so diesem Befehl in 3 Wochen nicht nachkommt, seinen Ungehorsam mit ohnfehlbarer willkührlicher Straffe büßen soll".

Mit dem Stockholmer Friedensschluß von 1720 ist Preußen definitiv in den Besitz von ganz Pommern bis zur Pene getreten, und somit auch in den Besitz der Hauptstadt des Herzogthums. König Friedrich Wilhelm I. hat unter dem Vorsitz des Gouverneurs von Stettin, General-Lieutenants v. Bork, eine Commission ernannt, die sich mit einer Untersuchung des rathhaüslichen Wesens zu befassen hat. An diese Commission richteten „die dem Königl. Hospital gegenüber, auf der Burgfreiheit Wohnenden", unterm 14. Juli 1722 eine Bittschrift, worin sie vorstellten, daß sie, außer dem Grundgelde, so sie jährlich an das Schloß geben müssen von der Stadt-Kämmerei angesprochen würden, an diese eine jährliche Recognition zu zahlen, wüßten aber nicht wofür. Sie wüßten nicht anders, als daß die Stadtmauer des Stadt-Magistrats Jurisdiction begränze, mit dem Stadtgraben aber die Stadtkämmerei nichts zu thun habe, wie denn die auf der Herren-Freiheit gegen den Zeüg-Garten Wohnende, obgleich ihre Höfe auch bis in den Graben gehen, an die Stadtkämmerei keine Recognition geben*). Sollte nun der vorige Burgrichter hierunter der Freiheit gegen den Stadt-Magistrat etwas vergeben haben, so würde uns dennoch solches nicht präjudiciren können, wie denn auch bekannt, daß den alten Schiffer Paul Pusten, der noch lebet, die Stadtkämmerei gebeten, nur zu etwaniger Recognition, um keinen Streit mit der Stadt zu haben, 4 gr. jährlich zu geben, welches donum gratuitum**) der gute Mann, um nicht in einen Proceß verwickelt zu werden, eingegangen sei; allein die Stadtkämmerei habe solche freiwillige Gabe hiernächst gegen die Beschwerdeführer zur Schuldigkeit machen und gar auf 1, 2 bis 3 fl. von $^1/_4$, $^1/_2$ und $^3/_4$ Bude extendiren wollen; zu dem hätten sie bei ihren Höfen gar geringen Raum und müßten Jahr aus Jahr ein, sehr schwere Unkosten zur Unterhaltung des Ein-, Zwei- und Dreifachen gegen den Graben zu haltenden Bohlwerks, damit ihre Haüser nicht in den Graben versinken (?), anwenden. Die Beschwerdeführer meinen, daß ihre Haüser um das 3 Doppelte,

*) „Dem Zeüg-Garten gegenüber", — das sind offenbar die Haüser, welche vom Frauenthor abwärts nach der Oder zu gebaut wurden, und nunmehr mit dem gegenüberliegenden Artillerie-Zeüghause eine Straße bildeten, die den Namen Junkerstraße erhielt, muthmaßlich von den Stückjunkern der damaligen Bezeichnung der jüngsten Artillerie-Officiere. Man vergl. hierüber L.-B.: II. Th. Bd. VIII, 250. Übrigens haben die Haüser an der Junkerstraße keinen Antheil an dem alten Stadtgraben. Dieser Antheil fällt den Haüsern in der Baumstraße, auf deren nördlichen Seite, zu, wie sich weiter unten ergeben wird.

**) Das ist nicht richtig. Actenmäßig steht fest, daß der Schiffscapitain Paul Pust, der uns aus der Belagerungs-Geschichte von 1677 sehr wohl bekannt ist, seit Erbauung seines Hauses auf dem Klosterhofe im Jahre 1693, an Recognition 1 fl. entrichtet hat, und nicht 4 Gr. = 8 ßl. als freiwillige Gabe.

also um das Sechsfache höher belastet seien, als die Haüser innerhalb der Ringmauer; ja es verlaute nun gar, daß die Kämmerei damit umgehe, den auf der Herren-Freiheit stehenden Haüser den städtischen Schoß aufzubürden. Sie bitten die Königl. Organisations Commission um Abhülfe ihrer Beschwerde.

Dieselbe beschied die Bittsteller mit diesen Worten: — Weil diese Sache auf richtigem und gerichtlichen Vertrag beruhet, der Grund der Stadt unstreitig zugehöret, und die Recognition auch größtentheils bis annum 1722 bezahlt ist, und Commission dem Rathshause nichts vergeben kann, so hat es bei der verglichenen Recognition sein Bewenden, den die possessores jährlich sub poena executionis entrichten müssen. Signatum Stettin, den 14. Juli 1722.

Sieben Jahre nachher kommen die auf der Herren-Freiheit Wohnenden auf ihr früheres Gesuch zurück. Aus ihrer protokollarischen Vorstellung vom 5. Mai 1729 ersieht man, daß sie für ihre Haüser an den Schloß-Inspector ½ Thlr. Grundgeld erlegen müssen. Sie führen an, daß der schwedische General-Auditeur, der zugleich Burgrichter gewesen, ihren Vorfahren bei 10 Thlr. Strafe verboten habe, an den Magistrat die von diesem geforderte Recognition zur Kämmereikasse zu zahlen, und zwar aus dem Grunde, weil des Magistrats Jurisdiction sich nicht weiter erstrecke, als bis auf die Hälfte des Wasser-Grabens, und weil Alles, was auf jener Seite des Stadtgrabens liege, unstreitig der Krone gehöre, und folglich zum Präjudiz der Schloßfreiheit gereiche, daß sie für ihren Grund und Boden Recognition an die Kämmerei geben müßten; daß aber solches bisher von vielen Jahren entrichtet rühre daher, weil sie als arme Leüte mit dem Magistrate darüber langwierige Prozesse zu führen nicht des Vermögens gewesen. Der Magistrat erhöhe auch die Recognitionen zu excessive: so klage Schiffer Manthe, daß die Kämmerei drei Mal mehr an Recognition für seinen Hofraum jetzt beanspruche, als einer seiner Nachbarn nach Verhältniß gebe. Jetzt finge man auch von Seiten der Kämmerei an, den Bürger-Schoß zu erhöhen: u. a.: der Schiffer Martin Pust habe im Jahre 1728 nur 4 gr. gegeben, pro 1729 fordere man von ihm 8 gr., mithin noch ein Mal so viel, von ihm, da doch seine Nahrung eher geringer, wie besser geworden; die schweren Service-Gelder kämen noch dazu und mußten sie also, weil der Magistrat sie mit Recognitions-Geldern, der Grundgelder, so an das Königl. Schloß erlegt würden, ohnerachtet, beschwere, anstatt der zu genießenden Herren-Freiheit mehr onera tragen, als die Bürger in der Stadt, die doch in der Mitte von Handel und Verkehr wohnten, wogegen sie an dem abgelegenen Orte, vor dem Thore von aller Kundschaft abgeschnitten seien, daher sie nicht wüßten, wovon sie sich und ihre Familien ernähren sollten. Sie bäten daher, sie wider so ungewöhnliche Auflagen der Kämmerei zu schützen und weil sie der Mittel nicht wären, sich in einen kostspieligen Prozeß einzulassen, dem Advocato Fisci und Domainen-Anwald, Jagdrath Hering, den Auftrag zu geben, hierunter S. K. M. Gerechtsame wider den Magistrat zu defendiren und dem Magistrat anzubefehlen, bis zum Austrag der Sache keine Recognitionsgelder von ihnen beitreiben zu lassen, auch ratione des Schoßes sie vor andere Bürger in der Stadt nicht zu prägraviren.

Sonderbar, daß die Königl. Kriegs- und Domainenkammer, bei der dieses Klagelied angestimmt war, nicht wußte, wo das Grundgeld verrechnet wurde, und daher erst der Schloß-Inspector befragt werden mußte. Was derselbe ge-

antwortet, geht aus den vorliegenden Acten nicht hervor,*) dagegen beantwortet Magistrat die Frage betreffend, „quo jure derselbe von der Schloßfreiheit die specificirten Recognitions-Gelder fordere?" sehr ausführlich in dem Bericht vom 18. Mai 1729, indem er sich auf die bekannten Vorgänge von 1620, 1687 ꝛc., so wie im Besondern auf die Entscheidung der Rathhaüslichen Einrichtungs-Commission von 1722 bezieht, worin die Berechtigung zur Hebung der Recognition von Hofraümen und Gebaüden im Stadtgraben anerkannt sei; und bittet die Supplicanten mit ihrem unnöthigen Queruliren ab-, und zur Zahlung der schuldigen Recognition, sowie auch des Schosses sub poena executionis anzuweisen.

Klosterhof. Recognitionspflichtige Haüser.

Alte Nr.	Neüe Nr.	Besitzer im Jahre 1812.	Recognit.	Besitzer im Jahre 1858.	H.-B. Vol. XVI.
1121	**)	Bäcker Holz	2 Thlr. —	Ehefrau des Kaufmann Aug. Tost	Fol. 313
1123	16.	Schiffer Grabitz . . .	16 gr.	Ehefrau des Secretair Wergien	= 293
1124	15.	Bierschänker Retzlaff .	16 =	Schlächtermeister Carl Alb. Rühs	= 277
1125	14.	Böttiger Briese . . .	16 =	Schiffscapitain Carl Wilh. Sähn	= 269
1126	13.	Maurermeister Zieger .	16 =	. . (siehe unten) . .	—
1127	12.	Schr. Köhler Creditmasse	16 =	Geschwister Patze . . .	= 241
1128	11.	Wittwe Manske . . .	16 =	Geschwister Kunig. . .	= 229
1129	10.	H. Dalitz Erben . . .	1. 16 =	Geschwister Dalitz . . .	= 217
1130	9.***)	Schr. Berkenhagen . .	16 =	Henriette Berkenhag., verehlichte Seydel und Pfarrer B. zu Damm	= 205
1131	8.	Maler Schröder . . .	12 =	Glasermeister Christian Lemm	= 193
1132	7.	Wraker Roloff . . .	12 =	Schuhmachermeister Carl Ziehm	= 185
1134	5.	Strobolds Erben . .	16 =	Particulier Carl Peter Lüttke	= 157
1135	4.	Schmidts Erben . . .	16 =	Derselbe	= 145

Die der Kämmerei zustehende Recognition war zeither noch nicht im Hypothekenbuch sub Rubr. II: Onera perpetua und Besitz-Einschränkungen eingetragen. Dies kam im Jahre 1812 zur Sprache, wurde aber nicht weiter verfolgt. Im Jahre 1858 nahm man die Sache wieder auf, wo sich dann ergab,

*) Dieses Grundgeld wurde in der Folge an das Königl. Domainen-Amt zu Köstin entrichtet, ist aber demnächst mit dem 18fachen Betrage abgelöst worden, wie die Interessenten in der Verhandlung vom 23. August 1858 angegeben haben.

**) Das Haus auf dem Klosterhof unter der alten Polizei-Nr. 1121 ist eine Pertinenz des Hauses Frauenstraße, alte Nr. 908, seit 1857 unter der neüen Nr. 7. Das Grundstück gelangte mittelst Vertrages vom 4. Mai 1872 in den Besitz des Kaufmanns Louis Pächter, von dem es 1874 an den Kaufmann und Thonwaaren-Fabrikanten R. Krumbholtz übergegangen ist.

***) Auf diesem Grundstücke haftete, laut Hypothekenscheins vom 22. Juni 1860, ein Schuldkapital von 4250 Thlr. in 4 Posten, welches in Rubr. III. des H.-B. sicher gestellt ist.

daß mit Ausnahme des Hauses, alte Nr. 1126, oder neüe Nr. 13 seit 1857, von der die Recognition 1821 eingetragen war, die Eintragung der qu. Recognition auf den übrigen 12 Grundstücken noch nicht Statt gefunden hatte. Die Eigenthümer der Haüser unterm 27. Juli 1858 zu der Erklärung aufgefordert, ob sie die Recognition im 20fachen Betrage durch Kapitalzahlung ablösen wollten, oder ob Magistrat die Hypothekenbehörde zur Eintragung in Rubr. II requiriren solle. Nur drei Eigenthümer haben den erstern Modus gewählt, und zwar 1) wegen des Hauses alte Nr. 1128 Geschwister Kunig laut Erklärung vom 6. December, 2) wegen des Hauses alte Nr. 1129 Geschwister Dalitz laut Erklärung vom 1. October, und 3) wegen des Grundstücks alte Nr. 1131 Glasermeister Lemm laut Erklärung vom 10. September 1858. Für die übrigen Haüser ist die Recognition eingetragen worden. Die meisten Eigenthümer haben sich dazu freiwillig verstanden, einige aber haben, weil sie die Berechtigung des Magistrats zur Hebung der Recognition in Frage stellten — eine Wiederholung der Querele im vorigen Jahrhundert durch Proceß dazu gezwungen werden müssen. Außerdem kamen bei diesem Geschäfte sehr viele Anstände vor wegen Berichtigung des Besitztitels, in Folge von Vererbung zum Theil an Minderjährige, wo dann die Curatoren eintraten u. d. m. so daß mehrere Jahre erforderlich gewesen sind, um dasselbe vollständig zu regeln und in Ordnung zu bringen.

Acta des Magistrats zu Stettin betreffend: Die außerhalb des Frauenthors im Stadtgraben (Klosterhof) gebauten Haüser und das davon zu bezahlende Grundgeld. April 1620—November 1874. Tit. XIII. Spec. Kämmerei-Sachen. Sect. 1d. Recognition. Nr. 2.

Vom Frauen-Thor abwärts nach der Oder erstreckten sich Stadtmauer und Stadtgraben hinter den Haüsern der Baumstraße. Die Nachrichten über den Zustand dieser alten Wehrmittel der Stadt gehen hier nur bis auf den Anfang des 18. Jahrhunderts zurück. Weil es zur Anzeige gebracht, daß in diesen Theil des Stadtgrabens Mist geworfen worden, erhalten die Camerarier Malchin und Krafft den Auftrag, die Acten einzusehen und den Zustand des Grabens zu untersuchen. Die Camerarier erstatten unterm 19. Mai 1706 nachstehenden Bericht: —

In Befolgung des Decrets Nobil. Senat. vom 14. m. cr. seyn sowoll acta aufgesucht, so hiebey gehen*), als den augenschein eingenommen und befunden, daß die Stadt Maur hinter den Haüsern in der Baum straße sehr schadhafft und an vielen Orten gar eingefallen, und wirdt dadurch der unflatt in den Stadtgraben geworffen, und derselbe gantz zugeschlemmet, wobey dieses zu notificiren, daß Vor diesem ein Gang zwischen den Haüsern und dem Stadtgraben gewesen, so Von den besitzern der anstoßenden Haüser gantz eingenommen ist, überdem aber hatt —

1. Jacob Walmods wittwe modo Hanß Westphal einen Schwein-Kofen an die Stadtmauer gesetzet, und dichte dabey ein loch in der Stadtmauer gemacht, wodurch aller Mühl und unstand nach dem Stadtgraben gebracht wirdt.

2. Salomon Oxe hatt an der Stadtmauer einen Schweinkofer. Die Maur

*) Diese älteren Acten sind im Raths-Archiv nicht mehr vorhanden.

daselbst ist ganz offen und ist darin eine Thür gemacht nach dem Graben, woselbst der Böttiger Salomon Oxe sein Holz stehen hatt und arbeitet.

3. Michel Walmod, ist gleichfals die Maur offen, hält einen Schweinkofen, und hatt außer der Maur ein planckwerck, so 25 Fuß hinaus in den Graben gesetzet.

4. Hr. J. H. Bartholt, hat ein Loch und Thür durch die Stadtmaur und jenseits der Maur nach dem Graben ein Spriegel Zaun 22 Fuß breit und 72 Fuß lang, auf welchem Platz Holtz stehet. Wobey Hr. J. H. Bartholt anzeiget, daß er aus Noth den Zaun dahin setzen laßen müssen, weil die Nachbahrn nicht allein den mist nach dem graben, sondern gar hinter sein Hauß gebracht.

5. Marquard, ist ein loch in der Mauer, wodurch viel unstand geworffen.

6. Sprenger, similiter.

7. Westphal, ist die Maur eingefallen, und ein planckwerck 29 Fuß tieff in den Graben gesetzet, und 15 Fuß breitt, auf dem Ende ist ein privet und viel Unstand ausgeworffen.

8. Schriver hatt außer der Stadt Maur ein Planckwerck 20 Fuß tieff, 16 Fuß breit und hinten ein privet.

9. Hinter Kohlemann und

10. Wernern, ist die Stadt Maur gantz eingefallen und der graben daselbst schon bis oben hinan mit mist und unflat angefüllet, wie man dann bei der Besichtigung angemerket, daß der mist auf großen börgen (?) hinausgetragen wird, und ist der gestank so groß, daß man kaum ausdauern können.

11. Hanß Fuhrmann wirft den Mist über die Maur.

Jenseits des Stadt Grabens nach dem Klosterhoffe hatt man nicht nur 24 Fuß in den Graben hienein gebaut, sondern auch allenthalben privete, und daß der unstand in den Graben geworffen wurde befunden.

Die Kämmerer erhielten nur den Auftrag, mit Nachdruck darauf zu halten, daß der Gang nebst der Mauer hinter der Baumstraße gänzlich geräumt, was dahin gesetzt, weggenommen, und dafür zu sorgen, daß dahin nichts wieder gesetzt werde, dann auch die Stadtmauer dergestalt zu reparieren, daß die Stadt an dieser Seite sicher sein könne, ingleichen denjenigen welche den Graben mit Unrath angefüllt haben, zu veranlassen, daß sie denselben ohne Verzug zu reinigen hättten.

Einem Berichte vom 9. Juli 1706 zufolge war die anbefohlene Reinigung zu Stande gebracht. Doch hatte es dazu der Execution bedurft, weil alle Nachbarn sich nach Hrn. Bartholt richten wollten, der so säumig war, daß auch ihn am 31. August 1706 die Vollstreckung der Execution angekündigt werden mußte. Was aber die vom Magistrat angeordnete Instandsetzung der verfallenen Stadtmauer anbelangt, so wurden „die in der Baumstraße an dem Stadt Graben Wohnende sämmtlichen Bürger" unterm 11. Juni 1706 beim Magistrat eben so „unterthänigst" als „Demüthigst" vorstellig, die Mauer in ihrem dermaligen Zustande zu belassen, weil sie andrer Seits jedweden Hofraum einbüßen würden; wenn für denselben jährlich einige Erkenntlichkeit sollte gegeben werden, wollen sie sich auch willig dazu finden lassen". Der Magistrat verfügte aber, daß es bei dem vorigen Dekrete belassen werde. Speciell wurde noch der Bürger Hans Hoge, ein Weiß- und Roggenbäcker, unterm 17. August 1706 dafür vorstellig, daß der hinter seinem Hinterhause wiederherzustellende Gang längs

der Stadtmauer seinen Hofraum so einschränke, daß kaum ein „Plätzchen" zum Holzspalten übrig bleibe. Er erbot sich den Raum des Ganges der Stadt abzukaufen, oder auch dafür jährlich „eine leidliche Recognition" an die Kämmerei zu erlegen. Der Bescheid lautete: „Das suchen findet nicht statt".

Es ist nun in den Acten eine Lücke von fast zwanzig Jahren während der von der Stadtmauer aus den Stadtgraben hinter der Baumstraße nicht die Rede ist. Endlich im Jahre 1725 trägt der Schiffer Pagelsdorf darauf an, ihm zu gestatten, „ein Höfchen hinter der Mauer anlegen zu dürfen". Die Kämmerer besichtigen die Örtlichkeit, für welche der Bittsteller eine billige Recognition zu geben sich bereit erklärt. Die übrigen Nachbarn haben sich bei dieser Gelegenheit gemeldet und um Hofplätze im Stadtgraben angehalten, auch sie wollen der Kämmerei eine billige Recognition zahlen. „Camerarij finden keine Raisons, denen Desiderij's dieser Nachbarn entgegen zu sein, weil dieser Stadtgraben, ein wüster Platz, so niemand neque publico neque privato zu nutze kombt, vielmehr eine Cloaque ist, dahin die Nachbahrn all ihr Mull und anderen Unfläthereyen hingebracht, und halten besser zu sein, daß aus diesem Platz Hoff- und Garten-Raüme gemachet werden, und die Kämmerei davon jährlich einen Nutzen ziehet, als daß er wüste lieget und der Kämmerei nichts bringet. Nur kombt hierbei die Frage vor: — 1) Ob die Nachbahrn vom Klosterhofe, welche ihre Gärten und Hofplätze gleichfalls in dem Stadtgraben extendiren, nicht auch schuldig wären, eine jährliche Recognition an die Kämmerei zu bezahlen, als die Nachbarn oberhalb des Frauenthors thun; 2) ob man schuldig sei, die servitutem fluminis durch den Stadtgraben dem Klosterhofe zuzugestehen, weil man vernommen, daß der Rennstein in alten Zeiten vor die Haüser gegen das Planckwerk vom Zeüghause über den Licent vorbey in den Canal gegangen, wovon Camerarij doch nicht genugsame Nachricht haben. Wenn diese Servitus aufhören könnte, würde denen Nachbahren in der Baumstraße nachzugeben sein, daß sie bis an das Plankwerk der Klosterhofschen sich extendiren könnten, wo nicht, müßte zwischen dem alten und zukünftigen neüen Planckwerk ein Canal wenigstens von 6 Schuh gelassen werden". Manches in dieser Resolution bleibt dunkel, weil man die Vorgänge nicht kennt, und es an einer Planzeichnung fehlt. Die Kämmerer reichen nun auch gleich ein Verzeichniß der Hausstellen ein, denen die von den Eigenthümer derselben gewünschten Plätze im Stadtgraben bewilligt werden können und schlagen für jeden Platz, mit wenigen Ausnahmen, als jährliche Recognition 1 Fl. = 16 gr. vor. Magistrat genehmigt die Vorschläge unterm 23. November 1725 worauf die Zutheilung durch Abmessung der Plätze an die einzelnen Haus-, bezw. Budenbesitzer von dem Bürgermeister v. Liebeherr erfolgt. Es geht dabei, insonderheit bei der Feststellung des Betrages der Recognition nicht ohne Widerspruch zu, allein die Sache wird doch soweit geordnet, daß der terminus a quo der Zahlung auf den 1. Januar 1726 angenommen werden kann. Der alte Stadtgraben wird von den Interessenten zugeschüttet und theils zu Hofraümen, theils zu Gartenplätzen eingerichtet. Was aus der Stadtmauer geworden, läßt sich aus den vorliegenden Acten nicht im Einzelnen verfolgen. Sie besagen nur, daß sie im Jahre 1755 noch vorhanden gewesen, und zwar in dem verfallenen Zustande, welcher weiter oben bezeichnet ist. Sie ist also nicht wieder hergestellt worden, wie es 50 Jahre vorher die Absicht war. 1827 ist von der Stadtmauer als einer „früher bestandenen" die Rede; sie ist also in der Zwischenzeit von

1755 bis 1827 abgebrochen. Auch wird jetzt bei einer Gränzstreitigkeit zwischen dem Grundstücke des Böttigermeisters Heydenreich Nr. 990 in der Baumstraße und dem der Wittwe Hammer, Nr. 989, von einem Canale gesprochen, zu dem Letztere vermöge einer Pforte gelangt, gesprochen. Es ist also zu der in der Verhandlung von 1725 erwähnte Canal zu Stande gekommen. Die Gränzstreitigkeit zwischen den beiden Nachbarn ist unter Vermittelung des Stadtbaumeisters durch das Protokoll vom 23. Juli 1827 verglichen. Dergleichen Streitigkeiten sind im vorigen Jahrhundert oft vorgekommen, jedes Mal aber, soweit sich aus den unvollständigen Acten ersehen läßt, auf gütlichem Wege beigelegt worden.

Wie bei dem Petriwall 2c. am Klosterhof so war auch hier in der Baumstraße die Recognition für die der auf der Nordseite derselben belegenen Häuserreihe überlassenen, Plätze des ehemaligen Stadtgrabens im Hypothekenbuche nicht vermerkt. Wie dort so wurde auch hier dies Versäumniß im Jahre 1812 angeregt, damals aber nicht verfolgt, dann aber im Jahre 1858 durch Magistrats-Verfügung vom 17. Juli wieder aufgenommen. Die von der Kämmerei mit Unterstützung der Hypothekenbehörde zusammengestellte Nachweisung ergab folgende Übersicht:

Baumstraße. Recognitionspflichtige Haüser.

Alte Nr.	Neüe Nr.	Besitzer im J. 1812.	Recognition.	Besitzer im J. 1858.	H.-B. Vol.
Baumstraße					
911	Frauenstr. 50	Mäkler Masche *) .	7 Thlr. 16 gr.	Steinsetzmstr. Klesch .	VII, Fol. 174
989	Baumstr. 35	Schiffer Wallmoth .	16 =	Schlossermstr. Grün .	VIII, = 31
990	= 34	Böttigermstr. Britz .	16 =	Nagelschmiedemeister Henne's Ehefrau .	= 34
991	= 33	Lentz' Erben . . .	16 =	Schlossermstr. Lockstädt	= 36
992	= 32	Bäcker's Erben . .	16 =	Braumeister Ewalds Ehefr.	= 39
993	= 31	Drechslermstr. Schmidt	16 =	Glasermstr. Tiede. .	= 42
994	= 30	Barbier Viergotz .	16 =	Kornmesser Silbersdorf	= 45
995	= 29	Posamentier Pust .	16 =	Böttigermeister Genschow	= 48
996	= 28	Schlächtermstr. Zimmermann . . .	16 =	Böttigermstr. Rieck .	= 51
997	= 27	Bäckermstr. Hensel .	16 =	Kettenfabrikant Kuhlmeyer	= 54
999	= 25	Kaufmann Diekhof .	2 = — =	Kaufmann Köhlan .	= 60
1000	= 24	Tabakspinner Dupont	16 =	Böttigermstr. Pansin.	= 63
1001	= 23	Die Schiffer-Compagnie	16 =	Die Schiffer-Compagnie	= 66
1002	= 22	Speisewirth Schmidt	16 =	Schiffscapitain Koops Ehefrau	= 69
1003	= 21	Bäckermster Regen .	16 =	Gastwirth Schmidt .	= 72
998	= 26	Speisewirth Stuven	16 =	Kettenfabrikant Kuhlmeyer	VIII, = 57
1104	Junkerstr. 15	Färbermeister Voß .	1 = 16 =	Gastwirth Pieper . .	IX, = 19

*) Der Mäkler Masche besitzt auch noch den Platz, wo der Stadtmauerthurm und die

Die Recognition, oder das zu Palmarum jeden Jahres zu zahlende Grundgeld, wie die ständige Abgabe auch genannt wurde, war wie gesagt bis dahin in das Hypothekenbuch nicht eingetragen. Nach dem Magistrats-Beschluß vom 9. August 1858 sollte dies nun endlich mit Rücksicht auf die veränderte Gesetzgebung geschehen, falls die Hausbesitzer es nicht vorziehen sollten, dieses Grundgeld durch Kapitalzahlung auf Höhe des 20fachen Betrages desselben ein für alle Mal abzulösen. In dem auf den 1. September 1858 anberaumten Termin, in welchem 10 der vorgeladenen Hausbesitzer erschienen waren, erklärten sich diese mit dem Ablösungs-Modus einverstanden. Alle übrigen bis auf einen folgten diesem Beispiele in den nächsten Monaten, so daß die Angelegenheit am Schlusse des Jahres geordnet war. Nur bei dem Hause: Alte Nr. 911 Baumstraße, Neüe Nr. 50 Frauenstraße, Besitzer: Steinsetzmeister Franz Albert Klesch, fand sich ein Bedenken wegen des 3theiligen Grundgeldes. Es wurde nachgewiesen, daß „der Thurm und die sieben Mantel" nicht zu Kleschens Grundstück, sondern in den Bereich der angränzenden, dem Zimmermeister Schumann gehörigen Grundstücke gezogen worden sind und zwar laut Hypothekenbuchs von Stettin, Vol. XIX, Fol. 143 zu dem Grundstücke alte Nr. 910, neüe Nr. 51 Frauenstraße, woselbst ausdrücklich „ein alter Thurm" als Pertinenz desselben bezeichnet ist. Die Sachlage war die, daß die 7 Thlr. Grundgeld für die „sieben Mäntel" ursprünglich auf dem Grundstücke Nr. 911 der Frauen-, nicht der Baumstraße hypothekarisch eingetragen standen. Im Jahre 1844 wurden aus diesem Grundstücke zwei gemacht, wovon das eine Nr. 911a von dem Dr. Schlesinger (1858 Klesch), das andere Nr. 911b von dem Zimmermeister Schumann erworben wurde. Das Schlesinger (Klesch)sche Grundstück wurde durch Magistrats-Consens vom 3. Februar 1844 aus der Pfandverbindlichkeit wegen der 7 Thlr. entlassen, und stehen dieselben seit der Zeit auf dem Schumannschen Grundstücke alte Nr. 911b, neüe Nr. 51 Frauenstraße, Rubr. II, Nr. 1 eingetragen. Klesch hat demnach nur die Recognition von 16 gr. = 20 Sgr. mit einer Kapitalzahlung von 13 Thlr. 10 Sgr. abzulösen gehabt.

Wer die Recognition nicht ablösen wollte, war der Besitzer des Hauses alte Nr. 989, neüe Nr. 35 in der Baumstraße, Schlossermeister Christian Grün. Nach dem Kataster von 1723 war Schiffer Lösenitz Eigenthümer dieses Hauses, von dem erst seit 1727 die Recognition entrichtet wurde. In dem alten Hypothekenbuche von Stettin, Vol. IV Fol. 70 steht als erster Besitzer dieses, zu jener Zeit mit der Nr. 796 bezeichneten, Hauses wörtlich: Christian Batallié, nunc der Schiffszimmergeselle Daniel Bertellié, den 20. Nov. 1752 titul. possess. Im Jahre 1783 wird der Schiffer Wallmoth als Eigenthümer genannt, und in dem neüen Hypothekenbuche ist der Schiffer Christian Wallmoth, muthmaßlich ein Sohn des vorigen, als Besitzer des Hauses vi decr. vom 15. Mai 1809 eingetragen. Im Jahre 1856 wurde es von dem in der Tabelle genannten Schlossermeister Christian Grün für den Preis von 16.000 Thlr. erworben, worauf ein Angeld von 1000 Thlr. gezahlt wurde, denn das Grundstück war in Rubr. III

7 Mänteln, muthmaßlich ein mittelalterliches Festungswerk, gestanden hatte, wofür er 5 Thlr. bezw. 2 Thlr. und für den Stadtgraben-Fleck 16 gr. Recognition zahlte. Ist unter dem Thurm der Pulverthurm (S. 1065) zu verstehen?

mit einer Schuldenlast von 15.000 Thlr. in 4 Posten beschwert. In Rubr. II stand: „20 Sgr. jährliche Recognition aus dem Agnitionsbescheide vom 22. October 1859 für den Magistrat der Stadt Stettin. Eingetragen auf Grund der Requisition des Prozeßrichters vom 22. October 1859 zufolge Verfügung vom 3. November 1859". Zehn Jahre nachher wird der Schlossermeister W. Piper als Eigenthümer des Hauses genannt, seit 1873 aber, und vielleicht schon früher, der Butterhändler F. Peter, der die zum Hause gehörige Wiese an den Kaufmann Julius Saalfeld verkauft und die Recognition von 20 Sgr. mit dem 20fachen Betrage derselben ablöst, worauf der Löschungs-Consens am 27. März 1874 ausgefertigt wird. Das Haus, ursprünglich ein Viertelhaus von 3 Fenstern Front, vor wenigen Jahren neü gebaut mit einer eleganten Façade, der es an architectonischem Schmuck und einem geschmackvollen Anstrich nicht fehlt, hat einschließlich des Erdgeschosses 5 Stockwerke, so daß es, stände es allein, einem Thurmgebaüde ähnlich sein würde, außerdem aber auch eine unterirdische Wohnung, die dunkel und naß zum Aufenthalt von Menschen durchaus ungeeignet ist, daher sie denn auch im Monat Mai 1876 auf polizeiliche Anordnung geraümt wurde. Sei hier angemerkt, daß über 5 Prct. der Stettiner Bevölkerung — Troglodyten sind!

Acta des Magistrats zu Stettin, betreffend die den Hausbesitzern in der Baumstraße abgetretenen Flächen vom Stadtgraben und die davon zu entrichtende Recognition. Mai 1756 — April 1874 Tit. XIII Spec. Kämmerei-Sachen. Sect 1 d. Recognition Nr. 13.

III.

Anfang zum Verkauf der Festungs Grundstücke.

Bekanntmachung. — Nachstehend bezeichnete Grundstücke:

1. Das Werk A zu beiden Seiten des Vorfluth Kanals an der Staatsstraße von Stettin nach Damm in 4 Abschnitten zusammen 3,7275 Hectares = 14 Mg. 108 Ruth. groß;

2. Der Lepkenberg an der Parnitzstraße 0,136 Hect. = 95,9 Ruth. groß;

3. Der rechts der Staatsstraße nach Damm gelegene Theil des ehemaligen Parnitz-Brückenkopfs in 3 Abschnitten mit 18m,5, 36m. und einschließlich des Grabens 33m,3 (= 59 F., 114,7 F. 112,6 F.) Straßenfront, zusammen 0,4472 Hect. = 1 Mg. 135,3 Ruth. groß;

4. Die ehemalige Kehlbefestigung der Neüstadt, incl. der Nordbatterie in 6 Abschnitten zusammen 0,8455 Hect. = 2 Mrg. 163,8 Ruth. groß,

sollen öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf

Freitag den 16. Juni d. J. Vorm. 10 Uhr

in unserm Geschäftszimmer Nr. 3 im Gebaüde der Kaiserl. Ober-Post-Direction angesetzt, woselbst auch die allgemeinen Bedingungen und die Vorschriften bei der Versteigerung täglich während der Dienststunden eingesehen werden können.

Stettin, den 31. Mai 1876.

Die Reichs-Commission für die Stettiner Festungs-Grundstücke.

Die Theilnahme an dem Ausgebote in diesem ersten Termin zum öffentlichen Verkauf von Grundstücken und Baustellen des frühern Festungs-Terrains war eine sehr lebhafte, und der Militair-Reichs-Fiscus erzielte Preise, welche mit den realen Verhältnissen wol in Einklang stehen.

So gaben auf das Werk A die Lederfabrikanten Gebrüder Grützmacher, die früheren Grundeigenthümer des Werkes, die den Grund und Boden dazu aus einer Wiesenfläche bestehend, dem Preußischen Militair-Fiscus auf dem Wege der Expropriation abgetreten hatten, das Meistgebot ab mit 25.000 Rmk. — 8333,$_{33}$ Thlr. d. i.: für 1 Mrg. 537,$_{14}$ Thlr. — für 1 Q. Ruthe 3,$_{17}$ Thlr.

Für die 3 Parcelen des ehemaligen Parnitz-Brückenkopfs hat das Meistgebot 46.500 Rmk. = 15.500 Thlr. betragen, d. i.: für 1 Mrg. 8857,$_{13}$ Thlr. — für 1 Q. Ruthe 49,$_{20}$ Thlr. — für 1 Q. Fuß 10 Sgr. 3 Pfg.

Für die 6 Parcelen der Kehlbefestigung der Neüstadt, incl. der Nord-Batterie, gegenüber der Lindenstraße und in der Nähe des vormaligen Mühlenthors wurde ein Meistgebot von 75.000 Rmk. = 25.000 Thlr. abgegeben, d. i.: für 1 Mrg. 8591,$_{08}$ Thlr. — für 1 Q. Ruthe 47,$_{72}$ Thlr. — für 1 Q. Fuß 9 Sgr. 11 Pfg. Von diesen Parcelen befanden sich einige, zwei Tage nach dem Licitations-Termin, bereits in dritter Hand.

Geschlossen am längsten Tage des Jahres 1876.

Ende.